

SELMA STERN

Der Preußische Staat und die Juden

Band 1. Erster Teil:

Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrich I.

Erste Abteilung: Darstellung.

Zweite Abteilung: Akten.

Band 2.

Die Zeit Friedrich Wilhelms I.

Erste Abteilung: Darstellung. Zweite Abteilung:

Akten (4 Bände)

Schriftenreihe

wissenschaftlicher Abhandlungen

des Leo Baeck Instituts

7/8

Mohr Siebeck

**SCHRIFTENREIHE WISSENSCHAFTLICHER ABHANDLUNGEN
DES LEO BAECK INSTITUTS**

7/1

7/2

8/1

8/2

DER PREUSSISCHE STAAT UND DIE JUDEN

Erster Teil / Die Zeit des Großen Kurfürsten
und Friedrichs I.

Erste Abteilung: Darstellung

Zweite Abteilung: Akten

Zweiter Teil/ Die Zeit Friedrich Wilhelms I.

Erste Abteilung: Darstellung

Zweite Abteilung: Akten

von

SELMA STERN



1962

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

**Die Veröffentlichung dieses Werkes erfolgte mit Unterstützung der
Conference on Material Claims Against Germany, New York und
des Zentralrats der Juden in Deutschland, Düsseldorf.**

**Dieses Open Access eBook wird durch eine Förderung des Leo Baeck Institute London
und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ermöglicht.**



Selma Stern 1962

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist seit 04/2024 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons

Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen

4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des

Lizentextes findet sich unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Printed in Germany

Satz und Druck: H. Laupp jr, Tübingen

Einband: Heinr. Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

eISBN 978-3-16-163615-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

EUGEN TÄUBLER
ZUM GEDÄCHTNIS

EINLEITUNG

Als der deutsche Jude am Ende seiner wechsellvollen Geschichte stand, war er durch die Erlebnisse einer vielhundertjährigen Vergangenheit geformt, gewandelt und zu einem nur ihm eigenen, von den anderen Judenheiten der Diaspora verschiedenartigen Typus geprägt worden. Er war durch alle Veränderungen der Staatsformen hindurchgegangen, des Imperium Romanum, des Feudalstaates, des Territorial- oder Ständestaates, des absolutistischen Militärstaates, des aufgeklärten Wohlfahrtsstaates, des monarchischen Verfassungsstaates und der parlamentarischen Republik. Er hat alle Phasen der wirtschaftlichen und sozialen Organisationsformen miterlebt, von der Naturalwirtschaft des Mittelalters bis zum Merkantilismus des 17. und 18. und dem ausgeprägten Kapitalismus des 19. und 20. Jahrhunderts, und seine rechtliche und soziale Lage war durch diese Entwicklungen jeweils bestimmt worden. Er hat versucht, das, was er als Ureigenes mitgebracht hatte, seine Rechtsprechung, sein Gesetz, seine Lehre, seine Gemeinschaftsformen, rein und unverfälscht zu erhalten, und er hat sich doch dem Einfluß seiner Umwelt nicht zu entziehen vermocht. Er hat selber seine Umwelt beeinflußt und gewandelt, wie sie ihn beeinflußt und gewandelt hat. In diesem tief erregenden dramatischen Prozeß, der ihm Sieg und Niederlage, Triumph und Demütigung, Bereicherung und Verelendung gebracht hat, empfing er die geprägte Form, die besondere Individualität, in der die Welt, bewundernd oder hassend, den deutschen Juden, den „Aschkenazi“ von Deutschland erkennt.

Die wichtigste Erscheinung dieser Entwicklung ist der Prozeß der Emanzipation der Juden in der Neuzeit, das heißt der Prozeß ihrer allmählichen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung in den Staatskörper ihres Wirtsvolks, und der Prozeß der Assimilation, das heißt der Auseinandersetzung mit und der Angleichung an Geist und Kultur, an Sprache und Sitte ihrer Umgebung. Dieser Prozeß, der gleichbedeutend ist mit der Geschichte des gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Aufstiegs

der Juden, ist auf das engste und innerlichste verknüpft mit der Geschichte des Aufstiegs deutscher Staaten von politisch unentwickelten patrimonialen Staatskörpern zu einheitlichen Rechts- und Wirtschaftskörpern. Er umfaßt gleichzeitig das komplizierteste Problem der Diaspora, das der geistigen und seelischen Umwandlung des Ghettojuden in den europäischen Juden, diesen revolutionärsten Vorgang der deutsch-jüdischen Geschichte, der auch für die Judenschaft ganz Europas und Amerikas von einschneidenden, noch heute nachwirkenden Folgen gewesen ist.

Und er bedeutete in gleicher Weise für die aufgeklärten Nationen Europas die Bekanntschaft mit der neuartigen und einzigartigen Erscheinung eines mit uralten Überlieferungen getränkten, von dem Urerlebnis einer geheimnisvollen Offenbarung erfüllten und seiner Auserwähltheit gewissen Volkes, das nun in leidenschaftlicher Ekstase in die freie und weite Welt europäischer Kultur stürmt, um ihr in wertvollen Werken und Taten als Dank wiederzugeben, was es an fruchtbaren Anregungen von ihr empfangen hat.

Die jüdische wie die allgemeine Geschichtswissenschaft hat bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts die Emanzipation als ein einmaliges, durch die humanitär-tolerante Menschheitsstimmung der Aufklärungszeit und die Freiheits- und Gleichheitsideen der französischen Revolution hervorgerufenes Ereignis dargestellt, ohne der Vorstufen zu achten, die zu diesem Ereignis geführt haben. Die bürgerliche Befreiung ist jedoch nicht durch ein Dekret der französischen Nationalversammlung, ein Edikt der preußischen Regierung oder ein Gesetz der Rheinbundstaaten den Juden ganz plötzlich geschenkt worden, eine so große Rolle auch die geistigen Bewegungen der Zeit bei der Abfassung dieser Erlasse gespielt haben. In Wirklichkeit handelt es sich bei dem Problem der Emanzipation um einen schwierigen und langwierigen Entwicklungsprozeß, der sich über mehr als 150 Jahre hingezogen hat. Die Emanzipationsdekrete waren nicht so sehr das Ergebnis der Reformideen des Rationalismus als der Judenpolitik der absolutistischen Herrscher in der Epoche des Merkantilismus, die aus rein machtpolitischen, finanzpolitischen, bevölkerungspolitischen, vor allem wirtschaftspolitischen Motiven klar und bewußt in dem kunstvollen Mechanismus ihres Staates den Juden einen Platz anwies.

Wenn in dieser Arbeit der Versuch gemacht wird, den Gang dieser Entwicklung am Beispiel des preußischen Staates zu veranschaulichen, dieses an politischer und wirtschaftlicher Dynamik maßgebendsten Staates des deutschen Reichs, so geschieht es deshalb, weil „dieser Prozeß von universaler Bedeutung und Einzigartigkeit hier von längerer Dauer war als in

einem anderen Lande, auch räumlich größer, innerlich differenzierter und alle Sphären des Lebens umfassend; weil die Geschichte der Juden in Deutschland den klassischen Fall der Juden im westeuropäischen Kultur-
ganzen darstellt“¹.

Nur wenn man diesen Prozeß in all seinen Auswirkungen und Verflechtungen begriffen hat, wird es möglich sein, nicht nur die Beziehung von Staat und Juden in einer entscheidenden Epoche der deutschen Geschichte zu begreifen, sondern auch die schwierige Problematik zu verstehen, die in der Begegnung von Deutschtum und Judentum beschlossen ist.

Man hat einmal gesagt, daß „jede echte Begegnung, jedes vollwertige Schicksal durch das Ganze hindurchgreift und keine unbewegte Tiefe übrig läßt. Begegnungen durchleben, Schicksale erfahren, Geschichte haben, heißt nichts anderes als dergestalt bis auf den Grund in Anspruch genommen und in Bewegung begriffen sein“. – „Von der Begegnung, die sich so beglaubigt, wird es heißen dürfen, daß in ihr sich selbst gewinnt, wer sich an sie zu verlieren bereit ist“².

Eine solche Begegnung, die ihn bis auf den Grund in Anspruch genommen hat, ist dem jüdischen Menschen in den letzten drei Jahrhunderten beschieden gewesen. Er hat diese Begegnung als sein Schicksal erfahren, gegen es gekämpft und sich mit ihm versöhnt, seinen Segen empfunden und auch seinen Fluch, aber er hat es je und je bejaht, weil es ihm die Möglichkeit gegeben hat, die staatlichen, die wirtschaftlichen, die kulturellen Mächte seines Zeitalters mit vorurteilsloserem Sinn und mit geschärfterem Blick zu durchdringen und im Zusammenprall der beiden Welten sich seiner eigenen tragischen Existenz, seines schöpferischen Geistes und seines Willens zur Tat wiederum bewußt zu werden.

Begegnungen zwischen Deutschen und Juden hat es von jeher gegeben. Es gab religiöse Disputationen und wirtschaftliche Beziehungen, Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Synagoge, Gespräche zwischen jüdischen Gelehrten und christlichen Gelehrten, zwischen dem jüdischen Lehrer des Hebräischen und dem christlichen Schüler der alten Sprache, zwischen Fürst und Hofjuden, zwischen dem städtischen Magistrat und dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde. Aber diese Begegnungen hatten nur den einzelnen berührt, sie hatten nicht vermocht, die Seele des ganzen Volkes in Aufruhr zu bringen, seinen Lebensstil zu ändern oder seine Weltanschauung zu beeinflussen.

¹ Eugen Täubler, Aus einem unveröffentlichten Fragment. Ungefähr 1950.

² Theodor Litt, Der deutsche Geist und das Christentum. Vom Wesen geschichtlicher Begegnung. Leipzig 1938.

Erst in den Jahrhunderten des höfischen und aufgeklärten Absolutismus und des Merkantilismus ist es zu einer Begegnung von Staat und Juden in der eigentlichen Bedeutung des Wortes gekommen, in der beide einander gaben und voneinander nahmen, sich aneinander maßen und sich gegeneinander behaupteten, der eine Pflichten und Verpflichtungen festsetzte, der andere um Rechte und Berechtigung rang und durch die gemeinsame Zusammenarbeit schließlich der Aufbau des modernen Staates gefördert und der Emanzipation der Juden der Weg bereitet wurde.

Erst in jener Epoche, da die Idee von der Staatsräson, der harten und nüchternen Interessen- und Machtpolitik, sich Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unterwarf, wurde die Judenfrage von der kirchlichen in die staatliche Sphäre verlegt, aus einer religiösen zu einer politischen Angelegenheit gemacht und damit gleichsam säkularisiert. Erst damals wurden an Stelle der willkürlich erteilten Schutzbriefe an einzelne Juden Generalprivilegien für die gesamte Judenschaft der Länder erlassen, die den endgültigen Bruch mit dem Mittelalter besiegelten. Erst damals wurde das auf Kündigung beruhende Vertragsverhältnis zwischen Herrscher und Kammerknechten aufgelöst, trat an die Stelle der fürsorgenden patria potestas oder der Willkür des Fürsten das Gesetz, das Gericht und die Ordnung des Staates, der die Juden als Stand den anderen Ständen gleichsetzte und die Rechtlosen vor Rechtlosigkeit und Gewalttätigkeit schützte.

Erst damals wurden sie aus einem Hoheitsrecht der Krone, aus Pertinenz des Herrschers, aus einer Sache, einem Regal, einem Objekt zu Steuerträgern des Staates, deren Pflichten und Rechte man genau abstufte und abgrenzte und deren Gelder man nicht mehr der fürstlichen Schatulle, zum persönlichen Gebrauch des Herrschers, sondern zum Nutzen des Staates der Staatskasse zuleitete.

Erst damals wurden sie als die Stützen des Binnen- und Außenhandels, als Gründer von Manufakturen und industriellen Unternehmungen, als Lieferanten des Hofes und der Armee systematisch in die Wirtschaft des Staates eingebaut, wurde der Hausierer und der Krämer in den Verleger und Fabrikanten, der Geldwechsler und Pfandleiher in den Bankier und Großunternehmer umgestaltet.

Wie es zu dieser engen Verbindung von Staat und Judenschaft kam, wie sie sich im Laufe der Entwicklung auswirkte, welche Bedeutung sie für beide gewann, soll in diesen Büchern dargestellt werden.

Die Arbeit war von mir, wie ich in der Vorrede zum ersten Band im Jahre 1925 dargelegt habe, als eine rein politische Untersuchung gedacht. Ich wollte das Wesen des preußischen Staatstypus, wie er aus dem Dreißig-

jährigen Krieg hervorgegangen war, analysieren und auf Grund der politischen, verfassungsgeschichtlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und Wandlungen die Judenpolitik der Herrscher und ihrer Beamten deuten. Aber schon für das 18. Jahrhundert erwies sich die mir auferlegte Beschränkung angesichts der Fülle des archivalischen Materials und der veränderten historischen Situation als undurchführbar.

Während die Judenpolitik des Großen Kurfürsten noch aus den Bedingungen des freihändlerischen, ständefeindlichen, frühkapitalistischen Militärstaates erklärt werden konnte, war dies für die Zeit Friedrich Wilhelms I., mehr noch für die Epoche Friedrich des Großen nicht mehr möglich, in der die philosophischen, naturrechtlichen, staatsrechtlichen, pädagogischen und philanthropischen Prinzipien und Doktrinen der Aufklärung die öffentliche Meinung und die Beamten beeinflussten, und der Machtstaat in seinem kalten, egoistischen Utilitarismus die Ideale der Humanität und Toleranz entweder mit dem eigenen Interesse verquickte oder sie verwarf, so daß die aus diesem Konflikt sich ergebenden Spannungen auch in der widerspruchsvollen Behandlung der Judenfrage ihren Ausdruck fanden.

Trotzdem der Staat und seine Funktionen immer im Mittelpunkt meiner Betrachtungen blieben, erwies es sich als notwendig, das Problem auch von der geistesgeschichtlichen und soziologischen Seite her zu untersuchen und der Wirkung nachzugehen, die neben den realen auch die ideellen Mächte auf die Judenpolitik der preußischen Könige, auf die Organisation der jüdischen Gemeinschaft und auf den Typenwandel des jüdischen Menschen ausübten.

Das Werk über den „Preußischen Staat und die Juden“, das auf vier Doppelbände angelegt war, sollte die Epoche von 1648–1812 umfassen, das heißt die Jahrzehnte, die zwischen der Aufnahme einzelner Juden in den preußischen Staatsverband und der Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte an die Gesamtjudenschaft des Königreichs liegen.

Ich begann die Arbeit im Jahre 1920, unter den Auspizien des Forschungsinstituts der „Akademie für die Wissenschaft des Judentums“ in Berlin, die von Eugen Täubler, dem späteren Ordinarius für alte Geschichte an der Universität Heidelberg, gegründet und geleitet worden war. Einem kleinen Stab von jungen Gelehrten war von dem Direktor die Aufgabe gestellt worden¹, „das Judentum in seinen geschichtlichen, literarischen, religiösen,

¹ Eugen Täubler, Das Forschungsinstitut für die Wissenschaft des Judentums. Organisation und Arbeitsplan (Korrespondenzblatt des Vereins zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums, 1920, Jahrg. I).

philosophischen und sprachlichen Äußerungen zu fördern, durch neue, der jüdischen Wissenschaft angepaßte Methoden und Prinzipien das Durchschnittsniveau der artverwandten Wissenschaften zu erreichen“ und in gemeinsamer Arbeit, aber auf getrennten Wissensgebieten „aufs neue eine viel tiefer verwurzelte und reinere Anschauung vom Ganzen zu gewinnen“. Das heißt, das Wesen des Judentums sollte nicht mehr, wie es im 19. Jahrhundert geschehen war, durch eine Angleichung an und eine Verschmelzung mit den philosophischen und religiösen Systemen und Begriffen der europäischen Umwelt verständlich gemacht werden, sondern seine spezifische Eigenart und sein besonderes Schicksal sollten aus den Wurzeln seiner eigenen und eigentlichen Existenz erfaßt und „mit Hilfe der historischen Selbstbesinnung der Gestaltwandel erforscht werden, den es in der Diaspora durch die Verbundenheit mit einem vielfältig einheitlichen Kulturbereich durch die Anpassung an die seelischen und geistigen Lebensformen Europas erfahren hat“¹.

In dieser erwartungsfrohen Stimmung, in der an eine Wiedergeburt des Judentums aus dem Geiste und mit den Mitteln der modernen Wissenschaft und an eine sinnvolle Symbiose von Deutschen und Juden geglaubt werden konnte, in der jeder, seines eigenen Wesens, seiner eigenen Religion, seiner eigenen Geschichte und Tradition bewußt, das Wesen, die Religion, die Geschichte und die Tradition des anderen achtete und verstand, und es möglich erschien, daß aus der Synthese der wissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Erlebnisse und Erfahrungen beider die europäische Kultur Bereicherung, Erneuerung und Vertiefung erfuhr, habe ich die jetzt zur Veröffentlichung kommenden Bände I/1 und I/2, II/1 und II/2 geschrieben. Der dritte, noch unvollendete Band, der der Epoche Friedrichs des Großen gewidmet ist, wurde in den Jahren 1935–1941 verfaßt, in einer anderen politischen und kulturellen Atmosphäre, unter anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter anderen seelischen Bedingungen.

Hatte ich bis dahin in einem Lande gelebt, in dem meine Ahnen während vieler Jahrhunderte aus Gebot und Gebet, aus Thora und Talmud ihren Gott erfahren und ihre Lebensweisheit geschöpft hatten, so waren nun die heiligen Stätten zerstört, die sie einst als „die Krone von Israel“, als „das Haupt und die Prinzessin der Judenheit“ gefeiert hatten, und die Gemeinden waren verschwunden, die, wie die alten Legenden berichten, schon vor Christi Geburt an den Ufern des Rheins und der Donau gegründet worden waren.

¹ Eugen Täubler, Antrittsvorlesung an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, 1938. Unveröffentlicht.

Hatte ich bis dahin geglaubt, daß die Emanzipation so wenig aufgehoben werden könnte wie das Recht, das Gesetz und die Verfassung des Staates, in der sie verankert war, so zeigte mir nun die „geschehende Geschichte“, daß meine Arbeit, die ein dringendes Anliegen der Gegenwart hatte klären und dem lebendigen Leben dienen wollen, ihren eigentlichen Sinn verloren hatte, nachdem das lebendige Leben vernichtet worden war.

Hatte ich bis dahin geglaubt, daß die jüdische Geschichte, wenn auch oft durch Katastrophen unterbrochen, sich in einer langsam fortschreitenden Entwicklung vollziehe, so wurde mir nun durch das eigene Erlebnis bewußt, daß man nicht nur in den hellen, den geistigen, den rationalen, sondern auch in den dunklen, den elementaren, den abgründigen, den unbegreiflichen und geheimnisvollen Mächten des Daseins „einen der geschichtlichen Grundfaktoren zu sehen habe, eine Pforte, durch die etwas Sinnloses immer wieder in die Geschichte einzubrechen droht und oft genug auch eingebrochen ist“ (F. Meinecke), und dem der jüdische Mensch, gefährdeter als jeder andere, je und je ausgesetzt war und immer wieder ausgesetzt sein wird. Hatte ich bis dahin geglaubt, daß die jüdische Geschichte der Diaspora erklärbar sei aus der Erkenntnis der politischen, der wirtschaftlichen, der rechtlichen Verhältnisse, unter denen die Juden lebten, so erfuhr ich nun, daß es noch etwas gebe, das gleich jenen unbegreiflichen Mächten das jüdische Schicksal fast ebenso stark beeinflußt und bestimmt hat wie die wandelnden Formen des Staates und der Gesellschaft: der immer wieder in Not und Tod sich erneuernde, in Not und Tod erst seines Ursprungs und seiner Sendung sich bewußt werdende Genius des jüdischen Volkes.

Wenn ich trotzdem die Arbeit fortgesetzt habe, ohne Hoffnung auf eine Veröffentlichung, fast in der Gewißheit ihrer Vernichtung, so geschah es unter dem inneren Zwang, Zusammenhänge aufzuspüren, die die Vergangenheit mit der Katastrophe der Gegenwart verknüpften, mehr noch, um diejenigen Kräfte zu erkennen, die uns in das Licht und in den Schatten, auf Höhenwege und auf Abwege führten, von der alten Lehre zu neuer Erkenntnis und von dem Wissen wieder zum Glauben brachten, und die als ein schöpferisches Element in uns wirksam geblieben sind bis auf den heutigen Tag. Ein weiser Mann, ein Lehrer unseres Volkes, hat einmal gesagt: Was man versteht, kann man auch ertragen.

Die Zeit, in der diese Arbeit geschrieben wurde, war die Zeit, in der das deutsche Judentum in jähem Wechsel seine Wiedergeburt erlebte und seinen Untergang fand, in der der eigene Staat entstand und eine neue Epoche jüdischer Geschichte begann. Fast scheint diese kurze Spanne Zeit ein Gleichnis zu sein für das Schicksal des jüdischen Volkes selber, das das Ver-

gängliche des geschichtlichen Augenblicks je und je erduldet und erlitten hat, weil es des Unvergänglichen der ewigen Verheißung stets gewiß geblieben ist.

Diese Zeitspanne scheint aber auch ein Gleichnis zu sein für die Begegnung des Deutschen mit dem Juden, in der der Wille zur Absonderung und der Wille zur Gemeinschaft, der Wunsch nach Zerstörung und der Wunsch nach Versöhnung, der Haß, der tötet und die Güte, die helfen will, die Schalen der Waage hoben und senkten oder in seltenen Stunden der Geschichte sie im Gleichgewicht hielten.

Diese beiden Mächte, die um die Seele des Deutschen stritten und noch streiten, sind auch für das Schicksal meines Buches symptomatisch geworden, das von der einen der Mächte zur Vernichtung bestimmt, von der anderen zur Bewahrung ausersehen worden ist.

Im Jahre 1925 hat die Akademie für die Wissenschaft des Judentums die Bände I/1 und I/2 veröffentlicht. Die folgenden Bände, II/1 und II/2, waren gerade reif für den Druck, als die Herrschaft des Nationalsozialismus begann und die Akademie aufhörte zu existieren. Im Jahre 1938 unternahm es der Schocken-Verlag, die Darstellung II, die die Judenpolitik Friedrich Wilhelms I. behandelt, herauszugeben. Aber zu einer Veröffentlichung ist es nie gekommen, da die ganze Auflage und auch das einzige Manuskript, das ich besaß, ein Opfer jener Flammen wurden, die nicht nur die jüdischen Gotteshäuser, sondern auch die jüdischen Bücher zerstörten.

An einem dunklen Winternachmittag, kurz nach den Pogromen vom November 1938, erschien eine mir unbekannt Frau in unserer Wohnung in Charlottenburg, wo wir damals lebten. Ohne auf meine erstaunte Frage, wer sie sei und was sie wünsche, zu antworten, öffnete sie einen kleinen Handkoffer, den sie mit sich geführt hatte, und drückte mir mit mitleidiger Geste einige Exemplare des eben gedruckten und verbrannten „Preußischen Staates“ in die Hand. Sie weigerte sich hartnäckig, mir ihren Namen zu nennen, sie erzählte mir nur in erregten Worten, sie sei eine der arischen Angestellten des Schocken-Verlages gewesen und sie habe – kurz ehe das Autodafé begann – heimlich diese Kopien meiner Bücher zur Seite gebracht. Denn sie habe es nicht mitansehen können, wie rohe Gewalt sinnlos die Arbeit vieler Jahre zerstörte. Sie habe für ihren Teil etwas von der Schuld der Zeit abtragen und ein wenig von dem Unheil wieder gutmachen wollen, das von dem Naziregiment über die Juden Deutschlands gebracht worden sei.

Ich habe dieser schlichten Frau, die mich bat, niemals nach ihr zu forschen, für ihren stillen Heldenmut zu danken, der mich nicht nur ergriff, weil sie

mir meine Arbeit erhalten hat, sondern weil sie mir in jenen düsteren Tagen als die Vertreterin der einen jener Mächte erschienen ist, die um die Seele des Deutschen stritten, der Macht der Versöhnung und der Güte, um dem Leid, das mir von der Macht der Zerstörung und des Hasses angetan worden war, den Stachel zu nehmen und die Bitterkeit.

Mein Dank gilt auch den Direktoren und Beamten der preußischen Staatsarchive von Berlin-Dahlem, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin, die mir bis zum Jahre 1938 – in diesem Jahre wurde mir der Besuch der Archive und Bibliotheken untersagt – mit großer Bereitwilligkeit das außerordentlich reichhaltige Material für die Epoche Friedrichs des Großen zur Verfügung stellten, in einer Zeit, in der es nicht ganz selbstverständlich war, Forschungen über Judenangelegenheiten zu fördern.

Meine besondere Dankbarkeit gebührt Professor Dr. Willy Andreas, damals Ordinarius der neueren Geschichte an der Universität Heidelberg. Kurz vor unserer Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, im Frühjahr 1941, wurde mir von der Reichskulturkammer untersagt, sowohl meine gedruckten Bücher wie die in 20jähriger Arbeit gesammelten Archivalien in das Ausland mitzunehmen. Durch die kluge, menschlich warme Vermittlung von Professor Andreas wurde das Verbot aufgehoben, und ich habe es ihm zu verdanken, daß ich in Amerika meine Studie über den „Court Jew“ habe schreiben können, und daß es mir jetzt möglich geworden ist, die beiden Bände über die Judenpolitik Friedrich Wilhelms I. zu veröffentlichen und das ganze Werk bis zum Tode Friedrichs des Großen fortzusetzen.

Ehe ich erfuhr, daß ich die Originalabschriften mitnehmen durfte, haben Dr. Leo Baeck und Dr. Otto Hirsch, damals der Präsident und der Vizepräsident der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, und Dr. Jakob Jacobson, in jener Zeit der Direktor des Gesamtarchivs der deutschen Juden, durch ihre Sekretärinnen in aller Heimlichkeit die wichtigsten Akten abschreiben lassen und sie durch einen Vertrauensmann nach Schweden gesandt, wo sie bis zum Kriegsende aufbewahrt blieben. Bei diesen Transaktionen, vielleicht auch bei der Razzia im Schocken-Haus, sind die ostpreußischen Akten und einige wenige andere Dokumente von Band II/2, die aber in der Darstellung schon vollständig verarbeitet waren, verlorengegangen. Dagegen sind die viel wichtigeren Archivalien aus der Zeit Friedrichs des Großen in ihrer Gesamtheit gerettet worden.

Es ist für mich keine leichte Aufgabe, ein Werk zu veröffentlichen, das vor fast einem Menschenalter begonnen worden ist, nicht allein, weil sich in-

zwischen die Welt und mit ihr mein historisches Weltbild völlig gewandelt hat, sondern weil die Nachkommen der Männer und Frauen, von denen diese Bücher berichten, anderen Ländern, Sprachen und Kulturen nun zugehörig oder heimgekehrt in das alte heilige Land, nicht mehr miteinander verbunden sind in der Erinnerung an eine leidenschaftlich erlebte, gemeinsame Vergangenheit und eine ehrfürchtig bewahrte gemeinsame Tradition, die einst von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben worden ist.

Als Historikerin ist es mir schmerzlich, daß der photomechanische Neudruck es mir nicht erlaubt, auf Grund meiner eigenen Forschungen in den letzten Jahrzehnten und der in dieser Zeit erschienenen historischen Literatur manche Irrtümer aufzuklären und manche Urteile zu revidieren. Es ist mir nur ein tröstlicher Gedanke, daß die vollständig auf archivalischen Quellen aufgebaute Arbeit in ihrer Tatsächlichkeit nicht überholt werden kann, und daß die Fortsetzung der Studien mir die Möglichkeit geben wird, manche Lücken auszufüllen und manche Episoden in einer neuen Beleuchtung zu betrachten...

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle dem Leo Baeck Institute, besonders Dr. Max Kreutzberger, für manche technische Hilfe, für seine unermüden Bemühungen um die Drucklegung und für sein warmes persönliches Interesse an meinen Studien herzlich zu danken, ebenso dem Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen für die Bereitwilligkeit und Großzügigkeit, mit der er die Fürsorge für den Druck und den Vertrieb dieses umfangreichen Werkes übernommen hat.

Den tiefsten Dank aber schulde ich meinem Manne Eugen Täubler, der im Jahre 1920, als Leiter des Forschungsinstituts für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, die junge Anfängerin mit dieser Aufgabe beauftragt hat, und der dreiunddreißig Jahre später, als amerikanischer Professor in Cincinnati, Ohio, kurz vor seinem Tode den Wunsch aussprach, daß ich diese Aufgabe vollende. Er hat entscheidender als jeder andere Gelehrte mein geschichtliches Denken bestimmt und meine Arbeitsmethoden wie meine wissenschaftlichen Anschauungen beeinflußt. Er hat mit seinen weisen Ratschlägen, seiner schöpferischen Kritik, seinem anfeuernden Zuspruch, seiner universalen Weltanschauung, seinen Gesprächen über Probleme des Staatslebens und der allgemeinen Geschichtswissenschaft diese Arbeit durch alle Stadien der Quellensammlung, der Forschung und der Darstellung begleitet und geleitet, so daß sie dem Toten ebenso gehört wie sie dem Lebenden gehört hat.

Basel, im Frühjahr 1961

Inhalt

	Seite
Kap. I. Staatsform und Judenproblem	1
<p>Typ des brandenburgisch-preußischen Staates zur Zeit des Großen Kurfürsten. Umwandlung des ständischen Territorialstaates in den militärischen Einheitsstaat. Verknüpfung von Staatsform und Judenfrage. Die Judenpolitik des Mittelalters. Geschichte der Juden in Brandenburg, Ostpreußen, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Kleve-Mark bis zur Zeit des Großen Kurfürsten. Neuorientierung der Judenpolitik im Zeitalter des Absolutismus. Ansiedlung von Juden in den kurfürstlichen Provinzen. Die Verhandlungen mit den Wiener Juden. Ihre Aufnahme in Brandenburg. Das Edikt von 1671.</p>	
Kap. II. Verfassung und Rechtsverhältnisse der Juden	14
<p>Leitung des Judenwesens durch den Geheimen Rat. Otto von Schwerin Direktor des Judenwesens. Die Kompetenzen der Amtskammer. Raban von Canstein. Stellung der Minister zur Judenfrage. Gegensatz zum Kurfürsten. Die Verwaltung des Judenwesens in der Neumark und in den Provinzen. Versuch der ständisch gesinnten Regierungen, die kurfürstliche Judenpolitik zu durchkreuzen. Lösung des Judenwesens aus der ständischen Verwaltung. Übertragung der Inspektion an die kurfürstlichen Amtskammern und Kriegskommissariate. Versuch einer Gesamtorganisation der westlichen Judenschaft. — Die Rechtsverhältnisse in der brandenburgisch-preußischen Monarchie. Kurfürstliche und ständische Gerichte. Die Gerichtsbarkeit der Eximierten. Die Jurisdiktion des Rabbiners. Die Kompetenzen der Magistrate, der Hausvogtei, des Kammergerichts bei Streitigkeiten der Juden mit den Christen. Die Gerichtsbarkeit in den Provinzen.</p>	
Kap. III. Die Motive der kurfürstlichen Judenpolitik	33
<p>Toleranzgedanke des Großen Kurfürsten. Trennung von Konfession und Politik. Bevölkerungspolitische Motive. Die bevölkerungspolitischen Theorien des Jahrhunderts. Die bevölkerungspolitische</p>	

Praxis Friedrich Wilhelms. Steuerpolitische Motive. Wichtigkeit der Finanzen für den absolutistischen Staat. Theorien des Absolutismus über das Judenproblem. Die getrennte Finanzverwaltung in Brandenburg. Die ständischen und die kurfürstlichen Kassen. Juden direkte Einnahmequelle des Kurfürsten. Die jüdischen Steuern. Die Beiträge zur Akzise, zu den Zöllen, zur Kontribution. Die Repartition, die Rezeptur und die Verwendung der jüdischen Abgaben.

Kap. IV. Die Handelspolitik des Großen Kurfürsten und die Juden 44

Plan des Kurfürsten, Hamburger Juden zur Finanzierung der ostindischen Kompagnie zu gewinnen. Innere Handelspolitik des Großen Kurfürsten. Verwendung der Juden 1. zur Bekämpfung der mittelalterlichen Wirtschaftsweise der Untertanen, 2. zur Umwandlung der Natural- in die Geldwirtschaft, 3. zur Beförderung der „libertas Commerciorum“, 4. zur wirtschaftlichen Verbindung der Provinzen, 5. zur Belebung der Frankfurter Messen, 6. zur Retablierung der Kommerzien in Pommern und Ostpreußen. Die Bedeutung von Moses Jacobson im ostpreußischen Handelsleben. Gegensatz zwischen einheimischem und jüdischem Handel. Stellung des Kurfürsten.

Kap. V. Ständepolitik und Judenfrage 62

Geschichte des Judenregals. Übertragung des Judenregals an die Stände. Wiedererwerb durch den Großen Kurfürsten. Juden ein Werkzeug im Kampf des Fürsten mit den Ständen. Demütigung der Stände durch die Aufnahme der Juden. Verschiedenartige Behandlung der Juden in den einzelnen Provinzen. Abhängigkeit der Judenpolitik Friedrich Wilhelms von seiner Stellung zu den Ständen.

Kap. VI. Die Judenpolitik Friedrichs I. 75

Fortsetzung der Politik in der ersten Hälfte der Regierung. Günstige Edikte. Letzter Kampf mit den Ständen um das Judenregal. Neuaufnahme auch in judenreinen Provinzen. Änderung des Regierungskurses nach dem Sturze Danckelmanns. Rücksichtslose fiskalische Politik. Starke Erhöhung der jüdischen Abgaben. Einführung eines Pauschal-systems. Besondere Steuern. Straf-gelder. Projekte zur Ausbeutung der jüdischen Finanzkraft. Vorgehen gegen die Unvergleiteten.

Kap. VII. Die Judenkommission 88

Fortführung der Behördenorganisation. Reform der jüdischen Verfassung. Die Judendirektoren: Fuchs, Clinge, Chwalkowsky, Printzen. Einsetzung einer Judenkommission. Ihre Entstehung, ihre Kompetenzen, ihre Bedeutung. Die Mitglieder der Kommission. Ihre Judenpolitik. Unterordnung des Provinzialjudenwesens unter die Berliner Zentrale. Widerstand in Ostpreußen. Veränderte Stellung der Beamtenschaft zu den Juden. Interesse der Zeit an jüdischen Dingen.

Kap. VIII. Staat und Gemeinde Seite
102

Konstituierung jüdischer Gemeinden und landschaftlicher Organisation zur Zeit des Großen Kurfürsten. Wesen der jüdischen Gemeinde. Ihre Selbstverwaltung. Funktionen ihrer Beamten. Der absolute Staat und die Korporationen. Eingriffe des Staates in die jüdische Selbstverwaltung. Innere und äußere Gründe. Konfirmation der Ältesten. Kontrolle des Armenwesens. Beschränkung der rabbinischen Gerichtsbarkeit und der Banngewalt. Einsetzung eines kurfürstlich gesinnten Primus. Eingriffe in Zeremonien, Gesetze, Gebete. Erziehungsversuche.

**Kap. IX. Die Juden und das preußische Wirtschafts-
leben** 119

Bedeutung des jüdischen Handels für die einzelnen preußischen Provinzen. Umfang des Handels. Artbeschaffung. Anteil der Juden am Handel mit Luxuswaren. Einfluß auf den Handel mit Massenartikeln. Der Handel mit Wolle. Bedeutung der preußischen Hofjuden Gumperts, Liebmann, Jacobson. Beteiligung der Juden am Manufakturwesen. Das Tabakmonopol des David Nathan und Hartwig Daniel. Die Stickereimanufaktur des Salomon Isaak in Berlin. Die Litzenfabriken in Königsberg. — Einschränkung des jüdischen Handels. Hausierverbote. Beginnende Schutzzollpolitik. Begünstigung der Städte infolge der Einführung der Akzise. Die Juden als Faktoren des Adels. Der Jude beim Kampf zwischen Stadt und Land.

Kap. X. Die jüdische Gemeinschaft und die preußische Umwelt 139

Herkunftsländer der preußischen Juden. Das Wachstum der Gemeinden. Berufe der Juden. Ihre soziale Lage. Erziehung und Bildung. Typ des damaligen deutschen Juden. Einzelne charakteristische Persönlichkeiten. — Stellung der Gesellschaft zur jüdischen Gemeinschaft. Psychologische und religiöse Unterschiede. Abneigung des Einheimischen gegen den Fremden und den Händler. Gegensätze wirtschaftlicher Art. Verhalten des Staates beim Kampfe der Gesellschaft gegen den Juden. — —

Ergebnisse der Judenpolitik des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. Ausblick auf die Judenpolitik des 18. Jahrhundert.

Ergänzungen und Berichtigungen

S. 24, Z. 29 ff. Vergleiche über Berend Levi die inzwischen erschienene Literatur: *J. Raphael*: Der Judenbefehlshaber im Münsterland in Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Jahrgang II (1930). – *Felix Lazarus*: Der Judenbefehlshaber im Münsterland, ibidem, Jahrg. VII (1935). – *F. Lazarus*: Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner im Münsterland in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Bd. LXXX (1936); Bd. LXXXI (1937). – *B. Altmann*: The Autonomous Federation of Jewish Communities in Paderborn in *Jewish Social Studies*, III (1941). – *Selma Stern*, *The Court Jew. A Contribution to the History of the Period of Absolutism in Central Europe*. Philadelphia, 1950.

S. 29, Z. 7: Lies Rabbi Benjamin Wolff Liebmann statt Rabbi Cain

S. 35, Z. 13: Hermann Conring kann man nicht als den Ratgeber des Großen Kurfürsten bezeichnen.

S. 58, Anmerk. 2: Muß es heißen: Berl. St. A. R 7-127a Nr. 181.

S. 80, Z. 25: Salomon Israel war der Sohn, nicht der Stiefsohn der Esther Liebmann.

S. 129 Anmerk. 5 Über Israel Aron siehe jetzt:

Hugo Rachel und *Paul Wallich*: Berliner Großkaufleute und Kapitalisten. Zweiter Band: Die Zeit des Merkantilismus 1648–1806. Als Handschrift gedruckt, Berlin, 1938 und *Heinrich Schnee*, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus. Berlin, 1953–1955. Bd. I: in Brandenburg-Preussen.

S. 149, Z. 12 ff.: Jost Liebmann war nie Münzwardein. Hier liegt eine Verwechslung vor mit Johann Liebmann, der Münzwardein für Krossen und Berlin war. Vergl.: Rachel-Wallich Stern Schnee

Kapitel I.

Staatsform und Judenproblem.

Das 17. Jahrhundert war ein diesseitiges und wirtschaftliches Zeitalter, durchpulst von einem ungeheuern Willen zum Leben, zum Genuß und zum Glanz. An Stelle mittelalterlicher Beschaulichkeit trat eine unruhige Aktivität. An Stelle des Gedankens der Erlösung der rücksichtslose Drang nach Macht. An Stelle asketischer Entsagung die leidenschaftliche Gier nach Besitz. Ein wilder Rivalitätskampf um den Gewinn der neu entdeckten überseeischen Gold- und Silberländer mit ihren märchenhaften Reichtümern hetzte die Staaten Europas jahrzehntelang gegeneinander. Die Grausamkeit dieses Ringens wurde noch gesteigert, weil zum Leitmotiv aller staatlichen Politik der unmittelbare Zweck, die Staatsraison, erhoben worden war.

Als letzter Teilnehmer an diesem Wettlauf trat der Große Kurfürst von Brandenburg auf den Plan. Noch zurückhaltend und behutsam, aber dennoch fest entschlossen, sich bei der Verteilung der Schätze der Welt nicht in den Hintergrund drängen zu lassen.

Noch war sein Land kein eigentlicher Staat, der ähnlich dem Frankreich Colberts, dem England Cromwells, dem Holland des Oraniers die Macht eines nationalen Willens, eines wirtschaftlich und politisch geeinten Volkes in die Wagschale zu werfen hatte.

Brandenburg-Preußen war zu Beginn der Regierung des Großen Kurfürsten ein noch mittelalterliches, vielgestaltiges Gemisch einzelner, bunt über den ganzen Norden von Deutschland zerstreuter Gebiete, wie sie der launische Zufall der Annexionen, der Erbschaften, der Tausche und Kriegsgewinne ihm und seinen Vorgängern zugebracht hatte. Im fernen Westen das schon im Anfang des Jahrhunderts erworbene Herzogtum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg, im Osten, völlig ge-

trennt von den andern Provinzen, das alte Ordensland, Ostpreußen, in der Mitte das Stammland, die Mark Brandenburg und die im Frieden von 1648 gewonnenen Bistümer Magdeburg, Halberstadt, Minden, im Norden das hinterpommersche Herzogtum mit Kammin. Alle diese Länder waren noch ohne inneren Zusammenhang, ja einander fast feindlich gesinnt und wurden nur durch die Person des Herrschers lose miteinander verbunden. Alle aber waren sie erfüllt von dem partikularistischen Sondergeiste des 17. Jahrhunderts, alle pochten sie auf eine eigene Verfassung, eine eigene Verwaltung, eine besondere Landeskirche und eingeborene Beamte. Alle lebten sie geruhsam und zufrieden, in behaglicher Idylle dahin, abgekehrt vom störenden Lärm und den Wirrsalen der hohen Politik. Alle waren sie gesonnen, ihre religiöse, kulturelle und wirtschaftliche Sonderart gegenüber allen Machtbestrebungen des neuen Herrn zu Köln an der Spree bis zum äußersten zu behaupten.¹⁾

Die Staatsform selbst war noch mittelalterlich ständisch und dualistisch. Eine eigentliche Staatsidee fehlte. Der Fürst war wohl dem Namen nach Herrscher über Land und Leute, in Wirklichkeit aber nur der größte Grundbesitzer, der seinen Hofhalt aus dem Ertrag seiner Domänen und Regalien mühsam bestritt. Die wirkliche Macht im Lande hatten die Stände, — die Ritter, die Prälaten, das städtische Patriziat. Mit ihrem Recht der Steuerbewilligung, der Zustimmung zu Krieg und Frieden, des Abschlusses von Bündnissen, mit ihrer eigenen Verwaltungs-, Heeres- und Finanzorganisation waren sie durchaus „selbständige Rechtssubjekte“²⁾ und im Besitze aller jener Befugnisse, die recht eigentlich „das Wesen der Herrschaft ausmachen“, wiewohl ihnen der Staat selbst nur das willkommene Ausbeutungsobjekt für ihre eigenen egoistischen Klassen- und Sonderinteressen bedeutete.

Der Große Kurfürst — und dies ist das Wesentliche seiner Regierung — hat diesen mittelalterlichen Staat vernichtet. Er-

¹⁾ Hintze: Die Hohenzollern u. ihr Werk. 1905. — Hintze: Geist und Epochen der preußischen Geschichte. (Historische u. polit. Aufsätze. Bd. I.) — Erich Marcks: Das Königtum der großen Hohenzollern. (Männer und Zeiten. Bd. I.)

²⁾ Jellinek: Allgemeine Staatslehre. 1914. S. 696—698. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten. Bd. 1, 2, 3, 4, 5 ff.

füllt von den großen politischen Machtgedanken seiner Zeit, war er gewillt, aus der Erbärmlichkeit des engen Territorialsystems herauszukommen, ein mitbestimmender Faktor in der europäischen Staatenwelt und die erste protestantische Macht in Deutschland zu werden. Zu diesem Zwecke nahm er an allen europäischen Verwicklungen teil, am Nordischen Kriege, an den Kämpfen gegen Ludwig XIV. und die Schweden, um den zerstreuten Besitz seines Hauses zu einigen, zu behaupten und zu mehren. Zu diesem Zwecke setzte er an die Stelle der Söldnertruppen des Dreißigjährigen Krieges das große stehende Heer, das bestimmt war, von nun an der Mittelpunkt der preußischen Politik, das „Rückgrat“ der preußischen Monarchie zu werden. Um aber dieses Heer zu schaffen und zu erhalten, mußte er alle jene intermediären Gewalten zurückdrängen, die verständnislos und hindernd sich ihm entgegenstimmten. Er mußte in einem großen, zähen, jahrelangen Ringen, das in Kleve und Ostpreußen zu offenem Kampfe wurde, die Macht dieser Stände brechen, sie ihrer politischen Rechte berauben. Er mußte den Partikularismus der Provinzen überwinden und versuchen, die aristokratisch regierten Gebiete zu dem zentralistischen Gesamtstaate zusammenzuschmieden. Um aber wiederum dieses Ziel zu erreichen, mußte er die ganze Verwaltung seines Landes von Grund auf neu organisieren. Er mußte mit Hilfe eines kurfürstlich gesinnten, ihm ganz ergebenen Beamtenstabes, der sich über alle Länder ausbreitete, die ständischen Lokalgewalten langsam zurückzudrängen, durch ihn die Bevölkerung allmählich zu gewinnen suchen. Er mußte neue, nur von ihm abhängige Behörden schaffen, die Amtskammern, die Kriegs-Kommissariate, den Landrat für das Land, den Steuerkommissar für die Stadt, und seinen brandenburgischen Geheimen Rat, eine ursprünglich rein territoriale Behörde, zur Zentralbehörde des werdenden Gesamtstaates erheben.

Wie aber ist nun diese große, weitausschauende Politik mit der Judenfrage verknüpft? Was hat dieser kriegerische, nüchterne, harte, um seine innere und äußere Existenz ringende Staat mit dem kleinen Volke der Händler und Hausierer zu tun, das ein unduldsames Jahrhundert von einem Orte zum andern trieb? Welche Rolle konnte eine kleine Gruppe von Menschen in einem Militär- und Beamtenstaate spielen, in dem sie selbst weder Soldaten noch Beamten werden durften? Und scheint

es nicht töricht, Beziehungen herzustellen zwischen der engen Judengasse am Rathaus zu Berlin und jenem kühnen Reiter an der Brücke vor dem Schloß an der Spree, der leidenschaftlich und herrisch, ganz Machtbewußtsein, Wille und Tat, eine Welt zu erstürmen sich anschickt?

Als der Große Kurfürst zur Regierung kam, war die Mark Brandenburg noch völlig judenrein. Nur einzelne handeltreibende Polen hielten sich, gewöhnlich zur Zeit der Frankfurter Messen, dort auf, und dem Hofjuden Israel Aaron, der die Armee mit Proviant und den kurfürstlichen Hofhalt mit Waren zu versorgen hatte, war die Erlaubnis erteilt worden, sich mit seiner Familie in Berlin niederzulassen. Früher war dies anders gewesen. Die Chroniken erzählen, daß schon im 13. Jahrhundert Juden in ziemlich großer Zahl in der Alt- und Mittelmark wohnten und daß ihre Lage damals recht günstig war¹⁾. Sie werden zum ersten Male anläßlich der Geschichte des Beelitzer Wunderblutes im Jahre 1247 erwähnt, von den Berliner Juden spricht eine Urkunde vom 28. Oktober 1295, also schon kurze Zeit nach der Gründung der Stadt, zu deren ersten Ansiedlern sie offenbar mit gehörten²⁾. In Frankfurt an der Oder waren sie 1294 schon im Besitze einer Synagoge und eines Begräbnisplatzes³⁾. In der ersten und ältesten Judenordnung der Mark, die von den Markgrafen Otto und Conrad am 4. April 1297 für die Stendaler Juden erlassen worden war, war ihnen die Gleichheit mit andern Juden eingeräumt worden⁴⁾.

Unter den Wittelsbachern bestätigte Ludwig der Bayer in Havelberg, Perleberg und Pritzwalk ihre Rechte, das Privileg vom 9. September 1344 für die Juden der Neumark, das sie „weise und kluge Leute“ und „meine lieben Kammerknechte“ nannte, erweiterte ihre Rechtsfähigkeit, hob Beschränkungen

¹⁾ König, Joh. Balth.: Annalen der Juden in den preußischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg. Berlin 1790.

²⁾ Holtze: Geschichte der Stadt Berlin. 1906. — Fidicin: Histor. diplomat. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Berlin 1837.

³⁾ Davidsohn: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Berliner Juden vor der Emanzipation. Berlin 1920.

⁴⁾ Dr. A. Ackermann: Geschichte der Juden in Brandenburg a. d. Havel. 1906. S. 4. Auch A. F. Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis, Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Berlin. 1839—1869.

auf und stellte sie im Gerichtswesen den Christen gleich¹⁾. Im Jahre 1420 wurde dieses Privileg von dem Hohenzollern Friedrich I. bestätigt und gleichzeitig auf alle Brandenburger Juden ausgedehnt.

Die Verfolgungen in Deutschland zur Zeit des schwarzen Todes fanden freilich auch in Brandenburg Widerhall. Im Städtchen Königsberg in der Neumark wurden im Jahre 1350 Juden verbrannt und ihre Güter konfisziert. Und die Judenhetzen, die die aufblühenden deutschen Städte im 15. Jahrhundert gegen den jüdischen Konkurrenten veranstalteten, zitterten in der Ausweisung aller märkischen Juden 1447 nach²⁾. Ihren dramatischen Abschluß fand diese Periode in dem bekannten Hostienschändungsprozeß des Jahres 1510. Am 10. November 1509 hatte Kurfürst Joachim I. einer Anzahl inzwischen wieder aufgenommener Juden den Aufenthalt in verschiedenen Städten des Havellandes, der Altmark und der Priegnitz erleichtert, vielleicht auch, trotz aller Klagen der märkischen Städte, einigen andern den Aufenthalt gestattet. Schon kurze Zeit später gelangte an den Fürsten das Gerücht von Hostienschändung und Kirchenraub, den einige dieser Juden begangen haben sollten. Die also Angeklagten bestätigten auf der Folter die unsinnige Verleumdung, betäubt vom Schmerz. Sie wurden zum Feuertode verurteilt, alle übrigen Juden aber aus dem Lande verjagt³⁾.

Noch einmal erfolgte dann unter dem verschwenderischen und prachtliebenden Kurfürsten Joachim II. die Aufnahme der Juden im Lande. Der tyrannische und habgierige Münzmeister Lippold⁴⁾ beherrschte eine Zeitlang den weichen und lenksamen Fürsten. Der plötzliche Tod des Herrschers zu Köpenick wurde aber den Juden zum Schicksal. Im Zusammenhang mit der gewaltigen Änderung, die der Thronwechsel mit sich brachte,

1) A c k e r m a n n: S. 17.

2) A c k e r m a n n: S. 24. — Siehe auch Z i m m e r m a n n: Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassung. Berlin 1837.

3) F. P r i e b a t s c h: Die Hohenzollern und die Städte der Mark Brandenburg im 15. Jahrh. 1892. S. 189 ff. — H o l t z e: Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden 1510. (Schriften des Vereins f. d. Gesch. der Stadt Berlin. XXI. 1884.) — W a l t e r S c h o t t e: Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. 1911.

4) A. A c k e r m a n n: Münzmeister Lippold. 1910.

und der Verfolgung aller fürstlichen Günstlinge durch den sparsamen Nachfolger, wurde Lippold des Mordes an seinem Herrn beschuldigt. Wiewohl man seiner gesamten Geschäftsführung keine Unredlichkeit nachweisen konnte, wurde er unter unsäglichen Folterqualen gerädert und gevierteilt (23. Jan. 1573). Den märkischen Juden aber wurde „auf ewige Zeiten“ der Aufenthalt im Lande untersagt.

Im Ordensland Ostpreußen war seit der Verordnung des Hochmeisters Siegfried von Feuchtwangen aus dem Jahre 1309 den Juden die Ansiedlung nicht gestattet. Freilich brachte die Nähe Polens, in dessen Wirtschaftsleben sie als Faktoren und Agenten der dortigen Magnaten und in einer freieren und angesehenen Stellung eine wichtige Rolle spielten, es mit sich, daß sie immer wieder mit ihren Handelsartikeln in das Herzogtum einströmten. Aber ein eigentliches Wohnrecht konnten sie sich in dem streng orthodoxen Land, in dem das „vinculum religionis“ eine größere Macht hatte als das „vinculum politicae“, und bei dem komplizierten, streng gehandhabten Niederlaß-, Stapel- und Fremdenrecht der ostpreußischen Städte ebenso wenig als in dem benachbarten Pommern für längere Zeit erwirken¹⁾.

In den beiden altberühmten Handelsstätten Magdeburg und Halle hatten sie während des Mittelalters große, zeitweise reiche Gemeinden gebildet. In Magdeburg ist 965 schon eine erste Spur von ihnen nachweisbar, um das Alter der Halleschen Gemeinde zu veranschaulichen, verlegt eine Sage ihre Gründung sogar in die Zeit vor Christi Geburt. Jedenfalls aber nimmt man auch hier schon für das 10. Jahrhundert Judensiedlungen an²⁾. Sie erlitten die typischen Verfolgungen zur Zeit

¹⁾ J o l o w i c z: Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr. 1867. — B a c z k o: Versuch einer Geschichte u. Beschreibung Königsbergs, 1804. — B a c z k o: Geschichte Preußens. 5 Bde. 1795. — Preußische Sammlung allerley bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten u. Abhandlungen. Danzig 1748. — Für Pommern vgl.: Monatsblätter, hrsg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Altertumskunde, 4. Jahrg. 1890. S. 29 ff.

²⁾ G ü d e m a n n: Geschichte der Juden in Magdeburg. 1865. — E. F o r c h h a m m e r: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeb. 1911. S. 119 ff.) —

des schwarzen Todes, sie waren der Zankapfel zwischen Erzbischof und Stadt, sie standen bald unter dem Schutz des einen und bald der andern, sie wurden von den Erzbischöfen je nach ihrer wirtschaftlichen Lage bald feindlich behandelt, gefangen genommen, ihrer Wertgegenstände beraubt¹⁾, bald von ihnen gegen den Rat geschützt, bald nahmen sie eine bedeutende Stellung am erzbischöflichen Hofe ein, bis das judenfeindlichste 15. Jahrhundert aus beiden Städten ihre dauernde Vertreibung herbeiführte.

Nur in den alten Gebieten am Rhein, von jeher Zuflucht- aber auch Marterstätten der Juden, und in den Bistümern Halberstadt und Minden wohnten sie seit dem frühen Mittelalter, wenn auch öfter verfolgt und vertrieben.

In Halberstadt, wo der Bischof Volradus von Kranichfeld ihnen in Übereinstimmung mit dem Stadtrat und der Bürgerschaft im Jahre 1261 Schutzbriefe erteilt hatte, bildeten sie, wie in andern Bischofstädten²⁾, viele Jahrhunderte eine wichtige Finanzquelle für die geldbedürftigen Fürsten. In Minden wohnten sie schon im Jahre 1270, denn am 31. Juli tat Bischof Otto von

Hertel: Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. — Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. Mon. Germ. hist. script. XIV. — Joh. Chr. von Dreyhaupt: Ausführl. diplomat. histor. Beschreibung des zum ehemaligen Primat- und Erzstift, nunmehr aber durch den westfälischen Friedensschluß secularisierten Herzogthum Magdeb. gehörigen Saal-Creyses. . . . 1755. 2 Bde. — Neufeld: Die halleschen Juden im Mittelalter. 1915.

¹⁾ Im Jahre 1261 nahm Erzbischof Ruprecht gleich nach seinem Regierungsantritt die reichsten der zur Feier des Laubhüttenfestes versammelten Juden gefangen, ließ die Wertgegenstände aus ihren Häusern wegschleppen und die Juden ein hohes Lösegeld zahlen, das er zur Bezahlung des Palliums brauchte. Ebenso geschah es in Halle. 1301 wurde das Judendorf geplündert; 1350, zur Zeit der Pest, viele Juden getötet; 1372 erteilte Erzbischof Peter seinen „lieben Juden“ Schutzbriefe; 1411 wollte Erzbischof Günther sie „upgriepen“ lassen, sie wurden aber durch die Magdeb. Bürgerschaft gerettet, die fürchtete, ihre Pfänder zu verlieren. 1400 wurde verordnet, daß die Hälfte aller Güter der Juden für die erzbischöfliche Kasse konfisziert werden sollte. 1493 wurden sie aus beiden Städten ausgewiesen.

²⁾ B. H. Auerbach: Geschichte der israelitischen Gemeinde Halberstadt. 1866. — S. auch A. Eckstein: Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg. — C. Th. Weiß: Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg. Bonn 1896. —

Minden dem Rate, den Bürgern und den übrigen Einwohnern der Stadt kund, daß er auf Grund eines allgemeinen Konzilbeschlusses den dortigen Juden verbiete, von den Einwohnern, Geistlichen wie Laien, wöchentlich mehr als die üblichen vier Denare von einer Mark Zinsen zu nehmen¹⁾. Am 30. November 1553 intercedierte Graf Johann von Holstein-Schaumburg, daß zwei Juden in der Stadt Aufnahme fänden, 1575 ersuchte der Bischof den Magistrat, einen andern Juden in der Stadt zu dulden.

Im Herzogtum Kleve erlitten schon während der Kreuzzüge in den Städten Xanten und Neuß einige Juden den Märtyrertod, im 13. Jahrhundert bestand in Duisburg eine größere Gemeinde, in Rees, in Goch und Emmerich lebten sie vereinzelt im 14. Jahrhundert. Die Zeit der großen Pest wurde ihnen auch hier verhängnisvoll, doch siedelten sie sich schon kurze Zeit später unter dem Schutze der Herzöge von Kleve und Mark wieder an. Während der Reformationszeit vorübergehend zurückgedrängt, spielten sie schon Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in der Gegend wieder eine Rolle. In Emmerich wird 1590 ein Jude als Kaufmann und Bankier erwähnt, der Stammvater der bekannten Familie Gumperts erhielt 1610 von Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg die Erneuerung eines Schutzbriefes auf die Stadt, in Wesel ließen sich zu gleicher Zeit einige Familien nieder, während Duisburg und andere Städte die Aufnahme noch verweigerten.

In der Grafschaft Mark²⁾ wurden 1327 vom Bischof Godefredus von Osnabrück mehrere Juden auf die Stadt Hamm verwiesen, seit 1349 durften in Bochum sich zwei Familien aufhalten, nach einigen Urkunden wohnten auch in Hörde, Unna, Kamen und Soest mehrere Juden, während Hattingen, Blankenstein und Wetter ihnen die Niederlassung verboten.

¹⁾ Berl. St. A. R 32 n 62 und Westfälisches Urkundenbuch VI. 1898. Nr. 968.

²⁾ Karl Maser: Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark. 1913 und Vogeler: Einiges über die rechtliche und soziale Stellung der Soester Juden in alter Zeit. (Zeitschr. d. Vereins f. d. Gesch. von Soest und der Boerde. 1881. Jahrg. I.) — Auch Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutsch. Juden. Hersg. v. E. Täubler. 3. Jahrg. Heft 1. Leipzig 1911. S. 36 ff.

Freilich handelte es sich hier überall nur um dünne, über Dörfer, Städte und Flecken zerstreute Siedlungen oder um einzelne armselige, mühsam ihr Dasein fristende Familien, nirgends um größere, fest organisierte Gemeinden.

Erst unter dem Großen Kurfürsten beginnt eine völlige Neuorientierung der Politik gegenüber den Juden. Hatte der mittelalterliche Staat die Behandlung des Judenproblems in seiner lässigen Art seinen selbständigen Gewalten, den Ratsherren der Städte, den Rittern auf dem Lande, den Prälaten, Bischöfen und Klöstern überlassen, und es gut geheiß, wenn jene, ohne System, je nach Laune und Stimmung, aus wirtschaftlichen, finanziellen und religiösen Motiven Juden aufnahmen oder auswiesen, so nimmt jetzt der moderne Staat, indem er die ganze mittelalterliche Welt in Trümmer schlägt, die Lösung der Frage in die eigene, harte Hand. Und wie er alle seine Untertanen in direkte Beziehungen zu sich bringt, alle ihre Kräfte anspannt, ausnutzt und sich unterwirft, so sucht er auch dem Juden den Platz zuzuweisen, den auszufüllen er ihm in diesem kunstvoll gebauten und erdachten Räderwerk zutraut.

Schon am 1. Mai 1650, also wenige Tage nach dem Homagial- oder Huldigungsrezeß vom 2./12. April¹⁾, der „lex publica patriae“, stellte der Große Kurfürst den zehn in Halberstadt wohnenden Familien einen Geleitsbrief aus, der ihnen gestattete, im Fürstentum zu wohnen, zu handeln, zu kaufen und zu verkaufen, Geld auszuleihen, zu schlachten, sich häuslich niederzulassen, frei, sicher und ungehindert zu reisen und ihre Güter durchzuführen²⁾. Die Zahl der Schutzbriefe wurde in den nächsten Jahren außerordentlich erhöht; ebenso wurden in Kleve-Mark bereitwilligst Geleitsbriefe erteilt, das sehr günstige Privileg für die dortige Judenschaft wurde 1661 auf 15, 1687 auf weitere 20 Jahre erneuert³⁾. In Petershagen, Hausberge, in Eisbergen, in Rahden, Ortschaften in dem Bis-

1) L ü n i g: Deutsches Reichsarchiv. Part. spec. S. 135.

2) Berl. St. A. R 32. n 120 c. Nr. 104 der Akten.

Der § 26 des Huldigungsrezeßes bestimmte, daß die Halberstädter Juden die gleichen Rechte wie die Mindener haben sollten.

3) B a e r: Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve. 1922. S. 18 ff.

tum Minden, wurden neue Judenfamilien angesiedelt, ebenso in Herford, in Bielefeld und anderen Plätzen der Grafschaft Ravensberg¹⁾, während die vom Rat der Stadt Minden ausdrücklich festgesetzte Zahl von fünf Familien 1682 bereits verdoppelt worden war²⁾).

Wie bei der Aufnahme der Hugenotten die Aufhebung des Edikts von Nantes, wurde ein äußerer Anlaß — die Vertreibung der Juden aus Österreich — die Ursache ihrer Ansiedlung in der Mark Brandenburg.

Die Wiener Juden³⁾ bildeten, besonders seit ihrer Übersiedlung nach dem unteren Werd (1624), eine der blühendsten Gemeinden des Reiches. Sie wohnten auf eigenem Grund und Boden, in eigenen Häusern, die Hofbefreiten waren für alle Waren, die sie dem kaiserlichen Hofhalte lieferten, von Steuern, Maut und Zöllen frei. In achtzehn offenen Gewölben durften sie in der inneren Stadt ihren Handel treiben, sie besaßen eigene Schulen, öffentliche Synagogen, sie bildeten ihre Jugend durch Berufung bedeutender Gelehrter. Namhafte Ärzte und Rabbiner, Talmudisten und Kabbalisten trugen den Ruf des geordneten Gemeindewesens in alle Welt, machte doch im Wiener Ghetto der bekannte Polyhistor und Professor der Geschichte an der Universität Altorf, Wagenseil, in seiner Jugend die Studien für seine jüdischen Werke. Als Kaufleute waren die Wiener tüchtig, gewandt und viel gereist. Sie standen in Handelsbeziehungen zu Italien, Polen, der Türkei; als Münzverwalter, als Heereslieferanten und Salzfactoren gebrauchte sie der Staat, als Geldvermittler und Projektenmacher der ewig verschuldete Hof. Trotz der ungeheuren Abgaben an die kaiserliche Kasse (man hat nachgewiesen, daß die Wiener Juden allein 1619 zu Kriegszwecken 10 000 Gulden, 1620 17 000 Gulden bezahlten, daß in den sechziger Jahren die Gemeinde mit 31 000

1) Berl. St. A. R 32. n 62 und R 34. n 178 e und R 32. n 77. Siehe Anhang der Akten.

2) Berl. St. A. R 32. n 62. Nr. 102.

3) Vgl. über sie: G. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt. Wien 1864. — David Kaufmann: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich. 1889. — M. Grunwald: Geschichte der Juden in Wien. 1913. (Bd. 5 der Gesch. d. Stadt Wien.) — A. F. Pribram: Urkunden u. Akten zur Geschichte der Juden in Wien. 1918. 2 Bde. — M. Grunwald: Samuel Oppenheimer u. sein Kreis. 1913.

Gulden besteuert war), trotz aller Ausschreitungen der Wiener Bürger und aller Drohungen des städtischen Magistrats war ihre Lage unter der Regierung Ferdinands II. und Ferdinands III. recht günstig. Auch der bigott fromme Kaiser Leopold I. war ihnen zu Anfang nicht feindlich gesinnt. Er bestätigte 1659 den Wiener Juden ihre Privilegien, er schützte sie gegen den Magistrat und gestattete ihnen während der Türkenkriege den Aufenthalt in der inneren Stadt. So überfiel sie der Ausweisungsbefehl des Jahres 1670 plötzlich und unerwartet.

Allerlei Unglücksfälle am kaiserlichen Hofe, ein Brand im Schlosse, der der kaiserlichen Familie fast das Leben kostete, eine Fehlgeburt der Kaiserin, der Tod des jungen Kronprinzen wurden von den judenfeindlichen Ständen, dem Magistrat, den Zünften, der Geistlichkeit zu einem wohlorganisierten Komplott gegen die Juden ausgenützt. Der Beichtvater der Kaiserin und Vertraute des Kaisers, der Bischof Kollonitsch, wurde beauftragt, dem Kaiser alle die Zeichen und Wunder als Strafe des erzürnten Himmels für die Duldung der Juden zu deuten und von dem abergläubischen Regenten und seinen Ratgebern die Vertreibung der Ungläubigen zu erflehen. Für den Ausfall, den die kaiserliche Kasse dadurch erlitt, erboten sich die Wiener Bürger 14 000 Gulden und noch dazu einen einmaligen Beitrag von 50 000 Gulden zu bezahlen.

Schon am 26. Juli 1669 wurde der österreichischen Regierung angezeigt, daß der Kaiser „aus sonderbaren, beweglichen Ursachen, um Beschwerden, wie sie die Christen seit einiger Zeit führen, zu verhüten, die Ausweisung einer Anzahl Juden und Jüdinnen aus Wien und dem Lande Österreich unter der Enns beschlossen habe“. Und am 28. Februar 1670 erfolgte die kaiserliche Resolution, daß bis zum nächsten Pflingstfeste die gesamte Judenschaft Wiens die Stadt zu räumen habe; daß bis zum Fronleichnamfeste kein Jude sich mehr sehen lassen dürfe.

Von allen diesen Vorgängen berichtete anschaulich der brandenburgische Resident in Wien, Andreas Neumann, an den Großen Kurfürsten. Es scheint, daß man zu Kölln an der Spree die Wiener Ereignisse mit Aufmerksamkeit verfolgte. Es drohte der Französisch-Niederländische Krieg. Große Verwicklungen, bei denen der Kurfürst nicht neutral beiseite stehen konnte noch wollte, warfen ihre Schatten. Gerade in diesem Augenblick neue

Steuerträger zu gewinnen, mochte neben vielen andern Motiven der kurfürstlichen Regierung von Nutzen scheinen.¹⁾

So erging am 19. April 1670 an Andreas Neumann ein Reskript²⁾, man sei geneigt, vierzig bis fünfzig österreichische Judenfamilien, sofern es reiche und wohlhabende Leute seien, in der Mark Brandenburg aufzunehmen. Über die einzelnen Verhandlungen des Residenten, der mit dem Judenrichter und den Vorstehern der Wiener Gemeinde in Verbindung trat, sind wir leider nicht mehr unterrichtet. Es geht nur aus den Akten hervor, daß schon kurze Zeit darauf drei Abgesandte der Österreicher, Hirschel Lazarus, Benedikt Veit und Abraham Rieß in Berlin erschienen, um dort anzufragen, an welchen Orten sie sich niederlassen dürften und Privilegien, wie sie die Klevener und Mindener besaßen, für sich zu erbitten³⁾. Auf Befehl⁴⁾ des Kurfürsten verhandelten die Geheimen Räte selbst mit den Juden, Otto von Schwerin⁵⁾, der immer milde, besonnene, versöhnliche Oberpräsident und vertrauteste Berater des Kurfürsten, Franz von Meinders⁶⁾, von dem ein zeitgenössisches Urteil sagte, daß er alles nur sich selbst verdanke, der erfolgreichste Unterhändler bei allen wichtigen Staatsverträgen, Joachim Friedrich Blumenthal⁷⁾, der feine und gewandte Diplomat, Raban von Canstein,

¹⁾ Wie wichtig die Juden für den österr. Staat damals waren, erhellt ein Gutachten der Wiener Hofkammer nach ihrer Vertreibung im Sommer 1673. Die Hofkammer klagte, daß sie früher binnen 24 Stunden gegen ein schlechtes Trinkgeld 50 000—100 000 fl., auch mehr, von den Juden hätte erhalten können, während nach ihrer Vertreibung in einem bestimmten Falle wochenlang nicht einmal gegen große Versprechungen 10 000—15 000 fl. aufzubringen waren. Der Handel sei durch die Vertreibung der Juden schwer geschädigt, der Preis aller Waren sehr gestiegen, das Geldgeschäft stocke, „weil die Juden die einzigen brauchbaren Mittelpersonen zwischen Geldgebern und Geldbedürftigen gewesen seien“. Der Geldmangel beeinflusse wiederum die Staatsgeschäfte in sehr ungünstiger Weise. (Pribram I., S. XLIII.)

²⁾ Berl. St. A. R 21—203. Nr. 7 der Akten.

³⁾ Ebenda. Nr. 9 der Akten.

⁴⁾ 4. Mai 1671. Ebenda Nr. 10.

⁵⁾ Fried. Hirsch: Otto von Schwerin. Hist. Zeitschr. Bd. 71. N. F. 35. 1893. S. 193—202 und R. von Holly: Die staatsmännische Tätigkeit O. von Schwerins unter der Regierung d. Gr. Kurf. Schulprogramm 1874 und 76.

⁶⁾ Allg. deutsche Biogr. Bd. 21. S. 220. Art. von Erdmannsdörffer, und A. Streckler: Franz von Meinders, ein brandenb.-preuß. Staatsmann im 17. Jahrh. (Staats- und sozialwissensch. Forsch. Bd. 49.)

⁷⁾ A. D. B. Bd. III. S. 765.

der Direktor des Kammerwesens und die weniger bedeutenden Räte Somnitz und Köppen.

Die Verhandlungen verliefen friedlich¹⁾. Man kam sich auf beiden Seiten entgegen. Den Vorschlag der Räte freilich, wüste Felder zu bestellen, (man hat hier offenbar an das Beispiel der Holländer gedacht, die damals durch Austrocknen von Sümpfen und Morästen, durch Bearbeitung des Bodens, durch die Anlage von Gärtnereien und Milchwirtschaften die berühmten Kolonien Crammen, Liebenwalde und Oranienburg gründeten), schlugen die Abgesandten ab, da sie sich besser auf den Handel verstanden. Dagegen erklärten sie sich mit der Höhe der verlangten Abgaben einverstanden, während ihnen die Räte ihre Bitte, Häuser kaufen oder mieten zu dürfen, gewährten. Der Mangel an Menschen im Lande, das betonten sie in ihrem Gutachten an den Fürsten über die Unterredung²⁾, ließe ihnen die Aufnahme der Juden als unbedingt notwendig erscheinen, selbst auf die Gefahr eines Widerstandes von seiten der Stände, den sie freilich fürchteten, aber durch allerhand Kompromisse, wie das Verbot des öffentlichen Gottesdienstes, beheben zu können glaubten.

Am 19. Mai 1671 kamen die Verhandlungen zum Abschluß, am 20. genehmigte der Kurfürst einen von Raban von Canstein konzipierten Entwurf³⁾ eines Judenprivilegs, am 21. schon wurde das berühmte Edikt veröffentlicht⁴⁾, das man die Magna charta der Brandenburger Juden genannt hat. Fünfzig Familien wurde für zwanzig Jahre der Aufenthalt in der Mark und im Herzogtum Krossen, der freie, ungehinderte Handel, der Kauf und die Miete von Häusern gestattet. Am 6. September wurde das Edikt durch ein kurfürstliches Reskript ergänzt, nach dem gegen Erlegung eines zweijährigen Schutzgeldes jedem Juden die Emigration aus der Mark freistehen sollte⁵⁾. Das Schutzgeld sollte nicht erhöht werden dürfen, gleichgültig, ob die Zahl der fünfzig Familien erreicht werde oder nicht. Gleichzeitig wurde den

¹⁾ Bericht der Räte vom 14. Mai 1671. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 11.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Mylius: Corpus constitutionum Marchicarum. Bd. 5., Abt. 5, Kap. 3 und Nr. 12 der Akten.

⁵⁾ Nr. 13 der Akten. Anmerk.

Juden Polens, Hamburgs, der preußischen Provinzen und der übrigen deutschen Landschaften zu den gleichen günstigen Bedingungen wie den Österreichern die bisher streng verbotene Einwanderung in die Mark Brandenburg erlaubt; die Behörden und Magistrate wurden angewiesen, die Neuankommenden freundlich zu behandeln und sie gegen alle Belästigungen der Untertanen zu schützen.

Kapitel II.

Verfassung und Rechtsverhältnisse der Juden.

Wie gliederte sich nun der Staat die neuen Bewohner ein? Beabsichtigte er ihre dauernde Aufnahme, wollte er sie der übrigen Bevölkerung verschmelzen? Oder war die Ansiedlung nur als ein Provisorium gedacht, das man nach Belieben wieder aufheben konnte, wenn es seinen Zweck erfüllt hatte?

Das Aufnahmeedikt von 1671 und die Geleitspatente für die Provinzen lauteten nur für eine bestimmte Frist von Jahren. Bei der Ansiedlung der Hugenotten und Niederländer war von einer solchen Beschränkung nirgends die Rede. Man hatte ihnen im Gegenteil durch Befreiung von Abgaben und Dienstleistungen und weitgehende Konzessionen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen gesucht.

Mehr noch als dieser Paragraph der Edikte zeigt die ganze Verfassung, die wirr und uneinheitlich die Juden in den nächsten Jahren bald dieser, bald jener Behörde unterstellte, daß man an einen systematischen Einbau in den Staat noch nicht dachte.

Nach der Geheimratsordnung von 1651 waren die Judensachen zusammen mit dem Postwesen, den Halberstädter und Mindener Sachen (Real- und Provinzialsachen waren damals noch nicht getrennt) dem 14. Departement des Geheimen Rats unterstellt, das von Otto von Schwerin geleitet wurde¹⁾. Dieser

¹⁾ Vgl. Cosmar u. Klaproth: Der preußische Wirkliche Geh. Staatsrat. § 201. 1805 — F. J. Kühns: Die Ressortverhältnisse des preuß. Geh. Staatsrats bis in das 18. Jahrh. (Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde. Jahrg. 1871.) — Isaaksohn: Geschichte des preuß. Beamten-tums. II. S. 359. — Meinardus: Protokolle und Relationen des brandenb. Geh. Rats aus der Zeit des Kurfürsten Friedr. Wilhelm. 6 Bde. Berlin 1889—1917.

Geheime Rat, 1604 gegründet, in einer Zeit, da man in allen Territorien die alten persönlichen Räte der Fürsten durch eine kollegialische Behörde gelehrter, berufsmäßiger Beamten „mit traditionellem Geschäftsgang und fester Arbeitsteilung“ ersetzte, war als Berater des Kurfürsten in komplizierten Verhandlungen, als „Erweiterung der Person des Landesherrn in allen ihren Beziehungen und Machtbefugnissen“ gedacht.¹⁾

In der Hauptsache war er aber eine territoriale, brandenburgische Verwaltungsbehörde, die nun gerade in den fünfziger Jahren, ihrer sogenannten großen Zeit, langsam begann, sich zur Zentralbehörde des werdenden Gesamtstaates zu erheben.

Otto von Schwerin, der vielbeschäftigte, ständig in weitausschauende Verhandlungen und wichtige diplomatische Aktionen verstrickte Staatsmann, der zudem seinen Herrn auf Reisen und Feldzügen gewöhnlich begleitete, scheint sich um das Judenwesen persönlich nicht allzu viel gekümmert zu haben. Er leitete freilich in der Hauptsache die Korrespondenz mit Andreas Neumann in Wien, er nahm an den Verhandlungen mit den drei Abgeordneten lebhaften Anteil, einmal verwandte er sich auch persönlich höchst energisch für die Ansiedlung zweier Juden in Berlin, die Israel Aaron dort nicht dulden wollte²⁾.

Im allgemeinen aber sind die Schutzbriefe und Reskripte dieser Jahre von den verschiedensten Ministern konzipiert, von Canstein, Jena, Meinders, Köppen, Somnitz, Rhetz, Anhalt und andern mehr. Denn zu einer eigentlichen Ressortbildung ist es zu jener Zeit innerhalb des Geheimen Rates noch nicht gekommen. Die zehn bis zwölf Wirklichen Geheimen Räte des Kurfürsten, die auf die neunzehn Departements sich verteilten, waren gewöhnlich Dirigenten in einem oder mehreren und Referenten in einem andern Departement. Sie wurden vielfach

¹⁾ Über dies und folgendes: Acta Borussica. Behördenorganisation. I. Einleitung. — A. Stöltzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 1888. — A. Stöltzel: Fünfzehn Vorträge aus Brandenb.-Preußens Rechts- und Staatsgeschichte. 1889. — Hintze: Staat und Gesellschaft unter dem ersten König. Hohenzollern-Jahrb. 1900. — Bornhak: Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte. 1903. Bornhak: Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts. — Schmoller: Preuß. Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. 1921.

²⁾ Ein Gutachten des Freiherrn von Schwerin. Datum verstümmelt. Jedenfalls 1671. Berl. St. A. R 21—207 b². Nr. 15.

gewechselt, bald mit der einen, bald mit der andern Aufgabe in der inneren oder äußeren Politik betraut. Alle wesentlichen Staatsgeschäfte bereite der Geheime Rat kollegialiter vor, während die Exekutive und letzte Entscheidung aller Dinge beim Kurfürsten lag.

Es scheint aber — es ist ja die Epoche der Reorganisation und der rastlosen Reformen auf allen Gebieten der Verwaltung, und die einzelnen Verwaltungszweige sind noch nicht streng voneinander getrennt — als habe in jener ersten Zeit nicht der Geheime Rat, sondern die freilich in engster Verbindung mit ihm stehende Amtskammer die Leitung der Judenansiedlung in die Hand genommen, ähnlich wie sie früher den neu-angekommenen Niederländern mit Rat und Tat zur Seite stand. Dieser Amtskammer,¹⁾ die damals noch aus Mitgliedern des Geheimen Rates bestand, war die Verwaltung der Domänen, der Münz-, Zoll-, Lizenz-, Salz-, Post-, Bergwerks- und Hütten-sachen, die Schiffahrts- und Kommerziensachen unterstellt, sie hatte „die Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen, das Assignationswesen besser zu ordnen, alle Diener und ihre Besoldungen zu verzeichnen und den Aufwand hierfür zu redressieren, die Basierung des Hofhaltes auf Geld statt auf Naturallieferungen anzustreben, alle Kammergüter und alles fürstliche Schuldenwesen unter bessere Kontrolle und Aufsicht zu bringen“²⁾. Indem man die Juden der Fürsorge dieser Behörde überwies, dokumentierte man offenbar damit, daß man sie als einen der Faktoren bei dem Retablissement des Staates betrachtete.

Zur Zeit der Judenaufnahme stand der Westfale Raban von Canstein, der früher braunschweigischer Hofmarschall und seit 1652 Direktor der kurmärkischen Kammer war, an der Spitze des Ökonomiewesens in allen kurfürstlichen Landen. Er selbst wurde 1674 in einen Prozeß, den man gegen den Obermünz-direktor Gilli wegen grober Unterschlagungen anstrebte, verwickelt, weil man ihm vorwarf, die Malversationen Gillis absichtlich zugelassen zu haben, und zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.

¹⁾ Breysig: Geschichte der Brandenb. Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstell. u. Akten. (Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. d. inneren Politik d. Gr. Kurfürsten. Bd. I.)

²⁾ Acta Bor. I. S. 86.

In jenen Jahren aber hat er sich um das Judenwesen sehr verdient gemacht. Er war der Verfasser des Edikts von 1671, er stellte die ersten, sehr günstigen Schutzbriefe aus, er regelte Streitigkeiten zwischen den Juden und dem Magistrat der Städte bei der Ansiedlung, er sorgte, daß ihnen der Rat nicht allzu viel Zinsen abnahm¹⁾, er besaß, wie es in einer Verordnung heißt, „die beste Nachricht“ vom Judenwesen²⁾.

Außer bei ihm und Schwerin schlug die ursprünglich wohlwollende Stimmung der Räte den Juden gegenüber bald in das Gegenteil um. Schon im Jahre 1673 finden wir sie auf der Seite der Innungen von Berlin, Frankfurt und Rathenow, die in beweglichen Worten vom Kurfürsten die Entfernung der Juden erflchten. Sie fanden ebenfalls, daß die Juden „denen Innungen und Gewerben, auch Kauf- und Handelsleuten nicht allein sehr nachteilig seien, sondern daß sie auch größere Freiheiten als die Christen besäßen“³⁾. Als die Halberstädter Stände über den Bau einer öffentlichen Synagoge und die starke Vermehrung der jüdischen Bevölkerung Klage führten, wurden sie von Somnitz und Köppen in ihren Beschwerden unterstützt⁴⁾. Als im Jahre 1675 beim Einfall der Schweden in die Mark die neumärkischen Juden flüchteten und die Städte diesen Vorfall ausnützten und von neuem ihre Vertreibung verlangten, waren die Räte mit ihren Wünschen einverstanden⁵⁾. Das wenige und geringe Schutzgeld, erklärten sie dem Kurfürsten, hebe bei weitem den Schaden nicht auf, den das Land durch die Juden erleide. „So haben sie auch bei vorgewesener Gefahr und Not in der Tat bewiesen, daß es ihnen um nichts mehr als nur den Nutzen aus dem Lande zu ziehen zu tun, auch ohne Zweifel alle diejenigen, welche dergestalt heimlich davon gezogen und sich der schuldigen Defension und anderen Oneribus entzogen, wohl verdienet, daß ihnen das Geleite aufgesaget und cassiret würde“.

1) Berl. St. A. R 21— 208/2 Nr. 14.

2) Reskr. vom 8./18. Dez. 1672. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 24.

3) Gutachten vom 1. Sept. 1673. Berl. St. A. R 21—207 b². Nr. 28.
Anmerk.

4) 1669. Berl. St. A. R 33—120 c. Nr. 127.

5) Bericht vom 17. Aug. 1675. Nr. 32. Berl. St. A. R 21—203.
Siehe auch Bericht der Räte Jena, Meinders, Köppen vom 6. Nov. 1680 (R 30—212. Berl. St. A.). Nr. 157, in dem sie auf seiten der pommer-schen Städte stehen, die über Betrügereien der Juden klagten.

Die meisten Gutachten der Räte blieben aber ohne Antwort. Die große Linie der Politik des autokratischen Herrschers wurde durch die Ratschläge seiner ständig zaudernden, vor allem Kühnen und Neuen ängstlich zurückschreckenden Minister nirgends geändert. In ähnlicher Weise ließ er sich ja auch durch alle ihre Warnungen in seiner waghalsigen Kolonialpolitik nicht irremachen und lachte der Befürchtungen, „daß die Fortsetzung der Navigation und Marine sonderlich, wenn dieselbe von Gott mit glücklichen Successen ferner gesegnet werden sollte, ein beständiger, unauslöschlicher Zunder, allerhand Collision, Jalousie und Mißhelligkeiten mit andern Staaten hervorrufen würde“¹⁾. — —

In der Neumark und deren Nebenländern Sternberg, Kottbus, Krossen unterstanden die Juden der neumärkischen Regierung, die bei der Landesteilung nach dem Tode Joachims I. sich von der Zentralverwaltung gelöst hatte. Da ihre Räte gleichzeitig auch Mitglieder des dortigen Kammergerichts und der Amtskammer waren²⁾, erklärt es sich, warum die Berliner Reskripte bald an die neumärkische Regierung, bald an die Amtskammer gerichtet wurden. Im allgemeinen handelte die neumärkische Regierung völlig nach den Weisungen der Zentrale. Nur in einzelnen Fällen wagte sie selbständiger vorzugehen, so z. B. wenn sie 1675 alle Juden der Neumark zu Küstrin gefangen nehmen ließ, bis sie das schuldige Lösegeld bezahlten³⁾, ein Vorgang, den sie freilich sofort nach Berlin meldete.

Anders wieder war die Verfassung in den Provinzen. Noch war ja Brandenburg-Preußen kein einheitlicher Staat, die Provinzen waren noch weit entfernt, sich als *membra unius capitis* zu fühlen. Die einzelnen Territorien besaßen noch ihre alten Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, die verschieden waren je nach Vergangenheit, Landschaft und Charakter der Bewohner. Zwar vertraten die Regierungen, die „vornehmsten und obersten Kollegien des Landes“, die aus der alten territorialen Zentralbehörde oder aus der alten landesherrlichen Kanzlei hervorgegangen und die in der Regel Gerichts- und Verwaltungs-

¹⁾ Schück: Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik. I. S. XII.

²⁾ Bornhak: S. 72 u. 103.

³⁾ Berl. St. A. R 21—203. Siehe Nr. 32, 33, 34 ff.

behörden in einem waren, die Person des Landesherrn in den Provinzen. Da ihre Mitglieder aber fast überall aus eingeborenen Edelleuten bestanden, waren sie vielmehr die Vertreter der ständisch-partikularistischen Interessen ihrer Landsleute als Beamte des Kurfürsten, dessen Wirtschafts- und Steuerpolitik und dessen zentralistisch-absolute Tendenzen sie bekämpften.

In fast allen Provinzen wurden die Juden der direkten Aufsicht dieser Regierungen unterstellt. Auch hier scheint es sich, wie in Brandenburg, um eine Verlegenheitsmaßregel gehandelt zu haben, da man sie später wieder aufhob. Es wurde Aufgabe der Regierungen, Geleitsbriefe und Schutzgelder zu prüfen, Zählungen und Verhöre zu veranstalten, Atteste auszustellen, Gravamina der Bevölkerung und Bittschriften der Juden, die zuerst an sie gerichtet werden mußten, mit eigenen Gutachten nach Berlin zu senden und umgekehrt, Ordres von Berlin, die Juden betreffend, an die Unterbeamten oder die Magistrate der Städte weiterzuleiten. Im allgemeinen war ihnen jede selbständige Politik verboten, sie hatten die Weisungen des Geheimen Rates zu Kölln an der Spree zu befolgen. Sie versagten es sich aber doch in der Regel nicht, ihre Eingaben mit eigenen Ratschlägen zu begleiten, die man ihrer besseren Ortskenntnis wegen manchmal befolgte, ebenso oft aber auch verwarf, besonders in Fällen, wo sie die kurfürstliche Politik zu durchkreuzen suchten.

In Pommern mußte es der dortigen Regierung, wiewohl sie sich bemühte, sich neutral zu verhalten, untersagt werden, „deliberationes mit den Landständen“ der Judenfrage wegen zu halten.¹⁾

In Ostpreußen, wo die vier Ober- oder Regimentsräte, der Landhofmeister, der Oberburggraf, der Kanzler und Obermarschall²⁾ fast unbeschränkt herrschten, das Recht der Beamtenernennung, der Verwaltung der Domänen und Steuern besaßen, unternahm man des öfteren, völlig selbständige Politik zu treiben, die Berliner Befehle überhaupt nicht auszuführen oder gar auf eigene Faust Ausweisedikte oder Jahrmarktsverbote zu erlassen.

Das gleiche beabsichtigte die Halberstädter Regierung, die

¹⁾ Berl. St. A. R 30—212. Reskr. vom 12./2. August 1663. Nr. 141.

²⁾ G. Schmolli er: Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedr. Wilhelm I. (H. Zeitschr. Bd. 30. 1873. S. 40—71.) — Robert Bergmann: Geschichte der ostpreuß. Stände und Steuern von 1688—1704. 1901.

freilich sofort von oben her an jeder eigenmächtigen Handlung verhindert wurde.

Hier hatte der Kurfürst in mehreren Reskripten den Juden den Gottesdienst in einer öffentlichen Synagoge verboten und nur erlaubt, daß jeder in seiner Wohnung seine Andacht verrichte.¹⁾ Einige Jahre später hatte er ihnen dann gestattet, gemeinsam im Gemach eines Hauses ihren Gottesdienst abzuhalten, auch ihre Kinder dort unterrichten zu lassen²⁾. Nun war in Halberstadt eine von dem Shtadlan Jacob ben Israel Naphtali zu Anfang des Jahrhunderts erbaute Synagoge im Jahre 1621 bei einem Aufruhr des Mobs vernichtet, alle Bücher und das Gemeindearchiv dabei verbrannt worden³⁾. Um den Schaden wieder gutzumachen, hatte 1650 der Parnaß Jermijah einen neuen Tempel in der Göddenstraße (Judenstraße) errichtet, der allem nach, trotz der kurfürstlichen Verbote, häufig besucht wurde und stets eine Anzahl Fremder in die Stadt lockte⁴⁾.

Am 18. März 1669 wurde dieser Tempel zerstört. Wie die Halberstädter Juden an den Kurfürsten berichteten⁵⁾, drang der Schreiber der Landstände mit acht Zimmermeistern und Knechten und etlichen fünfzig bewaffneten Musketieren in die Synagoge ein. Sie rissen das ganze Gebäude von oben bis unten auf und zerschmetterten alles. Ein heftiger Tumult des Pöbels brachte die Juden selbst in Gefahr, so daß sie sich von Soldaten Tag und Nacht bewachen lassen mußten.

Während dieses ganzen Vorganges benahm sich die Halberstädter Regierung höchst zweideutig. Sie hatte ursprünglich nur den Befehl gegeben, die Synagoge zu verschließen, die darin sich befindlichen Rollen und Kapseln herauszunehmen. Als dies aber den Landständen nicht genügte, als sie dringend baten, auf eigene Verantwortung die Synagoge demolieren zu dürfen, antwortete sie weder Ja noch Nein. Sie zögerte zwar, ohne Spezialbefehl des Kurfürsten vorzugehen, ließ es aber dennoch ge-

1) Reskr. an d. Halberst. Regierung, 6. April 1656. Nr. 105. (Landtagsakten. Berl. St. A. R 33 n 130 und 10. Juli 1656. R 30 —120 c. Nr. 106.

2) Reskr. vom 10. Aug. 1661. R 33 n 120 c. Nr. 116.

3) Auerbach: Gesch. d. Halb. Gemeinde. S. 21 ff.

4) Eingabe der Halberst. Stände. 12. II. 1669. Berl. St. A. R 33 n 120 c. Nr. 120. Anmerkung.

5) Memorial d. Halb. Juden. 19. III. 1669. Nr. 121. Ebenda und Bericht d. Halberst. Regierung vom gleichen Datum. Ebenda. Nr. 122.

schehen, daß die Stände vom Obersten Fargell des kurfürstlichen Regiments sich vierzig Musketiere für die Tempelzerstörung erbaten.

Ein überaus heftiges Reskript des Kurfürsten ließ die Halberstädter Regierung über die neue Richtung in Berlin nicht im Zweifel.¹⁾ Man war dort empört, daß sie „über Unsere hohe landesfürstliche Autorität und Respekt nicht besser gehalten und ein solches hochpraejudicirliches, den Ständen nicht zustehendes und unverantwortliches Werk zulassen, ja zu Beförderung solches unbefugten Beginnens Unsere Soldaten commendieren und gebrauchen lassen dürfen“. Wenn der Kurfürst auch den Juden keine Synagoge verstattet habe, „so gebühret doch weder Unseren Ständen solche propria autoritate zu demoliren, vielweniger aber euch als Unserer Regierung, welche Wir zu Maintenirung Unserer hohen landesfürstlichen Autorität dahin gesetzt, solche eigenmächtig angemaaßte Demolition zu verstatten oder darzu zu conniviren“.

Diese Widerspenstigkeit der Regierungen scheint der Grund gewesen zu sein, daß der Kurfürst öfter versuchte, die spezielle Aufsicht über die Juden nur einem Mitglied der Regierungen — dann meist einem durchaus modern gesinnten — öfter aber noch den neugegründeten Amtskammern oder Kommissariaten zu überlassen, das heißt jenen Behörden, die dazu bestimmt waren, das besondere landesherrliche Interesse gegenüber dem ständischen zu vertreten. Der Vorgang steht in einer Linie mit dem Bestreben Friedrich Wilhelms, die Verwaltung der Domänen, der Steuern, der Zölle und Akzise Ritterschaft und Städten zu entreißen und sie seiner unmittelbaren Verfügung zu unterstellen. So löste er in Ostpreußen das Zollwesen aus den Händen der dortigen Räte, indem er es einem seiner tüchtigsten Beamten, Johann Albrecht Heidekampff, übertrug. So berief er nach Pommern, wo die Regierung die Ausschreibung der Steuern noch völlig in der Hand hatte, den Landrentmeister Johann Schede als einen rein kurfürstlichen Beamten, um die pommersche Verwaltung in eine landesherrliche umzugestalten²⁾.

¹⁾ Reskr. an die Halberst. Regierung 29. März / 8. April 1669. Ebenda. Nr. 124.

²⁾ Reinhold P e t s c h: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrh. bis zur Einverleibung in den brandenb. Staat. 1907. (Staats- und sozialwissensch. Forsch. Heft 126.)

Diesen energischen Willen des Herrschers, auch die Juden als eine seiner Finanzquellen seiner unmittelbaren Verwaltung zu unterwerfen, bezeugen die Quellen von Minden, die für diese Periode besonders reichlich fließen, am deutlichsten. Da wird die Inspektion über die Juden im Speziellen dem Drost und Regierungsrat von Petershagen, Gerhard Jan von Ledebur, am 4. Juli 1670¹⁾ übertragen. Er entstammte freilich der einheimischen Ritterschaft. Da er aber, wie es in einer Instruktion heißt, die „Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung fleißig zu kontrollieren und Obacht auf Observanz aller hohen fürstlichen Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten, Lizenten und Grenzen“²⁾ zu geben hatte, war er im Besitz aller jener Funktionen, die in den andern Provinzen die kurfürstlichen Amtskammern ausübten. Nach seinem Tode kam sein Amt an den Vizekanzler Derenthal, der ebenfalls die Kammersachen zu bearbeiten hatte³⁾. Von ihm ging es an den Vizekanzler Unverfäht über⁴⁾, einen der schroffsten und unversöhnlichsten Gegner der Stände, der schon als Kanzler im Erzbistum Magdeburg sich deren bittersten Haß zugezogen hatte. Da man ihn mit einer „höchst notwendigen Visitation des Fürstentums in politicis, ecclesiasticis et oeconomicis“ beauftragt hatte, reiste er unermüdlich wochenlang im Lande herum, um Rechnungen zu revidieren, Schulden einzutreiben, neue Einnahmequellen zu entdecken. Dieser gründlichen Tätigkeit des Kanzlers verdanken wir auch für jene Zeit genauere Statistiken über Anzahl und Abgabegelder der Mindener Juden, die in den meisten Provinzen noch fehlen.

In ähnlicher Weise wie in Minden übertrug man, freilich nur vorübergehend, in Halberstadt die Aufsicht über die Juden dem Kriegskommissar Johann Friedrich Peine⁵⁾. In Kleve-Mark wurde sie 1654 dem Obersten Jacob von Spaen, nach dessen Tod seinem Bruder, dem völlig kurfürstlich gesinnten General Alexander von Spaen⁶⁾ anvertraut, der zwar nicht selbst

1) Berl. St. A. R 32 n 62. Nr. 95.

2) Spannagel: Minden u. Ravensberg unter brandenb.-preuß. Herrschaft v. 1648—1719. 1894.

3) Berl. St. A. R 32 n 62. 14./24. Febr. 1680. Nr. 100.

4) Ebenda. 22. Nov. 1682. Nr. 100. Anm.

5) 20. Juli 1658. Berl. St. A. R 30. 120c. Nr. 113. Das Amt wurde ihm 30. Juli 1661 auf Bitten der Halb. Juden wieder genommen. Nr. 115.

6) 30. Dez. 1654. R 34 n 64 g². Nr. 58. Jakob von Spaen erhält Vollmacht und Gewalt, „die Juden vor sich zu bescheiden, ihren Tribut

Kriegskommissar war, aber als „Vertreter des Statthalters und später als Präsident der Regierung die Direktion des Militär- und Kontributionswesens“¹⁾ hatte, also die „bedeutendsten Funktionen dieses Amtes“ ausübte.

Diese Kommissariatsbehörden²⁾ waren aus den Kriegskommissarien erwachsen, denen die Verpflegung, Besoldung und Sorge für die Unterbringung der Truppen des stehenden Heeres oblag. Sie wurden, ähnlich wie in Frankreich unter Heinrich IV. und seinen Nachfolgern die Intendanten, das fügsamste Werkzeug des Absolutismus, die „eigentlichen Pioniere des Einheitsstaates“. Sie gerieten, da sie die Mittel für den Unterhalt der Truppen aus den ständischen Steuern und der Akzise der Städte herbeschaffen mußten, in heftigen Konflikt mit der ständischen Steuerverwaltung, die sie allmählich überall zurückdrängten kraft ihrer besonderen Gewalt, der Armee und der militärischen Exekution. An ihrer Spitze stand der Generalkriegskommissar, in den Provinzen die Oberkriegskommissare, in den unteren Bezirken, Kreisen und Städten die Land- oder Kreiskommissare. Es wurden aus ihnen mit der Zeit kollegialische Behörden, die ihre Funktionen weithin sichtbar ausdehnten. Sie nahmen die Aufsicht über die städtische Verwaltung, die Akzise, die Polizei, die Jurisdiktion für sich in Anspruch, sie wurden die Leiter der Kolonisation, des Zunft-, Brau- und Kommerzienwesens, kurz die eigentlichen Träger der Wohlfahrtspolitik des Staates und aller seiner Reformen.

Dies geschah freilich erst in etwas späterer Zeit. Für uns ist es in diesem Zusammenhang nur wichtig, daß diese neuen fürstlichen Beamten überall auch die Vorkämpfer einer modernen, toleranteren und gerechteren Judenpolitik geworden sind.

Freilich bildeten für sie anfangs die Juden nur eine Sache, zu Seiner K. Durchl. Nutzen, so weit er es immer bringen kann, zu erhöhen und zu berechnen, wie auch alles dasjenige, was sonst von den Judensachen dependiret, bester Maßen zu beobachten“.

¹⁾ Friedrich Wolters: Geschichte der brandenb. Finanzen in der Zeit von 1640—1697. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Verwalt. d. Gr. K. Bd. 2. 1915.)

²⁾ G. Schmoller: Die Entstehung des preuß. Heeres. (Deutsche Rundschau, Bd. 12.) — C. Breysig: Die Kommissariate. (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch.) — Hintze: Der Kommissarius. (Festschrift für Zeumer.) Leider schweigen alle die zahlreichen Abhandlungen über die preußischen Behörden von der Stellung, die sie den Juden gegenüber einnahmen.

ein Regal, ein Objekt. Und genau wie man damals dazu überging, die Domänen ertragsfähiger zu machen, wie man das Bernsteinregal in Ostpreußen, den Eisenhammer zu Peitz, die Kupferwerke zu Radach, die Ziegeleien, die Post und die Zölle ausbeutete, um die Einnahmequellen des Staates zu mehren, so suchen nun diese Beamten, die Matthias, Stille, Lindtholz, Martitz in Brandenburg, der Landrentmeister Schede in Pommern, der Zolldirektor Heidekampff in Ostpreußen, der Generalmajor Eller in Ravensberg, die eben erwähnten Ledebur, Derenthal und Unverfäht in Minden das Judenregal zu nutzen, die Gelder der kurfürstlichen Kasse zuzuführen.

In einem französisch geschriebenen Briefe verlangte der Drost und Regierungsrat von Petershagen, Jan von Ledebur¹⁾ von einem Unbekannten ganz offen die Überweisung eines Juden an Stelle eines Verstorbenen, damit „an den Schutzgeldern nichts abgehe“. Und sein Nachfolger bat aus dem gleichen Grunde den Kurfürsten um die Erlaubnis, zur Erhöhung der jährlichen Geleitgelder mehr Juden aufnehmen zu dürfen²⁾. Dem General von Spaen wurde in einer Instruktion ausdrücklich bedeutet, den Judentribut „zu Seiner Kurf. Durchl. Nutzen, so weit er es immer bringen kann, zu erhöhen“³⁾.

Zu einer einheitlichen Verfassung, zu einer eigentlichen Organisation der Judenschaft ist es unter dem Großen Kurfürsten noch nicht gekommen. Ein interessanter, zu Anfang seiner Regierung in den Weststaaten unternommener Versuch scheiterte am ständischen wie am jüdischen Widerstande. Hier in den kulturell viel höher stehenden Provinzen am Rhein und in Westfalen, wo das Behördenwesen früher und vollständiger entwickelt wurde als im Osten, machte ein Jude, Berend Levi aus Bonn, auch Bär Warendorf genannt, dem Kurfürsten den Vorschlag, ihm die Organisation der gesamten westlichen Judenschaft anzuvertrauen. Er war ein unternehmender, gewandter Mann, „Bankier, finanzieller Berater und diplomatischer Unterhändler“⁴⁾ in einem. Er stand in Beziehungen zu halb Norddeutschland, er hatte dem Kurfürsten und den Ständen wiederholt Geld vorgeschossen, das Herzogtum Kleve von Truppendurchzügen befreit,

1) 5. April 1675. Berl. St. A. R 32 n 62. Nr. 95. Anmerk.

2) 23. Aug. 1680. Berl. St. A. R 32. Nr. 100. Anmerk.

3) Baer: S. 25.

4) Baer: S. 19 ff.

Anleihen zustande gebracht, die Stadt Unna einmal vor einer Einquartierung bewahrt. Wohl dieser Verdienste wegen wurde er vom Kurfürsten in einem Patent vom 7. Februar 1650¹⁾ auf seine Bitten hin zum „Befehlshaber und Vorgänger“ über die Juden von Halberstadt, Minden, Ravensberg, Kleve und Mark eingesetzt. Er sollte die kurfürstlichen Interessen fleißig beobachten, Sorge tragen, daß kein Unterschleif geschehe und daß keiner der Untergebenen die Vergleitung an sich reiße. Es oblag ihm die Bestimmung über die Aufnahme der Juden, die Höhe ihrer Abgaben, den Ort ihrer Ansiedlung, die Beitreibung der Schutzgelder und ihre Einlieferung an die kurfürstliche Kammer. Er selbst wurde gleich einem landesherrlichen Beamten besoldet, das Schutzgeld der Juden zu Herford und das seines Schwiegervaters zu Emmerich stand ihm zur Verfügung²⁾. Es scheint sich hier um einen ersten, freilich noch schüchternen Versuch einer über die Territorien greifenden Organisation, einer Art Verwaltungseinheit über die Juden des Westens, gehandelt zu haben. Ähnlich versuchte man ja damals in den fünfziger Jahren auch Kleve-Mark mit Minden, Ravensberg, Halberstadt einer gemeinsamen Militärdirektion zu unterstellen, die später freilich wieder aufgehoben wurde.

Gegen diesen „Vorgänger“, der gleich den Steuerkommissarien rücksichtslos und ganz aufgehend im Interesse seines Herrn, — ohne natürlich die eigenen zu vernachlässigen, — sein Amt ausübte, richtete sich die Opposition seiner Glaubensgenossen. Gleichzeitige Memoiren³⁾ schildern ihn als eine jener gewalttätigen, schroffen Herrennaturen, die im Gefühl des Schutzes von oben den Bogen weit überspannen. Seine eigenen Schriftstücke⁴⁾ zeigen ihn selbstbewußt, eitel, nach fürstlicher Gunst schielend, dabei um die eigene Sicherheit ängstlich besorgt. Es mutet lächerlich an, wenn er einigen Juden den Besuch seiner Synagoge in Minden verbietet, weil sie die eingeforderten Gelder noch nicht bezahlten. Noch lächerlicher, wenn er die Allüren der fürstlichen Beamten nachahmt und absolutistischer als sie den Fiskus zu bereichern strebt. Am lächerlichsten aber,

1) Berl. St. A. R 32, n 62. Abgedruckt bei Baer. S. 131 ff.

2) Reskr. vom 12. Febr. 1651. R 32 n 62. Nr. 81.

3) Siehe bei Kaufmann-Freudenthal: Die Familie Gomperz. S. 29/30, 31. Auch Baer S. 19 ff.

4) Berl. St. A. R 32. n 62. Nr. 85 bis Nr. 89.

wenn er, — von den Mindener Ständen ins Gefängnis geworfen, — demütig um Freiheit und Leben bittet, die eigenen Gefährten verleumdet und dramatisch von ihren Intriguen, Calumnien und Revolten gegen seine Person erzählt¹⁾.

Freilich hatte er Grund, solche Anschläge zu befürchten. Es kam zu einer förmlichen Rebellion gegen sein Regiment. In Kleve-Mark traten die Gumperts an die Spitze der Bewegung. Die Juden von Halberstadt, Minden, Ravensberg verbanden sich mit ihnen. In Wort und Schrift, in- und außerhalb der Provinzen wurde gegen den „Vorgänger“ gehetzt. Das Seltsame war, daß die alten Feinde der Juden, die Stände, in diesem Augenblick sich mit ihnen verbanden, um den kurfürstlichen Beamten zu entfernen. Denn für sie bedeutete seine Wahl, genau wie die Ernennung der kurfürstlichen Kriegs- und Steuerkommissare, eine Verletzung ihres Prestiges. Sie wehrten sich, „daß ein fremder und anderer Botmäßigkeit untergebener Jude die Inspektion über dieses Landes einwohnende und beschützte Juden haben solle“, daß sie nicht mehr wie bisher der klevischen Regierung unterstellt blieben²⁾. Die Stadt Wesel sah ihr Privilegium de non evocando verletzt durch das Berend Levi gewährte Recht, die Juden zu einer Zusammenkunft zu berufen³⁾.

Dem gemeinsamen Drängen der klevisch-märkischen Stände und der dortigen Judenschaft gab der Kurfürst schließlich nach. Gegen eine Zahlung von 1200 Rtlrn. wurden die Klever am 16. September 1652⁴⁾ von ihrem „Befehlshaber“ befreit.

In Minden dagegen hatte die Opposition keinen Erfolg. Hier hatten die Stände kurzerhand dem verhaßten Vertreter der zentralistischen Politik den Prozeß wegen Münzverschlechterung gemacht⁵⁾, sich ein Gutachten der Juristenfakultät von Rinteln eingeholt und darauf Berend Levi ins Gefängnis geworfen. Der Kurfürst, nicht gewillt, den hier schwachen Ständen nachzugeben, befahl die Entlassung, entrüstet, daß man gegen seine Befehle gehandelt habe und seinem Beamten Eintrag geschehen sei. Diesem selbst wurden unter wohlwollenden Ver-

1) Ebenda.

2) Baer. S. 24.

3) Ebenda.

4) Ebenda.

5) Siehe Extract Protocolli Petershagen. 14. u. 15. April 1657. Berl. St. A. R 32. n 62. Nr. 88 der Akten.

sicherungen alle früheren Rechte erneuert¹⁾. Erst sein Tod scheint hier seinem Organisationsversuch ein Ende gemacht zu haben. Die Juden wurden darauf der früheren Verwaltung wieder unterstellt.

Ebensowenig wie die Verfassung waren die rechtlichen Verhältnisse der Juden in jener Zeit, da das mittelalterliche Chaos der wirr sich kreuzenden und einander bekämpfenden gerichtlichen Instanzen fort dauerte, klar und einheitlich geordnet.

Neben dem höchsten Gericht, dem Kollegium des Geheimen Justizrats, das aus den Mitgliedern des Geheimen Rates bestand, neben den landesherrlichen Landgerichten, den beiden Quartalsgerichten und dem Kammergericht zu Berlin und Küstrin bestanden die alten ständischen Gerichte weiter fort, die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrn auf dem Lande, die Unter- und Obergerichte der Stadt²⁾.

Doch waren in der gleichen Stadt nicht alle Bürger dem Rate unterstellt. Die auf den sogenannten Freiheiten, den Schloß-, Burg-, Domfreiheiten, wohnenden waren von der städtischen Jurisdiktion befreit und nahmen ihr Recht vom Fürsten, vom Edelmann oder Bischof, beziehungsweise deren Stellvertreter. Ebenso konnte ein herrschaftliches Domänenamt mitten in einer Stadt über die Umgebung die Gerichtsbarkeit ausüben. So gab es z. B. in Königsberg zwanzig verschiedene Jurisdiktionen, eine Burgfreiheit, kirchliche Freiheiten, die Gerichtsbarkeit derer von Dohna, ein Wettkollegium, das Handelsstreitigkeiten entschied, usw., in Stettin neben andern eine Herrenfreiheit und eine brandenburgische Domfreiheit³⁾. Hinzu kam, daß eine große Anzahl persönlich privilegierter Personen von der städtischen Gerichtsbarkeit befreit waren. So nahmen alle landes-

¹⁾ 12. Sept. 1657. Ebenda. Nr. 91

²⁾ Vgl. außer Bornhak u. Stöltzel: F. Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. 1890. — Holtze: Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs. 1892. (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Heft 29.) — Schmoller: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde. Bd. 8, 10, 11, 12.)

³⁾ Siehe einzelne Stadtgeschichten: Hertzberg: Gesch. der Stadt Halle. 3 Bd. 1891. — Holtze: Gesch. der Stadt Berlin. 1906. — Hans Gehrman: Die Städte und Freiheiten Königsberg i. Pr. 1806. Königsb. 1916. — Hoffmann: Gesch. d. Stadt Magdeburg. Neu bearbeitet von Hertel und Hülße. 1886.

herrlichen Beamten samt den Hofarbeitern und der fürstlichen Dienerschaft ihr Recht vom Kammergericht, beziehungsweise dem Hausvogte. Die Kirchen hatten ihren Gerichtsstand oft bei einem besonderen geistlichen- oder Stiftsgericht, ebenso waren die Professoren der Universität und was mit ihr zusammenhing von der städtischen Polizei- und Gerichtshoheit eximiert. Die Wallonen, die Pfälzer, die Böhmen bildeten eine Gemeinde für sich, die Hugenotten erhielten 1685 eigene französische Untergerichte, die 1687 unter einen französischen Oberrichter gestellt wurden. In den niederländischen Kolonien Tangermünde in der Altmark, Liebenwalde im Niederbarnim, in den uckermärkischen Ämtern Chorin und Gramzow wurde die Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten den von den Holländern selbst gewählten Ratsleuten überwiesen, nur die Kriminalprozesse und wichtige Zivilsachen gingen an den Kurfürsten¹⁾.

In ähnlicher Weise waren auch die Juden von den ordentlichen Gerichten eximiert. Wie im Mittelalter²⁾ überließ man die Entscheidung der Streitigkeiten der Juden unter sich eigenen jüdischen Richtern, in der Regel dem Rabbiner. Er kann allein richten oder mit Zuziehung zweier von den Parteien gewählter Beisitzer³⁾. Der Rabbiner hat das Recht, den Angeklagten vorzuladen, im Weigerungsfall ihn zu bestrafen. Von den Strafen muß er zwei Drittel an die kurfürstliche Kasse abführen, ein Drittel an die Armenkasse. Tritt der Übertreter die Strafe nicht an, so soll er zu einer Geldstrafe verurteilt und bis zur Bezahlung in den Bann getan werden.

Diese Rechte der jüdischen Gemeinde griff der Große Kurfürst nirgends an. Der im Jahre 1672 zum Rabbiner der Kurmark ernannte Rabbi Cain⁴⁾ erhielt das Privileg, alle Streitigkeiten, die die jüdischen Zeremonien, Riten und Gebräuche

1) Breysig: Geschichte der brandenb. Finanzen. S. 251.

2) Schon die Karolinger hatten in Privilegien erklärt, daß die Juden nach ihrem Rechte leben sollten. Im Speyrer Privileg von 1084 heißt es, daß der Vorsteher ihrer Synagoge die Gerichtsbarkeit über sie nicht bloß bei ihren Streitigkeiten untereinander, sondern auch, wenn sie sonst von jemand beklagt wurden, handhaben sollte. Heinrich IV. bestimmte 1090, daß Prozesse unter den Juden von ihresgleichen zu richten seien. Ihre Rechtsstreitigkeiten seien nach jüdischem Rechte zu entscheiden. (Stobbe, S. 142.)

3) Baer: S. 109.

4) Mylius: Corpus Const. march. V. Abt .5 und Nr. 19 der Akten.

betreffen, abzutun. In der Ernennung Samuels von Hildesheim¹⁾ zum Rabbiner von Minden, Ravensberg, Halberstadt heißt es, daß die Juden „schuldig sein sollen, ihre Klagten bei ihm anzubringen, seiner Erkenntnis sich zu untergeben und seinen rechtlichen Entscheidungen gebührend nachzukommen“. Der Rabbiner Simon Berend, der am 23. August 1687²⁾ der Nachfolger des Rabbi Cain wurde, bekam ausdrücklich die Befugnis, „einige Geld- und Schuldsachen oder Streitigkeiten zwischen den Juden, die nicht altioris indaginis seien, oder auch andere Irrungen, die ihre jüdischen Zeremonien und Gebräuche betreffen, abzutun und die Übertreter mit einer Geldstrafe zu condemniren“. Weigere der Übeltäter sich, die Strafe zu erlegen, dann soll der Rabbi einen der kommandierenden Offiziere oder den Bürgermeister um Hilfe bitten.

Komme etwas vor, das die Judenschaft nach ihren jüdischen Gesetzen nicht entscheiden könne³⁾, so soll diese Sache (in den Provinzen) der Regierung vorgetragen werden. Finde diese, daß sie das jüdische Recht betreffe und notwendigerweise nach jüdischen Gesetzen zu entscheiden sei, die Juden aber unter sich nicht einig werden könnten, so soll die Klage mit Erlaubnis der Regierung von der Judenschaft an unparteiische Juden überwiesen werden.

Oft geschah es aber auch, daß die Juden selbst es vorzogen, ihre Streitigkeiten nicht von ihrem Rabbiner, sondern von christlichen Beamten, dem Hausvogt in Berlin, dem Kammergericht oder den Regierungen entscheiden zu lassen. In Berlin wollten sich z. B. die Österreicher eine Jurisdiktion des Rabbi Cain nicht gefallen lassen, weil viele unter ihnen seien, so ihn im „Studio weit übertreffen“⁴⁾. Der Rabbiner Simon Berend beschwerte sich⁵⁾, daß die Juden so oft beim christlichen Richter klagten, um, wie er behauptete, der Bestrafung zu

1) Am 9. Febr. 1650. Berl. St. A. R 32. n 62. Siehe Anhang. Nr. 30. Siehe auch das Dekret für Benj. Wolf Liebmann, Rabb. der Neumark u. Hinterpommern. I. III. 1681, Nr. 45; f. Berend Levi. 7. II. 1650, auch Reskr. an Halberst. Reg. 30. Juli 1661. R 33—120. Nr. 115.

2) Berl. St. A. R 21—205. Nr. 56.

3) Reskr. an die Halberst. Reg. 30. Juli 1661. Berl. St. A. R 33—120 c. Nr. 115.

4) Berl. St. A. R 21—205. Im Jahre 1672. Nr. 20.

5) Reskr. an den Obersten und den Magistrat von Frankfurt. 9. Jan. 1697. Berl. St. A. R 21—208 f². Nr. 224.

entgehen, weil dem Richter die jüdischen Zeremonien unbekannt seien. Unter der Regierung Friedrichs I. weigerten sich zwei Juden aus Halle, Bernd Wolff und Jakob Levi, vor ihrem Kapitalfeind, dem Rabbi von Halberstadt, Minden und Ravensberg, zu erscheinen¹⁾, und baten den Kurfürsten, bei der Magdeburger Regierung oder den Berggerichten von Halle Recht suchen zu dürfen. Der Bitte wurde aber auf Anhalten Jost Liebmanns, des Vaters des Rabbiners, nicht entsprochen. Beide Juden wurden wieder an den eigenen Richter verwiesen.

Bei Streitigkeiten mit Christen unterstanden die Juden in den Städten der Kurmark ebenso wie die Einheimischen in Zivilsachen dem Magistrat des Ortes, in Kriminalsachen dem Kurfürsten²⁾. In einem Bericht an den Magistrat von Frankfurt aus dem Jahre 1674 heißt es³⁾: „Zum andern ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß zu den Verhören und Untersuchung der Sachen, so zwischen Bürgern und österreichischen Juden als Beklagten vor den regierenden Bürgermeister vorgehen und vorgenommen werden, zum wenigsten der Syndikus und Secretarius dazu gezogen, auch die Juden, wann sie selbst klagen oder ex reconventione et in causis connexis belanget werden, forum ordinarium et judicem competentem, wie Rechtens, unweigerlich agnosciren sollen und müssen.“

Anders war es wieder in Berlin. Hier wurde die Polizei wie die Jurisdiktion über die Juden dem Hausvogt übertragen, einer Art Polizeichef von Berlin-Kölln, wie man ihn genannt hat⁴⁾, gegen dessen Entscheidungen aber Beschwerden an den Kurfürsten gerichtet werden konnten. Dieser Hausvogt — es war zuerst Speckhan, dann viele Jahre Wendelin Lonicerus, — wurde für die Berliner Juden die wichtigste und gefürchtetste Persönlichkeit. Er war für sie, deutlicher als der Kurfürst und der Geheime Rat, das sichtbarste Symbol der staatlichen Allmacht, ihrer Forderungen, ihres Willens, ihrer Rechtsordnung, ihrer Polizei-, ihrer Straf- und Finanzgewalt. In Wirklichkeit war er nur einer der unteren Beamten⁵⁾, der die „Disziplinar- und kriminelle Straf-

¹⁾ Im Jahre 1694. Berl. St. A. R 52. n 159. K. 1. b. Nr. 378 und 379 der Akten.

²⁾ S. Aufnahmeedikt von 1671. Auch Berl. St. A. R 21—203.

³⁾ 16. Februar R 21—208 f. Nr. 30.

⁴⁾ F. Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. 1890. Bd. II. S. 297/8.

⁵⁾ F. Holtze, Jurist. Berlin.

gewalt über die unter dem Marschallstabe stehenden Personen, d. h. die niederen Angestellten am Hoflager zu Kölln, und die polizeiliche Aufsicht über das dem Landesherrn unmittelbar unterworfenene Gebiet innerhalb der Stadt, namentlich über Schloß und Umgebung“ besaß.

Seine Kompetenzen den Juden gegenüber waren mannigfaltigster Natur. Es oblag ihm die Aufsicht über sie und die Gerichtsbarkeit, die Einziehung der Schutzgelder, die Erkundigung über ihre Herkunft, ihre soziale Lage und das Vermögen der einzelnen, die Bestrafung der säumigen Zahler und die Wegschaffung der Unvergleiteten¹⁾. Wegen der Überfülle seiner Verpflichtungen bat er im Jahre 1681 den Kurfürsten, ihn von der Jurisdiktion über die Juden zu befreien und sie einer andern Stelle zu übergeben. Sein Wunsch wurde erfüllt, die Juden wurden am 25. April in Zivil- und Kriminalsachen dem Berliner Kammergericht unterstellt²⁾.

Ähnlich aber wie zwischen Berliner und Köllner Stadtgericht einer- und dem Hausvogte andererseits über ihre Zuständigkeit ewige Streitigkeiten herrschten, schwankten auch noch lange Zeit die Kompetenzen des Kammergerichts und der Hausvogtei unklar durcheinander³⁾. Zu einer endgültigen Lösung ist es erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts gekommen.

Selbstverständlich empfand der Magistrat von Berlin, dem einst (1320) durch ein Privileg der Markgräfin Verweserin Agnes die Gerichtsbarkeit über die Juden übertragen worden war⁴⁾, die Einbuße seiner Macht besonders schwer. Immer wieder verlangte er vom Kurfürsten, ihn doch nicht schlechter zu behandeln als die übrigen Städte Brandenburgs, gleichsam als ob „hiesige Residenz solcher Capacität nicht fähig sein könnte“⁵⁾. Seine Bitte wurde aber ebenso oft abgelehnt und jeder Eingriff in die jurisdiktionellen Funktionen des Hausvogts oder Kammergerichts von seiten des Rates strenge gerügt⁶⁾. — —

1) Berl. St. A. R 21—203. Reskr. vom 16. Aug. 1674 und 18. Juni 1689, auch R 21—207 b²a.

2) Ebenda. R 21—207 b²a. Nr. 46.

3) Ebenda. Reskr. vom 20. Nov. 1682. 29. Nov. 1682. 10. Jan. 1684. 18. Febr. 1685.

4) Holtze: Gesch. des Kammergerichts. II. S. 297/8.

5) Bericht von Bürgermeister und Rat von Berlin. Ohne Datum. 1677. Berl. St. A. R 21—207 b². Nr. 42.

6) Reskript an den Magistrat von Berlin. 23. Jan. 1677. Nr. 42 Anm.

In den Provinzen, wo die Zivilgerichtsbarkeit in der oberen Instanz von den Regierungen oder den Hofgerichten, die aber meist aus Räten der Regierung bestanden, ausgeübt wurde¹⁾, waren die Juden bei Prozessen mit Christen diesen Gerichten unterstellt²⁾. Strenger noch als in Berlin hielt die kurfürstliche Regierung in den Provinzen an ihrer Gerichtshoheit gegenüber allen Eingriffen der Magistrate, der städtischen Gerichte und Ämter fest. In unzähligen Reskripten wurden jene angewiesen, sich in ihren Schranken zu halten, sich keine Kognition über die Juden zu gestatten, da diese „niemand . . . als Unsern Regierungen und Beamten jedes Orts, nicht aber dem Stadt Magistrat gebührt“³⁾.

Ein kleines Beispiel möge dies illustrieren:

In Minden hatte die Frau des Bernd Wolff in Abwesenheit ihres Mannes durch ihren Knecht einem Einwohner aus dem Hessischen ein Stück Seide verkauft⁴⁾. Die Kunde davon drang zu dem Kramamt. Empört über den Eintrag, der dadurch den Innungen geschehen, sandte es alsbald einen Amtsdienner, um die Frau vor die Gerichtsstube zu schleppen. Sie leistete keine Folge. Die Jurisdiktion über sie stände allein der Regierung zu. Darob aufs äußerste gereizt, drang ein Haufe in ihr Haus, nahm gewaltsam ihr Hausgerät weg und mißhandelte den Knecht, der solches zu hindern sich anschickte. Die Frau wandte sich an die Regierung und bat sie um Schutz, bereit, vor der kurfürstlichen Kanzlei Rechtens zu stehen. Die Regierung war ständisch gesinnt. Trotzdem empfand sie das Vorgehen des Kramamts als

Ebenda. Siehe auch Reskr. an Hausvogt. 28. Jan. 1663. Nr. 42 Anm. Ebenda, vom 18. I. 1667, Nr. 42 Anm., vom 17. II. 1680, vom 28. Juni 1682. Auch Geiger. Bd. II. S. 14/15.

1) Acta Borussica. Behördenorganisation. I. S. 105 f.

2) Berl. St. A. R 33—120 c., R 33. n 62 usw.

3) Reskr. an Mindener Regierung. 18./28. Jan. 1673. Berl. St. A. R 32. n 62. Nr. 97 Anm. An die Halb. Reg. 31. Juli 1668 (R 33—120 c). Nr. 120. An den Magistrat von Herford 15. Juli 1670. Berl. St. A. R 34. n 98 f. wiederholt 19. Juni 1671. — Für Halberstadt gestattet ein Reskr. vom 2./12. April 1683 (R 30—120 c), „daß alle und jede vergleitete Juden, so oft dieselbe unter des Domkapituls oder des Stadt Magistrats Gerichtszwang wohnen und auf gebührende Weise recipiret, unter solcher ihres domicillii halber ihnen zukommenden Jurisdiction verbleiben und davon in keinerlei Weise eximiret zu halten“. Nr. 126 Anmerk.

4) Bericht der Mindener Regierung. 21. Dez. 1673. Berl. St. A. R 32. n 62. Nr. 96.

„verbotenen schweren Eingriff in die Kurfürstl. hohe Botmäßigkeit“. Sie befahl ihm bei hundert Dukaten Strafe, der Jüdin die abgenommenen Sachen wiederzugeben. Man leistete keine Folge. Es erschienen vielmehr Abgesandte des Kramamts und des Magistrats vor der Regierung und beriefen sich hartnäckig auf ihr altes jus multandi et pignorandi. Die Regierung verlangte dagegen, bis zum Austrag der Sache die Pfänder bei der Kanzlei zu deponieren. Auch hierauf ging das Amt nicht ein. Bürgermeister und Rat von Minden mischten sich jetzt ein und versteiften sich ebenfalls fest auf ihre alten Pfandgerechtigkeiten¹⁾. Das Kramamt klagte nach Berlin über irrige Berichte der Jüdin, daher die Sache also gekommen sei²⁾. Der Kurfürst dagegen antwortete zornig³⁾. Dem Kramamt wurde anbefohlen, noch vor „Ausgang morgenden Tages“ der klagenden Jüdin die abgenommenen Mobilien zurückzugeben. Wollte es Klage führen, so habe es vor der Regierung zu geschehen. Tue es dies nicht, dann werde der Gouverneur die Juden schützen und die Schuldigen mit der militärischen Exekution bestrafen. . .

Doch handelte es sich jetzt nicht mehr um eine juristische, sondern um eine politische Frage, nicht mehr um die Rechtssache der Jüdin, sondern um eine Machtfrage zwischen Fürst und Stand. Welche Ursache sie hatte, wie es kam, daß die Judenfrage mit ihr verquickt wurde, wird eines der nächsten Kapitel darlegen.

Kapitel III.

Die Motive der kurfürstlichen Judenpolitik.

Den Grund für die auffallende Begünstigung, die der Große Kurfürst den Juden zuteil werden ließ, hat man gewöhnlich in der toleranten Gesinnung des Herrschers gefunden. Das ist sicherlich richtig. Friedrich Wilhelm war zwar ein „echt evangelischer Christ“, ein „eifriger Bekenner der reformierten Lehre“. Die Evangelischen in Weißrußland und Litauen bezeichneten ihn als ihren „Defensor fidei“, in der halben Welt setzte er sich immer wieder leidenschaftlich und tatkräftig für seine verfolgten

1) 22. Dez. 1673. Ebenda.

2) Ebenda. Gleiches Datum Nr. 96 Anmerk.

3) Ebenda. Nr. 97.

Glaubensgenossen ein¹⁾. Aber der Geist religiöser Duldsamkeit, wie er ihn während seiner Jugendjahre in Holland kennen gelernt hatte, beherrschte doch seine Regierung. Der streng konfessionellen Auffassung seiner Zeit von der Notwendigkeit der Bekenntniseinheit innerhalb des gleichen Staatenverbandes, jener Auffassung, die Frankreich zur Vertreibung der Hugenotten, Österreich zur Verjagung der Protestanten und Juden und England zur Verfolgung der Puritaner und Papisten trieb, stand er feindlich gegenüber. Zu seiner menschlich freien, persönlichen Überzeugung, daß die „Gewissen Gottes seien“, daß „die Duldung eben darin ihr Wesen hat, daß sie alle duldet“, gesellte sich bei ihm noch die ganz moderne Vorstellung der völligen Trennung von Konfession und Politik, von Kirche und Staat. Deshalb nahm er in seinem Lande Arianer, Socinianer und Menoniten auf, deshalb beförderte er Katholiken und korrespondierte mit Jesuiten, deshalb machte er auch seine auswärtige Politik frei von konfessionellen Gesichtspunkten und wählte in jähem Wechsel, je nach der Gunst der Lage, Protestanten, Reformierte und Katholiken zu seinen Bundesgenossen. Darum billigte er auch, im Innersten interessiert, jenen bekannten, freilich nie ausgeführten Plan des Benedykt Skytte, in seinem Staate eine Universaluniversität zu gründen, in der alle ob ihrer religiösen oder politischen Überzeugung Verfolgten, Reformierte und Arminianer, Lutheraner und Katholiken, Griechen und Juden Freiheit der Religion und Freiheit des Gewissens finden sollten.

Sicherlich beeinflussten auch die bevölkerungspolitischen Ideen seines Jahrhunderts die Judenpolitik des Fürsten. Es war die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Die Hälfte der Untertanen war getötet, ein Teil der Städte lag in Trümmern, der Viehstand war vernichtet, jeder Acker, jedes Haus mit Schulden überlastet; Frankfurt a. d. O. besaß 1643 von 1029 ursprünglichen Feuerstellen nur noch 600, Mittenwalde von 245 noch 43, in der Mittel- und Uckermark stand von 10 000 bewohnten Häusern

¹⁾ Max L e h m a n n: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. (Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven. Bd. I. Leipz. 1878. S. 42 ff.). — H. L a n d w e h r: Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten. Berlin 1894. S. 371. — W. B e y s c h l a g: Der Große Kurfürst als evangelischer Charakter. Halle 1893. — L. K e l l e r: Der Große Kurfürst in seiner Stellung zu Religion und Kirche. (Hohenzollern-Jahrb. 1903. Bd. 7.) — J. G. D r o y s e n: Geschichte der preußischen Politik III₃. S. 274 ff.

noch der dritte Teil, die Zahl der Einwohner von Berlin wurde auf kaum 10 000 noch geschätzt¹⁾. Ähnlich sah es in den Provinzen aus.

Um die traurigen Folgen des Krieges zu verwischen, verlangte die ganze volkswirtschaftliche Lehre des 17. Jahrhunderts, die Conring, Becher, Seckendorff, die Hornick, Schröder und Pufendorf²⁾ eine Begünstigung der Einwanderung von außen her, indem sie auf die engen Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung und Produktion, zwischen Volksreichtum und Macht die Aufmerksamkeit lenkten oder wie Leibniz erklärten, daß die „Nahrhaftigkeit eines Landes in der Menge der Leute vornehmlich bestehe“.

Hermann Conring, der Ratgeber des Großen Kurfürsten, betonte die Wichtigkeit einer starken Bevölkerung für militärische Zwecke und sah eine der Ursachen für die Entvölkerung Spaniens in dem „seit ungefähr hundert Jahren aufgekommenen Wahnsinn (insania) der Ketzervertreibungen und der dadurch veranlaßten Auswanderung von nahezu einer Million Juden und Marranen“.

Pufendorf, der brandenburgische Hofhistoriograph, stellte sogar die Forderung auf, wohlhabende und taugliche Menschen zur Ehe zu zwingen und verlangte für Aus- und Einwanderung völlige Freiheit.

Als eifriger Anhänger dieser Anschauungen machte Friedrich Wilhelm die Ansiedlung fremder Kolonisten zu einem Hauptziel seiner inneren Politik. Wie er die Lenzer Wische durch Altländer bevölkerte, die er aus dem an Schweden abgetretenen Gebiete heranzog, wie er die Kurmark mit Schlesiern und Lausitzern, das Land Löwenberg mit Niederrheinern aus dem Klevischen besiedelte, wie er die Einwanderung der Holländer und Franzosen

¹⁾ G. Schmoller: Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrh. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XXXII. 1886. S. 1—43.) — Hermann von Petersdorff: Beiträge zur Wirtschafts-, Steuer- und Heeresgeschichte der Mark im 30jährigen Kriege. (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. II. S. 1—73.) — Fritz Kaphan: 1648—1919. Ein historischer Vergleich. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 15₂. S. 252—65.)

²⁾ Oskar Jolles: Die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen. (Jahrb. für Nat.-Ök. u. Stat. Bd. 47. N. F. 13. Bd. 1886. S. 12 ff.)

begünstigte¹⁾, so dachte er auch durch die Aufnahme der Juden dem Mangel an Menschen in seinem Staate abzuhelpfen.

Eine ungleich wichtigere Rolle aber als Toleranz- und Populationsmomente spielten bei ihm Motive finanzieller Natur. Das Zeitalter des Merkantilismus ist ja charakterisiert durch sein Streben nach Geld. „Als höchste ökonomische Staatsmaxime wurde Gelderwerb gefordert²⁾.“ „Für Staat und Fürsten“, so lehrten die Merkantilisten, „komme es vor allem darauf an, sich Geld zu schaffen und es im Lande zu halten.“ Denn einmal erforderte die auswärtige Politik, der Kampf um die Kolonien, die Schaffung der großen stehenden Heere, ihr Unterhalt im eigenen Lande und in der Fremde ungeheuere Summen. Dann brauchte der Herrscher für seine inneren Ziele, für die Befestigung der absoluten Macht, für den damit in Verbindung stehenden Kampf mit den Ständen, für die Neubildung der Behörden, für die materielle und geistige Wohlfahrtspolitik des Staates gewaltige Mittel. Zum dritten hatte die große Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts eine starke Verminderung des Geldwertes herbeigeführt und neue Einnahmequellen notwendig gemacht, um so mehr, als alle alten, die Domänen besonders und die Zölle, entweder stark verschuldet oder in ständischem Besitze waren. So betrugen z. B. 1649 die Domänenschulden in Kleve-Mark eineinhalb Millionen, die Zölle von Lenzen waren an Dänemark für 200 000 Rtlr. verpfändet³⁾. Die kurfürstliche Kasse war zu Anfang der Regierung des Großen Kurfürsten so leer, daß man manchmal genötigt war, vom Berliner Magistrat 15 Taler zu leihen, um für den Hofhalt das Essen zu besorgen. — — —

Seit den Tagen, da man die Juden zu fürstlichen Kammerknechten gemacht hatte, war es eine alte Übung geworden, in

1) Max Beheim-Schwarzbach: Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874.

2) Arthur Salz: Leibniz als Volkswirt. Ein Bild aus dem Zeitalter des deutschen Merkantilismus. (Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwalt. 34. Jahrg. 3. Heft. 1910. S. 197 ff.) Siehe auch Lamprecht: Deutsche Gesch. Bd. 6. S. 410 ff.

3) G. Schmoller: Die Epochen der preuß. Finanzpolitik. (Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwaltung u. Volkswirtschaft. I. Jahrg. 1877. S. 33 bis 114.) Siehe Breysig: Der brandenb. Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. (Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. N. F. Bd. 16. 1892.)

allen Notlagen des Staates sich ihre finanzielle Hilfe zu sichern¹⁾. Das Zeitalter des Absolutismus machte aus dieser Praxis eine förmliche Staatstheorie und sah zeitweise in den Juden die Retter aus aller Bedrängnis. In einer damals sehr bekannten Staatsschrift: „Portrait de la cour de la Pologne“²⁾ verlangte der sächsische Edelmann von Wolframsdorf die Einwanderung der Juden nach Sachsen, da er glaubte, sie würden dem Staate jährlich fünf Millionen einbringen. Der Graf von Öttingen war überzeugt, daß die Aufnahme der Juden durch den süddeutschen Johanniterorden geeignet sei, dessen Güter blühend zu machen und zu „wichtigen Intraden“ zu bringen³⁾. Man glaubte, die neuen Städte Mannheim, Glückstadt, Livorno verdankten ihre rasche Entfaltung den Juden⁴⁾. Das kleine Höchst wollte spanische Juden heranziehen, um durch sie zwei Millionen zu gewinnen⁵⁾. Die Namen des reichen Texeira in Hamburg, der Pinto in Amsterdam waren weltbekannt, die großen Schätze, die die spanischen Juden nach Holland gebracht haben sollten, umgab bereits der Nimbus der Sage.

Dazu kam, daß der Judentribut für den Fürsten wichtig wurde als eine der wenigen ihm unmittelbar zur Verfügung stehenden Steuerquellen. Denn es gab, als Friedrich Wilhelm zur Regierung kam, in Brandenburg-Preußen zwei gesonderte Gruppen von Finanzverwaltungen, eine kurfürstliche und eine ständische. Die einzigen kurfürstlichen Finanzbehörden, die Amtskammern und Renteien, verwalteten die einzigen Einnahmequellen des Staates, die Domänen, Forsten, Zölle, Regalien und Industrien, während die eigentlichen Steuern, der Hufenschuß vom Land, der Städteschoß von der Stadt, in die Kasse der Stände flossen und von diesen verwaltet wurden. Gelder für besondere Ausgaben, besonders für Heer und Flotte, erlangte der Kurfürst von ihnen immer erst nach dramatischen Auseinandersetzungen

1) So zahlten die Juden Joachim II. für die Rückkehr in die Mark 42 000 Taler. (Ackermann: Münzmeister Lippold. S. 4.)

2) Neues Archiv f. sächs. Geschichte. XIII. S. 99. Auch Priebatsch: Die Judenpolitik des Absolutismus im 17. u. 18. Jahrh. Festschrift f. Schäfer.

3) Ebenda.

4) Ebenda. S. 583.

5) Ebenda. S. 583. Anmerk. Siehe auch Maurice Bloch: Les Juifs et la prospérité publique à travers l'histoire (Revue des Etudes Juives. t. XXVIII. Nr. 75. 1899).

auf den Landtagen und erst gegen Gewährung von großen Konzessionen, die z. B. damals der märkischen Ritterschaft und den Städten die ganze Summe der Lokal- und Kommunalverwaltung in die Hand spielten. Die Juden dagegen waren Steuerträger, die außerhalb der fest umschriebenen Kreise lebten, die als ein Regal Eigentum des Herrschers waren, die von ihm ausgenutzt werden konnten, wann und wie und so oft er wollte.

Trotzdem war die kurfürstliche Finanzpolitik den Juden gegenüber in jener Zeit nicht streng. Das Schutzgeld für die Person betrug im Jahre nur acht Reichstaler, bei einer Heirat, einer Erbschaft und dem Tode eines Familienangehörigen wurde ein Gulden verlangt, aus den Strafgefällen der Gemeindekasse standen dem Kurfürsten zwei Drittel zur Verfügung. Für den Aufenthalt in Berlin mußten die Unvergleiteten einen Dukaten oder Goldgulden erlegen, eine Verordnung vom 2. September 1684 bestimmte, daß Juden, die ihre Kinder nach dem Ausland verheirateten, den vierten Teil der Aussteuer der Staatskasse zu entrichten hätten¹⁾.

Eine Übersicht über die Kammer- und Schatulleinnahmen und -ausgaben von 1656/57 — 1687/88 besagt, daß in Brandenburg im Jahre 1675/76 an Judentribut 440 Rtlr. eingingen, 1683/84 die Summe von 732 Rtlrn., 1686/87 von 1004, 1687/88 von 1189 Reichstalern²⁾. Die Mindener Juden zahlten 1673 für Schutz-, Hochzeit-, Sterbe- und Strafgelder 126 Taler, 1674 145, 1675 128, 1680 138, 1682/83 154, 1683—1686 481 Taler³⁾. Von Halberstadt erwähnt eine Designation aus den Jahren 1650—58 die Summe von 1038, eine andere Aufstellung aus der Zeit von 1668—1686 die von 6981 Reichstalern, die die Juden „zur Kurfürstlichen Kasse und sonst contribuierten“⁴⁾.

Die Judenschaft von Kleve-Mark zahlte seit dem Jahre 1653 die Gesamtsumme von 400 Reichstalern, die 1685 auf 1000 Taler erhöht, auf Bitten der Juden aber wieder auf 600 Taler herabgemindert wurde⁵⁾.

¹⁾ Darüber Akten Berl. St. A. R 21—203 u. R 21—207 b²a. Nr. 12, Nr. 51, Nr. 56.

²⁾ K. Breysig: Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. 1895. S. 430 ff.

³⁾ Berl. St. A. R 32. n 62. Nr. 101 u. 102.

⁴⁾ Berl. St. A. R 33—120c. — Nr. 109 u. 133 der Akten.

⁵⁾ Baer. S. 24.

Auch die außerordentlichen Abgaben, die von den Juden zeitweise gefordert wurden, waren im Vergleich zu den hohen Steuern der österreichischen Judenschaft gering. So brachten z. B. die Juden von Kleve-Mark im Jahre 1652 für die Aufhebung der Inspektion des Berend Levi die Summe von 1200 Reichstalern auf¹⁾. Im Jahre 1658 machten sie dem Kurfürsten, als er zur Kaiserwahl nach Frankfurt reiste, ein Geschenk von 600 Reichstalern. Im gleichen Jahre mußten sie als Beitrag für den Bau der Fortifikationswerke zu Kölln a. d. Spree 1000 Reichstaler zahlen, nachdem sie sich geweigert hatten, die zuerst geforderten 2000 Reichstaler zu erlegen. Der Judenschaft von Halberstadt, Minden und Ravensberg wurde der Beitrag ebenfalls ermäßigt, so daß die Juden der Stadt Halberstadt nur 200, die auf dem Lande nur 50 Reichstaler zu bezahlen hatten²⁾. Von den Mindener Juden wurde 1675 für die Anschaffung der Gewehre eines Regiments eine gewisse Summe gefordert, deren Höhe aber nicht angegeben ist³⁾. Gegen Erlegung von 400 Reichstalern wurden 1684 die brandenburgischen Juden von neuem von dem verhaßten Leibzoll befreit⁴⁾, die Klever zahlten dafür eine jährliche Abgabe von 10 Reichstalern⁵⁾. Nur von den neumärkischen Juden wurde im Jahre 1675 die außergewöhnlich hohe Summe von 4000 Reichstalern verlangt, angeblich als Strafe, weil sie bei der Schwedeninvasion geflüchtet waren⁶⁾. Trotz aller flehentlichen Bitten der Betroffenen wurde die Summe nicht herabgesetzt, die Säumigen wurden sogar gefangen genommen und bis zur Zahlung in Küstrin in Haft gehalten. Das Geld wurde dann den Artilleristen des Fürsten von Anhalt, die den Feldzug mitgemacht hatten, für den Monat November als Löhnung ausbezahlt⁷⁾.

Für die Handelpässe zahlten die in Pommern handelnden polnischen Juden von 1663—1677 eine Summe von 1501, von 1663—1682 die von 2342, von 1680—1686 die von 1661 Reichstalern⁸⁾.

1) Baer. S. 24.

2) 25. Mai 1658. Berl. St. A. R 33—120 c. Nr. 112 der Akten.

3) Berl. St. A. R 32 n 62. Nr. 99 der Akten.

4) 6. Aug. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 50. Anmerkung.

5) Baer.

6) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 34 ff.

7) 27. Aug. 1676. Ebenda. Nr. 41.

8) Extrakt aus den Land-Renteirechnungen. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 152, Nr. 160, Nr. 166 der Akten.

Größeren Vorteil als von den direkten Abgaben erzielte aber zweifellos der Fiskus von den indirekten.

Das ganze Land war damals, die Wasserstraßen wie das Binnenland, von einem Netz von Zollstätten bedeckt. „Die Zölle waren keine Grenzabgaben, die wie die heutigen nur den Import und den Transit treffen sollten, sondern recht eigentlich Weggelder, eine Abgabe, die der ursprünglichen Anschauung nach als Entgelt für die Benutzung der Straße, mehr noch vielleicht für den Schutz entrichtet wurde, den der Landesherr den auf ihr Verkehrenden angedeihen ließ. Aus dieser ihrer Natur als Verkehrsabgabe folgte, daß alle passierenden Waren, seien es aus- oder inländische, von ihr getroffen wurden, die auszuführenden so gut wie die eingeführten oder die nur innerhalb des Landes zu Handelszwecken transportierten Güter — nur mit der einen Erleichterung, daß für je einen Transport der Zoll nur an einer Zollstätte erlegt wurde, an allen später berührten aber die Ware frei vorüberging, ein Prinzip, das auch für die Wasserzölle galt“¹⁾).

Die Akten geben leider kein deutliches Bild, wie hoch prozentual der Anteil der Juden an den Zöllen war. Nur aus Pommern besitzen wir, freilich erst aus der Zeit Friedrichs I., den kurzen Auszug eines Zollregisters²⁾). Danach verzollten innerhalb sechs Jahren, 1690—1696, zwei Stargarder Juden 6767 Steine Wolle und 3676 Decher Felle, während die gesamte Stargarder Bürgerschaft in der gleichen Zeit nur 14370 Steine Wolle nach Grüneberg und 5333 nach Stettin und Vorpommern, und nur 770 Decher Felle nach Grüneberg und 3570 nach Stettin verzollten.

Moses Jacobson aus Memel zahlte der Kurfürstl. Lizentkammer von 1670—1697 50924 Reichstaler, sein Handel erhöhte innerhalb 20 Jahren die Zölle um 26798 Reichstaler³⁾). Während die Memeler Kaufleute in den Jahren 1694/95/96 für einkommende und ausgehende Waren nur 3056 Reichstaler Zollgeld zahlten, entrichtete der Jude in der gleichen Zeit 5498 Reichstaler, also 2432 mehr als die Memeler zusammen.

¹⁾ Breysig: Der brandenb. Staatshaushalt . . . S. 31.

²⁾ Stett. St. A. Nr. 421 der Akten.

³⁾ Berl. St. A. R7—106 u. Nr. 448 der Akten. Siehe auch Bericht des Zolldirektors Joh. Albr. Heidekamp von 1670, daß Jacobson dem kurfürstl. Zoll „ein vieles einbringe“. Nr. 185 der Akten.

Man kann sich ja auch vorstellen, daß das ständig fluktuierende jüdische Element, das von Hamburg nach Breslau, von Halberstadt nach Königsberg, von Polen nach Pommern, von Böhmen nach Berlin, von Kleve nach Frankfurt reiste, das zum Besuch der Leipziger und Breslauer Messe ziemlich regelmäßig durch die kurfürstlichen Provinzen fahren mußte, einen hohen Prozentsatz der Zolleinnahmen zahlte.

Neben den Zöllen scheint dann auch der Beitrag der Juden zur Akzise von Wichtigkeit gewesen zu sein. Diese Akzise, die nach holländischem Vorbild und nach langem theoretischen Streit 1667 fakultativ für alle Städte der Mark eingeführt wurde — das Land hatte sich geweigert, diese Form der Besteuerung mitzumachen und war bei dem alten Kontributionssystem geblieben — war nicht eine „bloße Verbrauchssteuer, sondern ein zusammengesetztes System verschiedener Steuern, unter denen aber allerdings die indirekten Abgaben auf fast alle Gegenstände des Verbrauchs, Getränke, Lebensmittel, Kaufmannsware, die Hauptrolle spielten“¹⁾.

Es mußten alle städtischen Handelsleute von allen ihren vorrätigen oder hereingebrachten Handelswaren zweieinhalb Prozent bezahlen, alle fremden Kaufleute ohne Bürgerrecht drei Prozent, die Juden dagegen, nach der märkischen Ordnung von 1680, in Brandenburg und Pommern das Doppelte wie die Einheimischen, in Magdeburg und Halberstadt von allen Waren vier Prozent²⁾. Ferner mußten sie für die Ausfuhr von Landeswaren vom wirklichen Verkauf drei Prozent entrichten, während die einheimischen Krämer und Kaufleute nur zwei Prozent zu geben hatten³⁾.

Dazu kam, daß ein höherer Satz „für allerlei köstliche und zur Üppigkeit zielende Waren wie Juwelen, Gold- und Silbersachen, kostbare Spitzen, Seidenzeuge, Posamenten und Galanterien, feine ausländische Tuche und Leinenzeuge“⁴⁾ erhoben

1) Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk. S. 207/208.

2) Rachel: Die Handels-, Zoll- u. Akzisepolitik Brandenburg-Preußens. Vgl. auch Gliemann: Die Einführung der Akzise in Preußen. (Tüb. Ztschr. 1873. Bd. 29. S. 523 u. 608.)

3) Ebenda. S. 540.

4) Rachel. S. 605.

wurde, d. h. für die Waren, die von den Juden fast monopolartig damals vertrieben wurden¹⁾).

Ob sie neben den speziellen jüdischen Abgaben zu den allgemeinen Landessteuern, dem Kopf-, Grund-, Haus- oder Viehschoß, dem Hufen-, Horn- und Klauenschoß und wie sie alle heißen, und zu der sogenannten Kontribution, der Steuer für die Unterhaltung der Truppen, mit beitrugen, und wie hoch ihr Anteil dabei war, ist nicht ganz leicht festzustellen.

Im Jahre 1672 klagten die Brandenburger Stände²⁾, daß die Juden die onera der Schöße und der Kontribution nicht gleich den andern Einwohnern bezahlen mußten, daß sie dadurch einen merklichen Vorteil hätten und in weit besserer Lage als die Christen seien. Ebenso baten im Jahre 1673 die Kauf- und Handelsleute der Neuen Stadt Brandenburg³⁾, daß die Juden gleich den Einheimischen genötigt werden sollten zur Kontribution, Akzise, Einquartierung, Servitien und dergleichen Lasten beizusteuern. Es läge nahe, an eine Parallele mit den Hugenotten und Niederländern zu denken, die man bei der Aufnahme für sechs Jahre von allen Abgaben und Dienstleistungen befreit hatte.

Dagegen bestimmten die Geheimen Räte in den Unterhandlungen mit den Wiener Abgesandten 1671, „daß die Juden an Kontribution entrichten mußten was die Christen“⁴⁾. Am 19. September 1675 erklärten die Juden der Stadt Landsberg⁵⁾, ähnlich wie die österreichischen Juden der Stadt Frankfurt a. d. O. das Jahr zuvor⁶⁾, daß sie sich den öffentlichen Lasten nicht entzogen hätten, sondern sowohl „die mit der Stadt veraccordirte Contribution und andere onera als auch diejenige, welche unter uns eigene Häuser haben, die Molestien und Servitien willig abge-

1) Wie wichtig der Kurfürst die Akzise Gelder der Juden nahm, geht daraus hervor, daß man als größten Vorwurf gegen sie immer den der Defraudation der Akzise erhob. Bendix Levi aus Schwedt glaubt dadurch den Zorn des Kurfürsten gegen seine Glaubensgenossen am meisten heraufbeschwören zu können, daß er sie anklagt, sie hätten für etliche 1000 Rtl. Gold, Silber und Juwelen gekauft und verkauft, ohne Akzise zu bezahlen. Siehe Geiger II. S. 17.

2) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 23.

3) Ebenda. R 21—207 b²a. Nr. 28.

4) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 11.

5) Ebenda. Nr. 34. Anmerk.

6) Ebenda. Nr. 29.

tragen hätten“. Das gleiche bestätigt ein Gutachten Schwerins¹⁾, wie ein Bericht der Halberstädter Regierung, die ausdrücklich betont, daß die dortige Judenschaft die Schoß-Wachtgelder usw. mitgetragen habe²⁾, daß sie „allemaal ein absonderliches Caput in der Halberstädter Anlage oder Cataster gehabt“³⁾. Ebenso heißt es in einer Eingabe der klevisch-märkischen Juden vom Jahre 1658, „es müsse ein jeder an seinem Ort die gemeinen Bürger Lasten von Einquartierung, Schatzungen und dergleichen zu des Kurfürsten Kriegsdienst und der gemeinen Lasten und den ordentlichen Tribut jährlich abstaten“⁴⁾.

Es scheint sich also bei den Beschwerden der Stände und Zünfte um eine jener stereotypen Anklagen gehandelt zu haben, die, ohne tatsächlichen Hintergrund zu besitzen, gleichsam formelhaft, die Schriftstücke jener Zeit erfüllten.

Es geht aus dem Edikt von 1671 wie aus den Schutzbriefen hervor, daß die Juden auch zur Kriegsmetze beisteuern mußten, einer im Jahre 1641 eingeführten und trotz aller Klagen immer wieder aufgelegten Steuer, die in manchen Provinzen als Zuschlag zur Kontribution erhoben wurde, in andern eine „besondere, in natura abzuliefernde Verbrauchssteuer von Korn und Malz“ war⁵⁾.

Die Repartition der Steuern vertraute man den jüdischen Gemeinden selbst an, ähnlich wie man sie auch noch dem Corpus der Stände damals überließ. So war z. B. in Pommern jede ritterschaftliche Familie im Besitz des „jus subcollectandi“, das heißt, sie hatte das Recht, die Steuern unter den Bauern je nach Belieben zu verteilen⁶⁾. Die Repartition geschah nach einem unter den Juden gebräuchlichen modo collectandi⁷⁾, der darin bestand, daß ein Drittel secundum capita, zwei Drittel nach eines jeden Vermögen angeschlagen wurde. Die Steuerrezeptoren, die in den Provinzen einem Generalrezeptor unterstanden, waren ver-

1) Berl. St. A. R 21—207 b². Nr. 15.

2) Vom 30. April 1658. Berl. St. A. R 33—120 c. Nr. 108 der Akten.

3) 17. V. 1662. Ebenda. Nr. 116 a. Die Halberst. Juden selbst erklärten, 22. Nov. 1664, Nr. 118 (Magdeb. St. A. R. A. 13. Nr. 605), daß sie alle und jede Kriegs- auch bürgerliche onera mittrügen, an Stelle von Einquartierung Geld gäben und für die Pastoren jährl. 6 Taler abführten.

4) Berl. St. A. R 34. n 62 g². Nr. 59 der Akten.

5) Breysig: Brandenb. Staatshaushalt. S. 478.

6) Schmoller: Epochen der preußischen Finanzpolitik. S. 50.

7) R 21—207 b²a. Berl. St. A. 30. April 1697.

pflichtet, die Fehlbeträge zu decken¹⁾). Sie übten darum, bei der säumigen Abgabe der Steuern, das Amt nur ungern aus, zumal der Staat nur gelegentlich durch die Exekution nachhalf. Sie hatten das Geld dem Oberrezeptor abzuliefern, der es der staatlichen Behörde überwies. Gewöhnlich wurde es zur Schatulle verrechnet, einer der beiden Hauptkassen, in die gewisse Zoll- und Lizentgefälle, die Münzeinkünfte, einige Strafgeder usw. flossen, und die der unmittelbaren Verfügung des Herrschers unterstand²⁾). Doch wurden die Judengelder, wie es damals üblich war, auch oft den Beamten als Gehalt oder für Ausgaben überwiesen, die sie für die Regierung gemacht hatten. So erhielten z. B. einige Zeit die beiden Spaen die Nutznießung des Judentributs zu Kleve, gelegentlich wurde er auch dem Bruder des Geheimrats von Somnitz zur „Fortsetzung seiner Studien“ zugeteilt³⁾). Ein Teil der Einnahmen aus den Handelspässen der polnischen Juden in Pommern wurde 1663/64 dem dortigen Archivarius Höltzner, 1665/66 dem Regierungssekretär Weyler, 1683 dem Regierungsrat von Mönchow überlassen⁴⁾), während 1678 der Hofjude Liebmann für Juwelen, die er dem Kurfürsten verkaufte, hundert Species Dukaten aus den Schutzgeldern der Mindener Juden angewiesen bekam⁵⁾). — — —

Kapitel IV.

Die Handelspolitik des Großen Kurfürsten und die Juden.

In engem Zusammenhang mit der Steuerpolitik Friedrich Wilhelms stand seine kühne und großzügige Wirtschaftspolitik. Um der Bevölkerung die Zahlung der vielen Abgaben zu ermöglichen, mußte die Grundlage dazu, ein blühendes Wirtschaftsleben, erst geschaffen werden. So ging Hand in Hand mit der

1) Baer. S. 101.

2) A. F. Riedel: Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. 1866. S. 6/7.

3) Berl. St. A. R 34. n 64 g². Nr. 58 Anmerk.

4) Berl. St. A. R 30—212. Nr. 163. Auch Anhang.

5) 29. Dez. 1678. Berl. St. A. R. 32. n 62. Siehe Anhang der Akten. Specialia. Nr. 5.

Gründung des stehenden Heeres und der Organisation der Behörden eine von oben geleitete, systematische Handels-, Manufaktur- und Gewerbepolitik. Es war ja die Zeit einer mächtigen Steigerung aller wirtschaftlichen Energien bei den meisten Völkern Europas. Die Entdeckung der überseeischen Länder hatte den Blick geweitet, ihn von der engen Sphäre der Heimat auf die große Welt gelenkt. Und wie man im Innern die staatliche Macht erhöhte, indem man an Stelle der mittelalterlich losen Verbindungen einheitliche, starke Wirtschaftskörper setzte, die Stadt-, Landschafts- und Ständewirtschaftspolitik gegen die Staatswirtschaftspolitik vertauschte¹⁾, so steigerte man die politische Macht nach außen durch die Gründung von Flotten und Kompagnien, durch die Erwerbung von Kolonien und durch Seehandel und Schiffahrt²⁾. — — —

Die Vermutung liegt nahe, daß der Große Kurfürst, dem sich bei seinem Aufenthalt in Holland die Bedeutung der engen Verknüpfung von politischer Macht mit der See- und Handelspolitik unauslöschlich eingepägt hatte, die Juden als einen der Faktoren bei der Ausführung seiner kolonialen Pläne in Rechnung stellte³⁾. Waren sie doch beweglicher, neuerungssüchtiger und unternehmender als seine schwerfälligen Untertanen, die die Weite des Meeres, die Gefahren der Schiffahrt fürchteten, die, wie Raule klagte, alles kritisierten und gute Sachen behindern wollten.

Die Beteiligung an der geplanten Gründung einer ostindischen Kompagnie hatten die Königsberger glatt abgelehnt, in-

1) Schmoller: Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. (Studien über die wirtschaftl. Politik Friedr. d. Gr. und Preußens überhaupt von 1680—1786.)

2) R. Schück: Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik. I. S. XI. — van der Borgh: Handel und Handelspolitik. 1900. — Calwer: Der Handel.

3) Über den Anteil der Juden an kolonialen Gründungen: Wätjen: Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation. 1911. — Siehe auch Sombart: Die Juden und das Wirtschaftsleben 1911 und die Entgegnungen von J. Guttmann: Die Juden und das Wirtschaftsleben. (Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. Bd. 36. 1. Heft. Tübingen 1913.) — F. Rachfahl: Das Judentum und die Genesis des modernen Kapitalismus. (Preuß. Jahrbücher. Bd. 147. 1. Heft. p. 13 ff.) — F. Oppenheimer: Die Juden und das Wirtschaftsleben. (Neue Rundschau. 7. Heft. Juli 1911. p. 889 ff.)

folge ihres, wie sie erklärten, „kümmerlichen und bedrückten Zustandes“¹⁾).

Aus einer sehr interessanten Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten und Raule in den achtziger Jahren geht dagegen hervor²⁾, daß der Marineminister versuchte, zwei reiche, aus Portugal stammende Hamburger Juden, Texeira und dessen Schwager Nuñes da Costa für die Finanzierung der ostindischen Kompagnie zu gewinnen und daß er viel Anklang bei ihnen fand. „Der Jude Texeira und seine Freunde urgiren in allen Briefen die Beförderung des Conceptes auf Ostindien“, schrieb Raule 1683 an Friedrich Wilhelm³⁾. Er habe den beiden, erklärte er in einem weiteren Briefe⁴⁾, „so viel von vorgebracht (der ostindischen Fahrt), daß sie Belieben dazu gekriegt und belobet, weiter darauf zu denken und, wenn ich wieder durchreise, die Sache mit mir näher bei die Hand zu nehmen“.

Über die weitere Entwicklung der Verhandlungen schweigen die Akten. Um so deutlicher kann man aber aus ihnen ersehen, wie der Große Kurfürst die Juden für seine handelspolitischen Zwecke im Innern seines Staates ausnutzte.

Es ist schon oft geschildert worden, wie Friedrich Wilhelm versuchte, das Land, das er vorfand, ein Agrarland mit einfachen, unkomplizierten, bäuerischen Formen, in kommerzieller Abhängigkeit von Hamburg, Danzig und dem Ausland, nach dem Vorbild Englands, Hollands und Frankreichs in einen modernen merkantilistischen Wirtschaftskörper umzugestalten, von dem Grundsatz ausgehend, „daß der gewisseste Reichthum und das Aufnehmen eines Landes aus dem Commercium her komme“.

Er förderte das ganze gewerbliche Leben durch die Anlage von Glashütten, von Eisenwerken, von Messing- und Kupferhämmern, durch die Unterstützung der heimischen Industrie, durch die Einführung neuer Manufakturen. Er vermehrte die Wasser- und Landstraßen, er dehnte die Postkurse aus, er ließ die ersten Orlogschiffe zwischen Königsberg und Spanien fahren.

1) Schück: I. S. 42.

2) Berl. St. A. B. 65, 9.

3) Ohne Datum. 1683. Berl. St. A. B. 65, 9.

4) Ebenda vom 26. Juli/5. Aug. vgl. auch Voigt: Die Beziehungen des Großen Kurfürsten zu China. (Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. Berlins XXIX. 1912. S. 80–83.)

Er schloß den Frankfurt-Breslauer Schiffahrtsvertrag. Er begann mit der Aufräumung der Spree, um eine kurfürstliche Frachtschiffahrt auf dem Spreehavelkurs nach Hamburg einzurichten. Er beförderte das Kommerzium auf der Elbe. Er baute den berühmten neuen Graben, um eine durchgehende Wasserverbindung zwischen Breslau und Hamburg herzustellen, um den polnisch-schlesischen Verkehr durch die Mark nach dem Westen und Norden zu leiten¹⁾.

Dabei war sein Prinzip, — wenigstens lassen die noch schüchternen Anfänge es erkennen, — die Provinzen wie durch Heer und Beamten, durch gemeinsame Wirtschaft fester zu umklammern.

Allen seinen hohen Ideen aber stand die ganze mittelalterlich gebundene, egoistische und partikularistische Handels- und Gewerbepolitik der Städte schroff und feindlich gegenüber.

Denn noch war die Provinz von der Provinz, das Land von der Stadt wirtschaftlich vollständig getrennt. Noch galt als weiseste Maxime der Wirtschaftspolitik der Stadt der Ausschluß aller Konkurrenz, die Begünstigung des einheimischen Bürgers. Noch zwang das Stapel- und Niederlagsrecht jeden durchreisenden Kaufmann, wie alle vorbeifahrenden Schiffer und Karawanen, sich in der Stadt aufzuhalten, alle Waren zuerst nach dem städtischen Markt zu bringen, sie der städtischen Kaufmannschaft anzubieten, ehe er mit Verlust an Zeit und Geld weiter seines Weges ziehen durfte²⁾. Noch verbot das Fremdenrecht dem ausländischen Kaufmann jeden unmittelbaren Verkehr mit Kommissionären und andern Fremden der Stadt wie jede Kompagnie mit dem einheimischen Bürger und nötigte ihn zum alleinigen Verkauf an Einheimische und zum Wiederkauf nur von ihm.

¹⁾ Me i n a r d u s: Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten. Hist. Ztschr. Bd. 66. — H. R a c h e l: Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenb.-Preußens bis 1713. Acta Borussica Bd. I. 1911.

²⁾ Darüber außer Schmoller, Naudé und Rachel auch R i e m a n n: Die Schotten in Pommern und ihr Kampf mit den Zünften. (Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde. III. S. 597 ff.) — R a c h e l: Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.—18. Jahrh. (Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwalt. Jahrg. 34. 3. Heft. 1910. S. 71 ff.) Auch einzelne Stadtgeschichten wie Riemann: Gesch. d. Stadt Greifenberg i. Pommern. 1862 usw.

Noch war jeder Zwischenhandel, das Handwerk der Bauern auf dem Land, die Handelstätigkeit des Adels auf seinen Gütern, der Export von Getreide und Wolle, wie das Hausieren, strenge untersagt. Noch verpflichtete das Meilen- und Bannrecht alle ländlichen Bewohner im weiten Umkreis einer Stadt, ihre Produkte eben dieser Stadt zuzuführen und alle ihre Einkäufe städtischer Waren nur in ihr zu besorgen. Noch bestimmte die Vorkaufs- und Wochenmarktgesetzgebung den Preis für alle vom Bauern gelieferten Produkte, während dieser selbst genötigt war, jeden, auch den phantastischsten Preis, dem städtischen Kaufmann für seine Waren zu bezahlen.

Und in der Stadt selbst herrschten die Zünfte, dieses „Überbleibsel einer bereits untergegangenen Ordnung der öffentlichen Verhältnisse“, einst eingerichtet, um „mittelst einer nach Quantität und Qualität genau geregelten Produktion den städtischen Markt und den Absatz zu sichern“¹⁾. Nun aber, da mit der Entdeckung der Kolonien, mit der Gründung von Kompagnien, mit dem Aufkommen der Banken und dem Aufblühen der Industrie, mit der Ausbildung der Technik und des Verkehrswesens in der ganzen Welt große wirtschaftliche Umwandlungen sich vollzogen, waren sie nicht mehr imstande, den Ansprüchen eines harten und rücksichtslosen, aber großzügigen und unternehmenden Zeitgeistes zu genügen. Auf ihren verbrieften Privilegien fußend, hielten sie starr am Althergebrachten fest und begrenzten strenge die Produktions- und Absatzgebiete. Der Kampf gegen alle Konkurrenz, der Ausschluß aller Fremden, die völlige Geschlossenheit der Zunft war das charakteristische Merkmal dieser im Grunde faulen und egoistischen Korporationen.

Wenn der Große Kurfürst nun in allen Edikten den Juden das Recht zu kaufen und zu verkaufen gewährte, wenn er sie offene Kramläden und Buden halten ließ, ihnen die Erlaubnis zum Schlachten und zum Besuch der Jahrmärkte und Messen gab, so tat er damit den fest umschriebenen Rechten der Zünfte gewaltigen Abbruch. Er hat es sicherlich ganz bewußt getan. Denn es war sein heißes Bestreben, die Mißbräuche der Zünfte zu reformieren, den Preisverabredungen, dem numerus clausus, den teuren Meisterstücken wie dem hohen Meistergelde ent-

¹⁾ Hintze: Staat und Gesellschaft. S. 169. Meyer: Die Handwerkerpolitik des Großen Kurfürsten und Friedr. I. 1884.

gegenzuwirken. So hatte er ja auch schon, zum größten Unwillen der Gilden, überall Freimeister angesetzt und ihnen die Konzession erteilt, außerhalb der Zünfte ihr Gewerbe zu treiben, in der Überzeugung, daß „die Konkurrenz das gewerbliche Leben auf gesündere Basis bringe“.

Wenn er dann weiterhin in allen Provinzen die Handelstätigkeit der Juden auffallend unterstützte, so tat er es wohl aus der ganz allgemeinen Absicht heraus, durch sie mehr Geld in Umlauf zu bringen, den noch halb naturalwirtschaftlichen Charakter seines Staates in den modernen geld- und kreditwirtschaftlichen umzugestalten. Ebenso sehr war es ihm aber darum zu tun, durch ihre größere kommerzielle Erfahrung und ihren frischen Unternehmertum seine bedächtigen, seßhaften und selbstzufriedenen Untertanen mit fortzureißen, sie als Lehrer für sie auszunutzen, ähnlich wie sich einst zu diesem Zwecke die Römer der Phöniker und Griechen, die mittelalterlichen Staaten neben den Juden der Araber, Syrer, Italiener, Griechen und Friesen¹⁾ bedient hatten.

Es ist sicherlich kein Zufall, wenn in den meisten der Judenreskripte die Worte wiederkehren, es gereiche „zu des Landes Besten und Aufnehmen, wann darinnen viel Handel und Wandel getrieben werde“²⁾. Oder wenn er den Juden Geleitspässe erteilte, weil er geneigt sei, „die gemeine Kaufmannschaft, Handlung und Hantierung in Unseren Landen Unseren Untertanen zu Gedeihen, Aufnehmen und Frommen zu befördern“³⁾. Auf die Gravamina der Städte Pommerns⁴⁾ antwortete er im Jahre 1664⁵⁾, daß er die Handlung der Juden zu des Landes Besten betrachte. Und auf die Beschwerde der Stände Brandenburgs erwiderte er lakonisch⁶⁾, daß „die Juden mit ihren Handlungen Uns und dem Lande nicht schädlich, sondern vielmehr nutzbar erscheinen“.

1) Scherer. S. 7 ff. und Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im M. A.

2) Reskr. an die Hinterpom. Reg. 12. II. 1664. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 143 der Akten.

3) Siehe Geleitspaß für die polnischen Juden. 20. Aug. 1650. Berl. St. A. R 21—201. Nr. 1.

4) 7. Febr. 1664. Berl. St. A. R 30—212.

5) 12. Febr. 1664. Ebenda. Nr. 143 der Akten.

6) Reskript an die Räte. 8./18. Dez. 1672. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 24.

In dieser Auffassung war er jedenfalls beeinflusst vom Beispiel Hollands, in dessen Wirtschaftsleben die spanisch-portugiesischen Juden als Bankiers oder Agenten und im Übersee- und Levantehandel eine große Rolle spielten. Von England, das glaubte, „der reichen, jüdischen Handelshäuser zu bedürfen, um Waren- und Geldhandel in Blüte zu bringen“¹⁾. In Hamburg hatten die dorthin geflüchteten portugiesischen Juden den Handel mit Portugal und Spanien in Schwung gebracht, gewisse Artikel, wie Tabak, Wein, Gewürz, Kattune neu eingeführt und die Hamburger Bank mit begründet²⁾. „Es ist nichts so vorteilhaft für das allgemeine Beste des Handels,“ schrieb 1673 der französische Minister Colbert an den Intendanten von Aix³⁾, „als die Zahl derer zu mehren, die ihn treiben, so daß, was den Bewohnern von Marseille nicht nützlich ist (diese hatten sich über den Handel der Juden beklagt) dem Staatsganzen nützlich ist, um so mehr, als die Niederlassungen der Juden niemals um des Handels willen verboten worden sind, da derselbe gewöhnlich überall vermehrt, wo sie sich aufhalten, sondern nur der Religion wegen.“

Hauptsächlich aber, — und dies scheint mir am Wesentlichsten zu sein, — kam es dem Kurfürsten darauf an, durch sie die oft verkündete und gepriesene „*Libertas commerciorum*“ zu befördern; war es doch sein Ziel „den Handel nicht durch Niederlagszwang, Straßenverbote und Flußsperrern in gewünschte Bahnen zu pressen, sondern ihn durch Begünstigungen und Darbieten von Vorteilen anzulocken“⁴⁾.

So erließ er ihnen den Leibzoll, so gewährte er ihnen in allen Schutzbriefen immer wieder das Recht, frei und ungestört zu handeln, sicher und von „männiglich ungehindert“ zu reisen.

1) Sombart. S. 20.

2) Ehrenberg: Große Vermögen, ihre Entstehung und Bedeutung. 1902. S. 143. — M. Grunwald: Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der drei Gemeinden 1811. 1904. — Feilchenfeld: Die älteste Gesch. d. dtsh. Juden in Hamburg. M. Schr. 43. (1899.)

3) Israelit. Jahrg. X. 1869. S. 887—89. Vgl. auch Théoph. Malvezin: Les Juifs à Bordeaux. 1875 und Maignial: La question juive en France en 1789—1903 und Bloch: Les Juifs et la prospérité publique à travers l'histoire. 1899. Für den Hamb. Handel vgl. auch noch A. Feilchenfeld: Anfang und Blütezeit der Portugiesengemeinden in Hamb. Zeitschr. 10. (1899.)

4) Rachel: Handel-Zollpolitik. S. 221.

So gestattete er den Mindern in Ravensberg, den Märkern in Kleve, den Halberstädtern in Ostpreußen zu handeln, um die Verkehrsfreiheit zwischen den einzelnen Provinzen zu heben, sie wirtschaftlich enger miteinander zu verbinden. So ließ er mit Vorliebe die Juden der Weststaaten nach Brandenburg reisen, um den Handel von der Elbe über Berlin nach Frankfurt zu ziehen. So erteilte er den neumärkischen Juden Handelspässe auf Pommern, weil ihm die wirtschaftliche Verknüpfung der beiden kulturell und geographisch nahe verwandten Provinzen besonders am Herzen lag. So erlaubte er ihre Ansiedlung in Kleve, um den Durchgangshandel nach Holland zu beleben, in Minden, um den arg gesunkenen Weserhandel zu fördern, in Berlin, weil er die Stadt zum „Handelsmittelpunkt der Mark Brandenburg, ja des ganzen nordöstlichen Deutschlands“ zu machen gedachte.

Sein Prinzip, die Verkehrsfreiheit auch auf Polen auszudehnen¹⁾, war wohl der Grund der starken Begünstigung der polnischen Juden, die ja als Faktoren der Adligen, als Pächter der Salzsiedereien, der Brückenzölle, der Fischereien, als Händler und Bankiers seit Jahrhunderten die großen Märkte Europas beherrschten.

Gleich in den ersten Regierungsjahren, am 20. August 1650²⁾, erteilte er ihnen die Erlaubnis, gegen eine Abgabe von 200 Reichstalern jährlich³⁾ sieben Jahre lang in der Mark Brandenburg und Krossen frei und sicher zu passieren und zu handeln, die öffentlichen Jahrmärkte und Niederlagen zu besuchen und mit Untertanen und Fremden Handlung zu treiben. Am 22. Oktober 1660 wurde der Pakt auf weitere drei Jahre erneuert⁴⁾, dazu ihnen der Handel „dies- und jenseits der Oder und Elbe zu Wasser und Land gestattet“.

Einen weiteren Grund, den Handel der polnischen Juden ins Land zu ziehen, lag in der eigentümlichen Art des Handelsverkehrs, der sich zwischen Brandenburg und Polen gebildet hatte. Infolge der „Rechts- und Zollunsicherheit“⁵⁾ in Polen hatte es der märkische Kaufmann vermieden, selbst nach dem Osten zu

1) Naudé: Getreidehandelspolitik II. S. 73.

2) Berl. St. A. R 21—201. Nr. 1. (Über Polen auch Meisl: Geschichte der Juden in Polen und Rußland. I. 1921.)

3) Oder von 150 Reichstalern und einem Pferde.

4) Berl. St. A. R 21—201. Nr. 6.

5) Schmoller: Die Mark Brandenburg, ihre Grenzen, Ströme und Nachbarn bis zum Jahre 1740. S. 14.

reisen und sich mit dem Austauschhandel an den Grenzorten, hauptsächlich in Frankfurt a. d. O., begnügt¹⁾. Meseritz und Posen waren gewöhnlich die letzten Orte, die er zu besuchen pflegte. Die enge und direkte Verbindung, in die seit dem 15. Jahrhundert die Polen mit ihren oberdeutschen Kunden und Lieferanten, besonders Nürnbergern und Leipzigern, getreten waren, hatte aber mit der Zeit zu einer Umgehung des märkischen Zwischenhandels wie zu einer zeitweise völligen Er-drosselung des Grenzverkehrs geführt. Um den Schaden auszu-merzen, zumal man in Brandenburg auf die Produkte des Ostens angewiesen war, suchte man die Träger des polnischen Han-dels, die Juden, immer wieder anzulocken. Es ist ja auch charakteristisch, daß die an den polnischen Grenzorten woh-nenden Juden Brandenburgs 1510 nicht in den Prozeß verwickelt wurden, daß man sie bei der Auswanderung nicht belästigte und sie nachher ungehindert die Jahrmärkte besuchen ließ.

Vor allem aber wünschte Friedrich Wilhelm, durch die Juden die Frankfurter Messen neu zu beleben. Frankfurt, einst zur Hansa gehörig, war die einzige Handelsstadt des Landes von zentraler Bedeutung gewesen. Hundertfünfzig Jahre lang war es ihr gelungen, den östlichen Teil der Mark für den Durch-gangshandel zu sperren, den ganzen Handel auf die Straße Krossen—Frankfurt—Küstrin zu ziehen. Der Große Kurfürst hatte wie seine Vorgänger anfangs ihre Interessen gewahrt. Bei der Gründung des Müloser Kanals aber war er genötigt gewesen, das alte, stolz gehütete Niederlagsrecht der Stadt auf-zuheben, es auf das besser gelegene Berlin, den künftigen Ver-kehrsknotenpunkt, zu übertragen. Die Folge war, daß der ganze schlesische Handel nun an Frankfurt vorbeiging, daß die durch das Emporkommen Breslaus und den großen Krieg ohnehin stark geschädigte Stadt fast völlig dem Untergange nahe kam. Um ihr wieder aufzuhelfen, gedachte der Kurfürst ihren drei Messen (zu Reminiscere, Margareten und Martini) neue und größere Bedeutung zu geben. Der „Wohlstand der Stadt sollte nicht unter dem Zeichen des Niederlagszwangs, sondern unter dem der Meßfreiheit gedeihen“²⁾.

¹⁾ F. Priebatsch: Der märkische Handel am Ausgang des Mittelalters. (Schr. des Vereins f. Gesch. d. St. Berlin. Heft XXXVI. S. 19/20.)

²⁾ Rachel S. 109/110.

In diesem Zusammenhang steht es wohl, daß Schutzbriefe auf die Stadt Frankfurt besonders bereitwillig erteilt wurden, daß man den Magistrat¹⁾ und den Kommandanten²⁾ stets strenge ermahnte, die messebesuchenden Juden zu schützen, sie nicht zu beschweren, ihnen nichts Widerrechtliches zuzufügen, sie frei und ungehindert ein- und ausziehen zu lassen und sie auch an den Toren nicht aufzuhalten.

Man mochte dabei an Leipzig denken, dessen Messen gerade in jenen Jahren durch die Juden einen ungeheuren Aufschwung nahmen, besuchten doch von 1675—1699 18192 Juden die drei Leipziger Messen und brachten der sächsischen Regierung, besonders der Stadt Leipzig, die Summe von 873 040,33 Talern ein³⁾).

Welche Bedeutung man dem jüdischen Handel zumaß, beweist eine ärgerliche Anfrage des Kurfürsten an die Amtskammer der Neumark, warum die Juden die Frankfurter Messen nicht häufiger besuchten, sondern lieber in Breslau ein- und verkauften⁴⁾).

Eine ähnliche Politik verfolgte Friedrich Wilhelm in Pommern. Von allen Ländern, die der Westfälische Frieden ihm gebracht hatte, war Pommern das am tiefsten ersehnte, das am heißesten umstrittene. Durch die vielen hier mündenden Stromsysteme, durch die gute Küstenschiffahrt, durch den Reichtum an Holz- und Getreide war der Besitz dieses Austauschgebietes zwischen Flandern-Holland einerseits und Rußland-Asien andererseits gleichbedeutend mit dem „dominium maris Baltici“, mit der Herrschaft über die Ostsee, „die Mutter aller Kommerzien“, wie man sie genannt hat⁵⁾. Um dieses Land zu gewinnen, das seit langem das Kampfbjekt zwischen Holländern, Schweden, Dänen und Deutschen war, hatte der Kurfürst auf dem Friedenskongreß auf alle seine übrigen Erwerbungen verzichtet

1) 9. Nov. 1672. Berl. St. A. R 21—208 f², Nr. 22 der Akten.

2) 17. Juli 1673. Ebenda. Nr. 22. Anmerkung.

3) M. Grunwald: Samuel Oppenheimer und sein Kreis. 1913. S. 718. — Markgraf: Zur Geschichte der Juden auf den Messen in Leipzig. 1664—1839. 1894. — Freudenthal: Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen. 1902.

4) Berl. St. A. R 21—203. 25. I. 1686. Nr. 54 der Akten.

5) Schmoller: Die Erwerbung Pommerns und der Handel auf der Oder und Stettin bis 1740. (Studien über die wirtschaftl. Politik Friedrich d. Gr. S. 39.)

wollen. Es war ihm nicht geglückt. Nach langen Verhandlungen hatte er Vorpommern den Schweden lassen und sich mit dem viel wertloseren Hinterpommern begnügen müssen.

Mit um so größerer Ausdauer versuchte er daher, das ihm zugefallene Gebiet für seine Handelszwecke auszunutzen. Die dortigen Häfen wurden ausgebessert. Man dachte daran, Rügenwalde zu einer Konkurrenzstadt Danzigs zu erheben, einen Kanal von Küstrin nach Stargard zu bauen, um „auf der Ihna freie Fahrt nach der Ostsee zu gewinnen“¹⁾. Man beabsichtigte, die Drage schiffbar zu machen, um die Neumark mit Pommern zu verbinden und die Stadt Stargard aus ihrer kommerziellen Abhängigkeit von Stettin zu befreien.

Zur weiteren Retablierung der Kommerzien siedelte man, unter großen Versprechungen, französische Refugiés im Lande an, man bereitete die Niederlassung einer englischen Handelsgesellschaft vor, die sich gerade im litauischen Hafen von Heiligenaa etablieren wollte, man lockte in gleicher Weise durch günstige Bedingungen handeltreibende Juden in Scharen dahin.

Am 12./2. August 1663²⁾ wurde dem portugiesischen Juden aus Hamburg, Jeremias Fürst, ein Handelspaß erteilt mit dem Recht, in Pommern mit Juwelen zu handeln. Am 1. November 1663 wurde sämtlichen Juden der posnischen Woiwodschaften³⁾ und am 1. April 1681⁴⁾ allen neumärkischen Juden gegen Erlegung von vier Reichstalern⁵⁾ der freie Handel in Hinterpommern und Kammin gestattet, im Jahre 1664 wurden den Juden Posens fünfzig Handelspässe ausgestellt⁶⁾.

1) Außer Rachel und Meinardus auch Naudé: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1740. 1901. Acta Boruss. II.

2) Berl. St. A. R 30—212. Nr. 141. (Es ist interessant zu beobachten, welche Mühe sich der Gr. K. gab, gerade Hamburger Juden heranzuziehen. So wurden auch in Ostpreußen und Berlin stets bereitwilligst Hamburger aufgenommen. (Siehe R 21—207 b²⁾ u. R 7—106 J.) Als in Berlin Model Rieß und seine drei Söhne Verwandte nach der Stadt kommen ließen, wurde dies strenge gerügt (24. Juni. R 21 bis 207 b²⁾), weil sie durch ihre Herrschsucht bemittelte öst. und Hamburger Juden abschreckten, sich nach Berlin zu wenden. Siehe Anhang. Nr. 28.

3) Berl. St. A. R 30—212. Nr. 142 der Akten.

4) Ebenda. Nr. 158.

5) Die Abgabe wurde am 1. April 1681 (ebenda) auf 8 Reichstaler erhöht.

6) Berl. St. A. R 30—212 und Stettiner St. A. Nr. 158 a. Anm.

Die Gildeverfassung sicherte freilich Handel und Gewinn einzig und ausschließlich den einheimischen Bürgern zu¹⁾. Gegenüber allen heftigen Beschwerden der Städte Kolberg, Rügenwalde, Stargard und Köslin²⁾ ob der Durchlöcherung ihres Monopols blieb der Kurfürst aber ungerührt. Auf alles Drängen erklärte er nur, daß er es bei seiner Konzession bewenden lasse³⁾, daß er Bedenken trage, das den Juden erteilte Geleit ihnen wieder zu entziehen⁴⁾. Es wurde im Gegenteil der hinterpommerschen Regierung strenge anbefohlen, die Juden gehörig zu schützen, da sie übel traktiert und im Handel gestört würden⁵⁾. Es wurde ihnen freie Wohnung gestattet⁶⁾, die Bitte um ihre Austreibung der Stadt Stargard ernstlich verwiesen und ihr angedeutet, „sich nicht noch einmal an Uns auf die Maße zu vergreifen“⁷⁾.“

Außer Pommern war Ostpreußen der einzige Seestaat der Monarchie. Dieses „Litauen vorgelagerte Holland“, wie man das Mündungsgebiet des Njemen und Pregel geheißen hat, diesen wichtigsten Zwischenhandelsplatz zwischen dem Osten, Rußland-Litauen auf der einen und dem Westen, England-Holland auf der andern Seite zum Mittelpunkt seiner Seeunternehmungen auszubauen, wurde einer der Lieblingspläne des Großen Kurfürsten. Zu diesem Zwecke wurde der Pillauer Hafen verbessert und vertieft, die Binnenschifffahrt gehoben, die Gründung einer preußischen Handelsflotte, die Anlage einer Schiffswerft in oder bei Königsberg, der Zusammenschluß der Königsberger Kaufmannschaft zu einer Kompagnie zum Zwecke des gemeinsamen Baues geplant.

Aber allen diesen hohen Ideen versagten die Königsberger Handelsherren unentwegt ihre Anerkennung⁸⁾. Ohne Schwung,

¹⁾ N a u d é: Getreidehandelspolitik. II. S. 80 ff.

²⁾ Berl. St. A. R 30. n 232 u. R 30. n 212. Auch Eingabe von Boguslav von Schwerin. Nov. 1668. März 1669. R 30—212. Nr. 146. Anmerk. Nr. 148. Anmerk. Nr. 156, 157 usw.

³⁾ 12. II. 1664. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 143.

⁴⁾ Reskr. vom 5. April 1669. Ebenda. Nr. 145.

⁵⁾ Reskr. vom 25. Aug. 1669. Ebenda. Nr. 146 Anm. 2.

⁶⁾ 2. Jan. 1674. Ebenda. Nr. 150.

⁷⁾ Reskr. an die H. P. Reg. 28. Mai 1669. Stett. St. A. Nr. 146 der Akten.

⁸⁾ Vgl. über sie: Hugo Rachel: Handel u. Handelsrecht in Königsberg in Preußen im 16.—18. Jahrh. (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. XXII.)

ohne Wagemut, ohne Großzügigkeit, mehr bedächtige, nüchterne, berechnende Hausväter als weitausschauende, königliche Kauflleute schreckten sie vor allem Ungewissen, Gefährvollen, Weiten stets ängstlich zurück. „Es ist unmöglich,“ schrieb Raulé über sie, „daß man diesen Leuten Neuheiten schmackhaft machen kann, sie können es denn mit ihren Händen begreifen.“ Statt selbst auf Reisen zu gehen, Verbindungen anzuknüpfen, neue Wege zu entdecken, blieben sie behäbig und schwerfällig zu Hause, ließen sich von den Kownoer, den Tilsiter, den Grodnoer Handelsleuten die Produkte aus dem Osten, von den holländischen und englischen Kommissionären die Waren aus dem Westen zuführen und begnügten sich mit der Vermittlung des Austausches zwischen den beiden Elementen. Denn dies war ein Recht, das sie sich unter keinen Umständen rauben ließen¹⁾. Nur den Großbürgern, den Kaufmanns- und Mälzenbrauerzünften, war der selbständige und unmittelbare Handel mit Kaufmannsgütern über See und Land gestattet, alle andern, besonders die Fremden, mußten die Waren von ihnen sich erkaufen. Während die Staaten des Westens diese mittelalterlichen Schranken durchbrachen, war das einzige Streben der Königsberger darauf gerichtet, ihr altes Stapelrecht zu wahren, alle selbständige Handelstätigkeit im Herzogtum zu unterbinden, dem fremden Durchgangshandel zu wehren, den auswärtigen Kauflleuten den Besuch der Jahrmärkte möglichst zu beschränken.

Kein Wunder also, daß die Fremden, die holländischen, die englischen, die schottischen „Lieger“, wie man die Kommissionäre der dortigen Firmen nannte, und in dieser Zeit auch die Juden die Einheimischen weit überflügelten. Sie wohnten auf den „Freiheiten“, d. h. auf landesherrlichem Boden, unterstanden dem oberburggräflichen Gericht und waren der Jurisdiktion des städtischen Magistrats entzogen. Von freihändlerischen Prinzipien erfüllt, die zünftlerischen Gebräuche der Einwohner nicht achtend, machten sie riesige Geschäfte durch geschickte Spekulationen, durch Verschiffung und Verfrachtung von Waren, durch den Austausch der westlichen und überseeischen Produkte gegen das Getreide aus Litauen und Polen, während die Königsberger, nach Raulés Ausspruch, nur Kauflleute waren, „die mit ihren

¹⁾ H. Meier: Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs. Neue preußische Provinzblätter. 3. Folge. Bd. 9. 1864.

Privilegien den Litauern und Polen den Beutel zu schneuzen wußten, nicht solche, die zur See etwas adventuriren möchten“.

Gerade für Ostpreußen geben die Akten ein deutliches Bild der Judenpolitik des Großen Kurfürsten, die freilich in einer Linie mit seiner Handels- und Fremdenpolitik überhaupt steht. Es wird später davon die Rede sein¹⁾, wie er trotz des schroffen Widerstandes der ostpreußischen Stände den Handel der Juden in der Provinz begünstigte, so daß im Jahre 1656 bereits 633 Juden dort handelten²⁾. Daß er dann auch das Auswiesedikkt von 1663 nicht allzu wörtlich nahm, beweisen die unaufhörlichen Klagen der Stände über den jüdischen Handel³⁾, den häufigen Besuch der Jahrmärkte, den Aufkauf von Leder, Wachs und Kupfer⁴⁾, vor allem die Pässe, die er immer wieder polnischen und Hamburger Juden wie jüdischen Untertanen seiner übrigen Provinzen erteilte⁵⁾.

Und trotz des Versprechens, daß in Ostpreußen keine Juden mehr wohnen sollten, gestattete er im Jahre 1664 dem holländischen Kommissionär, Moses Jacobson de Jonge, den dauernden Aufenthalt in Memel. Die dortigen Bürger waren zwar noch engherziger als die Königsberger, noch mehr darauf bedacht, den Handel auf die Einheimischen zu beschränken. Die Bewohner des litauischen Städtchens Krottingen durften z. B. nur in Memel einkaufen, den Schustern von Kurland war der Besuch der dortigen Jahrmärkte untersagt⁶⁾.

Juden waren bis jetzt in der Stadt nicht geduldet worden, die Handlungsverfügungen verboten den Verkehr mit ihnen⁷⁾. In den „Wett-Articull der Kurfürstl. Stadt Memel“ war bestimmt worden: Niemand dürfe mit Juden und Zöllnern Verabredung treffen, daß sie für ihn Waren aufkauften oder behandelten und ihm zuwiesen, auch sie nicht über zwei Nächte beherbergen.

¹⁾ Siehe Kap. 5.

²⁾ Berl. St. A. R 7. n 127 a.

³⁾ 5. Juni 1666, 13. Juli 1668, 21. Juli 1668, 26. Mai 1668 usw. Urkunden und Aktenstücke 16, S. 494, 530, 535, 538.

⁴⁾ Ebenda. S. 658.

⁵⁾ 29. V. 1669 an Jeremias Jacob und Mayer Samuel aus Halberstadt. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 184. An Gerd Levi aus Hamburg (8. Mai 1682. R 7—106 J. usw. Nr. 196.)

⁶⁾ Rachel: Handel und Handelsrecht. Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. XXII. S. 32/33. — Sembritzki: Gesch. d. Kgl. Preuß. See- und Handelsstadt Memel. 1900. Bd. I. S. 115/116.

⁷⁾ Roerdanz: S. 75/76.

Von fremden, weit ins Land wohnenden Juden dürften Waren, die sie selbst zur Stadt brächten, gekauft werden, doch dürfte ihnen kein Vorschuß an Waren oder Geld gegeben werden, damit sie nicht von den Litauern die Waren, welche die Litauer selbst zur Stadt bringen können, aufkauften und damit handelten.

An alle Gesetze und Bestimmungen der Stadt kehrte sich aber der Große Kurfürst nicht. Als litauische Magnaten den unternehmenden und tüchtigen Moses Jacobson aufforderten, den eingegangenen Hafen von Heiligenaa wieder einzurichten, kam ihnen Friedrich Wilhelm rasch zuvor und lockte den Juden unter Gewährung weitgehender Freiheiten nach seiner Provinz. In einem Privileg vom Jahre 1664¹⁾ erteilte er ihm „aus sonderbaren Ursachen, bevorab zu Beförderung Handels und Wandels“ das Recht, in Memel zu wohnen, Stuben, ganze Häuser und Speicher zu haben, Handel und Wandel den Wettordnungen gemäß zu treiben, frei und sicher zu passieren, offene Jahrmärkte und Handelsorte zu besuchen, in seinem Hause Gottesdienst zu halten und sich einen Schulmeister und Schlächter zu stellen. Er darf zwar von keinem Fremden, sondern nur von den Einwohnern Saat, Flachs oder Hanf einkaufen und Salz und Waren, die er zur See bekommt, nur an sie verhandeln. Doch wurde ihm der freie Handel mit Wolle, Tuch und Spezereien erlaubt. Kurze Zeit darauf wurde er auf seine Bitte vom Leibzoll befreit, sei er doch, wie er dem Kurfürsten erklärte, von seinen Prinzipalen als ein freier Mann ausgesandt worden²⁾.

„Um das Commercium in Dero Preußischen Landen desto mehr zu befodern“ erhielt er und sein Sohn Jacob de Jonge einige Jahre später die Erlaubnis, bei ihrer Schifffahrt sich eines polnischen Passes zu bedienen und gleich den zu Heiligenaa wohnenden Leuten ohne Convoy ihre Schifffahrt fortzusetzen³⁾. Schon früher war er zum Hofjuden ernannt worden⁴⁾.

1) Mitgeteilt bei Jolowicz. S. 191/192. Anlagen, auch Berl. St. A. R 7. n 127 a; erneuert 26. Juni 1674, 20. Nov. 1682, 19. Juni 1697 usw. Er mußte für das Privileg 200 Reichst. zahlen. Er stand unter dem Spezialschutz des Kurfürsten und unter der Jurisdiktion des Hauptmanns von Memel.

2) 1664. Königsb. Staatsarchiv. 74 a. Nr. 182.

3) 2. April/23. März 1693. Berl. St. A. R 7. n 106 J. Nr. 446 der Akten.

4) 8. Januar 1683. Berl. St. A. R 7—106 J. Siehe Königsb. St. A. 74 a. Nr. 197. Anm. und Anhang. Nr. 25.

Welche Bedeutung Jacobson für die Handelsgeschichte Ostpreußens hatte, beweisen schon die früher erwähnten gewaltigen Summen, die er für seinen Handel der kurfürstlichen Lizenzkammer jährlich zahlte¹⁾. Die Litauer machten wiederholt den Versuch, ihn in ihr Land zu ziehen, der König von Polen versprach ihm Zollfreiheit für seine Trafiquen, wenn er sich in seinem Königreiche niederließe²⁾.

Ihn selbst bezeichnet sein wärmster Anwalt, der Oberzolldirektor Johann Albrecht Heidekamp, als einen stillen und frommen Menschen³⁾. Seine Berichte zeigen ihn klar, klug, überlegt und selbstbewußt, eine Mischung des kühlen, ruhigen holländischen Mynheern und des ironisch-sarkastischen Juden. Durch seinen Aufenthalt in Holland hatte er den freien, weiten Blick für alle Verhältnisse erlangt; er kannte Polen, Litauen, Livland aus eigener Erfahrung, während die Memeler nie weiter als nach Danzig und Libau, höchstens bis Lübeck gekommen waren. Es gelang ihm in kurzer Zeit, die Konkurrenzstadt Heiligenaa zum Besten des Memeler Handels zu zerstören⁴⁾, den Handel von dort nach Memel zu lenken⁵⁾, die meisten Faktoreien von Holland und andern Orten an sich zu bringen⁶⁾ und damit die unbemittelten Kaufleute ganz von sich abhängig zu machen⁷⁾. Er führte den Holzhandel, den Handel mit Wachs, mit Schweinsborsten, mit Garn in Memel ein⁸⁾, den Handel mit Leinsamen erhielt er der Stadt. Er war fast der einzige Kaufmann, der Wein, Südfrüchte, Pomeranzen, Sekt usw. hielt⁹⁾, er monopolisierte beinahe den Handel mit Salz, er allein besaß, wie Gouverneur Dönhoff erklärte¹⁰⁾, Kapital, Kredit, Kommissionen und Korrespondenzen.

1) Siehe Kap. III. S. 40.

2) Bericht D ö n h o f f s. 2. Sept. 1682. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 197 der Akten.

3) Ohne Datum. 1670. R 7—106 J. Nr. 185.

4) Bericht J a c o b s o n s. 19. III. 1702. Königsberger Staatsarchiv. Rep. 38, d, 4. Nr. 459 der Akten.

5) Bericht d. Amtes. 22. III. 1702. Ebenda. Nr. 460.

6) Kommissarialischer Bericht betr. die Gravamina. 1697. B. St. A. R 7—127 a. Nr. 448.

7) Ebenda. Nr. 448.

8) Ebenda. Nr. 448.

9) Ebenda. Nr. 448.

10) Ebenda. Nr. 448.

Aus eben diesen Gründen wandten sich die Memeler Handelsleute, von denen „die wenigsten verstanden, was eine rechte Handlung sei“¹⁾ mit einem furchtbaren Haß gegen ihn. Genau wie die Königsberger die „Lieger“ bekämpften, die durch ihr Geld und ihre Geschicklichkeit sie beherrschten, so führten jetzt die Memeler einen jahrzehntelangen Kleinkrieg gegen den bedeutendsten Kaufmann ihrer Stadt. Andauernd bestrafte ihn das Wettgericht. Waren, die er kommen ließ, wurden konfisziert. Man brachte ihn in Arrest, bis er hohe Strafen erlegte²⁾. Man versuchte, ihn aus der Stadt auszuweisen. Allen Bürgern wurde bei hundert Talern Strafe verboten, ihn in ihrem Hause aufzunehmen³⁾.

Ein mit Salz beladenes Schiff hielt die Bürgerschaft zurück, bis das Salz unbrauchbar geworden war. Er werde so gequält und geängstigt, klagte er einmal dem Kurfürsten, daß er es nicht mehr aushalte⁴⁾. Die Beschwerden gegen ihn steigerten sich von Jahr zu Jahr. Er melde alles, was in Memel passiere, seinem holländischen Prinzipal. Er habe das Salzmonopol an sich gebracht. Er lasse das Salz immer erst kommen, wenn er merke, daß keines mehr vorhanden sei. Er verkaufe es dann teurer als die Königsberger und Danziger. Er scheuche die früheren holländischen Lieger von Memel weg. Er lasse durch seine Glaubensgenossen auf den Höfen und Dörfern Wachs aufkaufen. Er stehe in Verbindung mit den Juden von Kowno, Grodno und Wilna zum Nachteil der Stadt⁵⁾ und dergleichen mehr. — —

Im allgemeinen war die Stellung des Großen Kurfürsten zu den handeltreibenden Fremden nicht ganz sicher, nicht frei von Widersprüchen und Schwankungen. Auf der einen Seite war er der festen Überzeugung, daß sie die wichtigsten Faktoren waren zur Retablierung der gesunkenen Kommerzien des Landes. Auf der anderen Seite trug er manches Mal doch auch wieder Bedenken, völlig die Klagen seiner Untertanen zu überhören.

1) Ebenda. Nr. 448.

2) Bericht Jacobsons an den Kurfürsten. 20. Mai 1674. Berl. St. A. R 7—127 a. Nr. 193.

3) Bericht Heidekampfs. 1670. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 185.

4) Berl. St. A. R 7—127 a. Nr. 193.

5) Bericht des Hauptmanns von Memel. 26. Juli 1670. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 187.

Empfand er es doch „als ein Gebot der Gerechtigkeit, daß diejenigen, die des Landes und der Stadt onera trügen und der Herrschaft mit Eidespflicht verwandt seien, ein Vorrecht genießen müßten vor Landfremden, die nur zu ihrer Bereicherung hinkamen und, wenn sie ihren Zweck erreicht, weggingen, zu den persönlichen und dinglichen Unpflichten nichts beitrügen und, wenn Krieg oder Gefahr über das Land komme, sich in Sicherheit brächten¹⁾.“

In dem Streite der Stadt Memel mit Jacobson stellte er sich aber energisch auf die Seite des Juden.

Der Stadt wurde ihr Unfug aufs schärfste verwiesen, ihr eine Geldbuße von tausend Talern angedroht²⁾. Dem Magistrat wurde anbefohlen, den Juden das Salz ohne Hindernisse behalten und verhandeln zu lassen, weil sonst die Kommerzien, „an deren Conservation und Verbesserung Uns und dem ganzen Lande viel gelegen, wo nicht gar gehemmt, so doch in Abnehmen kommen dürften“³⁾. Der Rat soll hinfüro die Schifffahrt und was daran dependiret, in keinem Wege behindern, den fremden Negotianten mit einem jeden nach Gefallen frei zu handeln verstatten, die unter ihnen gemachten schädlichen Verfassungen und Einteilungen abschaffen und also den Kommerzien ihren freien, unbeschränkten Lauf lassen⁴⁾.

Als es unter Friedrich I. zu einer förmlichen Revolte der Bürgerschaft gegen Jacobson kam, die Kaufmannsgilde so weit ging, durch Drohungen die andern Zünfte zu falschen Aussagen und Verleumdungen gegen den Juden zu zwingen, wurden von Berlin aus harte Strafen angeordnet, nachdem in einem langen Prozeß die Unschuld Jacobsons bewiesen worden war⁵⁾. Rat und Gericht erhielten einen Verweis, ebenso der Ältermann der Zunft. Der Advokat sollte einige Zeit von der Advokatur entfernt, die Zusammenkunft der Zunft geraume Frist verboten, die Haupträdelsführer in eine Festung gebracht werden⁶⁾.

¹⁾ Rachel. Act. Bor. I. S. 378.

²⁾ Reskr. vom 11./21. Juli 1670. R 7—127 a. Nr. 186.

³⁾ Reskr. an preuß. Regier. 24. März 1671. R 7—127 a. Nr. 188.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Kommissarialischer Bericht betr. die Gravamina der Mümelschen Kaufmannszunft wider die daselbige beide Hofjuden Moses u. Jac. de Jonge. Ebenda, 1697. Nr. 448 der Akten.

⁶⁾ Reskr. an Gouv. Dönhoff. 7. Okt. 1697. Ebenda. Nr. 449.

Welche Rolle die Juden im allgemeinen im Wirtschaftsleben des Landes gespielt haben, wie weit sie die Erwartungen des Fürsten erfüllten, davon wird später die Rede sein. In diesem Zusammenhang kam es nur darauf an zu zeigen, in welcher Weise Friedrich Wilhelm, selbst freihändlerisch gerichtet, sich mit den Juden als den Vertretern des modernen Handelsprinzips verband, um mit ihrer Hilfe Bresche zu schlagen in die Korporations- und Privilegienwirtschaft seiner Zeit.

Und wenn er auch in der Praxis des öfteren Konzessionen an seine Untertanen machte und in der einen oder andern Provinz den jüdischen Handel manchmal unterband, die große Linie seiner Wirtschaftspolitik blieb doch stets gewahrt. Auch sind verschiedene härtere Maßnahmen, die er gegen Ende seiner Regierung gegen die Juden traf, nicht in ihrer Handelstätigkeit begründet, sondern veranlaßt durch rein politische Verhältnisse — durch den erbitterten Kampf Friedrich Wilhelms mit den Ständen seines Staates.

Kapitel V.

Ständepolitik und Judenfrage.

Schon seit dem frühesten Mittelalter, bereits in den Tagen der Karolinger, waren die Juden, die als Fremde und Ungläubige rechtlos waren, von den Königen in Schutz genommen worden, um sie den Gefahren der Rechtlosigkeit zu entziehen. Diese also privilegierten Juden erhielten gegen eine bestimmte Abgabe an den Landesherrn in der Regel „Schutz ihrer Person und ihres Eigentums, Befreiung von gewissen Lasten und eine gewisse Beweisführung im Prozeßrecht“¹⁾.

¹⁾ H. von Frisch: Das Fremdenrecht. 1911. Siehe auch Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. 1866. — Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. 1885. Bd. IV. — Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885. — Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. 1887. — Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1898. — v. Bar: Das Fremdenrecht und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. 1893. — J. E. Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. 1901.

Dieser Schutz, den man ursprünglich nur einigen Juden gewährte, wurde seit den Tagen Heinrichs IV. ein allgemeiner, indem sämtliche Juden Deutschlands unter den Schutz des Königs traten. Als Gründe hierfür hat man gewöhnlich die religiösen und sozialen Unruhen der Kreuzzugszeit angenommen, die die Juden nötigten, sich an den Kaiser um Schutz zu wenden. Wahrscheinlicher aber ist die von Frisch vertretene Auffassung, nach der das Hauptmotiv der Schutzgewährung in der Abgabeverpflichtung der Juden lag. „Es lag eigentlich auf der Hand, daß im 12. Jahrhundert, als das Regalienrecht der Könige alle möglichen nutzbaren Verhältnisse ergriff, als das gesamte Finanzwesen des Reichs unter den Gesichtspunkt des Regalienrechts gebracht wurde, als von allen Hoheitsrechten der Fürsten diese finanzielle Seite als die wesentliche angesehen wurde, die Könige sich eine so ergebige Quelle wie den Judenschutz nicht entgehen ließen“¹⁾. Wie alle andern Hoheitsrechte, wurde auch dieses Regal vom Kaiser in weitestem Maße ausgenutzt, es wurde, hauptsächlich seit dem 13. Jahrhundert, gleich dem Münz-, dem Zoll-, dem Bergwerks-, dem Geleit- und den übrigen Regalien an die Fürsten, die Bischöfe, die Städte verpfändet und verkauft, teils nur auf eine bestimmte Zeit, teils für immer. Der gleiche Vorgang wiederholt sich dann im 15., 16. und 17. Jahrhundert im Territorialfürstentum. Die erstarkenden Stände begannen, wie früher die Fürsten dem Kaiser, jetzt ihrem Landesherrn das Judenregal zu entreißen.

In der Mark Brandenburg mußte am 1. Januar 1320 die Markgräfin Agnes dem Rate der Stadt Berlin alle „gemeinen“, d. h. nicht mit Grundbesitz angesessenen Juden zum völligen Eigentum verpfänden²⁾, die Stadt Soest erwarb sich gegen 1300 das Judenregal vom Erzbischof von Köln³⁾, der Stadt Unna war im Anfang des 15. Jahrhunderts das Recht der Judenaufnahme vom Grafen von der Mark übertragen worden⁴⁾. Die Stadt

1) Frisch: Das Fremdenrecht. S. 52.

2) F. Holtze: Geschichte der Stadt Berlin. 1906. S. 10.

3) Vogeler: Einiges über die rechtliche und soziale Stellung der Soester Juden in alter Zeit. (Zeitschr. d. Vereins f. d. Gesch. von Soest und der Börde. 1881/82. Heft 1.) Siehe Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden. Hrsg. von E. Täubler. (3. Jahrg. Heft I. 1911.)

4) K. Maser: Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark. 1915.

Halberstadt verstand es, im 14. Jahrhundert vom Bischof Ludwig, im 15. vom Bischof Burchard die Juden zu erkaufen¹⁾, die Stadt Wesel berief sich auf ein ihr vom Herzog Adolf von Kleve erteiltes Privileg, das ihr Anteil am Judengeleit zustand, sie erklärte noch im Jahre 1631, daß die Vergleitung der Juden in Wesel „mit unserm guten Willen und Belieben und sonst nicht“ zu geschehen habe²⁾.

Jedenfalls ist überall da, wo sich die Stände in den Besitz des Judenregals gebracht haben, dieser Vorgang ein typisches Zeichen der erlahmenden fürstlichen Macht, ein Symbol für den Sieg der ständischen Gewalt.

So ist auch der Hostienschändungsprozeß von 1510, wie Priebatsch nachwies, kein religiöser, sondern in letzter Linie ein politischer Prozeß, dessen Spitze sich gegen den Landesherrn richtet³⁾. Er bedeutet eine Auflehnung der Stände gegen den Kurfürsten Joachim I., der damals gegen den Willen des Landes einer Anzahl Juden den Aufenthalt in verschiedenen Städten des Havellandes, der Altmark und der Priegnitz verlängert und Neuaufnahmen gestattet hatte.

Es wäre eine interessante Aufgabe, einmal zu untersuchen, wie weit die vielen Judenverfolgungen des 15. und 16. Jahrhunderts, die Vertreibung aus Mecklenburg (1492)⁴⁾, aus Böhmen (1517)⁵⁾, aus Sachsen (1514)⁶⁾, aus Nordhausen (1447), aus Hildesheim (1457)⁷⁾, aus Erfurt und Halle (1493)⁸⁾, aus Magdeburg (1493)⁹⁾, aus Naumburg (1494), die zeitlich zusammenfallen mit einem starken Anwachsen der ständischen Macht, außer religiöser und wirtschaftlicher auch politischer Natur sind. Wie weit die Stände beabsichtigten, durch die Entziehung des Judenregals

1) Auerbach: Gesch. d. israel. Gemeinde von Halberstadt.

2) Baer: S. 17.

3) F. Priebatsch: Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrh. 1892. S. 189 ff.

4) Witte: Mecklenburgische Geschichte. I. 299.

5) Bondy-Dworsky: Die Juden in Böhmen, Mähren, Schlesien. 1906. I. 164 ff.

6) Zeitschr. des Harzvereins. Bd. 24. S. 255.

7) Rexhausen: Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim. 1914.

8) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 46. Jahrg. 1911 und Neufeld: Hallesche Juden.

9) Ebenda.

den Fürsten eines seiner Hoheitsrechte und damit eines seiner finanziellen Machtmittel zu berauben. — — —

Es war selbstverständlich, daß ein Herrscher wie Friedrich Wilhelm, der so tief durchdrungen war von der römisch-rechtlichen Theorie der unbedingten Staatsallmacht, versuchen würde, den Ständen dieses usurpierte Recht wieder zu entreißen. Kam es ihm dabei auch nur darauf an, die Juden als Steuerträger völlig zu seiner Verfügung zu haben, so war die Auswirkung dieses Kampfes doch eminent politischer Natur.

Denn wenn er in den meisten seiner Provinzen, allen Eingaben und Beschwerden zum Trotz, die Zahl der neuen Untertanen fast jährlich vermehrt, so stabilisiert er durch diesen Vorgang den Ständen gegenüber rücksichtslos seine Souveränität. Wenn er dem judenreinen Memel die Aufnahme Moses Jacobsons aufnötigt, so beweist er den Bürgern damit unerbittlich, daß er der Herr, sie nur die Untertanen sind. Wenn er dem Domkapitel zu Halberstadt¹⁾, dem mächtigsten und einflußreichsten Stand der Provinz, der unter der Herrschaft der früheren Bischöfe eine weitgehende Selbständigkeit in Verwaltung und Gerichtsbarkeit erlangt hatte, die Jurisdiktion über die auf der Domfreiheit wohnenden Juden „als ein reservatum und ein Stück landesfürstlicher Hoheit“²⁾ für sich in Anspruch nimmt, so tut er damit dem Mitregierungsrechte dieses Standes um ein Erhebliches Abbruch.

Wenn er in eben diesem Halberstadt bei der Zerstörung der dortigen Synagoge durch die Halberstädter Stände sich energisch auf die Seite der Juden stellt und jene hart bestraft, so dokumentiert dieser Vorgang nicht allein die Milde eines toleranten Herrschers gegenüber verfolgten Untertanen. Es ist vielmehr im tiefsten Grunde der Ausdruck des fundamentalen Gegensatzes, der jene Zeit beherrscht, des Gegensatzes zwischen Provinz und Gesamtstaat, zwischen lokaler, landschaftlicher und städtischer

1) Über Halberstadt: Franz Wagner: Die Saecularisation des Bistums Halberstadt und seine Einverleibung in den brand.-preuß. Staat 1648—1650. 1905. — Frantz: Geschichte des Bistums Halberstadt. 1853. — Lucanus: Beiträge zur Gesch. d. Bistums Halberstadt 1778—1784.

2) Kab.-Ordre 31. Juli 1658. Berl. St. A. R 33—120 c. Nr. 120 der Akten.

Politik und staatlich nationaler, zwischen dem Autonomiestreben der Stände und dem absoluten Machtstreben des Herrschers.

Gebraucht so der Große Kurfürst auf der einen Seite die Juden als ein wichtiges Werkzeug seiner absolutistischen Politik, so benutzt er sie auf der andern Seite auch wieder als ein Mittel, die Stände zu versöhnen und Konzessionen aller Art von ihnen zu erpressen. Nur aus diesen Gründen ist die ganz verschiedenartige und oft zweideutige Behandlung der Juden in den einzelnen Ländern erklärlich, nur aus ihnen kann man verstehen, warum er in der einen Provinz sie aufnimmt, und aus der andern wieder verjagt, warum er sie z. B. in Halberstadt in weitem Maße begünstigt, im benachbarten Magdeburg aber nicht zuläßt.

Am typischsten dafür ist sein Verhalten in Ostpreußen.

Von allen Provinzen nahm dieses Land, das seiner inneren Struktur nach ganz anders geartet war als die übrigen Provinzen, die eigenartigste und trotzigste Stellung zum Kurfürsten ein¹⁾. Einst unter dem Ordensstaat blühend und groß, dann ein polnisches, politisch unbedeutendes Lehen, hatte es die Rechtlosigkeit nach außen durch eine gewaltige Steigerung seiner inneren Macht zu ersetzen gesucht. Auch nach der Vereinigung mit Brandenburg bildete es einen Staat für sich, der die Märker, die Brandenburger, die Mindener und Ravensberger als Fremde und Ausländer feindselig und mißtrauisch betrachtete. Die Beamten wurden von den Ständen aus dem eingeborenen Adel ernannt, in ihrer Hand lag Verwaltung und Gerichtsbarkeit, während die Städte, an ihrer Spitze die drei Städte Königsberg mit ihrem eigenen Militär, den eigenen Steuern, der eigenen Stadtbefestigung, der freien Wahl der Bürgermeister, Ratsmänner und Schöppen eine ähnliche Stelle fast wie die freien Hansastädte einnahmen.

In dem großen Kampfe Friedrich Wilhelms mit den ostpreussischen Ständen handelte es sich im wesentlichen um folgende Punkte: Der Kurfürst ersehnte die Einheit seiner zersplitterten Territorien zur Hebung der Macht seines Staates. Die Stände forderten die Wahrung ihrer Eigenart, sie gingen

¹⁾ Siehe H. Rachel: Der Große Kurfürst und die ostpreussischen Stände. (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen. Bd. 24. H. 1. S. 1—328.) — Georg Küntzel: Über Ständetum und Fürstentum, vornehmlich Preußens im 17. Jahrh. (Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag.)

die Dinge in den übrigen Provinzen nichts an. Der Kurfürst erstrebte die Wohlfahrt des Ganzen zur Erreichung der „größtmöglichen Glückseligkeit seiner Glieder“. Den Ständen war der Staat lediglich eine „Fürsorgeanstalt, deren Ausdehnung sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Ansprüchen der In-sassen zu richten“ habe. Der Kurfürst wollte die polnische Oberhoheit abwerfen, die Stände verlangten den Schutz des mächtigen Nachbarn als Garanten ihrer Privilegien.

Sie betrachteten sich als dem Fürsten völlig gleichberechtigt, „von Gott selbst“, wie sie sagten, „zur Mitwirkung an den Landesangelegenheiten geordnet“. Sie hielten darum unbedingt und eigensinnig an ihrem alten Rechte fest, über Judenaufnahme oder -ausweisung eigenmächtig zu bestimmen.

Sie hatten in früheren Jahrhunderten dem von ihnen völlig abhängigen Herzog das Recht der Judenansiedlung versagt¹⁾, das Landesprivileg vom 14. Juli 1567, der Landtagsabschied vom 19. April 1569 und der von 1613 hatten deutlich bestimmt, daß Juden im Lande nicht gelitten werden sollten, „daß kein Bürger noch Kaufmann mit Juden weder öffentlich noch heimlich Kaufmannschaft treibe“²⁾. Sie hielten dieses Recht für ein „obhütendes Stück der Privilegien“³⁾, als ein altes, verfassungsmäßiges Statut, das ihnen in Rezessen ausdrücklich konfirmiert worden sei⁴⁾, als eines ihrer wichtigsten ständischen Gerechtsame.

Der Kurfürst dagegen erklärte ebenso ausdrücklich, daß das Recht der *Receptio Judaeorum* ein *Regale principis* sei, und verlangte ebenso energisch, daß sein *jus superioritatis salvum et integrum* beibehalten werde.

Diese prinzipielle Frage wurde akut, als der Kurfürst im Jahre 1654 auf Bitten des Polenkönigs Johann Casimir dem Arrendator der königlichen Zölle, dem polnischen Juden Lazarus,

1) Preußische Sammlungen allerley bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. Danzig 1748. Bd. II.

2) Roerdanz: Sammlung einiger Denkwürdigkeiten von der Kgl. Preuß. Immediatstadt Memel. 1792. S. 75/76.

3) Bericht der ostpreuß. Regierung. 26. Juli 1658. Berl. St. A. R 7 bis 106 J. Nr. 178 der Akten.

4) Bedenken aller Stände. 11. Okt. 1657. Urkunden und Aktenstücke. Bd. XV. S. 399/400. Auch Bericht der ostpr. Reg. 26. Juli 1658. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 178.

den ungehinderten Handel in Ostpreußen und den Verkauf von Getreide gestattete.

Sofort erfolgten empörte Eingaben der Oberräte des Landes, der Bürgermeister und Räte der Städte, der adligen Hauptleute der Kreise¹⁾. Der Kurfürst verhielt sich ablehnend, er erlaubte im Gegenteil zwei jüdischen Studenten den Besuch der Hochschule zu Königsberg²⁾ und erteilte einer größeren Anzahl polnischer Juden die Handelskonzession auf die Provinz. Als man zur Selbsthilfe schritt, als der Magistrat von Memel den im Lande handelnden Juden monatlich einen halben Taler abnahm, als die Hauptleute der Kreise Memel und Tilsit sie aufs schlimmste drangsalierten und ihnen ihre Waren, Zobel, Füchse und silberne Geräte konfiszierten, wurden sie im schroffsten Tone ermahnt, alles schleunigst wieder herauszugeben. Ja, es wurde ihnen angedroht, bei Ungehorsam „ihr Unbefugnis gebührend zu ahnden“³⁾. Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß Friedrich Wilhelm in jenen Jahren die Judenfrage mit Absicht aufbauschte, um den trotzigen Sinn seiner Ostpreußen zu demütigen, die damals mit allen Mitteln, selbst durch Verrat, sein Regiment offen und heimlich bekämpften. Zudem war es die Zeit des Nordischen Krieges. Er selbst stand, gestützt auf die Macht seiner Truppen im Lande, die ständische Verwaltung war unterdrückt, das Kriegskommissariat herrschte allgewaltig und rücksichtslos.

Um so überraschender und offenbar in Widerspruch mit dieser ganzen Politik scheint es zu stehen, daß schon wenige Jahre später, am 27. Oktober 1663⁴⁾, der strikte Befehl erging, die Juden hätten innerhalb sechs Tagen das Land zu räumen. Wo sie darüber betroffen würden, sollten sie „preiß“ sein. Der Leibzoll wurde von neuem von ihnen verlangt.

Der Widerspruch liegt aber nur an der Oberfläche. In Wirklichkeit war Friedrich Wilhelm stets Realpolitiker. So weit auch seine kühnen Gedanken seiner Zeit vorseilten, so hat er doch oft nur das für den Augenblick Mögliche und Erreichbare

¹⁾ Berl. St. A. R 7—106 J. Ostpreuß. Akten des Jahres 1656. Auch ebenda R 7 n 127 a Nr. 170, Nr. 171, Nr. 172.

²⁾ Zeitschr. f. Demographie und Statistik der Juden. 1910. Bd. 2. S. 21.

³⁾ Nr. 171, 173, 174, 175 der Akten.

⁴⁾ Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 179.

getan. Opportunistisch trug er den Verhältnissen Rechnung und machte an Tradition und Volksstimmung, an Religion und Gesellschaft auch wiederum Konzessionen. Bei aller Konsequenz, Entschlossenheit und Zielbewußtheit im ganzen, war der Weg, den er im einzelnen ging und den zu gehen die gärende Unruhe seiner Zeit und der Mangel an Mitteln und Macht ihn zwangen, gar oft ein Zickzackpfad voller Kurven und Krümmungen. Es war mit seiner inneren Politik das gleiche wie mit seiner äußeren Diplomatie. Er mußte überall „durch Geschmeidigkeit ersetzen, was ihm an Macht fehlte“, er mußte „neben dem Löwenfell stets das Fuchsfell bereit haben, neben der Tat und der Gewalt die Selbstbescheidung, die List, ja die Treulosigkeit“¹⁾.

Gerade aber in jenen Jahren war er gezwungen, es in seinem Kampf mit den Ostpreußen nicht bis zum Äußersten kommen zu lassen. Der Landtag von 1661—1663, der dramatischste und wildbewegteste in der ständischen Geschichte, auf dem die beiden Gewalten mit einer grandiosen Leidenschaftlichkeit aufeinanderprallten, endigte 1663 fast mit einem ständischen Sieg. Zwar erkannte man die Souveränität des Fürsten an, zwar bewilligte man ihm bedeutende Summen für Festungen und Heer. Aber nur gegen Gewährung weitgehender Konzessionen. Das Steuerbewilligungsrecht, das Indigenatsrecht, alle alten Freiheiten und Privilegien mußten den Ständen noch einmal für längere Zeit gewährleistet werden.

Die Vermutung liegt nahe, daß unter diese Konzessionen auch die Ausweisung der Juden fiel, hatten doch gerade auf diesem Landtage die Stände am stürmischsten ihre Vertreibung gefordert und immer wieder gebeten, daß die lutherische Religion *exclusis omnibus aliis* rein und lauter bis ans Ende der Tage erhalten werde²⁾. —

¹⁾ Erich Marcks: Das Königtum der Großen Hohenzollern. (Männer und Zeiten. Bd. I. S. 168.) — Über den Charakter des Gr. K. vgl. auch: Hans Prutz: Aus des Großen Kurfürsten letzten Jahren. 1897.

²⁾ Urkunden und Aktenstücke. Bd. XV. S. 522 ff. Der Kurfürst war zuerst ausweichend gewesen. Im „Instrumentum, die neue Regierungsverfassung und Confirmation deß Landes Privilegien betreffend“ (mitgeteilt von Dr. Th. Wichert in Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde. XI. S. 33 ff.) heißt es: „Somit die Arrianer, Menoniten und Juden verstanden und demnach fleißig darauff acht gegeben werden soll, daß von dergleichen Gotteslesterlichen Lehre nichts getrieben noch der hochheilige name Gotteß verunehret werden möge, doch wollen wir hie-

In Pommern dagegen, wo die Einführung des kurfürstlichen Regiments nur auf geringen Widerstand stieß, war man doch dort durch ähnliche Verfassung und Kultur wie durch lebhaftere Handelsbeziehungen seit langem mit der nahen Mark eng verbunden¹⁾, ließ der Kurfürst alle Gravamina der Städte²⁾ gewöhnlich ohne Bescheid oder antwortete lakonisch und ausweichend. Er trage Bedenken, den Juden das erteilte Geleit wieder zu versagen. Er finde, daß sie dem Lande mehr nützlich als schädlich seien.

Ebenso wurde der Stadt Minden, wiewohl sie fest entschlossen war, ihre von den Vorfahren erworbene Freiheit sich zu wahren, das Judengeleit und die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt wohnenden Juden ohne weiteres entzogen³⁾, da an einen ernsthaften Widerstand doch nicht zu denken war.

Die Stadt Hamm wurde ob einer eigenmächtigen Vergleitung streng gerügt, die Stadt Soest ebenfalls ihres Judenregals beraubt, „als welches eines von Unsern hohen Regalien ist“⁴⁾.

Die Stadt Herford in der Grafschaft Ravensberg, die sich schon im 13. Jahrhundert von ihrer Äbtissin frei gemacht hatte und 1631 vom Reichskammergericht für reichsunmittelbar erklärt worden war, hatte im Jahre 1647 dem Kurfürsten die Anerkennung verweigert. Er hatte mit Waffengewalt gegen sie vorgehen, sie mit einer Garnison besetzen, die zwei revolutionären Bürgermeister verhaften lassen und sich die Erbhuldigung erzwingen müssen. Die Wirren hatten aber bis zum Jahre 1651

durch keines Gewißen constringiret haben.“ Auf ein erneutes Klagen der Stände (27. III. 1662. U. u. A. 16₁ S. 32), daß es der christlichen Obrigkeit gebühre, die Gotteslästerer von sich zu tun, antwortete der Kurfürst (21. April 62), er werde „für die Erhaltung des jetzigen Status in Religionsachen in Casu devolutionis Sorge tragen“ (U. u. A. 16₁ S. 102).

¹⁾ Reinhold P e t s c h: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns. 1907. — V o g e l: Inwiefern gehört die Provinz Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern? (Archiv f. Landeskunde d. preuß. Monarchie. V. 1858.)

Siehe auch Hinterp. Landtagsrezeß 11. Juli 1654 in Auserlesene Sammlung verschiedener glaubwürdiger gutenteils nie gedruckter Urkunden und Nachrichten des Herzogtums Hinterpommern. Greifswald 1747. S. 104.

²⁾ Berl. St. A. R 30—212. Nr. 143, 145.

³⁾ Ebenda. R 32. n 62. 18. I. 1673. Nr. 97. Anmerk.

⁴⁾ Reskr. vom 25. Mai 1661. Berl. St. A. R 34. n 64 g².

fortgedauert. Der Magistrat hatte mit dem Kaiser verhandelt, die Erbhuldigung für ungültig erklärt, die Kontribution nicht bezahlt. Erst nach einer langen Blockade (1651/52) war es dem Kurfürsten gelungen, sich zum unbestrittenen Herrn der Stadt zu machen¹⁾. In diesen Vorgängen liegt wohl die Ursache, daß alle Reskripte an die Stadt Herford, die Juden betreffend, in einem besonders strengen und schroffen Ton gehalten sind. Allen Bitten des Rats gegenüber, ihm sein Jus conducendi Judaeos zu wahren, blieb der Kurfürst unerbittlich²⁾. Er erteilte sämtlichen Juden in Herford einen Schutzbrief³⁾, er entzog dem Magistrat die Cognition und wies ihn in seine Schranken, er verbot wiederholt jede Belästigung oder Erschwerung ihres Handels und Wandels in der Stadt⁴⁾.

Anders war es wieder in Brandenburg.

Am 1. Juli 1641 berichtete der Statthalter in den Marken dem in Königsberg weilenden Kurfürsten, „daß ein Vorschlag geschehen, ein Stück Geldes, etwa 20 000 Thaler in der Eil aufzubringen, daß die Juden möchten ins Land gelassen werden“. „Anlangend die Reception der Juden in Unser Kurfürstentum“, antwortete ihm am 30. Juli 1641 Friedrich Wilhelm, „gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, sehen Wir nicht, wie sich dieselbe werde practiciren lassen können in Betrachtung, daß Unsere Landstände sich darüber zu beschweren Ursach haben würden. So haben auch Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren christmilden Andenkens ihre gewisse und wichtige Ursachen, warum die Juden aus Unserm Kurfürstentum exterminiret worden, gehabt. Dabei Wirs auch billig beruhen und bewenden lassen“⁵⁾. Am 2. Dezember 1644⁶⁾ wurde der Amtskammer

1) Darüber: H. Windel: Der Große Kurfürst und die Stadt Herford. (17. Jahresbericht des Histor. Vereins für die Grafschaft Ravensberg. 1903. S. 121 ff.) — Kuno Meyer: Herford im Jahre 1650. (22. Jahresbericht . . . 1908.) — Kuno Meyer: Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herfords unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. (Ebenda.)

2) Bürgermeister und Rat von Herford an den Kurf. 28. Dez. 1647. Berl. St. A. R 34. n 98 f. Nr. 71 der Akten.

3) Bittschrift der vergleiteten Juden von H. 28. Jan. 1674. Berl. St. A. R 34. n 98 f.

4) Reskr. vom 15. Juli 1670, 19. Juni 1671. 3. Febr. 1674. Ebenda. Nr. 76.

5) Hugo Landwehr: Die Kirchenpolitik Friedr. Wilhelms . . . S. 371.

6) König: Annalen . . . S. 83.

zu Küstrin ein scharfer Verweis erteilt, weil sie „inscio Electore“ einigen Juden einen Handelspaß ausgestellt habe. Noch am 22. April 1664¹⁾ wurde den Ständen förmlich versprochen, daß den Juden aller Handel und Wandel in den kurfürstlichen Landen außer an den Jahrmärkten verboten sein sollte, daß man ihnen keine Synagogen, noch feste Wohnsitze gestatten wollte.

Gerade in den Marken hatte die kraftlose Regierung Johann Sigismunds und Georg Wilhelms ein starkes Übergewicht des ständischen Elements über das fürstliche bewirkt. Die Herrscher, ohne Ehrgeiz, ohne starken politischen Impuls, ohne religiöse Leidenschaft, ohne Gesinnung und Kraft, hatten den Ständen, besonders dem wirtschaftlich mächtigen Adel, gegen Übernahme der fürstlichen Schulden, die ganze Finanzverwaltung, das sogenannte ständische Kreditwerk, überlassen und sich damit völlig in ihre Hand gegeben.

Diesen inneren Feind mußte der Große Kurfürst hier in seinem Stammlande zu Anfang seiner Regierung unendlich schonend und vorsichtig behandeln. Denn noch war der Schwede in der Mark, noch wütete der Krieg, noch mußte er in zähen Unterhandlungen auf den Landtagen sich das nötigste Geld für Heer und Garnisonen erbetteln. Er mußte sich schließlich mit diesem Ständetum verbinden, um den verhaßten Minister seines Vaters, Schwarzenberg, zu stürzen, um die Verhandlungen in Osnabrück zu leiten, um den Nordischen Krieg zu führen. Er mußte dann den Ständen immer wieder Konzessionen machen, um sie über die Tatsache des stehenden Heeres zu beruhigen, über das Fortschreiten des absoluten Regimes zu täuschen und seine Verwaltungsreformen durchzuführen. So ist es selbstverständlich, daß er in der ersten Hälfte seiner Regierung die Judenfrage nicht auch noch zu einem neuen Streitpunkte mit dem Gegner machte. Er rollte sie hier erst auf, als der Konflikt zu Ende gekämpft, die Akzise eingeführt, das ständische Kreditwerk der kurfürstlichen Aufsicht unterstellt, und der Große Ausschuß der Stände von 50 auf 12 Personen herabgesetzt, als an Stelle der unregelmäßigen Geldbewilligungen der Landtage eine dauernd fixierte feste Steuer getreten war.

Dagegen gelang es dem Kurfürsten während seiner ganzen Regierungszeit nicht, Juden in der Provinz Magdeburg anzu-

¹⁾ König: Annalen . . . S. 92.

siedeln. Das einst von sächsischen und brandenburgischen Fürsten heiß umstrittene Gebiet am Ostrand des Harzes, das Lieblingsland der Ottonen, war erst nach dem Tode des sächsischen Administrators (1680) in den Besitz Friedrich Wilhelms gekommen¹⁾. Während des Krieges hatten es abwechselnd habsburgische, braunschweigische und dänische Truppen geplündert. Die üppigen Hofhaltungen, die Verschwendungssucht und die Mätressenwirtschaft der teils unfähigen, teils unmündigen Bischöfe, die Entartung des Domkapitels, in dessen Hand der Schwerpunkt der Verwaltung lag, die adligen käuflichen Koterien, die mehr an ihre Pfründen und die Erweiterung ihrer Macht als an die Interessen des Bistums dachten, die ständigen Fehden zwischen Kapitel, Stadt und Land hatten die Provinz fast an den Abgrund gebracht. Trotzdem konnte man sich hier nur schwer an die Berliner Regierung gewöhnen. Das „lässig bequeme engherzige, lutherische Aristokratenregiment“ stand dem „religiös duldsamen, kühn aufstrebenden, rationalistisch und fiskalisch neuerungssüchtigen Beamtenregiment“ noch lange feindselig gegenüber. Der Kurfürst hatte zwar 1680 den Ständen erklärt, daß er sich als Nachfolger des Bischofs betrachte, „daß er eine andere Kirchen- und Gerichtsverfassung“ geben könne, daß er beabsichtige, „das Berg-, Salz-, Münzregal in ganz anderer Weise für sich in Anspruch zu nehmen“. Trotzdem blieb in der Provinz noch lange Zeit alles beim alten. Ein Magdeburger, Gustav Adolf von der Schulenburg, trat an die Spitze der Regierung, in der die alten Räte der sächsischen Zeit noch saßen, ein Vergleich von 1683 bestätigte den Ständen weiterhin ihre Privilegien, hat man doch die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 die

¹⁾ Julius Opel: Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg. 1888. — G. Schmoller: Die Erwerbung von Magdeburg-Halberstadt, deren wirtschaftliche Lage und Bedeutung gegen 1680. — G. Schmoller: Die politische Verwaltung des Herzogtums Magdeburg in den ersten hundert Jahren der preußischen Herrschaft. — G. Schmoller: Die finanzielle Verwaltung Magdeburgs von 1680 bis 1786. — G. Schmoller: Die preußische Wirtschaftspolitik im Herzogtum Magdeburg 1680—1786, hauptsächlich das Transitzollsystem. — G. Schmoller: Die ältere Elbhandelspolitik. Die Stapelrechte und Kämpfe von Magdeburg, Hamburg und Lüneburg. — Bielfeld: Geschichte des Magdeburger Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrh. (Staats- und sozialwissensch. Forschung. 8. Bd. 1889.)

„vollendetste Kodifikation des ständischen territorialen Verwaltungsrechts“¹⁾ genannt.

Die Stadt Magdeburg besonders, die im 13. bis 15. Jahrhundert durch ihren Holz- und Getreidereichtum als einer der bedeutendsten Exportplätze den Handel auf der Elbe beherrscht hatte, hielt hartnäckig an allen ihren alten Privilegien fest. Sie hatte sich in langen Kämpfen von den Erzbischöfen das Besteuerungsrecht und das Getreidestapelrecht ertrotzt, sie hatte sich vom Kaiser durch eine Reihe von Konzessionen das selbständige Münzrecht und die Freiheit gegen alle Appellationen ausgewirkt, so daß sie fast die Stellung einer freien Reichsstadt einnahm. In geschickten Fälschungen hatte sie diese Privilegien bis auf Otto I. zurückgeführt, die sie sich dann, mit einem Aufwand von Kraft und Geist, vom Westfälischen Friedenskongreß hatte bestätigen lassen.

So hatte sie, als reichsfreie Stadt, 1650 sich auch geweigert, dem Kurfürsten die Eventualhuldigung zu leisten. Friedrich Wilhelm hatte sie sich erst 1666 durch den Einzug von Truppen und durch militärische Drohungen erzwingen können. Dafür hatte er aber der Stadt, ähnlich wie den ostpreußischen Ständen, allerhand Konzessionen gemacht. Sie blieb, gegen Aufnahme einer Garnison, bei ihrer freien Verwaltung, bei allen ihren Einkünften, bei ihrer alten Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit, bei ihrem Privilegium de non appellando, ihrem Ober- und Untergericht und offenbar auch bei dem Recht des Judengeleits²⁾. Denn in allen Auseinandersetzungen mit der Stadt wegen der Juden trat der Kurfürst stets den Rückzug an.

So hatte er z. B. im Jahre 1675³⁾ dem Halberstädter Münzjuden David Samuel einen Paß zur freien Verkehrung in Magdeburg und zum Handel mit Silber und Juwelen erteilt. In einem zweiten Paß vom 20. Januar 1678 hatte er ihn dann von der Abstattung aller in Magdeburg üblichen Abgaben befreit. Als sich die Stadt daraufhin auf ihre „von alters her gehabten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten“ berief⁴⁾, wurde sofort verfügt⁵⁾, daß der Jude „ohnehindert solchen Passes zum Bei-

1) Schmöller: Die Erwerbung von Magdeburg-Halberstadt . . .

2) Vgl. Hoffmann: Gesch. d. Stadt Magdeburg. 1886.

3) Magdeb. Stadtarchiv. A. A. J. 24. I. Nr. 135 der Akten.

4) 1. Juni 1678. Berl. St. A. R 32. n 164. Nr. 136 der Akten.

5) 6. Juni 1678. Ebenda und R 32. n 62. Nr. 137.

trag von seiner Verkehrung gebührender Maaßen angehalten werde“. Denn man sei in Berlin „niemalen gemeinet gewesen, zum Praejuditz der Stadt Intradem etwas zu verfügen“. Und während man sonst strenge darauf achtete, daß der Judenzoll der kurfürstlichen Kasse allein zufiel, wurde der Magistrat, trotz aller Klagen der dadurch geschädigten Hamburger und Altonaer jüdischen Kaufleute¹⁾, im Besitz seines Land-, Elb- und Geleitzolls gelassen, da er „in quieta quasi possessione von vielen Jahren her befindlich gewesen sei“²⁾.

Die Beispiele ließen sich beliebig noch vermehren. Sie beweisen aber alle nur das gleiche: die Tatsache der Abhängigkeit der Judenpolitik des Fürsten von seiner jeweiligen Stellung zu den Ständen. Sie zeigen zum zweiten, daß Friedrich Wilhelm die Juden im Kampfe gegen diese Stände benutzte, genau wie er sich ihrer im Kampfe gegen die Zünfte bediente; daß er sich auf sie stützte, wie er sich auf alle die nichtprivilegierten Klassen seines Landes, die Beamten und Offiziere, die Pastoren und Industriellen stützte. Sie waren ihm eines der Geschütze, mit denen er die ständische Welt zerschlug, wie sie ihm gleichzeitig eines der Gerüste waren, mit denen er den modernen Staat aufbaute.

Kapitel VI.

Die Judenpolitik Friedrichs I.

Der Nachfolger des Großen Kurfürsten war aus anderem Holze geschnitzt als der Vater. Er war weicher, lenksamer, zugänglich den Einflüssen seiner Ratgeber und Günstlinge, Stimmungen folgend und Launen. Er war, wie sein Enkel von ihm sagte³⁾, „groß in den kleinen Dingen und klein in den großen.

¹⁾ Magd. Stadtarchiv. A. A. J. 24. I. und Berl. St. A. R 52. n 45/46.

²⁾ Bericht der Stadt vom 28. Sept. 88. Magd. Staatsarchiv. Rep. A. 721. Reskr. an Magdeb. Regier. 3. Okt. 1688. Magd. Stadtarchiv A. A. J. 24 I. Nr. 372 und 373 der Akten.

³⁾ Georg Thourét: Einzug der Musen und der Grazien in der Mark. Hohenzollern-Jahrbuch. 1900. S. 194. — Vgl. auch Erdmannsdorffer: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Großen. II. S. 102 ff. — Erich Marcks: Männer und Zeiten. I. S. 173.

Er liebte die Blumen und vernachlässigte die Früchte und sein Hof glich den Hauptströmen, die das Wasser aller kleineren Flüsse verbrauchen“. Er war ein „Virtuos des Geschmacks“, ein Künstler der Feste, ein typischer Repräsentant jenes prunkvollen, feierlichen Zeitalters der zopfigen Etikette und des höfischen Zeremoniells. Er wechselte in unsteter Hast die Männer seiner Wahl, die Richtung seiner Politik, das System seiner Regierung. Er setzte an Stelle des Schöpferischen das Experiment, an Stelle heroischer Kämpfe des Staates die kleinlichen Intrigen und weibischen Kabalen des Hofes.

Trotzdem ist seine Herrschaft nicht ganz ohne Segen gewesen. Wie die neueste Forschung beweist, hat sie in manchem die Grundlage zur großen Reformtätigkeit seines größeren Nachfolgers gebildet¹⁾. Freilich war dies nicht das Verdienst des Regenten. Was Gutes geschah, ist jener Beamten- generation zu danken, die der Große Kurfürst „aus der Fremde und im Lande, unter Offizieren und Juristen, Adligen und Bürgerlichen sich ausgesucht und erzogen, die er mit seinem Genius, seinen Grundsätzen, vor allem auch mit seinem feurigen Eifer für den Staat erfüllt hatte“²⁾ und die nun noch eine geraume Zeit in der alten Bahn weiter schritt.

So wurde auch die Richtung der Judenpolitik in den ersten Regierungsjahren Friedrichs III. nicht geändert. Es war die Zeit, da der vertraute Ratgeber des Kurfürsten, sein ehemaliger Erzieher, Eberhard von Danckelmann, fast unumschränkt herrschte, in seinem strengen Pflichtbewußtsein, seinem starken Machtgefühl, seiner genialen Art Friedrich Wilhelm verwandt.

Gleich nach dem Regierungsantritt wurden die Schutzbriefe für die Brandenburger Juden erneuert³⁾, ganz im Geiste des Ediktes von 1671, dessen Bestimmungen im einzelnen wiederholt, erweitert, nirgends aber eingeschränkt wurden. Die Judenschaft von Halberstadt erhielt ihre alten Privilegien konfirmiert⁴⁾, den Klevern wurde das allgemeine Reglement oder Generalgeleit vom 1. Mai 1686 am 8./18. November 1690 auf zwanzig Jahre

¹⁾ Siehe bes. Hintze: Staat und Gesellschaft des ersten Königs...

²⁾ Breysig: Der Prozeß gegen Eberhard Danckelmann. 1889. S. 1.

³⁾ Berl. St. A. R 21—203. Nr. 207 der Akten.

⁴⁾ 24. Mai/3. Juni 1691. Berl. St. A. R 33—120c. Nr. 355 der Akten.

verlängert, zum Teil unter noch mildereren Bedingungen. Den Behörden wurde anbefohlen, ihnen nichts aufzubürden, wodurch sie „graviret“ würden, sie sollten ihnen „gehörige Justiz administrieren“ und ihnen die ungestörte Feier ihrer Zeremonien gewährleisten¹⁾. Es fanden Neuaufnahmen statt, in Berlin, in Halberstadt, in Kleve, in Mark, in Minden und Ravensberg. In dem bisher judenreinen Königsberg, in Stargard und Halle konstituierten sich langsam größere Gemeinden.

Denn die erbittertsten Gegner der kurfürstlichen Judenpolitik waren niedergerungen. Friedrich III. hat meist in Frieden mit ihnen gelebt. Ihr politischer Einfluß war gebrochen. Auf den Landtagen, die vereinzelt in manchen Provinzen noch stattfanden, ist es zu der dramatischen Zuspitzung früherer Zeiten nie mehr gekommen. Die Stände begannen allmählich, sich mit den großen sozialen Errungenschaften der Konfliktzeit zu begnügen, auf ihr Mitregierungsrecht wie auf ihr Steuerbewilligungsrecht zu verzichten. Es trat eine Art „Synthese monarchischer und ständischer Ansprüche und Bestrebungen“ ein, es kam „zu einem vorläufigen Ausgleich“, einem „modus vivendi ohne große Reibungen und Konflikte“²⁾.

Damit verlor auch der Kampf um das Judenregal seine Heftigkeit. Die Stadt Minden wagte es zwar von neuem, einen jahrelangen Federkrieg um ihr Geleitsrecht zu führen, sie kramte uralte Privilegien, Urkunden, Landtagsabschiede und Vergleiche mit ihren Bischöfen und den Schweden aus und bewies an Hand von mittelalterlichen und modernen Rechtsschriften, daß ihr allein das Regal zustehe. Ihr Bürgermeister von der Beeke gefiel sich in diesem Froschmäusekrieg in der Rolle des tapferen Vorkämpfers der städtischen Libertät. Die Stadt mußte aber schließlich kläglich den Rückzug antreten, als man sie von Berlin aus in „behörige Schranken wies“, ihr befahl, in „ihren Schriften und Memorialien sich aller geziemenden Bescheidenheit zu befleißigen“, und „Uns zu keinem Unwillen und unangenehmen Verordnungen Anlaß zu geben, wodurch Wir sonst Unsere landesfürstlichen jura wider dergleichen Attentate zu mainte-

1) Baer: S. 29.

2) Hintze: Staat und Gesellschaft. S. 46. Siehe auch Tümpel: Die Entstehung des brandenb.-preuß. Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus. 1609—1806. 1915.

niren bedacht sein würden“¹⁾). Dem revolutionären Bürgermeister wurde Amtsentsetzung und Strafe angedroht, worauf das Regale Principum als „inseparables Stück der landesfürstlichen Superiorität“ von der Stadt endgültig anerkannt wurde.

In der Grafschaft Hohenstein im Halberstädtischen mußte dem Grafen Wittgenstein, der eigenmächtig Juden aufgenommen und Abgaben von ihnen erhoben hatte, dies Vorgehen ernstlich untersagt werden²⁾. Der Stadt Halberstadt wurde es streng verboten, die Juden, „welchen Wir an einem oder andern Ort in Unsern Landen zu wohnen vergönnen“, am Bau, Kauf oder Miete der Häuser zu hindern, weil „darunter Unser Interesse vielmehr Zu- als Abgang gewinnet“³⁾.

In Pommern wurde einem erneuten Drängen der Städte nicht nachgegeben, hätten doch die Juden, wie es in der Begründung heißt, das Recht, sich im Falle der Ausweisung an die Reichs-Judicia zu wenden⁴⁾.

Die Stadt Magdeburg, die sich weiter auf ihre alten Gerechsamkeit eigensinnig versteifte, — Friedrich III. hatte ihr im Klosterbergischen Vertrag vom 17. Oktober 1692 alle ihre früheren Privilegien wie die Verwaltung des Aerariums bestätigt — wurde auch jetzt noch von Juden verschont⁵⁾. Dagegen wurde ihr am 18. April 1693⁶⁾ das früher bewilligte Recht der Erhebung des Leibzolls von den durchreisenden Juden entzogen, ihr sogar befohlen, jenen „dasjenige, was sie bei ihren früheren Durchreisen deshalb deponiren mußten“, wieder zurückzugeben. Einem Juden, Levin Joel, wurde 1696 erlaubt, auf der Messe zu Magdeburg seine Waren feilzuhalten⁷⁾.

1) Reskr. an die Mindener Regierung. 9./19. II. 1692. Nr. 344. Anm. Bericht des Mindener Magistrats. 3./13. III. 92. Nr. 345. Bericht der Mindener Regierung. 7. I. 1702. Nr. 349. Reskr. an die Mind. Reg. 28. I. 1702. Nr. 350. Bericht des Mind. Magistrats. 15. II. 1702. Berl. St. A. R 32. n 62. Nr. 351.

2) Reskr. an Halberst. Reg. 10./20. Juni 1691. Berl. St. A. R 33—120c. Nr. 356.

3) Reskr. an Halb. Reg. 10. Dez. 1691. Ebenda. Nr. 357.

4) Reskr. an Pomm. Reg. 4. Sept. 1689. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 411.

5) Nr. 397. Anmerk. Reskr. vom 14. Juni 1701.

6) Berl. St. A. R 52. n 164. Nr. 376.

7) Einen Plan des Kurfürsten, Israel Jacob, den Sohn eines Berliner Schutzjuden, in Magdeburg anzusiedeln, wurde von Bürgermeister,

Abraham Liebmann aus Halberstadt, der Sohn der Hofjüdin, erhielt trotz aller grimmigen Proteste der Stadt die Konzession, im ganzen Herzogtum Magdeburg mit Juwelen, Silber und andern Waren ungehindert zu handeln¹⁾. Ebenso konnte die Stadt, wiewohl sie heftig Widerstand leistete, es nicht hindern, daß in der Vorstadt Sudenburg, einer ursprünglich erstiftischen, nun kurfürstlichen und außerhalb der Verfassung von Magdeburg stehenden Landstadt, als erster Jude, der Halberstädter David Samuel Block mit seinen beiden Söhnen angesiedelt wurde²⁾, und daß in der gleichfalls kurfürstlichen Vorstadt Neustadt sein Schwiegersohn Levin Block Aufnahme fand³⁾.

Größer waren noch die Erfolge der Regierung in Halle, das schon im Jahre 1478 seiner Selbständigkeit vom Erzbischof beraubt worden war und deshalb sich der brandenburgischen Herrschaft gegenüber viel weniger renitent als Magdeburg zeigte. Die Stadt wurde damals ein Lieblingskind der Hohenzollern. Schon seit vielen Jahrhunderten ein bedeutender Meß- und Handelsplatz, hatte sie sich durch die uralte Fabrikation und den Vertrieb des Salzes, durch die Ausfuhr von Stärke und Getreide am raschesten von allen Städten der Monarchie von den Folgen des großen Krieges erholt⁴⁾. Die Regierung des ersten Königs förderte sie dann gewaltig — in der Absicht, in ihr eine wirksame Konkurrenz gegen Leipzig zu schaffen, — durch

Rat und Innungen mit einer geradezu fanatischen Heftigkeit bekämpft. (25. III. 1701 und 6. Juni 1701. B. St. A. R 52. n 45/46), worauf der Stadt von neuem ihr Privileg bestätigt wurde. Nr. 397 der Akten und Anmerkung.

¹⁾ Reskr. vom 22. Nov. 1703 und 8. Dez. 1703. R 52. n 45/46. Nr. 402.

²⁾ 10. Jan. 1703. Siehe auch Bericht des Möllenvogts. Dürrfelds. R 52 n 164 und Dekret 29. III. 1703. Nr. 401. Ebenda.

³⁾ 1. Juni 1712. Berl. St. A. R 52 n 164. Anhang. Specialia. Nr. 35.

⁴⁾ Über Halle: Außer Dreyhaupt. — Gust. F. Hertzberg: Geschichte der Stadt Halle a. S. 1891. 3 Bde. — Wilh. von Brünneck: Das Burggrafentum und Schultheißenamt in Magdeburg u. Halle. Berlin. 1908. — C. Schwetschke: Zur Gewerbe-geschichte der Stadt Halle von 1680—1880. 1893. — J. P. Gundling: Nachricht von den Commerzien und Manufakturen in der Churmark Brandenburg, den Herzogtümern Magdeburg, Pommern . . . in dem Jahre 1712. Halle 1795. — Halle, in dem Herzogthume Magdeburg, das unter Seiner Kgl. Maj. in Preußen Herren Friedrichs glorwürdigsten Regierung Florirenden jetzt Lebenden. Anno M. D. C. C. I.

die Anlage eines großartigen Schleusenwerkes, das die Saale bis zur Elbe schiffbar machte, durch die Ansiedlung von Pfälzern, Waldensern, Schweizern und Hugenotten. Es entstanden damals die große Tuchfabrik des Abraham Valéry, die Wollwarenfabrik von Arbalétrier, die berühmte Samt- und Tapetenfabrik von Caspard le Clerc, neue Barchent-, Flanell-, Handschuh-, Strumpf- und andere Fabriken. Das Franke'sche Waisenhaus, das man in jener Zeit erbaute, die neugegründete Universität, an der Christian Thomasius die naturrechtlichen Lehren verkündete und die moderne pietistische Theologie ihren Kampf gegen die lutherische Rechtgläubigkeit begann, lockten Gelehrte und Studenten in die aufblühende Stadt.

Daß mit diesen Plänen der Regierung die Ansiedlung und systematische Begünstigung der Juden in Halle in engstem Zusammenhang steht, scheint gewiß. Das Generalprivilegium für die Hallenser Juden vom 26. Februar 1704¹⁾, das ihnen völlige Handelsfreiheit und ein abgelegenes Haus für den Gottesdienst gestattete, war das mildeste, wohlwollendste und freiheitlichste aller Judenedikte der Zeit. Es ist sicher auch kein Zufall, daß man die reichsten und bekanntesten Juden nach der Stadt zog, wie den ehemaligen Berliner, jetzt in Halberstadt wohnenden Hofjuden Bernd Wolf, damals Hoffaktor der Herzogin Erdmuth Dorothea von Sachsen-Merseburg²⁾, den Armeelieferanten der kursächsischen Armee am Rhein, Assur Marx, den Stiefsohn der Liebmannin, Salomon Israel, und zwei Söhne des Anhalt-Dessauischen Hofjuden Moses Benjamin Wolf³⁾, der sich anheischig machte, in Halle ein „Negotium mit Wechselln“ zu errichten und die Stadt zum Mittelpunkt eines Durchgangshandels von Holland-Hamburg nach allen Halle benachbarten Höfen und Städten zu erheben.

Waren aber beim Verhalten des Großen Kurfürsten den Juden gegenüber diese kommerziellen Gründe maßgebend

1) Berl. St. A. R 52. n 159 k. 1. b. Nr. 403 der Akten.

2) 1692. Ebenda. Die Herzogin bat selbst den Kurfürsten um Exemption des Bernd Wolf von der Jurisdiktion des Magistrats und der Berggerichte in H. 29. Okt. 1701. Ebenda.

3) Konzession für den Fürstl. Sächsischen, auch Anhalt-Dessauischen Hofjuden Moses Benj. Wolf. 1./11. Nov. 1699. Ebenda. Vergleiche über diesen: Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns und Nr. 392 der Akten.

gewesen, so standen jetzt im Mittelpunkt der preußischen Judenpolitik Motive finanzieller Art. Erst aus der Finanzpolitik resultieren alle übrigen Maßnahmen, die vielen Ansiedlungen, die Neuordnung der jüdischen Verfassung, die Einmischung in innerjüdische Gemeindeangelegenheiten und die damit im Zusammenhang stehende festere Eingliederung der Juden in den Staat.

Denn die üppige Hofhaltung, die zahllosen Feste, die Einführung des prunkvollen Versailler Zeremoniells, der Bau der neuen Schlösser, vor allem die Teilnahme an vielen, verlustreichen Kriegen kosteten ungeheure Summen. Die Finanzkraft des armen Landes mußte in steigendem Maße in Anspruch genommen, neue Steuerarten mußten ausfindig gemacht werden. Man begann zuerst mit allerhand Reformen. Die Einnahmen und Ausgaben wurden genauer kontrolliert, das Kassen- und Etatswesen besser geordnet, die Domänen wurden verpachtet. Man schritt dann dazu, die Kontributionskontingente, die Akzise und die Einnahmen aus den Regalien zu erhöhen, die Zölle neu zu regeln und die Zollfreiheit zu reduzieren. Man führte schließlich eine Anzahl neuer Steuern ein.

Schon der Große Kurfürst hatte in außergewöhnlichen Zeiten, so 1677 und 1679, die sogenannte Kopfsteuer aufgelegt, die alle Einwohner, je nach ihrem Einkommen, vom Herrscher bis zum Bauern traf. Man hat sie deshalb den „ersten Versuch zu einer Einkommensteuer“ genannt, weil „fast alle bis dahin üblichen direkten Auflagen Teile des Vermögens, insbesondere das stabile Kapital zu treffen“ gesucht hatten¹⁾. Diese Kopfsteuer wurde nun häufig wiederholt, so 1690, 1701, 1704, 1707, 1710. Dazu kamen die Ritterpferdegelder, eine Karossen- und Perückensteuer, Stempelsteuern, Abgaben auf Tee, Kaffee, Schokolade, selbst auf Gold- und Silberstickereien an Kleidern, eine Steuer für unverheiratete Frauen und die Marine- und Chargensteuer, die alle Beamten im Zivil- und Militärdienst wie alle Privilegierten verpflichtete, beim Regierungsantritt Friedrichs III. für die Bestätigung der Ämter und Titel ein Zehntel ihres Gehaltes an die kurfürstliche Kasse abzugeben.

So war es kein Wunder, daß man bei diesem raffiniert ausgebauten Steuersystem auch die Juden als ergiebige Finanzquelle immer eifriger heranzog.

¹⁾ Breysig: Brand.-Preuß. Staatshaushalt. S. 159.

Schon im Jahre 1688 wurde verfügt¹⁾, daß die Juden der Mark Brandenburg für die Erneuerung ihrer Schutzbriefe noch einmal das Schutzgeld zur Marinekasse bezahlen müßten, und zwar die der großen Städte acht, die der kleinen drei Reichstaler; der Klever Judenschaft wurde eine Summe von 400²⁾, den Halberstädtern von 412 Reichstalern auferlegt³⁾. Am 17./27. September 1689⁴⁾ erging ein Reskript an alle Regierungen, daß die Juden, die so viele Freiheiten im Lande genossen, „in jetzigen gefährlichen Zeiten“ die Summe von 20 000 Reichstalern nach Proportion ihres Vermögens und Gewerbes innerhalb vier Wochen aufzubringen hätten, „gleich wie alle und jede Unserer Unterthanen, von was Stande oder Wesen sie seien, bei erhaltender Confirmation über ihre hiebevorig erlangte Concessionen und Gnaden Briefe etwas Gewisses dem Publico beitragen müssen“. Wer die Zahlung verweigere, habe ungesäumt das Land zu räumen. Auf Bitten der Juden wurde die Summe schließlich auf 16 000 Reichstaler ermäßigt⁴⁾ und dergestalt auf die einzelnen Provinzen verteilt, daß die Berliner 5000, die Mittel-, Neumärker und Frankfurter zusammen 1800, die Halberstädter 2500, die Kleve-Märker 5000, die Mindener 700, die Ravensberger 600, die Preußen und Hinterpommern je 200 Rtlr. zu zahlen hatten⁶⁾.

Diese Summe blieb die einzige größere Abgabe jener Jahre. Erst der Sturz Eberhards von Danckelmann, der im Jahre 1697 den Machenschaften und Intriguen seiner Feinde zum Opfer fiel, änderte völlig den Kurs der Regierung. Dem schroffen, stolzen, unbeugsamen Westfalen folgten in der Gunst des Herrschers der bewegliche, leichtsinnige Oberkämmerer Kolbe von Wartenberg aus der Pfalz und der abenteuerliche Obermarschall von Wittgenstein, der — zugleich Verwalter der Domänen — die Einnahmen des Staates zur Befriedigung des unersättlichen Hofhaltes wie der eigenen Launen vergeudete. Sie eröffneten die nach außen farbenprächtigste und galanteste, in Wirklichkeit trübste und getadelteste Epoche der preußischen Geschichte, in der heillose Projektensmacher, unredliche fürstliche Kreaturen und

1) R 21—203. 4./14. Oktober. Siehe Nr. 204 der Akten. Anm. 2.

2) B a e r: S. 33.

3) Berl. St. A. R 33—120 c.

4) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 205.

5) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 206.

6) Akten aller Provinzen und Nr. 206.

ehrgeizige Höflinge den kaum reorganisierten Staat fast an den Abgrund brachten. Damit begann auch die Epoche einer rücksichtslosen fiskalischen Politik gegenüber den Juden.

Schon im Jahre 1698¹⁾ wurde der Plan erwogen, an Stelle der bisher individualiter von jedem einzelnen erhobenen Abgabe eine Pauschalsumme von dem ganzen Corpus der Berliner Juden zu verlangen, um Unterschleife und Defraudationen zu verhüten. Eine Verordnung vom 24. Januar 1700²⁾ forderte darauf vom ganzen Corpus der in Berlin lebenden Juden eine jährliche Steuer von 3000 Reichstalern in Gold, die aber dann im Dezember des Jahres auf 1000 Dukaten herabgemindert wurde³⁾. Als der Kurfürst „absonderlich wegen anjetzt allerorten gefährlich anscheinender Conjunkturen, zum Schutz Dero von Gott verliehener weitläufigen Lande und Untertanen und zu Befestigung Ihres Etats gnädigst resolviret, Ihre Miliz zu verstärken, auch hinführo auf einem beständig erhöhtem Fuß zu erhalten“⁴⁾, mußten auch die Juden einen „ercklecklichen Beitrag dazu leisten“. Sie sollten die Mittel zur Werbung und Montierung eines Regiments zu Fuß von 1200 Köpfen unter sich aufbringen, wobei man die Höhe der dafür erforderlichen Werbekosten auf 30360 Reichstaler, die Verpflegung jährlich auf 55068 Reichstaler berechnete. Da es den Juden natürlich unmöglich war, diese gewaltigen Summen zu zahlen, bestimmte ein Reskript vom 23. Mai 1701⁵⁾ für die Berliner und eines vom 14. Juni 1701⁶⁾ für die Provinzialjudenschaft, daß jeder sein Vermögen eidlich angeben und von jedem Hundert des gesamten Vermögens den zehnten Pfennig an die Staatskasse entrichten sollte. Eine solche Vermögensdeklaration aber hielten die Juden für den Untergang ihres Kredits, für ihren völligen Ruin. Sie zogen es vor, wie im Jahre 1690, wieder eine Gesamtsumme aufzubringen, die dieses Mal 20000 Reichstaler betrug⁷⁾. Sie wurde jetzt so

1) Berl. St. A. R 21—207 b²a.

2) Berl. St. A. R 21—203, Nr. 246 und Mylius: C. C. M. V. Abt. 5. Nr. X. p. 131—134.

3) Mylius: Nr. 12. p. 135—142. 500 Dukaten sollten Ostern, 500 zu Michaeli erhoben werden.

4) Reskr. vom 13. Nov. 1700. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 248.

5) R 21—203. Nr. 257 der Akten.

6) Ebenda. Nr. 257 Anm.

7) Reskr. vom 16. Juli 1701. Ebenda. Nr. 258 der Akten.

verteilt, daß die Neumärker 2000, die Mittel- und Uckermärker 1800, die Berliner 5000, die Preußen 500, die Magdeburger 400, die Klever 5000, die Pommern 1000, die Halberstädter 2800, die Mindener 800, die Ravensberger 700 Reichstaler erlegen sollten.

Doch blieben solche Forderungen oft auf dem Papier stehen. In unzähligen beweglichen Bittschriften, denen die Beamten sich manches Mal anschlossen, legten die Juden ihr Unvermögen dar, derartige Summen aufbringen zu können. Die Judenschaft von Kleve erreichte es, daß ihr Kontingent auf 2500 Reichstaler herabgesetzt wurde, welches sie aber erst im Jahre 1711 vollständig bezahlten. Die Juden Pommerns, die auch die Kopfsteuer mit zu leisten hatten, erklärten, höchstens 500 Reichstaler ermöglichen zu können und auch diese nur durch den Verkauf von alten Kleidern und Waren¹⁾. Ihre Bitte wurde genehmigt. Es wurde verordnet, daß sie die übrigen 500 Reichstaler erst nach und nach abzutragen hätten, zudem sollten zu ihrer Erleichterung die in Pommern handelnden polnischen Juden zur Kontribution mit zugezogen werden²⁾. Den Berlinern dagegen wurde trotz aller Klagen von den 5000 Reichstalern nichts erlassen, „maßen die Sache bereits einige Jahre angestanden habe“.

Am 15. Oktober 1710³⁾ wurde eine Geburts- und Heiratssteuer aufgelegt, d. h. bei einer Geburt oder Hochzeit war eine gewisse Abgabe an den Staat zu entrichten, und zwar bei einem Vermögen von 1000 Talern und darüber zwei Dukaten, bei einem Vermögen bis 1000 Taler ein Dukaten, bei einem von 100—500 ein Spezies-Taler, während ganz Arme nur zwei Groschen zu geben hatten. Im Jahre 1712 wurde an Stelle dieser Einzelsteuer die gesamte Judenschaft der preußischen Staaten mit einer jährlichen Abgabe von 300 Reichstalern belastet⁴⁾.

1) Bericht der Pommerschen Regierung. 15. V. 1702. R 21—203. Nr. 425 der Akten.

2) Resk. 27. V. 1702. Ebenda. Nr. 426.

3) Ebenda. Nr. 315 der Akten.

4) Die Preußen hatten 10, die Mittel-, Alt-, Uckermärker und Priegnitzer 10, die Neumärker 30, die Magdeb. 20, Klev. Märker 50, Pommern 11, Halb. Hohensteiner 50, Mindener 11, Ravensberg 11 zu zahlen. Nr. 329. Verord. vom 16. Dez. 1712.

Für die Aufhebung eines angedrohten neuen Zeichens boten die Juden die Summe von 8000 Reichstalern an, die angenommen und in der Art der Repartition von 1690 und 1701 auf die einzelnen Provinzen verteilt wurde¹⁾).

Dazu kamen dann noch eine Unmenge kleiner, besonderer Abgaben. Zum Einzug des Königs in die Residenz nach seiner Krönung in Königsberg mußte die Berliner Gemeinde eine Abgabe zahlen, deren Höhe nicht bekannt ist²⁾). Für die Erlaubnis, in ihrem Hause eine Synagoge zu halten, mußten die Ries und Liebmann jährlich 100 Taler abgeben. Eine Summe von 100 Dukaten hatte der Oberälteste nach seiner Wahl, die Unvergleiteten vor ihrer Ausschaffung, fremde, nicht in Berlin geborene Juden für ihre Rezeption zu entrichten³⁾). Wegen „vielfältiger Contraventionen und mutwilliger Übertretungen“ gegen das Reglement von 1700, wegen „noch schuldiger Praestationen, wegen vorsätzlich begangener Malversationen und kriminalen Ungehorsams“ wurde der Berliner Judenschaft eine Strafe von 10 000 Dukaten auferlegt⁴⁾). Schon vorher hatte das Edikt vom 24. Januar 1700 bestimmt, daß alle Unvergleiteten wie jede vergleitete Familie „wegen vielfältiger Unterschleife, Mißbräuche und Betrügereien“ ein doppeltes Schutzgeld zu entrichten hätten.

Solche Strafen wurden nun immer häufiger. Vergehen gegen die Reglements, Unterstützung von Unvergleiteten, Unpünktlichkeit bei der Zahlung der Steuern waren geeignete Vorwände, um stets neue Summen zu erpressen.

So wurden von der ostpreussischen Judenschaft 1704 600 Reichstaler verlangt, als Strafe für ein gestohlenen königliches großes Siegel, weil man annahm, ein Jude sei der Dieb⁵⁾). Die sonst von der Regierung sehr bevorzugten Jacobsons aus Memel mußten im Jahre 1705 ebenfalls 100 Dukaten Strafe zahlen, weil sie bei einer Zählung statt der drei Personen, die bei ihnen wohnten, nur zwei angegeben hatten⁶⁾).

1) 20. April 1711. R 21—203. Berlin, Mark, Pommern zahlten 2000, Halberst. Hohenstein 1600, Kleve 2000, Halle 400, Frankfurt 400, ebenso Minden, Ravensberg, Memel und Königsberg, Landsberg 300, Hamm und Grafschaft Mark 500. Nr. 319 der Akten.

2) 1701. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 251 ff. d. A.

3) Ebenda. 12. April 1706. Nr. 228.

4) 31. XII. 1704. Berl. St. A. R 21—207 b²a. Nr. 275 der Akten.

5) 20. Dez. 1704. Königsberger Staatsarchiv. Nr. 470 der Akten.

6) Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 472 der Akten.

In Ostpreußen waren die Zölle so hoch, daß viele, auch sehr reiche Kaufleute, abgeschreckt wurden, nach der Provinz zu kommen und lieber nach Riga und Danzig reisten¹⁾. Selbst der Advocatus fisci fand, daß das Lycksche Amt die Juden allzu sehr beschwerte²⁾. Fremde mußten am Grenzamt 6 Gulden, für sich und für ihren Knecht einen Gulden entrichten, abgesehen von den sehr hohen Abgaben, die der Magistrat der Städte, auch für einen ganz kurzen Aufenthalt, von ihnen forderte. Jahrmarktsbesucher mußten weitere Steuern entrichten, die mit Wagen ankommenden zwanzig, die zu Fuß reisenden fünf Taler³⁾.

Ebenso wurden sie durch die dauernde Akziseerhöhung (1701, 1704, 1708) in Mitleidenschaft gezogen, die sie ja härter traf als die Einheimischen. In Magdeburg und Brandenburg wurde hauptsächlich die Akzise für Wein, Branntwein, Bier, Essig, Getreide, Kohl, Schlachtvieh, in Magdeburg für Salz, Flachs, Tabak erhöht. Nach einer Berliner Statistik versteuerte allein im Jahre 1696 die dortige Judenschaft an „allerhand Courant Waren, seidenen Strümpfen, Cattun, Rasche, Tücher 7614, 1699 für die gleichen Waren 15268, 1703 42495, 1705 117437 Taler⁴⁾, während alle jüdischen Bücher mit sechs Prozent belegt waren⁵⁾.

Es ist charakteristisch für jene projektenreiche Zeit, die sich im Aufspüren auch der sinnlosesten Steuerquellen nicht genug tun konnte, daß man innerhalb der Regierung die Judenfrage nur noch vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtete. Immer neue Ideen tauchten auf, wie man die Juden im Interesse der Finanzen am besten ausnutzen könnte. Sie wurden um so phantastischer, je leerer die Staatskassen wurden, je tiefer die Mißwirtschaft des Pfälzers und seiner Kreaturen sich einfraß. Zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges — es war gleichzeitig das Jahr der Königskrönung — wurde überlegt, wie man 60 000 Reichstaler von ihnen erzielen könnte. Man dachte daran, 200 neue Privilegien an Einheimische oder Ausländer gegen eine Abgabe von 50 Reichstalern für die Familie zu erteilen, ihnen die

1) Bericht J. Liebmanns. 28. Juni 1698. Königsb. St. A. 38. d. 4. Nr. 451 der Akten.

2) Nr. 450 der Akten.

3) Bericht vom 30. Nov. 1705. Königsb. St. A. R 38 d. 4. Nr. 477 der Akten.

4) Vom 3. Juni 1709. Berl. St. A. R 21—205. Nr. 304 der Akten.

5) Nr. 284.

Erlaubnis zum Bau von 200 Häusern gegen eine Steuer von 25 Reichstalern für das Haus zu geben, von Reichen das doppelte Schutzgeld zu verlangen und derartiges mehr¹⁾. Ein gewisser Valentin Hildebrandt Angerstein beantragte im Jahre 1704, daß ein Jude für die Erlaubnis, heiraten zu dürfen, zwanzig, eine Jüdin zehn Reichstaler bezahlen sollte. „Als gesetzliches Alter gelte für den ersteren dreißig, für die letztere fünf und zwanzig Jahre; werde die Heirat früher geschlossen, so müsse für jedes Jahr vier bis sechs, resp. zwei bis drei Taler, für jeden in dieser Zeit erzeugten Knaben zehn, für jedes Mädchen fünf, für uneheliche Kinder die doppelte Summe entrichtet werden, von der Mitgift sind drei bis sechs Prozent an den Staat abzugeben“²⁾. Trotz des Widerspruchs des Geheimen Rates, der eine allzu starke Belastung der Armen fürchtete, wurde Angerstein durch ein königliches Reskript zur Abfassung eines Reglements aufgefordert, das man dann freilich nicht ausführte.

Der preußische Tribunalrat Lauwit machte im Jahre 1709 sogar den Vorschlag, eine eigene Judenstadt zu gründen, in ihr reiche holländische und andere jüdische Kapitalisten anzusiedeln. Ihre Stuben, Kammern und Ställe sollten besonders hoch besteuert werden³⁾.

Der Geheimrat Clinge, der 1704 das Judendirektorium übernahm, mußte erwägen, wie man auf der Stelle 50 000 Reichstaler von den Juden einnehmen könnte⁴⁾. Im nächsten Jahr dachte man an die Neuaufnahme von Juden, die im Besitz von 4—6000 Reichstalern seien⁵⁾.

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen steht das neue System einer unaufhörlichen Kontrolle über die jüdischen Untertanen. Fast jährlich wurden nun Kommissionen gebildet, um Zählungen zu veranstalten, Schutzbriefe zu prüfen, Steuerhinterziehungen aufzudecken, Statistiken aufzusetzen und Handel und

1) Ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie von denen in Sr. Kurf. Durchl. Landen sich befindenden Juden ein Quantum von 60 000 Rtlrn. beigetrieben werden kann. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 249.

2) Geiger II. S. 30/31.

3) Königsb. St. A. 38. d. 4. Nr. 501 der Akten.

4) Vorstellung des Geh. Rats Clinge. 1. Sept. 1704. R 21—203. Nr. 272.

5) Etablissement d. Judenkommission. Mylius II. 1. Abt. Nr. CXVIII. S. 354 und Nr. 293 der Akten.

Wandel zu überwachen. Einige Zeit durfte in Berlin kein Jude aus- und eingehen, ohne ein Attest des Hausvogts, daß er die Schutzgelder richtig erlegt habe¹⁾. Der Hausvogt begab sich selbst zur Messezeit nach Frankfurt, um schuldige Gelder einzutreiben. Dem Rabbiner wurde verboten, fremde Juden in Berlin oder sonstwo zu trauen, wie er überhaupt niemanden trauen darf, der nicht vorher den Goldgulden bezahlt hat²⁾.

Immer häufiger wurde die Strafe der Exekution gegen die säumigen Steuerzahler angewandt, immer rücksichtsloser und wahlloser wurden auch die Ärmsten zur Kontribution herangezogen, immer mitleidloser die Unvergleiteten aus dem Lande gewiesen, ins Gefängnis geworfen oder gar zur Festung verurteilt³⁾.

Kapitel VII.

Die Judenkommission.

Das Hauptziel seiner inneren Politik, die Umwandlung des patrimonialen Territorialstaates in den zentralistischen Militärstaat, war von dem Großen Kurfürsten nicht völlig erreicht worden. Es bleibt das Verdienst seines Nachfolgers, diese Politik mit Energie und Erfolg fortgesetzt zu haben. Erst in dieser Periode wurde die straffere Organisation der Verwaltung durchgeführt, die dann unter Friedrich Wilhelm I. ihre Vollendung fand. Die kurmärkische Amtskammer, deren große reformatorische Tätigkeit in die erste Regierungszeit Friedrichs I. fiel, wurde eine kollegialische Behörde mit eigenem Bureau und eigener Kanzlei. Noch in losem Zusammenhang mit dem Geheimen Rate, im wesentlichen aber selbständig, brachte diese

¹⁾ 1695. Ebenda. Nr. 217. Vgl. auch Patent wegen des Leibzollenderer Juden. Mylius IV. Sekt. I. Nr. XXXVI. S. 241/2., das äußerst strenge Paß- und Zollkontrolle vorschreibt.

²⁾ 29. April 1698. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 229 der Akten.

³⁾ So 14. Juli 1689. R 21—203. 5. Mai 91. Ebenda. (Für Juden der Neumark.) 5. Jan. 1698. (Vorgehen gegen Unvergleitete, die sich als Schulmeister ausgeben.) 14. Dez. 1695. (Mylius V. 5. Nr. VI. S. 127.) 5. Juli 96. (R 21—203.) 15. Nov. 1628. (Ebenda.) 28. Okt. 1704. 10. Aug. 1705. Edikt, die Juden, so nicht vergeleitet und betteln, nicht zu dulden. 17. Okt. 1712. Mylius. C. C. M. V. Nr. XXX. p. 251 usw.

sogenannte Hofkammer, wenigstens für einige Zeit, die bisher ziemlich unabhängigen Amtskammern der Provinzen in festere Beziehungen zu Berlin. Nach ihrem Beispiel konstituierte sich etwas später das Generalkriegskommissariat zu einer ebenfalls selbständigen kollegialischen Behörde, die sich immer größere Machtbefugnisse auf dem Gebiete des Steuerwesens, der Polizei, des Verkehrs, der Konsumtion und der städtischen Verwaltung einräumte. Ebenso gelang es dem Geheimen Rate, den Regierungen der Territorien immer mehr von ihren alten Rechten und Kompetenzen zu entreißen, sie sich immer stärker unterzuordnen und damit die provinzielle Absonderung allmählich aufzuheben. Gleichzeitig aber änderte sich seine Signatur. Er war zur Zeit des Großen Kurfürsten — wir sahen es — eine beratende Körperschaft, in ständiger Verbindung mit dem Monarchen und alle Impulse von ihm empfangend. Dies wurde unter Friedrich III. nun anders. Der schwächere, unsichere Nachfolger ließ zuerst seinen Premierminister Danckelmann ganz selbstherrlich regieren und drängte dadurch den Geheimen Rat in den Hintergrund. Als nach Danckelmans Sturz der Kurfürst dann ein sogenanntes Kabinettsministerium aus dem „obersten Staatsminister“ Wartensleben, dem Generalfeldmarschall Barfus, den Geheimräten Fuchs und Schmettau bildete und mit diesen allein alle wichtigen und eiligen Angelegenheiten beriet, wurde der Geheime Rat weiterhin „gewissermaßen von der Quelle der höchsten Macht abgedrängt, von der Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten ausgeschlossen“¹⁾. Dafür erlangte er aber eine um so größere Bewegungsfreiheit auf seinem, durch die Lostrennung der Amtskammer- und Kommissariatsbehörden noch verkleinerten, übrigen Gebiete.

War es unter dem Großen Kurfürsten zu einer eigentlichen Ressortbildung noch nicht gekommen, so wurden nun die Geschäfte „teils nach sachlichen Gesichtspunkten über den Gesamtstaat hin, teils nach provinziellen Gesichtspunkten“ auf die einzelnen Departements genauer verteilt. Das Prinzip der Kollegialität blieb freilich noch bestehen. Es gab noch immer gemeinsame Sitzungen und gemeinsame Bureaus. Die Entscheidung über den Beschluß des Kollegiums lag nach wie vor beim König. Aber der Departementschef, der den Vortrag zu halten und die

¹⁾ Hintze: Staat und Gesellschaft. Hist. u. Polit. Aufsätze. S. 109.

Dekrete, die zur Ausfertigung kamen, abzufassen hatte, erhielt nun freieren Spielraum innerhalb seines Dezernats.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen, insbesondere der genaueren Ressortenteilung, scheint mir die Reform der jüdischen Verfassung zu stehen, die man in jenen Jahren vornahm. Das Schwanken der Kompetenz zwischen dem Geheimen Räte, der Amtskammer und der Hausvogtei verschwand. Die Leitung des Judenwesens wurde auch nicht, wie bisher, bald diesem, bald jenem Minister übergeben, sondern einheitlich einem bestimmten „Direktor“, gewöhnlich einem der Geheimen Räte, anvertraut. Gleichzeitig suchte man die Juden der Provinzen der Aufsicht der dortigen Regierungen zu entziehen und sie der Zentralinstanz zu Berlin zu unterstellen.

Paul von Fuchs¹⁾, dem das Direktorium über die Juden zusammen mit den ständischen- und Lehenssachen, der Post, den Kirchen- und Universitätsangelegenheiten in der ersten Zeit übertragen worden war, galt als Verfechter der Gewissensfreiheit und als ein glühender Anhänger des modernen Staatsgedankens. Der frühere Professor der Duisburger Universität, der sich auch um die Gründung der Hochschule von Halle wie um die Stiftung der Berliner Akademie große Verdienste erwarb, war aber doch mehr ein sprühender Redner, ein gewiegter Diplomat, ein geistvoller, vielseitig interessierter Kopf als ein aufrechter, untadeliger Charakter. Schöpferisch ist er nirgends gewesen. Während er auch noch das Direktorium über die Juden in der alten Weise ausübte und neben ihm noch andere Minister wie Meinders, Chwalkowsky usw. auftauchen, ging sein Nachfolger Clinge, dem ausdrücklich zur Festsetzung guter Ordnung, zur Vermeidung von Unterschleifen und zur besseren Ausbeutung des Judenwesens im Jahre 1704 unterstellt wurde²⁾, energischer ans Werk. Er verlangte sofort, daß der Hausvogt sich nicht mehr in die Judensachen mische, daß er nicht eigenmächtig Schutzbriefe erteile, daß er weder Juden beschütze, noch ihnen gestatte, sich heimlich in Berlin aufzuhalten und Handel zu treiben.

Man scheint aber den Geheimen Rat nicht lange auf seinem

¹⁾ F. von Salpius: Paul von Fuchs. Ein brandenburg.-preuß. Staatsmann vor 200 Jahren. 1877.

²⁾ Vorstellung des Geh. Rats Clinge. 1. Sept. 1704. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 272.

Posten geduldet zu haben. Wie weit dies im Zusammenhang mit Unterschlagungen stand, die man ihm später zum Vorwurfe machte, steht dahin. Die Tätigkeit des absolutistischen und gestrengen Herrn erschöpfte sich übrigens auch in einem geharnischten Ausweisbefehl an die unvergleiteten Juden¹⁾, in einem Verbot an die Berliner Judenschaft, nicht früher zur Leipziger Messe zu reisen, als bis sie wegen vielfältiger Übertretungen des Edikts von 1700 Strafe gezahlt, und in der Ankündigung eines neuen Reglements.

Schon um 1705 finden wir an der Spitze des Judenwesens den Geheimrat von Chwalkowsky, dessen Tod aber noch im gleichen Jahr eine fruchtbringende Arbeit unmöglich machte²⁾.

Zu seinem Nachfolger wurde am 14. November 1705³⁾ der Schloßhauptmann Marquard Ludwig von Printzen ernannt, der erst einige Monate vorher „wegen seiner Experienz in Staatsachen“ Geheimer Rat geworden war, und dessen „Capacität, nützliche Dienste und sonderbare Treue und Eifer auch sonst rühmlich anerkannt wurden“⁴⁾. Man hat ihm später auch die Oberdirektion über die Pfälzer Kolonien (1709) und das Präsidium des französisch reformierten Oberkirchendirektoriums übertragen. Ähnlich wie Fuchs war er ein Mann von großer Gelehrsamkeit, voll Interesse an allen geistigen Strömungen seiner Zeit, ein Förderer der Schulen, der Universitäten, der Akademie.

Da er sich bei der Menge seiner übrigen Verpflichtungen der neuen Aufgabe allein nicht gewachsen fühlte, bat er im Jahre 1706 den König um einen Assistenten, „der von Judensachen gute Informationen habe und von dessen Treue und Fleiß man versichert sein könnte“⁵⁾. Die Bitte wurde ihm gewährt. Der Generalfiskal Duhram wurde beauftragt⁶⁾, dem Direktor überall behilflich zu sein, mit ihm häufig zu konferieren und über die gemachten und noch zu machenden Ordnungen fleißig zu halten; nicht weniger „was aus anderen Dero Provinzien anhero kommt, zum Vortrag und baldiger Expedition zu befördern“. Als Be-

1) 28. Okt. 1704. Berl. St. A. R 21—207 b² a. Siehe auch Nr. 275.

2) Berl. St. A. R 21—203. Siehe Nr. 285.

3) Ebenda Nr. 285.

4) Acta Borussica. Behördenorganisation I. S. 26/27. Anmerk.

5) Nr. 287 der Akten.

6) Verordnung vom 16. Febr. 1706. R 21—203. Nr. 287 der Akten.

soldung erhielt er 200 Taler aus den Judenschutzgeldern angewiesen¹⁾.

Diesen Fiskalen — man hat sie mit den heutigen Staatsanwälten verglichen²⁾ — werden wir in der Geschichte der jüdischen Verfassung noch öfter begegnen. Sie waren allen Behörden und Regierungen beigegeben, um die Rechte des Kurfürsten zu wahren, um allen Gesetzen Nachdruck zu verleihen, um für die Ausführung der Verordnungen zu sorgen³⁾. Das „officium fisci“, wie man sie gewöhnlich mit dem Kollektivnamen nannte, da sie meist in größerer Zahl erschienen, erhielt 1704 einen gemeinsamen Vorgesetzten in der Person des eben erwähnten Wilhelm Duhram, den man mit dem heutigen Generalstaatsanwalt in Parallele gesetzt hat⁴⁾.

Aber schon kurze Zeit später machte sich das Streben der Zeit, die ihr Ideal in der Bildung kollegialischer Behörden fand, — glaubte man doch, im Gegensatz zum Mittelalter, daß „Intelligenz und Pflichtgefühl sich in den Kollegialbehörden gewissermaßen verdichteten“⁵⁾ — auch in der jüdischen Verfassung geltend. An Stelle des Direktors trat unter der Leitung eines Ministers eine dreigliedrige Kommission, der nun für viele Jahrzehnte die Verwaltung des Judenwesens unterstand.

Vorübergehend hatte man schon früher zu dem damals sehr beliebten Mittel der Kommissionsbildung gegriffen⁶⁾. Im Jahre 1689 waren Paul von Fuchs, Daniel Ludolf Danckelmann und der Amtskammerrat Gottfried Weise mit der Prüfung der Geleitsbriefe, mit der Abstellung der Unordnungen, mit der Aufstellung von Statistiken beauftragt worden⁷⁾. Im Jahre 1698 wurden die Amtskammerräte Johann Matthias und Grohmann und der Advocatus fisci Duhram gewählt, um eine Untersuchung der Unvergleiteten zu veranstalten, im Jahre 1706 wurden Danckelmann,

1) Der Direktor selbst erhielt 600 Rtl. Gehalt. Siehe Reskr. 14. Nov. 1705. R 21—203. Nr. 285.

2) Holtze: 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. S. 98.

3) Acta Borussica. Behördenorganis. I. und I s a a k s o h n: Gesch. d. preuß. Beamtentums. II. S. 322 ff.

4) Holtze: Ebenda.

5) Schmoller: Preuß. Verfassung. . . . S. 67.

6) Solche Untersuchungen, die man häufig, meist auf Klagen der Bürgerschaft und Gewerke hin anstellte, um Mißbräuche in der städt. Verwaltung abzuschaffen, waren damals jährlich im Gange.

7) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 199 der Akten.

Grohmann und Krauth, Duhram und Printzen eingesetzt, um den Nutzen des jüdischen Handels festzustellen. In Ostpreußen war im Jahre 1697 eine eigene Kommission gebildet worden, damit sie den Streit der Stadt Memel mit Moses Jacobson schlichte¹⁾; eine zweite wurde am 28. April 1708 ernannt²⁾, deren Mitglieder — die Bürgermeister von Altstadt, Löbenicht und Kneiphof³⁾, Derschau, Jeschke und Sand, der Advocatus fisci Lau, der Hofrat und Obersekretär Fehr — die Berliner Regierung im einzelnen über Zahl, Beruf und Wohnung der ostpreußischen Juden, über die Höhe ihrer Schutzgelder, über ihren Handel und Wandel, ihre Synagogen, Rabbiner, Vorbeter, Schulmeister, ihr Armenwesen und ihr Verhältnis zur übrigen Bevölkerung unterrichten sollten.

Und ähnlich wie z. B. in Pommern aus einer solchen vorübergehenden, zur Revision und Verbesserung der Steuer- und Akziseverwaltung eingesetzten Kommission im Laufe der Zeit ein ständiges, kollegialisches Kommissariat erwachsen war, so scheint auch aus diesen fast jährlich eingesetzten Kommissionen die kollegialische Judenkommission des Jahres 1708 entstanden zu sein.

Im gleichen Jahre wurde auch für die Leitung der gesamten Angelegenheiten der französischen Kolonie, die bis jetzt ebenfalls nur einem der Staatsminister (Grumbkow 1686, Spanheim 1689, Dohna und Danckelmann 1690—1700, von Brand und Bartholdi 1704) unterstellt gewesen war, eine besondere Behörde, das französische Kommissariat, geschaffen. An der Spitze stand ein leitender Minister, ihm zur Seite drei bis vier Räte. Zur Beratung wichtiger Angelegenheiten sollte das Kommissariat Notabeln der französischen Kolonie hinzuziehen⁴⁾.

In der Instruktion an die Judenkommission vom 23. November 1708⁵⁾ wurde ihr aufgetragen, die Juden in ihren Privilegien zu schützen, alle schon ergangenen Verordnungen zu prüfen, ein neues Reglement zu entwerfen, wobei der Juden

1) Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 448 der Akten.

2) Ebenda. Nr. 495, 496 der Akten.

3) Namen der drei Städte Königsberg.

4) Acta Borussica. Seidenindustrie. III. Bd. S. 85.

5) Etablissement der Juden-Kommission zu Berlin und was für Sachen dahin gehörig. Mylius, C. C. M. II. T. 1. Abt. Nr. CXVII. S. 354 u. Nr. 293 der Akten.

Vorschläge zu hören seien, darauf zu achten, daß in Berlin die Anzahl der hundert Personen nicht überschritten werde, daß fremde Juden nur bei einer Kautio von 4—6000 Reichstalern aufgenommen würden. Dies waren freilich Instruktionen, die man auch früher dem Minister des Judenwesens gegeben hatte. Als wichtige Neuerung kam aber jetzt die Übertragung der Jurisdiktion in kleineren Streitsachen zwischen Juden untereinander und zwischen Christen und Juden an die Kommission hinzu¹⁾.

Auch diese Maßnahme entsprang einem Zug der Zeit.

Um den neugeschaffenen Behörden die Durchführung ihrer Kompetenzen zu erleichtern, sie gleichzeitig mit größerer Machtvollkommenheit auszurüsten, ging man dazu über, ihnen eine gewisse Strafgewalt zu übertragen²⁾. Zuerst erlaubte man den Steuerkommissaren, gegen alle Steuerdefraudationen und andere „Vergehen gegen die Steuergesetze“ gerichtlich vorzugehen und den städtischen Magistraten, die noch 1658 solche Strafen vorzunehmen hatten, die Jurisdiktion in diesem Punkte zu entziehen. So gab die Steuer- und Akziseordnung von 1680 dem Steuernehmer die Gewalt, in einfachen Fällen selbst zu bestrafen, während bei schwereren Sachen der Magistrat hinzugezogen werden sollte. In ähnlicher Weise erhielten die Ziesebeamten, die das Biergeld zu erheben hatten, die Amtskammern in „causis cameralibus“ wie über ihre Amtsuntertanen und Bedienten, die Baukommission in allen Baustreitigkeiten, der Generalpostdirektor in allen Sachen des Postwesens, das Collegium Medicum bei Verletzung der Medicinalvorschriften die Gerichtsbarkeit übertragen. Es war eine Neuerung, die natürlich die Gewalt der Behörden erhöhte, die aber auch dazu beitrug, die Kompetenzstreitigkeiten unter ihnen und mit den ständischen Kollegien zu vermehren und die Übelstände in der Rechtspflege noch zu vergrößern. Zu solchen Streitigkeiten zwischen der Judenkommission und den Rabbinern in puncto jurisdictionis ist es auch des öfters gekommen, wovon in anderm Zusammenhang die Rede sein wird.

¹⁾ „Alle Streitigkeiten, welche unter denen Juden selbst oder unter denen Christen und Juden entstehen und nicht über 100 Rtlr. importiren, habt Ihr so wohl, was Ihre ritus anbelanget, jederzeit schleunigst abzu thun, und darüber eine gleich durchgehende Justitz gebührend zu administriren.“

²⁾ E. Loening: Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. Verwaltungsarchiv. Bd. II. S. 217/289 u. 437/473.

Zum Leiter der Judenkommission wurde der Freiherr von Bartholdi ernannt, zu seinen Assistenten die Geheimen- und Kammergerichtsräte Sturm, Freyberg und Bewert. Auf seine Bitte wurde Sturm, da er mit andern Arbeiten überlastet war, schon 1709 von dem neuen Amte befreit, an seine Stelle trat 1711 der Kammergerichtsrat Hessig. Im gleichen Jahre wurde die Respizierung der Provinzialjudensachen von der Kommission abgetrennt und dem Generalfiskal Duhram übertragen, der freilich in enger Verbindung mit den drei Räten arbeitete.

Während die meisten Provinzen stillschweigend diese straffe Unterordnung des Judenwesens unter die Berliner Zentrale duldeten, leistete nur Ostpreußen noch harten Widerstand. Zwar hatten auch hier die Stände durch die Politik des Großen Kurfürsten in den letzten Jahren eine erhebliche Einbuße ihrer Macht erfahren, widerspenstige Abgeordnete waren von den Landtagen entfernt worden, andere hatte man dem Willen Berlins gefügig gemacht. Auch das Kriegskommissariat, dieses „sich selbst autorisierende, wider alle Verfassungen im Lande eingeführte Kollegium“ mit seiner Befugnis der Steueraussschreibung für alle vom Landtag nicht bewilligten Summen war bestehen geblieben¹⁾. Trotzdem war der alte Trotz nicht geschwunden. Nach wie vor regierten die Oberräte fast unumschränkt, erließen selbständige Reskripte an die Juden, wiesen sie aus, verboten ihnen den Bau einer Synagoge, den Besuch der Jahrmärkte und derartiges mehr, während die Berliner Regierung sich gewöhnlich damit begnügte, von ihnen besondere Abgaben zu verlangen²⁾.

Im Gegensatz zu allen andern Territorien war es hier den Ständen, die sich auch den Einfluß auf Domänen- und Steuerverwaltung zu wahren verstanden hatten, gelungen, die Geleitsgelder der Juden der kurfürstlichen Schatulle zu entziehen. Sie wurden, wie aus einem Bericht Isaak Liebmanns aus dem Jahre 1698³⁾ und den Schriften des Advocatus fisci Lau hervorgeht⁴⁾,

1) Außer Hintze siehe auch Robert Bergmann: Geschichte der ostpreuß. Stände und Steuern von 1688/1701. 1901, und Richard Ecker: Die Entwicklung der Kgl. Preuß. Regierung von 1701/1758. 1908.

2) Siehe Reskr. Königsberger Stadtarchiv. 876. Vol. I. Nr. I. Und Edikt vom 17. Juli 1707. Nr. 491.

3) 28. Juni. Königsberger Staatsarchiv 38, d. 4. Nr. 451 der Akten.

4) Ohne Datum. Jedenfalls 1698. Berl. St. A. R7—106 J, Nr. 450

von den Bürgermeistern der Altstadt und des Kneiphofs wie von dem Oberburggrafen eingenommen, einem der Oberräte, der die Aufsicht über das Königliche Schloß und die Freiheiten führte und die Polizei-, Gewerk- und Kommerziensachen zu behandeln hatte. An jeden von diesen mußten durchreisende, fremde Juden je vier Gulden entrichten, die Knechte zwei Gulden¹⁾. Und während sonst überall die Juden von der ständischen Jurisdiktion eximiert waren, standen die auf den Königsberger Freiheiten wohnenden unter der oberburggräflichen, die in den Städten unter der bürgermeisterlichen oder vogtamtlichen Gerichtsbarkeit, die Jacobson in Memel unter der des Hauptmanns der Stadt, eines ausgesprochen ständischen Beamten, da die Hauptleute nach Vorschlag der Oberräte nur aus den Eingeborenen des Landes ernannt werden durften. In Handelsstreitigkeiten zog man die Juden vor das Wettamt und Wettgericht, dem in den andern Provinzen ebenfalls kein Recht über sie zustand.

Es ist gerade in Ostpreußen ungemein interessant zu beobachten, wie die Umwandlung der Verfassung in der Provinz auf die jüdischen Verhältnisse zurückwirkte. Noch im Jahre 1698 hatte man einem Vorschlag des Juden Isaak Liebmann, die Erhebung der Geleitsgelder einem seßhaften Bürger oder einem kurfürstlichen Beamten zur Weiterleitung an die kurfürstliche Kasse anzuvertrauen, den Bürgermeistern aber nur gegen Ende des Jahres einen kleinen Teil davon abzutreten, keine Beachtung geschenkt. Denn noch war die Macht der drei Städte Königsberg zu stark, als daß man sie so rasch ihrer alten Rechte hätte berauben können. Sie seien, so berichtete Lau²⁾, seit undenklichen Zeiten unangekränkt und unangefochten im Besitz des Judengeleits gewesen und hätten es tamquam partem Salarii gehabt. Sie betrachteten das Geld auch nicht als Schutzgeld oder Judenzoll, sondern als Entgelt für die Mühe, die sie mit den Juden hätten. Da er aber auf der andern Seite der Überzeugung war, daß das jus regale protectionis peregrinorum et in specie Judaeorum allein dem Landesherrn zukäme, schlug er einen Kompromiß vor. Man solle entweder die Bürgermeister noch, so lange sie lebten, im Genuß des Judengeleites lassen oder

u. Vorschläge d. Advocat. fisci Lau. Jedenf. 1705. Kgsb. Staatsarchiv Nr. 473, u. Bericht 29. Okt. 1707. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 493.

¹⁾ Königsb. Staatsarchiv 38, d, 4. Nr. 451.

²⁾ 27. Aug. 1705. Kgsb. Staatsarchiv 38, d. 4. Nr. 473 der Akten.

wenigstens ihnen einen gewissen Anteil am Schutzgelde zugestehen, dies sei auch im Interesse der Juden selbst. Denn sonst würden die Häupter der Stadt sie wohl nicht vor den Ausschreitungen des Pöbels schützen. Wie weit man in Berlin daran dachte, diesen Ratschlägen zu folgen, steht dahin. Sicher ist nur, daß man auf die altererbten Rechte keine Rücksicht mehr nahm, als 1708/09 die Umwandlung der Königsberger Verfassung in eine monarchische gelang, als die Akzise in königliche Verwaltung kam und königliche Beamte die Steuerrezeptur übernahmen, als man die allmähliche Auflösung der Landtage und die permanente Steuer erreichte, nachdem man schon 1706 die Oberräte als „Kgl. Preußische Wirkl. Geh. Räte“ mit dem Berliner Geheimen Rate vereinigt hatte.

Schon am 8. Februar 1709¹⁾ erging ein scharfer Verweis an den Oberburggrafen von Rauschke, weil er sich die Einnahme der Judengelder angemäßt und deshalb achthundert Gulden jährlich zur Ungebühr erhoben habe. Er wurde strenge ermahnt, alle seit dem Jahre 1697 eingenommenen Abgaben — es handelte sich um eine Summe von 9600 Gulden und um Zinsen im Werte von 3944 Gulden — sofort an die Rentkammer zurückzuzahlen und sie von nun an regelmäßig an diese abzuliefern. Gleichzeitig wurde den Bürgermeistern der Städte Kneiphof und Altstadt angesagt²⁾, daß sie „die bishero vom Juden Zoll gehobene Arrende bis zur weiteren Verordnung zwar continuiren könnten, die Pension und das erhobene Geld aber praenumerando sofort gleichfalls zu Unserer Rent Kammer abliefern sollten“. Aber schon im Juni 1710³⁾ wurde den städtischen Rezeptoren der Judengelder, Meyer Jacobowitz und Jacob Israel, die gegen Zahlung einer Pacht das Amt ausgeübt hatten, „die Einnahmung des sogenannten Judengeleits“ entzogen, trotz aller Bitten der Bürgermeister, sie „bei ihren schweren, mühsamen und mit unzähligen Verdrießlichkeiten beladenen Ämtern“ weiterhin im Genuß der Gelder zu lassen⁴⁾.

1) Berl. St. A. R 7—16 d. Nr. 503 der Akten u. 502.

2) Reskr. an die preuß. Reg. 25. Jan. 1709. Ebenda Nr. 502 der Akten.

3) Vorstellung der Juden Meyer Jacobowitz und Jacob Israel contra den Juden Hirsch Levkowitz. Königsb. Stadtarchiv. 876. Vol. I. Nr. I. Nr. 509 der Akten.

4) Vorstellung der Bürgermeister und Städte Kneiphofs. 17. Juni 1710. Ebenda Nr. 510.

Der Kampf, den die beiden Juden um Beibehaltung der Rezeptur gegen den kurfürstlichen Steuereinnehmer Hirsch Levkowitz kämpften¹⁾, spiegelt gleichzeitig den Kampf der Stadt um Behauptung ihrer Selbständigkeit wieder. Und so häßlich und unwürdig er auch geführt wurde, schreckte man doch vor den schlimmsten Verleumdungen des Nebenbuhlers nicht zurück, so ist er doch nicht ohne Interesse ob des großen politischen Hintergrundes, den er aufzeigt.

Im Jahre 1711 wurde der später zum Hofjuden ernannte kluge und praktische Juwelier Bendix Jeremias mit der königlichen Steuerrezeptur betraut. Seit jener Zeit waren die ostpreußischen Juden endgültig dem ständischen Einfluß entzogen und der Berliner Regierung unterstellt. — — —

Welchen Anteil die Judenkommission an diesem Prozesse hatte, wie weit sie bei den Maßnahmen der Regierung die Initiative ergriff, geht aus den Akten nicht hervor. Eine eigentlich fruchtbare Tätigkeit scheint sie aber in jenen Jahren nicht entfaltet zu haben. Wichtig bleibt jedoch, daß von nun an eine mit den Dingen vertraute Behörde das Judenwesen verwaltete und nicht mehr abwechselnd dieser oder jener mit vielen andern Pflichten überlastete Minister. Es war auch nicht ohne Nutzen, daß die Kommission selbst mit den Juden verhandelte, in wichtigen Angelegenheiten ihre Meinung einholte und Beschlüsse erst nach genauer Orientierung der Lage faßte. Gleichzeitig bedeutete die Einsetzung der Kommission einen Schritt weiter zur festeren Eingliederung der Juden in den Staat, eine Beendigung des provisorischen Zustandes, wie er bis dahin bestanden hatte.

Der Direktor der Kommission selbst, der Freiherr von Bartholdi, war trotz seiner vielen Ämter und Titel — er war früher Legationsrat in Regensburg, dann Gesandter in Wien gewesen und wurde 1702 Geheimer Kammerrat, 1704 adjungierter Direktor der französischen Refugierten, 1705 Wirkl. Geh. Etatsrat und 1707 Präsident des Oberappellationsgerichts — kein fähiger Mensch. Einer seiner modernen Beurteiler²⁾ nennt ihn einen fleißigen, aber streberischen, charakterlosen, geistig armen Schwächling. Seine Schriften bezeichnet er als eine „im schlechtesten Stil gegebene Häufung von Selbstverständlichkeiten, Platt-

1) Siehe Akten von 1710 Königsb. Stadtarchiv. Nr. 509.

2) Holtze: 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. 1913. S. 92.

heiten, Taktlosigkeiten, groben Schimpfereien und unbewiesenen Verdächtigungen“. Auch sein Urteil über die Juden in seiner einzigen größeren Relation „wegen der Juden Schulen Bau und was dem anhängig“¹⁾ verrät weder Originalität noch psychologische Tiefe oder Großzügigkeit. Sie sind ihm ein unbeständiges, „in seiner Blindheit und Verstockung noch immerhin beharrendes Volk“, das „die Lästerungen unseres Heilandes Jesu Christi und unserer heiligen christlichen Religion gleichsam mit der Muttermilch eingesogen“ habe, und das denjenigen unglücklich mache, der sich „tagtäglich mit ihnen plagen und martern muß“. Um sie zu bessern, hält er strengste Polizeiaufsicht, das „sic volo, sic jubeo“, für notwendig. Doch beantragt er auf der andern Seite auch wieder im Pest- und Hungerjahr 1709, von den armen Juden Hinterpommerns nur die Hälfte des Schutzgeldes einzuziehen²⁾.

Johann Sigismund von Sturm³⁾, der als Präsident des Kammergerichts „der erste Justizbeamte der Kurmark“ war, wurde als Verfasser, vielmehr Redakteur einer Kammergerichtsordnung seiner Zeit sehr gefeiert. Er war ein ungewöhnlich tüchtiger Jurist von durchdringendem, kritischem Verstande, ein lebenskluger, gewandter Mensch, aber unbedingt ehrlich und gerade. Er war aber zu kurz Mitglied der Kommission, um Neuerungen zu schaffen oder ihr Wegweiser zu sein.

Nur der sehr absolutistisch gesinnte und gestrenge, aber gerechte und maßvolle Generalfiskal Duhram ging energischer ans Werk. Und die in einem milden und warmen Tone geschriebenen Gutachten des Geh. Justizrats Freyberg zeigen Verständnis für die Lage der Juden, sie verraten seine Bemühungen, sie in wirtschaftlicher Beziehung besser zu stellen, Handelsverbote zu hintertreiben, Ausweisbefehle rückgängig zu machen⁴⁾.

Man kann es überhaupt deutlich beobachten, wie zu dem rein materiellen Interesse, das die Beamten bis jetzt an den Juden

1) Relation vom 6. Oktober 1712. Berl. St. A. R 21—205. Nr. 327 der Akten.

2) Gutachten Bartholdis. 3. Dez. 1709. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 439 der Akten.

3) Über ihn: F. Holtze: Zur Justizreform unter Friedrich Wilhelm I. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. Bd. 6. S. 344 ff. und Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. 1901. Bd. 3. S. 53.

4) Siehe besonders Gutachten vom 9. Dez. 1709. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 440 der Akten.

genommen hatten, ein rein menschliches und psychologisches kommt, wie die ständige Berührung mit den Gemeinden, die Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten¹⁾, die Beteiligung an den Vorsteherwahlen, das Schlichten ihrer Streitigkeiten ihre ganze innere Stellung verändert; wie sie es versuchen, halb mißtrauisch noch und widerwillig, halb wohlwollend und neugierig die fremdartige und eigenartige Seele der neuen Untertanen zu ergründen. Immer ausführlicher werden die Relationen und Memorialen, immer öfter treten an die Stelle der einförmigen, nüchternen Zahlen der früheren Epoche lebendige und persönliche Berichte, die bei all ihrer barocken Übertreibung und Weitschweifigkeit uns zum ersten Male genauer über das Leben, den Wandel, die Sitten und die Art der Juden des 17. Jahrhunderts unterrichten.

Die wichtige Rolle, die das preußische Beamtentum in der Geschichte der Emanzipation spielen sollte, beginnt in jener Zeit.

Die Beamten Friedrich Wilhelms hatten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, noch den Typ jener eigennützigten, hab-süchtigen, „rabulistischen“ Fürstendiener früherer Jahrhunderte repräsentiert. Schlecht bezahlt, angewiesen auf Naturalleistungen, wechselnden Schicksalen ausgesetzt, folgten sie wahllos der Gunst des Augenblicks, waren Bestechungen zugänglich und Geschenke. Mit der besseren Besoldung, der sozialen Umschichtung, dem Aufkommen einer Standesehre bereitete sich jetzt langsam ein Umschwung vor. Das Geschlecht von damals war ethischer gerichtet, strenger, von einem stärkeren Staats- und Verantwortungsgefühl durchglüht. Es fehlte diesen Söhnen unterer Klassen, diesen Anhängern von Pufendorf und Leibniz der ständische Junkerhochmut, die spröde Absonderungslust ihrer Vorgänger. Aber auch die Adligen unter ihnen hatten durch die Erziehung ihrer bürgerlichen Hofmeister, durch das Studium auf der Universität, das man nun von ihnen verlangte, und durch große Reisen einen freieren Blick erlangt. Von dem frischeren Geiste, der die dumpfe, über der Not des großen Krieges verarmte und verengte deutsche Gesellschaft zu wecken begann, hatten auch sie einen Hauch verspürt. Die lebendige, innerliche Religiosität, die der Pietismus eben verkündete, der Kampf, den Christian Thomasius in Halle gegen alles Verstaubte und Verrottete, gegen Intoleranz und Hexenwahn eröffnete, übte auf jene ganze Generation eine erlösende Wirkung aus.

¹⁾ Siehe nächstes Kap.

Hinzu kam das stärkere Interesse des Jahrhunderts an jüdischen Dingen überhaupt. Während sich das Mittelalter noch indifferent gegen das jüdische Schrifttum verhalten hatte, hatte schon die Reformationszeit die hebräische Sprache wieder entdeckt. Der Erlernung des Hebräischen folgte dann im 17. Jahrhundert — man hat es „das große Zeitalter der hebräischen Studien“ genannt — die wissenschaftliche Erforschung des rabbinischen Schrifttums, der Mischna, des Talmud, der Kabbala, der Literatur und Geographie, der Geschichte und Philosophie, der Grammatik und Archäologie¹⁾.

In protestantischen Städten hielten sich die Pastoren oft einen Juden, der sie in der hebräischen Sprache unterrichtete²⁾. Professoren der Universität erwarben sich Kenntnis der neuhebräischen Literatur, viele Laien korrespondierten in hebräischer Sprache³⁾, ein Greifswalder Professor richtete in seinem Hause eine Synagoge ein, um seine Studenten in jüdischen Gebräuchen zu unterweisen, der Berliner Hofprediger Daniel Ernst Jablonsky beantragte eine neue Ausgabe des babylonischen Talmud und regte die Gründung einer ersten hebräischen Druckerei in der Hauptstadt an⁴⁾.

„Denn es ist eine neue ebionitische Art heut zu Tage aufgestanden“, klagte der Verfasser des „Spinozismus im Judentum“, Johann Georg Wachter, „die alles von Juden herleiten will.“ — — —

¹ Siehe K a r p e l e s: Geschichte der jüdischen Literatur. 1886. Bd. II. S. 103 ff., und George Foot Moore: Das Judentum in christlicher Darstellung, übersetzt von R. Perles. Ost u. West. 1922. Heft 5/6 ff.

²⁾ Am 18. Dez. 1694 erhielt Levin David aus Hanau einen Schutzbrief auf Berlin, da er schon viele Christen, Doktoren, Theologen in hebräischen, chaldäischen und rabbinischen Wissenschaften unterrichtete. Vgl. auch P r i e b a t s c h S. 606 ff.

³⁾ So die Königin Christine von Schweden und Anna Maria Schürmann, die erste emanzipierte Frau.

⁴⁾ Desgleichen unterstützten Karl XI. von Schweden, der Fürst von Dessau und andere hebr. Druckereien. Es besuchten damals auch viele Fürstlichkeiten jüd. Feste usw. Vgl. bei der Glückel v. Hameln die Schilderung der Hochzeit ihrer Tochter zu Kleve, der der damalige Erbprinz von Preußen beiwohnte.

Kapitel VIII.

Staat und Gemeinde.

Der Große Kurfürst hatte in seinen Territorien fest organisierte jüdische Gemeinden, wie sie damals in Frankfurt am Main, in Metz, in Worms und Fürth, in Amsterdam und Prag als Zentren des religiösen und geistigen Lebens der Juden bestanden, nirgends vorgefunden. Auch dort, wo sie sich über die Verfolgungen des Reformationszeitalters und die Bedrängnisse des großen Krieges in bessere Zeiten hinübergerettet hatten, lebten sie zerstreut, ohne inneren Zusammenhang, in den Städten und Dörfern einer Provinz. Nur die jüdischen Siedelungen des Herzogtums Kleve¹⁾ scheinen schon seit dem Anfang des Jahrhunderts etwas enger miteinander verbunden gewesen zu sein, und für die gleiche Zeit wird Jacob ben Israel Naphtali als Shtadlan der Halberstädter Juden, d. h. als Geschäftsführer und Vertreter der Gemeindeinteressen und als Vertrauensmann bei der Regierung erwähnt.

Aber erst seitdem der Große Kurfürst Juden in großer Zahl in Brandenburg aufgenommen und ihre Ansiedlung in den übrigen Provinzen begünstigt hatte, kam es zu größeren Gemeindebildungen in den Städten und zu landschaftlichen Organisationen in den Provinzen. Dabei blieb das mittelalterliche Prinzip der Selbstverwaltung maßgebend. Die jüdischen Gemeinden stellten überall autonome Körperschaften dar, die sich im Besitz eines eigenen Gemeindevermögens, eines eigenen Armenwesens, eigener Erziehungsinstitute, eines eigenen Rechts- und Steuersystems, eines eigenen Kultes, einer eigenen Gerichtsbarkeit, einer eigenen Verwaltung, eigener Gotteshäuser und Friedhöfe befanden. An ihrer Spitze stand eine Anzahl von Ältesten (Parnassim), gewöhnlich fünf an der Zahl, die alle drei Jahre von der Gemeinde gewählt wurden, und drei ebenfalls selbstgewählte Gemeindevorsteher²⁾. Es waren meist Mitglieder der reichsten und angesehensten Familien, wie der Hertz, der Rieß, der Schulhoff, der Perleheffer, der Frenkel, der Markus und Liebmann in Berlin³⁾. Sie vertraten nach außen die Gemeinde gegenüber dem Staate,

¹⁾ Siehe Baer: Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve. I. T. 1922.

²⁾ Siehe Akten d. Berl. St. A. R 21—205; auch Geiger II.

³⁾ Ebenda.

sie bestimmten den Etat, sie vollzogen die Anleihen, in ihrer Hand lag die selbständige Veranlagung eines jeden Gemeindemitgliedes zur Steuer, sie überwiesen die von den Steuerrezeptoren eingenommenen Gelder der staatlichen Kasse¹⁾. Sie führten eine Art Aufsicht über Handel, Wandel und moralische Haltung der Gemeindemitglieder, sie übten eine „gewisse polizeiliche Gerichtsbarkeit“ aus, die sie mit Hilfe des Bannes und der Strafgerichte durchführten.

Das religiöse Leben leitete der Rabbiner. Ihm stand auch²⁾ die jurisdiktionelle Gewalt in Geld- und Schuldsachen, in Fragen der jüdischen Riten und Zeremonien und ähnlichen Dingen zu; er verwaltete sein Richteramt allein oder mit Hilfe zweier Beisitzer. Er konnte den Angeklagten aus der jüdischen Gemeinschaft ausstoßen, ihm Geldstrafen diktieren und ihn bannen.

Die Berliner Gemeinde, die sich gegen 1700 bereits im Besitz von mehreren Synagogen befand, zählte im gleichen Jahre schon siebzig Mitglieder³⁾. In Brandenburg an der Havel begründete um die Wende des Jahrhunderts⁴⁾ David Samuel „aus dem Frankenland“ durch Schaffung eines gemeinsamen Gottesdienstes, durch Berufung eines Schulmeisters eine Gemeinde. Die zweitgrößte Gemeinde in der Mark, zu Frankfurt an der Oder, war gegen Ende des Jahrhunderts schon fest organisiert⁵⁾, in Landsberg an der Warthe war sie 1692 schon so groß, daß sie den Kurfürsten um Erlaubnis bat, sich einen eigenen Rabbiner halten zu dürfen⁶⁾.

In Halberstadt, der größten jüdischen Ansiedlung der Monarchie — die Stadt zählte 1699 schon 639 Seelen⁷⁾ — ent-

1) Über all dies ausführlich B a e r für Kleve. Doch sind die Funktionen der Gemeindevorsteher überall die gleichen. Siehe auch Reglement vom 7. Dez. 1700. Mylius V. Abt. 5. Kap. 3. S. 135 ff.

2) Siehe darüber Kap. II.

3) Akten Berl. St. A. R 21—207 b² u. R 21—205. Anhang. Statistiken. Tabelle c.

4) Ackermann: Geschichte der Juden in Brandenburg a. d. Havel. 1906. S. 75.

5) Sie besaß 31 vergeleitete und 43 unvergeleitete Familien. In Biesenthal wohnten damals 10 Familien, in den übrigen märk. Städten durchschnittlich nur eine oder zwei. Siehe Anhang. Tabelle c.

6) 12. Juli 1692. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 212. Bitte genehmigt. 18./28. Juli. Ebenda. Anmerk. Für Potsdam vgl. K a e l t e r: Gesch. der jüd. Gemeinde zu Potsdam. 1903.

7) Berl. St. A. Anhang. Statistiken. Tabelle d.

wickelten berühmte Rabbiner, wie Salomon ben Jochanan Reinbach und der spätere Rabbiner der deutsch-israelitischen Gemeinde in Amsterdam, Abraham Ben Juda Berlin, Talmudgelehrte wie Josef Reinbach, kluge, politisch gewandte Landschadlane wie Meier Ginsmann und Eliesar ben Josef Halevi ein reges und frisches Gemeindeleben; die von dem polnischen Residenten Berend Lehmann, dem „großen Sctadlan“, gegründete Klaus oder Cluß, ein Wohn- und Studierhaus für junge Gelehrte, wurde der Mittelpunkt der talmudischen Studien in Preußen¹⁾.

Die verschiedenen, zum Teil sehr kleinen Siedelungen der Dörfer und Städte des Herzogtums Kleve konstituierten sich unter der Regierung des Großen Kurfürsten zu einer einheitlich geschlossenen, das ganze Territorium umfassenden Gemeinde, der sogenannten Landjudenschaft oder Provinzialjudenschaft, in der Art der mittel- und westdeutschen Landgemeinden von Kurköln und Hessen-Kassel, von Paderborn und Münster. Sie hielten regelmäßig einberufene Landtage ab, auf denen die Vorsteher, die Beamten, die Rabbiner gewählt wurden, und auf denen die Steuerveranlagung wie die Kassenrevision stattfand. An ihrer Spitze stand der Syndikus oder Sctadlan als Inspektor der gesamten Judenschaft, als oberster Steuereinnehmer und Kassenverwalter, als Verwahrer des Gemeindearchivs, als Vertreter der Judenschaft gegenüber der Regierung. Er berief die Landtage und den Vorstand ein, er leitete die Verhandlungen, er machte die Vorschläge, kurz er war, zumal wenn er wie in Kleve aus dem reichsten und angesehensten Hause stammte, der unumschränkte Herrscher in der Landjudenschaft, neben dem die Vorsteher und Untervorsteher (Tobim) wie die Steuerrezeptoren eine untergeordnete Rolle spielten²⁾.

In ähnlicher Weise war auch die Landjudenschaft der Grafschaft Mark organisiert³⁾. Ebenso konstituierten sich die einzelnen dünnen Siedlungen des Herzogtums Pommern⁴⁾, die

¹⁾ Auerbach: Gesch. der israel. Gemeinde in Halberst. 1866. S. 21, u. Emil Lehmann: Der polnische Resident Berend Lehmann in Gesammelte Schriften. 1909. — Auch Magdeb. Staatsarchiv. Rep. A. 13. Nr. 613. Siehe Nr. 363, Nr. 364, 369, 370.

²⁾ Siehe Baer.

³⁾ Maser.

⁴⁾ Es wohnten 1705 in Zachau eine, in Regenwalde eine, in Plate sechs, in Freienwalde eine, in Massow fünf, in Baerwalde sechs, in Greifenhagen vier, in Stolp eine, in Köslin eine, in Greifenberg zwei,

bis dahin unter dem Berliner Rabbinat gestanden hatten, im Jahre 1706 zu einer einheitlichen Landjudengemeinde¹⁾. Sie wählten zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten einen eigenen Rabbiner²⁾ und zu Vorstehern drei Älteste, von denen der eine aus Stargard, der andere aus Pyritz und der dritte aus Regenwalde stammen sollte. Sie erhielten das Aufsichtsrecht, wie die Klever Parnassim es besaßen, und die Macht, „eine Anlage nach eines jeden Vermögen zu machen“. — —

Diese weitgehende Selbstverwaltung und Verfassung der jüdischen Gemeinden griff der Große Kurfürst noch nicht an. So sehr er auch durchdrungen war von der römisch-rechtlichen Theorie der unbedingten Staatsaufsicht über alle Kreise und Korporationen, so begnügte er sich doch im allgemeinen damit, den einzelnen Ständen nur die politischen Rechte der Staatsgewalt zu entreißen. Dagegen betrachtete er es noch nicht als seine Aufgabe, das eigene und innere Leben der sozial geschiedenen Genossenschaften zu zerstören, in ihre individuelle Rechtssphäre einzugreifen und ihre selbständige Entfaltung zu verhindern. Er war doch noch von dem mittelalterlichen Gedanken nicht ganz frei, daß „jedem engeren Ganzen bis herab zum Individuum ein eigenes Leben, ein besonderer Zweck und ein selbständiger Wert in dem harmonisch gegliederten Organismus des vom göttlichen Geiste erfüllten Weltganzen beizulegen sei“³⁾.

So blieb unter seiner Herrschaft die Autonomie der Städte noch völlig unangekränkt. Wiewohl er die Korruption und Verschlagenheit der damaligen Bürgermeister und Stadträte durchschaute und ihre Unfähigkeit zur Leitung des städtischen Haushaltes erkannte, so ließ er doch, aus staatsmännischer Besorgnis vor allzu raschen, revolutionären Neuerungen, aus Angst vor der Opposition, vor allem aus Mangel an geeigneten Mitteln, alles beim Alten. Er erließ nur einzelne allgemeine Verordnungen über das Bau- und Beleuchtungs-, das Armen- und Sanitätswesen, aber die eigentliche Verwaltung griff er noch nicht an. Die Städte wurden vielmehr bei ihrer freien Wahl geschützt, es sollte

in Bahn zwei, in Stargard sieben, in Pyritz sieben, in Labes zwei jüd. Familien. Berl. St. A. R 30—212. Anhang. Tabelle g.

²⁾ Stett. A. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 413. Siehe Nr. 431, Nr. 432, Nr. 433, Nr. 434, Nr. 435, Nr. 436, Nr. 437 der Akten.

³⁾ Gierke: Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 1902. S. 226.

ihnen „wider das alte Herkommen nichts abtrudiret werden“¹⁾. Den Städten in Kleve-Mark wurden im Jahre 1649 und 1660/61 ausdrücklich alle städtischen Rechte und Privilegien bestätigt²⁾, die autonome Gesetzgebung von Königsberg wurde anerkannt, es blieb „denen Stadt-Magistraten und Gerichten, wie sie es anhero hergebracht, die Wahl oder Kur jedesmal frei und unbeschränkt“³⁾.

Und trotzdem er die Mißbräuche der Zünfte aufs härteste bekämpfte, ja sich sogar ernstlich einmal mit dem Gedanken ihrer völligen Auflösung befaßte, so tastete er doch ihre innere Verwaltung nicht an. Der Hauptrezeß erklärte sogar feierlich, daß „alle Privilegien mit der Formel erteilt werden sollten, ne laedant alterius jus“, daß „alles in vigore bleiben solle, was bei den Handwerkern seit unvordenklichen Zeiten üblich sei“⁴⁾.

Anders gestalteten sich aber die Verhältnisse schon gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten und dann unter seinem Nachfolger. Der moderne Obrigkeitsstaat begann langsam Bresche zu schlagen in die mittelalterlich privilegierten Korporationen und Verbände durch die in seinem Wesen selbst liegende Tendenz der Nivellierung und Atomisierung seiner Untertanen. Indem er als Polizeistaat die wirtschaftliche Betätigung der „einzelnen zur Hebung des Nationalreichtums bis ins Detail vorschrieb, erzwang oder beschränkte, durch Ordnungen, Taxen und Reglements Handel und Gewerbe reformierte, durch Luxusgesetze unproduktiver Konsumtion steuerte“⁵⁾, machte er jeder selbständigen wirtschaftlichen Handlung der Genossenschaften ein Ende. Indem er als Wohlfahrtsstaat erklärte, daß die Untertanen unbedingt zu gehorchen hätten, denn „sie sind principiell beschränkt von Verstande und können insbesondere das allgemeine Beste vom eigenen Wohle nicht unterscheiden“⁶⁾,

1) Schmoller: Städtewesen. VIII. S. 544.

2) Ebenda. S. 545.

3) Ebenda. S. 546.

4) Gust. Schmoller: Das brandenb.-preußische Innungswesen von 1640—1806. (Forsch. zur brand. u. preuß. Gesch. I. S. 83.)

5) Gierke: Genossenschaftsrecht. I. S. 643/644.

6) Vgl. auch Hans von Voltolini: Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. Hist. Zeitschr. Bd. 105. 1910. S. 65 ff., und C. Breysig: Wirtschaftliche und soziale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit. Schmollers Jahrbuch. Bd. 21 u. ff. — Hans von Frisch: Die Aufgaben des Staates in geschichtlicher Entwicklung.

wurde jede eigene kulturelle Betätigung der Organisationen überflüssig.

Freilich war damals dieser Prozeß der Umwandlung zur völlig absoluten Monarchie in Preußen erst in den Anfängen. Noch gebot die Rücksicht auf die Besteuerung, besonders die Akzise, Organisationen wie die Zünfte mit ihrer starken Kontrolle über alle Waren und landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Interesse des Staates zu erhalten. Aber sie wurden nun in größere Abhängigkeit vom Staate gebracht, der *numerus clausus* wurde oft durchbrochen und ihre Selbständigkeit untergraben. Und wenn man auch in der Theorie der freien Ratswahl der städtischen Gemeinden nichts in den Weg legte, so wurden jetzt doch wiederholt Bürgermeister und Räte vom König selbst ernannt, mißliebige Ratsmitglieder von der Regierung abgesetzt, das Bestätigungsrecht der neugewählten Beamten von der Krone in Anspruch genommen und das städtische Schuldenwesen von oben her geordnet.

In gleicher Weise mischte sich jetzt der Staat in die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden, in die Wahlen der Vorsteher, der Rabbiner, selbst in Dinge des Kultus und der religiösen Zeremonien ein. Es ist ein Vorgang, den wir damals auch in vielen andern Staaten beobachten können. Während noch im Jahre 1517 König Sigismund von Polen den Christen es untersagt hatte, die Selbständigkeit der Wilnaer Gemeinde irgendwie zu beschneiden¹⁾, während man noch 1577 in Prag die christlichen Beamten ermahnt hatte, die Urteile des Judenrichters anzuerkennen²⁾, wurde in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts den Juden in Mähren und in Hildesheim die Kriminaljustiz verboten. Im Bistum Straßburg wurden schon im Jahre 1658 alle Geschäfte über dreißig Gulden der Kontrolle einer Obrigkeit übergeben, der Herzog von Sachsen-Barby verlangte die Abfassung von Kontrakten in deutscher, statt in jüdischer Sprache³⁾, die Fürsten von Öttingen befahlen sogar der Gemeinde, einen ihrer Hoffaktoren zum Vorsteher zu wählen⁴⁾.

¹⁾ Bondy-Dworsky: Geschichte der Juden in Böhmen. II. 586 ff.

²⁾ Monatsschrift. 46. 490.

³⁾ Priebatsch: Die Judenpolitik . . . S. 609.

⁴⁾ Liebe: Das Judentum. S. 82.

⁵⁾ L. Müller: Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess. (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Jahrg. 26. 1899.)

Waren alle diese Vorgänge in der Tendenz des Absolutismus begründet, so traten in Preußen Ursachen rein praktischer Natur fördernd hinzu. Denn im Mittelpunkt der ganzen preußischen Judenpolitik der Zeit stand — das ist ja oft schon betont worden — das große fiskalische Interesse des Staates an den jüdischen Abgaben und Steuern. Wenn er sich also in die Wahl der Ältesten und Armenvorsteher einmischte, so beabsichtigte er damit, gefügige Kontrollorgane für sich zu gewinnen, ständig die Aufsicht über das Vermögen der Gemeinde in der Hand zu haben.

Den äußeren Anlaß dazu boten Zwistigkeiten, Unordnung und Mißwirtschaft in der jungen Berliner Gemeinde selbst. Es hatten sich hier die heterogensten Elemente zusammengefunden. Neben armen Hausierern, Händlern und Krämern wohnten gewandte Großkaufleute und reiche Juweliere, neben Bettlern und Wucherern Ärzte, Gelehrte und Rabbiner. Sie waren aus den verschiedensten Ländern eingewandert, aus Österreich und Böhmen, aus Polen und Litauen, aus den Städten am Rhein und dem südlichen Deutschland¹⁾. Es fehlte ihnen die gemeinsame Vergangenheit, eine gemeinsame Gemeindetradition, gemeinsame Erlebnisse in Freud und Leid. Die Österreicher sonderten sich in sprödem Hochmut von den andern ab, sich als den Adel, die Ersten empfindend. Die Vergleiteten kämpften gegen die Unvergleiteten, ihre Konkurrenz für den eigenen Handel befürchtend. Hochmögende fürstliche Günstlinge von riesigem Vermögen benutzten ihren Einfluß bei Hof zu einer gewaltigen Machtstellung auch in der Gemeinde. Es bildeten sich Cliques und Schichten, die sich in Wort und Schrift, in blutigen Raufereien befehdeten, die bis zum Throne selbst ihre häßlichen Prozesse schleppten. Die Angehörigen der einen Partei versagten den Führern der andern den Gehorsam. Ganze Geschlechter verfeindeten sich für ewige Zeiten, und wie in Gottfried Kellers bekannter Novelle jenes kleine Stück Acker zwischen den Feldern der beiden Nachbarn, bildeten oft kleinlichste und lächerlichste Motive die Grundlage vielaktiger Tragödien. Es war, als müßte sich der politische Instinkt eines lebendigen Volkes, das kein Betätigungsfeld nach außen fand, im engen Rahmen, unbeherrscht und

¹⁾ Siehe Akten R 21—203, u. R 21—205, u. Anhang Statistiken und Specialia.

leidenschaftlich noch, austoben. Die Glückel von Hameln hat uns ähnliche Vorgänge aus Hamburg berichtet, wo die Streitigkeiten so tiefgehend waren, daß sie den Tod verschiedener Gemeindevorsteher innerhalb eines Jahres als göttliches Strafgericht aufsaßte¹⁾. — —

Im Jahre 1698 konnten sich die Berliner Juden über die Wahl ihrer Ältesten nicht verständigen. Es wurden überhaupt keine gewählt. Eine große Unordnung entstand. Unvergeleitete nützten die Gelegenheit aus, sich in Berlin in großer Anzahl einzuschleichen. Infolge dieser Übelstände baten einige Schutzjuden den Kurfürsten, er möge die Wahl der Vorsteher der Gemeinde anbefehlen²⁾. Die Regierung kam der Aufforderung nach. Schon am nächsten Tag (29. April 1698)³⁾ erging ein Reskript an die Berliner Judenschaft, das in scharfer Form am 9. Mai wiederholt wurde⁴⁾. Bei Widersetzlichkeit wurde eine Geldstrafe angedroht und die Einsetzung von Vorstehern „ex officio“ angekündigt. Daraufhin wählte die aufgeregte Gemeinde fünf Älteste für zwei Jahre⁵⁾. Dagegen revoltierte aber sofort eine von Wolf Perlheffter geleitete Partei⁶⁾. War es demokratischer Eifer oder nur Eifersucht auf die Erwählten, genug, sie erklärten eine Einsetzung von Vorstehern überhaupt für überflüssig. Die Armenvorsteher, so meinten sie in einem Bericht an die Regierung, genügten vollauf zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die neue Wahl sei nicht auf legitime Weise geschehen⁷⁾. Die Ältesten achteten nicht des kurfürstlichen Interesses. Sie ließen fremde Juden einschleichen und behandelten die übrigen nach ihrem Gefallen. Sie forderten den Kurfürsten zur Anordnung einer Neuwahl in Gegenwart des Hausvogts und zur

1) Denkwürdigkeiten der Glückel von Hameln. Hrsg. von A. Feilchenfeld. 1920. S. 28. Vgl. auch die „Memoiren des Ascher Levy aus Reichshofen im Elsaß. 1598—1635“, übers. von Ginsburger 1913, der Ähnliches von Metz erzählt.

2) 28. April 1698. Berl. St. A. R 21—207 b²a. Nr. 228 der Akten.

3) Ebenda. Nr. 229.

4) Ebenda. Nr. 231.

5) Jeremias Hertz, Hirschel Rieß, Amschel Samuel Schulhoff, Josef Jacob, Judel Süßmann. Berl. St. A. R 21—205. Nr. 234 der Akten.

6) Bericht vom 14. Juni 1698. Ebenda. Aron Isaak, Jac. Veit, Jac. Joseph Wulff und Berman Fränkel. Nr. 236.

7) Bericht der Räte Schwerin, Rhetz, Dhona, Brandt vom 25. Juni 1698. Berl. St. A. R 21—205. Nr. 236.

Einsetzung eines „absonderlichen Ältesten“ auf, der „immediate“ nur vom Monarchen abhängen sollte.

Fast zu gleicher Zeit legte die Partei der eben gewählten Vorsteher der Regierung nahe, die Wahl dieser Ältesten zu konfirmieren, damit „sie desto mehr Autorität haben und ob benannte Schutzjuden als erwählte Älteste consideriert werden mögen“¹⁾.

Beide Forderungen bedeuteten eine weitgehende Einschränkung der bisher völlig freien Wahl. Es war natürlich, daß der Staat beide annahm, boten sie ihm doch eine bequeme Handhabe zur Ernennung ihm genehmer und gefügiger jüdischer Beamten. So wurde am 16. Juli die geschehene Wahl aufgehoben²⁾, eine Neuwahl in Anwesenheit des Rabbi und des Hausvogts bei Vermeidung von Strafen von oben her befohlen, als Oberältester zur „Respicirung“ der kurfürstlichen Interessen Wolf Perlheffter eingesetzt und verordnet, die also Gewählten „zur gnädigsten Confirmation zu praesentieren“³⁾.

Die Wahl selbst blieb noch frei. Sie wurde aber von nun an alle drei Jahre von der Regierung angeordnet, die Bestätigung wurde jedes Mal erteilt, es wurde den Ältesten untersagt, vor Ablauf der Zeit freiwillig von ihrem Amte zurückzutreten.

Es ist sehr interessant zu verfolgen, wie der Staat die schon große Macht der Vorsteher der Gemeinde gegenüber noch steigerte, um diese mit ihrer Hilfe schärfer beaufsichtigen zu können. Sie erhielten ein weitgehendes Recht, Handel und Wandel der geleitsuchenden Juden zu prüfen, die Frage ihrer Aufnahme oder Ablehnung mit der Regierung zu diskutieren und selbst Vorschläge darüber einzureichen. Wer sich ihnen aus der Gemeinde widersetzte, wurde strenge bestraft. Aufwiegelungen gegen sie wurden vom Fiskal schwer geahndet. Nach wie vor stand ihnen noch die Vermögensveranlagung zu. Hatten sie sie aber bis jetzt nach eigenem Gutdünken und Bemessen gemacht, so wurde nun eine Dreiklasseneinteilung nach Vermögenden, Mittleren und Unvermögenden vorgeschrieben, die von jetzt an zur Grundlage der Repartierung zu dienen hatte⁴⁾.

1) 6. Juni 1698. Ebenda. Nr. 234.

2) R 21—205. Nr. 237.

3) Siehe Paragraph 12 des Reglements vom Dez. 1700. Nr. 250.

4) Edikte vom 24. Januar u. 7. Dez. 1700. Mylius V. Abt. 5. S. 131—134 u. Nr. 246 u. 250.

Der Abgabetermin für die Steuern mußte genau eingehalten werden.

Auch eine rein innere Gemeindeangelegenheit, das bisher völlig selbständige Armenwesen, wurde der Kontrolle des Staates unterstellt. Bis dahin hatten die Armenvorsteher über Einnahmen und Ausgaben kein Buch geführt. Jetzt wurde es unverantwortlich gefunden, daß die Judenschaft nicht zu wissen bekam, wohin ihr Geld floß und wofür es verwandt wurde. Es wurde den Armenvorstehern befohlen¹⁾, der Judenkommission richtige Rechnung abzulegen „von demjenigen, was sie vorher aufgehoben“. Sie sollten auch nicht mehr berechtigt sein, nach eigenem Gutdünken, ohne Zustimmung der Kommission und ohne deren schriftliche Ordre, „welche der Gemeinde jedesmal bei Eintreibung der ausgeschriebenen Summe vorgezeigt werden muß“, die Gelder aufzunehmen. Ebenso bestimmte von nun an die Kommission auch die Höhe der auszuschreibenden Summe für die Armengelder, die aber 600 Reichstaler nicht überschreiten durfte.

Die Schutzgelder wie die Armengelder durften die Vorsteher nicht mehr selbst in Empfang nehmen. Zwei von der Gemeinde bestellte Kontrolleure hatten die Gelder einzukassieren, die Schutz- und Silbergelder mit Wissen der Ältesten an die königlichen Beamten abzugeben, den Armenvorstehern die Armengelder auszuzahlen, bei deren Verteilung sie zugegen sein mußten²⁾.

„Gleich wie nun dadurch nichts anderes intendiret wird, als daß gute Ordnung besser als bishero geschehen, gehalten werde und man versichert sein kann, daß bei Aufhebung und Verwendung der Gelder kein Betrug vorgehe, also habt ihr (die Judenkommission) die Juden Ältesten nachdrücklich dahin anzuweisen, daß sie obigen allen in alluntertänigstem, schuldigstem Gehorsam nachleben und diesem heilsamen Werk auf keinerlei Weise hinderlich sein oder widrigenfalls unfehlbar gewärtigen sollen, daß Wir bei ferner verspürender Widerspenstigkeit mit ihnen nach aller Schärfe verfahren und dasjenige, was sie so wohl ratione futuri als praeteriti nicht richtig zu berechnen und zu bescheinigen

1) Reskript an die zu den Judensachen verordneten Kommissarien Freyberg, Bewert, Hessig: 18. April 1712. Berl. St. A. R 21—205. Nr. 323.

2) Ebenda.

vermögen, mittelst der Exekution sofort von ihnen pro rata vierfach beitreiben lassen mögen“¹⁾).

Die Gerichtsbarkeit des Rabbiners griff man im allgemeinen noch nicht an. In einem Bericht des Bürgermeisters und der Räte von Frankfurt an der Oder ist davon die Rede²⁾, daß der zur Messezeit in der Stadt anwesende Rabbiner sich nicht nur in ceremonialibus, sondern auch in civilibus die Cognition und richterliche Entscheidung angemaßt habe. Am 12. Juni 1692 wurde Esaias Joachim zum Rabbiner von Landsberg ernannt mit dem Recht, kleine Streitigkeiten und Mißverständnisse unter den Juden abzutun.

Dagegen kam es aber auch vor, daß der Staat ein rabbinisches Urteil kurzerhand wieder aufhob. So hatte z. B. der Berliner Rabbiner Simon Berendt den Spielmann Lewin Wolff und dessen Frau in Bann getan, weil Wolff beschuldigt worden war, seine Schwägerin in Abwesenheit seines Bruders verführt zu haben, infolgedessen die Ehe geschieden worden war. Da der Spielmann vor dem rabbinischen Gericht nicht geständig war und keine Buße tun wollte, wurde er aus der Synagoge gestoßen und von der ganzen Gemeinde übel behandelt. Als die Sache an das Kammergericht kam, wurde der Rabbiner und die Ältesten aus Mangel an Beweisen mit ihren Klagen abgewiesen. Der Gemeinde wurde von oben strenge befohlen, den Spielmann wieder in der Synagoge aufzunehmen und ihn wie seine Frau gleich den übrigen zu behandeln³⁾).

Eine starke Einschränkung der Rechte des Rabbi bedeutete dann weiterhin die schon erwähnte Übertragung der Jurisdiktion an die Judenkommission. Neben ihr blieb freilich die rabbinische

¹⁾ Ebenda. Es wurden damals auch Armenvorsteher bestraft, die falsche Maßregeln ergriffen. So hatte z. B. der Armenvorsteher Benj. Fränkel (26. Juni 1699, R 21—205) den reichen Amschel Schulhoff auf 7 Taler veranlagt, die jener aber schuldig blieb. Als der Vorsteher später von ihm 14 Taler forderte, Schulhoff ihm aber nur 3 Taler einsandte, schickte Fränkel am ersten Pfingsttage 30 Arme in sein Haus, die er aufgefordert hatte, solange dort zu bleiben, bis sie ihr Geld bekommen hätten. Da die Regierung dieses Vorgehen ungehörig fand, wurde Fränkel zu einer Strafe von 25 Reichstalern verurteilt. Nr. 245 der Akten.

²⁾ 25. Juni 1688. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 200 der Akten.

³⁾ Siehe Bericht des Lewin Wolff 4. Juni 1698 und des Hausvogtes vom 19. Juni, und kurfürstl. Reskript vom 16. Juli. R 21—205. Nr. 232, 235.

Gerichtsbarkeit noch bestehen. Dem im Jahre 1709 zum Rabbiner der Alt-, Neu-, Mittel- und Uckermark, des Priegnitzschen Kreises und Hinterpommerns bestellte Arnd Benjamin Wolff¹⁾ wurde Macht gegeben, einige Geld- und Schuldsachen, auch Streitigkeiten zwischen den Juden allein oder auch andere, die jüdischen Zeremonien, Ritus und Gebräuche betreffende Irrungen abzutun und dem Übertreter eine Geldbuße aufzuerlegen. Aber die Judenkommission trat nun immer öfter gegen diese Gerichtsbarkeit auf.

In einem Gutachten vom 19. November 1709²⁾ beklagte sich Freyberg heftig über „die Dreistigkeit des Rabbi, sich eine eigene und sogar unumschränkte Jurisdiktion über die Juden anzumaßen“ und bat den König, daß dem Rabbiner nur eingeräumt werde, „was er in Stille und Güte abtun könne“.

Es ist dabei charakteristisch, wie die von den Lehren des Naturrechts durchdrungene Beamtenschaft, absolutistischer als ihr Herr, jede Selbständigkeit der jüdischen Gemeinde zu unterbinden trachtete. Die Räte Schwerin, Rhetz, Dohna, Brandt und Chwalkowsky forderten im Jahre 1698 den Kurfürsten dringend auf, den Ältesten keine Strafgewalt mehr zuzugestehen, sondern die Juden in allen ihren Angelegenheiten an den Geheimen Rat oder das Kammergericht zu verweisen³⁾. Sie drangen freilich damit nicht durch, ebensowenig wie die Judenkommission mit ihrer oben erwähnten Bitte⁴⁾.

Dem Generalfiskal Duhram war die Banngewalt ein Dorn im Auge⁵⁾. Denn man räume durch sie der jüdischen Gemeinde zu viel ein. Man gebe ihr ein kräftiges Zwangsmittel, eine obrigkeitliche Gewalt in die Hand. Sie erhalte das Recht, „per indirectum bis ad relegationem gegen jemanden zu verfahren“. Sein Vorschlag, diese Banngewalt aufzuheben, wurde zwar nicht angenommen, es wurde aber der Gemeinde anbefohlen, nicht eher jemanden mit dem Banne zu bestrafen, als bis die Sache

1) Schwiegersohn der Liebmann. Bestallung 8. April 1709. Ebenda. Nr. 300.

2) Berl. St. A. R 21—205. Nr. 306. Siehe auch Gutachten vom 30. Juli 1710. Ebenda. Nr. 313.

3) 25. Juni 1698. Ebenda. Nr. 236.

4) Reskr. an das Kammergericht. 13. Dez. 1711. Ebenda.

5) Vorschlag Duhrams 29. Okt. 1704. Nr. 274. Ebenda. Siehe auch Gutachten vom 2. Aug. 1712. Ebenda. Nr. 325.

dem Direktor der Judenkommission angezeigt sei, und dieser die königliche Erlaubnis dafür eingeholt habe¹⁾).

Im Zusammenhang mit allen diesen Neuerungen steht es auch, daß man die Bestimmungen für den von der Regierung eingesetzten Oberältesten immer genauer formulierte. Der erste, Wolf Perlheffter, war nur ganz allgemein zur besseren Beachtung der kurfürstlichen Interessen angehalten worden. Eine Verordnung vom 18. Dezember 1705²⁾ dagegen befahl dem neu ernannten Primus, er möge bei strenger Strafe verhüten, daß unter den Juden so wenig öffentlich als in der Synagoge oder heimlich in ihren Häusern etwas vorgenommen werde, das zum Nachteil oder Beschimpfung der christlichen Religion gereiche. Er hat dafür zu sorgen, daß niemand gegen ein gegenwärtiges oder künftiges Judenreglement verstoße, Wucher treibe oder Unterschleife verübe, kurz, er hat alles, was innerhalb der jüdischen Gemeinde vorgeht, dem Direktor des Judenwesens anzuzeigen. Der am 7. September 1709 zum Oberältesten ernannte Marcus Magnus³⁾ erhielt die Instruktion, Zusammenkünften der Vorsteher „in Dero allerhöchsten Namen mit beizuwohnen“, des Königs Interesse zu nutzen und „bestens, treulich und fleißig zu beobachten, Schaden und Nachteil zu verhüten und abzuwenden“. Und eine Verordnung vom 24. März 1710⁴⁾ bestimmte, daß die Vorsteher bei Vermeidung von 10 Talern Strafe keine Zusammenkunft halten, noch in „gemeinen Juden Sachen das geringste vornehmen oder beschließen dürften, ohne den Oberältesten zu benachrichtigen“. Sie wurden verpflichtet, ihm auch alle ihre Bücher, Register, Rechnungen, Verträge und Briefschaften vorzuzeigen.

Es ist überhaupt unglaublich, was der Staat nun alles von seinen jüdischen Untertanen wissen möchte. Er fragt nach Alter, Stand und Beruf jedes einzelnen, nach der Zahl der Verheirateten und Unverheirateten, nach der Größe jeder Familie usw. Er will wissen, was jeder zum Unterhalt des Rabbiners, des Schulmeisters, des Vorbeters und Sängers zahlt, wie viel Schlächter und Köche eine Gemeinde besitzt, wie hoch das Pfund Fleisch kommt, wer den jüdischen Wein, die Gebetbücher und die andern

1) Nr. 276. Reskr. vom 13. Januar 1705.

2) Berl. St. A. R 21—205. Primus wurde Aaron Salomon. Nr. 286.

3) Ebenda. Nr. 305.

4) Ebenda. Nr. 309.

jüdischen Bücher hält, was in diesen Büchern steht, ob sie nichts Ärgerliches und Verbotenes enthalten, ob die Juden in ihren Versammlungen etwas für die jüdischen Armen in Armenbüchsen oder sonst entrichten, ob sie eigene Mäkler haben, ob und wo sie schwören und hundert derartige Dinge mehr ¹⁾).

Und von dem Grundsatz ausgehend, daß dem Staat das Recht zustehe, auch das Privatleben seiner Untertanen bis ins einzelne zu beherrschen, schreckte man selbst vor Eingriffen in rein jüdische Zeremonien und Gesetze nicht zurück. Am 4. Oktober 1696 ²⁾ verbot man die Schließung von Ehen, die nach jüdischem Rechte erlaubt, nach bürgerlichem aber untersagt seien. Es sollten von nun an die prohibiciones iuris civilis et provincialis beobachtet werden und nur im Fall eines ausdrücklichen kurfürstlichen Dispens sollte eine nach bürgerlichem Rechte nicht gestattete Ehe von Juden eingegangen werden dürfen ³⁾). Eine Scheidungssache zwischen Rebecca Bendix und ihrem Mann Jeremias Marcus von Landsberg an der Warthe wurde nicht dem Rabbiner, sondern dem kurfürstlichen Konsistorium zur Entscheidung übergeben ⁴⁾, wobei freilich drei Rabbinern erlaubt wurde, im Verhör zu sitzen und mitzusprechen ⁵⁾).

Gleichzeitig begann man auch, in logischer Konsequenz der absoluten Theorien, die jüdische Religion auf ihre Staatsgläubigkeit hin zu untersuchen. Denn bei aller persönlichen Toleranz der Hohenzollern, bei aller Duldung der verschiedenartigsten Sekten war der Staat als solcher ein christlicher, ein konfessioneller Staat. Wie aber die gelehrten Untersuchungen über das

¹⁾ Instruktions-Punkte vor die Kommissarien zu den Judensachen in Königsberg und in Königreich Preußen. Jedenfalls 1708. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 496. Ferner: Circular Verordnung über einige Punkte wegen der Juden zu berichten. Mylius V. 5. Nr. XX. S. 147.

²⁾ Berl. St. A. R 21—205. Nr. 221. Siehe auch Dekretum vom 21. Jan. 1710 (R 21—205) Nr. 307 an den Magistrat von Berlin, Frankfurt, Landsberg usw., „wann Juden sich copuliren lassen wollen, solches zuzuforderst denen alhier zu denen Juden Sachen verordneten Commissariis bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung anzuzeigen“.

³⁾ Am 19. Aug. 1713 erhielt ein Jude nicht das Recht, die Tochter seiner Schwester zu heiraten. (König, S. 247.) Schon am 15. April 1689 war Jacob Ephraim, Schulklöpfer bei Jost Liebmann, mit 100 Talern bestraft worden, weil er sich mit der Schwester seiner verstorbenen Frau wieder verheiratet hatte. Nr. 203.

⁴⁾ Berl. St. A. R 21—205. Nr. 230.

⁵⁾ Reskr. vom 24. Okt. 1698. Ebenda.

Judentum auf der einen Seite die einzigartige Größe des jüdischen Schrifttums bewiesen, so dienten sie auf der andern zur Grundlage der lächerlichsten Verleumdungen und Hetzereien gegen die Juden. Ihr Haß gegen die Christen, die Verhöhnung des Erlösers waren stereotype, ständig wiederkehrende Anklagen, die der Altorfer Professor Johann Christoph Wagenseil in seinen „Feurigen Pfeilen des Satan“ (Telaignea Satanae), der Nürnberger Johann Wulfer in seinem „Theriaca Judaica“, vor allem Johann Andreas Eisenmenger in seinem berühmten Pamphlet vom „Entdeckten Judentum“ wissenschaftlich zu begründen suchten¹⁾.

Als daher in jener Zeit der getaufte Jude Christian Kahtz dem Advocatus Fisci von Gotteslästerungen der Juden, hauptsächlich von Schmähungen gegen Jesus berichtete, erging am 22. Dezember 1702 ein scharfes Reskript an die Brandenburger Juden, solche Angriffe gegen die christliche Religion in Zukunft zu unterlassen²⁾. Als dann ein zweiter getaufter Jude, Franz Wentzel, die Aussagen seines Gesinnungsgenossen bestätigte und dabei das Gebet Alenu Leschabbeach als besonders christenfeindlich bezeichnete, wurde von oben her eine strenge Inquisition angeordnet, deren dramatischen Verlauf uns der wackere Johann Balthasar König in allen ihren Einzelheiten anschaulich und ausführlich erzählt hat³⁾. Trotz der warmen Verteidigung des Göttinger Professors Johann Heinrich Michaelis, trotz der eidlichen Aussagen der Juden selbst, daß alle Beschuldigungen aus der Luft gegriffen seien, wurden ihnen einzelne Sätze des Gebetes

1) Charakteristisch für die unklare Stellung des preuß. Königs zur Judenfrage ist sein Verhalten im bekannten Eisenmengerschen Prozeß. Auf Bitten seines Hoffaktors, Samson Wertheimer, hatte der Kaiser die Ausgabe dieses üblen Buches verboten. Dagegen trat im Auftrage seines Herrn der preuß. Gesandte Bartholdi in Wien 1702 für Eisenmenger ein und bat um Freigabe des Buches, „wenn es auch nur den Zweck haben sollte, daß eine einzige Christenseele bekehrt werde“. Als der Gesandte keinen Erfolg hatte, schrieb Friedrich I. persönlich an den Kaiser, aber auch ohne Resultat. Als nach dem Tode Eisenmengers seine Erben von neuem Friedrich I. um Intervention baten, drohte dieser dem Reichshofrat von Oettingen, das Buch in Preußen nachdrucken zu lassen. (1705.) Dies geschah denn auch 1711. (Darüber ausführl. Wolf: Der Prozeß Eisenmenger. M. Schr. 1869.)

2) König. Annalen. S. 138 ff.

3) Ebenda. S. 40 ff.

für „ewige Zeiten“ untersagt und ihnen verboten, es ihren Kindern bei Strafe der Ausweisung beizubringen¹⁾. Das Gebet sollte von nun an, statt wie bisher in der Stille, laut und deutlich von einem der Gemeindemitglieder gesprochen und von den übrigen ebenso nachgebetet werden. Es wurden christliche, vom Staate besoldete Aufseher ernannt, die regelmäßig dem Gottesdienst beiwohnen und für die strikte Befolgung des königlichen Befehles sorgen sollten²⁾.

Diese Kontrolle der Religion entsprang zugleich dem offenkundigen Bestreben des Staates, auf dem Boden des Christentums eine kulturelle Assimilation zwischen Juden und Christen anzubahnen. So begrüßte man jeden Übertritt mit Freuden und zeichnete die Renegaten durch allerhand Beweise fürstlicher Huld aus. Der „aus dem Judenthum zum christlichen Glauben bekehrte und darin beständig gebliebene Friedrich Wilhelm Bock“ wurde wegen seiner „Wissenschaft in Hebraicis, Rabbinicis und Thalmudicis“ Rektor und Senat der Universität Königsberg besonders warm empfohlen und als Alumnus im Konvikt aufgenommen, wo er „eine Portion zu genießen haben und selbte ihm entweder wöchentlich oder täglich vom akademischen Probstem gereicht werden solle“³⁾.

Als Esther de Jonge, eine Enkelin Moses Jacobsons, zur christlichen Religion übertreten wollte, mußte der Gouverneur von Memel ausdrücklich dafür Sorge tragen, daß sie „deswegen von Niemanden, sonderlich denen dortigen Juden und ihren Eltern und Großeltern angefochten oder in solchem ihrem Vorsatz turbiret werden möchte“⁴⁾. Sie wurde vielmehr in „specialen allergnädigsten Schutz und Protection genommen“⁵⁾ und ihrem Großvater, der die Abtrünnige zu verstoßen trachtete, strikte anbefohlen, bei Strafe militärischer Exekution ihr das Erbteil in

1) 28. Aug. 1703. Ebenda.

2) Reskr. an den Vogt zu Fischhausen. 3. Nov. 1704. Berl. St. A. R 7—106 J. Danach werden dem Professor der Königsb. Univ. und Pastor Christian Walter für die Inspektion der Judenschule 100 Taler aus den Fischhausenschen Revenuen überwiesen. Nr. 468.

3) Reskr. an Rektor und Senat der Univ. Königsberg 7. Mai 1696. Nr. 447.

4) Verordnung an den Gouverneur Dönhoff. 22. Aug. 1706. Berl. St. A. R 7—127 a. Nr. 482.

5) Ebenda.

gleicher Weise wie den andern Geschwistern herauszugeben und bis zu ihrer Verheiratung väterlich für sie zu sorgen¹⁾).

Um diesen ganzen Prozeß der Annäherung der beiden Religionen zu beschleunigen, wünschte damals der eifrige und vielbelesene Königsberger Advocatus fisci Lau²⁾, daß christliche Theologen die Juden über das Christentum aufklärten, ihnen das alte Testament erläuterten, und daß die jüdischen Schulmeister und die Rabbiner vor ihrem Amtsantritt sich einer staatlichen Prüfung unterwerfen sollten. Schon konstatierte er mit Freuden, daß die scharfe Trennung zwischen Juden und Christen sich langsam vermindere. Die Juden ließen ihre Kinder öfter von christlichen Lehrern unterweisen, trugen ihre Bärte nach deutscher Art, besuchten manches Mal christliche Festlichkeiten, tranken Wein aus den Gefäßen der Gastgeber oder luden umgekehrt die Christen zu ihren Feierlichkeiten ein. Diese Assimilation zu begünstigen, sei Aufgabe des Staates. Er müsse den Juden ihre besondere Kleidung und die Abzeichen erlassen, um sie nicht zu prostituieren und dem Gelächter ihrer Umwelt preiszugeben. Er müsse ihnen Unterricht in deutscher Sprache erteilen lassen, ihre Erziehung in die Hand nehmen, ihre Geschäftstätigkeit beaufsichtigen, um ihnen Unlauterkeit und Wucherei abzugewöhnen³⁾. Er müsse einen der deutschen Sprache kundigen jüdischen Makler bestellen und vereidigen, der verpflichtet werden sollte, alle Handlungen der Juden jeden Tag getreulich in ein besonderes Buch einzuschreiben und die Konsignation bei der Judenkommission jedes Vierteljahr abzuliefern.

Es sind Vorschläge, die in manchen Punkten schon an die Gedanken der Brandt und Schrötter, der Humboldt und Harden-

1) Reskr. an Dönhoff 27. Sept. 1706. Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 485. Siehe auch Bittschrift Esthers an den König. 28. III. 1707. Ebenda. Specialia. Nr. 26. Bericht des Gouverneurs Dönhoff 4. Juni 1707. Ebenda. Nr. 490 u. Reskr. an die ostpr. Reg. 19. Aug. 1707. Ebenda. Nr. 492 der Akten. Vgl. auch Reskript an die theologische Fakultät von Frankfurt/O. 2. Jan. 1709 (R 21—205), die die Zensur über jüdische Bücher übertragen bekommt. Nr. 295 der Akten.

2) 27. Aug. 1705. Kgsb. St. A. 38, d, 4. Nr. 473 der Akten.

3) Ähnliche Erziehungsversuche wurden übrigens schon unternommen. Den Judenältesten von Berlin wurde einmal ihr „unziemliches Unternehmen und Verhalten scharf verwiesen“. 5. Nov. 1705. Geiger II. S. 37. Dem Aaron Salomon von Berlin wurde verboten, den „Amschel Samuel Schulhoff zum praejuditz seines erworbenen credits weder zu blamieren noch sonsten zu beeinträchtigen“. Ebenda.

berg erinnern. Und wenn sie auch aus einer ganz andern Weltanschauung, einem ganz andern Bildungskreise, einer ganz andern psychologischen Einstellung und andern politischen Motiven erwachsen sind, so weisen sie doch in gerader Linie schon hinüber in das Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation.

Kapitel IX.

Die Juden und das preußische Wirtschaftsleben.

Werner Sombart hat in seinem Buche über die „Juden und das Wirtschaftsleben“ zwei Behauptungen aufgestellt, die seither viel bewundert und viel getadelt worden sind. Zum ersten hat er die Wirtschaftsblüte der einzelnen Länder in Zusammenhang gebracht mit den Wanderungen der Juden, indem er die „äußere Parallelität zwischen den örtlichen Bewegungen des jüdischen Volkes und den ökonomischen Schicksalen der verschiedenen Völker und Städte“ aufzuzeigen gesucht hat. „Wie die Sonne geht Israel auf über Europa. Wo es hinkommt, sprießt neues Leben empor, von wo es wegzieht, da modert alles, was bisher geblüht hatte.“ Zum zweiten hat er auf den mächtigen Anteil der Juden an der Neugestaltung des Handels hingewiesen. „Durch die Artbeschaffung ihres Handels fast noch mehr als durch dessen Umfang gewinnen sie so großen Einfluß auf die Gesamtgestaltung des Wirtschaftslebens, wirken sie teilweise revolutionierend auf die alten Lebensformen ein“¹⁾. Die Juden haben, so führt er aus, den Handel mit Luxuswaren, „der im aristokratischen 18. Jahrhundert das meiste bedeutet“, so gut wie monopolisiert, sie haben auf der andern Seite einen überragenden Einfluß auf den Vertrieb von Massenprodukten ausgeübt. Sie „waren die ersten, die die großen Stapelartikel des modernen Welthandels zu Märkte gebracht haben, Getreide, Wolle, Flachs, später Spiritus, während des 17. und 18. Jahrhunderts vornehmlich die Erzeugnisse der rasch wachsenden kapitalistischen Textilindustrie sowie die neu auf dem Weltmarkte erscheinenden Kolonialprodukte Zucker und Tabak“. — Sie zeigten weiter

¹⁾ Sombart: Die Juden und das Wirtschaftsleben. S. 15 u. 27.

eine Vorliebe für den Handel mit Baumwolle, Kattunen, Indigo, d. h. für solche Artikel, die man damals „als Störenfriede der heimischen Nahrung“ betrachtete¹⁾).

Werner Sombart hat es „zukünftiger Forschung vorbehalten, durch systematische Materialbeschaffung endgültig festzustellen, ob und inwieweit die hier behaupteten Zusammenhänge in Wirklichkeit bestehen“²⁾).

Wenden wir uns zuerst seiner ersten Behauptung zu und suchen an Hand des neu aufgefundenen Quellenmaterials seinen Beobachtungen nachzugehen und sie durch die Archivalien zu stützen oder zu widerlegen.

Zeitlich zusammen mit der Ansiedlung der Juden im preussischen Staate fällt das starke Aufblühen der Frankfurter Messen zu Reminiscere, Margareten und Martini. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt überhaupt — ein Symbol der wachsenden Bedeutung der Stadt — der Name „Messe“ auf, während man sich früher der bescheideneren Bezeichnung „Jahrmarkt“ bedient hatte³⁾).

Zeitlich zusammen fällt die großartige Entwicklung Berlins von der kleinen Landstadt zu dem fünf Städte umfassenden Handelsmittelpunkt des nordöstlichen Deutschlands. Zeitlich ebenfalls zusammen fällt der Aufschwung der Grafschaften Mark und Ravensberg und die glänzende Entfaltung von Halle an der Saale, alles Provinzen und Städte, die in jenen Jahren eine starke jüdische Zuwanderung erhalten hatten.

Sicherlich hat diese zeitliche Kongruenz etwas ungemein Bestechendes, und die Theorie Sombarts scheint durch diese Beispiele glänzend gerechtfertigt.

Aber das geschichtliche Leben ist zu mannigfaltig und verschlungen, als daß man aus einer einzigen Ursache seine komplizierten Erscheinungen verstehen könnte. „Um ein Ding zu erkennen,“ sagt Kant, „muß man alles Mögliche erkennen und

1) Ebenda. S. 28.

2) Ebenda. S. 24.

3) Philippi: Die Messen der Stadt Frankfurt/O. 1877 u. Rachel: Handel — Akzise — Zollpolitik.

F. A. Philippi: Beiträge zur Geschichte und Statistik der deutschen Messen. 1857.

P. J. Marberger: Beschreibung der Messen und Jahrmärkte. 2 Teile. 1711.

es dadurch, sei es bejahend oder verneinend, bestimmen“¹⁾). So wichtig auch der Anteil der Juden an der Ausbildung der modernen Wirtschaftsweise in Preußen war, so waren sie doch nur ein einziger Faktor unter unzähligen und verschiedenartigsten anderen und dazu, wenigstens noch in dieser Periode, rein passiv, ein von der Regierung zur Erreichung ihrer Ziele benutztes Werkzeug.

Berlin verdankte seine Blüte damals weit mehr der systematischen Handelspolitik des Staates, der Anlage des Friedrich-Wilhelm-Kanals, der den großen Handelsverkehr erst ermöglichte und herbeilockte und die sächsische Konkurrenz niederhielt, der Aufhebung des Frankfurter Niederlagszwanges und ähnlichem mehr, vor allem den Pfälzern und Huguenotten, die eine große Anzahl neuer Industrien im Lande einführten. Diese günstigen Umstände verleiteten umgekehrt die Juden zur Ansiedlung in der Hauptstadt, die sie dann durch ihre Handelstätigkeit, besonders mit den Erzeugnissen der französischen Manufakturen, weiterhin förderten.

Die Grafschaft Mark entwickelte sich im Zeichen einer großartigen Eisen-, Kohlen- und Drahtindustrie²⁾), an der die Juden keinen Anteil hatten, die berühmte Iserlohner Fabrikation von Nägeln, Schnallen, Nadeln usw. wurde von bergischen, pfälzischen und französischen Kolonisten begründet.

Ravensberg nahm seinen Aufschwung durch seine als Hausindustrie organisierte alte Leinenindustrie, die damals durch die Einführung der Leggen zu Bielefeld und Minden, einer Schauanstalt zur Untersuchung aller im Lande hergestellten Linnen, mächtig gehoben wurde³⁾); hierbei spielten dann wieder, wie in Berlin, die Juden als Garn- und Leinenhändler für die Verbreitung der Erzeugnisse eine gewisse Rolle⁴⁾).

Halle, an dessen Handelsleben die Juden stark beteiligt

1) Zitiert bei Felix Rachfahl: Das Judentum und die Genesis des modernen Kapitalismus. Pr. Jahrbücher. Bd. 147. 1912. S. 72.

2) Siehe: Die Grafschaft Mark. Festschrift. Hrsg. von A. Meister. Bes. Aufsatz von Spannagel: Die Grafschaft Mark als Teil des brandenburgisch-preuß. Staates.

3) Spannagel: Minden und Ravensberg . . . , Rachel . . . , auch Anton Overmann: Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehemaligen Grafschaft Mark unter brandenburgisch-preuß. Herrschaft. 1909.

4) Siehe Akten von Ravensberg. Berl. St. A. R 64. n 178 a.

waren, kam weit mehr durch die hugenottische Einwanderung, die Gründung der Universität, die Schiffbarmachung der Saale und die Einführung eines großen landesherrlichen Eigenbetriebs zur Verbesserung des Salzwesens empor, während das von den Juden reich besiedelte Herzogtum Kleve in jenem Jahrhundert seinen offenkundigen Niedergang erlitt, und Halberstadt, die Provinz der größten jüdischen Kolonien, auf das Wirtschaftsleben der Monarchie keinen besonderen Einfluß ausübte.

Ausschlaggebend dagegen war sicherlich die Handelstätigkeit der Juden in Ostpreußen wie auf den Frankfurter Messen.

Leider besitzen wir für diese Periode noch kein statistisches Material, durch das man völlige Aufklärung erhielte. Die Anfänge der Messen liegen ganz im Dunkeln. Aber denkt man an die große Bedeutung, die die Leipziger und Breslauer Messen damals durch die jüdischen Besucher erlangten, denkt man an die unaufhörlichen Klagen der Frankfurter Bürgerschaft über den gewaltigen Zustrom der Juden, denkt man an die Fürsorge, die der Staat gerade den jüdischen Meßfianten zuwandte, vor allem aber an den Umstand, daß die Frankfurter Messen hauptsächlich für den Osten in Betracht kamen, der Handel im Osten aber ganz in jüdischen Händen lag, so scheint mir der Anteil der Juden an der Entwicklung der Messen von überragender Wichtigkeit gewesen zu sein.

Für Ostpreußen geben die Akten genügend Auskunft. „Ratione der Commerzien“, schrieb der schon oft erwähnte Königsberger Advocatus fisci Lau in einem Bericht vom Jahre 1705¹⁾, „sei bekannt, daß viele der nach Ostpreußen handelnden Polen und Litauern, insonderheit was die Magnaten daselbst anlanget, durch die Juden, welche gleichfalls ihre Mäkler im Handel seien, die meiste negotia alhier im Verkaufen so wohl als im Kaufen exerciren lassen“. Die Königsberger Regierung wurde im Jahre 1702²⁾ von Berlin strenge gerügt, weil der Pöbel Insolenzien wider die Juden verübt habe. Es sei bekannt, „daß diese Leute in besagtem Königreich Polen die meiste Handlung an sich haben. Das commercium Unserer Städte Königsberg würde, wann auf die . . . Weise ferner mit sie verfahren werden sollte, unstreitig darunter leiden.“

1) Vom 27. Aug. Kgsb. St. A. 38, d, 4. Nr. 473 der Akten.

2) Reskr. vom 30. Januar. Berl. St. A. R7—106 J. Nr. 458 der Akten.

Sollten die Juden, so berichtete schon 1670 der Zolldirektor Johann Albrecht Heidekamp¹⁾, aus Memel vertrieben werden, dann würden sie alle Handlung und die aus ihr kommenden Zölle mit sich fortführen. Im Jahre 1697 erklärten sogar dreißig Leute der Kaufmannszunft von Memel²⁾, „daß die Beibehaltung der Juden dem Handel, den Lizenzen und der ganzen Stadt höchst zuträglich, ihre Wegschaffung aber denen Commerzien und derselben Aufnehmen wie nicht minder dem Zollwesen praejudicirlich und undienlich“ sei. Denn die meisten Kaufleute besäßen nur geringe Mittel und Kapitalien, daher sie, wenn die Juden nicht in der Mümmel wären, nicht würden handeln können, sondern krepieren müßten. Die Juden gäben auch den Unbemitelten Gelegenheit, durch Kaufen und Verkaufen allezeit etwas wenig zu handeln. Ehe die Jacobsons in Memel wohnten, betonte der Gouverneur Dönhoff ausdrücklich³⁾, habe es „keinen sonderlichen Holzhandel, keinen Schiffbau, auch keinen großen Wachs-, Schweinsborsten- und Garnhandel“ in der Stadt gegeben. Er wäre erst durch die Juden in Blüte gekommen, die auch den Handel mit Leinsamen der Stadt erhalten hätten.

Selbst die konservativen Kaufleute- und Mälzenbrauerzünfte der drei Städte Königsberg, die eine Ansiedlung der Juden in der Stadt stets aufs heftigste bekämpften, wünschten, daß die jüdischen Kaufleute, „aus Szamaiten und Litauen, die allerhand Kaufmannswaren auf Wagen und Schlitten oder zu Wasser anhero bringen, zur Absetzung solcher und Einkaufung anderer nötig habender Waren denen Negotien zum Aufnehmen“ im Lande für kurze Zeit sich aufhalten dürften⁴⁾.

Nach einer Statistik vom 1. Juni 1691 bis 31. Mai 1692⁵⁾ zahlten die Christen für fremde und einheimische Handelswaren 1239 Reichstaler, die Juden 7467 Gulden Akzise, und vom 1. Juni 1692 bis 31. Mai 1693 erlegten die Christen 1238 Reichstaler, die Juden 6452 Gulden. Rechnet man den ostpreußischen Gulden zu einem Drittel Reichstaler⁶⁾, so zahlten die Juden

1) Ebenda. Nr. 185.

2) Berl. St. A. R 7—127 a. Nr. 448 der Akten.

3) Ebenda. 448.

4) Eingabe der sämtlichen Kaufleute und Mälzenbrauer-Zünfte. 24. Jan. 1702. Königsberger Stadtarchiv. Nr. 457 der Akten.

5) Rachel: S. 860/61.

6) Nach Schrötter: Die Münzen Friedr. Wilhelms d. Gr. Kurfürsten und Friedrichs III. von Brandenburg. 1922. S. 441.

1691/92 über das Doppelte, 1692/93 fast noch einmal soviel Akzise wie die Christen. Man darf freilich aus dieser Aufstellung nicht mechanisch schließen, der jüdische Handel habe den christlichen um das Zweifache übertroffen. Denn die Juden mußten, wie schon mehrmals erwähnt wurde, mehr Akzise als die Einheimischen erlegen. In Ostpreußen z. B. mußten sie ohne Unterschied der Waren von hundert gelösten Gulden vier Gulden Akzise zahlen, während die Christen z. B. von einem Stein Hanf nur einen Groschen, von einem Stein Wachs sechs Groschen, bei Gold-, Silber-, Seidenwaren, bei Zinn und Kupfer von einem Gulden Profit drei Groschen bezahlten¹⁾.

Die zweite Behauptung Sombarts, daß die Juden am Handel mit Luxuswaren und am Gold- und Silberhandel sich intensiv beteiligten, ja ihn monopolartig betrieben, wird durch die Archivalien völlig bestätigt. Der Handel mit Gold und Silber, das man zur Prägung der obrigkeitlichen Münzen, „dem Schwungrad des Verkehrs“, dringend bedurfte, wurde von den merkantilistischen Fürsten systematisch gefördert. Sahen sie doch in der Herbeischaffung des Edelmetalls eine der wichtigsten Aufgaben des Staates, dem man auch wiederum die Pflicht zuschrieb, durch „Handelsmaßregeln für die entsprechenden Geldsummen zu sorgen“²⁾. So wurde es freudig begrüßt, daß die Juden von Leipzig und andern Orten „allerhand Silber und hartes Gold ins Land bringen und selbiges, sonderlich das Barren und ander roh Silber und Pagament, auch hartes Gold in die Münze bringen“³⁾.

Die Halberstädter Juden waren infolge der Nähe des Rammelsberges und der Harzer Silbergruben zum großen Teil Silberhändler⁴⁾. Im Jahre 1665⁵⁾ wurde ihnen, wie allen Juden der westlichen Provinzen, befohlen, gegen Bezahlung 300 Mark Feinsilber herbeizuschaffen.

Hand in Hand damit ging der Handel mit Gold und Silber-

1) Rachel: S. 860/61.

2) Schmoller: Grundriß der Volkswirtschaftslehre. I. S. 85 f.

3) Reskr. vom 28. Sept. 1683. Nr. 21—203. Nr. 47.

4) Schrötter: Die Münzen Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten und Friedrichs III. von Brandenburg. 1922. S. 203/04.

5) 15. Juni. Berl. St. A. R 34 n 78 e. Über den Anteil der Juden am Münzwesen soll im nächsten Band der Darstellung ausführlich gesprochen werden. Für diese Zeit fehlt es noch an hinlänglich aufklärendem Material.

waren, mit Juwelen und Edelsteinen, mit Seide, Brokat und andern Luxuswaren.

Es wird „von denen alhier (Berlin) wohnenden Juden des Jahres vor etliche 1000 Reichstaler Silber, Gold und Juwelen gekauft und verkauft, ja auch aus dem Lande geführt“, berichtete Bendix Levi aus Schwedt 1684 dem Kurfürsten¹⁾. Einige Jahre später klagten die Berliner Goldschmiede über den umfangreichen Handel der Juden mit Silber und neuen Waren²⁾, durch den sie völlig ruiniert würden. Ihre Klagen waren so beweglich, daß die Regierung eine eigene Kommission einsetzte, um die Sachlage zu prüfen³⁾.

In Halle empfahl der Stadtschultheiß Johann Victor König im Jahre 1686⁴⁾ die Rezeption von Halberstädter Juden, da ihr Handel mit Gold und Silber den Goldschmieden, die bis jetzt nur schlechtes Silber verarbeitet hätten, gute Waren zuführen würde. Der erste Magdeburger Schutzjude, David Samuel Block zu Sudenburg, handelte mit „Seiden-, Gold- und Silberwaren“⁵⁾. Abraham Liebmann aus Halberstadt trieb mit seinen Konsorten einen schwunghaften Juwelenhandel in allen mittleren Provinzen der Monarchie⁶⁾. In Magdeburg waren es meist die Seidenkrämer- und Goldschmiedeinnungen, die immer wieder baten, daß keine Juden zu den Heermessen zugelassen würden⁷⁾.

Eine Reihe Handelspässe, die die Regierung auf Pommern und Ostpreußen ausstellte, lautete auf Edelstein- und Juwelenhändler⁸⁾. Gold-, Silber- und Seidenwaren, berichtete Wilhelm

¹⁾ Berl. St. A. R 21—207 b²a. Geiger II. S. 16/17. Über den Juwelenhandel der westdeutschen Juden, der damals besonders blühte, berichtet auch Glückel von Hameln ausführlich.

²⁾ 1706. Berl. St. A. R 21—203 a. Nr. 289.

³⁾ Die Wirkl. Geh. Kriegs- und Hofräte Danckelmann, Krauth, Grohmann.

⁴⁾ 25. Okt. Berl. St. A. R 52. n. 159. K. 1. b. Nr. 138 der Akten.

⁵⁾ Ebenda. Nr. 405 der Akten.

⁶⁾ Berl. St. A. R 52. n. 45/46 u. Magdeb. St. A. A. A. J. 24 I. Nr. 402.

⁷⁾ 18. Juli 1695. Magdeb. St. A. A. 13. Nr. 612 u. 25. März 1701. Berl. St. A. R 52. n. 45/46. Nr. 397.

⁸⁾ Jeremias Fürst aus Hamburg. Berl. St. A. R 30—212, und Ostpr. Akten. R 7—106 J. usw. Nr. 141, Nr. 196.

Der bekannte Kgl. Steuerrezeptor Bendix Jeremias in Königsberg war Juwelenhändler. Jost Israel, der Stiefsohn Jost Liebmanns, und Moses Salomon handelten mit Juwelen nach Pommern und Mecklenburg usw.

Duham in einem Votum¹⁾, seien die vornehmsten Gattungen des jüdischen Handels. Der Hofjude Jost Liebmann erhielt im April 1683 4000 Reichstaler für gelieferte Juwelen, weshalb dem Hofjägermeister von Lüdwitz anbefohlen werden mußte, „so viel Holz an Eichen und Fichten, als die 4000 Taler halb an gutem und halb an Current Gelde austragen, zu verkaufen“²⁾. Am 19. Juni 1685 bekam er den größten Teil einer Schuld von 31 200 Talern ausbezahlt, für einen Diamantring hatte er 200, für eine diamantene Agraffe, ein Geschenk für den kurkölnischen Gesandten, 1900, für einen Kurhut von Diamanten 1200 Taler zu beanspruchen³⁾, für gelieferte Juwelen gab man seiner Witwe im Jahre 1705 50 000 Taler⁴⁾, ähnliche Summen waren ihr andere deutsche Höfe für ihre Kostbarkeiten schuldig⁵⁾.

Im Jahre 1714 verbanden sich in Berlin die französischen mit den deutschen Kaufleuten⁶⁾, um den schädlichen Handel der Juden mit Luxuswaren, besonders mit Gold- und silbernem Brokat, mit Seide, Damast, Tressen, Galaunen, englischen und holländischen Tüchern, neuen Kleidern, Mänteln usw. zu untergraben.

Über den Umfang des jüdischen Handels in Berlin und seine gewaltige Steigerung unterrichtet uns eine einzige aus dieser Zeit erhaltene Statistik⁷⁾. Nach ihr zahlte die Berliner Judenschaft an „allerhand Courrant Waren“, hauptsächlich für Seide, Strümpfe, Kattun, Tücher im Jahre 1696 8614 Taler, im Jahre 1705 schon 117 437 Taler Akzise. Während die Berliner Kaufleute von „Kaufmannschaften“ im Jahre 1703 z. B. 30 246 Taler versteuerten⁸⁾, versteuerten die Juden im gleichen Jahre 42 495 Taler. Im Jahre 1705 zahlten die Berliner 43 865, die Juden die oben erwähnte Summe von 117 437 Talern Akzise. Auch wenn man wieder in Betracht zieht, daß die Juden in Brandenburg doppelt so viel Akzise als die Christen zahlen mußten, war ihr Handel, wenigstens im Jahre 1705, bedeutender als der einheimische oder

1) Votum Duham's. 15. Sept. 1717. Berl. St. A. R 21—203 a.

2) Berl. St. A. R 21—207 b². Anhang der Akten. Specialia. Nr. 7.

3) Geiger II. S. 41.

4) 3. Juli. Berl. St. A. R 21—207 b². Anhang der Akten. Nr. 15.

5) Ebenda. Ruben Elias Gumperts lieferte einmal einen Stein im Werte von 28 750 Reichstalern an den Kurfürsten.

6) Berl. St. A. R 21—203 a.

7) Berl. St. A. R 21—203 a. Nr. 284.

8) Rachel. S. 858.

doch gleichbedeutend mit ihm. Berücksichtigt man ferner, daß die Berliner Gemeinde kaum 100 Familien stark war, so setzen die erwähnten Akzisesummen, bei aller Ungenauigkeit der damaligen statistischen Methode, doch eine höchst intensive Handelstätigkeit der Juden voraus.

Weiterhin beweisen die Akten, daß die Juden auch auf den Handel mit Massen- und Kolonialprodukten einen großen Einfluß ausübten, wenn sie auch nicht die ersten waren, die diese Artikel zu Märkte brachten. Nach Berichten aus Ostpreußen beteiligten sie sich stark am dortigen Export- und Importhandel¹⁾. Sie führten aus Rußland, Polen und Litauen Garn, Hanf, Flachs, Hopfen, Lein- und Hanfsaat, Öl, Bauholz, Weid- und Pottasch, russisch Garn und Leinwand, Bezoar, Krebssteine, kostbare Pelze wie Zobel, Fuchs, Marder, Luchs und Wolf im Lande ein. Von dort nahmen sie das aus dem Westen eingeführte Salz, Heringe, Stahl, Eisen, Gewürz, Laken und Seide nach dem Osten mit. Eine zweite Gruppe kam aus dem Reich, aus Frankfurt am Main, aus Hamburg, Breslau und Berlin, auch aus Amsterdam mit Kattun, Nesseltuch, Musselin, Baumwolle, Leinwand, Tisch- und Bettzeug, Seide, Damast, Bändern, Juwelen, Gold und Silber²⁾. Aus Holland und den südlichen Ländern importierten die Jacobsons Salz, Tabak, Wein, Zitronen, holländisches Porzellan, irdene Töpfe, Kastanien, Walnüsse, Zwiebeln usw.³⁾.

In Brandenburg und Pommern scheinen sie den Handel mit Wolle, neben Getreide der Haupthandelsartikel der beiden Agrarländer, beinahe als Monopol betrieben zu haben. Das Edikt von 1671 hatte ihnen, während es die übrigen Gegenstände nicht mit Namen anführte, eigens den freien Handel mit Wolle und Tüchern erlaubt. Am 2. Juli 1674 erhielten die abgebrannten

¹⁾ In einem Schutzbrief für Israel Moses Sachs heißt es auch, daß er seit 12 Jahren einen Paß habe, „eine Anzahl Holz und Getreide auf der Elbe zollfrei nach Hamburg zu führen“.

²⁾ Bericht des Bendix Jeremias 1707 oder 1708. Berl. St. A. R7—106 J. Nr. 498 der Akten. Siehe auch Berichte von Lau. 12. Nov. 1701. Königsb. St. A. Rep. 38, f. 4, Nr. 455, und vom Aug. 1705. Ebenda. Nr. 473. Es handelte sich übrigens um die hauptsächlichsten Handelsartikel des Landes. Siehe Statistik von 1644 bei Rachel. S. 368.

³⁾ Die ostpreußischen Juden selbst handelten hauptsächlich mit Vieh- und Schafhäuten, mit Leder, Gewürz, Leinwand, Kattun, Kramwaren, Pelzen, Gold, Silber, Ringen und andern Kostbarkeiten.

Juden zu Oderberg, Oranienburg, Schwedt und Freienwalde ausdrücklich die Konzession, die Wolle von den Fellen zu erhandeln¹⁾). Auf eine Klage der Stadt Frankfurt über den sie schädigenden jüdischen Handel wurde geantwortet²⁾), daß die Juden überall, wo sie wohnten, mit Wolle handeln dürften. Es ist auch charakteristisch, daß in allen Wolledikten die Juden besonders erwähnt wurden, oder daß neben den allgemeinen Erlassen, die sich auf den Wollhandel bezogen, besondere Dekrete gleichen Inhalts an die Juden abgingen. Die Tuchmacher und Wollweber der Neumark, von Sternberg und den inkorporierten Kreisen beklagten sich im Jahre 1678 bitter über den Aufkauf der Wolle durch die Juden³⁾), ebenso die Landstände in ihrer großen Beschwerdeschrift vom Jahre 1672⁴⁾). Der Wollhandel zweier Stargarder Juden übertraf den aller übrigen Kaufleute des Ortes⁵⁾); der Hoffiskal Schröder berichtete im Jahre 1693⁶⁾), daß zehn jüdische Familien des Städtchens Biesenthal viel hundert Schaffelle und große Partien Wolle im Lande aufkauften und die Stadt Strausberg, in der über hundert, die Städte Neustadt-Eberswalde, in der über zwanzig Tuchmacher wohnten, mit Wolle verlegten. Sie hätten in einem Jahre für über 1000 Taler Wolle nach Strausberg und für über 200 Taler nach Neustadt geliefert.

Eine gewisse Bedeutung hatte in der Neumark auch ihr Handel mit Fellen, Rauchwaren und Leder⁷⁾), Waren, die auch die hinterpommerschen Juden neben Tapeten, Nadeln, Bändern, geringer Leinwand, Bettüchern, Servietten, Tischtüchern, Handtüchern, Flor und Crepon vertrieben⁸⁾).

1) Berl. St. A. Rep. 9. J. J. F. 8.

2) Reskr. an den Frankf. Rat. 18. Nov. 1671. Berl. St. A. R 21. Nr. 57. d. Vol. 3.

3) Berl. St. A. R 9. J. J. 8.

4) Ebenda. R 21—203. Nr. 23.

5) Siehe Bericht Zimmermanns. 22. Juni 1697. Nr. 422. Vgl. Kap. III.

6) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 215. Siehe auch Bericht Zimmermanns. 22. Juni 1697. Nr. 422 der Akten.

7) Ebenda. Eingabe sämtlicher Juden der Neumark an den Kurfürsten (1688) auf Klage der Kürschner, daß sie Felle und Rauchwaren aufkauften. Nr. 202.

8) Nr. 149. Siehe Bericht der Hinterpommerschen Regierung. 22. Nov. 1673. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 154 und Eingabe der Kaufleute von Kolberg, Greifenberg usw. 1684. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 66.

Ebenso geht aus den vielen Klagen der Gewandschneider- und Tuchmacherinnungen hervor, daß die Juden ihr Privileg „Tücher zu kaufen und zu verkaufen, sei es en gros oder mit der Elle“, ausnützten und mit Stoffen und Laken ausgiebig handelten¹⁾. Besonders in Brandenburg und in Kleve ist des Streitens und Zeterns der Zünfte kein Ende²⁾.

Doch kam gerade in Kleve-Mark wie in Minden der jüdische Handel nicht in Schwung, was offenbar mit dem wirtschaftlichen Niedergang dieser Provinzen zusammenhing. In Kleve beschränkten sie sich wesentlich auf den Vieh-, Fleisch-, weniger auf den Geldhandel³⁾, die Mindener Juden waren ebenfalls fast durchweg Viehhändler und Schlächter, es wird nur von ganz wenigen Leder-, Haar-, Leinen-, Geld- und Bandhändlern berichtet⁴⁾.

Wie in allen andern Staaten der Zeit spielten auch in Preußen einige Hofjuden im Handelsleben eine Rolle. Ausgestattet mit Spezialprivilegien, von den ordentlichen Gerichten eximiert, von den Behörden überall beschützt, oft von Zöllen befreit, hatten sie als Hof- und Kriegslieferanten⁵⁾, als Steuer- und Münzpächter, sich meist riesige Vermögen erworben.

1) Berl. St. A. R 9. J. J. 8.

2) Baer. S. 70/71.

3) Ebenda. S. 67 ff.

4) Bericht der Mindener Regierung. 12. Dez. 1700. Berl. St. A. R 21—203. Statistiken Tabelle e. In Brandenburg scheinen die Juden auch das alte Geschäft des Handels mit altem Eisen, Messing, Kupfer und Glockengut viel betrieben zu haben. Siehe alle Beschwerden der Zünfte vom 23. Aug. 1673. R 21—203. Nr. 27, Nr. 28.

5) Unter dem Großen Kurfürsten lieferte **Israel Aaron**, „Faktor unserer Armee“, Waren an den Kurf. Hof. Einmal erhielt er dafür 2400 Reichstaler vom Amtskammerrat Michael Matthias ausbezahlt. Ein anderes Mal bekam er als Abschlag auf seine Forderungen alle Wolle aus den Kurfürstl. Ämtern, außer von Krossen und Züllichau. Am 7. Aug. 1665 eine Assignation auf 1000 Taler aus den Mindischen Gefällen. Siehe Berl. St. A. R 21—202 b. Anhang der Akten Nr. 1, 2, 3, 4. Bernd Wolf aus Minden, seit 1675 Hofjude, lieferte Viktualien an den Hof. Berl. St. A. R 21—207 b². Siehe Anhang. Specialia Nr. 24. Elias Gumperts und seine Söhne lieferten Munition, Getreide, Pferde usw. Darüber ausführlich Baer und Kaufmann — Freudenthal... Jeremias Hertz aus Hamburg, seit 1679 in Berlin, leistete dem Kurfürsten Dienste bei der Belagerung Stettins. Berl. St. A. R 21—207 b². Isaac Veit lieferte Pferde für den Hof. (Reskr. 14. I. 1684. Berl. St. A. R 21—207 b².) Jacob Josef besorgte Viktualien für die Armee. (19. Juli 1766. R 21—207 b².)

Da sie mit ihren reichen Glaubensgenossen in den westlichen und östlichen Ländern befreundet und verschwägert waren, war es ihnen ein leichtes, überall Handelsbeziehungen anzubahnen und die Monarchie in den Welthandel einzubeziehen.

Elias Gumperts, der ein großes Bankhaus in Emmerich begründete, seine Söhne Salomon, Ruben, Jacob und sein Schwiegersohn Levy, auch sie bekannte und reiche Heereslieferanten, hatten weitausgedehnte verwandtschaftliche Verbindungen am Rhein, in Holland, Berlin, Frankfurt a. M., Hannover, Hamburg, in Bayern, in Metz, in Prag, in London, in Österreich und Ungarn.

Die Familie Liebmann umspannte mit ihren Beziehungen den ganzen preußischen Staat. Wir treffen sie und ihre Konsorten in Halberstadt, in Magdeburg, in Brandenburg, in Kleve, in Pommern und Ostpreußen, aber auch in Mecklenburg und Hannover, in Hamburg, in Böhmen und in Holland. Und Moses Jacobson zog durch seinen Handel einen Kreis, der von Rußland, Polen und Litauen über Libau und Memel nach den Niederlanden und von da wieder zurück nach Ostpreußen sich schwang.

Im Vergleich zu dieser regen Handelstätigkeit ist die Beteiligung der Juden an dem damals aufblühenden Manufakturwesen auffallend gering, trotzdem man es liebte, gerade fremde Unternehmer zu diesen Fabrikgründungen heranzuziehen. In Petschau in Böhmen hatte schon 1597 ein Jude die Leitung des dortigen herrschaftlichen Bergwerkes übernommen¹⁾, in Paderborn siedelte der Bischof hauptsächlich zur Gründung von Leinenfabriken Juden im Lande an, in Öttingen beabsichtigten die Fürsten die Zitz- und Seidenfabrikation durch Juden anlegen zu lassen, der Freiherr von Glaubitz in Schlesien überließ die Druckerei in Dyhernfurth einem Juden, unter dem sie einen großen Aufschwung nahm²⁾.

Der Große Kurfürst, der selbst der erste Unternehmer seines Volkes war, und unter dessen Herrschaft die vielen von ihm

Der kursächsische Hofjude Moses Bonaventura lieferte d. Kurf. zwei türkische Pferde. 10. Sept. 1679. Berl. St. A. R 21—207 b² usw. Anhang. Specialia. Über Steuerpacht des Bernd Levi s. Kap. II, des Bendix Jeremias Kap. VII, der Gumperts: Baer. Über den Münzmeister Liebmann ausführl. Schrötter.

1) Priebatsch, S. 582, auch Bondy II.

2) Ebenda.

unterstützten Seiden-, Spitzen-, Strumpf-, Band-, Tapeten- und Hutfabriken der Franzosen entstanden, erteilte nur einmal eine Konzession für den Tabaksbau an die beiden Juden David Nathan und Hartwig Daniel¹⁾. Sie erhielten das Recht, auf zwölf-Jahre in der Alt-, Mittel- und Uckermark, im Ruppinschen und Priegnitzschen Kreise „allein und sonst niemand Tabak zu pflanzen, zu spinnen und zu verkaufen“. Nur den drei Residenzstädten Berlin, Köln, Friedrichswerder und der Neumark wurde der Bezug des Tabaks freigestellt. Das Unternehmen hatte aber keinen Erfolg, wohl weil es „in der Mark noch an allen Vorbedingungen zur Einbürgerung einer so hohen gewerblichen Technik wie der mittelamerikanischen Tabakbereitung fehlte“²⁾.

Die Konzession mußte den beiden Unternehmern schon nach fünf Jahren wieder entzogen werden.

Unter Friedrich I. wurde Salomon Isaac in Berlin im Jahre 1703 die Erlaubnis erteilt, eine Manufaktur in Stickereien anzulegen, die damals durch die Franzosen und den luxuriösen Hof sehr in Mode gekommen waren. Es hatte sich sogar gegen Ende des Jahrhunderts eine eigene Silber-, Perlen-, Seiden- und Wollstickerzunft gebildet, die, als ein neues Gewerk, sich auch die Ansetzung von unzünftlerischen Stickern gefallen lassen mußte³⁾.

In Königsberg erhielt am 21. April 1705⁴⁾ der dort wohnende Jude Samuel Slumke die Konzession, 5 Jahre die polnische Litzenmacherarbeit „privative und allein zu verrichten“ gegen eine Abgabe von zwölf Talern Schutzgeld. Einige Monate später wurde er ausdrücklich bei seinem Privileg gegen die Konkurrenz eines polnischen Fabrikanten geschützt, zumal das Gewerk der Posamentierer diese Arbeit gewöhnlich nicht verstand und darum keinen Einspruch erhob. Wie sich Slumke selber rühmte⁵⁾, waren seine Arbeiten berühmt und gut, er war der Lieferant

1) Patent wegen der denen Juden David Nathan und Hartwig Daniel erteilten Conzession des Tabacks-Baues und Handels. Mylius V. Abt. II. Kap. VI. S. 482/83.

2) E. P. Reimann: Das Tabaksmonopol Friedrich d. Großen. 1913. S. 11.

3) Naudé. Seidenindustrie. Acta Borussia. III. S. 90.

4) Berl. St. A. R 7—106 J. Die Konzession wurde immer wieder verlängert. Nr. 480 der Akten.

5) Eingabe vom 26. März. 1711. Königsberger Staatsarchiv. 74 a. Nr. 511 der Akten.

des polnischen und schwedischen Hofes und anderer hoher Persönlichkeiten und beschäftigte allein noch eine Reihe von Arbeitern. Ob seiner Bitte, auf allen Jahrmärkten Ostpreußens seine Fabrikate feilbieten zu dürfen, nachgekommen wurde, ist aus den Akten nicht mehr zu ersehen. Dagegen wurde trotz seines heftigen Widerstandes auf Wunsch der ostpreußischen Regierung, die sein Monopol bekämpfte¹⁾, einem polnischen Juden, Nissen Marcowitz, eine zweite Konzession auf polnische Litzen im Jahre 1712 erteilt²⁾.

Im Jahre 1692 beabsichtigte ein Verwandter der Gumperts, in Wesel oder Emmerich eine Seidenbandfabrik anzulegen. Sein Plan scheiterte aber, trotzdem die klevische Regierung auf seiner Seite stand, am Widerstand des Seidenbandfabrikanten Matthias Goll, der sich auf ein älteres Monopol berufen konnte³⁾. In Wesel stand auch einige Jahre Moses Joseph, der Stammvater der Familie Wessely, an der Spitze einer von Franzosen betriebenen Fabrik, die aber schon nach einigen Jahren fallierte. Ebenso ging der Wunsch des Levin Gumperts aus Amsterdam, in Emmerich eine verfallene Glashütte wieder herstellen zu dürfen, nicht in Erfüllung⁴⁾.

Die bedeutenden jüdischen Fabrikgründungen fallen erst in die Epoche Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, wie ja auch die eigentliche merkantilistische Politik der Hohenzollern erst damals ihre Blütezeit erlebte. — — —

Der Grundsatz des Großen Kurfürsten, den Kommerzien ihren freien Lauf zu lassen, war unter seinem Nachfolger beibehalten worden. Erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung macht sich ein leiser Umschwung bemerkbar.

Die schon früher manches Mal erlassenen Edikte gegen das Hausieren auf dem Lande wurden nun häufiger wiederholt und nahmen strengere Formen an⁵⁾. Am 16. Oktober 1696⁶⁾ erging

1) Bericht der ostpr. Reg. 14. I. 1712. Ebenda. Nr. 521 der Akten.

2) Konzession erteilt am 1. III. 1712. Ebenda. Nr. 522 der Akten.

3) Baer. S. 74.

4) Ebenda.

5) Edikt vom 17. Aug. 1692. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 213 der Akten. Reglement vom 7. Dez. 1700. Siehe auch Edikt Stargard, 10. Nov. 1694. Nr. 415 der Akten. Edikt für die Provinz Magdeb. 26. Nov. 1693. Nr. 377 der Akten, für Halberstadt, 2. Nov. 1695. Nr. 361 der Akten.

6) Mylius V. Abt. 5. III. Kap. Nr. 7. Patent wegen der Juden Laden und Buden in denen Residenzien, auch Nr. 222 der Akten.

ein Befehl an die Berliner Judenschaft, alle seit dem Jahre 1690 angelegten Läden und Buden zu schließen, keine neuen mehr zu eröffnen und sich innerhalb vier Wochen aller Kramwaren zu entschlagen. Im nächsten Jahre wurde ihnen verboten¹⁾, Häuser und Immobilien an sich zu bringen. Beim Tod eines Hausbesitzers soll sein Haus nicht mehr, wie bis jetzt, dem Agnaten zufallen, sondern an einen Christen verkauft werden. In Halle war schon 1695 die früher erteilte Erlaubnis des Häuserkaufs zurückgezogen worden, das gleiche geschah jetzt in Halberstadt²⁾. Das Verbot von 1696 wurde in dem Reglement von 7. Dezember 1700 wiederholt, wobei „die Juden, denen mit alten und bei ihnen versetzten Kleidern zu handeln vergönnet worden, zwar dabei geschützet, die Concessionen aber weiter nicht extendiret, sondern die Impetranten gehalten sein sollen, innerhalb vier Wochen a dato an aller Cram Waaren sich gänzlich zu entschlagen und hinkünftig bei Vermeidung der Confiscation sich des Ein- und Verkaufs derselben, es haben solche Namen wie sie wollen, zu enthalten“³⁾. Das Aufkaufen der Wolle und die Ausfuhr nach Polen wurde den pommerschen Juden untersagt⁴⁾, ebenso der Vertrieb von Fellen und andern Waren wie das Hausieren mit Seide, Leinen und Laken⁵⁾. Nach einem Edikt von 1694⁶⁾ durfte in Pommern jeder im Lande wohnende Jude nur einen Knecht halten, mit dem er aber nicht in Mascopai stehen sollte. Durchreisende durften nur drei bis vier Nächte beherbergt werden, doch mußten sie bei ihrer Ankunft ihre Kasten vom Steuereinnehmer bis zu ihrer Abfahrt versiegeln lassen. Bei Verlust des „kurfürstlichen Geleits“ durfte nach dem Reglement von 1700 in Berlin kein vergleiteter Jude mit einem Unvergleiteten oder einem Knecht in Compagnie einige Commerciens treiben oder selbige zu sich ins Haus nehmen und zur Nahrung gebrauchen,

1) 24. Sept. 1697. Mylius. V. Abt. 5. Nr. 8. S. 130. Wiederholt ebenda. 13. Febr. 1699. Auch Nr. 226 der Akten.

2) Reskr. an Halberst. Reg. 18./28. III. 1697. Berl. St. A. R 33 bis 120 c. Nr. 362 der Akten.

3) Mylius. V. Abt. 5. III. Kap. Nr. XI u. XII. S. 135—138 u. Nr. 250 der Akten.

4) 15. Mai 1690. Nr. 412 der Akten. Wiederholt 1. Aug. 91, auch Reskr. v. 11. 7. 96. Nr. 420.

5) Berl. St. A. R 30—212.

6) R 30—212. Berl. St. A. Nr. 415 der Akten.

viel weniger seinen Söhnen dergleichen zu tun verstaten oder einen fremden Juden über drei Tage bei sich aufnehmen ¹⁾).

Den neumärkischen Juden wurde der Handel nach Pommern, den man einst ausnehmend begünstigt hatte, außerhalb der Jahrmärkte verboten, ebenso den pommerschen die Handlung in der Neumark ²⁾).

Es war nicht Rücksicht auf die Gesellschaft, die diesen Umschwung hervorrief. Die schärfer einsetzende merkantilistische Politik des Staates begann vielmehr, zum Schutz der einheimischen Manufakturen, die Ausfuhr gewisser, der Fabrikation nötigen Rohprodukte zu unterbinden.

Gerade das Tuchgewerbe, neben der Bierbrauerei und der Schuhbereitung der Haupterwerbszweig der Mark Brandenburg, litt damals ebensowohl unter der lebensgefährlichen Konkurrenz der englischen, französischen, holländischen, aber auch schlesischen und sächsischen Textilindustrie als unter der Ausfuhr gerade der besten Wolle aus Pommern und der Mark nach dem Ausland, so daß die einheimischen Tuchmacher ihr Rohprodukt gewöhnlich nur in schlechter Sorte und in geringer Auswahl zugeführt bekamen ³⁾. Schon der Große Kurfürst hatte versucht, die rückständige heimische Wollindustrie durch das Heranziehen ausländischer Tuchmacher und Färber, durch die Anlage einer eigenen vorbildlichen Manufaktur, durch Verbot der Konkurrenzstoffe, vor allem durch die Verbesserung des Vertriebs der fertigen Waren zu heben. Daß er damals in den Edikten den Juden eigens den Handel mit Tüchern erlaubte, hatte in dieser Politik ihre Ursache. Auf der andern Seite hatte er geplant, den „einheimischen Wollgewerben ihr Rohprodukt zu sichern, die

¹⁾ Vergleiche bei der Glückel von Hameln die Wichtigkeit solcher Kompagniegeschäfte bei der Umständlichkeit des damaligen Handels, besonders den vielen Reisen des Geschäftsmannes.

²⁾ 2. Juli 1696. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 419 der Akten.

³⁾ Das Land Pommern, heißt es in einem Bericht von 1691 (Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 273), leide unbeschreiblichen Schaden, daß es die beste Ware, wie die Wolle, unverarbeitet und roh herausgebe und sie, wenn sie verarbeitet sei, wieder hereinziehe, so daß die Tuchmacher nichts zu arbeiten hätten. Den Juden solle hart verboten werden, die Wolle und Felle auf dem Lande aufzukaufen; sie sollten angehalten werden, in den Städten zu gewissen Tagen und Stunden oder auf offenen Jahrmärkten, wenn die Wollenwebereien in den Städten versorgt seien, sie aufzukaufen. Nr. 414 der Akten. Anmerk.

inländische Wolle vorwiegend oder gar ausschließlich für die innere Verarbeitung vorzubehalten“. Seine Vorkehrungen hatten aber wenig gefruchtet. Die Wollweberei war zu Ende seiner Regierung fast ruiniert, die Ausfuhr der Wolle dauerte weiter fort.

Jetzt ging man energischer ans Werk. Die schon früher erlassenen Bestimmungen, daß nur Adelige und Beamte die auf den Gütern und Domänen erzeugte Wolle aufkaufen und ausführen dürften, daß die Händler dagegen die dort gekaufte Wolle in der nächsten Stadt verakzisen und für die Ausfuhr über die Grenze höher versteuern mußten, wurden erneuert und verschärft. Seit 1695 durften sogar nur noch Adelige und Arrendatoren selber exportieren und nur eingesessene Bürger, keine fremden Handelsleute mehr bei ihnen einkaufen¹⁾).

Alle übrige Landwolle, die sogenannte „Bündelwolle“, durfte nur auf inländischen Märkten und nur an Selbstverarbeiter verkauft werden, den andern Kaufleuten stand nur auf den Jahrmärkten der Einkauf frei, der Export aber war ihnen nicht erlaubt. Im Jahre 1695 wurde weiter bestimmt, daß überhaupt nur inländische Zeug-, Rasch-, Hutmacher und Strumpfstricker Bündelwolle einkaufen und nur gelernte Gewandschneider mit Wolle handeln durften.

Ein zweiter Grund für die Einschränkung des jüdischen Handels lag in der Einführung der Akzise und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Begünstigung der Stadt von seiten des Staates im Gegensatz zum Land.

Die große Trennung von Stadt und Land, die seit Jahrhunderten dauerte, gibt auch unserer Zeit das Gepräge. Alle Landtagsakte sind erfüllt vom Streit des Adels mit den Bürgern, die ihr Meilen- und Bannrecht, ihr Stapel- und Niederlagsrecht allzu rücksichtslos ausübten, die oft mit bewaffneter Hand aufs Land zogen, die „Bönhasen“ zu jagen und die fremden Hausierer zu vertreiben. Der Adel hinwiederum, der seit dem Ende des Fehdewesens eine großartige wirtschaftliche Macht erlangt hatte und rücksichtslos um sich griff, begann, allen Privilegien und Vorrechten der Städte zum Trotz, sein Korn und Vieh selber zu exportieren, die Bierbrauerei, die wichtigste städtische Nahrung, an sich zu reißen, den Hausierhandel wie das Handwerk auf dem Lande zu unterstützen. Dabei bediente er sich, ähnlich wie der

¹⁾ Rachel. S. 691 ff.

Große Kurfürst in seinem Kampfe mit den Ständen, des Juden als eines bequemen Bundesgenossen. Einmal indem er ihn, wie in Ostpreußen, wo das polnische Beispiel stark herüberwirkte, auf seinen Gütern als Pächter der Branntwein- und Bierschänken, der Schäfereien und Meiereien, vor allem als geschickten und unternehmenden Verkäufer seiner Produkte, der Felle, der Häute, der Leinwand usw. anstellte¹⁾.

Der Jude entthob ihn dadurch der Mühe, selbst nach der Stadt zu fahren, sich dort stundenlang wegen des Preises mit den Zünften herumzuschlagen, die ihm doch seine Produkte „um ein liederliches abzwackten“ und ihn „in Maß und Gewicht übervorteilten“²⁾.

Ebenso war der jüdische Hausierer³⁾ für den Adligen wie für den Bauern eine unentbehrliche Erscheinung. Er kam ge-

1) Am 12. Nov. 1701 berichtet Lau, daß auf dem adligen Hofe Powunden im Amte Preuschmark schon vier Jahre ein Jude, Josef Samuel, mit Weib und Kind wohne, der in den umliegenden kleinen Städten Leinwand verkaufe und Vieh und Schafhäute aufkaufe. Im Amte Niesenburg wohnten zwei Juden. Im Amte Lyck hatten etliche Juden den Bier- und Branntweinschank. Der Schoßeinnehmer von Pissanitzen, der Amtsarrendator zu Ostrokollen, ein Herr von Boddenbruck im Amte Oletzko hatten den Bier- und Branntweinschank an Juden verpachtet, der Amtsarrendator zu Mewendorf die kgl. Schäferei. Kgsb. St. A. 38, d, 4. Der Adel erteilte den Juden auch Pässe zum Besuch der Jahrmärkte. Ebenda. Der Fähnrich Paulini bekommt für die Pacht seines Kruges 110 Reichst. jährl. von seinem Juden, mit denen er seine Amts- und Kirchenschulden bezahlt. Er bittet deshalb inständig, den Juden behalten zu dürfen. Nr. 469, Nr. 471, Nr. 474, Nr. 478, Nr. 487, Nr. 501, Nr. 504 der Akten. Am 3. Juni 1706 bittet ein Othmar von Stein, das Schankwerk in seinem Kruge einem Juden überlassen zu dürfen, Nr. 481, der Oberst Weckhorst zu Dawillen hält einen Juden usf. Ebenda. Über die Bedeutung des Juden als Faktor der Adligen im Mittelalter siehe G u t t m a n n: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Juden im Mittelalter. Monatsschr. Bd. 51. Vgl. auch Priebatsch: Nach ihm saßen in Wernigerode unter den Stolbergs bis 1592 eine Anzahl Juden, ebenso unter Veit von Draxdorf bei Quedlinburg bis 1514, unter den geistlichen und adligen Herrschaften bei Danzig, unter den schlesischen Standesherrn von Glaubitz in Dyhernfurth bei Breslau, in Preußen auch unter den Dohna usw. S. 570 ff.

2) Vgl. den Aufsatz von Riemann: Die Schotten in Pommern und ihr Kampf mit den Zünften. Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Ldskunde. III. S. 597 ff.

3) Siehe Richard Rößger: Eine Untersuchung über den Gewerbetrieb im Umherziehen. Jahrb. f. Nat. Ök. III. Folge. Bd. 14. 1897.

wöhnlich von weit her; er hatte auf den Messen zu Leipzig, zu Frankfurt und Breslau feine Tücher, seidene Stoffe, Pelze, Schmuck und Edelsteine gekauft. Der Adlige, von stärkerem Luxusbedürfnis jetzt als früher, da er seine bäuerlichen Lebensformen ablegte, fand beim Hausierer eine größere Auswahl, bessere Arbeit und billigeren Preis als in der Stadt, wo er bezahlen mußte, was Krämer und Handwerker zu fordern für gut fanden.

Kein Wunder also, daß der Adel, besonders der zum Teil gebildetere und vorurteilsfreihere in Pommern, sich stets für die Juden verwandte, so bald ein schärferer Wind gegen sie wehte, und ihre Ausweisung hintertrieb. Als z. B. im Jahre 1678, während des Krieges mit den Schweden, der Große Kurfürst auf Bitten der Städte den Juden den Aufenthalt im Lande verbieten wollte¹⁾, erklärte der Vertreter des pommerschen Adels, man habe über keinen Juden zu klagen, sie verhielten sich wohl und löblich und bezahlten alles, was sie kauften, sofort²⁾.

Die Kaufleute und Handwerker achteten nicht der publizierten Polizeiordnung, heißt es in einem „Unterthänigsten Supplicatum der Pyritzchen Ritterschaft wegen Duldung der Juden“³⁾. Sie setzten den Preis nach ihrem Belieben sowohl im Einkauf als im Verkauf fest. Sie ließen die ländlichen Produkte so lange auf dem Markte stehen, bis der Landmann schließlich gezwungen sei, um Geld zur Bezahlung der Kontribution und des Gesindes zu erhalten, jeden vom Städter vorgeschriebenen Preis anzunehmen. Weigere er sich aber, die hohe Taxe für die städtischen Waren zu bezahlen, so hieße man ihn fortgehen und in einer andern Stadt seine Einkäufe machen. Die Juden dagegen zahlten dem Bauern, dem Schäfer, dem Gutsverwalter den dritten Pfennig, ja oft die Hälfte mehr für seine Produkte als der Bürger. Würde man sie also aus der Provinz verjagen,

¹⁾ Reskript vom 6. Mai 1678. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 153 der Akten.

²⁾ Gutachten des Baltzer von Billerbrek, bestallter Kommissarius des Pyritzchen Kreises. 6. Juni 1678. Nr. 155 der Akten.

³⁾ Ebenda. 23. Mai 1687. Siehe auch Extract Projektirten Landtages Abschieds. de ao 1668. Ebenda; ebenso Bittschrift der Juden. 6. Juni 1678. — Bericht der Hinterpommerschen Reg. 6. Juli 78. Ebenda. Nr. 165, Nr. 155, Nr. 156 der Akten.

so habe der Bewohner des Landes gar keinen Schutz mehr gegen die hohen Preisforderungen der Stadt¹⁾.

Das Hausieren der Juden, so wird ein andermal²⁾ ausgeführt, sei nicht als unbillig zu erachten, „in Erwägung, daß der Landmann öfters viele Kleinigkeiten, so er mehrmalen in den Städten nicht los werden kann, an die hausierenden Juden kann los werden“.

In diesem Kampf zwischen Stadt und Land hatte die Landesherrschaft gewöhnlich eine vermittelnde Stellung eingenommen, die sie freilich dazu benutzte, auf Kosten der beiden Parteien die eigene Gewalt zu befestigen. Solange aber Brandenburg-Preußen ein Agrarstaat war, solange der Fürst als der erste Großgrundbesitzer ein Interesse daran hatte, die wirtschaftliche Autonomie der Stadt zu brechen, waren die Beschwerden der Bürger nicht sonderlich berücksichtigt worden. Erst jetzt, da der Staat den Übergang zum Industriestaat vollzog, als mit der Einwanderung der Refugiés ein starkes, gewerbliches Leben zu pulsieren begann, wandte die Regierung den Städten eine größere Fürsorge zu. Ein wesentliches Motiv bildete dabei die in den siebziger und achtziger Jahren eingeführte Akzise. Da das Land bei dem alten Kontributionssystem geblieben war und diese Form der Besteuerung nicht mitgemacht hatte, wurde es nun die selbstverständliche Pflicht des Staates, die städtischen Erwerbszweige vor der Konkurrenz des akzisefreien und darum billigeren Landhandwerkes zu schützen.

So wurde nun das Hausieren, das Aufkaufen auf dem Lande, das Ansetzen neuer Landhandwerker verboten, den Bauern wurde anbefohlen, ihre Waren wieder nach der Stadt zu bringen und dort ihre Einkäufe zu machen, alle Gewerbe wurden nach der Stadt gewiesen, die städtischen Getränke durch günstige Tarife bevorzugt und neue Wochen- und Jahrmärkte eingerichtet.

Freilich konnten alle diese Hausier- und Handelsverbote

¹⁾ Siehe auch ähnliche Eingaben der Vasallen des Fürstentums Kammin, der Pyritzschen, Saatzigischen, Belgardischen Ritterschaft usw. Ohne Datum. Ebenda. Nr. 165 der Akten. In einem Reskr. vom 26. IV. 1691 heißt es: daß einige Edelleute mit den Vorkäufern so wohl wegen der Wolle als Hammel, Schweine, Pferde etc. Kontrakte machen, solche Waren auf den Grenzen zum deutschen Lande den Juden und anderen Vorkäufern zubringen zum Nachteil der Zölle und Akzise. Nr. 414 der Akten.

²⁾ Ansuchen der Hinterpommerschen Landstände. 13. März 1695.

nicht strikte durchgeführt werden. Schon die Rücksicht auf das Defizit der fürstlichen Kassen wie auf die Wohlfahrt der Steuerträger, die man von ihren Erwerbsquellen nicht abschneiden durfte, gebot, daß man auch in Zukunft Handelskonzessionen an die Juden erteilte¹⁾. Und wurde auch der bisher völlig freie Handel der polnischen Grenzjuden „auf gewisse Maße eingeschränkt“²⁾, so wurden doch keine härteren Maßnahmen getroffen aus Angst vor Repressalien der polnischen Magnaten, die behaupteten, „daß die zwischen den beiden Nationen per pacta stabilirte libertas commerciorum auch auf die Juden zu extendiren sei“³⁾.

Kapitel X.

Die jüdische Gemeinschaft und die preußische Umwelt.

Die Judenpolitik der beiden Hohenzollern, die der Einwanderung freien Spielraum ließ, wie die steigende wirtschaftliche Bedeutung einzelner Städte der Monarchie lenkten einen starken Strom jüdischer Kolonisten ununterbrochen ins Land. In Ostpreußen, ihrem Handels- und Absatzgebiet, ließen sich, besonders zu Anfang des 18. Jahrhunderts, polnische und litauische Kaufleute nieder. Eine Anzahl Polen, die während der Kosakenaufstände in den fünfziger Jahren flüchteten, treffen wir auch in fast allen übrigen Provinzen⁴⁾, zumal in Berlin⁵⁾, dem Hauptziel der jüdischen Wanderung jener Tage. Hierher strömten alle die unternehmenden und tüchtigen Elemente, die von der werdenden

1) Siehe Geleitspaß für Moses Lewin aus Frankfurt/Oder für Pomern. 8. V. 1696. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 307. Für Samson Moses, Elias Salomon aus Frankfurt. 22. Sept. 96. R 30—212 usw., für David Ries, die Liebmanns, . . . Nr. 417 u. Anmerk. der Akten.

2) Reskr. an Hinterpom. Reg. 24. I. 1695. Berl. St. A. R 30—212. Nr. 416 der Akten.

3) Reskr. vom 21. III. 1692.

4) So in Kleve 1649, siehe Baer, S. 62, in Minden, siehe Statistik 1700. R 21—203. Anhang. Tabelle e.

5) Siehe Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns. Auch sonst werden öfter Schutzbriefe an poln. Juden erteilt, so 12. III. 1692 an Jacob Veith aus Polen.

Großstadt und dem luxuriösen Hof reicheren Verdienst und rascheres Fortkommen erhofften. Sie stammten aus den verschiedensten Gegenden, zum Teil aus den Territorien selbst¹⁾ und aus den alten jüdischen Siedelungen am Rhein²⁾, zum Teil aus mittel- und süddeutschen Städten wie Helmstedt³⁾, Hannover⁴⁾, Hanau⁵⁾ und Fulda⁶⁾, aber auch aus Hamburg⁷⁾, aus Prag⁸⁾ und Ungarn⁹⁾.

Die Einwanderer der mittleren Provinzen kamen gewöhnlich aus der näheren Umgebung. Oft fand hier auch ein Wechsel zwischen den einzelnen preußischen Provinzen statt, so zwischen Minden und Ravensberg, zwischen Halberstadt und Magdeburg, wie zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung eines Territoriums. Eine kurze Aufstellung aus Minden aus dem Jahre 1700¹⁰⁾ nennt als Herkunftsorte einzelner Juden Bielefeld, Herford, Hameln, Paderborn und Frankfurt am Main. Die Provinz Halberstadt hatte für die Goslarer Juden besondere Anziehungskraft¹¹⁾. Für Kleve hat die neueste Veröffentlichung als Abstammungsgebiete die älteren kurkölnischen und westfälischen, zum Teil auch holländischen Siedlungszentren der Juden festgestellt¹²⁾.

1) 1672 erhält Jeremias Jacob aus Halberstadt Schutzbrief auf Berlin, 24. Nov. 73 Cosman Elias Gumperts aus Kleve, 1674 Hirsch Aaron aus Halberstadt, 8. Aug. 1675 Bernd Wolff aus Minden, 18. II. 1697 Arnd Abraham aus Stargard.

2) aus Worms: siehe Geiger II. S. 5, aus Düsseldorf Jacob Rost, der 22. Juni 99 vergleitet wird. Berl. St. A. R 21—207 b².

3) Schutzbrief für Moses Leif Lippschütz aus Helmstedt. 1672. Berl. St. A. R 21—203. Nr. 21.

4) Bernd Jacob, vergleitet 1702. Berl. St. A. R 21—207 b².

5) Levin David, vergleitet 1694. Ebenda.

6) Aus Fulda stammte Gomprecht Moyses, der von dort vertrieben 1675 um Aufnahme bittet. Siehe Geiger II. S. 5.

7) Aus Hamburg kamen 1674 Jeremias Hertz und Berend Salomon, 1697 Moses Magnus, 1698 Hirschel Frenkel, Sohn des Rabb. Salomon Frenkel, der aber zu den 50 österr. Juden gehörte und Schutzbrief auf Berlin hatte, 1695 Jochim Fürst aus Hamburg. Berl. St. A. R 21—207 b². 1697 Jacob Salomon.

8) Familie Schulhoff.

9) Siehe Geiger II.

10) R 21—203 u. R 32. n 62.

11) St. A. Magdeburg Rep. A. 13. Nr. 605. Meistens fehlte aber in jener Zeit in den Schutzbriefen die Bezeichnung des Herkunftslandes.

12) Baer. S. 63.

Dieser Einwanderung entsprach eine rasche Zunahme der jüdischen Bevölkerung in der ganzen Monarchie. Leider sind die Statistiken, die man auch recht selten aufstellte, noch sehr ungenau, die Berichte der Beamten über die Anzahl der Juden in einer Stadt weichen oft innerhalb des gleichen Jahres erheblich voneinander ab. Zudem wurden die Zählungen gewöhnlich nur für die Vergleiteten, d. h. die Abgaben zahlenden Juden veranstaltet, zwischen denen aber stets eine große Anzahl Unvergleiteter sich aufhielt. Trotzdem kann man an Hand dieses Materials sich ungefähr eine Vorstellung von dem starken Wachstum der jüdischen Siedelungen machen.

In Halberstadt hatte z. B. der Große Kurfürst 1650 zehn jüdischen Familien das Geleitpatent erneuert. Im Jahre 1661 besaß die Gemeinde bereits 42, 1688 schon 86 und 1699 gar 97 Familien¹⁾. In Frankfurt an der Oder wuchs ihre Zahl von 20 vergleiteten und 23 unvergleiteten Familien im Jahre 1688 auf 31 vergleitete und 43 unvergleitete im Jahre 1700²⁾. Die Stadt Halle, die 1692 zwei Juden ihre Tore öffnete, beherbergte 1713 zwanzig vergleitete Judenfamilien in ihren Mauern³⁾. Die 49 Familien, die im Jahre 1661 im Herzogtum Klevé lebten, hatten sich bis zum Jahre 1711 fast verdoppelt⁴⁾. In der Grafschaft Mark wohnten um 1700 schon 62, im Fürstentum Minden 48⁵⁾, in der Kurmark 152 Familien⁶⁾. In der Neumark, wo sie infolge günstigerer Handelsverhältnisse sich lieber ansiedelten als in der Kurmark, lebten in dieser Zeit 232 Männer, 165 Frauen und 309 Kinder⁷⁾.

Pommern zeigt eine Steigerung von 15 auf 46 Familien zwischen den Jahren 1688—1705⁸⁾. Nach einem Bericht vom Oktober 1707 zählte Königsberg, wo sich erst zu Anfang des Jahrhunderts eine jüdische Gemeinde konstituierte, 26 jüdische Familien⁹⁾, Berlin in der gleichen Zeit über hundert. — —

¹⁾ Berl. St. A. R 21—203 u. R 33—120 c und Anhang der Akten. Tabelle d.

²⁾ Berl. St. A. R 21—203. Anhang. Statistiken. Tabelle a u. c.

³⁾ Berl. St. A. R 52. n 159 K. 1. b. Statistiken. Tabelle f.

⁴⁾ Baer. S. 55. 1661 = 49. 1693 = 84 (vergl. u. unvergl.), 1701 = 86, 1711 = 85.

⁵⁾ Berl. St. A. R 32. n. 62, König gibt 47 an. Statistiken. Tabelle e.

⁶⁾ Berl. St. A. R 21—203 einschl. Berlin.

⁷⁾ Nach König. S. 128.

⁸⁾ Berl. St. A. R 30—212. Statistiken. Tabelle g.

⁹⁾ Berl. St. A. R 7—106 J. Nr. 493.

Durch die strengen zünftlerischen Bestimmungen von den meisten Berufen ausgeschlossen, lebte die große Masse dieser neuen Untertanen vom Handel. Wie im Mittelalter spielte noch immer das Geldleihe-, das Pfand- und Fleischgeschäft, das ihnen in allen Edikten erlaubt wurde, der Pferdehandel und der Handel mit alten Kleidern neben den vorhin erwähnten Handelsgegenständen eine große Rolle. Das Aufnahmedikt von 1671 hatte als Zinsfuß zwei Gosler von einem Reichstaler wöchentlich bestimmt, den gleichen Zins durften die Halberstädter nehmen¹⁾, während der Zinsfuß der Klever drei Heller die Woche betrug. Zinseszins zu nehmen war überall strenge untersagt.

Für die Pfandleihe wurde verordnet, daß die Pfänder erst nach Beendigung eines Jahres verkauft werden durften. Gestohlene Güter, die ein Jude, ohne es zu wissen, angenommen hat, muß er innerhalb drei Monaten gegen Bezahlung der Leihgebühr dem rechtmäßigen Eigentümer wieder zurückgeben.

Die Schlächter erhielten in allen Provinzen die Erlaubnis, das Fleisch, das die Juden nicht selbst brauchten, an Christen weiter zu verkaufen. Der in Berlin im Jahre 1673 rezipierte Judenschlächter Salomon Moses Aaron aus Glogau darf wöchentlich zwei Stück Rindvieh, fünf Hämmel, zwei Kälber schlachten und die Hinterviertel an die Christen verkaufen²⁾. In Kleve, wo die Juden den Fleischhandel beinahe monopolistisch betrieben, waren sie die Lieferanten des Adels und der kleinen Städte³⁾. In Berlin beklagten sich schon 1674 die Fleischergilden heftig über zwei Juden, die über den Hausbedarf schlachteten und sie dadurch schädigten⁴⁾. Der Amtmann Houwald von Preußisch-Holland beantragte 1703⁵⁾ bei der Regierung, auf der Amtsfreiheit einen jüdischen Fleischschlächter als Konkurrenten gegen die christlichen anzusetzen, die das Fleisch ungewöhnlich teuer verkauften und oft keines zum Verkauf freihielten.

Gewöhnlich betrieben die Juden den Fleischhandel zu-

1) Geleit für die Juden von Halberstadt. 1. Mai 1650. Berl. St. A. R 33—120 c. Nr. 104 der Akten.

2) Geiger II. S. 56.

3) Baer. S. 68.

4) Berl. St. A. R 21—203. Nr. 26 der Akten.

5) Bericht Houwalds an den König. 6. Dez. 1703. Königsberger St. A. 38, d, 4. Kontrakt mit einem jüdischen Schlächter. 5. Dez. 1703. Ebenda. Nr. 465 der Akten.

sammen mit andern Erwerbszweigen, wie der Pfandleihe, dem Kramhandel¹⁾, dem Tabakspinnen, dem Leder- und Fellhandel, der Geldleihe usw.²⁾, wie ja das Vielerlei ihrer Handlungen und ihrer Waren ihnen immer wieder die Vorwürfe der Christen eintrug.

Daneben waren ihnen noch solche Berufe vereinzelt freigelassen, die von den Zünften damals wenig oder gar nicht betrieben wurden. Wir hören von Glasmachern in der Grafschaft Mark³⁾ und in Kleve⁴⁾, von einem Knopfmacher in Frankfurt an der Oder⁵⁾, von einem Bader in der Grafschaft Ravensberg⁶⁾, von Branntweinbrennern in Bielefeld⁷⁾, Berlin⁸⁾, besonders häufig in Ostpreußen, und von verschiedenen Zobel-färbern in Königsberg⁹⁾. Dort hielt einmal ein polnischer und jüdischer Schneider, der bei einem Meister der Kneiphofschen Vorstadt als Geselle gearbeitet hatte, dann aber vom Gewerk die Konzession entzogen bekam, die Erlaubnis, polnische und jüdische Kleider ungehindert zu verfertigen¹⁰⁾; es wird hier auch von polnischen Sattel- und Mützenmachern wie von Perlstickern berichtet.

Jüdische Buchdrucker, die „Herr Dr. Beckmann zu Frankfurt gebraucht“, sollen nach einer Verordnung von 1682 „denen andern Buchdrucker Gesellen gleichgehalten werden und unter der Universitäts-Jurisdiktion stehen“¹¹⁾. Auch in Halle baten Rektor und Professoren der Universität um die Erlaubnis, zwei jüdische Buchdrucker bei „Auflegung und Druckung der neuen hebräischen Bibel gebrauchen zu dürfen“¹²⁾.

¹⁾ In Kleve bei Baer. 5. Tabelle S. 66.

²⁾ Statistiken. Tabelle e.

³⁾ Berl. St. A. R 34. n. 64 g².

⁴⁾ Baer. S. 78.

⁵⁾ Elias Levin, vergleitet 5. Sept. 1689. Berl. St. A. R 21—208 f².

⁶⁾ Heinemann Levi zu Holzhausen. Ravensberger Akten. Berl. St. A. R 64 n 178.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Berl. St. A. R 21—207 b². Jacob Magnus erhält 1698 Konzession auf Branntweinbrennen und Bierbrauen.

⁹⁾ Berl. St. A. R 7—106 J. Kunst wohl aus Rußland eingeführt, Nr. 493.

¹⁰⁾ Ebenda. 16. Aug. 1712. Nr. 525. Ein Schneider lebt auch in Frankfurt/O.

¹¹⁾ Berl. St. A. R 51. n 64.

¹²⁾ 3. Juni 1707. Berl. St. A. R 52. n 159 k. 1. b. Nr. 408 der Akten; auch Bericht Königs. 7. Juni 1707. Nr. 409.

Ein im Jahre 1701 in Berlin rezipierter Jude war ein Federstäuber¹⁾. Die Berliner Gold- und Silberarbeiter wünschten 1706 einen jüdischen Krätzewäscher zur Hilfe heranziehen zu dürfen²⁾. Besonders oft werden jüdische Petschierstecher erwähnt, von deren Kunst man damals auch in Paris und Hamburg viel sprach³⁾. Aus einer Familie Abraham in Berlin stammte eine Reihe geschickter Graveure. Ein Josef Abraham wurde beauftragt, für das Kommerz-Kollegium zwei Siegel anzufertigen und für den Kurfürsten ein großes und ein kleines Siegel „mit dem Orden vom gülden Hosenbände“ zu stechen⁴⁾. Sein Sohn wurde „wegen seiner in der Kunst des Petschierstechens und Edelmetalschneidens erlangten guten Wissenschaft“ zum Hofpetschierstecher ernannt „mit allen davon dependirenden Immunitäten, Freiheiten und Gerechtigkeiten“⁵⁾. Sein Bruder Michael wurde mit dem gleichen Titel ausgezeichnet, weil er „verschiedene Siegel und Petschaften für S. D. K. zu Dero gnädigstem Vergnügen verfertigt“. — — —

Über dieser Masse von Händlern, Hausierern und Handwerkern erhob sich die ganz dünne Schicht der Hoffaktoren und Großkaufleute und der Stand der Gebildeten, der Ärzte, Rabbiner, Gelehrten und Schulmeister und einiger weniger Studenten.

Die Akten geben uns über die ökonomische Lage der preußischen Judenschaft nur wenig Auskunft. Völlig versagen zeitgenössische Darstellungen. Aber die Tatsache, daß die Juden die vielen Steuern ziemlich leicht und rasch aufbringen konnten, verrät einen günstigen Finanzstand. Freilich klagen sie häufig in ihren Bittschriften über bittere Armut und harte Entbehrungen. Aber diese Beschwerden sind zu typisch im Tone jener hyperbelreichen Zeit abgefaßt, als daß man sie als authentische Quellen ansehen könnte. Die gleichen larmoyanten Übertreibungen kehren in allen Gravamina der Zünfte und Hugenotten wieder. Sicherlich befand sich die Judenschaft von Berlin, Halberstadt und

1) Geiger. II. u. Berl. St. A. R 21—207 b 2.

2) Geiger II. S. 56.

3) Albert Wolf: Etwas über jüdische Kunst und ältere jüdische Künstler in Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde. N. R. I. Jahrg. Heft I. 1905. S. 1—58.

4) 1683. Für jedes Siegel bekommt er 40 Taler. Bei Geiger. II. S. 10.

5) Berl. St. A. R 21—207 b 2.

Halle in gesunden und geordneten Verhältnissen. In Kleve und Minden dagegen litten sie unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang der Länder, die Ravensberger, die meist vom Garn- und Linnenhandel lebten, galten für die ärmsten Juden der Monarchie. In Pommern hatten es nur zwei Stargarder, Abraham Arend und Levin Josef, durch den Wollhandel zu einem gewissen Wohlstand gebracht, den sie aber zu Beginn des Jahrhunderts durch die strengeren Handelsbestimmungen einbüßten. Die übrigen waren meist arme Hausierer, die durch die Hunger- und Pestjahre 1708 und 09 in solche Bedrängnis kamen, daß man ihnen die Hälfte der Abgaben erlassen mußte.

Im allgemeinen kann man sich nach den Erzählungen der Glückel von Hameln über die Hamburger und den Schudts über die Frankfurter Juden¹⁾ ein Bild vom Leben und Treiben der preußischen Judenschaft machen. Es war ein bedürfnisloses und genügsames Geschlecht, das ängstlich rechnend, wägend und wagend in emsiger Arbeit und im Gebet Erfüllung des Daseins sah. Die Glückel von Hameln fand, als sie aus dem schönen und feinen Hamburg nach dem öden, weltverlassenen Hameln gezogen war, einen süßen Trost darin, wenn sie am Morgen „um drei Uhr, während noch die dunkle Mitternacht alle Dinge in ihre kalten, grauen Schleier hüllte“, in der Wohnstube neben ihrer Schlafkammer die Schritte ihres Schwiegervaters hörte, der auf- und abgehend ein frommes Lied vor sich hinsummte. Trotzdem beginnt die Lebensführung damals behaglicher und breiter als früher zu werden. Man wohnte oft in eigenen Häusern und hielt sich Knechte und Mägde. Man liebte üppigere Mahlzeiten an Festen und Feiertagen, frohes Spiel und harmlosen Tanz.

Die einfache Judentracht: der steife, schwarze Mantel, der weiße, gestärkte, runde Kragen um den Hals, bei den Frauen

¹⁾ Schudt: Jüdische Merkwürdigkeiten. 1714—1717. Bd. 1, 2, 3, 4. Vgl. auch Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619. Hrsg. von Landau und Wachstein (Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich. Bd. III). G. Schechter: Studies in Judaism. Second Series. 1908. Joh. Chr. Wagenseil: Belehrung der Jüdisch-Teutschen Red- und Schreibart. MDCXCIX. Joh. Chr. Wagenseil: Denunciata Christiana oder Christliche Ankündigung wegen der Lästereien, womit die Juden Unsern Heyland Jesum Christum freventlich schmähen. M. D. C C III. Joh. Andreas Eisenmenger: Entdecktes Judentum. 1706. Bd. 1 u. 2. Liebe, G.: Das Judentum. (Bd. 11 der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. 1903.)

der aus weißer Leinwand gefertigte, eckige, blaustEIF gestärkte Schleier auf dem Kopf, wurde mit allerhand Zierat nun ausgeputzt. Die älteren Männer, erzählt Schudt, gehen in vollem Schmuck, in seidenen Röcken und köstlichen Mänteln in die Synagoge. Die Frauen schmücken sich mit kostbaren Spitzen-Halstüchern, mit goldenem Flitter und goldenen Spitzen und tragen silberne Gürtel um die Taille.

Aber dieser besseren ökonomischen Lage entspricht nicht die seelische Verfassung des damaligen deutschen Juden. Er hat weder die glänzende Außenseite des holländischen und italienischen noch die Bildung und Kultur des portugiesischen Juden in Hamburg. Es sind noch mittelalterlich beengte, durch alle Verfolgungen der vergangenen Jahrhunderte geistig verarmte Menschen, die sich erst langsam wieder die wirtschaftliche Grundlage ihres Daseins schaffen müssen. Durch die gleiche Religion, die gleiche Tradition, die gleiche Abstammung, die gleiche Not sind sie alle triebhaft und elementar miteinander verbunden. Und diese Gemeinschaft beherrscht den einzelnen und löscht sein individuelles Leben aus. Sie regelt seine Beziehungen zur Umwelt und bestimmt sein politisches Verhalten, genau wie die Religion sein moralisches, der Staat sein berufliches, die Eltern sein Liebesleben bestimmen. Sein Dasein spannt sich in den ewig gleichen Kreis, der sich von seinem Haus zu den Messen nach Leipzig, Frankfurt, Amsterdam und Breslau zieht, und dessen einförmige Linie nur unterbrochen wird durch Verlobung, Hochzeit und Tod eines Familienmitgliedes, durch die feierlichen religiösen Feste und die Weihe des Sabbats.

Noch regt sich keine Sehnsucht, diese Schranken zu durchbrechen. Noch stößt sich niemand wund an den Gittern eines Käfigs, wie damals in Amsterdam Uriel d'Acosta und Spinoza. Wo Wünsche brennen, da verlieren sie sich nicht in unbekannte Zukunft. Da gehen sie zurück in die Vergangenheit und kreisen heimwehkrank um das heilige Land der Väter.

Noch gab es kein jüdisches Problem, weil das Judesein ihnen eine Einheit war und eine Selbstverständlichkeit. Noch gab es kein Problem der Ehe, weil die vierzehnjährigen Kinder, die man zusammenführte, in gemeinsamer Arbeit und Sorge um den Erwerb harmonisch miteinander verwachsen. Noch gab es kein Problem der Generationen, weil die Jungen sich wohl

fühlten im Schutze der Familie und unter elterlicher Autorität. Noch gab es kein Problem der Weltanschauungen, weil Bibel und Talmud ihnen restlos alle Fragen beantworteten.

Es fehlte dieser ganzen Generation der Schwung einer großen, befreienden Idee. Der Gedanke an politische Befreiung lag noch fern in einer Zeit, da der deutsche Bauer hörig, die große Masse der städtischen Bürger fast rechtlos war. An den geistigen Strömungen des Jahrhunderts hatten sie keinen Anteil. Die jüdisch-deutsche Sprache bildete eine unüberwindliche Schranke. Und was man in diese Sprache übersetzte, Volksbücher, Schwänke, Fastnachtsspiele, diente der Erheiterung, nicht der Bildung. Schwerlich hätte aber auch die Literatur des Jahrhunderts, diese gespreizten Schäferspiele, diese galanten Abenteuerromane mit ihren gefährlichen Haupt- und Staatsaktionen, die wehmütigen Kirchhofgedanken der Gryphius und der Schwulst der Hoffmannswaldau und Lohenstein sie zu erlösen vermocht.

Der eigene Genius der Nation aber scheint in jenen Zeiten wie erloschen. Die talmudischen, kasuistischen Disputationen und Diskussionen der Rabbiner boten mit all ihrem Scharfsinn und ihrer Logik der lebendigen Volksseele keine Nahrung. Und die polnischen Schulmeister, die die Kinder unterrichteten, besaßen selbst nur ein mangelhaftes Wissen.

Ganz langsam bereitete sich freilich damals ein Umschwung vor. Es geschah, wenn auch noch sehr selten, daß jüdische Kinder deutsche Gymnasien besuchen durften¹⁾ oder sich von deutschen Lehrern im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten ließen.

Der Große Kurfürst selbst gestattete im Jahre 1656 einem pommerschen und einem polnischen Studenten den Besuch der Frankfurter Universität²⁾. Der in Metz geborene Tobia Hakohen, der ebenfalls in Frankfurt studierte und sich dann als Arzt in Konstantinopel niederließ, verfaßte in hebräischer Sprache eine kurze Darstellung der Astronomie, Geographie, Anthroposophie, Religionsphilosophie und Medizin, die von einem umfassenden Wissen Kunde gibt. Der Rabbiner Hirsch Kaidenower

¹⁾ Schudt: II. Buch 6. S. 215 u. 240.

²⁾ J. Eschelbacher: Die Anfänge allgemeiner Bildung unter den deutschen Juden vor Mendelssohn. Festschrift für Philippon.

von Frankfurt am Main klagte 1715, daß die Kinder Französisch und andere Sprachen erlernten¹⁾, und die Glückel von Hameln erzählt voll Stolz, daß ihre Stiefschwester Klavier spielte und Französisch „wie Wasser“ sprach.

Aber dies sind alles nur Ausnahmen und Anfänge. Das typische Kennzeichen jenes Geschlechts ist doch noch die ghetto-mäßige Absperrung von der Umwelt, wiewohl sie zerstreut unter den Christen wohnten und das Judenzeichen ihnen erlassen war. Diese Absonderung bewirkt gleichzeitig, daß ihnen die Seßhaftigkeit und Behaglichkeit des zünftlerischen Menschen fehlt. Denn das enge Zusammenleben, das Unbestimmte der Lebensschicksale, die abhängig sind von Gunst und Ungunst der Herrschenden, macht sie unruhig, sprunghaft, nervös. Wir treffen den gleichen Juden bald an diesem, bald an jenem Orte, bald angesehen, bald verachtet, bald arm, bald reich, bald fürstlicher Günstling, bald Sträfling im Gefängnis. Das Geld, die einzige Waffe in ihrem Existenzkampf, das einzige Mittel, Aufnahme im Land, dauernde Sicherheit und das Wohlwollen der Behörden zu gewinnen, wird ihnen fast der Maßstab für die Bewertung des Menschen. Großer Reichtum umgibt den einzelnen mit strahlendem Glanze, hat doch selbst die urgesunde und naive Glückel die Summe des Vermögens eines jeden ihrer Verwandten und Freunde als schmückendes Beiwort zu ihrem Charakter uns aufgezählt. — Die wenigen ihnen zugänglichen Berufe, um die viele sich bewerben, erzeugten Eifersucht, Neid und Gehässigkeit. Das Fehlen jeder geistigen Spannung, jeder aktiven politischen Betätigung wirkt sich aus in kleinlichen Streitigkeiten der Gemeinde, in erbitterten Wahlkämpfen um das Amt der Vorsteher, der Steuerrezeptoren und Rabbiner.

Aus dieser Menge ragen nur einzelne schärfer umrissene Persönlichkeiten hervor. Des Organisators der westlichen Judenschaft, Berend Levis, wurde schon gedacht, ebenso des Memeler Großkaufmanns Moses Jacobson, den ein tragisches Geschick noch am Ende seines Lebens den Übertritt seiner Enkelin zum Christentum erleben ließ. Ihm ähnlich erscheint im Westen Elias Gumperts aus Kleve. Er besitzt die gleiche Würde, die gleiche Sicherheit des Auftretens, wie sie nur die Abstam-

¹⁾ G ü d e m a n n: Quellenschriften zur Geschichte des Unterrichts und der Erziehung bei den deutschen Juden. Berl. 1891. S. 180 ff.

mung aus einer alten, angesehenen Familie, der große Reichtum und die Welterfahrenheit verleihen. Er hatte schon Sinn und Freude an ästhetischem Lebensgenuß, weiß doch die Glückel von Hameln sein reiches, kostbar eingerichtetes Haus nicht genug zu rühmen, in dem das Prunkgemach mit goldenem Leder ausgeschlagen war. Es war die „Wohnung eines Königs, in allen Manieren wohl möbliert als eines Herrschers Palast“. Vorsteher der Gemeinde und Hofbankier, Kriegslieferant und Talmudgelehrter, Beherrscher aller klevischen Juden und kurfürstlicher Beamter, so ist er der typische Repräsentant des Hofjuden aus dem Zeitalter des Absolutismus.

Ganz anderer Art wieder ist Jost Liebmann¹⁾, der Münzmeister des Großen Kurfürsten. Allem nach stammte er aus Halberstadt²⁾ und lebte dann einige Zeit in Hildesheim, wo er, ganz jung und unvermögend, der Kompagnon des Chajim von Hameln wurde und mit Edelsteinen handelte. Die Teilhaberschaft gab er nach kurzem wieder auf, da er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen konnte. Im Jahre 1665 finden wir ihn in der Hauptstadt als Wardein der Berliner und Krossenschen Münzstätte. Das Amt war ihm mit der Verpflichtung übertragen worden, „bei allen Arbeiten zugegen zu sein, die Werke zu probieren und zu setzen“. Als der Große Kurfürst beabsichtigte, das Münzwesen auf einen neuen Fuß zu bringen und die Münzstätten leistungsfähiger zu machen, sandte er ihn zur Untersuchung des Geldwesens und zum Probieren der Münzen nach Halberstadt, Minden und Ravensberg. Er sollte dort „mit den Behörden überlegen, welche Sorten und wie viele zu prägen seien und wieviel das kosten würde“. Gleichzeitig machte er Geldgeschäfte mit der Kurfürstin Dorothea, der praktischen und tüchtigen zweiten Frau Friedrich Wilhelms, die für die Münzstätte Berlins das Metall lieferte. Er fand auch Zeit, die Pacht der Magdeburger städtischen Münze zu übernehmen, ein Amt, das man ihm sehr zum Vorwurf machte, weil der Magdeburger Groschen in Brandenburg verboten war. Er erlitt 1674 dann das typische Schicksal der Münzmeister, man machte ihm wegen zu geringer Ausprägung der Achtgroschenstücke den Prozeß, der jahrelang die Beamten in Atem hielt. Man erließ ihm schließ-

¹⁾ Darüber Akten im Berliner und Magdeb. St. A. und Schrötter: Münzwesen. Acta Borussica. 1904.

²⁾ Eine andere Quelle nennt als Wohnort seines Vaters Göttingen.

lich die Strafe, da seine Schuld nie klar zu Tage trat, und gab ihm den Abschied. Aber seine Rolle bei Hofe war damit nicht zu Ende. Er wurde vielmehr der Hauptgläubiger des Kurprinzen, der bei seiner Thronbesteigung 52 000 Reichstaler Schulden bei ihm hatte, und sein geschätztester Juwelenlieferant. Er war damals ein Mann von 100 000 Reichstalern Vermögen, der reichste Jude von Deutschland, wie die Glückel ihn nennt.

Menschlich erscheint er unsympathisch in seiner rücksichtslosen Energie, dem derben Draufgängertum, dem erregten Fieber des Spekulanten. Dem König gegenüber ist er herrisch und selbstbewußt, er fordert nur, er bittet niemals. Seine Konkurrenten entfernt er mit einer naiven Gewissenlosigkeit aus der Hauptstadt, die Berliner Gemeinde beherrscht er durch sein Geld, seinen Einfluß beim Hof und die Macht seiner Person.

Und hinter ihm erscheint, ihn ständig aufstachelnd und vorwärtstreibend, seine Gattin Esther aus der Familie der Prager Schulhof, die Witwe des früheren Hoffaktors Israel Aaron¹⁾. Eine geborene Politikerin, klug und diplomatisch und von einem glühenden Ehrgeiz fast verzehrt, steht sie jahrelang an der Spitze einer Clique, die völlig von ihr abhängig ist. Sie bildet den Gegenstand des Hasses für den übrigen Teil der Gemeinde, der sie fürchtet und verfolgt und doch ihrer tyrannischen Art und ihrem harten Willen sich fügt. Sie beherrscht ihre Söhne, ihre Schwiegersöhne, ihren Stiefsohn und ihre Freunde. Sie bewirkt für sie Handelskonzessionen und Geleitsbriefe, sie verschafft dem einen das Rabbinat von Halberstadt, dem andern das der Neumark und Hinterpommerns mit weitgehenden Rechten. Sie erreicht für sich selbst Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Judenkommission und Exemption von allen Verordnungen der Regierung. Sie bekämpft die Beamten der Kommission, weil ihre Bestimmungen über das Judenwesen ihr nicht zusagen. Sie führt endlose Prozesse gegen alle, die sich weigern, ihre Kreaturen zu werden. Sie intriguiert viele Jahre gegen den Bau einer allgemeinen Synagoge in Berlin, um die Gemeinde zum Besuch der eigenen Schule zu zwingen.

Der König selbst schätzt sie und empfängt sie des öfteren. Sie liefert ihm kostbare Juwelen, für deren Bezahlung er ihr die Erlaubnis zur Münzprägung erteilt.

¹⁾ Nach Akten d. Berliner, Magdeb. u. Königsb. St. A.

Trotz alledem aber liegt etwas Großartiges in der Fülle ihrer Tatkraft, ihrer Arbeitslust, ihrer großen Gebefreudigkeit, ihrer ungeheueren und ungebrochenen Lebensenergie und der klugen Zügelung ihres heißen Temperamentes. Unter andern Verhältnissen, in andern Zeiten wäre sie sicher eine Herrscherin ganz großen Stiles geworden, wenn sie auch wenig ihrer biblischen Namensschwester verwandt erscheint.

Diesem also gearteten Juden stand die damalige Gesellschaft schroff und feindselig gegenüber. Wir kennen aus unzähligen Sittenschilderungen und Satiren jenes innerlich unfreie, zerrissene und unfrohe Geschlecht, das durch den langen Krieg und die nationale Entehrung jede Spannkraft und jeden Schwung verloren hatte. In lauten Gelagen und üppigen Schmausereien, im Würfelspiel und in derber Sinnenfreude suchten die einen, in Abkehr von deutschem Wesen und Nachahmung des Auslands die zweiten, in müder Weltflucht, in verzückter Mystik die dritten Vergessenheit und Erlösung. Die Masse beherrschte eine strenge und unduldsame Orthodoxie, die sich an den toten Buchstaben klammerte, die mit Feuer und Schwert alle Andersgläubigen verfolgte. „Ehr mir Gott Religion, die zwar reinen Glauben gibt, aber nichts als Haß und Neid wider ihren Nächsten übt“, sang Logau damals elegisch. In Königsberg wurde einem des Synkretismus angeklagten Prediger das christliche Begräbnis verweigert, in Berlin wurden von der Kanzel herab alle Nichtlutheraner, sogar der kalvinistische Herrscher verflucht, der Kampf des Christian Thomasius und des Friedrich von Spee gegen den Hexenwahn ihrer Zeit galt als unerhört kühne Tat¹⁾. So wurden auch, wie im Mittelalter, alle Anklagen gegen die Juden, dies „gottlose Gesindlein“, diese „heillose, ungläubige Sekte“, diese Lästerer Christi und des heiligen christlichen Namens, wiederholt. Dem Aberglauben galt es als feststehende Tatsache, daß sie die Brunnen vergifteten, Hostien schändeten, Kinderblut vergossen und die Pest einschleppten. Die Verfolgung und Verhöhnung des Juden auf der Straße waren noch immer an der Tagesordnung. Der auf dem Schweine reitende jüdische Hausierer war in der Karikatur, der habgierige Schacherjude und der verschlagene Kriegslieferant im Roman und auf der Bühne alltag-

¹⁾ Über jene Zeit: Biedermann: Deutschland im 18. Jahrhundert. 1858. Hettner: Literaturgeschichte des 18. Jahrh. 1879.

liche Erscheinungen¹⁾. Fand man es doch eine „ärgerliche Neuerung“ im Reiche, als der Magistrat von Hanau einem Rabbiner erlaubte, zwei zum Tode verurteilte jüdische Verbrecher bis zum Richtplatze zu begleiten.

Zu dieser durch die andersartige seelische Struktur und die verschiedene religiöse Einstellung verursachten Abneigung des Einheimischen gegen den Juden kam der typische Haß des noch bäuerlichen oder kleinstädtischen Menschen gegen den Fremden und gegen den Händler überhaupt. In ähnlicher Weise wurden damals auch die Hugenotten und Niederländer angefeindet, die Stadt Magdeburg verweigerte ihnen sogar bei ihrem Durchzug jede Hilfe. Als 1685, so wird berichtet²⁾, am dritten Weihnachtstage, beinahe 50 Franzosen „fast nackend und bloß durch die Straßen wanderten, weideten sich die Altbürger an ihrem Elend. Das Volk verhöhnnte sie.“

Der Handel aber, den noch Luther dem Rauben und Stehlen gleichstellte³⁾, ist „in aller ursprünglich einheimisch-seßhaften Kultur eine fremde und leicht verhaßte Erscheinung. Und der Händler ist zugleich der typisch gebildete: heimatlos, ein Reisender, fremde Sitte und Künste kennend, ohne Liebe und Pietät gegen diejenige eines bestimmten Landes . . . ein Gewandter, sich Accomodierender . . . So stellt er den entschiedenen Widerspruch gegen den an der Scholle klebenden Bauern wie auch den soliden, des Handwerks pflegenden Bürger dar“⁴⁾.

Nicht zum letzten aber trennte die schroffe ständische Gliederung, die auch den Adel vom Bürger, den Bauern vom Städter, den Gelehrten vom Laien, den Künstler vom Kaufmann, den Zivilisten vom Soldaten schied und diese Trennung durch strenge Kleidervorschriften noch gesetzlich sanktionierte, die beiden Bevölkerungselemente voneinander. Dieser gesellschaftlichen Scheidung kam der Jude selbst noch entgegen durch seine bewußte Absonderung von der Umwelt und seine „Tendenz, sich

¹⁾ Siehe Flugblatt mit Spottversen auf den diebischen Juden Amschel. (Nürnb. Germ. Museum.) Auch *Judaeorum Morologia* oder *Jüd. Affenspiel*, d. i. der *Jüd. Gemeinde zu Prage possir* — und sehr lächerl. Aufzug . . . Auch Werke des Moscherosch, Gryphius, Grimmelshausen usw.

²⁾ Tollin: *Geschichte der französischen Kolonie in Magdeburg*. 1889.

³⁾ Otto Neurath: *Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft*. (Jahrb. f. Nat. Ök. III. Folge. Bd. 32, 33, 34.)

⁴⁾ Toennies: *Gemeinschaft und Gesellschaft*. 1912. S. 192.

im Ghetto einzuschließen“¹⁾). Am ausgeprägtesten aber waren entschieden die Gegensätze wirtschaftlicher Natur, der Unterschied zwischen dem modernen Freihandel der Juden und dem gebundenen der Zünfte.

Es war ein verhängnisvoller *circulus vitiosus*: Weil die Juden aus den Zünften ausgeschlossen waren, taten sie durch ihre Handelstätigkeit den alten Rechten der Gewerke Abbruch. Weil sie keinen eigenen Kundenkreis hatten, mußten sie durch die Mittel der Reklame, des Kundenfangs, der Warenausstellung die Käufer erst heranlocken. Weil sie auf der andern Seite an keine Innungsartikel gebunden waren, konnten sie ihren Handel ausdehnen, verschiedene Handelszweige zugleich ergreifen, kaufen und verkaufen, wann und wo sie wollten, den Preis nach eigenem Belieben festsetzen. Weil sie nicht die langwierigen Meisterstücke zu liefern, die teuern Meisterstücke zu verfertigen hatten, den vielen und kostspieligen Festlichkeiten der Zünfte beiwohnen mußten, konnten sie ihre Waren billiger verkaufen als die Eingesessenen und dadurch, wie jene stets klagten, „die Preise unterbieten“.

Beschwerden dieser Art kehren in stereotypen Wendungen regelmäßig in allen Eingaben der Zünfte an die Regierung wieder. Auf ihre alten Privilegien pochend, forderten sie Schutz ihrer Interessen, Einschränkung des jüdischen Handels oder Ausweisung der Juden aus dem Lande. Meist waren es die Gilden der Krämer, der Handelsleute, der Fleischer, der Gewandschneider und der Goldschmiede, die sich besonders geschädigt glaubten und ihren Untergang in drohenden Schreckbildern dem Kurfürsten ausmalten. Oft verbanden sich aber auch sämtliche Gewerke einer Stadt, um in förmlichen Revolutionen die Judenpolitik des Fürsten zu bekämpfen. In Halberstadt kam es zur Zerstörung der dortigen Synagoge, in Ostpreußen zu Warenkonfiskationen, in Herford und andern Städten zur Plünderung von Läden und schlimmer Drangsalierung aller jüdischen Kaufleute. — — —

Es ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung, im einzelnen das Verhältnis von Gesellschaft und Juden darzulegen. Sie wäre eine reizvolle, bis jetzt nie versuchte, aber zur Erkenntnis

¹⁾ F. Oppenheimer: Die Juden und das Wirtschaftsleben. Deutsche Rundschau. Jahrg. XXII. S. 894.

brennender Probleme der Gegenwart unbedingt notwendige Aufgabe. In diesem Zusammenhang kam es mehr darauf an, dem Einfluß der Stimmung der Gesellschaft auf die Politik der Regierung nachzugehen. Sie spielte — wir sahen es — in der Handels- und Steuerpolitik des Großen Kurfürsten eine Rolle, sie war teilweise die Ursache zur Vertreibung der Juden aus der einen oder andern Provinz. Diese Rücksicht auf die Gesellschaft verschwindet in dem Maße, als die Omnipotenz des Staates siegt und das Mitregierungsrecht der Stände aufhört. Die Judenpolitik orientiert sich von nun an nur mehr an den eigenen fiskalischen und handelspolitischen Interessen des Staates, unabhängig von den Wünschen und Forderungen der Untertanen.

Die Politik des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. hatte den Anfang gemacht zu einer finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung der Juden in den Staats- und Volkskörper der Monarchie. Dieser Prozeß schreitet unter ihren Nachfolgern weiter fort. Ein raffiniert ausgebautes Steuersystem macht die Staatskasse immer abhängiger von den unzähligen Abgaben der jüdischen Untertanen, während das vollendete merkantilistische Wirtschaftssystem ihnen Pacht-, Bank-, Lotterie- und Handels-Unternehmungen anvertraut und sie zu zahlreichen Fabrikgründungen heranzieht. Gleichzeitig durchlöchert der Absolutismus die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinde immer mehr, indem er sie fast völlig dem Staate unterstellt, die Wahl der Ältesten und Rabbiner vorschreibt, die eigene Gerichtsbarkeit aufhebt und das Armenwesen kontrolliert. Wurden auf diese Weise die Juden politisch dem Staate assimiliert, so baut sie hinwiederum der Wohlfahrtsstaat mit seinen vielen Erlassen über Bildung, Sprache und Erziehung, Ehesachen, Totenbestattung und Gesundheitswesen in kultureller Beziehung sich immer tiefer ein.

Auf der andern Seite bahnt sich eine Umwandlung innerhalb der Gesellschaft selber an. An die Stelle der alten, streng gegliederten Stände treten „die neuen, auf Besitz und Bildung, auf Beruf und staatliche Stellung begründeten“ und von den Toleranz- und Humanitätsideen des Jahrhunderts erfüllten Klassen. Im gleichen Maße, wie sie selbst wieder Einfluß auf die Regierung gewinnen, fordern sie, wenigstens in ihren besten Ele-

menten, die Befreiung des unterdrücktesten und rechtlosesten Teiles der Bevölkerung.

Dies alles wirkt wieder auf die jüdische Gemeinschaft befruchtend und erlösend zurück. Indem der Staat ihre nationale Absonderung sprengt, bringt er sie notwendigerweise in engere Beziehung zu ihrer Umwelt. Und indem sie sich mit der Kultur und Literatur, der Philosophie und Kunst dieser Umwelt durchdringt und zu einem neuen Menschentum sich durchringt, erwächst ihr wiederum die Sehnsucht und die Kraft, aus sich heraus den Kampf um ihre politische Gleichstellung zu führen.

Wie dies geschah, wie Staatspolitik und kulturelle Erscheinungen, Wirtschaftsinteressen und geistige Strömungen zusammenwirkten, um das Ziel der Emanzipation zu erreichen, das soll in den nächsten Bänden der Publikation im einzelnen geschildert werden.

Register.

- Aaron, Hirsch 140 Anm.
—, Israel 4, 15, 129 Anm., 150
—, Salomon Moses 142
Abraham, Arnd 140 Anm., 145
—, Josef 144
—, Michael 144
d'Acosta, Nûmes 46
—, Uriel 146
Adolf, Herzog von Kleve 64
Agnes, Markgräfin 31, 63
Angerstein 87
Anhalt, Fürst von 15
Arbalétrier 80
- Barfus 89
Bartholdi 93, 95, 98, 116 Anm.
Becher 35
Beckmann 143 Anm.
Beeke, von der 77
Bendix, Rebekka 115
—, Jeremias 98, 125 Anm.
Berend, Simon 29, 112
Berlin, Abraham 104
Bewert 95
Block, David Samuel 79, 125
—, Lewin 79
Blumenthal 12
Bock 117
Boddenbruch 136 Anm.
Bonaventura 130 Anm.
Brand 93, 113, 118
Burchard, Bischof 64
- Cain, Rabbi 28, 29
Canstein, Raban 12, 13, 15, 16
- Chajim von Hameln 149
Christine, Königin von Schweden
101 Anm.
Chwalkowsky 90, 91, 113
Clerc, Caspard 80
Clinge 87, 90
Colbert 1, 50
Conrad, Markgraf 4
Conring 35
Cromwell 1
- Danckelmann, Daniel Ludolf 92,
93, 125 Anm.
—, Eberhard 76, 82, 89
Daniel, Hartwig 131
Derenthal 22, 24
Derschau 93
Dessau, Fürst von 101 Anm.
Dohna 27, 93, 113, 136 Anm.
Dönhoff 59, 123
Dorothea, Kurfürstin 149
Draxdorf 136 Anm.
Duhram 91, 92, 93, 95, 99, 113, 126
- Eisenmenger 116
Eliesar, ben Josef Halevi 104
Eller 24
Ephraim, Jacob 115 Anm.
Erdmuth, Dorothea von Sachsen-
Merseburg 80
Ernst, von Brandenburg 8
- Fargell 21
Fehr 93

- Ferdinand II. 11
 —, III. 11
 Feuchtwangen 6
 Franke 80
 Frenkel, Hirschel 140 Anm.
 —, Salomon 140 Anm.
 Freyberg 95, 99, 113
 Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg 5
 —, König von Preußen 30, 40, 61, 75, 76, 77, 78, 81, 83, 88, 89, 91, 92, 103, 107, 109, 113, 116 Anm., 126 Anm., 131, 150, 154
 Friedrich der Große 132
 Friedrich Wilhelm, siehe Großer Kurfürst
 Friedrich Wilhelm I., König 88, 132
 Fuchs 89, 90, 91, 92
 Fürst, Jeremias 54, 125 Anm.
 —, Joachim 140 Anm.
 Georg, Wilhelm 72
 Gilli 16
 Ginsmann, Meier 104
 Glaubitz 130, 136
 Glückel von Hameln 101 Anm., 109, 134 Anm.
 Godefredus, Bischof 8
 Goll, Matthias 132
 Gomprecht, Moyses 140 Anm.
 Grohmann 92, 93, 125 Anm.
 Grumbkow 93
 Gumperts, Cosman Elias 140 Anm.
 —, Jacob 130
 —, Levin 130, 132
 —, Ruben Elias 126 Anm., 129 Anm., 130, 148
 —, Salomon 130
 Hakohen, Tobia 147
 Hardenberg 118
 Heidekampff 21, 24, 59, 123
 Heinrich IV., Kaiser 63
 —, von Frankreich 23
 Hertz, Jeremias 109 Anm., 129 Anm., 140 Anm.
 Hessig 95
 Holstein-Schaumburg, Graf 8
 Höltzner 44
 Houwald 142
 Humboldt, Wilhelm von 118
 Isaac, Salomon 131
 Israel, Jost 125 Anm.
 Jablonsky 101
 Jacob, Bernd 140 Anm.
 —, Jeremias 140 Anm.
 —, Josef 109 Anm.
 —, Israel 78 Anm., 97
 Jacobowitz, Meyer 97
 Jacobson, Jacob de Jonge 58
 —, Moses de Jonge 40, 57, 58, 59, 61, 65, 85, 93, 96, 103, 148
 Jena 15
 Jermijah 20
 Jeschke 93
 Joachim I., Kurfürst 5, 18, 64
 —, II., Kurfürst 5
 —, Esaias 112
 Joel, Levin 78
 Johann Casimir von Polen 67
 Johann Sigismund, Kurfürst 72
 Jonge, Esther 117
 Josef, Jacob 129 Anm.
 —, Levin 145
 —, Moses 132
 Kahtz, Christian 116
 Kaidenower, Hirsch 147
 Kant 120
 Karl XI. von Schweden 101 Anm.
 Kollonitsch 11
 König, Joh. Balthasar 116
 —, Viktor 125
 Köppen 13, 15, 17
 Krauth 93, 125 Anm.
 Kurfürst, Der Große 1, 2, 4, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 33 ff., 39, 42 Anm., 43 f., 48, 50, 52 ff., 60, 62, 65 ff., 80, 81, 88, 89, 95, 100, 102, 104, 105, 106, 128 Anm., 129 Anm., 130 Anm., 130, 132, 134, 136, 137, 141, 144, 147, 149, 150, 154

Lau 93, 95, 96, 118, 122, 136
 Anm.
 Lauwit 87
 Lazarus 67
 —, Hirschel 12
 Ledebur 22, 24
 Lehmann, Bernd 104
 Leibnitz 35, 100
 Leopold I. 11
 Levi, Bendix 42 Anm., 125
 —, Berend 24, 26, 39, 148
 —, Heinemann 143 Anm.
 —, Jacob 30
 Levin, Elias 143 Anm.
 Levkowitz, Hirsch 98
 Lewin, David 101 Anm., 140 Anm.
 Liebmann, Abraham 79, 85, 125
 —, Esther 80, 150
 —, Jost 30, 44, 115 Anm., 125
 Anm., 126, 149
 —, Isaak 95, 96
 Lindtholz 24
 Lippold 5, 6
 Lippschütz, Moses Leif 140 Anm.
 Lonicerus 30
 Ludwig der Bayer 4
 —, Bischof 64
 —, XIV. 3
 Lüdwitz 126

 Magnus, Jacob 143 Anm.
 —, Marcus 114
 —, Moses 140 Anm.
 Marcowitz, Nissen 132
 Marcus, Jeremias 115
 Martitz 24
 Marx, Assur 80
 Matthias, Johann 24, 92
 —, Michael 129 Anm.
 Meinders 12, 15, 90
 Michaelis 116
 Mönchow 44

 Naphtali, Jacob 20, 102
 Nathan David 131
 Neuburg, Wolfgang, Wilhelm,
 Pfalzgraf 8
 Neumann, Andreas 11, 12, 15

 Oranien, Wilhelm von 1
 Otto I., Kaiser 74
 —, Markgraf 4
 —, Bischof von Minden 8

 Paulini 136 Anm.
 Peine 22
 Perlheffter, Wolf 109, 110, 114
 Pinto 37
 Printzen 91, 93
 Pufendorf 35, 100

 Raulé 45, 46, 56
 Rauschke 97
 Reinbach, Josef 104
 —, Salomon 104
 Rhetz 15, 113
 Rieß, Abraham 12
 —, Hirschel 109 Anm.
 Rost, Jacob 140

 Sachs, Israel Moses 127 Anm.
 Salomon, Aron 118 Anm.
 —, Berend 140 Anm.
 —, Jacob 140 Anm.
 —, Moses 125 Anm.
 Samuel, David 103
 —, David aus Halberstadt 74
 —, Rabbi von Hildesheim 29
 —, Josef 136 Anm.
 Sand 93
 Schede, Johann 21, 24
 Schmettau 89
 Schröder 128
 Schrötter 118
 Schudt 145, 146
 Schulenburg 73
 Schulhoff, Amschel Samuel 109
 Anm., 118
 —, Familie 140 Anm., 150
 Schürmann, Anna Maria 101 Anm.
 Schwarzenberg 72
 Schwerin Otto 12, 14, 15, 17, 43,
 113
 Seckendorff 35
 Sigismund, König von Polen 107
 Skytte Benedykt 34
 Slumke, Samuel 131

Somnitz 13, 15, 17, 44
Spaen, Alexander 22, 44.
—, Jacob 22, 24, 44
Spanheim 93
Spee 151
Spekhan 30
Spinoza 146
Stein, Othmar 136 Anm.
Stille 24
Stolberg 136 Anm.
Sturm 95, 99
Süßmann, Jüdel 109 Anm.

Texeira 37, 46

Thomasius 80, 100, 151
Unverfäht 22, 24

Valéry 80
Veit, Benedikt 12
Veith, Isaac 129 Anm.
—, Jacob 139 Anm.
Volradus, Bischof 7

Wachter 101
Wagenseil 10, 116
Walter 117 Anm.
Wartenberg, Kolbe 82
Wartensleben 89
Weckhorst 136 Anm.
Weise, Gottfried 92
Wentzel 116
Wertheimer, Samson 116 Anm.
Wessely 132
Weyler 44
Wittgenstein, Graf 78
—, Obermarschall 82
Wolf, Moses Benjamin 80
—, Arnd Benjamin 113
—, Bernd 30, 32, 80, 129 Anm.,
140 Anm.
—, Lewin 112
Wolframsdorf 37
Wülfer 116

DER PREUSSISCHE STAAT UND DIE JUDEN

Erster Teil / Die Zeit des Großen Kurfürsten
und Friedrichs I.

Zweite Abteilung: Akten

von

SELMA STERN



1962

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Die Kurmark Brandenburg

Nr. 1. Judenprivileg, auf sieben Jahre in der Kurmark Handlung zu treiben.

Kölln an der Spree, 20. August 1650.

Abschrift ohne Unterschrift. Berl. Geh. St. A. R 21—201.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg — — urkunden hiermit öffentlich für jedermännlich, nachdem von Unsern in Gott ruhenden Großherrn und Herrn Vaters weiland Kurfürst Johann Sigismunden ¹⁾ und Kurfürsten Georg Wilhelmen ²⁾ christseligsten Angedenkens die Juden in Polen wohnende Privilegia dahin lautende erhalten, daß sie in der Kur- und Mark Brandenburg dieseits und jenseits der Oder, auch in Unserm Schlesischen Fürstentum Krossen und andern Herrschaften frei, sicher und geleitlich passiren und handeln mögen; und sie durch ihre Aeltesten, nachdem die ihnen zuletzt in anno 1628 verschriebenen und zugelassenen 7 Jahr vorlängst verflossen ³⁾ und die vergangene Kriegsunruhen ⁴⁾ den Handel und Wandel bishero nicht wenig gesperret, Uns um Erteilung dergleichen Privilegii, wie sie von hochgedachten Unseren Voreltern gehabt, auf einige gewisse Jahr in Untertänigkeit demütigst ersuchet und gebeten, auch deswegen von etlichen vornehmen Königl. polnischen Senatores promotoriales mit ihnen bracht,

¹⁾ 1608—1619.

²⁾ 1619—1640.

³⁾ Ein erstes Privileg existiert aus dem Jahre 1575, ein zweites von 1588, weitere aus den Jahren 1593, 1603, 1610, 1628, 1635. Eingabe der Juden ebenda. Ohne Datum.

⁴⁾ Der Dreißigjährige Krieg.

und Wir gleichwohl die gemeine Kaufmannschaft, Handlung und Hantierung in Unsern Landen Unsern Untertanen zu Gedeihen, Aufnehmen und Frommen zu befördern geneigt; damit auch Unsere Untertanen ihre Schulden, die sie etwa annoch bei den Juden zu fordern haben mögen, um so viele besser erlangen können:

Als haben wir solchem ihrem demütigsten Bitten stattgetan und gemelten Juden sieben Jahr lang, die nächst nacheinander folgende und von dato sich anhebende und am Tage Bartholomaei alten Kalenders des 1657ten Jahres sich eindingende, in Unserm ganzen Kurfürstentum und Landen zu Wasser und Lande frei, sicher und gleitlich zu passiren, auch darinnen allenthalben die öffentliche freie Jahrmarkte und Niederlagen zu besuchen und mit Unsern Untertanen und Fremden Handlung zu treiben gnädigst vergönnet und verstattet, tun auch solches nochmals vermittelt dieses ganz kräftiglich und geben ihnen hiermit darzu in obgemelten Unsern Landen Unser öffentliches und sicheres Geleite, doch also und dergestalt, daß sie sich in Unserm Kurfürstentum und Landen nicht wesentlich oder häuslich niederlassen oder aufhalten, darinnen keine verbotene Vorkäuferei oder Kaufmannschaft treiben, auch von Unsern Untertanen keine Granalien, Kleider, silberne, güldene Geschirre oder Kleinodien an sich ziehen oder sonst mit den Unserigen im Gelde wucherliche Handel treiben, besonders sich sonst ehrlichen und verstatteten Handlungen gebrauchen und darüber ferner in ihrem Handel gute Richtigkeit halten, die Untertanen zur Unbilligkeit nicht beleidigen, vorsetzlich um das Ihre bringen oder beschweren, sich auch sonst allenthalben friedlich und gleitlich verhalten und erzeigen sollen. Zuforderst aber auch sich darinnen wohl vorsehen, daß sie von guten Münzsorten nichts überall aus dem Lande führen oder aber von bösen untauglichen Sorten nichts herein bringen. Denn im Fall solches von ihnen nicht geschiehet, wollen wir uns vorbehalten haben, neben gebührliehen Einsehen ihnen jedesmalen das Geleite wiederum aufzukündigen.

Derentwegen haben sie uns auf obgenannte sieben Jahr jedes Jahr einhundert Reichstaler, auch noch darüber vor die 4 Zentner Federn, so sie bis anhero jährlichen gegeben, nunmehr ein gut tauglich Pferd, oder da uns dasselbe nicht gefällig.

50 Rtlr dafür und dann weiter noch 50 Reichstlr. und also insgesamt 200 Rtlr zum Tribut allemal, auf Bartholomaei Ende des künftigen 1651ten Jahres damit anzufangen, Unserm bestallten Pfennigmeister zu Unserer Schatull, in specie Stück für Stück, gewiß und unverzüglich zu erlegen zugesaget und versprochen.

Gebieten hierauf allen unsern Dienern und Untertanen, wes Standes und Würden dieselbe auch sein, daß sie von dato die sieben Jahr über oftgedachte Juden in Unserm ganzen Kurfürstentum und Landen zu Wasser und Land allenthalben frei und sicher passiren, die offene Jahrmärkte, Niederlagen — und Handlungsorter zu besuchen, alle ihre Waren öffentlich feil zu haben, umzutragen und ihrer Gelegenheit nach ehrbaren Handel und Kaufmannschaft zu treiben, ganz frei und ungehindert zu verstatten, auch sich an ihnen nicht zu vergreifen; inmaßen dann auch alle Gerichts-Verwalter ihnen auf ihr Ansuchen, zu dem sie befugt, gebühlich verhelfen und gleich andern Gastrecht widerfahren lassen und solches bei Vermeidung Unserer ernstest Strafe und Ungnade keineswegs anders halten sollen; darnach sich ein jeder zu richten, doch Uns und männiglich an Unserm und seinem Rechten, und ob die Juden Uns ein mehrers als hierinnen spezifizirt stehet, von altersher zu erlegen schuldig gewesen, allenthalben unschädlich. Sie sollen auch schuldig sein, auf Bartholomaei des gemelten 1657ten Jahres um die Renovation dieses Privilegii anzuhalten, bei Verlust der Waren, so sie nach verflossenen Termin zu führen und hier im Lande zu verhandeln sich unterstehen werden. Urkundlich haben wir dieses Privilegium mit eigenen Händen unterschrieben und mit unserm Insiegel bedrucken lassen . . .

Nr. 2. Reskript an die neumärkische Regierung und die Amtskammer zu Küstrin.

Köln an der Spree, 23. April 1652.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Den Juden wird außerhalb der freien Jahrmärkte das Hausieren nicht erlaubt.

Auf eine Klage der Städte Landsberg a. d. Warthe, Küstrin, Woldenberg und anderer Orte, daß die polnischen Juden auch

außerhalb der freien Jahrmärkte Handel treiben, ergeht ein kurfürstl. Befehl, den Juden außer auf den freien Jahrmärkten das Hausieren und Verkaufen nicht zu erlauben¹⁾.

Nr. 3. Bericht der neumärkischen Amtskammer.

Küstrin, 12. Juni 1658.

Ausfertigung. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Verhandlungen mit den polnischen Grenzjuden.

In Leistung unserer schuldigen Dienste haben auf Ew. Kurf. Durchl. uns unterm dato Kölln an der Spree den 22. Februarii jüngsthin zugefertigtem gnädigsten Befehl²⁾ wir mit denen polnischen Grenzjuden vors sichere Geleit des Tributs halber gehorsamste Handlung gepflogen, und ob sie sich wohl lange gesperret, auf die vorige Condition zu schließen, mit Vorwand, daß jetziger Zeit, da Handel und Wandel ganz darnieder läge, 200 Rtlr. zu viel wäre, sie auch meistens großen Armuts halber bei den Leuten in den Feldern arbeiten und ihr Brot suchen müssen, und wären sie hierüber ohnangesehen Ew. Kurf. Durchl. erlangten Geleits bei letzterer Frankfurter Messe von denen in Lebus gelegenen Reutern angefallen und ihnen ziemlich Geld und andere Sachen (davon sie doch auf unsere Vorschrift an den Obersten Quästen die Kleider und teils Waren wieder bekommen) abgenommen und zum Teil noch dazu übel gehauen worden, dahero sie bei jetzigem Zustande nicht sicher reisen dürften, sondern müssen sich meistlich mit Convoy verwahren, darauf ihnen auch ein Ziemliches ginge, zu geschweigen, daß sie beim letzterm Frankfurter Reminiscere Markt vom Kommendanten daselbst sehr mitgenommen und bei 50 tlr. hochgeschätzt wären, so haben sie dennoch in Anmerkung sie jetziger Zeit in Ew. Kurf. Durchl. Landen der Neumark häuslich geduldet würden, eingewilliget, nebst Erlegung der gewöhnlichen Zölle den vorigen Canonem an 200 Rtlrn. jährlich sieben Jahr nacheinander zu entrichten, und zu Ew. Kurf. Durchl. Schatull zu liefern, bitten aber dabei ganz untertgt., Ew. Kurf. Durchl. möchten sie

¹⁾ Erneuert 11. April 1665. Ebenda, auf Grund der Beschwerden der beiden Residenzstädte Berlin und Kölln.

²⁾ Nicht vorhanden.

hergeben in gnädigstem Schutz nehmen und von dergleichen vorerzähleten Exekutionen gänzlich eximiren und befreien und ihnen deswegen ein scharfes, ernstliches Mandatum an alle Dero Kommandanten in Gnaden erteilen

Nr. 4. Reskript an den Obrist Leutnant und Kommandanten in der Stadt Frankfurt/O.

Kölln an der Spree, 13. Juli 1658.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Die Juden sollen ungehindert die Frankfurter Messe besuchen dürfen.

Befehl an den Kommandanten, weil er darauf stehet, daß der Kontrakt mit den Grenzjuden im Königreich Polen erneuert werden soll¹⁾, dieselbe bei vorstehender Margreten Messe ungehindert in Frankfurt passiren und repassiren zu lassen, und wann sie die gewöhnliche Zölle entrichten, darüber mit einem mehreren nicht zu belegen.

Nr. 5. Reskript an die Magistrate der kurbrandenburgischen Städte.

Kölln an der Spree, 20. August 1660.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Die polnischen Juden sollen nicht arrestabel sein.

Vermöge des Paktes zwischen Polen und Brandenburg²⁾ sollen die polnischen Juden auf den Jahrmärkten und in den Städten „wegen dem Ausländischen, so sie zu besprechen haben mögen“, nicht arrestabel sein. — — — Die kurfürstlichen Zollverwalter sollen von den Juden keine ungewöhnlichen Zölle fordern.

¹⁾ Siehe Nr. 1.

²⁾ Bezieht sich wohl auf den Handelsvertrag von Trebiskow (1618), den Johann Sigismund mit den Polen schloß. Vgl. Schmoller: Die Mark Brandenburg, ihre Grenzen, Ströme und Nachbarn bis zum Jahre 1740 (Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786).

Nr. 6. Privilegium für die polnischen Juden vom 22. Oktober 1660.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Erneuerung des Privilegs von 1650.

Die Juden haben um Erneuerung des Privilegs vom 20. August 1650¹⁾ gebeten. Und dann Wir geneiget, die gemeine Kaufmannschaft, Handlung und Hantierung, welche bei den vorgangenen Kriegesläuften größtenteils darnieder gelegen, Unsern Landen und Untertanen zu Gedeihen, Aufnehmen und Frommen hinwieder in Schwange zu bringen, und daß darnebst Unsere Untertanen ihre bei den Juden ausstehende Schulden um so viel besser habhaft werden mögen: Als haben Wir solchem der Juden in Polen demütigsten Bitten und in Ansehung deren von einigen Königl. Polnischen Senatoren einkommenen Promotorialen in Gnaden statt getan und denselben weiter auf drei Jahr lang von dato an zu rechnen, welche sich am 22. Oktobris alten Kalenders im 1663 Jahre endigen sollen, in Unserm ganzen Kurfürstentum dies- und jenseits der Oder und Elbe, Fürstentum Krossen und andern darinnen gelegenen Herrschaften zu Wasser u. Lande frei, sicher u. gleitlich zu passiren . . . (Siehe Priv. von 1650.) — — —

Derentwegen haben Uns, sie, die Juden, auf diese drei Jahr, jedes Jahr absonderlich eins vor alles, auch für die Federn und Pferde 200 Rtlr. und einen Zentner zarten Mais zum Tribut allemal auf den 22. Oktober und in dem nächstkünftigen 1661 Jahr damit anzufahren in Unsere Schatulle, in Specie Stück für Stück, gewiß und unteilbar zu erlegen.

Nr. 7. Reskript an den Residenten zu Wien, Andreas Neumann.

Kölln an der Spree, 19. April 1670.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Über die Aufnahme der Wiener Juden.

. . . Es hat Uns Unser Oberpraesident, der Freiherr von Schwerin²⁾, vorgetragen, was ihr wegen einiger Juden, welche alldar das Land räumen sollen, berichtet³⁾.

¹⁾ Vgl. Nr. 1.

²⁾ Siehe Kapitel II der Darstellung. S. 15 ff.

³⁾ Bericht vom 19. Februar 1670.

Ob Wir nun wohl mehr Juden ins Land zu nehmen Bedenken tragen, so möchten Wir doch endlich nicht ungeneigt sein, daferne es reiche, wohlhabende Leute wären, welche ihre Mittel ins Land bringen und hier anlegen wollten, ein vierzig bis fünfzig Familien in Unsern Landen aufzunehmen, jedoch hättet ihr ihnen voraus zu sagen, daß Wir ihnen keine Synagogen verstatten könnten, es sollte aber ihnen in ihren Häusern ihren Gottesdienst privatim zu verrichten vergönnet sein, und müßten sie im übrigen auch denen Statutis, so im Reiche und Unserem Lande wegen der Juden Herkommens wären, sich gemäß verhalten. Wessen sie sich nun darauf erklären, solches habet ihr Uns ferner zu berichten.

Nr. 8. Bericht des Wiener Residenten Andreas Neumann.

Wien, 28. Mai 1670.

7. Juni

Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Über die Wiener Juden.

. . . Gnädigster Kurfürst und Herr, Ew. Kurfürstl. Durchl. gnädigstes Reskript vom 19. April nechsthin¹⁾ habe ich den 1. Mai untertänigst empfangen und wohin Dieselbe sich wegen Einnehmung vierzig bis fünfzig Juden Familien und mit was Conditionen sich gnädigst resolviret, gehorsamst daraus vernommen. Nachdem dann der Juden Richter²⁾, welcher neben noch einem sich dieser Sachen halber bei mir angemeldet gehabt, bei Einlangung höchst gedachten Reskripts nicht daheim gewesen, sondern sich im warmen Bad befunden, hat die untertänigste Beantwortung bis anhero anstehen müssen. Ich habe ihnen aber nun Ew. Kurfürstl. Durchl. gnädigste Resolution vorgetragen, so sie zu untertänigstem Dank demütigst aufgenommen, darbei berichtet, daß Kgl. Majestät wegen allerhand vorgefallener Impedimenten und weil sie wegen ihrer Aktiv- und Passiv-

¹⁾ Siehe Nr. 7.

²⁾ Kaufmann: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich erwähnt S. 111 als Judenrichter Polak, Wenzel und Perlheffter.

schulden in der angesetzten . . . Zeit nicht fertig werden können, ihnen noch zwei Monat¹⁾ Termin allergnädigst gegönnet hätten und bemühen sie sich im übrigen sehr, damit sie mit der total Ausschaffung verschonet werden möchten, weil dann die Sache bei der Hofkammer untersucht wird und etwan eine gewisse Anzahl von denselben bleiben dürfte. Es sein aber viele der vornehmsten und vermöglichsten, so auch Haus und Hof haben, dennoch gewillt, sich von hinnen weg zu begeben. Und weil sie mit dem nächsten ein kaiserliche endliche Resolution, ob und wie viel ihrer zu verbleiben, erwarten, haben sie bis dahin ihre Erklärung ausgestellt, wegen der Synagoge aber davor halten wollen: es werde ihnen ja in einem Hause ein Zimmer vergönnet werden, da sie ihren Gottesdienst, wie es unter der Kurfürsten Mainz und Pfalz²⁾, auch ander Orten ihnen erlaubt, üben möchten, im übrigen Leute von guten Mitteln und Gezeugnis sich einfinden, auch den Statutis gemäß sich verhalten würden. Wann sie nun sich ferner anmelden, will ich sie dahin anweisen, ihre Angelegenheit gehörig Orten gebührend zu beobachten.

Nr. 9. Bittschrift der vertriebenen österreichischen Juden.

[1671.]

Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Bitte der Oesterreicher um baldige Aufnahme in Brandenburg.

Nachdem Sr. Kurfürstl. Durchl. uns arme oesterreichische, verstoßene und numehro vertriebene Juden, deren etwa fünfzig, in gnädigsten Schutz und Schirm in der Mark Brandenburg aufzunehmen durch Dero Residenten Herrn Neumann gnst. versprechen lassen³⁾, sagen vor solche hohe und große Gnade wir gehorsamst untertänigen Dank, dabei untertänigst hoffen, Ew. Kurf. Durchlaucht werden Ihre hochgnädigste Meinung vollbringen und dieselben uns wirklich genießen lassen, da wir denn

¹⁾ Diese Frist war ihnen am 25. Mai verstattet worden. Vgl. über all dieses die in Kapitel I der Darstellung angeführte Literatur S. 10 ff.

²⁾ Vgl. Leopold Löwenstein: Geschichte der Juden in der Kurpfalz.

³⁾ Vgl. Nr. 7 und 8.

uns allemal gehorsamst bezeigen und solche Gnade dankbarlich erkennen werden. Allein, Durchlauchtigster Kurfürst und Herr, wir drei Personen als Hirsch¹⁾, Baroch²⁾ wie auch Abram Marx³⁾, vormals wohnhaft in Oesterreich zu Langelnois, von anderen oesterreichischen Juden, so teils in Wien gewohnet, anhero geschicket, bei Ew. Kurf. Durchlaucht gehorsamst untertänigst anzuhalten, uns allerseits unter Dero Schutz und Dero Reich und Lande auf- und anzunehmen und zweifeln nicht, bei sotanen hohen versprochenen Gnade, Ew. Kurf. Durchlaucht die gnädigste Verordnung tun werden, an was Orten und Stelle wir arme Leute untertänigst und gehorsam uns besetzen sollen. Auch geruhen Ew. Kurf. Durchlaucht uns mit einem gnädigen Schutzbrief, wie die andere untertänigst wohnende Juden in Kleve⁴⁾, Minden⁵⁾, auch Dero andere Länder genießen, gndst. anzusehen. Weiln wir dann unsere Weiber und Kinder neben der übrig gelassenen Armut an der Grenze zwischen Oesterreich und Mähren haben und uns länger alldorten nicht erhalten können, auch mit großer Gefahr daselbst sitzen, als bitten Ew. Kurf. Durchlaucht wir um gnädigste Expedition, daß wir desto ehender über Breslau auf der Oder anhero kommen können . . .

Nr. 10. Reskript des Großen Kurfürsten an die Geheimen Räte.

Potsdam, 4. Mai 1671.

Ausfertigung. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Beratung über die Aufnahme der Juden.

Was einige aus Oesterreich vertriebene Juden durch ihre anhero geschickte bei uns untertst. suchen, solches ist aus dem Einschluß mit näheren zu ersehen⁶⁾. Wir remittiren dasselbe an euch mit gnädigstem Befehl, zuvorderst nachzusehen, was Wir

1) Hirschel Lazarus.

2) Benedict Veit.

3) Abraham Rieß, Sohn des Model Rieß.

4) Siehe Akten R 34—64 g².

5) Akten. Berl. St. A. R 32 n 62, siehe auch Kapitel I der Darstellung S. 9/10.

6) Siehe oben Nr. 9.

Supplicanten durch Unseren Residenten zu Wien, Neumann, wegen der Aufnahme und mit was für Conditionen Wir ihnen solche versprechen lassen, darauf mit Zuziehung der Amtskammer¹⁾ allda die Sache wohl zu überlegen, Uns eure untertänigste Meinung davon und wie Wir eigentlich erfahren können, daß sie so viele Mittel, wie sie vorgeben, mit sich ins Land bringen, zu erteilen, zugleich auch euer gehorsamstes, unvorgreifliches Gutachten, an welchem Orte in Unserer Mark Brandenburg und mit was für Conditionen Wir sie auf den Fall anzunehmen haben, abzustatten.

Nr. 11. Gutachten der Geheimen Räte wegen der aus Österreich vertriebenen Juden.

Köln, 14. Mai 1671.

Ausfertigung, gez. Schwerin²⁾, Canstein³⁾, Somnitz⁴⁾, Blumenthal⁵⁾, Köppen⁶⁾, Meinders⁷⁾. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Die Räte beantragen die Aufnahme der Juden.

Ew. Kurf. Durchl. erinnern sich gnädigst . . ., wie Ew. Kurf. Durchl. Dero Residenten Neumann gnädigst anbefohlen, einigen aus den Kaiserl. Erbländern vertriebenen Juden auf ihr geschehenes untertänigstes Anhalten anzuzeigen, daß sie hier im Lande sich auf gewisse Conditiones niederlassen könnten⁸⁾. Es haben darauf sich einige von ihnen itzo hier angefundnen⁹⁾, mit denen wir nach Inhalt Ew. Kurf. Durchl. gdsten Befehls de

1) Siehe Kapitel II Seite 16.

2) Otto von Schwerin (1616—1679), seit 1645 Wirkl. Geh. Rat, seit 1648 Reichsfreiherr, seit 1658 erster Minister und Oberpräsident des Geh. Rates. Vgl. Kapitel I Seite 12/13.

3) Vgl. Nr. 24 Anm. 2.

4) Lorenz Christoph von Somnitz (1612—1678), seit 1654 Wirkl. Geh. Rat, 1655 Erbkämmerer von Hinterpommern und Kammin, 1656 Kanzler von Hinterpommern.

5) Christoph Caspar von Blumenthal, Geh. Kammerrat und Kriegskommissarius, seit 1661 Wirkl. Geh. Rat.

6) Johann Köppen, seit 1664 Wirkl. Geh. Rat. † 1682.

7) Franz von Meinders (1630—1695), 1667 Hof- und Kriegsrat, Ravensberg. Appellationsgerichtsdirektor, 1672 Wirkl. Geh. Rat.

8) Siehe Nr. 7.

9) Hirschel Lazarus, Benedikt Veit und Abraham Riess.

dato Potsdam, den 4. Mai¹⁾ auch Dero Conditionen halber uns vernommen. Denn was die Frage angehet, ob die Juden hier im Lande angenommen werden können, das beruhet allein bei Ew. Kurf. Durchl. gnädigsten Ermessen und Willen, wobei Ew. Kurf. Durchl. unnötig ist viel vorzustellen, was der Juden halber Ew. Kurfl. Durchl. und Dero Vorfahren in den Landtages Abschieden²⁾ versehen lassen, dahin gehend, daß ihnen zwar keine fixa domicilia in der Kur Brandenburg, aber doch wohl freie Handlung auf den Jahrmärkten zugelassen worden und ist also kein Zweifel, daß die Landschaft und sonderlich die Städte sich ihrer Reception halber sehr beschweren würden. Dieweil aber das Land an Leuten noch großen Mangel, auf deren Erlangung und sonderlich so viel möglich vermögender Leute man billig zu sehen, Ew. Kurfl. Durchl. dabenebst durch die ausgelassene Edikten jedem, der sich im Lande niederlassen will, Freiheit verstatet³⁾ und diese Leute insonderheit anhero zu kommen ermahnen lassen, so wird nunmehr wohl nicht die Frage so eben davon sein, ob sie anzunehmen, sondern auf was Masse solches geschehen und dergestalt verwilliget werden soll, damit es zwar zu Aufnehmung der Commerciën, aber auch nicht zu Ruinirung und Vertreibung oder mehrerer Behinderung der Eingesessenen gereichen möge, darüber wir dann auch etwas mit ihnen vernommen als

1. daß ihnen Ew. Kurfl. Durchl. keine öffentliche Synagoga,

¹⁾ Siehe Nr. 10.

²⁾ Im Landtagsrezeß von 1549, der das ständische Kreditwerk behandelt, wird den Städten versprochen, „sie bei ihren Privilegien, althergebrachten Gebräuchen, Frei- und Gerechtigkeiten, auch denen öffentlichen, zuvor u. jetzigen confirmierten Artikeln zu schützen u. zu erhalten“. Und im nächsten Jahre „lassen sich die Städte versprechen, daß der Kurfürst die Gewerke und Zünfte bei ihren alten, löblichen Gebräuchen erhalte, daß keine Person ihnen aufgedrängt, daß die Juden aus dem Lande gewiesen werden“. Der Landtagsrezeß vom 22. April 1664 versprach den Ständen, daß den Juden aller Handel und Wandel in den kurfürstlichen Landen außer den Jahrmärkten verboten sein solle, und daß man ihnen keine festen Wohnsitze noch Synagogen gestatten werde. (Vgl. auch Seite 4, 5, 6 und 72 der Darstellung.)

³⁾ Edikte vom 14. März 1662, 15. Dez. 1663, 13. Aug. 1666, 14. Nov. 1666 usw. Näheres bei Beheim-Schwarzbach: Hohenzollernsche Kolonisationen 1874 und die in der Darstellung wiederholt angegebene Literatur über die Kolonisationen.

doch ihr privat Exercitium zulassen wollten, damit sie wohl werden zufrieden sein.

2. hat man von ihnen vernommen, ob sie auch wüste Güter und Aecker annehmen wollten, darzu wir sie aber noch zur Zeit nicht incliniret finden, dann ihr Werk nur Handlung ist, und was sie etwa mit dem Schlachten tun.

3. hat man vornehmlich von ihnen vernommen, was sie bei den gemeinen Lasten tun wollten, da vermeinen sie nun wohl, daß, weil sie die Zölle entrichten, welche durch ihre Handlung nicht wenig erhöht würden, daß dann Ew. Kurf. Durchl. gdst. würden zufrieden sein, wann nebst der angeordneten Accise ein jeder ein gewisses Schutzgeld gebe; wir haben ihnen aber angedeutet, daß benebst dem Schutzgelde und den gewöhnlichen Zöllen sie auch an Contribution und Accise entrichten müßten, was die Christen geben, wobei es Ew. Kurfl. Durchl. auch wohl lassen können.

4. Begehren sie, daß ihnen die Annehmung Häuser, es sei kauf- oder mietsweise, zuzulassen, auch neue zu bauen, welches ihnen endlich auch wohl verwilliget werden kann, aufs wenigste wiederkäuflich.

5. Wollen sie in den Städten nicht gerne den Ordinar Magistraten unterworfen sein, welches auch Ew. Kurf. Durchl. auf gewisse Maße gdst. verstaten können. Das meiste aber will darauf ankommen, weil Ew. Kurf. Durchl. allen Kramern und Innungen gewisse Privilegia erteilet¹⁾, auch sonderliche Edicta weger. Kauf- und Verkaufung Wolle, Flachs, Vieh und dergleichen aufm Lande und Märkten publiciren lassen²⁾, wie es einzurichten, daß diese bestehen und auch sie ihr Werk treiben können. Und möchte vielleicht nicht verdienlich sein, wann Ew. Kurfl. Durchl. zweene aus dem Geheimen Rat und zweene aus der Amtskammer gdst. Befehl erteilten, dieses Werk mit den Juden vorzunehmen, die Conditiones behandelten und alles bis zu Ew. Kurfl. Durchl. gdst. Ratification zur Richtigkeit beforderten.

¹⁾ a) Bestätigungen der Gewerksprivilegien in den Jahren 1643 bis 1646, b) Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653.

²⁾ 12. II. 1644: Aufkaufsedikt für alle Produkte des platten Landes, 10. Sept. 1650: Verbot des Aufkaufs von Flachs. 3. Juni 1652: Verbot des Aufkaufs von Leder und Häuten. 24. Mai 1641: Wolledikt. (Gegen Aufkauf der Wolle). 11. April 1665: Edikt gegen das unkonzessionierte Handeln der Juden usw.

Nr. 12. Edikt wegen aufgenommenen 50 Familien Schutz-Juden, jedoch daß sie keine Synagogen halten.

Vom 21. Mai 1671.

Mylius. Corp. Const. March. Bd. 5, Abt. 5, Kap. 3, § 121 ff.

Wir, Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Kurfürst u. s. w. bekennen hiermit öffentlich und geben einem jeden, dem es nötig, in Gnaden zu wissen, wie daß Wir aus sonderbaren Ursachen und auf untertänigstes Anhalten Hirschel Lazarus, Benedict Veit und Abraham Ries¹⁾, Juden, bevorab zu Beforderung Handels und Wandels bewogen worden, einige von andern Orten sich wegbegebende jüdische Familien, und zwar 50 derselben, in Unser Lande der Kur- und Mark Brandenburg und in Unseren sonderbaren Schutz gnädigst auf- und anzunehmen, tun auch solches hiermit und kraft dieses auf folgende Conditiones:

1. Wollen wir ermelten 50 jüdischen Familien, derer Namen und Anzahl von Personen, auch an was Ort sich jedweder niedergelassen, uns forderlichst durch eine richtige Specification kundgetan werden soll, in gedachte Unsere Lande der Kur- und Mark Brandenburg, auch in Unser Herzogtum Krossen und incorporirte Landen hiermit aufgenommen haben, dergestalt und also, daß ihnen Macht gegeben sein soll, in denen Orten und Städten, wo es ihnen am gelegensten ist, sich niederzulassen, allda Stuben oder ganze Häuser, Wohnungen und Commodität vor sich zu mieten, zu erkaufen oder zu erbauen, doch in der Masse, daß, was sie kaufweise an sich bringen, wiederkäuflich geschehe und was sie erbauen, auch nach Verfließung gewisser Jahre an den Christen wieder verlassen werden müsse, jedoch, daß ihnen die Unkosten davor restituiret werden.

2. Soll diesen jüdischen Familien vergönnt sein, ihren Handel und Wandel im ganzen Lande dieser Unser Kur- und Mark Brandenburg, Herzogtum Krossen und inkorporirten Orten, Unsern Edicten gemäß zu treiben, wobei wir ihnen noch ausdrücklich nachgeben, offene Krame und Buden zu haben, Tücher und dergleichen Waren in Stücken zu verkaufen oder auch ellenweise auszumessen, groß und klein Gewichte zu halten (doch

¹⁾ Nr. 9.

daß sie dadurch keine Vervorteilung im Kauf oder Verkauf gebrauchen) noch auch denen Rats-Wagen, oder wo der Magistrat das große Gewichte hat, etwas abgehe, mit neuen und alten Kleidern zu handeln, ferner in ihren Häusern zu schlachten, und was sie zu ihrer Notdurft und ihrem Gesetze nach von dem geschlachteten nicht bedürftig, solches zu verkaufen, und endlich überall an denen Orten, wo sie wohnen, auch anderswo ihre Nahrung, sonderlich auch mit Wolle und Specereien, gleich andern Einwohnern dieser Landen, zu suchen und auf Jahr- und Wochenmärkten ihre Waren feil zu haben.

3. Gleich wie Wir sie aber obig auf Unsere Edikten verwiesen, also sollen sie ferner denen Reichs Constitutionibus, so der Juden halber verfüget, ihren Handel gemäß führen und demnach aller verbotenen Kaufmannschaft, sonderlich gestohlener Güter, so viel immer möglich, sich enthalten, die Einwohner dieser Landen, noch sonst niemanden, im Handel zur Unbilligkeit nicht beleidigen, nicht vorsätzlich um das Ihre bringen oder beschweren, nicht Wucher mit ihren Geldern treiben, sondern an demjenigen Zins sich vergnügen lassen, so der Judenschaft zu Halberstadt von uns zugelassen worden, wie es denn mit ihnen wegen erkauften gestohlenen Gutes gleich im Halberstädtischen gehalten werden soll.

4. Die Zölle, item Accise und doppelte Metze¹⁾ sollen sie gleich andern Unsern Untertanen ohne einige Vervorteilung entrichten, von dem Leibzolle aber, welchen sonst alle durchreisende Juden geben müssen, weil sie allhie im Lande gesessen, auch in diesen Unsern Zöllen befreiet sein, jedoch, daß unter diesen Praetext nicht andere Juden, die nicht dazu gehören, mit durchgehen mögen, daneben von jeder Familie jährlich acht Rtl. an Schutzgelde, und so oft einer der ihren heiratet, einen Goldgulden gleich den Halberstädtischen Juden ohne einigen Abgang bezahlen, wegen der übrigen Landes Onerum aber haben sie sich der Billigkeit nach mit jeden Orts Magistrat zu vergleichen, sollten sie aber füglich solches nicht tun können, so haben sie sich deswegen bei uns anzugeben und wollen Wir darin alsdann gehörige Verfügung tun.

5. Wiewohl wir nunmehr gedachte 50 Familien in Unsern Special-Schutz genommen, so sollen dennoch dieselbe sich nicht

¹⁾ Siehe Darstellung, Kapitel III, Seite 43.

entziehen, in Civilsachen unter jeden Orts regierenden Bürgermeisters Jurisdiction, als dem wir insonderheit und ohne Zuziehung der übrigen Ratsverwandten solches beigeleget, zu stehen und Rechtens zu erwarten, doch wenn jemand über einem von der Judenschaft sich zu beschweren, so soll dasselbe allemal schriftlich übergeben werden. Dafern aber Criminalsachen unter ihnen vorgehen, solche sollen an Uns immediate gebracht werden, wonach sich denn jeden Orts Magistrat also eigentlich zu achten.

6. Soll ihnen zwar nicht verstattet sein, eine Synagoge zu halten, doch aber mögen sie in ihren Häusern einem zusammenkommen, allda ihr Gebet und Ceremonien, doch ohne gebendes Aergernis an die Christen, verrichten, bevorab sich alles Lästern und Blasphemirens bei harter Strafe enthalten, soll auch einen Schlächter und einen Schulmeister, so ihre Kinder unterrichtet, zu haben ihnen hiermit nachgegeben sein, und wegen derer Freiheit gleich im Halberstädtischen mit ihnen gehalten werden.

7. Im übrigen sollen sie sich allenthalben ehrbar, fried- und gleitlich verhalten und erzeigen, zuzorderst aber sich wohl versehen, daß sie von guten Münzsorten nichts aus dem Lande führen und untaugliche hinwieder einbringen, nicht weniger sollen sie güldene oder silberne Pagamenten nicht an ander Orte bringen, sondern der Billigkeit nach in Unsere Münzen verkaufen, wenn auch jemand von Unsern gestohlenen Silber etwas bei ihnen zu Kaufe brächte, oder sonst sie erführen, wo etwas vorhanden wäre, so sollen sie gehalten sein, nicht allein das Silber, sondern auch die Leute anzumelden und sich dessen, der es ihnen etwa zu Kaufe bringe, inmiddels zu bemächtigen.

8. Soll jeden Orts Magistrat in dieser Unser Kur Mark Brandenburg, Herzogtum Krossen und inkorporirten Landen, woselbst sich einige Juden von mehrgedachten 50 Familien niederlassen wollen, nicht allein hiemit gndst. und ernstlich anbefohlen sein, diese vergleitende Judenschaft willig und gern aufzunehmen, ihnen allen Vorschub und guten Willen zu ihrer Accomodirung zu erweisen, und ihnen namens Unser allen gebührenden Schutz, bis an Uns selber zu halten, sondern auch sonst sie in der Behandlung, welche sie ihres Verbleibens und der Landes onerum halben mit ihnen zu pflegen, sie billig zu tractiren, von niemand sie beschimpfen oder beschwären zu

lassen und sie als andere ihre Bürger und Einwohner zu halten, und nach Inhalt dieses Unsers Schutzbriefs wohl zu tractiren, wie sie denn sonderlich ihnen um einen billigen Entgelt einen Ort zu Begrabung ihrer Toten ungesäumet anzuweisen.

9. Dafern nun mehrgemelte Judenschaft sich alle dem, was obig ihnen auferleget und von ihnen versprochen ist, gemäß bezeigen wird, so wollen Wir ihnen Unsern gnädigsten Schutz und Geleite in diesen Unsern Landen von dato an auf zwanzig Jahre, auch nach Verfließung derselben nach Befinden die Continuation von Uns und Unsere Erben hiermit gnädigst versprochen haben, widrigenfalls Uns denenselben vorbehaltend, nebst gebührlichen Einsehn auch vor verflossenen 20 Geleitsjahren Unsern Schutz wieder aufzusagen.

10. Sollte auch in diesen zwanzig Jahren, daß Gott abwende, Kriegsempörung in Unsern Landen sich ereignen, so soll der mehrgedachten Judenschaft gleich andern Unsern Untertanen in Unsern Festungen mit dem ihnen zu flüchten unverboden sein, auch sie darin eingenommen und geduldet werden.

Diesem nach gebieten Wir allen Unsern Untertanen und Bedienten, was Standes und Würden die auch sein, daß sie von dato an die 20 Jahr über oftgedachte Judenschaft in Unserm ganzen Kurfürstentum und dabei genannten Landen allenthalben frei und sicher passiren, die offenen Jahrmärkte, Niederlage und Handlungsörter zu besuchen, alle ihre Waren öffentlich feil zu haben und ihrer Gelegenheit nach ehrbaren Handel und unverbodene Kaufmannschaft zu treiben ganz frei und unverhindert verstatten, auch sich an ihnen nicht zu vergreifen, inmaßen dann auch ferner alle und jede Magistrate und Gerichts-Verwalter ihnen auf ihr Ansuchen, zu deme so sie befuget, gebührlich verhelfen und gleich andern Gastrecht widerfahren lassen, und solches bei Vermeidung Unserer hohen Ungnade und darzu einer Strafe von fünfzig Goldgulden auch nach Befinden wohl einer höheren, keinesweges anders halten sollen.

Zu Urkund dessen allen ist dieses Privilegium und Schutzbrief von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gnadensiegel bestärket worden. Potsdam, den 21. Mai. 1671.

Friderich Wilhelm
(L. S.).

Nr. 13. Bittschrift des Benediktus Veit und Abraham Riess ¹⁾).

[Mai 1671.]

Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Bitte um freie Emigration.

Dank für das Privileg. Ob nun zwar zu Genießung solcher Kurfürstlichen Gnade wir untertänigst einen Anfang gemacht und bis in zwölf Familien in der Mark albereit angelanget, welche sich teils hier zu Berlin, teils zu Frankfurt/O, auch zu Züllichau niedergelassen, auch noch welche in der Reise anhero begriffen sein, so haben wir doch befunden, folgende Punkte noch vorhero untertg. zu erinnern und Ew. Kurf. Durchl. um Dero gnädigste Resolution anzuflehen.

Und zwar erstlich so bilden sich etzliche erschrockene Vertriebene ein, so wohl von denen, die bereits hie ankommen als auch noch im Anzuge sein, es möchte im Fall die Natur des Landes oder sonst was anderes ihnen beschwerlich fiele, so daß sie nicht [bleiben] ²⁾ könnten, wenn sie demnächst anderswohin sich begeben wollten, der Wegzug ihnen diffikultiert werden. So haben Ew. Kurf. Durchl. Wir hier durch untertg. antreten sollen, die gnädigste Verwilligung zu tun, damit einem jeden nach Belieben aus diesem Lande wieder wegzuziehen freistehen möge, jedoch mit diesem Bedinge, daß der, so weg gehet, an Ew. Kurf. Durchl. Kammer zweijährige Kontribution als 16 Rtlr. vorher richtig erlegen müsse ³⁾. Dann zweitens, weil der Winter vor der Hand und die ausgeschaffte Familien ziemlich zerstreuet und zum Teil das ihrige so wohl in Schulden als auch in Waren, (so in diese Lande zu bringen untauglich,) gesteckt und daher ihre Reise so schnelle nicht beschleunigen können, so meinen etzliche Furchtsame, es möchten diejenigen, so sich dieser Orten

¹⁾ Siehe Kaufmann: Letzte Vertreibung . . . Seite 210.

²⁾ Wort unleserlich.

³⁾ Randbemerkung des Ministers: „Dieses konnten Sr. Kurf. Durchl. unmaßgeblich wohl nach geben, weil 1. im Schutzbriefe keine gewisse Zeit gesetzt worden, die diese bleiben müssen. 2. Sie auch sonst keine Sklaven sein, als mögen sie wegziehen, wann sie wollen. Das zweijährige Schutzgeld müssen sie aber bezahlen.“

allbereit gesetzt, über die 8 Rtlr. jährliche Kontribution weiter belegt und beschwert werden¹⁾).

Drittens wird ohnmaßgeblich nötig sein, eine solche Verordnung gnädigst zu verfügen, damit nicht etwa von denen ausgeschaffen etzliche untüchtige Personen unter dem Vorwand, als wären sie unter Unsern 50 Familien²⁾ begriffen, sich einschleichen mögen, zu dessen Verhütung dann wir diejenigen, so sich in diese Lande setzen wollen, bei jedes Ortes Obrigkeit vorstellen können, um darzutun, daß sie zu uns gehören und würden auch Ew. Kurf. Durchl. bessere Gewißheit haben, wann die Zahl der 50 Familien voll wäre³⁾).

Nr. 14. Gutachten Raban von Cansteins⁴⁾.

Juni 1671.

Konzept. Berl. Geh. St. A. R 21—208 f². Juden Frankfurt.

Schutz der Juden vor den Steuerforderungen der städtischen Magistrate.

Wie ich allemal davor gehalten, daß wegen der Juden die meiste Diffikultät es unter andern damit geben würde, wie sie sich mit dem Magistrat jedes Orts, darunter sie sich niederlassen, vergleichen können, also erweist sich solches bei der Stadt Frankfurt, welche unter andern nach begehenden Memorial⁵⁾ von jeder Familie, so sich allda setzen will, 30 Rtlr. jährlich begehret, darinnen aber niemand als E. K. Durchl. etwas Gewisses determiniren können. Die Hh. Geheimen Räte haben nebst mir unmaßgeblich davor gehalten, daß so lange die Juden keine Häuser noch liegende Gründe erkaufet, dieselben nicht anders als commercirende Leute und nicht Eingesessene zu achten, daher denn nichts mehr von ihnen begehret werden kann, als 1.) die

¹⁾ Randbemerkung des Ministers: „Das Quantum des Schutzgeldes ist auf jede Familie, non universos, gesetzt worden, also die zugegen entrichten ihr Schutzgeld, nicht die Abwesenden, so noch nicht ins Land sich begeben.“

²⁾ „Hierauf hat die Judenschaft selbst acht zu geben und falls dergleichen vorhanden, sie anzugeben.“

³⁾ Die Bitte wird am 6. Sept. 1671 gewährt. (R 21—203.)

⁴⁾ Vgl. über ihn Kapitel II Seite 16, 17 ff. und Nr. 24 Anm. 2.

⁵⁾ Ebenda. Gezeichnet Hirsch Lazarus, Benedict Veit und Abraham Riess. Ohne Datum.

Zölle, 2.) Accise und dann 3.) ein Gewisses wegen der Einwohnung in den Städten. Zu den ersten und andern erbieten sie sich, wegen des dritten haben sie über das Schutzgeld, so E. K. Durchl. empfangen, sich zu 8 bis 10 Taler erboten, und meine ich es auch noch mal auf 12 Taler zu bringen, da doch die anderen Juden zu Frankfurt, welche daselbst schon wohnen¹⁾, nur 4 Tal. dem Rate jährlich entrichten, darunter auch noch wohl nachzufragen, was der Rat vor Concession hat, Juden in Schutz zu nehmen, können also E. K. Durchl. Geheime Räte nebst mir nicht sehen, was die Obrigkeiten in den Städten ein mehres von ihnen begehren können, denn da sie die Zölle, Accise, Mühlen — Korn — und andere dergleichen Praestationes, auch noch dazu ein mehres geben, als sonsten bisher genommen worden, wie können sie dann noch weiter zu Contribution gezogen werden, da sie noch zur Zeit nichts Liegendes haben und nur ihre Commerciën treiben und was sie consumiren, von welchen sie beiderseits das Ihrige geben. Haben also die H. Geh. Räte nebst mir davor gehalten, man hätte dem Rat zu Frankfurt dieses vorzustellen und ihn anzuweisen, daß bei diesen vorgesehenen Conditionen er die Juden zu lassen²⁾. — —

Nr. 15. Ein Gutachten des Freiherrn von Schwerin.

Datum verstümmelt. [1671]

Eigenhändig. Berl. Geh. St. A. R 21—207 b².

Schwerin beantragt die Ansiedlung von Juden in Berlin.

Ueberbringer diese beide Juden haben mich sehr gebeten, sie an Ew. Kurf. Durchl. untertgst. zu recommendiren, daß sie in Berlin bleiben mögten, weil der Rat sie allda gar gerne sehen

¹⁾ Daß Juden schon vor 1671 in Frankfurt gewohnt, beweist auch ein Reskript vom 12. Aug. 1668 an den Rat zu Frankfurt, die aus Polen nach F. zur Messe reisenden Juden und andere, die in der Kurmark in Schutz genommen seien, und die übel traktirt würden, gegen jedes Unrecht zu schützen. Siehe auch Mitteilungen des Gesamtarchivs Bd. I, 1. Heft, S. 18 ff.

²⁾ Reskript an den Rat zu F., 5. Juni 1671 (ebenda), von jeder jüdischen Familie nur 12 Taler jährlich zu fordern.

möchte, aber Israel¹⁾ sie nicht gerne da hätte, wenn sie sich doch erbieten, keinen Eintrag zu tun, sondern vielmehr an die Hand zu gehen, sie geben auch vor, daß sie gute Mittel haben . . . Weil nun Sr. Kurf. Durchl. versprochen haben, diese Juden im Lande aufzunehmen und sie die Kontribution mitbezahlen, so sehe ich nicht, warum sie nicht so wohl zu Berlin als an anderen Orten seien sollten, jedoch könnte ihnen Maße gesetzt werden, daß sie Israel in seinem Handel keinen Eintrag täten.

Nr. 16. Der Gewandschneider zu Frankfurt/Oder Querelen über die Juden.

15. Juli 1671

Berl. Geh. St. A. R 21 Nr. 57 d. Vol. 3.

Über den Tuchwollhandel der Juden.

. . . Uns ist von E. E. Rate allhier angefüget, daß auf erhaltenes Privilegium einige Judenfamilien allhier sich niederlassen, gleich uns den Wollkauf haben, Tücher verschneiden und außer dem Schutzgelde mehr nicht als zwölf Tlr. von jeder Familie zur Contribution erlegen sollen . . .

Unsere Innung, gnädigster Kurfürst und Herr, ist aber zwei bis 300 Jahr alt, auch von E. Kurf. Durchl. höchstseligsten Herrn Ober Eltern, ja von Ew. Kurf. Durchl. selbst gnädigst dergestalt privilegiert, daß niemanden als uns außer den öffentlichen Jahrmärkten und außer dem, was den Tuchmachern auf gewisse Maß zugelassen, Wolle allhier zu erkaufen und zu verkaufen und Tücher und Gewand zu schneiden verstattet und zugelassen sein solle.

Wir haben dieses Privilegium wider Unterschiedene in foro contradictorio erstritten und sind zu jeder Zeit gnädigst dabei geschützt und mainteniret worden. Wir müssen hiernächst wegen des Gewandschnitts Tuch- und Wollhandels eine große Kontribution und mancher zu jedem hundert, die ausgeschrieben werden, vier, — fünf und mehr Gr. zutragen, uns mit eigenen Häusern versehen und die Einquartierung mit ziemlicher Beschwerung über uns nehmen, und hat mancher unter uns, seit der Zeit er allhier gewohnt, außer der Einquartierung und anderen

¹⁾ Der Hoffaktor Israel Aaron. Siehe Anhang Nr. 1, 2, 3, 4, und Darstellung Seite 129.

Kriegskosten in die zwei bis dreitausend Rtlr. Kontribution¹⁾ zugetragen.

So ist aber dem offenbar, daß das ganze Land in höchster Armut stecke und nichts zu erkaufen und zu verlosen sei, als daß wir öfters mit unsern Gewandschnitt auf den Märkten nicht das Fuhrlohn und die Reisekosten einnehmen und lösen.

Gleichergestalt ist diese Stadt durch die abgezogene schlesische Handlung, und da jedermann itzo hiesigen Ort ungescheut vorbei fährt²⁾, in die äußerste Ruin gesetzt und da hiebevorn bei den schlesischen Trafiquen in Tüchern, ingleichen in Wolle etwas gehandelt und verdienet werden könnte, so lieget hingegen itzo alles und ist wenig oder nichts zu tun und zu verdienen.

Wenn nun über allen diesen Abgang auch die Juden gleich uns handeln, offene Kram und Laden haben, die Märkte besuchen und Tücher verschneiden, ja gar damit in Städten und Dörfern frei hausieren, gleichwohl mit 12 Rtlrn. Kontribution davon kommen und außer den 8 Tlirn. Schutzgeldern und den Zöllen nichts weiter erlegen, wir aber hingegen in der vorigen Last bleiben sollen, werden sie allen Absehen und menschlichen Vermuten nach unsere Nahrung an sich ziehen, ihre Waren in die Häuser tragen und anbieten und weil wir gleich ihnen die Tücher in einerlei Preis unmöglich geben können, uns das bislein Brot gleichsam von dem Maule hinwegnehmen und uns extreme ruiniren.

Wann denn gleichviel unsere Privilegia keinem mit Wolle, Tüchern und Gewande zu handeln oder solche zu verschneiden verstaten, der nicht ein eigen Haus und unsere Innung gewonnen hat, Ew. Kurf. Durchl. landesväterliche Intention auch unstreitig dahin ziehet, daß die Stadt angebauet und die alten Einwohner conserviret werden sollen:

Als bitten wir untertgst, Ew. Kurf. Durchl. geruhen gnädigst die Familien der Juden, die sich allhier in Frankfurt

¹⁾ Name für alles, „was an Geld oder Naturalien für die Unterhaltung der Truppen vom Lande gezahlt werden mußte“. Schmoller berechnet als jährliche Kontribution für die Mark Brandenburg 3 bis 400 000 Taler.

²⁾ Über die Aufhebung des Frankfurter Niederlagsrechts vergleiche Kapitel IV der Darstellung, Seite 52.

niederlassen wollen, dahin zu halten und ihre Privilegia dergestalt zu erklären: daß sie eigene Häuser bauen oder erkaufen und davon die Umpflichte gleich uns abstatten, die Wolle auf dem Lande nicht auch noch aus Händen kaufen noch außerhalb öffentlichen Märkten an Fremde verkaufen und überlassen, auch die Tücher und Gewande, so sie verkaufen und verschneiden, von uns oder hiesigen Tuchmachern nehmen und erhandeln und nach Zustand und Beschaffenheit ihrer Nahrung und des Gewandschnittes zu jedem 100 Rtlr., die bei hiesigen Stadt ausgeschrieben werden müssen, die Kontribution gleich anderen Einwohnern agnosciren und abführen sollen¹⁾.

Nr. 17. Reskript an die Geheimen Räte zu Kölln an der Spree.

Potsdam, 6. Sept. 1671.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 21—207 b².

Es sollen sich vorerst nur zwei Juden in Berlin niederlassen.

. . . Nun erinnern Wir uns zwar gnädigst, daß Wir einen Schutzbrief auf zehn Familien, so sich in Unser Residenz Berlin und Kölln häuslich setzen wollen, auszufertigen befohlen. Wir wollen aber dieses jetzo aus gewissen Ursachen vorerst auf die

¹⁾ Im Oktober 1671 (ebenda) senden die Niederlagsvorsteher und sämtliche Kaufleute von F. eine ähnliche Bittschrift ein, nachdem der Kurfürst verordnet hatte, daß 10 österreichische Familien sich in F. niederlassen sollten. Es geht auch aus dieser Eingabe hervor, daß schon vor 1671 3 Juden als Makler in F. wohnten. Vgl. Nr. 14 Anm.

Außer dem Wunsch, daß die Juden Häuser bauen, sich der Handlung mit der Niederlage und Tonnengütern enthalten, außerhalb der öffentlichen Jahrmärkte von keinem Fremden kaufen oder an dieselben verkaufen und gleich den Bürgern zur Kontribution beitragen sollten, bitten sie noch, daß die Juden unter der Jurisdiktion des Rates zu stehen verpflichtet werden sollten. — — —

Am 18. November 1671 antwortete der Kurfürst auf die Bittschrift vom 25. Juli (ebenda): „Wann dann unter denen Conditionen, vermöge derer Wir den Juden in diesen Landen zu wohnen gndst. verstatet, . . . ausdrücklich enthalten, daß zwar der Juden Handel u. Wandel, jedoch Unsern Edikten gemäß zu treiben verstatet sein solle, und daß sie auch . . . mit Wolle, jedoch gleich andern Einwohnern“ ihre Nahrung suchen sollten, so ergeht der Befehl, den Juden ihr „Unbefugnis vorzuhalten“.

beide Juden¹⁾, welche allhier gewesen und Uns ihr Supplicatum untertst. eingereicht, restringiret haben, gestalt ihr dann zu verfügen, daß vor die beide alleine ein Schutzbrief auf Berlin und Kölln ausgefertigt²⁾ und Uns zur Vollenziehung anhero geschicket werde³⁾.

Nr. 18. Dekretum auf der Tuchmacher zu Landsberg an der Warthe Supplicatum.

Kölln an der Spree, 23. Januar 1672.

Den Juden wird der Gewandschnitt ausdrücklich gestattet.

Nachdem Sr. Kurf. Durchl. . . . die unlängst privilegierte Juden unter andern ausdrücklich damit begnadet, daß sie denen Edikten gemäß ihren Handel und Wandel in hiesigen Dero Landen treiben und insonderheit Tücher und dergleichen Waren in Stücken verkaufen⁴⁾, auch ellenweise aufmessen mögen, die einzelne Aufmessung aber und der Tuchschnitt, so den Juden concediret ist, denen Landesedikten nicht zugegen, dannenhero Sr. Kurf. Durchl. die Juden, da sie in Dero Lande gndst. auf-

¹⁾ Benedict Veit und Abraham Riess. Vgl. Nr. 9 und Nr. 13.

²⁾ Geschah am 8. Sept.: Das Privileg stimmt in den ersten acht Punkten mit dem Aufnahmeedikt vom 21. Mai überein. Die Beschränkung des Schutzes auf 20 Jahre fehlt. Der § 9 enthält die Bestimmung, daß sie im Handel Israel Aaron keinen Eintrag tun dürften. Siehe Geiger: II, Seite 6/7.

³⁾ Um die Erlaubnis, sich in Berlin niederlassen zu dürfen, hatten noch gebeten: Model Ries mit Frau und Kindern, Hirsch Model mit Frau, Koppel Model mit Frau, Jacob Gumprecht mit Frau und zwei Schwiegersöhnen, Benjamin Frank und David Natte. (Berl. St. A. R 21—208 f².) Ein Modl Riß wird als Wiener jüdischer Hausbesitzer genannt. (Pribram: Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. 1918. I, Seite 251.) Ebenso ein David Nathan, der ein Enkel des Judenrichters D. N. um 1654 war. Benj. Frank, auch Fränkel = Benj. Mirels.

Am 10. Sept. dagegen erging auf Antrag Schwerins ein Dekret, daß Benedikt Veit und Abraham Riess ihren Vater, Schwiegervater, Vetter, nämlich Model Riess, Jacob Gumprecht, Benj. Fränkel mit Weib und Kind bei sich behalten möge, jedoch solle dies von andern Juden nicht in consequenz gezogen werden. (Ebenda) auch Geiger II, Seite 7.

⁴⁾ Vgl. Edikt vom Mai 1671 Nr. 12, auch Kapitel IX der Darstellung, S. 134 ff.

genommen, ihnen auch dergleichen Handel noch dazu concediret, welchen sie auch allhie und in andern Städten treiben, nicht wohl zu Landsberg verwehren können, also haben Supplicanten die bei ihnen sich niedergelassene Juden bei dem Wandschnitt allerdings zu lassen.

Nr. 19. Des Rabbi Cains Privilegium durch die ganze Kurmark Brandenburg.

20. Februar 1672.

Mylius V, Abt. 5, Nr. III, S. 126.

Demnach bei Sr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg . . . Israel Aaron untertänigste Ansuchung getan, daß der in der Neumark bisher gewesene Rabbine, namens Rabbi Cain, beibehalten: und keine Aenderung, ungeachtet die oesterreichische Juden sich nun in der Kurmark Brandenburg zu setzen gnädigste Concession erlanget, hierunter gemacht werden möchte, und dann höchstgedachte Se. Kurf. Durchl. diesem Suchen in Gnaden deferiret: Als verordnen Sie hiemit, daß obbenannter Rabbi Cain aller und jeder in der ganzen Kurmark Brandenburg befindlichen und vergleiteten Juden Rabbi sein und nebst ihm keiner mehr angenommen oder bestellet werden solle, welcher denn befugtet sein soll, wann einige Sachen oder Streitigkeiten zwischen den Juden vorkommen, so ihre jüdische Ceremonien und die dahin gehörende Ritus und Gebräuche betreffen, dieselben abzutun, auch die Übertreter in eine Geldstrafe zu condemniren, doch also und dergestalt, daß von denen fallenden Strafe zwei Teil Sr. Kurf. Durchl. als Landesfürsten und worbei sich aber der Rabbi bei Vermeidung ernste Bestrafung zu hüten hat, daß deswegen kein Unterschleif geschehe und daß er sich keiner andern Sachen u. Händel Erkenntnis anmaße als welche, wie obgedacht, zu ihren Ceremonien, ritibus und Gebräuchen gehören.

Sollte aber Jemands der Juden, so von gemeltem Rabbi und in eine Geld Strafe condemniret worden, solches bei denen commandirenden Offizieren, so einige selbigen Orts vorhanden, oder in Mangelung dessen dem regierenden Bürgermeister des Orts, wo der Delinquent befindlich, anzumelden, denen denn hiermit gnädigst anbefohlen wird, dem Rabbi wider der gleichen

ungehorsame Juden die hülffliche Hand zu bieten und demselben dahin anzuhalten, daß der Verbrecher die von ihm diktierte Strafe erlege . . .

Nr. 20. Bittschrift der österreichischen Judenfamilien in Berlin.

[1672.]

Berl. Geh. St. A. R 21—205.

Bitte der Österreicher, von der Jurisdiktion des Rabbi Cain befreit zu werden.

Ew. Kurf. Durchl. mit diesem Memorial zu behelligen, werden wir aus nachfolgender Ursache genötiget, indem wir oesterreichische Familien in diesem Lande niederzulassen uns unterfangen, der Meinung in solcher Ruhe zu leben, daß auch einige Herrschaft von uns nicht solle überlaufen werden. Nun aber müssen wir vernehmen, daß man trachtet, uns zu beunruhigen und unter einen vermeinten Rabbinen, genannt Rebbe Cayen¹⁾, unterwürfig zu machen, welches nichts als Uneinigkeit und Verwirrung causiren möchte, auch ferner andere uebele Intentiones dahinter stecken.

Wann nun, Durchl. Kurfürst, der Buchstaben unserer erhalten Privilegio klar, daß wir in Civilsachen vor Bürgermeister müssen verklaget werden, was die jüdische Ceremonie und Lehrsatz betreffend, haben wir seiner, Rebbe Cayen, das geringste nicht nötig und ohne Ruhm zu melden noch welche unter uns seind, so ihn in Studio weit übertreffen. — — — — Dahero gelanget an Ew. Kurf. Durchl. unser ganz untertänigstes Bitten, die 50 privilegierte oesterreichische Familien bei Dero in Gnaden erhaltenen Privilegio zu schützen, um daß kein Jude, wer der auch sein möge, mit uns, desgleichen 50 einer mit dem andern nichts zu schaffen oder zu gebieten haben solle. Jedoch im Falle einiger Jude einige Geldforderung an unser einen zu haben vermeinete, (weiln etwa er mit demjenigen jüdischen Rechten gemäß accordiret), solle der Beklagte verbunden sein, innerhalb dreier Tages Frist durch von beiden Teilen erwählten

¹⁾ Vgl. Nr. 19.

zweien jüdischen Commissarien zu erscheinen und Rechtens erwarten¹⁾. . . .

Nr. 21. Geleits- und Schutzbrief für den Juden aus Helmstedt Moses Leif Lippschütz.

Köln an der Spree, 11. Juni 1672.

Konzept, gez. Canstein. Berl. St. A. R 21—203.

Muster eines Schutzbriefes.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, — — — urkunden hiermit gegen männiglich, dem es zu wissen nötig ist, daß Wir Moses Leif Lippschütz, Juden aus Helmstedt, samt seinem Weib und Kindern in Unser Kurf. Geleit, Schutz und Schirm aufgenommen und ihm in Unserer Kur- und Mark Brandenburg in einer Stadt, welche ihm am bequemsten sein wird, zu wohnen und daselbst Handel und Wandel zu treiben gndst. verwilliget, tun auch solches hiemit und kraft dieses dergestalt, daß benannter Moses Leif Lippschütz nebst seinem Weib und Kindern in Unser Kur- und Mark Brandenburg unter Unser Geleit wohnen, Handel und Wandel in Kaufen und Verkaufen Unsern Edikten gemäß ungehindert treiben möge, jedoch soll er und die seinige sich alles verbotenen Kaufens und Verkaufens, sonderlich gestohlener Sachen, enthalten, in Handel und Wandel niemand zur Unbilligkeit beleidigen, noch vorsätzlich und wissentlich um das Ihrige bringen und beschweren, mit seinen Geldern nicht Wucher treiben, sondern an dem Zins sich vergnügen lassen, so der Judenschaft in der heil. röm. Reichspolizeiordnung zugelassen worden, wie es dann mit ihm wegen erkauften gestohlenen Sachen, gleich im Halberstädtischen, denen Rechten nach gehalten werden soll: die Zölle, Accise und doppelte Metze soll er gleich andern Unsern Untertanen ohne einige Übervorteilung entrichten, von

¹⁾ Am 20. Mai 1672 erging eine kurfürstliche Verordnung (R 21—205 gez. Jena), daß die österreichischen jüdischen Familien unter des Rabbi Cain Jurisdiktion zu stehen nicht sollen schuldig sein.

Am 22. Mai 1674 (Berl. St. A. R 21—205) wurde dekretiert, daß der Rabbi Cain sich keiner Jurisdiktion über den Juden Israel Moses zu Landsberg anmaßen solle. Am 15. Juli 1674 (ebenda) wurde ihm verboten, Frankfurter Juden in den Bann zu tun.

dem Leibzoll aber, welchen sonst alle durchreisende Juden geben müssen, weil er sich in Unserer Kur-Mark Brandenburg niedergelassen, soll er befreiet sein, dargegen soll er Uns an Schutzgelde jährl. 8 Rtlr. geben; wegen der übrigen Landes oneribus aber hat er sich der Billigkeit nach mit dem Magistrat des Ortes, wo er sich niederlassen will, zu vergleichen, im widrigen aber von Uns gnste. Verordnung zu gewarten, gestalt er dann auch so wohl in Civil- als Criminalsachen unter dem magistratu loci zu stehen schuldig sein soll. Im übrigen soll er sich allenthalben ehrbar, friedlich und gleitlich verhalten, und insonderheit nichts von guten Münzsorten aus dem Lande führen, auch keine untaugliche herein, vielweniger silberne oder güldene pagamente an andere Orte bringen, sondern der Billigkeit nach in Unserer Münze verkaufen. Wann auch jemand von Unsern oder auch andern gestohlenes Silber bei ihm zu Kauf brächte, soll er gehalten sein, nicht allein das Silber, sondern auch die Leute alsofort anzumelden und sich dessen, so es ihm etwa inmittels, zu bemächtigen. Ferner soll ihm in seinem Hause zu schlachten, und wozu er zu seiner Notdurft und den jüdischen Gesetzen nach von ihm geschlachtetes nicht bedürftig, solches zu verkaufen zugelassen sein. Endlich gleich wie ihm zwar obbeschriebenermaßen zu handeln und zu wandeln verstattet wird, also soll er dem Juden Israel Aaron¹⁾ in seinem Handel keinen Eintrag zu tun schuldig sein. Vor allen Dingen aber soll er und die seinigen sich alles Lästerns und Blasphemirens Unseres Erlösers und Herrn Jesu Christi oder auch Unseres christlichen Glaubens bei harter Strafe enthalten und sich sonsten in allen Stücken und überall geleitlich verhalten . . .

Nr. 22. Reskript an den Magistrat zu Frankfurt/O.

Köln, 9. November 1672.

Konzept, gez. Somnitz. Berl. Geh. St. A. R 21—208 f².

Kurfürstlicher Schutz für die messebesuchenden Juden.

Demnach die sämtliche oesterreichische in Unserer Kur Mark Brandenburg vergleitete Juden untertgst. gebeten, daß weil sie denen ihnen erteilten Schutzbriefen gemäß die

¹⁾ Hoffjude. Siehe Anhang. Specialia. Nr. 1, 2, 3, 4.

Messen bei euch besuchen wollten und sie besorgten, daß ihnen von einem oder anderm von auswärtigen Landen einige Hindernis zugefüget oder sonsten andere widerrechtliche Extensionen Unsern ihnen erteilten Schutzbriefen und Privilegien zu wider an sie gemacht werden möchten, und sie dahero um gnädigsten Schutz und Verordnung gebeten, solchemnach befehlen Wir euch gnädigst, dieselben wider Unsern ihnen erteilten Schutzbrief nicht beschweren, noch ihnen ichtwas widerrechtliches zufügen zu lassen, sondern sie vielmehr bei denen von Uns ihnen erteilten Privilegien gebührenden Schutz zu leisten¹⁾).

Nr. 23. Eingabe der Landstände an den Großen Kurfürsten.

[Nov. od. Dez. 1672.]

Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Klage der Stände über die Juden.

Es seind auf E. Kurfl. Durchl. gnädigste Koncession von 21sten Mai Anno 1671²⁾ fünfzig jüdische Familien in der Kur- und Mark Brandenburg aufgenommen und denselben unterschiedene Freiheiten und unbeschränkte Handlungen in allen Sachen und Waren gleich, auch weit mehr, als den Einwohnern zulässig ist, verstattet worden.

Ob nun zwar Ew. Kurf. Durchl. hierdurch des Landes Aufnehmen und Handel und Wandel zu befördern gnädigst vermaßen, so können wir doch nicht vorbei, untertänigst vorzustellen, daß nunmehr die Erfahrung bezeuge, wie die Juden dem Lande mehr schädlich als zuträglich und der noch wenigen Nahrung der Einwohner höchst praejudicirlich und verderblich fallen, also gar, da E. Kurf. Durchl. hierunter nicht gnädigste Remedirung tun möchten, eben die Juden eine gänzliche Zerrüttung der Handlung und Nahrung des Landes verursachen dürften.

¹⁾ Am 17. Juli 1673 wird dem Kommandanten zu Frankfurt, Plettenberg, anbefohlen, die österreichischen Juden auf den Messen und sonst frei und ungehindert ein- und ausziehen zu lassen und sie auch an den Toren nicht aufzuhalten.

²⁾ Siehe Nr. 12.

Gnädigster Kurfürst und Herr, die Juden seind im Lande nicht so seßhaftig, mit Eiden und Pflichten Ew. Kurf. Durchl. oder dem Lande nicht verwandt, an keine Innungsartikul oder Verfassungen verbunden, negotiiren mit Wolle, Tuch, Seiden, Leinwand, Schuhe, Kleidern und allen andern Sachen ohne Unterscheid, schlachten und verkaufen das Fleisch unbesichtigt und ungeschätzt, laufen auf die Dörfer und in die Städte, hausiren und dringen sich zu den Leuten, geben ihre Waren, welche meistens alt und schluderhaft sein, um einen geringen Preis, ziehen und locken die Käufer und den Landmann hierdurch an sich, betrügen ihn aber in effectu und nehmen auch den anderen Einwohnern, die bishero die Last und Hitze getragen, die Nahrung vor dem Munde hinweg. Scheuen sich nicht, an dem heiligen Sonntage mit Kaufen und Verkaufen umzugehen, auf die Dörfer und in die Krüge zu laufen und ihre Waren anzubringen. Wo sich etwas an guten Gelde aufdecket, wird es von diesen Leuten aufgewechselt, nichts minder wird zum Schaden der Einwohner heimlicher Wucher getrieben. Wegen des erkaufften, gestohlenen Gutes und des Zinses soll es mit ihnen gehalten werden, wie mit der Judenschaft zu Halberstadt¹⁾, wodurch ihnen aber leicht Anlaß und Entschuldigung zu verbotenen Wucher und anderen Practiquen unseres Erachtens gegeben werden möchte. Die Juden sollen in Criminalibus forum privilegiatum haben und auch in Civilibus blos vor die regierende Bürgermeister stehen, wodurch in vielen bürgerlichen Sachen und Kontrakten beschwerliche Confusiones erfolgen können. Die Onera der Schöße und der Kontribution dürfen die Juden gleich anderen Einwohnern nicht agnosciren, haben hierunter einen merklichen Vorteil und Vorzug und seind also weit melioris conditionis als die Christen; denn die Bürger und Einwohner müssen mit Eid und Pflichten sich verbindlich machen, meistens Haus und Hof haben, Schoß²⁾, Kontribution und Einquartierung tragen, Wachten und andere Verpflichtungen über sich nehmen, den Innungsarticuln und Verfassungen nachleben, mit gewisser Hantierung und Nahrung sich vergnügen,

¹⁾ Vgl. Privileg für die Halberstädter Juden, 1. Mai 1650. Berl. St. A. R 33—120 c. Nr. 104.

²⁾ Siehe Kapitel III der Darstellung; es gab Hufen-, Giebel-, Kopf-, Horn-, Klauenschoß usw.

und da an einen oder anderen Ort die Gewandschneider und Tuchmacher uralte, ja von Ew. Kurf. Durchl. selbst gnädigst renovirte und bestätigte Privilegia vor sich haben und darwider nichts tun dürfen, die Juden aber solche Privilegia nicht binden oder obligiren, wächset ja diesen die Nahrung zu, und jene müssen darüber zu Grunde gehen. Es ist ohnedem von hiesigen Landen die Handlung meistens abgewendet, die Juden aber führen nicht mehr Handlung ins Land, sondern nehmen den Einwohnern, die das ihrige vercontribuiren haben, die wenige, so noch übrig gewesen, vollends hinweg. Wir geschweigen, wenn etwa ein feind- oder barbarisch Volk (welches Gott gnädigst abwenden wolle) die Landen anfallen sollte, daß solche an den Juden unfehlbar Verräter und Feinde haben könnten und bezeugen hiernächst Oesterreich, Böhmen und andere Lande, ja zum Teil die Neumark selbst, daß durch die Juden die Einwohner ausgesogen und die Nahrung mehr gekränket und entzogen als befördert worden.

Das wenige Schutzgeld, so die Juden erlegen, ist mit dem, was das Land jährlich an monatlicher zu den gemeinen Bürden und in Ew. Kurf. Durchl. Gefälle einbringet, hoffentlich bei weiten nicht zu vergleichen¹⁾, und wann compariret wird, was an Zöllen die Gewandschneider und Tuchmacher, Kramer und andere Einwohner an allen Orten zu tragen und was hingegen die Juden geben, so muß der eingesessene Einwohner Zoll den Judenzoll auf ein großes übersteigen.

Sr. Kurf. Durchl. als dem allergütigsten Landesvater haben zu gnädigsten Nachdenken wir dieses alles ganz untertänigst vortragen und gehorsamst erinnern sollen, ob Ew. Kurf. Durchl. gnädigst geruhen wollen, weil ohnedem bekannt, in was Unglück die Judenschaft vor hundert Jahren diese Lande gesetzt und warum sie bannisiret worden²⁾, es bei denen in den Landes Recessen enthaltenen, gnädigsten Resolutionen bewenden zu lassen, die 50 Juden Familien wieder zu kassiren oder doch das ausgefertigte Privilegium dahin zu restringiren, daß sich die Juden seßhaftig machen, nach den Innungsartikeln, Privilegien

¹⁾ Vgl. die in der Darstellung angegebene Literatur über die Finanzen. Kapitel III, Seite 37 ff.

²⁾ Bezieht sich wohl auf den Münzmeister Lippold. Vergl. Kapitel I der Darstellung S. 5.

und Verfassungen der Einwohner in ihren Handlungen und Nahrungen reguliren, alle und jede Onera gleich den Einwohnern agnosciren, auch ratione fori in prima instantio tam in civilibus quam criminalibus jedes Orts ordentlichen Obrigkeit Botmäßigkeit unterworfen sein sollen und müssen . . .¹⁾.

Nr. 24. Reskript an die Geh. Räte.

$\frac{8.}{18.}$ Dezember 1672.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Der Kurfürst erklärt, daß die Juden dem Lande von Nutzen sind.

— — — Haben Wir aus dem von euch übersandten . . . Supplicato der Stände Unser Kur- u. Mark Brandenburg gnädigst ersehen²⁾, was dieselben wegen Ausschaffung der Juden aus dem Lande gehorsamst gebeten. Wiewohl Wir nun jederzeit gnädigst geneiget sein, gedachte Unsere Stände in ihrem billigmäßigen Suchen zu erhören, so ist euch doch nicht unbewußt, welchergestalt Wir die Juden unter Unserer hohen Hand und Siegel vergeleitet, welches Wir so schlechterdings nicht umstoßen können, bevorab da Wir noch der beständigen Meinung sein, daß die Juden mit ihren Handlungen Uns und dem Lande nicht schädlich, sondern vielmehr nutzbar erscheinen. Sonsten seind Wir gnädigst zufrieden, daß sie dahin angehalten worden, sich seßhaft zu machen, welches ihr dann also zu verfügen. Was die übrigen Punkta betrifft, welche die Stände in dem Privilegio zu restringiren bitten, davon hat Unser Geheimer Rat und Amtskammerpraesident³⁾, der von Kanstein, die beste Nachricht und was desfalls mit ihnen abgehandelt worden, welcher demnach darüber zu vernehmen sein wird.

¹⁾ Die Geheime Räte Somnitz, Jena, Köppen sandten am 26. Sept. 1672 (ebenda) die Eingabe der Stände an den Kurfürsten mit der Bemerkung, sie fänden die Bitte der Stände der Billigkeit gemäß, sowie dem Kurfürsten und dem Lande „vorträglich“.

²⁾ Siehe Nr. 23.

³⁾ Raban von Canstein, geb. 1617, † 1680. Präsident der Amtskammer seit 1653, später Direktor des gesamten Kammerwesens.

Nr. 25. Verordnung wegen Erinnerung der Schutzgelder von der sämtlichen Judenschaft.

Frankfurt, 13. Juli 1673.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Wegen der Rezeptur der Judenschutzgelder.

— — — Unlängst wegen Einnehmung der sämtlich Judenschaft Schutzgelder eine gewisse Vergütung getan und anfänglich gnädigst gewollt, daß der Jude Israel Aaron dieselbe einholen sollen, nachgehends aber solches dem Hausvoigte¹⁾ zu Kölln an der Spree in Gnaden aufgetragen²⁾, und daß derselbe solche Schutzgelder an Sr. Kurfürstl. Durchl. Rat Johann Martitz³⁾ allemal einliefern sollte. Nachdem aber Sr. Kurf. Durchl. solche gnädigste Verordnung auf einesteils eingelangten Bericht, als ob solche Schutzgelder an keinen gewissen Ort eingenommen würden, in Gnaden verfüget, nunmehr aber Sr. Kurf. Durchl. berichtet worden, daß die Schutzgelder nicht allein auf hiesige, sondern auch andern Sr. Kurf. Durchl. Landen bei Dero Chatoulle⁴⁾ vor langer Zeit eingenommen und berechnet worden, außer daß die von den oesterreichischen Familien etwa aufkommende Schutzgelder und was sonst dieselbe bei Verheiratung zu entrichten haben, dahin noch nicht verwiesen und assigniret sein. Welches aber Sr. Kurf. Durchl. zu Verhütung aller Confusionen und damit nicht mehrere partim hier Recepturen zu Sr. Kurf. Durchl. Schaden gemacht werden, nunmehr hiedurch in Gnaden verordnet, als cassiren Sr. Kurf. Durchl. zuvorderst die vorgedachte beide Reskripte und Verordnung an den Hausvogt zu Kölln an der Spree und dem Juden Israel Aaron gegeben, und wollen eigentlich, daß keiner derselben der Receptur solcher Schutzgelder, weniger auch Dero Rat Johann Martitz künftig sich anmaßen, sondern solche alle und jede nach wie vor an Sr. Kurf. Durchl. Rat u. Geh. Kämmerer Christian Sigmund

1) Speckhan.

2) Reskript vom $\frac{8.}{18.}$ Juli 1673. Berl. St. A. R 21—203.

3) Rat, Geheimsekretär und Kammerdiener.

4) Schatulle, eine der beiden Zentralkassen, die den persönlichen Bedürfnissen des Kurfürsten diente. Vergl. Breysig: Geschichte der brandenburgischen Finanzen S. 55 ff.

Heidekampfen ¹⁾ einig und allein geliefert und von demselben in der Schatull Rechnung in Einnahme und Ausgabe geführt werden sollen. — — —

Nr. 26. Conzession für den Juden Samuel Moyses wegen des Viehschlachtens.

Köln, 23. Juli 1673.

Konzept, gez. Köppen. Berl. St. A. R 21—207 b ² a.

Es soll dem Juden vergönnt sein, wöchentlich zwei Stück Rindvieh, fünf Hammel und zwei Kälber zu schlachten und die Hinterviertel, die sie laut ihren jüdischen Gesetzen nicht essen dürfen, an andere zu verkaufen, jedoch daß er auch allemal von jedem Stück Vieh die Accise erlege. Sollte aber Samuel Moyses diese Vergünstigung mißbrauchen oder der Bürgerschaft Nachteil zuziehen, dann soll die Conzession wieder aufgehoben werden ²⁾.

Nr. 27. Bittschrift der sämtlichen Innungen in Berlin und Kölln

[23. Aug. 1673.]

Berl. St. A. R 21—207 b ² a.

Klage der Zünfte über den Handel der Juden.

Ob wir wohl als Ew. Kurf. Durchl. gehorsamste Untertanen die allgemeine Landesbürden getreulich tragen helfen und unter der allerschwersten Last mit den edlen Kleinod der damaligen Nahrung uns dennoch notdürftig, wie hart es auch gehalten, geholfen haben, daß wir nicht zu Grunde gangen sind, so will doch nunmehr, da wir eine Zeit her durch das freie Hantieren der fremden Kaufleute meistens abgemergelt worden, unser gänzlicher Verderb durch den Zulauf der Juden leider vollends befördert werden. Dann diese Unchristen laufen von Dorfe zu

¹⁾ Kämmerer, Vorsteher der Hofstaatskasse und des Kriegskassenwesens. Amtsrat.

²⁾ Die Schlächter hatten sich heftig über den Juden beklagt.

Dorfe, von Städten zu Städten, geben eines an und nehmen das andere wieder, wodurch sie nicht allein ihre abgelegene und verdorbene Waren loswerden und mit alten Lumpen die Leute betrügen, sondern auch alle Arbeit, und vor andern den Handkauf, sonderlich in Silber, Messing, Zinn und Kupfer (dessen wir garnicht mehr mächtig werden können) verderben und halten dergestalt allenthalben und alle Tage Jahrmarkt, daß wir auch nunmehr auf den ordentlichen Jahrmärkten im Lande, die uns sonst ziemliche Nahrung gegeben, nicht das Fuhrlohn, geschweige dann andere Kosten, noch weniger das liebe Brot mehr verdienen können, wir berühren nur mit wenigen, wie der Diebstahl, durch diese Leute geheget, immer mehr und mehr überhand nimmt und alle Zeit die gestohlene Sachen, bei sie heimlich aufgekaufet, gefunden werden. Das ist, Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr, die notdringende Ursache, dadurch wir gezwungen seind, Ew. Kurf. Durchl. selbst dies unser Unglück in aller Untertänigkeit vorzustellen, welches so groß ist, daß wir, ja mit uns die ganze Stadt und in derselben Kirchen und Schulen, in welchen die Ehre Gottes fortgepflanzet werden soll, dadurch verderben müssen. Wie nun von Ew. Kurf. Durchl. wir genugsam versichert seind, daß Sie zur Wohlfahrt dieser Stadt und des ganzen Landes uns, die wir die Landesbürden tragen, auch in unserer Nahrung zu erhalten und zum Aufnehmen zu befördern gnädigst trachten:

So bitten Ew. Kurf. Durchl. wir in aller Untertänigkeit gehorsamst, Sie wollen gnädigst geruhen, zu Erhaltung Dero gnädigsten und landesväterlichen Intention den Juden, wann sie ja geduldet werden sollen, (auf welchen Fall diese müßigen Leute den Ackerbau gleich Christen zur Hand nehmen und mit der Pflugsterzen die Faulheit aus den Gliedern bringen könnten), das Herumziehen auf dem Lande nebst allen Handkauf und Verstechen, es sei mit was vor Waren es immer wolle, ernstlich und bei Verlust der Waren zu inhibiren und E. E. Rat dieser Residenzien, daß sie darüber halten, auch allen andern fremden Kaufleuten, sie haben bei Ew. Kurf. Durchl. Verordnung ex practico oder nicht, binnen den öffentl. Jahrmärkten den Handel verbieten sollen, gnädigst zu befehlen.

Nr. 28. Bittschrift der Kauf- und Handelsleute der neuen Stadt Brandenburg.

[23. Aug. 1673.]

Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Als bis dato dieser armen, nahrlosen neuen Stadt Brandenburg das Kontingent beizubringen unmöglich gefallen und wegen dessen Zuwachs ein jedweder Herz und Mut sinken lassen, haben wir dieselbe meist durch unseren Kredit zu erhalten uns äußersten Vermögens angelegen sein lassen, indem wir viele Waren auf Kredit eingeholet, dieselbe durch Tag- und nächtliche schwere Reisen und Marktfuhren, bei welchen wir Frost und Hitze, Regen und Sonnenschein, ja alles Ungemach und Beschwerung ausstehen müssen, wodurch nicht allein unsere Waren, sondern auch Leib und Leben öfters in Gefahr geraten, verloset und das Geld zum Teil den armen Leuten und Tuchmachern, so die meisten Einwohner in Brandenburg sein, zu Beibringung ihrer Kontribution¹⁾ und Accisen verwendet, daß dadurch viele arme Bürger, so vorlängst außer diesen hätten müssen das Tor suchen, beibehalten worden. Nunmehr aber häufen sich allhier die Juden, die dann mit allen, was zu erdenken, handeln, laufen und fahren, in- und außerhalb den Jahrmärkten herumhausieren und kaufen an sich allerhand leicht und gestohlen Gut (welches denn noch diese Stunde zum guten Teil auf hiesigen Rathause stehen), verfahren die Zölle, verkaufen das an sich gebrachte Zinn, Kupfer, Messing, Braxen- und Glockengut wider Ew. Kurf. Durchl. gnädigste Edikte und sämtliche Verbote außer Landes, erschöpfen Land und Leute mit stetiger Betrügerei und laufen uns auf allen Märkten und Städten vor, sodaß wir kaum das Fuhrlohn auf den Märkten einlösen und nunmehr weder uns und anderen helfen können, sondern wenn diese Leute ferner also im Lande geduldet und ihnen solche Handlung verstattet werden sollte, wir vom Kreditwerk gänzlich abkommen und nebst unseren Nachbarn verarmen und verderben müssen.

Wir schöpfen aber zu Ew. Kurf. Durchl. als unsern gnädigsten Landesvater diese tröstliche Hoffnung, Sie werden väterlichst erwägen, wie wir die Erhaltung dieser armen Stadt durch

¹⁾ Siehe Nr. 16. Anm. 1.

Hergebung alles, was wir aufbringen und erborgen können, auch Versorgung unserer armen Mitbürger uns bis aufs Blut bemühet haben und dahero nimmermehr zugeben, daß diese Stadt und Bürgerschaft ferner von so nichtswürdigen Leuten vollends ruiniret werde . .

Bitten demnach Ew. Kurf. Durchl. untertänigst, Sie wollen gnädigst geruhen, unsere Privilegia, welche alles Hausieren verbieten, gnädigst zu renoviren, auch allen und jeden sich solches ferner gänzlich zu enthalten, ernstlich zu inhibiren und es im übrigen gnädigst dahin zu richten, daß sie, die Juden, wegen ihres Handels und Gewerbes gleich denen Christen, welche mit ihnen gleiche Handlung treiben, in der Contribution, Accise, Einquartierung, Servitien und dergl. Lasten anzusehen, widrigenfalls ist unser gänzlicher Untergang für der Tür, sie werden aber im Gegenteil in großes Aufnehmen kommen, welches Ew. Kurf. Durchl. nicht billigen werden, zumalen wir bei dem langwierigen Kriegswesen mit Gut und Blut getreulich ausgehalten ¹⁾).

Nr. 29. Bittschrift der österreichischen Juden zu Frankfurt.

[Jan. 1674.]

Berl. St. A. R 21—208 f ²⁾.

Klage über zu hohe Zölle und über die Jurisdiktion des Magistrats.

Ew. Kurf. Durchl. müssen wir zu Frankfurt wohnende oesterreichische Juden in tiefster Untertänigkeit vortragen, daß nach Inhalt des sub dato Potsdam, den 21. Mai ao 1671 § 8 ²⁾) gdst. erteilten Privilegii wir als andere Bürger sollen geachtet

¹⁾ Ähnliche Bittschriften senden zu gleicher Zeit die „sämtlichen Kaufleute, Gewandschneider und andere Gewerke“ von Frankfurt/O und die gesamten Kaufleute, Bäcker, Schuster u. Tuchmacher der Stadt Rathenow ein. (Berl. St. A. R 21—207 b ²⁾ a.)

Auf eine Aufforderung des Kurfürsten, die Eingaben der Innungen zu prüfen, antworten die Geheimräte (Anhalt, Jena, Köppen, Blumenthal, 1. Sept. 1673. Berl. St. A. R 21—207 b ²⁾ a), daß die Juden „denen Innungen u. Gewerken, auch Kauf- und Handelsleuten nicht allein sehr nachteilig sind, sondern daß auch die Juden weit größere Freiheiten als die Christen haben“. Eine Antwort des Kurfürsten liegt nicht vor.

²⁾ Nr. 12.

und traktirt werden. Dem aber zuwider E. E. Rat zu Frankfurt an der Oder von uns gleich als von Fremden den Stadtzoll, davon die allda wohnenden Kaufleute gänzlich befreiet, mit Gewalt gefordert und nicht ehe unser Gut, bis selbiger Stadtzoll von uns entrichtet, passiren lassen wollen, da wir doch ohngeachtet, daß wir der Onerum halber mit einem billigen, kraft erwähnten Schutzbriefes § 4 anzusehen, der Accise, so zum behuf der Kontribution eingeführet, jährlich mehr denn 60 Tlr. zu tragen, das Quartal- Servis- und Wachtgeld auch richtig entrichten. Ueberdem zwinget man uns vor den ganzen Rat zu erscheinen, und wengleich nach Inhalt des Privilegii § 5 opponiret wird, daß wir nur vor den regierenden Bürgermeister zu stehen schuldig, so wird solches nicht consideriret. Endlich hat man uns in pleno vorgeworfen, samt wir die Freiheit, so den Halberstädtischen Juden gegeben, darauf wir auch § 3 gewiesen, nicht zu genießen hätten. Dahero es das Ansehen gewinnt, daß der Rat einzig und allein sich dahin bemühet, unsern Schutzbrief zu tilgen, uns aus der von Sr. Kurf. Durchl. erlangten Freiheit zu setzen und über die Gebühr zu beschweren. *Bitte um Schutz der Privilegien und Befreiung vom Stadtzoll.*

Nr. 30. Reskript an den Rat zu Frankfurt/O.¹⁾

Potsdam, 16. Februar 1674.

Konzept, gez. Blaspil. Berl. St. A. R 21—208 f²⁾.

Die Juden sollen weiter den Stadtzoll zahlen.

— — — So viel nun der erste Punkt wegen des Zolls betrifft²⁾, können die Juden sich dessen nicht entbrechen, was andere Landes Untertanen tun und die Juden selbst bishero

¹⁾ Antwort auf Bittschrift der österreichischen Juden. Nr. 29.

²⁾ Der Kurfürst hatte zuerst dem Rat befohlen (29. I. 1674. Ebenda), die Juden bei allen ihren Privilegien zu schützen. Darauf sandten Bürgermeister und Rat ein flehentliches Memorial ein. Sie beriefen sich darauf, daß sie seit 1328 den Zoll besessen, daß die Juden ihn früher bezahlten, daß zudem nicht alle Bürger Zollfreiheit besäßen, sondern nur geschworene, wirklich angesessene Hausbesitzer, und daß ihnen der Kurfürst zum Ersatz für die „Vorbeipassierung“, die den Handel zerstöre (Aufhebung des Niederlagsrechts. Siehe Kap. IV. S. 52), Privilegien versprochen habe.

ohne Widerrede getan haben, dahero ihr sie vorzubescheiden und in Unserem Namen anzudeuten habet, daß sie noch ferner wie bisher den Zoll erlegen und abgeben und deshalb nichts sonderliches extendiren soll. Zum andern ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß zu den Verhören und Untersuchung der Sachen, so zwischen Bürgern und oesterreichischen Juden als Beklagten vor den regierenden Bürgermeister vorgehen und vorgenommen werden, zum wenigsten der Syndikus und Secretarius dazugezogen, auch die Juden, wann sie selbst klagen oder ex reconventione et in causis connexis belanget werden, forum ordinarium et Judicem competentem, wie Rechtens, unweigerlich agnosciren sollen und müssen. — — —

Nr. 31. Gemeindestatut der Berliner Judenschaft¹⁾.

Berlin, 9. Juni 1674.

Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Die Berliner Juden gegen die Unvergleiteten.

Nachdem Ihr Kurf. Durchl., Unser gnädigster Herr, so gnädig uns angesehen und Privilegium gegeben, allhier in der Residenz zu wohnen, wofür wir billig Gott dem Allmächtigen zusehen und dann Sr. Kurf. Durchl. zu danken; so erfordert unsere Schuldigkeit, so viel möglich ist, diesen Ort rein zu halten, daß nicht untüchtige Personen allhier einschleichen, welches der hohen gnädigen Landesobrigkeit wie auch den Einwohnern allerhand Ungelegenheit verursachen möchte; haben wir gut befunden und dieses eigenhändig unterschrieben, daß keine Privats-Persone von uns Juden, die allhier wohnen, sich unterstehen soll, einem oder dem andern, welcher allhier um Sr. Kurf. Durchl. Schutzbrief anhalten will, in deren Residenz zu wohnen, im geringsten behülflich zu sein, bei hundert Rtlr. fiskalischer Strafe an Sr. Kurf. Durchlaucht. Imgleichen soll er so lang bei uns nach jüdischen Ceremonien mit der Strafe des Bannes beleget sein; sondern so einer oder der andere begehren möchte, allhier in der Kurf. Residenz zu wohnen, so soll er

¹⁾ Es handelt sich um ein solches offenbar, wie aus den Formeln hervorgeht. Es ist wohl das älteste, aus dem Jüdisch-Deutschen übersetzte Berliner Gemeindeprotokoll.

schuldig sein, sich bei den sämtlichen Unterschriebenen anzumelden, und so sie befinden werden, daß er tüchtig ist, wollen sie ihn nicht allein nicht hindern, sondern auch in allen Dingen behilflich sein, bei Ihrer Kurf. Durchl. so viel als möglich ist. Im widrigen, so er untüchtig ist und kein Vermögen hat, sein wir schuldig, Sr. Kurf. Durchl. untertänigst zu berichten, daß solche Personen nicht möchten in Schutz genommen werden, allhier zu wohnen.

Und wann einig und allein drei von uns unterschriebenen Personen gewisse Ursachen vorbringen, daß er nicht tüchtig wäre anzunehmen, sein wir schuldig, so viel uns möglich ist, denjenigen zurück zu halten. So aber einer um Schutzbrief auszuwirken, sich bemühen sollte und die unterschriebene in Zwiespalt geraten wären, und einer oder der andere denjenigen nicht vor tüchtig erkannte, einen Schutzbrief zu erlangen, dagegen aber die andern ihn vor tüchtig erkannten, so soll denjenigen, der die Privilegia sucht und auch seinen Gegenteil freistehen, unparteiische Juden zu erwählen, und was dieselben dareinsprechen, das soll beiden Parten wohl tun; So aber einer oder andere von den allhiesigen wohnenden Juden, die unterschrieben oder nicht unterschrieben haben, es sei Mann oder Frau, wider dieses aufgerichtetes und unterschriebenes Instrument heimlich oder öffentlich handeln werden, oder einen Freund oder Fremden behilflich sein, ein Schutzbrief auszuwirken, ohne Vorbewußt der Unterschriebenen, sollen dieselbigen Personen Ihr Kurf. Durchl. mit 100 Rtlr. verfallen sein und wir schuldig, ihn bei zu halten, wie es einen solchen Delinquenten gebühret. Dieses alles haben wir mit solcher Condition unterschrieben, so ferne es Ihr Kurf. Durchl. gndst. belieben und es confirmiren wollen, denn wir ohnedem in keinerlei Wegen Sr. Kurf. Durchl., unsern gnädigsten Herrn, wollen vorgegriffen haben, und wann solches dieses von Ihr Kurf. Durchl. confirmiret, soll er sodann von uns steif und fest gehalten werden, damit Ehrbarkeit erhalten und gepflogen werde . . .

Model Riess, österr. Jude¹⁾

Benjamin Wolff aus der Wilda²⁾

¹⁾ Siehe Nr. 17, Anm. 2.

²⁾ Aus Wilna. Ober sein Leben siehe Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns.

Jacob Model Riess Sohn. Österreicher
Aaron Salomon von Großglobe
Hirsch Model Riessens Sohn von Österreich
Salomon Frankel, Öster. Jude¹⁾
Jeremias Jacob v. Halberstadt²⁾
Benj. Frankel, östr. Jude
Moyses Levin v. Helmstedt³⁾
Salomon Moyses v. Großglobe
Abraham Model Riessens Sohn, öst. Jude
Jacob Abraham, oest. Jude

Nr. 31 a. Dekret vom 6. Juli 1674.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Die Judenschaft solle sich des Bannes enthalten. Haftung für neu aufgenommene Juden.

— Seine Kurf. Durchl. . . . können die von den Supplikanten aufgesetzte Punkte nicht confirmiren⁴⁾, sondern befehlen vielmehr denselben, daß sie sich des Bannens durchaus enthalten sollen. Im übrigen wollen Sr. Kurfl. Durchl. gnädigste Verordnung tun, daß hinfüro kein Jude mehr im ganzen Lande aufgenommen und vergeleitet werden solle, der nicht zuvor ein Attestatum von allen und jeden Juden, so allhier in diesen dreien Residenzstädten wohnen, unter ihrer eigenen Hand und Siegel produciret, daß derselbe ein ehrlicher u. wohl bemittelter Mann sei. Dargegen aber sollen alle hiewohnende Juden schuldig sein, wann einer von solchen Juden (dem sie ein Attestatum seiner Redlichkeit u. Vermögens gegeben) sich nicht ehrlich verhalten sollte, sondern Unfug angerichtet haben würde, daß sie alsdann insgesamt vor denselben haften und stehen sollen, gestalt sie dann auch solches ihren Attestats mit einverleiben und daß sie vor solche Juden, denen sie dergleichen Attestate geben, stehen und gut sagen sich verpflichten sollen.

1) Wiener jüd. Hausbesitzer, auch Fränkl geschrieben.

2) Siehe Nr. 404.

3) Siehe Nr. 21.

4) Siehe Nr. 31.

Nr. 32. Bericht der Geheimen Räte.

Köln a. d. Spree, 17. Aug. 1675.

Ausf., gez. Anhalt, Jena, Köppen, Meinders. Berl. St. A. R 21—203.

Flucht der neumärkischen Juden bei der Schwedeninvasion.

Bei Euer Kurf. Durchlauchtigkeit beklaget sich Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt ganz untertänigst¹⁾, daß, obgleich die vergleiteten Juden ihrer Vergleitung nach gleich denen Bürgern ihre volle Nahrung, auch Handel und Wandel getrieben und dahero und daß sie als eingenommene Schirm- und Schutz Verwandten schuldig gewesen, in der entstandenen Not²⁾ gleich denen Bürgern auch das Ihrige zu tun, sie jedennoch bei dem Schwedischen Einbruch sich mit alle dem Ihrigen heimlich davon gemacht, denen oneribus sich entzogen, nunmehr aber, nachdem der Allerhöchste durch Ew. Kurf. Durchl. Waffen den Feind wieder aus dem Lande gebracht³⁾, die Juden sich wieder einstellten und den Vorteil und das Beste aus dem Lande und Ew. Kurf. Durchl. getreuen Untertanen alles entzögen, mit untertänigster Bitte, sie deshalb ihres Geleits nunmehr verlustig zu erkennen⁴⁾.

Gnädigster Kurfürst und Herr, eben was die Frankfurter klagen, dessen beschweren sich auch Ew. Kurf. Durchl. Residenzien Berlin und Köln, und müssen wir dabei untertänigst berichten, daß obgleich die Juden bei damaliger Gefahr zu aller Treu angemahnet, von mir, dem Statthalter, auch ihnen absonderlich die Aufsicht auf das Feuer einwerfen anbefohlen, sie es auch versprochen, dennoch die meisten ohne erhaltene Vergünstigung mit dem Ihrigen davon und weggezogen, nunmehr aber, nachdem die Not und Gefahr vorbei, sich wieder eingefunden. Wir müssen ferner gehorsamst berichten, daß sie Ew. Kurf. Durchl. Lande und Untertanen großen Schaden zufügen, und daß das wenige und geringe Schutzgeld bei weitem nicht an den Abgang, welchen das Land ihretwegen leidet,

¹⁾ Ebenda. Ohne Datum.

²⁾ Schwedeneinfall in der Mark während des zweiten Devolutionskrieges 1675.

³⁾ Durch Schlacht von Fehrbellin.

⁴⁾ Einen ähnlichen Bericht sandten schon am 5. Februar 1675 (Berl. St. A. R 21—203). Bürgermeister und Rat von Landsberg a. d. Warthe.

anreiche. So haben sie auch bei vorgewesener Gefahr und Not in der Tat bewiesen, daß es ihnen um nichts mehr als nur den Nutzen aus dem Lande zu ziehen zu tun, auch ohne Zweifel alle diejenigen, welche dergestalt heimlich davon gezogen und sich der schuldigen Defension und anderen oneribus entzogen, wohl verdient, daß ihnen das Geleite aufgesaget und cassiret würde.

Zumal bei gegenwärtigen und annoch gefährlichen Kriegeszeiten ohnedem durch die Juden eher Unglück und Verrätereie als anders Gutes und Vorteil zu gewarten, Ew. Kurf. Durchl. auch ohne dem bekannt, daß diese Leute kein Bedenken, die Christenheit auch an die Türken selbst zu verraten, und daß es unseres unvorgreiflichen Ermessens absonderlich jetzo besser sein würde, keine Juden in die Veste und verwahrete Städte und Pässe zu haben . . .

Nr. 33. Reskript an die Statthalter und Geheime Räte zu Köln a. d. Spree.

30. August 1675.

Konzept, gez. Somnitz. Berl. St. A. R 21—203.

Die geflüchteten Juden sollen ihre Privilegien verlieren.

. . . Wir lassen Uns nun solchen Vorschlag¹⁾ in Gnaden gefallen und wollen demnach gnädigst, daß die Juden, welche bei der neulichen Gefahr also heimlich entwichen, ihrer Privilegien allerdingst verlustig sein sollen, die andern aber, so allda beständig ausgehalten, nach wie vor ihrer Privilegien genießen mögen.

Nr. 34. Reskript an die Geheime Räte zu Köln an der Spree.

Im Hauptquartier zu Volkskow, $\frac{3}{13}$ Oktober 1675.

Ausfertigung. Berl. St. A. R 21—203.

Gegen Zahlung von 4000 Reichstalern sollen die Landsbergischen Juden im Lande bleiben dürfen.

— — *Es soll bei der Verordnung vom 30. August²⁾ sein Bewenden haben*, es sei denn, daß vorbesagte Juden gleich

¹⁾ Vom 17. August. Siehe oben. Nr. 32.

²⁾ Siehe oben. Am 19. September 1675 (R 2—203) hatte die Judenschaft der Stadt Landsberg die neumärkische Regierung flehentlich

jetzo eine erkleckliche Summe Geldes und zwar aufs wenigste 4000 Rthl. bar zahlen und dardurch ihr verlorenes Recht wieder redimiren wollten. Solchenfalls und wann sie sich dazu verstehen, auch das Geld sofort bar auszahlen werden, haben Ew. Liebden und ihr dieselbe nach wie vor bei ihren erhaltenen Privilegien und Geleites Briefen zu schützen und dahin zu sehen, daß sie wegen des Vergangenen im geringsten nicht incommodiret oder angefochten werden. *Weigerten sie aber die Zahlung, dann müßten sie innerhalb 6 Tagen das Land räumen.*

Nr. 35. Bericht der neumärkischen Regierung.

Küstrin, 29. Oktober 1675.

Berl. St. A. R 21—203.

Die Landsberger Juden bitten um Befreiung von der Strafe.

Die Landsbergischen Juden¹⁾ beweisen durch Atteste und Quittungen des Magistrats²⁾, daß sie ihre Flucht vorher dem Magistrat anzeigten, daß sie vor und nach der Entweichung das Schutzgeld richtig bis auf einen kleinen Rest erlegten und daß die Häuser besitzenden Juden gleich den andern Bürgern auch in ihrer Abwesenheit die schwedischen Onera tragen halfen. Sie bitten deshalb um Befreiung der Strafe.

Nr. 36. Reskript an die neumärkische Regierung.

Köln, 5. November 1675.

Konzept, gez. Köppen. Berlin. St. A. R 21—203.

Alle neumärkischen Juden müssen zur Zahlung der 4000 Rthl. beitragen.

— — — Demnach Wir Uns erinnern, daß ihr Uns vom 12. Oktober jüngsthin³⁾ eine Liste aller bei der neulichen gebeten, sie nicht zu verjagen. Viele Christen hätten das Gleiche wie sie getan und seien geflüchtet. Sie hätten auch ihre Güter nicht aus dem Lande geführt, sondern nur nach Berlin gebracht, wo sie noch seien. Sie seien auch nicht heimlich, sondern mit Wissen des Magistrats geflüchtet. Sie hätten sich auch während der schwedischen Invasion den öffentlichen Lasten nicht entzogen, sondern so wohl „die mit der Stadt veraccordirte Contribution und andere Onera, als auch diejenige, welche unter uns eigene Häuser haben, die Servitien und Molestien willig abgetragen“.

¹⁾ Siehe oben.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

Schwedeninvasion entwichenen Juden eingeschicket¹⁾, und Wir daraus ersehen, daß nicht nur aus Landsberg, sondern auch aus anderen Städten, Driesen ausgenommen, dieselben alle ausgetreten und euch dann bewußt, daß die Frankfurtische und Landsbergische 4000 Rtlr. erlegen sollen, daferne sie ihrer Privilegien würden genießen wollen: Als befehlen Wir euch gndst, es dahin zu richten, daß auch die in den andern neumärkischen Städten ausgewiesenen Juden, so sie sich wieder eingefunden, nach der Anzahl der Personen und ihrem Vermögen denen andern, so in Frankfurt und Landsberg wohnen, gleich und nach Proportion taxiret werden und die Gelder ebenmäßig wie die Frankfurter und Landsberger Juden bei euch einbringen sollen. — — —

Nr. 37. Bericht der neumärkischen Regierung.

Küstrin, 23. November 1675.

Berl. St. A. R 21—203.

Arrest der neumärkischen Juden.

Die Regierung hat auf Befehl des Kurfürsten die gesamten Juden in Frankfurt und in der Neumark wegen Aufbringung der hiebevordenen Frankfurt'schen und Landesberg'schen diktirten 4000 Rtl. als auch die übrige zu Erlegung einer erklecklichen Summe auf gestrigen Tag zu Beschleunigung der Sache, damit Inhalts Ew. Kurfl. Durchl. gdst. Verordnung²⁾ so wohl nach an Zahl der Personen, als auch eines jeden Vermögens, welches ohnedies schwer zu ergründen ist, anhero beschieden. Doch haben die Juden zu Frankfurt und die der Neumark sich ausgewiesen, daß sie bei der Schwedeninvasion nicht entwichen seien, sodas es in Frankfurt nur auf 2 oder 3 noch ankäme. Die Landsbergische aber haben sich zwarten nochmalen nur zu denen bereits offerirten 300 Rtl. anerbotten, weil wir aber solche garnicht acceptiren wollen, sie hingegen auf ihre Meinung, blos das Unvermögen vorschützende, bestanden, haben wir sie alle insgesamt aus der ganzen Neumark allhier in Arrest behalten, da sie sich dann endlich zu Erlegung Eintausend Rtl. mit solchem

¹⁾ Siehe oben.

²⁾ Reskript vom 11. November 1675, ebenda.

Bedinge innerhalb drei Tagen bar zu entrichten, anheischig gemacht, daß sie auch alsdann damit gänzlich absolviret und freigesprochen werden möchten. Wir wollen sie dennoch so lange, bis Ew. Kurfl. Durchl. ferner darin gnädigst befehlen werden, allhier in Arrest behalten, ob sie dadurch bewogen werden möchten, noch weiter hineinzurücken, und unterdessen diesen untertänigsten ohnmasgebligen Vorschlag getan haben, wenn sie sich erbieten würden, nicht allein diese Eintausend Rtl. sofort bar zu erlegen, sondern auch die Landsbergische Mühle, so das vornehmste pertinens des Amtes Himmelstedt ist, als ohne welche die Amtshaushaltung nicht geführt werden kann und welche dem gewesenen Hofjuden Israel Aaron¹⁾ vor 4000 Rtl. verpfändet werden müssen, frei zu machen, ob wir, weil sonst diese Mühle in vielen und langen Jahren kaum eingelöset werden dürfte, nach angelegter Rechnung, was des Israel Aarons Erben deductis deducendis an Kapital und Zinsen noch restiren möchte, mit Freistellung, daß sie sich mit gedachten Erben der Termine halber, so gut sie könnten, vergleichen möchten (wie wohl sie auch zu diesem Vorschlage sich in Güte nicht verstehen wollen), solche alle hinwieder auf freien Fuß stellen, ingleichen ob diejenigen Juden, so nach der schwedischen Invasion allererst in Ew. Kurf. Durchl. Neumärk. Lande sich begeben, der sonst wenig sind, wann sie zu Wiedereinlösung solcher Mühle das ihrige conferireten, im Lande ferner geduldet werden, oder wie wir uns sonst in allem verhalten sollen . . .

Nr. 38. Bericht der neumärkischen Regierung.

Küstrin, 15. Januar 1676.

Berl. St. A. R 21—203.

Die gefangenen Juden können die Strafe nicht bezahlen.

Die arrestierten Juden erklärten, es sei ihnen unmöglich, die 4000 Rtlr. auf einmal aufzubringen, selbst wenn sie in Küstrin umkommen sollten²⁾. Sie baten, daß die Frankfurter

¹⁾ Über ihn siehe Anhang. Specialia. Nr. 1, 2, 3, 4.

²⁾ Am 20. IX. 75 hatte der Kurf. von neuem die 4000 Rtlr. bei Strafe der Ausweisung verlangt. Ebenda. Vergl. oben.

Juden, die man freigesprochen hat, zur Kontribution zugezogen würden. Wir haben ihnen zwar nochmals angedeutet, daß sie nicht eher würden aus der Veste gelassen werden, bis 4000 Taler erlegt sein würden. Sie bleiben aber beständig dabei, daß es ihnen auf eines zu geben ganz und gar unmöglich wäre, man fange mit ihnen auch an, was man wolle. Sie boten an, 2000 Rtl. zu zahlen und die andere Hälfte innerhalb Jahresfrist zu erledigen.

Nr. 39. Reskript an die neumärkische Regierung¹⁾.

Kölln an der Spree, 23. Januar 1676.

Konzept, gez. Anhalt. Berl. St. A. R 21—203.

Betreibung der Gelder durch die Exekution.

— — — Demnach Wir sehen, daß es mit denen 4000 Reichstalern²⁾, so die entwichenen Juden zu erlegen schuldig, langsam daher gehe: Als befehlen wir euch gnädigst, die Verfügung zu tun, daß sotane Gelder durch die Exekution begetrieben werde . . .

Nr. 40. Bericht der neumärkischen Regierung.

Küstrin, 28. Januar 1676.

Berl. St. A. R 21—203.

Die Repartition der 4000 Rtlr.

Auf Ew. Kurf. Durchl. beide gnädigste Rescripta . . . haben wir denen allhier verarrestirten Juden die Exekution wegen Aufbringung der 4000 Rtlr. und daß die behörige Ausschreiben an die Magistratus jeder Stadt, woselbst sie sich mit den ihrigen aufhalten, deshalb ergehen würden, angedeutet. Sie seind aber nunmehrö geschäftig, die Einteilung unter sich zu machen und haben sie zu dem Ende etliche Rabbinen aus Polen und sonsten verschrieben, welche gestern allhier an-

¹⁾ Die Reskripte werden auch oft an die neumärkische Amtskammer gerichtet. Vgl. Kapitel II. S. 18.

²⁾ Vgl. oben Nr. 37 ff.

gelanget und ihren jüdischen Ceremonien nach als Commissarien und Richter also die Distribution, wie wir vernehmen, zu machen gesonnen, daß die gesamte Judenschaft und zwarten sowohl diejenigen, so bei der schwedischen Invasion nicht entwichen und welche Ew. Kurf. Durchl. gnädigst eximiret wissen wollen, als auch alle andern, so in Ew. Kurf. Durchl. märkischen Landen sich aufhalten, solche 4000 Rtlr. aufbringen helfen sollen. Dieses vermeinen sie ihren jüdischen Ceremonien gemäß zu sein, daß sie einander darunter beistehen, weiln ohne das denen entwichenen unmöglich wäre, eine so hohe Summe alleine aufzubringen, worinnen wir ihnen dann auch ihren Willen lassen müssen, wiewohl sie Bedenken tragen, uns die Einteilung auszuantworten, also gar, daß wenn wir darauf dringen, ihre fremde Commissarien und Rabbinen lieber re infecta von einander gehen und davonziehen wollen. Wir hoffen, daß solche Sache nun dermaleins zum Stande kommen werde, es möchte aber demnach etwas Zeit verfließen, ehe es von allen einkommt, sobald es dann geschiehet, werden Ew. Kurf. Durchl. wir von allem ferneren gehorsamsten Bericht tun und deren letztern gnädigsten Befehl noch vom 23ten huius die Gelder an Dero Geh. Secretarium — — — übersenden¹⁾ . . .

Nr. 41. Dekretum auf der sämtlichen Artillerie Bedienten, die mit dem Fürsten von Anhalt²⁾ zu Felde gewesen, Supplikant.

Köln, 27. Aug. 1676.

Konzept, gez. Anhalt. Berl. St. A. R 21—203.

Verwendung der Strafgelder.

Sr. Kurf. Durchl. . . . haben . . . gnädigst resolviret, daß, wann die 4000 Reichstaler³⁾, welche die Juden erlegen sollen, einkommen, denen hierin benannten Supplikanten einem jedweden der Monat November gezahlet werden solle.

¹⁾ Im März waren die Gelder bezahlt.

²⁾ Anhalt, Fürst von, Johann Georg. Statthalter, Generalfeldmarschall und Wirklicher Geheimer Rat.

³⁾ Sie oben.

Nr. 42. Eingabe von Bürgermeister und Rat Berlins.

Ohne Datum. [Jedenfalls 1677.]

Berl. St. A. R 21—207 b 2.

Der Magistrat von Berlin beansprucht die Jurisdiktion über die Juden.

— — — Als Ew. Kurf. Durchl. etliche Familien von Juden in Dero Kurfürstl. märkischen Landen, bevorab hiesigen Residenz Städten gnädigst recipiret, haben Sie verordnet, daß zwar dieselbe vor Ew. Kurf. Durchl. in Criminalsachen belanget werden sollten, in Civilibus aber sollte der regierende Bürgermeister jeder Stadt ohne Zutun der andern Ratspersonen über sie zu cognosciren Macht haben, welches auch allhier bis dato ist observiret und von Juden und Einheimischen also ist gehalten worden.

Nunmehr aber will uns vorgebracht werden als wann Ew. Kurfürstl. Durchl., ad cuius instantiam wissen wir nicht, diese Verordnung dahin sollten declariret haben, daß es nur von den übrigen Städten zu verstehen wäre, in hiesigen Residenzien aber sollten Juden indistincte vor den Hausvogt sich zu gestellen schuldig sein ¹⁾).

Gnädigster Kurfürst und Herr, wir wollen nicht hoffen, daß Ew. Kurf. Durchl. Dero Residenz Städten und Bürgern deterioris conditionis zu sein erachten sollten als etwa einer incorporirten Stadt, deren regierender Bürgermeister capable wäre, in causis civilibus judaeorum zu erkennen, hiesige Residenz aber solcher Capacität nicht fähig sein könnte. Noch zur Zeit ist kein Klagen weder von Christen noch Juden deshalb allhier entstanden, wir haben uns auch in cognoscendo also erwiesen, daß Kläger und Beklagter hierin mit uns zufrieden gewesen, daher wir dann untertgst. bitten, Ew. Kurf. Durchl. wollen es doch bei der einmal gemachten General Verordnung und darauf erfolgten Observanz annoch bewenden und die Cognition in civilibus gleich wie in andern Städten hiesigen regierenden Bürgermeister ferner gnädigst verstatten lassen — ²⁾).

¹⁾ Siehe Kap. II der Darstellung über die Rechtsverhältnisse der Juden und über die Jurisdiktion des Berliner Magistrats. S. 27 ff.

²⁾ Am 23. Januar 1677 (ebenda) wurde dem Magistrat befohlen, die einem Juden abgenommenen Waren sofort zu restituieren. Da die Juden unter der Jurisdiktion des Kammergerichts und des Hausvogtes

Nr. 43. Verordnung wider die vergleiteten Juden, welche ihre Schutzgelder jährlich nicht erlegen.

17. September 1679.

Berl. St. A. R 21—203.

Die vergleiteten Juden, welche das Schulgeld nicht zahlen, sollen im Lande nicht geduldet werden.

Nachdem Sr. Kurf. Durchl. . . . vernommen, daß viele in Dero Kurmark Brandenburg und absonderlich die zu Frankfurt/O vergleitete Juden sich sehr säumig und ungehorsam, so denen ihn erteilten Privilegiis zu widerläuft, in Abtragung der Schutzgelder bezeigen und fast durch keine Mittel dazu können erzwungen werden, als verordnen höchstgemelte Sr. Kurf. Durchl. hiemit gnädigst, daß diejenige Juden, so jährlich zu rechter Zeit und zwar absonderlich an dem Tage, da jedem sein Privilegium erteilet, das Schutzgeld nicht erleget, des Privilegii gänzlich verlustig sein und in denen Landen nicht mehr sollen geduldet werden . . .

Nr. 44. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 21. Februar 1680.

Konzept, gez. Jena. Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Pestpatent.

Lonicerus wird anbefohlen, den Juden den Handel mit auswärtigen Glaubensgenossen zu verbieten, so lange die Pest in Böhmen und andern Ländern wüte. Keinem Juden soll gestattet werden, nach einem der verdächtigen Orte zu reisen. Wenn Juden aus den infizierten Plätzen in Berlin weilen, sollen sie sofort sich namhaft machen. Widrigenfalls sollen sie ihres

ständen, habe der Magistrat die Kläger von sich ab und dahin zu verweisen.

Schon am 28. I. 1663 (Berl. St. A. R 21—207 b²) wird dem Magistrat untersagt, des Juden Christians Sachen in des „Kurf. Leibkutschers Römers Haus in der heiligen Geiststraße zu inventieren und zu versiegeln“. Am 28. I. 1667 wird (ebenda) dem Rat befohlen, sich der Kognition und Jurisdiktion über die Juden gänzlich zu enthalten und sie mit ihren Klagen an die Hausvogtei zu verweisen.

⁴ Stern, Preuß. Staat I (A).

Privilegs verlustig gehen und aus dem Lande geschafft werden. Die Unvergleiteten sollen innerhalb zwei Tagen Stadt und Land räumen ¹⁾).

Nr. 45. Dekretum vom 1. März 1681.

Konzept, gez. Anhalt. Berl. St. A. R 21—205.

Gouverneur und Magistrat sollen den Rabbi Benjamin Wolff Liebmann beim Eintreiben der Strafgeder unterstützen.

Nachdem Sr. Kurf. Durchl. . . . gnädigst gewilliget, daß der jüdische Rabbi Benjamin Wolff Liebmann ²⁾), welcher zu Landsberg an der Warthe von der sämtlichen Judenschaft in der ganzen Neumark und Hinterpommern berufen, sich aufhält, der Conzession, so dem verstorbenen Rabbi Cain gndst. erteilt, sich gebrauchen und die Strafen, so er als Rabbi in Sachen, welche ihren jüdischen Glauben und Ceremonien concerniren, denen Delinquenten in der Judenschaft diktiret, eintreiben und davon Sr. Kurf. Durchl. zwei Teil und vor die Armen das dritte Teil geben soll: Als befehlen Höchstgemelte Sr. Kurf. Durchl. allen Dero Gouverneuren . . . und Magistraten in den Städten, so gedachter Rabbi imploriret, hiemit gndst, ihm, Rabbi, wider die Delinquenten zu Eintreibung der verwirkten Strafe die hülffliche Hand zu bieten und allen Schutz zu leisten.

Nr. 46. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 25. April 1681.

Conc., gez. Pfuel. Berl. St. A. R 21—207 b ² a.

Die Juden werden an das Kammergericht verwiesen.

Sr. Kurf. Durchl. . . . ist . . . vorgetragen, was Dero Hausvogt Lonicerus wegen der hiesigen Juden und daß dieselben hinfüro mit ihren Processen und andern Sachen an das Kammergericht verwiesen werden möchten, untertgst. berichtet und gebeten ³⁾). Gleich wie nun solches denen Schutzbriefen, so

¹⁾ Erneute Ausweisbefehle an die Unvergleiteten 25. III. 1680, 2. April 1680, 18. Juni 1680, 20. Nov. 1682. Berl. St. A. R 21—207 b ² a.

²⁾ Bestallung zum Rabbi der Kur- und Mark Brandenburg am 11. Mai 1685 (Berl. St. A. R 21—205). Er war ein Bruder Jost Liebmanns.

³⁾ Ebenda.

denen Juden in hiesigen Residenz Städten erteilet worden, allerdings gemäß, als worinnen verordnet, daß sie sowohl in civilibus als criminalibus vor dem Kurfürstl. Kammergericht zu stehen schuldig sein und alldar belanget werden sollen: Als befehlen Sr. Kurf. Durchl. Dero Hausvogt hiermit in Gnaden, wann die Juden einer den andern unter sich selbst belangen oder von den Christen belanget werden wollten, alsdann dieselben von sich ab und an das Kammergericht mit ihren Klagten zu verweisen.

Nr. 47. Verordnung vom 28. September 1683.

Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Der Silberhandel der Juden.

Den schutzverwandten Juden wird concedirt, daß sie von Leipzig und andern fremden Orten allerhand Silber und hartes Gold ins Land bringen und selbiges, sonderlich das Barren und ander roh Silber und Pagament, auch hartes Gold in die Münze bringen, das Bruch- Brand- und ander alt verarbeitetes Silber aber auch sonsten verkaufen mögen¹).

Nr. 48. Reskript an das kurfürstl. Kammergericht.

Köln, 10. Jan. 1684.

Konzept, gez. Pfuel. Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Resolutio Electoralis wegen der Juden, so dem Kurfürstl. Kammergericht ist erteilet worden.

. So erteilen wir euch darauf nachfolgende gdst. Resolution und zwar

1.) daß diejenigen Juden, so nicht verheiratet seind und als Praeceptores der vergleiteten Juden Kinder informiren, ohne specialen Schutzbrief mögen geduldet werden, jedoch daß sie sich alles Handels enthalten.

Sobald aber solche Praeceptores Weiber nehmen, soll dieses aufhören und sich entweder hinausgeben oder Schutzbriefe erlangen sollen.

¹) Vgl. Kapitel IX der Darstellung. S. 124 ff.

2.) Dieselbige Juden, die nach der Zeit, da ihnen angedeutet worden, sich aus hiesigen Residenzstädten zu begeben und ohne Schutzbrief sich hier nicht aufzuhalten, und gleichwohl allhier geblieben, bis sie eine geraume Zeit hernach einen Schutzbrief erlanget, denen habet ihr anzudeuten, daß sie die angedraute Strafe in einer gewissen Zeit erlegen; wann sie nicht etwas Erlassung von uns produciren können.

3. Denen Juden, welche gar keinen Schutz- und Geleitsbrief erlanget und dennoch, nachdem es ihnen angedeutet worden, von hier wegzugehen, allhier sich aufgehalten haben, habet ihr anzudeuten, daß sie die angedraute Strafe alsofort und bei Vermeidung doppelter Strafe erlegen, und sich darauf aus der Stadt und Lande wegbegeben sollen.

4.) Wann vergleitete Juden ihre Kinder verheiratet und dennoch unter dem Vorwand, daß sie von ihrer Familie sein, in ihrem Brot behalten wollen, denenselben habet ihr anzudeuten, daß sie bei Verlust ihres eigenen Privilegii sothane ihre verheiratete Kinder sofort aus der Stadt schaffen sollen. Welche Kinder aber noch unverheiratet und keinen eigenen Handel vor sich führen, mögen zwar in ihrer Eltern Brote bleiben, sobald aber erfahren wird, daß sie einen eigenen Handel anfangen und dennoch ohne Schutzbrief sich aufhalten, sollen von jedem Tag und Nacht einen Dukaten geben.

5.)

6.) Diejenige Juden, welche auf Unsere hiesige Residenzen keine Schutzbriefe haben, sondern auf andere Städte und Orte vergleitet seind, betreffend habet ihr die Verfügung zu tun, daß sich dieselbe angesichts von hier weg und dahin, wo sie vergleitet seind, begeben, wie ihr dann Erkundigungen einzuziehen habet, ob sie solchem Befehl auch nachgekommen.

7.)

8.) Wegen der citirten aber nicht erschienenen Juden habet ihr denen andern allhier vergleiteten Juden anzuzeigen, daß, wer dieselbe wird hegen oder herbergen oder auch, wann sie herkommen, es nicht im Kammergerichte anmelden wird, seines Privilegi und Schutzbriefes verlustig sein sollte; indessen aber habet ihr diese ausgebliebene nochmals zu citiren, daß jedweder bei 50 Tlr. Strafe in 14 Tagen sich gestellen, gebührende Rede und Antwort geben und darauf Bescheids erwarten solle . . .

Nr. 49. Bittschrift der Schutzjuden der Mark Brandenburg.

[1684.]

Berl. St. A. R 21—203.

Bitte der Juden um weitere Befreiung vom Leibzoll.

— — Wir kommen in Erfahrung, daß wie bei Ew. Kurfürstl. Durchl. die Juden aus dem Fürstentum Halberstadt jüngsthin um gnädigste Befreiung vom Leibzoll¹⁾, wenn sie in der Kur- u. Mark Brandenburg Zoll Städte berühren würden, aus der Ursache, weil wir keinen Leibzoll daselbst geben dürfen, untertänigst Ansuchung getan, Ew. Kurf. Durchl. gnädigst verordnet, daß wir keine bessere Freiheit als die Halberstädter hinfüro genießen, sondern sowohl als jene in der Kur- und Mark Brandenburg hinfüro den Leibzoll abstaten sollten. Nun müssen Ew. Kurf. Durchl. wir in tiefster Untertänigkeit berichten, welcher gestalt nicht allein im ganzen Fürstentum Halberstadt kein Leibzoll gegeben wird, sondern auch im ganzen Römischen Reich und andern Ländern die Juden in demselben Lande, wo sie wohnen, von dem Leibzoll befreit sein und folglich die Halberstädtischen Juden nicht nötig gehabt, specialiter zu suchen, daß sie in obgedachtem Fürstentum Halberstadt vom Leibzoll privilegiert und befreit werden möchten. Dahingegen weil in der Kur- und Mark Brandenburg wir Juden ohne Ew. Kurf. Durchl. absonderliche Befreiung und Begnadigung in allen Zoll Städten den Leibzoll hätten entrichten und dadurch notwendig zu Grunde gehen müssen, indem wir des vielfältigen und großen Leibzolles halber keine Reisen vornehmen oder Handel und Wandel treiben, weniger Jahrmärkte besuchen und folglich nicht so viel als zum Leibzoll gehöret, zu geschweigen dann ein Stück Brot für uns und die unsrigen hätten erwerben und schaffen können: Als haben wir,

¹⁾ Der Leibzoll wurde während des ganzen Mittelalters und bis Ende des 18. Jahrhunderts erhoben. Er war eine Steuer, die der Kaiser ursprünglich als Entgelt für den Schutz erhob, den er dem durchreisenden Juden angedeihen ließ. Später setzten sich auch die Territorialfürsten in den Besitz dieser Steuer, die von allen durchreisenden fremden Juden beim Betreten der Grenze eines Landes zu entrichten war. Diese schimpfliche Steuer, die die Juden dem Vieh gleichstellte, wurde immer heftig von ihnen bekämpft.

nachdem Ew. Kurfürstl. Durchl. gnädigst resolviret, eine Anzahl jüdische Familien in der Kur- und Mark Brandenburg zu vergleiten, sofort untertänigst remonstriret, daß ohne Befreiung vom Leibzoll uns unmöglich wäre zu subsistiren, worauf dann Ew. Kurf. Durchl. vermöge Dero gnädigsten General Privilegii vom 21. Mai 1671 uns eine allgemeine Exemption vom Leibzoll gnädigst concediret, und wir an Continuirung solcher hohen Kurfürstl. Gnade keinen Zweifel tragend, uns in der Kur- und Mark Brandenburg untertänigst niedergelassen haben. Wann dann Ew. Kurf. Durchl. hieraus gnädigst befinden, daß wir für den Halberstädtischen Juden in diesem Fall kein besser Privilegium genießen, nachdem sie sowohl im Fürstentum Halberstadt als wir in der Kur- und Mark Brandenburg vom Leibzoll befreiet sein, wir auch bis daher dreizehn Jahr lang den wirklichen Effekt der gnädigsten Exemption vom Leibzoll in der Kur und Mark Brandenburg, so wir nochmals mit untertänigstem Dank erkennen, genossen: Als ergeheth an Ew. Kurf. Durchl. unser ganz untertänigstes und gehorsamstes Suchen, Uns allhier in der Kur- und Mark Brandenburg gesessen und vergleitete Juden bei höchstgedachtem Privilegio ferner gnädigst zu schützen. — — —

Nr. 50. Reskript vom 21. Januar 1684.

Konzept, gez. Pfuel. Berl. St. A. R 21—203.

Befreiung vom Leibzoll.

Die Bitte der Juden um Befreiung vom Leibzoll wird gewährt¹⁾. Dafür soll das bisherige Schutzgeld erhöht werden. Es ergeht an die Berliner Judenschaft der Befehl, sich in drei Klassen einzuteilen, nämlich in die reichsten, die mittleren und armen Juden, sie mit Namen zu specificieren und den Entwurf einzuschicken, worauf die Regierung die Höhe des Schutzgeldes für jede Klasse bestimmen will²⁾.

¹⁾ Siehe Nr. 49.

²⁾ Auf Bitten der Juden (ebenda, ohne Datum) zahlen sie an Stelle des erhöhten Schutzgeldes eine einmalige Summe von 400 Reichstalern. (Reskript an die Amtskammer. 6. Aug. 1684. Berl. St. A. R 21—203.)

Nr. 51. Kurfürstliche Verordnung für die Berliner Judenschaft.

Oranienburg, 2. Sept. 1684.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. St. A. R 21—207 b².

Den Juden wird nur eine Synagoge gestattet. — Die Vorsteher sollen wegen der gestohlenen Güter Anzeige erstatten. — Verbot der offenen Buden. — Steuern.

Sr. Kurf. Durchl. . . . haben mißfällig vernommen, daß bei der hiesigen Judenschaft wegen zweier Synagogen und sonstigen viele Mißbräuche und sonderlich in denen offenen Läden und Gewölben, deren sie sich bishero gebraucht, viele Partirerei vorgingen, die gestohlene Sachen dahingebracht und verhehlet wurden; dahero sie gndst. bewogen worden zu Abschaffung solcher Mißbräuche und Verhütung fernerer Unterschleife nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, und zwar

1.) daß der hiesigen Judenschaft nur eine Synagoge gestattet und also des Hofjuden Liepmans Schule bleiben und die andere sofort eingestellt und dahin gezogen werden, auch

2.) die gesamte Judenschaft in dieser Schule, dero Vorstehern mittels des Juden Eides Anlobung tun sollen, daß sie alle Sachen, so Sr. Kurf. Durchl. Interesse in genere und der Privatpersonen in specie angehen, als Diebstähle und dergl. wie auch, wann ihnen Pfänder hingetan werden, wem sie zugehören, was sie wert, und wieviel sie darauf geliehen, denen Vorstehern davon ohne Verzug gebührende Anzeige tun und Nachricht geben wollen, gestalt dann die Verbrecher nach Befinden mit Leibesstrafe, ja Verlust ihrer Habseligkeit und Bannisierung angesehen werden.

3.) die Vorsteher der Judenschaft gehalten sein sollen, Uns wegen der gestohlenen Güter und Pfände, so sie von jemandem haben und was in dergleichen Sachen mehr passiret, Sr. Kurf. Durchl. Hausvogt zu Kölln a. d. Spree sofort zu melden.

4.) verordnen auch Sr. K. D. hiermit gndst., daß denen Juden, die offene Buden und Gewölbe hiermit gänzlich verboten, selbige von ihnen geräumt und dergleichen nicht ferner gestattet werden, auch dieselbe

5.) schuldig sein sollen, von ihrer Kinder, so außerhalb Landes verheiratet werden, Aussteuer zum Abschöß den 4 ten

Teil zu entrichten, welcher dann von denjenigen, so ihre Kinder in fremde Länder bisher ausgesteuert, abgefordert und beigetrieben werden soll. Und damit nun auch künftig Sr. Kurf. Durchl. gnst. wissen mögen, was bei denen jüdischen Gerichten passiret und wie es mit denen Strafen gehalten wird, haben dieselbe

6.) Dero Hofjuden Liepmann ¹⁾ und Dero vergleiteten Juden zu Schwedt Bendix Levi ²⁾ dazu gnst. bestellet, daß sie denen jüd. Gerichten und allen Zusammenkünften allemal beiwohnen und wegen der vorgehenden Sachen und Strafen Sr. K. Durchl. Interesse aufs Beste untertgst. beobachten, und was in allen vorgehet, an gehörigen Orte anmelden, auch dem Hausvogt davon allemal Nachricht geben sollen, inmaßen dann Sr. Kurf. Durchl. wegen der Strafen und was dem anhängig gnst. verordnet, daß die Halbscheid Ihr berechnet, die andere Halbscheid aber unter der Christen und Juden Armen gleich geteilet werden solle.

Wornach sich die Judenschaft samt und sonders, die Vorsteher aber und vornehmlich welche von Sr. K. D. specialiter bestellet, also eigentl. zu achten und vor Schaden und harter Bestrafung zu hüten haben — — — —

Nr. 52. Commissoriale wegen der Rechnung von der hiesigen Judenschaft an die Hofräte Stillen ³⁾ und Lindholtzen ⁴⁾.

Potsdam, den 5. Dezember 1684.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. St. A. R 21—207 b ² a.

Demnach Wir nötig befinden, daß die Rechnungen über die von der allhiesigen Judenschaft bezahlte Schutzgelder gebührend abgenommen werden, als befehlen Wir euch hiermit gdst., von unserm p. Hausvogt ⁵⁾, oder wer sonst über solche Schutzgelder die Rechnung geführet, solche forderlichst ab-

¹⁾ Siehe Kapitel IX und X der Darstellung. S. 126 ff, S. 149, 150 ff.

²⁾ Vgl. Geiger II. S. 16 ff.

³⁾ Konrad Barthold Stille, Quartalsgerichtsrat, im Kriege als Kommissar zur Hilfe herangezogen und hauptsächlich bei Getreideankäufen und Errichtung von Magazinen verwendet.

⁴⁾ Rat.

⁵⁾ Wendelin Lonicerus.

zunehmen, die Einnahme nach denen erteilten Schutzbriefen, wovon der Juden Vorsteher beglaubte Nachricht erteilen oder, wann es die Notdurft erfordert, die Schutzbriefe originaliter produciret und nachgesehen werden müssen, wie auch die Ausgabe, wohin solche Gelder verwendet und ob deshalb Unsere spezial gdst. Verordnung vorhanden, gehörigermaßen zu examiniren, auch dabenebst zu erkundigen, ob von der Judenschaft nichts an Strafgefällen eingebracht und wohin solche gezahlet worden und uns davon zu Unserer ferneren gdsten Verordnung gehorsamsten Bericht abzustatten . . .

Nr. 53. Reskript an das Kammergericht.

Köln, 8. September 1685.

Konzept, gez. Meinders. Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Jeder Berliner Jude muß auf 1000 Taler Kautions stellen.

Euch ist nicht unbekannt, was gestalt eine Zeithero viele Juden in hiesigen Unseren Residenz Städten betroffen worden, welche die Christen um etliche 1000 Rtl. betrogen, von denen dieselbigen keine Satisfaction und Bezahlung bis dato haben wieder erlangen können, auch, weil sie keine Zahlungsmittel haben, schwerlich oder nimmer erlangen werden. Damit nun solches weiter verhütet werde, so befehlen wir euch hiermit gdst., alle und jede verleitete Juden in hiesigen Unsern Residenzstädten vor euch zu bescheiden und jedweden dahin anzuhalten, daß er auf tausend Rtl. Caution stelle, diejenigen nun, die solches tun werden, mögen noch ferner allhier verbleiben, die es aber nicht tun und keine Caution auf 1000 Rtl. stellen wollen oder können, denen habet ihr anzudeuten, daß sie innerhalb sechs Wochen sich außer Unseren Residenz Städten weggeben und darinnen sich nicht wieder betreten lassen: sollen, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung.

Nr. 54. Reskript an die neumärkische Amtskammer.

25. Januar 1686.

Berl. St. A. R 21—203.

Über den Besuch der Frankfurter Messen.

. . . Wir haben nötig befunden, beigehenden Bericht: Warum die Juden die Frankfurter Märkte nicht so häufig besuchen,

sondern Unseren Zoll- und Akziseeinnahmen zur Praejudiz lieber in Breslau ein- u. verkaufen? an euch zu remittieren, mit gnädigsten Befehl, alles genau zu überlegen und ob Uns dadurch, daß Wir ihnen begehrt Maßen die 63 Rtlr. erließen, anderwärts einiger Vorteil zuwachsen könnte, Uns eure untertänigste ohnmasgebliche Gedanken zu eröffnen, auch den Beischluß zugleich wieder mit einzuschicken.

Nr. 55. Reskript an das Kammergericht.

Freienwalde, 15. Juli 1687.

Konzept, gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Den Magistraten der Städte wird verboten, Juden zu halten.

. . . Wir seind in Erfahrung kommen, daß unterschiedene Magistratus in Städten und Dörfern sich unterstehen, Juden zu halten und Schutzgeld von ihnen zu nehmen. Wann dann solches wider Unsere Landesfürstliche Hoheit läuft, und niemanden als Uns solches zustehet, als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, desfalls Erkundigung einzuziehen und wann sich's also befindet, per Fiscalem wider sie gebührend verfahren zu lassen . . .

Nr. 56. Bestallung des Simon Berend zum Rabbi der Kur- und Mark Brandenburg.

Köln, 23. August 1687.

Abschrift, gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—205.

. . . Wir Friedrich Wilhelm . . . urkunden hiemit: Demnach uns untertgst. vorgetragen worden, was gestalt der Juden Rabbiner Benjamin Wolff Liebmann sich von hinnen weg und nachher Schlutzke begeben¹⁾ und dann Simon Berend untertgst. gebeten, ihn wiederum zum Rabbiner zu bestellen: Als haben wir sotanen untertgst. Suchen gnädigst statt gegeben und ihn über alle in Unserer Kur- und Mark Brandenburg sich befindliche Juden zum Rabbiner hiemit und kraft dieses bestellt,

¹⁾ Er war am 11. Mai 1685 (Berl. St. A. R 21—205) zum Rabbi der Kur- und Mark Brandenburg ernannt worden. Er war Rabbiner in Landsberg a. d. W. über Neumark und Hinterpommern gewesen.

dergestalt und also, daß obbenannter Simon Berend mit seiner Familie nicht allein unter Unsern Schutz- und Geleit, wo es ihm in Unser Kurmark Brandenburg gefället, wohnen, sondern auch aller und jeder in Unserer Kur- und Mark Brandenburg befindlichen vergleiteten Juden Rabbi sein soll und nebst ihm keiner mehr angenommen und bestellet werden sollte, gestalt er dann befugt sein soll, wann einige Geld- und Schuld-Sachen oder Streitigkeiten zwischen den Juden vorfallen möchten, die nicht altioris indaginis seind oder auch andere Irrung vorgehen, so ihre jüdische Ceremonien und die dahin gehörende Riten und Gebräuche betreffen, dieselbe abzutun, auch die Übertreter in einer Geldstrafe zu condemniren, jedoch also, daß von den fallenden Strafgeldern Uns als dem Landesfürsten zwei Teil und der dritte Teil den Armen ausgereicht werde, wobei aber der Rabbi bei Vermeidung ernster Bestrafung sich zu hüten hat, daß deswegen kein Unterschleif geschehe, auch soll er, wenn er vermerket, daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, darunter Unser Interesse versiret, solches sofort pflichtmäßig zu offenbaren schuldig sein. Wir verordnen auch zugleich hiermit, daß alle und jede Juden in Unser Kurmark Brandenburg ihn für ihren Rabbi erkennen und sich wider ihn nicht widerspenstig erzeigen, ihm auch sein Gebührnis deshalb abzustatten gehalten sein sollen; daferne aber jemand der Juden, welcher von gedachten Simon Berend in einer Geldstrafe wäre condemniret worden, sich widerspenstig erzeigen und dieselbe nicht erlegen wolle ¹⁾, so soll der Rabbi schuldig sein, solches bei denen kommandierenden Offizieren, so einige selbigen Orten vorhanden, oder in Ermangelung derer dem regierenden Bürgermeister des Orts, wo der Delinquent befindlich, anzumelden, denen wir denn hiemit gnst. befehlen, dem Rabbi wider dergleichen ungehorsamen Juden die hülffliche Hand zu bieten und denselben dahin anzuhalten, daß er die vom Rabbi ihm diktierte Strafe erlege. Im übrigen soll er, der Rabbi Simon Berend, aller Freiheiten und

¹⁾ In der Konfirmation des Patents vom 8. August 1691 (R 21—205) steht hier eingeschoben: „oder auch wann ein oder andere Jude wider die Kurfürstl. in specie die Münz Edikte handeln möchte, so stehet ihm frei, solchen widersetzlichen Juden mit dem hohen Banne zu belegen. Und wann auch solcher Bann nicht verfangen wollte, soll er solches bei denen commandierenden Offizieren . . . anmelden.“

Gerechtigkeiten, welche andere von uns vergleiteten Juden in ihren Schutz- und Geleitsbriefen verschrieben sind, ebenmäßig zu genießen haben und soll er und die Seinige sich alles verbotenen Kaufens und Verkaufens enthalten . . . (Folgen übliche Bestimmungen der gewöhnlichen Schutzbriefe.)

Das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark

Nr. 57. Reskript an Berend Levi.

Köln, 20. August 1650.

Abschrift ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Die Juden werden der Jurisdiktion der Städte Soest und Hamm entzogen.

Nachdem Sr. Kurfürstl. Durchl. in Erfahrung kommen, daß sich der Magistrat Dero Stadt Soest und zum Hamm unterstanden, Juden zu vergleiten, Sie ihnen aber solches nicht gestatten können, also wird nunmehr . . . Bernhardt Levi¹⁾ hiemit anbefhlen, daß er von den Juden, so vorbesagtermaßen von obgedachten beiden Städten vergleitet worden, den gewöhnlichen Tribut abfordern, über das auch zu Manutenirung Sr. Kurf. Durchl. Rechtens noch einen Juden an jeden Ort zu setzen . . .

Nr. 58. Reskript an die Klevische Regierung.

Köln, 30. Dezember 1654.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Dem klevisch-märkischen Regierungsrat Jakob von Spaen wird die Inspektion über die Juden von Kleve-Mark übertragen.

Da im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark über 40 Judenfamilien sich befinden, die jährlich nur einen geringen Tribut zahlen, so wird dem klevisch u. märkischen Regierungsrat, Kämmerer, Oberst und Landdrosten Jakob von Spaen²⁾, die Inspektion über die Juden in beiden Landschaften aufgetragen

¹⁾ Vgl. über ihn Kapitel II der Darstellung. S. 24ff und Nr. 57, 81ff. der Akten.

²⁾ Über Jakob von Spaen vgl. H ö l t z s c h: Stände und Verwaltung von Kleve und Mark. (Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. der inneren Politik d. Kurf. Fr. W. von Brandenb. II.)

*und ihm Vollmacht und Gewalt gegeben, die Juden vor sich zu bescheiden, ihren Tribut zu Sr. Kurf. Durchl. Nutzen, so weit er es immer bringen kann, zu erhöhen und zu berechnen, wie auch alles dasjenige, was sonst von den Judensachen dependet, bester Maßen zu beobachten*¹⁾).

Nr. 59. Bittschrift von Gumpert Salomons, Mendelin Joseph und Gumpert David im Namen der gesamten klevisch-märkischen Judenschaft an den Landdrosten.

[1658.]

Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Bitte um Nachlaß der Steuern.

*Die Juden sind nicht im Stande, die von ihnen und den märkischen Juden zu den Fortifikationslasten*²⁾ *abgeforderten 2000 Rtlr. zu zahlen*³⁾, *denn erstlich sind die nahrlosen Zeiten, so die arme Judenschaft dieser Lande drücken, so schlecht, daß fast nit das liebe Brod zu gewinnen und daher ist auch bei diesem geringen Körper, so etwan bei die 30 Hausgesinde*⁴⁾, *eine solche Dürftigkeit, daß bei vielen wenig Lebensmittel vorhanden und sich ein Teil gar elendig erhalten müssen. Es muß ein jeder an seinem Ort die gemeinen Bürgerlasten von Einquartierung, Schatzungen und dergl. zu Ew. Kurf. Durchl. Kriegsdienst und der gemeinen Lasten und den ordentlichen Tribut jährlich abstaten. Außerdem haben sie dem Kurfürsten erst jüngst anläßlich seiner Reise nach Frankfurt zur Kaiserwahl*⁵⁾ *600 Rtl. verehrt. Vor 4 Jahren hat der Kurfürst den*

¹⁾ Am 22. II. 1656 wird dem Regierungsrat, Kämmerer und Landdrosten, dem Obersten Alexander von Spaen, der klevisch-märkische Judentribut auf 15 Jahre überwiesen. (Ebenda.) Nach dem Tode seines Bruders erhält er die Inspektion über die Juden. Er war der Vertreter des Statthalters Joh. Moritz von Nassau.

Am 2. III. 1656 ergeht der Befehl: da der Judentribut von Kleve-Mark die ersten beiden Jahre dem Bruder des Geh. Rat und Vizekanzler in Hinterpommern, v. Somnitz, zu Fortsetzung seiner Studien überwiesen ist, so wird die vorige Zuwendung auf 17 Jahre extendiret.

²⁾ Zur Fortsetzung der Fortifikationswerke von Kölln a. d. Spree.

³⁾ Vergl. Nr. 92, 106, 108, 110, 111, 112.

⁴⁾ Darin ist wohl nur die klevische Judenschaft inbegriffen.

⁵⁾ Am 18. Juli 1658 wurde Leopold I. zum Kaiser gewählt.

Tribut durch den Landdrosten und Obristen von Spaen umb ein merkliches, bei etlichen auf die Hälfte erhöhen lassen¹⁾.

Nr. 60. Reskript an den Amtskammerrat Hermann von Elverich gen. Haes²⁾.

Köln, 26. Juli 1658.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 34 n 64 g³⁾.

Die Juden brauchen nur 1500 Reichstaler zu zahlen.

Die Juden von Kleve-Mark können von der Abgabe nicht völlig befreit werden³⁾, da auch die anderen Juden zu Halberstadt, Minden und Ravensberg ihren Beitrag geliefert haben. Die Regierung gibt sich aber mit einer sofortigen Bezahlung von 1500 Rtlrn. zufrieden⁴⁾.

Nr. 61. Reskript an den Statthalter zu Kleve⁵⁾.

23. August 1659.

Konzept, gez. Schwerin. Berl. St. A. R 34 n 64 g³⁾.

Die Stadt Lippstadt bleibt judenrein.

Bürgermeister und Rat der Stadt Lippstadt beklagten sich über die dem Juden Heimann Gumperts erteilte Vergleitung. Weil nun seit undenklichen Jahren in Lippstadt keine Juden

¹⁾ Vgl. auch die bei Baer: „Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve“ veröffentlichten Aktenstücke S. 131 ff.

²⁾ Elverich, Rat der Regierung in Kleve. Vergl. Nr. 59.

³⁾ Haes hatte die Juden vor sich geladen und ihnen vorgehalten, „wie deroselben zum schuldigsten untertänigsten Gehorsam und Bezeigung ihrer gebührender Devotion mit weniger als andere unter Ew. Kurf. Durchl. gndsten Schutz und Schirm sitzende Juden nicht allein, sondern auch gesamte Untertanen insgesamt bei diesem Ew. Kurf. Durchl. zu Conservation Dero Landen und Untertanen abgenötigten hochbeschwerlichen Kriegs Etat dieselbe mit unter die Arme zu greifen sich zu bequemen hätten“ (ebenda).

⁴⁾ Am 31. August wird der Judenschaft die Hälfte der ganzen Summe erlassen. Sie braucht nur 1000 Reichstaler aufbringen.

⁵⁾ Johann Moritz von Nassau-Siegen, der Eroberer von Brasilien. Vgl. Otto Hötzsch: Fürst Moritz von Nassau-Siegen als brandenburgischer Staatsmann. (1647—79.) Forsch. zur Brand. und Pr. Gesch. Bd. XIX. I. Hälfte. S. 89 ff. 9. Oktober 1649 zum Statthalter ernannt.

wohnen dürfen und es eine Neuerung wäre, die Juden wieder in dieser Stadt einzuführen, überdies der Kurfürst die Vergleitung über Juden sich vorbehalten habe, soll das dem Juden Gumperts erteilte Geleitspatents wieder aufgehoben werden...

Nr. 62. Reskript der Regierung von Kleve-Mark an die Beamten .. und Bürgermeister von Kleve-Mark.

Kleve, 1. Mai 1661.

Konzept. Berl. St. A. R 34 n 64 g ².

Die Juden werden gegen Übergriffe der Magistrate und Zünfte geschützt.
Erlaubnis zum Häuserkauf.

Nachdem Uns die Deputierten der begleiteten Judenschaft jetzt besagter Lande . . . zu erkennen gegeben, was maßen einige Beamte und Räte in Städten und Flecken die bei ihnen zu wohnen von uns begleiteten Juden über Unsern Tribut mit noch andern particulier jährliche Beschwerden zu belegen sich unterstünden, auch die Gilde und Zünfte eines- und andern Ortes aus praetendirenden Privilegien und Gildebriefe gegen Unsere gndste. Concession- Geleits- und Schutzbriefe sie an ihrer Nahrung, freien Handel und Wandel mit Schlachten, Kaufen und Verkaufen zu behindern vermeineten, und nach ihrem Gutdünken auf den Gassen und in ihren Häusern ihnen anhalten und etliche Waren wegnehmen täten . . . *so ergeht der Befehl, davon abzulassen. Wenn jemand etwas gegen die Juden habe, soll er an die Regierung verwiesen werden. Wenn ein Jude für sich und die Seinigen ein eigenes Wohnhaus an dem Ort, wo er vergleitet ist, an sich kaufen möchte, so soll er darin von niemandem behindert werden, sondern das Haus erwerben dürfen.*

Nr. 63. Reskript an die Regierung von Kleve-Mark.

[1661.]

Ausfertigung. Berl. St. A. R 34 n 64 g ².

Elias Gumpert Rezeptor des Judentributs.

Nachdem Elias Gumpert ¹⁾ zu Emmerich zum Empfänger des Judentributs in Kleve-Mark angeordnet ist, wird den Depu-

¹⁾ Über ihn Kaufmann-Freudenthal: Die Familie Gomperz; Baer; Kapitel IX und X der Darstellung. S. 130 und S. 148/9.

tierten der märkischen Judenschaft befohlen, am 1. Mai jeden Jahres dem Elias Gumpert ihre Tributgelder gegen Quittung des Generalwachtmeisters Alexander von Spaen¹⁾ einzuliefern.

Nr. 64. Gutachten des Statthalters Moritz von Nassau²⁾ und der klevischen Regierung.

Kleve, 19. Januar 1670.

Berl. St. A. R 34 n 133.

Über die Zinsen.

... Weilen die Stände dabei bleiben bestehen, daß den Juden nur 5 von Hundert jährlich zugelassen, ihnen auch nur 1½ Heller auf einen Taler wöchentlich, wann sie etwas auf geringe Zeit ausleihen, passiret werde, daneben, wann sie auf gestohlenen Gut unwissentlich was vorstrecken, sie solches unentgeltlich restituiren sollen, so haben wir uns darüber noch zur Zeit nicht vergleichen können, inmaßen die begleiteten Juden E. Kurf. DI. gnädigste Concessionen in Händen haben, worinnen auf 15 Jahre lang, vom Jahre 1661 an zu rechnen, ihnen geurlaubt ist, 3 Heller wöchentlich von einem Taler zu nehmen, und daß dasjenige, was sie wissentlich auf gestohlenen Gut vorschießen, ihnen restituiret werden sollte, zumalen es hart sein will, ihnen das Wuchern abzuschneiden und sie aus allen Zünften, wie geschieht, auszuschließen. Unter dessen haben wir die vornehmsten Juden darüber vernommen, die sich dann erkläret, man möchte sie nur solcher gestalt tractiren, wie in den Niederlanden mit den christlichen Lombarden geschieht, wohin sie sich gerne bequemen wollten, oder je sie zu den Zünften und gemeinen bürgerlichen Nahrungen zulassen, sie wollten alsdann gerne das Wuchern fahren lassen, damit ihnen nicht gar die Lebensmitteln abgeschnitten würden. Wir werden mit der Stände Deputierten auf deren weitere Instanz hierüber näher konferiren und demnächst davon untermg. Bericht erstatten.

¹⁾ Vgl. Nr. 58. Anm. 2.

²⁾ Vgl. Nr. 61. Anm. 1.

Nr. 65. Kurfürstliche Erklärung auf Dero Stände Desideria ¹⁾.

Köln, 26. Januar 1670.

Berl. St. A. R 34. 133 r.

Über die Zinsen der Juden.

Die Juden sollen sich des heiligen römischen Reiches Polizeiordnung gemäß bezeigen und zum Behuf mehr nicht vom ausgeliehenen Gelde als jährlich von 100 Sechs Rtlr. anstatt der Zinsen nehmen, von dem Gelde aber, welches sie auf wenig Wochen oder dergestalt austun, daß dem Schuldner jedesmal frei, nach seinem Gefallen die Gelder wieder aufzukündigen, soll ihnen den Juden vergönnt und zugelassen sein, von jedem Taler wöchentlich 1 $\frac{1}{2}$ Heller zu nehmen. So sollen sie auch der gestohlenen Sachen halber, welche sie an sich bringen, den Christen gleich gehalten und dieselbigen ohne Entgelt zu restituiren schuldig sein. — — —

Nr. 66. Reskript an die klevische Regierung.

20. Juni 1674.

Konzept. Berl. St. A. R 34. 133 s.

Das Judengeleit gebührt dem Kurfürsten.

Was die Vergeitung der Juden . . . betrifft, darüber haben Wir ohne Zutun der Stände zu disponiren, daferne dieselbe aber etwas dabei zu erinnern hätten, lassen Wir es, wann es mit gebührendem Respect angesuchet wird, geschehen, nur daß mit dergleichen Dingen die Landtagsverhandlungen nicht aufgehalten oder angefüllet werden.

Nr. 67. Verordnung vom $\frac{7.}{17.}$ März 1677.

Kopie. Berl. St. A. R 34. 64 g ²⁾.

Dem Magistrat von Hamm wird die Kognition über die Juden entzogen.

. . . Weilen aber notorium und außer allem Zweifel ist, daß Sr. Kurf. Durchl. in allen Dero Landen und Städten, auch so gar in Dero Residenzstädten — — — die Cognition über die Juden,

¹⁾ Vgl. Nr. 64.

sie seien vergleitet oder unvergleitet und nicht weniger in criminalibus als civilibus Ihre als ein Reservatum electorale vorbehalten haben, auch sonst an sich keinem Magistrat zustehet, einigen Juden zu vergleiten, sondern alleine Sr. Kurf. Durchl., und dann ferner die freiwillige Einlassung der Juden vor hiesiges Stadtgerichte Sr. Kurf. Durchl. an Dero hohen Rechten und Regalien in keine Wege praeiudiciren kann, so haben Sie das gnädigste Vertrauen zu hiesigem Stadtmagistrat, derselbe werde nicht ein mehres, als was alle andere Dero Städte haben, hierunter praetendiren ¹⁾).

Nr. 68. Gravamina der klevisch-märkischen Landstände.

September 1684.

Berl. St. A. R 34 n 133 t.

Klage über Vermehrung der Juden.

§ 26 . . . Demnach auch die in den Städten der Grafschaft Mark begleiteter Juden Zahl sehr anwächst, welche nicht allein allen Zünften, Kaufmannschaften, Handwerkern, sondern auch der ganzen Gemeinheit in ihren Nahrungen großen Eingriff und Abbruch tun, so wird untertänigst gebeten, daß der begleiteten Juden Zahl in den Städten nicht erhöht und die Juden nach dem Recess de ao 1664 ²⁾ den Stadt Magistraten und Gerichten, worunter sie wohnhaft, unterworfen sein und sich deren Botmäßigkeit nicht entziehen.

Nr. 69. Resolution des Kurfürsten.

20. November 1684.

Berl. St. A. R 34 n 64 g ²⁾.

Der Zahl der zu vergleitenden Juden wird kein Maß noch Ziel gesetzt.

§ 20. Daß die vergleitete Juden in der Grafschaft Mark nicht denen Städten, Magistraten und Gerichten, worunter sie

¹⁾ Die Stadt hatte gegen einen unvergleiteten Juden auf Klage der vergleiteten vor dem Stadtgericht prozessieren lassen.

²⁾ Scottis Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark ergangen sind. Bd. I. (1826.) Nr. 281. § 49.

wohnhaft, wegen der Botmäßigkeit unterworfen sein sollten, ist Sr. Kurf. Durchl. Meinung nicht, sondern vielmehr, daß es deswegen nach dem Landesrecess de ao 1664¹⁾ gehalten werden solle. Wegen der Zahl derer zu vergleitenden Juden wollen zwar Sr. Kurf. Durchl. Ihr kein Maß noch Ziel setzen lassen. Sie erklären sich aber demnach gnädigst dahin, daß keine übermäßige Anzahl derselben vergleitet werden sollen.

Nr. 70. Reskript an den General von Spaen.

Köln, 5. Mai 1686.

Konzept, gez. Meinders. Berl. St. A. R 34 n 64 g²⁾.

Judentribut.

— — *Es ist zwar in der Ordnung, daß der Tribut der Juden auf mehr als 400 Rtlr. erhöht werde und sie pro praeterito eine Entschädigung zahlen. Es ist deshalb zu erwägen, ob der jährl. Tribut der 400 Rtlr. auf das doppelte erhöht und ratione praeteriti 2600 Rtl. bezahlt werden können. Trotzdem geht die kurfürstl. Intention dahin, daß diese Leute, welche zum Teil sehr arm und dürftig sein, nicht gar mit übermäßigen Auflagen ruiniret, sondern bei dem ihnen von uns versprochenen hohen landesfürstlichen Schutz auch leidlich und mäßiglich tractiret werden sollen . . . Daß sich sonst dieselbe sowohl im Klev- als Märkischen zusammengetan²⁾ und ihrer Notdurft halber einige Unterredung miteinander gepflogen, auch einige untertänigste Supplicate an uns als ihren Schutz- und Landesherrn abgehen lassen, dabei finden Wir eben nichts gefährliches, noch daß solches vor eine Meuterirung zu halten und sie deswegen mit einer besonderen Strafe anzusehen seien, zumalen es natürlich, daß ein jeder, so viel er kann, von neuen oneribus sich zu entschütten suchet und daß diejenige, so communem causam in einer Sache haben, sich deswegen untereinander zu besprechen und zu vernehmen pflegen. Etwaige Excesse sollen für dieses Mal mit scharfem Verweis geahndet werden.*

¹⁾ Vgl. Nr. 68.

²⁾ Vgl. Baer S. 145 ff.

Die Grafschaft Ravensberg

Nr. 71. Bericht von Bürgermeister und Rat der Stadt Herford.

Herford, 28. Dezember 1647.

Berl. St. A. R 34. 98 f.

Bitte um Beibehaltung des Judengeleits.

Seit hundert und mehr Jahren haben in Herford keine Juden gewohnt, es sind auch keine in der Stadt geduldet worden. Wann sie für der Zeit auf gewisse Maß und Weis allhier verstatet oder auch von undenklichen Jahren hero nur blos in dieser Stadt eine Nacht beherberget, sie allemal darzu von dem Magistrat allhie sein verstatet, und solches aus wichtigen Ursachen, sintemal bekannt, was gestalt die Juden Land und Städten beschwerlich, dieselbige auf den äußersten Grad ausaugen und mit ihren Juden Wucher in Armut setzen, dahero auch in benachbarten Orten und sonderlich in der Grafschaft Lippe, ob sie gleich viele Jahre daselbst toleriret und geduldet worden, dannach bei Lebzeiten Graf Simons des Älteren alle ausgetrieben und verjaget worden¹⁾. Es ergeht deshalb von der Stadt die flehentliche Bitte an den Fürsten pro conseruatione hujus juris conducendi Judaeos.

Nr. 72. Reskript an die Ravensberger Regierung.

Kleve, 11. Juli 1648.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 34 n 178 e.

Den beiden Juden zu Bielefeld, Marcus²⁾ und Salomon³⁾, wird ihr Patent erneuert.

Nr. 73. Reskript an den Obersten Eller, Drost und Kommandant zum Sparenberg⁴⁾.

Köln, 8. Juni 1658.

Konzept ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 64 n 178 e.

Steuern.

Die Bielefelder Juden müssen zu dem Kontingent der 400 Rtlr., das auf die Mindener, Ravensberger und Herforder Juden ausgeschrieben ist, 79 Rtlr. beisteuern.

¹⁾ Graf Simon von Lippe. 1511—1536.

²⁾ Marcus Spanier.

³⁾ Salomon Rheinbach.

⁴⁾ Ravensberger Landdrost.

Nr. 74. Reskript an die Ravensberger Regierung.

Köln, 5. Juni 1665.

Berl. St. A. R 64 n 178 e.

Silberlieferung.

Die Juden sollen gegen Bezahlung 300 Mark fein Silber an Hand zu schaffen angemahnet werden, für jede Mark 8¹/₂ Taler.

Nr. 75. Reskript an den Drostern zum Sparenberg.

Köln, 24. November 1670.

Abschrift ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 64 n 178 a.

Verbot des Garn- und Seidenhandels.

Nachdem Bürgermeister und Rat Unserer Stadt Bielefeld sich über die daselbst wohnende Juden beschwerten, daß sich dieselbe heimlich und öffentlich unterstehen sollen, zu nicht geringen Nachteil der Bürgerschaft des Orts mit Garn und Linnenwand, wie auch mit allerhand Seiden und Kramwaren zu handeln und also denen Einwohnern die Nahrung dadurch zu entziehen, als befehlen Wir euch gnädigst, deswegen gehörig nachzuforschen und in bemelter Stadt keine Juden mehr als Marcus Spanier, Salomon Reinbach¹⁾ und den dritten, so gebrannt Wasser praepariret, sie hätten denn von Uns speciale Zulassung, zu dulden, denenselben auch, so sich in der Stadt aufhalten, keine bürgerliche und ihnen nicht anstehende Nahrung oder Handlung bei Verlust der Waren und sonst ernster Bestrafung zu treiben, sondern sich allein mit dem also genannten Lümmert Handel vergnügen lassen sollen²⁾.

Nr. 76. Reskript an den Magistrat zu Herford.

Potsdam, 3. Februar 1674.

Konzept, gez. Meinders. Berl. St. A. R 34 n 98 f.

Schutz gegen Tätlichkeiten.

. . . Wir haben mit Mißfallen vernommen, wasmaßen ihr euch ohnlängst unterstanden, denen von Uns vergleiteten Juden einige Waren so wohl auf der Gassen als aus ihren eigenen Häusern abnehmen zu lassen.

¹⁾ In einem Reskript vom 18. Juni 1673 (ebenda) wird auch der „sogenannte Judendoktor von Bielefeld“ erwähnt.

²⁾ Vgl. Nr. 72.

Wann nun dieses wider das von Uns gedachten Juden vormals erteiltes Geleit läuft, euch auch nicht geziemet hätte, bei noch wärender, von uns gnädigst verordneter Kommission in eurer eigenen Sache dergleichen Tätlichkeiten vorzunehmen, sondern den Ausschlag selbiger Kommission billig zu erwarten . . .

Als befehlen wir euch hiermit gnädigst, denen Juden die abgenommenen Sachen unverzüglich zu restituiren, euch hinfüro solchen eigenmächtigen Verfahrens bei noch wärender Commission allerdings zu enthalten und vielmehr den Ausschlag selbiger Commission abzuwarten . . .

Nr. 77. Reskript an den Generalmajor Eller¹⁾, an Meinders²⁾, Glandorf³⁾ und den Richter zu Herford, Schlipstein.

Köln, 24. Februar 1674.

Konzept, gez. Meinders. Berl. St. A. R 34. 98 f.

. . . Es haben Bürgermeister, Schöffen und Rat von Herford eine Exkulpation wegen der Judenpfändungen eingesandt⁴⁾, worin sie sich besonders auf die von den Ämtern hergebrachte Possession vel quasi beziehen. Gleichwie wir nun nicht verhängen werden, daß Magistrat und Bürgerschaft besagter Stadt in ihren Befugnis, so weit sie findiret, gekränkert werden, so ergeht an die Kommission der Befehl, in der Sache schleunigst zu verfahren und zu berichten, ob die Ämter in solchen Fällen zur Wegnahme der Waren berechtigt seien.

Nr. 78. Reskript an die Ravensberger Regierung.

Köln, 17. November 1676.

Konzept, gez. Pfuel. Berl. St. A. R 34 n 178 c.

Schutz des Lombardhandels.

Die drei vergleiteten Juden zu Ravensberg, Levi Samuel, Hertz Levi, Moses Levi sollen bei ihrem Lombard Handel geschützt werden.

¹⁾ Geheimer Kriegsrat, Drost von Sparenberg und Landdrost der Grafschaft Ravensberg.

²⁾ Meinders, Arnold Heinrich, Landschreiber.

³⁾ Rat der Ravensberger Regierung.

⁴⁾ Siehe Nr. 76.

Nr. 79. Reskript an den Drosten und die Beamten zu Sparenberg.

Köln, 3. August 1680.

Konzept, gez. Pfuel. Berl. St. A. R 34. 98 f.

Fleischhandel.

Auf Klagen des Bürgermeisters und Rats von Herford ergeht der Befehl, daß sich in H. kein Jude ohne Specialconcession häuslich niederlassen darf. Die Juden sollen dem Metzgergewerbe keinen Eintrag tun und nur dasjenige Fleisch verkaufen, das sie nach ihren Gesetzen nicht essen dürfen.

Nr. 80. Reskript an den Landdrosten von Busche¹⁾ und den Landschreiber Meinders²⁾.

Potsdam, 26. April 1683.

Kopie, gez. Rhetz. Berl. St. A. R 34. 98 f.

Schlachten.

Die Knochenhauer der Stadt Herford klagten, daß die Juden sich das Schlachten anmaßen. Es ergeht der Befehl, die Sache zu untersuchen und es so einzurichten, „daß den Juden nicht mehr als einem jeden 12 Stück Rindvieh und wöchentlich 1 Schaf zu schlachten erlaubt sein soll“. Den übrigen ist das Schlachten bei Strafe verboten.

¹⁾ Clamor von dem Busche, zuerst Drost des Amtes Sparenberg, dann Landdrost der Grafschaft Ravensberg.

²⁾ Arnold Heinrich Meinders, ravensbergischer Landschreiber von 1678 bis 1715, Neffe des Ministers.

Das Fürstentum Minden.

Nr. 81. Patent für Berend Levi.

Köln a. d. Spree, 12. Februar 1651.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Besoldung des Bernd Levi.

Sr. Kurf. Durchl. . . . erklären sich auf Bernd Levi¹⁾ untertänigstem Suchen in Gnaden dafür, daß, weil derselbe zu Beibehaltung der jährlichen Schutzgelder, so von den Juden in Dero Landen erlegt werden müssen, hin und wieder zu verreisen hat, er für solche seine Bemühung nicht allein dasjenige Schutzgeld, so sein Schwiegervater zu Emmerich, Isaak Jacobs²⁾, sondern auch die Juden zu Herford jährlich geben müssen, so lang er zu Unseren Diensten ist, haben und genießen solle; jedoch solle er, was solches jährlich beträgt, Sr. Kurf. Durchl. ehest untermst. berichten³⁾).

Nr. 82. Reskript an die Mindener Regierung.

Köln, 31. Januar 1652.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 32 n 62.

Rezeptur der Judengelder.

Dem Befehlshaber Berend Levi⁴⁾ wird ernstlich anbefohlen, alle Juden auf den nächsten 7. Februar erscheinen zu lassen, die Schutzgelder schleunigst beizutreiben und zum bestimmten Termin unfehlbar abzuliefern.

¹⁾ Vgl. Kap. II der Darst. S. 24 ff. und Nr. 57. Seine Ernennung zum „Befehlshaber“ am 7. Febr. 1650. Abgedruckt bei Baer: Protokollbuch S. 131 ff.

²⁾ Siehe über ihn Kaufmann-Freudenthal: Die Familie Gomperz. 1907. S. 11 ff.

³⁾ Auch Berl. St. A. R 34 n 64 g².

⁴⁾ Siehe Nr. 81.

Nr. 83. Clausula concernens aus Kurfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm Resolution.

Kleve, 28. März 1652.

Copie. Berl. St. A. R 32 n 62.

In Minden sollen nur 5 Judenfamilien wohnen.

. . . Auf den Punkt des Juden Geleits erklären sich Sr. Kurf. Durchl. gnädigst, daß die Stadt¹⁾ bei Vergleitung der Juden auf fünf Hausgesinde gehandhabet, auch ihnen keine mehr aufgetragen werden sollen, jedoch dergestalt, daß dieselbe sich geleitlich in der Stadt verhalten und keine Ärgernisse bei denen Christen erregen und daß sie in der Stadt nicht angenommen und vergleitet werden sollen, es sei denn, daß sie zugleich von Sr. Kurf. Durchlaucht ihre Geleitpatenten wegen des Landes aufweisen könnten.

Nr. 84. Reskript an die Mindener Regierung.

Sparenberg, 4. Oktober 1652.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 32 n 62.

Bann.

. . . Demnach Philip Salomon²⁾ vermüge vorlängst publicirten Rabbinen Urteils die am 4. Aprilis dieses 1652. Jahres gerichtlich stipulirte Gelder seiner Verheißung nach bis dato nicht abgeführt, sondern in solcher seiner offenbaren Schuldigkeit je länger je mehr contumax und widerspenstig verbeibet: So wird den zu Minden verordneten Rabbinen³⁾ gnädigsten Ernstes befohlen, contravenienten Philip Salomon nochmals in ihren gebräuchlichen Bann zu tun wie nicht weniger diejenigen, so mit ihm conversiren, nach Bannesgerechtigkeit auf jedesmalige Befindung mit 10 Goldgulden Strafe anzusehen. . . .

¹⁾ Minden.

²⁾ Gehört zu den schon 1650 ansässigen Familien.

³⁾ Rabbiner Samuel von Hildesheim. Siehe Anhang: Specialia Nr. 30.

Nr. 85. Bericht Berend Levis an den Kurfürsten.

Minden, 24. Februar 1653.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Klage Berend Levis über Verleumdungen seiner Feinde.

B. Levi klagt, daß die klevischen Juden¹⁾ zwei Mindener Juden „aus Frevel und alten wider mich gefaßten Neid“ aufgewiegelt und angetrieben haben, ihn beim Kurfürsten zu verleumden und in Ungnade zu bringen, nur weil er amtshalber und seinen Instruktionen gemäß auf ihre Aktionen ein wachsames Auge gehabt und ihnen in Beobachtung des kurfürstl. Interesses genau auf die Finger gesehen habe. Sie stellten ihm auf alle Weise geheim und öffentlich nach, um ihn ins Garn zu jagen. Levi bittet den Fürsten, seine Feinde ohne seinen eigenen Gegenbericht nicht anzuhören²⁾.

Nr. 86. Reskript an die Regierungen von Kleve, Mark, Halberstadt und Minden.

Köln, 21. März 1653.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 32 n 62.

Verbot der Umtriebe gegen Berend Levi.

. . Demnach Sr. Kurf. Durchl. . . . glaubhaftig in Erfahrung gebracht, wasmaßen sich etzliche in Dero Lande wohnende Juden zusammen rottiret und im Reiche hochverbotene Verbundnisse wider Dero ausgelassene Patente und in Schutz angenommenen Diener Berend Levi und die Seinige gemacht haben und denselben nicht allein sehr verkleinerlich mit Worten und Schriften in- und außerhalb Landes diffamiren, sondern auch ihm und den Seinigen nach Leib und Leben stehen sollen.

Es ergeht deshalb der Befehl an die Regierungen von Kleve, Mark, Halberstadt und Minden, die in diesen Ländern wohnenden Juden vor sich zu bescheiden, denselben ihren begangenen Frevel

¹⁾ Siehe Baer: Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve S. 22 ff. und Kap. II der Darstell. S. 24 ff.

²⁾ Schon am 4. Okt. 1652 (Rekr. an die Mindener Regierung R 32 n 62) hatte der Kurfürst die Verleumder Levis mit Strafe bedroht.

vorzuhalten und jeden zu befragen, ob er von der Verschwörung etwas gewußt habe. So soll auch allen und jeden Juden hiemit ernstlich und nicht allein bei Verlierung Hab und Güter, sondern auch bei Leib- und Lebensstrafe anbefohlen sein, daß sie ober-
nannten Berend Levi samt den Seinigen bei demjenigen, was Sr. Kurf. Durchl. ihm gndst. gegeben und aufgetragen, ruhig und unperturbiret lassen und dieselbe weder heimlich noch öffentlich zu kränken oder zu beleidigen, und da dergleichen etwas denselbigen widerfahren würde, soll solches an ihnen samt und sonders an Leib und Gut gesucht und bestrafet werden . . .

Nr. 87. Reskript an den Oberst Potthausen¹⁾.

Köln, 15. Dezember 1654.

Abschr. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 34 64 g².

Durchreisende Juden müssen ein gewisses Wandergeld zahlen.

Es soll bei der Vergleitung der Juden auf fünf Hausgesinde gehandhabt, der Stadt Minden auch keine mehr aufgedrängt werden²⁾. . . .

Wir haben auch noch über das dieser Unserer Stadt Minden gndst. concediret, daß die fremde, nicht vergleitete Juden, so in die Stadt kommen, das Geleit bei dem Rate mit Ablösung eines gewissen Zeichens suchen und vor jede Nacht, solange sie in der Stadt verbleiben, ein gewisses Wander- und Logirgeld, so halb Unserm Fisco zu berechnen und halb dem Rat ad Eleemosynas pauperum vel pias causas anzuwenden, hergeben und entrichten sollen . . .

Nr. 88. Extract Protocolli.

Petershagen, 14. u. 15. April 1657.

Berl. St. A. R 32 n 62. Ausgest. von d. Mindener Regierung.

Proceß gegen Berend Levi.

— Hierauf der Jude Berend Levi ingerufen und auf dessen eingegebene Supplication man sich erkläret, daß man ihme zwar, weil er ohnedem ein vergleiteter Jude wäre, den Schutz nicht

¹⁾ Potthausen, Caspar, Oberst von, zuerst interimistischer Kommandant von Hamm. Nach der Räumung Mindens von den Schweden quartierte er die kurfürstl. Truppen in Minden ein.

²⁾ Vgl. Nr. 83.

versagen wollte, allein weil die Klagten wegen der Münz¹⁾ und sonst so häufig einkehren, er sich auch in seiner Supplication desfalls selbst offeriret, daß er einem jedweden auf dasjenige, was er mit Fug auf ihn zu sprechen, zu Recht antworten wollte, als würde er annehmlliche Caution stellen, nicht auszuweichen, worauf er, Jude, dann auch dieselbe mit Begebung aller rechtlichen Beneficien, insonderheit fori, sülcher gestalt würrklich offeriret, daß er bei Verpfändung aller seiner Hab und Güter und in specie des Hauses im Breisenbruck, auch Verbürgung seines zu Minden wohnenden Sohns Abrahams, fuß halten und einem jedweden, so nicht allein wegen der bishero zu Minden geschlagenen, sondern auch der häufig eingeschlichenen, fremden und aus dem Lande gebrachten oder etwan veränderten guten Münze, auch andern Ansprachs halber, zu rechte stand und dem Ausschlag rechtens ein Genügen tun wollte, gestalt er denn solches in Praesens Herrn D. Deichmanns²⁾, Herrn Derenthals³⁾ und Herrn Römers⁴⁾ mit Hand gegebener Treu an Herrn Doktor Deichmann würrklich angelobet, und ihm dargegen versprochen worden, daß ihme ein Schutzschreiben an den Rat und Kommandanten in Minden mitgeteilet werden sollte. . . .

Nr. 89. Bittschrift Berend Levis an die Mindener Regierung.

Minden, 22. Juni 1657.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Protest Levis gegen seine Gefangennahme.

Levi beklagt sich, daß er noch immer in Hajt gehalten wird⁵⁾. Er will wissen, ob die Regierung in Respect Sr. Kurf.

¹⁾ Siehe Kap. II der Darstellung S. 24 ff. und Schrötter: Die Münzen Friedr. Wilhelms d. Gr. Kurf. u. Friedr. III. von Brandenburg. 1922. S. 246, 255, 256. Berend Levi war Münzjude in Minden. Man machte ihm den Vorwurf, in zu großer Menge kleine Münzsorten, trotzdem das Land Überfluß daran hatte, hergestellt zu haben. Die Folge war, daß sie im Kurse sanken.

²⁾ Deichmann, Johann Georg, Mindischer Vizekanzler.

³⁾ Derenthal, Daniel Ernst von, Vizekanzler 1677—1680, Regierungsrat ab 1680.

⁴⁾ Römer, Mindischer Regierungssekretär.

⁵⁾ Vgl. Nr. 88.

Durchl. gfl. Ordre und Befehlig mich meines Arrests auf vorhin praestirte und nochmals repetirte Caution zu tun und zu gehorsamen oder nicht gesinnet sein. So bitte nochmals instanter, instantius und instantissime, (dann ich nicht gern die Regierung zum Petershagen suspectiren und vorbei gehen wolle) die gesamte anwesende Herren Räte¹⁾ wolle nicht als particulares Commissarii, sondern als gesamte kurfürstl. Consilarii sich cathegorice alsobald durch ein schriftliches decretum erklären, ob ich des Arrests, auf getane Bürgschaft mich jedes Mal auf Erfordern zu Recht wieder zu sistiren und jedwederen Anklägern der Gebühr rechtlich zu antworten, erlassen sein solle oder nicht. Widrigen Falls protestire ich abermal und zum öftern öffentlich zu forderst von Despectirung Sr. Kurf. Durchl. . . . gegebenen Schutzbrief²⁾ und letzt insinuirten Rescripti und Verordnung und werden mich Ew. Hochwohlgeborenen Beste, Hochgelehrte Herren endlich nicht verdenken, wann ich auf Original Vorzeigung Höchstgedachter Sr. Kurf. Durchl. eigenhändig subscribirten Befehligten und Schutzbriefes zu Dero besseren Respekt und schuldigster Veneration an Enden und Örtern, wo ich kann, Schutz und Manutenenz suche. Worbei nicht vorenthalten solle, daß bereits vom Herrn Obristen Eller¹⁾ und auf Special Commission Sr. Kurf. Durchl., auf künftigen Donnerstag nach den Sparenberg zu kommen, erheischt und gefordert worden, worunter Sr. Kurf. Durchl. Befehl und Interesse, es sei dann Sache, daß Ew. Hochwohlgeb. Beste, Hochgelehrte Herren solches samt oder sonders auf ihre Verantwortung verstellen und mich darüber indennisiren wollen, nicht versäumen darf . . .

¹⁾ Der Generalmajor Eller schrieb damals an den Kurfürsten, etliche der Mindener Räte „seien vermutlich selbst an dem Handel beteiligt und suchten darum die ganze Schuld auf die Juden zu schieben“. Eller, Wolff Ernst, war Ravensberg. Landdrost, Oberdirektor des Mindenschen Steuerektoriums.

²⁾ Am 7. II. 1650, veröffentlicht bei Baer: Das Protokollbuch S. 131 ff. Am 3. Dez. 1647 hatte er einen Schutzbrief auf Herford erhalten.

Nr. 90. Reskript an die Mindener Regierung.

16. August 1657.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 32 n 62.

Kurfürstl. Befehl, Levi zu entlassen.

— *Der Kurfürst ist erstaunt, daß Berend Levi noch immer in Haft gehalten wird²⁾. Er gibt den Befehl, ihn zu entlassen, da er genügend Caution gestellt hat¹⁾.*

Nr. 91. Reskript an die Mindener Regierung.

Königsberg, 12. Sept. 1657.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 32 n 62.

Erneutes Patent für Berend Levi.

Wir Friedrich Wilh. . . . fügen Unsern Statthaltern, Gouverneuren, Kanzlern und Räten, Drosten und Beamten, Bürgermeistern und Rat Dero Fürstentümer Halberstadt und Minden und Grafschaft Ravensberg hiemit zu wissen, was maßen Wir in anno 1650, den 7. Februar³⁾, laut erteilten gnädigsten Patents Unserm vergleiteten Berndt Levi aus sonderlichen bewegenden Ursachen und Recommendation über die anderer von Uns auch in Schutz genommenen Juden zu einem Vorgänger und Befehlhabern angeordnet, darob ihm auch sonderbare Instruction und Patent gnädigst mitgeteilet, wie auch ferner vor und nachfolgende gnädigste Befehliche als erstlich sub dato den 3. Decembr. Anno 1647, darauf das obged. Patent den 7. Febr. Anno 1650, auch den 20. Aug.⁴⁾ selbigen 1650 Jahres, den

1) Die Mindener Regierung hatte sich während des Prozesses gegen Levi um ein Gutachten an die Juristenfakultät zu Rinteln gewandt. Diese hatte die Ansicht abgegeben, man müsse gegen Levi schärfer prozessieren, wenn es „seine Schwachheit zuließe und ihn in eine leidliche custodi bringen“. Darauf hatte dennoch der Kurf. (19. Juli 1657) trotz der Bitten der Stände befohlen, Levi auf freien Fuß zu setzen. Trotzdem war er, wie er in einem Brief an den Fürsten (26. Juli 1657. Ebenda) klagte, nicht entlassen worden.

2) Siehe Nr. 88, 89.

3) Abgedruckt bei Baer: Protokollbuch S. 131 f.

4) Berl. St. A. R 32 n 62 Kopie.

12. Febr. 1651¹⁾, den 18. Juli und 4. Okt. Anno 1652²⁾, den 21. Marti³⁾ und 15. Juli 1653⁴⁾ . . . allergnädigst ergehen lassen. Wann Uns aber glaubhaftig vorgebracht, daß wider all solche Special Patente und gnädigste Befehliche gehandelt wird und ihm, Levi, darin Eintrag geschiehet, wodurch dann Unsere darunter laufende Interesse verhindert wird und sonderlich Unserem obged. Patent und ebenmäßig den Befehlichern in allen schnurstracks zu wider gehandelt, auch ihme, Levi, bei Einforderung den uns nachstehenden Straf- Bann- Zuzugs- Schutzgeldern und was denen mehr anhängig, auf sein Ansuchen nicht geholfen, auch die Streitigkeiten, so zwischen ihnen Juden in obged. Landen vorfallen und wider Unsers Befehlichhabers Willen und guten Consens in seine Schule zu Minden sich teils eindringen (Uns aber davon noch nie malen ihre behördliche Gebührnis bezahlet), da Wir doch so wohl in ihren Ceremonien als anderen unter ihnen gebräuchlichen Dingen, ihm, Levi und dem Rabbiner (so ihm allemal anzuordnen gnädigst aufgetragen) und zu decidiren heimgegeben und befehligt; dieselbe nichts desto weniger Unsern gehorsamen Bürgern in und außer den Städten wegen der ihnen von Uns confirmirten Aemtern, als vornehmlich den Schlächtern oder Fleischhackern und Kaufleuten, mit überflüssigen Schlachten und Commerciën eingegriffen und allerhand fremdes ausländisch und verdächtiges Volk vor Schulmeister und Knechte ohne einiges Vorwissen und Consens annehmen. Ueber diesem allen auch Berendten Levi und die Seinige Unserer ihm anvertrauter Bedienung halber hin und wider diffamiren und im Reich verbotene Verbündnis wider dieselbe gemacht und noch machen . . .

So ergeht der Befehl, daß das Kurf. Patent nicht perturbirt, sondern daß B. Levi geschützt und er bei der Eintreibung der Schutzgelder mit der Execution unterstützt werde⁵⁾.

1) Berl. St. A. R 32 n 62 Kopie.

2) Berl. St. A. R 32 n 62 Kopie.

3) Berl. St. A. R 32 n 62 Kopie.

4) Berl. St. A. R 32 n 62 Kopie.

5) Erneutes Protektorium f. B. Levi 25. Mai 1658. Ebenda.

Nr. 92. Reskript an die Mindener Regierung.

Köln, 8. Juni 1658.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 32 n 62.

Bestrafung säumiger Steuerzahler.

Der Jude Salomon Isaac soll aus dem Lande geschafft werden, weil er die von den sämtlichen Juden zu Minden geforderten Fortifikationsgelder¹⁾ nicht bezahlt, sondern auch die andern Juden allemal bei der vorgefallenen Extraordinär-Steuer unwillig gemacht hat.

Nr. 93. Bericht der Mindener Regierung.

Petershagen, 13. Oktober 1659.

Ausf. Berl. St. A. R 32 n 62.

Verbot aller Schulen und öffentlicher Zusammenkünfte.

Die Regierung berichtet, daß infolge eines zwischen Berend Levi einer- und Salomon Isaac und Philip Salomon andererseits entstandenen Streltes Berend Levi den beiden Gegnern den Besuch der Synagoge, die in seinem Hause zu Minden sich befindet, verboten hat.

Ob nun wohl wir, Direktor und Räte, darmit so wenig die klagende Juden sich sotaner gegen sie bishero geklagter Bereaubung ihres Gottesdienstes als auch Berend Levi, daß man seine Widersacher in sein Haus ein- und auszugehen ihm wider seinen Willen gleichsam aufdringen wollte, sich zu beschweren keine Ursache haben und also jedweder seinen freien Gottesdienst (insoweit Ew. Kurf. Durchl. solches zugelassen) ungehindert halten und exerciren möchten, wohlmeinend vorgeschlagen und ihnen, den gesamten Juden, angedeutet, einen anderwärtigen bequemen Ort samt und sonders zu ersehen und einzurichten, damit ein jedweder Jude könnte frei seine Betstunde halten und niemand ohne Ursache davon ausgeschlossen werden möchte, *werde diesem Dekret nicht nachgelebt. Man lud deshalb die Juden bei*

¹⁾ Für den Bau der Festung zu Köln a. d. Spree. Vgl. 59, 60, 106, 108, 110, 111, 112.

Anwesenheit des Statthalters ¹⁾ vor die Regierung, um sie beiderseits mündlich gegeneinander zu vernehmen. Man sprach ihnen fleißig zu und ermahnte sie zum Guten. Aber sie blieben — besonders Levi und seine Anhänger — steif und fest bei ihrer Meinung. Deshalb publicierten Statthalter und Räte folgendes Dekret:

Dekret vom 10. Oktober 1659.

Kopie, gez. Moritz zu Nassau.

Alldieweilm die gesamte Juden in Minden ohngeachtet alles fleißigen Zusprechens sich noch zur Zeit wegen Annehmung einer einzigen Schulen oder Synagogen untereinander nicht vergleichen können und dann so wenig vor Sr. Kurf. Durchl. . . . als auch den Einwohnern der Stadt Minden als Christen nicht zu verantworten stehet, ihnen hierunter und bis auf andere Sr. Kurf. Durchl. ferner gnädigsten Special Verordnung mehrere Schulen zuzulassen und einzuwilligen, damit dann solche und andere daraus entstehende Inconvenientien verhütet werden mögen: Als wird den gesamten Juden, groß und kleinen, keinen davon ausgeschlossen, hiermit ausdrücklich und zwar bei 50 Goldgulden jedwedern Strafe anbefohlen, sich aller Schulen und öffentlichen Zusammenkünften allerdings zu enthalten u. hierüber höchstged. Sr. Kurf. Durchl. gnädigste Willensmeinung und Verordnung hiernächst gehorsamst zu gewärtigen . . .

Nr. 94. Des Kammergerichts Bericht in den streitigen Judensachen ²⁾.

Berlin, 16. August 1660.

Abschr. Berl. St. A. R 32 n 62.

Prozeß des Berend Levi kontra Salomon Isaac.

Das Kammergericht hat am 17. Juli die beiden streitenden Parteien (Berend Levi contra Salomon Isaac) vor sich beschieden, sie angehört und alles protokollieren lassen.

¹⁾ Joh. Moritz zu Nassau. Vgl. Nr. 61, Anm. 1. Er bekam am 29. Juni 1658 zur Statthalterschaft über Kleve-Mark auch die von Minden und Ravensberg übertragen.

²⁾ Am 10. Juli 1660 hatte der Kurf. dem Kammergericht reskribiert (ebenda), die Sache zwischen Berend Levi und Salomon Isaac zu untersuchen, „obgleich anitzo die Ferien“. Siehe oben. Vgl. Kap. II der Darstellung über die Rechtsverhältnisse der Juden und Nr. 93.

Da wir dann befunden, daß nicht allein die Sache bei Ew. Kurf. Durchl. Mindischen Regierung allbereits rechtsgängig, sondern auch das meiste und fast alles, so von den Parten hinc inde an- und fürgebracht, in facto beruhet, als nämlich, ob der Kläger bei Aufbringung der von den sämtlichen Juden zu Minden geforderten Fortifikationsgelder sich widersetzlich erzeiget? Auch ob er die andere Juden bei vorgefallenen Extraordinär-Steuern unwillig gemachet? Ingleichen ob die Einteilung der geforderten Gelder gebührend und nach Gleichheit gemachet? Ob Beklagter den Kläger zu der gemeinen Juden Versammlung nicht admittiret, sondern denselben mit Zuziehung eines polnischen Rabbi gar in den Bann getan habe? Ob des Beklagten Haus in Minden des Klägers Fürgeben nach zu der Juden Zusammenkunft gewidmet? Und ob sie die gesamte sich daselbst befindende Juden annoch stets darin mit ihrem bestellten Vorsinger zusammen zu kommen gewohnt wären? Über welchem allen die Parten in contradictoriis versiren, dessen gründliche Erkundigung aber nicht besser als dorten in loco kann eingezogen werden.

Das Kammergericht ist deshalb der Ansicht, den Proceß wieder an die Mindener Regierung zu verweisen¹⁾.

Nr. 95. Instruktion, wornach sich Unser im Fürstentum Minden bestallter Regierungsrat und Drost zu Petershagen, Ledebur²⁾, so viel die Judenschaft des Orts betrifft, gehorsamst zu achten.

Köln, 4. Juli 1670.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 32 n 62.

1) Anfänglich hat er dahin zu sehen, daß kein Jude in Unserm Fürstentum Minden geduldet werde, der nicht von Uns vergleitet und Unsern Schutzbrief vorzuzeigen hat.

2) Daß ein jeder Jude alle Jahr auf den ersten Januarii

¹⁾ In einem Rescr. 16. Aug. 1660 (ebenda) befiehlt der Kurfürst der Mindener Regierung, den Proceß schleunigst vorzunehmen und die Sache zu untersuchen. (Ohne Unterschr.)

²⁾ Ledebur, Gerhard Jan von, Mindener Landdrost 1673—1679. Er hatte als solcher „Obacht auf Observanz aller hohen, fürstlichen Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten, Lizenzen und Grenzen“ zu haben und die Kontrolle über die Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung. Er starb 1679.

sein Schutzgeld bei Vermeidung der Strafe doppelter Bezahlung richtig einbringen müsse.

3) Wann ein Jude vorhanden, so nicht tüchtig oder zahlbar, soll bemelter Unser Droste Macht haben, dessen Geleit aufzukündigen und solches wegzunehmen und in Unserem Fürstentum Minden nicht zu dulden.

4) Wann auch Streit und Uneinigkeit unter denen Juden entstehen möchte, sollen dieselbe durch ihn, Drost Ledeburn, welcher nach Beschaffenheit der Sachen den Rabbiner Salomon Moyses Reinbacher zu Halberstadt¹⁾ nach Belieben damit zuzuziehen, entschieden werden.

5) Und dafern einer oder der andere solcher Entscheidung nicht pariren sollte, soll Uns der Übertreter deswegen jedes Mals in zehen Goldgulden Strafe verfallen sein, und bis er solche Strafe bezahlet, von dem Rabbiner in dem jüdischen Bann genommen werden, und wann er in den Bann getan, jedes Tages, so lange er darinnen bleiben wird, noch darzu einen Goldgulden entrichten.

6) Der Rabbiner aber soll für sich kein Macht haben, ohne Vorwissen Unsers Drostens, einen und andern Juden zu strafen, sondern demselben zuzuforderst die Excessen entdecken und die Strafen Uns allein und nicht, wie zu geschehen pflegt, den anderen Juden zuwenden.

7) Was auch dergestalt an Strafen erkannt werden möchte, soll alles völlig allein zu Unserm Nutzen an mehrgedachtem Unserm Drost Ledeburn geliefert werden.

8) So sollen auch die Juden an denen Örtern, wo sie ihre Synagoge oder Zusammenkunft halten, alle Jahr deswegen nebst dem Schutzgelde einen Goldgulden geben.

9) Wann auch ein hausbesitzender Jude, Mann oder Weib, seinen Sohn oder Tochter bestatten oder sonsten ein ander wohnender oder durchreisender Jude in Unseren Landen Hochzeit halten möchten, soll derselbe deswegen einen Goldgulden zu entrichten schuldig sein.

10) So auch ein Jude, Mann oder Weib, Sohn oder Tochter, Knecht oder Magd versterben würde, soll deswegen gleichfalls ein Goldgulden abgestattet werden.

¹⁾ Über Salomon Moses Reinbacher siehe Auerbach: Gesch. der jüd. Gemeinde zu Halberstadt.

11) Es soll auch niemand einige Erbschaft aus dem Lande führen, er habe sich dann zuvor wegen einer Erkenntnis bei Unserem Drost Ledeburn angegeben und deswegen mit demselben Handlung gepflogen.

12) Wann ein vergleiteter Jude einige Raritäten zu verhandeln bekommen, soll er zufoorderst solches auch demselben andeuten und das Verkaufen lassen.

13) So auch ein vergleiteter Jude außer Landes sich anderwärts hin begeben wollte, soll er sich zufoorderst bei mehrgedachtem Unserm Drost anmelden und nach Zurückgebung seines Geleitbriefes einen Goldgulden zum Abzug entrichten.

14) Gestalt dann auch diejenige Juden, so in Unserem Lande neben ihrer Hantirung zugleich sich des Lümmert Handels gebrauchen, deswegen über ihre Schutzgelder einige Erkenntnis abtragen sollen.

15) So oft einer oder auch alle Juden von Unserem Drost Ledeburn citiret werden, sollen sie allemal zu compariren schuldig sein, widrigen Falls aber jedweder, so oft er außen bleibet, es wäre dann, daß derselbige erhebliche Ursach einzuwenden hätte, einen Goldgulden Strafe geben.

16) Es soll auch kein fremder Jude über Nacht verbleiben ohne Vorbericht Unsres oft ermelten Drostens Ledeburn und zwar bei Strafe zwei Goldgulden, in welche derjenige, so ihn beherberget, verfallen sein sollte.

17) Wann die Juden Geld auf Pfänder ausleihen, sollen sie nicht Macht haben, dieselbe ohne vorhergehende Anzeige zu distrahiren oder zu verkaufen.

18) Wann aber solche Pfänder innerhalb eines Jahres und 6 Wochen nicht abgelöset werden sollten, sollen sie befugt sein, dieselbe, doch daß solches zuvor demjenigen, welchem sie zugehören, angemeldet werde, zu verkaufen.

19) Damit auch wegen des Zinses ein gewisses verordnet werde, sollen die Juden vor jeden Taler mehr nicht dann die Woche einen Pfennig nehmen¹⁾.

¹⁾ In einem französ. geschriebenen Brief vom 5. April 1675 bat Ledebur einen Unbekannten, ihm einen Juden nach Minden zuzuweisen an Stelle eines Verstorbenen, „damit an den Schutzgeldern nichts abgehe“.

Nr. 96. Bericht der Mindener Regierung.

Minden, 21. Dezember 1673.

Ausf. Berl. St. A. R 32 n 62.

Prozeß Wolffs mit dem Kramamt.

Ew. Kurf. Durchl. können wir hiemit untertänigst vorzutragen nicht umhin, was gestalt eines Dero in hiesiger Stadt vergleiteten Judens Namens Berend Wolffes¹⁾ Eheweib, in Abwesenheit ihres Mannes, uns jüngster Tage wehmütigst klagend zu vernehmen gegeben, wie daß, nachdem ihr Knecht einem Einwohner zu Wagenfeld im Hessischen und also außer hiesiger Stadt und Fürstentum Seide verkauft und derselbe darauf anhero kommen und ein halb Pfund von ihr Jüdin abgeholt, wäre darauf erfolgt, daß, als die hiesige Kramer-Zunft solches gewahr worden, sie einen Amtsdienner an ihr Haus geschicket und sie vors Amt an die Gerichts-Stube gegen 10 Uhr vormittags fordern lassen, dem ihr, der Jüdin, Gesinde in ihrem Abwesen zur Antwort gegeben, wer über ihre Frau zu klagen hätte, müsse bei Ew. Kurf. Durchl. hiesigen Regierung es tun. Als sie nun hernacher wieder heimkommen und von ihrem Gesinde ihr angedeutet, gestalt sie vors Kram-Amt verabladet worden, der terminus aber allbereits verflossen gewesen und sie anderer Verrichtungen halber wieder ausgegangen, auch ohnedem, bevorab Ew. Kurf. Durchl. Dero hiesigen Stadt und dem Kram-Amte über die Juden keine Botmäßigkeit gestunden, zu erscheinen nicht gewillet gewesen, wären ihrer ein Haufen ihr ins Haus gefallen, daraus allerhand Hausgerät mit Gewalt weggenommen und ihren Knecht, der solches nicht gestatten wollen, gar übel tractiret, mit flehentlicher Bitte, wider solche Tätlichkeiten sie und die ihrigen nicht allein obrigkeitlich zu schützen, besonder auch wegen verübter Gewalttat die Excedentes ernstlich zu bestrafen und zu Restitution der weggenommenen Sachen nachdrücklich anzuweisen und daß sie, Jüdin, erbietig wäre, da jemand mit Fuge etwas zu praetendiren hätte, demselben für Ew. Kurf. Durchl. hiesigen Kanzlei und Regierung zu Rechte zu stehen und zu antworten.“ Da die Jurisdiction über die

¹⁾ Über Bernd Wolf, den späteren Hofjuden, siehe Anhang Nr. 24 und Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns und Nr. 375, 378.

Juden niemand als der Kurf. Regierung und den Beamten jeden Ortes zusteht und dies ein hochverbotener schwerer Eingriff in die Kurf. hohe Botmäßigkeit ist, „so haben pro conservatione Ew. Kurf. Durchl. hohen Gerechtsam bemelten Kram-Amte wir bei Poen 100 Dukaten anbefohlen, sofort der klagenden Jüdin die abgenommene Mobilien zu restituiren, und da sie gegen dieselbe etwas zu klagen hätte, solches bei hiesiger Canzelei, als in foro competenti, gebührend einzubringen mit der Verwarnung, da solches nicht geschehen würde, daß alsdann hiesiger H. Gouverneur oder Commendant, dem die vergleitete Juden wider dergleichen Gewalttat zu schützen specialiter gndst. committiret und anbefohlen, deshalb Execution wider sie ergehen lassen würde.

Ob nun wohl hierauf, zumal in Respect Ew. Kurf. Durchl. und Dero dabei angezogenen gndsten Spezial Befehls, wir uns anders nicht als schuldigster Parition versehen, so ist doch darauf mehr nicht erfolgt, als daß anstatt derselben einige Deputate von Stadt Magistrat und Kram-Amt bei hiesiger Kanzlei erschienen, auf einig vermutlich ihnen zustehendes jus pignori, ja auch gar multandi, sich hart berufen und inständig begehret, sie dabei zu schützen, damit im widrigen Fall sie nicht genötiget werden möchten, andere zugelassene remedia dawider an Hand zu nehmen.

Wiewohl nun wir ihnen hierauf zu vernehmen gegeben und genugsam contestiret, daß wir der Jüdin Beginn eben nicht billigten, und wann sie, Vorsteher, ihre Klage über sie bei uns einbringen würden, ihnen schleunige und geziemende Justiz administriren wollten, auch loco expedientis selbst vorgeschlagen, daß sie salvis suis juribus bis zu Austrag der Strafe die abgenommene Pfande bei hiesiger Canzlei deponiren möchten, so hat doch solch gut und unpraedicirlich Erbieten bei ihnen auch weniger als nichts verfangen mögen, sondern sind darauf mit einer notification interpositae provocationis an Ew. Kurf. Durchl. schriftlich eingekommen, welches wir dann zwar geschehen lassen mußten, allderweilen aber dieselbe, wie obgemeldet, durch verschiedene gndste Rescripta uns kund getan, daß sie durchaus niemand einige Jurisdiction oder Cognition über die allhier vergleitete Juden gestunden, besonders dieselbe alleine bei Dero hiesigen Regierung und Beamten belanget

werden sollten, so hat uns nicht geziemen wollen, im geringsten davon abzuweichen, besondern haben es billig bei dem ausgelassenen *poenali mandato* und dessen schuldiger Parition unseres Orts nochmals bewenden lassen müssen, jedoch mit wiederholter obiger Moderation, daß den Pignoranten zugelassen und vergönnet sein sollte, die gepfandete Mobilien so lange ad *Cancellariam* zu liefern, bis fernerer gdst. Verordnung deshalb von Ew. Kurf. Durchl. einkommen, auf welchem Fall und da demselben also nachgelebet würde, die angedrohte Execution ausgestellt werden könnte. Es hat aber auch dieses bei dem Kram-Amte nichts fruchten mögen, besonders hat dasselbe anstatt nochmals injungirter Parition *salva interposita provocatione* an Ew. Kurf. Durchl. sich nur dahin erboten, bei Verpfandung ihrer Hab und Güter in *casum succumbentiae* die gepfandete *Mobilia* zu restituiren oder anstatt derselben einige Pfande, so an Wert sich fast gedoppelt so hoch belaufen sollten, ad *Cancellariam* zu liefern und also hierunter nichts anderes intendiret, als mit ihrem vermeinten Pfandrechte vor diesmal in *praejudicium* Ew. Kurf. Durchl. *non attenta etiam nostra contradictione* durchzudringen und sich dabei zu manuteneiren¹⁾, wir aber haben vielmehr ohn Verletzung Ew. Kurf. Durchl. hohen Landesfürstlichen Respects von ausgelassenen wohlfundirten *mandatis* nicht abweichen können, besonders es dabei nochmals allerdings bewenden lassen müssen, mit Versicherung, daß die *Depositio* der abgepfandeten Sachen dem Kram-Amt keines Weges zum *praejudiz* gereichen sollte. Weil nun auch wohl zu vermuten, daß oftgedachtes Kram-Amt sich hieran wenig kehren noch darauf endlich schuldig *acomodiren* möchten, auch nun mehr an hiesigem Ort es fast dahin geraten, daß Ew. Kurf. Durchl. hohen *Jurisdiction* nicht alleine von dem Stadt Magistrat, besonders auch den *Amten* und *privatis* gleichsam täglich näher getreten, und dieselbe je länger je mehr eingeschränket und geschmälert werden will, auch davon Ew. Kurf. Durchl. uns hierinnen nicht die hohe hülffliche Hand mit gnädigster und kräftigster *Manutenenz* in Zeiten geboten werden sollte, unsere

1) Am 22. Dezember 1673 führte das Kramamt bittere Klagen, daß das *mandatum restitutorium poenale* auf bloßes Anhalten und irrigen Bericht der Jüdin *nobis nec citatis nec auditis* erfolgt sei.

jedoch an Dero statt und in Dero hohen Namen auslassende mandata hiernächst ferner wenig respectiret und geachtet werden dürften. — — —

Nr. 97. Reskript an die Mindener Regierung.

Köln, 23. Dezember 1673.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 32 n 62.

Das Kramamt muß die gepfändeten Sachen zurückgeben.

. . . Wir befehlen euch . . . über die Verordnung, so Wir der Juden halber ergehen lassen, feste zu halten, darwider keine Eingriffe zu verstatten¹⁾, sondern das Kramamt auf Nachdruck dahin anzuhalten, daß sie die abgepfändete Stücke ohne ferneren Verzug restituiren.“ Der Kurfürst behält sich die Bestrafung noch vor²⁾).

Nr. 98. Reskript an die Mindener Regierung.

Köln a. d. Spree, $\frac{16.}{26.}$ März 1674.

Conc. gez. Köppen. Berl. St. A. R 32 78 b.

Pfändungsrecht der Kramergilde.

— Es haben Bürgermeister und Rat Unser Stadt Minden abermalen vor die Cramer-Gilde daselbsten und dero habendes Pfandungsrecht ganz beweglich intercediret: — Wann wir Uns nun dabei gnädigst erinnert, daß wir in einer denen Abgeordneten

¹⁾ Siehe Nr. 96.

²⁾ Schon früher (19. Dez. 1673. Ebenda) hatte er dem Kramamt befohlen, „bei Poen 100 Dukaten sofort und noch vor Ausgang morgenden Tages klagender Jüdin die abgenommene Mobilien zu restituiren und da sie gegen dieselbe etwas zu klagen, solches allhier in foro competenti einzubringen, mit der Verwarnung, da solches nicht geschehen würde, daß alsdann hiésiger Gouverneur oder Commendent, dem die Juden wider dergleichen Gewalttat zu schützen gnädigst committiret worden, deshalb militärische Exekution ergehen lassen werde . . .“

Am $\frac{18.}{28.}$ Januar 1673 (ebenda) war reskribiert worden, daß die Jurisdiktion über die Juden niemand als den Regierungen und Beamten jedes Ortes, nicht aber dem Stadtmagistrat gebühre.

der Stadt Minden erteilten gnädigsten Resolution sub dato den 4. Juli 1670 der Cramer-Gilde solch ihr Pfändungs-Recht wider die Juden und andere Störer confirmiret und bewilliget, als laßen wir es auch dabei billig in Gnaden bewenden und befehlen Euch demnach gnädigst, sie dabei wieder männiglich zu schützen — — —

Nr. 99. Bericht des Generalmajors Eller.

Sparenberg, 18. Mai 1675.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Extraordinär-Steuer für die Juden.

. . . Da Eller alles Geld für die Gewehre des Regiments unmöglich durch die Accise allein aufbringen kann, hat er den Mindener und Ravensberger Juden eine Extraordinärsteuer von 1000 Rthln. angekündigt. Darüber haben sich die Juden sehr beschwert. Da es aber in allen umliegenden Ländern gebräuchlich ist, daß die Juden alle 4—5 Jahre eine besondere Steuer zahlen, bittet er den Kurfürsten, es bei dieser geringen Summe bewenden zu lassen¹⁾.

Nr. 100. Reskript an den Vizekanzler Derenthal.

Köln, $\frac{24.}{14.}$ Februar 1680.

Berl. St. A. R 32 n 62.

. . . Die Inspektion über die Juden und die Einnahme der Judenschutzgelder wird an Stelle des verstorbenen Ledeburs²⁾ Derenthal³⁾ übertragen⁴⁾.

¹⁾ Die Juden baten darauf den Kurfürsten, sie zu verschonen, da in Minden nur 18, in Ravensberg nur 17 Familien wohnten, die alle sehr arm seien. Der Kurfürst reskribierte darauf an Eller ($\frac{21.}{11.}$ Mai 1675; ebenda): „Mit den Juden habt Ihr auf ein gewisses zu handeln und was sie erlegen, Uns zu referieren.“ Über Eller vgl. Nr. 89 Anm. I.

²⁾ Starb 1679.

³⁾ Derenthal, Daniel Ernst, Mind. Vizekanzler seit dem 9. Januar 1677. Am 23. Aug. 1680 (ebenda) bat er den Kurfürsten um die Erlaubnis, mehr Juden aufnehmen zu dürfen, damit die Schutzgelder erhöht würden. Kurf. erteilte dazu am 28. Aug. Erlaubnis.

⁴⁾ Am 22. Nov. 1682 wird die Inspektion nach dem Tode Derenthals dem Vizekanzler Unverfäht übertragen (ebenda). Über U. siehe O p e l:

**Nr. 101. Verzeichnis, was der Juden Schutz- Hochzeit-
Sterbe- und Strafgeder in folgenden Jahren getragen.**

	Taler	Gr.
Anno 1673	126	31 ¹ / ₂
„ 1674	145	27
„ 1675	128	9
„ 1676	123	7 ¹ / ₂
„ 1677	128	27
„ 1678	122	18
„ 1679	156	—
„ 1680	138	13 ¹ / ₂

Specificatio, was von Mindischer Judenschaft im Jahre 1680
aufkommen.

	Taler	Gr.
Mindener Juden	72	
Petershager	26	
Lübbeker	12	
Hausberger	8	
Eisberger u. Lütgenberger	6	
	<u>124</u>	
Synagogengelder	2	18
Hochzeitsgelder	2	18
Bruchtengelder	<u>16</u>	

Summa 145 Rtlr.

**Nr. 102. Verzeichnis der Anzahl der Mindener Juden,
ausgestellt von Unverfäht.**

1682 wohnten in Minden	10	vergleitete Juden
„ „ „ Petershagen	8	
„ „ „ Hausberge	5	
„ „ „ Eisbergen	2	
„ „ „ Amt Rahden	1	

Die Vereinigung Magdeburgs mit Kurbrandenburg. 1880, und Span-
nagel: Minden und Ravensberg unter brandenb. preuß. Herrschaft.
1894, und Kap. II, S. 22.

Es zahlten Schutzgeld 1682—83

die Mind. Juden	80 Rtlr. (10 à 8)
die Petershagener	24
die Hausberger	14
die Eisberger	12
die Rahdener	2
	136

Steigt gegen letztes Jahr um 4 Rtlr, weil ein vergleiteter Jude zu Petershagen dazu kam.

		Taler	Gr.
Es zahlten Synagogengelder	Minden	1	6
	Petershagen	1	6
		2,	12
„ „	Hochzeitsgelder	Vacat	
„ „	Sterbfallgeld	Hausberge	1 6
		Petershagen	1 6
		2,	12
„ „	Abzugsgelder	Vacat	
		(weil niemand weggezogen)	
„ „	Strafgelder	Hausberge	2
		Petershagen	3
			2
			2
			2
			2
			—
		13,	12
Gesamtsumme		154,	12

Nr. 103. Bericht Joachim Martin Unverfährts¹⁾.

Berlin, 18. Februar 1685.

Berl. St. A. R 32 n 62.

U. überreicht eine Rechnung über Judengelder vom 1. Januar 1683 bis Januar 1686.

¹⁾ Vgl. Nr. 100, Anm. 3.

	Taler	Gr.
Diese haben getragen de ao 1683 bis 1684	143	6
„ „ 1684 „ 1685	161	„
„ „ 1685 „ 1686	176	18
	<hr/>	
	481	

Das Fürstentum Halberstadt.

Nr. 104. Generalgeleit für die Juden von Halberstadt.

Kölln a. d. Spree, 1. Mai 1650.

Kopie, gez. Friedr. Wilh., Berl. Geh. St. A. R 33 n 120 c. Generalia.

Wir Friedrich Wilhelm . . . tun kund und fügen jedermänniglichen, insonderheit Unsern Statthalter und Regierungsräten und andern Bedienten des Fürstentums Halberstadt, wie auch Bürgermeister, Richter, Rat und Gemeinheit Unserer Stadt Halberstadt in Gnaden zu vernehmen, was maßen Wir nachbenannte zu Halberstadt anjetzo wohnende Juden Samuel Hirschen, Levin Müntzebergen und Meyer Samueln, seinen Schwiegersohn Isaac Cantor, Hertz Burchardten, Jost Nathan, Levi Heilbrunnen, Jacob Juden, Jeremias Jacob, Moyses, wohnhaftig in Hornburg, (welche zuvor auch darinnen allbereit gewohnet und Kundschaft furgebracht, daß sie sich alle Zeit leid- und friedlich erhalten) samt ihren Weibern, Kindern und Gesinde in Unser gnädigstes Geleite, Schutz und Schirm aufgenommen und in bemeltem Halberstadt wohnhaft zu verbleiben und daselbst ihren Handel und Wandel in Kaufen und Verkaufen, Geldausleihen und Schlachten, und ihre Nahrung wie zuvor¹⁾ zu treiben, verwilliget haben. Tun auch solches hiermit also und dergestalt, daß sie und die ihrigen in Unserer Stadt Halberstadt ferner geleitlich wohnen und daselbst sich häuslich auf- und nach Teutscher Ordnung, wie solches in diesen Unsern Ländern und Heil. Römischen Reiche hin und wieder vergönnet und zugelassen ist, niederlassen und erhalten sollen. Wegen Ihrer „Synagoge“, die sie halten, sollen sie sämtlich jährlich einen Goldgulden zu Unsern Verordneten geben, auch ihre Gewerbe, Handel und Wandel in Kaufen und Verkaufen, sowohl in gemelter Unserer Stadt, wie auch in Unserm Fürstentum Halber-

¹⁾ Vgl. Kap. I über die Geschichte der Halberstädter Juden, S. 7 ff.

stadt frei, sicher und von männiglich ungehindert reisen, ihre Güter durchführen und in allen des Fürstentums Städten, Flecken und Dörfern ihre Nahrung treiben, jedoch von Unsern Untertanen und männiglich, die ihres Geldes zu entleihen begehren werden, von einem Reichstaler wöchentlich mehr nicht als zwei Gosler¹⁾ bei Vermeidung Unserer Strafe nehmen und genießen, viel weniger den Aufgang und Gewinn zur Hauptsumme nicht schlagen, noch davon weitem Vorteil suchen sollen. Sie sollen daneben auf Kirchen oder gestohlene Güter wissentlich kein Geld ausleihen oder an sich kaufen, sondern dafern sie unwissend was auf dergleichen tun oder an sich kaufen und deroder diejenige, denen es entfremdet worden, innerhalb einer dreien Monatsfrist sich anmelden und sotane Güter abfordern würden, sollen sie selbige gegen Hergebung der ausgelegten Gelder wieder abfolgen zu lassen schuldig sein. Im Fall aber innerhalb benannter Zeit niemandes kommen und sich darzu, wie obstehet, qualifiziren könnte, mögen sie nach verflossenen dreien Monaten ihr Bestes und Nutzen damit schaffen, gleichergestalt sollen sie die Pfände, darauf sie Geld leihen und ihnen zugebracht werden, vor Endigung eines Jahres zu veräußern keineswegs befugt sein. Dafern aber nach verflossener Zeit selbige nicht wieder ausgelöset würden, alsdann mögen sie die Lizenz haben, dieselbige ohne einige Einsprache und Nachfrage zu distrahiren und zu verkaufen. Wann sie auch Geld auf bloße Obligationes ausgeliehen, soll ihnen von unsern Bedienten für Zahlung gebührlich verholffen werden, auch mögen sie soviel, als sie zu ihren Haushaltungen bedürftig haben, schlachten, was sie aber nach jüdischer Ordnung selbstem nicht gebrauchen, mögen sie, laut ihres anno 1641 mit den Schlächtern zu Halberstadt deswegen aufgerichteten Kontrakts, an andere verkaufen, hingegen sollen sie alle und ein Jeder absonderlich Uns, dem Kur- und Landesfürsten, zu Erkenntnis dieser Begleitung jährlich für Tribut 8 Rtlr. Reichswährung, und so oft einiges von den Ihrigen verheiraten wird, einen Goldgulden einmal entrichten und solches Tribut Unsern darzu Verordneten oder sonst an gehörige Örter gegen Quittung jedesmal zu rechter Zeit einliefern und sich sonst in allem gehorsamst erzeigen.

¹⁾ Eine Bielefelder Münze. 24 Gosler (Pfennige) = 1 Mark = 2 Mariengroschen = 12 Schillinge.

Dafern auch mehrgedachte Juden oder deren Angehörige, so dieses Geleitbriefes fähig, darwider handeln würden, sollen sie oder derselbige uns zu wirklicher Strafe alsdann verfallen sein. Würde sich auch begeben, daß ein oder ander oftgedachten Judenkindern zu Halberstadt sich würden verheiraten und besondere Behausung beziehen, die sollen gleichfalls jährlich acht Rtlr. zu geben schuldig sein. Würde auch einer von ihnen mit Tode abgehen und eine Witwe hinterlassen, soll derselben Witwen freistehen, ihren Witwen Stuhl zu verrücken und desselben Successorn am Platze vörigen dieses Schutz- und Geleitbriefes mit zu genießen haben. Befehlen diesem nach männiglich, insonderheit obgedachten Unsern zu der Halberstädtischen Regierung verordneten Statthalter und Regierungsräten, wie auch Bürgermeister, Richter, Rat und Gemeinheiten Unserer Stadt Halberstadt hiemit gnädigst und ernstlich, obgenannte Juden samt Weibern, Kindern und Hausgesinde allda geleitlich wohnen zu lassen und keinerlei Weise, wie es Namen haben mag, oder mit Geldforderung zu molestiren, weilen Uns solches nur allein als hohem Landesfürsten zustehet und Uns vorbehalten haben wollen, sondern vielmehr auf den Notfall und ihrem Ansuchen nach gebührliche justitiam administriren zu lassen, alles sonder Gefährde und bei Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Kölln a. d. Spree, den ersten Tag Mai, Anno 1650.

Nr. 105. Reskript an die Halberstädter Regierung.

6. April 1656.

Conc. gez. Jena. Berl. St. A. R 33 n 130.

Es wird nur den vergleiteten Juden der Aufenthalt in Halberstadt gestattet.
Verbot der Synagoge.

. . . Es beschweren sich . . . die Stände, daß es . . . der Juden halber dahin komme, daß außer denen von Uns vergleiteten sich andere häufig eintreffen, ihre Synagogas halten und unterschiedliche Bürger Häuser erblich an sich erhandeln und kaufen. Nun lassen Wir es zwar bei denen, welchen Wir Unser Geleit erteilet, nochmals bewenden, wollen auch, daß

allmal Unser jus superioritatis in diesem Falle salvum et integrum beibehalten werde; dennoch aber andern als denen vergleiteten keinesweges gebühret, in Unserem Lande sich aufzuhalten oder aber Bürgerhäuser erblich an sich zu bringen: Als werdet ihr allen denen Juden, welche ihres Aufenthaltes halber von Uns keinen Zulaß haben, so balde sich aus Unserem Fürstentum Halberstadt zu machen anbefohlen. In gemein aber auch denen vergleiteten keine Synagoge, aber wohl einem jeden in seinem Hause seinen Gottesdienst verstatten und sonsten dahin sehen, damit durch dieselbe Unsere Untertanen und Christen nicht verdrungen oder wider die Gebühr von ihnen beschweret werden.

Nr. 106. Extrakt aus dem kurfürstlichen Reskript an die Halberstädtische Regierung.

Königsberg, 10. Juli 1656.

Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Den Juden wird eine öffentliche Synagoge verboten.

. . So viel dann fürs andere die Juden belanget, so wissen Wir Uns zwar nicht zu entsinnen, daß Wir ihnen öffentliche Synagogen anzustellen vergönnet, sollten sie aber dergleichen etwa fürzuzeigen haben, so könnt ihr doch leicht selbst er-messen, daß es Unsere Meinung nicht sei, ihnen euren eignen Worten nach verfluchte Synagogen, Unseren selig machenden Jesum Christum täglich zu verlästern, zuzulassen, sondern daß ein Jedweder so lange, bis der Allerhöchste zu einer oder des andern Bekehrung Gnade verleihen möchte, in seiner Wohnung seinen Gottesdienst, doch ohne Lästerung des Namens Unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, vor sich haben können und werdet ihr ihnen daher die öffentliche Synagogen untersagen, dieselbe abschaffen und darbenebst diejenigen Bedingungen, welche in Unserem Schutzbriefe und Receß ihrer Aufnahme und Duldung halber enthalten, allemal genau beobachten.

Nr. 107. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 14. April 1658.

Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Die Juden sollen zum Bau der Festungswerke von Köln a. d. Spree ein paar 1000 Rtlr. aufbringen.

. . . Nachdem Sr. Kurfürstl. Durchl. . . . zur Behuf und Fortsetzung Dero hiesigen Residenz Fortifikation¹⁾ eine ansehnliche Summe Geldes benötigt und unter andern auch alle in Dero Landen wohnende Juden dazu zu collectiren resolviren: Als wird Dero Befehlichshabern Berend Levi²⁾ hiemit ernstlich anbefohlen, daß er alsofort nach Empfachung dieses denen unter seinem anvertrauten Kommando stehenden Juden solche Kurfürstliche Resolution andeuten und dieselbe dahin mit allem Ernst halten soll, damit sie also fort eine erkleckliche Summe und zwar zum wenigsten ein paar tausend Rtlr. ungesäumt aufbringen und ihm, Levi, zur schleunigen Übermachung liefern müssen. *Weigern die Juden die Zahlung, dann soll ihr Geleit aufgehoben werden. Berend Levi soll im Falle ihres Ungehorsams ermächtigt sein, die Schutzbriefe abzufordern und die noch restierenden Straf- und Schutzgelder zu verlangen.*

Nr. 108. Bericht der Halberstädter Regierung.

Halberstadt, 30. April 1658.

Berl. St. A. R 33—120 c.

Die Regierung bittet, den Juden die 2000 Rtlr. Fortifikationsgelder zu erlassen.

Die Regierung sendet eine Bittschrift der Juden vom 27. April³⁾ ein, in der die Juden ihr Unvermögen nachweisen, eine solch große Summe zum Festungsbau beisteuern zu können, da sie seit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten auf Anhalten der Stände neben den bürgerlichen Steuern auch die

¹⁾ Siehe Kap. II und Nr. 59, 60, 92.

²⁾ Siehe Kap. II, S. 24 ff. und Akten von Minden Nr. 81 ff. Die Summe wurde auf 2000 Rtlr. festgesetzt.

³⁾ Ebenda. Vgl. Nr. 107.

*Kontribution zahlen mußten*¹⁾. Die Regierung bestätigt die Angaben der Juden und fordert den Kurfürsten auf, ob in reifer Erwägung dieser wahrhaften Umstände und daß sonst nicht allein bei Aufkündigung des Gleits das jährliche Schutzgeld gar fallen, sondern auch der Juden Kontingent den andern hiesigen Fürstentums eingessenen Untertanen hiernächst zuwachsen und aufgebürdet werden würde, dieselbe von denen erfordernten 2000 Rtlrn. Fortifikationgeldern diese Juden gnädigst überall eximiren und erlassen wollen.

Nr. 109. Designatio, was die hiesige gesamte Judenschaft in Halberstadt de anno 1650 bis 30. April 1658 zur Kurfürstl. Kasse kontribuirt hat.

Einkommen den 30. April 1658.

Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Steuern.

Jahr	Reichstaler	Gr.	♄
1650	169	20	4
1651	157	1	4
1652	100	14	6
1653	47	11	—
1654	80	18	
1655	85		
1656	151	7	
1657	142	9	
1658 bis April	109	12	

Summa Summarum 1038 Rtlr. 21 2

Dazu 8 Rtlr. Schutzgelder, die obige Summe weit übersteigen; dazu Schoßgelder, Wachtgelder und andere Ausgaben.

Nr. 110. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Kölln a. d. Spree, 10. Mai 1658.

Conc. ohne Unterschr. Berl. Geh. St. A. R 33—120 c. Gen.

Die Juden müssen ihr Kontingent zum Fortifikationswerk bezahlen.

Es bleibt bei der Verordnung, daß die Juden ihr Kon-

¹⁾ Siehe Kap. III der Darstellung S. 42 ff.

tingent¹⁾ zum Fortifikationswerk an Berend Levi²⁾ bezahlen müssen, da auch die übrigen Untertanen das Ihrige gern und willig beitragen. Auch die Juden von Minden und Ravensberg sind mit der monatlichen Kontribution über die ihnen obliegenden jährlichen Schutzgelder belegt worden und haben sich trotzdem bereit erklärt, ihr Teil zum Fortifikationswerk beizutragen.

Nr. 111. Bittschrift der Halberstädter Juden an die Halberstädter Regierung.

Halberstadt, 18. Mai 1658.

Berl. St. A. R 33—120 c Gen.

Die Juden können das Geld für das Fortifikationswerk nicht aufbringen.

. . Die Juden klagen, daß es ihnen unmöglich sei, die 2000 Reichstaler zusammen mit den Mindener und Ravensberger Juden aufzubringen³⁾. Sie sind durch den Krieg so erschöpft, daß sie in großer Armut leben und kaum die ihnen von den Ständen auferlegte monatliche Landsteuer bezahlen können. Die ganze Steuerlast ruht zudem auf den 6 hausgesessenen allein⁴⁾. Es ist ihnen aber nicht gestattet, bürgerliche Nahrung zu treiben. Sie dürfen nur auf Kleider, Kupfer, Zinn und Metall wie auf Gold und Silber Geld leihen. Von den Juden auf dem Lande haben sie auch keine Hilfe zu erwarten, da diese arm sind. Sie bieten aber dem Fürsten 100 Rtlr. an. . . .

Nr. 112. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 25. Mai 1658.

Conc. gez. Tornow. Berl. St. A. R 33—120 c Gen.

Die Juden brauchen nur 200 Rtlr. zu zahlen.

— Der Kurfürst ist gewillt, den Juden zu Halberstadt zu verstaten, nur 200 Rtlr. an Fortifikationsgeldern zu bezahlen.

¹⁾ 2000 Rtlr. zusammen mit den Mindener und Ravensberger Juden. Siehe oben Nr. 107 und 108.

²⁾ Siehe Nr. 107, Nr. 81 ff.

³⁾ Siehe oben Nr. 107, 108, 110.

⁴⁾ Vgl. dagegen Nr. 104.

*Dazu müssen die Juden auf dem Lande und die Unvergleiteten 50 Rthl. beitragen*¹⁾. — —

Es hat aber die Meinung ganz nicht, daß hierdurch die Beitragung Deroselben Kontingents, es sei zu denen Landsteuern wegen der an sich gebrachten Häuser oder aber des Schutzgeldes und wie es sonst Namen haben möchte, zum Teile weniger oder gänzlich aufgehoben sein solle. — — —

Nr. 113. Reskript an den Commissarius und Secretarius Peine²⁾.

Köln, 20. Juli 1658.

Conc. ohne Unterschr. Berl. Geh. St. A. R 33—120 c. Gen.

Peine bekommt die Inspektion des Judenwesens übertragen.

Sr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg . . . committiren und befehlen Dero Kriegescommissario und Secretario Johann Friedrichen von Peine hiemit gnädigst, daß er alle und jede Juden, die in der Stadt und in dem Fürstentum Halberstadt wohnen oder sich allda aufhalten, für sich erfodern und sie genau examinire, ihre habende Schutz- oder Geleitsbriefe durchsehe und mit gehörigen Fleiß und Ernst erkunde und erforsche, welche Juden unter denselben allbereits vergleitet und welche noch nicht vergleitet oder in Kurfürstl. Schutz aufgenommen seind, ob sie vermögensam und was sie vor Mittel und Nahrung haben und solches alles fleißig notiere und davon untertänigsten Bericht nebst ordentlichen Verzeichnis solcher Juden, die Schutzverwandten u. derer, die keine Schutzverwandten sein, forderlichst anhero einschicke und weiter Ordre erwarte, was er an Gelde als eine extraordinäre Collete von ihnen einfodern und überschicken soll, so soll er, der Commissarius Peine in Sr. Kurf. Durchl. Namen denen, die noch Geleit haben, ernstlich andeuten, daß sie solches ohne einigen

¹⁾ Siehe oben Nr. 107, 108, 110.

²⁾ Johann Friedrich P., Kriegs- und Landkommissar „im Fürstentum Halberstadt und den dependierenden Landschaften“. Als der Kurfürst auf Drängen der Stände hin sein Kommissariatsgehalt kündigen mußte, erklärte er, „daß Peine auch ohne Gehalt sein Amt auf allen Punkten ausüben solle, daß er ihn zum ‚perpetuirlichen Kriegs- und Landkommissar gemacht habe.“

weiteren Verzug bei ihrer Kurfürstl. Durchl. suchen oder in Verbleibung dessen ohnfehlbar gewärtig sein sollen, daß sie mit harter Strafe belegt und aus dem Lande und Städten weggeschaffet werden, gestalt dann im Fall sie sich widersetzlich bezeigen und diesem, was von ihnen begehret wird, nicht gehorsamst nachkommen würden, der Commissarius Peine sie durch nachdrücklichen militärischen Zwang zum Gehorsam bringen und das Land zu räumen sie anweisen solle; das übrige, so hiebei zu beobachten und Sr. Kurf. Durchl. zum Besten gereichen kann, wird des Commissarii Peinen Texterität und Vigilanz gndst. anheim gestellet, wornach man sich allenthalben gehorsamst zu achten.

Nr. 114. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Kleve, 14. Juli 1661.

Conc. gez. Jena Magdeb. St. A. Rep. A. 13 Nr. 605.

Über Schutzgelder.

Was die Verheiratung der Judenkinder betrifft, so soll es bei dem Geleit- und Schutzbrief vom 1. Mai 1650 bleiben¹⁾, nämlich, daß die verheirateten Judenkinder das gewöhnliche Schutzgeld entrichten. Jeder Jude soll gehalten sein, das Schutzgeld für sich zu bezahlen, keiner darf es für den andern ausgeben. Ein fremder Jude, der vergleitet werden soll, muß für den Schutzbrief 100 Rtlr. erlegen. Den Krämern wird verboten, in die Häuser der Juden einzufallen und ihnen Waren „eigentlich“ abzunehmen.

Nr. 115. Kurfürstliche Resolution auf der vergleiteten Juden zu Halberstadt übergebene Punkte.

Kleve, 30. Juli 1661.

Conc. ohne Unterschr. u. Ausfert. gez. Friedr. Wilh.

Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Der Regierung steht allein die Jurisdiktion über die Juden zu. Peine wird die Cognition entzogen. Banngewalt den Juden zugestanden. Strittige Rechtssachen. Ermäßigung des Schutzgeldes für Witwen und Arme.

— — — 1.) Demnach Sr. Kurf. Durchl. eigentlicher Wille und Meinung ist, alle und jede eingeschlichene Unordnungen

¹⁾ Siehe Nr. 104.

und zumal woraus einige Confusion bei denen Jurisdictionibus und sonsten andern Irrtume entstehen können, aufzuheben und einen Jedweden bei seinen ordentlichen Verrichtungen zu lassen. Also setzen und ordnen Sie hiemit und kraft dieses, daß alle und jede Irrungen, Streitigkeiten (außerhalb was die Jüdische Ceremonien und Ritus betrifft, denn solche bleiben den Juden vermöge Kurfürstl. Resolution vom 14. dieses) und Händel, welche zwischen den Juden entstehen und sich begeben möchten, nach Beschaffenheit der Sachen einzig und allein vor die Regierung oder Richter gehören, und daselbst gehöret, abgetan und entschieden werden: der Secretarius Pein¹⁾ aber allen Cognition, sie habe Namen, wie sie wolle, sich allerdings enthalten und mit den Juden weiter nichts zu tun haben solle, als daß er von denenselben das jährliche gewöhnliche Schutzgeld zu rechter Zeit einfordere und berechne²⁾.“

2.) Die Halberstädter Judenschaft soll die Macht haben, unter sich einen Rabbiner zu erwählen.

3.) „Daferne auch drittens einige Sachen vorkommen würden, welche die Judenschaft nach ihren jüdischen Gesetzen nicht decidiren könnten, so soll die Judenschaft die streitige Sache der Regierung gebührend vortragen, und wenn nun dieselbe befinden würde, daß die Sache das jüdische Recht betreffe und notwendig nach den jüdischen Gesetzen zu entscheiden, die Juden aber unter sich der Decision halber nicht einig werden könnten, so seind Sr. Kurf. Durchl. gnädigst zufrieden, daß die Sache von der Judenschaft an unparteiische Juden ausgestellt und ihnen solches von der Regierung auf solchen Fall jedesmal vergönnet und zugelassen werde.

4.) Es seind auch zum vierten Se. Kurf. Durchl. gnädigst zufrieden, daß sich die Judenschaft wider ihre Juden des Bannes gebrauchen, und daß die im Banne stehende, vermögende Juden jedes Tags einen Reichstlr. erlegen, wovon zwei Drittel Sr. Kurf. Durchl., der übrige Drittel aber der Judenschaft bleiben soll, jedoch daß der Bann nicht mißbrauchet oder sonst jemand damit wider Recht beschweret werde, und wie alle vorige, also

¹⁾ Siehe oben Nr. 113.

²⁾ Dies geschah auf Bitte der Judenschaft (ohne Datum, ebenda), der die „dem Commissario Pein ufgegebene Commission unträglich“ fiel.

auch absonderlich dieser Punkt Ihrer Kurf. Durchl. an Dero Landesfürstl. Obrigkeit und Botmäßigkeit ohne Praejudiz und unschädlich sei.

5) Demnach auch für das fünfte die Judenschaft untertst. fargestellet, wasmaßen sie zu einer und der andern das ganze Corpus der Juden betreffende Angelegenheit einige Unkosten benötigt, und dahero solche unter die Judenschaft nach Proportion auszuteilen wäre, mit demütigster Bitte, Sr. Kurf. Durchl. wollten nicht allein solches zulassen, sondern auch dabei gnädigst zufrieden sein, daß die Rechnung über solchen Empfang und Ausgabe vor fünfen aus ihrer Gemeinde und zweenen oder dreien alten Einwohnern jedesmal abgelegt und justificiret werden möge, und nun oft höchst gemelte Sr. Kurf. Durchl. bei solchem allen kein Bedenken, also wollen sie, daß es künftig vorerzähltermaßen gehalten und die Rechnung, wann sie vor vorgedachten Personen abgelegt und von denenselben richtig befunden, von niemand ferner in Zweifel gezogen oder angefochten werde, auch niemand von denen in Unserm Fürstentum Halberstadt wohnenden Juden bei Vermeidung der Execution, womit wider die Säumige Unser Richter zu verfahren, kraft dieses befehliget sein soll, dieser beliebten und nötigen Ausgabe sich entziehe. — — —

Es wollen auch Se. Kurf. Durchl., daß denen jüdischen Wittiben, welche in der Stadt wohnen, oder von denen Juden, welche sich auf dem Lande aufhalten, ein mehres nicht an Schutzgelde gefordert werde, als sie vor diesem entrichtet. Und wann sie derhalben jährlich nur 4 Rtlr. gegeben, so bleibt es auch dabei nochmals allerdings. Wie dann auch deren in der Stadt Halberstadt vergleiteten Juden Kinder keine neuen Schutzbriefe zu suchen und über Entrichtung des gewöhl. Goldguldens und jährlichen ordentlichen Schutzgeldes nichts weiter zu erlegen gehalten sein sollen.

Und wollen endlich Sr. Kurf. Durchl., daß es bei dem i. J. 1650¹⁾ erteilten Schutzbriefe in allem verbleibe, es wäre dann in dieser und in der den 14. dieses ausgefertigten²⁾ Kurf. Resolution und vor diesem sonsten zu Königsberg in Preußen

1) Siehe Nr. 104.

2) Nr. 114.

denen Ständen des Fürstentums Halberstadt erteilten Erklärung ein anderes enthalten, dabei es billig sein Bewenden¹⁾. — — —

Nr. 116. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Kleve, 10. August 1661.

Kopie. Berl. St. A. R 33—120 c.

Gottesdienst in einem Gemache.

„. . . Seine Kurfürstl. Durchl. . . . seind gnädigst zufrieden, daß die vergleitete Juden der Stadt Halberstadt in einem Gemache ihren Gottesdienst halten, auch ihre Kinder unterrichten lassen, doch daß sie niemand als die in bemelter Stadt vergleitete Juden darzu verstatten und keine Synagoge aufrichten.“ Die Regierung von H. soll die Juden gebührend schützen.

Nr. 116 a. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 17. Mai 1662.

Conc. Berl. Geh. St. A. R 33 n 120 c. Gen.

Juden müssen Hausschoß bezahlen.

. . Als Wir vernehmen, welchermaßen wegen der Juden zu Halberstadt, deren einige auf denen Freiheiten, die meisten aber unter der Bürgerschaft wohnen und allein vor ihren Häusern als Bürgern contribuiren, einige Differenz vorgefallen, ob nämlich sie, die Juden, auch schuldig, wegen ihrer Hantierung zu denen gemeinen Landesbeschwerden gleichfalls etwas beizutragen? Dazu sie sich aber gar nicht verstehen wollen. Und daher Unsere gndste Erklärung hierüber untertgst desideriret wird, so haben Wir nach Überlegung der Sachen Bewandtnis anders nicht dann billig befinden können, als daß die Judenschaft nicht allein vor ihre Häuser, so sie bewohnen, sondern auch als Juden in dem ganzen Corpore zu collectieren und sich keiner daher zu eximiren und zwar um so viel mehr, weil Wir verstehen, daß die

¹⁾ Dieses Reskript ist eine Antwort auf eine von der Halberstädter Judenschaft (ohne Datum gez. Salomon Jonas und Jeremias Jacob) eingereichte Bittschrift, deren wesentliche Forderungen in diesem Reskript befolgt werden.

Judenschaft allemal ein absonderliches Caput in der Halberstädtischen Anlage oder Cataster gehabt. — —

Nr. 117. Verordnung der Halb. Regierung vom 8. Oktober 1664.

Conc. Magdeb. St. A. Rep. A. 13. Nr. 605.

Die Judenschaft soll schuldig sein, so oft einer unter ihnen die Ordnung zur Wache treffen wird, entweder so viel Geld zu geben, wofür ein Wächter zu bekommen oder selbst einen Christen an seiner Stelle zum Wächter zu verschaffen¹⁾.

Nr. 118. Memorial der Halberstädter Juden an die Halberst. Regierung.

Halberstadt, 22. November 1664²⁾.

Magdeb. St. A. R. A. 13 Nr. 605.

Klage der Juden über die Zünfte.

— Ad rem ipsam zu schreiten, so vermerken wir, daß der Homagial Receß³⁾ und einige Landtagsabscheide, deren teils wohl nie in rerum natura gewesen, unserer abgesagten Widerwärtigen Vorhaben mächtig zu palliren und zu beschönen, zum Vorschein gebracht werden. Denn sagen sie: Sr. Kurf. Durchl. haben versprochen, Sie wollten es mit uns halten wie mit andern Juden in Dero Landen. Was vermeinen aber unsere Widrige vor einhalten:

Dieses nämlich:

1) sollen in Sr. Kurf. Durchl. Landen et consequenter auch in dieser Stadt und Fürstentum wir nicht handeln noch Gewerbe treiben, sondern vor Fremde gehalten werden.

2) keine fixa domicilia, gleichsam man Häuser in die Luft bauen könnte, haben, auch

3) uns keine Schule verstattet werden, ingleichen

¹⁾ Der Befehl erfolgte auf Grund eines Wunsches des Halberstädter Magistrats 8. Sept. 1664. Ebenda.

²⁾ Es handelt sich allem nach um eine Erwiderung auf 'Anklagen der Zünfte.

³⁾ 1650. 1. Mai. Siehe Kap. I, S. 9.

- 4) sollen wir — keine untüchtige Waren feilhaben, noch
- 5) *illicitas usuras* treiben. Denn
- 6) sollen wir uns, welches doch das göttliche und natürliche Recht zuläßt, über den vorigen numerum nicht vermehren, noch
- 7) hausieren gehen.

Hierauf kürzlich zu verfahren, so vermag auf das 1. Sr. Kurf. Durchl. gnädigster Schutzbrief im hellen Buchstaben: „Es sollen die Juden ihre Gewerbe, Handel und Wandel im Kaufen und Verkaufen . . . (siehe Schutzbrief) . . . *Quid quaeso clarius?* Welche derwegen Kurf. Schutzverwandte sind, die sind keine Fremde. Nun sind wir Juden Deroselben Schutzverwandte. Ergo sind wir keine Fremden und mögen derohalber mit tüchtigen, guten Waren in dieser Stadt und auf dem Lande sicher und ungehindert mit kaufen und verkaufen handeln und wandeln.

Ad. 2. können wir nicht unterm bloßen Himmel wohnen, sondern haben derobehuf Häuser nötig, und weil man uns Bürgerhäuser zu vermieten nicht zulassen will, so müssen wir notwendig, wo sich Gelegenheit erzeiget, ein und anders von Bürgern kaufen, worin wir ja unseres Ermessens wider Kramer, Fleischer oder andere Handwerksmeister kein *crimen laesae majestatis* begehen. Sonsten aber mag unser Gegenteil wissen, daß wir weder in gemieteten noch in gekauften Bürgerhäusern frei sitzen, sondern nebst unserem Schutzgelde alle und jede Kriegs- auch bürgerliche onera als Landsteuer, anstatt Einquartierung gewisses Geld, . . . für die Herren Pastores alljährlich sechs Taler abführen und mittragen müssen. Dahero irrig und erdichtet, ob ließen wir unsern Widerpart die Last allein tragen.

Was 3.) unsere Gegner von Synagoges oder Schulen für unsere Kinder vergeblich belfern, solches concerniret Sr. Kurf. Durchl. hohe Landesfürstl. Regalien und haben sich Cramer und gemeine Handwerksleute darum nicht zu bekümmern —

Das (4.) gravamen unseres Widerparts ist fast lächerlich, daß sie uns untüchtige Waren feil zu haben verbieten wollen, denn *eo ipso* räumen sie uns ein und müssen *volentes volentes* gestehen, daß wir tüchtige Waren, wie wir auch tun, mögen feil haben. Seind (5.) einige zu finden, so *illicitas usuras* treiben, die machen die Klägere namhaft, damit sie in gebührende Be-

strafung genommen werden. — — — Gleich wie adversarii nun bei ihren 3. gravamine oder Klagepunkt in Sr. Kurf. Durchl. hohe Regalien vermessenlich greifen, also tragen sie (6.) ferner keinen Scheu, das reservatum der Allmacht Gottes anzutasten und wollen per force nicht gestatten, daß wir uns des göttlichen effati: Crescite et multiplicamini bedienen sollen. Sr. Kurf. Durchl. gnädigster Schutzbrief, wie auch Deroselben Declaration sub dato Kleve den 30. Juli anno 1661¹⁾ beim 7ten Punkt in fine gibt klare Masse, wie es mit unsern Juden Kindern, wann selbige sich verheiraten, daß sie nämlich auf solchen Fall keine neuen Schutzbriefe zu suchen schuldig, gehalten werden sollen. — — — Das Hausieren (7.) anreichende, so begibt sich's, daß oftmals Kleider und Kastenpfände stehen bleiben und in solutum angenommen werden müssen; welcher nun solcher ohne Schaden will los sein und sie zu Gelde machen, dem kann ja mit fuge Rechtens, dieselbe redlichen Leuten anzubieten, nicht verwehret werden. Ohne dem auch und weil Sr. Kurf. Durchl. Handel und Gewerbe sowohl in dieser Stadt als ganzem Fürstentum vermöge gnädigstem Schutzbrief uns Juden zu treiben gdst. concediret, so würde es unseres Erachtens auch so gar unbillig nicht sein, wengleich ein oder ander Jude einem oder anderem Bürger etwas an tüchtigen Waren data occasione anbieten täte, weil sie, wie oben erwähnt, uns keine untüchtigen Waren feil zu haben zulassen wollen. Ergo mögen wir ja tüchtige Waren wohl verkaufen.

— — — Bis hierher haben wir vorgetragen, was unsere Widrige nicht leiden können noch wollen, nun müssen wir ferner zu Markte bringen, wessen sie uns wider besser Wissen und Gewissen mit Unfug beschuldigen und fälschlich andichten. Unter denen ist nun recht injuriosisch und wird mit gesparter Wahrheit sine omni rubore et verecundia in sancto Judicis loco ausgeben, ob brächten wir von Amsterdam und Hamburg inficirte Kleidung anhero, trügen selbige zu feilen Kaufe, wodurch die anklebende Seuche diese ganze Stadt anstecken könnte. Nun sind wir solcher falschen Anklage keineswegs geständig, ja es gibt die gesunde Vernunft, daß einem Juden sein Leben so lieb

1) Nr. 115.

als einem Cramer, Fleischer oder anderen Handwerksmeister, dahero nicht zu praesumiren, — — — daß jemand inficierte Kleidung von der Fremde herholen, in sein Haus nehmen, dieselbe umtragen und ihm selbst die Pest und den Tod dadurch an Hals legen werde.

Daß aber unsere Gegner aller ihrer Klagen gar keinen Grund, erhellet sonderlich daraus, daß bei Sr. Kurf. Durchl. sie uns in vielen Punkten gleichsam zu Haut und Haar anklagen, nachgehend aber der Klagen Grund und Beweis erst per inductum suchen und durch das Stadtgericht führen lassen wollen.

Demnach nun aus oben Angeführtem sattsam erscheint, daß wir zeithero anders nichts vorgenommen, denn was Kurf. gnädigste Concessionen mit sich führen, keines andern aber, dessen wir nicht befugt und wider die Wahrheit beschuldiget werden, überwiesen werden mögen: Als opponiren wir anmaßlichen Klägern exceptionem sub et obreptionis und bitten alles dessen so facti gründlichen, aufrichtigen und klaren Beweis oder in dessen Mangelung uns inhalts der Rechte definitive zu absolviren und bei unserem Rechte zu schützen. Nobilissimum Judicis Judicium super his omnibus et singulis omni meliori modo implorantes.

Nr. 119. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 26. Februar 1667.

Kopie. Berl. St. A. R 33—120 c.

Dem Domkapitel wird die Jurisdiktion über die Juden entzogen.

. . . Uns ist eure untertänigste Relation vom 23ten dieses den vom Tum-Capitul wegen des ohnlängst auf ihrer Freiheit verstorbenen Judens aus dessen Verlassenschaft praetendirenden dritten Pfennig betreffend gebührend vorgetragen worden. Nun befremdet Uns zwar nicht wenig des Tum-Capituls Praetension, dann weil Wir das Jus detractus von eines oder des andern verstorbenen Juden Gütern niemanden verstatten können, besonders gleich wie wir die Jurisdiction allein über dergleichen verstorbene Juden haben: Als können Wir auch mehrermelten

Tum-Capitul solches nicht nachgeben, noch Uns an der Uns zustehenden Gerechtigkeit ichtwas entziehen lassen. . . .

Nr. 120. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 31. Juli 1668.

Conc. Berl. St. A. R 33—120 und Kopie. Magdeb. St. A. Rep. A. 13 Nr. 607.

Schutz der Juden. Jurisdiktion. Schutzgelder.

Die Juden sollen kraft ihres Schutzbriefes vom 1. Mai 1650 im Fürstentum Halberstadt ihren Handel im Kaufen und Verkaufen ungehindert treiben dürfen. Den Krämern darf nicht gestattet werden, in die Häuser der Juden einzufallen und ihnen die Waren eigentätlich abzunehmen. Wenn die Krämer über die Juden zu klagen haben, so dürfen sie diese weder vor dem Rat noch einem Gerichte, sondern allein vor der Kurfürstl. Regierung in Halberstadt belangen. Ebenso sind die Juden verpflichtet, vor niemand anders als blos und allein vor bemelte Kurfürstl. Regierung zu stehen. — Die verheirateten Kinder, die ein eigenes Haus beziehen, müssen jährlich 8 Rtlr. Schutzgeld zahlen. Ferner wird den Juden vergönnt, das Gemach, das ihnen am 10. August 1661¹⁾ zur Abhaltung des Gottesdienstes und für den Unterricht verstattet worden, nun aber baufällig geworden ist, wieder zu reparieren und zu erweitern. Doch sollen nur die Halberstädter Juden sich in ihm aufhalten dürfen²⁾.

Nr. 121. Memorial der Halberstädter Juden.

Halberstadt, 19. März 1669.

Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Zerstörung der Synagoge.

Bericht, daß gestrigen Tages den Donnerstag nach Gertrudis — war der 18. Martii Stylo vet. — der Herren Land-

¹⁾ Siehe Nr. 116.

²⁾ Am 12. II. 1669 (R 33—120 c) klagen die Stände, daß die Juden, deren Zahl von 11 auf viele 100 sich vermehrt habe, durch ihre Synagoge

stände des Fürstentums Halberstadt zur Zeit bestellter Schreiber, K. Großheimb, ohne einige vorgehende Anzeige oder Verwarnung mit acht Zimmermeistern und Knechten, so von etlich 50 bewehrten Musketierern begleitet worden, in unsere Synagoge eingefallen, die Fenster und die Türen eingenommen und zum Teil eingeschlagen und vollends das ganze Gebäude von oben an bis in den Grund niedergerissen, alles zerschlagen, zerschmettert und in Stücken zerhauen und einen dermaßen heftigen Tumult und Auflauf, Furcht und Schrecken angerichtet und verursacht, daß wir nicht anders gemeinet, als daß man uns gar und ganz niedermachen und davonjagen würde, wie dann der gemeine Pöbel aus allen Ecken zusammen gelaufen, daß wir zu unserer Beschützung durch die Soldaten Tag und Nacht müssen Wache halten lassen. *Man habe ihnen nach der Tat das Kurf. Reskript vorgelesen, in dem den Juden die Synagoge nicht verstattet wird*¹⁾.

Wann nun gleichviel Ew. Kurf. Durchl. uns mit der Freiheit, die Synagoge zu halten, nicht nur allein ein, sondern zu mehrmalen gnädigst privilegirt, wofür wir uns in tiefster Demut untertänigst bedanken, und da wir über 50 Jahre allhier den Besitz der Synagoge oder Judenschulen gehabt²⁾ und in den ärgsten und gefährlichsten Kriegswesen solche Tätlichkeit niemals dran verübt worden, so hätten wir uns nimmermehr versehen sollen, daß ohne Ew. Kurf. Durchl. sonderbaren Befehl und ehe wir noch mit einiger unserer Verantwortung gehört, wir so urplötzlich überfallen und das Haus, woraus doch niemandes das geringste Leid nicht zugefüget, alsofort in den Grund gerichtet werden sollen . . .

Sie bitten den Kurfürsten, die Schuldigen zu bestrafen und sie selbst bei ihren Privilegien zu schützen.

viele Fremde an sich ziehen würden. Ebenso beschwerten sich die Kauf- und Handelsleute von H., daß die Juden eine öffentliche Synagoge hielten. (Bericht der Halb. Reg. 19. II. 69. Ebenda).

¹⁾ Vom 18. III. 69. Siehe Nr. 122, Anm.

²⁾ Siehe Kap. II, S. 20.

Nr. 122. Bericht der Halberstädter Regierung.

Halberstadt, 19. März 1669 ¹⁾.

Berl. St. A. R 33—120 c und Magdeb. St. A. Rep. A. 13 Nr. 607.

Zerstörung der Synagoge.

Wegen Schließung der Synagoge hat die Regierung von Halberstadt dafür gehalten, daß diesem Ew. Kurf. Durchl. gnädigstem Befehl dadurch ein Gnügen geschehen würde²⁾, wann dasjenige Häuslein, so ohngefähr in 4. bis 5. Sparrwerk bestanden, und die darin zu ihrem jüdischen Gottesdienste befindende Rollen und Capsuln daraus genommen würden. Es haben aber die hiesigen Landstände dabei inständig urgiret, daß es hierbei nicht bleiben, sondern ihnen auf ihre Verantwortung verstattet werden möchte, gedachtes Haus gänzlich, jedoch ohne Ungestüm, demoliren und herunterreißen zu lassen. Ob wir nun zwar denselben unserer Meinung, und daß wir solches außer Special gnädigstem Befehl nicht tun dürften, zur Gnüge remonstriret, so haben wir dennoch auf ihr beständiges Anhalten und auf ihre Verantwortung solches endlich connivendo geschehen lassen müssen, dabei aber die Verordnung gemacht, daß alle sonderlich von dem gemeinen Pöbel dabei befahrende Gewalttätigkeiten zu verhüten, einige Soldaten in Bereitschaft gewesen und ist die Demolition in aller Stille innerhalb einer Viertelstunde ohngefähr von wenig Zimmerleuten ausgerichtet, auch der Judenschaft, damit dieselbe keine fernere Gewalttätigkeit, deren sich der gemeine Haufe bei dieser Gelegenheit ohngezweifelt gerne unternommen hätte, gewärtig sein möchte, auf Begehren durch den Obristen Fargel einige Soldaten zur Wacht die Macht übergeben worden.

¹⁾ Siehe Nr. 121.

²⁾ Der Kurfürst hatte auf Klagen der Stände und Kaufleute am 18. III. 1669 (R 30—120 c) reskribiert, daß den Juden eine Synagoge durchaus nicht zu verstaten sei.

Nr. 123. Reskript an die Halberstädter Landstände.

Königsberg, 29. März 1669.
8. April

Conc. gez. Jena. Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Verweis wegen der Zerstörung der Synagoge. Ersatz der Kosten.

— — Wir haben aus eurem vom 19. Martii untertg. abgelassenen Bericht ¹⁾ mit nicht weniger Befremdung und sonderbaren Mißfallen vernommen, was gestalt ihr euch unternommen, das Gebäude der Juden zu Halberstadt, darinnen sie bishero ihre Synagoge gehalten haben sollen, demoliren zu lassen, gestalt denn auch Unsere Halberstädter Regierung eingekommen und berichtet, daß sie auf euer inständiges Urgiren solche Demolition endlich connivendo geschehen lassen müssen. Ob Wir nun zwar den Juden keine Synagoge zu Verrichtung ihres Gottesdienstes verstattet, auch zu verstaten nicht gemeinet seind, sondern nur eine Schule zu Unterrichtung ihrer Jugend vergönnet haben, so hätte doch euch nicht gebühren wollen, solche propria auctoritate und auf solche Weise, daraus leicht eine . . . Ungelegenheit entstehen können, zu demoliren oder auch Unsere Regierung zur Connivenz durch eure vorgegebene Verantwortung zu induciren. Gleich wie ihr euch aber darunter . . . vergangen und dieses Beginnen gar nicht zu verantworten stehet, als tun Wir euch solches nicht allein ernstlich verweisen, sondern auch Uns die Antuung desfalls hiemit ausdrücklich reserviren, befehlen euch aber unterdessen, denen Juden alsofort dasjenige, was das demolirte Haus gekostet und wert gewesen, ohne Zutun Unserer Amtsuntertanen, unfehlbar zu restituiren.

Nr. 124. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Königsberg, 29. März 1669.
8. April

Conc., gez. Jena. Berl. St. A. R 33—120 c.

Verweis der Regierung.

. . . Es „wundert Uns nicht wenig, daß ihr über Unsere hohe landesfürstliche Autorität und Respekt nicht besser gehalten

¹⁾ Ebenda. Vgl. auch Nr. 121, 122.

und ein solches hochpraejudicirliches, den Ständen nicht zustehendes und unverantwortliches Werk zulassen¹⁾, ja zu Beförderung solchen unbefugten Beginnens Unsere Soldaten commendiren und gebrauchen lassen dürfen. — — — Ob Wir wohl den Juden keine Synagoge zu Verrichtung ihres Gottesdienstes verstattet . . . so gebührt doch weder Unseren Ständen solche *propria autoritate* zu demoliren, vielweniger aber euch, als Unserer Regierung, welche Wir zu Maintenierung Unserer hohen landesfürstl. Autorität dahin gesetzt, solche eigenmächtig angemäbete Demolition, woraus gar leicht mehrere Ungelegenheit entstehen können, zu verstattet oder darzu zu conniviren.“

Nr. 125. Bericht des Obristen Fargell an den Fürsten Joh. Georg von Anhalt.

Halberstadt, 10. April 1668.

Berl. St. A. R 33—120 c.

Zerstörung der Synagoge.

Ew. Hochfürstl. Durchl. hätte jüngst gnädigst anbefohlener Maßen wegen Niederreißung der Juden gehabten Synagoge oder Tempels gleich untermgt. Bericht erstattet²⁾. So haben aber bis-hero den Originalbefehl von Sr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg — so deswegen an die hiesige Regierung oder die Herren Landstände ergangen (welchen der Commissarius Peine³⁾ in Händen haben solle:) nicht habhaft werden können. Meines Regiments bestellter Obrister Lieutenant aber berichtet mich, daß er, Commissarius Peine, damals morgens in aller Frühe zu ihm, in Abwesen meiner, als ich nachher Berlin verreist gewesen, kommen wäre und inständig vorgebracht, wie daß höchstgedachte Sr. Kurf. Durchl. einen gdsten Befehl an die Regierung und Stände hätten ergehen lassen, daß man der Juden Synagog nicht länger leiden und ihnen darein zu gehen nicht mehr zulassen sollte; deswegen mehrgemelte hiesige Regierung an die H. H. Landstände einen Befehl erteilet und ihnen verwilliget, daß sie zu

1) Siehe oben Nr. 121 ff.

2) Siehe Nr. 121, 122, 123, 124.

3) Vgl. Nr. 113.

dem Ende 40 Musketierer von meinem Regiment nehmen und einige Exekution tun sollen. Und ihm, Obrist Lieutnant, darbei mündlich Versprechung getan, daß er versichert sein solle, daß ihm wegen Hergebung solcher 40 Musketierer im geringsten keine Verantwortung und Gefahr uf den Hals wachsen solle, dann erstl. Kurf. gdst. Befehl deshalb vorhanden, und am andern die H. H. Landstände auch alle Gefahr auf sich nehmen und, da was darwider getan werden sollte, sie davor stehen wollten; worauf er, Obrist Lieutnant, auf sein, Commissari Peine, starkes Ansuchen gemelte Mannschaft commandiren lassen, die hernach von der H. H. Landstände Landschreiber Großheimben allhier abgeholt und durch ihn die Execution auf der H. H. Landstände Gefahr verrichtet worden.

Es ist die Synagog aber nicht von den Soldaten, sondern von etlichen der Stadt darzu bestellten Bürgern und Zimmerleuten abgerissen und zerstöret worden, und sein die Soldaten nur bloß darvor mit ihrem Gewehr in Bereitschaft gestanden und ein Schrecken gemacht, damit der gemeine Pöbel der Bürgerschaft keinen Auflauf (welcher vermutlich wohl geschehen wäre) gemacht, der Juden Häuser geplündert und wohl gar erschlagen haben, dann als solcher Tempel eingerissen und die Soldaten bereits wieder nachher ihren Quartieren gangen gewesen, so seien gleich darüber etliche Juden zu mehr gemeltem Obrist Lieutnant gelaufen und um etliche Mannschaft gebeten, die in dem nächsten Hause, allwo oftgesagter Tempel gestanden und die Sachen, was darinnen gewesen, untergehangen hat, von den Juden aus- und darein getragen worden über Nacht, aus Furcht es möchten sie, Juden, etwa noch vom Pöbel überfallen werden, wachen sollten. Darauf ihnen drei Mann neben einem Unteroffizier auf ein halben Tag und eine Nacht gegeben worden, die dann verhütet, daß kein weiterer Auflauf worden.

Nr. 126. Memorial der Halberstädter Stände.

Halberstadt, 19. April 1669.

Berl. St. A. R 33—120 c.

Bitte, daß die Juden keine Synagoge bauen dürfen.

Die Stände sind bestürzt über die Kurfürstl. Erlaubnis, daß die Juden für ihre Jugend eine Schule eröffnen dürfen. Weil aber leider aus der Erfahrung bekannt, was für Unheil, auch zu

der Juden eigenen und ewigen Verderb, durch Anrichtung solcher Seminariorum veranlaßt werde, indem ihnen der Aberglaube und verkehrte Verstand aller göttlichen Prophizei und Offenbarung neben der Verachtung Christi und seines heiligen Worts von Kinde auf darin inculciret und also ihnen der Weg zu der Bekehrung schwerer und unerfindlicher gemacht wird: Auch dieses Volk sich an keinen Örtern mehr vermehret, als wo sie Vergünstigung, solche ihre verdammliche Religion zu exerciren, finden, und wir und das ganze Land mit diesem Gesindlein vorhin zu vieler Christen großen Verderb überladen sein, auch wie verlautet, sie damit umgehen, sich von eines oder andern Jurisdiction, darin sie doch wohnen, zu eximiren, solches aber uns, dem Domkapitel der Stadt Halberstadt und mehreren Örtern, an unser wohlhergebrachten, auch von Ew. Kurf. Durchl. gnädigst bestätigt und erlangeten Gerechtsam höchst praejudiciren würde, wann, welches sonst kein Christe vermag, die Juden, so viel als sie Häuser beziehen, solche von der Jurisdiction des ordinarii loci eximiren sollen, auch solches in vielen Fällen allerhand Confusiones und Verwirrung verursachen würde“, so bitten sie den Fürsten, sie bei ihren alten Rechten zu schützen und den Juden weder Exemption von der Jurisdiction der Unterobrigkeiten, noch eine Schule für die Jugend zu verstatten¹⁾.

Nr. 127. Bericht der Brandenb. Geh. Räte an den Kurfürsten.

Ohne Datum.

gez. Köppen. Berl. St. A. R 33—120 c.

Die Räte gegen die Juden.

Wir haben die hiesige Acta und Schutzbriefe . . . durchgesehen und finden nicht, daß Ew. Kurf. Durchl. den Juden

¹⁾ In einem Reskript vom $\frac{2.}{12.}$ April 1683 (Berl. St. A. R 33—120 c)

erklärt der Kurfürst, „daß alle und jede in bemeltem Fürstentum Halberstadt verleitete Juden, so oft dieselbe unter des Domkapituls oder des Stadt Magistrats Gerichtszwang wohnen und auf gebührende Weise recipiret, unter solcher ihres Domicilii halber ihnen zukommenden Jurisdiction verbleiben und davon in keinerlei Weise eximirt zu halten, auch von denjenigen Juden Erbschaften, so bei begebenden Fällen extra limites jurisdictionis transportirt werden, der Mediat-Obrigkeit das Abschuß-Geld verbleiben“.

eine öffentliche Synagoge vergönnt. Es ist auch darin klärlich ausgedrückt, daß ein Sohn oder Tochter, so verheiratet und absonderliche Nahrung treibet, für Hausgenossen des Vaters nicht zu achten. Wir finden auch, daß gewisse Schutzbriefe, so auf particular Personen gerichtet, erteilet, und daß also niemand berechtigt gewesen, einen andern für sich als seinen Hausgenossen aufzunehmen; gleichfalls findet sich auch in den angeregten Urkunden nicht, daß die Juden bemächtigt sein sollten, Häuser oder liegende Gründe zu erkaufen, vielmehr behalten Ew. Kurf. Durchl. Ihr bevor, mit ihnen nach Gelegenheit Veränderung zu machen. Halten also unvorgreiflich dafür, daß die besagte Regierung in solchen Stücken über Ew. Kurf. Durchl. gdst. Verordnung bishero wohl hätte halten können, auch annoch billig darüber halten sollte. Im übrigen belangend die Anzahl der vergleiteten Juden ist bekannt ex actis, daß die Landschaft längst gesucht, dieselbe enger einzuziehen und auf vorige Weise zu richten. Und weil nun berichtet wird, daß sie sich überaus mehren, so zweifeln wir nicht, Ew. Kurf. Durchl. den Ständen hierunter landesväterliche und gnädigste Verordnung werden widerfahren lassen. —

Nr. 128. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Königsberg, $\frac{22. \text{ April}}{2. \text{ Mai}}$ 1669.

Conc. gez. Jena. Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Die Halberstädter Regierung ist für die Zerstörung der Synagoge verantwortlicher zu machen als die Stände.

*Der Kurfürst hat den Landständen verziehen*¹⁾. Dieweil aber dieser ihr Bericht²⁾ mit dem, was ihr sub dato d. 19. Martii³⁾ desfalls untertsgt. referiret, gar nicht übereinkommt, daß nämlich die Landstände inständig urgiret, daß auf ihre Verantwortung das Haus gänzlich zu demoliren verstattet werden möchte und ihr auf deren beständiges Anhalten und auf ihre Verantwortung solches endlich connivendo geschehen lassen müssen,

¹⁾ Die Zerstörung der Synagoge. Siehe oben Nr. 121 ff.

²⁾ Vom 13. April. Ebenda.

³⁾ Nr. 126.

hergegen aus der Landstände Bericht erhellet, daß ihr selbst es ihnen angeboten, wann sie es auf ihre Gefahr tun wollten, auch darzu so viel Soldaten, als sie nötig erachten würden, offeriret, wessen von euch ihnen getanen Vorschlages sie sich nimmer vermutet hätten: Solchem nach erscheint aus diesem allen, daß ihr vielmehr den Ständen zu dieser Demolition Anlaß gegeben, als daß sie euch zu einiger Connivenz genötiget hätten. . . .

Nr. 129. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Königsberg, $\frac{27. \text{ Mai}}{6. \text{ Juni}}$ 1669.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 33—120 c.

Strafe für die Zerstörung der Synagoge.

— *Der Regierung und den Ständen verzeiht der Kurfürst die Excesse bei der Zerstörung der Synagoge¹⁾. Die Stände werden aber verpflichtet, den Wert des Hauses und die Unkosten, die 1000 Rtlr.²⁾ betragen, ohne Zuziehung der Amtsuntertanen zu bezahlen.*

Nr. 130. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Königsberg, 9. Juli 1669.

Abschr. Berl. St. A. R 33—120 c. Gen.

Den Juden soll sofort eine Stelle zur Wiedererbauung ihrer Schule angewiesen werden, die freilich nicht größer sein darf, als unbedingt notwendig ist³⁾.

¹⁾ Siehe Nr. 121 ff.

²⁾ Die Summe wird nachher (10. Juni 1669) auf 500 Rtlr. herabgesetzt.

³⁾ In einem Reskript vom 12. Juli (R 33—120 c) wird den Juden gestattet, auf einem hinter den Häusern von Salomon Jonas und David Wolff gelegenen Platze ein Gebäude als Schule zu errichten. Dagegen wenden sich wieder mit heftigen Worten die Halberstädter Stände. (Magdeb. St. A. Rep. A. 13 Nr. 607. 13. Aug. 69.) Schon vorher (10. Juni 1669. Magdeb. St. A. ebenda) heißt es, die Berl. Regierung sähe es nicht gern, daß die Juden am vorigen Ort „ein Haus zu ihrer Schule und das

Nr. 131. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 12. März 1670.

Conc. gez. Köppen. Berl. St. A. R 33—120 c.

Den Juden wird auf ihre Bitte gestattet, einen Ort als Gottesacker zu erhandeln.

Nr. 132. Relation Joachim Martin Unverfahrts¹⁾ und Franz Lindtens²⁾ von Untersuchung der Juden-Familien in Halberstadt.

Halberstadt, 18. Februar 1688.

Berl. Geh. St. A. Rep. 33—120 c. Gen.

Ew. Kurf. Durchl. aus hiebevorn wegen Untersuchung der hiesigen Judenschaft habenden Schutzbriefe und der schuldigen Schutzgelder und was dem anhängig gnädigst erteilten Commission und unterm dato des 22. nächst abgewichenen Monats Decembris deshalb renovirten Verordnung zu gehorsamster Folge haben wir nicht unterlassen, die gesamte Judenschaft vor uns zu bescheiden und sonderlich den Rabbi³⁾ und die Vorsteher mit Fleiß zu examiniren, wieviel Familien und wieviel bei jeder an Söhnen, Töchtern, Mägden und Diener vorhanden, auch wieviele eigentl. Schutzbriefe haben oder sich auf ihrer Vor- und Eltern Schutzbriefe mitbeziehen und was ein jeder jährlich an Schutzgeld entrichte und wie hoch sich die ganze Summe dessen belaufe“ — . . Sie berichten „daß in allem 86 Familien und unter selbigen nur 19 befindlich, so eigene Schutzbriefe haben, und 16 sich auf ihrer Väter, 5 auf ihrer Großväter und 46 auf ihrer Schwiegereltern Schutzbriefe berufen, auch wieviel weiter Söhne, Töchter, Mägede, Diener, und daß außer diesen noch einige sehr

Gemach zum Beten anrichten“. Es soll an einem andern, abgelegenen Platze geschehen.

Am 31. Aug. 1669 (Berl. St. A. R 33—120 c) wird der Synagogenbau auf Bitten der Stände (13. Aug., ebenda) „inhibirt“ und den Juden befohlen, den Gottesdienst privatim zu verrichten.

¹⁾ Siehe Nr. 100, Anm. 2 und Kap. II, S. 22.

²⁾ Halberstädtischer Amtskammerrat und Mindenscher Münzkommissar.

³⁾ Salomon Reinbach.

alte abgelebte Witwen, auch Schulmeister und dergleichen Leute vorhanden, so großer Armut halber gar kein Schutzgeld entrichten können, und deren Anzahl sich mit Kindern auf 23, insgesamt aber die ganze Judenschaft auf 469 Personen, groß und klein, männl. und weibl. Geschlechts erstrecken. — — —

— — — Was ferner die jährliche Schutzgelder betrifft, da haben wir von der Judenschaft von anno 1649 und 50, wie Ew. Kurf. Durchl. die Regierung dieses Landes angetreten, über die jährlich ausgezahlte Schutzgelder Original Quittungen zwar gefodert, aber es sein solche nur von ao 1668 her produciret worden, mit Vorgeben, daß von ihnen dem Rabbi und Vorstehern nur die Schutzgelder von solchen Jahren, vorhero aber von Ew. Kurf. Durchl. gewesenen hiesigen Commissario Peinen¹⁾, auch dem Hof-Juden²⁾ gehoben und berechnet worden, und ist aus beigehendem Extrakt³⁾ . . . zu ersehen, wie wenig anfangs alljährlich davon eingekommen, in denen letzteren aber insgesamt auf 480 Thlr. und darüber berechnet und allemal von Ew. Kurfl. Durchl. geheimbten Cammerier Caspar Sigismund Heidekampfen⁴⁾ und vorher von seinem Vater quittiret worden. Es ist aber . . . denen Vorstehern der hiesigen Judenschaft bei 100 Gr. Strafe anbefohlen, eine richtige Rechnung über die von ao 1650 bis hier zu eingenommene und ausgegebene Schutzgelder und davon noch ausstehende Restanten nebst einer Specification der unter ihnen gefallenen Strafen, item Abzugsgelde, Hochzeiten, Sterbefälle binnen 8 Tagen einzusenden — —

Dann wie Ew. Kurf. Durchl. aus dem vorhergehenden selbst gnädigst sehen werden, keine gute Richtigkeit und Ordnung darunter gehalten, und weil die Schutzgelder allemal nach Berlin bezahlet worden, man nicht wissen können, ob alle und jede Schutzverwandte, was sie schuldig gewesen, richtig geliefert, und ob einige Unterschleife darunter vorgegangen, welches besser verhütet werden kann, wann allhier die Gelder eingenommen und alsdann die aufkommende ganze Summa zu Ew. Kurf. Schatull, wie bishero geschehen, gegen behörige Quittung geliefert wird; ingleichen würde, wie Ew. Kurf. Durchl. auch all-

1) Vgl. Nr. 113.

2) Berend Levi.

3) Ebenda. Siehe Nr. 133.

4) Siehe Nr. 25.

bereits in Dero letzteren gnädigen Verordnung vom 22. des abgewichenen Monats Decembris in Gnaden befohlen, zu besserer Ordnung und Richtigkeit dienen, wann eine jede Familie einen eigenen Schutzbrief erhalten müßte. . . .

Nr. 133. Specification, was die Halberstädtische Judenschaft von ao 1668 bis 1686, beides inclusive, vor Schutzgelder entrichtet.

Magdeb. St. A. Rep. A. 13. Nr. 609.

				Rthr.	g.	
N.	1)	de ao	1668	laut Quittung	265	—
	2)	- -	1669	— —	272	—
	3)	- -	1670	— —	292	
	4)	- -	1671	— —	335	
	5)	- -	1672	— —	312	
	6)	- -	1673	— —	406	
	7)	- -	1674	— —	362	
	8)	- -	1675	— —	350	
	9)	- -	1676	— —	354	
	10)	- -	1677	— —	382	
	11)	- -	1678	— —	400	
	12)	- -	1679	— —	408	
	13)	- -	1680	— —	480	
	14)	- -	1681	— —	504	12
	15.	de ao	1682	ist es gst. erlassen.		
					<hr/>	
				Lat.	5122	12
	16)	de ao	1683		481	6
	17)	- -	1684		435	6
	18)	- -	1685		457	6
	19)	- -	1686		485	6
					<hr/>	
				Lat	Rthr.	1859.
				vorig Lat.	5122	12
					<hr/>	
				Summa	6981	12

Nr. 134. Zur Nachricht wegen der Halberstädtischen Judenschaft.

[Februar 1688.]

Berl. St. A. R 33—120 c.

Es sind in allen 86 Familien, deren teils 8 Rtlr, teils 4 Rtlr, teils aber Armuts halber gar kein Schutzgeld geben.

Unter diesen 86 Familien sind nur 19, so eigen Schutz haben, 16 berufen sich auf ihres Vaters Schutzbrief, 46 auf der Schwiegerväter Schutzbriefe, 5 auf der Großväter Schutzbriefe.

Obige insgesamt haben an Eheweibern	—	79
An Söhnen	—	128
An Töchtern	—	115
An Mägden		35
An Knechten		3
Unter denenselben haben eigene Häuser unter des Rats Jurisdiction	—	37
Häuser auf Jahre auf der Freiheit		10
Und wohnen zur Miete		39
Ueberdem finden sich noch an alten Witben von 70—80 Jahren, blutarm und so von andern Juden erhalten werden		7
Welche haben an Töchtern		4
„ „ an Söhnen		1

Lat. 458

Das Herzogtum Magdeburg.

Nr. 135. Reskript an die Magdeburger Regierung und den Magistrat von Magdeburg.

Magdeburg, 11. Juni 1675.

Kopie. Magdeburger Stadtarchiv A. A. J. 24 i.

Handelsfreiheit für zwei Halberstädter Münzjuden.

. . Nachdem Sr. Kurfürstl. Durchl. . . . gnädigst gewilliget, daß die beiden Juden David Samuel¹⁾ und David Wulffen²⁾,

¹⁾ Schutzjude in Halberstadt. Wird schon 1668 in einer Spezifikation der Halberst. Juden angeführt. Magdeb. St. A. Rep. A. 13 Nr. 609.

²⁾ Ebenfalls aus Halberstadt.

welche allhier mit Juwelen zu handeln haben und das Silber zu Dero Münzwesen anhero und von hier nacher Halberstadt bringen, allhier und aller Orten geleitsfrei passiret werden sollen, als begehren höchstgedachte Sr. Kurfürstl. Durchl. von dem Magistrat hieselbst wie auch von allen auswärtigen hiermit in Gnaden, vorbesagte Juden nicht allein aller Orten und Enden frei, sicher und ungehindert passiren zu lassen, sondern ihnen auch sonst zu ihrer besseren Fortkommung allen beforder-samen guten und geneigten Willen zu erweisen.

Nr. 136. Bericht des Bürgermeisters und Rats der Stadt Magdeburg.

Magdeburg, 1. Juni 1678.

Berl. Staatsarchiv R 52 n 164 und Magdeb. Stadtarchiv A. A. J. 24 I.

Bitte der Stadt, ihr die Einnahme aus dem Judenzoll nicht zu entziehen.

Es hat uns neulichst hin ein Halberstädter Jude, David Samuel genannt, einen von Ew. Kurf. Durchl. unterm dato des 20 Januari a. c. gnädigst erteilten Geleitspaß vorgezeiget¹⁾, kraft dessen derselbe bei seinen Hin- und Wiederreisen von Abstattung dieses Orts gewöhnlicher praestandorum gänzlich befreiet, ja gar allhier in der Stadt Gefallens nach zu commoriren und seine Verkehrung ohne einigen Abtrag zu treiben befugt sein will; wann aber . . . wir der untertänigsten Zuversicht leben, daß bei Erteilung alsotanen Passes E. Kurf. Durchl. Intention und Meinung, wie gesagter Jude sie deuten will, keines Weges gewesen, sondern zweifelsohne nur dahin gegangen sein werde, daß vigore dessen dieser Jude S. Kurf. Durchl. hohen Schutzes und eines sicheren Commeats sich zu erfreuen haben sollte; weiln sonst, da solcher Paß nach der Juden Interpretation verstanden werden sollte, dadurch dieser guten Stadt an ihren ordentlichen Intraden, angesehen er fast täglich hier Verkehrung treibet, ein merklicher Abbruch geschehen und wider das Herkommen, zumal allhier niemals

¹⁾ Paß, gez. Potsdam, 20. Januar 1678 (Berl. St. A. R 52 n 164).
Siehe oben Nr. 135.

einiger Jude solcher gestalt geduldet worden¹⁾ eines und das andere erwachsen wollte. Wir geschweigen, daß ja kein Bürger dieser Stadt dergleichen Freiheit, als dieser Jude praetendiret, zu genießen, sondern von seiner Verkehr und Nahrung, worinnen er von dem Juden noch dazu wohl allenthalben beeinträchtigt wird, seine schweren onera zu tragen hat. Als gelanget hiermit an S. Kurf. Durchl., welche da bei geleisteter Huldigung²⁾ — — und sonst mehrmals uns gnädigst versichert, daß Sie diese Stadt bei ihren von Alters gehabten Rechten, Frei- und Gewohnheiten, in specie aber auch bei allen ihren Intraden und Einkünften ungekränket lassen und erhalten wollten, unser untertänigstes Suchen und Bitten, Sie wollen mehrgedachten Juden die angemessene Extension des ihm gndst erteilten Passes keineswegs gestatten, sondern denselben vielmehr dahin anweisen, daß, wenn er dieses Orts reisen und seine Schacherei treiben wolle, in Abführung gehöriger Praestandorum sich nicht sperren, auch darbeneben in der Stadt einiges domicilium anzuschlagen nicht unterfangen solle.

Nr. 137. Reskript an den Magistrat zu Magdeburg.

Köln, 6. Juni 1678.

Conc. gez. Köppen. Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 721.

Judengeleit der Stadt.

. . . Gleichwie Wir nun niemals gemeinet gewesen, zum Praejudiz der Stadtintraden etwas zu verfügen, also wollen Wir auch nicht, daß besagter Jude³⁾ sich des ihm erteilten Passes

¹⁾ Siehe dazu Kap. I und Kap. V der Darstellung und die dort angegebene Literatur über Magdeburg. S. 6 ff. und S. 72 ff.

²⁾ Im Klosterbergischen Vertrag vom 29. Mai 1666 hatte der Große Kurfürst alle Rechte und Privilegien der Stadt Magdeburg bestätigt. § 18: „Der Rat und Bürgerschaft soll bei allen Intraden und Einkünften, die sie bisher gehabt und noch haben und bei deren freien Administration allerdings gelassen werden.“ (Hoffmann: Geschichte der Stadt Magdeburg. 1886. Bd. II, S. 289.)

³⁾ David Samuel. Siehe Nr. 136. In einem Reskr. vom 27. Dez. 1683 (ebenda) heißt es, Dav. Samuel soll gleich andern Christen und Juden alle onera mit abstaten. Sein Paß soll von ihm abgefordert und nach Berlin gesandt werden.

zum Nachteil und Schaden eurer Einkünfte gebrauchen möge, sondern ihr könnet denselben ohngehindert solchen Passes zum Beitrag von seiner Verkehrung gebührender Maßen anhalten, gestalt daß der Paß nur zur Sicherheit seiner Person erteilet. . . .

Nr. 138. Bericht des Rats Johann Victor König¹⁾ von Halle.

Halle, 25. Oktober 1686.

Ausf. Berl. St. Archiv. R 52. 159 k. l. b.

I. V. König beantragt die Aufnahme von Juden in Halle.

Ew. Kurf. Durchl. geruhen gnädigst, Deroselben in Untertänigkeit vortragen zu lassen, was gestalt bei Dero hiesigen Berggerichten²⁾ zwei Juden aus Halberstadt, namens Philip Jacob und Isaac Wolff angebracht, daß Ew. Kurf. Durchl. ihnen gnädigst erlaubet, sich anhero nach Halle zu wenden und hieselbst ihre Commercia und Trafiquen zu treiben, und dabei vermittelst eines untertänigsten Berichts zu attestiren begehret, daß solche gnädigste Concession Dero hiesigen Berggerichten wie auch der ganzen Stadt unschädlich sei. Ob nun wohl der hiesige Stadt Magistrat ein Jus prohibendi generale wider alle Juden, daß dieselben allhier nicht wohnen mögen, praetendiret³⁾, so ist doch kundbares Juris publici, daß Facultas recipiendi Judaeos nicht in arbitrio magistratus municipalis stehe, sondern ein Regale Principis territorialis sei. Welches Ew. Kurf. Durchl. etiam contradicente Magistratu sub alterno zu exerciren berechtiget, zumal man aus denen Historien satssam Nachricht hat, daß vor 200 und mehr Jahren Juden in Halle gewesen und etlicher Meinung nach ao. 1452 von dem damaligen Erzbischof durch Veranlassung Johannis Capistrani, eines Barfüßer Mönchs,

¹⁾ Stadtschultheiß.

²⁾ Es gab seit dem Mittelalter zwei Gerichte niederer Ordnung in Halle; das eine in der oberen Stadt (auf dem sogenannten Berge), das andere im Tale, wo die Salinen lagen. Dem Berggericht stand der Schultheiß vor. (Wilhelm von Brünneck: Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle. Berlin 1908.)

³⁾ Über die Geschichte der Juden in Halle vgl. Kap. I der Darst. S. 6 ff.

aus der Stadt vertrieben worden¹⁾). Sollte mir erlaubt sein, mein untertänigstes Gutachten hierüber zu eröffnen, so befinde ich, daß die Reception einiger Juden diesem Orte nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich und ersprießlich sei. Denn weil diejenigen zwei Juden, welche sich anhero zu wenden gewillet, vornehmlich mit Gold, Silber und Edelgesteinen handeln, so tun sie nicht allein weder der hiesigen Kramer Innung noch andern Gilden und Innungen einigen Eintrag, sondern weil die hiesigen Goldschmiede seithero 9 und 10 lötig Silber verarbeitet, da sie doch vermög der Magdeburgischen Polizei-Ordnung kein ander als 12lötiges zu verarbeiten befugt (darüber der hiesige Stadtrat billig mit behörigem Nachdruck halten sollte), sich aber und allerwege damit entschuldiget, daß sie kein tüchtiges Silber bekommen könnten, so wird diese ihre Entschuldigung durch Reception einiger Juden von sich selbst aufhören, weil selbige ihnen gnugsam tüchtig Silber, wenn sie solches verlangen, procuriren können. Nicht weniger würde es vielen armen und geringen Leuten vorteilhaftig fallen, als welche, wenn sie oftmals in äußerster Not sind, dennoch ihre wenige mobilia nicht an den Mann bringen, hingegen aber bei den Juden gar leicht um einen billigen Preis los werden können, zu geschweigen des consumptionis praestandi, welches durch der beeden Juden Anwesenheit ebenfalls vermehret wird. Es wird aber meines unvorgreiflichen Ermessen nach nötig sein, daß dieselbe so wohl in civilibus als criminalibus an niemand anders als an die Berggerichte hiesiges Ortes, in secunda instantia aber an Dero

¹⁾ „Anno 1462 schrieben die von Halle an den Papst — — — einen lateinischen Brief von Johann Capistrano seiner Lehre und preisen untereinander, daß durch sein Predigt der Wucher allhier zu Halle sehr geschwächt sei bei den Christen, und die Juden aus der Stadt getrieben.“ (Chron. Hallense ab anno 1100 ad 1570.) Doch hetzte damals vor allem Gerhard Dobler gegen sie, verurteilte die Art ihrer Geldgeschäfte, so daß man ihnen nichts mehr verkaufte, und sie genötigt wurden, die Zinsgeschäfte aufzugeben. Jedenfalls verließen sie damals aus eigenem Entschlusse Halle infolge der schimpflichen Behandlung. Das geschah 1458 unter Erzbischof Friedrich III. Doch war es der Rat der Stadt, nicht der Bischof, der die Juden zur Auswanderung zwang. Es siedelten sich aber noch einmal Juden an, die dann 1493 von Erzbischof Ernst vertrieben wurden. Seither wohnten keine Juden mehr in Halle. (Dr. Siegbert Neufeld: Die Halleschen Juden im Mittelalter. 1915. Dreyhaupt II, S. 496.)

Hochlöbl. Regierung verwiesen würden, damit sie nicht von den hiesigen Stadt Magistrat durch Inquisitions Prozesse und sonst incommodiret werden mögen. Und weil solchergestalt die Juden in Ew. Kurf. Durchl. Special Protection sein würden, so wird zu Dero gnädigsten Belieben stehen, was Sie ihnen zum jährl. Canone und Schutzgeld setzen und determiniren wollen.

Nr. 139. Reskript an den Stadtschultheiß Johann Victor König zu Halle.

Potsdam, 14. Februar 1687.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 52 n 159 K. 1 b.

Es dürfen keine Juden in Halle wohnen.

. . . Wann Wir aber erhebliches Bedenken haben, dergleichen Leute alldort zu vergleiten¹⁾ und es ohne dem besser ist, daß Handel und Wandel bei der Stadt bleiben als den Juden zuwächst, als hast Du dieselbe Juden, wenn sie sich ferner anmelden, wieder . . . abzuweisen.

Das Herzogtum Hinterpommern.

Nr. 140. Extrakt aus dem Hinterpommerschen Landtages Receß vom 11. Juli 1654.

Berl. St. A. R 30—212.

Kurfürstliche Resolution wegen der Juden Handlung in Pommern.

Schließlich soll 14. wegen der Juden Handlung, dæfern im Lande mit gemeinem Rate einige vergünstiget werden sollten, auch solche Versehung und Anordnung geschehen, daß dadurch dem Lande und trafiquen kein Nachteil zugezogen werde.

¹⁾ Siehe Nr. 138.

Nr. 141. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Königsberg, $\frac{12}{2}$ August 1663.

Conc. gez. Jena. Berl. St. A. R 30—212 und Ausfert. Stett. St. A.
Tit. 99. Nr. 131.

Konzession für einen Hamburger Juden, in Pommern mit Juwelen zu handeln.

— — — Nun seind Wir gnädigst zufrieden, daß gedachter Jude (Jeremias Fürst aus Hamburg¹⁾ in Unsern Hinterpommer'schen und Kamminschen Landen mit Jubelen handeln und sich in Contracten und andern Sachen des heiligen Römischen Reiches und Unsern gnädigsten Verordnungen gemäß bezeigen soll“. . . . Es soll ihm ein Paß auf Pommern erteilt werden. . . . „Dieweil aber die receptio Judaeorum ein Regal des Landsfürsten ist, als habet ihr dasselbe in keinen Zweifel ziehen oder darüber deliberationes mit den Landständen halten zu lassen.“

Nr. 142. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

1. November 1663.

Conc. ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 30—212.

Handelskonzession für die polnischen Juden.

— — — *Der Kurfürst hat bewilligt*, daß die sämtlichen Juden aus der Posnischen Woiwodschaft in Dero Herzogtum Hinterpommern hinfüro frei Handel und Wandel treiben mögen.

¹⁾ Der Jude Jeremias Fürst, jedenfalls der bekannte Rabbinats-assessor der Hamburger Gemeinde und Bruder oder Verwandte des Chajim Salman Fürst, des Vorstehers des 'Armenwesens, (siehe *Freudenthal*: Aus der Heimat Mendelssohns, S. 18 und *Grunwald*: Hamburgs deutsche Juden, S. 5 ff.) hatte am 23. Juli 1666 (Stett. St. A. Tit. 99 Nr. 131) um die Erlaubnis gebeten, in Vor- und Hinterpommern vornehmen Leuten seine Juwelen und Geschmeide zu präsentieren und andere alte Sachen oder sonst, was die Leute gern vertun wollen, wiederum anzunehmen. (Siehe über Juwelenhandel Kap. IX der Darstellung.) Die Hinterpommersche Regierung hatte, trotzdem „sonsten insgesamt die Juden kein sicher Geleit in diesem Lande haben“, die Bitte unterstützt (24. Juli 1663. Berl. St. A. R 30—212), „weil er obligat machet, ganz keine andere Handlung als mit Juwelen zu treiben“.

Er befiehlt darum der hinterpommerschen Regierung wie den Hauptleuten und Beamten, den Juden den freien Handel zu gestatten und sie dabei zu schützen. Hingegen soll jeder Jude, der Handel treibt, dafür jährlich einen Rosenobel¹⁾ bar entrichten.

Nr. 143. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Kölln a. d. Spree, 12. Februar 1664.

Ausfertig. Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 129 und Conc. Berl. St. A. R 30—212.

Der Kurfürst schützt den jüdischen Handel gegen den Willen der Stände.

In einem Bericht vom 7. Februar 1664 hatte die Hinterpommersche Regierung erklärt²⁾, daß gemäß dem Stargard'schen Landtagsabschiede den Juden die Handelserlaubnis nur „mit gemeinem Rat der Stände zu vergünstigen wäre³⁾“. Darauf erfolgte die kurfürstliche Antwort: Nun hätten Wir uns nicht vermutet, daß soltane Handlung der Juden wider die Landes Verfassung laufen sollte, halten auch vielmehr dafür, daß es zu des Landes Besten und Aufnehmen gereiche, wann darinnen viel Handel und Wandel getrieben wird. Lassen es demnach bei der gemelten Juden erteilte Concession bewenden. Jedoch ist dabei dieses Unsere Meinung, daß, wann die Juden sich häuslich allda niederlassen werden, sie über den veraccordirten Rosenobel, welcher zu Unser Schatull Gefällen gehörig, die gewöhnliche onera gleich andern Untertanen tragen sollen. Welches Ihr dann in vorkommenden Fällen den Landständen anzudeuten haben werdet.

¹⁾ = 4 Reichstaler.

²⁾ Berl. St. A. R 30—212. Ausf.

³⁾ Am 4. Juli wurde dem Judenältesten Caspar zu Flatow ein Paß auf ein Jahr erteilt, ebenso Jacob Levi und Zadok aus Flatow, am 28. August Lazarus, aus Hamburg gebürtig und in Gramenz wohnend, am 14. Oktober Simon Lazarus aus Flatow usw. (Stett. St. A. P. 1. Tit. 99 Nr. 124.) Am 28. Juli 1665 baten die schon sieben Jahre zu Landsberg a. d. Warthe wohnenden Juden um einen Paß nach Pommern (ebenda). Am 18. Oktober 1665 wurde Jacob Moyses, von Schwerin in Polen gebürtig und in Landsberg wohnend, der freie Handel in Pommern gestattet (ebenda), ebenso Moyses Abraham von Schwerin, Caspar Joseph von Schwerin, Lazarus Wulff von Schwerin, Jacob Salomon zu Bernstein, Moyses Elias von Schwerin und vielen andern mehr (ebenda).

Nr. 144. Bittschrift sämtlicher unter dem General und Woiwoden Posinansky wohnenden Juden.

Ohne Datum.

Berl. St. A. R 30—212.

Nützlichkeit des jüdischen Handels für den Landmann.

— — — *Die Juden erklären, daß sie bis jetzt ehrlich ihre Handlung getrieben hätten. Sie hätten auch dem Landmann großen Nutzen gebracht, besonders dem Bauern, denen wir um geringen Preis alles verkaufen und hingegen ihre Sterb- u. Schlachtfelle und was sie sonst zu verkaufen gehabt, fast noch ein halb mal höher zu Abtragung der monatlichen Kontribution ihnen bezahlt, als sie in den Städten erhalten können, da ihnen fast nichts dafür will gegeben werden*¹⁾. — — — Und obschon von Unserm Handel einige Krämer davon Schaden haben möchten, seind hingegen viel tausend Bauern, denen mit unserm Handel sehr gedienet; was dawider angeführet mit Ausführung Kupfer und Zinn und Betrügerei, auch was uns sonst übels will nachgeredet werden, desfalls wollen wir, da das geringste uns kann bewiesen werden, der höchsten Strafe unterworfen sein, wünschen nur einige rechtmäßige Untersuchung; wir sind leider geplagte Leute und fast allen Plakereien unterworfen und finden wenig Erbarmnis, ob wir schon Gottes Volk seind, indem einige der unsrigen bishero teils gar tot, teils jämmerlich geschlagen und gar des unsrigen beraubet worden, jedennoch wann ja endlich die Städte wegen einiges Eindrangs in der Nahrung sich beschweren könnten, so erbieten wir uns lieber jährlich, wie bishero geschehen, etwas leidliches zur Kontribution zu Hülfe zu geben. Ew. Kurf. Durchl. wollen aus hohen Gnaden alles obige betrachten, und da ja wider alles Verhoffen jetzo wir nicht in allem sollten erhöret werden, belieben Ew. Kurf. Durchl. uns nur eine solche Zeit zu bestimmen, darinnen wir vor als nach wie bishero wenige Juden im Lande handeln mögen, bis die sämtliche Ritterschaft und Städte eine Versammlung halten und wegen unser Toleranz, wie vormals geschehen, sich vereinigen;

¹⁾ Darüber auch Zeugnis des Pommerschen Adels vom 6. Juni 1678 (ebenda). Vgl. auch Kap. IX der Darstellung, S. 136 ff. Die Bittschrift ist jedenfalls auch aus dem Jahre 1678.

denn was bishero Ew. Kurf. Durchl. überreicht, ist nur aus bloßer Betrüb einiger Leute in Städten, nicht aber von allgemeinen Landständen, (zumalen uns der Landmann im Lande zu dulden höchst wünschet). Bis dahin nun und bis Ew. Kurf. Durchl. völlig informiret sein, geruhen Ew. Kurf. Durchl. in hohen Gnaden, uns wie vor als nach in unserm Handel und Wandel zu privilegiren und der kurfürstl. Regierung anzubefehlen, uns gehörigen und starken Schutz zu halten; wir er bieten uns nicht allein vor jede Person 8 Reichstaler, sondern auch hundert Dukaten für die Zeit, so wir in Pommern handeln, auf Abrechnung vorzuschießen . . .

Nr. 145. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Königsberg, 5. April 1669.

Ausfertig. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 154. Pars II und Conc. gez. Canstein.
Berl. St. A. R 30—212.

Verbot des Gold- und Silberkaufens.

— — *Der Kurfürst trägt Bedenken, den Juden das vor fünf Jahren erteilte Geleit gänzlich zu versagen. Auf der andern Seite wird ihm aber berichtet, daß durch die Juden Handel und Wandel großen Schaden leide¹⁾. Deshalb wird den Juden alles Gold- und Silberkaufen bei hoher Strafe verboten. Das Erkaufte soll ihnen in den Zöllen wieder abgenommen werden.*

Nr. 146. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Königsberg, 28. Mai 1669.

Stett. St. A. Pars II. Tit. II. 99. Nr. 154.

Verwarnung der Stadt Stargard.

Es gereicht der Kurfürstl. Regierung zu nicht geringem Mißfallen, daß die Stadt Stargard, nach vernommener Unser letzten Erklärung wegen der Juden . . . noch auf derselben Weg-

¹⁾ Bericht Boguslavs von Schwerin, Direktor des Steuerwesens in Hinterpommern, vom 16. März 1669 (Berl. St. A. R 30—212).

schaffung bestehen wollen¹⁾. *Dies Vorgehen ist ihr aufs härteste zu verweisen und ihr anzudeuten, sich nicht noch einmal an Uns auf die Maaße zu vergreifen*²⁾. . . .

Nr. 147. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 21. März 1672.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 30 212.

Es sollen in den großen Städten zwei, in den kleineren ein Jude wohnen dürfen.

Wir haben uns gebührend vortragen lassen, welchergestalt ihr Unsern an euch ergangenen Rescriptis zu gehorsamster Folge bei letztem Landtage der Ritterschaft und Städten auch dasjenige zur Proposition gebracht, was Wir euch wegen des Judenhandels gst. anbefohlen. Ob nun wohl dieselbe in contradictoriis bestehen bleiben und sich hierunter nicht einlassen wollen: So halten Wir dennoch dem Lande vorteilhafter zu sein, gewisse seßhafte Juden daselbst zu toleriren, als indifferenter allen herumschweifenden, wie bishero geschehen, ferner die Pässe erteilen zu lassen und finden diesem nach, um solches Werk in völliger Richtigkeit zu bringen, am nützlichsten zu sein, es damit in gleiche Wege, als in Unserer Kur-Mark Brandenburg und andern auswärtigen Provinzien geschieht, einzurichten. Ihr erinnert zwar, daß sich bevor einige Magnates aus Polen bei der Sache interessiret und behaupten wollen, daß die zwischen beiden Nationen per pacta stabilirte libertas commerciorum auch auf die Juden zu extendiren seie, also dieselben auch desfalls weiter einkommen und ihre Juden zu vergleiten suchen dürften;

¹⁾ In einer Bittschrift (ebenda) hatte die Stadt energisch um die Wegschaffung der Juden gebeten. Es bedienten sich mehrere Kaufleute in der Nachbarschaft der Juden, ließen durch sie allerhand Waren aufkaufen, Niederlagen machen und Monopole aufrichten, so daß weder Ochsen- noch Kuhhäute noch andere Felle und Wolle in die Stadt zum Verkauf gebracht, sondern alles von den Juden aufgekauft werde (ohne Datum). Vgl. Nr. 145.

²⁾ Am $\frac{25. \text{ Aug.}}{4. \text{ Sept.}}$ 1669 ergeht ein neuer Erlaß an die H. P. Regier. (Berl. St. A. R 30—212. Conc. gez. Jena), die Juden, die in ihrem Handel tubiert würden, „behörig zu schützen“.

nachdem aber die pacta von indigenis und nicht von Juden, von commerciis und nicht von Vorkäuferei oder von Hausieren, als welches niemanden absque speciali Privilegio zukommet, reden; solches auch die Erfahrung also declariret, indem non obstantibus pactis der Juden Handel vormalen und noch letztlich durch den Landtages Abschied von anno 1654¹⁾ in den Pommerschen Landen gänzlich verboten und allererst vor wenig Jahren wieder eingeführt worden: so werden Wir Unsere zustehende Potestät den Judenhandel auf gewisse Maße zu verstatten oder gar zu verbieten und so wenig als die hochsel. Herzoge von Pommern getan, durch die mit Polen aufgerichtete pacta nicht restringiren oder einschränken lassen und wollen solchem nach fernerhin keine auswärtige Juden in Unsern Hinter-Pommerschen Landen mehr dulden, sondern nach einem ohnmaßgebigen Vorschlag in denen großen Städten zwei, in denen kleinen aber nur einen, auf gleiche Weise als in andern Unsern Provinzen hergebracht, mit einem Schutz-Gleitsbrief und einen dabei getanen ohnvorgreifl. Gutachten gehörig einrichten lassen. Ihr habt also die Juden, so sich im Lande bereits seßhaft gemacht, zu Suchung ihrer Schutzbriefe anhero zu verweisen, unter denen, so bereits sich in ein und anderen Orten zu viel befinden und angesessen seind, eine Einteilung zu machen und sie zugleich anzuhalten, daß sie sich eigene Häuser anschaffen, damit man desto sicherer mit ihnen handeln könne. *Es soll kein Jude ohne glaubwürdiges Attest aufgenommen werden. Sie sollen die Sonntags-Feier nicht stören, sie brauchen aber nicht, wie die pommerschen Geistlichen verlangen, dem christl. Gottesdienst beiwohnen, weil solches nur ein gezwungener Gottesdienst sein und zu vielen Lästern und großer Ärgernis Anlaß geben würde.*

Nr. 148. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

19. Juli 1672.

Ausf. Berl. St. A. R 30—212.

Die Pommersche Regierung beantragt die Einstellung des jüdischen Handels.

. . . Es tue sich immer mehr hervor, daß die Verstattung des Judenhandels dem Lande mehr Schaden als Vorteil bringe;

¹⁾ Nr. 140.

indem ein verlaufener Jude in der Stadt Stargard allein etzliche Bürger auf mehr denn 1200 Rtlr. betrogen, zu geschweigen des Unterschleifs, so von *den Juden in Defraudirung der Zölle, Ausführung der guten Münz, -Geld -Silber, Zinn, Kupfer* etc. begangen wird, dagegen man nicht vermerken kann, daß durch ihren Handel die Waren dieses Landes, als Wolle . . . und dergleichen sollten höher ausgebracht werden. . . .

Obgleich die Juden außer den 4 Reichstalern für ihre Pässe etwas zur Kontribution beitragen, sei dieser eine Reichstaler zu wenig, um die Städte zu entlasten¹⁾. Der eingesessene Bürger müsse viel mehr Kontribution bezahlen, ebenso belaste ihn die Einquartierung und die andern onera publica. Es wäre also das Beste, der Judenhandel würde eingestellt werden, es wäre denn, daß sie einige wüste Stätten zu bebauen und gleich andern die onera und Landesbürden abzutragen annehmen²⁾.

Nr. 149. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 22. Dezember 1673.

Conc. Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 154 und Ausf. Berl. St. A. R 30—212.

Gegenstände des jüdischen Handels in Pommern.

. . . *Die Regierung berichtet*, daß unter denen Juden, welche sich bishero hier aufgehalten, (derer doch nur drei sein sollen, so einige Handlung getrieben), zweene sind, einer welcher mit Tapeten, Leder, Zobeln und dergleichen Waren aus Polen und Preußen handelt, welche sonst hier nicht wohl zu bekommen sind und damit teils zu verlegen pflaget, der andere, so ein Zobelfärber, mit Rauchwerk Handlung treibet. Selbige haben . . . anhalten lassen, daß ihnen allhier zu ver-

¹⁾ Die Stadt Stargard hatte in einem Supplikate, 9. Mai 1672 (Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 154), darum gebeten, daß der „Judenschaft, weil ihnen vor der Hand der Handel gänzlich zu verbieten sich nicht füglich hat wollen practizieren lassen, auferleget werde, daß bei Abforderung der Pässe von einem jedwedem der Kontribution zu Hilfe ein Reichstaler sollte erleget werden“.

²⁾ Reskript an die Hinterpommersche Regierung, 2. Aug. 1672 (ebenda). Die Juden zu Stargard sollen entweder einige wüste Städte bebauen neben der Abtragung der Landesbürden oder ihren Handel einstellen und anderweit ihr Bleiben suchen.

bleiben die Privilegia, welche die Juden in andern E. K. Durchl. Ländern, insonderheit zu Frankfurt und Halberstadt genießen, auch gegönnet und ihr Gewerb zu treiben möchte vergönnet werden, wobei sie angeführet, daß durch ihren Handel der Stadt und der Bürgerschaft wenig Abgang geschehe, und dahero die Bürgerschaft sich nicht zu beschweren, sondern zum Teil von ihnen ihren Vorteil haben, und durch den Lederhandel vielmehr Nutzen zugebracht, hergegen aber dadurch und durch das eingeführte Rauchwerk Ew. Kurf. Durchl. in den Zoll Intradem Zuwachs geschaffet werden können.

Nr. 150. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 2. Januar 1674.

Conc. gez. Somnitz. Berl. St. A. R 30—212.

— — Nun gehet Unsere der Stadt Stargard den 7. November erteilte Resolution nicht dahin, daß die Juden aus besagter Stadt und dessen Gebiete gänzlich abgeschaffet werden, sondern sich nur in den Vorstädten daselbst enthalten sollen¹⁾. *Sie sollen bei ihrem Geleit und der freien Wohnung geschützt werden.*

Nr. 151. Dekretum auf der sämtlichen im Felde vor Stettin gewesenen Juden Supplikat.

Im Lager bei Stettin, 26. Dezember 1677.

Berl. St. A. R 30—212.

Die Stadt Stettin bleibt judenrein.

. . . Sr. Kurf. Durchl. . . . lassen es bei der von undenklichen Jahren her erhaltenen Freiheit der Stadt Altenstettin, welche sie ihnen auch bei der Übergabe²⁾, daß kein Jude darinnen sich aufhalten und hantieren soll, gndst confirmiret, bewenden³⁾.

¹⁾ Reskr. dieses Inhalts Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 154.

²⁾ Während des Krieges gegen die Schweden war es dem Großen Kurfürsten, freilich nur vorübergehend, am 23. September 1677 gelungen, Stettin einzunehmen.

³⁾ Am 11. Januar 1678 wird dem Generalmajor Schwerin befohlen, den Juden Moses Helmstedt, der in die Stadt Stettin sich eingeschlichen

**Nr. 152. Extrakt aus den Land Rentei Rechnungen,
was die Juden für die von der Kurf. Regierung ihnen
erteilten freien Handlung Kasse seit ao 1663 bis dato
entrichtet haben als**

Berl. St. A. R 30—212.

						Rtlr.
Von Mich.	1663	bis	Mich.	1664	— —	20 — —
„	„	1664	„	„	1665	— — 54 — —
„	„	1665	„	„	1666	— — 14
„	„	1666	„	„	1667	— — 78
„	„	1667	„	„	1668	— — 84
„	„	1668	„	„	1669	— — 240
„	„	1669	„	„	1670	— — 176
„	„	1670	„	„	1671	— — 146
„	„	1671	„	„	1672	— — 122
„	„	1672	„	„	1673	— — 78
Von Trinit	1673	„	Trinit.	1674	— —	172
Von	„	1674	„	„	1675	— — 73
„	„	1675 . . .		1676	— —	118
„	„	1676 . . .		1677	— —	41
„	„	1677 . . . bis 11. März		1678		85

Sa. 1501 Rtlr.

Kurf. Brandenb. Hinterpom. Land Rentei

Stargard, 11. März 1678.

David Westphal.

Landrentmeister beim pommerschen
Kammerkollegium

In späterer Aufstellung 1663—1682 = 2342 Rtlr.

hatte, wieder herauszuschaffen. (M. H. hatte gebeten, sich in Stargard niederlassen zu dürfen und dort mit „Samt, Seide und andern köstlichen Dingen zu handeln“. Auch der Hofjude Berend Wolff aus Minden bat um ein Spezialprivileg für Pommern „in Betracht ich so viel schwere Feldzüge mitausgehalten“ — (ohne Dat. Berl. St. A. R 30—212). Die polnischen Juden erschwerten den übrigen den Handel, wie aus dieser Eingabe hervorgeht.

Nr. 153. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

6. Mai 1678.

Ausfertigung Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 154 und Conc.
Berl. St. A. R 30—212.

Ausweisbefehl.

. . . Wann Wir denn Unser Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin von solchen Juden (zumalen da sie unter Unser hohen Hand keine Geleits- und Schutzbriefe oder Pässe, als von welcher dergleichen immediaté kommen und erteilet werden müssen, wie auch in andern Unsern Landen niemalen einigen Regierungen solche zu erteilen verstattet, vorzuzeigen haben), gänzlich zu reinigen und zu Unser Untertanen höchsten Ruin und Verderb darinnen keineswegs länger zu dulden entschlossen, als befehlen Wir Euch hiemit gdst, ihnen samt und sonders in ganzen Unsern Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin sofort anzudeuten, daß sie bei Vermeidung der Ejektion und schärferer Verordnung innerhalb 14 Tagen, von dato der Insinuation an, das Land räumen, weder in den Städten noch auf dem Lande sich in obgedachtem Unserm Herzog- und Fürstentum länger aufhalten und darinnen trafiquiren sollen¹⁾).

Nr. 154. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Potsdam, 18. Mai 1678.

Ausf. Stett. St. A. Pars I. Tit. 99. Nr. 154.

Den Juden wird noch eine Frist gegönnt.

. . . *Die Juden haben*²⁾ unter dem Vorwand, daß sie ihre ausstehende Schulden im Lande zuzuforderst einmachen wollten, Prolongation des von Uns gesetzten Termin, das Land zu

¹⁾ Erneute Verordnung am 15. Mai (R 30—212), die Juden sollen das Land zwischen dem 15. Mai und 1. Juni räumen. Am 30. Mai wird den polnischen Juden zwei Monate Frist gegeben, das Land zu räumen. Am 12. Juni wird der Befehl vom 6. Mai erneuert. In einem Reskript vom 14. Juli 78 (Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 154) wird den polnischen Juden „aus erheblichen Ursachen“ noch ein Jahr der Handel in Hinterpommern gestattet. 50 Personen wird der Paß erneuert. Am 13. Aug. 79 wird die Erlaubnis erneuert.

²⁾ In einer Eingabe (ohne Datum. Ebenda) hatten die polnischen, unter dem Woiwoden Posenenski wohnenden, Juden erklärt, daß sie „der

räumen, gesucht¹⁾). Wann Wir es dann bei der desfalls einmal gefaßten Resolution bewenden lassen, indessen aber ihnen zwischen hier und den 15. Künftigen ihre Schulden beizutreiben zum Überfluß noch verstatten wollen: Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, nach verflossenen Termin ihnen den allergeringsten Verzug nicht zu gönnen, sondern darunter Unserer vorigen Verordnung gehorsamst nachzuleben²⁾).

Nr. 155. Gutachten des Baltzer von Billerbrek, bestallter Kommissarius des Pyritzschen Kreises, über die Juden.

6. Juni 1678.

Berl. St. A. R 30—212.

Der Adel tritt für die Juden ein.

Die Ritterschaft des Pyritzschen Kreises stellt den Juden auf deren Bitten ein glaubwürdiges Attest über ihren Handel aus³⁾. . . . So ist der sämtliche Adel darüber vernommen, da denn ein jedweder sich mündlich erklärt und öffentlich ausgesaget, daß sie über keinen Juden bishero zu klagen, sondern es hätten sich dieselbe sowohl bei dem Adel als Gemeinen in Handlungen wohl und löblich verhalten, alles was sie gekauft, ehrlich und aufrichtig bezahlet, dergestalt, daß in diesem Kreise ihnen nichts Übels kann nachgesaget oder erwiesen werden, sondern sind im Handel vielmehr den Einwohnern nützlich als schädlich gewesen. . . .

Nr. 156. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 6. Juli 1678.

Ausf. Berl. St. A. R 30—212.

Uneinigkeit zwischen Stadt und Land wegen Duldung der Juden.

Auf eine Anfrage des Kurfürsten⁴⁾, ob der Judenhandel dem Lande Nutzen oder Schaden bringe, antwortete die Re-

Armee in Pommern nach aller Möglichkeit mitzuführen an die Hand gegangen seien“. Vgl. Nr. 153.

¹⁾ Ebenda. 10. Mai 1678.

²⁾ Am 24. Mai 78 wird die Frist auf zwei Monate verlängert.

³⁾ Vgl. Nr. 153.

⁴⁾ 18. Juni 1678. Ebenda.

gierung: So viel die Städte betrifft, ist es extra dubium, daß denenselben es schädlich ist, daß die Juden hier im Lande seind und Handel treiben mögen. Was aber den Landmann betrifft, da ist allbereits . . . von uns referirt worden, daß die alten Landtages Abschiede es geben, daß die Herzogen zu Pommern niemals die Juden im Lande geduldet, vielweniger denenselben Handel und Gewerbe zu treiben verstattet. Ingleichen daß der Punkt wegen der Juden auf dem Landtage Anno 1654 allbereit für gewesen¹⁾ und daß die Ritterschaft und Städte wegen Toleranz der Juden bis dahin streitig gewesen, auch man schlechte Hoffnung zum Vergleich hätte, es ist aber dabei ins Mittel kommen, daß der Ritterschaft Querelen durch die allgemeine Polizeiordnung, wann nämlich die Städte deroselben im Kaufen und Verkaufen zu geleben angehalten würden, abgeholfen werden möchte, welches wir auch nochmalen dafür halten. Und wann ja einige im Lande wegen der Juden Handlung im Einkaufen und Verkaufen einigen Profit von den Juden haben möchten, dennoch das Corpus darunter sehr leide, und so viel mehr, weil vermutlich, daß so hart auch es ihnen verboten ist, sie Kupfer und Zinn und Pretiosa aus dem Lande heimlich führen . . .

Nr. 157. Immediatbericht der Räte Jena, Köppen und Meinders.

Köln, 6. November 1680.

Berl. St. A. R 30—212.

Die Berliner Geheimen Räte unterstützen die pommerschen Städte in ihren Beschwerden.

. . Es will allhier verlauten, als wann die polnische Juden sich bemühen, bei Ew. Kurf. Durchl. eine Concession zu erhalten, daß sie bis auf die ihnen vorgesetzte Zeit in Hinterpommern handeln mögen. Nun achten wir uns verpflichtet, Ew. Kurfürstl. Durchl. untertgst. vorzustellen, wie oft und vielmalen so wohl die Stände in Hinterpommern als absonderlich die Städte über der Juden Betrügerei und Banquerouten und daß ihnen dadurch alle Nahrung entzogen, auch alles Gold, Silber

¹⁾ Siehe Nr. 140.

und anderes Metall aus dem Lande geföhret würde, beweglich geklaget, wie sie dann in der Stadt Stargard alleine bei vier bis auf fünftausend Rtlr. teils banquerout gemachet, teils gutartige Leute liederlich hinter das Licht geföhret haben sollen. So ist auch Ew. Kurf. Durchl. gndst. erinnerlich, wie bewegliche Relationes die Regierung desfalls öftermalen untertgst. abgestattet. Nun werden zwar die Juden einwenden, daß sie bereits gnädigste Concession erhalten, in Hinterpommern bis auf den September anni 81 zu handeln, allein weil die Gefahr der in Polen einreißenden Pest dazu kommt und durch keine Vorsichtigkeit zu verhüten stehet, daß nicht unter dem Namen der an der Grenze wohnenden Juden sich andere mit einschleichen oder auch seine mit denen an inficirten Orten sich aufhaltenden Juden Commercia treiben, die Juden auch desfalls keine genügsame Caution stellen können, so ist billig zu besorgen, daß sie die leidige Seuche der Pest nacher Pommern bringen möchten. Weil auch von Stargard berichtet wird, daß die neumärkische Juden sich ebenmäßig in Pommern eindringen wollen, so müssen wir billig besorgen, daß das Land dadurch sehr graviret und Ew. Kurf. Durchl. mit vielen Klagen werden behelliget werden.

Nr. 158. Dekretum auf der sämtlichen neumärkischen Juden Supplicatum.

Köln, 1. April 1681.

Conc. gez. Blumenthal. Berl. St. A. R 30—212.

Handelskonzession für die neumärkischen Juden.

Der Kurfürst gestattet den Supplikanten den Handel in Hinterpommern und Kammin gleich den polnischen Juden, wenn sie glaubwürdige Atteste beibringen, daß sie aus keinen infizierten Orten kommen¹⁾.

¹⁾ Aus einem Reskript vom 25. Juni 81 (ebenda) geht hervor, daß auch Halberstädter Juden in Pommern handeln. Sie müssen „den Zoll von den Juwelen, Perlen und dergleichen wie auch andere, als von 100 fl. 1 fl. richtig erlegen“.

Nr. 158a. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 15. August 1681.

Conc. Berl. St. A. R 30—212.

Die Juden der Neumark sollen ein Jahr lang in Pommern geduldet werden und freien Handel treiben dürfen¹⁾.

Nr. 158b. Formular der Hinterpommerschen Judenpässe.

Berl. St. A. R 30—212.

1. September 1681.

Nachdem Sr. Kurf. Durchl. . . . gnädigst gewilliget, daß eine gewisse Anzahl Juden noch auf eine Zahl in Dero Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin nach erlangten Paß und abgestatteter Gebühr frei handeln mögen und aber bei Höchstgedachter Sr. Kurf. Durchl. Hinterpom. Regierung Abraham Arnd von Stargard desfalls sich gebührend angeben, um Erteilung eines Passes Ansuchung getan und die Gebühr auf ein Jahr entrichtet: Als werden namens Höchstgedachter Sr. Kurf. Durchl. alle Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte, Untertanen und männiglich in diesem Dero Hinterpom. Herzogtum und Fürstentum Kammin erinnert und befehliget, besagten Juden nebst bei sich habenden Knechte, Jungen, Wagen, Pferde und Waren aller Orten a dato ein Jahr passiren, freie Handlung unweigerlich treiben und ihn daran nicht turbiren noch vor ein andern Juden aufhalten zu lassen. In specie aber wird hiemit allen und jeden Hauptleuten und Beamten, wie auch Magistraten in Städten und allen denen, so mit obrigkeitlicher Macht und Gewalt bewidmet sind, anbefohlen, ihm auf seine Klage wider jedermännigliches Gewalt gebührende Rechtshilfe zu leisten. Jedoch muß er sich alle Wege geleitmäßig bezeigen, von seinen Waren auf den Zollstätten den gewöhnlichen Zoll entrichten, die onera publica gleich andern Bürgern und Einwohnern abtragen, wie ihm dann auch dabeneben bei hoher Strafe verboten wird, keine gestohlene Sachen an sich zu kaufen oder zu ver-

¹⁾ Ein Reskript vom 14. Juli 1678 (ebenda) gestattete 50 in Polen wohnenden Juden den Handel in Pommern auf ein Jahr.

tuschen, viel weniger einiges Gold, Silber, Zinn, Kupfer oder ander dergleichen Metall aus dem Lande zu führen, auch an keine verdächtige oder mit böser Seuche inficirten Örter hinzu-
reisen, weniger einiger Waren an solche Örter, sondern von
bekannten gesunden Leuten einzukaufen und an hiesige Landes-
einwohnern dergestalt zu veräußern, daß er allemal Schein
produciren könne, von wenn er die Waren erhandelt und an wen
er dieselbe wieder verloset, wesfalls hiermit allen Landreutern
und Zollbedienten ernstlich anbefohlen wird, auf alles gute acht
zu haben, und da einer oder and Unterschleif sich hervortun oder
der zugegebene Knecht nebst dem Juden auf diesen Paß handeln
oder der Paß gar zu Ende gelaufen sein möchte, selbigen Juden
anzuhalten und hiesiger kurf. Regierung sofort nebst allen seinen
Waren einzuliefern. Im übrigen werden die in diesen Landen
sich befindende Officirer erinnert, Dero unterhabende Soldaten
dahin zu halten, daß sie besagten Juden mit keinen Plakereien
belegen, sondern ihn dieses Schutzbriefes geruhig genießen
lassen. Signatum Stargard den 1^{ten} September des Eintausend
Sechshundert Ein und achtzigsten Jahres

Kurf. Hinterpomm. Statthalter,
Kanzler u. Reg. Räte.

Nr. 159. Eingabe der Deputierten der sämtlichen Immediatstädte Hinterpommerns und Kammins.

Stargard, 18. Februar 1682.

Die Juden schleppen die Pest ein.

. . Wir haben erfreulich vernommen, daß Ew. Kurf. Durchl.
abermals gnädigst resolviret, daß die gotteslästerlichen Juden
nächst künftigen Michael diese Hinterpommer'schen Lande quit-
tiren und räumen sollen, vor welche gnädigste Verordnung wir
untertgst. Dank sagen. Als aber leider mehr dann zu viel be-
kannt, wie unter anderen von den Juden entstehenden großen
Unheil und Schaden auch die Pest von ihnen an unterschiedliche
Örter gebracht, gestalt dann die Stadt Kolberg ihren allhier
anwesenden H. Deputato zugeschrieben, daß die Polnische Kron
mit der Kontagion¹⁾ auch schon inficiret, und solches von den

¹⁾ Es war damals eine Pestepidemie.

Juden verursacht sein soll, als welche die inficirten Örter um schnödes Gewinstes willen nicht meiden, daß man also in diesen Landen in nicht geringen Sorgen stehen muß. *Sie bitten deshalb, daß es den Juden verboten werden soll, giftfangende Sachen wie Felle, Wolle, Tücher und alte Kleider ins Land zu bringen. Zuwiderhandelnde sollen mit dem Tode bestraft werden.*

Nr. 160. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 5. Februar 1683.

Ausf. Berl. St. A. R 30—212.

Höhe und Verwendung der Schutzgelder.

*Die Regierung berichtet, was an Schutzgeldern seit einigen Jahren einkommen und wohin sie verwandt worden seien*¹⁾. — Die vergleiteten Juden haben an Schutzgeldern von anno 1663, da die Erteilung der Judenpässe zuerst bewilligt worden sei, bis anno 82, „da die Sache wieder aufgehoben ist“, 2342 Reichstaler bezahlt, „welche Gelder, weil man sie für eine Kurfürstl. Kammer und Landrentei Gefälle gehalten, von Jahren zu Jahren in die Kurfürstliche Landrentei in Einnahme genommen und denen Kurfürstlichen Bedienten auf ihre Ordinar Besoldung wieder ausgezahlt sind“. . . .

— — — *Die geringe Einnahme habe ihren Grund in den Kriegsunruhen*²⁾ und der schwedischen Einquartierung, infolge deren nur wenig Juden Handel treiben konnten, teils auch, daß Ew. Kurfürstl. Durchl. auf der Landstände zu verschiedenen Zeiten geschehenes untertänigstes Anhalten die Ausgebung der Pässe auf eine Zeitlang inhibiret, und die Juden zuweilen nur auf ein Viertel oder ein halbes Jahr Pässe genommen, auch wenn ein oder ander von den Juden ohne Bezahlung seiner Creditoren durchgegangen, die andere, aus Beisorge, daß sie für den entwichenen Juden zu bezahlen würden angehalten werden, sich eine Zeitlang weg begeben und keine Pässe gesucht. . . .

¹⁾ Auf eine Anfrage der Berliner Regierung, 30. Jan. 1683. Stett. St. A. Pars I. Tit. 99. Nr. 154.

²⁾ Krieg Brandenburgs mit den Schweden während des französisch-niederländischen Krieges.

— Und weil Ew. Kurf. Durchl. in der am 28^{ten} Dezember verfloßenen 82. Jahres . . . gnädigst befehlen, das Verbot, kein Zinn, Kupfer oder ander Metall ohn Ew. Kurf. Durchl. special Concession aus denen Kurf. Landen zu verführen, denen Pässen nicht allein ausdrücklich zu inseriren, sondern auch durch ein kurfürstl. Edikt zu publiciren, so wird man nicht allein in denen Juden Pässen, wie es auch bishero geschehen, das Verbot ausdrücklich hineinsetzen, sondern auch die Publikation des Edikts ehist verfügen. —

Nr. 161. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 9. Februar 1683.

Conc. gez. Berl. St. A. R 30—212.

Verwendung der Schutzgelder.

. . . Wann Wir — besagte Gelder [der Juden] in dem von euch eingesandten Kammer Etat in der Einnahme nicht berechnet finden, als zweifeln Wir nicht, es werden solche noch vorhanden und zu Unser gnädigsten Disposition parat liegen und euch dann erinnerlich, was Wir desfalls ao 1678 an euch gnst rescribiret, nämlich, daß Wir zwar geschehen lassen, daß deren Einnahme in Unser Rentei komme, aber in specie Unser Schatull berechnet werden: Als befehlen Wir euch hiemit gnst. Unserer vorigen gnädigsten Verordnung vom 30. verwichenen Monats zu Folge die Ausgaben und Berechnung der gedachten Pässe einzig und alleine hiernächst durch Unseren Wendlandt¹⁾ verrichten zu lassen und fleißig acht zu haben, daß damit kein Unterschleif vorgehe, zu welchem Ende denn ihr dieselben auf ein Jahr zu richten und vor Erlegung der acht Reichstaler nicht abfolgen zu lassen. Im übrigen wollen Wir gnst, daß Unserem p. dem von Mönchow²⁾, von dem itzigen Courant dasjenige, was davon fallen wird, auf seine Besoldung gegen Quittung bis zu ferneren Verordnung gereicht und nirgend anders hin verwandt werden soll.

1) Pommerscher Sekretär und Archivar.

2) Andreas von, Regierungsrat beim pommerschen Konsistorium.

Nr. 162. Bericht der Hinterpommerschen Amtskammer.

Stargard, 12. Februar 1683.

Ausf. gez. Podewils und Carnitz. Berl. St. A. R 30—212.

Einnahme der Judengelder.

... Und haben allererst aus Ew. Kurf. Durchl. den 9. hujus¹⁾ an die hiesige Regierung wegen der Juden Pässe ergangenen gnädigsten Rescripto untertgst. ersehen, welcher gestalt Ew. Kurf. Durchl. an dieselbe bereits den 18. Juli 1678²⁾ gnädigst rescribiret, wie zwar Dero gnädigste Willensmeinung wäre, daß das vor die Judenpässe einkommende Geld von Dero Hinterpommerschen Landrentei gehoben, aber gleich denen Mastgeldern von Ihro Rat und Geheimten Cammerirer Sigmund Christian Heidekampfen³⁾ berechnet werden sollte.

Weil aber die hiesige Amtskammer von diesem Rescripto de ao 1678 keine Nachricht erlanget, sondern die deshalb ergangene Verordnungen allemal an die Kurfürstl. Regierung allein gerichtet gewesen, so haben die Juden sich auch niemalen bei der Kammer bei Abforderung der Pässe, sondern allemal bei der Regierung angegeben und daselbsten das Geld sofort erleget, welches teils Regierungsbediente auf Abrechnung ihrer Besoldung an sich behalten und bei jährlicher Schließung der Landrenterei Register sich solches kürzen lassen. Seind demnach sotane Gelder inhalt der Ew. Kurf. Durchl. neulich von der Regierung untertgst. eingesandten Designation bei der hiesigen Landrentei in Einnahme und Ausgabe berechnet worden.

Nr. 163. Bericht der Hinterpommerschen Regierung⁴⁾.

Stargard, 12. Februar 1683.

Ausf. Berl. St. A. R 30—212.

Verwendung der Schutzgelder.

... Soviel aber den bemelten Kammer-Etat von Trinitatis 82 bis Trinitatis 83 betrifft, haben die Judengelder darin nicht berechnet werden können, weil derselbe nichts anders ist als

1) Nr. 161.

2) Nicht vorhanden.

3) Vgl. Nr. 25.

4) Antwort auf Nr. 161.

ein Überschlag aller derjenigen Intraden, so im selbigen Jahre vermutlich einkommen dürfen. Weil man aber nicht gewußt, ob in diesem Jahre die Juden Pässe lösen würden, zumalen inhalt Ew. Kurf. Durchl. gnädigsten Rescripti vom 15. August 1681 dieselbe nach Ablauf eines Jahres das Land räumen sollen, . . . so hat man bei dieser Ungewißheit im Etat darauf keine Reflexion machen können. Im übrigen ist's mit den Judengeldern dergestalt gehalten, daß solche anfänglich der Secretarius Weiler¹⁾, hernach der Regierungsrat und Archivarius Höltzner, ingleichen der Landrentmeister Möring²⁾, Registrator Els und andere auf ihre Besoldung gehoben und die Kammer dagegen quittiret.

Nr. 164. Reskript an die Hinterpommersche Amtskammer.

Köln, 8. März 1683.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 30—212.

... Die Berliner Regierung hat mit Mißfallen vernommen³⁾, daß wider die Verordnung von den Judenschutzgeldern von einem oder anderm der hinterpommerschen Bedienten, besonders vom Hofgerichts Verwalter Crockow⁴⁾, eine ansehnliche Summe auf seine Besoldung, eigenen Gefallens nach, gehoben worden sei. Es wird der Amtskammer befohlen, von den Bedienten das Geld wieder restituieren zu lassen.

Nr. 165. Untertänigstes Supplikatum der Pyritzschen Ritterschaft wegen der Duldung der Juden an die Hinterpommersche Regierung.

Stargard, 23. Mai 1687.

Berl. St. A. R 30—212.

Erneutes Eintreten des Adels für die Juden.

. . Wir vernehmen aus einem an die Kurfürstliche Regierung ergangenen Rescript, daß auf Anhalten der Immediät Städte den

1) Leonhard Jacob Weiler, Landrentmeister 1669—1672.

2) Heinrich Möring, Landrentmeister 1672—1675.

3) Nr. 163.

4) Crockow, Döring Jakob von, Hinterpomm. Kommissariatsrat.

Juden aller Handel im Lande soll verboten werden¹⁾, unter diesem Praetext, weil durch der Juden Handlung den Kaufleuten in Städten einiger Schade zugefüget würde. Wir stellen diesen Praetext an seinen Ort und erinnern nur der Kurfürstl. Hochpreisbaren Regierung die vielfaltigen Klagen der Ritterschaft und des Landmannes wider die Städte. Nämlich daß in Städten die publicirte Policei-Ordnung im geringsten nicht gehalten, sondern die Kaufleute und Handwerker setzen den Preis nach ihrem Gefallen und Belieben sowohl im Einkaufen als Verkaufen, lassen alle Waren (sie haben auch Namen, wie sie wollen), so lange auf dem Markte halten, bis der Landmann aus hoher Not zur Bezahlung der Kontribution und Ablohnung des Gesindes gezwungen wird, dasjenige zu nehmen, was sie nur wollen, und zum öftern nicht die Hälfte der Würdigkeit. Die Handwerker achten im geringsten die von Sr. Kurf. Durchl. confirmirte Taxe und Victual-Ordnung nicht, sondern wenn man selbige ihnen vorstellet, so antworten sie, die Ware gehörte ihnen und wer nicht geben wolle, was sie verlangen, der möchte in andere Städte laufen, daher auch durch solche Ungerechtigkeit und Härteigkeit der Bürger verursacht wird, daß das wenige vorhandene Geld in fremde Städte muß gebracht werden. In Summa, die von Städten graviren und bedrücken den Landmann so sehr, daß, wenn über die eingeführte Ordnungen des Landes nicht gehalten, nichts anderes daraus erfolgen kann, als der Total-Untergang des Adels und der Ämter.

Wenn denn nun, gnädigster Herr, die Juden auf Anhalten der Städte sollten vertrieben werden, würde aller Handel dieses Pommerischen Landes nach Stettin und andere angrenzende Städte, noch mehr als vorhin, transferiret werden. Denn es ist ja offenbar, daß die Juden für die Felle und Wolle, so der arme Landmann als Schäfer, Bauer und Verwalter aus Not verkaufen muß, statt den dritten Pfennig, ja öfters die Hälfte mehr geben als die Kaufleute in diesen Pommerischen Städten und

¹⁾ Im März hatte die Hinterpommersche Regierung wieder einmal die Klagen der Immediatstädte an den Kurfürsten übermittelt und sie unterstützt. Sie hatten den Fürsten gebeten, den Juden allen Handel im Herzogtum zu untersagen (Berl. St. A. R 30—212). Darauf Reskript am 25. III., die Juden sollen sich alles Handels enthalten und das Land räumen.

also noch mehr Geld ins Land bringen, denn vors erste ist die Gewicht allhier in diesen anliegenden Städten schwerer als in der Neumark und andern Orten, zum andern so geben sie den 5^{ten}, auch wohl 4^{ten} Teil weniger als an andern Orten gegeben wird.

Sollte nun dazu den Juden der Handel verboten und den Verwaltern, Schäfern und Bauern überdem nicht vergönnet sein, außerhalb Landes die Wolle und Felle zu bringen, so erfolget dasjenige, was zuvor angeführet, ganz gewiß, daß die Kaufleute den armen Landleuten nur geben, was sie wollen und in allen Dingen den Preis nach Belieben setzen, wodurch der Ruin und Verderb des Landmannes endlich gar erfolgen muß.

Weil denn aus diesem untertänigsten, doch wahrhaften Bericht klar und offenbar, daß wenn die Schäfer, Verwalter und Bauern nicht sollen genötiget werden, aus Armut und in Erwägung der angeführten Praegravation aus dem Lande zu laufen, so würde ja die Notwendigkeit erfordern, entweder die Juden, wie bishero, als noch ferner zu dulden, oder auch dem Landmanne frei zu lassen, seine Waren außer Landes zu verführen und zu verkaufen¹⁾ — — —

Nr. 166. Designation der Hinterpomm. Landrentei.

Berl. St. A. R 30—212.

Die Judengelder haben jährlich getragen:

Von Trinit.	80	bis	Trin.	1681	286	Rtlr.
„	„	81	„	„	1682	263 „
„	„	82	„	„	1683	152 „
		83	„	„	1684	288 „
		84	„	„	1685	208 „
		85	„	„	1686	240
		86	„	„	1687	224

Sa in 7 Jahren 1661 Reichstaler

¹⁾ Ähnliche Bitten tragen in einer Eingabe die Vasallen des Fürstentums Kammin, der Pyritzchen, Saatzigschen, Belgardischen, Stolpischen Ritterschaft, die Geschlechter von Dewitz, von Wedel usw. vor. (Ohne Datum. Ebenda.)

Nr. 167. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 28. Juni 1687.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 30—212.

Die Juden sollen noch ein Jahr geduldet werden.

. . . Wann Wir nun — — wahrgenommen, daß die Juden zum Teil Pässe schon voraus gezahlet und ihnen aber ungütig geschehen würde, wann sie nichts desto weniger weggeschaffet werden sollten: Als haben Wir ihnen hiemit nochmalen gnst. gestattet, daß sie ein Jahr annoch geduldet, nach Verfließung desselben aber, wann Wir nichts anderes verordnen, das Land räumen sollen. . . .

Nr. 168. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 14. August 1688.

Ausf. Berl. St. A. R 30—212.

Über das Vermögen der pommerschen Juden.

Ein Rescript vom 10. Aug. hat eine Specification der in Pommern vergleiteten Juden erbeten und eine Angabe ihres Vermögens.

Die Regierung berichtet, daß sich nur 15 Familien im Lande häuslich niedergelassen haben. Alle andern treiben aus der Nachbarschaft in Pommern Handel. Des Vermögens halber haben wir den hiesigen Juden Abraham Arends, welcher vor uns und unter ihnen vor den vornehmsten gehalten wird, vorfordern lassen und begehret, daß er uns davon beglaubte Nachricht mitteilen sollte. Weil aber derselbe, so viel ihm betrifft, sein Vermögen ganz gering gemacht und von den übrigen Zustände nichts wissen wollen, gleichwohl uns dabei an die Hand gegeben, daß Ew. Durchl. von dem in Dero Residenz sich aufhaltenden Rabbinen, als welcher, wann durch eine allgemeine Juden Collekte etwas aufgebracht werden muß, nach eines jeden Vermögen die Repartition macht, deswegen eine beständige Nachricht erhalten könnten, so haben wir E. K. D., ob Sie dort weiter inquiriren lassen wollen, untertsgt. anheim stellen müssen. . . . So viel wir aber äußerlich erfahren können, halten wir nicht davor, daß jemand unter ihnen sonderlich bemittelt sei. Ihr

gleitmäßiges Verhalten wie auch, ob sie dem Lande beschwerlich gewesen, betreffend, so will man ihnen zwar beimessen, daß sie Gold, Silber, Kupfer, gute Münze, p. p. wider ihre Paßbriefe an sich erhandeln, damit Kaufmannschaft treiben, die Zölle defraudieren und von dergleichen Metall diese Provinz entblößen sollen. *Davon hat man aber keinen bestimmten Beweis. Die Städte klagten weiter über die Juden. Die Landleute dagegen erklärten, daß ihnen die Juden sehr nützlich seien. Denn sie kämen zu ihnen auf ihre Rittersitze und Ackerhöfe, holten dort Wolle, Felle und dergleichen Effekten ab und brächten dafür Tisch- und Bettdecken, Leinen, Zwirn, Strümpfe etc. dahin. . . .*

Das Herzogtum Ostpreußen.

Nr. 169. Extract aus der Landesverfassung.

Königsberg, 14. Juli 1567.

Abschr. Berl. St. A. R 7—106 I.

Die Juden sollen hinfürder im Fürstentum nicht gelitten, sondern ihnen das Land von dato in 4 Wochen zu räumen geboten werden, wo sie darüber betroffen, sollen sie preiß sein und ihnen davor kein Brief noch Siegel helfen oder schützen.

Nr. 170. Bericht der ostpreußischen Regierung.

Königsberg, 16. März 1655.

Berl. St. A. R 7—106 I.

Die Regierung bittet, dem polnischen Juden Lazarus den freien Handel in Ostpreußen nicht zu gestatten.

— — Was die Bürgermeister und Räte der dreien Städte Königsberg ¹⁾ in unvorgreiflichem Bedenken wegen der von ihrer Königl. Majestät zu Polen ²⁾ vor einen Juden Lazarn ³⁾ gesuchten

1) Kneiphof, Altstadt, Löbenicht.

2) Johann Casimir.

3) Pächter der kgl. Güter bei Grodno.

Concession, daß er hier im Lande frei Handel und Wandel treiben möge, sich gehorsamst erklären, haben wir hiemit Ew. Kurf. Durchl. in untertänigster Schuldigkeit einschicken sollen¹⁾. — — — Allermaßen nun solch ihr Bedenken sie unserm ihnen getanen Vertrag und denen allegirten Recessen confirmiret, also beruhen wir neben ihnen auf einerlei und gehorsamsten Bitten, Ew. Kurf. Durchl. wolle doch solche schädliche Leute und Feinde des Christentums von diesen Dero treugehorsamen Landen in Gnaden abwenden und Kgl. Maj. remonstriren, wie citra convulsionem privilegiorum et pactorum Ew. Kurf. Durchl. zum Verderb ihrer Untertanen in des Juden Gesuch nicht condescendiren könne.“ — Es ist „sonst nicht unbekannt, wie die Juden ungeachtet ihnen im Römischen Reiche und Rechten in gewisser Maaß einiges Bleiben gegönnet, mit so affektirtem Handel und Wandel dennoch in vielen wohlbestellten Republiken gar nicht geduldet worden, zu mehr Malen auch aus Königreichen und Städten, worinnen sie doch viel Jahr sich eingewurzelt, ausgetrieben worden“. Sie bitten den Kurfürsten, sie „bei ihren Verfassungen und Privilegien gnädigst zu erhalten, mit ihrer allein gültigen Vermittlung bei vor höchst gedachter Kgl. Maj. des Juden impertinenten Fürhaben zu elidiren und gnädigst zu verhüten, daß er unter einigem Schein nicht einschleiche, sintemal er hernach schwerer auszutreiben, also itzo nicht einzunehmen, fallen dürfte“ . . .

Nr. 171. Reskript an den Hauptmann zu Memel.

Königsberg, 7. Juli 1656.

Conc. ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 7—106 I.

Alle Juden sind auszuweisen.

. . Dieweil Wir uns einer Teuerung und Verrätereie bei den Juden besorgen, als befehlen Wir dir hiemit in Gnaden, allen Juden, sie seien unter denen von Adel oder Cölmischen Bürgern²⁾, sie sein zur Miete oder Arrendatores oder Krüger, allen

¹⁾ Die Inhaltsangabe der Beschwerden bei Jolowicz: Geschichte der Juden in Königsberg, S. 15 und Berl. St. A. R 7—176 I.

²⁾ Unter Kölmer verstand man die nach Kulmischem Rechte angesiedelten Großbauern, die dem Orden zins- und dienstpflichtig waren.

Ernstes anzudeuten, daß sie sich aus Unserem Gebiete und Grenzen nach Somogithen¹⁾ machen sollen.

Nr. 172. Bittschrift der Juden.

29. Juli 1656.

Berl. St. A. R 7—106 I.

Klagen über Bedrückung durch den Hauptmann von Memel.

Die Juden klagen, daß der Hauptmann von Memel, Bötzen, sie ihrer Waren, sogar einiger Gegenstände beraubt habe, die sie bei ihrem Gottesdienste gebrauchten. Trotz der kurfürstl. Erlaubnis, sich in der Stadt aufzuhalten, hat er von ihnen, und gerade von den Aermsten, eine große Summe Geldes zu erpressen gesucht. Er drohte ihnen, sie nach Samogitien, zu ihren ärgsten Feinden, zu schicken, falls sie nicht 6000 Taler zahlten. Die von den Juden ihm angebotenen 1000 Taler hat er abgelehnt, er gestattete ihnen auch nicht, außerhalb der Stadt zu reisen und zu handeln. Sie bitten den Kurfürsten um Schutz und um die Erlaubnis, daß wenigstens zwei oder drei der Ihren in Königsberg, Memel und sonst verkaufen dürften.

Nr. 173. Reskript an den Hauptmann zu Tilsit.

Warschau, 7. August 1656.

Conc. ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 7—106 I.

Der Hauptmann soll den Juden die geraubten Gegenstände zurückgeben.

. . Die Juden klagten²⁾, man habe, trotzdem ihnen zu Anfang nachgelassen, ihre Sachen und Waren zu verkaufen, sie dennoch, als sie zu solchem Ende in die Stadt kommen, alle das Ihrige und unter demselben auch 227 Moskowitzische Füchse

Seit Ende des Mittelalters wurden ihre Güter als Eigentum, ihre Zinse und Dienste als Reallasten angesehen. Kölmer waren auch größere Grundbesitzer, die oft nur Reiterdienstpflicht zu leisten und bloße Anerkennungszinse zu zahlen hatten; sie bildeten eine Klasse zwischen Adel und Bauern.

¹⁾ Samogitien.

²⁾ 29. Juli 1656. R 7—106 I. Berl. St. A.

nebenst etzlichen paar Zobeln mit Gewalt entziehen und abnehmen lassen, gestalt sie dann auch diejenige silbernen Sachen, welche sie bei ihrem Gottesdienste zu gebrauchen pflegen, zugleich mit verloren“. Sie haben daher „Uns um ein gnädigstes und landesfürstliches Einsehen und gerechte Verordnung untertst. angeflehet.

Gleich wie Uns nun dieses Dein widerrechtliches und eigentätliches Fürnehmen zu sonderbaren Ungnaden gereichen muß, als befehlen Wir Dir hiermit ernstlich, daß Du alle und jede abgenommenen Sachen und absonderlich die 227 Stück moskowitzische Fuchse nebenst den 20 Zobeln den beraubten und klagenden Juden angesichts und ohne einige Verzögerung wieder zustellst.“ . . .

Nr. 174. Reskript an den Hauptmann zu Memel.

Warschau, 7. August 1656.

Conc. ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 7—106 I.

Die Juden sollen geschützt werden.

Der Kurfürst befiehlt, die Juden gegen Recht und Billigkeit nicht zu beschweren, sondern sie bei dem ihnen erteilten Schutzbrief ungekränkt zu lassen, am wenigsten sie aber beim Verkauf ihrer Sachen zu Memel und Königsberg zu hindern, sondern ihn zu befördern, damit sie das von ihnen geforderte Geld zahlen können ¹⁾.

Nr. 175. Reskript vom 26. Oktober 1656.

Abschr. gez. Meinders. Königsb. Stadtarchiv 876. Acta Generalia. Nr. 1 Vol. 1.

Schutz für die geflüchteten litauischen Juden.

. . . Nachdem Sr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg . . . diejenige Juden, welche aus dem Großfürstentum Litauen ²⁾ nach

¹⁾ Vgl. auch Reskr. vom 26. Okt. 56. Abgedruckt bei Jolowicz, S. 16.

²⁾ Während des Krieges der Kosaken und Russen gegen Polen, in dem die westlichen Provinzen Polens und Litauens furchtbar zu leiden hatten. Die jüdische Gemeinde von Wilna wurde von Kosakenschwärmen zum Teil niedergemacht. Andere retteten sich in die benachbarten Staaten.

der Mimmel¹⁾ geflehet²⁾, mit allen ihrem Hab und Gütern in Dero gnädige Protektion und Schutz genommen, als befehlen sie allen und jeden Dero hohen und niederen Krieges- und anderen Bedienten, auch sonsten insgemein allen Dero Anbehörigen, wes Amts oder Wesens sie auch sein, hiemit gnädigst, daß sie ermelte Juden in keine Wege weder an ihrer Person, noch Gütern beleidigen noch molestiren, sondern sie ihre Nahrung frei suchen, auch aller Enden ungehindert zu Wasser und Lande passiren und also dieselbe dieses Dero Schutzes wirklichen genießen lassen.

Nr. 176. Reskript an den Hauptmann Schlieben³⁾.

14. November 1656.

Conc. Berl. St. A. R 7—106 I.

Schutz der Juden.

Es wird dem Hauptmann aufs strengste anbefohlen, diejenigen schwarzen Füchse und Zobeln, die er den Juden abgenommen hat, innerhalb zehn Tagen einzusenden. Im widrigen Falle soll eine Exekution gegen ihn angeordnet werden, an der sich alle andern, die die kurfürstl. Befehle nicht respektieren, ein Beispiel nehmen können.

Nr. 177. Reskript an den Magistrat der Stadt Memel.

Königsberg, 14. Oktober 1657.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 7—106 I.

Der Magistrat wird getadelt, weil er den Juden Geld abgenommen hat.

— — — Uns wundert nicht wenig, daß ihr diejenigen Juden, welchen Wir Unsern kurfürstlichen Schutz erteilt und ihnen in Unser Stadt Mümmel sich aufzuhalten nachgegeben, monatlich mit einem halben Taler zu belegen und denselben von ihnen zu exigiren — — — euch eigenmächtig unterfangen. — — — Wann euch nun dieses in keine Wege gebühret, so

1) Memel.

2) geflüchtet.

3) Schlieben, Christoph von, Landrat.

verweisen Wir euch solches nicht allein aufs schroffste, sondern befehlen euch hiermit ganz ernstlich, daß ihr euch hinfüro dergleichen mehr nicht unterfanget und das geringste von besagten Juden fordert. Widrigenfalls Wir dieselben bei Unserem ihnen gegebenen Schutzbrief gnugsam zu schützen, auch solche eure Unbefugnis gebührend zu ahnden wissen werden. . . .

Nr. 178. Bericht der ostpreußischen Regierung.

Königsberg, 26. Juli 1658.

Ausfert. Berl. St. A. R 7—106 I und Conc. Königsb. St. A. R 38, d, 4.

Nach der Verfassung darf kein Jude im Land geduldet werden.

. . . *Nach den Landesverfassungen durfte nie ein Jude im Lande toleriert werden*¹⁾. Als würde es auch wie ein obhütendes Stück der Privilegien, worüber die gesamte Stände²⁾ Ew. Kurfürstl. Durchl. Konfirmation gehorsamst bitten, mit großer Devotion von ihnen, den Ständen, gehorsamst aufgenommen werden, da Ew. Kurfürstl. Durchl. mehrerwähnte Concessionen, die doch nur temporaneae und denen die Juden selbst in viel Wege bereit contraveniret und weiter sich immer zu extendiren suchen, aufzuheben, dann durch ein Patent alle Juden wie auch die Zigeuner aus dem Lande zu schaffen, in Gnaden geruheten — —

¹⁾ Siehe S. 67 der Darstell.

²⁾ Vgl. auch Bedenken aller Stände an den Kurfürsten, 11. Okt. 1657. (Urkunden und Aktenstücke, Bd. XV, S. 403). Die Städte beklagen sich, daß die Juden, nachdem sie aus den Städten weggeschafft, auf den Freiheiten zum großen Schaden der Bürger gelitten und gehalten werden. Sie klagen ferner, daß die Juden und Menoniten ihre Synagogen und Versammlungen halten, „gleichsam als wann der höchste Gott darum, daß wir seine Ehre und seiner Kirchen Wohlstand versäumen, mit noch kräftigeren Irrtümern uns blenden und strafen wollte“. Siehe auch Bedenken der Stände vom 12. Juli 1661 in Urkunden und Aktenst. XV, S. 522. Dann „Geeinigtes Bedenken der Stände“, 27. III. 1662. Bd. XVI₁. Die „ständischen Gravamina“ vom 12. Juli 1661. Bd. XVI, S. 102, die vom 13. Juli 1662. Bd. XVI, S. 179. Die „Erklärung aller Stände an die Oberräte“, 15. III. 1663. (Bd. XVI, S. 358.) Das Bedenken der Städte, 20. Juni 1663. (Bd. XVI₂, S. 435.) Vgl. auch Kap. V der Darstellung.

Nr. 179. Dekret vom 27. Oktober 1663.

Ohne Unterschrift. Gedruckt. Berl. St. A. R 7—106 I.

Ausweisbefehl.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden . . . tun kund und fügen hiemit männiglichen, besonders denen daran gelegen, zu wissen, was maßen uns E. Erb. Landschaft dieses Unseres Herzogtums Preußen von allen Ständen gehorsamst angefallen und beweglichen fürgestellt, wie bei den bisherigen Kriegsläuf¹⁾ten ins Land viel Juden eingeschlichen und täglich mehr einschleichen und in großer Anzahl sich anfinden und auch ungescheuet aufhalten. Dannenhero dann Unsere treugehorsame Stände Unsere Landes Fürstl. Hoheit ersuchet und demütigst gebeten, daß von denselben und ihren vielfältigen Betrügereien, Unterschleifen und Partirereien das Land befreiet werden möge, die zureichende Verordnung zu schaffen²⁾. Wann Wir dann vor Uns funden, daß von hievorn in gewissen Verfassungen solchem vorgebuet und den Juden aller Aufenthalt untersagt und verboten worden, als schaffen, ordnen und befehlen Wir hiemit aus höchster Landesfürstl. Vollkommenheit, Oberherrschaft und Gewalt, daß fürderhin die Juden in diesem Unserm Herzogtum Preußen nicht gelitten, sondern ihnen das Land sofort, nachdem diese Unsere Verordnung öffentlich angeschlagen worden, in sechs Tagen zu räumen geboten, wo sie darüber betroffen, preiss sein und ihnen davor keine ausgewirkete Briefe und Siegel helfen und schützen sollen; da es sich aber begeben, daß ihrem Wege nach sie durch das Land unvermeidlichen reisen müßten, sollen sie ihren Leib zu verzollen schuldig, außer den Reisetagen aber im Lande sich aufzuhalten nicht befuget sein. Welchem denn eine gewisse Maß zu geben, hiemit verordnet wird, daß ein jeder dieser Wege benötigter Jude sich in dem ersten Grenz-Amt, mit Anmeldung, von wannen er kommt und wohin er zu reisen habe, angeben, seinen Leib mit einen Dukaten, ein jedes Pferd mit einem Gulden Polnisch verzollen, darauf eine Quiettanz und Paß in einem Briefe nehmen und damit seine Reise durch die Orte und Wege, so er berühren muß, be-

1) Schwedisch-polnischer Krieg.

2) Siehe Nr. 178, Anm. 2.

scheinigen, von sich selbstn damit im Amt oder beim Stadt Magistrat angeben, in Nachbleibung dessen aber, wie vorstehet, aller Orte im Lande, wo er keinen Paß und Quiettanz des Grenz-Amtes würde aufweisen können, mit dem seinigen preiß sein solle. Demnach so befehlen Wir allen unsern Hauptleuten, Beamten und Magistraten im Lande, daß sie über diese Unser Verordnung mit behörigem Nachdruck, Ernst und Eifer halten, dawider nichts verstatten, noch davon etwas unterlassen sollen, bei willkürlicher, fiskalischer, unnachlässiger Strafe. Sollte auch der Juden einer oder mehr wider dieses Unser Verbot sich im Lande heimlichen oder öffentlichen aufhalten und betreten lassen, soll der oder dieselben mit Confiscirung ihrer Güter, auch nach Gelegenheit am Leibe abgestrafet werden, wonach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Nr. 180. Dekret, Königsberg 12. Februar 1664.

Abschr. ohne Unterschrift. Königsb. Stadtarchiv 876. Bd. I. Nr. 1.

Die durchreisenden Juden dürfen sich nur fünf Tage in Königsberg aufhalten.

Demnach Sr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg ein gewisses Patent der Juden halber durch Dero Herzogtum Preußen an allen gewöhnlichen publikten Örter anschlagen lassen¹⁾ und billig darob mit Nachdruck gehalten werden muß, aus benachbarter Kron Polen und Großfürstl. Litauen aber einige Erinnerungen, daß viel Vornehme ihre Faktoreien und Handlungen durch Juden führen lassen, einkommen und daneben in gewisser Maß oberwähntes Patent um dieses Falles willen zu erklären gebeten worden: Als wird wegen Höchstermelter Sr. Kurf. Durchl. erkläret, daß wie Inhalts Patents die durchreisenden Juden in Gemein im ersten Grenz-Amt ihren Leib und Pferde zu verzollen schuldig sind, ebenmäßig auch die Faktoren und trauwürdige unverdächtige Kaufleute aus oberwähnten Orten solches tun, dabeneben, wann sie mit Kaufmannsgütern anhero nacher Königsberg kommen und darüber sich

¹⁾ Vgl. Nr. 179.

hier zur Stelle ein Tag etzlich aufzuhalten genötiget wären, so balde, als sie hier anlangen, sich bei dem Kurf. Ober Burggrafen ¹⁾ mit Ablegung eines Rtlr. um ein Beweis, dann mit dem Beweis beim Bürgermeister anzugeben gehalten und gegen Erlegung noch eines Rtlr. vor dem Bürgermeister alsdann fünf Tage in der Stadt, um in selber Zeit ihre Waren zu distrahiren und wieder einzukaufen, zu beharren befugt sein sollen. Da auch nach erheischender und erweislicher Not einige in selbten fünf Tagen sich nicht entscheiden könnten, sollen dieselbe noch um anderer fünf Tage willen sich abermalen bei dem Kurf. Ober Burggrafen und dem Bürgermeister angeben und ebemäßig die Gebühr ablegen, in solchen Tagen und allemal alles verbotenen und verdächtigen Handels, auch aller Unterschleife und Hehlereien bei Verlust aller ihrer Güter sich enthalten, bei gleichem Verlust auch und bei Leib und Lebens Strafe keine böse und verbotene Münze ins Land bringen.

**Nr. 181. Eingabe von Moses Jacobson, „Jude aus
Niederland“, an den Rat von Memel ¹⁾.**

Ohne Datum [1664].

Abschr. Berl. St. A. R 7—127 a.

Jacobson bittet um Zollfreiheit.

. . . Nach dem kurfürstl. Edikt muß jeder Jude, der in Memel handelt, einen Dukaten Leibzoll jährl. bezahlen. Er darf sich auch nicht länger als fünf Nächte in Memel aufhalten. Wann ich nunmehr über 10 Jahr zur Seewärts auf meines Principalen Beordnung und Begehren allhier gehandelt und gewandelt und mehr höchst besagter Sr. Kurf. Durchl. Zoll Intraden, wie die Zoll Register solches ausweisen, nicht wenig vermehren helfen ²⁾, so bittet er aus diesem Grunde um Zollfreiheit. Denn er ist der Meinung, daß die Verzollung des

¹⁾ Der Oberburggraf hatte die Aufsicht über das Königsberger Schloß und die Freiheit, sowie die Abnahme der Freiheitschen Kirchenrechnungen. Er behandelte die fiskalischen Sachen, die Einrichtung des Polizeiwesens in den Städten usw.

²⁾ Siehe Kap. III, S. 40 und Kap. IX, S. 58 ff.

Leibes sich nicht auf fremde, seefahrende Leute, sondern auf die benachbarten Juden beziehe, zumal ein seefahrender Fremder innerhalb 5 Tagen seinem Handel nicht nachkommen könne. Zudem haben ihn seine Principale als einen freien Mann ausgeschiedt.

Nr. 182. Bericht von Bürgermeister und Rat der Stadt Memel.

[1664]

Abschr. Berl. St. A. R 27 n 127 a.

Die Stadt Memel unterstützt das Gesuch des M. Jacobson.

Bürgermeister und Rat berichten, wasmaßen ein holländischer Jude namens Moises Jacobson¹⁾ allhier vorhanden, der sich andern Holländern gleich vor einen Lieger gebrauchen läßet und Ew. Kurf. Durchl. gnädigsten Verordnung in Verzollung seines Leibes nicht bequemen will, mit Einwendung, daß solche blos auf die benachbarten und nicht auf die fremde, zur See einkommende und hin wieder heraus fahrende Juden gemeinet sei, mit expresse Auslassung, ehe er daran gebunden sei, er lieber zur heiligen Auen²⁾, laut etzlichen vornehmer Herrn in Litauen ihnen dazu zugesagter Beforderung, Speicher aufbauen und seine in Litauen und Szamaiten erkauften Waren von dannen abschiffen wollte, demnach nun Ew. Kurf. Durchl. hiesigen Zoll Intraden solches sehr derogiren, dieser armen Stadt aber zu großen Abbruch und Schaden gereichen würde. — — *Anfrage, wie sie sich gegen den Juden verhalten sollten.*

Nr. 183. Reskript an Bürgermeister und Rat von Memel.

Königsberg, 12. Juni 1664.

Ausfert. Königsb. St. A. 74 a.

Jacobson erhält Zollfreiheit.

. . . Nun wollte es uf des Juden seine Deutung gar nicht ankommen³⁾, einen Unterschied zwischen ihm und andern Juden

¹⁾ Vgl. Nr. 181.

²⁾ Heiligen Aa, litauischer Hafen.

³⁾ Siehe oben Nr. 181.

zu machen, dieweilen aber ihr Uns den Schwang der Commerciën und Unser Interesse in untertänigstem Gehorsam ohnmaßgeblichen fürgestellt¹⁾, so wollen Wir es geschehen lassen, seind auch in Gnaden zufrieden, daß er des Faveurs der Commerciën genieße und außer dem Zoll vor seine einkommende und ausgehende Waren und dem, was sonst ein jeder zu der Accise dem Publico abzutragen schuldig, mit den andern uf die benachbarte Juden gelegten Pflichtgebühr nicht belegt werde. . . .

Nr. 184. Verordnung, Königsberg, 29. Mai 1669.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 7—106 I.

Zwei Halberstädter Juden dürfen sich in Ostpreußen aufhalten.

Nachdem Seiner Kurfürstl. Durchl. . . . untertgst. hinterbracht, daß Dero Untertanen Jeremias Jakob und Meyer Samuel²⁾, Juden von Halberstadt, ihrer Angelegenheiten halber anhero kommen und sich befürchten, daß ihnen einige Beschwerden zugemutet werden möchten. Und aber Sr. Kurf. Durchl. dieselben als Dero Halberstädtische Untertanen, welche keine andere Hantierungen allhier zu treiben als nur ihre Privatsachen zu sollicitiren haben, in Dero gnädigste Protektion und Schutz genommen, inmaßen es auch kraft dieses geschieht: Als befehlen Höchstgemelte Sr. Kurf. Durchl. hiemit gndst. u. ernstlich allen und jeden Dero hohen und niederen Gerichten, Beamten und Bedienten, insonderheit dem oberburggräflichen Amte und denen officialibus fisci allhier, wie auch Magistraten in diesen dreien Städten Königsberg und insgesamt allen Dero Untertanen hier und anderswo, daß sie gedachte Juden aller Orten frei und sicher sein und so lange sie sich allhier aufhalten müssen, mit keinen Personal Zöllen beschweren, dieselben auch auf ihrer Rückreise unaufgehalten passiren zu lassen.

1) Vgl. Nr. 182.

2) Beide werden in dem Geleitbrief vom 1. Mai 1650 erwähnt, sie wohnten schon vor dieser Zeit in H. (Siehe Berl. St. A. R 33 n 120 c.)

Nr. 185. Bericht von Johann Albrecht Heidecampf¹⁾ an den Kurfürsten.

[1670]

Berl. St. A R 7—106 J. Ostpreußen.

Heidecampf tritt für Jacobson ein.

Ew. Kurf. Durchl. erinnern sich annoch gnädigst, wie Dieselbe im verwichenen 1669sten Jahre d. 13. Augusti einen gewissen Juden, Moyses Jacobson in der Mümmel sich aufhaltende, die hohe Kurf. Gnade getan, und ihm daselbst von der Zeit an noch drei Jahre frei zu wohnen²⁾, — gnädigst vergönnet haben. Dieses nun hat er bis dato ohne einiges Menschen Hinderung frei genossen, anjetzo aber, weil der Rat und die Bürgerschaft zur Mümmel, ungeachtet des hohen Kurf. Privilegii, ihn von dar durchaus weghaben, gestalt sie ihm dann befohlen, innerhalb 14 Tagen sich von dar wegzumachen und allen Bürgern bei 100 Rtlr Strafe ihn in ihrer Behausung aufzunehmen verboten . . .

Weil dann vermöge des Mümlichen Licentschreibers an mich abgegangenen Schreiben ich sehe, daß dieser Jude nicht allein sich still und fromm daselbst verhalten, sondern was das Größte ist, die meiste Factoreien aus Holland und andern Orten an sich hat, auch E. Kurf. Durchl. Zoll ein vieles einbringt, dahingegen der Haß und Feindschaft der Bürgerschaft nur daher kommt, daß er, wie bisher geschehen, seinen Prinzipalen zum Schaden nicht mehr so viel ausborgen, sondern die erste Schuld, so sich wohl auf 25 000 Rtlr beläuft, von ihnen fordert, und zu befürchten stehet, daß, wenn er laut des Rats und Bürgerschaft strengen Urteil von daweg müßte, er alle solche Handlung nebenst denen daraus kommenden Intradan auch mit sich weg und nacher Kurland ziehen dürfte, welches gewiß merklichen Abgang an gedachten Ew. Kurf. Durchl. Zoll Intradan verursachen würde. *So bittet er den Kurfürsten, den Juden weiter in Schutz zu nehmen und eine hohe Strafe auszusetzen, wenn er belästigt würde.*

¹⁾ Rat und Oberzolldirektor in Preußen.

²⁾ Schutzbrief bei Jolowicz, S. 191/2.

Nr. 186. Reskript an die ostpreußische Regierung.

Potsdam, $\frac{11.}{21.}$ Juli 1670.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 7—127 a.

Die Stadt Memel soll eine Strafe von 1000 Rtlrn. zahlen.

. . . Wie nun der Stadt Memel keinesweges zustehet, wider Unser diesem Juden¹⁾ erteiltes Gleit zu handeln, also kann Uns ihre dawider fürgenommenen Procedur²⁾ nicht anders als zum höchsten Mißfallen gereichen. — — — *Der ostpreuß. Regierung wird anbefohlen, der Stadt ihren Unfug aufs schärfste zu verweisen und ihr eine Geldbuße von 1000 Rtlrn. anzukündigen, solche auch wirklich einzufordern und zu Behuf des Festungsbauens anzuwenden. Jacobson soll bei seinem Geleit geschützt und weder von der Stadt noch sonst jemanden belästigt werden.*

Nr. 187. Bericht des Hauptmanns von Memel, Friedrich von Bözen.

Memel, 26. Juli 1670.

Ausfertigung. Berl. St. A. R 7—106 J.

Beschwerden über Jacobson.

Ew. hohen Kurf. Durchl. habe auf Dero gnädigst an mich auf untertgst. Suppliciren eines Juden und allhier anwesenden holländischen Bürgers, namens Moyses Jacobson, ergangenes Rescript ich untertgst. berichten sollen³⁾. Wie zwar Ew. Kurf. Durchl. aus einziger landesfürstl. Gewalt und Obermacht demselben ein gdst. Privilegium erteilet, 3 Jahr allhier zu liegen und seinen Handel zu treiben, allein es wird eine so hohe Kurfürstl. Gnade von ermeltem Juden sehr mißbraucht und die arme Stadt durch selben nicht wenig gedrückt, indem er durch seine continuirliche Praesens alles, was bei der Bürgerschaft der allhier gar geringen Handlung halber passiret, erfähret und solches seinen Principalen in Holland avisiret, dergestalt, daß nachdem

¹⁾ M. Jacobson.

²⁾ Vgl. Nr. 185.

³⁾ Vgl. oben Nr. 182 ff.

die vorigen holländischen Lieger, welche hiebevorn Salz und andere Waren anhero verschrieben, diesem Orte ganz abgedanket und nichts mehr anhero bringen. Bemelter Moyses Jacobson hingegen solches Tempo, wozu er einzig und allein geholfen, wohl in Acht nimmet und anhero nicht ehe ein Balliot mit Salz kommen lässet, bis er vermerket, daß dessen wenig und nicht mehr bei der Stadt vorhanden; dannenhero er die arme Bürgerschaft also verteuert, daß sie den dritten Teil höher als es zu Danzig und Königsberg verkauft wird, solches bezahlen müssen, und weil die Szamaiten, die um eines Groschens willen viele Meilen fahren, solches vermerken, lieber nach Libau, nicht mit geringem Verlust Ew. Kurf. Durchl. Zollintraden — — nach Königsberg mit großer Benachteiligung dieser ohne das bedrückten Bürgerschaft zu fahren veranlasset werden; Überdies ziehet er alle seine Mitbrüder dergestalt an sich, daß, da hiebevorn die Samaiten allerhand Waren an Wachs und sonst zu Markt gebracht, die Juden darinnen von Höfen zu Höfen, von Dörfern zu Dörfern mit seinen creditirten Waren fahren, alles aufkaufen und ihm, diesem Moyses Jacobson, solche zubringen, sogar, daß fast nicht ein Pfund Wachs zu Markt und allgemeinem Verkauf gebracht wird. Ich geschweige des Verständnisses, welches er mit den Juden im Großfürstentum Litauen, zur Wilda¹⁾, Kauen²⁾, Grodno und vielen Oertern, in Summa in Litauen und Samaiten, gemacht, da er gegen dem hiesigen Jahrmarkt, in welchem zu gewisser Zeit Fremden mit Fremden zu handeln frei und zugelassen werden muß, Waren aus Holland verschreibet und solche gegen andere aus Litauen verstuzet und vertauschet. Dannenhero nicht nur der Bürgermeister und Rat, sondern die ganze Gemeinde einhellig vor mir erschienen, über so große Bedrückung ihrer Nahrung herzlich geklaget und um gänzliche Abschaffung mehr besagten Judens inständigst und einmütiglich angehalten und gebeten. Diese so große und unverantwortliche Unterschleife drücken und benachteiligen die ganze Stadt nicht wenig, folgends auch die Garnison. Welche zu ständigster Remedirung und fernerer gnädigsten Disposition, ohne welche nichts tentiret noch verhänget werden

1) Wilna.

2) Kowno.

kann noch soll, Ew. Kurf. Durchl. ich untertgst eröffnen und hinterbringen, bevorab daß angeregter Jude die vornehmsten und teuersten Waren, von welchem der meiste Zoll gefällig, auf Libau, woselbst nur ein geringer Zoll gefället, verschreibet, von dannen in Samaiten und Großlitauen verführen lässet und diesen Zoll höchlich defraudiret, gestaltsam solches die Zollregister aufweisen können, daß bei so starkem Handel der Juden nicht einsten die Gefälle so hoch gestiegen wie zu vorigen Zeiten. Zudem so fället der Stadt höchst praejudicierlich, daß er eine so große Haushaltung führet, worinnen über 10 Personen vorhanden, seine Andacht treibet und zum großen Aergernis unseres Christentums seine Kinder durch einen sonderlichen Schulmeister bishero informiren lassen¹⁾. . . .

Nr. 188. Reskript an die ostpreußische Regierung.

Potsdam, $\frac{24. \text{ März}}{3. \text{ April}}$ 1671.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 7—127 a.

Freiheit der Kommerzien.

Johann Albrecht Heidekampj hat dem Kurfürsten von Eingriffen des Magistrats von Memel in den freien Handel berichtet und von der Wegnahme eines mit Salz beladenen Schiffes, das M. Jacobson zustehe. Da aber dadurch die Commerzien und die freie Handlung, an derer Conservation und Verbesserung . . . Uns und dem ganzen Lande viel gelegen, wo nicht gar gehemmt, dennoch merklich in Abnehmen kommen dürften, so soll der Magistrat den Juden sein Salz ohne Hindernisse behalten und verhandeln lassen. Dem Magistrat soll sein Unfug verwiesen oder er soll bestraft werden. Er soll ferner angewiesen werden, hinfüro die Schifffahrt und was daran dependiret, in keine Wege zu behindern, den fremden Negotianten mit einem jeden nach Gefallen frei zu handeln verstatten, die unter ihnen ge-

¹⁾ Vgl. auch „Erklärung und Erinnerung der Städte“, 11. Okt. 1670 (Urkunden und Aktenstücke 16₂, S. 636) und Bedenken der sämtlichen Stände, 1. Dez. 1670 (ebenda, S. 658).

machte schädliche Verfassungen und Einteilungen abzuschaffen und also den Commerciën ihren freien, unbeschränkten Lauf lassen ¹⁾).

Nr. 189. Bericht der ostpreußischen Regierung.

Königsberg, $\frac{18.}{28.}$ April 1671.

Ausf. Berl. St. A. R 7—127 a.

Prozeß Jacobsons.

Aus des Mandatarii fisci untertänigstem Bericht . . . ersehen Sr. Kurf. Durchl. mit mehrem gnädigst, was so wohl Mandatarius fisci in der Sachen das verbrannte Salz betreffende, darin ihm vormalen, so weit Ew. Kurf. Durchl. Interesse es erfordert, contra die Stadt Mümmel zu invigiliren anbefohlen, von dem hiesigen Hofgericht des Mümlischen Rats Urtel justificando approbiret und besagtem Juden 100 Rtlr. Strafe, davon dem Fisco 50 Rtlr. zufallen sollen, zuerkannt worden. Er aber selbigem nunmehr contra propria commoda nicht assistiren könnte, sondern vielmehr wegen der nicht appellabilen Summ contradiciren müßte, also auch mehrgedachter Jude, daß dem allen ungeachtet, Mandatarius fisci ihn dennoch bei Dero Oberappellation Gericht, weil er vermeinet, unverschuldeter Weise zu dieser Strafe gekommen zu sein, und sonst die Fremde mit Waren nach Mümmel zu kommen nur dürfen abgeschreckt werden, vertreten möchte, eingewandt und demütigst gebeten. Wann wir dann unsers unvorgreiflichen Orts nach Erwägung der Sachen Umstände davor halten, das beste zu sein, daß selbige, ohne daß sich Mandatarius fisci, welchem doch, da es in suprema instantia bei der Hofgerichts Justificatoria verbleiben möchte, von der zuerkannten Strafe der 50 Rtlr. nichts abgehät, darinnen ferner contradicendo oder assistendo einlasse, von den Parten als der Stadt Mümmel und dem supplicirenden Juden allein bei dem Oberappellations Gericht abdisputiret werde.

¹⁾ Vgl. oben.

Nr. 190. Reskript an die preußische Regierung.

Potsdam, $\frac{4. \text{ Mai}}{24. \text{ April}}$ 1671.

Conc. gez. Schwerin. Berl. St. A. R 7—127 a.

Schutz Jacobsons gegenüber den Angriffen der Stadt.

Antwort auf die Relation vom $\frac{18.}{28.}$ April¹⁾ . . . Es „gereicht

Uns anfangs zu nicht geringem Mißfallen, daß die Stadt die von Uns veranlassete Commission, um in loco genauere Nachricht von den Sachen einzuziehen, aus so unerheblichen Ursachen ausgeschlagen, und lassen solches zu ihrer Verantwortung gestellt sein. Wie dann auch ferner besagter Stadt nicht gebühret hätte, wider den von Uns vergleiteten Juden, als welcher Unser Jurisdiction immediate unterworfen, dergestalt, wie geschehen, zu verfahren und zugleich Kläger und Richter zu sein, bevorab, da der Jude aus denen von Amsterdam eingelangten Documenten so viele beigebracht, daß er extra dolum gewesen und es ihm Schade genug würde gewesen sein, wann er die Eviction wegen des verbrannten Salzes praestiren und solches wieder annehmen müssen, ohne daß er deshalb mit Strafe zu belegen; dergleichen Procedures mit fremden Handelsleuten werden denen Commercien wenig vortrüglich fallen. Welches alles auch Unser Hofgerichte billig erwägen, und weil eine Commission in loco verordnet, vor Einholung Unserer ferneren gnädigsten Verordnungen zur Abfassung einer Sentenz nicht schreiten sollen . . . Wir es zwar bei der an Unser Ober-Appellation-Gericht dirigirten Appellation bewenden, weil Wir aber noch zur Zeit aus allen Umständen ersehen, daß die Stadt wegen ihrer . . . Procedures mehr strafbar als der Jude, so . . . befehlen Wir gnädigst die Verfügung zu tun, daß der Advocatus Fisci, ungeachtet seiner Exception, dem Juden aus oben angeführten Ursachen assistiren, und Unser Interesse beobachten solle.“ . . .

¹⁾ Vgl. Nr. 189.

Nr. 191. Vergleich mit Moyses Jacob de Jonge und der Stadt.

So geschehen im Kurf. Amt Memel den 7. Oktober 1671.

Abschr. Berl. St. A. R 7—127 a.

Ob zwar hiesige Stadt wegen des vom Brand angekommenen Salzes einige Difidenz in den Juden Moysis Jacobson de Jonge zu setzen und ihm desfalls zur Strafe zu ziehen veranlasset gewesen, so ist sie dennoch durch dessen sattsame Remonstration und Verantwortung dermaßen besänftiget und zufrieden gesprochen, daß sie bei Erlassung der vorhin diktirten 100 Rtlr. Strafe ihm nichts Unziemliches nachzusagen. Vielmehr vor einen ehrlichen Handelsmann passiren zu lassen hätten; gestaltsam zu dessen Sicherheit es bei dieser Transaktion dahin ermittelt worden, Ihme, Moysis Jacobson, nichts desfalls weiter vorzurücken, sondern ihm bei der Kurf. ad tempus gnädigst erteilten Concession juxtatenorem dessen ungekränket und unturbiret bleiben zu lassen. Welche er auch hingegen seines Ortes keinesweges zu überschreiten sich reversiret. Wie denn nicht minder nach demjenigen, welcher auf dem Rathause wider den Moyses Jacobson gar hart ausgerufen haben, nachgefraget und nach Befinden abgestrafet werden soll. Was den fiskalischen Anwalt betrifft, will von der Stadt seiten durch untertänigste Vorstellung wie um Kurf. Interesse Dero zuwachsenden Zölle und ihrer selbst eigenen Verkehrung willen ihnen mit keinem Streit gedienet, sondern sie viel mehr den Weg der Einigkeit und Friedens gewählt, demütigst gesucht worden, denselben also zu stillen, damit ihme vom Kurf. hoher Hand auferleget werde, keines Teil weiterhin zu aktioniren. Womit Moyses Jacobson zufrieden gewesen und solches willig und gerne geschehen lassen.

Endlich haftet E. E. Rat also zu dieser Transaktion Gevollmächtigte, so wohl vor sich als alle und jede der Stadt Einwohner, niemanden ausgeschlossen, daß alles abgehandelter Maßen steif, unverbrüchlich und fest soll gehalten und selbigen nach gelebet werden.

Nr. 192. Erneuerung des Privilegs für Moses Jacobson.

5. April 1672.

Abschr. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 7—127 a.

Die Conzession für Jacobson, die 1669 auf 3 Jahre verlängert wurde, soll nun auf 4 Jahre verlängert werden, vom 13. August an gerechnet. Doch soll er in dieser Zeit niemand im Christentum ärgern, noch mit verbotener Münze im Lande Unterschleif treiben, weniger dieselbe einführen, des Silber- u. Goldaufkaufens sich gänzlich enthalten und das gute Geld nicht aufwechseln und außer Landes führen bei hoher Leibes- und Geldstrafe, auch hat er im Handel sich also zu verhalten, daß er keines Weges wider die Wettordnung handle, sondern sich derselben unterwerfe. Auf den Fall aber einiger Übertretung soll ihm die Strafe zwei Mal höher als den Bürgern gesetzt sein, sonst aber der Proceß gleich einem Bürger gemacht werden.

Nr. 193. Bittschrift von Moses Jacobson an den Kurfürsten.

Memel, 20. Mai 1674.

Berl. St. A. R 7—127 a.

Jacobson klagt über die Stadt Memel.

Jacobson beklagt sich bitter über die feindselige Haltung der Bürgerschaft von Memel. Er werde von der Wette, trotzdem er sich ihrer Ordnung unterworfen habe, ständig angefeindet. So habe ihn das Wettgericht wiederholt bald zu einer Strafe von 100, bald von 50, bald von 30 und 20 Rtlrn. verurteilt und zwar durch eine neue und ungewöhnliche Art zu procediren, indem ich dessen allemal, wessen man mich nicht einstens durch offenbare Indicien, geschweige durch rechtmäßigen Überweis nicht überführen können, beschuldiget und auf einen Eid solchen, daß man wider ihre Wettartikel nicht pecciret, entweder zu schwören oder aber die Strafe zu erlegen, gedrungen, da ich dann, ehe und bevor ich schwören oder beschwerliche Prozesse führen wollen, die Strafe allemal erlegt habe. In specie aber hat die Wette vor ungefähr vier Jahren, als mir eine Partei Juchten aus der Wilda¹⁾ an hiesige Schuster zu verkaufen in Commission zu-

¹⁾ Wilna.

gesandt sein, mir dieselbe weggenommen, weiln mir nicht freistünde, Juchten ausm Land zu bringen, da sie dann solche zu Rathause in Arrest und mich dahin gebracht haben, daß ehe und bevor ich desfalls einige Weitläufigkeit und der Processen verdrießliche Schwierigkeiten empfinden wollte, ich lieber 100 fl. poln. gleichsam als eine Strafung erlegen und die E. Wette damit stillen wollen. Vor diesem kurz verflossenen Osterfest haben sie mich von neuem wieder angefochten und beschuldiget, als wenn ich mit fremden Leuten handelte und andere dergleichen wider ihre Wettartikel laufende Dinge beginge, deren man mich doch nicht überführen noch mit gehörigem Recht dieselbe erweislich machen können, zu geschweigen, daß einige Indicia oder Praesumptiones dazu sollten vorhanden gewesen sein oder sich ereugnet haben. . . .

. . . Er werde so gequält und geängstigt, daß er es nicht mehr aushalten könne, sondern gezwungen werde, nach einem andern Platz zu ziehen. Freilich werde dadurch der Stadt Schaden entstehen, denn seit er in Memel handle, seien die Zollintraden um 8—9000 Rtlr. vermehrt werden. . . .

Nr. 194. Reskript an die ostpreußische Regierung.

Königsberg, $\frac{3.}{13.}$ März 1679.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 7 n 127 a.

Jacobson unter der Jurisdiktion des Hauptmanns von Memel.

. . . Weil es in allen kurfürstlichen Ländern gebräuchlich, daß die Juden nicht unter der Jurisdiction der Stadt, sondern der des Amtes stehen, so soll der Hauptmann von Memel Jacobson in seinen Schutz und unter die Amtsgerichtsbarkeit nehmen.

Nr. 195. Reskript der ostpreußischen Regierung an die theologische Fakultät der Königsberger Universität.

30. April 1681.

Königsb. St. A. Rep. 38, d. 4.

Fürsorge für getaufte Juden.

Ein Jude, Jacob Isaac, der die Absicht hat, sich zur lutherischen Religion zu bekehren, hat gebeten, im Christentum unter-

richtet und dann getauft zu werden. Wir remittiren demnach besagten Convertendum hiemit an euch und ist unserer gnädigsten Willensmeinung, daß ihr denselben über seinen ausgebrachten Vorsatz, ob derselbe aus innerlichem Gewissentrieb herüber und ob solches sein beständiger Wille sei, das gotteslästerliche Judentum zu verlassen und zu der wahren göttlichen Lehre des christl. Glaubens mit Herzen und Munde sich zu bekennen, vernehmet und ob dasjenige, was auf ihn gewandt und zu seiner Bekehrung auf allen Rat verordnet werden könnte, auch wohl und zu Ehren Gottes getan sein möchte. . . .

Nr. 196. Handelskonzession für Gerd Levi aus Hamburg.

8. Mai 1682.

Berl. St. A. R 7—106 I.

Es wird dem Juden Gerd Levi aus Hamburg gestattet, ungehindert durch die Lande zu reisen und aller Orten, außer in der Mark Brandenburg, nebst einem ihn begleitenden Juden mit Juwelen und dergleichen zu handeln.

Nr. 197. Bericht des Gouverneurs von Memel, Dönhoff¹⁾.

Memel, 2. September 1682.

Berl. St. A. R 7—106 I.

Der Gouverneur unterstützt ein Gesuch Jacobsons um Verlängerung seines Privilegs²⁾. . . . Nun ist wohl nicht ohne, daß dieser Jude Moyses Ew. Kurf. Durchl. ein merkliches, wie dann die Zoll Rechnungen desfalls ein mehreres zeigen können, denen Zoll Intraden wegen seiner Negotiirung bei und zu ge-

¹⁾ Dönhoff, Graf Friedrich, Kommandant zu Memel.

²⁾ In seiner Bittschrift (ohne Datum. Ebenda) hatte J. um Verlängerung seines Privilegs gebeten und sich erboten, dafür jährlich 10 Dukaten zu zahlen. Er habe in den letzten Jahren allein 20 000 Rthl. Zollgelder gezahlt. Die Erneuerung des Privilegs erfolgte am 20. Nov. 1682 (ebenda). Am 5. Nov. 1685 wurde es auf zehn Jahre verlängert. Am 8. Jan. 1683 wurde er zum Hofjuden ernannt (Kgsb. St. A. 74 a).

tragen“ . . . Dann „hat ihm der König und die Kron Polen, um diesen Juden an sich und in ihr Land zu bringen und zu ziehen, laut seiner mir desfalls producirtten glaubhaften Dokumenten und welche man ihm ins Haus geschicket, einen freien Zoll wegen seiner Trafiquen anboten, welches er aber, um Ew. Kurf. Durchl. mächtigsten Schutzarm und gnädigsten Protection desto besser und sicherer zu genießen, bis dato refüsiret und abgeschlagen hat und durchaus nicht annehmen will.“

Brandenburg.

Nr. 198. Reskript an die Hausvogtei.

Köln, 4. Mai 1688.

Conc. Berl. Geh. St. A. R 21—203.

Untersuchung des Judenwesens.

. . . Demnach Wir nötig erachten, daß eine Untersuchung der Judenschaft in Unserer Mark Brandenburg vorgenommen werde, als committiren und befehlen Wir euch hiermit gnädigst, dieselbe auf einen gewissen Tag vor euch zu bescheiden, ihre Schutzbriefe euch vorzeigen zu lassen, und weil unterschiedliche Klagten ihrenthalben eine Zeit hero gewesen, dieselbe zu untersuchen, auch absonderlich wohl zu erwägen, ob und in wie weit Unseren Landen zuträglich ist, dieselbe darin zu dulden¹⁾. . . .

Nr. 199. Circularverordnung an die Bürgermeister von Frankfurt/O., Templin, Writzen, Oranienburg, Biesental, Bernau, Prenzlau, Freienwalde, Oderberg, Zehdenick, Alt-Landsberg, Neu-Angermünde usw.

Köln, 29. Mai 1688.

Conc. gez. Fuchs. Geh. St. A. R 21—203.

Untersuchung des Judenwesens durch eine Kommission.

. . . Demnach Wir wegen der in Unsern Landen vergleiteten Juden Unsern Wirkl. Geheimten auch Geheimten Kammergerichts-

¹⁾ Am 10. Mai ergeht eine Zitation der Hausvogtei an alle Juden der Residenz und der Vorstädte, am 29. Mai vor der Kurfürst. Geh. Ratstube persönlich zu erscheinen und ihre Schutzbriefe im Original vorzuzeigen (Berl. St. A. R 21—203). Die Juden hatten, ohne Datum (R 21—203), um Konfirmation ihrer Privilegien gebeten.

und Kammerräten Paul von Fuchs¹⁾, Daniel Ludolf Danckelmann²⁾, und Gottfried Weisen³⁾ gewisse Commission in Gnaden erteilet, als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, allen und jeden bei euch vorhandenen Juden anzudeuten, daß dieselbe auf den 28. Junii nächstkünftig sich allhier vor Unserer Geheimten Ratsstube einfinden, ihre Geleitsbriefe in Originali mitbringen und bei Unsern obbenannten Räten und hierzu verordneten Commissarien angeben, die Originalgeleitsbriefe produciren und alsdann ferner Verordnung gewärtig sein sollen. Daferne auch einige unvergleitete Juden sich bei euch aufhalten sollten, habet ihr denen erwähnten Commissarien eine richtige Specification derselben einzusenden, darbei auch, wie die vergleiteten Juden sich bis-hero bei euch verhalten, und ob es der Stadt und gemeinen Besten daselbst zuträglich oder schädlich sei, daß die Juden alldar geduldet werden und alldar länger verbleiben mögen, bei euren Gewissen untertänigst pflichtmäßigen Bericht so bald möglich und zwar noch ante terminum den 28. Juni Unsern obbemelten Räten gehorsamst einzuschicken . . .

Nr. 200. Bericht des Bürgermeister und der Räte von Frankfurt/O.

Frankfurt, 25. Juni 1688.

Ausf. Berl. St. A. R 21—203.

Bitte der Stadt Frankfurt, keine neuen Juden auf die Stadt zu vergleiten und ihnen den gemeinsamen Gottesdienst zu verbieten.

. . . Seit 1671 hat sich die Anzahl der Juden auf 24 Familien vermehrt. Obgleich ihnen eine Synagoge verboten worden ist, halten sie dennoch in einer solchen ihre Zusammenkünfte ab. Sie haben auch vor einigen Jahren einen Rabbiner kommen lassen, und als dieser genötigt wurde, wieder wegzugehen, luden sie, entgegen der Verfassung, den Rabbiner von Landsberg in der Neumark ein, zur Zeit der Messen nach Frankfurt zu

¹⁾ Siehe Kap. VII, S. 90.

²⁾ Bruder des Premierministers Eberhardt v. D., Direktor des Generalkommissariats, seit 1691 Wirkl. Geh. Rat und Generalkriegskommissar.

³⁾ Amtskammerrat.

kommen, der sich nicht nur in ceremonialibus, sondern auch in civilibus eine Cognition und richterliche Entscheidung über sie anmaßt.

Bürgermeister und Räte bitten den Kurfürsten, daß er keine neuen Juden auf die Stadt vergelte, daß er ihnen den gemeinsamen Gottesdienst verbiete wie den Handel außerhalb der öffentlichen Jahrmärkte, und daß er dem Rat die Jurisdiction über die Juden auch in Criminalsachen übertrage.

Nr. 201. Protokoll.

Conc. ohne Unterschr. Ohne Datum.

Berl. St. A. R 21—203.

Erteilung neuer Schutzbriefe.

Mit der Commission, so wegen Untersuchung der Judenschaft in der Kur- und Mark Brandenburg angesetzt, hat es diese Bewandtnis¹⁾:

1.) Daß so wohl die in hiesigen Residenzien als auch die in denen kleineren Städten und aufm Lande sich befindliche Juden den 28. Juni 1688 anhero citiret, und da sie erschienen, proponiret worden:

2) Daß S. K. D. sich gdst. erinnerten, daß die 20 Jahr, da die Juden in hiesigen Dero Landen aufgenommen²⁾, bereit verlaufen und stünde allein bei Sr. Kurfl. Durchl., ob Sie der Judenschaft fernere Concession zu bleiben gdst. verstatten wollten, S. K. Durchl. hätten so eben dahin keine sonderliche bewegende Ursach, sonderlich da so viel Klagen so wohl von denen Kaufleuten und Kramern als andern wegen allerhand Unterschleife, und daß sie so viel gestohlene Sachen an sich kaufen und verhehlen, wider sie einkommen. Dieweilen jedoch die Juden untertgste Ansuchung deshalb getan³⁾, wollten sie ihnen als einem verlassenem Volk, das nirgends hin wüßte, Gnade erweisen und sie noch bis zu anderer Verordnung dulden, in der Hoffnung, sie würden diese kurfürstliche Gnade gebührend erkennen, auch sich geleitmäßig bezeugen. Es haben

¹⁾ Vgl. Nr. 201. und 202.

²⁾ Siehe Nr. 7 ff.

³⁾ Bittschriften der Juden R 21—203. Ohne Datum.

3) Hierauf die Juden alle ihre Original Schutzbriefe übergeben und ausreichen müssen, da ihnen denn versprochen, daß einem jeden ein ander Schutzbrief ausgereicht werden sollte. So aber nicht geschehen: Weiln ein Zweifel entstanden, ob die Expedition bei der Lehnskanzlei¹⁾ oder der Geheimen Kanzelei geschehen solle?

4.) Bei einer anderen Session ist der Judenschaft angedeutet, daß weiln S. K. D. sie wieder recipiret, sie ihre Erkenntlichkeit mit einer Summa von 20 000 Talern erweisen müßten, ehe und bevor sie sich dazu erklärt, würden ihnen keine Schutzbriefe erteilet werden.

5) Die Judenschaft hätte diese Summ in allen kurfürstl. Landen unter sich verteilen und aufbringen sollen, sie haben aber sich mit der Unmöglichkeit entschuldiget, und daß sie unter sich ohnmöglich eine solche Repartition nicht zu machen wüßten, wodurch die Sache in Stocken geraten, bis den $\frac{14}{4}$ Oktober 1688 per edictum publiciret, daß die Juden sich beim Geh. Rat Portzen²⁾ wegen der Marine³⁾ einfinden und die in großen Städten wohnende 8 Rtlr. die aber in den kleinen Städten 3 Rtlr. erlegen sollten.

6) Hierauf haben die Juden die Marinegelder bei — — Portz zum Teil abgetragen, jedoch aber keine Schutzbriefe erlanget. — — —

Nr. 202. Bittschrift der sämtlichen neumärkischen Juden an die brandenburgische neumärkische Amtskammer.

Ohne Datum.

Berl. St. A. R 21—203.

Verbot des Aufkaufs der Felle. Bitte um Aufhebung des Edikts.

Welchergestalt Sr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, auf untertänigstes Ansuchen der neumärkischen

¹⁾ Vgl. H o l t z e : Zur Geschichte der kurmärkischen Lehnskanzlei (Forsch. z. Brand. und Preuß. Gesch., Bd. VI, S. 57—81).

²⁾ Portz, Heinrich von, Einnehmer der Chargenkasse.

³⁾ Vgl. Nr. 204, Anm. 3.

und incorporirten Kürschnern an Dero neumärkischen Regierung von jüngst verwichenen 2. Aprilis gnädigst rescribiret haben sollen, daß uns sub poena confiscationis der Aufkauf der Felle und Rauchwaren sollte verboten sein, solches haben wir leider mit großer Bestürzung erfahren müssen. Nun werden die Kürschner in ihrem Supplicato nicht gehorsamst gemeldet haben, daß deswegen bei der Neumärkischen Regierung schon dispenses sei, weswegen die ex diffidentia causae nur dahin getrachtet, damit keine Sentenz, so zweifelsohne auf ihre Seite nicht am besten fallen dürfe, möchte erteilet werden und werden die Kürschner in Ewigkeit nicht beibringen können, daß wir die Felle verpartiren, sondern die Zollregister werden es ausweisen, daß wir der gnädigsten Herrschaft ein vieles an Zolle davor eingebracht haben¹⁾. Wann dann aber auch ein großer Unterschied zwischen der Neumärkischen und Mittel-Märkischen Juden zu machen ist, indem diese mit Juwelen und andern Waren handeln können, und in der Mittel-Mark über 100 Kürschner seien, welche die Felle verkaufen, dahingegen wir aus Armut nicht durch was höheres als durch Sterbfelle und dergleichen geringen Sachen unser weniges Brot erwerben müssen, welches wir bei 26 Jahren her quieté gebraucht und davor der gnädigsten Herrschaft das Schutzgeld und den Zoll gebührend gegeben haben, und wann wir die Sterbfelle nicht erhandeln sollten, müssen die meisten von den Würmern verzehrt werden, maßen in der Neumark und incorporirten Kreisen kaum 10 Kürschner vorhanden, welche das 10te Teil der Felle nicht erkaufen, auch nicht benötigt sein, sondern die übrigen müßten der gnädigsten Herrschaft und anderen Einwohnern zum Schaden liegen bleiben, dadurch die Kurf. Aemter ihre Felle nicht werden verlosen können, der Zoll und Schutzgeld auch wird nachbleiben müssen. — — —

Bitte, ihnen die Nahrung nicht zu entziehen.

¹⁾ Vgl. Kap. IX der Darstellung, S. 125 ff.

Nr. 203. Reskript an das Kammergericht.

Kölln, 15. April 1689.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—207 b².

Verbot der Verwandtenheirat.

. . . Demnach Unser . . . Johann Caspar Mieg¹⁾ . . . berichtet, was maßen des Hofjuden Jost Liebmanns²⁾ Schulklöppler Jacob Ephraim nach seiner Frauen Absterben derselben hinterlassene leibliche Schwester geheiratet, als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, die Verfügung zu tun, daß derselbe 100 Rtlr. innerhalb 14 Tagen, wann er so viel im Vermögen hat, erlegen, auch bei Vermeidung 200 Rtlr. Strafe sich des Weibes bis auf fernere Verordnung enthalten solle. Jost Liebmann aber, weil er diesen Schulklöppler in seiner Schule gehalten, habet ihr anzubefehlen, daß er sich bei Vermeidung 500 Rtlr. Strafe hinfüro dessen enthalte. . . .

Nr. 204. Bericht des Rats Heinrich von Portz³⁾.

Berlin, 18. Juni 1689.

Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Demnach in dem am $\frac{4.}{14}$ Oktober⁴⁾ verwichenen 1688sten

Jahres ausgeschriebenen gnädigsten Patent enthalten, daß alle Juden in Ew. Kurf. Durchl. Residenzien und Landen so wohl in den Städten als platten Lande proportionaliter an Dero Marine-Cassa⁵⁾ pro renovatione ihrer Schutzbriefe ein certum abstatten

¹⁾ lic. iur. Ravensbergischer Appellationsgerichtsrat, seit 1695 Kammergerichtsrat, seit 1697 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat.

²⁾ Siehe Anhang, Specialia Nr. 6 ff. und Darst. S. 150.

³⁾ Einnehmer der Chargenkasse, Konsistorialrat.

⁴⁾ Berl. St. A. R 21—203, gedruckt. Die Juden der großen Städte sollen 8, die der kleinen 3 Taler zur Marine abstatten.

⁵⁾ Gegründet 1. Januar 1686. In sie floß die Hälfte des Jahresgehalts der kurfürstl. Bedienten, das zur Gründung einer Marine dienen sollte. Später wurde sie in die Chargenkasse verwandelt, ihre Einkünfte wurden für die Armee verwandt. Siehe Kap. VI der Darstellung.

sollen, solches aber von ihnen dato nicht entrichtet worden ist, als habe zu Folge meiner Instruktion Ew. Kurf. Durchl. in Untertänigkeit antreten und bitten sollen, gnst. zu verordnen, daß Dero Amtskammerrat Weise¹⁾ zu meiner benötigten Information mir eine vollständige Designation aller und jeder Juden, welche in der Kurmark Brandenburg von Ew. Kurf. Durchl. in Schutz genommen und continuiret werden sollen, communiciren und dann Dero Hausvogt in Gnaden anzubefehlen, daß er alle und jede retardatio zur gebührlichen Zahlung mit Ernst anhalten und bei entstehender Verweigerung Ew. Kurf. Durchl. Patent gemäß wider dieselben verfahren möge. . . .

Nr. 205. Reskript an die Regierung der Neumark.

Köln, $\frac{17.}{27.}$ September 1689.

Ausfert. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Euch ist erinnerlich, was bei Antretung Unserer Kurfürstl. Regierung wegen Renovation und Confirmation der denen Juden in Unseren Landen hiebevordertheilten Gleits-Patenten vorgekommen. Gleich wie nun alle und jede Unserer Untertanen, von was Stande oder Wesen die sein, bei erhaltender Confirmation über ihre hiebevordertheilte Concessionen und Gnaden Briefe etwas Gewisses dem Publico beitragen müssen²⁾, also haben sich die Juden dessen auch billig um so viel weniger zu entziehen, nachdemalen die bei denen jetzigen gefährlichen Zeiten vorfallende viele Ausgaben Uns auch ohne dem gnugsam Fug und Ursach an Hand geben, bemelte Juden, welche gegen eine so leidliche Recognition Unsers Schutzes und vieler anderer Freiheiten in Unseren Landen sich zu erfreuen haben, bei solchen extraordinair-Oneribus einiger maßen mit concurriren zu lassen, und gleich wie Wir nun dem zu Folge die in Unseren dortigen Residenzien wohnende sämthl. Juden-Familien zu fünftausend Rthlr, diejenige aber, so in den übrigen zu der Kur-Mark Bran-

¹⁾ Siehe Nr. 199.

²⁾ Siehe Darstellung. Kap. VI, S. 81 ff.

denburg gehörenden Landen sich befindende, zu eintausend achthundert Rtlrn¹⁾ vor solche ihre Confirmation taxiret und angeschlagen haben, als wollen Ew. Lbd. und ihr solches gedachten Juden fordersatz bekannt machen, solche Summe auch unter sie samt und sonders nach eines jeden Gewerb und Vermögen repartiren und ihnen dabei anbefehlen, dieselbe längstes in Zeit von vier Wochen a die notificationis beizubringen, und haben Ew. Lbd. und ihr alsdann dieselbe an Unsern Kammer Secretarium Vietor²⁾ bar übermachen zu lassen, auch uns dabei eine exacte Specification einzusenden, welche Juden eigentlich ihre Quotam bezahlet, gestalt denn denenselben alsdann der hiebevordort gemachten Verordnung nach ihre Confirmation ausgestellt, denen übrigen aber ohne einige Gnade das Land unverzüglich zu räumen injungiret werden soll. Welchergestalt solches alles bewerkstelliget worden, davon wollen Wir hienächst Ew. Lbd. und Eures Berichts erwarten. Wir wollen verhoffen, es werden obgedachte Juden hierunter so viel weniger Schwierigkeit machen, weiln Wir hiebevordort solcher Confirmationes halber ein weit mehreres gefordert, die dortige Juden auch solches nicht unbillig befinden können, weniger etwas darwider eingewandt, welches zu anfangs geforderte Quantum aber Wir nun auf ein so geringes moderiret und heruntergelassen. — —

Nr. 206. Circularverordnung an die Regierungen von Kleve, Minden, Halberstadt, Ravensberg, Preußen, Hinterpommern und an die Räte von Berlin.

Brandenburg, $\frac{17.}{27.}$ September 1689.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Die Juden aller kurfürstlichen Länder müssen anstatt der Konfirmationsgelder³⁾ für die Erneuerung ihrer Privilegien

1) Die Juden aller Provinzen sollten zusammen 20 000 Rtlr. aufbringen.

2) Vietor, Geh. Sekretär, Schatullenverwalter.

3) Siehe Nr. 208.

16 000 Rthl. aufbringen. Minden muß 700, Halberstadt 2500, Ravensberg 600, Preußen 200, Hinterpommern 200, die Juden Berlins 5000, die der Mittel-, der Neumark und Frankfurt 1800 Rthl., Kleve 5000 Rthl. zahlen.

Nr. 207. Unvorgreifliches Formular eines Juden-Schutz-Briefes.

Berl. St. A. R 21—203.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst pp. . . Urkunden hiermit gegen jedermänniglich, denen es zu wissen von Nöten, daß uns . . .

Welcher von Unseres Herrn Vater gn. Hochsel. Gedächtnis laut des ihm erteilten Schutzbriefes von . . . verleitet, uns untertgst. angelanget, ihm gdst. zu verstaten, sich ferner in hiesiger Unser Residentien aufzuhalten.

Wenn denn derselbe seines bisherigen Wohlverhaltens ein beglaubtes Zeugnis beigebracht, als haben Wir obermelten . . . nebst seiner Familie von dato an auf 20 Jahr lang in Unser Kurf. Geleit, Schutz und Schirm genommen und allhier in Unser Residenz zu wohnen, auch Handel und Wandel zu treiben gndst. vergönnet.

Tun auch solches Kraft dieses dergestalt und also, daß er im Kaufen und Verkaufen Unseren publicirten Edicten gemäß sein Handel ungehindert treiben, offenen Kram und Buden haben, die Waren Stück- oder auch Ellenweise verkaufen, auf öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten seine Waren feil haben möge. Jedoch soll er und die Seinigen sich aller gestohlenen Sachen enthalten, niemand vervorteilen noch übersetzen oder vorsetzlich und wissentlich um das seinige bringen oder auf einige Art und Weise beschweren, mit seinen Geldern keinen Wucher treiben, sondern mit dem Zins, welcher in den Reichs Constitutionibus wie auch in unsern Landen verstatet wird, vergnügen lassen.

Die Zölle, Accise, doppelte Metze und andere Umpflichte soll er gleich andern Unsern Untertanen ohne einige Vervorteilung entrichten, von dem Leibzoll aber, welchen sonst andere

durchreisende Juden geben müssen, so lange er in Unserm Schutz und Landen bleibt, befreiet sein, jedoch daß er mit seinem Privilegio keinen andern Juden verschicke, sondern dasselbe allein vor seine Person gebrauche. Sollte auch mehrbesagter . . . ein Haus, Acker oder andere liegende Gründe zu erbauen oder zu erkaufen willens sein, soll solches nicht anders als wiederkaufsweise geschehen, auch daß diejenige Stücke, so von ihm erkaufet oder erbauet, nach Ablauf gewisser Jahre an Christen wieder überlassen, jedoch daß ihm oder den Seinigen nach beschehener gerichtlicher Taxation, die erweisliche Meliorationes und Kosten erstattet werden. Dahingegen soll er Uns an Schutzgelde jährl. in hiesiger Unserer Haus-Vogtei acht Rtlr., und zwar quarataliter mit 2 Tlr. in Entstehung dessen, und da ein Quartal das andere erreichtet, würde doppelte Zahlung zu tun schuldig sein, richtig und ohnfehlbar erlegen.

Wenn auch seine Kinder sich verheiraten, hat er jedesmal einen Goldgulden zu geben. Wegen anderer Landes-Beschwerden oder was sonst in den Städten von den Einwohnern aufgebracht zu werden pflegt, hat er sich mit dem Magistrat der Billigkeit nach zu vergleichen.

Sonst soll er sowohl in Civil- als Criminal-Sachen vor Unserm Kammergericht belanget werden und zu stehen schuldig sein. Im übrigen soll er sich aller Orten ehrbar, fried- und geleitlich verhalten, von guten Münz-Sorten nichts außerhalb Landes, noch untaugliche Sorten herein führen, keine silberne oder güldene Pagamenten an andere Oerter bringen, sondern der Billigkeit nach in Unserer Münze verkaufen.

Dafern auch jemand von Unseren oder andern gestohlenen Silber bei ihm etwas zu Kaufe brächte, soll er gehalten sein, das Silber als auch die Leute alsfort anzumelden und sich der Person, so es ihnen zu Kaufe gebracht, nach aller Möglichkeit zu bemächtigen suchen.

Es soll ihm auch in seinem eigenen Hause zu schlachten und was er zu seiner Notdurft von dem Geschlachteten nicht bedarf, zu verkaufen zugelassen sein.

Vor allen Dingen soll er und die Seinigen sich alles Blasphemirens und Lästerns unseres Erlösers und Herrn Jesu Christi oder auch des Christl. Glaubens bei unausbleiblicher Strafe enthalten und sich überall geleitmäßig bezeigen.

Sollte er samt seiner Familie gänzlich von hinnen sich wegbegeben, soll er diesen Original Schutzbrief hinwieder bei Unserer Haus-Vogtei einzuliefern, auch das verordnete Schutzgeld als denn doppelt zu erlegen gehalten und verbunden sein.

Urkundlich haben Wir diesen Schutz- und Geleits-Brief eigenhändig unterschrieben und mit unserm Gnaden Siegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree d . . . 88

Nr. 208. Dekretum auf der schutzverwandten Juden in Berlin Supplicat¹⁾.

Kölln, 25. Oktober 1689.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—203.

Repartition der Steuern.

Es ergeht ein Befehl an die Judenschaft, sich zusammenzutun u. „drei ihres Mittels zu benennen“, „welche wegen der aufzubringenden 5000 Rtlr. nach Proportion eines jedweden Vermögens die Repartition und Anordnung machen“ sollten. . . .

Nr. 209. Bittschrift der Berliner Juden.

Berlin, 18. August 1691.

Berl. St. A. R 21—203.

Vermögenserklärung.

Die Berliner Juden erklären, sie könnten dem Befehl des Kurfürsten, daß jeder Jude eine Vermögenserklärung abgeben solle, ohne Ruinierung ihres Kredites nicht nachkommen. Sie könnten wegen ihrer Aktiv- und Passivschulden eine Gewißheit ihres Vermögens nicht angeben. So hoffen wir ganz untertgst Ew. Kurfl. Durchl. werden aus hoher Kurfl. Clemence uns der Landes Rechte in diesem Fall nicht weniger als anderen Untertanen genießen lassen, bevorab da wir nach dem vor 20 Jahren

¹⁾ Die Juden hatten in einer Bittschrift, in der sie um Verminderung der Summe gebeten (ohne Datum. Berl. St. A. R 21—203), den Vorschlag gemacht, sämtliche jüdische Familien in der Residenz in drei Klassen abzusondern. In der ersten Klasse sollte jede 100, in der zweiten 50, in der dritten 25 Taler bezahlen müssen.

erhaltenen gnädigsten General Privilegio uns jederzeit geleitmäßig verhalten, die gewöhnliche Schutzgelder erleget, die Landesonera in Kriegs- und Friedenszeiten abgetragen, auch noch neulich die wegen Erhaltung der gnädigsten Confirmation unserer Privilegien erfordert 5000 Taler erleget — — —

Nr. 210. Reskript an den Generalmajor Streiffen in Frankfurt/O.

Köln, 31. August 1691.
10. September

Conc. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 21—203.

Rezeptur der Steuern.

Dem Generalmajor wird anbefohlen, dem Judenvorsteher Marcus Benedix, dem die Receptur der Judengelder übertragen worden ist, „an Hand zu gehen“, wann er einige Mannschaft oder andere Hilfe verlangen wird, um die säumige Juden mit der Exekution zur Bezahlung anzustrengen.

Nr. 211. Memorial der Ältesten der österreichischen Judenschaft zu Berlin.

Berlin, 26. Mai 1692.

Berl. St. A. R 21—203.

Bitte, keine fremden Juden zu vergleiten.

Die Aeltesten erfahren, daß viele fremde Juden um ein Privileg anhalten. Sie bitten den Kurfürsten inständig, keine neuen Geleitbriefe zu erteilen, da diese Fremden zu den Anlagen nichts contribuierten. Sie wissen auch nicht, „wes Herkommens sie sind“, und ob sie sich ehr- und redlich verhalten. Sie entziehen ihnen zudem ihre Nahrung, wodurch der Fürst und das bonum publicum den größten Schaden erleiden¹⁾.

¹⁾ Am 8. Juni (ebenda) ergeht an den Hausvogt ein Erlaß, von fremden Juden, die um einen Schutzbrief bitten, Herkommen, Leben und Wandel zu untersuchen. Die Ältesten der Judenschaft sollen wegen der Aufnahme vernommen werden.

Nr. 212. Bericht der Geheimräte Meinders¹⁾ und Danckelmann²⁾.

Köln, 12. Juli 1692.

Berl. St. A. R 21—205.

Bitte der Landsberger Juden, einen eigenen Rabbiner halten zu dürfen.

Die Aeltesten der Juden zu Landsberg an der Warthe haben um einen „absonderlichen Rabbi“ gebeten³⁾ welcher die kleine Streitigkeiten und Mißverständnisse unter ihnen nach ihren Gesetzen und Ceremonien abtun und sie nicht allezeit wegen geringer und wenig importirender Sache anhero sich zu begeben nötig haben möchten, worbei sie sich erboten, daß der hiesige Rabbi nichts desto weniger die Oberaufsicht über die Judenschaft behalten und ihm an seinem Unterhalt, auch dem Magistrat daselbst an seiner Jurisdiction nichts abgehen sollte. Weiln sie nun nebst dem von erwähnten Magistrat ein attestatum produciret, daß vor diesem bereits zween dergleichen Rabbi alldorten gewesen und der deshalb in Vorschlag gebrachte Esaias Joachim, daselbst wohnhaft, auch zu dieser Bedienung genugsam capabel ist, als finden wir hierbei . . . kein Bedenken³⁾ . . .

Nr. 213. Edikt vom 17. August 1692.

Gedr. gez. Eberhard von Danckelmann. Berl. St. A. R 21—203.

Berl. St. A. R 21—205.

Hausieren auf dem Lande.

Demnach bei Seiner Kurfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg . . . Unserm gnädigsten Herrn, untertänigst Klage geführt worden, was gestalt das vorhin bereits verbotene höchstschädliche Hausieren der Juden aufm Lande und in denen

¹⁾ Franz von Meinders, 1667 Hof- und Kriegsrat, 1672 Geh. Rat, brandenb. Gesandter zu Regensburg, in Frankreich, Spanien, Schweden,

²⁾ Danckelmann, Eberhard Christoph, Freiherr von, Premierminister Dänemark und im Haag, schloß Frieden von Vossem. Siehe Darst. S. 12. und Oberpräsident. Vgl. Darst. S. 76.

³⁾ Genehmigt $\frac{18.}{28.}$ Juli 92 (ebenda).

Städten, ungeachtet aller ergangenen Inhibition, nicht eingestellt werde, sondern daß sowohl sie, die Juden selbst, als ihre Knechte auf dem Lande mit Waren vielfältig herum fahren, wodurch das Commercium zwischen Städten und Dörfern sehr abnehme und fast ganz zerfiele, Dero Accise-Kasse auch merklich defraudiret würde. Und dann höchstgedachte Se. Kurf. Durchl. solches Hausieren künftig keineswegs ferner verstattet, sondern dasselbe Dero bereits vor dem ergangenen gnädigsten Verordnung zu gehorsamster Folge bei Verlust Pferde, Wagen und Waren, auch anderer ernster Bestrafung gänzlich abgeschaffet wissen wollen.

Als befehlen Sie allen Dero Zoll- und Steuer-Bedienten, ingleichen denen Land- und Mühlen-Bereitern hiermit gnädigst und ernstlich, über dieses Dero gnädigstes abermaliges Edikt fest und unverbrüchlich zu halten, wider die Uebertreter auf vorher gesetzte Weise zu verfahren und im übrigen fleißig Acht zu haben, damit jenen Juden oder ihren Knechten zu dem Hausiren keine Zoll-Zettel erteilet werden mögen, maßen auch mehr höchst gedachte Se. Kurfl. Durchl. die denenselben etwan erteilte Pässe darauf nicht verstanden, oder da allenfalls dergleichen etwas darinnen enthalten sollte, solche hiermit gänzlich cassiret und aufgehoben haben wollen, wornach männiglich sich gehorsamst zu achten und für Schaden wird zu hüten wissen. . . .

Nr. 214. Vergleich Wolf Perlheffters und Aron Isaaks mit den Armenvorstehern vom 21. April 1693.

Unterz. Borck ¹, Schweinitz, Kammerichtsräte.

Berl. St. A. R 21—205

Über das Armenwesen.

Zu wissen demnach unter den geleiten Juden allhier wegen Verpflegung ihrer Armen Streit entstanden und Wolf Perlheffter und Aron Isaac nebst ihren Consorten wider die 5 gesetzten Armenvorsteher ihrer Nation, namens Jeremias Hertz, Levin Heynemann, Anschel Samuel Schulhoff, Wolff Salomon und

¹) Georg Heinrich Borck, seit 1680 Kammergerichtsrat, seit 1697 Geh. Justizrat, 1704 Präsident des Ravensberg. Oberappellationsgerichts.

Jacob Joseph über einige sich angemäße Jurisdiction bei Ew. Kurf. Durchl. Klage geführt und aber Dieselbige aus Dero Kammergericht allhier uns unterschriebenen, de dato Kölln a. d. Spree, den 9ten dieses, deshalb Commission aufgetragen, so haben sich Kläger und Beklagte auf geschehene Citation in Person gestellt und ist die Sache auf Unser, der Commission, Zureden dahin verglichen, daß es bei der von der gesamten Judenschaft allhier gemachten guten Verordnung und Anstalt, daß die armen Juden nicht herum betteln gehen, sondern notdürftigen Unterhalt bekommen und ein jedweder nach seinem Vermögen dazu ferner, wie bishero geschehen, etwas beitrage, sein Verbleiben haben solle.

Soviel nun die Personen betrifft, so ist beliebt, daß die 5 beklagten Armenvorsteher bis den 9. Dezember 1694 verbleiben, nach Verfließung solcher Zeit aber das Los von allen Juden, um andere Armenvorsteher zu wählen, von neuem gezogen werden solle. Es haben aber so wenig die jetzige als künftige gemeldete Vorsteher keiner Jurisdiction oder Cognition über die Judenschaft sich anzumaßen. Indessen weil doch notwendig, daß auf ereignenden Fall wegen Verpflegung der Armen ein Zwang sei, so ist beliebt, daß derjenige, welcher sich der gemachten Verordnung widersetzen wird, den Armen sofort 10 Taler Strafe erlegen muß, worüber der Rabbi mit Nachdruck halten und aus dem Kurf. Kammergericht allhier auf bedürftenden Fall und des Rabbi Bericht die schleunige Execution ohne Monitorium und Ankündigung ergehen soll.

Damit auch inskünftige keine Unordnung und Unterschleif zu befürchten sei, so sollen die neuen sogenannten Ballette nicht eher gefordert noch gegeben werden, bis alle Ballette sowohl der Reichen als Armen zuvor herausgezogen seien, auch sollen die armen Leute die Ballette selbst ziehen, und derjenige, der die Büchse hat, nicht befuget sein, nach seinem Gefallen den Armen Ballette zu geben. Wenn aber auf einmal über 25 arme Juden ankommen, so werden im Beisein eines der Armenvorsteher von den Reichen 4, von denen folgenden 3, von der dritten Sorte zwei und der vierten 1 aus der großen Büchse herausgezogen, und ferner, wie gebräuchl. verfahren. Wegen des Zehrgeldes ist beschlossen, daß gleichfalls einer von den Armenvorstehern allemal dabei sei und den Zettel, was jedweder an

Zehrung bekommen, zum Belege dessen, der die Büchse hat, schreiben soll. Weil nun diese Verordnung zur Abschaffung des Bettelns vornehmlich angesehen ist, so sollen keine Juden bei Strafe des Bannes, welches in beiden Schulen ausgerufen werden soll, vor den Türen herumgehen und des Bettelns sich gelüsten lassen. Womit denn der gesamte Streit gehoben und die streitenden Parteien fried- und scheidlich zusammenzuleben ermahnt worden. . . .

Nr. 215. Bericht des Hof-Fiscals Schröder.

[September 1693.]

Berl. St. A. R 21—203.

Aufkauf von Wolle durch die Juden.

Ew. Kurf. Durchl. geruhen aus beiliegender summarischer Untersuchung . . . gnädigst zu ersehen, wasgestalt in dem Amt und Städtchen Biesenthal 10 jüdische Familien wohnen, so noch niemalsen Kurf. Schutz und Geleit gehabt, weniger ihre Schutz- und Marinegelder erleget, gestalt sich denn unter diesen Jacob Lövel nebst 2 Söhnen, Moses und Hirsch Lövel, item 2 Schwiegersöhne Elias Eleasar und Salomon Samuel befinden, welche nebst ihren Knechten und Jungens 16—18 Jahr zu Strausberg, Landsberg, Biesenthal und da herum heimlich und öffentlich große Handlung getrieben, viel 100 Schaffelle und große Parteien Wolle hin und wieder im Lande aufgekauft, die Städte Strausberg, worin über 100, item Neustadt-Eberswalde, worin über 20 Tuchmacher wohnen sollen, mit Wolle verleget, so daß sie in diesem Jahr allein für 1000 Tlr. nach Strausberg und über 200 Tlr. nach Neustadt an Wolle geliefert und fast alle Woche 2 Fuhren dorthin gebracht, überdies ihre Leute continuirlich wider die Kurf. Edicta hausieren lassen und sich also auf etliche 1000 Tlr. bereichert haben.

Wenn nun dieses höchst strafbare Dinge sein, die Delinquenten auch denen Zöll- u. Accisen, maßen sie die Zoll-Städte nicht berührt, erweislich wenig beigetragen, vielmehr dieselben defraudiret, so stellet Sr. Kurf. Durchl. das Officium fisci in Untertänigkeit anheim, ob nicht zu Strausberg, Neustadt Biesenthal und andern Orten auf dieses Moses und Hirsch Lövel, item

Elias Eleasar und Salomon Samuel Unkosten obiges alles ferner gründlich und specialiter zu untersuchen, die Delinquenten darüber zur Litis Contestation zu ziehen und nachgehends zu fernerweitigen Verordnung Relation abzustatten sei¹⁾).

Nr. 216. Reskript an den Hausvogt.

Köln, 5. Januar 1694.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Es sollen nur zwei Synagogen in Berlin geduldet werden.

Aus dem Bericht des Hausvogts vom 17. Dez. 1693²⁾ geht hervor, daß der größere Teil der unvergleiteten Juden allhier Schuel halten und sich für Schuelmeister ausgeben. Als wollen Wir, daß hinkünftig nicht mehr als zwei Schuelen oder Synagogen von denen Juden allhier gehalten, die übrigen aber alle abgeschaffet und diejenigen Juden, welche sich allhier aufhalten, Handlung treiben und des Schutzes genießen, das gewöhnliche Schutzgeld entrichten, auch alle übrige onera mittragen sollen.

Nr. 217. Reskript an den Kommandanten von Berlin.

Köln, 31. August 1695.

Conc. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 21—203.

Torsperre.

. . Es wird befohlen, in allen Toren der hiesigen Residenzen die Vorsehung zu tun, daß kein Jude weder ein noch ausgelassen

¹⁾ Am 22. August 1693 (ebenda) wurde befohlen, eine gründliche Untersuchung anzustellen und bis zur kurfürstl. Verordnung das Vermögen von allen, die keinen Schutzbrief haben, in Beschlag zu nehmen.

²⁾ Berl. St. A. R 21—207b^{2a}. Der Hausvogt hatte berichtet, es hielten sich gegen 25 Familien ohne Schutzbrief in Berlin auf, von denen er eine Spezifikation mitschickt, „wer dieselben seien und was es vor Beschaffenheit mit denenselben habe“.

werde, er habe denn von Unserm . . . Lonicero ein Attestatum, daß er die restlichen Schutz Gelder¹⁾ zur Schatulle bezahlt hat²⁾.

Nr. 218. Edikt, wie viel Zins von ausgeliehenen Geldern von Christen und Juden zu nehmen.

27. November 1695.

Mylius II. Teil II. 1. Abt. Nr. LXXXII, S. 206.

Demnach Sr. Kurf. Durchl. . . . vernehmen, auch deshalb unterschiedlich geklaget worden, daß von denen ausgeliehenen Geldern sehr hohe Zinsen, zuweilen auf wenige Wochen oder Monate oder auch jährlich gefordert und gegeben werden. Als haben Sie, diesen Klagen gänzlich abzuhelpen und kraft dieses verordnet:

1.) Daß unter Christen, wenn Christen von Christen Geld leihen, regulariter 6 Taler Zinse von hunder Taler Capital, wie gebräuchlich, auch hinfüro jährlich gegeben werden mögen.

2) Wann aber ein Kaufmann Geld von einem Christen entlehnet, weil er damit ein weit mehreres als den Zins gewinnen kann, sollen 8 Taler von Hundert und ein mehrers nicht gegeben oder genommen werden.

3) Unter denen, die mit oder auf Wechsel handeln oder Wechsel Briefe ausstellen, soll das Wechsel Interesse also wie der Cours und das Agio, auch der Wechsel von Zeit zu Zeit verglichen, observiret, redlich gehalten und bezahlt werden.

4) Wann ein Jude einem Christen Geld lehnet, soll ein Unterscheid gemachet werden, ob das Anlehen nur auf etliche

¹⁾ Darüber klagten die Juden (ohne Datum, ebenda). „Wir haben niemals gebilliget, daß einige von der Judenschaft in der Kur- und Mark Brandenburg Schutzgeld schuldig geblieben sind, haben aber der untertänigsten Hoffnung gelebet, daß diese gnädigste Verordnung nicht diejenigen, welche ihre Schutzgelder richtig erleget, angehen werden, bevorab da die Schutzgelder auf die Familien geschlagen.“ Zudem stehe in der Verordnung vom 6. September 1671 (siehe Kap. I der Darst.), daß die Familien, die ihr Schutzgeld entrichtet, für die andern nicht verbunden sein sollen. Sie aber wurden seit drei Monaten verhindert, die Tore frei zu passieren. Siehe Nr. 220.

²⁾ Es handelte sich um den Rest von 1180 Rtlrn., die am Schutzgeld von 1694 noch fehlten.

Tage oder Monat ist, und alsdann, weil ein Jude sich meistens davon unterhält, sollen demselben 12 Taler Zins von hundert Taler Kapital oder aufs allerhöchste vierundzwanzig nach Proportion jährlicher Verzinsung zugelassen werden. Wann aber das Lehen auf ein ganzes Jahr geschiehet, soll kein Jude mehr als Zwölfe von hundert nehmen.

5) Wann ein Christ einem Juden leihet, und selbiges nur auf einige Tage, Wochen oder Monate geschieht, soll der Christ vom Juden aufs höchste zwölf von Hundert nehmen. Wann aber das Anlehen auf ein Jahr geschiehet, soll aufs höchste achte von Hundert concediret und verstattet sein.

Dafern nun jemand betreten würde, der hinfüro ein mehrers als allhier Zinsen halber verordnet, nehmen oder fordern wird, wider den soll der Fiscal verfahren und der Verbrecher gestrafet werden ¹⁾: . . .

Nr. 219. Edikt, die Juden, so nicht vergleitet, wegzuschaffen und wie lange fremde Juden zu beherbergen.

14. Dezember 1695.

Gez. Friedrich. Danckelmann. Mylius V. Abt. 5. III. Kap. Nr. VI. S. 127.

Wir Friedrich der Dritte . . . fügen hiermit allen und jeden Unsern Hauptleuten, Beamten und Magistraten in denen Städten Unserer allhiesigen Kurmark Brandenburg in Gnaden zu wissen, was gestalt Wir mißfällig vernommen, daß einige Jahre her viel Juden ohne Unsere gnädigste Permission und Einwilligung hin und wieder in denen Städten sich niederlassen, daselbsten Handel und Wandel treiben, und nicht allein für sich kein Schutzgeld entrichten, sondern auch verursachen, daß diejenige, so von uns vergleitet sind, das Ihrige nicht abtragen.

¹⁾ Im Edikt vom 26. Nov. 1700 (Mylius II. Kap. 2. 1. Abt. Nr. XCIII. S. 219 ist der § 4 folgendermaßen geändert: . . . 4) Wann ein Christ einem Juden oder ein Jude einem Christen nur auf etliche Tage oder Wochen und Monate Geld lehnet, mögen sie aufs höchste 12 vom 100 bedingen, geben und nehmen. Wann aber das Lehnen auf ein ganzes Jahr geschiehet, soll keinem von andern mehr als 8 vom 100 zu nehmen konzediret, sondern unter Christen und Juden wegen der Zinsen eine Gleichheit sein.

Wann aber solches Unserer gnädigsten Intention und verschiedentlich ergangenen Verordnungen allerdings zuwider lauffet, zumalen da durch diese unvergleitete Juden Unsere landesfürstliche Jura nicht wenig gekränket und hintan gesetzt werden; auch hiebevorn von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden nur eine sichere Anzahl jüdischer Familien auf gewisse Bedingungen in Dero gnädigste Protection und Schutz genommen worden. Als wollen und verordnen Wir hiermit und kraft dieses, daß hinkünftig ein jeder vergleiteter Jud an dem Tage, da sein Privilegium und Schutzpatent datiret ist, jährlich sein Schutzgeld einliefere oder widrigenfalls gedachten seines Schutz Patents verlustig sein und das Land räumen, die unvergleitete Juden aber, so sich hin und wieder in denen Städten aufhalten u. von Uns mit keinem Schutzpatent versehen seind, von der Zeit ihres Aufenthalts das gewöhnliche Schutzgeld zu entrichten, durch behörige Zwangsmittel angehalten und hernach aus Lande geschaffet werden sollen. Wie Wir dann auch allen Unseren Hauptleuten, Beamten und Magistraten in Städten hiermit ernstlich verbieten, keinen Juden ohne Unsere ausdrückliche Special Concession in der Stadt oder dem Amte aufzunehmen weder zu dulden, sondern denselben alsofort wegzuschaffen. Dafern aber ein vergleiter Jud einen andern beherbergen würde, so soll er denselben unter keinerlei Praetext länger als drei Tage bei sich behalten, widrigenfalls aber entweder er, der Wirt selbst, oder der Fremde, oder nach Gelegenheit des Orts die ganze Judenschaft für denselben alle 24 Stunden einen Dukaten zu bezahlen gehalten sein. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird¹⁾.

Nr. 220. Reskript an den Hausvogt Lonicerus und an den Kommandanten von Berlin.

Köln, 3. Januar 1696.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—203.

Aufhebung der Torsperre.

Da der Kurfürst nicht beabsichtigte, daß diejenigen Juden, die ihr Schutzgeld richtig bezahlten, für die Säumigen einstehen

¹⁾ Neuer Ausweisbefehl der Unvergleiteten. 5. Juli 1696 (Berl. St. A. R 21—203).

sollten, zumal dann allezeit die Vermögenden für die andern zahlen müßten, ergeht an den Obristen und an den Hausvogt Lonicerus der Befehl, die Juden, die ihr Schutzgeld abgetragen haben, nach Vorzeigung der erhaltenen jährlichen Quittung an den Toren nicht aufzuhalten¹⁾.

Nr. 221. Dekretum vom 1. Oktober 1696.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—205.

Die Juden müssen die bürgerlichen Heiratsgesetze beobachten.

Demnach Sr. Kurf. Durchl. . . . vorgetragen worden, was gestalt die allhier vergleitete Juden zum öftern in gradibus in Jure Civili et provinciali prohibitis heiraten und genugsam zu sein vermeinen, wann ihre Ehen in denen mosaischen Gesetzen nicht verboten seind. Und aber Sr. Kurf. Durchl. solches abgestellt und quoad istos gradus, die unter Christen verboten, in so weit ohne Dispensation verhütet wissen wollen. Als verordnen Dieselbe hiermit und kraft dieses, daß die Juden in Dero Kur- und Mark Brandenburg in contrahendis matrimoniis alle Zeit die prohibitiones juris civilis et provincialis beobachten und darwider keine Heirat eingehen, sondern wann der Casus dispensabel ist, bei Höchstgedachter Sr. Kurf. Durchl. um gnädigste Dispensation untertgst. Ansuchung tun oder widrigenfalls als transgressores Dero gnädigsten Verordnungen mit ernstlicher Bestrafung angesehen werden sollen. . . .

Nr. 222. Patent wegen derer Juden Laden und Buden in denen Residenzien.

16. Oktober 1696.

Mylius V. Abt. 5. Kap. III. Nr. VII. S. 129/30. Auch Berl. St. A. R 21—205.

Demnach bei Sr. Kurf. Durchl. . . . die sämtliche Meistere und Gülden Verwandte der Kramer Gülden in hiesigen Residenz Städten sich untertgst. beschweret, daß denen hiebevorn in Anno 1693 wegen der Juden Laden und Buden zu verschiedenen Malen

¹⁾ Siehe Nr. 217.

ergangenen Verordnungen dergestalt wenig nachgelebet werde, daß nicht nur diejenigen, welchen die Laden damals verschlossen worden, solche wiederum geöffnet, sondern auch die Anzahl der neuen Buden sich seithero so weit vermehret, daß nicht leicht eine Straße in Berlin zu finden, wo nicht etliche Juden-Gewölbe angerichtet, und mit allerhand Kram Waren zu der Kaufmannschaft größtem Abbruch und Schaden beleget worden. Und dann höchstgedachte Sr. Kurf. Durchl. nicht allein über vorerwähnte Dero in Anno 1693 desfalls ergangene gnädigste Verordnungen mit Ernst und Nachdruck gehalten, sondern auch die klagende Kaufmannschaft bei denen ihnen erteilten gnädigsten Privilegiis und Innungs Articuln wider männiglich geschützet wissen und sie darunter von niemanden beeinträchtigen lassen wollen: als verordnen Sr. Kurf. Durchl. hiermit und kraft dieses

1. Daß mehrerwähnten Dero gnädigsten Verordnungen zu Folge denen hiesigen Schutzjuden alle nach 1690 angelegte Laden und Buden geschlossen und zugemachet, und hinkünftig keine ferner anzulegen, obgleich solches in ihren Schutzbriefen enthalten sein möchte, verstattet werden soll, maßen Sr. Kurf. Durchl. die denen Juden erteilte Schutzbriefe und Privilegia bereits unterm dato des 5. Augusti 1693, was dem Punct der offenen Kramen und Buden anlanget, auf itzt gesetzte Weise gnädigst declariret und es dabei fernerweit bewenden lassen, wovon jedoch

2) Diejenige, welche desfalls absonderliche Verordnungen, Decreta oder Concessionen erhalten, ausgenommen sind und bei solchen ihnen erteilten Special-Verordnungen geschützet werden müssen.

Gleichwie aber 3. Seine Kurf. Durchl. sich gnädigst erinnern, daß Sie verschiedenen Juden auf ihre untertgste Vorstellung, daß dieselbe in ihren Buden nichts dann alte Kleider und bei ihnen versetzte Pfänder haben, dergleichen Decreta und Concessionen erteilet: Also müssen auch solche Decreta und Concessionen nicht weiter, als selbige lauten, extendiret werden und die Impetranten innerhalb 4 Wochen a dato an aller Kram Waren sich entschlagen, auch hinkünftig bei Vermeidung der Confiscation sich des Ein- u. Verkaufs aller und jeder Kram-Waren, es haben selbige Namen wie sie wollen, gänzlich enthalten . . .

Nr. 223. Reskript an die neumärkische Regierung und das Konsistorium.

Köln, 24. Oktober 1696.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—205.

Jüdische Ehescheidung.

. . . Es hat Uns die Jüdin Anna Rebecca Bendixin . . . zu vernehmen gegeben, daß ihr wegen der von ihrem Ehemann gesuchten Ehescheidung¹⁾ per sententiam auferlegt worden, gegen bevorstehende Frankfurter Martini Meß sich mit denen dreien Rabbinen, so mit in Verhör sitzen und mit sprechen sollen, zu stellen oder gewärtig zu sein, daß in gesuchter Scheidung demnach gesprochen werden solle, mit gehorsamster Bitte, weiln nicht allein soltane Rabbinen an entfernten Orten wohnen, sondern auch die Supplicantin wegen derer unter ihnen eingefallenen Feiertagen zu derselben Anschaffung keine Anstalt machen können, ihr deshalb bis auf die andere Messe Dilation zu verstaten.

Wann Wir nun aus diesen und andern von derselben angeführten Ursachen, insonderheit daß sie ihre Rabbinen in dreien Messen gestellt, ihr Ehemann aber in mora gewesen, solchem gehorsamsten Suchen gndst. statt gegeben: Als habt ihr euch darnach untertzt. zu achten und der Supplicantin die gebetene Dilation bis auf die Reminiscere Messe des folgenden Jahres zu erteilen . . .

Nr. 224. Reskript an den Obersten und den Magistrat von Frankfurt/O.

Köln, 9. Januar 1697.

Ausf. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 21—208 f².

Die Juden müssen sich der Jurisdiktion des Rabbi unterwerfen.

Demnach Seiner Kurfürstl. Durchl. . . . der bestellte Rabbi über die Kurmärkische Juden Simon Berend²⁾ untertzt. hinter-

¹⁾ Jacob Marcus aus Landsberg, der Gatte, hatte Rebecca Bendix wegen böswilligen Verlassens angeklagt. Die Sache war an das neumärkische Konsistorium gekommen (Reskr. an das neumärkische Konsist. 15. V. 1696. Berl. St. A. R 21—205).

²⁾ Bittschrift des Rabbi ohne Datum (ebenda). Siehe auch Nr. 56.

bringen lassen, daß, wann er sich dem Privilegio gemäß zu Debattirung vorfallender Streitsachen nacher Frankfurt in denen Meßzeiten begeben, einige Juden sich unterstanden, wenn er, nach gehörter Sache, einige in gewisse Strafe condemniret, alsdenn bei dem Richter daselbst zu klagen und die diktirte Strafe zu verschweigen, um dadurch, weil dem Richter die jüdische Ceremonien unbekannt, der Strafe zu entgehen, mit untertänigst angeführter Bitte, weil Sr. Kurf. Durchl. Interesse in so weit mit hierunter versirete, indem Sie von solchen Strafen zwei Teile zu genießen haben, der dritte Teil aber denen Armen ausgeteilet würde, Sie wollten gnädigst geruhen, deshalb Verordnung ergehen zu lassen.“ Deshalb Befehl an den Obersten und den Magistrat, „wenn von obbenannten Rabbi Simon Berendt bei ihnen einige widerspenstige Juden angemeldet werden, dieselbe mit Nachdruck zur schuldigen Parition anzuhalten, auch wenn einige Juden bei dem Magistrat oder Richter deswegen klagen wollten, solche von sich ab und an den mehrbesagten Rabbi zu verweisen.“

Nr. 225. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 26. April 1697.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—205.

Jurisdiktion.

Es habe dem Hausvogt nicht gebührt, den Juden Jakob Marcus wegen der Ehescheidungssache in Haft zu nehmen und Caution de judicio stellen zu lassen. Dem Juden soll die Caution sofort erlassen werden, der Hausvogt sich aber nicht in den Proceß einmischen, da es eine Consistorialsache sei, die nicht zu seiner Jurisdiktion gehöre.

Nr. 226. Verordnung, daß hinkünftig in Residenzien die Juden keine Immobilia acquiriren und solche nach ihrem Tod ohne Leibeserben den meistbietenden Christen überlassen werden sollen.

24. September 1697.

Mylius V. Abt. V. Kap. III. Nr. VIII. S. 129/130.

Demnach Sr. Kurf. Durchl. . . . E. E. Rat Dero Haupt- und Residenzstadt Berlin unterm 7. Septembris dieses Jahres gnä-

digst rescribiret, was gestalt denen Juden nicht permittiret sein müsse, mit Häusern und Immobilibus sich eigenen Gefallens ansässig zu machen, auch E. E. Rat dabei zugleich in Gnaden befohlen, dergleichen Contracte inskünftige zu hemmen und zu hintertreiben, auch der Judenschaft insgemein zu untersagen, a dato an hinkünftig ferner keine Häuser noch Immobilia an sich zu bringen, maßen bis anhero wider höchst ermelter Sr. Kurf. Durchl. allergnädigste Intention und Willensmeinung geschehen, daß die Juden in Berlin und in anderen Dero Landen und Städten so viel Häuser an sich erhandelt hätten, und daneben gnädigst verordnet, daß daferne hiernächst Juden ohne Hinterlassung leiblicher Kinder versterben würden, solchenfalls ihre Immobilia nicht ihren Agnaten, Erben oder anderen Juden heimfallen, sondern selbige denen Christen, das Pretium aber von solchen Immobilibus des defuncti Erben zugesandt werde. Also hat E. E. Rat sotane Kurf. allergnädigste Verordnung hie mit öffentlich kund und public machen wollen, damit jedermänniglich sich hiernach gehorsamst achten und von dergleichen Contracten mit denen Juden inskünftige abstehe möge.

Nr. 227. Verordnung vom 21. Januar 1698.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—205.

Befreiung der Schulbedienten, Totengräber und Kantoren vom Schutzgeld.

Auf Bitten der Judenschaft werden ihre Schulbediente, Totengräber und Kantoren vom Schutzgeld befreit, unter der Bedingung, daß sie alles Handels wie auch der Aufwartung mit ihren Instrumenten in denen Wirtshäusern sich begeben¹⁾ sollen.

Nr. 228. Bittschrift einiger der schutzverwandten Juden Berlins.

Berlin, 28. April 1698.

Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Bitte, Vorsteher wählen zu dürfen.

Die Juden klagen, daß den öfter ergangenen Verordnungen zuwider sich nicht allein viele fremde Juden in Berlin aufhalten,

¹⁾ Erneuert 21. Oktober 98.

sondern sich täglich immer mehr einschleichen, da einige hiesige Juden, wenn sie aus fremden Ländern ihre Verwandten, Freunde, auch Dienstmägde und Knechte hierher kommen lassen, dieselbe, obgleich sie nicht privilegirt seien, aneinander verheirateten, unter dem Vorwand, sie gehörten zu ihrer Familie.

Daß der Kurf. Verordnung nicht nachgelebt wird, rührt von nichts anderem her, als daß — wie sonst in Halberstadt und anderen Orten, wo Juden wohnen, gebräuchlich ist — unter die hiesigen schutzverwandten Juden keine Aeltesten sein, so auf Ew. Kurf. Durchl. gnädigste Verordnungen halten können, allenmaßen auch die hiesigen Juden bis dato noch keine Aeltesten erwählet, auch deshalb nicht eins werden können. Wannhero Ew. Kurf. Durchl. wir untertänigst bitten, Sie geruhen gnädigst, denen schutzverwandten Juden hiesiger Residenzien anzubefehlen, daß sie keine fremden Juden unter sich leiden, sondern Ew. Kurf. Durchl. dieselben untertänigst anmelden und (weil die Juden am besten wissen, welche von Fremden sich unter ihnen einschleichen und welche unter die vergleiteten Familien gehören oder nicht) einige Aeltesten und Vorsteher, welche hierauf Acht haben und sonst Ew. Kurf. Durchl. Interesse observiren, ehestes unter sich erwählen oder gewärtigen sollen, daß Ew. Kurf. Durchl. selbst dazu etliche gnädigst denominiren, wie wir dann auch untertänigst bitten, dem Rabbi anzubefehlen, daß er keine unvergleitete Juden, deren etliche anjetzo Hochzeit machen wollen, bei namhafter Strafe copuliren solle, allenmaßen wir dafür halten, daß auf solche Art dergleichen Einschleichungen und Unterschleife verhütet werden können.

Nr. 229. Kurfürstliche Verordnung wider die allhier sich einschleichenden fremden Juden.

29. April 1698.

Berl. St. A. R 21—207 b 2a.

Befehl, Älteste zu wählen.

Es wird allen vergleiteten Juden befohlen, fördersamst sich zusammen zu tun, und einige Aelteste unter ihnen, wie es an andern Orten gebräuchlich, zu erwählen ¹⁾. Im übrigen aber ver-

¹⁾ Siehe Nr. 228.

bieten Sr. Kurf. Durchl. dem Rabbi bei namhafter fiskalischer Strafe, keine fremde Juden weder allhier noch sonst in Dero Landen zu copuliren, es sei denn, daß sie zuvor eidlich an-geloben, also fort aus Dero Landen wegzuziehen. . . .

Nr. 230. Bericht der neumärkischen Regierung.

Küstrin, 7. Mai 1698.

Ausf. Berl. St. A. R 21—205.

Jüdische Ehescheidung.

Ew. Kurf. Durchl. haben nicht allein de dato Kölln a. d. Spree vom 20. Nov. 1697, daß es bei der Ehescheidung Jacob Marcus, Schutz-Juden zu Landsberg a. d. W. und seinem ge-wesenen Eheweibe Rebecken Bendixin verbleiben sollte¹⁾, son-derm auch hernacher am 13. Dezember selbigen Jahres, daß der Jude Jacob Marcus, dafern der Rabbi, welcher die Separation erkannt, dabei kein Bedenken finde, sich anderwärts wohl wieder verheiraten möchte, an uns gnädigst rescribiret. Weshalben wir auch sotanen gnädigsten Rescripto zu gehorsamster Folge dem Magistrat der Stadt Landsberg a. d. W. befohlen, den daselbst wohnenden Juden vorzufordern und von ihm zu vernehmen, ob er einiges Bedenken habe, den Juden Jacob Marcus zu einer andern Heirat zu verstaten. Worauf der Rabbi vor Bürger-meister und Rat der Stadt Landsberg in pleno ausgesaget, daß er diesen casum auf 2 jüdische Universitäten nach Prag und Groß-Glogau verschicket und ein solches Informat bekommen, daß ihm wohl erlaubt sei, sich mit einer andern Person zu verheiraten. Dieser Meinung wollte er auch selbstn beipflichten und hätte dabei nichts zu erinnern. Worauf wir der Rebecken Bendix solches zu ihrer Nachricht notificiret und dem Jacob Marcus mit einer andern sich zu verheiraten freigegeben haben. Als aber die Jüdin Bendixin darauf bei uns eingekommen und gebeten, den Berlinischen Magistrat per subsidiales zu ersuchen, daß er den Rabbi zu Berlin vorfordern und denselben, ob ihr Ehemann Jacob Marcus sich wieder mit einer andern ver-ehelichen dürfte, vernehmen möchte, so haben wir ihrem Suchen stattgegeben, und die gebetene Vorschrift an den Stadt Magistrat

¹⁾ Siehe Nr. 223.

zu Berlin ergehen lassen. Inmittelst hat Jacob Marcus ein gnädigstes Rescript de dato Kölln a. d. Spree vom 7. nächst verwichenen Monats Aprilis uns überreicht, worinnen Ew. Kurf. Durchl. es bei der am 19. Jan. dieses Jahres von uns erteilten Verordnung, kraft welcher wir dem Jacob Marcussen anstatt der abgesehenen Rebecken Bendixin eine andere Person zur Ehe zu nehmen freigestellet, es lediglich bewenden lassen. Hiernebst hat er auch in einem Supplicato vom 2. dieses remonstriret, daß es nichts zur Sache dienen würde, den Ober Rabbi zu Berlin abhören zu lassen, weil derselbe in der Frankfurter Reminiscere Messe anno 1697 nebst andern Rabbinen die Ehescheidung, dafern Rebecca Bendix binnen 4 Wochen zu ihrem Ehemann sich nicht wieder einfänden würde, zwar erkannt, aber von dem Scheide-Brief, welchen die Rabbinen zu Landsberg a. d. W. mit Zuziehung der gewöhnlichen jüdischen Gerichten nach eingeholten Informat Urteilen von 2 jüdischen Universitäten ausgefertigt, keine Wissenschaft habe. Da nun, gnädigster Kurfürst und Herr, die Ehescheidung auf den Fall, da die Jüdin zu ihrem Ehemann in 4 Wochen sich nicht wieder einfänden würde, erkannt, sie sich auch binnen gesetzter Zeit nicht wieder eingefunden, und der Scheidebrief dannenhero von dem Landsbergischen Rabbinen und denen Gerichten ausgefertigt, und der Bendixin insinuiret, auch ihrem Ehemann auf eingeholtes Gutachten von zweier jüdischer Universitäten Prag und Groß-Glogau, eine andere zu heiraten, wobei auch der Rabbi kein Bedenken hat, concediret, ihm auch solches am 19. Januari h. a. von uns erlaubt, selbige Veranlassung auch von Ew. Kurf. Durchl. durch Dero gnädigstes Rescript vom 7. Aprilis dieses approbiret worden: So stellen Ew. Kurf. Durchl. in tiefster Untertänigkeit wir gehorsamst anheim, ob bei allen diesen Umständen der Ober Rabbi zu Berlin sein Bedenken od. Gutachten wegen Jacob Marcussen seiner Wiederverheiratung noch zu fordern nötig sei? Oder ob es nicht vielmehr ohne fernere Weitläufigkeit bei dem von denen Rabbinen schon vorm Jahr erkannten divortio dem darauf erteilten Scheidebriefe und der von uns zur anderweitigen Heirat gegebenen und von Ew. Kurf. Durchl. gnädigst approbirten Concession es verbleiben solle ¹⁾.

¹⁾ In einem Reskript an die neumärkische Regierung (ebenda) heißt es: Wir finden aus denen in eurer untertg. Relation vom 17. hujus

Nr. 231. Dekretum auf einiger Schutzjuden allhier Supplikat.

Köln, 9. Mai 1698.

Berl. St. A. R 21—205.

Befehl der Ältestenwahl.

Der Kurfürst befiehlt sämtlichen Berliner Schutzjuden, ernstlich und bei Vermeidung 100 Dukaten Strafe, Dero ergangenen Verordnung zu gehorsamster Folge innerhalb 14 Tagen einige Älteste unter ihnen zu erwählen oder widrigenfalls gewärtig zu sein, daß die Strafe beigetrieben und die Älteste ex officio gesetzt werden ¹⁾. . . .

Nr. 232. Bittschrift von Lewin Wolf und Ehefrau.

Berlin, 4. Juni 1698.

Berl. St. A. R 21—205.

Bann.

Ew. Kurf. Durchl. müssen wir untertänigst und demütigst klagen, was gestalt uns unser Rabbi Simon Berendt vor einiger Zeit auf ein Jahr lang in Bann getan und zwar dahero, weil wir uns seiner Strafe, so er auf unserer Ältesten angegebene falsche Beschuldigungen zur Ungebühr uns auferleget, nicht unterwerfen wollen noch können.

Es ist die Sache zwischen uns und denen Ältesten damalen vor Ew. Kurf. Durchl. Hochpreisl. Kammergericht zur Klage gediehen, und ob zwar so wohl der Rabbi als die andern Ältesten uns mit vielen falschen Anklagen und Beschuldigen denigrirret, so haben sie dennoch wider uns damit nicht obteniren können, sondern wir sind vigore des am 18. Februar h. a. erteilten Abscheides bei unsern von Ew. Kurf. Durchl. gnäd. erteilten Schutz-

angeführten Ursachen und Umständen nicht nötig, daß der hiesige Rabbi annoch wegen des Landsbergischen Judens Jacob Marcus Ehescheidung vernommen werde, sondern lassen es bei dem der beiden jüd. Universitäten zu Prag und Großglogau wegen des divortii erkannten Gutachten und Unseren von euch angeführten Verordnungen gndst. bewenden . . .

¹⁾ Siehe Nr. 228.

briefen geschützt und sie hingegen wegen Ermangelung und Versäumung ihres Beweises nunmehr abgewiesen.

Nichts destoweniger aber so ist ihre Feindschaft so groß wider uns, daß sie uns auch gar aus der Synagoge gestoßen und schon etliche Wochen bis hierher nicht admittiren wollen; überdem uns auch kein Fleisch nicht abfolgen lassen, sondern fast aqua et igni interdiciren und auf allerhand Art und Weise uns ängstigen und drücken, daß wir also genötiget werden, Ew. Kurf. Durchl. unsere Not untertgst zu klagen.

Und weilen sich ex fine causae, wie obangeführet, sich befindet, daß die Beschuldigungen der Ältesten wider uns falsch und nichtig und also mithin obbemelter Rabbi keine Ursach gehabt, uns in den Bann zu tun, und noch bis dato so hart zu tractiren: . . .

So gelanget an Ew. Kurf. Durchl. unser untertänigst Bitten, solchen nichtigen Bann gnäd. aufzugeben, und dem Rabbi Simon Berndten und übrigen Ältesten der Judenschaft anzubefehlen, daß sie uns nicht allein in der Schule admittiren, sondern auch in allen andern Stücken als Mitglieder gleich andern tractiren sollen. . . .

Nr. 233. Eingabe von Wulf Perlheffter¹⁾, Aaron Isaac, Jacob Veit, Jacob Josef und Berman Fränkel und mitinteressierten Schutzjuden Berlins.

Berlin, 6. Juni 1698.

Widerspruch gegen die Wahl von Ältesten.

. . . Die Wahl der Aeltesten hat nichts anders bezweckt, als daß diese in Civilsachen einige Jurisdiction über die andern sich anmaßen wollten. Die Juden haben aber allein der Jurisdiction des Kurfürsten und des Kammergerichts zu unterstehen²⁾.

. . . Weil dann nur wir keine Aelteste zu Entscheidung einiger Streitigkeiten, als welche ad forum competentem gehören und daselbst decidiret werden müssen, sondern nur zum Behuf des Armen-Wesens unter uns nötig haben, damit die Armen gebührend verpfleget und das Betteln für den Türen verwehret

¹⁾ Vgl. Nr. 231, auch Nr. 214.

²⁾ Siehe Nr. 214, 228, 229, 231.

werde, unter uns aber sich einige unterstanden, eigenes Gefallens Aelteste zu erwählen, welche dann stets mit unnötigen Querelen Ew. Kurf. Durchl. behelligen, *so bitten sie den Fürsten, den Befehl vom 9. Mai¹⁾ wieder aufzuheben und zu verordnen*, daß unter hiesige Judenschaft durch Billette, so aus einer Büchse herauszugreifen, fünf Juden zu Aeltesten zum Behuf des Armenwesens ernennet und erwählet, denenselben aber gar nicht gestattet werden solle, über die sämtliche Judenschaft sich einige Jurisdiction anzumaßen²⁾ . . .

Nr. 234. Bittschrift einiger der schutzverwandten Juden.

Berlin, 6. Juni 1698.

Berl. St. A. R 21—205.

Streit bei der Ältestenwahl.

Als Ew. Kurf. Durchl. ad Instantiam einiger schutzverwandten Juden hiesiger Residentien den 9^{ten} Maji h. a.³⁾ denen sämtlichen Schutzjuden allhier bei Vermeidung 100 Dukaten Strafe Dero ergangenen Verordnung zu gehorsamster Folge innerhalb 14 Tagen einige Aeltesten unter ihnen zu erwählen anbefohlen oder zu gewärtigen, daß die Strafe beigetrieben und die Aeltesten ex officio gesetzt werden sollten. So haben sich endlich diesem gnädigsten Befehl untertänigstem Gehorsam zu

¹⁾ Nr. 231.

²⁾ Am 7. Juni senden die obenerwähnten Juden eine neue Bittschrift an den Kurfürsten. Es sei auch in andern Städten gebräuchlich, „daß durch Billette 5 oder 7 Älteste, welche vorher sich mit einem Eid verbinden, nicht eher zusammen zu kommen, bis die Wahl geschehen, erwählet werden, welche Ordnung aber bisher allhier nicht observiret, sondern nach Gefallen Älteste gewählet, ja gar par force einige dazu gemacht und andere, so capaces, ausgeschlossen worden.“ Sie bitten den Kurfürsten, zu verordnen, daß zu Abschaffung von Zank und Eigennutz „hinfüro in Präsenz des Rabbinen und zweier unparteiischen Juden die Billette, gleich an andern Orten gebräuchlich, gezogen und solchergestalt die Ältesten gewählet“. Falls der Kurfürst aber ex officio Älteste verordnen wollte, soll vorher der Hausvogt, der über den Zustand der Juden gut unterrichtet sei, berichten, welche er dazu für tüchtig, redlich und aufrichtig erkenne (Berl. St. A. R 21—205).

³⁾ Nr. 231. Siehe auch Nr. 233.

leisten, die sämtliche Juden zusammen getan und Jeremias Hertz, Hirschel Rieß, Amsel Samuel Schulhoff, Josef Jacob und Judel Sußmann allerseits Schutzjuden zu ihren Aeltesten auf zwei Jahr lang erwählet. Nun sein demnach einige Familien, welche jetzbenannte erwählte Aeltesten nicht respectiren und sie für ihre Aeltesten erkennen wollen unter dem eitlen Vorwand, sie wären mit der Wahl nicht zufrieden, da doch die meisten und ältesten Familien und Schutzjuden darwider nichts einwarfen. Dahero und damit diese Wahl der Aeltesten desto mehr Autorität haben und obbenannte Schutzjuden als erwählte Aeltesten consideriret werden mögen, Ew. Kurf. Durchl. wir untertgst. gehorsamst bitten, Sie geruhen gnädigst, obbesagte Schutzjuden, so zu der sämtlichen Schutzjuden allhier Aeltesten und Vorsteher erwählet worden, dazu gnädigst zu confirmiren und ihnen sowohl als denen sämtlichen Schutzjuden ernstlich anzubefehlen, daß jene Ew. Kurf. Durchl. Interesse überall observiren, diese aber, die erwählte und confirmierte Aeltesten, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, darüber halten und wie sonst bei den Juden an andern Orten gebräuchlich, also respectiren sollen . . .

Nr. 235. Bericht des Hausvogts Lonicerus.

Berlin, 19. Juni 1698.

Berl. St. A. R 21—205.

Verbot des Bannes.

Der Hausvogt hat den Rabbi Simon Berend in Sache des Juden Lewin Wolf¹⁾ vernommen. Er sagte, er habe die Supplicanten in keinen Bann getan, sie noch weniger ausweisen lassen. Weil aber gedachter Spielmann von seines Bruders Frauen inculpirt worden, ob hätte er sie in Abwesenheit desselben geschwängert, daher auch dieselbe von ihrem Manne geschieden worden, so wollte ihn die hiesige Judenschaft, da er der Tat nicht geständig und davor, ihren Ceremonien nach, keine Buße getan, in der Synagoge nicht leiden, die jüdische Schlächter weigerten sich auch, ihm Fleisch zu verkaufen. Was aber die supplicirende Frau betreffe, so habe er, der Rabbi, ihr gesaget,

¹⁾ Siehe Nr. 232.

daß sie in die Juden Schule wohl gehen könnte, und wann die jüdische Schlächter sich ferner weigern sollten, ihr Fleisch zu überlassen, so wollte er ihr desfalls einen Zettel erteilen.

Wann aber . . . der Rabbi und sämtliche Juden der hiesigen Residentien mit dem Supplicanten dieser Beschuldigung wegen bereits im hochpreißlichen Kammer-Gericht Verhör gehalten und am 18. Febr. c. a. verabschiedet worden, daß Lewin Wolff bei dem von Ew. Kurf. Durchl. ihm erteilten Geleite und Schutz-Briefe vom 3^{ten} Juli 1696 so lange zu lassen, bis der Rabbi u. die hiesige Judenschaft dasjenige, so sie wider ihm angegeben, erweisen, wozu ihm eine sechswöchige peremptorische Frist erteilet worden, welchen terminum sie vorbei streichen lassen und nichts erwiesen, über die Beschuldigung aber, welche Inquisitionem fiscalis nach sich ziehet, denen Juden keine Cognitio noch weniger Coercitio ulla zu kommt, so sehe nicht ab, wie der Rabbi oder die Judenschaft die Supplicanten vor sich aus der Gemeine stoßen, noch weniger Fleisch zu verkaufen versagen können. . . .

Nr. 236. Bericht der Geheimen Räte Schwerin¹⁾, Rhetz²⁾, Dohna³⁾, Brandt⁴⁾ und Chwalkowsky⁵⁾.

Kölln a. d. Spree, 25. Juni 1698.

Ausf. Berl. St. A. R 21—205.

Streit wegen der Ältestenwahl.

Ferner . . . ist in Abwesenheit Ew. Kurf. Durchl. zwischen der allhiesigen Judenschaft wegen der Ältesten und deren Er-

¹⁾ Otto von Schwerin jun., Hof- und Kammergerichtsrat, seit 1676 Wirkl. Geh. Rat, Gesandter am engl. und Kaiserl. Hofe.

²⁾ Rhetz, Joh. Friedr. von, Wirkl. Geh. Rat, Prof. ord. der Juristenfakultät zu Frankfurt, Justizminister.

³⁾ Christoph, Burggraf und Graf zu Dohna, seit 1688 Kammerherr, Vorsitzender des franz. Kommissariats, 1699 Wirkl. Geh. Rat.

⁴⁾ Eusebius von Brandt, 1675 Oberkriegskommissar, 1685 neu-märkischer Regierungs- und Hofrat, Präsident des Oberappellationsgerichts, 1695 Wirkl. Geh. Rat.

⁵⁾ Samuel von Chwalkowsky, 1680 Hof- und Kammergerichts-

wählung einige Streitigkeit entstanden, welche darinnen beruhet: Als einige Juden mermittels chriftl. übergebenen Supplicati¹⁾ untertgst. vorgestellt, daß aus denen . . . weitläufig angeführten Ursachen, absonderlich zu genauerer Observanz Ew. Kurf. Durchl. gnädigsten Verordnung, Vertreibung der unvergleiteten Juden und Abstellung des durch fremde Juden geschehenden Unterschleifs, höchst nötig sein, einige Älteste unter ihnen, gleich an anderen Orten gebräuchlich, zu bestellen, und sie deswegen um Verordnung an die sämtliche Judenschaft gebeten, haben wir ihnen darunter zu fügen kein Bedenken getragen und ihnen sich zusammen zu tun und Älteste zu erwählen anfangs per Decretum injungiret²⁾, nachgehends aber ein Mandatum poenale auf wiederholtes Suppliciren erteilet³⁾. Ob nun wohl hierauf die Wahl geschehen, und die in vorerwähntem Supplicato benannte 5 Älteste (Jeremias Hertz, Hirschel Rieß, Amsel Samuel Schulhoff, Joseph Jacob und Judel Sußmann) zur gnädigsten Confirmation praesentiret worden: So haben doch andere (ebenfalls ausführl. Bericht R 21—205. Wolff Perlheffter, Aaron Isaac, Jacob Veit, Jacob Joseph, v. 14. Juni 1698) — — sich dagegen gesetzt und eingewendet, daß 1.) diese Wahl nicht legitimo modo geschehen, sondern auf eine zulässige Manier ex practiciret worden, 2.) hätten diese Ältesten vorhin bereits nicht wohl verwaltet, 3.) das Kurf. Interesse negligiret, 4.) fremde Juden einschleichen lassen, 5.) die übrige nach ihrem Gefallen taxiret, 6.) auch unterdrücket, und 7.) sich eidlich unter einander deshalb verbunden, zudem so müßten 8.) alle 3 Jahr neue erwählet werden und könnten diejenige, so bereits gewesen, nicht wieder darzu gelangen, weshalb sie dann um eine andere Wahl und daß solche in Beisein des Hausvogts und Rabbi geschehen möchte, zu veranlassen gebeten⁴⁾, worbei sie Ew. Kurf. Durchl. untertgst anheim gestellet, ob sie nicht gnädigst gut finden möchten, aus hoher Kurf. Macht einen absonderlichen Ältesten den erwähnten hinkünftig zu adjungiren, welcher immediate von

rat, 1687 Geh. Rat, 1698 Wirkl. Geh. Rat und Kammerpräsident, Oberdirektor des Domänen- und Finanzwesens.

¹⁾ Siehe Nr. 228.

²⁾ Siehe Nr. 229.

³⁾ Siehe Nr. 231.

⁴⁾ Vgl. Eingabe der gleichen vom 6. Juni. Nr. 236.

Deroselben dependiren und Dero hohes Intereß desto besser und genauer beobachten solle. Wir haben unsers untertänigsten Orts bei diesem Suchen kein Bedenken gefunden und weilen Wolff Perleheffter sich erkläret, daß, wann er vorerwähntermaßen von seiten Ew. Kurf. Durchl. zum Ältesten denominiret und confirmiret werden könnte, er derohalben jährlich, so lange er bei solcher Funktion bleibet, 100 Rtlr. bezahlen wolle, Dero Interesse auch hierdurch befördert wird; so stellen wir zu Ew. Kurf. Durchl. gnst. Gefallen, ob Sie solches in Gnaden placidiren oder was sie sonst deshalb zu verfügen in Gnaden geruhen wollen, nur allein würde denen Ältesten, worauf etwan abgezielet werden möchte, keine Jurisdiction über die andere Juden, noch daß sie Strafen dictiren können, einzuräumen, sondern sie, wann etwas Strafbares vorgehet, solches bei dem Geheimen Rat oder Kammergericht anzugeben, zu verweisen sein.

Nr. 237. Verordnung vom 16. Juli 1698.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—205.

Wahl von Ältesten. — Wolf Perleheffter Oberältester.

. . . Als haben Sr. Kurf. Durchl. nach reiflicher Erwägung deren von beiden Teilen angeführten Motiven und Umständen¹⁾ die bereits geschehene Wahl hinwiederum aufgehoben und resolviret, daß von neuem einige Aelteste erwählet werden sollen, allemaßen dann Sr. Kurf. Durchl. hiermit und kraft dieses verordnen und der sämtlichen Judenschaft hiermit gnädigst anbefehlen, sothane neue Wahl im Beisein des Hausvogts und des Rabbi bei Vermeidung 100 Dukaten fiskalischer Strafe förderlichst vorzunehmen und die erwählte Aelteste zu Dero gnste Confirmation zu praesentiren, welchen Sr. Kurf. Durchl. Ihrer Seits Wolff Perleheffter adjungiret und zum Aeltesten denominiret haben wollen, dergestalt, daß er so wohl als die übrige bei allen unter denen Juden vorkommenden Sachen Dero hohes Interesse pflichtmäßig beobachten und solches möglichsten Fleißes befördern solle . . .

¹⁾ Vgl. Nr. 236.

Nr. 238. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 16. Juli 1698.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—205.

Der Hausvogt hat die Verfügung zu tun, daß Lewin Wolff nebst seinem Eheweib in die Synagoge admittiert und sie gleich andern vergleiteten Juden tractiert werden sollen¹⁾.

Nr. 239. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 29. August 1698.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—203.

Verbot, Diebereien an sich zu erhandeln.

Es wird dem Hausvogt befohlen, so wohl in Dero Hofjuwelierers²⁾ als in denen übrigen jüdischen Synagogen durch eine öffentliche Verordnung kund zu machen und männiglich unter denen Juden nochmalen ernstlich zu verwarnen, keine Diebereien an sich zu erhandeln, noch selbige vertuschen zu helfen, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, auch vorkommenden Umständen nach Leibes- und Lebensstrafe, womit die Contravenienten belegt werden sollen.

Nr. 240. Dekretum, 13. September 1698.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 21—205.

. . Es werden aber die erwählte Älteste sich keiner Jurisdiction über die andere anzumaßen haben, sondern das forum ordinarium wird für Dero Cammergericht verbleiben und selbiges ihnen behörige Justiz administriren³⁾.

¹⁾ Vgl. Nr. 232, 235.

²⁾ Jost Liebmann.

³⁾ 24. Sept. 98 Konfirmation der erwählten Juden-Ältesten und Armenvorsteher (gez. Fuchs, ebenda).

Nr. 241. Bericht des Hausvogts Lonicerus.

Berlin, 22. September 1698.

Berl. St. A. R 21—205.

Ältestenwahl.

Der Hausvogt berichtet, daß er sämtliche Juden am 22. Sept. vor sich citiert hat und in seiner und des Rabbi Gegenwart die Wahl der Aeltesten vollziehen ließ¹⁾. Es sind nächst Wolf Perlheffter, welchen Ew. Kurf. Durchl. selbst dazu determiniret²⁾, annoch vier, nämlich Anselm Samuel Schulhoff, Wolf Salomon, Aaron Isaac und Marcus Abraham zu Aeltesten, zu Armenvorsteher aber Jacob Josef, Berman Benjamin Fränkel und Ruben Forst erwählet worden, wobei die eligentes nebst den Rabbi mich ersuchet, Ew. Kurf. Durchl. diese von ihnen eligirte Aeltesten so wohl als auch die Armenvorsteher ad confirmandum zu praesentiren und dabei untertgst. zu bitten, Ew. Kurf. Durchl. wollten gnädigst geruhen zu verordnen:

1) daß die Aeltesten der ganzen Gemeinde solchergestalt vorstehen sollten, wie solches an andern Orten, wo Juden wohnen, gebräuchlich.

2) daß alle drei Jahre neue Aelteste erwählet werden möchten.

3) daß die Armen Vorsteher Macht haben sollten, diejenige, so denen Armen den Unterhalt zu geben sich weigerten, durch Hilfe der Hausvogtei exequiren zu lassen und daß ein solcher unbarmherziger und der gemachten Ordnung widerspänstiger Jude in 50 Taler Strafe, halb unter arme Christen, die andere Hälfte aber unter arme Juden aufzuteilen, verfallen sein sollte³⁾. . . .

Nr. 242. Dekretum 3. Oktober 1698.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—205.

. . . Sr. Kurf. Durchl. . . . haben . . . gnst resolviret und gewilliget, daß, wann der zum Juden Aeltesten mit confirmierte

¹⁾ Siehe Nr. 237.

²⁾ Siehe Nr. 237.

³⁾ Die Ältesten und Armenvorsteher wurden am 24. Sept. 1698 von der Regierung bestätigt.

Amschel Schulhoff solches Amt über sich zu nehmen Bedenken traget, er dessen erlassen sein ¹⁾. . . .

**Nr. 243. Reskript an die Amts-Räte Johann Matthias ²⁾,
Duhram ³⁾ und Grohmann ⁴⁾.**

Köln, 15. November 1698.

Conc. Berl. St. A. R 21—207 b ^{2a}.

Untersuchung des Judenwesens.

Demnach Uns untertänigst vorgetragen worden, was gestalt verschiedene unvergleitete Juden in hiesigen Unseren Residenzien sich aufhalten, ihren Handel und Wandel betreiben, und die andern, so vor vergleitet sich ausgeben, zum Teil ihre Schutzbriefe noch nicht gelöset, weniger die Jura der Marinen gezahlet haben, auch ein zieml. an Schutzgelde restiren, in gleichen einige von denen, so ihre Schutzbriefe haben, betrüglich damit umgehen und an andere Unvergleitete gegen ein gewisses an sich zu bezahlen verpachten sollen, wodurch Unsere Zollgefälle defraudiret und wider Unsern Willen mehr Juden ins Land gezogen werden. Ueberdem auch in Vorschlag gekommen, daß anstatt jedweder ietzo sein Schutzgeld en particulier und zu ungleicher Zeit einbringe, solches auf einmal geschehen und auch auf einige 100 Tlr. verhöhet werden könne, wenn dahingegen nur 2 Synagogen geduldet und die andern beide abgeschaffet würden. Und damit Wir nun von solchem allen mehr Gewißheit haben, dergleichen Unordnung hinfüro nachbleiben und das, was die Juden Unsern Kassen zu geben schuldig, so viel richtiger und auf einmal bekommen möge. Als committiren und befehlen Wir euch samt und sonders hiermit gnst., solches alles genau zu untersuchen, darzu fordersatzamst einen gewissen terminum anzusetzen und alle hiesige Juden, sie sein vergleitet oder unvergleitet, vor euch an einen gewissen

¹⁾ Vgl. Nr. 241.

²⁾ Matthias v. Berchem, Geh. Kammerrat.

³⁾ Wilh. Duhram, 1684 oder 85 Hoffiskal, 1704 Generalfiskal, 1712 Geh. Justizrat.

⁴⁾ Johann George Grohmann, seit 1685 Kriegs- und Steuerkommissar, auch Hof- und Amtskammerrat.

Ort, den ihr dazu am bequemsten zu sein befinden werdet, zu bescheiden und zu anfangs die Vergleiteten mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß sie ihre Original Schutzbriefe nebst denen Quittungen über die gezahlten Marinen und Schutzgelder euch vorzeigen und was sie desfalls restiren, binnen 4 Wochen Zeit unhehlbar abgeben sollen. Wegen der unvergleiteten aber habet ihr euch genaue zu erkundigen, wie viel solcher Familien bis hieher sich allhier aufgehalten, bei wem, wie lange, und was ihr Betrieb sei, und ob ihnen nicht wissend, daß keine unvergleitete Juden hier geduldet werden, auch desfalls von niemand verwarnet worden, noch sich selbst angemeldet, und erwarten Wir zu Unserer ferneren Verordnung davon euern untertänigsten Bericht, nebst euren unmaßgeblichen Gutachten, dabei reserviren wir uns aber auch die Bestrafung der Judenschaft, weiln sie die Unvergleiteten unter sich so lange geduldet und nicht in Zeiten angegeben, gleich sie zu tun schuldig gewesen; die aber, so mit Unsern Schutzbriefen angegebene Marchandise betrieben und dadurch Unsere Zölle defraudiret, wenn sie dessen geständig oder überführet und nicht genugsam possessioniret seind, sollen in die Hausvogtei gebracht und bis zu Unserer ferneren Verordnung daselbst behalten werden; und dann habt ihr auch zu untersuchen, was es vor eine Beschaffenheit mit den Synagogen habe; ingleichen auch nochmals zu überlegen, wie alles nachteilige sonst bei Zöllen und andern Unsern Kassen hinkünftig verhütet und vorhin gemelte Verhöhung des Schutzgelder bis Tausend Rtlr. angenommen und aufgebracht werden mögen; gestalt ihr denn desfalls diejenige, so solchen Vorschlag getan, darüber zu vernehmen und dabei zu tun habt, was Unser Interesse erfordert.

Nr. 244. Eingabe der Armenvorsteher Jacob Joseph, Bermann Benjamin Frenkel, Ruben Först.

Berlin, 6. Juni 1699.

Über das Armenwesen.

— *Die Zahl der Armen, die Berlin passierten, mehrten sich immerzu. Es kamen wöchentlich 70—80 Personen, die sie verpflegen und mit dem nötigen Reisegelde versehen mußten.*

Da die Schulhoff sich weigerten, die Armen zu unterstützen, hätten sie sich bei der Hausvogtei beschwert. Der Hausvogt habe auch sofort den Landreuter gesandt, um die Schulhoff wegen der Quote als auch der verwirkten 50 Taler Strafe exequiren zu lassen. Kaum aber habe der Landreuter ihre Schwelle betreten, so sei die Exekution infolge geleisteter Caution vom Advocatus fisci Wilhelm Duhrum wieder aufgehoben worden.

Nun . . . ist 1.) Die Verfassung des Armenwesens in der ganzen Welt, wo Juden wohnen, in Observanz und ein dem Publico höchst nützlich und sehr ersprießliches Werk, welches 2.) dahero Ew. Kurf. Durchl. gnädigst approbiret und confirmiret, es hat auch 3.) dieser guten Ordnung keiner außer diesen beiden sich widersetzet. Wann nun 4.) dieses denenselben vor voll ausgehen sollte, dürfte es ein solch Übel nach sich ziehen, daß sie einen Anhang sich acquiriren und also 5.) diese gute Ordnung einigermaßen laediret, ja 6.) auf einmal wohl gar überm Haufen geworfen werden u. also 7.) endlich die Armut große Not leiden und crepiren dürfte. Und wann wir 8.) den Vorschuß vor jetzo nicht getan, wäre das Übel allbereit wirklich erfolgt. Ew. Kurf. Durchl. imploriren wir hierunter um gnädigste Hilfe, bei der ergangenen gnädigsten Verordnung uns gnädigst zu schützen, Dero Rat und Adjuncto fisci Duhrum abfordern und die ergangene gleichen Fällen keine Weitläufigkeit verstatten, die Acta von Dero Rat u. Adjuncto fisci Duhrum abfordern, u. die ergangene gnädigste Verordnung zur schleunigen Exekution bringen solle. Sollten aber Ew. Kurf. Durchl. ein anders hierunter gnädigst belieben, wollen wir uns auch dessen gerne gefallen lassen mit dieser anhangenden untertänigsten Bitte, uns von der jetzigen Last des Armenwesens gnädigst zu entbinden, dann wir dadurch nichts anders, wann wir der gemacheten gnädigsten Verordnung nachleben wollen, als lauter Haß und Feindschaft auf uns laden, und bei denen Armen in die Blame geraten, als wann wir an ihrem Elende schuldig wären. —

**Nr. 245. Bericht des Advocatus fisci Wilhelm Duhram¹⁾
wegen des von Bärman Benjamin Fränckel am ersten
Pfungsttage in Schulhoffs Hause verursachten Tumults
und daher entstandenen Auflaufs.**

Berlin, 6. Juni 1699.

Berl. St. A. R 21—205.

Als der Jude Anschel Schulhoff untertgst. geklaget, daß die jüdischen Armen Vorsteher ihn nach ihrer Caprice in der Anlage für die Armen ansetzten und ihm jüngst 14 Tlr. zugeschrieben und als ihm solche Summa unglaublich vorkommen und er daher nur 3 Tlr. auf Abschlag ihnen gesandt, daß sie bei 80 Armen am ersten Pfungsttage in sein Haus geschicket, welche mit der größten Importunität das Geld exigiret, sich auch an ihm und den seinigen würden vergriffen haben, wann er nicht zu der Wache gesandt und den Tumult zu stillen (bevorab da er nahe an der Kirchen gewohnet und eben Predigt gehalten worden) die Anführer in Arrest nehmen lassen. So haben Ew. Kurf. Durchl. mir gnädigsten Befehl erteilet, solches zu untersuchen. — — —

— — Es sind diese Pfungstfeiertage, wie der Armenvorsteher Bärman Benjamin Frenkel berichtet²⁾, 200 fremde Juden-Armen allhier gewesen; zu deren Verpflegung und Fortschaffung hätte man klagenden Schulhoff 7 Rtlr. 6 gr. zugeschrieben. Weil er aber auch die vorige Anlage zu bezahlen noch schuldig und damals der Armen viel allhier gewesen, nicht weniger andere darauf sich bezogen, so hat man von ihm das Quantum doppelt und also 14 Rtlr. 12 gr. praetendiret. Worauf er aber mehr nicht als 3 Rtlr. gesandt.

Da nun die Vorsteher solcher gestalt nicht auskommen können, so haben sie ihm das Geld zurück geschickt. Er (Frenkel) aber hat denen in seinem Hause vorhandenen Armen gesaget, daß man ihnen nicht helfen könnte, sie sollten selbst hingehen und die Leute ansprechen, worauf etwa 25 Personen nach Schulhoffs Hause gegangen.

¹⁾ Vgl. Kap. VII, S. 92 ff., 99 und Nr. 243, Anm. 2.

²⁾ Siehe Nr. 244.

Ob nun wohl, wann die Sache in den terminis gewesen wäre, dabei wenig zu verantworten sein möchte, so ist doch hingegen zu consideriren, was der in Arrest genommene fremde Jude deponiret, daß Frenkel ihnen zugleich anbefohlen habe, wo Schulhoff die 14 Tlr. nicht geben wollte, daß sich die Armen in seinem Hause niedersetzen und nicht eher weggehen sollten, als bis sie das Geld bekommen hätten, welches er auch sofort, als er in das Corps de Garde gebracht worden, den Burschen erzählet . . .

Wobei ferner in acht zu nehmen, daß dieser Befehl am ersten heiligen Pfingst-Tage gegeben und sofort dergestalt ins Werk gerichtet worden, daß mehr als 30 Personen (wie die Zeugen aussagen) nach Schulhoffs Hause, welcher unweit der Kirchen zum Heiligen Christ wohnt) gegangen, eben um die Zeit, da entweder die Leute nach der Kirche sich begeben oder schon darin geprediget worden, solcher gestalt einen Auflauf und Tumult verursacht, auch zur Tätlichkeit, weil sie sich nicht wollen abweisen lassen, leicht hätten kommen können, zumalen außer der ordentlichen Wache Schulhoff ein paar vorbeigehende Soldaten zu Hilfe gerufen, endlich durch die Wache von einander müssen getrieben werden.

Weil dann der Vorsteher Frenkel durch seine Veranlassung solches verursacht und ihm gar nicht angestanden, auf solche Art die Armen-Gelder von dem Debitore gleichsam zu erzwingen, so stelle dahin, ob Ew. Kurf. Durchl. ihn mit einer Geldstrafe, so unmaßgeblich 25 Tlr. sein könnte, belegen wollen.

Schulhoffen anlangend, so könnte demselben gleichergestalt nachdrücklich anbefohlen werden, seine quotam zu den Armen-Geldern zu rechter Zeit hinkünftig beizutragen und das schuldige abzuheben oder gewärtig zu sein, daß nach dem Inhalt Ew. Kurf. Durchl. gnädigsten Verordnung vom 24. Sept. 98 solle verfahren werden ¹⁾.

¹⁾ Am 20. Juni 1699 wurde an Duhram reskribiert (ebenda), daß Fränkel als Verursacher des Tumults 50 Taler an die Hofrentei erlegen solle. Amschel Schulhof soll anbefohlen werden, daß er künftig seine Quotam zu den Armengeldern zu rechter Zeit beitrage, widrigenfalls soll gegen ihn verfahren werden.

Nr. 246. Verordnung wegen derer Juden in Residenzien, bestehend in unterschiedenen Punkten.

De dato Kölln a. d. Spree, den 24. Januar 1700.

Mylius. Corp. Const. March. V. Abt. 5, Kap. 3, Nr. X. S. 131, auch
Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Friedrich der Dritte, Kurfürst etc., etc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Hochgelahrte Räte, liebe Getreue! Wir haben uns eure untertänigste Relation vom Zustand der hiesigen Judenschaft gehorsamst vortragen lassen und daraus der Länge nach mit mehrern vernommen, um wie viel nicht allein dieselbe über die Anno 1671 verwilligte 50 Familien sich seit her vermehret, wie darunter ihrer 28 keine formale Confirmation haben, 47 Neuvergleitete, 4 so nur geduldet zu werden, Decreta haben, 33 und mehr unvergleitete, und derer 10 sind, so außerhalb wohnen, sondern auch, was vor viele Defraudationes sie wegen des Schutzes- und Trau-Geldes, Leibzolles, der Marine und ungebührlicher Hegung fremder Juden begangen, auch was sonst unter ihnen vor Desordres eingerissen.

Nun wären wir zwar, nachdem die Juden aller ergangenen Verordnungen ungeachtet, durch so vielfältige Unterschleife, Mißbräuche und Betrügereien wider Uns und Unser Interesse des verliehenen Schutzes sich verlustig gemacht, die sämtliche Judenschaft deshalb mit einer ziemlichen Geldbuße anzusehen, und noch darzu dieselben aus Unsern Residenzien und Landen gar hinweg zu schaffen, wohl befugt.

Damit sie aber um so viel weniger sich zu beschweren Ursache haben, so wollen Wir für dieses Mal Gnade für Recht gehen lassen und selbige mit der Ausschaffung aus Unsern kurfürstlichen Residenzien und Landen verschonen, dahingegen aber haben Wir es wegen der Strafe dahin gerichtet und verordnen hiermit, daß eine jede von denen vergleiteten Familien an deren statt ein doppeltes Schutzgeld, die unvergleitete Familien aber, so sich allhier aufgehalten, nicht allein jährlich ratione praeteriti das Schutzgeld doppelt erlegen, sondern auch darneben, weil sie keinen Geleitsbrief haben, weggeschafft werden sollen.

2. Wobei wir doch denen, welche vorerwähnter Maßen durch Abführung des doppelten Schutzgeldes, wegen dessen, so vergangen, gebübet und im übrigen eines guten Gerüchts sein,

auch sonst bishero eines ehrbaren Lebens und Wandels sich beflissen, wann sie innerhalb 8 Tagen, von dieser Publication an zu rechnen, um Unsern Schutz, Schirm und Geleit untertänigste Ansuchung tun, solches gegen Bezahlung der Marinen und anderer Jurien widerfahren lassen und sie damit begnadigen, diejenigen aber, welche bereits wirklich vergleitet sind; außerdem mit neuer Auslösung derer Schutzpatenten, oder nochmaliger Entrichtung derer Marinen-Jurium nicht beschweren lassen wollten.

Was aber darunter von losem Gesinde ist, oder diejenigen, so bishero kein gutes Leben und Wandel geführt, selbige wollen Wir von solcher Vergleitung gänzlich ausgeschlossen haben, wie sie dann, so bald die Absonderung geschehen, Unsere Lande zu räumen schuldig.

Im übrigen hat es mit dieser neuen Reception keinen andern Verstand, als daß mit der Zeit der anfänglich in Anno 1671 bewilligte Numerus, als nämlich 50 Familien, in Unserer ganzen Kurmark Brandenburg wieder eingeführt, und also die überzählige Familien aussterben und hinkünftig kein neuer Jude angenommen werden solle, es sei dann, daß die jetzige, so von neuem vergleitet worden, bis unter 50 Familien ausgestorben.

3. Und weil hiernächst die vergleitete Familien vermöge des in Anno 1671 bei der ersten Reception gemachten Bedinges jährlich ein gar geringes und nur 8 Rtlr. an Schutz-Geld entrichtet haben, und dahingegen von dem Leibzoll befreiet gewesen, dadurch aber zu allerhand Unterschleifen Anlaß und Gelegenheit gegeben worden. Als haben wir, zumalen, da vorerwähnter Beding nur auf 20 Jahre eingerichtet gewesen, sotane Zeit aber längst verflossen ist, zu Verhütung aller Unterschleife die Freiheit vom Leibzoll hiermit und kraft dieses gänzlich aufgehoben, das Schutzgeld aber von der gesamten Judenschaft, bis zur hiernächst erfolgenden ferneren Verordnung auf 3000 Rtlr. jährlich gesetzt, und zwar aus diesem Fundament, weil gegenwärtigen über 1000 Judenseelen sich allhier befinden. Wann nun auf jedwede 1 Rtlr. zum Unterhalt gerechnet, so tut solches jährlich in 52 Wochen 52 000 Rtlr., welches Quantum sie außer einigen Zweifel von dem Wucher, den sie aus der Christen Vermögen ziehen, hernehmen, dahingegen die obige 3000 Rtlr. nicht einsten die Summe des ge-

wöhnlichen Interesse à 6 pro Cent erreicht, von dem übrigen aber, so sie gewinnen, und im Kasten legen, oder sonst damit täglich wuchern, und wovon sie sich und die ihrigen kleiden und ausstatten, wird solchergestalt nichts gegeben, sondern es bleibt dasselbe gänzlich befreiet, und können sich also die vergleiteten Juden des quanti halber, wenn man der Sache recht auf den Grund siehet, im geringsten nicht beschweren. Es sollen aber diese 3000 Rtlr. Schutzgeld nicht an curranter Münze, sondern an Golde, und mit Ducaten, auch nicht individualiter und von einzeln vergleiteten Personen, sondern von dem ganzen Corpore der allhier sich in Unsern Residenzstädten aufhaltenden vergleiteten Judenschaft, und zwar jährlich auf Michaelis von denen Aeltesten oder Vorstehern, so jedesmal dafür stehen und haften sollen, aufgebracht, und zu Unserer Chatull-Einnahme geliefert werden. Damit aber hierunter auch keiner vor dem andern praegraviret und gedrückt werde, so sollen die Vorsteher alle Jahr 4 Wochen vor dem Zahltag mit Zuziehung ihres Rabbi unter ihnen denen vergleiteten Juden drei Classes machen und dieselbe in vermögende, mittlere, und die so geringes Vermögens, ab- und die Schutzgelder proportionabiliter darnach einteilen und aufbringen, darunter aber niemalsen einige Restanten bei Unserer Chatull angenommen werden sollen.

4. Die auswärtig sich aufhaltende von Uns vergleitete Familien, so ihr Schutzgeld zum Teil nicht entrichtet, betreffend; für selbige können zwar die übrige Judenschaft nicht haften, Wir wollen aber dergleichen, welche allhier nicht wohnen, nicht allein hinfüro keine Schutzbriefe ferner mehr erteilen, sondern auch die bereits erteilte hiermit wieder aufgehoben haben, und es im übrigen wegen derer von hier wegziehenden, vergleiteten Juden, bei der vorigen Observance bewenden lassen, dergestalt, daß sie ihren Schutzbrief nebst Erlegung eines doppelten Schutzgeldes wieder zurück geben, die Aeltesten aber fleißig darauf acht haben, oder widrigenfalls a dato publicationis an die Erstattung von ihnen gefordert werden soll.

5. Daferne nun einer von denen vergleiteten Juden hinkünftig sich betreten lassen würde, welcher die bisherigen Unterschleife noch ferner ausüben möchte, derselbe soll dadurch also bald Unsers Geleits verlustig sein und aus Unsern Landen ohne einige Begnadigung weggeschaffet werden, gestalt Wir dann

hiermit nochmals ernstlich verbieten, daß kein vergleiteter Jude mit einem verheirateten unvergleiteten Juden oder Knecht in Compagnie einige Commerciën treibe oder selbige zu sich ins Haus nehmen und zur Nahrung gebrauchen, vielweniger seinen Söhnen dergleichen zu tun verstatten, auch keiner einen fremden Juden über 3 Tage beherbergen solle bei Strafe eines Ducaten vor jedweden Tag und Nacht.“

6. Es bleibt bei dem Golddukaten bei einer Heirat.

7. „Und wie die Juden eben nur wegen des Wuchers zu ihrem täglichen Unterhalt gesetzt, von Commerciën aber und ihrem übrigen Gewerbe bis dato nicht das allergeringste, wie in andern Landen geschieht, dem publico beitragen, also verordnen Wir hiermit, daß . . . die Freiheit vom Leibzoll aufgehoben und solcher hinkünftig von denen durch Unsere Zollstädte reisenden Juden ohne Unterscheid entrichtet und abgestattet werden soll.

8. Nachdem auch die vielen Synagogen zu allerhand Confusion und Unterschleife Anlaß gegeben, als haben Wir gnädigst resolviret, daß außer der, welche Wir David Riesen gegen eine ad Pias causas gezahlte Summe Geldes concediret, und bei welcher er dannenhero der Concession gemäß geschützt werden muß, nur eine geduldet, und zu dem Ende die Juden innerhalb 4 Wochen eine von denen bisherigen erwählen und künftig darinnen ihren jüd. Gottesdienst verrichten, die übrigen aber hiermit gänzlich verboten und abgeschaffet werden sollen.

9. Hiernächst wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß ermelte sämtliche Judenschaft sich einer gewissen Instruktion vor ihre Aeltesten vereinigen und Uns so dann dieselbe zu weiterer Verordnung einschicken sollen. Indessen muß Wolff Perlheffter, der sich selbst zum Aeltesten offeriret, wegen solchen Aeltesten Amtes die versprochenen 100 Rthl. jährl. bei Vermeidung der Exekution zu Unserer Chatull entrichten, und behalten Wir uns bevor, denen bisherigen Aeltesten einen genügsamen gesessenen und vermögenden Juden, als Aeltesten zu adjungiren, welcher Unser Interesse bei der Judenschaft gebührend beobachten solle.

10. Damit auch die sämtliche allhier vergleitete Judenschaft eigentlich wissen mögen, wessen sie sich unter Unserm Schutz, so wohl in ihrer Synagoge u. privat-Häusern, als auch außer-

halb im gemeinen Leben mit Handel und Wandel gegen Christen und unter sich selbst zu verhalten und wie weit sie sich dieses ihnen erteilten Schutzes und Unserer Privilegien zu erfreuen; So wollen Wir darüber forderlichst ein gewisses Reglement und Juden-Verordnung verfassen und gebührend publiciren lassen. So viel endlich die Frankfurter und andere in Unser Kurmark Brandenburg befindliche Juden betrifft, wegen derselben wollen Wir ebenfalls dergleichen Untersuchung und Nachfrage wider sie anordnen.

Welchemnach Wir dann auch hiermit gnädigst anbefehlen, die sämtliche hiesige Judenschaft vor euch zu fordern, ihnen diese Unsere gnädigste Resolutiones in vim sententiae zu publiciren, und wofern die erkannte Zahlung in termino nicht erfolgt, mit behöriger Exekution unausbleiblich wider sie zu verfahren. Seind etc. . . . Gegeben Kölln an der Spree, den 24. Januar 1700

Friederich

von Wartenberg.

An die zu Untersuchung
des hiesigen Juden-
Wesens verordnete Com-
missarien

Nr. 247. Deklaration der wegen der hiesigen Judenschaft unterm 24. Januar h. a. herausgegangenen kurfürstlichen Verordnung.

Potsdam, 7. August 1700.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 21—203.

Nachdem Sr. Kurf. Durchl. . . . das Judenwesen in Dero allhiesigen Residentien durch eine sichere Kommission unlängst untersuchen, Deroselben davon untertgst. referiren und darauf ferner gnädigste Verordnung unterm 24. Januar dieses Jahres ergehen lassen. Und aber nicht allein die sämtliche Judenschaft mit ihrer untertgst. Vorstellung darwider eingekommen, sondern auch die hiesige Kramergilde sich über die von denen Juden hin und wieder in hiesigen Residenzien angerichtete Kramladen und von ihnen treibenden Handel, auch Contravention, davon deshalb hiebevot verschiedenlich ergangenen Verordnungen

beschweret, als haben Sr. Kurf. Durchl. die Sache nochmalen untersuchen lassen und so wohl zu Abhelfung derer eingeschlichenen in obgedachter Verordnung erwähnten Unterschleifen u. Unordnungen als zu Remedirung derer eingekommenen Beschwerden nachfolgende Declaration und Verfassung gnädigst verordnet:

1.) Anfänglich nun wollen Sr. Kurf. Durchl. dahin sehen, daß, weiln das erste Schutz-Patent in ao 1671 nur auf 50 Familien gerichtet gewesen, solche Zahl aber seithero ohne die unvergleitete und fremde Juden sich merklich und bis auf etlich u. 70 Familien vermehret hat, es laut obgemelter jüngster Verordnung nach und nach wiederum auf die vorige Zahl gebracht werden möge, zu welchem Ende dann auch Sr. Kurf. Durchl. bis dahin ohne erhebliche Ursach kein Schutz-Patent ferner erteilen, auch die Dekreta, so einige um sich bis zu Dero ferneren gnädigsten Resolution allhier dörfen aufzuhalten erlanget, hierdurch wieder aufgehoben haben wollen. (Das weitere genau wie Nr. 250.) § 2.) — — —

3) Wann nun solchergestalt eine ziemliche Anzahl von denen hiesigen Juden abgeheth, so wird die Kramer Gilde wegen des Handels wider die übrigen sich um so viel weniger zu beschweren Ursach haben, allermaßen dann Sr. Kurf. Durchl. denenselben solchen wie auch die offene Krame und Buden so schlechterdings nicht verbieten und untersagen können, in Erwägung, daß ihnen solche in ihren ersten Schutz-Patenten anfänglich zwar auf 20 Jahr verstattet, solche aber nachgehends von Sr. Kurf. Durchl. gegen Bezahlung einer Summe von 5000 Talern indeterminate confirmiret worden, u. überdem die Juden über die gewöhnliche Landes- noch andere u. mehrere Onera als die Christen zu tragen u. abzuführen haben, auch dannenhero die Billigkeit erfordert, daß ihnen die Mittel, um selbige zu erwerben, nicht abgeschnitten werden, zu geschweigen, daß einige unter ihnen ihre Schutzbriefe gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe redimiret und wo nicht durchgehends, dennoch an mehren Teils Orten, woselbst die Juden recipiret seind, ihnen die Handlung verstattet wird, ohne daß solche dadurch in Abgang geratet, wie davon in Holland und anderen Orten genügsame Exempel vorhanden seind.

4.) Und obwohlen solchergestalt den vergleiteten Juden . . .

frei gelassen wird, mit allerhand Waren von Seiden, Wollen und dergleichen stück- oder ellenweise zu handeln, so müssen sie sich jedoch darunter denen Kurf. Edictis gemäß bezeigen und bei Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung keinen Unterschleif brauchen, weniger gestohlene Sachen an sich bringen, auch sich des Hausirens sowohl auf dem Lande als auch in denen Städten bei Verlust der Waren sich enthalten, auch insonderheit kein Gold noch Silber außer Landes verführen, sondern solches gegen billigmäßige Bezahlung zu der Kurf. Münze liefern¹⁾. — — —

7) Nachdem auch die Juden — — für die Confirmation ihrer Geleits-Patente 5000 Taler bar bezahlet, so wollen Sr. Kurf. Durchl. sie bei denenselben und deren Inhalt gndst. schützen und in sotaner Consideration sie nicht allein bei keinem höhern Schutzgeld, als darinnen enthalten ist, belegen, sondern sie auch die Freiheit vom Leibzoll, welche sie bereits hiebevorn mit 200 Tltn. absonderlich redimiret als Dero angesessene Untertanen nach wie vor genießen lassen, jedoch daß, weiln zu der Zeit als das Schutzgeld auf 8 Taler gesetzt worden, bessere Münz gewesen, sie hinkünftig sotane 8 Taler Schutzgeld an Gold oder harten Speciebus entrichten sollen²⁾.

19) Und weiln Sr. Kurf. Durchl. gndst wollen, daß hinkünftig das Schutzgeld von allen vergleiteten Juden, deren anitzo . . . 74 Familien in Dero allhiesigen Residenzien sich finden, jährlich auf Michaelis in einer Summe zu Dero Schatull geliefert werden solle. Also haben die Vorsteher dasjenige, was ein jeder nach Proportion bis nächstbevorstehenden Michaelis zu erlegen hat, beizutreiben und zu Dero Hausvoigtei zu liefern,

¹⁾ § 5 = Nr. 10 des Edikts vom 7. Dez. 1700. Siehe Nr. 250. Im Konzept fehlt nur § II von Nr. 10.

6 = § 7.

²⁾ 9 = 8.

10 = 10 II.

11 = 12.

12 = 13.

13 = 14.

14 = 15 mit kl. Änderungen.

15 = 16 mit kl. Änderungen.

16 = 17.

17 = 18.

18 = 19.

auch dahin zu sehen, daß so dann ferner jährl. erfolgen möge, maßen S. K. D. sich deshalb jedes Mal an dieselbe halten und solches von ihnen betreiben wollen.

Nr. 248. Circularverordnung an alle Regierungen der Monarchie.

Köln, 13. November 1700.

Conc. gez. Schmettau. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Nachdem Se. Kurf. Durchl. absonderlich wegen anjetzt allerorten gefährlich anscheinender Conjunctionen¹⁾ zum Schutz Dero von Gott verliehener weitläufigen Lande und Untertanen und zu Befestigung Ihres Etats, gndst resolviret, Ihre Miliz zu verstärken, auch hinfüro auf einem beständig erhöhten Fuß zu erhalten, und dann allerdings billig, auch der Schuldigkeit gemäß ist, daß wie Sr. Kurf. Durchl. angeborene Untertanen das Ihrige zu Bewerkstelligung sotaner höchstlöbl. Landesväterl. Intention beitragen, also um so viel mehr die Juden, welche Se. Kurf. Durchl. aus Gnaden in Ihren Schutz aufgenommen, auch einen erklecklichen Beitrag dazu leisten. Auf solchen Fuß haben Se. Kurf. Durchl. einen Ueberschlag machen und dabei die gesamte Judenschaft in allen Dero Landen dergestalt in Anschlag bringen lassen, daß dieselbe die Mittel zu Werbung und Montirung eines Regiments zu Fuß von 1200 Köpfen, den Stab und prime plane nicht mitgerechnet, nach der Proportion, so man in jeder Provinz und unter den Juden selbst ihrem Vermögen nach machen wird, unter sich aufbringen, auch welchergestalt sotanes Regiment vors Künftige zu unterhalten, feststellen solle. *Die dazu erforderte Werbkosten werden der Ausrechnung nach auf 30 360 Rtlr. und die Verpflegung jährlich auf 55 068 Rtlr. kommen.*

Sr. Kurf. Durchl. gnädigster Wille ist demnach, daß an jede von Dero Regierungen in allen Ihren Provinzen, wo sich Juden aufhalten und den Schutz genießen, förderlich rescribiret und befohlen werden soll, daß sie denen Aeltesten der Juden durch die Magistraten jeden Orts diese Sr. Kurf. Durchl. gdst. Inten-

¹⁾ Es drohte der Nordische und der Spanische Erbfolgekrieg.

tion und von der Judenschaft erwartenden Beitrag bekannt machen, auch daß sie sich darauf förderlich erklären, begehren sollen, mit dem Bedeuten, daß wo die Judenschaft sich dieses Beitrages weigert, Se. Kurf. Durchl. die Kaufmannschaft in Dero Provinzien, welche weit ein größeres untgst. offeriret, wann Se. Kurf. Durchl. durchgehends denen Juden in allen ihren Provinzien oder doch dem meisten Teil derselben den Schutz aufsagen wollten, mit Ihrem Oblato hören und gestalten Sachen nach darauf resolviren werden. Es sollen auch die Regierungen jeder Provinz alsofort eine exacte von denen Magistraten jeden Orts attestirte Liste einschicken, wie viel Juden sich bei ihnen aufhalten und darin die vergleiteten von denen unvergleiteten distingiren, zuvörderst aber soll Sr. Excell. der von Schmettau denen Vorstehern der Judenschaft in hiesigen Residenz-Städten obigen Inhalt in Sr. Kurf. Durchl. hohem Namen bekannt machen und Ihre förderliche Erklärung darauf begehren.

Nr. 249. Ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie von denen in Sr. Kurf. Durchl. Landen sich befindenden Juden ein Quantum von 60000 Rtlrn beigetrieben werden kann.

[1700]

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 21—203.

1) Könnte von allen Juden dergestalt collectiret werden, daß 20 000 Rtlr. herauskommen müssen, und zwar also:

Ich setze, es seien in allen Kurf. Landen 2000 Familien, welche haben 6000 Kinder, 1000 Diener, 1000 Knechte, 1000 Mägde, 1000 Schulmeister und 600 Häuser. Solche könnten angeschlagen werden:

2000 Männer à 2 Rtlr. tut	4000
2000 Weiber à 1 Rtlr. tut	2000
6000 Kinder vors Jahr 1 gl ungefähr		2000
1000 Diener à 12 gl	500
1000 Schulmeister	} à 6 gl	750
1000 Knechte		
1000 Mägde		
600 Häuser à 3 Rtlr. tut	1200
Zusammen		<u>10 450</u>

Aus diesem Anschlag müßte keiner ausgeschlossen werden als ganz Arme und die Schulbedienten (nicht Schulmeister). Sollten aber einige sich darin nicht befinden und vor wahrhaftige Armen nicht zu achten sein, müßten selbige solchen Falls ihres Privilegi verlustig sein.

Dann könnten die Juden an folgende Oerter angeschlagen werden:

Die Berlinische	}	zu 3000 Rtlr.
Frankfurtische		
Landsbergische		
in der ganzen Neumark		
Uckermark	}	zu 3000 Rtlr.
Mittelmark		
Fürstentum Halberstadt und	}	zu 3000 Rtlr.
Das Herzogtum Magdeburg		
Herzogtum Cleve	}	zu 4000 Rtlr.
Grafschaft Mark		
Grafschaft Ravensberg		
Herzogtum Preußen	}	zu 1000 Rtlr.
Hinterpommern		
		<hr/> 11 000 Rtlr.

Welche Summa die Patres familias unter sich ausbringen müssen und diejenige, so nicht von sonderlichen Vermögen sein, ausschließen könnten.

2) Wann Sr. Kurf. Durchl. gnädigst geruhen wollten, 200 Privilegia zu erteilen, die an Einheimische durch Transferirung oder ausländische (wann sie beglaubigtes gutes Zeugnis haben) à 50 Rtlr. gegeben werden könnten, würde solches 10 000 Rtlr. bringen. Solche Privilegia könnten in ganzen Lande denen Aeltesten zugeschlagen werden, welche in gewisser Zeit die angesetzte 10 000 Rtlr. liefern müssen. Und könnten gegen Wiedererlegung des vorgeschossenen Geldes, doch mit Genehmigung Sr. Kurf. Durchl. und Vorbewußt des Ober-Aeltesten wieder ausgegeben werden. Wobei anzudeuten wäre, daß diejenige, so sich in gesetzter Zeit kein Privilegium lösen würden, alsdann nach verflossener Zeit keines bekommen sollten.

3) Wann Se. Kurfl Durchl zu Erkaufung 200 Häuser gndst. Concession erteilen und gdst. freistellen wollten, dieselbe, an

welchem Ort man in Sr. Kurf. Durchl. Landen wollte, selbige zu kaufen, so könnten davor à 25 Rtlr. einkommen 5000 Rtlr. und könnten auf eben die Weise, wie vor bei denen Privilegiis gedacht, beigetrieben werden. Es müßte aber dabei angedeutet werden, daß wer in einer gewissen Zeit keine Concession von denen Aeltesten sich lösete, nachher keine bekommen sollte.

4) Weil Sr. Kurf. Durchl. sich h. a. gdst. erklärt haben, denenjenigen Kindern, die hier geboren und sich verheiratet haben, gleichfalls Schutz widerfahren zu lassen und deren sich über 100 befinden, die noch keine Privilegia haben, so könnten von solche für 100 Privilegia à 30 Rtlr. (in Ansehung ihrer Eltern) einkommen — — 3000 Rtlr.

5) Könnten diejenigen, so sich verheiratet und laut Privilegii den Verheirats-Goldgulden nicht abgetragen haben, zu dessen Bezahlung füglich angehalten werden. Und zwar die Vermögenden, daß sie solchen doppelt geben müssen. Zugleich auch zur Zahlung für ihre aufm Lande verheiratete Kinder 1 Goldfl. Welches zusammen ohngefähr auf 10 000 Rtlr. tragen würde.

Es würde aber vor allen Dingen nötig sein, daß ein Ober-Aeltester bestellet würde, der mit denen Aeltesten in fremden Oertern correspondiren und vor alles, insonderheit, was wegen der Privilegien und der Concessionen zu Erkaufung der Häuser gedacht, stehen und anschaffen müßte.

Zur jährlichen Unterhaltung könnte man haben	
von 2000 Familien à 8 Rtlr. Schutzgeld	16 000 Rtlr.
„ 1000 Häusern à 2 „	2000 „
„ 70 Läden à 3 „	210 „
„ 100 Buden à 2 „	200 „
„ 100 Heiraten d. Jahres à 2 Rtlr. .	200 „
	<hr/>
Summa	18 610 Rtlr.

Nr. 250. Reglement vor die in hiesigen Residenzien sich aufhaltenden Juden.

De dato Kölln a. d. Spree, den 7. Decembris 1700.

Mylius V. Abt. 5. Kap. III, Nr. 12 S. 135 ff., auch Berl. St. A. R 21—207 b²a.

Nachdem Se. Kurf. Durchl. . . . das Juden-Wesen in Dero allhiesigen Residenzien durch eine sichere Commission für einige

Zeit untersuchen, Deroselben davon untertänigst referiren und darauf ferner sub dato den 24. Januarii a. c. gnädigste Verordnung ergehen lassen und aber nicht allein die sämtliche Judenschaft mit ihrer untertänigsten Vorstellung darwider eingekommen, sondern auch die hiesige Cramer-Gilde sich über die von denen Juden hin und wieder in hiesigen Residenzien angerichtete Cram-Laden und von ihnen treibenden Handel, auch Contravention derer deshalb hiebevör verschiedentlich ergangenen Verordnung beschweret: Als haben Se. Kurf. Durchl. die Sache nochmalen reiflich examiniren, Deroselben davon untertänigst referiren lassen, und so wohl zu Abhelfung derer eingeschlichenen in obgedachten Verordnungen erwähnten Unterschleifen und Unordnungen als zu Remedirung derer einkommenden Beschwerden nachstehende Declaration auf fernere gnädigste Verordnung gemacht.

1) Anfänglich wollen Se. Kurf. Durchl. darüber mit Nachdruck halten lassen, daß unter denen in hiesigen Residenzien befindlichen vergleiteten Juden, deren Anzahl über Vermuten durch nach und nach erhaltene Schutz-Patente bis auf etliche siebenzig Familien vermehret worden, eine exakte Untersuchung von Se. Kurf. Durchl. Haus-Vogt nebst Zuziehung der Juden Aeltesten geschehe, diejenigen, so nicht guten Lebens und Wandels sind, auch sich selbst nicht ernähren können, sondern dem Publico und der Judenschaft zur Last fallen, innerhalb 4 Monaten a dato der Schutz auf und daß sie sich anderwärts hin außer Se. Kurf. Durchl. Landen begeben sollen, angesaget werde. Es wollen auch Se. Kurf. Durchl. ohne erhebliche Ursache und ohne die Juden Aeltesten darüber vorher zu vernehmen, kein Schutz-Patent außer dem, so diesfalls in nachfolgenden § 4^{to} enthalten ist, ferner erteilen. Weiter sollen die Decreta, so einige, um sich bis zu Dero ferneren gnädigsten Resolution allhier dürfen aufzuhalten, erlanget, zu Sr. Kurf. Durchl. ferneren Verordnung Dero Haus-Voigt ausgeliefert werden. Und damit Se. Kurf. Durchl. von denen vergleiteten Juden desto genauere Nachrichten haben mögen, so hat gedachter Dero Haus-Voigt eine accurate Specification von selbigen mit Beifügung des Jahres und Tages, wann eines jeglichen Schutz-Brief expediret worden, unter seiner Hand untertänigst eingesandt und davon das Duplicat behalten, auch hat er jedes-

mal, wann einer von ihnen abgeheth, solches untertänigst zu berichten und zugleich in seiner Specification anzuzeichnen.

2) Was die unvergleitete und fremde Juden anlanget, deren Anzahl gleichfalls sehr zugenommen, da wäre Se. Kurf. Durchl. wohl befugt, so wohl wider dieselbe als auch wider diejenige, so sie geheget, nach Anweisung Dero ergangenen Verordnungen mit der darinnen enthaltenen Strafe zu verfahren, Se. Kurf. Durchl. aber wollen es annoch für dieses Mal aus sonderbaren Gnaden dabei bewenden lassen, daß ein jeder von ihnen ein doppeltes Schutzgeld innerhalb 14 Tagen a dato publicationis erlegen solle, widrigenfalls solches von dero Haus-Voigt executive bei zu treiben ist. Wann sotane Zahlung geschehen und von dem Haus-Voigt die General-Quittung darüber eingebracht worden, wollen Se. Kurf. Durchl. gedachteter unvergleiteter Juden halber, wann selbige zu förderst ein Zeugnis ihres ehrbaren Lebens und Wandels, auch ihrer Nahrung und Vermögens produciren, alsdann ferner gnädigst resolviren, diejenige aber, die sotanes Zeugnis nicht haben, sollen alsdenn bei Vermeidung harter Bestrafung innerhalb 4 Wochen Se. Kurf. Durchl. allhiesige Residenzien und gesamte Dero Lande räumen.

3) Und wie Se. Kurf. Durchl. bereits sub dato den 16. Octobris 1696 wegen der Juden, so Crame und Buden zu halten befugt sein sollen, ein gnädigstes Patent und Verordnung publiciren lassen: Also hat es dabei nochmalen sein Bewenden, dergestalt, daß keinem Juden allhier Crame und Buden zu verstaten als 1. welche solche in Anno 1690 bereits gehabt und die 2. darüber besondere Concessionen und Decreta erhalten, worbei jedoch 3. die Juden, denen mit alten und bei ihnen versetzten Kleidern zu handeln vergönnet worden, zwar dabei geschützt, die Concessionen aber weiter nicht extendiret, sondern die Impetranten gehalten sein sollen, innerhalb 4 Wochen a dato an aller Cram Waren sich gänzlich zu entschlagen, und hinkünftig bei Vermeidung der Confiscation sich des Ein- und Verkaufs derselben, es haben solche Namen wie sie wollen, zu enthalten. Diejenigen aber, welche in Anno 1690 die Laden bereits gehabt oder denen durch Decreta und Verordnungen solche concedirt worden, sollen sich bei ihrem Handel denen Kurfürstl Edictis gemäß bezeigen und bei Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung keinen Unterschleif brauchen, weniger

gestohlene Sachen wissentlich an sich bringen, auch des Hausirens sowohl auf dem Lande als in denen Städten bei Verlust der Waren sich enthalten und insonderheit kein ungemünzt Gold noch Silber außer Landes verführen, sondern solches gegen billig mäßige Bezahlung zur Kurfürstl. Münze liefern.

4) Obwohln auch Se. Kurf. Durchl. sub dato den 24. Januar a. c. gnädigst verordnet, daß so wohl die Freiheit von der Juden Leib-Zoll aufgehoben sein, als auch das Schutzgeld der gesamten Judenschaft jährlich auf 3000 Rtlr. gesetzt werden solle, So haben jedennoch Se. Kurf. Durchl. aus besonderen Gnaden solches Schutzgeld überhaupt auf Eintausend Ducaten in Gold gesetzt und damit solches desto leichter aufzubringen, wollen Sr. Kurf. Durchl. über die anjetzo vergleitete Familien, wann dieselbe obgemeldeter maßen ausgesondert sind, noch zehen andere Familien, welche die Vorstehere der Juden von andern wohlhabenden auswärtigen Juden-Familien begehren mögen, gnädigst Schutz-Patenta gegen eine Recognition von 50 Ducaten in specie erteilen. Solches Schutzgeld soll hinfüro nicht individualiter oder von einzeln vergleiteten Personen das Ihrige, wie bisher mit großer Unordnung und Abgang, auch vieler Mühe geschehen ist, sondern von dem ganzen corpore der allhier in Sr. Kurf. Durchl. Residenz-Städten vergleitete Judenschaft insgesamt und zwar alle sechs Monate die Hälfte, nämlich 500 Ducaten in Ostern und 500 Ducaten in Michaelis von denen Aeltesten und Vorstehern, so jedesmal davor haften müssen, aufgebracht und zu Sr. Kurf. Durchl. Chatull Einnahme geliefert werden. Damit aber auch hierunter keiner vor den andern praegraviret und gedrückt werde, so sollen die Vorstehere alle Jahre vier Wochen vor dem Zahltag mit Zuziehung ihres Rabbi unter ihnen, denen vergleiteten Juden, drei Classes machen und dieselbe in Vermögende, Mittlere und die, so geringes Vermögens ab- und die Schutz-Gelder proportionabiler darnach einteilen und aufbringen und soll ihnen der Hausvoigt dabei mit der Exekution contra morosos auf Begehren förderlich und ohne weitere Anfrage an Hand gehen. Im übrigen aber wollen Se. Kurf. Durchl. die vergleitete Juden der ihnen in ihren Schutzpatent verschriebenen Freiheit von dem Leibzoll gnädigst genießen und sie mit jetzt gedachten Leibzoll nicht beschweren lassen.

5) Was die auswärtig sich aufhaltende von Sr. Kurf. Durchl. vergleitete Familien, so ihr Schutz-Geld zum Teil nicht entrichtet, betrifft, für selbige kann zwar die übrige Judenschaft nicht haften. Se. Kurfl. Durchl. aber wollen an dergleichen, die allhier nicht wohnen, wie sie in oft gedachter Dero Verordnung vom 24. Januarii a. c. sich bereits erklärt, nicht allein hinfüro keinen Schutzbrief ferner erteilen, sondern auch die bereits erteilte hierdurch wieder aufgehoben haben, und es im übrigen wegen derer von hier wegziehenden bei der vorigen Observanz bewenden lassen, dergestalt, daß dieselbe ihren Schutz-Brief nebst Erlegung eines doppelten Schutz-Geldes wieder zurück geben, die Aeltesten aber darauf fleißig acht geben oder widrigenfalls und da sie eine Negligenz hierunter begangen, a dato publicationis an, die Erstattung von ihnen gefordert werden solle, alles nach Inhalt Dero oft allegirten Verordnung vom 24. Jan. a. c. § 4^{to}, bei welchem es so wohl als auch

6) Ferner bei dem § 5^{to} sein ungeändertes Bewenden hat, daß bei Verlust des Kurfl. Geleits und ohne alle Gnade erfolgenden Ausschließung aus Dero Landen kein vergleiteter Jude mit einem unverheirateten unvergleiteten Juden oder Knecht in Compagnie einige Commerzien treiben oder selbige zu sich ins Haus nehmen und zur Nahrung gebrauchen, vielweniger seinen Söhnen dergleichen zu tun verstaten, auch keiner einen fremden Juden über drei Tage beherbergen solle, bei Strafe eines Dukaten vor jeden Tag und Nacht.

7) Ferner weiln vermöge des denen sämtlichen Juden in Anno 1691 erteilten Schutzpatents die unter ihnen heiratende gehalten seind, einen Goldfl. zu bezahlen, solcher aber von denen wenigsten entrichtet worden, so hat der Haus-Voigt so wohl bei denen Aeltesten und Vorstehern als auch sonst, so gut es geschehen kann, Erkundigung einzuziehen, bei welchem solcher Goldfl. noch ausstehet und noch nicht abgetragen worden, auch selbigen in Entstehung gütlicher Zahlung durch gehörige Zwangs-Mittel bei zu treiben. Im übrigen aber wird dem Rabbi hiermit ernstlich anbefohlen, hinkünftig bei Vermeidung vierfacher Erstattung und anderer Bestrafung keinen Juden zu trauen, es sei dann der Goldfl. entrichtet und darüber eine Quittung von Unserm Haus-Voigt erteilet worden.

8) Nachdem auch unterschiedene Klagten eingekommen, daß die viele Synagogen zu allerhand Confusion und Unterschleif Anlaß gegeben, als haben Se. Kurf. Durchl. gnädigst resolviret, daß außer der Privat-Synagoge, welche der Hof-Juwelier Jost Liebmann und der 2ten, welche David Rießen gegen eine ad pias causas gezahlte Summe Geldes vor sich und die ihrigen, jedoch ohne Consequenz, concediret worden, eine dritte allgemeine Synagoge, zu welcher ein jeder das seinige zu tragen und darinnen keiner für dem andern einen Vorzug haben muß, gegen eine gewisse Recognition ad pias causas, worüber mit der Judenschaft zu handeln, gnädigst concediret und zu dem Ende die Juden innerhalb 4 Wochen eine von denen bisherigen oder einen bequemen dritten Ort dazu erwählen und aptiren und künftig darinnen ihren jüdischen Gottesdienst verrichten, die übrigen aber hiemit gänzlich verboten und abgeschaffet sein sollen.“

9) Es soll bei dem Edikt vom 26. November wegen der Zinsen sein Bewenden haben.

10) „Wie auch bei demjenigen hiebevorigen Verbot, daß die Juden keine Immobilia und Häuser an sich bringen noch besitzen sollen, dergestalt, daß die, welche dergleichen bis anhero besessen, selbige zwar als ihr Eigentum behalten und auf ihre Descendentes und Kinder, nicht aber auf Collaterales transferiren mögen, sondern die Collaterales, wann dergleichen auf sie verfallen, solche hinwider an Christen zu verkaufen schuldig und gehalten sein sollen.

11) Und obwohl denen vergleiteten Juden unter oberwähnter Restriction und Unterscheid zu handeln verstattet ist, so sind jedoch die Schuel-Klöpffer, Schulmeister, Praeceptores, Muscanten und Totengräber und dergleichen darunter gar nicht begriffen, maßen ihnen gar keine Handlung, vielweniger offene Crame und Buden zu halten verstattet, sondern wider dieselbe, welche sich von ihren Verrichtungen ernähren und von denen andern Juden unterhalten werden müssen, mit der Exekution billig verfahren wird.“

12) Die Juden sollen von nun an ihre Aeltesten und Vorsteher haben. Die Vorsteher sollen von der sämtlichen Judenschaft alle 3 Jahre im Beisein des Haus-Vogts und des Rabbi

per majora gewählt und die Erwählten zur Kurfürstl. Confirmation praesentirt werden „worbei Se. Kurf. Durchl. Ihre vorbehalten, denen Elegirten ihrer Seits zu Respicirung Dero Interesse jedesmal einen zu adjungiren.“

13) „Es sollen aber sotane Aeltesten gehalten sein, über diese der gnädigsten Verordnung und Willensmeinung mit Nachdruck zu halten, der ganzen Gemeinde, wie solches anderwärtig, wo Juden seind, gebräuchlich, wohl vorstehen, alle 3 Jahre abwechseln und eine neue Wahl vornehmen, insonderheit aber bei Vermeidung fiscalischer Strafe dahin sehen, daß dieser Se. Kurf. Durchl. Declaration und Verordnung zuwider künftighen keine fremde Juden sich ferner einschleichen noch über 3 Tage geduldet werden mögen

14) dahingegen seind Se. Durchl. gnädigst erbötig, erwähnte Vorsteher, wann hinfüro sowohl ein Einheimischer als Fremder vergleitet werden sollte, derselben untertänigsten Bericht und Gutachten darüber zu erfordern und von dessen, so den Schutz suchet, Leben und Wandel Erkundigung von ihnen einzuziehen, gestalt dann auch, wann unter denenjenigen, welche bereits wirklich vergleitet seind, einige sich finden möchten, welche sich der Gebühr nach nicht betragen, sondern sich verdächtig gemacht oder berüchtigt seind, Se. Kurf. Durchl. . . . ihre untertänigste Anzeige darüber vernehmen wollen, damit Se. Kurf. Durchl. sotanen berüchtigten Juden den Schutz aufkündigen können.

15) Sollen die Aeltesten, wann einiges Geld, es sei vor Se. Kurf. Durchl. oder zu ihrer eigenen Ausgabe, zu collegiren und aufzubringen ist, mit Zuziehung des Rabbi die Anlage machen, das ihrige darzu nach Beschaffenheit ihres Vermögens mit beitragen und darunter nach Recht und Billigkeit ihren Gewissen nach verfahren, worwider keiner von der Judenschaft sich setzen soll, bei Vermeidung, daß also fort, ob er laedirt sei, von dem Haus-Voigt solle untersucht, und da er ohne Ursach geklaget, ihme über die Inquisitions-Kosten annoch 20 Rthl. Strafe dictiret und von dem Haus-Voigt eingetrieben werden sollen. Jedoch können Se. Kurf. Durchl. Dero Hof-Juwelierer Liebmann und die ihm Angehörige wegen der ihm erteilten Verordnung unter sotane Quotisation, wann sie ihr Contingent an dem Quanto der 1000 Ducaten jährl. Schutzgelder

nach Proportion übernehmen und an die Chatull richtig liefern, nicht ziehen lassen, sondern es müssen dieselbe bei der ihnen versprochenen Exemption geschützt werden.

16) Ferner sollen die Aelteste befugt sein, wann zwischen denen Juden, zumalen in der Synagoge, Zank und Streitigkeit vorgehet, wie auch sonst in Causis levioribus, so nicht 5—6 Tlr. concerniren, die Sache mit Zuziehung des Rabbi entweder in der Güte abzutun, oder auch in so hoch eine Geld-Buße anzudeuten und selbige durch Hilfe des Haus-Voigts, welcher ihnen darunter die starke Hand nicht versagen soll, beizutreiben, dem auch sotane Strafe zur Berechnung zu lassen ist.

17) Wann nun die Aelteste vorerwähntermaßen wegen desjenigen, so einen Geleits-Brief suchet, ihren untertänigsten Bericht abstatten, sollen sie deshalb zu keinen Beweis oder Verantwortung solches attestati gezogen, noch deshalb in Anspruch genommen werden.

18) So auch einige wären, so wider die Aeltesten einige Aufwiegelung machten, wider solche hat der Fiscal zu verfahren, und dahin zu sehen, damit dieselbe deshalb gebührend gestrafet werden mögen.

19) Wie dann auch Se. Kurf. Durchl., wann einer oder der andere wider die Aeltesten, weiln ihm kein Attestatum erteilet worden, oder er sich sonst nicht submittiren wollte, etwas anbringen oder aufbürden würde, die Aeltesten jederzeit mit ihrer Verantwortung darüber vernehmen, ihnen behörige Justiz widerfahren lassen wollen.“

20) Wiederholung des Edikts vom 4. Okt. 1696, „daß alle und jede in der Kurmark Brandenburg wohnende Juden in contrahendis matrimoniis allezeit die Prohibitiones Juris Civilis und provincialis beobachten und dawider keine Heirat eingehen, auch in denen Fällen, so in jure Civili dispensabiles seind, Dispensation suchen sollen, gestalt dann Sr. Kurf. Durchl. als des Landes Herr Ihro vorbehalten, wann die Ehe in jure Civili und provinciali zwar verboten, in lege mosaica aber permittiret und zugelassen ist, solchenfalls darunter gnädigst Dispensation zu erteilen.

Wonach dann sowohl Dero Kammer Gericht und Konsistorium wie ingleichen Dero Haus-Vogt und sonstn männlich-

lich sich gehorsamst zu achten, hierüber mit Nachdruck zu halten und darwider kein Contravention zu verstatten hat. . . .

Signatum Kölln an der Spree, den 7. Dezember 1700.

Friedrich.

(L. S.)

P. v. Barfus

Nr. 251. Memorial des Wolff Perlheffters¹⁾ und Consorten.

Berlin, 15. Februar 1701.

Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Bitte um militärischen Schutz bei der Steuerrezeptur.

— — — Wir seind entschlossen, Ew. Kgl. Maj. bei Dero Gott gebe glücklichen Wiederkunft²⁾ unsere untertgste Schuldigkeit zu bezeigen u. deshalb einiger Gelder benötigt sind. Weil nun einige sich darwider setzen möchten, wie sonst es ihre Gewohnheit also fast ist, als bitten Ew. Kgl. Maj. u. Kurf. Durchl. wir hiermit alleruntertgst, dem Herrn Hausvogt ernstlich anzubefehlen, daß er auf unser Ansuchen die Widerspenstigen zu ihren schuldigsten Beitrag, auch wann sie sonst unser Anordnung keine Parition leisten wollten, durch die bereiteste Execution, auch bei 100 Tal. fiscalischer Strafe anstrengen und darwider ihnen keine Verhör oder andere Weitläufigkeit gestatten solle³⁾.

Nr. 252. Bittschrift der Schutzjuden Koppel und Hirschel Rieß, David Rieß, Anschel und Joseph Gebrüder Schulhöfe, Levin Isaak und Consorten.

Berlin, 22. März 1701.

Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Steuerrezeptur. Widersetzlichkeit einiger Gemeindemitglieder.

Zu Ew. Königl. Majest. erlangten Hohen Königl. Dignité⁴⁾ haben auch wir unsere alleruntertänigste Schuldigkeit ablegen

¹⁾ Vgl. Nr. 237.

²⁾ Nach der Königskrönung 18. Januar 1701 in Königsberg.

³⁾ Am 19. II. 1701 ergeht an Lonicerus der Befehl, den Supplikanten nach Anweisung der neulich publizierten Deklaration § 15 „behörigen Schutz zu halten und darwider keine Kontravention zu verstatten“.

⁴⁾ Siehe Nr. 251, Anm.

sollen, auch zu dem Ende zweene von unseren Aeltesten bei hiesigen Rabbi abgeschicket, um mit selbigen zu überlegen, auf was vor Art dasjenige, was Ew. Königl. Majest. wir in aller Untertänigkeit offeriren wollten, am besten und geschwindesten aufzubringen wäre. Da dann von diesen dreien vors dienlichste angesehen, daß die Anlage in dreien Klassen gesetzt würde, nämlich in 10, 15 und 20 Tlr., doch dergestalt, wann die Unvermögenden die 10 Tlr. nicht aufzubringen vermöchten, die vermögenden ihnen zu Hülfe kommen sollten; wobei aber fest beschlossen worden, daß, weil die Zeit kurz und ein oder der andere darwider was einzuwenden vermeinen möchte, solches bis nach der Leipziger Messe ausgesetzt bleiben sollte, und zwar bei 200 Rthl. Strafe, wer darwider handeln würde, wie dieses alles schriftlich verfasst und von dem Rabbi und den beiden Aeltesten unterschrieben, auch dabei noch über dieses verabredet worden, wann durch diese gemachte Anlage die bewilligte Summa nicht heraus kommen sollte, die Aeltesten be-
fuget sein möchten, das ermangelnde an einen gewissen Ort auf ein paar Monate zinsbar aufzunehmen, und so dann es gleichfalls conjunctim zu überlegen, auf was Art auch solches bezahlet werden sollte. Nun vernehmen wir, daß einige mit dem Rabbi diese gute und billige Anordnung verändern und diese Gelder per modum executionis betreiben wollen¹⁾. Wann aber solches bei dieser ohnedem kurzen Zeit nur lauter Weitläufigkeit und Blame verursachen wird, als bitten Ew. Kgl. Majest. wir alleruntertänigst, es bei obiger von denen Aeltesten und dem Rabbi gemachten und unterschriebenen Anordnung es allergdst. bewenden zu lassen, und dem Rabbi nachdrücklich anzubefehlen, allen Neuerungen sich zu enthalten, zumalen wegen ein und anderen weitläufigen Vorbringen die Sache so schlechterdings und in der Eile nicht abgetan werden könne. Zum Ueberfluß weil wir Unterschriebene hier angesessene Leute, so wollen wir dasjenige, was durch diese gemachte Anlage nicht herauskommen und ermangeln wird, gegen zweien von den Aeltesten und zwei von den unsrigen ihrer Unterschrift aufnehmen und nach vollendeter Leipziger Messe von unparteiischen Leuten darüber erkennen und so dann bei deren Erkenntnis es bewenden lassen wollen. . .

¹⁾ Vgl. Nr. 251.

Nr. 253. Bericht des Hausvogts Wendelin Lonicerus.

Köln, 2. April 1701.

Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Streitigkeiten bei Eintreibung der Steuern.

Die Vorsteher der Berliner Judenschaft haben gemäß der Verordnung vom 24. Jan.¹⁾ und 7. Dez. 1700²⁾ eine Vermögensanlage gemacht, die sie nach ihrem Gewissen für recht und billig erachteten und die der Rabbi mit seiner Unterschrift approbierte. Weil aber etliche und vornehmlich Hirschel Ries und Ansel Schulhof, die zwar Ansehen bei der Judenschaft haben, dabei aber doch ihres Beutels schonen und lieber die Armut beschweren als ihr Kontingent dem Vermögen nach beitragen wollen, sich der Aeltesten gemachten Anlage widersetzen³⁾, hat er, der Hausvogt, kgl. Befehl erhalten, gegen die Säumigen vermittels der Exekution zu verfahren. — — —

Bei dieser wahren Beschaffenheit haben vorgedachte beide Juden für sich und noch etliche wenige vermögende Consorten sich nicht gescheuet, Ew. Kgl. Maj. supplicando anzutreten und mit Verschweigung der Wahrheit unter scheinbaren Vorgeben Ew. Kgl. Maj. dahin zu bewegen, daß Sie den von ihnen vorgeschlagenen modum collectandi gnädigst ihr gefallen lassen. — — — *Der Hausvogt bittet, darauf nicht einzugehen, da nach diesem ihrem modo collectandi ein armer Jude 10 Taler, — ein reicher nur 20 Taler geben soll.*

Nr. 254. Reskript an den Hausvogt.

Köln, 9. April 1701.

Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Coppel und Hirschel Rieß u. Consorten sollen angewiesen werden⁴⁾, daß sie zu der von den Aeltesten mit Approbation

¹⁾ Nr. 246.

²⁾ Nr. 250.

³⁾ Siehe Nr. 251, 252.

⁴⁾ Am 4. April (ebenda) hatten die Alttesten in einer Eingabe an den Kurfürsten bedauert, „daß jene Leute (Ries und die Seinen) sich nicht gescheuet und geschämet, Ew. Kgl. Maj. damit (wegen Aufbringung einiger Gelder zum alleruntertänigsten Donativ) zu behelligen, welches

des Rabbi dem Reglement gemäß gemachten Anlage ihr Kontingent zu dem gewilligten Donativ¹⁾ beitragen²⁾ —

Nr. 255. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 21. April 1701.

Conc. gez. Schmettau. Berl. St. A. R 21—203.

Der Hausvogt Lonicerus soll in den Synagogen publiciren lassen, daß die unvergleiteten Juden innerhalb 8 Tagen das doppelte Schutzgeld bei Vermeidung unausbleiblicher Execution erlegen und wegen der Schutzpatente mit Producirung der Attestate sich anmelden sollen.

Nr. 256. Reskript an die Neumärkische Regierung und den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 9. Mai 1701.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Da von den 2000 Reichstalern, die die neumärkischen Juden, den 1800, die die mittel- und uckermärkischen, und den 5000, die die Berliner aufzubringen haben, noch nichts eingegangen ist, wird befohlen, das Geld, „ohne fernere Verzögerung u. längstens innerhalb 3 Wochen durch die Exekution beizutreiben“.

Nr. 257. Reskript an den Geheimrat von Schmettau³⁾.

Potsdam, 23. Mai 1701.

Ausf. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 21—203.

Jeder Jude soll von jedem Hundert seines Vermögens den 10. Pfennig zahlen.

— — Nachdem alle und jede Unserer Untertanen bei itzigen weit aussehenden Läufen sich ganz willig finden lassen, über

Deroselbigen wir doch aus freien und ungezwungenen Willen alleruntertänigst, obgleich als ein wenig präsentiren wollten . . .

¹⁾ Unter Donativ verstand man Geschenk- und Denkmünzen.

²⁾ Siehe Nr. 252, 253.

³⁾ Wolfgang von Schmettau, 1685 Wirkl. Geh. Rat, Gesandter bei den Generalstaaten.

ihre ordinär Onera noch einen erkleklichen Beitrag zu Stärkung und Unterhaltung Unserer Miliz zu tun, und uns damit unter die Arme zu greifen. So ist billig, daß auch die in Unsern Residentien sich aufhaltende Judenschaft sich dessen nicht entziehe. Ihr habt dannenhero derselben sofort nach Empfang dieses anzudeuten, daß in sotaner Erwägung ein jeder Jude sein Vermögen nach vorhergegangener Verwarnung, sich für dem Meineid zu hüten, bei Unseren Hausvogt eidlich angeben und von jedwedem hundert des ganzen Vermögens den zehnten Pfennig innerhalb 14 Tagen a dato dieser Ankündigung bei Vermeidung der Exekution zu Unserer Hausvogtei bezahlen solle. Wie ihr dann auch nächst dem die ungesäumte Verfügung zu tun habt, daß eben dergleichen Beitrag von der in Unsern übrigen Landen und Städten befindlichen Judenschaft ohne Verstattung einiger Weitläufigkeit und Anstandes geschehen und angeschaffet werden solle ¹⁾).

Nr. 258. Circularverordnung an alle königl. Regierungen.

Köln, 16. Juli 1701.

Conc. gez. Schmettau. Berl. St. A. R 21—203.

Die gesamte Judenschaft soll 20 000 Rtlr. aufbringen.

Da die Juden sich weigerten, von jedem hundert ihres Vermögens den zehnten Pfennig zu zahlen, weil ihr Ruin daraus erfolge, als wollen Wir sie von Abstattung des zehnten Pfennigs — — — überheben und Uns vergnügen, daß anstatt desselben sämtliche Judenschaft 20 000 Rtlr. aufbringen und selbige auf die Weise, wie Anno 1690 bei Aufbringung eines gleichmäßigen Quanti geschehen, unter sich repartiren sollen ²⁾.

¹⁾ Eine Zirkularverordnung dieses Inhalts (ebenda, gez. Schmettau) ergeht am 14. Juni 1701 an alle Regierungen wie an die Kreis- und Steuerkommissarien.

²⁾ In einem Konzept vom 15. II. 1702 findet sich folgende Repartition:

Neumark	2000
Preußen	500
Magdeburg	400
Kleve	5000 Rtlr.

Nr. 259. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 15. September 1701.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 21—205.

Vorsteher- und Ältestenwahl.

— — — Demnach Uns die Vorsteher der allhiesigen Judenschaft . . . zu vernehmen gegeben, was gestalt sie solches Amt nunmehr drei Jahr verwaltet mit gehorsamster Bitte, allgnst. zu verordnen, daß eine neue Wahl vorgenommen werden solle: Als befehlen Wir Dir hiermit in Gnaden, die sämtliche Judenschaft nebst dem Rabbi ungesäumt vor Dich zu fordern und sie zur Wahl anderer Vorsteher und Ältesten an der Supplikanten statt anzuweisen ¹⁾. . . .

Nr. 260. Bericht des Bürgermeisters und Rat der Stadt Berlin und Köln.

Berlin, 10. März 1702.

Berl. St. A. R 21—203.

Bitte, die Juden der Jurisdiktion des Magistrats zu unterwerfen.

Ew. Königl. Maj. allergehorsamste Untertanen, die Bürger hiesiger Residenzien, haben zu unterschiedlichen Malen sich beschweret, wie das Privilegium der hiesigen Judenschaft, vermöge dessen sie in allen, auch in den minutissimis, vor das hochpreisl. Kammergericht belanget werden müssen, ihnen, der Bürgerschaft, sehr hart und beschwerlich fiele, denn da müssen sie, wenn sie mit den Juden zu tun hätten, auf Extrahirung der Königl. Kammergerichts Befehle Geld und Unkosten wenden, item der Terminus würde weiter als sonsten ausgesetzt und müssen aufs

Pommern	1000
Halberstadt	2800
Minden	800
Ravensberg	700
Berlin	5000
Mittel- und Neumark nebst Frankfurt	1800
	<hr/> 20000

¹⁾ Am 10. November (ebenda) wird dekretiert, daß die sämtlichen Juden ihre Ältesten in der Synagoge erwählen und dann zur Konfirmation ihre Namen einsenden sollen. Vgl. auch Nr. 241.

minste drei Citationes ausgebracht werden, zu geschweigen, daß die Termini oft circumduciret würden. Hingegen wenn ein Jude einen hiesigen Bürger belangete, wäre die Exekution nicht weit und der Jude dürfe fast keine Kosten darauf wenden, indem er mündlich seinen Gegner citiren ließe. Dahero geschehe es, daß die Juden die sehr geringe Posten, so sie bei den Bürgern hätten, von 3, 4, 5 u. mehr Taler leicht erheben könnten, die Bürger hingegen, wenn sie dergleichen von den Juden praetendirten, dieselbige aus Furcht der Kosten und der Zeit fahren lassen müssen. Wenn wir nun vor höchst nötig erachtet, Ew. Kgl. Maj. diese Ungelegenheit der Bürger vor den Juden alleruntertst. vorzustellen, so haben wir solches hierdurch tun und Ew. Kgl. Maj. alleruntertst. anheim geben wollen, ob nicht, um diese Beschwerde abzuhefen, Ew. Kgl. Maj. allergndst. belieben wollten, zu verordnen, daß auch die Juden, um die kleine Posten bis etwa 50 Taler inclusive sich vor uns zu Rathause stellen müssen. Solches würde denen Bürgern einer großen Beschwerlichkeit abhefen und zwar ohne der Juden Schaden und Ungelegenheit.

Nr. 261. Bescheid auf des Magistrats zu Berlin Memorial wegen der Jurisdiction über die Juden.

Köln, 25. Mai 1702.

Conc. gez. Brandt. Berl. St. A. R 21—203, auch Mylius II. Sekt. I. Nr. CI. pag. 343.

Die Juden gehören nicht unter des Magistrats Jurisdiction.

Bescheid ¹⁾, daß weilen die Juden ad aerarium fisci gehören, dieselben unter des Magistrats Jurisdiction nicht gezogen werden können. Sr. Kgl. Maj. aber haben zum öftern die allergnädigste Vorsehung getan, daß, wann wegen geringeren Posten et in levioribus causis wider sie geklaget worden, Dero Hausvogt zu Beschleunigung der Sache und Ersparung der Unkosten darinnen Entscheidung gemachet, welches S. K. M. auch ferner also halten zu lassen allgndst. geneiget seind, damit also die Bürgerschaft sich desfalls zu beschweren keine Ursach haben möge ²⁾ . . .

¹⁾ Siehe Nr. 260.

²⁾ Vgl. Förstemann: Zur Geschichte der preuß. Monarchie, S. 24 ff.

Nr. 262. Dekretum auf der Berliner Schutzjuden Supplik¹⁾).

Köln, 31. Mai 1702.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Sr. Kgl. Maj. . . . lassen es bei der wegen Beitreibung der 5000 Taler ergangenen Verordnung bewenden²⁾ und können darunter keine Aenderung machen, maßen die Sache bereits einige Jahre angestanden. . . .

¹⁾ Die Berliner Schutzjuden hatten am 24. Mai (ebenda) erklärt, es sei ihnen eine „pure Unmöglichkeit“, das Geld aufzubringen, da die Armut und das Unvermögen unter ihnen so groß wie niemals sei, „und die besten bemittelten Leute teils verstorben, teils aber durch Schuld anderer Leute, wovon sie betrogen, in Abgang ihrer Habseligkeit geraten“. Am 10. Juni 1702 reichten Jeremias Hertz, Joseph Jacob, David Ries, Michel Abraham und Bermann Benjamin Frenkel folgende Eingabe ein: „Es haben Sr. Kgl. Maj. durch Dero Hausvogt uns unlängst andeuten lassen, daß die hiesige vergleitete Judenschaft 5000 Taler erlegen solle, bei Vermeidung der Exekution. Weiln damals aber noch nicht Älteste oder Verordnete der Gemeinde gewesen, so sind abgewichenen letzten Feiertag die meisten von der Judenschaft zusammen kommen, und unter sich einen Rezeß aufgesetzt, dergestalt, daß aus der sämtlichen Judenschaft durch ein Los 7 Personen gezogen werden möchten, und die 7 sollten hinwieder 5 Personen erwählen, welche sich bemühen sollen, mit Euer Kgl. Maj. die Sache abzutun, und einen modum zu machen, wie das Geld aufgebracht werden könne, wie auch über 50 Personen solches bereits unterschrieben und der Rabbiner darüber seinen Konsens erteilet, daß er es gut befunden, auch selbst mit unterschrieben. So sind wir unterschriebene zwar wider unsern Willen dazu erwählet, haben uns aber dessen nicht entbrechen können, und darauf uns zusammengetan und wegen der Anlage einen nach den andern fodern lassen und solche Einteilung gemacht, daß einer vor den andern nicht beschweret. Nun besorgen wir, daß bei solcher Kollekte nicht nach eines jeden Willen es gleich geschehen könne, sondern bei Ew. Maj. darüber Beschwer geführet werden dürfe, uns aber nicht möglich, es also einzurichten, daß es einem jeden gefällig, wiewohl wir ganz keine Affekten gebraucht“. Bitte an den König, den Klagenden kein Gehör zu schenken, sondern sie an die Ältesten zu verweisen und um militär. Assistenz gegen die Säumigen. Am 10. Juni (ebenda) Bitte erfüllt.

²⁾ Vgl. Nr. 256.

**Nr. 263. Reskript an die zum Wachtwesen verordneten
Kommissarien.**

21. Juni 1702.

Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Steuern.

Die Berliner Schulbediente, Kantores und Totengräber sollen mit Wachtgeld und Service verschonet werden¹⁾.

Nr. 264. Dekret vom 29. Juli 1702.

Ausf. gez. Mieg. Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Verbot des Handels mit Unmündigen.

Die Berliner Juden werden verwarnt, mit den Schülern, Handels- und Lehrjungen und generaliter mit allen denen, die sub patria et tutorum potestate seind, ohne Vorwissen der Eltern, Vormündern und derjenigen, in deren Lehr sie stehen, zu handeln.

Nr. 265. Verordnung vom 5. Sept. 1702.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—205.

Renovation der Verordnung vom 4. Sept. 1698, daß die Armen-Vorsteher bei der Berliner Judenschaft Macht haben sollen, diejenigen, die sich weigern, den Armen Unterhalt zu geben, durch Hülfe der Hausvogtei, vermittels der Exekution dazu anzuhalten; sie sollen auch solche unbarmherzige und widerliche Juden mit 50 Rtl. Strafe belegen, die halb unter die Christen, halb unter die Juden auszuteilen seien.

Nr. 266. Verordnung vom 9. Sept. 1702.

Berl. St. A. R 21—205.

Ehegesetze.

Der Jude David Elias darf die Schwester seines verstorbenen Eheweibs heiraten, weil dies nach mosaischen Gesetzen für zuläßig gehalten wird. Dem Rabbi Simon Berend wird anbefohlen, sie auf ihr Begehren zu trauen.

¹⁾ Am 16. Juli 1703 wird das Armenhaus oder Hospital der Juden ebenfalls mit Wachtgeld und Service verschont.

Nr. 267. Patent, die Juden nicht zu kränken noch sich an ihnen zu vergreifen.

4. Januar 1703.

Mylius V. Abt. 5. Nr. XIV. S. 142. Conc. Berl. St. A. R 21—203.

Demnach Sr. Kgl. Maj. in Preußen . . . Unserm allergnädigsten Herrn die in Dero Landen vergleitete Juden alleruntertzt. supplicando vortragen lassen, wasgestalt sie wegen einiger wider sie angegebenen Beschuldigungen, als ob sie in ihren täglichen Gebete den christlichen Glauben lästerten, dergestalt verhaßt gemacht worden, daß sie weder in Städten noch Dörfern ihres Lebens sicher sein könnten, mit gehorsamster Bitte, sie wider alle Gewalt zu schützen und zu verordnen, sie nach wie vor sicher und ungehindert aus- und eingehen zu lassen. Und dann Se. Kgl. Maj. im Werk begriffen seind, auch bereits vor einiger Zeit Dero Rat u. Advocato Fisci Duhram¹⁾ Commission aufgetragen haben, gedachte wider die Juden angegebene Beschuldigungen mit Zuziehung einiger Dero vornehmsten Theologorum aufs genaueste zu untersuchen, da denn Se. Kgl. Maj., falls das Factum gegründet befunden werden sollte, nicht unterlassen werden, solches der Gebühr nach zu ahnden, indessen aber nicht gestatten können, daß Deroselben obrigkeitlichem höchstem Amte darinnen von particulier Personen vorgegriffen und denen Juden einige Tätligkeit zugefüget werde: Als befehlen Se. Kgl. Maj. Dero allhiesigen Hof- und Kammer- wie auch allen und jeden Dero Ober- und Unter-Gerichten, Verwesern, Haupt- und Amtleuten, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch sonsten jedermänniglich hiermit allergnädigst und ernstlich, über dem ihnen verliehenen Schutz mit Nachdruck zu halten, sie solchem zuwider in keine Wege weder heimlich noch öffentlich kränken, vielweniger einige widerrechtliche Gewalt zufügen zu lassen und die Contravenienten nach Befindung der Umstände ernstlich zu bestrafen.

¹⁾ Siehe Darst. S. 97 ff.

Nr. 268. Dekretum auf der sämtlichen teutschen und französischen Kaufleuten Supplicat.

30. Januar 1703.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 21—207 b²a.

Der König kann den Juden den versprochenen Schutz nicht versagen. Wegen ihrer Buden und Kramladen soll es bei den alten Verordnungen bleiben.

Nr. 269. Confirmation des Reglements, das die Juden zu Frankfurt unter sich den Armen zu gut gemacht.

Schönhausen, 25. Juli 1703.

Conc. gez. Fuchs. R 21—208 f².

Demnach S. K. M. . . . die sämtliche gemeine Judenschaft zu Frankfurt an der Oder alluntgst. supplicando vortragen lassen, wasgestalt sie unter sich denen vielen bei ihnen sich einfindenden Armen zu gute mit Zuziehung des Rabbiners, Simon Bernds, ein sicheres Reglement gemacht, kraft dessen unter ihnen niemand, als Abraham Henochs beiden Söhnen Wein zu verkaufen verstattet sein und selbige dahingegen jährlich zu Unterhaltung der Armen 77 Tal. zum Armen-Wesen erlegen sollten, mit gehorsamster Bitté, solanes Reglement allgndst. zu confirmiren, allemaßen selbiges von Wort zu Worte lautet wie folget:

„Ein Vergleich, so die Frankfurter Judenschaft einhelliglich wegen des Weinverkaufs im Augusto 1702 unter sich gemacht.

Nachdem sich die ganze Gemeine, niemand ausgeschlossen, versammelt gewesen und einhelliglich geschlossen, daß niemand binnen vier Jahr Wein verkaufen solle als Abraham Henochs beede Söhne Levin und Moses Abraham, so haben hergegen beede Gebrüder jährlich 77 Rtlr. zum Armen-Wesen zu geben versprochen. Worauf sie auf 2 Jahre durch Wechseln die Bezahlung anticipiret. Wer aber von anderen von der Gemeine, er wäre auch wer er wollte, wider diesen Vergleich Wein verkaufen wollte, der sollte in den hohen Bann geschlossen sein und das ohne Unterscheid, er wäre ein Fremder oder Einheimischer, und

wollte die Gemeinde darauf fest halten. Ueberdem sollte niemanden von der Gemeinde frei stehen, ein Faß Meth ohne Verwilligung der obbenannten beeden Gebrüder zu kaufen, es wär dann, daß er ihnen von jedem Faß einen Tlr. gäbe. Hergegen sind die Gebrüder schuldig, von denen Professoren 22 Faß Wein zu nehmen. Den übrigen Wein können sie kaufen, wo sie wollen, jedoch mit diesem Beding, daß sie das Quart roten Wein nicht höher als 14 Pf. und das Quart weißen Wein vor 20 Pf. hinwieder verkaufen mögen. Wer nun von der Gemeinde wider diese Vereinbarung handeln würde, sollte allemal 50 Rtl. zu Ihr. Königl. Maj. allgst. Disposition zu geben schuldig sein. Geschlossen im Aug. 1702⁶. (Folgen Namen der Juden und Unterschrift des Landes-Rabbiners S. Berend.) — — —

Und dann I. K. M. solchem gehorsamsten in Gnaden statt gegeben. Als confirmiren und festigen Sie vorbeschriebenes Reglement in allen seinen Punkten und Clauseln, wollen und verordnen auch hiermit, daß darüber steif, fest und unverbrüchlich gehalten und darwider keine Contravention verstattet werden solle. — —

Nr. 270. Edikt wegen des Gebets Alenu.

28. August 1703.

Mylius V. Abt. 5. Kap. III. Nr. XV, S. 142.

Nr. 271. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Potsdam, 1. September 1704.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 21—203.

Verfassung des Judenwesens. Das Direktorium.

. . Wir haben das Direktorium über die Juden in Unsern Landen Unserm p. . . Clingen¹⁾ allergnädigst aufgetragen und daneben ihm anbefohlen, die hiebei observirte Desordres einzustellen und das Werk also zu fassen, wie es Unserm Interesse

¹⁾ Dr. jur. Franciscus Clinge, Mecklenburgischer Resident, seit April 1702 Geheimer Justizrat, wurde 1709 entlassen. Vgl. auch Kap. VII, S. 90.

und Lande nützlich und zuträglich ist. Damit nun aber jetzt gedachtem Unserm Geh. Rat Clinge in solchem Directorio nicht etwan Eintrag geschehe oder sonst darinnen gehindert werde, als befehlen Wir Dir hiermit ernstlich, daß Du hinfüro in der Judensache in Unserer Residenz und übrigen Städten Dich weiter nicht melirst als was die Cognitio in civilibus und die Executio in criminalibus erfordert, wiewohl Du in beiden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände mit gedachtem Unserm Clingen vorhero zu konferieren hast, und demnach Dich nicht unterstehen wirst, entweder insgeheim Juden zu protegiren oder ihnen Aufenthalt Unserem Interesse entgegen zu verstatten. Die beiden Juden Jockel Roost und Aaron Salomon haben Wir in Unsern besonderen Schutz genommen.

Nr. 272. Vorstellung des Geh. Rats Clinge.

Berlin, 1. September 1704.

Berl. St. A. R 21—203.

Verfassung des Judenwesens.

Alldieweil Ew. Kgl. Maj. das Direktorium über die Juden in Dero Landen allergnädigst mir aufgetragen ¹⁾, unter der Condition, daß ich zuvor erweisen und dartun sollte, wie Ew. Kgl. Maj. sofort jetzo $\frac{50}{m}$ Rtlr. und dann über $\frac{12}{m}$ Rtlr. von den Juden jährlich einnehmen, und ob auch solche Gelder mit Recht beigetrieben werden könnten, wovor alleruntertänigsten Dank abstatte. Als bin resolviret, ohne Zeitverlust hierzu den Anfang zu machen und so viel den ersten Punkt, nämlich die $\frac{50}{m}$ Rtlr. anbetrifft, annoch vor meiner Abreise nach . . . Aschersleben und andern Commissionsen ins Werk zu richten und dieses lediglich nach dem Reglement und Verfassungen, welche Ew. Kgl. Maj. ergehen lassen, um die Juden dadurch in gute Ordnung zu setzen, wobei dann zugleich zum Vorschein kommen wird, ob an jährlichen Revenues $\frac{12}{m}$ oder mehr, woher dieselbe zu nehmen, und ob solche Gelder auch mit Recht beizutreiben sein. Es wird aber nötig sein, 1.) daß ein besonderer Befehl an mich

¹⁾ Siehe Nr. 271.

abgeschicket werde mit der Notification, daß Ew. Kgl. Maj. das Direktorium über die Juden in Dero Landen allergnädigst mir committiret, damit ich solches aller Orten kann kund machen, und die Juden sich darnach zu richten wissen. 2.) Werden die 2 Juden als Aaron Salomon und Jockel Roost in besonderen Schutz müssen genommen werden, um so wohl von dem Hausvoigt Lonicer als den übrigen Juden unangefochten zu bleiben, weil diese beide von der Juden bishero verübten Diebereien und gebrauchten Unterschleife die beste Nachricht haben. 3.) Wird des verstorbenen Freiherr v. Fuchs¹⁾ Erben anzudeuten sein, daß sie alle Acta und Nachrichten, so viel die Juden betrifft, und vermutlich der Secretario Schaper in Verwahrung haben wird, mir ohne Zeitverlust ausantworten, dem Hausvoigt Lonicero anzubefehlen, daß er hinfüro in der Juden Sache sich weiter nicht melire, als wenn ihm die Execution über ein und andern Delinquenten aufgetragen worden, und dannenhero sich nicht unterstehe, denen Juden Schutzbriefe zu geben, oder vor sich dieselbe protegire, noch ihnen verstatte, allhier in loco sich heimlich aufzuhalten und Handel zu treiben. 5. An den Comendanten und Oberst von Haak Order zu erteilen, daß auf erfordernden Fall, da militärische Execution nötig sein wird, derselbe so viel Mannschaft kommandiere, als ich bedarf, mit der Instruction, dasjenige zu verrichten, was ihnen anbefohlen wird. 6. Wird der Geheime Krieges Rat von Kraut²⁾ mir eine Specification müssen zuschicken, wieviel die sämtliche Juden bishero jährlich contribuiret, was von jedem Ort und ob es auch richtig eingekommen, item was und wie viel annoch ausstehe. So bald alles expediret, werde ich zur Untersuchung den Anfang machen, und dasjenige servato ubivis juris ac justitiae ordine praestiren, was ich versprochen, jedoch bedinge mir hierbei Ew. Kgl. Maj. mächtigste Assistenz und Schutz in aller Untertänigkeit aus, und daß sie dasjenige allergnädigst approbiren, was ich nach meiner Pflicht zu Beobachtung Dero hohen Interesse alleruntertänigst vorstellen werde, damit niemand Gelegenheit möge finden, durch ein scheinbares, doch falsches Angeben dies nützliche Werk übern Haufen zu werfen.

¹⁾ Starb August.

²⁾ Johann Andreas von Krautt, seit 1689 Kriegskommissar, seit 1690 Oberempfänger der Generalkriegskasse, seit 1691 Generalempfänger bei der Kurfürstl. Miliz, seit 1702 Geheimer Kriegsrat.

Nr. 273. Verordnung, daß die Judenschaft in Berlin wider die fremden und widerspenstigen Juden mit dem Bann verfahren kann.

Köln, 20. September 1704.

Mylius V. Abt. 5. Kap. III. Nr. XVII. S. 149.

Demnach Sr. Königl. Maj. . . . auf alleruntertztge Vorstellung der sämtlichen Judenschaft in Berlin¹⁾ und da die zu Abschaffung der fremden unvergleitēten Juden gemachte Verfassung nicht hinreichend befunden worden, allergnädigst gewilliget, daß gedachte Judenschaft wider fremde unvergleitete herumlaufende Juden und diejenige unter ihnen, so sie hegen, mit ihrem schweren Bann verfahren, auch die Widerspenstigen nach Befinden sodann mit einer Geldbuße, welche sie jedoch zu berechnen haben, ansehen mögen²⁾. — — —

Nr. 274. Bericht des Generalfiscals Wilhelm Duhram.

Berlin, 29. Oktober 1704.

Berl. St. A. R 21—205.

Der Generalfiskal protestiert gegen die Banngewalt der Juden.

Es ist mir dieser Tage Copia einer allergnädigsten Verordnung sub dato 20. Sept. h. a. in Händen kommen³⁾, kraft selbiger die Judenschaft in Berlin freigegeben worden, wider die unvergleiteten Juden und diejenigen unter ihnen, so sie hegen, mit dem schweren Bann zu verfahren, auch die Widerspenstigen mit einer Geldbuße anzusehen.

Ob nun wohl, was Ew. Kgl. Maj. allergnädigst anzuordnen beliebt, ich mit untertänigsten Respekt venerire, so finde doch nach Beschaffenheit dieser Sache alleruntertzt. zu erinnern nötig zu sein, daß durch solche Concession den Juden ein sehr Großes eingeräumt worden, angesehen der Bann ein kräftiges Zwangsmittel, dessen man sich bis hieher niemals als in den schwersten casibus und nicht anders als mit Ew. Kgl. Maj. Vorbewußt und auf Dero expressen Befehl bedienet hat, dieweil

¹⁾ Vom 28. August 1704 (Berl. St. A. R 21—207 b²a).

²⁾ Vgl. über die Banngewalt Baer, S. 109/110 ff.

³⁾ Siehe Nr. 273.

dadurch ein Verbannter von aller Gesellschaft seines Volkes und dieses von aller Communication mit ihm ausgeschlossen und derselbe Stadt und Land zu räumen genötiget wird.

Ew. Kgl. Maj. sehen daraus allergnädigst, welcher gestalt die Juden eine obrigkeitl. Gewalt und per indirectum bis ad relegationen wider jemanden zu verfahren erlanget haben, entgegen der unter den Christen angenommenen und approbirten Meinung praestare eos ita tractare, ut sentiant se esse servos Imperii Romani, zu schweigen der großen Partialität, so bei Ausübung des Banns von diesem eigennützigem Volk dürfe gebraucht werden, ja der großen Gefahr, so selbst diejenige, welche von ihnen zum Christl. Glauben sich bekehren wollen, unterworfen werden, indem bereits geschehen, da das erste Mal die erlangte Verordnung zur Exekution gebracht worden, daß sie einen Juden angegriffen und zum Tor hinausgebracht, der bei dem Herrn Hofprediger Jablonsky¹⁾ in der Christl. Religion sich informiren lassen.

Stelle also zu Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Ermessen, wo nicht die ihnen erteilte Concession wieder aufzuheben oder dergestalt zu beschränken sei, daß sie zu excediren nicht Anlaß oder einige Gewalt erlanget zu haben, sich nicht rühmen mögen.

Nr. 275. Dekret vom 31. Dezember 1704.

Abschr. gez. Wartenberg, Chwalkowsky, Printzen.

Berl. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Strafgelder.

Sr. Kgl. Maj. . . . haben sich untertänigst vortragen lassen, was die Deputierte der hiesigen Judenschaft wegen des geschehenen Verbots, nicht außer der Stadt und nach der bevorstehenden Leipziger Messe zu reisen, ehe und bevor sie sich wegen der vielfältigen Contraventionen und mutwilligen Übertretungen, welche dieselbe gegen die a^o 1700 publicirte Reglements begangen²⁾, wie auch Sr. Kgl. Maj. noch schuldigen und hinter-

¹⁾ J a b l o n s k y, Daniel Ernst, Hofprediger. Siehe Allg. deutsche Biographie Bd. XIII, S. 523.

²⁾ Siehe Nr. 246, 250.

stelligen Praestationen vornehmlich abgefunden oder genug-samer Versicherung dieserwegen von sich gegeben haben würden, untertgst. vorgestellt und wie dieselbe sich zu einem Oblato von 10 000 Dukaten allerdemütigst erklärt. Nun wären zwar Sr. Kgl. Maj. allerdings mehr als zu wohl befugt, alle schon in a° 1700 der hiesigen vergleiteten Judenschaft auferlegte Strafe und das derselben damalen jährlich abzutragende angeordnete Schutzgeld nach aller Rigueur, auch merklicher Exekution betreiben zu lassen, auch wegen der seither denen publicirten Reglementen vorsätzlich begangenen Malversationen und creminalen Ungehorsam die Strafe um ein merkliches zu erhöhen, ja die sämtliche Judenschaft des allergnädigst verliehenen Schutzes und übrigen Privilegien verlustig zu machen und sie sämtlich aus denen hiesigen Residentien und übrigen Landen wegschaffen zu lassen. Sr. Kgl. Maj. haben dennoch auch hierinnen nach Dero angeborenen und gegen alle Dero Untertanen und Einsassen, wes Standes u. Glaubens sie auch sein, hegenden landesväterlichen Hulde und Milde Gnade vor Recht ergehen zu lassen allergndst. resolviret und wie Sie die untertgst. offerirte und wirklich ausgezahlte 10 000 Dukaten in höchsten Gnaden angenommen, also deduciren Sie auch hierdurch allergnädigst, daß dardurch alle von der gesamten vergleiteten Judenschaft, so wie sie in corpore zu consideriren ist, gegen die Reglementer bishero begangene höchst strafbare Fehler völlig aboliret und dieselbe dieserhalb in keinen Anspruch weiter genommen, auch die Reglementer so weit für cassiret gehalten werden sollen, Sie behalten sich aber dabei absonderlich vor und wollen unter diesen erteilten allergnädigsten Pardon und mildesten Erlassung keines Weges mit begriffen wissen dasjenige, worinnen einer oder der andere von denen vergleiteten Juden en particulier und vor seine Person sich strafbar gemacht und was Sr. Kgl. Maj. von denen unvergleiteten Juden, welche sich ohne gesuchten und erlaubten Schutz hier aufgehalten, zu exigiren befugt sein, ingleich die Abführung des Schutzgeldes, welches die vergleitete Judenschaft von diesem jetzt zu End laufenden Jahres noch schuldig und des hinterstelligen Restes von der Krönungssteuer, als welches alles Sr. Kgl. Maj. per expressen sich hierdurch reserviren, hingegen denenjenigen vornehmsten Juden, welche den Wechsel Zettul vor solche 1000 Dukaten ausgestellt, allergnädigst versprechen,

wann sie vorhero die Repartition untermst. überreicht, auf was vor Weise die sämtliche Judenschaft zur Wiedererstattung solcher 1000 Dukaten collectiret werden solle, gegen die morosos und Säumige mit der Exekution, es sei daß selbige es vor der Hausvogtei oder Garnison verlangen möchten, an die Hand gehen und assistiren zu lassen. Sr. Kgl. Maj. werden auch ein anderwärtiges Reglement vor die hiesige vergleitete Judenschaft entwerfen, darüber dieselbe vorhero mit ihrer Notdurft vernehmen und gebührend publiciren lassen. . . .

Nr. 276. Deklaration vom 13. Januar 1705.

Conc. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 21—205
auch Mylius V. Abt. 5. Kap. III. Nr. XVIII. S. 147.

Der Bann.

. . Nun lassen es Sr. Königl. Maj. zwar bei sotaner Verordnung bewenden ¹⁾, Sie wollen aber selbige hierdurch dahin allergnst. declariret und restringiret haben, daß die Judenschaft wider diejenige, so den schweren Bann verdienet, damit nicht eher verfahren solle, bis sie es vorhero demjenigen von Dero Ministris, welchem der Vortrag der Judensachen in Dero Geheimden Rat aufgetragen worden, angezeigt und dieser Sr. K. M. allgste Einwilligung darüber eingeholet haben wird ²⁾. . .

Nr. 277. Gutachten Wilhelm Duhrams.

1. April 1705.

Berl. St. A. R 21—205.

Die Juden erregen öffentliches Ärgernis durch die Purimfeier.

Aus des Herrn Hof-Fiscalis Wageners ³⁾ Protokoll (R 21—205. 26. III. 1705) erhellet, daß die Juden ihr Purims-Fest oder die Geschichte von Haman und Mordochai feierlich begehen, und solche durch verkleidete Personen, unter allerhand Gaukelwerk, vorstellen lassen.

¹⁾ Vom 20. September 1704. Nr. 273.

²⁾ Vgl. Nr. 274.

³⁾ Wolf Friedrich Wagener, Hoffiskal, wurde 1706 Hofrat, 1716 Kammergerichtsrat, 1723 Geheimrat.

Wann nun dieses Fest, wie vor dem Jahre, in der so genannten stillen Woche einfällt, so kann unmöglich, ohne Aerger- nis der Christen, solche ihre Mummerei und Spielwerk abgehen, zumalen, wie ich sonst wohl gehöret habe, daß sie alsdann auch den Haman aufzuhängen pflegen. Denn wer kann dafür gut sagen, daß nicht solches per indirectum in contumeliam Salvatoris, dessen bitteres Leiden und Kreuzestod unter den Christen alsdann betrachtet wird, geschehe, und dadurch tacite verspottet werde? Zu geschweigen der Ueppigkeit, so in ver- steltem Habit (wie dann besage protokolli gar Weibes Per- sonen in Mannes Kleider sich gesteckt¹⁾) mit Musik, Herum- laufen auf der Gassen und Nachtschwärmen, begangen worden.

Weil aber durch die gehaltene Untersuchung nicht aus- geföhret, wer in specie diejenigen gewesen, so sich verkleidet, die Comödie von Haman gespielet, geschwärmet etc., so halte ich unmaßgeblich dafür, daß vor dies mal weiter nicht zu kom- men sei, als daß an sämtliche Juden ein ernstes Mandat ergehe: Wasmaßen Sr. Kgl. Maj. mit höchsten Mißfallen vernommen, daß unter ihnen vor dem Jahre das Purims Fest zu einer solchen Zeit, da die Christen ihre Andacht in gottseliger Stille ab- warten, mit allerhand Gaukel Possen, Vorstellungen und ver- kleideten Personen begangen hätten, welches, wie es inskünftige nicht zu dulden wäre, also würde ihnen dasjenige, so letzt ge- schehen, scharf verwiesen und dabei verordnet, wann hinfüro mehr solch Purim Fest in der Christen Fastenzeit einfallen sollte, daß sie solches Fest keinesweges mit üppigen Vor- stellungen, verkleideten Personen und lustigen Musik celebriren, sondern die Wohltat, so ehemals Gott ihrem Volke erwiesen, mit Andacht und vielmehr in christl. Freude betrachten sollen, oder da es anders geschehe, gewärtig sein sollen, daß nicht allein diejenigen, so sich verkleidet, sondern auch der Wirt, in dessen Hause einige Vorstellung geschiehet, mit den Zuschauern durch die Wache aufgenommen, und hernach zu gebührender Strafe gezogen werden sollen. Wie dann auch, damit Sr. Kgl. Maj. ernsten Befehl so viel mehr ein Genügen geschehe, dem Rabbi und den Vorstehern der Judenschaft anbefohlen würde, hierüber ein wachendes Auge zu haben oder auch zu gewärtigen,

¹⁾ Protokolle ebenda.

wann dawider gehandelt werden sollte, daß sie mit den Contravenienten zugleich der Gebühr nach abgestrafet werden sollen.

Was in specie den Juden Berman Frenckel anlanget, so geben die acta, daß erstl. Invitation zur Comödie in sein Haus geschehen.

2) sagt auch ein Zeuge, daß daselbst einige Praesentation vorgegangen und daß Berman Frenkel mit seiner Familie am Tische gesessen und zugeschaut habe.

3) Er selbst gestehet so viel, daß einige verkleidete Personen, die den Ahasverum, die Königin Esther, Mordochai und Haman praesentiret, am Grün-Donnerstag, stillen Freitag und Sonnabend bei ihm gewesen, weil er aber, daß sie in seinem Hause gespielet, negiret, so könnte S. M. verordnet werden, daß er sich desfalls Jurato purgiren solle. . . .

Nr. 278. Reskript an den General-Fiscal Duhram.

Köln, 8. April 1705.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 21—205.

Die Juden sollen das Purimfest in der Stille feiern.

Dem Juden Berman Frenckel sind wegen der in seinem Hause in der Woche vor Ostern im vorigen Jahre gespielten Comödie 20 Tlr. Strafe anzukündigen¹⁾. Den Vorstehern der Judenschaft ist anzudeuten, daß, wenn künftig das Purimfest in die Fastenzeit der Christen, bes. in die Woche vor Ostern fällt, sie es nicht mit üppigen Vorstellungen, verkleideten Personen und lustiger Musik celebriren solle.

Nr. 279. Reskript an den Geh. Rat Samuel von Chwalkowsky²⁾.

Charlottenburg, 28. April 1705.

Abschr. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 21—203.

Vergleitung gegen eine Abgabe von 100 Dukaten.

Euch ist vorhin schon bekannt, wasgestalt Wir nötig befunden, die unbegleitete Juden aus Unsern hiesigen Residenzien

¹⁾ Siehe Nr. 277.

²⁾ Siehe Nr. 236, Anm. 5.

und Landen zu schaffen, die begleitete aber mit der Zeit auf eine gewisse Zahl zu reduciren, wie Wir dergleichen Verordnung auch in Unsere andere Provincien haben ergehen lassen. Wofern Wir aber einige bemittelte Juden, welche sich sonst wohl verhalten und keines bösen Wandels beschuldiget werden, ob sie schon bishero mit Unserem Schutzbrief noch nicht versehen gewesen, dennoch beizubehalten und ihnen denselben erteilen zu lassen, resolviren möchten, so soll es doch dergestalt geschehen, daß ein jeder zu Unserer Schatull dafür 100 Species Dukaten außer dem jährlichen Schutzgelde entrichten müsse¹⁾.

Nr. 280. Patent wegen des Leibzolls derer Juden.

Vom 16. Mai 1705.

Mylius IV. Sekt. I. Kap. I. Nr. XXXVI. S. 241/2.

Nachdem Seiner Kgl. Maj. . . . alleruntertzt vorgetragen worden, wasgestalt es sich zum öfteren zuträget, daß mit Dero Posten Juden hin und wieder reisen, dieselbe aber bei dem Zoll sich nicht allein nicht melden, sondern auch, wann sie dessen erinnert werden, sich trotzig dagegen erzeigen und widrigen Bescheid erteilen. Und dann alle und jede Juden bei Dero Zölln sich anzugeben, ihre Pässe und Schutz-Patenten vorzuzeigen, auch, wann sie nicht vergleitet, den Leib-Zoll zu zahlen gehalten seind: Als verordnen Se. Kgl. Maj. hiemit u. kraft dieses, daß an denen Orten, wo das Postamt mit dem Zoll-Amt conjungiret ist, und die Postmeister beides zu versehen haben, sie sich von denen Juden die Pässe und Schutz-Patenta vorzeigen lassen und von den unvergleiteten den Leibzoll einfordern, an denen Orten aber, wo beide Aemter separiret und besondere Zoll-Bediente bestellet sind, von diesen denen Postmeistern einige Scheine oder Quitungen wegen des von Juden entrichteten Leib-Zolles in Vorrat zugestellet werden und sie sich deshalb wenigstens alle viertel Jahre mit einander berechnen sollen, damit, weilen die Posten an teils Orten späte und in der Nacht ankommen, selbige nebst

¹⁾ Wiederholt 25. Mai 1705. Ebenda.

denen Passagieren durch Verweisung der Juden an das Zollamt nicht aufgehalten, sondern so fort wieder spediret werden können.

Nr. 281. Reskript an den Generalfiskal Duhram und den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 10. August 1705.

Conc. gez. Hamraht. Berl. St. A. R 21—207 b²a.

Wegschaffung vergleiteter Juden.

Die vergleiteten Juden, die sich nicht wohl verhalten haben, sollen innerhalb 6 Wochen sich fortbegeben, vorher aber das noch restierende Schutzgeld und ihre Schulden bezahlen.

Nr. 282. Reskript an die neumärkische Regierung.

Charlottenburg, 18. September 1705.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 21—205.

Gottesdienst.

Die Juden von Züllichau dürfen zwar keine öffentliche Synagoge halten, sie dürfen aber in einem oder etlichen Privathäusern zusammenkommen, um ihren Gottesdienst abzuhalten.

Nr. 283. Reskript an den Gen. Fiscal Duhram und den Hausvogt Lonicerus.

Charlottenburg, 18. September 1705.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 21—203.

Wir haben auf euren alluntgst. Bericht vom 13. Aug. jüngst- hin allgdst. resolviret, daß aus denen von euch angeführten Ursachen denen außerhalb Landes wohnenden vergleitenden Juden angedeutet werden solle, daß sie in Zeit von drei Monaten mit ihren Familien sich anhero begeben oder der Cassation ihrer Schutz Patente gewärtig sein sollen.

Nr. 284. Extrakt, was die Judenschaft in der Kgl. Residenz Berlin in anno 1696, 1699, 1703 und 1705 versteuert.

Anno 1696

Was die Judenschaft in der Kgl. Residenz Berlin in Anno 1696 versteuert.	An allerhand Curant-Waren		Kanten und Seiden Strümpfe		Cattun und Cron	Tücher			fremden Tabac.	
	Tl.	Gr	Tl.	Gr		fremde	Einländische	Poln. Schles. Sächs. Stück		
Zur Januario	610	—	—	—	30	6				
Februario	82	—	180	—						
Martio	874	—	—	—						
April	98	—	—	—						
Majo	2648	—	—	—						
Junio	123	—	—	—						
Julio	545	—	—	—						
Augusto	6	—	—	—						
Septembr	255	—	16	—						
Octobr	1920	12	—	—						25
Novembr	325	—	—	—						
Decembr	—	—	—	—						
Sa.	7357		196		30	6	25			
Gesamtsumme	8614									

Anno 1699

Was die Judenschaft in der Kgl. Residenz Berlin 1699 versteuert	An allerhand Curant Waren		Kanten u. seidene Strümpfe	Kattun und Cron-Rasche	Tücher			fremden Tabac.			
	Tl.	Gr			fremde	Einländische	Poln. Schles. Sächs. Stück.				
Zur Januario	189		250	8	91	44	7				
Februario	74										
Martio	3007										
April	504										
Majo	1754										
Junio	2066										
Julio	318										
Augusto	482										
Septembr	2872								130		
Octobr	227										
Novembr	854								75	15	60
Decembr	478										
Sa.	14532		250	8	296	147	35				
Gesamtsumme	15268										

Anno 1703

Was die Judenschaft in der Kgl. Residenz in anno 1703 versteuert	an allerhand Curant Waren		Canten und seidene Strümpfe	Cattun und Cron	Tücher			fremden Tabac
	Tl.	Gr.			Tl.	fremde	Einländische	
Zur Januario	1955	—	—	1600	750	—	—	—
Februario	827	—	30	10	—	—	—	—
Martio	2763	—	—	64	6	110	9	—
April	1758	12	—	—	—	—	—	—
Majo	7127	—	—	1408	323	—	—	—
Junio	337	—	—	16	96	—	—	—
Julio	2158	12	—	86	—	260	43	—
Augusto	1131	—	—	68	—	—	—	—
Septembr	7635	12	—	2349	2113	—	—	—
Octobr	1138	12	—	340	—	—	—	—
Novembr	3619	12	—	300	207	—	7	—
Decembr	1825	6	64	26	—	—	—	—
Sa. 32269,18			94	6267	3495	370	59	—
Gesamtsumme 42495,18								

Anno 1705

Was die Judenschaft in der Kgl. Residenz anno 1705 versteuert	An allerhand Curant Waren		Canten und seidene Strümpfe	Kattun und Cron-Rasche		Tücher			fremden Tabak
	Tl.	Gr.		Tl.	Gr.	fremde	einländische	Poln. Schles. Sächs. Stück	
Zur Januario	6951	12	150	807	—	502	—	—	—
Februario	2082	6	164	—	—	2827	8	4604	1
Martio	10674	12	23	314	16	679	16	1504	6
April	7359	18	36	779	16	1680	12	897	—
Majo	8328	—	—	777	12	988	4	3672	—
Junio	7789	12	—	449	—	614	—	4648	—
Julio	1127	12	27	525	4	187	8	190	—
Augusto	6714	18	—	459	—	1075	—	133	—
Septembr	7650	12	—	707	—	4	1	10	48
Octobr	12212	18	47	1114	12	1234	12	—	—
Novembr	10633	—	77	176	—	—	—	—	10
Dezembr	3559	18	—	313	—	—	—	56	6
Sa. 85083,18			524	6422,12	9793	—	15614	71	423
Gesamtsumme 117437,6									

Seind also versteuert

In Ao 1696	8614	Tl.
„ 1699	15268	„
„ 1703	42495	„ 18 Gr.
„ 1705	117437	„ 6 „

Nr. 285. Cabinetsordre vom 14. November 1705.

Ausfert. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 21—203.

Printzen erhält das Judendirektorium.

Demnach Sr. Königl. Maj. in Preußen . . . nach Absterben weiland Dero gewesenen Wirklichen Geheimten Rats p. . . des von Chwalkowsky¹⁾ die Respicirung der Juden-Sachen in Dero Landen Dero gleichfalls Wirklichen Geheimten Rat, Schloß-Hauptmanne und Lehens Directori, dem von Printzen²⁾ hiermit und kraft dieses allergnädigst committiret und aufgetragen. Als hat derselbe sich hiernach gehorsamst zu achten, sich solcher gehorsamst zu unterziehen und dabei überall die Notdurft zu beobachten, gestalt er dann auch dafür diejenige 600 Taler, welche Dero Wirklichen Geheimten Rat, dem Freiherrn von Schmettau³⁾, dieser Verrichtung halber vormals zugeleget worden, nach dessen in Gottes Hand stehendem tödlichen Hintritt gleichfalls jährlich zu genießen haben soll. . . .

Nr. 286. Verordnung vom 18. Dezember 1705.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 21—205.

Ernennung eines Oberältesten. Seine Befugnisse.

Demnach Sr. Kgl. Maj. . . . nötig befunden, daß unter denen bestellten Juden Ältesten allezeit einer der Juden sich mit befinde, der als Primus unter ihnen Sr. Kgl. Maj. Interesse gebührend beobachte und fleißig dahin sehe, daß demselben von der Judenschaft nicht zuwider gehandelt werde. Und darum Aaron Salomon sich bei letzt gehaltener Juden Kommission dergestalt aufgeföhret, daß Sr. Kgl. Maj. ihm solches Amt vor allen andern aufgetragen, als wird er zum Primo unter der Judenschaft also und dergestalt bestellt, daß er vor allen Dingen, so viel an ihm ist, verhüten solle, damit unter den Juden so wenig öffentlich in der Schule als heimlich in ihren Häusern oder

¹⁾ Starb 30. Oktober 1705. Er war seit 1698 Wirkl. Geh. Rat und Kammerpräsident, Oberdirektor des Domänen- und Finanzwesens.

²⁾ Marquard Ludwig Freiherr von Printzen, war zuerst Gesandter in Rußland, wurde 1699 Schloßhauptmann, 1705 Wirkl. Geh. Rat, 1708 Verwalter des Mons Pietatis usw. Vgl. A. B. I. S. 27 und Kap. VII der Darstell. S. 91.

³⁾ Vgl. Nr. 257, Anm. 1.

sonsten etwas vorgenommen werde, so zum Nachteil od. Beschimpfung der Christl. Religion gereichen möchte, allemaßen dergleichen Unterfangen bei Vermeidung der allerempfindlichsten Strafe der Judenschaft verboten wird, der Primus auch selbige nicht weniger zu gewarten haben soll, wann er auf erhaltene Nachricht es nicht angezeigt hätte. Insbesondere soll er dahin sehen, daß dem Kgl. Edikt vom Gebet Alenu¹⁾ ein vollkommenes Genüg geschehe und daß niemand der Juden wider dieses oder andere Kgl. Edikta, Verordnung und künftig abzufassendes Judenreglement handeln oder auch unzulässig Wucher treibe, Unterschleife od. Practiken verübe, auch daß keine unvergleitete Juden einschleichen, nicht weniger muß er dafür sorgen, daß das jährliche Schutzgeld zu rechter Zeit aufgebracht und eingeliefert werde, und wann etwas zu Beförderung des Kgl. Interesses od. Unterhaltung guter Ordnung zu berichten vorfällt, solches Unserem Geheimen Rat, welcher das Direktorium in Juden-Sachen hat, getreulich anzeige und mit niemand durch die Finger sehe, gleich wie er solches eidlich auch angelobt hat.

Dagegen wollen Sr. Kgl. Maj. ihm für seine Mühe quartaliter 25 Rtlr. aus denen verbesserten Juden Revenuen auszahlen lassen und hat er wegen seiner in diesem vergangenen Jahre geleisteten Dienste einhundert Rtlr. zu empfangen, es wollen auch Sr. Kgl. Maj. ihm wider diejenige, so ihn bei diesem seinem Amte zu verfolgen od. anzufeinden anmaßen, allezeit genugsam Schutz halten²⁾).

Nr. 287. Verordnung vom 16. Februar 1706.

Conc. gez. von Printzen. Berl. St. A. R 21—203.

Verfassung des Judenwesens. Duhram soll dem Direktor assistieren.

Demnach Sr. Kgl. Maj. . . . alleruntertzt vorgetragen worden, was gestalt Dero Wirkl. Geh. Rat, welchem das Direktorium in denen Juden Sachen anvertrauet ist³⁾, wegen seiner anderen Verrichtungen nicht füglich alles in behöriger Ordnung erhalten und respiciren könne, falls ihm nicht jemand, der von

¹⁾ 28. August 1703. Siehe Mylius. Corp. Const. March. V. Abt. 5. Kap. III. Nr. XV, S. 142.

²⁾ Siehe Darst. S. 114.

³⁾ Printzen. Siehe Nr. 285.

Juden Sachen gute Information hat, und von dessen Treue und Fleiß man versichert ist, zugegeben würde. Und dann hierzu der General Fiscal Wilhelm Duhram ¹⁾ in Vorschlag gekommen: Als haben S. K. M. Ihro solches allgst. gefallen lassen, allermaßen dann Sr. K. Maj. demselben hiermit in Gnaden anbefohlen, besagten Dero Wirkl. Geh. Rat in denen Juden-Sachen zu assistiren, auf Dero Interesse fleißig acht zu haben, darüber mit demselben und was sonst zu Erhaltung guter Ordnung nötig ist, fleißig zu conferiren, über die gemachten und künftig noch zu machenden Verordnungen zu halten, auch daß die Schutzgelder zu rechter Zeit einkommen mögen, Sorge zu tragen, nicht weniger was aus anderen Dero Provinzien anhero kommt, zum Vortrag und baldiger Expedition zu befördern und dem Directori in Juden Sachen überall behülflich sein.

Für diese seine Mühewaltung wollen S. K. M. ihm jährlich aus denen verbesserten Juden-Revenuen zweihundert Taler auszahlen lassen und weiln er fürnehmlich in dem abgewichenen Jahr bei der darinnen gehaltenen Commission nützliche Dienste getan, so sollen ihm wegen dieses zurückgelegten Jahres solche zweihundert Taler vor das erste Mal aus denen Geldern, so außer dem gewöhnlichen Schutzgeld von denen Juden aufgebracht worden, erleget werden. Wornach Dero . . . p. der von Krauth ²⁾ sich gehorsamst zu achten und ihm hiernächst in denen gewöhnlichen Quartalen jedes Mal fünfzig Taler aus denen verbesserten Juden Revenuen zu zahlen hat.

Nr. 288. Verordnung ratione Fori in Causis Judaeorum, so sich über 100 Tlr. nicht erstrecken.

12. April 1706.

Gez. Wartenberg. Mylius. II. Teil. Abt. 1. Nr. CIX. S. 350
auch Berl. St. A. R 21—203.

Demnach Se. Kgl. Maj. . . . zu Beibehaltung guter Ordnung bei der Judenschaft in Dero allhiesigen Residenzien, wie nicht weniger zu Abschneidung weitläufiger Prozesse, so wohl zwischen ihnen als auch mit Christen wegen der Jurisdiction über dieselbe gewisse Anordnung zu machen nötig erachtet; also haben Se. Kgl. Maj. allergnädigst resolviret, verordnen auch hiemit, daß

¹⁾ Vgl. Kap. VII, S. 97 ff.

²⁾ Vgl. Nr. 289, Anm. 1.

bei Dero Haus-Vogtei Gerichte (welches wegen der Juden Sachen unter der Direction Dero Wirkl. Geheimen Rats, Schloßhauptmanns und Lehns-Directoris des . . . von Printzen¹⁾, von Dero General-Fiscal²⁾ und dem Haus-Vogt³⁾ gehalten werden soll) die Juden in criminalibus und causis injuriarum wie auch in Geld und anderen Sachen, deren Wert sich über 100 Rthl. nicht erstreckt, belanget werden, in andern Civil-Sachen, deren Wert über 100 Rthl. sich belaufet, wie nicht weniger in Wechsel-sachen ohne Ansehen der Summe indistincte wie bishero also auch noch ferner ihr forum bei dem Cammer-Gericht behalten, und solche Sachen daselbst entschieden, jedoch allemal, wann es nötig, Captura so wohl von der Haus-Vogtei als dem Cammer-Gerichte veranlasset, hernach aber die Sache in foro competenti ausgeföhret werden solle. Dafern auch jemand durch die von Dero Haus-Vogtei Gerichte ausgesprochene Sentenz graviret zu sein vermeinet, so soll demselben, wann es eine Summe von oder über 50 Rthl. betrifft, die Appellation an das Kammergericht verstattet, vorhero aber die Summe von 5 Rthl. in Casum succumbentiae erleget werden, und es übrigens bei denen ergangenen Sententien sein Verbleiben haben. . .

Nr. 289. Commissoriale an die Wirklichen Geh. Kriegs- und Hofräte Freiherrn von Danckelmann⁴⁾, von Krautt⁵⁾ und Grohmann⁶⁾.

Köln, 14. April 1706.

Ausfert. gez. Wartenberg. Berl. St.A. R 21—203 a.

Der Goldschmiede und Kaufleute Klagen. Untersuchung der Streitigkeiten.

. . Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, was gestalt die Kaufleute und Goldschmiede in hiesigen Residenzien auf er-

¹⁾ Siehe Nr. 285, Anm. 2.

²⁾ Wilhelm Duhram.

³⁾ Wendelin Lonicerus.

⁴⁾ Danckelmann, Daniel Ludolf, Freiherr von, Bruder des Ministers, Geh. Kammerrat, 1688 Direktor im Generalkommissariat, 1691 Wirkl. Geh. Rat und Generalkriegskommissar.

⁵⁾ Joh. Andreas v. Krautt, seit 1689 Kriegskommissar, seit 1690 Oberempfänger der Generalkriegskasse, 1691 Generalempfänger bei der Kurfürst. Miliz, 1696 Kriegsrat, 1702 Geh. Kriegsrat, 1723 Minister im Generaldirektorium.

⁶⁾ Siehe Nr. 247, Anm. 3.

haltene Nachricht, daß Wir ein neues Judenreglement gemacht werden sollte, uns sehr beweglich zu erkennen gegeben, daß wann denen Juden noch ferner freigelassen würde, ohne Unterschied mit allerhand Silber und neuen Waren, wie einige Jahre her geschehen, zu handeln, sie unumgänglich alle an den Bettelstab geraten, oder auch, wie schon einigen aus der Kaufleute Gilde in vorigen Jahren widerfahren, würden banquerout werden müssen. Wohingegen Uns die Juden mit nicht weniger Wehmut alleruntgst. vorstellen lassen, daß, wann ihnen mit nichts als mit alten Kleidern und auf Pfänder zu handeln permittiret würde, als wohin der Kaufleute und Goldschmiede Intention fürnehmlich abzuzielen scheint, sie absonderlich, da Wir inskünftig keine als wohlhabende und deren Vermögen sich wenigstens auf 4000 bis 6000 Taler erstrecket, auf hiesige Residenzien vergleiten wollen, unmöglich dabei würden subsistiren und ihres Lebens Unterhalt erwerben, noch weniger die Landes Onera abtragen können. Weilen nun dieses eine Sache ist von solcher Importanz, daß einer und der andern Partei gänzliches Wohlsein oder Ruin davon zu dependiren vorgegeben wird, so committiren und befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch mit Unserm Wirkl. Geheimden Rat und Schloßhauptmann, dem von Printz¹⁾ und dem Generalfiskal Duhrum zusammen zu tun, beiderseitige Vorstellungen reiflich und wohl zu erwägen, die Parteien mit ihrer Notdurft darüber zu hören und auf solche Mittel bedacht zu sein, wodurch eines Teils der Kaufleute und Goldschmiede Ruin verhütet, anderen Teils aber auch denen Juden die Mittel zur benötigten Subsistenz nicht benommen werden möge. . . .

Nr. 290. Reskript, daß denen Juden nicht erlaubt sein soll, auf den Dörfern zu wohnen.

Charlottenburg, 16. Oktober 1706.

Mylius V. Abt. V. Kap. III. Nr. XXIII. S. 150.

. . . Nachdem Wir vernehmen, daß in denen Dörfern Vitz und Fürstenwalde sich einige Juden aufhalten; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, selbige alldort nicht zu dulden, sondern sie von dorten weg und daferne sie vergleitet sind, in eine der

¹⁾ Printzen. Siehe oben. Nr. 285, Anm. 2.

Neumärkl. Städten zu verweisen. Wie ihr dann dahin zu sehen habt, daß insgemein keinem Juden in Städten zu wohnen verstatet werden möge . . .

Nr. 291. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Potsdam, 29. April 1708.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 21—205.

Jüdische Ehescheidung.

Dem Rabbi Simon Berend soll anbefohlen werden, daß er den Juden Jacob Speier¹⁾ sich zu stellen und seine Sache mit seinem Eheweibe für ihn — — — auszumachen, vermittelt des hohen Bannes enthalten und zwingen solle, daferne aber solche von ihm nicht abgetan noch beigelegt werden könnte, so muß selbige bei der Hausvogtei oder dem Befinden nach bei dem Consistorio ferner untersucht und darinnen rechtliche Entscheidung gemachet werden. — —

Nr. 292. Dekretum vom 16. August 1708.

Abschr. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 21—205.

Bau einer neuen Synagoge.

Es ergeht der Befehl, daß alle Synagogen Berlins außer der Liebmannschen geschlossen werden sollen. Für sämtliche Berliner Juden soll eine neue Synagoge gebaut werden. Die Juden sollen sofort für den Bau Anstalten treffen. Bis zu seiner Vollendung dürfen sie in der Liebmannschen Synagoge Gottesdienst halten.

¹⁾ J. Speier hatte sich von seiner Frau getrennt, weil sie (wie sein Vater Abraham Speier in einer Eingabe berichtet, ebenda) „sich gegen denselben sehr boshaftig erwiesen, auch dergestalt ungebührlich sich verhalten, daß sie sich an ihn vergriffen, demselben ein Stück Fleisch aus dem Arm gebissen“ . . . Der Vater bat übrigens, die Sache nicht vor den Rabbi, sondern das Konsistorium bringen zu dürfen, weil der Rabbi parteiisch sei und der Gegenseite zugetan.

Nr. 293. Etablissement der Juden-Commission zu Berlin und was für Sachen dahin gehörig.

Vom 23. November 1708.

Mylius. II. Teil. 1. Abt. Nr. CXVII. S. 354 ff.
und Berl. St. A. R 21—203.

Wir haben auf Unsers p. . . . des vom Printzen¹⁾ bei Uns getanes alleruntertänigstes Vorstellen und Ansuchung allergnädigst resolviret, wegen der vielfältigen von der Judenschaft in Unsern hiesigen Residenzien geführten Klagten und darbei noch immerhin continuirenden Unordnung, Euch die Respicing der Juden-Sachen in Unseren hiesigen Residenzien unter Unsers des Freiherrn von Bartholdi²⁾ Direction, wie hiedurch geschieht, aufzutragen, und wie ihr einesteils dahin zu sehen habt, daß solche Judenschaft bei denen ihnen nach und nach erteilten Privilegiis und ein jeder bei seinem erhaltenen Schutzbrief maintainiret und dawider nicht gekränkert werde. So habt ihr so wohl die von Zeit zu Zeit wegen der Judenschaft ergangene und publicirte Verordnungen als auch das Projekt eines neuen Reglements und Judenordnung durchzusehen, die Judenschaft mit ihren dabei habenden Erinnerungen zu hören und darauf alle billigmäßige Reflexion zu nehmen, auch euch Notata darüber zu machen und sowohl dieselbe als was ihr sonst nach euern Pflichten zu Einrichtung des Judenwesens und Unserm Interesse darbei zu erinnern haben möchtet, an Uns aufs forderksamste einzusenden, indessen aber vornehmlich Achtung zu geben, daß die von Uns in denen hiesigen Residenzien einmal allergnädigst verordnete Anzahl der dahin vergleiteten Einhundert Familien nie, unter was Praetext solches auch geschehen könnte, überschritten, noch ein fremder und auswärtiger bei Erledigung eines Platzes auf die hiesige Residenzien vergleitet werde, der nicht genugsam Caution stellen könnte, daß er 4—6000 Rtlr. in bonis habe, auch für die Erhaltung des Geleits-Briefes Einhundert species Ducaten an Unsere Schatull richtig abführe, vor welchen Schutzbrief dennoch der allhier schon vergleiteten Juden ihre Kinder nur zweihundert Rtl. current erlegen dürfen.

¹⁾ Nr. 285.

²⁾ Siehe Darst. S. 98 ff.

Wegen des jährlichen Schutzgeldes bleibt es bis zu Unserer ferneren allergnädigsten Verordnung bei denen von Uns determinirten eintausend Rtlr., welche jederzeit zu anfangs eines jeden Jahres zu Unserer Schatull an Unsern Geheimen Kriegesrat und Generalempfänger von Kraut¹⁾ richtig von denen Juden Aeltesten, welche die Repartition derselben gehörig machen, selbige beitreiben, auch davor haften, ihnen aber auch auf ihre Ansuchung gegen die morosos mit der Execution an die Hand gegangen werden soll, abgeführt werden müssen.

Alle Streitigkeiten, welche unter denen Juden selbst oder unter denen Christen und Juden entstehen und nicht über einhundert Rtlr. importiren, habt ihr so wohl als was ihre ritus anbelangt, jederzeit schleunigst abzutun und darunter eine gleich durchgehende Justiz gebührend zu administriren, diejenigen aber, welche ein mehreres als obgedachte Summa der einhundert Rtlr. betragen, an das Kammergericht zur rechtlichen Erörterung zu verweisen, und dasjenige, was von euch sonst nicht abgetan werden kann und worüber Unsere eigene allergnädigste Resolution eingeholet werden muß, habt ihr nebst euerm ohnmaßgeblichen Gutachten Unserm p. . . . dem Freiherrn von Bartholdi zuzufertigen, welcher alsdann selbiges an gehörigen Ort hin verweisen und nach geschehenem alleruntertänigsten Vortrag Unsere allergnädigste Willensmeinung darüber Euch zufertigen lassen wird.

Auch habt Ihr Unser Geheimer Rat und Kammergerichts Präsident der von Sturm²⁾ und dem Adjuncto Fisci, Maresio aufgetragene Kommission wegen der in der Juden-Schule vorgangenen Händel und des dieserhalb inhaftirten Judens, Aaron Salomon, möglichst zu beschleunigen und eurem alleruntertänigsten pflichtmäßigen Bericht nebst Beifügung eures Gutachtens aufs fordersamste einzusenden.

Wegen der Juden in Unseren anderen Städten und Provinzien, außer denen hiesigen Residenzien, bleibt es wohl ratione des Schutzgeldes als des übrigen nach wie vor bei der bisherigen

1) Siehe Nr. 289, Anm. 1.

2) Joh. Sigismund von Sturm, 1681 Kammergerichtsadvokat, 1697 Hofrat und Geh. Archivar, 1698 Geh. Justizrat, 1704 Oberappellationsgerichtsrat, 1705 Kammergerichtspräsident (Acta bor. I, S. 14). Siehe auch Darst. S. 99.

Verfassung einer jeden Provinz, allwo die dortigen Gerichte, unter welchen sie stehen, ihnen gebührende Justiz administriren müssen, doch habt ihr dahin zu sehen, daß die ohnedem schon so sehr angewachsene Anzahl der Juden-Familien in denenselben sich nicht weiter vermehre.

Nr. 294. Reskript, worinnen dem General Fiscal Duhram und dem Hausvogt Lonicerio die Aufsicht der Juden erlassen wird.

Oranienburg, 23. November 1708.

Mylius II. Sekt. I. Nr. CXVI. S. 353.

Von Gottes Gnaden Friedrich . . . Wir seind zwar mit demjenigen, was ihr eine Zeit her in der euch mit aufgetragenen Respicirung der Juden-Sachen zu Unserm Interesse alleruntertzt. erinnert, auch auf Unsern darauf erhaltenen allergnädigsten Befehl hernachmalen veranstaltet, allergnädigst wohl zufrieden. Weilen Wir aber aus gewissen Uns bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, eine anderwärtige Commission zu Respicirung der Juden-Sachen so wohl in denen hiesigen Residenzien als Unsern übrigen Provinzien anzuordnen¹⁾. — — — Als haben Wir euch hiermit der ferneren Aufsicht solcher Juden-Sachen in Gnaden überheben wollen. . . .

Friderich

von Wartenberg

Nr. 295. Reskript an die theologische Fakultät zu Frankfurt/O.

Köln, 2. Januar 1709.

Conc. gez. L. D. Danckelmann. Berl. St. A. R 21—205.

Zensur über jüdische Bücher.

Nachdem die Erfahrung bezeiget, daß in der Juden Bücher allerhand Blasphema und Lästerungen wider Unsern Erlöser und

¹⁾ Vgl. Nr. 293.

Heiland Jesum Christum wie auch wider Unsere christliche Religion und Glauben enthalten und dannenhero billig Sorge zu tragen ist, daß dergleichen Bücher in Unseren Landen und sonderlich bei Unserer dortigen Universität nicht gedrucket werden: Als wollen Wir euch die Censur darüber hiermit und kraft dieses aufgetragen, euch auch zugleich allgst. anbefohlen haben, bei denen dortigen Buchdruckereien und Buchführern die nachdrückliche Vorsehung zu tun, daß ohne eure vorbereuhte und schriftliche Approbation keine jüdischen Bücher alldorten gedrucket werden sollen, wobei ihr euch des Professoris Margalitha¹⁾ Fleißes und Arbeit zu gebrauchen und diesem die Censur zu übergeben habt, jedoch dergestalt, daß er jedesmal seine gemachte Observationes und Censuras dem Decano Facultatis übergeben solle, welche ihr sodann zu erwägen und dem Befinden nach darauf zu resolviren habt.

Nr. 296. Eingabe des Kammergerichtspräsidenten Sturm²⁾.

Berlin, 17. Januar 1709.

Berl. St. A. R 21—203.

Sturm bittet, ihn von der Judenkommission zu entheben.

Sturm bittet den König, ihn von der Respicierung der Judensachen wieder zu befreien und von Freyberg³⁾ und Bewert⁴⁾ allein die Kommission bestreiten zu lassen, da seine Pflichten beim Kammergericht und Tribunal ihm keine Zeit zum neuen Amte lassen.

1) Siehe Geiger II, S. 29.

2) Darst. S. 99.

3) Freyberg, Emilius, Marius, Albertus, seit 1628 Kammergerichtsrat, 1708 Geheimer Justizrat, ging 1716 vom Kammergericht ab.

4) Siehe Nr. 299, Anm. 2.

Nr. 297. Reskript an den Wirkl. Geh. Etatsrat von Bartholdi.

Köln, 26. Januar 1709.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—203.

Bartholdi, Direktor der Judenkommission.

Dem Gesuch Sturms ist nachgegeben worden¹⁾. Da auch Printzen auf seine Bitte seines Amtes in der Judenkommission enthoben wurde, wird Bartholdi angewiesen, die Direktion der Judensachen zu übernehmen.

Nr. 298. Bericht des Kammergerichtsrats von Freyberg²⁾.

Berlin, 28. Januar 1709.

Berl. St. A. R 21—203.

Die Jurisdiktion der Judenkommission.

Die Kommission ist bereit, allen Anordnungen des Königs nachzuleben³⁾. Sie stellt aber dem König vor, daß es in unserm Vermögen nicht sein wird, der Juden Streitsachen, so unter Einhundert Taler sind, zu untersuchen und zu decidiren, angesehen dergleichen Streithändel ein Formatum judicium, welches mit allen nötigen Bedienten versehen, erfodern, dergleichen anzurichten diese Sache nicht importiren. Zudem sitzen wir beide ins Kammergericht (er und Bewert) und würde nicht wenig zu unsern Nachteil gereichen, wann wir daselbst bei vorkommenden Appellationen in Judensachen uns des Voti begeben, ja gar aufstehen müssen, da aber die ganze Judenschaft vormals allein vor Ew. Kgl. Majestät Kammergerichte sowohl in causis civilibus als criminalibus gestanden, der Hausvogt dagegen gar keine Cognition über die Juden gehabt, sondern diese Inhalts ihrer Schutzbriefe allein an das Kammergericht in allen ihren Sachen verwiesen und allererst am 12. April 1706 die gnädigste Verordnung gemacht worden, daß die Juden in criminalibus et causis injuriarum wie auch in Geld- und andern Sachen, derer

¹⁾ Vgl. Nr. 296.

²⁾ Vgl. Nr. 297, Anm. 2.

³⁾ Siehe Nr. 293.

Wert sich über Einhundert Taler nicht erstrecket, bei dem Hausvogteigerichte in Anspruch genommen werden sollten. So stellen zu Ew. Kgl. Maj. allergnädigstem Gefallen wir in Untertänigkeit anheim, ob der Juden Streitsachen insgesamt nicht hinwieder an das Kammergericht zu verweisen, angesehen sie daselbst schleunige Justiz zur Gnüge haben können, die Judenschaft selbst auch zweifelsohne solches gerne sehen wird, angesehen sie wider ihren Willen des Hausvogts Jurisdiction unterworfen worden.

Nr. 299. Reskript an die zu den Judensachen verordneten Commissarien Freyberg¹⁾ und Bewert²⁾.

15. Februar 1709.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—203.

Jurisdiktion.

. . . Wann Wir nun euer alleruntgstes Einwenden nicht zu reichend befinden³⁾, sondern es bei . . . Unserer Verordnung wegen der Juden Streitsachen, welche die Summe von Einhundert Taler nicht übersteigen, bewenden lassen und nicht gestatten wollen, daß Christen, welche öfters in so kleinen Rechts händeln mit den Juden zu tun haben, durch weitläufige Prozesse herumgeführt und fatigiret werden. Als habt ihr euch darnach gehorsamst zu achten und damit denen von euch eingewandten Schwierigkeiten um so viel mehr begegnet werde, euch mit dem Hausvoigt eines gewissen Tages zu vergleichen, da ihr wöchentlich das zu gerichtlichen Handlungen gewidmete Zimmer auf der Hausvogtei und zugleich die Bediente gebrauchen könnet, die vormals, wann Duhram und Lonicer in Judensachen zusammen gekommen, aufwärtig erscheinen müssen, maßen der Einwurf, daß ihr in causis appellationum bei dem Cammer Gericht euch des Votirens zu enthalten, von so großer Inconvenienz nicht ist, daß eben desfalls von Unserer heilsamen Verordnung vom 12. a. p. 1706 abzugehen seind.

1) Siehe Nr. 297, Anm. 2 und Nr. 298.

2) Johann Wolfgang Bewert, seit 1694 Deutscher Rat am französischen Obergericht, seit 1697 Kammergerichtsrat, seit 1709 Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat.

3) Siehe Nr. 298.

Nr. 310. Bestallung des Arend Benjamin Wolff zum Rabbi der Alt-, Neu-, Mittel- und Uckermark, des Priegnitzschen Kreises und Hinterpommerns.

Köln, 8. April 1709.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—205.

Nachdem der Rabbi von der allhiesigen Judenschaft, Simon Bernd¹⁾, ohnlängst mit Tod abgegangen und Wir allgst. resolviret, hinfüro bei der Judenschaft, wie vor diesem, nur einen Rabbi zu halten, daß wir dannenhero den Rabbi in Unserer Neumark und Herzogtum Hinterpommern, Arend Benjamin Wolff²⁾ zugleich zum Rabbi der hiesigen und in der Alten-Mittel-Uckermark, auch in der Priegnitz wohnenden Juden allgst. bestellet, dergestalt und also, daß derselbe nicht allein mit seiner Familie unter Unserem Schutz und Geleit in Berlin wohnen, sondern auch Rabbi von allen vorerwähnten Juden sein, wann einige Geld- und Schuld Sachen, auch Streitigkeiten zwischen denen Juden allein an besagten Orten vorkommen od. auch andere die Jüdische Ceremonien, Ritus und Gebräuche betreffende Irrungen entstehen möchten, selbige abzutun und die Übertreter in eine Geld-Buße, davon Uns, dem Landesfürsten, zwei Teil und der dritte Teil denen Armen entrichtet werden muß, zu condemniren befugt sein solle. Und hat der Rabbi wie auch die Vorsteher der sämtlichen Judenschaft bei Vermeidung ernster Bestrafung sich vorzusehen, daß hierunter kein Unterschleif geschehe, wie sie dann, wann sie vermerken, daß unter der Judenschaft was vorgehet, dabei Unser Interesse versiret, solches so wohl für sich als auch auf Erfordern offenbaren sollen.

Wir verordnen auch zugleich hiermit, daß alle und jede Juden in Unserer Alten-Mittel-Ucker- und Neumark, auch Herzogtum Hinterpommern ihn, Arend Benjamin Wolff, für ihren Rabbi erkennen und sich gegen denselben nicht widerspenstig erzeigen, ihm auch seine Gebühr erlegen und abstaten sollen. Dafern aber jemand von denen Juden, so von ged. Wolffen in eine Geld-Strafe condemniret worden, sich widerspenstig erzeigen und dieselbe nicht erlegen wollte, so soll dem Rabbi frei-

¹⁾ Siehe Nr. 56.

²⁾ Schwiegersohn des Hofjuden Liebmann.

stehen, den Widerspenstigen mit dem hohen Bann zu belegen und so lange derselbe in solchem hohen Bann bleibet, für jeden Tag 2 Tal. Strafe von ihm zu exigiren, dafern aber auch der Bann nicht verfangen wollte, soll der Rabbi solches bei Unseren Regierungen, Obrigkeiten, Gerichten und Magistraten jedes Ortes, wo der Delinquent befindlich ist, es anmelden, denen Wir dann hiermit allgst. anbefehlen, dem Rabbi wider dergleichen ungehorsamen Juden hülffliche Hand zu bieten und den Delinquenten dahin anzuhalten, daß er die ihm vom Rabbi diktierte Strafe erlege. Im übrigen soll er, Arend Benjamin Wolff, aller Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche anderen von Uns vergleiteten Juden in ihren Schutz- und Geleits-Briefen verschrieben seind, ebenmäßig zu genießen haben, dabei aber soll er und die Seinige sich alles verbotenen Kaufens und Verkaufens enthalten, auch sich überall ehrbar, friedlich und geleitlich betragen, die Landes onera gleich andern Unseren Untertanen gebührend entrichten, von dem Leib-Zoll aber, welchen sonsten alle durchreisende Juden entrichten müssen, befreiet sein. Wann Criminalsachen vorkommen, soll er sich darinnen aller Jurisdiction enthalten und dieselbe an Unsere Regierungen und Obrigkeiten jedes Orts gelangen lassen, sich auch im übrigen in denen Schranken seines Amtes wie auch sonsten allenthalben fried- und geleitlich verhalten, welchen Falls so wohl die zu denen Juden-Sachen verordnete Commissarien, als auch Unsere Regierungen und Obrigkeiten jedes Orts denselben bei seinem Amte zu schützen haben¹⁾ . . .

Nr. 301. Confirmation der Juden Ältesten.

Köln, 22. April 1709.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—205.

Nachdem die Juden ihre Aeltesten gewählt haben und zwar

1.) zu Oberältesten Isaac Liebmann und in dessen Abwesenheit Wolf Perlheffter und Levin Heinemann.

2.) zu Unteraeltesten Michael Abraham und Meyer Jacob

¹⁾ Die Bestallung erfolgte auf Grund einer Bittschrift Esther Liebmanns vom 4. April 1709. Ebenda. Siehe Kap. X, S. 150.

3) zu Einnehmern *Hirschel Benjamin Frenkel und Jacob Veith*

4) zu Armenvorstehern *Samuel Bendix und Heimann Ephraim*

5) zu Adjunctis: *Josef Jacob, Wolff Salomon und Abraham Jacob,*

so werden diese hiermit confirmiret und beauftragt, über die königl. Verordnungen zu wachen und eine Specification von den Berliner Juden anzufertigen.

Nr. 302. Gutachten Freybergs¹⁾.

2. Mai 1709.

Conc. Berl. St. A. R 21—207 b².

Privilegium einer Witwe.

— — — Das Quantum anbelangend, was ein fremder Jude, der eine hiesige Witwe heiratet, geben solle²⁾, so hat bisher eine Judenwitwe ihres Mannes Privilegium so lange genossen, als sie unverheiratet geblieben, wannen sie aber zur anderen Ehe geschritten, hat dasselbe aufgehöret und der neue Ehemann sich um ein anderes bewerben müssen und wird dieser Punkt bei dem neuen Reglement in specie abzutun und einzurichten sein.

Nr. 303. Gutachten Bewerts³⁾.

3. Mai 1709.

Conc. Berl. St. A. R 21—207 b².

Wer eine Berliner Witwe heiratet, muß 200 Taler erlegen.

So viel ich durch vieles Nachfragen bishero von denen Juden erfahren können, sind noch nicht 96 Judenfamilien, jedoch die Witwen, deren 11 sein sollen, eingerechnet, allhier vor-

¹⁾ Vgl. Nr. 297, Anm. 2.

²⁾ Das Gutachten erfolgte auf Grund einer Bittschrift des Moses Salomon aus Hannover, des Veters des Kurfürstl. Hannoverschen Hofagenten Lefmann Behrens, (24. IV. 1709) sich in Berlin niederlassen zu dürfen, um dort die Witwe des Schutzjuden Berndt Jacobs zu heiraten.

³⁾ Siehe Nr. 299, Anm. 2.

handen, wann auch gleich der beiden hiesigen Schutzjuden, wie wir gestern unvorgreiflich vorgeschlagen, Schutzbriefe erlangen sollten, dahero der Supplikant¹⁾, wann nicht das von H. Geheimen Rat von Freyberg angezogene Dekretum vom 13. Martis 1709 vorhanden wäre, wohl allhier vergleitet werden könnte, zumalen da der Hofjüdin²⁾ Bruder, Amschel Schuelhof, vor wenig Tagen verstorben. Sonst habe ich nachgefraget, was ein fremder Jude, welcher eine hiesige Witwe heiratet, pro receptione geben müsse, da man mir gesaget, daß dergleichen Juden 200 Taler zu erlegen hätten. Wobei noch dieses zu erwägen sein wird, daß weilen Sr. Kgl. Maj. gnädigster Wille ist, daß ein fremder Jude, so allhier vergleitet sein will, wenigstens 4000 Taler im Vermögen haben solle, der Supplikant werde beibringen müssen, daß er alleine oder doch nebst seiner Braut vorgedachte Summe in bonis habe, da sonst der kgl. Intention zuwider viele fremde arme Juden durch Heiraten sich allhier etabliren könnten . .

Nr. 304. Resolution vom 3. Juni 1709.

Conc. gez. Bartholdi Berl. St. A. R 21—205.

Beschluß, daß alle und jede jüdische Bücher hinfüro mit 6 pro Cent beleget werden sollen, als haben Dero Accise Bediente sich darnach gehorsamst zu achten und sotanen Impost von denen jüdischen Büchern jedesmal einzufordern.

Nr. 305. Verordnung vom 7. September 1709.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—205.

Marcus Magnus wird Oberältester.

Der kronprinzliche Hofjude Marcus Magnus³⁾ wird zum Oberaeltesten bei der Berliner Judenschaft bestellt und confirmiret dergestalt, daß er denen Zusammenkünften der Judenaeltesten in Dero allerhöchsten Namen mit beiwohnen, Dero Interesse,

1) Moses Salomon. Siehe Nr. 302.

2) Esther Liebmann.

3) Vgl. Geiger II, S. 38/39 ff.

Nutzen und Bestes treulich und fleißig beobachten, Schaden und Nachteil verhüten und abwenden, über die bereits gemachte oder noch ferner zu machende Verordnungen nachdrücklich halten und sonst allem dem, was solches Amt erfordert, ein Genügen leisten solle. . . .

Nr. 306. Gutachten Freybergs.

19. November 1709.

Berl. St. A. R 21—205.

Kampf der Judenkommission gegen die rabbinische Jurisdiktion.

. . . Wegen des zweiten Memorials vom 28. Oktober verwundere ich mich über des Rabbi Dreistigkeit¹⁾, daß, da er ein Geistlicher sein will, er zugleich eine eigene und sogar unumschränkte Jurisdiction über die Judenschaft sich anmaßen darf. Es ist zwant an dem, daß in seiner Bestallung vom 8. April a. c.²⁾ welche, wie der H. Geh. Rat Mieg⁴⁾ attestiret, mit des vorigen Rabbi seiner von Wort zu Wort übereinlautig sein soll, mit eingerücket worden, daß er die Geld- Schuld- und andere vorfallende Streitigkeiten zwischen Juden und Juden abtun solle; es ist aber eben dieses in Unserem Commissoriale gleichfalls enthalten³⁾ und habe deshalb mit dem H. Geh. Rat Bewert . . . Gegenfürstellung getan und um Erklärung dieses Punktes angehalten, worauf wir dann allergnädigste Deklaration abwarten müssen, so habe ich auch von den vorigen H. Commissariis gehört, daß sie in puncto Jurisdictionis dem Rabbi weiter nichts eingeräumet, als was derselbe etwa in der Stille und in der Güte abtun können, so viel aber die Wechselsachen anbetrifft, gehören solche vermöge Wechsel Edikts einzig u. allein vor das Kammergericht, wes Standes, Condition und

¹⁾ 1. Bittschrift vom 18. Sept. 1709 und 2. vom 28. Okt. 1709 (ebenda) von A. B. Wolff. In dieser hatte er sich beklagt, daß einige Juden seiner Jurisdiction keine Folge leisteten. Er bat den Fürsten, ihn bei seinem Privileg zu schützen und alle Klagen, außer Kriminalsachen, an ihn zu verweisen. Ähnl. am 18. Nov.

²⁾ Nr. 300.

³⁾ Vgl. Nr. 293.

⁴⁾ Joh. Kaspar Mieg, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrat, 1695 Kammergerichtsrat, 1697 Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat.

Nation auch die Personen sein mögen, die solche ausgestellt, daher wir auch solche, wann es gleich nur zehn Taler impartirten, dahin schlechterdings verweisen. Da nun nicht vermutlich, daß Sr. Kgl. Maj. dem Rabbi mehr Macht und Gewalt als denen über die Judenschaft verordneten Commissarien einräumen wollen, so wird der Rabbi damit nicht allein gänzlich abzuweisen, sondern demselben auch ernstlich anzudeuten sein, dergleichen Wechselsachen auf keinerlei Art und Weise sich anzumaßen. — — —

Nr. 307. Dekretum vom 21. Januar 1710.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—205.

Die Judenkommission muß von jeder bevorstehenden Heirat unterrichtet werden.

— Weilen Sr. Kgl. Maj. . . . vor nötig erachten, daß, wann künftig eine Copulation unter denen Juden geschieht, solches vorher alle Zeit angemeldet werden solle, damit nicht allein der Sr. Kgl. Maj. davor fallende Goldgulden richtig abgegeben und berechnet werden könne, sondern auch vornehmlich die Anzahl der Juden durch die heimliche Zusammengehung sich über die Maßen nicht vermehre: Als befehlen Allerh. Se. K. M. sowohl dem Magistrat in Berlin, Frankfurt/O und Landsberg a. d. Warthe als auch denen übrigen Orten Obrigkeiten hiermit in Gnaden, wann Juden sich copuliren lassen wollen, solches zuvörderst denen allhier zu denen Judensachen verordneten Commissariis bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung anzuzeigen und mit der Copulation eher nicht fortfahren zu lassen, bis eine Quittung von gedachten Commissariis wegen des zu erlegenden Goldguldens wird produciret werden.

Nr. 308. Bittschrift der sämtlichen Ober- und Unter-Ältesten der Berliner Judenschaft.

Berlin, 27. Februar 1710.

Berl. St. A. R 21—205.

Bitte, sieben Verordnete zur Erforschung und Untersuchung eines jedweden Vermögens wählen zu dürfen.

Es ist allerorten in der Welt, wo sich nur Juden aufhalten, gebräuchlich, auch höchst nötig und sehr löblich, daß alle zwei

Jahre, wann die Election der Judenältesten geschiehet, auch zugleich von der Judenschaft 7 Verordnete durchs Los erwählet werden, welche eines jedweden Vermögen genau erforschen und untersuchen, damit bei allgemeiner Anlage die Unvermögenden und Armen nicht gekränkert und zur Ungebühr beschweret und übersetzt und hingegen auch einem Vermögenden und Reichen nicht conniviret und derselbe zu wenig angesetzt werden möge. Da nun . . . auch wir dergleichen Ordnung allhier einzuführen sowohl vor billig als höchst nötig befunden, angesehen bei den bishero gemachten Anlagen die Gemeinde bald diese, bald jene Beschwerdnisse und Klagen geführet, ob würde einer vor dem anderen übersetzt und deshalb (um alle ferneren Verdrießlichkeiten, Zank und Streit zu evitiren,) nachfolgende 7 hiesige Schutzjuden als 1.) Meyer Jacob, 2.) Elkan Josef, 3.) Abraham Jacob, 4.) Salomon Benedix, 5.) Joachim Ephraim, 6.) Israel Tauß und 7.) David Ries . . . ordentlich erwählet, darbei aber zu vermuten, daß einer oder der andere (um bei denen Bemittelten sich keine Feindschaft dadurch zu machen) soltanes Amt nicht gerne über sich nehmen, auch die Gemeinde diesen 7 Verordneten, wann sie werden vorgefordert werden, nicht allemal behörige Parition leisten und ihr Vermögen aufrichtig angeben dürfe“, so Bitte an den König, diese 7 zu confirmiren und zu bestimmen, „daß jeder von ihnen und zwar bei Vermeidung 100 Spec. Dukaten fiskalischer Strafe solches Amt unweigerlich auf sich nehmen, auch die Gemeinde sich allemal bei gleichmäßiger Strafe vor ihnen gestelle und ihr Vermögen getreulich angeben . . . solle“¹⁾.

Nr. 309. Verordnung vom 24. März 1710.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—205.

Funktionen des Oberältesten.

Der König findet die von den Judenältesten getanen Vorschläge zu Beforderung guter Ordnung nicht undienlich²⁾.

¹⁾ Genehmigt am 10. März 1710. Ebenda.

²⁾ Am 1. III. 1710 (ebenda) wurde gebeten, eine neue Ältestenwahl vornehmen zu dürfen, weil von den bisherigen Ältesten Perlheffter gefährlich krank sei, Levin Heinemann bankerott gemacht und Michael Hirsch nicht geschickt genug sei.

Als haben S. K. M. selbige hiermit allgdst. concediret und verstatet, dergestalt und also, daß bei gedachter Wahl auf den Juden Salomon Isaac, der zu solchem Amt tüchtig erachtet wird, gebührend respectiret, er auch mit erwählet werden soll, S. K. M. haben auch dabei zugleich verordnet, daß, wer von denen erwählten Aeltesten von solchem Amte sich los machen will, zu Behuf der Armen 100 Taler zu erlegen gehalten sein solle: Und weilen dabeneben dem vor Sr. K. M. bestellten und confirmirten Oberaeltesten von denen übrigen Juden viel Schwierigkeit und Verdruß gemacht worden, so sollen hinfüro die Aeltesten bei Vermeidung zehen Taler Strafe ex propriis zu erlegen keine Zusammenkunft anstellen, noch halten, noch auch in gemeinen Judensachen das Geringste vornehmen oder beschließen, ohne gedachten den von Sr. K. M. bestellten Oberaeltesten darzu zu rufen und mit demselben vorher daraus zu communiciren, zu welchem Ende sie ihm auch alle ihre Bücher, Register, Rechnungen und Verträge, ingleichen alle in Händen habende Briefschaften vorzeigen müssen. Wornach mehrerwähnte Ober- und Älteste der Judenschaft sich bei der hierinnen gesetzten Strafe in alleruntertger Gehorsam zu achten¹⁾ . . .

Nr. 310. Reskript an den General-Fiscal Duhram.

Köln, 14. April 1710.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—203.

Duhram bekommt die Leitung des Provinzialjudenwesens übertragen.

Euch ist erinnerlich, daß Wir euch vor anderthalb Jahren von denen Judensachen allgdst. dimittiret haben²⁾. Nachdem euch aber die dafür zugelegte jährliche 200 Tal. Besoldungsgelder bis anhero continuiret und ausgezahlt worden und Uns Unser p. der Freiherr von Bartholdi³⁾ alleruntertger zu vernehmen gegeben, daß es ihm zu schwer falle, die aus denen Provinzien vorkommende Judensachen allein zu respiciren und er dannhero gebeten, daß ihm jemand möchte zugeordnet werden, dem er dergleichen öfters einlaufende Sachen zu-

1) Das Dekret erfolgte auf Vorschlag Bewerts und Freybergs.

2) Nr. 294.

3) Siehe Nr. 293, Anm. 2.

schicken, sich auch sonst dessen Hülfe darinnen gebrauchen möchte; als haben Wir allgdst resolviret, daß es zwar wegen der Sachen die Juden in denen hiesigen Residencien betr. bei der Verordnung vom 23. Nov. 1708¹⁾ verbleiben und ihr euch deren nach wie vor enthalten sollet; was aber die Provincialjuden-Sachen anlanget, deren habt ihr euch hinfüro wieder anzunehmen, gedachtem Unserem p. Freiherrn von Bartholdi darinnen zu assistiren, auf Unser Interesse fleißig Acht zu haben, darüber mit demselben und was sonst zu Erhaltung guter Ordnung nötig, fleißig zu conferiren, über die bereits gemachte und künftig noch ausgehende Verordnungen zu halten und was aus den Provinzien anhero kommet, zur baldigen Expedition zu befördern und dem Direktori in Judensachen überall behilflich zu sein, wohingegen Wir euch bei solcher Verrichtung nicht allein nachdrücklichen Schutz halten, sondern auch die 200 Tal. jährlich Besoldung aus denen Judengefällen nach wie vor ferner zahlen lassen wollen . . .

Nr. 311. Bittschrift der Ober- und anderen Ältesten der Berliner Judenschaft.

Ohne Datum [1710].

Berl. St. A. R 21—205.

Unordnung des Armenwesens. Schulden der Gemeinde. Vorschläge zur Reform.

— — — Da nun . . . wir . . . alles und zwar aus folgender Raison in sehr großer Disordre und Confusion gefunden, angesehen bis dato nicht nur die Cassirer, sondern auch die Armenvorsteher pro autoritate und nach Belieben, ja ohne Vorbewußt der Aeltesten, zum öftern Anlage gemachet, Zettel ausgeschrieben, Gelder aufgenommen, teils mehr als sie Ordre gehabt, aufgehoben und consumiret und teils allzu viele Restanten zusammen kommen lassen, welche alsdann auf einmal zu zahlen allzu schwer gefallen und wir dahero in große Schulden geraten und zur Zeit noch nicht absehen, wie wir uns daraus so bald reißen und retten werden können, solche Unordnung aber nunmehr gänzlich einzustellen und zu verhüten, finden wir

¹⁾ Nr. 293.

. . . vor profitabel und gut, daß inskünftige niemand als die Aeltesten Anlage zu machen und Geld auszuschreiben und hingegen die Cassirer die Einnahme und Ausgabe zu haben befuget sein sollen und weiln in der Einnahme und Ausgabe bis dato keine Maße gehalten, sondern immer mehr ausgegeben als eingenommen, ja die Gelder an die Armen, so vorm Tore bleiben müssen, nicht (wie gebräuchlich) durch die Armen-Vorsteher, sondern durch derselben Bediente hinaus geschicket und ausgeteilet worden, auch leichte zu vermuten, daß auf solche Art viele Unterschleife mit untergelaufen sein mögen und daher höchst dienlich, wann ein gewisser und glaubhafter Mann (wozu wir Hirschel Joseph alleruntgst vorschlagen) darzu mit bestellet und angenommen, welcher bei Austeilung der Almosen allemal gegenwärtig und alles in ein Buch ordentlich einschreiben und daraus alle Monate richtige Rechnung ablegen würde, ja auch darauf genaue Aufsicht habe, daß bei Austeilung der Almosen so umgegangen und so viel möglich menagiret werde, damit die Ausgabe, (wie bishero öfters geschehen) nicht größer als die Einnahme sein möge und weiln die Armen-Vorsteher auch uns bis dato keine gebührende Parition in billigen Sachen leisten, sondern vielmehr uns bei Strafe eines und das andere befehlen wollen *so Bitte an den König zu decretiren, daß die Armen-Vorsteher* die ihnen durch die Cassirer ausgezahlten Gelder so viel möglich menagiren, den oben benamten Juden allemal zur Austeilung der Almosen fodern, alles in ihre Bücher richtig eintragen und damit alle Monate denen Aeltesten und Cassirer Rechnung ablegen und uns unsern gebührenden Respekt geben und behörige Parition leisten sollen¹⁾ . . .

Nr. 312. Bittschrift Esther Liebmanns.

Berlin, 17. Juni 1710.

Berl. St. A. R 21—205.

Streitigkeiten wegen des Synagogenbaus.

Die Hofjüdin erklärt, sie habe dem Befehl vom 16. August (1708) nachgelebt und gestattet, daß bis zum Bau der neuen Synagoge die Juden ihre Schule besuchten. Sie gab auch zu, daß jene über die Armengelder wie über die Stühle in der

¹⁾ Bitte genehmigt 7. Juni, gez. Bartholdi.

Synagoge verfügten. Nachdem ich aber wahrgenommen, daß bei denen eingekommenen Almosen allerhand Unterschleife gemacht, auch nicht einmal denen Schulbedienten das ihrige gegeben und deshalb gemüßiget worden, denen bisherigen Armenvorstehern zwone zu adjungiren, die der einkommenden Gelder mit Aufsicht haben möchten, bevorab da das meiste von mir und meinen Kindern gegeben wird: So haben dieserhalb die anjetzo sich ausgegebene Aeltesten sich an mich zu rächen gesucht und in einem übergebenen Memorial fälschlich vorgegeben ¹⁾, ob hätte ich mich der Jurisdiction in meiner Synagoge durch einen Revers begeben und wollen solchen von dem Juden Elkan Joseph extradiret haben. Wenn dann nun die Juden hierunter nichts anders suchen, als meinen guten Willen, daß ich sie bishero in meiner Synagoge, die ich mit großen Kosten erbauet, auch zu ihrer besseren Bequemlichkeit nachhero erweitern lassen, zu gehen verstattet, und nicht das allergeringste von ihnen genommen, mit Undank zu belohnen, auf solche Art aber besorgen muß, daß, da sie ohnedem meinen Kredit quovis modo zu schwächen suchen, sich nicht scheuen dürfen, meiner Synagoge sich gar eigentümlich anzumaßen, *so bittet sie den König*, denen Juden bei 1000 Taler fiscalischer Strafe anzubefehlen, sich überall friedlich zu begehen und sich keiner Jurisdiction in einerlei Weise oder Wege anzumaßen, widrigenfalls sie meine Synagoge meiden und nur denenjenigen, welche vorhin sich dazu gehalten, darin zu gehen erlaubt sein soll . . .

Nr. 313. Gutachten Freybergs.

30. Juli 1710.

Berl. St. A. R 21—205.

Streit um die Jurisdiktion.

In dem an den H. Geh. Rat Bewert und mich ergangenen Kgl. Commissoriali vom 23. November 1708²⁾ ist enthalten, daß

¹⁾ In einer Bittschrift vom 2. Juni (ebenda) erklärten die Ältesten, sie hätten sich mit der Liebmannin vor zwei Jahren dahin verglichen, daß sie sich aller Jurisdiktion über die Schule begeben. Diesen Revers deponierte die Judenschaft bei Elkan Joseph, der sich aber nun weigere, ihr eine Kopie des Reverses zuzustellen. Sie baten um einen Befehl an Joseph, ihnen den Revers im Original auszuliefern.

²⁾ Siehe Nr. 293.

wir alle Streitigkeiten, welche unter denen Juden selbst und unter denen Christen und Juden entstehen und nicht über 100 Taler impartiren, so wohl als was ihre Ritus anbelanget, aufs schleunigste abtun sollen.

In dem dem hiesigen Rabbi Wulff¹⁾ erteilten Privilegio vom 8. April 1709 ist gleichergestalt befindlich, daß er, wann einige Geld- und Schuldsachen, auch Streitigkeiten zwischen denen Juden allein fürfallen, selbige abtun, und die Übertreter in einer Geldbuße zu condemniren befugt sein solle. Daher hat der Rabbi oder vielmehr dessen Schwiegermutter, die Frau Liebmannin, dann und wann zu verstehen gegeben²⁾, daß wir dergleichen Sachen von uns ab und an ihren Schwiegersohn verweisen möchten.

Da wir aber dieses Suchen unserm Commissoriali schnurstracks zuwider und daher für bedenklich gehalten, sind wir fortgefahren, in Sachen Juden contra Juden, wann sie sich bei uns gemeldet, zu verhängen und zu verordnen, was denen Rechten gemäß. Anbei aber haben wir gar gerne gesehen, wann die Juden uns mit dergleichen Bagatellen, so manchmal nicht acht Groschen impartiren, doch insgesamt eine große und weit besser anzuwendende Zeit wegnehmen, verschonet und sich von dem Rabbi auseinander setzen lassen. Und tut Frau Liebmannin mir in Wahrheit ungütig und zu viel, wann sie vorgeben darf, als wann ich mit Fleiß dergleichen Sachen an mich zöge oder mich darzu dränge. . . .

Nr. 314. Zweites Gutachten, anscheinend von Freyberg.

[Juli 1710].

Berl. St. A. R 21—205.

Synagogenbau.

— — Meines wenigen Erachtens würde es zu Unterhaltung guter Ordnung bei der Judenschaft und zur Vermeidung unzähliger Querelen sehr zuträglich sein, wann wegen Erbauung einer allgemeinen Synagoge, da kein Jude für den andern was

¹⁾ Arnd Benjamin Wolf. Vgl. Nr. 300.

²⁾ In einer Eingabe vom 7. Juli 1710 (ebenda) hatte die Liebmannin den König gebeten, alle Streitsachen zwischen Juden und Juden an ihren Schwiegersohn zu verweisen.

zu sagen hätte, und die der ordentlichen Jurisdiction unterworfen wäre, S. K. M. vormalige allgnste Intention zum Effect gebracht werden könnte. — —

Nr. 315. Reskript an die Judenkommissarien Bartholdi, Freyberg, Bewert.

Potsdam, 15. Oktober 1710.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Da bei jetzigen schweren Zeiten schon oft extraordinäre Gelder bezahlt werden mußten, die Juden aber bis jetzt verschont geblieben sind, so wollen und verordnen Wir hiermit, daß von nun an und hinfüro in allen Unseren Landen, so oft ein Jude sich verheiratet und ehelich vertrauet oder ein Kind zur Welt geboren wird, ein gewisses Geld erlegt werden solle; jedoch dergestalt, daß weilen das Vermögen der Juden nicht gleich ist und folglich die Geringen denen Reichen nicht gleich tractiret werden können, selbige in drei Classes, als Geringe, Bemittelte und Reiche geteilet und unter die Geringen der oder diejenigen, welche 100 bis 500 Tal. in Vermögen haben, unter die Bemittelten, deren Vermögen sich bis 1000 Tal. erstrecket, unter die Reichen aber die 1000 Tal und darüber besitzen, gerechnet werden und solchem nach die Geringen wegen der Geburt eines Kindes oder bei ihrer Verheiratung 1 Spec. Tal., die Bemittelten 1 Dukaten und die Reichen 2 Dukaten erlegen sollen. Was aber ganz arme Juden anbetrifft, selbige sollen in benannten Fällen nur 12 gr. zu zahlen schuldig sein.

Im übrigen aber an allen Orten, da bishero bei denen Hochzeiten der Goldgulden gegeben worden, selbiger nach wie vor bezahlet werden und damit das Geld jedesmal richtig erfolgen möge, so sollen die Juden-Aeltesten jedes Ortes dafür zu sorgen verbunden sein und selbiges vor der Hochzeit und bald nach der Geburt eines Kindes jedesmal richtig einfordern, die Juden aber bei Verlust ihres Privilegi es ohnweigerlich und unverlangt abtragen. Was nun dergestalt jährlich aufkommet, solches soll die Judenschaft jedes Orts bei demjenigen, welchen die Regierung in jeder Provinz dazu benennen wird, mittels einer richtigen Designation allezeit im Jan. jeden Jahres einbringen,

von welchen es ferner an das Directorium Montis pietatis mit einer richtigen Belege der Einnahme übermachtet und hieselbst zu gehörigem Behuf verwendet werden.

Nr. 316. Reskript an das Kammergericht et in simili an die Judenkommission.

Köln, 13. Dezember 1710.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—205.

Rabbinische Jurisdiktion.

— — Nachdem Wir Arend Benjamin Wolff bereits sub dato den 8. April 1709¹⁾ zum Rabbi derer in der Neumark und Hinterpommern wie auch in hiesigen Residenzien, ingleichen in der Alten- Mittel und Uckermark und Priegnitz wohnenden Juden allergndst. bestellet und ihn dergestalt privilegiret, . . . als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, erwähnten Arend Benjamin Wolff bei der ihm verliehenen Jurisdiction und allen in sotanem Patent befindlichen Clausuln nicht allein zu maintainen und zu handhaben, sondern auch die zwischen der Judenschaft vorkommenden Streitigkeiten . . . an ihn zu verweisen, insbesondere aber, wann sich andere auswärtige Rabbiner in dessen Function ingeriren wollten, ihn wider dergleichen Eingriffe kräftiglich zu schützen und die Judenschaft, welche dergleichen Nebenrabbiner zu nehmen sich unterstehet, mit einer Geld- oder vorkommenden Umständen nach einer härteren Strafe anzusehen²⁾).

Nr. 317. Bericht der Commissarien Freyberg und Bewert.

Berlin, 20. Januar 1711.

Berl. Geh. St. A. R 21—207 b^{2a}.

Unvergleitete Juden, die von den verleiteten im Notfall verpflegt werden, dürfen im Lande bleiben.

Als Ew. Kgl. Maj. in einem unter dem 1. November a. c. an das hiesige Collegium Sanitatis ergangenen Rescript aller-

¹⁾ Nr. 300. Vgl. Nr. 306 und 313.

²⁾ Das Dekret erfolgte auf die Bitten der Liebmannin hin. 10. Dezember. Ebenda.

gnädigst declariret, daß diejenige unvergleitete Juden, welche 3—4 Jahr in den Landen sich aufgehalten, wann zufoerst die sämtliche Judenschaft übernehmen würde, die unvergleiteten Juden im Fall der Not bei etwa einreißender Contagion auf ihre Kosten und ohne Konkurrenz des Publici zu verpflegen und zu versorgen, fernerhin darinnen geduldet, diejenige aber, so seit 3 Jahren aus Polen und andern Ortern sich eingeschlichen, sofort wieder hinaus geschaffet werden sollen, *so wurde dieser Befehl den Aeltesten mitgeteilt u. ihnen befohlen, ihm in allen Stücken nachzuleben.* Solchem zu folge sie dann auch mit begehenden Memorial und Specification desjenigen, was sie zu diesem Behuf unter sich aufzubringen vermeineten, eingekommen¹⁾, welches Ew. Kgl. Maj. wir hiermit alleruntertst. einsenden und anheim geben sollen, ob dieselben solches zu approbiren, auch, da es ohne Widersetzlichkeit und Streit schwerlich zum Effekt wird gebracht werden können, die Judenaeltesten in beiden Punkten zu Vollenziehung derselben zu autorisiren, allergndst geruhen wollen: zumalen wegen des am 13. Dezember a. p.²⁾ an uns ergangenen allergnädigsten Rescripts wir befahren müssen, daß, wann von denen Juden dieserhalb Klage geführet worden und wir uns der Sache annehmen sollten, der hiesige Rabbi, als ob wir ihm in der von Ew. Kgl. Maj. ihnen verliehenen Jurisdiktion zu stören trachteten, sich über uns zu beschweren Gelegenheit nehmen möchte. — —

Nr. 318. Dekret für die zu den Judensachen verordneten Commissarien.

Köln, 2. Februar 1711.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—207 b²a.
Vorsorge für Pestzeiten und Teuerung.

Die Regierung findet die Summe „zu sotanem Behuf allzu geringe und nicht zureichend³⁾. So habt ihr zu versuchen, ob nicht ein mehrers von ihnen aufzubringen sein möchte, allenfalls aber die von euch specificirte Summe nach billigmäßiger Re-

¹⁾ „Spezifikation vor die Armen Anlage zum Proviand“. Es sind 138 Zahler, die eine Summe von 837 Taler 8 Gr. hergeben.

²⁾ Siehe Nr. 316.

³⁾ Siehe Nr. 317.

partition durch die Juden Aelteste, welche Wir hiermit allgdst. darzu authorisiren, betreiben zu lassen und dahin zu sehen, daß die Gelder also fort zu Anschaffung nötigen Proviants employret werden, damit wann etwa allhier . . . die Pest sich auch einschleiche oder sonst eine Teuerung entstehen sollte, es an Mitteln nicht gebrechen möge, denen armen Juden ihre notdürftige Sustentation zu reichen. . . .

Nr. 319. Kgl. Declaration vom 20. April 1711.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Nachdem Seiner Kgl. Maj. in Preußen, unserm allerdst. Herrn, gehorsamst vorgetragen, was von der in Dero Landen sich befindenden vergeleiteten sämtlichen Judenschaft in verschiedenen Memorialien wegen Aufhebung des neuen Juden-Reglements und Abkaufung eines gewissen Zeichens alleruntertst. vorgestellt und gebeten worden und dann solches in allerdste Consideration gezogen, als declariren S. Kgl. Maj. hiemit und kraft dieses, daß gegen Erlegung der offerirten 8000 Rthl, welche folgendergestalt unter dieselben verteilet, daß die Judenschaft in Berlin

nebst der ganzen Mark und Pommern	2000
Halberstadt und Hohenstein	1600
Kleve	2000
Halle	400
Frankfurt	400
Minden und Ravensberg	400
Memel und Königsberg	400
Landsberg	300
Hamm und Grafschaft Mark	500
	<hr/>
	8000

dazu aufbringen und in zweien Terminen, als die Hälfte am Neujahr und die andere Hälfte auf Pfingsten 1712 richtig bezahlet werden müssen, gedachtes Reglement und was wegen der Zeichen verordnet, nicht allein gänzlich kassiret, sondern die Judenschaft bei denen ihr verschriebenen privilegiis in allen Punkten und Klauseln geschützt werden solle.

Wie dann Seine Kgl. Maj. gleichfalls, was die Hochzeiten und Kindergeburt betrifft, allergnädigst resolviret, daß die sämtliche Judenschaft in Dero Landen, gegen Aufbringung einer jährl. Summe von 250 Rtlr, von dem darauf gelegten Impost und allem deshalb bisher an sie gemachten oder ferner zu machenden Anspruch gänzlich befreiet — — — werden sollte.

Nr. 320. Reskript an den Kammergerichtsrat von Hessig¹⁾.

Köln, 28. April 1711.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—203.

Hessig wird Mitglied der Judenkommission.

Nachdem Unser p. . . . Bewert zum öftern in anderwärtigen Verrichtungen abwesend ist und dannhero dem gleichfalls Geheimten Rat . . . von Freyberg die Respicirung der Juden-Sachen mehrenteils allein obliegt, so haben Wir auf itzgedachten des von Freyberg inständiges Ansuchen euch demselben und gedachtem Bewert in sotaner Commission wegen der Juden-Sachen adjungiren wollen; . . .

Nr. 321. Bericht Wilhelm Duhrams.

20. Januar 1712.

Berl. St. A. R 21—205.

Information über die von David Ries errichtete Synagoge.

— — Da dann 1.) aus der Verordnung vom 17. Nov. 1697 sich ergibt, daß bereits unterm dato des 12. Nov. 1695 . . . seinem Vater Koppel Riesen gnädigst concediret worden, nebst seiner Familie und Angehörigen in seinem Hause den Gottesdienst, den jüdischen Zeremonien nach, abzuwarten, jedoch daß außer denenselben kein ander Jude sich dabei einfinden solle, es wäre dann, daß die zweite Synagoge bei ihm angelegt würde. Welche Verordnung in der letzt allegirten vom 17. Nov. 1697

¹⁾ Johann Heinrich von Hessig, seit 1698 Kammergerichtsrat. Er wurde 1716 Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat.

(2.) dahin gndst. extendiret worden, daß nach Koppel Riesen Absterben bei seinem Sohn David Riesen eine Zusammenkunft der Juden zum Gottesdienst gehalten werden möge¹⁾, — — — 3.) daß diejenigen Juden, welche solcher Versammlung beiwohnen wollen, bei Vermeidung 100 Tlr. Strafe sich denen bereits erteilten Verordnungen gemäß bezeigen oder von dieser Versammlung wegbleiben sollen. Die Ursache 4.) warum die Freiheit auf David Riesen extendiret worden, ist in erwähnter Verordnung enthalten, daß es zu Bezeigung Kgl. gnädigsten Vergnügens, so Sie an der von David Riesen untertugt offerirten Gratulationsschrift gehabt als auch, weil er wegen dieser Concession ein Erkleckliches ad montem Pietatis gegeben, welches 5.) . . . auf 200 Tlr sich erstrecket. 6.) als David Ries sich darüber beschweret, daß Josef Jakob die Seinigen ihm zum Verdruß in die Schule schicke und deshalb gebeten, ihn bei Strafe anzubefehlen, sich des Gottesdienstes in Riesens Hause zu enthalten. So haben auch S. K. M. unterm 28. Sept. 1698 dem Kammergerichte befohlen, den Josef Jakob dahin anzuweisen, daß er und die Seinigen bei Vermeidung 100 Dukaten fiskalischer Strafe sich der Zusammenkunft in Riesens Hause äußern solle.

7.) Ist auch in faveur des David Riesen Schule den 31. Okt. 1698 verordnet worden, daß die Bedienten in solcher Schule wie andere dergleichen Leute, von Erlegung des Schutzgeldes befreiet sein sollen. 8.) Also auch ferner David Ries geklaget, daß Aron Salomon sich bedrohlich vernehmen lassen, daß er Riesens Schule bald übern Haufen werfen wollte und deshalb Verordnung an mich, Duhram, begehret, so ist auch am 29. Juni 1699 per Decretum mir gndst. anbefohlen worden, weil Sr. Kgl. Maj. den Supplicanten bei der ihm erteilten Concession geschützt wissen wollten, daß ich darnach mich gehorsamst achten und dem Aaron Salomon andeuten sollte, daß er bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung den Supplicanten nicht turbiren, noch die Leute von ihm abwendig machen solle.

Und als ferner 9.) sich abermals einige bedrohentlich vernehmen lassen, wider Riesens Willen seine Schule zu besuchen und derselbe gebeten, dem Kammergerichte anzubefehlen, daß selbiges den Juden injungiren solle, bei doppelter Strafe von

1) Vgl. Geiger II, S. 50 ff.

100 Dukaten wider Riesens Willen seine Schule nicht zu betreten. So ist am 18. Aug. 1699 abermals Befehl an mich ergangen, weil Sr. Kgl. Maj. den Supplicanten bei der ihm erteilten Konzession gndst. geschützt wissen und dawider von niemanden beeinträchtigen lassen wollten, so sollte ich wider diejenigen, welche sich in die, dem Supplicanten concedirte Versammlung eindringen wollten, inquiriren und dahin sehen, daß sie dafür der Gebühr nach angesehen werden.

10.) Ist in ao 1700 den 24. Jan. an damalige Kommissarien, den von Berchem¹⁾, Duhram, Grohmann²⁾ und Lonicer his verbis § 8 allergdst rescribiert worden. (siehe Mylius) — — — und 11.) ist den 7. Dez. 1700 damaligen Juden Reglement einverleibet worden (siehe daselbst).

12.) Haben auch Sr. Kgl. Maj. den 21. Jan. 1702 an Dero Gen. Major von Hacken und Kommandanten allhier Befehl gegeben, wann jemand den Supplicanten Ries in der ihm concedirten Synagoge beunruhigen oder Tätligkeit vernehmen würde, ihm wider selbige durch die Milice behörigen Schutz halten zu lassen. Da auch

13.) David Ries wegen der in dem allegirten Reglement vom 7. Dez. 1700 § 8 enthaltenen Worte: *citra consequentiam Declaration* gesucht, weil einige dafür halten wollen, als wann hiernächst seine Erben und Nachkommen sich sotaner Konzession nicht zu erfreuen haben würden:

So haben Se. Kgl. Maj. unter dem 21. Jan 1702 die allergdste Declaration getan, daß solche Worte an der ihm erteilten Konzession nicht nachteilig sein, sondern er dabei nach wie vor geschützt werden sollte. Wonach der Haus-Vogt gehorsamst zu achten hätte.

Diesem allen ungehindert ist dennoch gut gefunden worden, daß bessere Ordnung unter den Juden, vornehmlich wegen der ankommenden verdächtigen, fremden Juden zu halten, nur eine Judenschule in der Residenz geduldet werden solle. Dannenhero den 16. Aug. 1708 Verordnung ergangen, daß die in den Residentien bis dahin gewesene Judenschule (außer der einen, so

¹⁾ Geh. Kammerrat.

²⁾ Vgl. Nr. 243, Anm.

die Liebmannin hält) gänzlich aufgehoben und unter keinerlei Praetext ferner geduldet werden sollten, es sollte aber an deren statt eine neue allgemeine Schule aufgebauet und bis solches geschehen, der Liebmannin ihre frequentiret werden. Wodurch geschehen, daß auch des David Riesen Schule durch den Landreuter damals geschlossen und versiegelt worden. — — —

Nr. 322. Protokoll vom 4. März 1712.

Berl. St. A. R 21—205.

Untersuchung des Kassenwesens, der Armengelder. Ordnung des Armenwesens. Synagogenbau.

In Gegenwart des Wirkl. Geh. Etats-Rats Freiherrn von Bartholdi, Exzell., Geh. Rat von Freyberg, Geh. Rat Bewert.

Nachdem die Judenschaft vorgefordert worden, hat sich dieselbe durch die Aeltesten gestellet, derer sechs in Person zugezogen gewesen, namentlich Aaron Isaac, Salomon Isaac, Marcus Magnus, Meyer Jacob, Michel Abraham und Joseph Jacob, wobei zugleich einige Armen-Vorsteher und einige Juden sich mit eingefunden. Da dann des Herrn Geh. Etats Rat von Bartholdi Freiherrliche Excellenz porponiret, daß 1) die Rechnungen, derer Gelder, so die Aeltesten ihrem Vorgeben nach unter die Armen verteilt, welches an sich selbst gut und wohlgetan, zufolge des letzt verwichenen Protokolls vom 11. Januar a. c. abgelegt werden müssen, wobei sonderlich darauf zu sehen, ob solche richtig und wohlgeführt worden. Mit denen hiebevorigen confusen Rechnungen könne man nicht zufrieden sein, daher man ihnen eine 4 wöchentl. Zeit befahl, um solche in bessere Ordnung zu bringen, solche Zeit wäre nun vorbei, daher man jetzo die Uebergab einer förmlichen Rechnung erwarten wollte, welche sie mit einem körperlichen Eid beschwören müssen.

Worauf die Judenältesten geantwortet, sie hätten keine Rechnungen, sondern nur ihre Bücher. Vor der Zeit wäre es unter ihnen nicht gebräuchlich gewesen, Rechnungen zu halten, daher sie auch nur alles en gros verzeichnet hatten. Interrogati, warum sie dann versprochen, die Rechnungen binnen 4 Wochen einzuliefern!? Resp. Es wären einige von ihnen nach Leipzig

und anderswohin verreist gewesen, daher es nicht geschehen können.

Meyer Jacob sagt, die Aeltesten hätten nie Rechnungen gehalten, daher sie es bisher auch nicht anders gemacht.

Interrogati: Ob sie dann nicht vorschlagen könnten, wie hinkünftig die Rechnungen über die Armengelder so zu führen, damit man versichert sein könne, daß kein Betrug dabei vorgehe!

Resp. Ja, solches könnten sie wohl tun, allein sie wären in Confusion und ins Stocken geraten, wollten künftig 2 Cassirer aus der Gemeinde bestellen, von denen die Armen-Vorsteher mit Vorbewußt der Aeltesten und auf ihren Zettel das Geld empfangen und denen Cassirern und diese hinwieder denen Aeltesten berechnen sollten.

Die Aeltesten seind auch zufrieden, daß die Armen-Vorsteher einen Eid ablegen sollen, mit denen Armengeldern treulich umzugehen. Diese aber achten sich solches vor einen Schimpf und sagen, daß es unter ihnen in der ganzen Welt nicht gebräuchlich.

Meyer Jacob sagt, daß, da er Armenvorsteher gewesen, er jährlich wohl bis 600 Tlr. an Armengeldern eingenommen.

Resolutio.

Daß weil die Aeltesten selbst gestehen müssen, daß sie ihre Rechnungen über die gehobene und ausgeteilte Armen-Gelder so geführet, daß sie nicht im stande, dieselbe richtiger als sie bishero zu tun gewohnt gewesen, zu bescheinigen, man von Seiten der Commission unter verhoffender allergdsten Genehmhaltung Sr. K. M. es wegen des Vergangenen dabei wohl bewenden lassen müsse; damit aber vors zukünftige ein so schändlicher Mißbrauch abgeschafft und verhütet werde, sollten die Aeltesten 1) zwar befugt sein, zur Notdurft der Armen bei der hiesigen Judenschaft ein gewisses Quantum, so doch jährlich überhaupt die Summ von 600 Tlr. nicht übersteigen muß, auszuschreiben. Es müssen jedoch 2) die Juden-Aeltesten solche auszuschreibende Armen-Gelder nicht in Empfang nehmen, sondern es seind aus der Gemeinde zwei Cassirer, die zugleich Controllours, zu erwählen, welche denen gleichfalls zu erwählenden Armen-Vorstehern zu behuf der Armen, mit Vorbewußt der

Aeltesten und auf deren Assignation gegen Quittung jedes mal die unentbehrliche Summe und ein mehreres nicht auszuzahlen.

Was 3) die Armen-Vorsteher anlangt, sein sie schuldig, den Tag der Ausgab und den Namen eines jeden Armen, auch wie viel ein jeder bekommen, in ihren Rechnungen auszudrücken; und müssen die Armen-Vorsteher, damit aller Verdacht vermieden werde, von denen Cassirern und Controlleurs bescheinigen lassen, daß ihre Einnahm und Ausgab in allen Stücken richtig sei. Zu welchem Ende es nötig, daß die Controlleurs oder Cassirer allezeit gegenwärtig, wann die Armen-Vorsteher was unter die Armen austeilen.

Von dieser Resolution sollen einige Exemplaria ausgefertigt und auf Verlangen denen Aeltesten, Controlleurs und Armen-Vorstehern ausgeantwortet werden.

Die Aeltesten haben hierauf vorgestellt, daß sie manches Jahr mit 600 Tlr. nicht auskommen könnten, sondern wohl 800—1000 Tlr. gebrauchten, worauf sie befragt worden, ob sie dann, außer der Collecte, aus der Synagog nichts zu behuf der Armen bekämen?

Resp. Nein, sie hätten in Jahr und Tag nichts aus der Synagog hierzu bekommen.

Der eine Vorsteher, Jacob Joseph, aber erinnert, daß die Armen aus der Frau Liebmannin Schul mehr als 50 Tlr. bekommen; vorwider die Aeltesten eingewandt, daß die Armen-Vorsteher in 4 Jahr nur 50 Tlr. an Michel Abraham und andere Aelteste aus denen Schulgeldern bezahlt.

Die Armen-Vorsteher erwähnen dabei, daß, wann die Juden-Aeltesten und andere Juden sich nicht der Liebmannischen Schulen enthalten, sie wohl 300 Tlr. jährlich aus denen Schulgeldern liefern könnten.

Ihre Freiherrl. Excellenz, der Herr Geh. Etats-Rat von Bartholdi, proponiren hierbei, daß sie, auf die vorhergehende Kgl. Verordnung sich gründende, im vorigen Sommer an sich nicht erwinden lassen, das Werk wegen einer allgemeinen Judenschul zu befördern, es hätte auch die Judenschaft zu dem Ende das Grunowische Haus — — — mit der Commission Vorbewußt erkauf, weiln aber solcher Kauf bei dem Kammergericht streitig gemacht worden, wären einige von denen Aeltesten schlüssig worden, ohne Ihr Excellenz, dem Herrn Geh. Etats Rat von

Bartholdi das geringste davon zu sagen, ein Stück von des Herrn Geh. Rats und Kammergerichts Präsidenten von Sturms Garten vor 3000 Tlr. zu kaufen, auch darauf, ohne dieselbe vorhero darüber um Rat zu fragen, 500 Tlr. Angeld bezahlt und dabei sich erklärt, daß sie solcher 500 Tlr. verlustig sein wollten, wann sie binnen gesetzter Zeit die übrigen 2500 Tlr. nicht erlegten; worauf die Commission endlich zugetreten und um die 500 Tlr. zu salviren, die Juden Haupt vor Haupt vorgefordert und ihnen beweglich zugeredet, zu dem einmal geschehenen Kauf sich mit zu bekennen, welches auch so viel gefruchtet, daß unter gewissen Bedingungen die ganze Gemeine vor die 3000 Tlr. mithaften wollte und darbeneben sich erboten, daß wann die auf dem erkauften Platz zu erbauende Synagog die alleinige allgemeine Schul sein sollte, sie zu dem Bau das ihrige mit beitragen und ein jeder nach seinem Stand gewisse Plätze darin lösen und kaufen wollten.

Nachdem aber Sr. Kgl. Maj. aus dem Haag durch ein allergdstes Rescript Dero Geheimen H. Etats Rat Freiherrn von Bartholdi Excell. zu erkennen gegeben, daß hierunter kein Zwang vorgehen, sondern es ein freiwilliges Werk sein müsse, ob die Juden die Liebmannische oder die künftig zu erbauende allgemeine Synagog besuchen wollten, so ist der Bau, worzu dermalen nicht so gar viele mehr Lust haben, dadurch ins Stocken geraten.

Ihre Excellenz, der H. Geh. Etats Rat von Bartholdi haben die sämtlichen Commissarios und Juden-Aeltesten befragt und an die Hand gegeben, daß, wo sie in einem oder dem andern Umstand, so sie jetzo proponiret, geirret, man sie dessen erinnern möchte.

Die Juden-Aeltesten incliniren auf Befragen, was wegen Erbauung einer allgemeinen neuen Synagog ihre Intention sei, dahin, daß sie unter sich darüber beratschlagen und von denen sämtlichen Juden vernehmen wollen, wer zu solchem Bau etwas freiwillig beizutragen gesonnen oder nicht. Sie wollen dabei einem jeden Juden vorstellen, daß, wann der Bau nicht befördert würde, der Platz nicht ohne Nutzen liegen bleiben könnte, weil die Judenschaft solche 3000 Tlr. jährl. mit 180 Tlr. verzinsen müsse und die hiesige Judenschaft demnach gezwungen wäre, den Platz hinwieder mit großem Verlust zu verkaufen,

welcher Verlust ein jeder hiesige Schutzjude mittragen müsse, weil alle im vorigen Sommer ad protocollum declariret, daß sie mit Erkaufung des Platzes nunmehr zufrieden wären.

Bei allen diesen anscheinenden Schwierigkeiten hat die Commission von denen Juden-Aeltesten erforscht, ob es nicht ratsam, mit der Hofjüdin, der Frau Liebmännin, sich dahin zu vergleichen, daß selbige ihre Schul zu ewigen Zeiten der hiesigen Judenschaft einräume und darinnen vor sich und die Ihrige nichts zum voraus begehre, welchenfalls die Kosten menagirt werden und sie mittelst Königl. Confirmation allem Ansehen nach dabei sicher sein könnten. So sie ad deliberandum genommenen. Interrogati: wie es mit Abführung des rückständigen Schutz- und Silbergeldes stehe? Resp: das Silbergeld sei bis 1710 inclusive richtig abgeführt.

Das Schutzgeld sei bis 1710 inclusive jedes Jahr mit 800 Tlr. abgeführt und hoffen sie innerhalb 14 Tagen auch die 800 Tlr. vor das Jahr 1711 beisammen zu haben und zu bezahlen.

Wonach die Aeltesten erinnert worden, daß S. K. M. mit 800 Tlr. jährl. Schutzgeld sich nicht begnügen, sondern 1000 Tlr. haben wollten.

Sie haben aber geantwortet, daß sie vor 100 Familien nur 800 Tlr. geben dürfen; diese 100 Familien wären nimmer mehr komplet gewesen, darunter wären auch viele Verarmte, wovon der König sonst nichts genommen, ingleichen von denen Witwen nur die Hälfte.

In dem neuen Reglement wäre die hiesige Judenschaft zwar auf 1000 Tlr. überhaupt an Schutzgeld taxirt, solches aber sei nie publicirt, auch hätten sie nimmer mehr als 800 Tlr. höchstens gegeben. Ja sie hätten das Reglement mit denen 8000 Tlr. abgekauft.

Die Armen-Vorsteher haben verlangt, daß wieder Geld vor die Armen gesammelt werden möchte, sie seind aber dahin beschieden worden, daß es bei letzter Resolution bliebe, daß nämlich nicht ein Heller eher gesammelt werden dürfe, bis Sr. K. M. die Schutzgelder völlig erlegt und hätten sie sich selbst beizumessen, wann ihre Armen darunter Not litten. — — —

Nr. 322a. Reskript an den Geheimrat von Bartholdi.

Köln, 5. April 1712.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

— — — Euch ist bekannt, wasgestalt Wir zwar vor einiger Zeit Willens gewesen, ein gewisses Reglement wegen derer in Unsern Landen befindlichen sämtlichen Juden publiciren zu lassen und darin unter andern zu verordnen, daß sie ein gewisses Zeichen, um daraus zu erkennen, daß es eine jüdische Person sei, tragen sollen. Nachher aber auf der sämtlichen Judenschaft geschehene vielfältige und bewegliche Vorstellung Unsere Resolution geändert und gedachtem Reglement in allen Punkten, insonderheit auch wegen des Juden Zeichens cassiret, wogegen die Judenschaft eine Summe von 8000 Rtlr. ein vor allemal und wegen des auf ihre Hochzeiten und Kinder Geburt gelegten Imposts 250 Taler jährlich offeriret, welches Wir auch angenommen.

Nr. 323. Reskript an die zu den Judensachen verordneten Commissarien Freyberg, Bewert, Hessig.

Köln, 18. April 1712.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—205.

Ordnung des Armen- und Kassenwesens.

Wir haben Uns aus dem unterm 4. Mart. a. c.¹⁾ coram commissione erhaltene Protokoll allgnst. vortragen laasen, was gestalt die Juden Aelteste über die gehobene und ausgeteilte Armen- und andere Gelder teils gar keine Rechnung, teils solche ihrem Geständnis nach also geführt, daß sie nicht imstande seind, dieselbe richtiger als die vorher zu tun gewohnt gewesen, zu bescheinigen. Nun wollen Wir zwar, jedoch lediglich auf den Fall, wann nämlich besagte Aelteste künftig akkurater seind, ratione praeteriti es dabei bewenden lassen. Weiln es aber unverantwortlich sein würde, wann solcher der ganzen Judenschaft, die bishero Geld hergeben müssen, ohne zu wissen, wo-

¹⁾ Siehe Nr. 322.

hin solches verwandt worden, praejudicirlicher, nur allzu sehr eingerissener und höchst schädlicher Konfusion dermaleins nicht gesteuert werden sollte; so ist Unsere allgdste. und ernstliche Willensmeinung, daß die Juden Aeltesten hinfüro, wann sie wieder von der Gemeinde Armen- ingleichen andere Gelder aufzunehmen vor nötig erachten, solches euch vor allen Dingen anzeigen und zuförderst richtige Rechnung von demjenigen, was sie vorher aufgehoben, bei euch ablegen sollen, worauf ihr alsdann erst die auszuschreibende Summe vor die Armen, die jedoch ohne Unsere allgdst. Specialbewilligung sich jährlich über 600 Tal. nicht belaufen müsse, wie auch die zu Abführung des Schutz- Silber- und anderen in Unser Aerarium fließenden Geldes und zu Abtragung der Zinsen vor die von der hiesigen Judenschaft aufgenommene Kapitalien nötige Summen wohl bedächtlich zu determiniren und dabeneben die Repartition, wie viel nämlich von einem jeden Schutzjuden nach Beschaffenheit seines Vermögens beizutreiben, selbst zu machen und darnach die aufzubringende Summe in der Synagoge ausrufen, darbei auch der Gemeinde unter euer, der Commission, eigenhändigen Unterschrift publiciren zu lassen habt, daß die Juden Aeltesten künftig von nun an nicht befugt sein sollen, nach ihrem eigenen Gutdünken, ohne euren Consens und schriftliche Ordre, welche der Gemeinde jedesmal bei Eintreibung der ausgeschriebenen Summe vorgezeigt werden muß, Gelder aufzunehmen. Wir finden auch nicht ratsam, daß die Aelteste fernerhin sotane Armen- wie nicht weniger die gewöhnliche Schutz- und Silber-Gelder nebst anderen Auflagen selbst in Empfang nehmen, sondern wollen, daß zwei Kontrolleurs bestellet werden, welche die sämtliche von der Judenschaft aufzuhebende Gelder eincassiren, die Schutz- und Silbergelder mit Vorbewußt der Aeltesten gehörigen Orts an Unsere zur Einnahme bestellte Bediente gegen Quittung abgeben, wie nicht weniger auf der Aeltesten Zettel denen Armenvorstehern die Armen Gelder auszahlen, wann solches ausgeteilet wird, mit dabei sein und alles auf das genaueste berechnen sollen. Gleichwie nun dadurch nichts anders intendet wird, als daß gute Ordnung besser als bishero geschehen, gehalten werde und man versichert sein kann, daß bei Aufhebung und Verwendung der Gelder kein Betrug vorgehe: Also habt ihr die Juden Aeltesten nachdrücklich dahin anzuweisen,

daß sie obigen allen in alleruntertägstem schuldigstem Gehorsam nachleben und diesem heilsamen Werk auf keinerlei Weise hinderlich sein oder widrigenfalls unfehlbar gewärtigen sollen, daß Wir bei ferner verspürender Widerspenstigkeit mit ihnen nach aller Schärfe verfahren und dasjenige, was sie sowohl ratione futuri als praeteriti nicht richtig zu berechnen und zu bescheinigen vermögen, mittelst der Execution sofort von ihnen pro rata vierfach beitreiben lassen mögen. . . .

Was die Aufbaung einer neuen Synagoge anlanget, so sehen Wir dermalen nicht ab, wie die hiesige Judenschaft, da sie ihr schuldiges Schutz- und Silbergeld nebst anderen oneribus nicht richtig abzutragen vermag, nunmehr es auch vor eine Schande rechnen will, zum Behuf der Synagoge bei denen Judenschaften zu Amsterdam, Hamburg, Frankfurt a. Main, Prag und andern großen Städten eine Kollekte zu sammeln und dabei zweifeln, daß sie zu sotanem Bau von da etwas erhalten können, mit selbigem fortkommen werde, sondern befürchten nicht ohne Ursach, daß die Judenschaft, in Betrachtung, daß sie das vor dem Platz schuldige Kapital jährlich verzinsen muß, sich in Schulden vertiefen und nachgehends in dem Stand nicht sein werde sich daraus zu retten.

Ihr habt demnach dieses alles zu erwägen und zu versuchen, ob unsere Hof-Jüdin, die Liebmannische Witwe, und die Juden Aelteste miteinander zu vergleichen und jene durch vernünftige Demonstrationes dahin zu disponiren, daß sie ihre Schule als eine allgemeine Synagoge der hiesigen Judenschaft einräume und darin vor sich und die ihrige nichts anders als einige Stühle und was sonsten der Gemeinde unschädlich, voraus begehre, worzu sich ged. Liebmannin verhoffentlich um so viel mehr willig finden lassen wird, da sie doch solche einmal auferbaute Schule zum gemeinen Jüdischen Gottesdienst gewidmet, dieselbe bishero von der ganzen Judenschaft allhier frequentiren lassen und solche niemals zu etwas anders gebrauchen kann.

Wenn nun mehrged. Liebmannin sich dazu erkläret, so wollen Wir den von euch zu Papier zu bringenden bündigen Vergleich und Verschreibung der Synagoge zu der Judenschaft Sicherheit nicht allein allgst. confirmiren, sondern auch künftig darüber in allen Stücken steif, fest und genau halten lassen. Da-

ferne ihr jedoch anmerken solltet, daß dieser Vergleich nach aller von euch angewandten Bemühung nicht zum Stand zu bringen, so habet ihr, ehe die bequemste Zeit zum Bauen verstreicht, mit der Judenschaft zu überlegen, ob und wie der Bau anzufangen und so fortzusetzen, daß das Werk zuletzt nicht dennoch ins Stocken gerate, worüber ihr dann euren umständlichen allergehorsamsten Bericht vordersamst abzustatten und solchen so zu fassen habet, daß Wir mit Grund davon urteilen können.

Schließlich haben Wir vor nötig und diensam erachtet, Unseren Hof-Juden Liebmann zu Unserem Aeltesten bei der Judenschaft zu denominiren und habt ihr diesem nach die Juden-Aeltesten dahin anzuweisen, daß sie besagtem Liebmann vor Unsern Ober-Aeltesten erkennen und halten, ihn auch bei allen ihren Versammlungen in der Qualität admittiren sollen. Ihr habt nicht allein dahin zu sehen, daß die nunmehr wider vorzunehmende Wahl neuer Aeltesten gehörig geschehe und damit überall richtig hergehen möge, sondern auch bei Unserem p. . . dem Freiherrn von Bartholdi Anfrage zu tun, was er etwa vor Aelteste und solche Kontrolleurs, von deren Redlichkeit und gutem Wohlverhalten man versichert sein kann, in Vorschlag zu bringen habe. . . .

Nr. 324. Reskript an die Juden-Kommission.

Köln, 4. Juli 1712.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 21—205.

Es werden die neuen Ältesten Jost Liebmann, Elkan Joseph, Löser Beschitz, Salomon Isaac und Michael Hirsch confirmirt¹⁾).

Nr. 325. Gutachten Wilhelm Duhrams.

2. August 1712.

Berl. St. A. R 21—205.

. . Ich halte unmaßgeblich dafür, wann ein Rabbi eine generale Verordnung an die Obrigkeiten in Städten hat, ihm benötigten Falls zu assistiren, daß er damit wohl auskommen

¹⁾ Am 12. April 1712 wird Jost Liebmann als Ober-Ältester confirmirt.

könne. Dann obwohl in des supplicirenden Rabbiners¹⁾ Vorfahren Patenten²⁾ auch der Miliz gedacht wird, so ist doch diesem es also nicht verschrieben worden und dünket mir, daß pro amplianda Jurisdictione es nur gesucht wird, weil die Magistrate die ungehorsame Juden gnugsam zwingen können. Wie ich dann auch in dieses Rabbiners Patent schon finde, daß ihm mehr als seinen Vorfahren eingeräumt worden, indem ihm der hohe Bann verstattet wird, welchen seine Vorfahren, Rabbi Cain³⁾, Benjamin Wolff Lipman und Simon Berent⁴⁾ nicht gehabt haben, es läuft auch wider die Verordnung vom 13. Januar 1705⁵⁾, kraft welcher der Bann nicht angeleget werden soll, es sei dann vorhero davon auch denjenigen Etät-Ministrum, der den Vortrag in Juden Sachen hat, Anzeige geschehen . . .

Nr. 326. Gutachten Duhrams.

2. August 1712.

Berl. St. A. R 21—205.

Rabbi Cain hat in seinem Privilegio de ao 1672.	Rabbi Simon Berendt Privilegium de ao 1687 gehet weiter und hat:	Des Supplicanten Arend Benjamin Wolffs oder per excellentiam Aaron Wolff Liebmann genannt Privilegium de a. 1709
Wann einige Judensachen oder Streitigkeiten zwischen Juden vorfallen, welche die jüdische Ce-	Wann einige Geld- und Schuldensachen oder Streitigkeiten zwischen denen Juden vorfallen, die	Kommet mit nebensiehendem in allem überein, außer daß die Worte, so hierbei

¹⁾ Arend W. Liebmann hatte am 16. Juni gebeten (ebenda), daß allen Magistraten und Beamten, unter denen Juden wohnen, wie den kommandierenden Offizieren anbefohlen werden soll, ihm gegen Widerpenstige beizustehen und die vom Rabbiner befohlene Strafe durch die Exekution beizutreiben.

²⁾ Vgl. Nr. 326.

³⁾ Vgl. Nr. 19.

⁴⁾ Nr. 56.

⁵⁾ Nr. 276.

remonien und die dahin gehörige ritus und Gebräuche betreffen, dieselbe abzutun, auch die Übertreter in einer Geldstrafe zu condemniren. / Wann condemnati sich widerspenstig bezeigen, soll der Rabbi bei dem commendirenden Offizier oder dem Bürgermeister des Orts sich melden. . . / Item soll sich keiner anderer Händel und Sachen anmaßen, als welche zu der Juden Ceremonien, ritibus und Gebräuchen gehören, / Ist übrigens kein Handel und Wandel gestattet.

nicht altioris indaginis seind, oder auch andere Irrungen, die der Juden Ceremonien und ritus betreffen, solches abzutun. / Item wann unter der Judenschaft etwas vorgehet, darunter das Königl. Interesse versiret, soll er es auf Erfordern pflichtmäßig offenbaren. / Ratione condemnatorum wie hierüben. / Hat sonsten auf Handel und Wandel im Schutzpatent wie andere Juden, außer daß er von dem Schutzgeld befreiet wird. / Dessen Confirmatio de ao. 1691 ist fast ejusdem tenoris, außer daß ihm contra die Widerspenstigen und die, so wider die Kurf. Münz-Edicta handeln, der hohe Bann ver-stattet wird.

unterstrichen, ausgelassen seind.

Item daß ihm contra condemnatos inoboedientes der hohe Bann verstattet und ihm concediret wird, so lang inoboediens in solchem Bann bleibet, täglich 2 Tal. Strafe von ihm zu exigiren.

In Criminalsachen soll er sich aller Jurisdiction enthalten.

Handel und Wandel per generalia wie andere Juden.

Nr. 327. Des Freiherrn von Bartholdi Concept Relationis wegen der Juden Schulenbau und was dem anhängig.

Berlin 6. Oktober 1712.

Berl. St. A. R 21—205.

Der König hat am 3. August befohlen, daß weil einige Beschwerden namens des größten Theils der in hiesigen Residenzstädten wohnenden Juden wegen Erbauung einer neuen Synagoge und wegen Wahl der Ältesten geführt wurden, wir diese Klagen erwägen und die Parteien in der Güte auseinandersetzen . . . sollten — — — Am 18. August sind beide streitende Parteien vorgeladen worden, nämlich Aron Isaac, Michel Abraham, Hirschel Benjamin Frenkel, Marcus Magnus, Samuel Bendix und Meyer Jacob für sich und namens der übrigen Juden, die den Vergleich wegen des neuen Schulbaus unterschrieben als Kläger, die Hofjüdin Liebmann, ihr Sohn, der Oberaelteste Jost Liebmann und die jetzigen Aeltesten Elkan Josef, Loeser Beschitz, Salomon Isaac und Michel Hirsch als Beklagte. Die Kläger haben ihre Klagen durch den Advokaten Lüdicke mündlich vorgebracht, die Beklagten weigerten sich, sich sofort auf die Sache einzulassen und verlangten, daß die Kläger alle Bücher, Rechnungen und Dokumente auslieferten, sich gebührend legitimierten und anzeigten, welche ihre Anhänger seien. — — —

— — Der König hatte der Untersuchungskommission zwei Punkte aufgetragen: 1.) Ob mit Aufhebung aller Winkelschulen es ratsam sei, eine allgemeine Schule auf so lange Zeit, als Juden in Berlin wohnen, stiften zu lassen.

2) Ob die schon fertige Liebmannsche Schule ihrem Erbieten und Begehren nach, oder die erst neu zu erbauende dazu zu verwenden sei.

Was den ersten Punkt betrifft, so waren schon die früheren Judendirektoren von Schmettau und Printzen der Ansicht, daß die Errichtung einer allgemeinen Judenschule und die Abschaffung der Winkelschulen zur Einführung guter Ordnung unbedingt nötig sei.

Die jetzige Judenkommission sah aus den gleichen Gründen eine allgemeine Synagoge für nützlich an. Sie brachte es dahin,

daß die Judenaeltesten das nahe der Marienkirche gelegene Grünau'sche Haus für 3600 Taler kauften. Die Aeltesten machten aber, ohne Bartholdi darüber zu befragen, den Kauf wieder rückgängig, weil zwischen ihnen und den Grünow'schen Erben wegen des Verkaufs ein Proceß beim Kammergericht sich entspann, auch die Prediger bei der Marienkirche nicht dulden wollten, daß ihr ein eingepfarrtes Christenhaus entzogen werde, und daß so nahe der Kirche der jüdische Gottesdienst stattfand. Die Judenaeltesten kauften hierauf ein hinter dem Kammergericht gelegenes schlechtes Haus für 1500 und einen Garten für 3000 Taler. Die 1500 Taler für das Haus und ein Teil für den Garten waren schon bezahlt, ehe Bartholdi das geringste von dem Kauf wußte. Er erfuhr es nur durch den Umstand, daß die Aeltesten in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, auch viele der Juden sich weigerten, eine solch große Last auf sich zu nehmen. Die Aeltesten nahmen deshalb ihre Zuflucht zur Kommission, die sich auch bereit erklärte, ihnen zu helfen. Ja, es ließ die Commission es sich sehr angelegen sein, um die Judenschaft in dieser ihr Allgemeines angehenden Sache unter einen Hut zu bringen. Es gelang ihr auch, daß keiner der Berliner Juden sich öffentlich dem Schulbau widersetzte. Sie konnte es aber nicht hindern, daß sich einige hinter dem Rücken der andern zusammentaten und der Liebmannin am 9. Juni 1711 nach dem Haag ein Memorial sandten. Demzufolge widersprachen 36 Juden dem Bau als einem kostbaren und unnötigen Werk und erklärten, sich mit der Schule der Liebmannin behelfen zu wollen. Sie beschwerten sich auch, daß einige Aelteste in einer solch wichtigen Sache, bei der große Geldsummen von der Gemeinde beigetrieben werden mußten, auf eigene Faust und ohne Zuziehung der in diesem Falle zu erwählenden acht Vorsteher handelten. Der Gemeinde würden 10 000 Rthl. Schulden aufgebürdet. Sie käme dadurch in Gefahr, dem Könige die Abgaben nicht bezahlen zu können.

Der König, dem diese Gründe nicht unberechtigt schienen, erlaubte den Besuchern der Liebmann'schen Schule, diese auch weiter zu besuchen. (Rescr. vom 21. Juni 1711) Sie sollten nicht gezwungen werden, gegen ihren Willen in die neue Synagoge zu gehen. Am 13. Juli 1711 wurde die Liebmannin ausdrücklich bei ihrer Synagoge geschützt. Die Kommission legte dies so aus,

*daß neben der neuen Synagoge auch die Liebmannsche bestehen bleiben sollte. Dadurch ist geschehen, daß einige Juden hin- und hergewanket und nachdem sie mit dieser oder jener Partei wohl oder übel zufrieden, auch ihre Gedanken geändert, welches die Judenkommission von dem Augenblick, da E. K. M. Rescript vom 21. Juni 1711 publiciret worden, handgreiflich angemerket und ist diese Veränderung der Gemüter die Quelle und der Ursprung, daß E. K. M. bald von diesem, bald von jenem vielfältig behelliget, und die Judenkommission irre gemacht worden, daß sie fast nicht mehr gewußt, was sie, ohne überall anzustoßen, tun sollte. Sie hat auch mit Schmerzen empfinden müssen, wie die gegeneinander tobende und übermäßig erhitzte, mit Haß angefüllte Parteien umwechslungsweise eines oder des andern von der Commission redliches Verfahren mit Undank belohnt und bald diesen, bald jenen mit übermäßiger Tollkühnheit selbst bei E. K. M. anzuschwärzen sich gelüsten lassen, so daß davon in der ganzen Stadt ein recht ärgerliches Gespräch gewesen. Die Kommission, der nichts als obsequii gloria bei dem Werk übrig war, hat, so lange der Schulbau von E. K. M. nicht verboten, den Marcus Magnus und diejenigen, so bei ihm beständig geblieben, damit billig gewähren lassen, obschon sie verspüret, daß schwerer als vorhin damit fortzukommen sein würde. *Denn in- folge des Kgl. Dekrets entzog die Liebmannsche Partei sich der Geldopfer und erklärte, zu dem neuen Bau nichts contribuieren zu wollen, sondern sich mit der Liebmannschen Schule zu be- gnügen.**

Es fiel auch noch ein Fundus, worauf Marcus Magnus und sein Anhang gerechnet, hinweg, dann sie anfänglich mit der leeren Hoffnung sich geschmeichelt oder sich und andere betrogen, daß aus Amsterdam, Frankfurt/M, Prag und aus anderen Orten, allwo viele und reiche Juden sich aufhalten, ansehnliche Summen zu dem neuen Schulbau zu holen sein würden, dann als man sie dessen erinnerte, demaskirten sie sich und ver- hehleten nicht, daß solches nicht tunlich, weil einer so vor- nehmen Judenschaft, wie die Berlinische, es verkleinerlich, daß sie ihre Schule nicht ohne solchen Zuschuß bauen könnte: wie man diese raison nicht gelten lassen konnte und die Exempel von großer christlicher Kirchen auf die Art effektuirten Bau ihnen entgegengesetzte, brach ein anderer Vorwand hierfür und

hie es, die Liebmannin wrde berall durch ihren Credit solchen Zuschub hintertreiben, so da ohne die hiesige Judenschaft zu beschweren, nichts brig, als der Fundus aus den Juden Stellen in der neuen Synagoge, wovon und von denen darin aus dem sogenannten Verkauf der zehn Gebote und sonst zu sammelnden Almosen man sich kaum die Halbscheid versprechen darf, nachdem E. K. M. einmal die Trennung der Gemeine in Besuchung der Synagogen beliebt. Es ist jedoch bei uns noch einige Hoffnung brig, da wann zu Erbauung einer neuen allgemeinen Synagoge geschritten und auswrtige bemittelte Juden um einen Beitrag von denen hiesigen begret werden sollten, sie aus einem, wie wohl blinden Eifer vor ihren Gottesdienst, sich an und der Berlinischen Judenschaft unter die Arme greifen drfen.

Das einzige Mittel, die Juden zu beobachten und besser zu ordnen, sei eine allgemeine und alleinige Judenschule; dies sei aber unmglich, solange es ihnen erlaubt sei, bald in dieser, bald in jener Schule sich zu versammeln und zu verstecken. Eben so, wenn die Liebmannsche Schule offen bleibe und sie nicht in eine allgemeine Schule umgewandelt wird.

Wollte man endlich die bisherige Confusion in politicis nicht so gro achten, so wre doch, unseres Ermessens, nicht auer Augen zu setzen, da das durch des Allerhchsten Zulassen in seiner Blindheit und Verstockung noch immerhin beharrende jd. Volk die Lsterungen unseres Heilandes Jesu Christi und unserer heiligen christl. Religion gleichsam mit der Muttermilch eingesogen und solche, wenigstens mit verdeckten schimpflichen Redensarten, so gar in ihren Gebeten und sonst auszustoen gewohnt ist; bishero haben die Juden durch der christlichen Potentaten, unter deren Schutz sie leben, sorgfltigste Verfgungen deshalb kaum einigermaen im Zaum gehalten werden knnen, wann gleich dazu bestellte Observatores, die der hebrischen Sprache kundig, dem jd. Gottesdienst im allgemeinen und ffentlichen Synagogen jedesmal mit behriger Aufmerksamkeit beigewohnt. Was wird nun in Berlin zu Verunehrung des wahren Gottes nicht geschehen, wo die Juden fernerhin so zerstreuet ihren Gottesdienst haben und zugleich ihre mehr als heidnische Bosheit wider den Heiland der Welt ausben knnen.

2. Die Frage sei, ob die Liebmann'sche Schule oder die neu zu erbauende zur allgemeinen Schule zu erwählen sei. Für die Liebmann'sche streiten folgende Umstände: Wenn das Los auf die neu zu erbauende fiele, aber dem Kgl. Rescr. nach jedem Juden frei stände, die L'sche oder allgemeine Synagoge zu besuchen, wäre der Hauptzweck ganz verfehlt. Es blieben auf diese Weise 2 Synagogen, und da dann auch David Rieß bei seiner Concession geschützt werden wollte, 3 Synagogen in Berlin bestehen. Es gebe nun 2 Wege, um zum richtigen Ziel zu gelangen. Der König müsse das Decret vom 21. Juni und 13. Juli 1711 wieder aufheben und die L'sche Schule so einschränken, daß niemand als ihre ziemlich zahlreiche Familie sie besuchen dürfe. Oder aber die Liebm'sche Schule müsse zur allgemeinen Schule bestimmt werden und die übrige Judenschaft in ihr den Gottesdienst verrichten. Es wäre wohl noch ein dritter Weg, um E. K. M. aller Behelligungen zu überheben, der darin bestehet, daß der Liebmann'sche Sohn, der jetzige Ober-Älteste, am 29. Sept., als welcher Tag zu nochmaliger Versuchung der Güte von uns anberaumet war, ausdrücklich sich dahin erkläret, daß wann ja E. K. M. gegen sein Vermuten den neuen Schulbau wieder zu verwilligen sich entschlossen, so wollte seine Mutter durchaus keine Österreicher (so nennen die Juden diejenige Familien, welche vor 50 und mehr Jahren aus Wien oder Öst. anhero gekommen und sich hier so stark ausgebreitet, daß mehr als die Hälfte der hiesigen Judenschaft daraus bestehet) in ihrer Schule mehr dulden und möchten sie alle in die neue Schule gehen. Marcus Magnus und die von seiner Partei acceptirten solches mit großem Frohlocken und baten einmütig, wir möchten diesen Weg E. K. M. alleruntertst. vorschlagen, um die hiesige Judenschaft dergestalt in Ruhe auseinanderzusetzen, sie die Österreicher wollten dem ungeachtet der Liebmannin Schwiegersohn vor ihren Rabbi erkennen, sie müßten aber im übrigen ihre eignen Schulbedienten und absonderliche Ältesten, Armen-Vorsteher, Controlleurs oder Kassierer haben, Schutz-, Silber und andere Gelder unter sich ausschreiben und beitreiben, damit sie von denen Liebmannischen Ältesten, die ein gleichmäßiges bei ihrer Partei zu verrichten hätten, nicht praegraviret und gedrückt würden. Sollten nun E. K. M. diesen dritten Weg erwählen wollen, so würde eine

immerwährende Haupt-Repartition von der Juden-Kommission zwischen beiden Factionen müssen gemacht werden, sonst die eine immer auf die andere die Schuld wegen nicht einkommender Gelder wälzen dürfe. Da sich nun die Juden dergestalt einander den Scheidebrief öffentlich gegeben, schöpften wir wenigstens daher die Hoffnung, es würde dieses ein Interims-Mittel sein, sie zu tranquillisiren, bis der Tod die Verbitterung bei ein und andern getilgt haben würde. Allein die Liebmannin hat diese unsere Hoffnung wieder gestöret und will dasjenige, was ihr Sohn vor der Kommission in ihrer Abwesenheit, wiewohl in ihrem Namen und auf ihr Geheiß deklariret, dadurch umstoßen und entkräften, indem sie vorwendet, er habe conditionate gesprochen, wenn E. K. M. den Schulbau von neuem verwilligten, sie sei aber wohl versichert, daß E. K. M. solches nicht tun würden, und also sich dasjenige, was ihr Sohn geredet, vor nicht gesaget zu achten; mit einem Wort, die Juden auf beiden Seiten sind nur beständig in ihrer Unbeständigkeit und wollen heute dieses, morgen aber ganz was anderes, so daß der unglücklich genug ist, der sich tagtäglich mit ihnen plagen und martern muß, und wird der sich angesponnene Hader und Zank gleichsam eine Schraube ohne Ende sein, wo E. K. M. mit ihrem nachdrücklichen *Sic volo, sic jubeo* nicht durchgreifen und bei schwerer Strafe verbieten sie dieserhalb weiter anzutreten, insonderheit wäre unmaßgeblich dem Marco Magno bei unausbleiblicher Lebens-Strafe es zu untersagen, sich in denen die Juden-Gemeine und nicht ihn en particulier angehenden Dingen alles Supplicirens, Schreibens und Redens zu enthalten, dann wir vielfältig remarquiret haben, daß dieser Mensch mit seiner Unbesonnenheit und Hitze alles verdirbt und der Gemeine Sachen nur immer mehr und mehr verwirret, über dem führet er sich bei denen, so ihm vorgesetzt, wann sie allen seinen wunderlichen Anschlägen nicht beipflichten können, noch dürfen, so auf, daß er ihnen unerträglich werden muß, es ist auch nie ein solches Lärmen unter den hiesigen Juden gewesen, als nachdem der junge Mensch, welcher seinem eigenen Hauswesen schlecht vorstehet, Ober-Ältester geworden und dadurch Gelegenheit überkommen, sich zum Haupt einer Faction aufzuwerfen und das unterste oben zu kehren, wann man auch schon die Liebmannin auf eine gute Bahn zum Frieden jezuweilen ge-

leitet, so ist sie, so bald der Haß wider den Marcus Magnus gereizt wird, wieder umgewandt und dasjenige, was sie uns positivement versprochen, hat sie mit einmal alsdann widerrufen.

Zweitens streitet vor die Liebmann'sche Schule, daß sie sich unterm Vorwand und Deckmantel eines ihrer Meinung nach zu Gottes Ehren gereichenden guten Werkes erboten, daß sie ihre Schule der hiesigen Juden-Gemeine zu ewigen Zeiten mit dem dazu gehörigen Zierrat von Messing und mit allem so darin, außer Gold und Silber, erb- und eigentümlich schenken und hingeben, das Gebäude der Schule, wovon sie sich jedoch die Keller vorbehält, notdürftig erweitern, aller Herrschaft in der Schule sich begeben, und nur zum Voraus etwa zehn Plätze zu ihrer Disposition als Stifterin der Synagoge sich reserviren will.

3.) daß dadurch die Judenschaft viel tausend Taler ersparen kann.

4.) daß die, so vor den neuen Bau eifern, kaum Sicherheit werden stellen können, daß ihre Schule so massiv und zierlich erbauet werden wird.

Dahingegen stellen der Liebmannin Antagonisten vor:

1.) Sie hätten bei allen Liebmannischen Versprechen keine Securitat, sie waren so oft schon von ihr hintergangen worden und hatte sie nach ihrem eigenen Gutdunken nur dasjenige gehalten, was sie gewollt, ohne da die Judenschaft wider die Liebmannin irgendwo Hilfe gefunden.

2.) Ihre dem Ansehen nach schone oblata waren nur Fallstricke, um sie vollends unter Joch zu bringen, ihr Schwiegersohn sei Rabbi, ihr Sohn sei Ober-Altester und die ubrige neue Alteste waren von ihr vorgeschlagen, mithin ihre Creaturen; verschenkte sie gleich die Schule, so wurde sie auch dadurch desto mehr uber sie herrschen, die ganze Gemeine sollte Herr von der Schule, sie wurde es aber von der Gemeine sein, die Schulbedienten wurden wenigstens bei ihrem Leben zu ihren Diensten stehen, wann ihr es nur einfiele, ihre wahrhaftige oder eingebildete Feinde in der Schule mit Hohn und Schmach zu belegen.

3.) Fremde und reiche Juden wurden sich hier nimmer niederlassen, so lange der Liebmannin Reich uber sie bestehet und ware die hiesige Judenschaft deshalb bei auswartigen schon verachtet.

4.) der Gartenplatz und das Haus zum Eingang sei schon mit 4500 Thlr. bezahlet, dem Maurermeister wären 400 Thlr. auf die Hand gegeben, mithin wären die größten Kosten geschehen, sie könnten den Garten und das Häuschen nicht ohne großen Verlust wieder verkaufen.

5.) Die Liebmannin behielte die Keller von der Synagoge und stünde es bei ihr, die Synagoge mit ihnen einsinken oder sie in die Luft sprengen zu lassen.

6.) Die Treppe und der Eingang sei zu enge und zu unbequem und was dergleichen mehr.

Wir haben dem Marco Magno und denen von seiner Partei remonstrirt, daß die erste Schwierigkeit hinwegfalle, wann E. K. M. die Donation confirmirten und die Manutenenz auf das bündigste allergndst. zu versprechen geruhen wollen. Sie beharren aber darauf, daß auch hiedurch sie nicht in völlige Sicherheit gesetzt noch alle Schwierigkeiten gehoben werden könnten, weil der Liebmannin und nach ihrem Tod den Eigentümern des Hauses ihnen allerhand Verdruß und Tort nach ihrem eigenen Gefallen anzutun es an Gelegenheit bei so gestalten Sachen niemals ermangeln würde, dessen sie sich nicht zu befürchten, wann die Schule auf einem öffentlichen, von keinem Particulier dependirenden Platz erbauet würde.

Der zweiten Schwierigkeit ist unseres Bedenkens auch zu begegnen, weil nach dem Lauf der Natur die Liebmanin nicht lange mehr zu leben hat, und indessen könnte man ja noch den Rabbi und die übrige von ihrem Anhang in ihren Schranken halten und dürfen E. K. M. auf alle Friedenstörerei nur eine harte und zwar dem Befinden nach Leibesstrafe setzen. Auf die Art verschwindet auch der dritte Einwurf von selbst. Der vierte ist nicht von der Erheblichkeit, und würde der Verlust nicht so groß als der Schade sein, wann der Schulbau alleine von den sogenannten Österreichern vollführet und darnach solche Schule dennoch nicht die alleinige sein sollte, zu geschweigen, daß vielleicht die Liebmannin annoch zu bewegen, den Verlust einigermaßen mitzutragen. Der 5. Einwurf ist lächerlich und wegen des 6. hat die Liebmannin sich zulänglich herausgelassen.

Dem allen ungeachtet bestehet Marcus Magnus mit seiner Partei auf ihrem Sinn und beteuern, daß sie lieber alles Un-

glück, ja den Tod über sich ergehen lassen wollen, als daß die Liebmannische die allgemeine und alleinige Schule sein sollte, sie würden lieber in Kellern und Winkeln ihren Gott anrufen, als in ihrer größten Feindin Hause mit ihrem Gottesdienst sich einschließen lassen, sie lebten der tröstlichen Zuversicht, E. K. M. würden das nicht über sie verhängen.

Bei diesen Umständen nun ist ein Accomodement unpraktikabel und wird alles auf E. K. M. Machtspruch, wobei es alsdann sein unveränderliches Bewenden haben muß, lediglich ankommen. Erwählen E. K. M. den oberzählten 3. Weg, um den verworrenen Streit-Knoten aufzulösen, so können die alte und jetzige Älteste ein jeder bei seiner Partei bleiben und unter der Commission Aufsicht denenselben, wie sich's gebühret, vorstehen, geschiehet aber solches nicht, so dependirt es doch von E. K. M. Befehl allein, ob sie die neue Älteste wieder absetzen und die vorige wieder bestellen, oder dem bisherigen Gebrauch nach wieder erwählen lassen wollen, die vorige stützen sich auf ihr Wahlrecht, welches sie mit zu denen jüd. Ceremonien ziehen und ist es auch wohl an dem, daß die hiesige Judenschaft gleich andern das Wählen der Ältesten hergebracht, es haben auch E. K. M. solches bishero nicht nur allergnädigst geschehen lassen, sondern sogar bei verspürten Verzug die Wahl zu beschleunigen befohlen, die hiesige Judenschaft hat aber darüber kein Privilegium, und wann sie es auch hätte, so würde dennoch E. K. M. dadurch unbenommen sein, sowohl andere als Ober-Älteste einzusetzen, wiewohl eben dadurch, daß vorjetzo der Hof-Jüdin Liebmannin Sohn Jobst Liebmann zum Ober-Ältesten bestellet, die übrige neue Älteste aber alle mit einander von der Liebmannin, wie auch die heide alte Ältesten Aaron Isaac und der Sticker Salomon, wovon der erste das Amt anzunehmen sich geweigert, rekkommendiret und vorgeschlagen, die vorige Älteste und die ihnen zugetane übrige von der Judenschaft hauptsächlich abgeschreckt worden, in die Anrichtung der Liebmannischen Schule zu einer allgemeinen Synagoge einzuwilligen, dann da der Ober-Älteste mit seiner Mutter, einerlei und also von der übrigen Judenschaft ganz separates Interesse hat, er sowohl als dieselbe von der ordentlichen Jurisdiction der Juden eximiret ist, so befürchten sie deshalb nicht allein großen Verdruß, Unordnung und Konfusion, sondern vermeinen auch, daß

er nebst seiner Mutter und den übrigen Ältesten, als welche ihre Promotion der Liebmannin zu danken haben, ihnen und denen ihrigen allen Tort und Überlast zu tun, nicht ermangeln würden, ja daß dieses auch die Ursache sei, warum die Liebmannin ihnen, die sie doch sonst öffentlich vor ihrer abgesagte Feinde hält, ihre Schule anjetzo so freigebig anbietet, ja gar ihnen selbige gleichsam aufzudringen suchet, indem sie wohl sähe, daß sie dennoch allezeit als Eigentümerin des Hauses — — — freie Hände im Spiel behalte, sie aber bei einer solchen allgemeinen Synagoge nicht einen Fingerbreit Freiheit mehr als vorhin bekommen und sich mit dem bloßen Schein und leeren Worten abspeisen lassen müßten.

Und da E. K. M. bei der hergebrachten Gewohnheit der Wahl allezeit es zu lassen ruhen sollten, kann von seiten der Juden-Kommission allezeit mit dahin gesehen werden, daß solche ordentlich und wie es nach denen jüd. Ceremonien üblich ist, verrichtet und niemanden darunter zuviel oder unrecht geschähe. Wie dann wohl bei denen hie erst seither etlichen und dreißig Jahren üblichen Wahlen der Ältesten es nicht allzufein und säuberlich zugegangen sein mag, maßen die Österreicher als die stärkste dabei allezeit die Oberhand gehabt, weshalb man künftig, Ältesten zu erwählen, das Wahl-Wesen unter der Direction E. K. M. Juden-Kommission anderst gefasset werden muß. Indessen haben die vorige Älteste sich eben über kein Unrecht zu beklagen, dann ihre Jahre, darin sie der Judenschaft vorstehen sollen, verflossen und sie selbst ad protocollum Commissionis endlich gestanden, daß sie unordentliche Bücher und nicht unverdächtige Rechnungen, darin verschiedenes vor der Production ausgelöschet, mit Tinte übergossen und Blätter ausgeschnitten, geführt, auch sich darin zu bessern angelobet, dahingegen die jetzige Älteste sich zu ordentlicher Berechnung willigst anschicken, welche man denen vorigen Ältesten kaum ansinnen dürfen, weilen sie mit der possessione confusionis sich schützen wollten; nur gehet ihnen dieses und zwar nicht ohne Ursach sehr nahe, daß, da sie sich und das Ihrige wegen der aufgenommenen Gelder verschrieben, sie ihre Autorität bei der Judenschaft verloren und die von der Liebmannin vorgeschlagene Älteste, wofür sie bei E. K. M. caviret, von dem Ältesten Sitz sie verdrungen. Wir überlassen mit tiefster Erniedrigung alles

E. K. M. Decision, daran uns begnügende, daß wir mit möglichster Klarheit den wahren Zustand E. K. M. entdeckt und ist unser allergehorsamstes Gutachten deutlich genug miteingeflossen, welches eigentlich dahin gehet, daß, da Einigkeit, Friede und Ruhe nicht zu hoffen, die Trennung in der Juden-Gemeine notwendig zu veranlassen, so daß jede Partei ihre eigene Schule und ihre eigene Ältesten habe, aus solcher Separation fließet nun der neue Schulbau und die Wahl der Ältesten, die bei jeder Faction so ausfallen dürfe, daß die vorige und jetzige dadurch bestätigt werden.

Nr. 328. Edikt, die Juden, so nicht vergleitet und betteln, nicht zu dulden.

17. Oktober 1712.

Mylius V. Abt. 5. Kap. III. Nr. XXX. S. 153 ff.

Nr. 329. Bericht des General Fiscals Wilhelm Duhram.

Berlin, 16. Dezember 1712.

Berl. St. A. R 21—203.

Geburts- und Heiratsgelder.

Ew. Kgl. Maj. haben sub dato 9ten Mai 1711 allergdst. Erklärung getan, daß Sie Dero Verordnung vom 15. Oktobr. 1710¹⁾ wegen der Geburt der jüdischen Kinder und der Juden Verheiratung wieder aufzuheben nicht geneigt wären, wann die Juden in allen Dero Landen überhaupt deshalb jährlich 300 Tlr. zu erlegen sich anheischig machen würden; zu welchem Ende ich mich mit einigen damals Anwesenden zusammentun, sie vernehmen und mich eines Projekts zum Vergleich mit ihnen vereinigen sollte. Ob ich nun wohl zum Zweck zu gelangen mir allerhand Mühe gemacht, auch den jüdischen Rabbi dabei gebraucht habe, so ist dennoch keine Hoffnung, mit ihnen zu Ende zu kommen, weil jede Provinz so viel möglich in dem quanto will übersehen werden, einige auch gar nicht einmal auf mein Zuschreiben geantwortet haben. Indessen gehet es ins andere Jahr, daß diese Sache tractiret worden und doch nicht zu stande können gebracht werden. —

Duhram erachtet es nun, um von allen „Tergiversationibus“ los zu kommen, für billig, eine Repartition zu machen. Anfrage

¹⁾ Siehe Nr. 315.

an König, ob die beiliegende gebilligt werde. Welchenfalls Ew. Kgl. Maj. allen und jeden Dero Regierungen, auch denen Juden Commissarien zu Berlin und dem Magistrat zu Frankfurt an der Oder anbefehlen wollen, was jedes Orts Juden pro anno zugeschrieben worden, solches ihnen zu notificiren und nunmehr doppelt, (weil im Okt. 1712 zweene Jahr verstrichen), zahlen zu lassen oder auf den Weigerungsfall beizutreiben und es ad Montem pietatis einzusenden.

Repartition.

Derjenigen 300 Tal. welche die Juden wegen der Geburt ihrer Kinder und Verheirathungen zu erlegen haben.

Preußen	10
Mittel- Alt- und Uckermark auch Priegnitz	100
Neumark	30
Magdeburg	20
Cleve und Grafschaft Mark	50
Pommern	18
Halberstadt und Hohenstein	50
Minden	11
Ravensberg	11
	300 ¹⁾

**Nr. 330. Reskript an die Geh. Etat-Räte von Dohna³⁾ und Bartholdi und an die Geh. Hof- und Kammer-
räte Freyberg, Bewert und Hessig.**

Köln, 6. Februar 1713.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—205.

Den Juden werden zwei Synagogen gestattet. Jede Schule soll ihre eigenen Schulbedienten, jede von beiden Gemeinden ihre besonderen Alttesten haben.

Antwort auf die Relation der Kommission vom 6. Oktober 1712²⁾ — — Ob Wir nun wohl mit euch gleicher Meinung

¹⁾ Wird akzeptiert, 26. Dez. (Reskript an Duhrum). Ebenda. Gleichzeitig Erlaß dieses Inhalts (daß Juden 300 T. zu erlegen haben an Stelle der Geburts- und Heiratsgelder) an alle übrigen Regierungen.

²⁾ Siehe Nr. 327.

³⁾ Siehe Nr. 236, Anm. 3.

seind, daß um die Juden zu Beobachtung guter Ordnung zu vermögen, kein besser, wo nicht das einige Mittel dieses sei, daß ihnen nur eine alleinige allgemeine Schule verstattet werde, welches wir auch anzuordnen entschlossen gewesen und zu solchem Ende der Judenschaft nicht nur vergönnet haben, das sogenannte Grunow'sche Haus zu solchem Behuf zu kaufen, sondern auch, als es hiermit nicht zum stande gekommen und die Judenschaft sich mehr und mehr in schwere Schulden vertieft, geschehen lassen wollen, daß die Hof-Jüdin Liebmann ihre Schule zu Abwendung eines kostbaren neuen Schul-Baues vors künftige zu einer allgemeinen Schule widmen mögen. Dieweil aber auch dieses aus vorgefasseten Widerwillen, Mißtrauen und Verbitterung der anderen Partei nicht angenommen, sondern immerhin verworfen worden, die Hof Jüdin auch deshalb an ihr Wort und einmal getaner Erklärung eben weiter nicht gebunden sein wollen, sonst aber keine Hoffnung anscheinet, unter diesen wider einander tobenden Leuten ein gutes Vernehmen aufzurichten und sie zu einer Schule zu versammeln; so haben wir, um uns aller Behelligungen zu ent schlagen und wenigsten, wo nicht alle, jedoch die dermalen beschwerlichste Inconvenienzien aus dem Wege zu räumen, nunmehr bei uns fest beschlossen und deklariren hiermit, daß die Judenschaft in Unseren Residenzien — — — zwo, durchaus aber nicht mehr, öffentliche Schulen verstattet und hiermit alle so oft verbotene Winkel Schulen abgestellt sein sollen. Es bleiben demnach allein diejenige, so die Hof Jüdin Liebmann in ihrem Hause aptiren lassen, die auch seither einigen Jahren schon gebraucht worden, und dann die zweite, welche das andere Teil der Juden auf dem an sich gehandelten Stürmischen Gartenplatz noch aufzubauen willens ist, wobei wir aber folgendes in Gnaden und zugleich ernstlich anbefohlen.

1.) daß von Euch alle und jede Capita familiae der hiesigen vergleiteten Juden vorgefordert werden und von ihnen Erklärung geschehen solle, zu welcher Schule eigentlich sich ein jeder beständig halten wolle.

2.) daß darüber eine ordentliche Liste und Specification verfertiget werde und keinem Juden hernach freistehen solle, die einmal erwählte Schule leichtsinniger Weise und aus Trotz zu verlassen, es sei dann, daß dazu gar wichtige Ursachen vor-

handen, welche von denen Juden Commissarien examiniret und hernach, ob der Jude vorige Schule verlassen möge, verordnet, es auch in oberwähnter Liste, die von Unseren zu denen Judensachen verordneten Direktore und Commissarien zu unterschreiben, jedesmal angemerket werden solle.

3.) Daß eine jede Schule, so lange deren zwei sein werden, ihre besonderen Schul-Bedienten, auch jede von beiden Gemeinden ihre eigne Ältesten haben solle. Gleich wie aber hierbei

4.) Unsere Absicht auf nichts anders gerichtet ist, als daß Friede und Ruhe geschaffet werde und damit Unsere Diener und die zu dem Judenwesen verordnete Commissarien hinfüro nicht nötig haben, ihre Zeit, welche sie zu Unserem Interesse nützlicher anlegen können, zu Anhörung und Schlichtung des kein Ende habenden jüdischen Haders zu verwenden, so habt ihr denen Juden solches in Unserm Namen nachdrücklich anzuzeigen und sie zu bedeuten, dafern sie Unsere Langmut mißbrauchen und die anzustellende Separation, zu welcher Wir ungern geschritten, zu Ausübung ihres Hasses werden gebrauchen, und nun gleichsam zwei feindselige Parteien und Factiones formiren wollen, daß Wir solchenfalls mit aller Strenge werden verfahren lassen und die Urheber gar zur Stadt hinausjagen.

5.) Soll diejenige Partei, welche der Liebmannischen Schule sich nicht bedienen will, ihre Zusammenkunft zum Gottesdienst in dem gekauften Wegner'schen Hause ferner halten und zu dem neuen Schul-Bau eher nicht schreiten, als bis sie klärlich dargetan, daß sie so viel Mittel zusammengebracht, daß es geschehen könne und daß dadurch die Gemeinde zu Tragung obliegender Lasten nicht untüchtig gemacht werde, hernach der Bau unter der Aufsicht des verordneten Juden-Direktoris zu Verhütung aller Unterschleife, Schadens- und Betrugs geführt werden soll.

6.) Die Älteste anlangend so sollen itzt vorhandene von uns bestätigt, mit ihren Ober-Ältesten bei der Liebmannin Schule und Gemeinde verbleiben, die andere Schule soll auch tüchtige Männer vorschlagen und Uns benennen, die Wir nach Befinden zu solchem Amte allgdst. confirmiren wollen. Es sollen aber dieselbe (so wenig bei der einen Schule als bei

der anderen) bemächtigt sein, dergestalt als hiebevör geschehen, Anlagen zu machen und Collekten zu sammeln, sondern wann entweder das Schutz-Geld, Silber-Geld, jährliche Zinsen vor bereits geborgte Capitalien, dafür die ganze Judenschaft haftet, oder die Gelder wegen der Juden Hochzeiten und Kinder, item Almosen aufzubringen seind, so soll solches jedesmal zu rechter Zeit bei Unseren Hausvogt angesaget werden, welcher, mit Vorbewußt Unsers JudenDirektori und, nachdem er beiderlei Ältesten darüber sattsam mit ihren gegründeten Erinnerungen gehöret, die Anlage, Einteilung und Repartition nach seinem besten Wissen und Gewissen machen, die Ältesten aber hernach die Rechnung mit und samt denen Controlleurs und Cassirern führen und alle Jahr richtig ablegen sollen, damit dergestalt auch denen Klagten abgeholfen werde, daß bis hierher von denen Ältesten unrichtige Bücher gehalten, die Armen mitgenommen, die Vermögende aber und Älteste geschonet worden. — — — —

Kleve-Mark.

Nr. 331. Bittschrift der klevisch-märk. Judenschaft an die Regierung von Kleve.

[Juni 1690.]

Kopie. Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Die Judenschaft bittet um Nachlaß der Steuern.

Die Judenschaft sendet eine Petition¹⁾ ein, worin sie ihre lautere Unmöglichkeit und der Judenschaft kümmerlichen Zustand darlegt²⁾; es sei ihnen anno 1687 bei Erneuerung des Patents³⁾ ausdrücklich versichert worden, daß sie in den näch-

¹⁾ Die Regierung von Kleve überweist das Memorial ohne eigenes Gutachten nach Berlin.

²⁾ Nach einem Reskript vom 17./27. IX. 89 sollten die Juden von Kleve-Mark für Erneuerung ihres Patents 5000 Rtlr. zahlen (als Beitrag zu den 16 000). Vgl. Nr. 206.

³⁾ 14. Februar 1687, publiziert in Kleve 26. April 1687. Am 8./18. November 1690 wurde es auf weitere 20 Jahre verlängert. Inhalt bei Baer: Protokollbuch, S. 29 ff. Siehe Anhang Nr. 1 ff.

sten zwanzig Jahren mit keinen außerordentlichen Steuern beschwert werden sollten. Sie hätten sich bei der damaligen Renovation dermaßen angegriffen, daß die zu solchem Behuf negotiirte Gelder noch nicht einmal wieder entrichtet sein, auch bei diesen zumal geldklemmenden Zeiten, da man von dem seinigen fast gar nichts mächtig werden kann, und wie jedermänniglich bewußt, wir fast anders keine Hantierung als Geld ausleihen haben, die Gemeine der Judenschaft desto weniger capabel sein, ihren Rückstand beizutragen. Sie hätten dagegen dem Kurfürsten bei seiner jüngsten Anwesenheit außer den befohlenen Marinen-Geldern noch eine Summe von 1000 Taler offerirt. Und haben wir am verwichenen Montag unsere Judenschaft in die Stadt Emmerich alle zusammen kommen lassen und selbige über ihr Vermögen vernehmen, da dann ein jeder mittel Eids sich erklären müssen, sich nach seiner Gelegenheit und Gewerbe anzugreifen, befinden sich aber darunter wohl zwei Drittel, so zumal unvermögend und über das liebe Brot fast nichts übrig haben ¹⁾.

Nr. 332. Reskript an die klevisch-märkische Judenschaft.

24. Juli 1690.
3. Aug.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 34 n 64 g ².

Steuern.

Auf eine erneute Bitte der klevisch-märkischen Judenschaft

¹⁾ In einer früheren Vorstellung der Juden heißt es: „Anlangend . . . die gemeine bürgerliche Steuer-Quartierung- und andere Lasten tragen wir in denen Städten und Flecken nicht allein das unsrige mit bei, sondern werden auch noch wohl über die vermögensten Bürger und Einwohner belegt, so gar daß, da die Geringere mit ihrer geringen Nahrung nur ein Stücklein Brot suchen müssen, öfter mehr an Lasten contribuiren müssen, als sie mit solcher ihrer geringen Nahrung aufbringen können, die Vermögenste aber, deren Handel, wie gemeldet, meist in Ausleihung besteht und aller fatalitet zu befahren haben, werden . . . teils durch allerhand Zufälle zumal absorbiret und hergenommen.“

wird befohlen¹⁾, daß sie zunächst nur 4000 Rtlr. zu zahlen brauche. Die übrigen 1000 Rtlr. und 700 Rtlr. Marinegelder sollten ausstehen dürfen²⁾).

Nr. 333. Vorstellung der klevisch-märkischen Judenschaft.

[1690.]

Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Die Judenschaft kann die Steuern nicht bezahlen. Bitte um Erneuerung des Patents von 1687, um Neuaufnahmen, Wegschaffung Unvergleiteter und eine schleunige Justiz.

Die Judenschaft setzt die Schwierigkeit auseinander, die befohlenen 4000 Rtlr. aufzubringen³⁾, die sich bei der erneuten Zusammenkunft der Juden ergeben hat, zumal anstatt der vergleiteten 150 Familien kaum 120 vorhanden sind, darunter viele Witwen und ganz verarmte Leute. Trotzdem wird sie sich bemühen, die Gelder aufzubringen. Sie bittet dafür um Gewährung folgender Punkte:

1. *das Renovationspatent von 1687 mit Gültigkeit von jetzt ab auf 20 Jahre zu konfirmiren⁴⁾.*

2. *In Anbetracht der zu zahlenden 4000 Rtlr. einen Jahrestribut von 600 Taler zu streichen.*

3. *Die Zahl von 150 Familien soll komplett gemacht und noch eine Zahl von 20 Familien darüber angenommen werden, ohne daß neue Gebühren dafür entrichtet werden müssen.*

4. *Die nicht begleiteten Juden, die unter der Magistrate oder anderm Schutz wohnen, sollen weggeschafft werden.*

5. *Es sollen keine Patente erteilt werden, bevor nicht diejenigen, welche die Inspektion haben, darüber vernommen*

¹⁾ Vgl. Nr. 331.

²⁾ Diese 1000 Taler wurden am $\frac{10.}{20.}$ März 1692 eingefordert, ebenso 600 Taler Marinegelder. Die Judenschaft war über die bereits vergessene Steuer sehr überrascht. Sie hatte gemeint, sie sei ihr erlassen worden.

³⁾ Vgl. Nr. 331, 332.

⁴⁾ Vgl. Baer, S. 29 ff.

wurden und von den Vorstehern untersucht sei, ob die Begleitung dem Regiment gemäß sei, welches mit Ew. Durchl. gdst. Belieben diesfalls unter den Juden aufgerichtet ist.

6. stellen die Juden vor . . . was gestalt, wie kundig, ihre meiste Nahrung im Schlachten und dann etwaiger Ausleihung ihres Geldes in geringen Posten bestehe, wobei es dann öfters geschieht, dann wann aber die Not der Debitoren vorbei ist und hernachher die Zahlung des Kapitals samt verakkordirten zulässigen pensionibus oder durch sonsten gemachter Schuld gefordert wird, also dann der morosus debitor entweder aus bloßer Halsstarrigkeit die Zahlung aufschiebet, oder doch unter einen oder andern aus dem Wind gerafften praetext die Schuld, wo nicht ganz, dennoch zum Teil in Streit zu ziehen sich unterfänget, dergestalt, daß, wann der Creditor dasjenige nicht ganz daran geben will, er sich genötiget findet, gegen denselben durch obrigkeitliche Zwangsmittel zu verfahren, da es sich dann zu trägt, — daß die liquide und oftmalen geringe Sachen mittelst allerhand aufenthaltliche Einwürfe, in specie provocationis ad ordinarium, in einen langwierigen Prozeß gezogen, darüber Jahr und Tag hinc inde geschrieben und ehe man zum Ende kommt, dem actori ebenso viel, ja zuweilen zwei und dreimal soviel Kosten darauf getrieben werden, als der Hauptstuhl sich erstreckt; gleich aber Ew. Kurf. Durchl. hieran nicht anders dann ein höchstes Mißfallen haben können, auch in specie in denen erteilten Geleitspatenten expresse enthalten, daß denen begleiteten Juden schleunige Justiz administrirt werden sollte, die meisten Glieder der Judenfamilien auch dadurch dergestalt ruinirt werden, daß sie ihren Tribut zu zahlen nicht vermögen, da doch die Gelder gemeinlich in äußerster Not zur Bezahlung der Schatzung und anderer Ausgaben dargeliehen werden, also ist der Judenschaft . . . Bitte, Ew. Kurf. Durchl. gdst. geruhen wollen, solches Unheil zu remediren, und an die Regierung den Befehl zu erteilen, daß

1. wann ein Debitor in der herausgegebenen Obligation sich unter anderen Exceptionen auch provocationis ad ordinarium im Fall Streit vorfiele, begeben, solches festgehalten und dem Renuncianten nicht freistehen sollte, unter was vor einem praetext es auch sein möge, sich dieser Abberufung zu gebrauchen,

2. daß, wann dergleichen Streitigkeit vorkommen mögte, der Creditor den Debitoren vor jedes Ortes Richtern besprechen möge; gemelter Richter auch ohne Verstattung weitläufigen processus Parteien in zwei- oder dreimal münd- oder schriftlich gegeneinander hören und darüber unverlangt Recht tanquam vigore commissionis specialis tun solle. Dafern sich aber

3. ein oder andere über des Richters Verfahren oder Erkenntnis beschweren möchte, daß sich solcher bei Ew. Kurf. Durchl. hinterlassener Regierung melden und dieselbe entweder selbst oder per commissarios über die Sache und das angegebene Beschwer erkennen, auch demnächst was rechtens zu sein gefunden wird, unverlangt mit Verwerfung alles irrigen Einstreuens und ohne die Sache zur Justiz zu verweisen, durch den Richtern zur Exekution stellen lassen möge.

Nr. 334. Resolution für die vergleiteten Juden.

$\frac{8.}{18.}$ November 1690.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Renovation des Patentes. Vergrößerung der Zahl. Schleunige Justiz.

Antwort auf Vorstellung der Judenschaft:¹⁾

ad 1. *die geforderte Renovation wird erteilt.*

ad 2. *Der Jahrestribut kann nicht erlassen werden.*

ad 3. *die Zahl der 150 Familien soll komplett gemacht, aber nicht überschritten werden.*

ad 4. *die unvergleiteten Juden sollen aus dem Lande geschafft werden.*

ad 5. *So oft ein Jude um Verstattung des Gleits im Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark bei S. K. D. anhält, wollen Dieselbe über des Supplikanten Zustand und Verhalten, auch ob er denen unter den Juden hergebrachten Satzungen und Gewohnheiten nach unter ihnen geduldet werden könne, von denen unter ihnen bestallten Vorstehern und Inspektoren vernehmen,*

¹⁾ Nr. 333.

auch niemand, wider den dieselbe etwas Erhebliches einzuwenden haben, ihnen aufdringen, sondern wann ein oder andere, so des Geleits unfähig, per sub- et obreptionem selbiges erschlichen hätte, dasselbe wieder cassiren und aufheben.

- ad 6. Finden S. K. D. billig, daß bemelten Juden in ihren habenden Rechtssachen allemal schleunige und unparteiische Justiz administriret werde, zu welchem Ende dann auch 1.) über die mit ihnen aufgerichtete Kontrakte allemal stricte gehalten und, wann sich die debitores darin der provocation ad ordinarium und ander dergleichen Exceptionen und Beneficien begeben, den Renuncianten der Recursus ad renunciata keineswegs verstattet werden muß. Es lassen auch 2.) S. K. D. geschehen, daß, wann der Debitor de fuga suspectus sei, alsdann der Creditor selbigen sofort vor dem Richter eines jeden Orts belangen möge, und soll alsdann derselbe sonderlich in debitis liquidis und wann auf Clever Briefe und Siegel oder sogenannte Instrumenta guarentigiata geklagt wird, ohne Verstattung einiger Weitläufigkeit summariter verfahren und dem Creditor jedesmal schleunig zu dem seinigen verholffen, jedoch daß 3.) dem durch dergleichen Bescheide etwan gravirten Teile jedesmal freistehe, davon an die Regierung zu appelliren und bei derselben das schließliche Decisum, so nachgehends an den Richter ad exequendum remittiret werden muß, zu suchen ¹⁾).

Nr. 335. Reskript an die klevisch-märkische Regierung.

Oranienburg, $\frac{2.}{12.}$ Mai 1694.

Conc., gez. Fuchs. Berl. Geh. St. A. R 34 64 g ².

Bürgermeister und Rat der Stadt Hamm haben um Aufhebung eines dem Juden Caspar Hertz erteilten Geleites ge-

¹⁾ $\frac{8.}{18.}$ 11. 90 Konfirmation des Geleitpatents.

beten. Der Magistrat wird mit seiner Bitte abgewiesen, da Wir uns in dem exercitio Unserer hohen landesfürstlichen Jurium die Hände nicht binden lassen könnten.

Nr. 336. Reskript an die klevische Regierung.

Köln, 10. Juli 1694.

Conc., gez. Fuchs. Berl. St. A. R 34 64 g².

Vorzug der einheimischen Juden vor den Fremden.

Der Magistrat von Hamm hat in einer Eingabe gebeten, anstatt eines auswärtigen Juden die Enkel zweier in Hamm ansässigen, nun verstorbenen Juden auf die Stadt zu vergleiten. Der Bitte wird statt gegeben, da der Kurfürst lieber denen dort geborenen oder erzogenen Judenkindern dann einem fremden Juden das Geleit erteilt. Das Anerbieten der beiden Juden, 300 Taler zum Kurf. Mühlenbau zu Hamm zu entrichten, soll angenommen werden.

Nr. 337. Gutachten des Generalfiskals Wilhelm Duhram¹⁾.

23. Januar 1712.

Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Steuern.

Auf der Juden Vorstellung:²⁾

Ich halte unmaßgeblich dafür, sie wären folgendergestalt zu bescheiden:

ad 1). Wann die Supplikanten vorher beigebracht, daß sie nicht allein die dem Monti pietatis schuldige Zinsen, sondern auch das restirende Kapital und zwar die Klevischen Juden 2380, die Märkischen aber 715 Taler 8 Gr. bar abgeführt oder

¹⁾ Siehe Darstellung S. 97 ff.

²⁾ Vgl. Baer, S. 35.

darüber genügsam Versicherung und Obligation ausgestellt haben, so solle ihnen der Regreß wider die Mindische und ravenbergische Judenschaften eröffnet und darüber, ob und wieweit diese ihnen Wiedererstattung zu tun schuldig sein, erbracht werden.

ad 2). Von denen von der Judenschaft wegen eines Reglements erforderten 8000 Taler¹⁾, dazu die klev.- und märk. Judenschaften 2500 Taler beitragen sollen, sie aber dafür einen jährlichen Tribut von 250 Taler offeriret, habe ich nicht Information, sondern die Herren Geh. Räte von Freiberg²⁾ und Bewert³⁾ werden darüber zu vernehmen sein oder es wird viell. Ew. Hochw. Exz. selbstn davon genugsam Wissenschaft beiwohnen.

ad 3). Die Marinenjura wegen des erneuerten generalen Geleitbriefes müssen Supplikanten der Chargen-Cassa erlegen und können davon nicht befreiet werden.

Übrigens wäre noch anzuhängen, ob zwar die Klevische Juden mit Abführung der Zinsen des Montis Pietatis zur Zahlung den Anfang gemachet, gleichwohl aber so wenig sie als die märkische das restirende Kapital zu bezahlen oder eine bündige Obligation auszustellen sich anschicketen, ja diese nicht einmal die restirenden Zinsen eingeliefert und dadurch beide Judenschaften verursacht hätten, daß sie den neuen Geleitbrief noch nicht erlanget, ja um Erhaltung dessen sich auch nicht bekümmerten, zumal sie sich bis hierher sowenig zu Bezahlung der Marinen-Gelder als Canzelei-Gebühr angegeben hätten, inmittest immerhin unvergleitet ohne Schutzbrief sitzen blieben, so würden sie hierdurch ernstlich befehligt, sonder die geringste Zeitverlust in einem Stück sowohl als dem anderen ihrer Schuldigkeit wahrzunehmen und überall Richtigkeit zu treffen, widrigenfalls sonder Nachsehn sie als ungehorsame Juden sollten tractiret, mit ihnen als ohne Geleit Sitzenden scharfe Rechnung angeleget, und was sie überall schuldig, ohne fernere Dilation auf ihre Kosten durch strenge Execution begetrieben werden.

1) Siehe Nr. 322 a.

2) Siehe Nr. 297, Anm.

3) Siehe Nr. 299, Anm.

Nr. 338. Vorstellung der klevisch-märkischen Judenschaft¹⁾).

[1711.]

Berl. St. A. R 34 64 g²⁾.

Steuern. Klage über ungerechte Veranlagung im Vergleich zu anderen Provinzen.

. . . Daß anjetzo bei Ew. Königl. Maj. hohen Anwesenheit die in großer Anzahl verarmte in Dero Herzogtum Kleve und Grafschaft Mark geleitl. wohnende Judenschaft sich abermalen unterstehet, ihre Not und armseligen Zustand . . . zu erkennen zu geben, wollen E. K. M. in Gnaden nicht vermerken, sintemalen diese Judenschaft sich auf das Äußerste bemüht, um einige Gelder zu negotiiren und Credit zu machen, E. K. M. allergsten Befehl . . . zu pariren und so viel immer möglich beizubringen, allergehorsamst zu offeriren. So viel nun an den Geh. Kriegsrat von Krauth²⁾ zu zahlen ordinirte 1500 Rtlr.³⁾ betrifft, diesertwegen hat ged. Judenschaft Credit gefunden, um dieselben durch die Gebr. Levy und Jacob Gumpertz negotiiren zu lassen, welche dann dieselbe an ged. Dero Geh. Kriegsrat und General-Empfänger den von Krauth mit dem förderlichsten erlegen werden, wodurch dann der erstere Post seine Richtigkeit haben wird. Was aber 2. ad montem Pietatis ad 1700 Rtlr.⁴⁾ noch rückständig, davon werden die Pensiones erlegt, und wegen des Capitalis allgdst. befohlenermaßen noch eine bündige Obligation ausgegeben werden. Und ob zwarn 3) verhoffet, es würde die klev.-märkische Judenschaft mit Sub-

¹⁾ Das Schreiben wurde von der Klev. Regierung am 29. Oktober 1711 nach Berlin gesandt.

²⁾ Vgl. Nr. 272, Anm.

³⁾ Diese 1500 T. sind ein Restbetrag der Quote der klev.-märk. Juden von einer Summe von 10 000 T., die 1701 zur Werbung eines Regiments den Juden aller Provinzen auferlegt wurde.

⁴⁾ Zinsen von einem Kapital, das wegen Aufhebung der Weselschen Münzkommission zu zahlen war. Diese Münzkommission wurde durch Edikt vom 6. VIII. 99 unter Aufhebung der bisher bestandenen Münzkommission zu Altena zur Untersuchung aller zu Kleve-Minden-Mark-Ravensberg begangenen Münzmalversationen eingesetzt.

Siehe Schrötter I 86 ff.

levirung der Mindisch- und Ravensbergischen aus vorhin öfters angezogenen Ursachen verschonet geblieben sein; weilen man aber vernimmt, daß E. K. M. bei voriger Verordnung unveränderlich bestehen, jedoch aber auch dabei allergnädigst versichern, daß, wenn die Praegravation und andere Motive gegen die Mindischen und Ravensbergischen absonderlich eingebracht würden, alsdann gdr. Judenschaft darinnen gebührende Justiz administriret werden sollte. Als wird zu dem Ende hierbei gehende Beschwerungsklage gegen obgedachte Mindische und Ravensbergische übergeben¹⁾. Endlich seind auch wegen eines vermeldeten Reglements die beide Judenschaften Dero Herzogtums Kleve und Grafschaft Mark und zwar jene auf 2000, diese aber zu 500 Rtl., also zusammen 2500 Rtl. angeschlagen und zwarn wegen einer Summe von 8000 Rtl., welche wegen der sämtlichen Judenschaften in allen Dero Provinzien zu zahlen sollte anheischig gemacht und versprochen sein. — Nun ist der sämtlichen klev.- und märkischen Judenschaften sowohl von einem als dem andern weder von dem Reglement noch geschehener Appromission, so jemand sich anheischig gemacht haben sollte, ichtwas bekannt und lebet also der Zuversicht, es werde bei dem alten Herkommen allergnädigst belassen und da sie alles, was sie gekonnt, in vorigen Posten beigetragen, negotiiret und sich verschrieben haben, diesertwegen allgndst. verschonet werden.

Überdem wollte das dem Herzogtum Kleve angeschriebene Quantum quarta pars totius, was der Judenschaft in allen Dero Ländern und Provinzien diesertwegen angeschrieben worden, sich betragen, folglich, da die im Herzogtum Kleve begleitete Juden bei weitem den 4. Teil nicht, ja kaum den 12. Teil ausmachen, diese Judenschaft abermalen sehr vor andern Dero Ländern praegraviret sein, welches auch daraus erhellet, daß zwischen Kleve und Mark ein so großer Unterscheid im Anschlag gemacht worden, da doch zwischen diese beide Länder dergleichen inégalité sich gar nicht befindet; sondern kaum 10 Familien im Klevischen mehr als im Märkischen vorhanden sein, woraus dann abzunehmen, wie der Ausschlag von ein oder andern, so der Klevischen Judenschaft nicht wohl zugetan, an-

¹⁾ Nr. 339.

gesehen sein müsse, gestalt dann auch die Halberstädtischen Juden, welche noch in Anzahl, Commerzien und Vermögen und sonsten Klev.- und Märkischen bei weitem übertreffen, ihre zu 2500 Rtl. hierinnen gesetzte Quot zu 1500 Rtl. remittiret ist. Inmaßen dann auch E. K. M. aus vorhin angeregten Motiven wegen der vormals der gesamten Judenschaft in allen Dero Provinzien angeschriebenen 20 000 Rtl. Regimentsgelder der Kleve- und Märkischen Judenschaft anstatt der angeschlagenen 5000 Rtl. 2500 Rtl. remittiret, welches der gerade 8. Teil von denen 20 000 Rtl. ausmacht und also nach Proportion von 8000 Rtl. der klev.- und märkischen Judenschaft Anteil N. B. 1000 Rtl. sein würde. Damit aber auch E. K. M. allgndsten Rescript so viel immer aufbringt und möglich ist, ged. Judenschaft geleben möge und dann dieselbe keinen ferneren Kredit finden, gestalt sie sich mit der Aufnahme allbereit so sehr vertieft haben, daß selbige in vielen Jahren nicht wird abgemacht werden können; so offeriren dieselben dennoch alleruntertst. zum Tribut jährlich 75 Tlr. mehr als vor diesem geschehen zu entrichten, welche dann eine Pension von 1500 Rtl. wäre, da doch das klev.- und märkische Land in regard anderer Provinzien zu solcher Summ nicht quotisirt werden könnte . . . und weilen dann aus obigem erhellet, daß vorge dachte drei Posten wegen der Krönungs-, Münz- und Sublevationsgelder durch obige Erklär- und Offerirung ihre Richtigkeit erhalten: So bittet die verarmte Judenschaft des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark ferner alleruntertänigst, daß der übrige Post wegen des Reglements durch Vermehrung des Tributs allergnädigst angenommen und im übrigen gegen die mindisch- und ravensbergischen Juden auf anliegende Beschwerungsklage allergnädigste rechtliche Resolution erteilet, das Geleits-Patent auch nunmehr unentgeltlich, auch wie vorhin gebeten, uns aus angeführten Motiven von denen 400 Rtl. Marinen-Geldern allerdst. befreit und die Renovation ausgefolgt werden möge. —

Nr. 339. Beschwerungsklage der klevisch-märkischen Judenschaft gegen die Juden von Minden und Ravensberg.

[Oktober 1711.]

Berl. St. A. R 34 n 64 g².

Es beschwert sich die Judenschaft des Herzogtums Kleve und Grafschaft Mark gegen die mindische und ravensbergische Juden dahero:

1. Daß obwohl Minden und Ravensberg jederzeit in ordinären und extraordinärem Beisteuer à part angeschlagen sei. wie dann auch

2. die Judenschaft des Herzogtums Kleve und Grafschaft Mark gleichfalls absonderlich contribuirt und keine Gemeinschaft mit denen Mindisch- und Ravensbergischen diesertwegen gehabt haben, sondern allezeit davon separirt gewesen, dennoch die Mindisch- und Ravensbergische eine Confusion und unbillige Sublevation auf einseitiges irriges Fürstellen gesucht und erhalten. Dann ob zwar

3. öfters wie auch jetzo wegen französ. Invasion auch diesertweger entstandenen vielen Banquerotten sich zugetragen¹⁾, daß unterschiedliche Judenfamilien in Kleve und Mark zurückkommen, ja also verarmet und ruinirt worden, daß nichts von denselben zu erzwingen gewesen, dennoch aber Kleve und Mark sich niemalen unterstanden habe, von benachbarten von ihnen separirten Provinzen Sublevation zu suchen, sondern es hat Kleve und Mark untereinander sich selbst zu helfen und die noch, doch wenige in etwa vermögende die unvermögende übertragen müssen; Wann nun

4. solches auch bei den Mindischen und Ravensbergischen geschieht und die vermögende denen andern zu Hilfe kommen, haben sie nicht nötig, ihr Refugium auf die von ihnen separirte Provinzen zu suchen.

5. Dann es wird eine jede Provinz nach Getrage der Judenschaft angeschlagen, wenn nun das Angeschriebene dieser oder jener Provinz zu schwer sein möchte, hat selbige Gnade und Remission bei E. K. M. auszubitten, ohne daß sotanige Provin-

¹⁾ Während des spanischen Erbfolgekrieges.

zien eine andere, welche mit ihrem Contingent mehr denn zu viel zu tun hat, diesertwegen beschweren möge; und warum ist doch

6. — gesucht, daß Kleve und Mark mehr als andere Provinzen zu solcher Sublevation anzuhalten wären, da doch die klev.- und märkische Judenschaft allbereits in weit höherem Anschlag ist; dann es sollten in diesen beiden Ländern 150 Familien sein, wovon doch jederzeit über 30 ermangelt haben und noch ermangeln; nun sind unter solchen Familien viele Wittiben und Waisen und andere miserable und ganz ruinirt und verarmte vorhanden, so gar wenig und nichts an Tribut abstaten können, zu geschweigen, daß sie zu dieser extraordinären Auflage das geringste contribuiren könnten, sodaß die wenige etwa vermögende Familien dieses alles beitragen müssen. Wenn man nun

7. dagegen die mindische- und ravensbergische Judenschaft betrachtet, so findet sich bei der Untersuchung dieser Juden Zustand, daß das ihnen angeschriebene Quantum der 2800 Rtl. nicht zu hoch und die klev.- und märkische mit dem Anschlag der 4200 Rtl. für jene praegraviret gewesen. So ist auch

8. notorium, daß Minden und Ravensberg wegen der französischen Invasion, so anno 1709 auch vor diesen im Klevischen vor sich gingen, ganz befreiet gewesen, dahingegen hat das Land von Kleve dabei ein Großes ausgestanden und ob zwar bei der letzteren Invasion die Städte ebenso viel nicht gelitten haben mögten, seind dennoch die Juden nicht verschont worden und haben dieselben den allermeisten Schaden dadurch überkommen, da das platte Land ruiniret und alles Korn abgemähet worden, wodurch dann alles, was die Judenschaft an den Bauern darauf verschossen, zugrunde gingen und der meiste Teil der Judenschaft dadurch und daß ihre Creditoren ruinirt und die Pfände verkommen und verdorben, ganz verarmt und daher ihr ganz unmöglich ist, zu extraordinären Lasten diesertwegen das Allergeringste zu contribuiren, zu geschweigen noch andere zu subleviren. Dazu kommt

9. daß die klev.- und märk. Judenschaft überdem wegen eben diesen Geldern in demselben Quanto, welches den Städten zu ihrem Contingent Quanto angeschrieben worden,

bis hierhin contribuiert haben und annoch contribuiren, folglich dieses doppelt abstatten; andere auch

10. bei der altenaischen Commission¹⁾ und sonsten einige 100ten, ja unterschiedliche etliche 1000te haben zahlen müssen, welche bei dem ex post ohne dem angesetzten Quanto verschonet werden müssen und dadurch denen übrigen die Last schwerer worden, — wozu doch die mindisch- und ravensbergische, obgleich dieselbe schuldig erkannt und Wechsel diesertwegen ausgereicht worden, nichts gegeben haben.

Und weilen dann aus diesem allen erhellet, daß die klev.- und märk. Judenschaft hierinnen für die mindische und ravensbergische sehr praegraviret . . . Also gelanget an E. K. M. der klev.- und märkischen Judenschaft alleruntertänigste Bitte Sie allergndst. geruhen wollen, in Rechten erkennen zu lassen, daß die klev. und märk. Judenschaft von dem adjuto, welches denselben auf ungleichen Bericht der Mindisch- und Ravensbergischen angeschrieben ist . . . plenarie absolviret und was allbereits sub conditione zu bezahlen injugiret worden, cum refusione interesse damni et expensarum restituiret werden möge.

Ravensberg.

Nr. 340. Reskript an den Landdrosten Busche²⁾ und den Landschreiber Meinders³⁾.

Sparenberg, 26. Februar 1689.

Conc. Berl. St. A. R 34—98 f.

Jurisdiktion.

Es haben sich einige Juden in Herford auf der abteilichen Freiheit unter dem Geleit der Äbtissin von Herford⁴⁾ eingeschlichen. Da aber der Äbtissin das Jus Judaeos recipiendi et conducendi nicht competirt, sondern der Kurfürst allein dieses

1) Damit ist jedenfalls die frühere Münzkommission gemeint.

2) Siehe Nr. 349, Anm.

3) Nr. 342, Anm.

4) Sophie Charlotte von Kurland.

Regal in der Stadt Herford zu exercieren hat, so sollen diese Juden bestraft und ausgewiesen werden¹⁾.

Nr. 341. Memorial der sämtlichen Juden der Grafschaft Ravensberg.

Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Nach dem Reskript vom 16. Juli 1701 sollen die Ravensberger Juden eine Summe von 700 Rtlrn. aufbringen²⁾.

Nun ist landkundig, daß die Juden in der Grafschaft Ravensberg die Armste sein, so Ew. Kgl. Maj. in allen Dero Landen haben, indem erstlich sie keine Hantierung, Gewerb und Handlung treiben dürfen als nur was Ausländischen verstatet, das exercitium übriger in dem allergnädigsten Privilegio uns versicherter Handlung und Schlachtens wird uns von den Ämtern und Gilde in der Stadt versperrt, daß wir kaum das lieb Brot vor uns und unsere arme Weiber und Kinder mehr erwerben und gewinnen können, aus welchen triftigen, auf der evidenten Not sich gründenden Ursachen wir alleruntertst. wohl gehoffet hätten, eine Milderung an unsern vorhin gegebenen Quanto, zumalen wir dero Zeit noch in tolerablen Zustand gewesen, anstatt wir jetzo durch die eben zurück gelegte höchst teure Zeit ganz erschöpft sind und gleichwohl das Kopfgeld ohnedem erlegen müssen, zu erlangen. *Bitte, wenigstens wie das letzte Mal nur 600, statt 700 Taler bezahlen zu müssen.*

Nr. 342. Bericht der Ravensberger Regierung.

Sparenberg, 9. März 1702.

Ausf. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Die Ravensberger Judenschaft hat 600 Rtlr. und ferner die restierenden 100 Rtlr. an den Hofrat Meinders³⁾ bezahlt.

¹⁾ Vgl. Nr. 292, Anm. Dagegen überließ der Kurfürst am 9./19. Januar 1692 der Stadt den Betrag, den die durchreisenden Juden als Torabgabe bezahlen mußten gegen eine jährliche Abgabe von 12 Rtlrn. Die Torabgabe der Juden belief sich in jedem einzelnen Falle auf 2 Mariengroschen.

²⁾ Vgl. Nr. 258.

³⁾ Hermann Adolf von Meinders, Ravensbergischer Gograf, seit 1693 Verwalter des Ravensberg. Gogerichts, seit 1695 Ravensberg. Rentmeister.

Minden.

Nr. 343. Memorial der Untertanen, Bürgermeister, Rat und der ganzen Bürgerschaft der Stadt Minden.

Minden, $\frac{13.}{3.}$ November 1689.

Berl. St. A. R 32 n 77.

Bitte, Zahl der Juden auf 5 Hausgesinde zu reduzieren.

. . . Bei vormals abgelegter Huldigung haben . . . Seine in Gott ruhende Kurf. Durchl. gnädigst versprochen, daß in der Stadt Minden nicht mehr denn fünf Hausgesinde Juden geduldet werden sollten¹⁾ und ist nicht allein selbige Verordnung nach der Zeit durch verschiedene Resolutiones erneuert, sondern auch dabei ganz ernstlich befohlen, sich aller derjenigen Commercien zu enthalten, welche eigentlich dem Kaufmann, denen Ämtern und der gemeinen Bürgerschaft zustehen: diesem allem aber zuwider hat sich die Anzahl der Juden hieselbst von fünf bis fünfzehn vermehrt und unternehmen sie sich dabei, fast allen Zünften und Gemeinen einzugreifen. *Bitte*, den numerum Judaeorum auf 5 Hausgesinde zu reducirern.

Nr. 344. Bericht der Regierung von Minden.

Minden, 19. Januar 1692.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Streit um die Jurisdiktion.

Wir können nicht umhin, Ew. Kurf. Durchl. hiemit untertgst. zu berichten, wasgestalt der hiesige Stadtmagistrat eine Zeithero über die Judenschaft allhie sich einer ungewöhl. Autorität und Botmäßigkeit angemaßet, gestalt sie neulich unter andern einen Juden²⁾ . . . in einer gewissen Sache vor sich beschieden und als derselbe nicht compariren wollen, sondern sich auf uns als unter deren Jurisdiction er stünde, berufen, ist ihm von denen Stadtknechten auf Befehl des Magistrats fast

¹⁾ Vgl. Nr. 83.

²⁾ Moses Fränkel.

alle sein Hausrat mit Gewalt weggenommen, und ob wir wohl durch verschiedene mandata inhibitoria solch unziemliches Verfahren denenselben untersaget, haben sie doch daran sich so wenig gekehret, daß sie nicht allein einen Weg wie den andern procediret, sondern sich auch vermittelst einer impertinenten und zu Ew. Kurf. Durchl. Despect in unterschiedlichen Stücken gereichenden Schrift heraus gelassen, daß sie dazu befugtet wären und unter andern auf die Observanz benachbarter Örter, ingleichen auf das Judengeleit, so ihre Vorfahren gehabt und einen ao 58¹⁾ darüber errichteten Vergleich, item auf verschiedene actus de annis 1610²⁾ und 1655³⁾, auch einige dieserhalb an sie ergangene Verordnungen sich bezogen, der Meinung, damit ihre Jurisdiction zu behaupten, auch pro argumento ferner angeführet, daß ihnen jährlich 75 Taler von der Judenschaft in recognitionem Jurisdictionis erlegt würden; gleichwie aber dergl. regiersüchtiges Unternehmen schon zu Zeiten der Schwed. Regierung . . . geahndet worden⁴⁾, Ew. Kurf. Durchl. hohen Regalibus, auch denen zu der vormaligen Bischöfe Zeiten de ao 1629 an die Stadt ergangenen Poenal Befehlen und insonderheit Ew. Kurf. Durchl. höchstsel. Herrn Vatern ausdrücklichen Verordnung de dato Wrangelsburg den 22. Nov.

2. Dez. 1678 gänzlich zuwiderläuft, also haben wir auf solche des Magistrats Demonstration nicht reflectiren, sondern viel mehr gehorsamst berichten sollen, gestalt wir nicht finden, daß die allegirte benachbarte Observanz, wann es gleich damit seine Richtigkeit haben sollte, anhero gezogen, oder der hiesigen Ew. Kurf. Durchl. vermöge Landesfürstl. Hoheit competirenden Juribus praejudiciren könne, zumal das gerühmte Juden Geleit, dessen sie sich zu Bischöfl. Zeiten angemaaßet,

¹⁾ Extractus Resolutionum über etzliche . . . von Nassau übergebene puncta. 23. Okt. 1658. „Alldieweil dieser Punkt wegen der Jurisdiction über die Juden in dem Projekt wegen des Juris destrictus mit begriffen, so wird er darbei seine Erörterung erlangen . . .“

²⁾ Der Magistrat hatte einen Prozeß zwischen David Wentrup und Salomon Gans geschlichtet.

³⁾ Am 27. II. 55 hatte der Kurfürst an den Magistrat reskribiert, einen Prozeß gegen Phil. Salomon zu beschleunigen.

⁴⁾ Extract Relationis damaliger Schwed. Regierung zu Minden an die Königin Christine de dato 1. Okt. 1646 (Abschr. ebenda).

als superioritati derogierend, durch die Reservation, so dem Homagial Receß einverleibt, abgestellt worden, und von denen angeführten actibus der Regierung niemalsen etwas beständiges vorgekommen, selbige also pro clandestinis et turbativis zu achten. Ob nun die 75 Taler, so sie von der hiesigen Judenschaft in recognitionem Jurisdictionis empfangen, und dahingegen deren einige, so bürgerliche Häuser bewohnen, von Einquartierung und dergleichen Beschwerden befreien, von der ganzen Judenschaft, wie anjetzo geschiehet, continuiren oder vielmehr eine proportionirte Summe wegen obiger Befreiung von denen, so bürgerliche Häuser bewohnen, ihnen verstattet und assigniret werden solle, haben wir, weil dieses des Magistrats Beginnen ein weitaussehendes Werk ist, der Notdurft erachtet, Ew. Kurf. Durchl. untertgst. vorzustellen und Dero gnädigsten Befehl, wie wir uns inskünftig damit zu verhalten haben, gehorsamst zu erbitten¹⁾.

Nr. 345. Bericht des Magistats von Minden.

Minden, $\frac{3.}{13.}$ März 1692.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Streit um die Jurisdiktion. Schutzgelder.

. . . Die Vergleitung der Juden als ein Regale Principis dependiert bloß und allein von der landesherrlichen Superior-

¹⁾ Am $\frac{9.}{19.}$ Febr. 1692 (ebenda) wurde an den Magistrat von Minden reskribiert, „daß die Vergleitung der Juden im ganzen Reich vor ein Regale Principum und inseparables Stück der landesfürstl. Superiorität gehalten wird und daß die Munizipalstädte sich dergleichen in keiner Weise anzumaßen haben. So wollen Wir uns auch versehen, daß ihr euch hierüber in behörigen Schranken halten und solchem Unserm juri circa Judaeos weiter in keiner Weise eingreifen, auch in Euren bei der Regierung einbringenden Schriften und Memorialien aller geziemenden Bescheidenheit euch befleißigen und Uns zu keinem Unwillen und unangenehmen Verordnungen, wodurch Wir sonst Unsere landesfürstl. Jura wider dergleichen Attentate zu maintainiren bedacht sein würden, Anlaß geben werdet.“

rität¹⁾. Hingegen aber die *potestas iurisdicundi super Judaeos*, so weit diese in bürgerlichen Häusern wohnten, steht dem Magistrat als *iudicio in prima instantia ordinario* zu. Und gleich wie diese *asserta* in denen gemeinen Rechten, sonderlich aber in *SpecialConventionen* und . . . ruhig *continuirten* *Possession* gegründet und mit unverwerflichen Dokumentis belegt: Also wollen wir uns ferner dabei nicht aufhalten, sondern nur dieses hinzusetzen, daß es in gemeinen Stadt Wesen eine nicht geringe Zerrüttung nach sich ziehen dürfe, wenn wir der gänzlichen *Jurisdiction* über die Juden uns begeben sollen. Denn es träget sich fast täglich zu, daß ein Bürger oder Fremder mit einem Juden weniger Groschen halber Streit hat und da werden die Parteien vom Bürgermeister oder Richter so fort in ihren Häusern verhört und *de simplici ex plano* aus einander gesetzt. Wann man aber die Kläger in dergleichen geringen Sachen an die Kanzlei verweisen wollte, würde man niger lieber sein Recht im Stiche lassen und die *Commercias* mit denen Juden gänzlich aufheben, welchem allen noch ferner dieses aus der Polizei hinzukömmt, daß wir auf rechte Ellen und Gewichte, Aussauberung der Straßen, Profanation der Sonn- und Festtage Achtung geben müssen, und wenn man die Juden davon *eximiren* wollte, würden sie uns keine *Visitationen* verstatten, die Straßen in Unsauberkeit liegen lassen und mit ihren geschlachteten Vieh vor, unter und nach denen Predigten zu der Christenheit höchsten Ärgernis ungestrafet herum laufen . . .

. . . Was den *Tribut an den Magistrat* betrifft, so hat dieser keinen Anteil am Schutzgeld. Sondern es haben die Juden, wie sie nur noch aus fünf Familien bestanden, Unsern *Majoribus* vors Schlachten 9 Rtlr. und überdem vor Einquartierung, Wachten, Bollwerken und dergleichen bürgerlichen Beschwerden 50 Rtlr. bezahlet, welche Summe nachmals, da der Juden Anzahl *ad triplum* sich vermehret, mit beider Teile guten Willen auf 75 Rtlr. insgesamt behandelt . . .

¹⁾ Siehe Nr. 344.

Nr. 346. Reskript an die Mindener Regierung.

Köln, 25. März 1699.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 32 n 62.

Es sollen nur 5 Familien geduldet werden.

Es ergeht an die Regierung¹⁾ der Befehl, dahin zu sehen, daß diejenigen Judenfamilien, welche vor und bei Unserer Regierung Gleit erhalten, bis auf fünf Familien aussterben und in der abgehenden Stelle keine andere wieder vergleitet werden mögen.

Die Unvergleiteten müssen binnen Jahresfrist das Land räumen.

Nr. 347. Bericht der Mindener Regierung.

Minden, 31. Januar 1701.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Steuern.

Es ist gebräuchlich, daß die durchreisenden fremden Juden für jede Nacht einen halben Taler entrichten müssen. Deshalb ist eine Beschwerde der Juden eingereicht worden, weil diese Abgabe in der Regel nur von judenreinen Ortschaften erhoben werde. Weil aber die durchpassirende Juden nicht allein zu trafiquiren, sondern auch oft gestohlene Sachen an sich zu kaufen und damit zu verursachen pflegen, daß viele Diebstähle verschwiegen bleiben, so finden wir nicht unbillig, daß es in so weit bei der einmal gemachten Verordnung sein Verbleiben haben müsse. Es hat sich aber dabei dieses Inconvenient ereuget, daß fremde Juden, welche mit der Hannöverschen Post allhie angekommen, um mit der Berlin'schen über Bielefeld und Cleve nach Holland zu gehen, wegen der damals noch nicht angelangten Berlin'schen Post aber eine oder mehr Nächte allhie verweilen müssen, sich zu diesem Impost durch-

¹⁾ Die Mindener Regierung hatte berichtet ($\frac{22}{12}$ III. 1699), daß in Minden 15, auf dem Lande 40 Familien wohnten, von denen die wenigsten Schutzgeld zahlten.

aus nicht verstehen wollen und sich verlauten lassen, daß bei so gestalten Sachen die von Hannover und Hamburg nachher Holland reisende Juden hinfüro ihren Weg über Osnabrück nehmen würden.

Weil nun die Brandenburg. Posten dadurch mit der Zeit großen Schaden nehmen dürfen, so halten wir untertgst. jedoch ohn alle Maßgebung dafür, daß von solchen Juden, insonderheit wann sie hier keine Commercia treiben, worauf man fleiße Acht zu haben nicht ermangeln wird, obgedachte Impost nicht gefordert werden müsse . . .

Nr. 348. Reskript an die Regierung von Minden.

Köln, 21. November 1701.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 32 n 62.

Den Bitten der Juden¹⁾ von den 800 Rtlrn., die sie zur Verstärkung des Heeres aufbringen müssen, ihnen 400 zu erlassen, wird nicht nachgegeben²⁾. Sie müssen auch die Kopfsteuer bezahlen.

Nr. 349. Bericht der Mindener Regierung.

Minden, 7. Januar 1702.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Streit um die Jurisdiktion.

Nachdem Ew. Kgl. Maj. zu Untersuchung der von hiesigem Stadt Magistrat ohnlängst übergebenen gravaminum Dero Geheimen Rat und Landdrosten von dem Busch³⁾ allergdste. Commission erteilet; so haben wir zwar gehoffet, es würde ermelter Magistrat vorerst mit ferneren Eingriffen und violationibus Ew. Kgl. Maj. landesherrliche Jurium anstehen⁴⁾, müssen aber im Gegenteil sehen, daß sie nach wie vor bei ihrer

¹⁾ Ebenda. Ohne Datum.

²⁾ Nr. 258, Anm. 1.

³⁾ Von dem Busch, gewesener Arrendator des Amtes Schlüsselburg, Landdrost, Kammerrat, Drost zum Sparenberg, Gaugraf zu Bielefeld.

⁴⁾ Vgl. Nr. 344, 345.

Opiniatreté verbleiben, wie sie dann vor einigen Tagen noch, einen zwar in einem Bürgerhause wohnenden, von Ew. Kgl. Maj. immediate vergeleiteten Juden wegen einer Personalsache durch ihre BruchVerordnete zur Cognition ziehen und selbigen, als er wider die kundige Observanz sich dieser Leute Anspruch nicht submittiren wollen, sondern bei uns Schutz gesucht, auspfänden lassen, auch wie wir Pflichten halber nicht anders gekonnt, als ihnen solch unziemliches Verfahren zu bedeuten, sich auf obged. Eure Kgl. Maj. Commission bezogen und diese Juden Geleits-Sache auch zur Untersuchung auszusetzen gebeten.

Wann aber Ew. Kgl. Maj. noch vor wenig Jahren uns in Gnaden anbefohlen, der Stadt Minden wegen des Juden Geleits nichts einzuräumen, so haben wir es auch dabei gelassen, und wie die Bruchverordnete dem Juden das abgenommene Pfand nicht restituiren wollen, den hiesigen Commendanten requiriret, dem Ältesten davon zwei gemeine Soldaten nebst einem Unteroffizier ins Haus zu legen, sie solcher gestalt zur Raison zu bringen. Dieselbe haben sich aber auch daran nicht gekehret, weshalb wir ihnen einige Pfande wieder weg nehmen und an die Kanzlei bringen lassen. Es vermeinet zwar der jetzige Magistrat, daß sie das jus recipiendi Judaeos per praescriptionem immemorialen hergebracht und wann ihnen ex ante actis vorgelegt wird, daß ihnen dergleichen bei bischöflichen und schwedischen Zeiten so wenig als nachgehends post saecularisationem eingeräumt, so regeriren sie, daß die wider sie ergangene Inhibitiones pro actibus turbativis zu achten, welche sie in ihrer Possession nicht hindern könnten.

Wir müssen aber gleich allen vernünftigen Rechtsgelehrten davor halten, daß in dergleichen Fällen allemal die praesumptio pro domino territorii, man hat sich auch jederzeit diesseits bei der possession manuteniret, und ihnen nie das geringste darunter eingeräumt. Bischof Christian¹⁾ . . . hat in der am 23. April 1621 ergangenen Juden-Ordnung ausdrücklich verordnet, daß, weiln Inhalts der Reichs Abschiede, Guldenen Bulle und kundiger Rechte niemand Juden anzunehmen oder zu halten verstatet, die keine Regalia haben oder sonderlich damit vom Reiche privilegiret, die Magistrate in Städten und Flecken sich

¹⁾ Siehe Nr. 97, Anm.

dessen keineswegs anzumaßen, bei Schwedischer Regierung ist dabei stricte gehalten und Ew. Kgl. Maj. . . . Herr Vater . . . haben in puncto Jurisdictionis über die Juden in der Stadt Minden in specie mit folgenden Expressionen sub dato Sparenberg den $\frac{18}{28}$ Januar 1670 an die hiesige Regierung gnädigst rescribiret: die Jurisdiction über die Juden gebühret niemand, wie Euch bekannt, als Unseren Regierungen und Beamten jedes Orts, nicht aber dem Stadtmagistrat, dahero ihr dem Rat zu Minden anzuzeigen habet, daß sie sich derselben nicht anmaßen sollen. Gleichwie nun ex parte magistratus darauf gar nicht reflectiret wird und der jetzige Bürgermeister Dr. von der Beeke sich ein sonderlich meritum durch dergleichen Oppositiones bei denen Vierzigen, quasi pro conservatione jurium civitatis machet und sich solchergestalt bei dem Bürgermeisteramte, welches von jener jährlichen Wahl dependiret, zu conserviren suchet, wir aber nicht mehr wissen, wie wir uns dabei zu verhalten, sondern Ew. Kgl. Maj. fast alle Posten mit neuen querelen werden beschweren müssen, dabei auch, weilen das unterm 28. Sept. 1701 wegen praetendirter Immedietät an den Magistrat ergangene Rescriptum nicht den geringsten Effect nach sich gezogen, keine expediens sehen, den Bürgermeister, wovon alles hauptsächlich herrühret, zur Raison zu bringen, wann er nicht ab officio removiret oder wenigstens auf eine gewisse Zeit suspendiret werde: Also ersuchen Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertzt. deshalb hierunter solche Verfügung ergehen zu lassen, damit andere darob ein Exempel nehmen und Dero hohe Landes Jura von dergleichen Leuten künftighin ohnangefochten bleiben mögen.

Nr. 350. Reskript an die Mindener Regierung.

Oranienburg, 28. Januar 1702.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 32 n 62.

Jurisdiktion.

Dem Bürgermeister von der Beeke soll angezeigt werden¹⁾ daß er seines Amtes entsetzt und auf andere Weise bestraft

¹⁾ Siehe Nr. 349.

werde, wenn er sich weiter die Jurisdiction über die Juden anmaße.

Es ist zwar die Stadt dieserwegen auch mit einem Memorial bei Uns eingekommen¹⁾ und wollten die Sachen gern zu der wegen ihrer übrigen Klagen verordneten Kommission ziehen. Wir wollen aber solches in denen Casibus, da die Stadt so offenbares tort, wie in dieser Sache hat, und von derselben in Unsere Reservata und landesfürstliche Jura eingegriffen werden will, keineswegs gestatten — — — —

Nr. 351. Bericht des Mindener Magistrats.

15. Februar 1702²⁾.

Berl. St. A. R 32 n 62.

Jurisdiction.

1. *Der Magistrat von Minden hat schon vor 432 Jahren die Jurisdiction über die Juden gehabt, indem der Bischof Otto³⁾ schon am 11. August 1270 den Magistrat requiriret hat, opera efficaci darüber zu halten, daß die hiesige Juden keine unzulässige Zinsen nehmen.*

2. *hat Graf Johann von Holstein-Schaumburg⁴⁾ am 30. Nov. 1553 für die Juden Salomon und Henning intercedirt, daß sie in der Stadt aufgenommen würden.*

3. *hat Bischof Hermann am 27. Aug. 1575⁵⁾ den Mindener Magistrat ersucht, den Juden Alexander Süßkind in der Stadt zu dulden. Ebenso trat er 4. 1579 für den Juden Isaak ein usw.*

In der sanctione pragmatica dieses Fürstentums de ao 1581 d. 11. Sept. ist vom Bischof, Dom-Capitel, Praelaten, Ritter und Landschaft dem Magistrat der Stadt Minden die Geleits-Gerechtigkeit in dieser Stadt so vollkommen bestätigt worden, daß der Bischof sich und dem Tum-Capitul nur davon die Freiheit ausbedungen.

1) Ebenda. Vom 5. Januar.

2) Vgl. Nr. 349, 350.

3) Otto I. von Stendal, Bischof von 1266—1275.

4) 1553 (April)—Okt. 54 war ein Interregnum.

5) Hermann, Graf von Schauenburg (1567—1582).

*Unter der Kgl. Schwed. Regierung*¹⁾ sei in der Kriegszeit dem Magistrat die Jurisdiktion über die Juden geblieben²⁾. Dann habe der Kurfürst Friedrich Wilhelm in *Instrumento Pacis*³⁾ nicht allein dieses Fürstentum und Stadt mit dem ausdrücklich reservato angenommen, daß Sie den Frieden Schluß ausdrücklich inseriren lassen:

Salvis tamen Civitati Mindae suis Regalibus et juribus
in sacris et profanis cum mero et mixto Imperio in
Criminalibus et Civilibus,

sondern auch in denen gnädigsten Huldigungs Reservaten dieser Stadt ausdrücklich und gnädigst versichert, daß dieselbe bei allen und jeden ihrer Gerechtigkeiten, Sitten und Gewohnheiten so gnädigst lassen wollten, daß sie selbe eher vermehren als vermindern wollen.

Nach den Resolutionen vom 28. März 1652⁴⁾ und 2. Dez.⁵⁾ 1654 sei dem Magistrat das Juden Geleit bestätigt worden, solchergestalt, daß das landesherrliche Geleit nur vom Lande verstanden und nichts destoweniger von dem Magistrat Geleits Briefe gesucht werden sollten — — —

Und obgleich in anno 1658 der Kurf. an die Mindener Regierung rescribirt hat, sie möge dem Magistrat bedeuten, nicht weiter auf die Vergleitung der Juden zu bestehen, so ist ihnen doch die Jurisdiction gelassen worden. Wir finden zwar, daß die hochlöbliche Regierung in ao 1674, d. 28. Februar zu allererst die Juden-Jurisdiction anfechten wollen und an unsere Antecessoren rescribiret, daß Sr. Kurf. Durchl. uns keine Jurisdiction über die Juden zuständen, es haben aber

¹⁾ Von 1634—1648.

²⁾ Am 2. Mai 1645 verlich die Königin Christine der Stadt Minden das sog. „merum et mixtum imperium“, d. i. die volle Selbständigkeit „in ecclesiasticis, politicis, civilibus et criminalibus“. Über die Selbständigkeitsbestrebungen der Stadt Minden vgl. *Spannagel*, S. 20 ff.

³⁾ Am 24. Oktober 1648 war Minden auf dem Friedenskongreß dem Großen Kurfürsten zugesprochen worden. Vgl. auch den Homagialrezeß vom 22. Februar 1650 mit den Mindenschen Ständen bei *Culemann*: Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden (Minden 1748), S. 227—246.

⁴⁾ Nr. 83.

⁵⁾ Inhaltl. übereinstimmend mit Nr. 87.

unsere Antecessores so fort von solchen Rescripto ad Cameram Imperialem appelliret und hoch gedachter Regierung ein Instrumentum Notarii mit gehöriger Fürstellung eingeliefert, worbei 26 praejudicia durch den wohl betrauten Notarium Johann Schlicken ex actis judicialibus extrahiret worden, so seither ao 1625 bis 1652 solchergestalt vorgangen, daß bei der Kurf. Regierung allesamt wohl bekannt gewesen und worin mehrenteils nicht allein bei bischöflichen Zeiten, sondern bei Kurf. Regierungs-Zeiten Appelations processus erkannt worden . . .

Und ob wir gleich nach der Zeit ratione jurisdictionis in judaeos bei unserer so wohl bewährten Possession in Ruhe bis ad annum 1691 geblieben, so haben wir doch in ao 1691 den 14. Dez. erfahren müssen, daß die hochlöbl. Regierung wegen des Juden Moses Franken, da selbiger vor uns actioniret worden, eine inhibition an uns ergehen lassen, wie wir nun dagegen eine in jure et facto wohl fundirte Remonstration eingebracht, und auf die Observanz unsere Befugnis und quotidiana exempla uns berufen, haben Sie zwar selbige Sache vor uns ausmachen lassen, aber an Ew. Kgl. Maj. unsere continuation competirender Jurisdiktion in judaeos solchergestelt ungültig fürgestellt, daß wider alles unser Verhoffen Ew. Kgl. Maj. deshalb unser Verfahren zu unser großen Betrübniß ungnädig genommen ¹⁾. —

Wir haben uns ja bei Ew. Kgl. Maj. gloriwürdigster Regierung unserer Geleits-Gerechtigkeit, so weit solche die Reception der Juden angehet, aus untertänigster Devotion gar nicht mehr gebrauchet, sondern nur in tiefster Untertänigkeit zum öfteren angehalten, daß doch die hiesige Kgl. Regierung angehalten werden möchte, denen vielen Kurfl. gnädigsten Rescriptis zu folge, worin unter höchster Hand und Siegel so oftmalig resolviret, daß nicht über 5 Hausgesind Juden in dieser Stadt sein sollten, endlich den gehörigen effect zu geben, damit die Juden, maßen durch selbe unsere Bürger ausgesogen und ruinirt werden, wo nicht ganz, doch bis auf die 5 Familien ausgeschaffet werden möchten, wir haben aber erfahren müssen, daß nichts desto weniger noch mehr herein gekommen und nunmehr über 14 Familien Juden hieselbst und zwar größtentheils in bürgerlichen Häusern wohnen. Wann wir nun über

¹⁾ Siehe Nr. 344.

selbige keine Jurisdiction, die wir doch von so vielen Seculis und zwar über 86 Jahre ante auream Bullam und über 267 Jahr ante ordinationem politicam imperii de ao 1577 — gehabt und bei, vor und nach solcher Policei Ordnung per immemoriale tempus ruhig besessen, nicht weiter haben und selbige Juden, dennoch uns zu wider, als denen doch vigore des Haupt-Recessus de ao 1581 die Geleits-Gerechtigkeit in dieser Stadt zustehet, hieselbst geduldet werden soll, so sehen wir nicht, wie unsere Gerechtigkeiten, welche doch zu conserviren Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Intention gemäß ist, dabei bestehen können.

In Summa unsere Jurisdiction in judaeos ist gegründet in concessionibus et contractibus cum Episcopis initis in superstructa immemoriali et per tot saecula continuata possessione, in reservationibus et confirmationibus jurium et consuetudinum nostrarum tam in instrumento Pacis quam reversalibus Regiis et Electoralibus item aliis resolutionibus clementissimis, wozu kommt, daß Ew. Kgl. Maj. in annis 1691 et 1694 allergnädigst resolviret und befohlen, daß wann in Sachen, so deren hohes Landesfürstliches Interesse angehe, Streit zwischen Dero Regierung und dieser Stadt vorfiele, die Stadt völlig gehöret, ihr via juris gegönnet, und wann darin geschlossen, die acta ad impartialis extraneos zu Einholung der Urteile verschicket werden sollten¹⁾. — — —

Nr. 352. Quittung des Kriegskommissars Friedrich²⁾.

Minden, 9. März 1702.

Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Vierhundert Rtlr. als den erst von 800 Rtlr., welche die sämtliche Judenschaft des Fürstentums Minden zu Verstärkung

¹⁾ Am 2. Mai 1703 wird der Mindener Regierung reskribiert (ebenda), daß die Jurisdiktion nur dem Fürsten zustehe. „Und wann auch gleich die Stadt Minden vor diesen etwas Botmäßigkeit über die Juden gehabt oder erhalten hätte, so haben doch nach der Zeit diese Verordnung und Observanz in allen Unseren Landen eingeführet, und muß die Stadt nach itzigen Zeiten sich richten.“

²⁾ Heinrich Friedrich, seit 1688 Oberrezeptor des Mindener Steuere-direktoriums, seit 1691 Kriegskommissar.

der Kgl. Miliz beizubringen befehliget ist, hat auf der hochlöblichen Regierung Verordnung Salomon Levi und Moses Fränckel mir Endesbenannten richtig ausgezahlet . . .

Nr. 353. Reskript an die Mindener Regierung.

Köln, 29. März 1706.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 32 n 62.

Da der König in jeder Provinz eine Judenordnung aufsetzen will, soll die Regierung den Generalschutzbrief von 1650 revidieren und angeben, was hinzugefügt werden soll.

Nr. 354. Reskript an die Mindener Regierung.

Köln, 30. Juli 1711.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 32 n 62.

Steuern.

Am 15. Oktober 1710¹⁾ wurde verordnet, daß die Juden jedes Mal bei Hochzeiten oder der Geburt eines Kindes eine gewisse Summe zahlen müssen. Wenn die Juden aber in allen Ländern jährlich 300 Rthl. entrichten, soll die Verordnung von 1710 wieder aufgehoben werden. Die Juden sollen vernommen werden, was sie zur Erfüllung dieser Summe beitragen wollen.

Halberstadt.

Nr. 354 a. Reskript an die Halberstädter Regierung.

23. Mai
2. Juni 1690.

Conc. gez. Fuchs. Berl. Geh. St. R 33—120c.

Steuern.

Die Halberstädter Juden sollen für ihre Confirmation 2000, die Hohensteinschen 500 Taler erlegen.

¹⁾ Siehe Nr. 315.

Nr. 355. Confirmation für die sämtlichen Juden in Halberstadt.

Köln, $\frac{24. \text{ Mai}}{3. \text{ Juni}}$ 1691.

Conc. gez. Danckelmann. Berl. St. A. Rep. 33—120c. Gen. und Magdeb. St. A. Rep. A. 13. Nr. 610 a.

Erneuerung des Patents von 1650. Konzessionen und Privilegien. Gottesdienst. Freiheit des Handels.

. . . Die in der Stadt Halberstadt wohnenden sämtlichen Judenfamilien werden samt ihren Weibern und Kindern in kurfürstl. Schutz und Schirm genommen dergestalt und also, daß sie in Halberstadt nach wie vor wohnhaft bleiben, ihren Handel und Wandel in Kaufen und Verkaufen, Geld ausleihen und Schlachten und auch sonst ihre Nahrung auf Art und Weise, wie dies im Heiligen Römischen Reiche und in den Kurfürstl. Landen ihnen gegönnt ist, suchen dürfen. Die Konzessionen und Privilegien sollen ihnen erhalten bleiben¹⁾. Der Gottesdienst und der Unterricht der Kinder soll in der Art, wie bisher, verrichtet und erteilt werden, auf Grund der Konzessionen vom 10. August 1661²⁾, 31. Juli 1668³⁾, 10. Juli⁴⁾ und 19. November 1669. Ihre Toten dürfen sie auf dem ihnen am 12. März 1670⁵⁾ erlaubten Gottesacker begraben. Es steht ihnen auch frei, ihr Gewerbe, Handel und Wandel im Kaufen und Verkaufen sowohl in der Stadt als im Fürstentum Halberstadt frei, sicher und ungehindert zu treiben, von einem Ort zum andern zu reisen, ihre Güter durchzuführen, in allen Städten, Dörfern und Flecken ihre Nahrung zu suchen⁶⁾.

Die ihnen am 14.⁷⁾ und 30. Juli 1661⁸⁾ erteilten Resolutionen werden wiederholt, nach denen es ihnen erlaubt ist, die zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten vor ihrem Rab-

1) Vgl. Patent vom Mai 1650. Nr. 104.

2) Siehe Nr. 116.

3) Nr. 120.

4) Nr. 130, Anm.

5) Nr. 131.

6) Es folgt hier eine wörtliche Erneuerung des Patents von 1650.

7) Nr. 114.

8) Nr. 115.

biner abzutun, ebenso werden die Patente vom 31. Juli 68 und vom 14. Juli 61¹⁾ erneuert.

Nr. 356. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Karlsbad, $\frac{10.}{20.}$ Juni 1691.

Ohne Unterschr. Berl. St. A. R 33—120 c.

Der Graf von Wittgenstein soll sich des Judengeleits enthalten.

. . . Der Graf von Wittgenstein hat sich unterstanden, das jus conducendi Judaeos in der Grafschaft Hohenstein an sich zu reißen, verschiedene Judenfamilien ohne Wissen des Kurfürsten im Lande aufzunehmen und eine jährliche Abgabe von ihnen zu verlangen. Dem Grafen soll bedeutet werden, sich des Juden-Geleits zu enthalten.

Nr. 357. Reskript an die Halberstädtische Regierung.

Kölln, 10. Dezember 1691.

Conc. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 33—120 c.

Die Juden dürfen Häuser bauen, kaufen oder mieten.

Die gesamte Judenschaft hat sich über den Baumeister Westen beklagt, der ihnen den Aufbau, den Kauf und die Miete von Häusern in Halberstadt verwehren und darüber nur allein disponieren will.

Es folgt aber von selbst, daß denen Juden, welchen wir an einem oder anderem Ort in Unseren Landen zu wohnen vergönnen und desfalls Schutzbriefe erteilen, zugleich frei gelassen ist, daß sie sich Wohnungen anschaffen dürfen, ob sie nun solche neu anbauen, kaufen oder mieten, darunter gewinnt Unser Interesse vielmehr Zu- als Abgang.

Und weil Wir nicht absehen können, was den Baumeister Westen, auch die anderen Baumeistern und sämtliche Bürgerschaft bewegen sollte, denen Juden hierunter etwas zu verwehren, sondern vielmehr dererselben Vorgeben, als ob der Weste hier-

¹⁾ Nr. 114.

unter seinen eigenen Vorteil treibe, Häuser kaufe und solche wieder verkaufe oder vermiete, fast glaublich beipflichten sollten: So befehlen Wir euch hiemit gdst., die Juden hierunter bei ihren Freiheiten zu schützen. Und wenn ihr befindet, daß Weste denen Juden nur darum Häuser aufzubauen oder zu verkaufen wehren will, damit sie ihm jene zum Wiederverkauf an sich gebrachte Häuser abhandlen oder mieten müssen und also damit einen Handel treibet, so habt ihr ihn zu gebührender Strafe zu ziehen.

Nr. 358. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, $\frac{9.}{19.}$ März 1692.

Berl. St. A. R 33—120 c.

Steuern.

Die Halberstädter Juden sollen zur Zahlung der Marine Jurium (412 Rtlr. 12 Gr.)¹⁾ angehalten werden.

Nr. 359. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 27. Januar 1693.

Kopie. Berl. St. A. R 33—120 c.

Dem Domkapitel wird keine Jurisdiktion gestattet.

— Es ist uns aus eurer untertänigsten Relation vom 23. Januar gebührend vorgetragen worden, welcher gestalt ihr zwar Unsern vorhin an euch abgelassenen gnädigsten Befehl zu folge des all dort verstorbenen Juden Benjamin Wolffs Verlassenschaft versiegeln und in Asservation bringen lassen.

Wir haben aber dabenebenst mit einiger Befremdung aus bemelter eurer Relation mit ersehen, daß auf die von dem dortigen Tum-Capitul dieserwegen getanen Anzeige, als ob demselben ex Capite Domicilii, welcher besagter Jude auf des Tum-Capituls Freiheit gehabt, die Eröffnung der Erbschaft zukäme, ihr solche, des Tum-Capituls praetendirete Jurisdic-

¹⁾ Pro confirmatione ihres Geleits.

tion vor fundirt erachtet und die vorhin von euch zur Asser-
vation gebrachte Erbschaft Sachen demselben abfolgen lassen.
Nun hättet ihr euch hierunter billig erinnern sollen, daß Wir
Uns das Juden Geleit mit allem, was davon dependiret, und
in specie die Jurisdiction über die Juden sowohl in conten-
tiosis als voluntariis als ein reservatum und besonders Stück
der Landes Superiorität in Unsern Landen alleine vorbehalten,
und die Jurisdiction über die vergleitete Juden, wem wir wollen,
delegiren können. Maßen dann ihr als Unsere Landes-
Regierung dieselbe alldorten billig zu exerciren habet, welches
dann auch in gegenwärtigen Fall bei Eröffnung der quaestio-
nirten Erbschaft durch des Tum-Capitels Einwenden garnicht
gehindert werden kann, zumalen das Domicilium in solchen
eximirten Fällen keine Jurisdiction tribuiren oder durch diese
unseren Juribus superioritatis einiger Eintrag geschehen kann,
maßen sonsten daraus erfolgen wollte, daß auch der Magistrat
in den Städten, woselbsten Unsere vergleitete Juden, gleich
andern Bürgern, unter der Stadt Jurisdiction wohnen, sich der-
selben anmaßen könnten, welches wir doch, wie Euch bekannt,
nirgends zugestehen, sondern vielmehr solchen Falls die Juden
gleich andern privilegirten Einwohnern inter exemptos ab ordi-
naria Jurisdictione bekannter Maßen zu halten sein.

*Die Regierung soll die Erbschaft Sachen in Verwahrung
nehmen, dem Capitel aber keine Jurisdiction über die Juden
verstaten.*

Nr. 360. Bericht der Halberstädter Regierung.

Halberstadt, 3. November 1693.

Ausf. Berl. St. A. R 33—120 c.

Die Regierung von H. klagt über die vom Domkapitel sich angemachte
Jurisdiktion über die Juden.

Ew. Kurf. Durchl. können wir in Untertänigkeit unberichtet
nicht lassen, was gestalt das hiesige Dom Capitul, als welches
eine Zeithero eine Lust darin gesucht, mit Uns in allen vor-
fallenden Sachen, sie mögen an ihrer Seite gegründet sein oder
nicht, zu streiten, jetzo gar sich unterfanget, die Jurisdiction über
unterschiedliche, zum Teil wohlbemittelte Juden und in specie

den Juden Liebmann Heilbrunn, obgleich dessen Haus dem unter uns immediate gelegenen Kloster St. Nicolai zum Erbenzins gehet, zu prärendiren.

Die Regierung von Halberstadt hat zwar dagegen protestiert, das Domkapitel hat sich aber an den Hof gewandt und den Befehl gegen sie erschlichen, daß es in der Ausübung der Jurisdiktion über den Juden unbeeinträchtigt bleibe. Weilen aber diese und dergleichen Anmutungen Ew. Kurf. Durchl. hohe Regalia und Jura territorialia nicht wenig touchiren, so will uns nicht verantwortlich fallen, zu dergleichen injustificirliche Eingriffe still zu schweigen, anerwogen es ganz nicht unbekannt ist, wie daß im Römischen Reiche Teutscher Nation anfänglich das Jus recipiendi et protegendi Judaeos und die cognitio über selbe privativé Ihrer Kaiserl. Maj., so die Aufsicht dem Kurfürsten von Sachsen als Erz Marschallen in ihrem Namen tamquam Judici Palatino aufgetragen, zugestanden, nachgehends aber per auream Bullam denen Kurfürsten als ein singulaires Privilegium, ja endlich per Constitutionem Imperii Augustanam de ao 1548 tit. „von Juden und ihrem Wucher“ denen Fürsten und anderen Immediatständen communiciret und wird diese Potestas, weil sie notorie ad Regalia gehöret, nicht unbillig als ein reservatum und besonderes Stück der Landes Superiorität angesehen, wie dann solches nicht allein die vormaligen Bischöfe voll beobachtet, sondern auch Ew. Kurf. Durchl. glorwürdigster Herr Vater selbst am 26. Februar 1667, 31. Juli 1668 — — — uns rescribiret¹⁾, daß wir, weiln sie das Juden Geleit mit allem, was davon dependiret, und in specie die Jurisdiction über die Juden so wohl in contentiosis als voluntariis als ein reservatum und ein Stück Landesfürstl. Hoheit Ihro allein vorbehalten, auch solche Jurisdiction, wem Sie wollten, delegiren kömten, in Zukunft über dieselbe allein cognosciren, keinem Unterrichter aber und insonderheit dem Dom-Capitul dergleichen einräumen oder verstatten sollten. — — — Ja, es haben Ew. Kurf. Durchl. in dem de dato Carls-Bad de $\frac{24 \text{ Mai}}{3 \text{ Juni}}$ a. c. erteilten Juden Privilegio selbst²⁾ — — — die diesfalls bekannte ohnstreitige Jura, welche allein dem

¹⁾ Siehe Nr. 119.

²⁾ Siehe Nr. 355.

Landesfürsten und dessen Delegato die Jurisdiction über die Juden, nicht aber dem, der sonst *merum et mixtum Imperium* hat, zugestehen, gnädigst reserviret und vorbehalten, lassen es auch in Dero Residenz also notorie observiren, dergestalt, daß Dero Haus-Vogt statt des Ober-Marschalls in allen vier Residenz Städten *exclusis magistratibus ordinariis* über die Juden allein zu gebieten hat.

Trotzdem dem Dom-Kapital dies alles bekannt ist, besteht es doch hartnäckig auf seiner Meinung und hat nichts zum Fundament als eine „fingirte possessionem et observantiam in contrarium“. Da nun dergleichen *praeiudicirliche* Eingriffe nicht allein Ew. Kurf. Durchl. hohe Autorität, sondern auch Dero Interesse merklich laediren, indem der Cammer und dem Fisco kein geringes, wann die Unter Obrigkeiten *vi praetensae Jurisdictionis* das *Jus detractus* über die Juden exerciren, nicht zu gedenken der vielfältigen Inconvenientien, die *ex tali abusu Jurisdictionis in re publica* erwachsen, als ersuchen Ew. Kurf. Durchl. wir untertg., durch eine generale Verordnung das Werk ein vor allemal auf einen solchen festen Fuß zu setzen, daß Dero Regierung allein über die Juden *cognosciren*, die Unterrichter aber sich dessen gänzlich enthalten müssen¹⁾.

Nr. 361. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 2. November 1695.

Ausfert. gez. Schwerin und Fuchs. Magd. St. A. A. 13. Nr. 612.

Verbot, auf den Magdeburger Heermessen Waren zu verkaufen.

. . Wir haben Uns aus Eurem . . . Schreiben²⁾ vor die von Uns vergleitete Juden in Halberstadt . . . dahin vortragen lassen, Wir wollten in Gnaden geruhen, denenselben zu verstaten, daß sie ihre Waren auf die Magdeburger Heeresmesse bringen und daselbst auslegen und verkaufen mögten. Gleichwie Wir aber aus dazu bewegenden wichtigen Ursachen und

¹⁾ In einem Reskript vom 27. Nov. 93 (ebenda, gez. Fuchs) wird entgegen der früheren Bestimmungen verordnet, daß die unter des Domkapitels oder Stadtmagistrats Gerichtszwang wohnenden Juden unter derselben Jurisdiction verbleiben sollten.

²⁾ Vom 10. Sept. 95. Ebenda.

insonderheit zu Erhaltung des Commerci in denen inländischen Städten den supplicirenden Juden nicht allein das Hausieren auf dem Lande in den gedachten Herzogtum durch ein bereits vom 26. November 1693 publicirten Edikt mit Nachdruck verboten¹⁾, sondern auch unsern Steuer-Commissario Witten²⁾ in der alten Stadt Magdeburg und den dortigen Zollverwalter vom 11. September 1694³⁾ in Gnaden anbefehlen, dafern sie befinden würden, daß gedachte Juden in denen Heermessen zu hausieren und ihre Waren an Fremde und Einheimische heimlich oder öffentlich zu verkaufen sich unterstehen würden, die bei denenselben angetroffenen Waren durch die Visitatores und Diener confisciren und hinwegnehmen zu lassen . . .

Nr. 362. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Königsberg, $\frac{18.}{28.}$ März 1697.

Conc. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 33—120 c.

Verbot, Häuser zu kaufen.

Es wird den Juden nicht gestattet, Immobilia in- oder außer den Städten des Fürstentums Halberstadt an sich zu bringen oder als Unterpfang zu besitzen. Wenn ein Jude, der Häuser besitzt, ohne vergleitete Leibeserben stirbt, müssen dessen hinterlassene Immobilia an Christen wieder verkauft werden und dürfen nicht in den Händen der Juden bleiben.

Nr. 363. Bittschrift des Kgl. polnischen Residenten Berend Lehmann⁴⁾ an den Kurfürsten.

Berlin, 14. Februar 1698.

St. A. Magdeb. Rep. A. 13. Nr. 613.

Bitte, ein Lehrhaus errichten zu dürfen.

Es haben die in Ew. Kurf. Landen vergleitete Juden in Ermangelung der Gelegenheit ihre Kinder, um die hebräische

¹⁾ Siehe Nr. 377.

²⁾ Witte, Magdeburgischer Akzisedirektor, seit 1690 Kommissar, seit 1703 Steuerrat, 1713 Kommissariatsrat.

³⁾ Ebenso 18. Juli 95. Ebenda.

⁴⁾ Vgl. Emil Lehmann: Der polnische Resident Berend Lehmann,

Sprache ex fundamento zu erlernen, mit großen Kosten nacher Polen bishero senden müssen. Weiln aber die Armut daselbsten nunmehr so groß, daß die Kinder, so sie hinsenden sollten, ihnen noch einmal so viel als vorher kosten dürfen und sie es in die Länge nicht werden aushalten können, auch dadurch ein großes Geld aus Ew. Kurf. Durchl. Landen gezogen wird, so wäre ich wohl gesonnen zu Remedirung dieses Unwesens ein so genanntes Studierhaus aus einigen Mitteln, so dazu zusammen gebracht, in Halberstadt zu bauen und darinnen vier gelehrte Schulmeistere, denen ich ihr Unterhalt geben werde, zu setzen, welche nicht allein reicher, sondern auch armer Leute Kinder in der Hebräischen Sprache informiren sollen. Ich bitte daher Ew. Kurf. Durchl. untertgst., Sie geruhen gnädigst, weil dieses ein sehr nützlich und dem Publico zuträgliches Werk ist, mir deshalb einen gnädigsten Consens zu erteilen mit der inserirten Clausul, daß solche vier gelehrte Schulmeister, welche ich dahin vociren dürfte, weil sie arme Leute sein und keinen Handel noch Wandel treiben, sondern von ihrer Profession, so in Informiren besteht, sich bloß unterhalten müssen, von denen oneribus publicis, gleich allhie und anderen Orten geschehe, und davon eximiert sein sollen¹⁾.

Nr. 364. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 4. April 1698.

Kopie. Ohne Unterschr. St. A. Magdeb. Rep. A. 13. M. 613.

Bernd Lehmann erhält die landesfürstl. Consens zur Errichtung eines Lehrhauses in Halberstadt. — Streit mit Abraham Liebmann.

Weil ihr, wie Wir aus eurem gehorsamsten Bericht vom 7ten hujus ersehen²⁾, bei dem so genannten Studierhause, welches der Kgl. Poln. Resident Berend Lehmann vor die Juden Kinder dort einrichten will, kein Bedenken findet, so sind Sie auch zufrieden, daß solch Vorhaben seinen Fortgang gewinnen möge und erteilen Wir hiermit Unsern Landesfürstl. Consens.

der Stammvater der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden. 1885 und die dort angegebene Literatur.

¹⁾ Halberst. Regierung unterstützte das Gesuch 7. März 1698. Ebenda.

²⁾ Vgl. Nr. 363.

Ihr werdet aber aus beigehenden Supplicato ersehen, was Unser Hof Jubilierer Jobst Liebmann bei solchen Studierhause wegen seines Sohnes, des dortigen Rabbiner, untertänigst erinnert¹⁾. Es ist auch Unsere gnädigste Intention und Meinung, daß auch diese intendirte Foundation des Studier-Hauses gedachten Rabbiner an denen Foundationen und Verrichtungen, die er bishero kraft solches seines Amtes gehabt, nicht angehen, sondern er dessen allen nach wie vor berechtiget sei und ihm darunter kein Eintrag geschehen sollte. Wie Wir dann in specie wollen und verordnen, daß Abraham Liebmann als Rabbiner des Orts nebst dem Fundatore Berend Lehmannen die Inspection darüber mit haben und daß kein Rabbiner oder welcher dem Rabbiner gleich gehalten wird, zum Schulmeister bestellet werden, die Schulmeister auch an Eides statt angeloben sollen, sich in keinerlei Streit oder andern Sachen einzumischen, sondern Liebmannen die Decision allein darüber zu lassen und daß das Studier-Haus schuldig sein soll, die vier Monate, als Mai, Junius, Oct., Nov., in welchem der Rabbi Liebmann den Talmud lieset, solchen mit beizuwohnen und anzuhören. Hierüber habt ihr nun ausdrücklich zu halten und dahin zu sehen, daß der Rabbi bei seinem Privilegio geschützet und darwider nicht gehandelt werden möge. Wann dieserwegen zwischen denen Residenten und besagten Rabbi einiger Streit entstehen wollte, habt ihr beide Teile vor euch zu bescheiden und die Sache zwischen ihnen nach obgedachter Unserer Verordnung zu reguliren und einzurichten. . . .

Nr. 365. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 10. Januar 1702.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. Rep. 33—120 c. Gen.

Steuern.

Die Halberstädter Juden müssen 2000, die Hohensteinschen 800 Rthl. zu den 20 000 Reichstalern beisteuern, die die Regierung in sämtlichen Provinzen zur Verstärkung der Armatur erhebt²⁾.

¹⁾ Abraham Liebmann. Siehe Nr. 378.

²⁾ Auf eine Bitte der Hohensteinschen Juden werden ihnen 200 Rthl. erlassen. (28. V. 1702. Ebenda.) Vgl. Nr. 256, 257, 258.

Nr. 366. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Köln, 22. November 1703.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 33—120 c.

Antwort auf eine Anfrage, ob den jüdischen Weibern und Witwen das Privilegium dotis competire.

Wann Wir nun auch Unseres hiesigen Kammergerichts Gutachten darüber eingezogen und selbiges durch viele exempla und praeiudicata, auch auswärts eingeholte Responsa beigebracht, daß nach hiesiger unstrittigen Observanz besagten jüdischen Weibern das Privilegium dotis nicht weniger als den Christen competire, so wollen Wir, daß sie auch dessen im Fürstentum Halberstadt genießen und darnach erkannt werde.

Nr. 367. Reskript an die Halberstädter Regierung.

29. April 1704.

Conc. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 33—120 c.

Steuern.

Die Halberstädter Stände haben gebeten, daß auch die Judenschaft zu Aufbringung des wegen Verstärkung unserer Miliz erfordernten Quanti mit collectiret werden möge. Da die Juden Schutz, Commerz und Handel genossen, sei es billig, sie auch zu allen Ordinär- und Extraordinärlasten heranzuziehen. Weil aber die Juden alleine unter Unserem Geleite stehen und alles, was dieselbe aufbringen und geben, alleine in Unsere Immediat- Cassen fließen muß, so können die Stände nicht praetendiren, daß ihnen solches zustatten komme. — — — Wir befehlen euch hiemit in Gnaden, ein billigmäßiges Quantum, so die Judenschaft im Stande, zu diese Extraordinär-Auflage beizutragen hat, zu determiniren.

Nr. 368. Bittschrift der Vorsteher der Halberstädter Judengemeinde.

Berlin, 14. März 1711.

Berl. St. A. R 33 n 120 c.

Es sollen nur vermögende Juden heiraten dürfen. — Es soll jeder nur einen Knecht halten dürfen. — Bitte um Erweiterung der Synagoge.

Ew. Königl. Maj. können wir Vorsteher der Judenschaft

zu Halberstadt hierdurch alleruntertänigst vorzutragen nicht umhin:

1. Was gestalt die tägliche Erfahrung bezeigt, daß es sehr schwer fällt, die Schutz-Gelder und andere Onera beizutreiben, maßen dann teils eine vorgeschützte Armut, teils die bittere Armut selbst uns diesfalls die Hände bindet, solchen nun vorzubeugen, so achten wir unmaßgeblich dafür, daß wenn sich hinfüro jemand von unseren Kindern verheiraten und häuslich niederlassen will, derselbe mit seiner Frauen ein gewisses Heiratsgut zusammen bringen müsse, damit man daraus urteilen und vermuten könne, er werde capabel sein, praestanda zu praestiren.

2. Haben die Christen und Juden bishero an ihrem Kredit im Handel und Wandel nicht wenig Schaden daher erlitten, weilen einige darunter bankerottiert und nicht wenig hier Kreditoren perclitiret. Diesem könnte nun unmaßgeblich abgeholfen werden, wann demjenigen, welche durch unerweisliche Unglücksfälle und erlittenen Schaden fallit würde, welches wir, weilen uns eines jeden Handel und Wandel am besten bekannt ist, gar leicht wissen können, kein Moratorium erteilet und desfalls der Hochlöbl. Regierung befohlen würde, daß die steif darüber halten und da jemand etwas erschleichen würde, solches so dann ohnstandhaft sein solle.

3. Wie es dann auch unter der Judenschaft gar gemein wird, daß mancher einige Juden Knechte hält, da doch derer viele darunter, so solches auszuführen nicht im Stande sein und daher viel Unwesen entstehet, selbigen aber auch ganz friedlich abgeholfen werden könnte, wenn einmal für alle disponirt würde, daß kein Jude mehr als einen Knecht halten und der Kuecht gehalten sein sollte, ohn seines Herren oder Frauen Beisein, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, mit Waren in die Häuser zu gehen, wo sie zu handeln intendiren, damit auf solche Weise denen christlichen Kaufleuten alle causa querulandi benommen werden möge; ingleichen auch, daß einen solchen jüdischen Knechte nicht vergönnet sein solle, eines vergleiteten Juden Tochter zu heiraten, er habe sich dann nach morem der Christen Kaufdiener sechs Jahr lang wieder aus der Stadt begeben, damit er seinem Herrn die Kunden nicht abspenstig machen und ihm also das Brot für dem Maule wegnehmen möge. Da-

her dann auch alleruntertänigst gebeten wird, es erinnerter Maßen in dem ein und dem anderen allergnädigst zu veranlassen.

4. Ist auch an dem, daß unsere von Ew. Kgl. Maj. privilegierte und hinter unseren Häusern belegene Synagoge uns in etwas zu enge gebaut ist, und da selbige ohn jemandes Praejudiz mit einigen Fachen von unseren Höfen gar wohl erweitert werden kann, selbiges aber ohn allergnädigsten Consens nicht geschehen darf, als bitten wir alleruntertzt, solches allergnädigst zu vergönnen.

Gleich wie nun durch diese unsere bei jedem Monito getane unmaßgebliche Vorschläge das wahre Königl. Interesse befördert, alle Ungelegenheit verhütet, das Kreditwesen erhalten und unter der Judenschaft ein regulairer zu manniglichst Besten gereichender Zustand eingeführet und stets continuieret werden wird, also getrösten wir uns auch allergnädigster Erhörung...¹⁾

Nr. 369. Bittschrift des polnischen Residenten Berend Lehmann.

Berlin, 23. August 1713.

Magdeb. St. A. Rep. A. 13. Nr. 613.

Bitte, ihn zum alleinigen Leiter des Studierhauses zu ernennen.

Als ich anno 1698²⁾ bei Sr. nun in Gott höchstseligst ruhende Kgl. Maj. alleruntertzt. vorstellte, wie ich zu Halberstadt gerne, um unserer aufwachsenden Jugend ein Studierhaus anrichten und darin solche Rabbinen von Erudition schaffen wollte, daß die in der hiesigen Provinz nicht mehr nötig haben sollten, ihre Kinder mit große Kosten außer Landes zu schicken und anderswo studieren zu lassen, mithin alleruntertzt. bat, daß mir wegen sotaner Foundation ein allergnädigster Consens erteilt werden möchte, zumalen da die Halberstädter Regierung laut ihres alleruntertztsten Berichts nichts dagegen einzuwenden hatte, so wußte demnach der damalige Hofjubilirer Jost Liebmann und die zu der Zeit in Gnaden stehende Liebmannsche

¹⁾ In einem Reskript an Halb. Reg. 20. April 1711 (gez. Bartholdi Conc.) gewährt König allen Bitten Zustimmung.

²⁾ Siehe Nr. 363.

Familie (welche allen ehrlichen Juden und der ganzen Welt Tort zu tun gewohnt waren) meine nützliche Intention so zu umschänken, daß . . . dem Halberstädtischen Rabbi Abraham Liebmannen¹⁾ gleich mir die Inspektion dieses Studierhauses committiret und eine weitere Gewalt wegen die Docentes darinnen allergnädigst zugeeignet und per modum Privilegii gegeben wurde, welcher Rabbi dann aber, da er nichts anders als Verhindernus dieses Werkes gesucht, es auch dahin gebracht, daß die Leute, so ich darin mit 1200 Rthrn. jährlich Kosten halte, bis heutigen Tag nicht dociren oder das geringste tun dürfen, einfolglich die Gemeinde wie vorhin ihre Kinder nach Metz, Prag, Polen und anderer Orten studiren zu lassen und ihr Geld also außer Landes schicken müssen.

— — — *Bitte, weil er dieses Studierhaus für mehr als 10000 Rthl aus eigenen Mitteln erbaute, ihn zum alleinigen Leiter zu ernennen und ihm die Erlaubnis zu geben, daß ich in das Studierhaus Leute, die ich voll und geschickt darzu befinde, verschreiben möge, auch daß dieselben ohngehindert lehren und dociren dürfen, hingegen dem Rabbi Liebmann anzubefehlen, daß er sich ferner aller Direction oder Aufsicht über mein Studierhaus enthalten müsse.*

Nr. 370. Reskript an die Halberstädter Regierung.

Berlin, 22. November 1713.

Ausf. gez. Ilgen, Blaspil, Kameke, Grumbkow, Creuz. Magdeb. St. A.

Rep. 13. Nr. 613.

Der polnische Resident Bernd Lehmann bekommt die Inspektion über das von ihm angelegte Studierhaus allein und ohne Zuziehung Abraham Liebmanns übertragen²⁾).

¹⁾ Siehe Nr. 378 und Anm.

²⁾ Vgl. Nr. 369.

Magdeburg.

Nr. 371. Reskript an den Magistrat von Magdeburg.

Köln, 22. August 1688.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 52 n 45/46.

Die Stadt M. soll keinen Stadtzoll erheben.

Sämtliche nach Leipzig reisende Hamburger Juden beschwerten sich über den von der Stadt Magdeburg ihnen auferlegten Stadtzoll¹⁾. Da dieses Vorgehen zum Nachteil der Kommerzien gereicht, ergeht an die Stadt der Befehl, sich künftig solches nicht mehr anzumaßen, damit die Reisende dadurch nicht abgeschreckt werden, sich hinfüro auf Magdeburg zu wenden.

Nr. 372. Eingabe von Bürgermeister und Rat der Stadt Magdeburg.

Magdeburg, 28. September 1688.

Conc. Magdeb. Staats-Archiv. Rep. A. 5. 721 und Stadt-Archiv A. A. J. 24 I.

Die Stadt ist von alters her im Besitz des Zolles gewesen. — Bitte, ihr den Judenzoll nicht zu entziehen.

Bei Ew. Kurf. Durchlaucht haben die von Hamburg nach Leipzig reisende hochdeutsche Juden sich beschwert über den Stadtzoll . . .²⁾ Wann dann gleichwohl . . . diese Dero getreue Stadt sowohl des Land- als Elb-Zolls, sonderlich aber auch des Geleites und Zolls von denen durchreisenden Juden von undenklichen Jahren her berechtigt gewesen, Ew. Kurf. Durchl. seligster und glorwürdigster Herr Vater auch selbige darbei nicht alleine jederzeit gelassen und geschützt, sondern auch zu unterschiedenen Malen in Gnaden resolviret, daß die Juden der Stadt den persönlichen Zoll abstatten und sie auch davon keine etwa aufgebracht Freipässe liberiren sollten³⁾. Ja, als

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Memorial der Juden, ebenda. Vgl. Nr. 371.

³⁾ Siehe Nr. 137. Vgl. auch Darst. S. 74 und 78 und die dort angegebene Literatur.

der in Gott seligst ruhende preiswürdigste Herr nach allhier introducirter Accise¹⁾ der Stadt Land-Geleite in unterschiedenen Stücken moderiret, dennoch derselben den Juden Zoll . . . unverändert gelassen und anderweit gnädigst bestätigt, sie, die Stadt, auch solchen Zoll von allen hier ankommenden so wohl durchgehenden als auf einen Tag oder was subsistirenden Juden ohne Unterschied jedesmal, es sei denn, daß dieselben etwa heimlich durch oder vorbeigeschlichen, unstreitig gehoben, so daß sie respectu sotaner Hebung in quietissima quasi possessione von undenklichen Jahren her und bis uf gegenwärtige Stunde befindlich . . .

Bitte an Kurfürsten, die Stadt bei ihrem Judenzoll zu schützen.

Nr. 373. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, 3. Oktober 1688.

Ausfert. Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 721.

Magdeburg darf weiter den Judenzoll erheben.

Da aus den Attesten²⁾ der Stadt Magdeburg hervorgeht, daß die Stadt bei Hebung solchen Judenzolls sich in quieta quasi possessione seit vielen Jahren her befindet, soll sie dabei geschützt werden.

Nr. 374. Bericht des Rats Johann Victor König an die Magdeburger Regierung.

Halle, 28. Mai 1690.

Ausf. Magd. Staats-Archiv. Rep. A. N. 721 a.

Jurisdiktion.

Die Regierung habe sich beschwert, daß er, Rat König, sich einige Botmäßigkeit über die ankommenden Juden anmaße, auch nach seinem Belieben den einen oder andern dulde oder nicht dulde. Es sei ihm anbefohlen worden, sich dessen in Zukunft

¹⁾ Seit 1685.

²⁾ Ebenda. Vgl. Nr. 372.

zu enthalten. So viel nun das erste betrifft, befremdet mich nicht wenig, daß . . . mir die über die allhier ankommenden Juden und andere Forenses unstreitig zustehende unmittelbare Jurisdiction allererst jetzo disputirlich machen wollen, nachdem ich dieselbe allbereit in das 6. Jahr ohne derselben, wie auch einiges andern Menschen Einrede, durch unzählige Actis Jurisdictionis tam voluntariae quam contentiosae, — — — exerciret. *Daß er nach Belieben Juden aufnehme oder nicht, sei eine öffentliche Unwahrheit.* — — — —

Betreffs in specie den Silberhandel und Auswechselung des guten Geldes kann ja meinen hochgeehrten Herren selbst nicht unbekannt sein, wie scharf und ernstlich Sr. Kurf. Durchl. — — verboten, daß derselbe weder den Juden noch einigen anderen anderergestalt erstattet werden solle als so fern das erhandelte Silber in die Kurfürstl. Münzen¹⁾ geliefert wird, ich habe auch noch ohnlängst in einem absonderlichen, wegen Joseph Levi abgestatteten Bericht, denenselben zu vernehmen gegeben, welchergestalt solcher Silberhandel nunmehr in dem zwischen der Kurfürstl. Hof-Cammer²⁾ und Isaac Wolffen, auch Levin Meyern aufgerichteten Münz Contract auf jetztbesagte beide Juden dergestalt restringiret, daß auch von des Herrn Geheimen Rats von Knyphausens³⁾ Excell. als Oberdirektore alles Münzwesens in denen Kurf. Brandenb. Landen mir sowohl in der abgewichenen Leipz. Neujahrmesse als auch noch kurz verwichener Zeit aufs Schärfste und zwar bei Verlust meiner Ehre anbefohlen worden, diese beide Livranten bei dem ihnen gnädigst conferirten Monopolio zu schützen und weder in diesen noch in anderen Fällen einige Contravention wider das, was Sr. Kurf. Durchl. einmal placitiret, zu verstatten, daher als obermeldeter Joseph Levi und noch gestern der Dessauische Jude Benjamin Wolff⁴⁾ sich anhero begeben, zweifelsfrei zu

1) Über die Münzstätten in Magdeb. und Halle siehe Schrötter: Die Münzen Friedr. Wilh. d. Gr. Kurf. und Friedr. III. von Brandenburg. 1922. S. 230, 289—299, 375—378, 389, 565—569 und 349, 351.

2) Gegründet 26. April 1689, eine den Amtskammern vorgesetzte kollegialische Behörde.

3) Knyphausen, Dodo Freiherr von in und zu, Hofkammerpräsident und Wirkl. Geheim. Rat.

4) Erhält 1692 Geleitbrief auf Halle, war Dessauer Hofjude.

keinem anderen Ende als gemünztes und ungemünztes Silber an sich zu handeln, allermaßen sie in vorigen Zeiten dergleichen getan, ich nicht mehr noch weniger tun können, als ihnen anzubefehlen, daß sie sich von hier weg und an die Örter, dahin sie gehören, packen sollen. — — — Wann dann aus diesem allen, insonderheit dem mir über dem Bann hiesigen Weichbildes gnädigst ausgestellten Lehnbriefe, in welchem Exceptio regulam in casibus non exceptis confirmiret, sattsam erhellet, daß die Jurisdiction über die allhier ankommenden Juden und Cognition, ob sie allhier zu handeln befugt oder nicht, keineswegs meinen hochgeehrten Herrn, sondern denen hiesigen Berggerichten¹⁾ in prima instantia zustehe, selbige auch von mir in das 6. Jahr nicht nach Belieben, sondern nach Pflicht und Gewissen, insonderheit nach Anweisung der Kurf. Edikte — — — exerciret worden, so lebe der gewissen Zuversicht, es werden meine hochgeehrte Herren mich so wenig in dieser meiner unstreitigen Befugnis, zumal ihnen an der freien Collegio zustehenden anderen Instanz nichts abgehet, beeinträchtigen, als wenig sie Ursach haben, denen wider mich sonder Zweifel von dem querulierenden Dessauischen Juden selbst ohne Grund angebrachten Calumnien einigen Glauben beizumessen . . .

Nr. 375. Extrakt aus dem von Sr. Kgl. Maj. in Preußen denen beiden Juden Jacob Leonen und Bernhard Wolffen²⁾ allergnädigst erteilten Schutzbriefe.

Köln, 24. Februar 1692.

Magdeb. St. A. Rep. A—5. Nr. 721.

Vergleitung auf Halle.

— — — Die Zölle, Accise und andere Onera sollen sie gleich anderen Unseren Untertanen ohne einige Vervorteilung

¹⁾ Vgl. darüber G. F. Hertzberg: Geschichte der Stadt Halle a. d. Saale, Bd. I, S. 63; Bd. II, S. 315, 429, 539, 633; III S. 25—29.

²⁾ Siehe Anhang. Specialia Nr. 17. Er wurde später Hofjude der Herzogin von Sachsen-Merseburg. Siehe Schreiben derselben vom 29. Okt. 1701. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b. Conc. des Schutzbriefes auch Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

entrichten, von denen Leibzöllen aber, welchen sonst alle durchreisende Juden geben müssen, sollen sie, wenn sie sich im Lande niedergelassen, befreiet sein ¹⁾).

Nr. 376. Reskript an die Stadt Magdeburg.

Potsdam, 18. April 1693.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 32 n 164.

Leibzoll.

— — — Gleich wie aber in Unseren Provinzien und Landen das Jus conducendi Judaeos Uns als dem Landesherrn allein zustehet und zu Unseren Regalibus gehöret: Also hat es mit dem Leibzoll der Juden ein gleichmäßige Bewandnis und können Wir dannenhero nicht verstaten, daß solcher, zumalen wann sie nur bei der Stadt vorbei reisen, von euch exigiret werde. *Es ergeht deshalb der Befehl, die Juden* hinkünftig mit gedachtem Zoll nicht zu belegen und es dahin zu richten, damit ihnen dasjenige, was sie bei ihren vorigen Durchreisen deshalb deponiren müssen, wiederum zurückgegeben und abgefolget... werden. Dafern sie aber Waren mit sich führen oder Fuhrwagen bei sich haben, so müssen sie davon den Zoll, welchen andere erlegen, gleichergestalt entrichten . . .

Nr. 377. Edikt vom 26. November 1693.

Magdeb. St. A. A 13. Nr. 612.

Verbot des Hausierens auf dem Lande.

Demnach bei Sr. Kurf. Durchl. . . . untertgst. Klage geführt worden, was gestalt das vorhin bereits verbotene hochschädliche Hausieren der Juden aufm Lande und in denen

¹⁾ Im gleichsen Jahre wurden auch in Halle Salomon Israel und Assur Marx recipiert. Über Marx siehe Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns, S. 25, Anm. Schutzpatent ausgestellt $\frac{12.}{22.}$ Okt. 94. Am 28. II. 93 wird den vergleiteten Juden zu Halle ein Garten zu ihrem Begräbnis gestattet. (Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.)

Städten in Dero Herzogtum Magdeburg ungeachtet aller ergangenen Verordnungen sehr eingerissen, wodurch das Commercium zwischen Städten und Dörfern nicht wenig abnehme und fast ganz zerfiele, Dero Zollgefälle und Accisekasse auch dadurch merklich defraudiert würde. Und dann höchstgedachte Sr. Kurfl. Durchl. solches Hausieren künftig keinesweges ferner verstatet, sondern dasselbe bereits vor denen ergangenen Verordnungen zu gehorsamster Folge bei Verlust Pferde, Wagen und Waren, auch anderer Arbitrar Bestrafung gänzlich abgeschaffet wissen wollen — — —¹⁾).

Nr. 378. Bericht Jost Liebmanns an den Kurfürsten.

Ohne Datum.

Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

Jurisdiktion des Rabbiners.

Obwohl der Kurfürst am 13. Januar an die Magdeburger Regierung reskribierte²⁾, die Juden in Halle, Jacob Levi und Bernd Wolff, müßten Jost's Sohn Abraham Liebmann³⁾ in allen Stücken als Rabbiner anerkennen, von ihm Rechts erwarten und ihr Kontingent zu seiner Besoldung beitragen, so fügten sich die beiden Juden diesem Befehle nicht. Einer Citation seines Sohnes leisteten sie auch keine Folge, sie verbreiteten vielmehr Verleumdungen häßlichster Art über ihn, die ganz aus der Luft gegriffen seien. Meines Sohnes Citation tituliren sie eine Evocation nach Halberstadt, welches gleichergestalt strafbar, indem es keineswegs pro evocatione zu halten, wann ein ordentlicher Richter jemand vor sich erscheinen citiret. Und warum unterstehen sich diese Juden zu erwähnen, mein Sohn praetendiere

¹⁾ Vgl. Nr. 213.

²⁾ Am 2. Juli 1694 (Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b) baten die beiden Juden, bei der Magdeburger Regierung und den Berggerichten Recht suchen und nehmen zu dürfen und von der Jurisdiktion d. Halberst. Rabbi Abrahams, ihres Kapitalfeindes, eximiert zu werden. Denn er evoziere sie nur nach H., um sie in Unkosten zu stürzen. Jedenfalls erfolgten schon früher ähnliche Bittschriften.

³⁾ Er war am 18. Nov. 1692 als Rabbiner von Magdeb., Halberstadt, Halle und Dernburg bestätigt worden. (Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.)

gleichergestalt über sie einige Jurisdiktion? Sind sie denn besser als die andern Juden in gedachten Ew. Kurf. Durchl. Landen? Oder sind sie in dem meinem Sohn erteilten gnädigsten General-Privilegio eximiret? Sie haben sich ja von einigen Jahren her schon oftmals vor meinen Sohn als Rabbi gestellt, welcher Frevel und Übermut treibet sie dann darzu, dessen Jurisdiction¹⁾ nunmehr disputierlich zu machen, zumalen sie selbst gestehen, daß sie erinnert sein, daß mein Sohn die Extension der ihm gnädigst committirten Jurisdiction auch über die Judenschaft im Herzogtum Magdeburg untertgst. erhalten habe — — —

— — Daß mein Sohn pro suspecto Judice zu halten sei, können weder sie noch sonst kein ehrlicher Mann nimmermehr dartun, es hat mein Sohn kein Interesse bei den Sachen, nimmt jetzo so wenig von jemand Geschenke und Gaben als er von der Judenschaft bei Antretung seines Amts, da er nicht eines Hellers Wert genommen, so doch andere Rabbi wohl zu tun pflegen, getan. So sitzen auch allemal, wann er Rechtssachen schlichtet, zwei capable Subjecta bei ihm, daher dieser boshaften Juden accusatio suspecti Judicis in einer bloßen Maliz und Lästörung bestehet, welche sie dadurch continuiren, daß sie unverschämt niederschreiben lassen dürfen, mein Sohn wäre schuldig, zu ihnen nach Halle und nicht sie zu meinen Sohn auf dessen Citation nacher Halberstadt zu kommen, maßen solches nicht alleine Ew. Kurf. Durchl. gnädigsten Privilegio, sondern auch den Rechten und Gewohnheiten aller Gerichte entgegen strebet . . . Ungegründet und nichtig ist ihr Vorgeben, . . . daß sie bei Recipierung in das Herzogtum Magdeburg bald anfangs an Ew. Kurf. Durchl. Berggerichte²⁾, Recht von ihnen zu nehmen, gnädigst verwiesen worden, anerwogen solches ausdrücklich nur dahin gehet, wann sie von Christen in Anspruch genommen werden; wann aber ein Jude mit dem andern im Herzogtum Magdeburg und den andern vorhin ermeldeten Ew. Kurf. Durchl. Landen zu tun hat, gehöret solches, vermöge Ew. Kurf. Durchl. gnädigsten Privilegio, unstreitig vor meinen Sohn als Rabbi . . . *Er bittet, der Kurfürst möge die beiden Juden 1000 Rthl. Strafe zahlen lassen. Der Rabbi sollte zudem das*

¹⁾ Über die rabbin. Jurisdiktion siehe Darst. S. 28 ff.

²⁾ Siehe Nr. 138 und Nr. 374, Anm.

Recht eingeräumt bekommen, die beiden bei Ungehorsam bannen zu dürfen . . .

Nr. 379. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, $\frac{17.}{27.}$ Januar 1694.

Conc. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

Jurisdiktion des Rabbiners.

— — Wann aber des Supplikanten¹⁾ Sohn nicht weniger in Unserm dortigen Herzogtum Magdeburg als in dem Fürstentum Halberstadt und Minden wie auch in der Grafschaft Ravensberg zum Rabbiner von Uns gndst. bestellt, auch ausdrücklich dabei befohlen ist, daß er die in civilibus zwischen den sämtlichen Juden in gedachten Unsern Landen entstehenden Streitigkeiten abtun und von selbigen für ihren Rabbi ohne alle Opposition und Widerspenstigkeit erkannt, sein Gebühr auch von denselben ihm unweigerlich abgestattet werden soll; als haben sich obbenannte beide Juden Jakob Levin und Berend Wolff dem auch billig gndst. zu unterwerfen, inmaßen ihr sie denn dazu ernstlich anzuweisen, und daß sie in allen Stücken den bemelten Abraham Liebmann vor ihren Rabbi erkennen, in Sachen, so vor denselben als Rabbinen gehören, sich sistiren und Rechts erwarten, auch zu seiner Besoldung so wohl ratione praeteriti als futuri ihr Kontingent unweigerlich abtragen sollen, sie allenfalls executive anzuhalten²⁾).

Nr. 380. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, $\frac{31. \text{ Januar}}{10. \text{ Februar}}$ 1694.

Conc. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

Häuserkauf.

Dem Juden Salomon Israel³⁾ in Halle wird gestattet, sich ein eigenes Haus zu kaufen⁴⁾.

¹⁾ Siehe Nr. 378.

²⁾ Ein zweites Reskr. ähnl. Inhalts erging am 21. Juli 1694, ein drittes am 11. auch an die Magd. Regierung (ebenda).

³⁾ Vgl. Nr. 375, Anm. 2.

⁴⁾ Die Erlaubnis wird am $\frac{6.}{16.}$ März 1694 auf eine Eingabe des Magistrats hin wieder zurückgezogen.

Nr. 381. Die Magdeburger Regierung an den Magistrat von Halle.

Halle, 31. Januar 1694.

Kopie. Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 1058.

Jurisdiktion.

Bei der Kurf. Brandenburg. Regierung allhier ist verlesen worden, was ihr wegen der hiesigen Schutzjuden, daß dieselben, wenn bei ihnen gestohlene Sachen entweder pfandweise versetzt oder gar verkauft werden, und deshalb zu inquiriren wäre, sich vor euch nicht stellen, sondern unter der Kurf. Berggerichte¹⁾ Jurisdiction stehen wollten . . . berichtet. . . . Die weil nun die Inquisitionsprocesse vor euch, dem Magistrat, gehören und diejenigen Juden, welchen gestohlene Sachen versetzt oder verkauft worden, sich vor euch zu Erlangung des Corporis delicti zu stellen und die gestohlene Sachen aufs Rathaus zu liefern schuldig, als habt ihr euch in dergleichen Fällen eures Amtes gebührend wahrzunehmen und was zur Beschleunigung der Inquisition von nötig ist, wider die hiesigen Schutzjuden zu beobachten.

Nr. 382. Bericht der Ratsmeister und Ratmänner der Stadt Halle an die Magdeburger Regierung.

Halle, 8. Mai 1695.

Berl. St. A. R 32 n 164.

Hauskauf.

Die Ratsmeister übersenden eine Eingabe sämtlicher Gemeinheitsmeister von Halle, in der sich diese über den Kauf und die Miete der besten und gelegensten Häuser durch die Juden beklagen.

Wie nun . . . allerdings an dem, daß 1.) die Juden seither einige nahe am Markte und zur Nahrung gelegene Häuser auf viel Jahre lang gemietet, Geld über Geld dafür Mietzins geboten, auch solchen voraus bezahlt und dadurch verursacht,

¹⁾ Siehe Nr. 374.

daß andere Bürger, so keine Häuser haben, an abgelegenen Örtern, wo sie niemand sucht, einmieten und darüber an ihrer Nahrung wirkliche Einbuße leiden müssen, an dem auch 2.) daß die Juden, wenn sie schon nicht in denen besten Gassen und Häusern wohnten, dennoch ihren Handel und Wandel treiben könnten, auch 3.) daß sich noch wohl außer der Ring Mauer Plätze und Wohnungen finden sollten, welche die Juden bewohnen könnten, *so wird der Kurfürst gebeten, den Kauf von Immobilien zu verbieten. Er solle ferner verfügen, daß die Juden, wo nicht außer der Ring Mauer, doch an anderen abgelegenen Orten und nicht mitten in der Stadt, viel weniger nahe am Markte sich einmieten sollen.*

Nr. 383. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, 6. August 1695.

Conc. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 32 n 164.

Verbot, Häuser zu kaufen.

Des Juden Bernd Wolffs Wiederkaufskontrakt ist zu annullieren, der Jude ist aus dem erkauften Buchhammerschen Hause zu exmittieren¹⁾ und keinem Juden ist zu gestatten, daß er über Häuser und Immobilia contrahiere oder auch mit der Erpachtung die christliche Bürgerschaft austreibe oder mit der Pacht übersetze²⁾.

¹⁾ Siehe Nr. 382.

²⁾ Am 26. Nov. 1695 (ebenda) ergeht ein neues Reskript, daß die Juden zu Halle keine eigenen Häuser kaufen mögen. Bernd Wolff muß das gekaufte Buchhammersche Haus wieder verkaufen. „Dafern aber per subhastationem nicht wieder so viel als es ihm gekostet, dafür zu erlangen wäre, so müßte die Bürgerschaft oder der Magistrat, welcher auf den Verkauf des Hauses dringt, das übrige nachschießen, damit der Jude sein dafür gezahltes Geld und daran gewandte Kosten völlig wieder bekomme und ohne Schaden bleibe, maßen solches die Billigkeit erfordert oder die Bürgerschaft möchte den Juden so lange im Hause dulden, bis sich ein Käufer findet, der ihm den ausgelegten Kaufschilling völlig dafür wiedergebe, denn die Stadt dadurch genug gewonnen, daß die Juden künftig in Halle sich mit eigenen Häusern nicht possessioniret machen möget.“

Nr. 384. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, 10. Juli 1696.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 32 n 164 und Ausf. Mgd. St. A. K. A. 5.
Nr. 724.

Judengeleit.

Einige vom Adel, besonders die Schulenburg zu Ischowitz in der Grafschaft Mansfeld haben sich unterstanden, in ihrer Gerichtsbarkeit Juden auf- und anzunehmen. Da aber das jus recipiendi Judaeos ein Regal des Fürsten ist, so wird der Magdeburger Regierung befohlen, keinen Juden im Herzogtum Magdeburg oder in der Grafschaft Mansfeld zu dulden, der nicht vom Fürsten immediate vergleitet ist.

Nr. 385. Reskript an den Magistrat von Magdeburg.

Kleve, 16. September 1696.

Conc. gez. Rhetz. Berl. St. A. R 32 n 164.

Erlaubnis, auf der Heermesse zu handeln.

Dem Juden Levin Joel wird erlaubt, seine Waren auf der Messe zu Magdeburg feilzuhalten, da Wir nun nicht sehen, warum besagter Jude, nachdemmalen er unter Unsern hohen Schutz begriffen, solches nicht freistehen oder verwehret werden solle.

Nr. 386. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, 18. Dezember 1696.

'Ausfert. gez. Danckelmann. Magdeb. St. A. Rep. A. 5 und Conc. Berl. St. A. R. 52 n 159. K. 1 b, gez. Fuchs.

Hypotheken.

— — — Wie nun denen zu Halle vergleiteten Juden nicht verwehret werden kann, auf Häuser Geld auszuleihen, also müssen auch die ihnen darauf constituirte und verschriebene Hypotheken gültig sein und bleiben, jedoch dergestalt, daß wann nachgehends das verhypothecirte Haus subhastiret oder

sonst verkauft wird, es an keinen Juden, sondern nur an Christen verkauft und der Jude vom Kaufpretio vergnügt werde. Wohin ihr es zu richten, . . . auch dahin zu sehen habt, daß denen verleiteten Juden nicht verwehret werde, Häuser zu ihrer Wohnung zu mieten, nur daß sie sie nicht en propre besitzen¹⁾ . . .

Nr. 387. Bericht des Rats König.

Berlin, 2. Februar 1698.

Magdeb. St. A. Rep. A. 5 Nr. 721 a.

Jurisdiktion.

In einem Reskript vom 14. Dezember 1697²⁾ hatte der Kurfürst verordnet, daß die Juden vom Gerichtszwang des Kurf. Berggerichts und des Stadt-Rats zu Halle eximiert sein und nur unter der Jurisdiktion der Regierung stehen sollten. — Nun ist an dem, daß der Halle'sche Stadt-Rat nullo jure einige Gerichtsbarkeit über die Juden daselbst praetendiren kann, denn ob ihm wohl in dem mit denen Kurf. Brandb. Berggerichten vor einigen Jahren aufgerichteten Recessu³⁾ die Inquisition Prozesse

¹⁾ In einem Reskr. 29. Dez. 1696 (Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b) heißt es: das Verbot, daß die Juden in oder vor Halle immobilia nicht besitzen mögen, ist auf den Garten, woselbst sie bereits ein Kind begraben, nicht zu extendieren. Am 7. Sept. 97 (Magd. St. A. Rep. A. 5 Nr. 7219) neues Verbot des Häuserkaufs für die Juden.

²⁾ Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 721 a.

³⁾ Rezeß vom 10./20. Oktober 1685. Nach ihm „hörte das alte Burggrafengericht des Rates gänzlich auf. Neue Schultheißen hatte der Rat fortan nicht mehr zu ernennen; trat eine Erledigung dieses Amtes ein, so durfte er nur noch dem Kurfürsten drei Kandidaten, „wohnhafte Bürger in Halle“ zur Auswahl vorschlagen. Soweit das „peinliche Halsgericht“ in Frage kam, so sollte der „Processus accusatorius et bannitorius“, zu welchem der Rat einen Ankläger abordnete, allein von dem Schultheißen der nunmehr kurfürstl. Berggerichte ausgeübt werden, der „Processus inquisitorius summaris“ dagegen und alle dazu gehörigen Akte dem Rate verbleiben. Das alte Recht des Rates, verhängte Strafen zu erlassen, zu mildern oder umzuwandeln, wurden auf Leibesstrafen, Landesverweisungen und Pranger beschränkt. In bürgerlichen Gerichtsfällen sollen in allen streitigen Rechtssachen die erste Instanz dem Schultheißen allein verbleiben. Summarische Prozesse, wie sie vor das Vierherrnamt gehörten, verblieben dem Rate; doch sollten hier keine schriftlichen Prozesse geführt und gegen die hier gefällten Sprüche nur an die Provinzial-

und deren Expedition conferiret, so verstehet sich doch solche Concession von keinem andern Objecto als denenjenigen, worüber sie sonst potestatem inquirendi gehabt, nämlich den Halle-schen christlichen Bürgern und Einwohnern, daß sie aber die Jurisdiction, sie sei Civil — oder Criminal, ohne Contradiction exerciret haben sollten, werden sie wohl nicht behaupten können. Mir aber, dem Stadtschultheißen daselbsten, haben Ew. Kurf. Durchl. alsofort anfangs, als Juden nachher Halle gekommen, primam instantiam über dieselbe gnädigst conferiret, welche ich auch bishier sowohl in civilibus als criminalibus ohne einzige Contradiction Dero Magdeburger Regierung, des Stadt Rats und der Juden selbst exerciret — — — Dieweil nun oftgesagte Juden selbst mir des Stadt Rats zu Halle, nicht aber meinen, des Stadtschultheißens Jurisdiction depelliren, indem sie wohl sehen, daß ihnen so wenig als denen mit ihnen litigirenden Christen damit gedienet, wenn sie ihre gegen einander habende und oftmals in 2, 3, oder 4 Rtlr. bestehende Ansprüche im-mediate vor der Landesregierung durch kostbare und langwierige Prozesse ausüben sollen, so ersuche Ew. Kurf. Durchl. hierdurch untertgst. mir das exercitium Jurisdictionis primae instantiae über alle und jede sich in Halle aufhaltende Juden in civilibus et criminalibus causis, jedoch unbeschadet der vor die landesfürstliche Regierung gehörigen anderen Instanz ferner gnädigst zu lassen . . .

Nr. 388. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, 14. Februar 1698.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

Jurisdiktion.

. . . Der Stadtschultheiß soll ohne den Magistrat zu Halle das exercitium Jurisdictionis primae instantiae über alle und jede sich dort aufhaltende Juden in civilibus et criminalibus causis behalten¹⁾. Die Juden sollen unter der Regierung und nicht dem Magistrat stehen.

regierung Berufung eingelegt werden können. In allen Bau-, Brau- und Polizeisachen behielt der Rat in erster Instanz die summarische Entscheidung.“ (Vgl. Hertzberg, II, S. 633/34.)

¹⁾ Siehe Nr. 387.

**Nr. 389. Verordnung, wie es mit Veräußerung der bei
denen Juden zu Halle versetzten Pfänder, wenn sie
nicht zu rechten Zeit wieder eingelöset werden,
zu halten.**

Köln, 5. März 1698.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. Archiv. R 52 n 159. K. 1 b.

Demnach Sr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg die sämtliche Schutzjuden zu Halle untertgst. zu vernehmen gegeben, wasgestalt viel Sachen, worauf sie entweder selbst Geld ausgeliehen oder aber solches von anderen nehmen und dafür Zinsen geben müssen, bei ihnen zum Pfande eingebracht werden, wobei die Geldaufnehmende Leute sich zwar verbinden, binnen einer gewissen Zeit die Pfänder wieder einzulösen, dieselbe aber, wider gegebene Versicherung, von einer Zeit zur anderen stehen lassen und also ihnen, den Juden, dadurch merklichen Schaden verursachen. Inmaßen dann zum öftern die versetzte Kleider und dergleichen verderbliche Sachen verderbet, von den silbernen und anderen Geräte aber die versprochene Zinse in langer Zeit nicht abgeführt werden und sie also ihr Geld, welches sie anderwärts anwenden könnten, entraten müssen, mit angehängter untertgst. Bitte, ihnen bei so gestalten Umständen gdst. zu concediren, daß sie dergleichen Pfänder innerhalb einer gesetzten Zeit verkaufen mögen. Und dann höchstgedachte S. K. D. gdst. gut gefunden, dieserhalb eine gewisse Verordnung zu machen, als willigen und verordnen Sie hiermit und kraft dieses, daß denen Juden zu Halle so wohl als anderen in Dero KurMark Brandenburg vergleiteten Juden freistehen und sie Macht haben sollen, die bei ihnen versetzte Kleider und andere verderbliche Sachen, wann dieselbe innerhalb Jahresfrist nicht wieder eingelöset werden, nach Verfließung eines Jahres, die übrige aber als Silber, Pretiosa und dergleichen Sachen nach Verfließung zweier Jahre zu verkaufen und zu veräußern: jedoch dergestalt also, daß sie solche vorhero bei Sr. Kurf. Durchl. Rat und Bergrichter König oder gestalten Umständen nach bei der Magdeb. Regierung angeben, diese aber denen Eigentümern davon Nachricht erteilen, und wann sich dieselbe zur Einlösung nicht einfinden, die Pfänder alsdann taxiret und dem Meistbietenden überlassen, denen Juden ihr darauf ausgelehntes

Kapital nebst den stipulirten Zinsen von dem gelöseten Geld gezahlet, der Überrest aber bei besagtem Bergrichter — oder der Regierung in deposito verbleiben und dem Eigentümer auf sein Begehren abgefolget, und dafern das pretium der verkauften Pfänder zu Erstattung des Kapitals und Entrichtung der Zinsen nicht zureichend wäre, ihnen zu Erlangung des Rückstandes ferner Justiz administriret werden solle.

Nr. 390. Bericht des Magistrats von Halle an die Magdeburger Regierung.

Halle, 11. März 1698.

Magdeb. St. 'A. Rep. A. 5. Nr. 721 a und 'Ausf. Berl. St. A. R52 n 159. K. 1b.

Jurisdiktion.

. . . Wann aber . . . dieses dabei in Consideration kömmt, daß die Juden bei dieser Stadt öfters als Complices et Correi derer von Christen mit verübten Verbrechen mit impliciret sein, da sich die Inquisition und continentia causae respectu Correorum nicht wohl teilen noch in diversis judiciis tractiren läßt, auch daß die Juden die von denen Christen gestohlene Sachen an sich gekauft oder bei ihnen pfandweise versetzt sein und diese in judicio inquisitorio ad investigationem et constitutionem corporis delicti praevia descriptione in quali et quanto müssen exhibiret werden, auch des öfters casus vorkommen, da die Juden mit denen Christen zu confrontiren sein, auch öfters als Zeugen angegeben werden, ingleichen daß bei denen Juden Haus-suchung geschehen muß und also connexitas et individuitas causae, cum unum idemque connexorum judicium, ut merito de connexu sicut de principali judicandum sit, erfordert, daß sie vor uns, dem Rate, in Inquisitionssachen stehen müssen, wann anders diese ihrer Art nach maturiret werden, auch daß die Eigentums Herrn ad diversa judicia nicht verweisen, desto eher zu dem ihrigen wieder gelangen und die delicta nicht impunita bleiben sollen. *Der Rat bittet deshalb die Berliner Regierung, diejenigen Juden, die als Correi impliciret seien, vor ihm als Judice inquirente stehen zu lassen.*

Nr. 391. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Königsberg, $\frac{9.}{19.}$ Mai 1698.

Ausf. gez. Fuchs. Magdeb. S. A. Rep. A. 5. Nr. 721 a.

Jurisdiktion.

*Die Juden haben nur in solchen Sachen*¹⁾, worinnen sie als Complices et Correi der von Christen mit verübten Verbrechen impliciret sein, vor dem Stadtrat als Judice inquirente zu stehen, auch Rede und Antwort zu geben. *In den andern Kriminal-sachen dagegen, in denen allein Juden und keine Christen interessiert befunden werden, verbleibt die Jurisdiktion allein dem dortigen Berggericht (in Halle)*²⁾.

Nr. 392. Concession für den Fürstlich Sächsischen auch Anhalt Dessauischen Hofjuden Moses Benjamin Wolff.

Köln, $\frac{1.}{11.}$ November 1699.

Conc. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

. . . Wir Friedrich III. . . tun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem der Fürstl. Sächsische auch Anhalt. Dessauische Hofjude und Faktor Moses Benjamin Wolff³⁾ sich untertgst. offeriret, daß er zu desto mehrerer Beforderung Unsers, Unserer Lande und des gemeinen Wesens Besten in Unserer Stadt Halle ein Negotium mit Wechseln anrichten, auch seine aus Holland und Hamburg ziehende Waren, Güter und Effekten allemal auf selbigen Ort zugehen und sie von dar an die benachbarte Höfe und Städte wieder abführen zu lassen Willens wäre und Wir zu diesen allen desto besserer Bewerk-

¹⁾ Vgl. Nr. 390.

²⁾ Dies Reskript erfolgte auf Grund eines Berichtes der Magdeburger Regierung 28. III. 98 (Ausf. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b), die von der Berliner Regierung um ein Gutachten gebeten worden war.

³⁾ Freudenthal: aus der Heimat Mendelssohns.

stellung ihm verstaten wollen, zwei von seinen Söhnen oder eines nebst einem Schreiber und also insgesamt zwei Judenfamilien in besagter Unserer Stadt Halle zu etabliren und niederzusetzen, daß wir in Ansehung des merklichen Nutzens, welcher aus diesem Vorhaben ohne Zweifel bemelter Unserer Stadt Halle zuwachsen wird, diesem gdst. Suchen in Gnaden statt geben . . .

Nr. 392 a. Reskript an die Magdeburger Regierung.

$\frac{1.}{11.}$ November 1699.

Conc. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

. . . *Die Magdeb. Regierung hat Moses Benjamin Wolff¹⁾ bei seinem Vorhaben zu schützen, da dies zum „Aufnehmen“ der Stadt Halle hoffentlich kein Geringes beitragen wird. In specie wird die Notdurft erfordern, weil der Impetrant ein Wechsel-Negotium all dort etabliren wird, daß in dergleichen Sachen allemal nach Wechsel-stylo verfahren und so lange bis Wir deshalb eine eigene Constitution und Ordnung all dort gemachet, das Leipziger Wechselrecht von männiglichen, er sei, wer er wolle, indistincte observiret werde. — — —*

Nr. 393. Eingabe der Ratsmeister und Ratmänner der Stadt Halle.

Halle, 26. Oktober 1700.

Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 7269.

Häuserkauf trotz der Verbote.

Der Kurfürst hat in einem Reskript vom 24. September bewilligt, daß die Juden, anstatt des anjetzt zu ihrem Gottesdienst gemieteten Hauses ein von denen publicquen Plätzen und vornehmsten Straßen allhier abgelegenes Haus zu ihrem Gottesdienste erkaufen und inwendig dazu aptiren möchten, von außen aber keine Aenderung daran machen und daß wir sie solcher Kurf. gnädigsten Concession ruhig genießen lassen sollten. Die

¹⁾ Nr. 392.

Stadt führt über diese Verordnung heftige Klage. Denn 1. habe der Kurfürst den Juden den Kauf von Häusern verboten. 2. sei das Haus, das die Juden zur Synagoge ausbauen wollten, ein schoßbares bürgerliches Haus. 3. würden die Juden nach dieser Konzession noch weiter um sich greifen und noch mehr Häuser an sich bringen, da sie 4. in fraudem legis prohibitivae unterschiedene wohl gelegene Häuser anfangs um ein hohes gemietet, nachgehends viel Geld darein verbaut und ihnen zu ihrer Securität die Hypothek an solchen Häusern verschreiben lassen, welche sie in effectu als ihr proper Gut besitzen und daraus schwerlich zu bringen sein werden.

Nr. 394. Reskript an die Magdeburger Regierung¹⁾.

Kölln, 13. November 1700.

Ausf. gez. Fuchs Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 726.

Steuern.

Die Juden des Herzogtums Magdeburg müssen zur Aufrichtung eines Regiments zu Fuß von 1200 Köpfen eine gewisse Summe beitragen²⁾.

Nr. 395. Memorial der Schutzjuden von Halle an die Magdeburger Regierung.

Halle, 15. Dezember 1700.

Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 727.

Steuern.

Die Juden wehren sich gegen den Vorwurf, sie würden zu den praestandis des Landes nichts beitragen. Es besteht zwischen

¹⁾ Vgl. Nr. 248.

²⁾ Am 16. Juli 1701 wird die Summe auf 400 Taler festgesetzt (ebenda). Am 26. Sept. 1701 wird den Juden auf ihre Bitten Frist bis Montag nach der Leipziger Messe gegeben. Am 12. Nov. 1701 ergeht ein Reskript an die Magdeb. Reg. (Magdeb. St. A. Rep. A. 13. Nr. 727), daß trotz der Bitten der Juden das Quantum der 400 Taler nicht verringert werden könne. Sie mußten auch den Kopfschoß bezahlen. Am 28. II. 1702 wird befohlen, die 400 Taler durch Exekution beizutreiben. Am 9. V. 1702 berichtet die Magdeb. Regierung, die Juden hätten das Geld bezahlt.

ihnen und den Landesuntertanen keine Differenz in bezug auf die Abgaben. Sie konkurrieren mit ihnen in Qualität und Quantität. Sie statten wie sie die Accise ab, von vielen Dingen zahlten sie sogar die doppelte Accise¹⁾.

Nr. 396. Bericht des Rats König an die Magdeburger Regierung.

Halle, 14. März 1701.

Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 728 und Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

Zinsen und Pfänder.

Es haben sich die hiesigen Schutzjuden seithero unterstanden, von denen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche bei ihnen Geld geborget, nicht nur ein sogenanntes Einschreibegeld, und zwar von jedem Taler einen Groschen, sondern auch noch über dieses einen oder wohl gar $1\frac{1}{2}$ Pfennig wöchentliches Interesse von jedem erborgeten Rtlr. zu praetendiren, so daß bedes, das Einschreibegeld und das Interesse, oftmals jährlich über 30 Procent anlaufet, und zwar unter dem Vorwand, ob würde ihnen dergleichen Wucher in Berlin und Halberstadt gleichfalls passiret und zugelassen, allermaßen sie mir gar oft dergleichen Usuras per sententiam zuzusprechen zugemutet. . . .

Als auch ferner seithero von einigen jetzbesagten Schutzjuden diejenigen Pfande, so ihnen von den Christen versetzt, oftmals geleugnet, welche sie doch nachhero, wenn sie dessen überwiesen oder die darüber deferirte Eide nicht abschwören können, gestehen müssen. So habe zwar ihnen zu unterschiedenen Malen zu ihrer selbsteigenen Verwahrung und mehrerer Richtigkeit ihrer Handelsbücher anbefohlen, daß solche ihnen versetzte Pfande alsofort bei der Verpfändung in ermelte ihre Bücher eintragen sollten. Solches aber bis zu dieser Stunde von ihnen noch nicht erhalten können. Wann ich dann Irregularitäten nicht füglich zu begegnen weiß, als daß denen sämtlichen Schutz- und anderen Juden hiesiges Orts nochmals edic-

¹⁾ Vgl. Kap. III, S. 41, 42 ff.

taliter und zwar bei 10 und mehr Taler Strafe anbefohlen werde, die ihnen versetzten Pfande alsofort bei deren Oppignoration in ihre Bücher einzuzeichnen ¹⁾. . . .

Nr. 397. Bittschrift Alter-Leute und Verwandte der Kaufleute Bruderschaft zu Magdeburg, desgleichen die Innungs-Meister und Verwandte der Gewandschneider — Seiden-Kramer — Knochenhauer- und Goldschmiede-Innung daselbst.

Magdeburg, 25. März 1701.

Berl. St. A. R 52 n 45/46.

Bitte, keine Juden auf Magdeburg zu vergleiten.

Der Magistrat hat ihnen eröffnet, daß Israel Jacob, der Sohn des in Berlin wohnenden Schutzjuden Jacob Josephs, ein Schutzpatent de dato Kölln 4. Juni 1700 producirt und um die Vergünstigung, sich in Magdeburg niederzulassen, gebeten hat. Es soll ihm und allen seinen Kindern freistehen, in allen Orten der Kur- und Mark Brandenburg sich niederzulassen und Handel und Wandel ungehindert zu treiben. Bitte an den König, daß der Jude sich nicht in Magdeburg niederlasse, da die Stadt kaum aus Schutt und Asche wiedererstanden sei ²⁾. Denn zu geschweigen, 1.) daß das dem Juden allergnädigst erteilte Schutzpatent weder auf das Herzogtum Magdeburg noch in specie auf diese Stadt, sondern eigentlich auf die Kur- und Mark Brandenburg gerichtet und ihm daher nicht nachgelassen sei, wider Ew. Kgl. Maj. allergnädigste Intention einen andern Ort nach eigenem Gestalten zu erwählen, so haben 2. Ew. Kgl. Maj. bei der — — — von Dero getreuen Untertanen allhier eingenommenen Huldigung sowohl den hiesigen Stadtmagistrat als auch die gemeine Bürgerschaft allergnädigst versichert, sie bei ihren Privilegiis, Immunitäten und Gerechtigkeiten nach

¹⁾ Darauf Erlaß an die Magdeb. Regierung, die Königs Bitte unterstützte, „daß die dortigen Juden keinen höheren Wucher als 12 procent unter einem Jahre und nur 8 procent über ein Jahr nehmen, das Einschreibgeld aber über dem nicht mehr praetendiren mögen“.

²⁾ Nach der Eroberung 1632.

wie vor ungehindert zu lassen und zu schützen und solches in denen hiernächst ausgelassenen Reversalibus allergnädigst wiederholet und befestiget¹⁾).

Weil dann 3. seitherdem, da diese gute Stadt und deren Vorstädte nach erlittener kläglicher Eroberung wieder aufgebauet worden, keinem Juden verstattet gewesen, sich allhier wohnhaft niederzulassen, noch weniger aber Handel und Wandel zu treiben, so werden Ew. Kgl. Maj. nunmehr allergnädigst befinden, daß Dero hohem Versprechen nach, einem Juden allhier neben uns zu wohnen und uns in unserer Handlung und Nahrung zu beeinträchtigen, nicht nachgelassen werden möge. Insonderheit daß 4. die ganze Bürgerschaft hiesiges Ortes in gewisse Bruderschaften, Innungen und Gewerke eingeteilt und Ew. Kgl. Maj. die von einem jeglichen Corpore ihrer Profession und Hantirung gemäß eingerichtete und von dem hiesigen Stadtmagistrat zuvor revidirte Willkür- und Innungsartikel allergnädigst confirmiret, nach denselben aber alle und jede, welche in eine Bruderschaft, Innung und Gewerke aufgenommen zu werden verlangen, zuförderst das Bürgerrecht allhier gewinnen und hiernächst durch untadelhafte Geburts- und Lehrbriefe sich derselben fähig, auch bei einigen Corporibus vermittelt eines körperlichen Eides angeloben und zu Gott schwören müssen, sich dem confirmirten Willkür und denen Innungs-Artikeln gemäß zu bezeigen. Wie nun solcher gestalt 5.) keiner dem andern in seiner Profession und Nahrung einigen Eintrag tun darf und ein jeglicher Bürger sonder Beeinträchtigung und Nachteil seines Mitbürgers seine gewisse und austrägliche Nahrung haben kann, der Käufer aber versichert ist, daß er von uns mit gutem Gewichte, richtiger Elle und Maße, auch mit tüchtiger anständiger Ware versehen werde, also kann dahingegen ein Jude sich weder des Bürgerrechts noch der Bruderschaften und Innungen hiesiges Ortes durch Ableistung der gewöhnlichen Praestan-

¹⁾ König Friedrich III. empfing am 17. Okt. 1692 die Huldigung der Stadt, übergab ihr dabei das übliche Reversal sowie seine Resolutionen in betreff der 26 Punkte und Beschwerden, die der Rat eingereicht hatte. Es wurden ihr die alten und neuen Privilegien, die Pakten mit den Erzbischöfen und dem Domkapitel, die Aufrechterhaltung des bergischen Vertrags, die freie Religionsübung, die Bestellung des Ministeriums, die freie Rats- und Beamtenwahl, die Administration des Ärariums und vieles andere zugesichert. Hoffmann II, S. 340.

dorum fähig machen, und da er über Verhoffen hiervon *ex speciali gratia dispensiret* werden sollte, würden nicht allein unsere allergnädigst confirmirte Willkür und die uns conferirte Innungsjura hinwiederum aufgehoben und alles in große Unordnung gesetzt, sondern auch denen eingessenen Bürgern alle Nahrung entzogen werden, die Käufer aber besorgen müssen, daß sie weder mit tüchtiger Ware noch mit richtiger Elle, Maß und Gewichte versehen und ihnen vielmehr allerhand verlegene und verdorbene, auch wohl gar verbotene Fleisch- oder andere Waren angeschmieret werden würden. Und weiln 6. wir alsdann einen sehr schlechten Abgang der bis daher bei uns gesuchten Waren zu gewarten haben, so würde uns nicht zu raten sein, davon fernerweit allerhand Sortiment zu der Käufer beliebigem Wahl mit großen Kosten auf einem so gar gefährlichen Hazard anzuschaffen und endlich erfolgen, daß die Käufer, welche sich zu dieser Stadt bis dato gehalten und bei uns einzukaufen pflegen, zu denen benachbarten Städten sich wenden und daselbst die benötigte und bei uns wegen des besorgten Hazards nicht gefundene Waren einzukaufen, mithin aber wir aller Nahrung und Mittel, uns und die Unsrigen ehrlich zu nähren, entziehen und anderen zugewendet werden. Inzwischen würde 7. der Jude von dem Nachbarrecht, Zug und Wachten *eximirt* sein und wir bei unserer ruinirten Nahrung ihn hierin zugleich mit übertragen müssen, auch daher weit schlechter conditionirt sein als ein Jude und gedoppelten Schaden leiden. Und obwohl 8. es das Ansehen haben möchte, ob würde der *supplicirende* Jude, wenn er hieselbst sich wohnhaft niederlassen sollte, der *Accise-Kasse* ein Großes beitragen, so ist jedennoch gewiß, daß was er in der Handlung *veraccisen* wird, unserm bisherigen Beitrag entgegen und also in *effectu* die *Accise-Cassa* durch ihn nicht werde verbessert werden. Dahingegen weil dieser Jude nicht mehr Leute neben sich wird haben können, als dessen Hauswesen und Nahrung erfordert und wir allerseits uns nach der von Gott uns bis daher verliehenen Handlung und Nahrung allbereits eingerichtet, auch daher starke Familien haben, so ist leicht zu ermessen, daß wir sowohl in der *Consumtion* als auch in der Handlung und Nahrung ein weit mehreres allbereit beitragen als der *supplicirende* Jude mit einer einzigen Familie und mit seiner ein-

seitigen Handlung der Accis Cassa beitragen wird. Sollte nun durch demselben unsere Handlung und Nahrung geschwächt werden, so würden wir unsere bisherige starke Familien gleichfalls einziehen und unsere Handelsdiener, Jungen, Knechte und Mägde, welche wir noch jetzo in einer ziemlichen Anzahl mit großen Kosten halten, abschaffen müssen, auch daher die Konsumtions-Kasse durch den Abgang unserer Familie ein weit mehreres verlieren, als durch des Juden einzige Familie gewinnen. Ja es würde sodann denen hiesigen Kirchen oder Schule, welchen wir bis daher das meiste beigetragen, ein sehr großer Zugang entzogen werden. Und weil 9. die Handelsstädte, mit welchen wir bis daher in Correspondenz gestanden und trafiquirt, sich mit keinem Juden jemalen eingelassen, so würde auf solche Weise diese gute Stadt, die bis daher mit andern ansehnlichen Handelsstädten und benachbarten Provinzen gehabte stattliche Communication und Correspondence und mithin zugleich die Handlung und Nahrung auf eines verlieren, dem Juden aber Gelegenheit gegeben werden, mit denen benachbarten Juden zu Bernburg und in denen übrigen anhaltischen Städten, woselbst die Accise nicht eingeführet ist, der hiesigen Accis-Cassa zum höchsten Nachteil in Communication zu treten, durch deren Vorschub und Assistenz uns alle Nahrung zu entziehen, sein höchst schädliches Monopolium zu etabliren, sich äußerst angelegen sein lassen. Dahingegen ist 10. wohl zu consideriren, daß einige von denen hiesigen Innungen nicht allein der studierenden Jugend alljährlich gewisse Stipendien reichen, sondern auch in denen von der gottseligen Antiquität angelegten Hospitalien viel arme alte Leute täglich verpflegen und zu deren Erhaltung die von denen membris recipiendis zu erlegende Innungsgelder zum Teil mit anwenden. Sollte nun unsere Handlung und Nahrung durch den supplicirenden Juden gehemmet und wohl gar entzogen werden, so würden vorerwähnte Innungen incapable gemacht werden, die angeordnete Stipendia fernerweit aufzubringen und die Hospital-Armen zu unterhalten. Ja es würde sodann denen Schneidern und andern Handwerkern mehr, welche bis daher aus unserer Handlung ihren Zugang schlechterdings gehabt, alle Nahrung abgeschnitten und selbige denen von dem Juden dependirenden auswärtigen Handwerkern zugewendet werden. — —

Bitte, dem Juden Aufenthalt und Handel in Magdeburg und Vorstädten nicht zu erlauben¹⁾.

Nr. 398. Bericht des Hofrats und Möllenvogts Johann Heinrich Dürrfeld.

Magdeburg, 21. Dezember 1701.

Ausf. Berl. St. A. R 52 n 164.

Antrag, Juden in der Stadt Sudenburg aufzunehmen.

— — Als vor wenig Tagen bei Ew. Kgl. Maj. der Schutzjude zu Halberstadt, David Samuel Block, mit einem Supplicato eingekommen und darinnen demütigst und alleruntertst. gebeten, für sich und seine beeden Söhne Moses David und Levin David Block einen Geleits- und Schutzbrief auf die Stadt Sudenburg in Gnaden zu erteilen, haben Ew. Kgl. Maj. mir darauf sub dato des 9ten hujus allergnädigst anbefohlen:

Solch petitum gebührend zu erwägen und deshalb meinen Bericht und Gutachten zur ferneren Entschließung förderlichst einzusenden.

Dieweil nun obgedachter David Samuel Block sich bereits eine geraume Zeit in erwähnter Sudenburg, welche niemals vor eine Vorstadt wegen der hiesigen Altstadt Magdeburg, sondern jederzeit nebst der Neustadt vor eine besondere unter Ew. Kgl. Maj. Möllen-Vogtei Jurisdiction immediate belegene Landstadt geachtet worden, sich aufgehalten, ich auch demselben sowohl als seinem ältesten Sohne nochmals das Zeugnis geben kann, daß sie sich jederzeit wohl und ehrlich verhalten, der Armut bei dem teuern Korn-Kaufe viel Gutes getan, wer etwas bei ihnen zu seiner Notdurft erborget, um einen leidlichen Zins ausgeholfen und sich sonderlich gehütet, daß sie nicht verdächtig gestohlene Sachen an sich gekauft, so bin ich daher

¹⁾ Der Bürgermeister und Rat der Stadt Magdeburg unterstützt die Eingabe der Innungen (6. Juni 1701).

Am 14. Juni (R 52 n 45/46) wurde dem Magistrat von Magdeburg reskribiert, die Regierung sei entschlossen, an Orten, wo noch keine Juden wohnten, keine zu verleiten, und zwar in der Stadt Magdeburg um so viel weniger, weil es den Privilegien der Stadt und den dort angeordneten Innungen und übrigen Verfassungen zuwiderläuft.

der unvorgreiflichen Meinung, Ew. Kgl. Maj. können diesem ad unam familiam gehörigen — — — Juden einen Geleit- und Schutzbrief wohl erteilen, zumalen der Vater bereits ein solches Alter erlanget, daß er von der Handlung nicht viel mehr machen kann, sondern solche zeithero seinen Söhnen meistens überlassen.

Nr. 399. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, 8. Dezember 1702.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

Durchreisende Juden.

Befehl, daß wann ein fremder Jude etwas zu Halle zu sollicitiren hat, er sich bei der Regierung angeben solle und daß sie ihm befindenden Umständen nach eine gewisse Zeit allda zu verbleiben indulgiren möge, auch wann ein fremder Jude auf den Freitag zu Halle ankommet, demselben, daß er auch den folgenden Sabbath allda verbleiben möge, zu concediren¹⁾.

Nr. 400. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Köln, 11. Dezember 1702

Conc. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 52 n 159, Ausfertigung Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 721 a.

Salomon Israel darf in Halle ein Haus kaufen.

— Uns hat Unsere Hofjüdin Liebmannin für deren Sohn Salomon Israel, Schutzjuden in der Stadt Halle²⁾, alleruntertänigst angelanget, daß Wir selbigen in hohen Gnaden gestatten

¹⁾ Erfolgte auf Grund zweier Bittschriften der Halleschen Juden, 31. Aug. und 1. Sept. (ebenda), die um Aufhebung eines Kgl. Reskripts baten, laut dessen „kein Jude ,so nicht auf Halle vergleitet, nicht länger dann eine Nacht darin geduldet oder im übrigen von jedweder Nacht einen Dukaten entrichten sollte“. Die Stadt leide dadurch großen Schaden, da infolge der Verordnung in- und ausländische Juden nicht mehr nach Halle kommen.

²⁾ Vgl. Nr. 375, Anm.

wollten, sich mit einem Haus daselbst erblich anzukaufen. Nun sind Wir deren an euch sowohl als den Stadt Magistrat zu Halle ergangenen Verordnungen, daß keinem Juden sich erblich anzukaufen erlaubt sein solle, allergnädigst erinnert¹⁾, Wir lassen es auch dabei allerdings bewenden. Aus sonderbaren hohen Gnaden und wegen der von Unserer Hofjüdin so wohl als deren verstorbenen Ehemann Uns geleisteten guten Diensten²⁾ haben wir gleichwohl allergnädigst gewilliget, daß deren Sohn Salomon Israel ein Haus in der Stadt Halle erblich ankaufen solle; Wir befehlen euch demnach allgndst., daß, so der Jude Israel dergleichen Erbkauf bei einem Hause treffen sollte, ihn nicht allein eures Orts darbei nachdrücklich zu schützen, sondern auch unsern dortigen Berggerichten so wohl als dem Stadt Magistrat in Unserm hohen Namen anzuzeigen, den Juden bei den ihm von Uns allergnädigst verstatteten Erbkauf eines Hauses ebenfalls geruhig zu lassen, den von ihm darzu anmeldenden Contract zur Confirmation anzunehmen und ihm das Eigentum von dem Hause zu verschreiben, jedoch daß er alle diejenige onera und Beschwerungen, so ein anderer Bürger unserer Stadt Halle zu tragen hat, ebenmäßig davon abstatte. Vornebst ihr dann den Magistrat zugleich zu versichern, daß diese Unsere allgndst. Verwilligung und Privilegirung des Judens Salomon Israels zu keiner Konsequenz und Nachfolge solle gezogen werden. —

Nr. 401. Dekretum auf das in der Sudenburg in Magdeburg vergleiteten Juden Block Supplikat.

Potsdam, 29. März 1703.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. Archiv. R 52 n 164.

Freiheit vom Leibzoll.

Wie andere im Herzogtum Magdeburg vergleitete Juden vom Leibzoll frei sein, so muß dem Supplikanten und seinen Söhnen gleichmäßige Leibzollfreiheit und alle andere jura, so

¹⁾ Vgl. Nr. 380, 'Anm., und Nr. 383.

²⁾ Vgl. Anhang Nr. 5 ff. und Kap. IX und X der Darst.

seinesgleichen dort zu genießen haben, gegönnet werden, maßen das ihm erteilte Schutzpatent¹⁾ demjenigen, so andere erhalten, gleichlautend ist²⁾. — — —

Nr. 402. Konzession für Abraham Liebmann.

Köln, 8. Dezember 1703.

Kopie gez. Danckelmann. Magdeb. Stadtarchiv 'A. A. J. 24¹⁾.

Obwohl Sr. Kgl. Maj. . . . es bei Dero hiebevorigen ergangenen Edikten und Verordnungen, daß kein Jude, Tabled-Kramer noch andere weder in den Städten noch auf dem Lande von Haus zu Haus herumgehen und ihre habende Waren verkaufen sollen, es nochmalen allergnädigst. bewenden und dieselbe in ihren völligen vigore bleiben lassen, so haben Sie dennoch aus sonderbaren Gnaden dem Juden Abraham Liebmann aus Halberstadt nachgegeben, daß er in dem Herzogtum Magdeburg und in der alten Mark und also . . . sowohl in den Städten als auf dem Lande herumreisen und ihm seine Juwelen, Silber und andere Waren gegen Erlegung der Zölle und der Accise bis auf weitere Verordnung zu verkaufen frei stehen solle³⁾. — —

Nr. 403. General-Privilegium für die sämtlichen Juden zu Halle.

Köln, 26. Februar 1704.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. 'A. R 52 n 159. K. 1 b.

Wir Friedrich . . . tun kund und fügen hiemit jedermänniglich, insonderheit Unserer Magdeb. Regierung, auch andern Be-

¹⁾ Ausgestellt am 10. Januar 1703.

²⁾ Vgl. Nr. 398.

³⁾ Erneut 1705. 17. Jan. Ebenda. Ähnliches Reskript schon am 22. Nov. 1703 (Berl. St. A. R 52 n 45/46), in dem der Magistrat von Magdeburg streng verwarnt wird, den Juden in Schaden zu stürzen und ihm anbefohlen wird, seine Konzession und Paß gebührend zu respektieren. Am 15. II. 1706 wird dem Magistrat bei 500 Talern Strafe anbefohlen, Abraham Liebmann und dessen Konsorten nicht zu hindern, nach Magdeb. zu kommen (Magd. Stadtarchiv A. A. J. 24 I). Siehe auch Nr. 364, Nr. 369, Nr. 378 und 379.

dienten allda, imgleichen Bürgermeister, Richter, Rat und Gemeinheit zu Halle in Gnaden zu wissen, demnach Wir von einigen zu Halle vergleiteten Juden demütigst ersuchet worden, Wir wollten die dort unter Unserm hohen Schutz und Schirm wohnende Juden und ihre Familien mit einem General Privilegio begnadigen, daß wir ihrem Suchen allergnädigst stattgegeben und alle, auch jede, welche von uns vorhin allda angenommen und mit Geleitbriefen versehen worden, sich auch denselben gemäß verhalten, von neuen Unseres hohen Schutzes und Schirmes allergst. versichert haben. Tun auch solches hiemit und kraft dieses bestermaßen und bestätigen vorermelte in Unserer Stadt Halle wohnende sämtliche Juden Familien, samt ihren Weibern, Kindern und Gesinde in Unser Geleite, Schutz und Schirm, dergestalt und also, daß sie zu Halle nach wie vor wohnhaft verbleiben, ihren Handel und Wandel im Kaufen und Verkaufen, Geld ausleihen und schlachten zu ihrer Notdurft und auch sonst ihre Nahrung auf Art und Weise, wie solches im H. Röm. Reich und Unsern Landen per mandata generalia et specialia den Juden vergönnet und zugelassen ist, sie, die zu Halle wohnende Juden, auch vorhin dazu privilegiert sein, ohne jemandes Verhinderung, continuieren und fortsetzen mögen.

Und gleich wie nun bemelten Unseren zu Halle vergleiteten Juden zuvörderst verstattet bleibet, ihren Gottesdienst und die Unterrichtung ihrer Kinder an dem Ort, wo sie solches bisher verrichtet, nach Anweisung der ihnen darüber gdst. erteilten Concessionen ferner zu verrichten, ihre Toten auch auf den Ort, den sie dazu erkaufet, zu begraben, also stehet ihnen auch frei, ihr Gewerbe, Handel und Wandel im Kaufen und Verkaufen, so wohl in gemelter Stadt Halle, als auch in Unserem Herzogtum Magdeburg und sonst in und außer Unsern Landen frei, sicher und ungehindert zu treiben, von einem Ort zum andern zu reisen, ihre Güter durchzuführen, auch sonst in allen Städten Flecken und Dörfern gedachten Herzogtums ihre Nahrung zu suchen; jedoch sollen sie von Unsern Untertanen und männiglich die von ihnen was entlehnen werden, keinen unzulässigen verbotenen Wucher nehmen noch genießen, viel weniger den Aufgang und Gewinn zur Haupt Summam nicht schlagen, noch davon weiteren Vorteil suchen. Ferner stehet ihnen auch frei,

soviel als sie zu ihrer Haushaltung bedürfen, zu schlachten, was sie aber nach jüdischer Ordnung selbst nicht gebrauchen mögen, an andere zu verkaufen.

Die zwischen ihnen vorkommende Streitigkeiten, wann dieselbe ihre jüdische Ceremonien und Ritus concerniren, mögen sie von den Rabbinern, welche sie unter sich zu erwählen haben, und den Altisten abtun lassen, die Übertreter auch in gewisse Geldstrafe oder nach Befinden gar in den Bann tun, doch also und dergestalt, daß von denen fallenden Geldstrafen wie auch von dem einen Rthl., welchen die in dem Bann stehende vermögende Juden jedes Tages erlegen müssen, zwei Drittel Uns als dem Landesfürsten und der übrige dritte Teil den Armen ausgereicht, hiedurch auch Uns an Unserer Landesfürstl. Obrigkeit nicht praejudiciret werde.

Unsere übrige Untertanen christl. Religion sollen auch keine Gewalt und Tätlichkeiten an obgedachten Unsern Hallischen Juden verüben, in specie auch unterm Vorwand, als ob sie ihnen Eintrag in ihrer Nahrung zufügten, nicht in ihre Häuser oder Laden fallen, noch sonst eigenmächtig gegen sie verfahren, sondern wann sie in diesen oder andern Fällen über bemeldete Juden zu klagen haben, dieselbe vor Unserer Magdeb. Regierung, als vor der sie immediate und sonst vor keine Unter Obrigkeit, zu stehen schuldig sein, belangen. Die bei der Judenschaft zu Halle vorkommende unentbehrliche Ausgaben mögen sie durch eine unter sich gemachte proportionirte Anlage aufbringen, die Rechnung auch darüber unter sich führen.

Hingegen und für diese erwähnten Juden zu Halle erteilte und erneuerte Privilegia und Gerechtigkeiten soll ein jeder unter ihnen Uns als dem Landesfürsten, jährlich zum Tribut 8 Rthl., wie bisher, also auch ferner entrichten. Ihre Kinder aber, wann sich dieselbe zu Halle verheiraten und eine besondere Behausung beziehen wollen, sein nicht gehalten, neue Schutzbriefe zu suchen oder über Entrichtung des anderswo gewöhnlichen Goldguldens auch jährlichen ordentlichen Schutzgeldes etwas mehreres zu erlegen, jedoch müssen sie die onera publica mit tragen helfen.

Endlich sollen über die allbereit zu Halle vergleitete und mit Schutzbriefen versehene Judenfamilien, so itzo da sein,

keine mehrere angenommen werden; sondern es bei derselben Anzahl, welche ohnedem stark genug ist, sein Bewenden haben.

Sollte auch einer von mehrgemelten Juden zu Halle mit Tode abgehen und eine Witwe hinterlassen, so soll derselben freistehen, ihren Witwenstuhl zu verrücken und ihren zweiten Ehemann dadurch dieses Schutzes und Geleitsbriefes fähig zu machen: so lange sie aber im Witwenstande verbleibet, soll sie nur vier Taler jährlich zum Schutzgeld geben. Wir befehlen diesem nach männiglich, insonderheit obgedachten Unserer Magdeb. Regierung, auch der Amtskammer und anderen Unter-Obrigkeiten zu Halle hiermit allergdst. und ernstlich, obbenannte Juden samt Weibern, Kindern und Hausgesinde diesem Unserm erneuerten Generalprivilegio gemäß allda wohnen zu lassen und sie dawider nicht zu beschweren, sondern sie vielmehr dabei zu schützen.

Nr. 404. Reskript an die Magdeburger und Halberstädter Regierung.

Potsdam, 7. Juni 1704.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 52 n 164.

Die sämtliche Judenschaft von Magdeburg und Halberstadt hat sich beklagt wegen der vom Kaiserlichen Reichshofrat, dem von Obernitz, kraft einer seinem Vorgeben nach ihm obliegenden Commission wider die Münzmalversanten allda ihnen von neuem angedroheten und an einige ihres Mittels teils ausgeübten, teils vorhabenden Verfolgung und Wegführung nach den kaiserlichen Landen. *Es ergeht deshalb an die Regierungen der Befehl*, den Supplikanten in Unsern Landen wider solche Procedures zu reichenden Schutz zu leisten und keinesweges zu gestatten, daß ihnen absque causae cognitione praevia etwas Widriges zugefüget werde und jemand sich an sie vergreife.

Nr. 405. Reskript an den Möllenvogt zu Magdeburg, Hofrat Dürrfeldt.

Kölln, 16. Juni 1705.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 52 n 45/46.

Seiden-, Gold- und Silberhandel.

— — — Demnach sich Innungsmeister und Verwandte der

SeidenkramerInnung zu Magdeburg über die im Lande herum vagirende, insonderheit aber den auf die Stadt Sudenburg vergleiteten Juden David Samuel Blocken¹⁾ und dessen Söhnen und Töchtern — — — beschweren, daß ihnen von selbigen großer Eintrag in ihren Handel geschehen und dieselben ihren erhaltenen Privilegio zuwider sich anmaßen sollen, mit Seiden, Gold- und Silberwaren zu handeln²⁾ und Wir dann nicht gestatten wollen, daß Supplikanten in ihrer Hantierung dergestalt beeinträchtigt werden sollen: Als befehlen Wir euch hiermit allergdzt, ermelten Juden auf die Stadt Sudenburg anzudeuten, auch dieselben dahin anzuhalten, daß sie Supplikanten in ihren Privilegiis keinen Eintrag tun und sich solchen verbotenen Handels gänzlich enthalten sollen . . .

Nr. 406. Resolution auf der Seidenkramer- und anderer Innungen Vorstellungen³⁾.

Charlottenburg, 22. August 1705.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R 52 n 45/46.

Es soll in Magdeburg kein Jude wohnen.

— — — Alldieweilen nun . . . Sr. Kgl. Maj. . . . bewogen worden, es fernerhin dabei bewenden zu lassen, daß auf und in der Stadt Magdeburg kein Jude ihren Privilegiis gemäß vergleitet werden solle: Also haben dieselbe solches denen Supplikanten hiemit zur Resolution erteilen, auch zugleich ihnen die Versicherung widerfahren lassen wollen, daß sie hiebei allemal geschützt werden sollen⁴⁾.

1) Siehe Nr. 398, Nr. 401.

2) Eingabe ebenda vom 25. April.

3) Vom 1. Aug. 1705 (Berl. St. A. R 52 n 45/46).

4) Auf dieses Reskript bezog sich die Stadt 1726, als König Friedrich Wilhelm auf Bitten des Elias Moses Wulff, der den Elbzoll gepachtet hatte, zwei jüdische Familien in M. etablieren wollte (Hoffmann: Gesch. d. St. Magdeb., II, S. 363).

Nr. 407. Bericht des Möllenvogts zu Magdeburg, Dürrfeldt.

Magdeburg, 8. September 1705.

Berl. St. A. R 52 n 45/46.

Häuserbau.

Dürrfeld berichtet¹⁾, daß er dem Juden David Samuel Block auf dessen Ansuchen gestattet hat, sich mit einem eigenen Hause ansässig zu machen, zumal viele Juden in Halle und anderen Provinzen Häuser besäßen. So vermag ich auch nicht abzusehen, auf was Weise der hiesigen Stadt zum Praejudiz gereichen könne, daß ein begleiteter Jude ein eigen Haus, absonderlich in einer andern, obgleich nahe darbei liegenden Stadt, in Besitz hat; denn so einem Juden verstattet ist, an einem Orte zu wohnen, ist es, meines wenigen Ermessens gleich viel, es bewohne derselbe ein eigenes oder gemietetes Haus, wann er sich nur der Handlung solcher Waren enthält, welche ihm expresse verboten seind, auch weder eine Judenherberge noch Niederlage darinnen verstattet²⁾.

Nr. 408. Prorektor und Professoren der Königlich Preußischen Universität Halle an die Königlich Preußische Regierung zu Halle.

Halle, 3. Juni 1707.

Berl. St. A. R 52 n 159. K. 1 b.

Univers. bittet um Aufnahme von Juden zur Drucklegung einer neuen Bibel.

Auf Ansuchen des Professors der Theologie und Direktors

¹⁾ Antwort auf eine Anfrage der Berliner Regierung vom 11. Aug. 1705, wer David Block erlaubt habe, ein Haus zu bauen (Berl. St. A. R 52 n 45/46). Siehe Nr. 405, 398, 401.

²⁾ In einem Reskr. vom 23. Nov. 1705 (ebenda) wurde Block erlaubt, das Haus vollends auszubauen; er soll es aber dann sofort zu einem billigen Preis an einen Christen wieder verkaufen. Am 2. Aug. 1708 wurde befohlen, mit subhastation sotanen Hauses bis auf fernere Verordnung und bis reguliert sein wird, wie es inskünftig mit solchen Immobilien zu halten sei, stillezustehen.

des Waisenhauses ¹⁾ Francke ²⁾ und des Professors Michaelis ³⁾ sind 2 Juden, die zuvor in Frankurt/O bei Druckung des Talmud in der hebräischen Sprache zugezogen waren, per Inscptionem dergestalt und nicht anders recipiret, daß sie gleichfalls auch bei Auflegung und Druckung der neuen hebräischen Bibel gebraucht werden und so lange als domestiquen des hiesigen Königl. Waisenhauses den akademischen Schutz genießen sollen. Ob nun zwar wohl, wie uns nicht anders wissend, selbige die Zeit hero diesen Conditiones gemäß und in ihren Schranken dergestalt sich aufgeführt, daß bei uns bis dato wider sie nichts Ungebührliches angebracht worden, so hat dennoch vor wenigen Tagen der Kgl. Preuß. Rat und Stadtschultheiß Johann Victor König einen der Juden, der wegen Mangel einer Wohnung im Waisenhause in der Stadt eine Stube sich gemietet hatte, unter dem Vorwand, es käme ihnen nicht zu, Juden zu vergleiten, den Juden ins Gefängnis werfen lassen und ihn trotz aller Vorstellungen nicht freigelassen, unter dem Vorgeben, die Sache an den König berichten zu wollen.

Wann nun aber — an dem, daß wir uns niemals zu unterstehen gemeinet, etwas, so wider Sr. Kgl. Maj. hohe Regalia laufe, wie von gemeldeten H. Rat und Stadtschultheiß Königen uns ungleich beigemessen werden will, zu tun und vorzunehmen, sondern da wir vielmehr zu Vollbringung eines so höchst nütz- und heilsamen Werkes obgemeldete Juden zu keinem andern Ende als selbige in der Ebräischen Sprache sich zu bedienen, recepiret, welches doch in der Tat nichts ungebührliches, — — — bis dato aber der ihnen von ihren Mißgünstigen beigemessener Handel (welchen wir ohnedies der Universität zum despect durchaus nicht gestatten werden) nicht verificiret, so

¹⁾ Berühmtes Waisenhaus, 1698 entstanden.

²⁾ August Hermann Francke aus Lübeck (geb. 12./22. März 1663), einer der ausgezeichnetsten Vertreter des Pietismus, berühmter Kanzelredner, 22. Dez. 1691 nach Halle berufen als Professor der orientalischen Sprachen und Pfarrer zu Glaucha, Schöpfer des großen Waisenhauses.

³⁾ Michaelis, Joh. Heinrich. Seit 1609 außerordentlicher Professor der morgenländ. Sprachen in Halle. Er wurde 1709 ordentl. Professor der Theologie.

⁴⁾ Regierung von Halle unterstützt in einer Eingabe (4. Juni 1707) die Bitte der Professoren.

Bitte an die Magdeb. Regierung, dem Rat König zu befehlen, den verhafteten Juden freizulassen und sich keiner ferneren Jurisdiction anzumaßen¹⁾. — — —

Nr. 409. Bericht von Johann Victor König.

Halle, 7. Juni 1707.

Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 1313.

Der Universität steht kein Geleitsrecht zu.

— — Alldieweil vermöge ausdrücklicher Disposition des heiligen Röm. Reichs Polizeiordnung Cap. Von Juden und ihrem Wucher de ao 1548 keine Universität oder andere Municipal-Obrigkeit, sondern allein denen Landesherrn Juden oder Jüdinnen zu vergleiten erlaubt: So können die Herr Prorektor und sämtliche Herren Professores leichtlich ermessen²⁾, daß ihnen ohne Sr. Kgl. Maj. ausdrückliche Erlaubnis, den unlängst von mir weggenommenen Juden unter den akademischen Schutz zu ziehen, keineswegs zugestanden, denn da gleich die Revision des sogenannten Talmuds der hiesigen Universität noch einmal so nötig wäre, so stehet ihnen dennoch keinesweges zu, den landesfürstl. Consens zu praeteriren und sich anzustellen, als ob sie die Juden inconsulto Principe an diesem Orte wohnen lassen könnten, weit ungereimter ist es, daß er gar als ein ihrer Jurisdiction unterworfenen Universitätsverwandter consideriret werden soll, da doch ein Jude, welcher sich unter dem landesfürstl. Geleite nicht befindet, gar keiner Jurisdiction oder Vergleitung fähig ist. Dieweil dann so wohl die hiesigen Schutzjuden als der inhaftirte Glossator sich bereits vor 5 Tagen dahin verglichen, daß dieser letztere zwar dasjenige, was er an dem Talmud zu respiciren hat, annoch beobachten, aber sich alles Handels und Wandels enthalten solle, auch darauf der gefänglichen Haft wieder erlassen — — —

¹⁾ Eine zweite Eingabe der Univ. an den König selbst. 19. Juli 1707. Magdeb. St. A. Rep. A. Nr. 13/3.

²⁾ Siehe Nr. 408.

Nr. 410. Reskript an die Magdeburger Regierung.

Charlottenburg, 20. August 1707.

Ausfert. gez. Danckelmann. Magdeb. St. A. Rep. A. 5. 1313.

— — Wann Wir aber keinen Juden ohne von Uns bishero erlangeten Schutz und Geleitsbrief in Unseren Landen zu dulden gemeinet sein¹⁾: So müssen auch diejenige, welche bei der dortigen Universität, es sei wegen der Buchdruckerei oder des Studirens halber, aufhalten wollen, allemal bei Uns sich zuforderst um Erhaltung solchen Schutzbriefes angeben und wollen Wir, daß wann sie selbigen erhalten, dieselbe, gleichwie alle andere Juden unter Eurer, der Regierung, Jurisdiction stehen sollen. Ihr habt solches der Universität daselbst zur Resolution zu erteilen²⁾.

Nr. 410 a. Prorektor und Rektor der Universität von Halle an die Magdeburger Regierung.

Halle, 3. Oktober 1707.

St. A. Magdeb. Rep. A. 1313.

Die Professoren bitten die Regierung, die beiden Juden in Schutz zu nehmen, bis sie den Geleitsbrief aus Berlin empfangen, und dem Rat König zu befehlen, daß er so lange die Juden in Halle dulde und nicht beunruhige³⁾.

¹⁾ Reskript erfolgte auf ein Gutachten Wilhelm Duhrms vom 19. Juni 1707. (Berl. St. A. R 52 n 159. K.)

Friedrich III. hatte übrigens am 20. Juni 1692 der jungen Universität große Freiheiten verliehen, so die Ausdehnung der akademischen Gerichtsbarkeit auf Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, Mechaniker, Notare und Literaten und die Exemption von der Jurisdiction der Provinzialregierungen (Hertzberg: Gesch. d. Stadt Halle, II, S. 669).

²⁾ Siehe Nr. 408, 409.

³⁾ Der Schutzbrief wurde am 19. November 1707 erteilt. Vgl. Nr. 408, 409, 410.

Pommern.

Nr. 411. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Creutzberg vor Bonn, $\frac{4. \text{ September}}{25. \text{ August}}$ 1689.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 30—212.

Beibehaltung der Juden.

— — — Uns ist untertgst. vorgetragen worden, was die Deputierte der Städte in Unserm dortigen Herzog- und Fürstentum wegen Abschaffung der Juden abermalen gesucht¹⁾ und ihr deshalb unterm 16. Aug.²⁾ gehorsamst berichtet. Nun sind Wir zwar gnädigst geneiget, alles, was zum Wohlstande Unserer dortigen Lande gereichen kann, wie sonst in andern Fällen also auch in specie gedachter Juden halber aller Möglichkeit nach zu befördern und zum Fortgang zu bringen. Gleich wie es aber hierunter auf eine Revocation der bemelten Juden erteilten Schutzbriefe und daß denenselben dadurch zum wenigsten ihrer Meinung nach ihnen anerworben Recht ankommt, auch ex actis publicis bekannt, daß, wann in andern Landen die Juden wider die ihnen verliehene Geleits-Patente verjaget werden wollen, sie deshalb sich an die hohe Reichs Judicia gewendet und zuweilen wohl gar mandata manutinentia — — — darwider erhalten, so will die Notdurft erfordern, in dieser Sache auch mit behörige Circumspection zu verfahren, und weiln die bei Unserer jetzigen Campagne³⁾ sonst vorfallende viele Geschäfte nicht erleiden wollen, alles allhie, wie es der Sachen Beschaffenheit erheischet, untersuchen zu lassen: Als lassen Wir Unsere endliche Resolution dieser wegen so lange, bis Wir alldort zu Berlin wieder angelangt sein oder die Huldigung im Herzogtum Hinterpommern einnehmen werden, ausgestellt sein und wollen Uns alsdann dergestalt deshalb ferner erklären, wie es des Landes wahres Interesse und Beste erfordern wird. — — —

¹⁾ 21. April 1689. Ebenda.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Krieg von 1689—1697.

Nr. 412. Verordnung vom 15. Mai 1690.

Gedr. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 271.

Verbot der Wollausfuhr.

Nachdem man vernommen, was gestalt so wohl die polnische als märkische Juden gegen die Woll- und Schaf-Schur sich häufig in Pommern efinden, die Wolle auf dem Lande aufkaufen und selbe nach Landsberg und gar in Polen unveracciset und unverzollt aus dem Lande führen und andere ihren Exempel folgen, durch welche verbotene Vorkauferei aber nicht allein den Städten die Nahrung benommen, sondern auch die Zoll- und Akzise-Intraden merklich verschmälert werden: Als wird namens Sr. Kurf. Durchl. . . . allen und jeden Zöllnern und Landreutern hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß sie bei schwerer Verantwortung keine Wolle und andere accis- und zollbaren Waren, worauf keine Accis- und gewöhnliche Zettel produciret werden, passiren lassen, sondern dieselbe, in specie die Wolle, welche die Juden und andere, so sich dessen gelüsten lassen, hin- und wieder nebst dergleichen accisbaren Waren mehr aufkaufen und in vorigen Jahren oft sollen unangegeben aus dem Lande geführet haben, bis sie solche Zettel beibringen¹⁾. . . .

Nr. 413. Dekretum vom 12. September 1691.

Gedr. Berl. St. A. R 30—212.

Verbot des Wollverkaufs.

— — — Demnach wird gar mißfällig vernommen, daß die Juden in Pommern einen Weg wie den andern sich des Aufkaufens der Wölle auf dem Lande gebrauchen, dadurch die Bürger- und Handelsleute in Städten sehr ruiniret und zu großen Klagten veranlasset werden. So erholen Wir nicht allein die hiebevorn deshalb ergangene mandata inhibitorialia, sondern ordnen und wollen auch, daß, weil es mit dem Fellkauf und andern Kaufmanns-Waren gleiche Beschaffenheit hat, wann die-

¹⁾ Vgl. Kap. IX, S. 134 ff. Ahnl. Edikt, ebenfalls gedruckt (Berl. St. A. R 30—212) vom 12. April 1691.

selbe durch Juden auf dem Lande zu vertreiben und dagegen ihre Effekten an Seiden, Ziechen, Leinen, Kartaun, Decken und dergleichen Waren, wie ganz häufig geschiehet, zu debetiren und solche Kaufmannschaften dem Landkäufer ins Haus und auf den Hof zu führen vergönnet sein sollte, der Landes und der Commerciens Untergang daraus entstehet, solche und alle andern Vorkäuferei, wie den Christen, also auch den Juden in Unserm Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin bei Konfiskation der Effekten und Kaufmannschaften und anderer fiskalischen Bestrafung hiermit gänzlich untersaget sein solle. Damit nun diese Unsere gnädigste Ordnung und Willensmeinung zu gehöriger Observanz gebracht werde: So befehlen Wir allen Unsern Hinterpommern und Kamminischen Land- und Zollbereitern ganz ernstlich, darauf und absonderlich auf die, welche denen Juden zu Defraudation dieses Patents und Beforderung soltaner Vorkäuferei die Lieferung auf den Grenzen tun, gute Acht zu haben, und da sowohl Juden als Christen in solchen Vorkäufereien und verbotenen Handel betroffen würden, dieselben nebst ihren Waren zu arrestiren und Unser Regierung davon allemal Bericht zu tun, auf daß Einhalt Unser am 1. Aug. an erwähnte Unsere Regierung ergangenen Verordnung, die Contravenienten ernstlich nicht allein mit Wegnehmung der Wolle und andrer Waren, sondern auch, gestalten Sachen nach, gar mit Einziehung der den Juden erteilten Geleite und Landesverweisung angesehen und bestrafet werden können. — — —

Kurfürstl. Hinterpomm. Statthalter, Kanzler
und Regierungsräte.

Nr. 414. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 14. November 1691.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 30—212.

Unterstützung des Judenhandels.

Die Ritterschaft von Pommern hat gebeten, das Verbot des Wollhandels der Juden wieder aufzuheben. . . . Damit gleich-

wohl nun etwas, das so wohl dem Lande¹⁾ als den Städten zuträglich, verordnet werden können, so sind Wir zwar gnädigst zufrieden, daß weil die Juden ihre Pässe bis auf den Majum künftigen Jahres bezahlet, sie auch bis dahin ihren Handel auf dem Lande wie vorhin ungehindert treiben, außer daß sie keine Wolle, so schon abgenommen, kaufen, Schlacht- und Sterbefälle aber nebst andern Sachen wohl erhandeln mögen. Auf daß aber auch die Sache vor den Majum 1692 gänzlich abgetan werde: So habt ihr einen Termin zur Untersuchung, ob und welchergestalt hinfüro denen Juden der Handel im Lande zu verstaten, anzusetzen, dazu so wohl Deputierte aus der Ritterschaft als auch aus den Städten vor euch zu laden, was von beiden Teilen vorgebracht werden möchte, wohl zu protokolliren.

Nr. 415. Edikt, Stargard, 10. November 1694.

Gedruckt. Berl. St. A. R 30—212.

In großen Städten dürfen nur zwei, in kleinen nur eine Judenfamilie wohnen.

— — Und zwar verordnen wir

1.) hiermit gnädigst, daß keine Juden im Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin, außer denen, so Geleitsbriefe unter Unser hohen Hand und Siegel bekommen, gelitten und von sotanen Vergleiteten in jeder von denen großen Immediat Städten, worin bishero Juden sich aufgehalten, nur 2 Hauswirte oder Familien der Juden, so sich mit eigenen Häusern und Höfen possessionirt machen oder wenigstens 500 Rtlr. im Vermögen haben müssen, in jeder kleinen mit einer Ring-Mauer umgebenen Mediat-Stadt aber nur 1 Haus-Wirt

¹⁾ Das Land Pommern, heißt es in einem Bericht von 1691 (Stett. St. A. Pars I. Tit. 99. Nr. 273), leide unbeschreiblichen Schaden, daß es die beste Ware, wie die Wolle, unverarbeitet und roh herausgebe und sie, wenn sie verarbeitet sei, wieder hereinziehe, so daß die Tuchmacher nichts zu arbeiten haben. Vgl. Nr. 144, 155, 156, Nr. 165.

In einem Reskr. vom 26. IV. 91 (ebenda) heißt es, „daß einige Edelleute mit denen Vorkäufern sowohl wegen der Wolle als Hammel, Schweine, Pferde etc. Kontrakte machen, solche Waren auf den Grenzen zum deutschen Lande den Juden und andern Vorkäufern zu bringen“.

und in denen Ämtern, offenen Flecken und Dörfern, da keine Accise ist, bei Vermeidung schwerer Strafe, gar keine Juden geduldet werden sollen.

2.) Ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß jeder Juden-Haus-Wirt in einer Stadt, der keine erwachsene Kinder hat, nicht mehr denn einen unbeweibten Knecht, Jungen oder Magd, mit denen er in keiner mascopie oder Handlung stehet, haben, auch seine Schwieger-Söhne oder Töchter, Eltern oder Verwandten nicht bei sich hegen, sondern, sobald er seine Kinder verheiratet, von sich aus dem Lande ziehen lassen soll.

3.) Wollen Wir gnädigst, daß diejenige Juden, so in Städten zu bleiben, privilegiert sein, die fremde durchreisende Juden, außer ihren hohen Festtagen, nicht mehr denn 3 à 4 Nächte beherbergen, selbige aber sich sofort bei ihrer Ankunft beim Steuereinnehmer ihre bei sich habende Kasten bis zur Wieder-Abreise versiegeln zu lassen, angeben, auch ihre Zollzettel produciren, wenn sie aber wieder abreisen, sub poena confiscationes bonorum, keinen andern Weg als die rechte Landstraße ziehen.

4.) Sollen die Juden in Städten alle bürgerliche onera mit tragen helfen, auch gleich den christl. Einwohnern in Städten Handel und Wandel zu treiben befugt sein, durchaus aber keine größere Freiheit denn diese genießen.

5.) Dahero sie sich bei Confiscation der Güter oder andern schweren Animadversion des Hausierens auf dem Lande, auch der Kommissionen für andere fremde Juden Waren aufzukaufen, gänzlich enthalten müssen, unterdessen aber soll denen fremden märkischen und polnischen Juden, so Pässe haben, unbenommen bleiben, auf öffentlichen Jahrmärkten in denen Städten mit Waren zu verkehren und zu handeln.

6.) So viel das Schlachten vor ihr Haus betrifft, soll ihnen nach Proportion ihrer Familien 2 à 3 Rinder und 4 à 8 Schafe, auch so viel Kälber, jährlich selbst zu schlachten und die Viertel, so sie selbst nicht essen, zum Verkauf, (angesehen sie den Scharn-Impost geben müssen) weiter aber nicht bei gewisser Strafe permittirt werden. — — —

Kurfürstl. Hinterpommer. Statthalter, Kanzler
und Regierungsräte.

Nr. 416. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 24. Januar 1695.

Conc. gez. Fuchs. R 30—212.

Einschränkung des freien Handels.

Zwölf vom Kurfürsten verleihete polnische Grenz-Juden beklagten sich, daß sie mit unter das jüngsthin am 10. Nov. 1694¹⁾ publicirte General-Edikt wegen der Juden und ihres Handels gezogen, folglich ihnen der Effekt Unserer erteilten Pässe entzogen werden wollen, und wie sie deshalb um Unsere gdst. Declaration ansuchen. Nun erinnert ihr euch, wasgestalt Wir auf inständiges Ansuchen des Generalen in Groß-Polen und anderer polnischen Magnaten und insonderheit in Consideration, daß man in Polen keine Repressalien gebrauchen und Unsere Untertanen vom freien Handel abhalten möchte, — — — verordnet, daß anstatt vorhin allen polnischen Grenz-Juden solche Pässe, wenn sie darum angehalten, gegeben werden, hinfüro nicht mehr als nur zwölfen solche erteilet werden sollten, in gleichen, daß, wie vorhin die polnische Juden frei und ungehindert auf dem Lande gehandelt, solcher Handel hinfüro auf gewisse Maße eingeschränkt werden sollte, womit wir dann einesteils denen polnischen Magnaten ein Genügen getan und andernteils die Abusus, so in Handel und Wandel auf dem Lande vorgegangen, abgeschafft. Wann nun das obgedachte Edikt vom 10. November auch auf diese zwölf polnische Juden gezogen werden sollte, würde dadurch Unsere vorigte Verordnung aufgehoben werden und stünde alsdann eben dasjenige wieder zu besorgen, was man vorhin wegen der polnischen Repressalien befürchtet hat. Diesem nach und weil Wir auch nicht gerne dasjenige, was Wir einmal verordnet, ohne erhebliche Ursache wieder aufheben, so seind Wir der Meinung, daß man diesen 12 Juden bei dem Inhalt ihrer Pässe schützen und mehrgedachtes Edikt auf sie nicht ziehen müsse. — —

1) Siehe oben Nr. 415.

Nr. 417. Geleitpaß für Moses Lewin aus Frankfurt/O.

Köln, 8. Mai 1696.

Abschr. gez. Danckelmann. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 307.

Handelskonzession.

Moses Lewin, Sohn des Schutzjuden Samson Moyses aus Frankfurt/O, erhält die Konzession, mit seinem Konsorten Elias Salomon im Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin ungehindert Handel und Wandel zu treiben¹⁾ jedoch nur mit den im Reglement spezifizierten Waren²⁾.

Nr. 418. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 9. Mai 1696.

Berl. St. A. R 30—212.

Erlaubnis des Tuch- und Gewandschnitts.

Der Jude Abraham Arend aus Stargard erhält die Konzession zu Treibung des Tuch- und Gewandschnitts, weil in Stargard nicht viele Gewandschneider vorhanden sind, einige sich auch des Tuch- und Gewandschnitts begeben haben. Er soll Tücher feil haben, sie in Stücken verkaufen oder auch verschneiden dürfen.

¹⁾ Er entrichtete dafür an die General-Chargenkasse in Berlin 3 Rtlr. In Pommern machte man Moses Lewin Schwierigkeiten, man hielt seinen Paß zurück mit der Begründung, solche Privilegien seien jetzt aufgehoben. Die Berliner Regierung befiehlt darauf (24. Sept. 1696) der pommerschen, die abgenommene Konzession dem Juden wieder zurückzugeben (Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 307). Den Zöllnern, Landreutern und Bürgermeistern Hinterpommerns wird befohlen, den Juden ein Jahr lang ungehindert passieren zu lassen (19. Okt. 1696).

²⁾ Am 29. Sept. 1696 erhält der Frankfurter Jude Samson Moses und dessen Konsorte Elias Salomon eine Konzession auf Hinterpommern (Berl. St. A. R 30—212).

Am 2. Januar 1702 erhält der Berliner Schutzjude David Ries die Erlaubnis zum freien Handel in H.-P., ebenso am 24. II. 1702 Liebmann der Jüngere und sein Konsorte Aron Benjamin Wulff (ebenda).

Nr. 419. Extrakt aus dem Königlichen Reskript sub dato

Köln, 2. Juli 1696.

Berl. St. A. R 30—212.

Hausierverbot.

Weil ihr aber vermeinet, daß unter solchem Fürwand das Hausieren nicht nachbleiben werde und denn auch denen Pommerschen Juden der Handel nach den neumärkischen Städten außerhalb denen Jahrmärkten zu treiben nicht verstattet werden wolle: So lassen Wir geschehen, daß den neumärkischen Juden das Reisen nach den Pommerschen Städten außerhalb den Jahrmärkten untersagt werde.

Nr. 420. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 11. Juli 1696.

Conc. gez. D. L. Danckelmann. Berl. St. A. R 30—212.

Aufhebung der Zollfreiheit.

. . . Sonsten ist zwar an dem, daß Wir von hier aus denen Juden die Zollfreiheit erteilet. Aber es ist solches auf eure untertänigste Fürstellung und Relation vom 6. Aprilis d. Jahres geschehen. Da aber der Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Stargard so viel wichtige und erhebliche Ursachen soltaner Konzession entgegen setzet, so wollen Wir auch keineswegs ihnen ihre cum titulo oneroso erlangete Privilegia löcherig machen lassen, noch verstaten, daß sie derselbigen durch solchen Mißbrauch im Herzogtum Vorpommern verlustig gehen, sondern Wir cassiren hiemit solche erteilte Konzession gänzlich und befehlen euch hiemit gnädigst, es denen Juden sofort nach Erhaltung dieses kund zu machen und daß sie dem Magistrat der Stadt Stargard — — — das doppelte Wagegeld zu Unterhaltung der Damm und Brücken erlegen müssen. — —

Nr. 421. Extrakt aus den Zollregistern.

Stett. St. A. P I. Tit. 20. Nr. 369.

Wie viel Wolle und Felle die gesamte Stargardische

Bürger und Kaufleute in benannten 7 Jahren nach Schlesien und Stettin verführt haben.

	Nach Grüneberg und Guben		Nach Stettin und Vorpommern	
	Wolle Steine	Felle Decher	Wolle Steine	Felle Decher
Anno 1690	1057	660	1505	15
1691	1235	—	2784	637
1692	1290	—	1044	1470
1693	2877	30	—	1165
1694	2398	—	—	45
1695	3719	10	—	238
1696 b. hlb. Sept.	1797	70	—	—
Summa	14370	770	5333	3570

Starg. 1. Okt. 1696.

Wie viel Wolle und Felle die beiden Stargardischen Juden Abraham Arend und Levin Joseph in benannten 7 Jahren nach Landsberg und andern kurmärkischen Städten verführt haben

Anno	Wolle Steine	Felle Decher	Ausschuffelle
1690	300	—	—
1691	5	138	10
1692	728	184	146
1693	989	693	450
1694	747	802	345
1695	1865	909	338
bis hlb. Sept 1696	2133	950	476
Summa	6767	3676	1765

Gegen diese ausgeführte Wolle und Felle haben obbenannte Juden wieder einige gute Partien Laken und Tücher von Landsberg anhero gebracht und veracciset, welches mit denen Accise Registern kann erwiesen werden.

1. Okt. 1696.

Nr. 422. Bericht des Zollverwalters Zimmermann.

Stargard, 22. Juni 1697.

Ausf. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 307.

Wollhandel.

Bericht, daß im laufenden 1697ten Jahres die hiesige wie auch die zwei Frankfurter Juden ¹⁾, so wegen des Handels unter Kurf. hohen Hand specialiter Conzession erlanget, in allem an Wolle hereingebracht 522 Steine und in specie der Jude Jochim Jacob 183 Steine, davon sind verführet 246 Steine nach Frankfurt/O und 24 Steine nach Landsberg a. d. Warthe, die übrige ist in hiesiger Stadt noch vorhanden und dafern die Juden solche Wolle nicht aufgekauft und eingebracht hätten, wäre sie ohne Zoll und Accise ausm Lande gegangen, weil die märkische Christen und Juden ohne Scheu herumfahren, die Wolle in den Pommerschen Dörfern aufkaufen und selbe ohne Entrichtung der Kurfürstl. Accise und Zollgefälle davon schleppen oder sich dieselbe durch Bauern und Schäfern auf solche Weise zubringen lassen.

Nr. 423. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 3. Mai 1699.

Ausfert. gez. Barfus. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 307.

Handelserlaubnis.

Nachdem bei Seiner Kurfürstl. Durchl. . . . Abraham David und dessen Consorten Josef Abraham, Schutzjuden in Landsberg a. d. Warthe, untertgst. angesuchet, daß ihnen verstattet werden möchte, auch nacher Pommern ihre Handlung zu extendiren und daselbsten Gewerbe zu betreiben, in Ansehung, daß sie über 30 Jahren allhier im Lande gewohnet, alle Landesbürden mit übertragen und ihnen anitzo ihre Nahrung durch das Verbot des Hausierens auf dem Lande ziemlich gehemmet ²⁾ sei und sie sich also nicht weiter in hiesigen Lande zu ernähren ver-

¹⁾ Moses Lewin und Samson Moses. Vgl. Nr. 417.

²⁾ Vgl. Kap. IX, S. 137/38.

möchten. Und dann höchstgedachte Seine Kurf. Durchl. der Supplicanten gehorsamste Fürstellungen gnädigst erwogen und solches verwilliget: Als concediren Sie vorerwähnten Schutzjuden hiemit in Gnaden das Recht, so die eingesessenen Pommersche Juden von Deroselben erlanget, nebst ihrem Handel und Wandel gegen Erlegung der Zölle und Steuern zu betreiben . . .

Nr. 424. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 7. Oktober 1701.

Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Die Regierung hat die Juden wegen Zahlung der 1000 Rthl. am 24. August benachrichtigt¹⁾ und ihnen befohlen, die Summe innerhalb vier Wochen bei Vermeidung militärischer Exekution aufzubringen. Am 5. Oktober sind sie nochmals verwarnt worden.

Als aber Abram Arend im Namen derselben uns sub eodem dato zur Antwort gegeben, daß, seitdem Ew. Kgl. Maj. eine allgemeine Kopfsteuer ausschreiben lassen, worin die Juden mit angesetzt, die Sache in einem andern Stand gekommen, zumalen die Juden davor hielten, daß es bei dem Kopfgelde sein Verbleiben haben würde, so haben wir zwar der Judenschaft darauf angezeigt, daß solches nicht würde dergestalt zu consideriren sein, weil uns deswegen keine allergnädigste Verordnung zu gekommen. *Bitte an den König um eine solche Verordnung.*

Nr. 425. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 15. Mai 1702.

Abschr. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Die Berliner Regierung hat am 2. Mai 1702 nochmals befohlen, von den Pommerschen Juden wenigstens die 1000 Rthl.

¹⁾ Vgl. Nr. 258.

*einzutreiben*¹⁾. *Wenigstens sollte zuerst die Hälfte gezahlt werden.*

Worauf Ew. Königl. Maj. wir hiermit alleruntertänigst berichten müssen, daß wir sofort, als Ew. Kgl. Maj. allergnädigster Befehl dieserwegen zum allerersten Male eingelaufen, denen Juden ernstlich anbefohlen, dieses ihnen auferlegte Quantum der 1000 Rtlr. einzubringen und solche, noch außer der Kopfsteuer (weil Ew. Kgl. Maj. allergnädigstes Reskript vom 30. Okt. 1701, so auf unsere alleruntertänigste Relation vom 7. Okt. ejusdem anni eingelaufen, diese 1000 Tlr. noch à parte erfordert) sub poena executionis zu erlegen. Wie wir denn auch bereits den 17. Februar ann. curr. die Execution desfalls verordnet und dem Executore anbefohlen haben, von denen Säumigen und Widerspenstigen das ihrige abzufordern. Und weil es wegen der Repartition einige Schwierigkeit gesetzt, zumalen wir selbige, da uns der Juden Vermögen so eigentlich nicht bekannt, nicht machen können, so haben wir den 27. Märzi a. c. veranstaltet, daß die sämtliche Juden, die von Ew. Kgl. Maj. erforderte 1000 Tlr., so gut sie könnten, unter sich aufbringen, und damit der eine oder der andere sich desto weniger über Praegravation zu beschweren Ursache habe, 2 oder 3 ihrer Rabbinen adhibiren und solchergestalt mit dem förderlichsten die Gelder abgeben sollten, wobei jedoch reserviret worden, wann jemand von ihnen deutlich remonstriren könnte, daß ihm zu viel, in Respect seiner Consorten, aufgebürdet wäre, ihm alsdann Remedirung widerfahren und von dem, von welchem diese Praegravation herrühret, Erstattung geschehen sollte. Als aber die in diesem Stande sich befindende vergleitete Juden dargetan, daß ihrer nur 30 an der Zahl sind, dannenhero sie gebeten, weil ihnen unmöglich fallen würde, die erfoderte 1000 Tlr., von welchen sie vor der Hand die Hälfte, nämlich 500 Rtlr., aufzubringen sich bearbeiten wollten, zu geben, wenn nicht diejenige Juden aus der Mark und Polen, so viel derer auf Pommern Schutzbriefe haben, mit dazu gezogen würden, wir auch nicht allein wissen, daß die hiesige Juden (wie wir schon in unser alleruntertänigsten Relation vom 3. Dec. 1700 gehorsamst gemeldet haben,) durchgehends ohne Mitteln sind und sehr kümmerlich leben, zumalen die ihnen allergnädigste con-

¹⁾ Vgl. Nr. 424.

cedirte Handlung nicht viel importiret und aus Sterbefellen und dergleichen kleinen Waren laut ihrer Schutzbriefe besteht, sondern auch dabei consideriret, daß die auf Pommern vergleitete polnische und märkische Juden, der natürlichen Billigkeit nach, da sie den Profit der Handlung durch ihnen gegebene Schutzbriefe auf Pommern gleich denen allhier wohnhaften zu genießen haben, auch billig die Onera, welche auf das Geleit ihre Absicht haben, proportionabiliter mit tragen müssen, zu geschweigen, daß Ew. Kgl. Maj. allergnädigstes Rescript vom 13. Nov. 1700 generaliter disponiret¹⁾, daß es allerdings billig und der Schuldigkeit gemäß sei, daß wie Ew. Kgl. Maj. angeborne Untertanen zu Verstärkung der Milice das ihrige beitragen, also um so viel mehr die Juden, welche Ew. Kgl. Maj. aus Gnaden in Dero Schutz aufgenommen, auch einen erklecklichen Beitrag dazu leisteten. So haben wir uns gemüßiget befunden zu verordnen, daß zu Aufbringung dieser 1000 Rtlr., die auf Pommern vergleitete polnische und märkische Juden mit concurriren und solchergestalt denen wenigen pommerischen vergleiteten Juden, derer insgesamt, wie vorerwähnt, 30 an der Zahl sind, diese 1000 Tlr. allein abzugeben hierunter mit zu Hilfe kommen sollten, in alleruntertänigster Hoffnung, es werde Ew. Kgl. Maj. aus obgesetzten Ursachen dieses allergnädigst gefällig sein und dafern einige polnische Juden (weil etliche davon sich bereits submittiret haben) sich dieser wegen melden sollten, dieselbe abweisen lassen.

Sonst haben uns die pommerische Juden . . . berichtet, daß, weil sie bereits einige Sachen als Kleider, Kramwaren und dergleichen Sachen, in Ermangelung baren Geldes dem Executore eingebracht, welche sie zu Gelde zu machen gesonnen, daß ihnen annoch eine kleine Dilation gegönnet werden möchte.

Ob wir nun wohl das Unvermögen dieser Leute vor Augen sehen, zumalen unter ihnen keiner im ganzen Lande es so weit gebracht, wie die beiden Stargardischen Juden Abraham Arndt und Levin Joseph, welche einen Laden von allerhand Kramwaren angeleget gehabt, die aber, seitdem der Hoffiscal Duhram sich hier eingefunden und sie einiger Defraudation der Accise beschuldiget und deshalb gefänglich eingezogen und sofort ihre Waren versiegelt, ihren Kredit verloren und dadurch gänzlich

¹⁾ Siehe Nr. 248.

ruiniert worden, so ist ihnen dennoch von uns den 12. Mai zum Bescheid gegeben, daß sie binnen 8 Tagen unfehlbar 500 Rtlr. sub poena executionis einbringen müssen.

Post. Scriptum.

können bei dieser Gelegenheit wir alleruntertänigst zu berichten nicht umhin, welcher gestalt wir wahrgenommen, daß diejenige polnische 12 Juden, denen von Ew. Kgl. Maj. unterm 18. März 1693¹⁾ auf inständiges Anhalten einiger polnischer Magnaten der Handel in Pommern verstattet ist, bis auf 18 angewachsen, welche alle Scheine und Quittung beigebracht, daß sie bei Hofe die verordnete Recognition erleget und entrichtet haben, dannhero wir ihnen den Handel nicht verwehren, auch nicht wissen können, welchen von den 18 unter der vergönneten Zahl der 12 begriffen sind. Damit aber die Anzahl dieser polnischen Juden nicht weiter anwachsen möge, so stellen Ew. Kgl. Maj. wir hiermit alleruntertänigst anheim, ob Ew. Kgl. Maj. Dero Hof- Kammer und Chargen oder Marine-Casse allergnädigst anbefehlen wollen, von keinem polnischen Juden die Recognition auf den Handel in Pommern anzunehmen, wo er nicht deswegen von uns muß einen Schein beigebracht, welchen wir ihnen nicht als auf Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten speciellen Befehl geben oder daferne er propter numerum nicht gegeben werden kann, alleruntertänigst referiren werden.

Nr. 426. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 27. Mai 1702.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—203.

Steuern.

Weil in Hinterpommern nur 30 Juden wohnen, so sollen diejenigen Juden aus der Mark und Polen, die Schutzbriefe auf Pommern haben, zur Aufbringung der Gelder mitzugezogen werden²⁾. Die 500 Rtlr. müssen aber sofort bezahlt, die zweite

¹⁾ Vgl. auch Nr. 416.

²⁾ Siehe Nr. 425.

Hälfte soll nach und nach aufgebracht werden. Weil die Zahl der aus Polen verleiteten Juden von 12 auf 18 angewachsen ist, solches aber verhütet werden muß, als haben Wir gehörigen Orts Befehl ergehen lassen, von keinem polnischen Juden die Recognition auf den Handel in Pommern anzunehmen, er habe denn deswegen einen Schein von euch produciret.

Nr. 427. Verordnung der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 2. April 1704.

Abschr. gez. Wedell, Schröder. Berl. St. A. R 30—212.

Verbot, an Sonn- und Festtagen zu handeln.

— — — Dieweil wir vernehmen, daß die in diesen Landen sich aufhaltende Schutzjuden sich unterstehen sollen, an Sonn- und Festtagen zu reisen und ihre Gewerbe und Handlung zu treiben, welches sich zu tun nicht gebühret:

So befehlen wir euch hiemit allergnädigst, denenjenigen Juden, so sich bei euch aufhalten, anzudeuten, daß sie künftig sich dessen bei Verlust ihres Geleitrechtes enthalten und an Sonn- und Festtagen ihre Gewerbe und Handel denen Christen gleich einstellen. Wir wollen auch, daß gedachte Juden sich keiner christlichen Dienstboten gebrauchen sollen und habet ihr dahin zu sehen, daß ihnen keine Christen bei Strafe der Gefängnis bei ihren abergläubischen Gottesdienst aufwarten, die Lichte putzen, Feuer anzünden oder dergleichen Dienst verrichten. . . .

Nr. 428. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Schönhausen, 22. Juli 1704.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 30—212.

Erlaubnis, an Sonn- und Festtagen zu reisen.

Die Verordnung der H.pom. Regierung vom 2. April soll¹⁾ so limitiert werden, daß den Juden zwar Handel und Gewerbe

¹⁾ Vgl. Nr. 427.

an Sonn- und Festtagen verboten bleiben soll. Das Reisen soll ihnen aber an solchen Tagen nicht verwehrt sein. Ebenso soll das Verbot, daß keine christl. Dienstboten den Juden am Sabbat aufwarten sollten, wieder aufgehoben werden.

Nr. 429. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 5. Januar 1706.

Ausfert. gez. Danckelmann, Brandt, Ilgen, Printzen, Hamraht. Stett. St. A.

Tit. 99. Nr. 397.

Ordnung des Judenwesens.

— — — Demnach Wir ein- und anderswegen der Judenschaft in Unsern Landen zu reguliren ins Werk begriffen seind: Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, die Verfügung zu tun, daß zwei von denen Aeltesten der Juden in Unserem dortigen Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin innerhalb vier Wochen nach Empfang dieses sich allhier einfinden und sich bei Unsern Wirkl. Geh. Etatsrat, dem von Printzen ¹⁾, deshalb anmelden sollen ²⁾).

Nr. 430. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 12. Februar 1706.

Conc. ohne Unterschr. Stett. St. A. Tit. 99. Nr. 397.

Regulierung des Judenwesens.

. . . Die H. P. Regierung hat die Willensmeinung des Königs vom 5. Januar 1706 der Judenschaft kundgetan. . . Weil nun die sämtliche Judenschaft den 3. hujus uns ein Memorial übergeben ³⁾, worinnen dieselbe anzeigt, daß sie

¹⁾ Siehe Kap. VII, S. 91.

²⁾ Moses Lewin und Moses Joseph versicherten der Pommerschen Regierung, daß Salomon Arndt aus Freienwalde und Jochim Jakob aus Pyritz „die beste Wissenschaft von ihren Sachen hätten“.

³⁾ Ebenda. Die Juden erklärten, den beiden Abgesandten die Reisekosten ersetzen zu wollen, wenn diese die Unkosten spezifizierten (2. II. 1706). Vgl. Nr. 429.

unter sich geloset hätten, wer von ihnen nacher Berlin reisen sollte, und da das Los Samuel Salomon zu Pyritz und Wolff Marcus zu Bahn getroffen, welche aber dennoch schwierig wären, die Reise über sich zu nehmen, so ist auf ihr Angaben den 2. hujus . . . Poenalbefehl¹⁾ an dieselbe ergangen, gestalt wir denn nicht zweifeln, daß diese zwei Juden demselben gehörig geloben werden.

Nr. 431. Bittschrift der sämtlichen Schutzjuden in Hinterpommern und Kammin.

Stargard, 9. Juli 1706.

Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 413.

Bitte um eigenes Rabbinat.

Ew. Kgl. Maj. ist aus denen vielfältigen Actis der Juden, womit fast alle Archiva in hohen und niedern Gerichten angefüllet sind, bekannt, wie vielfältig die Gerichte, auch in solchen Dingen, die von dem Rabbiner kommen, abgetan werden und lauter Privatstreit und Kleinigkeiten sind, sind überlaufen worden, welches blos allein daher rühret, daß in diesem Herzogtum kein Rabbi gewesen; der interimswise angenommene Rabbi aus Berlin, Simon Berend²⁾, nunmehr sehr alt, auch von diesen Orten sehr entfernt ist, so daß er nicht mehr die pommerschen Städte bereisen und die Streitigkeiten untersuchen und beilegen kann. Als aber dieser Rabbi aus angeführten Ursachen seines bisherigen Amts in Pommern sich begeben und . . . geschehen lassen, daß die pommerschen Juden einen andern dazu in Pommern erwählen möchten, wir sämtliche Pommer-schen vergleitete Juden auch Wulf Micheln, bisherigen Rabbiner in der Flehne, zu unserm künftigen Rabbi über Pommern mit Consens des Berlin'schen Rabbi einhellig erwählet haben und zu seiner mehreren Autorisierung nötig befinden, ihn von Ew. Kgl. Maj. allergndst. confirmiren zu lassen, bevorab da in allen Provinzien gebräuchlich ist, daß jedes Land seinen eigenen Rabbi hat.

¹⁾ 2. II. 1706 (ebenda). Die Reise wird bei 50 Rtlrn. fiskalischer Strafe anbefohlen.

²⁾ Siehe Nr. 56.

Nr. 432. Bericht des Advokatus fisci Püttmann an die Pommersche Regierung.

Stargard, 13. Juli 1706.

Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 413.

Ordnung des Judenwesens.

Es ist mir ganz glaubwürdig denunciert, daß die hiesigen und teils auswärtigen Juden untereinander beschlossen, 1.) einen Rabbinen hieher zu ziehen, 2.) zu Decision alle ihre Streitigkeiten zu bringen, 3.) mittelst Eides untereinander der Christl. Gerichte Cognition zu renunciiren, 4.) ihnen Ältesten, welche Jurisdiction et collectandi Jura haben sollen, zu constituiren und was dergleichen nach einer eigenen (ihnen aber in diesen Landen noch niemals zugestanden) Policei sich artenden Dinge mehr sein, welche sie dem Verlaute nach bereits in 10. Articul gefasset und sie zu ihrer aller Beeidigung ausgesetzt haben sollen ¹⁾).

Nun bin ich zugleich in Erfahrung gekommen, daß sie sub praetexti vieler vor den Gerichten ihrentwegen schwebenden Prozesse die Confirmation eines Rabbinen bei der Hochpreißl. Regierung suchen und nach dem solche Confirmation auf obbemeldete Conventa und Articul extendiren wollen. Weswegen ich amtshalber mich genötigt gefunden, der Hochpreißl. Regierung alluntgst. vorzustellen, daß 1.) in denen Edictis, so wegen der Juden und des Juden Handels in dieser Province publiciret worden, der Judenschaft kein Rabbi vergünstiget worden. Es haben auch 2.) Ihro Kgl. Maj. solche jüdische Richter der hiesigen Judenschaft nie auf andere Art verstattet, sondern durch ihre Pässe sie in civilibus an die regierende Bürgermeister in denen Städten, in criminalibus aber an die Hochpreißl. Regierung verwiesen. Und 3.) der vermeinte Rabbi Simon Berend soll gar nicht auf Pommern, sondern auf die Mark Brandenburg und zwar seit ao 1693 nur auf 10 Jahre Concession haben, weswegen es denn ganz ungereimet ist, daß derselbe potestatem substituendi allhier ihm anmaßen. Oder 4.) die Juden per conventionem ihnen wider die Edicta Richter

¹⁾ Siehe Nr. 431.

sollen constituiren können. So viel ich sonst der Juden Prozesse gesehen habe, erinnere ich mich nicht, daß jemals ein Dekretum, so die Rabbinen denen litigirenden Juden erteilet, wann die Sache zu weiterer Untersuchung vor hiesige hohe Collegia gekommen, stehen geblieben sein. Weshalb denn nicht allein deswegen, sondern auch weil der neue Rabbi doch keine Exekution haben und also keinen Prozeß mit Nachdruck endigen kann, diesem unruhigen und nach lauter Neuerungen strebenden Volke dienlicher, daß sie antiquo modo alhier ferner guberniret als nach ihrer eigenen Phantasei von dem Rabbi in mehrere Weitläufigkeit geführet werden. Ich stelle demnach Ew. Kgl. Maj. allertg. anheim, ob sie vor Erteilung der Confirmation von denen Juden etwa juratam editionem der berührten Articul erfordern, dieselbe so modificiren, daß denen Edicten dadurch kein Abbruch geschehe, und ob sie auch endlich den Rabbi, wo er sonst noch zu toleriren, auf ein gewisses Schutzgeld setzen und jährl. Renovationem confirmationis ihnen injungiren wollen.

Nr. 433. Eingabe der in Pommern vergleiteten Juden.

Stargard, 23. Juli 1706.

Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 413.

Bitte um Einsetzung von Ältesten. — Jurisdiktion.

Es hat der Advocatus Fisci H. Doctor Pütmann auf lauterem Ungrund geklaget¹⁾ und hätte besser getan, wann er so lange nur in Geduld gestanden wäre, bis wir unsere Meinungen zu Papier gebracht und der Kgl. Regierung ad confirmandum übergeben hätten, als welche von selbst, was zur Polizei undienlich, wohl durchstreichen werden.

Wann wir unter uns beschließen möchten, einander nicht in weitläufige Prozesse zu führen, sondern alles auf den Spruch eines aus unseren Mitteln ankommen zu lassen, würden wir nichts anders tun als was Paulus ad Corinth Kap. 6, § 4 und 5 von seiner Gemeinde fodert und gehet daran zwar denen Advocatis, aber nicht dem Fisco etwa ab und werden es die hohen Gerichte gerne sehen, daß wir Aeltesten setzen, welche auf die

¹⁾ Vgl. Nr. 432.

Collektur und andere gute Ordnung sehen sollen, solches ist von Sr. Kgl. Maj. allerhöchsten Person anbefohlen, auch von langen Jahren in praxi gewesen, wir geschweigen, daß die französische Colonie ihren eigenen Richter hat¹⁾, da sie doch insgesamt Christen sein. Wann Ihro Kgl. Maj. uns einen Rabbi zu Entscheidung unser geringschätzigen Sachen wie zu Berlin allergnädigst gönnen wollen, als den wir nach unseren Gesetzen ohnedem nicht entraten können, muß der Fiscal damit zufrieden sein, erhalten wir aber nichts, so müssen wir auch zufrieden sein und bedarf es also dieser Action nicht, bis ausgemachet, daß wir wider Sr. Kgl. Maj. Decision etwas handelten. In Civilibus müssen wir in Städten bei der Obrigkeit wider ihre Bürger wie auf dem Lande bei denen Beamten und von Adel und in Criminalibus bei dem Höchsten Gerichte im Lande, als welches uns die Pässe gibt, klagen, wenn wir aber schuldig sein oder pecciren, so treffen uns alle Fora domicili et delicti, in Summa wir haben noch nichts pecciret, werden auch unter uns nichts schließen, was Ew. Kgl. Maj. nicht approbiren werden und wann wir unter uns 1000 Artikel entwerfen, aber nichts wider Ew. Kgl. Maj. Interesse und Edicta handeln, opponiren wir dem Fisco, exceptionem non competentis actionis.

Nr. 434. Bericht des Advokatus fisci Püttmann.

Stargard, 28. Juli 1706.

Stett. St. A. Pars 1. Tit. 99. Nr. 413.

Protest gegen die rabb. Jurisdiktion.

— — — Der Juden Rabbinen anlangend, so würde selbiger ihnen alsann, wenn sie nur die Streitigkeiten, so wegen ihrer Ceremonien bei ihnen voffallen, vom erwähneten Rabbinen wollten entscheiden lassen, wohl concediret werden können²⁾. Woferne sie aber, (wie mir denunciiret ist), denen christlichen Gerichten mittelst Eides renunciiren, auch untereinander die Denunciations dergestalt, daß kein Jude wider den andern etwas denunciiren sollte, verschwören und also den Rabbinen

¹⁾ Siehe Kap. VII, S. 93.

²⁾ Siehe oben.

als einen Richter beides in sacris et profanis rebus gebrauchen wollen, so kann derselbe ihnen schwerlich concediret werden. . .

Nr. 435. Vergleich der Pommerschen Juden.

Stargard 1706.

Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 413.

Wahl eines Rabbiners und dreier Ältesten. — Ordnung des Geldwesens.
Funktionen der Ältesten.

Demnach wir sämtliche im Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Cammin vorhandene Schutz Juden uns heutigen Tages in Stargard zusammen getan¹⁾ und erwogen, weil eine Zeit hero viel Unordnung und Streitigkeiten zwischen uns vorgefallen und diesem nicht besser vorgebeuet werden könnte, als wenn in diesem Lande ein Rabbi erwählet und etlich als Aelteste hinzugeordnet würden, welche die jüdische Ceremonien und andere zwischen Juden und Juden verfallende Streit- und Kleinigkeiten zu untersuchen und abzutun bemächtigt sein sollen, maßen es den in andern sowohl Königl. Preuß. Provinzen als benachbarten fremden Landen also gehalten wird, daß wir folgender puncti halber einmächtig und einhellig uns verglichen haben, in Hoffnung, daß die Kgl. Hinterpom. Regierung solle alle vor genehmhalten und allergnst confirmiren werde,

diesemnach nun

- 1) haben wir 1. den gewesenen Rabbi in der Flehne, Wulff Micheln, zu unserm Rabbi erwählet, weil wir teils wegen der Ferne des Weges, teils der großen Kosten und Versäumnis halber nicht allemal um Kleinigkeiten halber nach Berlin reisen können, welcher bemächtigt sein, die zwischen Juden und Juden vorkommende Zwistigkeiten und nicht allemal die Kgl. Ober- und Unter Gerichte mit Kleinigkeiten zu überlaufen und uns zu ruiniren, nach unsern Jüd. Ceremonien und Gesetzen, wie in Berlin geschiehet, zu richten und zu schlichten, jedoch daß den Parten, dafern die Sache bei ihm nicht könnte gehoben werden, freistehet, sich bei

¹⁾ Siehe oben.

christl. Gerichten zu melden und dieselbe auszuführen und da

- 2) ein Rabbi ohne Aeltesten nicht sein könnte und nach geschehener Losung das Los gewisse Männer getroffen, welche aus unsern Mitteln drei Aeltesten erwählen sollten und diese auf dieses Jahr Levin Josephen zu Stargard, Jochem Jacoben zu Pyritz und Leiser Marcus zu Regenwalde dazu vor tüchtig auserlesen, haben uns dero Personen nicht nur gefallen lassen, sondern auch uns sorgliche Versicherung von ihnen tun lassen, daß sie recht tun und keinem zu Liebe und Leide was veranlassen, sondern alles nach jüdischen Ceremonien und Gesetzen abtun wollen, wogegen wir sämtliche sowohl dem Rabbi als denen Aeltesten gehorsam sein und leiden wollen, was sie uns aufliegen werden. Widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß wir in gewisse Geldstrafe teils zum Behuf unser Armen, teils an den Kgl. Fiscum condemniret werden. . . .
- 3) Da auch 3. zuweilen unvermutete Fälle sich hervortun, wozu Geld aufgebracht werden muß, haben wir den Rabbi und denen zu jeder Zeit seienden Aeltesten hiermit Macht gegeben, eine Anlage nach eines jeden Vermögen zu machen und das Geld zu berechnen.
- 4) Zu Besoldung des Rabbi und anderer Ordinaer Ausgaben haben wir beschlossen, daß ein jeder ein gewisses nach Beschaffenheit seiner Handlung denen Aeltesten zur Berechnung alle Jahre eidlich einliefern soll, wer dawider sich setzt, soll in eine ansehnliche Geldstrafe zum Behuf des Königl. Fiscus verfallen sein.
- 5) Welcher Schutzjude mehr Knechte aufs Land zu handeln ausschicken wird, als Ihro Kgl. Maj. freigegeben, soll mit harter Strafe an den Kgl. Fiscum angesehen werden.
- 6) Sollen die Aeltesten auch keine Juden ins Land mehr auf- und annehmen noch einschleichen lassen, als jetzo darinnen seien, es sei denn, daß sie von Ihro Kgl. Maj. Koncession erhalten haben.
- 7) Soll sich kein Jude unterstehen, ohne des Rabbi und der Aeltesten Vorbewußt Hochzeit zu machen, damit man sehen könne, ob es ehrliche oder betrügliche Leute seien; wer

dawider handelt, soll an Ihro Kgl. Maj. Fiscum in eine Arbitrarstrafe verfallen sein.

Damit nun über obige Puncta alle soviel fester möge gehalten werden, haben wir solches mit unser eigenhändigen Unterschrift bestärken wollen.

Jochem Jacob von Pyritz	Levin Josef in Stargard
Moses Levin in Stargard	Marcus Elia in Stargard
Jonas Salomon in Naugard	Salomon in Pyritz
Isaac Arnd in Stargard	Moses Abraham in Stargard
Salomon Arnd in Freienwalde	David Josef von Greifenhagen
Jacob Josef in Plate	Wulf Marcus in Bahn
Moses Jochem in Zachau	Leiser Marcus in Regenwalde
Borchard Philipp zu Köslin	Arnd in Jacobshagen
Jochem David in Greifenhagen	Salomon Jacob in Kammin
Marcus Josef in Gülzow	Levon Bois in Massow
Jos. Abraham von Stargard	Arnd Levin in Stargard
Abraham Levin von Stargard	Arnd Salomon in Freienwalde
Elias Moses von Labes	Phil. Samuel in Stargard
Marcus Levin in Bärwalde	

Nr. 436. Bericht des Advokatus fisci Püttmann.

Stargard, 22. September 1706.

Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 413.

*Antwort auf eine Eingabe der Juden*¹⁾. . . . Und weil es Ew. Kgl. Maj. unbenommen bleibt, das ganze Werk, wann sich ein oder andere Inconvenientien hiernächst hervortun sollten, wiederum . . . aufzuheben, so finde ich keine Ursachen, der Juden Vorhaben weiter zu contradiciren. Dieses aber ist noch bedenklich, daß sie ein mandatum suchen an die Magistrate in allen Städten, damit selbige die Juden zwingen möchten, dasjenige zu tun, zu geben und zu lassen, was die Aeltesten verlangen würden. — — —

¹⁾ 6. Aug. 1706. Ebenda.

Nr. 437. Memorial der Hinterpommerschen Judenschaft.

Stargard, 23. Oktober 1706.

Stett. St. A. P. 1. Tit. 99. Nr. 413.

Jurisdiktion.

. . . *Das Bedenken des Advocati Fisci wegen des gesuchten Mandati an die Magistrate in Städten kann nicht bedenklich gehalten werden*, weil sie nur imploriret werden, darüber hülfliche Hand zu leisten, was durch die Aeltesten nach den veraccordirten Punkten arbitrirt ist, wie sonst in christl. Gerichten auf ergangene Subsidiales eine Obrigkeit der andern Erkenntnisse zu exequiren pfeget. Ingleichen können die zwei bis drei Personen, so die beliebte Puncta nicht mit unterschrieben haben, von Festhaltung der von der übrigen ganzen Judenschaft beliebte Puncta nicht eximiret werden, weil es ein negotium ist, so nicht einem insonderheit, sondern eine jede Commun oder Corpus angehet, also bekannt ist, quod plurima vota concludant, denn sonst kein von einer Commun oder Collegio gemachte Anordnung gelten würde, weil kein Corpus oder Collegium vorhanden, wo nicht einige Contradicenten, so anderer Meinung sich, sich finden, welche aber allemal sich denen meisten Stimmen conformiren müssen¹⁾ . . .

Nr. 438. Bittschrift der Ältesten der Brauer- Schuster- Schmiede- Bötticher- Fleischer- Bäcker- und anderer Zünfte zu Neu-Stettin.

[1709].

Berl. St. A. R 30—212.

Eintreten für die polnischen Flüchtlinge.

Nachdem die wegen der in Polen vorhandenen großen

¹⁾ Randbemerkung der pommersch. Reg.: Weil der Supplicanten Verfassung nicht anders als ad modum arbitrii gelten kann, darin aber recursus, wann einer oder der andere dem arbitrio sich nicht submitiren

Kriegsgefahr vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren anhero geflüchtete¹⁾ und bis anhero auf Kgl. allergnädigste Konzession sich aufgehaltene Juden die hiesige Bürgerschaft in vielen Stücken augenscheinlich aufgeholfen und zum Betrieb der Nahrung, auch zur Verbesserung der Wohnungen mit Gelde unterstützt, die hiesige Krämer aber durch allerhand ungegründete und erdichtete Vorstellung von hier fortzustößen und auszutreiben sich bemühen und wir also diejenige Nahrung, so die Brauer, Schuster, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Bötticher, Rademacher, Höcker und andere Handwerker haben, mit unsern großen Schaden verlieren sollen, so haben Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertänigst und fußfällig diesen Verlust unserer Nahrung und Abgang der Accisegefälle kund machen wollen mit alleruntertänigster demütigster Bitte, Ew. Kgl. Maj. wollen allergndst. geruhen, an Bürgermeister und Rat allhier zu rescribiren, daß die allhier permittirte Juden, welche vor bar Geld leben und sich bisher ihren Geleitsbriefen und denen Königl. ins Land ergangenen Pest Patenten geleitmäßig verhalten, auch nicht allein zur offenbaren Verbesserung der Accisegefälle, sondern auch zum täglichen Aufnehmen der Bürger ihre Mittel consumiren, noch länger allhier toleriret werden sollen, weil diese Leute nicht die geringste Handlung dieses Ortes treiben, sondern mit ihren aus Polen gebrachten Mitteln so wohl dem gemeinen als privat Nutzen der Stadt ein Ziemliches beitragen, auch der ganzen Bürgerschaft Wohlfahrt mehr als eines oder des anderen strafbarer Wucher zu Ihrer Kgl. Maj. Interesse befodern²⁾).

wollte, ad ordinarium judicem in Rechten verstattet wird: So muß es damit eben also gehalten werden. Und weil alsdann, wenn kein recursus von jemanden geschieht, die Execution des arbitrii bei dem ordinario judice regulariter gesucht werden kann . . . so bedarf es der gebetenen Verordnung nicht.

1) Während des Nordischen Krieges.

2) Decretum.

Die gesamten Zünfte zu Neuen-Stettin wegen ferner Duldung der dahin geflüchteten polnischen Juden

Kölln, 21. Februar 1709 (Conc. gez. Bartholdi)

Sr. Kgl. Maj. . . . seiend allergndst. zufrieden, daß die aus Polen nach Neuen-Stettin geflüchteten Juden, wann sie sich des Handels enthalten, allda fernerhin geduldet werden sollen, widrigenfalls aber behält es bei der unterm 6. Sept. 1708 dieserhalb ergangenen Verordnung.

Nr. 439. Gutachten des Freiherrn Bartholdi.

3. Dezember 1709.

Conc. Berl. St. A. R 30—212.

Von den armen Juden soll nur das halbe Schutzgeld gefordert werden.

Ich lasse es dahin gestellt sein, ob bei jetzigen armseligen Zeiten¹⁾ Sr. Kgl. Maj. nicht dahin zu bewegen sein, daß sie von denen armen Juden nur das halbe Schutzgeld fordern oder da sie auch so viel nicht aufbringen könnten, daß sie darum nicht weggejaget, sondern solche Reste bis zur Beitreibung in besseren Zeiten in einem Register aufgezeichnet und angemerket werden sollen. Ich habe aber, ehe und bevor ich den Inhalt dieser Relation Sr. Kgl. M. vortrage, der Herren Geheimenräte von Freyberg und Bewert²⁾ Meinung mir darüber ausbitten wollen.

Nr. 440. Gutachten Freybergs.

3. Dezember 1709.

Eigenhändiges Conc. Berl. St. A. R 30—212.

Verarmung der Juden.

Es weiset sich an hiesigem Orte bereits mehr als zu viel aus, wie die Judenschaft bei gegenwärtigen Zeiten, da sie sehr scharf und genau observiret und ihr der freie Handel wie vor diesem nicht mehr zugestanden wird³⁾, sehr herunterkommt und verarmt. Da nun auch die Hinterpommersche Regierung selbst attestiret⁴⁾, daß die Juden daselbst sich in einem gar schlechten Zustande befinden und sich alles von ihnen vorgestellter maßen verhalte, so könnte meiner unvorgreiflichen Meinung nach und da es unverantwortlich sein würde, die armen Leute wider ihr

1) 1709 und 1710 herrschten Hungersnot, Pest und verheerende Krankheiten in Preußen und Pommern.

2) Mitglieder der Judenkommission, siehe Darst. S. 95, 99.

3) Am 31. Aug. 1709 (ebenda) war verordnet worden, daß sich die Juden bei Leib- und Lebensstrafe allen Handels mit Auswärtigen enthalten und nicht aus der Stadt weichen sollten.

4) Am 29. Okt. 1709 (ebenda).

Verschulden so fort zu verstoßen, es dahin gerichtet werden, daß diejenigen, denen die Direction der Juden der Orte aufgetragen ist, nach Untersuchung eines jeden Zustandes dem Befinden nach determinirten, wer allda von ihnen die Hälfte oder auch nur noch wohl einen geringeren Teil des gewöhnlichen Schutzgeldes zu erlegen im stande wäre. Denen ganz unermögenden aber könnte es unmaßgeblich wohl schlechterdings erlassen werden, indem wann bessere Zeiten sich dermalen wieder ereignen, sie auch wohl sofort wieder in das ehemalige Schutzgeld gesetzt und nicht leicht so viel erübrigen werden, daß sie sich ihres Schadens so bald erholen und den Rückstand noch dazu wieder abtragen könnten.

Nr. 441. Bericht der Hinterpommerschen Regierung.

Stargard, 17. Januar 1710.

Berl. St. A. R 30—212.

Bitte, den Juden das Hausieren wieder zu erlauben. — Ihre bittere Armut.

Die Regierung zeigt an, daß wir denen Juden wegen der itzigen besorglichen Zeiten das Ausgehen auf die Dörfer, wie in denen Pestpatenten verordnet ist, nicht gestattet haben. Als aber dieselbe dadurch, daß sie nicht das geringste zu verdienen und ihr Leben zu erhalten wissen, immer mehr in bittere Armut geraten und deshalb flehentlich gebeten, daß man ihnen zu ihrer notdürftigen Conservation und damit sie nicht Hungers sterben oder durch Mangel und Not krank werden möchten, mit gewissen Precautionen vergönnen möchte, ein Stücklein Brot auf dem Lande zu suchen, wir auch wohl vermerken, daß diese Juden bei itzigem Zustande crepiren müssen, wo man nicht auf ein Mittel gedenket, sie zu erhalten, so haben wir hierdurch alleruntertzt vernehmen sollen, ob nicht Ew. Kgl. Maj. gefällig denen vergleiteten Juden zu gestatten, daß sie irgend nur zwei oder drei Tage lang aus der Stadt ihrer Nahrung nachzugehen mit richtigen Dokumenten oder Pässen wegreisen könnten, dergestalt und also, daß sie gehalten wären, den Paß aller Orten, wo sie durchgegangen und gewesen, mit Verzeichnis der Zeit und der Stunde ihrer Durchreise und Anwesenheit durch die

Priester oder Schulzen unterschreiben zu lassen und so bald sie wieder zurück in die Stadt kommen, ihr Dokument oder Paß wieder abzugeben und auf jede Reise einen aparten Paß zu fordern, wobei sie des Handels mit verdächtigen Waren als Fellen und Wolle, sich enthalten und dieselbe nicht zur Stadt bringen müssen. . . .

Nr. 442. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 3. Februar 1710.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 30—212.

Ausweisung armer Juden.

. . . Gleichwie nun Unsere Intention dahin gehet, daß solche armen Juden¹⁾, wann sie ohnedem dem Lande nur zur Last gereichen und so bald sie Praestanda nicht praestiren, der Schutz aufhöret, fortgeschaffet werden sollen, als befehlen Wir euch hiemit allergnädigst, deshalb zulängliche Verfügung zu tun . . .

Nr. 443. Reskript an die Hinterpommersche Regierung.

Köln, 19. Dezember 1712.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 30—212.

Gegenstände des jüdischen Handels. — Schutzgelder.

Weil laut verschiedener Berichte der Hinterp. Reg.²⁾ die dortigen Juden keinen importanten Handel haben, sondern nur Nadeln, Fitzel-, Floret-Band, auch geringe schmale seidene Band geringe Leinwand, geringe Bett-Tücher, fertige Tischtücher, Servietten und Handtücher, Flor, Krepon und Karton zu verhandeln und dagegen Gold und Silber ganz nicht, alt Kupfer und Zinn zwar anzunehmen, dieses aber so wenig als die Wolle außer Landes zu führen, sonst auch Püngel-Wolle und Sterbe-Felle, sowohl von Schafen als andern Vieh, unter obgedachter Kon-dition nichts davon ausgeschlossen, aus dem Lande zu verführen, Lein und Hanf-Samen, geringes Wachs und Honig 2—3 Pfund oder da ein Wirt so viel hätte, ein halb Achtel, alte Kleider,

¹⁾ Vgl. Nr. 440, 441.

²⁾ Vom 27. Mai und 23. Sept. Ebenda.

woran kein Gold und Silber ist, Posen und andere Federn, wie auch Leinwand nur einzukaufen bemächtigt sein, dabei kümmerlich leben und in Armut stecken, so lassen Wir Uns die von euch projektirte Spezifikation, was bei euch hiernächst zu vergleitende Juden auch in Ansehung der Städte, wöselbst sie wohnen werden, pro receptione bei Unserer Schatulle erlegen sollen, in Gnaden wohlgefallen¹⁾ und soll es mit ihnen danach gehalten werden, jedoch wann sich ein oder ander Jude angeben würde, der bei Mitteln wäre und wohl etwas mehr ohne seinen Schaden zu Unserem Interesse beitragen könnte, so habt ihr es solchen Falls mit zu erinnern. Die Kinder der schon vergleiteten Juden, die in die Stelle ihrer Eltern einmal verlangen eingesetzt zu werden, können sich, so lange sie unbeweibet bleiben, bei den Eltern aufhalten und ihnen zur Hand gehen, doch daß sie vor sich eigenen Handel nicht treiben. Wann sie aber zur Heirat geschritten, so müssen sie sofort sich zum Lande heraus begeben und abwarten, bis eine Stelle offen worden, da dann, wann sie sich wieder angeben, und gegen sie sonst nichts einzuwenden, auch kein ander, der uns besser anstehet, vorhanden, die mit einem Geleit-Brief praestitis praestandis versehen werden sollen. Es stehet auch den Eltern frei, ihre Kinder oder Fremde, jene allein oder nebst diesen, als Knechte zu gebrauchen, doch daß dabei kein Unterschleif vorgehe, insbesondere, daß die Knechte am Handel vor sich nicht teil haben, als welches bei schwerer Strafe ihnen hiermit untersaget sein soll. Es müssen auch die Knechte, sie sein Fremde oder Kinder, durchaus nicht Weiber haben, sonst sie alsofort weggeschaffet werden sollen, und wann hierüber von euch festgehalten wird, so wird es des vorgeschlagenen Handlung-Eides verhoffentlich nicht bedürfen.

Weil ihr auch berichtet, daß im ganzen Lande kein Pet-

¹⁾ Specification, was diejenigen Juden, welche in die Städte recipiret werden wollen, an Receptions-Gebühr der Kgl. Schatull zu entrichten haben (ebenda vom 23. Sept.): Stargard 15 Tlr., Pyritz 10, Greifenhagen 8, Bahn 8, Köslin 8, Greifenberg 8, Kammin 8, Treptow 8, Neustettin 8, Regenwalde 6, Freienwalde 6, Naugard 6, Massow 6, Plathe 6, Bublitz 6, Gülzow 4, Jakobshagen 4, Zachau 4, Polzin 6, Beerwalde 6, Stolp 8, Belgard 8 (in Kolberg ist kein Jude, sollten aber daselbst welche sich setzen, müssen sie denen Stargardschen gleich geben), Rummelsburg 6, Schlawe 8, Daber 6, Stramehl 4, Pollnow 6, Wangerin 6, Zamow 6.

schier-Stecker vorhanden und Simon Lazarus sich bloß und allein mit dem Petschierstechen nähren wolle, so wollen wir, wann er sich deshalb bei uns gebührend melden und zugleich angeben wird, keinen Handel zu treiben und alle Jahr die Hälfte des ordentlichen Schutzgeldes, nämlich 4 Tlr., richtig zu erlegen, ihm eine Konzession in Gnaden erteilen. — — —

— — — Übrigens habt ihr mit demnächsten ein General-Edikt wegen der Juden in verschiedenen Punkten zu erwarten, darin unter andern wegen der an einigen Orten eingeschlichenen und auszuschaffenden Juden verordnet worden, daß sie, weil es jetzo Winter, noch bis Ostern geduldet werden sollen, es wäre denn, daß unter ihnen verdächtige Leute sich finden, die all- sofort sollen weggeschaffet werden. — — —

Ostpreußen.

Nr. 444. Extrakt der anno 1688 den 1. Marti an die preußische Regierung ergangenen Verordnung.

Berl. St. A. R 7—16 d.

Die Schutzgelder müssen an die Kurfürst. Kammer bezahlt werden.

Ferner . . . müssen die 6 fl. poln., so die nach Königsberg kommende Juden anstatt Schutzgelder vor jedwede drei Tage, so sie daselbst verharren, erlegen, nicht dem Oberburggrafen ¹⁾ als desselben accidens gereicht, sondern vielmehr Uns zu gute von dem officio fisci eingenommen und bei Unserer Kammer alldorten berechnet werden — — —

Nr. 445. Quittung von Johann H. Vietor ²⁾.

Berlin, 30. Januar 1691.

Königsb. St. A. 38, d, 4.

Steuern.

Die 200 Rtlr. die der Kurfürst am 17. September 1689 ³⁾

¹⁾ Siehe Nr. 180, Anm.

²⁾ Vietor, Geh. Sekretär, Schatullenverwalter.

³⁾ Kgsb. St. A. 38, d, 4.

von den beiden in Memel wohnenden Juden für die Confirmation ihrer Privilegien verlangte, sind von Moses und Jakob de Jonge¹⁾ endlich bezahlt worden.

Nr. 446. Reskript an die ostpreußische Regierung.

Oranienburg, $\frac{2. \text{ April}}{23. \text{ März}}$ 1693.

Conc. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 7—106 J.

Moses und Jakob de Jonge dürfen sich bei ihrer Schiffahrt eines polnischen Passes bedienen.

Sr. Kurf. Durchl. . . . haben aus bewegenden Ursachen und um das Commercium in Dero preußischen Landen desto mehr zu befodern, jedoch citra consequentiam in Gnaden erlaubt, daß Dero Hofjuden in der Mümmel, Moses und Jacob de Jonge²⁾ bei ihrer Schiffahrt auf dieses Jahr sich eines polnischen Passes bedienen und gleich denen zu Heiligen Aa wohnenden Leuten ohne Convoy solche ihre Schiffart fortsetzen mögen. Es sollen sich aber gedachte Juden hiebei der von Sr. Kurf. Durchl. wider die Kron Frankreich ausgelassenen Kriegsdeclaration und nachgehends darüber erfolgten Erläuterungen³⁾ gemäß betragen . . .

Nr. 447. Reskript der preußischen Regierung an Rektor und Senat der Universität Königsberg.

Königsberg, 7. Mai 1696.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Fürsorge für getaufte Juden.

— — Uns ist der vor acht Jahren aus dem Judentum zum christlichen Glauben bekehrte und darin beständig gebliebene Friedrich Wilhelm Bock wegen seiner Wissenschaft in Hebraicis, Rabbincis und Thalmudicis von unterschiedlichen Geistlichen

¹⁾ Vgl. Nr. 181 ff.

²⁾ Vgl. Nr. 181 ff.

³⁾ Während des Spanischen Erbfolgekrieges, März 1691, trat Friedrich III. der Großen Allianz bei.

dieses Ortes sonderlich recommendiret worden, um denselben allhie beizubehalten, damit er nicht allein als ein Christ wohl aufgenommen, sondern auch um seiner Wissenschaft willen, womit er andern dienen kann, conserviret werden möge. Wir haben darauf in Gnaden verwilliget, daß er als ein alumnus im Convictorio communi eine Portion zu genießen haben und selbte ihm entweder wöchentlich oder täglich vom akademischen Probstn gereicht werden solle. Demnach ergeheth an euch unser gnädigster Befehl, daß ihr hierauf die Versehung tut, damit er sofort als ein alumnus recipiret, und der Probst ihm seine Portion besonders zu geben disponiret werden möge . . .

Nr. 448. Kommissarialischer Bericht betreffend die Gravamina der Memelschen Kaufmannszunft wider die daselbige beide Hofjuden Moses und Jacob de Jonge.

Erstattet vom Gouverneur Dönhoff. Berl. St. A. R 7—127 a.

Auf Grund eines kurfürstl. Reskriptes vom $\frac{13.}{23.}$ Juli 1697

ist die Kommission am 28. August im Schlosse zusammengekommen und hat die Gravamina der Zünfte studiert. Darauf hat sie vom 30. Juli bis 5. August die streitenden Parteien vernommen. Zuerst wurde jeder einzelne der 120 Mann starken Kaufmannszunft verhört. 30 Mann der Zunft (sie werden namentlich angeführt) gestanden ausdrücklich, daß sie gegen die Juden nichts zu klagen haben. Wie denn die meisten dieser Leute die Klagpunkte der Kaufmannszunft vor unrecht und unbillig angesehen, mit dem Anhange, daß sie darwider protestiret und damit nichts zu tun haben wollen, nicht allein darum, weil sie vor bedenklich und unverantwortlich gehalten, wider das von Ew. Kurf. Durchl. den Juden allergnädigst erteilte Privilegium zu sprechen, sondern auch deswegen, daß sie die Beibehaltung der Juden dem Handel, den Lizent-Intraden und der ganzen Stadt höchst zuträglich, ihre Wegschaffung aber denen Commerciën und derselben Aufnehmen wie nicht minder dem Zoll-Wesen praejudicir- und undienlich erachten.

Besonders raisonnirten darüber zwei reiche Kaufleute, die selbst fremde Commissiones aus Holland und anderswoher ver-

walten, unparteiisch und recht vernünftig; denn sie stellten vor, daß die meisten der Kaufleute entweder keine oder doch gar geringe Mittel und Kapitalien haben, daher sie, wenn die Juden nicht in der Mümmel wären, nichts würden handeln, sondern crepiren müßten, indem die wenige begüterte Kaufleute — — . nebst den übrigen, welche was Ansehnliches vermögen, derer doch kaum zehen sein, wenn die Juden weg sollten, das Monopolium gleichsam des ganzen Handels allein und die unbemittelte nicht das Brot mehr haben würden; da im Gegenteil die Juden einem jeden der allerärmsten Bürger Gelegenheit anjetzo geben, durch Kaufen und Verkaufen in kleinen Parteien allezeit etwas weniges zu handeln. *Sie selbst würden persönlich die Vertreibung der Juden gerne sehen, da sie dann zu den wenigen gehören würden, die den ganzen Handel in Memel an sich ziehen könnten.* Sie hielten es aber vor eine Gewissenssache und wollten lieber einem jeden der Kaufleute eine kleine Nahrung gönnen als mit Ausstoßung der Juden teils Ew. Kurfl. Durchl. Lizenten, die von dem Commercio der beiden Juden viel profitiren, merklichen Abbruch tun, teils den unbemittelten Kaufleuten das geringe Stück Brot ganz benehmen und das Ansehen wie auch den Profit der Mümmelschen Handlung mit ihresgleichen wenig gesegneten Bürgern allein haben. Sie schlossen auch, daß die unbemittelte Kaufleute wider ihre eigene Wohlfahrt sprechen, wenn sie die Juden weggeschafft wissen wollen. Doch vermeinten sie, daß dazu die gedachte Kaufleute von einigen reichen und daher interessierten Handelsleuten animiert worden, die sich denn zu solchen Klagen bereden und gebrauchen lassen, weil die wenigsten unter ihnen, was eine rechte Handlung ist, verstehen und deshalb wider sich selbst sprechen, da indessen die andern, die es woll begriffen, überschrien werden.

Auf die Frage, warum der Handel in Memel darniederliege, antworteten sie, daß der Niedergang den beiden Juden nicht im geringsten zugeschoben werden könne. Denn der Handel sei zu ihrer Zeit noch in gutem Flor gestanden. Sein Niedergang sei durch ganz andere Dinge verursacht, wie durch Krieg, durch Mißwachs im benachbarten Samogithien und Litauen, durch die Beibehaltung der freien Schiffahrt in Riga, Reval und Libau, durch den hohen Zoll in Memel und ähnliches mehr.

Hiebei wurde allegiret, daß fast auf eben diese Art ganz kürzlich die Handlung mit dem Leinsamen Gefahr gelaufen, von der Stadt Mümmel ab — und hinweg zu kommen, wenn nicht deshalb der Jude Moses de Jonge mittelst Vorzeigung der Briefe, die er in sotanem Absehen von seinen Principalen aus Holland bekommen, den Rat und die Kaufleute gewarnet, worauf dann endlich wegen behöriger Säuberung des Saats und der Tonnen die erforderte Anstalt gemachet worden, wiewohl darüber und wegen gebührender Einrichtung der Maße und Gewichte, auch der höchst nötigen Braher etc. von Ew. Kurfl. Durchl. höchstseligsten Herrn Vater bereits ernstliche Verordnungen ergangen, die aber ohne Exekution geblieben.

Eine weitere Ursache für die Verminderung des Handels sei die Jugend und Unwissenheit vieler Memeler Kaufleute, die nie weiter als nach Königsberg, Danzig, Libau, höchstens Lübeck gekommen seien, so daß sie vom auswärtigen Handel wenig verständen. Sie besäßen auch nur geringes oder gar kein Kapital. So geschiehet es denn, daß ihrer viel mit Vorbeigehung der wahren Ursachen den Geldmangel der jungen Bürger, die ohne Kapital und Korrespondenz, auch ohne Erfahrung in den Commerciën, in die Handlung getreten, denen Juden imputiren, aus keiner anderen Motiv, als aus dieser, daß dieselbe viel verkehren, kaufen und verkaufen, da es doch notorisch, daß bei dergleichen Kommissions-Habern der meiste Profit nicht ihnen, sondern denjenigen gehöret, derer Factors sie sein. — —

Diesem wohlbegründeten Raisonement der vorerwähnten beiden Kaufleute, des Vize-Schöpfmeisters Christian Goraisky und des Gerichts Verwalters fielen die übrigen der obbenannten 30 Kaufleute größten Theils bei und referirten dabeneben ihrer viel, daß sich die Juden in dem Handel mit ihnen viel billiger erweisen als manche Christen, daß sie ihnen oft Gelder ohne Interesse vorstrecken und daß sie ihnen die Waren ehrlich und aufrichtig abkaufen oder verhandeln sondern einige unbillige Conditiones und Gedinge zu begehren oder sie zum Verkauf und daß sie praecise an die Juden die Waren überlassen oder etliche Groschen unter den Preis und Markt ganz verkaufen sollen, auf einige Weise zu nötigen, in Maßen ihrer etliche frei bekannten, daß sie ihr Brot und Aufnehmen den Juden zu

danken haben. Hiebei dolirten die meisten der vorgedachten 30 Kaufleute mündlich, — — — daß in der Zunft ganz praepostere und höchst verworren wider die von Ew. Kurf. Durchl. gnädigst erteilte Rolle verfahren worden, indem man sie gegen die Juden zu klagen und mit den übrigen einzustimmen durch Strafen und Dräuungen zu wider der Freiheit des Votirens zwingen, ja daß man sie, weil sie sich dazu wider ihr Gewissen nicht verstehen können, in der Zunft und außer derselben mit mancherlei Beschimpfungen von Judengenossen und Judenzehnten aufs ärgste angegriffen, sie aus der Zunft geher: heißen und gleichsam herausgestoßen, auch ohne Aufhören schimpfe und verfolgt, so daß sie auf der Straßen und in der Stadt kaum sicher sein, in die Zunft aber zu kommen sich nicht erkühen dürfen.

Hatten die 30 Kaufleute für die Juden gesprochen, so sprachen 6 gegen sie.

Johann Holtz klagte, daß ihm Moses Jacobson vor einigen Jahren versprochen habe, Leinsaat von ihm zu kaufen, dies Versprechen aber nicht gehalten habe. Jacobson antwortete, er wisse davon nichts. Wenn es aber geschehen sei, dann sei die Leinsaat wohl untauglich gewesen.

Gottfried Ohm klagt, der Jude sei ihm beim Kauf eines Ochsenleders zuvorgekommen, was Jacobson leugnet.

Christoph Friedrich Mitschel klagt, Jacobson verkaufe den Tabak und andere Kleinigkeiten groschenweise. Der Jude entschuldigte sich. Er wisse davon nichts. Wenn es geschehen sei, hätten es seine Diener, ohne sein Wissen getan. Er wolle nachforschen und Gegenordres geben.

Ähnliches brachten die drei andern vor.

Die übrigen Kaufleute erklärten alle, daß sie mit der Juden Handel, wenn sie mit ihnen verkehret, höchst vergnügt gewesen noch deswegen zu klagen verursacht worden. Gleichmäßig haben alle gestanden, nicht zu wissen oder gehört zu haben, daß durch den Juden und seine Handlung einiger Bürger oder sonst jemand in Armut und an den Bettelstab geraten, ja die meisten klagten eigentlich darüber, daß nicht die Juden mit ihnen sämtlich und zwar allezeit handeln wollen; welcher vor die Aufrichtigkeit des Handels der Juden und vor den Nutzen daraus eine ziem-

liche Praesumption machet. Die andern gestunden, daß sie sich darum wider den Juden angegeben, weil man sie dazu in der Zunft bei gewisser Strafe vermacht hat; einige wandten vor, daß sie es darum getan, weil sie davor gehalten, es würden diejenigen, welche wider die Juden eines und das andere beigebraucht, ihre Klagen erweisen können. Etliche schützten sich damit, weil ihre Mitbürger über die Juden quereliret, so hätten sie davor gehalten, was ihre Mitbürger drücket, das drücke sie gleichfalls. Noch waren andere, welche sagten, weil man ihnen von den Juden unterschiedene Dinge erzählt, hätten sie gefürchtet, was andern geschehen, könnte ihnen inskünftig gleichmäßig widerfahren; diese alle aber bekannten abgesagter Maßen frei und ohne Vorbehalt, daß sie vor ihre Person wider die Juden nichts Speciales beizubringen.

Die Kommission ging darauf die Beantwortung der Gravamina durch. Der erste Punkt betrifft die Aufschüttung des Salzes und daß die Juden es teurer als die Kaufleute in Königsberg, Riga und Libau verkauften. Ferner weigerten sich die Juden, den Hanf, Flachs und Leinsamen zu dem angebotenen Preis zu allen Zeiten von allen Bürgern anzunehmen und zu kaufen. Zwei der angesehensten Kaufleute erklärten besonders, daß durch die Auflage oder Aufschüttung des Salzes die Bürger von den Juden sehr gedrückt würden; denn die Juden hielten das Salz so lange, bis es in hohem Preis käme, so daß man es an die Szamaiten und Litauer teurer verkaufen müsse als man es in Libau bekäme.

Ferner würden sie durch die Auflage des Tabaks und des Weines sehr geschädigt; denn die Juden hielten den Tabak, so lange es ihnen gefiele und verkauften den Wein ankerweise in kleinen Gefäßen, was eine Praerogatio der Bürger sei.

Die Juden antworteten, die Auflage des Salzes stände ihnen nach dem Kurf. Privileg frei. Sie hätten in ihm alle Rechte eines Liegers erhalten.

Sie verkauften das Salz zu gleichem Preis oder billiger als die Königsberger. Wenn es in Libau billiger sei, so sei dies in der Zollfreiheit der Stadt begründet. Man könne den Preis in Memel nicht nach dem von Königsberg regulieren, da dort der Handel größer sei. Zudem verkaufe man dort das Salz in Folge der Konkurrenz der Lieger unter dem Preis; — —

die Kaufleute bedächten dies alles nicht, sondern sie wollten den Handel, der vor allen Dingen eine unbeschränkte Freiheit erfordert, wider desselben Natur und wider die jetzigen Conjunctionen zwingen, welches daher rühret, daß die wenigsten in Holland und dergleichen fremden Handelsplätzen gewesen oder Korrespondenz haben, gar wenig auch die auswärtige Commercien und die Eigenschaft der Kommissionen verstehen; welchem nach sie ganz irrig meinen, daß ein Kommissionshaber freie Macht hat, die Waren, welche ihm geschickt werden, nach eigenem Belieben oder nach dem Preis dieses oder jenes Orts loszuschlagen, da doch dergleichen Commissionshaber oder Factor seine vorgeschriebene Ordre hat, durch welche ihm die Hände gebunden sein, so daß dieselbe im Preis oder Verkaufen auf keine Weise überschreiten kann.

Was den Weinverkauf zu ganzen und zu halben Ankeren betreffe, so stellten die Jacobsons vor, daß sie keinen Wein auszapften. Sie verkauften ihn zu ganzen und halben Ankeren, wenn er dergestalt an sie geschickt werde oder wenn sie ihn so für jemand verschreiben müßten. Der Praerogatio der Bürger entginge dadurch nichts, weil diese den Wein und das Salz stoffweise verschenkten oder verkauften, alle andern Waren aber nach Belieben groschenweise und geringer absetzten, auch von Fremden kauften und an sie verkauften, was den Juden verboten sei.

Im übrigen stehe es den Bürgern ja frei, von Peter Aichert, der mit seinen eigenen Schiffen Salz aus Königsberg kommen läßt, oder in Königsberg selbst das Salz zu kaufen. Zwingen man sie aber (die Juden), das Salz gleich zu verkaufen, so würde man sie auch, gegen die Ordre ihrer Principalen, im Preis zwingen. Sie müßten dann notwendigerweise die Schiffe mit Salz zurückgehen lassen oder kein Salz mehr nach Memel kommen lassen, weil kein Kaufmann sich zwingen ließe, seine Waren nach dem Gutdünken eines andern zu verkaufen.

Auf den dritten Punkt, daß die Juden die Waren der dortigen Kaufleute an Flachs, Hanf, Leinsaat usw. von allen und jeden abnähmen, antworteten sie, sie nähmen die Waren nur von den Memeler Bürgern. Sie wären sogar oft gezwungen, schlechte Waren von ihnen zu nehmen und nach Holland zu senden, wobei viel Geld verlorengelie. Sie könnten aber nicht

zu jeder Zeit und von allen kaufen, weil sie dazu keine Ordre hätten.

Der 4. und 5. Punkt der Klage bestehe darin, daß die Juden nur mit zwei oder drei Kaufleuten handelten. Dagegen erklärten die früher genannten 30 Kaufleute und von den andern mehr als 50, daß die Juden mit allen ohne Unterschied handelten, daß von den Klagenden die meisten aber gar nicht handelten oder durch die Lieferung schlechter Waren um den Kredit gekommen wären.

Es wurden dann die drei vernommen, mit denen die Juden hauptsächlich handelten. Sie erklärten, daß die Jacobsons immer aufrichtig und ohne Unterschleif handelten, keinen Wucher nähmen, ihnen zuweilen Geld ohne Zins vorstreckten. — — —

Der 7. Punkt betrifft die Lieger. Da konnten nun die klagende Bürger nicht beweisen, daß jemals einigen Lieger die Juden vertrieben, oder daß die Lieger vorgewandt, sie könnten wegen der Juden in der Mümmel nicht bleiben oder dahin kommen. Sondern der ganze Schluß war auf Vermutungen gestellt, daß vielleicht die Lieger und zwar in großer Menge sich in Mümmel einfinden würden, wenn nur erst die Juden weggeschafft wären. Im Gegenteil brachten sowohl die Juden als viele Bürger, sonderlich die obgedachte 30 Kaufleute bei, daß die Lieger zu der Juden Zeit eben wie vor ihnen, solange es Friede gewesen, in der Mümmel sich aufgehalten und mit den Juden sich friedlich begangen, es sei auch nicht zu prae-sumiren, daß die Juden von den Liegern oder diese von jenen vertrieben werden können, weil beide miteinander als Fremde mit Fremden nicht handeln können. *Die Lieger hätten sich vielmehr bei Ausbruch des letzten Krieges wegbegeben.*

Der 8. Punkt betrifft das Schiff mit Salz, das die Juden vor zwei Jahren von Memel, wohin es an sie von Kopenhagen gekommen sei, nach Reval gehen ließen. Die Juden berufen sich deshalb auf die Kaufmannssitte in Königsberg und anderswo. Nach ihr können die Kommissionshaber, wenn sie die Waren ihrer Principalen gemäß ihrer Ordre nicht absetzen können, nach Entrichtung des gesetzten Zolls, die Schiffe an Orte, wo die Waren höher gelten, fortlassen.

Der 9. und 10 Punkt betrifft die Höckerei der Juden mit Tabak, Citronen, holländisch Porzellan und ander irden Zeug,

Zwiebeln, Kastanien, Walnuß, und dergleichen. Der Juden Antwort darauf ist diese, daß sie Tabak rollenweise und den Brief Tabak zu 100, 50 und 25 Briefen, item die Citronen, Kastanien, Wallnuß und holländisch Zeug gleich denen Liegern gemäß dem Privilegio verkaufen und zu verkaufen befugt sein, sonder daß solches eine Höckerei heißen kann, so wenig als desfalls den holländischen und andern Liegern, daß sie dadurch Höckerei treiben, zu imputiren ist. Hiebei führen die Juden an, weil sie kurfürstl. Hofjuden sein, daß sie ja zum Behuf der Garnison der Kurf. Officirer, des Gouvernements und der durch Mümmel vielfältig hindurch reisenden Vornehmen von Adel, auch anderer Minister, solche Sachen halten müssen, gestalt sie allegirten, daß bei Ew. Kurf. Durchl. hohen Anwesenheit in Mümmel keine Citron oder Pomeranz usw. außer bei ihnen anzutreffen gewesen; wiewohl sie dabei erwähnten, daß sie dergleichen Waren, weil darauf kein Profit, sondern Schaden ist, gar selten oder gar wenig und nur so viel, als zum Notfall nötig sein mochte, kommen lassen, es sei dann, daß es verschrieben wird, eben wie solches in dem Herbst des verwichenen 1690sten Jahres mit den holländischen Zwiebeln geschehen, da von ihnen die Garnison begehrt gehabt, weil die Zwiebeln damals im Lande ganz nicht geraten gewesen, die Notdurft davon aus Holland kommen zu lassen. *Die Juden widerlegten aber, daß sie Citronen und ähnliche Waren von gewissen Leuten herumtragen und verkaufen ließen.*

Daß von den Juden die Stadt Mümmel bis aufs Blut ausgesogen wird, so daß der meiste Teil verarmt und fast an den Bettelstab geraten, da ist nun gleichfalls nichts von allem erwiesen worden, hat auch kein einiger genannt werden können, der durch die Juden in Armut gekommen. Vielmehr haben die Juden nebst demjenigen, so desfalls und von der Ursache des schlechten Zustandes einiger Bürger, die zu anfangs der Relation genannte 30 Kaufleute referiret, absonderlich vorgestellt, daß sie nicht allein nach dem Brande ihrer vielen, die jetzt wohl stehen, zur Erbauung ihrer Häuser und sonsten Gelder teils ohne Interesse, teils mit Aussetzung langer Termine geliehen und gelassen, sondern daß sie solches auch bis dato tun, ja daß sie etlichen von ihren Schuldforderungen viel fallen lassen, daß sie mit etlichen noch Geduld und über

15 000 Gulden in Mümmel ausstehen haben. Wobei sie gedacht, daß sie bereits bei ihrer vielen zu kurz gekommen, so daß sie Häuser und Gründe, die ihnen nichts Nutz seind, durch Urteil und Recht, anstatt barer Zahlung annehmen müssen, durch diese Gelegenheit führten die Juden an, was sie das Jahr her bei dem Mümmelschen Handel getan, indem vor ihrer Zeit kein sonderlicher Holzhandel, viel weniger ein Schiffbau, auch kein großer Wachs- Schweinsborsten- und Garn Handel in der Mümmel gewesen, zu geschweigen, daß durch ihre Negotien die Zollgefälle merklich zugenommen . . .

Wegen des Zolls dokumentierten die Juden, daß sie allein vom Jahre 1670 bis Ultimo Juni dieses Jahres 50 924 Rtlr. an die Kurf. Lizentkammer bezahlt hätten. Daher habe in den letzten 20 Jahren infolge ihres Handels der Zoll 26 798 Rtlr. mehr eingetragen als in den früheren 20 Jahren. In den letzten 3 Jahren 1694, 95, 96 hätten die Memeler Kaufleute für einkommende und ausgehende Waren nur 3 056 Rtlr., sie aber 5 498 Rtlr. und infolgedessen 2 432 Rtlr. mehr als die Memeler Kaufleute an Zoll eingebracht. Dabei hätten sie bei ihrem Handel durch Brand und Krieg viel Schaden erlitten.

Noch erwähnten die Juden, zeigten auch die Briefe, durch welche sie zu unterschiedenen Malen von vornehmen Herren aus Polen und von dem hochseligen Könige selbst mit Offerirung großer Immunitäten ersucht und animiret werden, von der Mümmel weg nach Heiligen Aa sich zu begeben, welches sie aber aus untätigster Devotion vor Ew. Kurfl. Durchl. nicht allein nicht getan, sondern vielmehr dergestalt recusiret, daß sie sich auch mit höchstem Fleiß und mit besonderer Sorgfalt der Stadt Mümmel zum Besten und Aufnehmen, die durch den Handel zur Heiligen Aa, wenn derselbe bestehen sollte, gänzlich würde ruiniret werden, in contrarium, sonderlich auf erhaltene gnädigste Ordre von Ew. Kurfl. Durchl. angelegen sein lassen, das von der Kron Polen zum Schaden und Untergang der Mümler intendirte Commercium zur Heiligen Aa zu verhindern, zu stören und wo möglich aus dem Grunde zu heben. Wie sie nun hierin nach Wunsch reussiret, so daß bis zu dieser Stunde aus der ganzen Negotiation zur Heiligen Aa nichts geworden, also stellten sie zugleich vor, daß sie allein um dieser Sache willen, weil dabei die Correspondenz das meiste tun müssen,

ein Ansehnliches auf Briefport spendiret, indem sie desfalls manchen Monat 50, 60 bis 70 Taler gezahlet.

Es gestünden auch hiebei die vernünftige und unparteiische Mümmelsche Kaufleute, . . . daß der Handel zur Heiligen Aa leicht könnte in Aufnehmen kommen, wenn sich die beiden Juden, der Moses und Jakob de Jonge, welche gute Kapitalien, Korrespondenz, große Commissiones und Kredit haben, dahin begeben wollten. Denn dieses alles hat den englischen Kaufleuten, die den Ort empor bringen sollen, gemangelt, und deswegen haben sie sich in kurzer Zeit weg- auch den ganzen Handel aufgeben müssen. Bei den Juden aber, die mit dem allen vollkommen versehen sein und dabei das noch anstoßende Litauen, Szamaiten, Livland, Polen und Preußen nebst den Waren, die von da kommen oder daselbst bedürft werden, auf ein Haar kennen, auch eigene Schiffe haben und über dem den Schiffbau verstehen, würde die Sach zur unausbleiblichen Ruin der Stadt Mümmel ganz anders laufen.

Am Schluß gibt die Kommission ihr Gutachten ab. Sie erklärt, daß zwar in materiali die Klagen wider die Juden teils in facto irrig und unerwiesen sein, teils auf geringschätzigen Kleinigkeiten bestehen. Um den Haß gegen die Juden zu heben, soll diesen nochmals anbefohlen werden, dem Privilegio in allen Punkten sich gemäß zu verhalten, besonders den Tabak nicht groschenweise oder unter 25 Briefen und den Wein nur in ganzen oder halben Ankern zu verkaufen, auch nichts zu verhökern. Pomeranzen, Citronen etc., Sekt und fremde Weine, die in Bouteillen oder kleinen Gefäßen gebracht werden, sollen sie gleich andern Liegern, da sie als Hofjuden die Garnison mit solchen Dingen versorgen müssen, frei vertun. Doch sollen sie, wenn sie diese Waren nicht eigens verschrieben haben oder wenn sie nicht an sie adressiert und geschickt worden sind, den Bürgern nicht in den Kauf fallen, sondern diesen den Vorzug lassen, mit dem Beifügen, daß die Bürger, wann hierin und in dem exercitio privilegii die Juden zu weit gehen, darüber bei dem Amt alsofort klagen und von demselben die Bestrafung der Juden und die benötigte Remedirung oder nach Befinden der Sachen eine anderweite Entscheidung gebührend erwarten, sonst aber und woferne sie nicht über dasjenige, worüber sie zu queruliren geursachet zu sein vermeinen, in continenti bei

dem Amt klagen werden, wann sie damit über einige Zeit oder ohne sattsamen Beweis möchten aufgezogen kommen, ab — und mit Beahndung zurückgewiesen, auch im übrigen an den Juden und ihren Leuten weder mit Worten und Pasquillen, noch mit Werken vor sich selbst oder durch andere bei unausbleiblicher harter Strafe sich nicht vergreifen, sondern vielmehr im Handel, Wandel und in der bürgerl. Conversation sich mit ihnen friedlich begeben und durch Erzeigung alles guten Willens sie viel eher zu gewinnen als durch Haß, Affekten und Passiones von dem Christentum, welches von nichts als von Liebe weiß, je länger je weiter zu entfernen und abzuhalten suchen sollen.

Die Kommission bittet 1., daß Rat und Gericht nebst dem Schöpffeister eine Weisung bekomme.

2. daß der Ältermann Klein einen Verweis erhalte oder der Advocat Burchardi von der Advocatur auf einige Monate entfernt werde.

3. daß der Kurfürst das von der Kommission veranlaßte Verbot der Zusammenkunft der Zunft auf einige Zeit noch ausdehne.

4. daß einige der Haupträdelsführer einige Wochen Festungshaft erhalten.

Um aber durch diese Maßnahmen den Haß gegen die Juden nicht zu vergrößern, solle man als Grund angeben, die Kaufmannszunft habe sich gegen das Amt und den Stadtmagistrat hauptsächlich aber gegen die Zunftgenossen und Mitbürger, in vielen Stücken unanständig und unfriedlich benommen.

Nr. 449. Reskript an den Grafen von Dönhoff¹⁾, Gouverneur und Hauptmann zu Memel.

Oranienburg, 7. Oktober 1697.

Abschr. gez. Danckelmann. Berl. St. A. R 7 n 127 a.

Bestrafung der Kaufmannszunft.

— — — Gleichwie Wir nun zuzorderst ganz keine Ursache

¹⁾ Dönhoff, Karl Friedrich, Kommandant zu Memel. (Siehe Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedr. Wilhelm von Brandenburg, Bd. 16, S. 885, 921, 932 ff.)

finden, daß von vorermelten Kaufleuten so sehr angefochtene den Juden Moses und Jakob de Jonge¹⁾ hiebevordertheilte und letztthin auf gewisse Jahre prorogirte Privilegium aufzuheben, also hat es auch billig dabei sein Bewenden, wann nur ermelte Juden angehalten werden, in terminis solches Privilegi zu bleiben, alles zu Schmälerung der Kaufleute Nahrung gereichender Unterschleife sich zu enthalten. — — *Gegen die Kaufmannszunft soll nach den Vorschlägen der Kommission vorgegangen werden. Der Magistrat soll einen Verweis erhalten, weil er sich der Sache nicht besser angenommen und das Unwesen verhütet hat²⁾.*

Nr. 450. Unmaßgebliches Bedenken Advokati fisci³⁾ wegen der Juden Zölle, Schutz- und Geleitsgelder.

[1698].

Abschr. Berl. St. A. R 7—106 J.

Die Juden müssen zu hohe Zölle zahlen. — Schädigung des Handels.
Antrag auf Verminderung.

Der Advocatus fisci findet, daß die Juden zu viel Zölle bezahlen müssen. Die Juden sind nicht imstande, so viel zu verdienen. Es werden daher viele abgeschreckt, nach Ostpreußen zu kommen, und der polnische und litauische Handel wird von Königsberg abgelenkt und nach Danzig gezogen.

Das Lycksche Amt besonders beschwert die Juden allzusehr. Der Advocatus fisci ist deshalb der Ansicht, daß zuvörderst an denen Grenzen von einem jeden ins Land kommenden Juden mehr nicht als 1 fl. etwa, wenn er durchreiset, wenn er aber daselbst mit seinen Waren Markt hält, vor jedwede Woche 2 fl. und vor ihre Jungens so wohl als Köche halb so viel von dem Amtsschreiber jedes Orts, mit harter Verbotung aller

1) Der Schutzbrief der Jacobsons wurde am $\frac{19.}{24.}$ Juni erneuert.

(Kgsb. St. A. 38, d, 4.)

2) Vgl. Nr. 181 ff., Nr. 444, 446, 448.

3) Karl Friedrich Lau, promovierte 1684 in Leyden als Doktor der Rechte, wurde 1690 außerordentlicher Professor und Hofgerichtsadvokat in Königsberg, 1695 Advocatus fisci, 1696 Tribunalsrat, 1701 Hofrat.

andern Exaktionen, Praesente oder Discretionen, eingenommen, dem Juden, daß er es abgetragen, ein Schein erteilt und hingegen zu Verhütung aller unbilligen Pressuren dem Amtschreiber von dem Juden ein Revers über dasjenige, so dergestalt der Jude gezahlet, zurückgegeben werde. . . .

Nr. 451. Bericht Isaak Liebmanns.

Königsberg, 28. Juni 1698.

Königsb. St. A. 38, d. 4 und Abschr. Berl. St. A. R 7—106 J.

Klage über zu hohe Geleitsgelder. — Reformvorschläge.

— — — Es klagen die gesamten Juden, daß sie nicht nur allein Dero Bedienten an denen Grenzen hiesigen Herzogtums, sondern auch in diesen drei Städten denen Bürgermeistern und also ihren vielen Geleitsgelder abzutragen angehalten werden. Dieses verhält sich in der Tat also und kann ich wohl mit Grund der Wahrheit sagen, daß durch solches Verfahren allbereits unterschiedliche und zwar die reichsten Juden abgeschreckt worden, ihren Handel nicht mehr auf Königsberg, sondern auf andere Städte als Riga, Danzig usw. zu ziehen, und stehet es dahin, ob nicht die annoch übrigen, zumalen da sich ein allhie wohnhafter Jude aufgeworfen, welcher denen fremden wegen des Geleits ein vieles zugesetzt, sie stetig mit Schützen verfolgt und durch einen Profit von sie zu leben gedenket, ein gleiches zu tun sich resolviren möchten. Wodurch aber Handel und Wandel, besonders E. Kurf. Durchl. Einkünfte sowohl in denen Zollgefällen als in der Accise merklich würden geschwächt werden, daher mein unvorgreiflicher und unmaßgeblicher Vorschläge dieser wäre, Ew. Kurf. Durchl. zu verordnen allergst. geruhen wollten, daß in diesem Herzogtum Preußen es eben also wie in allen Dero andern Ländern wegen des Geleits möchte gehalten werden¹⁾, und daß die Erhebung der Geleits Gelder nur einem, jedoch gewissen und seßhaften Bürger oder einem von Dero Bedienten aufgetragen würde, welcher allein damit zu tun hätte und dem die Juden

¹⁾ Siehe Darst. S. 44.

alle 4 Wochen Geleits Gelder (wie viel von der Person, wie viel von einem Knecht, ich Ew. Kurf. Durchl. in tiefster Devotion anheim gestellet sein lasse¹⁾), abzutragen schuldig sein sollten, der dann bei dem Umgang des Jahres Ew. Kurf. Durchl. von denen eingekommenen Geldern aus Gnaden nach Dero gnädigen Willen und Wohlgefallen denen Bürgermeistern¹⁾), weiln sie sonst sehr scheel dazu sehen, auch denen Juden weit größere Ungelegenheit zufügen würden, zu einer Ergetzlichkeit etwas könnten reichen lassen, das übrige aber zu Dero Etat verwenden. Wobei diese Versicherung gebe, daß wann solches alles obbeschriebenermaßen sollte eingerichtet werden, es nicht nur allein der Bürgerschaft, als welche gerne mit Juden handelt, viel Frommen und Nutzen schaffen, sondern auch Ew. Kurf. Durchl. Intraden jährl. auf etliche 1 000 vermehren würde.

Nr. 452. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, $\frac{16.}{26.}$ November 1699.

Abschr. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 7—106 J und Ausf. gez. Wartenberg, Königsb. St. A. 38, d, 4.

Den Juden wird der Besuch von Jahrmärkten verboten.

Als Wir den beiden Juden Salomon Joseph und Levin Ilten ohnlängst — — — concediret, daß sie auf den dortigen Jahrmärkten sich anfinden und ihre Waren verkaufen mögten, haben Wir nicht gemeinet, daß sich Unsere dortige Untertanen darüber zu beschweren Ursach nehmen würden, bevorab da sonst jedermann freistehet und inter Privilegia nundinarum mit referiret wird, daß jedermann dieselbe besuche, auch Handel und Wandel darüber treiben möge. Weiln aber dennoch die dortige Zünfte dadurch gravirt zu sein vermeinen, ihr auch in euer deshalb unterm $\frac{18.}{28.}$ ten September jüngsthin an uns abgestatteten untertänigsten Relation dafür haltet, daß bemelte Zünfte in solchen ihren Klagten gegründet sein, so werden Wir auch

¹⁾ Der drei Städte Königsberg.

nicht allein hinfüro dergleichen Conzession weiter nicht erteilen, sondern Wir lassen auch geschehen, daß wann ermelte Juden dort anlangen, ihr ihnen deshalb gehörige Weisung tun und ihnen anzeigen möget, sich des Handels so wohl auf den Jahrmärkten als außer denselben in Unserem dortigen Herzogtum ihrer habenden Conzession ohnerachtet hinfüro zu enthalten.

Nr. 453. Bericht der ostpreußischen Regierung.

Königsberg, 30. Mai 1701.

Ausf. Berl. St. A. R 7—106 J.

Die Juden nehmen zu hohe Zinsen.

Die Regierung beklagt sich über eine demnächst in Publikation gelangende Verordnung betr. die Zinsen zwischen Christen und Christen und Christen und Juden, weil die Publikation der Verordnung dem hiesigen Landrechte, worinnen die jährliche Zinsen zum höchsten auf sechs procentum vom Capital expressé determiniret sein und nach welcher Regel die hiesige Gerichte sich alle Wege in judicando achten, entgegen laufen würde, gestalt dann auch zu besorgen, daß nicht nur die Kaufmannschaft, sondern auch die sämtliche getreue Stände dieses Königreichs darüber zu doliren Anlaß bekommen dürfen, wann ein dermaßen hoher Zins, wie hier sonst niemals erlaubt noch gewöhnlich gewesen, bevorab denen Juden indulgiret werden sollte, welches sie um so viel mehr, da ein übermäßiger Zins-Wucher hiesiges Orts nicht eben bisher geführet worden, gerne verhütet sehen. Es folgen noch allgemeine Klagen über Juden.

Nr. 454. Reskript an die ostpreußische Regierung.

Schönhausen, 10. Juni 1701.

Conc. gez. Fuchs. Berl. St. A. R 7—106 J.

Die preußische Regierung soll darauf achten, daß sich keine Juden alldort etablieren, sondern daß das Land von denselben ferner frei und rein gehalten werde.

Nr. 455. Bericht des Advocatus fisci¹⁾ an den König.

12. November 1701.

Königsb. St. A. Rep. 38, f. 4.

Juden auf adligen Gütern.

Aus dem in Gnaden communicirten Bericht des Amts Preuschmark hat Advocatus fisci mit Verwunderung ersehen, daß der Jude Joseph Samuel in dem adeligen Hofe Powunden vier Jahre bereits mit Weib und Kindern sich aufhält, eine Wohnung vor Miete hat und daherum wie auch in den umliegenden kleinen Städten mit Verkaufung allerhand Leinwandwaren, ingleichen mit Aufkaufung der Vieh- und Schafhäute seine Hantierung treibet. Nun ist aber solches wider die offenbare hiesige Landesverfassungen und vielfältige Verordnungen²⁾, nach welchen denen Juden nicht einst das Hausieren, zu geschweigen das förmliche Wohnen in diesem Königreich freistehet, und wird ihnen nicht mehr gestattet, als zu Beforderung des Handels, sonderlich mit den benachbarten Polen und Litauen, durchzureisen und bis sie ihre Waren verkauft oder was sie hier einkaufen sollen, zusammengebracht haben, auf einige Tage oder Wochen zum längsten sich aufzuhalten, da sie denn zugleich schuldig sein, nicht allein auf der Grenze und in den Ämtern sich zu melden und den behörigen Juden Zoll abzutragen, sondern auch mit dem nötigen Geleite sich zu versehen, ohne welches sie aller Orten anzuhalten und ihre bei sich habende Sachen zu confisciren sein. Sölchem nach, da so wohl der obgedachte Jude Joseph Samuel als der Hof Powunden wider die Landesverfassungen und Kgl. Verordnungen gehandelt hat, und das Amt nicht minder wegen seiner Connivenz in Verantwortung stehet: so wird unmaßgeblich nötig sein, solches dem angeregten Amte mediante Rescripto nachdrücklich vorzustellen und in Gnaden anzubefehlen, daß es den Hof Powunden zu Ausschaffung des Juden Joseph Samuels und seiner Familie sub poena amittendae jurisdictionis, ingleichen die unbe-

¹⁾ Karl Friedrich Lau. Siehe Nr. 450, Anm. 1.

²⁾ Siehe Darst. S. 6 und S. 66 ff.

fugt dergestalt von diesem Juden erhobene vierjährige Miete dem Fisco ohne Verzug anhero einzusenden, ernstlich alsofort anhalte, auch wie es die Zeit her wegen des Kopfschosses und andern publiken Kontributionen mit diesem Juden und den Seinigen gehalten worden, zureichende Nachricht einziehe und davon gehorsamst anhero berichte und dem Juden selbst, von dergleichen häuslicher Niederlassung in dem Amt Preuschmark und dem ganzen Königreich Preußen bei unfehlbarer Confiscation alles des Seinigen ein- vor allemal mit behöriger Schärfe abmahne, auch woferne er die 4 Jahre über den geordneten Juden Zoll entrichtet zu haben durch zureichende Quietanzen nicht sollte erweisen können, sotanen Zoll annoch von ihm erfordern und in den hiesigen Fiscum einschicken.

Weil auch in dem allegirten hiebei zurückkommenden Bericht des Amts Preuschmark enthalten ist¹⁾, daß unter dem Amte Riesenburg gleichmäßig zween dergleichen Juden sich aufhalten sollen, so bittet Advocatus Fisci pflichtmäßig, an das Amt Riesenburg deshalb in Gnaden zu rescribiren, damit es ohne Säumnis, ob, an welchem Orte, wie lange und wie viel Juden dergestalt gewohnt und noch wohnen, auch was sie vor Hantierung treiben, umständlich berichte und wie es zu verantworten gedenket, daß es dahin coniviret und stille geschwiegen, in Untertänigkeit sich erkläre.

Weil die Landesverfassungen und Kgl. Constitutiones, so lange sie nicht geändert werden, behörig in acht zu nehmen und zu exequiren sein, auch durch die unbeschränkte Tolerierung derer Juden dem publico viel Praejudicirliches oftmals zuwächst, wie solches unter andern aus dem vor einigen Monaten an einen Juden verpartierten Kgl. Siegel, davon man bis diese Stunde, wo es eigentlich hingekommen, keine rechte Nachricht erhalten kann, zur Genüge am Tage ist, so meint Advocatus Fisci nicht zu hart zu sein, daß in diesem Punkt auf die Execution der Landesverfassungen und Kgl. Constitutionen mit zureichendem Eifer gesehen und gedrungen werde²⁾.

1) Ebenda.

2) Reskr. an den Hauptmann von Preuschmark (14. Okt. 1701) und den zu Marienwerder und Riesenburg (14. Nov. 1701), die vom Advokaten Fisci vorgeschlagenen Punkte durchzuführen.

Nr. 456. Reskript der ostpreußischen Regierung an den Hofrat und Advokatus fisci Lau.

Königsberg, 12. Dezember 1701.

Königsb. St. A. 38, d. 4.

Die Juden sollen ausgewiesen werden, wenn sie ein gestohlenen Kgl. Siegel nicht wieder herbeischaffen.

Nachdem Wir dasjenige Urteil, welches wegen des bei Unserer jüngsten Abreise von hier¹⁾ aus einem Unserer Packwagen entwandten Siegels bei dem hiesigen Hofhalsgericht²⁾ gesprochen worden, dergestalt zu bestätigen Bedenken getragen und dannenhero vermöge der an Unsere Kgl. Preuß. Regierung de dato Kölln a. d. Spree den 6ten dieses laufenden Monats eigenhändig erteilten Verordnung in Gnaden approbiret, daß das Officium fisci von angeregter Sentenz an das Hofgericht appelliret, darneben auch bei Unserer vorigen Resolution es bewenden lassen, daß im Fall die hiesige Juden binnen einer gewissen ihnen deshalb anzusetzenden Zeit das verpartirte Siegel nicht wieder herbei bringen, sie insgesamt ohne einige Gnade das Land räumen, auch weiter darin nicht mehr geduldet werden sollen. — — —

Nr. 457. Eingabe der sämtlichen Kaufleute- und Mälzenbrauer Zünfte der drei Städte Königsberg.

Königsberg, 24. Januar 1702.

Kgsb. Stadtarchiv. 876. Vol. I. Nr. 1.

Die jüdischen Kaufleute aus Samogitien und Litauen sollen sich in Königsberg aufhalten dürfen.

— — — Indessen aber denen jüdischen Kaufleuten aus Szamaiten³⁾ und Litauen, die allerhand Kaufmannswaren auf Wagen und Schlitten oder zu Wasser anhero bringen, zu Ab-

¹⁾ Nach der Königskrönung, 18. Januar 1701.

²⁾ Besonderes Gericht für die Criminalia neben dem Hofgericht, das die Regierung ausübte.

³⁾ Samogithien.

setzung solcher und Wiedereinkaufung anderer nötig habenden Waren von Bürgern, welchen sie in denen Städten vorhin bereits schuldig worden und einigermaßen zur Zahlung gelangen können, wenn er sich bei der Ankunft behörigt angeben, mittelst einer allergnädigsten Decision zum beständigen Unterricht der Magistrate, auf welche Art in dergleichen Fällen sie sich zu achten, denen Negotien zum Aufnehmen sich allhie aufzuhalten und zu verreisen schuldig, allergnädigst darin zu disponiren geruhen

Nr. 458. Reskript an die ostpreußische Regierung.

Oranienburg, 30. Januar 1702.

Abschr. ohne Unterschr. Berl. St. A. R 7—106 J.

Schutz der polnischen und litauischen Kaufleute.

Die aus Polen und Litauen in Königsberg handelnden Juden klagten beim König über schlimme Behandlung von Seiten der Stadt.

Gleichwie nun bekannt, daß diese Leute in besagtem Königreich Polen die meiste Handlung an sich haben und das Commercium Unserer Städte Königsberg, wann auf die von ihnen fürgestellte Weise ferner mit sie verfahren werden sollte, unstreitig darunter leiden würde, wie auch daher die von dem Pöbel wider sie verübte Insolentien so viel mißfälliger vernommen, *also ergeht der Befehl, den Juden, so lange als es die Handlung erfordert, den Aufenthalt in Königsberg zu gestatten und sie gegen alle Insulten zu schützen.*

Nr. 459. Bittschrift von Moses und Jacob de Jonge.

Memel, 19. März 1702.

Königsberg. St. A. Rep. 38, d, 4.

Steuern.

— — — Es hat das hiesige Amt auf erhaltenen Befehl vom 15. Marti a. c. von Ew. Kgl. Maj. hiesigen hohen Regierung uns angedeutet, zu dem uf alle Juden, so in Ew. Kgl.

Maj. Reich und Ländern befindlich, ausgeschriebenen Quanto auch das Unsrige (unwissend wie viel) innerhalb drei Wochen unfehlbar beizutragen. Nun leben wir beede von Ew. Kgl. Maj. allergnädigst privilegirten Hofjuden allhier, nämlich Vater und Sohn nebst unsern Kindern, dergestalt, daß wir gar keine bürgerliche Nahrung treiben, dennoch aber die Einquartierung und viele andere Onera ertragen müssen, übrigens aber unser Stückchen Brot gleich denen holländischen und andern Liegern durch den Handel zur See suchen, wodurch Ew. Kgl. Maj. hiesige Licent Kasse jährlich ein Merkliches zu genießen hat, über das, da wir bisher auf Befehl der hohen Herrschaft extraordinär vielfältig correspondiret, auch bei gehabter Mühwaltung den angestellten Handel zu Heiligen Aa dem hiesigen Handel zum Besten zu zerstören ein Vieles von dem Unsrigen zugesetzt und niemalen etwas dagegen praetendiret, deswegen auch aller Kgl. hohen Gnaden und mächtigen Schutzes versichert worden und sind wir dergestalt in keinem Stücke gegen die übrigen in Ew. Kgl. Maj. hiesigen Reiche vorhandene Judenschaft, welche offene Laden halten und allerhand bürgerliche Nahrung treiben, davon dennoch dem Publico nichts contribuiren, zu vergleichen, deswegen Ew. Kgl. Maj. hohen Gnaden Thron in tiefster Demut hiemit anfallen, alleruntertänigst bittende, uns in diesem Fall keines Weges unter die andern Juden rechnen zu lassen, auch von sotanen Beitrage allergnädigst zu absolviren.

Nr. 460. Bericht des Memeler Amtes.

Memel, 22. März 1702.

Königsb. St. A. R 38, d, 4.

Nutzen des Jacobsonschen Handels.

— — — An sich verhält es sich wirklich so, daß ob-specificirte beide Juden durch ihre Mühe den heiligen A'schen Handel in auswärtiger Jurisdiction ziemlich gemindert¹⁾, hingegen selben hierher gezogen und dagegen die Kgl. Revenuen laut hiesiger Kgl. Licent Rechnung-Cassa merklich erhöht . . .

¹⁾ Siehe Nr. 459.

Nr. 461. Reskript der preußischen Regierung an den Hauptmann von Memel.

29. März 1702.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Die Jacobson müssen die Steuern zahlen.

— *Niemand, er sei privilegiert oder nicht, kann sich dem Beitrag, den die allgemeine Notwendigkeit erfordert entziehen¹⁾. Also müssen die Jacobson, zumal sie genug Vermögen haben, zu dem geforderten Quantum mindestens 600 fl. poln. entrichten und schleunigst zahlen.*

Nr. 462. Reskript der preußischen Regierung an den Hauptmann zu Memel.

2. Dezember 1702.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Steuern.

Die Regierung ist sehr entrüstet, daß Moses und Jacob de Jonge und Wolf Isaak ihr Kontingent zu der ausgeschriebenen Summe von 500 Rtlrn. noch nicht abgetragen haben. Es soll ihnen nun nicht mehr weiter nachgesehen werden, sie haben vielmehr sofort, bei Strafe der militärischen Exekution, 890 fl. zu entrichten²⁾.

Nr. 463. Reskript an die preußische Regierung.

Schönhausen, 2. Juli 1703.

Handelsfreiheit für die Jakobsons.

Moses Jacob und Wulff Isaac de Jonge, Vater und Sohn, wird gestattet, in- und außerhalb der öffentlichen Jahrmärkte mit den zu Memel ankommenden fremden Juden Handel und Wandel frei und ungehindert zu treiben.

¹⁾ Siehe Nr. 459, 460.

²⁾ Siehe oben Nr. 459, 460, 461.

Nr. 464. Reskript an die preußische Regierung.

Köln a. d. Spree, 25. Oktober 1703.

Ausf. gez. Wartenberg. Königsb. St. A. R 38, d, 4.

Den Juden wird ein Begräbnisplatz angewiesen.

Auf Bitten der Hofjüdin Liebmann¹⁾, die sich anbot, 100 Rthl. dem Königsberger Waisenhaus zu überweisen, soll den dortigen Juden ein Platz zum Begräbnis ihrer Toten angewiesen werden. Es soll aber nicht gestattet sein, daß fremde Juden, ohne Erlaubnis der vergleiteten Königsberger Juden, ihre Toten an diesem Orte begraben²⁾.

Nr. 465. Kontrakt mit einem jüdischen Schlächter.

Preußisch Holland, 5. Dezember 1703.

Königsb. St. A. 38, d, 4.

Demnach das Amt wahrgenommen, wie dort die Schlächter in der Stadt Pr. Holland nicht allein das Fleisch ungewöhnlich teuer verkaufen, sondern auch zuweilen gar keines zum Verkauf gehabt, worüber unterschiedene Klagen, sowohl von den Adeligen als andern Einsassen dieses Amtes, vielfältig geführt worden, durch derer Veranlassung auch das Amt bewogen und vor nötig befunden, um solche Klagen abzutun, selbige Sr. Kgl. Maj. berichtlich vorzutragen und daneben diesen untertänigsten ohnmaßgeblichen Vorschlag getan, allergnädigst zu verordnen, daß ein Freischlächter auf hiesiger Amts Freiheit zu halten verstattet werde, worauf auch Sr. Kgl. Maj. vom 2ten November a. c. ans Amt gnädigst rescribiret, daß ein solcher Freischlächter, welcher zugleich einen gewissen Canonem dagegen jährlich entrichte, bestellet und mit demselben bis zu Sr. Kgl. Maj. gnädigsten Confirmation ein Contract darob vom Amte getroffen worden soll. Also hat das Amt mit einem Juden, welcher aus Posen vertrieben, Isak

¹⁾ Eingabe vom 13. Sept. 1703.

²⁾ Vollständige Abschrift des Reskripts bei Jolowicz: Geschichte der Juden in Königsberg. 1867. S. 30, Anm. (Aus den Akten der Kgsb. jüdischen Beerdigungsgesellschaft.)

Moyses genannt, als welcher sich dazu selbst angegeben, zum Freischlächter auf Kgl. Amts-Freiheit angenommen und folgender gestalt mit ihm contrahieret, nämlich:

Es wird Isak Moyses, ein Jude, zum Freischlächter auf hiesiger Kgl. Amtsfreiheit dermaßen angenommen und bestellet, daß er berechtigt sein soll, auf der Kgl. Amtsfreiheit ohn-gehindert zu schlachten, dabeneben er sich dahin zu bemühen hat, daß er jedes Mal gesundes und gutes Vieh anschaffen und das Fleisch mit aufrichtigem Gewicht um einen billigen Preise zu verkaufen, wobei ihm von niemanden, wer der auch sei, ein Gehindernis mit Nachteil zugefüget werden soll. Dabeneben derselbe auch alle onera publica, die gewöhnlich, zu ertragen hat. Für welche Befreiung und Concession des Freischlachtens er, Isak Moyses, jährlich drei Stein gut geschmolzen Talg dem Amte abtragen soll. Urkundlich ist dieser vom Amte getroffene Kontrakt bis zu Sr. Kgl. Maj. gnädigsten Ratification und Confirmation von mir, dieser Zeit bestalten Hof- und Legationsrat und Hauptmann dieses Amtes, eigenhändig unterschrieben und mit dem Amtssiegel besiegelt worden ¹⁾.

Pr. Holland, 5. Dez. 1703.

Houwald.

Nr. 466. Ausschreiben an alle Ämter.

Königsberg, 18. März 1704.

Abschr. Königsb. St. A. 38, d. 4.

Geleitspässe.

Wir haben sehr mißfällig vernommen, daß in einigen Unserer Ämter denen Juden auf ihr Begehrt teils Reisepässe, teils auch so genannte Geleits-Zettel ausgegeben worden, welches Geleit denn von denenselben offenbar gemäßbraucht und daraus ein ordentlicher Handlungs-Paß gemachet werden wollen; dieweil nun denen Juden die Handlung in diesem Königreich kraft Unserer hiebevord vielfältig emanirten Verord-

¹⁾ Am 10. Dezember 1703 wurde der Jude zum Freischlachten nicht angenommen (ebenda).

nungen nicht gestattet, sondern solchem Unwesen, welches dem Publico zum merklichen Abbruch gereicht, in Zeiten gesteuert werden muß; als befehlen Wir dir hiermit allergnust, keinen Juden in dortigem Amte hinfüro einige Pässe zu erteilen, noch die Geleits-Zettel auf Handel und Gewerbe einzurichten, sondern vielmehr dergleichen Pässe oder Geleitsbriefe, wo sie bei Juden angetroffen werden, ihnen alsofort abnehmen zu lassen und solche nebst denen bei denselben befindlichen Waren anhero einzusenden, hingegen die ihnen erteilende Zettel allein, wie Geleitsmanier ist und dergestalt abzufassen, daß zwar der Jude mit bei sich habenden Waren ungehindert von Ort zu Ort passiren, jedoch hat er dieses Geleit an dem Ort, wohin er kommt, sofort wieder abzugeben und daselbst ein anderes zu nehmen schuldig sei.

Nr. 467. Bericht der preußischen Regierung.

Königsberg, 11. April 1704.

Ausf. Berl. St. A. R 7—16 d.

Kampf um die Judengelder.

Ew. Kgl. Maj. allergnädigstes Rescript sub dato Kölln a. d. Spree den 25 ten Januar jüngsthin, welches aber den 30 ten Marti allererst hier eingelanget, die von denen anhero kommenden Juden erlegete und bisher eingehobene Gelder betreffend, haben wir dem Wirkl. Geheimen Rat und Oberburggrafen von Rauschken¹⁾ eröffnet und ihm, daß er deshalb von Anno 1697 der hiesigen Kgl. Rentkammer 9600 Fl. nebst denen Interessen, so auf 3944 Fl. gerechnet sein, restituiren solle, angedeutet, darneben auch denen Bürgermeistern der Städte Altstadt und Kneiphof Königsberg sotanen Befehl ihres Ortes allergehorsamst nachzuleben injungiret. Es hat hierauf besagter Oberburggraf beigeschlossenes alleruntertänigstes Memorial eingegeben und darin vorgestellet, was maßen ihm sowohl als

¹⁾ Rauschke, Oberrat und Oberburggraf in Preußen.

auch seinen Antecessoribus in officio sotane Judengelder nach uralter Observanz von undenklicher Zeit her zu genießen ohne einzige Prohibition verstattet worden, Ew. Kgl. Maj. auch selbst bei seiner im Junio 1698 erst geschehenen Introduction ihn allergnädigst versichert, daß er sein Amt als Oberburggraf, ebenso wie dessen Vorfahren es genossen, continuiren und verwalten möchte. Die in Eurer Kgl. Maj. allergnst. Rescripto allegirte Verordnung vom 1. Martii 1688¹⁾ haben wir in hiesigem Archiv wie auch in der Amtskammer-Registratur und sonst überall aufs fleißigste nachsuchen lassen, davon aber nirgends etwas finden können, wie wir denn ferner auch den Hofrat und Advocatum Fisci Dr. Lauen²⁾ deshalb vernommen, welcher auf sein Gewissen und Pflichten bezeuget, daß bei angetretener seiner Bedienung, da ihm alle ad officium fisci gehörende acta et documenta ausgeantwortet worden, er darunter eine solche Verordnung, wovon jetzt erwähnt, nicht gefunden noch dergleichen niemals gesehen oder gehöret, sich aber daneben wohl erinnere, was gestalt anno 1697 bei Eurer Kgl. Maj. Anwesenheit allhier in Dero hohem Namen ihm der damalige Requestenmeister von Wedel³⁾ angedeutet, daß Ew. Kgl. Maj. wie es mit denen Juden-Geldern beschaffen und ex quo fundamento solche der Oberburggraf und die Bürgermeister allhier in Königsberg empfangen, zu wissen verlangten, deshalb er bei dem Oberburggräflichen Amte sich erkundiget, auch die beide Bürgermeister in der Altstadt und Kneiphof zu der Zeit befraget hätte und von ihnen die Antwort erhalten, daß diese Gelder ihnen und ihren Vorfahren in Consideration der Mühwaltung, die sie der Juden und ihrer Sachen halber, um selbige zu schlichten, tragen müssen, jederzeit ohne Widersprechen tanquam pars salarii gegönnet worden, sie auch hoffeten, dabei ferner in Gnaden geschützet zu werden, und solche Erklärung hätte Advocatus Fisci sofort dem von Wedel hinterbracht, darauf aber seines Wissens keine Resolution erfolget, auch bisher gänzlich acquiesciret wäre, sonsten er sein Amt hierunter

1) Siehe Nr. 444.

2) Siehe Nr. 450.

3) Rüdiger, Christian von, Kgl. Preuß. Geh. Rat, Hof- und Kammergerichtsdirektor. Er starb 1704.

pflichtenmäßig zu beobachten nicht würde ermangelt haben. Neben dem sind in voriger Zeit, wie es notorisch, die Juden gar selten und wenig anhero gekommen, dannenhero auch der Etat ihrer Geleitsgelder sehr geringe gewesen, obwohl solche anjetzo bei wählender polnischer Kriegsruhe etwas mehreres getragen, welches aber successu temporis vielleicht bald sich wieder ändern und aufhören dürfe. So gestalten Sachen und deren Umständen nach lebet der Oberburggraf von Rauschke der alleruntertänigsten Hoffnung, Ew. Kgl. Majestät werden ihn bei dieser unschuldigen ab immemoriali tempore herührenden Possession, da deshalb weder ihm noch seinen Antecessoribus jemalen einig Verbot geschehen, vielweniger dergleichen Interdict allhier publiciret worden, von Wiedererstattung gedachter Judengelder, die ohnedem bei weitem nicht so viel als angerechnet ist, wirklich und re vera austragen, ratione praeteriti, weil er darunter nichts gesündigt noch die geringste Übertretung begangen, in hohen Gnaden absolviren, auch dieses Emolument demselben die noch übrige wenige Zeit seines Lebens allergnädigst genießen lassen.

Nr. 468. Reskript an den Vogt zu Fischhausen.

Köln, a. d. Spree, 3. November 1704.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R7—106 J.

Inspektion der Judenschule.

— — — Wir haben vor einigen Zeiten dem Theologiae Doctori und Professori ordinario bei Unserer Universität Königsberg, wie auch Pastori bei der Kirche auf dem Sackheim, Christian Walter, zugleich auch die Inspection der dortigen Juden Schule in Gnaden aufgetragen.

Da nun derselbe ohnlängst in Verfertigung zweier stattlichen Disputationen wider das Judentum viel Mühe, Arbeit und Fleiß angewandt, so sollen ihm aus den Fischhausischen Revenuen jährlich 100 Rtlr. gegeben werden.

Nr. 469. Reskript der preußischen Regierung an den Hauptmann von Oletzko.

11. Dezember 1706.

Königsb. St. A. 38, d, 4.

Juden als Arrendatoren auf adligen Gütern. — Verbot.

Der gesuchten Einwilligung des Fähndrich Paulini, seinen Krug an einen Juden zu verarrendiren, kann nach den Fundamentalgesetzen des Landes und infolge der Verordnungen der Regierung nicht nachgekommen werden. Der Jude muß vielmehr aus dem Krug sofort weggeschafft werden. Weil Wir auch höchst mißfällig vernehmen, daß unter dem von Boddenbruch zu Kowallen bereits 6 Jahre her ein Jude den Bier- und Branntweinschank arrendiret, beim Obristen von Weckhorst sich auch ein Jude aufhalten und der Amtsarrendator gleichfalls einen Juden dem Judenzoll und andere Hantierung wie auch den Branntweinschank vor 2 Jahren bereits freigegeben haben soll, welches vorangezogenermaßen Unsern Befehlen und denen Landes Constitutionen schnurstraks zuwider läuft; als befehlen Wir dir allergnädigst, bemelten dem von Boddenbruch, dem Obristen Weckhorst und Amtsarrendatori nicht allein ernstlich und jeden bei 50 Fl. Ungr. zu Unserem Invalidenhaus anzuzeigen, daß sie die Juden sofort wegschaffen sollen, sondern Uns auch zu berichten, auf wessen Permission sie die so lange Hausierung der Juden gestattet und warum das Amt nicht sofort davon berichtet, damit Wir sie als contravenienten Unserer Befehle mit behöriger Beahndung ansehen können.

Nr. 470. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 20. Dezember 1704.

Ausfert. gez. Wartenberg. Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Juden müssen 600 Taler Strafe zahlen.

— — — Ihr werdet euch erinnern, was Wir wegen des bei Unserer jüngsten Anwesenheit in Preußen entwandten großen

1) 22. Juli und 6. Dez. 1701. Siehe auch Nr. 456.

Siegels zu verschiedenen Malen, — — — an euch rescribiret Und gleich wie Wir nun inzwischen ein ander großes Siegel verfertigen lassen und selbiges an 600 Taler kosten wird, als befehlen Wir euch . . . den sämtlichen alldort in Preußen anwesenden Juden zu befehlen, daß sie solche 600 Taler längstens innerhalb 4 Wochen nach Insinuation dieses aufbringen sollen

Nr. 471. Spezifikation der unterm Amte Preuschmark befindlichen Juden und deren Kinder.

Ein Jude Josef Salomon nebst seinem Weibe, hat nur 2 kleine Kinder

Ein Jude Joel Abraham nebst seinem Weibe hat 2 unerwachsene Kinder

Ein Jude Laser Joel nebst seinem Weibe hat ein klein Kind.

wohnen im
adligen Dorf
Arendorf.

Ein Jude Israel Picquard nebst seinem Weibe hat nur ein klein Kind

wohnet im
adligen Dorf
Sorgertswalde,
dem Hauptmann
von Houwald
gehörig¹⁾.

Nr. 472. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 30. Mai 1705.

Conc. gez. Chwalkowsky. Berl. St. A. R7—106 B.

Strafgelder.

— — — *Es klagten Bürgermeister, Rat, Gericht und Zünfte von Memel, daß die beiden de Jonge, Vater und Sohn, unter versteckten Namen anstatt zwei Personen wider Unsere deutlich exprimierte . . . Willensmeinung drei Subjecta angegeben und solcher gestalt den Juden Wolff Isaac mit untergeschoben hätten. Ob Wir nun zwarn wegen des hierunter begangenen*

¹⁾ Im Amte Lötzen halten sich nach einem Bericht vom 19. Mai 1705 gar keine Juden auf, ebenso in Angerburg (Bericht vom 26. V. 1705).

fürsetzlichen Betrugs wohl befugte Ursach hätten, denen dreien Juden ihren Schutzbrief zu nehmen und sie gar aus dem Lande zu jagen: So wollen Wir dennoch Gnade vor Recht ergehen lassen, jedoch dergestalt, daß ein jeder von ihnen 100 Dukaten Species an Unsern Geheimen Kriegsrat . . . von Krautt¹⁾ zu Unserer Schatull allhier sofort einschicken . . . sollen . . .

Nr. 473. Bericht des Advokatus fisci Karl Friedrich Lau²⁾).

[27. August 1705].

Königsb. St. A. 38, 9, 4.

Den Juden ist nach der Verfassung der dauernde Aufenthalt verboten. Sie dürfen nur 5 Tage Geschäfte halber in Königsberg bleiben. Antrag, Juden zu tolerieren. — Reformvorschläge. — Wichtigkeit des jüdischen Handels. — Gegenstände ihres Handels. — Bekehrungsversuche.

— — — und ursprünglich zwar stehen in generalibus der durchgehenden beständigen Tolerirung deren Juden in diesem Königreich die hiesige Landesverfassungen entgegen, in specie in dem Recess de anno 1567³⁾ — und ist gemäß sotanen Landesverfassungen die Ausschaffung derer Juden aus diesem Königreich von Ew. Kgl. Maj. Durchlachtigsten Vorfahren und von Eurer Kgl. Maj. selbst von Zeit zu Zeit durch besondere, teils eigenhändige, teils unter der Landes Herrn und Ew. Kgl. Maj. hohem Namen nachdrückliche Verordnungen ernstlich allezeit veranstaltet worden. — — — *Den Juden ist nicht frei gelassen worden*, in Königsberg, außer polnischen Factoreien, vor ihre Personen sich auf — viel weniger öffentlich Kram zu halten, noch zu Verrichtung ihrer Prinzipalen, der polnischen Magnaten, Geschäfte länger als fünf Tage allhier zu bleiben oder die Handlung sowohl auf den Jahrmärkten als außer denselben zu treiben und in dem Lande zu hausieren, Höfe, Krüge und Wohnungen mit ihren Familien zu ihrem beständigen Aufenthalt und Gewerbe auf dem Lande zu arren-

1) Joh. Andreas von Krautt, 1689 Kriegskommissar, 1690 Oberempfänger der Generalkriegskasse, 1696 Kriegsrat, 1702 Geh. Kriegsrat.

2) Vgl. Nr. 450, Anm. 1.

3) Vgl. Darst.

diren, auch auf Handel und Wandel Pässe und Geleitzettel zu geben oder einrichten zu lassen. — — —

Doch fanden oft Ausnahmen statt. Spezialprivilegien wurden an einzelne Juden erteilt. Die angedrohte Landesverweisung wegen des an einen polnischen Juden verpartirten Kgl. Siegels wurde für eine gewisse Geldsumme rückgängig gemacht¹⁾, — — — Viele Gelehrte und gottselige Christliche sind der festen Meinung, daß es sehr gut sein würde, wenn man zu Beförderung der Juden Bekehrung sie überall in gewisser Mass toleriren, dabei aber von allem Wucher und unzulässigen Handel, auch von Lästerung der christl. Religion und ihrer Geheimnisse sie sorgfältig abzuziehen, hergegen zu erbaulichen Conferenzen mit den Geistlichen und insonderheit der Hebräischen Sprach mächtigen, auch dabei moderaten Theologen über Erfüllung der Prophezeiungen des alten Testaments von der Zukunft des Herrn Messia nach und nach anführen und dazu mit Verbitung aller Acerbitäten und Beschimpfungen derer Juden, sonderlich bei dem unverständigen gemeinen Volk, die hiezu diensame Mittel zur Hand nehmen möchte²⁾. — — —

Es würde demnach, über dieser Sache meine unmaßgebliche Gedanken in generalibus zu schließen, die Tolerirung der Juden in diesem Königreich, falls darin Ew. Kgl. Maj. in Gnaden willigen wollten, anders nicht als dergestalt anzunehmen sein, daß sie zuförderst nicht etwa wie ein beständiges Werk — — — ein vor allemal festgesetzt, sondern nur auf einige Zeit, aus gewissen, Ew. Kgl. Maj. dazu bewegenden Ursachen, unter andern wegen der jetzigen Unruhe in Polen³⁾ und Litauen und so lange etwa selbige anhalten wird, per modum gratiosae dispensationis und kraft dem oberherrlichen Jure protegendi peregrinos et fugitivos dergestalt restringirt werde, daß dadurch weder dem Handel derer Bürger bei den hiesigen Städten wirklichen Eintrag geschehe noch der christl. Glaube, Schmä- und Lästerungen oder das Publicum Schaden darüber leiden würde. — — —

Ob nun gleich Advocatus Fisci Zeit wählender seiner

1) Siehe Nr. 470, 456.

2) Siehe Darst. S. 101 und die dort angegebene Literatur.

3) Während des Nordischen Krieges.

Dienerschaft, was zu Erweiterung der Revenuen Ew. Kgl. Maj. Kammer und sonst dien- und ersprießlich sein können, nach allem Vermögen zu befördern sich äußersten Fleißes, ohne eignen Ruhm, angelegen sein lassen: so hat er doch dabei beständig vor Augen gehabt, quod praestet utili honestum und eben darum pflichtmäßig allezeit verhütet, damit nicht etwa unter dem äußerlichen Schein eines Kammer-Interesses und Vermehrung derselbigen Einkünfte dem Publico in geist- und weltlichen Sachen oder jemandes wohlhergebrachten Rechte, in gleichen denen heilsamen Verfassungen dieses Königreichs zuwider Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Intention einigen Eintrag geschehen oder ein unvermeidliches Praejuditz zugezogen werden möchte; und ist dieses die Ursach gewesen, warum die Jahr her Advocatus Fisci unterschiedene Juden, welche zum freien Handel in diesem Königreich oder Arrendirung einiger wüsten Huben im Lande, Schutzbriefe gesucht, ob sie gleich Sr. Kgl. Maj. zu gut viel Geld desfalls offerirt gehabt, beständig abgewiesen hat, weil er nämlich gefürchtet, daß sie dadurch eine beständige Tolerirung mit der Zeit würden allhier einzuführen suchen, welches Advocatus fisci vorerwähntermaßen sowohl denen Landesverfassungen und denen darauf fundierten Verordnungen — — als dem Recht der bürgerl. Nahrung, des Handels und Wandels bei denen Städten contrair gefunden. —

Der Advocatus macht dann den Vorschlag, daß die Juden, die sich ohne Schutzbrief häuslich niederließen, Strafe zahlen müßten nach Proportion der Jahre, die sie sich hier aufgehalten haben, und nach Beschaffenheit ihres Vermögens und ihrer Profession. Die Erlaubnis zum Niederlassen solle nicht allgemein erteilt werden, sondern nur aus besonderer Gnade und besonderen Gründen und auf eine kurze Zeit.

Ratione der Commerciën aber notiert er unvorgreiflich, daß eigentlich denselbigen an- und vor sich selbst, was die negotia mit den Polen und Litauen anlanget, allhier im Königreich Preußen die Juden, wenn man nur praecaviret, daß sie nicht zu weit greifen, so gar schäd- und hinderlich nicht sein, indem es bekannt ist, daß viele der hierher handelnden Polen und Litauen, insonderheit was die Magnaten daselbst anlanget, durch die Juden, welche gleichfalls ihre Mäkler — — im Handel sein, die meiste negotia allhier im Verkaufen sowohl als

im Kaufen exerciren lassen, welches daher schon ehemals in denen wegen der Juden hier emanirten Verordnungen — dergestalt angenommen, daß die Juden in Faktoreien der polnischen vornehmen Herren hierher geschickt zu werden pflegen und zu Beförderung des Handels, sonderlich mit den benachbarten, anhero reisen, wirklich remarquirt worden. Damit aber dennoch dieser, zum Aufnehmen des hiesigen polnischen und litauischen Handels en general aus der Juden Anherokunft vorerwähnter Maßen zu erwartende Nutzen der bürgerlichen Nahrung, in specie bei denen Commerciën in den Städten, keinen Abbruch tun könne, so würde unmaßgeblich . . . bei diesem ersten Punkt festzusetzen sein, daß eigentlich solches nur so zu verstehen von dergleichen Juden, derer Profession und Handtierung auf die Handlung an diesen Orten an und vor sich selbst principaliter nicht gerichtet ist, inmaßen dergleichen Leute unter denen Juden seien, die Juwelierer, Zobelfärber, Schmukler, Pitschierstecher, Perlsticker und Biodirer der polnischen Mützen und Sattel etc., denen daher die Vergünstigung allhier im Königreich in den Städten oder sonst, solange in Polen die Unruhe währet, gegen ein jährlich Schutzgeld zu wohnen, ohne alle Gefahr der bürgerl. Nahrung in dem Handel zu erteilen sein würde. *Ihr jährlich Schutzgeld müsse nach Vermögen und Profession an das Invalidenhaus bezahlt werden.*

Daß nun ein Jude Kram- und Gewürz-Waren, an Kattun, Mousselin, Baumwollen, seidenen Stoffen, Pflaumen, Alaun oder dergleichen, auch Materialien an Krebssteinen und sonst, wenn er sie aus Rußland, Armenien, Persien, Polen, Leipzig und Berlin und anderswoher anhero bringt, pack-stück- und faßweise, eben wie andere Fremde, an die hiesige Bürger absetzen und verkaufen könne, solches weil es die Commercia der hiesigen Bürger befördert und, anstatt der bürgerl. Handlungs Nahrung bei denen Städten entgegen zu sein, aus dem Recht der Niederlage dieses Königsreichs¹⁾ der dreien Städte Königsberg zum Aufnehmen der hiesigen Negotien allerdings fließet, ist ganz unstrittig und würde nur hiebei dieses einzige zu examiniren sein, ob denn solchen Art Juden, wenn sie hier ebenfalls, so lange die polnische Unruhe dauert, sich wohnhaft niederlassen,

¹⁾ Siehe Darst. S. 56 ff.

dergleichen Kram- und Gewürz-Waren, auch Materialien auf Packkammern und in Speicher einzulegen und von daraus packstück- oder faßweise zu verkaufen frei gelassen sein soll? Wenn man hiebei auf die Vermehrung Ew. Kgl. Maj. Revenuen einzig und allein sehen sollte, so ist es gewiß, daß von den Juden, da man ihnen dieses absolut gestatten wollte, viel Tausenden alle Jahre eingenommen werden könnten, ja es würden allerdings die reiche Juden aus Holland, Hamburg, Berlin und andern Orten sich ohne allen Zweifel allhier einfinden und häuslich niederlassen; wie aber solche die hiesige Bürger und christl. Kramer gar sehr drücken, auch wohl einige gänzlich ruinieren — . . . zu geschweigen, daß die Juden selbst bei dergleichen Freiheit nichtsdestoweniger von den Bürgern der hiesigen Städte und überall große Turbationes leiden müssen, welches aus demjenigen, so mit denen französ. reformierten Kramern, und in specie mit dem Pierre Pellet¹⁾, ungeachtet er den Namen eines Kgl. hiesigen Hofkaufmanns führet, fast täglich unablässig geschieht, unschwer zu agriren ist, so muß Advocatus fisci auch hiebei — — unmaßgeblich schließen, daß solches denen Juden nicht zu gestatten, es wäre denn, daß sie solches täten in Mascopei und Gesellschaft mit den hiesigen Bürgern und Kramern, auf welchen Fall, eben wie in andern casibus mit denen Fremden allhier geschieht, es ihnen, denen Bürgern zu gut, als welche, dafern sie ihre bürgerlichen Nahrung es nicht zuträglich zu sein erachten sollen, mit dergleichen Juden in Mascopei sich dergestalt einlassen und also die Sache durch sich selbst verhindern würden, unvögränglich in so weit nachgegeben werden könnte. — — —

Die Vereinigung der Kramwaren in Krambuden auf den Jahrmärkten, auch das beständige Hausiren mit solchen Waren soll ihnen nicht gestattet werden, der Ansiedelung auf dem

1) Pierre Pellet, ein refugierter Franzose, erwarb 1697 das altstädtische Großbürgerrecht. Da er trotzdem auf den Freiheiten wohnen blieb, was ihm der Kurfürst erlaubt hatte, wandten sich die Städte gegen seinen Handel, „der einem Bewohner der Freiheiten verboten sei“. Der Kurfürst mußte den Städten nachgeben. An Pellet erging der Befehl, „entweder in die Städte zu ziehen oder auf Ausübung des Bürgerrechts zu verzichten. (H. Rachel: Handel und Handelsrecht von Königsberg i. Pr. im 16.—18. Jahrh. Forsch. z. Brand- und Preuß. Gesch. XXII. S. 125, Anm.)

Lande und dem Ackerbau ist er auch entgegen. Dies würde dem Königreich einen unermesslichen Schaden bringen. Denn die Juden würden durch Bierbrauen und Branntweimbrennen den Krügen und Schenkhäusern Eintrag tun, sie würden unterderhand den Vieh-, Wolle-, Getreidekauf an sich reißen, das wenige noch gute Geld aus dem Lande führen und es mit schlechtem überfüllen, den Kramhandel aus der Stadt nach dem Lande ziehen und die Kgl. Accise defraudiren.

Die Jahrmärkte sollen sie nach Lösung gewisser Pässe besuchen dürfen, mit der Klausel, daß sie sich alles Handels und Wandels in den kleinen Städten und auf dem Lande zu enthalten hätten. — — —

Obgleich an einigen Orten die Juden entweder an den Bärten und Kleidern oder an andern Abzeichen allsofort zu erkennen sein und solches ganz genau in Acht genommen wird, daher sie in Venedig und sonst, weil sie daselbst in fremder Kleidung und mit geputzten Bärten einhergehen, gelbe oder rote Hüte tragen müssen, so improbiren doch solch Verfahren viele gottselige gelahrte Männer, die entweder von der zwar ungewissen, an sich aber nicht unchristlichen Meinung wegen einer bevorstehenden allgemeinen Bekehrung derer Juden insoweit sein oder doch, daß zu der Bekehrung derer Juden mehr Fleiß möchte angewandt werden, herzlich wünschen und daß zu dieser Zeit, da durch die Gnade Gottes alle löbliche Künste und Wissenschaften wachsen, die Juden dennoch, welche in großer Menge überall vorhanden sein, der christlichen Kirche zu incorporiren, sehr wenig oder garnichts geschiehet, ängstlich beseufzen, wohl wissende, daß durch Bekehrung eines einigen Juden Gott dem Allmächtigen ein weit größerer Gefallen geschiehet, als wenn eine große Menge der Menschen in Erkenntnis der natürlichen Geheimnissen oder sonst durch profan Geschicklichkeit sich hervortuet. Wie nun die Bekehrung derer Juden so wenig auf einmal und durchgehends in allen Stücken als durch Gewalt geschehen kann, sondern vermittelt der Gnaden Gottes dergestalt vorgenommen werden muß, daß die Juden zuorderst zwar von ihren eigensinnigen, zum Teil aber gläubischen, aus dem Talmud und insonderheit demjenigen Teil desselben, welches die Gemara heißt, durch eine beständige Tradition derer Voreltern an die Kinder aufgefaßten und gleichsam

ingesogenen Sitten allmählich abgezogen und zu der eine gegenbeliebige Erwählung dieser oder jener an sich selbst unschuldigen und daher indifferenten äußerlichen Gebräuche in Kleidung und sonst unter andern nach sich ziehenden christl. Freiheit unvermerkt angeführt worden, damit man sie nochmals so viel leichter zu dem innerlichen Wesen des wahren Christentums und zu desselben Geheimnissen nach und nach leiten könne: Also urteilen die obgedachte gottselige und gelahrte Männer, unter anderm Doctor Müller¹⁾ in *Seinem Iudaismo*, Hornbeck²⁾ in seinem Buch; *de convincendis Judaeis* und der Altorfsche Professor Doctor Wagenseil³⁾, meines Erachtens nicht ohne Grund, daß die Verbindung derer Juden zu einer gewissen Art Kleidung oder zu anderen äußerlichen Kennzeichen an Bärten und sonst sie dadurch von den Christen zu unterscheiden, die Bekehrung der Juden, auf welche jedoch aller Orten so viel immer möglich, mit allem Fleiß gesehen werden muß, nicht wenig behindert, indem dergleichen Unterschied einem jeden sofort in die Augen fällt, von denen Christen und insonderheit von dem gemeinen Mann, der ohnedem von ihnen und wie wir gegen sie aufführen sollen, nicht genugsamen Unterricht hat, offenbar prostituiret und zum Gelächter gemacht worden, welches dann ihren Abscheu gegen die Christen, von denen sie auf solche Weise als gleichsam von ihren Feinden übel gehalten worden, um ein Merkliches vergrößert. Daher sich vielmehr die erwähnte gottselige Männer höchlich erfreuen, wenn sie gewahr werden, daß die jüdische Ärzte auch an ihrem Sabbath denen Christen, ob sie gleich nur geringen Standes sein, sich hilfreich erweisen.

Daß ferner die Juden zu Unterrichtung ihrer Kinder in den VulgarSprachen, im Lesen so wohl als im Schreiben, christliche Praeceptores brauchen, auch ihre Kinder mit denen christlichen umgehen und spielen lassen, ja selbst nunmehr unsere Kirchen, wenn man sie nur nicht darinnen nieder zu

1) Joh. Müller: *Das Judentum aus den Schriften der Rabbinen aufgedeckt*. Hamburg 1644.

2) Joh. Hoornbeck: *Libri VIII pro convincendis et convertendis Judaeis*. Leiden, Amstr. 1655.

3) Johann Christof Wagenseil (1633—1705), Orientalist, Professor in Altorf. Vgl. *Allg. Deutsche Biographie*, Bd. 40, S. 481 ff.

knien oder das Haupt zu entblößen zwinget, unterweilen zu besuchen kein Bedenken tragen, denen Christen gleich sich kleiden, auch gar Stoffe, die von Wollen und Leinen untermenget sein, zu ihrer Kleidung brauchen, Wein aus der Christen Gefäßen trinken, mit den Christen essen, die Bärte nach christlichem Gebrauch bescheren, ihre Bücher und Gemächer mit allerhand Gemälden zieren, christliche Hebammen brauchen, zu ihren Beschneidungen, Hochzeiten und großen Festtagen der Ostern, Laubhütten und Purim die Christen einladen und kommen, auch wohl alsdann kostbare Gastmahl durch christliche Köche zubereiten lassen, die Christen in der hebräischen Sprache und selbst im Talmud unterrichten, auch mit hebräischen Büchern handeln und sie an Christen verkaufen etc., welches alles die Juden ehemals vor eine Todsünde würden gehalten haben und nehmen daher die obangezogene gottselige und gelehrte Männer, daß dergestalt die heutige Juden von dem ehemaligen Eigensinn ihrer Voreltern in diesen und andern äußerlichen Betragungen so viel bereits remittiert haben und ungleich tractabler anjetzo sein, vor ein sonderbares Kennzeichen an, daraus sie vermeinen, wahrscheinlich ominiren zu können, daß die gehoffte und gewünschte Bekehrung deren Juden mehr und mehr herannahet. Würde es demnach unvor- greiflich sein, daß man dagegen arbeiten, die Juden von so guter Disposition gegen die christliche Gebräuche in Kleidungen und sonst vorsätzlich zurückhalten und sie solcher gestalt bei ihren Voreltern ganz irrigen Eigensinn über die jüdische Sitten und Lebens Arten so wohl als bei dem ärgerlichen Haß gegen die Manieren derer Christen mit Gewalt gleichsam conserviren — — wollte.

Dieses tuet hiebei Advocatus Fisci noch hinzu, daß die Bauern, wann sich unter ihnen die Juden sassen sollten, von dem Ackerbau allmählig ab und zu allerhand zum Teil ungebührlichen Handel leichtlich könnten angesuchet werden, wie man denn zum Exempel insgemein in Acht nimmt, daß die Bauern an denjenigen Orten, wo die Jagden promiscue freistehen, das Landwesen an die Seit setzen und dem Jagen nachhängen, daher solches von der jüdischen Schacherei so viel mehr zu vermuten ist, weil sotane Profession zum Müßiggang zu incliniren scheint, welchem, weil die Bauern, sonderlich in Litauen,

sehr ergeben sein, würden sie sich vielleicht dergleichen dem äußerlichen Ansehen nach bequeme Lebensart gefallen lassen mit merklichem Schaden des Publici und Ew. Kgl. Maj., die ohnedem in Litauen so wohl als in andere hiesige Ämtern nicht wenig wüste Huben haben, welche daher mit Bauern zu besetzen dem Kgl. Interesse viel zuträglicher ist, als wuchertreibende Juden darauf anzunehmen. — — —

— — — *Wegen des Geleitgeldes hält es der Advocatus fisci für gefährlich*, denen Städten und ihren Bürgermeistern dasjenige so schlechterdings entziehen zu lassen, welches sie von undenklichen Jahren her ungekränkt und unangefochten genossen. Zwar ist es unleugbar, daß wirklich das Jus protectionis ut aliorum peregrinorum, ita in specie Judaeorum ad Regalia in so weit gehört, weil keinem andern als der höchsten Landesherrschaft eigentlich zustehet, dergleichen Leuten einen freien Aufenthalt in dem Lande zu gestatten, die sonst davon durch die Landesgesetze ausgeschlossen werden.

Weil aber gleichwohl die Bürgermeister bei den hiesigen Städten solch Geld von denen Juden so viel Jahr nacheinander ungekränkt allbereits eingenommen, so daß sie es ohne Zweifel als ihr Accidens gleichsam in partem salarii quasi ex immemoriali observantia, nicht als ein Schutzgeld oder als einen Juden-Zoll, als welcher an den Grenzen dieses Königreiches und in den Ämtern von den Juden erhoben, daselbst auch Ew. Kgl. Cammer eingebracht wird, sondern wegen der Mühe, die sie in den Städten mit den Klagen derer Bürger gegen die Juden und der Juden hinwider gegen die Bürger haben, in so weit zu behalten, supplicando praetendiren würden, so stellet Advocatus fisci — — Ew. Kgl. Maj. — — unvor- greiflich anheim, ob Ew. Kgl. Maj. denen gedachten Bürgermeistern der dreien Städte Königsberg solche Gelder entweder als ein Accidens bei ihren Funktionen noch weiter in Gnaden zulassen oder aber als ein Schutzgeld derer Juden zu ihren Regalien und zu derselben proventibus allsofort einziehen und hergegen denen gedachten Bürgermeistern anstatt des Accidens, so sie desfalls die Zeithero genossen, von denjenigen, so in den Städten Königsberg solanen Schutz tragen würden, eine gewisse Portion jährlich, die solchen falls von den Commissarien zu determiniren sein würde, weil doch mit den Juden

die Bürgermeister viel Beschwerden haben und sonst vielleicht in ihren Angelegenheiten die Juden nach dem bekannten *quod ingratus labor est quem praemia nulla sequuntur*, in den Städten Königsberg nicht allein schlecht fortkommen, sondern auch den Gesinnungen des gemeinen Pöbels so viel mehr exponirt sein würden, allergnädigst assigniren oder gar denen zeitigen Bürgermeistern solch *Accidens*, wie sie es bisher genossen, zu ihren Lebetagen gönnen, sobald aber einer von ihnen mit Tode abgegangen, *ratione desselbigen es in totum et in perpetuum* an sich nehmen wollen; dann wie dem *Advocato Fisci* vor seine Person dieses alles gleich gilt, also kann ihm nicht imputirt werden, daß hierin vor Sr. Kgl. Maj. hohes Interesse in Seiner Bedienung etwas sollte verschwiegen haben.

— — — Anfänglich müßte pro publico denen Juden aller Wucher im Geldausleihen gänzlich verboten werden, weil ihnen solches zu allerhand verbotenen Gewerben die größte Gelegenheit gibet.

Vors andere müßte ihnen gleichfalls ernstlich verboten werden, alles Geldaufwechseln und ausführen, damit sie nicht, wenn es ihnen anders freistehet, die gute Münzen aus dem Lande bringen und schlimm Geld einführen.

Vors dritte müßte ihnen ebenmäßig scharf verboten werden das Aufkaufen und Ausführen des alten Silbers, Kupfers, Zinns und anderer Metallen zu verhüten, daß nicht hierin der Kgl. Münze allhier, auch nicht den Gold- und Kupferschmieden, ingleichen Zinn- und Rotgießern oder andern Manufaktur-Arbeitern Abbruch und die Kürze geschehen und würde bei allen dieser dreien Punkten auf die *contravenienten poena confiscationis* des geliehenen oder eingewechselten Geldes und der gekauften Metallen und daß sie zugleich sofort aus dem Lande, auch dabei ihres ganzen Schutzgeldes, wenn es gleich nur im Anfange des Jahres wäre, unwidersprechlich verlustig sein sollen, unmaßgeblich festzusetzen sein.

Vors vierte würde nicht undienlich sein, damit man eigentlich wisse, was derer allhier sich aufhaltenden Juden Gewerbe, Tun und Lassen in Handel und Wandel ist, einen der deutschen Sprach im Lesen und Schreiben kundigen jüdischen Makler desfalls zu bestellen und gebührend zu beeidigen, damit er bei allen Handlungen der Juden gegenwärtig sei, und ohne sein

Beiwesen keine Handlung von den Juden vorgenommen und geschlossen werde, bei Strafe, dass sonst dergleichen Handel ganz unkräftig sein und dero contravenierende Jude über dem annoch willkürlich nach Befinden und nachdem es zum ersten, andern oder mehreren wohl geschehen, von den Commissarien gestraft werden soll. Dieser Mäkler nun müßte alle Handlungen der Juden in ein besonderes Buch treulich alle Tage aufnehmen und die Consignation quartaliter bei den Commissarien abliefern, da durch diese, was dabei pro publico zu erinnern, gebührend wahr zu nehmen hätten.

Endlich so findet Advocatus Fisci bei dem Gottesdienst derer Juden dieselbe unmaßgeblich zu erinnern nötig, daß, ob ihnen zwar öffentliche Synagogen allhier, weil es wider die Landesverfassungen läuft, nicht füglich können gestattet werden, in der Stille dennoch und heimlich ihre Andacht zu halten, weil es eine Gewissens-Sache ist, ihnen in so weit in totum nicht wohl zu verweigern sein möchte, damit aber bei solcher ihrer stillen und heimlichen Devotion kein Excess und insonderheit wider unsern teuren Heiland kein gotteslästerliches Wesen etwa, dessen sonst die Juden, sonderlich in dem so genannten Gebet Alenu, beschuldigt werden, auf einige Weise vorgehen könne, so müßte vor allen Dingen und zum ersten wie dasjenige, so Ew. Kgl. Maj. in der gedruckten Allergnädigsten Verordnung wegen des angeregten Gebets Alenu gar heilsamlich verordnet haben, genau überall beobachtet, also zum andern in specie ein gewisser, von der Christen Wohnungen in etwas abgesonderter Ort ihnen dazu assigniret, auch dabei denen christlichen der hebräischen Sprache mächtigen Priestern der evangelisch-lutherischen und reformierten Confession allerdings frei gelassen werden, solche der Juden Versammlungen ungehindert zu besuchen, und was darin vorgehet, in Acht zu nehmen, sondern daß die Juden befugt sein sollen, sich darüber zu formalisiren oder sich gegen sie anders als recht höflich aufzuführen.

Dann so müssen zum dritten zwei oder mehr grundgelahrte, im Hebräischen und dem Jüdischen so wohl Talmud- als Rabbinischen etc. Wissenschaften, Geheimnissen und Gebräuchen wohl erfahrene und geübte Theologi in Gnaden bestellt werden. Bei selbigen müssen diejenigen Juden, so vor Rabbiner

und jüdische Schulmeister sich ausgeben, sobald sie kommen, sich zum examine gleichsam angeben und daß solches geschehen, ein Attest an die Commission nehmen, auch ehe solches geschehen, nicht admittiert werden.

Auch wüßte einer von diesen Theologis zuweilen in Person, zuweilen durch einen oder andern von ihm desfalls tüchtig geachteten und vom Consistorio dazu bestätigten in Hebraicis gut versirten Candidatum Ministerii alle Sonnabend des Morgens ein paar Stunden in sotaner Versammlung denen Juden, insonderheit ihrer Jugend, das alte Testament erklären und aus selbigem, daß die Zukunft des Herrn Messia allbereits geschehen, ganz freund-bescheident- und glimpf- auch deutlich ohne alle Bitterkeit und Invectiven beweisen, ob vielleicht Gott zu eines oder des andern Bekehrung Gnaden geben wollte, daher denen Juden hiebei angedeutet werden müsse, solche Stunden über so wohl selbst in den Versammlungen allezeit zu erscheinen, als ihre Kinder dahin zu bringen und fleißig zuzuhören, bei unausbleiblicher Ejection aus dem ganzen Königreich und solches zwar in perpetuum auf denjenigen Juden, der hierin ein contravenient sein würde, doch die Kranken hievon ausgenommen.

Auch müssen diese Geistlichen, wenn etwas wegen der Juden zu erinnern, bei der Commission es gebührend anzeigen, damit selbige darüber deliberiren und es nach Befinden an Ew. Kgl. Maj. gehorsamst berichten könne. Vor allem aber müssen die Juden angehalten werden, an dem lieben Sonntage sich still und eingezogen zu halten, auch an selbigem von allem Handel, Wandel und Gewerbe abzustehen, um sie solcher-gestalt zu Beobachtung der Sonntagfeier ganz unvermerkt, von Jugend auf gleichsam anzugewöhnen. Hiebei was sonsten noch wegen der Juden ihres Gottesdienstes und Bekehrung zu erinnern sein möchte, das lasset denen Geistlichen über und in allem dieses ein in Gnaden erforderlich unmaßgebliches Gutachten zu Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Disjudication allergehorsamst ausgesetzt sein.

Nr. 474. Reskript der preußischen Regierung an den Hauptmann zu Preußisch-Holland.

Holland, 2. November 1705.

Conc. Königsbg. St. A. 38, d. 4.

Pässe.

Demnach Wir glaubwürdig berichtet worden, wasmaßen diejenigen Juden, so von Uns einige Pässe erhalten, dieselbe an andere verhandeln, wie auch daß dort bei dem auf der Freiheit wohnenden Juden Marcus Lehmann zu Zeiten viel Juden sich aufhalten und die benachbarte Städte und Dörfer, auch adlige Höfe, mit ihren Waren herumfahren, ihren Handel fortsetzen und weder einen Paß von Uns haben, noch einigen Zoll abführen sollen, das erste aber so wenig nachzugeben als das andere Unserer Verordnung wegen der Juden, so ohne Unsere speciale Concession in den Städten und Dörfern Handel und Wandel treiben, schnurstraks zuwider ist, als befehlen Wir dir allergnädigst, denjenigen Juden, so Unsere concessionen von andern erhandelt haben, dieselbe sofort abzunehmen und sie zu Erhaltung einer Concession auf ihre Personen anhero zu weisen oder daß sie ihrer Waren verlustig sein sollen anzuzeigen, denen aber, die ohne alle Concession in die Städte und Dörfer mit ihren Waren reisen und Handel treiben, dieselbe sofort anzuhalten und nebst einer accuraten Specifikation anhero zu senden, auch den Amtsschreiber Seger, welchem ohne dem die Recipirung des Judenzolls aufgetragen, zu committiren, daß er darauf genaue acht habe.

Nr. 475. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 17. November 1705.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R7—106 J.

Strafgelder.

Es soll bei der Strafe von 300 Dukaten für Moses und Jacob de Jonge und Wolf Isaac bleiben. Im übrigen wollen Wir zwarn die beiden Juden Moyses und Jacob de Jonge, Vater und Sohn, wann sie von dato an alljährlich 100 Taler zu Unserer

Schatull erlegen, bei dem ihnen allergndst. erteilten Schutzbrief . . . bis an 1710 handhaben, jedoch solchergestalt, daß sie unter keinem Praetext mehrere Juden an sich ziehen¹⁾).

Nr. 476. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 18. November 1705.

Conc. gez. Wartenberg. Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Jahrmarktsgelder.

— — Daß ihr — — einen gewissen Impost denen fremden auf die dortige Jahrmärkte kommenden Juden . . . zum Besten der Invaliden²⁾ auferleget, solches lassen Wir Uns — — — gefallen. Ihr habt Uns aber alleruntertst. zu berichten, ob die Recognition respective von 20 und 5 Talern auf einen jeden Jahrmarkt gerichtet oder wie dieselbe sonst zu verstehen sei? Auch die dadurch bis hieher zusammengebrachte 400 Taler Unserem Geheimbten Kriegsrat p . . . den von Kraut³⁾ zu übermachen . . .

Nr. 477. Bericht der preußischen Regierung.

Königsberg, 30. November 1705.

Conc. Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Jahrmarktsgelder.

— — — So berichten wir allergehorsamst⁴⁾, daß, da diejenigen Juden, auf welche wir den Impost geleget, lauter arme Leute aus Polen sein, welche nur blos Leinenwaren aus Schlesien, Kattun und andere Kleinigkeiten haben und von denselben, so mit einem Wagen fahren und kaum vor 2 oder 300 Taler, andere aber, so nur zu Fuß laufen, nicht viel mehr als vor 40 bis 50 Taler Waren mit sich tragen können, die ersteren mit 20, letztere aber mit 5 Taler beleget, und dagegen

¹⁾ Siehe Nr. 472.

²⁾ Invalidenkasse.

³⁾ Siehe Nr. 472, Anm.

⁴⁾ Siehe Nr. 476.

ihnen die Freiheit, alle kleine Jahrmärkte in dem Lande, jedoch nur auf ein Jahr, zu besuchen und daselbst ihre Waren zu verkaufen concediret worden, außer welchem extraordinaireren Impost sie doch noch a part an den Grenzen, wenn sie erstlich ins Land kommen, den gewöhnlichen Judenzoll, so bei der hiesigen Kammer verrechnet wird, abtragen müssen — — —

Nr. 478. Reskript der preußischen Regierung an den Hauptmann zu Ragnit.

Königsberg, 2. Dezember 1705.

Kgsb. St. A. R 38, d, 4.

Es bitten Moses und Elias Januschewin, Vater und Sohn, alleruntertst, daß ihnen vergönnet sein möge, im Krüge zu Weschwil, wo sie bishero gewesen, sich noch ferner aufzuhalten und führen zum Motiv an, daß dem Arrendatori des Judenzolls in contractu nachgegeben worden, daß er zu desto besserer Beitreibung des Zolles zwei Juden halten möge.

Nr. 479. Reskript der preußischen Regierung an den Hauptmann zu Memel.

15. Februar 1706.

Conc. Königsb. St. A. Rep. 38, d. 4.

Strafgelder.

. . . daß die zu Mümmel wohnenden Juden Moyses und Jacob de Jonge wie auch Wolff Isaac den Wert Unseres weggenommenen und auf's neue angefertigten Kgl. Siegels mit erstatten helfen sollen, ist garnicht für eine Strafe, wie dieselben meinen, sondern bloß als eine Auflage anzusehen¹⁾, welche kraft Unserer eigenhändigen allgdst. Verordnung die gesamte in diesem Königreich befindlichen Juden zu entrichten gehalten sind, dannenhero die Supplicanten um so viel weniger Ursache zu besorgen haben, ob dörfte sotaner Beitrag die Schwächung

¹⁾ Vgl. Nr. 470.

ihres Kredits nach sich ziehen, maßen sie einiges Verbrechens, oder daß dieselbe sich der Verpartierung des Siegels teilhaftig gemacht, im geringsten nicht beschuldigt werden, dahingegen ihnen der Regreß wider denjenigen, so daran schuldig, offen gelassen ist und sie an selbigem sich zu erholen aller erlaubten Rechtsmittel gebrauchen können. Ihr habet demnach obbemelten 3 Juden solches zu remonstriren und dabei anzuzeigen, daß gemäß unserm jüngsthin ergangenen Rescripto das ihnen auferlegte Kontingent als eine extraordinaire Steuer zur Bezahlung des Kronsiegels insgesamt abgetragen werden muß und dieses ihnen weder von ihren Privilegiis noch sonst zu keinem Nachteil solle gereichen . . .

Nr. 480. Konzession für Samuel Slumke.

Charlottenburg, 21. April 1706.

Abschr. gez. Danckelmann. Berl. St. A. 27—106 J.

Konzession für eine Litzenfabrik.

— — Demnach bei Sr. Kgl. Maj. in Preußen . . . Samuel Slumke, Jude und Schmuckler in Dero Residenz Königsberg, alleruntertänigste Ansuchung getan, Sie wollten in hohen Gnaden geruhen, ihm allergnädigste Concession zu erteilen, daß er die polnische Litzenmacherarbeit privative und allein daselbst verrichten und sich und die Seinigen damit ernähren möge und dann — — — Sr. Kgl. Maj. desselben alleruntertänigste Bitte in Gnaden statt gegeben und ihm allergnädigst erlaubt, in gedachter Dero Residenz Königsberg soltane polnische Litzen privative zu verfertigen, und damit solches bekannt werden möge, an dem Orte, wo er wohnt, ein Zeichen zu dem Ende anzuhängen, jedoch dergestalt, daß er solcher Freiheit und Concession nur auf 5 Jahr à dato an zu rechnen, sich gebrauchen und dahingegen 12 Taler Schutzgeld erlegen, auch selbiges auf gedachte 5 Jahre praenumeriren¹⁾. — — —

¹⁾ Am 28. Sept. 1706 ergeht ein Reskript an den preußischen Oberburggrafen, daß Slumke bei seiner Konzession, die polnische Litzenmacherarbeit allein zu verrichten, gegen alle, bes. den Polen Anton Boguslav, der sich Eingriffe erlaubte, geschützt werden solle (ebenda). Die Konzession wird am 31. Aug. 1711 erneuert gegen eine jährl. Abgabe von 15 Talern.

Nr. 481. Reskript der preußischen Regierung an den Hauptmann von Memel.

3. Juni 1706.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

— — Es hat zwar Johann Othmar von Stein . . . gebeten, wir geruheten ihm . . . zu vergönnen, das Schankwerk in seinem Krüge an einen Juden zu überlassen. *Es darf aber niemand im Amte, auch nicht der Supplicant, laut königlicher Verordnung einen Juden halten.*

Nr. 482. Reskript an den Gouverneur Dönhoff¹⁾.

Köln, 22. August 1706.

Kopie gez. Wartenberg. Berl. St. A. R7—127 a.

Getaufte Juden sollen geschützt werden.

— — — Demnach Seine Kgl. Maj. in Preußen — — — des in der Veste Mümmel vergleiteten Juden Moises de Jonge Tochter, welche sich zu der christlichen Religion, wenn sie zuförderst darin ferner völlig informiret sein wird, zu bekennen resolviret, damit ihr deswegen von niemanden, sonderlich denen dortigen Juden und ihren Eltern und Großeltern, angefochten oder in solchem ihrem Vorsatz turbiret werden möchte, in Dero specialen allergnädigsten Schutz und Protection genommen. *An Dönhoff ergeht der Befehl, Esther de Jonge zu schützen, ihre Eltern anzuweisen, sie gleich der schon verheirateten Tochter mit Kleidern, Leinwand, Gerät und Brautzeug auszustatten.*

Nr. 483. Eingabe der Ältesten und Meister des Gewerks der Posamentierer.

[1706].

Königsb. St. A. 74, a.

— — — Da sich allhier eine geraume Zeit ein Jude, Samuel Slumke²⁾, ein polnischer Litzenmacher, aufgehalten,

¹⁾ Hauptmann von Memel.

²⁾ Vgl. Nr. 480.

Sr. Kgl. Maj. auch selbigen mit einem allergnädigsten Privilegio privativo begnadigt, so sich auch gemäß demselben in seinen Schranken gehalten und E. löbl. Gewerk der Posamentierer in ihrer Arbeit nicht zu nahe getreten: So hat sich ein Pol hervorgefunden, Anthon Boguslav, so sich vor einen polnischen Litzenmacher auch ausgibet, anbei aber, da wir ohnedem genug gedrückt, so wohl uns in unsere Profession in Verfertigung derer Tressen, zu unserer Bekränkung und Benehmung unseres Brots als auch gedachtem privilegirten Juden Samuel Slumke große Eingriffe zuwider unserer von Sr. Kgl. Maj. allergnädigst confirmirten Rolle und zuwider dem dem gedachten Schmuckler Samuel Slumke allergnädigst erteilten Privilegio privativo tut. *Bitte, dem Boguslav die Arbeit zu verbieten.*

Nr. 484. Reskript an den Advokaten fiscali.

Köln, 17. September 1706.

Ausf. gez. Canitz. Königsb. St. A. 74, a.

Dem Knopfmachergewerk soll angedeutet werden, daß Boguslav der Eintritt in die Zunft gestattet würde, unter der Bedingung, keine polnischen Litzen zu verfertigen. Samuel Slumke soll bei seinem Privileg geschützt werden¹⁾.

Nr. 485. Reskript an den Grafen von Dönhoff.

Charlottenburg, 27. September 1706.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 7—106 J.

Esther de Jonge soll 800 Rtlr. ausbezahlt bekommen.

Der Enkelin von Moses de Jonge, die den christlichen Glauben angenommen hat, soll die gleiche Summe wie ihrer verheirateten Schwester und ihrem Bruder, nämlich 800 Rtlr., ausgezahlt werden; ebenso muß ihr der Großvater alle ihre Kleider und Linnen, sowie die gleiche Summe, die die Hochzeit

¹⁾ Vgl. Nr. 480, 483.

*ihrer Schwester gekostet hat, bei Strafe militärischer Exekution herausgeben*¹⁾).

Nr. 486. Bericht der preußischen Regierung.

Königsberg, 30. Dezember 1706.

Ausf. Berl. St. A. R 7—106 J.

Die Knopfmacherzunft gegen Samuel Slumke.

*Der Jude Samuel Slumke*²⁾ habe am 21. April die Concession erhalten, polnische Litzen privativé gegen Erlegung von 12 Rtlrn. Schutzgeld zu verfertigen. Nun hat deshalb der Impetrant sich bei uns angegeben und verlangt das polnische Litzenmachen, in der Opinion, als sei sonst niemand außer ihm dazu befugtet, dem Gewerke der hiesigen Knopfmacher gänzlich zu untersagen. Nachdem aber besagte Knopfmacher dagegen — — — dargetan, daß das polnische Litzenmachen für ihre eigentliche Handarbeit ausdrücklich erkannt ist und nach klarem Inhalt der von Eurer Kgl. Maj. ihnen bestätigten Gewerksrolle eigentlich der Knopfmacher Meisterstück in Verfertigung solcher Litzen besteht, so leben sie der alleruntertänigsten Hoffnung, Ew. Kgl. Maj. werden ihnen diese Befugnis, in deren Possession sie geraume Zeit her notoriè gewesen, ohne ihrem Verschulden — nicht entziehen lassen noch zugeben, daß gedachter Jude die Concession in praejudicium tertii gar zu weit extendire, folglich aus anderer Bedrückung einen Vorteil schöpfe. Es ist auch gar kein Zweifel, daß dieser Jude durch die Arbeit des Litzenmachens, wann gleich solche die Knopfmacher nach wie vor beibehalten, dennoch seine Nahrung ganz wohl an hiesigem Orte erwerben und dabei das wenige Schutzgeld füglich abführen könne. Dannenhero wir auf dessen Ansuchen denen Knopfmachern wegen ihres wohl erlangten Rechts der fortsetzenden Hantierung Inhibition zu tun Bedenken getragen³⁾ . . .

1) Siehe Nr. 482.

2) Am 4. III. 1707 wurde reskribiert, daß Samuel Slumke angewiesen werden sollte, die ihm erteilte Konzession wider die Knopfmacher nicht zu gebrauchen.

3) Vgl. Nr. 480, 483, 484.

Nr. 487. Bericht des Fähnrichs Jacob Paulini an die ostpreußische Regierung.

[Ende 1706].

Königsb. St. A. Rep. 38, d, c.

Juden auf adligen Gütern.

Auf Befehlen Ew. Herrlichkeiten übergebe ich jetzt eine Specification der benachbarten Juden, die in dem Amte Lyck wohnen, ihr Bier und Branntweinschank fortsetzen.

- 1.) In Pisanitzen hat der Schoßeinnehmer auf Jahre verarrendiret seinen Krug von anno 1704—1706.
- 2.) hat der Amtsarrendator zu Ostrocollen einen Juden den Bier- und Branntweinschank auf 2 Jahre verarrendirt.
- 3.) hat der Amtsarrendator an einen andern Juden in Mewendorf die Kgl. Schäferei verarrendirt.
- 4.) hat er in demselben Dorf auch den Krug an den Juden verarrendirt.

Über diesen seind noch mehr Juden in Mewendorf, welche ich nicht benennen kann, welche mit Seidewar und andern teuren Sachen handeln.

- 5.) In dem Amte Oletzko seind befindlich an Juden
 1. zu Cowallen unter dem Herrn von Boddenbruch, der über 6 Jahre meines Gedenken einer, der den Bier und Branntweinschank arrendiret hat.
 2. beim Herrn Obristen von Weckhorst zu Dawicken ist auch einer.
 3. Der Amtsarrendator hat einem Juden den Judenzoll und andere Hantierung, auch Branntweinschank für 2 Jahren schon frei gegeben.

Weil nun diesen allen vergönnet den Juden das ihrige und zwar für etlichen Jahren, als habe ich die demütige Zuversicht, es werden Eure Herrlichkeiten auch für mich sorgen, daß nur dieses ein Jahr behalten möge meinen Juden, weil er mir den Zins vorausgegeben und ich damit die Amts- und Kirchenschulden bezahlet habe, da dann, wann dem Amte anbefohlen werden sollte, eine Specification von den Juden einzubringen, zumalen es noch einmalen desfalls befehliget,

¹⁾ 11. Dez. 1706 Befehl, die Juden bei Strafe abzuschaffen (ebenda).

schaffen, verbinde mich auch, wofern die andern denen Juden abschaffen werden, ich auch bereit bin, meinen Juden abzuschaffen.

Nr. 488. Bericht des Advokatus fisci Lau.

[April 1707].

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Der Handel wird durch das Jahrmarktsverbot geschädigt.

— — Der Magistrat zu Lyck hat auf Anraten einiger Kaufgesellen von Königsberg und andern Städten dem polnischen Juden Joachim Saphai den Besuch des dortigen Jahrmarkts verboten und seine Waren confisciert, welches aber das Amt dem Publico, was so wohl die Lycksche Stadt und Amts Einsassen als andere Ew. Kgl. Maj. Untertanen aus diesem Dero Königreich betrifft, weil der Jude mit dem Widczewski und andern polnischen daselbst angrenzenden Dignitariis viel verkehren soll, vor sehr praejudicirlich hält.

Nur ist wohl nicht ohne, daß auf den solemnen Jahrmärkten, so lange sie dauern, ein jeder regulariter Handel und Wandel treiben kann, die Juden aber werden daran an und vor sich, weil sie nach den Landesverfassungen in diesem Königreich nicht sollen geduldet werden, in so weit ausgeschlossen, es sei denn, wenn sie mit den Waren der polnischen Magnaten als ihre Faktoren herunter kommen, in welchem Fall sie in tantum geduldet werden, doch müssen sie sich allezeit vergleiten lassen und ihren Leib außer denen Waren annoch verzollen, inmaßen auch die letzte zwei Jahr über wegen der Unruhe in Polen ihnen zwar vergönnet worden, die hiesige Jahrmärkte zu besuchen, aber anders nicht, als daß sie sich vorhier gehorsamst angeben und Ew. Kgl. Maj. zu Dero Invaliden-Cassa ein Schutzgeld zahlen müssen.

Wäre es also gnug gewesen, wenn man dem Joachim Saphai, da er dergleichen nicht getan, das Verkaufen auf dem Lyck'schen Jahrmarkt verboten hätte, daß aber der Magistrat sofort ad confiscationem gehen wollen, solches ist zu viel gewesen, sonderlich da dieser Jude zum ersten Mal dahin gekommen und nicht einst seinen Wagen aufgeschnürt gehabt.

Bitte, dem Magistrat zu befehlen, dem Juden sofort und ohne alles Entgeld und Strafe die Waren zurückzugeben und ihm, dem Magistrat, sein Vorgehen zu verweisen¹⁾ . . .

Nr. 489. Memorial des Advocatus fiscali.

27. April 1707.

Kgsb. St. A. 38, d, 4.

Es soll dem Magistrat im Kneiphof verboten werden, die Juden auszuweisen.

Anstatt daß der Rat im Kneiphof einen ausführlichen Bericht über die sich dort aufhaltenden Juden einschickte, hat er allen Juden der Vorstadt befohlen, sich von dannen wegzumachen.

Weil nun solches noch zur Zeit Ew. Kgl. Maj. nicht verordnet haben, auch wenn es nun geschehen sollte, nicht allein den erfordernten Bericht unvollkommen machen, sondern auch veranlassen würde, daß die Juden aus der Vorstadt hie und da unter andern Jurisdictionen sich zerstreuen würden, da es denn nachmals schwer hergehen möchte, sie hie wieder aufzusuchen, *so bittet der Advokatus fiscali, dem Rat durch ein Reskript anzubefehlen, mit den Juden keine Änderung vorzunehmen*²⁾.

Nr. 490. Bericht des Gouverneurs Dönhoff.

Memel, 4. Juni 1707.

Berl. St. A. R 7 — 127 a.

Der Gouverneur hat infolge des Reskriptes vom 20. April die Willensmeinung³⁾ des Königs Moses de Jonge überbringen lassen. Dieser habe aber die jetzigen schweren Zeiten vorgeschützt und erklärt, daß sein Vermögen in Häusern, Gärten, Speichern und Schiffsparten, aber nicht in Barschaft bestehe.

¹⁾ 20. April 1707 Reskript an den Hauptmann von Lyck, dieser Anordnung des Advocatus fiscali nachzukommen (ebenda).

²⁾ 29. April 1707 Reskript an den Magistrat im Kneiphof, mit den Juden alles in Statu quo zu lassen und sie in der Stadt zu dulden (ebenda).

³⁾ Der König hatte befohlen, daß Moses Jacobson seine zur christlichen Religion übergetretene Enkelin Esther mit 4—5000 Rtlrn. abfinde (ebenda). Vgl. Nr. 482, 485.

Er wolle seiner Enkelin 2400 fl. auszahlen, mehr habe deren Schwester auch nicht erhalten. Ob ich nun gleich damit nicht friedlich sein wollen, sondern Ew. Kgl. Maj. allergnädigstem Befehl gemäß auf das geforderte Quantum gedrungen, so habe dennoch nicht weiter hierinnen reussiren können, als daß er endlich auf Persuasion seines Sohnes Jacob de Jonge sich erklärt, der Esther an gewissen Hypotheken 3700 fl. und an barem Gelde 2300, in allem 6000 fl. Poln. Current zu geben und dieselbe mit 6 Procent jährlich zu ihrem Unterhalt bis zu ihrer Verheiratung zu verinteressiren, wie nicht weniger zu desto mehrerer Versicherung ihr einen Speicher verschreiben zu lassen, auch die ihr allbereit ausgezahlte 400 fl. nebst dem empfangenen Leinen- und Kleider- Geräte zu schenken, doch daß sie sodann allen und jeden Ansprüchen und Praetensionen auf seine künftige Heredität renunciiren und, da sie selbst heute oder morgen sonder Leibeserben mit Tode abgehen sollte, ihre Verlassenschaft ihrem Geschwister zuwenden möchte. Er beteuert hiebei, daß ihm nicht möglich sei, ein mehreres zu tun, falls er nicht gänzlich ruiniret werden solle und ist eventualiter erbötig, nebst seinen Kindern solches juramento corporali zu bestärken. Nun beruhet es blos und allein auf Ew. Kgl. Maj. allergnädigste fernere Ordre, ob dieses angebotene Quantum anzunehmen sei oder nicht. Doch ist hiebei zu consideriren, daß, wann er etwa zu hart mitgenommen werden sollte, sein Credit leichtlich fallen, ein Concursus entstehen und dadurch zugleich Ew. Kgl. Maj. hiesige Zollintraden merklich geschmä- lert werden dürfen.

Nr. 491. Reskript der preußischen Regierung an alle Ämter.

17. Juli 1707.

Kgsb. St. A. Rep. 38, d. 4.

Jahrmarktspässe.

— — Weil wir nicht unbillig besorgen, daß viele Juden sich ihrer alten Pässe auf denen Jahrmärkten im ganzen Lande werden gebrauchen und unter selben Praetext ihren Handel treiben wollen, als befehlen Wir dir allergnädigst, genaue Acht

zu haben und allen denjenigen Juden, so nicht von diesem Jahr unter Unserer Kgl. Regierung Unterschrift einen Paß haben und sich doch unterstehen würden, auf die Jahrmärkte zu kommen und daselbst Handel zu treiben, alle Waren sofort zu confisciren und unterm Inventario versiegelt anhero zu schicken. Weil wir auch vernehmen, daß viele Juden mit adligen Pässen versehen sich der freien Besuchung der Jahrmärkte gebrauchen oder auch sonst hin und her im Lande vagiren, als befehlen Wir dir gleichfalls allergnädigst, dieselben anzuhalten und ihre Waren zu confisciren.

Nr. 492. Reskript an die preußische Regierung.

Charlottenburg, 19. August 1707.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 21—127 a und Ausf. Kgsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Antwort auf Dönhoffs Bericht vom 4. Juni¹⁾:

— — Damit nun diese Sache (mit Esther de Jonge) gänzlich und endlich abgetan und entschieden werden möge, so haben Wir Uns allergnädigst. dahin resolviret, daß, wann gedachter alter Jude Moses de Jonge bemelter seiner Enkelin ein vor allemal 3000 Taler oder 9000 Gulden baar oder zum Teil an tüchtigen Obligationen auszahlen und sie dadurch befriedigen will, worunter aber die ihr ausgezahlte 400 Gulden nicht gerechnet werden müssen, alsdann hingegen obgedachte Esther de Jonge allen und jeden Ansprüchen mit Praetensionen auf seine künftige Verlassenheit renunciiren, dabei ihr aber frei stehen solle, über solche 9000 fl. nach ihrem Gefallen, auch wann sie ohne Erben versterben sollte, per testamentum oder sonsten zu disponiren und selbige, wann sie es gut finden und wem sie selbige gönnen will, zuzuwenden. Ihr habt solchem nach mehr bemelten Juden Moses de Jonge dahin nachdrücklich, auch wann es nötig, durch Zwangsmittel anzuhalten und solchergestalt die Beschleunigung der Auszahlung gebührend zu befördern.

¹⁾ Vgl. Nr. 490, 482, 485.

Nr. 493. Bericht Karl Friedrich Laus.

Königsberg, 29. Oktober 1707.

Berl. St. A. R 7—106 J.

Zahl der Judenfamilien in Königsberg. — Ihre Berufe. Abgaben. Zölle.
Jurisdiktion.

Resultat der Judenuntersuchung:

Es halten sich ad primum punctum 23 Juden und Jüdinnen, welche geheiratet sein oder geheiratet gewesen, jetzo aber im Wittiben Stande leben und allerseits Kinder haben, dann drei annoch ungeheiratete, zusammen 26 Juden in Königsberg zu dieser Zeit entweder beständig, oder wenn sie zuweilen wegen ihrer Handlungen verreisen, die meiste Zeit über einige Jahr hero auf, von welchen in der Kneiphöf'schen Vorstadt vierzehn, auf den Königlichen Freiheiten aber zwölf sich häuslich niedergelassen und wohnhaft sein.

Von diesen Juden ist einer ein Jubilirer, einer ein sogenannter Schmuckler, der von der Schmuckler-Arbeit oder polnischer Litzen und Schnüre Verfertigung sich und die Seinigen ernähret, einer ist ein Petschierstecher, einer ein Schneider, vier sein Zobel-Färber, die übrigen treiben theils allerhand Handel mit Leder, Gewürz, Weißwaren an Leinwand und Kattun, auch mit Kramwaren und Peltereien etc. Theils nähren sie sich vom Kauf — Verkauf — und Versetzen alter Kleider und anderer dergleichen Sachen, auch gold- und silberner Geräte, ingleichen Perlen, Ringe und solcher Art Kostbarkeiten, theils lassen sie sich brauchen als der andern Juden Bediente und Mäkler oder die jüdische Kinder zu unterrichten und die jüdischen Bücher wie auch den Wein, so die Juden trinken, zu halten, ingleichen vor die Juden zu schlachten und zu kochen oder in ihrer Versammlung mit Vorsingen und sonst aufzuwarten, zwo aber in specie sammeln von den andern Juden das Geleite ein. — — —

Ad secundum sein durch Ew. Kgl. Maj. von allen diesen 26 Juden nur zwo vergeleitet und als Kgl. hiesige Schutzjuden anzusehen, nämlich Bendix Jeremias, dessen Handel in Juwelen bestehet, und der Schmuckler Samuel Slumke, welcher de dato Charlottenburg, den 21. April 1706 von Ew. Kgl. Maj. unter Dero Selbsteigenen hohen Hand eine allergnädigste Concession

über die Schmuckler oder polnische Litzen-Arbeit privative gegen ein jährliches Schutzgeld von 12 Tlr. auf 5 Jahre erhalten und solch Schutzgeld à 60 Tlr. an den Kgl. Geheimen Kriegsrat und Generalempfänger von Kraut alsofort auf einen Haufen voraus bezahlen müssen. Alle die übrigen halten sich ohne Schutzpatent auf und werden von den Obrigkeiten aus Connivenz geduldet, wiewohl nach alten Verfassungen den Juden verboten sei, sich ohne Kgl. Concession in Königsberg aufzuhalten. Auch geben die in Königsberg wohnenden kein Geleit an die Stadtobrigkeit. Nur die fremden Juden, die hierher kamen und einige Wochen in Königsberg ihr Gewerbe ausübten und sich auf den Freiheiten aufhielten, zahlten 4 Gulden an den Oberburggrafen, die in der Altstadt wohnten zahlten 4 Gulden an den dortigen Bürgermeister, ebenso die auf dem Kneiphof an der Bürgermeister von Kneiphof. — — —

Die in K. wohnenden geben kein Geleit an die Stadto brigkeit. Nur die fremden Juden, die einige Wochen in K. ihr Gewerbe ausüben und auf der Freiheit wohnen, zahlen 4 Gulden an den Oberburggrafen. Die in der Altstadt wohnen, zahlen 4 Gulden an den dortigen Bürgermeister, ebenso die auf dem Kneiphof an den Kneiphofschen.

Nach gezahltem dreifachen Geleit kann der Jude bleiben und verkaufen, so lange er will. Reist er weg und kommt wieder, so muß er das Geleit jedesmal von neuem entrichten. —

Sonst ist hierbei fünferlei zu merken, erstlich daß wegen des Löbenichts kein Geleit von den Juden gezahlt wird und also der Löbenicht'sche Bürgermeister nichts von ihnen bekommt; vors andere, daß obspecificiretes dreifaches Geleit wegen der Freiheiten Altstadt und des Kneiphofs à 4 Gulden polnisch ein jeder, so zusammen 12 Gulden macht, nur von einem solchen Juden gezahlt wird, der sich einen Herren nennet oder vor sich selbst handelt; ein Knecht oder Diener aber, der einem andern im Handel zur Hand gehet, zahlt mehr nicht als von jedem Geleit die Hälfte und solcher gestalt wegen der Freiheiten 2 Gulden, wegen Altstadt gleichfalls 2 Gulden und wegen des Kneiphofes ebenmäßig 2 Gulden, so daß er in allem nur 6 Gulden entrichtet. Vors dritte soll zwar wegen dieser Geleite, was so wohl die Freiheiten als die Altstadt und den Kneiphof betrifft, mehr nicht als 4 Gulden razione eines jeden,

wohl aber und zum öfteren wegen der Dürftigkeit vieler Juden, sonderlich jetzo bei der Unruhe in Polen, weniger dem Vorgeben nach genommen werden. Vors vierte bekommen die Juden, wenn sie dergestalt das Geleit allhier bezahlt haben, wegen der Freiheiten, unter des Oberburggrafen Hand, einen geschriebenen, wegen Altstadt und Kneiphof aber mit jedes dieser beiden Bürgermeister Unterschrift einen gedruckten Geleitzettel. — — —

Endlich und vors fünfte muß annoch ein jeder fremde Jud, der von auswärtigen Örtern in dieses Königreich gereist kommt, in dem ersten Grenzamt einen Leibzoll erlegen, wenn es ein Herr ist, oder vor sich handelt, einen Ducaten oder 6 Gulden, den Ducaten, so wie er ehemals gegolten, à 6 Gulden polnisch gerechnet, ein Diener aber einen Gulden à 30 Groschen polnisch, wiewohl auch von den dürftigen Juden weniger zuweilen soll genommen werden. Desfalls bekommt daselbst dergleichen Jude einen gedruckten Leibzoll-Zettel unter der Unterschrift des Grenzamtes, in welchem es sotanen Leibzoll abgeföhret hat und stehet dieser Leibzoll der Juden in den alten Landes-Verfassungen — unter andern de anno 1566 allbereits . . . fest, gehört auch zu Ew. Kgl. Maj. Dominialrevenue, gestalt ihn die Kgl. Kammer einige Jahr her verarrendirt hat und heißt der hiesige Pächter Deudschmann, der ein Bürger aus Goldap ist und eine jährliche Arrende-pension von 1200 Mark Preußisch zahlet. Welcher Jude nun den Leibzoll dergestalt in dem ersten Grenzamt entrichtet hat, der darf weiter in den übrigen Aemtern und in den Städten, wo er durchreiset, regulariter nichts mehr zahlen. — — —

Wann sie aber nach Königsberg kommen, so müssen sie vorerwähntermaßen wegen der Freiheiten so wohl als Altstadt und Kneiphof vor den Kgl. Oberburggrafen und vor die beide Bürgermeister das Geleit annoch abführen und seind also diese fremde Juden in beiden Städten schlimmer daran als die in Königsberg wohnende Juden, indem diese weder das Geleit oder sonst etwas an den Kgl. Oberburggrafen und die Bürgermeister zahlen noch an Ew. Kgl. Maj. den jüd. Leibzoll oder etwas an Schutzgeld entrichten, da doch der Leibzoll in den Landesverfassungen — — wirklich fundirt ist. Fremde Juden müssen im 1. Grenzamt einen gewissen Leibzoll entrichten,

die Herren 6 und die Diener à 1 Fl. Poln. Dieser Leibzoll ist von der Kgl. Kammer um 1200 Mark verpachtet. — Die in Königsberg wohnende Juden aber haben die zeithero wie solchen Leibzoll also außer dem Juwelirer Bendix und dem Schmuckler Slumke Ew. Kgl. Maj. kein Schutzgeld noch etwas gegeben, auch kein Geleite gleich den fremden Juden an den Kgl. Oberburggrafen oder die Bürgermeister der Altstadt und des Kneiphofs gezahlet. Die Geleite aber in Königsberg von den fremden Juden kommen dem Kgl. Oberburggrafen und den gedachten beiden Bürgermeistern in der Altstadt und dem Kneiphof zu gut und haben selbige die Einnehmung davon gewissen Juden anvertrauet, also und dergestalt, daß der Jude und Juwelirer Bendix Jeremias das Oberburggräfliche Geleit wegen der Freiheiten allhier selbst hält und davor an den jetzigen Kgl. Oberburggrafen 700 Fl. polnisch jährlich bezahlt, es aber hinwieder an einen andern Juden, namens Jacob Israel, in die 7 Jahr bereits überlassen hat, zur Einforderung zu treuen Händen. Das Kneiphöfische Geleit hält gleichfalls der Jude Jacob Israel vom jetzigen Bürgermeister im Kneiphof, ebenmäßig wie er vorgibt, zu treuen Händen oder was es trägt, sonder desfalls an etwas gewisses gebunden zu sein. Das Altstädtische Geleit aber hält vom dortigen zeitigen Bürgermeister der Jude Meier Jacobowicz und zahlt desfalls jährlich 400 Fl. partaliter zu 100 Fl. Jeder von diesen Juden hat vor sich einzunehmen von jedwedem Geleit-Zettul 6 Gr.

Über den Leibzoll wird keine Rechnung geführt, nur die Arrend-Pension wird in die Kgl. Rentkammer abgegeben und den Rechnungen bei der Amtskammer generaliter vermittelt Specifizierung eingetragen. Über andere Einnahmen sind auch keine Rechnungen geführt.

Die Juden sind verschiedener Jurisdiction unterworfen. Wegen ihrer Wohnungen und Personen haben sie das forum domicilii auf den Freiheiten zwar vor dem oberburggräflichen, in den Städten aber vor dem bürgermeisterlichen oder vor dem Vogtamt. Wenn sie mit jemandem einen Kontrakt schließen, müssen sie das Forum contractus agnosciren. Im Handel und Wandel gehören sie auf den Freiheiten vor die dortigen Richter und Gerichten, auch nach Befinden vors Kgl. Hofhalsgericht,

in den Städten aber werden sie vor die dortigen Richter und Gerichte gezogen.

Bei diesem allen muß nun *Advocatus Fisci* pflichtmäßig notiren, daß zuweilen denen Juden allhier, ob sie gleich mannigmal ein hart tractament durch ihr übles Betragen zu verdienen scheinen, vermittelst der vielfältigen Jurisdictionen über sie, kraft derer sie fast bei allen Fällen ein jedweder unter seine Gerichtsbarkeit ziehen will, sonderlich durch die insgemein fast eigenbeliebig und ohne satsames zurechtbeständiges Fundament promiscue und auf eines jeden Instanz gleichsam verstattete Arreste merklich zu viel geschiehet, da es doch recht billig und nötig ist, daß die liebe Justiz einem jedweden, wie es die *merita causae* erfordern, mit gleicher Handhabung ohne Ansehn und Unterschied der Personen administrirt und gepflogen werde. Dahero *Advocatus Fisci*, wie solchen Unwesen pro publico abzuhelfen sein möchte, künftig bei Gelegenheit pflichtmäßig doch unmaßgeblich zu erinnern nicht ermangelt wird. — — —

Vorschlag des Advocatus fisci: Daß nebst dem Oberburggrafen und nach des seligen Hofrats von Werner Tode dem Hofrat und Obersekretario Fehren¹⁾, als welchem durch die bisherige Experiens, was allhier wegen der Juden vorzugehen pfleget, zur Genüge bekannt ist, wie auch dem Extraordinair-Hofgerichts- und Geheimen Sekretario Pelshöffer als einem insonderheit die Wechsel-Sachsen, womit die Juden umgehen, accurat verstehenden Mann, ingleichen dem *Advocato Fisci*, die beide Bürgermeister aus der Altstadt und Kneiphof gleichfalls zu Commissarien allergnädigst mögen ernannt werden, da ihnen denn nicht allein anstatt dessen, so sie bishero von den Juden-Geleiten genossen, ein *Salarium* könnte gesetzt werden, sondern es bliebe auch Ew. Kgl. Maj. frei, wenn sie sich behörig nicht aufführen möchten, ihnen solche Commission zu nehmen, sondern in ihre Stelle zu setzen, so daß sie eben dadurch so viel mehr würden animiret werden, Euer Kgl. Maj. hohes Interesse wie bei den Juden-Sachen, also nicht minder sonst überall pflichtmäßig mit alleruntertänigstem Eifer zu beobachten.

¹⁾ Hofrat und preuß. Staatssekretär.

Nr. 494. Reskript an den Advokatus fisci Lau.

Entwurf. Berl. St. A. R 7—106 J¹⁾.

Untersuchung des ostpreußischen Judenwesens.

Es befremden Sr. Kgl. Maj. nicht wenig, daß obweil so viel und heilsame Verordnungen, auch selbst Landesverfassungen vorhanden, daß die Juden in Dero Königreich Preußen sich beständig nicht aufhalten sollen, sich dennoch in der Residenz Königsberg so viel unvergleitete jüdische Familien und einzelne Personen finden, die Sr. Kgl. Maj. nicht das geringste zu Vermehrung Dero Schatull-Intraden beitragen, auch daß von demjenigen, so die ankommende fremde Juden daselbst erlegen, zu Vermehrung Dero Revenuen bishero nichts angewandt worden²⁾).

Gleichwie aber Sr. Kgl. Maj. solcher Unordnung länger nicht nachsehen wollten, also hätten Sie allergndst. beschlossen, eine Kommission deshalb anzuordnen, reservirten sich aber wegen dessen, daß die Königsbergische Juden so lange ohne Kgl. Geleit gessen, die Jura abfordern zu lassen.

Aufforderung an Lau, ein Projekt zu machen, was seiner Meinung nach Commissarii eigentlich zu untersuchen und zu beobachten hätten, Sr. Kgl. Maj. wollten hernach sich darüber declariren und vor die Commissarien zu ihrem Verhalten eine gewisse Instruction abfassen lassen. . . .

Nr. 495. Reskript an die Judenkommission Derschau³⁾, Fehr⁴⁾, Lau, Sand⁵⁾ und Jeschke⁶⁾).

Potsdam, 28. April 1708.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 7—106 J.

Untersuchung des Judenwesens.

Nachdem Wir von der eigentlichen Beschaffenheit und

¹⁾ Reskript in etwas anderer Fassung, gez. Printzen am 22. Dez. ebenda.

²⁾ Vgl. Nummer 493.

³⁾ Preußischer Oberappellationsgerichtsrat und Bürgermeister der Altstadt.

⁴⁾ Hofrat und preuß. Staatssekretär.

⁵⁾ Bürgermeister der Kneiphofschen Vorstadt.

⁶⁾ Bürgermeister von Löbenicht. (Die Kommissare waren von Lau vorgeschlagen worden [ebenda].) Vgl. Nr. 494.

Zustand derer sowohl in Unserer Stadt Königsberg als sonst in Unseren dortigen Landen sich einige Jahre nacheinander aufhaltenden, wie auch von denen dann und wann daselbst ankommenden, auch ab- und zureisenden Juden, was sie daselbst vor Nahrung und Wucher treiben und was sie zu Unserer Schatull und sonst entrichten, völlig benachrichtigt sein wollen: So haben wir nötig zu sein erachtet, euch diese Sache conjunctim aufzutragen und befehlen euch hiemit allergdst., euch deswegen mit dem fordernsamsten zusammen zu tun, nach denen hiebeigefügten Instructions Punkten¹⁾ diese Sache vorzunehmen und möglichster Maßen zu beschleunigen, dabei aber auch auf die Beforderung Unseres Interesse und des boni publici genau acht zu haben, gestalt dann du, Unser Advocatus fisci, vor andern dahin zu sehen hast, daß alles Nötige hiebei wohl beobachtet und nichts übergangen werde, damit nicht sonst-falls die Verantwortung auf dich vornehmlich kommen möge...

Nr. 496. Instructions Punkte für die Commissarien zu den Judensachen in Königsberg und im Königreich Preußen.

Ohne Datum. Jedentf. 1708.

Conc. Berl. St. A. R 7—106 J.

Die Commissarii sollen nach denen folgenden Punkten wegen der Juden in Königsberg und in Königreich Preußen gründliche Erkundigung einziehen und bei ihrer Commission in allen Stücken verfahren.

Es soll nämlich genau von ihnen nachgefraget werden:

- 1.) Wie viel geheiratete Juden in Königsberg sein?
- 2.) Wie viel ungeheiratete?
- 3.) Was eines jeden Profession ist?
- 4.) Wie groß die Familie der geheirateten ist?
- 5.) Wie lange ein jeder in Königsberg wohnt?
- 6.) Wo ein jeder von ihnen sich aufgehalten, seit der Zeit er in Königsberg ist und wo er jetzo wohnt, auch was vor Gelegenheit er inne hat und was er Miete bezahlt?

¹⁾ Vgl. Nr. 496.

- 7.) Woher es kommt, daß dergestalt die Juden beständig in Königsberg gelitten werden, da doch, wenn etwa Sr. Kgl. Maj. einem oder anderer Juden einen bloßen Paß, etwa auf die Jahrmärkte zu reisen, aus Gnaden erteilt haben, die Städte Königsberg supplicando bei Sr. Kgl. Maj. darüber eingekommen sein? — —
- 8.) Ob diese in Königsberg wohnende Juden von Sr. Kgl. Maj. Schutzbriefe oder Geleit Zettul haben?
- 9.) Von wem die Schutzbriefe oder Geleit Zettul der Königsbergischen Juden erteilt und unterschrieben werden?
- 10.) Was die Juden in Königsberg Sr. Kgl. Maj. an Schutz- oder Geleit-Geld geben?
- 11.) Ob das Schutz- oder Geleit-Geld der Königsbergischen Juden jährlich oder monatlich oder wie es sonst entrichtet wird?
- 12.) Ob solch Schutz- oder Geleit-Geld der Königsbergischen Juden in die Kgl. Schatulle oder in den Kgl. Fiscum oder in die Rent-Cammer oder wohin es sonst fleußt?
- 13.) Wer das Schutz- oder Geleit-Geld der Königsbergischen Juden einnimmt und berechnet?
- 14.) Ob das Schutz- oder Geleit-Geld der Königsbergischen Juden verarrendirt ist, von wem, an wem und wie hoch?
- 15.) Ob nicht die fremde Juden, welche theils aus Deutschland, theils aus Polen und Litauen ins Königreich Preußen kommen, Schutz- oder Geleit-Geld geben müssen?
- 16.) Ob die fremde Juden solch Schutz- oder Geleit Geld an der Grenz ein vor allemal oder in jedem Amt bezahlen?
- 17.) An wen die fremde Juden solch Schutz- oder Geleit-Geld an der Grenz und in den Ämtern bezahlen?
- 18.) Wie hoch das Schutz- oder Geleit-Geld ist, welches die fremde Juden an der Grenz und in den Ämtern bezahlen?
- 19.) Ob die fremde Juden an der Grenz und in den Ämtern einen Schutz-Brief oder Geleit-Zettul bekommen?
- 20.) Wer denen fremden Juden an der Grenz und in den Ämtern die Schutz-Briefe oder Geleit-Zettul erteilt und unterschreibt?
- 21.) Auf wie lange den fremden Juden an der Grenz und in den Ämtern ein Schutzbrief oder Geleit-Zettul erteilt wird und wie weit er gilt?
- 22.) Wie viel die fremde Juden an der Grenz und in den Ämtern

- vor solchen Schutz-Brief oder Geleit-Zettul demjenigen, der sie erteilt, geben müssen?
- 23.) Wohin das Geld kommt, welches die fremden Juden an der Grenz und in den Ämtern an Schutz- oder Geleit-Geld bezahlen, ob in die Königl. Schatulle oder in den Kgl. Fiscum oder in die Rent-Kammer oder wo sonst hin?
- 24.) Ob das Schutz- oder Geleit-Geld, welches die fremden Juden an der Grenz und in den Ämtern entrichten, verarrendirt ist, von wem, an wen und wie hoch?
- 25.) Ob auch die Juden, wenn sie aus dem Königreich Preußen wegreisen, anstatt Schutz- oder Geleit-Geldes oder sonst an der Grenz oder in den Ämtern etwas geben müssen, an welchem Ort, wie viel und an wen?
- 26.) Ob die fremde Juden, welche aus Deutschland, Polen und Litauen etc. ins Königreich Preußen kommen, wenn sie in Königsberg anlangen, daselbst ungeachtet, daß sie bereits an der Grenz oder in den Ämtern ein Schutz- oder Geleit-Geld bezahlt, ein gewisses Schutz- oder Geleit-Geld entrichten müssen, an wen, wenn und wie hoch?
- 27.) Ob die fremde Juden, wenn sie nach Königsberg kommen, einen Schutzbrief oder Geleit Zettul bekommen, wenn, wo, von wem und auf wie lang?
- 28.) Von wem die Schutzbriefe oder Geleit-Zettul vor die fremde Juden in Königsberg unterschrieben und untersiegelt werden?
- 29.) Ob vor solche Schutzbriefe oder Geleit Zettul die fremde Juden in Königsberg apart und außer dem Schutz- oder Geleit-Gelde etwas zahlen müssen, an wen und wie viel?
- 30.) Ob durch Schutz- oder Geleit-Geld, welches die fremden Juden, wenn sie nach Königsberg kommen, erlegen und zahlen müssen, in die Kgl. Schatull oder in die Kgl. Rent-Cammer oder in den Fiscum oder wo sonst hineinfleußt?
- 31.) Ob solches Schutz- oder Geleit-Geld von den fremden Juden in Königsberg gezahlt wird nach den Tagen, Wochen oder Monaten, da sie sich in Königsberg aufhalten?
¹⁾
- 33.) Ob denen Juden, die in Königsberg beständig wohnen, oder als Fremde auf einige Zeit dahin kommen, aller Handel und

1) Falsche Numerierung.

Wandel und alle Hantierung indifferenter und promiscue zugelassen ist.

- 34.) Ob die Juden, die in Königsberg beständig wohnen, oder als Fremde dahin kommen, von ihrem Handel mit Juwelen, Kramwaren, Peltereien und sonst oder von ihrer anderweitigen Profession Zoll, Accise oder etwas Gewisses zahlen müssen, an wen, wenn und wieviel?
- 35.) Ob die in Königsberg wohnende oder als Fremde dahin kommende Juden wegen Kopfschoß, Wach- und Wall-Geld oder sonst die bürgerliche onera tragen müssen?
- 36.) Ob in Königsberg eine oder mehrere Synagogen sein und an was vor Örtern?
- 37.) Wieviel Rabbinen in Königsberg sein?
- 38.) Wieviel jüd. Vorsinger oder Vorbeter und Leser in Königsberg sein?
- 39.) Wieviel jüd. Schlachter und Köche in Königsberg sein?
- 40.) Wieviel jeder Rabbin in Königsberg bekommt?
- 41.) Wieviel ein jeder Jud, wenn er entweder in Königsberg wohnt oder als ein Fremder dahinkommt, zum Unterhalt der Rabbinen geben muß?
- 42.) Ob die Juden in Königsberg über die Synagogen und Rabbinen ein Privilegium haben, was sie davon gezahlet und was sie desfalls jährlich an Schutzgeld und sonst entrichten und an wem?
- 43.) Ob die Juden in Königsberg bei ihren Versammlungen in den Synagogen und sonst, das von Sr. Kgl. Maj. verbotene Gebet Alenu oder sonst einige ärgerliche Gebete sprechen?
- 44.) Ob zu dem Ende, gemäß Sr. Kgl. Maj. hohen Verordnung ein Professor und Studiosus Theologiae oder sonst jemand den Versammlungen in den Synagogen und sonst beiwohnet?
- 45.) Wieviel jüdische Schulmeister in Königsberg sein?
- 46.) Ob die jüdische Schulmeister, Lehrer, Vorsinger oder Vorbeter Kgl. Schutz-Geleite haben, was sie davor gezahlet oder annoch jährl., monatl. oder wöchentl. zahlen?
- 47.) Was ein jeder Jude von denen sowohl, die in Königsberg wohnen, als von Fremden, die dahin kommen, zum Unterhalt der Schulmeister, Lehrer, Vorsinger und Vorbeter geben muß?

- 48.) Was die jüd Schlachter oder Köche vor die Freiheit des Schlachtens geben müssen und an wen?
- 49.) Was jeder Jude von Fremden und in Königsberg wohnenden denen jüd. Schlachtern oder Köchen vor jedes Pfund oder Stück Fleisch oder sonst zahlen muß?
- 50.) Ob einige Juden und wieviel den jüd. Wein in Königsberg halten?
- 51.) Was vor die Freiheit, den jüdischen Wein zu halten, von denjenigen Juden, die es tun, an Sr. Kgl. Maj. oder an sonst jemand und an wen jährl. oder monatlich oder nach Fässern, Stoffen und sonst in den Städten und auf den Freiheiten Königsberg gezahlet wird?
- 52.) Was vor Juden in Königsberg die jüdische Gebet- und andere jüdische Bücher halten, was sie vor solche Freiheit an Sr. Kgl. Maj. oder an sonst jemand und an wen zahlen, auch ob solche jüdische Bücher wegen ihres Inhalts, ob etwas Ärgerliches und in wohl eingerichteten christlichen Reichen verbotenes mit sich führt, behörig vorher revidirt worden und von wem?
- 53.) Ob die Juden in Königsberg zu ihrem Begräbnis einen eignen Ort haben, wo und was sie von solche Freiheit an Sr. Kgl. Maj. oder sonst wohin und an wen gezahlet haben oder bis dato entweder jährlich oder wegen jeder Leiche zahlen?
- 54.) Ob die Juden in Königsberg an Sr. Kgl. Maj. oder an sonst jemand und an wen etwas zahlen, wenn sie heiraten, ihre Kinder beschneiden oder die ihrige begraben lassen? Ingleichen ob sie bei der Kgl. Krönung und wegen des weggekommenen Kron-Siegels was gezahlt, wenn, an wen und wieviel?
- 55.) Ob die Juden in Königsberg in ihren Versammlungen etwas vor die jüdische Armen in Armenbüchsen oder sonst entrichten, wenn, an wen, wieviel und wie solche Gelder ausgeteilet werden?
- 56.) Ob die Juden in Königsberg eigene jüdische Mäkler halten, wieviel, ob und wo sie schwören, auch was vor solche Freiheit an Sr. Kgl. Maj. oder an sonst jemand gezahlt wird?
- 57.) Ob die Juden in Königsberg mit Gold, Silber, Kupfer, Zinn

und Messing etc., verarbeitet oder unverarbeitet, ingleichen mit Gold- und silbernen Tressen und dergleichen, geschmolzen oder ungeschmolzen, alt oder neu, ausgebrannt oder unausgebrannt handeln, oder allerhand Münz-Sorten ein- und auswechseln? Ingleichen, wohin sie das etwan an sich gehandelte Silber geliefert oder wieder verkauft, und ob sie solches nicht außerhalb Landes gebracht?

- 58.) Was vor Art und Profession Juden in Königsberg könnten gelitten werden, dem Kgl. hohen Interesse und denen Bürgern, was insonderheit die Kramer und wegen der Manufakturen die Handwerker betrifft, ohne Schaden und Nachteil, ingleichen ob nicht durch die Tolerirung einer gewissen Anzahl Juden von solcher Art Professionen, die denen Kaufleuten, Kramern und Manufakturen-Arbeitern keinen Eintrag tun, das Commercium, was insonderheit die Verkehrung mit Polen, Litauen und Preußen anlanget, in Aufnehmen könne gebracht werden und unter was vor Inspektion, Direktion und Jurisdiction dergleichen Juden auf sotanen Fall am füglichsten stehen könnten, und müssen, auch ob ihnen etwa gewisse Örter in der Stadt und auf den Freiheiten zur Wohnung angewiesen werden sollen, an was vor Orten und auf was Art. Und kann dieser Punkt solchergestalt von denen Commissariis wohl mit untersucht und Sr. Kgl. Maj. ihr ohnmaßgebliches Gutachten zu Dero ferneren Verordnung abgestattet werden, vor allen Dingen aber haben die Commissarii dabei auf die alten Land-constitutiones und Verfassung, nach welchen die Juden sich in den Preuß. Landen nicht beständig aufhalten sollen, behörige Reflexion und Absehen zu nehmen.
- 59.) Wo dergleichen Art Juden in Königsberg oder anderswo sein, so müssen sie in specie darüber, was sie vor solche Freiheit an S. Kgl. Maj. jährl. geben wollen, ein jeder insbesondere von denen Commissarien vernommen werden!
- 60.) Auch haben die Commissarii von dem Juden Bendix Jeremias und von andern seinesgleichen Juden zu vernehmen, ob nicht einer oder etliche von ihnen das Schutz- oder Geleit-Geld, welches die in Königsberg beständig wohnende Juden entrichten müssen, von Sr. Kgl. Maj. pachten wollen,

und wer desfalls von ihnen das meiste an jährlicher Pension offeriret und die sicherste Caution hat!

- 61.) Eben dasselbe haben von ihnen die Commissarii zu vernehmen wegen des Schutz- oder Geleit-Geldes, welches wie an den Grenzen und in den Ämtern, also in Königsberg, wenn sie auf eine Zeitlang dahin kommen, von den fremden Juden gezahlt wird.
- 62.) Doch sollen auch die Commissarii reiflich überlegen, ob es etwa vor Sr. Kgl. Maj. hohes Interesse besser sein möchte, wenn man zum Anfange diese dreifache Schutz-Geleit-Gelder jemanden von Christen oder Juden auf ein oder etliche Jahr zur Administration übergeben würde, zu sehen, wie hoch sich etwa der Ertrag davon belaufen könnte und wie das Werk inskünftige aufs Beste einzurichten?
- 63.) Auf diesen letzten Fall müssen die Commissarii einige tüchtige Leute zur Administration benennen und wie die Sach anzufangen unmaßgeblich vorschlagen!
- 64.) Wofern in den Ämtern oder in den kleinen Städten einige Juden sich aufhalten, müssen wegen derselbigen diese Punkte, soweit sie auf jeden Ort applicabel sein, von den Commissarien gleichmäßig durchgegangen werden!
- 65.) Die Commissarien sollen hierüber alle diejenige Magistrate, Bediente oder Beamte, denen sie davor halten, daß etwas von der Sach und denen contentis dieser Punkte bekannt sein kann, ingleichen den getauften Juden Bock und andern getaufte Juden, auch die dortige Juden, einen jeden in particulier, in specie den Juden Bendix Jeremias, Samuel Abrams und Hirsch Levkowicz vernehmen und ihre Aussagen accurat verzeichnen!
- 66.) Sollten auch die Commissarii nötig finden, einen oder etliche hierüber zu hören, so wird ihnen solches hiemit freigelassen und ausdrücklich committirt.
- 67.) Doch sollen die Commissarii gegenwärtige Punkte gegen jedermanniglich, wer der auch immer sein möchte, behörig secretiren, und außer der Commission oder denenjenigen, die darüber examinirt werden müssen, an niemand davon part geben, auch denen Examinatis das Silentium sub fide juramenti nachdrücklich einbinden.
- 68.) Bei jedem Punkt sollen die Aussagen, Vorstellungen und

Vorschläge der Verhörten deutlich und genau von den Commissarien verzeichnet werden.

- 69.) Die Sach zu beschleunigen sollen die Commissarii auf der Kgl. Residenz in Königsberg alle Woche zweimal, des Montags nämlich und Donnerstags, von neun bis elf Uhr zusammenkommen und non obstante unius vel alterius absentia verfahren, damit wo möglich bis auf bevorstehenden Johannistag instehende Ostern alles absolvirt sei.
- 70.) Ihre schließliche Meinung und Gedanken sollen die Commissarii zusammenfassen in ein unmaßgebliches Bedenken und an S. Kgl. Maj. mit ihrer alleruntertst. Relation gehorsamst einsenden, es wäre denn, daß einer oder etliche dissentirten, welchen auf solchen Fall freistehet, ein besonderes videtur allergehorsamst zu entwerfen und herauszusenden, welchen Dissenz jedoch, wo es nur immermehr sein kann, die Commissarii zu evitiren suchen müssen.
- 71.) Sollte auch jemanden der Commissarien etwas dieser Sachen wegen beifallen, welches in diesen Instruktionpunkten nicht enthalten, so soll derselbe Commissarius nicht allein befugt, sondern auch schuldig sein, entweder den übrigen Commissarien es zu eröffnen und was deswegen der Sachen Notdurft erheischet, vornehmen zu lassen oder wo er's vor dienlicher hält, so soll an Sr. Kgl. Maj. alleruntst. in geheim berichten und darüber allergnädigste Verordnung gehorsamst erwarten.

Nr. 497. Reskript der preußischen Regierung an den Magistrat der drei Städte Königsberg.

20. Juli 1708.

Königsb. Stadtarchiv. 876. Vol. I. Nr. 1.

Jurisdiktion.

Es klagt der Jude Meyer Jacobowitz . . . daß, da er unter der hiesigen Burgfreiheit¹⁾ und der oberburggräflichen Juris-

¹⁾ Es gab in Königsberg 5 Freiheiten (Schloßfreiheit, Tragheim, Roßgarten, Neue Sorge, Sackheim), die dem oberburggräflichen Gericht unterstanden, also der städtischen Jurisdiktion entzogen waren. Vgl. Kap. II, S. 27 ff.

diction wohnhaft ist und von unserer eigenen hohen Hand dem Schutz und Jurisdiction desselben Amts befohlen ist, er anitzo in den Städten wegen gewisser Schuldforderung von den Soldaten und Dienern aufgesuchet, und sobald er in die Städte kommen würde, in Verhaft gebracht zu werden, bedrohet worden. Wann nun dergleichen Arretirung und Inverhaftnehmung deren in andern Jurisdictionen wohnenden Leute Schulden wegen widerrechtlich und im Landrecht verboten ist: Als befehlen wir euch in Gnaden, bemelten Meyer Jacobowitz, wann er seinem Gewerbe nachgeheth, ungekränkt gehen zu lassen, und wer was an ihn zu suchen hat, an das oberburggräfliche Amt als behörigen Judicem zu verweisen, auch euch aller dergleichen Arrestirungen der in andern Jurisdictionen gesessenen Leuten in dergleichen Schuldsachen zu enthalten.

Nr. 498. Bericht des Juden Bendix.

Ohne Datum.

Abschr. Berl. St. A. R 7—106 J.

Gegenstände und Art des jüdischen Handels.

Nachdem Ew. Kgl. Maj. die dienliche Vorstellung wegen der allhier in Dero Residenz im Königreich Preußen befindlichen Juden, wie Dero Einrichtung auf das füglichste und beste, damit dem Lande und der Stadt kein Nachteil geschehe, einzurichten sein, allergnädigst verlanget, so ist zu allererst zu bemerken, daß diejenigen Juden, so in Dero Königreich Preußen ihre Negotien und Handlungen fortstellen, dreierlei sind und zwar erstlichen was diejenige, so aus Polen, Litauen, Rußland und denen daran weiter anstoßenden und umliegenden Oertern betrifft, so eine überaus große Handlung in das Land und Königreich Preußen als mit Garn, Hanf, Flachs, Wachs, Talg, Leder, Schweinsborsten, Federn, Hopfen, Lein- und Hanfsaat und Oel, item Bau- und Klappholz, Weid- und Pottasch, russisch Garn und Leinwand, — — — Bezoar, Bieberheil, Krebsstein, allerhand kostbare Peltereien als Zobel, Luxen, Mamurcken, Mardern, Füchse, Wölfe und dergleichen verrichten, welche Juden theils als Factores und Gevollmächtigte von anderen Magnaten aus obgedachten Oertern, theils auch vor ihr eigen

solche Waren einführen und auf ein sehr hohes, weil selbige den allergrößten Zoll geben, sowohl wenn solche eingebracht als auch wiederum an andere Oerter als Engeland und Holland verschiffet werden, die Kgl. Licent-Intraden vermehren und dagegen Salz, Hering, Stahl, Eisen, allerhand Gewürz, Tobak, Laken und Seiden-Zeug, wie auch Gold und Silber abnehmen, so kann man diesen, weil teils die Waren allemal sofort zur Abführung nicht zu Haus, teils die Wasser, zumalen das allermeiste auf Wittinen heruntergebracht wird, so beschaffen und klein sind, wie dann die Erfahrung dieses sattsam an den Tag gibet, solche Wassergefäße wohl 5, 6 oder mehr Wochen deswegen bei der Schleuse in Labiau liegen, auch wegen des Entgegenwindes nicht sofort zur Stelle sein können, keine gewisse Zeit ihrer Herkunft determiniren. Derohalben selbige ohne Unterschied der Jahreszeit sowohl im Winter, wenn der böse Weg sie verhindert und aufhält, als im Sommer, wenn sie aus obangezogenen Ursachen nicht mit denen Wassergefäßen eine gewisse bestimmte Zeit einzuhalten vermögen, ihre Handlungswaren einzuführen mögen befüget, doch daß sich selbige von ihrer wirklichen Ankunft mit den Waren an nicht länger bei einer namhaften Strafe als 6 Wochen in Königsberg aufzuhalten sollen berechtigt sein.

Was nun zweitens diejenigen Juden anlanget, so aus denen unterschiedenen Oertern des Reichs als Frankfurt an der Oder und Main, Hamburg, Amsterdam, Posen, Breslau, Berlin, Halberstadt, Danzig und dergleichen Städte nach Königsberg kommen, so ihre Negotien mit Weiß- und Buntkattun, Nessel-tuch, Parchen, Leipziger gezogen Tisch- und Bettzeug, . . . allerhand seidenen Stoffen als Damast, Band und sonsten, item Juwelen, Gold und Silber verrichten, . . . so können diese vor denen ersten viel geschickter ihrer absetzenden Waren halber gleich denen andern fremden Christenkaufleuten, so solche Waren in Königsberg verhandeln, mit einer gewissen Zeit und zwar des Jahres zweimal als in Königsbergschen Jahrmarkt und auf Lichtmeß beleet werden, und daß sie sich länger nicht als eine Zeit von vier Wochen jedesmal in Königsberg bei einer harten Strafe aufzuhalten sollten befugt sein, außer dieser vorhergesetzten Zeit aber ohne speciale hohe Kgl. Concession, damit denen Bürgern nicht ihre Nahrung benommen werde,

keineswegs sollen geduldet, auch ihnen Zeit ihrer Anwesenheit sowohl diesen als vorhergehenden polnischen Juden der Aufkauf des Metalles als Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und so ferner bei Leib und Lebens Strafe untersaget werden, damit denen untreuen Leuten und Dieben alle Gelegenheit an diese wegweisende Juden ihre gestohlenen Sachen zu verkaufen, bekommen werde.

Diejenige Juden aber, welche die dritte Gattung abgeben, und sich eine Zeitlang in Königsberg häuslich niedergelassen gehabt, da stehet es bei Ew. Kgl. Maj. Huld und Gnade, entweder selbige länger auf gewisse Jahreszeiten gegen ein gesetztes Schutzgeld beizubehalten oder nicht und sind selbige zu dieser Zeit folgende:

Auf Königl. Freiheiten:

Hirsch Levkowitz wohnend	14 Jahr
Meier Jacobowitz „	8 Jahr
Levin Ilten „	2 Jahr
Jacob Ilten „	2 Jahr
Schmey Abraham „	12 Jahr
Jacob Elias „	5 Jahr
Mendelin Wittibe „	15 Jahr

In der Kneiphöfischen Vorstadt:

Urias Moses	7 Jahr
Getz Urias	2 Jahr
Hirsch Urias	2 Jahr
Levin Isaac	3 Jahr
Samuel Schlomke	5 Jahr
Salomon, Pitschierstecher	6 Jahr
Jacob Israel	4 Jahr
Marcus Moses	5 Jahr
Wolf Moses	8 Jahr
Marcus, Zobelfärber	10 Jahr

Und weil bei denen Anwesenheiten der Juden auch auf ihren Gottesdienst zu sehen, so müsse ihnen ohne alle Behinderung der Christen ihr freies Exercitium religionis in ihrer Schulen gelassen werden, doch solchergestalt, daß sie selben nicht weiter als wie ihnen in Berlin allergnädigste Concession deshalb erteilet worden, extendiren, auch keine andere Gebete, als

welche Euer Kgl. Maj. ihnen in ihrer Synagoge zu Berlin zu beten verstattet, bei hoher Strafe allhier einführen und gebrauchen sollen. Und da nun Ew. Kgl. Maj. durch diese sämtliche Juden, die so wohl auf Polen, Litauen, Rußland und dergleichen, als auch aus dem Reich nach Königsberg handeln, ihre Waren und Negotien wegen sowohl bei Ein- als Ausfahrt derselben einen ansehnlichen und importanten Zuwachs zu ihren Licent-Intraden erhalten, ja auch so, daß allerdings auf denen Grenzen, wenn die Juden in das Land kommen, von ihnen der Leibzoll muß abgegeben werden, als stehet es zu Ew. Kgl. Maj. Gnaden, wie sie weiter, auch in Königsberg, die Juden Geleite eingerichtet wissen wollen. Dem zuvor und allewegen noch bis dato, weil sie unter dem Schutz des Herrn Obristen Burggrafen Excellenz von undenklichen Jahren, seit daß Juden in das Land Preußen gehandelt, allemal gestanden und noch stehen und das Oberburggräfl. Amt groß Ungemach, Verdruß und Zeitverlust bei vorfallenden Gelegenheiten der Juden halber erfahren und haben muß: Also sind daher die leidentlich Juden Geleite nebst denen zweien Bürgermeistern der alten Stadt und Kneiphof, welche gleichfalls der Negotien halber, indem die Juden die Anlandung ihrer Wassergefäße und Herbergierung ihrer Personen bei gedachten zweien Städten haben, großen Widerwillen erdulden müssen, ihnen sämtlich zur Ergötzlichkeit und zwar loco salarii von ihrer Arbeit verliehen und abgetragen worden, derohalben wohl höchst dienlich, daß die Juden auch weiter mit Zuziehung des Kgl. Hofrats und Advocati fiscali D. Lauen und des Kgl. Preuß. Hofrats und Wirkl. geheimen Staats- und Lehnsekretarii von Wernern unter solchen Schutz möchten gelassen und dabei ein gewisser unbescholtener Mann aus denen jüd. Geschlechtes unter Ablegung eines gewissen abgefaßten Eides genommen werde, welcher diese Juden Geleite von denen ankommenden und allhier in Königsberg befindlichen Juden richtig abfordern und solche zur Vorteilung obgedachter Kgl. hochverordneten Commission, worüber des Obristen Burggrafen Excellenz wir vor als nach Caput Commissionis sein würde, einliefern möchte, dazu dann unmaßgeblich der Kgl. Preuß. Schutzjude, als welcher bereits Ew. Kgl. Maj. vor allen anderen privilegiret, namens Benedix Jeremias, könnte gebraucht werden, zumalen diesem teils wegen seines so langen

rühmlichen Wohlverhaltens, teils auch weil er aus der großen Bekanntschaft mit den Juden die Negotien in das Königreich Preußen immer weiter zu befördern und einzuführen höchst vermögend und erfahren, vor allen andern Juden anzuvertrauen ist, als könnte selbiger auch mit einem Charakter von einem Kgl. Preuß. Leib-Juden-Zöllner begnadigt und zu seinen Lebenszeiten bei solcher Function beibehalten werden.

Nr. 499. Reskript der preußischen Regierung an das Wettkollegium¹⁾ im Kneiphof.

Königsberg, 12. September 1708.

Königsb. St. A. 74 a.

Jurisdiktion.

Demnach Hirsch Urias mit seinem Vater alleruntertst. klagend vorgestellt, daß, da sie unschuldiger Weise wegen beschuldiger Mäklerei angeklaget und von dem Wettkollegio einer auf 15 Taler, der andere auf 8 Taler ohne einige Überweisung gestrafet worden, sie sich beide von dem Urteil per appellationem an uns gezogen, indessen aber doch die Strafe pendente appellatione von euch mit Gewalt von dem Hirsch Urias exequiret werden wollen, und wie ihr dieselbe nicht behalten können, der Hirsch Urias von euch in den blauen Turm in Verhaft gebracht worden sei: Wann dann dergleichen Verfahren zuwider dem regali appellandi höchst strafbar ist und ihr pendente appellatione einige Exekution zu tun nicht befugt seid, bemelter Hirsch Urias die gefundene 8 Taler zur Caution auch wirklich allhier niedergelegt, als befehlen wir euch hiemit in Gnaden und alles Ernstes, bemelten Juden Hirsch Urias alsofort auf freien Fuß zu stellen, und wir ihr euer illegales Verfahren zu verantworten gedenket, euern alleruntertänigsten Bericht förderlichst nebst denen Akten einzusenden.

¹⁾ Wettkollegium: Gericht für Handelsangelegenheiten.

Nr. 500. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 7. Dezember 1708.

Conc. gez. Printzen. Berl. St. A. R 7—106 J.

Auf Veranlassung von Bendix Jeremias wird reskribiert, daß außer auf den ordentlichen Jahrmärkten keine fremde, vom König nicht privilegierte Juden geduldet werden sollen.

Nr. 501. Memorial des H. von Lauwitz¹⁾ über die Juden.

Ohne Datum. Jedenfalls 1709.

Berl. St. A. R 7—16 d.

Zahl der Juden. — Sie werden vom Adel begünstigt. — Judenzoll. — Einnahme durch Oberburggraf und Bürgermeister. — Plan der Gründung einer Judenstadt.

Mit denen in Königsberg und sonst im Königreich Preußen theils wohnenden, theils des Handels halber aus Polen, Szamaiten, Litauen und Rußland dahin kommenden Juden hat es ratione dessen, was bei der Erb-Pachts-Commission vorgegangen, diese Bewandnis, daß zuvorderst Hirsch Lewkowicz, mit welchem ich, von Lauwitz, vorhin einige Verkehrung gehabt und hernach der Jude Samuel Abraham mich ersuchet und vorgegeben, daß sie durch die publizierte Erb-Pacht-Patente bewogen waren, sich auch anzugeben, und hat insonderheit der erste aufs Tapet gebracht, daß Ew. Kgl. Maj. sehr zuträglich würde sein, wenn sie den fremden Juden einen Ort anweisen lassen möchten, wo sie ihre Herberge haben und allenfalls ihren Handel sicher treiben könnten, zumal dadurch der sogenannte Judenzoll zu Ew. Kgl. Maj. Einkünften füglich gezogen und mit der Zeit erhöht werden könnte. Uns ist anfangs diese Sache bedenklich vorgekommen; denn obzwar die Juden, wo sie vorhin befindlich, zu toleriren billig sein möchte, stunden wir doch bei uns an, ob man ein neues Etablissement derselben anraten sollte, für-

¹⁾ Es handelte sich wohl um Joh. Philipp Lau von Lauwitz, dem kurbrandenburgischen Oberappellationsgerichtsrat, der später kgl. preuß. Geh. Obertribunalsrat wurde.

nehmlich da uns bekannt, daß wider sie auf allen Landtagen gravaminiret ist; wir schickten ihn daher zum Commissario Döpler¹⁾ und befahlen ihm, seine Vorschläge demselben zu hinterbringen, und wollte man hernach darüber conferiren, gestalt wir uns wohl erinnern, daß einige schriftliche Puncta aufgesetzt gewesen. Wobei der Döpler etwas ad marginem notiret, welches der Jude Abraham, wie man die Sach mit ihm weiter überleget, freilich bei mir, dem von Lauwitz, gesehen. Ich aber mit andern Schriften an den Cammer-Assessoren Böhm retardiret habe, wie wohl es kaum zwei Bogen gewesen, und wenn Döpler gefragt würde, worinnen die vorgesehene meiste Acta bestanden, würde er desfalls nichts zu nennen wissen; auch hat an Ew. Kgl. Maj. eine Relation wegen der Juden zu entwerfen nicht übernommen werden können, weil ich Graf von Schlieben²⁾, daß desfalls nichts resolviret werden, einzeugen muß. Die Sache selbst betreffend möchte wohl, so viel uns dünket, per errorem anhero berichtet sein, als wenn Ew. Kgl. Maj. von den Juden gar kein Revenue zuflösse, weil so wohl von der Regierung als dem Advocato Fisci Juden-Pässe von 20, 25 und mehr Tlرن. ausgegeben werden, wo sie aber dergleichen Geld Ew. Kgl. Maj. verrechnet, uns eben nicht innerlich ist. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß diese Revenue in den Städten und auf dem Lande nicht vermehret werden könnte, nachdem zwar vor 30 Jahren in circa nur 3 à 4 Schutzjuden in Königsberg gewohnt, jetzo aber hat ihre Zahl merklich zugenommen, und anstatt vorhin der Adel auf den Landtagen hart wider die Juden protestiret, nehmen sie jetzo selbst ihnen die Freiheit, den Juden in ihren Gütern dem Regali Regio zum Praejuditz Schutz und Aufenthalt zu geben, gestalt auch ihre Synagoge zu Königsberg in des Baron von Eylenburgs³⁾, so römisch-katholischer Religion ist, Behausung jetzo gehalten wird. Und obzwar in den Aemtern auf dem Land der Judenzoll

1) Johann Christoph Döpler, Domänenkommissar und Direktor der Königsberger Tranksteuer. Er wurde 1709 Rat und Preußischer Kammermeister.

2) Schlieben, Albrecht Ernst von, Preuß. Tribunalrat, seit 1705 Hofgerichtsrat. Es kann sich aber auch um den preuß. Kammerpräsidenten Ernst von Schl. handeln.

3) Baron von Eulenburg, bekannte preuß Adelsfamilie.

Sr. Kgl. Maj. zum Teil verrechnet wird, haben doch in Königsberg der Oberburggraf sowohl als die Bürgermeistern in den zweien Städten Altstadt und Kneiphof, (weil in Löbenicht nichts davon gefällt) dessen als einer zum Salario gehörigen Accidental, wie ingleichen die Wettherrn im Jahrmarkt sich also angemahet, daß sie denselben gar an gewisse Juden verarrendiret, die hernach mit den andern weiter nach Anzahl der Tage oder über den Bogen sich vertragen und sonder sich zu schaden ihren Glaubensgenossen schon zufügen wissen; gestalt uns dünket, daß der Oberburggraf jährlich 800 Fl., der Bürgermeister in der Altstadt 400 Fl. und der in Kneiphof gar 1000 Fl. des Jahres Arrende bekommt; und habe ich, von Lauwit, zwar solches schon bei Leben des hochseligsten Kurfürsten anno 1688 als damaliger Advocatus Fisci erinnert und ist eine ausdrückliche Verordnung, die im hiesigen Archiv leicht zu finden sein wird, nach Preußen ergangen, daß die sechs Gulden, so die nach Königsberg kommende Juden erlegen müssen, künftighin nicht als des Oberburggrafen Accidens consideriret, sondern bei der Cammer berechnet werden sollen, weil es solcher gestalt mit anderer Leute Schutzbriefen, die vom Oberburggrafen unterschrieben werden, auch gehalten wird, weil man aber solche Verordnung, wie viele andere, bis dato nicht exquiret hat und indessen der jetzige Oberburggraf den Judenzoll doch wirklich eingehoben, erinnern wir bei dieser Gelegenheit gemäß unsern Pflichten, daß, weil der Oberburggraf Anno 1697 zu solcher Function gekommen, er wegen der bis jetzo verflossenen elf Jahr und drüber also fort dreitausend Rtlr. würde herausgeben müssen. Ratione der zwei Bürgermeister ist zwar dergleichen Verordnung nicht vorhanden. Ich, von Lauwitz, muß aber vorstellen, daß, wie jetzt durch Danzig gereiset, habe allda erfahren, daß zwar vorhin der Juden Zoll daselbst auch ein Accidens des präsidirenden Bürgermeisters gewesen, nachdem aber unlängst die Bürgerschaft sich darüber beschweret und darauf bestehen geblieben, daß er dem Arario publico zu gut kommen sollte, hat der Präsident davon abstehen und dieses Accidentis sich begeben müssen, daher, wo eine Municipal-Stadt vermeinet, dazu berechtiget zu sein, Ew. Kgl. Maj. größere Befugnis dazu haben, nachdem die Vergleitung der Juden im ganzen Römischen Reich ad Regalia ghöret. Im übrigen,

da jetzo, wie obgedacht, der mehr erwähnte Juden Zoll über 2000 Fl. poln. jährliche Arrende trägt, wird derselbe vor 1500 Fl., die der Jude Abraham davor bietet, nicht können gelassen werden, sondern freilich andere Behandlung darüber zu pflegen und dieses Recht *praevia publicatione* an den meistbietenden zu verpachten sein. — — — Es möchte ein hoher Kgl. Befehl an die Preuß. Regierung zu emaniren sein, vom Oberburggrafen zwar alsofort die 3000 Rtlr. zu erfordern und die Rentkammer darauf zu assigniren, den Bürgermeistern aber der zweien Städte Altstadt und Kneiphof anzudeuten, daß von Trinitatis des verflossenen Jahres an die Receptur der bisherigen jährlichen Arrende bis zu weiterer Verordnung von ihnen zwar *continuiert*, die Pension und das erhobene Geld aber *prae-numerando* sofort gleichfalls in die Rentkammer abgeliefert werden soll, nachdem Ew. Kgl. Maj. dergleichen ihr allein zustehendes Regale Fisci mit keinem ferner *communiciren* wollten. Nachdem aber in dieser Materie der Punct vom Judenzoll einer der geringsten ist, kommt es fürnehmlich auf das Hauptwerk an, ob und was für ein Ort den Juden nach des Lewkowiczen ersten Vorschlag zu ihrer Wohnung einzuräumen und gleichsam eine Judenstadt, wie sonst an vielen Orten in Europa, zu stiften sei? Da denn unstrittig, daß Ew. Kgl. Maj. nach Revenuen jährlich ein vieles dadurch *acresciren* würde, wenn nicht nur fremde sondern *promiscue* alle Juden allda — — wohnen müßten. Und würden dadurch die Querelen des Bürgermeisters in den Städten wegen Einziehung des Judenzolles desto eher aufhören, wenn die Juden nicht mehr in den Städten ihren Aufenthalt hätten. Nun hat zwar der Lewkowicz desfalls einen Platz im Münchhofe, weil er am Pregel liegt, vorgeschlagen, wie wir ihn aber *besichtigt*, hat der Kgl. Bau-schreiber dawider *beigebracht*, daß er solchen Platz zum Kgl. Bauholz behalten müßte, und sind wir daher auf die Bedenken gekommen, eine auch am Pregel gelegene Wiese nicht weit vom Friedländischen Tore vom großen Hospital, wenn schon vor einem höheren Preis, als er jetzo dem Lazaro Interesse trägt, zu erhandeln, und daselbst eine dergleichen Judenstadt anzulegen, worüber die Erbpachts-Kommission mit dem Oberbau-Direktorio von Unfriede *conferiren* und sowohl wegen des Ab-risses als der nötigen Baukosten bis zu Ew. Kgl. Maj. aller-

gnst. Genehmigung einen Ueberschlag machen muß; gestalt vielleicht aus Amsterdam oder sonst von den Juden selbst sich einige Capitalisten finden würden, die sich dahin transportiren und den Vorschuß zu tun resolviren möchten; wiewohl der Lewkowicz sich erboten, wenn man ihm den Judenzoll auf 5 Jahre ließe, binnen solcher Zeit den Ort, welchen man dazu employren wollte, zu solchem Behuf davor zu aptiren. Unmaßgeblich aber könnte dieses Vorhaben Ew. Kgl. Maj. durch ein Patent publiq gemacht und, wer den Bau vor die beste conditiones entrepreniren wollte, vernommen werden. Welcher Versuch insonderheit dazu dienen werde, daß sich unfehlbar die Städte alsdann moviren und allerhand Bedenken dawider einbringen würden, welche darauf in Zeiten erwogen, und wie allen Inconvenientien zu helfen, der Gebühr nach überleget werden könnte. Gewiß ist's, wenn die Judenstadt um etwas fertig sein würde, daß alsdann von denen darin befindlichen Stuben, Kammern, Ställen und andern Pertinentien ein großes jährlich einkommen dürfte, zu geschweigen, daß der Judenzoll ein mehreres tragen und im Octroy über die Judenstadt (so nur auf gewisse Jahre einzurichten) allerhand andere Reditus von Hochzeiten (wovon der Oberburggraf auch ein gewisses nehmen soll), Geburts-Briefen und insonderheit dem Handel Ew. Kgl. Maj. zu gut reserviret werden könnten. Wobei die Erbpacht-Kommission nachzufragen haben würde, wo dasjenige, so die Juden bishero gegeben, verrechnet und abgetragen worden; und muß ich, von Lauwitz, noch anführen, daß ein gewisser Schmuckler ¹⁾ in Königsberg vor sein habendes Privilegium Ew. Kgl. Maj. zwar wenig gegeben und nichts destoweniger schützet er nicht allein sub praetextu desselben 4, 5 und wohl 6 andere Juden, obschon darin nur einen Jungen ihm zu halten erlaubt ist, sondern es werden durch ihn andere Juden, die mehr als er geben wollen, zum Schaden Ew. Kgl. Maj. an solcher Nahrung arciret. Der Juden Schulmeister Jacob Israel, so den Judenzoll im Kneiphof arrendiret hat, ist dieses Schmucklers Kamerade und tut große Handlung, gestalt er im vergangenen Jahr über 20 000 Fl. mit einem Kaufmann Groß aus Tilsit verkehret und ihn vor Leder und andere Waren bei 10 000 Fl. an jüdischen Büchern und

¹⁾ Samuel Slumke. Siehe Nr. 480.

10 000 Fl. bar Geld gegeben hat. Wiewohl darüber ein anderer Kaufmann in Königsberg — — — ruiniret sein soll. Und ist dieser Israel, wo ich nicht irre, eben derjenige, so vor etlichen Jahren das Kgl. Siegel gekauft und verschmolzen hat. Sein Schwager aber, Hirsch Moses von Posen, soll in Königsberg binnen 3 Jahren wohl 5000 Rthl. gewonnen haben und ist damit aus dem Lande gezogen, wiewohl, weil er wieder pflegt zu kommen, es wohl annoch, des Abzugs halber, in Anspruch genommen werden könnte. Endlich, was den Judenzoll in den Aemtern Tilsit, Ragnit, Insterburg, Gilgenburg, Lyck, Oletzko, Johannisburg und Labiau betrifft, gehen daselbst nicht weniger viel Unterschleife vor, welche durch die Domainen- und Erbpachts-Kommission redressiret werden müssen. Welches Ew. Kgl. Maj. auf Dero hiesigen Hofkammer Begehren wir hiermit pflichtschuldigt haben anzeigen sollen. . . .

Nr. 502. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 25. Januar 1709.

Abschr. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 7—106 J.

Die Schutzgelder sind an die Rentkammer zu zahlen.

— — — Nachdem Unsers höchstseligen Herrn Vaters Gnaden bereits anno 1688 verordnet, daß die 6 fl., welche die nach Königsberg kommende Juden erlegen müssen, bei der Kammer berechnet werden sollen¹⁾, solches aber nicht geschehen, sondern von Unserm Wirkl. Geheimen Rat und Oberburggrafen Alexander von Rauschke deshalb jährlich 800 fl. zur Ungebühr gehoben worden²⁾: Als befehlen wir euch hie mit in Gnaden, ihm in Unsern hohen Namen anzudeuten, daß er solche Juden Gelder von 1697 mit 9600 fl. nebst denen uns davon zukommenden Interesse, so à 6 pro Cent in 12 Jahren 3944 fl. ausmachen, so fort Unserer Rentkammer restituiren solle; denen Bürgermeistern der Städte Altstadt und Kneiphof

¹⁾ Nr. 444.

²⁾ Siehe Nr. 501.

aber habt ihr anzusagen, daß sie die bishero vom Judenzoll gehobene Arrende bis zu weiterer Verordnung zwar continuiren können, die Pension und das erhobene Geld aber praenumerando so fort gleichfalls zu Unserer Rentkammer abliefern sollen, weilen wir dergleichen Uns allein zustehendes Regale fisci mit niemand ferner communiciren wollen.

Nr. 503. Reskript an den Oberburggrafen von Rauschke.

Köln, 8. Februar 1709.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 7—16 d.

Der Oberburggraf hat die bisher eingenommenen Judengelder der kgl. Schatulle zurückzuerstatten.

Es kann euch nicht unbekannt sein, was gestalt Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters — — — Maj. vermöge eines unterm 1ten Martii 1688¹⁾ an die dortige Regierung ergangenen Rescripti allbereit verordnet, daß die 6 fl. Poln., welche die nach Königsberg kommende Juden an Schutzgelde vor jede drei Tage, so sie sich alldort aufgehalten, erlegen müssen, von dem officio fisci eingenommen und berechnet werden sollten²⁾. Nun vernehmen wir, daß ihr seit der ganzen Zeit, da wir euch zum Oberburggrafen alldort allergnst. bestellet, euch dieser Juden Gelder angemahet, da Wir Uns doch nicht erinnern, daß wir euch dazu autorisiret; ihr werdet euch auch dannenhero von selbst bescheiden, daß diese Gelder sowohl de praeterito als pro futuro Uns berechnet werden müssen, und gleichwie wir vernehmen, daß ihr in den vorigen Jahren diese Einkünfte von den Schutzgeldern an einen gewissen Juden, Bendix genannt, verpachtet und davor 800 fl. jährlich gehoben, als befehlen Wir euch hiermit, nicht allein dasjenige, was ihr bisher von solchen Geldern genossen, zu Unser Schatulle zu bezahlen, sondern auch dieselbe hinkünftig uns jedesmal dahin liefern zu lassen.

¹⁾ Siehe Nr. 444.

²⁾ Vgl. Nr. 501, 502.

Nr. 504. Bericht des Hauptmanns von Preuschmark.

16. Oktober 1709.

Königsb. St. A. 38, d, 4.

Juden auf adligen Gütern.

Es halten sich im Amte Preuschmark 6 Juden auf. Fünf von ihnen haben Weib und Kind. Von ihnen hat nur Joseph Samuel zu Powunden Schutzgeld gezahlt, auch zwei Jahre hintereinander (1706 und 07) einen Paß erhalten. Die übrigen sind arm, nähren sich durch Wein- und Branntschanck oder Hökerei und geben kein Schutzgeld.

Nr. 505. Memorial des Königsberger Juden Bendix Jeremias.

Königsberg, 27. März 1710.

Berl. St. A. R 7—106 J.

Vorschläge wegen des Judenzolls und Geleits.

Als Ew. Kgl. Maj. ich jüngst verschiedene annehmliche und zu Dero hohen und des Landes Interesse, auch zur Aufnahme derer Commerciën gereichende Conditiones wegen des Juden Zolls und Geleits zu Königsberg in Preußen alleruntertgst. vorgestellet und dabei allergehorsamst gebeten, Ew. Kgl. Maj. wollten mir unter solchen Conditionen die Einnahme des erwähnten Zolls zu conferiren alleruntertgst. geruhen: So haben Ew. Kgl. Maj. darauf Dero Hofrat und Advocato fisci Herrn Lau unterm 7. Februar h. a. ¹⁾ allergnädigst rescribiret:

Entweder mit Zuziehung der übrigen zu denen dortigen Juden Sachen verordneten Commissariën oder daferne selbige all dort nicht gegenwärtig, solche Vorschläge allein zu überlegen und sein ohnmaßgebliches Gutachten zu fernerer allergnädigsten Verordnung darüber unverzüglich abzustatten.

¹⁾ Das Reskr. (ebenda) ist vom 3. Febr.

Ich habe aber in Erfahrung gebracht, daß ohmerachtet dieses allergnädigsten Rescripti sich einige in diese Affaire meliren und unter dem Praetext Ew. Kgl. Maj. Interesse zu befördern, das Juden Geleit und Zoll zu Königsberg in Arrende austun wollen. Allein da Ew. Kgl. Maj. ich solche reasonable Vorschläge getan, als niemand tun wird, meine Intention auch einzig und allein dahin gehet, daß Ew. Kgl. Maj. solches Interesse und die Commercia in Preußen wieder in Aufnahme gebracht und aus Polen in Ew. Kgl. Maj. Preußen gezogen werden möchten, dergestalt, daß die Commercia bei dem Ruin Polen, Litauen und Preußen durch Krieg¹⁾, Peste und ander Unglück darnieder-gelegen, man die Leute mit Glimpf und durch ein civiles Tractament wieder an sich zu ziehen suchen und nicht übersetzen muß, damit die Negotia solchergestalt in Preußen wieder etabliret werden: So bitte Ew. Kgl. Maj. ich alleruntertst. gehorsamst, Sie geruhen allergnädigst der Regierung zu Königsberg zu rescribiren, daß sie der dortigen Amtskammer und denen, welche sich sonst in diese Affaire meliren wollen, andeute, daß sie sich des Juden Zolls und Geleite zu Königsberg keines Weges anmaßen, sondern so lange alles in statu quo lassen sollen, bis Ew. Kgl. Maj. auf des Hofrats und Advocati fiscali abgestatteten Bericht eine allergnädigste Resolution ergehen lassen, auch dem Herrn Oberburggraf allergnädigst zu rescribiren, daß er indes das Geleit, wie bis dato geschehen, observiren und Ew. Kgl. Maj. definitive allergnädigste Resolution erwarten möge.

Nr. 506. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 11. April 1710.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 7—106 J.

Der Jude Bendix Jeremias habe zu Anfang des Jahres einige nicht übel anscheinende Vorschläge wegen des Zolls und Geleits der Juden gemacht und gebeten, ihm die Einnahme des

¹⁾ Siehe Nr. 439 Anm.

Zolls zu übertragen. Lau ist deshalb um Bericht gebeten worden. Bis dahin soll nichts vorgenommen werden.

Nr. 507. Edikt vom 23. April 1710.

Königsb. Stadtarch. Gedruckt. gez. Wallenrodt, Rauschke, Canitz, Schlieben.

Verbot, Branntwein zu verkaufen.

— — Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wie Wir gar mißfällig vernommen, daß die Juden und Polen in Unserm Königreich Preußen viel Branntwein eine Zeithero herumführen, selbigen auch teils heim- teils öffentlich, auch in denen Städten Königsberg selbst vielfältig verkaufen, verhökern, verschenken und verstützen. Weil nun dieses nicht allein Unsern ehemals emanirten hohen Verordnungen und Landesverfassungen, da denen Juden in specie der Handel und das Höckern mit Branntwein verboten wird, offenbar zuwider läuft, sondern auch dadurch unsern Ämtern und arrendatoribus, nicht weniger Unseren Vassallen und Untertanen, welche Branntwein zu brennen befugt, indem sie ihren Branntwein nicht absetzen können, ein merklicher Praejudiz und Schade zugezogen wird: Als haben Wir nötig erachtet, alle von denen Juden vorzunehmende Ein- und Herumführung, Verkaufung, Verstützung, Verhökckerung und Verschenkung oder anderwärtige Verhandlung der Branntweine sub poena confiscationis und bei Vermeidung ernster Beahndung gänzlichen und ein- vor allemal zu verbieten.

Nr. 508. Reskript vom 14. Juni 1710.

Stadtarchiv. Königsb. 876. Vol. I. Nr. 1.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, daß ihr — — — sofort bei denen Toren und Bäumen der Städte Königsberg die Anstalt machen sollet, daß kein Jude daselbst durchpassiret, bevorab er einen Geleitzettel darüber erhalten, gleich sich ein jeder Jude zu solchem Ende bei dem Juden Hirsch Levkowitz angeben soll, welcher selbigen, allwo die Geleitzettel zu erhalten, schon anweisen wird.

Nr. 509. Vorstellung der Juden Meyer Jacobowitz und Jacob Israel contra den Juden Hirsch Levkowitz an die Bürgermeister und Stadträte Königsbergs.

16. Juni 1710.

Königsb. Stadt-A. 876. Vol. I. Nr. 1.

Kampf um die Rezeptur der Judengelder.

Uns ist in abgewichenen Tagen gemäß hierbei kommenden Inhibitoriali allen Ernstes von der hiesigen Kgl. Kammer untersaget worden, weiterhin und von Stund an uns gänzlich der Einmahnung des so genannten Judengeleits zu enthalten¹⁾, auch auf bevorstehenden morgenden Tag uns persönlich vor der Kgl. Kammer darzustellen. Nun finden wir uns voraus verbunden, solches denen hochedlen dreien Räten gebührend zu eröffnen, nachdemmalen wir von Dero hochansehnlichen Herren Bürgermeistern bis hieher zu Einforderung des Vergleits der Juden bestellt und angenommen worden, welches wir auch jedesmal mit allen Treuen und Pflichten bewerkstelliget. Gleichwie wir nun nicht zweifeln, es werden die hochedle Räte von selbsten schon ihr wohlhergebrachte und von undenklichen Zeiten besessene Jura in diesen Stück auf sorgfältigste zu manuteniren wissen: So scheint und ist gewiß, daß alle diese Widerwärtigkeiten von keinem andern als von einem ungearteten Juden Hirsch Levkowitz angesponnen worden, welcher besonders die Städte dadurch anzufeinden gedenket, daß er sich durchgehends und durch alle Städte nomine Camerae Regiae zu Einforderung und Abnehmung des Judengeleits durch falsche getane Vorstellungen eindringen will. Dieser Jude, wie er nie weder Gott noch Menschen getreu gewesen, also ziehen dessen Intriguen viele gefährliche Consequentien nach sich, nicht allein da dieser gottlose Mann in die 21 Punkte wider die Städte und dieselbe aufs ärgste zu denegriren bei der Kgl. Kammer, wie notorisch, eingegeben, sondern insonderheit darinnen, daß er gedenket, allerhand verbotene Handlungen und Mäklereien (wie er nicht ungewohnt) zum allgemeinen Schaden dieser dreien Städte unter dem Praetext, daß er das Judengeleit von Sr. Kgl. Maj. wegen als ein davon dependirendes Regale ein-

¹⁾ Siehe Nr. 501, 502, 503.

fodert, auszuüben, und weil er dadurch frei und von der städtischen Jurisdiction, auch Animadversion entbunden, so viel unverantwortlicher die hier einkommenden Juden zu pressen und bis aufs Blut zu saugen. Wir hingegen haben nicht allein mit Consens des neuen Bürgermeister unter dero Namen unterschiedene Freizettel denen hie seinden Juden, welche sich gebührend vergleitet, ausgeteilet, welche nicht ohne Verkleinerung zurückgegeben werden müssen, sondern wir selbst würden hierunter nicht einen geringen Schaden leiden. Dannenhero bitten wir die hochedle Räte demütigst, es wollen dieselben durch ihre Vielvermögenheit die gefährlich aussehende Anschläge des Juden Hirsch Levkowitz wider die Städte Königsberg mit hintertreiben helfen und uns hingegen, die wir allen äußersten Respect und Devotion denen Herrn Bürgermeistern und Magistraten beständigst bishero contestiret, auch allezeit inviolable halten werden, bei der einmal gegebenen treuen Receptur des Judengeleits, es falle dieses nun von der Gnade des Königs entweder der Kgl. Kammer zu oder bleibe beständigst denen Städten, beizubehalten, so viel desto mehr, weil die allererste Kgl. hohe Verordnung nichts anders im Munde führt, als daß die drei Herren Bürgermeister zwar nach wie vor die Receptur und Einnahmen des Judengeleits behalten, allein solches nachgehends der Kgl. hiesigen Kammer verrechnen sollen.

Nr. 510. Vorstellung von Bürgermeister und Städte Kneiphofs¹⁾.

17. Juni 1710.

Königsb. Stadtarchiv. 876. Vol. I. Nr. 1.

Bitte, im Besitz des Judenregals bleiben zu dürfen.

— — Es haben dieser devotesten Städte, vornehmlich der Alten Stadt und Stadt Kneiphof Bürgermeistern, von undenklichen Zeiten bei ihren schweren, mühsamen und mit unzähligen Verdrießlichkeiten beladenen Ämtern in ungestörter Observanz einige Judengeleitgelder als partem salarii genossen und sind bei solcher perception von Zeit zu Zeit allergnädigst geschützt

¹⁾ Siehe Nr. 501, 502, 503, 509.

und in quietà possessione gelassen worden, angemerket besagte Bürgermeister bei diesen Städten vor das Interesse der höchsten Landesherrschaft täglich arbeiten und unverdrossen invigiliren müssen. Dannenhero auch vor kurzer Zeit ein abermaliges alleruntertgstes Memorial um Erhaltung einer huldreichsten Decision vor Ew. Kgl. Maj. höchsten Gnaden-Thron in tiefster Demut niedergeleget und um allergnädigste Confirmation der a fundatione civitatum üblichen Observanz in beweglichen terminis suppliciret ist. Da nun aber am letztverwichenen Sonnabend ein hohes Rescriptum an uns ergangen, daß alle Juden wegen der Geleit Zettel an den Juden Levkowitz gewiesen werden sollen, als gelanget an Eure Kgl. Maj. unser alleruntertgstes Flehen und unumgängliches Bitten, Ew. Kgl. Maj. wolle landesväterlich geruhen, eine modicam dilationem in dieser Sache zu verstaten, bis eine immediate finale Resolution auf unser — — Gesuch wird erfolget sein.

Nr. 511. Bittschrift Samuel Slumkes.

Königsberg, 26. März 1711.

Königsb. St. A. 74 a.

Bitte, sein Privileg auf Lebenszeit genießen und auf allen Jahrmärkten seine Waren feilbieten zu dürfen.

Die hohe Gnade, welche Ew. Kgl. Maj. allen Dero devotesten Untertanen erwiesen, exseriret sich auch so gar weit, daß sie selbte nicht nur gegen Christen, sondern auch gar gegen Juden und andere Glaubensgenossen in Dero Landes allergnädigst erweisen, dahero auch ich die höchste Ursache finde, Ew. Kgl. Maj. vor die allergnädigste Concession, die Schmukler und polnische Litzenarbeit allhie allein machen zu dürfen, alleruntertänigsten Dank abzustatten¹⁾. Gleich wie ich nun gemäß demselben die nunmehr bald verwichene fünf Jahre durch Praestanda praestiret und mein Schutzgeld Dero Chatull richtig erleget, auch mich jeder Zeit so aufgeföhret, daß nicht allein das Knopfmacher- und Posementirer-Gewerk — — — mit mir

¹⁾ Vgl. Nr. 480.

gar wohl content¹⁾), sondern auch E. E. Rat der Stadt Kneiphof nach Erhaltung des gedachten hohen Kgl. Privilegii Privation — — — mir eine Bude zu Verkaufung meiner Schmuckler-Waren zu halten gütigst zugelassen: Also habe zu Ew. Kgl. Maj. das alleruntertänigste Vertrauen, selbte werden sowohl aus recensirte Motive als auch weil dem Publico selbst daran gelegen, daß Dero Residenz Königsberg als eine berühmte See- und Handelsstadt mit geschulter Schmuckler-Arbeit, welche, ohne Ruhm zu melden, kein Mensch allhier mir gleich machen kann, dahero auch Sr. Kgl. Maj. Majestäten in Schweden und aus Polen, auch andere illustre Personen dieselbe oftmals bei mir bestellen lassen, versehen werde, nicht allein vorigtes Privilegium privativum — — confirmiren und renoviren, sondern auch selbtes, weil kein Gewerk mir zu wider, allergnädigst vermehren.

Gestalt ich dann alleruntertänigst bitte, diesem renovirten Privilegio privativo aus habender souveräner Macht und höchster Landesherrschaft folgende Puncta unmaßgeblich inseriren zu lassen. 1) daß ich dieses Privilegii nicht ad certum quoddam restrictum tempus, sondern ad dies vitae genießen, 2) das officium fisci gehalten sein solle, mich wider alle Einträge zu main-teniren und zwar solche um desto mehr, weil ich, ob ich schon gedachtermaßen Praestanda praestiret, nichts desto minder gar oftmals von Vagabundis, so Ew. Kgl. Maj. hohes Interesse nicht mit einem Heller vermehren, viele Einträge erlitten, sodaß ich auch deswegen wider meinen Willen Ew. Kgl. Maj. hohen Gnaden Thron zu behelligen und Dero eigenhändiges Rescriptum — — — alleruntertänigst auszubitten necessitiret worden. 3) mir frei zu lassen, auf allen Jahrmärkten dieses Königsreichs Preußen, sie mögen gehalten werden, wo sie wollen, meine Waren feil zu halten und libere damit zu negotiren. 4) die Aus-hängung meines bisherigen Schildes oder Zeichens mir ferner hin zu verstatten. 5) Die Vergünstigung E. E. Rats im Kneip-hofe zu Haltung einer Bude zu ratihabiren. 6) Mir freie Macht zu lassen, so viel Gesinde, als ich zu Fertigung meiner Schmucklerarbeit bishero gehabt, als womit die gedachte Ge-werbe gar wohl zufrieden, fernerhin zu halten, und 7) mich, meine Frau, Kinder und sämtliches Gesinde Dero allergnädig-

1) Vgl. Nr. 483.

sten Schutzes und freien Geleits huldreichs genießen zu lassen. Hiergegen verspreche ich in tiefst schuldigster Devotion die 60 Rtlr. Schutzgeld, welche ich vorhin auf 5 Jahre Ew. Kgl. Maj. Chatull erleget, auch wie vor alle 5 Jahre, so lange mir Gott das Leben fristen wird, bei Verlust meines Privilegii privati unweigerlich zu entrichten und allemal voraus zu zahlen. — — —

**Nr. 512. Reskript der preußischen Regierung an den
Gouverneur und Hauptmann von Memel,
Grafen Dönhoff.**

Königsberg, 9. April 1711.

Ausf. gez. Rauschke, Canitz, Osten, Tettau, Schlieben. Kgsb. St. A.
R 38, d, 4.

Steuern.

Nachdem Wir unter Unserer eigenen hohen Hand allergnädigst verordnet, daß die hier im Lande seiende Juden zu denen 8000 Rtlrn., welche alle in Unsern Landen sich befindende Juden, damit sie kein besonderes Zeichen tragen dürfen, geboten, 400 Rtlr. zahlen sollten, und die in Mümel wohnende vor diesem zu dergleichen Beitrag $\frac{3}{5}$ entrichtet, auch nach solcher Proportion und den 400 Rtlrn. die Bezahlung wird geschehen und also von denenselben 240 Rtlr. jetzo abgeführt werden müssen, also befehlen Wir euch hiemit allergnädigst, solches denenselben anzudeuten und sie dahin, daß sie die 240 Rtlr. binnen 4 Wochen bezahlen müssen, zu halten oder in Entstehung dessenselbe Exekution betreiben zu lassen.

**Nr. 513. Edikt der preußischen Regierung.
vom 14. April 1711.**

14. April 1711.

Kgsb. Stadtarchiv. 876. Vol I. Nr. 1.

Demnach das Juden Geleit bei denen hiesigen dreien Städten und Freiheiten von bevorstehenden Trinitatis an zur neuen Arrende anderweitig publiciret werden soll: Also wird

solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, wie sich dann die Competenten auf den 28. April 1711 bei der Kammer anzugeben und allda Bescheids zu erwarten haben.

Nr. 514. Dekretum auf des Juden Bendix Jeremias aus Königsberg Supplikatum.

Köln, 28. April 1711.

Berl. St. A. R 7—106 J.

Steuern.

Sr. Kgl. Maj. in Preußen . . . erteilen dem Supplicanten diesen allergdsten Bescheid, daß wann die übrige Juden in Dero Königreich Preußen des Supplicanten Contingent zu denen ihnen auferlegten 8000 Thlrn. über sich nehmen, Sie solches allergdst. geschehen lassen können, sonst aber kann ihm daran nichts remittiret werden.

Nr. 515. Dekretum auf der Königsberger Juden Supplikat.

Charlottenburg, 30. April 1711.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 7—106 J.

Steuern.

Sr. Kgl. Maj. . . . wollten zwarn die von denen Königsberg-schen Juden offerirte 200 Taler annehmen. Es müssen aber alsdann die Juden in der Mümmel die übrige 200 Taler beitragen, worzu sich auch dieselbe in Ansehung des considerablen Handels, welchen sie führen, wohl anschicken können.

Nr. 516. Eingabe Samuel Slumkes.

Ohne Datum. Wohl 1711.

Königsb. St. A. 74 a.

Klage über Konkurrenz der Schmuckler.

Es wird E. K. M. in gnädigstem Andenken ruhen, welcher gestalt dieselbe mich mit einem huldreichen Privilegio privato

bereits vor 5 Jahren begnadiget¹⁾, in welcher Zeit ich nicht allein alle Praestanda diesfalls praestiret, sondern auch andere Pflichten, welche mir nach E. K. M. hohen Verordnung auferleget, wirklich getan habe, so daß über mich diesfalls nicht die allerwenigste Klage kommen oder erwachsen kann. Diesem ungeachtet haben sich nichts desto minder zwei fremde Juden, namentlich Niesson Mardagowicz und Levin sich hervorgefunden, welche sowohl zum großen Präjudiz des hiesigen Posamentierergewerks, als auch meines mir allergdst. erteilten Privilegii privati sich unterstehen, absque concessione Regiae majestatis eiusdemque Regiminis vicarii die sogenannte Schmuklerarbeit zu verfertigen und hierselbst gar einen ordinariam sedem ohne Schutz Sr. K. M., nämlich einer auf der Kgl. Burgfreiheit, der andere aber in der Kneiphöfischen vordersten Vorstadt sich ansehen. Ich beziehe mich in dieser Affaire so wohl auf des Advocati Fisci D. Lauen als meines und des Gewerks Patroni Wissenschaft, als auch auf das alleruntertgst. eingereichte Memorial des hiesigen Posamentierer Gewerks. Wornegst E. K. M. in tiefschuldigster Devotion weiter vorzustellen, daß Dero hochverordnetes Collegium Sanitatis²⁾ einen von diesen gedachten zweien Schmuklerjuden ob hanc justissimam causam weil er tempore contagionis allerhand Sachen und Mobilien an sich gekauft und damit gewuchert (welches E. K. M. gerechtesten Verordnung e diametro zuwiderlaufen) ad carceris custodiam bringen lassen; demnach aber derselbe nach seiner Demission wieder hieher gekommen, hat er sich auf der Burgfreiheit propria autoritate locum fixum zu Treibung der Schmuklerarbeit, gerade als wenn es so licite geschehen könnte, absque consensu Serenissimi aut Magistratus erwählet, da es doch notorisch, daß kein fremder Jude über 4 Wochen allhier zu commoriren und sich aufzuhalten ohne der Obrigkeit Conzession befugt sei. Ich indessen obligire mich, alles dasjenige, was ich bishero aufrichtig und redlich debitè praestiret, noch fernerhin, so lange ich lebe, ins Werk zu richten.

Bitte um Schutz und Privileg.

¹⁾ Vgl. Nr. 480 und 511.

²⁾ Oder Collegium medicum, 1685 gegründet.

Nr. 517. Reskript an die preußische Regierung.

Charlottenburg, 31. August 1711.

Conc. gez. Bartholdi. Berl. St. A. R 7—106 J.

Dem Juden Samuel Slumke wird sein Privileg auf weitere 5 Jahre verlängert, jedoch dergestalt, daß er jährlich 15 Tlr. Schutzgeld zahlt und also wegen dieser 5 Jahre 75 Tlr. voraus zu erlegen und zu praenumeriren schuldig sein solle¹⁾.

Nr. 518. Bericht des Schutzjuden Bendix Jeremias.

13. Oktober 1711.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Steuern.

Es haben E. K. M. den 12. Oktober a. c. mich in Dero Geheimte Ratstube fordern und mir ein allergnädigstes Rescript produciren lassen, Inhalt dieses, daß Ihre K. M. allergdst. anbefehlen, weil alle Juden in Dero Kgl. Landen und Provinzien wegen ihrer Hochzeiten und Kinderbeschneidung jährl. 300 Rtlr. zusammen zahlen sollen, daß auch wir allhier im Königreich Preußen wohnende Juden uns auslassen sollen, wie viel wir zu obigen 300 Rtl. jährlich contribuiren wollen²⁾; So muß als ein treuer Untertan E. K. M. . . . diese demütige Vorstellung tun, daß erstlich dieses zu observiren, daß in ganzen Königreich Preußen nicht mehr als 5 Familien Schutzjuden sein, nämlich in der Stadt Memel vier und ich der 5. allhier in Königsberg. Es sind aber allhier in Königsberg, wie auch auf dem Lande mehr Familien, allein die haben keinen gewissen Sitz und sind arme Leute, daß man also bei Kgl. ausgeschriebenen Contributionen nicht auf flüchtige, sondern allein auf die Schutzjuden sehen kann und auch anjetzo bei dieser Einteilung unmaßgeblich die Proportion nach Anlage der Kronsteuer einzurichten sein wird, denn dazumal, wie alle Juden in Kgl. Ländern 20000 Rtl. haben geben müssen, so ist auf Preußen der 40. Teil von der angesetzten Summe gekommen, nämlich

¹⁾ Vgl. Nr. 480, 511, 516.

²⁾ Vgl. Nr. 322.

500 Rtl. ¹⁾). So wird auch anjetzo, da alle Juden 300 Rtl. jährlich zahlen sollen, auf die Juden, so in Königsberg Preußen wohnen, auf ihr Quantum jährl. zu geben kommen 7½ Rtl. für ihre Hochzeiten und Kinderbeschneidung. Und wann E. K. M. mich allergdst. zu solcher Einnahme durch ein Rescript an die Judenschaft benennen wollen, daß ich gedachte Summe eincassiren solle, so werde ich solches untertgst. nachleben und alsdann solches Geld gegen Quittung, allwo E. K. M. solches zu bezahlen hin ordiniren werden, abgeben.

Nr. 519. Bericht des Advokatus fiscali Lau.

[Oktober 1711].

Kgsb. St. A. R 38, d, 4.

Steuern.

Was der Schutzjude Bendix Jeremias . . . vor eine Einteilung des jährlichen Canonis der 300 Taler wegen der hiesigen Juden Hochzeiten und Geburten vorschlägt²⁾), dasselbe fundirt sich auf die 500 Taler, so vor einigen Jahren die Juden allhier wegen des auf Ew. Kgl. Maj. damaligen Abreise von hier gestohlenen und an einen fremden Juden verkauften Kronsiegels zu den 20 000 Taler erlegen müssen, welche desfalls die ganze Judenschaft in allen Ew. Kgl. Maj. Reich- und Landen gezahlt hat.

Ob nun gleich solches in facto richtig ist, so kann doch nicht eben gesagt werden, daß solches praecisé geschehen nach der Proportion des 40 sten Teils, viel weniger kann es in diesem Casu statt haben, weil der Canon quaestionis zu entrichten ist von allen Geburten und Hochzeiten der Juden, die allhier geschehen, obgleich dergleichen Juden nicht beständig hier sein, sondern nur durchpassiren, in Ansehung, daß die allhier beständig wohnende Schutzjuden von solchen durchreisenden Juden, bei denen sich der Casus eräugnet, ihr Contingent zu dem ganzen Quanto, welches deshalb wegen der Juden dieses Königreichs zu zahlen ist, gebührend einfordern können. So ist es auch irrig, daß sich im ganzen Königreich Preußen nur 5 Juden Familien beständig aufhalten und Ew. Kgl. Maj. Schutz-

¹⁾ Vgl. Nr. 206. Es wurden damals nur 16 000 Taler verlangt.

²⁾ Siehe Nr. 518.

geld erlegen. *Es wohnen vielmehr 26 Familien in K., die im vergangenen Jahr 194 Taler zu der Invalidenkasse abtrugen. Das vorgeschlagene Quantum der 7 $\frac{1}{2}$ Taler würde also viel zu wenig sein, es müßte nochmals eine Einteilung gemacht werden.*

Zu der Einkassierung aber sotanen Canonis findet den Schutzjuden Bendix Jeremias zu bestellen sehr dienlich, schlägt ihn auch dazu, weil er von den Juden dieses Orts und sonst von den Judensachen die beste Wissenschaft allhier hat, auch die Zeit her sich in seiner Verkehrung, so viel man erfahren können, gut aufgeführt hat, unmaßgeblich vor. — — —

Nr. 520. Reskript an die preußische Regierung.

Köln, 30. Oktober 1711.

Abschr. gez. Ilgen, Printzen, Blaspil, Kameke. Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.
Steuern.

— — Es beschweren sich die Juden de Jonge aus Mümmel, daß ihnen bei Repartition derer von der sämtlichen Judenschaft im Königreich Preußen geforderten 400 Rtlr. wegen Abschaffung des Judenzeichens $\frac{3}{5}$ Teil, denen übrigen Juden insgesamt aber, derer in besagtem Königreich noch wohl 60 an der Zahl und darunter verschiedene wohlhabende sein sollten, nur $\frac{2}{3}$ Teil zugeschrieben worden. Wir können nun nicht finden, wie von diesen Leuten, welche ohnedem schon alle Jahr ein ansehnliches und zwar 300 Rtlr. an Schutzgelde allein in Unsere Schatull bezahlen, ein so großes Quantum gefordert werden könne, sondern es muß darunter eine billigmäßige Proportion observiret werden. — — —

Nr. 521. Bericht der preußischen Regierung.

Königsberg, 14. Januar 1712.

Königsb. St. A. 74 a.

Die Regierung bekämpft das Monopol des Samuel Slumke. — Sie tritt für zwei jüdische Litzenarbeiter aus Polen ein.

Ew. Kgl. Maj. haben . . . in Gnaden befohlen, wegen des Juden Samuel Schlumcke gesuchten Renovation des vorhin auf

5 Jahre allergnädigst erteilten Privilegii die Schmukler oder polnische Litzenmacherarbeit allein allhier zu verfertigen¹⁾, unsern alleruntertänigsten Bericht und pflichtmäßiges Gutachten abzustatten, sintemalen dieses Privilegium einem Monopolio gleich zu sein schien, auch vielleicht zu andern Nachteil erreichen könnte. Nun haben wir Dero Advocatum Fisci Dr. Lau darüber vernommen, welcher aus dem an Ew. Kgl. Maj. vom hiesigen Gewerk der Posementirer von anno 1706 d. 21. April gebrachten Supplicato zwar vorgezeigt²⁾, daß bemeltes Gewerk, welchem sonst diese Arbeit nach ihrem Wollen privative zukommet, selbst intercediret und dabei gebeten, daß diesem allein, weil er sich in seinen Grenzen nach dem Privilegio gehalten und ihnen weiter keinen Eintrag getan und nicht etwa mehreren zu ihrer Beschädigung dergleichen Arbeit zu verfertigen frei gegeben werden möchte, weil sie gemeiniglich dergleichen polnische Arbeit nicht zu machen pflegen. Wann sich aber noch ein anderer Jude, Nissen Marcowitz, ein polnischer, sich allhier in einem Freihause aufhaltender Litzenmacher hiebei gehend angegeben und dasselbe Privilegium auf dieselbe Condition mit Erlegung der 15 Rthl. jährlich, doch nicht privative, sondern nur eben wie Slomke frei und mit ihm zugleich zu treiben suchet und dadurch dem Publico merklich geholfen sein würde, indem dieser Marcowitz nicht allein gerühmet wird, sehr gute Arbeit, sondern auch dieselbe um einen dritten Teil besseren Kaufes zu machen und dieses gewiß ist, daß wann nur einem dergleichen Privilegium gegeben wird, derselbe seine Arbeit, so hoch er immer will, steigern kann und also einem Monopolio nicht gar ungleich ist, als stellen Ew. Kgl. Maj. allergnst. Decision wir alleruntertänigst anheim, ob nicht diesen beiden Juden unter gleichen Conditionen auf 5 Jahr ein solches Privilegium allergnst. concediret werden möchte und die Schmukler oder poln. Litzenarbeit zu verfertigen und deshalb die 15 Tlr. jährlich, doch wie vorhin auf einmal anticipando und also ein jeder 75 Tlr. zu Dero Invalidenkasse einzutragen, indem dadurch nicht allein das Duplum des vom Juden Schlumke offerirten Geldes einkommen könnte, sondern auch dem Publico in so weit geholfen würde, daß ein jeder

¹⁾ Nr. 516.

²⁾ Siehe Nr. 483.

zu demselben, der es am besten und wohlfeilsten verkauft, gehen und nicht von einem allein übervorteilt werden dürfte, dabei dann auch, damit das hiesige Gewerk der Posamentirer nicht zu klagen hätte, daß ihnen zuwider ihrem Wollen einiger Eintrag geschehe, im Privilegio allein die poln. Litzenarbeit und nicht Tressen und andere Arbeit zu des Gewerks Beschränkung zu verfertigen freigegeben und exprimiret werden könnte. — —

Nr. 522. Konzession für Nissen Marcowitz, polnische Litzen zu machen.

Köln, 1. März 1712.

Abschr. gez. Printzen. Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

— — — Demnach Seine Kgl. Maj. — — — dem Juden und polnischen Litzenmacher, Nissen Marcowitz¹⁾, auf sein alleruntertsgstes Ansuchen allergndst. erlaubt, daß er in Dero Residenzien Königsberg die polnischen Litzen, nicht aber Tressen und andere Arbeit, so zu der dortigen Posamentierer Gewerksrolle Beschränkung gereichen, verfertigen und zu jedermannes Wissenschaft ein Zeichen an dem Orte, wo er wohnt, aushängen möge. Und dann dieselbe ihm hiemit und kraft dieses darüber eine allergnädigste Concession und Freiheit, jedoch dergestalt, daß er sich derselben nur auf fünf Jahr à dato an zu rechnen, gebrauchen möge, dahingegen aber jährlich 15 Rtlr. erlegen, auch solches auf besagte 5 Jahre mit 75 Rtlr. bei Verlust dieser ihm erteilten Concession praenumeriren und zu Behuf der Invaliden an Dero Geheimten Kriegsrat — — — von Kraut²⁾ . . . auszahlen solle, erteilet.

Nr. 523. Quittungen.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

I. Empfangen in die Kgl. Preuß. Rentkammer von Bendix Jeremias Judengeleit-Gelder 266 fl. 20 g. vom 25. Martii bis 25. Julii 1709.

Königsberg, 13. April 1711.

Hesse.

¹⁾ Vgl. Nr. 521.

²⁾ Siehe Nr. 472, Anm.

II. Empfangen in die Kgl. Preuß. Rentkammer durch den Rentschreiber Willamovium und Schutzjuden Bendix von denen hier wohnenden Juden eingenommenen Geldern 160 Tlr., so sie wegen nicht zu tragenden gewissen Zeichens haben erlegen sollen.

7. März 1712.

III. 150 Taler an Judengeleit Gelder hat Bendix Jeremias auf die letzten 3 Monat März, April und Mai 1712 vor seine Portion in die Kgl. Preuß. Rentkammer bezahlet.

28. Oktober 1712.

IV. Empfangen . . . vom Arrendatore des Judengeleits Bendix Jeremias von Trinitatis 1712 — Trinitatis 1713 laut Kontrakt 1233 Rtlr. . . .

28. Dezember 1712.

Nr. 524. Gedruckte Verordnung.

Königsberg, 7. Mai 1712.

Bendix Jeremias Rezeptor der Judengelder. — Ihre Höhe. — Aufenthalt von 4 Wochen.

Wir, Friedrich von Gottes Gnaden . . . fügen hiermit zu vernehmen, daß, nachdem Wir das hiesige Königsbergische Juden Geleit an den Schutz-Juden Bendix Jeremias von bevorstehendem Trinitatis 1712 auf zwei Jahre verarrendieren lassen, Wir nötig zu sein erachtet, denen ankommenden Juden, wie sie sich hinkünftig hiebei zu verhalten haben, kund machen zu lassen und müssen dannenhero

1) die sich hier einfindende fremde Juden keinem als an besagtem Bendix Jeremias das Geleit zahlen und von selbem den Geleit-Zettel nehmen.

2) ein jeder anherkommende Jude, der ein jüdischer Herr genennet wird oder vor sich handelt, zahlet dem Geleite 12 Gulden.

3) ein jüdischer Diener aber nur sechs Gulden.

4) von Bezahlung solchen Geleits sind sowenig die aus Deutschland und Holland kommende, als die Polnische, Li-tauische und Reußische Juden, es wäre dann, daß sie deswegen

von Unserer Höchsten Person ein speciales Privilegium erhalten hätten, ausgenommen, sondern

5) der Jude, welcher das Geleit verfähret, soll das erstemal mit zehn, das andere mit zwanzig und das drittemal mit fünfzig Rtlr. Strafe angesehen werden.

6) Sobald der Jude das Geleit bezahlt, muß er von dem Arrendatore sogleich den Geleit-Zettel, in welchem der Tag eigentlich exprimiret ist, empfangen, weilen

7) Kein Jude länger als zum höchsten 4 Wochen in Königsberg bleiben soll, wann er gleich von neuem das Geleit bezahlen sollte, sondern es muß derselbe sofort nach geendigter Geleit-Zeit sich aus der Stadt begeben, bei Strafe eines Ducaten vor den ersten Tag, den er länger bleibt, zwei Ducaten für den andern Tag usw. Welches

8) jedennoch nicht von der Jahrmarktszeit zu verstehen ist, da einem jeden Juden, nach gezahltem Geleite, frei stehen soll, sechs Wochen, aber nicht einen Tag länger, in der Stadt zu bleiben.

9) Für den Geleitzettel werden dem Arrendatori über das Geleit, zu allerhand Ausgaben, neun Groschen Polnisch gezahlet.

10) Zur Verhütung aller Unterschleife soll jeder ankommende Jude am Tor oder am Baum seinen und seiner Diener Namen dem Torschreiber oder Baumschließer anmelden und darüber mit Specificirung des Tages und der Stunde, wann er angekommen, einen Torzettel nehmen, selben auch binnen 24 Stunden dem Arrendatori einliefern oder vor jeder versäumten Stunde einen Rtlr. Strafe erlegen.

11) muß kein fremder Jude durch das Tor oder den Baum aus der Stadt gelassen werden, ehe und bevor er den Frei- oder Geleitzettel unter des Arrendatoris Unterschrift aufgezeigt.

12. Wie denn auch, wann ein hiesiger Schutz-Jude verreisen will, von dem Arrendatore ein Freizettel, wovon er aber nichts zahlen darf, zu nehmen hat.

Wonach sich, sowohl ankommende Juden als der Arrendator, Torschreiber und Baumschließer gebührend zu achten haben.

Nr. 525. Schutzpatent für Elias Josephowitz.

16. August 1712.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 7—106 J.

Konzession, polnische und jüdische Kleider zu nähen.

Der polnische und jüdische Schneider Elias Josephowitz hat sich vor einigen Jahren nach Königsberg begeben und dort als polnischer und jüdischer Schneider zwei Jahre bei einem Meister der Kneiphofschen Vorstadt gearbeitet. Da er von dem dortigen Schneidergewerk keine Erlaubnis erhalten hat, polnische und jüdische Kleider ungehindert zu verfertigen, erteilt ihm der Kurfürst einen Schutzbrief mit der ausdrücklichen Genehmigung, polnische und jüdische Kleider zu nähen.

Nr. 526. Bericht des Schutzjuden Bendix Jeremias.

Königsberg, 25. Oktober 1712.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Ew. Kgl. Maj. haben mir die hohe Gnade erzeiget, und nicht allein unter Dero allergnädigstem Schutze meine Nahrung allhie ungehindert zu suchen vergönnet, sondern auch die Inspektion über den hiesigen Judenzoll und was sonst einige jüdische affaires betrifft, allergnädigst concediret, daß ich daher solche hohe Gnade mit allerdemütigstem Danke zu erkennen, und wann etwa einige Excessen unter denen hie lebenden Juden vorgehen, solches Ew. Kgl. Maj. zu berichten in tiefster Devotion verpflichtet bin. *Er teilt der Regierung mit, daß am 23. Oktober, da wir, um unser gewöhnliches Lauberhüttenfest zu beschließen, in der Synagoge versammelt gewesen, von einigen jüdischen, so Weibern als Männern, ein solch großer Lärmen unternommen worden, daß selbige einander gar in die Haar geraten, sich geraufet und so wohl in der Frauen-Synagoge als auch folgend auf der Straße große Schlägerei Zeit währendem Gottesdienste ausgeübet. Wann nun — — — solches Verfahren nicht allein höchst unverantwortlich, sondern auch sehr gefährlich; allermaßen wenn solche Frechheit weiter einreißen sollte, einer oder der andere bei dergleichen Er-*

bitterung der Gemüter und wohl gar ein Unschuldiger seines Lebens nicht sicher, wodurch zugleich der ganzen Stadt eine schändliche Aergernis gegeben wird, insonderheit da unter diesen Leuten einige vorhanden, welche, da sie auch nach ihrem eigenen Geständnis wenig Vermögen, und also nicht viel zu verlieren haben, wohl gar auf desperate Gedanken aus Bosheit verfallen könnten. Also bitte in tiefster Untertänigkeit fußfällig, es geruhen Ew. Kgl. Maj. auch Dero hohe Macht diesem Unheil abzuhelfen und zu dem Ende eine allergnädigste scharfe Verordnung in der Synagoge öffentlich affigiren zu lassen, damit auf solche Weise fernerem frevelhaftem Mutwillen gesteuert, allem Unglück vorgebeuget und die bisher eingerissene Unordnung abgestellt werden möge, mit diesem unmaßgeblichen Anhange, daß, wofern sich dennoch jemand einiges Zankes und Balgerei unterstehen oder etwa eines Amtes in der Synagoge, so ihm nicht gebühret, de facto anmaßen oder sonst zu einer desordre Ursache geben würde, ich alsdann solchen Verbrecher oder Urheber sofort und ehe Ew. Kgl. Maj. selbst oder die Obrigkeit überlaufen und durch derselben blos zur gewohnten Entschuldigung erwischte und zu andere scandalösen Weitläufigkeit Gelegenheit gebende nichtige Vorstellungen incommodiret werden, durch die Schützen wegsetzen zu lassen und hierauf der Verbrecher an Ew. Kgl. Maj., damit solchen durch behörige Strafe — — mit Festungsarbeit coerciret werde, zu berichten berechtiget sein möge, so daß endlich auf solche Weise zu Ew. Kgl. Maj. großen Ruhm die Versammlung in der Synagoge mit Frieden ohne alle Aergernis und Gefahr des Lebens hinfüro gehalten werden könne. — — —

Nr. 527. Bericht an den Oberburggrafen.

Königsberg, 28. Oktober 1712.

Abschr. ohne Unterschr. Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Befehl, daß derjenige von den Juden, so hinfüro in der Synagoge einiges Gezänke zu erregen und Schlägerei zu verüben sich unterstehen, — — — oder sonst zu Desordre Ursach geben wird, sofort durch die Schloß-Schützen weggenommen, in gefängliche Verhaft gebracht und mit empfind-

licher exemplarischer Strafe beleet, auch gar nach befundenen Umständen des Verbrechens zur harten Festungs-Arbeit angehalten werden soll. *Bendix Jeremias soll auf solche Exzesse fleißig achten und die Urheber ungesäumt anzeigen.*

Nr. 528. Bittschrift des Juweliers Bendix Jeremias.

Berlin, 26. Januar 1718.

Königsb. St. A. Rep. 38, d, 4.

Bitte, ihn zum Vorsteher der Königsberger Judenschaft zu machen.

Ob zwar bis daher verschiedene Verordnungen dahin ergangen, wie die in Ew. Kgl. Maj. Königreiche Preußen lebende Juden in guter Disciplin und Ordnung zu erhalten, so geschiehet es doch leider zum öftern, daß von denenjenigen Juden, so zwar sich in Königsberg aufhalten, allein weder vergeleitet noch sonst recht possessioniret, sondern bald da sein, bald fortgehn und von diesem und jenem Orte zusammen kommen, desfalls auch keiner dem andern Parition leisten will, die größten Unordnungen in der Synagoge und bei unsren Begräbnissen gemacht werden und zwar dahero, weil bei uns noch keine dergleichen Ordnung wie an andern Orten Ew. Kgl. Maj. Landen ist, nach welcher sich alle und jede Juden zu richten haben, dahero denn ein jeder nach seinem Gefallen leben will, wodurch aber . . . die allergrößten Unruhen entstehen. Wenn nun diesem abzuhelpen ich, als ein treuer Knecht, der sich . . . zum Besten E. K. M. allerhöchsten Interesse bei der Judenschaft in Königsberg allstets bearbeitet, jedesmal bedacht gewesen, mir auch . . . bereits die Aufsicht in der Synagoge von Dero Hochpreißl. Preuß. Regierung aufgetragen worden:

So habe E. K. M. alleruntertst. ersuchen wollen, ob Sie nicht allergdst. geruhen wollten, mich zum Vorsteher der Judenschaft zu Königsberg allgdst. zu constituiren und mir über sotaner Funktion ein allergdstes. Patent zu erteilen, dergestalt, daß ich das Directorium über der Armen Büchse, die Begräbnisse und was die übrige in der Synagoge vorfallende Sachen betrifft haben solle, damit alles ordentlich und in Friede zugehen, auch jedermann von uns was ihm zu tun obliege wissen möge.

Specialia.

Nr. 1. Schutzbrief für Israel Aaron.

26. Januar 1665.

Berl. St. A. R 21—202 b.

Nachdem Sr. Kurfl. Durchl. . . . der Jude Israel Aaron schon vor etlichen Jahren in Preußen einige gute Dienste geleistet und was ihm anbefohlen, fleißigst verrichtet, als daß Sie daher bewogen worden, ihn damals schon in Dero gdsten Schutz und Potektion aufzunehmen. Und dann Se. Kurfl. Durchl. sich auch dieser Orts noch ferner in Anschaffung und Lieferung einer und anderer Waren seine untertgste Dienste gebrauchen, derselbe aber sich beklaget, was gestalt bald hier, bald dar eine und andere Magistrat in den Städten sich einer Jurisdiktion über ihn anmaßen und er hin und wieder vor Dero Gerichte belanget werden wollte, da ihnen doch keine Jurisdiktion über die Juden zustände, und er dahero gehorsamst gebeten, Se. Kurfl. Durchl. wollten in Gnaden ruhen, ihn auch in diesem Dero Lande gdst. Special Schutz und Schirm aufzunehmen. So haben Höchstgemelte Se. Kurfl. Durchl. solchem seinem Suchen in Gnaden deferiret, und besagten Juden Israel Aaron in Dero gdsten Special Schutz und Protektion auf- und angenommen, tun es auch hiermit und in kraft dieses also und dergestalt, daß er in diesen Dero Landen ungehindert sich aufhalten und unter keines einzigen Magistrats Jurisdiktion sein noch vor Dero Gerichte zu stehen schuldig sein solle als allein vor Dero hiesigen Hof- und Kammergericht oder in der hiesigen kurfürstlichen Hausvogtei.

Nr. 2. Reskript an den Amtskammerrat Michael Matthias.

4. Oktober 1665.

Berl. St. A. R 21—202 b.

Nachdem zu Behuf Sr. Kurfl. Durchl. . . . Hofstaat der Jude Israel Aaron nicht allein zwoone liberay, sondern auch für Dero Hofküche Gewürze geliefert und dahero ein großes annoch zu fordern, als haben Se. Kurfl. Durchl. auf Abschlag solche Forderung ihn mit 2400 Rtlr. an den. . . . Zoll hiemit verweisen wollen und befehlen Dero Amtsrat und Hofrentmeister Michael Matthiasen sich darnach zu achten und gedachtem Juden Israel solche 2400 Rtlr. quartaliter an 600 Rtlrn aus gedachten Gefällen zu zahlen.

Nr. 3. Reskript vom 7. Aug. 1665.

Berl. St. A. R 21—202 b.

Des Juden Israel Aaron Assigation auf 1000 Tlr. an die Mindische Gefälle.

Nr. 4. Reskript an die Amtskammern von Berlin und Küstrin.

4. Oktober 1665.

Berl. St. A. R 21—202 b.

Dem Juden Israel Aaron soll alle Wolle aus den Kurfl. Aemtern der Mark Brandenburg, außer Krossen und Züllichau, auf Abschlag seiner Forderung gegen Quittung abgefolgt werden.

Nr. 5. Reskript an die Mindensche Regierung.

Köln, 29. Dezember 1678.

Berl. St. A. R 32 und 62.

Demnach Sr. Kurfl. Durchl. . . . von Jost Liebmann einige Juwelen erkaufet und ihn desfalls mit Einhundert Species Dukaten auf die Schutzgelder im Fürstentum Minden angewiesen. . . .

Nr. 6. Bittschrift des Hofjuden Jost Liebmann an den Kurfürsten.

Ohne Datum.

Berl. St. A. R 21—205.

Bericht, wasgestalt die Alt- und Mittelmärkische Judenschaft sich unterstanden, meinem Bruder Benjamin Liebmannen vor ihren Rabbi bis dahin nicht zu erkennen und zu respektiren. Wann dann nun gleichwohl von Ew. Kurfl. Durchl. gedachter mein Bruder nach Absterben des Kain Kaddisch als ein Rabbi der Hinterpommerischen, Neumärkischen, Mittelmärkischen und Altmärkischen Judenschaft constituiret und deshalb mit einem gnädigsten Privilegio unter Ew. Kurfl. Durchl. hohen Hand und Insiegel begnadigt worden, als gelanget an Euer Kurfl. Durchl. mein untertugstes gehorsamstes Suchen und Bitten, Sie geruhen gnädigst und kräftigst, diesen meinen Bruder bei . . . Privilegio zu schützen, auch zum Nachdruck dessen der Alt- und Mittelmärkischen Judenschaft anzubefehlen, daß Sie Benjamin Liebmannen hinfüro als ihren Rabbi erkennen und gehöriger Maßen respektiren, widrigenfalls aber mit einer harten Strafe unfehlbar angesehen werden sollen.

Nr. 7. Reskript an den Hofjägermeister von Lüdwitz.

Potsdam, 26. April 1683.

Abschr. ohne Unterschrift. Berl. St. A. R 21—207 b².

. . . Nachdem Wir von dem Juden Jobst Liebmann für 4000 Rtlr. Juwelen erhandelt und ihm die Hälfte an gutem Gelde zu zahlen gnädigst

versprochen, als befehlen Wir euch . . . so viel Holz an Eichen und Fichten als die 4000 Taler halb an gutem und halb an Current Geld austragen, zu verkaufen und erwähntem Jobst Liebmann solches Geld, nämlich 4000 Taler banco oder mit der gewöhnlichen Lagio und dann 2000 Taler an Current Gelde auszuzahlen. . . .

Nr. 8. Reskript an das Kammergericht.

Köln, 5. Juli 1694.

Conc. gez. Pfuel. Berl. St. A. R 21—207 b².

Demnach Sr. Kurfl. Durchl. zu Brandenburg . . . Dero Hofjubilierer, der Jud Jost Liebmann und dessen Ehefrau Esther Schuelhoff, untertgst. supplicando vortragen lassen, was gestalt sie an verschiedene Personen von ihren Juwelen und sonst creditiret und von denenselben wegen einiger dabei vorgefallenen Umständen und anderer Ursachen halber keinen schriftlichen Schein genommen, nunmehr aber wider Vermuten, da sie auf guten Glauben getrauet, ihnen dieserwegen Streitigkeiten erregt werden wolle, wordurch sie ohn ihr Verschulden in großen Schaden und Mißkredit gesetzt wurden, mit gehorsamster Bitte, gnst. zu verordnen, daß, wann sie keine Scheine und Obligationes zu produciren haben, noch durch Zeugen den Beweis völlig führen können, sie zu Beschwörung ihrer Bücher admittiret, solches vor ein Beweis angenommen und ihnen zur Zahlung verholffen werden möchte.

Und dann Höchstgedachte Se. Kurfl. Durchl. in gnädigster Consideration, daß unter Handelsleuten durch Beschwörung der Bücher, wann solche die in denen Rechten und der Observanz erforderte Requisita haben, den Beweis zu führen, de jure et consuetudine recipiret und zugelassen ist, diesem gehorsamsten Suchen gnst. stattgegeben. Also Befehl an Kammergericht, Jost Liebmann und seiner Ehefrau, zu Beschwörung ihrer Bücher, wann dieselbe abgemelte Requisita haben und darwider sonst mit Fug nichts einzuwenden ist, zu verstatten und ihnen folgendes zur Zahlung zu verhelfen.

Nr. 9. Anschreiben der Fürstin Henriette von Anhalt an den Minister von Danckelmann.

Dessau, 12. September 1694.

Berl. St. A. R 21—207 b².

Dieselben hiermit freundlich anzulangen veranlasset mich die von Berlin . . . erhaltene Nachricht, wasgestalt der Jude Jost Liebmann (ohngeachtet ihme vermöge eines hiebevorn ergangenen Kurfl. Bescheides obgelegen, wegen der an mich gemachten von 1950 Taler rechtlichen

Beweis zu führen oder den Ring quaestionis im Kurfl. Kammergericht zu extrahiren) auf sein beschehenes Ansuchen ein Kurfl. Rescript an besagtes Dero löbl. Kammergericht erhalten, daß er gegen mich mit Producir und Beschwörung seiner Handelsbücher admittiret und mein Mandatarius, der Krieges Commissarius Roth . . . zu dem Ende citiret und vorgeladen werden möchte.

Wie nun dieses des Juden Liebmanns Beginnen, und daß er wider mich solche Verordnung extrahiren, mich überaus sehr befremdet, zumal da der Juden Handels Bücher andern rechten Kaufmanns Büchern in diesem Passu nicht gleich gehalten zu werden pflegen, also habe nicht umhin gekonnt, mich um so viel mehr darüber zu beschweren, als solche Indulgenz nach meiner beigebrachten und erkannten Gerechtsame verhänget worden und den Herrn Geh. Rat zu ersuchen, es hierunter dahin zu dirigiren, daß solch Liebmannisches Privilegium nicht zu meinem Praejudiz angezogen oder gebraucht werden dürfe, da über das sehr unglimpflich, einem Juden Eid den Ausschlag einer so gerechten Praetensio des quaestionirten Ringes zu unterwerfen und auf seine unerweisliche Gegenforderung es hierunter ankommen zu lassen. — — —

Nr. 10. Reskript an das Kammergericht.

Köln, 4. Dezember 1694.

Conc. Berl. St. A. R 21—207 b².

. . . Nachdem wir aber dabei gnst. erwogen, was gestalt benannter Jud Liebmann und dessen Ehefrau einen weit größeren Handel als verschiedene andere christliche Kaufleute einige Jahre her getrieben und so wohl bei Unserer als Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Regierung mit Unserer Hofstatt-Bedienten wie auch mit verschiedenen Standes- und andern Personen zum öftern ansehnliche Waren und Geldsummen verkehrt, ingleichen, daß sie bei diesem ihrem großen Handel aus ihren Handels-Büchern niemalen einiger Unrichtigkeit noch Gefährung bis hieher bezeiget worden, so sehen Wir bei so gestalten Sachen nicht ab, wie ihnen gleiches Recht mit andern christlichen Kaufleuten denegrirt und versaget werden könne, zumal da das von euch allegirte Edikt nicht ad casus praeteritos retrotrahiret, sondern ad casus post publica tum Edictum evenientes appliciret werden muß, dannenhero Wir es dann auch hierunter bei Unserer vorigen, unterm dato den 5. Juli jüngsthin ergangenen Verordnung nachmalen bewenden lassen. — — —

Nr. 11. Reskript an die Klevische Regierung.

Köln, $\frac{20.}{30.}$ Juni 1699.

Conc. gez. Ilgen. Berl. St. A. R 21—207 b².

Es ist Unser Hofjubilirer Jobst Liebmann willens, sich mit seiner Ehegattin und Tochter in kurzem alldört zu Wesel einzufinden, um

diese letztere an des Frankfurtischen Juden Arend Behrs Sohn zu verheiraten.

Ob Wir nun zwar nicht vermuten, daß bei solcher Gelegenheit sich jemand an ermelten Liebmann und den seinigen vergreifen oder denselben einigen Verdruß und Ungelegenheit werde zufügen wollen, so befehlen Wir dennoch euch hiemit zum Überfluß, ihnen während ihrer dortigen Anwesenheit und wenn sie von dar nach Holland, auch hiernächst wieder anhero gehen werden, wider männiglich behörigen starken Schutz zu halten, auch wenn jemand, er sei, wer er wolle, unter einigen Praetext, wie derselbe erdacht werden kann, sie alldort in Anspruch nehmen oder ihnen einigen Verdruß und Ungelegenheit zufügen wollte, solches keineswegs zu gestatten, sondern solche ihre Widrige mit ihren an sie machenden Ansprüchen an Unsere hohe Person als vor der und niemand anders sie in Anspruch genommen werden können zu erweisen, zumalen bei den considerablen Lieferungen, die ermelter Liebmann und seine Familie an Uns und Unser Kurfürstl. Haus tuet, Unser Interesse in alle Wege erfordert, ihn nicht seinen Feinden und Mißgönnern zu abandonniren, sondern vielmehr wider dieselbe nachdrücklich zu schützen und zu protegiren.

Nr. 12. Reskript an den Hausvogt Lonicerus.

Köln, 25. Juni 1699.

Conc. gez. Chwalkowsky, Berl. St. A R 21—205.

Jost Liebmann erbot sich samt seinen Kindern und Schwägern Amschel und Josef Schulhoff den vierten Teil der Armen, die nach Berlin kommen, zu unterhalten und sie mit dem gewöhnlichen Jahrgeld zu versehen. Der Vorschlag wird vernünftig gefunden und angenommen.

Nr. 13. Bittschrift von Esther Liebmann.

Berlin, 12. Dezember 1704.

Berl. St. A. R 21—207 b² a.

Ew. Kgl. Maj. haben den 12. November 1698 meinen verstorbenen Ehemann von der hiesigen Judenschaft als Dero Hofjubilirer dergestalt eximiret, daß er und seine Familie mit ihnen nichts zu tun haben sollte. Bei dieser allergnädigsten Verordnung ist so wohl er bei seinem Leben als auch ich nach seinem Tode geschützt worden. Als aber Ew. Kgl. Maj. anitzo eine Untersuchung wider die hiesige Judenschaft veranlasset, haben die dazu verordnete Herrn Commissarii über alles Vermuten wider Ew. Kgl. Maj. allergnädigste Verordnung mich mit unter die Judenschaft ziehen wollen und verlanget, mich vor ihnen auf der Commission Stube zu stellen. Wie ich nun solches nicht unbillig recusiret und mich darüber bei des Herrn General Feldmarschalls Excell. beklaget, hat derselbe nur verlanget, daß ich einen Aufsatz von meiner Familie

und bei mir habenden Leuten bei der Kommission übergeben sollte, allein wie ich solches getan, haben die Herrn Commissarii mir darauf vorgeschrieben, daß ich gleich denen geringsten Juden antworten, und was noch zu meinen größten Praejudiz, mein Vermögen angeben sollte. Nun ist kein besseres und leichteres Mittel als dieses, meinen Kredit auf einmal überm Haufen zu werfen. Wann aber die Erhaltung desselben Ew. Kgl. Maj. ich einzig und allein allerdemütigst zu danken und auch anitzo nicht zugeben werden, daß ohne alle mein Verschulden ich darum gebracht werden soll, als falle vor den Thron Ew. Kgl. Maj. ich auf meinen Knien nieder und bitte allerdemütigst Ew. Kgl. Maj. wollen es bei der einmal erteilten allergnsten Verordnung bewenden und denen Herrn Commissariis inhibiren zu lassen, nicht das geringste wider mich vorzunehmen. Und wenn ich auch bald hier, bald dort vergeblich actioniret werde, solches alles aber zu Schwächung meines Credits nur abgezielet ist, als bitte Ew. Kgl. Maj. ich allerdemütigst, mir eine solche Verordnung allergndst. zu erteilen.

Nr. 14. Resolution vom 1. Juli 1705 für Jost Liebmanns Witwe.

. . . Als haben S. K. M. allgst. resolviret und gewilliget, daß die Supplicantin nebst ihrer Familie und Kindern bei der übrigen Judenschaft eximiret sein, auch nicht unter gedachter Kommission, sondern unter Dero Ober-Cämmerer stehen, in Schulden und andern Rechts-Sachen aber nirgend als vor Dero Cammergericht belanget werden solle. . . .

Nr. 15. Reskript an den Geh. Kriegsrat von Kraut.

Köln, 3. Juli 1705.

Conc. gez. Wartenberg. Berl. St. A. R 21—207 b².

Euch ist erinnerlich, was Wir unterm 2ten jüngst verwichenen Monats Febr. auf allerdemütigstes Anhalten der Hofjüdin Liebmannin wegen der 50 000 Rtlr., so ihr aus denen alten englischen Arreragen bezahlet werden sollen, an euch rescribiret. Wann nun besagte Hofjüdin abermal gar beweglich fürgestellt, wie sie zu fernerer Beibehaltung ihres Credits annoch 50 000 Tlr. von demjenigen, so sie vor gelieferte Juwelen an Uns zu fordern hat, unumgänglich benötigt wäre, und dann Unsere Schatulle bei gegenwärtigen vielen und schweren Ausgaben dergestalt erschöpft, daß solche Summe daraus unmöglich erfolgen kann: So haben Wir in Ansehung, daß wir nicht allein die bereits vorerwähnte Unserer Schatull zugelegt gewesene Revenuen der beiden Grafschaften Mörs und Lingen derselben wieder entzogen und so lange dieser Krieg währen wird, zu Unserer Kriegs Cassa gewidmet, sondern auch noch überdem 100 000 Tlr. von denen bei Unsern hiesigen Landschaft erhobenen und zu Unserm Tresor destinirten Geldern itztermelter Kasse

zufließen lassen allergndst. resolviret, daß auch diese von obgedachter Liebmannin allerdemütigst gesuchte 50 000 Taler von denen alten englischen Arreragen ihr gleichergestalt bezahlet, und von euch auf die in Eingangs erwähnten Reskript unterm 2. Februar euch vorgeschriebene Weise aufgebracht werden sollen, allermaßen Wir euch dann in Gnaden anbefehlen, diese 50 000 Taler hiesigen curranten Geldes gleich denen vorhin assignirten also fort auf euren Namen zu negotiiren und gedachter Liebmannin gegen unsers p. des von Storch Quittung, als welcher diese 50 000 Tlr. in Einnahme zu führen hat, auszuzahlen, dahingegen aber die von denen abbeschriebenen Arreragen erst einkommende Gelder gleichfalls so viel an euch zu behalten, bis ihr euch dieses Vorschusses halber vollkommen werdet bezahlet gemacht haben, — — — damit aber, wann wider Vermuten die Zahlung in Engeland sich verzögern oder ausbleiben sollte, ihr so wohl wegen des vorgeschossenen Kapitals als auch der davon gebührenden Interessen halber gesichert und schadlos sein möget, so hat, so viel das Interesse betrifft, die obbesagte Hofjüdin über sich genommen, solches eben wie von denen schon vorhin auf mehr erwähnte englische Arrerages assignirte 50 000 Taler die erste 4 Monate à dato zu entrichten. — — —

Nr. 16. Bericht des Generalfiskals Duhram.

Berlin, 8. Dezember 1708.

Berl. St. A. R 21—203.

Duhram hat in Erfahrung gebracht, daß „die Hofjüdin sich äußerst bemühe, mich und alle diejenige, so dem Judenwesen vorgesetzt, bei Ew. Kgl. Maj. zu discreditiren und die Administration der Judensachen auf einen ganz anderen Fuß zu bringen. — — — Ich will die Unbilligkeit des Unternehmens nicht vorstellen, weniger daß die Liebmannin keine andere Ursach habe, als daß man ihr den Dominat zum Praejudiz Ew. Kgl. Maj. Interesse nicht einräumen können, weitläufig anführen, sondern ich will in Alleruntertänigkeit veneriren, was Ew. Maj. anzuordnen allgndst. beschließen werden, ja vor eine Wohltat achten, wann ich auf einmal von den Nachstellungen einer so gefährlichen Person endlich abkomme“. Bitte an den König, der Liebmannin keinen Glauben zu schenken und ihm nicht Brot und Unterhalt zu entziehen.

Nr. 17. Geleitsbrief für Bernd Wolf aus Minden.

Schwerin in Mecklenburg, 8. August 1675.

Conc. gez. Canitz. Berl. St. A. R 21—207 b².

Nachdem Se. Kurfl. Durchl. zu Brandenburg — — — Bernd Wulf ¹⁾, vergleiteter Jude zu Minden, untertgst. vortragen lassen, was gestalt er

¹⁾ Wird auch Baruch Minden genannt. Sein Schwiegersohn Ruben Fürst entstammte der bekannten und angesehenen Familie Fürst aus

gesonnen, seine Familie von Minden nach Berlin zu transferiren und die Lieferung allerhand Sachen bei Hofe zu tun, mit untertänigster Bitte, ihm desfalls einen gnädigsten Schutz- und Geleitbrief zu erteilen, als haben Höchstermelte Se. Kurfl. Durchl. in gnädigster Consideration der von Supplicanten seines guten und ehrlichen Verhaltens halber producirten verschiedenen Attestaten solchem gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret, tun auch solches hiemit und kraft dieses also und dergestalt, daß er uns einen billigen Preis und ohn alle Übersetzung allerhand Victualien und was von ihm begehret werden möchte, auf Reisen und sonst zu Dero Hofstaat liefern und desfalls von Dero Oberhof-Marschall dependiren, auch zu solchem Ende seine Familie von Minden nach Berlin zu transferiren. (Folgt üblicher Schutzbrief.)

Nr. 18. Moses Jacobson zu Memel wird Hofjude.

Köln, 8. Januar 1683.

Berl. St. A. R 7—106 I.

Se. Kurfl. Durchl. — — — haben aus bewegenden Ursachen den zur Mümmel verleiteten Juden Moses Jacobson zu Dero Hofjuden in Gnaden bestellt und angenommen. Tun das auch hiemit dergestalt und also, daß er, wann einige Lieferung zu Hof von ihm erfordert wird, treulich und fleißig verrichten — — — soll. — — —

Nr. 19. Reskript an den Geheimen Rat zu Berlin.

Wesel, $\frac{6.}{16.}$ Juli 1690.

Ausf. gez. Danckelmann, Berl. St. A. R 21—207 b².

. . . Demnach Wir gnädigst gut gefunden, gegenwärtigen Marcus Isaac Juden samt seiner bei sich habenden Tochter Brentgen Marcus von hier nach Berlin gehen zu lassen, damit gedachte Brentgen bei Unserer hochgeliebten Gemahlin . . . mit Singen aufwarten und nach derselben Gutfinden sich weiter in der Musik üben und perfectioniren, auch ihre habende ungemeine Stimme nach der Kunst und Methode einrichten und emploiren lerne, als haben Wir solches Ew. Lbd. und euch hiemit ohnverhalten wollen und werden dieselbe und ihr solchem nach die Verfügung zu tun haben, daß besagte Jüdin und ihr Vater all dort aufgenommen und gleich andern verleiteten Juden sich all da zu setzen und zu subsistiren ihnen unweigerlich verstattet werde. — — —

Hamburg. Sein anderer Schwiegersohn, Michael Abraham, wurde 1692 Hofpetschierstecher. Er selbst verlor 1675 sein Vermögen, siedelte 1686, wohl infolge der Streitigkeiten zwischen seinem dritten Schwiegersohn Moses Wulf und Jost Liebmann nach Halberstadt über, von da 1692 nach Halle. Später wanderte er nach Berlin zurück, wo er 1706 starb.

Nr. 20. Conzession für Coppel Rieß, Gottesdienst in seinem Hause zu halten.

Köln, 17. November 1697.

Conc. gez. Fuchs, Berl. St. A. R 21—205.

Als haben . . . Se. Kurfl. Durchl. so wohl zu Bezeigung Dero gnadsten Vergnügens, so Sie an der von ihm untertzt. offerirten Gratulationsschrift gehabt, als auch weil er wegen dieser Conzession ein erkleckliches ad montem pietatis gegeben, diesem untertzt. Suchen in Gnaden deferiret, allermaßen dann Se. Kurfl. Durchl. obangeführte Verordnung dahin gndst. extendiren, (vom 12. November 1695. Coppel Rieß erhielt die Conzession, in seinem Hause Gottesdienst abzuhalten, jedoch durfte außer ihm und seinen Angehörigen kein anderer Jude sich dabei einfinden), daß bei Coppel Rieß oder nach dessen Absterben bei David Rießen eine Zusammenkunft der Juden zum Gottesdienst gehalten werden möge. — — —

Nr. 21. Ernennung Samuels von Hildesheim zum Rabbi der Juden in Minden, Ravensberg und Halberstadt.

Petershagen, 9. Februar 1650.

Berl. St. A. R 32 und 62.

— — Demnach Wir denen in Unsern Landen vergleiteten Juden zu Unterricht und Entscheidung etwan vorfallender Streitigkeiten einen Rabbiner zu haben gnädigst vergünstiget, daß Wir zu solchem Ende ihnen anordnen, Rabbi Samuel von Hildesheim dergestalt, daß obernannte Juden schuldig sein sollen, ihre Klagten bei ihm anzubringen, seinem Erkenntnis sich zu untergeben und dessen rechtlichen Entscheidungen gebührend nachzukommen. Würde sich dann ein oder ander demselben zu widersetzen unterstehen, so soll gemelter Samuel solche Verbrecher nicht allein in Bann zu nehmen Macht haben und solches alsobald dem von Uns bestallten Befehlighaber und Vorgänger Bernhard Levi andeuten, sondern es sollen auch diese Widersetzende Uns jedesmal zur Straf zehen Goldgulden zu erlegen gehalten sein. — — — Wegen dieses Rabbi Samuels Unterhalt nun haben sich die in obged. Unsern Landen wohnenden Juden insgesamt mit ihm der Billigkeit nach zu vergleichen. Und soll ihm sonst freistehen, sich mit häuslicher Wohnung in Unseren Städten Minden oder Halberstadt, wo er sich am ersten angeben und am bequemsten zu sein befinden wird, mit häuslicher Wohnung samt Weib und Kind niederzulassen und gleich den andern von Uns vergleiteten Juden daselbst zu verhalten.

Verzeichnis der Mindener Juden aus dem Jahre 1700.

Berl. St. A. R 21—203.

Die Mindener Regierung schickt an die Berliner Regierung eine

Specifikation aller in der Stadt und im Fürstentum wohnender Judenfamilien, mit einem Protokoll ihrer Hantierung und ihres Vermögens, aus dem zu ersehen ist, daß weit über die Hälfte kein Schutzpatent besitzt und fast keiner im Stande ist, für 500 Rtlr. Caution aufzubringen.

Protokoll.

- Nr. 1. Ausgelassener Citation zu Folge erschien der Jude Melchior Levi von Eidinghausen, producirte seinen Schutzbrief oder Conzession vom Drost zu Hausberge de dato den 19. Juni 1687 nebst allen Quittungen über das Schutzgeld, bat, weil er ein 60jähriger ungesunder Mann, ihn die übrige Zeit seines Lebens allhie zu dulden, ernährte sich mit Schlachten und Höckerei. Verneinte auf 500 Rtlr. Caution stellen zu können, aber auf ein paar hundert.
- Nr. 2. Jobst Nathan zu Frille. Schlachten und Höckerwaren. War 14 Jahre zu Frille. Hat sich wohl verhalten. Ist 76jährig. Kinder außer Landes. Kann Caution nicht aufbringen.
- Nr. 3. Moses Jacob von Eisbergen, wohnte 40 Jahre in Eisbergen. Hat neun lebendige Kinder. Ist 65 Jahre alt. Nährt sich mit Schlachten und sonst, so gut er kann. Glaubt Caution von Juden und Christen zu erhalten.
- Nr. 4. Moses Bacherach von Hausberge. Hat 25 Jahre da gewohnt. Nährt sich mit „Tabakspinnen“. Will sehen, daß er Caution findet. Hat 8 Kinder. Ist 52 Jahre alt.
- Nr. 5. Moses Jacob zu Hausberge. 60 Jahre alt. Schutzbrief von 1668. Hat 2 Kinder.
- Nr. 6. Salomon Joseph von Lütgenböge. 58 Jahre alt. Nährt sich mit Schlachten und Tabaksverkaufen. Hat zwei Kinder bei sich. Glaubt Caution aufbringen zu können.
- Nr. 7. Abraham Joseph aus Eisbergen. 44 Jahre alt. Schlachten und Höckerwaren. 4 Kinder. Glaubt Caution nicht aufbringen zu können.
- Nr. 8. Moses Windtheim zu Holzhausen. 40 Jahre alt. Höckerwaren.
- Nr. 9. Michael Meyer aus Petershagen. 60 Jahre alt. Wohnt etliche 30 Jahre in Petershagen. Schlächter. 6 Kinder.
- Nr. 10. Levi Philip aus Petershagen. Etliche 60 Jahre alt. Originalgeleitsbrief vom 1. Oktober 1671. Schlächter. 5 Kinder.
- Nr. 11. Soestmann Hertz. 40 Jahre alt. Orig. Schutzbrief vom 25. April 1682. Tabakspinner. 9 kleine Kinder. Beschwerwt sich, daß ihm durch andere Juden, die sich im Lande und Petershagen aufhielten, großer Eintrag geschehe.
- Nr. 12. Levi Berend. 45 Jahre alt. Kein Geleitsbrief. Schlächter. 4 Kinder. Kann Caution nicht stellen.
- Nr. 13. Abraham Hertz. 29 Jahre alt. Kein Schutzbrief. Hat 7 Jahre in Petershagen gewohnt. Tabakspinner. 2 Kinder. Glaubt Caution stellen zu können.

- Nr. 14. **Moses Hertz**. 39 Jahre. Ohne Schutzbrief. In Petershagen geboren. 10 Jahre dort wohnhaft. Keine Kinder. Tabakspinner und Lederhändler. Glaubt Caution stellen zu können.
- Nr. 15. **Hertz Berend**. 30 Jahre alt. Ohne Schutzbrief. In Petershagen geboren. Schlächter. Kann Caution nicht stellen.
- Nr. 16. **Simon Levi**. 32 Jahre alt. Wohnte 3 Jahre in Petershagen. Ohne Schutzbrief. Haarhändler.
- Nr. 17. **Berend Duitzens**. Witwe. Orig. Schutzbrief vom 2. Aug. 1660. 2 Söhne, Leser und Berend, die für Mutter handeln. Linnenhandel. Nicht im Stande, Caution zu geben.
- Nr. 18. **Arend David von Windheim**. 36 Jahre alt. 2 Kinder. Tabakhändler und Schlächter. Glaubt 500 Rtlr. in bonis zu haben, auch Caution darauf zu stellen.
- Nr. 19. **Levi Joseph zu Hille**. 46jährig. Wohnt 26 Jahre im Fürstentum. Tabakspinner und Schlächter. Kann Caution aufbringen.
- Nr. 20. **Elias Levi**, wohnt bei seinem Schwiegervater Levi Joseph, 26 Jahre alt. Ohne Schutzbrief. Linnen- und Tabakhändler.
- Nr. 21. **Salomon Isaac aus Gehlenbeck**, 35 Jahre alt. Schutzbrief vom 15. März 1694. Schlächter und Haarhändler.
- Nr. 22. **Enoch Joseph aus Lübbecke**. 40 Jahre. Aus Polen gebürtig. Schlächter und Fellhändler. Glaubt Caution stellen zu können.
- Nr. 23. **Seligmann Joseph aus Blasheim**, 29 Jahre alt. Tabakspinner. Kann Caution stellen.
- Nr. 24. **Ruben Moses aus Lübbecke**. 30 Jahre alt. Gebürtig aus Frankfurt/M. Schlächter und Fellhändler. Kann Caution leisten.
- Nr. 25. **Levin Jakob aus Lübbecke**. 22jährig. Vater wohnte 30 Jahre in L. Schlächter und Fellhändler.
- Nr. 26. **Philip Moses von Levern**. 37jährig. 3 Kinder. Fell- und Tabakhändler. Kann Caution stellen.
- Nr. 27. **Lehrer Abraham zu Rahden**. 51 Jahre alt. Schutzbrief vom 13. Januar 1681. Schlächter, Tabaks- und Fellhändler. 5 Kinder. Kann Caution stellen.
- Nr. 28. **Lefmann Heynemann aus Rahden**. 42 Jahre. Schutzbrief vom 14. Sept. 1685. Tabakspinner und Schlächter. 4 kleine Kinder. Kann Caution stellen.
- Nr. 29. **David Jacob in Rahden**. 32 Jahre alt. Ist aus dem Lande gebürtig. Hat ein Kind. Tabak- und Höckerwaren.
- Nr. 30. **Samuel Jeremias aus Dielingen**. 45 Jahre alt. Band- und Kantenhändler.
- Nr. 31. **Berend Seligmann zu Dielingen**. Aus Hessen. Tabakspinner. 2 Kinder.
- Nr. 32. **Moses Hersch**. Schutzbrief vom 22. Juli 1691. 3 Kinder. Höckerwaren. Stammt aus Hessen.
- Nr. 33. **Borchert Hertz aus Schlüsselburg**. 38 Jahre alt. Linnen- und Wollhändler. Schlächter. 2 Kinder.
- Nr. 34. **Salomon Spanier**. Amt Schlüsselburg. 52jährig. Schlächter und Tabakhändler.

- Nr. 35. **Nathan Joseph**. Amt Schlüsselburg. 40jährig. 1 Kind. Schlächter. Aus dem Paderbornschen gebürtig. Kann Caution nicht stellen.
- Nr. 36. **Salomon Levi** aus Minden. 40jährig. Originalschutzbrief vom 3. März 1668. Wechselgeschäfte und andere Handlungen. Gutes Betragen. 6 Kinder. Aelteste Sohn in Amsterdam verheiratet. Aelteste Tochter in Wesel. Gehört zu den anfänglich recipierten 5 Familien.
- Nr. 37. **Levi Joël**. Originalschutzbrief von 1650. 78jährig. Wohnt seit 50 Jahren in Minden.
- Nr. 38. **Schloman Spanier** aus Minden. Hat 44 Jahre in Minden gewohnt. 11 Kinder. Schlächter.
- Nr. 39. **Moses Frenkel**. Aus Minden. Schutzbrief vom 13. Januar 1681. 7 Kinder. Geldausleiher und Wechsler.
- Nr. 40. **Israel Abraham** aus Minden. Etliche 50 Jahre alt. Schutzbrief vom 30 Juni 1668. 4 Kinder, davon eine Tochter im Paderbornschen verheiratet. Schlächter.
- Nr. 41. **Salomon Lazarus** aus Minden. 47jährig. Schutzbrief von 1688. 7 Kinder. Aelteste Tochter wohnt in Kleve. Linnenhandel und Geldausleihe.
- Nr. 42. **Jonas Zacharias Hirsch** aus Minden. 41jährig. Originalschutzbrief von 1684. 5 Kinder. Aelteste Tochter in Amsterdam verheiratet. Wechselgeschäft. Sein Großvater war der erste Jude in Minden.
- Nr. 43. **Meyer Levi** aus Minden. 46jährig. Schutzbrief vom 4. Juli 1675. 7 Kinder. Juwelenhändler.
- Nr. 44. **Nathan Spanier** aus Minden. 42jährig. Schutzbrief von 1683. 6 Kinder. Schlächter, Leder- und Tabakshändler. Sohn des Schloman Sp.
- Nr. 45. **Seligmann Spanier** aus Minden. 46 Jahre alt. Schutzbrief vom 13. Oktober 1684. 5 Kinder. Schlächter, Leder- und Tabakshändler. Sohn des alten Schloman.
- Nr. 46. **Hertz Levi** aus Minden. 25 Jahre alt. Schutzbrief vom 25. März 1699. Wechsel- und Geldgeschäft. Sein Großvater und Vater haben schon in Minden gewohnt.
- Nr. 47. **Abraham Berend** aus Minden, fast 90jährig. Will von Minden wegziehen, weil er Witwer geworden und sich nicht ernähren kann.

Verzeichnis der Berliner Juden im Jahre 1688.

Berl. St. A. R 21—203.

Vergleitete

- 1.) Isaak Veith
- 2) Benjamin Frenkel
- 3.) Coppel Rieß
- 4.) Hirschel Rieß
- 5.) Aaron Salomon
- 6.) Levin Jacob
- 7.) Wolf Salomon Frenkel
- 8.) David Rieß
- 9.) Michel Abraham
- 10) Jeremias Herz
- 11.) Jacob Joseph
- 12) Joseph Abraham
- 13.) Jost Liebmann
- 14.) Heinrich Först
- 15.) Joseph Schulhoff
- 16.) Michel Hirsch
- 17) Wolf Frenkel
- 18) Veitel Meyer
- 19.) Abraham Speyer
- 20) Ruben Forst
- 21.) Salomon Moses
- 22) Berend Wulf
- 23.) Güdel Süsmann
- 24.) Levin Heinemann
- 25.) Manasse Benjamin
- 26.) Wolf Simon Brandes
- 27.) Benedikt Veit
- 28.) Abraham Rieß Witwe
- 29.) Henoch Salomon
- 30.) Ansel Schulhoff
- 31) Aaron Isaac.

Unvergleitete

- 1.) Wolf Bruck, Benjamin
Frenkels Schwiegersohn
- 2.) Samuel Schulhoff
- 3.) Jacob Schulhoff
- 4.) Josias Israel
- 5.) Nahum Geistel
- 6.) Levin, Schulmeister
- 7.) Jacob Ephraim, Schulklöpfer
- 8.) nicht leserlich
- 9.) Aaron Samuel.

Verzeichnis der Frankfurter Juden 1688.

Berl. St. A. R 21—203.

Vergleitete

- 1.) Moses Aaron Frenkel
- 2.) Salomon Wulf
- 3.) David Abraham
- 4.) Löbel Samson
- 5.) Benedikt Salomon
- 6.) Henoch Frenkel
- 7.) Abraham Henoch
- 8.) Elias Salomon
- 9.) Daniel Samuel
- 10.) Samuel Salomon
- 11.) Levin Jacob
- 12.) Salomon Samson
- 13.) Jacob Isaac
- 14.) Lobell
- 15.) Marcus Benedict
- 16.) Marcus Lazarus
- 17.) Moses Levin
- 18.) Philip Marcus
- 19.) Isaac Abraham
- 20.) Jacob Abraham

Unvergleitete

- 1.) Salomon Marcus
- 2.) Lehmann von Friedland
- 3.) Herz Moses
- 4.) Veith, Jude von Prag
- 5.) Michel Samuel von Friedland
- 6.) Jacob, Schulmeister
- 7.) Henning Simon
- 8.) Salomon Samson
- 9.) Salomon Isaac
- 10.) Salomon (Jude aus Polen)
- 11.) Joseph (Jude aus Meseritz)
- 12.) Isaac, Schulmeister
- 13.) David, Schulmeister
- 14.) Elias Levin
- 15.) Israel Lazarus
- 16.) Herz David
- 17.) Moses, Schneider
- 18.) Moses
- 19.) Joseph, Petschierstecher
- 20.) Jesel Jacob
- 21.) Salomon, Schneider
- 22.) Salomon, Schlächter
- 23.) Aaron, Schneider

**Summarischer Extrakt, wie wie viele Juden in beigeschriebenen
Städten im November 1692 gefunden worden — — —**

Namen der Städte	Wirte od. Mannes	Frauen	Kinder	Knechte	Summe aller Personen
Bernau	1	1	3	3	8
Oranienburg	6	4	8	3	21
Liebenwalde	3	3	3	2	11
Biesenthal	16	15	29	4	64
Freienwalde	2	2	5	1	10
Oderberg	2	2	2	—	6
Prenzlau	1	1	2	1	5
Straßburg	1	1	3	2	7
Zehdenick	2	—	—	8	10
Templin	2	2	3	2	9
Lychen	1	1	3	1	6
Schwedt	2	1	3	2	8
Joachimsthal	2	2	4	1	9
Vierraden	1	1	1	—	3

Verzeichnis der Judenfamilien Berlins 1700.

Vergleitet

- 1.) Salomon Abraham
- 2.) Isaac Veith, Roßhändler
- 3.) Marcus Abraham
- 4.) Ruben Herz
- 5.) Joseph Isaak
- 6.) Benedikt Forst
- 7.) Coppel Rieß
- 8.) Hirschel Rieß
- 9.) Arend Abraham
- 10.) Wolf Simon Brandes
- 11.) Isaak Liebmann
- 12.) Jydel Moyses
- 13.) Isaak Benedikt
- 14.) Aaron Josef
- 15.) Elcana Josef
- 16.) Levin Levi
- 17.) Fischel Moyses
- 18.) Samuel Schulhoff
- 19.) Aaron Samuel
- 20.) Esaias Salomon
- 21.) Salomon Meyer
- 22.) Aaron Salomon
- 23.) Levin Jacob
- 24.) Joseph Jacob
- 25.) Wolf Salomon Frenkel
- 26.) Ephraim
- 27.) Joachim Forst.
- 28.) David Rieß
- 29.) Marcus Benedikt
- 30.) Nathan Henoeh
- 31.) Leiser Davids Witwe.
- 32.) Michel Abraham
- 33.) Jacob Schulhoff
- 34.) Jeremias Hertz
- 35.) Nathan David
- 36.) Jacob Joseph
- 37.) Joseph Abrahams Witwe

Unvergleitete

- 1.) Bermann Wulf Frenkel
- 2.) Samson Frenkel
- 3.) Lobel Salomon
- 4.) Hirsch Caliß
- 5.) Isaak Salomon
- 6.) Jakob Levin
- 7.) Isaak Gerson
- 8.) Marcus Jacob
- 9.) Joseph Aaron
- 10.) Henoeh von Frankfurt
- 11.) Joseph Moses von der polnischen Lissa
- 12.) Wolf Veithel Meyer
- 13.) Samuel Bendix, Hirschel Rieß Tochtermann
- 14.) Meyer
- 15.) Feibisch Ahrendt von Landsberg
- 16.) Rabbiner
- 17.) Aaron Wolff
- 81) Lazarus Jakob
- 19.) Israel Jacob
- 20.) Samuel Salomon
- 21.) Henoeh Salomon, Schlächter und Schulklöpfer
- 22.) Moses Salomon
- 23.) Isaak Joachim
- 24.) Samuel Lazarus
- 25.) Jochim Isaak
- 26.) Levin Samuel, Schlächter
- 27.) Ansel Meyer, Schlächter
- 28.) Joseph Moyses
- 29.) Isaak Magnus
- 30.) Moses Abraham
- 31.) Zadock
- 32.) Hirsch Schamas } Schulklöpfer
- 33.) Jacob Ephraim }

- | | | |
|--|----------------------------------|---|
| 38) Jost Liebmann, Hofjude | 34.) Salomon Isaak | } Schulmeister,
so ihr Weiber
anderwärts
haben |
| 39.) Joseph Schulhoff | 35) Moses Hirsch | |
| 40) Judas Simon | 36.) Manasse Salomon | |
| 41.) Michel Hirsch | 37.) Abraham Isaak von der Lissa | |
| 42.) Jakob Veith | 38) Hirsch Marcus von Prag | |
| 43.) Jost Israel | 39) Hirschel Jost | |
| 44.) Hertz Isaak | 40) Abraham Cantor | |
| 45.) Hirschel Jacobs Witwe | 41.) Wolf Hirsch | |
| 46.) Wolf Frenkel | 42.) David Hirsch | |
| 47.) Jacob Roest | 43.) Salomon Forst | |
| 48) Veithel Meyers Witwe | 44.) Moses Meyer | |
| 49) Abraham Jacob | 45) Jacob Lazarus | |
| 50) Lewin Wolff, Spielmann. | 46) Joseph Marcus | |
| 51.) Abraham Speyer | 47.) Isaac Fischel. | |
| 52.) Ruben Forst | | |
| 53.) Israel Moyses Sachs. | | |
| 54.) Berend Wolf | | |
| 55) Levin Heinemann | | |
| 56) Gidel Süßmann. | | |
| 57) Manasse Benjamin | | |
| 58) Benedikt Veiths Witwe | | |
| 59.) Abraham Rieß Witwe. | | |
| 60) Hirschel Frenkel | | |
| 61) Levin Joseph, Petschierstecher | | |
| 62.) Anselm Samuel Schulhoff | | |
| 63.) Bermann Benjamin Frenkel | | |
| 64.) Wolf Perlheffter | | |
| 65.) Aaron Isaak | | |
| 66.) Levin David | | |
| 67) Liebmann Rieß Witwe, hat ge-
heiratet Marcus Jacob aus
Rinteln | | |
| 68) Levin Isaak | | |
| 69) Hirschel Benjamin | | |
| 70) Carpel Wulf, Spielmann. | | |

Specification der sämtl. Judenschaft in der Stadt Halberstadt, wie viel unter denselben eigene Häuser, Stuben, Mann, Frau, Kinder und Gesinde.
21. März 1699.

Berl. St. A. R 21—203.

Nr.	Eigen Haus	Stuben	Mann	Frauen	Kinder	Gesinde
1.) Jobst Levin	2	3	1	—	—	1
2.) Hirsch Spielmann	—	—	1	1	—	—
3.) Nathan Moyses	1	1	1	1	3	—
4.) Samuel Natan, dessen Sohn, hat kein eigen Haus	—	—	2	1	1	—
5.) Rstr. Lazarus	—	—	—	1	—	—
6.) Isaac Jobst	2	2	1	—	—	—
7.) Lazarus Joseph	—	—	1	1	—	—
8.) Nathan Isaak	—	—	1	1	—	—
9.) Ephraim Isaak	—	—	1	1	—	1
10.) Simon Lazarus	1	1	1	1	5	—
11.) Moses Franken	1	2	—	—	—	—
12.) Levin Hirsch	—	—	1	1	3	—
13.) Abraham Hirsch	—	—	1	1	—	—
14.) der Jude Hane	1	1	1	1	2	—
15.) Samuel Heylbut	1	2	1	1	5	—
16.) Moses Burchard	—	—	1	1	—	—
17.) Meyer Jacob, Schulmeister	—	—	1	—	—	—
18.) Hertz Wulff	1	1	1	1	3	1
19.) Jacob Moyses	1	1	1	1	1	1
20.) Michael Isaak	1	1	1	1	—	1
21.) Meyer Arend	1	1	1	1	1	—
22.) Iltze Hirschelsche	1	1	1	1	—	—
23.) Isaac Joel	2	3	1	1	6	1
24.) Ein Schulmeister Levin	—	—	1	—	—	—
25.) Aron Isaack Item des Mannes Mutter	—	—	1	1	2	1
26.) Moyses Böhme	1	1	1	1	7	—
27.) Isaak Wulf	1	2	1	1	—	2
	18	23	26	23	39	9

Nr.	Eigen Haus	Stuben	Mann	Frauen	Kinder	Gesinde
28) Abraham Hertz	1	1	1	1	3	—
29.) Seligman Joseph	1	1	1	1	4	1
30) Süßkind	1	1	—	1	1	—
31) Isaak Michel	—	—	1	1	1	—
32) Hirsch Jacob	1	1	1	1	6	—
33) Wulff Daviedt	1	1	1	1	2	2
34) Moyses Salomon	1	1	1	1	5	2
35) Joseph Abraham	1	1	1	1	5	—
36) Wulff Michel	—	—	1	1	—	—
37) Moyses David Block	1	1	1	1	2	2
38) Bendix Meyer	1	1	1	1	—	—
39) Moyses Hirsch	1	1	1	1	3	—
40) Isaak Moyses Levi	1	2	1	1	5	2
Ein Schulmeister	—	—	1	—	—	—
In der Juden Vor-	—	—	—	—	—	—
steher Haus.	—	—	—	—	—	—
Der Schulklöpfer	1	1	—	—	—	—
41) Isaak	—	—	1	1	2	—
42) Daniel Jonas.	1	1	1	1	—	—
43) Israel Michel	—	—	1	1	2	—
44) Jacob Cantor	1	1	1	1	4	—
45) Hirsch Moyses	1	2	1	—	5	1
46) David Heinemann	1	2	1	1	3	1
47) David Alexander	1	2	1	1	2	—
48) Isaak Magnuß	—	—	1	1	—	—
49) Joel Isaak	—	—	1	1	—	1
50) Abraham Liebmann,	—	—	—	—	—	—
der Juden Priester	1	3	1	1	5	3
51) Samuel Isaack	1	1	1	1	—	1
52.) Levin Meyer	1	3	1	1	7	2
53) Gotschalk Joel,	2	3	1	1	6	5
ein Schulmeister	—	—	1	—	—	—
54.) In Moses Elrichs	—	—	—	—	—	—
Haus ein Jude	1	1	—	—	—	—
Salomon Her-	—	—	—	—	—	—
furth, hat kein	—	—	—	—	—	—
eigen Haus	—	—	1	1	—	—
55) Alexander Marx	2	2	1	1	3	1
56) Lazaruß Jacob	1	2	1	1	8	3
57) Samuel Meyer	1	1	1	1	4	1
58) Levin Liebmann	1	1	1	1	2	—
59) Michael Joseph	1	1	1	1	4	—
60) Alexander Israel	1	1	1	1	4	1
	80	40	34	32	98	30

Nr.	Eigen Haus	Stuben	Mann	Frauen	Kinder	Gesinde
61) Eliaß Sechel	1	1	1	1	4	2
62) Salomon Moyses	1	1	1	1	4	2
63) Salomon Gansch	—	—	1	1	—	—
64) Salomon Gansch deßen Sohn.	—	—	1	1	—	—
65) Isaak Lazarus hat kein eigen Haus, wohnt in Simon Meyers Haus in Sondershausen	—	—	1	1	—	—
	1	1	—	—	—	—
66) Lazarus Grinhut	1	1	1	1	3	2
67) Hertz Ahren	1	2	1	1	3	1
68) Joseph Sulmann hat kein eigen Haus, wohnt in eines Bürgers Heim, Hoffmey- ers Hause	—	—	1	1	3	—
69) David Widmindt	1	2	1	1	4	1
70) Burchard Canter	—	—	1	1	5	—
71) Alexander Noa	1	2	1	1	5	1
72) Wulff Canter	1	2	1	1	4	1
73) Lazaruß Israel	1	1	1	1	4	1
74) Lazaruß Abraham	1	1	1	1	5	1
75) Hirsch Jeremias	1	1	1	1	4	1
76) Joseph Süßman	1	1	1	1	3	—
77) Jacob Abraham	—	—	1	1	1	—
78) Samuel Lazaruß	1	1	1	1	4	1
79) Alexander Simon, hat kein eigen Haus, wohnt in Aaron Moses Haus, so daß in Wolfenbüttel wohnhaft.	—	—	1	—	3	—
	1	1	—	—	—	—
80) Susman Moises	1	1	1	1	4	—
81) Jacob Abraham	—	—	1	1	1	1
82) Bendix Lazaruß	1	1	1	1	4	1
83) Jonaß Philipp	1	1	1	1	6	—
84.) Philipp Speyer	1	1	1	1	1	1
85) Curd Jacob	1	1	1	1	3	1
86) Abraham Bieber	1	1	1	1	4	—
87) Levin Abraham	—	—	1	1	—	—
	20	24	27	26	82	18

Nr.	Eigen Haus	Stuben	Mann	Frauen	Kinder	Gesinde
88) Simson Salomon in Andreas Kohr sein. Haus	1	1	1	1	4	1
89) Jacob Michel	—	—	1	1	5	2
90) Berendt Lehmann	2	5	1	1	4	5
91) Liebmann Heil- brunn	1	2	1	1	—	2
92. Michel Liebman deßen Sohn, hat kein eigen Haus	—	—	1	1	2	—
93. Maj. Süßman	1	1	1	1	5	—
94. Hertz Nathan	—	—	1	1	1	—
95) Nathan Jacob deßen Mutter in Beyle Nathans Haus	1	1	—	—	—	—
96) Elias Jacob in Michel Weitzels Hause	—	—	1	1	1	1
97) Jacob Israel	—	—	1	1	—	1
98) Isaak Simson	1	2	1	1	3	—
99. Abraham Levi	—	—	1	1	2	1
100) Bendix Joseph	1	1	1	1	5	—
101) Joseph Levin in des Herrn von Oppen 3 Häu- sern aufm Grau- en Hofe.	1	1	1	1	1	1
102. Michael Joseph	—	—	1	1	—	—
103) Schey Salomon	—	—	1	1	2	1
104) Abraham Singer in der Juden Straße.	—	—	1	1	4	1
105) Isaac Jacob	1	1	1	1	—	1
106) Abraham Jacob	1	1	1	1	4	1
107) Isaac Abraham	1	1	1	1	5	—
108) Isaac Magnus	—	—	1	1	2	—
109) Levin Alexander	—	—	1	1	7	—
110) Samuel Alexander	1	1	1	1	7	1
111) Philip Jobst	2	2	1	1	8	2
112) David Wulff	1	2	1	—	—	1
113) Levin Joel	2	3	1	1	5	4
114) David Israel	1	1	1	1	5	—
	20	27	27	27	84	27

Nr.	Eigen Haus	Stuben	Mann	Frauen	Kinder	Gesinde
115) Susman Moises ist in David Samuels Hause, so in Magdeburg wohnhaft	—	—	1	1	1	1
	1	1	—	1	—	—
116) Moises Hesse	—	—	1	1	7	1
117) Leib Liefmann	1	1	1	1	4	1
118) Jochim Philip	1	2	1	1	6	2
	3	4	4	4	18	5
Recapitulatio Summa derer, so eigene Häuser haben.	92					
Stuben insgesamt.		119				
Männer			117			
Frauen				111		
Kinder					321	
Gesinde						90
Summa Summarum. der sämtl. Judenschaft Mann, Frau, Kinder und Gesinde. 639 Personen.						

Noch ist von andern Gerichten dazu kommen und beläuft insgesamt auf 698 Seelen.

Verzeichnis der vergleiteten Juden in Halle vom 28. Dezember 1713.

- | | |
|---------------------|--------------------|
| 1.) Bernd Lehmann | 11.) Assur Marx |
| 2.) Jacob Levi | 12.) Marx Assur |
| 3.) Berndt Wolf | 13.) Moses Samuel |
| 4.) Lazarus Jacob | 14.) Israel Aarons |
| 5.) Enoch Jacob | 15.) Moses Aron |
| 6.) Wolff Jacob | 16.) Calmann Weill |
| 7.) Salomon Israel | 17.) Magnus Moses |
| 8.) Seligmann David | 18.) Elias Moses |
| 9.) Michel David | 19.) Salomon Moses |
| 10.) Moses Isaacs | 20.) Saul Samuel |

Verzeichnis der Juden Pommerns im Jahre 1705.

- | | |
|--|--|
| 1.) Abraham Arndt aus Stargard | 21.) Jochim David aus Greifenhagen |
| 2.) Levin Joseph aus Stargard | 22.) Wulf Simons Witwe aus Greifenhagen |
| 3.) Moyses Levin aus Stargard | 23.) David Joseph aus Greifenhagen |
| 4.) Fabian Gottschalk aus Stargard | 24.) Nathan Hirsch aus Greifenhagen |
| 5.) Arndt Levin aus Stargard | 25.) Marcus Levin aus Behrenwalde |
| 6.) Isaak Arndt, Totengräber aus Stargard | 26.) Benjamin Jacob aus Behrenwalde |
| 7.) Marcus Elias aus Stargard | 27.) Jacob Levin aus Behrenwalde |
| 8.) Jochim Jacob aus Pyritz | 28.) Ein Schulmeister bei M. Levin aus Behrenwalde |
| 9.) Samuel Salomon aus Pyritz | 29.) Jacob Israel aus Behrenwalde |
| 10.) Joseph Jacob aus Pyritz | 30.) Eleasar Jacobs Witwe aus Massow |
| 11.) Levin Abraham aus Pyritz | 31.) Zander Leyser aus Massow |
| 12.) Moses Abraham aus Pyritz | 32.) Lewin Boas und Fischel Lewin aus Massow |
| 13.) Hirsch, Schwiegersohn des Jochim Jacob, aus Pyritz | 33.) Isaac Jacob, Schulmeister aus Massow |
| 14.) Esaias Abraham aus Pyritz | 34.) Jonas Salomon aus Massow |
| 15.) Jacob Joseph aus Plathe | 35.) Hirsch Joseph aus Greifenberg |
| 16.) Josef Jacob, Kopel Jacob, dessen Schwiegersöhne, aus Plathe | |
| 17.) Josef Jacob, Sohn von Jac. Josef, aus Plathe | |
| 18.) Hirsche aus Plathe | |
| 19.) Josef Lazarus aus Plathe | |
| 20.) Lafins (unleserlich) aus Plathe | |

- | | |
|------------------------------------|--|
| 36.) Jochim Josef aus Greifenberg | 42.) Elias Moses aus Labes |
| 37.) Israel Loyser's Sohn aus Bahn | 43.) Jacob Salomon aus Zachau |
| 38.) Marcus Wolff aus Bahn | 44.) Leiser Marcus aus Regenwalde |
| 39.) Aaron Jacob aus Stolp. | 45.) Salomon Arndt aus Freienwalde |
| 40.) Borchard Philip aus Köslin. | 46.) Marcus Joseph aus Daber, zog
nach Gülzow |
| 41.) Marcus Levin aus Labes | |

Verzeichnis der Königsberger Juden vom 30. Juni 1706.

- | | |
|---|--|
| 1.) Salomon Jacob, Petschier-
stecher. | 6.) Marcus Simon |
| 2.) Samuel Slumke, Bortenwirker | 7.) Marcus Moyses |
| 3.) Urias Moseschowitz. | 8.) Wolff Moyses |
| 4.) Götz Urias | 9.) Levin Isaac |
| 5.) Hirsch Urias | 10) Isaak Selikowicz, Schulmeister
und Schlächter |

Personen- und Sachregister.

- Heiligen Aa 157, 415, 424, 425, 435
Aaron, Israel 20, 27, 32, 514ff.
Abraham, Jakob 40
— Josef 394
— Markus 205
— Michael 266, 284, 286, 295
— Samuel 487
Accise 12, 14, 19, 23, 36, 37, 177,
182, 268, 351ff., 353, 368,
372ff., 376, 386, 394, 397, 403,
428
Accisekasse 355, 371ff.
Adel (Ostpreußen) 431ff., 442ff.,
463, 487ff., 488
Adlige Güter 494ff.
Alteste 180, 181, 194 (Wahl), 197
(Wahl), 198, 199, 200ff., 201ff.,
203 (Jurisdiktion), 203 (Wahl),
204, 205, 209, 214, 215, 226,
228, 230 (Abgesandte an den
König), 231 (Vermögensveran-
lagung), 234 (Wahl), 260 (Re-
partition), 266 (Confirmation),
270/71, 272ff., 274, 275, 278,
279, 280, 284ff., 289ff., 291,
292, 295ff.
Altenaische Münzkommission 322
Amsterdamer Juden 291, 297, 483,
491
Amtskammer 10, 12, 57, 141, 142,
143, 144, 172, 515
Anhalt, Henriette von 516ff.
— Joh. Georg von 112
Arend, Abraham 147, 391, 393, 395,
397
Armenvorsteher 182, 205, 207ff.,
237, 273, 275, 284ff., 299ff.
Armenwesen 182ff., 198/99, 207, 208,
239, 273, 274, 284ff., 518
Ausweisbefehle 135 (aus Pommern),
149 (aus Ostpreußen), 154 (aus
Ostpreußen), 412 (aus Pom-
mern)
Bann 40, 73, 83, 101, 200, 243, 246,
258, 293
Bartholdi, Minister 259, 260, 263,
272, 284ff., 291, 295ff., 410
Beeke, Bürgermeister von Minden
331
Behr, Arnd 518
Bendix, Anna Rebbeka 191, 195, 196
— Markus 180
— Samuel 267, 271, 295
Benjamin, Wolf 39
Berchem, Kammerrat 282
Berend, Simon, Rabbiner 58, 59, 60,
191, 198, 200, 237, 239, 258,
265, 293, 401, 402
Berggerichte von Halle 123, 353,
356, 358, 361, 365, 375
Berlin 17, 22, 177, 179, 188, 193,
194, 220, 280, 295, 297ff., 483,
525ff., 529ff.
Beschitz, Leser 292, 295ff.
Bewert 262, 263, 264, 267, 269, 275,
281, 316, 410
Bibel (Drucklegung in Halle) 382ff.
Bier- und Branntweinsteuer 463,
494ff.

- Biesenthal** 184
Billerbek, Baltzer von 136
Block, David Moses 373/74, 375 ff., 380, 381
 — **David Samuel** 373/74, 375 ff., 380, 381
 — **Lewin** 373/74, 375 ff., 380, 381
Bock, Friedrich Wilhelm 415 ff.
Bötzen, Hauptmann von Memel 150, 160
Brandenburg, Land 396
 — **Mark** 1 ff., 8, 10, 13, 26, 49, 169 ff., 171, 280
 — **Post** 329
 — **Stadt** 35
Brandt, Eusebius von 201
Breslauer Juden 483
Burchardt, Hertz 92
von dem Busche, Landdrost 71, 322, 329

Cain, Rabbiner 293
Canstein, Raban von 18, 31
Cantor, Isaac 293
Chargenkasse 316, 398
Christian, Bischof von Minden 330
Chwalkowsky, Samuel 201, 248, 253
Clinge, Franciscus von 240/41, 242
Collegium sanitatis 278, 503
Cölmische Bürger 149
Confirmation für die Halberstädter Juden 337 ff.
Consistorium 258
Constitutio imperii Augustana von 1548 341
Crockow, Döring Jakob von 144

Danckelmann, Daniel Ludolf 170, 256
 — **Eberhard Christ.** 181, 516
Danzig 161, 418, 428, 483
David, Abraham 394
Deichmann, Joh. Christ. 76
Dekretum vom 13. Sept. 1698 (über Ältestenjurisdiktion) 204
 — **vom 3. Okt. 1698** 205
Derenthal, Daniel Ernst von 76, 89

Derschau 473
Dhona, Christoph Graf zu 200
Direktorium des Judenwesens 240/41, 253, 254, 259, 263, 273, 293, 295 ff.
Dönhoff, Carl Friedrich, Gouverneur von Memel 168, 426 ff., 460, 461, 465, 467, 501
Duhram, Wilhelm, Hoffiskal 206, 208, 209, 238, 243, 246, 248, 250, 255, 257, 261, 272, 281, 282, 292, 293, 315, 397, 520

Edikt vom 21. Mai 1671 13
 — **wegen des Gebets Alenu** 240
 — **vom 26. November 1693** 243, 254/55
 — **vom 10. November 1694** 388 ff.
Ehegesetze 195, 237, 258
Elbzoll 350 ff.
Elias, David 237
 — **Eleasar** 184
Eller, Landdrost 68, 70, 77, 89
Elverich, Rat 62 Anm.
Emigration 17
Emmerich 310
Ephraim, Heimann 2, 7
 — **Jakob** 174
 — **Joachim** 271
Eulenburg, Baron 488

Faktoren 464
Fehr, Hofrat 472, 473
Fiskus, Kgl. 406
Forst, Ruben 205, 207
Francke, August Hermann 382
Frank, Moses 334
Fränkel, Bärmann 198, 205, 207, 209, 210, 248
 — **Moses** 336
Frankel, Salomon 40
Frankfurter Juden 17, 44, 46, 177, 215, 220, 291, 297, 394, 483, 527 ff.
Frenkel, Hirschel Benjamin 267, 295
Freyberg, Emilius Marius 262, 263, 264, 267, 268, 269, 275, 276, 281, 316, 410

- Friedrich, Heinrich** 335
Fürst Jeremias 126
Fuchs, Paul von 170, 242
Geburtsghelder 336, 504ff.
Geheime Rat 12, 19, 203
Geldausleihe 312
Geleit 313/14, 315, 316, 323, 325, 326, 328, 330, 332, 333, 338, 341 ff., 345, 351, 354, 356, 383 ff., 428, 431, 469, 471 ff., 494 ff., 497 ff., 501
Geleitsgelder 428 ff., 429, 440 ff., 469 ff., 485, 492 ff., 508 ff., 509
Geleitserichtigkeit 334, 335
Geleitspässe 391, 438, 439, 496, 510
Gemeindestatut der Berliner Juden 38
Generalprivilegium für die Juden von Halle 376 ff.
Generalschutzbrief für die Mindener Juden 336
Gerichte, jüdische 196
Glandorf, Rat 70
Goldene Bulle 330, 341
Grodno 161
Grohmann, Joh. Georg 206, 256, 282
Gumpert, David 61
— Elias 63, 69
— Heiman 62
— Salomon 61
Halberstadt 53 (Juden), 92 ff. (Fürstentum), 111 ff. (Regierung), 176 (Regierung), 177 (Juden), 194 (Land), 280 (Juden), 319, 336 ff. (Regierung), 339 ff. (Juden, Domkapitel), 342 ff. (Juden, Domkapitel), 346 (Stände), 347 ff. (Vorsteher der Gemeinde), 531 ff.
Halle 123, 124, 125, 280, 365 ff., 374, 377 ff.
— Einwohner 362 ff.
— Juden 360 ff., 362, 363 ff., 364, 366 ff.
— Magistrat 358, 361 ff., 364, 366, 375
— Universität 381 ff., 383 ff.
Hamburger Juden 291, 329, 350, 483
Hamm 60, 280
Handel 2 ff., 13, 14, 16, 21, 23, 24, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 49, 51, 55, 69, 70, 71, 93, 127, 128, 130, 131, 132, 137, 145, 156 ff., 257, 337 ff., 343 ff., 350 ff., 360, 365 ff., 375, 377 ff., 380, 387 ff., 389, 391, 397 ff., 399 ff., 410 ff., 412, 416 ff., 427 ff., 428 ff., 431 ff., 434, 435 ff., 482 ff., 495 ff., 517 ff.
Hannover 329
Häuserkauf 12, 13, 63, 94, 193, 226, 326, 338 ff., 343, 357, 358/59, 366/67, 374 ff., 381
Hausieren 3, 4, 34, 36, 106, 181, 182, 343 ff., 354 ff., 389, 392, 394, 411 ff.
Hausvogt 32, 51, 55, 56, 169, 175, 185, 203, 208, 225, 227, 235, 256, 258, 263, 264, 342
Hausvogteigericht 256
Heermesse von Magdeburg 342, 360
Heidekamp, Joh. Albrecht 159, 162
— Joh. Sigismund 33, 118
— Sigismund Christian 143
Heilbrunn, Lewi 92
— Liebmann 341
Heinemann, Lewin 182, 266
Heiratsghelder 225, 270
Heiratsgut 347
Henoeh, Abraham 239
— Levin 239
— Moses Abraham 239
Herford 72
Hermann, Bischof von Minden 332
Hertz, Caspar 314
— Jeremias 182, 200
Hessig, Joh. Heinrich 281
Hinterpommern, Älteste 400 ff., 402, 403, 405
— Dörfer 394
— Herzogtum 152 ff., 385 ff., 396
— Juden 280, 385 ff., 392 ff., 396, 401 ff., 405, 408, 410
— Krämer 409

- Hinterpommern, Landmann** 127, 128
 — **Regierung** 132, 385 ff., 389 ff., 391, 392 ff., 394, 395, 398 ff.
 — **Ritterschaft** 128, 136, 144, 145 ff., 387 ff.
 — **Zünfte** 408 ff.
Hirsch, Michael 292, 295 ff.
 — **Samuel** 92
Hochzeitsgelder 336, 504
Hofhalsgericht 433, 471
Hofjuden 27, 32, 45, 55, 56, 118
 Anm., 268, 292, 415, 423, 425, 435, 514 ff., 517, 518, 519 ff.
Hofkammer 352, 398
Hohenstein, Äbtissin von 322 ff.
 — **Juden** 345
Holland 329
Holländ. Juden 509
Höltzner, Regierungsrat 144
Hoornbeck, Johann 450
Hypotheken 360 ff., 367

Jablonsky, Hofprediger 244
Jacob, Isaac 72
 — **Meyer** 271, 284
 — **Philip** 123
Jacobson, Esther 460, 461 ff., 466 ff., 467
 — **Jacob de Jonge** 415, 416, 426/27, 434, 435, 456, 458 ff., 466 ff., 506
 — **Moses de Jonge** 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163 ff., 166 ff., 415, 416 ff., 426/27, 434 ff., 435, 443 ff., 456 ff., 458, 460, 465 ff., 506, 521
Jacobowicz, Meier 471, 481 ff., 497 ff.
Jahrmarktsbesuch 3, 4, 5, 16, 21, 22, 28, 34, 35, 57, 58, 171, 429 ff., 430, 464 ff., 467, 487, 500
Jahrmarktsgelder 457
Jahrmarktpässe 466 ff.
Jakob, Isaac 167
 — **Jeremias** 40, 158
 — **Joseph** 183, 198, 202, 205, 207, 286
Jena, Minister 31 **Anm.**, 137

Jeremias, Bendix 468, 471, 482 ff., 485 ff., 487 ff., 493, 495 ff., 502, 504, 505 ff., 509 ff., 511 ff.
Jeschke, Bürgermeister 473
Ilten, Levin 429
Invalidenkasse 457, 464, 506, 507
Joachim, Esaias 181
Joel, Levin 360
Johann, Sigismund 1
Joseph, Elkan 271, 275, 292, 295 ff.
 — **Levin** 293, 397, 406
 — **Hirschel** 274
 — **Salomon** 429
Josephowicz, Elias 511
Judeninspektion 60, 61, 63, 89, 99, 311/12
Judenkommission 250 ff., 262, 263, 269, 272, 273, 277 ff., 281 ff., 289, 291, 295 ff., 518 ff.
Judenpässe 121, 122, 123, 139, 143, 144, 147, 249, 388 ff., 411 ff., 456, 467 ff., 488
Judenstadt 490 ff.
Jurisdiktion 12, 14, 15, 24, 25, 27, 29, 36, 38, 48, 50, 51, 59, 66, 81, 82, 83, 85, 86, 87 ff., 100 ff., 107, 167, 171, 172, 183, 191, 192, 198, 234/35, 241, 255, 260, 263, 264, 269, 275, 278, 293/94, 314, 315, 322, 324, 325, 326 ff., 329, 331, 332 ff., 335, 338, 340, 341 ff., 351, 353, 355, 357 ff., 360 ff., 362, 364, 377 ff., 401 ff., 471 ff., 482 ff., 486 ff., 514 ff.
Kammergericht 50, 51, 57, 58, 81, 174, 183, 198, 201, 203, 204, 234, 256, 260, 263, 269, 278, 346, 516, 517, 519
Kleve, Herzogtum 9, 60 ff., 309 ff.
 — **Juden** 177, 280, 309 ff., 315, 316, 347, 320 ff.
 — **Regierung** 176, 517
Kneiphofsche Vorstadt 511
Knyphausen, Dodo, Freiherr 352
Kommission zur Untersuchung des Judenwesens 171, 261, 264, 269, 270

- König, Johann Victor 123, 125, 351 ff., 361 ff., 363, 368, 382, 383 ff.
- Königsberg, Stadt 148, 150, 151, 161, 414, 418, 427, 428, 434, 483, 489 ff., 504
- Königsberger Bürger 420
- Jahrmarkt 483
- Juden 280, 468 ff., 473 ff., 501 ff., 513 ff.
- Universität 167, 168, 415
- Kontribution 12, 17, 19, 21, 29, 97, 128, 132
- Köppen 31 Anm., 137
- Kowno 161
- Kramamt 85, 86 ff.
- Krautt, Johann Andreas 242, 255, 256, 260, 317, 444, 457, 469, 519/20
- Kronsteuer 504
- Krönungsgelder 319
- Krossen, Fürstentum 3, 6, 13
- Küstrin 3
- Labiau 483
- Landesverfassung (Ostpr.) 148, 153, 444 ff.
- Landsberg (Warthe) 1, 386, 394
- Juden 43, 44, 50, 184, 220, 280
- Rabbi 170
- Landstände (Ostpr.) 153, 154, 430
- Landtagsabschied 11, 73
- Lau, Joh. Phil., von Lauwitz 487 ff.
- Karl Friedrich 427 ff., 431 ff., 440, 444 ff., 464, 465, 468, 473 ff., 485, 494, 495, 503, 507
- Lazarus, Hirschel 9, 13
- Simon 414
- Ledebur, Jan von 82 ff.
- Lehmann, Bernd 343 ff., 348
- Leibzoll 53, 54, 156, 157 ff., 177, 212, 214, 217, 224, 249, 354, 375 ff., 464, 470 ff., 485
- Leipzig 350
- Leipziger Messe 230, 244, 352
- Wechselrecht 366
- Levi, Bendix 56
- Levi, Berend 60, 72, 74, 75 ff., 96, 98, 118 Anm., 522
- Gerd 168
- Hertz 70
- Jacob 353, 355, 357
- Joseph 352
- Moses 70
- Salomon 335
- Samuel 70
- Lewkowicz, Hirsch 487, 490, 496, 497 ff.
- Libau 161, 162
- Liebmann, Abraham 345 ff., 349, 355, 357
- Benjamin Wolf 50, 58
- Esther 268, 274, 276, 284, 286, 291, 295 ff., 374, 437, 516 ff.
- Jost 55, 56, 174, 226, 227, 258, 345, 348/49, 355 ff., 515 ff., 517 ff.
- — junior 292, 295 ff.
- Isaac 266, 428 ff.
- Lieger 157, 161, 420 ff., 422, 423 ff., 435
- Lindholz, Rat 56
- Lindt, Franz 117
- Lippe, Simon, Graf von 68
- Lippschütz, Moses Leif 26, 40
- Lippstadt 62
- Litauen, Juden 151, 161, 433 ff., 434, 482 ff., 487 ff., 509 ff.
- Kaufleute 417 ff., 425, 433, 485
- Land 155, 162, 495
- Livland 425
- Lombardhandel 70
- Lonicerus, Hausvogt 49, 56, 188, 189, 192, 200, 204, 205, 231, 232, 240/41, 242, 250, 258, 261, 282, 518
- Lövel, Hirsch 184
- Jacob 184
- Moses 184
- Lyck, Amt 427, 464
- Jahrmarkt 464
- Magistrat 464
- Stadt 464

- Magdeburg, Bürgerschaft** 370ff.
 — Herzogtum 120ff., 250ff., 355, 358ff., 367, 375
 — Juden 356, 367, 369ff.
 — Magistrat 350ff., 356, 369ff., 377
 — Polizeiordnung 124
 — Regierung 351ff., 355, 357, 358ff., 362, 364ff., 377, 379, 384ff.
 — Seidenkramerinnung 379ff.
 — Stadt 343, 354, 380
 — Stadtzoll 350ff.
 — Zünfte 369ff.
Magistrat von Berlin 19, 48, 195, 196, 234, 235ff.
 — — Frankfurt 18, 19, 37, 170
 — — Hamm 64, 65, 314, 315
 — — Herford 68
 — — Landsberg 195
 — — Magdeburg 121
Marcowitz, Nissen 507, 508
Marcus, Jacob 191, 192, 195, 196
 — Leiser 406
 — Magnus 268, 284, 295
 — Wolf 401
Margalitha, Professor 262
Marinegelder 184, 206, 212, 310, 316, 319
Marinekasse 174, 398
Martitz, Johann 32
Matthias, Johann 206
 — Michael 51
Meinders, Arnold Heinrich 70, 71, 322
 — Franz 137, 181
 — Hermann Adolf 323
Memel 150, 151ff., 156, 163, 164ff., 168, 280, 415, 416ff., 423ff., 504
 — Amt 435
 — Handel 417ff.
 — Juden 417ff., 502
 — Kaufmannszunft 416ff., 418, 426/27
Metze, doppelte 14, 177
Meyer, Levin 352
Michaelis, Johann Heinrich 382
Michel, Wulf, Rabbiner 401, 405
Mieg, Joh. Kaspar 269
Minden, Bischöfe 325
 — Fürstentum 9, 72ff., 357
 — Juden 177, 280, 316, 318, 319, 320ff., 324ff., 335/36, 522ff.
 — Magistrat 324ff., 326, 329, 330ff., 332
 — Regierung 176, 324ff., 328, 329, 331ff., 336, 515
 — Stadt 324, 330ff.
Mons pietatis 278, 282, 315, 317, 522
Möring, Landrentmeister 144
Moses, Benjamin Wolf 365/66
Moyses, Isaac 438
 — Samson 391
 — Samuel 33
Müller, Joh. 450
Münze, Kurf. 217
Münzgelder 319
Münzjuden 120, 121
Nassau, Moritz von 61 Anm., 62 Anm., 64
Nathan, Jost 92
Neumann, Andreas 7, 10
Neumark, Juden 43, 44, 45, 138, 139, 172, 173, 177, 220, 392
Neustadt-Eberswalde 184
Oberälteste 202/03, 214, 227, 253, 268, 271/72, 292, 300ff.
Oberburggraf 156, 414, 440, 469, 470ff., 489, 495, 512ff.
Obermarschall 342
Obernitz 379
Osnabrück 329
Ostpreußen, Herzogtum 148ff., 414ff., 425, 501ff.
 — Juden 177, 482ff.
 — Regierung 176, 429, 430, 433, 434ff., 442ff., 466, 467, 481ff., 486ff., 492, 495, 501, 504ff., 506
Otto I., Bischof von Minden 332
Patent wegen der Juden Laden und Buden 189
 — die Juden nicht zu kränken 238

- Patent wegen des Leibzolls 249
 — der klev.-märk. Juden von 1687 311
 — für die Halberst. Juden 337 ff.
 Paulini, Fähnrich 442, 463
 Peine, Joh. Friedrich 90, 100 ff., 112, 113, 118
 Pellet, Pierre 448
 Pelshöffer 472
 Perlheffter, Wolf 182, 198/99, 202/03, 205, 214, 229, 266
 Petschierstecher 414, 468
 Pfänder 363/64, 368
 Polen, Flüchtlinge 408 ff.
 — Grenzjuden 4, 5, 6, 126, 389, 397, 398 ff., 434, 482 ff., 483, 487, 509 ff.
 — Handel 427 ff., 431
 — König 148, 169
 — Land 155, 279, 344, 386, 396, 425, 485, 495
 — Magnaten 390 ff., 424, 444 ff., 464
 Portz, Heinr. von 172, 174
 Posen 483
 Potthausen, Oberst 75
 Prager Juden 291, 297
 Preuschmark, Amt 431, 432, 443, 494
 Preuß. Holland, Amt 437 ff.
 Printzen, Marquard Ludw. von 253, 256, 257, 259, 263, 295, 400
 Privileg für den Rabbi Cain 24
 — — Bernd Levi 78
 — — die Halberstädter Juden 92
 — — Moses Jacobson 166
 — — die Brandenburger Juden 176
 — — Schulbediente und Kantoren 193
 — — Moses Benj. Wolff 265/66
 — — Abraham Liebmann 375
 — — Samuel Slumke 459
 — — Nissen Marcowitz 508
 — — Elias Josephowitz 511
 Privilegien für die polnischen Juden 1 ff., 6 ff.
 — der brandenburg. Städte 11
 Provincialjudensachen 273
 Püttmann, advocatus fiscali 402 ff., 407, 408
 Rabbiner 24, 46, 47, 50, 58, 59, 73, 83, 181, 191, 195, 227, 265, 292/93, 338, 357 ff., 401 ff., 402 f., 405 ff., 515, 522 ff.
 Rauschke, Oberburggraf 439, 441, 492, 493
 Ravensberg, Grafschaft 68 ff., 280, 322 ff., 357
 — Juden 316, 318, 319, 320 ff., 322 ff., 323
 — Regierung 323
 Receptur der Steuern 32, 63, 64, 72, 180, 229, 497 ff., 509
 Regimentsgelder 319
 Reglement für die Berliner Juden 221
 Reichspolizeiordnung 26
 Repartition der Steuern 46, 47, 179, 223, 260, 271, 277, 299, 506
 Reval 417
 Rheinbach, Salomon 68, 69
 Rhetz 201
 Riesenburg, Amt 432
 Rieß, Abraham 9, 12, 17, 23 Anm.
 — David 214, 226, 229, 271, 281
 — Hirsch Model 40
 — Hirschel 200, 229, 231
 — Jakob 40
 — Koppel 229, 231, 281/82, 522 ff.
 — Model 39
 Riga 417, 428
 Russische Juden 482 ff., 487, 509 ff.
 Salomon, Aaron 241, 253, 260, 282
 — Elias 331
 — Philip 73, 80
 — Wolff 182, 205, 267
 Salzhandel 419 ff., 421
 Samuel, Rabbiner 522
 — David 120, 121
 — Josef 431, 494
 — Mayer 92, 158
 Sanctio pragmatica des Fürstentums Minden 332

- Sand, Bürgermeister 473ff.
 Saphai, Joachim 464
 Schaper, Sekretär 242
 Schatulle 1, 32, 142, 213, 249, 260, 473, 493, 506
 Schlachten 14, 33, 71, 93, 311, 377ff., 389, 437ff.
 Schlachtgelder 327
 Schlieben, Albrecht Ernst 488
 — Christoph 152
 Schmettau, Wolfgang 232, 253, 295
 Schneider, jüdische 511
 Schöbe 29, 103
 Schröder, Hoffiscal 184
 Schulhoff, Amschel Samuel 182, 200, 205, 206, 208, 209, 210, 229, 231, 268, 518
 — Josef 229, 518
 Schutzbriefe 26, 171, 172, 177
 Schwedische Regierung in Minden 325, 331, 333
 Schwerin, Minister 6, 19, 201/02
 Silbergelder 288, 290
 Silberhandel 51, 69, 129, 275, 352, 353, 376
 Slumke, Samuel 450ff., 460ff., 462, 468, 491, 499ff., 502ff., 506ff.
 Soest 80
 Somnitz 31 Anm.
 Spaen, Alex. von 61 Anm., 62, 67
 — Jakob von 60
 Spanier, Marcus 68, 69
 Speckhan, Hausvogt 32
 Speier, Jacob 258
 Stargard 129, 130, 133, 138, 392, 405
 Stettin 133
 Steuern 4, 6, 12, 13, 17, 18, 19, 20ff., 24, 27, 29, 42, 43ff., 49, 55/56, 61, 62, 67, 68, 75, 83, 84, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97ff., 100, 105, 108, 118, 119, 127, 129, 134, 141, 146, 172, 174, 175ff., 178, 206, 212, 218ff., 219ff., 224, 231, 232, 233, 236, 241, 248/49, 251/52, 260, 267/68, 277ff., 289, 309ff., 311, 315ff., 321, 323ff., 327, 328, 329, 335/36, 345, 346, 367, 395ff., 398ff., 414ff., 427ff., 434ff., 436, 439, 442ff., 492ff., 501, 502, 504, 505ff., 506
 Stille, Konrad Barthold 56
 Strafgeder 244/45
 Strausberg 184
 Streiffen, Generalmajor 180
 Studierhaus in Halberstadt 344ff., 348
 Sturm, Joh. Sigismund 260, 262, 263
 Sudenburg, Stadt 373ff., 380ff.
 Sübkind, Alexander 332
 Sußmann, Judel 200
 Synagogen 7, 8, 11, 12, 15, 55, 80, 81, 92, 94, 95, 96, 108ff., 116, 170, 185, 214, 226, 250, 258, 274/75, 276, 281ff., 284ff., 286ff., 291ff., 295ff., 348, 522
 Talmud-Drucklegung 382
 Tauß, Israel 271
 Traugelder 211
 Tribui 2, 6, 67
 Tuchschnitt 391
 Universität, jüd. 195
 Untersuchung des Judenwesens 117, 169, 206, 215, 473ff.
 Unverfäht, Joachim Martin 90, 91, 117
 Unvergleitete Juden 38, 50, 52, 170, 187, 194, 206, 207, 211, 223, 232, 243, 248/49, 278/79, 311, 313, 328, 473
 Urias, Hirsch 486
 Veit, Benedikt 9, 12, 17, 23 Anm.
 — Jacob 202, 267
 Vermögensveranlagung 271, 274, 317ff., 320
 Verordnung wider die einschleichenden fremden Juden 194
 — vom 16. Juli 1698 203
 — wegen der Juden in den Residenzen 211
 — vom 1. Mai 1698 414
 Victor, Johann 176, 414

Wagener, Hoffiscal 246
Wagenseil, Joh. Christoph 450
Walter, Christian 441
Weiler, Leonhard 144
Weise, Gottfried 170, 175
Wendtland 142
Werner, Hofrat 472, 485
Weste, Baumeister 338/39
Westphal, David 134
Wettartikel 166
Wettkollegium 166, 167, 486
Wiener Juden 6ff., 8ff., 11, 13, 25,
32, 36, 302, 303
Wilna 161, 166
Witte, Steuerkommissar 343
Wittgenstein, Graf 338
Woldenberg 3
Wollausfuhr 386ff.
Wollhandel 394ff.
Wollkauf 20, 22, 184, 386f., 392ff.
Wolff, Arnd Benjamin 265, 269, 275,
278, 293
— Benjamin 85
— Bernd 353, 355, 357, 359, 520ff.
— Isaac 123
— Lewin 197, 200ff., 204
Wulff, David 120
Zensur jüd. Bücher 261/62
Zimmermann, Zollverwalter 394
Zölle 14, 19, 21, 36, 37, 38, 156,
159, 162, 167, 168, 173, 177,
184, 249, 350, 353, 355, 376,
386, 392ff., 394, 416ff., 424ff.,
427ff., 431, 435, 466, 483ff.,
489, 494ff.
Züllichau 17, 250
Zünfte 408ff., 429, 433ff.

DER PREUSSISCHE STAAT UND DIE JUDEN

Zweiter Teil / Die Zeit Friedrich Wilhelms I.

Erste Abteilung: Darstellung

von

SELMA STERN



1962

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Inhalt

ERSTES KAPITEL

Die geistigen Strömungen des 18. Jahrhunderts und die Judenfrage

S. 3—11

Die politischen Theorien des 18. Jahrhunderts. Die beginnende Aufklärung. Die Toleranzideen. Das Naturrecht. Die Universität Halle. Christian Thomasius. Christian Wolff. Einfluß der Zeitideen auf die preußische Verfassung und Verwaltung. Die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. Seine Stellung zu den Juden. Die preußischen Beamten und die Judenfrage.

ZWEITES KAPITEL

Die Behördenorganisation Friedrich Wilhelms I. und die Juden

S. 12—36

Verfassung der Juden bis zur Zeit Friedrich Wilhelms I. Die Judenkommission. Ihre Direktoren und Mitglieder. Der Geheime Rat. Das Generalfinanzdirektorium. Das Generalkriegskommissariat. Die Kriegs- und Steuerkommissare. Neuregelung der jüdischen Verfassung. Die Gründung des Generaldirektoriums und der Kriegs- und Domänenkammern. Unterstellung des Judenwesens unter die neuen Behörden. Die Minister des Generaldirektoriums und ihre Stellung zu den Juden. Die Verfassung der Juden in den Provinzen. Bedeutung der Kriegs- und Domänenkammern für die Regelung der Judenfrage. Die Stellung der unteren Behörden zu den Juden. Die Städte. Die Aufhebung der städtischen Autonomie. — Das Justizwesen in Preußen. Die Rechtsverhältnisse der Juden. Kompetenzkonflikte zwischen weltlichen und jüdischen Gerichten. Die Bedeutung des Generalfiskals für die Juden.

DRITTES KAPITEL

Die Juden in der Steuerpolitik Friedrich Wilhelms I.

S. 37—53

Sparmaßnahmen der neuen Regierung. Reform des Steuerwesens. Einführung eines einheitlichen Grundsteuersystems. Die Kontribution. Die Akzise. Die jüdischen Steuern. Ordentliche und außerordentliche Abgaben. Verwirrung des jüdischen Steuerwesens. Reformen. Aufhebung der Einzelabgaben. Ein-

führung einer Gesamtsteuer. Erster loser Zusammenschluß der Juden. Anteil der Juden an der städtischen Steuer. Der Judenzoll.

VIERTES KAPITEL

Die Juden in der Handelspolitik Friedrich Wilhelms I.

S. 54—88

Der Merkantilismus. Die volkswirtschaftlichen Theorien Friedrich Wilhelms I. Seine Handelspolitik. Der jüdische Handel bis zur Zeit Friedrich Wilhelms I. Das preußische Schutzzollsystem. Einschränkung des Binnenhandels. Aufhebung der Handelsfreiheit. Revision der Judenprivilegien. Handelsverbote zum Schutz der heimischen Industrie. Die Handelspolitik in den Provinzen. Bedeutung der Juden für den ostpreußischen Handel. Die Ostjuden. Umfang des ostpreußischen Handels. Der Einfluß der Juden auf die Frankfurter Messen. Der Handel der Juden in Pommern, Ravensberg, Minden, Kleve-Mark. Der jüdische Warenhandel. Die Formen des jüdischen Handels. Die Hausiererei.

FÜNFTE KAPITEL

Die Juden in der Industrialisierungspolitik Friedrich Wilhelms I.

S. 89—105

Das Verlagssystem. Der jüdische Verleger. Seine Bedeutung für die frühkapitalistische Wirtschaft. Industrialisierungspläne. Die jüdischen Fabrikanten. Die Tabakmanufaktur von Moses und Elias Gumperts. Die preußische Seidenindustrie. Die Bandfabrik des Moses Ulff in Charlottenburg. Die Samt- und Seidenmanufaktur des David Hirsch in Potsdam. Die jüdischen Manufakturen in Minden. Die Seidenstrumpfmanufaktur der Brüder Jacob und Levi Gumperts in Emmerich. Die Litztenfabriken in Königsberg. Die Seidenstickerei des Moses Samuel in Königsberg. Die Tuchfabrik des Laser Bahr in Bischofswerder. Die Juchten- und Lederfabrik des Isaak Samuel Slomka in Tilsit.

SECHSTES KAPITEL

Die Juden im preußischen Geld- und Münzwesen

S. 106—122

Geschichte des jüdischen Geldhandels. Das preußische Kreditwesen. Die jüdischen Bankiers und Wechsler. Förderung des jüdischen Geldhandels durch die Regierung. Der jüdische Pfandleiher. Zinsedikte. — Das Münzwesen. Die Münzpolitik des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. Neuordnung unter Friedrich Wilhelm I. Die Silberlieferungen. Die Münzjuden. Die Silberlieferungen des Levin Veit. Die Verträge mit Moses und Elias Gumperts.

SIEBENTES KAPITEL

Der absolutistische Staat und die Organisation der jüdischen Gemeinden

S. 123—149

Die Korporationstheorie des Mittelalters. Die Verbandslehre des Naturrechts. Der Absolutismus Friedrich Wilhelms I. Das Wesen der jüdischen Gemeinde. Die Berliner Gemeinde. Die Gemeinden Halberstadt, Frankfurt, Halle, Königsberg. Die Landjudenschaften von Kleve-Mark, Pommern, der Alt-, Mittel-, Uckermark und der Neumark. Unordnung und Mißstände innerhalb der Gemeinden. Einsetzung von königlichen Untersuchungskommissionen. Eingriffe in die Autonomie der jüdischen Gemeinden. Das Reglement für die Berliner Ältesten von 1722. Änderung des Wahlmodus. Ernennung eines königlichen Assessors zum Kontroll- und Aufsichtsbeamten der jüdischen Gemeinde. Eingriffe in die Gemeindeangelegenheiten der Juden von Halle, Pommern, Frankfurt, Landsberg. Staatliche Einmischung in die Rabbinerwahlen. — Der Polizei- und Wohlfahrtsstaat. Festsetzung des Rechts des ersten und zweiten Kindes. Witwenprivilegien. Einschränkung der Zahl. Zählung der Toten. Verbot der Frühehe. Edikte gegen Unvergleitete, Bettler, Fremde und Bankrotteure.

ACHTES KAPITEL

Die Juden und die Umwelt

S. 150—175

Die Gesellschaft und die Juden. Die Juden und die Gesellschaft. Änderung der äußeren Situation. Die Anzahl der Juden in den Städten und Provinzen. Die Berufe der Juden. Die ökonomische Situation. Umwandlung des jüdischen Typus. Das geistige Leben der damaligen Juden. Gelehrtenbildung. Laienbildung. Gegensatz von jüdischer und allgemein-europäischer Kultur. Das Wesen des Ghettojuden. Sein Gemeinschaftsbewußtsein. Die soziale Struktur der jüdischen Gesellschaft. Klassenbildung. Die jüdische Aristokratie. Das jüdische Bürgertum. Ergebnisse der Politik Friedrich Wilhelms I.

Ergänzungen und Berichtigungen

S. 19 Z. 1: Judenprivileg für Berlin

S. 96: Über Moses Levin Gumperts siehe auch: *Hugo Rachel* und *Paul Wallich*. *Berliner Großkaufleute und Kapitalisten*. Zweiter Band. Berlin, 1938, S. 48–58, 78 und *H. Schnee*, S. 87 ff.

S. 119, Z. 12 ff.: Über Levin Veits Tod vergl. *Rachel-Wallich*, S. 76 ff.

DIE ZEIT FRIEDRICH WILHELMS I.

*Die geistigen Strömungen des achtzehnten Jahrhunderts
und die Judenfrage*

Die Judenpolitik Friedrich Wilhelms I. von Preußen zeigt keine einheitliche Linie wie die seiner beiden Vorgänger. Sie läßt sich weder allein aus der eigenwilligen und selbtherrlichen Persönlichkeit des Soldatenkönigs noch allein aus den Motiven der Staatsräson, aus den politischen, den wirtschaftlichen, den finanziellen Erfordernissen des absolutistischen und merkantilistischen Staates vollständig deuten. Die Stellung des Großen Kurfürsten zu den Juden war im Wesen des freihändlerischen, frühkapitalistischen, ständefeindlichen Militär- und Beamtenstaates begründet; die Judenpolitik Friedrichs I. fand ihre Erklärung in den Geldbedürfnissen eines verschuldeten Hofes und einer verschwenderischen Kamarilla und in der beginnenden Schutzpolitik der Regierung. Dagegen stößt man bei dem Versuch, die Stellung des brandenburgisch-preußischen Staates zum Judenproblem aus den Akten und Veröffentlichungen der Zeit Friedrich Wilhelms I. zu erfassen, auf zahllose Widersprüche. Die Regierung unterbricht offensichtlich und in schroffster Form die bisher verfolgte Tendenz der Toleranz; sie versucht durch Ausweisbefehle, durch Beschränken der Zahl, durch Einschränken des Handels, durch strenges Beaufsichtigen, Reglementieren und Kontrollieren den Juden den Aufenthalt möglichst zu erschweren. Im Gegensatz dazu stehen Beweise einer auffallenden Begünstigung: Fürsorge der Beamten für die jüdische Bevölkerung, ihre Ansiedlung in den einzelnen Provinzen, ihre Zuziehung zu Fabrikgründungen und Lieferungen, Versuche zur Hebung ihrer Erziehung und Bildung entsprechen ebenso oft und ebenso unbegründet den judenfeindlichen Bestimmungen. Liegt ein Widerspruch im Verhalten des Königs vor oder ein Widerspruch zwischen dem Verhalten des Königs und dem seiner Beamten?

Es wird sich zeigen, daß gesinnungsmäßig tatsächlich der König

und seine Beamten auseinandergingen, aber nicht nur in der Judenfrage, sondern in den humanitären und politischen Ideen überhaupt. Die sich widerspruchsvoll entwickelnde Behandlung der Judenfrage gehört den allgemeinen Spannungen an, die den preussischen Staat im Kampfe alter und neuer Ideen und Tendenzen auf einem langen Wege zur Umgestaltung brachten. Die Judendinge sind nur ein extremer Grenzfall; aber ihre Entwicklung ist in demselben Maße ideell und tatsächlich mit der allgemeinen humanitären und bürgerlich-politischen Entwicklung verknüpft, wie diese sich in ihnen spiegelt.

Die Regierung Friedrich Wilhelms I. fiel, ideengeschichtlich betrachtet, in die Epoche des beginnenden *Rationalismus*, staatspolitisch gesehen in die des aufgeklärten *Despotismus*, von der wirtschaftlichen Seite angesehen, in die des ausgeprägten *Merkantilismus*. Diese drei Faktoren, der Rationalismus, der Absolutismus, der Protektionismus, die in enger Wechselwirkung zueinander standen, waren die großen leitenden Kräfte, durch welche die Geschichte der deutschen Staaten vom Anfang des 18. Jahrhunderts an bis zu den Übergängen in sein letztes Drittel bestimmt wurde. Sie machten aus den schwerfälligen, territorial und ständisch gebundenen Staaten des 17. jene gelenkigen, fein organisierten Staaten des 18. Jahrhunderts, die nicht mehr durch die Weihe eines gottähnlichen Fürsten, sondern durch die harte Arbeit eines königlichen Dieners Form und Inhalt empfangen. Sie vertauschten die Magie der Staatsvergottung mit der weltlichen Idee der Staatsinteressen und der Staatsräson.

Die Judenpolitik des Großen Kurfürsten war noch im wesentlichen aus den wirtschaftlichen und finanziellen Bedürfnissen des Staates erklärlich. Die Staaten des 18. Jahrhunderts dagegen, die sich mit allen philosophischen, nationalökonomischen, staatsrechtlichen und publizistischen Ideen des Jahrhunderts erfüllten und versuchten, unbeschadet ihres harten politischen Utilitarismus, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschaft und Gesellschaft auf Grund abstrakter Prinzipien umzugestalten, gehörten in dieser Art ebenso der geistigen wie der sinnlichen Welt an, wurden ebenso sehr durch die Aufklärungsphilosophie geformt wie durch die Kriege und die materielle Situation, ebenso sehr durch die Kameralistik und das Naturrecht wie durch die Heeres- und Behördenorganisation und die Diplomatie der Kabinette. So kann man auch die Judenpolitik Friedrich Wilhelms I. nur verstehen, wenn man

sie nicht nur mit der Staatspraxis des Soldatenkönigs, sondern auch mit den Theorien der Zeit aufs engste verknüpft.

Das Lebensgefühl der beginnenden Aufklärung besaß noch nicht die Geschlossenheit und Reife des vollendeten Rationalismus. Es war noch traditionsbeschwert und gebunden, während es bereits die Fesseln der Vergangenheit abstreifte. In ihm wirkte noch die strenge, dogmenstarke Stimmung der Gegenreformation fort, während das Jahrhundert bereits anfang, sich im hellen Licht seiner eigenen Vernunft zu bewegen.

Diese Strömungen kämpften im Staate Friedrich Wilhelms um die Vorherrschaft. Sie machten die einen zu unerschrockenen Kämpfern für Freiheit und Fortschritt, die andern zu starren Wahrern der Vergangenheit oder zu Trägern einer innerlicheren und reineren Frömmigkeit¹.

Dem Gedanken der Reformationszeit von der Notwendigkeit der Bekenntniseinheit innerhalb des gleichen Staatenverbandes stellte man jetzt den Gedanken von der Notwendigkeit der Duldung aller Bekenntnisse gegenüber; und neben den Gedanken der Duldung trat der Gedanke der Glückseligkeit und Vollkommenheit. Die beste aller Welten hatte auch die Aufgabe, das höchste aller Lebewesen, den vernunftbegabten Menschen, von allen Leiden zu erlösen, alle seine natürlichen Interessen zu wahren, es mit allen Segnungen der Kultur zu erfüllen, seine geistigen und sittlichen Anlagen zu entwickeln, es der höchst möglichen moralischen und materiellen Vollendung zuzuführen.

Die stärkste Kraft² jener Jahre aber, die eigentliche Umgestalterin

¹ Siehe W. Dilthey: Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt (Deutsche Rundschau. 108. Jahrg. Bd. 27. S. 241). – Richard Falckenberg: Geschichte der neueren Philosophie. 1902. – Benedikt Güntzberg: Die Gesellschaft und Staatslehre der Physiokraten. 1907 (Staats- u. Völkerrechtl. Abhandlungen. Bd. 6. H. 3). – Georg Mehlis: Lehrbuch der Geschichtsphilosophie.. 1915. S. 411 ff., 672 ff. – Georg Simmel: Grundfragen der Soziologie. 1917. – W. Windelband: Geschichte der neueren Philosophie. 1922. – H. Cysarz: Hauptfragen des 18. Jahrhunderts (Österreichische Rundschau 1923). – Martin Winkler: Der Mensch des Barock (Preußische Jahrbücher 1929. Bd. 216. S. 296 ff.).

² Vgl. Christian Wolff: Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen. 1736. – Otto Gierke: Naturrecht und Deutsches Recht. 1883. – Ernst Landsberg: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abt. 1. Halbband. 1898. – Hermann Huth: Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Heft 125. 1907). – Fritz Wolters: Über die theoretische Begründung des Absolutismus im 17. Jahrhundert (Grundrisse und Bausteine zur Staats- und Ge-

des staatlichen, des rechtlichen, des sozialen Lebens war das *Naturrecht*. Die Lehre von den angeborenen, unantastbaren, heiligen Rechten des Menschen vernichtete das gute, alte, positive Recht und schuf jenes neue zeit- und raumlose, vernünftige, ewige Recht, durch welches allmählich das Kirchen- und das Völkerrecht, das Privatrecht und das Staatsrecht umgestaltet, die Masse revolutioniert und die Proklamierung der freien und gleichen Menschenrechte vorbereitet wurden.

Durch das Naturrecht wurde der Staat seiner überirdischen Bestimmung entkleidet und als menschliche Einrichtung erkannt, die geschaffen war durch natürliche Verträge und weltliche Interessen, und die Konsequenz war, daß die feudale Gesellschaft angegriffen, die alten sozialen Klassenunterschiede bekämpft, die Erleichterung der Lasten der unteren Klassen gefordert und die Idee der allgemeinen Gleichheit vertreten wurden.

Wie stark der preußische Staat von den Strömungen der Zeit erfaßt war, kann durch einige Namen und Tatsachen nur angedeutet werden.

Pufendorf hatte einst für diesen Staat als Historiker gewirkt; die Schrift des Thomasius vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten war dem preußischen Geheimrat von Fuchs gewidmet; des großen Juristen Ludewig, des Kanzlers der Universität Halle, „Vermischte Schriften“ waren dem preußischen Minister von Printzen überreicht worden¹.

Im Jahre 1694 war von König Friedrich I. die Universität Halle gegründet worden, die auf das geistige Leben der Nation einen ähnlichen Einfluß gewann wie einst die Universität Wittenberg².

schichtslehre. 1908). – O. Gierke: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 1912. – G. Jellinek: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1919. – P. Klassen: Die Grundlagen des aufgeklärten Absolutismus. 1929.

¹ M. Lehmann: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. I. Teil. 1898 (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. Bd. I).

² Waldemar Kawerau: Aus Halles Literaturleben. 1888. – W. Roscher: Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den beiden ersten Königen von Preußen (Preußische Jahrbücher Bd. 14). – A. Stöltzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 1888. – Gust. Friedr. Hertzberg: Geschichte der Stadt Halle an der Saale. 1891. Bd. II. – Werner Frauendienst: Christian Wolff als Staatsdenker. 1927. – Erik Wolf: Grotius, Pufendorf, Thomasius. 3 Kapitel zur Gestaltgeschichte der Rechtswissenschaft. 1927 (Heidelberger Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte). – M. Fleischmann: Christian Thomasius. Hallische Universitätsreden. Bd. 39.

Halle wurde der Mittelpunkt der freien Forschung und der Toleranz. Während die übrigen deutschen Universitäten in toter Gelehrsamkeit oder kirchlicher Engherzigkeit erstarrt waren, entstanden in Halle den neuen Ideen die Märtyrer und die Verkünder. Von hier begann der mutige Kampf gegen Hexenwahn und Aberglauben, gegen Kleinlichkeit und zopfige Enge, gegen Gebundenheit und Tradition. Hier verfaßte Ludewig, den man auch den publizistischen Verteidiger der preußischen Staatsaktionen genannt hat, sein berühmtes »Deutsches Staatsrecht« und Nicolaus Hieronymus Gundling seinen »Ausführlichen Discurs über das Natur- und Völkerrecht«. In Halle wurde der erste deutsche Lehrstuhl für Kameralistik errichtet und die künftige staatliche Beamtenschaft mit dem Wesen der Volkswirtschaft vertraut gemacht. Die Trennung von Staat und Kirche wurde hier theoretisch begründet, das jus eminens des Herrschers öffentlich verkündet.

In Halle eröffnete Christian Thomasius, der kühne Reformator und Theoretiker des Naturrechts, seinen Feldzug gegen Kirche und Tyrannei, gegen Vorurteil und Folter, gegen Malefizgerichte und Autorität und predigte, daß man einen jeglichen glauben lassen solle, was er wolle, daß man sich des Glaubens halber nicht entzweien möge. Hier führte Christian Wolff, der strengste, nüchternste und erfolgreichste »Organisator und Drillmeister des deutschen Denkens« die Idee von den angeborenen, nur beschränk- baren, aber nie aufhebbaren Rechten und Pflichten des Menschen bis zur letzten Konsequenz und schuf damit dem Humanitätsideal seines Jahrhunderts das philosophische, leicht faßbare System.

Sicherlich haben die humanen Tendenzen der Zeit, die damals langsam die preußische Verfassung, Verwaltung und Rechtsprechung durchdrangen, auch gewisse Judenedikte und -gesetze beeinflusst. Wenn es trotzdem in der preußischen Judenpolitik zu den vielen Spannungen und Schwankungen kam, wenn eben verkündete günstige Privilegien in ungünstige verwandelt wurden, so lag die eine Ursache dieser Widersprüche in der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. selbst.

Denn dieser größte Verwalter unter den preußischen Königen, dieser glänzende Organisator und Reformator, der einen durch Schulden zerrütteten Staat in wenigen Jahren zu dem bestverwal-

1929. – Emil Utitz: Christian Wolff. Hallische Universitätsreden. Bd. 45.
1929. – M. Fleischmann: Christian Thomasius. Leben und Lebenswerk (Beiträge zur Geschichte der Universität Halle-Wittenberg. 2. Bd.).

teten Staatswesen Europas machte, dieser einzigartige Finanzmann, der in einem dünn bevölkerten, von der Natur wenig begünstigten Lande einen riesigen Staatsschatz sammelte, ohne seine Untertanen schwer zu belasten, dieser aufgeklärte Staatsmann und ganz moderne Kameralist lebte weltanschaulich in einem anderen Jahrhundert. Wie er die höfische Etikette und barocke Form seines Zeitalters verachtete, wie er die Grazien und Musen vom galanten Hof seines Vaters verstieß, die Künstler, die Gelehrten, die Schauspieler, die Schützlinge seiner philosophischen Mutter, entließ und sich selbst nach der harten Arbeit und dem Exerzierdienst des Tages zu den derben Späßen seines Tabakkollegiums flüchtete, war er in seinen religiösen Vorstellungen mehr jenen frommen und streitbaren Fürsten der Reformationszeit als seinen großen staatswirtschaftlichen Vorbildern, Sully und Colbert, ähnlich¹. Dieser harte, gewalttätige, jähzornige Fürst, der mit eiserner Energie seine Beamten und Soldaten erzog, war in seinem tiefsten Gefühl ein kindlich reiner, gläubiger Protestant. Er war zwar völlig frei von jeder dogmatischen Enge, er besuchte in gleicher Weise den Gottesdienst der Lutheraner und der Calvinisten und trachtete leidenschaftlich danach, die beiden feindlichen Bekenntnisse miteinander zu versöhnen. Aber seine Auffassung von der tiefen Verbundenheit jeder Kreatur mit ihrem Schöpfer, von der unmittelbaren, alleinigen Verantwortung aller Taten vor dem eigenen Gewissen hatte mehr Verwandtschaft mit Luthers Glauben als mit dem ererbten kalvinistischen Bekenntnis, dessen starre Prädestinationslehre er ablehnte. Trotzdem war er wiederum fest überzeugt, daß Gott ihn und sein Haus auserwählt habe vor allen, um den brandenburgisch-preußischen Staat zu beherrschen.

Diesem gläubigen Protestantismus, mit dem er die große Idee von der Autorität und Unantastbarkeit der weltlichen Herrschaft verband, entsprach seine heftige Abneigung gegen alle Sekten,

¹ Vgl. Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Preußen Friedr. Wilhelmi. 1741. – (Beneckendorff): Charakterzüge aus dem Leben Friedr. Wilhelm I. nebst verschiedenen Anekdoten. 1787. – Karl Heinrich Siegfried Rödenbeck: Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedr. d. Gr. 1836. – Otto Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk. 1905. – Derselbe: Geist und Epochen der preußischen Geschichte. Histor. u. polit. Aufsätze. I. Bd. (Deutsche Bücherei Nr. 94/95). – Derselbe: Der preußische Militär- u. Beamtenstaat des 18. Jahrh. Histor. u. polit. Aufsätze. 1. Bd. – Küntzel-Hess: Die politischen Testamente der Hohenzollern. 2 Bde. 1919/20.

gegen die vom Großen Kurfürsten einst geschützten Arianer und Sozinianer, gegen die Atheisten und die Menoniten, die ihm durch ihre persönliche Religion die Einheitlichkeit und Ordnung seines Staates zu gefährden schienen. Er duldet zwar die katholische Religion, wiewohl er sie für schädlich hielt, aber er lehnte die Aufnahme von Katholiken als Beamte seiner neuen Zentralbehörde ab und befahl, daß man seinem Sohn so »viel als immer möglich Abscheu vor dem Katholizismus beibringe«¹. Er haßte die Jesuiten, diese »Vögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen«; er verjagte sogar den Philosophen Wolff, dessen Staatslehre er schätzte und dessen Theorien er nachlebte, von der Universität und verbot ihm den Aufenthalt in Halle bei Strafe des Strangs, weil er ihm als Irrlehrer und Gottloser geschildert worden war. Er zwang gleich den patriarchalischen Kleinfürsten des 16. Jahrhunderts, die in der Bewahrung der reinen Lehre die Hauptaufgabe der Regierung sahen, seine ganze Umgebung, ja seine Beamten und Soldaten durch Strafe und durch Drohung, die Kirche zu besuchen und alle religiösen Vorschriften bis ins kleinste zu erfüllen. Wir sind hier protestantisch bis auf die Knochen, belehrte er den Hofmeister seines Sohnes.

In diesem ganz naiven, ganz primitiven Sinn sah er in den Juden die Nachkommen derer, die einst Jesus Christus zum Kreuze führten. Die derben Späße, durch die er seine jüdischen Untertanen peinigte, und die die Anekdotenliteratur der Zeit so getreulich aufzeichnete, spiegeln diese Stimmung auf das genaueste wieder. In den Marginalien, die er in seiner unorthographischen und schwer zu entziffernden Schrift und in seinem polternden, schlechten und doch so bildhaften, kernigen Deutsch an den Rand der Judenakten schrieb, gab er diesem ganz persönlichen Haß gegen die Juden als der Pest und dem Verderben des Landes immer wieder lauten und offenen Ausdruck.

»Was die Juden betrifft«, heißt es in der berühmten Instruktion für seinen Nachfolger vom 22. Januar bis 17. Februar 1722², »sein leider sehr viell in Unsere lender die von mir keine schutzbriffe

¹ M. Lehmann: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. T. I. 1898. S. 405 f. (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven. 1. Bd.). – Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau. 1704–1740 (Acta Borussica. Ergänzungsband. 1905). – Bernhard Rogge: Die Stellung der Hohenzollern zu Religion und Kirche. 1915. – Georg Küntzel: Die drei großen Hohenzollern (Meister der Politik. Bd. II).

² Acta Borussica: Behördenorganisation Bd. III, S. 459 f.

haben die müsset ihr aus dem Lande Jagen, den(n) die Juden heuschrecken einnes landes ist und Ruiniren die Kristen ich bitte euch gehbet keine Neue schutzbriffe we(n) sie euch auch wolten viell geldes gehben de(n) es euer größte schade ist und euer untetahnen Ruin davor sein die Juden guht we(n) Ihr vor euren Pleisir wahs haben könnet sie lassen ofte eine Summe wollet Ihr geldes (so laßtet) auf die gantze Judenschaft ausschreiben 20 a 30 000 th. und das ale 3. a 4. Jahr über den schutz(geld) den sie euch gehen. Ihr müsset sie drücken den(n) sie Jesus Kristij verrehter sein und sie nicht trauen den(n) der redelicheste Jude ein Ertzbetriger und schelm ist das seidt Persuadieret.«

Aber neben dem König standen als Vertreter einer neuen besseren Zeit seine Beamten. Man muß dieses Beamtentum Friedrich Wilhelms I. kennen, um die Judenpolitik des Königs zu verstehen. Denn obwohl Friedrich Wilhelm I., dieser starrste Repräsentant des Absolutismus, der seine Souveränität wie einen Felsen von Erz begründete, sich selbst als den Feldmarschall und Finanzminister des Königs von Preußen bezeichnete, haben ihn seine Minister beeinflusst und gestützt, ihm widersprochen und ihn bekämpft, wenn er gegen die Lehren der Staatsräson verstieß. Und diese vom König in strenger Zucht zur Treue, zum Fleiß, zur Unbestechlichkeit und zu einer neuen und reinen Staatsgesinnung erzogenen Beamten, die dem alten Preußen sein nüchternes, ehrliches und hartes Gepräge gaben, diese Gelehrten und Adligen, diese Generale und Bürgerlichen waren Gegner des ständischen Kleinstaats und der lutherischen Orthodoxie, Schüler von Thomasius und Wolff, Anhänger des modernen Naturrechts und des aufgeklärten Wohlfahrtsstaates. Der pommersche General Grumbkow, der erste Minister des Generaldirektoriums und in allen Militär- und Steuerangelegenheiten die treibende Kraft, galt als Verehrer der Wolffschen Philosophie, der Justizminister Bartholdi, der langjährige Direktor der Judenkommission, und der Minister Katsch, der Vertreter der Straf- und Disziplinarsachen im Generaldirektorium, hatten in Halle studiert, der berühmte Cocceji, der Bekämpfer der Tortur und Kenner des Naturrechts, übertrug den Geist der jungen Universität auf das neue preußische Landrecht.¹

So erlebt man in den Akten immer wieder das gleiche Schauspiel: der König befiehlt, meist in leidenschaftlichem, schroffem

¹ Gustav Schmoller: Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. (Preußische Jahrbücher Bd. 26. S. 148 ff. 1871.)

oder höhnischem Tone, die Juden zu verjagen oder doch ihre Zahl einzuschränken, die Minister widersprechen, suchen die Befehle aufzuschieben, die Verbote abzuschwächen, oft in langen Eingaben oder in persönlichen Vorstellungen, aus Gründen der Staatsräson, öfter noch aus Gründen der Menschlichkeit, der Humanität.

Als zum Beispiel im Jahre 1714 sämtliche Kauf- und Handelsleute Berlins über die Konkurrenz der Juden, die große Anzahl ihrer Geschäfte und ihren Handel klagten und der König sofort verordnete, daß alle im Jahre 1690 noch nicht vorhandenen jüdischen Kaufläden geschlossen werden sollten, wandten sich einige Mitglieder des Generalfinanzdirektoriums und des Generalkriegskommissariats offen gegen diesen Befehl. Wenn den Juden, erklärten die Räte, der Handel verboten werde, stehe dahin, ob der erlaubte Handel mit alten Kleidern zu ihres Lebens notdürftigem Unterhalt zureichend sei, und ob nicht die meisten, da sie auf keine andere Weise ihr Brot verdienen könnten, in kurzem gänzlich an den Bettelstab geraten und zur Abtragung der jährlichen Steuern untüchtig gemacht werden würden. Bei einem Streit zwischen der Berliner Regierung und den neumärkischen Juden wegen zu hoher Abgaben trat der Küstriner Kammerdirektor Hille, der Lehrer Friedrichs des Großen, warm für die Juden ein, da ihnen Hilfe und Sublevation zu gönnen sei. Er habe sich daher bemüht, die Sache in Güte abzutun, worin er auch mit Gottes Beistand reüssiert habe.

Als der König im Jahre 1728 die Steuern der Juden erhöhte, ihren Handel weiter einschränkte und das jüdische Handwerk verbot, bat das Generaldirektorium dringend um Milderung der harten Gebote. Denn in Prag, in Amsterdam, in Frankfurt wohnten viele tausend Juden, ohne daß dem Flor der Städte etwas abgehe.

Die Ärmsten wegzuschaffen, die Reichsten beizubehalten, erklärte einmal der Justizminister Balthasar Konrad zum Broich, der Direktor der Judenkommission, sei vielleicht den Gesetzen der Politik, nicht aber den Regeln der Justiz konform.

Trotzdem hätten weder die toleranten Ideen der Zeit, noch die Stellung der Beamtschaft zum Judenproblem zu einer grundsätzlichen Änderung der jüdischen Verfassung geführt, wenn nicht *die Wandlung des Staates selbst*, die Umänderung der Behördenorganisation, die neue Steuer- und Finanzpolitik, die veränderte Wirtschaftspolitik die Judenfrage aufgerollt und zu einer gewissen Lösung gebracht hätten.

*Die Behördenorganisation Friedrich Wilhelms I.
und die Juden*

Friedrich Wilhelm I., den schon die Zeitgenossen den Soldatenkönig genannt haben, hat das bestorganisierte Heer des damaligen Europa geschaffen. Aber er hat es ungenutzt seinem größeren Sohn als Erbe hinterlassen. Das geschickte Intrigenspiel der europäischen Mächte, ihr Feilschen um Länder, Flüsse, Meere und Kolonien, die in fürstlichen Kabinetten ausgesonnenen, von Günstlingen und Mätressen klug inszenierten, diplomatischen Schachzüge, das Lavieren, das Abwarten, das Zugreifen und das Handeln des Politikers verstand dieser gerade, ehrliche, dabei mißtrauische und nervös erregbare König nicht. Preußen hat in jener Zeit an äußerem Glanze nichts gewonnen. Es hat in der auswärtigen Politik kaum eine Rolle gespielt. Ein unsicheres Schwanken zwischen den europäischen Mächten hat die preußische Stellung oft erschüttert, dem Staate selbst keinen Vorteil gebracht. Der Gewinn von Vorpommern und Stettin, um das der Große Kurfürst ein ganzes Leben gekämpft hatte, war in dieser Zeit kaum noch von Bedeutung.

Diese Zurückhaltung nach außen hat es Friedrich Wilhelm ermöglicht, der bedeutendste Ordner und Verwalter seines Landes zu werden. Sein sparsames, geschicktes, in manchem großes Regiment hat das Werk des Großen Kurfürsten zu Ende geführt. Er hat den letzten Widerstand der Stände gebrochen, die Unteilbarkeit des ganzen Staatsgebiets geschaffen, durch ein großartiges, einheitliches Wirtschaftssystem die Provinzen fest umklammert und alles durch eine Behördenorganisation gekrönt, die das Vorbild für alle übrigen deutschen Staaten geworden ist.

Mit diesen Reformen, zumal mit der Gründung der Behördenorganisation, steht auch die Neuordnung der jüdischen Verfassung in engster Verbindung.

Die Juden waren seit ihrer Aufnahme im Jahre 1671 nur lose mit dem Staate verknüpft. Sie gehörten ihm nie als Gesamtheit an. Die Schutzbriefe wurden nur für einzelne Personen oder für einzelne Gemeinden ausgestellt, es wurden nur einzelne Familien aufgenommen, eine feste staatliche Organisation gab es noch nicht. Wie sehr man die Juden nur als Sache, als Objekt, als Regal betrachtete, beweist der Kampf, den der Große Kurfürst jahrzehntelang mit den Ständen seines Staates um dieses Regal führen mußte. In Berlin standen sie unter dem Geheimen Rate, der Zentralbehörde des werdenden Gesamtstaates, und einer von dieser Behörde abhängigen, aus dem Justizminister und einigen Räten des Kammergerichts bestehenden Judenkommission, in den Städten der Mark Brandenburg unter dem Magistrat jedes Orts, in den Provinzen unter den Regierungen.

In den ersten Jahren der Herrschaft Friedrich Wilhelms I. änderte sich an dieser Verfassung nichts. Die Judensachen ressortierten weiterhin vom Geheimen Rate, beziehungsweise von dem Direktor der Judenkommission. Daß man Wert darauf legte, die Juden offiziell dem Geheimen Rate zu unterstellen (eine eigentliche Bestimmung darüber befindet sich weder in den Akten noch in den verschiedenen Geheimratsordnungen der Zeit), beweisen Namen, Titel und Amt der Leiter der Judenkommission und des Chefs des Judendepartements. Sowohl Bartholdi, der erste Minister des Judenwesens unter der Regierung Friedrich Wilhelms I., wie seine Nachfolger Schlippenbach und Broich waren Justizminister und in dieser Eigenschaft die eigentlichen Träger des Geheimen Staatsrats. Denn aus der leitenden Stellung, die der Geheime Rat als »Erweiterung der Person des Landesherrn in allen ihren Beziehungen und Machtbefugnissen« zur Zeit des großen Kurfürsten inne gehabt hatte, war er schon lange verdrängt worden. Ihm war von seinen vielen Befugnissen als Zentralbehörde des werdenden Gesamtstaats nur mehr die Rolle geblieben, die geistlichen, die Hoheits- und Justizsachen zu behandeln, während die damals drängenden großen Staatsaufgaben der inneren Reformen, der Umbildung der Wirtschaft, der Ausbildung der Industrie, der Schaffung der Armee und der Polizei, sowie der Umgestaltung der städtischen Verfassung besonderen Behörden zufielen, die sich immer mehr vom Geheimen Rate lösten, ihn zurückdrängten und sich verselb-

ständigten¹. Dieser lediglich administrativen Rolle des Geheimen Rates, in der er Initiative und schöpferische Kraft nicht zeigen konnte, entsprach die wenig bedeutsame Tätigkeit der von ihm abhängigen Judenkommission und ihrer Direktoren.

Bartholdi, der einmal als fleißig, aber streberisch und charakterlos geschildert wurde², hatte zwar in Halle studiert und an der großen Justizreform seinen Anteil gehabt. Aber weder er noch seine Nachfolger dachten an eine Neuordnung der jüdischen Verfassung. Ihre Tätigkeit bestand im wesentlichen darin, die Resolutionen der Regierung den Judenältesten zu übermitteln³, Handel und Wandel zu überwachen, die Vorsteher zur Beobachtung ihres Amtes anzuhalten, sie bei Unordnung und Streitigkeiten zur Rede zu stellen⁴, die Patente zu bestätigen⁵, über Neuaufnahme und Vergleichen zu entscheiden⁶, die jüdischen Steuern einzutreiben⁷, die Wahl der Vorsteher zu beaufsichtigen⁸ und die Fragen des Kults und des Zeremoniells zu überprüfen⁹.

Die Mitglieder der Judenkommission, die Geh. Justiz- und Kam-

¹ G. Schmoller: Die innere Verwaltung des preußischen Staats unter Friedrich Wilhelm I. (Preußische Jahrbücher 1870. Bd. 25. S. 575 ff. H. 6). – Bruno Reuter: König Friedrich Wilhelm I. und das Generaldirektorium (Zeitschrift für preußische Geschichte XII. 1875. S. 726 ff.). – S. Isaacsohn: Geschichte des preußischen Beamtentums. III. 1884. – Conrad Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. 1885. Bd. II. Kap. 5. S. 55 ff. – O. Hintze: Die Entstehung der modernen Staatsministerien (Historische Zeitschrift. Bd. 100. S. 53 ff. 1908). – Ludwig Tümpel: Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaats im Zeitalter des Absolutismus. 1609–1806. 1915 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke. H. 124). – Acta Borussica: Behördenorganisation VI.

² F. Holtze: 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. 1913. S. 92 (Schriften des Ver. f. d. Gesch. Berlins. H. 47).

³ Reskript an die Judenkommission vom 12. März 1715. Geh. St. A. R 21–205.

⁴ Memorial von Hessig vom 21. Aug. 1716. Geh. St. A. R 21–207 b und Instruktion für den Kammergerichtsrat Goldbeck vom 23. April 1721. Geh. St. A. R 21–203. Aktenbd. Nr. 90.

⁵ Reskript vom 26. Juni 1714 an die Mindener Regierung. Geh. St. A. R 32/62. Aktenbd. Nr. 422.

⁶ Reskript vom 26. Juli 1714 an die Mindener Regierung. Aktenbd. Nr. 423 und Reskript vom 30. Aug. 1714 an die pommersche Regierung. Geh. St. A. R 30–212.

⁷ Reskript vom 10. Juli 1713. Geh. St. A. R 21–203. Aktenbd. Nr. 1.

⁸ und ⁹ Reskripte vom 12. Juli 1719, vom 24. Juni 1720, vom 14. Okt. 1720, vom 17. Oktober 1720. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 64, 86.

mergerichtsräte Freyberg¹, Bewert², Hessig³, zu denen im Jahre 1719 Georg Ulrich⁴, 1721 der Kammergerichtsrat Goldbeck⁵, 1723 die Kammergerichtsräte Freytag und Öhlschläger und der Adjunktus fisci Voswinkel⁶ hinzugewählt wurden, scheinen ebensowenig wie ihre Direktoren dem Judenwesen großes Interesse entgegengebracht zu haben. Sie baten schon zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms I., daß die Judenkommission wieder aufgelöst werden möge⁷ und klagten, als ihre Bitte nicht erfüllt wurde, wiederholt über ihr sehr beschwerliches und mühsames Amt⁸.

Man darf sich aber nicht vorstellen, daß alle Angelegenheiten, die das Judenwesen betrafen, auch vom Chef des Judendepartements behandelt worden sind. Wenn es auch im allgemeinen üblich war, daß die Ressortchefs die Erlasse gegenzeichneten, die ihr Departement betrafen, so kam es doch vor, daß die Unterzeichnungen auch von anderen oder mehreren Mitgliedern des Geheimen Rates erfolgten⁹. So sind die Judenreskripte von den verschiedensten Ministern gezeichnet, von Creutz, dem Generalkontrollleur aller Kassen¹⁰, von Kameke, dem Leiter des Kammerwesens, von Knyphausen, dem Leiter der geistlichen und Schulsachen, von Blaspiel, dem Direktor des Generalkriegskommissariats von Cocceji und Viebahn, den ersten Justizbeamten des Landes, aber auch von dem geistvollen General Grumbkow, dem bedeutendsten und

¹ Freyberg, Aemilius Marius Albertus, 1698 Kammergerichtsrat, 1708 Geh. Justizrat, ging 1716 vom Kammergericht ab. Acta Borussica: Behördenorganisation I. S. 90.

² Bewert, Joh. Wolfgang, altmärkischer Quartalsgerichtsrat, 1694 deutscher Rat am französischen Obergericht, 1697 Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat, 1716 Direktor des französischen Obergerichts. Acta Borussica. Behördenorganisation I. S. 90.

³ von Hessig, Johann Heinrich, 1698 Kammergerichtsrat, 1707 geadelt, 1716 Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat. Acta Borussica. Behördenorganisation. Bd. I. 298/9 Anm.

⁴ Am 30. August. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 66.

⁵ Am 23. April. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 90.

⁶ Am 15. Februar. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 120.

⁷ Eingabe der Judenkommission vom 14. Sept. 1713. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 4.

⁸ Eingabe der Judenkommission vom 14. Sept. 1714. Aktenbd. Nr. 4.

⁹ Isaacsohn: Geschichte des preußischen Beamtentums. 1884. Bd. III.

¹⁰ Schmoller: Das preußische Beamtentum unter Friedrich Wilhelm I. (Preussische Jahrbücher. Bd. 26. S. 148 ff.). Acta Borussica: Behördenorganisation I. S. 85 ff.

tätigsten Minister des Königs, dem einzigen Beamten, der von Friedrich Wilhelm I. selten getadelt, stets aber anerkannt und gerühmt wurde.

Wenn es nicht unmittelbar bezeugt wäre, müßte man aus der Unterzeichnung der Judenreskripte durch andere Minister als die der Justiz den Schluß ziehen, daß sie sich auch sachlich mit der Ordnung des Judenwesens, beeinflussend und gestaltend, befaßten. Dazu kamen sie in Verbindung mit der Umbildung der Behörden mit ihrer Trennung vom Geheimen Rate und ihrer Auflösung in besondere und selbständige Kollegien.

Die eine Behörde, die sich schon frühzeitig vom Geheimen Rate absonderte, war das 1713 gegründete *Generalfinanzdirektorium*, das in anderer und erweiterter Form die Aufgaben der früheren Hofkammer, d. h. die Verwaltung der Domänen, des Münz-, Zoll-, Lizenz-, Bergwerks-, Salz-, Post- und Hüttenwesens, fortführte. Indem das Generalfinanzdirektorium, das von Kameke und Creutz geleitet wurde, in einer zielbewußten, großartigen Tätigkeit die Domänen zentralisierte, reorganisierte, meliorisierte, indem es sich das Kammerwesen aller Provinzen unterstellte und die unter den Vorgängern des Königs veräußerten, verpfändeten, verschuldeten Güter allmählich zurückerwarb, sicherte es dem Staat für viele Jahre die finanzielle Grundlage seiner Reformen.

Neben ihm stand das aus den alten Kommissariatsbehörden erwachsene, von Grumbkow und Blaspil dirigierte *Generalkriegskommissariat*, dem die Aufsicht und Kontrolle über die Akzise, die Polizei, die Zünfte und Kommerzien, die Verpflegung, Besoldung und Unterbringung der Truppen zustand. Als die »eigentliche Pionierin des Einheitsstaates«, als die eigentliche Trägerin des Absolutismus wurde diese oberste Steuer- und Landespolizeibehörde die Zentralbehörde für alle Wirtschaftsfragen der Provinzen. Gleichzeitig wurde sie die modernste, dem König ergebenste Reformbehörde des Landes, erfüllt von den Ideen der Aufklärung, des Naturrechts, des Merkantilismus und der Kameralistik, der Mittelpunkt der Wohlfahrtspolitik jener arbeitsreichen Jahre.

Man kann auf Grund der Akten genau verfolgen, wie diese beiden Behörden, besonders das Generalkriegskommissariat, sich allmählich der jüdischen Angelegenheiten bemächtigten, wie sie den Handel und die Wirtschaft, das Fabrik- und das Geldwesen, die Frage der Aufnahme, der Ansiedlung und der Ausweisung der Juden oft gegen den Willen des Königs zu regeln suchten.

Ihre Organe in den Provinzen, die *Kriegs- und Steuerkommissare*, diese verhaßten, gefürchteten, strengen, die städtischen und ständischen Gewalten zerstörenden, sich in alles mischenden Kontrollbeamten des Königs, die dazu bestimmt waren, die königlichen Städte zu bereisen, die Bevölkerung zu überwachen, zu maßregeln und zu erziehen, die Polizei und die städtische Verwaltung, die Akzise und die Zünfte, das Gewerbe und die Fabriken zu beaufsichtigen und zu leiten, für die richtige Abtragung der Steuern zu sorgen, den Handel und die Industrie zu fördern und zu beleben, kurz Staat und Stadt im Sinne des Absolutismus umzugestalten, spielten auch bei der Regelung der jüdischen Verfassung eine große Rolle. Immer wieder stößt man in den Akten auf die ausführlichen und anschaulichen Berichte dieser Räte, der fast wichtigsten Quelle für die jüdische Geschichte jener Zeit, in denen sie die unzähligen Anfragen des Königs nach Zahl und Vermögen, Handel und Wandel, Ritus und Zeremoniell, Wohnort und Gemeindeangelegenheiten, Nutzen und Schaden des jüdischen Elementes beantworteten. Aber diese Antworten der Kommissare¹ sind nicht nur trockene Statistiken und Tabellen, wenn diese auch überwiegen, sondern sehr oft warme und menschlich schöne Schilderungen der Notlage der Juden, Versuche, Ungerechtigkeiten zu beseitigen, Strafen rückgängig zu machen, die Feindschaft zwischen Christen und Juden zu mildern, den Nutzen des jüdischen Handels für Staat und Gesellschaft zu beweisen.

Das Jahr 1723, das für die Geschichte der preußischen Behördenorganisation entscheidend geworden ist, brachte auch den Juden eine völlige Neuregelung ihrer Verfassung.

Die ewigen Ressortkämpfe zwischen den neuen Behörden, dem Generalfinanzdirektorium und dem Generalkriegskommissariat, machten auf die Dauer eine fruchtbare Zusammenarbeit unmöglich. Das Generalfinanzdirektorium vertrat die agrarischen, freihändlerischen, ständischen Grundsätze des alten Territorialstaats, die Interessen des Adels, des Grundbesitzes und der Domänen, während das Generalkriegskommissariat die Interessen der Städte, des Han-

¹ Siehe die Tabelle des Steuerrats Leyser vom 26. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 b. Aktenbd. Nr. 79. – Bericht des Steuerrats Christian Kerstan vom 5. November 1719. Geh. St. A. R 21-203 b. – Bericht des Steuerkommissars Klinggräff vom 14. Nov. 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 87. – Bericht des Steuerrats Lütken vom uckermärkischen und niederbarnimschen Kreise vom 23. Dezember 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 89.

dels, der Industrie und des Gewerbes verfocht und sich zum Vorkämpfer einer schroffen und aggressiven Schutzzollpolitik machte. Um diese Streitigkeiten zu beendigen, hob der König durch ein berühmt gewordenes, eigenhändig in der Einsamkeit seines Jagd Schlosses Schönebeck am 20. Dezember 1722 entworfenes Reglement¹ die beiden Behörden auf und machte aus ihnen eine einzige, die ganze innere Verwaltung, d. h. die Polizei und die Armee, die Finanzen und die Wirtschaft, das Post-, das Münz-, das Salz- und das Zollwesen umfassende Zentralbehörde – das *General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium*. Dieses *Generaldirektorium*, wie man die Behörde abgekürzt genannt hat, sollte aus fünf, von je einem leitenden Minister dirigierten Departements bestehen, die aber nach »außenhin durchaus eine ungeschiedene Einheit darzustellen hatten«².

Unter dem Generaldirektorium standen die aus den früheren provinziellen Amtskammern und Kommissariaten erwachsenen *Kriegs- und Domänenkammern* der Provinzen, auch sie wie das Generaldirektorium kollegialische Behörden mit einem Präsidenten an der Spitze, in der Hauptsache Finanzbehörden, die sich im Kampfe mit den altständischen Landesregierungen die Eintreibung der Kriegs- und Domänengefälle, die Sorge für Handel und Verkehr, für Industrie und Kolonisation sicherten.

Dem Generaldirektorium und den Kriegs- und Domänenkammern wurde von nun an bis zur Emanzipation das Judenwesen des ganzen Königtums unterstellt.

Der Übergang erfolgte ganz allmählich und nicht ohne Schwankungen und Spannungen. Daß die Frage der jüdischen Verfassung noch lange ungeklärt blieb, daß auch die leitenden Stellen in völliger Unkenntnis über die Organisation des Judenwesens waren, beweisen die verschiedensten Debatten im Generaldirektorium, zu welchem Ressort denn eigentlich die Juden gehörten. Noch am 4. Januar 1724 klagte die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer³, daß die Judensachen bald an die neumärkische Regierung, bald an die Kriegs- und Domänenkammern gingen.

¹ Acta Borussica: Behördenorganisation. Bd. III. S. 575 ff. – B. Reuter: König Friedrich Wilhelm I. und das Generaldirektorium (Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. Bd. XII. 1875. S. 726 ff.).

² Acta Borussica: Behördenorganisation VI. S. 156.

³ Bericht der neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 4. Januar 1724. Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark. Judens. Gen. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 134.

Eine endgültige Ordnung erfolgte erst im Jahre 1730 durch das *Generalprivilegium für alle Juden der Monarchie*, nachdem der Minister Viereck, der Leiter des vierten Departements¹, und die Minister Grumbkow² und Viebahn³ in langen Verhandlungen festgestellt hatten, daß seit dem Jahre 1727 tatsächlich alle Judensachen bis auf die Justizsachen vom Generaldirektorium behandelt worden seien. Man einigte sich, daß alle Angelegenheiten, die den Handel, die Wirtschaft und die Steuern der Juden beträfen, vom Generaldirektorium ressortieren sollten, während der Judenkommission in Zukunft nur die Aufnahme oder Wegschaffung der unvergleiteten Juden und die Sorge um das Zeremonialwesen zuzustehen habe. »Das Judenzeremonialwesen«, erklärte der Minister Viebahn in einem Gutachten⁴, »gehöre weder zur Kriegs- und Domänenkammer noch zum Generaldirektorium, dagegen diejenigen Stücke, welche eine Konnexion mit derer Juden Praestationen und mit der Erfüllung des Etats hätten.«

Im Paragraph 24 des Generalprivilegs für die Juden vom 29. September 1730⁵ wurde nach dem Vorschlag des Ministers Viebahn bestimmt, daß in Sachen, »welche der Juden Praestationes, Nahrung, Handel und vorgeschriebenes Verhalten betreffen, dieselben überall den vorgeschriebenen Kriegs- und Domänenkammern und folglich dem General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium zu untergeben seien. Alles übrige, die Annahme und Verheiratung und Wegschaffung der unvergleiteten Juden soll unter der Direktion von Schlippenbach in Berlin von der Judenkommission, in den Provinzen von den Regierungen traktiert werden. Aber keine Regierung soll befugt sein, einige Judenprivilegien zu geben, sondern alle Schutz- und Geleitsbriefe sollen allhier ausgefertigt werden.«

Noch ausführlicher wurde dann im Paragraph 28 des projektierten neuen Judenprivilegs von 1737⁶ verordnet, daß weder die Juden-

¹ Gutachten von Viereck vom 8. Aug. 1730. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Aktenbd. Nr. 230.

² Gutachten von Grumbkow vom 11. Aug. 1730. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Aktenbd. Nr. 232.

³ Gutachten von Viebahn vom 20. Aug. 1730. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Aktenbd. Nr. 234.

⁴ Vom 20. Aug. 1730. Aktenbd. Nr. 234.

⁵ Aktenbd. Nr. 240.

⁶ Entwurf zu einem neuen Privileg für die in Berlin wohnenden Schutzjuden. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 330.

kommission noch sonst ein Kollegium berechtigt sei, ein Judenprivileg zu geben oder zu verleihen, sondern daß alle Schutz- und Geleitsbriefe der Juden auf Anfrage des Chefs der Judenkommission beim Generaldirektorium expediert und vom König eigenhändig vollzogen werden sollten.

Der Paragraph 24 des Generalprivilegs änderte das Verhältnis des Staats zu den Juden in entscheidender Weise. Daß man das Generalprivileg für *alle* Juden der preußischen Provinzen und Länder erließ und daß nicht wie bisher nur Sonderprivilegien an einzelne Gemeinden erteilt wurden, dokumentiert nur die fortschreitende staatliche Entwicklung, die immer festere Unterordnung der Provinzen unter die Berliner Regierung, den endgültigen Sieg des absolutistischen Einheitsstaats über den ständischen Territorialstaat. Aber für die Juden selbst bedeutete die Bestimmung des Privilegs den endgültigen Bruch mit dem *Mittelalter*. Der Staat löste bewußt sein mittelalterliches Verhältnis zu den Juden auf, das sie bis jetzt dem persönlichen Schutz, der fürsorgenden *patria potestas* des Herrschers allein unterstellt und sie seiner Gnade, aber auch seiner Laune und Willkür preisgegeben hatte. Die Juden lebten von nun an nicht mehr vom *Fürstenrecht*, sondern vom *staatlichen* Recht. Sie waren nicht mehr mittelbar – nur durch das Medium des Fürsten – sondern unmittelbar kraft der Behörde dem Staate untergeben. Das auf Kündigung beruhende Vertragsverhältnis war damit aufgehoben.

Unter den Mitgliedern des Generaldirektoriums hatten die Juden nur in Grumbkow einen gefährlichen und erbitterten Feind. Auch in dieser Frage völlig einig mit seinem königlichen Herrn, sah er in ihnen die »Pest des Landes, was den permittierenden Betrug anbelange«. Die übrigen Minister, die Ilgen, Görne, Printzen, Viereck, Plotho, Creutz und Viebahn, fast alle Mitglieder des alten Generalkriegskommissariats und des Generalfinanzdirektoriums, verfolgten die Judenpolitik dieser Behörden weiter. Sie versuchten vorsichtig und tastend, aber eindeutig und ehrlich immer wieder den harten Sinn des Königs zu erweichen, im Interesse des Handels und der Industrie und der »Aufnahme und Conservation des Landes« die königlichen Resolutionen umzustößen oder doch zu mildern.

Als z. B. der König in den Jahren 1728–30 die Juden aus den kleinen Städten vertreiben und eine große Anzahl jüdischer Familien aus den großen Städten ausweisen wollte, die Zurückgebliebenen

aber mit einer neuen Steuererhöhung bedrohte, unterstützte das Generaldirektorium mit warmen Worten einige bewegliche Bittschriften der Juden¹. Dem König wurde vorgestellt, daß die Beschwerden der Juden nicht unbegründet seien, daß eine Einschränkung ihrer Zahl und eine Einengung ihres Handels nicht ohne großen Schaden der Städte und der Bevölkerung durchgeführt werden könnten. Einige der jüdischen Monita seien dergestalt beschaffen, »daß darunter wohl einige Moderation zu treffen nötig sein möchte«².

Als der König dann im Jahre 1737 die Wegschaffung verschiedener Judenfamilien aus Berlin innerhalb weniger Wochen befahl, baten die Minister um eine Verlängerung der Frist³, damit die Juden wenigstens ihre wenigen Effekten losschlagen, sich mit Christen und Juden auseinandersetzen könnten und nicht genötigt seien, das Ihrige in großer Konfusion zurückzulassen.

Hatte das Generaldirektorium als oberste Instanz die Regelung des Judenwesens in der Hand, so hatten doch auch die Kriegs- und Domänenkammern der Provinzen als unmittelbar vorgesetzte Behörde der Juden ein wichtiges Wort bei der Ordnung der jüdischen Verfassung mitzureden.

Ursprünglich waren die Juden in den Provinzen, wie früher dargelegt wurde, der Aufsicht der Landesregierungen unterstellt, jenen vornehmsten, obersten Landeskollegien, die als Gerichts- und Verwaltungsbehörden die Person des Landesherrn in den Provinzen vertraten. Da ihre Mitglieder fast überall aus eingeborenen Edelleuten bestanden, hatten sie als Vertreter der ständisch-partikularistischen, territorial-feudalen, landschaftlichen und religiösen Interessen ihrer Landsleute die Judenpolitik des Herrschers ebenso wie seine Wirtschafts- und Steuerpolitik bekämpft.

Noch zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. hatten die Landesregierungen eine ziemliche Machtfülle inne. Sie besaßen Einfluß auf die Verwaltung der Domänen, die in den Provinzen den Amtskammern unterstanden, auf die provinziellen Kommissariatsbehörden und auf die Polizei. Aber ähnlich wie sich in Berlin

¹ Eingabe des Generaldirektoriums vom 4. Mai 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Aktenbd. Nr. 198.

² Bericht des Generaldirektoriums vom 20. April 1730. Gen. Dep. Tit. LVII. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 215.

³ Protokoll vom 1. Juni 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 316.

die Finanz- und Polizeibehörden vom Geh. Rate lösten und als eigene Behörden verselbständigten, machten sich auch in den Provinzen die Domänen- und Kommissariatsbehörden unabhängig von den Regierungen und beschränkten allmählich deren Kompetenzen auf die Justiz-, die Lehens-, die Hoheitssachen und die Wahrung der Verfassung des Landes. In gleichem Maße wie überall der ständische Einfluß sank, die eingeborenen Edelleute aus den lokalen und städtischen Behörden und aus den fürstlichen Verwaltungen verdrängt wurden und die Landtage verschwanden, ging auch die Bedeutung der Landesregierungen zurück, und an ihre Stelle trat der Einfluß der zielbewußten, vorwärtsdrängenden Kriegs- und Domänenkammern.

Dieser Übergang des Judenwesens von den Regierungen an die Kriegs- und Domänenkammern erfolgte nicht ohne Ressortstreitigkeiten und Kompetenzkonflikte innerhalb der betreffenden Behörden. Im Jahre 1724 beklagte sich zum Beispiel die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer, daß sich die neumärkische Regierung entgegen der königlichen Resolution noch immer »mit den Judensachen melierte«, während die neumärkische Regierung ihrerseits erklärte, sich nicht in eine Sache mischen zu wollen, »wovon sie nichts als Mühe und Verantwortung und die Kanzlei nur Arbeit habe«.¹

Die Judenpolitik der einzelnen Provinzen spiegelt den Wandel der Behördenorganisation sehr deutlich wieder. Wenn auch die ständisch gesinnten, streng lutherischen Regierungen seit den Tagen des Großen Kurfürsten ihre offene Feindschaft gegen die jüdischen Einwanderer aufgegeben hatten, so war ihre Haltung doch stets gleichgültig oder zurückhaltend gewesen. Jetzt trat an die Stelle der passiven Resistenz der obersten Behörden die judenfreundliche Richtung der *Kriegs- und Domänenkammern*, die das Judenproblem im Sinne ihrer merkantilistischen und naturrechtlichen Staatsauffassung zu lösen suchten.

Die Verwaltung der Provinz *Ostpreußen* veranschaulicht am klarsten den Umschwung der Judenpolitik der obersten Behörden.

Hier besaß die Regierung, die aus vier adligen, alteingesessenen, lutherischen Ober- und Regimentsräten bestand und als preußisches Etatsministerium dem Range nach dem Berliner Geheimen

¹ Eingabe der neumärkischen Regierung vom 21. April 1724. Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark. Judensachen. Generalia. Aktenbd. Nr. 143.

Rat gleichgestellt war, zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. noch eine fast unumschränkte Macht. Friedrich Wilhelm I. versuchte, im Gegensatz zum Großen Kurfürsten, nicht, durch offenen Kampf die ostpreußischen Stände zu schwächen, sondern er rang sie nieder, indem er die politische Tätigkeit der obersten Regierung vollständig unterband¹. Neben die vier Regimentsräte Wallenrodt, Tettau, Rauschke, Osten setzte er zwei weitere Räte, von denen er annahm, daß sie mehr monarchisch als ständisch gesinnt seien.

Es ist hier nicht die Aufgabe, zu schildern, wie Ostpreußen, das durch Krieg, Not und Mißwirtschaft verwüstete Land, mit Hilfe des nüchternen, klaren und praktischen Grafen Truchseß von Waldburg reformiert und reorganisiert wurde, wie allmählich die alten ständischen Einrichtungen, die alten Landgerichte und die ständischen Jurisdiktionen fielen und ihre Kompetenzen an die landesherrlichen Stellerräte und Kriegskommissäre übergingen, wie man dem Adel das alte Indigenatsrecht nahm und aus adligen Dienern fürstliche Beamte schuf, wie man die Macht der Regierung brach, indem man die ostpreußischen Domänenkammern und Kommissariate den Berliner Kollegien unterstellte.

Für diesen Zusammenhang ist es nur wichtig, daß an Stelle der altadligen Regierung die aus landfremden Räten bestehenden Kriegs- und Domänenkammern die Leitung des ostpreußischen Judenwesens in die Hand nahmen.

Bis zum Jahre 1723 gingen noch alle Befehle, die die Judensachen betrafen, unmittelbar an die ostpreußische Regierung, wo sie der Burggraf Alexander von Dohna bearbeitete. Dohna war Oberhofmeister Friedrich Wilhelms I. gewesen, später Generalfeldmarschall und Chef der beiden preußischen Kammern. Der König hatte ihn zusammen mit dem Freiherrn von Hoverbeck der Regierung beigegeben, damit er die Interessen des Fürsten gegenüber dem Adel und den Städten vertrete. Wiewohl bieder und wohlgesinnt, war er ein kleinlicher, pedantischer Beamter von beschränktem Blick und adligem Kastengeist, dessen unsichere Stellung zwischen dem oppositionellen Adel, dem er innerlich zugehörte, und dem König, dem er dankbar ergeben war, sich auch in seinen unklaren Judenberichten widerspiegelt.

¹ G. Schmoller: Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. (Historische Zeitschrift XXX. S. 40 ff.). – A. Horn: Die Verwaltung Ostpreußens seit der Saecularisation. 1525–1875. 1890.

Bald meldete er nach Berlin¹, daß die Juden gegen die Landesverfassungen verstießen, den Zünften die Nahrung wegnähmen, durch Betrug und Hehlerei großes Unglück verursachten, die kleinen Städte ruinierten und dem Zoll und der Akzise Abbruch täten. Bald machte er wieder Vorschläge, durch die Aufnahme und Ansiedlung von Juden die königlichen Revenuen zu verbessern² und mehr Steuern zu erzielen³, oder er entwarf nichtssagende Reglements, um die jüdische Verfassung zu ordnen und die Eingliederung der Juden in die Provinz zu ermöglichen⁴.

Erst als die Kriegs- und Domänenkammern das Judenwesen in die Hand nahmen, trat in der Ansiedlung und Förderung von Juden in Ostpreußen die entscheidende Wendung ein.

Schon im Jahre 1719 hatte sich das ostpreußische Kommissariat ärgerlich an den König gewandt und die ewigen Klagen der städtischen Kaufleute über den jüdischen Handel verspottet⁵. Jetzt traten die Kriegs- und Domänenkammern energisch für die Ansiedlung von Juden in Ostpreußen ein, um das von Menschen entvölkerte Land wieder zu „peuplieren“, um den ostpreußischen Handel zu heben, um Industrien zu begründen und um dem Durchgangshandel nach dem Osten und Westen frischen Impuls zu geben.

In *Magdeburg* wiederum, wo es Friedrich Wilhelm I. erst gegen Ende seiner Regierung gelang, die Provinz aus ihrem stiftischen Sonderdasein zu lösen und sie zu einem Bestandteil des Königreichs zu machen, wo sich die Stände noch immer an der Verwaltung beteiligten und die Ressortkämpfe zwischen den drei Kollegien, der Regierung, der Kammer und dem Kommissariat, am heftigsten ausgetragen wurden, blieb die Regierung noch lange von Bedeutung⁶. Ihre Gutachten fanden in Berlin stets aufmerk-

¹ Bericht von Dohna vom 16. Jan. 1714. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 707.

² Bericht Dohnas vom 31. Dezember 1714. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 714.

³ Entwurf Dohnas vom 23. November 1716. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 730.

⁴ Bericht Dohnas vom 2. April 1715 und 17. Februar 1717. Aktenbd. Nr. 718 und 736.

⁵ Bericht des ostpreußischen Kommissariats vom 21. Oktober 1719. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. und Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 9 Nr. 11. Aktenbd. Nr. 771.

⁶ Schmoller: Die politische Verwaltung des Herzogtums Magdeburg in den ersten hundert Jahren der preußischen Herrschaft (Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786) 1886.

sames Gehör, ihre traditionellen Klagen über die Juden, ihre Bitten um Beschränkung ihrer Zahl, um Aufhebung der Leibzollfreiheit wurden selten abschlägig beschieden¹.

Dagegen hatten im Fürstentum *Minden*, das mit der Grafschaft *Ravensberg* verwaltungstechnisch verbunden war und mit den Herrschaften *Tecklenburg* und *Lingen* in loser Beziehung stand, die aus dem vereinigten Stand der Prälaten und Ritter bestehende Landschaft und damit die Regierung jede Macht verloren. Diese Verschiebung der Machtverhältnisse kommt auch in den judenfreundlichen Berichten der Mindener fürstlichen Beamten klar zum Ausdruck.

In einem Gutachten vom 3. August 1734² über den Ankauf einer Synagoge zu Minden erklärte der Steuerrat Consbruch, daß den Juden in Minden wie überall eine Synagoge erlaubt werden müsse. Ja, er fand es unrecht, daß der bisherige Vermieter der Betstube die Notlage der Juden ausnützte und sie übervorteilte.

Kurze Zeit vorher hatten die Mindisch-Ravensbergischen, Tecklenburgischen und Lingischen Kriegs- und Domänenkammern nach Berlin berichtet³, daß sie gemäß der königlichen Verordnung den zu Enger und Bünde befindlichen Judenfamilien befohlen hätten, sich in akzisebare Städte zu begeben. Da die Magistrate von Bielefeld und Herford sich geweigert hätten, den Juden Wohnung zu verschaffen und in den übrigen kleinen Ravensberger Städten kein Platz für sie sei, fänden es die Kammern hart, die Juden gewaltsam wegzutreiben und sie unter blauem Himmel übernachten zu lassen. Sie fragten deshalb an, ob man nicht den Juden in Enger und Bünde den Aufenthalt weiter erlauben oder dem Magistrat zu Bielefeld und Herford anbefehlen solle, die Juden in ihren Städten aufzunehmen.

Diese von den Kriegs- und Domänenkammern angeführte Klage über die städtischen Magistrate beleuchtet ein anderes wichtiges Problem der jüdischen Verfassung: die Stellung der *unteren Behörden* zur Judenfrage.

Es ist früher ausführlich geschildert worden, wie es dem Großen Kurfürsten gelang, den *Städten* seiner Monarchie das von ihnen

¹ Bericht der Magdeburger Regierung wegen Einrichtung des Judenwesens vom 12. Juli 1721. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 534.

² Bericht des Steuerrats Consbruch vom 3. Aug. 1734. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 449.

³ Bericht vom 8. Juli 1730. Geh. St. A. R 30-62. Aktenbd. Nr. 414.

zäh verteidigte *jus recipiendi et conducendi Judaeos*, das Recht, Juden aufzunehmen und zu vergleiten, zu entreißen, wie er sich in Minden und Halberstadt, in Soest, in Herford und anderen Städten fast mit offener Gewalt des Judenregals bemächtigte. Solange aber die Städte im Besitz der vollen Selbstverwaltung und der autonomen Leitung des städtischen Haushalts blieben, solange die alten Ratskollegien eine oligarchische Klassenherrschaft ausübten und durch Kooptation aus den eigenen Reihen sich ergänzten, solange der Magistrat selbständig und vom Staate unbehelligt die Finanzen und die Polizei verwaltete und die Gerichtsbarkeit ausübte, d. h. solange die Städte unabhängige Staaten im Staate bildeten¹, war der Einfluß von Bürgermeistern und Räten auf die Entwicklung des Judenwesens nicht ohne Bedeutung.

Der städtische Magistrat hatte oft über Neuaufnahmen oder Abschaffung jüdischer Familien zu bestimmen, er hatte Zeugnisse über den Charakter und den Lebenswandel der in seiner Stadt wohnenden Juden auszustellen, die Klagen und Beschwerden der Zünfte und Kaufleute, manchmal mit selbständigen Gutachten, an die Regierungen der Provinzen oder nach Berlin weiterzuleiten, er hatte vor allem die für die Steuerkommissare wichtigen Statistiken auszufertigen².

Im allgemeinen vertraten die Magistrate, die meist in schroffem Gegensatz zum Staate standen und die fürstlichen Beamten heftig

¹ Caspar Abels: Preußische und brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie. 1735. – Konrad Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. 1884. Bd. II. S. 8 ff. – Ders.: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. 1903. S. 164 ff. – F. Holtze: Geschichte der Stadt Berlin (Tübinger Studien Bd. I. Heft 3/1). – L. Tümpel: Die Entstehung des brandenburg.-preuß. Einheitsstaats . . . 1915. – G. Schmoller: Das Städtewesen unter Friedr. Wilhelm I. (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen H. 5.) 1922.

² Bericht von Bürgermeister und Räten der Stadt Treptow vom 8. Mai 1714. St. A. Stettin. Kr. A. Tit. XI. Polizei-Judensachen. ad. nr. 1. Aktenbd. Nr. 576. – Gutachten des Magistrats von Frankfurt a. d. O. vom 9. Sept. 1718. Geh. St. A. R 21-208 f 2. Aktenbd. Nr. 44. – Zeugnis des Magistrats der Immediatstadt Schlawe vom 9. Dezemb. 1718. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 594. – Des Bürgermeisters und Rats zu Kremmen Bericht vom 8. Mai 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. – Bericht des Magistrats von Stargard vom 11. Juni 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 598. – Der Magistrate der Städte in der Neumark und inkorporirter Kreise getane unmaßgebliche Erinnerungen. 25. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 b. Aktenbd. Nr. 78. – Zeugnis des Magistrats der Stadt Müncheberg für Abraham David. 29. Juni 1726. Geh. St. A. R 21-210 I. Aktenbd. Nr. 172. – Eingabe des Magistrats von Belgrad vom 25. April 1722. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 635.

bekämpften, die Interessen der ständisch gesinnten, mittelalterlich zünftlerischen Bürgerschaften ihrer Städte, welche die Vernichtung oder Ausweisung des jüdischen Elementes von ihrer Stadtbürgerschaft immer wieder forderten.

So verlangten zum Beispiel Bürgermeister, Räte, Zünfte und Gemeinen der Stadt *Königsberg*, die mit ihrem eigenen Militär, den eigenen Steuern, der eigenen Stadtbefestigung, der freien Wahl der Bürgermeister, Ratsmänner und Schöppen eine fast ähnliche Stellung wie die freien Hansastädte einnahm, daß sich in den drei Städten Königsberg keine Juden niederlassen dürften¹. Denn ihr Einnisten sei ein recht tödlicher Griff. Sie würden den Handel der einheimischen Kaufleute verderben, weil den lästerlichen Juden das Betrügen und Bestehlen der Christen aus eingewurzelterm Haß angeboren sei. Da die Juden sich in die Handlung der andern einmischten und nicht in den ihnen assignierten Grenzen blieben, um darin allein ihren Unterhalt zu suchen, könnten sie durch ihr Einwurzeln leicht alles an sich ziehen².

Als sich ein Jude um ein Privileg auf die Stadt *Belgard* in Pommern bewarb, erklärte der dortige Magistrat³, es seien bereits zu viele Juden in der Stadt. Durch Neuaufnahmen werde die Existenz der Einwohner vernichtet werden, es müßten alle verarmen. Denn ein jeder Jude ziehe so viele Juden aus Polen an sich, daß sich bald eine kleine Gemeinde in der Stadt bilden werde.

Gab man in *Berlin* den Beschwerden der Bürgermeister und Räte nicht nach, so versuchten sie durch passive Resistenz oder boshafte Schikanen, öfter noch durch das Nichtbeachten der königlichen Privilegien den Juden den Aufenthalt möglichst zu erschweren.

So klagten die Ältesten von ganz *Pommern*, daß die Magistrate nicht nur die unvergleiteten Juden, sondern auch wirkliche Schutzjudenkinder und zwar solche, die schon viele Jahre auf ihrer Eltern Schutzbriefen als erste und zweite Schutzjudenkinder gesessen hätten, zu vertreiben beabsichtigten⁴. David Samuel Block aus

¹ Eingabe von Bürgermeister und Räten ... der 3 Städte Königsberg vom 23. Februar 1718. St. A. Königsberg 74, a. Aktenbd. Nr. 756.

² Eingabe von Bürgermeister und Räten von Königsberg vom 20. Februar 1720. St. A. Königsberg 74, a.

³ Eingabe des Magistrats von Belgard vom 25. April 1722. Geh. St. A. R 30 212. Aktenbd. Nr. 774.

⁴ Reskript an die pommersche Regierung vom 15. Dezember 1736. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 696.

Magdeburg mußte sich bei der Regierung beschweren¹, daß der Rat der alten Stadt Magdeburg ihm wider seine Privilegien den Handel nicht verstatte, daß er ihm Verdrießlichkeiten bereite und ihm den freien Aus- und Eingang verwehre. Die Stadt *Belgard* setzte der Aufnahme eines Juden einen solchen Widerstand entgegen², daß ihr von der pommerschen Regierung bedeutet werden mußte, sich ohne weitläufige Raisonsnements nach der königlichen Order zu richten³. Einige Juden aus *Königsberg*, besonders Elias Moses und Joseph Mendel, klagten »wehmütig«, daß ihnen vom Magistrat injungiert worden sei, die Kneiphöfische Vorstadt zu räumen, widrigenfalls sie aus ihr weggetrieben werden sollten. Der Magistrat der Stadt *Lübbecke* wies das Aufnahmegesuch eines sehr reichen Juden Philipp Moses zurück, da es der armen Bürgerschaft zum Schaden gereiche, wenn allen Judenkindern Geleit erteilt werde⁴.

Die Stadt *Bielefeld*, die sich von altersher der Ansiedlung von Juden widersetzt hatte, geriet ihrer jüdischen Einwohner wegen in offenen Konflikt mit der Ravensberger Regierung. Als sie von ihrer jüdischen Bevölkerung unrechtmäßige Abgaben erhob, wurde ihr von der vorgesetzten Behörde klargemacht, daß das jus recipiendi et collectandi Judaeos ein Regal sei und nur dem Landesfürsten gehöre. Es könne also der Magistrat von den Juden nichts anderes erheben, als was dieselben etwa wie die Christen als possessores rerum immobilium an Abgaben schuldig seien⁵, worauf der Bielefelder Magistrat die erstaunte Frage aufwarf, ob Beamte wider die Christen für die Juden rechtliche Mittel über den Haufen zu werfen berechtigt seien⁶.

Als der Bielefelder Magistrat diese Frage tat, begann gerade der König, die Städte seiner Monarchie von Grund auf umzugestalten,

¹ Protokoll vom Möllenvogt von Magdeburg vom 18. Sept. und 6. Nov. 1720. St. A. Magdeburg. Rep. A. 5. Nr. 736. Vol. I. Aktenbd. Nr. 528.

² Eingabe des Magistrats von Belgard vom 30. Sept. 1731. Stettiner St. A. Belgard'sche ratshäusliche Acta. Tit. VIII. Polizey Spec. Nr. 6.

³ Reskript der Pommerschen Reg. vom 2. Oktober 1731. Stett. St. A. Belgard'sche Rathäusliche Acta. Tit. VIII. Polizey Spec. Nr. 6.

⁴ Gutachten des Magistrats von Lübbecke vom 2. Sept. 1722. Geh. St. A. R 30-62. Aktenbd. Nr. 438.

⁵ Gutachten der Mindener Regierung vom 12. Dezember 1720. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 406.

⁶ Bericht des Bielefelder Magistrats vom 29. November 1721. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 408.

d. h. die städtische Autonomie aufzuheben und ihre Verwaltung den staatlichen Behörden zu unterstellen. Um das ungeheure städtische Schuldenwesen abzutragen, um der Mißwirtschaft der korrupten Cliquenherrschaft zu steuern, wurden die Städte ihrer Selbständigkeit beraubt und der strengen Leitung und Aufsicht der fürstlichen Steuerkommissare untergeben. An Stelle der zahlreichen, sich selbst ergänzenden, miteinander verschwägerten, lässigen Ratskollegien der früheren Zeit traten einige wenige, vom König ernannte, dem Staat allein verantwortliche und ihm unmittelbar untergebene Beamte. D. h. die städtische Verwaltung wurde in eine staatliche Verwaltung verwandelt, die Stadt wurde aus einem ständisch-korporativen, freien Gebilde ein organisches Glied des Gesamtstaats. Damit hörte auch jede Einmischung der städtischen Behörden in die Angelegenheiten der Juden auf. Mit dem letzten Bollwerk des Ständetums war gleichzeitig einer der erbittertsten Feinde des Judentums gefallen.

Während es Friedrich Wilhelm I. gelang, die Behörden seiner Monarchie der einheitlichen Leitung der Berliner Zentrale zu unterstellen, die alten renitenten Räte in königstreue Diener zu verwandeln, blieb das *Justizwesen* der Monarchie, trotz aller Versuche, es zu reformieren, in der alten Verfassung¹.

Zwar betrachtete der König es als seine Aufgabe, »die Grundsäule Unseres Staats, die Justiz, vor aller Erschütterung und Zerrüttung trefflich zu bewahren, damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor dem alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt dermalen einst erscheinen können«. Trotzdem blieben auch unter seiner Regierung die unzähligen, sich befehdenen ständischen und fürstlichen Jurisdiktionen, die Ober-, Mittel- und Untergerichte, die Hofgerichte, die Burggerichte, die Gogerichte, die Landvogteien, die Wett- und Kommerzkollegien, die Sondergerichte

¹ Vgl. A. Stöltzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 1888. – Bornhak: Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte. 1903. S. 181ff. – Acta Borussica: Behördenorganisation. Bd. VII 1. – F. Holtze: Geschichte des Kammergerichts. in Brandenburg-Preußen. 1901. Bd. 3. – Derselbe: Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (Beiträge zur brandenburg.-preuß. Rechtsgeschichte. Bd. III). 1894. – Ders.: Zur Justizreform unter Friedrich Wilhelm I. (Forsch. zur Brandenb.-preußischen Geschichte. Bd. VI 2. S. 304 ff.). 1893. – Eb. Schmidt: Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedr. Wilhelm I. u. Friedr. d. Gr. 1914. – Derselbe: Rechtsentwicklung in Preußen. 1929. – E. Löning: Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen (Verwaltungsarchiv Bd. II). 1894.

richte des Adels, des Militärs, der Universitäten und die geistliche Gerichtsbarkeit weiter bestehen, es erhielten sich die schädlichen Jurisdiktionen der Verwaltungsbehörden, der Regierungen, Kammern und Kommissariate, deren Kompetenzen sogar infolge des tiefen Mißtrauens Friedrich Wilhelms gegen die bestechlichen, parteiischen, intriganten Advokaten und Prokuratoren, diese »Rabulisten und Blutsauger«, noch an Ausdehnung gewannen. In der Stadt wurde weiterhin die Gerichtsbarkeit des Magistrats über die Bürger, auf dem Lande die Jurisdiktion des Adels und der Domänenpächter weiter geduldet¹.

Ähnlich wie die Hugenotten und die Mitglieder der niederländischen Kolonien von den ordentlichen Gerichten eximiert waren und ihren eigenen Gerichtsstand besaßen, war den Juden schon bei ihrer Aufnahme im Jahre 1671 für ihre internen Angelegenheiten die eigene Gerichtsbarkeit zugesichert worden. Das Privileg von 1714 und das Generalprivilegium von 1730 bestimmten ausdrücklich, daß alle Zänkereien, die zwischen der Judenschaft vorfielen, und alle Streitigkeiten, die die jüdischen Zeremonien und Riten betrafen, von dem Rabbi und den Ältesten entschieden werden sollten². In allen Rechts-Streitsachen dagegen, bei denen es auf eine ordentliche Cognition und Decision ankam, und bei

¹ Neben diesen Untergerichten besaß jede Provinz noch eine Reihe von einander unabhängiger Obergerichte für die Zivil- und Kriminalen. In der Kurmark bildete das altmärkische und uckermärkische Obergericht das Gericht erster Instanz für die Eximierten und das Gericht zweiter Instanz für die Untergerichte. Das Kammergericht, die erste Justizbehörde des Landes, war das Gericht erster Instanz für den Adel und für alle Untertanen, die nicht unter städtischen oder adligen Jurisdiktionen standen. Gleichzeitig war es Appellationsgericht für alle von den Unter- und Obergerichten beurteilten Sachen. Außerdem hatte der Geheime Justizrat, d. h. der Geheime Rat, die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des königlichen Hauses, über die auswärtigen Diplomaten, über die Universität Frankfurt und die Magistrate der Städte der Kurmark bei Differenzen mit ihren Bürgern. In den Provinzen bildeten die Regierungen die obersten Justizkollegien, doch besaß z. B. Pommern in den beiden Hofgerichten zu Stettin und Köslin, Ostpreußen im Hofgericht von Königsberg und Insterburg und im Oberappellationsgericht, von dem sich wieder für die Kriminalen das Hofhalsgericht abzweigete, Halberstadt im Kriminalkollegium und Kleve im Hofgericht ihre mit den Regierungen stark konkurrierenden Justizbehörden.

² Siehe Bittschrift der Berliner Schutzjuden vom 2. Januar 1714. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 8. – Privilegium für die 47 Judenfamilien der Neumark vom 30. Oktober 1717. Aktenbd. Nr. 33. – Eingabe der Berliner Juden vom 27. Februar 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Aktenbd. Nr. 191.

allen Streitigkeiten der Juden mit den Christen sollten die Juden in erster Instanz unter den ordentlichen Gerichten des Ortes stehen, in dem sie lebten¹, d. h. in den Städten unter der Jurisdiktion des Magistrats², und auf dem Lande unter der des Amtmannes³, in Kriminalfällen aber unter den Regierungen der Provinzen beziehungsweise unter dem Kammergericht in Berlin.

Doch gab es auch wieder die verschiedensten Ausnahmen. So stand die Judenschaft in *Berlin* in Geld- und andern Sachen, deren Wert sich nicht über 100 Taler erstreckte, unter der Berliner Judenkommission, in wichtigeren Angelegenheiten und in Wechselsachen unter dem Kammergericht, bei dem gleichzeitig die kurmärkischen Juden in Kriminaldelikten ihren Gerichtsstand hatten. So waren die Juden von *Halle* von der Jurisdiktion des Bürgermeisters befreit und standen unmittelbar unter der Magdeburger Regierung⁴, die *Magdeburger* Juden wiederum gehörten in Zivil- und Kriminalsachen unter das königliche Amt der Möllenvogtei⁵, in *Ostpreußen* unter den Oberburggrafen⁶, der seit altersher eine Sondergerichtsbarkeit über die fürstlichen Beamten und die auf den Freiheiten wohnenden Untertanen ausübte, während in Kriminalsachen das Hofgericht über sie Recht sprach⁷.

Es ist bezeichnend für die ganze Unklarheit und Verworrenheit der damaligen Rechtsverhältnisse, die ihre Ursache in dem Unverständnis des Königs für das Rechtsleben, mehr aber noch in der

¹ Generalprivileg von 1730 und Gutachten des Generalfiskals Wilhelm Duhrams vom 13. Aug. 1714. Geh. St. A. R 30-205. – Privileg für die 47 Judenfamilien der Neumark vom 30. Oktober 1717 und Gesuch des Bielefelder Magistrats von 24. Aug. 1731. Geh. St. A. R 34-178 e.

² Bericht über das Judenwesen der Stadt Spandau vom 3. April 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 75.

³ Bericht des Bürgermeisters zu Kremen vom 8. Mai 1720. Geh. St. A. R 21-203.

⁴ Gravamina der Schutzjuden zu Halle [1720]. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 521. – Bericht der Magdeburger Regierung vom 9. April 1715. Geh. St. A. R 52. 159. k. i. b. Aktenbd. Nr. 504. – Eingabe von Bernd Wolff und Salomon Israel, Vorsteher der Halleschen Judenschaft vom 4. Juni 1720. St. A. Magdeburg. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. 1. Aktenbd. Nr. 515.

⁵ Statistik von 1721. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 537.

⁶ Bericht von Dohna vom 31. Dezember 1714. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 714. – Reskript an den Königsberger Magistrat vom 12. Aug. 1717. Königsberger St. A. 38, d. 4.

⁷ Reskript an die Preußische Regierung vom 11. Dez. 1721. Geh. St. A. R 21-203 Aktenbd. Nr. 810.

ständischen Gesinnung der wenig gebildeten und bestechlichen Advokaten und in ihrer Abneigung gegen den modernen absoluten Staat hatten, daß die Bestimmungen über die Jurisdiktion der Juden sehr oft auf dem Papiere stehenblieben. Wie es dauernd zu Kompetenzkonflikten zwischen Regierung und Hofgericht, Magistrat und Kammergericht, Regierung und Kammer kam, so stritten sich auch ununterbrochen Rabbiner und Älteste, Judenkommission und Magistrat, Regierung und Kammergericht über die Grenzen und Befugnisse ihrer Jurisdiktion über die Juden. Es kam häufig vor, daß die Regierungen und die städtischen Gerichte in die Gerichtsbarkeit der Ältesten und Rabbiner eingriffen, ebenso oft aber auch, daß die Juden selbst die Jurisdiktion ihrer Vorsteher umgingen und ihr Recht vor ordentlichen öffentlichen Gerichten forderten oder daß sie die Gerichtsbarkeit der Magistrate, ihrer alten Feinde, ablehnten und sich an die fürstlichen Kollegien um Rechts-hilfe wandten.

So klagte zum Beispiel die *Halberstädter Regierung*¹, daß sich der Rabbi eine solche Jurisdiktion anmaße, daß die ordentliche Obrigkeit über die Juden fast nichts zu sagen hätte. Obschon die Privilegia nur auf den Ritus und die Zeremonien gerichtet seien, zöge der Rabbi die Schuld-, Erbschafts-, Bau- und andere Streitigkeiten an sich, die ad forum ordinarium gehörten, »ohngeachtet er die Jura nicht verstünde«. Die Vorsteher steckten mit ihm unter einem Hut, worüber die Juden selbst heftig klagten; wenn sie sich an die ordentlichen Obrigkeiten wenden würden, belege man sie mit dem Bann und andern harten Verfolgungsmitteln.

Ebenso beschwerte sich der *Ravensberger Advocatus fisci* über einen Übergriff des dortigen Rabbiners in einer Schulforderungssache. Der Halberstädter Rabbiner, dem die Ravensberger Juden unterstünden, habe auf Wunsch des Levi Behrendt Hertz aus Herford dessen Schuldner Wolff Nathan aus Werther in den Warnungsbann getan, trotzdem die Angelegenheit vor den Ortsrichter gehörte².

Umgekehrt führten die Judenvorsteher von *Halberstadt*³, *Ravens-*

¹ Gutachten der Halberstädter Regierung vom 24. April und 23. Mai 1713 Acta Borussica: Behördenorganisation Bd. I. S. 433 ff.

² Anzeige des Ravensberger Advocatus fisci Consbruch vom 28. Januar 1736. Geh. St. A. R 34–178 e und Reskript an Consbruch vom 23. Februar 1736. Geh. St. A. R 34–178 e. Aktenbd. Nr. 417.

³ Gesuch der Halberstädter Judenvorsteher vom 21. Februar 1738. Geh. St. A. R 33–120 c. Aktenbd. Nr. 491.

*berg*¹ und *Kleve* Klage, daß verschiedene unruhige Köpfe unter den Juden Zeremonial- und Ritualsachen vor die Regierung und den Magistrat brächten, wodurch nicht nur das Edikt von 1730, sondern auch die zur Erhaltung der Ordnung unentbehrliche Autorität des Rabbiners und der Ältesten verletzt würde.

Wie oft die Juden selbst versuchten, die Gerichtsbarkeit ihrer Vorsteher zu umgehen, mögen die folgenden Prozesse veranschaulichen.

Ein gewisser Aron Rieß aus Berlin bat in einem Gesuch vom 18. Januar 1720², ihn von der Gerichtsbarkeit des Rabbi Michel zu befreien, der ihm zu gefährlich sei, da er nach eigenem Gutdünken urteile. So habe er neulich in einer Sache gegen den Hamburger Juden Pollak bei einem Objekt von 4000 Reichstalern Strafe ihn nicht zur Klage kommen lassen. Weil er aber besorge, daß auch fernerhin seine Angelegenheiten dem Rabbiner überwiesen würden, er aber eidlich versichern könne, durch ihn niemals sein Recht zu erlangen, fordere er die Befreiung aus seiner Gerichtsbarkeit und die Übertragung seiner Sache an die Judenkommission.

Eine Frau Rachel Frenkel, verwitwete Perlheffter, Vormünderin ihrer Tochter Rosine³, war in einen Prozeß mit der Schwiegermutter dieser Tochter und ihrem Schwiegersohn verwickelt. Die Schwiegermutter Aurora Fortis hatte das bei dem Rabbiner deponierte Heiratsgut der Tochter gegen jüdische Gewohnheit vor der Hochzeit *manu militari* aus dem Depot herausnehmen wollen, trotzdem die Judenkommission das Geld den Eheleuten erst nach der Eheschließung zuerkannt hatte. Als der Schwiegersohn, der sich anfänglich nicht ohne den Besitz des Geldes hatte trauen lassen wollen, dann doch die Ehe einging, wollte er nicht nur das Geld für sich allein behalten, sondern auch entgegen den Bestimmungen des Ehevertrags nicht im Hause seiner Schwiegermutter wohnen, sondern in seine Heimat Polen zurückkehren und das Geld dahin verschleppen. Da die Ältesten auf seiten des Schwiegersohnes standen, bat Rachel Frenkel die Regierung inständig, die Sache der Judenkommission zu übergeben und den Ältesten die Einmischung in den Prozeß zu verbieten.

¹ Gesuch der Ravensberger Ältesten und Vorsteher vom 11. Juli 1740. Geh. St. A. R 34-178 e. Aktenbd. Nr. 418.

² Gesuch des Aron Rieß vom 18. Januar 1720. Geh. St. A. R 21-207 b 2, Aktenbd. Nr. 72.

³ Gesuch der Rachel Frenkel vom 7. August 1719. Geh. St. A. R 21-207 b 2.

Solche Bitten um Übertragung der Jurisdiktion an die ordentlichen Gerichte wurden gewöhnlich von der Regierung gerne gewährt, da es der Neigung des damaligen Staates entsprach, seine Macht und Autorität selbst auf die kleinsten Angelegenheiten der selbständigen Corpora auszudehnen¹.

Man hat im allgemeinen nicht den Eindruck, als seien die Juden in ihren Prozessen schlechter als die Christen behandelt worden. Keine der vielen Bitt- und Beschwerdeschriften der Juden klagt über ungerechte Justiz. Wenn man auch in einer Zeit, in der man den Delinquenten für das geringste Vergehen in das Arbeitshaus steckte oder aus dem Lande verwies, in der Tortur und Inquisition zum Prozeßverfahren gehörten und der König oft in höchsteigener Person die Prügelstrafe ausübte, keine allzu milde Behandlung der Übeltäter erwarten kann, so versuchte man trotzdem – wenigstens im Sinne des Jahrhunderts – gerecht und menschlich zu sein. Wie der König sogar vor der Bestrafung des adligen Standesgenossen nicht zurückschreckte, wie die Appellation an die königliche Gnade selbst dem Geringsten der Untertanen zustand, war auch der Jude des Schutzes der Behörden meist gewiß.

Als zum Beispiel einmal ein pommerscher Jude Hartig Maintz aus Stargard² klagte, daß ihm in einem Wechselprozeß von dem pommerschen Hofgericht viele Schwierigkeiten gemacht würden, wurde dem Hofgericht auf das strengste befohlen, nicht der Ordnung und den königlichen Edikten entgegen zu handeln und dadurch zu befugten Klagen Anlaß zu geben. Man wolle nicht, daß der Bittsteller mit ungebührlichen Prozessen fatigiert und ruiniert werde. In Halle hatte eines Tages, um ein zweites Beispiel zu nennen, der dortige Judenvorsteher Salomon Israel der jüdischen Gewohnheit gemäß einige arme Juden, die sich auf der Durchreise befanden, am Freitagabend in seiner Wohnung aufgenommen, um sie über den Sabbath bei sich zu verpflegen³. Als am nächsten Tag diese

¹ Gutachten Duhrms an Knyphausen in der Sache Rahel Frenkel vom 7. August 1719. Geh. St. A. R 21-207 b 2. – Gesuch von Eva Fürst an den König vom 27. Oktober 1724. Geh. St. A. R 21-207 b 2.

² Gesuch von Hartig Maintz vom 28. Oktober 1728. Geh. St. A. R 30-212 und Reskript an das Pommersche Hofgericht vom 4. November 1728.

³ Siehe Salomon Israels Bericht über seinen Streit mit dem Rat Berndes in Halle vom 4. April 1714, ferner Reskript an die Magdeburger Regierung vom 21. April 1714, Eidliche Aussage des J. H. Reuß vom 28. April 1714, Gutachten der juristischen Fakultät von Halle vom 15. Mai 1714, Gesuch von Berndes an den König vom 24. Dezember 1714, Klageschrift des Salomon

armen Juden aus seinem Hause geholt wurden, um aus der Stadt geschafft zu werden, Salomon Israel aber für sie Fürsprache einlegte und eine Kautionsstellung versprach, wurde er von dem städtischen Rat Berndes verhaftet und ins Gefängnis geworfen. Sofort wurde darauf von Berlin an die Magdeburger Regierung reskribiert, man solle dem Rat Berndes sein Vorgehen verbieten. Er sei zu weit gegangen, sein Verhalten sei nicht zu rechtfertigen. Dem Juden, der mit Fug über das ihm zugefügte Unrecht klage, müsse Genugtuung werden. Zwar versuchte Berndes durch die eidlichen Aussagen einiger Zeugen, durch die Anrufung der Juristenfakultät von Halle, die das Verhalten des Juden für gesetzwidrig erklärte, durch eigene maßlose Beschuldigungen des Israel Salomon mit aller Gewalt die Bestrafung des Gegners zu erreichen. In Berlin blieb man fest. Die Räte Bewert und Hessig vom Berliner Kammergericht erklärten in einem Gutachten, daß zwar beide Gegner sich eines Vergehens schuldig gemacht hätten, Israel Salomon durch die Beherbergung fremder Betteljuden, der Rat Berndes durch die übereilte Verhaftung eines ansässigen Bürgers; wegen seines guten Rufes dürfe man aber Salomon Israel nicht bestrafen, wenn ihm auch in Zukunft die Beherbergung fremder Juden nicht gestattet werden sollte.

Bei der Betrachtung der Rechtsverhältnisse der Juden taucht immer wieder ein Amtsname in der mannigfaltigsten und eigenartigsten Verbindung auf: der des *Generaliskals*. Es ist schwer, seine Stellung und seine Befugnisse näher zu umschreiben, da sein Amt aus dem Geist des Absolutismus entstand und mit ihm verging. Man hat ihn das »Auge und Ohr des Königs genannt, einen Aufseher nicht bloß über die Bevölkerung, sondern namentlich auch über das Beamtentum«, aber auch das »Zentralorgan zur Überwachung der Kriminalrechtspflege und zur Beitreibung der dem Landesherrn aus allen möglichen Teilen zufallenden Geldstrafen«. D. h. er hatte alle königlichen Beamten, besonders die der Kassen,

Israel vom 18. Jan. 1715, Dekret der Magdeburger Reg. an Berndes vom 25. Febr. 1715, Gesuch von Salomon Israel an den König vom 9. März 1715, Dekret der Magdeburger Reg. an Israel vom 15. März 1715, Rechtfertigungsschrift des Rats Berndes an die Magdeburger Regierung vom 20. März 1715, Dekret der Magdeburger Regierung an Israel vom 22. März 1715, Bericht der Magdeburger Regierung an den König vom 9. April 1715, Gutachten von Bewert und Hessig vom Kammergericht an den König vom 26. November 1715. Geh. St. A. R 52. 159. k. i. b. Aktenstücke Nr. 497, 498, 499, 500, 501, 502, 504, 505.

der Steuern, der Akzise zu überwachen, auf daß sie die königlichen Gelder nicht veruntreuten, er hatte das Leben und die Sitten der Bevölkerung zu kontrollieren, damit dem Staat kein Schaden erwachse, daneben war es seine Aufgabe, die Verbrecher aufzuspüren, zu verfolgen, anzuzeigen und die gerichtlichen Exekutionen zu beaufsichtigen. Er war der öffentliche Vormund und wiederum der öffentliche Ankläger, der öffentliche Denunziant und wiederum der öffentliche Schützer des Rechts.

Bis zum Jahre 1731 wurde dieses merkwürdige und gefährvolle Amt von Wilhelm Duhram bekleidet, einem ernsten, gerechten, strengen und charaktervollen Beamten. Von ihm ging es an einen abenteuerlichen und ungebildeten Soldaten Johann Tobias Wagner über, dessen Nachfolger schon ein Jahr später der streberische, aber tüchtige Generalfiskal Gerbett wurde.

Die Judenakten der Kurmark und der Provinzen¹ spiegeln auf fast jeder Seite die eifrige Tätigkeit des Generalfiskals wider. Seine Gutachten tauchen in fast allen Prozessen der Zeit auf, er mischt sich in alle Streitigkeiten der Zünfte, der Ämter und der Magistrate mit den Juden ein, er prüft die Privilegien beider Parteien und wägt sie gegeneinander ab, er untersucht die Schutzbriefe der einzelnen Juden wie die Reglements und Edikte ganzer Gemeinden, er spürt alle Verstöße gegen die königlichen Gebote, aber auch jede Ungerechtigkeit gegen die Juden unnachsichtig auf, er zeigt Steuerhinterziehungen an wie er zu große Steuerveranlagungen hintertreibt, er verschafft dem einen sein Recht und dem andern seine Strafe, er ist keinem ein Freund und keinem ein Feind, er ist gleichsam die unparteiische Instanz zwischen dem Staat und der Gesellschaft, das nüchterne Symbol einer Zeit, die noch nicht gleiches Recht für alle kannte, aber den Versuch unternahm, gegen alle gleiche Gerechtigkeit zu üben.

¹ Siehe Gutachten von Duhram vom 16. Februar 1715, vom 9. Juli 1716, vom 22. Aug. 1716, vom 15. Sept. 1717, vom 10. Juli 1717, vom 15. April 1719, vom 3. Sept. 1730, vom 13. Juli 1734, vom 16. Okt. 1737 (vom 20. Dez. 1720, vom 7. Aug. 1721, vom 12. Dez. 1721, vom 8. Mai 1727, vom 10. Sept. 1727, vom 16. Sept. 1729). Aktenbd. Nr. 23, 30, 31, 63, 238.

Die Steuerpolitik Friedrich Wilhelms I.

Dieser Wille zur Gerechtigkeit, der trotz aller Schroffheiten und Härten die Regierung des Soldatenkönigs kennzeichnet, charakterisiert auch die Steuerpolitik Friedrich Wilhelms I.

Im Mittelpunkt der Regierungstätigkeit des Großen Kurfürsten hatte seine kühne Handels- und Kolonialpolitik gestanden. Im Mittelpunkt der Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms I. stand die Sorge um die *Finanzen* des Staats. Als Sinn seiner Herrschaft erschien ihm nicht wie seinem Vater der Glanz und der Prunk des Sonnenstaats, nicht wie seinem Großvater der Ruhm des sieghaften Feldherrn und die feine Staatskunst des Diplomaten, sondern die Ordnung und Regelung des auf genaue Einnahmen und Ausgaben gestellten, auf die Steigerung der Staatseinkünfte gerichteten Staatshaushalts und die Mehrung des sicheren, in Gewölben wohlverwahrten Staatsschatzes. Wie er selbst einfach, sparsam und bedürfnislos war und in seiner Lebensführung mehr einem häuslicherisch-rechnenden, rastlos schaffenden Gutsherrn als einem König glich, so ordnete er auch den ganzen Staatshaushalt seiner strengen Sparpolitik unter.

Schon als Kronprinz hatte er sich gegen die üppige, für den Staat verderbliche Hofhaltung seines Vaters aufgelehnt. Jetzt begann er gleich beim Regierungsantritt den ganzen Hofhalt von Grund auf umzugestalten¹. Die von Friedrich I. begonnenen Bauten wurden stillgelegt, Gelehrte, Künstler, Schauspieler, Diener wurden entlassen, die Gehälter wurden verringert, der Lustgarten wurde in

¹ Aus einer geschriebenen Berliner Zeitung vom Jahre 1713 (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Heft XXX. 1893). – R. Stadelmann: Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens (Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven. 1878. Bd. I Abschnitt 3. S. 22f.). – Otto Krauske: Der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (Hohenzollernjahrbuch 1897. Jahrg. I. S. 71–86).

einen Exerzierplatz, die Akademie der Künste in eine Zeichenschule verwandelt, Kunstwerke, Wagen, Pferde, Hunde wurden verkauft und veräußert und die Ausgaben für den Hofhalt so sehr vermindert, daß der König statt der früheren 276 000 Reichstaler nur noch 52 000 Taler für den jährlichen Verbrauch erhielt¹.

»Ich sehe hier«, schildert 1718 der spätere Regierungspräsident Loë den Berliner Hof, »einen königlichen Hof, der nichts Glänzendes und nichts Prächtiges als seine Soldaten hat. Es ist also möglich, daß man ein großer König sein kann, ohne die Majestät in dem äußerlichen Pomp und in einem langen Schweif buntfarbiger, mit Gold und Silber beschlagener Kreaturen zu suchen. Hier ist die hohe Schule der Ordnung und der Haushaltungskunst, wo Große und Kleine sich nach dem Exempel ihres Oberhauptes mustern lernen. Ich habe, solange ich in Berlin gewesen, kein ganz mit Galonen besetztes Kleid gesehen.«

Trotzdem dieser wirtschaftspolitische, fiskalische Zug alle Maßnahmen des Königs beherrschte, lag eine Vergrößerung der Steuerlasten seiner Untertanen nicht in seiner Absicht. Er suchte die Staatseinnahmen mehr durch eine sparsame geordnete Wirtschaft, durch den Wiedererwerb der veräußerten Domänen, durch die Entschuldung und Entpfändung der Äcker, Wiesen und Felder, durch die Wiedereinbringung des früheren Kammerguts und durch die Einführung der Generalpacht, als durch übermäßige Anspannung der Steuerlasten seiner Untertanen zu heben². Das System der ununterbrochenen, außergewöhnlichen Abgaben, das die Regierung seines Vorgängers charakterisiert hatte, wurde verlassen, der Versuch unternommen, die ganz veralteten, verworrenen, ungerechten Steuersysteme zu ändern, eine neue Katastrierung des Landes vorzunehmen, nach modernen Prinzipien ein »einheitliches staatliches Grundsteuersystem« einzuführen. Zu diesem Zwecke wurde das Kreditwesen aus der Hand der Stände völlig gelöst und die ständische Steuerverwaltung durch königliche Steuer- und Finanzbehörden ersetzt.

¹ Isaaksohn: Geschichte des preußischen Beamtentums. Bd. III. S. 6 ff.

² Schmoller: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik. 1888. – Derselbe: Die finanzielle Verwaltung Magdeburgs von 1680–1786 (Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, bes. des preuß. Staates im 17. u. 18. Jahrh. 1898). – Ders.: Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. 1921. – Harald Bielfeld: Geschichte des Magdeburger Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. 1888 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 8. Bd. H. 1).

So wurde in Magdeburg zur Verwaltung der Steuern an Stelle des ständischen Obersteuerektoriums das aus sieben königlichen, ganz modern gesinnten Beamten bestehende Magdeburger Kommissariat gegründet, die ständische Kreditkasse wurde in königliche Verwaltung genommen, die Landräte, die bis dahin die Steuern verwaltet hatten, wurden dem Kommissariat untergeben.

In Ostpreußen wurde der ständische Landkasten beseitigt, die alten Steuerkreise mit dem Landkasten verschwanden, die Beteiligung des Adels an der Steuerverwaltung hörte auf¹, in Pommern wurde im Jahre 1714 zur Verwaltung der Steuern das Kommissariat gebildet, Kleve-Mark wurde in den Jahren 1716–1720 dem Generalkriegskommissariat unterstellt.

Wo sich die ständischen Steuereinrichtungen erhielten, wie in der Kurmark das ständische Kreditwerk, in das der Hufen- und Giebel-schoß vom platten Lande, die städtischen Abgaben und die Bier-gelder flossen, wurden sie vom Staate beaufsichtigt und hatten im Vergleich zu den landesherrlichen Einkünften nur untergeordnete Bedeutung.

Diese landesherrlichen Einkünfte waren verschiedener Art. Sie bestanden neben den Einkünften aus den Domänen, Regalien und Monopolen aus den eigentlichen Steuern: der Kontribution und der Akzise.

Die Kontribution war eine direkte Steuer, die nur von den Bewohnern des flachen Landes bezahlt werden mußte und die dem Unterhalt der Truppen diente, während die vom Großen Kurfürsten nach holländischem Vorbilde eingeführte Akzise eine indirekte, rein städtische Verbrauchssteuer auf Getränke, Lebensmittel und Kaufmannswaren darstellte und in jeder Provinz einen besonderen Tarif hatte.

Wie in ganz Deutschland waren die Steuerverhältnisse der gesamten preußischen Monarchie in völliger Verwirrung. Es bestanden die mannigfaltigsten Steuern nebeneinander, in jeder Provinz war die Kontributionseinrichtung verschieden, das Land hatte andere Steuern zu entrichten als die Stadt, der Adel war von allen Abgaben befreit, die Armen waren übermäßig belastet, Veranlagungen und Einschätzungen fanden nicht mehr statt, an Stelle von Ver-

¹ Schmoller: Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. (Historische Zeitschrift Bd. XXX). – C. A. Zakrzewski: Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen Bd. VII. H. 2. 1887).

mögenssteuern waren Kopf-, Vieh-, Schornstein-, Haus- und Hufensteuern getreten, Steuerhinterziehungen und Bestechungen waren alltägliche Erscheinungen.

Es ist hier nicht am Platze, die Steuerreformen Friedrich Wilhelms im einzelnen zu schildern. Sie müssen nur angedeutet werden, weil die Steuerreformen des Judenwesens in enger Verbindung mit der allgemeinen Steuerreform standen und nur aus ihr erklärt werden können.

In *Ostpreußen*, wo die Unordnung am größten, die Ungerechtigkeit am auffälligsten war, wo die verschiedenen Steuern des Landes, der Hufenschoß, der Horn- und Klauenschoß, das Kopfgeld und die Tranksteuer entweder nur von dem armen Mann oder nach gleichen Sätzen vom Armen und Reichen erhoben wurden, wo Tausende von Äckern gar nicht angegeben waren und niemals eine Kontrolle stattfand, wurde trotz des heftigsten Widerstands des Adels auf Grund einer neuen staatlichen Vermessung des Landes und der Bonität der Güter eine einzige, nach dem Einkommen der einzelnen berechnete Grundsteuer, der sogenannte Generalhufenschoß, eingeführt, der in gleicher Weise von dem Adligen wie von dem Bauern gezahlt werden mußte.

Die Hufen von *Hinterpommern* wurden neu klassifiziert, eine Steuererhebung nach dem Reinertrag der Güter verordnet, *Neumark* und *Halberstadt* wurden neu veranlagt, in *Magdeburg*, wo der Adel, wie in Pommern, noch steuerfrei verblieb, wurden die verschiedenen Ackerstücke ermittelt, die steuerbaren Güter erfaßt, den Steuerhinterziehungen entgegengetreten.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen geschah es, daß der König auch die Abgaben der jüdischen Bevölkerung in ein gewisses System brachte und sie anders als früher seinem Etat einordnete.

Noch zu Anfang seiner Regierung hatte jeder Jude in der alten Weise ein bestimmtes jährliches Schutzgeld, meistens acht Reichstaler für seine Person, entrichten müssen¹. Neben diesen gewöhnlichen Schutzgeldern wurden die sogenannten Rekrutengelder erhoben, aus deren Ertrag die langen Kerle besoldet wurden, die Silbergelder, eine kleine Abgabe für den Silberhandel, Kindergel-

¹ Doch gab es auch hier Unterschiede. Nach einer ostpreußischen Spezifikation von 1720 zahlten z. B. in Königsberg ein gewisser Slomka 15, ein Joseph Mendel 6, ein Jakob Urias ebenfalls 6, ein Nissen Markowitz 15, eine Witwe Bendix Jeremias 20 Reichstaler, während die drei Memeler Juden zusammen die hohe Summe von 300 Taler jährlich zahlen mußten.

der, die bei der Geburt, Trauscheingelder, die bei der Hochzeit, und Kalendergelder, die an die Akademie der Wissenschaften für das Kalenderprivileg entrichtet werden mußten¹.

Nach einem Bericht des Generaldirektoriums² vom 6. April 1728 erzielte der Staat aus den Schutzgeldern die jährliche Summe von 1738, aus den Rekrutengeldern von 3000, den Trauscheingeldern von 546,16, den Kindergeldern von 300, den Kalendergeldern von 400 Reichstalern.

Dazu kamen einige außerordentliche Abgaben, die bei gewissen Gelegenheiten für gewisse Vergünstigungen oder als Strafe von einzelnen Gemeinden gefordert wurden.

Bei Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. mußten die Juden aller Provinzen, gleich den Vasallen und Lehensleuten, die ihre Lehen von neuem suchten³, gleich den Städten, Zünften und Innungen für die Bestätigung und Erneuerung ihrer Privilegien die Summe von 20 000 Reichstalern aufbringen⁴ und sie noch vor Ablauf des Jahres an die königliche Schatulle abliefern. Falls sie sich weigerten, sollten sie aus dem Lande geschafft werden und ihren Schutz verlieren. Für die Aufhebung eines gewissen Zeichens wurde eine Summe von 8000 Talern erhoben⁵, als Beitrag zu den Werbe- und Rekrutierungsgeldern wurde im Jahre 1720 eine weitere außerordentliche Abgabe von 20 000 Talern verlangt, die als sogenanntes »donum gratuitum« innerhalb von sieben Jahren eingetrieben sein mußte, »maßen die Juden von der Werbung frei, keineswegs aber besserer Condition als unsere übrige Untertanen sein müssen«⁶. Im Jahre 1724 mußten die Juden aller Provinzen

¹ Joseph Meisl: Der Berliner Judenkalender und die Kalendergelder (Monatsschrift für Gesch. und Wissensch. des Judentums. 1927. Jahrg. 7. N. F. Jahrg. 35. S. 274).

² Bericht des Generaldirektoriums vom 6. April 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 194.

³ Reskript an die Judenkommission vom 10. Juli 1713. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 1.

⁴ Bericht der Judenkommission vom 10. Juli 1713. Geh. St. A. R 21-203 und Reskript an die Judenkommission vom 25. September 1713.

⁵ Bittschrift der Berliner Juden vom 2. Januar 1714. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 8. Diese Summe war schon 1711 verlangt worden, wurde aber erst jetzt energisch eingetrieben.

⁶ Reskript vom 26. Februar 1720 an die ostpreußische Reg. St. A. Kgsb. 38, d, 4. Auch Supplikate der sämtlichen Judenschaften. Aktum Berlin 23. April 1725. Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XLII. Nr. 4.

1000 Reichstaler zahlen »wegen Deklaration des unterm 18. August 1722 publizierten Patents betreffend die Lösung derer Trauscheingelder«¹. Die Berliner Juden hatten außerdem zu dem Bau einer Potsdamer Kirche 7000 Taler beizusteuern, für die Deklaration des Privilegs von 1730 3000 Taler zu erlegen und für die Erlaubnis, eine allgemeine Synagoge errichten zu dürfen, 3000 Taler herzugeben.

Das Privilegium und der königliche Schutzbrief für die 47 Familien der Neumark bestimmten, daß die neumärkischen Schutzjuden als Dank für das Privileg 6000 Taler aufbringen müßten², den Landsberger Juden wurde der Bau einer Synagoge nur gegen Erlegung von 500 Talern gestattet³, die Berliner Gemeinde mußte im Jahre 1722 die Summe von 333 Reichstalern hergeben, weil einige Juden mehrere Jahre mit dem Schutzgeld in Rückstand geblieben seien.

Waren diese Beiträge von der ganzen Judenschaft oder doch von ganzen Gemeinden gefordert worden, so wurden auch von einzelnen Juden für die Gewährung besonderer Konzessionen außerordentliche Abgaben erhoben.

So zahlten z. B. ein gewisser Isaak Heyne und dessen Schwiegersohn Moses Löser aus Bückeburg für ein Geleitpatent auf die Stadt Minden 400 Taler⁴, Seligmann Abraham, Israel Moses Friedlaender, die Witwe Moses Lewin und Joel Levi für ein Privileg auf Königsberg zusammen 400 Taler, ein Samuel Slomka für die Konzession einer Juchtenfabrik 1000 Taler, ein David Jakob für ein Patent auf Königsberg 525 Taler⁵, ein David Levin 550 Taler. Für ein Privileg auf Stolp in Pommern boten Amsel Liebmann und Joseph Wolff Moses zusammen 200 Taler an⁶, für ein solches auf Köslin wollte ein Bernd Philip 100, ein Wolff Samuel aus Zachau 150 Reichstaler bezahlen. Die zweiten Schutzjudenkinder mußten für die Übertragung eines Privilegs außer den gewöhn-

¹ Reskript an die ostpreußische Reg. vom 21. März 1724. St. A. Königsberg. 38, d, 4.

² Privileg für die 47 Familien der Neumark vom 30. Oktober 1717. Aktenbd. Nr. 33.

³ Reskript vom 8. Oktober 1722. Geh. St. A. R 21-205.

⁴ Resolution vom 18. Jan. 1722. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 346.

⁵ Spezifikation der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer vom 6. Mai 1737. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 868.

⁶ Bericht der Kommissäre über das Judenwesen in Pommern vom 2. April 1714.

lichen Abgaben 50, die dritten Schutzjudenkinder 100 Taler an die königliche Kasse erlegen¹.

Im allgemeinen hat man den Eindruck, daß auch innerhalb des jüdischen Steuerwesens eine völlige Verwirrung herrschte, daß die Repartition auf die einzelnen Provinzen weder der Vermögenslage der Gemeinden noch der wirtschaftlichen Ergiebigkeit der Territorien entsprach, daß die Abgaben willkürlich auf den einzelnen verteilt und willkürlich erhoben wurden.

Wie unklar die Regierung selbst sich über die Höhe der Schutzgelder und die Art der Erhebung war, geht aus einer Anfrage an die klevische Regierung hervor², wieviel Juden eigentlich Schutzgeld zahlten, wer es berechne, ob Bediente Schutzgeld gäben und wieviel, wie es gehalten werde, daß kein Unterschleif vorgehe, ob Kinder- und Hochzeitsgelder richtig bezahlt würden, an wen die Schutzgelder geliefert und wie die Einteilung unter den Juden gemacht werde.

Es sei nicht zu ersehen, heißt es auch in einem Reskript an alle ostpreußischen Ämter³, 1. wer die Schutzgelder der Juden ausgeschrieben, 2. von welchen Jahren sie eigentlich ausgeschrieben worden, 3. wo sie eigentlich eingenommen würden, 4. wie viele einkommen sollten, 5. wie viele wirklich eingekommen und 6. wo alle diese Gelder verwandt würden. Und an die klevisch-märkische Regierung wurde reskribiert⁴, es sei große Ursache, zu glauben, daß es mit den Schutzgeldern gar nicht richtig zugegangen sei. Es seien viel mehr Rezeptionsgelder erlegt worden, als wirklich in die königliche Kasse geflossen seien.

Um diesen Ungenauigkeiten und Ungerechtigkeiten abzuhelfen, wurde im Jahre 1728 das jüdische Steuerwesen vollständig reorganisiert.

Im April erging ein Marginal des Königs an sein Generaldirektorium, »daß kein Jude sol mehr was zahlen in die Provinzien Casen, sondern es sol eine a parte Cassa gemacht werden in Berlin,

¹ Bittschrift der Berliner Schutzjuden vom 2. Januar 1714. Geh. St. A. R 21–203. Aktenstück. Nr. 8 und Privileg für die 47 Judenfamilien der Neumark vom 30. Oktober 1717. Aktenbd. Nr. 33.

² Reskript an die Klevische Regierung vom 3. April 1720. Geh. St. A. R 34. n. 64 g 2.

³ Reskript an alle ostpreußischen Ämter vom 9. Oktober 1720. Kgsb. St. A. 38, d, 4.

⁴ Reskript an die klev. märkische Regierung vom 19. Dez. 1722. Geh. St. A. R 34. n. 64 g 2.

die sol Duhram Rendandt sein, – und wenn sie nicht quartaliter richtig bezahlen in Berlin sollen die Juden aus Lande gejagt werden und ein jeder soll vor alle und alle vor ein stehn«¹. Das heißt: an Stelle der Einzelabgabe von 8 Reichstalern sollten von nun an die Juden der *gesamten* Monarchie jährlich die Summe von 15 000 Talern aufbringen, für die *alle* Juden haftbar sein sollten. Diese Summe sollte an eine der beiden Hauptkassen, an die Generaldomänenkasse, abgeführt und ihrem Etat regelmäßig eingerechnet werden². Wegen der Schutz- und Geleitsgelder der fremden Juden, ebenso wegen der Trauschein-, Silber-, Kalender- und Montspietatisgelder sollte es in statu quo verbleiben³, die Rekrutengelder sollten von 3000 Talern jährlich auf 4800 erhöht und vierteljährlich an die Rekrutenkasse geliefert werden.

In der Generalrepartition vom 24. April 1728⁴ wurden die Gelder so verteilt, daß Halberstadt, die bevölkertste Provinz mit 192 Familien, 2784 Reichstaler, Berlin mit 180 Familien 2610, Kleve-Mark mit 175 Familien 2450, Minden mit 42 Familien 504, Kurmark mit 100 Familien 1200, Pommern mit 65 Familien 780, Moers mit 10 Familien 120, Halle und Magdeburg mit 50 Familien 712, 12 gr, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen mit 60 Familien 720, Preußen mit 9 Familien 225, Hohenstein, Derenburg, Gröningen, Homburg, Aschersleben, Oschersleben mit 102 Familien 816, Neumark mit 127 Familien 1333, 12 gr, Frankfurt a. d. O. mit 60 Familien 720, Soest mit einer Familie 25 Reichstaler bezahlen mußten.

Wie wichtig die Regierung die Ordnung des jüdischen Steuerwesens nahm, beweist die im Jahre 1728 vom König befohlene Zusammenkunft der Abgeordneten der Juden aller Provinzen in Berlin, damit sie dort gemeinsam mit den Räten des Generaldirektoriums die Regelung der Abgaben erörterten. Diese Abgeordneten (Heine Ephraim und Hartog Goldschmidt als die Vertreter Berlins, Israel Marcus als der Abgesandte der Alt-, Ucker-, Mittelmark und der Priegnitz, Assur Jakob als der Erwählte der Neumark, Wolff

¹ Marginal des Königs [April 1728]. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 193.

² Immediatbericht des Generaldirektoriums vom 22. April 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judens. 1-3. Vol. II. Aktenbd. Nr. 195.

³ Erlaß an sämtliche Kriegs- und Domänenkammern vom 24. April 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen. 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 196.

⁴ Generalrepartition vom 24. April 1728. Geh. St. A. R 33-120 c. Aktenbd. Nr. 197.

Marcus als der Deputierte Pommerns, Hertz Wolff aus Halberstadt und Bernd Wolff aus Halle als die Gesandten der Provinz Magdeburg, der Berliner Älteste Moses Gumperts als Sprecher für Kleve, Mark und Moers, der Berliner Oberälteste Marcus Magnus als Vertreter von Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Ostpreußen) mußten zusammen mit den Geheimen Kriegs- und Domänenräten Klinggräff, Culemann, Manitius, Holtzendorff und dem Generalfiskal Duhram überlegen, »welchergestalt die Sache wegen der jährlich abzutragenden 15 000 Taler am besten zu fassen sei«¹. Dabei wurden für die Zukunft folgende Leitlinien festgelegt:

In jeder Provinz sollten von der Judenschaft ein oder zwei sogenannte Solliciteure oder Mandatarii bestellt werden, die aus der ganzen Provinz die Gelder einfordern, auch, wenn es nötig wäre, bei der Kriegs- und Domänenkammer Assistenz suchen sollten, damit zu einer bestimmten Zeit die Gelder in der Provinz zusammenkämen.

Diese Mandatarii sollten die Gelder an den von der ganzen Judenschaft in Berlin bestellten Hauptmandatarius einsenden, der sie drei Tage vor Ablauf des Quartals an den Generalfiskal Duhram abzuliefern hatte.

Damit die Bezahlung pünktlich geschehe, sollte der terminus solutionis in der Provinz vier Wochen vor Ablauf des Quartals festgesetzt und allenfalls gegen die Saumseligen mit der Exekution verfahren werden.

Den Provinzen Preußen, Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein-Dernburg, Minden-Ravensberg-Lingen-Tecklenburg, Kleve-Mark-Moers wurde gestattet, anstatt des Hauptmandatarius je einen besonderen Mandatarius zu bestellen.

Die Subrepartition sollte in der Weise geschehen, daß auf Vermögen, Gewerbe und übrige Umstände einer jeden Familie soviel wie möglich reflektiert werde².

Ähnlich wie durch das Generalprivilegium von 1730 wurde schon durch die Generalrepartition von 1728 das Verhältnis des Staats zu den Juden grundsätzlich neu gestaltet. *Die Juden traten aus der*

¹ Actum auf dem General-, Oberfinanz-, Kriegs- und Domänendirectorio vom 4. August 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 199.

² Bericht der Klevischen Kriegs- und Domänenkammer vom 27. November 1728. Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sect. I. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 368.

Rolle des bloßen Finanzobjekts heraus, sie wurden aus einem Hoheitsrecht der Krone zu Steuerträgern des Staats.

Denn indem die jüdischen Steuern nicht mehr in die fürstliche Schatulle zum persönlichen Gebrauch des Herrschers, sondern in die allgemeine Staatskasse flossen und diese Kasse mit den jüdischen Abgaben als ganz bestimmte jährliche Einnahmen rechnete, löste sich das *Regalverhältnis* des Juden zum Fürsten endgültig auf. Indem der Staat die Rechte und Pflichten der jüdischen Steuerzahler genau abstufte und abgrenzte, indem er an Stelle der willkürlich erteilten Schutzbriefe und Privilegien dem Vermögen, dem Handel, den Gütern der einzelnen angemessene und gerechte Steuern setzte, näherte er die Juden als *Stand* den andern Ständen des in Klassen und Kasten genau abgegrenzten Staates. Wie er vom Adligen und vom Bürger, vom Bauern und vom Kölmer, vom Beamten und vom Geistlichen ganz bestimmte Abgaben erhob und diesem Steuerprinzip zuliebe die strenge Scheidung von Stadt und Land, von Handwerk und Gewerbe aufrechterhielt, sah er allmählich auch in den Juden einen eigenen, im Interesse der Steuern wichtigen und deshalb zu schützenden und zu erhaltenden Stand.

Für die Juden bedeuteten die Repartitionen, die von nun an alle fünf Jahre durch die Abgeordneten der jüdischen Gemeinden in Berlin oder Brandenburg vorgenommen wurden, den ersten losen *Zusammenschluß* über die ganze Monarchie hin. Die bisher streng voneinander geschiedenen und sich befehdenen Gemeinden, die alteingesessenen, stolzen von Kleve-Mark und Halberstadt, die jungen aufblühenden, sich rasch entfaltenden von Berlin und Halle, von Frankfurt und Königsberg traten zum erstenmal miteinander in Verbindung, richteten ihren Blick von den kleinen und kleinlichen Gemeindeangelegenheiten auf ein größeres volkswirtschaftliches Ganzes, fühlten sich herausgerissen aus der Enge des Ghetto und einbezogen in die weiteren Bereiche staatlichen Wirkens und Handelns.

Zu Anfang geschah es freilich nur mit Zögern und mit Widerstreben. Ähnlich wie sich die preußischen Territorien dem Zusammenschluß aller Provinzen heftig widersetzten und ihr geruhames Stilleben fern von aller Politik zu bewahren wünschten, versuchten auch die einzelnen jüdischen Gemeinden ihr provinZIALES Sonderleben zu erhalten und die Verbindung mit den übrigen jüdischen Gemeinden zu hintertreiben.

Schon ehe die Deputierten in Berlin zusammenkamen, klagte Salomon Simon aus Hamm im Namen der klevisch-märkischen Ju-

denschaft über die neuangeordnete Gesamtrepartition, die dem Generalprivileg von 1713 und 1720 für Kleve-Mark widerspreche. Jetzt sollten sie an den Steuern der andern Juden mittragen helfen, »ohngeachtet sie von 100 Jahren keine Gemeinschaft mit andern Provinzjuden gehabt«¹.

Wenig später erklärten die Ältesten der klevisch-märkischen Judenschaft, daß es ungerecht sei, wenn ein Jude, der bis dahin vier Taler gezahlt, auf zehn Taler erhöht werde, dagegen in andern Provinzen ein Jude, der vorher acht Reichstaler gezahlt, nun sechs oder weniger zahlen müsse.

Die Klagen der klevisch-märkischen Judenschaft wurden schließlich so laut, daß das Generaldirektorium eine Versammlung von jüdischen Deputierten aller Provinzen nach Halberstadt oder Minden berief, um die Beschwerden der klevisch-märkischen Juden gütlich beizulegen oder sie durch unparteiische Richter entscheiden zu lassen².

Dem widersetzten sich aber wiederum die übrigen jüdischen Gemeinden. Die Ältesten der Berliner Judenschaft erklärten die Beschwerden der klevisch-märkischen Juden für unberechtigt, da die Repartition in Gegenwart des Klever Abgeordneten Moses Gumperts geschehen sei³. Die Ältesten von Halberstadt und Halle wiesen nach⁴, daß das Vorbringen der klevisch-märkischen Judenschaft eine »ungeziemende Animosität« zum Grunde habe. Die Eintreibung der Rekrutengelder sei auf keinen andern Fuß gesetzt als vorher, »sondern es kontribuere eine jegliche Gemeinde nach Proportion des Quanti, so sie sonst prästiret, soviel mehr als zu Erstattung der Zulage hinlänglich sei«. Was aber die Verteilung der Schutzgelder betreffe, so sei sie nicht von den Deputierten propria auctoritate gefertigt worden, »sondern es ist zu deren Regulierung eine besondere Commission von denen membris Dero ... Ober-

¹ Beschwerde der Ältesten von Kleve-Mark vom 8. Juli 1728, Eingabe von Moses Gumperts vom 17. August 1728, Reskript an die klev. märkische Regierung vom 20. Aug. 1728, Berichte der Klev. Kriegs- und Domänenkammer vom 15. September 1728, 8. Oktober 1728, 12. November 1728, 27. November 1728. Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sect. I. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 361, 362, 363, 364, 365, 367, 368.

² Reskripte des Generaldirektoriums an sämtliche Judenschaften vom 24. Mai 1729 und 26. September 1730.

³ Eingabe der Ältesten Berlins vom 3. Januar 1731.

⁴ Vorstellung der Ältesten und Vorsteher von Halberstadt und Halle vom 30. Juni 1731. Aktenbd. Nr. 565.

finanz Directorio mit Zuziehung des Generalfiscalis autorisiret gewesen, welches dann nach gepflogener reiflicher Überlegung mit denen sämtlichen Deputirten jeglicher Gemeinde jeder das zu praestirende quantum determiniret und solches ist hernach von unsern Bevollmächtigten acceptiret und einhellig beschlossen worden, dabei unvermutet 5 Jahre zu beharren«.

Schließlich einigte man sich auf den Schiedsspruch des Berliner Landrabbiners Jesaias Hirschel, daß bis zu der neuen Repartition von 1733 den klevisch-märkischen Juden jährlich 250 Reichstaler weniger abgenommen und diese Summe auf die übrigen Provinzen verteilt werden sollte¹.

Diese im Oktober 1733 in Brandenburg veranstaltete Repartition, die von Phibel Speyer und Ruben Warberg aus Halberstadt, Hartog Goldschmidt und Marcus Halberstadt aus Berlin, Heinrich Seligmann und Henoch Jacob aus Halle, Cosman Clev aus Kleve-Mark, Esaias Hollender aus Preußen, Marcus Moses aus Frankfurt, Israel aus Landsberg, Benjamin Bendix aus Lippehne, Bendix Fürst aus Hamburg als Deputierten der Alt-, Ucker-, Mittelmark und der Priegnitz entworfen wurde², ist noch völlig erhalten. Danach wurden die 15 000 Reichstaler Schutzgelder so verteilt, daß Halberstadt 2526, Hohenstein 816, Berlin 2847, Kleve-Mark 2078, Moers 192, Minden-Stadt und -Land 518,6, Frankfurt 784, Halle 762,12, Neumark 1460,12, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen 734,12, Preußen 236, Kurmark 1230,6, Pommern 790, Soest 25 Taler zu zahlen hatten³. – Ähnlich wurden die 4800 Reichstaler Rekrutengelder repartiert. Halberstadt-Hohenstein mußten 1100, Berlin 1000, Kleve-Mark 924, Moers 16, Minden-Stadt und -Land 140, Frankfurt 230, Halle 270, Neumark 311, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen 242, Preußen 130, Kurmark 231, Pommern 182,

¹ Beschwerde von Jacob Gumperts vom 5. September 1731. Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Sect. 1. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 374. – Supplicat der Deputierten der Halberstädter Judenschaft vom 6. September 1731. – Bericht des Rabbiners Jesaias Hirschel vom 10. September 1731. – Vorstellung der Deputierten von Halle, Berlin, Minden, Preußen vom 10. September 1731.

² Protokoll vom 27. Oktober 1733. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 264.

³ Auch jetzt kam es wieder zu ähnlichen Streitigkeiten wie 1728. Diesmal glaubten sich hauptsächlich die neumärkischen Juden benachteiligt. Siehe Beschwerdeschrift der Deputierten von Neumark, Uckermark, Pommern, Preußen, Frankfurt a. d. O. vom 9. November 1733. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 265.

Soest 14 Taler abliefern. Die Summe der Kalendergelder wurde endgültig auf 400, die der Montis Pietatisgelder auf 300 Taler festgesetzt¹.

Es ist nicht leicht festzustellen, wie hoch der Anteil war, den die Juden zu den allgemeinen Landessteuern beizutragen hatten. Denn das städtische Steuerwesen war äußerst kompliziert und fast in jeder Stadt von anderer Art. Infolge der Korruption der städtischen Verwaltung und der ungeheuren Schuldenlast, die die städtische Oligarchie angehäuft hatte, mußte die städtische Bevölkerung überall eine Unmenge städtischer, aber auch landschaftlicher Steuern aufbringen, deren Namen in fast jeder Stadt wechseln². Wir hören von direkten städtischen Steuern, den Wege-, Brücken- und Wagegeldern, den Wochen- und Jahrmarktsgeldern, den Standgeldern, den Grund- und Häuser-, Acker-, Gärten- und Wiesen- zinsen, von indirekten Abgaben, wie dem Biergelde, dem Mahl- gelde, aber auch von Vermögenssteuern wie dem Grundschoß, dem Nahrungsschoß, dem Incolenschoß und andern. Mit der Ein- führung der Akzise, mit der Reform des Städtewesens, der Unter- stellung der Stadt unter den Commissarius loci und der staatlichen Regelung der Schulden fielen die eigenen städtischen Steuern zum Teil weg, die Stadtverwaltung begann die eigenen Ausgaben aus dem Ertrag des städtischen Vermögensbesitzes, der Kämmerei und im Notfall aus Zuschüssen der Akzisekasse zu decken.

Bis zu dieser Zeit war auch die Judenschaft verpflichtet, zu den kommunalen Steuern, wenigstens in den meisten Städten, zu kon- tribuieren. In einem Bericht des Steuerkommissars Reinhardt heißt es von den Brandenburger Juden, daß ihre Prästanda gleich an- deren Bürgern in Servis, Fuhren, Wachgeld, Akzise und dergleichen bestünden³. In einer Vorstellung vom 23. Oktober 1714⁴ glaubt die

¹ Bericht der Berliner Deputierten vom 8. November 1733. – Eingabe der neumärkischen Judenschaft vom 11. Oktober 1734. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Nr. 3. – Bericht der Berliner Ältesten vom 8. November 1734. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Nr. 3. – Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer vom 6. Dezember 1734. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Vol. 3. Aktenbd. Nr. 278.

² Schmoller: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (Deutsches Städte- wesen in älterer Zeit 1922. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen H. 5). – Acta Borussica VI 1, S. 245.

³ Bericht von Reinhardt vom 18. Januar 1724. Geh. St. A. R 21–203 a.

⁴ Eingabe der Berliner Judenschaft vom 23. Oktober 1714. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 18.

Berliner Judenschaft mehr als andere Untertanen mit Steuern beschwert zu sein. »Wenn wir nur die gemeine Bürger Onera erwägen, da Kopf- und andere Steuern ausgeschrieben item: Servis und Wachten gefordert werden, so ist jedesmal der Beitrag auf seiten unser ungleich höher und trägt ein gemeiner Jude mehr als ein vornehmer Bürger.« Allein zur Serviskasse¹, erklärte sie in einer späteren Eingabe, gäbe sie jährlich 14–15 000 Taler². Während die Potsdamer Juden, gleich »Mittelbürgern«, die ordinären bürgerlichen Onera und die Beisteuer zahlen mußten, waren die Juden von Beeskow, Storkow, Trebbin, Belitz, Mittenwalde, Zossen, Teupitz von den Abgaben frei³. In der Uckermark mußten sie alle bürgerlichen Onera tragen⁴, in Havelberg dagegen gar keine⁵, während in Treuenbrietzen die Juden nur zum Kopfgelde zugezogen wurden⁶.

Die Mindener Juden klagten⁷, daß sie von 1690–1713 folgende schwere Lasten zu tragen gehabt hätten: an Kopf-, Schutz-, Krönungs- und sogenannten Regimentsgeldern für die Abschaffung der Weselschen Münzkommission über 3000 Taler, außerdem das jährliche Schutzgeld, Akzise, Kontribution auf dem platten Lande, Einquartierungs- und Bollwerksgelder. In Halberstadt zahlten sie⁸ Servisgeld, Häusergeld, Kirchengeld, den Erbenzins, außerdem für die christlichen Armen jährlich 16 Groschen, in Königsberg das doppelte Servisgeld, dazu Gesinde-, Wohnungs-, Kirchhofsgeld und die Steuer für die Intelligenzzettel⁹. »Zwar geben alle Bürger«, heißt es in einem Gesuch der Königsberger Juden¹⁰, »den Service, doch wir müssen alles zweifach zahlen füreinander.«

¹ Unter Servis verstand man städtische Grund- und Gebäudesteuern, aus der diejenigen Bürger bezahlt wurden, die Soldaten bei sich einquartiert hatten.

² Eingabe der Berliner Ältesten vom 14. Mai 1737, Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 312.

³ Tabelle von Potsdam, Beeskow usw. vom 26. Juni 1720. Geh. St. A. R 21 – 203. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 80.

⁴ Bericht aus Prenzlau vom 9. Mai 1724. Geh. St. A. Aktenbd. Nr. 144.

⁵ Nachricht über das Judenwesen in Havelberg vom 7. Oktober 1720. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 85.

⁶ Bericht aus Treuenbrietzen vom 31. Mai 1720. Geh. St. A. R 21–203 a.

⁷ Gesuch der Mindener Juden vom 28. Dezember 1713. Geh. St. A. R 32–62. Aktenbd. Nr. 419.

⁸ Commissariatsakten von Halberstadt 1734. Geh. St. A. R 33–120 c.

⁹ Gesuch der vier Königsberger Juden vom 18. März 1729. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sekt. 5. Nr. 2. Nr. 843.

¹⁰ Gesuch der vier Königsberger Juden vom 18. März 1729. Ebda.

Außer den gewöhnlichen Schutzgeldern, die von den einheimischen Juden gezahlt wurden, erzielten die königlichen Kassen aus den Abgaben der durchreisenden fremden Juden einen stattlichen Gewinn. Über die Höhe dieses sogenannten *Grenzgeleits* oder *Judenzolls* geben die ostpreußischen Akten hinlänglich Auskunft. Die vielen durchreisenden polnischen, russischen, litauischen, holländischen und deutschen Juden hatten zum Teil an den Grenzämtern, zum Teil in Königsberg ein Geleit für die Dauer ihres Aufenthalts zu zahlen, und zwar mußte ein selbständiger Kaufmann oder Agent 12 Gulden, ein Diener 6 Gulden erlegen¹. Die Zollplätze, die zum Teil an christliche Kaufleute verpachtet waren, brachten verschiedene Einnahmen. Aus dem Königsberger Geleit, das zuerst an den Hofjuden Bendix Jeremias, nach dessen Tod an seine Witwe, später an vier jüdische Kaufleute und am Schluß an zwei Christen verpachtet war, erzielte der König eine jährliche Summe von 7200 Gulden², aus den Grenzämtern Ragnit und Insterburg 900 M., aus Tilsit 200 M.³, für den Memeler Judenzoll zahlte ein Tilsiter Pächter 60 Taler jährlich, aus dem Grenzamt Oletzko wurden 224 Gulden, aus Johannisburg 30 Taler gewonnen⁴.

Aus einem Bericht der ostpreußischen Regierung vom 5. August 1722⁵ geht hervor, daß die Domänenkammer durch das Judengeleit im ganzen eine Einnahme von 7000 Reichstalern im Jahre hatte.

Wiederholt baten die ostpreußische Regierung⁶ und das Kommissariat⁷, diese Geleitskosten herabzusetzen, da sie fürchteten, die fremden, für den Handel so wichtigen Juden könnten durch die Höhe der Zölle veranlaßt werden, sich nach Danzig und anderen

¹ Bericht von Dohna vom 16. Januar 1714. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 707. – Pachtvertrag mit Bendix Jeremias vom 1. Mai 1714. Kgsb. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 709.

² Bericht von Dohna vom 16. Januar 1714. Geh. St. A. R7-106 J. – Bericht der ostpreußischen Regierung über das Judenwesen vom 29. Febr. 1721. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 707 u. 805.

³ Reskript an Dohna vom 9. V. 1715. Kgsb. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 720.

⁴ Bericht der ostpreußischen Regierung vom 29. Februar 1721. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 805.

⁵ Bericht der ostpreußischen Regierung vom 5. August 1722.

⁶ Bericht der ostpreußischen Regierung vom 31. August 1722. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 3.

⁷ Gesuch des ostpreußischen Kommissariats vom 7. September 1722. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 820.

Orten zu wenden und Ostpreußen zu meiden. Wenn man die Geleitskosten vermindere, erklärte das ostpreußische Kommissariat, würden viel mehr jüdische Kaufleute hierherkommen. In Danzig und Breslau wäre der jüdische Handel so groß, weil dort weniger Zoll gezahlt werden müßte.

Es lag nicht in der Linie der starren Schutzzollpolitik des Soldatenkönigs, auf diese Bitten einzugehen. Er bestimmte nur im Jahre 1723, daß das Judengeleit nicht mehr verpachtet, sondern in Zukunft vom Königsberger Akzisedirektorium verwaltet werden sollte¹.

Der Gewinn, den die königlichen Kassen aus der *Akzise* erzielten, läßt sich bei der indirekten Art dieser Steuern nicht feststellen. Daß er erheblich war, geht aus den Eingaben der Juden und aus den Zeugnissen der Steuerkommissare hervor, die stets den großen Vorteil betonten, der den Akzisekassen aus dem Handel der Juden erwachse. Sehr oft wurde die Aufnahme eines Juden mit den Worten begründet, sie gereiche der hiesigen Akzise zum merklichen Vorteil², der Jude trage der Akzisekasse »ein ziemliches« ein³.

Nach der märkischen Ordnung von 1680 mußten die Juden in Brandenburg und Pommern das Doppelte der Akzise zahlen wie die Einheimischen, in Magdeburg und Halberstadt von allen Waren 4%. Ferner mußten sie für die Ausfuhr von Landeswaren vom wirklichen Verkauf 3% entrichten, während die einheimischen Krämer nur 2% zu geben hatten⁴. Dieser Grundsatz scheint sich auch während der Regierung Friedrich Wilhelms I. erhalten zu haben. »Den Juden soll gleich den Liegern die Zufuhr ihrer Waren aus fremden Ländern freistehen«, heißt es in einer Verordnung an die preußische Kriegs- und Domänenkammer vom Jahre 1729⁵. »Je-

¹ Reskript an die Magistrate von Königsberg vom 24. Mai 1723. Kgsb. Stadt Archiv.

² Attest des Generalmajors von Wensen aus Pommern vom 29. Mai 1721. Stett. St. A. St. K. A. Tit. XII. Verbotene Waren Nr. 4. Aktenbd. Nr. 622 – Eingabe der pommerschen Judenkommission vom 16. Juni 1721. Geh. St. A. R 30–212.

³ Bericht des Steuerrats Leyser vom 26. Juni 1720. Aktenbd. Nr. 79. – Zeugnis des Akziseeinnehmers Muth aus Landsberg für Samuel Wulff vom 24. Mai 1731. Geh. St. A. R 21–210 I. Aktenbd. Nr. 252. – Gesuch des Kerstan Israel aus Landsberg vom 7. Dezember 1734. Geh. St. A. R 21–210 I.

⁴ Bd. I, S. 41.

⁵ Reskript an die Preußische Kriegs- und Domänenkammer vom 11. Juni 1729. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 5. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 845.

doch müssen sie sogleich alle aus erster Hand erhaltene Waren zur Consumption veraccisiren. Hingegen brauchen die christlichen Kaufleute nur $\frac{1}{3}$ zur Consumption und $\frac{2}{3}$ zum Gros Handel versteuern, wodurch sie bei ihrem Handel 2% gegen Juden profitiren würden.«

Die Berliner Juden klagten im Jahre 1714¹, daß sie bei der Akzise mehr als die Krämer contribuieren müßten. »Denn die Christen verkauften ihre Waren nur in Berlin, während die Juden ihre einmal veracciseten Waren auf fremden Messen und Märkten verkauften, die dafür eingetauschten Sachen aber dann von neuem veraccisen müßten.«

Die Einführung der Akzise in allen königlichen Provinzen und ihre strenge Durchführung hatte für die Juden eine unerfreuliche Folge. Da das platte Land von der Akzise befreit war, geschah es, daß sich immer mehr Gewerbetreibende, Händler, Handwerker, Hausierer dort ansiedelten, um zum Nachteil der Städte un versteuerte Waren zu vertreiben oder zu bearbeiten.

Die Erfahrung habe gelehrt, berichtete 1739 die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer², daß von den Juden rechte Warenlager auf den Dörfern gemacht und die Waren in kleinen Partien durch die Bauern oft in die Städte praktiziert würden, wodurch der Akzise unglaublicher Schaden zugefügt werde.

Um diesen Akzisedefraudationen ein Ende zu machen, erfolgten die scharfen, immer wieder erneuten königlichen Erlasse, die Juden vom flachen Lande zu verjagen und sie in akzisepflichtigen Städten anzusiedeln oder aus dem Lande zu vertreiben³. Diese Dekrete des Königs stehen in engster Verbindung mit der Verlegung des Landhandwerks nach der Stadt, mit dem Verbot des Handels auf dem Land, d.h. mit der schroffen Schutzzollpolitik Friedrich Wilhelms, von der im folgenden gesprochen werden soll.

¹ Eingabe der Berl. Juden vom 23. Okt. 1714. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 18.

² Bericht vom 2. Mai 1739. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judensachen gen. Nr. 10. Aktenbd. Nr. 235.

³ Reskript an die Mindische Regierung vom 26. Juli 1714. Geh. St. A. R 32. 62. Aktenbd. Nr. 423. – Dekret an die Magdeburger Regierung vom 27. April 1726. Geh. St. A. R 52. 164. Aktenbd. Nr. 548. – Reskript an Gerbett vom 27. Mai 1739. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. gen. Nr. 10. – Marginal vom 28. Juli 1714: Die Juden, die auf das Platte Landt sein im Mindischen, sollen in Zeit von dahto 8 Wochen in die Stedte ziehen oder des Landes weichen. Geh. St. A. R 32. 62. Aktenbd. Nr. 424.

Die Juden in der Handelspolitik Friedrich Wilhelms I.

Die hervorgehobene Zwiespältigkeit in der Behandlung der Juden zeigt sich in der Zeit Friedrich Wilhelms I. am stärksten in der Wirtschaftspolitik. Die unzähligen Erlasse, die die Handelstätigkeit der Juden betreffen, widersprechen sich in der auffälligsten Weise. Während man den jüdischen Handel beschränkte, eine Reihe jüdischer Läden aufhob, den Vertrieb gewisser Waren untersagte, den jüdischen Kaufmann streng kontrollierte oder des Landes verwies, siedelte man jüdische Verleger und Fabrikanten an, gewährte ihnen Konzessionen und Privilegien und nahm sie gegen jede Beleidigung in Schutz. Während die einen im jüdischen Handel den Untergang des Landes sahen, sahen andere in ihm die Rettung aus aller wirtschaftlichen Bedrängnis. Während der König den jüdischen Kaufmann haßte, unterstützten ihn offenkundig die königlichen Minister und Beamten.

Wiederum muß der Blick auf das Ganze der damaligen Wirtschaftspolitik gerichtet sein. Wenigstens in flüchtigen Linien muß jenes große Wirtschaftssystem gezeichnet werden, das dem Jahrhundert seinen Namen gab¹, das alle Herrscher in gleicher Weise

¹ S. P. Gasser: Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwissenschaften. 1729. – W. Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. 1874. S. 356 ff. – J. G. H. Justi: Von Manufakturen und Fabriken. 2 Bde. 2. Auflage. 1780. – Schmoller: Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. 1884. (Umrisse u. Untersuchungen...) – Gustav Marchet: Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland. 1885. – G. H. Hecht: Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der bad. Hochschulen. Bd. I. H. 2. 1889). – Hjalmar Schacht: Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus. 1900. – W. Roscher: Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den beiden ersten Königen von Preußen (Preußische Jahrbücher. Bd. 14). – K. Pribram: Die Idee des Gleichgewichts in der älteren nationalökonomischen Theorie (Zeitschrift für Volkswirtschaft. Bd. 17, 1908). – Zalesky: Philosophie und politische Ökonomie bei den Merkantilisten des 16. bis

in seinen Bann zog, das nicht nur die Fragen der Wirtschaft, sondern die der ganzen äußeren und inneren Politik, der Verfassung, der Verwaltung und des Heereswesens zu lösen versuchte. Zu keiner Zeit vorher und nachher hat eine volkswirtschaftliche Theorie, die gleichzeitig und im höchsten Sinne Staatstheorie war, in solch enger Verbindung mit der praktischen Politik gestanden, während umgekehrt die Staatspraxis ihre wichtigsten Grundsätze der Volkswirtschaftslehre entnahm.

Wenn man den Merkantilismus das »System eines nationalen Ackerbaus, eines nationalen Getreidehandels, einer nationalen Industrie, einer nationalen Schifffahrt und Fischerei, eines nationalen Geld- und Kreditwesens, einer nationalen Arbeitsteilung, eines nationalen Handels« genannt hat, so wollte man damit das Ringen des Staates um Macht und Selbständigkeit nach außen und nach innen bezeichnen. Nach außen, indem er sich wirtschaftlich und politisch gegen die andern Staaten abschloß, nach innen, indem er die mittelalterlichen Schranken beseitigte, die losen Verbindungen dem einheitlichen Gesamtstaate opferte, die Einzelinteressen der Stände, Korporationen und Städte dem Gesamtinteresse unterordnete, aus der Menge der ständischen Einzelwirtschaften die starke nationale Volkswirtschaft schuf.

Um diese Macht und Selbständigkeit des Staates zu erreichen, verlangte der Merkantilismus die Steigerung des Reichtums der Nationen. Zu diesem Zweck sollten Armeen und Flotten gegründet, Kolonien erobert, die Einwohner vermehrt und alle produktiven Kräfte unterstützt werden, die imstande waren, Geld zu schaffen – der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Landwirt, der Pächter.

Deshalb sollte die Landwirtschaft gefördert werden durch innere Kolonisation, durch die Einführung neuer Pflanzen, durch das Austrocknen der Sümpfe, durch die Ansiedlung von Bauern. Deshalb sollten Handel und Gewerbe zur Blüte gebracht werden durch die

18. Jahrhunderts (Arch. für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bde. V, VI. 1912, 1913). – K. Zielenziger: Die alten deutschen Kameralisten. 1914. – Luise Sommer: Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtl. Darstellung. 1920. T. I. – O. Spann: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 1923. – G. von Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 1926. – W. Sombart: Der moderne Kapitalismus. 1928. Bd. I 1, S. 319 ff. I 2, S. 533 ff. II 2, 708 ff. – Art. Merkantilismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Bd. 6. – Eli F. Heckscher: Der Merkantilismus. Autoris. Übers. aus d. Schwed. von G. Mackenroth. 1932.

Gründung von Fabriken, durch die Verbesserung der Technik, durch die Ansiedlung von Arbeitern, durch den Schutz der heimischen Produktion vor fremder Konkurrenz, d. h. durch das Ausfuhrverbot inländischer Rohstoffe und das Einfuhrverbot ausländischer gewerblicher Erzeugnisse.

Wenn die hohe Landesobrigkeit den Staat mächtig machen will, dozierte damals Christian Wolff¹, so muß sie dafür sorgen, daß viel Geld im Lande ist. Die Obrigkeit muß hindern, daß Geld aus dem Lande getragen wird, welches man ohne Nachteil der gemeinen Wohlfahrt darin behalten kann, sie muß hingegen dahin sehen, wie von fremdem Gelde soviel ins Land gebracht werde, als man nur immer hineinbringen kann.

Diese Gedanken der Zeit haben die Regierung Friedrich Wilhelms I. beherrscht. Wiewohl er ganz Realpolitiker und Praktiker war, hat sein Sinn für Systematisierung und Organisation, der auch seine Instruktionen an die Behörden zu wichtigen volkswirtschaftlichen Lehrbüchern macht, die Ideen seines Jahrhunderts mit eiserner Konsequenz zur Wirklichkeit geführt.

Doch war der Merkantilismus Friedrich Wilhelms anderer Art als der französische, der englische, der holländische, der italienische jener Epoche. Der Merkantilismus Frankreichs zur Zeit Colberts hatte sich die Unterstützung der Industrie und die Ausfuhr der von dieser Industrie geschaffenen Fabrikate zum Ziele gesetzt. Das Frankreich Sullys erblickte in der Förderung der Landwirtschaft und der Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte, hauptsächlich des Getreides, die volkswirtschaftliche Aufgabe der Zeit. In England hatten Elisabeth, Cromwell und Karl I. den auswärtigen Handel, Wilhelm III. den Getreideexport gefördert, Holland sah die Quelle alles Reichtums und das Wesen staatlicher Wirtschaftspolitik im Zwischenhandel, der auch für den Großen Kurfürsten im Mittelpunkt seiner Wirtschaftstätigkeit gestanden hatte.

Friedrich Wilhelm I. brach bewußt mit dieser Tradition. Die hochfliegenden Träume von einer Beherrschung des Mare Balticum, von Seehandel und Schifffahrt und überseeischen Kolonien, wurden von dem realeren, nüchternen Enkel nicht mehr geträumt. Seine Blicke gingen nicht in die Weite. Sie waren auf das Innere seines Landes gerichtet, sie sahen nur das Faßbare, das für den Augenblick Nützliche und Notwendige. Um den Ausbau der Häfen und Kanäle, um die Förderung des Transitverkehrs, um die Schaffung

¹ W. Frauendienst: Christian Wolff. S. 131.

eines freien, von Zöllen und Abgaben unbeschwertem Handelsraums kümmerte er sich kaum, für den Export über See hatte er kein Verständnis. Die Wünsche der pommerschen und neumärkischen Kammer, den Transitverkehr auf der Warthe und Oder zu heben, die Bitten des neuerworbenen Stettin, nach dem Beispiel Hamburgs und Danzigs freien Handel treiben zu dürfen, fanden kein Gehör, die Vorschläge des Kriegsrats Uhl, Oder und Warthe durch einen Kanal zu verbinden, die Pläne des Kammerdirektors Hille, den schlesischen Handel statt nach Hamburg nach Frankfurt a. d. Oder zu leiten, durch Freizügigkeit und Gewerbefreiheit den Warthe- und Oderhandel wiederherzustellen, wurden ungnädig verworfen. Wohl war sich der König der günstigen Lage Brandenburg-Preußens bewußt, das auf der einen Seite zwischen Holland, Frankreich, England, dem Norden Europas, auf der andern zwischen Rußland, Polen, Böhmen, Schlesien und Ungarn gelegen, geradezu prädestiniert war, die Waren aus Polen, Schlesien, Böhmen und der Lausitz nach Holland, Hamburg, England und Nord-europa zu vertreiben. Eine Denkschrift aus dem Jahre 1759 setzte auseinander, daß »ein Land nur durch Etablierung des Verkehrs und eines profitablen Commercii mit Auswärtigen reich werden und zu einer considerablen Macht gelangen könne«.

Wenn der König trotzdem, wie Friedrich der Große später in seinen brandenburgisch-preußischen Memoiren schrieb, Grundsätze verfolgte, die der Entwicklung des Handels geradezu hinderlich waren, so lag der Grund in seinem Mißtrauen gegen die Kaufleute seines Landes, bei denen er Wagemut, Unternehmungslust, Kühnheit, Intelligenz, Korrespondenz, Kapital, Weitblick und Großzügigkeit vermißte, wie in seiner Überzeugung, daß die Kaufleute im allgemeinen mehr oder weniger Spitzbuben seien, die zu hohen Profit nähmen und immer nur Vorteile für sich herausschlagen wollten, ohne an das gemeine Beste zu denken¹.

In der Hauptsache aber war seine Abneigung gegen den Handel von seiner Vorstellung beeinflußt, daß die Größe, der Reichtum, das Ansehen eines Staates nicht durch die Blüte des Handels, sondern durch die Blüte der *Landwirtschaft* und die Pflege der *Industrie* bestimmt würden². Für ihn waren nicht, wie für den Gro-

¹ Hugo Rachel: Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens 1713–1740. Acta Borussica II. 1922. S. 289.

² Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806. 1847. –

Ben Kurfürsten, die Kaufleute und die Händler, sondern die Bauern und die Fabrikanten die eigentlich produktiven Kräfte im Staate. Nicht der Zwischenhandel, sondern die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte und der industriellen Erzeugnisse, nicht die *Kommerzien*, sondern die *Manufakturen* waren die leitenden Gesichtspunkte seiner Wirtschaftspolitik.

Aus diesem Grunde wurde die Bewirtschaftung der Domänen auf das eifrigste betrieben, wurden brachliegende Länder bebaut, wüste Strecken urbar gemacht, Dörfer gegründet, fremde Kolonisten angesiedelt und neue Methoden des Ackerbaus eingeführt. Daher wurde das berühmte preußisch-agrarische Schutzzollsystem geschaffen, das zum Schutze des inländischen Getreides die Einfuhr des polnischen, schwedischen, mecklenburgischen und sächsischen Getreides zeitweise verbot. Deshalb wurden vom Staate alle diejenigen Elemente unterstützt, die imstande waren, Fabriken zu gründen und zu unterhalten, zu produzieren und zu exportieren: die Fabrikanten, die Arbeiter und die Verleger der heimischen Gewerbe.

»Ergo Manufakturen«, so belehrt er in der Instruktion für seinen Nachfolger seinen Sohn, »im Lande ein recht Bergwerk geheißen werden kann und ein rechtes *rerum gerendarum* ist und die Wohlfahrt unserer Länder. Ein Land sonder Manufakturen ist ein menschlicher Körper sonder Leben, ergo ein totes Land, das beständigst *power* und *elendig* ist und nicht zum Flohr sein Tage nicht gelangen kann.«

In dieser Wirtschaftspolitik Friedrich Wilhelms I. war seine Judenpolitik begründet, seine schroffe Abkehr von den Tendenzen des Großen Kurfürsten, der durch den jüdischen Handel die Wirtschaft zu beleben und durch ihn das mittelalterlich-gebundene Wirtschaftssystem seiner Zeit zu durchbrechen versucht hatte.

Daß der jüdische Handel durch die liberalen Maßnahmen der

Schmoller: Die Erwerbung Pommerns und der Handel auf der Oder und in Stettin bis 1740 (Studien über die wirtschaftl. Politik...). – Derselbe: Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrh. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 31 und 32). 1885/6. – H. Rimpler: Über innere Kolonisation und Kolonisationsversuche in Preußen (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 31. 32). – Acta Borussica: Getreidehandelspolitik. Bd. II. – Konrad Töche-Mittler: Der Friedrich-Wilhelm-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 11. Bd. 3. H. 1891).

früheren Regierungen und die systematische Begünstigung des freien Kommerziums einen großen Umfang angenommen haben muß, beweisen nicht nur die endlosen Beschwerden der verschiedenen Kaufmannszünfte aller Städte, sondern auch die Urteile der Beamten und der Juden selbst.

Am 2. August 1714¹ klagten die deutschen und französischen Kaufleute Berlins über den zunehmenden Handel der Juden, die in den prinzipalsten Straßen der Stadt öffentliche Läden und Häuser angekauft, angelegt oder gemietet hätten und allerhand Waren, wie goldene und silberne Tressen, Kanten, Stoffe, holländische, englische und andere Tücher, Rasch, Kattun, Nesseltuch, sogar neue Kleider und Mäntel, verkauften. Wenn dem Judenhandel nicht Einhalt geboten werde, drohe den Kaufleuten Not, Verderben und Ruin.

Es sei stadtkundig, erklärte auch der Generalfiskal Wilhelm Duhram², daß durch den starken Judenhandel die christlichen Kaufleute sehr heruntergebracht würden. Wenn der Judenhandel nicht auf gewisse Maße eingeschränkt werde, sei zu besorgen, daß die Juden den christlichen Kaufleuten den Garaus machten.

In Prenzlau, schrieb der Steuerrat Lützens³, bildeten sich die Kaufleute ein, daß sie der Juden halber ihren Kram aufgeben müßten. Ebenso lärme Strasburg über die angewachsene Zahl seiner sechs jüdischen Familien, die sich in der Handlung und Krämerei daselbst so festgesetzt hätten, daß sie außer dem Tabakshandel, den die Kolonisten noch nebst ihnen betrieben, die andern Einwohner gleichsam ausgebissen hätten.

Ein Jude sei unter den christlichen Kaufleuten eben das, was ein Hecht im Karpfenteich, heißt es in einer Eingabe sämtlicher Kaufleute der Altmark⁴, er flicke sich unter dem Praetext des ihm freistehenden Handels und Wandels in alles, was bei der Handlung in der ganzen Provinz vorfiele, beliefe die adligen Höfe und Dörfer auf dem platten Lande ... und reiße dem christlichen Kaufmanne sein Brot vor dem Munde weg.

¹ Eingabe der deutschen und französischen Kaufleute Berlins. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 14.

² Gutachten von Wilhelm Duhram vom 15. Sept. 1717. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 31.

³ Bericht vom 23. Dezember 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 89.

⁴ Eingabe der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Mai 1734. Geh. St. A. Tit. LLVI. Sekt. b. Aktenbd. Nr. 267.

Wenn den Juden, klagte der Rat von Bielefeld¹, wider alles Vermuten und so viele landesherrliche Versicherungen freier Handel gestattet werden sollte, würde dies zum gänzlichen Ruin und Verderben des Krameramts führen. Alle Kauf- und Handelsleute müßten in diesem Falle ihre Läden schließen und die Stadt räumen, »weil so wenig ein Kaufmann en particulier als ganze Ämter gegen die Juden bestehen könnten«.

Im Gegensatz dazu wiesen die Juden selbst in ihren Ausführungen darauf hin², daß der Handel durch ihre Korrespondenzen und guten Waren sehr gewachsen sei, daß die Kaufleute aus Sachsen, Mecklenburg, Polen und Schlesien, die bisher nach Hamburg, Lübeck, Danzig und Breslau gereist seien, nun nach Berlin kämen, um mit ihnen Handel zu treiben.

Daß diese Gegenausführungen nicht unbegründet gewesen sein können, zeigt sich in der langsamen Art, in der die Eingriffe Friedrich Wilhelms in den jüdischen Handel erfolgten. Sie gingen Hand in Hand mit der Durchführung des Schutzzollsystems, das erst in den zwanziger Jahren seine schroffe und abschließende Form bekam und mit der allgemeinen Tendenz der Einschränkung des Binnenhandels zugunsten des Außenhandels und der Ausfuhr der im Lande verfertigten Fabrikate.

Das Privileg vom 20. Mai 1714 hatte den Berliner Juden nach dem Vorbild des Edikts von 1671 noch völlige Handelsfreiheit gelassen, ihnen die Erlaubnis gegeben, offene Läden und Buden zu halten, ihre Waren auf Messen und Jahrmärkten entweder in ganzen Stücken oder ellenweise zu verkaufen und Handel mit Spezereien und anderen Waren zu treiben. In ähnlicher Weise hatte das Geleitpatent für die Schutzjuden von Halberstadt vom 28. Dezember 1713³, das Geleit für die Ravensberger Juden vom 31. März 1714⁴, das Privileg für die neumärkischen Juden vom 30. Oktober 1717⁵,

¹ K. Spannagel: Minden und Ravensberg unter brandenburg.-preuß. Herrschaft. 1894. 215 ff.

² Eingabe der Berliner Juden vom 27. Februar 1728. Geh. St. A. Gen.-Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 190.

³ Geleit für die Halberstädter Juden vom 28. Dezemb. 1713. Halberst. Stadtarch. Aktenbd. Nr. 460.

⁴ Geleit für die Ravensberger Juden vom 31. März 1714. Geh. St. A. R 34. 178 e. Aktenbd. Nr. 401.

⁵ Privileg für die neumärkischen Juden vom 30. Oktober 1717. Mylius. Corp. Const. March. V. Nr. XXXV. S. 171.

das Edikt für die Frankfurter Juden vom 3. Dezember 1718¹, das Geleit und Schutzpatent für die Juden von Mörs vom 9. Februar 1715², ihnen die Freiheit des Handels und Wandels in Kauf und Verkauf, die freie und sichere Reise von einem Ort zum andern und die ungehinderte Durchfuhr ihrer Güter auf allen Wegen gestattet.

Erst mit dem Jahre 1717 begann der Umschwung³. Der Große Kurfürst hatte gewöhnlich die Bitten der Innungen um Abschaffung des freien jüdischen Handels unbeantwortet gelassen oder erklärt, daß es zu des Landes Bestem gereiche, wenn darin viel Handel und Wandel getrieben werde. Friedrich Wilhelm I. dagegen ließ den Klagen der Zünfte meist ein williges Ohr. Nicht als ob er ihnen günstiger gesinnt gewesen wäre als seine Vorgänger. Er tat vielmehr alles, ihre Mißbräuche abzuschaffen, ihre Selbständigkeit zu unterbinden, ihre Jurisdiktion aufzuheben und alte Zunftgebräuche zu zerstören⁴. Aber wenn er in seiner großen Zunftreform die preußischen Innungen aus den Haupt- und Nebenladen löste und jeden Briefwechsel der inländischen Innungen mit den auswärtigen untersagte, so geschah es doch mehr in der Absicht, die Verbände dem Staate zu unterstellen, die Gewerbe staatlich zu beaufsichtigen und das preußische Handwerk nach außen abzuschließen, als die Unfreiheit des inneren Marktes, die Stapel- und Niederlagsgerechtigkeiten, das Fremden-, Meilen- und Bannrecht aufzuheben.

Als daher die deutschen und französischen Kauf- und Handelsleute Berlins für sich allein den Handel mit neuen goldenen, seidenen und wollenen Waren verlangten, indem sie sich auf ihre alten Privilegien und Rezesse stützten⁵, wurde ihnen die Bitte trotz der

¹ Edikt für die Frankfurter Juden vom 3. Dezember 1718. Stadtarch. Frankfurt/O. Generalia. Vol. I. 207.

² Geleit für die Juden von Moers vom 9. Februar 1715. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 384.

³ Vgl. auch: H. Rachel: Das Berliner Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus (Berlinische Bücher, 1931. 3. Bd.) u. derselbe: Die Juden im Berliner Wirtschaftsleben zur Zeit des Merkantilismus (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. 1930, S. 175—196).

⁴ Schmoller: Die innere Verwaltung des preußischen Staates unter Friedrich Wilhelm I. (Preuß. Jahrb. Bde. 25, 26. 1870/71). — Ders.: Das brandenb.-preuß. Innungswesen von 1640—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedr. Wilhelm I. (Forsch. zur brandenb.-preuß. Gesch. Bd. I. 1888, S. 57—109, 325—383). — M. Meyer: Geschichte der preuß. Handwerkerpolitik. Bd. II. 1888.

⁵ Eingabe der deutschen und französischen Kauf- und Handelsleute Berlins, 13. Aug. 1714. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 16.

dringenden Gegenvorstellung der Juden, die sich ebenfalls auf ihre Konzessionen, Geleit- und Schutzbriefe und die hohen Abgaben beriefen¹, gewährt. In einer Resolution vom 10. März 1718 wurde bestimmt², daß das Privileg vom Mai 1714 revidiert werden müsse. D.h. alle diejenigen Läden der Juden, die im Jahre 1690 noch nicht bestanden hatten, sollten geschlossen werden. Alle Juden, die im Jahre 1690 keine offenen Läden besaßen, sollten nur noch mit alten Kleidern handeln, ein neuer Laden sollte ohne Spezialkonzession nicht mehr eröffnet werden dürfen. Die ältesten Schutzjudenkinder, die sich seit dem Jahre 1714 niedergelassen und eigenen Handel angefangen hatten, sollten diesen wieder aufgeben oder ihn mit der Handlung der Eltern verbinden müssen. Die zweiten und dritten Schutzjudenkinder, die ein eigenes Geschäft betrieben, sollten dieses wieder zu schließen gezwungen sein. Die Erlaubnis, überall offene Läden und Buden zu halten, wurde zurückgenommen und nur noch für offene Messen und Märkte und für diejenigen Orte erteilt, auf die sie persönlich verleitet waren. In einer Resolution vom 11. August 1718³ wurde der Gewürzhandel stark eingeschränkt, im Generalprivileg vom 29. September 1730⁴ der Handel mit Spezereiwaren verboten; in weiteren Erlassen wurde die Geleitsfreiheit unterbunden, d.h. sie wurde nur für diejenigen Provinzen gestattet, in denen die Juden wohnten⁵, während ihnen der Handel von einer Provinz zur andern untersagt wurde. So wurde in einem Edikt vom 1. August 1722⁶ den polnischen und deutschen Juden verboten, nach Königsberg und Ostpreußen zu kommen, um dort Branntwein und andere Waren einzuführen. Dem Juden Levin Bauer aus Magdeburg wurde auf Grund einer Beschwerde der Magdeburger Seidenkammerinnung⁷ bei Strafe an-

¹ Eingaben der Berliner Judenschaft vom 23. Oktober 1714 und 7. Jan. 1715. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 18 u. Nr. 21.

² Resolution vom 10. III. 1718. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 39. – K. v. Rohrscheid: Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. 1898.

³ Resolution vom 11. August 1718. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 41. Anm.

⁴ Generalpriv. vom 29. Sept. 1730. Aktenb. Nr. 240.

⁵ Reskript an die pommersche Kriegs- und Domänenkammer vom 25. Juli 1730. Stettiner Staatsarchiv. Kriegsarchiv Tit. XI. Aktenbd. Nr. 662.

⁶ Edikt vom 1. August 1722. Gedruckt. Aktenbd. Nr. 812.

⁷ Eingabe der Seidenkammerinnung von Magdeburg vom 13. Januar 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 510. – Eingabe der Verordneten ersterer und anderer Klasse von Magdeburg vom 26. Aug. 1720. Staatsarch. Magdeburg Rep. A. 5. Landesregierung Nr. 720. Vol. I. Aktenbd. Nr. 522.

gedeutet¹, sich alles Handels in der Stadt Magdeburg zu enthalten, weil er nur auf Sudenburg privilegiert sei; den Halberstädter und andern Juden wurde es nicht gestattet, die drei kleinen Märkte in Magdeburg zu besuchen; es wurde ihnen nur der Handel auf der großen Heermesse erlaubt².

Waren diese Handelsverbote mehr allgemeiner Art, so wurde allmählich auch der Handel mit gewissen *Warengattungen* vollständig unterbunden.

Es war die Lieblingsidee Friedrich Wilhelms I., in seinem Lande so viele Manufakturen zu gründen, daß es unabhängig werde von ausländischen Erzeugnissen, ja daß es mit den eigenen Fabrikaten fremde Märkte versorgen könne. Er ließ deshalb auswärtige Fabrikanten und Arbeiter kommen, die er gegen Versprechung von Steuerfreiheit und Prämien in seinen Städten ansiedelte, er suchte die schon bestehenden Industrien zu heben, zu den alten Gewerben neue Manufakturen einzuführen, von dem Grundsatz ausgehend, »daß die hauptsächlichsten Rohprodukte Wolle, Eisen, Holz und Leder nicht unverarbeitet hinausgehen, sondern im Lande verarbeitet und daß möglichst alle Gattungen dieser Manufacturen und die nötigen Handwerker im Lande angesetzt werden müßten«. In der Hauptsache lag ihm die wichtigste und älteste Industrie des Landes, die *Wollmanufaktur*, am Herzen³. Er gründete selbst in Berlin das berühmt gewordene Lagerhaus, eine Art staatlicher

¹ Reskript an die Magdeb. Regierung vom 10. Sept. 1720. Staatsarch. Magdeb. Rep. A. 5. Landesregierung Nr. 720 Vol. I. Aktenbd. Nr. 526.

² Reskript an die Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer vom 18. Juni 1726 und vom 24. Juni 1726. Staatsarchiv Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d. Aktenbd. Nr. 552 u. 556. – Eingabe von Gottschalk Joel vom 24. Juni 1726. Staatsarch. Magdeburg. Kammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d, Aktenbd. Nr. 555. – Reskript an die Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer vom 25. April 1727. Staatsarch. Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d. Aktenbd. Nr. 558. – Königl. Resolution für Gottschalk Joel vom 25. April 1727. Staatsarch. Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d. Aktenbd. Nr. 558 Anm.

³ Schmoller: Die russische Kompagnie in Berlin. 1724–1738 (Zeitschrift für preuß. Gesch. und Landeskunde 20. Jahrg. 1886, S. 1 ff.). – Luise Bamberger: Beiträge zur Geschichte der Luckenwalder Textilindustrie (Forsch. zur Brandenb. und preuß. Gesch. Bd. 29. 2. H. S. 103 ff. 1916). – Gottfried Wentz: Die Familie Krautt in Berlin und Magdeburg (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. Bd. 38. 1. Hälfte. S. 1–29. 1926). – Carl Hinrichs: Das Königliche Lagerhaus in Berlin (Forsch. z. Brand. und preuß. Gesch. Bd. 44. S. 46 ff. 1932). – Ders.: Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. 1933.

Fabrik, die feine Stoffe für Offiziere und bessere Stände verfertigte, er legte Spinn- und Webschulen, Spinn- und Arbeitshäuser an, setzte Spinnerfamilien ein und exportierte viele Jahre durch die neugegründete russische Kompagnie märkische Tücher nach Rußland. Um aber den Tuchmachern und den Wollwebergewerken ausschließlich die heimische Wolle zu sichern, um durch den Ausschluß des Zwischenhandels die hohen Wollpreise zu senken, eine möglichst hohe Qualität der Wolle zu erzielen und die Ausfuhr der guten heimischen Wolle nach dem Ausland zu verhindern, wurden die schon von dem Großen Kurfürsten und Friedrich I. zeitweise erlassenen, aber nie sorgfältig beachteten Wollausfuhrverbote auf das strengste und schroffste durchgeführt.

In den Jahren 1718/19 und 1720, dann 1722/23, wurde jede Ausfuhr der Wolle, auch der bis dahin freien adligen – und Domänenwolle, aus der Kurmark, dann auch aus Pommern und andern Provinzen untersagt, den Zuwiderhandelnden harte Strafe, sogar Lebensstrafe angedroht. Die Preise für Wolle wurden staatlich reguliert, jeder Wollaufkauf wurde verboten, der Einkauf nur noch auf den inländischen Märkten und an Selbstverarbeiter gestattet.

Der gleichen Sorge entsprach der hohe Tarif, den man auf die auswärtigen wollenen Fabrikate legte, die große Sorge des Königs, so viele Wollmanufakturen zu gründen, daß der Bedarf der Bevölkerung durch die einheimischen Stoffe gedeckt würde. Trotz der beweglichen Klage der heimischen Kaufmannschaft, daß der Handel, besonders in den Grenzgebieten, empfindlichen Schaden leide, trotz der Beschwerden der Wolle erzeugenden Domänenpächter und Adligen, daß ihre Ware unverbraucht liegenbleibe, trotz des Mangels an Fabriken zur Herstellung der nötigen Stoffe wurde bestimmt, daß fremde Stoffe nur an auswärtige Käufer verkauft werden, daß keine auswärtigen roten und blauen Tücher, ja sogar nicht einmal die für die ärmere Bevölkerung beinahe unentbehrlichen, sehr beliebten billigen gedruckten Kattune mehr getragen werden dürften. Gleichzeitig wurde die Einfuhr gemischter Stoffe (Wolle mit Leinen oder Seide) untersagt und den Domestiken vorgeschrieben, in Zukunft nur noch inländisches Tuch, Strümpfe, Hüte usw. zu gebrauchen. Die Kaufleute wurden durch Handschlag, die Schneider und Sattler, vor allem aber die Juden durch Eid verpflichtet, den neuen Gesetzen zu gehorchen.

In ähnlicher Weise wurde, wenn auch nicht so streng, zum Schutz der einheimischen Leinwandmanufaktur der Aufkauf und die Aus-

fuhr des Garnes und zum Schutze der Gerber die Ausfuhr von Leder, Häuten und Fellen verboten.

Aus dieser Schutzzollpolitik des Königs sind die wiederholten Woll-, Häute- und Garnausfuhrverbote zu erklären.

In dem Edikt vom 19. April 1727¹, in dem mißfällig vernommen wurde, daß die Wollhändler unter dem Vorwand, Wollarbeiter zu verlegen, die inländische Wolle zusammenkauften und sie, als wäre sie ausländische Wolle, außer Landes praktizierten, wurde den Juden der Wollkauf bei Strafe der Konfiskation verboten, alle bisher gegebenen Wollkonzessionen wurden kassiert. Das Edikt vom 10. September 1727² befahl, daß kein Jude gesponnene Wolle, besonders von den engagierten Spinnereien, aufkaufen oder auf andere Manier an sich bringen und wieder verkaufen dürfe. Den Frankfurter Juden wurde die Ausfuhr aller im Lande gefallenen rohen Waren aufs strengste untersagt³, schließlich allen Juden die Aufkäuferei und Ausfuhr von rohen Fellen⁴, von rohen Rind- und Pferdehäuten⁵, der Handel mit rauhen Fellen⁶, mit rohem oder couleurtem Leder, mit unfabriziertem Tabak und mit fremden wollenen Waren verboten⁷.

Im allgemeinen hat man den Eindruck, als seien die strengen Handelsverbote nur in denjenigen Provinzen vollständig durchgeführt worden, in denen eine aufblühende Industrie billiges Rohmaterial beanspruchte. Das war hauptsächlich in der Kurmark, besonders in Berlin der Fall, wo das Lagerhaus, vor allem aber die zahlreichen Tuch-, Strumpf-, Tressen-, Kanten-, Zeug-, Kattun- und anderen Fabriken der französischen, holländischen und pfälzischen Einwanderer einen staatlichen Schutz nötig machten⁸, in Halberstadt,

¹ Edikt vom 19. April 1727. Mylius Corpus Const. March. T. V. P. II. Abt. IV. Nr. LXXXVII. Aktenbd. Nr. 175.

² Edikt vom 10. September 1727. Mylius T. V. P. II. Abt. III. S. 369/70. Nr. LXXXVIII. Aktenbd. Nr. 184.

³ Projekt des Generalschutzpatents für 40 Judenfamilien in Frankfurt. 1718. Aktenbd. Nr. 43.

⁴ Verordnung vom 13. Juli 1719. Aktenbd. Nr. 65.

⁵ Generalprivileg vom 29. September 1730.

⁶ Verordnung vom 23. März 1737. Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2. Kurmark. Kr. und Dom. Kammer. Fach 40. Nr. 81. Aktenbd. Nr. 306.

⁷ Entwurf zu einem Privileg für die Berliner Juden 1737. Aktenbd. Nr. 330.

⁸ J. B. König: Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin. 1796. IV. T. II. Bd. – Otto Wiedfeld: Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie unter brand.-preuß. Herrsch. 1720–1890 (Staats- und sozialwissenschaftl. Forsch. Bd. 16. H. 2. 1898).

Magdeburg und Halle, wo die französischen, lothringischen, pfälzischen, Metzger und Straßburger Kolonisten die Gerberei neu belebten und ihre Wollmanufakturen, Strumpfwirkereien, Handschuh-, Hut-, Seiden-, Samt- und Tabakfabriken eben zu großer Blüte führten¹.

Während in diesen Provinzen die Juden unter den Handelsbeschränkungen empfindlich litten und ihre Klagen über ihren wachsenden Ruin immer lauter und bitterer wurden², wurden sie in jenen Ländern weniger betroffen, die noch keine Manufakturen besaßen oder mehr Wolle hervorbrachten, als sie verbrauchten. Deshalb muß die Handelspolitik dieser Provinzen einer besonderen Beachtung unterzogen werden, weil sie infolge ihrer ganz anderen wirtschaftlichen Struktur und geographischen Lage das Judenproblem auch in anderer Weise behandelten als die Provinzen mit industrieller Kultur und hugenottischer Kolonisation.

Ostpreußen zum Beispiel unterschied sich in einigen Punkten völlig von den übrigen Provinzen³. Es war im Gegensatz zu den anderen Territorien außer Pommern der einzige Seestaat der Monarchie, der wichtigste Zwischenhandelsplatz zwischen Rußland, Litauen, Polen auf der einen, England und Holland auf der andern

¹ G. Schmoller: Die wirtschaftlichen Zustände im Herzogtum Magdeburg; die Industrie, hauptsächlich die Textilgewerbe und die Salinen (Studien zur Wirtschaftspolitik...). – F. W. Hoffmann: Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von Hertel und Hülse. 1886. – C. Hirschberg: Geschichte der Grafschaft Moers. 1893. – Magdeburg herausgeg. von Oberbürgermeister Reimann. 1912. – Anton Overmann: Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehemaligen Grafschaft Mark unter brandenb.-preuß. Herrschaft. 1909 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. XIX). – Ernst Heinecke: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Halle unter brandenb.-preuß. Wirtschaftspolitik von 1680–1806. 1929 (Beiträge zur mitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftskunde, hrsg. von Aubin. H. 10).

² Eingabe der Berliner Judenschaft vom 27. Februar 1728. Aktenbd. Nr. 190. – Erinnerung der Berliner, Halberstädter, Hallischen Judenältesten vom 27. Februar 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensach. 1–3. Vol. II. Aktenbd. Nr. 191. – Bittschr. sämtlicher Schutzjuden der Kurmark. 20. Sept. 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. LLXXXII. Nr. 7. Aktenbd. Nr. 326.

³ H. Meier: Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs (Die neuen preußischen Provinzblätter. 3. Folge. Bd. 9. 1864). – H. Rachel: Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.–18. Jahrhundert (Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung. Jahrg. 34. 3. H. 1910. S. 71 ff.), und: Handel und Handelsrecht in Königsberg in Preußen im 16. bis 18. Jahrhundert (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. XXII). 1909.

Seite. Während die Binnenländer in territorialer Enge und dumpfer Abgeschlossenheit erstarrt waren, belebte hier das ewige Kommen und Gehen der Ausländer, der englischen, holländischen, schottischen, russischen, polnischen, ukrainischen, auch türkischen Kauf- und Handelsleute das Städtebild der Provinz. Ihre Kommissionäre, die sogenannten Lieger, die auf den Freiheiten, d. h. auf landesherrlichem Boden wohnten, machten riesige Geschäfte durch geschickte Spekulationen, durch Verschiffung und Verfrachtung von Waren, durch den Austausch der westlichen und überseeischen Produkte gegen die Rohmaterialien aus Litauen und Polen. Der Kampf zwischen diesen von freihändlerischen Prinzipien erfüllten Liegern und den einheimischen Kaufleuten, die, ohne Kühnheit, ohne Wagemut, ohne Verbindung und ohne Korrespondenz, nur darauf bedacht waren, ihre alten Privilegien, nämlich den ausschließlichen, unmittelbaren und selbständigen Handel der Kaufmanns- und Malzbräuerzünfte mit Kaufmannsgütern über See und Land oder zu Wasser und zu Land zu wahren, gab dem damaligen ostpreußischen Handel das Gepräge.

Wiewohl Friedrich Wilhelm I. seiner Art entsprechend diese Privilegien der Zünfte zum großen Verdruß der Fremden aufs neue bestätigt, ja verschärft und bestimmt hatte, daß keine Waren durch Königsberg geführt, sondern daß alle *in* Königsberg und nur an Bürger verkauft werden durften, war der Handel hier doch weniger eingeschränkt als in den andern Provinzen. Die wichtigsten Träger dieses Handels waren die Faktoren oder Agenten der polnischen und russischen Magnaten, die mit ihren Rohmaterialien, Wachs, Hanf, Korn, Schweinsborsten, Juchten, Elensleder, Schiffsholz, Mastbäumen, aber auch barem Geld nach Königsberg kamen, dort die Waren an die holländischen, englischen, französischen Kaufleute vertrieben und wieder die Erzeugnisse aus England, Holland, Frankreich in ihre Heimat mitnahmen¹. Wie aus allen Berichten der ostpreußischen Regierung, der Kriegs- und Domänenkammern und des Königsberger Magistrats hervorgeht, waren diese für den Handel unentbehrlichen Kaufleute aus dem Osten zum größten Teil Juden. Sie kamen aus Minsk, aus Pinsk, aus Schmilowitz, Tykoczyn, Schlutzkow, aus der Gegend der Düna²,

¹ Protokoll des ostpreuß. Kommissariats vom 7. September 1722. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 820.

² Gesuch der Königsberger Kaufleute und Malzbräuer vom 5. August 1722. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 3. Aktenbd.

aus Wilna, Kowno, Keydan, aus Riga und andern Gegenden, hielten sich einige Wochen in Königsberg auf, brachten eine Menge Geld in die Stadt und kauften auch von den einheimischen Bürgern Laken, Rasch und andere Erzeugnisse der neugegründeten Königsberger Fabriken. »Der größte Handel dort (in Polen) ist in den Händen der Juden«, schrieb damals das ostpreußische Kommissariat¹, »und was von ihnen hierherkommt, ergibt den Handel mit Holland, England, Frankreich und andern Orten, und was diese bringen, nehmen jene zurück und erleichtern auch unsern inländischen Zeugfabriken den Debit. Besonders zu erwägen ist, daß von Riga viele Juden mit Geld hierherkommen. Sie wohnen an der Düna, und nach Verkauf ihrer Waren daselbst, Hanf, Flachs, Wachs, Schiffsholz, Mastbäumen etc., kommen sie mit barem Geld hierher und kaufen Laken, Serges, Rasch- und andere Manufakturwaren, welche dort nicht so billig wie hier sind.«

Wie wichtig man diesen Handel mit den polnischen und russischen Juden nahm, beweisen die vielen scharfen Proteste der ostpreußischen Regierung, der Berliner Regierung, der ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer, selbst des Königsberger Magistrats und der Kaufmannszünfte gegen die wiederholt geäußerte Absicht des Königs, auch den Handel nach dem Osten einzudämmen. Das ostpreußische Kommissariat, das immer wieder die Lebensnotwendigkeit und Wichtigkeit dieses Handels betonte und seine Einschränkung für den Ruin der ganzen Provinz erklärte, bat energisch², die Geleitskosten herabzusetzen, damit eine größere Anzahl jüdischer Kaufleute nach Ostpreußen käme. In Danzig und Breslau sei der jüdische Handel so groß, weil die Juden dort viel weniger Geleitgeld als in Königsberg bezahlen müßten. Selbst die den Juden stets feindlich gesinnten Königsberger Kaufleute und Malzbräuer meinten³, daß durch die Ostjuden, die große Geldsummen zum Einkauf mitbrächten, der Engroshandel sowie die Zoll- und Akziseeinnahmen sehr gefördert würden. Sollten diese

Nr. 814. – Gesuch des ostpreußischen Kommissariats vom 7. September 1722. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 3. Aktbd. Nr. 820. — Gutachten des Berliner Kommissariats vom 5. Oktober 1722. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 823.

¹ Gesuch des ostpreußischen Kommissariats vom 7. September 1722. Aktenbd. Nr. 820.

² Gesuch des ostpreußischen Kommissariats vom 7. Sept. 1722.

³ Bericht des Grafen Dohna vom 31. Dezember 1714. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 714.

Juden mit ihren Waren nicht mehr in das Königreich hinein dürfen, so würde den hiesigen Kaufleuten unermesslicher Schaden entstehen, weil die Juden ihre Schulden jährlich mit ihren Waren bezahlten. Diesem Osthandel zuliebe wurden mehrere Judenfamilien in Ostpreußen angesiedelt – müsse doch, wie es damals hieß, der Pole und Litauer karessiert werden.

Bis jetzt waren nur sehr wenige Juden in der Provinz geduldet worden, kaum einer hatte einen Schutzbrief erhalten. Die Feindschaft der Stände hatte sie stets wieder vertrieben. Jetzt aber gaben, wie aus einem Bericht des Grafen Dohna hervorgeht¹, sogar die Königsberger Kaufleute unter der Hand zu erkennen, daß »die Beibehaltung der Juden in diesem Königreich auf gewisse wohl regulierte Maße dem König sowohl als dem gemeinen Wesen ratione der Kaufhandlung sehr dienlich sein würde«; es seien Dolmetscher nötig, die mit den aus Polen oder Rußland ankommenden Fremden zu handeln verstünden. Sie verwandten sich auch für die Aufnahme eines gewissen Meyer Jacobowitz², eines Faktors des verstorbenen Königs bei dem fürstlichen Hause Sapieha, der neun Sprachen beherrsche und infolgedessen ihre Geschäfte mit fremden Juden und polnischen Kaufleuten mit größter Zuverlässigkeit erledige. Neben diesen Dolmetschern wurden in jenen Jahren »zur Erhaltung der hier ankommenden Handelsjuden«³ ein jüdischer Fleischer, jüdische Garköche, ein Rabbiner und Schulbediente, sogar »wegen der Nachbarschaft Polens« ein polnischer Litzenmacher angesiedelt, selbst das den Juden sonst verweigerte Meth- und Bierbrauprivileg wurde im Interesse der durchreisenden Ostjuden an Jacob Urias und Meyer Jacobowitz erteilt⁴. Ein gewisser Moses Lewin, ein besonderer Schützling des ostpreußischen Kommissariats, erhielt die Erlaubnis »für einen Lieger betrachtet zu werden« und seine seewärts einkommenden Waren in seiner Behausung auf der Freiheit durch die Städte bringen zu lassen und zum Verkauf frei zu halten⁵. Die preußische Kriegs- und Domänenkammer

¹ Bericht des Grafen Dohna vom 31. Dezember 1714. Ebda.

² Eingabe von Meyer Jacobowitz vom 12. September 1719. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 3.

³ Bericht des Grafen Dohna vom 15. Aug. 1717. Staatsarchiv Königsberg 38, d, 4.

⁴ Bericht des ostpr. Kommissariats vom 29. Sept. 1719. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 3. Nr. 1.

⁵ Eingabe des ostpreußischen Kommissariats vom 29. Februar 1721. Aktenbd. Nr. 805.

wünschte die Ansiedlung von vermögenden Juden¹ zur Gründung von Packkammern. »Ratione der Russen aber, welche auf Königsberg kommen und danach weiter gehen ... ist es höchst nötig, daß mehrere Packkammern, es seien christliche oder jüdische, hier etabliert werden. Der König möge so viele Juden als nur immer möglich zu bekommen sind, die sich anheischig machen, dergleichen Packkammerwaren zu halten, als Polen und Russen zu ihrer Retour brauchen, sobald als möglich ansetzen.« Ebenso bestimmte ein Dekret vom 1. April 1729², daß es den jüdischen Großhändlern gleich den Liegern freistehen solle, ihre Waren außer Landes kommen zu lassen und sie entweder an Christen oder an Judenkrämer en gros zu verkaufen. Noch ausführlicher erklärte eine Verordnung vom 8. Januar 1729³, daß die in Königsberg vergleiteten Familien gleich den holländischen und englischen Liegern sich Waren aus Holland, England und andern fremden Orten verschreiben oder sie auf den Leipziger, Braunschweiger und andern Messen kaufen und nach Belieben verkaufen dürften. Falls der Besuch der Jahrmärkte zu Tilsit und Memel den Liegern bisher freigestanden habe, müsse er auch den Juden erlaubt werden.

Welchen Umfang der Handel der Königsberger Juden angenommen haben muß, geht aus einer Vorstellung der Königsberger Kaufmannszünfte vom Jahre 1727 hervor. Die Juden ließen sich, heißt es da⁴, die Seiden-, Woll- und andere Packkammerwaren aus Leipzig, Danzig und andern auswärtigen Städten und Provinzen unmittelbar zuführen. Sie verdienten so viel, daß sie entweder für bares Geld ohne Packkammern und Kramwaren an die Fremden in großen Mengen verkaufen oder durch den Stützhandel gegen ihre Waren die Effekten und Güter jener Fremden an sich bringen könnten. Mit diesen Waren handelten sie dann wieder nach allen auswärtigen Ländern zu Wasser und zu Lande, arbeiteten bei Tag und Nacht und wären mit ausländischen Handelsleuten in Polen, Rußland, Danzig, Deutschland und anderswo in Verbindung.

¹ Eingabe der ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer vom 20. September 1731. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Vol. 3. Aktenbd. Nr. 850.

² Dekret vom 1. April 1729. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 5. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 844.

³ Verordnung vom 8. Januar 1729. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 5. Aktenbd. Nr. 842.

⁴ Vorstellung der Königsberger Kaufmannszünfte vom 6. Mai 1727. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 5. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 840.

Die jüdischen Händler wurden aber in Ostpreußen nicht nur im Interesse des Handels mit Polen und Rußland bevorzugt. Es lag der Regierung ebensoviel daran, durch den jüdischen Handel das durch Kriege, Seuchen und Hungersnot verwüstete und menschenleere Land wieder in Blüte zu bringen. Wie man versuchte, durch die Anlage von neuen Städten und Dörfern, durch die Ansiedlung von Handwerkern, Bauern und Fabrikanten, durch die Aufnahme der Salzburger, durch die Verbesserung der Postkurse und den Bau von Kanälen und Straßen die Provinz vor dem Untergang zu retten, so war man auch geneigt, »zur Bequemlichkeit der Untertanen einige Juden im Lande zu etablieren«¹.

Die Juden seien diesen Orten nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich, schrieb der Graf Albrecht Christoph von Finkenstein vom Amte Schömberg nach Berlin². Sie ersetzen in den an Polen grenzenden und von christlichen Einwohnern entblößten Ortschaften die Untertanen, vermehren durch ihren kleinen Handel Konsumtion und Akzise, schaffen alles an, was man hier benötigte und was die christlichen Untertanen nicht anschaffen könnten. »Denn womit sonst ein christlicher Untertan nicht handeln wolle, das täten die Juden ohne Unterschied.« Der Bürgermeister Schulbach aus Sensburg verlangte im Namen des ganzen Magistrats und der Stadt die Ansiedlung eines vermögenden Juden, der die Stadt und die umliegenden Dörfer mit allerhand Kramwaren wie feiner Leinwand, Seide und Laken versorge³. Die Stadt Passenheim im Amte Ortelsburg begehrte die Ansetzung eines Juden, der mit Seidenkram handle⁴, der Magistrat von Liebemühl im Amte Preußisch-Markt wollte jüdische Glaser, Rierner und Kramwarenhändler aufnehmen⁵, die Stadt Johannisburg hatte jüdische Hutmacher, Sattler, Rierner, Schirmmacher, Fleischhauer, Goldschmiede und Zinngießer nötig⁶, die Ämter Schömberg und Deutsch-Eylau

¹ Reskript an alle Ämter vom 11. Juli 1716. Staatsarchiv Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 726.

² Bericht von Albrecht Chr. von Finkenstein vom 23. Juli 1720. Staatsarch. Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 783.

³ Actum Schesten 4. Juli 1720. Staatsarch. Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 781.

⁴ Bericht des Amtes Ortelsburg vom 8. Juli 1720. Staatsarch. Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 782.

⁵ Kommissarischer Auszug vom 8. Oktober 1721. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 3. Nr. 1. Aktenbd. Nr. 808.

⁶ Kommiss. Auszug vom 8. Oktober 1721. Ebda.

und die Ortschaften des Natangschen Kreises wünschten die Vergleitung bemittelter, guter und ernster Juden, teils um die wüsten und un bebauten Städte zu besetzen, teils um sich mit allerhand fehlenden Handwerkern zu versorgen¹.

Ähnlich wie man in Ostpreußen dem Handel nach dem Osten zuliebe die Juden begünstigte, förderte man sie in *Frankfurt an der Oder* im Interesse der *Messen*².

Frankfurt war wie Königsberg ein Zwischenhandelsplatz zwischen dem Osten und dem Westen. Hier wurden die Fertigwaren des Westens mit den Rohmaterialien des Ostens vertauscht, hier trafen sich Russen, Litauer, Ukrainer mit Preußen, Böhmen, Schlesiern, Sachsen, West- und Süddeutschen. Den Messen zuliebe wurde hier das Prinzip mittelalterlicher Gebundenheit durchbrochen, d. h. der unmittelbare freie Handel zwischen Einheimischen und Fremden erlaubt.

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. nahmen die Frankfurter Messen einen großen Aufschwung. Nicht als ob sich der König allzuviel um sie gekümmert hätte. Ihm war es gleichgültig, ob die in seinem Lande gefertigten Waren in Frankfurt oder auf den ausländischen Messen vertrieben wurden. Die Hauptsache war ihm der Absatz der Fabrikate, nicht der Ort, in dem sie abgesetzt wurden. Aber der Kammerdirektor Hille, der mit allen Mitteln die Kommerzien beförderte, suchte auch die Messen zu heben, indem er sie durch geringe Abgaben, durch Beseitigung der Zollschikanen, durch staatliche Aufsicht und durch vorsichtige entgegenkommende Behandlung der Fremden belebte und dadurch einen Teil des Handels von Breslau nach Frankfurt zog.

Wie in Ostpreußen waren die Meßhändler aus dem Osten, die Groß- und Kleinkaufleute aus Klein- und Großpolen, Galizien, der Walachai, aus den Moldaugebieten, Litauen und dem großen Rußland Juden. »In ihrer Zahl und der Größe ihrer Einkäufe waren sie das belebende Element des Handels und für den Erfolg der Messe von bestimmendem Einfluß. Ihre beherrschende Stellung im Osthandel ging so weit, daß man von dem Ausfall der großen Ostmärkte auf den jeweiligen Erfolg der Frankfurter Messe schließen konnte. Sie waren es auch, die dem Meßhandel in der Bezahlung so große Liquidität verschafften. In den Berichten wird oft betont, daß von den Brodyer Großhandelsleuten einzelne bis zu 60 000

¹ Kommissarischer Auszug vom 8. Oktober 1721.

² E. Philippi: Die Messen der Stadt Frankfurt/O. 1877.

Dukaten in barem Geld getätigt hatten, ohne auch nur irgendeinen Kredit in Anspruch zu nehmen¹.«

Dehme zählt in seiner Schilderung der Frankfurter Messen drei Sorten von jüdischen Meßgästen auf. Es waren zum ersten die reichen, angesehenen, großen Handelsherrn aus Brody, Jassy, Levertoff, Dubno, Warschau, Krakau, die mit großen Geldsummen, vielen Dienern, 20–30 Gespannen und anderm Gefolge in die Stadt kamen, um dort ihre Geschäfte auszuführen. Wie sie, waren auch die sogenannten a la Grossa-Händler sehr beliebt, die im Auftrage und mit dem Gelde der heimischen Großgrundbesitzer und der Glaubensgenossen auf den Messen in großen Mengen einkauften, oft auch für eigene Rechnung Tücher, Leinwand, Spezereiwaren und Nürnberger Spielsachen kauften, die sie dann in der Heimat durch die Klein- oder a la minuta-Händler vertreiben ließen. Dagegen wurde die dritte, aus Polen kommende Sorte, die sogenannten »Sackjuden«, nicht gerne gesehen, weil sie kein Geld und keine Dienerschaft besaßen und durch ihre Hausiergeschäfte den großen Meßhändlern schadeten.

Da die Frankfurter christlichen Kaufleute zu arm waren, um gegen bares Geld den polnischen Juden die Waren abzukaufen oder mit ihnen Tauschhandel zu treiben, wurden 40 Judenfamilien in der Stadt geduldet, »in Ansehung des Handels mit den aus dem benachbarten Königreich Polen zu den gewöhnlichen Messen ankommenden Juden«. Selbst der Magistrat wünschte, daß das Gewürzverbot für die Frankfurter Juden aufgehoben würde, da die Stadt eine Handelsstadt sei und die Juden auf den Messen gewöhnlich mit den fremden Gewürzhändlern Baratte gegen andere Waren machten².

War der jüdische Handel in Ostpreußen und Frankfurt Zwischenhandel und Engroshandel, der jüdische Kaufmann Exporthändler und Großkaufmann, der mit Überseewaren handelte, so war der jüdische Handel in *Pommern* Binnenhandel und Detailhandel, der jüdische Kaufmann Ladenbesitzer, der die städtische und ländliche Kundschaft mit seidenen, wollenen und anderen Waren versorgte. Wie in Ostpreußen wurde auch in Pommern von den Kriegs- und Domänenkammern und von einzelnen Schichten der Bevölkerung

¹ H. Dehme: Die Messe von Frankfurt/O. in der Zeit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Preußens im 18. Jahrh. Dissert. Frankfurt/M. 1923 (25).

² Eingabe des Magistrats von Frankfurt/O. vom 9. September 1718. Geh. St. A. R 21–208 f 2. Aktenbd. Nr. 44.

die Ansiedlung jüdischer Kaufleute gewünscht, damit sie den Handel belebten, mehr noch, damit sie diejenigen Erzeugnisse der modernen Luxusindustrie verkauften, die von den christlichen Ladenbesitzern noch nicht geführt wurden¹.

Am 22. August 1722 bat die pommersche Kriegs- und Domänenkammer, aus Berlin Kaufleute und Schutzjuden zum Besuch der Jahrmärkte kommen lassen zu dürfen, um die Halsstarrigkeit der pommerschen Krämer zu brechen. Denn die eximierten und anderen Einwohner Stettins klagten oft, daß sich die Kaufleute, besonders die Seidenkrämer, sträubten, die zum Debit nötigen Waren anzuschaffen, aus Angst, sie könnten sie nicht loswerden. Man müsse deshalb, zum Schaden der Akzise, goldene und silberne Tressen, Stoffe, Taft usw. von auswärts verschreiben.

Ein Herr Glasenapp aus Pollnow empfahl die Ansiedlung eines Juden Moses Abraham in der Stadt, da die Bürger nur Ackerbau und Handwerk, aber keinen Handel trieben. Der Jude sei für das Städtchen sehr nötig, damit er die Bürger und den benachbarten Adel mit tüchtigen Waren versorge². Die Landräte von Stolp und Rummelsburg bemühten sich, dem »bekannten« Juden Joseph Wolff Moses ein Geleit auf Stolp zu verschaffen, da der Commerce die Seele eines Landes, infolgedessen der Handel dieses Juden den dortigen Kreisen gar nicht schädlich, vielmehr höchst profitabel sei³. Ein Steuerrat Zuquer erbat für einen reichen Kösliner Juden die Erlaubnis, mit Tüchern und Rasch handeln zu dürfen, weil nur ein Mitglied der Kösliner Gewandschneider den Gewandschnitt treibe, die Bürger sich daher Tücher und Rasche unter großen Unkosten von andern Orten kommen lassen müßten⁴. Der Akzisedirektor Samuel Scopel stellte einem gewissen Marcus Joseph das Zeugnis aus, daß seine Niederlassung in Zanow sehr erwünscht sei, weil dort niemand mit Kramwaren oder Leder handle⁵.

¹ Walter Setzefand: Der Handel Stettins unter Friedrich Wilhelm I. (Beiträge zur Stettiner Wirtschaftsgeschichte hrsg. von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin. H. I. 1927).

² Empfehlung des J. G. Glasenapp aus Pollnow für Moses Abraham vom 28. Dezember 1727. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 652.

³ Eingabe der Landräte von Stolp und Rummelsburg vom 19. März 1713. Staatsarch. Stettin. Stett. Kriegsarch. Tit. XI. Polizei. Judens. ad. Nr. 1. Aktenbd. Nr. 573.

⁴ Eingabe des Steuerrats Zuquer vom 24. Juni 1721. Stett. A. Kriegsarchiv. Tit. XII. Verbotene Waren Nr. 4. Aktenbd. Nr. 625.

⁵ Zeugnis des Akzisedirektors Samuel Scopel vom 9. Oktober 1730.

Die zur Untersuchung des pommerschen Judenwesens eingesetzte Kommission hielt die Ansiedlung von Juden in Stolp und in Rügenwalde für sehr nützlich, da dort wenig Kaufleute vorhanden seien¹. Ebenso erklärten die Sachverständigen bei der Akzise in einem Gutachten², daß die bisher vergleiteten Juden beibehalten werden sollten, damit die dortigen Krämer die Bürger nicht »übersetzten«. Die Juden würden außerdem die Waren wohlfeiler geben als die Christen, so daß man ihrer »mit gutem Nutzen gebrauchen könne«. Der Gewürzhändler Marcus Loyser, erklärte der Magistrat von Regenwalde³, liefere gute, frische, unverfälschte Waren zu billigem Preis, weil er sie in Frankfurt kaufe. Er übervorteile niemanden, während der christliche Materialist sich die Waren aus Greifenberg, Stargard und Kolberg kommen lasse, weit weniger als der Jude gebe und bisweilen nichts bei ihm zu haben sei.

Ganz anders wieder waren die wirtschaftlichen Zustände in *Minden und Ravensberg*, jenen westfälischen Provinzen, die, politisch und wirtschaftlich eine Einheit bildend, von den übrigen Provinzen völlig abgesondert waren, ja von ihnen fast als Ausland betrachtet wurden. Beide Provinzen waren die einzigen Länder der Monarchie, die eine ausgezeichnete Leinwandindustrie besaßen. Hauptsächlich Ravensberg, das Land des Flachs- und Hanfanbaus, der Spinner und der Weber und des Garn- und Leinwandhandels, galt als eine der wichtigsten Provinzen der Monarchie. Das »geliebte Linnenländchen«, das sein Leinen, besonders das feine Bielefelder Leinen, nach Holland, England und Spanien exportierte, zum bedeutendsten Leinenindustrieland Preußens zu machen, war eine der Lieblingsideen Friedrich Wilhelms I. Doch hatten seine Versuche, durch Bielefelder Kaufleute die Ravensberger Leinwand auf den Messen von Magdeburg und Halle zu verkaufen und dadurch das beliebte und billigere schlesische Linnen zu verdrängen, wenig Erfolg. In der Hauptsache blieb in dieser abgelegenen Provinz der Handel stadtwirtschaftlich und zünftlerisch gebunden, die Bielefelder und Herforder Kaufleute beherrschten den Markt, die staat-

¹ Bericht der Kommission über das pommersche Judenwesen vom 2. April 1718. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 593.

² Gutachten der Sachverständigen bei der Akzise vom 31. August 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 612.

³ Zeugnis des Magistrats von Regenwalde vom 10. Februar 1731. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 665.

lichen Eingriffe mußten sich auf die überall verordneten Woll- und Garnausfuhrverbote beschränken¹.

Den Ravensberger Juden war am 31. März 1714 ein sehr günstiges Patent erteilt worden², das ihnen gestattete, ihren Handel in Kauf und Verkauf, es sei in ganzen Stücken oder mit der Elle, in Geldausleihen oder Schlachten frei und ungehindert zu treiben. Gegen dieses Privileg richtete sich der ganze Zorn der Bielefelder Kaufmannschaft. Es sei, wie sie erklärte, *absque praevia causae cognitione* gegeben worden, laufe ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen zuwider, ja es sei von den Juden erschlichen worden und bis jetzt niemals zum Vorschein gekommen³. Die christlichen Kaufleute würden durch die Juden ruiniert, bei dem Übergewicht der Juden sei an eine Niederlassung auswärtiger Kaufleute nicht zu denken⁴. Es ist nun interessant zu beobachten, welche Stellung die Berliner Regierung in diesem Streite einnahm. Weil die königliche Konzession der Ravensberger Judenschaft allen Handel und Wandel gestatte, erklärte der Geheimrat Duhram in einem Gutachten⁵, würde der Herforder und Bielefelder Magistrat dagegen nicht angehen können, sondern der Judenschaft die königlich erteilte Gnade angedeihen lassen müssen. Als darauf die Kaufleute zur Selbsthilfe schritten, in die Häuser der Juden eindringen und ihnen, besonders dem reichen Seidenhändler Joseph Wolff, die vorgefundenen Waren wegnahmen⁶, stellte die Berliner Regierung sich wieder auf die Seite der Juden. Er habe nicht bemerken können, daß die Juden in Bielefeld den Kaufleuten im Handel großen Abbruch täten, berichtete Duhram am 12. März 1722⁷. Auch wenn

¹ Spannagel: Minden und Ravensberg unter brandenburgisch.-preußischer Herrschaft. 1894. – H. Tümpel: Politische Geschichte von Minden-Ravensberg (Sammelband Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. 1909). – H. Potthoff: Geschichte von Gewerbe und Handel in Minden-Ravensberg. 1909.

² Konfirmation des Generalgeleits für die Ravensberger Juden vom 31. März 1714. Geh. St. A. R 34. 178 e.

³ Reskript an Drost und Beamten zum Sparenberg vom 21. März 1719. Geh. St. A. R 34–24¹⁵. Aktenbd. Nr. 401.

⁴ Bericht des Rates Pott vom 15. Januar 1722. Geh. St. A. R 34–24¹⁵. Aktenbd. Nr. 410.

⁵ Gutachten des Geheimrats Duhram vom 24. September 1720. Geh. St. A. R 34–24¹⁵. Aktenbd. Nr. 405.

⁶ Bericht der königl. Kommissäre vom 10. Jan. 1722. Geh. St. A. R 34–24¹⁵.

⁷ Bericht von Duhram vom 12. März 1722. Geh. St. A. R 34–24¹⁵. Aktenbd. Nr. 412.

die Reskripte vom 24. November 1670 und vom 21. März 1719 den Judenhandel beschränkten, so fänden sich doch im Gegenteil andere königliche Verordnungen und Beschlüsse, besonders das Konfirmationspatent von 1714, das ihnen Handel und Wandel in Kauf und Verkauf erlaube. Der Seidenhandel des Joseph Wolff, durch den der Streit entstanden sei, müsse gestattet werden, da es in Bielefeld in fast keinem der wenigen Christenläden bestimmte Warengattungen wie goldene Stoffe, Seidenzeuge, Seidenstrümpfe und Handschuhe gebe, so daß die Einwohner diese Waren aus Münster, Osnabrück und anderen Orten erst kommen lassen müßten. Er riet nur, zur Beruhigung der christlichen Kaufleute den Handel des Joseph Wolff so einzuschränken, daß er keine Waren führe, die auch die Christen führten, hauptsächlich also keinen Leinen- und Garnhandel treibe, obwohl letzteres, wie er hinzufügte, bei den armen Leuten neue Beschwerde finden dürfte. Denn er habe gemerkt, daß die armen Spinner auf dem Lande bei den dortigen Juden eher als bei den Christen ihr Garn anbringen könnten, von ihnen auch einen höheren Preis als von jenen bezahlt bekämen. Eine ähnliche Haltung nahm die Regierung dem Mindener Judenhandel gegenüber ein, den sie nicht offen unterstützte, allem Anschein nach aber nicht ungern sah.

Minden war im Gegensatz zu Ravensberg ein Land des wirtschaftlichen Niedergangs. Der Boden war nicht sehr fruchtbar, die Provinz wenig bevölkert, natürliche Bodenschätze wie Kohlen und Eisen, der Reichtum der Grafschaft Mark, fehlten, die Bürger waren arm und ohne Handelsbeziehungen, das Brauwesen, einst der Hauptnahrungszweig, war verfallen, die Bestrebungen des Königs, Garnhandel und Leinenfabrikation, »die natürlichen wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes«, zu entwickeln, scheiterten am Widerstand und an der Bequemlichkeit der Einwohner.

Um den Handel zu beleben, wurde der Versuch unternommen, reiche auswärtige Juden anzusiedeln, nachdem man schon einem einheimischen Juden, Philipp Salomon, die Anlage eines Seidenkrams gestattet¹ und einen andern Kaufmann, Salomon Levy, vor den Gewalttätigkeiten des Mindener Kramamts geschützt hatte². Es geht aus den Akten nicht deutlich hervor, ob es der Berliner

¹ Reskript an das Generalkriegskommissariat vom 20. Dezember 1721. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 435.

² Gutachten von Wilhelm Duhram vom 29. Januar 1714. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 421.

Regierung gelang, zwei Hofjuden aus Bückeberg, Isaak Heyne und Moses Löser, die in Schaumburg-Lippe, Münster, Osnabrück und anderen Plätzen einen starken Handel trieben¹, trotz des Widerstands des Magistrats in Minden anzusiedeln. Die beiden Hofjuden erhielten am 24. Mai 1718 ein Geleitspatent auf Minden², man versprach ihnen auch, sie »ungeachtet der Einwendungen des dortigen Magistrats« zu schützen³. Es scheint aber, als hätten die beiden Hofjuden nach einiger Zeit die ungastliche Stadt wieder verlassen, trotzdem sie ihr Vermögen nach Minden transportiert, ein hohes Geleitspatent bezahlt und durch die Übersiedlung viele Unkosten gehabt hatten⁴.

Ebenso scheiterte der Versuch, den reichen Lippischen Hofjuden Joseph Isaak aus Detmold in Minden anzusiedeln. Joseph Isaak, der ein Vermögen von 10 000 Talern nach Minden bringen wollte, hatte selbst um die Vergleitung und die Erteilung eines Hoffaktorenpatents gebeten, um in Minden einen Wechsel- und Juwelenhandel einzurichten⁵, und die Regierung hatte ihm auch gegen Erlegung von 500 Talern die Erlaubnis erteilt⁶. Gerade aber, als er im Begriffe war, die 10 000 Taler nach Minden zu schaffen, wurde er von seinem früheren Herrn, dem Grafen von Lippe, der den reichen Juden nicht verlieren wollte, gefangengenommen, nach dem Schlosse von Detmold gebracht und seines Geldes und seiner Effekten beraubt⁷. Trotz der Rechtswidrigkeit und Unerhörtheit des Verfahrens, trotzdem sich die Mindisch-Ravensbergische Regierung⁸ und der Freiherr von Danckelmann⁹ warm für ihn verwand-

¹ Eingabe des Magistrats von Minden vom 5. Juni 1718 und Eingabe von Marcus Magnus vom 20. Juni 1718. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 429 u. 430.

² Zur allergnädigsten Resolution vom 18. Januar 1722. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 436.

³ Reskript an die Mindener Regierung vom 27. Juni 1718. Geh. St. A. R 30-62. Aktenbd. Nr. 431.

⁴ Zur allergnädigsten Resolution vom 18. Januar 1722.

⁵ Gesuch des Lippischen Hofjuden Joseph Isaac vom 5. April 1731. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 443.

⁶ Reskript vom 29. Oktober 1733. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 445 Anmerk.

⁷ Hilfesuch des Joseph Isaak an den König von Preußen o.D. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 445.

⁸ Gutachten der Mindisch-Ravensberg. Regierung vom 13. Dezember 1733. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 447.

⁹ Schreiben des Freiherrn von Danckelmann vom 30. Dezember 1733. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 448.

ten, hielt man ihn allem Anschein nach noch lange in Haft. Denn wir hören zwei Jahre später¹, daß an Stelle des gefangenen Hofjuden Joseph Isaac dessen Schwager Salomon Jacob sich in Minden niederließ und dort trotz der Proteste der Mindener Juden einen Juwelen- und Seidenhandel eröffnete.

Zu den wirtschaftlich schwachen Provinzen zählte auch *Kleve-Mark*, ohne daß die Regierung Versuche zur Hebung des Handels unternahm. Die Provinzen seien nicht so gut zur Handlung gelegen, berichtete damals Moses Gumperts im Namen der klevisch-märkischen Judenschaft nach Berlin². Sie lägen zu nahe an Holland, so daß die Juden nicht wohl mit Waren handeln könnten. Wer sich mit Waren bedienen wolle, könne sie an einem Tage aus erster Hand aus Holland bekommen, so daß sich die meisten mit Schlachten ernähren müßten. Die Judenschaft treibe keine große Handlung, bestätigte auch die klevisch-märkische Kriegs- und Domänenkammer³, sie reise nicht nach den Frankfurter, Leipziger, Naumburger und Braunschweiger Messen, wie die Juden der andern Provinzen, sondern der eine bringe sich auf diese, der andere auf eine andere Art, und zwar mit etwas Schlachten und dem Verkauf von einigem Nesseltuch kümmerlich durch, andere suchten ihr Brot in den angrenzenden Münsterschen, Kölnischen, Bergischen und niederländischen Provinzen.

Die Waren, mit denen die Juden handelten, waren verschiedenster Art. In den Ostprovinzen hatten sie den Handel mit Massen- und Rohprodukten, wie Getreide, Wolle, Talg, Hanf, Flachs, Holz, Honig, Hopfen, Lein- und Hanfsaat, kostbaren Pelzen wie Zobel, Fuchs, Marder, Luchs und Wolf, die sie aus Polen und Rußland importierten, fast völlig in der Hand. In Pommern übten sie auf den Handel mit Wolle, Fellen, Häuten, Leder, Kupfer, Wachs und Honig⁴, in Minden auf den mit Tabak, Schaf- und Kalbfellen, Haa-

¹ Aussage des Juden Salomon Jacob vor der Kammer in Minden 15. Juni 1735 und Schreiben der Mindener Juden 16. Juni 1735. Geh. St. A. R 32–62. Aktenbd. Nr. 452 u. 452 Anm.

² Bericht von Moses Gumperts vom 17. August 1728. Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sect. 1. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 362.

³ Bericht der klevisch-märkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 30. November 1728. Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sect. 1. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 369.

⁴ Bericht des Magistrats von Neustettin 6. Juli 1720. Geh. St. A. R 30–212. Aktenbd. Nr. 603. – Bericht des Magistrats von Naugard vom 12. Juli 1720.

ren, altem Kupfer und Zinn bedeutenden Einfluß¹. In Berlin handelten sie mit Schmalkalder und andern stählernen, messingnen und eisernen Waren, mit Wolle, Leinwand, Federn, Talg, Hopfen, Rohleder, Häuten, Fellen, Pelzwerk, Korn, Tabak, Wein, italienischen Viktualien, Fischbein, Bau- und Brennholz, Haaren, spanischen Röhren und Pferden².

In der *Kurmark*, der *Neumark* und *Pommern* war bis zu den Wolledikten der Handel mit Wolle, der ihnen im Aufnahmeedikt von 1671 ausdrücklich konzediert worden war, aber auch der Handel mit Häuten, Leder und rauhen Fellen fast ganz in jüdischen Händen. Daß die Juden ihn beinahe monopolartig betrieben, beweisen nicht nur ihre dauernden und beweglichen Klagen über die vielen Ausfuhrverbote und Beschränkungen, sondern auch die Bitten der Beamten, den Juden nicht diese lebensnotwendige Nahrung zu entziehen. Der Generalfiskal Gerbett stellte im Jahre 1737 zur Erwägung³, ob der Lederhandel den Juden nicht zu verstaten sei, weil die Lohgerber, falls sie allein dazu berechtigt blieben, das Leder von Zeit zu Zeit schlechter bezahlten und dadurch zu vielen Klagen der Schlächter Anlaß gäben. Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer meinte⁴, daß es dem Land und den Städten nicht schädlich sei, wenn den Juden der Handel weiter gestattet werde. Aber auch die Adligen auf dem Lande sowie die Bauern und Schäfer widersetzten sich dem Handelsverbot mit rauhen Fellen⁵, weil sie die Felle am besten an die Juden loswerden könnten.

Ein weiterer wichtiger Handelsartikel der Juden scheint die Leinwand, besonders das holländische und schlesische Linnen, gewesen zu sein. Eine Statistik von 1718⁶ zählt für Berlin allein 23 Leinenhändler auf, aber auch von Burg in der Provinz Magdeburg⁷, von

Aktenbd. Nr. 608. – Bericht des Magistrats von Kammin 20. Juli 1720. Aktenbd. Nr. 609.

¹ Bericht des Amtes Rahden vom 19. Mai 1726.

² Bericht der Berliner Kaufmannsgilde vom 30. November 1718. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 57.

³ Gutachten von Gerbett vom 9. Dez. 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Materien. IV. Tit. CCXXXII.

⁴ Bericht der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 10. Dezember 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurm. Tit. CCXXXII. Nr. 7. Aktenbd. Nr. 328.

⁵ Bittschrift sämtlicher Schutzjuden der Kurmark vom 20. September 1737. Geh. St. A. Aktenbd. Nr. 326.

⁶ Bericht vom 6. Dez. 1718. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 58.

⁷ Bericht von Bürgermeister und Rat von Burg vom 22. Juni 1720. Staatsarch. Magdeb. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I. Aktenbd. Nr. 519.

einigen pommerschen und klevischen Städten und andern Plätzen wird von jüdischen Läden berichtet, die in der Hauptsache Bielefelder und schlesische Leinwand führten.

Wie die Berliner Juden in einer ihrer Eingaben schrieben¹, waren die Hauptabnehmer ihrer Waren Leute von Stand und Kondition, Einheimische und Fremde, insbesondere Offiziere, die feine holländische Leinwand tragen wollten; wenn man ihnen den Handel mit ausländischer Leinwand untersage, werde ein großer Mangel an solchen Waren entstehen, weil sich in der hiesigen Gegend keine Leinwandfabriken befänden, Bielefeld aber weit entlegen sei, sein Linnen sich auch nicht für jede Art Kleidung eigne. Vor allem aber werde die halbe Frankfurter Messe Schaden leiden, weil die Schlesier viel Leinwand an die Berliner Juden verkauften und kein geringes Commercium damit machten.

Wie wichtig dieser Leinwandhandel der Juden für die Wirtschaft des Landes war, geht auch aus einer Eingabe des Generaldirektoriums hervor², in der es für den unbeschränkten Leinwandhandel eintrat, weil die Schlesier auf den Frankfurter Messen viel Leinwand an die Juden vertauschten. Worauf ein königlicher Erlaß den freien Leinwandhandel wieder verstattete³.

Neben diesen Waren spielte der Handel mit Gewürzen eine große Rolle. Diese sogenannten Kolonialwaren, Zucker, Pfeffer, Ingwer, Muskat, Nelken, aber auch Rosinen, Mandeln, Reis, anfangs von den Portugiesen, dann von den Holländern aus den Ursprungsländern nach Europa gebracht, waren gerade in jener Zeit im Preise sehr gesunken und aus einer Luxuspezerei der Reichen ein allgemeines, den Appetit anregendes Konsummittel und eine Arznei gegen die verschiedenartigsten Krankheiten geworden⁴.

Immer wieder stößt man in den Akten auf die Klagen der christlichen Gewürz- oder Materialhändler⁵ über die große Konkurrenz

¹ Bittschrift der Berliner Judenschaft vom 27. Februar 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 191.

² Eingabe des Generaldirektoriums vom 4. Mai 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 198.

³ Bittschrift der Berliner Judenschaft vom 1. März 1729. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen. 3 Vol. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 211.

⁴ J. Kulischer: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. Bd. II. 1929. S. 258 ff.

⁵ Beschwerden sämtlicher Materialisten Berlins vom 2. Oktober 1714. Geh. St. A. R 21-203 a. - Der Magistrate der Städte in der Neumark und inkorporierter Kreise getane unmaßgebliche Erinnerungen vom 25. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 b. Aktenbd. Nr. 78.

der Juden, die ihrerseits wieder erklärten, diese Waren aus rituellen Gründen nur von jüdischen Gewürzhändlern kaufen zu dürfen¹. Trotzdem wurden in Berlin einige jüdische Materialläden geschlossen, und es wurde für die Neumark und andere Provinzen bestimmt, daß Juden nur an solchen Orten mit Gewürzen handeln dürften, in denen kein oder nur ein christlicher Gewürzladen sich befinde².

War der Handel mit diesen Waren von der Regierung entweder beschränkt oder nur gleichgültig geduldet worden, so legte sie andererseits Wert darauf, durch die Juden die eben in Mode gekommenen Luxus- und Galanteriewaren, Edelsteine, Perlen und Schmuck aller Art, hauptsächlich aber die Erzeugnisse der glänzendsten und kostspieligsten Manufaktur, der Seidenindustrie, vertreiben und exportieren zu lassen. Das Privileg vom 29. September 1730 gestattete den Juden ausdrücklich, mit Juwelen und Silber, seidenen, goldenen und silbernen Tressen, drap d'or, drap d'argent, reichen Stoffen und Bändern, gestickten Kleidern und Schabracken, brabantischen und sächsischen Kanten, mit Nesseituch und weißem Kattun, mit Federn, gargemachtem Leder, mit inländischer und fremder Leinwand, auch mit wollenen Waren zu handeln, vorausgesetzt, daß sie im Lande fabriziert waren. Noch ausführlicher zählt der Entwurf zu einem neuen Privileg für die Berliner Juden vom Jahre 1737 die Waren auf, mit denen die Juden handeln durften: Drap d'or, reiche Stoffe und Bänder, in- und ausländische gestickte Waren, goldene und silberne inländische, in der hiesigen königlichen Gold- und Silbermanufaktur fabrizierte Tressen, Touren, point d'Espagne, Gold- und Silberfäden, Kantillen, Juwelen, Bruchgold und Silber, Lingots, Taschenuhren, brabantische, holländische, schlesische, sächsische weiße Waren, Kanten, Nesseltuch, ganz weißer Kattun, aus- und inländische Leinwand, weißer Zwirn, Tafel- und Bettzeug, ganz- und halbseidene Waren, Potsdamer Samt, Leder und ausländischen Samt, fremde impostierte, nicht ganz verbotene wollene Waren, wenn sie diese drei Sorten gegen inländische wollene Waren vertauschten... dann allerhand hier im Lande fabrizierte ganz-, halb- und brumwollene Waren, sie haben Namen wie sie wollen.

Wie groß der Handel der Juden mit diesen Luxuswaren gewesen sein muß, verdeutlicht am besten jener erbitterte Streit, der die

¹ Königliche Resolution vom 11. August 1718.

² Privileg der 47 Judenfamilien der Neumark vom 30. Oktober 1717.

Berliner deutschen und französischen Kaufleute vier Jahre lang gegen die reichen, in den schönsten Straßen der Stadt gelegenen Luxusgeschäfte der Juden führten¹. Eine Spezifikation vom Jahre 1718 zählt fünfzehn², eine Statistik von 1737³ dreiundzwanzig solcher Läden in Berlin auf, in denen Juwelen, Brokat, Samt, Damast, Taft, Kannevas, goldene und silberne Kanten, Tressen, seidene Stoffe, Brokate, Moiré, aus- und inländischer bunter Kattun und Galanteriewaren verkauft wurden.

Neben Berlin waren *Magdeburg* und *Halle* die bedeutendsten Handels- und Industriepplätze der Monarchie geworden. Die hochentwickelte Kultur und wirtschaftliche Regsamkeit der Bewohner, die natürliche Fruchtbarkeit des Landes, die Aufnahme der französischen, pfälzischen, lothringischen Kolonisten, die Gründung der Universität in Halle, die Verlegung der Behörden nach Magdeburg, die Nähe des sächsischen Industriestaats und der Leipziger Messen, die Fürsorge der Regierung zur Belebung des Elbehandels hatten die beiden Plätze in den Mittelpunkt der Wirtschaft gerückt. In ihren Kreislauf wurden auch die jüdischen Bewohner der zwei Städte einbezogen.

Die meisten Mitglieder der reichen Halleschen Gemeinde⁴, denen die Freiheit, mit seidenen Waren zu handeln, eigens zugestanden worden war⁵, vertrieben Juwelen, seidene, hauptsächlich hollän-

¹ Bittschrift sämtlicher deutschen und französischen Kauf- und Handelsleute ... vom 2. August 1714. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 14. – Commissoriale an das Generalkriegskommissariat vom 10. August 1714. Aktenbd. Nr. 15. – Memorial sämtlicher deutsch. und französ. Kauf- und Handelsleute vom 13. Aug. 1714. Aktenbd. Nr. 16. – Anschreiben des Generalkriegskommissarius Blaspiel an Duhram vom 21. Sept. 1714. – Gegenvorstellung der Berliner Judenschaft vom 23. Oktober 1714. Aktenbd. Nr. 18. – Replik der sämtlichen deutsch. und französischen Kauf- und Handelsleute vom 27. November 1714. Aktenbd. Nr. 20. – Duplica sämtlicher vergleiteter Judenschaft vom 7. Januar 1715. Aktenbd. Nr. 21. – Votum Duhrams vom 15. September 1717. Aktenbd. Nr. 31. – Relation des Generalkriegskommissariats vom 5. Nov. 1717. Aktenbd. Nr. 34. – Reskript an die Geh. Räte Freyberg, Duhram, Culemann vom 29. Nov. 1717. Aktenbd. Nr. 35. – Relation der Geh. Räte Freyberg... vom 24. Februar 1718. Aktenbd. Nr. 38. – Bericht von Freyberg, Duhram... vom 8. April 1718. Aktenbd. Nr. 40. – Resolution vom 11. August 1718.

² Bericht der beiden Ratsmänner Michaelis und Freyhöffer vom 6. Dezember 1718. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 58.

³ Designation vom 16. Juni 1737.

⁴ Statistik (1721). Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 537.

⁵ Eingabe von Moses David und Levin David, Gebrüder Block, vom 31. Ja-

dische Waren, aber auch die in Halle gefertigten feinen Tücher, die sie nach auswärts exportierten.

Levin Bauer aus der Neustadt Magdeburg handelte mit seidene Waren, Nesseltuch, silbernen und goldenen Tressen¹, Salomon Bauer mit Seide, Kattun, Nesseltuch, wollenem Zeug, silbernen und goldenen Tressen², Levin David Block aus Magdeburg mit Juwelen, Seidenwaren, silbernen und goldenen Tressen und weißen Spitzen, der einzige Jude in Burg bei Magdeburg mit seidene und halbseidene Waren, silbernen und goldenen Spitzen und Tressen³. Die Seidenkammerinnung, die Verordneten des bürgerlichen Ausschusses ersterer und anderer Klasse⁴, der Magistrat von Magdeburg⁵, aber auch die Goldschmiedeinnung⁶ und die Gewandschneiderinnung⁷ fanden kein Ende mit ihren Klagen über den starken Seiden- und Juwelenhandel der Juden, den sie durch allerhand »Hindernis und Tort« zu beeinträchtigen suchten.

Neben den Magdeburger und Halleschen waren auch die Halberstädter Juden, die im allgemeinen mit Schuhen, Mützen, Muffen, Kleidern, Mänteln, ledernen Hosen, rauhem und gargemachtem Leder, Gewürz und Federn handelten⁸, am Seiden- und Juwelenhandel stark beteiligt. Der Halberstädter Seiden- und Juwelenhändler Jacob Gottschalk Joel, der durch seine regelmäßigen Besuche der Magdeburger Messen den Zorn sämtlicher Magdeburger Innungen auf sich geladen hatte, berichtete nach Berlin⁹, daß er

nuar 1721. Staatsarch. Magdeburg Rep. A. 5. Landesregierung. Nr. 720. Vol. I. Aktenbd. Nr. 532.

¹ Statistik (1721) und Eingabe der Verordneten des bürgerlichen Ausschusses ersterer und anderer Klasse von Magdeburg vom 26. Aug. 1720. Staatsarch. Magdeburg. Rep. A. 5. Landesregierung Nr. 720. Vol. I. Aktenbd. Nr. 522.

² Protokoll des Möllenvogts von Magdeburg vom 18. Sept. und 6. Nov. 1720. Staatsarch. Magdeb. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I. Aktenbd. Nr. 528.

³ Bericht von Bürgermeister u. Rat von Burg. 22. Juni 1720. St. A. Magdeb. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I. Aktenbd. Nr. 519.

⁴ Eingabe vom 26. Aug. 1720. St. A. Magdeb. Rep. A. 5. Landesregier. Nr. 720. Vol. I. Aktenbd. Nr. 522.

⁵ Protokoll des Möllenvogts von Magdeburg vom 18. Sept. 1720. Aktenbd. Nr. 528.

⁶ Eingabe der Goldschmiedeinnung von Magdeburg vom 15. Juni 1726. St. A. Magdeburg. Rep. A. 8. Magdeburger Kammer. Nr. 472 B-I. Aktenbd. Nr. 549.

⁷ Eingabe der Magdeburger Gewandschneiderinnung vom 20. Juni 1726. Magd. Staatsarchiv. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472. Aktenbd. Nr. 553.

⁸ Bericht der Halberstädter Regierung. Ohne Datum. Aktenbd. Nr. 481.

⁹ Bittschrift des Gottschalk Jakob Joel vom 1. November 1736. Geh. St. A. Kurm. Tit. CCXXXII. Nr. 5. Aktenbd. Nr. 488.

zum Einkauf frischer Waren zwei- bis dreimal jährlich nach Holland reise, auch ständig die zwei Braunschweiger und Naumburger und die drei Messen von Leipzig und Frankfurt a. d. O. besuche. Eine Tabelle von 1737¹ zählt in Halberstadt sechs jüdische Juweliers und neunundzwanzig Großkaufleute auf, die hauptsächlich außerhalb des Landes auf den Messen ihre feinen seidenen und anderen Waren vertrieben und große Vermögen besaßen.

Die Juden scheinen solche Luxuswaren in größerer Auswahl als die Christen geführt zu haben. Denn die Akten sind angefüllt mit Eingaben der Adligen, der Offiziere und der höheren Beamten, die immer wieder bei der Regierung um Handelskonzessionen für jüdische Kaufleute nachsuchten. So baten zum Beispiel ein Generalleutnant von Stiller und ein Graf von Dohna aus Magdeburg² um die Erlaubnis, sich von dem Halberstädter Schutzjuden Gottschalk Joel seidene Waren liefern lassen zu dürfen; in Pommern attestierte der Generalmajor von Wensen³, daß es zum größten Schaden der Offiziere und der benachbarten Noblesse gereichen würde, wenn der Kösliner Jude Borchard Philip keine mittelfeinen und feinen Tücher mehr führen dürfe.

Die Formen des damaligen Handels⁴ brachten es mit sich, daß die Juden nicht nur einen einzigen Geschäftszweig betrieben. Wie Warenhandel, Geldhandel und Kommission damals eng miteinander verbunden waren und gewöhnlich in der Hand eines einzigen Kaufmanns lagen, wie der Groß- und der Einzelhandel, der Export und der Import noch nicht getrennt waren und der Fabrikant das Recht besaß, die eigenen und ausländischen Fabrikate im großen und im kleinen zu verkaufen, so war auch im jüdischen Handel noch keine Differenzierung eingetreten. Nur in Berlin und in anderen große-

¹ Generaltabelle der im Fürstentum Halberstadt und dazugehörigen Graf- und Herrschaften befindlichen Judenfamilien vom 19. April 1737. Geh. St. A. Gen. Direkt. Ostpreußen und Lit. Tit. LXXII. Sect. I. Nr. 11, Aktenbd. Nr. 490.

² Reskript der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer an die Magdeb. Akzisekammer vom 24. Juni 1726. Staatsarch. Magdeb. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d. Aktenbd. Nr. 556.

³ Attest des bei der Kavallerie bestellten Generalmajors von Wensen vom 29. Mai 1721. Stettiner St. A. Kriegsarch. Tit. XII. Verbotene Waren. Nr. 4.

⁴ Walter Borgius: Wandlungen im modernen Detailhandel (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1899. Bd. 13). – Helene Landau-Gumplowicz: Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich. 1906.

ren Städten machte sich eine gewisse Spezialisierung bemerkbar, die Waren, die in den einzelnen jüdischen Geschäften gehandelt wurden, standen in einem gewissen inneren Zusammenhang.

Nach einer Spezifikation von 1718¹ führte Aaron Isaac, der einen offenen Laden in Berlin besaß, Brokat, Samt, allerhand Damast, Taft, alte Kleider, Kannevas, Nesseltuch, goldene und silberne Kanten und Tressen, ein Samuel Bendix Damast, seidene Stoffe, Kattun, Nesseltuch, Rasch, Zwirn, steife Leinwand, alte Kleider, ein David Abraham allerhand Weißwaren, wie Kannevas, Nesseltuch, schlesische Leinwand, wollenes gestreiftes Zeug, Einfaß- und Leinenband, Bettbarchent, Zwirn, bunte Schnupftücher und alte Kleider. In ähnlicher Weise handelte Marcus Heinrich Ephraim mit seidenen Resten, goldenen und silbernen Tressen, seidenen Schnupftüchern, Kannevas, Nesseltuch, schlesischer Leinwand, wollenen Decken und alten Kleidern, ein Manasse Bendix mit wollenen Waren wie Rasch, Nesseltuch, Barchent, Seide, Kamelhaar, Kalbfellen und alten Kleidern.

Dagegen betrieb zum Beispiel ein Jude aus Kremen² neben einem Leinwand-, Band- und Wollhandel gleichzeitig einen Handel mit Fellen und Pferden, ein Jakob Samuel aus Beeskow³ verlegte die Tuchmacher mit Wolle, die Schuster und Weißgerber mit Fellen und Häuten und handelte daneben mit kleinen Kramwaren. Ein Jude aus Kammin⁴ kaufte und verkaufte gold- und silberbesetzte Kleider, Wachs und Honig, ein Jude aus Daber⁵ schlachtete, verlegte die Tuchmacher mit Wolle und handelte mit Kram- und Höckerwaren, ein Jude aus Köslin⁶ führte in seinem Laden Seide, Tücher, Leder, Farben, Isaac Ephraim aus Greifenberg⁷ hielt einen offenen Kramladen, handelte aber auch mit Fellen, Leder, Wachs und andern Waren, die er nach Frankfurt exportierte. In Halle

¹ Spezifikation der offenen Judenläden in Berlin vom 6. Dezember 1718. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 58.

² Bericht des Bürgermeisters und Magistrats von Kremen vom 8. Mai 1720. Geh. St. A. R 21-203 a.

³ Tabelle von Potsdam vom 26. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 80.

⁴ Bericht des Magistrats aus Kammin vom 20. Juli 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 609.

⁵ Bericht des Magistrats von Daber vom 8. Juli 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 604.

⁶ Bericht des Kriegsrats Beilfuß vom 21. März 1737. Geh. St. A. R 30-212.

⁷ Gesuch der Tuchfabrikanten Neveling und Bußler aus Greifenberg vom 12. September 1737. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 698.

besaß Bernd Wolff¹ ein Juwelen- und Wechselgeschäft, Magnus Moses einen Juwelen- und Weinhandel, Jakob Levin lieh Geld auf Pfänder aus, kaufte Gold und Silber zur Münze und handelte zu gleicher Zeit mit Waren.

In Königsberg war Seligmann Abraham² im Besitz einer Packkammer von holländischen, schlesischen und anderen Seiden- und Weißwaren, aber auch von Pelzen; Israel Moses Friedländer betrieb einen Detailhandel mit verschiedenen seidenen und inländischen Wollwaren, und daneben einen jüdischen Buchhandel; Samuel Slomka besaß eine Packkammer von in- und ausländischen Tüchern und Rauchwaren und dazu eine Juchtenfabrik, Mendel Levin eine Packkammer von aus- und inländischen – und Rauchwaren, sowie ein Warenlager aus pommerschen und neumärkischen Tüchern, Jacob Urias betrieb eine Garküche und gleichzeitig einen Handel mit Rauchwaren und inländischen Manufakturen.

Neben dieser Art des Warenhandels muß noch eine andere vielverbreitete Form des jüdischen Handels erwähnt werden, die *Hausiererei*, die im Zeitalter des Merkantilismus einen großen Umfang angenommen hat. Der mit dem Tablett umherziehende Jude war ebenso wie der hausierende Italiener, Savoyer, Wallone, Schotte ein typisches Bild auf den Landstraßen und in den Wirtschaftshäusern aller Provinzen der Monarchie.

»Die Packenträger«, sagt Marberger³, »sind gemeiniglich Italiener, Franzosen oder Juden, die in der Stadt alle Wirts- und Bürgerhäuser, auf dem Lande aber alle Flecken, Dörfer und Schlösser durchlaufen, Schnupftabake, Kämme, Zahnpulver, Schönpfaster und andere Kleinigkeiten mehr verkaufen. Manche von ihnen, die noch etwas mehr sein wollen, haben einen von einem Pferde gezogenen Karren und führen Seiden-, Leinen-, Baumwollzeuge, Bänder, Handschuhe, Schürzen, Röcke, Strümpfe, auch häufig Tee, Kaffee, Schokolade.«

Während so auf der einen Seite die Hausiererei dem Luxusbedürfnis der Landbevölkerung, hauptsächlich des Adels, diente, dadurch die Absatzkreise erweiterte, zum Kaufe anlockte und durch die

¹ Statistik von Halle (1721). Geh. St. A. R 21–203 c.

² Spezifikation der Königsberger Juden vom 6. Mai 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 11. Aktenbd. Nr. 868.

³ P. J. Marberger: Nothwendig und nützliche Fragen über die Kauffmannschaft. 1714. Zitiert bei Kulischer. II. S. 92 ff. – Georg Jahn: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16.–18. Jahrhundert. 1919.

Durchbrechung des Zunftzwanges die gebundene Wirtschaft lockerte, enthielt sie andererseits die Gefahr, durch Umgehung der strengen Handelsverbote Waren aus dem Auslande einzuschmuggeln. Aus diesem Grunde erließ Friedrich Wilhelm immer wieder seine schroffen Hausieredikte¹, in denen er das Hausieren auf dem Lande und in den Städten, selbst auf den Jahrmärkten bei hoher Strafe, sogar bei Verlust des Privilegs untersagte und es den Juden verbot, in die Wirts- oder in andere Häuser, mit oder ohne Waren zu laufen, ihre Waren anzubieten oder zu rekommenidieren.

¹ Generalprivileg vom Mai 1714. Aktenbd. Nr. 11. – Edikt wider der Juden Hausieren auf dem Lande vom 12. Dezember 1727. Aktenbd. Nr. 187. – Generalprivileg vom 29. September 1730. Aktenbd. Nr. 240. – Edikt vom 27. März 1737. – Entwurf zu einem neuen Privileg für die in Berlin wohnenden Schutzjuden. 1737. – Edikt wegen des verbotenen Hausirens in Pommern vom 4. Dezember 1716.

*Die Juden in der Industrialisierungspolitik**Friedrich Wilhelms I.*

Die Epoche Friedrich Wilhelms I. veränderte den Typus des wirtschaftenden jüdischen Menschen. Der große Warenhändler und Geldlieferant, wie Jacobson in Memel, Gumperts in Kleve, Bendix Jeremias in Königsberg, Liebmann in Berlin, taucht seltener auf. Die Berliner, die Halberstädter, die Halleschen und die Königsberger Großkaufleute der Zeit besitzen nicht mehr die bestimmte, fest umrissene Physiognomie, die eigenen, kühnen, kaufmännischen Ideen, den Wagemut und die Initiative der früheren Generation. Die Einschränkung der Handelsfreiheit machte aus den Pionieren der Wirtschaft passive Faktoren des allgemeinen Wirtschaftsprozesses, der sie in seinen Kreis einschloß, ihre Tätigkeit regelte und bestimmte, sie aber von jeder selbständigen Unternehmung ausschloß. Dafür treten zwei neue, bisher unbekannte Wirtschaftstypen in Erscheinung: der jüdische *Verleger* und der jüdische *Fabrikant*; auch sie nicht kühne Unternehmer, die neue Wege zeigten, aber kluge und nützliche Gehilfen einer Politik, in der sie bestimmt waren, daran mitzuarbeiten, daß die gebundenen mittelalterlichen Formen der Handwerke und Gewerbe durch die anderen industriellen und kapitalistischen Wirtschaftsformen aufgelockert, bereichert und ersetzt wurden.

Unter dem im späten Mittelalter entstandenen Verlagssystem, das die beginnende Industrialisierung begleiten sollte, verstand man ein eigenartiges Verhältnis zwischen Handwerker und Händler. Da oft der einzelne Handwerker, oft auch die ganze Zunft aus Mangel an Kapital nicht imstande war, sich mit dem nötigen Rohmaterial zu versorgen und ihre Produkte zu vertreiben, wurde es üblich, daß der sogenannte Verleger die Tuchmacher, die Leinenweber, die Schuhmacher mit dem Material oder dem Geld zum Einkauf des Materials, nötigenfalls auch mit Geräten und andern Produktionsmitteln versah und ihnen die fertigen Waren zum Vertrieb

abnahm¹. Meist waren es die großen Handelshäuser, welche ganze Zünfte auf diese Weise unterhielten und ihre Fabrikate auf den Märkten des In- und Auslandes absetzten. So arbeiteten z. B. die Weber des Schleinitzer Ländchens für ein Nürnberger Handelshaus, die Leinenweberzünfte von Görlitz und Zittau waren verlagsmäßig organisiert, die bekannte Calwer Zeughandelskompagnie war auf dem Verlagssystem aufgebaut, während andererseits auch einzelne Handwerker auf dem Land und in der Stadt sich in den Dienst eines einzelnen Verlegers begaben und durch ihn für Monate oder Jahre sichere Arbeit fanden.

Der Kameralist Becher hat die Verleger die »Grundsäulen aller Stände« genannt², und sein Zeitgenosse Schröder hat ihren Wert darin gesehen, daß sie die Arbeiter davon abhielten, mit ihren Waren von Haus zu Haus zu gehen.

Das ganze Verlagssystem, das man auch die hausindustrielle Periode der Wirtschaftsgeschichte genannt hat, ist charakteristisch für die Frühzeit des Kapitalismus. Es ist ein Übergangssystem, das die handwerksmäßige Wirtschaftsform des Mittelalters von dem Fabrik- und Manufakturwesen der Neuzeit scheidet.

In der Zeit Friedrich Wilhelms I. taucht, besonders in der Kurmark, in der Neumark, in Pommern und in Ostpreußen, der Jude als der typische Verleger der heimischen Gewerbe auf. Die Akten sind angefüllt mit den Bitten der Zünfte, ihnen Juden als Verleger zu überweisen und mit den Zeugnissen der Beamten und der Magistrate, daß der jüdische Verleger für die Zünfte und Handwerker eine Lebensnotwendigkeit bedeute. Nicht so sehr im eigentlichen *Handel* als im *Verlag* hat sich in jener Zeit die Wirtschaftstätigkeit der Juden abgespielt und auch von seiten des Staa-

¹ Vgl.: Hausindustrie (Verlagssystem). Handwörterbuch der Staatswissenschaften. V. S. 179 ff. – W. Borgius: Wandlungen im modernen Detailhandel (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1899. Bd. 13). – H. Sieveking: Geschichte der gewerblichen Betriebsformen (Grundriß der Sozialökonomie. VI. Abt. 1914). – G. Aubin: Aus der Frühzeit des deutschen Kapitalismus (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 1921. Bd. 84. S. 423). – J. Strieder: Staatliche Finanznot und Genesis des modernen Großunternehmertums (Schmollers Jahrb. 49. Jahrg. 1. H. 1925). – J. Kulischer: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. II. 1929. S. 102 ff. – Sombart: Kapitalismus. Bd. II. S. 708 ff. – Alfons Dopsch: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. 1930. S. 208.

² H. Sieveking: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1928. S. 48. – Siehe auch Acta Bor. Akzisevol. I. S. 687 f.

tes Förderung erfahren. Da es dem König vor allem darauf ankam, die in Preußen verfertigten Fabrikate im In- und Ausland zu vertreiben, sah er in dem jüdischen Verleger, der diese Waren kaufte und verkaufte, allmählich eine wichtige Stütze seiner Wirtschaftspolitik.

In dem Privileg für die 47 Judenfamilien der Neumark vom 30. Oktober 1717¹ wurde ausdrücklich bestimmt, daß sich die Juden soviel wie möglich befleißigen sollten, »alle in Unseren Landen fabrizierte Waren an Auswärtige zu vertreiben«. Im Jahre 1722 wurde verordnet, daß die gesamte Judenschaft der Neumark, die man mit der Ausweisung bedroht hatte, geduldet werden sollte, wenn sie sich verpflichte, für 10 000 Taler Waren aus dem königlichen Lagerhause, der größten, vom König am meisten begünstigten Wollmanufaktur des Landes, zu entnehmen und sie hauptsächlich in Pommern, Schlesien, Polen und Sachsen abzusetzen². Ein Abraham Israel erhielt unter der Bedingung ein Privileg auf die Stadt Landsberg, daß er sich anheischig machte, 200 Stück inländische Tücher außer Landes zu debitorieren³. In einem Entwurf zu einem neuen Judenreglement vom Jahre 1737 wurde den Juden anbefohlen⁴, von den christlichen Fabrikanten allerhand fertige wollene Waren zu nehmen und sie überallhin ordnungsmäßig zu debitorieren.

Der Steuerrat Leyser berichtete am 26. Juni 1720, die Stadt Beeskow wünsche die Ansiedlung eines vermögenden Juden, der die Tuchmacher mit Wolle und die Schuster mit Leder verlegen könne⁵. Die Stadt Falkenberg glaubte⁶ das Aufnehmen der Stadt befördern zu können, wenn ein bemittelter Jude dem Tuchmacher- und Schustergewerk zur Anschaffung von Wolle und Leder einige Ka-

¹ Aktenbd. Nr. 33.

² Ersuch des königl. Lagerhauses an den Kammerdirektor Hille vom 29. Juni 1722. Geh. St. A. R 21-203 b. – Bericht des Lagerhauses vom 14. Aug. 1722. Aktenbd. Nr. 100 u. 106. – Marginal des Königs vom 14. Aug. 1722. Bericht des Lagerhauses vom 15. Aug. 1722. Bericht des Lagerhauses vom 18. Aug. 1722. Protokoll vom 7. Sept. 1722. Brief Hilles vom 8. Sept. 1722. Geh. St. A. R 21-203 b. Aktenbd. Nr. 106, 107, 108, 112, 113.

³ Privileg für Abraham Israel auf Landsberg vom 29. Februar 1736. Geh. St. A. R 21-210 e.

⁴ Entwurf zu einem neuen Privileg von 1737.

⁵ Bericht des Steuerrats Leyser vom 26. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 79.

⁶ Bericht der Magistrate der Städte der Neumark vom 25. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 b. Aktenbd. Nr. 78.

pitalien gegen mäßige Zinsen vorstrecke¹. Die Stadt Wittstock an der mecklenburgischen Grenze hielt die Vergleitung eines wohlhabenden jüdischen Tuchhändlers für vorteilhaft, da dadurch den dortigen vielen Tuchmachern bessere Abnahme verschafft werden könnte. Der Akziseeinnehmer Muth stellte einem Samuel Wulff aus Landsberg das Zeugnis aus², daß er den Landsberger und Zielenziger Tuchmachern unter die Arme gegriffen, ihnen Tücher zu billigem Preis abgenommen habe, die er teils verschnitten, teils außer Landes geführt habe. Die Berliner Regierung erteilte einem Baruch Marcus aus Prenzlau die Konzession³, außerhalb Landes 3000 Stück Rind- und Pferdehäute zu kaufen, um die Prenzlauer Schuster zu versorgen. Ein Hirsch Samuel aus Landsberg berichtete, daß er rohes und gegerbtes Leder ins Land bringe und mit ihm seit vielen Jahren die Schuster aus Prenzlau und Landsberg versehe, daß er die Tuch- und Wollfabriken durch seinen Wollverlag unterstütze, sie zur Verfertigung von Etamine und Tapeten verlege⁴ und zudem viele inländische Tücher nach Polen ausführe⁵. Eine Hanna Salomon aus Landberg versicherte, sie habe von den Landberger und andern Tuchmachern manches schöne Stück verfertigen lassen, es nach Polen und Schlesien ausgeführt und dadurch vielen armen Tuchmachern geholfen⁶.

In Pommern, besonders in Hinterpommern, wo eine bedeutende Raschfabrikation heimisch war, die ihre Waren nach dem Osten und nach der Mark Brandenburg versandte, lag der Wollverlag fast ausschließlich in jüdischen Händen. Die acht Tuchmacher von Greifenhagen berichteten⁷, daß ein gewisser Mendel Samuel jedem von ihnen monatlich 50 Taler vorgeschossen, das angefertigte Flanell abgenommen und nach Berlin debitiert habe. Falls er von der Stadt wegziehe, müßten sie krepieren und ihre Spinnereien ein-

¹ Bericht des Kommissarius Klinggräff vom 14. Nov. 1720. Geh. St. A. Aktenbd. Nr. 87.

² Zeugnis des Akziseeinnehmers Muth für Samuel Wulff aus Landsberg vom 24. Mai 1731. Geh. St. A. R 21-203 a.

³ Reskript an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer vom 25. Mai 1735. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 7. Aktenbd. Nr. 284.

⁴ Bittschrift von Hirsch Samuel aus Landsberg vom 23. Februar 1736 und vom 8. Sept. 38. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 7.

⁵ Gesuch von Hirsch Samuel vom 10. Mai 1739. Geh. St. A. R 21-210 b.

⁶ Gesuch von Hanna Salomon vom 20. Sept. 1726. Geh. St. A. R 21-210 e. Aktenbd. Nr. 173.

⁷ Zeugnis der Tuchmacher von Greifenhagen vom 11. Febr. 1736. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 684.

gehen lassen. Die Stargarder Handwerker bezeugten¹, daß Marcus Elias sie seit vielen Jahren mit Wolle verlege, dafür ihre Rasche an sich nehme, wodurch sie viele Hilfe genossen hätten. Die armen abgebrannten Tuchmacher von Köslin wurden durch Borchard Philip mit guter Wolle versorgt und durch Geld unterstützt, so daß sie trotz ihres Unglücks in voller Arbeit standen². Die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer erteilte auf Wunsch aller Meister der Hutmacherinnung von Greifenberg dem Hirsch Moises von Plate die Konzession, 48 große oder 96 kleine Steine Lämmerwolle einzukaufen und sie an die acht Hutmacher zu liefern. Aus einem Bericht des Kriegsrats von Bethe geht hervor³, daß der Neustettiner Schutzjude Jacob Arndt viele inländische Tücher und Rasche aus Neustettin, Bärwalde und Ratzebur zusammenbringe und nach Danzig und andern polnischen Orten debitiere. Er sei kein eigentlicher Verleger der Wollfabrikanten, aber er habe oft den Neustettinschen und Ratzeburschen Tuchmachern Wolle kreditiert und dafür Tücher in Bezahlung genommen, um sie nach weit entfernten polnischen Orten zu senden und dafür schwarzes juchtenes und anderes Leder einzutauschen. Am 21. Mai 1735 erhielt ein Isaac Fischel ein Privileg auf Pollnow, um die Rasch- und Tuchmacher auf ihr Verlangen mit Wolle zu verlegen⁴, in Rummelsburg hielt ein Moises Samuel die Tuchmacher in Arbeit⁵, in Rügenwalde verlegte ein Gottschalk Wolff die Wollmanufakturisten mit Wolle und Geld⁶, in Stargard versorgte Salomon Arndt die dortigen Perückenmacher mit Haaren⁷; in der gleichen Stadt lieferten Abraham Joseph und Joseph Abraham⁸ dem

¹ Zeugnis der deutsch. und französischen in Wolle arbeitenden Handwerker in Stargard vom 31. März 1718. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 592.

² Attest der 8 Tuchmacher von Köslin vom 27. August 1721. Stett. St. A. Kriegsarchiv Tit. XII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 627. – Eingabe des Steuerrats Zucker an den Kommissariatsdirektor vom 24. Juni 1721. Stett. St. A. Kriegsarchiv Tit. XII. Aktenbd. Nr. 625. – Konzession der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer für Hirsch Moises von Plate vom 18. Juli 1732. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 672.

³ Bericht des Kriegsrats von Bethe vom 20. Dezember 1725. Stett. St. A. Kriegsarchiv Tit. XII. Nr. 6. Aktenbd. Nr. 646.

⁴ Privileg für Isaac Fischel auf Pollnow vom 21. Mai 1735.

⁵ Tabelle wegen pommerschen Judenfamilien vom 16. Oktober 1733.

⁶ Bericht des Magistrats von Rügenwalde vom 10. Aug. 1736. Geh. St. A. R 30-212.

⁷ Gesuch von Salomon Arndt aus Stargard vom 31. Aug. 1736.

⁸ Kontrakt zwischen dem Zuchthausinspektor Dinter und den beiden Juden

dortigen Zuchthaus zur Verarbeitung von Rasch gute, reine und feine Wolle.

Die Tuchmacher zu Damm¹ erklärten, David Levin und sein Sohn hätten sie jederzeit mit guter und unverfälschter Wolle versehen und ihnen, wenn sie nicht zahlen konnten, nicht allein jedesmal Kredit gegeben und mit der Zahlung geduldig gewartet, sondern auch ihre Tücher für den höchsten Preis angenommen. Sie hätten ihnen zudem mit barem Geld ausgeholfen, damit sie die schuldigen Pachtsummen und anderes zahlen und die nötigen Farbwaren kaufen könnten. Verschiedene Wollfabrikanten seien durch sie zu Brot gekommen, viele seien auch angelockt worden, sich als Meister in Damm anzusetzen. Wenn ihnen der Aufkauf der Schar- und Gerberwolle untersagt werde, sei niemand mehr da, der den Verlag und den Vorschuß übernehme.

Wie in der Neumark und in Pommern nahm auch in Ostpreußen der jüdische Verleger eine bevorzugte Stellung ein, ging doch des Königs Wunsch dahin, in dieser Provinz so viele Zeug- und Tuchmacher anzusetzen, als zur Verarbeitung der im Lande fallenden Wolle erforderlich sei.

So erhielten zum Beispiel die beiden Danziger Juden Joachim Isaac und Abraham Isaac unter der Bedingung ein Privileg², daß sie alle Wollarbeiter in den sieben preußischen Städten Liebemühl, Liebstadt, Mohrunen, Mühlhausen, Osterode, Saalfeld, Preußisch Holland auf eigene Kosten mit genügend tauglicher und guter Wolle verlegten, ihnen alle Tücher und Boye abnähmen und färben ließen, sie inner- und außerhalb Landes vertrieben und den Tuchmachern die gelieferten Tücher nach Abzug der ihnen vorgeschossenen Wolle zu billigen Preisen bar bezahlten. Einem Israel Jacob wurde erlaubt, in Königsberg zu wohnen³, wenn er acht Zeugmacherstühle beständig im Gange hielte und sich zudem bemühte, noch eine größere Anzahl Zeugmacherstühle zu verlegen und ihnen Debit zu verschaffen⁴.

Abraham Joseph und Joseph Abraham vom 18. Juli 1735. Geh. St. A. R 30-212.

¹ Eingabe der Tuchmacher zu Damm vom 10. Januar 1728.

² Privileg für die beiden Danziger Juden vom 6. Juni 1732. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpreußen und Lit. Tit. LXXIII. Sekt. 1. Nr. 1. Aktenbd. Nr. 852.

³ Reskript der Kriegs- und Domänenkammer an Schlippenbach vom 20. Juli 1732. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 853.

⁴ Das Generaldirektorium trug sich damals auch mit dem Gedanken, Halberstädter Juden als Verleger in Ostpreußen anzusiedeln, da die Königsberger

Ein Levin Ilten und dessen Schwager Koppel Fränkel erhielten die Erlaubnis¹, sich auf den Freiheiten zu Königsberg niederzulassen, Waren aus der Manufaktur ellen- und stückweise zu verkaufen und zu vertauschen, im Lande und auf den Jahrmärkten herumzufahren, weil sie sich anheischig gemacht hatten, die in der Manufaktur des Waisenhauses zu Königsberg fabrizierten Waren zu vertreiben.

In den beiden Grenzstädten Schirwind und Bischofswerder durften sich zwei Juden ansiedeln², wenn sie sich verpflichteten, nur mit den im Lande fabrizierten Manufakturwaren zu handeln und alle übrigen Waren aus Königsberg oder den übrigen inländischen Städten, nicht aber aus Elbing oder Danzig, zu beziehen. Im Jahre 1732 verordnete der König ganz allgemein³, daß allen Juden, die sich anbieten würden, etwa acht Wollweber- oder Zeugmacherstühle in den preußischen Städten in Verlag zu nehmen, Schutzpatente erteilt werden sollten, weil sich keine christlichen Kaufleute fänden, die den Verlag der preußischen Wollmanufakturen übernahmen.

Den Bemühungen des Fürsten und seiner Beamten, jüdische Verleger heranzuziehen und ihr Verhältnis zu den Zünften und Heimarbeitern staatlich zu regeln und festzusetzen, entsprach die Fürsorge des Staates für den jüdischen Fabrikanten. Wie sich die ganze Wirtschaftspolitik des Herrschers darauf einstellte, die alten bodenständigen Manufakturen zu erweitern, mit Hilfe ausländischer Unternehmer und Arbeiter neue Betriebe zu organisieren, durch Konzessionen und Versprechungen, Monopolisierung und Privilegierung geschickte Fabrikanten und Meister ins Land zu locken⁴, versuchte man auch, die an Zünfte und Schranken nicht gebundenen Juden dem neuen Gewerbe zu gewinnen.

Kaufmannschaft nicht zu bewegen war, den Verlag der Tuchmacher zu übernehmen. Siehe Hinrichs, Wollindustrie. S. 278.

¹ Schutzpatent für Levin Ilten vom 15. April 1716. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 723.

² Dekret an die preußische Kriegs- und Domänenkammer vom 19. Aug. 1731. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 849.

³ Reskript an die preußischen Kriegs- und Domänenkammern vom 20. Juli 1732. Geh. St. A. R 7-106 J. Aktenbd. Nr. 853.

⁴ Alphons Thun: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. 1879. – Anton Overmann: Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehemaligen Grafschaft Mark unter brandenburg. preußischer Herrschaft. 1909 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. XIX). – Otto Wiedfeldt: Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Ber-

Am 12. Juni 1713 hatte Friedrich Wilhelm, der Tradition der Hohenzollern folgend, Moses Levin Gumperts, den Sohn des Bankiers Levi und Neffen des Hoflieferanten Jacob Gumperts aus der bekannten, angesehenen und vornehmen Klever Familie¹, zum Oberhof- und Kriegsfaktor gemacht. Zusammen mit seinem Vetter Elias hatte der energische und umsichtige Moses, der vom König auch zum Oberältesten der Berliner Gemeinde ernannt worden war, im Jahre 1717 das Berliner Bank- und Handelshaus der Gumperts begründet. Aber wie dem Spürsinn und der organisatorischen Fähigkeit der Klever Linie die Handelstätigkeit allein nicht genügte und sie ihre Kräfte für die industrielle Erschließung des Westens einsetzte, strebten auch die Berliner Gumperts die Gründung und Leitung von Fabriken an². Auf ihren Wunsch verlieh ihnen der König am 14. August 1719 eine Konzession, zwölf Jahre lang in der Kur- und Neumark, in Magdeburg, Minden, Halberstadt und Ravensberg allein und ausschließlich ausländischen Tabak zu fabrizieren. Die Einfuhr von fremdem Tabak sowohl zur Konsumtion als zum inländischen Handel wurde zu ihren Gunsten verboten, wofür sich die Fabrikanten verpflichteten, 2000 Taler jährlich an die Rekrutenkasse zu liefern und den Tabak im Preis und in der Qualität genau nach dem bisher gebrauchten ausländischen Tabak herzustellen. Während die Gumperts einem Kaufmann Culenkampf die Fabrikation und den Verkauf des Tabaks im Halberstädtischen überließen, übernahmen sie selber den Berliner Betrieb. Aber ähnlich wie die unter dem Großen Kurfürsten einst angelegte Tabakmanufaktur keinen Erfolg hatte³, weil es in der Mark an der für die Tabakbereitung nötigen gewerblichen Technik fehlte und der von den Unternehmern hergestellte Tabak deshalb bei den Verbrauchern keinen Anklang fand, scheiterte auch dieses Werk der Gumperts. Schon 1723 äußerten sie selbst den Wunsch, von der Konzession zurücktreten zu dürfen, wenn man ihnen die

liner Industrie unter brandenburg. preuß. Herrschaft. 1720–1890 (Staats- u. sozialwiss. Forsch. Bd. 16. H. 2. 1898). – L. Bamberger: Beiträge zur Geschichte der Luckenwalder Textilindustrie (Forschungen zur Brandenb. und preuß. Gesch. Bd. 29. 1916).

¹ D. Kaufmann und M. Freudenthal: Die Familie Gomperz. 1907.

² Karl Heinrich Siegfried Rödenbeck: Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Fr. Wilhelms I. und Friedr. d. Großen. 1836. – Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Königs in Preußen F. Wilhelmi. II. T. 1741. – G. A. H. Stenzel: Geschichte des preußischen Staats. 1841. Bd. III. S. 438 ff.

³ Bd. I. S. 131.

Unkosten ersetze. Das Generaldirektorium unterstützte das Gesuch, einmal aus Abneigung gegen das die Untertanen bedrückende Monopol, dann aus Mißtrauen gegen die Unternehmer selbst, die nach seiner Ansicht den jährlichen Profit nur durch Überhöhung des Preises, Bedrückung der Konsumtion und Verbreitung schlechter Waren herauszubringen vermochten¹. So wurde im Jahre 1723 das Monopol der Gumperts aufgehoben und der freie Tabakhandel sowie die freie Tabakfabrikation wieder eingeführt. Den Gumperts selbst wurde als Entschädigung Akziseermäßigung angeboten und die freiwillige Weiterführung des Unternehmens gestattet.

In ähnlicher Weise scheiterte ein Projekt des Dessauer Hofjuden Moses Benjamin Wulff², in einer der königlichen Provinzen eine Tuchmanufaktur einzurichten, weil »in Unseren Landen bereits bessere Tücher fabriziert werden als die von Wulff vorgelegten Proben«³. Dagegen war den jüdischen *Band-, Seiden- und Samtfabriken* ein größerer Erfolg beschieden.

Die hugenottische Einwanderung in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts hatte es dem Großen Kurfürsten möglich gemacht, die in Italien und im Westen heimischen Luxusindustrien auch in Preußen einzuführen. Mit Hilfe der französischen Fabrikanten hatte er in seinem Lande die ersten Seiden-, Samt-, Seidenstrumpf- und Gobelinmanufakturen gegründet, durch die Gewährung von landesherrlichen Konzessionen und Prämien, vor allem durch die Befreiung vom Zunftzwang, durch die staatliche Regulierung und Beaufsichtigung von Fabriken, durch förmliche Verträge zwischen Staat und Unternehmern die Blüte der neuen Manufakturen zu ermöglichen gesucht.

Als Friedrich Wilhelm I. zur Regierung kam, beschäftigte die Berliner Seidenmanufaktur 800, die Gold- und Silbermanufaktur 700, die Gobelinweberei des Isaac Barraband 200–300 Arbeiter. Die Seidenstrumpfweberei, die Bortenwirkerei und Seidenstrickerei, die Fabrikation halbseidener Zeuge und goldener und silberner Fäden sowie die vom Wollenzeugfabrikanten Wegeli in Potsdam gegründete Seidenbandmanufaktur waren in vollem Betrieb⁴.

¹ Bericht des Generaldirektoriums vom 16. März 1724. Roedenbeck. S. 234 ff.

² M. Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns. 1900.

³ Reskripte an Bartholdi, Grumbkow, Krautt, Maillette de Buy vom 14. Juni und 21. Aug. 1713. Geh. St. A. R. 9. J. 1.

⁴ Acta Borussica: Seidenindustrie. Bd. III.

Trotzdem hatte das neue Gewerbe mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es fehlte den meisten Unternehmern an Kapital, der Absatz stockte, die einheimische Kaufmannschaft, die eine Beschränkung des Handels fürchtete, trat geschlossen dem neuen Manufakturwesen entgegen und verweigerte hartnäckig die Annahme der in den Fabriken verfertigten Erzeugnisse.

Die Akten über die jüdischen Fabrikunternehmungen geben ein anschauliches Bild dieser Schwierigkeiten und Kämpfe, der Stellung des Staats zu den feindlichen Parteien und der Persönlichkeit der Unternehmer selbst. Sie unterrichten gleichzeitig über die innere Organisation, das Werden und Fortschreiten, die Rückschläge und Erfolge der jungen Industrie sowie über die Ansiedlung und Versorgung der Arbeiter, mit deren Hilfe die neuen Unternehmungen gegründet worden waren.

Im Jahre 1714 hatte ein gewisser Levi Ulf aus Wesel seine dort errichtete Mühlenbandfabrik nach Charlottenburg verlegt und holländische Meister und Gesellen auf eigene Kosten in der Kurmark angesiedelt. Um diese Bandfabrikation zu fördern, zumal es damals in Deutschland außer in Wesel keine Bandfabriken gab, hatte der König Ulf zum Schutzjuden ernannt und bestimmt, daß alle königlichen Regimenter die nötigen Bänder aus dieser Fabrik kaufen sollten. Diese Verordnung war auch erneuert worden, als Moses Ulf, der überlegene, kluge und energische Sohn des Levi, im Jahre 1720 die Leitung des Unternehmens in die Hand nahm. Wie aus einem Kontrakt zwischen dem Regiment Markgraf Carl und Ulf und aus einem Vertrag zwischen dem Kronprinzen Friedrich und dem Bandfabrikanten hervorgeht, hatte die Fabrik, deren tüchtige Arbeiten und guter Sukzeß stets sehr gerühmt wurden, viele tausend Ellen Band an sechzehn verschiedene Regimenter zu liefern¹.

¹ Befehl an den Kommandanten des Prinz Albrechtschen Regiments vom 12. Juli 1718. Geh. St. A. Rep. 2. Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Vorstädte Sachen Fach 40. Nr. 81. – Reskript an den Kommandanten des Prinz Albrechtschen Regiments vom 2. August 1720. Aktenbd. Nr. 42. – Reskript an den Fabrikanten Ulf vom 2. August 1720. Aktenbd. Nr. 84. – Kontrakt zwischen dem Regiment Markgraf Carl und dem Bandfabrikanten Ulf. 24. V. 1736. Aktenbd. Nr. 291. – Kontrakt des Kronprinzen Friedrich mit dem Bandfabrikanten Ulf vom 27. Oktober 1736. Aktenbd. Nr. 293. – Reskript an den Kriegskommissär Schemel vom 31. Dezember 1736. – Gesuch des Martin Mahler, Bandmacher aus der Schweiz, vom 7. Januar 1737. – Bericht der Senatoren Thiele und Braune vom 9. Januar 1737. Aktenbd. Nr. 296. – Protokoll über die Aussagen des Ulf (15. Januar 1737). Aktenbd.

Trotzdem erhob sich gegen die neue Fabrik der übliche Widerstand. Gerade der Bandmühlenstuhl, d. h. »ein völlig selbsttätig webender Stuhl, der 16–30 Bänder auf einmal fertigte und von einem ungelerten Arbeiter vermittelt einer Treibstange in Tätigkeit gesetzt werden konnte«, machte dem Gewerk der Posamentierer so starke Konkurrenz, daß Holland, die spanischen Niederlande, Kursachsen, Nürnberg, Köln und der deutsche Kaiser die Einführung von Bandmühlen verboten hatten, um die heftige Erregung der heimischen Handwerker zu beschwichtigen.

Schon im Jahre 1714 hatten sich die Charlottenburger Posamentierer gegen die Niederlassung des Juden heftig gewehrt und gewünscht, daß Ulf in seiner Fabrik statt auf Mühlen, wie sie selbst auf Stühlen arbeiten ließe. Als sich aber bei einer Untersuchung herausstellte, daß die Posamentierer die Florett- und Seidenbänder, die sie und die Kaufleute verkauften, weder selbst verfertigt hatten noch verfertigen konnten, sondern sich diese vom Ausland hatten kommen lassen, wurde ihre Klage abgewiesen, weil sie widerrechtlich Geld aus dem Lande gebracht hatten. Zur Beruhigung der Zünfte hatte man aber den Ulf verpflichtet, in seiner Fabrik nur seidene Bänder zu verfertigen, sich dagegen aller goldenen, wollenen, linnenen und anderer Posamenten- und Schnurmacherarbeit zu enthalten.

Wenige Jahre später gab es neue Schwierigkeiten. Die Charlottenburger Magistratssenatoren Thiele und Braune klagten über die Aufgeblasenheit des Juden, der sich mehr in Berlin als in Charlottenburg aufhalte. Der Charlottenburger Magistrat beschuldigte ihn falscher Angaben, obwohl er gleichzeitig zugeben mußte, daß die Arbeit auf den sehr nützlichen Maschinen für den ohnehin nahrlosen Ort von großem Vorteil sei. Selbst der Kriegskommissar Schemel lehnte den klugen Antrag des Ulf, im Interesse der notleidenden Arbeiter die im Jahre 1733 von einem Schweizer Kolonisten in Potsdam gegründete, aber völlig verfallene Bandfabrik wieder aufzurichten, ab, weil er nicht wünschte, daß Christen durch Juden zugrunde gerichtet würden.

Nr. 298. – Bericht des Charlottenburger Magistrats vom 24. Januar 1737. Aktenbd. Nr. 301. – Bericht des Kriegskommissars Schemel vom 26. Januar 1737. Aktenbd. Nr. 302. – Schreiben des Potsdamer Steuerrats Heidenreich an Ulf vom 19. März 1737. Aktenbd. Nr. 305. – Memorial von Ulf vom 23. März 1737. Aktenbd. Nr. 307. – Gesuch von Ulf vom 20. Juli 1737. Aktenbd. Nr. 322.

Doch scheint eine im Jahre 1737 von der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer erlassene Bestimmung, daß dem Juden Moses Ulff nachdrücklich die Abschaffung seiner Bandmühlen anzubefehlen sei, nicht durchgeführt worden zu sein. Denn zu gleicher Zeit kam aus Potsdam die königliche Verordnung, Ulff solle den dortigen Bandmeistern Arbeit verschaffen, da der König keinen dieser Leute aus dem Lande gehen lassen wolle. Und wenig später wurde Ulff wegen seiner guten Dienste vom Kronprinzen Friedrich zum Hoffaktor ernannt und gleichzeitig verpflichtet, für das kronprinzliche Regiment 10 000 Ellen geköpertes Floretthaarband zu liefern.

Größere Bedeutung noch als die Ulffsche gewann die im Jahre 1730 in Potsdam gegründete Samtmanufaktur des David Hirsch.

David Hirsch¹, ein großzügiger, wahrscheinlich aus Prag stammender

¹ Vgl.: Eingabe von David Hirsch vom 7. August 1730. Geh. St. A. Kurmark Tit. CLVI. Stadt Potsdam. Sekt. b. Fabriken. 1. Aktenbd. Nr. 229. – Eingabe des Schutzjuden David Hirsch vom 9. Aug. 1730. Geh. St. A. Tit. CCXXXII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 231. – Reskript an Duhram vom 3. Sept. 1730. Geh. St. A. Tit. CCXXXII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 238. – Bericht der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 26. Oktober 1730. Geh. St. A. Tit. CLVI. Stadt Potsdam. Sekt. b. Fabriksachen. Nr. 1. Aktenbd. Nr. 242. – Eingabe von David Hirsch vom 17. Januar 1731. Kurmark Tit. CLVI. Sekt. b. Nr. 1. Aktenbd. Nr. 246. – Cabinetsordre an das Gen. Direktorium vom 27. Januar 1731. Aktenbd. Nr. 247. – Privilegium für David Hirsch vom 4. Februar 1731. Geh. St. A. Tit. CLVI. Sekt. b. Nr. 1. Aktenbd. Nr. 248. – Eingabe von David Hirsch vom 13. Febr. 1731. Aktenbd. Nr. 249. – Eingabe von David Hirsch vom 14. März 1731. Aktenbd. Nr. 251. – Eingabe von David Hirsch vom 27. August 1731. Aktenbd. Nr. 253. – Immediatbericht des Gen. Dir. vom 30. Aug. 1731. – Eingabe von David Hirsch vom 16. Oktober 1731. Aktenbd. Nr. 254. – Bericht des Gen. Direktoriums vom 18. Januar 1732. Aktenbd. Nr. 254. – Eingabe von David Hirsch vom 24. Januar 1732. Aktenbd. Nr. 255. – Bericht des Gen. Direktoriums vom 25. Januar 1732. Aktenbd. Nr. 256. – Bericht von Destinon aus Hamburg vom 14. Februar 1732. – Eingabe von D'Alençon vom 26. Februar 1732. Aktenbd. Nr. 257. – Bericht der Akzisekammer vom 28. Febr. 1732. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sect. 6. Nr. 1. – Eingabe von Hirsch vom 29. Febr. 1732. – Resolutio für Hirsch vom 7. März 1732. Aktenbd. Nr. 258. – Reskript an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer vom 26. November 1732. Aktenbd. Nr. 259. – Eingabe von Hirsch vom 9. Sept. 1733. Aktenbd. Nr. 260. – Cabinetsordre an das Gen. Dir. vom 10. Sept. 1733. Aktenbd. Nr. 261. – Privilegium für Hirsch vom 22. Sept. 1733. Aktenbd. Nr. 262. – Eingabe von Hirsch vom 23. Sept. 1733. – Bericht des Gen. Dir. vom 21. Oktober 1733. Aktenbd. Nr. 263. – Eingaben von Hirsch vom 8. Februar und 4. Mai 1734. Aktenbd. Nr. 266. – Eingabe der Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Mai 1734. Aktenbd. Nr. 267. – Gesuch des Seidenfabrikanten Daniel Sweitzer vom 20. Januar 1735. – Be-

der Berliner Schutzjude und Wollwarenhändler, der allein aus dem Lagerhaus Waren im Werte von 20 000 Talern zu kaufen pflegte und als dauernder Abnehmer der Erzeugnisse des Spandauer Arbeitshauses bei den Beamten sich beliebt gemacht hatte, schlug im Jahre 1730 der Regierung vor, in Potsdam die erste Samtfabrik anzulegen. Als Gegenleistung erbat er nur ein Exklusivprivileg auf zwölf Jahre für sich und seine Kinder, ohne zu verlangen, daß der fremde Samtstoff mit einem höheren Zoll als bisher belegt und seine Einführung verhindert werde. Die Bitte wurde sofort genehmigt, wiewohl die Berliner Kaufmannschaft die Anlage der neuen Fabrik zu hintertreiben suchte und die Instandsetzung einiger kleinen Berliner Samtfabriken in Aussicht stellte. David Hirsch erhielt im Januar 1731 das gewünschte Monopol auf die Samtfabrikation in der ganzen Monarchie und zugleich die Erlaubnis, aus Hamburg, Holland und Kopenhagen gute und erfahrene Meister und Gesellen kommen zu lassen. Gleichzeitig wurde er von Leibzoll und Geleit befreit und gegen alle unnötigen Auflagen und Forderungen der Berliner Judenschaft geschützt.

Ein weiterer Vorschlag des Hirsch, an Stelle der auswärtigen, faulen, liederlichen und ungehorsamen Gesellen, die ihm viel Mühe und Verdruß bereiteten, zum Nutzen des Landes einheimische, hauptsächlich Kinder des Potsdamer Waisenhauses zur Manufakturarbeit heranzuziehen, wurde vom König mit großem Wohlwollen aufgenommen. Er schrieb eigenhändig an den Rand der Hirschen Eingabe die bei ihm selten gebrauchten Worte »sehr gut«. Als bald darauf der Manufakturinspektor d'Alençon tüchtige Seidenarbeiter aus der Schweiz und Frankreich in Berlin ansetzte, die Brüder Bourguignon aber, die besten Seidenfabrikanten der Stadt, für die Übernahme des Verlags das nötige Geld nicht aufbringen konnten, erbot sich Hirsch, diese Meister zu verlegen, auf eigene Kosten alles Nötige anzuschaffen und acht Seidenstühle in Arbeit zu erhalten. Als einzige Entschädigung wünschte er nur freies Quartier für die neuen Arbeiter und ein Privileg für den vermögenden Berliner Schutzjuden Samuel Bendix, um ihn zur Bestreitung der vielen Ausgaben und der vermehrten Arbeit zu seinem Teilhaber machen zu können.

richt der kurmärk. Kammer vom 29. Aug. 1735. Aktenbd. Nr. 287. – Reskript des Gen. Dir. an die pommersche und Neumärk. Kammer vom 10. Juli 1737. – Gesuch des Hirsch vom 26. März 1740. – Ordre an das Generaldirektorium vom 26. März 1740. Aktenbd. Nr. 343.

Auch diese nach Ansicht des Generaldirektoriums leidlichen und ohne Erschwerung der Akzisekasse durchzuführenden Conditiones fand der König sehr gut und erfüllte sie umgehend.

Trotzdem die Samtfabrik bald fünfzehn, die Seidenfabrik acht Stühle in Gang hielten und zudem noch das Spandauer Zuchthaus mit Arbeit versorgten, entschloß sich der rastlose Fabrikant im Jahre 1733, zur Anfertigung von glattem und gedrucktem Plüsch in Potsdam eine Woll- und Seidenplüschfabrik, die erste dieser Art, einzurichten. Denn solche Arbeit laufe ohnedies in die Samtarbeit hinein, und die Samtarbeiter könnten selbst dergleichen machen, wie er dem König zu dessen höchstem Vergnügen berichtete. Auch jetzt verzichtete er auf alle Vorteile und Belohnungen. Er erbat sich nur ein Monopol auf zehn Jahre für sich und seine Kinder, den Erlaß der Nachschußakzise beim Transport seiner Waren von Potsdam nach Berlin und zwei Schutzpatente für seine Berliner Glaubensgenossen Meyer Samuel und Levin Ascher, während ihn der König gleichzeitig vom Rekruten- und Stempelgeld befreite.

Die im Jahre 1730 etablierte Samtmanufaktur, schrieb der Kriegs- und Domänenrat Heidenreich im Oktober 1733 dem Generaldirektorium, sei durch den Fleiß der Meister und die Mitarbeit der Landeskinder in die Höhe gekommen; die sonst unseßhaften Gesellen blieben nun beständig und zögen andere Arbeiter ins Land, es werde gegenwärtig auf elf Stühlen wirklich gearbeitet.

Im Jahre 1737 wurde die Manufaktur weiter gefördert durch einen Befehl an die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer, daß kein fremder Samt mehr eingeführt, sondern aller Samt aus der Potsdamer Fabrik genommen werden solle. Ebenso wurden die Königsberger Kaufleute aufgefordert, ihren Samt lieber aus der Potsdamer Manufaktur des Hirsch, als aus fremden Fabriken zu beziehen. Im gleichen Jahr wurde es der gesamten Judenschaft verboten, mit anderem als Potsdamer Samt Handel zu treiben. Drei Jahre später wurde es David Hirsch als Beweis höchster Gnade erlaubt, daß seine sämtlichen Kinder als wirklich vergleitete Schutzkinder betrachtet und ein für allemal von den sonst üblichen Geldern befreit werden sollten. Gleichzeitig erhielten die beiden durch Hirsch vergleiteten Schutzjuden das Recht, sich in dem bis dahin judenreinen Stendal niederzulassen, obgleich sich die Bevölkerung der ganzen Altmark heftig dagegen zur Wehr setzte.

Von jüdischen Fabrikgründungen in *Halle* und *Magdeburg* erfah-

ren wir nichts, wohl weil sich dort hugenottische und Pfälzer Fabrikanten in genügender Zahl eingefunden hatten.

Den in Lübbecke, Hausberge und Schlüsselburg in der *Provinz Minden* wohnenden Juden wurde die Anlage einer Fabrik von groben wollenen Zeugen anbefohlen¹, da die Regierung nicht gewillt sei, einmal angefangene und dem Lande nützliche Fabriken eingehen zu lassen und es auch gerne sehe, daß die Juden zur Handarbeit mit angeführt würden. Ob diese Fabrik erfolgreich arbeitete, geht aus den Akten nicht deutlich hervor. Die Juden erklärten, daß sie die Fabrik mit großer Mühe und Kosten aufgerichtet, einen großen Verlag hineingesteckt und so lange unterhalten hätten, bis sich das Waisenhaus in Lübbecke der Sache angenommen habe. Ähnlich wie die Tabakmanufaktur der beiden Berliner Gumperts scheiterten auch die Industrialisierungsversuche der Brüder Jacob und Levi Gumperts in *Kleve*. Diese beiden sehr bekannten und reichen Kaufleute und Bankiers hatten im Jahre 1718 eine von den Schweizer Refugiés Alary, Orelli und le Font in Emmerich gegründete, aber infolge Kapitalmangels und Streitigkeiten der Besitzer völlig zugrunde gerichtete Seidenstrumpfmanufaktur übernommen². Man hatte ihnen außer den gewöhnlichen Freiheiten und Privilegien die Verlegung der Fabrik nach Kleve oder die Anlage einer anderen Manufaktur erlaubt, ihnen ein bequemes Haus unentgeltlich zur Verfügung gestellt und für die Fabrikate Zoll-, Lizenz- und Akzisefreiheit sowie Schutz vor den Zünften in Aussicht gestellt. Doch schon 1719 kündigten die Gumperts den Vertrag wieder auf, weil die Fabrik trotz großer Kosten und Mühen keinen Aufschwung nahm und sie selbst statt des erhofften Gewinns nur Schaden und Unannehmlichkeiten davontrugen.

In *Königsberg* hatten schon unter der Regierung Friedrichs I. zwei

¹ Reskript an die Mindener Regierung vom 31. März 1716. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 427. – Vgl. Dekret an die Regierung von Minden. Ohne Datum. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 433. – Vorstellung der vom platten Lande in die Städte gezogenen Juden vom 9. Aug. 1719. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 432.

² Bericht des Klevischen Kommissariats vom 1. Mai 1718. Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. XLVIII. Sekt. 1. Nr. 2. Aktenbd. Nr. 345. – Projekt des Assoziationskontrakts zwischen David Alary und den Juden Gumperts. 13. V. 1718. Aktenbd. Nr. 346. – Anschreiben des Generalkommissariats an das Klevische Kommissariat vom 27. Mai 1718. Aktenbd. Nr. 347. – Bericht des Klevischen Kommissariats vom 5. Juli 1718. Aktenbd. Nr. 348. – Bericht von Maschs vom 25. Oktober 1718. Aktenbd. Nr. 349. – Bericht des Klev. Kommissariats vom 13. März 1719. Aktenbd. Nr. 350.

polnische Litzenmacher, Samuel Slomka und Nissen Markowitz, eine Konzession auf Litzenarbeit erhalten und waren gegen die Konkurrenz eines polnischen Fabrikanten geschützt worden. 1717¹ war das Privileg des Markowitz erneuert worden mit der Bestimmung, daß er polnische Litzen, nicht aber Tressen oder andere die Posamentierer schädigende Arbeit verfertigen dürfe.

Im Jahre 1720 erbat sich ein gewisser Moses Samuel aus Königsberg die Erlaubnis², gegen Erlegung von 150 fl. eine Seidenstickerei einrichten zu dürfen. Er habe in Berlin und Königsberg bei geschickten Leuten das Gold- und Seidenbrodieren und das Sticken gelernt, nicht nur den Offizieren, sondern auch den vornehmsten Zivilbeamten viele Kleider gestickt und das dazu nötige Gold aus der Berliner Manufaktur bezogen. Da Königsberg keine tüchtigen Seidensticker besäße, habe man unter großen Unkosten bis jetzt die Kleider in auswärtigen Städten sticken lassen müssen und dadurch dem Lande viel Geld entzogen. Obgleich die Königsberger Posamentierer und Bortenwirker und die ganze Judenschaft das Gesuch des Juden höchst präjudizierlich fanden, wurde es von der ostpreußischen Regierung energisch unterstützt, weil niemand sonst in Königsberg sich auf das Kleidersticken verstand.

Im Jahre 1731³ fand es die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer sehr nötig, daß »jüdische Entrepreneurs von denen Fabriken« in Ostpreußen angesiedelt würden, da sich kein Königsberger Kaufmann zu Fabrikgründungen hergeben wolle. Kurze Zeit später errichtete ein gewisser Laser Bahr in Bischofswerder⁴ eine Tuchfabrik, in der er acht Tuchmacherstühle zu unterhalten versprach. Gleichzeitig wurde ihm die Befreiung von allen Abgaben versprochen, wenn er zu den acht noch zwei weitere Tuch-, Zeug- oder Strumpfmacherstühle in Gang halten könne. Es wurde ihm außer-

¹ Konzession für Markowitz vom 30. November 1717. Aktenbd. Nr. 754.

² Eingabe vom 22. Januar. – Eingabe von Bürgermeister, Räten, Gerichten, Zünften und Gemeinen der drei Städte Königsberg vom 20. Februar 1720. Staatsarch. Königsberg. 74, a. Aktenbd. Nr. 774. – Bericht der ostpreußischen Kriegs- u. Dom.-Kammer vom 26. Februar 1720. Staatsarch. Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 775.

³ Bericht der ostpreußischen Regierung vom 20. Sept. 1731. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Vol. 3. Aktenbd. Nr. 850.

⁴ Bewilligung des Gesuchs für den Juden Bahr vom 19. Sept. 1732 und Dekret an die ostpreuß. Kriegs- und Domänenkammer vom 22. April 1733. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpreußen und Lit. Tit. LXXIII. Nr. 11. Aktenbd. Nr. 855. – Bericht des Rats Aschersleben vom 25. Januar 1736. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 11.

dem gestattet, sich einen Sozius zu halten, falls auch dieser acht bis zehn Tuchmacher- oder Wollweberstühle in Bischofswerder ansetzte und sie beständig arbeiten ließe. Der Kriegs- und Domänenrat Aschersleben erklärte im Jahre 1736, Bahr habe es so weit gebracht, daß sich in Bischofswerder statt der früheren zwei nun zwölf Tuchmacher nebst einer Färberei, einer Tuchschererei und einer Strumpfweberei befänden, die er verlege und in Arbeit erhalte.

Aus einem Gesuch des Mendel Lewin aus Königsberg¹ geht hervor, daß er verschiedene Danziger Fabrikanten veranlaßt hatte, nach Königsberg zu ziehen, wodurch das Königsberger Fabrikwesen sehr gefördert wurde. Im gleichen Jahre erhielt ein Simon Joseph² die Erlaubnis, sich als Fabrikant in Königsberg niederzulassen und acht Stühle zu unterhalten.

Ein Isaac Samuel Slomka³, wohl ein Sohn des Königsberger Litzenfabrikanten Samuel Slomka, erwarb im Jahre 1736 die Konzession, in Tilsit eine Juchten- und Lederfabrik anzulegen und in ihr nicht allein Juchten, sondern auch alle andern Gattungen Leder zu verfertigen. Es wurde ihm eigens gestattet, die zu seiner Fabrik nötigen rohen Häute aus erster Hand inner- und außerhalb der Städte einzukaufen, Lehrjungen und Leute einzustellen, zur Betreibung der Fabrik noch eine Judenfamilie in Tilsit anzusiedeln und das Leder in andern Städten zur Jahrmarktszeit zu verkaufen. Für die Anlage der Fabrik wurde ihm ein Platz unentgeltlich angewiesen und die Vergütung der gewöhnlichen Baufreiheitsgelder versprochen. —

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. hat die preußische Industrie ihre erste Blüte erlebt, und neben den Hugenotten waren es vornehmlich die Juden, die sie zur Entwicklung brachten.

Für ihre Stellung im Staate hatte dies unmittelbar keine Bedeutung, die über ihre Duldung zum angegebenen Zweck hinausgegangen wäre. Der Staat sah in ihnen nichts mehr als ein Mittel zur Förderung seiner wirtschaftlichen Pläne. An eine Hebung ihrer sozialen Lage, an eine Erweiterung ihrer Rechte hatte er bei der Gewährung von Privilegien und Konzessionen noch nicht gedacht. Aber indem er sie seinen wirtschaftlichen Interessen dienstbar machte, riß er sie zugleich aus der Enge einer sich selbst genügenden Existenz heraus und verband sie mit den eigenen Interessen und den Leistungen des ganzen Volkes.

¹ Gesuch des Mendel Lewin vom 10. Juli 1736. Aktenbd. Nr. 861.

² Privileg für Simon Joseph vom 9. Oktober 1732. Geh. St. A. R 7-106 J.

³ Konzession für Isaac Samuel Slomka vom 31. Oktober 1736. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpreuß. und Lit. Tit. LXXIII. Sekt. 1. Nr. 1. Aktenbd. Nr. 864.

Die Juden im preußischen Geld- und Münzwesen

—

Der Geldhandel war im Mittelalter die Hauptbeschäftigung der Juden gewesen. Das kanonische Zinsverbot, das die Christen von diesem Beruf ausschloß, hatte sie für mehrere Jahrhunderte zu den wichtigsten Geldgebern der Fürsten und der Adligen, aber auch der Bürger und der Armen gemacht. Als aber dann im 15. und 16. Jahrhundert allmählich ein Berufsstand von Kreditvermittlern aufkam, als die großen Handelshäuser mit ihrem Warenhandel und Bergwerksbetrieb ausgedehnte Geldgeschäfte verbanden, als man endlich zur Vermittlung des ganzen Geldverkehrs und zur Vermehrung des Geldumlaufs allenthalben öffentliche Banken zu gründen begann, wurden die Juden aus ihrer monopolartigen Geldhandelsstellung vertrieben.

Trotzdem blieb der private Geldhändler auch weiterhin unentbehrlich. Ja er erhielt in jener Zeit, da Handel und Verkehr wuchsen, da die internationalen Beziehungen sich mehrten, die interlokalen Geldzahlungen sich häuften, da die Messen mit ihren ausländischen Besuchern an Ausdehnung und Wichtigkeit gewannen und in manchen Städten die Börsen mit ihrer regen Spekulationstätigkeit entstanden, eine andere und gesteigerte Bedeutung¹. Denn die

¹ Vgl.: P. J. Marperger: Beschreibung der Banquen. 1714. – Schmoller: Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. T. II. 1904. – Julius Landmann: Zur Entwicklungsgeschichte der Formen des öffentlichen Kredits (Finanzarchiv 1912. 29. Jahrg. I). – Richard Poppelreuter: Industrie und Bankgewerbe (Jahrb. für Gesetzgebung. N.F. 39¹². 1915). – E. von Philippovich: Entwicklungsgang der wirtschafts- und sozialpolitischen Systeme und Ideale (Grundriss der Sozialökonomik. I. 2. Aufl. 1924). – Ludwig Samuel: Die Effektspekulation im 17. und 18. Jahrhundert. 1924 (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forsch. II. Serie. H. 13). – Jakob Strieder: Staatliche Finanznot und Genesis des modernen Großunternehmertums (Schmollers Jahrbuch 49. 1925. S. 431 ff.). – Daniel Steffens: Kapital und Börse. 1926. – Paul Mombert: Geschichte der Nationalökonomie. 1927. – H. Sieveking:

neugegründeten öffentlichen Banken, wie die Hamburger, die Nürnberger, die Amsterdamer Bank, waren Girobanken, die nur der Geldaufbewahrung und der Geldübermittlung dienten oder wie die Wiener Stadtbank Staatsinstitute, die im Dienste der Krone standen. Sie hatten aber noch nicht die Aufgabe, Handel und Industrie mit den nötigen Geldmitteln zu versorgen. Auch andere Einrichtungen, wie in Preußen die kurmärkische Landschaft, eine ständische, im Interesse des Adels gegründete Bodenkreditanstalt, hatte nur den Zweck, von gewissen Schichten der Bevölkerung und frommen Stiftungen Depositen in kleiner Anzahl gegen eine Verzinsung von 5 oder 6 Prozent aufzunehmen, ohne selbst Darlehen zu gewähren.

Die Rolle des Kreditvermittlers fiel deshalb dem Bankier zu, d. h. nach dem Sprachgebrauch der Zeit dem Geldhändler und Wechsler, dessen Tätigkeit verschiedenster Art war.

Bei der Mannigfaltigkeit der damaligen Münzsorten, da jeder Fürst, jeder Bischof, fast jede Stadt ihre eigene Münzgerechtigkeit hatten, bei der Verschiedenartigkeit der Güte des Geldes, bei dem ständigen Schwanken der Kurse und Realwerte, war der durchreisende Fremde, besonders der Meßhändler, darauf angewiesen, seine mitgebrachten Gelder gegen die Münzen der Landeswährung zu vertauschen oder diejenigen Geldsorten zu erhalten, in denen der Verkäufer seine Waren bezahlt haben wollte. Neben diesem eigentlichen Geldwechseln bestand der Beruf des Bankiers darin, Wechselgeschäfte zu erledigen und die Einziehung von Zahlungen und Wechseln zu besorgen. »Ein Bankier«, sagt Marperger in seiner Beschreibung der Banken, »ist ein solcher Kaufmann oder Wechsler, welcher viel mit Wechseln auf ausländische Wechselplätze zu tun hat.« Denn da Posten und Postanweisungen fehlten, da der Geldverkehr sehr umständlich war und die merkantilistischen Staaten ständig Geldausfuhrverbote erließen, war der Wechsel das Hauptzahlungsmittel der Zeit geworden. Der ursprünglich nicht indossable, d. h. nur vom Empfänger, dem Remittenden und dem Bezogenen, dem Trassaten, zu benützende Wechsel, eine Art Schuldurkunde, die »zu bestimmter Zeit am bestimmten Ort den angegebenen Betrag zu bezahlen« versprach, war durch das sogenannte Indossament, durch das nun mehrere oder viele Personen für die Bezahlung hafteten, und das dem einzelnen das

Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart. 1928.

Recht zum Weiterverkauf des Wechsels gab, ein allgemein beliebtes, bequemes und sicheres Zahlungsmittel geworden.

Während aber die Weststaaten, Frankreich, England, Holland, ein fertiges Geld- und Kreditsystem mit Banken und Börsen, entwickeltem Fondsverkehr und Aktienspekulation besaßen, während in verschiedenen deutschen Städten wie Augsburg, Nürnberg, Hamburg, Frankfurt und Bremen gleichfalls Börsen entstanden waren, in denen mit Wechseln und Leihkapitalien starker Handel getrieben wurde, während die 1706 gegründete Wiener Stadtbank einen lebhaften Aktienhandel hervorrief, befand sich das preußische Geldwesen noch auf einer primitiveren Stufe. Dem Charakter des Agrarlandes entsprach eine einfache, technisch unausgebildete Geldwirtschaft, die sich bis in die Zeit Friedrichs des Großen ohne Banken und Börsen behalf und in der es kaum die Möglichkeit einer Kapitalanlage und einer Kapitalbildung gab¹.

Deshalb sehen wir die Regierung immer wieder bemüht, im Gegensatz zum Warenhandel den *Geldhandel* der Juden zu fördern. Während der Entwurf zu einem Privileg von 1737 bestimmte, daß die Ladenbesitzer ihre Buden nur auf Lebenszeit behalten dürften, und daß die Läden nach und nach bis auf zwanzig eingeschränkt werden sollten, wurden die offenen Geldwechselkontore ausdrücklich von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Juden sollten mit Geldwecheln und Pfändern handeln dürfen; es sollte ihnen nach wie vor frei bleiben, Geldwechselgeschäfte zu führen. Es wurde auch eigens verordnet², daß jeder an jedermann zu girieren befugt sei, daß überall in den Provinzen Christen wie Juden freie Hand gelassen werde, ihre Wechsel, an wen sie wollten, ohne Unterschied der Person, zu vernegotiiieren und zu endossieren. Als einmal die Halberstädter Regierung dekretierte, daß kein Jude an einen Christen einen Wechsel endossieren dürfe, erhielt sie von Berlin einen strengen Verweis, weil sie es gewagt habe, eigenwillig ein unberechtigtes Verbot zu erlassen³.

Im allgemeinen aber scheint der Geldhandel der Juden hinter dem Warenhandel zurückgestanden zu haben.

¹ Friedr. Lentz und Otto Unholtz: Die Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler. 1912. – Hermann Mauer: Die private Kapitalanlage in Preußen während des 18. Jahrhunderts. 1921.

² Gesuch der Halberstädter Juden vom 10. März 1723. Geh. St. A. R 33–120 c. Aktenbd. Nr. 474.

³ Reskript an die Halberstädter Regierung vom 17. April 1723. Geh. St. A. R 33–120 c. Aktenbd. Nr. 475.

Ein Protokoll der Judenkommission vom Jahre 1737¹ zählt in Berlin achtzehn Geldwechsler, sieben Pfandleiher und einen Makler auf, eine genaue Designation der 120 Familien in Berlin vom 17. Juni 1737² gibt die Zahl von vierundzwanzig Geldwechslern an, in Halle gab es im Jahre 1724³ vier Geldwechsler, in Pommern hatten nur die beiden reichen Juden Hartig Maintz aus Stargard⁴ und Borchard Philip aus Köslin⁵ einen Wechselhandel. In Königsberg scheint neben Hirsch Urias der reiche Hofjude Bendix Jeremias ein ausgedehntes Bankgeschäft besessen zu haben. Denn seine Witwe spricht nach seinem Tod⁶ von den vielen Kaufmannsbüchern, Effekten, Schriften, Dokumenten, die sich in seinem Nachlaß befanden, von seinen sehr wichtigen Korrespondenzen, seinem Kredit und den gezogenen Wechseln. Ein anderes Mal berichtet sie⁷, seit dem Tode ihres Mannes habe sie an Wechseln und andern Schulden, so von Zeit zu Zeit verfallen, 20 304 fl. richtig und prompt bezahlt. Dagegen scheint der Plan des Lippeschen Hofjuden Joseph Isaac⁸, in Minden eine Wechselhandlung zu errichten, wie der Wunsch des Levi Salomon und des Salomon Eleasar, in der Stadt Mörs eine Bank zu gründen⁹, nicht in Erfüllung gegangen zu sein.

Über das Geldgeschäft des Heine Ephraim von Berlin liegen einige Dokumente vor¹⁰. So bezeugte der Geheime Domänenrat Kühtze, daß er viele Jahre bei der Generaldomänenkasse mit Abhandlung preußischer Wechsel zu tun gehabt und zugunsten der königlichen Kasse das Agio erhöht habe. Geheimrat Treling gab an, daß Ephra-

¹ Protokoll der Judenkommission vom 1. Juni 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Materien. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 316.

² Designation der 120 Familien in Berlin vom 16. Juni 1737. Aktenbd. Nr. 318.

³ Statistik (1721).

⁴ Bericht des Magistrats von Stargard vom 11. Juni 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 598.

⁵ Bericht des Magistrats von Köslin vom 25. Juni 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 599.

⁶ Eingabe der Witwe des Bendix Jeremias vom 26. Sept. 1718. Staatsarch. Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 759.

⁷ Bittschrift der Witwe des Bendix Jeremias vom 13. Febr. 1719. Staatsarch. Königsb. 74, a. Aktenbd. Nr. 764.

⁸ Gesuch des Lippischen Hofjuden Joseph Isaac vom 5. April 1731. Geh. St. A. R 32-62. Aktenbd. Nr. 443.

⁹ Reskript an die Mörsischen Beamten vom 29. März 1714. Geh. St. A. R 64. R VI. Moers. Conv. 1. Privata. Aktenbd. Nr. 384.

¹⁰ Geh. St. A. R 21-207 b².

ihm viele Jahre zum Vorteil der Landschaft die benötigten $\frac{2}{3}$ Stücke am wohlfeilsten angeschafft habe. Der königliche Makler Davidé wies nach, daß durch Ephraim allein bei den königlichen Kassen an Wechselbriefen 644 922 Reichstaler und in einem Jahre teils bei den königlichen Kassen, teils bei Privatleuten 171 949 Taler, im ganzen 816 871 Taler, gehandelt worden seien. Das königliche Postamt attestierte, daß er in einem Jahre an Porto 1048 Taler bezahlt, außerdem in kurzer Zeit an 280 000 Taler Silber zur königlichen Münze aus fremden Ländern angeschafft habe.

Genauer als über den jüdischen Geldwechsler geben die Akten über den jüdischen *Pfandleiher* Auskunft. Die mittelalterliche Auffassung von der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens hatte sich im Zeitalter des Merkantilismus vollständig gewandelt. Diese geldfreundliche Epoche vertrat den Standpunkt, daß der Geldgeber durch das zinslose Geldverleihen sich schädige, da er ja den Verlust des Geldes bei einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners riskiere. Hauptsächlich aber wurde gelehrt, daß der Gläubiger, wenn er sein Geld ausleihe, nicht mehr imstande sei, sein Kapital, ähnlich andern Unternehmern, in Ländereien und Gütern gewinnbringend anzulegen; deshalb müsse ein Ausgleich durch den Zins geschaffen werden, dessen Höhe allenthalben auf das genaueste bestimmt wurde.

Aus den vielen, sich oft widersprechenden Edikten über den Zins, den die jüdischen Geldverleiher nehmen durften, geht hervor, daß der Zinsfuß in den einzelnen preußischen Provinzen verschieden hoch war. Das Edikt vom 26. November 1700¹ hatte bestimmt, daß die Berliner Juden, wenn sie einem Christen auf etliche Tage, Wochen oder Monate Geld leihen würden, nicht mehr als 12% nehmen dürften, wenn sich die Anleihe aber auf ein ganzes Jahr erstreckte, nur 8%. Am 6. November 1714² wurde verordnet, daß sie nicht über 10% verlangen dürften, am 24. Dezember 1725³ erging ein Reskript, daß die Höhe des Zinsfußes 12% betragen solle. Schließlich regelte das Generalprivileg von 1730 die Frage dahin, daß der Jude, der Geld ausleiht, nicht mehr als 12% Zins nehmen dürfe, wenn es sich um *Capitalia* handelte. Handle es sich um ein Kapital von 500 Talern und darüber und stehe dieses auf ein Jahr

¹ Bittschrift der Berliner Juden vom 2. Januar 1714. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 8.

² Aktenbd. Nr. 19.

³ Aktenbd. Nr. 162.

oder länger zinsbar, so sei ihm nicht erlaubt, mehr als 8 % zu nehmen. Wenn er aber Kleinigkeiten von Pfändern bekomme und unter zehn Reichstalern Geld darauf leihe, solle er wöchentlich einen Pfennig Zins von einem Taler nehmen können. Leihe er aber zehn Taler, so müßten sie mit 12% verzinst werden. Es sollte ihm auch nicht erlaubt sein, das Interesse zu dem Kapital zu schlagen, und noch weniger, an Schreibgebühren und dergleichen etwas zu fordern. Wer dieses Maß der Zinsen überschreite, solle seines Kapitals und der Zinsen verlustig sein.

Den Halberstädter Juden war erlaubt, von einem Taler wöchentlich zwei Goslar¹, den Juden von Kleve von einem Taler drei Heller, von einer höheren Summe jährlich 12% zu nehmen², den Juden von Mörs dagegen, bei einer langfristigen Anleihe nur 8% zu verlangen³. Die gleiche Summe sollten sie erhalten, wenn sie Gelder gegen eine gerichtliche oder Privathypothek auf gewisse Jahre ausliehen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren waren die Klagen über den Wucher der Juden seltener geworden. Nur die Halberstädter Stände⁴ beschwerten sich über die erschlichenen Zinsprivilegien der Juden, wodurch das Land sehr ausgesaugt und mitgenommen werde. Die Halberstädter Regierung bestätigte diese Klage und wies auf Fälle hin, in denen die Juden 20–30% Zinsen genommen hätten, wodurch die Christen bis aufs Hemd ausgezogen und ruiniert worden seien.

Es seien bis jetzt keine besonderen Klagen vorgekommen, daß die Juden ihren Privilegien zuwider gehandelt hätten, berichtete die Mörsische Regierung am 16. Juli 1720⁵. Nur vernehme man zuweilen, daß der eine oder andere Jude verbotenerweise die Interessen zum Kapital geschlagen habe, auch daß sie sich öfter bei den Interessen und Abrechnungen einige Malter Früchte, Futter, Heu

¹ Goslar = 6 Pfennigstück. Eine Scheidemünze. – Geleitspatent für die Halberstädter Juden vom 28. Dezember 1713. Halberstädt. Stadtarchiv. Aktenbd. Nr. 460.

² Bittschrift der klevisch-märkischen Judenschaft vom 29. Januar 1728. Aktenbd. Nr. 360.

³ Geleitspatent für die Juden von Mörs vom 9. Februar 1714. Aktenbd. Nr. 385.

⁴ Desiderien der Halberstädter Stände vom 24. April 1713. Acta Borussica. I. Behördenorganisation. Aktenbd. Nr. 454.

⁵ Bericht der Mörsischen Regierung vom 16. Juli 1720. Geh. St. A. R 21–203 c. Aktenbd. Nr. 386.

und Stroh ausgebeten, also per indirectum höhere Interessen gezogen hätten, als ihnen erlaubt sei.

Ebenso klagte der Magistrat von Frankfurt¹, daß die Universität durch den Mißbrauch der Pfandleihe sehr geschädigt werde, und bat, daß man den Juden die Geldleihe auf Bücher und Handwerkszeug verbiete. Die Magdeburger Regierung beschwerte sich², daß die Juden von Halle den Studenten und andern Leuten nur dann Geld leihen wollten, wenn die Schuldner die Hälfte der Summe in Juwelen annähmen, die den Wert meist dreifach überstiegen, wodurch sie oft 20, 30 oder mehr Prozent verlieren würden.

Um diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wurde trotz des heftigen Widerstands der Juden verordnet, daß jeder Schutzjude, der Geld ausleihe, verpflichtet sei, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, in das er durch den Pfandgeber einschreiben lassen müsse, was für Stücke er verpfändet und wieviel Geld er darauf bekommen habe, auch an welchem Tage und in welchem Jahre es geschehen sei. Ebenso müsse das Pfandbuch, um für richtig passieren zu können, vom Stadtsekretär jedes Orts ganz durchpaginiert und von ihm auf dem ersten und letzten Platze unterschrieben werden³. In einigen Edikten wurde weiterhin verlangt, daß die Pfandbücher in deutscher Sprache geführt werden müßten.

Während die Regierung dem Geldhandel der Juden volle Freiheit ließ und ihre finanzielle Tätigkeit nicht ungern sah, fehlt in dem damaligen Preußen eine Erscheinung fast vollständig, die wir an beinahe allen übrigen Höfen Europas treffen: die des jüdischen Hofbankiers und Finanzmanns. Es lag an der sparsamen Finanzpolitik des Königs, an seiner Angst vor staatlichen Schulden, daß er den Hofjuden nicht gebrauchte⁴, den die Staatenlenker anderer Länder zur Verbesserung des Staatskreditwesens und zur Herstel-

¹ Gutachten des Magistrats von Frankfurt vom 9. Sept. 1718. Geh. St. A. R 21-208 f² Aktenbd. Nr. 44.

² Bericht der Magdeburger Regierung vom 12. Juli 1721. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 534.

³ Resolution vom 10. März 1718. Aktenbd. Nr. 59. – Privileg für die 47 Judenfamilien der Neumark vom 30. Okt. 1718. – Vorstellung der vom platten Lande in die Städte gezogenen Mindener Juden vom 9. Aug. 1719. Geh. St. A. R 32. 62. Aktenbd. Nr. 432. – Reskr. an die Mörsische Regierung vom 23. März 1722. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 387. – Generalprivileg vom 29. September 1730.

⁴ Zwar wurde Moses Levin Gumperts 1713 „Oberhof- und Kriegsfaktor“ und Meyer Ries zum „Garnison- und Hofagenten“ ernannt, aber es handelte sich nur um Titel, denen kein wirkliches Amt entsprach.

lung des Gleichgewichts ihres Budgets zur Hilfe riefen. Es hätte der ganzen Gesinnung Friedrich Wilhelms widersprochen, sich mit einem jüdischen Finanzmann zu beraten, ihm gar Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu gewähren, wie es der Kaiser in Wien, die Kurfürsten von Hannover und der Pfalz, der König von Sachsen, der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Ansbach damals taten. Der einzige bedeutende jüdische Finanzmann der Monarchie, Behrend Lehmann aus Halberstadt, stand im Dienste des Königs von Sachsen und Polen und vieler anderer Fürsten und Stände, wurde aber von seinem eigentlichen Herrn nie in Anspruch genommen¹.

Dagegen entschloß sich Friedrich Wilhelm I., wenn auch mit innerem Widerstreben, die Juden seines Landes für die *Münzlieferungen* auszunützen.

Das mittelalterliche Sprichwort, daß der Heller nur da galt, wo er geprägt wurde, daß allein das lokale Geld Zahlungswert besaß, hatte sich mit der Änderung der Geldsysteme längst geändert². Das bunte Gewirr der territorialen und städtischen Münzen, das seit den Tagen bestand, da der Kaiser das Münzregal den ständischen Gewalten übertragen hatte, blieb zwar weiter bestehen. Jeder Landesherr und jeder städtische Magistrat blieb im Besitz oder erwarb sich im Kampf das Recht der eigenen Münzprägung und des eigenen Münzsystems. Aber mit der Entwicklung der Münztechnik, mit dem Eindringen besserer ausländischer Münzen, wie des florentinischen Goldguldens, der venezianischen Groß-Silber-

¹ Über ihn vgl. B. H. Auerbach: Geschichte der israelitisch. Gemeinde Halberstadt. Halberst. 1866. – Emil Lehmann: Der polnische Resident Behrend Lehmann, der Stammvater der israelit. Religionsgemeinde zu Dresden. 1885. – J. Meisl: Behrend Lehmann und der sächs. Hof (Jahrb. der Jüd. Literar. Gesellsch. 16. Jahrg. 1924). – Köhler (Beiträge S. 58) berichtet von einer erfolglosen Audienz des Behrend Lehmann bei Friedr. Wilhelm i. J. 1714, um auch für Preußen die Residenteneigenschaft zu erhalten.

² E. Nübling: Zur Währungsgeschichte des Merkantilzeitalters. 1903. – Acta Borussica: Münzwesen 1904. – Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 1904. – Halske: Handwörterbuch der Münzkunde. 1909. – Schmoller: Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14.–19. Jahrhundert (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwalt. 1909. 24. Jahrg. 4. H. S. 1 ff.). – Über Münzen siehe: Sombart: Der moderne Kapitalismus I. S. 327 ff. – Melchior Palyi: Münzwesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaft Bd. IV. Aufl. VI. – Ferdinand Friedensburg: Münzgeschichte und Geldgeschichte der Neuzeit. 1926.

münze, des französischen Groschens, mit der Ausbildung guter und schlechter, höherer und gering metallwertiger Münzen verdrängte in dem gleichen Territorium und der gleichen Stadt eine Münze die andere.

Hinzu kam, daß es eine Relation zwischen den beiden Währungen, der Gold- und der Silberwährung, in jenen Jahrhunderten noch nicht gab. Die teils von den Gesetzgebern festgelegte, teils von den Münzstätten je nach dem Preis des Roh- und Edelmetalls bestimmte Wertbeziehung, der als dritte diejenige gegenübertrat, »die sich im Verkehr bildete – das Verkehrsverhältnissgeld –«, verursachte ein Schwanken des Münzwertes. Man bevorzugte bald diese, bald jene Münze, führte die eine im Lande ein und die andere aus dem Lande hinaus, schmolz die schwerere in die leichtere um, zahlte Aufgeld für das bessere und machte Wechselgeschäfte mit dem geringhaltigeren Geld.

Volkswirtschaftlich von weit schlimmeren Folgen aber war die rein fiskalische Geldpolitik der Regierungen. Für den Landesherrn bildete die Münze ohne weiteres ein Regal, das er nach Belieben nutzen und ausbeuten, durch das er sich stets von neuem Geldmittel verschaffen konnte. Denn solange »man Staatsschulden noch nicht kannte, eine Anleihe unmöglich war oder die Verfassung eine Erhöhung der Steuern nur ungenügend zuließ, blieb als letztes Mittel, Geld zu bekommen, die Münzverschlechterung übrig, deren Wirkung im wesentlichen dieselbe war wie die des heutigen Papiergeldes mit Zwangskurs«¹.

Die Zeit war sich der Folgen einer solchen Inflationspolitik kaum bewußt. Das Verrufen der kursierenden Münzen, das Einschmelzen und Umprägen der schweren Sorten in leichtere, ohne Änderung des Nominalwerts, die Herabsetzung des Feingehalts, die Prägung einer Unmenge von Scheidemünzen, mit denen man dann die Nachbarstaaten überschwemmte, erschien weder den geldbedürftigen Fürsten noch den sozialökonomischen Theoretikern der Zeit als ein schädliches oder verwerfliches Unternehmen.

Zwar erließ der Kaiser immer wieder Reskripte zur Steuerung des Münzunwesens, zwar wurde immer wieder das Kippen und Wippen, die Ausfuhr der guten Geldsorten und die Einfuhr minderwertiger Scheidemünzen von den Regierungen verboten. Im allgemeinen war aber das Verständnis für die sozialökonomischen Bedingungen des Geldverkehrs zu gering, das Interesse vieler

¹ Acta Borussica: Münzwesen I. S. 93.

Kreise an einer dauernden Valutaverschlechterung zu groß, als daß man ernstlich auf Abhilfe gedrängt hätte. Nicht nur die verschuldeten Landesfürsten und Bischöfe hielten an ihr fest, sondern auch die grubenbesitzenden Herren, die durch die große Zahl der Scheidemünzprägung den Ertrag ihrer Bergwerke erhöhten. Mit ihnen verbanden sich die Gutsbesitzer und Edelleute, die durch das schlechtere Geld für ihre Produkte höhere Preise erzielten, ebenso die Negozianten und Händler, die ihre billigen Waren im valuta-starken Auslande leicht losschlugen. Gegen diese große Zahl fiel die Stimme der Handwerker und Kleinkrämer, der Geistlichen und Beamten und aller anderen auf ein festes Einkommen Angewiesenen kaum ins Gewicht.

Das Münzwesen Preußens befand sich in ähnlichem Zustand wie das der andern deutschen Staaten. Man hatte hier in bunter Folge Taler und polnisches Geld, Dukaten und Portugalesen, aber auch schlechte Dreier und Pfennige und in der Kipper- und Wipperzeit Heckenmünzen in reichlicher Menge geprägt.

Der Große Kurfürst hatte zwar versucht, das Münzwesen in bessere Ordnung zu bringen und die brandenburgischen groben $\frac{2}{3}$ -, $\frac{1}{3}$ - und $\frac{1}{6}$ -Talerstücke in ganz Norddeutschland durchzusetzen, ohne daß ihm ein Erfolg beschieden war. Er hatte nur erreicht, daß Sachsen und Lüneburg gemeinsam mit ihm den sogenannten Leipziger Fuß annahmen, nach welchem im Gegensatz zum geltenden, aber unhaltbar gewordenen Reichsfuß, der 9 Reichstaler aus der feinen Mark herstellte, die Ein- und Zwei-Gr.-Stücke nach einem 12-Taler-9-Gr.-Fuß und die $\frac{2}{3}$ -Stücke nach einem 12-Taler-Fuß ausgebracht wurden, ein Fuß, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts dann in ganz Deutschland Geltung erlangte.

Unter Friedrich I. hatte aber die Scheidemünzprägung in größtem Umfang wieder eingesetzt. Durch die Münzjüdin Liebmann wurden allein in sieben Jahren, wie man ausgerechnet hat, 13776 000 Sechspfennigstücke geprägt, die einen Schlagschatz von 50% abwarfen und viele Jahre Preußen und die benachbarten Staaten mit schlechtem Geld überschwemmt. Ebenso wurden Beamte oder Gläubiger befriedigt, indem man ihnen die Ausmünzung von 3-, 1- und 4-Pfennigstücken überließ oder sie aus der Scheidemünzprägung bezahlte.

Es war eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelms I., die Münzjüdin Liebmann verhaften und die gefährliche Scheidemünzprägung einstellen zu lassen, gleichzeitig das ganze

Münzwesen durch eine Einschränkung der Münzkosten, durch die Unterstellung des Münzwesens unter das Generalfinanzdirektorium und durch die Ernennung tüchtiger Münzbeamten neu zu ordnen. Wie sein Großvater versuchte auch er, die benachbarten Staaten zu gemeinsamem Handeln zu bringen und sie zu einer Münzkonferenz zu bewegen, in Norddeutschland die Scheidemünzprägung abzuschaffen und die herrschenden Münzkalamitäten zu beseitigen.

In der Hauptsache aber kam es ihm darauf an, dem Mangel an guten, groben Sorten Geldes in seinen Staaten abzuhelfen, durch die Ausprägung neuer Münzen die Geldverknappung zu beenden, dem Eindringen fremden, vor allem französischen Geldes vorzubeugen.

Im Jahre 1718 wurde der tüchtige Johann Georg Neubauer zum Münzmeister und Thomas Fischer zum Münzwardein ernannt, der bisherige gewissenhafte Münzmeister von Magdeburg, Heinrich Friedrich Halter, zum Oberinspektor und gleichzeitig Berater in allen Münzangelegenheiten gemacht. Die Münze wurde einer genauen Kontrolle unterworfen, die verderbliche Verbindung des Münzmeister- und Silberlieferungsamts wurde aufgehoben, die Magdeburger Münze stillgelegt und alles Interesse auf die Berliner Münzstätten konzentriert.

Die schwierigste Aufgabe aber war die Beschaffung des notwendigen Silbers.

Die *Silberlieferung* war in jener Zeit ein gewagtes, gefahrvolles und aufreibendes Unternehmen. Immer wieder klagten die Lieferanten über die Teuerung des Silberpreises, über die Schwierigkeit, Silber überhaupt aufzutreiben. Durch den Dreißigjährigen Krieg war die Produktion der unergiebig gewordenen deutschen Bergwerke aufgehalten worden, so daß die Staaten gezwungen waren, einen Teil des Edelmetalls vom Weltmarkt zu beziehen. Die Folge waren strenge Ausfuhrverbote der einzelnen Staaten, die Überwachung der Transporte, bei einzelnen Regierungen sogar der Zwang, alles Edelmetall den Münzstätten des eigenen Landes zuzuführen. Ein Erfolg war diesen Edikten selten beschieden, da durch die schlechte Ausmünzung der Silberpreis stetig stieg und der festgesetzte Preis nicht eingehalten werden konnte, die Gold- und Silberschmiede ihre Waren billiger im Handkauf erhielten, während die Untertanen ihr Silber zu besseren Bedingungen an die Juden als an die staatlichen Münzstätten verkauften.

Trotz alledem erneuerte Friedrich Wilhelm I. die starren Ausführverbote, untersagte den Juwelieren alles private Schmelzen und befahl den Gold- und Silberschmieden, den Gold- und Silbermanufakturen und den Juden, in Zukunft nur noch in der königlichen Münze zu schmelzen.

Da man aber mit allen diesen Maßnahmen doch nicht in den Besitz des nötigen Silbers kam, mußte sich der König bequemen, seine Zuflucht zu den jüdischen Silberlieferanten zu nehmen, die damals durch ihre Erfahrung im Münz- und Geldwesen, durch ihre Beziehung zu den Juden aller Länder als sogenannte *Münzjuden* monopolartig den Silberhandel Deutschlands und Europas beherrschten und allein imstande waren, die Münzstätten mit dem notwendigen Edelmetall zu versehen.

Schon seit längerer Zeit hatte der aus der bekannten Wiener Familie stammende Kaufmann Levin Veit¹ die Berliner und Magdeburger Münze und die Gold- und Silbermanufakturen mit Silber versorgt und war als ehrlicher, tüchtiger, zuverlässiger und maßvoller Kaufmann bekannt. Da der König sich plötzlich entschloß, den bisher an die Münze geleisteten Zuschuß von 1700 Reichsthalern einzustellen, fand das Generaldirektorium es ratsam, einem Entrepreneur die Lieferung zur Münze zu überlassen, »selbst wenn er ein Jude sein sollte«.

Als Levin Veit nun im Jahre 1718 sich anbot, alles nötige Silber

¹ Über das folgende siehe Eingabe von Heinrich Friedrich Halter vom 3. Oktober 1718. Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX Nr. 5. Aktenbd. Nr. 47. – Actum im Generalfinanzdirectorio vom 19. Oktober 1718. Aktenbd. Nr. 48. – Eingabe von Levin Veit vom 23. Oktober 1718. Aktenbd. Nr. 49. – Actum im Generalfinanzdirectorio vom 1. Nov. 1718. Aktenbd. Nr. 50. – Actum im Generalfinanzdirectorio vom 9. Oktober 1718. Aktenbd. Nr. 51. – Gutachten von Wilhelm Duhram vom 15. November 1718. – Bericht des Generalfinanzdirectoriums vom 18. November 1718. Aktenbd. Nr. 52. – Actum im Generalfinanzdirectorio vom 23., 26., 30. Nov. u. 20. Dez. 1718. Aktenbd. Nr. 53, 54, 56, 57, 59. – Silberlieferungskontrakt mit Levin Veit vom 7. Januar 1719. Acta Borussica. Münzwesen. I. S. 355. – Eingabe von Levin Veit vom 9. und 21. Dez. 1719. Aktenbd. Nr. 69 u. 71. – Über die Gründe, die die Juden zum Silberhandel führten, vgl. F. von Schrötter (Acta Borussica. Münzwesen II. S. 100): „Zwei Umstände waren es, die die Juden dazu führten, den Geld-, Edelmetall- und Edelsteinhandel vor allen anderen Geschäften zu bevorzugen, zunächst die am Anfange des 14. Jahrh. vollendete Verdrängung der Juden vom Großhandel und der Produktion durch ihre Ausschließung von den Zünften und Gilden... Dazu kam ein zweiter Umstand: ihre unzweifelhaft große Begabung für diese Geschäfte, ihre Energie und ihr fortwährendes Streben nach schnellem, sichtbarem, realem Gewinn.“

zur Berliner Münze auf seine Kosten zu liefern, unter Aufsicht des geschworenen Münzmeisters und Wardeins ein Drittel $\frac{2}{3}$ -Stücke und zwei Drittel $\frac{1}{12}$ -Stücke in solcher Quantität, als es ihm nur immer möglich sei, an Silber zu schaffen, ausmünzen und schlagen zu lassen, die Schmelzung in der Fabrik und die der Goldschmiede zu übernehmen, die zum Schmelzen und Ausmünzen nötigen Gewölbe selbst zu unterhalten und auf eigene Kosten alle nötigen Materialien anzuschaffen, wurden diese Vorschläge vom Generalfinanzdirektorium als billig und für den König profitabel befunden. Für sich selbst beanspruchte Veit nur Pässe zum Einkauf des Bruchsilbers und der Pagamente, ein bequemes Quartier in der Münze zur Verwahrung des Silbers, von den Juwelieren für jede geschmolzene Mark Silber den ganzen Schlagschatz, während er auf das Münzregal verzichtete, alle Verantwortung für die Ausmünzung ablehnte und das Münzwesen der Direktion des Münzwardeins unterstellt wissen wollte.

Nachdem man anfangs alle Vorschläge des Veit gebilligt hatte, fand man es doch gefährlich, ihm den Schlagschatz zu überlassen, da eine solche Maßnahme die preußische Münze diskreditieren konnte und den Reichsgesetzen widersprach. Veit erklärte sich auch einverstanden, nur als Münzlieferant, nicht als Münzpächter zu gelten und versprach, innerhalb eines Jahres 10 000 Mark Feinsilber, die Mark zu 11 Reichstaler 20 Gr., an die Münze zu liefern. Damit aber der Lieferant durch die Verzögerung der Bezahlung keinen Zinsverlust erleide, wurde weiter bestimmt, daß zur Befriedigung des Lieferanten 4000 Reichstaler aus der Generaldomänenkasse an die Münze überlassen werden sollten.

Nach einem Reichsgesetz war es verboten, deutsche Geldsorten für die Münzprägung einzuschmelzen. Als aber Veit und auch Halter erklärten, weder die Münze hinlänglich versorgen noch nach dem Leipziger Fuß ausprägen zu können, wenn nicht, wie bei andern Potentaten, Reichssorten eingeschmolzen werden dürften, mußte das Generalfinanzdirektorium zustimmen. Der König befahl nur, daß der Punkt wegen der einzuschmelzenden Münzsorten in den Kontrakt nicht mit eingerückt, sondern Veit nur mündlich bekanntgemacht werden sollte. Es wurde ihm danach freigestellt, alle fremden und anderen Münzsorten und Pagamente, die im hiesigen Land nicht gang und gäbe seien, einzuschmelzen, dagegen keine Reichsspeziestaler und keine nach dem Leipziger Fuß geschlagenen $\frac{2}{3}$ -Stücke.

Der Kontrakt vom 7. Januar 1719, der auf Grund dieser Abmachungen zwischen dem König und Neubauer und zwischen Neubauer und Veit geschlossen worden war, wurde ohne große Änderungen am 25. Februar 1720 und am 24. Januar 1721 erneuert. Die Silberlieferungen scheinen ohne die sonst üblichen Konflikte zwischen Münzmeister und Lieferant geschehen zu sein. Nur im Jahre 1719 klagte Veit, daß er nicht die ganze Summe habe liefern können, weil die Münze eine Zeitlang wegen Wassermangels und Frostgefahr stillgestanden, zudem Halter im ersten Quartal 18 000 Reichstaler auf eigene Rechnung habe ausmünzen lassen, worauf man Veit eine Entschädigung gewährte.

Kaum war der dritte Kontrakt unterzeichnet, da starb Levin Veit im Frühjahr 1721. Daß er bei seinem Tod, wie König in seinen Annalen berichtet, 100 000 Taler an die Münze schuldete, weshalb Friedrich Wilhelm die ganze Berliner Judenschaft in den Bann getan und mit hoher Geldstrafe belegt habe, ist eine der vielen Legenden, die in die Münzgeschichte aller Staaten eingingen. Die Berliner Münze wurde vielmehr durch den Tod des geachteten, gewissenhaften und, wie aus seinen Eingaben hervorgeht, maßvollen und gebildeten Lieferanten in die größte Verlegenheit gesetzt. Denn die Münze mußte arbeiten, um dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Zahlungsmitteln abzuhelfen, der König befahl unentwegt, daß für 300 000 Reichstaler Silber angeschafft werden müsse; es war aber niemand da, der imstande gewesen wäre, das Edelmetall zu liefern. So wandte man sich nach manchem mißglückten Experiment wieder an die Juden¹.

Die durch die Tabakmanufaktur schon bekannten Moses und Elias Gumperts erklärten sich im Jahre 1723 auch bereit, für 300 000 Ta-

¹ Bericht des Generaldirektoriums vom 16. Aug. 1723. Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX Nr. 9 Aktenbd. Nr. 127. – Promemoria der Juden Moses und Elias Gumperts vom 25. Okt. 1723. – Acta Borussica. Münzwesen I. S. 384. – Kontrakt mit Moses und Elias Gumperts vom 24. Dez. 1723. Acta Bor. Münzwesen I. S. 382 ff. – Eingabe von Moses und Elias Gumperts vom 1. Aug. 1724. Aktenbd. Nr. 147, vom 24. Juli 1725. Nr. 155 und vom 25. Oktober 1725. Acta Bor. Münzwesen I. S. 405 ff. – Bericht des Generaldirektoriums vom 15. November 1725. Acta Bor. Münzwesen. I. S. 407 ff. und vom 22. November 1725. Acta Bor. Münzwesen. I. S. 408 ff. – Eingabe von Moses und Elias Gumperts vom 7. Dezember 1725. Aktenbd. Nr. 160. – Actum aufm Generaldirectorio vom 13. Dez. 1725. Aktenbd. Nr. 161. – Bericht des Generaldirektoriums vom 4. Januar 1726. Acta Boruss. Münzwesen. I. S. 409 ff. – Aufhebung des Kontrakts mit den Gumperts vom 18. Januar 1726. Acta Bor. Münzwesen. I. S. 411 ff.

ler Zwei-Gutegroschenstücke ausmünzen zu lassen. Dafür verlangten sie, daß man ihnen die Steuereinkünfte von Kleve-Mark, die 200 000 Taler ergaben und die in holländischen Gulden zahlbaren, etwa 100 000 Taler betragenden Klever Zolleinkünfte überließ, wogegen sie sich verpflichteten, für die Zolleinkünfte dem König ein Aufgeld von 27% zu bezahlen. Für alle Unkosten und Verluste forderten sie eine Entschädigung von 3000 Talern und einen Vorschuß von 20 000 Talern zur Anschaffung des Silbers, während sie dem König einen Münzgewinn von 9000 Talern in Aussicht stellten. In dem Kontrakt vom 24. Dezember 1723 wurden den Gumperts gegen eine Provision und ein Agio von $3\frac{1}{2}$ % alle diejenigen Gelder überlassen, die bei den beiden Klever Hauptkassen einkämen. Es wurde aber den Lieferanten verboten, die bei den Kassen eingehenden Spezies¹ und Banko, ebenso die holländischen Sorten und die französischen doppelten und einfachen Guldenstücke einzuwechseln, da der König darüber selbst disponieren wollte. Dagegen mußten sich die Gumperts verpflichten, auf eine Summe von 300 000 Talern das erforderliche Silber in die Münze zu liefern, und zwar so, daß auf eine jede Mark brutto 6 Loth 16 Grän² fein Silber gerechnet würden. Wie Veit sollten auch die Gumperts nur Münzlieferanten sein, während die königlichen Bedienten für die richtige Ausmünzung die Verantwortung übernehmen mußten.

Die Tätigkeit der Gumperts war aber nicht von langer Dauer. Der Münzmeister Neubauer und sein Sohn klagten über schlechte Lieferungen, die Gumperts beschwerten sich über nachlässiges Ausmünzen und rückständige Bezahlung, über Intrigen des Münzmeisters, der ihnen das ohnehin schwere Werk ohne Not noch erschwere. Sie hätten in vier Monaten für mehr als 40 000 Taler Silber eingekauft und hätten noch mehr geliefert, wenn sie nur die so billige als nötige Assistenz gehabt hätten.

Bis zum 24. Juli 1725 hatten die Gumperts über 125 000 Taler an neuen Stücken ausgemünzt, was, wie sie behaupteten, noch niemals in solch kurzer Zeit auf der hiesigen Münze geschehen sei. Aber schon im November 1725 mußten sie bekennen, daß sie nicht imstande seien, in der festgesetzten Frist von 18 Monaten das ver-

¹ Name für Reichstaler.

² Grän, das von gramm, das Getreidekorn, französ. grain, italienisch grano beim Gold-, Silber- und Juwelenhandel gebräuchliche kleine Gewicht, auch Münzgewicht. - Halske: Handwörterbuch der Münzkunde. S. 117.

langte Quantum der 300 000 Taler zu liefern und ausmünzen zu lassen, einmal weil der Münzmeister nach einjähriger Krankheit gestorben sei und sie zu dessen Sohn kein Vertrauen hätten, hauptsächlich aber, weil das Silber durch das starke Ausmünzen von Scheidemünzen in den Nachbarländern immer teurer und seltener werde. Der König, eigensinnig darauf bedacht, daß jedes Jahr für 300 000 Taler Zwei Drittel Stücke geprägt würden, erklärte darauf zornig, er wolle mit den Juden nichts mehr zu tun haben und sie verhaften lassen. Das Generaldirektorium solle ihm sein Kapital wieder verschaffen und alle Mühe anwenden, die Münze in Gang zu bringen. Obwohl das Generaldirektorium gleichfalls die Herbeischaffung einer so großen Silbermenge für unmöglich erklärte, sich auch außerstande sah, einen neuen Lieferanten zu gewinnen, und obwohl die Gumperts nochmals bei einer Verlängerung der Frist die volle Lieferung und die Zurückerstattung der Restsumme des vorgeschossenen Kapitals versprochen, blieb der König bei seinem Entschluß. Er wolle mit den Juden nichts zu tun haben, man solle sie bei den Ohren nehmen und ihm sein Kapital wieder schaffen.

Darauf wurde am 18. Januar 1726 der Vertrag mit den Gumperts wieder gelöst mit der Begründung, sie hätten die in dem Kontrakt festgesetzte Quantität nicht vollkommen, sondern im ganzen nur 146 925 Taler 23 Gr. geliefert. Sie wurden verpflichtet, den Rest des vorgeschossenen Kapitals ebenso »die zu Ausmünzung der nicht gelieferten 153 074 Taler 1 Gr. Silber erforderten Kosten inklusive des Münzmeisters 1½-jährige Besoldung« sofort bar zu bezahlen.

Noch einmal machte darauf das Generaldirektorium den Versuch, drei Berliner Juden, Marcus Aron Isaac, Hartog Goldschmidt und Marcus Joel, die man auf das Generaldirektorium zitierte, an Stelle der Gumperts für die Münzlieferung zu gewinnen¹. Als auch sie eine große Lieferung für unmöglich erklärten, wurden die Abge-

¹ Actum auf dem Generaldirectorio vom 13. Dezember 1725. Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr. 12. Aktenbd. Nr. 161. – Eingabe von Magnus Magnus vom 7. Januar 1726. Geh. St. A. Münzdepart. Tit. XLII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 163. – Actum auf dem Generaldirectorio vom 1. Februar 1726. Aktenbd. Nr. 164. – Erklärung der sämtlichen Judenschaft vom 5. Februar 1726. Aktenbd. Nr. 165. – Eingabe der sämtlichen jüdischen Deputierten vom 5. Februar 1726. Aktenbd. Nr. 166. – Bericht des Generaldirectoriums vom 8. März 1726. Aktenbd. Nr. 168. – Reskript an Schlippenbach vom 19. Juni 1727. Aktenbd. Nr. 177.

sandten der Juden aller Provinzen nach Berlin berufen. Man stellte ihnen eine Verlängerung ihrer Privilegien in Aussicht, falls die gesamte Judenschaft sich bereit erklärte, alle Jahre für etwa 150 000 Taler Silber zur Münze zu liefern und die dazu erforderlichen Münzkosten zu übernehmen.

In einer alleruntertänigsten Erklärung erboten sich die Juden, binnen drei Jahren für dreimal 100 000 Taler Silber, und zwar jedes Jahr für 100 000 Taler in die Münze zu liefern, »weilen ein mehreres aufzubringen eine pure Unmöglichkeit sei«, und auf ihre Kosten und ohne den geringsten Vorschuß das Gelieferte jährlich in Zweigroschenstücken vermünzen zu lassen. Gleichzeitig verpflichteten sie sich, zu den Münzkosten 3000 Taler in drei Jahren beizusteuern und selbst französisches Geld und Sechspfennigstücke statt guter $\frac{1}{12}$ -Stücke als Bezahlung anzunehmen.

Als Gegenleistung erbaten sie sich die Aufhebung der harten Edikte von 1724 und 1725, die den erwachsenen Kindern den elterlichen Schutz versagten und den Dienstboten den vierten Teil ihres Lohnes als Steuer entzogen.

Auch dieses Mal unterstützte das Generaldirektorium alle Vorschläge der Juden, weil durch diese Art der Münzlieferung dem König nicht die geringsten Kosten verursacht würden, fremdes Silber ins Land käme und die Silberausfuhr verhütet werde. Aber auch jetzt erklärte der König, daß es mit den Juden lauter Betrügerei wäre, man solle sie glatt abweisen, er wolle ihre Privilegien absolut nicht confirmieren.

Dies war das Ende der jüdischen Münzlieferungen unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. Die Verhältnisse änderten sich unter Friedrich d. Gr. An dem Umfange, in dem der König sich wieder der Gesamtjudenschaft für die Silberlieferung und einzelner Juden für die Münzprägung bediente, kann man abmessen, wie sehr sie ihm, zumal in den Kriegszeiten, für die Ausübung einer bedeutenden staatswirtschaftlichen Funktion unentbehrlich erschienen. Rückweisend wird sich von hier aus auch ihre geldwirtschaftliche Bedeutung in der früheren Zeit klarer beurteilen lassen. Auch dieser Teil der hier vorliegenden Darstellung soll darum noch nicht als abgeschlossen gelten; er soll im folgenden Bande nicht nur seine Fortsetzung, sondern im Gesamtbild der staatswirtschaftlichen Politik beider Herrscher seine Ergänzung finden.

*Der absolutistische Staat und die Organisation
der jüdischen Gemeinden*

Es handelte sich bisher darum, zu betrachten, wie der Staat die Juden wirtschaftlich nutzte und für diesen Zweck behandelte. Es war *die wirtschaftliche Seite des Staatslebens*, die in dieser Betrachtung in den Vordergrund trat: der Staat als Wirtschaftskörper, geleitet von merkantilistischen Ideen, die nach dem Maße des staatswirtschaftlichen Vorteils eine von allen anderen Rücksichten freie protektionistische Behandlung der Juden möglich und erwünscht machten. Nach der *Seite der allgemeinen Staatsverwaltung* betrachtet, trug dieser Staat einen absolutistischen Charakter, und es ist bereits erwähnt, daß auch der Schutz der Juden und ihrer Gewerbe Folgen haben mußte, die gegen die alten Vorrechte von Ständen und Gewerben gerichtet waren. Ihre Behandlung kommt damit unter das politische Prinzip, in dem sich die absolutistischen und die merkantilistischen Tendenzen zu einer Einheit verbanden: das des *aufgeklärten Polizei- und Wohlfahrtsstaates*.

In diesem Rahmen ist nun zu betrachten, wie die Juden genossenschaftlich als Gemeinde oder landschaftlicher Verband in dem Staate Friedrich Wilhelms I. standen¹, ob und wieweit sie von der allgemeinen Umbildung des Korporationswesens berührt wurden, ob und wieweit sich dies nur in ihrem Verhältnis zum Staat oder auch in ihren inneren Verhältnissen und schließlich auch in ihrem persönlichen Wesen ausgewirkt hat.

¹ Vgl. O. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1868. S. 437 ff. Bd. IV, Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. 1913. S. 46 ff., 143 ff., 273 ff. – F. Tönnies: Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. VIII. 1914). – Kurt Woltzendorff: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht. 1916. – G. Jellinek: Allgemeine Staatslehre. 1922. S. 56 ff., 85 ff., 85, 201 ff., 323 ff. – F. Meinecke: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte. 1924. – R. Stammler: Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. 1925. – G. Masur: Naturrecht und Kirche (Hist. Zeitschr. Bd. 148, 1933).

Dem Mittelalter war die Gliederung der Untertanen in Genossenschaften und Korporationen, in Vereine und Organisationen, in Stände und Verbände als die von Gott selbst geschaffene harmonische Gestaltung des Weltganzen erschienen, es hatte geglaubt, daß der durch Abstammung und Stand, Beruf und Amt sich ergebende Zusammenschluß der Menschen nach dem weisen Ratschluß Gottes der natürliche und unabänderliche sei. Es hatte diesen vielfach gestaffelten Verbänden politische und religiöse, juristische und kommerzielle Selbstverwaltung verliehen, ihr eigenes Leben und ihren besonderen Zweck vor jedem Eingriff staatlicher Gewalt geschützt.

Im Gegensatz dazu hatte das Naturrecht, das nun im absolutistischen Staate zu eigentümlicher Vollendung kam, mit der Vorstellung gebrochen, daß eine organische Einheit die ganze Fülle der Erscheinungen in sich fasse. Die Ableitung des Staates aus einem Vertrage, den freie und gleiche Individuen einst zum Zwecke gegenseitigen Schutzes und gegenseitiger Sicherheit geschlossen hatten, ließ nur noch der Familie als naturrechtlicher Sozietät freien Raum, schloß aber Verbände und Korporationen als ursprünglich nicht vorhandene, für die Entstehung und Ordnung des souveränen Staates nicht wesentliche Vorbedingungen aus und legte, im Sinne der größten philosophischen Begründung dieser Konsequenz durch Hobbes, die ganze Staatsgewalt ungeteilt und ungemindert in die Hand des einen durch den staatsgründenden Vertragsakt dazu berechtigten Herrschers. Jedes korporative Zwischenglied zwischen dem souveränen Herrscher und den ihm trotz manchen geduldeten Vorrechten in gleicher Abhängigkeit gegenüberstehenden Untertanen galt nun als aufgehoben, aus der Idee heraus, daß jeder Verband als selbständige Wesenheit und eigene Willensgemeinschaft die Idee der Staatsallmacht und die Ausschließlichkeit der Staatseinheit gefährdete. Es sei undenkbar, lehrte Pufendorf, daß ein Staat Staaten in sich enthalte. Nachdem die Individuen, meinte Hobbes, im Staatsvertrag alle Gewalt an den Herrscher veräußert hätten, fehle ihnen eine Gewalt, die sie noch vergeben könnten, wenn sie auch fernerhin die Fähigkeit behielten, sich für besondere Zwecke zu vereinigen. Soweit eine Körperschaftsgewalt bestehe, sei sie anvertraute Staatsgewalt. Alle Potestas untergeordneter Verbandspersonen werde vom Staate verliehen.

Friedrich Wilhelm I. gebrauchte, wie alle Herrscher der absolutistischen Zeit, diese Theorien seines Jahrhunderts, um die lokalen,

die beruflichen, die häuslichen Verbände und Organisationen seines Staates zu vernichten, ihre Freiheit und Selbständigkeit der Idee der Staatsallmacht zu opfern. Während er seinem vielfach gegliederten Steuersystem zuliebe die *sozialen* Rechte der Stände und Klassen unangetastet ließ, hob er langsam die *politischen* Rechte aller Korporationen auf.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß dem Fürsten der Widerruf aller Privilegien zum Wohle des Staates gestattet sei, daß alle intermediären Gewalten von ihm zur Rechenschaft gezogen werden könnten, daß dem Staat allein das Gesetzgebungsrecht wie das Mit Eigentumsrecht am Verbandseigentum zustehe, wurden die Zünfte ihrer autonomen Willkür beraubt und der fürstlichen Gewalt unterworfen. Indem man ihre Mißbräuche abschaffte, ihre Privilegien revidierte, ihre Statuten reformierte, machte man aus einer föderativen freien Organisation ein Organ staatlicher Gewerbepolitik.

Ebenso wurde die Macht der bisher selbstherrlichen freien Städte gebrochen, indem man die unfähigen, bestechlichen Magistrate um bildete, die innere Gemeindeverfassung auflöste, aus den alten unabhängigen Stadträten lebenslängliche, dem Staate verantwortliche Beamte schuf, kurz, indem man eine autonome Genossenschaft in eine obrigkeitliche Institution, in eine rechtlose Staatsanstalt um wandelte¹.

In gleicher Weise begann nun auch Friedrich Wilhelm, die bisher selbständigen jüdischen Gemeinden im Sinne des Absolutismus umzugestalten und sie der Allmacht des Staates zu unterwerfen.

Das Wesen der jüdischen Gemeinde² zu erfassen, ist deshalb schwierig, weil sich in ihr altjüdische genossenschaftliche Formen

¹ Wilhelm Gundlach: Friedrich Wilhelm I. und die Bestellung der städtischen Beamten (Bausteine zur preußischen Geschichte 1. Heft. 1906). – Schmoller: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen. 1922).

² O. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1866. 3. Aufl. 1923. – L. Geiger: Geschichte der Juden in Berlin. 1871. – J. Freund: Die Emanzipation der Juden in Preußen. 2 Bde. 1912. – Fritz Baer: Gemeinde und Landjudenschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des jüdischen Organisationswesens (Korrespondenzblatt der Akademie f. d. Wiss. d. Judent. 1921). – Derselbe: Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve. 1. Teil. Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve. 1922 (Veröffentlich. d. Akademie f. d. Wissensch. d. Judentums. Hist. Sect. 1. Bd.). S. M. Dubnow: Weltgeschichte des jüd. Volkes. Bd. 7. 2. Periode. 1928. S. 292 ff. – Artikel Gemeinde. Enzyklopädia Judaica. Bd. VII. – Bernhard Brillung: Die soziale Schichtung in den jüdischen Gemeinden der beginnenden

mit den rechtlichen, religiösen und organisatorischen Vorstellungen der christlichen Umwelt, hier und dort in verschiedener Weise, vermischt haben. Es wird genügen, generell auf einige Züge hinzuweisen, die Ähnlichkeit mit den allgemeinen städtischen, kirchlichen und zünftlerischen Verhältnissen zeigen, besonders auf die auch in ihr hervortretenden Erscheinungen, die in den städtischen Verhältnissen als Gegensatz von Patriziat und Masse, von oligarchischen und demokratischen Tendenzen bekannt sind.

Die Verfassung der jüdischen Gemeinde kann *demokratisch* genannt werden, weil die Gemeinde formal die »Trägerin aller Funktionen« war, weil die Versammlung der Gemeinde in der Stadt und die Landjudentage in der Provinz die jüdische Gemeinde dem Staate gegenüber repräsentierten, und weil jedes steuerzahlende Mitglied das Recht der Beamten- und Vorsteherwahl sowie der Steuerumlage besaß.

Die Verfassung der jüdischen Gemeinde kann aber auch *oligarchisch* genannt werden, weil in Wirklichkeit nicht die Gesamtheit der Gemeindemitglieder, sondern ihre Vertreter, die Vornehmsten, Reichsten und Gebildetsten, die Masse beherrschten. Ähnlich wie bei der städtischen Gemeinde nicht die Gesamtheit der Bürger, sondern ein Organ dieser Gesamtheit, der Rat und der Bürgermeister, die städtischen Angelegenheiten verwalteten, übte nicht mehr die ganze jüdische Gemeinde, sondern ein Ausschuß, die Parnassim oder Ältesten und der Oberälteste, die Funktionen der Gemeinde aus. Und ähnlich wie sich der städtische Rat durch ständige, oft lebenslängliche Kommissionen ergänzte, erweiterte sich allmählich der jüdische Rat durch die ihm gleichberechtigten Tobim oder in den größeren Gemeinden durch einen engeren oder weiteren Ausschuß.

Wurde die Mitgliedschaft zum städtischen Magistrat allmählich das Privileg einiger angesehenen Familien, die die städtische Selbstverwaltung untergruben und die freie Bürgerschaft in eine rechtlose Untertanenschaft verwandelten, so wurde auch die Zugehörigkeit zum jüdischen Rat bald das ausschließliche Recht der reichsten und bekanntesten Familien, die die wichtigsten öffentlichen Ämter mit ihren Angehörigen und Freunden besetzten, über die Einrichtungen der Gemeinden rücksichtslos verfügten, die Schutz-

den Neuzeit (Beilage zur Jüdischen Zeitung für Deutschland. 1930. Nr. 3, 17 I.) – G. Kisch: Entwicklung u. Verfassung der Jüd. Gemeinde zu Halle (Sachsen u. Anhalt VI. 1930. S. 306–336).

gelder nach Belieben auf die Gemeindemitglieder verteilen und gleich den alten Geschlechtern der freien Städte ihre Macht auf das selbtherrlichste ausübten.

Wenn die Chronisten der Städte immer wieder von einzelnen Magistratsmitgliedern berichten, aus deren Reihen viele Jahrzehnte die städtischen Ratsmitglieder sich ergänzten, so weist die jüdische Geschichte in der Vorherrschaft der Liebmann und Magnus in Berlin, der Gumperts in Kleve, der Bendix und Slomke in Königsberg, der Lehmann in Halberstadt, der Israel und Marx in Halle manche Ähnlichkeit auf.

Und wenn die städtischen Annalen von der tiefen Zerrissenheit und den endlosen Machtkämpfen der städtischen Parteien erzählen, so wissen auch die Protokollbücher und Akten der jüdischen Gemeinden von unerquicklichen Intrigen und jahrzehntelangen Fehden der führenden jüdischen Familien zu erzählen.

Die einzelnen jüdischen Gemeinden der preußischen Monarchie befanden sich seit der Regierung Friedrichs I. in raschem und stetigem Wachstum. Der Trieb zur Gemeinschaft, der im Wesen der Juden lag, der Druck von außen, der sie von der Umwelt abschloß, die religiösen Vorschriften, die Gemeinschaft erforderten, die staatlichen Eingriffe, die solidarische Haftung bedingten, ließen überall feste Organisationen entstehen oder brachten bereits vorhandene Gemeindebildungen zu voller Entfaltung.

Die schon im 17. Jahrhundert fest organisierte, große und rasch emporgeblühte *Berliner Gemeinde* war durch den Bau ihrer prächtigen, vom König selbst eingeweihten, allgemeinen Synagoge und ihren eigenen Friedhof, durch das bestimmte Zeremoniell ihrer Vorsteher- und Rabbinerwahlen, ihr ausgebautes Steuer- und Rechnungssystem, ihre Vertretung durch einen Oberältesten gegenüber dem Staate, ihre vielen Beamten (Schulmeister, Kantoren, Totengräber und Krankenwärter) ¹ als »öffentlich-rechtliche« Körperschaft schon lange allgemein anerkannt und für die übrigen Gemeinden Preußens das beneidete und nachgeahmte Vorbild.

Eine ähnliche Stellung nahm *Halberstadt* ein ², die älteste und bevölkerteste jüdische Siedlung der preußischen Monarchie, die durch

¹ 3 Cantores in der Synagoge, 6 oder 8 Schulmeister, 2 Schlächter, 2 Totengräber, 1 Gesetzschreiber, 2 Schulklepper, 2 Krankenwärter, 2 Witfrauen zu Kindbetten und 1 Krankenwärterin. Bericht der Kommissarien in Judensachen vom 14. Setp. 1713. Aktenbd. Nr. 4.

² K. L. Zschiesche: Halberstadt sonst und jetzt. 1895. – Art. Halberstadt in Encycl. Jud. VII. 1932. S. 857 ff. – M. Köhler: Beiträge zur neueren jüd.

ihr berühmtes, von Behrend Lehmann errichtetes Lehrhaus und ihre bedeutenden Rabbiner und Schriftgelehrten den eigentlichen Mittelpunkt der frommen Studien bildete, während sie gleichzeitig politisch, wirtschaftlich und religiös die kleineren Gemeinden im Umkreise beherrschte.

Den vierzig Judenfamilien der Stadt *Frankfurt a. d. O.* waren durch das Generalschutzpatent von 1718¹ zwölf Gemeindediener und Schulmeister sowie eine Synagoge gestattet worden, es stand ihnen auch frei, während der Messen in einem zweiten Hause Gottesdienst zu halten.

Neben diesen alten gewannen einige neugegründete Gemeinden wachsende Bedeutung.

Die *Hallesche Gemeinde*², die erst auf Grund des Generalprivilegs von 1704 zur »juristischen Einheit« gelangt war, wußte bald die Juden der Städte und Dörfer Magdeburgs von sich abhängig und damit Halle zum Zentrum des jüdischen Lebens der Provinz zu machen.

Die jüdische Gemeinde in *Königsberg* verdankte ihre Entstehung der Notwendigkeit, den vielen jüdischen Händlern aus dem Osten während ihres wochenlangen Aufenthalts in der Stadt den Besuch des Gottesdienstes und die Erfüllung ihrer rituellen Zeremonien zu ermöglichen. Am 17. Februar 1717³ berichtete der Oberburggraf Dohna nach Berlin, es sei zur Erhaltung des Handels unumgänglich notwendig, einen jüdischen Fleischer, jüdische Garköche, einen Rabbiner sowie einen Kantor zu erwählen. Kurze Zeit später verlangte auch die ostpreußische Judenkommission, »um der besseren Ordnung der Juden willen«⁴ die Wahl und Einsetzung von Vorstehern und Rabbinern.

Wirtschaftsgeschichte. Die Juden in Halberstadt u. Umgebung bis zur Emanzipation. 1927 (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur. Bd. III).

¹ Projekt des Generalschutzpatents für 40 Judenfamilien zu Frankfurt/O. 1718. Aktenbd. Nr. 43.

² G. Kisch: Kleine Beiträge zur Kulturgeschichte der Juden in Halle (Sachsen u. Anhalt V. 1929. S. 332–346) und Entwicklung u. Verfassung der Jüd. Gemeinde zu Halle (Sachsen u. Anhalt VI. 1930. S. 306–336).

³ Bericht von Dohna vom 17. Februar 1717. Geh. St. A. R 7–106 J. Aktenbd. Nr. 736.

⁴ Bericht über das Judenwesen in Ostpreußen vom 29. Februar 1721 und Reskript an die ostpreuß. Reg. vom 11. Dez. 1721. Geh. St. A. R 21–203 c. Aktenbd. Nr. 805 u. 810.

Darauf erging ein Reskript an den Oberburggrafen¹, daß nach dem Vorschlag der Judenkommission zur Beobachtung der Zeremonien, zur Eintreibung der Schutzgelder und zur Administration der jüdischen Armenkasse sowie zur Unterhaltung guter Disziplin und Erledigung der Streitsachen von geringer Importanz bei der Königsberger jüdischen Gemeinde gewisse Vorsteher und Rabbiner auf drei nacheinander folgende Jahre angenommen und bestellt werden sollten. In Vorschlag wurden Moses Lewin, Samuel Slomka, Moses Friedländer und der Rabbiner Salomon Fürst gebracht. Damit war auch in Königsberg eine staatlich anerkannte Gemeinde konstituiert.

Ebenso bildeten sich unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. die kleineren Gemeinden und Landjudenschaften zu einheitlicheren und festeren Genossenschaften aus. Neben die schon lange bestehenden Provinzialjudenschaften von *Kleve* und *Mark* traten jetzt die *pommerschen, neumärkischen, mittel- und uckermärkischen Landjudengemeinden* mit ihren gemeinsamen Rabbinern, Ältesten und Steuerrezeptoren als genossenschaftlich geeinte, das ganze Territorium umfassende Organisationen, die in ihrer Verfassung und Verwaltung im großen und ganzen das Vorbild der mittel- und westdeutschen Landjudengemeinden von Kleve-Mark, Kurköln, Hessen-Kassel, Paderborn und Münster nachahmten.

Die im Jahre 1706 zu einer einzigen Landjudenschaft zusammengeschlossenen *pommerschen Siedlungen* von Stargard, Pyritz, Zachau, Freienwalde, Massow, Bärwalde, Greifenhagen, Bahn, Labes usw. begannen nun regelmäßig jedes dritte Jahr ihre Landtage abzuhalten, auf ihnen ihre Vorsteher und Beamten zu wählen, die Steuerveranlagung und die Kassenrevision durchzuführen. Sie legten gemeinsame Friedhöfe und Synagogen an², bauten ein bestimmtes Wahlzeremoniell aus und erbaten vom König die Erlaubnis, für ihre Steuern zwei Kassierer³ und zur Eintreibung ihrer Gelder einen Landesbedienten einsetzen zu dürfen⁴.

Dagegen scheiterte der von einem Stargarder Juden Hartig Maintz unternommene Versuch, als eine Art Stadlan oder Inspektor die

¹ Reskript an Dohna vom 7. April 1722. Königsb. Stadtarch. 876. Nr. 1. Vol. I.

² Gesuch sämtlicher Pommerschen Schutzjuden vom 7. Juli 1717. Geh. St. A. R 30-212.

³ Gesuch von Borchard Philip und Marcus Loyser vom 20. Novemb. 1731. Geh. St. A. R 30-212.

⁴ Gesuch von Marcus Magnus vom 4. Oktober 1731 u. Reskript an die pommersche Regierung vom 12. Okt. 1731.

Vertretung der pommerschen Juden gegenüber der Berliner Regierung zu übernehmen, am Widerstand und der offenen Feindschaft der ganzen Landjudenschaft¹.

Gleich der pommerschen Judenschaft organisierten sich unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. die Juden der *Alt-, Mittel- und Uckermark* und die des *Priegnitzschen* Kreises. Schon im Jahre 1714 hatte der Frankfurter Rabbiner Arend Benjamin Wolff bei der Berliner Regierung die Einsetzung einiger kluger und geschickter Vorsteher beantragt, damit der großen Unordnung und Mißwirtschaft ein Ende gemacht, für die richtige Bezahlung der Abgaben, für die Beobachtung der Zeremonialgesetze und für die Unterstützung der Armen gesorgt werde². Einige Jahre später fand im Hause des Rabbiners während der Frankfurter Margaretenmesse die Wahl statt³. Für die Dauer von drei Jahren wurden Marcus Samuel aus Strausberg, Israel Marcus aus Biesenthal und David Samuel aus Brandenburg⁴ zu Ältesten der *Alt-, Mittel- und Uckermark* und des *Priegnitzschen* Kreises und zum erweiterten Rat für besonders wichtige Sachen Levin aus Prenzlau, Heine Marcus aus Nauen und Joseph Mayer aus Oranienburg gewählt. Die beiden Berliner Oberältesten Bendix Fürst und Marcus Magnus wurden zu sogenannten Sollizitanten ernannt, d. h. sie hatten als Vertreter der Landjudenschaft alle Bittschriften und Gesuche bei der Regierung zu befürworten, jeden einzelnen auf seinen Wunsch hin zu beraten und mit den drei Vorstehern fleißig zu korrespondieren. In ähnlicher Weise wurde fast gleichzeitig den in der *Neumark* vergleiteten Judenfamilien gestattet, vier Vorsteher zu wählen, »welche bei ein oder andern Vorfällenheiten der gesamten in der Neumark und incorporirten Städten vergleiteten Juden Bestes observiren und befördern, auch diese von der Gemeinde davor erkannt und respectiert werden mögen«⁵.

¹ Reskript an die Pommersche Reg. vom 5. April 1715. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 581.

² Eingabe des Rabbiners Arend Benjamin Wolff vom 19. Juli 1714. Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 13.

³ Eingabe der Judenschaft der Mittel- und Uckermark vom 21. Aug. 1720. Geh. St. A. R 21-205. – Siehe auch A. Ackermann: Geschichte der Juden in Brandenburg/Havel. 1906. – Otto Tschirch: Geschichte der Kur- und Hauptstadt Brandenburg. 1928. Bd. II.

⁴ Vgl. A. Ackermann: Geschichte der Juden in Brandenburg a. d. Havel. 1906.

⁵ Privileg für die 47 Judenfamilien der Neumark vom 30. Oktober 1717.

Dagegen scheinen die Gemeinden der *Kurmark* nie einheitlich verbunden gewesen zu sein. Wie aus einer Tabelle des Jahres 1720 hervorgeht¹, hatten die Städte Potsdam, Beeskow, Storkow, Trebbin, Belitz, Mittenwalde, Zossen und Teupitz keine eigenen Vorsteher; Potsdam und Beeskow standen unter dem Rabbiner von Frankfurt, Trebbin und Zossen unter den Vorstehern von Berlin, Mittenwalde unter den Ältesten von Biesental.

Die weitgehende Selbstverwaltung und einheitliche Verfassung der jüdischen Gemeinden hatte der Große Kurfürst noch unangestastet gelassen, da er es nicht als seine Aufgabe betrachtet hatte, das eigene und innere Leben der sozial geschiedenen Genossenschaften zu zerstören. Ebenso waren die gelegentlichen Einmischungen seines Nachfolgers in die Ältestenwahlen, in zeremonielle und religiöse Angelegenheiten mehr von der Sorge um die Finanzen des Staates geleitet gewesen als von dem bewußten Grundsatz, die individuelle Rechtssphäre der jüdischen Gemeinschaft anzutasten.

Auch zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. blieb die Selbständigkeit der Ältesten unberührt. Den Gemeinden wurde die völlige Freiheit der Vorsteher- und Rabbinerwahlen ausdrücklich gestattet, den Ältesten wurde weiterhin erlaubt, die Vermögensveranlagung nach eigenem Gewissen und Gutdünken durchzuführen. Ja es wurde von neuem verordnet, daß kein Gemeindemitglied das Recht haben sollte, sich über ungerechte Steuerveranlagung bei der Regierung zu beklagen². Noch als am 16. Mai 1714³ die Berliner Ältesten Marcus Magnus, Michel Abraham, Herschel Fränkel, Meyer Jakob und Jakob Veith die Regierung baten, den von der Berliner Gemeinde ordentlich gewählten und wegen seiner »sonderbaren Geschicklichkeit, fundamentalen Gelehrsamkeit und großen Klugheit von jedermann sehr geliebten und wert gehaltenen Rabbiner Michel Levi« zu bestätigen, wurde diese Bitte sofort gewährt.

Dies änderte sich erst, als Friedrich Wilhelm begann, die Städte seiner Monarchie von Grund aus umzugestalten. Im Zusammen-

¹ Tabelle der in Potsdam, Beeskow, ... vergleichteten Judenfamilien vom 26. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 80.

² Bittschrift der Berliner Juden vom 2. Januar 1714 und Privileg für die Berliner Judenschaft vom 20. Mai 1714. Geh. St. A. R 21-203. Aktenbd. Nr. 8 u. 11.

³ Eingabe der Berliner Ältesten. Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 10.

hang mit der Ordnung der städtischen Finanzen, mit dem Erlaß der zahllosen rathäuslichen Reglements, mit dem Einsetzen von Kommissionen zur Kontrollierung des städtischen KämmereweSENS und der rathäuslichen Geschäftsführung wurde auch das Finanzgebahren der jüdischen Gemeinden einer obrigkeitlichen Untersuchung unterworfen.

Ein Recht zum Einschreiten sah der Staat in den wirklich vorhandenen Mißständen innerhalb der Gemeinden. Wie aus vielen Beschwerden der Juden selbst und aus den Berichten der Untersuchungskommissionen hervorgeht, war die Geschäftsführung der Vorsteher wenig besser als die der städtischen Bürgermeister und Ratsleute. Die Rechnungen, so wurde geklagt¹, wurden von den Ältesten sehr unordentlich geführt. Für wichtige Ausgaben, wie für den Bau der großen Synagoge und die Bezahlung der Maurer-, Maler- und Bildhauerarbeiten, waren keine richtigen Belege vorhanden. Die Judenschaft mußte zu den verschiedensten Zwecken Tausende von Talern aufbringen, ohne daß man die Regierung benachrichtigte, ohne daß man der aufgenommenen Kapitalien bedurfte, ja ohne daß man die Gelder zum Besten der Gemeinde verwandte. Den Berliner Ältesten insbesondere wurde vorgeworfen, mit dem Geld der Gemeinde wie mit ihrem Eigentum geschaltet zu haben, wodurch die Gemeinde in große Schulden gestürzt und sehr geschädigt worden sei.

Dazu kam, daß es keine sachliche Rechnungsführung gab. Die Gemeinde besaß keine bestimmten Einnahmen und Revenuen, bei notwendigen Ausgaben mußten bald die einen, bald die anderen, meist aber die Ältesten, Kassen- und Armenvorsteher einen Vorschuß leisten, wodurch die Einnahmen der Gelder sehr durcheinandergeworfen wurden und ein Posten manchmal drei oder mehrere Male bei verschiedenen Personen zur Verrechnung kam. Am meisten aber lastete der unerträgliche Nepotismus der Ältesten auf der Gemeinde. Immer wieder wurde betont, daß die Schwäger, Verwandten und Freunde der Ältesten sich in den Besitz der wichtigsten Ämter setzten, ohne daß man eine königliche Konfirmation einholte oder nach dem Willen der Mehrheit handelte.

¹ Bericht von Schlippenbach, Freyberg, Duhram, Hessig vom 5. April 1719. Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 62. – Reskript an die Judenkommission vom 12. Juli 1719. Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 64. – Bericht der zur Abnahme der Judenrechnung verordneten Kommission vom 8. Februar 1722. Geh. St. A. R 21-207 b 2 a. Aktenbd. Nr. 94. – Bericht vom 16. März 1729. Geh. St. A. R 21-207 b 2 a.

In Berlin lagen die beiden Oberältesten Marcus Magnus und Moses Gumperts dauernd miteinander in Streit, Denunziationen bei der Regierung waren an der Tagesordnung, die Cliquenwirtschaft und die Prozesse drohten den ganzen Bestand der Gemeinde zu untergraben.

In Halle¹ konnten sich die Vorsteher der Gemeinde, Israel Salomon, Bernd Wolff und Assur Marx, mit den jungen, unter ihrer Vorherrschaft stehenden übrigen Gemeinden der Provinz Magdeburg nicht vertragen. Die Vorsteher von Halle beschwerten sich 1720 bei der Berliner Regierung, daß die Juden der Altstadt Magdeburg, der Neustadt und Sudenburg trotz aller Ermahnungen sich weigerten, ihren Beitrag zu den Steuern zu zahlen. Diese wiederum, an ihrer Spitze Elias Gumperts, klagten über die große Vermessenheit der sogenannten Judenvorsteher von Halle, die ihnen die General- und Spezialrepartition nicht kommunizierten, trotzdem sie in aller Liebe und Güte um sie gebeten hätten.

Aber auch innerhalb der Halleschen Gemeinde herrschten erbitterte Fehden, die sogar zu Schlägereien in der Synagoge führten. Einige Gemeindemitglieder glaubten sich bei der Steuerrepartition geschädigt und strengten bei den weltlichen Gerichten Klagen gegen ihre Vorsteher an. Andere wieder, wie die reichen Brüder Bacherach, zahlten überhaupt keine Steuern und errichteten eine eigene Winkelschule, als die Ältesten ihnen den Besuch der Synagoge und des Friedhofs verboten. Der übrige Teil beschuldigte die Vorsteher, durch Reisen und unnötige Ausgaben die Gemeinde um 3000 Taler geschädigt zu haben. Es kam so weit, daß neuangesiedelte Einwanderer, die von den alteingesessenen Gemeindemitgliedern aus Konkurrenzfurcht gemieden wurden, gegen den hochverdienten Neubegründer der Halleschen Gemeinde, Salomon Is-

¹ Eingabe von Bernd Wolff, Assur Marx und Salomon Israel vom 2. Sept. 1720. St. A. Magdeburg. Landesregierung. Rep. A. 5. Nr. 736. Aktenbd. Nr. 523. – Eingabe von Elias Gumperts vom 6. Sept. 1720. St. A. Magdeb. Landesreg. Rep. A. 5. Nr. 736. Aktenbd. Nr. 524. – Eingabe von Levin David Block, Levin Bauer, Joseph Heinemann, Salomon Bauer vom 6. Sept. 1720. Magdeb. St. A. Landesregierung Rep. A. 5. Nr. 736. Aktenbd. Nr. 525. – Beantwortung der 70 Punkte vom Möllenvogt von Magdeburg 18. Sept. und 6. November 1720. Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I. Aktenbd. Nr. 528. – Bericht der zu den Stadt- und Berggerichten verordneten Schultheißer und Schöppen vom 30. November 1720. Magdeb. St. A. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I. Aktenbd. Nr. 529. – Reskript an die Magdeburger Regierung vom 8. April 1721. St. A. Magdeb. Landesreg. Rep. A. 5. Nr. 721 a. Aktenbd. Nr. 533. – Gutachten von Duhram vom 12. Dezember 1721. Aktenbd. Nr. 538.

rael¹, ein Komplott anzettelten und ihn aus seinem Amte, das er zwanzig Jahre unumschränkt geleitet hatte, zu verdrängen suchten. Ähnliche Zustände herrschten in Pommern². Außer den ununterbrochenen Streitigkeiten zwischen den einheimischen und den neu aufgenommenen Juden gab es auch innerhalb der Landjudenschaft wenig Frieden. Ein ehrgeiziger, zänkischer Jude, Hartig Maintz, den seine Gegner als einen Verräter brandmarkten, führte gegen die Vorsteher einen viele Jahre dauernden, beide Parteien zermürbenden Kleinkrieg. Bald verlangte er von den Ältesten eine Rechnungsablegung vor der ganzen Landjudenschaft, weil sie die Abrechnung zum Nachteil der Judenschaft gemacht und von ihr Geld erpreßt hätten, das nie in den Besitz des Königs gelangt sei; bald beschuldigte er sie der verbotenen Einschlebung unvergleiteter Juden, die den andern die Nahrung wegnähmen, oder warf ihnen einseitige parteiische Vermögensveranlagungen und ungenaue, ungerechte Statistiken im Interesse ihrer Günstlinge vor. In Halberstadt³ kam es zu Kompetenzkonflikten zwischen dem angesehensten und berühmtesten Juden der Stadt, dem Residenten Behrend Lehmann, und dem ehrgeizigen Rabbiner Abraham Liebmann wegen des jüdischen Lehrhauses; zudem wurde die Frage der Ältestenwahl und -zahl Gegenstand einer heftigen Ausein-

¹ Über ihn Rudolf Hallo: Geschichte der Familie Hallo. 1930 und G. Kisch (Sachsen u. Anhalt VI. S. 316 ff. u. S. 333 ff. Aktenstück des Salomon Israel vom 14. Juli 1722).

² Gesuch der Ältesten der Pommerschen Juden vom 5. Juli 1719. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 596. – Gutachten von Duhram vom 5. Juli 1719. Geh. St. A. R 30-212. – Bericht des Hartig Maintz vom 29. November 1720. Geh. St. A. R 30-212. – Reskript an die Pommersche Judenkommission vom 23. Februar 1722. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 632. – Gesuch der Ältesten und Deputierten vom 14. April 1722. Geh. St. A. R 30-212. – Bericht der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer vom 7. Juli 1729. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 699. – Eingabe sämtlicher Stargarder Schutzjuden 1736. Stettiner St. A. Kriegsarch. Tit. XI. Aktenbd. Nr. 689. – Eingabe von Borchard Philip aus Köslin vom 16. Sept. 1736. Stettiner St. A. Kriegsarch. Tit. XI. Aktenbd. Nr. 693. – Eingabe von Hartig Maintz, Simon Lazarus, Aron Moses, Joseph Abraham vom 23. Okt. 1736. Stett. St. A. Kriegsarch. Tit. XI. Aktenbd. Nr. 695.

³ Eingabe von Behrend Lehmann vom 23. Aug. 1713. St. A. Magdeburg. Stift und Fürstentum Halberstadt II. Rep. A. 12. Nr. 1613. Aktenbd. Nr. 455. – Reskript an die Halberstädter Regierung vom 30. Aug. 1713. St. A. Magdeburg. Stift u. Fürstentum Halberst. II. Rep. A. 13. Nr. 613, und vom 10. Nov. 1713. St. A. Magdeburg. Stift u. Fürstentum Halberst. II. Rep. A. 13. Nr. 613. Aktenbd. Nr. 456.

andersetzung¹. Ein Teil der Gemeinde, den der Berliner Hofjude Marcus Magnus unterstützte, wollte das Vorsteheramt erweitern und statt der üblichen drei in Zukunft fünf Mitglieder wählen, während die übrigen sich einer der Judenschaft sehr präjudizierlichen, der uralten, geheiligten Gewohnheit der Halberstädter Juden widersprechenden Änderung auf das äußerste widersetzen².

In Königsberg versuchte Hirsch Lewkowitz, ein Abenteurer und Projektenmacher von schlechtem Ruf, die Vormachtstellung des klugen, besonnenen und geschickten Oberältesten Bendix Jeremias zu erschüttern und ihm die jahrelang verwaltete Arrende des Judenzolls streitig zu machen³.

Die Juden von Kleve-Mark klagten über der Ältesten »ungebührliche exactiones und passioniertes Verhalten«; die Regierung von Kleve-Mark berichtete, daß eine große Unrichtigkeit und Konfusion im Judenwesen herrsche, daß von den Einnahmen und Ausgaben keine Rechnungen geführt würden, und daß der Oberälteste Gumperts aus Kleve viel mehr Geld aus der Judenschaft ziehe, als der König bekomme.

Um diese Mißbräuche abzuschaffen, wurden überall größere, aus Steuerräten und andern hohen Beamten bestehenden Kommissionen gegründet, deren Aufgabe es sein sollte, die Einnahmen, die Ausgaben, die Kassenführung, die Protokollbücher und die Briefschaften der jüdischen Gemeinden zu überprüfen, die Kompetenzen der Ältesten, die Jurisdiktion der Rabbiner sowie die Ursachen der vielen Schwierigkeiten zu untersuchen.

So wurden in Berlin im Jahre 1717 die Räte Creutz, Duhram, Kührtze und Piper beauftragt⁴, alle Gemeinderechnungen von 1706

¹ Eingabe des Berliner Oberältesten Moses Gumperts vom 26. Mai 1719. Geh. St. A. R 33–120. Aktenbd. Nr. 466. – Gesuch von Levin Meyer und Philipp Jobst vom 29. Juli 1719. Geh. St. A. R 33–120. Aktenbd. Nr. 468.

² Vgl. Köhler: Beiträge . . . S. 19 ff.

³ Eingabe von Hirsch Lewkowitz von 1717. Königsberger St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 742. – Bericht des Grafen Dohna vom 15. Aug. 1717. Aktenbd. Nr. 743.

⁴ Bericht von Schlippenbach, Freyberg, Duhram, Hessig vom 5. April 1717. Geh. St. A. R 21–205. – Reskript an die Judenkommission vom 12. Juli 1719. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 64. – Bittschrift des Moses Gumperts vom 27. Juni 1720. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 82. – Bericht der zur Abnahme der Judenrechnung verordneten Kommission vom 8. Februar. Geh. St. A. R 21–207 b a. Aktenbd. Nr. 94, und vom 16. März 1722. Aktenbd. Nr. 96. – Reskript an Katsch vom 15. Juni 1722. Geh. St. A. R 21–207 b a. Aktenbd. Nr. 99. – Eingabe der in der Judenrechnung von 1706–1717 befindlichen

bis 1717 einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen, solange die Untersuchung dauerte die Ältesten, mit Ausnahme der beiden Oberältesten, vom Amte zu suspendieren und die Gemeinde selbst mit einer hohen Geldstrafe zu belegen.

Die fünf Jahre dauernde, sehr mühsame Untersuchung – mußten doch die Ältesten und Rendanten eidlich vernommen, die Rechnungen ins Deutsche übersetzt und jedem Juden zur Überprüfung vorgelegt werden – reinigte zwar die Vorsteher und Kassierer von den schlimmsten Verdächtigungen. Dem Oberältesten Marcus Magnus wurde sogar von der Kommission das Zeugnis ausgestellt, daß er sich der Judenschaft sehr fleißig angenommen und darüber die eigene Nahrung versäumt habe, weshalb er fast zum Bettler geworden sei. Auch den übrigen Vorstehern konnte man keine Betrügereien und Unterschleife zur Last legen. Die Kommissare kamen zu dem Ergebnis, daß sie bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht auf ihren Vorteil bedacht gewesen seien, zumal sie als die reichsten Glieder der Gemeinde gezwungen waren, das meiste Geld zu den Abgaben selbst beizusteuern und fehlende Summen aus der eigenen Tasche zu ersetzen. Dagegen zeigte es sich aber, daß die Beschwerden über die verworrene Finanzlage zu Recht bestanden, daß die Rechnungen sehr konfus geführt, die Einnahmen der Gelder durcheinandergeworfen und nicht mit richtigen Quittungen belegt waren.

Damit in Zukunft die Unordnung und der Streit unter den Ältesten aufhörten und das Vorsteheramt ohne alle Passion, Privat- und Nebenabsichten und ohne Zank geführt werde, erließ der König am 16. März 1722 ein berühmt gewordenes *Reglement für die Ober- und anderen Ältesten der Berliner Judenschaft*¹, in dem die Rechte und Pflichten der jüdischen Vorsteher auf das genaueste festgelegt wurden.

Aus dem langen Aktenstück seien hier die wichtigsten Bestimmungen kurz angeführt.

Der Älteste, der den Vorsitz führt, so wurde bestimmt, soll mindestens einmal in der Woche die sämtlichen Ältesten und wenn nötig auch die Beisitzer zur Versammlung auf der Ältestenstube bei der Synagoge zusammenrufen. Diese Zusammenkunft darf keiner bei

Ältesten, Kassierer und Armenvorsteher 8. Juli 1722. Geh. St. A. R 21-207 b 2a. Aktenbd. Nr. 101. – Bericht von Katsch vom 20. Juli 1722. Geh. St. A. R 21-203 b. Aktenbd. Nr. 102.

¹ Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 97.

zwei Taler Strafe versäumen, es sei denn, er sei krank oder ver-
reist. Doch soll der Entschluß der Allgemeinheit auch für ihn ver-
bindlich sein. Die Ausschreibungen für die königlichen Steuern und
für die jüdischen Abgaben sollen jederzeit von sämtlichen Ältesten
in der Versammlung nach reiflicher Überlegung ausgeschrieben
und die Orders an die Kassierer von allen Ältesten unterschrieben
werden. Der Kassierer soll einer Order, die nur von einem oder
mehreren Ältesten ausgestellt worden ist, nicht Folge leisten dür-
fen. Ebenso darf er auf Befehl des einen oder andern Ältesten
weder große noch kleine Posten ausschreiben, diese müssen viel-
mehr von sämtlichen Ältesten unterschrieben werden.

Wenn wegen der Schul- und anderen Bedienten eine Änderung nö-
tig wird, sollen sämtliche Ältesten und Beisitzer dieses überlegen
und gemeinsam beschließen.

Die Ältesten sollen die königlichen Prästanda sechs Wochen vor
dem Termin ausschreiben, damit sie jedesmal richtig bezahlt wer-
den können. Spätestens acht Tage nach dem Termin sollen sie die
Quittung der Kommission vorlegen; falls sie den Termin versäu-
men, müssen sie zwanzig Taler Strafe zahlen. Zugleich müssen die
Ältesten jede Woche eine richtige, von allen Ältesten unterschrie-
bene Spezifikation der Kommission einreichen, in der sie berich-
ten, was für fremde Juden hierher kämen, wie lange und aus wel-
chen Ursachen sie blieben.

Die Kassierer und Armenvorsteher müssen jeden Monat den Älte-
sten die Bücher übergeben, damit die Rechnungen von ihnen durch-
gesehen werden können.

Die Ältesten selbst müssen jedes Jahr über die ganzen Einnahmen
und Ausgaben sowie über die ganze Administration vor drei, aus
der Gemeinde ordentlich gewählten Männern Rechenschaft able-
gen, die ihrerseits wieder die Rechnungen der Kommission einzu-
senden und Bericht zu erstatten haben.

Damit die Kommission zu jeder Zeit zureichende Nachricht über
alles hat, sollen die Kassierer und Vorsteher ihre Rechnungen nicht
nur in hebräischer, sondern auch in deutscher Sprache schreiben.
Zu Anfang eines neuen Jahres sollen die Ältesten der Kommission
eine Spezifikation übergeben, in der sie darlegen, was sie im fol-
genden Jahr an Abgaben und Ausgaben zu bezahlen und dagegen
an gewissen oder ungewissen Einnahmen einzunehmen haben; die
Regulierung der Einnahmen und Ausgaben muß dann die Kom-
mission vornehmen.

Wenn die Ältesten nicht einig werden können, sollen sie sich nicht zanken, sondern die Sache der Kommission anzeigen und ihre Entscheidung einholen.

Der Entwurf zu einem neuen Privileg des Jahres 1737 ging noch einen Schritt weiter. Hatte das Reglement von 1722 die Funktionen der Ältesten staatlich geregelt, so wurde auch der jahrhundertalte traditionelle Wahlmodus von der Regierung kraft eines obrigkeitlichen Gesetzes neu geordnet.

Bis dahin herrschte bei der Ältestenwahl die Regel, daß alle drei Jahre von sieben Gemeindemitgliedern, die bereits das Amt der Ältesten, Beisitzer, Kassierer und Armenvorsteher bekleidet hatten, fünfzehn Männer gewählt wurden. Diese fünfzehn Männer zogen durch das Los aus den drei Klassen der Gemeinde, den reichsten, den mittleren und den ärmsten, sieben Wahlmänner heraus, die ihrerseits dann die fünf Ältesten, die zwei Kassierer und die zwei Kontrolleure wählten. Die letzteren wurden der Sicherheit halber aus den bemitteltesten ausgesucht, weil sie im Notfall der Gemeinde aus dem eigenen Vermögen einen Vorschuß leisten konnten. Man legte auch Wert darauf, daß weder die sieben Wahlmänner noch die Vorsteher in naher verwandtschaftlicher Beziehung zueinander standen.

Um die Anlagen einzurichten, wurden von diesen fünfzehn Männern weiterhin sieben Gemeindemitglieder aus den drei Klassen ausgelost, die niemanden zuliebe und niemanden zuleide für die folgenden drei Jahre die Anlage zu machen hatten. Die Kassierer, von denen jeder anderthalb Jahre lang die Kasse führen mußte, waren verpflichtet, nach Beendigung der drei Jahre die Rechnungen drei Männern der Gemeinde zur Kontrolle zu übergeben¹.

Das Privileg von 1737 bestimmte dagegen, daß nicht mehr fünf, sondern nur drei Vorsteher an die Spitze der Gemeinde treten und daß nicht mehr sieben, sondern fünfzehn Deputierte, von denen je fünf aus einer der drei Klassen genommen werden mußten, die Wahl der Ältesten vollziehen sollten. Die anderen Funktionäre der Gemeinde sollten von nun an nicht mehr von den Wahlmännern, sondern von den Ältesten und dem Rabbiner ernannt werden.

Beabsichtigte diese Wahländerung die Aufhebung der unum-

¹ Vorstellung der Ältesten der Berliner Judenschaft vom 4. April 1738. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Judensachen Nr. 9. Vol. 1. Aktenbd. Nr. 331.

schränkten Herrschaft der Ältesten über die Gemeinde, so wollte die andere Bestimmung, daß höchstens ein Ältester unmittelbar nach den drei Jahren von neuem gewählt werden dürfe¹, der gefährlichen, meist Jahrzehnte währenden Amtsdauer der Vorsteher ein Ende bereiten.

Um der verhängnisvollen Nepotenwirtschaft vorzubeugen, verordnete ein weiterer Paragraph, daß keine nahen Blutsfreunde, z. B. Vater und Sohn oder Schwiegersohn noch auch zwei Brüder in den Vorstand gewählt werden dürften. Die drei Ältesten sollten vielmehr so wenig wie möglich Konnexion miteinander haben.

Das deutlichste und nach außen sichtbarste Zeichen für den Untergang der alten unregelmäßigen Selbständigkeit bildete die gleichzeitige Ernennung eines königlichen Assessors zum Kontroll- und Aufsichtsbeamten der jüdischen Gemeinde. Ähnlich wie der Steuerkommissar dem städtischen Magistrat zur Seite gesetzt wurde, damit er ihn kontrolliere, die Akzise leite, die städtischen Rechnungen abnehme, den Kassenstand bewache und über die Monita der Bürger entscheide, wurde der jüdischen Gemeinde ein Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer aufgedrängt, mit dessen Beistand sie von nun an ihre Nahrung, Prästationen und Kollekten anlegen, überlegen und führen und mit dessen Zustimmung sie ihre Anlagen verfertigen sollten. Ohne Wissen und ohne Zustimmung dieses königlichen Rats sollten in Zukunft keine Anlagen gemacht und keine Steuern erhoben werden. Was ohne seine Erlaubnis geschah, sollte für null und nichtig erklärt, einkassiert und konfisziert werden.

Die Judenvorsteher und Kassierer mußten sich verpflichten, am Schluß jedes Jahres diesem Kommissar die Rechnungen zu überreichen, damit sie der Assessor revidieren, ihre Richtigkeit attestieren und darüber der Kriegs- und Domänenkammer berichten könne.

Im gleichen Jahre, in dem das Reglement für die Berliner Ältesten erlassen wurde, erging ein Befehl an die Hallesche Gemeinde², zur Regelung ihrer Angelegenheiten alle drei Jahre Vorsteher zu wählen und sie der Magdeburger Regierung zur Bestätigung vorzustellen. Das Recht der Vermögensveranlagung, das die Berliner

¹ Es wurde aber erlaubt, daß ein gewesener Ältester nach längerem Zwischenraum wiedergewählt werde.

² Reskript an die Magdeb. Regierung vom 29. Jan. 1722. St. A. Magdeb. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I. Aktenbd. Nr. 539.

Gemeinde noch hatte behalten dürfen, wurde ihr genommen, d. h. die Vermögensveranlagung sollte in Zukunft nur im Beisein eines Magdeburger Beamten vollzogen werden dürfen. Außerdem wurden die Ältesten verpflichtet, jährlich drei aus ihrer Mitte gewählten Juden Rechenschaft abzulegen, die ihrerseits darüber der Magdeburger Regierung Bericht erstatten sollten. Damit war auch das Steuer- und Finanzwesen der Halleschen Gemeinde dem Staate untergeben.

Den Vorstehern der Pommerschen Landjudenschaft wurde anbefohlen, ihre Rechnungen vor zwei oder drei Gemeindemitgliedern in Gegenwart einer königlichen Kommission zur Revision vorzulegen¹. Der Königsberger Gemeinde wurde von der Berliner Regierung sogar nahe gelegt, einen bestimmten und in Berlin geschätzten Juden, den Hoffaktor Josephowitz, zum Vorsteher zu ernennen, »obwohl die Wahl eines Ältesten von der Gemeinde abhängt«².

Die Judenältesten von Frankfurt/O. wurden gerügt³, daß sie ihre Verwandten begünstigten und über ihre Kompetenzen nur ungenügend unterrichtet seien. Es sollten von nun an nur Leute gewählt werden, die wenig verreisten, keinen großen Familien- oder andern Anhang besäßen und dadurch andere schädigten. Die Wahl sollte alle drei Jahre per majora erfolgen und von der Bestätigung des Magistrats und des Königs abhängig sein.

Um die nahe an Polen grenzende, von Juden stark bewohnte, verkehrsreiche Stadt Landsberg an der Warthe von unvergleiteten Juden rein zu halten, erging ein Befehl an den Magistrat, vier Juden zu Vorstehern der Landsberger Judenschaft zu erwählen, »damit man gewisse Leute habe, an die man sich bei entstehenden Inkonvenientien halten könne«⁴.

Dieser Einmischung des Staates in die Ältestenwahl folgten bald neue, stärkere Eingriffe in die eigenste Kompetenz der Gemeinde, in das Ernennungsrecht ihres geistlichen Oberhauptes. Wenn auch

¹ Reskript an die Pommersche Judenkommission vom 23. Februar 1722. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 632.

² Dekret vom 10. April 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mat. Tit. LXXIII. Sect. 3. Nr. 1. Vol. 2.

³ Instruktion für die Judenältesten von Frankfurt/O. vom 9. Sept. 1724. Aktenbd. Nr. 150.

⁴ Erinnerungen der Magistrate der Städte der Neumark vom 25. Juni 1720. Geh. St. A. R 21-203 b. Aktenbd. Nr. 78. – Vgl. auch A. Engeliens und Fr. Henning: Geschichte der Stadt Landsberg a. d. Warthe. 1857.

schon früher die Wahl eines Rabbiners der Bestätigung des Landesherrn bedurft hatte – besaß er doch als Leiter aller rituellen Einrichtungen und als Vorsitzender des rabbinischen Gerichts den größten Einfluß auf das innere Leben der Gemeinde – so war diese Bestätigung doch nur eine reine Formalität geblieben. Man hat daher das Berufungsrecht der jüdischen Gemeinden, die ihre Rabbiner erst nach vielen Erkundigungen und Korrespondenzen, nach langen Beratungen und Überlegungen aus den angesehensten, berühmtesten und weitblickendsten Gelehrten der Zeit sich aussuchten, mit der »Beschaffung der Lehrkräfte für moderne Hochschulen« verglichen¹.

Trotzdem erging eines Tages ohne vorherige Anfrage an die Berliner Gemeinde der strikte Befehl, einen Mann aus Mähren, namens Moses Aaron, zum Rabbiner zu wählen. Es geht aus den Akten nicht hervor, was den König oder seine Minister bestimmte, der großen Berliner Gemeinde diesen sehr jungen, gänzlich unerfahrenen Rabbiner aufzuzwingen, den niemand kannte und von dem niemand wußte, ob er geschickt genug sei, »die ganze Gemeinde mit Lehr und Leben zu instruieren« und die ritualgesetzlichen Schwierigkeiten zu entscheiden². Trotz des Widerstands der Gemeinde erließ der König am 2. Februar 1729 eine Order, allen Ernsts den Rabbiner Moses Aaron ohne geringsten ferneren Anstand ihren Gebräuchen nach zu wählen und zur Konfirmation zu präsentieren.

Es ist nun interessant zu verfolgen, wie es der Berliner Gemeinde gelang, sich dieses Rabbiners zu entledigen, dessen Berufung ihnen gleichbedeutend mit der Aufhebung ihrer alten Selbständigkeit und Freiheit erschien³.

¹ Kisch: Entwicklung u. Verfassung der Jüd. Gemeinde zu Halle. . . .

² Rittschrift sämtlicher Judenschaft zu Berlin vom 24. Januar 1729. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 206.

³ Dekret vom 27. Mai 1730. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 217. – Eingabe von Rabbiner Moses Aaron vom 29. Mai 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 218. – Eingabe der Ältesten und Vorsteher der Berliner Judenschaft vom 5. Juni 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 219. – Eingabe des Rabbi Moses Aaron an Generalfeldmarschall von Wartensleben vom 19. Juni 1730. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 220. – Eingabe der Brüder Benjamin Joseph und Bernd Joseph an Wartensleben vom 19. Juni 1730. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 221. – Eingabe von Heine Ephraim, Ältesten der Berliner Judenschaft, und Sohn Veitel Ephraim vom

Während man sich den königlichen Assessor als das politische Symbol staatlicher Allmacht, wenn auch unter lautem Protest, gefallen ließ, brach mit dem Einzug des Rabbiners Moses Aaron die Empörung über das geschehene Unrecht in sehr heftigen Formen hervor. Die Einzelheiten interessieren wenig, sie sind von außen betrachtet unerquicklich genug. Es kam zum passiven Widerstand der ganzen Gemeinde gegen ihr junges Oberhaupt, zu Streitigkeiten, Widersetzlichkeiten und Beschimpfungen in den Versammlungen, schließlich zu offener Insubordination, ja zu Schlägen und Blutvergießen inner- und außerhalb der Synagoge und zur Verhaftung einiger reicher und angesehenen Mitglieder der Gemeinde. Aber die unschöne Form, in der dieser Kampf sich abspielte, verdeckt nur seinen innersten Sinn: die Auflehnung einer ohnmächtigen, unpolitischen und undisziplinierten Gemeinschaft gegen einen überlegenen und allmächtigen Willen und die Angst einer gehetzten, umhergetriebenen Gemeinschaft um den Verlust ihres wegen seiner religiösen Bedeutung wichtigsten Selbstverwaltungsrechts. Daß man mit der erzwungenen Wahl eines Rabbiners zu weit gegangen war, sah schließlich auch die Berliner Regierung ein. Die Gemeinde erhielt die Erlaubnis, gegen eine Bezahlung von 1500 Talern den Rabbiner Moses Aaron zu entlassen und den bekannten und berühmten Landrabbiner von Polen, Esaias Hirsch¹, an seiner Stelle zu erwählen, während man Moses Aaron das Landrabbinat von Frankfurt/O. einschließlich der Alt-, Neu-, Uckermark, der Priegnitz und Pommern zur Entschädigung übertrug.

In das eigentlich *religiöse* Leben der jüdischen Gemeinden mischte sich der Staat niemals ein. Das hätte seinem Grundsatz der Toleranz aller Bekenntnisse, der Notwendigkeit der Trennung von Staat und Religion nicht entsprochen. Auch die gelegentliche Er-

20. Juni 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 223. – Reskript an Wartensleben vom 21. Juni 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 225. – Vergleich zwischen der hiesigen Judenschaft und dem Rabbi Moses Aaron vom 9. Juli 1730. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 226. – Kabinettsorder an das Gen. Direkt. 14. Juli 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judensachen Nr. 4. Aktenbd. Nr. 227. – Bericht von Duhram vom 26. Aug. 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 235. – Eingabe sämtlicher Judenschaft zu Berlin vom 28. Aug. 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 236. – Eingabe der Berliner Ältesten vom 29. Aug. 1730. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 4. Aktenbd. Nr. 237.
¹ Bestallung des Rabbiners Esaias Hirsch vom 28. Nov. 1730. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 244.

teilung von Dispensationen bei Verwandtenehen¹, die Überprüfung der verschiedenen Talmuddrucke², das weiterbestehende Verbot des Alenugebetes, Belohnungen für Übertritte zur christlichen Religion³ waren mehr Überreste mittelalterlicher Vorstellungen als charakteristischer Ausdruck absolutistischen Staatswillens.

Dagegen griff der Staat in seiner Eigenschaft als *Polizei-* und *Wohlfahrtsstaat*⁴ nicht nur in die Angelegenheiten der Gemeinde, sondern in das persönliche und private Leben jedes einzelnen seiner Untertanen unerbittlich ein.

In der Absicht, Wohlfahrt, Sicherheit, Frieden und Glück der Untertanen zu fördern, der Bevölkerung Gesundheit, Nahrung und Reichtum zu verschaffen, übernahm der Staat die Rolle des Beschützers und Fürsorgers seiner unmündigen, unwissenden und deshalb der Leitung und Beaufsichtigung bedürftigen Untertanen. Wie er durch seine unzähligen Edikte und Reglements, Erlasse und Reskripte, Orders und Mandate, Instruktionen und Patente alles reorganisierte und reformierte, durch die Staatsräson, d. h. durch zweckmäßige, nützliche und vernünftige Gesetzgebung, die widerstrebenden Kräfte ausglich und die sich bekämpfenden Interessen regulierte, suchte er auch durch Reglementieren und Kontrollieren, durch Gebote und Verbote die Gesellschaft, ja die Menschen selbst umzuformen, sie zu gut funktionierenden Teilen des kunstvoll konstruierten, staatlichen Mechanismus zu machen.

Aus dieser Zeitströmung heraus sind die vielen Judenedikte jener Epoche zu erklären, die Privilegien und Generalprivilegien, die Vorschriften über Aufnahme und Auswanderung, über Anzahl und Ansiedlung, über Aufenthaltsdauer und Auswanderung, über Ver-

¹ Erlaß an Duhram vom 21. Januar 1715. Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 22.

² Reskript an Duhram vom 25. Februar 1715 und 25. April 1715. Geh. St. A. R 21-205.

³ Bericht Duhrams vom 19. Februar 1718. Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 36.

⁴ Vgl. F. X. Funk: Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert (Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. 19. Bd. 1863. S. 489 ff.). – Schmoller: Die innere Verwaltung des preußischen Staates unter Friedr. Wilhelm I. (Preuß. Jahrbücher. Bd. 25/26. 1869/70). – K. Woltzendorff: Polizeidienstpflicht (Verwaltungsarch. XV. 1907). – F. Tönnies: Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VIII. Bd. 1914. H. 1). – E. von Philippovich: Entwicklungsgang der wirtschafts- und sozialpolitischen Systeme und Ideale (Grundriß der Sozialökonomik II. Aufl. 1924).

gleitete und Unvergleitete, über Bankrotteure und Schuldner, über Erbschaft und Vormundschaft, über Ehestiftung und Bestattung, über Witwen und Waisen, über Gesundheitswesen und Seuchenbekämpfung, über Bettler und Hausierer, über Dienstboten und Hebammen, über Trunksucht und Exzesse, über Sitte und Moral.

So wurde, um nur ein kleines Beispiel zu nennen, das bisher willkürlich gehandhabte *Privilegienrecht* einer sorgsamten Kontrolle unterworfen. Während es den vergleiteten Eltern bis dahin freigestanden hatte, mehrere Kinder auf Grund ihres Schutzbriefes in ihrem Hause zu behalten, wurde nun das Recht des ersten und des zweiten, selbst des dritten Kindes auf das genaueste festgesetzt.

Das Privileg vom Jahre 1714 hatte noch bestimmt, daß der Sohn oder die Tochter eines Schutzjuden nach dem Tode des Vaters dessen Geleit erben dürfe. Von den andern Kindern wurde der zweite Sohn, wenn er ein Vermögen von 1000, und der dritte, wenn er ein solches von 2000 Talern besaß, gleichfalls in den Schutz aufgenommen, wofür der zweite Sohn 50, der dritte 100 Taler in die königliche Kasse als Konzessionsgeld zu zahlen hatte.

Auch die Resolution vom 10. März 1718 hatte die Zahl der Privilegien noch nicht eingeschränkt, sie hatte nur verordnet, daß der Erbe des väterlichen Privilegs bei Lebzeiten des Vaters keinen eigenen Handel treiben und nach dem Tode des Vaters nur gemeinsam mit der Mutter das Geschäft fortführen dürfe. Traten Töchter die Erbschaft an, so sollte ihre Verheiratung von einer Spezialerlaubnis abhängig gemacht werden.

Das Privileg von 1730 dagegen schloß alle Töchter sowie die dritten Söhne aus dem Geleitsrecht vollständig aus. Die Erteilung eines Schutzbriefes an die ersten Söhne wurde von einem Vermögen in der Höhe von 1000, für die zweiten Söhne von 2000 Talern abhängig gemacht, während bis jetzt der erste Sohn ohne besonderen Vermögensnachweis in die Konzession des Vaters hatte eintreten dürfen. Um jeden Zweifel auszuschließen, stellte ein Erlaß vom 9. Dezember 1730¹ den Unterschied zwischen einem wirklichen Schutzjuden und einem verheirateten Schutzjudenkind endgültig klar. Der wirkliche Schutzjude, so wurde definiert, besitzt einen eigenen Schutzbrief, das verheiratete Schutzjudenkind dagegen keinen, sondern es genießt nur im Lande und an dem Orte, wo

¹ Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer vom 9. Dez. 1730. Geh. St. A. Tit. LVII.

es wohnt, des Vaters Schutzbrief mit. Der wirkliche Schutzjude treibt eine eigene Handlung, das verheiratete Schutzjudenkind dagegen nicht, sondern es muß mit dem Vater zusammen in einem Laden das Geschäft führen. Ein wirklicher Schutzjude kann, wenn er die Abgaben zu leisten imstande ist, einen oder zwei Söhne auf seinen Schutz mit aufnehmen, während ein Schutzjudenkind seine Nachkommen, sobald sie heiraten, außerhalb des Landes ansiedeln muß.

Infolge der Bitten der Juden und der Vorstellungen des Generaldirektoriums wurde zwar das Privileg von 1730 dahin abgeändert, daß auch Töchter in das Geleit aufgenommen werden durften, wenn der Schutzjude keine Söhne besaß¹. Aber die übrigen harten Bestimmungen blieben bestehen, ja sie wurden im Jahre 1737 durch den Entwurf eines neuen Privilegs verschärft. Nach diesem Privileg durfte von nun an nur noch *ein* Sohn Nachfolger des Vaters werden und auch nur für den Fall, daß er ein Vermögen von 2000 Talern aufweisen konnte. Für die zweiten Söhne wurde die Aufnahme in den väterlichen Schutzbrief verboten. Das Verbot konnte durchbrochen werden, wenn sie ein Vermögen von 3000 Talern vorzeigen und zudem den Platz eines kinderlosen Stammjuden in Aussicht stellen konnten. Bis dieser Platz frei wurde, durften sie aber kein eigenes Gewerbe treiben und mußten im Hause der Eltern oder Schwiegereltern wohnen. Eine zweite Möglichkeit zur Erlangung des Privilegs bildete für den zweiten Sohn zudem die Heirat mit einer auswärtigen Jüdin, die ein Vermögen von 10 000 Talern ins Land bringen konnte, sowie die Generalexpektanz auf einen noch nicht vergebenen Stammplatz. Die Adoption fremder Kinder war einem Stammjuden gleichfalls nicht erlaubt, es sei denn, daß er dem Adoptierten mindestens 10 000 Taler vermachte.

Der Witwe eines verstorbenen Schutzjuden war im Privileg von 1714 die Fortführung des Schutzbriefes gegen Erlegung des halben Schutzgeldes gestattet, auch die Übertragung des Geleits auf einen zweiten Gatten erlaubt worden. Die Resolution von 1718 sowie das Privileg von 1730 schränkten dieses Recht dahin ein, daß die Witwe nur bei der Wiederverheiratung mit einem einheimischen, aber nicht mit einem fremden Juden im Besitz ihres Schutzbriefes bleiben durfte.

¹ Deklaration vom 24. Dezember 1730. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Aktenbd. Nr. 245.

War bis dahin die Anzahl der Juden einer Einschränkung nicht unterworfen und waren ihre Aufnahmegesuche meist bereitwillig erhört worden, so verordnete unter dem Einfluß der Schutzzollpolitik das Privileg von 1730, daß die Zahl der in Berlin zu duldenen Judenfamilien bis auf 100 eingeschränkt, alle übrigen aber aussterben sollten. Nach vielen Beratungen, Konferenzen und kommissarischen Untersuchungen wurde im Jahre 1737 die Anzahl der Berliner Juden auf 120, die der Domestiken und öffentlichen Bedienten auf 250 Personen normiert, nachdem man diese 120 Familien aus den reichsten, alteingesessenen und besten ausgesucht hatte¹. Die Ältesten wurden angewiesen, alle drei Monate ein Verzeichnis aller vergleiteten Juden und eine Liste der Kinder und Dienstboten sowie der öffentlichen Diener einzusenden. Die Zahl von 120 Familien sollte nie überschritten werden dürfen, es sei denn, daß ein fremder Jude ein Vermögen von 10000 Talern ins Land bringen könnte².

Zur Evidenzhaltung der Höchstzahl war auch die Kenntnis der Todesfälle nötig. Schon am 11. April 1716 erging ein Befehl an die Judenältesten, bei Verlust ihres Privilegs ihre Toten anzuzeigen und davon jeden Freitag eine richtige Spezifikation sowohl der Judenkommission wie dem Stadtmagistrat einzureichen³.

Um der starken Vermehrung der Juden, hauptsächlich der schädlichen Frühehe vorzubeugen, wurde im Jahre 1722 verordnet, daß von nun an kein Jude, es sei ein Mann oder eine Weibsperson, jung oder alt, kopuliert oder getraut werden sollte, der sich nicht vorher bei der Rekrutenkasse gemeldet, sein Alter glaubwür-

¹ Gutachten Viebahns vom 8. März 1736. Geh. St. A. Gen. Dir. Tit. LVII. 3. Vol. 3-4. – Kabinettsorder an das Gen. Dir. vom 26. April 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 308. – Erlaß an die Judenkommission vom 19. Mai 1737. Geh. St. A. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. – Bericht des Gen. Dir. vom 1. Juni 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 316. – Entwurf zu einem neuen Privileg. Dez. 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 330.

² Anlaß zur Einschränkung hatten die Beschwerden der Wollfabrikanten gegeben, dazu eine Klage über einen Silberdiebstahl. Der König hatte damals gedroht, die Juden auszuweisen, da er »dergleichen ruineusen Bedruck dero Unterthanen« nicht gestatten wollte. Rachel, Berl. Wirtschaftsleben. S. 47.

³ Reskript an die Judenkommission vom 11. April 1716. Geh. St. A. R 21-205. Aktenbd. Nr. 28.

dig angezeigt und einen Permiß oder Trauschein erhalten habe¹. Aus den gleichen Gründen wurde für die Schulbedienten, Kantoren, Küster usw. das Zölibat vorgeschrieben, trotzdem diese Maßnahme, wie die Juden klagten, gegen ihren Ritus verstoße².

Um das Einschleichen und das Beherbergen *unvergleiteter* Juden zu verhindern, mußte von Zeit zu Zeit jeder einheimische, vergleitete Jude dem Magistrat seines Ortes sein Privilegium vorzeigen, die genaue Zahl seiner Kinder, Bedienten und Knechte angeben und sich gegen Bezahlung des Stempelpapiers ein Attest ausstellen lassen, in dem sein Name und Alter, seine Statur und sein Aussehen genau beschrieben waren³.

Dem Eindringen der *Betteljuden* wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1719⁴ entgegengearbeitet, daß kein Bettler an der Grenze durchgelassen werden dürfte. Den Betteljuden, die sich im Lande aufhielten, wurde aufs schroffste befohlen, sich schleunigst zu entfernen, wenn sie nicht zu Festungsstrafe verurteilt oder zu öffentlichen Arbeiten bei Wasser und Brot angehalten oder gar aus dem Lande gewiesen werden wollten.

Ebenso wurden die durchreisenden *fremden Juden* auf das strengste beaufsichtigt⁵. Die zur Messe reisenden durften sich nur von einem Posttage zum andern vor und nach der Messe in Berlin aufhalten, den zu den Festtagen sich einfindenden wurde nur zwei Tage vor und zwei nach dem Feste zu bleiben gestattet, während diejenigen, die eine Hochzeit oder Verwandte besuchen wollten, ganze acht Tage in der Residenz verbringen durften. Wer die angeordnete Zeit versäumte, mußte für jeden Tag, den er unberechtigterweise blieb, eine hohe Strafsumme an die königliche Kasse entrichten.

Um der *Verarmung* und dem *Bankrott* der Juden vorzubeugen,

¹ Allgemeine Verordnung vom 18. Aug. 1722. Aktenbd. Nr. 109.

² Eingabe der Berliner Judenschaft vom 27. Februar 1728. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judens. 1-3. Vol. 2. Aktenbd. Nr. 190.

³ Allgemeines Edikt vom 10. Januar 1724. Aktenbd. Nr. 135.

⁴ Edikt vom 13. November 1719. Aktenbd. Nr. 67.

⁵ Entwurf zu einem neuen Privileg. 1737. – Vorstellung der Ältesten der Berliner Judenschaft vom 4. April 1738. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. – Gutachten von Broich vom 15. Jan. 1739. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 331.

wurden die Ältesten genötigt, jeden Juden, der »in Verfall seiner Nahrung geriete«, der Kommission anzuzeigen und selbst Vorschläge zu seiner Hilfe zu machen. Bankrotteure sollten, selbst wenn sie sich wieder sanierten, ihren Schutzbrief verlieren, ihre Kinder und Kindeskinde sollten bis ins dritte Glied ihres Geleits verlustig gehen.

Als letzte Konsequenz dieses starren und harten Polizeisystems wurde die *Haftbarkeit* der ganzen Gemeinde eingeführt, die alle Gemeindeglieder dazu verurteilte, für die Schuld oder das Vergehen eines einzelnen zu büßen.

Betrachtet man diese Eingriffe des Staats in das Familien- und das Eheleben, in die berufliche, geistige und moralische Sphäre vom Standpunkt der Juden jener Tage, so begreift man, daß ihnen die Epoche Friedrich Wilhelms als die »eiserne Zeit« erschien. Die vielen Klagen und Beschwerden, besonders in den dreißiger Jahren, beweisen, wie schwer sie die Verletzung ihrer durch die Jahrhunderte geheiligten, in qualvollen Leiden bewährten Traditionen empfanden.

Die Aufhebung des Rechts des zweiten und dritten Kindes, die erzwungene Entfernung der verheirateten Kinder aus dem elterlichen Hause drohten das alte Familiengefühl zu zerstören, die Autorität der Eltern zu untergraben. Der Zwang zum Gebrauch der deutschen Sprache bei Anlage und Abnahme der Rechnung, die Anwesenheit eines Christen bei vertraulicher Beratung schienen die Einschließung des Ghetto zu sprengen, Böses und Sündiges aus der Außenwelt in ihre Abgeschlossenheit zu bringen. Die Aufstellung von wöchentlichen und monatlichen Statistiken mußte das Gewissen schwer belasten, schloß doch der jüdische Ritus in der Auffassung der Zeit eine Zählung der Seelen aus. Das Verbot der Wiederwahl gewesener Ältester widersprach den alten Gewohnheiten jüdischer Verwaltung, die Kontrolle eines königlichen Beamten bei Anlage der Rechnung beschwor den Spott und die Verachtung der anderen Gemeinden herauf. »Überdies, so ist auch in der ganzen Welt bei keiner Judenschaft gebräuchlich, daß ihnen Assessores bei ihren Einrichtungen gegeben werden und würde also solches uns bei andern Judenschaften nur Mißkredit und Schimpf zu wege bringen, wenn man uns vor so verdächtig und gefährliche Leute haben wollte. Nicht zu geschweigen, daß wir öfters mit unsern andern höchstnötigen Geschäften abgehalten und also genötigt werden, wegen der gemeinen jüdischen Affären in

der Nacht oder am Sonntage zusammen zu kommen, da dann kein Assessor sich bei uns würde einfinden können¹.«

Betrachtet man dagegen die Wirkung des Polizeistaats auf die jüdische Gemeinde vom Standpunkt der Emanzipation, so bedeutet die beginnende Auflösung der jüdischen Eigenverwaltung nichts anderes als die beginnende politische Eingliederung der Juden in den Staat. Hob der Staat die Selbstverwaltung der Gemeinde auf, so vernichtete er gleichzeitig die Schranken, die ihn von dieser Körperschaft trennten. Erzog er den jüdischen Vorsteher und Kassierer durch harte Strafen und strenge Kontrolle zu eiserner Disziplin, so näherte er gleichzeitig den lässigen Menschen des Ghetto dem preußisch disziplinierten Menschen des 18. Jahrhunderts. Zwang er sie mit Hilfe der Buchführung sich der deutschen Sprache zu bedienen, so legte er gleichzeitig den Grund zu einer kulturellen Assimilation des Juden an die Umwelt.

¹ Vorstellung der Ältesten der Berliner Judenschaft vom 4. April 1738. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I. Aktenbd. Nr. 331.

Die Juden und die Umwelt



Die Regierung Friedrich Wilhelms I. hatte trotz aller Einschränkungen, Reglementierungen und Handlungsschwächen Staat und Juden einander genähert. Wie das Steuer- und Behördensystem, das merkantilistische Fabrikssystem und die absolutistische Tendenz der Gemeindeauflösung die Juden dem Staate fester als früher verband, so stand unter dem Einfluß der frührationalistischen und aufklärerischen Strömungen der Zeit die christliche *Gesellschaft* den Juden weniger feindlich gegenüber als in der früheren Periode. Aber wie die Judenpolitik Friedrich Wilhelms I. voller Spannungen und Widersprüche ist, erscheint auch die Stimmung der Gesellschaft doppeldeutig und zwiespältig. Den liberalen Anschauungen der Beamten, Philosophen, Literaten und Kameralisten trat die christlich-dogmatische, konfessionell gebundene Weltanschauung eines Teils der Gesellschaft feindselig entgegen. Während die einen ein neues Zeitalter der Toleranz und der Humanität ankündigten, waren die andern vom Glauben an Dämonen und Hexen, an Ketzerei und Teufelsaustreibung erfüllt. Während Christian Wolff in Halle den Fürsten die Duldung aller Kirchen und Religionen empfahl, weil das Wesen der Religion Liebe sei, verlangte die theologische Fakultät der gleichen Universität die Beschlagnahme eines eben erschienenen jüdischen Buchs, weil durch die Freiheit des Drucks Haß und Bitterkeit wider Christum und sein Reich immer weiter unter den Juden verbreitet würde¹.

Während Spener und Graf Zinzendorf wünschten, daß man den Juden Hochachtung bezeige, damit sie das Verständnis der Christen für ihre Religion bemerkten², tadelte ein Prediger an der Unter-

¹ M. Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns. 1900. S. 180 ff.

² Nic. Ludwig von Zinzendorf: Sonderbare Gespräche zwischen einem Reisenden und allerhand anderen Personen von allerlei in der Religion vorkommenden Wahrheiten. 2. Aufl. 1739 (Art. Judenemanzipation in Ersch und Gruber Enzyklopädie II. 27. S. 271 ff.).

kirche in Frankfurt/O. das »in Blindheit steckende Israel«¹, indem er die verkehrte Auslegung der heiligen Schrift durch die Juden kritisierte, ihre vergebliche Messias Hoffnung bekämpfte, ihre Feindschaft gegen die Christen an den Tag brachte und schließlich die Wege zeigte, sie zur Bekehrung und Annahme des Christentums zu zwingen.

In der gleichen Zeit, in der Thomasius die Lehre von der natürlichen Religion verbreitete und alle Zeremonien als überflüssig ablehnte, entdeckte der Hofprediger Jablonsky, daß »die jüdische Religion in sich selbst eine Lästerung sei, weil sie dem in seinem Worte redenden Gotte widerspreche und den Heiland der Welt, den die Engel anbeten und dem alle Menschen sich beugen sollen, verleugne und verwerfe«². Als die Frage des Wiederdrucks von Eisenmengers »Entdecktem Judentum« auftauchte, wurde der Druck von Jablonsky lebhaft begrüßt. Denn Eisenmenger habe die verborgensten, teils lästerlichen, teils lächerlichen Meinungen der Juden, soweit sie die christliche Religion angingen, aus ihren geheimsten und rarsten Büchern mit vielem Fleiß gesammelt und sich dadurch um die christlichen Gelehrten sehr verdient gemacht³.

Diesen beiden geistigen Strömungen entsprachen die in enger Verbindung mit ihnen stehenden wirtschaftspolitischen und verfassungspolitischen Richtungen, der *Merkantilismus* und der *Absolutismus* auf der einen, der *Traditionalismus* und der *Antikapitalismus* auf der andern Seite. Die Merkantilisten und Absolutisten, die weltanschaulich meist dem Rationalismus nahe standen, begünstigten die Ansiedlung von Juden, weil sie in ihnen einen außerhalb der ständischen Gesellschaft lebenden, vom Herrscher allein ab-

¹ Ant. Balthasar König: Annalen der Juden in den preuß. Staaten, besonders in der Mark Brandenburg. 1790.

² Gutachten des Hofpredigers Jablonsky vom 5. April 1715. Geh. St. A. R 52. 159 k. i. b. Aktenbd. Nr. 503. Siehe auch Sachsen u. Anhalt. V. 1929. S. 336 ff.

³ Bericht von Jablonsky vom 2. August 1727. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 179. – Kaiserl. Reskript an das Bücher-Kommissariat in Frankfurt/M. vom 6. Sept. 1727. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 183. – Bericht von Brand und Graeve an den König vom 20. Nov. 1727. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 185. – Gutachten von Jablonsky vom 10. Dez. 1727. Geh. St. A. R 21–205. Aktenbd. Nr. 186. – Damals sammelte auch ein Professor in Halle, Johann Heinrich Callenberg, das Geld für eine Bekehrungsschrift eines Gothaer Predigers »Licht am Abend«, schaffte sich jüdisch-deutsche Buchstaben für den Druck an und ließ das Werk von jungen christlichen Theologen unter den Juden verbreiten.

hängigen und ihm darum ergebenden Stand sahen, den man für alle Experimente des Merkantilismus, für Verlag und Fabrik, für Heeres- und Münzliefereung, für den Umsatz der Massenprodukte, der Luxuswaren und der im Lande verfertigten Fabrikate ausnützen konnte. Die Stimmung dieser Kreise hat der bedeutendste Wirtschaftspolitiker Friedrich Wilhelms I., der Kammerdirektor Hille, kurz und prägnant zum Ausdruck gebracht: *En matière du commerce sei es gleichgültig, ob ein Jude oder ein Christ handle.*

Wenn die Juden dem Staate schädlich fielen, meinte ein zweiter Vertreter dieser Richtung, der Kameralist Justi¹, so sei die Schuld lediglich dem Staate selbst beizumessen, der die Juden durch den Ausschluß von Ackerbau, Zunft und andern Nahrungsarten unglücklich gemacht habe. Die Juden könnten sehr viel zum Flor der Manufakturen und Fabriken beitragen, wenn man gesetzlich bestimme, daß sie nichts verkaufen sollten, als was sie selbst verfertigt hätten. Sie müßten sich alsdann den Manufakturen und Fabriken unterziehen, und dieses sparsame Volk würde darinnen gewiß den besten Fortgang haben, weil bei diesen Nahrungsgeschäften fast alles darauf ankomme, daß sie wohlfeil gegeben werden könnten.

Diese Strömung, die im Liberalismus und Manchestertum des 19. Jahrhunderts endigte, wurde von den Vertretern der andern Richtung, die ihrerseits im modernen Konservatismus ihre Fortsetzung fand, aufs heftigste bekämpft.

Dem lutherischen Naturrecht² und damit den theologisch-ethischen und scholastischen Theorien des Mittelalters folgend, sahen sie in der Aufrechterhaltung der ständisch-natürlichen Gliederung, bei der jeder Stand die ihm von Gott selbst zuerteilte und von der Obrigkeit geschützte Arbeit fand, das göttliche Gesetz erfüllt. Mit diesen religiösen Postulaten standen die Vorstellung von der Unfruchtbarkeit des Geldes, von der Notwendigkeit des Zinsverbots, der Ablehnung des Kredits und der Vermehrung des Besitzes, der Kampf gegen Kalkulation und Monopol, gegen freie Initiative und freien Beruf, gegen Handelsgesellschaften und Fabriken, die Seh-

¹ Joh. Heinrich Justi: *Staatwirtschaft oder Systematische Abhandlungen aller ökonomischen und Kameralwissenschaften.* 1758. S. 150 ff.

² Siehe Max Weber: *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus.* 1934 (Ges. Aufsätze zur Religionssoziologie. I). – Ernst Troeltsch: *Die Soziallehren der christl. Kirchen und Gruppen.* 1912. Ges. Schriften. Bd. I. – F. Rachfahl: *Kalvinismus und Kapitalismus* (Internat. Wochenschr. f. Wissensch., Kunst u. Technik III. 1909).

sucht nach patrimonialer Staatsverwaltung und ständischer Gesellschaftsordnung in engem Zusammenhang.

In den erregten und erbitterten Kampf, der ein Jahrhundert lang zwischen den Anhängern der beiden Richtungen zum Austrag kam, wurde auch die Judenfrage hineingezogen. Alle Schmähungen und Beleidigungen, in denen sich die Stände und Zünfte gegen die Juden ergingen, wollten nicht nur die Ketzer und Andersgläubigen treffen, nicht nur die Ausländer und Fremden, sondern auch die Wegbereiter des Absolutismus, die Zerstörer des Ständestaates, die Träger der neuen revolutionären Staats- und Wirtschaftsauffassung.

Wenn zum Beispiel die sämtlichen deutschen und französischen Kauf- und Handelsleute von Berlin¹ über die Vorkäuferei der Juden klagten, über ihre billigen Preise, ihre marktschreierische Reklame, ihren aufdringlichen Kundenfang, so sprach aus dieser Klage ebenso sehr die Angst des geruhsamen Kleinbürgers vor der Konkurrenz des beweglicheren Nebenbuhlers als die Angst vor dem Untergang der gebundenen traditionalistischen Welt und vor dem neuen System persönlicher Initiative und rationalistischer Berechnung.

Wenn die Städte der Altmark sich beschwerten², daß die Juden die adligen Höfe beliefen und auf dem platten Lande handelten, wenn die pommerschen Kaufleute nachwiesen³, daß der Bauer nichts mehr in der Stadt kaufe, weil die Juden sich des Landhandels bemächtigten, so spielte bei diesen Beschwerden die Furcht vor der beginnenden Aufhebung der städtischen Privilegien, des Stapelrechts, des Niederlags- und Vorkaufsrechts, eine ebenso große Rolle wie die Abneigung gegen den Juden.

Wenn die Seidenkramerinnung und die Verordneten des bürger-

¹ Bittschrift sämtlicher deutsch- und französischer Kauf- und Handelsleute in den kgl. preuß. Haupt- und Residenzstädten vom 2. Aug. 1714. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 14. – Memorial sämtlicher deutsch- und französ. Kaufleute vom 13. Aug. 1714. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 16. – Replik der sämtlichen deutsch- und französ. Kaufleute Berlins vom 27. November 1714. Aktenbd. Nr. 20. – Als 1727 sich bei der Berliner Zeug- u. Strumpfindustrie eine krisenartige Absatzstockung einstellte, wurde von den Fabrikanten die Konkurrenz der Juden und Pfuscher als die Ursache angegeben (Hinrichs, Wollindustrie. S. 324).

² Eingabe der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Mai 1734. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. CLVI. Sect. b.

³ Vorstellung der Kaufmann- und Gewandschneidergilde in Pyritz vom 16. Juli 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 606. Anmerk.

lichen Ausschusses der Stadt Magdeburg¹ es nicht zulassen wollten, daß Levin Bauer und seine Söhne mit Juwelen und seidenen Waren handelten, so offenbart diese Beschwerde nicht nur die judenfeindliche Stimmung der Magdeburger Bevölkerung, sondern gleichzeitig das Mißtrauen der heimischen Nahrung gegen den Vertrieb der modernen, vom König begünstigten Luxuswaren.

Wenn die Bielefelder Kaufleute darauf hinwiesen, daß ihre Söhne unter großen Kosten in die Lehre gehen, eine Prüfung ablegen und sich sodann in gewissen Schranken halten müßten, so daß ein Seidenhändler keinen Tuchhandel und umgekehrt ein Tuchhändler keinen Seidenhandel treiben dürfte, während die Judensöhne von Jugend auf handelten, ohne Lehrbriefe zu erhalten oder sich zum Amte zu qualifizieren, so suchten sie damit ebensowohl der Durchlöcherung des Zunftzwangs, der Bedrohung des *Justum pretii*, der Lehre vom Freihandel wie dem jüdischen Handel entgegenzuwirken.

Nirgends offenbart sich der Unterschied zwischen dem Wesen der damaligen Gesellschaft und dem des damaligen Juden mehr als in der Verschiedenartigkeit ihrer Lebens- und Wirtschaftsauffassung, die von den Juden selbst in ihren Antworten auf die Klagen der Zünfte scharf und klar herausgearbeitet worden ist².

Während der christliche Handelsherr meist prächtig möblierte Häuser, kostbare Pferde, Chaisen und Lustgärten besitze, Wert auf üppiges Essen und Trinken lege und sich bemühe, seine Töchter an adlige Herren zu verheiraten, führe der jüdische Kaufmann ein bedürfnisloses und einfaches Leben. Während der christliche Kaufherr sich wenig um den Handel kümmere, sondern sein Geschäft

¹ Eingabe der Seidenkramerinnung von Magdeburg vom 13. Januar 1720. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 510. – Eingabe der Verordneten des bürgerlichen Ausschusses ersterer und anderer Klasse von Magdeburg vom 26. Aug. 1720. St. A. Magdeb. Rep. A. 5. Landesregierung. Nr. 720. Vol. I. Aktenbd. Nr. 522.

² Gegenvorstellung der Berliner Juden vom 23. Oktober 1714. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 18. – Duplica sämtlicher vergeleiteter Judenschaft Berlins vom 7. Januar 1715. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 21. – Eingabe von Bernd Wolff und Salomon Israel, Vorsteher der Halleschen Judenschaft vom 4. Juni 1720. St. A. Magdeb. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I. Aktenbd. Nr. 515. – Eingabe von Borchard Philip aus Köslin (1721). Stett. St. A. Kriegsarch. Tit. 12. Verbotene Waren. Nr. 9. Aktenbd. Nr. 623. – Eingabe von Moses David und Levin David, Gebr. Block, vom 31. Jan. 1727. – Bittschrift der Berliner Juden und anderer vom 1. März 1729. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen. 3 Vol. Nr. 3. Aktenbd. Nr. 211.

unwissenden, bestechlichen und betrügerischen Dienern überließe, die ihn völlig ausbeuteten, traue der Jude fremden Augen nicht, sondern reise selbst überall mit seinen Waren umher. Im Gegensatz zum christlichen Kaufmann, der oft ohne bares Geld einen Handel auf Kredit beginne und dadurch in immer größere Abhängigkeit von seinen Gläubigern gerate, vernegotiiere der Jude sein eigenes Vermögen, handle aus erster Hand gegen bare Bezahlung und könne deshalb seine Waren billiger als die Christen los schlagen.

In ähnlicher Weise bekämpfte der Jude die zünftlerisch gebundene Wirtschaftsauffassung der Gesellschaft. Die Berliner Juden wiesen in einer Eingabe vom Jahre 1714 darauf hin, daß alle Gesetze, die man dem Handel vorschreibe, verderblich seien, daß die Größe des Handels durch die Größe der Handelsfreiheit bestimmt werde. Als Beweis wurde die Blüte der Stadt Leipzig angeführt, die nur durch die Handelsfreiheit der Messen emporgekommen sei, die Größe von Amsterdam, wo man den hochdeutschen und portugiesischen Juden allen Handel zu Wasser und zu Land vergönne, was nicht geschehen würde, wenn nicht die der wahren Handelsschaft am besten kundigen Holländer aus der Erfahrung gelernt hätten, daß durch die Juden das Commercium nicht zugrunde gerichtet, sondern vielmehr befördert werde. Es werde auch dahingestellt, erklärten sie ein anderes Mal¹, ob durch eine Innung der Kaufmannschaft fortgeholfen würde, gewiß sei, daß man in Holland von dergleichen Innungen nichts wisse.

Je uneingeschränkter der Juden Handlung sei, heißt es in einer Eingabe von 1718², desto mehr wachsen Post-, Akzise- und andere Gefälle. Die beiden Brüder Moses David und Levin David Block aus Magdeburg kritisierten in einer Eingabe vom Jahre 1721³ das kleinliche Gebaren der damaligen Zünfte. »Zwar geben die Vorsteher des Ausschusses ferner vor, wir sollten mit nichts handeln, worauf die Innungen privilegiert wären. Allein es dienet ihnen hierauf zur Antwort, daß, wann wir mit nichts handeln sollten, womit die Innungen handeln, wir auf solche Weise gar nicht handeln dürfen, daß nicht eine oder andere Innung damit handeln sollte.

¹ Eingabe der Berliner Juden vom 7. Januar 1715. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 21.

² Bittschrift der Vorsteher der Berliner Judenschaft vom 18. Januar 1718.

³ Eingabe der Gebrüder Block vom 31. Januar 1721. St. A. Magdeb. Rep. A. 5. Landesregier. Nr. 720. Vol. I. Aktenbd. Nr. 532.

Denn z. E. mit Tüchern und seidenen Waren handeln die Tuch- und Seidenhändler, mit silbernen Waren handeln die Goldschmiede, mit Juwelen die Juwelierer u. s. ferner, so daß wohl keine Stücke, so der Handlung unterworfen, auszufinden, so nicht in Magdeburg seinen Negotianten hätte, und also müssen wir mit nichts handeln und folglich würde unser Privilegium keinen Effekt haben.«

Hatte sich der Jude als Wirtschaftstypus den modernen wirtschafts- und staatspolitischen Ideen seiner Zeit genähert, so hatte sich auch seine äußere Situation gegenüber der früheren Periode verschoben, da die *Anzahl* der Juden in allen Provinzen der preußischen Monarchie stark angewachsen war.

Im Jahre 1714 hielten sich in Berlin 111 Familien auf, 1729 zählte man schon 259¹. Das Edikt von 1737 beschränkte zwar die Zahl auf 120 Familien, doch stellte eine Statistik vom gleichen Jahre noch immer 1198 Seelen in der Hauptstadt fest, unter ihnen 63 öffentliche Bediente und 187 Domestiken.

In der Kurmark befanden sich im Oberbarnimschen und Lebuschen Kreis 1720² 22 Familien und 9 Diener, im Jahre 1728 waren es 40 Familien. Der Teltowsche Kreis umfaßte 1720 sieben Familien, 1728 zusammen mit Potsdam neun Familien.

Im Jahre 1724 wohnten im Havelland und in Ruppin³ 22 Familien, 1739 aller Wahrscheinlichkeit nach 28 Familien⁴. Doch sind die Statistiken gerade für diese Kreise äußerst ungenau, da hier ein häufiger Ortswechsel der Juden stattgefunden zu haben scheint. Im Priegnitzschen Kreis (Pritzwalk, Kyritz, Havelberg) blieb die Zahl von drei Familien zwischen 1724 und 1728 konstant⁵.

¹ Im ganzen 85 Familien, 48 erste Schutzjudenkinder, 10 zweite Schutzjudenkinder, 2 dritte Schutzjudenkinder, 14 Schutzjudenwitwen, im ganzen 259 Familien. Aktenbd. Nr. 209. – Aktenbd. Nr. 318.

² Tabelle vom Jahre 1720. – Biesenthal besaß 11 Familien und 3 Diener im Jahre 1720, und im Jahre 1728 17 Familien; Eberswalde 1720 2 und 1728 4 Familien. Oderberg 1720 2 Familien und 1 Diener, 1728 3 Familien. Freienwalde 1720 2 Familien und 1 Diener, 1728 5 Familien. Storkow 1720 1 Familie und 1 Diener, 1728 2 Diener. Strausberg 2 Familien und 1 Diener und 1728 5 Familien.

³ Bericht des Steuerrats Reinhardt vom 18. Januar 1724. Geh. St. A. R 21–203 a. – In Brandenburg wohnten 6, in Rathenow 3, in Nauen 2, in Kremmen 2, in Frisack 3, in Fehrbellin 1, in Wusterhausen 1, in Pritzerbe 1, in Spandau 2, in Gransee 2 unvergleitete und 1 vergleiteter Jude.

⁴ Tabelle vom 2. Mai 1739. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 10. Aktenbd. Nr. 335.

⁵ Tabelle vom 22. Januar 1724. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 137.

Die Städte Spandau¹ und Nauen² besaßen je zwei, Kremmen eine Familie³. In Treuenbrietzen im Zaucheschen Kreis wuchs ihre Zahl von zwei Familien im Jahre 1720 auf vier im Jahre 1723⁴. In der Uckermark und im Niederbarnimschen Kreis stieg 1720⁵ bis 1728 die Zahl von 22 auf 26 Familien.

Am dichtesten bevölkert war die Neumark, die ohne Frankfurt schon 1717 im ganzen 47 Familien zählte⁶. Ein Bericht des Magistrats der Stadt Frankfurt a. d. O. gab im Jahre 1717 an⁷, daß in der Stadt 40 vergleitete Juden, drei Schutzjudenwitwen, vier alte abgelebte Schutzjuden und 14 öffentliche Bediente lebten. Im Jahre 1728 war ihre Zahl auf 69 Familien angewachsen.

In der Altmark, in der den Juden der Aufenthalt verboten war, hielt sich nur in Tangermünde ein Jude auf⁸. Die Stadt Stendal mußte trotz heftigsten Widerstandes der Bürgerschaft im Jahre 1734 einen Juden, Levin Ascher und dessen beide Kinder, aufnehmen⁹, nachdem der Fabrikant David Hirsch sich um ein Privileg für sie bei dem König beworben hatte.

Die judenreichste Provinz blieb auch in dieser Periode Halberstadt. Während in der Stadt Halberstadt 1680 nur 69, 1691 nur 76 Judenfamilien gewohnt hatten, wurde ihre Zahl im Jahre 1717 auf 157 Familien geschätzt¹⁰. Ein Bericht vom Jahre 1734 zählt 219 vergleitete und 15 unvergleitete Familien in Halberstadt auf.

¹ Bericht über das Judenwesen vom 3. April 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 75. Vgl. F. Kohstall: Chronik der jüd. Gemeinde Spandau. 1930.

² Actum Nauen 3. Mai 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 77.

³ Bericht vom 8. Mai 1720. Geh. St. A. R 21-203 a.

⁴ Actum Treuenbrietzen 31. Mai 1720. Geh. St. A. R 21-203 und Exakte Spezifikation von 1723. Aktenbd. Nr. 125.

⁵ Bericht Lützens vom 23. Dezember 1720. Geh. St. A. R 21-203 a. Prenzlau zählte 8, Strasburg 7, Schwedt 3, Vierraden 1, Joachimsthal 2, Angermünde 3, Liebenwalde 2, Oranienburg 2, Bernau 2 Familien. Aktenbd. Nr. 89.

⁶ Schutzbrief für die 47 Familien der Neumark vom 30. Oktober 1717. In Landsberg wohnten 10, in Friedrichsberg 5, in Wollenberg 2, in Schivelbein 1, in Neuwedel 2, in Berlinchen 2, in Ripptzer 1, in Schönfließ 2, in Mozin 1, in Königsberg 3, in Baerwalde 1, in Damme 1, in Röppen 1, in Krossen 1, in Züllichau 4, in Nörenberg 3, in Reetz 1, in Bernstein 2, in Soldin 2, in Zehden 1 Familie. Aktenbd. Nr. 33.

⁷ Bericht des Frankfurter Magistrats vom 13. September 1717. Geh. St. A. R 21-208 f².

⁸ Bericht von Knesebeck vom 15. Februar 1718. Geh. St. A. R 21-203 a.

⁹ Geh. St. A. Kurmark Tit. CLXI. Stadt Potsdam. Sekt. b. Fabriken 1. Aktenstück vom 14. Juli 1734.

¹⁰ Bericht Kulenkampfs vom 14. Sept. 1718. Berl. St. A. R 33-120 c.

Nach Seelen gerechnet betrug 1724 ihre Zahl 1074¹, im Jahre 1737 schon 1212 Personen², In den übrigen Städten des Fürstentums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein wuchs ihre Zahl von 125 Familien im Jahre 1727³ auf 147 Familien im Jahre 1737⁴. Im ganzen besaß die Provinz in den Jahren 1724 und 1737 je 1538 und 1903 Seelen⁵.

In den kleinen Städten der Provinz Magdeburg lebten 1720 im ganzen 9 Familien⁶, deren Zahl gleichgeblieben zu sein scheint⁷. In der Stadt Halle vermehrten sie sich von 37 Familien im Jahre 1721⁸ auf 46 Familien im Jahre 1733⁹. In der Stadt Magdeburg durften sich während der ganzen Regierungszeit Friedrich Wilhelms nur 5 Familien aufhalten. Im Jahre 1728 wohnten in Kleve-Mark 175¹⁰, in der Provinz Minden 42¹¹, in Moers 10¹², in Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zusammen 60 Familien¹³.

In Pommern, wo sich eine Unmenge einander widersprechender

¹ Bericht vom 8. Februar 1724. Geh. St. A. R 33–120 c.

² Generaltabelle der Juden in Halberstadt vom 19. April 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. C. Aktenbd. Nr. 490.

³ Bericht der Halberstädter Regierung vom 27. Januar 1727. Geh. St. A. R 33–120 c. Aktenbd. Nr. 480.

⁴ Generaltabelle der Juden in Halberstadt vom 19. April 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 11.

⁵ Nach einem Bericht der Halberstädter Regierung vom 27. Januar 1727 (Geh. St. A. R 33–120) lebten in Derenburg 38, in Hornburg 11, in Oschersleben 4, im Stift Walbeck 3, in Ermsleben 2, in Aschersleben 1, in Gröningen 10, in Stecklenberg 1, in Bleicherode 25, in Sollstedt 1, in Oberbebra 3, in Ellrich 26 Familien.

⁶ Tabelle vom Juni 1720. Magdeb. St. A. Rep. a. 5. Nr. 735. Vol. I.

⁷ Tabelle vom November 1733. In Egelu lebte 1, in Genthin 1, in Burg 1, in Calbe 2, im Amt Jerichow 1, in Löbejün 1, in Alsleben 1, in Staßfurt 1 Familie. Aktenbd. Nr. 567.

⁸ Statistik (1721). Aktenbd. Nr. 537.

⁹ Tabelle vom November 1733. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Nr. 3. Eine Tabelle vom 21. Sept. 1733 gibt 49 Familien an. Magdeb. Staatsarch. Rep. A. 5. Landesreg. Nr. 720. Aktenbd. Nr. 567.

¹⁰ Generalrepartition vom Jahre 1728 den 24. April. Geh. St. A. R 33–120. Aktenbd. Nr. 197.

¹¹ Generalrepartition vom 24. April 1728. Ebda.

¹² Generalrepartition vom 24. April 1728. Ebda.

¹³ Generalrepartition... Ebda. – Nach der Confirmation des Geleitpatents vom 31. März 1714 (Geh. St. A. R 34. 178 c) wohnten in Ravensberg im ganzen 36 Familien, davon in Bielefeld 6, in Herford 5, in Vlotho 4, in Schildeschen 4, in Werther 3, in Halle 2, in Borgholzhausen 2, in Versmold 2, in Enger 3, in Bünde 3, in Oldendorf 3, in Holzhausen 1, in Brockhagen 1. – In Tecklen-

Statistiken vorgefunden haben, lebten im Jahre 1717 ungefähr 96 vergleitete und unvergleitete Juden¹. Ein Verzeichnis der zu dulddenden Juden zählt 1718 nur 40 Familien auf². 1720 wird eine Zahl von 39³, 1722 dagegen von 40 Familien festgestellt⁴. 1731 betrug die Zahl 65⁵, 1737 wiederum 106 Familien⁶. Eine Spezifikation derjenigen Familien, deren Privileg seine Richtigkeit hat, gibt 1738 nur 27 Familien an⁷. Im großen und ganzen scheinen fast alle Städte Hinterpommerns von Juden besiedelt gewesen zu sein, wie Stargard, Neustettin, Rummelsburg, Zachau, Belgard, Schlawe, Fiddichow, Stolp, Wangerin, Freienwalde, Rügenwalde, Pyritz, Naugard, Bärwalde, Bublitz, Jacobshagen, Köslin, Massow, Kammin, Greifenhagen, Bahn, Labes, Daber, Treptow, Regenwalde, Greifenberg, Polzin, Gülzow und Bütow.

Die Stadt Königsberg, die 1714 eine Zahl von 14 Familien beherbergte⁸, besaß 18 jüdische Familien im Jahre 1720⁹ und 30 im Jahre 1737¹⁰. Im Samländschen, Natangschen und Oberländschen Kreise wohnten 1720 zusammen 103 Familien, und zwar im Amt Schaaken 9, im Amt Oletzko 9, im Amt Angerburg 3, in Preußisch-Holland 6, in Schömberg 3, in Marienwerder 32, in Deutsch-Eylau 14, in Gilgenburg 3, in Neidenburg 2, in Soldau 3 Familien. In der zum Samländschen Kreis gehörigen Stadt Memel lebten 1722 nur 3 Familien¹¹. Das litauische Departement war bis 1736 von Juden

burg gab es im Jahre 1722 11 Familien, davon lebten in Tecklenburg 3, in Lengerich 2, in Ibbenbüren 1, in Lienen 3, in Capellen 2, in Wersen 1 Familie. (Reskript an die Tecklenburg. Reg. vom 2. März 1722. Geh. St. A. R 21–203 c.) Aktenbd. Nr. 396.

¹ Bericht vom 13. Mai 1717. Geh. St. A. R 33–212.

² Verzeichnis vom 2. IV. 1718 (Geh. St. A. R 33–212). Aktenbd. Nr. 593.

³ Bericht des Magistrats von Stargard vom 11. Juni 1720. Geh. St. A. R 30–212. Aktenbd. Nr. 598.

⁴ Spezifikation vom 14. Dez. 1722. Geh. St. A. R 30–212.

⁵ Designation der seit dem 20. Aug. 1728 accordirten Schutzjuden Hinterpommerns vom 7. Juni 1731. Geh. St. A. R 30–212.

⁶ Bericht der Pommerschen Regierung vom 31. Mai 1737. Geh. St. A. R 30 bis 212. Aktenbd. Nr. 697.

⁷ Spezifikation vom 19. März 1738. Geh. St. A. R 30–212.

⁸ Bericht vom 26. Mai 1714. Geh. St. A. R 7–106 J. Aktenbd. Nr. 710.

⁹ Spezifikation der vergleiteten Juden von 1720. Königsberg. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 801.

¹⁰ Tabelle vom 6. Mai 1737. Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 11. Aktenbd. Nr. 868.

¹¹ Tabelle von Memel vom 19. Aug. 1722. Königsberg. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 818.

nicht besiedelt. Erst in diesem Jahre ließen sich zwei Juden hier nieder, ein gewisser Läser Salomon aus Danzig und Isaak Samuel Slomka aus Königsberg, der die Konzession zur Gründung einer Juchten- und Lederfabrik erhielt¹.

Die *Berufsarten* der Juden blieben auch in dieser Periode die gleichen wie früher. Den Geldwechslern, Großhändlern, Maklern, Münzlieferanten, Messebesuchern, Kommissionären, Verlegern und Fabrikanten der Städte entsprachen die Kleinkaufleute, die Vieh-, Garn-, Häute- und Wollhändler und die Schlächter der kleinen Provinzstädte und der Dörfer. Vom *Handwerk* blieben sie weiterhin ausgeschlossen. Während noch das Privileg von 1714 einem vergleiteten Juden die Ausübung eines Handwerks oder einer andern ehrlichen Profession gestattet hatte, wurde auf Wunsch der christlichen Handwerker im Jahre 1717² dekretiert, daß die Juden weiter keine Handwerker unter sich dulden sollten. In Berlin durften nur die drei Sticker Salomon Isaak, Moses Liebmann, Michel Abraham, die beiden Petschierstecher Abraham Joseph und Levin Salomon und der Schneider Esaias Salomon wohnen bleiben, da sie unter die Zahl der 120 Familien inbegriffen waren. Es wurde aber streng verordnet, daß außer diesen kein Schutzjude bei Verlust des Privilegs ein Handwerk weiter anfangen oder treiben solle. Erlaubt blieb ihnen nur das Petschierstechen, das Gold- und Silbersticken und das Gold- und Silberscheiden³, Handwerke, auf die sie sich besonders gut verstehen würden, wie das Generaldirektorium dem König versicherte⁴. Doch sollte nach einem eigenhändigen Befehl des Königs ihnen das Gold- und Silbersticken nicht als Privileg, sondern nur als Nebenartikel und nur so lange erlaubt sein, als es ihnen nicht »expresse« verboten würde.

Die Goldschmiede aus Stargard rühmten in einer Eingabe von 1736⁵ einen Krätzwäscher Salomon Simon, der den Goldschmie-

¹ Bericht der Lit. Kriegs- und Domänenkammer vom 28. März 1736. Geh. St. A. Tit. LXXIII. Sekt. I. Nr. 11.

² Reskript vom 29. Nov. 1717. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 17. – Reskript an die Judenkommission vom 10. März 1718. Geh. St. A. R 21-203 a. Aktenbd. Nr. 39.

³ Entwurf zu einem Privileg von 1737. Aktenbd. Nr. 330.

⁴ Immediatbericht des Gen. Direkt. vom 4. Mai 1728. Aktenbd. Nr. 198. – Auch Gesuch des Marcus Aron aus Landsberg (11. Febr. 1731), er habe als Petschierstecher die Kammersiegel, alle Akzise-, Ziese- und Zollstempel in der Neumark umsonst gestochen.

⁵ Gesuch der Goldschmiede von Stargard vom 3. Febr. 1736. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 683.

den die Krätze wasche, das Silber wieder herausschaffe, es schmelze und fein mache und das Silber vom Gold scheidet.

In Kleve gab es einige Anstreicher, Färber, Glaser und Kupferausstecher¹. In Ostpreußen, das in seiner Struktur am meisten an die Verhältnisse im benachbarten Polen erinnert, hielt sich dauernd eine große Zahl von Handwerkern auf. Jedenfalls scheint sich das Handwerksverbot in dieser Provinz nicht durchgesetzt zu haben. Ein Bericht aus Königsberg besagt, daß dort zwei polnische Litzenmacher, drei Zobelfärber, einige Schneider und Petschierstecher ihr Handwerk ausübten². Die ostpreußische Judenkommission³ bat in einer Eingabe dringend, man möge den Zobelfärber Hirsch Aron und den Petschierstecher Salomon Jacob nicht aus dem Lande weisen, da der erstere der einzige, und der letztere der beste dieser Profession sowohl unter den Juden als Christen sei. Ebenso wurde im Jahre 1736 einem gewissen Marcus Wulff erlaubt, die Petschier- und Kupferstecherkunst in Königsberg auszuüben⁴.

Daß jüdische Handwerker sich auch in andern Städten Ostpreußens niedergelassen hatten, beweist ein Bericht aus Deutsch-Eylau aus dem Jahre 1717⁵, daß die aus armen Handwerkern wie Schneidern, Glasern, Fleischern bestehenden Juden der Stadt sehr nützlich seien.

Das vornehmste Handwerk jener Zeit war ohne Zweifel das des hebräischen Druckers, der mit den Kenntnissen seines Handwerks meist noch die Kenntnisse des Gelehrten verband und sich nicht selten schriftstellerisch betätigte. Es gab damals eigene hebräische Druckereien, die sich im Besitz reicher Juden befanden, wie die des Moses Benjamin Wulff in Dessau⁶ und die des Marx Model in Ansbach⁷.

Sie wurden meist in der Absicht errichtet, dem großen Mangel an

¹ Baer: Protokollbuch der Landjudenschaft Kleve...

² Königsberger St. A. 38, d, 4.

³ Ohnmaßgebliche Gutachten und Vorschläge der Kommission 1721. Königsb. St. A. 38, d, 4.

⁴ Privileg für Marcus Wulff vom 19. Aug. 1736. Königsberg. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 863.

⁵ Bericht aus Deutsch-Eylau vom 20. Januar 1717. Königsberg. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 734.

⁶ M. Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns. 1900. S. 155 ff.

⁷ S. Haenle: Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach. 1867.

Talmudausgaben und Gebetbüchern abzuhelpfen, gleichzeitig aber auch in dem stillen Wunsche, durch den Druck heiliger Bücher ein Gott wohlgefälliges Werk zu vollbringen. Daneben gab es kleine, von jüdischen Druckern selbst geleitete Offizine wie die Druckerei des vom Christentum zum Judentum übergetretenen Moses b. Abraham in Halle und des Israel ben Abraham in Köthen und Jeßnitz. Sehr oft wurden auch jüdische Drucker von christlichen Theologen für den Druck hebräischer Werke herangezogen, wie in Berlin zum Druck der Jablonskyschen, in Halle zum Druck der Michaelischen Bibelausgabe¹. Es kam auch vor, daß sich jüdische Mäzene und Druckereibesitzer mit christlichen Professoren zusammentaten, um eine große Talmud- oder Bibelausgabe zu veranstalten. So wurde in Frankfurt a. d. O. viele Jahre in der großen hebräischen Druckerei des Gottschalk neben Gebetbüchern und anderen jüdischen Schriften eine nach der Basler Edition von 1581 hergestellte, 12 Bände in folio umfassende Talmudausgabe herausgegeben, deren Kosten von Behrend Lehmann aus Halberstadt und, wie es scheint, auch von den Gumperts gedeckt und deren Druck von dem Frankfurter Professor Bekmann überwacht wurde. Die Korrekturen, Setzer und Drucker standen in Frankfurt wie in Halle unter dem Schutz und der Jurisdiktion der Universität.

Landwirtschaftliche Berufe haben die Juden, wie es scheint, nur in Ostpreußen ausgeübt. Am 24. November 1716 berichtete die ostpreußische Judenkommission nach Berlin², daß viele Juden Krüge und »andere dergleichen Stücke« gepachtet hätten. Es geht jedenfalls aus den Akten deutlich hervor, daß eine große Anzahl Juden, vergleitete und unvergleitete, als Pächter auf adligen und Domänengütern wohnten, dort Ackerbau trieben und daneben meist, wie in Polen, wo Pacht und Herbergswirtschaft, Landwirtschaft und Branntweinbrennen zusammengehörten, sich mit der Krugnahrung befaßten.

¹ Gesuch der Universität Halle vom 14. September 1717. Geh. St. A. R 52. k. i. b. Aktenbd. Nr. 507. – Reskript an die Magdeburger Regierung vom 19. Sept. 1718. Magdeb. St. A. Rep. A 5. Landesreg. Nr. 720. Vol. 1. Aktenbd. Nr. 508. – Conzession für den Buchdrucker Moses Abraham vom 10. März 1719. Magdeb. St. A. Magdeb. Kammer. 472 a. Aktenbd. Nr. 508 Anm. – Conzession auf Halle vom 30. März 1720. St. A. Magdeb. Magdeb. Cammer I. 472 a. Aktenbd. Nr. 514. – Vgl. darüber G. Kisch: Entwicklung u. Verfassung der jüd. Gemeinde zu Halle. Sachsen u. Anhalt. VI. 1930. S. 311 Anmerk.

² Bericht der Judenkommission vom 24. Nov. 1716. Geh. St. A. R 7–106, Aktenbd. Nr. 431.

Nach einem Arrendekontrakt der Preuß. Deutschen Amtskammer mit Jacob Meylock aus Ostrokollen vom 27. Februar 1719¹ war der Pächter berechtigt, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, beides auszuschenken, und daneben Brot, Salz und Tabak zu verkaufen. Solange der Kontrakt lief, durfte weder in Ostrokollen noch in den benachbarten Dörfern zum Schaden des Pächters ein Schankwerk errichtet, vielmehr mußte alles Bier vom Pächter genommen werden. Eine in der Nähe befindliche wüste Stelle wurde ihm zinsfrei überlassen. Wie ein Reskript an die preußische Domänenkammer vom Jahre 1721 besagt², gab es fünf jüdische Arrendatoren der königlichen Amtskrüge und einen, der einen Erbpachtkontrakt auf eine wüste Stelle besaß. Trotz wiederholter Befehle des Königs³ die jüdischen Pächter durch christliche zu ersetzen, scheinen sie, wenigstens auf den adligen Gütern, nie abgeschafft worden zu sein.

In den meisten Grenzämtern gegen Polen, in Marienwerder, Riesenburg, Schömburg, Deutsch-Eylau, Gilgenburg, Lyck, Oletzko, Johannsburg, Neidenburg, Soldau und besonders auf den adligen Gütern und Höfen hielten sich eine größere Anzahl polnischer Juden auf, die fast durchweg das Schankwerk betrieben⁴.

Daß man mit dem jüdischen Pächter als einem wichtigen Bestandteil der ostpreußischen Wirtschaft rechnete, geht aus den Akten deutlich hervor. Fast alle größeren adligen Gutsbesitzer hielten sich ihre Schankjuden wie Peter Paul a Rogala in Boytkowen im Amte Lyck, Albrecht a Kobilewski in Borken, Michael von Okolewicz in Bergen, der Kapitän von Arnswaldt in Kobylinnen, der Leutnant von Boddenbruck zu Kowahlen im Amte Oletzko und eine große Anzahl anderer. Ein Oberstleutnant und Landrichter von Collrepp und ein Kapitän von Haubitz in Malschöwen⁵, beide im Amte Ortelsburg, wünschten dringend, Juden als Krüger auf ihren

¹ Königsberg. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 765.

² Reskript an die preuß. Domänenkammer vom 27. Nov. 1721. Geh. St. A. R 21-203 a.

³ Reskript an die preuß. Reg. vom 11. Dezember 1721. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 810. – Bericht von Wilhelm Gottfried von Tettau, Verweser von Lyck, vom 13. Okt. 1722. Königsb. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 825. – Reskr. vom 18. Okt. 1722.

⁴ Extrakt aus denen von nachstehenden Grenzämtern eingeschickten Bericht vom 21. November 1720. Königsberger St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 795. – Reskript vom 5. Dezember 1720. Königsb. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 798.

⁵ Bericht des Amtes Ortelsburg vom 8. Juli 1720. St. A. Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 782.

Gütern annehmen zu dürfen, ein Graf von Finkenstein¹ bat den König immer wieder, seine in Afterarrende zu Willenberg sitzenden Juden nicht auszuweisen, da ihm sonst die Nutzung dieser Amtskrüge entzogen und er nicht mehr imstande sein werde, die Arrende-Pension zu bezahlen. Zudem seien die Krüge an niemanden sonst anzubringen und müßten in Wüsteneien verfallen.

Wie die beruflichen Verhältnisse der Juden je nach dem Wirtschaftscharakter und der Lage der Provinzen verschieden waren, so war auch ihre *ökonomische Situation* je nach der sozialen Struktur und den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen in jeder Stadt und in jeder Provinz eine andere.

Im Westen, in Kleve-Mark, Minden und Ravensberg, wo sie meist vom Schlachten und vom Viehhandel lebten, war die jüdische Bevölkerung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, recht arm. Die Juden der Grafschaft Tecklenburg, die, vom Hochstift Münster und Osnabrück eingeschlossen, dem Handel keinen Spielraum ließ, schildern ihre Existenz als eine recht kümmerliche².

In Pommern gab es neben den vielen armen Juden der kleinen Ortschaften, die nach einem Bericht der pommerschen Regierung kaum imstande waren, die Prästationen und andere Onera richtig abzutragen und die weder Kaufläden noch Immobilia besaßen³, doch auch wieder andere, die wie Arndt Salomon und Hirsch Salomon aus Freienwalde⁴, Wolff Marcus aus Bahn⁵, Samuel Salomon und Moses Abraham aus Pyritz, Moyses Isaac aus Naugard⁶, Amsel Liebmann und Moses Lazarus aus Stolp⁷, Hirsch Moyses aus Plate und Wulff Ruben aus Regenwalde⁸ ein Vermögen von

¹ Eingabe des Grafen von Finkenstein vom 22. Mai und 29. Aug. 1717. St. A. Königsb. 38, d, 4. Aktenbd. 739 und 747.

² Gesuch sämtlicher Juden aus Tecklenburg vom 11. Februar 1723. Geh. St. A. R 21-203 c. Aktenbd. Nr. 397.

³ Bericht der Pommerschen Regierung vom 31. Mai 1737. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 697.

⁴ Bericht des Magistrats von Freienwalde vom 3. Juli 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 600.

⁵ Bericht des Magistrats von Bahn vom 9. Juli 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 605.

⁶ Bericht des Magistrats von Naugard vom 12. Juli 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 608.

⁷ Bericht des Magistrats von Stolp vom 27. Juli 1720. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 610.

⁸ Bericht der pommerschen Reg. vom 31. Mai 1737. Geh. St. A. R 30-212. Aktenbd. Nr. 697.

1000, 2000 und mehr Talern, eigene Häuser und Liegenschaften, Hausgeräte von Kupfer, Zinn, Silber und Gold, Waren und Warenlager besaßen.

Im allgemeinen war die Lage der Juden auf dem Land und in den kleinen Städten überall wenig gut, während die Juden der Großstädte in recht auskömmlichen Verhältnissen lebten. Schon die Tatsache, daß ihre Niederlassung an ein Vermögen von 10 000 Talern gebunden war, daß die ersten und zweiten Kinder den Schutz nur dann erhielten, wenn sie ein Vermögen von 2000–3000 Talern nachweisen konnten, setzt eine günstige Finanzlage dieser großstädtischen jüdischen Bevölkerung voraus. Während wir hören, daß die Juden in Tangermünde¹, Nauen², Storkow³, Trebbin⁴, Belitz⁵ und vielen andern kur- und neumärkischen Städten sich nur notdürftig ernähren konnten⁶, daß die jüdischen Einwohner der Provinz Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein⁷ blutarm waren, werden die meisten Juden der Stadt Halberstadt als vermögend, wohlhabend oder passabel, wenige dagegen als arm geschildert⁸. Die jüdische Bevölkerung von Halle, die meist aus Juwelieren und Geldwechslern bestand, bewohnte, wie die Christen klagten, die Haupthäuser der Stadt und füllte sie mit ihren Läden an⁹.

In Königsberg scheinen Bendix Jeremias, Levin Fischel, David Jacob, Moses Levin und Seligmann Abraham ein größeres Vermögen besessen zu haben¹⁰, ebenso die drei de Jonge in Memel und Pinkas Isakowitz aus Ragnit¹¹.

¹ Actum Tangermünde vom 29. April 1720. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 76.

² Actum Nauen vom 3. Mai 1720. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 77.

³ Tabelle von Potsdam vom 26. Juni 1720. Geh. St. A. R 21–203 a. Aktenbd. Nr. 80.

⁴ Tabelle von Potsdam. Ebda.

⁵ Tabelle von Potsdam. Ebda.

⁶ Bericht der neumärk. Kriegs- und Domänenkammer vom 5. Dez. 1735. Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark.

⁷ Bericht der Halberstädter Regierung vom 16. Mai 1719. Geh. St. A. R 33–120 c. Aktenbd. Nr. 465.

⁸ Tabelle von Halberstadt vom 19. April 1737. Geh. St. A. R 33–120 c. Aktenbd. Nr. 490.

⁹ Puncta, worüber Sr. Kgl. Maj. allergdste. Resolution ausgebeten (1723). Geh. St. A. R 21–203 c. Aktenbd. Nr. 543.

¹⁰ Spezifikation von 1720. Königsb. St. A. 38, d, 4. Aktenbd. Nr. 801.

¹¹ Protokoll einer Sitzung des Gen. Dir. und der Kriegs- und Dom.-Kammer. Geh. Staatsarch. Gen. Dir. Kurmark Mat. IV. Tit. CCXXX. nr. a. Vol. I.

Unter den 120 Familien Berlins, heißt es in einem Protokoll des Generaldirektoriums, seien nicht mehr als 10 Familien, die unter 1000 Taler im Vermögen hätten. Es gäbe aber verschiedene, die 2000, 3000, 5000, 10 000, sogar 20 000 Taler besäßen. — —

Wie aber — und diese Frage scheint am wesentlichsten zu sein — war der *Typus des damaligen Juden* beschaffen? Hat die Wandlung der staatlichen Struktur, die beginnende Auflösung der jüdischen Autonomie, die Fürsorge der Beamten für die jüdische Bevölkerung den Typus des jüdischen Menschen geändert? Hat der Verkehr mit den staatlichen Behörden, mit den städtischen Magistraten, mit den Kommissaren und Räten die Abgeschlossenheit des Ghetto durchbrochen? Hat die Umwandlung des Hausierers in den Fabrikanten, des Krämers in den Verleger, des Geldwechslers in den Lieferanten, haben die bessere soziale Lage, die günstigere Stimmung der Gesellschaft, der Einfluß der Ideen der Zeit den Juden auch geistig und seelisch gewandelt?

Eine Analyse der jüdischen Gemeinschaft und des jüdischen Menschen jener Übergangszeit zu versuchen, ist deshalb sehr schwierig, weil uns alle Quellen fehlen, die Einblick in das innere Leben des Juden geben. Jüdische Memoiren und Briefe, Tagebücher und Gedichte, alle jene Bekenntnisse, die uns den deutschen, französischen, italienischen Menschen jenes Jahrhunderts nahe bringen, sind nur in sehr kleiner Zahl vorhanden.

Die Grundlage alles geistigen Lebens bildete noch immer die von den Rabbinern und Gelehrten gehütete, Tag für Tag erforschte und ergrübelte, in den Talmudhochschulen gelehrt und an die Jünger weitergegebene Wissenschaft vom Talmud. Er bedeutete für sie Schule und Universität, Weltanschauung und Wissenschaft, gedankliches System und innerstes Erlebnis. Er zäunte sie von der Welt ab, aber er wahrte ihnen das uralte Gesetz. Er war begrenzt und starr, aber er gab ihnen gleichzeitig die Kraft des Duldens, des Ausharrens und Entsagens. Er ließ für Traum und Gefühl, für eigenes Gottsuchen und Künden keinen Raum, er trat Abtrünnige und Selbständige in den Bann, aber er erhielt Einheit und Einheitlichkeit des Lebensstils und die durch die Jahrhunderte geheiligte Tradition.

Man kann in gewissem Sinne auch von einem geschichtlichen Bewußtsein der damaligen Juden reden, wenn man ihre Vertrautheit mit der Bibel, ihre lebendige Verbundenheit mit allen Gestalten des al-

ten Israel, ihre Sendschreiben und Protokollbücher, ihre Geschlechterchroniken, Memorbücher und Leidensgeschichten berücksichtigt. Man kann ihnen auch eine gewisse allgemeine Bildung nicht absprechen, wenn man an die verschiedenen Polyhistoren jenes Jahrhunderts denkt, an den Arzt Tobias Cohen, dessen Enzyklopädie der Wissenschaften von großen Kenntnissen der weltlichen Wissenschaft zeugt, wie der Naturkunde, der Philosophie, der Medizin, der Astronomie und der Anthropologie, an Rafael Levi aus Hannover, der sich Schüler von Leibniz nannte, an Meir Neumark, der die hebräische Übersetzung einer deutschen Kosmographie und mathematischen Geographie herausgab, an den Grammatiker Salomo Hanau, der die hebräische Grammatik nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ergründen suchte.

An der Universität Frankfurt/O. wurden in den Jahren 1716 bis 1740 Salomon Fortis aus Rzeszow, Moses Salomon Gumperts aus Metz, Moses Abraham Peretz aus Amsterdam, David Baehr aus Posen, Moses Böhm aus Prag, Meyer Abraham aus Brzesz in der medizinischen Fakultät immatrikuliert¹, in Halle studierten in den Jahren 1730–1735 Simon Adolphy aus London und Benjamin Lemos aus Hamburg, der Vater der Henriette Herz, Medizin², zu gleicher Zeit erhielt Samuel Simon Charleville aus Halle die Erlaubnis, als Doktor der Medizin zu promovieren.

War der jüdische Laie aus diesen nur dem Gelehrten zugänglichen Reich wissenschaftlicher Erkenntnis ausgeschlossen, so war er aus den geistigen Bezirken nicht ganz verbannt. Wir wissen von jüdisch-deutschen tiefen und innigen, belehrenden und erbaulichen, derben und lustigen Volksbüchern, die ihren Stoff aus den heiligen Schriften, aber auch aus deutschen, indischen und arabischen Sagenkreisen nahmen, von Sitten- und Traumbüchern, Weisheitsprüchen und Zauberspiegeln, von patriotischen Hymnen und Eulenspiegeleien, von Straf- und Toten-, Pest- und Brandliedern³.

¹ Louis Levin: Die jüdischen Studenten an der Universität Frankfurt a. d. O. (Jahrbuch der Jüd. Literar. Gesellschaft Frankfurt a. M. 1921). – Vgl. auch G. Kisch: Der erste in Deutschland promovierte Jude (M. G. W. J. Bd. 78. 1934). Kisch weist nach, daß Moses Salomon Gumpert aus Metz, dessen Promotion 1721 in Frankfurt a. d. O. stattfand, der erste deutsche Jude war, der zum Doktor der Medizin promoviert wurde.

² M. Freudenthal: Aus der Heimat Mendelssohns. 1900. S. 179. Anm. – Besuch von Abraham de Lemos portug. Jude in Hamburg vom 24. Januar 1735. Geh. St. A. R. 52. 159. k. i. b.

³ Scheidler: Art. Judenemanzipation bei Ersch und Gruber. Enzykl. II. Sekt.

Es haben sich auch einige jüdisch-deutsche Bibeldramen erhalten, Esther- und Ahasverusstücke sowie Josephsdramen, die unter dem Einfluß der zeitgenössischen derben englischen und italienischen Schauspiele die damals typischen Figuren des Capitano, des Pantaleone, des Arlekino und des Pickelhärings auf die Bühne brachten und zum Ergötzen des Publikums den Goliath in einen Kapitän, den Satan in einen Harlekin, den Mordechai in eine lustige Figur umwandelten. Wir kennen auch aus jener Zeit jüdisch-deutsche Schuldramen, die nach dem Vorbild der deutschen, von Christian Weise eingeführten, moralisch verständigen Schauspiele die »Verkaufung des Joseph« zu einer erbaulichen und die »Aktion von König David und Goliath« zu einer erzieherischen Angelegenheit gestalteten.

Trotz alledem besaßen die deutschen Juden jener Epoche weder eine Literatur noch eine Wissenschaft im eigentlichen Sinn. Die Beweglichkeit, die Einfühlungskraft des hellenistischen, die Tiefe und philosophische Spekulation des spanischen, die allgemeine Bildung und hohe Kulturstufe des holländischen, die schöpferische Phantasie des italienischen, die religiöse Ekstase des polnischen Juden fehlten ihnen vollständig. Die unter dem äußeren Druck entstandene seelische Erstarrung war noch nicht von ihnen gewichen. Die mathematischen, geographischen, medizinischen Kenntnisse, die die Umwelt vermittelte, die Übernahme der deutschen Sagen, Legenden und Spiele waren nur äußerliche Stoffsammlungen, deren sich ein hungriger Geist bemächtigte, ohne sie innerlich zu erfassen und zum Bildungserlebnis zu machen. Was den Juden jener Zeit bewegte, die Auseinandersetzung zwischen Kabbalah und Rabbinismus, der Kampf zwischen mystischer Schau und geoffenbartem Gesetz, die sabbathianische Bewegung, die Kämpfe innerhalb der einzelnen Gemeinden, das Glück und das Ende großen jüdischer Persönlichkeiten wie des Elkan Fränkel in Ansbach, des Samuel Oppenheimer in Wien, des Jud Süß in Württemberg, des Leffmann Behrens in Hannover, ist von keinem Dichter gestaltet und durch die Kunst der Sprache oder durch die Schönheit der Form zum einmaligen Ausdruck einer Epoche erhoben worden.

So großartig, so einheitlich, so festgeschlossen die Welt des Tal-

27. Teil. 1850. – M. Steinschneider: Art. Jüd. Literatur bei Ersch und Gruber. Allg. Enzyklop. II. Sekt. 27. T. S. 357 ff. – Derselbe: Über die Volksliteratur der Juden (Arch. für Literaturgeschichte. II. 1872). – Max Grünbaum: Jüd. deutsche Chrestomathie. 1882.

mud war, so war sie doch eine einseitige, nur *eine* Stufe der Entwicklung umfassende, nur *eine* Seite des menschlichen Geistes berührende Welt. Wie Gelehrtenbildung identisch war mit religiöser Bildung, wie das Gerichtswesen, das Armen- und das Vormundschaftswesen, das Familien- und das Gemeindeleben vom biblischen Gesetz und talmudischen Recht bestimmt wurden, so war auch das ganze Lebensgefühl des damaligen Juden religiös gebunden. Das Wissen des einzelnen Gelehrten war groß, sein Verstand war durch den halachischen Pilpul, durch Dialektik und Kasuistik aufs äußerste geschärft, aber seine Gelehrsamkeit entbehrte der Kühnheit der Spekulation und der Freiheit der Forschung. Man wollte nicht die Sprache ergründen, sondern das Wort bewahren. Man wollte nicht das Dasein durchdringen, sondern das Leben durch die alte Lehre regeln und läutern. Man wollte nicht die Gesetze des Weltalls erkennen, sondern die Macht und Herrlichkeit Gottes verkünden. Man glaubte, die Fülle und Buntheit des Lebens festhalten zu können, indem man es auf feste Normen und Formeln brachte. Weil die schöpferische religiöse Kraft und das ursprüngliche religiöse Erlebnis fehlten, erschöpften sich die Schriften der Gelehrten in dogmatischen Erörterungen, in rituellen Vorschriften, in immer strengeren Bindungen an den überlieferten Brauch.

Man wird sich des Kulturunterschiedes zwischen dem damaligen Juden und seiner Umgebung erst bewußt, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Probleme jenes Jahrhundert beschäftigten. Der menschliche Geist, autonom geworden und sich dieser Autonomie freudig bewußt, hatte die Welt der Magie und der Wunder verdrängt, die Geheimnisse der Natur erkannt und kritisch durchdrungen. Die exakte wissenschaftliche Forschung, voran die Mathematik und die Naturwissenschaften, suchten durch Erfahrung und Experiment die Gesetzmäßigkeit des Weltalls zu erfassen. Die Philosophie und die Psychologie ergründeten die Gesetze der menschlichen Seele, indem sie ihre Triebe bloßlegten, ihre natürlichen Kräfte, ihre mechanischen Änderungen, Aktionen und Reaktionen enthüllten. Die Religionswissenschaft reinigte das Christentum von Aberglauben, Dogmen und priesterlicher Prätention und legte seinen ursprünglichen, reinen, mit der Vernunft allein faßbaren Wesenskern dar¹. Die Literatur erwachte zu neuer Schöp-

¹ W. Dilthey: Die europäische Wissenschaft des 17. Jahrhunderts und ihre Organe. Ges. Schriften. III. – Derselbe: Das 18. Jahrhundert und die geschicht-

ferkraft, theoretisch und reflektierend bei den Schweizern, die Regeln der Dichtkunst aufdeckend bei Gottsched und seiner Schule, das Recht der Persönlichkeit und der Leidenschaft verkündend bei Christian Günther, die Natur, ihre Schönheit, Fülle und Farben malend bei Haller und Hagedorn.

Die Geschichtsschreibung löste sich bewußt von aller Teleologie, wurde politisch-spekulativ, pragmatisch und rational, indem sie die Ursachen und Folgen der geschichtlichen Begebenheiten kritisch analysierte und logisch miteinander verband.

Die jüdische Geschichtsschreibung dagegen – und hier offenbart sich am meisten die Kluft zwischen den beiden Kulturen – lebte noch vollständig in den biblischen Vorstellungen vom Gottesreich. Die Vergangenheit hatte für sie weder Selbstzweck noch war sie wichtig für das Verständnis der Gegenwart. Sie besaß nur Wert im Hinblick auf die Zukunft, sie hatte nur den Zweck, das messianische Reich vorzubereiten. Die historischen Begebenheiten, Persönlichkeiten und Einzelheiten waren für sie ohne Interesse, zumal sie nicht kausal erklärbar, sondern nur deutbar waren als Gleichnisse, um die Herrlichkeit und Macht Gottes auf Erden zu offenbaren. Die Ursachen aller Qualen und Verfolgungen, die das jüdische Volk erlitten hatte, wurden weder mit dem Verstande ergründet, noch in den Zusammenhang des allgemeinen Geschehens gebracht. Das Martyrium wurde vielmehr als die große Mission aufgefaßt, die Israel, der Gottesknecht, freiwillig auf sich genommen hatte, um sich selbst und alle andern Völker zu erlösen.

Fehlte den Juden jener Zeit in geistiger Hinsicht ein allgemein weltliches und menschlich freies Bildungsideal, wie es die Renaissance und der Humanismus geschaffen hatten und die Aufklärung vollenden sollte, so waren sie auch in soziologischer und psychologischer Beziehung in Zuständen geblieben, die in ihrer Bindung an soziale und religiöse Ordnungen an das Mittelalter erinnerten. Durch die Erinnerung an die gemeinsame leidvolle Vergangenheit, durch die feste Organisation der Gemeinde, durch die eigentümliche soziale Struktur der Gesellschaft wurde in der ganzen Judentum das Gefühl einer unlöslichen Verbundenheit und Einheit wach gehalten, das noch gesteigert und befestigt wurde durch das Gefühl der auf Auserwähltheit beruhenden Verbundenheit des einzelnen mit Gott, durch das Gefühl der Einheit von Unendlichem

liche Welt. Ges. Schr. II. – Ders.: Das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrh. Ges. Schr. II.

und Endlichem, von Himmel und Erde, von Mensch und Mensch als dem Ebenbilde Gottes auf Erden.

Das Charakteristische des Ghettomenschen – und darin besteht der große Unterschied zwischen ihm und dem modernen Menschen – lag in der Stärke seines Gemeinschaftserlebnisses und Gemeinschaftsbewußtseins, in der schicksalhaften Gebundenheit aller an alle, in dem kollektiven Schuld- und Verantwortungsgefühl, hinter dem das Persönlichkeitsbewußtsein und das Individualitätserlebnis zurücktrat. *Das Individuum wurde von der Gemeinschaft absorbiert.* Die von ihr vorgeschriebenen Sitten und Normen, Gesetze und Gebräuche bestimmten Weg und Richtung ihrer Mitglieder und ließen der persönlichen Entwicklung, der individuellen Freiheit keinen Raum.

Alle Leistungen politischer, geistiger, seelischer Art waren Leistungen der Gemeinschaft. Die Gemeindeorganisation machte den einen haftbar für den andern, ließ die Gemeinschaft schuldpflichtig und verantwortlich werden für den einzelnen und schuf damit jenen Geist der Solidarität, der jedes Gemeindemitglied mit dem gleichen Willen, dem gleichen Interesse, der gleichen Hingabe erfüllte.

Erst die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft gab dem Individuum Würde, Ansehen und Bedeutung, ermöglichte ihm die Ausübung seines Berufes, die Erfüllung seiner religiösen Pflichten, die Erhaltung seiner Existenz. Das Bewußtsein, Mitglied einer großen und berühmten Gemeinde zu sein, verlieh auch dem Unbedeutendsten Selbstbewußtsein und Stärke und etwas von dem Glanze, der die Gemeinde selbst umfloß. Wer sich der Gemeinde entzog, entzog sich dem Judentum schlechtweg, verlor den Sinn seines Lebens, die Grundlage seines Seins. Wie der Mann ohne die Frau, die Kinder ohne die Eltern nicht denkbar waren, wie das Ghetto weder den Junggesellen kannte noch die alleinstehende Frau, so war die Familie wiederum nicht vorstellbar ohne ihre enge Anlehnung an die Gemeinschaft.

In gleicher Weise gab es keine isolierte geistige Leistung. Der Gottesdienst verlangte die Gemeinde, das Talmudstudium erheischte Frage und Antwort, verlangte Lehrer und Schüler, der Rabbiner brauchte die Gefolgschaft. Selbst die großen geistigen Strömungen der Zeit, der Mystizismus und der Chassidismus, waren Massenströmungen, bei denen die Ekstasen, Wünsche, Träume und Erregungen der Menge eine ebenso große Rolle spielten wie der ein-

sam empfangene, schöpferische Gedanke und die religiöse Weihe ihrer Führer, ja bei denen der Maggid und Prophet Wirkung und Bedeutung erst empfangen durch die mystische Verbundenheit mit der Masse, durch die suggestive Kraft der von ihnen Geführten.

Aus dem gleichen Grund kennt jene Zeit kaum ein persönliches Gedicht, kaum ein Selbstbekenntnis, das von subjektiven Leiden und Freuden kündigt. Die Lieder, Legenden, Sagen und Spiele gingen wie einst die Volkslieder von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht, ohne daß man die Namen ihrer Verfasser, ihr Leben und ihr Schicksal erfuhr.

Wenn das Werden des modernen Menschen darin besteht, daß er sich seiner selbst bewußt wurde, daß er seine Persönlichkeit nach eigenen Gesetzen entwickelte, die Verantwortung für sich und seine Taten selbst übernahm und das Recht der freien Lebensgestaltung für sich beanspruchte, so hat das Ghetto einen solchen Typus nicht gekannt bis auf die wenigen, die es darum verließen. Erst die Emanzipationszeit sollte diesen Menschen entwickeln.

Ein weiteres Zeichen mittelalterlichen Wesens war die soziale Struktur der jüdischen Gesellschaft.

Trotz aller Gefühls-, Bluts- und Glaubensverbundenheit war die jüdische Gesellschaft ähnlich wie die christliche in mehrere streng voneinander geschiedene Gruppen oder Klassen geteilt. Der in jener Zeit übliche Begriff »Stand« kann auf die jüdische Gesellschaft nicht angewandt werden. Denn es fehlten den jüdischen Klassen die charakteristischen Eigenschaften der damaligen Stände: der schroffe, sich auch äußerlich in Form und Kleidung dokumentierende Unterschied zwischen Adel und Bürgertum, Bauerntum und Geistlichkeit, die von den einzelnen Ständen usurpierten und verbrieften Privilegien, die wohl erworbenen oder erkämpften politischen Rechte, die Vorrechte der Geburt und die Unmöglichkeit des Übertritts von einem Stand in den andern.

Trotzdem kann man in der jüdischen Gesellschaft jener Jahre drei klar voneinander geschiedene Klassen oder Gruppen wahrnehmen: ein Patriziat, ein Bürgertum und in gewissem Sinne auch ein Proletariat.

Zum Patriziat kann man die alteingesessenen, mit besonderen Privilegien und Schutzbriefen ausgestatteten Familien rechnen, wie die im Jahre 1670 in Berlin aufgenommenen Wiener Exulanten oder die seit Generationen in Kleve-Mark und Halberstadt wohnenden altbekannten Geschlechter. Weiterhin gehörten zu ihr die

Juden mit großem Vermögen, die Hoflieferanten, die Münzjuden, die Faktoren, die Exporteure und Bankiers, die Verleger und Fabrikanten. Ihr wichtigster und angesehenster Bestandteil aber waren die Gelehrten: die Rabbiner, die Talmudgelehrten und die Ärzte, so daß man gewissermaßen von einer Geburts-, einer Geld- und einer Geistesaristokratie sprechen kann. Manchmal trafen auch alle drei Faktoren in einer einzigen Familie zusammen. Die Gumperts in Kleve z. B. vereinigten in ihrem Geschlecht Reichtum, Alt-eingesessenheit und rabbinische Gelehrsamkeit, die Liebmanns waren Hoflieferanten, Rabbiner, Gemeindevorsteher und Juweliere und gehörten gleichzeitig zu den ältesten Ansiedlern von Halle und Berlin.

Das jüdische Patriziat besaß die typischen Eigenschaften der Patrizier aller Zeiten: ein ausgeprägtes Gefühl für Standeswürde und Standesehre, eine Solidarität im Handeln, wenn eines seiner Mitglieder bedroht war, Exklusivität und Vornehmheit, Formgefühl und Großzügigkeit, aber auch Trotz und Hochmut, Herrschsucht und Rücksichtslosigkeit, Machtbewußtsein und Konservatismus der Gesinnung.

Wie der christliche Adel und das städtische Patriziat alle Ämter und Stellungen usurpierten, war auch das jüdische Patriziat überzeugt, die Ämter der Ältesten, der Rezeptoren und Vorsteher in seiner Hand vereinigen und an seine Kinder, Verwandten und Freunde weitergeben zu müssen. Einem homo novus war das Eindringen in diese Klasse verwehrt, Heiraten waren nur innerhalb ihres Kreises gestattet. Wir wissen von verwandtschaftlichen, durch Heirat geknüpften Beziehungen zwischen dem Hofjuden Leffmann Behrens aus Hannover und Behrend Lehmann aus Halberstadt, zwischen der Familie des Faktors Bernd Wolff und der des Rabbiners Sabbatai Cohen, zwischen der Familie des Dessauer Hofjuden Moses Benjamin Wulff und der des Berliner Judenvorstehers Ruben Fürst, zwischen dem Halberstädter Ältesten Ruben Meyer und dem Vorsteher Salomo Israel in Halle.

Im Gegensatz aber zu andern Aristokratien waren bei dem jüdischen Patriziat weder die Geburt noch der Reichtum allein von ausschlaggebender Bedeutung. Der wirkliche Aristokrat mußte talmudische Bildung und religiöses Wissen besitzen, durch Haltung und Ethos, durch die Reinheit seiner Lebensführung und durch die Wahrung der Tradition seine Vormachtstellung legitimieren.

Typische Vertreter des jüdischen Patriziats waren daher weder Jud

Süß in Württemberg noch Samuel Oppenheimer in Wien oder Jost Liebmann in Berlin, die aus Ehrgeiz und Machttrieb, aus Lebensfreude und Gier nach Genuß Reichtümer anhäuften oder verschenkten. Die eigentlichen Repräsentanten der jüdischen Aristokratie waren Männer wie die Gumperts in Kleve, Behrend Lehmann aus Halberstadt, Moses Benjamin Wulff in Dessau, die Lehrhäuser gründeten, Talmudschulen errichteten, hebräische Bücher druckten und vielen Gelehrten jahrzehntelang eine sorglose Existenz und freie Forschung ermöglichten, während sie kühl und nüchtern ihre Bankgeschäfte leiteten, die Münze belieferten, Agenten im diplomatischen Dienst waren und ihr Vorsteheramt verwalteten.

Dagegen besaß der jüdische Mittelstand jener Zeit, der sich aus den kleinen Kaufleuten und Händlern, den Handwerkern und niederen Gemeindebeamten zusammensetzte, die typischen Eigenschaften einer von der Umwelt bedrückten, von einer vornehmen Oberschicht beherrschten, in engen und ärmlichen Verhältnissen lebenden, der geistigen Bildung ermangelnden, auf wenige Berufe angewiesenen Menschenklasse. Wenn die Gemeindeakten jenes Jahrhunderts angefüllt sind mit endlosen Anklagen, Verdächtigungen, Intrigen und Hetzereien des einen gegen den andern, wenn das Bürgertum gegen das Patriziat, das Proletariat gegen den Bürger, d. h. der Unvergleitete gegen den Vergleiteten rebellierte, und die ganze Gemeinde sich gegen den Neuaufgenommenen oder den Erfolgreichen auflehnte, so spürt man hinter diesem Querulanten und dieser Geltungssucht, dieser Konkurrenzfurcht und dieser Rechthaberei die Not einer durch die Verfolgung vieler Jahrhunderte seelisch verkrampften und verbitterten Gemeinschaft. Weil die Umwelt sie nicht gelten ließ, mußten diese Menschen versuchen, sich selbst zur Geltung zu bringen. Weil man sie als minderwertig bezeichnete, mußten sie danach trachten, durch Selbstbewußtsein und Überheblichkeit das eigene Minderwertigkeitsgefühl zu kompensieren. Weil die erlittene Ungerechtigkeit und der angehäuften Groll sich nicht umsetzen ließen in Leistung und Gestaltung, in Forschung und in Tat, mußte ihnen die innere Lösung versagt bleiben.

So stellt der Jude jener Zeit der staatlichen und wirtschaftlichen Übergänge vom Mittelalter zur Neuzeit selbst einen Übergangstypus dar, der den Juden des Ghetto mit dem Juden der Emanzipation, den religiösen Typus des Mittelalters mit dem rationalen Typus der Moderne verbindet.

Während er in Gefühl und Gewohnheit, in Anschauung und Tradition dem Ghetto verhaftet blieb, näherte er sich durch den ständigen Verkehr mit den königlichen Beamten, durch seine Tätigkeit in der Münze und in der Fabrik, im Handel und Verlag allmählich seiner Umwelt. Während ihm noch der innere Zwang fehlte, diese Umwelt zu durchdringen und sich mit ihren geistigen und kulturellen Mächten auseinanderzusetzen, begann er doch langsam den Staat, in dem er lebte, zu erkennen und zu verstehen und die Rolle zu ahnen, die ihm in dieser veränderten Welt zu spielen bestimmt war.

Die Regierung Friedrich Wilhelms I. hat diesen Entwicklungsprozeß, die Umwandlung der seelischen und geistigen Struktur des Juden, seine Eingliederung in den Staat, seine Assimilation an die Umwelt sehr gefördert, nicht absichtsvoll, nicht auf Grund von Prinzipien, die ihn als Menschen und Bürger zur Anpassung und Anerkennung bringen sollten, sondern nur mit der Absicht seiner Nutzung für Wirtschaft und Staat. Aber der angedeutete Erfolg stellte sich in gewissen Grenzen auch auf diese Weise ein. Zwischen dieser Zeit und derjenigen der bürgerlichen Emanzipation liegt noch die Zeit Friedrichs des Großen, die prinzipiell für die Juden nichts Neues brachte, aber sie noch mehr als die frühere, wenn auch mit hartem Wort und in schwerer Zucht, den allgemeinen Verhältnissen näherte. Es wird die Aufgabe des folgenden Bandes sein, rückgreifend in vielem auch die Erscheinungen, die hier für die Zeit Friedrich Wilhelms I. kurz gezeichnet sind, im Zusammenhang mit den jüngeren Zuständen deutlicher hervortreten zu lassen und tiefer zu begründen.

Register

- Aaron Moses 141, 142
Abraham David 86
Abraham Joseph 93, 134 Anmerk.
Abraham siehe Israel ben Abraham 162
Abraham Meyer 167
Abraham Michel 131, 160
Abraham Moses 74, 164
Abraham siehe Moses ben Abraham 162
Abraham Seligmann 42, 87
Adolphi Simon 167
Alaray 103
d'Alençon, Manufakturinspektor 101
Arndt Jacob 93
Arndt Salomon 93
Arnswaldt von, Kapitän 163
Aron Hirsch 161
Ascher Levin 161
Aschersleben, Kriegsrat 105
- Bacherach, Gebrüder 133
Baehr David 167
Bahr Laser 104
Barraband Isaac 97
Bartholdi, Justizminister 10, 13, 14
Bauer Levin 62, 84, 133 Anmerk. 155
Bauer Salomon 84, 133 Anmerk.
Becher, Kameralist 90
Behrens Leffmann 168, 173
Bekmann, Professor 162
Bendix Benjamin 48
Bendix Manasse 86
Bendix Salomon 86
Bendix Samuel 101
Berndes, Rat 35
- Bethe, Kriegsrat 93
Bewert, Geh. Justizrat 15, 35
Blaspil, Minister 15, 16
Block David Samuel 27
Block Levin David 84, 133 Anmerk. 154, 155
Block Moses David 154 Anmerk., 155
Boddenbruck, Leutnant 163
Böhm Moses 167
Bourguignon, Seidenfabrikant 101
Braune, Magistratssenator 99
- Charleville Samuel Simon 167
Clev Cosman 48
Cocceji Samuel 10, 15
Cohen Sabbatai 173
Cohen Tobias 167
Colbert 8, 56
Collrepp, Landrichter und Oberstleutnant 164
Consbruch, Steuerrat 25
Creutz, Minister 15, 16, 20, 135
Cromwell Oliver 56
Culemann, Kriegs- und Domänenrat 45
Culenkampf 96
- Dankelmann, Freiherr von 78
David Abraham 26 Anmerk.
Davidé, Makler 110
Dehme 73
Dohna, Burggraf 23, 69, 128, 129
Dohna, Graf 85
Duhram, Generalfiskal 36, 44, 45, 59, 76, 77

- Eisenmenger** 151
Elesar Salomon 109
Elias Marcus 93
Elisabeth von England 56
Ephraim Heine 44, 109, 110, 141 Anm.
Ephraim Isaac 86
Ephraim Marcus Heinrich 86
Ephraim Veitel 141 Anm.
- Finkenstein, Graf von** 71, 164
Fischel Isaac 93
Fischel Levin 165
Fischer Thomas, Münzwardein 116
Le Font 103
Fortis Aurora 33
Fortis Salomon 167
Fränkel Elkan 168
Fränkel Herschel 131
Fränkel Koppel 95
Fränkel Rachel 33
Freyberg, Geh. Justizrat 115
Freytag, Kammergerichtsrat 15
Friedlaender Israel Moses 42, 87, 129
Friedrich I. 6, 37, 38, 64, 104, 115, 127
Friedrich der Große 11, 57, 98, 100, 108, 122, 175
Friedrich Wilhelm I. 3 ff., 11 ff., 14, 16, 22 ff., 25, 30, 38, 40, 41, 43, 44, 51 ff., 56 ff., 60 ff., 70, 72, 75, 77, 88, 90 ff., 95 ff., 102 ff., 105, 112, 113, 116 ff., 121, 122 ff., 125, 129, 131, 136, 141, 150, 152, 157, 160
Fuchs, Geheimrat 6
Fürst Bendix 48, 130
Fürst Eva 34 Anmerk.
Fürst Ruben 173
Fürst Salomon 129
- Gerbett, Generalfiskal** 36, 80
Glaserapp 74
Goldbeck, Kammergerichtsrat 15
Goldschmidt Hartog 44, 48, 121
Görne 20
Gottschalck 162
Gottsched 170
Grumbkow, Minister 10, 15, 16, 19, 20
Gumperts Elias 96, 119, 120, 121, 133
Gumperts Familie 89, 103, 127, 162, 173, 174
Gumperts Jacob 49 Anmerk. 96, 103
Gumperts aus Kleve 135
Gumperts Levi 96, 103
Gumperts Moses 45, 47, 79, 119, 120, 121, 133, 135 Anm.
Gumperts Moses Levin 96, 112 Anm.
Gumperts Moses Salomon 167
Günther Christian 170
- Hagedorn** 171
Halberstadt Marcus 48
Haller Albrecht von 170
Halter Heinrich Friedrich 116, 118
Hanau Salomon 167
Haubitz, Kapitän 163
Heidenreich, Domänenrat 102
Heinemann Joseph 133 Anm.
Hertz Levi Behrendt 32
Herz Henriette 167
Herzog von Württemberg 113
Hessig, Geh. Justizrat 15, 35
Heyne Isaac 42, 78
Hille, Kammerdirektor 11, 57, 72, 152
Hirsch David 100 ff., 157
Hirsch Esaias 142
Hirschel Jesaias, Landrabbiner 48
Hobbes 124
Hollender Esaias 48
Holtzendorff, Kriegs- und Dom.-R. 45
Hoverbeck Freiherr von 23
- Jablonsky, Hofprediger** 151
Jacob Israel 95
Jacob Salomon 79, 161
Jacobowitz 69
Jacobson aus Memel 89
Jakob Assur 44
Jakob David 42, 165
Jakob Henoch 48
Jakob Marcus 121
Jakob Meyer 131
Jeremias Bendix 51, 89, 109, 127, 135, 165
Jeremias Bendix' Witwe 40 Anm., 109
Ilgen, Minister 20
Ilten Levin 95
Jobst Philipp 135 Anm.

Joel Gottschalck 64 Anm.
 Joel Jacob Gottschalck 84, 85
 Joel Marcus 121
 de Jonge 165
 Joseph Abraham aus Stargard 93
 Joseph Abraham, Petschierstecher 160
 Joseph Benjamin 141 Anm.
 Joseph Bernd 142 Anm.
 Joseph Marcus 74
 Joseph Simon 105
 Josephowitz 140
 Isaac Aaron 86
 Isaac Abraham 94
 Isaac Joachim 94
 Isaac Joseph 78, 79, 109
 Isaac Marcus Aaron 121
 Isaac Moises 165
 Isaak Salomon 160
 Isakowitz Pinkas 165
 Israel Abraham 91
 Israel aus Landsberg 48
 Israel Salomon 31 Anm., 34, 35, 127,
 133, 134, 154 Anm., 173
 Justi, Kameralist 152

Kaiser von Österreich 113, 114
 Kameke, Minister 15, 16
 Karl I. von England 56
 Katsch, Minister 10
 Klinggräff, Kriegs- und Dom.-R. 45
 Knyphausen, Minister 15
 Kobilewski Albrecht à 163
 König, Johann Balthasar 119
 König von Sachsen 113
 Kurfürst der Große 3, 4, 12, 13, 23,
 25, 37, 57, 58, 61, 64, 96, 97, 115,
 131
 Kurfürst von Hannover 113
 Kühtze, Geh. Domänenrat 109, 135

Lazarus Moses 164
 Lazarus Simon 134
 Lehmann Behrend 113, 127, 134 Anm.,
 135, 162, 173
 Leibniz 167
 Lemos Benjamin 167
 Levi Joel 42
 Levi Michel, Rabbiner 33, 131

Levi Rafael 167
 Levin David aus Damm 94
 Levin David aus Königsberg 42
 Levin Jakob 87
 Levin Mendel 87, 105
 Levin aus Prenzlau 130
 Levi Salomon 77
 Lewin Mendel 87, 105
 Lewin Moses 69, 129, 165
 Lewin Moses' Witwe 42
 Lewkowitz Hirsch 135
 Leyser, Steuerrat 91
 Liebmann Abraham 134
 Liebmann Amsel 42, 164
 Liebmann Esther 115
 Liebmann Familie 127, 173
 Liebmann Jost 89, 174
 Liebmann Moses 160
 Lippe Graf von 78
 Loë, Regierungsrat 38
 Löser Marcus 78
 Löser Moses 42, 78
 Loyser Marcus 75, 129 Anm.
 Ludewig, Jurist 6, 7
 Lützens, Steuerrat 59

Magnus Familie 127
 Magnus Marcus 45, 78 Anm., 127,
 129 Anm., 130, 131, 133, 135, 136
 Maintz Hartig 34, 109, 129, 134
 Manitius, Kriegs- und Domänenrat 46
 Marberger, Kameralist 87, 107
 Marcus Baruch 92
 Marcus Heine 130
 Marcus Israel 44, 130
 Marcus Wolff 44, 45, 164
 Markgraf von Ansbach 114
 Markowitz Nissen 40 Anm., 104
 Marx Assur 133
 Marx Familie 127
 Mayer Joseph 130
 Mendel Joseph 28, 40 Anm.
 Meyer Levin 135 Anm.
 Meyer Ruben 173
 Meylock Jacob 163
 Michel, Rabbi 33
 Model Marx 161
 Moses ben Abraham 162

Moses Aron 134 Anm.
 Moses Elias 28
 Moses Joseph Wolff 42, 74
 Moses Magnus 87
 Moses Marcus 48
 Moses Philipp 28
 Moyses Hirsch 93, 164
 Muth, Akziseinspektor 92

Nathan Wolff 32
 Neubauer, Münzmeister 116, 119, 120
 Neumark Meier 167

Öhlschläger, Kammergerichtsrat 15
 Okolewicz Michael von 163
 Oppenheimer Samuel 168, 174
 Orelli 103
 Osten, ostpreuß. Regimentsrat 23

Peretz Moses Abraham 167
 Philip Bernd 42
 Philip Borchard 85, 93, 109, 129 Anm.,
 134 Anm., 154 Anm.
 Piper 105
 Plotho, Minister 20
 Printzen, Minister 6, 20
 Pufendorf 6, 124

Rauschke, ostpreuß. Regimentsrat 23
 Reinhard, Steuerkommissär 49
 Riess Aaron 33
 Rogala Peter Paul à 163
 Ruben Wulff 164

Salomon Arndt 164
 Salomon David 129
 Salomon Esaias 160
 Salomon Hanna 92
 Salomon Hirsch 164
 Salomon Laser 160
 Salomon Levi 109
 Salomon Levin 160
 Salomon Philipp 77
 Salomon Samuel 164
 Salomon Simon 160
 Samuel Hirsch 92
 Samuei Isaak 160
 Samuel Marcus 130

Samuel Mendel 92
 Samuel Meyer 102
 Samuel Moses 104
 Samuel Moyses 93
 Samuel Wolff 42
 Sapieha, Fürst 69
 Scopel Samuel, Akzisedirektor 74
 Seligmann Heinrich 48
 Simon Salomon aus Hamm 7, 46
 Simon Salomon aus Stargard 160
 Slomka Isaac Samuel 105
 Slomka Samuel 40 Anm., 42, 87, 104,
 105, 127, 129
 Spener 150
 Speyer Phibel 48
 Sully 7, 56
 Süß Jud 168, 173/4
 Schemel, Kriegskommissar 99
 Schlippenbach, Minister 13, 19
 Schröder, Kameralist 90
 Schulbach, Bürgermeister 71
 Stiller, Generalleutnant 85

Tettau, ostpreuß. Regimentsrat 23
 Thiele, Magistratssenator 99
 Thomasius Christian 6, 7, 10, 151
 Treling, Geh. Rat 109

Uhl, Kriegsrat 57
 Uff Levi 98
 Uff Moses 98, 99, 100
 Ulrich Georg 15
 Urias Hirsch 109
 Urias Jacob 40 Anm., 69, 87

Veith Jakob 131
 Veit Levin 117ff.
 Viebahn, Minister 15, 19, 20
 Viereck, Minister 19, 20
 Voswinkel, Adjunctus fisci 15

Wagner Joh. Tobias, Generalfiskal 36
 Waldburg, Graf von 23
 Wallenrodt, ostpreuß. Regimentsrat
 23
 Warberg Ruben 48
 Wegeli 97
 Weise Christian 168

Wensen, Generalmajor 85
Wilhelm III. von Oranien 56
Wolff Arend Benjamin 130
Wolff Bernd 31 Anm., 45, 87, 133,
154 Anm., 173
Wolff Christian 7, 9, 10, 56, 150
Wolff Gottschalck 93
Wolff Hertz 45
Wolff Joseph 76, 77
Wolff Moses Benjamin 97, 161, 173,
174
Wulff Marcus 161
Wulff Samuel 53 Anm., 92, 95
Zinzendorf 150
Zuquer, Steuerrat 74

DER PREUSSISCHE STAAT UND DIE JUDEN

Zweiter Teil / Die Zeit Friedrich Wilhelms I.

Zweite Abteilung: Akten

von

SELMA STERN



1962

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Die Kurmark Brandenburg

Nr. 1. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 10. Juli 1713

Konzept gez. Bartholdi. Geh. St. A. R 21-203
Konfirmation der Judenprivilegien

Da nicht nur die Vassallen und Lehensleute die Lehen von neuem suchen, sondern auch die Städte, Zünfte, Innungen and Gewerke ihre Privilegia confirmiren und erneuern lassen müssen; so können die Juden allein sich davon nicht eximiren. Ihr habt demnach mit ged. Duhram¹⁾ euch forderstamst zusammenzutun, das Werk wegen der Confirmation der Judenprivilegien zu reguliren, auch wegen des aufzubringenden Quanti unter denen Juden in allen Unseren Landen eine proportionirte Repartition zu machen²⁾.

Nr. 2. Reskript an die Judenkommissäre Freyberg³⁾, Duhram, Hessig⁴⁾

Berlin, 9. September 1713

Geh. St. A. R 21-203
Wegen Konfirmation der Privilegien

[Die Kommission hat den Vorstehern von Berlin, ebenso den Ältesten von Halberstadt, Levin Meyer⁵⁾ und Philipp Jost, und dem in Berlin anwesen-

¹⁾ Wilhelm Duhram, Hoffiskal. Vgl. Aktenbd. I, S. 206.

²⁾ In einer Eingabe vom 8. Sept. bitten die Ältesten und Vorsteher sämtlicher Judenschaften die von ihnen in einem Reskript der Judenkommission vom 28. August 1713 verlangte Summe von 20,000 Talern zu vermindern, da viele unter ihnen arm und manche durch die Kriegswirren in den benachbarten Ländern um ihre Negotien gekommen seien.

³⁾ Siehe Aktenbd. I, S. 262, Anm. 3.

⁴⁾ Aktenbd. I, S. 281, Anm. 1.

⁵⁾ Aktenbd. I, S. 532, Nr. 52.

den Schutzjuden aus Halle, Salomon Israel¹⁾, vorgetragen, daß die Judenschaft zur Sicherung ihrer Privilegien, wie beim Regierungsantritt Friedrichs I., die Summe von 20,000 Reichstalern aufzubringen habe. Mit der Sache selbst haben sie sich einverstanden erklärt, aber gebeten, wegen der schlechten Zeiten nur eine Summe von 16,000 Reichstalern zahlen zu müssen.]

Nr.3. Handbillet von Creutz)² an Bartholdi³⁾

Berlin, 12. September 1713

Geh. St.A. R 21-203

... Dem Ansehen nach wird die Aufbringung der 20,000 Rtlr. der Judenschaft sehr schwer werden, zumalen wenn noch dazu kommen sollte die 5,000 Taler vor die rote Huete⁴⁾.

Nr.4. Bericht der Judenkommission

Berlin, 14. September 1713

Geh. St.A. R 21-203

Privilegien. Vorschlag der Errichtung einer allgemeinen Synagoge
und Abschaffung der Winkelschulen

[Bericht:]

1) befinden sich einige von der hiesigen Judenschaft, als namentlich David Riess⁵⁾ und Jacob Joseph⁶⁾, welche von denen ersten hiesigen jüdischen Familien seind, so sich in hiesigen Residenzien niedergelassen, dergestalt privilegiret, dass nicht allein ihnen selbst, sondern auch ihren damals bereits fürhandenen und zukünftigen Kindern sowohl allhier als im ganzen Lande, wo sie nur wollen, sich niederzulassen und zu hantieren frei stehen solle.

¹⁾ Aktenbd. I, S.536, Nr. 7 und Aktenbd. II, Nr.496ff.

²⁾ Ehrenreich Bogislav von Creutz, Geh.Etats- und Kriegsrat, seit März 1713 Generalkontrolleur aller Kassen.

³⁾ Vgl. Bd. I, S.93, 95, 98, 116 Anm.

⁴⁾ Randbemerkung ohne Unterschrift, jedenfalls von Bartholdi: S.K.M. hatten im Geh.Rat zu Wusterhausen den 11.Sept. declariret, daß Sie von den 20,000 Rtlrn. nichts nachlassen wollen, weil aber die Dürftigkeit der Juden bekannt, habe ich den 25.Sept. im Geh.Rat zu Berlin es nochmals vorgestellt. S.K.M. bleiben aber bei ihrer vorigen Meinung.

⁵⁾ Aktenbd. I S.214, 226, 229, 271, 281.

⁶⁾ Aktenbd. I S.529.

Da nun nicht allein diese dergestalt privilegierte, sondern auch die übrigen hiesige Schutzjuden in denen Gedanken sind, dass ihnen als vergleiteten Juden frei stehe, wo nicht alle, dennoch einige wenigstens eines ihrer Kinder, wenn solche sich verheiratet haben, mit ihrer Familie allhier bei sich zu behalten und ihres, der Eltern Privilegii, mit geniessen zu lassen, auf diese Art aber die Anzahl der Judenfamilien, wann nur jeder Schutzjude ein verheiratetes Kind bei sich haben sollte, bald noch eins so gross werden dürfe, wir auch um Ausgebung der Trauzettel von dergleichen Juden tagtäglich ersuchet und überlaufet werden, [so frägt die Kommission an, da sie keinen festen Fuss habe, nach dem sie sich in dieser Sache richten könne, ob den hiesigen Schutzjuden erlaubt sein solle, ihre verheirateten Kinder bei sich zu behalten, und ob diese zu dem ordinären Schutzgeld der Vergleiteten oder zu dem extraordinären der Unvergleiteten ihren Beitrag entrichten sollten, auch was mit den verheirateten Judenkindern zu geschehen habe.

2) hält die Kommission zur Einführung einer guten Ordnung es für dienlich, dass alle Juden an einem einzigen Ort ihren Gottesdienst verrichteten¹⁾. Der König habe zwar am 19. April declarirt, dass diejenige Synagoge, die die Ältesten und die Judenschaft zu bauen unternommen, die alleinige und allgemeine Synagoge sein solle. Wenn aber diese Declaration einen Zweck haben solle, verstehe es sich von selbst, dass alle bisher geduldeten Neben-Winkelschulen abgeschafft werden müßten. Bisher habe es in Berlin zwei Synagogen gegeben, die Liebmannsche²⁾ und diejenige, die David Riess³⁾ in seinem Hause unterhalten habe. Von der Liebmannschen Synagoge habe das Werk einer allgemeinen Synagoge das meiste Hindernis zu erwarten.] Denn so lange solche bestehet und die Judenschaft, welche niemalsen weder unter sich selbst noch mit denen Ältesten einig zu sein pfleget, Hoffnung hat, dass, wann die neue Schule auch dermalen zur Vollständigkeit gelangen sollte, ihnen dennoch erlaubt sein würde, eine von diesen beiden Schulen nach ihrem Belieben zu besuchen, so werden die meisten der hiesigen Juden selbst, auch diejenigen, so sich gleich anfangs zum Beitrag schriftlich ad protocollum verstanden, schwerlich dahin zu vermögen sein, zu diesem neuen Bau etwas Erkleckliches zu contribuiren, wodurch das Werk nicht nur, wie bishero geschehen, immer weiter und weiter verzögert, sondern auch aus Mangel des Geldes der Bau ganz und gar gehemmet und die Ältesten samt denenjenigen, so das Werk bishero treiben helfen, in grossen

¹⁾ Aktenbd. I, Nr. 322, 327, 330.

²⁾ Siehe Darstellung I, S. 150 u. Aktenbd. I, S. 274 ff., 286 ff., 291 ff., 295 ff.

³⁾ Aktenbd. I, S. 214, 226, 281 ff.

Schaden und Kosten werden gesetzt werden... Die zweite, nämlich David Riessens Schule betreffend, so haben weiland S. K. M. unterm 17. November 1697 selbige zu halten ihm eine allergnädigste Concession erteilt, es haben auch Dieselbe unterm 1. Februarii des verwichenen Jahres allergnädigst an uns rescribiret, dass, nachdem ihm, dem Juden, gegen eine ad pias causas gezahlter Geldsumme concediret worden, eine Privatsynagoge zu halten, er dabei geschützet werden sollte, zumalen er solche titulo oneroso erlanget, es sollte aber die Commission ihn dahin anhalten, dass er dieses beneficii nicht missbrauchen noch solches weiter extendire, als es ihm nach Inhalts der Concession zukäme. Sollte nun auch gleich solche in so weit eingeschränket werden können, dass David Riess ausser seinen Kindern und Freundschaft niemand sonst in seine Schule annehmen dürfe, so würde auch dieses schon ein grosser Abfall von der allgemeinen Synagoge sein und dadurch zu vielen Unordnung und Winkelzügen Anlass und Gelegenheit gegeben werden, zu geschweigen, dass bei jeder Schule verschiedene Schulbediente erfordert werden, wodurch die Anzahl der Juden immer mehr und mehr vermehrt würde. Wir stellen also Ew. Kgl. Maj. alleruntgst. anheim, was bei gegenwärtig vorseienden Confirmation der Juden Privilegien Dieselbe deshalb angeführter Umstände halber zu verfügen allergndst. geruhen wollen, wobei wir dennoch unseren Pflichten zu Folge unmassgeblich erinnern müssen, dass in Fall David Riessens seine Privat Schule fernerhin bei zu behalten nicht verstattet werden sollte, demselben die 200 tlr, so er desfalls ad pias causas erleget, der Billigkeit zu Folge würden zu ersetzen sein.

4) Die Anzahl der hiesigen Juden wird auch sonderlich durch Annehmung vieler Bedienten nicht wenig vermehret, und da selbige von Abtragung des extraordinären Schutzgeldes, welches andere unvergleitete Juden geben müssen, kraft einer von der Juden Ältesten vorgewiesenen Verordnung befreiet werden wollen, so wird es die Notwendigkeit erfordern, um denen daraus zu befürchtenden Inconvenienzien vorzukommen, die Anzahl solcher Bedienten auf einen gewissen Fuss zu setzen, und, da sich ex actis findet, dass anno 1705 die Bediente bei der Judenschaft auf

- drei Cantores in der Synagoge
- 6 oder 8 Schulmeister
- 2 Schächter
- 2 Totengräber
- 1 Gesetzschreiber
- 2 Schulklepper
- 2 Krankenwärter
- 2 Witfrauens zu Kindbetten und Krankenwärterin

reduciret worden, so wird alleruntertst. dahingestellet, ob E. K. M. es bei dieser Anzahl ferner lassen, denen Ältesten aber so wohl als der ganzen Judenschaft ernstlich und bei einer gewissen Geldstrafe anbefehlen wollen, die über solche Anzahl sich etwa hier befindene Bediente auf das forder-samste aus hiesigen Residenzien wegzuschaffen.

5) Als anno 1708¹⁾ auf der Hofjüdin Liebmann Angehen und Sollicitiren eine Änderung bei der Kommission gemacht, auch selbige auf jetzigen Fuss gesetzt worden, so wurde von weiland Sr. Kgl. Maj. uns zugleich ein neues entworfenes Judenreglement, mit welchen es doch bis jetzund nicht zu Stande gekommen, zugefertigt, worin unter andern versehen, dass die all-hiesige vergleitete Judenschaft zusammen überhaupt 1000 tlr. Schutzgeld alljährlich erlegen sollten, es ist auch in unsern Commissoriali vom 23. No-vember 1708²⁾ gesetzt, dass wir dahin sehen möchten, dass diese Summe jährlich richtig abgeföhret würde. Ob nun wohl wir dieses Schutzgeld nicht betreiben, sondern selbiges immediate bei der Kgl. Schatull abgegeben und von derselben darüber quittiret wird, auch bis dato über nicht richtiger Abgebung dieser Schutzgelder bei uns von niemanden Klage geföhret worden, so haben wir doch von den Ältesten selbst dann und wann hören müssen, als wann bis dato nicht 1000 tlr., sondern nur, wie vormals, 800 tlr. Schutzgeld jährlich abgegeben worden, worbei sie dann fürgewendet, dass obgedachtes Reglement, als welches das Fundament der abzugebenen 1000 tlr. wäre, niemalen vim legis erlanget, noch auch, dass ein solches publiciret worden, vielmehr wären sie bei Sr. Kgl. Maj. immediate eingekommen und alleruntertst. vorgestellet, wie dass bei denen ohnlängst gewesen und anjetzo aufs neue sich wieder äussernden gefährlichen Pestzeit, da sonder-lich das Königreich Polen verschiedenen Jahren geschlossen gewesen, und aller Handel und Wandel gänzlich darnieder gelegen, die Armut unter ihnen dergestalt zugenommen habe, dass kaum die Hälfte unter ihnen zu denen 800 tlr. Beitrag tun könnten. [Die Commission bittet auch darüber um eine Verordnung.]

6) Als ... anno 1708 die Veränderung mit der Juden-Commission vorgegan-gen, hat die gewesene Hofjüdin Liebmann bei Hofe angegeben, wie dass in Ansehung dessen, dass obgedachtes projektierte Judenreglement gänzlich aufgehoben werden möchte, die gemeine Judenschaft sich erboten, 8000 tlr. zu erlegen, so ist untern 23ten April 1709 ein kgl. Reskript an uns ergangen, darauf bedacht zu sein, wie diese Summa füglich einzuteilen und beizutrei-ben sei. Nachdem aber hiesige Judenschaft Gegenvorstellung getan, so ist

¹⁾ Aktenbd. I, S. 259 ff.

²⁾ Aktenbd. I, S. 259 ff.

die Liebmann selbst diese 8000 tlr. halber in Anspruch genommen worden. Es hat aber dieselbe ein anderweitiges kgl. Reskript vom 22. November 1710 ausgebracht, des Inhalts, dass S. K. M. nunmehr gesinnet wären, das abgefasste Judenreglement in allen Dero Provinzien und Landen einführen zu lassen, im übrigen aber sollte die Liebmann wegen der 8000 tlr. weiter nicht beunruhiget werden, wie denn auch dasjenige, was deshalb wider sie ergangen, aufgehoben sein sollte. Hiebei blieb es, bis den 11 ten Martii 1711 ein kgl. Reskript vom 21. Januarii ejus denn der Commission insinuirt worden, dass, nachdem in den abgefasseten Judenreglement verordnet, dass alle und jede Juden in Sr. Kgl. Maj. Landen ein gewisses Zeichen und Merkmal tragen sollen, selbige aber solches durch eine Summe von 8000 tlr. abzukaufen sich anheischig gemacht¹⁾, als sollte die hiesige Judenschaft zu obiger Summe 1500 tlr. beitragen und sofort baar erlegen oder wir sollten widrigenfalls mit der Execution gegen sie verfahren.

Dieses ist von Seiten der Kommission den 16. Martii 1711 denen Judenältesten zu wissen getan, ihnen auch darbei zugleich ernstlich und bei Strafe anbefohlen worden, diese 1500 tlr. unter hiesige Judenschaft auf eine billigmässige Art zu repartiren und einzuteilen, wie aber diese Leute allemal sehr schwerlich und nicht ohne viel Mühe zu dergleichen Sachen zu bringen, also hat es auch hiermit sich verzögert und sie vorgeschützt, dass bei Sr. Kgl. Maj. sie deshalb immediate eingekommen und ehesten anderweitige Verordnung erwarteten. Darüber entstand endlich die Zwistigkeit zwischen denen damaligen Juden Ältesten und diejenigen, so die Liebmann vorgeschlagen, woraus eine solche Unordnung und Confusion zwischen beiden widerwärtigen Parteien, deren keine der andern parieren wollte, entstand, dass weiland S. K. M. eine besondere Kommission deshalb zu veranlassen bewogen worden, wärend welcher Zeit mit der Judenschaft man zu nichts kommen noch gelangen konnte, seitdem dieses aber wieder gestillet, hat man so geschwinde in die Judenschaft dieserhalb zu dringen etwas angestanden, weil, ihrer bekannten Armut und Notdürftigkeit zu geschweigen, dieselbe fürgegeben, wie sie bei gegenwärtiger Veränderung bei E. K. M. ihre Notdurft alleruntertst. vorstellen wollten und verhofften, da sie ohnedem bei Erneuerung ihrer Privilegien eine ansehnliche Summe aufbringen würden, hierunter etwaserspriessliches auszuwirken. E. K. M. werden auch hierüber Dero allergnädigste und endliche Willensmeinung uns wissen zu lassen in höchsten Gnaden geruhen, worauf wir allenfalls mit desto besseren Nachdruck die Sache treiben und wider die Judenschaft werden verfahren können...

¹⁾ Aktenbd. I, S. 280.

Nr.5. Eingabe der Halberstädter Vorsteher und Ältesten

Berlin, 15. September 1713

Geh. St. A. R 21-203

Bitte um Separation von der übrigen Judenschaft

[Die Vorsteher der Halberstädter Judenschaft bitten den König, er möge sie von den anderen Juden separieren, da es den Anschein habe, als wollten einige ihrer Nation ihre Bitte um Confirmation der Privilegien in Weitläufigkeit ziehen. Sie erbieten sich, den 5. Teil der Summe zu erlegen, die die gesamte Judenschaft für die Erneuerung der Privilegien zu zahlen habe.]

Nr.6. Reskript an Freyberg, Duhram, Hessig

Berlin, 25. September 1713

Ausfert. gez. Bartholdi. Geh. St. A. R 21-203

Die gesamte Judenschaft hat die Summe von 20000 Talern aufzubringen

[Antwort auf den Bericht vom 9. September¹⁾ und auf die Eingabe der Halberstädter Juden vom 15. September²⁾.]

Ob nun zwar diese (die Halberstädter Juden) ihre Fertigkeit und dass sie dadurch andern mit gutem Exempel vorgehen wollen, Uns zu allergnädigstem Gefallen gereicht, so verhalten Wir euch doch nicht, dass Wir keineswegs gemeinet sein, von einer oder andern Judenschaft ihren Beitrag, es sei viel oder wenig, absonderlich anzunehmen, lassen auch dahin gestellet sein, wie sie die Einteilung der Quoten machen wollen, massen sie deshalb sich entweder zu vereinigen oder euer Gutfinden zu gewarten haben; sondern es ist Unser beständiger Wille, dass die ganze Summa auf einmal soll erlegt werden, und habt ihr ihnen deshalb solches nicht allein kund zu tun, sondern auch dieses noch anzudeuten, dass sie weniger nicht als 20000 Taler aufbringen und mit Ablauf dieses Jahres zu Unserer Schatull unfehlbar einliefern oder gewärtig sein müssen, dass sie alle miteinander ihres Schutzes verlustig erkläret und zum Lande hinaus geschaffet werden sollen. Es würde dieses nicht allein zum Besten Unserer christlichen Untertanen, als die öfters schon geklagt haben, dass ihnen durch die Juden die Nahrung sehr geschmälert werde, gereichen, sondern jene werden auch gerne an der Juden statt die 20000 Taler, ja ein mehrerer erlegen, wann Wir nur bei der allenfalls gefassten Resolution verbleiben und solche ins Werk setzen wollen, weshalb die Juden sich darnach zu achten haben.

¹⁾ Nr. 2.

²⁾ Nr. 5.

Nr.7. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 25. September 1713

Ausf. Gez. Bartholdi. Geh. St. A. R 21-203

Festsetzung einer bestimmten Anzahl jüdischer Familien. Heiratsverordnungen. Schutz der Liebmannschen Synagoge. Bestimmungen über die Anzahl der Bedienten und über das Schutzgeld

[Es soll, wie unter der Regierung Friedrichs I., bei der einmal festgesetzten Anzahl von 100 Familien bleiben. Sollte der Sohn oder die Tochter eines fremden und eines schon vergleiteten hiesigen Juden um eine erledigte Stelle anhalten, so soll jederzeit der einheimische dem fremden vorgezogen werden, falls er von gutem Ruf und Vermögen ist. Es soll aber nicht geduldet werden, dass ein Sohn oder eine Tochter auf der Eltern Privilegium mit-sitzen. Wenn sich die Kinder verheiraten, müssen sie innerhalb zweier Monate Berlin verlassen. Ebenso müssen fremde Juden, die sich mit Kindern von Berliner Juden verheiraten, gleich nach der Heirat fortziehen. Das gleiche gilt auch für die Kinder Berliner vergleiteter Juden, die sich verheiraten, ohne einen Schutzbrief erhalten zu haben.

Die Hofjüdin Liebmann soll bei ihrer Schule geschützt werden.

Es soll keine überflüssige Zahl von Bedienten geduldet werden.

Zugelassen werden: 3 Cantoren in der Schule, 8 unbeweibte Schulmeister, 2 Schlächter, 2 Totengräber, 1 Gesetzschreiber, 2 Schulklepper, 2 Krankenküchenwärtner, 2 Wartfrauen für Kranke und Wöchnerinnen.

Das Schutzgeld soll 800 Taler betragen, bis bessere Zeiten kommen. Den Juden soll angedeutet werden, dass sie, falls sie innerhalb von 4 Wochen die wegen Tragung des Zeichens auf sie repartierten 1500 Taler nicht abführen, gezwungen werden sollen, rote Hüte zu tragen.

Es soll dabei sein Bewenden haben, dass derjenige, der eine Witwe heiratet und noch nicht auf Berlin vergleitet ist, für Rezeption und Vergleitung 200 Taler zu erlegen hat.]

Nr.7a. Bericht der Judenkommission

Berlin, 15. Dezember 1713

Geh. St. A. R 21-203

Die Eintreibung von 26000 Talern Schutzgeld

Es haben die in Ew. Kgl. Majestät Landen vergleitete Juden wegen der von ihnen besagte Rescripti vom 25. September 1713¹⁾ allergndst. verlangten

¹⁾ In diesem Reskript waren nur 20000 Taler verlangt worden.

26000 Tal. beiliegenden Revers unter dem 11. Dezember h. a. ausgestellt, dass sie inhalts Ew. Kgl. Maj. Verordnung vom 22. Oktober h. a. ¹⁾ davon 13000 Taler auf Ostern und 13000 Taler auf Michaelis 1714 unfehlbar erlegen oder gewärtig sein wollen, dass entweder Deputati oder andere bemittelte Juden in der Provinz dafür haften und exequiret werden sollen...

Nr. 8. Bittschrift der Berliner Schutzjuden

Berlin, 2. Januar 1714

Geh. St. A. R 21-203

Bitte um Konfirmation der Privilegien und Erteilung eines Generalprivilegiums.
Desideria.

Da nunmehr wegen derjenigen 20000 rthlr., so wir an Ew. Kgl. Maj. an Confirmations-Geldern, auch 8000 rthlr., welche wir wegen Aufhebung des Reglements und Abschaffung des Zeichens zahlen sollen, eine richtige Repartition unter der Judenschaft in Ew. Kgl. Maj. gesamten Landen gemacht worden, wir uns auch bereits dahin reversiret, dass die auf uns fallende Summa in denen gesetzten Terminen richtig abgeföhret werden solle; Wir aber bis dahero in der grössten Unordnung und Confusion gelebet, so dass wir in keiner Sache zum Stande kommen mögen, anjetzo aber diesem allem mit Gott abgeholfen werden kann, da wir nicht allein unter Ew. Kgl. Maj. mächtigsten Protection den Bau der allgemeinen Synagoge glücklich fortsetzen ²⁾, sondern auch nunmehr einen Rabbi haben, welcher alles unsern Gesetzen nach unter uns reguliren und uns zur guten Ordnung alles zu bringen helfen kann.

Und wir bereit, die auf uns fallende Summe zu obigen 28000 Reichstalern in denen gesetzten Terminen richtig und ungesäumt abzuführen, so verhoffen wir auch, es werden E. K. M., wie wir darum alleruntertänigst fussfälligst bitten, nunmehr in hohen kgl. Gnaden ruhen, unsere alte Privilegia und bisher gehabte Freiheiten überall laut begehenden und denen übrigen in dem zur Anrichtung guter Ordnung unter uns entworfenem Projekte enthaltenen Punkten allergnädigst zu ratihabiren und auf unsre Kind- und Kindeskinde zu extendiren, zu confirmiren und solchergestalt überall uns, gleich denen Clevischen ³⁾, Halberstädtischen ⁴⁾ und anderen Juden ein allergnädigstes General-Privilegium sodann zu erteilen.

¹⁾ Geh. St. A. R 21-203

²⁾ Siehe Aktenbd. I, S. 284 ff., 291 ff., 295 ff.

³⁾ Siehe Nr. 344 a.

⁴⁾ Siehe Nr. 460.

Und weil dieses alles zu nichts anderes als zu so viel besserer Beobachtung Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Interesses bei der Judenschaft und unserer Conservation, auch Erhaltung guter Ruhe und Friedens unter uns einzig und allein abzielet, so getrösten wir uns so viel mehr überall allergnädigster Gewährung – – –.

Desideria

Welche, dass E. K. M. solche bei der Confirmation ihrer Privilegien um das kgl. Interesse so viel besser beobachten, auch gute Ordnung und Frieden beibehalten zu können, zugleich mit allgdst. approbiren und confirmiren wollen, die gesamte Judenschaft hiesiger Residentien alleruntertänigst bittet,

1) dass E. K. M. uns bei unseren alten Privilegien und Freiheiten, so von Dero glorwürdigsten Herren Grossvater und Vater, Gottseligen Andenkens, uns allgdst. erteilet und zum öftern confirmiret worden, allergnädigst und kräftigst jederzeit wider männiglich zu schützen und zu handhaben allergnädigst geruhen wollen*). Insonderheit aber

2) Dass das uns erteilte allgdst. Privilegium de dato Potsdam d. 21. Mai 1671¹⁾ wegen unseres Handels und Wandels denselben überall in offenen Läden und auf denen Messen und Jahrmärkten im ganzen und ellenweise zu treiben, nochmals allgdst. und ohne Einschränkung möge confirmiret, auch der Judenschaft anbei der freie Handel mit Specereien und allerhand Waren, sie haben Namen, wie sie wollen, sowohl en gros als im Kleinen, frei gelassen werden**). Da auch

3) Vermöge des den 26. November 1700 publicirten Edikts ein Jude, so einem Christen auf etliche Tage, Wochen oder Monate Geld lehnet, nicht mehr als 12 Procent nehmen, wann aber das Anlehn auf ein ganzes Jahr geschiehet, nur 8 Procent bedingen soll, ein Jude aber dabei gar zu viel hazardiren und gar zu grosse Mühe anwenden muss, indem oft Kleider, Wollen, Leinen und andere Sachen bei ihnen versetzt werden, welche für denen Motten und damit sonst kein Schade ihnen zugefüget werde, fleissig in acht genommen und conserviret werden müssen, mithin die Kosten gar klein sein; jedoch aber denen Christen, welche zu Zeiten sich in ihrer Nahrung fortzu-

*) Fiat. (Randbemerkung eines Ministers.)

**) Fiat, ausgenommen das Hausiren aufm Lande und in denen Städten ausser Jahrmärkten und Messen.

¹⁾ Vgl. Aktenbd. I, Nr. 12, S. 13ff.

helfen, andere aber, um nur Lebensaufenthalt zu haben, zu denen Juden ihre Zuflucht nehmen, aus Scham und Scheu, denen Christen ihre Not und Bedürfnis zu offenbaren, mit einem geringen Anlehn sehr gedienet ist: So wollen Ew. Kgl. Maj. es bei denen unterm 27. Nov. 1695 publicirten Edikt¹⁾ allergdst. bewenden lassen und denen Juden, wann das Anlehen nur auf etliche Tage, Wochen oder Monate geschiehet, wöchentlich vom Taler einen Pfennig, wann aber das Anlehen in grossen Posten und auf ein Jahr und Tag genommen, 12 Procent zu fordern und zu nehmen, ja auch, nachdem die Zinsen zwischen dem debitori und creditori stipuliret worden, solche stipulirte Zinsen zu ziehen erlauben, allermassen bei denen jetzigen Conjunctionen die Gelder rar und schwerlich zu erhalten sind, der Creditor auch öfters in dem vorgeliehenen Kapital in Gefahr läuft *).

4) Dass einem Schutzjuden ein Haus zu kaufen nicht gewehret sein solle, in Betracht solches zu Ew. Königl. Maj. hohen Interesse und Sicherheit derer mit einem Juden Negotierenden gereicht, dass die Juden mit Immo- bilibus angesessen sein, diese auch sich sodann um so viel eher befleissigen, einen guten und ehrlichen Wandel zu führen, wie sie dann auch solcher- gestalt im Fall der Not nicht davon gehen, sondern daher eher verbleiben, die bürgerliche onera mit tragen und den Servis und Wache bezahlen helfen müssen **).

5) Dass allen und jeden Zollbedienten anbefohlen werden möge, die in der hiesigen Schutzjuden Brot stehende Kinder und Bediente gleich ihnen selbst mit dem Leibzoll zu verschonen ***).

6) Dass, wann ein Schutzjude durch ein Handwerk oder sonst eine andere Profession sich zu ernähren suchen könnte oder wollte, ihm solches freistehen und er seine Profession nebst denen dazu benötigten Leuten ohn- gehindert treiben möge, gestalt solches in Prag und in allen kaiserlichen Landen denen Juden vergönnet ist ****).

7) Dass ein Jude freistehen möge, so viel als er mit seiner Familie consu- mirt, in seinem Hause, vermöge unserer Privilegien, zu schlachten und was

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, S. 186/7.

*) Soll der Judenschaft vermöge ihrer vorigten Privilegien vergönnet bleiben, den Zins auf den Fuss der Halberstädter zu nehmen. Ein Mehreres können nicht stipuliren, vielweniger den Aufgang und Gewinn zur Hauptsumme schlagen.

**) Widerkäuflich wie in dem Privilegio von anno 1671 erlaubet und auf Sr. Kgl. Maj. Confirmation.

***) Fiat, wie im Privilegio de ao 1671 und dass dabei kein Unterschleif geschehe.

****) Wie im Halberstädtischen Privilegio sub clausula Generali; wie auch sonst ihre Nahrung auf Art und Weise wie solches im hl. röm. Reiche und Unseren Landen in specie den Juden vergönnet ist.

er unseren Gesetzen nach nicht consumiren und essen darf, an denen Christen ohngehindert zu verkaufen*).

8) Dass, damit die hiesige Judenschaft zu Verhütung aller Missbräuche, Unterschleife, auch Unordnung mit überflüssigen Armen nicht beschweret werden, weniger aber einer oder der andere Jude sich in diesen Residentien inskünftige fernerhin einschleichen möge, E. K. M. derselben gleich wie denen Clevischen¹⁾, Halberstädtischen²⁾ und andern ein allergnädigstes Generalprivilegium erteilen wollen, massen solches nicht nur zu Ew.Kgl.Maj. allerhöchstem Interesse, auch Verhütung aller Confusion bei der Gemeine gereichen wird, sondern auch wir bereits anno 1707 1000 Dukaten Species Ew.Kgl.Maj. höchstsel. Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens gezahlet, dass ausser unsern Kindern keiner mehr auf diese Residentien verleitet werden solle**).

9) Dass, wann ein hiesiger Schutzjude mit Tode abgehiet und dessen Wittib sich an einen andern verheiraten will, selbige auch von denen Ältesten und Vorstehern der Gemeine ein beglaubtes Attestatum wegen ihres guten Lebens und Wandels, auch dass sie das ihrige an Schutz- und Silbergeld u.s.w. nebst ihrem verstorbenen Manne jederzeit Ew.Kgl.Maj. richtig abgeföhret, die bürgerliche Onera erleget und der Gemeine nichts schuldig verblieben, produciret, sie ihres ersten Mannes Privilegii gegen Erlegung 30 rthl. ohne denen Kanzlei- und Marinen-Gebühren fruchtbarlich zu geniessen haben möge***).

10) Dass einem allhie verleiteten Juden, wann er sowohl das jährliche Schutz- und Silbergeld als auch was sonst bei der Judenschaft aufzubringen ist wie auch die übrigen bürgerlichen onera jederzeit richtig abgeföhret hat, freistehen solle, eines seiner Kinder, es sei Sohn oder Tochter, da es heiratet und jederzeit sich eines guten Wandels beflissen, in hiesigen Residentien auf sein Privilegium, jedoch dass es, das Kind, das jährliche Schutzgeld von dem Tage seiner Heirat an entrichte, ohne Erlegung eines mehreren Geldes zu behalten und solches Privilegium auf dasselbe nach des Vaters Tod transferiret sein solle****).

11) Dass, wann ein verleiteter Jude mehrere als eines seiner Kinder allhier zu behalten und zu setzen willens wäre, ihm solches zugelassen werde, je-

*) Fiat.

1) Vgl. Nr.344 a.

2) Vgl. Nr.460.

**) Geschieht hiermit et exprimantur die Namen und Familien der in hiesigen Residentien verleiteten Juden, ausser welchen S.K.M. keine mehrere dulden wollen.

***) Fiat.

****) Fiat.

doch dass das andere Kind wenigstens 1000 rthl., das dritte aber 2000 rthl. im Vermögen habe, auch dass das andere Kind ohne denen Canzlei und Marinen Juribus 50 rthl., das dritte aber 100 rthl. vor seine Concession und Freiheit erlegen, und dass solches Kind ein richtiges Testimonium wegen seines Vermögens und gesuchten guten Wandels von denen Ältesten beibringen müsse, damit die Judenschaft wegen der Armut eines und des andern nicht in Unordnung gebracht und beschweret werden möge*).

12) Dass, wann einer der hiesigen Juden sein Kind anderswohin verheiratet, solches aber anfänglich noch ein paar Jahr in der Eltern Hause verbleiben wollte, sodann denen Eltern zugelassen sein solle, solch Kind nebst seiner Familie noch ein oder zwei Jahr bei sich zu behalten, jedoch dass solches Kind schuldig, vor denen zwei Jahren sein gehöriges Schutzgeld zu erlegen und die Eltern denen Ältesten vorher sattsame Versicherung gestellet, dass das Kind nach Ablauf zweier Jahre sich aus Ew. Kgl. Maj. Residentien weg und anderswohin begeben solle**).

13) Dass, weil unseren Gesetzen nach, wann ein Jude heiraten will, vorher gewisse Pacta Dotalitia und Ehestiftung zwischen denen Verlobten aufgerichtet werden müssen, hinfüro solche Ehestiftungen, auf Hebräisch Tnahim genannt oder wie sie sonst Namen haben und wie die Eheversprechungen bei denen Eheversprechungen und Trauungen unter denen Juden gebräuchlich, ohne Vorbewusst und Genemhaltung derer Ältesten und des Rabbi von keinem verfertigt werden sollen, bei Vermeidung 100 rthl. Strafe, davon die Hälfte Ew. Kgl. Maj., die andere Hälfte aber unsern Armen heimfallen soll, damit aller sonst sich einschleichenden Unordnung verwehret, auch durch deren Heiraten Ew. Kgl. Maj. hohen Interesse und der Judenschaft Wohlsein nicht präjudiciret werden, man auch wissen möge, dass ehrliche und gute Juden in diesen Residentien sich einfinden und verheiraten und die Gemeine mit überflüssigen Armen nicht beschweret werde***).

14) Dass, wann einer oder der andern Familie von denen Juden gefiele, aus gewissen Ursachen wieder aus diesen Landen sich zu begeben, solches gegen Erlegung eines zweijährigen Schutzgeldes vermöge der den 6ten September 1671 ¹⁾ dieserhalb erteilten Declaration ihnen freistehen solle****).

*) Fiat.

**) Wird vergönnet auf ein Jahr und länger nicht.

***) Fiat, jedoch dass von der Strafe nicht die Hälfte, sondern $\frac{2}{3}$ Sr. Kgl. Maj. entrichtet werde, und sollen die Ältesten, wann Strafen vorkommen, solches der Kommission bei willkürlicher Strafe jedesmal anzeigen.

****) Fiat in Conformität der Declaration vom 6. Sept. 1671 (Aktenbd. I. S. 18. Anm. 3).

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, S. 22ff.

15) Dass, weil man bis daher wahrgenommen, wie verschiedene Juden sich bald unter dem Vorwand, ob hätten sie diesen oder jenen Prozess hier auszuführen, bald aber unter einem andern Praetext hier eindringen, und wann sie eine Zeitlang sich hier aufgehalten, wohl gar durch einen ihnen gemachten hohen Patron ein Privilegium unter der Hand zu erschleichen suchen und folglich aus diesen Residentien nicht wieder abweichen wollen, uns vergönnet sein möge, solche Eingeschlichene unseren Ceremonien nach und durch den Bann von hier wegzuschaffen *).

16) Dass keinem Juden, wer der auch sei oder wie er auch sonst recommendet werden möchte, ein Privilegium oder Schutzpatent erteilet werden solle, welcher nicht zufolge Ew. Kgl. Maj. Herrn Grossvaters und Vaters glorwürdigsten Andenkens deshalb abgelassenen allergnädigsten Verordnungen wegen seiner Person geführten guten Lebenswandels und Handels von denen Ältesten vorhero ein beglaubtes attestatum beigebracht, gestalt dann Ew. Kgl. Maj. glorwürdigster Herr Vater höchstsel. Andenkens noch unterm 3. Mai 1709¹⁾ wegen eines Juden, so auch ein Schutzpatent gesucht, denen Herren Commissarien allergd. rescribiret, jedermal ihr Gutachten über dergleichen Suchen, wann sie zuvor bei denen Juden-Ältesten Erkundigung von derer Supplicanten Zustand und Nahrung eingezogen, zu eröffnen, damit die Unwürdige, auch sonst niemand künftighin nicht etwann ein Schutzpatent erschleichen möchten, allermassen die Christen nicht ein so gutes Kenntnis von eines Juden Leben und Wandel, dann die Juden haben **).

17) Dass, wenn ein Jude ein Privilegium oder Schutzpatent suchen möchte, die Ältesten aber nach ihrer Pflicht, womit sie Ew. Kgl. Maj. alleruntert. verwandt sein und mit gutem Wissen und Gewissen demselben kein gutes Zeugnis erteilen können, sie, die Ältesten, desfalls ausser aller Gefahr und Verantwortung sein und in keinen Prozess verwickelt noch zu einem Beweis angehalten werden sollen ***).

18) Dass ein jeder Jude für seine Familie en particulier, wie bisher, also auch hinkünftig, 8 rthl. jährliches Schutzgeld entrichten und solches von der Obrigkeit beigetrieben werden, die Ältesten aber sowohl mit der Exaction solches Schutzgeldes als auch die bemittelte Juden mit Übertragung derer

*) S. K. M. wollen außer der gewilligten Zahl keine mehrere Juden dulden, sondern es erfordert der Ältesten Pflicht, die Unvergleiteten auszuschaffen.

**) Fiat und dernebenst 10000 Rthl. im Vermögen hat und deshalb Kautions stellen kann.

***) Omittatur.

¹⁾ Aktenbd. I, Nr. 303. S. 267 ff.

ändern, besage der den 6ten Sept. 1671 ergangenen Declaration und der den 3ten Jan. 1696¹⁾ dieserhalb erteilten Verordnung verschonet sein sollen*).

19) Dass, weil einer Gemeinde nichts Schädlichers noch Nachteiligers sein kann, als wann unter derselbigen eine Trennung gemachet wird, solche auch bis daher uns sehr geschadet, künftighin keine Separation bei der Judenschaft allhier weiter verstattet, sondern ein jeder schuldig und gehalten sein solle, es mit der ganzen Gemeine zu halten, von derselben sich in keine Wege zu trennen und der Reichste sowohl als der Ärmste sich von derselben nicht ausschliessen, auch denen Ältesten und dem Rabbi unterwürfig sein solle, damit E. K. M. sodann die schuldigen Schutz- und Silbergelder, auch was sonst bei uns aufzubringen, jederzeit gehörig und richtig abgeföhret, auch keiner unter dem Prätext, ob sei er ein Bedienter von der andern Partei, sich hier einschleichen möge**).

20) Da auch E. K. M. die bald zur Perfection gebrachte neue Schule nunmehr zu einer alleinigen und allgemeinen Synagoge allgdst. confirmiret, so danken Ew. Kgl. Maj. wir für sotaner besonderen hohen kgl. Gnade alleruntertgdst. und bitten anbei allergehorsamst, E. K. M. geruhen allergdst., auch diesen Punkt wegen der Synagoge der Confirmation unserer Privilegien mit inseriren zu lassen und uns dabei in Gnaden jederzeit mächtigst zu schützen, damit wir bei unserer jüdischen Religion, cultu, ritibus und Ceremonien, wie im ganzen Röm. Reiche, gelassen und dabei gegen jedermann kräftigst mainteniret werden mögen***). Ferner auch

21) dass keinem Juden erlaubt sein solle, seinen in der Schule habenden Stand an einen andern ausser einem hiesigen Schutzjuden zu versetzen oder zu verkaufen, auch dieses nur mit Vorbewußt und Consens derer Ältesten, dass auch von denenjenigen Geldern, welche vor den gleichen Stand gelöset oder darauf als ein Pfandschilling aufgenommen worden, weder dem Verkäufer, Verpfänder noch sonst jemandem etwas eher gezahlet werden solle, bis zuvorderst der Verkäufer oder Verpfänder sein rückständiges Schutzgeld, und was er sonst der Gemeine noch etwa schuldig, an derselben abgetragen****).

¹⁾ Aktenbd. I, Nr. 220, S. 188/9.

*) Soll es nach der letzhin ergangenen Verordnung von 71 und 96 gehalten werden. (Siehe Aktenbd. I. S. 188/9 Nr. 220.)

**) Fiat, außer daß die Gebrüder Liebmann in Civil- und Schuldsachen vermöge specialer kgl. Declaration dem Kammergerichte unterwürfig bleiben sollen.

***) Fiat.

****) Fiat.

22) Dass Ew. Kgl. Maj. uns die vormalen gehabte freie Wahl eines Rabbi wie auch der benötigten Schulbedienten ferner allergd. lassen und solche unseren Gesetzen nach zu verrichten permittiren, den von uns jederzeit aufgenommenen Rabbi sodann allergd. confirmiren, auch nicht verstaten wollen, dass so wenig ein Rabbi als übriger Schulbedienter, nämlich Küster, Kantor, Schächter usw., sich entweder selbst oder durch einen und den andern particulier zu solchem Amt vorschlagen und ohne derer Ältesten und ganzen Gemeine Vorwissen *) aufnehmen und confirmiren lassen solle, zugleich aber auch die sämtl. bei der Synagoge benötigte Bedienten gleich andern Schulbedienten von allen oneribus publicis befreien, gleich wie sie bis dahero davon befreiet gewesen **).

23) Dass Ew. Kgl. Maj. den ohnlängst von uns aufgenommenen Rabbi Michel Levin nunmehr zu confirmiren allgd. geruhen wollen ***).

24) Dass dem Rabbi ferner freistehen solle, die zwischen Juden und Juden vorfallende Streitigkeiten in Civilsachen und Schulden gleich denen, welche unsere jüdische Zeremonien und die dahin gehörige ritus und Gebräuche betreffen, wie bishero also auch ferner abzutun, auch die Übertreter entweder unseren Gesetzen nach oder auch wohl mit einer Geldstrafe anzusetzen, davon die Hälfte Ew. Kgl. Maj., die andere Hälfte aber unseren Armen gezahlet werden, und dass der Hausvogt auf gehöriges Ersuchen dem Rabbi die starke Hand zu Vollziehung der Execution nie versagen solle****).

25) Dass, da E. K. M. annoch letztens die Wahl derer Ältesten unseren Ceremonien nach zu verrichten uns die Freiheit allergd. verstatet, uns solche künftighin jederzeit ferner nach unsern Ceremonien und ritu, so oft es vonnöten sein wird zu wählen, frei stehen solle, welche dann jedesmal von der Gemeine davor erkannt und respectiret werden müssen *****).

26) Dass die Ältesten befugt sein sollen, wann zwischen denen Juden in der Synagoge Zank und Streit vorgehet, die Sache mit Zuziehung des Rabbi entweder in der Güte oder unseren Ceremonien und Gesetzen nach abzutun oder auch die Halsstarrige in eine Geldbusse zu condemniren und selbige durch Hilfe des Hausvogts, welcher ihnen auf gehöriges Ersuchen die starke

*) Wird der Gemeine gelassen, sie müssen aber folgens die erwählten Rabbi Sr. Kgl. Maj. bekannt machen und Confirmation erwarten.

**) In Conformität der Verordnung vom 21. Jan. 1698, wann dieselbe alles Handels und Wandels, auch Aufwartung bei Tractamenten und Wirtshäusern sich enthalten (Aktenbd. I, Nr. 227, S. 193).

***) Omittatur und wird dabei auf das bes. eingegangene supplicatu reflectiret.

****) Expediatur wie im Halberstädt. Privilegio verbo tenus.

*****) Fiat.

Hand nicht versagen soll*), beizutreiben, und dass von sotanen Straf-
gefällen die Hälfte Ew.Kg.Maj., die andere Hälfte aber unserer Armen-
Kassa anheimfallen solle, gleichwie dieses denen Halberstädtern concediret.
27) Dass, wenn eine oder die andere Anlage bei der Judenschaft zu machen
und selbige von denen Ältesten nach dem Fuss der von E. K. M. allgdst. con-
firmirten Repartition ausgeschrieben werden, kein Jude von der Gemeinde
befugt sein solle, sich irgendwo über die Ältesten zu beschweren, sondern
dass, wann einer oder der andere graviret zu sein vermöchte, er zuvorderst
sich mit seiner Notdurft bei denen Ältesten melden und in Beisein des Rabbi
seine Sache mit denenselben ausmachen solle, damit E. K. M. und Dero
hohes Ministerium nicht mit so geringen Sachen täglich von der Gemeine
behelliget, die Ew. Kgl. Maj. von uns zu zahlende Gelder jedesmal richtig
beigetrieben und zu gehöriger Zeit erlegt werden, die Ältesten auch ohne
Ursache und Grund in kostbare Prozesse mit einem und dem andern Eigen-
sinnigen von der Gemeine nicht verwickelt werden mögen, zumalen da man
weiss, dass die Ältesten nach ihrem Gewissen jederzeit handeln, auch hierbei
keine Passiones gebraucht werden können**).

28) Dass, wann einer oder der andere wider den sogenannten und bei denen
Juden fast überall gebräuchlichen Pardon handeln und dabei einige Unter-
schleife machen wollte, solcher in 10 rthl. Strafe, die Hälfte vor E. K. M., die
andere vor unseren Armen verfallen sein solle***).

29) Dass, weil in unseren Gesetzen nicht allein ausgemacht, sondern auch
überall im Römischen Reiche unter denen Juden gebräuchlich, wann ein
Jude stirbt, solcher nicht eher beerdiget werde, bis dessen Erben entweder
wegen dessen, so er, der Verstorbene, an der Gemeine schuldig verblieben,
völlige Richtigkeit gemacht oder wenigstens ein von der Gemeine auf eine
gewisse Summe Geldes gesetztes Pfand bei denen Ältesten so lange depo-
niret, bis nachhero die Erben die Sache vor denen Ältesten und dem Rabbi
ausgemacht, auch wir dieses Orts bei dieser Ceremonie und ritu gelassen
und dabei jederzeit mächtigst geschützt werden sollen****).

30) Dass, weil leider! auch unter unserer Gemeine solche unruhige Köpfe
gefunden worden, so da allen gemachten guten Veranlassungen und Ord-
nungen sich zu widersetzen gewohnt, solche aber der Wille nicht zu lassen
ist, einige auch bis auf das äußerste zu der anderen grossen Last das ihrige

*) Wie ad 24 und soll in einem Articul gezogen werden.

***) Fiat, es bleibet aber denen gravratis bevor, wann sich nicht vor den Eltisten
vergleichen können, bei S.K.M. oder der Commission sich zu melden.

****) Omittatur.

*****) Fiat.

zu denen gemachten Anlagen zu contribuiren sich weigern, uns, weil solches überall, wo die Juden ihre öffentliche Synagogen haben, gebräuchlich, vergönnet sein möge, in der allgemeinen Synagoge allhie ein schwarzes Brett aufzuhängen, auf welches man derer Widerspenstigen und Ungehorsamen Namen schreibet, auch so lange daran stehen lasset, bis sie in sich gehen und sich mit der Gemeine abfinden, da dann ein jeder, dessen Namen auf dieses schwarze Brett geschrieben wird, in denen ersten 8 Tagen alle 24 Stunden 6 Gr., vor die übrigen aber, und solange sein Name nicht ausgelöschet wird, jeden Tag 12 Gr. Strafe zahlen muss, ja, wenn er gar 4 Wochen hingehen lasset und sich nicht abfindet, wird er sodann in den kleinen Bann geschrieben, und wann er auch dadurch sich nicht bessern, sondern in seiner Bosheit verharren will, so folget nach Verfliessung einer Monatsfrist der grosse Bann, durch welchen ein solcher Hartnäckiger endlich zur Raison gebracht kann werden und ist sodann nicht nötig, dass die Gemeine erstlich bei der Obrigkeit wider solche einige Hilfe suche, man kann auch sodann die von Ew. Kgl. Maj. aufzubringende Gelder jederzeit so viel richtiger betreiben und abführen *).

31) Dass auch der Jungen Mutwillen zu wehren uns vergönnet sein möge, ohnweit der Synagoge ein Häuschen anzubauen, in welchem wir unsere Jungen, wann sie sich miteinander in der Schule zanken oder sonst untereinander Schlägerei und andere lose Händel angeben, zur Strafe einsperren, auch einige Zeit und so lange sitzen lassen können, bis sie die nach vorhergegangener Cognition derer Ältesten und des Rabbi befundenen Umständen nach ihre auferlegte Geldbusse, wovon E. K. M. die Hälfte, die andere Hälfte aber unseren Armen zuzuwenden, erleget haben werden **).

32) Dass denen Juden conzediret sein möge, so viele, jedoch ledige und keine Weiber noch Kinder bei sich habende Schulmeister und Hausbedienten anzunehmen, als sie nötig haben; damit aber niemand unter solchem Vorwand sich einschleichen möge, dass ein jeder Schulmeister und Bedienter schuldig sein solle, von denen Ältesten deshalb einen Schein zu nehmen ***).

33) Dass kein getaufter Jude zur Ablegung eines Gezeugnisses wider einen Juden zugelassen werden solle, auch dass kein getaufter Jude, um allen Streit mit ihnen zu verhüten, bei Vermeidung harter Bestrafung in unseren Synagogen zu kommen sich unterwinden solle, weil solches in der ganzen Welt also gebräuchlich ****).

*) Wie ad 24 et 26.

**) Omittatur.

***) Fiat, es wollen aber S. K. M. sich an die Ältesten halten, wann dadurch ohne Not Juden sich einschleichen.

****) Omittatur.

34) Dass uns der zu unserer Toten Begräbnis erhandelte Platz, wie bis daher, also auch ferner, in dem gegenwärtigen Stande ungehindert und ungeschmälert gelassen werden solle *).

35) Dass uns auch frei bleiben möge, die benötigsten Krankenwärter und Totengräber fernerhin frei zu behalten und dass dieselbe von denen oneribus befreit sein sollen **).

36) Dass, da numehro die Judenschaft die 8000 rthl. wegen Aufhebung des neuen Judenreglements und Abkaufung eines gewissen Zeichens aufbringen und in denen gesetzten Terminen zahlen will, gedachten Reglement und was wegen der Zeichen verordnet, nunmehr nicht allein gänzlich und auf ewig cassiret, sondern auch die Judenschaft damit künftighin nicht mehr beunruhiget oder gekränkert werden solle.

Nr. 9. Dekret an die Universität Frankfurt/O.

Berlin, 12. Februar 1714

Gez. Bartholdi. Geh. St. A. R 21-208f2. Judensachen Frankfurt
Druckerei zu Frankfurt/O.

[Es ist nicht nötig, dass ein fremder Jude, der bei der dortigen Judendruckerei ein Buch drucken lassen will, sich in Frankfurt aufhält oder seine Familie nachkommen lässt. Er soll bei milderem Wetter ausgewiesen werden. Übrigens hat sich die Universität keine landesfürstlichen Hoheitsrechte wie die Aufnahme fremder Judenfamilien anzumassen, sondern sich an den Vergleich mit dem Magistrat vom 27. September 1707 und das letzte Reglement zu halten, welches beiliegt¹⁾.]

*) Fiat.

**) Fiat nach der Verordnung vom 28. I. 1698.

1) Extrakt aus der Resolution wegen der Juden zu Frankfurt/O. Cölln, an der Spree, 17. Oktober 1712. § 8.

Belangend die hebräische Buchdruckerei so sollen nach Inhalt des zwischen der Universität und dem Magistrat errichteten und von S. K. M. den 27. September 1707 confirmirten Vergleichs dabei nur 2 unbeweibte Personen gehalten werden, demnach erklärte S. K. M. sich allergnädigst, dass nicht allein jetzt vorhandene 2 Setzer und Conrektor dabei verbleiben, sondern auch, wenn eine grosse Arbeit vorhand zu nehmen wäre, und wieviele Personen dazu vonnöten, allesamt benannt werden, dass die notdürftige Zahl alsdann gleichfalls verstattet werden solle. Es müssen aber, wo es möglich, keine andere als Unbeweibte dazu gebraucht werden und sich allesamt anderer Hantierung enthalten. Wie denn auch, weil verlauten wolle, daß unter denen, so jetziger Zeit bei der Druckerei bestellt sind, verschie-

**Nr. 10. Eingabe der Berliner Ältesten Marcus Magnus¹⁾, Michel Abraham²⁾,
Herschel B. Frenkel³⁾, Meyer Jakob⁴⁾, Jacob Veith⁵⁾**

Berlin, 16. Mai 1714

Berl. Geh. St. A. R 21-205

Bitte um Konfirmation des Rabbi Michel Levi

Ew. Kgl. Maj. danken wir zuvörderst alleruntert. vor Dero besondern hohen kgl. Gnade, dass uns eine allgemeine Synagoge zu Beibehaltung guter Ordnung aufzuerbauen allgdst. verstattet worden. Nun ist allenthalben, wo Juden sind, absonderlich in denen übrigen Ew. Kgl. Maj. untertänigen Provinzen hergebracht, dass ein Rabbi über ganze Provinzen gesetzt werde, wie denn der Rabbi in Halberstadt nicht allein diesem Fürstentum, sondern auch dem Herzogtum Magdeburg, Minden und Ravensberg zugleich mitvorstehet⁶⁾. Es hat auch von altersher, solange wie Juden hieselbst gewohnt, bis jetzo derjenige Rabbi, so von der hiesigen Judenschaft erwählet, über die Juden der ganzen Kurmark Brandenburg und Pommern zugleich mit als Rabbi die Aufsicht gehabt, weil darunter Ew. Kgl. Maj. hohes Interesse in Beitreibung derer aufzubringenden Gelder und andern Veranstaltungen unter der Judenschaft, wann über die ganze Mark und Pommern ein Rabbi bestellet wird, mit versiret, und, da die hiesige Judenschaft allein nicht kapabel, einen Rabbi zu unterhalten, wir gleichwohl ohne solchen ohnmöglich sein können, so ersuchen E. K. M. wir alluntgst., Sie wollen allgdst. geruhen, den von uns nach unsern jüdischen Ceremonien ordentlich erwählten Rabbi Michel Levi als einen Mann, welcher wegen seiner sonderbaren Geschicklichkeit, fundamentalen Gelehrsamkeit und grossen Klugheit von jedermann sehr geliebet und wert gehalten wird, der auch bereits von verschiedenen Gemeinen zum Rabbi nach auswärtigen Orten zwar berufen, auf unser bewegliches Zureden aber hier zu bleiben feste resolviret

dene vorhanden, welche das Drucken niemals gelernt und daher unter der Hand Handlung treiben, die Universität ohne Zeitverlust dieses genau untersuchen und dergleichen Leute wegschaffen und dafür Rede und Antwort geben soll.

Über die hebräische Druckerei in Frankfurt vgl.: Bernhard Brillong: Gründung und Privilegien der hebräischen Druckerei i. Frankf./O. (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft d. Judent. Bd. 80, 1936, S. 262 ff.).

1) Aktenbd. I, S. 268, 284, 295.

2) Aktenbd. I, S. 266, 284, 286, 295.

3) Aktenbd. I, S. 267, 295.

4) Aktenbd. I, S. 271, 284.

5) Aktenbd. I, S. 202, 267.

6) Aktenbd. I, Nr. 379, S. 357.

und jüngsthin bei Anwesenheit derer jüdischen Deputirten aus allen Ew. Kgl. Maj. Provinzien und Landen, wie wir wegen der aufzubringenden Confirmationsgelder nicht eines werden konnten, durch seine kluge Conduite die Sache mit einmal zu aller Vergnügen gehoben und eine solche Repartition gemacht, die von allen acceptiret worden, dergestalt allgdst. zu confirmiren, dass er in der ganzen Kurmark Brandenburg, der Neumark, Priegnitz und dem Herzogtum Hinterpommern der Judenschaft als Rabbi vorstehen solle, und ihm dergleichen Privilegia ausfertigen zu lassen, wie ehemalen die Rabbiner allhier gehabt, ihn auch bei allen einem Rabbi zukommenden Freiheiten jederzeit mächtigst zu schützen, an das Hochpreisl. Kammergericht allhier und Regierungen in denen andern Provinzien, wie auch denen zu Respizirung derer Juden Sachen verordneten Kommissarien aber dieserhalb allerdgste Verordnung zu erteilen, dass gedachter Michel Levi von ihnen wider männiglich geschützt werden solle.

Und damit aller Zank und Streit vermieden werde, so geben Ew. Kgl. Maj. wir anbei alleruntgst. anheim, wenn ja Arend Benj. Wolff annoch auf dem Lande als Rabbi beibehalten werden sollte¹⁾, ob nicht sodann zu veranlassen, dass derselbe, weil er wegen seiner Krankheit ausser Stande, diesem Amte gehörig vorzustehen, dem Michel Levi, so die Dienste tun und versehen wird, die Hälfte derer Einkünfte, weil er von Berlin allein nicht leben kann, überlassen müsse, zumalen da er, Arend Benj. Wolff, ein Mann von solchen Mitteln, der ohnedem von dem seinigen wohl leben kann und dass nach erwähnten Arend Benj. Wolffs Tode sodann mehrgenannter Michel Levi der ordentliche und einige Rabbi in allen vorgedachten Provinzien sein und bleiben solle.

**Nr. 11. Confirmatio Privilegii der hiesigen Judenschaft
vom 20. Mai 1714**

Mylius Corp. Const. March. V. Teil, V. Abt. III. Cap. Nr. XXXI, S. 158 ff.

**Nr. 12. Konfirmations-Patent für den Rabbiner Michael Levi
Berlin, 28. Mai 1714**

Konc. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21–205

Tun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem uns die verordnete Älteste bei der allhiesigen Judenschaft alluntgst. supplicando zu vernehmen ge-

¹⁾ Aktenbd. I, S. 265, 269, 275, 278, 293.

geben¹⁾), was gestalt sie ihren jüd. Ceremonien nach Michael Levi zu ihrem Rabbi erwählet, mit gehorsamster Bitte, Wir wollten denselben in solcher Function zum Rabbi in Unseren Churmärkischen Landen und dem Herzogtum Hinterpommern allerdst. confirmiren und bestätigen:

dass Wir solchem gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret und statt gegeben, Wir tun solches auch, confirmiren und bestätigen aus landesfürstl. Macht und Hoheit hiermit und kraft dieses genannten Michael Levi zum Rabbi der Judenschaft so wohl in Unsern allhiesigen Residencien als auch in allen Unseren Churmärkischen Landen und dem Herzogtum Hinterpommern, jedoch dergestalt, dass er, so lang der Rabbi Arend Benj. Wolff²⁾ lebet, sich mit denen hiesigen Residencien vergnügen, nach dessen Ableben aber auch das Land haben und nebst seiner Familie unter unserem Schutz, Schirm und Geleit in Berlin zu wohnen befuget, auch Rabbi von denen vorerwähnten Juden sein, wann einige Geld- und Schuldsachen, auch Streitigkeiten zwischen denen Juden allein an besagten Orten vorfallen, od. auch andere die jüdische Ceremonien, Ritus und Gebräuche betr. Irrungen entstehen möchten, abzutun und die Übertreter in eine Geldbusse, davon Uns, dem Landesfürsten, 2 Teile und der 3. Teil denen Armen entrichtet werden muss, zu condemniren befugt sein solle. Und auch der Rabbi wie auch die Vorsteher der sämtl. Judenschaft bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung sich vorzusehen, dass hierunter kein Unterschleif geschehen möge, wie sie dann auch, wann sie vermerken, dass unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabei unser Interesse versiret, solches so wohl für sich als auch auf Erfordern offenbaren sollen.

Wir verordnen auch zugleich hiermit, dass alle und jede Juden in Unseren hiesigen Residenzien und hiernächst in Unserer Alten, – Mittel-, Ucker- und Neumark, Priegnitz und Herzogtum Hinterpommern, ihn, Michael Levin, für ihren Rabbi erkennen und sich gegen denselben nicht widerspenstig erzeigen, ihm auch freie Gebühr erlegen und abstatten sollen, daferne aber jemand von denen Juden, so von ged. Levin in eine Geldstrafe condemniret worden, sich widerspenstig erzeigen und dieselbe nicht erlegen wollte, so soll dem Rabbi freistehen, den Widerspenstigen mit dem hohen Bann zu belegen, und so lange derselbe in solchem hohen Banne bleibet, für jeden Tag 2 Taler Strafe von ihm zu exigiren, dafern aber auch der Bann nicht verfangen wollte, soll der Rabbi solches bei Unseren Regierungen, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten jedes Orts, wo der Delinquent befindlich ist, es melden, denen wir hiermit allgdst. anbefehlen, dem Rabbi wider

¹⁾ Siehe Nr. 10.

²⁾ Vgl. Bd. I, Akten S. 265, 269, 275, 278, 293.

dergleichen ungehorsame Juden hülfliche Hand zu bieten und den Delinquenten dahin anzuhalten, dass er die ihm von dem Rabbi dictirte Strafe erlege.

Im übrigen soll er, Michael Levi, aller Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche anderen von Uns vergleiteten Juden und in ihren Schutz- und Geleitsbriefen verschrieben sind, ebenmässig zu geniessen haben, dabei aber soll er und die seinige sich alles verbotenen Kaufens und Verkaufens enthalten, auch sich überall ehrbar, fried- und geleitlich betragen, die Landesonera gleich andern Unseren Untertanen gebührend entrichten, von dem Leibzoll aber, welchen sonst alle durchreisende Juden entrichten müssen, befreiet sein. Wo Criminalsachen vorkommen, soll er sich darinnen aller Jurisdiction enthalten und dieselbe an Unsere Regierungen und Obrigkeiten jedes Ortes gelangen lassen, sich auch im übrigen in denen Schranken seines Amtes wie auch sonst allenthalben fried- und geleitlich verhalten, welchenfalls sowohl die zu denen Judensachen verordnete Commissarien als auch Unsere Regierung und Obrigkeiten jedes Ortes denselben bei seinem Amt zu schützen haben.

Nr. 13. Eingabe des Rabbi Arend Benjamin Wolff

Berlin, 19. Juli 1714

Geh. St. A. R 21-205

Einsetzung von Vorstehern

Nachdem ich wahrgenommen, welchergestalt eine Zeit her bei der in der Uckermark und dem Stolpischen Kreise wohnenden Judenschaft eine grosse Unordnung und viele Strittigkeiten entstanden, wodurch nicht allein die grösste Confusion eingerissen, sondern auch verursacht worden, dass die Ew. Kgl. Maj. zu entrichtende Gaben und andere Onera nie gehörig und zu rechter Zeit abgeführt werden können, zu geschweigen, dass die jüd. Ceremonialgesetze sehr aus Augen gesetzt und die Armen und Notleidenden ganz hilflos gelassen und ziemlich gedrückt worden, dieses alles aber dem allerhöchsten Gott höchst missfällig und Ew. Kgl. Maj. hohem Interesse sehr nachtheilig. So habe ich als von Ew. Kgl. Maj. jüngsthin allgdst. confirmirter Rabbi über das Land meinen Pflichten nach auf Mittel und Wege, diesem Unheil abzuhelpen, sinnen müssen, bevorab da vermöge meines Privilegii alle bei der Judenschaft vorkommende Streitigkeiten abzutun autorisiret. Da nun hiezu nichts Bequemers gefunden, als wann ad interim einige kluge, geschickte und alte Männer constituiret würden, so da alle und jede bei obgedachter Judenschaft seithero eingerissene Unordnungen und Streitig-

keiten abzuhelfen ihnen die Mühe geben, anbei auch dahin sehen möchten, dass allen ferneren Unordnungen gewehret, auch die sich ereigende Strittigkeiten durch ihnen beigelegt, anbei eine solche Repartition unter der Judenschaft gemachet werden möchte, dass niemand bei denen aufzubringenden Gaben sich zu beschweren Ursache finde, dass anbei denen Armen und Notleidenden rechtmässig geholfen und unsere Ceremonien und Ritus überall gehörig observiret und beobachtet werden, dabei sie dann gehalten, wann einige Sachen vorkommen sollten, worüber sie nicht einig werden könnten, solches an mich zu melden, damit alles richtig und ordentlich hergehen möge. Sollten auch einer oder der andere sich finden, so denen von diesen Vorstehern und Ältesten gemachten guten Verfassungen sich boshaft widersetzen und selbigen keine Parition leisten wollten, sie die Macht haben, solche Widerspenstige in eine leidliche Geldbusse, davon $\frac{2}{3}$ Ew. Kgl. Maj. und $\frac{1}{3}$ denen Armen anheimfallen sollen, zu condemniren, solches aber sodann an mir zu referiren, damit die Strafgefälle eingetrieben und gehörigen Orts abgetragen werden mögen, daferne aber die Condemnirte die ihnen dictirte Strafe zu erlegen sich weigern sollten, ich sodann selbige mit dem hohen Bann belegen könne.

Als habe hierzu folgende 4 Schutzjuden, namentlich Caspar Levin aus Schwedt, Marcus Samuel aus Strausberg, Israel Marcus aus Biesenthal und Amschel Jochim aus Zehdenick ausersehen, Ew. Kgl. Maj. aber vorher alluntgst. bitten wollen, Sie geruhen itzgedachte vier Schutzjuden zu Ältesten und Vorsteher der Judenschaft in der Uckermark und dem Stolpischen Kreise allgdst. zu confirmiren und ihnen anbei zu injungiren, dass sie sich diesem Amte gehorsamst unterziehen, alle Quartal wenigstens einmal zusammen tun und die unter ihnen eingerissene Unordnungen abschaffen, auch alle Irrungen und vorfallende Strittigkeiten schlichten und heben sollen, der gesamten Judenschaft in der Uckermark und dem Stolpischen Kreise aber anbei nachdrückl. zu injungiren, dass sie bei Vermeidung harter Bestrafung obgedachten Ältesten in allem schuldigen Parition leisten und deren Veranlassungen und gemachten guten Veranstaltungen gehorsamst nachleben sollen. — — —¹⁾

¹⁾ Konc. von Duhram 13. August 14:

Es stehen die Juden in vorfallenden Streitsachen unter der ordentl. Obrigkeit. Wann aber von der Judenschaft Gaben aufzubringen oder eine Anlage wegen der Armen zu machen oder auch über Ceremonien zu urteilen wäre, so könnte man wohl geschehen lassen, dass der Rabbi mit denen hierin vorgeschlagenen 4 Personen zusammentrete und solche Sachen abtun. Es könnten auch wohl die Widerspenstigen angeführtermaßen mit einer Geldstrafe belegt werden, zu Anlegung des hohen Banns aber müsste vorher Verordnung erbeten werden.

**Nr. 14. Bittschrift der sämtlichen deutschen und französischen
Kauf- und Handelsleute in den kgl. Preuss. Haupt- und Residenzstädten**

Berlin, 2. August 1714

Geh. St. A. R 21-203 a
Beschwerden über den Handel der Juden

[Die Kaufleute klagen,] dass denen Juden hieselbst zugelassen wird, in öffentlichen Läden, welche sie teils in ihren Häusern, so sie deswegen in den prinzipalsten Strassen in Berlin angekauft, angeleget, teils aber gemietet und aufs beste dazu mit Realen und Aufsätzen aptiret, deren Anzahl sich anitzo über 30 erstrecket, ohne diejenigen, welche in ihren Häusern Verkehrung haben, Handlung zu treiben und darin allerhand Waren an Gold und silbernen Brokats, Tressen, Galaunen, Kanten, Damasten, Estoffen, holländischen und englischen, auch andern Tüchern, Rasche, Cattunen, Nessel-Tuch und dergl. wie auch ganze neu Kleider und Mänteln, so sie deswegen verfertigen lassen, zu verkaufen, und weil diese Juden die Waren, welche sie durch ihren gefährlichen Handel an sich zu bringen wissen, auch dass sie darauf nicht so viel Leute als wir halten dürfen, um einen weit besseren Preis, denn wir geben können, haben sie grossen Zulauf und entziehen uns unsere Nahrung ganz und gar.

[Infolge dieses jüdischen Handels herrschten unter den christlichen Kaufleuten Not, Verarmung und Ruin, und sie müssten fürchten, falls diesem Unheil nicht mit Nachdruck vorgebaut werde, von diesem Judengesindel, wo nicht gar vertrieben, so doch totaliter ruinirt zu werden, zumal der Kredit unter den Christen ganz und gar verschwunden sei und sie von ihren Debitoren keine Zahlung erhalten könnten¹⁾.]

Nr. 15. Commissoriale an das Generalkriegskommissariat

Berlin, 10. August 1714

Geh. St. A. R 21-203 a
Untersuchung der Beschwerden

¹⁾ Aus einem Schreiben vom 21. Sept. 1714, das Blaspil an Duhrum richtet, geht hervor, daß der König beabsichtigte, die Beschwerden der Kramergilde zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Termin auf den 6. Okt. ansetzte, um beide Parteien zu verhören. – In einer Eingabe vom 28. Sept. baten die Juden, den Termin zu verschieben, da der 6. Okt. auf einen Sabbat falle, zudem die Ältesten und andere Gemeindeglieder in dieser Zeit die Leipziger und darauf die Frankfurter Messe besuchten. Infolgedessen wurde der Termin auf den 31. Okt. verlegt.

[Da die Sache mit den Juden und der Kramergilde einer näheren Untersuchung und Erwägung bedarf¹⁾), wird dem Generalkriegskommissariat, das die Judensachen in Berlin dirigiert, anbefohlen, zusammen mit Duhram die Beschwerden der Krämer gegen die Juden in Cognition zu ziehen, die Kramerordnung und die Schutzbriefe der Juden zu untersuchen, um festzustellen, wie weit eines mit dem andern bestehen könne und wie der sehr überhand genommene, zum Nachteil der Christen reichende Judenhandel entweder durch Reduktion der Familien oder Determinierung der Waren und Orte der Handlung also eingeschränkt werde, dass die Kramerinnung nicht ruiniert werde.]

Nr.16. Memorial der sämtlichen deutschen und französischen Kauf- und Handelsleute der kgl. preussischen Haupt- und Residenzstadt Berlin

Berlin, 13. August 1714

Geh. St.A. R 21-203

Klage über den jüdischen Handel

[... Die Kramergilde sei, ehe die Juden 1671 aufgenommen worden seien, privative berechtigt gewesen, alle neuen goldenen, seidenen und wollenen Waren zu führen, ebenso sei ihr im Artikel 24 der Kramerordnung von 1690²⁾ expressis verbis dieser Handel gleichfalls amplissime vorbehalten worden... Die Juden hätten zwar die Freiheit gehabt, Kleiderboutiquen zu halten, falls sie schon 1697 im Besitz derselben gewesen seien. Aber es sei ihnen immer verboten gewesen, neue Gold-, Seiden- und Tuchwaren zu führen. Trotzdem hätten sie sich, besonders unter der Herrschaft der alten Liebmannin, den Seiden- und Tuchhandel angemasst...

¹⁾ Nr. 14.

²⁾ Crahmer-Ordnung der Churfürstl. Brandenburg. Haupt- und Residentz-Städte Berlin Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichs Stadt ... 1690.

Art.24. ... es soll niemand, weder Mann noch Weib (er sei denn zugleich Bürger und habe das Crahm-Recht vorbeschriebenermassen gebührend erworben und sich darzu sattsam legitimiret) befugt und absonderlich denen Juden ausdrücklich verboten sein, weder mit in- noch ausländischen, zur Crahmerei gehörigen Stücken, sie haben Namen, wie sie wollen, hinführo einzeln zu handeln oder solche Stücke zwischen denen öffentlichen Jahrmärckten in die Häuser zu setzen und auszuhängen, sie haben Namen wie sie wollen, sondern da sich ein Jude oder jemand, der nicht zugleich Bürger und Crahmer wäre, dergleichen einzeln nach Ellen, Pfunden, Lothen zu verkaufen oder Crahmerei damit zu treiben, sich unterstehen würde, der soll, so oft er betreten wird, zehen Taler unnachlässlichen und also balden erlegen...

Die Kaufleute bitten daher den König, sie bei der Kramerordnung zu schützen und den Juden zu befehlen, diejenigen Kramladen zu schliessen, in denen mit neuen goldenen, silbernen, seidenen und wollenen Waren und Laken gehandelt werde¹⁾.]

Nr. 17. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 23. September 1714

Konz. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21–205

David Riess²⁾ darf die ihm concedirte Synagoge beibehalten

Sr. Kgl. Maj. ... ist alleruntertänigst vorgetragen, was der allhiesige Schutzjude David Riess wider die Älteste der Judenschaft wegen der ihm ad dies vitae concedirten Synagoge abermalen ... klaget und zu verordnen gebeten. Nachdem nun S. K. M. vernehmen, dass nach denen jüdischen Ceremonien keine Synagoge unter zehen Personen Zusammenkunft bestehen könne und dann Sr. Kgl. Maj. allergnädigster Wille ist, dass so viel Personen zu seiner Synagoge zu gehen und bei dem Gottesdienst daselbst sich einzufinden, ihm auch folglich der Genuss seiner Synagoge ad dies vitae verstattet werden solle: Als befehlen S. K. M. denen zu den Juden Sachen verordneten Commissarien hiermit in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten und deshalb gehörige Vorsehung zu tun.

Nr. 18. Gegenvorstellung der sämtlich vergleiteten Judenschaft hiesiger Königl. Residentien contra einige unruhige Crämer untern Namen sämtlicher teutsch- und französischen Handelsleute daselbst und deren ungegründete Klagen

Berlin, 23. Oktober 1714

Geh. St. A. R 21–203 a

[Die Beschwerden der Krämer richteten sich gegen das neu konfirmierte Handelsprivilegium vom 20. Mai 1714³⁾; doch sei den Juden schon im Privilegium von 1671 zugestanden worden, überall offene Läden und Buden halten zu dürfen.]

¹⁾ Am 2. Oktober 1714 führten sämtliche Materialisten Berlins ähnliche Klagen.

²⁾ Vgl. über ihn Aktenbd. I, S. 214, 226, 229, 271, 281.

³⁾ Vgl. Nr. 11.

... Bei Ertheilung solcher Begnadigungen aber lässt sich wohl keine Majestät oder landesfürstl. Hoheit von ihren Untertanen Mass oder Ziel setzen, noch weniger Gesetze vorschreiben, wie weit sie darinnen gehen solle, sondern es werden vielmehr die Begnadigte bei ihren allergnädigsten Privilegiis geschützt, zumalen wenn dafür, wie wir zu zwei oder dreien Malen allertüchtigst schon getan, sehr ansehnliche Geldsummen der kgl. Schatull bezahlet und sonst niemals befunden worden, dass dergleichen Gnadenerteilungen des Landes Wohlfahrt zuwider liefen.

[Die Krämer hätten schon oft die gleichen Beschwerden erhoben, ihre Klagen seien aber niemals fundiert befunden und die Juden immer in ihrem freien Handelsgewerbe geschützt worden. Doch fehle es den Juden nicht an zulänglichen Gründen, die gottlosen Beschuldigungen zu widerlegen. Die Hauptbeschwerde der Krämer sei, dass sie durch ihren Kaufhandel das ganze Commercium ruinierten.]

Wir fragen hiebei billig: Welche sind diejenige, so von uns oder durch unsern Handel ruiniret worden? Es machet sich ja keiner von ihnen namhaft, sondern sie klagen unter dem Namen „Sämtlicher Teutschen und Französischen Kauf- und Handelsleute hiesiger Königl. Residentien“. So müssen sie ja wohl sämtlich, h. c. alle von uns ruiniret sein! Ist aber dieses nicht ein offenbarer Ungrund und ein erdichtetes Vorgeben! Denn von denen Teutschen Kaufleuten den Anfang zu machen, wieviel reiche Gregorien, Beyer, Lindemänner, Rosenfelder und andere mehr gibt's nicht unter ihnen, welche sichs für einen grossen Schimpf achten werden, unwissende mit unter die Zahl der Querulanten wider uns gezogen zu sein? Was wird Mr. Collet, Bourgeat und viele mehr unter denen Franzosen zu dieser grossenteils Restgen Krämer ihr Unternehmen sagen? Ist eines jener grossen Kaufleute Gewölben nicht mit mehreren und kostbarern Waren angefüllet als wir armen Juden kaum alle zusammen in langer Zeit zu Haufen bringen werden? Und gleichwohl fehlet es ihnen daneben nicht an prächtigen und kostbar ausmöblierten Häusern und Gebäuden. Welcher von uns kann gleich jenen sich Chaisen und Pferde halten und damit vor das Tor nach eigenen Lusthäusern und Gärten fahren? Hat einer von uns jemalen mit seinem wenigen Handelsgewerbe so viel profitiret, dass er es jenen nachtun und Landgüter kaufen und endlich den Handel gar quittiren und ein vornehmer Bankier werden mögen? Wer, wie jene, so weit bei der Kaufmannschaft avanciret, dass ihm sein angeborener bürgerlicher Stand zu geringe scheint und daher seine Kinder in den adeligen Stand verheiratet, ja gar bei seinem Ableben mehr als Tonnen Goldes verlassen kann, ein solcher kann sich wohl über seinen Zustand nicht beklagen; noch weniger aber Beschwerde führen, dass

wir ihn ruinirten; ob wir gleich an die 45 Jahre schon neben jenen unsern freien Kaufhandel allhier getrieben. Es muss diesem nach wohl uns nicht, sondern einer anderen Ursache zuzuschreiben sein, wenn es mit diesem oder jenem Christenkaufmann und seiner Handlung nicht fort will.

Es ist keine Profession, sie sei auch unter Juden und Christen, bei welcher sich das Glück allen und jeden gleich gütig bezeuge.

Wenn wir an des Christenkaufmanns Ruin Schuld hätten, so müsse keiner dergleichen an Orten und Enden, wo kein Jude wohnhaft ist, bankerottiren.

Ja, wenn der Jude alleine durch seine, wie wohl von denen Gegnern gar spöttisch beschriebene sorgfältige Conduite in Handel und Wandel sich das Glück schmieden könnte; so würde folgen, dass auch kein Jude jemalen falliren und in Abgang seiner Nahrung geraten möchte, davon doch auch Exempel vorhanden, dass es geschehen, wenn nämlich ihm ein Unglück widerfahren, oder er seinem Gewerbe nicht behutsam genug vorgestanden.

Was ist aber auch bei den Christenkaufleuten gewöhnlicher als eine Handlung anstellen und selbige doch nicht verstehen? Und was kann daraus Gutes folgen, bevorab wenn der Handelsherr sich auf die Diener verlasset und selbst nicht die Handlung, sondern viel lieber sein gut Essen und Trinken abwartet, vor der Zeit einen Staat führet und das wenige gelöste Geld in Wein- und Bierhäuser verträget? Muss hiebei nicht die Elle länger denn der Kram wahren, insonderheit wenn die vielen unnötigen Diener und Domestiken den unwissenden Herrn dazu wacker bestehlen? Wie hat nun an eines solchen Kaufmann Ruin der Jude schuld?

Auf eine andre Art und noch eher werden manche Kaufleute fertig, wenn sie ihren Handel ohne Geld und mit blossem Credit anfangen. Sie werden von ihren Creditoren bei dem Borg auch so hoch übersetzt, dass, wenn sie nicht 50 und mehr Procent gewinnen, sie unmöglich handeln können und müssen sie diesem zufolge ihre Ware teurer halten.

Ein anderer (wie wir), der sein eigen Geld vernegotiiret, darf davon nicht erst dem Tertio bei Übernahme der Waren einen grossen Profit statt der Interessen lassen, sondern wenn er mit seinem Gelde nur etwas Profit machen kann, so schlägt er die Waren wieder los und ist ohne Schaden, wenn er gleich den Preis derselben geringer als ein anderer hält, und da kann's nicht fehlen, jener blosser Credithändler muss die Waren zur Last behalten und darüber bankerott werden, wenn dieser oder jener bei seinen billigeren Preisen ein ehrlicher Mann bleiben mag, er sei im übrigen Jude oder Christe! Denn obgleich ordentlicher Weise ein Freund dem andern, einfolglich auch ein Christe dem andern lieber als dem Juden sein Geld gönnet; so ist auch dabei nötig, dass der Freund ihm die Waren und den Preis lasse, wofür sie

ihm der Fremde lasset, geschiehet aber solches nicht, so heisst es mit Recht: Handelschaft leide keine Freundschaft; sondern bei welchem ich den besten Preis habe, (er sei Christe oder Jude), bei demselben kaufe ich. Sehen also ungegründete Querulanten wieder, wenn wir unsere Waren gleich etlichen Christenkaufleuten um einen billigeren Wert verkaufen können, sie hingegen ihre auf Credit zu teuer übernommene Effekten auf dem Halse behalten müssen, dass wir daran keine wahrhafte oder strafbare Ursache sein: oder es müsse ihnen das Recht kompetiren, auch ihren eigenen Glaubensgenossen, etlichen Kaufleuten Gesetze vorschreiben zu können, wie hoch sie ihre Waren notwendig losschlagen müssten; widrigenfalls ihnen aller Handel (gleich man uns ansinnend sein wollen) zu verbieten wäre, welches aber gewiss schöne Ordnung bei dem Commercio machen dürfte, bei welchem allezeit wohl angemerkt worden: dass, je höher die Freiheit zu handeln, desto grösser die Verkehrung sei.

Was hat der Stadt Leipzig wohl mehr aufgeholfen als die Messen! Und obschon ausser denenselben bisher kein Jude daselbst gewohnt, so bringet er doch in denen Messzeiten viele Tonnen Geldes wert Waren zum feilen Verkauf dahin.

Selbst Amsterdam, der Stapel aller Handlung, vergönnet sowohl denen hochteutschen als auch portugiesischen Juden allen Handel zu Wasser und zu Lande, welches nicht geschehen würde, wenn nicht die der wahren Handelschaft am besten kundigen Holländer aus der Erfahrung gelernet, dass durch die Juden das Commercium nicht zugrunde gerichtet, sondern vielmehr befördert würde und ihrer Republik daher ein Grosses zuwachse.

Mögen nun bei jenem der Juden grossen Handel die dortige Kaufleute bestehen: wie wenig werden sich also die hiesige wider unsern kleinen Haufen beschweren können? worunter wahrhaftig nicht über viere sind, welche was Considerables von Waren führen; dahingegen die übrigen noch bei weitem keinen Wert von tausend Talern in ihren Laden haben und ihr Brot kümmerlich suchen müssen. Und endlich wollten wir nur mit gegenseitigen Credit-Krämern darüber einig sein, dass wir die Waren mit ihnen in gleichen Preise und nicht wohlfeiler verkaufen, so würden sie ihr Tage nicht mehr (als sie sich solches schon zum öftern verlauten lassen) uns die Handlung disputiren wollen; da wir aber jenes wider die Billigkeit nicht zu tun belieben, noch auch selbst ex ratione politica tun können. Denn bei einem unbilligen Preise uns kein Christ leicht etwas abkaufen dürfte: also haben wir jederzeit deshalb von diesen gerne teuer verkaufenden Handelsleuten die grösste Anfechtung gehabt; gleichwohl aber sind wir allezeit bei unse-

rem Handelsprivilegio allergnädigst geschützt worden: insonderheit weil Ew.Kgl.Maj. in Gott ruhenden Herrn Vorfahren höchsterleuchtet an- gemerket haben, wie Ihnen durch uns, wir wollen nicht eben sagen ein allzu grosser Vorteil, dennoch aber auch nicht der geringste Schaden zugewach- sen.

Denn der öftern sehr ansehnlichen Confirmations-, auch Schutz-, Silber- und andren Gelder vor jetzo nicht zu gedenken, (mit welchem wir alleine vor anderen Untertanen beschweret sind), wenn wir nur die gemeine bür- gerliche Onera erwägen, da Kopf- und andere Steuern ausgeschrieben it: Servis und Wachten gefordert werden: so ist jedesmal der Beitrag auf Seiten unser ungleich höher und trägt ein gemeiner Jude mehr als ein vornehmer Bürger.

[Bei der Akzise müssen auch die Juden mehr als die Krämer kontribuieren, da die Christen ihre Waren nirgends denn in Berlin verkaufen und sich bloss von ihren Mitbürgern zu bereichern suchen, dahingegen die Juden auf fremden Messen und Märkten ihre einmal verakziste Waren zu versilbern und zu verstecken suchen, hernach aber die dafür vertauschten Sachen von neuem verakzisen müssen.

Weiter so trauen die Juden fremden Augen nicht, sondern reisen selbst nach frischen Waren aus, handeln nicht mehr, als ihr Beutel zulässt, und deshalb werden sie auch mit Creditwaren nicht überschneilt und, da sie solcher- gestalt aus der ersten Hand gegen bare Bezahlung handeln, so können sie auch die Käufer gegen einen leidlichen Profit wieder versorgen, wovon die Akzise abermals profitirt, indem Berlin bei den benachbarten Polen, Schle- siern, Sachsen, Pommern und Mecklenburgern in dem Ruf steht, dass man allhier um billigen Preis Waren kauft.

Da sie ihre Privilegien mit grossen Kosten erlangt haben, und ihr Handel dem Commercio nicht schadet, bitten sie den König, ihnen ihre Rechte zu erhalten.]

**Nr. 19. Reskript, dass die Juden nicht über 10 pro Cent,
auch keine Discretionen von denen christlichen Untertanen
nehmen wollen**

6. Novembris 1714

Mylius, Corp. Const. March. V. Teil, Pars II, Sekt. I,
Nr. CXXXVI, pag. 555 ff.

**Nr.20. Replik der sämtlichen deutschen und französischen Kaufleute
in der Kgl. Residenz Berlin wider die Juden daselbst**

Berlin, 27. November 1714

Geh. St. A. R 21-203a

Widerlegung der Anklagen der Juden

[Die Juden beriefen sich vergeblich auf das Privileg von 1671, da laut des jetzigen Privilegs ihre alten Schutzbriefe erloschen seien. Selbst wenn es ihnen erlaubt worden sei, offene Läden zu haben, so beziehe sich dies nur auf die Jahrmarktszeiten, wie aus allen Privilegien hervorgehe, die den Krämern verliehen worden seien. Im Artikel 23 der Kramerordnung sei das Recht, mit allerhand Kaufmannswaren zu handeln, allein und privative der Kramergilde zugesprochen worden. Dieses Recht könnten die Juden den Christen nicht entziehen, wenn sie auch noch so hohe Geldsummen für ihr Privilegium bezahlt hätten. Der Prätext, dass es unter den christlichen Kaufleuten reichere Leute als unter den Juden gäbe, enthülle nur der Juden böse Intention, die Christen zu keinem sonderlichen Vermögen kommen zu lassen.

Die Christen, die sich etwas erspart hätten, seien im Ausland zu ihrem Vermögen gekommen oder hätten es erworben, ehe der Juden Handel überhand genommen habe. Jetzt sei niemand mehr im Stande, etwas zu verdienen oder gar sein Vermögen zu vergrössern.

Was die Juden von Prag und anderen Orten anführten, entspreche nicht den Tatsachen. In Prag könne sich nur noch ein einziger christlicher Kaufmann halten, die anderen seien von den Juden zu Grunde gerichtet worden. Hingegen sei es anders in den Orten, aus denen die Juden ausgewiesen worden seien und den Christen nicht mehr schaden könnten, wie in Breslau, Augsburg, Nürnberg, Köln und Magdeburg. Wenn man den Juden verbieten würde, die Leipziger Messen zu meiden, so würde es dort um die christlichen Kaufleute besser bestellt sein.

Was die portugiesischen Juden in Amsterdam betreffe, so habe es mit diesen eine ganz andere Beschaffenheit. Sie hätten grosse Mittel nach Holland gebracht. Die hochdeutschen Juden aber würden von ihnen verachtet. Ausserdem könne man die wenigen hochdeutschen holländischen Juden nicht mit den zahlreichen Juden Berlins vergleichen, von denen sich 150 Familien eingeschlichen hätten. Wenn die Untreue des Gesindes die christlichen Kaufleute dazu brächten, ihre Waren teurer als die Juden verkaufen zu müssen, so seien diese ebenfalls daran schuld. Denn wenn sie nicht die Hehler wären und die gestohlenen Waren um ein Trinkgeld an sich brächten,

so würden die Handelsdiener der christlichen Kaufleute auch nicht die Stehler sein.

Bei dem Kleiderhandel übervorteilten die Juden die Christen auf das höchste, schmückten sich selbst an den Festtagen mit Samt, Seide, Gold und Silber und füllten sich mit den besten Speisen und Getränken. Es sei unwidersprechlich wahr, dass der Juden Handel den Christen höchst schädlich sei, dass jetzt in der Residenz 150 Familien lebten, trotzdem anno 1671 nur 50 aufgenommen worden seien, dass sich unter ihnen faule, ungeschickte Müßiggänger befänden, die auf alle Gelegenheiten lauerten, von Bankrotteuren und ungetreuen Dienern Waren an sich zu ziehen und sie dann wohlfeil zu verkaufen, die grosse Häuser in den vornehmsten Strassen sich zulegten, daneben ansehnliche Gewölbe und Läden aufthäten und Handel trieben, der nicht einmal den Christen erlaubt sei.

Die Kaufleute bitten, dass, wenn die Juden nicht gänzlich aus dem Lande geschafft werden könnten, sie wieder auf 50 Familien zu beschränken, ihnen anzubefehlen, ihre seit 1700 erworbenen Häuser an die Christen zu veräußern, ihre Läden zu schliessen und nur an Markttagen ihre Waren feilzubieten.]

Nr. 21. Duplica sämtlicher vergeleiteter Judenschaft hiesiger Königl. Residentien contra die unter den usurpierten Namen sämtlicher Deutschen und Französischen Kaufleute daselbst klagende widersinnige Kramer

Berlin, 7. Januar 1715

Geh. St. A. R 21-203a

[Die Juden urgieren nochmals, dass sich die Kläger, die sich als deutsche und französische Kaufleute ausgäben, zuerst legitimieren sollen.

Es sei aus dem Recht bekannt, dass Privilegia motu proprio ex certa scientia et ex plenitudine potestatis etiam in praejudicium tertii gegeben werden können. Es könne auch der Kaufleute erlangtes Privilegium cum clausula reservativa nach Gelegenheit der Zeit oder wegen anderer Umstände verbessert, verringert oder gar wieder aufgehoben werden.

Was unter dem 10. Aug. 1714¹⁾ an das General-Kriegs-Kommissariat reskribiert worden, sei den Juden nicht bekannt.

Dass das von den Juden ehemals erlangte Privilegium erloschen sei, habe keinen Effekt, weil inzwischen alle früher erteilten Concessionen und Privilegia wieder erneuert worden seien. Die Judenschaft bleibe infolge des Privilegs von 1671 befugt, nicht nur überall offene Läden zu halten, sondern

¹⁾ Siehe Nr. 15.

auch auf Messen und Jahrmärkten ihre Waren ellen- und auch stückweise zu verkaufen.

Es sei nicht wahr, dass in Prag die christlichen Kaufleute bis auf einen von den Juden ruiniert worden seien. Praesumptio gehe in contrarium.

Ob nicht auch die Stadt Breslau und andere Städte besser florierten, wenn Juden darin wohnten, stehe dahin. In der Stadt Frankfurt am Main wohnten viele tausende von Juden, ohne dass eine Klage darüber gehört werde. Dass man aber in Nürnberg, Augsburg etc. keine Juden dulde, habe seinen Grund darin, dass dort im Rat Kaufleute sässen, denen es freistehe, die Handels-erlaubnis zu erteilen.

Es bleibe auch dahingestellt, ob durch eine Innung der Kaufmannschaft fortgeholfen werde, gewiss sei aber, dass man in Holland von dergleichen Innungen nichts wisse.

Wenn die Kläger mit mehr Geld und weniger Kredit ihren Handel anfangen und auf ihre Angelegenheiten besser achteten, so würde ihnen dies helfen und die beklagten Juden, von denen nicht über 4 etwas negotiierten, würden ihnen keinen Abbruch tun.]

Nr.22. Reskript an den Generalfiskal Duhram

Berlin, 21. Januar 1715

Konz. gez. Blaspil. Geh. St.A. R 21-205
Ceremoniell

... Wir haben aus eurem alleruntertänigsten Bericht¹⁾ den mit seiner verstorbenen Frauen Schwester geheirateten Rabbiner Michel Levin²⁾ wie auch den gleichfalls mit seiner verstorbenen Frauen Schwester verehlichten Michel Lazarum betreffend und was ihr wegen solcher wider Unsere Gesetze und Verordnungen laufende Heirat und derselben Bestrafung angeführet, allergehorsamest vortragen lassen.

Anlangend des Juden Meier Lazari³⁾ Heirat, so ist sowohl seine Schwiegermutter, die hiesige Liebmannin, weil sie wegen ihrer in Unseren Kgl. Landen geborenen Tochter vorhabenden Verheiratung im verbotenen gradu keine Dispensation gesucht, als auch der Rabbiner Michel Levin, weil er damals nicht gehörigen Orts davon die erforderte Anzeige getan, allerdings anzusehen und zu bestrafen, welches zu determinieren Wir euch allergnädigst überlassen. Was aber ermelten Rabbiners eigene Heirat mit seiner verstorbenen Frauen

¹⁾ Vom 20. November 1714. Ebenda.

²⁾ Vgl. Nr. 12.

³⁾ Aus Wien.

Schwester betrifft, so ist diese Ehe lange vorher, ehe und bevor er in Unsere Lande gekommen, vollzogen worden, sonst auch denen jüdischen Gewohnheiten nach zulässig, er also deshalb in keinen Anspruch zu nehmen...

Nr. 23. Vorschlag Wilh. Duhrams

6. oder 16. Februar 1715

Eigenh. Geh. St. A. R 21-205

Über die Wahl von Ältesten in der Uckermark

Ob es wohl nicht undienlich sein möchte, dass einige Juden im Lande als Aufseher oder Vorsteher möchten bestellet werden, welche allsobald, wann sie etwas Strafbares von ihrer Nation erfahren, solches der Obrigkeit oder nach Beschaffenheit der Sache dem Rabbi anzeigen sollen, insonderheit aber nötig wäre, einige Juden zu bestellen, welche vor Aufbringung der Gelder wegen der jüdischen Kinder und des Heiraten Sorgen trügen, so stehet doch dahin, ob die hierin benannte so Beschaffenheit sein möchten, dass die Judenschaft mit ihnen zufrieden. Wäre demnach zu zorderst zu verordnen, dass der Rabbi auf bevorstehende Reminiscere Messe sich mit denen alsdann dort versammelten Juden zusammen tue und nicht allein gewisse Juden wegen der Uckermark und Stolpischen Kreises, sondern auch wegen der Mittel-, Alt- und Neumark als Aufseher oder Vorsteher erwähle, deren Amt darin, als wie vorangezeigt, bestehen solle, und, wann solches geschehen, sollten sie auf geschehenes Ansuchen von Sr. Kgl. Maj. confirmiret werden.

Wie es aber scheinet, wollen die Juden gerne weiter greifen und gleichsam ein Gericht oder Gerichts-Poena unter sich einführen, massen sie streitige Parteien auch hören, die Sachen abtun und dem Befinden nach gar strafen wollen. Ich halte aber unmassgeblich dafür, solches sei ihnen nicht einzuräumen, sondern der Vorsteher- oder Aufseher Amt einzuschränken. ---

Nr. 24. Dekretum 26. Februar 1715

Konz. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21-205

Einsetzung von Ältesten in der Uckermark, dem Stolpischen Kreis,
der Mittel-, Alt- und Neumark

S. K. M. ... befehlen dem supplicirenden Rabbi¹⁾ hiedurch in Gnaden, auf bevorstehender Reminiscere Messe sich mit denen alsdann versammelten Juden zusammen zu tun und nicht allein wegen der Uckermark und Stol-

¹⁾ Siehe Nr. 13.

pischen Kreises, sondern auch wegen der Mittel-, Alt- und Neumark gewisse Juden als Aufseher und Vorsteher zu erwählen, deren Amt sein soll, dass, wann sie etwas Strafbares von ihrer Nation erfahren, sie solches alsobald der Obrigkeit oder nach Beschaffenheit der Sache dem Rabbi anzeigen, insonderheit auch vor Aufbringung der Gelder wegen der jüdischen Kindergeburt und Heirat Sorgen tragen sollen. Wann solches geschehen und dergl. Juden alsdann in Vorschlag gebracht werden, wollen S. K. M. dieselbe allerdinst. confirmiren.

**Nr.25. Resolutio für die Ältesten der hiesigen Judenschaft
wegen Abstellung aller Privat-Schulen und Separationen**

De dato Berlin den 20. Martii 1715

Mylius Corp. Const. March. V.7. V. Abteil. III. Cap. Nr. XXXIII. S. 167.

**Nr.26. Kgl. Ordre wider die Beunruhigung und Beschimpfung
der hiesigen Juden¹⁾**

Berlin, 25. April 1715

Konz. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21-205

Demnach S. K. M. ... die allhiesige vergeleitete Judenschaft in besonderen allgdsten Schutz genommen und derselben eine öffentliche allgemeine Schule in Gnaden verstatet und dann S. K. M. allgdnt. und ernstlich wollen, dass sie bei ihrem jüdischen Gottesdienst nicht behindert und beunruhiget, vielmehr einige Tätlichkeit von jemanden, er sei, wer er wolle, Christ oder Jude, verübet, noch einiger Tumult erreget, sondern diejenige, so dawider handeln, Unordnung oder Tumult verursachen und darüber betreten werden mögten, dem Befinden nach exemplarisch bestraft werden sollen...

Nr.27. Bericht der Universität Frankfurt/O. an den König²⁾

Frankfurt, 27. September 1715

Berl. Geh. St. A. Juden Frankfurt. R 21-208f²

Jurisdiktion der jüdischen Buchdrucker

[Der Berliner Schutzjude Marcus Isaac ist vor einigen Jahren in Frankfurt als Buchhändler, der Bücher drucken lässt, unter der Universität Juris-

¹⁾ Auf Bitten der Judenältesten ebda 7. April 1715.

²⁾ In einem Reskript an die Universität Frankfurt/O. (gez. Blaspil, ebenda) wurde angefragt, wie der Jude Marcus Isaac, der aus Frankfurt weggejagt werden sollte, unter den Schutz der Universität gekommen sei.

diktion und praestito juramento civium inscribiert worden. Diejenigen Juden, die bei der jüdischen Buchdruckerei zu tun haben, stehen von Anfang bis jetzt unter akademischem Recht. Hierzu werden auch diejenigen gerechnet, welche Bücher drucken lassen und damit handeln, weil sowohl Michael Gottschalk als Eigentümer der Druckerei als auch alle, die daselbst arbeiten, unter der Universität Gerichtsbarkeit sich befinden¹⁾.]

Nr. 28. Reskript an die Judenkommission und den Berliner Magistrat

Berlin, 11. April 1716

Konz. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21–205
Wöchentliche Anzeige und Spezifikation der Toten

S. K. M. ... befehlen denen Ältesten der hiesigen Judenschaft kraft dieses und bei Verlust ihres Privilegii wöchentlich ihre Toten anzuzeigen und davon alle Freitage eine richtige Spezifikation sowohl bei denen zu den Judensachen verordneten Commissariis als auch bei dem Magistrat der hiesigen Residenzen einzureichen. — — —

Nr. 29. Verordnung, dass die Juden das annoch rückständige Schutzgeld binnen 14 Tagen bezahlen und wie solche exequiret werden sollen

Vom 3. Junii 1716

Mylius Corp. Const. March. V. T. V. Abteil. III. Cap. Nr. XXXIV. S. 170.

**Nr. 30. Gutachten des Generalfiskals Duhram
über die Kompetenz des Rabbiners**

Berlin, 9. Juli 1716

Geh. St. A. R 21 – Landsberg 2101

[Der Rabbi kann seine Kompetenz, welche ihm in bestimmten Masse in jüdischen Sachen erteilt ist, nicht auf die ordentliche Obrigkeit ausdehnen, besonders wenn bei derselben ein schwebendes Verfahren vorliegt oder schon ein Beschluss gefasst worden ist.]

¹⁾ Vergl. Darstellung I, S. 143. Michael Gottschalk, Gerichtsassessor und Glasfaktor, war der Geschäftsführer der Druckerei. Er wurde 1717 nach dem Tod des Prof. Johann Christoph Becmann (auch Bekmann geschrieben), des Begründers und ersten Besitzers der hebräischen Druckerei, dessen Nachfolger. Siehe auch M. Freudenthal: Zum Jubiläum des 1. Talmuddrucks in Deutschland (M. G. W. J. 1898, S. 80ff.).

Nr. 31. Votum Wilhelm Duhrams

Berlin, 15. September 1717

Geh. St. A. R 21-203a

Die Streitigkeiten der christlichen Kaufleute Berlins mit den jüdischen

In dieser Sache¹⁾ steifen sich beide Teile auf ihr Recht, auch habende Privilegia... Die Kaufleute schützen dabei ihren Ruin vor, wenn sie unerhöret bleiben sollten und sind ihre rechtlichen Fundamente folgende:

1) Fundiren sie sich in der Kramer Gilde Privilegium de ao. 1601, vermöge dessen die Juden und ander unbesessen Volklein und Landläufer, welche der Herrschaft oder einen ehrbaren Rat nicht schossen oder steuern, ausserhalb den öffentlichen und ordentlichen Jahrmärkten in Berlin und Cölln sich nicht finden lassen, weniger ihre Waren da verkaufen sollen.

2) Gründen sie sich im Landtags-Recess de ao. 1653, darin § 2 den Juden aller Handel und Wandel in den Churf. Landen verboten, ohne allein in publicis et solemnibus nundinis, es sollen ihnen auch fixa domicilia und Synagogen nicht verstattet werden.

3) Produciren sie extractum aus der Kramer Ordnung de ao. 1690 Art. 23. 24. 26. etc....

4) Haben sie auch verschiedene Verordnungen vor sich, so sie nach und nach pro manutenendo Jure extrahiret, dann am 17. Aug. 1692²⁾ ist insgemein den Juden alles Hausiren verboten. Laut Verordnung vom 16. Juni 1693 wollen S. K. M. sie bei dem erhaltenen Innungs Privilegio geschützt wissen.

5) streitet auch selbst das Juden-Reglement de ao. 1700³⁾ auf gewisse Mass wider die Juden, massen darin § 3 das Kram- und Budenhalten auf das Jahr 1690 und sonst restringiret worden, und nach dem § 11 sollen Schul-Klöpper, Musikanten, Schulmeister p. sich des Handels gänzlich enthalten.

Argumente der Juden

1) Ist denen in dem Privilegio de ao. 1671 § 2 aufgenommenen 50 Familien ausdrücklich nachgegeben, Kramen und Buden zu haben, Tücher und andere Waren in Stücken, auch ellenweise, zu verkaufen...

2) Dergleichen Conzession ist hernach in denen jedem Juden absonderlich ausgefertigten Schutzbriefe wiederholt, auch

¹⁾ Vgl. Nr. 14, 15, 16, 18, 20, 21.

²⁾ Aktenbd. I. S. 181 ff.

³⁾ Aktenbd. I. S. 211 ff.

3) in dem von jetzt regierender Kgl. Maj. allergdst. erteilten General-Privilegio confirmiret und in vielen Stücken noch weiter extendiret worden.

4) haben sie bei denen Veränderungen der Landes-Herrschaften solche Privilegia kostbar redimiret.

Nun würde die Frage sein, welche Partie bei dem Zusammenlauf der solcher-gestalt wider einander streitenden Privilegien und Verordnungen geschützt werden und die Oberhand behalten solle, da dann zu erwägen vorkommt, dass

a) der Kaufleute Privilegia die älteste sein.

b) dass sie auch aus dem Landtagsrecess ein Jus quaesitum allegiren können.

c) dass Privilegia nicht gerne in praeiudicium und detrimentum alterius pflegen erteilet zu werden.

d) dass S. K. M. (ohne Zweifel dadurch bewogen) die den Juden indefinite zugelassene Handlung durch verschiedene Verordnungen schon limitiret haben.

e) dass stadtkundig sei, wie durch den starken Judenhandel die christlichen Kaufleute sehr heruntergebracht worden, und wann

f) der Juden Handel nicht auf gewisse Masse wenigstens nach den schon ergangenen und allegirten Verordnungen eingeschränket wird, dass zu besorgen sei, dass in kurzer Zeit die Juden alles nach sich ziehen und den christlichen Kaufleuten das Garaus machen werden.

Weil nun S. K. M. pflichtgemässen Bericht haben wollen, welcher-gestalt der Juden Handel eingeschränket werden könne, so bin der unvorgreiflichen Meinung, da in dem Landtagsrecess in specie bei dem Punkt von Handels-leuten § 72 öffentliche Declaration geschehen, dass die Landesherrschaft sich kein Ziel noch Mass vorschreiben lassen könne, wie sie bei Erteilung der Privilegien sich zu verhalten habe, auch nach unserm Commissorial beiderseits beigebrachte Fundamenta erwogen und untersucht werden solle, wie weit eines mit dem andern bestehen könne, dass der Juden Handel nicht mag abgeschaffet noch über Haufen geworfen werden, sondern es wird auf ein billiges Temperament (welches doch schwer auszufinden) ankommen, wie beide Parteien sich nähern und des einmal erhaltenen allergdst. Schutzes geniessen mögen.

Ich wäre weiter der Meinung, da bei Sr. Kgl. Maj. in Rescripto die Reduction der Judenfamilien, die Determinirung der Waren und des Orts der Handlung in Consideration gekommen, dass hieraus als die Hauptmittel vornehmlich zu reflectiren.

Zu dem Ersten, nämlich die Familien zu reduciren, ist einiger-massen der Grund geleget, da S. K. M. insgemein anbefohlen, dass die unvergleiteten Juden aus Dero Landen geschaffet werden sollen, da dann auch aus Berlin

verschiedene Familien, die unter dem Prätext, Geleit zu haben, allhier gesessen, ausgewiesen werden, weil aber dieses Leute sein, die dem Handel wenig Abbruch getan, so kann ihre Fortschaffung auch wenig helfen. Wird demnach vornehmlich auf die Handelsleute zu sehen und dieser Zahl herunterzusetzen sein, welches dergestalt am besten geschehen kann, wenn in Conformität kgl. Verordnungen diejenigen Läden geschlossen werden, welche in ao. 1690 nicht gewesen sein, da hernach so viel jüdischer Kaufleute weniger als Laden sein werden, weshalb sie binnen gewisser Zeit zu doziren hätten, welche Laden ao 1690 vorhanden gewesen.

Der 2te Punkt, ihnen die Waren zu determiniren, hält etwas schwerer. Weil aber in dem ersten Privilegio de ao 1671 nur Tücher und andere Waren exprimiret finde und darin Gold-, Silber- und Seidenwaren nicht betont werden, so doch die vornehmsten Gattungen sein: Als stelle dahin, ob nicht selbige die Juden sich contramentem Privilegii angemasset haben und dergleichen Waren, wo nicht gänzlich, doch auf gewisse Masse hinfüro abschaffen müssen.

Bei dem 3ten die Juden in gewisse Orte einzuschränken, so wird dieses von selbstem sich geben, wenn ad Num. I die Laden auf den Fuss de ao 1690 gesetzt werden, dann weil ohne Zweifel zu der Zeit weniger Laden gewesen als jetzo, so werden auch hiernächst, wann es iuxta statum dicti anni reguliret worden, der Juden Laden sich an so viel Orten der Stadt nicht mehr finden.

Wann nun danebst darüber genau gehalten würde, dass die Juden nicht hausiren, dass diejenigen, so mit alten Kleidern handeln, anderer Waren sich entschlagen, diejenigen, so eigene Professiones gelernet oder Bedienten der Gemeine sein, keinen Handel treiben müssen, und deshalb öfters Visitationes angestellt würden, so dürften meines Erachtens von Seiten der christlichen Kaufleute die Querelen nach und nach wegfallen.

Und soweit dünket mir, könnte man nach Einleitung jetzigen Processus, darin beide Teile gehöret worden, gehen, man käme den christlichen Kaufleuten zu Hilfe, und die Juden hätten auch sich nicht zu beschweren, dass ihre Privilegia aus Augen gesetzt worden.

Die aber in dem Projekt der Relation mehr enthaltene Vorschläge, insonderheit diejenigen, so eigentlich zur Handlung nicht gehören, werden meines Erachtens zur Decision Sr. Kgl. Maj. noch nicht können vorgetragen werden, allenfalls hätte man vorher die Juden mit ihrer Notdurft zu hören, dann solche Vorschläge eine Hauptalteration, nicht totale Eversion der bisher ihnen erteilten Privilegien mit sich führen. Doch verstehe ich darunter dasjenige nicht, welches wider Recht und Billigkeit die Juden erhalten haben.

**Nr.32. Bittschrift der Ältesten der Berliner Judenschaft
Marcus Magnus, Meyer Jacob, Aaron Isaac, Hirschel Benjamin Fraenckel**

Berlin, 23. September 1717

Geh. St. A. R 21–203

Vergleich der Gemeinde mit den Liebmannschen Erben

Zwischen der hiesigen vergleiteten Judenschaft und denen Liebmannischen Erben ist nunmehr gemacht, wer diejenigen 750 Rtlr., welche Ew. Kgl. Maj. jüngsthin zu Completirung der gedachter Judenschaft schon vorhin in Anno 1701 zugeschriebenen 3000 Tlr. als einen wirklichen Rückstand praetendiret, bezahlen solle?¹⁾ Denn obgleich vor der hierzu verordneten Commission letzthin erkannt werden wollen, dass hiesige Judenschaft sich nicht entbrechen könne, gedachte 750 tlr. bei Vermeidung der wirklichen Exekution und zwar binnen 14 Tagen von Zeit der publicirten Sentenz zu bezahlen, so sind doch die Liebmannischen Erben dahingegen wiederum condemniret worden, ihnen zu folge des in anno 1700 deshalb getroffenen Vergleichs gerecht zu werden, falls wir der Judenschaft Vorstehern eidlich erhalten würden, dass wir zur Zeit der anno 1714 denen bekl. Liebmannischen Erben ausgestellten Quittung nicht gewusst, dass bekl. die 750 Tlr. quaestionis Sr. Kgl. Maj. noch nicht baar abgeföhret... Dieses Jurament nun haben wir am verwichenen 10ten dieses Monats wirklich abgeschworen, consequenter ist nichts mehr übrig als dass von mehrgemelten Liebmannischen Erben nunmehr die Zahlung in eben der Geschwindigkeit geschehe als dieselbige von uns verlangt wird, sintemal sie nicht melioris conditionis als wir sein können, weil sie doch die eigentliche Debitores von Anfang her gewesen, sie auch und nicht wir moram in solvendo committiret und auch uns dahero, wenn wir ihrenthalber wegen einer von der Gemeinde nicht so bald aufzubringenden Summa Geldes mit der Exekution bedrohet werden, mit ihren in Barschaften bestehenden Vermögen notwendig secundiren müssen, bevorab da ihnen post rem judicatam et praestitum a nobis juramentum wider diese Foderung so wenig Ausflüchte mehr competiren können als wenig Ausflüchte uns gegen Ew. Kgl. Maj. von Dero Hofrat Gregory bishero verstattet werden wollen. Und weil die Auszahlung der 750 Tlr. an Ew. Kgl. Maj. per brevem quasi manum aus dem Liebmannischen baren Vermögen sowohl und noch besser geschehen kann als wann wir solch Geld von denen Liebmann'schen Erben erhielten und dann allererst an Ew. Kgl.

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, S. 233ff. Damals waren von der Berliner Gemeinde 5000 Rtlr. verlangt worden.

Maj. wieder bezahlten: So ist nunmehr an Ew. Kgl. Maj. unser alleruntert. Bitten, Sie wollen allergnädigst geruhen, zu Soulagirung der armen Juden-Gemeinde, welche noch allererst besonders darum zu collectiren oder auch wohl gar mit der Execution darüber zu belegen sein würde, hier wieder den kürzesten Weg zu erwählen und an Dero Hof- und Kammergerichtsrat Simonis als des Liebmannischen Concursus Curatorem dahin zu rescribiren, dass er nunmehr von dem in Händen habenden Vermögen die 750 Tlr. quaest. ohne Verzug an Dero Chatoul gegen Quittung auszahle. Wir verpflichten uns dagegen allenfalls, daferne hiedurch denen Liebmannischen Creditoribus auf eine uns zu dato noch unbekanntem Weise geschadet werden sollte, dass wir ihnen bei Ausmachung besseren Rechts solch Geld ohnweigerlich restituiren wollen¹⁾).

**Nr.33. Privilegium und Königlicher Schutz-Brief
vor 47 Juden-Familien in der Neu-Mark**

De Dato Berlin den 30. Oktober 1717

Mylius, Corp. Const. March. V. T. V. Abt. III. Cap. Nr. XXXV. S. 171.

**Nr.34. Relation des Generalkriegskommissariats über den Streit
der christlichen und jüdischen Kaufleute**

Berlin, 5. November 1717

Ausf. gez. Grumbkow, Krautt, Happe, Klinggräff, Cocceji, Ellenberg, Manitius.
Geh. St. A. R 21-203 a

[Die Kramergilde beschwert sich:

- 1) dass die Juden offene Kramladen hielten;
- 2) dass sie sich auf eine ungeheure Art vermehrten und unzählige Familien ins Land zögen;
- 3) dass sie so viele Häuser und andere unbewegliche Güter ankauften;
- 4) dass sie mit ihren Waren in der Stadt und auf dem Lande hausieren gingen;
- 5) dass sie neue Kleider, Mäntel u.s.w. verfertigen liessen und zum Kauf herumtrügen;
- 6) dass sie auch mit Materialien handelten;
- 7) dass auch die jüdischen Schulmeister Handel trieben.]

¹⁾ Wird genehmigt. Rescr. an Judenkommission, 13. Oktober 1717. Ebenda.

Diese Gravamina hat die Kramergilde durch ihre Privilegia de ao 1601, durch den Landtagesrecess de ao 1653, durch die Cramer-Ordnung de ao 1690, durch die Judenordnung de ao 1700¹⁾, und durch unzählige andere Verordnungen erwiesen und justificiret. Die Judenschaft hingegen gründet sich auf ihre nachero erhaltene Privilegia de ao 1671²⁾ und 1714³⁾, deren letzteres sie ihrem Vorgeben nach mit grossem Gelde ausgewirket hätten, und worinnen alle die geklagte Punkte ihnen verstattet und eingeräumet würden.

Wir müssen aber unsern teuern Pflichten nach hiebei erinnern, dass so viel das erste Privilegium de ao 1671 betrifft, solches der hiesigen Juden auf keine Weise zustatten kommen könne, massen solches bloß allein auf 50 jüdische Familien in der Kurmark Brandenburg und N. B. nur auf 20 Jahr gerichtet ist, von welchen 50 Familien aber nur 2 sich in Berlin etablirt haben⁴⁾, das andere Privilegium de ao 1714 haben E. K. M. zwar selbst erteilet, wir müssen aber davor halten, dass, wenn E. K. M. alle itzo vorkommende Umstände gewusst hätten, dieselbe nimmermehr darin würden gewilliget haben, dann

1) so läuft dieses Privilegium offenbar wider den Landtagesrecess de ao 1653;

2) so wirft es alle die Privilegia und Ordnungen, welche die Kramergilde schon vor mehr als 100 Jahren erhalten, übereinander Haufen und ruiniret

3) viele christliche Familien, welche nach der Zeit, da die Juden so sehr überhandgenommen, zu Grunde gegangen sind, überdem so finden sich

4) so viel andere unbillige Punkten in dem Privilegio, dass es unmöglich bestehen kann. Und obschon

5) die Judenschaft Ew. Kgl. Maj. eine ziemliche Summe Geldes vor soltanem Privilegium gegeben, so ist doch keine Proportion zwischen dieser Summe und denen importanten Freiheiten, die der Judenschaft eingeräumet worden, wiewohl auch diejenige Privilegia derer Landstände, welche in dem Landtagesrecess de ao 1653 enthalten sind und worauf sich die Kramergilde beziehet, gleichfalls mit 5030 rthr. erkaufte worden, zu geschweigen, dass die Judenschaft soltanem Summe nicht allein vor das Privilegium, sondern auch vor die Abkaufung der roten Hüte gezahlet hat.

¹⁾ Vgl. Aktenbd. I, S. 211 ff.

²⁾ Aktenbd. I, S. 13 ff.

³⁾ Nr. 11.

⁴⁾ Aktenbd. I, S. 22 ff. Benedict Veit u. Abraham Ries.

[Deshalb Anfrage]

1.) ob nicht der hiesigen Judenschaft alle offene Buden und Kramladen ausser denjenigen, welche anno 1690 gewesen und die Kramergilde passiren lasset, zu verschliessen *).

2.) Ob nicht die 120 Familien, welche E. K. M. in dem Privilegio de ao 1714 benennet haben, wenn sie ja auf ihre Lebenszeit zu dulden wären, dennoch nach und nach aussterben sollen, dergestalt, dass, wann eine ausgehet, sich dagegen keine andere setzen darf, und ob nicht alle übrige Juden, so unter den 120 Familien nicht begriffen, wegzuschaffen **).

3.) Weil das Schutzgeld nach Familien jährlich gezahlet wird, ob nicht zu überlegen und zu determiniren, wie viel und was vor Personen eigentlich zu einer Familie gerechnet werden können, damit der Unterschleif, welcher bishero unter dem Worte Familie eingeschlichen, hinfüro gehindert werden möge ***).

4.) Ob der Judenschaft noch ferner freigelassen werden solle, Häuser und andere unbewegliche Güter widerkäuflich an sich zu bringen, auch ob nicht wegen der schon verkauften Häuser eine Untersuchung anzustellen sei ****).

5.) Ob nicht denen Juden anzubefehlen, dass diejenige, welche in ao 1690 keine offene Laden gehabt, allein mit alten Kleidern handeln sollen? *****)

6.) Weil auch überdem das Privilegium de ao 1714 noch einige denen Untertanen höchst praejudicirliche Punkten begreift, als

1) dass ein Jude die bei ihm verkaufte gestohlene Sachen nach 3 Monaten dem Eigentumsherrn zu restituiren nicht schuldig sei, wann der Jude des Diebstahls nicht wissend ist *).

2) Dass denen Juden frei gelassen wird, die bei ihnen versetzte Pfänder nach Ablauf eines Jahres ohne Taxation und ausser Gericht zu verkaufen und den Überschuss zu profitiren **).

3) Dass denenselben frei gelassen wird, Handwerker unter sich zu halten ***).

4) Dass einem Juden erlaubt wird, wöchentl. von einem Rtlr. 2 Goslar, welches jährl. 24 % ausmachen soll, zu nehmen ****).

*) Marginal des Königs: nur Marcus soll seinen behalten.

**) Ja.

***) auff allen determiniren.

****) erst untersuchen die reichen Juden wollen Häuser widerkäufl. kaufen.

*****) Ja.

*) Soll restituiren.

**) Soll auch nit ... sein.

***) Nein.

****) Soll 10, auch 12% nehmen, aber nit über 12%.

5) Gereicht denen Christen zum grossen Praejudiz, dass, wenn sie domicilium mutiren, den 10. oder 15. Teil ihres Vermögens denen Kämmereien zurück lassen müssen, die Juden aber überhaupt davor nur ein doppeltes Schutzgeld von 16 Rtlr. bezahlen sollen*).

6) So stellen Ew. Kgl. Maj. erlauchtesten Ermessen wir anheim, ob Ew. Kgl. Maj. gefallen möchte, eine Kommission aus verschiedenen Dero Collegiis zu benennen, welche das Privilegium de ao 1714 mit dem de ao 1671 conferirten und Vorschläge täten, wie diese erwähnte 4 Punkte des letzten Privilegii nach der Billigkeit einzurichten**).

7.) Nachdem auch in allen Ew. Kgl. Maj. Provinzien, insonderheit aber zu Halberstadt und Kleve, dergleichen Reformationes unter der Judenschaft höchst nötig seien, so werden Ew. Kgl. Maj. Ordre wir erwarten, ob auch in denen Provinzien das Werk nach dem hiesigen Fuss eingerichtet werden soll?***)

**Nr. 35. Reskript an die Geh. Räte Freyberg, Duhram, Culemann,
Ellenberg, Pehne, Manitius**

Berlin, 29. November 1717

Konz. gez. Grumbkow. Geh. St. A. R 21-203 a
Wegen Revidierung der Judenprivilegien

Resolution des Königs

1.) die offene Judenladen, die schon anno 1690 gewesen, sollen fernerhin verbleiben, diejenige aber, so nach der Zeit geöffnet worden, verschlossen werden, nur allein des Ältesten Juden Marcus Laden ausgenommen, welchem Wir denselben aus besonderen Gnaden lassen wollen.

2.) Ist Unser allerdgster Wille, dass die 120 Familien, welche in dem Privilegio de anno 1714 benennet sind, nach und nach aussterben sollen, dergestalt, dass, wann eine ausgehet, sich dagegen keine andere ansetzen darf, und sind die übrige unter denen 120 Familien nicht begriffene Juden wegzuschaffen.

3.) Weilen das jährliche Schutzgeld nach Familien gezahlet wird, so muss zu Vermeidung der Unterschleife, welche bishero unter dem Wort Familie vorgegangen, determiniret werden, wie viel und was vor Personen eigentlich zu einer Familie zu rechnen.

*) Die Juden sollen mit Kammerei nichts zu suchen haben...

**) Ja, 2 aus Commiss. 2 hier ... (unleserlich).

***) Ja.

4.) Wollen wir zwar denen Juden, welche sonderlich bemittelt sind, Häuser wiederkäuflich an sich zu bringen nicht gänzlich verwehren, jedoch müssen darunter gewisse Schranken gesetzt werden, auch muss wegen der Häuser, welche sie schon erkaufte, eine Untersuchung geschehen.

5.) Die Juden, welche in anno 1690 keine offene Laden gehabt, müssen sich begnügen, nur allein mit alten Kleidern zu handeln.

6.) Sind die Juden schuldig, die bei ihnen verkaufte gestohlene Sachen auch nach drei Monaten denen Eigentumsherrn zu restituiren, ob sie gleich des Diebstahls unwissend sind und haben sie sich deshalb bei Erhandlung eigener Sachen in Acht zu nehmen.

7.) Ist ihnen ferner nicht zu gestatten, die bei ihnen versetzte Pfänder nach Ablauf eines Jahres ohne Taxation und ausser Gericht zu verkaufen und den Überschuss zu lucriren, sondern müssen damit verfahren, wie bei anderen Lehnbanken zu geschehen pfliget.

8.) Müssen sie weiter keine Handwerker unter sich halten, auch

9.) künftigt nicht mehr vor einen Tlr. monatlich 2 Goslar Zins, welches jährlich 24 % ausmachen soll, nehmen, sondern sich mit 10 und zum höchsten 12 % des Jahres vergnügen.

10.) Sollen die von hier weggehende und anderwärts sich setzende Juden bei Unserer Hausvogtei den Abschoss nach dem Fuss, wie solchen die Christen der Kämmerei bezahlen müssen, abtragen.

Wir befehlen dannenhero euch allgdst, das Judenprivilegium de anno 1671 mit dem de anno 1714 zu conferiren und wohl nachzusehen, wieweit in dem letzteren von dem ersteren abgegangen ist, und welchergestalt die eingeschlichenen Unterschleife wieder abzuschaffen und alles zum gemeinen Besten einzurichten sei...

Nr. 36. Bericht von Wilhelm Duhram

Berlin, 19. Februar 1718

Geh. St. A. R 21-205

Heiratsdispens bei Verwandtenehen

[Des Salomon Abrahams Tochter Schendel will den Mann ihrer Stiefgrossmutter heiraten. Es entsteht die Frage, ob eine solche Heirat verboten, oder ob sie per dispensationem geschehen dürfe. Die Personen sind einander in secundo genere afinitatis verschwägert. In hoc vero genere permissum est matrimonium, modo respectu parentelo non concurrat wie im gegenwärtigem casu. Da die Ehe mit dem Mann der Stiefgrossmutter nach gött-

lichen Recht nicht verboten ist, ist Duhrum der Ansicht, dass die Ehe vermittelt kgl. Dispensation geschlossen werden könne¹⁾.]

Nr.37. Bericht des Regierungsrats Hille an den König

Berlin, 23. Februar 1718

Geh. St. A. R 21-2101
Recht des ersten Kindes. Verlag

[Auf eine Anfrage, ob das Gesuch des Landberger Schutzjuden Joseph Bendix um Übertragung seines Privilegs auf seinen Sohn gerechtfertigt sei, antwortet Hille:

- 1) Der Sohn Samuel Joseph Bendix ist noch nicht emigriert gewesen, und die neumärkische Regierung hat ihm erlaubt, des Vaters Privileg auf sich zu übertragen.
- 2) Er ist der einzige Sohn und kein anderes Kind ist mehr im Lande.
- 3) Er hat nichts gegen ihn anzuführen, er kann vielmehr bezeugen, dass Joseph Bendix den königl. Kassen ein ziemliches zutrage und des Privilegs sich dadurch würdig mache, dass er es übernommen habe, zwei in Landberg anzusetzende Fabrikanten von Etamine und Tapeten zu verlegen, ihnen den nötigen Vorschuss zu geben und die fabrizierten Waren zu vertreiben.]

Nr.38. Relation der Geh. Räte Freyberg, Duhrum, Culemann²⁾, Ellenberg³⁾, Pehnen⁴⁾, Manitius⁵⁾

Berlin, 24. Februar 1718

Revidierung der Privilegien. Plan einer Judenstadt

[Bericht: Das Privileg von 1714 ist nach dem Muster der anderen Privilegien abgefasst. Es ist schwer, die Anzahl der im Jahre 1690 vorhandenen Kram-

¹⁾ In einem Reskript vom 21. Februar 1718 wird die Eheschließung erlaubt gegen Erlegung von 6 Talern zur kgl. Bibliothek.

²⁾ Wilhelm Heinrich Culemann: seit 1714 Geh. Rat im Generalfinanzdirektorium, 1716 Sitz und Stimme im Oberappellationsgericht wegen Domänen- und Finanzsachen; 1723 Geh. Finanz- und Domänenrat.

³⁾ Hans Andreas Ellenberg: 1716 Geheimrat, 1717 in das Generalkommissariat versetzt, 1723 Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrat.

⁴⁾ Julius von Pehnen: 1707 Geheimrat im Generalfinanzdirektorium.

⁵⁾ Manitius: 1710 neumärkischer Kriegs- und Steuerkommissar, 1717 ins Generalkriegskommissariat versetzt.

läden festzusetzen. In den Jahren 1690, 91, 92, 93, trotzdem die Anzahl der Juden damals geringer war als jetzt, waren 7 Kramläden vorhanden, die man als „rechte Kramläden“ ansehen kann. Die übrigen Juden sind Geldleiher, Pfand- und alte Kleiderhändler...¹⁾]

Wenn nun diesen der Handel gar verboten oder auch bloss auf alte Kleider restringirt werden sollte, stünde dahin, ob solches zu ihres Lebens notdürftigen Unterhalt zureichend sein und ob nicht die meisten davon, da sie sonst ihr Brot auf keine andere Art zu gewinnen wissen, in kurzem gänzlich an den Bettelstab geraten und zu Abtragung der jährlichen onerum untüchtig würden gemacht werden; so ist auch bei denen Juden offenen Läden und Buden unsers wenigen Ermessens noch dieses zu bedenken, dass auf solche Art mancher Christ, dem etwas entwandt und von einem oder dem andern Juden unwissend erkaufte worden, bei Gelegenheit solches öffentlichen Aushanges des Seinigen zum öftern gewahrt wird und folglich eher wieder dazu gelangt, als wann die Juden dergleichen und andere Sachen, womit sie handeln, in ihren Häusern und Kammern heimlich und im Verborgenen halten, zu geschweigen des geringen Verlustes, welchen gar viele christliche Einwohner erleiden würden, wann ihnen der Vorteil, dergleichen kleiner Örter und Winkel in und vor ihren Häusern an die Juden um einen ziemlich hohen Preis zu verlassen, benommen werden sollte; und da auch endlich diejenigen Juden, welche ao 90 allhier offene Läden gehabt, selbige nicht mit mehreren Recht als diejenigen, welche selbige auf gleichmässig erhaltene Allergnädigste Concessionen nachher von Zeit zu Zeit eröffnet und in specie auf das von Euer Königl. Majest. selbst erteilte allergnädigste privilegium besitzen, die Anzahl der Einwohner auch seit ao 90 sich um ein so Grosses vermehrt, so stellen zu Euer Königl. Majest. Beurteilung, wie weit die von uns entworfene declaration desfalls geschehen ohne massgebliche Vorschläge, vornehmlich auch deshalb, da Euer Königl. Majest. verlangen, dass hinkünftig auch die hiesige Judenschaft jährlich ein Gewisses an Waren aus dem Lagerhause nehmen solle, stattfinden möchten.

Bei dem 2ten Punkt, da Eure Königl. Majest. allergnädigst gewillt sein, dass die 120 Familien, welche in dem privilegio ao 1714 benennet sind, nach und nach aussterben, und keine anderen an deren Platz gesetzt werden sollen, so haben wir solches nach dem Fuss des von Euer Königl. Majest. den neumärkischen Juden jüngsthin unterm 30. October 1717²⁾ erteilten Schutz-Patents eingerichtet, wobei wir dann die in den § 11 den zweiten und dritten Kindern, um sich allhier zu etabliren, nachgelassener Freiheiten mit

¹⁾ Nr. 35.

²⁾ Siehe Nr. 33.

desto mehr Fug restringiren und ihnen benehmen zu können vermeint, da diejenigen, so sich derselben bishero gebrauchen und bedienen wollen, denen in gedachten § enthaltenen Conditionen, teils in Bezahlung des gesetzten Geldes, teils in Beibringung der erfordernten Zeugnisse, auch ihres Ortes selbst, ausser einem einzigen, keine schuldige Genüge getan. Und da bei dieser Gelegenheit die Frage entstanden, was mit den übrigen Judenkindern, da nur eines derselben des Vaters privilegii zu geniessen haben solle, wann sie zu ihren Jahren gekommen und sich verheiraten möchten, vorzunehmen, sonderlich da Euer Königl. Majest. in Dero übrigen Provinzen und Landen mehrere Juden als bishero geschehen zu vergeleiten keineswegs intentionirt sind, so hat man dafür gehalten, dass die gänzliche Ausschaffung solcher Judenkinder Euer Königl. Majest. hiesigen Residentien und Landen auch nicht vorteilhaftig fallen möchte, indem die allhier zurückbleibenden Eltern um sovielmehr alles, was nur möglich, erkargen und zusammenkratzen würden, um ihren in der Fremde sich aufhaltenden Kindern damit unter die Arme zu greifen, folglich es den hiesigen Landen zu entziehen; hierbei hat Euer Königl. Majestät Geheimer Rat Manitius erinnert, wie dass schon vor diesem in Vorschlag gebracht worden, zu Beibehaltung und Etablirung der allhier und andern Orten sich befindenden überflüssigen Juden jenseits Landsberg an der Warthe, auf den polnischen und schlesischen Grenzen, eine ganz neue Judenstadt nach und nach zu erbauen und dieselbe zu einem denen hiesigen Landen nicht undienlichen Handel zu aptiren, weshalb auch von Eurer Königl. Majest. selbst bereits unterschiedene Rescripta an denselben ergangen wären; gleich wir nun, wann dieser Vorschlag bei Euer Königl. Majest. noch weiter Ingress finden sollte, wir nicht zweifeln, dass die Sache von Dero General Commissariat, ob und wieweit selbige etwa zum Effect zu bringen sein möchte oder nicht, näher untersucht und davon Bericht werde abgestattet werden, so stellen auch Euer Königl. Maj. allergnädigsten weitem Verordnung wir solches alleruntertänigst anheim. So haben wir auch in einer Verordnung, welche weiland Seine Königl. Majest. Christmildesten Andenkens unterm 12. April 1706 ergehen lassen, gefunden, dass ein fremder Jude vor Erhaltung seines Geleits-Patents einhundert Ducaten species, (eines hier wohnenden und auf der hiesigen Residentien vergeleiteten Juden sind aber zweihundert Rthlr), wofern nicht aus besondern Ursachen davon etwas erlassen würde, erlegen solle. Wann nun in dem 10ten Punkt des Privilegii vom 20. Mai 1714 versehen, dass eines hiesigen Schutzjuden Kind desselben privilegium nach des Vaters Tode, ohne Erlegung eines mehreren Geldes, beibehalten und geniessen möge; so müssen unsers alleruntertänigsten Ortes wir dafür hal-

ten, dass Eure Königl. Majest. in dem letztern Privilegio von der gedachten Verordnung abgegangen und in Ansehen des von der Judenschaft dagegen erlegten Geldes unter andern auch dieses ihnen allergnädigst nachgesehen haben, in welcher Meinung wir auch Punkt 3 der entworfenen Declaration, wann eines Schutzjuden Witwe eines Schutz-Juden Sohn heiraten sollte, es bei der im privilegio p.9 determinirten Summe der 30 Thlr. gelassen haben. Übrigens sind in dem privilegio anno 1714 zwar nicht mehr denn 120 Familien benannt, es haben aber Eure Königl. Majestät nachher über nur gedachte Zahl annoch acht andern Juden dergleichen allergnädigste Concession erteilt und dem privilegio mit einzuverleiben allergnädigst anbefohlen. Von diesen 128 Familien nun sind bis dato 4 verstorben, 7 Familien befinden sich nicht hier, sondern wohnen auswärtig, bezahlen aber Euer Königl. Majest. das gewöhnliche jährliche Schutzgeld, sodass vor jetzo überall 117 Familien sich wirklich allhier befinden.

Und da drittens Eure Königl. Majest., weilen das jährliche Schutzgeld nach denen Familien gezahlt wird, zu Vermeidung alles Unterschleifes determinirt wissen wollen, wieviel und was für Personen zu einer Familie zu rechnen, so hat die sämtliche hiesige Judenschaft ausser die beiden Gumperts, welche sich bis dato bei uns deshalb noch nicht gemeldet, und zwar jeder insbesondere, wie stark seine Familie sei und in was für Personen dieselbe bestehe, schriftlich bei uns eingeben müssen; da sich dann gefunden, dass, Frau und Kinder nicht mit gerechnet, nur einer unter ihnen vier Dienstboten, an Knechten und Mägden, einige drei, die meisten nur zwei, auch einen, viele aber gar keine bei sich im Brode haben, sodass wir, da bereits verordnet, dass, wenn ein Schutzjude sein Kind, welches nach ihm sein privilegium geniessen soll, verheiratet, dasselbe vom Tage seiner Hochzeit an zu rechnen das jährliche Schutzgeld absonderlich erlegen solle. Soviel die Hinwegschaftung der unter der Zahl der hiesigen vergleiteten Judenschaft sich nicht befindenden übrigen Juden anbelangt, so werden Eure Königl. Majest. allergnädigst sich zu erinnern geruhen, wie von Deroselben zu desto schleuniger Erreichung solches Werks eine besondere Commission im vorigen Jahre angeordnet worden, wodurch auch die Sache allen Vermuten nach ihre abhelfliche Masse bekommen. Bei Untersuchung der Judenhäuser haben sich 34 Juden angegeben, welche eigene Häuser, die sie theils von Christen, theils auch von Juden an sich gehandelt, besitzen, und werden Eure Königl. Majest. mit demjenigen, was wir in der hier beigegebenen unmassgeblichen Declaration sowohl deshalb als auch wegen der gestohlenen und von ihnen etwa unwissend an sich gekauften Sachen, wegen der bei ihnen versetzten Pfänder und wie es damit mehrerer Sicherheit und

Ordnung halber hinfüro gehalten werden könnte; und dann wegen des von den aus hiesigen Landen etwa weggehenden Juden zu bezahlenden Abschosses angegeben haben verhoffende allergnädigst zufrieden sein. Bei den Zinsen haben wir es allergnädigst anbefohlenermassen à 10 bis 12 pro cent jährlich gerichtet, weil aber zum öftern die armen Leute zu 1, 2, 3, 4 und mehr Thlr. auf 8 oder 14 Tage oder auch nur wenige Wochen entlehnen, so haben wir es bis auf Euer Königl. Majest. allergnädigsten ratification bei dergleichen kleinen Summen, damit die Juden denen Notleidenden nicht ganz entstehen, diese aber auch, was sie in so kurzer Zeit an Zinsen zu entrichten schuldig, vergewissert sein mögen, wöchentlich auf 1 \mathcal{S} vom Thlr. gerichtet, dagegen wir das bisherige gewöhnliche Einschreibegeld um so viel mehr restringirt.

Derer Handwerker halber haben Euer Königl. Majest. sich dahin allergnädigst herausgelassen, dass die Juden dergleichen nicht weiter unter sich halten sollen, da wir nun in der Ungewissheit stehen, ob Euer Königl. Majest. hierunter nur die zukünftige Zeit oder aber auch zugleich diejenigen, welche schon vorhin allhier sich etablirt und welche durch den 6ten § des privilegii schon einiges erlangt zu haben scheinen, verstanden haben wollen, so haben in betracht diese Leute keiner andrer Nahrung sich bedienen, sonst keinen weitem Handel treiben, der Schächter auch insbesondere die Judenschaft nirgends wohl entraten können, wir die in gedachten privilegien general concedirte Freiheit auf diejenige, so derselben anjetzo wirklich geniessen, zwar restringirt, jedoch wird solches auch auf Euer Königl. Majest. allergnädigsten Ratification und Genehmigung ankommen.

Nr. 39. Resolution vom März 1718. (Jedenfalls 18. März)

Geh. St. A. R 21-203a

Beibehaltung der im Privileg von 1714 genannten Juden.

Keine Vermehrung der 120 Familien. Bestimmung über Witwen. Recht des Kindes. Die übrigen Kinder dürfen bei den Eltern wohnen bleiben. Bestimmungen über Läden und Buden, Geldleihe und Pfänder, Hauskauf, Handwerk, Abzugsgeld und Schutzgeld.

Die nach Ew. Königl. Majest. allergndst. Befehl vom 10. Martii 1718 geänderte und eingelieferte Declaration des Berlinschen Juden privilegii:

1. Wollen Seine Königl. Majest. die in dem privilegio anno 1714 benannten Juden, wie auch diejenigen, welche nachhero in die Zahl der vergleiteten Juden aufgenommen zu werden von Deroselben Allergnädigste Specialverordnung erhalten, in Dero Landesfürstl. Schutz, Schirm und Geleite

noch ferner beibehalten und denselben die ihnen allergnädigst concedirte Freiheit, insoweit nämlich dieselbe sowohl zum Besten Dero christlichen Untertanen, als auch zu mehrerer Sicherheit und Ruhestand der hiesigen Judenschaft selbst durch folgende Declaration nicht etwa restringirt, erläutert und geändert worden, noch ferner fruchtbarlich geniessen lassen.

2) Ist Sr. Königl. Majest. allergnädigster Willen, dass die in dem privilegio gesetzte Zahl der 120 Familien auf keine Art und Weise hinfüro vermehret werden solle, und solchen nach, wann ein hiesiger vergeleiteter Jude ohn eine Witwe und Kinder hinter sich zu lassen, versterben würde, desselben privilegium und Schutzpatent damit eo ipso aufgehoben und erloschen sein solle, so dass auch keiner desselben übrigen nächsten Anverwandten weniger ein Fremder ohne Seiner Königl. Majest. allergnädigste Special Concession desselben sich anzumassen oder in dessen erledigte Stelle zu treten befugt sein solle.

3) Wann ein dergleicher Jude bei seinem Tode eine Witwe, aber Kinder verlässt, so genießt dieselbe zwar, solange sie im Witwenstande verbleibt, ihres Mannes privilegii nach Inhalt des § 9. Wann sie sich aber wieder verändern und nicht etwa einen bereits allhier vergeleiteten Juden heiraten, dennoch aber ihres verstorbenen Mannes privilegii sich ferner bedienen wollte, so müsste sie eines hiesigen Schutzjuden Sohn, weil S. K. M. ohne allergnädigste Special Erlaubnis an der Verstorbenen Stelle durchaus keinen fremden Juden zugelassen wissen wollen, zur Ehe nehmen, da dann dieser gegen Erlegung der im privilegio gesetzten 30 Rtlr. in die Zahl der hiesigen Schutzjuden aufgenommen wird.

4. Daferne aber ein Schutzjude Kinder hat, so soll demselben freistehen, auf das älteste oder auch auf dasjenige, welches er für das tüchtigste und geschickteste hält, nach seinem Tode sein privilegium zu transferiren, doch so, dass dieses Kind bei Lebzeiten des Vaters keinen eigenen Handel anfangt, sondern bloss dem Vater in den seinigen bedient bleibe, jedoch dass solch Kind das jährliche Schutzgeld von dem Tage seiner Heirat an entrichte, auch soll nach des Vaters Tode, wenn die Mutter als Witwe des Handels sich nicht gänzlich begeben wollte, solange sie im Witwenstand bleibt, der Sohn die gemeine Handlung mit derselben continuiren oder allenfalls gehörige Verordnung und Einrichtung darüber gewärtigen; verlässt der Vater aber nur Töchter, so muss diejenige, so desselben privilegium continuiren will, ohne allergnädigste special Erlaubnis an keinen fremden Juden sich verheiraten.

5. Wollen S. K. M. den übrigen der hiesigen Schutzjuden Kindern Deroselben allergnädigsten Schutz und Schirm zwar auch mächtigst angedeihen lassen;

indem aber nach genauer der Sache Untersuchung soviel befunden worden, dass, wann nach Inhalt des 11ten § denen 2ten und dritten Kindern in hiesigen Residenzien sich zu etabliren nachgegeben werden sollte, die anfänglich beliebte Zahl der hiesigen Juden sich in kurzem über die Massen vermehren, ja mit der Zeit vervierfachen möchte, solches aber zum unvermeidlichen Ruin vieler der hiesigen christlichen Einwohner gereichen würde; so seind Seine Königliche Majestät allergnädigst zufrieden, dass die hiesigen Schutzjuden ihre Kinder, solange sie sich nicht verheiratet noch eine eigne Handlung oder andre Nahrung vorgenommen, in ihren Brot und Dienst bei sich halten mögen.

6. Wann auch ein Schutzjude ein auswärtig verheiratetes Kind anfänglich noch eine Zeitlang bei sich behalten wollte, so soll derselbe über die in dem 12ten § enthaltene Conditiones auch dahin Versicherung stellen, dass das Kind während solcher Zeit durchaus keine Handlung treiben solle.

7. Da auch die hiesige Krämergilde vielfältige Beschwerunge geführt, wie dass durch die übermässige Anzahl der jüdischen Kramläden und Buden sie in ihrer Nahrung sehr zurückgesetzt würden und gebeten, selbige auf den Fuss, wie sich dieselbe ao 1690 befunden, zu reduciren; so haben dennoch Seine Königl. Majest. nach genauer der Sachen Untersuchung allergnädigst. resolvirt, dass folgende Schutzjuden der offenen Läden und Buden sich noch ferner bedienen mögen, jedoch sollen von nun an keine dergleichen ohne allergnäd. Specialconcession von neuen wieder eröffnet werden, auch müssen diejenigen, welche seit ao 1714 als der Schutzjuden erste Kinder sich allhier niedergelassen und eigenen Handel angefangen, selbigen wieder aufgeben, wenigstens mit ihrer Eltern Handlung combiniren und in deroselben Compagnie oder Dienste wieder treten, diejenigen aber, so sich als der Schutzjuden zweite und dritte Kinder alhier etablirt und ihnen Laden und Buden zugelegt, müssen selbige alsofort verschliessen und abtreten und sich nach demjenigen, was droben u. 5 verordnet, richten, worüber sie sich dann um so viel weniger zu beschweren haben, als sie sich selbst imputiren müssen, dass sie den im 11ten § des privilegii ihnen vorgeschriebenen Conditionen nicht nachgelebt. Nachdem auch verlauten will, dass einige der Schutzjuden der in den 2ten § des privilegii concedirten Freiheit, überall offene Laden und Buden zu halten, sich missbrauchen wollen, so declariren Seine Königl. Majest., dass dieselbe ausser offenen Messen und Märkten solches nirgends als an denjenigen Ort, darauf sie specialiter verleitet sein, zu tun befugt sein sollen.

8. Wann irgend ein Jude auf Kirchen oder gestohlene Güter unwissentlich

Geld ausleihen oder dieselbe an sich erhandeln würde, so soll derselbe, wann der Eigentümer solcher Sachen sich angeben und das dominium derselben sowohl als die wider seinen Willen geschehene Entfremdung den Rechten nach zur Genüge beigebracht haben wird, zu allerzeit ihm solche ohnentgeltlich zu restituiren verbunden sein, wie es dann hierunter mit den Juden eben auf die Art als mit den Christen gehalten werden soll.

9. Die Pfänder, worauf sie Geld leihen und welche ihnen zugebracht werden, sollen sie und zwar diejenige, welche garnicht, wenigstens nicht ohne grosse Mühe und Gefahr conservirt werden können, nach Ablauf zweier Jahre, wann solche in der Zeit nicht eingelöst werden, zu veräussern zwar bemächtigt sein, jedoch selbige sodann gerichtlich vorher taxiren und an den meist Bietenden verkaufen lassen, in Ermangelung derselben aber können sie die Sachen nach der taxa an sich behalten, den Überschuss aber dem Eigentümer zurückgeben, oder aber, wann selbiger nicht gegenwärtig, solchen gerichtlich deponiren. Wann aber sonst eine gewisse Zeit wegen Wiedereinlösung des Pfandes zwischen ihnen ausdrücklich verabredet worden, so muss der Pfandgeber binnen den nächsten 6 Wochen nach solcher verflossenen Zeit das Pfand unfehlbar wieder einlösen, oder dass damit vorgedachtermassen verfahren werde gewärtigen. Damit auch bei Ablösung der Pfänder aller Streit und Unrichtigkeit so viel möglich vermieden werde, so soll ein jeder vergleiteter Jude, der Geld auf Pfänder ausleihen will, schuldig sein, ein ordentliches Buch zu halten, darinnen er durch den Pfandgeber einschreiben lassen muss, was er eigentlich vor Stücke verpfändet und wieviel Geld er darauf bekommen hat, auch an welchem Tage und in welchem Jahre solches geschehen ist. Damit aber solches Pfandbuch vor richtig passiren könne, so soll es von der zu Respicirung der Judensachen verordneten Commission ganz durch paginiret und auf dem ersten und letzten Blatte unterschrieben und das Buch in teutscher Sprache gehalten werden, auch sollen die Juden gehalten sein, dem Pfandgeber, wann er es verlangt, wegen des niedergelegten Pfandes eine Abschrift aus dem Pfandbuch unter seinen Namen auszustellen. Es muss auch der Pfand Inhaber, während der Zeit das Pfand bei ihm niedergelegt und wiedereingelöst oder obgedachter Massen veräussert worden, sich desselben auf keinerlei Art und Weise, es sei auch wie es wolle, sich gebrauchen oder bedienen, widrigenfalls und, da er dessen überführt werden sollte, er mit Verlust des darauf geliehenen Geldes und davon zu erwarten habenden Zinsen den erweislichen Wert des Pfandes dem Pfandgeber bezahlen und dabeneben mit einer arbitratischen Strafe angesehen werden soll.

10) Damit auch der Zinsen hinfüro gewisse Richtigkeit gemacht und die

Christen von den Juden damit nicht übersetzt werden mögen, so wollen und verordnen Seine Königl. Majest., dass hinfüro kein Schutzjude von seinen auslehnenden Geldern jährlich mehr als 10, aufs höchste 12 Procent, von den kleinen Summen aber als von 10 bis 12 Rthlr., wann solche nur auf einen Monat oder drunter ausgeliehen werden, wöchentlich einen Pfennig vom Rthlr., hingegen aber von dergleichen und nicht über 25 Rthlr. sich belaufenden Summen, und wenn solche nicht über 3 Monat verliehen werden, gar kein Einschreibegeld, von der höhern Summen aber, und wann solche auf länger als 3 Monat ausgeliehen werden, aufs höchste nicht mehr als 3 Pf. vom Rthlr. nehmen sollen.

11) Lassen es Seine Königl. Majest. nochmalen dabei, dass den sonderlich bemittelten Juden Häuser wiederkäuflich, jedoch nur auf 15 Jahr, an sich zu bringen zwar noch ferner hier nicht gänzlich verwehret sein soll, jedoch soll hinkünftig kein Jude ein Haus dergestalt an sich zu kaufen bemächtigt sein, ehe und bevor er allergnädigste Concession dazu erhalten; nach Verfließung der consentirten Jahre aber und, wann binnen des darauf folgenden Jahres ein christlicher Käufer, es mag der Verkäufer selbst oder dessen Erben, welchen jedes Mal der Vorkauf billig gelassen wird oder auch ein Fremder sein, sich angeben sollte, ist der Jude schuldig, sein Haus gegen Empfang des Wiederkaufs pretii und der erweislichen meliorationen salvis deteriorationibus demselben abzutreten; nach Verfließung solcher Zeit, wann auch gleich kein Käufer sich angeben sollte, hat er bei den Gerichten, worunter das Haus gelegen, sich anzugeben und ihm einen neuen Consens Schein auf 15 Jahr erteilen zu lassen.

Diejenigen Schutzjuden, welche schon vorlängsten in hiesigen Residenzien Häuser, unter was für Condition es auch immer geschehen sei, an sich gebracht und solche 20 Jahre und darüber besessen, sind gleichfalls schuldig, selbige a dato publicationis dieser Declaration binnen ein Jahr auf nur gedachte Art den Christen zu überlassen, nach Verfließung des Jahres aber haben sie sich gleichfalls bei den Gerichten um neuen Consens-Schein anzugeben; wonach sich dann auch diejenigen, welche seit anno 1714 Häuser allhier erkaufte, nach Ablauf der consentirten Jahre zu richten haben. Wie dann diese Seine Königl. Majest. allergnädigste Intention durch ein absonderliches offenes Patent jedermannlich zur Nachricht kundgetan werden, auch den Gerichten hierdurch anbefohlen sein soll, über die von den Juden von Zeit zu Zeit solchergestalt erkaufte Häuser richtige und ordentliche protocolla zu führen, damit jedermann, welcher dergleichen Häuser an sich zu bringen gemeint sein möchte, die nötige Nachricht daraus ohne Entgelt nehmen können.

12) Wollen Seine Königl. Majest. nachfolgende Handwerker, als
Salomon Isaac

Moses Liebmann und

Isaac Salomon Stickers

Michel Abraham und

Abraham Joseph Petschierstechers

Levin Salomon und

Israel Bendix Schlächters und

Esaias Salomon, einen Schneider, kraft

des erteilten privilegii § 6, und da sie ohnedem unter der Zahl der 120 Familien mitbegriffen, zwar noch ferner schützen, zugleich aber auch verordnet haben, dass ausser selbigen kein Schutzjude bei Verlust des Privilegii ein Handwerk weiter anfangen oder treiben solle.

13) Und weil die unterm 6. Sept. 1671 erteilte Declaration, dass den Juden gegen Erlegung eines zweijährigen Schutzgeldes aus diesen Landen sich wegzubegeben freistehen solle, zum Grunde hat, dass die damals allhier sich etablirenden Juden all ihr Vermögen aus der Fremde in hiesige Lande erst eingebracht, die anjetzo vorhandenen Schutzjuden aber, wonicht überhaupt alles, doch den grössten Teil ihres Vermögens in Seiner Königl. Majest. Reiche und Landen erworben haben, also setzen und ordnen Sie auch hiermit, dass, wann künftig ein oder ander Schutzjude aus gewissen Ursachen aus Dero Landen zu begeben willens sein sollte, solches ihm anders nicht als nach Entrichtung des gewöhnlichen Abschosses oder Abzuggeldes gleich den Christen zugelassen sein solle.

14) Wegen der jährlich abzutragenden Schutzgelder lassen es Seine Königl. Majest. bei dem, was deshalb in den 17 § des privilegii enthalten, zwar bewenden, es muss aber kein Schutzjude unter seine Familien verehelichte Personen zählen, und, daferne er eines seiner Kinder verheiratet und bei sich behält, so muss er dafür sorgen und sehen, dass bei Ablauf des Jahres das gewöhnliche Schutzgeld von demselben entrichtet werde.

15) Und da auch endlich in dem 27 § des privilegii versehen, dass, wann ein Jude stirbt, selbiger nicht eher beerdigt werden solle, bis dessen Eltern oder Erben wegen dessen, so der Verstorbene der Gemeinde schuldig verblieben, völlige Richtigkeit gemacht oder deshalb ein gewisses Pfand eingesetzt, so lassen Seine Königl. Majest. es zwar nochmals dabei allergnädigst bewenden; damit aber aller bei solcher Ceremonie und ritu zu befürchtenden Missbräuchen um so mehr vorgebaut werde, so soll hinkünftig die Beerdigung auf solche Art niemand verwehret werden, es hätten dann die

Ältesten solches und die Ursachen, warum es geschehe, bei der zu Respicirung der Judensachen verordneten Commission zufoerdest angegeben und Bescheid darüber eingeholet.

**Nr. 40. Bericht der Kommissäre Freyberg, Duhram, Culemann,
Ellenberg, Pehnen, Manitius**

Berlin, 8. April 1718

Ausfert. Geh. St. A. R 21-203 a

Revidierung der Privilegien. Spezifikation der Kramläden

[Die Kommission hat infolge des Befehls vom 18. März das Judenprivileg in den angegebenen Punkten und Klauseln geändert. Auf ihr Verlangen haben die Ältesten der Juden eine Spezifikation derjenigen Kramläden eingereicht, in denen 1690 allerhand seidene und andere Waren zu finden gewesen sind. In dieser Spezifikation werden 16 jüdische Kramläden bezeichnet; sechs der damaligen Besitzer sind gestorben und ihre Läden eingegangen, drei befinden sich noch im Besitz der Eigentümer, die übrigen sieben sind auf die Witwen und die Kinder der Besitzer übergegangen.] Nun werden die Handlungen von denenselben annoch continuiert, doch so, dass, da einige jüdische Handelsleute verschiedene Kinder verlassen und diese sich voneinander separiret, anstatt dieser sieben Kramladen sich annoch zehn dergleichen befinden und also von denen anno 1690 gewesenen 16 Kramladen anjetzo noch 13 wirklich vorhanden sind. --- Nun haben auch nachhero verschiedene andere Juden teils auf die von Zeit zu Zeit erhaltene Spezialschutzbrieife und Concessiones, dafür sie mehreren Teils ein ansehnliches Stück Geldes erlegen müssen, teils auch auf das ihnen 1714 erteilte Generalprivilegium Handlungen angefangen und finden sich im Besitz dergleichen offenen Kramladen, dass also, da alle diese Juden insgesamt ein und dasselbe Recht für sich zu haben und keiner für den andern sonderlich berechtigt zu sein scheinen und uns schwer fallen würde, gewisse Kramladen, welche mit Ausschliessung der übrigen beibehalten werden sollen, zu benennen, da auch unter denen anno 90 gewesenen und annoch continuirenden jüdischen Kramladen verschiedene sein mögen, welche ausser alte Kleider wenig oder gar nichts an Waren führen: So stellen wir zu Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Gefallen, ob Deroselben nicht allergdst. belieben möchten, ein vor allemal zu determiniren, wie viel jüdische Kramladen, worinnen seidene-, wollene- und andere dergleichen Waren geführet und verhandelt werden mögen, hinkünftig allda geduldet werden sollen, sodann

könnte denen Vorstehern und Ältesten der hiesigen Judenschaft, welche um eines jeden Umstand die beste Wissenschaft haben, aufgegeben werden, sich mit denen übrigen zusammenzutun und ein Verzeichnis derjenigen, welche die von Ew. Kgl. Maj. freigegebene Handlungen für continuiren sollen, zur allergnädigsten Approbation einzusenden¹⁾).

Spezifikation der jüdischen
Kramladen, so anno 1690
allhier gewesen sein sollen

Von wem solche anjetzo
continuirt und fortgesetzt
werden

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1) Benjamin Frenkel | 1) Perlheffters Witwe |
| 2) Koppel und Hirschel, die Riese | 2) Josef Jacob |
| 3) Salomon Frenkel | 3) Levin Isaac |
| 4) Berend Wulff | 4) Samuel Bendix |
| 5) Aaron Salomon | 5) David Abraham |
| 6) Abraham Ries | 6) dessen Witwe mit ihrem Sohn
Moses Abraham Ries |
| 7) Bendix Veit | 7) dessen Witwe und Sohn Ma-
nasse Bendix |
| 8) Ansel Schulhoff | 8) Heine Ephraim |
| 9) Veitel Meyer | 9) Daniel Fürst |
| 10) Josef Schulhoff | |
| 11) David Ries | 11) David Ries |
| 12) Aaron Isaac | 12) Aaron Isaac |
| 13) Wulf Salomon | |
| 14) Judel Susmann | |
| 15) Michel Abraham | 15) Michel Abraham |
| 16) Liebmann Ries | 16) Meyer Jacob |

Die vornehmsten Kramladen haben anjetzo:

- 1) Aaron Isaac
- 2) Michel Abraham
- 3) Wulff Perlheffters Witwe
- 4) Hartich Goldschmidt

Folgende haben auch etwas, aber nicht sonderlich viel von allerhand Waren:

- 5) Levin Aron Joel
- 6) Meyer Jacob

¹⁾ Genehmigt am 5.V.18. Die 16 Kramladen, die die Juden 1690 gehabt, sollen beibehalten werden.

- 7) David Hirsch
- 8) Jacob Veit
- 9) Moses Salomon aus Hannover
- 10) Marcus Magnus laut kgl. Spezialverordnung vom 29. November 1717
- 11) Samuel Bendix
- 12) Moses Abraham
- 13) Manasse Bendix
- 14) David Abraham

Nr. 41. Bittschrift der Vorsteher der Berliner Judenschaft

Berlin, 18. Juni 1718

Geh. St. A. R 21-203a

Bitte um Beibehaltung des Gewürz- und Spezereihandels

[Nach der Resolution vom 18. Mai ist den drei Schutzjuden Hirschel Jeremias, Levin Susmann und Jacob Schulhoffs Witwe verboten worden, mit Gewürz- und Spezereiwaren zu handeln. Dieses Verbot geht aber nicht nur die drei Personen, sondern alle Juden an, es widerspricht zudem den so teuer erworbenen Privilegien, nach denen ihnen ausdrücklich der Handel mit Spezereien erlaubt worden ist.]

Massen sogar die Not erfordern will, dass dergleichen Gewürz- und Spezerei-Krämer sich unter uns finden, die alles und jedes, ehe es an uns für gut verkauft und von uns als koscher verbraucht werden kann, aufs sorgfältigste untersuchen müssen, aus Furcht, es möchten in denen trockenen Höhlungen oder auch sonst wo unterm Staube kleine Wurmbgen verborgen bleiben und von uns mitgegessen werden, die wir doch nach unserm Gesetz nichts essen dürfen, was das Leben hat.

Welcherlei Bewandtnis auch bei Butter, Käse und anderen dergleichen Dingen anzutreffen, die wir gleichfalls nicht indistinkte von allen Krämern besagter und anderer Ursachen halber mehr kaufen dürfen, sondern etliche Dinge notwendig von soltanen unseren Krämern kaufen müssen, die aber wieder durch gewisse Leute dahin zu sorgen haben, dass alles reinlich und unverfälscht, wie auch sonst bei dem Weine zu geschehen pfelet, zubereitet ihnen geliefert und so weiter zum täglichen Gebrauche verkauft werde.

[Die Judenschaft bittet aus diesen Gründen, ihr den Spezereihandel weiter zu erlauben¹⁾.]

¹⁾ Resolution vom 11. Aug. 1718. Es bleibt bei der Resolution vom 5. Mai, derzufolge nicht allein derer Juden Hirschel Jeremias, Levin Susmanns und der Wittib Schulhoffin Gewürzladen unverzüglich bei Vermeidung landreuterlicher

Nr.42. Reskript an den Kommandeur des Prinz Albertschen Regiments zu Fuss

Berlin, 12. Juli 1718

Geh. St. A. Kurmärk. Kriegs- und Dom. Kammer-Vorstädte. Fach 40. Nr.81
Alle bei dem Regiment erforderlichen Bänder sollen in der Fabrik des Levi Ulff
verfertigt werden

Nachdem S. K. M. ... zu so viel mehreren Beforderung der von dem Juden Levi Ulff zu Charlottenburg mit gutem Success etablirten Bandfabrik in Gnaden resolviret, dass Dero sämtliche Regimente ihr von Zeit zu Zeit benötigtes Band dahero nehmen und erkaufen sollen; als haben Allerhöchstgedachte S. K. M. solche Dero Intention dem Commandeur vom Prinz Albertschen Regiment zu Fuss hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, derselben gehörig zu leben und alle bei dem Regiment erforderliche Bänder nirgend anders als in vorgedachter Fabrik machen zu lassen.

**Nr.43. Projekt des Generalschutzpatents für 40 Judenfamilien
zu Frankfurt a/O.**

Ohne Datum (Jedenfalls 9. August 1718)

Geh. St. A. R 21-208f

Wir Friedrich Wilhelm ... tun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach die Judenschaft in Unserer Stadt Frankfurt a. O. dergestalt angewachsen, dass ohne Nachteil der christl. Einwohner länger nicht nachgesehen werden könne, sondern die zu duldenden jüdischen Familien auf eine gewisse Zahl gesetzt werden müssen; dass in Ansehung des Handels mit den aus dem benachbarten Königreich Polen zu den gewöhnlichen Messen ankommenden Juden Wir allergnädigst resolvirt haben, nachfolgende 40 Familien, welche der Magistrat daselbst specificirt und vorgeschlagen, ohne die unter der Universität stehenden jüdischen Buchdrucker in besagtem Frankfurt hinfort zu dulden.

Exekution geschlossen und abgeschafft, ihnen auch alles annoch habende Gewürze von denen hiesigen Materialisten und Gewürzhändlern billigmässig bezahlt und abgenommen, sondern auch die 16 Kramladen, als so viel die Judenschaft im Jahr 1690 allhier gehabt haben und vermöge des neu revidirten Judenprivilegii allhier die Freiheit mit allerhand frischen Waren stück- und ellenweise zu handeln, behalten sollen, der Commission spezifirt werden müssen, und, falls dieses letztere nicht innerhalb 14 Tagen geschehen, sollen aller hiesigen Juden Kramladen ohne Unterschied durch den Landreuter zugemacht werden und so lang verschlossen bleiben, bis die erforderliche Spezifikation einkommt.

[Folgt Liste der Namen gleich der vom 17. September 1717, mit Zusätzen für Nr. 10, 34 u. 38.

Diese 40 Familien werden unter folgenden Bestimmungen in den königl. Schutz genommen:]

I. Handlung: Wird diesen 40 Familien erlaubt in offenen Laden und Buden Handel und Wandel zu treiben und darin sowohl in- als ausserhalb der gewöhnlichen Mess- und Jahrmärkte in ganzen Stücken, auch ellenweise zu verkaufen; jedoch dass sie sich der Ausfuhr aller in Unsern Landen gefallenen rohen Waren gänzlich enthalten, dagegen aber sich soviel möglich befleissigen sollen, alle in Unsern Landen fabricirte Waren an Auswärtige zu vertreiben und zu verführen.

II. Gewürzhandel: Was aber den Gewürzhandel betrifft, so soll hinfort niemand der Juden denselben treiben (den beiden aber, welche ihn jetzt führen, verstattet sein, solange sie leben, damit zu continuiren), sondern den Christen allein frei bleiben. Wie denn auch die Juden insgesamt des verbotenen Hausirens auf dem Lande und in den Städten, ausser den Messen und Jahrmärkten, sich gänzlich zu äussern, vielweniger wissentlich auf Kirchen- oder gestohlene Güter Geld auszuleihen noch selbige an sich zu kaufen haben.

III. Häuser. Damit man auch an den Juden desto mehr Sicherheit haben könne, so wird jeder von den 40 Juden Familien nachgegeben, sich ein eignes Wohnhaus, falls sie bis dato noch keines hätten, zu erkaufen, oder auch eine wüste Stelle, wann ihr solche vom Commissario loci und Magistrat vorher angewiesen worden, gegen Genuss der gewöhnlichen Accisefreiheit aufzubauen; jedoch in dem Masse, dass, was sie künftig kaufweise an sich bringen, solches wiederkäuflich auf 15 Jahre geschehe, und sie alle onera gleich den Christen davon abführen, dagegen auch sie mit diesem gleiche Freiheit (die Braunnahrung ausgenommen) zu geniessen haben sollen; bei Ablauf der Wiederkaufsjahre erhält der Jude von demjenigen Christen, der ihm das Haus verkauft und den Vorzug hat oder von einem andern sein Wiederkaufs Pretium und die am Hause geschehenen nützlichen Verbesserungen, wenn dieselben zuvor gerichtlich taxirt worden, wann aber das Haus deteriorirt wäre, ist es gleichfalls zu taxiren und der Wert dafür ihm zu bezahlen. Was ein solches Haus betrifft, so ein Jude auf eine wüste Stelle oder sonst von Grund auf ausgebaut hätte, so ist solches nach Ablauf von 15 Jahren derselbe dem Christen gleichfalls zu überlassen schuldig, dergestalt, dass es gerichtlich taxirt und nach der Taxe verkauft werde, wann aber der Jude mit der geschehenen Taxa nicht friedlich sein könnte, so soll

ihm freistehen, das Haus auf seine Kosten einmal gerichtlich anschlagen zu lassen, da ihm dann, was mehr geboten wird, zu nehmen freisteht, oder, da kein höher Gebot geschehen, so muss er es für die taxirte Summe los-schlagen.

X. Unvergleitete Juden: Und wollen wir ausser der verwilligten und ob-specificirten Zahl der 40 vergeleiteten Familien keine mehreren Juden in der Stadt Frankfurt an der Oder dulden, daher des Magistrats und unser Accise- und Zoll Bedienten Pflicht erfordert, die unvergleiteten Juden sofort weg-zuschaffen.

XI. Schule: Die Schule wird den Vergleiteten nach wie vor verstattet, sie sollen sich aber nicht gelüsten lassen, an mehreren Orten zu ihrem Gottesdienst zusammen zu kommen, doch steht ihnen frei, in den Messzeiten wegen der fremden Juden, welche alsdann in grosser Anzahl versammelt und in der gewöhnlichen Schule nicht Raum haben, dass ausserhalb in einem andern Hause sie ihren Gottesdienst halten mögen, und wird der Magistrat dahin sehen, dass hierbei keine Unordnung vorgehe.

Bediente: Es soll auch der Judengemeine zu Frankfurt erlaubt sein, die nötigen Bedienten als Cantor, Schulmeister, Klöppler, Krankenwärter und Totengräber anzunehmen und zu halten, jedoch dass deren Zahl sich über 12 nicht erstrecke, und müssen sie sich andrer Hantirung enthalten und das halbe Schutzgeld jährlich entrichten. In ihren Häusern mag ein oder andrer Jude einen unbeweibten Praeceptor für seine Kinder unter anderm Hausgesinde auch halten, nur dass deren nicht zuviel ins Land gezogen werden.

Jüdische Buchdrucker: Die jüdischen Buchdrucker bleiben unter der Universität Jurisdiktion noch ferner. Gleich wie aber dieselbe nur in einem Corректор und 2 Setzern bestehen sollen, so muss deren Zahl nicht vermehrt werden, es wäre denn ein weitläufiges Werk zu drucken, alsdann die dazu auf gewisse Zeit benötigten Personen bei Uns angezeigt und unsre allergdste. Verordnung erwartet werden soll. Es müssen auch die bei der Druckerei angenommenen Personen sich allen Handels enthalten, oder, da sie dessen sich bedienen oder andre Unterschleife bei der Druckerei oder unter solchem Praetext bei den Personen vorgeben würden, wollen Wir Uns solches ernstlich zu ahnden vorbehalten haben.

XV. Wegen Begrabung der Toten: Der Platz, so die Juden bisher zu Begrabung ihrer Toten besessen, soll ihnen zu solchem Behuf ferner ungehindert und ohne jemandes Beeinträchtigung gelassen werden.

**Nr.44. Gutachten des Magistrats von Frankfurt a. d. O.
über das Schutzpatent der Juden**

Frankfurt, 9. September 1718

Geh. St. A. R 21-208f²

[... Zu Paragraph 1 des Generalschutzpatents¹⁾ gestattet sich der Magistrat folgende Bemerkungen zu machen: Unter dem Gewürzhandel, den zwei Juden ausüben dürfen, sei wohl der Handkauf zu verstehen. Der Magistrat ist der Ansicht, dass dieser keinem Juden gestattet werden dürfe, da sonst die hiesigen Gewürzhändler grossen Schaden erleiden würden. Dagegen glaubt er, dass allen Juden der Gewürzhandel erlaubt werden solle. Frankfurt sei eine Handelsstadt, in der die Juden zur Zeit der Messen mit den fremden Gewürzhändlern gewöhnlich „Baratte“ gegen andere Waren machten, wodurch den hiesigen Gewürzhändlern kein Nachteil erwachse. Der Magistrat beanstandet, dass die Juden „indifferenter“ Geld auf allerhand Pfänder leihen dürften. Er beantragt, ihnen die Geldleihe auf Bücher und Handwerkszeug zu verbieten.

Zu Paragraph 7 stellt er den Antrag, dass jeder Familie gestattet werde, eines der Kinder bei sich zu behalten und diesem den Handel zu erlauben, damit es das Schutzgeld zahlen und sein Leben fristen könne. Zu Par. 8 beantragt er, dass keine jüdische Hochzeit ohne sein Wissen stattfinde.

Zu 11: die meist armen jüdischen Bedienten vom Schutzgeld zu befreien.

Zu 12, dass die Juden auch in Kriminalsachen unter seiner Jurisdiktion stehen sollten.

Nr. 45. Reskript an den Magistrat zu Landsberg a/W.

Berlin, 10. Sept. 1718

Konz. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21-205
Gottesdienst

[Der dortige Schutzjude Beerman Benjamin Frenkel hat gebeten,] dass, weiln die Schule bei dem Juden Moses Marcus sehr klein wäre, Wir ihm, dem Supplicanten, verstatten wollten, bei instehendem Neujahrsfest und darauf folgenden sogenannten langen Nacht in seiner Wohnstube sich mit andern Juden zu versammeln und den jüdischen Gottesdienst zu halten. --- Sollte sichs nun berichtetermassen verhalten, so wollen Wir zwar gestatten, dass dieses Mal, jedoch ohne alle Consequenz, bei dem Neujahrsfest und

¹⁾ Siehe Nr. 43.

langen Nacht, sich einige Juden, so nicht Raum in der Schule haben, bei dem Supplicanten einfinden und ihren Gottesdienst celebriren mögen, ihr habt aber dahin zu sehen, dass solche Erlaubnis nicht extendiret werden möge, massen Wir durchaus in Landsberg 2 Schulen nicht gestatten wollen, ihr könnet auch den Juden Moses Marcus hierüber vernehmen und ihn befragen, ob er seine Schule nicht erweitern könne, damit Raum genug darinnen sei¹⁾...

Gutachten Blaspils 10. Sept.:

Bei des Supplicanten Begehren finde fast kein Bedenken, wann nur in dem decreto die Zeit beschränket, und dass darüber keine Freiheit mehr verstatet werde.

Sollte aber dabei ein anderes Absehen sich ereignen, werde meines hochgeehrten Herrn Geh. Rats Erinnerung erwarten.

Gutachten Duhrams: Ich finde nicht, dass Moses Marcus, welchem zu Landsberg die Schule zu halten erlaubet ist, sich beschweret, dass der Raum zu klein sei, und stelle dahin, ob nicht unter der Hand gesucht werde, eine zweite Schule (die erst abgeschaffet worden) allmählich wieder einzuführen. Im Fall aber die Sache in der Wahrheit gegründet wäre, so könnte es vor diesmal gestattet, dabei aber solches dem Rat zu Landsberg notifiziret, auch von ihm begehret werden, den Marcus Mosche vorzufordern und ihn zu befragen, ob er nicht die Kammer, darin die Juden ihren Gottesdienst halten, erweitern könne, damit ein ander Mal den zweiten Ort zu verstaten unnötig sei.

Nr.46. Verordnung, wornach sich die Juden wegen des Gold- und Silberschmelzens in der Mark richten sollen

Vom 24. September 1718

Mylius, Corp. Const. March. P. IV. Sect. I. Cap. V. Nr. CI. p. 1342.

Nr.47. Eingabe von Heinrich Friedrich Halter²⁾

Berlin, 3. Oktober 1718

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX. Nr. 5
Levin Veit gibt sich als einen Entrepreneur an

¹⁾ Gutachten Blaspils vom 10. Sept.: (S. 64).

²⁾ H. wurde 1698 Münzmeister in Magdeburg, 1712 Obermünzinspektor, 1718 Hofrat.

[Meldet,] weil der Jude Veit als ein Entrepreneur sich angibt, nicht alleine vor die Gold- und Silbermanufactur, sondern vor alle Goldschmiede das benötigte Silber zu schaffen; über dieses verspricht, an die kgl. Münzen künftig grosse Lieferungen an Silber zu tun, so kann bei solchen Umständen und Hoffnung nicht anraten, die hiesige Münze eingehen zu lassen, sondern mit einem tüchtigen Münzmeister und Wardein zu besetzen.

**Nr. 48. Actum im General-Finanz-Directorio,
den 19. Oktober 1718**

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX. Nr. 5
Münzwesen

3.

a) — — —

b) Kam in Deliberation, wenn dergleichen Entrepreneur sich finden möchte, der unter Direction des geschworenen Münzmeisters und Wardeins so wohl die Lieferung zum Ausmünzen als auch zu Versorgung der Manufactur und hiesigen Goldschmiede vors künftige tun könnte und wollte, dafern es auch gleich ein Jud sein sollte, ob Sr. Kgl. Maj. anzuraten, gegen alleinige Indemnisirung der bisherigen Münzkosten mit ihm in Kontrakt zu treten und ob nicht noch zu Sr. Kgl. Maj. Vorteil eine jährliche Recognition zu praetendiren.

c) wären die Conditiones mit dem Livranten zu machen, entweder auf ein gewisses Quantum, was er jährlich zur Ausmünzung liefern und an was vor Sorten er solches schlagen zu lassen hätte, über welche 2 letztere Punkte der Hofrat Halter sich noch näher erklären soll.

Der Hofrat Halter antwortet, wenn der Jude übernehme zwei Drittel Silber zu zwei Drittel Stücken¹⁾ zu liefern und $\frac{1}{3}$ zu 2 gr. Stücken und dass gar kein klein Geld gemacht würde, wäre solches alles, was man von ihm praetendiren könnte, und könnte man ihm auf solche Condition concediren, eine illimitirte Quantität auf den gesetzten Gehalt, nämlich nach dem Leipziger Fuss, münzen zu lassen.

[Das Finanzdirectorium findet bei diesen Vorschlägen nichts zu erinnern.]

¹⁾ Die Zweidrittel, Eindrittel und Zwölftel-Talerstücke waren das eigentliche Kurantgeld.

„Der Reichstaler, der 9. Teil einer feinen Mark Silber, ist die durchgängige Rechnungs-Einheit. Er war fast nur noch Rechenmünze, denn konstitutionsmäßige Reichstaler in natura oder Speciestaler waren im Verkehr sehr selten. Daneben hielt die Hamburger Bankwährung in den Bankotalern an dem ursprünglichen

Nr. 49. Eingabe von Levin Veit

Berlin, 23. Oktober 1718

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX. Nr. 5
Vorschläge zur Verbesserung des Münzwesens

Ew. Kgl. Maj. wollen aus nachfolgenden alleruntertngsten Zeilen allgndst. zu ersehen geruhen, was gestalt dem hiesigen Münzwesen besser als zuvor zu helfen und solches im Stande zu bringen dienlich sei. Es haben Ew. Kgl. Maj. zwar vermeint, bei damaliger Absetzung des alten Münzmeisters Strickers¹⁾ die Münze in besseren vollkommeneren Stande zu setzen, es ist aber bis daher, und da der verstorbene Sauerbrey²⁾ dabei gewesen, dasselbe dennoch in statu quo geblieben, angesehen die darauf erfordernde jährliche Unkosten dennoch haben müssen darauf verwendet werden. Ew. Kgl. Maj. haben auch zwar nach Absterben des Münzmeister Sauerbrey Dero Hofrat Halter von Magdeburg anhero beordert, so viel als möglich das hiesige Münzwesen wiederum in guten Stande zu bringen, es hat aber derselbe die Zeit hero dasselbe niemal so gut wie es bei Sauerbrey Zeiten gewesen im Stande bringen können, sondern sich vielmehr dabei bekümmert, dass die Magdeburgische Münze, wann er sich noch kurze Zeit all hier aufhalten sollte, wohl gar zu Grunde gehen müsste.

Nachdem ich aber sehe, wie dennoch diesem abzuhelfen, und Ew. Kgl. Maj. hohes Interesse dabei dennoch observiret werden könne; So habe Ew. Kgl. Maj. alleruntertngst. fürstellen wollen, falls hiesige Münze erstlich in guten gangbaren Stande nebst allen dazu gehörigen Dependentionen wiederumb gebracht und repariert worden, ich das ganze Münzwesen unter Direction des kgl. geschworenen Münzwardeins allein, welche vor alles und jedes zu stehen, auch darüber Achtung zu geben hat, dass die Gelder nach dem

Gehalt fest. Kurante Großmünzen waren die einzelstaatlichen Taler, deren nach dem Zinnaschen Fuß von 1667 10 $\frac{1}{2}$ und nach der Leipziger Konvention von 1690 12 auf eine feine Mark gingen; sie wurden aber nicht in ganzen, sondern in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ od. $\frac{1}{6}$ Stücken ausgeprägt. Dieser Kuranttaler zählte stets 24 gute Groschen.“ Acta Bor. Handels- Zoll- Akzisepolitik. I. S. 865 ff.

¹⁾ Wardein in Berlin, wird 1701 Münzmeister, 1713 wieder Wardein. Er starb 1715. (Der Wardein war „für die Beschickung, d.h. die richtige Mischung der Werke verantwortlich. Er hatte deshalb die Tiegelprobe aus dem fließenden Metall und nach vollendeter Münzung die Stockprobe zu nehmen, sie zu prüfen und in die Fahrbüchse zu legen. Die Stockprobe bestand aus fertigen Münzen.“ (A. Bor. Das preuss. Münzwesen. I. S. 26/27).

²⁾ Sauerbrey war Münzkassirer in Berlin, wurde 1701 Wardein, 1713 Münzmeister. Er starb 1718.

Leipziger Fuss¹⁾ richtig gemünzt werden, über mich zu nehmen, darüber auch solches ohne Zuschub Ew. Kgl. Maj. zu unterhalten, resolviret und entschlossen bin.

Bei solcher Condition stelle Ew. Kgl. Maj. nicht mehr als dieses alleruntertst. vor, dass sowohl den Einkauf des Silbers und was von denen Liverranten bishero an dem Münzmeister geliefert worden, imgleichen auch das Schmelzen und alle andere Arbeit, was zum ganzen Münzwesen gehörig, worunter auch die Verfertigung der Ducaten²⁾ mit zu rechnen ist, ich haben muss, und zwar so, dass ich alles unter Direction des geschworenen Wardeins errichten will, damit ich keine Verantwortung über mich lade, und wann auch Ew. Kgl. Maj. nebst den Wardein noch einen zur Aufsicht belieben. Zur Ausmünzung und was für Sorten ich zu schlagen gemeinet sollen bestehen: Zwei drittel an 2 ggr. Stücken und Ein drittel an $\frac{2}{3}$ Stücken, von welchen mir auch der Schlag-Schatz vor meine Rechnung zu gute bleibt. Ferner was an alten guten Münzsorten etwa einkommen sollte, ein solches habe mir, gleich wie vorhero, in die hiesige und in allen Münzen gebräuchlich anstatt anderes Silber zu bedienen. Wegen Schmelzung des Silbers für die Goldschmiede und Manufactur³⁾ beziehe mich auf meine bereits getane Vorstellung, welche ich dem hochlöbl. General-Finanz-Directorio übergeben. Dabei würde von nöten sein, dass Ew. Kgl. Maj. mir wegen Anschaffung des Silbers und dessen benötigten Einkaufs Dero allergnädigste Pässe, wovon ich in meiner weitläufigen Vorstellung gedacht und gewiesen, wie selbe vor alle diejenigen interessirende zum Silber Einkauf, so Dero Landen nützlich und zum Guten gereichen, auch meinen Leuten, welche sonderlich an denen holländischen, polnischen und moskowitischen Grenzen teils selbst, teils durch gewisse Factores das zum Vorschein kommende Silber aufzukaufen beordert, allergndst. erteilet würden, auf dass ich alles in guten Stande halten und Ew. Kgl. Maj. Münze ein Genügen tun könne.

1) Nach dem Leipz. Recess von 1690 sollte die feine Silbermark in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{6}$ Talern ausgemünzt werden. Der Leipz. Fuss war damals von vielen deutschen Staaten angenommen worden.

2) Da Silberwährung herrschte, betrachtete man damals den Ducaten, das Goldstück, als Ware. Die meisten umlaufenden Ducaten damals waren die holländischen. Nominalwert des Ducaten war 2 Rtlr. 18 Gr.

3) „Die Berliner Gold- und Silbergespinstfabrik von Schindler, vordem Bose, behauptete ihr Privileg von 1696, wonach sonst niemand in königl. Landen dergleichen Gold- und Silber-Arbeit verfertigen durfte. Doch wurde 1714 ausbedungen, daß jedermann freistehe, dergleichen Gold- und Silberwaren ins Land zu bringen und zu verkaufen, und daß Schindler selbst nur an Kaufleute en gros, nicht im offenen Laden en detail verkaufen dürfe... Das Gold und Silber mußte

Nr.50. Actum im General-Finanz Directorio

Den 1. November 1718

Geh. St.A. Münzdepartement Tit. XX. Nr.5

Münzwesen. Münzlieferung des Levin Veit

Der Jude Levin Veit in Person tut seine Declaration wegen künftiger Münzbesorgung dahin, dass er

- 1.) übernimmt alles nötige Silber zu hiesiger Berlinischer Münze auf seinen Hazard und Kosten zu liefern und
- 2.) unter Obsicht des geschworenen Münzmeisters und Münzwardeins ein drittel $\frac{2}{3}$ Stücke und $\frac{2}{3} \frac{1}{12}$ Stücke in solcher Quantität, als ihm nur immer möglich, Silber zu schaffen, ausmünzen und schlagen zu lassen, jedoch dass
- 3.) nicht er der Livrant; sondern derjenige, so darzu verpflichtet, vor die behörige Bonität nach dem Leipziger Fuss repondire, dagegen
- 4.) Bedinget 4 tens er sich den völligen Schlagschatz ¹⁾ zusamt der Krätze ²⁾ und will
- 5.) Sobald die Münze zum Schmelzen und Schlagen in Stande gesetzt, der Livrant solche nicht nur auf seine Kosten darin unterhalten, sondern auch diejenige Unkosten, welche Sr. Kgl. Maj. jährl. über den genossenen Schlagschatz noch ex Cassa auf die Münzbedienten hiesiger Münze verwendet und zahlen lassen, ohne Zutuung Sr. Kgl. Maj. zu übernehmen und zu übertragen, jedoch, dass ihm keine unnötige Münzbediente obtrudiret werden, dabei will auch
- 6.) der Jud Veit nach der itzigen Einrichtung sowohl die Schmelzung vor die Fabrik als die hiesigen Goldschmiede und wer sonst in der Münze zu schmelzen dergestalt zu übernehmen, dass jedem frei bleiben soll, entweder das Silber, welches er vor sich liefert und braucht und auf der Münze geschmolzen wird, wieder zurück zu nehmen oder ihm dagegen soviel an geschmolzenen Gold und Silber in der Bonität zu liefern. Vor die Schmelzungskosten an Kohlen, Tiegel, und was sonst dazu erfordert wird, schläget der Jude vor, dass ihm zwei Dreier vor die Mark passiret und gegeben würden von denenjenigen, welche schmelzen lassen. Hierauf ist dem Juden

aus der Münze genommen und durfte nur da geschmolzen werden.“ ... Acta Borussia, Handels- Zoll- Akzisepolitik 2, 1. S. 417 ff.

¹⁾ „Unter Schlagschatz verstand man den Münzgewinn; er ergab sich, indem man die Material- und Betriebskosten von dem ausgemünzten Geldquantum abzog. Im 18. Jahrh. unterschied man Edelmetallpreis, Münzkosten und Schlagschatz auf die feine Mark; gab die Summe der zwei ersteren den Münzfuß, so hatte man weder Gewinn noch Verlust, überstieg sie ihn, so hatte man Verlust, blieb sie unter ihm, so ergab sich ein Schlagschatz.“ (Acta Bor., Münzwesen I, S. 46 Anm.)

²⁾ Unter Münzkrätze verstand man die Abfälle bei der Prägung.

bei dem andern Punkt zugeredet worden, dass, weilen man von der bisherigen Observance nicht abgehen könne, er zwei Drittel an $\frac{2}{3}$ St. und ein Drittel an 2 gr. St. ausschlagen lassen müsste, er schützet aber die Unmöglichkeit vor, und dass er sich dazu nicht verstehen könne. Damit auch ad 5 wegen der Münzbesoldungen und Kosten keinen Zweifel geben möge, hat der Jude specificce übernommen, die 500 tal. vor den Hofrat Flottwell¹⁾, 300 Tal. vor den Münzmeister, 181 tal. vor den Wardein, 150 Tal. vor den Medailleur und 100 tal. dem Eisen Schneider und 50 tal. dem alten Sauerbrey, so lange er lebt. Über diese Besoldungen nimmt er auch alle Münzungs- und andere Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, über sich, dergestalt, dass Se. Kgl. Maj. nicht das geringste zuschiessen dürfen.

Der Jude bittet sich aus, dass 3 Laboratoria in der Münze mögen angefertigt, ihm auch eine Cammer in der Münze zu seiner Commodität und die Silber sicher verwahren zu können eingeräumt werden, jedoch sei seine Meinung nicht, jemanden, der in der Münze wohnt, zu vertreiben.

Die verlangte Pässe zu Einkaufung des Goldes und Silbers sollen ihm erteilet werden, jedoch nicht privativé.

Der Jude will berechtiget sein, alles dasjenige, was bisher in der Münze zum Vermünzen verschmolzen worden, gleichfalls verschmelzen zu dürfen, doch sind hierunter die Reichssorten keinesweges begriffen.

Wegen der einzuschmelzenden Sorten soll der Jude eine Specification, was vor welche Sorten bisher in der Münze geschmolzen worden, übergeben, worüber alsdann mit dem Herrn Geh. Rat Duhram conferiret werden soll.

Die Goldschmiede sämtlich werden vorgefordert und befraget, ob sie lieber das Silber in der Münze schmelzen lassen oder aber probmässig Silber aus der Münze erkaufen oder ander Silber dagegen liefern wollen und was sie vor die Mark alsdann, wann es ihnen geschmolzen, geliefert wird, oder selbst in der Münze schmelzen, an Unkosten zu erlegen vermeinen. Resp: Sie wollen die Sache zusammen mit ihrer ganzen Innung überlegen und ihre Antwort schriftlich übergeben.

**Nr.51. Actum im General-Finanz-Directorio
Den 9ten November 1718**

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr.5
Einrichtung des Münzwesens durch Veit

Kam die Sache wieder vor, was vor Münzsorten eingeschmolzen werden sollen und unanimiter et nemine contradicente ward, bis zu Sr. Kgl. Maj.

¹⁾ Seit 1708 Rat, Münz- und Kammersekretär.

agdsten. Resolution, davor gehalten, dass allerlei Sorten, so nicht im Römischen Reich geprägt wären, gebrochen und eingeschmolzen werden könnten, jedoch müsste man dieses menagiren und nur dem Münzmeister, und wem es zu wissen nötig ist, bekannt gemacht werden.

Der Jude Veit hat zwar dieses so weit angenommen, allein dabei erinnert, dass es nicht hinlänglich, die Münze solchergestalt zu versorgen, wann nicht zugleich, wie bei andern Potentaten gebräuchlich und practisiret würde, dass auch von den Reichssorten selbst diejenigen einzuschmelzen nachzulassen, welche nicht so usual oder gänge und gebe, nur dass sie nach dem itzo recipirten Leipziger Fuss und nicht geringer ausgemünzet, ausser dem wollte folgen, wann ihm nicht dergleichen zu liefern erlaubt, dass dennoch bei andern Münzen dergleichen geschehen und dahin verschickt würden.

Nach reifer Deliberation und Conferirung mit dem Herrn Generalfiscal Duhram ist man zwar der einhelligen Meinung gewesen, dass es besser sei, wann man denen Reichsconstitutionen gemäss auch die Einschmelzung obged. vom Juden erwähnten Reichssorten gänzlich evitiren könnte, aus der Besorgnis aber, wann man so schlechterdings den Livranten derselben Einführung und Verschmelzung auf der Münze verbieten sollte, dass dergleichen Sorten alsdann gar nicht weiter ins Land kommen, sondern andere Benachbarte davon profitiren möchten. Daher man der Meinung gewesen, und was der Herr Geh. Rat Duhram erinnert, schlechterdings zu Sr. Kgl. Maj. Decision zu überlassen.

Noch hat 3. der Livrant wegen der alten sowohl brandenburg., sächs., böhm. und wie sie genannt werden können¹⁾, dass, weil dieselbe notorie an innerlichem Wert besser als die itzige, so dass wohl an 100 tal. 5,6 bis 27 Tal. agio darauf zu gewinnen, so würde abermalen folgen, wann ihm dergleichen einzuwechseln und in der Münze zu verschmelzen verboten werden sollte, dass es ihm nicht allein an der Provision des Silbers fehlen, sondern auch zu befürchten, dass dennoch solches von andern aufgewechselt und verschmolzen werden dürfe.

Wegen der Dukaten findet man gar keine Schwierigkeit, dass solche nicht eingeschmolzen und verarbeitet werden könnten. Der Jude Levin Veit, nachdem das General-Finanz-Direktorium von ihrem Satz, dass nämlich zwei Teil $\frac{2}{3}$ St. und Ein Teil 2 gr. Stücken ausgemünzet werden sollen,

¹⁾ In Brandenb. wurden seit ungefähr 1460 märk. Groschen à 8 märk. Pfg. geprägt; 1556 die schwere oder meissnische Münze eingeführt: 1 guter Groschen oder Silbergroschen = 12 gute oder 15 alte märk. Pfg. Auf 1 Taler wurden 24 gute, 42 märk. Groschen gerechnet, 1 Gulden = 21 gute Groschen. (Acta Borussica, Handels- und Zollpolitik ... I, S. 865.)

nicht abweichen will, erklärt sich endlich dahin, dass er die Hälfte an dritteln und die andere Hälfte an 2 gr. Stücke münzen lassen wolle. — —

**Nr.52. Bericht des Generalfinanzdirectoriums über den Kontrakt mit Veit
18. November 1718**

Ausf. Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr.5. Gedruckt in Acta Borussica, Münzwesen I, S.351 ff.

Nr.53. Actum den 23. November 1718 im General Finanzdirectorio

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr. 5
Verhandlungen über den Münzkontrakt mit Levin Veit

— — — Ward vor gut befunden, dass der mit dem vorerwähnten Juden Veit zu schliessende Münzlieferungs Contract wegen des ihm zu lassenden Schlageschatzes dahin limitiret werden sollte, dass er in diesem Probejahr so viel Silber, als zu Ausmünzung $\frac{300}{m}$ tal, die Hälfte an 3 teln und die andere Hälfte an 2 gr. St. nötig wäre, anschaffen könnte, ihm der davon fallende Schlagschatz gänzlich gelassen werden sollte. Würde aber eine grössere Quantität ausgemünzet, hätte er solchen zu berechnen und sollte ihm alsdann nach Proportion nicht allein das Capital à 6 % verzinset, sondern auch vor seine Bemühung und Unkosten ein douceur, so wie man es billig finden wird, gereicht werden. — — — Der Jude Levin Veit soll, wann sein auf 1 Jahr gerichteter Münzlieferungs Contract expiriret, solches selbst anzeigen und über diese Zeit keine Silber ausmünzen lassen, widrigenfalls davor gebührend angesehen werden, und ist ihm nach solchem verflossenem einem Jahr erlaubt, vom Contract abzustehen oder um die Continuation anzuhalten.

Nr.54. Actum im General Finanz Directorio

Den 26. November 1718

Geh. St. A. Münzdepartement XX. Nr. 5
Verhandlungen über den Münzkontrakt mit Veit

Erwähnten des Herrn Präsidenten Excell., wie S. K. M. im gestrigen Geh. Rat allergndst. gut gefunden und resolviret halten, dass der Punkt wegen der einzuschmelzenden Münzsorten in den mit dem Juden Levin Veit zu schliessenden Münzlieferungs Contract nicht mit eingerücket, sondern demselben nur mündlich bekannt gemacht werden sollte, dass ihm frei stünde, alle fremde und andere Münzsorten und Pagamenten, so in hiesigen kgl. Landen nicht gänge und gebe sein, einzuschmelzen, durchaus aber keine banco Tlr. und $\frac{2}{3}$ tal Stücke, welche nach dem Leipziger Fuss geschlagen.

Nr.55. Actum 28. Nov. 1718

Geh. St. A. R 21-203a

Es soll bei den 16 Läden bleiben. Alle Privilegien, Justiz-, Geld- und Polizeisachen sollen nach dem Vorschlag Kamekes neu von der Juden-Kommission traktiert werden. Vorgeschlagene Mitglieder der Kommission.

Praesentibus: Blaspil, Kameke, Grumbkow, Krautt, Freyberg, Duhram, Culemann.

1.) Wegen der Laden ist resolviret, dass es bei den 16 Laden lediglich verbleiben soll, welche die Kommission nach Befinden entweder sogleich oder nach und nach unter sie verteilen soll.

2.) haben als Herr von Kameken Exz. den Vorschlag gebracht, dass ein Generale zu der Commission etablirt werden möchte, worin sowohl alle derselben Privilegien, Justiz-, Geld-, Polizei- und übrige Sachen tractirt werden sollten, und wohin von allen Collegiis die eingehende Sachen remittirt werden müssten, welche dann insbesondere einen Etat von der Schutzjuden Gelder zu formiren und dessen Beitreibung zu besorgen.

S. K. M. würde insbesondere vorzustellen suchen, dass alles vor erschlichen gehalten werden solle, worüber nicht zuvörderst der Commission Bericht erfordert worden.

Würde auszumachen sein, an welche Casse das Judenschutzgeld gezahlet werden solle.

Die zur Commission denominirte Membra sollen sein:

Blaspil¹⁾, Freyberg, Duhram, Hessig, Culemann, Ellenberg, Gause²⁾. — — —

Nr.56. Actum im Generalfinanz Directorio

Den 30. November 1718

Geh. St. A. Münzdepartement XX. Nr.5

Über die Silbertieferungen des Veit

Ist in nähere Deliberation gezogen, ob es Sr. Kgl. Maj. hohem Interesse zu-träglicher sei, wann der mit dem Juden Levin Veit zu schliessende Münzkontrakt, vermöge dessen ihm der Schlagschatz zu lassen und dadurch Gelegenheit zum Urteil, als wenn die Münze dem Juden verpachtet wäre, benommen, solchergestalt vollzogen oder ob nicht vielmehr zu Verhütung aller Blame und Decreditirung der Münze gemelter Jude als ein blosser

¹⁾ Blaspil Joh. Moritz von, Freiherr, seit 1709 Generalkriegskommissar.

²⁾ Gause Ludwig, Syndikus von Berlin und Kammergerichtsadvokat, seit August 1718 Rat im Generalkommissariat.

Münzlivrant, der das Silber zur Münze liefere, keineswegs aber weder mit dem Schlageschatz noch mit Bezahlung der Münzbesoldung zu tun habe, bestellt werden solle.

Vorkommender Umstände halber und damit das Königl. Münzregale bei den Auswärtigen keinen Anstoss leide, wird letztere unanimiter vor gut gefunden, und soll der Jude ein purer Livrant sein.

Damit aber Se. Kgl. Maj. die bisherige Berlinische Münzbesoldungen beseren, ist dem Juden zugeredet worden, ob er nicht zur Lieferung à 10000 Mark fein sich anheischig machen wolle, damit von dem hievon fallenden Schlageschatz die hiesige Münzbediente salariret werden können? Ille: er lasset sich den ihm getanen Vorschlag gefallen und erbietet sich, sotane $\frac{10}{m}$ Mark fein gegen prompte Bezahlung à 11 tal. 20 gr. pro Mark fein auf 1 Jahr an diese Münze zu liefern. Wann er ein mehreres liefert, soll ihm vor die hievor gehabte Bemühung ein douceur der Billigkeit gemäss zugewendet werden. Und weil man ausgerechnet, dass der Schlage Schatz von $\frac{10}{m}$ M. fein, die Hälfte in dritteln und die andere Hälfte in 2 gr. Stücken zu völliger Besoldung der Münzbedienten hieselbst nicht zureiche, weil aus $\frac{10}{m}$ Mark fein à 3 gr. nur 1250 tal. herauskommen und die Münzbesoldungen 1281 Tal. betragen, so wird doch dem Vermuten nach dasjenige, was noch fehlet, als 31 Tal., aus dem Schlage Schatz desjenigen Silbers, so von Neustadt an der Dosse anher gebracht und mit 11 Tal. 19 gr. pro Mark fein bezahlet wird, suppliret werden können.

Der Jude Levin Veit begibt sich aller Münzkretze, behält ihm aber die Schmelzungskretze vor, so ihm accordiret wird. Er wird befragt, ob er auch nicht zur Magdeburg. Münze die Lieferung tun wolle? Resp.: er könne sich vor der Hand dazu nicht resolviren. Der Jude ist übrigens zufrieden, dass die Bezahlung vor seine zu liefernde $\frac{10}{m}$ Mark fein aus der General Finanz Casse in 2 Teil an 2 ggr. Stücken und Ein Teil an drittel Stücken geschehen möge.

Nr.57. Vorschlag der Berliner Kaufmannsgilde

Berlin, 30. November 1718

Geh. St. A. R 21-203a

Alleruntertänigster unmassgeblicher Vorschlag, womit die Juden Handel und Wandel treiben und wovon sie ihre notdürftige Subsistenz haben, wir Handelsleute als Christen aber inhalts unserer allgdsten confirmirten Handelsordnung darbei conserviret bleiben können.

- 1) mit dem Handel der Juwelen
- 2) mit Wechseln
- 3) auf Pfänder Geld zu leihen
- 4) mit Kleider zu handeln
- 5) desgleichen mit Wolle
- 6) mit Wein
- 7) mit Pferden und allerhand Vieh
- 8) mit Branntwein Brennen
- 9) mit Mäkeln in Aufnahme Gelder oder Verkaufung Häuser und Güter etc.
- 10) mit dem Handel Schmalzkalder – und andern stählern, messingen und eisen Waren
- 11) mit spanische Röhre
- 12) mit allerhand Leinenband
- 13) mit Federn
- 14) mit Talg
- 15) mit Hopfen
- 16) mit allerhand Rohleder und Häute
- 17) mit Felle und Pelzwerk
- 18) mit Viehmästen
- 19) mit Korn
- 20) von ihren erlernten Professionen als Petschierstecher, Gold- und Silberscheider
- 21) mit Handel und Wandel auf den Jahrmärkten
- 22) mit Tobak
- 23) mit allerhand italien. Victualien
- 24) mit Fischbein
- 25) mit Bau- und Brennholz
- 26) mit Uhren
- 27) mit Haaren
- 28) mit Porcellain

Nr. 58. Bericht der beiden Ratsmänner Michaelis und Freyhöffter

Berlin, 6. Dezember 1718

Geh. St. A. R 21-203a

Specification der offenen Judenläden in Berlin

Aaron Isaac & Consorten haben offenen Laden, führen Brokat, Samt, allerhand Damaste, Taffend, schneiden aus & haben dabei alte Kleider, Cannafas, Nesseltuch, Gold & silberne Kanten & Tressen.

Josef Jacob hat offenen Laden, führet seidene Etoffes, Gold & silberne Tressen und schneidet aus, auch Nesseltuch, Kamelhaare & alte Kleider.

Samuel Bendix hat einen offenen Laden, führet Damaste, seidene Etoffes und schneidet aus, auch Cattune, Nesseltuch, Rasche, Zwirn, steife Leinwand & alte Kleider.

Witwe Perleffterin hat einen offenen Laden, führet Brokate, Samte, seidene Waren, reiche Etoffes & allerhand Damaste, auch Mohre: auch alte Kleider & schneidet aus.

David Abraham hat einen offenen Laden, führet allerhand weisse Waren, als Cannafas, Nesseltuch, schlesische Leinwand, wollene gestreifte Zeuge, Einfass- und Leinenband, Bett-Barchent, Zwirn, bunte Schnupftücher & alte Kleider.

Hirsch Goldschmidt hat offenen Laden, führet allerhand Damaste, Samte, brokatene Westen, Cannafas, gold- und silberne Kanten, schneidet aus.

Marcus Heinrich Ephraim hat offenen Laden, führet etliche seidene Reste, gold- und silberne Tressen, seidene Schnupftücher, Cannafas, Nesseltuch, schlesische Leinwand, Baumseide, wollene Decken & alte Kleider.

Esaias Moses hat offenen Laden, führet gold- und silberne Tressen, allerhand Etoffes & Damaste, Nesseltuch, Cannafas & allerhand Leinenzeug, Thee, auch alte Kleider.

Levin Seligmann hat offenen Laden, führet etwas Etoffes & damastene Reste, gold- und silberne Tressen, Cannafas, Nesseltuch, schlesische Leinwand, bunte Schnupftücher & alte Kleider.

Michel Abraham hat offenen Laden, führet Brokate, Samte, Damaste, Mohre, Zitz.

David Hirsch hat offenen Laden, handelt mit allerhand aus- und einländische bunte Kattune, schlesische Leinwand, Bett-Barchent-Rasche, allerhand Seide, etwas wenige seidene Etoffen Reste & alte Kleider.

Manasse Bendix hat offenen Laden, führet allerhand wollene Waren, als Rasche, Boy, Nesseltuch, Barchent, Seide, Kamelhaar, Kalbfelle & alte Kleider.

Daniel Fuerst hat offenen Laden, handelt mit massiv Gold und Silber.

Leeser Beeschütz hat offenen Laden in seinem eigenen Hause, führet etwas Stoff, Schles. Waren, Nesseltuch, Cannafas, Bett Barchent.

Salomon Heine hat offenen Laden, führet allerhand seidene Etoffes, ist nach Stargard mit seinen meisten Waren verreiset, wie die Frau berichtet.

Moses Abraham Ries hat offenen Laden, führt halbseidene & seidene Reste, Cattune, schles. Leinwand & schwarze Etoffes, Cannafas, Nesseltuch & alte Kleider, importiret wenig.

Jeremias Speyer hat offenen Laden, handelt mit Band, Tücher und allerhand wollene Zeuge, Barchent, Cannafas, Nesseltuch, Kamelhaar & alte Kleider.

Heine Ephraim hat offenen Laden, führt Etoffen Reste, Cannafas, Nesseltuch, schles. Leinwand, gold- und silberne Tressen, verkehret das meiste in Wechseln.

Simon Ries hat offenen Laden, handelt mit Nesseltuch, schwarze Leinwand, Seiden, Kamelhaaren, Knöpfe, ist von schlechter Importanz.

Hirschel Salomon Spier hat offene Bude, handelt mit alten Resten von Seiden & alten Kleidern.

Hein Heinemann hat offene Bude, handelt mit alten Kleidern.

Esaias Ries hat offene Bude, handelt mit stoffenen Resten, Nesseltuch, schles. Leinwand, Bettezeug, bunte Decken, Schnupftücher.

Berend Salomon hat eine offene Bude, führet schles. Leinwand, Schnupftücher, ein wenig Nesseltuch & alte Kleider, importiret wenig.

Levin Isaac hat offene Bude, etl. Stück Leinwand, schles. Leinwand, alte Kleider, importiret wenig.

Hirsch Jacob hat off. Bude, handelt mit schles. Leinwand, Nesseltuch & alten Kleidern.

Jos. Aaron hat offene Bude, schles. Leinwand, Nesseltuch, Schnupftücher & alte Kleider.

Moses Meyer hat offene Bude, alte Kleider, alte gold- & silberne Tressen, wenig Nesseltuch.

David Ries hat offene Bude, alte Kleider, Pfänder.

Lazarus Hertz
od.
Jacob Veit

} haben offene Bude, handeln mit Nesseltuch, schles. Leinwand, Thee, Cannafas & Schnupftüchern.

Joel Lewin hat off. Bude, alte Kleider.

Mos. Salomon hat off. Bude, Brabanter Kanten, Nesseltuch, Cannafas, schles. Leinwand, Thee.

Levin Aron Joel hat off. Bude, Handel mit Samt, Brokat, seidene Stoffe.

Meyer Jacob hat off. Bude, Brokat, Etoffes, allerhand seidene Waren, it. Seide, goldene Tressen, Nesseltuch, schles. Leinwand.

Michel Hirsch & dessen Schwiegersohn Moses Jochem haben einen offenen Laden, führen Nesseltuch, schles. Leinwand & alte Kleider.

Jumpel David hat offenen Laden, handelt mit Nesseltuch, schles. Leinwand, Barchent, Knöpfen & anderen Kleinigkeiten, hat dabei alte Kleider.

Hirschel Isaac hat offenen Laden, führet Nesseltuch, Cannafas, schles. Leinwand & andere Kleinigkeiten...

Model Ries hat einen offenen Laden, handelt mit alten gold- und silbernen Tressen, etwas wenigen Cattun & alten Kleidern.

Jacob Josef hat offenen Laden, handelt mit Cattun, Nesseltuch, schles. Leinen, Bettzeug, Cöllnisch Band & anderen Kleinigkeiten.

Marcus Alexander hat offenen Laden, führt schles. Leinwand & andere Kleinigkeiten, item alte Kleider, importirt wenig.

Nathan Koppel hat offene Bude, handelt mit Nesseltuch, etwas schles. Leinwand, alten Kleidern, ist von schlechter Importanz.

Alle vorstehende Juden schneiden aus.

Juden, so mit Specerei handeln

Schulhoffs Witwe hat eine Bude & handelt mit wenigem Gewürz.

Levin Süsmann hat einen offenen Laden, handelt mit allerhand Materialien, importirt wenig.

Hirsch Jeremias hat offenen Laden, führt etwas weniger Gewürz.

Specification derjenigen Juden, so in der eingesandten Liste nicht enthalten

Liebmann Levi hat offenen Laden, führt Nesseltuch & andere weisse Waren, Thee, auch alte Kleider.

Simon Jentels hat offenen Laden, etwas gold- & silberne Tressen, stoffene Reste, bunte Schnupftücher, bunte Decken & etwas schlesische Leinwand.

Jacob Salomon hat offenen Laden, führt Canafas & schles. Waren, einige seidene Reste, Thee & alte Kleider, importirt wenig.

Nathan David

Meyer Ries

Moses Ries

Abraham Ries Witwe

Moses Abraham

Hirsch Michel

Samuel Simon

Hirsch Jochen

} haben Buden und handeln mit alten Kleidern.

Marcus Levin }
Wolf Levin } haben Buden & handeln mit Nesseltuch & alten Kleidern.

Nr. 59. Actum im General-Finanz-Directorio

Den 20. Dezember 1718

Geh. St. A. Tit. XX Nr. 5

Veit will die Silberlieferung übernehmen

Wurde wegen der Münzsache weiter gesprochen, und der Hofrat Halter befraget, ob er vor den hieselbst zu bestellenden Münzmeister Neubauer¹⁾ und den Gardein stehen wolle, worauf er antwortet, weil es wegen der Caution so viele Schwierigkeiten gäbe, so wollte er die hiesige Münze auf das Jahr, da sich der Jude Veit zur Lieferung einer gewissen Quantität Silber anheischig gemacht, um das Werk zu facilitiren und Ew. Kgl. Maj. Dienst zu befördern, die hiesige Münze mit übernehmen und ab und zu reisen, zu welchem Ende er den bisherigen Magdeburgschen Gardein Neubauer hier gebrauchen, den andern aber, namens Fischer²⁾, will er mit nach Magdeburg nehmen.

Hiernächst wurde der Jude Veit vernommen, ob er den Hofrat Halter zu seinem Mann annehmen und an denselben die Lieferung des Silbers à 11 tal. 20 gr. tun, auch von ihm das Geld davor empfangen wolle, worauf er antwortet, dass, nachdem der Hofrat Halter sich declariret, ihm solche prompte Zahlung als bisher zu Magdeburg zu tun, so wäre er solches wohl zufrieden, und wollte er alsdann auf ihn sehen, es ist auch mit dem Juden conveniret worden, dass der Punkt seines Contracts nach diesem Protokoll geändert werden solle, zu welchem Ende er seinen in Händen habenden Original Contract retradiren wollte. ---

Nr. 60. Silberlieferungskontrakt mit Levin Veit

Berlin, 7. Januar 1719

Ausfertig. gesiegelt. gez. Joh. Georg Neubauer. Levin Veit

Abgedruckt bei Schrötter, Acta Bor. Münzwesen. Münzgeschichtl. Teil I. S. 355ff.

¹⁾ Johann Georg N., 1685–89 Wardein in Minden, 1689–93 in Minden, 1693–1718 in Magdeburg und 1718 Münzmeister in Berlin.

²⁾ Thomas F. wird am 24. XII. Wardein in Magdeburg und kommt noch im gleichen Jahr an die Berliner Münze.

Nr. 60 a. Reskript an Schlippenbach

Berlin, 31. Januar 1719

Konz. gez. Ilgen. Geh. St.A. R 21-203
Schlippenbach wieder Direktor der Judenkommission

Wir haben die durch Abgang unseres p. ... von Blaspil erledigte Direction bei dem Collegio Sanitatis und bei dem Juden Wesen in allen Unseren Landen euch in Gnaden hiermit wiederum auftragen wollen, wornach ihr euch dann gehorsamst zu achten, solche beide Departements über euch zu nehmen und in deren Respicirung nach eurer gewöhnlichen Prudenz, Dexterität und für uns rühmlich bezeugenden Eifer pflichtmässig zu verfahren, zu solch Ende die einkommende und zu solchen beiden Departements gehörige Sachen mit denen dazu verordneten Räten und Commissarien gehörig zu erwägen und Uns alleruntgst. Vortrag zu tun.

Nr. 61. Verordnung, dass die Juden keine Baufreiheitsgelder haben sollen

De dato Berlin, den 10. Februar 1719

Mylius, Corp. Const. March. V. T. V. Abt. III. Cap.
Nr. XXXVII. S. 179.

Nr. 62. Bericht von Schlippenbach, Freyberg, Duhram, Hessig

Berlin, 5. April 1719

Ausf. Geh. St.A. R 21-205
Ältestenwahl. Untersuchung der Einnahmen und Ausgaben
der Berliner Gemeinde

Es ist bei hiesiger Judenschaft ein Gebrauch, dass sie von 2 zu 2 Jahren Älteste wählen, welche alle ihre Angelegenheiten besorgen und über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung halten müssen. Als nun vor 2 Jahren Aaron Isaac, Hirschel Benjamin Frenkel und Meyer Jacob hierzu gewählt worden, inmittelst aber auf geschehene Denunciation Ew. Kgl. Maj. allgdst. gut befunden, dass diese Älteste von ihren Amt suspendiret würden, bis von 12 Jahren her die Einnahme und Ausgabe der gemeinen Einkünften gehörig untersucht worden, so hat es sich damit so lang aufgehhalten, bis die 2 Jahre zu Ende gelaufen. Dahero der Oberälteste Gumperts darauf bestanden, dass neue Älteste gewählt werden müssen, die ab officio suspendirte Älteste hingegen haben dafür gehalten, dass ihnen viel zu nahe

geschehen würde, wann, eher und bevor die Untersuchung ihre Endschaft erreicht und sich hervorgetan, ob sie wohl oder übel administrirt, zur neuen Wahl geschritten werden wollte, als dadurch die königliche Suspension zu einer effectiven Remotion von ihrem Amt gedeihen würde und sie auf solche Weise als üble Haushalter zu ihrer grössten Blame und Beschimpfung vor der Zeit condemnirt zu sein schienen, ohne Hoffnung einiger Restitution auf den Fall ihrer sich auszuweisenden Unschuld.

Nachdem nun hierüber eine Untersuchung nebst Zuziehung des Geheimen Rats und General Fiscalis Duhrams wie auch derer Geheimten Räte von Freyberg und von Hessig als zu Respicirung der Judensachen verordnete Commissarien den 3. Aprilis c. a. gehalten worden: So hat zwar obgedachter Oberältester Gumperts anfänglicher nochmals auf einer neuen Wahl bestanden; die suspendirte Älteste hingegen aus oberzählten Ursachen das Contrarium souteniret, auf geschehene Remonstrations aber beide Teile sich dahin vereinigt, dass die neue Wahl bis zur baldigen Endschaft der oben-erwähnten Untersuchung anstehen, indes aber, weiln Gumperts seiner Geschäfte wegen nicht beständig in Berlin bleiben könnte, sondern bald hierhin, bald dorthin verreisen müsste, zur Sublevirung des zurückbleibenden Oberältesten Marcus Magnus noch ein Ältester und ein Cassirer ad interim benennet werden möchten, welche bis dahin ihnen hülffliche Hand leisten sollten. Wobei jedoch erinnert worden, dass der in Vorschlag gebrachte Michel Abraham¹⁾ schon hiebevorn auch Ältester gewesen und also dessen gehaltene Rechnung gleichfalls der Zensur unterworfen sei.

Ob man nun dieses von der Erheblichkeit nicht erachtet, dass darum Michel Abraham, als wider welchen keiner von beiden Teilen sonst was Widriges zu sagen gehabt, dazu nicht genommen werden könne:

So haben wir doch billig angestanden, dieserwegen etwas feste zu setzen, sondern zuvorderst Ew. Kgl. Maj. allergndste Resolution und Approbation:

Als nämlicher Michel Abraham zum Ältesten, Hirsch Goldschmidt zum Cassirer angenommen werden solle, alleruntgst. erwarten wollen. Hiernächst hat auch Gumperts wider Marcus Magnussen wegen einiger Verunglimpfung sich beschweret, weiln aber dieser solcher nicht geständig gewesen, so ist beiden Teilen zugeredet worden, sich künftig schied- und friedlich gegeneinander aufzuführen, so sie auch zu tun versprochen und darauf einander die Hände zu geben.

¹⁾ Über ihn Aktenbd. I, S. 266, 284, 286, 295.

Nr. 63. Gutachten von Duhram über das Gesuch des Frankfurter Magistrats¹⁾

15. April 1719

Geh. St. A. R 21-208f²⁾

Jurisdiktion

[Nach dem ersten Privileg von 1671 stehen die Juden in Kriminalsachen unmittelbar unter dem König. Das letzte, für 3000 Tlr. ausgefertigte Privileg ordnet die Juden dem Kammergericht unter. Es ist also ein Vieles, worum der Magistrat bittet, wenigstens müsste ihm ein solches Privilegium, das keiner im Lande besitzt, anders nicht als titulo oneroso zu confirmiren sein²⁾.]

Nr. 64. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 12. Juli 1719

Konz. gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 21-205

Abnahme der Gemeinderechnungen

Was unser ... Moses Gumperts bei Uns allerunt. vorgestellt³⁾, und wie er gebeten, dass ihm und seinen beiden Neben-Ältesten wie auch dem Armenvorsteher und Cassirer die seither dem, dass die vorige Juden-Ältesten suspendiret, von ihnen geführte Rechnungen abgenommen werden möchten, das geben Wir euch aus anliegender Abschrift zu ersehen und befehlen euch darauf --- dem hiesigen Rabbi Michel Levin und denen Juden Lazaro Beschütz⁴⁾ und Aaron Riess zu committiren und aufzugeben, dass sie die von denen beiden Oberältesten und dem andern ad interim angesetzten Ältesten, wie auch den Armenvorstehern und Cassirern alle bisher über gemeine Juden Einnahme und Ausgabe geführten Rechnungen dergestalt

¹⁾ Nr. 44.

²⁾ Gutachten von Schlippenbach 20. April 1719 (Ebenda): Es sei am besten, es bei den Bestimmungen des Privilegs zu lassen, wonach Verbrechen über Leibestrafen durch das Kammergericht, kleinere Vergehen durch den regierenden Bürgermeister zu bestrafen seien, zumal in den andern Provinzen die Kriminalfälle der Regierung unterständen. In einem Dekret an den Frankfurter Magistrat 25. April 1719 (R 21-208f²⁾) wird verordnet, die Untersuchung über die beteiligten Juden und Jüdinnen (diese waren an einem Kirchendiebstahl beteiligt) an das Kriminalkolleg zu senden. Was die eventuelle Übertragung der Jurisdiktion an den Magistrat betrifft, so soll sich derselbe erklären, wieviel er in diesem Falle jährlich pro recognitione zahlen wolle.

³⁾ Am 11. Juli 1719. (Ebenda.)

⁴⁾ Aktenbd. I, S. 292, 295 ff.

vor- und abnehmen sollen, dass, wann schon einer oder der andere von ihnen nicht dabei sein könnte, die übrigen nichtsdestoweniger verfahren und innerhalb 8 Tagen, wie es geschehen, und was ebenfalls dabei zu erinnern, an euch berichten sollen...

**Nr. 65. Reskript wegen der den Juden verbotenen Aufkauferei
und Ausfuhr der rohen Felle**

Vom 13. Juli 1719

Mylius, Corp. Const. March. V.T. Cap. 2. Nr. LXXV. p. 159.

**Nr. 66. Ulrichs Bestallung zum Geh. Sekretär
bei der Judenkommission**

Berlin, 30. August 1719

Konz. gez. Knyphausen. Geh. St. A. R 21-203

Tun kund, dass Wir dem p. George Ulrich wegen seiner Uns angerühmten Geschicklichkeit zu Unserem Geheimen Secretario bei der hiesigen Judenkommission allergdst. bestellet und angenommen, tun das auch hiermit und kraft dieses dergestalt und also, dass Uns und Unserem kgl. Hause er alleruntertzt. treu, gehorsam und gewärtig sein, Unseren Nutzen und Bestes suchen und befördern, Schaden und Nachteil dahingegen verhüten, warnen und abwenden helfen, was ihm von denen zu den Judensachen allhier verordneten Commissariis, insonderheit dem der Commission vorgesetzten Ministro zu concipiren, protocolliren oder sonst zu tun und zu verrichten aufgegeben und committirt werden wird, willig über sich nehmen und seines besten Fleisses verrichten, so er dabei und sonst von Unseren Angelegenheiten und Geheimnissen in Erfahrung bringen wird, bis in den Tod verschwiegen bei sich behalten und in Summa alles dasjenige tun und leisten solle, was einem Geh. Secretario bei der Judenkommission zu tun obliegt und gebühret, seine Uns geleisteten Pflichten es erfordern...

**Nr. 67. Edikt, die verbotene Einlassung
der Betteljuden betreffend**

De Dato Berlin den 13. November 1719

Mylius, Corp. Const. March. V.T. V. Abt. III. Cap. Nr. XV. S. 179ff.

Nr. 68. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 27. November 1719

Geh. St. A. R 21–203

[Kein Jude, der nicht 10000 Taler im Vermögen hat, soll weiterhin verleitet werden¹⁾.]

Nr. 69. Eingabe von Levin Veit

Berlin, 9. Dezember 1719

Geh. St. A.

Münzdepartement.

Tit. XX. Nr. 6

Schwierigkeiten bei dem Münzunternehmen

Ew. Kgl. Maj. wird annoch in gnädigst frischen Andenken schweben, wie nämlich ich mit Deroselben allergdsten Consens das allhiesige Münzwesen auf ein Jahr und mit solcher Condition angenommen, dass nämlich die Münze erst in völlig brauchbaren Stande sein solle, unter welchen aber das nötigste, dass bei dem Wasser-Werk ein anderes Werk, um im Fall sich dessen so wohl bei grossen als kleinen Wasser bedienen zu können, angeleget werden müsse, so aber bishero sich nicht tun lassen wollen, weshalb es mir denn unterschiedene Hauptverhindernisse causiret, unter allen aber und dass mein versprochenes Quantum nicht liefern können, ist die meiste Ursache, dass nämlich Hofrat Halter sofort und in dem ersten Quartal Luciae 18000 rthl. von meinen angeschafften Silber auf sich und seine Rechnung ausmünzen lassen, desgl. dass auch darauf im Frühjahre gross, im Herbst aber recht kleines Wasser eingefallen, so nicht allein mir grosse Kosten verursacht, sondern auch zugleich mich gehindert, das versprochene Quantum zur gesetzten Zeit zu liefern, da aber anetzo dasselbe in etwas angewachsen, auch Silber im Vorrat vorhanden, so werde keine Stunde, ja keinen Augenblick verabsäumen, damit der Rest des versprochenen Quanti so geschwinde, als es sich nur tun lassen will, verfertiget werde. Ob nun wohl ein vieles darbei zugesetzt, so will doch dieses alles über mich ergehen lassen.

[Anfrage, ob Kontrakt erneuert werden soll.]

¹⁾ Vom König eigenhändig entworfen.

**Nr.70. Gesuch des Hofjuden und Oberältesten Marcus Magnus
beim König um Privilege für 5 Vettern**

Berlin, 12. Dezember 1719

Geh. St. A. R 21-2101. Landsberg

[Bereits unter dem Grossvater des Königs hätten die Vorfahren der nachstehenden 5 Juden, die seine Vettern seien, Privilegia erhalten. Er bittet um Erteilung von Schutzpatenten an 1.) Aron Moses, 2.) Fabian Joseph auf Landsberg an der Warthe, 3.) Joseph Levin auf Arnswalde, 4.) Wolff Salomon auf Schwedt und Jacob Friedemann auf Lippehne¹⁾.]

Nr.71. Eingabe von Levin Veit

Berlin, 21. Dezember 1719

Geh. St. A. Münzdepartment. Tit. XX. Nr. 6
Bedingungen für einen neuen Münzkontrakt

Ich habe in meinen vorig übergebenen Supplicato mich gegen Ihre Kgl. Maj. wegen einer neuen Münzkontrahierung alleruntertst. gemeldet u. dabei offeriret, einige derer nötigsten Conditionen, als wordurch und auf was für Art ich künftig und so bald mir mein versprochenes Quantum, weil nunmehr im Canal etwas Wasser fürhanden, verfertiget werden kann, dem hiesigen Münzwesen weiter vorstehen könne, anzuzeigen.

Ehe aber dieses alles geschiehet, so beziehe ich mich gleich anfangs auf meine vorm Jahr übergebene Vorstellung, dass nämlich

1.) Die Münze erst in ihren recht brauchbaren und völligen Stande sein müsse, ehe und bevor ich selbige annehmen könne, desgl. auch dass
2.) zu meinen Silber Einkauf auf alle kgl. Lande und Provinzen Freipässe gegeben, damit ich oder meine Commissen nicht etwan, wie bisher geschehen, abgewiesen werden möchten, welche beide Punkte ich zuvor in Richtigkeit zu bringen bitte.

Weil nun aber der grösste Fehler, um die Münze erst in brauchbaren Stand zu setzen, sich bis dato nicht tun lassen wollen, ich solches auch, nach dem zeithero keine andere Nachrichten, als dass es grosse und schwere Kosten verursachen würde, eingelaufen, nicht prätendieren können, so habe diesen Schaden, um nicht allein, dass mein Silber nicht zu rechter Zeit zu Gelde gemachet werden mögen, sondern dass solches auch unerträgliche Kosten,

¹⁾ Gesuch genehmigt am 29. Dez. 1719 (Ebenda).

welche, wenn die Münzbedienten auf ihr Gewissen befraget werden sollten, dieses bekräftigen müssen, und alle allhier anzuführen zu weitläufig fallen möchten, über mich ergehen lassen, bin auch erbötig, meinen vorig geschlossenen Contract fernerweit aufs neue wieder anzunehmen und confirmiren zu lassen, absonderlich da man endlich mich versichert, dass dieses höchst nötige Rosswerk mit 400 rthln. gehoben und verfertiget werden könne. Weshalb es denn eines derer grössesten conditionen, damit mein Silber zur rechten Zeit zu Gelde gemachet werde, mit ist, dass dergl. Rosswerk, um im Fall sich dessen so wohl bei grossen als kleinen Wasser, auch Frost und andern bedienen zu können, nunmehr und da alles darauf beruhet, angelegt werden möchte.

Wenn nun auch bisher eine Hälfte an $\frac{2}{3}$, die andere Hälfte aber an $\frac{1}{12}$ Stück allhier vermünzt worden, nunmehr aber, weil das zu denen $\frac{2}{3}$ Stücken nötige und erfordernde Silber sehr roh und schwer anzuschaffen, auch voritzo höher als wie sonst gestiegen, ein Drittel an $\frac{2}{3}$ Stücken, zwei Drittel aber an $\frac{1}{12}$ Stücken vermünzet werden möchte, damit dadurch, wenn gleich das Silber gestiegen, man dennoch den Überschuss von solchem Quanto, wie dies Jahr geschehen, in der Münze auszuzahlen hätte. Weil ich nun solche Last des versprochenen Quanti über mich nehme, so würde mir allergndst. zu vergönnen sein, dass nun ich nach so grosser Bemühung ein mehreres über das Quantum tun könnte, weil dadurch viel Silber und Geld in Land schaffe, allergndst. zu placidiren.

Nr. 72. Gesuch von Aaron Riess an den König

Berlin, 14. Januar 1720

Geh. St. A. R 21-207b²

Bitte um Befreiung von der rabbinischen Jurisdiktion

[Streitigkeiten der Juden untereinander unterlägen öfter der Jurisdiktion des Rabbiners Michel Levin¹⁾. Derselbe sei ihm aber zu gefährlich geworden, denn er habe stets nach seinem eigenen Gutdünken geurteilt. So habe er neulich in einer Sache gegen den Hamburger Juden Pollak ihn alten, einfältigen Mann nicht zur Klage kommen lassen. Da er annehme, dass auch fernerhin, zu seinem Schaden, seine Angelegenheiten an den Rabbi überwiesen werden würden, und er dabei nie zu seinem Recht kommen werde, bittet er, unter die Gerichtsbarkeit der Judenkommission gestellt zu werden.]

¹⁾ Siehe Nr. 12.

Nr.73. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 2. Februar 1720

Konz. Geh. St. A. R 21-203

Jurisdiktion

Es ist bei Uns verschiedentlich vorgekommen, dass die Juden unter sich Conventiones machen, darin auf den Nichthaltungsfall gewisse, oft hoch anlaufende Strafen gesetzt und sodann wohl die Sachen vor dem Rabbi ausgemacht werden.

Wann nun die Rechte dergleichen Conventional Strafen ohne Unterscheid nicht zulassen und allerhand ungebührliche Dinge darunter vorgehen können, am wenigsten aber dem Rabbi, der keine Jurisdiction hat, zukommt darüber zu erkennen:

Als habt Ihr die Verfügung zu tun, dass, wann dergleichen poenae conventionales von Juden gemacht worden, selbige anders nicht als wann sie euch vorgelegt und von euch approbiret worden, von Kraft sein sollen, allermassen ihr die Parteien im Fall der Nichthaltung entscheiden und die Hälfte solcher willkürlichen Strafe Unserm Fisco heimfallen soll und damit hierüber desto genauer gehalten werde, so soll, falls die Parteien diesem nicht nachkommen, die ganze Strafe, wann gleich nicht contraveniret, von jedem Teil zur Hälfte erlegt, wann sie aber verwirket, die ganze Summe gleichfalls verfallen sein und noch dazu ein und anderes Teil ernstlich davor angesehen, der Rabbi aber oder wer sonst von der Judenschaft sich anmassen mögte, deshalb zu cognosciren, mit ernster Strafe belegt werden. ---

Nr.74. Dekret an die Berliner Judenkommission

Berlin, 20. März 1720

Gez. Schlippenbach.

Geh. St. A. R 21-207b^a

Jurisdiktion

[Die Judenältesten haben ersucht, Aaron Ries nicht aus des Rabbi Gerichtsbarkeit zu befreien und ihn zu bestrafen. Aaron Ries selbst hat sich der Gerichtsbarkeit des Rabbi wieder unterworfen und so mag er nach seinem Willen ihm immer unterstehen. Dennoch sollen seine Anschuldigungen gegen den Rabbi untersucht und danach entschieden werden.]

Nr. 75. Bericht über das Judenwesen der Stadt Spandau

Berlin, 3. April 1720

Geh. St. A. R 21-203 a

[In Spandau wohnen zwei Judenfamilien, Joseph Abraham und Salomon Israel. Infolge der Nähe der Residenz können zwei vergeleitete Familien kaum ihre nötige Subsistenz finden. Da die Nahrung der Stadt schlecht ist, und zudem die Krämer durch das Hausieren der Juden geschädigt werden, ist es besser, keine weiteren Juden auf die Stadt zu vergeiten. Joseph Abraham hat eine Frau und 8 Kinder. Er lebt seit vielen Jahren in grösster Armut. Salomon Israel besitzt eine Frau und 2 Kinder. Er nährt sich kümmerlich und besitzt kein Vermögen. Sie handeln beide mit Kramwaren und Silber, besitzen keine eigenen Häuser, sondern wohnen zur Miete. Ausser dem Schulmeister halten sie kein Gesinde.

Den Gottesdienst am Sabbat hält jeder in seinem Hause, an den Feiertagen, besonders am Neujahrsfeste, versammeln sie sich in einem Hause, in das Juden aus den umliegenden Ortschaften gleichfalls kommen oder sie begeben sich nach Berlin oder Nauen. Ihren Begräbnisplatz haben sie in Berlin. Sie stehen unter der Jurisdiktion des Magistrats, in Kriminalsachen unter der des Kammergerichts.

Die allgemeine Aufsicht über sie üben die Vorsteher der Berliner Gemeinde aus, die specielle besitzt der Rabbi Arend¹⁾ aus Frankfurt.]

Nr. 76. Actum Tangermünde in Curia

Den 29. April 1720

Geh. St. A. R 21-203 a

Über das Judenwesen in Tangermünde

Nachdem auf Sr. Kgl. M. allergdsten Befehl de dato Berlin d. 3ten April die Schutz- und unvergeleitete Juden auf gewisse Articul vernommen werden sollen: So ist der hiesige Schutzjude Levin Jacob zu Rathause gefodert, darauf befraget und folgendes zur Antwort gegeben:

¹⁾ Arend Benjamin Wolff. Siehe Nr. 10, 13.

Art. 1

Wieviel sich jetzo der ver- und unvergleiteten Judenfamilien allhier befinden, wie ein jeder heisse, und ob er einen Schutzbrief habe?

Resp: Allhier in Tangermünde befindet sich ein Schutzjude namens Levin Jacob, der Schutzbrief befindet sich hiebei in copia.

Art. 2

Ob nicht der Juden in solcher Stadt zu viel wohnen?

Resp.: es ist nur einer hier und hat nichts zu leben.

Art. 3

Oder ob ohne Praejudiz der christlichen Einwohner mehr Juden darin vergeleitet werden könnten?

Resp.: Weil dieser selbst kein Brot, ist nicht abzusehen, wie sich mehre allhier ernähren können.

Art. 4

Ob nicht insbesondere zu einer gewissen Art Handlung od. Nahrung ein Jude möchte ausersehen und der Stadt zum Besten da eingesetzt werden, zumalen solches zuweilen die Bürger gewünscht?

Resp. Nein.

Art. 5

Oder ob der in der Stadt wohnende Jude ein Weib und Kinder habe und wieviele?

Resp.: Der allhier wohnende Jude hat ein Weib und 7 unerzogene Kinder.

Art. 6

Ob er auch verheiratete Kinder habe und wo sie wohnen?

Resp.: Nein, er habe keine verheiratete Kinder.

Art. 7

Ob seine Kinder mit dem Vater oder einen besonderen Handel führen?

Resp.: cessat, weil sie noch alle unerzogen.

Art. 8

Ob das geheiratete Kind auch bis hieher sein Schutzgeld richtig abgeführt habe und wie viel die Quitungen vorzeigen zu lassen?

Resp.: cessat

- Art. 9*
Ob der in der Stadt wohnende Jude guten Vermögens und bemittelt?
Resp.: Er wäre nicht bemittelt.
- Art. 10*
Worinnen sein Handel und Wandel bestehe?
Resp.: Er wäre um das Seinige gekommen und täte pro nunc nichts, als dass er mit etwas Haaren handelte.
- Art. 11*
Ob er ein eigen Haus habe und was es wert sei?
Resp.: Er hat kein eigen Haus, sondern wohnt zur Miete.
- Art. 12*
Wieviel er Gesinde habe, und ob welche darunter verheiratet?
Resp.: er hätte weder Magd noch Knecht, sondern nur einen Schüler bei seinen Kindern von 15 Jahren.
- Art. 13*
Wieviel er Schutzgeld gebe und ob er im Stande sei, solches richtig abzuführen?
Resp.: Er gebe jährlich 8 Taler Schutzgeld, und habe es bisher richtig abgegeben.
- Art. 14*
Oder wie viel er Schutzgeld schuldig? Und warum er nicht zu jederzeit es richtig abgeführt?
Resp.: Er wäre nichts schuldig.
- Art. 15*
An wen er sein Schutzgeld abgeben müsste?
Resp.: An den Herrn Hofrichter zu Berlin.
- Art. 16*
Ob er wegen seiner Heirat den Goldgulden bezahlet habe und an wen?
Er hätte zu Reess im Klevischen geheiratet und allda den Goldgulden bezahlet, an wen wüsste er nicht, weil er allda unbekannt gewesen.
- Art. 17*
Ob er auch das Seinige zum Monte pietatis wegen der jüdischen Kinder und Hochzeiten alljährl. richtig beigetragen habe und an wem er es bezahlet?
Er wüsste nicht, was das wäre.

Art. 18

Ob der Jude auch dem Schutzbrief gemäss sich aufführe oder worin er darwider handle?

R. Bis hieher hat er sich nach seinem Schutzbrief aufgeführt.

Art. 19

Oder auch der Jude seinem Schutzbrief zuwider beeinträchtigt?

R. Nein, er wüsste nicht, was ihm zu nahe geschehe.

Art. 20

Wie solche Querela nach Billigkeit abzuhelpen?

R. Cessat.

Art. 21

Ob die Christen in dieser oder jener Stadt wider die Juden Beschwerde führen? Worin es bestehe, und wie es abzuhelpen?

R. Allhier seien hactenus keine sonderbare Beschwerde wider den hiesigen Juden geschehen.

Art. 22

Was die Juden in Städten vor Bediente halten, solches bei jeder Stadt genau anzuzeigen?

R. Er hätte keine Bediente als einen Schüler bei seinen Kindern.

Art. 28

Wie es um den Gottes Dienst an jedem Orte stehe? Und wo die in jeder Stadt wohnende Juden deshalb zusammen kommen?

R. Der hiesige Jude sei in seinem Hause nebst Weib und Kindern und hält darin seinen Gottesdienst.

Art. 29

Ob in jeder Stadt, wo Juden wohnen, sie einen Ort zu Begrabung ihrer Toten haben, und wohin sie selbige bringen?

R. Bisher ist allhier kein Ort zu ihrem Begräbnis gewesen, auch dem hiesigen Juden niemand gestorben, als dass seine Frau vor 6 Jahren ein totes Kind zur Welt gebracht, welches er zu Rathenow begraben lassen.

Art.30

Ob über das gewöhnl. Schutzgeld, so zur kgl. Kasse gegeben wird, die Juden auch dem Magistrat etwas steuern müssen und wieviel?

R. Nein, er hätte sonst nichts gegeben, als was zur Kasse nach Berlin er gezahlet, Magistratus auch niemalsen von ihm was verlanget.

Art.31

Unter welcher Jurisdiction die Juden in Civil- sowohl als Criminalsachen in denen Städten stehen?

R. Unter jeden Jurisdiction, woselbst sie wohnten.

Art.32

Wann gemeine Anlagen od. Collecten geschehen? welchergestalt die Juden in Städten dazu gezogen werden und wer alsdann die ausschreiben tue?

R. Er wäre zu keinen Collecten bishero gezogen.

Art.34

Ob er unter allgemeinen Vorstehern stehe und wer die seien?

R. Er stünde unter zween Vorstehern, wovon einer in Brandenburg, der andere in Biesenthal wäre.

Art.35

Wie weit des Rabbi Autorität über die Juden in Städten sich erstrecke?

R. Er müsste dem Rabbi in allem untertänig sein.

Art.40

Wieviel Zinsen vom 100 die Juden in den Städten zu nehmen pflegen?

R. 12 Rthl. %, er hätte aber keine Gelder ausleihen.

Art.41

Wie es mit dem Leibzoll, wann sie ausreisen, gehalten werde?

R. Weil er einen Schutzbrief hätte, gebe er keinen Leibzoll.

Art.42

Ob ihre Knechte auch frei in den Zölln passiret werden?

R. Wann er Knechte hätte, müssen sie Leibzoll erlegen.

Art.43

Was diese vor Beweis alsdann zu produciren pflegen, so dass keine Unterschleife dabei zu besorgen?

R. Die Zollzetteln.

Nr. 77. Bericht des Magistrats von Nauen

Actum Nauen, 3. Mai 1720

Geh. St. A. R 21–203 a

Bericht über das Judenwesen der Stadt Nauen

[In Nauen wohnen 2 Familien, Joachim Marcus und Salomon Marcus, die Söhne des verstorbenen Schutzjuden Marcus Joachim. Da diese Juden sich nur notdürftig ernähren können und auch der Handel in Nauen sehr Not leidet, ist die Ansetzung weiterer Juden nicht erwünscht. Der Magistrat weiss keine besondere Art von Handlung, die ein Jude hier zum Besten der Stadt treiben könne, ausfindig zu machen, es ist ihm auch nicht bekannt, dass jemals ein Bürger die Ansetzung von Juden gewünscht habe. Joachim Marcus hat ein Weib und 8 Kinder, er besitzt an Waren und ausstehendem Geld ungefähr 200 Taler und wohnt zur Miete. Salomon Marcus besitzt ein Weib, ein Haus und Waren und Geld im Wert von ungefähr 400 Talern, einen Knecht und eine Magd. Ihre sabbatliche Zusammenkunft halten sie im Hause des Salomon Marcus unter der Leitung des Joachim Marcus, der studiert hat. Ihren Begräbnisort haben sie in Berlin. Da Salomon Marcus als ein eingesessener Kleinbürger, der Joachim Marcus aber als ein einliegender Bürger geachtet wird, müssen sie pro rata gleich andern Bürgern zu allen oneribus tam personalibus quam realibus das ihrige beitragen. In civilibus stehen sie unter der Jurisdiktion des Magistrats, in criminalibus wahrscheinlich unter dem Kammergericht von Berlin. Ihre Vorsteher sind David Samuel aus Brandenburg¹⁾, Israel in Biesenthal und Marcus Salomon in Strasburg.

Der Magistrat hat an den beiden hiesigen Juden ihres Handels, Wandels und ihrer Aufführung wegen nichts auszusetzen, da sie sich bisher jederzeit still, ehrbar, ehrlich und friedlich verhalten haben.]

Nr. 77 a. Reskript an Schlippenbach

Berlin, 28. Mai 1720

Copie ohne Unterschrift. Geh. St. A. R 21–203

Steuern

[Der König hat dem Wunsch sämtlicher Judenschaften nachgegeben und ist gewillt, anstatt der prätendierten jährlichen 3000 Taler Rekrutengelder 20000 Taler zu acceptieren, die sie im Zeitraum von sieben Jahren bezahlen wollen.]

¹⁾ Darstellung I, S. 103 und A. Ackermann: Geschichte der Juden in Brandenburg a. d. Havel, 1906, S. 75.

**Nr. 78. Der Magistrat der Städte in der Neumark und inkorporirter
Kreise getane unmassgebliche Erinnerungen**

25. Juni 1720

Geh. St. A. R 21-203 b
Über das Judenwesen in der Neumark

Notata der Städte

1) Soldin: wegen des Lippehneschen Juden Jacob Isaac, Jacobs Sohn und dessen Aufnahme nach Soldin

berichtet Magistrat, ... dass dieser Jude ein armer Kerl und dessen ganzer Kram sich zum höchsten höher nicht als bis 40 u. 50 tlr. belaufe. Wegen seines Lebens und Wandels ist uns berichtet, ... dass er sowohl mit seinen Glaubensgenossen, den Juden, als Christen zum öfteren in Streitigkeiten geraten, die endlich zu einem Handgemenge und Fäuste-Schlägen gediehen sind. Daher zu besorgen, dass er diese seine böse Gewohnheit auch allhier zu Soldin kontinuiren werde. -- --

Berlinichen: Haben wegen ihrer Juden nichts Erhebliches einzuwenden: Erinnern aber, dass Bendix Salomon 3 verheiratete Kinder, 2 Söhne und 1 Tochter, bei sich habe, und den Handel miteinander gemein haben, und gibt der eine Sohn, namens Marcus Bendix, davon das gewöhnliche Schutz- und Silbergeld 9 tlr. jährlich.

Königsberg: bittet..., den Handel der Judenschaft dergestalt einzuschränken, dass sie damit denen Christen so nachtheilig nicht fallen müssen, und 2) weil die unvergleitete Juden, da sie sich hier in der Nähe und sonderlich in Pommern aufhalten, aller deshalb gemachten Präcautionen uneracht, sich dennoch zum öftern wieder einschleichen und unter der Hand mit ihrem Handel und Wandel beides denen Christen als denen vergleiteten Juden präjudiziren sollen, die ihrentwegen ergangene geschärfte Verordnungen auch dahin zu declariren, dass sie unvergleitete Juden auf dem Fall, wenn sie wieder attrappirt werden sollten, das Land verschwören, und wenn sie dann sich gleichwohl wieder betreten liessen, nach Schärfe der Rechte wider selbige verfahren werden solle.

3.) Es in Gnaden dahin zu richten, dass die dem Juden Manasse Marcus in seinem im vorigen Saeculo erhaltenen Schutzbrief erteilte Exemtion, dass er nämlich in criminalibus des Magistrats Jurisdiction nicht agnosciren dürfe, gehoben und er gleich denen ander Juden secundum tenorem des Generalschutzpatents in omnibus causis sich vor dem Magistrat zu stellen angehalten werden möge; in mehrer Erwägung, dass kein einziger an diesem

Ort davon exempt; die Erfahrung auch gelehret, dass solches die Verzögerung der Justice verursacht, auch zu vielen anderen üblen Suiten Anlass gegeben. ---

[Schönfliess: Der Magistrat kann über die hiesigen Juden nicht klagen.] ---

Bärwalde: Haben nichts erinnert als das, was des Joseph Abraham Frauen Bruder aus Polen betrifft, den er bei sich hat mit Frau und Kinder, dass derselbe ein alter 60jähriger Mann etl. 30 Jahr ante emigrationem zu Schönfliess in seinem eigenen Haus gewohnet, und weil er nunmehr nicht weiter fort kann, genieße er bei Joseph Abraham nach einem kgl. allerersten Patent die Almosen. ---

Mohrin: Was übrigens des hiesigen Juden Aufführung betrifft, ist solche nicht zu beklagen, weil aber hier ein sehr schlechter Ort, würden sich auch wohl mehr Juden nicht hier erhalten können.

Zehden: Allhier seind 2 Juden, Vater und Sohn, der Vater namens David hat ein eigenes Haus, ist gut bemittelt und trägt die Praestanda richtig ab; dessen Sohn, namens Abraham, sitzt zur Miete, treibet doch seine eigene Handlung und ist in dem Stande, das Seinige abzutragen. Es ist zwar allhier ein schlechter Ort, doch wäre es dem Städtchen zuträglicher, wann noch ein ander Jude, weil sonst keiner von Christen Handlung und Kaufmannschaft allhier treibet, und diese beiden Juden als Vater und Sohn ihre Waren in Verkaufen setzen, wie sie wollen.

Neuendamm: weil ein fremder Jude, Jacob Lemmel, zuweilen 14 Tage und länger allhier sich aufhält und dann wegziehet und wiederkommet, und auf solche Art und Weise der alte Schutzjude David Levin 2 fremde Juden hauset und heget, als fraget Magistrat, wie lange solche Besuchung zu verstaten und was für Strafe ihre Schutzjuden zu gewarten haben.

Landsberg: Bei der Stadt Landsberg a. d. W. seind ... 184 Seelen. Da nun denen 47 auf die Neumark privilegirten Juden inhalts ihres Privilegii de dato Berlin, den 30. Okt. 1717 § 7¹⁾ erlaubet ist, dass sie auf ihren Schutzbrief das älteste Kind wieder nehmen können, demnächst auch das 2te Kind gegen Erlegung 50 rthl. geduldet werden soll: So ist unschwer zu urteilen, dass in denen nächsten zehn Jahren diese Stadt mit Juden und deren Familien dergestalt noch weiter überhäufet werden, dass der Numerus stärker als vor der Emigration anwachsen, die Christen aber, sonderlich die Kramer Leute, dabei Not leiden, auch zuletzt die Juden selbst einander zur Last fallen dürfen.

Allermassen kein einziger Jude seinen Kindern eine Profession oder Hand-

¹⁾ Siehe Nr. 33.

werk erlernen lasset, und weil nun die wenigsten in dem Stande sein, einen rechten, der Stadt und dem Lande zuträglichen Handel zu treiben, so lauffet der meisten ihre Verkehrung auf eine Schacherei und mit derselben verknüpften Vervorteilung der Christen, ja auch öfters ihrer eigenen Juden Genossen hinaus; wie solches mit vielen actibus judicialibus belegt werden könnte.

Vorschläge:

1.) ob nicht möglich, dass bei der Stadt Landsberg ein numerus certus von vergleiteten ehrlichen und wohlhabenden Juden, die zur Stadt Aufnahme Verkehrung trieben, ein vor allemal festgesetzt, auch sodann keiner auf Landsberg eher wieder vergleitet würde, bis einer oder der andere abgegangen, als womit denen bereits vergleiteten Juden wegen ihrer Kinder selbst gedienet sein, sie auch in dem Stande bleiben würden, wann ihr Kramhandel nicht so sehr verteilet, ihr Schutzgeld und andere onera richtig abzutragen. Die Bürger aber, sonderlich aber diejenige, so mit allerlei Kramwaren auch handeln, würden dadurch gleichfalls weit besser conservirt werden.

2.) würde unvorgreiflich auszumachen und festzusetzen sein, ob eines privilegierten Juden erstes Kind, so nach dem § 7 des neuen Privilegii ein Vorrecht haben soll, wenn es sich verheiratet, die privilegierte Eltern aber annoch am Leben sein, ohne eine Anfrage bei Hofe oder bei der kgl. Regierung zu tun, a Magistratis hierselbst geduldet werden? Oder ob der Jude desfalls eine besondere Verordnung anschaffen solle? Als desfalls bereits itzo einige Casus existiren. --- Es werde nun solches nachgegeben oder nicht, so würde nicht undienlich, sondern vielmehr höchst nötig sein, dass ein jeder vergleiteter Jude, wann er sein erstes oder auch zweites Kind verheiraten wollte, er solches bei der Obrigkeit anzeigen, vor der Vertrauung aber sich declariren müsse, ob er solches auf seinen Schutzbrief nehmen wollte oder nicht? Oder wo und an welchem Orte dasselbe sein Domicilium künftig anschlagen wollte, massen auch hierdurch viele Unordnungen werden vermieden werden ---.

4.) Weil die Stadt Landsberg so nahe an Polen als einem mit Juden angefüllten Lande lieget und mit demselben grenzet, auch allerhand Verkehrung hat, Magistratus aber bei regulirer Besatzung keine Disposition von denen Toren hat; so ist es fast eine wahre Unmöglichkeit, dass die Stadt von unvergleiteten Juden je und allewege rein behalten werden und sich nicht öfters dieser oder jener heimlich einschleichen sollte. Es wird also allergehorsamst gebeten, dass die bei der Beantwortung der 19ten General-

frage benannte 4 Schutzjuden Moses Marcus, Seelig Samuel, Samuel Bendix und Israel Salomon zu Ältesten bei der hiesigen Judenschaft zu Landsberg gesetzt und entweder vom Hofe oder von der kgl. Regierung dazu confirmirt werden mögen; damit man gewisse Leute habe, und an die man sich bei entstehenden Inconvenientien halten könne.

5.) Diese hätten nur zuzorderst selbst keine unvergleitete Juden zu hegen, auch dahin zu sehen, dass keine dergleichen von andern rezipirt oder geduldet würden. Worauf eine nachdrückliche Strafe, auch nach Befinden der Verlust des Schutzprivilegii unvorgreiflich gesetzt werden könnte.

6.) Ist bisher eine der Hauptmaximen auf Seiten der Juden gewesen, dass einige vergleitete unter den Namen eines Dienstboten diesen oder jenen unvergleiteten Juden oder dessen Kinder protegirt haben. Dahero denn denen Judenältesten auch dieserwegen aufgegeben werden könnte, dieses bei einer namhaften Strafe zu verhüten. Wobei denn zugleich nochmals feste zu setzen, dass kein verheiratetes Gesinde oder Weiber, so annoch Kinder hätten, zu Dienstboten angenommen werden müssen, weil Magistratus solches selten oder doch ganz spät erfähret; die Ältesten aber die beste Kenntnis und Wissenschaft von ihren Leuten haben.

7.) Zu Praeceptoren oder Schulmeistern, so sie ihren Kindern halten, würden gleichfalls unverheiratete Leute, und die selbst keine Kinder haben, anzunehmen sein. Weil es nicht nachbleibet, dass ein Teil dem andern nicht folgen oder doch ab- und zureisen sollte.

8.) Ist wegen der sogenannten Wollabbringer von denen Fellen und Blösslingen bisher der meiste Streit allhier gewesen, der diejenige, so damit handeln, unter solchen Prätext zu 3 bis 4, auch mehr aus Polen kommen lassen; und solche fast jahraus jahrein allhier halten, unter dem Vorwand, die hiesigen Juden wüssten damit nicht umzugehen und müssten sich also dieser Leute bedienen. — — —

9.) Würde wohl sehr gut sein, wenn einem vergleiteten Juden ein Numerus determinatus vom Gesinde gesetzt werden könnte und würde einem allhier vergleiteten Juden, nach Proportion seiner Hantierung, eine Magd, oder wenn er Pferde halte, ein Junge oder Knecht und etwa eine Köchin genug sein, jedoch dass diese sich des heimlichen Handels an Kleinkram bei Konfirmation desselben und anderer harten Bestrafung gänzlich enthalten müssten. Wie denn auch derjenige, so ohne Not Gesinde deswegen hielte, um selbiges nur im Lande zu protegiren, nachdrücklich zu bestrafen; auch allenfalls seines Privilegii verlustig erklären könnte. Allermassen unter dem Praetext des Gesindes viele Unordnungen bishero mit eingeschlichen, auch einige gar mit ihrem Gesinde, wenn es etwas Mittel hat, im Handel treten.

Dahero denn auch auf diesen Punkt die Ältesten mit acht zu geben und solches gehörigen Orts anzeigen oder bei dessen Verschweigung davor responsabel sein müssen.

10.) Ist wegen der hiesigen 5 Schulbedienten bishero der grösste Disput unter denen vergleiteten Juden selbst entstanden, als wegen deren Salarrirung sie sich nicht vereinigen können; dem Koller werden wöchentlich 12 gr. ausgebracht; die andern 4, als der sogenannte Schulgelehrte, Schulklopfer, Cantor und Totengräber, aber bekommen nichts. Da sie nun ohne Gehalt ohnmöglich leben können, so haben diese Leute aus Not einen kleinen Kramhandel zu ihrer Subsistenz anfangen müssen, zumalen da die Judenschaft derselben nicht entbehren kann. Indessen es doch denen Christen und vergleiteten Juden selbst zum Nachteil gereicht, dass auch diese Leute des Kramhandels sich bedienen. Es würde also feste zu setzen sein, ob und was diese Bediente haben oder ob sie sich des Kramhandels weiter bedienen sollen.

11.) Ist in dem neuen Privilegio § 12 od. 7 denen vergleiteten Juden nachgegeben worden, des Juden Moses Marcus'sen Schule, darüber er auf 12 Familien nur privilegiert ist, sich zu bedienen. Weil dieses nun ein kleines Gemach, darin alle hiesige itzo privilegierten Juden mit ihren Kindern ohnmöglich Raum haben, das ganze Gebäude selbst auch enge und nahe an der Hauptwache in der Principalgassen der Stadt lieget und also nicht wohl erweitert werden kann: So sind bishero bereits verschiedene Irrungen unter denen Juden entstanden.

Dahero Magistratus selbst um Remedirung alluntgst. bittet, und will man der Kürze halber sich auf den unvorgreifl. Vorschlag, so bei Beantwortung der ersten Generalfrage geschehen, bezogen haben: dass nämlich die allgemeine Judenschule an einen andern abgelegenen Ort translociret und die Baukosten von gesamten vergleiteten Juden ausgebracht würden. — — —

12.) Damit die hiesige Judenschaft sich nicht des gedruckten Patents vom 13. Nov. 1719¹⁾ wegen Duldung der armen Juden missbrauche, so würde unvorgreiflich bei Landsberg genung sein, wenn von denen allhier geborenen alten, abgelebten und ihres Verhaltens wegen unverdächtigen Juden aufs höchste 4 geduldet würden — — —

Es müssten alle diese arme Juden vor sich und die ihrigen alles Handels sich enthalten und dagegen von der Judenschaft notdürftig verpflegt und unterhalten werden. — — —

Nr. 10. Woldenberg:

Die Judenschaft daselbst bittet um einen Totengräber, der ihnen höchst

¹⁾ Nr. 67.

nötig sei, erbieten sich dagegen, für denselben dasselbe Schutzgeld zu erlegen, weil der andere Jude Salomon aus dem Stamme Levi.

Nr. 11. Arnswalde:

Magistrat berichtet, in des Collers Liebmanns Wohnhause hätten sie eine Kammer zu ihrer Betkammer aptiret und diese Kammer hätten sie von ihren Vorfahren also gefunden, das Haus aber trägt alle bürgerl. Onera.

Nr. 12. Neuwedel:

Der Christen Beschwerden sind:

1.) dass der Jude Jacob Isaac wider das ihm erteilte Privilegium handele, indem er wider Verordnungen Verbot mit Gewürz und Materialistenwaren handele, da doch 2 Christen allhier wohnen und solchen Gewürz- und Materialistenhandel vor vielen Jahren auch ihre Vorfahren getrieben, ehe der Jude ein Privilegium erhalten, es auch in dem Privilegio den Juden gänzlich untersaget und verboten wird, mit keinem Gewürz und Materialien zu handeln, wo bereits 2 oder mehr Christen solchen Handel treiben; daher Daniel Wilhelm Halbritter nebst Friedrich Bernhagen genötiget worden, grosse Beschwerden wider den Juden zu führen.

2.) die sämtl. Schuhmacher, dass die Juden vielen Schaden zufügten, indem sie die Schlachtleder auf dem Lande aufkaufen, sogar aus den Händen kaufen, wenn sie gleich mit den Bauersleuten auf dem Lande behandelt wären; wie ingleichen die Scharfrichter Leder, welche sie nicht allein kaufen, sondern auch verteuerten: Ja wohl noch mehr, die Juden läsen und suchten die besten Leder beim Scharfrichter aus und sie, die Schuster, müssten nachmals die schlechten so teuer bezahlen, wie die Juden die besten; und dies sollte dann heissen, die Juden könnten ja auch Leder bekommen beim Scharfrichter; aber bei solchem Handel müssten die Schuhmacher verderben und zugrunde gehen.

3.) Samuel Saur, der Kirschner, dass die Juden ihn zum armen Mann machten, indem er von ihnen weder kleine noch grosse Felle bekommen könnte; weiln sie täglich auf dem Lande herumliefen und hielte der Schutzjude Jacob Isaac sowohl seinen Bruder Meyer Isaac als auch Meyers, seinen Sohn, hiezu, ingleichen den Juden, der seine Schwester hätte, Simon David; diese müssen das Land und Dörfer herumstreichen, und wenn er auch schon sich dergleichen Felle besprochen und er käme und wollte sie abholen, so hätten die Juden die Felle schon weg, und wenn er dann bei die Juden kaufen wollte, so hätten sie die schon verfahren an andere Örter; auch führet er

2.) noch mehr Beschwer, dass sie Bindehandschuh anderwärts kaufen und liefen damit in alle Häuser und aufs Land bei die von Adel und die Bauern.

Dass er also nicht die geringste Nahrung mehr hätte, würde also durch die Juden gänzlich ruiniret.

[Der Rat berichtet,] dass die Juden sich nicht nach Sr. Kgl. Maj. Verordnung aufführen, sondern tun, was sie wollen.

Der Jacob Isaac hat seine ganze Familie allhier: 1.) seinen Bruder Meyer Isaac mit Weib und Kindern. 2.) seiner Schwester Mann mit Weib und Kindern. 3.) auch seines verstorbenen Bruders Frau mit ihren Kindern. 4.) Und will auch sein Schwiegersohn Coppel Arend, welcher auch seinen Bruder bei sich hat, sich allhier setzen. Und dafern solches geschiehet, werden durch diese Juden viel Bürger ruiniret werden. ---

Nr. 13. Dramburg: Cessat von Juden. ---

[Bittet, auch fernerhin von Juden verschont zu bleiben.]

Nr. 14. Falkenburg:

hat auch keine Juden, sie tun aber § 22 Vorschlag, wenn ein bemittelter Jude, welcher ein Kram- und Seidenladen halten, auch dem Tuchmacher- und Schustergewerke zu Anschaffung Wolle und Leder einige Kapitalien gegen ein moderirtes Interesse unter die Arme greifen könnte, dahin setzete, das Aufnehmen der Stadt befodert werden würde.

Nr. 15. Sonnenburg:

--- Nach unserem unmaßgeblichen Gutachten wäre es zu wünschen, dass es bei dem einen Juden und der einen Familie verbliebe, massen an dergleichen kleinen Orte viel Judenfamilien die Christen nur ruiniren würden. ---

Nr. 16. Magistrat zu Zielenzig antwortet:

[Keine Juden, bittet auch, von Juden verschont zu bleiben.]

Nr. 17. Die Herrschaft der Gerichtsobrigkeit zu Sternberg berichtet, dass sie die vormals daselbst gewesene Juden alle weggeschaffet, ausser Jacob Joseph, so bereits etl. 40 Jahr her hier gewohnet und den 22. Martii 1718 zwart ein Privilegium auf die Stadt Zielenzig mit seiner Familie von Sr. Kgl. Maj. erlangt, aber in Ansehung seines Alters auf ferneres Ansuchen Konzession erhalten, zeitlebens ohne Nachteil seines Privilegii zu Zielenzig in Sternberg zu wohnen.

Wie er denn auch nur mit seinen 2 Söhnen hier zur Miete als ein im Lande privilegirter Schutzjude wohnet...

Die Gerichte im Städtchen seind den 3. Sept. eingekommen und berichten eben dieses und dazu, dass seine Söhne Samuel und Jeremias Jacob, die verheiratet, so aber nicht vergleitet, continuirlich auf dem Lande herumwanken und dazu fremde ausländische Juden zu sich ziehen; die Märkte verderben und der kgl. Accise Interesse defraudiren et eine alte Jüdin

Guthe, des Jacob Joseph Schwester, die aber keinen Handel treibet und freiwillig versprochen, ehe eine Christin zu werden als Sternberg zu verlassen; wird aber von denen noch andern hier befindlichen Juden abgehalten. Es wäre besser, weil Sternberg ein offen Ort, dass der Jude selbst sich nach Zielenzig verfüge.

Nr. 18. Züllichau

dass uns 1.) dadurch zu viel geschiehet, dass die hiesige Schutzjuden sich eines offenen Ladens anmassen, darinnen ihre Waren sowohl hieselbst als auf den benachbarten Jahrmärkten zu debitiren; und weil solche den unsrigen an Güte nicht gleichkommen, durch wohlfeile Preis unsere Kundleute an sich zu ziehen suchen; welche dann, weil sie mit der Ware nicht vergnügt, von hiesiger Stadt wegbleiben. — — — Worin wir dann nun so viel unglücklicher sein, da in den übrigen neumärkischen Städten, wo die Juden offene Laden haben, keine dergleichen Seidenhändler, welche solche Waren führen, als wir zum Nutzen der kgl. Intraden einbringen, so dass die Freiheit des offenen Ladens denen Kaufleuten in gedachten Städten nicht so sehr als uns schädlich sein kann.

2.) Ziehen die Juden die Käufer uns dadurch ab, dass sie unter dem Praetext, als wann sie bestellt und mit ihren Waren berufen worden, in die Häuser damit laufen und solche feilbieten, folglich verursachen, dass sowohl die Fremde, so vom Lande hereinkommen, als der Passagier in unsere Laden nicht kommen und von unseren Waren nicht kaufen mögen. Hieraus ist dieses Übel erfolgt, dass, da wir 3.) denen ausländischen Kaufleuten aus Polen und Schlesien die Waren auf Kredit vorhin überlassen haben, selbige aber nunmehr von den Juden zum Erhandeln genötiget werden; so geschiehet es, dass unsere Schulden nicht nur unbezahlt bleiben und unsere Debitores mit dem Gelde, so sie uns bezahlet hätten, das Benötigte an Waren, welches sie sonst bei Bezahlung der vorigen Ware auch wieder bei uns genommen haben würden, von den Juden erkaufen und wir das Nachsehen haben. 4.) In der Stadt Krossen (als dessen Herzogtum unsere Stadt incorporiret und mit welcher wir doch ein gleiches Recht geniessen sollten), werden gar keine Juden tolerirt, und obgleich Judenfamilien schon vorhin die Freiheit hieselbst zu wohnen gehabt, ist ihnen doch kein Handel mit Seid- und wollen Waren verstattet; sondern nur freigegeben worden, mit ausländischer Wolle, Leder und selbstgemachten Spitzen Verkehrung zu treiben und mit zulässigen Gold-Versuren einigen erlaubten Gewinn zu suchen; dass also derer jetziger Judenhandel mit Seide und Wollenwaren nicht nur etwas Neues, sondern den offenen Ladens uns höchst präjudizirlich.

— — —

**Nr. 79. Bericht des Steuerrats Leyser über das Judenwesen
in den Städten seiner Inspektion**

Berlin, 26. Juni 1720

Geh. St.A. R 21-203 a

[Bericht,] dass in Teltow, Köpenick und Buchholz bis anhero keine Juden sich wohnhaft niedergelassen, vermutlich wohl aus denen Ursachen, weiln denen beiden ersteren Orten Berlin zu nahe, der letztere aber ein schlechter Ort, dieselben aber ihre Subsistenz darinnen nicht finden würden.

[Die Juden in den seiner Inspektion anvertrauten Städten sind alle vergleicht, ausser einigen, die sich in Beeskow, Storkow, Mittenwalde und Teupitz befinden. Da aber die zwei Beeskower Familien der Akzisekasse jährlich ein Ziemliches beitragen, das Gewerk der Tuchmacher auch dort attestiert, dass dieselben ihnen nicht hinderlich, sonderlich vielmehr beförderlich seien, der Magistrat auch versichert, dass diese Juden sich jederzeit still und gut aufgeführt und alle bürgerlichen Onera und Anlagen gern und willig getragen hätten, weshalb die Stadt von ihnen keinen Schaden, vielmehr Vorteil habe, so stellt der Steuerrat den Antrag, den Juden Schutzbriefe zu erteilen.

Die unvermögenden Juden in Storkow und Teupitz sind den Bürgern mehr zur Last als dass sie ihnen an die Hand gehen.] Was ferner der übrigen sowohl vergleiteten als unvergleiteten Judenfamilien Handel und Wandel, auch Aufführung betrifft, darnach habe in denen Städten mich genau erkundigt und befunden, dass so wenig die Magistrate als Bürger voritz etwas Erhebliches darwider einzuwenden gehabt, vielmehr sich erkläret, wie dieselben, wann nur nicht mehrere kämen, wohl wohnen verbleiben könnten, insbesondere wann sie, wie es bis anhero geschehen, ihren Privilegiis und sonst sich gemäss bezeigten und denenselben genau nachlebten, auch solche nicht weiter als nach deren buchstäblichen Inhalt extendirten.

**Nr. 80. Tabelle der in Potsdam, Beeskow, Storkow, Trebbin, Belitz,
Mittenwalde, Zossen und Teupitz wohnenden vergleiteten und
unvergleiteten Judenfamilien**

26. Juni 1720

Geh. St.A. R 21-203 a

Fragen worüber die in den Städten wohnenden Juden vernommen wurden.

Potsdam

Beeskow

Storkow

1.

Wieviel in einer jeden Stadt sich itzo der vergleiteten Judenfamilien befinden, wie ein jeder heisse, & ist jedes Juden Schutzbrief abschriftl. beizulegen?

2 Familien als Moses Witwe und David Moses Bacharach...

2 Familien Isaac Samuel & Bendiches Levin, beide unvergleitet

einer namens David Österreich

2.

Ob nicht der Juden in den Städten zu viel wohnen?

Wann nicht mehrere kämen, weil vor diesen nur einer gewesen.

diese unvergleiteten können daselbst gar wohl geduldet werden.

mehr als eine, höchstens 2 Familien können daselbst sich nicht nähren.

3.

Ob ohne Präjudiz der christlichen Einwohner mehr Juden darinnen vergleitet werden können?

Nicht wohl

Nein

Nein

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
eines verlaufenen Schutzjuden Weib Perl Issa	eine Witwe Simon Gabriels	eine, Isaak Jakob	einer, namens Wolf Israel..	eine Schutzjüdin namens Ephraim Jacobs, welche an einen anderen Juden Jacob Löser verheiratet, auf welche aber der Schutzbrief nicht extendirt. Der 2., Ephraim Jacob, hat keinen ordentl. Schutzbrief, sondern nur einen Interims Concession.
dieses Weib könne wohl daselbst verbleiben.	Nein, wann nicht mehr daselbst sich wohnhaft niederlassen.	Der Schutzjude hat schon seine beiden Schwiegersöhne bei sich, wann also nicht mehr kommen, möchte wohl passiren könne.	Nein, wann nicht mehr kommen.	Vor diesen kleinen schlechten Ort wird ein Jude genug sein.
einer könnte noch wohl daselbst verbleiben.	Wann der Jude vermögend, sein Geleite auszulösen, hindert er die Stadt nicht, sondern bringt Nahrung.	Nicht wohl.	sondern Präjudiz der Bürger nicht.	Nicht wohl.

Fragen worüber die in
denen Städten woh-
nenden Juden vernom-
men wurden.

Potsdam

Beeskow

Storkow

4.

Ob nicht insbesondere
zu einer gewissen Art
Handlung oder Nah-
rung ein Jude möchte
ausersehen und der
Stadt zum Besten da-
selbst eingesetzt wer-
den? Zumalen solches
zuweilen die Bürger
gewünscht?

Allhier ist keine
apparte Hand-
lung in Vor-
schlag zu brin-
gen.

Ja, wenn ein
vermögender
Jude wäre, wel-
cher die Tuch-
macher mit
Wolle oder die
Schuster mit
Leder verlegen
könnte.

Nein

5.

Ob der in der Stadt
wohnende Jude ein
Weib und Kinder habe
& wie viele?

David Moses
Bacharach hat
eine Frau mit
5 Kindern, die
Witwe Moses
5 Kinder.

Isaac Samuel
ein Weib mit 2
Kindern, der
andere ein Weib
mit 6 Kindern

Nein

6.

Ob er auch verheiratete
Kinder habe & wo sie
wohnen?

Der Schutzjude
Moses Bacharach
hat der Witwe
Moses Tochter,
von ihren ande-
ren Kindern
aber sind keine
verheiratet.

Nein

Drei verheiratete
Töchter, eine an
Esaias Joseph da-
selbst, die andere
in Strausberg, von
der dritten aber
weiss man nicht,
wo sie sich itzt
aufhält.

Trebbin

Beelitz

Mittenwalde

Zossen

Teupitz

Ja, wenn derselbe mit kurzer und allhand Materialistenware handeln und die Stadt versorgen wollte, wäre solches nicht undienlich.

Ja, wenn er mit wollenen Waren handeln wolle.

Nein, weil Berlin zu nahe.

Der allda wohnende ist capabel genug, die Stadt allein zu versorgen.

Nein, an diesem Ort nicht.

Das Weib hat 3 Kinder, die Tochter aber nur bei sich, indem der eine Sohn, so lutherisch geworden, nebst den andern sich in der Fremde aufhalten.

Die Schutzjüdin hat 6 Kinder, nämlich 1 Sohn und 5 Töchter.

Der Schutzjude hat ein Weib mit 7 Kindern.

eine Frau mit einem filio adoptivo.

Die Schutzjüdin hat 5 Kinder, der andere Jude ein Weib und ein Kind.

Nein.

Zwei verheiratete Töchter, wovon eine Witwe, wohnen beide all dort.

3 verheiratete, wovon 2 dort, eine aber in der Fremde.

Nein.

Nein.

Fragen worüber die in den Städten wohnenden Juden vernommen wurden.

	Potsdam	Beeskow	Storkow
7. Ob seine Kinder mit dem Vater oder einen besonderen Handel haben?	Haben beiderseits noch unmündige Kinder, treiben daher keinen aparten Handel	Bennigs Levin Sohn, 20 Jahre alt, hat mit dem Vater den Handel zugleich.	Dessen Schwiegersohn, weil der Vater alt ist & unvermögend, führt den Handel allein.
8. Ob das geheiratete Kind auch bis anhero sein Schutzgeld richtig abgeführt habe & wieviel?	Hat laut producirtter letzten Quittung in ao 1719 richtig bezahlet.	cessat	Laut Quittung bis ao 1719 jährl. 4 tal. an seinen alten Schwieger-vater bezahlet.
9. Ob der in der Stadt wohnende Jude guten Vermögens und bemittelt?	Mittelmässigen Vermögens.	Nicht sonderlich	Nein, schlecht.
10. Worin sein Handel und Wandel bestehe?	Mit allerhand Kramwaren; die Witwe hat dabei noch appart ein Höckerkram	Verlegt die Tuchmacher mit etwas Wolle, die Schuster & Weissgerber mit Fellen, Häuten. Handeln dabei mit allerhand kleinen Kramwaren.	Dessen Handel hat wenig auf sich, bestehet in lauter Kleinigkeiten.

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
Nein	Der Witwe Schwieger-söhne und Töchter haben mit der Mutter conjunctim den Handel geführt.	Handeln zu-sammen.	Nein.	Des Schutz-judens ältester Sohn von 16 Jahren handelt mit der Mutter zusammen.
cessat	Die 2 verhei-ratete Kinder haben sonst nichts als vor ungefähr 2 Jahren jeder 16 Tal. ent-richtet.	sind nicht ver- gleitet, also kein Schutz- geld abge- geben.	Cessat	Cessat
Ist sehr arm, sodass sie fast betteln muss.	Ernähren sich notdürftig.	weil der Han- del schlecht, ist das Ver- mögen auch nicht gross.	Mittelmässig.	Schlechten Vermögens.
Treibt gar keinen Handel.	mit allerhand kleinen Kram- wahren und Fellen.	in Materialien und Weisszeug.	mit allerhand Kramwaren, auch Fellen.	Der ersteren Handel beste- het in Kleinig- keiten als To- bak, Messern, Nähnadeln & dergl., der an- dere schlachtet dann & wann, aber sehr selten.

Fragen worüber die in den Städten wohnenden Juden vernommen wurden.

	Potsdam	Beeskow	Storkow
11. Ob er ein eigen Haus habe und was es wert sei?	Moses Bacharach seines 350 Tlr. der Witwen beide Häuser 350 Tlr.	Nein	Des alten Schwiegersohn Haus ungefähr 50-60 Taler an Wert.
12. Wieviel Gesinde er habe und ob welche darunter verheiratet?	Moses Bacharach hat seinen Bruder von 13 Jahren, einen Schulmeister, seine Magd, die Witwe Moses aber ihren künftigen Schwiegersohn bei sich.	Isaac Samuel einen Jungen, Bennigs Levin aber einen verheirateten Knecht.	Der Schwiegersohn, einen ledigen Knecht.
13. Wie viel er Schutzgeld gebe und ob er imstande sei, solches richtig abzuführen?	Moses Bacharach gibt jährlich 8 Taler und die Witwe 4 Taler, sind beide imstande, damit zu continuieren.	Habe bis dato nichts gegeben, ausser vor 4 Jahren, seind von der Kgl. Hausvogtei von Isaac Samuelen 8 Tlr. gefordert, so er auch eingesandt, seind sonst beiderseits erbötig, dass ihnen zu determinierende Schutzgeld jeder Zeit abzuführen.	Der Schwiegersohn gibt vor seinen alten Vater jährl. 4 Tlr. und ist vermögend, damit zu continuieren.

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
Nein.	Der Witwen Simon Gabriels Haus ist 200 Tlr. taxiret.	Des Schutzjuden sein Haus 100 Tlr. an Wert.	Ein Haus von 3-400 Tlr. an Wert.	Wohnen beiderseits zur Miete.
Kein Gesinde	Die Witwe hat einen kleinen Jungen bei sich.	Kein Gesinde.	Einen Knecht mit seiner Frau und einem Kinde, wie auch einen Schulmeister.	Die Schutzjüdin hat einen Jungen und eine Magd, welche verheiratet, deren Mann aber nicht bei ihr; der andere niemanden.
Die verlassene Schutzjüdin gibt jährl. 11 Tlr., ist aber fast zu zweifeln, dass wegen ihres armseligen Zustandes sie damit werde continuieren können.	Die Witwe gibt jährl. 4 Tlr., kann damit continuieren	Jährl. 8 Tlr. 8 Gr., kann auch damit fortfahren.	Jährlich 8 Rtlr. und ist vermögend zu continuieren.	Die Schutzjüdin gibt 4 Tlr., ist auch noch im leidlichen Stande damit zu continuieren; die zweite gibt nichts.

Fragen worüber die in denen Städten wohnenden Juden vernommen werden.	Potsdam	Beeskow	Storkow
14. Ob er Schutzgeld schuldig, und warum er solches nicht jederzeit richtig abgeführt?	Nein.	Cessat, weil sie unvergleitet und von ihnen nichts gefordert worden.	Nein.
15. An wen er sein Schutzgeld abgeben müssen?	Vermöge letztere Quittung an das dortige Amt, welches die Gelder wieder an den H. Lonicer gesandt.	Isaac Samuel an die Kgl. Hausvogtei in Berlin	An den Hausvogt. Lonicer
16. Ob er wegen seiner Heirat den Goldgulden bezahlet habe und an wen?	Moses Bacharach weiss nicht, an wen der Goldgulden bezahlet, erinnert sich aber wohl, dass sein verstorbener Schwiegervater ihn gegeben.	hätten beide schon geheiratet gehabt, ehe die Verordnung wegen des Goldguldens angekommen.	hat ausser Landes geheiratet und nichts gegeben
17. Ob er auch dasjenige zum Monte pietatis wegen der jüdischen Kinder und Hochzeiten alljährlich richtig beigetragen habe & an wen er es bezahlet?	haben bis dato nichts gegeben, ist auch von ihnen deswegen nichts gefordert worden.	Davon ist ihnen nichts wissentlich, auch niemals von ihnen was gefordert worden.	Nein, desgleichen haben sie nicht gegeben.

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
Laut letztere Quittung hat sie pro Ao 1719 ihre 4 Taler richtig bezahlet.	Nein.	Nein.	Nein.	Die Schutzjüdin hat bis den 8. Febr. a. c. ihr Schutzgeld richtig abgetragen.
An den H. Hofrat Lonicer.	An die Hausvogtei.	An den H. Hofrat Lonicer.	An den Hofrichter.	An den Hofrichter nach Berlin.
Weiss nicht, ob der Mann, welchen sie vor 29 Jahren geheiratet, den Goldgulden bezahlet und an wen.	Der Witwe verheiratete 3 Kinder, haben den Goldgulden an den Hofrichter entrichtet.	an den Rabbi zu Küstrin, hat jedoch keine Quittung darüber.	an den verstorbenen Hofrichter.	wegen der ersten Heirat hat die Jüdin den Goldgulden in Frankfurt an ein Rabbin bezahlet, so aber schon verstorben; wegen der anderen hat ihr Mann solchen in Berlin abgegeben. Der andere nein, weil ihm nichts abgefordert worden.
Nein, sei ihr nicht bekannt, auch von ihr niemals was verlangt worden.	Nein, wisse davon nichts.	hierzu haben sie nichts gegeben.	cessat, weil er keine eigene Kinder hat.	

Fragen worüber die in den Städten wohnenden Juden vernommen wurden.	Potsdam	Beeskow	Storkow
18. Ob der Jude sich auch dem Schutzbrief gemässig aufführe oder worin er darwider handle?	führen sich bis dato ihren Schutzbrief gemäss auf, ausser dass die Witwe mit Gewürz und Höckerwaren handelt.	Cessat	Die Armut verhindert sie, ihren Versprechen in allem nachzukommen.
19. Ob der Jude seinen Schutzbriefe zuwider beeinträchtigt werde und worin?	Nein.	Cessat	Nein
20. Wie solchen Querelen nach Billigkeit abzuhelfen?	Cessat	Cessat	Cessat
21. Ob die Christen in denen Städten wider die Juden Beschwerden führen? Worin es besteht und wie es abzuhelfen?	Videatur § 18.	Die Kürschner, welche nicht zugeben wollen, daß sie die Felle sowohl in Städten als auf dem Lande aufkaufen, sollen unerachtet, da sie solche nicht einmal erhandeln wollen. Die Schlächter, welche nicht zufrieden, dass die Juden die Hinterviertel vom Fleische an die Bürger verkaufen, diese klagten, aber seien von keiner Importanz.	Videatur § 18.

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
seit der Zeit der Jude weg- gewesen ist, über dessen verlassenes Weib nicht zu klagen	Die Witwe hat bis dato sonder Klagen zu verursacht sich aufge- führet.	Bisher sind keine Klagen wider ihn eingekommen.	führet sich in allem gut auf.	Wissen davon nichts.
Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Cessat	Cessat	Cessat	Cessat	Nein
Videatur § 18. Nein		Nein	Nein	cessat. bis dato sind noch keine Klagen dieser- wegen einge- kommen.

Fragen worüber die in den Städten wohnenden Juden vernommen wurden.	Potsdam	Beeskow	Storkow
22. Was die Juden in der Stadt vor Bediente halten?	Moses Bacharach hat seinen Bruder von 13 Jahren, einen Schulmeister & eine Magd, die Witwe Moses aber ihren künftigen Schwiegersohn bei sich.	einen Schulmeister und einen Knecht.	einen Schulmeister und einen Knecht.
23. Ob diese Bedienten Schutzbriefe in Händen haben oder wer sie angenommen?	Haben beiderseits ihre Bedienten selbst angenommen & sind mit keinen Schutzbriefen versehen.	Haben keine Schutzbriefe, sind von den Juden selbst angenommen.	haben keine Schutzbriefe.
24. Ob sie kein Weib und Kinder haben?	Nein	Nein	Nein
25. Ob sie etwas zum Schutzgeld beitragen, wie viel und an wen sie es zahlen?	Nein, die Prinzipalen müssen es alleine bezahlen.	cessat	Nein
26. Ob sie nicht auch öffentlich oder unter der Hand Handlung treiben?	Nein	Nein	Nein

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
hat gar keine Bediente.	videatur § 12. Die unvergleiteten Juden verrichten ihre Dienste selbst.	hält gar keine Bedienten.	einen Knecht mit seiner Frau und einem Kinde, ingleichen einen Schulmeister.	Videatur Art. 12
cessat	cessat	cessat	haben keine Schutzbriefe, dienen für 4 Knechte und Magd.	Der Schutzjüdin Bediente haben keine Schutzbriefe; sie hat solche selbst in Dienste genommen.
cessat	cessat	cessat	Der Knecht hat eine Frau und ein Kind.	Der Schutzjüdin Magd hat einen Mann, so aber nicht bei ihr.
cessat	jeder 16 Tlr. wie § 8 gemeldet.	cessat	tragen nichts bei.	Bis dato haben sie noch nichts beigetragen.
cessat	Die unvergleiteten Juden handeln vor sich.	cessat	nein, weder öffentlich noch heimlich.	Nein.

Fragen worüber die in
denen Städten woh-
nenden Juden vernom-
men wurden.

Potsdam

Beeskow

Storkow

27.

Was dann zu ihrem
Unterhalt ihnen von
den Juden ausgemacht
worden?

Moses Bacha-
rach gibet jährl.
dem Schulmei-
ster 10 Taler
Lohn und nach
Proportion
denen anderen
Gesinde 8–10 Tlr.
nebst Essen und
Trinken.

dem Schulmei-
ster jährl. 12–16
Tlr., dem Knecht
4 Tlr. und Es-
sen und Trin-
ken.

dem Schulmeister
jährl. 26 Tlr. nebst
Essen und Trin-
ken, dem Knecht
das letztere allein.

28.

Wie es um den Gottes-
dienst an jedem Orte
stehe & wo die in
jeder Stadt wohnen-
den Juden deshalb zu-
sammen kommen?

kommen ordi-
när in Berlin
zusammen, weil
unter 10 Per-
sonen sie keine
Zusammenkunft
halten dürfen.

Zuweilen dort
bei Isaac Sa-
muelen, zuweilen
in Frankfurt
a. d. Oder.

Daselbst in des
Juden Esaie
Josephs Hause

29.

Ob in jeder Stadt, wo
Juden wohnen, sie
einen Ort zu Begra-
bung ihrer Toten haben
& wohin sie selbige
bringen?

Nach Berlin

Nach Frank-
furt a. d. Oder

Nach Bukow

30.

Ob über das gewöhn-
liche Schutzgeld, so
zu unserer Cassa ge-
geben wird, die Juden
auch dem Magistrat
etwas steuern müssen
& wieviel?

ausser die ordi-
näre bürgerl.
Onera & Bei-
steuer nichts.

Nein

Nein

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
cessat	sehr wenig zu ihrer nöti- gen Subsistenz.	cessat	nebst freier Verpflegung jedes 12 Tlr. Lohn.	nebst freier Ver- pflegung jähr- lich 4 Taler Lohn.
Die Jüdin hält vor sich allein ihren Gottesdienst.	In der alten Witwen Simon Gabriels Hause.	mehrenteils in Berlin.	in ihrem Hause.	In Berlin.
Nach Berlin	Haben einen Platz alldort zum Kirchhof sich erkauf.	Vor dem Tore an der Stadt- mauer.	Nach Berlin.	Begraben ihre Toten vor der Stadt, vorne an der Heide.
Nein	Nein	Nein	Nein	Das dortige Oberamt ver- langet jährlich einen Taler Schutzgeld zu haben.

Fragen worüber die in denen Städten wohnenden Juden vernommen wurden.	Potsdam	Beeskow	Storkow
31. Unter welcher Jurisdiction die Juden in Civil sowohl als Criminalsachen in denen Städten stehen?	In Civilibus unter dem Magistrat, in Criminalibus unterm Magistrate und Amte zugleich.	In Civilsachen unter dem Magistrat, in Criminalibus unter die dortigen Gerichte.	In Civilsachen vor dem Magistrat, in Criminalibus aber mit dem Amte conjunctim.
32 Wann gemeine Anlagen oder Collecten geschehen, welcher Gestalt die Juden in Städten dazugezogen worden und wer alsdann die Ausschreiben tue?	Magistratus tut die Ausschreiben und tragen so viel als Mittelbürger bei.	Werden nach des Magistrats Ausschreiben zu allen gemeinen Anlagen als Mittelbürger gezogen.	Als Mittelbürger bei allen Ordinarcollecten & Anlagen nach des Magistrats Ausschreiben.
33. Ob in den Städten, da viel Familien wohnen, die Juden unter sich selbst Vorsteher haben?	cessat	cessat	cessat
34. Oder ob sie unter allgemeine Vorsteher stehen & und wer diese seien?	Unter dem Rabbi zu Frankfurt a.O.	Unter dem Rabbi zu Frankfurt a.O.	Unter dem Vorsteher in Berlin und Frankfurt
35. Wie weit des Rabbi Autorität über die Juden in Städten sich erstrecken?	Wann sie mit Juden Streitigkeiten haben.	Wann ein Jude wider den andern was zu klagen hat, müssen sie zu Frankfurt vor den Rabbi sich stellen.	so weit Juden mit Juden zu tun haben.

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
In civilibus unter dem Magistrat, in criminalibus unter dem Amte.	Lediglich unter dem Magistrate loci.	unter dem Magistrate loci.	unter dem Magistrate in civil, unter dem Amte in Criminalsachen.	unterm Amte.
cessat wegen der Juden grossen Armut	Werden als Mittelbürger vermöge Magistrate Ausschreiben tractirt.	Als Mittelbürger und tut Magistratus die Ausschreiben.	Als Mittelbürger.	werden Mittelbürgern gleich tractiret und tut der Kreis die Ausschreiben.
cessat	cessat	cessat	cessat	cessat
Unter dem Vorsteher in Berlin.	Gehören unter keinen Vorsteher als wegen Einkassirung der Gelder unter den Ältesten in Berlin und Biesenthal.	Unter die Biesenthal' schen Ältesten.	Unter dem Ältesten in Berlin.	Unter dem Ältesten in Frankfurt.
So weit die Juden wider Ceremonialgesetze und den Talmud pexiren.	So weit Juden mit Juden zu tun.	Wann sie mit Juden Streitigkeiten haben.	Sofern Differenzen zwischen den Juden vorfallen.	Soweit Juden mit Juden zu tun haben.

Fragen worüber die in denen Städten wohnenden Juden vernommen wurden.	Potsdam	Beeskow	Storkow
36. Ob nicht bei den Rabbi zuweilen gewisse Geldstrafen erleget werden?	Haben niemals was gegeben.	Nein.	Nichts anderes als wann sie unter einander sich geschimpfet oder geschlagen oder sonsten Streitigkeiten haben.
37. In welchen Fällen solches geschehe?	Wegen Ungehorsam und anderen Begebenheiten.	In Schuld- und Ehesachen, Hurerei, auch anderen Verbrechen.	Videatur art. 8 praec.
38. Ob darüber Rechnung gehalten worden und von wem?	weil sie niemals hätten was darzu gegeben, wüssten sie auch von der Rechnung nichts.	Das können sie nicht wissen.	können solches nicht wissen.
39. Ob Se. Kgl. Maj. das Ihrige davon jedesmal richtig bekommen?	cessat per supra dicta	Ausser wann allgemeine Anlagen & Ausschreiben von Sr. Kgl. Maj. geschehen, müssten sie das Ihrige nach Frankfurt abgeben.	nesciunt
40. Wie viel Zinsen von 100 die Juden in denen Städten pflegen zu nehmen?	nehmen selbst Geld auf Interesse und tun keine Capitallen aus.	leihen wenig aus; wann es aber geschiehet, nehmen sie von 1 Tlr. die Woche einen halben Pfennig	haben kein Geld auszuleihen.

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
Nach der Schutzjüdin Aussage würden zuweilen auch Geldstrafen er- leget.	Bis anhero sei demselben von ihnen keine Strafe erleget worden.	Nein	Nein	sonsten nichts, als wann sie in ihrem Gottesdienst etwas versehen.
Besonders wann sie sich in der Synagoge gescholten hatten.	cessat	cessat	cessat	
nescit	cessat	cessat	cessat	Der Rabbiner pflegt Rechnung darüber zu führen.
nesciunt	cessat	cessat	cessat	wissen solches nicht.
Ordinär von 100 acht Tal., wiewohl von der Schutzjüdin kein Geld ausgeliehen wurde.	Sie brauchen ihr Geld zur Handlung selbst.	Haben ihr Geld zur Handlung selbst nötig.	gebraucht sein Geld zur Handlung.	brauchen ihr wenig Geld selbst.

Fragen worüber die in denen Städten wohnenden Juden vernommen wurden.	Potsdam	Beeskow	Storkow
41. Wie es mit dem Leibzoll, wann sie ausreisen, gehalten werde?	Laut Schutzbriefes sind sie davon frei.	geben jederzeit ihren Leibzoll, wann sie auf Brandenburg. Zölle kommen.	Bis hierher haben sie keinen Leibzoll geben.
42. Ob ihre Knechte auch frei in den Zöllen passieren werden?	cessat per superiora	Nein, entrichten den Leibzoll.	müssen Leibzoll abgeben.
43. Was diese vor Beweis als dann zu produciren pflegen, so dass kein Unterschleif dabei zu besorgen?	cessat	geben die Knechte jederzeit auf ihr gutes Gewissen an.	durch den ordentlichen Zollzettel.
44. Ob die Juden in Städten sich annoch wegen des Silberhandels etwas entrichten? Wie viel? und an wen?	cessat, weil der dortige Handel solches nicht mit sich bringet.	entrichten nichts, weil sie damit nicht handeln.	Nein

Trebbin	Belitz	Mittenwalde	Zossen	Teupitz
Gibt keinen Leibzoll, weil sie Schutzgeld gibt.	die unvergleiteten Juden verzollen ihren Leib.	Die unvergleiteten Juden geben jeder 2 Gr.	ist vermöge Schutzbriefes frei.	haben bis anhero nichts gegeben.
Die Jüdin hat keinen Knecht.	Der Witwe Schutzjüdin Knechte sind bis anhero frei passiret worden.	geben den Leibzoll jeder 2 Gr.	nimmt keinen Knecht mit, sondern nur einen kleinen Jungen.	ja, bis anhero.
cessat.	Die Unvergleiteten durch den Zollzettel.	durch den Zollzettel.	cessat	cessat
Nein	Die Schutzjüdin hat dann und wann mit Silber gehandelt, aber davon nichts entrichtet.	Hat keinen Silberhandel.	föhret keinen Silberhandel.	allhier ist davon kein Handel.

Nr. 81. Repartition der von Sr. Kgl. Maj. auferlegte 300 rtlr. Hochzeit- und Kindergelder, so bei der kgl. Montem Pietatis Cassa jährl. von allen Kgl. alleruntertst. Provinzien befindlichen Schutzjuden nach ihrem angesetzten Quantum abzutragen haben

Berlin, 26. Juni 1720

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. vol. 3

Erste Repartition		Neue Repartition
rtlr.		rtlr.
50	Halberstadt und dazu gehörigen Orten, auch Hohenstein und Derenburg	68
50	Cleve und Mark, auch Moers	53
59,6 gr.	Berlin	48
20	Halle und gehörigen Orten, auch Magdeburg	17
30	Neumark	26
18,12	Frankfurt a. O.	15
22	Mittel- und Uckermark	18
18	Pommern	15
11	Minden und dazu gehörigen Orten .	14
11	Ravensberg und Tecklenburg . . .	14
10	Preussen	12
	Summa	300 rtlr.

Nr. 82. Bittschrift von Moses Gumperts

Berlin, 27. Juni 1720

Geh. St. A. R 21-205

Unordnung im Rechnungswesen der Gemeinde. Bitte um Abhilfe

Seit der Suspension der vorigen Ältesten sind keine Rechnung von denen der hiesigen Judenschaft Vorgesetzten über deren Einnahmen und Ausgaben abgenommen worden. Wir können auch einige unter uns in der Güte zu Ablegung ihrer Rechnung nicht bekommen, wie aber daraus allerhand Unordnung von selbstem erfolgen muss, gleichwohl denen itzo noch vorzukommen ist, da mir und einen jeden die Umstände nach beiwohnen: So bitte ich alluntgst., Ew. Kgl. Maj. wollen geruhen, nachdrückl. zu verordnen, dass ein jeder, welcher seit obgedacht. Suspension derer Ältesten einige

Gemeinschaftsgelder eingenommen oder ausgegeben, bei 200 Dukaten Strafe die Rechnungen und Belege binnen 14 Tagen vor dem hiesigen Rabbi ablegen solle, zugleich auch dem Rabbi mitzugeben, dass er nach deren Verfließung ohnnachlässig berichten solle, wie solches geschehen oder wer darunter säumig gewesen und diejenige Rechnungen, so er richtig befindet, ein Haupt Buch conformiret und mit sein Unterschrift attestiret, damit wir gesichert sein können, über kurz oder lang sich nicht wiederum ein unrühriger Jude unter uns hervortun möchte, der Rechnungen von uns verlangen wollte.

Und da auch meine Geschäfte nicht zulassen wollen, die Last eines Ältesten mit so wenigen Leuten länger zu tragen und der Judenschaft dergestalt, wie es zum öftern die Notdurft erfordert, vorzustehen:

So bitte Ew. Kgl. Maj. ich alluntgst., Sie wollen in höchsten Gnaden geruhen, der hiesigen Judenschaft anzubefehlen, dass sie, wie es vorhin gewesen, 5 Ältesten unter sich erwählen sollen, ihnen auch frei stehen mag, von denen Suspendirten mit darunter zu wählen.

Nr. 83. Dekretum auf Moses Gumperts Supplikat

Berlin, 27. Juni 1720

Copie, gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 21-205

Rechnungsabnahme. Ordnung der Berliner Gemeindeverfassung

Der hiesige Rabbi wird kraft dieses befehliget, die Rechnungen von denjenigen, so seither der Suspension der vorigen Ältesten solche geführt und welche bei 200 Dukaten fiskalischer Strafe solche an ihn, den Rabbi, binnen 14 Tagen a die notitiae einzuliefern und abzulegen hiedurch zugleich befehliget werden, abzunehmen, und, wann alles richtig gefunden worden, selbige unter seiner Unterschrift und Attest wegzulegen, damit sie auf Erfordern allemal nachgesehen werden können und wie alles und jedes befunden und von denen Rechnungsführern justificiret worden, mit dem forderlichsten umständlich zu berichten hat.

Nr. 84. Wiederholung der Conzession an Levi Ulf in Charlottenburg vom 12. Juli 1718¹⁾

Berlin den 2. August 1718

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2. Kurmark Kr. u. Dom. Kammer Vorstädte Sachen. Fach 40. Nr. 81.

¹⁾ Siehe Nr. 42.

**Nr. 85. Bericht von Klinggräff¹⁾ über das Judenwesen zu Havelberg
Havelberg, 7. Oktober 1720**

Geh. St. A. R 21-203 a

[In Havelberg wohnt ein vergleiteter Jude, Levin Ascher, der eine Frau und 5 Kinder besitzt, mit Cannefas, Leinwand, Nesseltuch und Kurzwaren meist im Mecklenburgischen, Holsteinischen und andern auswärtigen Provinzen handelt, ein eigenes Haus besitzt, sich aber nur schlecht ernährt und seines Hauses halber alle Onera civica wie Fundschoss, Schulkollegengeld, Service und Hilfsquartiergelder zahlen muss.]

Nr. 86. Verordnung vom 17. Oktober 1720

Copie. Gez. Friedr. Wilhelm, Schlippenbach

Geh. St. A. R 21-205

Konfirmation der Ältesten in der Alt-, Mittel-, Uckermark und Priegnitz.
Ihre Verpflichtungen und Aufgaben

Nachdem Sr. Kgl. Maj. in Preussen ... alleruntertzt. vorgetragen worden, was gestalt das Judenwesen in der Alt-, Mittel- und Uckermark, auch der Priegnitz in grosser Confusion und Unrichtigkeit und dannhero nötig sei, dass dieselbe mit Ältesten und anderen Vorstehern versehen werden, um die Judensachen in Richtigkeit und guter Ordnung zu halten und Sr. Kgl. Maj. hohes Interesse wie auch der Juden eigenes Bestes gehörig zu beobachten: Und dann die Judenschaft der Mittel- und Uckermärkischen Städte ausser Berlin und Frankfurt a. d. O. mit Vorbewusst des Landrabbiners nachfolgende Juden, namentlich den hiesigen Hofjuden und Oberältesten Marcus Magnus²⁾ noch den hiesigen Juden Bendix Fürst, David Samuel aus Brandenburg, Marcus Samuel aus Strasburg und Israel Marcus aus Biesenthal zu Ältesten und Vorstehern, die 3 Juden, namentlich Levin aus Prenzlau, Heine Marcus aus Nauen und Joseph Meyer aus Oranienburg aber zu Adjunctos auf 3 Jahr erwählet, mit alleruntertztster Bitte, selbige in solchen Ämtern zu confirmiren, welchem gehorsamsten Suchen allerhöchstged. Sr. Kgl. Maj. in Gnaden deferiret und stattgegeben.

Als confirmiren und bestätigen Dieselbe vorbenannte respective Judenälteste und Adjunctos und befehlen denenselben hiermit und kraft dieses, solche Ämter und davon dependirende Functiones und Verrichtungen auf 3 Jahr über sich zu nehmen, Dero kgl. Interesse, Nutzen und Bestes möglichsten Fleisses zu beobachten und zu befördern, über Dero bereits ema-

¹⁾ Kurmärkischer Kriegs- und Steuerkommissar. 1712 wurde er Geh. Kriegsrat. Hatte Inspektion des Kreises in der Priegnitz.

²⁾ Über ihn Aktenbd. I, S. 268, 284, 295.

nirte und noch künftig etwa zu emanirende Verordnungen, Reglemente, Edicte, Mandate und kgl. Befehle mit gehörigen Nachdruck zu halten, der ganzen Judengemeinde in der Alt-, Mittel-, Uckermark und Priegnitz (ausser Berlin und Frankfurt a. d. O.), wie solches an andern Orten, wo Juden seien, gebräuchlich ist, wohl vorzustehen, von allen in solanen Provinzen befindlichen Judenfamilien und von derselben Zustand und Vermögen, auch Handel und Wandel mit dem fordksamsten eine richtige Specification zu verfertigen und solche bei dem Minister, der das Judenwesen dirigiret, einzuliefern, dabei auch anzumerken, ob alle und jede — — — ihr jährliches Schutz- und Silbergeld, Goldgulden, wie auch die zur kgl. Rekrutenkasse und Monte pietatis fliessende Gelder und übrige Praestanda richtig abgetragen, massen in derselben Beitreibung der Ältesten Amt und Pflicht hauptsächlich bestehen und wovor sie, wann von ihnen darunter was versäümet würde, responsabel sein sollen.

Wann sie, die Ältesten und derselben Adjuncti, merken sollten, dass unter der Judenschaft was vorginge, wobei das kgl. Interesse versiret, so sollen sie gehalten sein, solches nicht allein auf Erfordern, sondern auch für sich selbst zu offenbaren und gehörigen Orts anzuzeigen, insonderheit sollen sie mit allen Ernst und bei Vermeidung 100 Dukaten Strafe dahin sehen, dass denen kgl. Verordnungen zuwider keine fremde Juden sich einschleichen mögen, wie sie dann auch, wenn Gelder von Sr. Kgl. Maj. oder auch zu der Juden eigenen Ausgaben zu colligiren seien, mit Zuziehung des Rabbiners, die Anlage nach jedes Vermögen, ohne Ansehen der Personen, machen, das ihrige mit beitragen, richtige Rechnungen und accurate Bücher darüber halten und zu befugten Klagen, dass unrichtige Bücher gehalten, die Armen mitgenommen, die Vermögenden aber, insonderheit die Ältesten, verschonet, Gelder übel oder gar nicht an gehörigen Ort angewandt oder gar unterschlagen werden, keinen Anlass geben, sondern sich, wie redlichen Judenältesten und Adjunctis gebühret, überall betragen und verhalten sollen, damit sie von ihrem Tun und Lassen überall auf Erfordern Rede und Antwort geben können.

Wann auch mehrermelte Juden 2 aus diesen von ihnen erwählten Ältesten, namentlich den Hofjuden und Oberältesten Marcus Magnus und Bendix Fürst, zu ihre Sollicitanten ausgebeten, um durch dieselbe, da sie hier in Berlin wohnen, ihre Notdurft bei Hofe vorstellen zu können, ohne dass nötig, aus denen Provinzien mit grossen Kosten hier zu kommen: So lassen Sr. Kgl. Maj. auch solches geschehen und confirmiren dieselbe kraft dieses zu Sollicitanten bei Hofe, wollen auch dieselbe sowohl als die Älteste und derselben Adjunctos, wann sie ihre Pflicht und Schuldigkeit in allen gebührend nachkommen, bei ihren Verrichtungen kgl. schützen. — — —

Nr. 88. Tabelle der Juden zu Biesenthal, Eberswalde, Oderberg, Freienwalde,

Namen der vergleiteten Juden & beweibten Bedienten	Nr.	Namen der Kinder und unbeweibten Bedienten	Alter Jahre	Ob sie verheiratet	Wo sie sich jetzt aufhalten	Wie lang sie all dort gewohnt Jahr Mon.
1. Biesenthal Salomon Moses	-	-	90	ja	Biesenthal	49
dessen Söhne	1.	Levin	60	ja	Trebbin	
	2.	Moses	48	ja	Frankfurt	
	3.	Abraham	46	ja	Polen	
	4.	Samuel	52	ja	Mecklenburg	
	5.	Joseph	34	ja	Biesenthal	
	6.	Isaac	30	ja	Mecklenburg	
2. Elias Israel			60	ja	Biesenthal	33
dessen Söhne	1.	Israel Elias	33	ja	dito	
	2.	Jacob Elias	14	nein	dito	
3. Salomon Marcus Witwe	-	-	49	-	Biesenthal	
dessen Söhne	1.	Elias	30	ja	Berlin	
	2.	Jacob	25	ja	Mecklenburg	
	3.	Salomon	20	nein	Biesenthal	
	4.	Hene	16	nein	dito	
	5.	Israel	6	nein	dito	
	6.	Esther	26	ja	dito	
dessen Töchter	7.	Rachel	18	nein	Berlin	
	8.	Rebecca	15	nein	dito	
	9.	Rasch	10	nein	dito	
4. Hirschel Jacob	-	-	70	ja	Biesenthal	38
dessen Söhne	1.	David	40	ja	Prentzlau	
	2.	Judas	26	ja	Strasburg	
	3.	Joachim	23	ja	Oderberg	
dessen Töchter	4.	Esther	36	Ja	Biesenthal	
	5.	Rebecca	20	nein	dito	
dessen Knecht	6.	Nathan Jsac	21	nein	dito	

De quo anno ihr privilegium	Welchem Kinde der Vater das Recht am Privilegio geben will	Was sie jährlich an Schutzgeld entrichten	Wohin sie ihr Schutzgeld entrichten	bis wie weit sie ihr Schutzgeld abgeführt	Was sie an Immoilibus besitzen was es wert sei
12. Mart. 1696	seinen Sohn Josephen	hat, weil er so sehr alt ist, de anno 1717 kein Schutzgeld mehr gegeben.	-	-	ein Haus von 80 rtlr.
12. Mart. 1696	seinen Sohn Israel Elias	8 rtlr.	Amte Biesenthal	ult. Dec. 1723	ein Haus von 200 rtlr.
12. Mart. 1696	der erstgeborenen Tochter & ihrem Mann Isaac David	-	-	-	ein Haus von 50 rtlr.
24. Dez. 1696	cessat, weil derselbenur ad dies vitae all dort zu dulden.	8 rtlr.	Amte Biesenthal	ult. Dec. 1723	ein Haus von 50 rtlr.

Nr.	Namen der vergleiteten Juden & beweihten Bedienten	Nr.	Namen der Kinder und unbeweihten Bedienten	Alter Jahre	Ob sie verheiratet	Wo sie sich itzt aufhalten	Wie lang sie all-dort gewohnt Jahr Mon.
5.	Israel Marens	-	-	56	ja	Biesenthal	27
	dessen Söhne	1.	Levin	23	ja	„	
		2.	Marcus	17	nein	„	
		3.	Moses	13	nein	„	
		4.	Casper	11	nein	„	
	dessen Töchter	5.	Mindel	7	nein	„	
		6.	Vogel	5	nein	„	
dessen Knecht	7.	Casper Jonas	22	nein	„		
6.	Marcus Samuel	-	-	61	ja	Biesenthal	27
	dessen Tochter	1.	Suße	23	ja	dito	
7.	Samuel Salomon	-	-	54	ja	dito	27
	dessen Söhne	1.	Michael	23	nein	dito	
		2.	Jacob	15	nein	dito	
		3.	Aaron	12	nein	dito	
		4.	Moses	10	nein	dito	
dessen Tochter	5.	Libisch	18	ja	Frankfurt/M.		
8.	Moses Abraham	-	-	65	ja	Biesenthal	28
	dessen Söhne	1.	Levin	29			
		2.	Esaias	19			
		3.	Herschel	15			
		4.	Belle	22	nein	Berlin	
	dessen Töchter	5.	Sara	17	nein	dito	
		6.	Judith	13	nein	Biesenthal	
7.		Maria	10	nein	dito		
9.	Marcus Jacob Totengräber	-	-	-	ja	dito	9
	dessen Söhne	1.	Jacob	6	nein	dito	
		2.	Moses	6	nein	dito	
dessen Tochter	3.	Feibel	3	nein	dito		

De quo ihr anno privile- gium	Welchem Kinde der Vater das Recht am Privilegio geben will	Was sie jähr- lich an Schutzgeld entrichten	Wohin sie ihr Schutz- geld ent- richten	bis wie weit sie ihr Schutz- geld abge- führet	Was sie an Immobili- bus besitzen & was es wert sei
24. Dez. 1696	cessat	8 rtlr.	Amte Biesenthal	ult. Dec. 1723	ein Haus à 80 rtlr.
24. Dez. 1696	cessat	8 rtlr.	Amte Biesenthal	ult. Dec. 1723	ein Haus à 100 rtlr.
dito	cessat	dito	dito	dito	ein Haus à 100 rtlr.
24. Dez. 1696	-	ist sehr arm & gibet nichts	-	-	-
-	-	4 rtlr.	Amte Biesenthal	ult. Dec.	

Nr.	Namen der vergleiteten Juden & bewei- bten Bedienten	Namen der Kinder und unbeweibten Bedienten		Alter		Ob sie verhei- ratet	Wo sie sich itzt aufhalten	Wie lang sie all- dort gewoh- net Jahr Mon.	
		Nr.		Jahre				Jahr	Mon.
10.	Abraham Moses als Schulmeister	-	-	31		ja	dito	3	
	dessen Töchter	1.	Mindel	7		nein	dito		
		2.	Maria	2	6	dito			
11.	Levin Israel Juden, so alt, arm und von dem Almosen des Volkes leben	-	-	23		ja	dito	4 ½	
12.	Henschel Bendix	-	-	60		-	dito	18	
13.	Salomon Samuel Sohn Tochter	-	-	80		ja	Biesenthal	30	
		1.	Levin	22		nein	dito		
		2.	Judith	30		ja	Wildenbruch		
1.	Neustadt Salomon Jacob od. Kallmann	-	-	30		ja	Neustadt	6	6

De quo anno ihr privilegium	Welchem Kinde der Vater das Recht am Privilegio geben will	Was sie jährlich an Schutzgeld entrichten	Wohin sie ihr Schutzgeld entrichten	bis wie weit sie ihr Schutzgeld abgeführt	Was sie an Immoilibus besitzen & was es wert sei
-	-	4 rtlr.	dito	dito	
-	-	4 rtlr.	dito	dito	
-	-	4 rtlr.	dito	dito	
-	-	Ist sehr arm & gibt daher nichts		-	-
soll laut Verordnung vom 11. Febr. 1721 auf seines verstorbenen Schwiegervaters Jacob Josefs Privil. geduldet werden.	dato noch keinem	8 rtlr.	Amte Biesenthal	Lucr. 1723	-

Namen der vergleiteten Juden & beweihten Bedienten		Nr.	Namen der Kinder und unbeweihten Bedienten	Alter Jahre	Ob sie verheiratet	Wo sie sich itzt aufhalten	Wie lang sie all-dort gewohnt Jahr Mon.	
2.	Samuel Marcus	-	-	48	ja	Neustadt	19	6
	dessen Söhne	1.	Hirsch	14	nein	beim Vater		
		2.	Marcus	10	nein	dito		
	dessen Töchter	3.	Rahel	28	nein	dienet in Berlin		
		4.	Rebecca	18	nein	dito		
3.	Jonas Hirsch Schulmeister	-	-	35	nein	Neustadt	-	6
1.	Wolf Jochen Schutzzude	-	-	-	ja	Oderberg	12	
	dessen Söhne	1.	Levin	10	nein	beim Vater		
		2.	Jochen	7	dit			
		3.	Isaac	5	dit			
		4.	Tudel	12	dit			
2.	Jochen Jonas	-	-	-	ja	Oderberg	12	
	dessen Söhne	1.	Jadeck	10	nein			
		2.	Moses	9	dito			
		3.	Isaac	-	dito			
		4.	Rosel	8	dito			
	dessen Töchter	5.	Marie	7	dito			
		6.	Magdalene	5	dito			
		7.	Schwewe	3	dito			
3.	Joh. Hirsch Koller & Totengräber	-	-	-	nein	Oderberg	1	6
1.	Freienwalde Jochen Levi	-	-	54	ja	Freienwalde	25	
	dessen Söhne	1.	Levin	10	nein	beim Vater		
		2.	Israel	5	dit			
	dessen Töchter	3.	Charlotta					
		4.	Saara					
		5.	Zimche					

De quo ihr anno privile- gium	Welchem Kinde der Vater das Recht am Privilegio geben will	Was sie jähr- lich an Schutzgeld entrichten	Wohin sie ihr Schutz- geld ent- richten	bis wie weit sie ihr Schutz- geld abge- führt	Was sie an Immoblii- bus besitzen & was es wert wert sei
soll nach angezogener Verordnung in Neustadt geduldet werden	cessat	4 rtlr.	dito	restiret sol- ches von 23 Jahren	ein Haus à 30 rtlr.
vom 24. Dez. 1712	bis dato noch keinen	8 rtlr.	Amt Freienwalde	bis ult. Dez. 1723	ein Haus von 100 rtlr.
vom 3. Juni 1713	noch keinen	8 rtlr.	Amt Freienwalde	ult. Dec. 1723	ein Haus von 100 rtlr.
-	-	4 rtlr.	dito	dito	
15. Okto- ber 1697	dem erstge- borenen Kin- de Charlot- ten & ihrem Manne Es- raias Aaron	8 rtlr.	Amt Freienwalde	ult. Dec. 1723	2 Häuser à 400 rtlr.

Nr.	Namen der vergleiteten Juden & beweihten Bedienten	Nr.	Namen der Kinder und unbeweibten Bedienten	Alter Jahre	Ob sie verheiratet	Wo sie sich aufhalten	Wie lang sie all-dort gewohnt Jahr Mon.
2.	Esaias Aaron sitzt auf seines Schwiegervaters Levi Privil. als erstes Kind, dessen Sohn	-	-	30	6 ja	Freienwalde	59
	dessen Töchter	1.	Aaron	8	-	beim Vater	
		2.	Malcke	10	-		
		3.	Saara	4	-		
		4.	Esther	1	-		
3.	Abraham Jonas Koller & Totengräber	-	-	27	ja	Freienwalde	2 6
	dessen Söhne	1.	Nathan	2	2 -	beim Vater	
		2.	Salomon	1	1 -		
	eine Magd bei Levi		Eva	18	-		
1.	Manasse Arndt	-	-	66	6 ja	Writzen	
		1.	Michel Manasse	30	nein	Engelland	
		2.	Moses Manasse	28	nein	beim Vater	
		3.	Sam. Manasse	26	nein	dito	
2.	Levin Libmann	-	-	49	ja	Writzen	
	dessen Söhne	1.	Selich Levin	17	-	beim Vater	
		2.	Dav. Levin	14	-		
		3.	Hirsch Levin	10	-		
		4.	Joh. Levin	8	-		
	dessen Tochter	5.	Rebecca Levin	6	-		
3.	Moses Levin Koller & Totengräber	-	-	42	ja	Writzen	
	dessen Söhne	1.	Levin Moses	10	-	beim Vater	
		2.	Abr. Moses	3	-		
		3.	Jac. Moses	-	9 -		
	dessen Tochter	4.	Rahel	6	-		

De quo anno ihr privilegium	Welchem Kinde der Vater das Recht am Privilegio geben will	Was sie jährlich an Schutzgeld entrichten	Wohin sie ihr Schutzgeld entrichten	bis wie weit sie ihr Schutzgeld abgeführt	Was sie an Immoilibus besitzen & was es wert sei
-	-	4 rtlr.	Amte Freienwalde	restiret 20 rtlr.	
-	-	4 rtlr.	dito	restiret 10 rtlr.	
de dato Berlin den 30. Okt. 1707	bis dato noch keinen	8 rtlr	An den Zoll- u. Bruchverwalter Schulzen	bis ult. Dec. 1723	hat auf ein Haus 130 rtlr. getan
de dato Berlin d. 14. Okt. 1720	bis dato noch keinen	8 rtlr.	An den Zoll- u. Bruchverwalter Schulzen	bis ult. Dec. 1723	hat auf ein Haus 70 rtlr. getan
-	-	8 rtlr.	dito	ult. Dec. 1723	

Namen der vergleiteten Juden & beweib- Nr. ten Bedienten		Nr.	Namen der Kinder und unbeweibten Bedienten	Alter Jahre	Ob sie verhei- ratet	Wo sie sich itzt aufhalten	Wie lang sie all- dort gewoh- net Jahr Mon.
1.	Storkow Esaias Joseph	-	-	53	ja	Storkow	20
	dessen Söhne	1.	Joseph	15	nein	beim Vater	
		2.	Joachim	13	nein		
		3.	Samuel	11	nein		
		4.	Carl Esaias	9	nein		
		5.	Maria	25	ja	des Toten- gräbers Levin Israels Frau	
	dessen Töchter	6.	Margareta	23	ja	Polen	
		7.	Mirel	21	ja	Sachsen	
		8.	Rahel	19	ja	dito	
		9.	Rosina	17	nein	beim Vater	
2.	Levin Israel Totengräber			36	ja	Storkow	9
1.	Straußberg Simon Jere- mias, Schutz- jude	-	-	58	ja	in Straußberg	13
	dessen Söhne	1.	Levin Simon	25	ja	in Polen	
		2.	Selich Simon	16	nein	beim Vater	
		3.	Aaron Simon	5	nein	dito	
		4.	Schönche verh. Aaroin	20	ja	Berlin	
	dessen Töchter	5.	Mendel, verh. Josephin	18	ja	Berlin	
		6.	Tröde Simons	13	nein	beim Vater	
		7.	Margen Simons	8	nein	dito	
	Knechte	1.	Lebel Marcus	17			
		2.	Salomon David	18			

De quo ihr anno privile- gium	Welchem Kinde der Vater das Recht am Privilegio geben will	Was sie jähr- lich an Schutzgeld entrichten	Wohin sie ihr Schutz- geld ent- richten	bis wie weit sie ihr Schutz- geld abge- führt	Was sie an Immobili- bus besitzen & was es wert sei
18. Jan. 1703	noch keinen	8 rtlr.	Amt Storkow	bis Trini- tatis 1723	ein Haus von 100 rtlr.
		4 rtlr.	Amt Storkow	restirt bis ult. Dez. 1723 10 rtlr.	
sitzet auf seines ver- storbenen Schwieger- vaters Mo- ses Jacobs Privileg	d. 12. Mart. 1696	8 rtlr.	Amt Redersdorf	bis Trinit. 1723	ein Haus von 300 rtlr.

Namen der vergleiteten Juden & bewei- Nr. ten Bedienten	Namen der Kinder und unbeweibten Nr. Bedienten	Alter Jahre	Ob sie verhei- ratet	Wo sie sich itzt aufhalten	Wie lang sie all- dort gewoh- net Jahr Mon.
2. Hirsch Jere- mias, Schutz- jude	- -	52	ja	in Straußberg	15
dessen Söhne	1. Salomon Hirsch	25	ja	in Friedeberg	
	2. Jerem. Hirsch	18	nein	studiert in Metz	
	3. Jac. Hirsch	6	nein	beim Vater	
	4. Israel Hirsch	2	dito	dito	
	5. Schönchen	23	ja	Freienwalde i. Pommern	
dessen Töchter	6. Esther	20	nein	beim Vater	
	7. Fröde	12	dito	dito	
	8. Brundel	8	dito	dito	
	9. Hendel	4	dito	dito	
obbenannter bei der Juden Mutter	Hanna	75	nein	in Straußberg	
3. Schaul Jere- mias ist krank & lebt von Almosen	- -	40	ja	in Straußberg	5
Söhne	1. Jer. Schaul	5	nein	beim Vater	
	2. Jacob	3	„		
Töchter	3. Fröde	1	„		
	4. Schönchen	1	„		
4. Caspar Jere- mias als Be- dienter	- -	46	ja	Straussberg	7
dessen Sohn	1. Jerem. Caspar	6	beim Vater		
dessen Töchter	2. Rosel	4			
	3. Schönchen	2			
	4. Sara	- 6			
Hirsch Jere- mias beide Jungens	1. Leyser	19			
	2. Moses	19			

De quo anno ihr privilegium	Welchem Kinde der Vater das Recht am Privilegio geben will	Was sie jährlich an Schutzgeld entrichten	Wohin sie ihr Schutzgeld entrichten	bis wie weit sie ihr Schutzgeld abgeführt	Was sie an Immoilibus besitzen & was es wert sei
de dato Berlin 17. Dez. 1723	bis dato noch nicht asolviret	8 rtlr.	Amte Rüdersdorf	bis Trinit. 1723	Ein Haus ein St. Land à 320 rtlr.
		4 rtlr.	Amt Rüdersdorf	restiret 20 rtlr.	
		4 rtlr	dito	bis Trinit. 1723, restiret aber 12 rtlr. als Schutzgeld	

Recapitulatio

derer in denen Städten des Oberbarnim-Lebus & Beskowischen Kreises sich
anjetzo befindlichen Juden.

Namen der Städte	Ver- gleitete Juden	Be- weibte Be- diente	So wegen Alters noch vor- handen	Wei- ber	Söh- ne	Töch- ter	Kne- chte	Mäg- de	Summa	
									Manns	Weibs Personen
Biesenthal	11	3	2	16	15	12	3	—	34	28
Eberswalde	2	1	—	2	2	5	—	—	5	7
Oderberg	2	1	—	2	6	5	—	—	9	7
Freienwalde	2	1	—	3	5	6	—	1	8	10
Writzen	2	1	—	3	9	11	—	—	12	14
Storkow	1	1	—	2	4	2	—	—	6	4
Straußberg	2	1	1	4	7	11	4	—	15	15
Summa	22	9	3	32	48	52	7	1	89	85

Nr.87. Bericht des Kommissarius Klinggräff über das Judenwesen des Priegnitzschen Kreises

Pritzwalk, 14. November 1720

Geh. St. A. R 21-203 a

[In Kyritz wohnt ein vergeleiteter Jude namens Levin Simon, der mit Cannefas, Kattun, Leinen, wollenen Tischdecken, Frauenmützen, Hals- und Schnupftüchern handelt, die er meist den Kyritzer Kaufleuten abnimmt und im benachbarten Mecklenburg vertreibt. Er ist der Judenvorsteher des Priegnitzschen Kreises, in seinem Hause kommen die Juden aus Havelberg, Wusterhausen und Sandow zum Gottesdienst zusammen, weshalb er sich einen Vorsänger hält. In Kyritz befindet sich auch auf einem besonderen Platz vor dem Tore der Begräbnisort der Juden von Havelberg, Wusterhausen und Sandow.

Klinggräff ist der Ansicht, dass es der Stadt Wittstock, die an der mecklenburgischen Grenze liegt, nicht schädlich sein würde, wenn man einen wohlhabenden Juden auf sie vergeile, der im Stande sei, einen Tuchhandel zu übernehmen, um den vielen dortigen Tuchmachern bessere Nahrung zu verschaffen.]

Nr. 89. Bericht des Steuerrates Lütkens¹⁾

Angermünde, 23. Dezember 1720

Geh. St. A. R 21-203 a

Über das Judenwesen in Prenzlau, Strasburg, Schwedt, Vierraden, Angermünde, Liebenwalde, Templin, Lychen, Bernau, Oranienburg

— — — Prenzlau klaget über die Vielheit der Juden, nachdem solche von 3 Familien, die vermöge vormaliger kgl. Resolution allda nur wären zu dulden gewesen, bis auf 8 vergeleitete Familien sich vermehret haben. Der Ort kann sich zwar ohnedem vor keine florissante Handelstadt ausgeben, so viel ihrer aber doch an Kaufleuten oder Kramern vorhanden, die bilden sich nichts anders vor, als dass sie der Juden halber, weil sie vor ihnen nicht aufkommen können, einer nach dem andern den Kram werden aufgeben müssen.

Strasburg lärmet noch mehr über die angewachsene Zahl seiner 6 jüd. Familien, die noch darzu fast insgesamt sehr zahlreich sind; diese haben sich nun in der Handlung und Brauerei daselbst so fest gesetzt, dass sie ausser dem Tabaks-Handel, den die Colonisten noch nebst ihnen betreiben, die anderen Einwohner gleichsam ausgebissen haben; ihnen aber geht es desto besser von der Hand, weil sie gleich vorm Tore das Mecklenburg'sche haben, woselbst sie und ihre Knechte mit dem Trödel herumwandern.

Schwedt hätte sich gerne mit denen beiden alten Schutz-Juden, Casper Levi und Simon Salomon, beholfen, zumal von ihren beiden Familien ein ziemlicher Zuwachs vorhanden; des dritten aber, Wulf Salomons, welcher sich vorm Jahre noch eingefunden, würde die Stadt lieber wieder los sein.

Vierraden hat von dem dortigen alten Juden Casper Samuel Levi nebst seinem Sohn und Schwiegersohn weder Nutzen noch Aufnehmen, wohl aber Überlast und Ärgernis wegen des Haders und Raufens, so zwischen Vater und Kindern vorgehet. Das Markgräfl. Amt²⁾ und des Prinzen Kgl. Hoheit selbst wünschen, dass der alte Casper mit seiner ganzen Race dort ausgewiesen werden mögte, zumal er niemals auf Vierraden vergeleitet gewesen, sondern auf Templin...

¹⁾ Steuerrat in der Kurmark, hatte im Kreis Niederbarnim die Städte Bernau, Oranienburg, Liebenwalde... in der Uckermark Prenzlau, Angermünde, Templin, Lychen, Strasburg, Vierraden, Schwedt, Fürstenfelde, Brüssow, Greiffenberg zu besichtigen.

²⁾ Vierraden gehörte zur Herrschaft oder dem Amte Schwedt, das von 1689-1788 den Markgrafen von Schwedt gehörte als kurfürstl. Lehen und unter landesherrl. Oberaufsicht.

Sein Sohn Samuel Levi hat auch vermöge kgl. Verordnung vom 4. Juli d. J. schon wirklich einmal fortgemusst, und seinen Schwiegersohn Salomon Joachim würde es nicht besser gegangen sein, wann er nicht eben zu allem Glück hätte ein schwanger Weib gehabt, um derentwillen er ... ad interim geduldet worden.

Sollte es aber nun bei dem Fundament, welches Ew. Kgl. Maj. ... fest gestellt, sein beständiges Verbleiben haben, dass nämlich an offenen Orten keinem Juden zu wohnen verstattet werden solle, so würde vor Casper Samuel Levi und seinen Sohn und Schwiegersohn weiter nichts mehr übrig sein, als dass sie andere Herberge suchen müssen.

Und ebenso würde es auch denen beiden Juden zu Joachimsthal gehen. Ein solcher offener Ort ist auch das dem Reichsgrafen von Sparr zuständige Städtgen Greifenberg, welcher daselbst 5 Judenfamilien anzusetzen Ansuchung getan ---. Das kgl. Hausier-Edict verursacht wohl ein grosses Bedenken, zumal der Policei Reuter Friedland, welcher beiderlei Städte des Niederbarnim'schen und Stolpischen Kreises bereisen muss, sie nicht genugsam würde observiren können.

Sollte es auch bei Dero kgl. Verordnung sein Bewenden haben, vermöge welcher kein Jude zur Vergleitung vorgeschlagen werden soll, der nicht bis 10000 rthl. in Vermögen hätte, so würde es ermelten Reichsgrafen vielleicht schwer fallen, 5 Familien auszufinden.

Angermünde allhier erwartet seinen dritten Juden von Neustadt-Eberswalde, dem Ew. Kgl. Maj. solche Umziehung schon hiebevorder ... concedirt haben.

Liebenwalde hat an seinen 2 Juden wohl genug und würde der dritte Jude Elias Matthias --- daselbst eher überflüssig als nützlich sein.

Die übrigen Städte als Templin, Lychen, Bernau, Oranienburg sind damit auch zur Gnüge versehen und verlangen keine mehr.

Übrigens meine ohnmassgebliche Gedanken en general hierbei in aller Untertänigkeit zu eröffnen, so sind ein oder ein paar Judenfamilien, auch wohl 3, nach dem der Ort beschaffen, denen Städten eben nicht undienlich, denn allenthalben gibt es unter der Bürgerschaft keine Cramer, und wann welche vorhanden, so können sie die Leute nicht übersetzen, weil diese sich sonst von ihnen ab und nach den Juden wenden.

Doch pflegt auch bei diesen etlichen wieder das Unglück zu sein, dass es mit ihren Handel nur auf Bettelei hinausläuft.

Prenzlau aber und Strasburg sind wohl etwas gar zu reichlich mit Juden versehen, --- allenfalls könnte wenigstens eine Familie von Strasburg nach Brüsso, welches kein offenes Städtchen ist, hingewiesen werden. ---

Nr. 90. Ernennung des Kammergerichtsrat Goldbeck zum Judenkommissar

Berlin, 23. April 1721

Konz. gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 21-203

Demnach Sr. Kgl. Maj. – – – in Gnaden resolviret, Dero Cammergerichtsrat Goldbeck¹⁾ der zu Respicirung der Juden Sachen in Dero allhiesigen Residentien verordneten Commission beizufügen. Als wird derselbe hiedurch in Gnaden befehliget, sich danach zu achten, sotaner Commission beizuwohnen, das königliche allerhöchste Interesse jeder Zeit vor Augen und auf dasjenige, was zu guter Policei und Ordnung unter der Judenschaft dienen kann, fleissige gute Acht zu haben, zu solch Ende die Älteste und Vorsteher zu Beobachtung ihres Amts und Schuldigkeit anzuhalten, selbige, wann Unordnungen und Confusiones einreissen wollen, zur Rede und Antwort vor sich zu fodern, mit denen übrigen zum hiesigen Judenwesen verordneten Commissarien denen vorkommenden Sachen nach Befinden gebührend abzuhelpfen, in specie die vorkommende Streitigkeiten, so nicht über 100 Taler importiren so wohl als auch, was der Juden Ritus anlangen und die jüdische Angelegenheiten sonst betrifft, überall schleunig abzutun und durchgehende Justiz gebührend zu administriren, in Summa alles dasjenige zu tun und zu beobachten, was dem kgl. Interesse zuträglich und Dero Justiz, auch seinen Pflichten gemäss ist²⁾.

Nr. 91. Gesuch des Bendix Fürst an den König

Berlin, 9. Mai 1721

Geh. St. A. R 21-207 b²

Klage gegen Moses Ulff

[Er habe jahrelang den jungen Moses Ulff³⁾ mit Rat und Tat unterstützt, ihn bei sich wohnen und speisen lassen und ihm zum Erwerb einer wertvollen Bandfabrik in Charlottenburg verholffen. Da Ulff es ablehnt, ihn für

¹⁾ 1717 Hof- und Kammergerichtsrat und Rat beim französ. Obergericht.

²⁾ Am 23. Juli 1721 wird an Stelle des verstorbenen Goldbeck Kammergerichts- und Criminalrat Hynitsch zum Judenkommissar ernannt. Am 27. Oktober wird Manitius, der wegen anderer Arbeit nicht im Stande ist, den wöchentlichen Conferenzen in Juden Sachen weiter beizuwohnen, davon dispensirt und an seiner Statt der Geheimrat von Podewils ernannt.

³⁾ Siehe Nr. 84.

seine Mühe und Unkosten zu bezahlen, ihn sogar mit einem Prozess bedroht, bittet Fürst, die Sache dem Rabbi Michael Levin überweisen zu dürfen. Sollte sich Ulff widersetzen, so beantragt er, ihn mit dem hohen jüdischen Bann zu bestrafen¹⁾.]

Nr.92. Gesuch sämtlicher Schutzjuden in Landsberg an der Warthe

Berlin, 20. Mai 1721

Geh. St. A. R 21-210 1

Bitte, den Gottesdienst in ihren eigenen Häusern abhalten zu dürfen

[Sie hätten für die Verlegung der Judenschule bereits am 8. April die Zahlung von 200 Talern angeboten. Da die Angelegenheit sich in die Länge ziehe und sie unter grossen Beschwerden ihren Gottesdienst in Friedeberg oder anderen Orten abhalten müssten, bitten sie um die Erlaubnis, ihn in ihren eigenen Häusern verrichten zu dürfen²⁾.]

Nr.93. Bericht des Regierungsrats Hille an den König

Frankfurt, 25. August 1721

Geh. St. A. R 21-208f

Über die hebräische Buchdruckerei des Gottschalk

[Hille hat am 14. November die hebräische Druckerei des Gottschalk be-
sichtigt³⁾ und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Die vorhandenen
5 Pressen haben volle Arbeit. Seit 5 Jahren wird an einer Talmudausgabe
nach dem Muster der Basler Edition von 1581 gearbeitet. Im Drucke sind
ferner: ein Buch in folio, allgemein der deutsche Machser genannt, ein
hebräisches Gebetbuch, das eine deutsche mit hebräischen Buchstaben
gedruckte Übersetzung für Frauen enthält, ausserdem ein Gebetbuch in
Oktavform. Gottschalk glaubt, mit dem Druck des Talmuds bis zur Re-
miniscere Messe 1722 fertig zu werden. Die Bände 11 und 12 sind bereits
im Druck. Die anderen beiden Bücher sollen im nächsten Jahre erscheinen.

¹⁾ Am 21. Mai 1721 (Dekret, gez. Schlippenbach) wird dem Rabbi befohlen, die Sache zu untersuchen, sie zunächst in Güte und, falls dies nicht möglich sei, nach jüdischer Art abzutun.

²⁾ In einem Dekret vom 26. Mai 1721 wird das Gesuch bewilligt.

³⁾ Vgl. Nr. 9, Anm. und Nr. 27, Anm. 2.

Da Gottschalk kostbare Schriften angeschafft hat, will er auch den Druck der jüdischen Bücher fortsetzen, wozu er stets jüdische Korrektoren, Drucker und Setzer braucht. Wenn die Christen im Hebräischen geübt wären, würde er keine Juden annehmen, wie er auch 6 Christen als Drucker angestellt hat. Mit weniger Drucker und Setzer als jetzt kann er nicht auskommen, er braucht sogar mehr. Um die eingereichte Liste auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hat Hille die privilegirten Juden vernommen und erfahren, dass verschiedene Personen gar nicht zu drucken verstehen und sich mit anderen Sachen befassen. Gottschalk erklärte, er nehme die Leute an und, falls sie tüchtig seien, lässt er sie bei der Universität einschreiben. Sie zahlen kein Schutzgeld, wohl weil sie nicht handeln. Nach dem Vergleich von 1709 zwischen dem Magistrat und der Universität ist die Zahl der jüdischen Drucker auf zwei unbeweibte beschränkt, die dem Rektor der Universität für die Inskription 1 Rtlr. zahlen.]

**Nr. 94. Bericht der zur Abnahme der Judenrechnung verordneten
Kommission Creutz, Duhram, Kührtze, Piper**

Berlin, 8. Februar 1722

Geh. St. A. R 21-207b^a

Ew. Kgl. Maj. hat allergndst. gefallen, von uns in Dero Cabinet Schreiben vom 4. huj. Verantwortung zu fordern, warumb wir die Juden Rechnungs-Commission so viel Jahr lang verschleppet und nicht von Zeit zu Zeit, was wir getan, berichtet, wobei wir anzeigen sollen, wie wir die Sache gefunden, zumal in Notorietät beruhete, dass die suspendirte Juden Ältesten viele Malversationes begangen, ein Haus vor der Gemeinde Gelde gekauft und doch jährlich 90 Rtlr. vor sich davon gezogen, wegen eines Decken Handels, so der Gemeinde nichts angehe, bis 1000 Rtlr. von derselben sich erstatten lassen, Capitalia ohne Not aufgenommen und als mit ihrem Eigentum mit dem Gelde gebahret und sonsten die Administration sehr übel geführt hätten. Solchem zu allergehorsamster Folge müssen wir alleruntertgst. vorstellen, wie Ew. Kgl. Maj. selbst hochvernünftig erkennen werden, dass mit diesen Judenrechnungen nicht so leichte als mit andern, wo ein ordentlicher Rendant, der seine gewisse Revenuen zu berechnen hat, verfahren werden können, denn dieselbe waren nicht allein in hebräischer Sprache, sondern auch nicht auf die Art eingerichtet, dass man selbe mit Fundament hätte abnehmen können, allermassen sie nach jüdischer Art und zwar in einem Jahre öfters von 12-15 Rendanten wegen der differenten Einnahme

geführt waren, auch da bei denen Juden keine gewisse Einnahme, sondern die eine zur andern geworfen werden müssen, damaliger Einrichtung nach nicht anders geführt werden können, bei welchen Umständen dann nicht allein das translätiren der beeidigten Dolmetscher, sondern auch die Verfertigung der teutschen Rechnungen und der von denen Dolmetschern darüber gemachten Notatorum und die aus denen hebräischen Papieren hinwieder auszusuchende mühsame und weitläufige Entscheidung derselben natürlicherweise nicht andres als viele Zeit wegnehmen können, zu geschweigen, dass Ew. Kgl. Maj. uns andere wichtigere und Dero hohes Interesse weit offenbarer concernirende functiones aufgetragen, welche wir wegen dieser Nebenarbeit nicht negligiren, sondern selbe vornehmen können, wann wir bei unsern ordinären Verrichtungen nichts zu versäumen vermeinet — —. Was die in der Notorietät bestehende Malversation der 3 suspendirten Ältesten betrifft, so müssen Ew. Kgl. Maj. wir zuvörderst alleruntertänigst hinterbringen, dass die 3 suspendirte Älteste nicht alleine Rendanten von denen Judenrechnungen, sondern noch 29 der andern Juden und in allem von Anno 1706 bis 1717 32 gewesen sein, welche die geführte Administration und Rechnungen verantworten müssen; dass aber dieselbe solche Malversationes sollten begangen haben, wie Ew. Kgl. Maj. vorgebracht worden, dass sie in der Notorietät bestehen, solches ist uns bishero ausfindig zu machen nicht möglich gewesen, dann ob wir gleich, sobald die Rechnungen fertig gewesen, öffentlich in der Judensynagoge ausrufen lassen, dass einem jeden der Juden die jüdische Rechnungen vorgeleget und so dann von ihnen angezeigt werden sollte, wann sie etwas Unrichtiges finden möchten, so hat sich doch kein einziger angegeben, und die beiden Dolmetscher, wie emsig sie auch alles durchgesuchet, haben zwar viele anscheinende Dubia gemacht, doch mit zureichendem Grunde, wie bei Rechnungen sein muss, nichts auf die obgemeldte 32 Ältesten, Vorsteher und Cassirer bringen können, sondern sie haben ihre Rechnungen so justificiret, dass wir nach unserm Gewissen nicht Fundament gefunden, ihnen einige Malversation zu imputiren, welches wir auch sogleich pflichtmässig würden berichtet haben; dann die Capitalia, so sie aufgenommen, haben sie, wo sie geblieben, berechnet und die meisten, ausser was zum Schulbau gelehnet ist, sind in Ew. Kgl. Maj. Cassen wegen Confirmation der Privilegien geflossen; dass das Haus der Gemeine nunmehr mit 1200 Rtlrn. bezahlet werden solle, haben Ew. Kgl. Maj. Selbst unterm 20. Oktober 1720 allerdinst. resolviret, anfangs aber hatten es die Ältesten aus eigenen Mitteln (nicht aber, wie Ew. Kgl. Maj. fälschlich hinterbracht, aus der Gemeine Gelder) vor 1500 Rtlr. erkaufet und bei dem Ew. Kgl. Maj. Armee zu gut

geschehenen Deckenhandel sind nur bis 600 Rtlr. Schaden gewesen, wovon nach Ew. Kgl. Maj. Befehl vom 29. Januar 1721 die Judenschaft 300 Rtlr. tragen soll, ist also abermal ohne Grund referiret, dass die Juden-Gemeine dieserhalb bis 1000 Rtlr. ersetzen müssen. Und wollen Ew. Kgl. Maj. bei denen so gross angegebenen Malversationen der Juden Ältesten nur in allergnädigste und gerechteste Erwägung zu ziehen geruhen, dass, da die meiste ordinaire Einnahme und Ausgabe bei hiesiger Judenschaft ausser dem, so in Ew. Kgl. Maj. Cassen fliesset, in denen Armen Geldern bestehet, und die Verpflegung der Armen bei denen Juden ein der importantesten Stücke ihres Gottesdienstes ist, obgamelte 32 Rendanten auch die reichsten von der hiesigen Judenschaft sein und also nach ihrer Einrichtung allemal das meiste dazu beitragen müssen, es nicht leicht zu vermuten, dass von ihnen bei denen Almosen eine Defraudation werde begangen sein, und wollen Ew. Kgl. Maj. uns nur noch eine kurze Frist höchstens von 14 Tagen zu verstatten geruhen, so wollen wir die geschlossene gesamte Rechnungen alleruntertzt. einsenden und den ganzen Zustand, wie wir es gefunden, allergehorsamst darlegen. — — —

Nr. 95. Bericht von Schlippenbach, Freyberg, Duhram

Berlin, 13. März 1722

Geh. St. A. R 21-205

Die Feindschaft zwischen den beiden Judenvorstehern

[... Zwischen den beiden Oberältesten Marcus Magnus und Gumperts herrscht grosse Animosität; sie sind allezeit conträr, einer klagt über den andern und gibt ihm die Schuld, dass keine gute Ordnung gehalten werden kann. Die Kommission kann die Schuld weder auf den Gumperts noch auf den Marcus Magnus schieben, der mit Eifer und Fleiss sein Amt und seine Pflicht zu verrichten trachtet.]

**Nr. 96. Bericht der zu Abhörung der Berliner Judenschaft-Rechnungen
verordneten Kommission**

Berlin, 16. März 1722

Gez. Gentz, Duhram, Kührtze, Piper. Geh. St. A. R 21-207f b²a

Zufolge unserer alleruntertztsten Relation vom 8. Feb, c.¹) übergeben wir hierbei allergehorsamst die in möglichste Ordnung gebrachte, geschlossene

¹) Nr. 94.

und abgehörte Rechnungen der hiesigen Juden-Ältesten von anno 1706 bis 1717 und müssen dabei in aller Untertänigkeit berichten, dass, so bald wir Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Befehl wegen Untersuchung dieser Rechnungen erhalten, wir die drei letzt gewesene und suspendirte Ältesten vor uns gefordert und ihnen, ohne dass sie es vermutet, die der jüdischen Gemeine angehende Rechnungen und Briefschaften sowohl von ihrer sogenannten Ältesten Stube als aus ihren Häusern abnehmen lassen, so dass wir ihnen möglicher Massen alle Gelegenheit verschnitten, etwas davon zu verstecken oder darin zu ändern, worauf sie auch noch einen Eid schwören mussten, dass, wann sich ja hiernächst noch etwas von Nachricht finden sollte, sie alles treulich einliefern wollten.

Aus diesen Rechnungen und Papieren nun, auch aus denen, welche die vordem gewesene Rendanten noch nachher, vermöge dem an sie ergangenen Befehl der Commission einliefern müssen, haben die letzte Älteste in Beisein der auch beeidigten Dolmetscher Büschütz und Ries und des Secretarii Ludolph, welchem wir die Expedition hierbei zu führen und die Rechnungen und Notata, auch was sonst vorgefallen, ins Deutsche, wie ihm die Juden Ältesten oder die Dolmetscher es angeben würden, zu bringen, aufgegeben, die obgelmelte Rechnungen von anno 1706 bis 1717 anfangs so gut, wie sie es verstanden und sie unsere Anweisung begreifen können, verfertiget, worauf wir nicht allein in der hiesigen Juden-Schule ausrufen lassen, dass, da die mehrbesagte Rechnungen fertig, sie einem jeden der hiesigen Juden, der es verlangen würde, vorgeleget und darauf von dem, so einige Unrichtigkeit wüsste und selbst durch Schriften oder sonst habenden Wissenschaft dartun könnte, solche angezeigt werden sollte, sondern es haben auch die obgenannte beide Dolmetscher aus denen hebräischen Briefschaften alles aufs genaueste examiniren und, was ihnen zweifelhaft vorgekommen, durch den Secretarium Ludolph müssen notiren lassen, welches wir dann zur Beantwortung und Erläuterung denen Ältesten extradiret, und, da wir selbige erhalten, sich aber von der hiesigen Judenschaft keiner, der etwas unrichtiges anzeigen wollen, angegeben, haben wir die Examination derer Rechnungen und der von denen Dolmetschern gemachten Notatorum selbst vorgenommen, alle Umstände, so viel möglich, consideriret, die hebräische Rechnungen und Papiere selbst angesehen und sie uns auf Deutsch vorlesen lassen und darnach mit nicht geringer Mühe die Resolutiones abgefasset, auch die Rechnungen schliessen und ins Reine bringen lassen.

Was nun insbesondere die Einnahme betrifft, so haben wir in anno 1706 als dem ersten Jahr, von welchen die Rechnungen examiniret werden sollen,

alle in vorhergehenden und nachfolgenden Rechnungen befindliche Juden ins debet bringen und, wann sie nach der jüdischen Einrichtung keine Anlage gehabt, selbe durch den Rabbi ihnen formiren und darnach die folgende Rechnungen continuiren lassen, und können wir nicht umhin hierbei alleruntertzt. anzuzeigen, dass, da die hiesige Judenschaft nicht gewisse Einnahmen und Revenuen hat, sondern zu allem, was nötig ist, von der Gemeine etwas colligiret werden muss, bei vorgefallenen Ausgaben bald von dem einen, bald von dem andern, woselbst von denen colligirten Geldern noch etwas vorhanden gewesen, das Geld gezahlet, also die Summe von verschiedenen zusammen gebracht, oft auch von denen Ältesten, Cassirern und Armenvorstehern ein Vorschuss geschehen müssen, wie dann offenbar, dass die 3 suspendirte Älteste nebst denen übrigen 29 Ältesten, Armenvorstehern und Cassirern, welche seit anno 1706 Rendanten gewesen, allemal das meiste zu denen colligirten Geldern beitragen müssen, und also diese Rendanten grössententeils ihr eigen Geld berechnen.

Bei welchen Umständen dann Ew. Kgl. Maj. selbst allergnädigst erkennen werden, dass natürlicher Weise die Einnahme des Geldes sehr durch einander geworfen sein müssen, indem eine Post öfters 3, auch noch mehr mal bei diversen Personen in Einnahme gekommen, ehe sie völlig aufgegeben, weilen der bei dem einen gewesene Vorrat an den andern und von dem an den 3. hin wieder abgeliefert worden.

Die Ausgabe, wie Ew. Kgl. Maj. aus denen Rechnungen zu ersehen geruhen werden, bestehet hauptsächlich 1o aus Geldern, so in Ew. Kgl. Maj. Casse fliessen, 2do aus denen Armen-Geldern, 3tio was auf den Schulbau und 4to sonsten der Gemeine wegen ausgegeben werden müssen. Das erste ist mit Quittungen richtig belegt; wegen der Armengelder aber haben keine Quittungen, sondern nur Specificationes, wer vor denen Toren und sonsten etwas bekommen, produciret werden können, wir haben auch solche anzunehmen kein Bedenken getragen, weilen das Almosengeben bei denen Juden eins der grösssten Teile ihres Gottesdienstes ist und darauf nicht wenig von ihnen verwandt wird, also nicht leicht zu vermuten, dass dabei eine Defraudation sollte vorgegangen sein, die Armenvorsteher auch, so wie die Ältesten beigebracht, dass von dergleichen Betteljuden, welche vor den Toren abgefertiget und von einem Ort zum andern fortgeschaffet würden, gar leicht eine Quittung auf 3 mal so viel, als sie bekommen, zu erhalten stünde, folglich dergleichen Quittungen nichts eben nutzen würden.

Wegen des Schulbaues ist die Ausgabe auch theils mit Verdingen und Quittungen, theils mit Assignationen belegt, und weilen noch ein Zweifel wegen der Maurer, Maler und Bildhauer Arbeit entstanden, haben wir die Arbeit

durch den Hofmaurer, Hofbildhauer und einen Maler taxiren lassen, da sich dann gefunden, dass nicht zu viel bezahlet worden. Bei denen der Gemeine wegen ausgegebenen Geldern sind absonderlich vorgekommen einige Reisekosten und Neujahrsgänse, welche theils der Oberälteste Marcus Magnus, theils andere Älteste in Rechnung bringen und darüber, wie zum theil leicht zu erraten, keine Quittungen produciren können. Gleich wie aber die Ältesten sowohl als die andern Rendanten, so wir vernommen, dem Marcus Magnus das Zeugnis geben, dass er sich allemal mit Versäumung seiner eigenen Nahrung der Judenschaft allhier sehr fleissig angenommen und darüber fast zum Bettler geworden, also nicht vermutet werden könne, dass er vor sich einigen Profit sollte gesucht haben, so wie auch solches die Ältesten von denen andern nicht vermuten, und dann wegen der Neujahres Gänse, welche bekanntermassen von der Judenschaft verschenkt würden, nicht Quittungen zu erhalten möglich gewesen, so haben wir auch dieses anzunehmen kein Bedenken getragen, halten jedoch ohnmassgeblich alleruntertst. davor, dass, damit aller noch etwa anscheinender Zweifel überall und völlig gehoben werde, die gesamte Rendanten in ihrer Synagoge einen wohl geschärften Eid abschwören könnten, dass sie in Einnahme und Ausgabe nicht das geringste veruntreut hätten, da dann, wann es Ew. Kgl. Maj. allergdst. gefällig, die suspendirte Ältesten wieder restituiret werden könnten. Und weilen die Juden Sachen allhier noch nicht reguliret sein und nach des Marcus Magnus Beibringen noch in grösserer Confusion und mit mehreren unnötigen Ausgaben als vorhin tractiret werden sollen: So geben wir Ew. Kgl. Maj. allergndsten Entschliessung alleruntertst. anheim, ob denen zu restituirenden oder auch andern zu setzenden Ältesten eine deutliche und ordentliche Instruction, wie sie inskünftige alles tractiren müssen, durch die verordnete Juden Kommission oder wem es Ew. Kgl. Maj. sonsten zu befehlen allergndst. gut finden, ausgefertigt werden solle. Da auch noch, wie aus dem Schlusse der Rechnungen und absonderlich dem sub N. B. beigelegten Extract der Restanten zu ersehen, verschiedene Restanten angegeben werden, da sich dann besorglich noch zwischen einem und dem andern der Juden eine Differenz hervortun mögte: so vermeinen wir unmassgeblich, dass solche Zwistigkeit am füglichsten von dem Rabbi, weilen sonsten nicht leicht aus denen Juden Händeln heraus zu kommen möglich ist, abgetan und, wann die besagte Reste in Richtigkeit gebracht, so dann beigetrieben und der Gemeine zum Besten angewandt werden könnten. Mehr erwähnte Reste rühren grössestenteils mit daher, dass, weil die Ältesten nicht allemal zureichenden Nachdruck gehabt, die übrige Juden zu ihren Beitrag zu zwingen, auch nicht jeder Zeit die grösseste force

gebrauchen wollen, bei nötigen Ausgaben öfters mehr ausgeschrieben, als vor der Hand zu der Zeit gewiss auszugeben nötig gewesen, daher dann auch die Widersetzliche nicht mit völliger Schärfe zur Erlegung ihres quanti angehalten worden, welches keinen als wie denen Ältesten, weilen sie das meiste beitragen müssen, zur Last gefallen, und auf gleiche Art ist es auch mit denen sogenannten Kinder Geldern, wovon Ew. Kgl. Maj. in Dero Cabinet Schreiben vom 4. Febr. c. allergndst. Erwähnung getan, zugegangen. Wir haben aber, da Ew. Kgl. Maj. höchstseligsten Herrn Vaters Kgl. Maj. das damals verlangte Quantum vorlängst völlig erhalten, bei diesem besonderen casu billig gefunden, dass zwar, was die Reichen etwa hierbei zu viel gezahlet, der Gemeine zum Besten verbleiben, denen Armen aber das mehr Gegebene gut getan werden solle und hoffen alleruntertst., dass Ew. Kgl. Maj. solches allergndst. approbiren werden.

Wir können übrigens nochmalen auf unsere Pflicht versichern, dass wir bei dieser Sache so verfahren, als wir es vor Gott verantworten können und dass es uns nicht möglich gewesen, es weiter hierin zu bringen oder mehrere Gewissheit und Richtigkeit herauszufinden, und, da wir keine Merkmale einiger Defraudation oder Unterschleif gefunden, so haben wir auch keinem deshalb etwas zur Last legen können, sondern müssen vielmehr gestehen, dass sowohl die 3 letzte und suspendirte Älteste als auch die 29 andere vorhin gewesene Älteste, Armenvorsteher und Rendanten der Judenschaft nach ihrer bisherigen Verfassung redlich vorgestanden.

**Nr. 97. Reglement für die Ober- und andere Ältesten
der Berliner Judenschaft vom 16. März 1722**

Ausf. gez. Friedrich Wilhelm und Schlippenbach
Geh. St. A. R 21-205

Nachdem zeithero bei der hiesigen Judenschaft und deren Ältesten viele Unordnungen, Streit und Widerwillen entstehen wollen, wodurch unter andern auch die richtige Abführung der kgl. und anderen Praestandorum gehindert werden: Als haben S. K. M. ... zu Abstellung dieses Unwesens allgdst. gut befunden und verordnen hiermit:

1.) dass die jetzige und folgende Älteste zu Beförderung des kgl. Interesse und Handhabung guter Ordnung unter der hiesigen Judenschaft ihr Amt ohne alle Passion, Privat- und Nebenabsichten, auch ohne Hintansetzung

ihrer Nebenältesten jederzeit gehörig verrichten und sich hiebei alles unnötigen Streitens und Zankens bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung enthalten sollen.

2.) Soll der Älteste, an welchen der Monat ist, zum wenigsten alle Woche einmal die sämtliche Ältesten und, wann er es nötig findet, auch die Beisitzer zur Versammlung auf der Ältesten Sube bei der Synagoge zusammenrufen lassen und dabei, was die Judenschaft angehet und dieserhalb vorgefallen, vortragen, damit ein gemeiner Schluss gefasset werden könne.

3.) Von dieser Zusammenkunft soll niemand der Geforderten bei 2 Reichstaler Strafe auszubleiben sich unterstehen, er würde dann wegen Krankheit, notwendigen Reise oder dergleichen wichtigen Ursachen davon verhindert, welches er sodann dem Ältesten, an dem die Woche, zeitig anzeigen muss, jedoch soll den solchergestalt Abwesenden der in seiner Abwesenheit gemachte gemeine Schluss gleich andere verbinden.

4.) Soll von denen Ältesten alle Monat bei dessen Ablauf eine Specification der solchergestalt bewirkten Strafe bei der Commission übergeben werden, da sodann dieselbe sofort per Executionem beigetrieben werden soll.

5.) Die Ausschreibungen zu Behuf der kgl. Praestandorum als auch anderen die gemeine Judenschaft angehenden Ausgaben sollen allezeit von denen sämtlichen Ältesten bei der Versammlung nach reiflicher Überlegung, wozu am ersten und wie viel auszuschreiben, geschehen und die Orders an den Gemeinen Cassirer allezeit von denen sämtlichen Ältesten unterschrieben und darin nicht allein wieviel, sondern auch specificce zu welcher Ausgabe gesetzt werden, welches dann auch in jeder Quittung von dem Cassirer mit einzurücken.

6.) Dem Gemeinen Cassirer aber wird bei 100 tlr. Strafe anbefohlen, dass er keiner Order ratione der einzufordernden Gelder, so nur ein- od. ander Ältester vor sich ausgestellt, pariren solle, sondern es müssen solche Orders alle sich hier befindende Älteste unterschrieben haben.

7.) Ingleichen soll der Cassirer bei obiger Strafe auf ein oder andern Ältesten Order weder grosse noch kleine Posten auszahlen, sondern es muss diese Order von denen sämtlichen Ältesten unterschrieben werden.

8.) Wann eine Veränderung wegen der Schul- und anderen gemeinen Bedienten nötig erachtet würde, sollen die sämtl. Älteste und Beisitzer solches überlegen und sich eines Schlusses vergleichen.

9.) Sollen die sämtl. Älteste jederzeit die kgl. und andere Praestanda sechs Wochen ante terminum ausschreiben, damit es in jedem Termino richtig bezahlet werden könne und sollen sie längstens binnen acht Tagen nach dem Termino die Quittung allerzeit bei der Commission produciren.

10.) Sollten sie aber hierunter säumig sein und die Cassen sich wegen noch nicht geschehener Bezahlung bei der Commission melden: Soll von der Commission nicht allein sofort die Executio auf das schuldige Quantum, sondern anbei auch jedesmal auf 20 Taler Strafe wider die Älteste veranlassen werden und zwar ex propriis, soviel die Strafe betrifft.

11.) Sollen zwar die Älteste oder der Gemeine Cassirer nicht bemächtigt sein, executiones wider die ratione Abtragung der ausgeschriebenen Posten säumigen Juden zu verhängen. Würde aber ein oder anderer Jude binnen 14 Tagen a dato der Ankündigung sein schuldiges Quantum nicht entrichten: So haben die sämtliche Älteste die säumige nebst dem Quanto zu specificiren und bei der Commission zu übergeben, da sodann von der Commission allsofort die Execution wider die Säumige veranstaltet werden soll.

12.) Müssen die Älteste wegen der fremden und durchreisenden Juden fleissige Aufsicht haben, damit sie sich nicht länger, als ihnen vergönnet wird, allhier aufhalten, und dass nicht gar fremde Familien allhier einschleichen. Und sollen daher die Älteste alle Woche eine richtige, von allen Ältesten unterschriebene Specifikation, was vor fremde Juden anhero kommen, wie lange ihnen vergönnet zu bleiben und aus was Ursachen, welche Fremde wieder abgereiset und wie lange sie hier gewesen, bei 10 Tlren. Strafe ex propriis der Commission übergeben.

13.) Sollen die sämtliche Älteste alle Monat die Bücher von dem Cassirer und denen Armenvorstehern abfordern und die Rechnung mit ihnen durchgehen und schliesslich auch dabei, was zum gemeinen Besten dienlich, observiren und verfügen.

14.) Ingleichen sollen die Älteste alle Jahre vor denen aus der Gemeinde ordentlich erwählten 3 Männern die Rechnung über die ganze Einnahme und Ausgabe ablegen und wegen ihrer Administration Red und Antwort geben, welche 3 Männer dann jedesmal nebst Beilegung der Rechnung, so deutsch aufzusetzen, der Commission davon referiren sollen.

15.) Damit auch die Commission von denen geführten Rechnungen bedürftenden Falle jederzeit zureichende Nachricht haben könne: So sollen sowohl die Ältesten als der Cassirer und die Vorsteher jederzeit ihre Rechnungen nicht nur hebräisch, sondern auch deutsch zu führen gehalten sein.

16.) Sollen die Ältesten der Commission bei Eintritt eines jeden Jahres oder so oft es von ihnen gefordert wird, eine Specifikation übergeben, was sie solches Jahr sowohl an praestandis und Ausgaben zu bezahlen, und was sie dagegen sowohl an gewisser als ohngefähr an ungewisser Einnahme einzuheben haben, da dann von der Commission zu reguliren, zu welchen

praestandis und Ausgaben vor anderen und vorerst die Anlagen ausgeschrieben und eingetrieben, wie auch die etwa anderen Einnahmen angewendet werden sollen.

17.) Wenn die Älteste in ein- oder andern unter sich nicht einig werden können, sollen sie deshalb nicht Zank und Zerrüttung erregen, sondern es der Commission anzeigen und deren Decision erwarten.

18.) Gestalt ihnen dann hierdurch ernstlich befohlen wird, sich nach solchen Decisis zu achten, auch allen und jeden von der Commission ergangenen Verordnungen und Befehlen schuldigen Gehorsam zu leisten oder nachdrücklicher und unausbleiblicher Bestrafung zu gewärtigen und soll die hierin determinirte wie auch die von der Commission benötigtenfalls deren Befehlen annectirte Strafe wider die Contravenienten ohne Remission begetrieben werden.

Schliesslich soll dieses Reglement jedes Jahr in der Zeit, so die Commission benennet, in der Synagoge öffentlich abgelesen werden, und haben sich die Älteste und Judenschaft allhier darnach allergehorsamst zu achten.

Nr. 98. Bericht von Schlippenbach¹⁾, Duhram, Hynitsch

Berlin, 15. April 1722

Ausf. Geh. St. A. R 21-205

Obligationen

Ew. Kgl. Maj. haben wegen derjenigen 3000 Taler, so die hiesige Judenschaft ihrer Synagoge halber gezahlet und sie damals von der Oberhofmeisterin von Kameke²⁾ geliehen, in Dero allergdsten Resolution von 20. Martii 1715 ausdrücklich befohlen, dass hinkünftig auch die neue Ältesten solche Obligation mit unterschreiben sollten.

Nun hat die Oberhofmeisterin, weil ihr die Interesse einige Zeithero aus Unordnung nicht gezahlet worden, solche 3000 Taler zu rechter Zeit aufgekündigt, und weil der Judenschaft jetzo deren Aufbringung schwer gefallen, so hat der Kammerherr von Knesebeck³⁾ ihr Recht an sich genommen und will das Geld der Judenschaft ferner zinsbar lassen auf eine anderweite Obligation, welche sowohl von denen auf eine Zeitlang erlassenen, als auch von denen neuen Ältesten gehörig unterschrieben wäre; es sind auch die übrigen Ältesten sämtlich dazu willig, nur weigert sich der Oberälteste

¹⁾ Wirkl. Geh. Rat. Siehe Darstellung S. 14ff.

²⁾ Wahrscheinlich die Frau von Paul Anton K., dem Grand-Maitre de la Garde-robe, Generaladjudanten des Königs und ersten Kammerherrn.

³⁾ Geheimrat.

Moses Gumperts vorwendend, dass diese 3000 Taler aus dem Rest derer auf eine Zeit erlassenen Ältesten ihrer Rechnung würden gezahlet werden können.

Als ihm nun wohl vorgestellt worden, dass diese seine Mutmassung mit dem, was sonst verlauten wollte, wie diese Juden auf ihre Rechnung nichts schuldig blieben, an seinen Ort gestellet sein müsste, zudem auch weder eine noch's andere was zur Sache täte, sondern beim Austrage alles seine gewiesene Wege haben könnte; indes aber so wenig die Oberhofmeisterin als der von Knesebeck darauf warten wollten, die Sache auch zum offenbaren Besten der Judenschaft gereichte, und Ew. Kgl. Maj. ernster Wille wäre, dass die neue Ältesten solche Obligation ohne einige Ausflucht mit unterschreiben sollten, so bleibt Gumperts dennoch bei seiner Widerspenstigkeit. [Bitte um Befehl¹⁾.]

Nr. 99. Reskript an den Steuerrat Katsch

Ohne Datum

Copie. Geh. St. A. R 21–207 B 2 a

Prüfung der Gemeinderechnungen. Bestrafung der Vorsteher

Wir geben hiemit allergdzt. zu vernehmen, was massen die zur Examination der Juden-Rechnungen verordnete Commissarien unterm 16ten Martii jüngsthin uns alleruntgst. berichtet²⁾, dass sie die von denen suspendirten Juden-Ältesten geführte Rechnungen von ao 1706–1717 mit denen von denen Dolmetschern gemachten notatis examiniret und selbige sowohl in Einnahme als Ausgabe ausser denen angegebenen Resten, welcher wegen zwischen einem und dem andern Juden noch etwa eine Differenz sich hervortun möchte, so aber am füglichsten durch den Rabbi abgetan werden könnte, richtig befunden hätten.

Nun lassen wir es zwar bei sotaner Rechnungs-Examination und Abnahme, wann sonst die Judenschaft damit zufrieden und sich dagegen nicht weiter moviret, in Gnaden bewenden. Alldieweilen aber dennoch aus denen Rechnungen selbst als der Commissarien Relation zu ersehen, dass mehrbesagte Rechnungen von denen Ältesten in grössester Unordnung geführet werden, dergestalten, dass dieselbe von denen Commissarien selbst mit grosse Mühe ganz von neuen reguliret und ins Reine gebracht werden müssen. — — —

¹⁾ Marginal des Königs: Ist eine Rechtssache, was gehet uns an, lasset den (unleserlich) zureichend schweren!

²⁾ Nr. 96.

2.) Dass sie viele notable Ausgaben, insonderheit aber die Schulen-Bau-Kosten und die Maurer-, Maler- und Bildhauerarbeit mit keine richtige Belege justificiren können, weshalb die Commissarien, da nach allbereits gefertigter Arbeit Zweifel darüber entstanden, erst solche Arbeit durch unsern Hofmaurer, Hofbildhauer und einen Maler taxiren lassen müssen.

3.) Dass sie der von weiland Herrn Vaters Maj. glorwürdigsten Andenkens zur Verhütung aller künftigen Confusion unterm 18. April 1712¹⁾ an die Judencommission ergangenen Verordnung schnurstracks zuwider viele 1000 Rtlr. von der Judenschaft zu diesem und jenem Behuf aufgebracht, ohne dass sie darüber vorher bei Uns Anfrage getan und Unsern Consens darüber eingeholet oder das aufzubringende Quantum von Uns ihnen erst determiniret worden, welches dann die vornehmste Ursache und Schuld aller nachher daraus entstandenen Confusion und dass die Gemeinde in so viele Schulden geraten müssen.

Wie sie dann auch 4.) viele Capitalien auf Zinsen, gleichfalls ohne darüber bei Uns vorhergegangenen Anfrage und Unsern allergnädigsten Consens auch mit Bewilligung der Judenschaft ohne Not aufgenommen, da sie doch an baren Geld in der Cassen keinen Mangel gehabt, sondern Vorrat hätten haben können, wann sie bei der ihnen vorgeschriebenen Ordnung geblieben wären.

Gleichergestalt haben sie 5.) ohne getane Anfrage und Unsere allergndst. Bewilligung verschiedene Auflagen als auf das Fleisch gemacht, item die Liebmannsche und andere der Gemeine auferlegte wie auch Schul-Einkunft-Gelder, welche alle bei vorigen Zeiten zum Teil gar nicht, zum Teil aber nur etwa wenige gegeben worden, eingenommen und dennoch davon keine Schulden zum besten der Gemeinde bezahlet.

Obwohlen, wie auch zum 6.), was das von denen Ältesten pro 1500 Rtlr. erkaufte Haus betrifft, in Unserer unterm 2. Oktober 1720 erteilten Resolution allergndst. verordnet, dass die Judenschaft soltanes Haus pro 1200 Rtlr. an sich nehmen und behalten sollte, so haben dennoch die suspendirte Älteste darin zu viel und unrecht getan, dass sie anstatt des Interesse pro 1200 Rtlr. 90 Rtlr. als vor 1500 Rtlr. Interesse von der Gemeinde bezahlt genommen, zu geschweigen, dass sie vorher selbst sich schriftlich engagiret gehabt, die Gemeinde solches Hauses halber von aller Beschwerung frei zu lassen.

7.) gestehen die Judenältesten in denen Rechnungen, dass sie über 600 Rtlr. wegen der gelieferten Decken Schaden gelitten und sich denselben von der

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, Nr. 323, S. 289 ff.

Gemeinde, welche doch solcher Privat-Decken-Handel nichts im geringsten angegangen, vergüten lassen; ja wann man die Rechnung selbst etwas genauer beleuchtet, so wird sich finden, dass das eigentliche Quantum, so sie deshalb berechnet, nicht auf bloss 600 Rtlr., sondern auf eine weit grössere Summe sich belaufet.

Zum 8.) können Wir nicht begreifen, warum der Älteste Meyer Jacob¹⁾ in seiner über die Kinder-Gelder geführten Rechnung in ao. 1706 und seiner dabei übergebenen Specification 3435 Rtlr. ausgeschrieben, auch bis auf 195 Rtlr. wirklich erhoben, da dennoch vor die damals privilegirte 39 Kinder Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät --- nicht mehr als 1100 Dukaten nach Besage der Ausgabe abgegeben worden, überdieses haben sie noch besonders 620 Rtlr. vor die nachhero in ao. 1714 von neuen privilegirte 23 Kinder ohne Unser Vorbewusst und Bewilligung aufgebracht, Uns aber sowohl vor die erste als letzte Kinder in allen nur 400 Rtlr. Marinen bezahlet.

Zum 9.) finden Wir in denen übergebenen Rechnungen nicht, wie hoch das Quantum vor die verkaufte Schulstühle sich belaufet, wiewohl solches auf $\frac{16}{m}$ bis $\frac{17}{m}$ Rtlr. sich erstrecket haben solle.

Auch ist mit denen Kaufgeldern dergestalten nicht umgegangen noch dieselbe Unserer Willens-Meinung nach und wie es sich gebühret hätte im baren Geld eingehoben, sondern dieselbe einen jedwedern nach seiner gemachten oder fingirten Rechnung abgekürzet worden, da dennoch von solchen Geldern, wann sie bar eingegangen wären, die Schulden gutenteils hätten bezahlet und die Gemeinde von deren Last befreiet werden können.

10.) haben wir auch höchst missfällig wahrgenommen, dass die mehrbenannte Juden-Ältesten (an deren Stelle doch alle 2 Jahr andere gewählt oder diese von uns von neuem hätten confirmiret werden sollen), nicht nur unterschiedene Mal, ohne Unsere allgdst. Confirmation, sich in solchen Amt bestätigen lassen, sondern auch noch darzu ihre Schwäger und leibliche Freunde gleichfalls, ohne darüber Unsere Confirmation einzuholen, zu Armen- und Schulvorstehern gesetzt werden.

Zum 11.) finden Wir in denen Rechnungen auch viele grosse und importante Ausgaben, welche sie ohne vorhergegangene Anfrage bei Uns und ohne Unsere allgdst. Bewilligung, auch Vorbewusst der Gemeinde und vorzubringende Belege nicht hätten tun sollen.

Und weil 12.) diese Älteste als Rendanten auch sonst in vielen Stücken gerade wider obangezogene Verordnung sich in die Funktion des Controlleurs

¹⁾ Aktenbd. I, S. 271, 284.

oder Cassirer und diese hinwider in jener Funktion gemischt, woraus dann notwendig Confusion und Unrichtigkeit entstehen müssen: Und in summa dieselbe ihre Administration so geführet, dass dadurch die Gemeine Judenschaft ohne ihre Verschulden in viele 1000 rthl. Schulden und Schaden gestürzt worden, solches aber eine höchst unverantwortliche und wider mehrgedachte Verordnung vom 18. April 1712 laufende Sache, wobei Wir kraft Unsers Allerhöchsten obrigkeitl. Amts und der Judenschaft allergndst. erteilten Schutzes nicht still sitzen, sondern die Frevler zu gebührender Bestrafung zu ziehen verbunden sind.

So ist demnach hiermit Unser ernster Wille und Meinung, dass die 3 suspendirte Judenälteste, benanntlich Aron Isaac¹⁾, Hirschel Benjamin Frenkel und Meyer Jacob²⁾, à dato binnen 6 Wochen ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen übeln Administratoren aber zum Exempel, 10000 Rthl. in einer Summe zum Behuf des Waisenhauses zu Potsdam bei Vermeidung der wirkl. Execution ex propriis an Unsern Geh. Rat von Marschall erlegen und bezahlen sollen, und weil Wir keine fernere Weitläufigkeit in diesen Sachen verstatet wissen wollen, so befehlen Wir euch hiemit allergndst., erst bemelte Judenältesten sofort vor euch zu bescheiden und ihnen solche Unsere allergndst. Willensmeinung zu publiciren und daneben zu bedeuten, dass sie alsdann, wann sie obige Strafe erleget, von allem weiteren Anspruch dechargieret sein sollten³⁾.

Nr. 100. Ersuch des königlichen Lagerhauses an den Regierungsrat Hille und an andere Steuerräte

Berlin, 29. Juni 1722

Geh. St. A. Gen. Direct. Neumark Judensachen Gen. Nr. 1
Beschwerde des Lagerhauses über saumselige Warenabnahme der Juden

Des kgl. Regierungs- und Steuerrats von Hillens⁴⁾ Hochwohlgeb. werden von dem kgl. Lagerhause⁵⁾ allhier dienstlich ersuchet, denen Accisebedien-

¹⁾ Siehe Liste der Berliner Juden von 1700. Aktenbd. I, S. 530. Nr. 65.

²⁾ Aktenbd. I, S. 271, 284.

³⁾ Reskript an die Kommission vom 15. Juni, daß die Judenschaft pro abolitione ihres übeln Verfahrens und ihrer konfusen Rechnungsführung 8000 Taler zum Potsdam'schen Stadtkirchenbau zahlen soll.

⁴⁾ Regierungs- und Steuerrat in der Neumark, wurde 1723 Direktor in der neumärkischen Kammer, Lehrer Friedrichs des Großen in Küstrin.

⁵⁾ Über das Lagerhaus Darstellung Bd. II, S. 92ff.

ten der unter ihrer Inspektion stehenden Städten ohnbeschwer cito aufzugeben, dass sie denen daselbst wohnenden Juden sofort notificiren sollen, weil sie bisher wider Sr.Kgl.Maj. Intention wenig Waren aus dem Lagerhause abgeholt und daher noch über 20000 rthl. Waren im Rückstande sind, dass sie auf der vorstehenden Frankfurter Margarethen-Messe die Sache mit der sämtlichen neumärkischen Judenschaft überlegen und daselbst eine, zwei oder mehrere Deputierte unter sich ausmachen sollen, welche von da nach Berlin und eine considerable Quantität Waren bei dem Lagerhaus auf einmal abnehmen, auch solchergestalt alle Frankfurter Messen vor oder nach dem Markte continuiren, damit das Lagerhaus nicht genötigt werde, bei Sr.Kgl.Maj. sich über der Juden Ausbleiben und dem grossen Rückstand der unabgenommenen Waren sich alleruntertänigst zu beschweren, woraus leicht eine ungnädige Resolution erfolgen möchte.

**Nr.101. Eingabe der in der Judenrechnung von 1706 bis 1717
befindlichen Ältesten, Kassierer und Armenvorsteher**

Berlin, 8. Juli 1722

Geh. St. A. R 21-207 b 2a

--- Wann aber --- die Commission in ihrem ... Berichte¹⁾ selbst zugestehet, dass die Rechnungen vor richtig befunden worden, und ob sie zwar nicht ordentlich geführet, so kann uns solches nicht imputiret werden, allermassen wir von Anfang her weder andere Anleitung gehabt noch dass uns das Buchhalten besser bekannt wäre, und sollten wir Leute zu Führung unserer Rechnungen annehmen, so wüssten wir vor solche keine Besoldung herzunehmen.

Was aber den Eid betrifft, können wir solchen mit gutem Gewissen ablegen, indem wir zu jeder Zeit der Judenschaft treu und redlich vorgestanden, dass also wir vermeineten, nichts Straffälliges begangen zu haben.

Nr.102. Bericht des Steuerrats Katsch²⁾

Berlin, 10. Juli 1722

Geh. St. A. R 21-207b 2a

Strafgelder der Juden

¹⁾ Nr.94.

²⁾ War 1700 Zauchischer Steuerkommissar, wurde 1712 Steuerrat; war Bürgermeister von Brandenburg, Landschaftsverordneter der mittelmärkischen, uckermärkischen und ruppischen Städte.

Die Judenschaft und derselben Armenvorsteher samt Ältesten und Cassirer sind wegen Collectirung der 6–8000 rthl. zum Potsdamschen Kirchenbau unter sich uneinig¹⁾ und haben deshalb ein weitläufiges Supplicatum übergeben, darin sie zugleich ihren dürftigen Zustand und andere grosse Ausgaben beweglich vorstellen, endlich aber sich zu 2000 rthl. offeriren, die sie sofort bar geben wollen. Ew. Kgl. Maj. werden die eigentliche Summe allergnädigst zu determiniren geruhen, denn das Verbrechen ist solchergestalt beschaffen, dass sie sich nicht scheuen, sondern freiwillig erklären, das Jurement abzulegen und ihre Rechnung zu beschwören²⁾.

Nr. 103. Eingabe von Jost Liebmann³⁾

Berlin, 29. Juli 1722

Geh. St. A. R 21–207 b 2 a

Bitte, ihn von den Strafgeldern zu befreien

[Liebmann beklagt sich, dass er von der Berliner Judenschaft zu der Strafsomme (6–8000 Taler) zugezogen worden sei.] Da ich dann denenselben hierauf zur Antwort erteilet, dass sie sich würden zu entsinnen wissen, wie oft und vielmals ich so wohl bei Ihro Kgl. Maj. als auch bei ihnen selbst Erinnerung und Meldung getan, dass es mit der Aufnahme und so grosser Auszahlung der Gelder keinen Bestand haben, sondern dereinsten eine grosse Verantwortung hieraus entstehen würde, sie würden sich erinnern, wie dass sie niemalen, wann es zur Wahl gekommen und neue Ältesten gemacht werden sollen, mich dabei verlanget noch ein Votum dieserhalb begehret, wie sie mich dann auch nach Ihro in Gott ruhenden Königl. Maj. ... Absterben zu keinen Ältesten berufen noch erwählet, mich auch niemalen, wann etwas Wichtiges unter der Judenschaft vorgegangen, abgehandelt und Rechnungen abgenommen worden, darzu gefordert, weniger mein Sentiment davon verlanget hätten, sie würden auch wissen, wie hoch sie mich jedesmal bei den Ausschreiben vor anderen angesetzt und dass ich auch zu der Synagoge, nachdem die meinige auf deren Betrieb verschlossen worden, dennoch ein vieles beitragen müssen und noch müsse. So haben gedachte suspendirte Ältesten dagegen repliciret, ich wäre doch 9 Monat bei Höchstgedachter Ihro in Gott ruhenden Königl. Maj. Regierung Oberältester ge-

¹⁾ Siehe Nr. 99.

²⁾ Marginal des Königs: Soll bei Strafe Execution 8000 rthl. zahlen.

³⁾ Sohn der Esther und des Jost Liebmann. Darst. I, S. 30, 44, 80, 115, 125, 149, 150. Über Jost Liebmann Junior s. Aktenbd. I, S. 292, 295 ff.

wesen¹⁾ und deswegen müsste ich zu dieser ihnen diktirten Strafe mitgezogen werden, und da ich ihnen hinwieder remonstriret, dass E. K. M. als ein gerechter Herr und Landesvater hierinnen vor mich Gnade haben und sotane Rechnungen, die bei Lebzeiten und Regierung Ihres ... Herrn Vaters Maj. Andenkens abgetan, nunmehr nicht allererst vornehmen und untersuchen lassen würden, ich wollte aber dennoch, so Ihro Kgl. Maj. es verlangen sollten, von der Zeit an und solange ich Oberältester gewesen Derselben meine geführten Rechnungen allergehorsamst frei und öffentlich vorlegen und dabei zeigen, dass ich nicht 1 Gr. ausser Ihro in Gott ruhenden Kgl. Maj. allergndsten Spezialbefehl ausgeschrieben und dass in solchen 9 Monaten, da ich Oberältester gewesen, nur 200 Taler gehoben worden, worüber auch der Cassir sofort bei der hochl. Judencommission Rechnung ablegen müssen, und dass ich wünschen wollte, dass sie auch diesen Weg gegangen, sie nicht allein nicht in so grossen Schulden geraten, sondern auch Ihro Kgl. Maj. ... Willensmeinung anbei ein Genügen geschehen sein würde, so bleiben sie dennoch bei ihrem gefassten Propos und wollen solche meine gegründete Vorstellungen nicht annehmen, sondern gedenken mich in sotaner Confusion und der ihnen hierob diktirten Strafe mitzuziehen.
[... Aus diesen Gründen bittet er, ihn von der Strafe zu befreien.]

Nr. 104. Reskript an Katsch

Berlin, 3. August 1722

Konz. Geh. St. A. R 21-207b 2a
Strafgelder

Der hiesigen Judenschaft und derselben Ältesten und Vorstehern wird hierdurch bekannt gemacht, dass S. K. M. bei deren wegen deren confusen Rechnungen einmal dictirten 8000 Rtlr. ... nichts remittiren wollen, gestalten Sie Dero p. dem von Katsch hiermit in Gnaden anbefehlen, nach Verflussung des ersten Termini solche Gelder durch die schärfste Execution beizutreiben...

Nr. 105. Dekret für Jost Liebmann

Berlin, 3. August 1722

Geh. St. A. R 21-207b 2a

Sr. K. M. lassen dieses des Juden Jost Liebmann Supplicat²⁾ denen suspen-

¹⁾ Jost L. wurde am 12. IV. 1712 zum Oberältesten confirmirt.

²⁾ Nr. 103.

dirten Judenältesten communiciren mit dem Befehl, bei angeführten Umständen die Herbeischaffung und Bezahlung derer 8000 rtl. ... erst allein zu verfügen und soll ihnen, wann sie vermeinen, dass Supplicant oder andere Juden beizutragen schuldig, der Regress wider selbige reservirt bleiben...

Nr. 106. Bericht des Lagerhauses¹⁾ vom 14. Aug. 1722

Konz. ohne Unterschr. Gen. Direct. Neumärk Juden S. Gen. Nr. 1
Die Juden sind in der Abnahme der Lagerhauswaren säumig

Es sind anno 1717 die neumärkische Juden taxiret worden, dass sie aus dem Lagerhause jährlich vor 8000 Rtlr. Waren kaufen sollten, man hat sie zur Abnehmung solcher Waren auch soviel möglich angehalten und dieselben haben so viel abgeholt, was sie wieder haben verkaufen können, weil sich aber klar gezeigt, dass die Taxe der 8000 rtl. vor solche Leute, wann die meisten gar keine oder doch sehr schlechte Handlung führen, viel zu hoch sei, und sie hernach gezwungen werden, mit den Waren herumzuhausiren und jedermann anzubieten, auch sodann unter die Kosten und um ein Spottgeld zu geben, wodurch die Reputation der Lagerhauswaren vermindert und dem Hause dadurch viel Präjudiz zugewachsen, so hat man die Juden zu Abrechnung der ganzen Summe nicht anhalten können. Damit aber diese Sache einmal in Richtigkeit gebracht und vors Künftige etwas Gewisses stipuliret würde, hat das Lagerhaus mit einiger Deputation dieser Juden Abrechnung gehalten und wegen der vergangenen Zeit einen solchen Tauschhandel getroffen, dass sie aus dem Lagerhaus $\frac{6}{m}$ rtl. an allerhand ausgestossenen und einige Jahre gelegenen, auch teils aus der Mode gekommenen Wollenwaren nehmen sollen, welche dem Lagerhaus laut letzter Inventur zur Last gelegen und mit der Zeit vor Motten würden sein angefressen worden.

Vors Künftige aber wollen sie sich anitzo durch einen förmlichen Contract verbinden und durch acht der besten Juden Bürgschaft leisten, alle Frankfurter Messen sonder Manquement $\frac{2}{m}$ rtlr. Waren, welches jährlich $\frac{6}{m}$ rtlr. ausmachet, aus dem Lagerhaus zu holen und mit der nächsten Messe den Anfang zu machen, wobei das Lagerhaus der Gewissheit halber besser fahren wird, als wenn die Juden zu ungewisser Zeit und so unnötig als bishero geschehen mit $\frac{8}{m}$ rtlr. kontinuieriren sollten, weil man ihnen auf Credit nichts geben kann und die schlechten Juden, so keine Handlung treiben, die Waren nur verschleudern müssen.

¹⁾ Siehe Darstellung II, S. 65.

Ich werde nun, um die Sache in rechte Sicherheit zu setzen, die nötige Orders an die neumärkischen Steuerräte expediren, der alleruntertzt. Hoffnung, E. K. M. werden es allgdst. approbiren und solche Orders zu vollziehen geruhen¹⁾).

Nr. 107. Bericht des kgl. Lagerhauses an den König

Berlin, 15. August 1722

Conc. Geh. St. A. Gen. Direct. Neumark. Juden S. Gen.

Die Verjagung der Juden schädigt das Lagerhaus

Auf des Lagerhauses gestrigen Rapport²⁾ haben E. K. M. angeordnet, man solle die neumärkische Juden ausser Landes jagen, wie die erste Ordre lautete. E. K. M. werden mir in Gnaden vergönnen – – – zu antworten, dass mir von solcher Ordre nichts bekannt. Es ist aber in dem neuen Schutzpatent von 1717³⁾ unter andern Prestandis eins gewesen, dass die neumärkische Judenschaft dem Lagerhause jährl. $\frac{8}{m}$ rtlr. abkaufen solle. Sollten E. K. M. nun an der Resolution bleiben, sie weg zu jagen, so würde das Lagerhaus dadurch keinen Vorteil haben, sondern die ganze Lieferung verlieren. E. K. M. könnte leicht erachten, dass ich nicht wider des Lagerhauses Interesse sprechen werde, und, wann ich wüsste, dass die 8000 rtlr. ohne Gefahr von vielen unbemittelten Juden, so darunter sind, betrogen zu werden, abgekauft werden könnten, so würde ich nicht resolvirt haben, das vergangene durch Abkaufen einer Partie verlegener Waren abzutun und einen neuen Contract vors künftige auf $\frac{6}{m}$ rtlr. zu schliessen. Da das Lagerhaus aber wegen dieser 6000 itzo gute Caution erhält und also nicht betrogen werden kann, so finde ich vor meine Pflicht vor gut und nötig, diese neue Convention auf jährliche 6000 rtlr. vor das Lagerhaus zu schliessen und, weil die anhero deputirte Juden wieder abreisen wollen, so bitte E. K. M. alleruntertzt, mir Dero allgdntste Approbation bald zu erteilen, denn wann das Lagerhaus nicht tüchtige Caution bekommt, würde es ihm nicht helfen, wenn E. K. M. demselben zum Besten gleich eine grössere Summe der Lieferung agdst. benenneten⁴⁾.

¹⁾ Margin. des Königs (Copie):

Soll man sie aus der Landes jagen, wie die erste Ordre lautet.

²⁾ Nr. 106.

³⁾ Nr. 33.

⁴⁾ Marginal (Copie):

In seiner ersten Anfrage schreibet Er, die Juden wollten keine Waren mehr nehmen, ergo sage, sollen sie wegjagen, wollen sie aber vor $\frac{10}{m}$ rtl. Waren aus Lagerhaus nehmen, sollen bleiben.

Nr. 108. Bericht des Lagerhauses

Berlin, 18. August 1722

Konz. ohne Unterschr. Gen. Direct. Neumark. Judensachen Gen. Nr. 2
Den Juden ist es unmöglich, für 10000 Taler Waren aus dem Lagerhaus zu nehmen
Nach Empfang E. K. M. allgndste Antwort habe ich denen deputirten neu-
märkischen Juden sofort bekannt gemacht, dass E. K. M. befohlen, sie soll-
ten anitzo wegen der vergangenen Zeit annoch vor 10000 rtlr. Waren aus
dem Lagerhause nehmen. Sie haben aber mit vielen Tränen und grossen
Beteuerungen versichert, dass ihnen unmöglich wäre, eine so grosse Summe
Geldes aufzubringen und so eine Quantität Waren in der Neumark zu debi-
tiren, da sie auf Martini Messe doch wieder 2000 rtlr. Waren vors laufende
abnehmen müssen. Ob nun wohl das Lagerhaus siehet, dass es denen Juden
ein so grosses Capital nicht anvertrauen kann, so habe ich doch nach E. K. M.
Befehl auf 10000 rtlr. fest bestanden und finale Resolution verlangt. Wor-
auf diese Juden gar kläglich vorgestellet, dass sie die Summe der 6000 rtlr.
Waren unmöglich überschreiten könnten, damit aber doch E. K. M. Dero
untertänigste Devotion verspüren möchte, so hätten sie sich resolviret, dem
Lagerhause die Erlassung der von E. K. M. annoch zugesetzten 4000 rtlr.
Waren, weil sie selbe nicht zu gebrauchen noch zu bezahlen wüssten, mit
5 % abzukaufen und ihnen deshalb 200 rtlr. bar zu erlegen.
Da nun die Kaufleute öfters kaum 5 % an den Waren verdienen, so sollte
ich unvorgreiflich dafür halten, dass die Offerte zu akzeptiren sei und wird
das Lagerhaus, wenn S. K. M. den mit dieser Judenschaft getroffenen neuen
Vergleich zu approbiren und zu confirmiren allergndst. geruhen, diese 200
rtlr. zu E. K. M. Rekrutenkasse alleruntertst. abliefern...

Nr. 109. Allgemeine Verordnung, dass die Juden, so sich verheiraten wollen, sich erst mit der Rekruten-Casse abfinden sollen

Sub dato den 18. August 1722

Mylius Corp. Const. March. V. T. V. Abt. III. Cap. S. 186, Nr. XLIII.

Nr. 110. Reskript an den Bandfabrikanten Ulf

Berlin, 20. August 1722

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2 Kurmark. Kr. und Dom. Kammer Fach 40 Nr. 81
Ulf soll den Meistern und Arbeitern der Bandfabrik Arbeit verschaffen

S. K. M. ... lassen derer sämtlichen zu Charlottenb. Bandfabrik angenom-

menen Meistern und Arbeitsleuten Vorstellung vom 17. dieses Monats dem Juden Moses Ulff hierneben abschriftlich communiciren mit dem allergnädigsten Befehl, denen Supplicanten Arbeit zu geben und hinreichenden Unterhalt zu verschaffen oder zu gewärtigen, dass ihnen ihr Verdienst auf andere Art, so gut sie können, zu suchen verstattet werde.

Nr. 111. Dekret vom 24. August 1722

Copie. Geh. St. A. R 21-203 b

Die Juden müssen für 10000 Taler Waren aus dem Lagerhaus nehmen

[Sollten die Juden sich weigern, die Waren abzunehmen und bar zu bezahlen, so sollen sie zwischen hier und nächsten Michaelis das Land räumen.]

Nr. 112. Protokoll Hilles über einen Vergleich mit der neumärkischen Judenschaft

Küstrin, 7. September 1722

Geh. St. A. Gen. Dir. Neumärk. Juden S. Gen. Nr. 1

Nachdem die Kgl. Preuss. Neumärk. Regierung am heutigen dato denen Deputierten der 47 neu vergleiteten jüd. Familien in der Neumark publiciret, was S. K. M. wegen Übernehmung der Waren aus dem kgl. Lagerhause und dass dieselbe schuldig sein sollten, künftighin vor 10000 rthl. jährl. zu nehmen, allgdst. verordnet haben, besagte Deputierte aber prä-tendiret, dass diejenige alte Familien, so bereits von Sr. Kurf. Durchl. Friedr. Wilhelm auf die Neumark privilegiret worden, dazu mitbeitragen und das ihnen zugeschriebene Quantum alljährlich übernehmen sollten, wozu aber sich diese keineswegs verstehen wollen und solchem nach die kgl. Regierung den Schluss gefasset, zu Entscheidung dieser Sache beiderseits Parten in einem gewissen termino mit ihrer Notdurft zu hören, so haben sich dieselben in meinem Beisein und auf mein vielfältiges Zureden desfalls in der Güte verglichen und die alte vergleitete Juden sich erkläret, vor die nachgesetzte Summe jährliche Waren aus dem Lagerhause zu nehmen und zwar dergestalt und mit dieser Reservation, Protestation und Bedingung, dass sie solches einzig und allein aus gutem Willen und ihren armen Glaubensgenossen zu Lieb und Hilfe getan haben, sich aber dadurch unter die 47 neu vergleiteten Familien keineswegs meliret wissen, auch nicht, wie diese, nach Laut ihres Privilegii, einer vor alle und alle vor einen stehen,

sondern sich zu einer mehreren als nachstehender Summe nicht verstanden haben wollten, wie sie denn auch ausdrücklich protestiret, dass sotane Summe unter keinerlei Prätext erhöht, noch bei andern Anlagen die geringste Reflexion darauf genommen werden sollte.

Unter obigen Bedingungen nun haben an Waren aus dem kgl. Lagerhause jährl. übernommen

Moses Marcus aus Landsberg an d. Warthe	vor 130 rtlr.
Samuel Wulf aus Landsberg	„ 70 „
Samuel aus Driesen	„ 90 „
Baruch Moses aus Königsberg	„ 80 „
Manasse Marcus aus Königsberg und	„ 75 „ und
dessen Sohn Benjamin Manasse	„ 30 „
Samuel Bendix aus Landsberg	„ 30 „
	<hr/>
	Sa. 505 rtlr.

Jedoch wollen sie an demjenigen, so die unvergleiteten Juden etwa dem Lagerhaus schuldig sein möchten, kein Anteil haben noch sich zu Bezahlung des Restes engagiret haben.

Die Deputirte der 47 Familien sind mit obstehendem zufrieden und haben solches mit Dank acceptiret.

Nr. 113. Schreiben des Steuerrats Hille an einen ungenannten Etatsminister

Küstrin, 8. September 1722

Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark Judens. Gen. Nr. 1
Wegen der von den Juden abzunehmenden Lagerhauswaren

Es hat die hiesige Regierung gestern die Erklärung der neumärkischen Judenschaft über die letztere kgl. Verordnung wegen der zu übernehmenden 10000 rtlr. Waren¹⁾ aus dem Lagerhause gefordert, und da besagte Judenschaft sich Sr. Kgl. Maj. allergnädigsten Willen hierunter accomodiret, so wird die Regierung mit heutiger Post solches untertzt. berichten.

Es haben aber die neuvergleitete 47 Familien bei dieser Gelegenheit prä-tendiret, dass diejenigen Familien, so bereits von Kurfürst Friedrich Wilhelm Durchl. ... auf die Neumark verleitet worden, hiebei mit concurriren und eine gewisse Quantität Waren alljährlich mit übernehmen müs-

¹⁾ Nr. 111.

sen, wozu sich aber diese nicht verstehen wollen, weshalb die Regierung resolviret, über diesen Passus ein Verhör anzusetzen und das dabei gehaltene Protokoll zu Sr. Kgl. Maj. Decision einzusenden.

Weil indessen nach meinem wenigen Ermessen die alten Familien zu diesem Beitrag mit Grund Rechtens nicht gezogen werden können, denen neuvergleiteten aber allerdings dergleichen Hülfe und Sublevation zu gönnen ist, so habe ich mich bemühet, diese Sache in der Güte zu heben, worin ich auch unter Gottes Beistand reussiret habe ...

Auf inständiges Anhalten der Judenschaft habe ich solches Ew. Exz. untert. melden und anbei ihrentwegen versichern sollen, dass die vor 6000 rthl. neulich ausgesetzte Waren in Zeit von drei Wochen abgehoben werden sollen ...

Nr. 114. Schreiben Hilles an einen Minister

Küstrin, 18. September 1722

Geh. St. A. Gen. Direct. Neumark. Judensachen Gen. Nr. 1
Wegen Abnahme der Lagerhauswaren

... Es haben zwar die Juden die Übernehmung der 10000 rthl. Waren übernommen, ich befürchte aber sehr, dass dieselben bald wieder in Rest geraten werden, wofern die Beitreibung des einem jeden zuzuschreibenden Quanti nicht denen Steuerräten anbefohlen wird, wozu ich meines Orts untertänigst offeriret haben will. Es wollen zwar die Juden alles unter sich selbst ausmachen und veranstalten, allein die tägliche Exempel zeigen, dass die Prophezeihung, dass ... kein Regiment, ja keine Konnexion unter ihnen sein werde, in allen und jeden, auch den geringsten Sachen, ihre Erfüllung erreicht.

Sonst sind die neuvergleiteten Juden mit der von denen alten accordirten Summe zufrieden und obzwar sie beiderseits vermeinen, dass es genug sei, dass der deshalb getroffene Vergleich bei mir protokolliret sei, so werde doch, nach Ew. Exz. Befehl, veranlassen, dass in künftiger Martinimessen ein Kontrakt darüber vor dem Landrabbiner geschlossen und Copia davon ad acta übersandt werde.

Was die anno 1717 vergleitete Juden anlanget¹⁾, so bin ich jederzeit der Meinung gewesen, dass dieselbe mit zu denen Waren concurriren müssten, die Juden haben sich aber selbst nicht vereinigen können, welches sie aber nunmehr vermutlich tun werden.

¹⁾ Nr. 33.

Nr. 115. Schreiben eines ungenannten Ministers an Hille

18. September 1722

Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark. Judens. Gen. Nr. 1
Die Abnahme der Lagerhauswaren

... Sonsten werden Ew. Hochedelgeb. sich gütigst erinnern, dass sie mir am 8ten passo gemeldet und versichert, es würden die neumärkischen Juden binnen drei Wochen sich gewiss in Berlin einfinden und beim Lagerhause vor 6000 rthl. ausgesetzte Waren abholen; da nun solche drei Wochen verflossen sind, die Juden aber sich annoch nicht einfinden, so haben Ew. Hochedelgeboren gar dienstlich zu ersuchen, dero Autorität zu interponiren und die Juden mit Nachdruck zu Abholung dieser Waren anzustrengen, dabei zu versichern, dass ich, wie sie dieses Mal gleich im Anfange nicht Parole hielten, ihrer Angelegenheiten mich ferner nicht annehmen, sondern das Lagerhaus, wann solches es nötig findet, verfahren lassen würde.

Es wird inmittelst Sr. Kgl. Maj. allergndste Antwort an die hochlöbl. Regierung in dieser Sache eingelaufen sein. — — — P. S. Die Prophezeiung, so Ew. Hochedelgeb. wegen Abnehmung der jährlichen 10000 rthl. durch die Juden in dero Schreiben machen, gibet schlechte Hoffnung, ich versichere aber auf meine Ehre, dass die Juden sodann allesamt auf eine Emigration sich gefasset halten müssen, dann wann das Jahr um sein wird und sie die 1000 rthl. nicht völlig abgenommen haben, so ist keine Gnade zu hoffen, sondern S. K. M. werden sie alsofort aus dem Lande treiben, welches Ew. Hochedelgeb. den vornehmsten und hieher geschickten Deputirten deutlich zu verstehen geben wollen, dabei auch bedeuten, wann sie die ausgesuchte und auf die Seite gelegte 6000 rthl. Waren nicht fordersamst in Abschlag der jährlichen 10000 rthl. abholen würden, das Lagerhaus nicht anders könnte als den vorigen Restant bei Sr. K. M. zu urgiren, wobei sie einen gar schweren Stand haben würden.

Wann nur die Judenschaft recht unter sich ausgemacht hätte, wie viel die Juden jeder neumärkischen oder inkorporirter Stadt nach Proportion abnehmen müsse, sodann könnte man zusammenrechnen, wie viel jeder Steuerrat von denen 10000 rthl. zu besorgen hätte, dann mit denen Individuis kann das Lagerhaus sich ohnmöglich einlassen.

Ew. Hochwohlgeb., zu welcher die sämtliche Judenschaft, wie ich angemerket habe, ein grosses Vertrauen haben und daselbst residiren, ubi caput rerum ist, werden wohl anfänglich sich der ganzen Sache annehmen und die Repartition einrichten müssen, ehe man an die sämtl. Herrn Steuer-räte rescribiret; als ich vorgehabt, mit denen Juden einen Kontrakt auf

jährlich 6000 rthl. zu schliessen, haben mir dieselben gesagt, dass der Judenschaft Einteilung allemal auf 4 Kreise oder Distrikte eingerichtet würde und wollten sie es bei dieser Sache auch also machen, bei jedem Kreise aber aus denen bemitteltesten Juden 2 Caventen cum mobilibus et immobilibus stellen, dass jeder Frankfurter Messe tertia pars aus Berlin gewiss abgeholt werden sollte und das wäre m. E. wohl das Allersicherste, wann E. Hochwohlgeb. es solchergestalt einrichten könnten. Ich habe damals ein Projekt solcher jüdischen Verschreibung entworfen, damit auch die Juden einig gewesen ... Der einzige cuneus, diese Ebrerer zur Raison und Richtigkeit zu bringen, wird wohl die Menacirung mit dem alten unabgenommenen Reste sein können, welcher noch eine grosse Summe beträget und wovon ich sie zu entheben alle Mittel hervorsuche, auch in allen rescriptis ... dahin abziele. Hingegen muss ich auch versichert sein, dass das Lagerhaus pro futuro seine Sicherheit haben und nicht Furcht laufen, sich bei Sr. K. M. in Verantwortung zu setzen. ...

Nr. 116. Reskript an die neumärkische Regierung

Berlin, 19. September 1722

Copie ohne Unterschrift. Geh. St. A. Gen. Neumark. Judensachen Nr. 1
Die neumärkische Judenschaft will jährlich für 10000 Taler
Waren aus dem Lagerhause nehmen

Es gereicht Uns zu allergnädigstem Gefallen, aus eurer gehorsamsten Relation vom 8ten dieses zu vernehmen, wie die sämtliche in die Neumark vergleitete Judenschaft sich Unserm allergndsten Befehl, von nun jährlich 10000 Taler an allerhand in dem hiesigen Lagerhause fabricirten Waren, weil sie die anno 1717 festgesetzte 8000 Taler nicht für voll abgekauft hätten, hinfüro richtig abzunehmen, durch ein Memorial alluntertst. unterworfen und solche Summe von Waren richtig abzuholen versprochen haben. Wir befehlen euch dahero in Gnaden, gedachter Judenschaft in Unsern Namen anzudeuten, dass wir wegen Bezeigung ihres Gehorsams bewogen worden, Unsere in widrigem Falle gefasste Resolution, sie aus Unserem Lande zu vertreiben, nunmehr zu ändern und sie ferner Unseres Schutzes zu geniessen haben sollten. Sie hätten sich aber in Acht zu nehmen, dass sie ihr Versprechen diesmal besser erfüllten als vorher nicht geschehen, damit Wir nicht bewogen würden, zu der ihnen angedeuteten Strafe zu schreiten. Ihr habt euch auch von dieser Judenschaft alle Jahre auf Michaelis ein Attest unseres hiesigen Lagerhauses abliefern zu lassen, dass sie jede Frank-

furter Messe 3333 $\frac{1}{3}$ Taler an solchen Waren bezahlet haben, und, wann solches nicht geschiehet, sofort zur Verantwortung zu ziehen.

**Nr. 117. Gutachten von Schlippenbach Freyberg, Duhram,
Culemann, Pehnen**

Berlin, 23. September 1722

Auf. Geh. St. A. R 21-203b
Synagoge zu Landsberg a. d. Warthe

Die Juden zu Landsberg an der Warthe haben bis dato keine gemeine Schule gehabt, sondern es stehet nur dem 70jährigen Juden Moses Marcus inhalts des allergdst. darüber erteilten kgl. privilegii frei, dass er auf seine nunmehr kurze Lebenszeit zu Hause in seiner Privatschule 12 von denen daselbst vergleiteten Juden nach eigener Wahl und Gefallen zu seinen Gottesdienst zuziehen möge, die übrigen Juden aber (da ohnedem in solchem Hause kein Raum) sind davon ausgeschlossen und müssen in ihren Häusern hier und da in particulier Versammlungen zu verrichten suchen. Da nun ein solches zu vielen Lärm und Unordnung Ursach gibet, so hat der Magistrat und Commissarius loci Hille¹⁾ vorgeschlagen, wie auch das General-Commissariat gut gefunden, dass daselbst an einen abgelegenen Ort und zwar des Juden Levin Samuels wüstes und ganz an der Mauer gelegenes Haus zu einer gemeinen Juden-Schule angefertigt werde, und dass auch die auf Moses Marcus Schule inhalts seines privilegii angewiesene 12 Juden sich nach dessen Tod zu dieser neuen Schule gleichfalls halten müssen. Wir finden hiebei weiter nichts zu erwähnen, als dass auf unser Zureden die Landsbergische Juden-Gemeine vor die zu concedirende Anfertigung solcher Schule 200 rthr. zur Recruten Casse zu zahlen sich erkläret ²⁾ ...

Nr. 118. Resolution vom 8. Oktober 1722.

Konz. gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 21-203
Synagoge zu Landsberg a. d. Warthe

[Resolution, dass den Juden zu Landsberg a. d. W. gegen Erlegung von 500 Talern zur Rekrutenkasse verstattet sein soll, eine allgemeine Synagoge zu bauen. Moses Marcus soll seine Privatschule Zeit seines Lebens behalten

¹⁾ Ebda. 29. III. 21.

²⁾ Marg. d. Königs: wollen selbe zahlen???

dürfen. Nach seinem Tode aber soll die ganze Gemeinde sich an die neue Synagoge halten.]

Nr. 119. Reskript an den Regierungsrat Hille

Berlin, 11. Nov. 1722

Ohne Unterschr. Kopie. Gen. Direct. Neumark. Judens. Gen. Nr. 1
Lagerhauswaren

— — — Es sind 4 von der neumärkischen Judenschaft deputirte Juden, namentlich Ascher Jacob von Schönfliess, Abraham Joseph von Reetz, Nathan Marcus und Baruch Simon, beide von Landsberg, anhero gekommen und haben aus dem hiesigen Lagerhause in Abschlag der 10000 rthl. darinnen fabricirter Waren, welche Summe sie von Michaelis a. c. anzurechnen jährl. daraus abholen und verkaufen sollen, von jetzo vor 6000 rthl. empfangen, darauf auch sofort 2000 rthl. bar abgeliefert und sich schriftlich kräftigst verbunden, die restirende 4000 rthl. in dieser Frankfurter Martini Messe an dero Lagerhaus-Bedienten Döring bar nachzahlen.

Da sie zu solchem Behuf diese 6000 rthl. Waren an die sämthl. neumärkische sowohl als neuvergleitete Juden nach der durch 7 geschworene in Präsens des Rabbins förmlich gemachten Repartition in dieser Messe ausliefern und die bare Zahlung zu völliger versprochener Befriedigung des Lagerhauses von ihnen empfangen müssen, dabei aber besorgen, dass diese bei allen Gelegenheiten sehr unwillige und zanksüchtige Leute bei der Sache allerhand ungegründete Schwierigkeiten machen und sie, die 4 deputirte Juden, welche der Zahlung halber allhier ihr Hab und Gut verschreiben müssen, im Blossen stehen lassen und mit der vollkommenen richtigen Bezahlung nicht versorgen möchten:

Als befehlen wir euch hiermit in Gnaden, der sämthlichen nach Frankfurt kommenden neumärkischen Judenschaft solches bekannt zu machen und denen oft gedachten 4 Deputirten gegen die unwilligen Juden, so nach der Repartition die Waren nicht annehmen und die bare Zahlung nicht tun wollen, auf ihr Verlangen alle hilfliche Hand sowohl durch wirkliche Exekution auf ihre dort habende Effecten als Arrestirung ihrer Personen zu leisten, wozu der Magistrat von Frankfurt alle nötige Mittel darreichen muss.

Da auch übrigens unter denen $\frac{6}{m}$ rthl. einige Tücher sind, welche unter die sämthliche Judenschaft nicht wohl repartiret werden können, sondern von denen 4 deputirten Juden mit der übrigen Vorwissen so gut möglich ver-

kauf und an den Mann gebracht werden müssen, so müssen sich die übrige gefallen lassen, dass diese 4 Deputirte dieselbe auf ihr Gewissen losschlagen und der Judenschaft darüber Rechnung tun, welches ihr denen sämtl. neu-märk. Juden gleichfalls zu notificiren und die Hand darüber zu halten habt.

Nr. 120. Bericht von Schlippenbach

Berlin, 15. Februar 1723

Ausf. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Mat. Tit. CCXXXII.

Jud. Sach. Gen. Nr. 2

Der Judenkommission sind mehrere Assessoren nötig.

Die Kammergerichtsräte Freytag und Oehlschläger und der Adjunctus fisci Voswinkel werden dazu in Vorschlag gebracht

Da auf Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl die hiesige Judenschaft ihre neue Älteste und übrige Rechnungsführer nunmehr wieder gewählt hat und dann, um künftig besserer Ordnung halber ein beständiges und ausführliches Reglement erfordert wird, so zweifeln an allergnädigster Genehmigung des Beiliegenden um so viel weniger, indem es nur eine Extension des von E. K. M. unter dem 16. März ...¹⁾ bereits approbirten Interimreglement ist: weilen nun aber auch zu genauer Beobachtung desselben, und damit über das königliche darunter mit versirenden hohe Interesse desto genauer vigiliret werden könne, mehrere Assessores bei der hiesigen Judenkommission nötig sein, absonderlich da der p. Hinitz wegen seiner übrigen Verrichtungen mit gehöriger Assiduität derselben nicht allemal beiwohnen kann und deshalb um allergnädigste Dispensation davon alluntertänigst bittet, als habe den von Freytag und Öhlschläger, Cammergerichtsräte, auch damit dem kgl. Interesse auf keinerlei Weise zuwidergehandelt und die denen Juden deshalb angedrohte und von ihnen wider die Verordnungen verwirkte Strafen so viel emsiger beigetrieben werden mögen, den Adjunctum fisci Voswinkel hiemit alleruntertänigst vorgeschlagen und die expeditiones darüber nebst der Generalordre an die dadurch niedergesetzte Commissarios zur allergnädigsten Unterschrift übersenden und dabei Ew. Kgl. Maj. allergehorsamst anheimstellen sollen, wie weit dieselbe das eine und das andere vor genehm zu halten in hohen Gnaden geruhen wollen²⁾.

¹⁾ Nr. 97.

²⁾ Am 19. Februar wird durch ein Reskript verordnet, dass Freytag, Voswinkel und Oehlschläger der Judenkommission beigefügt werden sollen. (Geh. St. A. R 21-203.)

**Nr. 121. Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer
an das Generaldirektorium**

Berlin, 8. März 1723

Ausf. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. Tit. CCXXXII
Judensachen Gen.

[Der Judenkommission soll ein Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer
beigeordnet werden.]

Nr. 122. Reskript an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 18. März 1723

Konz. gez. Fuchs, Klinggräff, Krautt. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark,
Mat. Tit. CCXXXII, Judensachen Gen. Nr. 2

[Es soll ein Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer der Judenkommission
zugeordnet werden und die zur kurmärkischen Kammer gehörenden
Sachen mit respiciren helfen.]

Nr. 122a. Verordnung vom 31. März 1723

Copie. Gez. F. W. Geh. St. A. R 21–203

[Die Juden, die heiraten, sollen zehn Taler für einen Trauschein an die
Rekrutenkasse zahlen.]

Nr. 123. Promemoria von Levi et Jacob Gumperts

Praesent den 7. April 1723

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr. 9
Münzwesen

Weilen dieselbe wegen Übermachung der bei die Kgl. Cassa im Clevischen
vorrätige Gelder haben anfragen lassen, als haben wir unsere Erklärung zu-
gleich auch alleruntertzt. vorstellen wollen.

Nachdem Sr. Kgl. Maj. Geh. Reg. Rat J. R. Wever¹⁾, bis hiehin nebst das

¹⁾ Er hiess Joh. Christian (nicht R...). War 1697–1708 Kassierer der Clevischen
Landrentei, wurde 1708 Kammerrat, dazu 1710 Kontrolleur bei der Landrentei,
1722 Geh. Reg. Rat. Im Oktober 1722 wurde er seiner Funktionen beim Zolldirek-
torium enthoben.

Zoll-Directorium den Empfang von denen Zöllen am Rhein gehabt und nunmehr seine Demission erhalten.

Es ist bekannt, dass wir von denen bei der Rhein Zöllen einkommende holländische Gelder demselben mit Wechsel auf Amsterdam auch hiehin in currant an Hand gegangen sind, davon Sr.Kgl.Maj., wann sein Salario und gestellte agio consideriret wird, mit 2 % zu stehen gekommen.

Dasjenige er in currant ausgezahlet, hat er mit 25 % gutgetan.

Es sind die holländische Wechsel, so er anhero geschicket, gegen currant in circa zu 27 ½ Proc. in Berlin verhandelt.

Wir offeriren uns alleruntertst., falls S.K.M. den Empfang an uns anzuvertrauen geruhen, es sein, dass solche Gelder von denen Comptoiren aus uns überzählet werden oder dass derjenige, so dieselbe im Empfang haben soll und selbige an uns gegen Quittung wieder zuzustellen hat, so wollen auf ein ganz oder halb Jahr lang uns engagiren und nach allerdst. Belieben entweder die holländische Wechsel gegen holländisch Geld nach Abgang 1 ½ und endlich 1 ¼ % oder in Courant allhier mit 27 Procent Franco zu vergüten annehmen.

Dasjenige aber bei denen an der Casse im Clevischen currant bezahlet wird, wollen wir gleich von Sr.Kgl.Maj. mit auswärtige veraccordirte 2 ½ Procent Verlust, wozu zwarn anjetzo sich niemand anheischig machen kann:

So wollen wir dennoch solches continuiren unter dem Beding, dass eigentlich so, als die Kaufleute in Kölln getan, 14 Tage bis 3 Wochen nach geschehener Empfang instatt der in Berlin gültige 2ggr.²⁾ Stücken, welche im Clevischen wenig vorhanden, wir nach Willkür mit vollwichtigen Ducaten sollen bezahlen können.

Obschon in Berlin die Ducaten à 2 Tlr. 18 ggr. cours haben, doch nicht höher als 2 Tlr. 17 ½ ggr. anzurechnen oder auch in ⅔ Stücken gegen ¾ Procent agio, welche von denen ⅔ Stücken, so im Clevischen, obschon solche von den Westphalischen – – – allhier nicht gültig, dennoch zu vergüten erbietig sein wollen.

Nr. 124. Bericht von Davidé

Berlin, 12. JUNI 1723

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr. 9
Über das Angebot der Gumperts

Die Juden Gumperts aus Cleve proponiren, dass sie die Clev'sche Revenues

¹⁾ Ein guter Groschen oder Silbergroschen = 12 gute Pfge.

auf ein Jahr zu 3 ½ % Verlust übernehmen, dagegen wollen die Juden die Zahlung davor nicht eher als 3 Wochen nach dem Empfang der Clev'schen Gelder allhier mit Ducaten à 2 Rtlr. 17 gr. verrichten.

Die kgl. Cassen haben bishero 2 ½ und zum höchsten nicht mehr als 3 % gegen 2 gr. Stücken verloren.

Die Ducaten seind zwar einige Jahre 2 Rtlr. 17 gr. am Werte gewesen, da aber anitzo die Hollandische Wechselbr. ein merkliches gefallen und allem Ansehen nach ein ziemliches heruntergehen werden, so können die Ducaten bei oberwähnten Kurs nicht bleiben und vielleicht balde zu 16 à 15 gr. kommen, würde also dieses Negotium denen kgl. Cassen gar nicht zuträglich, sondern einen grossen Schaden verursachen.

Ferner offeriren oberwähnte Gumperts, wann obiges Erbieten nicht sollte angenommen und acceptiret werden, die Zahlung anstatt des Ducaten mit Silber, wovon 2 gr. Stücken können geprägt werden, gegen 3 % Verlust an denen Clev'schen Geldern allhier zu effectuiren, bei dieser Offerte wurden die kgl. Cassen 13 rtlr. 15 gr. an 500 Taler Silber ohne 3 % Verlust an dem Clev'sche Geldern, wie folglich zu ersehen, verlieren und zu kurze kommen, nämlich die 1/12 Stücken werden die Mark ausgemünzet zu 12 Rtlr. 9 Grän, dazu werden die Silber hier zur Stelle bezahlt:

die Mark	11 Rtlr. 20 gr.
Münzkosten	8
Kgl. Schlag-Schatz	5
	<hr/>
seind obige	12 rtlr. – 9 gr.

500 Rtlr. an 1/12 Stücken müssen wägen 92 Mark 4 lot 3 ½ grän, und halten die Mark Bruto 7 Lot, so ist fein darein 40 Mark 6 lot 2 grän

pr. Mark fein an Münzkosten à 8 gr.	13 rtlr. 11 gr.
Kgl. Schlag-Schatz	8 10
	<hr/>
	tut Rtlr. 21 21 gr.

Die Juden Gumperts wollen 500 rtlr. zuschlagen, an Unkosten nicht mehr als 8 rtlr. 6 gr. vergüten, manquiren also noch 13 rtlr. 15 gr. so die kgl. Cassen an einen Beutel Gelde von 500 rtlr. verlieren und Verlust haben würden.

Nr. 125. Exakte Spezifikation der in Treuenbrietzen wohnenden Juden 1723

Geh. St.A. R 21-203a

	Namen der Juden	Alter Jahre	Vaterland	Ob er verleitet	Wie & an wen er das Schutzgeld erlege & ob solches richtig abgetragen sei.	Wie viel Kinder er habe?		Wie viel Gesinde		Die Kinder sind alt	Wo sie sich aufhalten
						Söhne	Töchter				
1.	Isaac Joseph	36	Polen	ja	8 Rtlr. an das Amt Saarmünden & ist bis 1723 richtig abgetragen.	2	1	-	-	1. Sohn 11 Jahre 2. Sohn 8 Jahre die Tochter 9 Jahre	bei den Eltern
2.	Nathan Isaac	35	Polen	Nein, soll aber bis zur anderen weiteren Verordnung toleriret werden.	8 rtlr. an das Amt Saarmünd & bis Trinit. 1723 entrichtet	-	-	-	1 Magd	-	-

3.	Alexander Jacob	42	Polen	ja	Soll 8 rtlr. jährl. geben, restiret aber bis 1720 96 rtlr.	1	4	-	-	der Sohn 7 Jahr 1te Tochter 13 2te „ 10 3te „ 8 4te „ 5	1te Tochter ist in Berlin, die andern Kinder aber zu Hause.
4.	Hirsch Salomon	52	Polen	Nein, weil er aber vom Almosen lebet, soll er vermöge Verordnung vom 28. Okt. geduldet werden.	restiret bis 1721 140 rtlr. lebt aber in summa paupertate & ist inexigible.	5	3	-	-	1 Sohn 13 2te Sohn 10 3 „ 3 4 „ 2 5 „ ½ 1te Tochter 20 2te „ 17 3,, „ 5	Eine Tochter dienet in Brandenburg & eine in Potsdam, die andern Kinder sind bei den Eltern.

Über vorbenannte Juden ist noch ein Schulmeister & Schlächter hier, der aber nicht beweibt, & ist nur auf eine Zeitlang angenommen worden, namens Berend Zoel, gebürtig aus Polen.

Berlin, 28. Dez. 1723.

Nr. 126. Resolution für die Juden Gumperts

Berlin, den 28. Juni 1723

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr. 9
Ablehnung des Vorschlags der Gumperts

Das General-Ober-Finanz-Kriegs- u. Dom. Direct. erteilt denen Juden Levi und Jacob Gumperts auf ihr Memorial vom 4. d. M. zur Resolution: dass ihre dermalige Vorschläge zu Anheroübermachung derer Clevischen Cassengelder dem kgl. Interesse ganz nicht vorteilhaft befunden worden und dass man dannhero sich darüber mit ihnen einzulassen billig Bedenken trägt.

Nr. 127. Bericht des Generaldirectoriums

Berlin, 16. August 1723

Geh. St. Münzdepartement Tit. XX. No. 9
Gez. Grumbkow, Creutz, Rhetz
Verhandlungen mit den Gumperts aus Kleve wegen Übernahme
der Silber-Lieferungen

[Das General Directorium hat die Vorschläge des Münzmeisters Halter wegen Verbesserung des Münzwesens erwogen. Weil aber wegen des hohen Silberpreises zur Ausmünzung grober Sorten und $\frac{1}{12}$ Stücken nicht zu gelangen ist, auch der König nicht gewillt ist, die von Halter vorgeschlagenen Ausmünzung der 6 Pfennige auf den Braunschweig. Fuss à 16 Taler die Mark fein geschehen zu lassen, hat sich die Sache ganz zerschlagen.]

Wir haben dennoch nicht ermangelt, Uns anderweit nach Silber Livranten umzutun, allein es hat sich bis dato keiner einfinden wollen, und ob wir zwar den beiden Juden Gomperts aus Cleve, welche die dortige Cassen Gelder einzuziehen und dagegen zu Ausmünzung 2 ggr. Stücken das Silber à 6 Loth 16 grän zu liefern sich offerirt, die Proposition und dabei denselben alle diensame Remonstration getan, dass sie in des verstorbenen Juden Veits Contract treten und auf denselben Fuss die Silberlieferung übernehmen möchten, so sind sie doch nicht dazu zu bringen gewesen, sondern haben vorgewandt, dass ihre Intention und Gelegenheit gar nicht wäre, an das Münzwesen sich zu engagiren, weil das Silber zu Cleve, Holland und der Gegend viel zu hoch im Preise wäre, daher wir dann ihre Offerte wegen Einziehung der dortigen Cassen-Gelder und dafür versprochenen Lieferung an Silber mit den hiesigen Münzbedienten überleget, die Juden vernommen und alle dabei vorkommende Umstände in reife Deliberation gezogen, haben aber mit gedachten Juden deshalb nicht zum Stande kommen kön-

nen, weil dieselbe das Silber zu Ausmünzung 2 ggr. Stücken anders nicht als wie schon erwähnt die Mark bruto à 6 lot. 16 grän. liefern wollen, der Münzmeister aber die Ausmünzung des Silbers à 6 lot 16 grän. nicht übernehmen kann, indem er 7 lötiges Silber nach dem Leipz. Fuss netto in 2 ggr. Stücken vermünzen und davon bei hoher Strafe nicht abgehen darf, derselbe auch die Ausmünzung der 2 gr. anders nicht tun kann, sondern die 2 grän, so an der von den Juden offerirten Mark bruto ermangelnden Münzkosten zu Hilfe kommen müssen. — — — Unterdessen, da es doch nötig ist, dass das Münzwesen als eine importante Sache und zwar vorerst die hiesige Münze conserviret werde, so werden wir so wohl an die hiesige als Halberstädt. Judenschaft die nötige Ordres expediren lassen, die einlaufende Silber an die Münze allhier vor den Preis, als sie selbigen bezahlen kann, nämlich die Mark fein zu 11 Tal. 20 gr. zu liefern, damit doch einigermassen etwas an $\frac{2}{3}$ tal. und 2 ggr. ausgemünzet werden könne.

Nr. 128. Resolution für die Juden Levi und Jacob Gumperts

Berlin, 16. August 1723

Konz. gez. Creutz. Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX. Nr. 9
Den Gumperts wird die Silberlieferung angeboten

Den beiden Juden Levi und Jacob Gumperts aus Cleve wird auf ihre wegen Einziehung der kgl. Clevischen Gelder und dagegen zur hiesigen Münze zu liefernden Silber à 6 Lot 16 Grän unterm 4. Juni, 5 und 30. Juli a. c. getane Vorstellungen zur Resolution erteilt, dass Sr. Kgl. Maj. gern sehen würden, wann sie die Silberlieferung zur hiesigen Münze auf denselben Fuss, wie es der verstorbene Jude Levin Veit gehabt, übernehmen wollten. Sollten sie aber dazu nicht resolviren und nur so viel Silber, als die dazu einzuziehende Clevische Cassengelder importiren, liefern wollen, würde die Mark bruto präzise 7 lötig sein müssen, weil der Münzmeister bei der offerirten Lieferung der Mark bruto à 6 Lot 16 Grän nicht bestehen noch die gehörige Ausmünzung wegen der ermangelnden 2 Grän vorkommender Umstände halber übernehmen will noch kann.

Nr. 129. Decretum vom 26. August 1723

Geh. St. A. R 21-205
Rechnungsabnahme

Die Ältesten Moses Gumperts und Jost Liebmann wie auch die Cassirer Samuel Simon und Joel Salomon werden hierdurch nochmals citiret und

vorgeladen, auf künftig 9ten September frühe morgens um 9h vor der kgl. Commission auf dem Kammergerichte unausbleiblich zu erscheinen und alsdann alle die Gemeine der Judenschaft angehende Obligationes, die beiden ersteren bei 30 rthr., der 3. aber bei 20 rthl. Strafe, so jeder ex propriis zu erlegen, ohne weitere Ausrede zu unterschreiben. Und weil sie solches in dem heutigen Termino anbefohlenermassen nicht getan und die beiden Ältesten deshalb in 20 rthr., der Cassirer Samuel Simon aber in 10 rthr. Strafe verfallen: So wird den beiden ersteren dieserhalb die Execution angekündigt, der letztere aber hat das verwirkte Quantum binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu erlegen.

Nr. 130. Eingabe von Jost Liebmann

Berlin, 6. September 1723

Geh. St.A. R 21-205

Bitte um Befreiung vom Ältestenamt

... Nun kann ich ja ein solches¹⁾, wovon ich nicht weiss, auch sotane ex obligationibus herrührende Schulden nicht gemachet noch machen helfen, zu meinem höchsten Präjudiz nicht unterschreiben, sondern diejenige, so solche Schulden gemachet und machen helfen, ein solches zu tun gehalten, denn was würden nicht vor üble Suiten vor mich, wann solches geschehe, hieraus entstehen, da Berend Lehmann und andere Gelegenheit finden würden, sich an mich zu reiben, mich in denen Messen zu attaquieren und dieserhalb meinen Ruin, so sie herzlich gerne sehen möchten, zu befördern. [Er bittet deshalb nochmals um Befreiung vom Ältestenamt gegen Erlegung von 50 Talern zur Rekrutenkasse.²⁾

Nr. 131. Bittschrift von Jost Liebmann

Berlin, 7. September 1723

Geh. St.A. R 21-205

Feindschaft unter den Ältesten

Nachdem E. K. M. allergndst. befohlen, dass die 7 Männer eine neue Anlage machen sollen, so haben sie mit mir deshalb nicht einig werden können; dahero ich mich dann zum Jurament offeriren müssen, allein sie haben solch Jurament von mir keineswegs annehmen wollen, weshalb ich dann genötiget

¹⁾ Siehe Nr. 129.

²⁾ Die Bitte wird am 9. Sept. genehmigt.

worden, bei einer hochlöblichen Commission einzukommen und meine Notdurft ad protocollum nehmen zu lassen, dergestalt, dass ich das Juramentum so ablegen wollte, wie man es von mir verlangen und auferlegen würde, ich habe aber dennoch bis hieher keinen Bescheid darauf erhalten. Nun muss ich gleichwohl erfahren, dass die Ältesten, da sie eine ungeminderte Feindschaft, indem ich es nicht mit ihnen halten und ihren ungegründeten consiliis beipflichten will, wider mich hegen, mich demnach nach der alten Anlage angesetzt, wodurch sie dann nichts anderes intendiren, als sich an mich zu rächen und ihr böses Mütlein zu kühlen; da ich aber hierzu nicht stille schweigen und alles über mich nach ihren selbsteigenen Belieben und Gefallen ergehen lassen kann, sondern mich dieserhalb melden und wider ihr unverantwortliches Verfahren um Hilfe suchen muss, [so bittet er den König, er möge der Commission befehlen, die Sache zu untersuchen.]

Nr. 132. Eingabe von Levi und Jacob Gumperts

Kleve, 5. Oktober 1723

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX. Nr. 9
Münzwesen

Ew. Kgl. Maj. haben allergndst. geruhet, dasjenige, so aus Dero Hoflager unterm 8. September letzthin nebenst einem Projekt in puncto der von hiesigen Kriegs- und Domänen Cassen nach Dero Hoflager zu remittiren stehenden Gelder uns communiciren und unsere ohnmassgebliche Gedanken darüber vernehmen zu lassen.

Wir dienen darauf in alleruntertgster Antwort, dass uns von dem in Berlin etwan übergebenen Projekt gar nichts bekannt, sondern haben eigentlich auf dasjenige, so mir Levi Gumperts bei meiner Anwesenheit in Berlin wegen Übermachung der Gelder vorgestellt ist, dass, weil die in Berlin erfordernde Species nach dem Leipziger Fuss sein müssen, solche aber dieser Orts nicht allein wenig zu bekommen, sondern auch in Berlin selbst rar werden, dahin geantwortet, mit Ducaten, Banco Reichstaler oder auch Silber, uns solches nach dem Leipziger Fuss zu vermünzen, in die General- Kriegs- und Domänen-Cassen bezahlen zu mögen^{1.)}

¹⁾ Über das Promemoria des Moses und Elias Gumperts vom 25. X. 1723 siehe Acta Borussica: Münzwesen, Bd. I, S. 384, ebenso den Kontrakt mit den Gumperts über Einziehung von Clevischen Staatseinkünften und Silberlieferung für die Berliner Münze vom 24. X. 1723 ebenda, S. 382ff.

Nr. 133. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 5. Oktober 1725

Ausf. gez. Grumbkow, Creutz. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark.
Judensachen Gen. Nr. 2

[Die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer hat am 18. September berichtet, dass sich in den Dörfern Quilitz und Friedland, die dem Markgrafen Albrecht Friedrich gehören¹⁾, verschiedene nicht vergleitete Judenfamilien aufhalten und Handlung treiben. Die Judenkommission soll die sofortige Wegschaffung dieser Juden verfügen^{2).}]

Nr. 134. Bericht der neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer

Küstrin, 4. Januar 1724

Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark. Judens. Gen. Nr. 3
Vorschlag zur Neuordnung der jüdischen Verfassung

Wir müssen alleruntertänigst wegen der Judensachen berichten, dass bald an der Regierung, bald an der Kriegs- und Domänenkammer Dero Klagen und Vorstellungen zur Regulirung und Abtueung remittirt werden, so dass kein Collegium completa acta haben könne. Der Kriegs- und Domänenkammer ist nun am besten bekannt, was vor Juden in denen Städten nach dem publicirten Reglement geduldet oder weggeschafft werden müssen, wie denn auch, wann ein jeder von denen membris des Collegii in sein Departement verreiset, solche in loco am besten untersuchen und ohne einzige Weitläufigkeit entscheiden, die Kammer auch, weil die Schutz-, Silber- und andere Gelder an der hiesigen Landrentei geliefert werden, wissen kann, ob alles schuldigst eingeliefert sei oder nicht: weshalb wir E. K. M. alleruntg. überlassen: Ob die Judensachen hinkünftig allemal an Dero Kriegs-

¹⁾ von Brandenburg-Schwedt.

²⁾ Marginal: Ordre an Duhram: soll sie in Zeit von 12 Tagen wegschaffen oder er sein Hals verlieret.

In einem Reskript an Duhram vom 15. Oktober erhalten die Juden eine weitere Frist von zehn Tagen, um das Laubhüttenfest zu feiern. Wenn sie dann nicht weg wären, sollten ihre Möbel confiscirt und sie mit Gewalt weggejagt werden. Am 28. Oktober berichtet Duhram, dass sich die Juden gleich nach den Feiertagen davon gemacht hätten, bis auf eine Jüdin, die durch einen Unfall eine Frühgeburt erlitten und ein totes Kind geboren habe und dadurch in einen solch miserablen Zustand geraten sei, dass sie nicht hätte fortgeschafft werden können.

und Domänenkammer zur Abtueung geschickt oder ob sie bei der Regierung bei diesen Umständen noch weiter verbleiben sollen ...

Nr. 135. Allgemeines Edikt, dass alle unvergleitete Juden sofort auf einmal aus dem Lande gejagt werden sollen

De Dato Berlin, 10. Januarii 1724

Mylius Corp. Const. March. V. T. V. Abt. III. Cap. Nr. XLIV. S. 186 ff.

Nr. 136. Eingabe von Johann Georg Neubauer

Berlin, 17. Januar 1724

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX. M. 9
Münzwesen

— — — Ich habe aus alleruntertgster Devotion gegen Ew. Kgl. Maj. allergndste Willensmeinung mit dem Juden in Gegenwart des Herrn Geheimen Rat Schönings¹⁾ mich dieserhalb, wiewohl mit meinem allergrössesten hazard und zu befürchtenden Schaden — — —, gesetzt. Sollte der Jude aber, wie ich es täglich merke und erfahre, changiren und dabei nicht bleiben wollen, so bin ich entschuldiget und führe dieses nur zu dem Ende allerunterstgst. an, damit, wenn es sich an der Ausmünzung des Gumpert'schen Silbers, wovon jedoch noch nichts geliefert worden, accochiren sollte, mir die Schuld nicht beigelegt werden möge.

Nr. 137. Reskript an die neumärkische Regierung

Berlin, 18. Januar 1724

Konz. gez. Grumbkow, Gen. Dir. Neumark Nr. 3
Die Judensachen sollen in Zukunft von der Kriegs- und Domänenkammer traktiert werden

... Nachdem wir allergnädigst erwogen, dass die Judensachen am füglichsten bei Unserer dortigen Kriegs- und Domänenkammer tractirt werden können, zumal da die Schutz-, Silber- und andere Juden-Gelder vorhin bereits bei der Landrente berechnet worden und es nur zu Confusion Anlass

Fortsetzung Nr. 137 auf Seite 189

¹⁾ Christian Sch., Geh. Rat im Generaldirektorium und Verwalter beider Generalkassen.

Nr. 138. Specification der in den Priegnitzischen Städten vorhandenen Judenfamilien

Wittstock, 22. Januar 1724.

Geh. St. A. R. 21-203a

Name der Stadt	Wieviel Judenfamilien darin befindlich	Was ein jeder Schutzjude oder Bedienter an Schutzgeld und anderen prästandis abzutragen verbunden	Wohin jährlich solches abzutragen?	Wieviel er etwa noch restire
Pritzwalk	Nur eine einzige	Dem hiesigen Schutzjuden Abraham Joseph, so unterm 30ten Mai 1718 vergeitet, ist bis dato seinem eigenen Bericht nach kein Schutzgeld abgefordert, oder aber ein gewisses, so er deshalb abzutragen schuldig sein mögte, determiniret, möchte ihm auch bei seiner nunmehrigen notorischen Armut wohl schwer fallen, desfalls etwas zu entrichten.	er habe bis dahero kein Schutzgeld entrichtet, und also weiß er solches nicht	Weil bis dahero nichts von ihm gefordert, so werde er auch hoffentlich nichts restiren, überdem sei er außer Stand gesetzt, in diesem Falle etwas abzutragen, weil ihm seine Bedienten bei seinen Anfang untreu geworden, durchgegangen, er auch dadurch in großer Armut gesetzt.
Kyritz	Der Schutzjude Levin Simon hat eine Stieftochter, einen Stiefsohn u. einen rechten Sohn, die Tochter Regina Maria ist verheiratet an einen Juden Abraham,	Der Schutzjude Levin Simon gibt jährlich 8 Tal. Schutzgeld u. die beide Juden Abraham Samuel und Nathan Marcus jeder auch jährl. 8 Taler und also zusammen 24 Taler, sonst aber nichts als die gewöhnliche	Die Schutzgelder müssen sie im Kgl. Amt Goldbeck entrichten	Der Schutzjude Levin Simon ist mit dem Schutzgeld richtig, die andere beide Juden, Abraham Samuel und Nathan Marcus, restiren von 6 Jahr, jeder 48 Tal.

Name der Stadt	Wieviel Judenfamilien darin befindlich	Was ein jeder Schutzjude oder Bedienter an Schutzgeld und anderen prästandis abzutragen verbunden	Wohin jährlich solches abzutragen?	Wieviel er etwa noch restire
Havelberg	<p>Samuel u. der Stiefsohn Nathan Marcus hat auch geheiratet, diese wohnen allhier u. haben eine separatam öconomiam. Der obbemelte Schutzjude brauchet den Schwiegersohn Abraham Samuelen zum Vorsänger u. den Stiefsohn Nathan Marcus zum Totengräber.</p> <p>Ein Schutzjude namens Levin Ascher hat eine Frau und 7 Kinder in loco, eins davon aber in Berlin</p>	<p>Accise. Des Schutzjudens leibl. Sohn Jonas Levin aber hat bisher, weil er sich bei dem Vater im Haus aufgehalten, kein Schutzgeld gegeben.</p> <p>8 Taler Schutzgeld jährlich</p>	<p>an den Hofrichter in Berlin, seit 3 Jahren aber sei das Schutzgeld an den Amtmann Eck nach Neustadt a. d. Dosse eingesandt</p>	<p>Levin Ascher restiret vermöge producirten Quitungsbuch mehr nicht als von Weihnachten 1722 bis 1723 8 Tal.</p>

Name der Stadt	Wieviel Judenfamilien darin befindlich	Was ein jeder Schutzjude oder Bedieneer an Schutzgeld und anderen prästandis abzutragen verbunden	Wohin jährlich solches abzutragen ?	Wieviel er etwa noch restire
Pritzwalk	nur eine, so bettelarm	dem hiesigen Schutzjuden Abraham Joseph, so unterm 30. Mai 1718 vergeleitet, ist bis dato seinem eigenen Bericht nach noch kein Schutzgeld abgefordert oder aber ein gewisses, so er deshalb abzutragen schuldsein möchte, determiniret, möchte ihm auch bei seiner nunmehrigen notorischen Armut wohl schwer fallen, desfalls etwas zu entrichten, sonstn träget er allhier gleich anderen Einnahmen bürgerliche onera	Er habe bis daher kein Schutzgeld entrichtet und also weiss er solches nicht	weil bis daher nichts von ihm gefordert, so werde er auch hoffentlich nichts restiren, überdem sei er ausser Stand gesetzt, in diesem Fall etwas abzutragen, weil ihm seine Bedienten bei seinem Anfang untreu geworden und mit der Ware durchgegangen, er auch dadurch in grosse Armut gesetzt.

geben dürfe, wenn in Judensachen bald von euch und bald von obgedachter Kriegs- und Domänenkammer etwas veranlasst würde: So haben wir euch von solchen Judensachen hiermit in Gnaden dispensiren wollen und habt ihr demnach selbige der Kriegs- und Domänenkammer künftig allein zu überlassen¹⁾).

**Nr. 140. Reskript an das Oberfinanz-, Kriegs- und
Domänendirektorium**

Berlin, 14. Februar 1724²⁾

Ausf. gez. Fr. Wilhelm. Geh. St. Archiv. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 4
Confirmation für Moses Aron

[Der König befiehlt,] vor den von der hiesigen Judenschaft erwählten Rabbi Moses Aron die Confirmation auf den Fuss, wie solche der vorige gehabt, gleichfalls gehöriger massen ausfertigen zu lassen ...

Nr. 141. Ordre an den General-Fiscal Duhram, dass die Juden keine Häuser weiter kaufen, auch in denen Christen-Häusern, wo lauter Juden seind, wenigstens eine Christen-Familie mit wohnen solle

Sub Dato Potsdam, 19. Februar 1724

Mylius V. Abt. V. T. S. 189/90.

Nr. 142. Bericht Hilles an den König

Küstrin, 1. April 1724

Geh. St. A. Juden Frankfurt. R 21-208f²
Die hebräische Druckerei in Frankfurt

[Unter dem Deckmantel der Buchdruckerei hat die Universität beständig unvergleitete Juden gehegt. Nach Aussage der vergleiteten Juden sind nämlich die in der Liste unter Nr. 9, 11, 12 und 13 aufgeführten Juden gar nicht Drucker gewesen; ebenso ist die Witwe Baile Wulff, nach Angabe der Universität eines Oberkorrektors Witwe, während die Juden ihren Mann nicht

Fortsetzung Nr. 142 auf Seite 200

¹⁾ Erlass an die neumärkische Kammer vom gleichen Datum, dass sie künftig allein die Judensachen tractiren solle.

²⁾ Es scheint sich um das Jahr 1729 zu handeln.

Nr. 143. Liste der Juden von Uckermark und Niederbarnim (entworfen von Steuerrat Lütkens)

Oranienburg, 9. Mai 1724

Geh. St. A. R 21-203*

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. ʒ	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
Prenzlau					
1. Jochen Levi		8 rtlr. Gramzo		1	Sämtliche Juden zu Prenzlau müssen ihr Schutzgeld in dem Kgl. Amt Gramzo erlegen. Silbergeld entrichtet jeder Jude jährlich 1 rtlr. an die dortige Kgl. Accisekasse. Nur die letztbenannte Witwe Anna Simonis gibt nichts. Die Juden tragen bürgerl. Onera und geben Servis, jeder nach Proportion seines Vermögens.
2. Abraham Marcus		8 „ „		1	
3. Samuel Hirsch		8 „ „		1	
4. Baruch Marcus		8 „ „		1	
5. Josef Jacob		8 „ „		1	
6. Levin Simon		8 „ „		1	
7. Alexander Marcus		8 „ „		1	
8. Anna Simonis, Marcus Levi Witwe		4 „ „		1	
Strasburg					
1. Hirsch Samuel		8 rtlr. Löcknitz		1	Die Juden tragen alle Onera publica und civica. An Rekruten- und Kindergelder 10 rtlr.
2. Marx Samuel		8 „ „		1 u. 1 Jungen, den er in Mecklenburg herumlaufen läßt	

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. ʒ	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>3. Samson Moses 4. Hirsch Isac 5. Jacob Hirsch 6. Joachim Liebmann hat des Nr. 3 be- nannten Samson Moses 1. Kind zur Ehe, wohnt bei ihm. 7. Salomon Manasse, des Hirsch Samuel Nr. 1 Schwieger- sohn, Schulbedien- ter allhier auf Kgl. Verordnung vom 19.2.1718. Eines Schutzjuden Sohn von Königsberg i. d. Neumark. 8. Salomon Samson, Totengräber, Sohn des Nr. 3 benann- ten Samson Moses.</p>		<p>8 „ „ 8 „ „ seinen Angaben nach ist von ihm noch nichts gefor- dert, weil er nur erst im 2. Jahr wohnhaf. Will als Schulbe- dienter, weil er da- bei keinen Handel treibt, frei vom Schutzgeld sein. hat zeithero kein Schutzgeld gege- ben.</p>			<p>Die Kindergelder an den H. Geh. Rat Duhrum. Die Rekrutengelder an den H. Geh. Rat Alemann. An Kindergeldern 5 rtlr. An Rekruten- und Kinder- geldern 1 rtlr. 16 gr. an die Judendeputierte Marx Samuel und Israel Marx. An Rekruten- u. Kinder- gelder 1 rtlr. 16 gr. an die Judenältesten.</p>

Namen der Juden Vergleitet	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. ९	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>9. Joel Mändell, Koller.</p> <p>10. Abraham Samson. Ein alter, abgelebter Jude, der das Privilegium nach Joachimsthal gehabt, solches aber seinen Kindern übergeben. Er treibt keinen Handel mehr.</p>		<p>Hat noch nichts gegeben.</p> <p>Hat seinen Angaben nach, so lange er in Joachimsthal gewesen, sein Schutzgeld mit 4 rtlr. jährlich richtig abgegeben.</p>			
<p>Templin</p> <p>1. Moses Israel</p>		<p>8 rtlr. Amt Zehdenick</p>		<p>2</p>	<p>Darneben ist bei ihm ein Koller und ein Totengräber.</p>
<p>Lychen</p> <p>1. Jacob Israel</p>		<p>8 rtlr. Amt Zehdenick</p>		<p>2 u. daneben noch 2 Jungen</p>	<p>Hält einen Schulmeister und einen Totengräber</p>

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. ₰	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
Zehdenick 1. Henschel Iochim 2. Tobias Moses Noch ist daselbst 1 Koller	Jonas Isaac	8 rtlr. Amt Zehdenick 8 „ „ „			Der Nr. 2 benannte Tobias Moses hat keinen Schutzbrief, er hat aber von dem Henschel Jochim das erste Kind zur Ehe. Jonas Isaac hat gleiches Recht geniessen wollen, weil er des Henschel Jochim zweite Tochter geheiratet.
Joachimsthal 1. Israel David 2. Levin Salomon		8 rtlr. Kgl. Schulamt 8 „ „ „		1	
Angermünde 1. Lemmel Isaac 2. Abraham Michael		8 rtlr. A. Gramzo 8 „ „ „ „	8, diese Reste v. vorig. Jahr werden sonder Zweifel nunmehr richtig gemacht sein	1	

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. 2	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>Samuel Isac, Totengräber</p> <p>Schwedt</p> <p>1. Caspar Levi, hat seinen ersten Sohn, der schon verheiratet ist, bei sich.</p> <p>2. Simon Salomon</p> <p>3. Wulf Salomon, des Caspar Levi 2. Sohn, dienet bei d. Gemeind vor Toten- gräber</p>	<p>Isaac Caspar hat eines auf diese Stadt vergleiteten Schutzjudens Wwe geheiratet u. sitzt auf seines Vorfah- ren Brief nunmehr ins zweite Jahr</p>	<p>8 „ „ „</p> <p>4 rtlr. Gramzo</p> <p>8 „ „</p>		<p>1</p> <p>Sein Sohn dienet bei ihm vor Knecht</p>	<p>hat in langer Zeit nichts abgetragen, und weil ihm, seinem Vorgeben nach, die letzte Quittung abhanden gekommen, so können seine Reste nicht eigent- lich angegeben werden.</p>

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. ₰	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>des Simon Salomons Schwiegersohn, welcher die 1. Tochter hat, ist bei der Gemeine Schulmeister u. Vorsänger</p> <p>Bernau</p>	Joachim Isac	8 rtlr	seit 1716		<p>Vermöge Kg.Resolutionen v. 5.Dez. 1721 soll er fortgeschaffet werden, wenn er zufoerst das rückständige Schutzgeld würde entrichtet haben. Solchen Rest beizutreiben, ist durch die Kgl. Allgdst. Verordnung v. 25.6. 1723 abermals befohlen worden. Mit vieler Mühe hat Magistratus von ihm 12 rtlr. beigetrieben, welche zu Rathause deponiert liegen,</p>

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. 2	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>Vierraden 1. Caspar Samuel Levi nicht aber auf Vier- raden, sondern auf Templin vergleitet</p>		4 rtlr. A. Gramzo			<p>bis der Überrest erfolgen wird; wie es aber schei- net, so ist er anstatt einer vorgenommen Reisedurch- gegangen.</p> <p>ist unterm 8. vorigen Mo- nats April d. Kgl. Reso- lution erfolgt, dass er sich von Vierraden weg nach Templin begeben solle.</p>
<p style="text-align: center;">Samuel Caspar</p> <p>Sein Sohn Levi ist seit 4 Jahren verheiratet gewesen, hat aber seinen Angaben nach das Weib nur 2 Jahre gehabt und nachmals hie und da vor Knecht gedient. Sein Schwiegersohn Salomon Jochen, welcher die älteste Tochter geheiratet hat, lebt mit derselben der Ehe nunmehr ins 9te Jahr; wegen derer unter ihnen vorgewesenen Disputen über das Recht des ersten Kindes hat Kommissarius loci den erfordernten alleruntertst. Bericht unterm 3. Dec. 1723 allbereits abgestattet auf das dabei befindl. gewesene Postscriptum.</p>					

Namen der Juden Vergleitet	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. २	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>Oranienburg</p> <p>1. Jacob Issac vor vergleitet zu achten vermöge Kgl. Resolution v. 6.5.1721</p> <p>2. Abraham Salomon ist vor einigen Jah- ren gestorben, sein Sohn Abraham Sa- lomon.</p>	<p>Joachim Meyer, des verstorbenen allhier privilegirt gewesenen Jos. Meyers Bruder. Er wird aber von den anderen als Krankenwärter und Totengräber unterhalten.</p>	<p>8 rtlr. vorhin an d. Kgl. Hausvogtei, nunmehr hier im Kgl. Amt</p> <p>8 rtlr.</p>	<p>16 rtlr.</p> <p>118 rtlr.</p>	<p>1 Jungen</p> <p>hat seinen Bruder vor Jungen bei sich</p>	<p>Hat des verstorbenen pri- veligirt gewesenen Juden Joseph Meyers Tochter als das erste Kind geheiratet und seines Schwieger- vaters schuldig gebliebe- nes Schutzgeld à 24 rtlr. vor 3 Jahren an die Kur- märk. Amts-Kammer- Rentei mit 24 rtlr. bezah- let. Imgleichen das ge- wöhnliche pro receptione erleget und Quittungen produciret.</p> <p>Dessen Sohn Salomon Abraham beziehet sich als erstes Kind auf des Vaters Privilegium, erbie- tet sich auch, die rück- ständigen 118 rtlr. Schutz- geld richtig zu machen.</p>

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. 2	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>Liebenwalde</p> <p>1. Simon David</p> <p>2. Marcus Lazarus, des verstorbenen Schutzjuden La- zarus Herzels Sohn, als 1. Kind</p>	<p>Isaac Abraham hat des allhier verst. Schutzju- dens Lazarus Her- zels Wwe geheira- tet, weil er aber vor sich selbst kei- nen Schutzbrief hat, so wird er hier unter die Unver- gleiteten gesetzt.</p>	<p>8 rtlr. Amt Lieben- walde, vorhin an die Kgl. Haus- vogtei</p> <p>8 rtlr.</p> <p>8 rtlr.</p>	<p>152 rtlr.</p>	<p>1</p>	

Namen der Juden Vergleitete	Unvergleitete	Was ein jeder an Schutzgeld gibt, wohin	Wieviel er noch restiret rtl. gr. 2	Wieviel Knechte er hält	Was sonst dabei noch anzuzeigen
<p>Jacob Moses Totengr. vor die hiesige, Zehdenick- sche, Joachimsthal- sche u. Granse- ische Juden-Ge- meine, lt. Conces- sion aus d. Kgl. Amtskammer vom 20. 8. br. 1717, Liebmann Jacob ist nicht beständig dasselbst, sondern dientet jahrweise.</p>		4 rtlr.			

Oranienburg, 9. Mai 1724
Lützens

als Drucker, sondern als Gelehrten gekannt haben¹⁾. Wie die Universität ihr Verhalten, welches offenbar gegen das Privileg verstößt, rechtfertigen will, bleibt dahingestellt. Hille ersucht jedoch den König, der Universität zu befehlen, die Juden wegzuschaffen, weil ihm bekannt ist, dass die Professoren es sich zur grösseren Ehre anrechnen, ihre nichts bedeutende Jurisdiction zu maintainiren, als in der Republique des lettres zu brillieren und es sehr übel aufnehmen würden, wenn er als Commissarius loci die Juden wegschaffe²⁾.]

Nr. 144. Summa, was die Lieferanten Gumperts in der kgl. Münze an Silber zu 2 gr. Stücken geliefert haben = 32380 rtl. 1 gr. 3 ℥

Berlin, den 20. Juli 1724

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. No. 10

Davon ist an $\frac{1}{12}$ Stück gemünzet worden,

vom 23. Martii bis den 1. April 5087 rtlr. 16 gr.

Ferner

den 1. April	2160 rtlr. gr.
den 12. April	3493 „ 8
den 26. April	3756 „
den 9. Mai	2713 „ 8
den 19. Mai.	1831 „
den 24. Mai	2113 „ 8
den 8. Juni	1821 „ 12
den 17. Juni	1463 „
den 30. Juni	2879 „ 12
	22231 rtlr

¹⁾ Nr. 139.

²⁾ Am 6. Juli 1724 ergeht ein Befehl an die Universität Frankfurt/O (gez. Schlippenbach), die überflüssigen Juden abzuschaffen, da man höchstmissfällig erfahren habe, dass sich bei der Druckerei mehr Juden befinden als gestattet sei. Die Universität soll die Sache zusammen mit Hille untersuchen. Nach dem Privileg seien nur ein Korrektor und zwei Drucker, möglichst unbeweibte, gestattet. Das Privileg könne allerdings etwas erweitert werden, falls Gottschalck eidlich versichere, mehr Drucker nötig zu haben. Dies gelte aber nur für den Druck des Talmuds.

Vom 1. April bis den 15. Juli ist ausgemünzt worden an	
$\frac{1}{12}$ Stücken	22131 rtlr.
Ist bereits ausgemünzt in allem	27318 rtlr. 16 gr.
Vom 15. Juli bis den 21. Juli wird fertig	3100
	<hr/>
	30418 rtlr. 16 gr.
und bleibt Bestand an Schrotten in der Münze	1961 „ 9 3
Summa wie oben	<hr/>
	32380 rtlr. 1gr. 3.

Nr. 145. Bericht der Universität Frankfurt an den König

Frankfurt, 31. Juli 1724

Geh. St. A. R 21--208f²

Druck des Talmuds und Anzahl der jüdischen Drucker

[Nach einer Konferenz mit Hille und einer Vernehmung des Gottschalck¹⁾ kam man zu folgendem Ergebnis: Der Druck des Talmuds wird Ostern 1725 beendigt sein. Die Verzögerung erfolgt nur aus Geldmangel, da die Gumperts noch über 3000 Taler schuldig sind. Mit dem Druck jüdischer Schriften will man fortfahren, da sie viel Geld gekostet haben, ausserdem der Verkauf jüdischer Bücher grosse Geldsummen ins Land bringt. Die Anzahl der Drucker hat sich nicht vermehrt. Da die Universität noch zwei weitere Drucker benötigt, beantragt sie die Anstellung des Israel und Moses Salomon.]

Nr. 146. Eingabe von Moses und Elias Gumperts

Berlin, 1. August 1724

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX Nr. 10

Münzwesen

Ew. Kgl. Maj. haben unterm 27. dieses uns allergndst. schriftlich zugeschicket, dass wir mit der Ausmünzung fleissiger sein sollten, wie bishero geschehen, widrigenfalls die anticipirte 20/m Rtlr. würden abgefordert werden.

Wir müssen dahero Ew. Kgl. Maj. hierdurch ein allergnädigstes zurückerinnern bringen, dass wir dieses Werk in keiner anderen Absicht übernommen als einzig und allein Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Intention Erfüllung zu erleichtern und also nur um Deroselben hierunter in einer Sache, deren

¹⁾ Siehe Nr. 142.

Success Ew. Kgl. Maj. gewünscht, zu dienen, ohne einige Absicht auf unsern Profit, ja gar ohne alle dessen Hoffnung. Bei so bewandter Sache haben wir gleichwohl nicht manquiret, dasjenige zu prästiren, was Ew. Kgl. Maj. wir versprochen, und was dem Contract gemäss ist, wir werden auch mit Gottes Hilfe diesem Contract ferner ein völliges Gnügen leisten, wir bitten aber auch dahingegen, dass uns dieses an sich schwere Werk nicht ohne Not und ohne Ew. Kgl. Maj. Vorteil noch schwerer möge gemacht und wir in unserem besten Tun verhindert werden, wie wir folgendermassen bereits in verschiedenen Stücken erfahren müssen, angesehen E. K. M. uns 20/m Rtlr anticipiren lassen, dass wir dadurch desto besser im Stande sein möchten, das Silber häufig einzukaufen, inzwischen aber sollten für uns und zum Besten dieses lauter baar Geld erfordernden Münzwesens die uns restirenden Tabaks-Gelder, so sich auf 43/m Rtlr. belaufen, einkassirt werden. Nun sind zwar vor der Kurmark 15/m Rtlr. eingegangen, wir haben aber davon bis hierhin von dem Geh. Rat Schönbeck¹⁾ mehr nicht als 5900 Rtlr. bekommen, und wird uns der Rest, aus dem Vorwand, dass Ew. Kgl. Maj. wir für 8000 Rtlr. Caution machen sollen, einbehalten, der doch zu dieser zu Folge Ew. Kgl. Maj. allergndsten Ordre 24/m Pfund Tabak auf dem Packhof haben liegen bleiben sollen, welche auch die ganze Zeit über allda gelegen, und als zu Behuf des hiesigen kurmärkischen Quanti 11/m Pfund hievon abgenommen worden, so sind in deren Stelle 16/m Pfund von dem Tabak, so von hier nach Magdeburg geschickt worden, wieder zurückgekommen und auf dem Packhof niedergelegt, dass also zu dieser Caution wirklich 31/m roher Tabak ... auf dem Packhof liegen, wie denn auch die Heiden'sche Obligation bei dem General-Directorio deponiert ist²⁾).

Wir bitten demnach alleruntgst.

1) dem Geh. Rat Schönebeck in höchsten Gnaden aufzugeben, dass er solchergestalt mit uns berechnen und nach Abzug der Akzise die eingegangenen Gelder uns herausgeben solle,

2) dass die zur Tabaks-Sache verordnete Commission ohne Verzug die Veranstaltung machen solle, damit Magdeburg, Halberstadt und Minden mit Nachdruck angehalten werden, ihr angelegtes Quantum, so sich auf 28/m Rtlr. beläuft, gleichfalls fordorsamst und ohne einigen weiteren Aufschub

¹⁾ Joh. Christian Sch. Kommissariatsrat, 1719 Geheimrat. Er starb 1725.

²⁾ Über diese Kautio wurde lange verhandelt. Die Gumperts hatten als Kautio ein Haus in Berlin im Wert von 12000 Rtlrn. für 8000 Rtlr. Obligationen angeboten, die von den beiden westfäl. Freiherren v. d. Heyden ausgestellt worden waren. Bis man Klarheit über deren Sicherheit hatte, wollten sie den Tabak deponieren.

abzunehmen und zu bezahlen, damit wir hierin mögen zur Richtigkeit kommen und solches zum Münzwesen destinirtes Gold auch dazu wirklich gebrauchen können und der von Ew. Kgl. Maj. intendirender Fortgang dadurch befördert werde.

3) Dass auch dem Münzmeister ernstlich anbefohlen werde, uns mit der Ausmünzung besser zu fordern, und dass damit weiter kein Aufenthalt unter einigerlei Prätext geschehe, bei Vermeidung Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Ungnade und allerschärfester Beahndung. Des Münzmeisters Quittungen geben, wie wir ihm das Silber nach und nach geliefert und wie lange wir dennoch bisher jedesmal mit der Ausmünzung derselben aufgehalten worden.

4) Will verlauten, dass einige unvergleitete Juden von hier sollen weggeschaffet werden und unter selbigen auch folgende sechs als Daniel Levin, Fürst Meyer Samuel, Levin Marcus, Jacob Kanter, Philipp Reuben, Liebmann Jacob, welche alle hiesige Schutzjuden Kinder und als Silberlieferanten bekannt sind, so dass sie unterschiedliche grosse Posten Silber zu liefern angenommen und auch anjetzo noch Gelder von uns in Händen haben, Silber dafür einzukaufen.

[Bitte, diesen Juden eine Frist von drei Monaten zu geben.]

Ew. Kgl. Maj. versichern wir hiermit nochmalen in aller Untertänigkeit, dass, so fern uns nur auch in billigen und tunlichen Dingen die Hand geboten und alle Hindernisse mit Ernst aus dem Wege geräumt werden, wir den mit uns gemachten Contract in allen Stücken, wie auch zu gesetzten Zeiten halten und erfüllen wollen, und zugleich aus schuldigster Devotion Ew. Kgl. Maj. alleruntgst. anzeigen, woran es bis hiehin gefehlet, dass die Ausmünzungen in Dero Landen nicht besser von statten gegangen und wie künftig die Münzen in besseren Gang gehalten werden können, wir haben auch gleichwohl in 4 Monat Zeit für mehr als 40/m Rtlr. Silber eingekauft, und soll solches auch von Zeit zu Zeit schon besser gehen, wann wir nur dazu die so billige als nötige Assistenz und Beforderung ohne Difricultät prompt und mit wirklichem kräftigen Nachdruck geniessen, andergestalt es keinem particulier in der Welt möglichen ist, dergleichen grosses und schweres und immer lauter bar Gold erforderendes Werk nach Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Willen und Intention beständig und ponctuell auszuführen.

Ew. Kgl. Maj. bitten wir alleruntertänigst, Sie wollen allergndst. geruhen, wenigst so lang, als die gesetzten 18 Monat nicht abgeloffen sind, sich von denen, welche etwa nicht gerne sehen, dass das Münzwesen in besseren Stand gesetzt werde, wider uns keine ungleiche Impression beibringen zu lassen, dahingegen, um Ew. Kgl. Maj. desto mehr zu versichern, dass wir uns

getrauen, das Werk zu prästiren, so haben wir kein Bedenken, uns anheischig zu machen, dass, wann nach Ablauf der 18 Monaten wir weniger als 300/m Rtlr. an neuen $\frac{1}{12}$ Stücken geliefert haben werden, das daran ermangelndes, wann Ew. Kgl. Maj. es verlangen, anstatt der neuen $\frac{1}{12}$ mit ordinairen $\frac{2}{3}$ Stücken ersetzen wollen, das einzige nur nochmals bittende, dass uns die Sache nicht möge schwer gemacht werden und zu solchem Ende den wirkl. Geh. Etats u. dirigierenden Minister von Fuchs¹⁾ allergndst. aufzugeben, dass er uns überall in obangeführten Punkten und sonsten kräftige Assistenz und Beforderung wider jedermänniglich solle angedeihen lassen, damit nichts übrig bleiben möge, so uns an der Ausführung dieses schweren Werks hinderlich sei.

Nr. 147. Ehevertrag

Kopie. Geh. St. A. R 21-205

Gut Glück von dem obersten Gott, es soll in der Höhe strotzen
als ein junger Baum

Der da sagen kann vom Anfang das Ende, der soll geben einen guten Namen und Ausschlag zu die sichere Verbundnis und zu die Conditiones, was abgeredet worden zwischen beide Parteien, nämlich zwischen den gelahrten Rabbi Hirsch, Besitzern der Gerichten, der stehet vor seinen Sohn, den stud. Abraham und bei Wesens Person selbstem und zwischen den K. Meyer, der Sohn David Levi, der stehet vor seine Tochter, die Jungfer Rosina. Erstbemeltes Studiosus Abraham soll sich zu guter Glück antrauen die Jungfer Braut Rosina unterm Himmel und durch den Trauring nach der Ordnung Moses Israel und soll einer vor dem andern nichts enthalten oder verhalten, nicht er von ihr und nicht sie von ihm, keinerlei Enthaltung von der Welt und sie sollen schalten und walten mit ihren Gütern einer so gut als der andere. Der mehrgemelte und gelahrte Rabbi Hirsch soll eintragen zur Mitgabe des bemelten Bräutigam Sa. 1400 Tlr. Brandenb. curr. in baren zu liefern vor der Hochzeit und den Sohn kleiden in ehrbare Kleider nach Ehe der beeden Parten, nämlich tägliche, Sabbats- und Feiertagskleider, wie auch zu Besenkung der Braut, zur Verlöbniß und zur Hochzeit nach Proportion der Mitgabe, wie auch einen Trauring, aufgerichtete Betten und Leinenzeug, wie gebräuchlich ist und alle Unkosten bis nach der Hochzeit

¹⁾ Geh. Finanz- Kriegs- und Dom. Rat im Gen. Direktorium, seit 1723 dirigirender Minister im 4. Depart.

wie auch die gewöhnliche Rekruten-Gelder vorm Trauschein. Auch hat der Vater des bemelten Bräutigams versprochen, dem bemelten Paar frei zu essen zu geben an seinem Tisch gleich $\frac{1}{2}$ Jahr nach der Hochzeit, auch freie Wohnung das bemelte halbe Jahr.

Der Älteste Rabbi Meyer, der Vater von der Braut, soll geben an seine Tochter der Jungfer Braut Rosinen zur Mitgab Sa. 1500 Thlr. brandenb. curr. und sie kleiden in tägl., Sabbats- und Feiertagskleider, auch sollen ihr geben Kopfzeiger und Bettlaken, Bett- und Leinenzeug, Polstern und aufgerichtete Betten, nach Ehre der Parten und Proportion der Mitgabe, wie auch eine Schuldecke und Sterbekleid und Besenkung des Bräutigams, auch hat sich der Vater von der Braut verbunden, auf seine Unkosten dem Paar von der Obrigkeit und den Ältesten der Versammlung einen Schutzbrief auszuwirken vor der Hochzeit, damit sich das Paar hier in Berlin besetzen und die Hand- und Wandlung so gut als einer von den hiesigen Schutzjuden ohne einige Verhinderung treiben dürfen, auch dem bemelten Paar frei Kost über seinen Tisch zu geben $\frac{1}{2}$ Jahr nach dem verflössenen halben Jahr, was der Vater des Bräutigams versprochen hat, mit der Condition, dass, wenn der Rabbi Meyer gegen der Zeit, dass die Zeit der Kost herannahen würde, eine Frau nehmen sollte, er nicht schuldig sei, das bemelte Paar zu unterhalten. Die Hochzeit soll sein zu guter Glück hier in Berlin auf Unkosten des Brautvaters am 1 ten Monat Adar 488 in der Zeit, wann es beeder Parten Wille ist. Wegen Absterben und Zauberei, Gott behüte davor, soll gehalten werden nach Ordnung der 3 Städte Speyer, Worms und Mainz.

Der Vater von der Braut gibt einen Brief, dass die Tochter, wie gebräuchlich, die Hälfte als der Sohn erben soll. Wenn der Bräutigam, Gott behüte, ohne Kinder sterben möchte, so sollen seine Brüder ohne Entgelt schriftlich von sich geben, dass einer von ihnen denselben den Schuh ausziehen solle. Derjenige aber, der dieser Ehestiftung zuwider handeln wird, soll geben die Hälfte von der grössesten Mitgabe zur Strafe und die Strafe befreiet ihn dennoch nicht vom Bann und der Bann nicht von der Strafe. Die Caventen auf Seiten des Bräutigams sind Rabbi Levi von Fürth und der älteste Rabbi Hirsch Goldschmidt und auf Seiten der Braut der gelehrte Ältester Rabbi Samuel von Halberstadt und desgl. Model, der Sohn Koppel. Die Parten sind schuldig, ihre Caventen schadlos zu halten, alles obstehende haben die bemelten Parten auf sich genommen, feste zu halten bei hohen Bann und bei der Eide der Thora und durch Ergreifung des Mantels und bei obbemelter Strafe, und wir haben ergriffen den Mantel von die obbemelte Parten und von die Caventen über alles, was hier geschrieben ist.

Geschehen am Freitag den 17. Monat Tebas 487, hier in Berlin.

Es befestiget und bekräftiget

Levi, der Sohn Henie, Gesetz Schreiber und Beglaubter in der Stadt,

Elkan, der Sohn Moses, Cantor und Beglaubter in Berlin.

Nr. 148. Reskript an Hille

Berlin, 7. September 1724

Geh. St. A. R 21-207f²

Druck des Talmuds

[Falls Gottschalck mit dem Druck des Talmuds bis Ostern 1725 nicht fertig werden wird¹⁾, muss er sich mit einem Correkter und zwei Druckern behelfen. Die bei der Druckerei beschäftigten Juden Isaac Salomon, Israel Salomon und Moses Samuel²⁾ sind sofort wegzuschaffen, da sie teils Handel treiben und teils verdächtig sind. Gottschalck darf nur eine bestimmte Anzahl von Druckern beschäftigen, denen der Handel untersagt ist.]

**Nr. 149. Instruktion von Hille für die Judenältesten
in Frankfurt an der Oder**

Küstrin, 9. September 1724

Geh. St. A. R 21-208f²

[Nach dem Artikel 13 des Privilegs müssen gewisse Judenälteste eingesetzt werden. Da diese aber bei der Gemeinde wenig geachtet gewesen, ihre Verwandten begünstigten und ungenügend instruiert waren, so dass viele Streitigkeiten entstanden, wurde nötig befunden, ihre Instruktionen von neuem festzulegen.

1) Zu Judenältesten sollen nur Leute erwählt werden, welche wenig verreisen, keinen grossen Familien- oder anderen Anhang haben, weil dadurch viele geschädigt werden. Die Wahl steht der Gemeinde per majora zu, erfolgt auf mindestens drei Jahre und bedarf der Bestätigung durch den Magistrat und den König.

2) Die Ältesten müssen dafür sorgen, dass in der Gemeinde Ordnung und Frieden erhalten bleibt.

¹⁾ Siehe Nr. 145.

²⁾ In Nr. 145 ist nur von zwei Brüdern Israel und Moses Salomon die Rede.

- 3) Sie müssen das Interesse des Königs wahren.
- 4) Sie müssen die unvergleiteten und fremden Juden, die keinen Logierzettel besitzen, dem Magistrat anzeigen.
- 5) Es liegt ihnen ob, vacante Stellen zu besetzen (s. Privileg Art. 6).
- 6) Wegen der Heiratsbestimmungen und des Schutzgeldes gelten die Verordnungen des § 8 des Privilegs.
- 7) Wegen des Abzugsgeldes haben sie sich nach dem § 9 des Privilegs zu richten.
- 8) Sie müssen alle 2 Monate die Liste der jüdischen, besonders der beweihten Lehrer, dem Magistrat einreichen.
- 9) Trauungen sind bei der Rekrutenkasse und dem Magistrat zu melden.
- 10) Über die Geldstrafen, die beim Rabbiner eingehen, müssen sie eine vom Rabbiner gezeichnete Erklärung dem Oberamtmann zu Lebus abgeben.
- 11) Wegen des Schutz- und Silbergeldes haben sie sich nach dem Art. 16 des Privilegs zu richten.
- 12) Ausser den drei Vorstehern dürfen nicht mehr als 12 Bediente, einschliesslich der Schlächter, geduldet werden.
- 13) Handeltreibende Bediente müssen dem Magistrat angezeigt werden.
- 14) Hehlerei muss dem Magistrat gemeldet werden, wobei aber der Name des Angebers verschwiegen werden soll.
- 15) Bei Geldauflagen sollen die Ältesten Angaben über die Leistungsfähigkeit der einzelnen machen (s. § 14 des Privilegs).
- 16) Die Ältesten haben die Aufsicht über die Vorsteher der Synagoge und des Armenwesens, damit die hiesigen verarmten Juden versorgt und die fremden Betteljuden ferngehalten werden. Der Magistrat verspricht den Ältesten seine Hilfe zur Durchführung dieser Instruktion gegen Widerspenstige und unruhige Köpfe.]

**Nr. 150. Eingabe von Marcus Magnus namens sämtlicher Juden
in den kgl. Landen**

Berlin, 4. Oktober 1724

Geh. St.A. Münzdepartement Tit. XLII Nr. 4

Bitte um Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung ihres Zustandes

E. K. M. haben jederzeit vor uns, der Judenschaft in Dero Landen, die kgl. hohe Gnade, wofür wir annoch allerdemütigst gehorsamsten Dank abstaten, gehabt, dass wir bei Dero uns allernädigst geleisteten Schutz im Stande gewesen, unsern Handel und Verkehrungen redlich nachzugehen und durch

solche in hiesigen Landen aus fremden Landen ein vieles an Gelde einzu-
ziehen, wodurch auch E.K.M. ein grosses sowohl an Post-Porto, Accise
und Zöllen zugewachsen. Und wie nun solchergestalt E.K.M. allerwelt
bekannte Clemenz, Huld und Gnade uns gleich andern Dero Untertanen
bis daher rühmlich zu statten gekommen: so müssen wir aber dennoch leider
vorjetzo erfahren, dass wir nun mehr mit allerhand Neuerungen angesehen
werden, welche uns so wohl bei auswärtigen Christen als Juden in Misskredit
setzen, so dass dahero fast aller Handel und Wandel wie auch Kredit uns
über Haufen gehet und wir solchergestalt incapable gemacht werden,
E.K.M. hohen Interesse ferner hin beiträglichen zu sein. – – – Als bitten
E.K.M. wir alleruntertgst. und höchst flehentlich, E.K.M. geruhen aller-
gndst., uns zu dem Ende eine unparteiische Commission allergndst. zu ge-
ben, die das, was wir bei derselben dieserwegen vorgetragen werden, nebst
unsern Zustand genau examiniren, was E.K.M. hohen Interesse zuträg-
lichen, observiren, wie es hinkünftig bei der Judenschaft in allen Dero Lan-
den gehalten werden solle, reguliren ...

Nr. 151. Bericht des Kompagnieführers von Bergien in Bärwalde

Baerwalde, 20. März 1725

Geh. St. A. R 21 – Landsberg an der Warthe 210 l.

Zeugnis, dass Levin Salomon seine Kompagnie zu seiner höchsten
Zufriedenheit beliefert hat

[Zur Anfertigung guter Felle für Tornister, Taschen, Degen, Scheiden und
Trommeln-Überzeug habe er trotz aller Bemühungen keinen besseren
Lieferanten finden können, als den Levin Salomon. Wenn dieser nicht in
Bärwalde wohnen würde, wäre er gezwungen, aus anderen Länder sich die
Felle für vieles Geld zu verschreiben.]

Nr. 152. Actum Berlin, den 23. April 1725

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XLII Nr. 4

Praesentibus
des Herrn von Fuchsen Exc.
des H. Geh. Rat v. Klinggraeff
des H. Geh. Rat v. Herold
et me W. von Podewils.

Schutzgelder. Beschwerden der Juden. Bitte um Schutz
der alten Privilegien

Nachdem die zu Untersuchung der gravaminum der Judenschaft allergnädigst veranlasste kgl. Commission sich zusammengetan und der Juden überreichte memorialia examiniret, ist mit der Berlinischen Judenschaft übergebenen Supplicato der Anfang gemacht, worinnen selbige gleich anfänglich vorgestellt, welchergestalt die sämtliche Judenschaften in den kgl. Provinzen an S. jetzt regierende K.M. folgende Summen bar erlegt als

1) Pro confirmatione privilegii	20000 Rtlr.
2) An Rekrutengelder	20000 „
3) Zur Abkaufung eines gewissen Zeichens	8000 „
4) Zu Redimirung der Heiratsgelder	1000 „
	<hr/>
Summa	49000 Rtlr.

Überdem hat die Judenschaft in hiesigen Residenzen seit dem Antritt Sr. Kgl. Maj. glorwürdigen Regierung nachfolgende Posten bezahlt als

1) Zum Potsdamschen Kirchenbau	7000 Rtlr.
2) Vor die Declaration ihrer Privilegien	3000 „
	<hr/>
Summa	10000 Rtlr.

Noch erlegen selbige jährlich

a) an Schutz -und Silbergeld	1400 Rtlr.
b) an Service	1300 „
	<hr/>
Summa	2700 Rtlr.

Ingleichen anstatt des vorhin gewöhnlichen Goldguldens vor jeden Trauschein itzo ... 10 Rtlr.

Dahero selbige hoffen, dass in Ansehung dieser considerablen Summen S.K.M. sie bei dem völligen und freien Genuss derer ihnen erteilten Privilegien in allen ruhig allergndst. belassen werden.

So viel ihre Gravamina betrifft, bestehen selbige in nachfolgenden:

Grav. 1. Dass nach dem kgl. Reskript vom 28. August 1724 das Schutzpatent eines verstorbenen Judens nicht weiter auf seine Nachkommen transferiret, sondern die Juden successive aussterben und keine neuen Schutzbriefe erteilet werden sollen. Wo wieder selbige ihr Privilegium vom 20. Mai 1714 vorschützen, kraft dessen art. 10 et 11: Wenn der Vater stirbet, das Privilegium eo ipso auf seinen ältesten Sohn unentgeltlich fället, auch wenn er selbiges auf das 2te und 3te Kind transferiren will, das 2te nur 1/m Rtlr. im Vermögen haben und 50 Rtlr. erlegen, das 3te aber 2/m an Vermögen

besitzen und 100 Rtlr. bezahlen müsse, auch so denn keines anderweitigen Schutzbriefes von nöten hätte, wobei Supplicanten anführen, dass, wenn sie nicht ihre Schutzbriefe weiter auf ihre Kinder transferiren dürfen, ein jeder von ihnen nicht gerade sein Vermögen aus dem Lande schaffen, sondern auch dasjenige, was sie sonst in fremden Landen durch ihre negotia aquiriren oder daraus ihnen anderweitig anheimb fallet, nicht mehr, wie bishero, herein ziehen würden, zu geschweigen, dass durch ihr Aussterben die Zahl der Untertanen, Einwohner und Consumenten verringert und bei den kgl. Kassen ein grosses an Zoll-, Lizen-, Post und Akzise Revenues ausfallen würde, imgleichen dass sodenn die Christen ihre alte Kleider – – – und andere Sachen, welche kein Kaufmann erhandelt, an niemand weiter so gut verkaufen würden.

Petunt, dass sie bei dem Paragraph 9, 10 et 11 ihres Privilegi geschützt, auch dasselbe dergestalt declariret werden möge, dass die Kinder ersterer Ehe, weil ihr Vater primus acquirens privilegii gewesen, nach dessen Tode der Witwen und den Kindern 2ter Ehe vorgezogen werden sollen.

Grav. II. dass kein Jude eines Christen Haus auf sich transferiren oder Geld darauf zahlen, noch allein darin wohnen, sondern mit Christen zusammen mietweise domiciliren sollen.

Hiewieder allegiren Supplicanten den 1ten Articul des von Kurfürst Friedrich Wilhelm ihres erteilten privilegii de ao. 1671, worin ihnen frei gegeben, Häuser zu erbauen, zu erkaufen, ganz zu bewohnen und zu mieten, welches von jetzt regierender Kgl. Maj. in dem Hauptprivilegio art. 2do allergndst. confirmiret und nur art. 4to bei executirenden casu die Confirmation erfordert; ferner führen selbige aus, dass

a) die Häuser nur widerkäuflich von ihnen erhandelt, mithin dem alienanti sein jus revocandi allezeit offen stünde, so aber bei Erkaufung der Häuser an Christen selten geschehe,

b) würden sie in solchem Fall in concursu creditorum nicht mit auf Häuser bieten noch mit Leuten, so mit Häusern possessionirt, negotiren können,

c) dass auf diese Art kein Christ, der Geld benötigt, auf sein Haus von Juden etwas gelehnet bekommen würde,

d) dass die von Juden gesuchte Concessionones oder Confirmationes wegen ihrer Häuser bisher viel Geld eingebracht,

e) das der von ihnen gezahlete considerable service so denn cessiren würde,

f) dass, weil sie mehr Miete als die Christen bezahleten, letztere ihre Häuser so gut nicht weiter vermieten würden können,

g) dass die Christen nicht gerne mit ihnen zusammenwohnen.

Petunt sie bei dem art. 2 et 4to ihres Privilegii zu schützen.

Grav. III. dass die im Lande vorhandenen Juden vor die Abwesende, Ausgewichene oder Verarmte das Schutzgeld, so selbige schuldig bleiben möchten, erlegen sollen.

Petunt, sie damit zu verschonen.

Grav. IV., dass ein Reglement emaniret, wie sich die Ältesten, Cassirer und Armenvorsteher verhalten sollen, ingleichen dass die Rechnung von Einnahme und Ausgabe in teutscher Sprache vor der ordinären Juden Commission abgelegt werden sollen, welches ihnen zur grossen Last fiele und Sr. Kgl. Maj. Interesse gar nicht anginge.

Petunt, die Sache wegen Abnehmung der Rechnung auf dem alten Fuss zu lassen und das neue Reglement aufzuheben.

Grav. V., dass unter dem 10. Januar 1724¹⁾ Par. 8 et 9 verordnet, dass ein fremder Jude, wenn er über 24 Stunden in hiesig. Residenzien bleiben will, einen Schein von der Obrigkeit fordern und, wenn er über 8 Tage bleibt, neue Prorogation seiner termini suchen, derjenige aber, so ohne dergleichen Schein jemand beherberget, 10 Rtlr. Strafe geben und des Privilegii und Schutzes noch dazu verlustig sein soll.

Petunt, diesen Punkt dahin zu declariren, dass, wenn ein fremder Jude sich 8 Tage allhier aufhalten wollte, derselbe nur so dann erst einen Schein von den Ältesten der Judenschaft nehmen dürfe und, wenn er länger bliebe, sich weiter bei der Obrigkeit um Erhaltung eines solchen Scheins zu melden nötig hätte.

Grav. VI, dass, obgleich denen Juden hiesiger Residenzien in ihrem Hauptprivilegio art. 24, 25 et 26 allergndst. versprochen worden, dass die unter ihnen vorfallende Streitigkeiten, wenn sie ihre Ceremonien und ritus religionis anbetreffen, von ihren Rabbi und Ältesten entschieden, die Strafe von ihnen collectiret und deshalb nicht vor andere Gerichte geschleppt werden sollten, sie dennoch um solche Sachen halber öfters zu ihren grössten präiudice vor das kgl. Kammergericht und andere Collegia gezogen würden.

Petunt: Dass es hierunter bei dem allegirten Articuln zu lassen, bei andern judiciis dergleichen Sachen nicht anzunehmen und von der Strafgeldern $\frac{2}{3}$ an Sr. Kgl. Maj. und den Juden Armen $\frac{1}{3}$ verbleiben möge.

Die Halberstädtische Judenschaft stellet in ihrem supplicato vor, dass, weil des hochseligsten Königs und jetzigen Königes Majestäten selbige generaliter bei allen privilegiis zu schützen versprochen, sie auch der gewissen Hoffnung lebten, dabei ungekränket gelassen zu werden.

¹⁾ Vergl. Nr. 135.

In specie aber klagen selbige wie die Berlinische Juden:

Grav. I, dass ein fremder durchreisender Jude im Halberstädtischen nicht über 24 Stunden ohne Schein und Erlaubnis der Obrigkeit bleiben soll.

Welches ihnen um desto mehr präjudicirlich wäre, als der Halberstadtsche überall mit fremden Provinzen enclaviret, dieselbige par Repressailles auf eben den Fuss tractiren und dadurch zwingen würden, alle ihre negotia mit fremden, zum grossen Nachteil der Zoll-, Accise-, Licent- und Post-Revenuen gänzlich zu quittiren.

Petunt: Diese Verordnung entweder gänzlich aufzuheben oder doch zu moderiren.

Grav. II. Wegen Cessirung der Schutzbriefe vor ihre Kinder und Aussterbung der Juden.

Petunt: Wie die Berlinische bei ihren privilegiis zu conserviren.

Die Alt-, Mittel-, Uckermark und Priegnitzsche Juden bitten generaliter um Conservation und freien Genuss ihrer Privilegien, quoad specialia repetunt priora, sonderlich wegen Aussterbung der Juden und offeriren überdem etwas von neuen an Sr.Kgl.Maj. zu erlegen, wenn sie den Berlinischen Juden wegen des 2ten und 3ten Kindes gleich tractiret werden können. Schliesslich bitten selbige um Ertheilung ihres General privilegii, so sie noch nicht erhalten.

Nachdem hierauf die Deputirte der Berlinischen Judenschaft, namens Meyer Jacob und Hartig Goldschmidt, vor der kgl. Commission erschienen, von der Mittel-, Alt-, Uckermärkschen und Priegnitzschen aber so wenig als von den Halberstädtischen Juden, welche sich zur Zeit nur allein schriftlich gemeldet, sich jemand gefunden, der mit genugsamer Vollmacht versehen gewesen; so ist denen beiden Berlinischen Deputatis von der kgl. Commission angedeutet worden, denen übrigen Judenschaften in den Provinzien bekannt zu machen:

1) dass, wenn die Halberstädt- und sämtliche Märksche sowohl als andere in den kgl. Provinzen vorhandene Juden mit denen Berlinischen ratione der Transferirung des Schutzbriefes auf ihre 2te und 3te Kinder in gleichen und anderen Punkten des Privilegii auf einen Fuss tractiret sein wollen, selbige sich erklären müssten, ob sie nach Proportionen wie die Berlinsche Juden, so vor diese besondere Concession ein considerables an differenten Posten erleget, gleichfalls zu geben gesonnen.

2) dass nach Seiner Kgl.Maj. allerhöchsten Ordre in hiesigen Residenzien so wohl als in den sämtlichen kgl. Provinzien die Juden singuli in solidum, das ist einer vor alle und alle vor einen, vor die richtige Erlegung ihrer

Schutzgelder und anderer Prästandorum stehen und vor die Rückstände derjenigen, so solche, aus was Ursach es sein möge, nicht erlegen, haften müssen.

3) dass sowohl die Berlinische als alle andern in kgl. Ländern vorhandene Juden untereinander überlegen und unter sich ausmachen müssen, was selbige allenfalls an Seiner Kgl. Maj., falls Dieselbe auf der Commission Vorstellung das unter den 28ten Aug. 1724 ergangene Reskript wegen Aussterbung der Juden und Cessirung der Schutzbriefe vor ihre Kinder aufzuheben und die Judenschaften bei ihren Privilegiis und Vererbung der Schutzbriefe allgdst. ferner zu belassen, resolviren möchten, von neuem entweder an baren Gelde oder an einen gewissen jährlichen Canone zu erlegen, sich offeriren wollen, damit sie denn von der Commission darüber sowohl als der sämtlich Judenschaften anderweitige Petitis an Seiner Kgl. Maj. alleruntertst. referiret werden können; wovon Deputirte der Judenschaft in hiesigen Residenzien so wohl als den übrigen in allen kgl. Provinzien mit dem fordersamsten Nachricht zu geben und deren positive Erklärung aufs schleunigste einzufordern und der kgl. Commission zu überliefern haben. ---

Nr. 153. Gesuch des Nathan Coppel an den König

Berlin, 18. Juni 1725

Geh. St. A. R 21-207 b²

Jurisdiktion

[Auf Grund einer Klage der Fleischer wurde er von der Kämmerei durch die Stadtknechte zum Rathaus gebracht. Als er darauf aufmerksam machte, dass er nicht der Kämmerei, sondern nur der königlichen Judenkommission unterstehe, wurde ihm entgegnet, dass es sich um eine Polizeisache handle, über die der Kämmerei die Entscheidung zustehe. Nach Paragraph 7 des Privilegs vom 20. Mai 1714 sind alle Juden zu schlachten befugt. Sie dürfen das, was ihnen nicht gerät, an die Christen verkaufen. Folglich hat über diese Angelegenheit die Judenobrigkeit zu entscheiden. Es bedeute ein Präjuditz der ganzen Judenschaft, wenn sie von der Kämmerei und nicht von dem foro ordinario abgeurteilt werden würde. Er bittet daher, ihn nicht zu beunruhigen, sondern ihn an die Judenkommission zu überweisen.¹⁾]

¹⁾ Am 29. Juni 1725 ergeht ein Reskript (gez. Schlippenbach) an den Magistrat, mit der Anfrage, warum der Bittsteller zum Rathaus zitiert worden sei. „Da die Juden unter euch nicht stehen, ihr also keiner Cognition über dieselben, es sei unter was Praetext es wolle, euch anmassen, dessen auch künftig enthalten oder gewärtigen müsset, dass der Fiscus sein Amt tue.“

Nr. 154. Eingabe von Moses und Elias Gumperts

Berlin, 24. Juli 1725

Geh. St.A. Münzdepartement XX Nr. 11
Münzwesen

E.K.M. haben durch Dero Oberdirektorium Dero allerhöchste Ungnade uns andeuten lassen, weil die Clevischen Cassen 30000 Tal. vorrätig haben. Allergnädigster König und Herr. Es ist gar nicht unsere Schuld, dass in diesem Monat bei der Klevischen Kasse solchen grossen Vorrat sich aufgehäufet, sondern es ist die Ursach, weil 10000 Rtlr. von die Land Ständen in diesen Monat abgezahlet sind, dieses ist ein extraordinar: Wir haben bis hierhin jederzeit alle ordinaire vorrätige Gelder prompte einkassiret, dass in keinen Monat Überschuss geblieben, und hätten wir auch nicht er-mangelt, es in diesen Monat zu tun, obgleich die 10/m Rtlr. zugewachsen, wann nicht die Frankfurter Messe gewesen wäre. Auch ist der Monat noch nicht zum Ende, da wir unser möglichstes anwenden werden, dass in diesen Monat und künftigen nichts in resto bleiben solle.

Ew. Kgl. Maj. werden mit unser bisherige Ausmünzung allergndst. zufrieden sein, da wir allbereits über 120/m Rtlr. an neuen $\frac{1}{12}$ Stück ausgemünzet, welches noch niemalen in solcher kurzer Zeit auf der hiesigen Münze geschehen ist, und können wir mit die Münzbücher bezeugen, dass wir nicht 10000 Tal. fremd Silber haben dazu kommen lassen, sondern haben es in die Wege gerichtet, dass nunmehr hier in Berlin jährlich über 100/m Tal. Silber angeschaffet und die Münze zu allen Zeiten im Gang bleiben kann, und werden wir damit continuiren, bis die völlige 300/m Tal. ausgemünzet sind und wenigstens monatlich 10 bis 12/m Rtlr., ein Monat durch den anderen, gleich wie wir bis hierhin getan, ausmünzen¹⁾. — — —

¹⁾ Resolution für die Gumperts, 26. Juli 1725 (Konc. gez. Fuchs): Denen Gumperts wird auf ihre unterm 24. hujus übergebene Vorstellung hiermit zur Resolution erteilet, dass die vorrätige 30000 Tal. Clevische Cassen Gelder bereits anbefohlener massen denen beiden Generalkassen gegen bare Zahlung unverzüglich abgenommen und der geschlossene Contract wegen Ausmünzung der stipulierten Summe von 300/m Tal. an 2 ggst. bei Vermeidung kgl. Ungnade behöriger Massen erfüllet werden muss; wobei ihnen jedoch diejenige Zeit, in welcher die Münze wegen nötiger Reparation des Canals still stehen müssen, zu gute kommen soll. Mit Dukaten ist Sr. Kgl. Maj. nicht gedient.

Siehe auch Vorstellung des Moses und Elias Gumperts vom 25. X. 25 bei Schrötter, Acta Borussia, Münzwesen. I. S. 405 ff., ebenso Bericht des Generaldirektoriums über den Contract der Gumperts vom 15. XI. 25, Acta Bor. Münzwesen, I. S. 407 ff. und Bericht vom 22. XI. 25. Ebenda, S. 408 ff.

Nr. 154a. Reskript an Schlippenbach

Berlin, 23. August 1725

Ausf. Geh. St. A. R 21-203

Die Dienstboten müssen den vierten Teil ihres Lohnes
als Schutzgeld entrichten

[Die Dienstboten müssen den vierten Teil ihres Lohnes als Schutzgeld entrichten.]

Nr. 155. Reskript an die neumärkische Regierung

Berlin, 7. Oktober 1725

Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark. Judensachen Gen.
Verfassungsfragen

... Wie es nun an dem ist, dass es ohne Unordnung und Aufenthalt der Sache nicht abgehen könne, wann ihr wegen Beitreibung solcher Gelder an die Judenältesten, vorerwähnte Kriegs- und Domänenkammer aber desfalls Verordnung an die ganze Judenschaft ergehen lässet: Als habt ihr in Conformität Unseres vorhin bereits ergangenen Reskripts, nach welchem die Juden weiter nicht als was das Justizwesen anlanget, unter euch, wegen alles übrigen aber unter der Kriegs- und Domänenkammer stehen sollen, künftig die Beitreibung ihrer Prästandorum mehr erwähnter Kriegs- und Domänenkammer allein zu überlassen¹⁾.

Nr. 156. Eingabe der neumärkischen Regierung

Küstrin, 10. November 1725

Kopie. Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark, Judensachen Gen. Nr. 3
Fragen der jüdischen Verfassung

... Als Ew. Königl. Maj. Krieges- und Domänenkammer allhier sich beschweret, dass wider Ew. Königl. Maj. allergnädigste Resolution vom 18. Januar a. p.²⁾ wir uns mit denen Judensachen melireten: so seind Ew.

An den Rand des Aktenstückes vom 15. XI. schrieb der König eigenhändig: „weill der contract zu ende solln Direc(torium) mir mein Kapi(tal) schaffen ud mit die Juden will ich nits zu tuhn haben Direc(torium) soll alle mühe anwenden die Müntze in stande zu bringen das alle Jahr 300000 tl. $\frac{2}{3}$ gemüntzet werden“. Und zu dem Bericht vom 22. XI.: „ich will mit die schelm nits zu tuhn haben sollen sie bey die oren nehmen u. mir mein Kapital schaffen.“

¹⁾ Vergl. Nr. 134, 137.

²⁾ Nr. 137.

Königl. Maj. bewogen worden, unter dem 7. Oktober a. c.¹⁾ an uns allergndst. zu befehlen, dass wir uns mit dem Justizwesen der Juden vergnügen, und, was ihre Prästanda angingen, wir solche der Krieges- und Domänenkammer überlassen sollten: Wir können nicht absehen, was für Absichten gedachte Krieges- und Domänenkammer habe, sich ohne die geringste gegründete Ursach über uns zu beschweren, und, wann sie nur Nachfrage bei uns tun lassen, so würde sie befunden haben, dass wir seit Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Reskirpt vom 18. Januar a. p., so uns am 19. Februarii ejusdem anni communiciret worden und wir darauf alle Juden Acten den 9. Martii ej. a. der Cammer extradiret haben, wir das geringste der Juden prästandorum halber nichts vorgenommen noch verordnet, als auf Ew. Kgl. Maj. eigenhändigen oder Dero Staatsministern Befehl ...

Dahero die hiesige Kriegs- und Domänenkammer besser getan hätte, Vorstellung bei Hofe zu tun, dass dergleichen Verordnungen, welche unsere Pflicht und Schuldigkeit zu gehorsamen erfordert, nicht ferner an uns ergehen möchten, als sich über uns, die wir nichts, als was Ew. Kgl. Maj. allergnädigst befohlen, verrichtet, ohne Grund zu beschweren und hätte ged. Kammer leicht ermessen können, dass in einer Sache, wovon wir nichts als Mühe und Verantwortung und die Canzlei nur Arbeit hat, ohne Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten expresse Befehl wir uns nicht meliren würden ...

Nr. 157. Reskript des Generaldirektoriums an Schlippenbach und Duhram

Ohne Ort und Datum

Geh. St. A. R 21 Landsberg. 210b

Die Förderung der Weberei in Friedeberg durch Lewin Wolff

[Wenn Lewin Wolff die vier Friesestühle in der gesetzten Frist von drei Monaten in Gang bringt und sie beständig in Arbeit hält, wird mehr Nutzen entstehen als durch die fünf in Friedeberg verleiteten Juden. Der König wird wohl kein Bedenken tragen, dem Wolff einen besonderen Schutzbrief zu erteilen.]

Nr. 157a. Ordre an das Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht

Berlin, 30. November 1725

Geh. St. A. Münzdepart. Tit. XX. Nr. 11

Die Gumperts sind in Verwahrung zu halten

¹⁾ Nr. 155.

S.K.M. ... befehlen Dero Krieges-, Hof- und Criminalgericht hiermit in Gnaden, sich gleich nach Erhaltung dieses der Juden Gumperts Personen zu versichern und dieselbe bis auf weitere Verordnung in guter Verwahrung halten zu lassen.

**Nr. 158. Reskript an die neumärkische
Kriegs- und Domänenkammer**

Berlin, 3. Dezember 1725

Kopie. Gez. Grumbkow, Creutz.

Geh. St. A. Tit. LVII. Vol. 3

Der Aufkauf von rohen Häuten

[Der Ankauf von rohen Häuten ist nur gestattet, wenn der Aufkäufer, er sei Christ oder Jude, der Kriegs- und Domänenkammer ein Attest der Schuster, die er verlegen will, vorzeigen kann. Dem Aufkäufer soll darauf ein Pass erteilt werden, damit er die Anzahl der Häute erwerben kann, die die Schuster benötigen.]

Nr. 159. Eingabe von Moses und Elias Gumperts

7. Dezember 1725

Geh. St. A. Münzdepartement XX. Nr. 11

Münzwesen

Ew. Kgl. Maj. haben uns unterm 4ten dieses eine allergndste Ordre zufertigen lassen, dass wir wegen die annoch restirende 12/m Tal. Münzgelder mit die beide Generalkassen Abrechnung halten, was uns annoch an Agio zu gut kommt, hiervon zu decourtiren und den Rest alsofort baar bezahlen sollen. Nun finden wir uns hierzu so willig als schuldig, wie wir dann auch allbereits uns bei die General Cassen gemeldet, und sollte uns in beide Cassen, wann die Agio à 3 1/m pro Cento rechnen, zu gut kommen 3590 Rtlr., und stellen Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertzt. anheim, weilen diese Agio gegen neue $\frac{1}{12}$ uns hat vergütet werden sollen, da wir aber nur Franzgelder¹⁾ bei beede Generalkassen eingesetzt; ob sie uns doch die völlige veraccordirte Agio à 3 $\frac{1}{2}$ % wollen decourtiren lassen oder dass wegen dem Franzgelde

¹⁾ = franz. Geld – Pistolen (Louis d'or) und Taler (Louis d'argent, Louis blanc, écu).

$\frac{1}{4}\%$ wollen einbehalten, weilen bei Antretung unsers Contrakts mit H. Meinerzhagen¹⁾ allbereits geschlossen gewesen zu $3\frac{1}{4}\%$ und zwar halb gegen $\frac{1}{12}$ und halb gegen 6 \mathcal{S} St., da wir doch lauter Franzgeld, welches ohnstreitig besser wie 6 Pfg. St. und nunmehr gang und begeblich, so gut wie 2 gr St. seind, wann Ew. Kgl. Maj. wegen die uns zukommende Agio sich allergndst. declariret haben, so werden wir den Rest, so zwischen 8 und 9000 Tlr. annoch ausmachen würde, alsofort baar bezahlen, wie sich dann auch die Montis pietatis Casse willig gefunden, gegen die Versicherung, welche Ew. Kgl. Maj. auf unserm Hause haben, wann sie an dieselbe jura cessa geben, die Gelder alsofort zu bezahlen. Als bitten Ew. Kgl. Maj. alleruntertst., Sie wollen allergndst. geruhen, sowohl wegen die uns restirende agio sich allergndst. zu declariren, als auch die Montis pietatis Casse jura cessa für 8000 Tlr. zu geben und folglich uns wegen die 12000 Tlr. vollkommen quittieren zu lassen.²⁾

**Nr. 160. Eingabe von Moses und Elias Gumperts
an den Etatsminister Fuchs**

7. Dezember 1725

Geh. St. A. Münzdepartement XX. Nr. 11

Klagen über den Münzmeister

Ew. Exc. haben allbereits zu unterschiedlichen Malen dem Münzmeister anbefohlen, er uns mit die ausgemünzte Gelder nicht aufhalten oder sich daran vergreifen solle, da wir ihm die Silber bona fide, ohne dass er uns Cautio gemacht hat, hingeliefert haben und uns auf die ihm gegebene kgl. Instruction versichert, gleichwohl können wir niemals ohne Weitläufigkeit zu dem unsrigen gelangen, welches alle ehrliche Leute abhalten muss, mit diesem Münzmeister etwas zu tun zu haben, er hat circa 2000 Tal. anitzo von uns in Händen, davon 1000 Tal. neue $\frac{1}{12}$ fertig liegen und den Überrest an Schrotten³⁾, wir können aber so wenig das Geld als die Schrotten von

¹⁾ Daniel Meinerzhagen, Agent in Köln, Resident in Haag.

²⁾ Resolution vom 17. Dez. 1725: Die Supplikanten haben demjenigen, was von dem Monte pietatis verlangt wird, unverzüglich ein Gnügen zu tun, auch zu besorgen, dass die von demselben verlangende Cession projektiret und zur Approbation übergeben werde. Was den Preis der denen Supplikanten annoch competirenden Agio betrifft, soll derselbe hiernächst reguliret werden.

³⁾ Ausschuss.

ihm bekommen, da wir doch nunmehr solches nötig haben wegen Bezahlung Sr.Kgl. Maj. Er will zwar vorgehen, als wenn er Silber hierher geliefert hätte, oder dass wir ihm Münzkosten schuldig wären, dieses ist falsch und kann er von uns nicht mehr prätendiren als unsere Quittungen ausweisen, und wir verlangen auch von ihm nichts als was wir mit seine an uns ausgestellte Quittungen dociren können, wann er dazu will Berechnung anstellen, sind wir zu allen Zeiten parat, inzwischen muss er sich nicht eigenmächtig, und das zur Ungebühr, an diese Münzgelder vergreifen. Als bitten Ew. Excell. ganz gehorsamst ihm, dem Münzmeister, gnädig anzubefehlen, er uns mit dem Gelde und Schrote nicht aufhalten, sondern uns solche alsofort abfolgen zu lassen.

Nr. 161. Actum aufm Generaldirectorio den 13. Dezember 1725

den 13. Dezember 1725

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XX. Nr. 12

Aufforderung an die gesamte Judenschaft, Silber zu liefern

In Präsentia des 4. Departements. [Der Münzmeister Neubauer wurde vorgefordert und befragt,] welchergestalt er vermeine, dass die Ausmünzung bei den itzigen Umständen, da die p . . . Gumperts von ihrer bisherigen Silberlieferung abgehen dürfen, nach Sr.Kgl.Maj. Allerhöchsten Intention fortgesetzt werden könnte, ille resp. die arme Silber liefen nicht mehr so häufig ein, wie vorher geschehen, sondern die wären fast alle reich und fein, zu deren Beschickung viel Kupfer gehörte, auch könnte man dieselbe vor 11 Tal. 20 gr. à Mark fein nicht leicht mehr bekommen. Indessen wollte er nach seinen Pflichten tun, was zu Beförderung einer grossen Ausmünzung menschmöglich wäre, und käme es auf eine solche Silberlieferung an, da man sich fest drauf zu verlassen hätte, zumalen er bei einer importanten Ausmünzung, womit er alsdann genugsam occupiret sein würde, sich mit der Lieferung nicht chargiren lassen noch weniger ein gewisses Quantum versprechen könnte. Er hätte der Sachen nachgedacht und einige Ausrechnungen von 4 Sätzen sowohl von 3teln als $\frac{1}{12}$ Tlr. gemacht, so er auch hiermit überreiche und zu höhern Überlegung anheimstelle, was darauf zu resolviren sei. Vorher wären die Silber zur Rentei gegeben, das Geld daraus bezahlet und, wann eine Quantität vorhanden, die Silber von der Rentei zurückgenommen, vermünzet und die daraus gemünzte Gelder zur Rentei wieder abgeliefert, welches, wann es so beliebt würde, er ferner auf solchen Fuss verrichten und nach Pflicht und Gewissen treu und ehrlich dabei ver-

fahren wollte. Zur Caution aber, die man von ihm itzo verlangte, wäre er nicht im Stande sich zu verstehen, weil dessen nunmehr verstorbenen Vaters Freunde ausser hiesigen Landen und zum Teil gleichfalls tot wären, jedoch wollte er sich äusserst bemühen, ob er etwa ein bis 2000 Tal. Caution verschaffen könnte.

Nächstem wurden die Juden, namentlich Marcus, Aaron Isaac, Hartog Goldschmidt und Marcus Joel, hereingefordert und vernommen, ob sie die Silberlieferung auf den Fuss, wie die Gumperts es bisher gehabt, übernehmen und jährlich vor 300/m Tal. Silber liefern wollten, worauf sie antworteten, dass ihnen solches unmöglich wäre. Ihnen wird hierauf alle diensame Remonstration getan, ob nicht die ganze Judenschaft zu sotaner Lieferung sich verstehen wollte, vielleicht dass durch dieses Mittel S.K.M. allergndst. bewogen werden möchten, der Judenschaft ihre Privilegia zu continuiren, es sollte ihnen morgen ein Projekt der Lieferung von etwa 150/m Tal. nebst denen zu deren Ausmünzung erfordereten Kosten, auch Münzbesoldungen zugestellet werden, woraus sie sich informiren und die Sache mit andern ihren Glaubensgenossen überlegen könnten. illi: sie nehmen solches mit aller Danksagung vorerst an, wollen solches Projekt erwarten und sodann mit der in Sr.Kgl.Maj. Landen befindlichen Judenschaft darüber correspondiren, auch darauf mit ihrer Erklärung einkommen, bis dahin sie um eine dilation von 14 Tagen bis 3 Wochen gebeten, welches ihnen accordirt wird.

Endlich erscheint der Jude Hirsch, welcher sich erbietet, in einem Jahr 70–80/m Tal. Silber zur Münze zu liefern und zwar unter folgenden Conditionen:

- 1) dass ihm dagegen erlaubt sei, die übrige Silber, so er über das Quantum der 80/m Tal. bekäme, an die hiesige Gold- und Silber Fabrik zu verkaufen,
- 2) dass ihm die Mark fein mit 12 Talern bezahlet werden möge;
- 3) verlangt er die benötigten Pässe, um die Silber in Preussen, Pommern und allen anderen Orten durch seine Commission aufkaufen zu dürfen;
- 4) bittet er, dass die Silber, Zoll, Accise und Porto frei aller Orten passiren und er beim Einkauf geschützt werden möge.

Ihm wird vorgestellet, dass man zwar auf alle Weise die Accordirung sotaner Conditionen facilitiren würde, er hätte sich aber zu einem weit grösseren Quanto zu erklären, worauf er um Bedenkzeit gebeten, welches ihm auch eingewilligt worden¹⁾.

¹⁾ Siehe auch Bericht des Generaldirektoriums vom 4. Januar 1726 in Acta Borussia, Münzwesen, I. S. 409 ff.

Nr. 162. Allgemeines Edikt, dass, wann ein Jude wissentlich gestohlene Sachen kauft, selbige sofort unentgeltlich restituiret und der Jude ausgepeitschet und gebrandmarkt und der die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeigt, des Landes verwiesen, überall die Judenschaft auch bei Verlust des Capitals verboten sein solle, nicht mehr als 12 % jährlich zu nehmen.

Sub Dato, 24. Dezember 1725

Mylius, Corp. Const. March. P. II. Sect. III. p. 143. Nr. LV.

Nr. 163. Eingabe von Marcus Magnus an die Geh. Etats- und Kriegsminister Creutz und Fuchs

Berlin, 7. Januar 1726

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XLII. Nr. 4
Silberlieferung

Ew. Exc. Exc. habe ich hiermit gehorsamst vorstellen wollen, wie laut meiner Briefe von einige deputirte Juden aus den kgl. Landen teils die prinzipalsten künftige Woche sich ohnfehlbar einfinden werden, teils auch einige Vollmachten an mir abgeschicket, und in specie der kgl. polnische Resident Berend Lehmann ¹⁾ aus Halberstadt, so wie dessen Brief lautet, so er an mir abgehen lassen, dass er künftigen Montag ... allhier ankommen werde und alsdann hieselbst die Sache wegen Übernehmung der hiesigen kgl. Münze, welche mit Kosten, auch das Silber anzuschaffen, ein Hauptschluss gefasset werden kann. Daher ergeth an Ew. Exc. Exc. mein gehorsamstes Bitten, diese wenige Tage noch in Geduld zu stehen und das Münzwesen noch so lang in statu quo verbleiben zu lassen, bis die Leute allhier angelanget sein werden, da dann mit göttlicher Hilfe in kurzer Zeit die Sache zum Schluß zu Sr. Kgl. Maj. hohen Interesse gebracht werden kann ²⁾. — — —

Nr. 164. Actum auf dem Generaldirectorium

1. Februar 1726

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XLII. Nr. 4
Silberlieferung

in Präsensia des 4ten Departements

¹⁾ Über ihn: Darstell. I, S. 104, II, S. 114.

²⁾ Aufhebung des Kontrakts mit den Gumperts am 18. Januar 1726. Acta Boruss., Münzwesen, I, S. 411 ff.

ingl. H. von Herold und Geh. Rat. Schöning ¹⁾
erscheinen die Deputierte von der Judenschaft:

- namentlich
- I. der Moses Gomperts,
 - II. Oberältester Marcus Magnus,
 - III. Hartig Goldschmidt aus Berlin
 - IV. Hertz Wolf aus Halberstadt
 - V. Philipp Lazarus Speyer aus Halberstadt
 - VI. Simon Jacob aus der Neumark

und übergeben beigefügte Vorstellungen mit alleruntertögster Bitte, dass sie in denen darin enthaltenen Punkten möchten erhöret und sie bei ihren Privilegien ferner allergndst. geschützt werden.

Ihnen wird hierauf geantwortet, dass man ihre Sache an S. K. M. gelangen lassen würde, sie könnten aber leicht urteilen, dass, wenn ihrem petito deferret werden sollte, sie dagegen ein ansehnliches offeriren müssten. Und da die bisherige Livranten Gomperts nun mehr mit der Münze nichts zu tun hätten, wäre es eine gute Gelegenheit, Sr. Kgl. Maj. untertögst. vorzutragen, dass die sämtl. Judenschaft alle Jahr etwa 150/m Silber zur Münze zu liefern und dabei die dazu erforderte Münzkosten übernehmen, falls sie auch das Quantum nicht erreichten, deshalb anderweite Vergütung tun wollten. Vielleicht dass ... S. K. M. sich dadurch bewegen liessen, ihre Schutzbriefe zu continuiren.

illi: sie wären erbötig, alles, was in ihren Kräften stünde, zu solcher Silberlieferung beizutragen, zu einer gewissen und zwar so hohen quanto aber könnten sie sich nicht verstehen, weil die Silber nicht zu bekommen wären; sie wären nicht im Stande, etwas Gewisses zu versprechen, würden aber vielleicht mehr in der Tat tun, als wann sie an eine gewisse Summe gebunden wären, auch könnten sie die Silberlieferung, wenn es dazu käme, länger nicht als auf 3 Jahre übernehmen.

**Nr. 165. Eingabe der sämtlichen Deputierten der Judenschaft
aller königl. Länder**

Berlin, 5. Februar 1726

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XLII. Nr. 4. Silberlieferung.
Schwierigkeit des Silbereinkaufs. Bedingungen für die Übernahme der Lieferung

¹⁾ Christian Sch., seit 1712 Kriegszahlmeister und Rendant bei der Generalkriegskasse, seit 1717 Kriegsrat und Oberkriegszahlmeister, seit 1722 Geheimrat im Generalkommissariat, 1723 Geh. Finanz-, Kriegs- u. Domänenrat. 1723 erhielt er auch die Leitung beider Generalkassen.

— — — Es ist uns ... jüngsthin am 1. hujus bei der hohen Commission, als wir unsere alleruntertänigste gravamina zu justificiren uns allergehorsamst gestellt, der Vorschlag geschehen¹⁾, ob wir die Lieferung des Silbers in Ew. Kgl. Maj. Münze sowohl als die erforderte Münzkosten zur Ausmünzung desselben übernehmen wollten. Ob nun wohl ... unsere Lasten, die wir ... tragen müssen, bis daher dergestalten angewachsen, dass uns, wo wir nicht unsern Credit bei Auswärtigen, bei welchen derselbe ohnedem sehr geschwächt worden, vollends gänzlich verlieren wollen, nicht wohl möglich, noch weiter etwas zu übernehmen: So haben wir uns doch nach gehaltener Unterredung und reifer Überlegung entschlossen und erklären uns hiedurch, dass ... wir aus allertiefster Devotion und zur Bezeugung unser alleruntertänigsten Treue und Gehorsams, auch zu Erhaltung unserer bereits so kostbar erlangten Privilegien, die uns allernächst. angesonnene Münzlieferung ... übernehmen wollen. Da aber dieses ... keine geringe Last ist, indem wir in denen 3 Jahren nicht nur an die 3000 Rthl. Münzkosten zusetzen müssen, sondern auch der Einkauf des Silbers uns noch weit schwerer fällt, weil auswärts bei hoher Strafe verboten ist, Silber aus dem Lande zu schaffen, und in denen benachbarten Orten, wo man lauter Scheidemünze präget, das Silber höher bezahlt wird, als wir es liefern wollen, überdies wir statt der daraus geschlagenen $\frac{1}{12}$ Stücken halb Franzgold und halb 6 Pfg. Stücken nehmen: So leben wir des allertiefsten Vertrauens, Ew. Kgl. Maj. werden aus landesväterlicher Hulde die bis daher zu Häufung unserer Beschwerden emanirte höchste Edicta und Rescripta, sonderl. das vom 31. August 1724 von Aussterbung der Juden und Cessierung der Schutzbriefe wie auch das vom 31. August 1725²⁾, betreffend die quartam von unseres Gesindes Lohn, welches unsern gänzlichen Ruin causiren würde, indem unsere Privatpræceptores, derer wir nicht entraten können, wie auch das andere Gesinde aus Mangel der nötigen Sustentation entweder gar aus dem Dienst und in andere Lande gehen oder uns doch heimlich um ihre Nothdurft zu haben, bezwacken würden, wieder aufheben und uns dagegen bei denen vormals concedirten Privilegien schützen, auch die in ao. 1720 den 28ten Mai³⁾ und in ao. 1721 den 31. August an Dero Etats-Ministre, den H. von Schlippenbach, ergangene Verordnungen renoviren und uns solchergestalt in allen Puncten und Clausulen restituiren, auch solche allernächste Restitution auf alle und jede Dero Provinzien und Lande, welche ihr Con-

¹⁾ Vergl. Nr. 164.

²⁾ Siehe Nr. 155 a.

³⁾ Siehe Nr. 77 a.

tingent zu denen Confirmations- und behörigen Rekruten-Geldern beigetragen, aber Ew. Kgl. Maj. ergangenen höchsten Verordnungen ungeachtet bis dato die Confirmation noch nicht erhalten haben, ... nach dem Inhalt beider höchstgedachten Reskripten de ao. 1720 und 1721 ..., (welche ausdrücklich im Munde führen, dass die Alt-, Mittel- und Uckermärkischen wie die Priegnitzer denen Berlinischen Juden gleich geachtet werden sollen), durch die hohe Commission ausfertigen lassen. Wie wir nun hierin alleruntertst. fussfälligst flehen und in Hoffnung dieses unsers wehmütigsten petiti allergndst. gewähret zu werden, eine solche alleruntertänigste Offerte getan, die wir sonst unmöglich prästiren könnten: Also müssen wir anbei in tiefster devotion depreciren, was uns unterm 23ten April 1725¹⁾ bei der hohen Commission zugleich mit angesonnen worden, dass wir nämlich alle für einen und einer für alle für die richtige Bezahlung unserer Schutzgelder und anderer Prästandorum stehen und für die Rückstände derjenigen, so solche, aus was Ursache es sein möge, nicht erlegen, hoffen sollen; in Betracht, dass solches schlechthin unmöglich ist und in unseren Mächten ja nicht stehet, diejenigen, welche aus Ew. Kgl. Maj. Landen hinweggehen und ihr Privilegium im Stiche lassen wollen, wenn sie uns solches nicht anzeigen, aufzuhalten, sonst aber kein Mensch für den anderen zu bezahlen schuldig erkannt werden mag, und wir so viel weniger, da sogar unsere Privilegia dahin lauten, dass wir nicht für einander bezahlen sollen; auch mancher Fauler sich darauf verlassen möchte, dass andere etwas mehr Habende wohl für sie bezahlen müssen, Ew. Kgl. Maj. aber vermittelst der Obrigkeit jedes Orts die Gelder gar leicht per executionem eintreiben lassen können, da wir hingegen, als von aller Jurisdiction entblösste, nicht wüssten, wie wir zu dem Unsrigen, was wir für andere hätten bezahlen müssen, wieder gelangen sollten.

Nr.166. Alleruntertänigste Erklärung derer sämtlich anitzo anwesenden Deputirten derer gesamten Judenschaften in Sr. Kgl. Maj. in Preussen Königreiche, Provinzien und Landen, nebst beigefügten Conditionibus, welche sie sich alleruntertst. ausbitten

Berlin, 5. Februar 1726

**Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XLII, Nr. 4
Silberlieferung der Juden**

¹⁾ Siehe Nr. 153.

1) Erbietet sich die gesamte Judenschaft des Königreiches Preussen und aller andern kgl. Provinzien und Landen, dass Sie aus alleruntertgster Treue und Devotion über sich nehmen wollen, binnen 3 Jahren für 3 mal 100000 Taler Silber und zwar jedes Jahr für 100000 Taler in die kgl. Münze zu liefern, weilen ein mehres aufzubringen die pure Unmöglichkeit ist.

2) Wollen sie auch zu Hilfe der Kosten, so zu Ausmünzung desselben an $\frac{1}{12}$ Stücken erfordert werden, über sich gehen lassen und in 3 Jahren dazu 3000 Rtlr. beitragen.

3) Sind sie zufrieden, dass sie statt der guten $\frac{1}{12}$ Stücken, welche in den kgl. Tresor kommen sollen, mit Franzgeld und 6 Pfg. Stücken, jedes zur Hälfte bezahlt werden. Damit aber obgedachte Judenschaft auch imStande sein möge, diesem ihren alleruntertgsten Versprechen nachzukommen, so bitten sie sich in tiefster Soumission nachfolgende puncta aus:

1) Dass niemand, er sei Christ oder Jude, (ausser die Goldschmiede zu ihrer nötigen Arbeit), einiges Silber erkaufen dürfe, welches nicht zu der gesamten Judenschaft Liveranten oder Münze geliefert und solches auf Abschlag des übernommenen quanti angerechnet werde.

2) Dass wegen der in auswärtigen Provinzien wohnenden Juden an die Rentkammern jeder Provinz allerhöchste kgl. Ordres erteilet werden, dass sie gegen Empfang des Silbers jedesmal sofort und zwar für die Mark fein à 12 Tlr. die Bezahlung tun sollen. Falls aber das Silber von denen Juden selbst anhero geliefert werden müsste, selbiges vom Postporto wie auch vom Zoll und Accise befreiet bleiben, auch die Gelder dafür franco zurück geschicket werden mögen.

3) Dass die so oft ergangene kgl. Befehle, dass niemand einiges Silber aus dem Lande führen solle, und auch die Silber und Gold-Fabrikanten ihr benötigtes Silber aus fremden Landen anschaffen müssen und keines im Lande aufkaufen dürfen, erneuert und geschärfet werden.

4) Dass ihnen freigelassen werde, in Sr. Kgl. Maj. Landen zum Behuf der Münze Silber aufzukaufen, und, da sie wider Verhoffen bei allem ihren angewendeten Fleiß und Bemühung entweder wegen Anrichtung neuer Fabriken in die Nachbarschaft oder aus anderen Ursachen behindert werden sollten, die übernommene Summen völlig zu liefern, sie solchenfalls die ermangelnde Summam ohne die bemeldete Münzkosten an andere $\frac{1}{12}$ Stücken ersetzen und gegen halb Franzgeld und halb 6 Pfg. St. austauschen mögen.

5) dass ihnen ein Zimmer in der Münz eingeräumt werden und sie jemand das Silber aufzukaufen dahin setzen mögen.

Nr. 167. Bericht des Generaldirektoriums

Berlin, 19. Februar 1726

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XLII, Nr. 4. Ausf.

Gez. Grumbkow, Creutz, Rhetz, Görne, Fuchs

Silberlieferung

Da nach Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Intention die Gomperts nunmehr vom Münzwesen gänzlich abgetreten und damit weiter nichts zu tun haben, es aber, um die Münze im Gange zu erhalten, unumgänglich nötig, dass gewisse Münzlivranten bestellt, und es also der Münze nicht an nötigem Silber ermangeln möge: So haben wir uns alle ersinnliche Mühe gegeben, andere Livranten zu bekommen und deswegen die aus denen Provinzien anitzo sich hier befindenden Ältesten von der gesamten Judenschaft vorgefordert, ihnen Ew. Kgl. Maj. allergndste Willensmeinung, dass gemünzet werden soll, bekannt gemacht und sie bedeutet, dass sie ein gewisses quantum Silber liefern müssen, worauf selbige nach vielem Zureden sich endlich dahin crkläret:

1) binnen 3 Jahren für 300000 Rtlr. Silber und zwar jedes Jahr für 100000 Rtlr., weil ihnen ein mehreres zu tun nicht möglich, zur Münze zu liefern.

2) Will die Judenschaft auf ihre Kosten und ohne den geringsten Vorschuss solches quantum von 100000 Rtlrn. jährlich in 2 Ggr. Stücken vermünzen zu lassen und alle Spesen übernehmen, dabei

3) alle gemünzte neue 2 Ggr. Stücke zu den kgl. Cassen einliefern und dagegen halb in franz. Geld, halb an 6 Pfg. Stücken die Zahlung annehmen.

4) Hingegen soll das aus andern Orten einkommende Silber von Porto, Zoll, Accise frei sein, wie es denen Gomperts accordiret gewesen.

Dagegen bedingt sich die gesamte Judenschaft alleruntertzt. aus, dass nach Anleitung ihres Privilegii, für dessen Confirmation sie 20000 Tal. wirklich bezahlet und hernach wieder um 20000 Tal. an die Rekruten Casse in 7 Jahren, wovon das meiste bereits abgeführt, zu zahlen übernommen, ihre Kinder, welche sie sonst, sobald selbige erwachsen, ausser Landes schicken müssten, des Schutzes mitgeniessen, sie auch von dem geforderten 4ten Teil des Gesinde Lohns befreit werden mögen, angesehen ihre Onera bereits so hoch herangingen, dass ihnen die wahre Unmöglichkeit wäre, mehr zu geben.

Ob nun Ew. Kgl. Maj. dem petito allergndst. deferiren wollen, in Betracht, dass neu Geld gemünzet, selbiges zu Dero Cassen gegen halb Franzgeld und halb in 6 Pfg. Stücken abgeliefert und solches Ew. Kgl. Maj. nicht die ge-

ringste Kosten verursacht, das fremde Silber dadurch ins Land gezogen, auch die Gelegenheit, Silber ausser Landes zu suchen, verhütet wird, darüber erwarten Ew.Kgl.Maj. allrgndste Resolution wir alleruntgst., um so viel mehr, als wir sonst nicht absehen, wie ohne Ew.Kgl.Maj. Schaden gemünzet werden könne.

Diejenige 1614 Rtlr., so die Gomperts an Münzkosten bezahlen müssen, würden bei so bewandten Sachen bis auf künftige Zeiten erspart werden und in Cassa bleiben können.

Nr. 168. Eingabe von Elias und Moses Gumperts

Berlin, 8. März 1726

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XX. Nr. 11
Beschwerde über das königliche Dekret

Ew.Kgl.Maj. haben wir aus schuldigster Devotion alleruntertgst. überreicht ein Projekt, welchergestalt bei Einziehung der clevischen Cassen Gelder die bisher gegebene agio zum teilen oder auch gänzlich zu menagiren wären; es hat Dero Generaldirector von uns begehret, dass wir soltan Projekt unterschreiben sollen, dazu wir uns auch so willig als schuldig gefunden, weilen nichts darin vorgestellet, was nicht tunlich ist und haben wir auch inzwischen noch einige nahere Conditiones ausgefunden. Da wir aber so unglücklich gewesen, dass Ew.Kgl.Maj. auf unser alleruntertgstes Memorial vom 4. dieses an Dero Generaldirectorio decretiret haben / mit Betrieger nictes zu tun haben wollen /, obgleich wir uns solches nicht anziehen können, weilen wir gottlob ehrliche Leute sind, die Ew.Kgl.Maj. oder sonst jemand mit Wissen nicht betrogen haben, sondern vielmehr und zu allen Zeiten beflissen, Ew.Kgl.Maj. ehrlich zu dienen, da wir aber doch so unglücklich sind, dass solches auf unser Memorial decretiret ist, wodurch wir unser Ehr und Credit dergestalt verlieren, dass gänzlich inutil gemacht werden, Ew.Kgl.Maj. ferner zu dienen; so bitten alleruntertgst. uns das Memorial vom 4ten dieses zurückgeben zu lassen, damit es nicht zu unsern ewigen Nachteil und Diskredit ad acta liegen bleibet, auch von Dero Generaldirectorio Ew.Kgl.Maj. sich berichten zu lassen, ob wir bei der jüngst übernommenen Ausmünzung nicht vielmehr Nutzen als Schaden Ew.Kgl.Maj. verursacht haben, wodurch Ew.Kgl.Maj. sich ein anders von uns vorzustellen allrgndst. geruhen werden und werden wir alsdann im Stande bleiben, Ew.Kgl.Maj. ferner wie bisher zu dienen.

Nr. 169. Bericht des Generaldirektoriums

Berlin, 8. März 1726

Ausf. gez. Grumbkow, Creutz, Rhetz, Görne, Fuchs
Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XLII. Nr. 4 Silberlieferung

Ew. Kgl. Maj. haben auf unsere Relation betreffend die von der Judenschaft getane Offerte, binnen 3 Jahren für 300/m Rtlr. Silber auf ihre Kosten ohne den geringsten Vorschuss zur hiesigen Münze zu liefern und alle Spesen zu übernehmen, allergndst. hoheneigenhändig beigesetzt:

dass das Silber, so der Geh. Rat Schindler¹⁾ verschmelzen liesse, vermünzet werden sollte und Ew. Kgl. Maj. mit der Judenschaft nichts zu tun haben wollten.

Nun wollen Ew. Kgl. Maj. allergndst. erlauben, dass wir nach unsern Pflichten alleruntertzt. vorstellen müssen, wie besagter Schindler behuf der Gold- und Silber Fabrik nicht 1 loth Silber in kgl. Landen kaufen dürfe, sondern alles Silber von fremden Orten ins Land kommen lassen müsse.

Überdem fällt dergleichen fein Silber vor die Münze zu kostbar, sowohl wegen seiner Feine als wegen des hohen Preises, angesehen dazu ein starker Zusatz von Kupfer erfordert wird und das Silber bei der Münze höchstens nur mit 12 Tal. pro Mark fein bezahlet werden kann, der Schindler aber ausser Landes 12 Tal. 12 gr., auch noch mehr dafür geben muss. Solchemnach beruhet es auf Ew. Kgl. Maj. allgdst. Resolution, ob der Judenschaft getane Offerte gegen Continuirung ihres Privilegii angenommen werden soll oder nicht, nämlich in 3 nacheinander folgenden Jahren jährlich an 100/m Tal. Silber zu 2 gr. Stücken zu liefern, zu deren Ausmünzung ohne Verlangung einigen Vorschusses alle erforderte Münz-Kosten, so jährlich 1341 Tal. betragen, zu übernehmen, auch die ausgemünzte neue 2 gr. Stücke an die beide Generalkassen successive abzuliefern und dagegen die Zahlung halb in Franzgeld und halb in 6 Pfg. Stücken anzunehmen. Betrug kann dabei nicht vorgehen, indem die Judenschaft mit der Ausmünzung selbst nichts zu tun hat, sondern nur die Lieferung des dazu benötigten Silbers übernehmen, die Ausmünzung aber auf den Münzmeister und die beide vereidigte Wardeins allein ankommt. Weil wir nun bei dem jetzigen hohen Silberpreis kein anderes Mittel zu erfinden wissen, Ew. Kgl. Maj. allerhöchste Intention, dass gemünzet werden soll, ohne einigen Zuschuss zu erreichen, so werde Dero allergnste Resolution wir in tiefster Devotion nochmalen erwarten²⁾.

¹⁾ Bankier in Berlin, Vorsteher der Gold- und Silberfabrik.

²⁾ Marginal: Die Juden Plat abweisen, ich will ihnen ihre Privilegia absolutly nit confirmiren.

**Nr. 170. Beilage zu einem Dekret an den Magistrat
der Stadt Landsberg**

Berlin, 16. März 1726

Gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 21–210 I

Extract aus der neumärkischen Judenschaft Generalprivilegio de dato Berlin,
den 30. Oktober 1717, § 12 (Erlaubnis für Schulen betr.)

An denen Orten, wo bishero denen Juden eine Schule verstattet worden, als zu Landsberg bei Moses Marcus, welcher dieselbe titulo oneroso erhalten zu Königsberg, Friedeberg und Züllichau, wollen Wir sie dabei ferner schützen. Es soll auch an jetzt gedachten vier Orten der daselbst befindlichen Judengemeinde freistehen, einen Schulmeister, einen Schulklöpfer, so zugleich Küster und einen Totengräber anzunehmen, jedoch dass diese dasselbe Schutz-Geld erlegen, alles Handels sich aber enthalten müssen. In denen übrigen Städten aber mögen sie unter ihrem Hausgesinde einen unbeweibten Schulmeister halten.

Nr. 171. Allgemeines Edikt, dass aller Betrug in Wechselsachen abgestellt, und, wann ein Jude nicht baar Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angibet oder sonst betrüget, er seiner Forderung verlustig sein und mit Staupen-Schlägen aus dem Lande gejaget werden soll

De Dato Berlin, 8. April 1726

Mylius Corp. Const. March. II. Teil. Abt. II. S. 233/4.

Nr. 172. Zeugnis des Magistrats von Müncheberg für Abraham David

Müncheberg, 29. Juni 1726

Geh. St. A. R 21–210 I. Landsberg

Die Verlagstätigkeit des Abraham David

[Auf die Anfrage der Judenkommission stellte der Magistrat von Müncheberg, auf Grund der Aussagen verschiedener Strumpfwirker, dem Abraham David folgendes Zeugnis aus: Während seines interimistischen Aufenthaltes in Müncheberg habe er den Strumpfwirkern gegen sofortige Barzahlung von Zeit zu Zeit Strümpfe abgenommen, einem Strumpfwirker auch zur Anschaffung eines Strumpfstuhles für Castorstrümpfe einen Vorschuss gegeben, ihm Wolle geliefert und die von ihm fabrizierten Waren abgenommen. Alle Strumpfwirker wünschten daher seinen weiteren Aufenthalt in der Stadt.]

**Nr. 173. Gesuch der Hanna Salomon aus Landsberg um ein
Privileg für ihren Schwiegersohn Meyer Benjamin**

Landsberg an der Warthe, 20. September 1726

Geh. St. A. R 21-210 I

Die Verlagstätigkeit der Hanna Salomon

[Hanna Salomon hat bisher von den Landsberger und anderen Tuchmachern manches schöne Stück verfertigen lassen, es nach Polen und Schlesien ausgeführt und dadurch manchem armen Tuchmacher in seiner Existenz beigestanden. Da ihr schwacher Gesundheitszustand es ihr nicht mehr erlaubt, ihr Geschäft fortzuführen und dadurch die Tuchmacher, die ihr die Waren fabriziert haben, in Mitleidenschaft gezogen werden, bittet sie, ihrem Schwiegersohn, Meyer Benjamin, ein Privileg zu erteilen, damit er als Knecht bei ihr geduldet werde¹⁾.]

**Nr. 173a. Designation derer aus denen Provinzial-Domänen Etats
extrahierten Judengeleits**

Oktober 1726

Geh. St. A. R 21-203

	rtlr.	gr.	℔
Preussen	3012		
Pommern	300		
Neumark	554	20	
Kurmark	2502		
Magdeburg	200		
Kleve	670		
Mörs	3	18	
Halberstadt	1200		
Hohenstein	200		
	290		
Summa	8932	14	

¹⁾ In einem Reskript an die neumärkische Kammer vom 10. Mai 1727 wird die Bitte der Hanna Salomon abgelehnt, da durchgehends alle beweihten Judenknechte abzuschaffen seien.

Nr. 174. Bericht über das Judenwesen zu Brandenburg, Rathenow, Nauen, Spandau, Kremmen, Frisack, Fehrbellin, Wusterhausen, Gransee, Pritzerbe

Potsdam, 18. Januar 1727

Geh. St. A. R 21-203

- [1) In Brandenburg sind 6 vergleitete Judenfamilien vorhanden: David Samuel, Simon Jacob, Juda Michael, Ezechiel Israel, Israel Jacob, Joseph und Benjamin David. Das Schutzgeld, 8 Taler, zahlen sie an das Amt Lehnin. Ihre übrigen Prästanda bestehen in Servis, Führen, Wachgeld, Akzise und dergl. Als Bediente haben die Brandenburger Juden nur einen Koller oder Schlächter, der ihnen das Vieh schlachten und in der Schule lesen und singen muss. ... Unvergleitete Juden befinden sich in Brandenburg keine.
- 2) In Rathenow leben 3 vergleitete Judenfamilien, Jacob David, Levin Moses und Moses Levin, die ihr Schutzgeld an das Amt Tangermünde bezahlen. Sie haben einen Koller und einen Schulmeister, der ihre Kinder informiert und daneben das Totengräberamt verrichtet. Keine Unvergleiteten.
- 3) In Nauen halten sich 2 vergleitete Familien auf, die ihr Schutzgeld an das kgl. Amt zu Spandau entrichten.
- 4) In Spandau wohnen 2 vergleitete Familien, Joseph Abraham und Salomon Israel. Unvergleitete sind keine vorhanden.
- 5) In Kremmen leben Nathan Jacob und sein Schwiegersohn Meyer Abraham.
- 6) Zu Frisack halten sich 2 Familien auf, Israel Jacob und David Abraham, die ihr Schutzgeld an das kgl. Amt in Fehrbellin bezahlen.
- 7) In Fehrbellin lebt nur ein Schutzjude, der sein Schutzgeld an das Fehrbell. Amt zahlt.
- 8) Auf Wusterhausen an der Dosse ist ebenfalls nur eine Jüdin, Jonas Simons hinterlassene Witwe, vergleitet, die ihr Schutzgeld an das Amt zu Neustadt an der Dosse bezahlt.
- 9) Zu Gransee wohnen 3 Familien, darunter der unvergleitete Hirschel Jacob.
- 10) In Pritzerbe wohnt nur eine Judenfamilie.]

Nr. 175. Edikt, dass die Juden sich alles Wollkaufs enthalten, die Christen-Wollhändler aber dazu jedesmal Conzessionen suchen, auch den Pass zur Ausführung der ausländischen Wolle mit einem Eide beschwören sollen

Sub Dato Berlin, 19. April 1727

Mylius, Corp. Const. March. V. T. II. Abt. IV. Cap. Nr. LXXXVII. p. 366/7.

Nr. 176. Bericht des Etatsministers von Schlippenbach

Berlin, 19. Mai 1727

Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XLII. Nr. 4

Verlagstätigkeit

[Elias Israel, der Schwiegersohn eines Biesenthalischen Juden, Samuel Behrends aus Polen, und David Jacob, der zweite Sohn des früheren Schutzjuden von Biesenthal, Mosis David, die sich beide auf Bernau ansetzen wollen, schlugen vor, den dortigen Wollfabrikanten mit ihrem Vermögen an die Hand zu gehen. David Jacob erbot sich zudem, 200 Taler an die Rekrutenkasse zu zahlen.

Die beiden Juden, Susmann und Jacob Moses, erklärten sich bereit, falls sie einen Schutzbrief auf Aschersleben erhielten, zusammen mit den Unternehmern Rosenberg und Siebers den Verlag der dort neu gegründeten Manufaktur zu übernehmen und zuerst drei und später mehrere Tuchmacher anzusetzen.]

Nr. 177. Reskript an Herrn von Schlippenbach

Berlin, 19. Juni 1727

Konz. gez. Viereck. Geh. St. A. Münzdepartement Tit. XLII. Nr. 4

Bitte der Juden um Examinirung ihre Zustands

[Bericht,] dass, als im October 1724 die Juden sich durch Marcus Magnus bei Sr. Kgl. Maj. immediate gemeldet ¹⁾ und wegen Abstellung einiger sogenannten Neuerungen auf Examinirung ihres Zustandes alleruntergst. gebeten, Höchstged. S. K. M. das Memorial an das Generaldirektorium remittiret mit allgdstem Befehl, zu examiniren, deshalb nicht allein eine besondere Commission angeordnet, welche die Judenschaft ad protocollum gehöret, sondern auch darauf an S. K. M. alleruntergst. referiret worden, dass die Judenschaft, wann sie bei ihren privilegiis geschützet und ihr Gesinde von Bezahlung des 4ten Theils ihres Lohns freigelassen würde, wegen Ausmünzung 300/m Tal. *avantageuse conditiones offeriret*. S. K. M. haben aber darauf gar keine Reflexion gemacht, sondern vielmehr declariret, dass es mit den Juden lauter Betrügerei wäre und Sie ihnen ihre Privilegia nicht confirmiren wollten, womit ... die Commission aufgehoben wurde.

¹⁾ Nr. 150.

Nr. 178. Bericht des Frankfurter Residenten Hecht¹⁾

Frankfurt, 26. Juli 1727

Geh. St. A. R 21-205

Über Eisenmengers „Entdecktes Judentum“

Ew. Kgl. Maj. ist allergndst. bekannt, dass der ehemalige Professor linguarum orientalium zu Heidelberg, Johann Andreas Eisenmenger, ein Buch unter dem Titul des entdeckten Judentums herausgegeben, welches aber nachgehends auf der Juden Instanz und sonder Zweifel angewendete ansehnliche Summen allhier mit Arrest belegt worden, in welchem gegenwärtig noch über 2000 Exemplarien fest gehalten werden.

Nun haben Ew. Kgl. Maj. Höchstsel. Herrn Vatern Maj. ... aus allermildesten Erbarmung für den Verleger, welcher durch sotanen Arrest fast ganz ruiniret worden, nicht allein zu einer anderweiten neuen Auflage ein allergnädigstes Privilegium erteilt, sondern auch noch aus mildesten kgl. Gnade dessen Erben zu deren etwelchen Indemnisation 1400 Exemplarien allergnädigst geschenkt, jetzt suppliciren dieselbe annoch bei Ihrer Kaiserlichen Majestät um allergnädigste Relaxirung der allhier noch vorhandenen Bücher und haben deshalb unterm 22. 9bris 1725 von Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz²⁾ ein gnädigstes Vorschreiben erhalten. -- --

[Die Erben bitten um preussische Intercession.]

Nr. 179. Bericht des Hofpredigers Jablonsky

2. August 1727

Geh. St. A. R 21-205

Über Eisenmengers „Entdecktes Judentum“

Es ist allerdings an dem, dass der sel. Joh. Andreas Eisenmenger, gewesener Professor linguarum orient. zu Heidelberg, ein Buch in 2 Quartbanden unter dem Namen „Entdecktes Judentum“ um den Anfang des Jahres 1704 ans Licht gegeben³⁾, in welchem er die verborgenste, teils lästerliche, teils lächerliche Meinungen der Juden, insonderheit, soweit es die christliche Religion angehet, aus ihren geheimsten und raresten Büchern mit vielem Fleiss gesammelt und an den Tag gebracht, mithin um die christlichen Gelehrten sich wohl verdient gemacht. Die Verfertigung dieses Buche hat ihn

¹⁾ Philipp Reinhold von, preussischer Resident.

²⁾ Karl Philipp, 1716-1742.

³⁾ Vergl. Darstellung I, S. 116 und die dort angegebene Literatur und Selma Stern, *The Court Jew*, Philadelphia, 1950, S. 199ff. und 290ff.

vieler Jahre Zeit und der Druck desselben, (weil er es selbst verlegt), sein ganzes Vermögen gekostet. Weil aber darin viel lästerliches Reden und feindselige Sentiments der Juden gegen die Christen entdeckt worden, und das Buch in deutscher Sprache geschrieben war, besorgten die Juden, es dürfe durch selbiges ein allgemeiner Hass und Aufstand wider sie im Röm. Reich erwecket werden, (wie wohl ehemals bei anderen Gelegenheiten geschehen), dadurch sie in die grösste Gefährlichkeiten könnten gesetzt werden und wussten nun dieses ihnen androhende Ungewitter nicht anders abzuwenden, als dass sie durch ihre Werkzeuge am kaiserl. Hofe einen scharfen Arrest auf die ganze Massam des Drucks ausbrachten, wie dann damals vor gewiss gesagt worden, dass der Autor nicht mehr als 2 Exemplare salviret, davon das eine hieher an den sel. Etatsminister Freiherrn v. Fuchs¹⁾ gebracht und von diesem mir communiciret worden, doch in Geheim und mit gemessenem Befehl, es ihm in der mir angesetzten kurzen Zeit wieder zuzustellen; so auch etwa 8 Tage vor desselben unvermuteten Ableben geschehen, wiewohl, als nach dessen Tod das Buch in seinem Kabinett gesucht worden, es nirgend zu finden gewesen, und urtheilte man, dass jemand von den Domestiken durch die Juden erkaufet worden, es über Seite zu bringen. Zu gutem Glück hatte der Autor noch ein Exemplar übrig, und weil er dem H. Hofprediger Achenbach²⁾ verwandt, durch solanen Beschlag der Bücher aber er mit seiner Familie gänzlich ruiniret worden war, so brachte H. Achenbach bei des höchstsel. Königs Majestät es dahin, dass Selbte nicht allein dem H. Eisenmenger ein Privilegium zu einem neuen Druck allgdst. erteilten, sondern auch aus Dero Bibliothek-Geldern den Vorschuß dazu tun liessen, dass also das Buch, welches auf dem Titul den Locum Impressionis Königsberg führet, allhie in Berlin, in der kgl. Hofbuchdruckerei, wiewohl in grössester Geheim, ist gedrucket und dem Autori ein grosser Teil der gedruckten Bücher allermildest geschenkt worden. Die übrigen Exemplaria blieben der kgl. Bibliothek, um sich daraus, so gut es sein konnte, bezahlt zu machen; es wird auch davon annoch eine Anzahl auf der gedachten Bibliothek befindlich sein. Übrigens hat doch der Ausgang gezeiget, dass der Juden ihre deshalb gehabte Furcht ohne Grund gewesen: indem der zweite Druck dieses Buches anno 1711 zwar überall im röm. Reich öffentlich verkauft, deswegen aber doch keine Gewalttätigkeiten an den Juden verübet worden; desgleichen nunmehr, da die befürchtete erste Hitze durch Länge der Zeit abgekühlet worden, um so viel weniger zu befahren ist. Da nun S. K. M. höchstsel. Andenkens kein Bedenken gehabt,

¹⁾ Siehe Darstellung I, S. 89, 90, 91, 92 und Aktenband I, S. 670, 212.

²⁾ Karl Konrad Achenbach, Deutscher Hofprediger und Kirchenrat in Berlin.

das oftangeregte Buch zu privilegiren, auch drucken zu lassen, könnte meines geringen Ermessens auch itzo wohl nicht bedenklich sein, desselben Relaxation zu befördern, als in welchem zwar des Autoris verborgener Hass gegen das unglückselige Judenvolk nicht undeutlich zu spüren, übrigens aber von ihm alles der Wahrheit gemäss vorgetragen, die Stellen der jüdischen Schreiben richtig allegiret und viel merkwürdige, unbekannte und kuriose Sachen bekannt gemacht worden.

Nr. 180. Bericht des Residenten Philipp Reinhard Hecht

Frankfurt/M., 9. August 1727

Ausfert. Geh. St. A. R 21-205

Die Denunziation eines getauften Juden

Auf Ew. Kgl. Maj. allergnädigstes Rescript vom 2ten curr. habe wegen der aus kaiserl. Befehl durch den Büchercommissarium von Mainz in einem allhier obsignierten Gewölbe eingeschlossenen Talmud und anderer hebräischen Bücher weiter alleruntertst. berichten sollen, was gestalten ein in Ew. Kgl. Maj. Landen geborener und zu Cüstrin in der reformirten Kirch getaufter Jude namens Paulus Christianus, der, wie hiesige Juden referiren, bei der Universität zu Halle in lingua hebraica eine Zeitlang informiret, nachgehends sich zu denen sogenannten Inspiranten geschlagen, hernach zu Jena die evangelisch-lutherische Religion annehmen wollen, wo man ihn jedoch wegen seines berüchtigten Wandels abgewiesen habe, sich auf Wien begeben, daselbst die römisch-katholische Religion angenommen und, nachdem er schon hin und wieder der Juden Bücher aus angeblichen lästerlichen Inhalt gegen das Christentum einziehen lassen, (die aber nach beschehener Untersuchung jedesmal wieder herausgegeben worden seien), allda gleichfalls angebracht hätte, dass in dem Talmud sowohl als andern hebräischen Büchern nicht allein gegen die Christen viele ärgerliche Sachen enthalten, sondern auch bei der Verlegung in dem Talmud viele spatia gelassen worden seien, worinnen die Juden die gröbste Lästereien, welche sie nicht drucken dürfen, beschrieben, so aber dieselbige nicht auf sich kommen lassen wollen; um solches nun zu untersuchen, hat der kaiserliche Reichshofrat dem Büchercommissario aufgegeben, die vorhandene exemplaria durch Versiegelung der Gewölber bis auf fernere Verordnung zu verwahren und den weiteren Debit dieser Bücher zu inhibiren, welches er vollzogen; da er nun vor diese seine Verrichtung von der gemeinen Judenschaft allhier 150 Taler prätdiret, diese aber um so weniger sich dazu verstehen wollen,

als der Verlag solcher Bücher nicht von der gesamten Judenschaft, sondern einigen Particuliers in der Gass geschehen, welche allenfalls darüber Red und Antwort geben müssen, so ist solches auch sowohl von hiesigen Magistrat als dem kaiserl. Reichshofrat gebilliget, mithin obgedachte gemeine Judenschaft vor Erlegung solcher Kosten freigesprochen und das Bücher Commissariat auf den Austrag der Untersuchung verwiesen worden, inmittelst haben die Verleger und Interessenten sich an den Reichshofrat gewendet und gegen solche Obsignirung ihre Vorstellung getan, von wannen sie pro relaxando arresto einen baldigen Befehl herauszubringen verhoffen, angesehen sie behaupten wollen, dass der hiesige Verlag des Talmuds den Berliner, der von Ew. Kgl. Maj. Consistorialrat und Oberhofprediger Jablonsky und dem Buchdrucker Gottschalk zu Frankfurt/O geschehen, ganz conform und darinnen keine Änderung gemacht worden sei¹⁾ ...

Nr. 181. Reskript an Brand²⁾ und Gräve³⁾ zu Wien

Berlin, 9. August 1727

Konz. gez. Ilgen. Geh. St. A. R 21-205
Über Eisenmengers „Entdecktes Judentum“

— — — Gleichwie es nun an dem, dass in ermeltem Buch nichts enthalten, weshalb desselben Debit zu untersagen nötig wäre, vielmehr dessen Verfasser durch die darin entdeckte Wahrheiten und Curiosa sich um die der christl. Religion zugetane Gelehrten wohl verdient gemacht und ihm die Verfertigung dieses Buches vieler Jahre Zeit und der Druck desselben sein ganzes Vermögen gekostet, mithin es etwas Hartes sein würde, wann seine Erben dessen, so sie aus den obermelten Exemplarien annoch lösen und profitiren können, blos um ein oder anderer Juden willen, welchen man dadurch einen Gefallen zu erweisen gesucht, frustriret werden sollen, bevorab da die Gefahr, weshalb anfänglich von Seiten der Juden die Suppression des Scripti gesucht worden, wie der Ausgang es gewiesen, keinesweges zu befürchten gewesen, noch auch fürs künftige zu besorgen ist, also befehlen Wir euch in Gnaden, gehörigen Orts es dahin zu befördern, dass oberwähnter Arrest wieder aufgehoben und zu dem Ende mit dem ehesten kaiserl. Verordnung nach Frankfurt/M an die dasige Bücher-Commission oder wohin es sonst von nöten ergehen möge.

¹⁾ Siehe Darstell. I, S. 101.

Über Jablonsky siehe Allg. Deutsche Biographie Bd. XIII, S. 523.

²⁾ Brand (Brandt) Christian von, Geh. Rat und Agent am kaiserl. Hof.

³⁾ Graeve Joh. Friedr., Preuss. Agent in Wien.

Nr. 182. Bericht des Hofpredigers Jablonsky

16. August 1727

Geh. St. A. R 21–205

Judentaufen. Talmueditionen

Der in des Geh. Rats und Residenten Hecht ... Relation vom 9. August c. ¹⁾ benannte Paul Christian ist mir genugsam bekannt, auch ist alles, was die Relation von ihm meldet, wahr. Deme nur beifüge, dass selbiger ungefähr im Jahre 1707–08 sich allhier bei dem geistl. Hofministerio der Information und Taufe halber angegeben. Es ward auch ein Anfang mit dem Unterricht gemacht, weil aber bei des Menschen Verhalten ein und anderes Bedenken vorfiel, wollte man mit der Tauf sich nicht übereilen; darüber er sich von hier gemacht und Hl. Taufe in Cüstrin erhalten, allwo er auch sofort, (wie ich zwar damals nur äusserlich vernommen), wider seine Brüder nach dem Fleisch die Regierung zu Cüstrin dahin instigiret, dass sie die jüdischen Bücher aus der Synagoge zu Friedeberg in der Neumark mit Gewalt nach Cüstrin holen lassen, um daselbst examiniret zu werden. Wie es aber mit solchen Büchern und dem Examine ferner abgelaufen, habe ich nicht erfahren, vermute, dass es werde ins Stocken geraten sein.

Eben dieser Paul Christian ist es auch, welcher, nachdem er zu Heidelberg von dem bekannten P. Usleber ²⁾ sich bekehren lassen und mit dem Grafen von Virmond nach Wien gekommen war, daselbst anno 1722 die damalige Motus wider den Talmud erhoben, und den dortigen Juden Oppenheimer ³⁾, Wertheimer ⁴⁾, Spitzer ⁵⁾ etc. viel Händel gemacht. — —

2) Betreffend die Frankfurtische Editiones des Talmuds, so hat darüber der sel. D. Becman ⁶⁾ in Ffurt ohngefähr an. 1695 das Privilegium von Sr.

¹⁾ Vergl. Nr. 180.

²⁾ Soll wohl Usleben heissen. Paul U., ein Jesuit, war von 1711–1719 Professor des kanonischen Rechts in Heidelberg.

³⁾ Über Oppenheimer siehe M. Grunwald, Samuel Oppenheimer und sein Kreis: Ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs, Wien und Leipzig, 1913.

⁴⁾ D. Kaufmann: Samson Wertheimer, der Oberhoffaktor und Landesrabbiner und seine Kinder, Wien, 1888.

⁵⁾ G. Wolf, Die Juden in der Leopoldstadt, Wien, 1864.

M. Grunwald, Geschichte der Juden in Wien, Wien, 1913 (Bd. 5 der Geschichte der Juden in Wien).

A. F. Pribram, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. 8), Wien, 1918.

⁶⁾ Joh. Christoph B. Beckmann (Beckmann) 1641–1717, Prof. der griechischen Sprache, der Politik, der Geschichte und der Theologie an der Universität Frankfurt/O.

damaligen Kurf. Durchl. erhalten. Dasselbe hat er an den Buchdrucker Gottschalck übertragen, und ist es diesem von des Königs Friedrichs höchstsel. Andenkens wie auch von Sr. jetzt regierenden Kgl. Maj. confirmiret worden. Über eben dasselbe Buch ist genannter Gottschalck auch von dreien Kaisern, Leopoldo¹⁾, Josepho²⁾ und Carolo VI.³⁾ privilegiret worden, wie auch von dem Könige Augusto⁴⁾ in Polen.

Diese Gottschalckische Edition ist nach der vom päpstl. Hofe selbst an. 1581 zu Basel expurgirten Edition eingerichtet. Dass aber hie und da, wo die anstössige Dinge ausgetan worden, spatia gelassen sind, kommet daher, damit die Paginae aller Editionen einander gleich seien und miteinander correspondiren, weil alle Talmude, von 1520 (da der erste gedrucket worden) an, miteinander Blatt auf Blatt übereinkommen: sintemal dieses Werk nicht anders als nach den paginis allegiret wird und es sonst in den Citationen grosse Confusion geben würde.

3) Die Juden zu Frankfurt/M. haben sich gleichfalls eines Privilegii von Kais. Maj. gerühmet und einen Talmud theils in Holland, theils in Deutschland drucken lassen. Ob aber dieser mit dem privilegirten Baselschen eigentlich übereinkomme, vermag ich nicht zu sagen, weil ich diese ihre Edition mit der Baselschen nicht conferiret habe, dazu auch viel Zeit und Arbeit gehören würde, weil das Buch 12 Folianten ausmacht und extreme obscur, undeutlich und schwer ist.

Nr. 183. Kaiserl. Reskript an das Bücherkommissariat zu Frankfurt/M.

Wien, 6. September 1727

Kopie. Geh. St. A. R 21-205

Über Eisenmengers „Entdecktes Judentum“

Bei Sr. Kgl. Maj. in Preussen haben des ehemaligen Professoris linguarum orientalium zu Heidelberg Joh. Andreas Eisenmengers nachgelassene Erben demütigst angesuchet⁵⁾, Dieselbe geruhen wollten, wegen eines von ihm, Erblasser, unter dem Titul: des entdeckten Judentums herausgegebenen Buches — — — bei Sr. Kaiserl. Maj. mit Dero Vorwort ihnen zustatten zu kommen. Wann nun schon weiland Ihre Kgl. Maj. in Preussen ... dem Verleger nicht allein die Gnade eines privilegii impressorii über solches Buch

¹⁾ 1658–1705.

²⁾ 1705–1711.

³⁾ 1711–1740.

⁴⁾ August der Starke, Kurfürst von Sachsen, König von Polen 1694–1733.

⁵⁾ Siehe Nr. 178, 179, 180, 181, 182.

in Dero Landen widerfahren lassen, sondern auch dessen Erben mit einem erdenklichen Zuschuss consoliret, und dann itz regirende S. K. M. aus angestammter Milde zugleich auch tragender Sorgfalt vor den Nutzen des Publici den jenen ohne Verschulden zugegangenen grossen Verlust gar sehr beherzigen, in mehrer gerechtester Erwähnung: dass ermeltes Buch nichts enthält, weshalb dessen Debit zu unterbrechen wäre. — — — So sind auch S. K. M. nach Dero preiswürdigsten Äquanimität und rümlichsten Eifer in Beförderung der Aufnahme guter Wissenschaften von Selbst so gerecht und allgdst. geneigt: dass Dieselbe oberwähnten langwierigen Arrest nunmehr wieder aufheben. — — —

**Nr. 184. Edikt, dass kein Jude sich unterstehen soll,
gespinnene Wolle zum Wieder-Verkauf aufzukaufen**

Sub Dato, Berlin, 10. September 1727

Mylius, Corp. Const. March. V. T. II. Abt. IV. Cap. Nr. LXXXVIII. p. 370.

Nr. 185. Bericht von Brand und Gräve an den König

Wien, 20. November 1727

Geh. St. A. R 21-205

Über Eisenmengers „Entdecktes Judentum“

[Der Graf von Wurmbrand¹⁾ meldete, wie er die Curiosität gehabt, das Eisenmengersche Buch selbst einzusehen, es aber zur Seite gelegt habe, als er kaum zwei Blätter gelesen. Das Werk könne von niemanden als einem hochgelehrten vollkommensten Theologen gelesen werden, bei anderen müsse es unfehlbar Ärgernis oder Gleichgültigkeit erwecken. Es sei vielleicht besser, wenn dem Publikum ein ab effectu so schädliches Buch entzogen werde.]

Nr. 186. Schreiben des Hofpredigers Jablonsky an Schlippenbach

Berlin, 10. Dezember 1727

Geh. St. A. R 21-205

Eisenmengers Buch enthält keine Raisonements wider die christl. Religion

[Jablonsky glaubt, dass der kaiserliche Gesandte das Eisenmengersche Buch

¹⁾ Graf Johann Wilhelm von W. war kaiserl. Geh. Rat und Vizepraesident des Reichshofrats. In jener Zeit war er Gesandter am Berliner Hof.

mit einiger Prävention eingesehen habe. Denn dasselbe enthalte keine Raisonements wider die christliche Religion, die ein schwaches Gemüt ärgern oder erschüttern könnte, sondern stelle allein die lächerlichen Meinungen der Juden und ihre öfters ausgesprochenen Lästerungen wider den Heiland und den heiligen christlichen Glauben dar. Solche Lästerungen hätten aber nicht allein verschiedene Christen und bekehrte Juden, sondern selbst gelehrte römische Theologen schon längst unter allgemeiner Billigung der Christenwelt durch den Druck bekannt gemacht. Nur habe es keiner so gründlich, so vollkommen und in so guter Ordnung wie dieser Eisenmenger getan. Er, Jablonsky, wolle aber nicht verschweigen, dass er es lieber gesehen hätte, wenn Eisenmenger sein Buch in lateinischer Sprache geschrieben hätte, weil dadurch der Vorwurf eines zu befürchtenden Ärgernisses geringer gewesen wäre¹⁾.]

Nr. 187. Edikt wider der Juden Hausiren auf dem Lande

Sub Dato Berlin, 12. Dezember 1727

Mylius Corp. Const. March. V. T. V. Abt. III. Cap. Nr. L. pp. 190 ff.

Nr. 188. Eingabe der Tuchmacher zu Damm

Damm, 10. Januar 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark, Judens. Gen. Nr. 1
Über den Nutzen der jüdischen Verleger

Es haben uns die beiden Schutzjuden zu Damm, als David Levin und dessen Sohn Levin David, bishero zur Sublevation und Betreibung unserer Hantierung jederzeit mit guter und unverfälschter Wolle versehen und haben uns dieselbe, wenn wir nicht allemal im Stande gewesen, ihnen solche sofort baar zu bezahlen, nicht allein jedesmal creditiret und mit der Zahlung nach unserm Vermögen in Geduld gestanden, sondern auch allenfalls die Tücher für den höchsten Preis angenommen und uns noch überdem mit baren Gelde zu Abtragung der schuldigen Pächte und Anschaffung der benötigten Färbewaren, ingleichen mit Betten und anderen Bedürfnissen zur Susten-

¹⁾ Reskript an Brand und Graeve nach Wien 20. XII. 27 – – –: Und sehen Wir also nicht ab, wie man den Debit des Scripti so schlechterdings verbieten und dasselbe gar unter die verbotene Bücher rechnen könne. Ihr habt auch solches alles dem Grafen von Wurmbrandt behörig, jedoch in glimpflichen terminis, vorzustellen und nochmalige Ansuchung zu tun, dass deshalb vorhin schon gebetenermassen an die kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt rescribiret werden mögte.

tation unseres Gesindes hülfliche Hand geleistet und allen möglichen Vorschuss getan, so dass unterschiedliche von denen hiesigen Wollfabrikanten teils zu ihrem notdürftig Brot durch ihnen gekommen, teils auch vielen allciret worden, sich als Meister in Damm anzusetzen und dem kgl. hohen Interesse beizutragen.

[Da aber nun durch das Patent vom 19. April 1727¹⁾ den Juden der Aufkauf verschiedener Wollarten untersagt wurde, sie aber ohne die Unterstützung der Juden in ihrer Handirung sehr gehindert werden würden, so bitten sie den König, dem David Levin und seinem Sohn den Aufkauf der Wolle, wie bisher, zu erlauben²⁾.]

Nr. 189. Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 23. Januar 1728

Konz. Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark. Nr. 1
Wollverlag

[Resolution, dass diejenige Juden, die die Tuchmacher mit Wolle verlegen wollen, die Wolle nicht selber kaufen dürfen; der Einkauf müsse durch die Tuchmacher geschehen. Es steht den Juden frei, den Tuchmachern das Geld vorzustrecken und die Wolle an einem öffentlichen Orte zur Sicherheit ihres Vorschusses aufzubewahren.]

**Nr. 190. Erinnerung der Berliner, Halberstädtischen und Hallischen
Juden wegen des projektierten Generalprivilegiums**

Berlin, 27. Februar 1728

Geh. St. A. General Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3. Vol. 2
Protest gegen das projektierte neue Privileg

[Die Judenältesten protestieren aus folgenden Gründen:

1) Die von Friedrich Wilhelm und seinen Vorfahren den Juden erteilten Privilegien sind dem gemeinen Besten nicht nachteilig gewesen; dieses ist vielmehr merklich durch sie gebessert worden.

¹⁾ Nr. 175.

²⁾ Die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer übergibt dieses Supplik mit dem Bemerkten (am 16. Januar), dass 1) die Wollfabrik an diesem Ort vor anderen Mediatstädten fast hervorzukommen beginne, hingegen 2) einige Tuchmacher daselbst nicht von dem Vermögen, zu Anschaffung der nötigen Wolle zulänglichen Vorschuss zu tun. Die Kammer unterstützt aus diesen Gründen dringend die Bitte der Tuchmacher.

- 2) Die Juden haben ihren Handel nicht allzuweit extendiert, sie haben auch keine unvergleiteten Juden unter sich geduldet.
- 3) Würden die Privilegien wieder aufgehoben werden, so würde der Credit der Juden sowohl im In- als im Auslande wegfallen und dadurch ihr ganzes Commercium ruiniert werden.
- 4) Durch einige Punkte des projektierten Generalprivilegs würde die Judenschaft an der Observierung ihrer Riten verhindert und in viele Streitigkeiten verwickelt werden.
- 5) Viele der christlichen Untertanen würden Not leiden, wenn sie in Zukunft von den Juden kein Geld und keine Waren mehr erhielten.
- 6) Durch die Einführung des neuen Privilegs würde auch das königliche Interesse leiden, da durch die starke Einschränkung des jüdischen Handels und die Verringerung der Anzahl der jüdischen Familien die Accise-, Zoll- und Post Intradem einen merklichen Abgang spüren würden.
- 7) Es sei auch nicht möglich, ein generales Privileg für alle Provinzen zu erteilen,] massen nicht alle Provinzien einerlei Handlung haben, sondern ein Land mit diesem, das andere mit jenem gesegnet ist, die Handlung auch nach der Situation der Länder und nach dem ein Ort mitten im Lande oder an der Grenze lieget, auf unterschiedliche Art getrieben wird und überdies leicht zu schliessen ist, dass der grosse Gott, indem er einem Lande diese, dem anderen eine andere Gabe verliehen, seinen G. Willen damit zu erkennen gegeben, dass eins dem andern mit seinen Waren aushelfen und solchergestalt unterschiedliche Handlung getrieben werden solle.
[Die Juden bitten, sie mit dem projektierten Generalprivileg zu verschonen und die alten Privilegien nicht aufzuheben.]

Nr. 191. Eingabe der Berliner Judenschaft

Berlin, 27. Februar 1728

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1–3. Vol. 2
Vorschläge zur Abänderung des neuen Judenprivilegs

– – – Und wenn auch schon die Judenschaft in hiesigen Residenzien einiger Handel durch ihre Correspondenz und angeschaffte gute Waren zugeflossen, so hat doch solches nicht geschadet, sondern vielmehr Ew. Kgl. Maj. höchstes Interesse und vieler Christen Untertanen Nutzen desto mehr befördert; zumalen da auch viele Benachbarte aus Sachsen, Mecklenburg, Polen und Schlesien etc., welche sonst nach Hamburg, Lübeck, Breslau und Danzig gegangen, hieher gekommen, und, da sie mit der Juden Handlung wohl zufrieden gewesen, ihr Geld hieher nach Berlin gebracht und denen Christen

auch darbei zu verdienen gegeben haben: worüber denn niemand von denen Christen-Kaufleuten (sonderlich da der publique Nutzen dem Privat-Vorteil vorzuziehen ist), sich zu beschweren wird Ursach haben können. Gleichergestalt 2) ist uns garnicht bekannt, dass hiesiges Orts einige unvergleitete Juden wider Ew. Kgl. Maj. allergnädigste Intention sich mit eingeschlichen haben sollten; wie dann auch die von Ew. Maj. hierüber gesetzte Commission, welcher, wenn eine Juden-Heirat geschiehet, solches jederzeit gehörig gemeldet wird, bei angestellten Untersuchungen unseres Wissens dergleichen niemals wird befunden haben; zu geschweigen, dass auch die vergleiteten Juden-Familien sich keinen Vorteil davon würden zurechnen können.

Und sorgen dannenhero die hiesigen Schutz-Juden nicht, dass sie wegen obgedachter bewegenden Ursachen, als welche sie nicht treffen, eine so starke Veränderung, wo nicht gar Aufhebung ihrer Privilegien, welche von Ew. Kgl. Maj. glorwürdigsten Herrn Gross-Vater und Herrn Vaters Maj. in höchsten Gnaden verliehen, von Ew. Kgl. Maj. höchst Selbst auch nicht nur beim glücklichen Anfange Höchstdero Preiswürdigsten Regierung ao. 1714, da die gesamte Judenschaft in denen kgl. Landen 28000 rthl. Confirmationsgelder erleget, allergndst. confirmiret, sondern auch nachero ao. 1715 gegen Erlegung 3000 rthl., so von der hiesigen Judenschaft geschehen, nochmals in allen Punkten und Clausuln bestätigt, ferner ao. 1720, als die ganze Judenschaft an die Rekrutenkasse $\frac{20}{m}$ rthl. in 7 Jahren zu zahlen sich verbunden, mit allergnädigster Versicherung Ew. Maj. mächtigsten Schutzes weiter bekräftiget und endlich ao. 1721 durch Ew. Kgl. Maj. allergnädigstes Rescript an Dero Geh. Etats Minister, den Freiherrn von Schlippenbach, nochmals befestiget worden, zu geschweigen, dass sie auch zum Kirchen-Bau in Potsdam $\frac{65}{c}$ rthl. gegeben, sollten verdienet oder sich zugezogen haben, zumalen da

ad 1m das neu projectirte General-Privilegium nach unserm Begriff und Einsehen weder mit Ew. Kgl. Maj. allergndsten Absicht, als nach welcher nächst der Ehre des allerhöchsten Gottes das allgemeine Wohlsein anbei Ew. Maj. höchstes Interesse und Dero allergetreuesten Untertanen beides, derer Christen und Juden Wohlfahrt und Conservation, intendiret wird, noch mit der Practicabilität, (weil z. E. wegen der unterschiedenen Arten der Handlungen, so in allen Provinzien nicht gleich sein können, und wegen der Situation derer zu diesem oder jenem Handel bequemen Länder und Städte dergleichen General-Privilegium nicht füglich eingeführt werden mag), in einigen darin enthaltenen Punkten überein zu stimmen scheinet, welches dann ... in denen hier nach-folgenden Erinnerungen umständlicher und mit genugsamen rationibus ausgeführt werden soll ---.

ad 2dum ist die hiesige Judenschaft mit demjenigen, was wegen der offenen Laden und Buden sowohl an denen Orten, wo die Juden wohnen, als auch auf Jahrmärkten und Messen in dem projectirten General-Privilegio verordnet stehet, mit allertiefster Devotion vergnüget und wird, wie bisher geschehen, also auch inskünftige sich allergehorsamst darnach zu achten befehligen.

ad 3m was den nachfolgenden Punkt betrifft, da denen Juden, welche offene Laden und Buden zu haben privilegirt sind, mit gewissen benannten Waren zu handeln permittirt, mit anderen aber, so gleichfalls gemeldet werden, Handlung zu treiben verboten, allein im übrigen von sehr vielen nötigen Waren gar keine Erwähnung getan, und endlich denenjenigen Juden, welche kein Privilegium auf offene Laden und Buden haben, nur der Handel mit alten Kleider – Kram oder sonst erlaubten Kleinigkeiten concedirt wird: So ist zwar die gesamte hiesige Schutzjudenschaft mit offenen Laden privilegirt, obschon nicht alle und jede sich dessen bedienen, sondern sonst in ihren Wohnungen und kleinen Buden, so sie von Bürgern gemietet, Handlung treiben und nach Erlaubnis des Privilegii, wenn sie zu besseren Vermögen kommen, sich mit offenen Laden versehen werden. Allein es würden dieselbe insgesamt sehr unglücklich sein und sehr schlechte Nahrung haben, ja die meisten gänzlich ruinirt werden müssen, wenn ihnen mit keinen andern Waren als mit solchen, welche sub Nr. 3 des projectirten Gen. Privilegii benennet sind, und sonsten noch ausser denen Waren, mit Wechselln und Pferden zu handeln erlaubt sein sollte. Denn wie unter solchen Waren die meisten also beschaffen sind, dass der Abgang derselben ziemlich schlecht ist, und also die arme Judenschaft ihr zur nötigen Lebenserhaltung bedürftiges Brot kaum würden erwerben können; also findet man noch eine ungezählete Menge von allerhand sehr nötigen Waren und Sachen, welche in dem projectirten General-Privilegio weder erlaubt noch verboten worden und welche wegen ihrer Vielheit hier alle zu benennen unmöglich sind. Wenn nun die Juden mit dergleichen Waren und Sachen, aus dem Fundament, dass solche unter dem expressen Verbot nicht mitbegriffen, einigen Handel zu treiben vornehmen sollten, so würde daraus so viel Zank, Streit und Prozesse entstehen, dass man solche zu schlichten continuirliche Mühe, Arbeit und Verdruss haben würde; daher dann Ew. Kgl. Maj. allergnädigste Erlaubnis wir uns alleruntertzt. ausbitten, dass wir sagen dürfen, es würde sich füglicher schicken, wenn nur, (da es ja sehr nötig erachtet werden sollte, den Handel mit einigen Waren zu prohibiren), solche Waren allein benennet und im übrigen der Handel mit allen anderen verstattet würde. Was aber diejenigen Sachen, deren Handlung denen Juden nach dem projec-

tirten General-Privilegio verboten werden soll, nämlich die Material- Waaren, Gewürz, Specereien, rohe Rind- und Pferdehäute wie auch wollene und Linnen Waren, so ausserhalb Landes fabriziert sind, concerniret, so haben die hiesigen Juden zwar schon vorhin wegen der wollenen Waren sich nach dem deshalb ergangenen Edict allgehorsamst gerichtet, auch bisher, ob es schon erlaubt gewesen, mit rohen Rind- und Pferdehäuten gar nicht, mit Gewürz aber sehr wenig gehandelt, massen unter denenselben sich nicht über 3-4 und zwar gemeine Leute und Klip-Krämer befinden, welche nur ein sehr wenig von Gewürz u. d. g., hauptsächlich nur zum Gebrauch der Juden, verkaufen. Allein – – – wir können doch hiebei alleruntertzt. vorzustellen nicht Umgang nehmen, was massen (1) unter dem Namen von Material-Waren, ingleichen Specereien sehr vieles begriffen und dannhero uns ein grosses entzogen werden würde, wenn alles dasjenige, was dahingehöret und womit wir nach unsem Privilegio zu handeln Erlaubnis haben, von unserer Handlung weggenommen werden sollte. Wie wir dann auch nicht absehen können, was Ew. Maj. oder dem Publico von solchem Verbot von Nutzen zuwachsen würde. Dafern es sich aber zu Ew. Kgl. Maj. allerdnsten Gefallen gereichen sollte, einige von dergleichen Waren in unsern Handel nicht zu lassen, so bitten wir – – –, dass solche auf Ew. Kgl. Maj. allerngädigsten Befehl specificiret werden mögen. Und obwohl (2), wie vorgedacht, wir bishero mit rohen Rind- und Pferdehäuten nach der im Privilegio gehaltenen Erlaubnis nicht gehandelt, so kann es doch bei unserm Negotio sich leicht begeben, dass wir solche auf denen Messen durch Tausch annehmen müssen und würden wir demnach, wenn wir solche, sonderlich auf Messen und Jahrmärkten, nicht wieder erhandeln dürfen, dabei gar sehr zu kurz kommen, wiewohl wir uns, wenn nur Ew. Maj. und das Publicum von solchem Verbot Nutzen hätten, auch hierin alleruntertzt. würden zu finden wissen. Dabei wir aber alleruntertzt. erinnern, dass mit dergleichen Handel denen Christen Untertanen als Gerbern und Schustern, wenn die Juden die eingetauschte Waren in guten Preis verhandeln, ein Vorteil zugezogen wird.

3) Den Gewürz-Handel betreffend, so ist die hiesige Judenschaft deren wenigen Leute, welche diese Waren führen, höchst benötigt, massen unsere Ritus oder Gesetze nicht verstaten, dass wir Gewürze, Rosinen, Mandeln, Reis, Senf und dergl. Specereien, wie auch Victualien, worinnen Würmer zu finden oder worauf solche gekrochen, zu ihren Speisen gebrauchen dürfen und würden wir dannhero uns des Gewürzes und dergleichen gänzlich enthalten müssen, wenn uns nicht erlaubet sein sollte, dass gewisse Juden unter uns wären, welche das reine aussuchten und solches von dem Gewürm

zu conserviren wüssten. Folglich aber würde solches bei der Consumtion keinen Vorteil verursachen und also Ew. Kgl. Maj. hohes Interesse einiger massen geschmälert werden. Gleichfalls würden Ew. Kgl. Maj. christl. Untertanen keinen Nutzen dabei finden, weil die Juden ihnen dergleichen in kleinem doch nicht abkaufen können. Wann aber vergönnet ist, dass einige wenige Juden darmit handeln dürfen, so kaufen diese solche Waren von denen hiesigen Christen Kaufleuten, die en gros verhandeln und gönnen ihnen also den Profit, ja wenn sie auch schon an Christen, so nahe bei ihnen wohnen, etwas wieder verkaufen sollten, so haben eben diese auch keinen Schaden davon, massen sie sonst von denen Juden dergleichen nicht kaufen würden, wenn sie keinen Profit dabei hätten. Demnach bitten Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertänigst wegen angeführter Ursachen, in höchsten Gnaden zu verstatten, dass unter der hiesigen Judenschaft einige, so mit Gewürz, Reis und dergleichen zu unsern Speisen erfordernten Sachen handeln dürfen, zugelassen werden mögen. Was (4.) den Leinwand-Handel anlanget, können wir unangezeigt nicht lassen, wofern der Handel mit ausländischer Leinwand der hiesigen Judenschaft untersagt werden sollte, unterschiedene Inconvenienzien daraus entstehen würden, denn (1.) würde sich, weil keine Leinwandfabriken in hiesiger Gegend anzutreffen und die Bielefeldische Leinwand, welche ohnedem sehr weit abgelegen und nicht hinlänglich sein kann, sich zu allerhand Art von Kleidung nicht schicket, auch überdies nicht in allerhand Sortementen und Preisen vor Reiche und Arme bestehet, kein geringer Mangel an solcher Ware ereignen. Sonderlich würden 2.) Leute von Stand und Condition, sowohl Einheimische als fremde, welche feine holländische Leinwand tragen wollen, nicht wohl dabei zu rechte kommen, und unter solchen auch Ew. Kgl. Majestät Kriegsofficiers, welche bisher mit denen Juden billigen Leinwand Handel wohl vergnüget worden, keinen Vorteil dabei vermerken. Überdies 3.) würde die halbe Frankfurter Messe davon Schaden leiden, massen die Schlesier viel Leinwand an hiesige Juden so wohl verkaufen als vertauschen und also kein geringes commercium damit machen. Und da der Leinwand Handel ein von alten Zeiten her allgemeiner Handel ist, und wir mit anderen Ausländischen in Kredit stehen und verwickelt sind, so würde, wenn solcher Handel sogleich aufgehoben werden sollte, eine grosse Confusion und Schaden darüber entstehen, dass also solche Handlung zu verändern wohl unmöglich sein möchte. Folglich (4.) würde aus solchem Verbot vor das Publicum kein Profit heraus kommen und Ew. Maj. Intradem vielmehr dadurch geschmälert werden. Wie dann überhaupt nicht geleugnet werden kann, dass die allzu enge Einschränkung des Juden-Handels nichts anders als einen merklichen Abgang bei denen

Accis-, Post-, Zoll und anderen Cassen, da die Juden das ihrige beitragen, causiren, vielen Christen, die ihren Vorteil dabei finden, wenn viele verkaufen und also weniger Profit nehmen, schädlich sein und die Juden in den kläglichen Zustand setzen würde, dass sie Not dabei leiden, ihre Prästanda und onera nicht abtragen und denen Bürgern, welche sowohl grosse als kleine Boutiquen an sie vermieten und ihnen mit ihren Professionen dienen, keinen Vorteil würden zuwenden können. Ew. Kgl. Maj. bitten wir dannenhero, ... dass Höchstselbte den bisherigen ausländischen Leinwand-Handel nebst anderen freien Commercio Dero allergetreuesten hiesigen Judenschaft ferner nach denen vorhin erteilten Privilegien zu erlauben, allergndst. geruhen wollen. Endlich danken Ew. Kgl. Maj. wir bei dem dritten Punkt auch alleruntertgst., dass Höchstselbste den Wechsel Handel, ohne welchen unser Negotium sonst gar nichts bedeuten würde, uns weiter frei zu lassen allergnädigstes Gefallen tragen; allein, da wir bishero mit nicht geringer Betrübnis erfahren müssen, dass das Edict vom 8. April 1726¹⁾, so vom Betrug derer Juden in Wechsel Sachen saget, zu der Judenschaft grossem Nachteil allzu weit extendiret und wider Ew. Kgl. Maj. heiligste Intention interpretiret werden wollen, denn da unter anderen darin enthalten, dass, wenn ein Christ (die Kaufleute und Negotianten ausgenommen) einen Wechsel an einen Juden ausstellte und nachero darüber, ob der Christ die völlige Valutam an barem Gelde oder nicht empfangen habe, der Hauptstreit entstünde, alsdann der Jude sein Assertum, dass er die völlige Valutam an baarem Gelde gezahlet, entweder per delationem juramenti oder sonst gehörig erweisen müsse und, bevor solches geschehen, mit der Wechsel-Execution nicht verfahren werden solle. So hat man daraus schliessen wollen, als ob ein Jude allemal die Valutam des an ihn ausgestellten Wechsel, (ausgenommen wenn er mit Kaufleuten zu tun hatte), es möge der Wechsel Austeller, alt oder jung, Rechtsgelehrte oder nicht, hoch oder niedrig, reich oder arm oder sonst sein, wer er nur wolle, zu erweisen schuldig wäre; insgleichen, dass die Valuta schlechterdings aus barem Gelde bestehen und es eben nicht auf die Frage von einem Betrüge darbei ankommen müsse, wie auch, dass solches von solchen Wechseln, welche aus andern, die ante Edictum schon gewesen, herrührten, post publicationem Edicti aber überschrieben werden müsse, verstanden werden. Da aber solche Interpretation Ew. Kgl. Maj. heiligsten Intention ausser allem Zweifel entgegen ist, indem (1) die causa motiva des Edicti gewesen, dass, wie die expressen Worte desselben zeigen, bedürftige Christen, sonderlich einfältige oder sonst ihren

¹⁾ Nr. 171.

Sachen nicht wohl vorstehende Leute, sich durch Wechsel- Ausstellungen nicht vergehen und (2.) die Juden bei dergleichen Leuten durch Übersetzung im Preis der Waren oder auch durch überflüssig prätendierte Discretionen und dergleichen keinen Betrug ausüben, im übrigen aber (3.) die Wechsel, so ante Edicti publicationem gegeben sind, ob sie schon nachhero auf einen neueren überschrieben worden, keineswegs ad actus, so post publicationem desselben sich aneignen möchten, gerechnet werden sollen.

[--- So Bitte um Aufhebung dieser Bestimmung.]

ad 4m bei dem Punkt wegen des verbotenen Hausirens nichts zu erinnern wissen. ---

ad 5. sind wir jederzeit beflissen, wegen der gestohlenen und denen Juden zum Verkauf oder Verpfänden angebotene Sachen nach dem sub 24. Dezember 1725¹⁾ emanirten Edikt uns bestens zu richten ---. Was ferner ad 6 den Punkt von Versetz- und Wiedereinlösung derer Pfänder anbetrifft, so müssen wir --- dabei erinnern, dass der Judenschaft unmöglich ist, alle und jede versetzte Pfänder 2 Jahr lang, ehe sie solche verkaufen können, an sich zu behalten, anerwegen z. E. die wollene Sachen und Pelzwerk ohne schr große Mühe vor denen Motten nicht so lange verwahret werden und die Juden, wenn sie so lange auf die Wiedereinlösung warten sollen, so viel auf ein Pfand nicht leihen können, als wenn eine kurze Zeit dazu gesetzt ist, wodurch aber der Dürftige würde leiden müssen. Wie es denn auch nächst dem mit der Äquität nicht gar convenabel zu sein scheint, dass derjenige, so sich vorbedächtlich die Einlösung eines Pfandes auf eine gewisse Zeit stipuliren lasset, noch schlimmer daran sein solle als ein anderer, welcher ohne Determinierung einer gewissen Zeit zur Reluition Geld auf ein Pfand ausleihet, massen denn solchergestalt derjenige, welcher auf einen gewissen Terminum zur Einlösung z. E. auf ein Jahr contrahiret, 3 Jahre warten müsste, ehe er sein in Händen habendes Pfand losschlagen könnte, welches aber, da ein geschlossener Handel mehr Verbindlichkeit hat als ein ungeschlossener, mit dem in der Natur gegründeten Recht nicht gar zu wohl übereinstimmen würde. Gleichergestalt mögte es nicht gar wohl practicable sein, wenn alle Pfänder nach Verlauf der zur Wiedereinlösung gesetzten Zeit gerichtlich subhastiret und verkaufet werden sollten, massen auf solche Art gar oft die Subhastations-Gebühren, wenn z. E. ein Pfand, so ein paar Taler oder wohl gar nur so viel Groschen wert, versetzt worden, sich weit über den Wert des Pfandes erstrecken und also weder Creditor noch Debitor etwas davon bekommen würden.

¹⁾ Siehe Nr. 162.

Bei solchen besorglichen Difficultäten nun, und da solchergestalt niemand leicht Geld auf ein Pfand mögte geliehen kriegen, bitten wir ... es in diesem Stück bei dem bisherigen Privilegio, als nach welchem die Pfänder nach Verlauf eines Jahres von Zeit der Versetzung an verkauft werden können, nachdem nämlich die Taxation derselben von der vorgesetzten Obrigkeit vorhero geschehen, allergnädigst zu lassen wie auch im übrigen die Judenschaft mit dem in dem projectirten General-Privilegio erfordernten Pfandbuch wegen folgenden wohl fundierten Ursachen zu verschonen, nämlich weil 1) nicht alle Christen, welche Pfänder versetzen, solches in dergleichen Pfandbuch einschreiben können, andere aber 2), die keinen Gefallen daran haben, dass man ihre Namen in Pfandbüchern lesen sollte, an solcher Einschreibung grosses Bedenken tragen und lieber die äußerste Not leiden als zu dergleichen sich resolviren wollen. Zu geschweigen, dass auch ein Jude oftmals an einem anderen Orte, wo er nicht wohnt, Occasion bekommt, Geld auf ein Pfand zu leihen, da er dann, weil er das Pfandbuch nicht mit sich herum führen kann, solches einschreiben zu lassen nicht vermögend ist. Ja, wenn dergleichen Bücher von dem Stadtschreiber gegen die Gebühr durchpaginiret und am Anfange und Ende unterschrieben werden sollten, so würde solches der armen Judenschaft ein neues onus machen und selbige bei ihrer ohnedem sehr schlechten Nahrung noch mehr beschweren.

Was nun hiernächst ad 7) die Zinsen, welche ein Jude von seinem ausgeliehenen Gelde soll fodern können, und das in mehrbemeltem projectirten General-Privilegio verbotene Schreibegeld angehet, so submittiret sich die hiesige Judenschaft dem Edict vom 24. Dezember 1725, da es erfodert, dass von Capitalien nicht mehr als 12 % jährliche Zinsen genommen werden sollen, zwar ganz gehorsamst. Weiln aber in dem projectirten General-Privilegio das Capital von einer gar zu kleinen Summe, nämlich von 11 rthl. und darüber, verstanden werden will, und nur von dem Gelde, so unter 10 rthl. ist, wöchentlich 1 Pfennig Zinsen zu nehmen erlaubet sein soll, von 10 rthln. aber gar nichts stehet, ob solche vor ein Capital zu rechnen oder nicht: So hoffen wir, Ew. Kgl. Majestät werden in höchsten Gnaden vermerken, wenn wir hiebei alleruntergst. erinnern, dass solchergestalt kein Jude einem Christen von 10–15 rthl. etwas auf Pfänder vorstrecken, folglich der Geld bedürftige Christ oftmals hilflos gelassen werden würde. Denn wenn einer solchergestalt z. E. 12 rthl. auf eine Woche lang ausleihen sollte, so würde er vor sein Geld, Gefahr und Mühe, der es dabei hat, wenn er nämlich dem Pfandgeber einen Schein darüber geben und das Pfand indessen mit seiner Gefahr verwahren müsste, nicht mehr als etwa 8 Pfennig davon profitiren würde, welches aber ein gar zu geringes wäre und niemanden zum Geld-

ausleihen animiren könnte. Überdies würden auch die Juden, zumalen wenn der Geld-Vorschuss ein sehr weniges betragen sollte, sich nicht leicht zum Ausleihen resolviren können, wenn sie vor ihre Mühe, Gefahr und Kosten auf Schreibmaterialien nicht das allergeringste Schreibe-Geld, so ihnen freiwillig von dem Pfandgeber offeriret werden mögte, sollten nehmen können, da doch selbst unter denen Christen, z. E. denen Franzosen, solches vor keine Unbilligkeit gehalten wird. Dannenhero bitten Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertst., dass Höchst Selbte allergndst. geruhen wollen, das Capital, wovon jährl. 12 % genommen werden sollen, wenigstens auf 25 rtlr. zu setzen und im übrigen, weiln weder Ew. Kgl. Maj. Interesse noch das Publicum darunter leidet, allergndst. zu erlauben, dass die Juden von einer geringeren Summe wöchentl. 1 Pfennig vom Taler nehmen, auch sonsten das von einem Pfandgeber, welcher weniger als 25 rtlr. aufnimmt, freiwillig angebotene geringe Schreibe-Geld acceptiren mögen. Ferner ad 8) können — — — wir nicht absehen, was es vor einen Schaden verursachen sollte, wenn denen hiesigen Juden weiterhin, wie in deren allergndst. erteilten Privilegio sub Nr. 4 permittiret worden, Häuser und Wohnungen eigentümlich anzukaufen erlaubt sein sollte, da vielmehr Ew. Maj. und des publico Interesse darunter versiret, wenn die Juden possessioniret sind und die Christen, welche ihre Häuser zu verkaufen sich genötiget sehen, selbige auf solche Art gemeiniglich um einen besseren Preis verkaufen können. Und gelanget dannhero an Ew. Kgl. Maj. unser alleruntertst. Suchen, uns in diesem Punkt bei unserm Privilegio fernerweit allergndst. zu schützen, wogegen dann die hiesige Ew. Maj. allergetreueste Judenschaft, damit Ew. Maj. höchstes Interesse einigermassen dabei befodert werden möge, sich alleruntertst. erbietet, jedes Mal von dem Kaufpretio eines Hauses, so ein Jude kaufen wird, 4 % an Ew. Kgl. Maj. Rekruten-Kasse zu erlegen.

ad 9). Betreffend hierauf die bürgerlichen Handwerke, welche den Juden zu treiben in dem projectirten General-Privilegio verboten werden; so befinden sich ohnedem unter der hiesigen Judenschaft keine, sondern sie lassen bei denen Christen Handwerkern alles, was sie von ihrer Arbeit bedürftigen, verfertigen und haben wir nächstdem nichts dabei zu erinnern, was wegen der Petschierstecher bei besagtem Punkte disponiret worden. Nur wollten wir wünschen, dass unter der Judenschaft einige Künstler, so nötig, als Gold- und Silber-Scheider, Gold- und Seiden-Sticker und dergleichen mehr ferner geduldet werden mögten. Bei dem Schlachten aber, wovon in oft gedachtem projektirten Privilegio gesetzt worden, „dass solches denen Juden nur zu ihrer eigenen Consumtion ... etc. gelassen werden sollte“, müssen wir ... erinnern, dass die hiesige Juden bishero gar kein Handwerk

daraus gemacht, sondern sich des Hausschlachtens nur juxta Num. 7 ihres Privilegii allein vor ihrer Familien bedienet, und weil wir nach unsern Gesetzen nur die Vorderteile von dem erlaubten Vieh essen dürfen, das übrige oder, wenn etwa der Schnitt nicht geraten, das ganze Stück an die Christen, sonderlich an die Gar-Köche und andere Leute, so vom Speisen Profession machen, Viertel und nicht pfundweise verkauft haben; bei welchen Leuten denn Ew. Kgl. Maj. Soldaten, wie auch gemeine und arme Bürger, indem sie das Pfund Fleisch etliche Pfennige weniger als die ordinaire Taxe gewesen, gelassen, ihren merklichen Vorteil gefunden haben.

Wie nun hieraus leicht zu urteilen, dass das bisherige Schlachten denen Juden weder Ew. Kgl. Maj. hohen Interesse noch dem Publico einigen Nachteil erwecket, sondern vielmehr vielen Menschen, sonderlich denen Soldaten, nützlich gewesen, also müssen wir hiergegen sehr beklagen, wenn uns alles Schlachten im Hause verwehret werden sollte. Denn auf solche Art könnten die Christen Schlächter die Juden mit ihrem Vieh-Verkauf allemal herumführen und nur das Allerschlechteste an sie verkaufen. Ja, es könnte sich leicht zutragen, dass sie bisweilen bei knapper Zeit gar nichts an die Juden überliessen, und dieselbe alsdenn, zumalen da sie viele andere Speisen nach denen göttlichen, durch Mosen gegebenen Gesetzen nicht essen dürfen, schmerzlich würden leiden müssen. Solche zu besorgende Beschwerlichkeit nun zu vermeiden, bitten Eure Kgl. Majestät wir alleruntertst., wegen des Hausschlachtens uns unser Privilegium ferner allergndgst. geniessen zu lassen und, wenn ja etwas dabei zu declariren nötig befunden werden sollte, uns wenigstens allergndgst. zu verstatten, dass bei einer jeden allhier vergleiteten Juden-Familie jährlich auf das mindeste zwei Ochsen, weil selbige doch nicht mehr als die Vorderteile zu ihrer Speisung gebrauchen können, im Hause geschlachtet und die Hinterteile an Christen verkauft werden dürfen. Ja, wenn Ew. Kgl. Maj. allergndgst. gefallen möchte, dass wir ein Gewisses von den Christen-Schlächtern nehmen sollen, so wollen wir uns auch alleruntertngst. erklären, 5-6 Stück Ochsen, ohne die Kälber und Hammel, wöchentl. denenselben abzukaufen. Auf solche Weise würden die Juden auf allen Fall nötiges Fleisch haben und die Christen-Schlächter dennoch beständigen Profit erhalten können. ...

Was hierauf ferner

ad 10 in dem projektierten General-Privilegio von Einbringung und Einschleichen unvergleiteter Juden wie auch Einschränkung derer von Ew. Kgl. Majestät in Höchstdero allergnädigsten Schutz aufgenommenen Juden-Familien allhier, dass nämlich ihre Anzahl auf 100 eingeschränket und solche

unter ihnen bei der Juden-Commission ausgemachet werden, die übrigen aber aussterben sollten, gemeldet wird, solches kann uns nicht anders als sehr zu Herzen gehen und finden wir nicht, womit wir solche Einschränkung verdient und was Ew. K. M. und das Publicum vor Vorteil davon erlangen sollten: Denn 1.) wissen wir allhier von keiner Einbring- oder Einschleichung fremder Juden, sondern haben vielmehr dawider protestiret; besage des kgl. ... Privilegii von ao 1714 sind allhier hundert und etliche zwanzig Juden-Familien gefunden und von Ew. Kgl. Majestät als vergleitete Juden in ihrem Privilegio confirmiret worden. So haben auch Ew. Maj. nachhero außer diesen noch einige unter Höchstdero allergndst. Schutz angenommen. Weiter sind uns keine bekannt und hoffen auch, dass bei denen unterschiedlich geschehenen Untersuchungen keine unvergleitete Juden werden gefunden sein. Nächstdem aber können wir nicht wohl absehen, was die wenige Anzahl der hiesigen Juden-Familien Ew. Kgl. Maj. und dem Publico vor Schaden bringen sollte, da sonst sattsam bekannt ist, dass in Hamburg, Frankfurt am Main, Prag, Amsterdam und anderen Orten mehr viele tausend Juden-Familien und in einer derselben mehr als in diesem ganzen Lande angetroffen werden, und dennoch diesen Städten an ihrem Flor nicht das geringste deswegen abgehet, sondern vielmehr denenselben zuträglich und nützlich ist. Wie sollte man nun wohl von hiesigen kgl. Residenzien, welche eine ansehnliche und grosse Stadt ausmachen, glauben, dass die wenige Judenschaft, so darin gefunden wird, an derselben Wohlfahrt hinderlich sein mögte? Da vielmehr deutlich dargetan werden kann, dass Ew. Maj. allergetreueste Judenschaft allhier durch ihre Negotia, Correspondenz, Consumtion, Schutz-Geld nebst unterschiedenen Prästationen und Oneribus zu Ew. Majestät resp. Accis-, Zoll-, Post- incl. Rekruten-, Silber, Geld, Montis Pietatis, Calender und unterschiedenen anderen Kassen kein geringes beitragen, dem Publico bei der Einquartirung, Service und denen Wachten mit beigetreten, denen Einwohnern, sonderlich Handwerkern und Bürgern, so die Boutiquen an sie vermieten, ihre Nahrung mit befodern, denen Bedürftigen in der Not mit ihrem Kredit und Vorschuss assistiren und durch ihre Handlung viel fremdes Geld in das Land bringen. Dahero wir dann auch der alleruntertänigsten Zuversicht leben, dass Ew. Kgl. Maj. — — — die Anzahl derer in hiesigen Residenzien gegenwärtig befindlichen Juden-Familien fernerweit in höchsten Gnaden in Dero allergnädigsten Schutz behalten und solche nicht verringern werden, zumalen da es auch sehr schwer hergehen würde, wenn man unter uns ausmachen wollte, welche Familien abgehen und hernach aussterben sollten, indem eine sowohl als die andere nach Erlegung des Confirmations-Geldes privi-

legiret ist und es also sehr grossen Streit setzen würde, wenn eine jede bei ihrem Privilegio sich maintainiret wissen wollte. Gleichfalls ad 11 dürfe der projectirte Punkt wegen der Juden Witwen, als nach welchem diese, nach ihrer Männer Tode, das Privilegium, wofern sie es nicht von neuem suchen, und die deshalb geordnete Rekrutengelder abführen, verlieren sollten, ohne Diffikultäten wohl nicht practicable gemacht werden können. Denn da in unserm Privilegio sub No. 9 eine Witwe nicht eher, als wenn sie sich wieder verheiraten will, zu Beibehaltung ihres verstorbenen Mannes Privilegii 30 rthl. erlegen muss, indessen aber als Witwe unterm Schutz bleibet und jährlich deswegen die Hälfte des Schutz-Geldes, näml. 4 Rthl., abträgt, solches auch bisher ohne einigen davon vermerkten Schaden wohl observiret worden: So würden nunmehr, wenn die Witwe sogleich nach dem Tode des Mannes entweder das Privilegium gänzlich verlieren oder die geordnete Recruten-Gelder abführen müsste, dieselbe bei ihrem ohnedem betrübten Zustande, da sie nämlich Mann und Nahrung verloren, noch mehr betrübet werden. Denn wenn sie nicht vermögend wäre, die geordnete Recruten-Gelder so bald zu zahlen und dannenhero keinen Schutz geniessen könnte, so würde sie sich von hier wegzuziehen entschliessen, dabei aber das ihrige, so sie noch unter denen Leuten stehen hat, einbüssen müssen. Ja, die ausländischen Juden würden, wann sie der hiesigen Witwen Zustand wüssten, Bedenken tragen, ihre Töchter, welche doch gemeinlich bei der Heirat das meiste mitzubringen pflegen, an hiesige Juden zu verheiraten. Demnach hoffen wir, ... Ew. Kgl. Maj. werden als ein Vater der Witwen und Waisen allergndgst, geruhen, auch in diesem Stück die hiesigen Juden Witben nach dem Inhalt unseres Privilegii sub No. 9 ferner weit zu schützen. Überdies

ad 12: Da wir in unserm Privilegio sub No. 10 die Freiheit haben, dass ein vergleiteter Jude, welcher das Schutzgeld und andere Prästanda richtig abgeführt, ein Kind, es sei Sohn oder Tochter, auf sein Privilegium, ohne Erlegung eines mehreren, als dass solches Kind vom Tage seiner Heirat an, das gewöhnliche Schutzgeld gibt, beizubehalten, ingleichen, da iuxta Num. 11 besagten Privilegii concediret ist, dass ein hiesiger Jud auch das 2te oder 3te Kind mit der Condition, dass das 2te 1/m rthl., das dritte aber 2/m rthl. im Vermögen habe und das 2te 50 rthl., das dritte aber 1/c rthl. vor seine Concession erlege, sich hier könne setzen lassen. Das projectirte General-Privilegium hingegen eine grosse Veränderung in diesem Punkt machet und einen Juden nur frei gibt, einen oder zwei seiner Söhne, aber niemals eine Tochter in den Schutzbrief aufzunehmen und heiraten zu lassen, und zwar mit dem Verdinge, dass der 1. Sohn 1/m rthl., der 2te aber

2/m rthl. im Vermögen habe; ingleichen dass vor Transferirung des Privilegii der erste 50 rthl., der 2te aber 1 rthl. zur Recruten Casse bezahlen und jedes vom Tage seiner Heirat an das Schutzgeld erlegen solle.

So müssen ... wir hiebei ... erinnern, dass unserm Privilegio durch das projektirte General-Privilegium hierunter ein gar zu vieles mit unserer nicht geringen Beschwerung abgenommen werden wolle; worbei es dann auch etwas dunkel zu sein scheint, wenn berührtes General-Privilegium saget, dass man solche zwei Söhne nicht eher, als bis einer oder zwei Juden-Familien von der determinirten Zahl ausgestorben, in seinen Schutzbrief solle aufnehmen und heiraten lassen können, weil, wann die Worte, wie sie stehen, verstanden werden sollten, der Sohn mehrentheils nicht eher würde heiraten können, bis er 50 und mehr Jahr alt worden, welches aber Ew. Maj. uns vor kurzer Zeit gegen eine gewisse Prästation erteilten Concession zuwider laufen und Deroselben Interesse schmälern würde, wenn nicht so viele Schutz- und Trau-Schein-Gelder erleget werden würden.

Sonst aber müssen wir bei diesem Punkt — — — anmerken, dass, wenn wir keine Töchter auf unser Privilegium beibehalten können, wir genötiget werden müssen, dieselbe an fremde Örter zu verheiraten, wodurch dann geschehen würde, dass das Geld, so wir ihnen zur Heirat geben, anderwärts hingebracht werden müsse. Nächstdem so würden nicht leicht ausländische Juden, welche meistens ein gutes Vermögen mitbringen, sich hier niederlassen und unsere Töchter heiraten, wenn solche des Privilegii nicht theilhaftig werden könnten, zu geschweigen, dass es auch einem Vater sehr nahe gehen müsste, wenn er eine wohlgeratene Tochter einem übelgeratene Sohn nicht vorziehen könnte; die Söhne aber, wenn sie wüssten, dass die Eltern auf die Töchter bei Aufnehmung in den Schutzbrief keine Reflexion machen dürfen, gar leicht gegen dieselbe ihren kindlichen Gehorsam nicht so wohl bezeugen möchten, welche üble Suiten denn in einer Familie viel Unheil stiften könnten, dannhero wir dann ... bitten, dass, weiln weder Ew. Maj. hohen Interessen noch dem Publico etwas hierunter präjudicirt wird, die in Schutz genommene Tochter, auch wenn sie an Fremde, so hier bleiben, verheiratet werden, ausser denen 10 rthl. an die Recruten Kasse eben so viel als die Söhne an Schutzgeld und anderen Prästandis erlegen; dannhero die hiesige Juden Töchter von Erlangung der Privilegii nicht ausgeschlossen werden mögen. Und das Ew. Kgl. Maj. höchste Intention bei dem Punkt wegen der Aufnehmung unserer Kinder in den Schutzbrief dahin zu gehen scheint, dass die Zahl der hiesigen Juden-Familien sich nicht zu weit erstrecken möge; so erklären wir uns, dass wir unter hiesiger Judenschaft jährlich nicht mehr als 10–12 Heiraten zulassen wollen, da-

mit Ew. Kgl. Maj. allergnädigster Absicht wegen besagter Vermehrung der Judenschaft, von welcher jährlich ein gutes Teil absterben, solchergestalt erreicht werden möge. — — —

ad 13. erlaubet unser Privilegium sub. No. 12, dass unsere Kinder, welche anderswohin verheiratet werden, bei ihren Eltern noch ein Jahr nach vollzogener Heirat bleiben können, indessen aber das Schutzgeld erlegen müssen; das projectirte General-Privilegium hingegen verstattet zu dererselben Hierbleiben nach der Heirat nicht mehr als nur sechs Wochen und würden auf solche Art so wohl die Eltern als Kinder durch den zu frühen Abschied nicht wenig betrübet werden. Wenn nun ... wir nicht verstehen, was es Ew. Majestät oder dem Publico schaden sollte, wann unsere Kinder nach der Verheiratung noch einige Zeit bei uns verbleiben, massen sie sich doch so bald zur Handlung nicht etabliren können, indessen aber zu Ew. Kgl. Maj. Interesse noch etwas beiträgt, wenn dieselbe Schutz-Geld geben und durch ihre Consumtion noch etwas zur Accise bringen: so bitten Ew. Kgl. Maj. wir ..., dass, wofern ja hierbei eine kürzere Zeit als ein Jahr zu setzen nötig gehalten werden sollte, dennoch in höchsten Gnaden zu verstatten, dass Dero hiesige ... Judenschaft ihre anders wohin verheiratete Kinder wenigstens ein halbes Jahr nach vollzogener Heirat noch allhier bei sich möge behalten; wie wir denn uns ... darnach achten und dahin sehen werden, dass selbige sich nach bemelter Zeit unverzüglich an den Ort, wo sie wohnen wollen, hinbegeben müssen.

ad. 14. Haben wir dasjenige, was das projectirte General-Privilegium von denen Ehestiftungen disponirt, bisher eben also nach Inhalt unseres Privilegii sub Nr. 13 jederzeit ... beobachtet. — — —

Was aber ad 17 wegen Abtragung des Schutz-Geldes, welches sonst nach unserm Privilegio sub Nr. 17 keinem vor dem andern zu zahlen auferleget ist — — —, geordnet werden will ..., solches kann wohl nicht anders als dergestalt verstanden werden, dass nämlich eine jede Gemeinde verbunden sein sollte, vor die unter sie gehörige Juden wegen Abtragung des Schutzgeldes zu stehen, weil anderergestalt wohl nicht practicable gemacht werden könnte, dass ein Jude in einer Gemeinde vor einer andern in einer andern Gemeinde sollte respondiren oder zahlen müssen. — — — Wann aber das projectirte General Privilegium mit keinem Wort an die Befreiung der vergleiteten Judenschaft vom Leibzoll gedacht hat, so ohne Zweifel vergessen worden. — — —

ad 18. Was ferner sub Nr. 18 des projectirten General-Privilegii von nicht zu verstattender Trennung der Judenschaft gesetzt worden; solches ist auch in unserm Privilegio sub Nr. 18 enthalten, nur finden wir darin den

Unterscheid, dass unser Privilegium von denen Ältesten und dem Rabbi, das projectirte General Privilegium aber nur von dem Rabbi allein saget, dass die Juden selbigem unterworfen sein sollen; welches letztere dann abermal Ew. Maj. höchste Meinung nicht ist, indem sub. Nr. 23 und 24 des projectirten General-Privilegii der klärliche Verstand dieser Sache enthalten, so verbleibet auch hier bei dem Nr. 18 unseres Privilegii, zumalen der Rabbi über seine schriftliche Verbindung, die er bei seiner Aufnahme mit uns gemacht, nicht gehen kann.

[ad. 19. Dank für die confirmirte allgemeine Synagoge. — —]

ad. 21 Bei dem folgenden Punkt aber finden wir zu erinnern, 1.) dass, wenn bishero die Gemeine die Ältesten gewählet, solches niemals eine besondere Confirmation hat erwarten dürfen, und hoffen wir also, dass Ew. Kgl. Maj. solches ferner hiebei in höchsten Gnaden bewenden lassen und nicht etwa einiges Prästandum vor Höchst Dero allergnädigste Confirmation von denen gewählten Ältesten, so alle 3 Jahr eligirt zu werden pflegen, verlangen werden, massen dieselbe ohne einigen Gehalt und umsonst dienen und bei ihrem obliegenden Amte viele Mühe, Verdruss und Versäumnis haben, dabei auch alle erforderte Prästanda ohne einige Ausnahme mittragen müssen. Mit dem Rabbi aber, welcher in seinem Amte beständig bleibet, hat es eine andere Bewandtnis, und werden wir, wie vorhin gebräuchlich, also auch ins künftige um allergndgste Confirmation desselben bitten.

Sonst 2.) haben wir auch in unserm Privilegio sub Nr. 21 die allergndste Erlaubnis, dass unsere Schulbediente, als Küster, Cantor, Schlächter und dergl., von denen Ältesten und der Gemeinde aufgenommen werden mögen. Dass aber solche unverheiratet sein sollen, ist in — — — unserm Privilegio nicht geordnet, und würde es der ganzen Judenschaft sehr nahe gehen, wenn solche Schulbediente unverheiratet sein sollten. Denn da solches wider unsere Ritus läuft, indem wir besorgen, dass unverheiratete Personen sich leicht mit fleischlichen Fehlern versündigen und also zu unserm Gottesdienst untüchtig sein möchten, so könnten wir gar keine Schulbedienten, wenn solche unverheiratet sein müssten, unter uns haben, folglich aber unsern Ritus nicht observiren. — — —

[Bitte um Verschonung von dieser Verordnung.]

— — — ad 24 disponiret — — — unser Privilegium sub Nr. 25 und 26, wie es zu halten sei, wenn ein Jude in anderen Sachen, so die Ceremonien nicht betreffen, sich von denen Ältesten, als welche ihre Streitigkeiten zuerst zu entscheiden, auch bei denen Anlagen Repartition zu machen pflegen, be-

schwert zu sein erachtete, und haben wir bisher nebst dem Rabbi, wenn Juden in Geldsachen und sonst Streitigkeiten untereinander gehabt, solche zu schlichten uns bemühet, darbei Ew. Kgl. Maj. Interesse bei Geldstrafen allezeit observiret und nächst dem die Negotia unter uns, weil keine Weitläufigkeit und Kosten bei unseren Entscheidungen gemacht werden, in desto besserem Gang erhalten, worbei das projectirte General Privilegium keine Änderung machet, ohne dass diejenigen, so sich von denen Ältesten gravirt zu sein meinen, mit ihren Beschwerden an Ew. Kgl. Maj. Höchstpreissl. Kriegs- und Domänenkammer verwiesen werden. Wenn auch sonst ad 25 in unserm Privilegio sub Nr. 27 wegen des Casus, wenn ein Jude stürbe und der Gemeine schuldig bleibe, verfasst ist, dass auf solchen Fall derselbe nicht eher begraben werden solle, bis dessen Eltern oder Erben entweder völlige Richtigkeit gemacht oder ein sicheres Pfand gestellet: So haben wir solches bishero bloss von dem Fall, wenn ein Jude an Ew. Kgl. Maj. etwas schuldig bleibe und niemals von einer Schuld an einen Juden verstanden, wiewohl noch kein Exempel davon geschehen, weil es eine Kleinigkeit betrifft und unsern Ritibus zuwider sein würde, wenn ein Toter dergestalt unbegraben bleiben sollte. Da aber nun durch das projectirte General-Privilegium die Declaration auch dahin gemacht werden will, dass kein Jude, welcher an einen Christen etwas schuldig geblieben, ehe, bis die Abführung geschehen oder Caution gestellet worden, zur Erde gebracht werden soll, so finden wir uns verbunden, hierbei zu erinnern, dass wegen grosser Schwierigkeiten, so sich dabei finden würden, diese Sache nicht wohl ad praxin gebracht werden könne¹⁾. — — —

Nr. 192. Eingabe von Marcus Magnus

Potsdam, 20. März 1728

**Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1-3 Vol. 2
Steuern**

[Marcus bietet im Namen sämtlicher preussischer Judenschaften anstatt der bisher geleisteten Abgabe von 3000 Talern die Summe von 4000 Talern dem König an. Er bittet, dass man sie auf Grund der Privilegien von 1720 und 1721 schütze und das Gesindegeld nicht von ihnen verlange.]

¹⁾ Ähnliche Bittschriften sandten unter dem gleichen Datum die Juden von Halberstadt, Halle, Magdeburg, der Alt-, Mittel-, Uckermark und der Priegnitz ein, ebenso die von Cleve-Mark, Minden, Hinterpommern und Ostpreussen.

Nr. 193. Eigenhändiges Marginal des Königs

Ohne Datum (1728)

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1–3. Vol. 12

Einstellung der separaten Zahlung. Duhram Rendant einer gemeinsamen Kasse in Berlin. Solidarische Haftbarkeit

Gen. Dir. vermöge ihren Extract zahlen alle Juden jährlich in allen Provinzien die 13 138 Taler, also habe resolviret, dass kein Jude sol mehr was zahlen in die Provinzien Cassen, sondern es sol eine a parte Cassa gemachet werden in Berlin, die sol Duhram Rendant sein, der schon Salarien hat, und wenn sie nicht quartaliter richtig bezahlen in Berlin, sollen die Juden aus Lande gejagt werden, und ein jeder soll vor alle und alle vor ein stehen.

Nr. 194. Bericht des Generaldirektoriums

Berlin, 6. April 1728

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1–3. Vol. 2

Schutzgelder. Solidarische Haftbarkeit der Juden

Da Ew. Kgl. Maj. auf des Juden Marcus Magnus Memorial¹⁾ verordnet, dass kein Jude mehr an die Provincialcassen was geben, sondern allhier in Berlin eine aparte Casse, wovon der Geheimte Rat Duhram Rendante sein soll²⁾, gemachet worden, und ein Jude vor alle und alle vor einen stehen, auch wenn sie nicht quartaliter richtig bezahlen in Berlin, die Juden aus dem Lande gejaget und im General-Domänen-Etat von der sämtlichen Judenschaft 15000 Rtlr. eingesetzt, aus denen Provincialetats aber alles, was von Juden bishero eingesetzt gewesen, ausgestrichen werden solle, und dass Ew. Kgl. Maj. alle Jahr die Judenschaft taxiren wollten, was sie geben sollten.

1) So verstehen wir diese Order dergestalt, dass die gesamte Judenschaft aus allen Ew. Kgl. Maj. Provinzien von Trinitatis 1728 bis dahin 1729 überhaupt 15000 Rtlr. an den Geh. Rat Duhram allhier in Berlin bezahlen und quartaliter mit 3750 Rtlr. richtig abführen, dieser auch solches Geld quartaliter an die General-Domänen-Casse wieder abliefern, dagegen alle bisher an die Provincialkassen abgegebene

- 1) Schutz- und Silbergelder, so zu denen Renteien geflossen,
- 2) Trauschein- und Rekrutengelder, so zur Rekrutenkasse geliefert worden,
- 3) Kindergelder, so zum Monte Pietatis und

¹⁾ No. 192.

²⁾ No. 193.

4) Calendergelder, so zur Societät der Wissenschaften abgegeben worden, von Trinitatis 1728 an gänzlich cessieren sollen.

Falls nun dieses Ew. Kgl. Maj. allergndsten Intention gemäss sein sollte: So würden diese 15 000 Rtlr. unter die gesamte, in allen Ew. Kgl. Maj. Provin- cien anjetzo vorhandene Schutzjuden zu repartiren sein.

II) Da aber von denen bisherigen 17 138 Rtlr. Judengeldern

1) die Rekrutenkasse an Trauscheingeldern jährlich	546,16
und an Rekrutengelder	4800 —
2) der Mons Pietatis die Kindergelder jährlich an	300 —
3) die Societät der Wissenschaften die Calendergelder jährlich	
an	400 —
	<hr/>
	6046 Rtlr.

genossen haben und diese 3 Cassen solche jährl. Einnahme vermutlich nicht gerne werden verlieren, viel weniger aus ihren Etats ohne Ew. Kgl. Maj. allergndste Order weglassen wollen noch können: so erbitten wir auch hier- zu bei Ew. Kgl. Maj. nähere allgdste Resolution, ob dieser 3 Cassen die 6046 Rtlr. von denen 15 000 Rtlr. jährlich noch ferner bezahlt, die übrigen 8953 Rtlr. der General-Domänen-Kasse verbleiben sollen.

Nr. 195. Immediatbericht des Generaldirektoriums an den König

Berlin, 22. April 1728

Ausfert. gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck.
Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judens. 1–3 Vol. 2

[Anfrage an den König, bei welchem Departement die 15 000 Taler eigent- lich angesetzt und berechnet werden sollen¹⁾.]

Nr. 196. Erlass an sämtliche Kriegs- und Domänenkammern

Berlin, 24. April 1728

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 1–3. Vol. 2
Schutzgeld

— — — Wir fügen euch hierdurch in Gnaden zu wissen, dass wir nunmehr gnädigst resolviret und verordnet haben, dass die gesamten Schutzjuden aus allen Unseren Provin- cien und Landen anstatt des bisherigen Schutz- geldes von Trinit. 1728 an jährlich überhaupt 15 000 Taler an Unseren

¹⁾ Eigenhändige Randbemerkung des Königs: bei 3. Dep.

Geh. Rat Duhram quartaliter mit 3750 Reichstaler bezahlen, dieser aber sotane Gelder zur Generaldomänenkasse wieder abliefern solle ... Und sollt ihr von denen Schutzjuden von Trinit. a. c. an kein Schutzgeld ferner ein-treiben. Wegen der Schutz- und Geleitsgelder der fremden Juden aber, in-gleichen wegen der Trauschein-, Silber-, Calender- und Montis Pietatis-Gelder lassen Wir es annoch in statu quo verbleiben.

Übrigens was die Rekrutengelder der Judenschaft betrifft, so sollen anstatt des bisherigen Quanti der jährlichen 3000 Rtlr. vom 1. Juni a. c. an jährlich 4800 Rtlr. an Rekrutengelder von denen sämtlichen Judenschaften Unserer Provinzien und zwar mit 400 Rrltn monatlich den 1. eines jeden Monats zur Rekrutenkasse bezahlt werden; gestalten dann zu dem Ende die jetzt hier anwesenden Deputierten der Judenschaft aus allen Provinzien be-fehliget worden, sotane Schutzgelder sowohl als Rekrutengelder unter die Judenschaften der gesamten Provinzien sofort zu verteilen und die Reparti-tion davon den 24. Mai c. an Unser General-Ober-Direktorium abzugeben, auch aus jeder Provinz einen beständigen Mandatarium allhier zu bestellen und zu benennen, von welchen der Duhram die Schutzgelder quartaliter mit 3750 und die Rekrutengelder monatlich mit 400 Rtlr. einheben sollen.

Nr. 197. Generalrepartition der von der ganzen Judenschaft jährlich auf-zubringenden 1500 Rtlr. Schutzgelder

Berlin, 24. April 1728

Geh. St. A. R 33-120c

			rtlr.	gr.
Halberstadt	192 Familien	worunter der Waldeckische Jude u. Meyer Bendix à 14 rtlr. 12 gr.	2784	
Berlin	180 „	incl. der Witwen, so 2 für eine Familie gerechnet wer- den à 14 rtlr. 12 Gr. . . .	2610	
Cleve u. Mark	175 „	à 14 rtlr.	2450	
Fürstentum Minden				
Stadt und Land	42 „	à 12 rtlr.	504	
Kurmark	100 „	à 12 „	1200	
Pommern	65 „	à 12 „ , jedoch dass die bisherigen 2 rtlr. 2 gr. Pass- gelder künftig cessieren .	780	
Moers	10 „	à 12 rtlr.	120	
Halle u. Magdeburg	50 „	à 14 „ , 6 Gr.	712	12

Ravensberg, Tecklen- burg u. Lingen	60 Familien	à 12 rtlr.	720	
Preussen	9 „	incl. Josephowitz à 25 rtlr.	225	
Hohenstein, Derenburg, Gröningen, Homburg, Aschersleben und Oschersleben	102 „	à 8 rtlr.	816	
Neumark	127 „	à 10 rtlr. 12 gr.	1333	12
Frankfurt/O	60 „	à 12 rtlr.	720	
Soest	1 „	à	25	
		Summa	15000	

Nr. 198. Immediatbericht des Gen. Direktoriums

Berlin, 4. Mai 1728

Ausf. gez. Creutz, Katsch. Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII.

Judensachen 1-3. Vol. 2

Judensteuern. Handel. Pfänder. Einschränkung der Zahl. Privilegien

Ew. Kgl. Maj. haben allergdst. accordiret, dass von dem projectirten Generalprivilegio der Juden vor der Expedition der hiesigen Judenschaft Copia communicieret werden sollte. Wie sie nun mit ihren Erinnerungen aus allen Provinzien darüber eingekommen ¹⁾ und dabei hauptsächlich ... vorgestellt, dass die von Ew. Kgl. Maj. von 7092 Taler auf 15000 Taler Rekrutengelder nebst denen übrigen 1200 Talern Trauschein-, Montis-Pietatis- und Calendergeldern nimmer jährlich richtig einkommen könnten, wenn die Zahl der jetzo im Lande verhandenen Schutzjuden sowohl als auch ihre bisherige Freiheit im Handeln und Wandeln noch mehr eingeschränket werden sollte. Wie nun diese ihre Vorstellung erheblich zu sein scheint, so haben wir die von ihnen gemachte Erinnerungen beim Projekt des General-Privilegii genau examiniret und über folgende Punkte Ew. Kgl. Majestät nähere allergdste Resolution alleruntertzt. zu erbitten der Notwendigkeit erachtet. Und zwar:

Beim 3ten Punkt ist denen Juden der Handel mit fremder Leinwand verboten. Weil nun die Juden dagegen vorstellen, dass die Schlesier viel Leinwand auf der Frankfurter Messe an sie vertauschten, und da die Leinwand von denen Schlesiern sowohl als auch von denen Sachsen eingeführt würde, so könnte ihnen solcher Leinwandhandel ja auch wohl gestattet werden.

[Anfrage:] Ob nicht denen Juden mit fremder Leinwand zu handeln frei-

¹⁾ Nr. 191.

stehen solle, zumalen da sie verschiedene einländische wollene Waren dagegen am besten vertauschen und debitiren könnten?*)

Ferner ist denen Juden in eben diesem Punkt der Handel mit Materialien-Waren, Gewürz und Spezereien untersagt worden.**) Da nun in anno 1718 der Neumark die Verfassung mit gutem Bedacht gemachet worden, dass in denjenigen kleinen Städten, wo nur Ein Materialist vorhanden, gleichfalls einem Juden mit Materialwaren und Gewürz zu handeln erlaubt worden, damit der Materialist nicht ein Monopolium bekommen und die Leute im Preise übersetzen möge, so beruhet auf Ew. Kgl. Maj. allergnädigste Resolution:

Ob in denen kleinen Städten, wo nur ein Materialist vorhanden, nicht auch einem Juden der Material- und Gewürz-Handel verstattet werden solle.

Beim 6. Punkt ist den Juden verboten, die versetzte Pfänder vor Endigung 2 Jahre zu verkaufen. Weil aber wollene und Pelzwaren, wenn sie verpfändet werden, nicht können 2 Jahre lang vor Motten und Würmer conserviret werden: So werden Ew. Kgl. Maj. verhoffentlich ... approbiren, dass bei dergleichen Pfänder ein Jahr genug sein solle?***)

Beim 9. Punkt ist verordnet, dass kein Jude ein bürgerlich Handwerk ausser das Petschierstechen treiben solle. Weil aber Juden mit Gold- und Silberscheiden, auch Gold- und Silbersticken sehr gut verstehen, auch von Ew. Kgl. Maj. darüber bereits privilegiret worden, überdem verschiedene mit dem Ledergerben, woran es ohnedem im Lande noch fehlet, gut umzugehen wissen, so fragen wir alleruntgst. an:

Ob nicht denen Juden diese Professiones ferner erlaubt werden sollen?****)

Beim 10. Punkt ist verfügt, dass die Zahl der hiesigen Judenfamilien bis auf 100 eingeschränket werden solle. Wogegen dieselben vorstellen, dass in Hamburg, Frankfurt/M., Prag, Amsterdam, auch andern Städten viel 1000 Judenfamilien und an einem Orte weit mehr als in sämtlichen Kgl. Preuss. Landen wären, dadurch aber dem Flor der Städte gar nichts abginge, hinfolglich auch die 100 und etliche 20 Familien der Stadt Berlin keinen Tort tun könnten*****).

Ew. Kgl. Maj. demnächst allergndst. zu befehlen geruhen:

Ob die jetzige Zahl der jedes Orts vorhandenen Juden bleiben solle? Umso mehr, da ihnen das Quantum des Schutzgeldes von 700 Talern auf 15000

*) Eigenh. Marginal des Königs: Jud soll nit Handell.

**) Damit soll nit handeln.

***) Abgeschlagen.

****) Gold und Silber – Seide sollen sie haben, nit als Privilegium als ein Nebe artiquel...

*****) Soll in Berlin nit mehr als 100 Familie.

Taler erhöht worden, sie auch solches abzutragen übernommen. Wir haben indessen sämtliche Krieges- und Domänenkammern aufgegeben, eine genaue Spezifikation von denen jedes Orts befindlichen vergleiteten Juden einzusenden*).

Beim 11. Punkt ist veranstatet, dass, wenn ein Jude stirbt und keinen Sohn hinterlässt, das Privilegium des Verstorbenen bei der Witwe cessiren solle, wenn sie solches nicht von neuem sucht und die deshalb geordnete Rekrutengelder abführet. Weilen aber die auswärtigen vermögenden Juden Bedenken tragen werden, ihre Töchter an einländische Juden zu verheiraten, wann die Condition der Witwen dergestalt verschlimmert werden sollte, so fragen sie an:

Ob nicht die Witwe auf ihre Lebenszeit den Schutz vor ihre Person gegen Erledigung des halben Schutzgeldes geniessen solle**). Im 12. Punkt ist deponiert worden, dass kein Schutzjude seinen Sohn eher in sein Privilegium mitaufnehmen und denselben heiraten lassen solle, bis eine von den vergleiteten Judenfamilien ausgestorben, ingleichen dass gar nicht erlaubt sein solle, Töchter in das Privilegium zu nehmen.

Da nun sich der Casus, dass eine Familie ausstirbt, alle 50 Jahre kaum einmal in Berlin zuträgt, mithin also eines Schutzjuden Sohn 50 Jahre mit der Heirat würde warten müssen, überdem auch solchergestalt die hiesige Schutzjuden ihre Töchter an fremde Juden ausser Landes zu verheiraten genötigt sein und sodann das Heiratsgut ausser Landes gehen würde ---, [so Vorstellung,] dass obbemelte Limitation nicht wohl practicable sein dürfe*** Endlich ist im 25. Punkt enthalten, dass, wenn ein Jude stirbt, derselbe nicht eher begraben werden solle, bis die Eltern und Erben nicht allein dasjenige, so er der Gemeinde und denen kgl. Kassen restiret, sondern auch, was er an Christen schuldig geblieben, bezahlt oder genugsam Caution gemacht haben. Weilen aber, wenn ohne Unterschied alle Privatschulden vor der Begräbnis sollen richtig gemacht sein, die Körper lange unbegraben stehen und Krankheiten verursachen, auch unbefugte Creditores sich melden und chicaniren, ingleichen mancher Jud liederliche Schulden machen würde, weil doch seine Freunde solche vor seiner Begräbnis bezahlen müssten, – so werden Ew. Kgl. Maj. verhoffentlich gleichfalls approbiren, dass dieses bloss auf diejenige Schulden eingeschränket werde, so die Gemeinde und die kgl. Kassen zu fordern haben¹⁾.

*) Soll die Jud zahl bleiben.

***) a dies vita.

***) Bleibet, so der 12. Punkt lautet.

¹⁾ Bleibet.

**Nr. 199. Actum auf dem General-Oberfinanz, Kriegs- und
Domänen-Directorio, den 4. August 1728**

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judens. 1-3. Vol. 2
Repartition der Schutzgelder

Präs.

Kgl. Geh. Fin. Kriegs- und Domänenräte Klinggräff¹⁾, Culemann²⁾, Mani-
tius³⁾, Holtzendorff⁴⁾, Generalfiscal Duhram.

Wurden die Deputirten von denen sämtlichen Judenschaften und zwar
wegen Berlin – Hartog Goldschmidt und Heine Ephraim,
wegen der Alt-, Ucker-, Mittelmark

auch Priegnitz	Israel Marcus
wegen Neumark	Assur Jacob
„ Pommern	Wolff Marcus
„ Preussen	der hiesige Jude Marcus Magnus als Bevollmächtigter
„ Cleve-Mark und Mörs	Moses Gumperts aus Berlin
„ Minden, Ravensberg und Tecklenburg	Marcus Magnus
„ Halberstadt	Herz Wolff
„ Magdeburg	Bernd Wolff aus Halle

hereingefordert und überleget, welchergestalt die Sache wegen der jährlich
abzutragenden 15000 Taler Schutzgelder am besten zu fassen sei, worauf
dann ratione der Zusammenbringung der Gelder resolviret worden:

1) Dass in jeder Provinz eine oder zwei gewisse Solliciteurs oder Mandatarii
von der Judenschaft zu bestellen, welche aus der ganzen Provinz die Gelder
einfordern, auch nötigenfalls von der Kriegs- und Domänenkammer Assi-
stenz und Execution suchen, damit gegen bestimmte Zeit die Gelder in der
Provinz allemal beisammen seien.

2) Dieser Mandatarius muss die Gelder an den Hauptmandatarium, wel-
cher von der ganzen Judenschaft allhier bestellet ist, einschicken, damit
derselbe die Gelder 3 Tage vor Ablauf des Quartals an den Herrn Geh. Rat
Duhram abliefern könne.

¹⁾ Joachim K., seit 1723 Geh. Finanz-, Kriegs- u. Domänenrat.

²⁾ Wilh. Heinrich C. hatte seit 1716 Sitz und Stimme im Oberappellationsgericht
wegen der Domänen- und Finanzsachen. Seit 1725 war er Geh. Finanz-, Kriegs-
u. Dom. Rat.

³⁾ Adolf Gebhardt M. Ebenfalls seit 1723 Finanz-, Kriegs- und Dom. Rat.

⁴⁾ Seit 1723 Sekretär im Generaldirectorium.

3) Damit die Bezahlung auch soviel richtiger geschehen könne, muss terminus solutionis in der Provinz 4 Wochen vor Ablauf des Quartals festgesetzt und allenfalls wider die Saumseligen mit der Execution verfahren werden.

4) Die Aufbringung und Einsendung der Gelder vor dieses Quartal muss in Conformität des vorhergehenden Paragraphen in den Provinzien aufgebracht und in der darin genannten Zeit auch hier in Berlin richtig eingebracht werden.

5) Wegen der 15000 Taler Schutzgeld wollen die Deputierte die Repartition nach Anzahl der jetzo im Lande befindlichen Juden morgen übergeben.

6) Wegen der Rekrutengelder soll die Repartition der 4800 Taler unter die gesamte Provinzial-Judenschaften nach der bisherigen Anlage, nach welcher die 3000 Taler aufgebracht werden, von jetzo bis künftig, ob darunter eine mehrere Proportion getroffen werden kann, gemacht und morgen eingereicht werden. Ex post ist beliebt worden, dass folgende Provinzien anstatt der im 2ten §pho gedachten Hauptmandatarii eine jede einen besonderen Mandatarium allhier bestellen soll als

1) Preussen, 2) Pommern, 3) Neumark, 4) Kurmark, 5) Magdeburg, 6) Halberstadt-Hohenstein, Dernburg, 7) Minden, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg, 8) Cleve, Mark, Mörs.

Nr.200. Declaration, dass in Berlin wie in allen königlichen Provinzien die Juden aussterben und keine neue Schutzbriefe gegeben werden sollen

De dato Berlin, den 31. Augusti 1728

Gez. Schlippenbach

Mylius Corp. Const. March. T.V. S.191/2 Nr.LI.

Nr.201. Eingabe von Simon Geytel, Salomon Emrich, Aaron Moises, Hirschel Jacob und Elias Jacob als von denen Ältesten erwählten Deputirten

Berlin, 19. Oktober 1728

Geh. St.A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII. Judensach. Gen.Nr.3
Judendiener

Ew.Kgl.Maj. allergnädigste Willensmeinung ist jederzeit dahin gegangen, dass kein Juden Junge oder Diener, er sei bei einem hiesigen vergleiteten Juden oder nicht, sich unterstehen solle, so wohl in Wirts- als auch anderen Häusern mit oder sonder Waren Anfrage zu tun und hausieren zu gehen.

Diesem ist auch eine geraume Zeit alleruntertst. nachgelebet worden. Weiln aber nunmehr viele Contravenienten, so dawider öffentlich handeln, sich gefunden: So hat die hiesige vergleitete Judenschaft sich bei denen Ältesten dieser desordre halber, und weiln hieraus viele Confusiones gar leicht entstehen können, da ein solcher Junge oder Diener, welcher heute hier, morgen aber an einem anderen Orte ist, gar leicht etwas Verdächtiges zu erhandeln sich gelüsten lasset, consequenter die Stadt nimmer von dergleichen reine gehalten werden kann, gemeldet. Selbige haben nun auch uns 5 von der Judenschaft, und zwar mit Bewilligung und Unterschrift 62 Schutzjuden, ... deshalb, umb auf die Umblaufers ein wachsames Auge zu haben, erwählet und uns dahin autorisiret, solche sofort aus der Stadt zu schaffen. Damit nun aber wir uns dieser aufgetragenen Funktion desto besser unterziehen und dem bisherigen Übel steuern mögen: So bitten Ew. Kgl. Maj. wir hierdurch alleruntertst., uns dahin allergndgst. zu confirmiren, dass wir

1) Macht haben, nicht so wohl diejenigen Jungen oder Diener, welche bisher sich wissentlich des Hausirens bedienet, als auch diejenigen, welche sich in Zukunft dergleichen unterstehen sollten, und von welchen wir auch Vermutung haben, sofort aus der Stadt zu schaffen; weiln aber wir hierzu die Wache benötigt; also wollen Ew. Kgl. Majestät eine allergndgste Ordre an das hiesige Gouvernement dahin zu erteilen geruhen, dass benötigten Falles wir uns der nächsten Wache bedienen dürfen. Ferner und

2) dass dem sogenannten Judenvorsteher alles Ernstes anbefohlen werde, alle herein passirende Juden nicht nur bei dem Monat-Ältesten, sondern bei uns Deputierten zu melden und zugleich mit zu berichten, was dererselben Verrichtungen und wie lange sie sich in Berlin aufzuhalten gedenken, wie nicht weniger,

3) diejenigen Schutz Land-Juden, welche sub praetextu der Jahr- und grossen Markts Freiheiten sich zu bedienen anhero kommen und acht Tage vor der Zeit sich allhier einfinden, auch acht Tage nach der Zeit sich aufhalten und, wie es ihnen doch wohl gebührte, nicht feil haben, vielmehr zum grösssten Schaden und Nachteil derer Christen und hiesigen vergleiteten Juden hausiren laufen: Als bitten Ew. Kgl. Maj. wir in gleicher Untertänigkeit, eine allergndgste Ordre dahin zu erteilen, dass dieselben sich bei hoher Strafe dessen in Zukunft enthalten, vielmehr gleich andern vergleiteten Juden öffentlich feil haben sollen. Endlich und weil wir nicht unbillig befürchten, wie dass einer oder der andere hiesiger Schutz-Juden sich hierwieder opponiren und allerhand Schwierigkeiten uns machen dürfen, denoder dieselben bei harter Strafe abzuweisen.

Wir getrösten uns bei diesen so billigen und dem Commercio zum Nutzen abzielenden Gesuch allergndster Erhörung¹⁾).

Nr.202. Reskript, dass die hiesige Judenschaft keinen bankrott gewordenen Juden oder die sonst verdächtig sind, zum Judenältesten erwählen sollen

De Dato Berlin, 30. November 1728

Mylius Corp. Const. March. V. T. V. Abt. III. Cap. Nr. LII. p. 194ff.

Nr.203. Reskript an den Geh. Rat Duhram

Berlin, 10. Dezember 1728

Gez. Creutz. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII.
Judensachen Gen. Nr.3 Judendiener

[Gegen die Confirmation der von den Judenältesten erwählten Deputierten²⁾, die auf die Judenjungen ein wachsames Auge haben sollen, ist nichts einzuwenden, da diese Deputation keinen anderen Endzweck zu haben

¹⁾Weil wir Ältesten sehen und Sorge vor einer grossen Gefahr wegen der Jungens, welche in der Stadt hausiren und handeln gehen, haben, da solches wider seiner Kgl. Maj. allergndgst. Befehl laufet und auch wider die Gemeine allhier in Berlin ist: als haben wir unterschriebene Ältesten, die 5 Schutzjuden allhier, nämlich:

Simon Geytels
Salomon Emrich
Aaron Moyses
Hirschel Jacob und
Elias Jacob

erwählet und kraft dieses Ordre gegeben, dieser gefährlichen Sache zu widerstehen, geben ihnen auch freie Macht, nicht nur alle diejenigen, welche Sr. Kgl. Maj. Befehl übertreten und hausiren gegangen, sondern auch diejenigen, von welchen sie nur Mutmassung haben, (sollen sie beglaubt sein), solche sofort aus der kgl. Residenz zu schaffen.

Es soll auch kein Schutz-Jude allhier Macht haben, wider sie deshalb zu agiren, sondern sie sollen die Macht haben, als wie wir Ältesten haben und wir Ältesten sind schuldig, ihnen in allen Stücken Beistand zu tun, dahingegen aber müssen sie keinen in dieser Sache verschonen. Zu desto mehrerer Beglaubigung, auch Festhaltung haben wir Ältesten dieses eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 8. August 1728.

Samuel Bendix, Marcus Jacob, Moses Gumperts, Hirschel Goldschmidt, Hayum Ephraim, Meyer Ries, Moses Meyer, Mendel Amschel, Juda Simon, Aaron Elias. Dieses haben noch 62 vergleitete Schutz-Juden confirmiret und mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bekräftiget.

²⁾ Nr.201.

scheint, als dass den königlichen Verordnungen und Hausieredikten nachgelebt werde. Dagegen kann die Bitte der Judenschaft, dass ihr zur Fortschaffung der Leute einige Mannschaft gegeben werde, nicht erfüllt werden; wenn sie einiger Assistenz bedarf, soll sie sich an Duhrum wenden, damit er das Nötige verfüge.]

Nr.204. Spezifikation der Juden in den Städten der Kurmark

1728

Geh. St. A. R 21-203 a

In den Kurmärk. Städten

Namen der Städte:	Vergleitete:	Unvergleitete:
Altmark		
1) Tangermünde	1) Levin Jacob Joseph	keine
Priegnitz		
1) Kyritz	1) Levin Simon	keine
2) Havelberg	2) Levin Ascher	„
3) Wittstock	3) Marcus Meyer	„
Havelland u. Ruppın		
1) Brandenburg	1) David Samuel	keine
	2) Simson Jacob	
	3) Israel Jacob	
	4) Juda Jacob Michael	
	5) Nathan David	
	6) Benjamin Davids Witw.	
2) Rathenow	1) Jacob David	keine
	2) Levin Moses	
	3) Moses Levin	
	4) Moses Jacob	
3) Nauen	1) Jochim Moses	
	2) Salomon Marcus	
4) Spandau	1) Joseph Abrahams Witwe	
	2) Salomon Israels Witwe	
5) Kremmen	1) Meyer Abraham	Levin Hirsch, Totengräber
6) Frisack	1) Isaak Jacob	keine
	2) David Abraham	

Städte:	Vergleitet:	Unverleitet:
Oberbarnimsche u. Lebusische		
1) Writzen a. d. Oder	1) Manasse Arend 2) Moses Manasse 3) Abraham Jacob 4) Jochim Joseph 5) Levin Liepmann	keine
2) Freienwalde	1) Jochim Levi 2) Esaias Aron 3) Abraham Jonas 4) Samuel Ansel	keine
3) Oderberg	1) Wolf Jochen 2) Joachim Jonas 3) Wachin Hirsch	keine
4) Neustadt-Eberswalde	1) Samuel Marcus 2) Isaac Lemmel 3) Salomon Jacob 4) Carpas Jonas	keine
5) Biesenthal	1) Joseph Salomon 2) Elias Israel 3) Israel Elias 4) Marcus Witwe 5) Isaac David 6) Israel Marcus 7) Schmol Salomon 8) Marcus Samuel 9) Herschel Jacob 10) Manasse Isaac 11) Jacob Salomon 12) Samuel Berend 13) Isaak Salomon 14) Abraham Moses 15) Marcus Jacob 16) Levin Israel 17) Henschel Bendix	keine
6) Straussberg	1) Simon Jeremias 2) Hirsch Jeremias	keine

Städte:	Vergleitetete:	Unvergleitetete:
	3) Caspar Jochen 4) Caspar Jeremias 5) Schaul Jeremias	
7) Storkow	1) Esaias Jacob 2) Levin Isaac	keine
Zauche		
1) Treuenbrietzen	1) Isaac Joseph	keine
Uckermark		
1) Prenzlau	1) Jochen Levi 2) Abraham Marcus 3) Samuel Hirsch 4) Baruch Marcus Levi 5) Joseph Jacob 6) Levi Simson 7) Alexander Marcus	keine
2) Strasburg	1) Hirsch Samuel 2) Marcus Samuel 3) Hirsch Isaac 4) Jacob Hirsch 5) Salomon Manasse	keine
3) Lychen	1) Jacob Israel	keine
4) Zehdenick	1) Henschel Jochim	keine
5) Schwedt	1) Caspar Levi 2) Simon Salomon 3) Wolf Salomons Witwe	keine
6) Templin	1) Moses Israel 2) Joseph Levi	keine
7) Vierraden	1) Caspar Samuel Levi	keine
8) Joachimsthal	1) Israel David 2) Levin Salomon	keine
Niederbarnimsche		
1) Oranienburg	1) Jacob Isaac 2) Salomon Abraham	keine
2) Liebenwalde	1) Simon David 2) Marcus Lazarus	keine

Städte:
Frankfurt/O

Vergleitetete:

Unvergleitetete:

- 1) Löser Koinitz
- 2) Philipp Aron
- 3) Jacob Elias
- 4) Jacob Salomon Samson
- 5) Ephraim Joseph
- 6) Moses David Katz
- 7) Jacob Salomon Zodeck
- 8) Joel Moses
- 9) Saul Samuel
- 10) Seelig Speier
- 11) Levin Samuel
- 12) Israel Pincus
- 13) Moses Jacob Schlesier
- 14) Marcus Mendel
- 15) Levin Jacob Bager
- 16) Isaac Salomon Samson
- 17) Liebmann Frenkel
- 18) Joseph Zacharias
- 19) Elias Marcus
- 20) Salomon Abraham
- 21) Jacob Marcus
- 22) Hertz Isaack
- 23) Joseph Isaack Samson
- 24) Joseph Ephraim
- 25) David Wolff
- 26) David Moses Levin
- 27) Abraham Elias Witwe
- 28) Wolff Mendel ist absens
- 29) Gerson Hirsch Witwe
- 30) Samson Marcus
- 31) Liebmann Moses
- 32) Hertz Moses Meyer in Danzig
- 33) Levin Löser Koinis
- 34) Gersel Jacob
- 35) Scheffel Wolff
- 36) Levin Joseph

Städte:

Vergleitetete:

Unvergleitetete:

- 37) Caspar Elias
- 38) David Moses Buchow
- 39) Heimann Kaufmann
- 40) Hirsch Lazarus Mendel
- 41) Levin Henoch Frenckel
- 42) Bendix Mendel
- 43) Moses Levin Groditz
- 44) Jacob Gessel
- 45) Salomon Aron
- 46) Samson Isaac
- 47) Samuel Lehmann
- 48) Joseph Gessel
- 49) Meyer David
- 50) Isaak Jacob Samson
- 51) Mendel Philipp
- 52) Berend Hirsch
- 53) David Moses Katz
- 54) Meyer Israel Pinkus
- 55) Selche Mendel
- 56) David Elias
- 57) Wolff Elias
- 58) Jochen Levin
- 59) Meyer Levin
- 60) Salomon Levin
- 61) Wolff Abraham
- 62) Moses Isaac
- 63) Guttel Elias
- 64) David Aron
- 65) Moses Koppel Frenckel
- 66) David Mathes
- 67) Moses Satt
- 68) Isaac Salomon
- 69) Jonas

Noch einige Havelländische

1) Potsdam

1) Jacob Moses Witwe

2) David Moses Bacharat

3) Hirsch Michel

Städte:	Vergleitetete:	Unvergleitetete:
2) Belitz	1) Simon Gabriels Witwe	
Teltow'sche		
1) Mittenwalde	1) Isaac Jacob	
2) Teupitz	1) Sara Eliassen, eine Witwe	
	2) Samuel Isaac	
3) Zossen	1) Levin Weyl	
4) Trebbin	1) Levins Salomon Witwe	

Recapitulatio

Tangermünde in der Altmark	1 Familie	
Priegnitz	3 Familien	
Havel und Ruppin	17 „	(16)
Oberbarnim-Lebus u. Beskow	40 „	
Treuenbrietzen i/Zauchischen Kreis	1 „	
Uckermark u. Niederbarnim	26 „	
Frankfurt/O	69 „	
Teltow incl. Potsdam u. Belitz	9 „	
	166 Familien	
Sa. d. Judenfamilien excl. Berlin		

Nr.205. Monatlicher Extract über die aus denen sämtlichen kgl. Provinzen eingehobenen Judenschutzgelder pro Januario 1729

Januario 1729

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen 3. Vol. Nr. 3

Sollen zahlen pro Crucis et Lucia		Namen der Provinzen	Haben bezahlt pro Crucis et Lucia 1728	
Tlr.	gr.		Tlr.	gr.
112	12	Preussen	112	12
1305		Berlin	1305	
600		Churmärkische Juden	600	
360		Frankfurt/Oder	360	
666	18	Neumark	666	18
356	6	Magdeburg	356	6
1150	8	Cleve und Mark	1150	8
12	12	Soest	12	12

390		Pommern	390
1392		Halberstadt	1392
120		Dehrenburg	120
288		Hohenstein, Gröningen, } Hornburg, Aschersleben }	288
252		Minden	252
360		Ravenberg, Tecklenburg, } Lingen }	360
134	16	Moers	134 16
<hr/>			<hr/>
7500			7500

Nr. 206. Bittschrift sämtlicher Judenschaft zu Berlin

Berlin, 24. Januar 1729

Geh. St. A. Gen. Direct. Kurmark Tit. CCXXXII.

Judensachen Generalia Nr. 4

Beschwerde gegen die Einsetzung eines Rabbiners ex officio

Ew. Kgl. Maj. haben Befehl an uns ergehen lassen, dass wir den Juden Moses Aaron aus Mähren zu unserm Rabbiner wählen, berufen und von Ew. Kgl. Maj. confirmiren lassen sollen.

Nun erkennen wir zwar mit alleruntert. Danke, dass Ew. Kgl. Maj. auch uns hierunter Dero landesväterliche hohe Vorsorge allergndst. blicken lassen.

Wie aber dieses eine solche Sache, die nicht nur unsere zeitliche, sondern auch unsere ewige Wolfahrt betrifft und deswegen eine reife Überlegung und gründliche Erkundigung erfordert; indem ein Rabbiner die ganze Gemeine mit Lehr und Leben instruiren und geschickt sein muss, eine solche Ordnung darunter zu halten, dass keiner vor dem andern beschweret werde: weswegen auch Ew. Kgl. Maj. hohem Interesse und dem gemeinen Wesen selbst daran gelegen, dass ein geschickter Mann zum Rabbiner gesetzt werde, wir aber den vorgeschlagenen Moses Aaron gar nicht kennen und nur so viel vernommen haben, dass er etliche 20 Jahr alt sein soll, uns aber nicht glaublich ist, dass Ew. Kgl. Maj. alle Umstände von dem Menschen, in specie, wie er nur etliche 20 Jahr alt sei, hinterbracht sein werden, und es ist nicht zu begreifen, wie derselbe in dem wenigen Alter so viel erlernt haben könne, dass er die in unserm Gesetz und Lehren vorkommende Schwierigkeiten zu resolviren und den Irrenden zu Recht zu helfen wisse, viel weniger zu glauben stehet, dass derselbe so viel könne erfahren

haben, als zur Prudence eines Rabbiners, der einer so grossen Gemeinde vorstehen soll, nötig ist. So können wir nicht umhin, alleruntertänigst zu bitten, das Ew. Kgl. Maj. geruhen wollen, uns eine Frist von 2 oder 3 Monaten zu verstatten, damit wir gründliche Nachricht von diesem Moses Aaron einziehen und zur ferneren allergnädigsten Verfügung alleruntertänigste Vorstellung tun können.

Nr. 207. Resolution vom 2. Februar 1729

Ausf. gez. Creutz. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 4
Sofortige Wahl des Moses Aaron

[Dem Gesuch der Berliner Juden vom 24. Januar kann nicht stattgegeben werden. Der König befiehlt der gesamten Judenschaft allen Ernstes und bei Vermeidung hoher Strafe, den Moses Aaron ohne Verzögerung, ihren Gebräuchen gemäss, zum Rabbiner der kurmärkischen, neumärkischen und pommerschen Juden zu wählen.]

Nr. 208. Eingabe der Berliner Judenältesten

Berlin, 11. Februar 1729

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4
Rabbinerwahl

Ew. Kgl. Maj. haben unterm 7. Februar a. c. ¹⁾, so den 9. d. M. insinuiert worden, und hiesige Judenältesten uns der ganzen Gemeinde allgdst. anbefohlen: den vorgeschlagenen Rabbi Moses Aaron aus Mähren binnen 8 Tagen nach unseren jüdischen Ceremonien zum Rabbi anzunehmen und zu berufen und zu Ew. Kgl. Maj. Confirmation zu praesentiren.

Diesem nun zu alleruntertst. Folge haben wir uns auch nebst den hierzu berufenen Männern sofort zusammengetan und ged. Moses Aaron aufgenommen und berufen, auch seinen Vocations Brief ... auf eben den Fuss gleich des verstorbenen vorigen Rabbi ²⁾, so wie wir ihn in unserm Protocoll gefunden und von Wort zu Wort durch unsern Gesetzschreiber aufgesetzt, auch von uns eigenhändig unterschrieben worden, ausgefertigt und dadurch Dero allerdgsten Willens Meinung anbefohlener Massen in allen Stücken allergehorsamst erfüllen, auch zugleich demselben hiermit alleruntertst. überreichen wollen.

¹⁾ Die Resolution ist vom 2. II. Siehe Nr. 207.

²⁾ Siehe Confirmationspatent für Michael Levin vom 26. V. 1714, Nr. 12.

**Nr.210. Confirmation des von den hiesigen Judenältesten
erwählten Rabbi Moses Aaron**

Berlin, den 28. Februar 1729

Ausfert. gez. Creutz. Geh. St. A. Tit. CCXXXII. Judens. Gen. Nr. 4

Wir Friedrich Wilhelm ... tun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns die sämtliche allhiesige Judenälteste und aus der Gemeinde berufene Consorten supplicando zu vernehmen gegeben, wasgestalt sie nach Michael Levi Absterben den Moses Aaron aus Mähren zu ihrem Rabbi erwählet, mit gehorsamster Bitte, Wir wollten denselben in solcher Funktion zum Rabbi in Unseren churmärkischen Landen und dem Herzogtum Hinterpommern gndst. confirmiren und bestätigen, dass Wir solchen gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret und stattgegeben: Wir tun solches auch, confirmiren und bestätigen aus landesfürstlicher Macht und Hoheit hiemit und kraft dieses genannten Moses Aaron zum Rabbi der Judenschaft sowohl in Unseren allerseits hiesigen Residenzien als auch in allen Unseren churmärkischen Landen, zu Frankfurt an der Oder und dem Herzogtum Hinterpommern dergestalt, dass er nebst seiner Familie unter Unserem Schutz, Schirm und Geleit in Berlin zu wohnen befugt, auch Rabbi von denen vorerwähnten Juden sein ... solle... (Folgt übliche Confirmation.)

Nr.211. Bittschrift der Berliner Schutzjudenschaft und anderer

Berlin, den 1. März 1729

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Judensachen. 3. Vol. Nr. 3

Dank für geänderte Bestimmungen des neuen Privilegs.

Bitte um weitere Erleichterungen

Ew. Kgl. Maj. haben auf unsere alleruntertgste Erinnerungen bei dem sub 21. Oktober 1727 projectirten Generalprivilegio vor sämtliche in Dero Landen sich befindende ... getreueste Schutzjudenschaften allergnädigst geruhet, einige Punkte desselben verändern und hierauf ein neues Project eines solchen Generalprivilegii im Oktober des letztverwichenen Jahres entwerfen zu lassen, hiernächst aber in höchsten Gnaden erlaubet, dass wir unsere weitere allersubmisseste Erinnerungen bei solchen projectirten Privilegii beibringen dürfen.

— — — Solchem nach nun erkennen wir zuvörderst mit alleruntertänigster Dankbarkeit, dass Ew. Kgl. Majestät allgdsten Gefallen getragen, den 3. 11. 17. und 21. Punkt des vorhin projectirten Generalprivilegii dergestalt än-

dem zu lassen, dass nämlich in No.3 etwas mutiret und der Judenschaft der Handel sowohl mit fremden als einländischen Leinwand freigelassen und nächstdem Nr.11 denen Judenwitben auf ihre Lebenszeit oder solange sie Witben bleiben, vor ihre Person gegen Erlegung des halben Schutzgeldes der beständige allergndst. Schutz versichert wie auch Nr.17 wegen richtiger Abtragung des Schutzgeldes nur die Juden in der Provinz einer vor alle und alle vor einen zu stehen verbindlich gemacht. In No.21 aber die vorhin projectirte Disposition, dass die Schulbediente unverheiratet sein sollen, in dem neueren Projekt ausgelassen worden. Und wie wir sonst schon vorhin bei dem zuerst projectirten Generalprivilegio über die Puncta sub. Nris. 2.4.13.14.15.19.20.23.24.27 nichts oder sehr wenig erinnert, anjetzo aber alle diese Puncta mit allergehorsamsten Dank erkennen, der alleruntertst. Hoffnung lebend, dass, was in Nr.19 von der Berlinischen Synagoge gesetzt worden, auch von anderen privilegierten Synagogen an besagtem Orte mit eingerücket werden werde; also werden wir auch solchen allen mit alluntgst. Gehorsam nachzuleben uns äusserst befleissigen¹⁾. — — —

Anlangend hiernächst

Ad Nr.1

Dasjenige, was No.1 von einem einzigen Generalprivilegio, wornach alle und jede Judenschaften in Ew. Kgl. Maj. vielen und weitläufigen Provinzien sich auf gleiche Art und ohne allen Unterschied zu richten haben sollen, gesetzt werden, so ist ebenfalls bereits vorhin in unsern bei dem ersten Project eines Generalprivilegii vorgestellten Erinnerungen alleruntertst. gemeldet worden, dass solche wegen des Commercii, welches nach der unterschiedenen Situation und Beschaffenheit derer Länder und Städte nicht bei allen einerlei sein kann, nicht allzuwohl practicable und überdies dem hohen kgl. Interesse wie auch dem Zustande vieler Christen-Untertanen und derer jeden ihrer höchstbedürftigen Nahrung nicht zuträglich sein werde.

[Daher bitten sie im projectirten Generalprivilegium] in denenjenigen Punkten, wo solches nötig, der Unterscheid nach Beschaffenheit derer Provinzien und Städte, wie die unterschiedenen Erinnerungen derer Judenschaften in selbigen schon vorhin angeführet, mit exprimiret werden möge*).

¹⁾ Die Judenschaft soll von denen privilegierten Synagogen eine Designatio nebst denen darüber erteilten Privilegiis zuvörderst einsenden. (Randbemerkung eines Ministers.)

*) Randbemerkung: factum und ist solches bei dem Generalprivilegio bereits observiret worden.

Ad Nr.3

Da nun hiernächst in No.3 dieses neu projectirten Generalprivilegii denen Juden mit gewissen Waren zu handeln verboten, andere aber, womit sie handeln sollen, benennet und viele Sachen, welche notwendig in das Commercium laufen, gar nicht angemerket werden: So haben wir in unsern vorhin übergebenen allersubmissesten Erinnerungen¹⁾ bereits solche Vorstellungen getan, welche mit Gründe der Wahrheit zeigen, dass, wenn es bei dem Inhalt dieses Punktes bleiben sollte, Ew.Kgl.Maj. Accise-, Zoll- und Postkassen einen merklichen Abgang erfahren, viele Christen-Untertanen, wenn sie nur so wenige Arten Waren von denen Juden bekommen könnten, empfindlichen Schaden leiden, die arme Judenschaft aber, welche doch bei ihrem Handel öfters allerhand Waren durch Tausch anzunehmen genötiget ist, als welches denen Christen in ihrem Commercio profitabel, ihr notdürftiges Brot nicht erwerben, folglich also auch ausser Stand gesetzt werden würden, ihre schuldige Praestanda abzutragen.

Denn was 1) das expresse verbotene commercium mit Materialwaren, Gewürz und Specereien, wie auch mit rohen Rind- und Pferdehäuten betrifft, so begreifen die Materialwaren und Specereien ein sehr vieles in sich und würde, wenn der Handel mit allen und jeden dergleichen Waren ohne Unterschied denen Juden verboten werden sollte, sich an manchen, sonderlich kleinen Orten, wo keine Christenkaufleute sind, Mangel daran ereignen oder doch durchgehends der Preis derselben desto höher sein und Ew.Maj. wie auch das Publikum von solchem Verbote eben keinen Nutzen empfinden.

Das Gewürze betreffend so erfordern unsere Ritus, bei welchem Ew.Kgl. Maj. uns allergndst. schützen, dass z.E. Rosinen, Mandeln, Senf, Reis, trockene Fische, Kümmel, Anis und drgl. Viktualien von Würmern und Mulben nicht verunreinigt sein dürfen, und haben dannenhero einige unter denen Juden dergl. Waren, so rein gewesen, von denen inländischen Christenkaufleuten erhandelt, von denen Würmern conserviret und hernach an andere Juden zum Gebrauch an ihren Speisen verkauft*).

Wenn nun der gleichen kleiner Handel verboten sein sollte, so würden die Juden kein Gewürz an ihren Speisen geniessen können und die Consumtion einigermassen geringer, folglich die Accise-Intraden in etwas geschmälert werden, nicht zu geschweigen, dass, wenn auch Juden Gewürz an Christen verkaufen dürfen, diese solches öfters um besseren Preis bekommen können.

¹⁾ Nr.190, 191.

*) bleibet bei dem Privilegio und wird denen Juden der Gewürz-, Material- und Specereihandel gänzlich verboten.

Ferner sehen wir auch nicht, was Ew. Maj. und dem Publico vor ein Vorteil daher entstehen könne, wenn denen Juden der Handel mit rohen Rind- u. Pferdehäuten gänzlich untersaget sein sollte; denn obwohl die Berlinische Judenschaft, auch einige andere, bisher mit dergl. Häuten keinen Handel getrieben haben, so sind doch sonst unterschiedene bei ihrem Commercio, sonderlich auf denen Messen, genötiget gewesen, dergl. Häute durch Tausch anzunehmen, welche sie alsdann an Gerber, Schuster, die keinen Verlag gehabt, auf Kredit in guten Preis überlassen, solchergestalt aber nicht nur dieser Leute Nahrung, sondern auch einigermaßen Ew. Kgl. Maj. hohes Interesse befodert haben; wie solches alles in denen unterschiedenen Erinnerungen derer Judenschaften in denen Hauptstädten und Provinzien ausführlich und gründlich vorgestellt worden *). — — —

— — — Auch da uns von dem neu projectirten Generalprivileg ferner mit Wechseln zu handeln erlaubt wird, dannenhero das Edict vom 8. April 1726¹⁾ — — — dergestalt, wie bei Ew. Kgl. Maj. wir vorhin besonders und hienächst in unseren vorigen Erinnerungen alleruntertzt. vorgestellt und gebeten, weil anderer Gestalt gar kein Wechselrecht vor uns sein würde, öffentlich deklariret werden möge.

Ad. No. 5

Sonsten werden wir uns nach dem, was das projectirte Generalprivilegium sub Nr. 5 in sich enthält und das Edict vom 24. Dez. 1725²⁾ wegen Verkauf und Verpfändung gestohlener Sachen saget, jederzeit, wie auch bishero geschehen, allgehorsamst richten. [Aber Bitte,] dass Ew. Maj. auf dasjenige, was in unsern vorigen Erinnerungen wegen eines Mittels, das gestohlene desto leichter erkennen zu können, und wegen der im Privilegio nicht zu exprimirenden Strafe, weil solche bereits im Edict genugsam ausgedrucket stehet, allerdst. zu reflectiren geruhen will**).

Ad Nr. 7

Die Zinsen, welche die Juden von ausgeliehenem Gelde nehmen sollen, betr., so zeigen ebenfalls unsere vorige — — — Monita, dass, wenn das geringste über 10 Tlr., ein Kapital somit 12% zu verinteressiren bedeuten soll, niemand unter denen Juden, weil die Mühe und Verhinderung hierbei ihnen vielmehr Schaden als Vorteil bringen würde, sich leicht zur Ausleihung dergl. kleinen

*) Fremde rohe Rind- und Pferdehäute einzuführen, ist denen Juden zu erlauben.

¹⁾ Nr. 171.

²⁾ Nr. 162.

***) Cessat und findet dieses Suchen nicht statt.

Posten werde resolviren können, wodurch aber vielen bedürftigen Christen oftmals die Hilfe entstehen möchte; [deshalb Bitte,] das Kapital, wovon nur 12 % zu nehmen sein, wenigstens auf 25 Rtlr. setzen zu lassen *).

Ad Nr. 8

Was hiernächst wegen des Verbots, eigene Häuser ohne speciale Permission anzukaufen, zu erwägen sei, und wie solches denen Christen, so ihre Häuser zu verkaufen sich genötiget sehen und von denen Juden ein billiges Kaufpretium davor erlangen können, wie auch andern, die mit Juden starken Handel treiben und gerne sehen, dass solche possessioniret sind, nicht eben profitabel sein könne und oftmals die Reparatur alter ruinirter Häuser hindern, solches besagen ebenfalls unsere vorige ... Erinnerungen **). ---

Ad. No.9

[Bitte wie in den letzten Erinnerungen.]

Denn wenn die Juden allemal bei denen Christenschlächter dieser ihr Vieh schlachten und, wenn der Schnitt geraten, das, was sie brauchen, ihnen abkaufen, das übrige aber gedachten Schlächtern zum Verkauf an Christen lassen sollen: So werden die Juden öfters nicht einmal Fleisch von denen Christenschlächtern bekommen können, sondern hungern müssen, ja es werden oftmals die Soldaten und arme Bürger, welche sonst von denen Juden, wenn der Schnitt beim Hausschlachten nicht geraten, das Fleisch um wohlfeilen Preis haben können, alsdann, wenn diese gar nichts mehr im Hause schlachten dürfen, Schaden darunter leiden. Und an keinen Orten, wo entweder gar keiner oder doch nur ein armer Schlächter, der kein Vieh verkaufen kann, wohnt, öfters, wiewohl ehemals geschehen, die Garnison und Einwohner Mangel am Fleische haben müssen ***). ---

Ad Nr. 10

[Die Einschränkung der Judenfamilien auf 100 würde die Berliner Juden sehr unglücklich machen,] da doch auf unsere bei dem zuerst projectirten Privilegio über diesen Punkt gemachte Erinnerung, und nachdem die sämtliche Schutzjudenschaft in Ew.Maj.Landen ein verstärktes jährliches Schutzgeld à 15000 Rtlr. nach Ew.Kgl.Maj. höchsten Willen zu erlegen sich ... erklärt, bei der Repartition desselben besage das bei dem Hoch-

*) Dieses Suchen findet nicht statt.

**) Es bleibet dieserhalb bei dem Privilegio und hat derjenige Jude, so sich possessioniret machen will, jederzeit zu melden und sein Oblatum zur Rekrutenkasse alsdann zu tun.

***) Dieser Passus bleibt im Generalprivilegio stehen, so wie derselbe darinnen gesetzt worden.

preisl. General-Ober-Finanz, Kriegs- und Domänen-Directorio gehaltenen Protocollo sub 16. August praet. die Berlinische Judenschaft 180 in allgdst. Schutze aufgenommene Familien angegeben und eine vor vielen andern auf sie gesetzte Summe des Schutzgeldes, nämlich 2610 Rtlr. jährlich zu zahlen, übernommen; auch durch die Hochpreisl. Kriegs- und Domänenkammer der hiesigen Schutzjudenschaft nachher bekannt gemacht worden, dass die angegebene 180 Schutzjudenfamilien jährlich solche Summe, nämlich 2610 Rtlr. und zwar quartaliter 652 Rtlr. 12 Gr., an Schutzgelde beitragen müssen...

Wie dann ebenfalls die Repartition wegen der Rekrutengelder vor Berlin auf 180 Familien gemacht worden.

Wann nun ... nur 100 Familien in Berlin bleiben und also deren 80 aussterben sollten, so würden wir zu Abtragung des bemelten jährlichen Schutzgeldes à 2610 Rtlr. uns nicht imstande befinden, indem wir solchergestalt fast noch einmal so viel als bei der von dem ... General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio gemachten Repartition auf jede Familie gesetzt worden, würden erlegen müssen. Überdies würde auch sehr schwer auszumachen sein, welche 80 Familien aussterben sollen, da eine sowohl als die andere in ihrem Specialprivilegio den kgl. Schutz erlanget, das Schutzgeld jederzeit richtig gezahlet und so alle zusammen ein gleiches Recht geniessen.

[Bitte die 180 Familien in Berlin zu lassen, zumal in allen Staaten, wo Juden sind,] solche viel zum Aufnehmen derer Länder und Städte dienen, indem das Commercium durch dieselbe desto besser floriret, viel fremdes Geld ins Land gebracht wird, der hohen Landes-Herrschaft und des Staates Kassen eine merkliche Vermehrung, die Christenuntertanen, in Ansehung derer publiquen Onerum, als welche die Juden mittragen helfen, eine nicht geringe Erleichterung verspüren, auch sonsten durch Beförderung ihrer Nahrung und, im Falle der Not, Geld-Vorstreckung Hilfe geniessen*).

Ad No. 12

Da nun auch hierauf sub No. 12 des neu projectirten General-Privilegii gesetzt ist, dass kein Jude einen bis zwei seiner Söhne ehe in sein Privilegium solle aufnehmen können, bis eine oder zwei Familien von determinirten Zahl ausgestorben, so bitten wir in tiefster Submission, dass die Verheirathung unserer Kinder nicht so lange, bis etwa Familien ausgestorben, ausgesetzt werden möge; massen sonsten gar selten Heiraten und zwar im

*) Soll nach der kgl. Resolution auf die Vorstellung des General-Directorii den 4. Mai 1728 eingerichtet werden.

hohem Alter unter uns geschehen, wie auch die gegen eine geleistete Praestation erteilte allergdst. Concession nicht geniessen würden können. Nicht zu geschweigen, dass alsdann sehr wenig Trauscheingelder erlegt und auch andere Intradan geschmälert werden würden. Daferne aber etwa besorget werden wollte, dass die Anzahl der Judenschaften durch die Heiraten zu sehr möchte erweitert werden, so erklären wir uns, — — — dass hier in Berlin jährlich nicht über 10 Verheiratungen unserer Kinder, welche nach Proportion auch in anderen Hauptstädten und Provinzien eingereicht werden könnte, geschehen sollen. Und dass alsdann, wenn allenfalls über die determinirte Zahl à 180 in Berlin oder sonsten in Städten und Provinzien eine oder mehr Familien entstehen sollten, von jeden derselben das nach der in denen Hauptstädten und Provinzien gemachten Repartition gesetzte Schutzgeld über die 15000 Rthl. erlegt werden solle. Im übrigen werden wir Berliner Juden jederzeit allgehorsamst dahin sehen, dass die 2 Kinder eines Juden, welche in des Vaters Schutzbrief aufzunehmen nach dem neu projectirten General-Privilegio allergndst. erlaubt werden, nicht nur das darin determinirte Vermögen haben, sondern auch das benannte Praestandum an die Rekrutenkasse richtig erlegen sollen. Wegen der anderen Städte und Provinzien aber werden Ew. Kgl. Maj. ... gebeten, dass Höchstdieselbe auf Dero vorhin hiebei gemachte allersubmisseste Declaration allgndgst. zu reflectiren geruhen wolle. Was aber die Töchter betrifft, so bitten wir nochmals alluntergst. ..., dass Ew. Maj. die in unseren vorigen Erinnerungen angeführte wichtige Ursachen und sonderlich, dass, wenn die Töchter gar nicht sollten in den Schutzbrief aufgenommen werden können, solchergestalt keine fremde bemittelte Juden ins Land kommen und darin heiraten, die Eltern auch, wann sie eine wohlgeratene Tochter einem etwa übel geratenen Sohne nicht sollten vorziehen können, solches mit grossem Leidwesen ansehen würden, nebst anderen Motiven mehr, allgdst. beherzigen und also denen Töchtern sowohl als denen Söhnen (indem hierdurch keine Verweiterung der erlaubten Anzahl geschehen kann) verstatten wollten, dass selbige nach der Eltern Verlangen mit in den Schutzbrief mögen aufgenommen werden können*).

Ad No. 16

Bei dem 16. Punkte hoffen wir alluntgst., dass Ew. Kgl. Maj. auf unsere vorhin hiebei gemachte Erinnerung, dass nämlich, wann ein fremder Jude, welcher 10000 Rthl. im Vermögen zu haben vorgäbe, über die determinirte

*) Dieserhalb soll bei Sr. Kgl. Maj. allgdst. vorgestellt werden.

Zahl aufgenommen werden sollte, der sicherste Beweis seines Vorgebens sein könne, wann die Ältesten ein glaubwürdiges Attest deswegen geben müssten, allgdst. reflektiren werde*).

Ad No.18

Wie wir dann auch versichert sind, dass, wenn sub No.18 des projectirten General-Privilegii gesaget wird, dass die Juden dem Rabbi unterwürfig sein sollen, solches von denen Ältesten ebenfalls so zu verstehen sei, dass ihre Autorität über die anderen Juden beständig bleiben solle. Welches nun, ob es schon aus denen fehlenden Punctis sub Nris 23 et 24 deutlich erhellet, wir dennoch auch allhier sub No.18, damit nicht etwa einmal ein Dubium und unnützer Disput erregt werden möge, beifügen zu lassen allgehorsamst bitten**).

Ad No.21

[Bitte,] dass die Ältesten, als welche alle 3 Jahre gewählet zu werden pflegen, vor ihre viele Bemühung und Versäumnis aber nicht das geringste Comodum zu geniessen haben, mit der in No.21 projectirten Generalprivilegii erfordernten kgl. Confirmation entweder gar verschonet oder doch wenigstens von allen Gebühren, so etwa deswegen verlanget werden dürfen, befreiet bleiben möge: Massen sonst niemand unter uns Ältester zu werden sich würde erklären können***).

Ad. No.22

Wann auch sub No.22 des projectirten Generalprivilegii befindlich ist, dass ausser denen Schulbedienten die übrige Bediente das Schutzgeld erlegen sollen, wir aber von keinen anderen als Schulbedienten, so in unseren vorigen Erinnerungen specificce benennet worden, nebst dem Krankenwärter und Totengräber, welche ebenfalls schon in No.21 expresse hiervon befreit stehen, etwas wissen, so bitten wir alluntertgst., dass, weil wir auch ohnedem ein gewisses determinirtes Quantum an Schutzgelde abführen müssen, diese Worte „von übrigen Bedienten“ unserem Privilegio nicht mit inseriret werden mögen****).

*) Cessat, weil in dem Privilegio bereits enthalten, dass der Beweis davon ausreichend geschehen müsste.

**) Weil in dem 23. Punkt bereits genugsam dieses ausgeführet ist, bleibt es bei dem Privilegio.

***) Bleibt bei der Confirmation.

****) Soll gebetenermassen ausgelassen werden.

Ad No.25

Hiernächst aber können wir nicht anders als mit sehr schmerzlicher Betrüb-
nis bei dem 25. Punkte vorstellen, dass, wenn ein Jude, welcher etwa an
einen Christenuntertanen etwas schuldig wäre, nach seinem Tode nicht ehe,
bis die Abzahlung geschehen oder genugsame Caution gestellet worden,
begraben werden sollte, solches wegen der vielen hierbei sich ereignenden
Schwierigkeiten und besorglichen grossen Gefahr gar nicht wohl ad Praxin
gebracht werden könne, massen

1) gar leichte geschehen könnte, dass unberechtigte Leute, so Creditores
zu sein vorgeben, entweder aus Hass gegen die Juden oder um etwas zu
profitiren, sich angeben möchten und

2) der Prozess hierüber nicht so geschwinde geendiget werden könnte, folg-
lich

3) der verstorbene Jude indessen über der Erde verfaulen müsste, wodurch
dann

4) sehr vermutlich eine ansteckende Seuche, wo nicht gar die Pest in eine
Stadt, ja wohl ins ganze Land gebracht werden würde. Nicht zu geschwei-
gen

5) dass auch einmal ein übelgearteter Jude sich auf die liederliche Seite
legen und Schulden machen möchte, in der Hoffnung, dass nach seinem
Tode die unschuldige Verwandte solches bezahlen müssten, welches aber

6) sowohl der natürlichen Billigkeit als denen gegebenen Rechten, nach
welchen es heisset, dass der Sohn nicht vor den Vater und der Vater nicht
vor den Sohn leiden, auch niemand Erbe zu sein gezwungen werden solle,
zuwider laufen würde. Und wenn auch schon hierzu kein ander Zwang sein
sollte, als dass der Verstorbene unbeerdigt liegen bleiben müsste, so würde
doch, wenn die Verwandten hiezu stille schwiegen und die Zahlung nicht
über sich nehmen wollten oder können,

7) alsdann die obgedachte zu besorgende Gefahr wegen ansteckender Seuche
oder einreissender Pest dem Publico gar leichte einen grossen und höchst
entsetzlichen Schaden zuwege bringen.

[Bitte deshalb,] diesen Punkt wegen des Nichtbegrabens eines Juden nur
bloss auf den Fall, wenn etwa Ew. Kgl. Maj. derselbe was schuldig geblieben
wäre, als welches zu bezahlen genugsam Sorge getragen werden soll, ge-
stattet werden möge *).

Ad No.26

[Wegen Dienstboten Bitte, dass jeder Familie die 3 Dienstboten dergestalt

*) Dieserhalb soll nochmalige Vorstellung geschehen.

vergönnt werden sollten, dass ihnen freistehe, entweder 2 männliche und einen weiblichen Bedienten oder umgekehrt zu halten, zumal viele Juden gar keinen Bedienten halten*.)]

Ad. No.28

Endlich so beziehen wir uns auch lediglich und allgehorsamst auf dasjenige, was Ew.Kgl.Maj. unterm 12.November praet. in Gnaden accordiret ... nämlich ...,

dass die Juden die geordnete Rekrutengelder nicht monatlich, sondern gleich denen Schutzgeldern von Luciae anni currentis und quartaliter abführen sollen.

[Bitte deshalb, was im neuprojectirten Generalprivilegio von monatlichen Rekrutengelder gesetzt worden, zu ändern**).]

Nr.212. Eingabe von Aaron Isaac¹⁾

Berlin, 11. Januar 1730

Geh. St.A. R 21-207b 2a

Rechnungsabnahme

Ich und Meyer Jacob seind bei der hiesigen Judenschaft in anno 1717 und 1718 Cassirer gewesen, haben auf die Rechnungen von Einnahme und Ausgabe vorlängstens verfertigt und solche samt denen Belegen denen Ältesten zur Abnahme praesentiret, ich habe es aber alles Sollizitirens ohngeachtet nicht dahin bringen mögen, dass die Rechnung wäre abgenommen und ich darüber gehörig quittiret worden, und als Ew.Kgl.Maj. allergnädigst gefallen, in anno 1719 eine grosse Commission, welche von der ganzen Judenschaft die Einnahme und Ausgabe untersuchen und Berechnung anlegen sollen, veranlasset, so seind die Original-Bücher, worunter meine Rechnungen und Belege mitbefindlich gewesen, der höchst verordneten Commission eingehändigt worden. Nun hat sich diese Untersuchung bereits in anno 1724 geendiget und seind darauf die Rechnungsbücher samt übrigen Stücken denen Ältesten hinwieder extradiret, von mir aber ist bis diese Stunde die Rechnung noch nicht abgenommen, vielweniger bin ich quittiret worden, so dass ich nunmehr an die 7 Jahr vergeblich dieserhalb laufen müssen, und ob ich wohl den 18. Januarii 1728 eine schriftliche Protestation, welche der verstorbene Rabbiner Michael Levin praesentiret und dahin

*) Hierüber soll S. K. Maj. angefraget werden.

**) Dieserhalb ist bereits das Gehörige veranlasst.

¹⁾ Wird in der Liste der Berliner Juden von 1700 aufgeführt. Aktenbd. I, S. 530.

eigenhändig unterschrieben: dass, wann die Ältesten in 30 Tagen sich nicht mit mir setzen würden, so sollte ich sodann nicht schuldig sein, weiter Red und Antwort zu geben, vielweniger Geld zu bezahlen, hingegen aber dieselbe gehalten, was ich an sie zu fordern, ohne Einrede zu zahlen, übergeben, so hat doch solches nichts effectuirt, dahero ich dann gemüssiget worden, dergleichen Protestation am 1. Oktober 1728 an der Synagoge zu affigiren, aber auch dieses hat nichts gefruchtet, weshalb ich das Extremum, so unter denen Juden aus Not gebräuchlich, mich bedienen müssen, dergestalt, dass ich mich in der Synagoge bei öffentlicher Versammlung vor der Kanzel gestellt und den Cantorem das Gebet vor der Gemeinde zu tun inhibiret, anbei laut geklaget, dass die Ältesten mich nicht hören und die Rechnung von mir abnehmen noch darüber quittiren wollten, dahero ich hiermit nochmalen meiner Protestation inhaerirte, jedoch wollte ihnen dazu noch 4 Wochen Zeit gönnen, es ist aber auch hierbei geblieben und sucht man mich alten 71 jährigen Mann nur aufzuhalten und boshafter Weise bei der Nase herumzuführen. [Er bittet daher den König, den Ältesten anzubefehlen, dass sie ihm sofort nicht allein die Rechnungsbücher mit allen Belegen und Quittungen in originali aushändigen, sondern auch von ihm die Rechnung binnen 8 Tagen abnehmen und darüber gehörig quittiren.]

Nr. 213. Reskript an die Berliner Judenältesten

Berlin, 17. Januar 1730

Copie. Gez. Plotho, Schlippenbach, Viebahn. Geh. St. A. R 21-207 b 2a
Rechnungsabnahme

[Es sei vernünftig und billig, dem Aaron Isaac¹⁾ die von ihm als dem ehemaligen Cassierer der Judenschaft geführten Rechnungen abzunehmen. Den Judenältesten wird befohlen, dies innerhalb von vierzehn Tagen zu bewerkstelligen. Andernfalls haben sie eine Strafe von 100 Talern zu erlegen.]

**Nr. 214. Eingabe der Berliner Ältesten Hartig Goldschmidt,
Samuel Bendix²⁾, Hein Ephraim, Samuel Simon**

Berlin, 30. Januar 1730

Geh. St. A. R 21-207 b. 2a
Untersuchung der Gemeinderechnungen

¹⁾ Siehe Nr. 212.

²⁾ Wird in der Liste der Berliner Juden von 1700 unter den Unvergleiteten angeführt. Aktenbd. I, S. 529.

[... Die Ältesten stellen vor, dass der Kläger Aaron Isaac sich ohne Grund über sie beschwere¹⁾.] Denn 1) ist den 15. Dezember 1717 eine allergnädigste Commission zu Untersuchung einer 12jährigen Rechnung von der Judenschaft von ao 1706 – 1718 exclusive verordnet, auch sind die damaligen Rendanten, worunter Aaron Isaac mit befindlich, den 24. Dezember ... suspendiret, sothane Commission hat in ao 1723 sich geendiget, bei selbiger sind unter andern von Aaron Isaac selber alle Rechnungen ins Deutsche gebracht und a commissariis untersucht, auch haben Rechnungsführer damals die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, wie auch dass sie alle Rechnungen und Belege extradiret und nicht das geringste verschwiegen, vermittelst körperlichen Eides bei der Commission übergeben und beschworen, worauf die Rechnungen aller sämtlichen Ältesten und Rendanten 2) à commissariis untersucht, decidiret, eine Generalbalance und hiernächst wegen eines particulier Rechnung besondere Schlussrechnungen gezogen, welche insgesamt sodann von Ew. Kgl. Maj. höchsteigenhändig confirmiret und nächst dem zum Fundament derer übrigen Rechnungen in denen folgenden Jahren bis hieher genommen worden, mithin, da auch des Aaron Isaac seine Rechnung damals à commissariis untersucht und abgenommen, so können wir nunmehr, nach geendigter Commission, die bei selbiger damals adjustirte Rechnung de novo nicht von ihm abnehmen oder dieserhalb quittiren, sondern Aron Isaac muss bei dem, was die Commission veranlasset, lediglich acquiesciren. Dieses zum Voraus gesetzt, so ist 3) des Aron Isaac Querele, als wäre er von anno 1717 und 1718 Cassirer bei der hiesigen Judenschaft gewesen und hätte seine Rechnung denen Ältesten zur Abnahme praesentiret, ungegründet: Denn da er bereits den 24. Dezember 1717 mediante regia comissione suspendiret und so wenig wie andere Rendant gewesen, so hat er noch weniger denen Ältesten seine Rechnung zur Abnahme vorlegen können, zumalen solche, wie vorgedacht, ad commissionem regiam gebracht, daselbst untersucht und darüber decidiret worden.

Wann nun nach der vorgedachter kgl. Commission gezogenen Generalbalance-Schlussrechnungen und Restantenbuch dasselbe annoch rest geblieben, indem vermöge allergnädigsten kgl. Resolution vom 5. Februar 1721 wegen des sogenannten Friessenhandels, wobei an 540 rtlr. 20 gr. Schaden befunden und die Gemeinde 300 rtlr., die übrige 200 rtlr. 20 gr. aber diejenigen, so den Handel gehabt, über sich nehmen müssen, so ist gedachter Aaron Isaac als Principalinteressente der Gemeinde solche zu vergüten verbunden. 4) hat derselbe von anno 1723–1726, da er als Ältester

¹⁾ No. 212.

wieder angetreten, eine kleine Schulrechnung übergeben, so von denen Rechnungsabnehmern untersucht und abgenommen, weshalb er den Rest auch bezahlen muss.

Mithin wann derselbe diese 3 Posten entrichtet, so kann er wegen deren Empfang von uns quittiret werden. Dass wir aber ratione derer Rechnungen, so bei der Commission von anno 1706 bis anno 1718 übergeben und daselbst abgenommen, von neuem etwas mit ihm vornehmen, und, was bei der Commission decidiret, de novo untersuchen, auch darüber ihm quittiren sollten, kann er uns nicht ansinnen. Wir haben die von der Commission annotirte und vorhin benannte 3 Reste von ihm beizutreiben gesucht, allein er hat damals vorgegeben, wie er noch andere Rechnungen hätte, welche vor Endigung der Commission herrühren, so er in Ausgabe bringen müsste und abtun wollte; welches jedoch nicht angehen kann und können die a commissariis geschlossene Balance und Schluss Rechnung von uns nicht geändert noch neue Ausgaben angenommen werden, nicht zu geschweigen, dass es was wunderliches, dass Aron Isaac von uns vier eine Rechnung abgenommen haben will, da wir gleich wohl keine abnehmen, sondern 4 besondere Rechnungs-Verständige von der Gemeine dazu bestellet, so alle Rechnungen der Judenschaft abnehmen und sie examiniren zu lassen verbunden sind. Accedit, dass er den 29ten Jun. c. vor uns beschieden, und, da wir von ihm zu wissen verlangt, was eigentlich für Rechnungen von ihm abgenommen werden sollten, worauf er begehret, dass solche de novo von anno 1706 bis hieher nochmals durchgegangen und er sich an dem, was die Commission decidiret, nicht begnügen lassen will. Da wir aber solches zu praestiren --- nicht im Stande sind, [Bitte, das mandatum poenale vom 17. wiederum aufzuheben, Aaron Isaac mit seinem ungegründeten Gesuch abzuweisen und ihm zu befehlen, dass er diejenigen Reste, die er nach der von der Commission verfertigten Rechnung und General-Balance Schulde, auch die neue Schulrechnung bezahle. ---]

Nr. 215. Bericht des Generaldirektoriums an den König

Berlin, 20. April 1730

Ausf. gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck, Viebahn.

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. No. 3

Vorschläge zu Veränderungen des Generalprivilegs

Da bei Ew. Kgl. Majestät die sämtliche Judenschaft vor einiger Zeit all-
untgst. Ansuchung getan¹⁾, dass ihnen das Project des auszufertigenden

¹⁾ Nr. 211.

Generalprivilegii communiciret und sie darüber gehöret werden möchten, Ew. Kgl. Maj. auch solches hohenhändig bewilliget, so ist dieses auch nunmehr geschehen. Und ob zwar die Juden viele Monita dabei gemachet, so haben wir sie jedoch in denen meisten Punkten nach denen von Ew. Kgl. Maj. feste gesetzten principiis beschieden.

Einige aber finden wir dergestalt beschaffen, dass darunter wohl einige Moderation zu treffen nötig sein möchte, worüber dann Ew. Kgl. Maj. Dero allergnädigste Finalresolution zu erteilen geruhen werden.

1) in dem 3. paragrapho des Privilegii ist denen Juden der Handel mit Rind- und Pferdehäuten gänzlich untersaget, welches dann unseres alluntgst. Ermessens dahin declariret werden könnte, dass ihnen dergleichen rohe Häute in das Land einzuführen, aber nicht auszuführen, erlaubt bleibe; wie denn jenes zu facilitiren zum Besten derer Lohgerber und des Lederhandels gereicht *).

2) In dem 9. paragrapho haben Ew. Kgl. Maj. verordnet, dass denen Judenschlächtern das Schlachten nur zu der Juden eigenen Consumption, nicht aber zum Verkauf an die Christen erlaubt sein, sondern dieselbe dasjenige, was sie von dem Fleische nach geratenem Schnitt nicht gebrauchen, denen Christenschlächtern zum Verkauf überlassen sollten, und halten wir allergehorsamst davor, dass nach dem Gutachten einiger Kriegs- und Domänenkammern denen jüdischen Schlächtern wohl zu verstatten, dass sie das Fleisch, so die Juden nicht gebrauchen können, selbst weil sie es einige Pfennige pro Pfund wohlfeiler geben und solches zum Besten der Garnison und der Armut gereicht, an Christen verkaufen. Jedoch wäre an jedem Orte nur eine gewisse geringe Anzahl Vieh wöchentlich zu schlachten zu erlauben, durch welche Einschränkung dann verhindert wird, dass denen Christen-Schlächtern keine Nahrung entzogen werde **).

3) Der 12te Paragraph disponiret unter anderem, dass allein die Söhne, nicht aber die Töchter in dem Judenprivilegio succedieren und darin aufgenommen werden sollen; weshalb die Judenschaft gar beweglich bittet, ihnen frei zu lassen, dass sie eine wohlgeratene Tochter einem übelgeratenen Sohne vorziehen mögen, welche Wahl dann auch wegen derer sonst zu besorgenden grossen Inconveniencien und damit insonderheit die meiste Gelder nicht mit der Tochter aus dem Lande gehen, unseres allergehorsamsten Ermessens den Eltern wohl zu gestatten. Wie wir denn auch nicht anders

*) Marg. d. Königs: soll nit Handell, da sie herausführen und nit in acht genommen werden.

**) Marg. des Königs: ob zu schlachten, soll bleiben, dass die Jud Schlächter kein Fleisch an Christen verkaufen darf.

vermuten können, als dass es Ew. Kgl. Maj. indifferent sein werde, ob ein Sohn oder Tochter in dem Privilegio folget, wenn nur die feste gesetzte Zahl der Judenfamilien nicht überschritten wird*).

4) Demjenigen, was Ew. Kgl. Maj. in dem 25. Paragrapho allergndgst. verordnet, unterwerfen sich die Judenschaften, dass nämlich kein Jude begraben werde, bis dasjenige, was derselbe etwa Ew. Kgl. Maj. oder der Gemeine schuldig ist, bezahlet oder deshalb Caution gemachet worden; dass solches aber auch auf andere gemeine Forderungen, so ein oder der andere von den Christen machen möchte, zu extendiren, solches könnte grosse Inconveniencien nach sich ziehen, weil die Erfahrung weiset, dass oft auch gar unbefugte Creditores sich ergeben und durch Chicanen die Ausmachung der Sache lange aufhalten könnten. Und wann indessen der Körper unbegraben liegen sollte, solches einen hässlichen Geruch und gar Krankheiten, so sich weiter extendiren könnten, verursachen würde. Wie denn auch ein liederlicher Jude ungebührliche Schulden machen und doch allezeit Kredit finden könnte, weil die Christen sich darauf verlassen würden, dass des Juden Verwandten es bezahlen müssen und halten wir also mit allergndst. Erlaubnis dafür, dass das Verbot des Begräbnis nur darauf zu setzen, bis dasjenige, was der verstorbene Jude an Ew. Kgl. Maj. und an die Gemeine schuldig ist, bezahlet worden**).

5) Der 26. Paragraph besaget, dass denen handelnden Juden erlaubt sein solle, einen ledigen Jungen und zwei Mägde zu halten, weshalb die Juden bitten, solches dahin zu declariren, dass ihnen frei stehe, nach solchem Reglement entweder eine ledige Manns- und 2 Weibspersonen oder 2 Manns- und eine Weibsperson, nach dem es eines jeden Juden Geschäfte und Umstände erfordern, zu halten, worunter dann denselben unseres ohnmassgeblichen Ermessens wohl gewillfahret werden könnte, jedoch dass diese Dienstboten nicht verheiratet sein.

Nr. 216. Gesuch von Graeve und Brand an den Kaiser¹⁾

Wien, 2. Mai 1730

Geh. St. A. R 21–205 Über Eisenmengers „Entdecktes Judentum“

Nachdem in Sachen Eisenmengers „Entdecktes Judentum“ betr. auf kgl. und Churbrandenburg. Anwalts alleruntertst. Ansuchen de praes. 5. Sep-

*) Marg. des Königs: Es verbleibet, wie ich es im Privilegio setzet habe...

**) Marginal des Königs: bleibet bei letzter Verordnung, dass niemand begraben werde, der an Christen schuldig bleibe – – –.

¹⁾ Vergl. Nr. 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186.

tember und 23. Oktober 1727, 12. Februar und 10. Juni 1728 die erhoffte allergnädigste Resolution nicht angediehen, gleichwohl dieses Buch nicht allein allenthalben im Römischen Reich, sondern selbst in Ew. Kais. Maj. Erblanden ohne Bedenken mit Beifall sowohl staatlicher Theologorum als Politicorum öffentlich und nicht ohne guten Nutzen verkauft, dem Vernehmen nach auch gar anderwärts vom neuem zum Druck befördert wird, und daher die Eisenmengersche Erben sehr unglücklich sein würden, wenn sie durch längere Vorenthaltung derer zu Frankfurt/M verwahrten Exemplarien gleichsam der Substanz ihrer väterlichen Verlassenschaft länger verlustig gehen sollten, [so wiederholen sie die Bitte, den Erben ohne weiteres die Exemplaria zur Verfügung zu stellen.]

Nr. 217. Dekret für die Berliner Judenschaft

Berlin, 27. Mai 1730

Copie. Geh. St. A. Kurmark Tit. CCXXXII Nr. 4

[Resolution des Königs, dass die Berliner Juden „bei solchen Umständen“ dem jetzigen Rabbi¹⁾ den Abschied erteilen und an seiner Stelle einen anderen erwählen.]

Nr. 218. Eingabe des Rabbiners Moses Aaron²⁾

Berlin, 29. Mai 1730

Copie. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 4

Beschwerde über die Gemeinde

Es haben einige von der Judenschaft sich verlauten lassen, als wenn Ew. Kgl. Majestät mich bei der hiesigen Judenschaft von meinem Rabbi oficio dimittiret. Wannhero dann einige von der Judenschaft mir solche Aufwiegelung verursacht, dass man mich auf das greulichste beschimpfet und solche boshafte Juden mir allerhand Verdruss verursachen, dass die ganze Judenschaft dadurch in desordre gesetzt wird: Ob nun gleich mir von solcher allergnädigsten Ordre nichts zum Vorschein gekommen, vielweniger die beiden Oberältesten, als Gumperts und Marcus, hiervon noch nichts wissen, so habe mich doch gemüssiget gefunden, bei Ew. Kgl. Maj. immediate alleruntertzt. supplicando vorzustellen, wann auch Ew. Kgl.

¹⁾ Moses Aaron. Die Abneigung der Berliner Judenschaft gegen Moses Aaron war so gross, dass seine Vocation im Gemeindebuch gestrichen wurde. Siehe: Ludwig Geiger, Geschichte der Juden in Berlin. Berlin, 1871, II, S. 85 ff.

²⁾ Siehe Nr. 210.

Maj. auf falsche und ungegründete Vorstellungen von boshaften Juden bewogen worden wären, mich zu dimittiren, dass Sie mich Deren weltgepriesene Liebe zur Gerechtigkeit nicht weniger wie andern werden angeedeihen und mich nicht ungehört condemniren lassen, da alsdenn Ew. Kgl. Maj. finden werden, dass ich solche Ungnade auf keinerlei Weise verdient, vielmehr werden Ew. Kgl. Maj. alsdann bei Dero erteilten allergnädigsten Privilegio allergnädigst schützen. Sie wollen allergnädigst geruhen, Dero Geh. Rat und Generalfiscal Duhram allergndgst. aufzugeben, dass er die Ältesten der hiesigen Judenschaft, insonderheit die beiden Oberältesten Gumperts und Marcus, ernstlich und bei namhafter Strafe anbefehle, dass dieselbe die ganze Judenschaft dahin anhalten sollen, solange als Ew. Kgl. Maj. auf mein alleruntertzt. Supplicat sich noch nicht allergndgst. declariret haben, dass mich bis dahin die Judenschaft in meinen Würden ohne die geringste Kränkung lassen sollen, auch alles, was in Ew. Kgl. Maj. Höchstem Namen mir angedeutet werden sollte, von keinem als von denen beiden Oberältesten Gumperts und Marcus geschehen soll.

Nr. 219. Eingabe der Ältesten und Vorsteher der Berliner Judenschaft

Berlin, 5. Juni 1730

Ausf. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII Judensachen Gen. Nr. 4
Der Streit mit Moses Aron. Bitte, die Ältesten in ihrem Amte zu konservieren

Als bei Ew. Kgl. Maj. jüngsthin unterm 29. Mai curr. der hiesige Rabbi Moses Aaron sich beschweret¹⁾, es hätten einige von der Judenschaft sich verlauten lassen, als wenn Ew. Kgl. Maj. denselben von seinem officio dimittiret hätten, solchergestalt aber Aufwiegelung verursacht, so dass man ihm allerhand Verdruss machte und die ganze Judenschaft dadurch in desordres gesetzt würde; solchemnach aber gebeten, Dero Geh. Rat und Generalfiscal Duhram aufzugeben, dass er denen Ältesten der hiesigen Judenschaft, insonderheit denen beiden Oberältesten Gumperts und Marcus, ernstlich und bei namhafter Strafe anbefehlen solle, dass dieselbe die ganze Judenschaft dahin anhalten sollten, damit sie ihn, bis Ew. Kgl. Maj. sich wegen obgedachter Dimission declariret, in Würden lassen, auch alles, was in Ew. Kgl. Maj. Höchsten Namen ihm, dem Rabbi, anzudeuten, von keinem als besagten beiden Oberältesten geschehen solle. Ew. Kgl. Maj. auch hierauf unterm 31. ejusd.²⁾ Dero Geh. Rat und General Fiscal Duhram nicht nur in Gnaden anbefohlen,

¹⁾ Nr. 218.

²⁾ Ebenda.

„dass Selbiger denen Ältesten der hiesigen Judenschaft, insonderheit denen beiden Oberältesten Gumperts und Marcus, ernstlich und bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe anbefehlen solle, die ganze Judenschaft dahin zu bedeuten, dass sie für ihr particulier den Supplicanten ohne die geringste Personal-Kränkung in seinen Würden lassen, auch alles, was in Ew. Kgl. Maj. höchsten Namen ihm angedeutet werden müsse, von keinem als gedachten beiden Oberältesten geschehen solle“.

Sondern auch hierbei noch ferner demselben allergnädigst committiret, dass, weil missfällig vernommen worden, dass bei der Judenschaft allhier einige sich als Ältesten aufführten und obtrudiren wollten, ohne darüber kgl. Confirmation erhalten zu haben, derselbe solches untersuchen und nicht gestatten, auch berichten solle, wer die eigentl. confirmirte Ältesten und Oberältesten wären, und welche sich zur Ungebühr dafür gerirten, wie auch, dass denenselben anzudeuten, dass keiner, der nicht dazu autorisiret, sich unterstehen solle, in Sachen die Judenschaft betreffend zu meliren, damit alles in der gemachten Ordnung und Verfassung geschehen und zur Execution gebracht werden möge.

So hat diesem zu Folge gedachter Dero Geh. Rat und General-Fiscal unterm 2. hujus¹⁾ sowohl dasjenige, was wegen des Rabbi anbefohlen worden, der Judenschaft durch die Ältesten andeuten und in öffentlicher Schulversammlung ablesen lassen, als auch denen beiden Oberältesten, Gumperts und Marcus, anbefohlen²⁾, ohne einigen Anstand die verordnete Vorsteher und Ältesten der Judenschaft zu benennen und dabei zu berichten, wie lange sie im Vorsteher Amte stehen, und ob von Ew. Kgl. Maj. dieselbe die Confirmation erhalten haben. Mit dem Beifügen, dass, wer nicht zu dem Vorsteher-Amte autorisiret, sich nicht unterfangen solle, in Sachen, so die Judenschaft angehen, zu meliren.

Nun, allergndster König und Herr, wissen wir, was des Rabbi Sache wegen seiner bevorstehenden Dimittirung betrifft, nicht von der allergeringsten Beleidigung oder Desordre unter der Judenschaft und wird dergl. auch nimmermehr erweislich gemachet werden können.

Was aber eigentlich hiernächst und von wem wegen der Vorsteher und Ältesten der hiesigen Judenschaft, als ob deren einige zur Ungebühr sich dafür gerirten, Ew. Kgl. Maj. vor ungegründete Angebungen geschehen sein mögen, können wir nicht wohl begreifen, massen uns gar nicht bewusst, dass hierunter etwas zur Ungebühr vorgegangen sein sollte: Und finden wir uns da-

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda.

her genötiget, Ew. Kgl. Maj. in allertiefster Untertänigkeit vorzustellen, dass
1) Ew. Kgl. Maj. in dem im Jahre 1714 der hiesigen Judenschaft allergndgst. erteilten Privilegio § 21 und 24 ... der Gemeinde die freie Wahl der Ältesten in höchsten Gnaden gelassen und keine Confirmation derselben, sondern solche nur allein wegen des Rabbi erfordert haben. Daher denn auch

2) diejenigen Ältesten, welche vor uns gewesen, niemalen confirmiret worden, folglich also auch wir, die wir weder aus dem Privilegio noch aus der Observanz von einer Confirmation gewusst, solche zu suchen, ohne einen Fehler zu begehen, nicht einmal hätten denken dürfen. Und wie solchergestalt weder das Privilegium noch die Observanz die Ältesten zur Confirmation angewiesen, also hat auch niemand unter uns zur Ungebühr sich dafür aufgeführt, da wir nach bisheriger Ordnung und Verfassung durch die freie Wahl der Gemeinde dazu autorisiret sind. Und ist hiernächst gewiss, dass
3) wir gar nicht nach solchem Vorsteher Amte gestrebet, sondern lieber wegen der vielen dabei habenden Incommoditäten gar davon befreiet zu sein gewünschet haben.

Wie dann auch

4) aus der Beilage zur Genüge zu ersehen, dass, da Ew. Kgl. Maj. Geh. Rat und Generalfiscal Duhram unterm 2. Mai a. p. uns als Ältesten und Cassirern alles Ernstes anbefohlen, dass ein jeder sein Amt und Verrichtung mit allem Fleisse und Treue ungesäumt und bei Vermeidung der 100 Tlr. verschriebenen Strafe antreten solle, auch dergl. Weigerung ein böses Exempel genenent. Auf solche Art, da wir dem Befehl gehorsamste Folge geleistet, uns keinesweges etwas Ungebührliches darunter imputiret werden könne, sondern wir solchergestalt als genugsam zu unserm Amte autorisiret gehalten werden müssen. Hierzu kommt noch und ist in sonderliche Consideration zu ziehen, dass

5) wir als Ältesten die kgl. Gelder wie auch andere gemeine Gelder, welche die Judenschaft abtragen muss, beizutreiben gehalten sind, daher dann diejenige, welche die Vorsteher wählen, mit aller Vorsichtigkeit dahin sehen, dass solche Personen hiezu eligiret werden, welchen solche Gelder sicher anzuvertrauen sind. Wie dann andergestalt, wenn man bei der Einnahme und Ausgabe nicht sicher wäre, Ew. Kgl. Maj. höchstes Interesse gar leichte darunter benachteiliget und die arme Judenschaft in sehr grossen Schaden gesetzt werden könnte. Es ist aber

6) bisher unsere Schuldigkeit hierbei, ob es schon viel Mühe und Versäumnis verursacht, mit gebührendem Fleisse und aller Treue beobachtet worden und sind wir auch anitzo, da es die Zeit erfordert, im Begriffe, die kgl. Schutz- und Rekrutengelder alleruntertst. beizutreiben.

Bei solchen vielen und wichtigen Umständen und Ursachen nun, welche sich auf Recht und Gewohnheit, wie auch Ew. Kgl. Maj. höchsten Interesse und der sämtlichen hiesigen Judenschaft wahren Nutzen gründen, gelanget an Ew. Kgl. Maj. unsere alleruntertügste Bitte,

dass höchst Selbe solches allergnädigst zu beherzigen und uns daher bei unserem Vorsteher Amte genugsam autorisiret zu halten, folglich also keine Veränderung zu machen, sondern uns in dem Stande, wie es bisher gewesen, zu conserviren und solches Dero Geh. Rat und Generalfiscal Duhram notifiziren zu lassen, in höchsten Gnaden geruhen wollen, damit Ew. Kgl. Maj. Höcheigenes Interesse nicht verhindert, wie auch die gesamte hiesige alleruntertügste Judenschaft wegen ihrer abzutragenden Gelder nicht gefährdet und in Confusion gesetzt und uns selbst in Beitreibung obged. kgl. Gelder kein Impediment gemachet und sonsten kein Nachteil oder Hemmung unseres Credits zugezogen werden möge.

**Nr. 220. Eingabe des Rabbi Moses Aaron an den Reichsgrafen
Generalfeldmarschall von Wartensleben¹⁾**

Berlin, 19. Juni 1730

Geh. St. A. Kurmark Mat. Tit. CCXXXII Nr. 4

Bitte um Verhaftung der aufrührerischen Gemeindemitglieder

[Er habe durch das Komplott einiger Juden, die die Wahl eines Verwandten zum Rabbiner gerne gesehen hätten, viel Verdruss auszustehen. Es hätten sich sogar während einer öffentlichen Versammlung in der Synagoge die zwei Brüder Bermann und Baer Joseph unterstanden, ihn von einem Ort zum andern zu stossen, so dass er fast zur Erde gefallen sei. Als er sie daran erinnert habe, dass sich solches in einem Gotteshaus nicht schicke, hätten sie ihn beschimpft und zu schlagen gedroht. Er bittet den Reichsgrafen, die Missetäter verhaften zu lassen.]

**Nr. 221. Eingabe der Gebrüder Benjamin Joseph und Bernd Joseph
an Generalfeldmarschall v. Wartensleben**

Berlin, 19. Juni 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII Nr. 4

Der Streit der Gemeinde mit Moses Aron

Wie heute nach unserer Ceremonie in der Synagoge die zehn Gebote aus

¹⁾ Graf Alexander Hermann v.W. war Geh. Rat, Generalfeldmarschall und Gouverneur von Berlin.

der Kanzel nach dem Altar getragen wurden und ich, Benjamin Joseph, für mein Geld mitnachzufolgen die Ehre hatte, kam der Rabbi Moses Aaron hinter mich dran und gab mir, in Gegenwart der ganzen Gemeinde, mit beiden Fäusten glupscherweise einen derben Stoss, wodurch er dann in der Gemeinde ein nicht geringes scandalum verursachte.

Wie nun mein Bruder denselben nach der Ursach fragte, wollte und konnte er nichts antworten. Welchem nach wir uns gemüssiget sahen, nach verrichtetem Gottesdienst bei dem Herrn Geh. Rat und Generalfiscal Duhram über gedachten Rabbi Beschwerde zu führen, welcher uns auch anbefohlen, die Sache ordentlich bei der Judenkommission vorzustellen, unter Versicherung, dass wir zur gebührenden Satisfaktion sollten verholffen werden. Der Rabbi Moses Aaron aber, als er hiervon Nachricht bekommen, hat an Ew. Hochreichsgräfl. Excell. sich gewandt und wider uns den Personal-Arrest gesucht, gestalt dann ich, Bernd Joseph, würrklich schon in Arrest sitze, und auch ich, Benj. Joseph, durch die Wache gesucht worden. Auch will der Herr Guarnisons-Auditeur schon die Verhör vornehmen.

Weil aber wir kgl. Schutzjuden sein und gottlob in einem ziemlichen Verkehr stehen, folglich de fuga nicht suspect und also wider uns der Personal-Arrest nicht statt hat; wir auch durch 3 und mehr wohlhabende Schutzjuden noch ohnedem fide jussorische Caution machen können, dass also der Rabbi nicht nötig gehabt hätte, Ew. Hochreichsgräfl. Excell. zu bebelligen und einen uns höchst praejudicirlichen Personal-Arrest zu erschleichen, als die wir gar nichts Punibles begangen haben: überdem diese Sache ihrer Natur nach vor die kgl. Judenkommission gehöret und daselbst rechtlich ausgemacht werden muss, [so bitten sie ihnen den Arrest zu erlassen und die Sache ad forum ordinarium zu verweisen, dagegen den Rabbi durch die Wache solange in Arrest nehmen zu lassen, bis er uns wegen der empfindlichen Prostitution und Schimpfs auf 2000 Rtlr. Caution wird gestellet haben.]

Nr. 222. Actum Berlin, 19. Juni 1730

Geh. St. A. Gen. Direct. Kurmark Tit. CCXXXII Nr. 4
Der Konflikt der Gemeinde mit dem Rabbiner Moses Aaron

Als auf Ordre des Herrn Gen.feldmarschall und Gouverneurs hiesiger kgl. Residenzien Reichsgrafen v. Wartensleben Excell. die beiden Gebrüder Benjamin, die sich in öffentl. Synagoge vergangen haben sollen, arretiren lassen und daneben Ordre gestellet, diese Sache ohnverzüglich zu untersuchen, so erscheint zu dem Ende

der hiesige Schutzjude Mose Gumpert nomine und statt des Rabbiners von ihrer Judenschaft, bringet an, welchergestalt Seine Kgl. Maj. unterm 2. Juni c. a. an die Judenschaft ergangenen allergnädigsten Befehl in ihrer Synagoge durch ein Bedienter öffentlich war abgelesen worden, dass niemand sich unterstehen sollte, dem Rabbi zuwider zu handeln und sollten deswegen die beiden Oberältesten, als er und Marcus, dafür stehen, da aber, der kgl. Ordre schnurstracks zuwider, die beide anjetzo inhaftirte Gebrüder Benjamins sich diesen Morgen unter wählender Betstunde, insbesondere der Älteste, sich unterstanden, ihrem Rabbi einen Stoss zu geben, dass er fast zur Erde gefallen wäre, so habe der Rabbiner, solches sich im Gotteshause nicht schicke, wohlmeinend erinnert, es habe aber dieser Benjamin dem Rabbi Schläge noch dazu angeboten, worauf der andere Bruder dazu geloffen und gesprochen: schlage Schelm, dieses habe der Rabbi ihm und Marcus hinterbracht, welches er nach der letzteren von Sr. Kgl. Maj. allergndgst. ergangenen Verordnung, dass nämlich die beiden Ältesten dafür stehen sollten, dem höchlöbl. Gouverneur als Sr. Hochgräfl. Excell. denunci- ciret, so darauf auf ihre Vorstellung den Arrestum wider diese bei den Juden verhängen lassen, er bitte bei soltanen Umständen, diese beiden Juden nach der Hausvogtei liefern zu lassen, weilen der Herr Geh. Rat von Marschall¹⁾ auf seine Gefahr den Arrest inhaeriret.

Er müsse anbei vor seine eigene Person denunciiren, wie der Benjamin Joseph noch vor kaum 8 Tagen sich gegen ihn verlauten lassen, dass der Rabbi sich nicht unterstehen sollte, wieder hierher zu kommen. Er wollte ihm mit seiner eigenen Hand ein Messer durch das Leib stechen, welches er auf Erfordern allemal eidlich erhärten wollte.

Der inhaftirte Schutzjude Benjamin Joseph über diese Denunziation vernommen, gestehet ein, dass durch ein Landreuter in diesem Monat in der Synagoge sei verlesen worden ein kgl. Befehl, dass keiner sich gegen den Rabbi zuwider zu leben unterstehen solle, welches ihm sehr wohl bekannt, es würde aber niemand sich unterstehen oder auftreten können, der von ihm sagen würde, dass er sich gegen den Rabbi vergangen und, wann das wider ihm angegeben worden sei, wahr gemacht werden könnte, so wollte er an den Galgen aufgehenket werden. Er bitte sich Caution aus, dass das Gegenteil seine Sache mit ihnen ausführe, arrestatus denunci- ciret anbei, dass, als er heute die 10 Gebote, so ihm sein Schwager gekauft, in alter Gewohnheit noch küssen wollte, so habe der Rabbi sich unterstanden, ihm von hinten dergestalt zu stossen, dass er vor Alteration sich nicht finden kön-

¹⁾ Samuel von M., Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrat im General-Direktorium, Direktor der Rekrutenkasse.

nen, wozu sein Bruder zu gehen kommen, und, da er von weiten gesehen, wie er gestossen worden sei, habe er gesprochen, was ist das vor Lärmen in dem Gotteshause, damit sei er oben nach dem Altar zugegangen und weiter sei nichts passiret, welches er beschwören wolle; von da sei Deponent gleich zu dem Geh. Rat Duhram gegangen und habe das, was mit dem Rabbi und ihnen passiret, anhängig gemacht, welcher zur Antwort gegeben, das wären Injurien, er müsse sich melden bei dem Geh. Rat von Freitag, nach der Zeit er erfahren, dass sein Bruder in Arrest sei, habe er sich bei dem H. Capitain selbst gemeldet und sei solchergestalt in Arrest gegangen. [Er bittet, ihn des Arrests zu entlassen, er könne bezeugen, dass die Denunziationen falsch seien.

Der zweite arretirte Jude, Bernd Joseph, sagte aus, er habe wohl selbst gesehen, dass, als sein Bruder am Morgen die 10 Gebote küssen wollte, der Rabbi ihn gestossen habe, weshalb er ihn ermahnt habe, solches nicht zu tun.

Gumperts sagt noch weiter aus, dass Benjamin Joseph vor einigen Jahren Tabak gestohlen habe.]

**Nr.223. Eingabe von Hein Ephraim, dem Ältesten der Berliner
Judenschaft, und Sohn Feitel Ephraim**

Berlin, den 20. Juni 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII Nr. 4

Der Konflikt der Gemeinde mit Moses Aaron.

Kompetenzstreitigkeiten der Ältesten

Wie gestern die beiden Gebrüder Benjamin Joseph und Bernd Joseph bekanntermassen arretirt worden, hat der Jude Marcus Magnus öffentlich sich vernehmen lassen, wie dass heute gewiss noch mehr Juden, insonderheit ein paar derer Ältesten, sollten nach der Wache gebracht werden, woraus zu praesumiren, dass er an jemanden Händel suchen und sodann auf ungegründete Vorstellung gleichfalls Personal-Arrest auswirken wolle; gleichwie solches heute fast sich ereignet: denn wie mein Sohn, der Schutzjude Feitel Ephraim, heute auf seinem Sitz annoch in seiner Andacht begriffen war, kam gedachter Marcus Magnus von der anderen Seite zu demselben und schimpfte ihn für einen Unehrliehen, für einen Schelm, für einen Dieb; item, Du Canaille bist nicht würdig, auf einem solchen Sitz beim Rabbiner zu sitzen; da wollen wir ehrliche Leute hinsetzen u. d. gl. Wie aber mein Sohn ihn an diesem heiligen und privilegirten Ort nicht antworten

wollte, kam gedachter Mann zu mir und ging mich mit eben dergleichen Schimpfworten an. Ich legte die Hand vor den Mund, um ihm nicht zu antworten. Dem ungeachtet kunte der Marcus Magnus seine Bosheit nicht zähmen, sondern passte uns auf vor der Schultüre, allwo er meinen Sohn beim Herausgehen ins Gesicht spie, ja gar in die Augen schlug, dass dieser nicht wusste, wie ihm geschehe, sagend: Du hast nur ein Auge, ich will dir das andere auch aus dem Kopf schlagen. Wie nun viele Leute nebst mir ins Mittel traten, fernere Schläge zu verhüten, schlug Marcus Magnus mich, der ich beinahe ein alter 70jähriger Mann bin, dergestalt ins Gesicht, dass das Blut herunterlief und noch die Merkmale auf drei Orten zu sehen sein. Weil nun derselbe hiedurch Ew. Kgl. Majestät heilsames Edikt wegen der Friedensstörungen in loco privilegiato gröblich violiret hat und also nach demselben eine schwere Ahndung meritiret, auch parti laesae gebührende Satisfaction gegeben werden soll:
[so bittet er um schleunige Untersuchung durch den officio fiscali und Untersuchung solcher Beleidigungen bei harter Ahndung und Leibesstrafe.]

Nr. 224. Bittschrift der Brüder Benjamin und Berendt Joseph

Berlin, 20. Juni 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 4
Der Streit mit Moses Aaron

[Moses Aaron habe während des Gebets, dazu an der Jahrzeit seines Vaters, nach seinem Gesicht gegriffen, ihn von den zehn Geboten weg- und wirklich in das Gesicht gestossen. Trotzdem er sich ganz still verhalten und damit begnügt habe, den Frevel dem Generaliskal Duhram anzuzeigen, habe es der Rabbi durch allerhand falsche Erzählungen erreicht, dass die Brüder gefangen genommen worden seien. Sie bitten, aus der Haft entlassen zu werden¹⁾.]

Nr. 225. Reskript an den Grafen von Wartensleben

Berlin, 21. Juni 1730

Konz. gez. Viehbahn. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 4

[Die Brüder Joseph sind aus dem Arrest zu entlassen, da sie weder geständig noch überführt worden sind, die Urheber des Streites zu sein oder etwas Injuriöses getan zu haben.]

¹⁾ Am 22. Juni erging ein Befehl an Duhram, die Sache gründlich zu untersuchen.

**Nr. 226. Vergleich zwischen der hiesigen Judenschaft
und dem Rabbi Moses Aaron**

Berlin, den 9. Juli 1730

Kopie. Geh. St. A. R 21–205

Kund und zu wissen, dass am heutigen unten gesetzten dato zwischen der hiesigen Judenschaft und dem Rabbi Moses Aaron zu Beilegung derer unter ihnen zeithero befangen gewesenenen vielen Streitigkeiten nachfolgender Vergleich abgeredet, getroffen und vollzogen worden.

Nachdem nämlich Sr. Kgl. Maj. ... der hiesigen Judenschaft die Erlaubnis gegeben, einen neuen Landrabbi zu erwählen, auch die darüber einzuholende Confirmation allergndgst. erteilen wollen, dahero gegenwärtiger Vergleich, nach welchem der Rabbi Moses Aaron sich submittiret und von der Judenschaft acceptiret, in Vorschlag gebracht worden; renunciret demnach gedachter Rabbi Moses Aaron seine bisher gehabte Berlinsche Landesrabbiner-Stelle und begiebet sich derselbe dergestalt, dass er bei Vermeidung 2000 Ducaten fiscalischer Strafe weder directe noch per indirectum solche wieder zu ambiren sich nimmer wolle gelüsten lassen, retradiret zu dem Ende bei Unterschrift dieses Vergleichs die über die gehabte Land-Rabbiner-Stelle erhaltene Vocation originaliter in vim cassationis, wie denn auch die darüber erteilte Confirmation cassiret wird, als welche Cassation Seine Kgl. Maj. — — allgndgst. befohlen und überlässet der Berlinischen Judenschaft nunmehr einen neuen Land-Rabbi zu erwählen und dessen Confirmation von Höchstgnd. Sr. Kgl. Maj. zu suchen, als welchen allen er sich von nun an und zu keinen Zeiten bei oft gedachter Strafe nicht widersetzen will, verspricht auch zu des H. General Majors Graf von Dönnhoff Hochgeb. von der Judenschaft stipulirten Geldern 500 Tlr. sogleich zur Hälfte zu geben, bei deren Zahlung ihm jedennoch die nach seinem Vocations-Brief von der Zeit seiner Ankunft bis hieher zu fodern habenden Geldern als sein ihm stipulirtes Salarium statt baaren Geldes in solutum anzugeben frei stehen soll. Hingegen er, gedachter Rabbi Moses Aaron, von nun an weiter an der Judenschaft allhier weder wegen seines Amtes, Gehalts noch anderen Gefällen etwas zu fordern hat, sondern à dato an sein Amt und Besoldung aufhöret und cessiret. Dahingegen behält er sich per expressum vor, dass, weil der annoch zu erwählende Berlinische Land-Rabbi nur noch zur Zeit über die sämtliche zu Berlin und in der Mittelmark wohnende Juden, doch Frankfurt ausgeschlossen, seine Rabbi Stelle exerciren und alle Cognition über sie haben und die dazu gehörige Besoldung und Gefälle, wie gebräuchlich, haben soll; er, Moses Aaron, seine Landrabbinerstelle über die Juden-

schaft zu Frankfurt, Alt-, Neu-Uckermark, Priegnitz und Pommern unter verhoffender Sr. Kgl. Maj. allergndgst. Approbation exerciren und ebemässig die Besoldung und Gefälle dafür, wie gebräuchlich, ziehen und heben kann, nur dass er dafür von nun an jährlich zu Unterhaltung und aufgewandten Kosten des Berlinischen Rabbi 100 Tlr. – sage hundert Tlr. – an die hiesige Judenschaft bezahlet und solche jede Frankfurter Messe mit 33 Tlr. 8 gr. abführet, womit auf künftige Martini Messe der Anfang gemacht werden muss, weilen diese ihm zugestandene Landrabbiner-Stelle dem Berlinischen neuen Land-Rabbi mitzugehöret und ihm nur, solange er allhier im Lande Rabbi bleibt, gelassen, nach seinem Abgang aber dem Berlinischen Land-Rabbi wiederum zufället; als worauf sämtliche Judenschaft denselben miterwählet und vociret. Endlich verspricht auch hiesige Judenschaft, obgedachten Rabbi Moses Aaron in seiner zu Frankfurt und zugehörigen Judenschaften antretenden Land-Rabbiner-Stelle nichts Widriges wider ihn vorzunehmen und zu suchen, sondern ihn in gehöriger Possession und so lange er im Lande verbleibet zu lassen, doch behält sich mit allergndgst. kgl. Erlaubnis die Berlinische und Mittelmärkische Judenschaft vor, dass, ob er zwar zur Messzeit in Frankfurt alle Cognition über alle und jede dahin kommende und sich daselbst aufhaltende fremde Juden als Rabbi haben, behalten und exerciren soll, er sich dennoch sotaner Cognition über die Berlinische und Mittelmärkische dahin gekommene Juden auf keinerlei Weise anmassen müsse; sondern es stehet ihnen frei, ihre Sachen bei ihrem Rabbi oder wo sie können und wollen auszumachen, so gar, wenn sie mit Fremden zu tun haben, da sie denn vor denen auf der Messe bestelleten Assessoren und Gelehrten, worüber sich die Parteien vergleichen, ohne dass der Rabbi Moses Aaron damit etwas zu tun, ihre Sache ausmachen und muss es alsdann bei dem Deciso verbleiben und solches zur Execution gebracht werden.

Wann nun sämtliche Parteien bei vorstehenden Punkten nichts zu erinnern gehabt, sondern solche, wie abgeredet, entworfen und zu Papier gebracht, befunden und dabei nichts mehr übrig, als dass die kgl. allergndgste Confirmation so wohl auf den von neuem zu erwählenden Berlinischen Landrabbiner als auch auf den Landrabbiner Moses Aaron verglichenermassen, wobei eine jede Partei vor seine Expedition die Kosten über sich nimmt, eingeholet werde: So haben beiderseits Parteien wohl bedächtigt und wohl verständigt zur Erhaltung dieses gegenwärtigen Vergleichs sich aller darwider zu machenden Einwendungen und Exceptionen, so Namen haben mögen, wie sie wollen, ausdrücklich hiedurch begeben, insbesondere aber der Einwendung, als ob sie oder eine oder der andere hierzu gezwungen oder

listigerweise überredet, dadurch verletzt und unter oder über die Hälfte laediret worden, ingleichen dass sie die Sache nicht recht verstanden und anders niedergeschrieben als abgeredet sei oder daraus zu suchenden Wiedereinsetzung in vorigen Stand, auch der gemeinen Rechts-Regul, dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, es sei denn eine speciale Erzählung aller derjenigen Wohltaten, wessen man sich begeben, vorhergegangen.

Moses Aaron, Rabbi

Samuel Bendix, Hein Ephraim,
Hartig Goldschmidt, Marcus Aaron,
Samuel Simon, Abraham Levi, Aron Elias,
Levin Seligmann, Daniel Fürst,
Mendel Anschel, David Isaak,
Löser Beschitz, Meyer Ries, Jeremias Speier,
Manasse Bendix, Jacob Levin, Moses Meier

Nr.227. Cabinetsorder an das Generaldirektorium

Berlin, 14. Juli 1730

Ausf. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII. Nr. 4
Erwählung eines neuen Rabbi

[Der König hat der Berliner Judenschaft erlaubt, an Stelle des jetzigen Rabbi einen anderen zu erwählen. Dem Generaldirektorium wird befohlen, für den neuen Rabbi die nötige Confirmation auszufertigen.]

**Nr.228. Circular an die Halberstädtischen, Preussischen, Pommerschen,
Neumärkischen, Kurmärkischen, Magdeburgischen, Mindenschen
und Klevischen Kriegs- und Domänenkammern**

Berlin, 25. Juli 1730

Kopie. Ohne Unterschrift. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark.
Tit. CCXXXII Judens. Gen. Nr. 5
Einschränkung der Geleitsfreiheit

[Dem König ist gemeldet worden, dass verschiedene vergleitete Schutzjuden die Geleitsfreiheit auch ausserhalb der Provinzen, in denen sie wohnen, praetendiren. Die Geleitsfreiheit bezieht sich aber nur auf diejenige Provinzen, auf die sie vergleitet worden sind. Es darf daher kein kurmärkischer, neumärkischer oder pommerscher Jude in Preussen, Magdeburg, Halberstadt oder Kleve geleitsfrei sein.]

Nr. 229. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 7. August 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CLVI

Stadt Potsdam. Sect. b. Fabrik. Nr. 1

Wunsch, eine Samtfabrik anzulegen. Bitte um ein Exclusivprivileg

Ich habe bis anhero mit inländischen wollenen Waren, als Tüchern und anderen Zeugen, so ich teils aus dem kgl. Lagerhause genommen, teils in dem Arbeitshause zu Spandau, welches ich einige Jahre und noch bis dato wie auch noch viele andere Leute mit Arbeit versehen, verfertigen lassen, meine Handlung geführet; und bin ich nunmehr willens, durch göttliche Hilfe und dessen Beistand auch mit seidenen Waren ein negotium in etwas anzufangen. Wann dann hierbei meine Intention eigentlich dahin gehet, eine Sammetfabrik, welche sonst im ganzen hiesigen Lande bis dato nirgends gewesen, anzulegen, ohne zu verlangen, dass die fremde Sammete mit einem höheren Impost, wie bis dato, gewesen, belegt und dadurch die Einführung derselben per indirectum behindert werde; jedennoch aber ich befürchten muss, dass, wann ich mit schweren Unkosten die Sache entrepreniret habe und ein guter Effekt davon sich verspüren lässt, andere dergleichen unternehmen würden, bei welcher Überhäufung und Confusion weder ich noch jene bestehen könnten; als ersuche Ew. Kgl. Maj. ..., Sie geruheten allergndgst., mir für mich und meine Kinder ein Privilegium auf 12 Jahre dergestalt ohne einige Kosten zu erteilen,

dass währender Zeit niemand in Dero Landen befugt sein soll, sich des Samtfabricirens bei Confiscation der Waren und sonst nachdrücklicher Strafe anzumassen¹⁾).

Nr. 230. Gutachten von Viereck²⁾

8. August 1730

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII

Verfassung des Judenwesens

Nach der ex actis genommenen Information wegen des neuen Judenprivilegii finde zwar,

¹⁾ Reskript an die Kurmärk. Kriegs- u. Dom. Kammer vom 10. Aug. 1730: Des Supplikanten Petitum sei zu erwägen und das Privileg, falls gegen dasselbe nichts einzuwenden sei, zu projektiren.

²⁾ Adam Otto von, 1718 Kommissariatspräsident, 1719 Wirkl. Geh. Etatsrat und Direktor des Generalkommissariats, 1723 Direktor der Kurmärk. Kriegs- u. Dom.-Kammer, 1727 Minister im Generaldirectorium.

1) dass eine von Marcus immediaté übergebene Designation aller Juden-Praestationen Sr. Kgl. Maj. Anlass geben, von dem Directorio eine zuverlässige Nachweisung derselben aus allen Provinzien zu erfordern.

2) Dass Sr. Kgl. Maj. ein in Dero Cabinet revidirtes neues Juden-Privilegium zur etwaigen Erinnerung des Directorii remittiret, welches auch soviel nötiger gewesen, weil darinnen viele Polizei- und Commerciens-Sachen vorkommen und Unterschiedenes gegen die bisherige Edicta extendiret werden wollen.

3) Ist auch richtig, dass, wie ein General-Directorium das hierüber (N. B. jedoch mit Zuziehung des Herrn von Schlippenbach Excell.) abgefasste Gutachten um Vorstellung wegen einiger bedenklichen Puncta eingesandt, S. K. M. bei Remittirung der finalen Resolution erwähntem Directorio aufgetragen, das Privilegium darnach expediren zu lassen.

4) Haben S. K. M. befohlen, dass die von dem Herrn Geheimten Rat Duhram aus allen Provinzien einzuhebende Gelder in dem General-Etat aufgeführt werden sollen, welches auch anstatt der bis dahin in denen Rentei Etats aufgeführten Posten allerdings geschehen müssen.

Es will aber meines ohnmassgeblichen Ermessens aus diesem allem der Schluss nicht erfolgen, dass S. K. M. wünschen, dasjenige, was in Juden-Sachen von einem Departement ohnstreitig bisher verwaltet worden, demselben abgenommen und dem General-Directorio oder denen Krieges- und Domänen-Kammern die Ausmachung der Judenfamilien und Expedition der Schutzbriefe etc., welches bisher zu derselben Cognition nicht gehöret, beigeleget werden. Vielmehr hat das Generaldirectorium es anfänglich solchergestalt nicht angesehen, wie aus des sel. Herrn von Katschens¹⁾ Excell. bei denen actis befindliche Billet vom 16. September nebst dem meinigen vom 17. ej. zu ersehen, die anfängliche Concertirung mit des Herrn von Schlippenbachs Excell. auch dargeleget.

Die etwaige Mutmassung von Sr. Kgl. Maj. Intention oder das Desiderium der Juden scheint mir um so viel weniger zurechtigt zu sein, einem andern Minister die Verwaltung solcher Expeditionen ohne expresse Order zu entziehen und denen Cammern und Directorio aufzuladen, da in dem von Sr. Kgl. Maj. uns zugesandten Project davon nichts enthalten, ja auch die von denen Juden deswegen erbetene und relatione vom 20. August 1728 mit angetragene Condition, dass sie hinkünftig unter denen Kr. u. Dom.-Cammern und nicht unter denen Regierungen stehen mögen nebst den andern Punkten übergangen und nicht accordiret worden. Ich bin demnach der unmassgeblichen Meinung,

¹⁾ Christoph von K., seit 1723 dirigierender Minister und Vizepräsident des Generaldirectoriums. Er starb im Juli 1729.

1. dass, was in Art. 10 und 24 wegen der Cammer-Verrichtungen angeführet worden, auszulassen und nur dasjenige, was wegen des Ceremoniells in dem Cabinet-Projekt Art. 20 angeführet, beizubehalten sei, falls man nicht auch diesen zu der Cammer-Verrichtung gar nicht einschlagenden Punkt lieber alluntertzt. depreciren wollte.

2. Überlasse näherer Erwägung, ob man das nach Sr. Kgl. Maj. Vorschrift eingerichtete Privilegium nicht annoch des Herrn von Schlippenbach Excell. communiciren wolle, ob selbige allenfalls noch etwas dabei zu erinnern und immediate vorzustellen vermeinen.

3. Bei Absendung oder nach erfolgter Approbation erwähnten Privilegii aber würde meo voto eine Order an den von Schlippenbach, um sich darnach zu achten und ein Circulare an die Kammern zu expediren sein, dass selbige sowohl vor die richtige Beibringung der Gelder sorgen als fleissig acht haben sollen, damit in Commerciens-, Polizei- und anderen zu ihren Departement gehörenden Sachen dem Privilegio entgegen nichts vorgenommen, sondern selbigem exacte nachgelebet werde.

Nr. 231. Eingabe des Schutzjuden David Hirsch

Berlin, 9. August 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII, Nr. 4

Bitte, ihn und seine Kinder von unnötigen Gemeindelasten zu befreien

Nachdem Ew. Kgl. Maj. allergnädigst gefallen, Aaron Moses zum Rabb allhier in Berlin zu setzen¹⁾ und sowohl ich als andere demselben allen gebührenden Gehorsam erwiesen, unsere Ältesten aber, da diese Erwählung nicht nach ihrem Willen und Wollen geschehen, sich mit Zuziehung anderer dergestalt herausgelassen, allen möglichsten Fleiss und Kosten anzuwenden, denselben wieder von dannen zu schaffen, worinnen sie auch ihren Zweck erreicht und zu dem Ende grosse Kosten, welche vielen zu hart und zu schwer fallen und man ausserdem sonderliche andere grosse Gaben zu entrichten hat, ausschreiben und selbige durch die Execution betreiben lassen wollen; da ich nun bereits 30 Jahre allhier in Berlin gewohnt, Ew. Kgl. Maj. in allen so willigst als schuldigst praestanda praestiret, auch solche fernerhin allergehorsamst abtragen will und das, was mir sonst abzutragen auferleget worden, gerne und mit allem Willen entrichtet, so dass

¹⁾ Siehe Nr. 206, 207, 208, 210, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226.

ich auch der Judenschaft von sotanen 30 Jahren her nicht das allergeringste schuldig geblieben, mich auch anbei so verhalten, dass niemalen einige Klagen wider mich erhoben werden können und ich vor Gericht erscheinen dürfen und mir also nunmehr schwer fallen würde, wenn ich mit solchen unnötig verursachten Unkosten, da es mir gleichviel gelten kann, ob dieser oder ein anderer uns zum Rabbi vorgesetzt wird, beleget werden sollte, zumalen da ich meines Geldes sonsten, als von Ew. Kgl. Maj. Lagerhause, denen Arbeitern im Arbeitshause zu Spandau und anderen armen Arbeitsleuten, welche ich, damit sie nicht Not leiden mögen, mit Arbeit zu unterhalten habe, höchstens benötigt bin und solches dahin anwenden muss, [so Bitte, ihn und seine Kinder von solch unnötigen Kosten zu befreien und den Ältesten der hiesigen Judenschaft bei fiskalischer Strafe anzubefehlen, ihn in Zukunft mit solch unnötigen Auflagen zu verschonen.]

**Nr.232. Gutachten von Grumbkow¹⁾
(erstes Departement)**

Berlin, 11. August 1730

Geh. St. A. Tit. LVII Vol.3

Die Judensachen sollen nicht mehr von dem Direktorium
und den Kammern traktirt werden

... Und bin ich vollkommen mit des Herrn von Vierecks²⁾ Exc. einig, dass die Judensachen nicht weiter bei dem Directorio noch den Kammern müssen traktiret werden als wie weit der Ressort gehört...

Nr.233. Reskript an Duhrum

Berlin, 17. August 1730

Conc. gez. Viehbahn. Geh. St. A.

Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr.4

[Den Judenältesten wird das eigenmächtige Colлектieren von Geldern bei schwerer Strafe untersagt.]

¹⁾ Friedr. Wilh. von G., 1712 Geh. Kriegsrat und Direktor des General-Kommissariats neben Blaspiß, 1713 Wirkl. Geh. Etatsrat, 1723 Vizepresident und dirigender Minister, der bedeutendste Minister Friedrich Wilhelm I.

²⁾ Adam Otto von, 1723 Direktor der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, 1727 Minister im Generaldirektorium.

Nr. 234. Gutachten von Viebahn¹⁾

Berlin, 20. August 1730

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII

Neuordnung der jüdischen Verfassung

Wann man die Sache ansiehet, wie selbige itzo lieget und schon seit 1727 und also 3 Jahr hero tractiret worden, nämlich alles, ausser den Justizsachen, beim Generaldirectorio; so ist wohl nicht anders zu vermuten, als dass S. K. M. solche Judensachen, welche aus dem Generalprivilegio herkommen und § 24 des Projekts benannt sind, nämlich deren Etablissement, Praestationen, Nahrung, Handel und Wandel und darin vorgeschriebenes Verhalten unter des Generaldirectorii Direction und also qua primam instantiam unter denen Krieges- und Domänenkammern tractirt wissen wollen, dann

1) stehet in dem höcheigenhändigen Decreto Sr. Kgl. Maj. sub praesentato den 16. September 1727

„das Generaldirectorium soll dieses (nämlich die neue Judenverfassung) publiciren und scharf darauf halten, auch dafür stehen“.

2) befehlen S. K. M. ferner in der weitläufigen Resolution de dato Wusterhausen den 16. Oktober 1727, „dass das Generaldirectorium sich danach achten und das Generalprivilegium darnach einrichten und ausfertigen lassen solle“.

3) wäre Sr. Kgl. Maj. Intention, dass solche Judensachen unter desjenigen Direction verbleiben sollten, wo selbige vorhin gewesen, würden sie solche Einrichtung auch gewiss dahin remittiret oder doch wenigstens befohlen haben, dass mit denselben solche concertiret und gemacht werden sollten und wann:

4) des Generaldirectorii Intention in den verflossenen 3 Jahren dahin gegangen hätte, auch von demselben alles mit des Herrn von Schlippenbach Exc. können oder sollen concertiret und getan werden, wovon aber in all der Zeit nichts geschehen als dass einzig und allein gleich anfangs, da noch wenig von den Judensachen beim Generaldirectorio bekannt war, unterm 2. Oktober 1727 darüber mit derselben communiciret worden, was S. K. M. vom Generaldirectorio zu wissen verlangten, wie viel nämlich von denen gesamten Schutzjuden aus allen Provinzien jährlich an Schutzgeldern und andern Praestationibus einkommen müsse, da S. Exc. dann allein das Konzept sotanen specificirten Aufsatzes und Berichts mit gezeichnet, und

¹⁾ Franz Moritz von V., Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrat. Nach dem Tode von Katsch wurde er dirigierender Minister im Generaldirectorium.

ausserdem Dero Konkurrenz oder Hand in all denen seit 3 Jahren vorgegangenen und auf drei Volumina schon angewachsenen Sachen nicht erscheint.

5) Dass, da S. K. M. derer Juden Praestationes nunmehr auf dem General-
etat gesetzt und express wollen: dass das Generaldirectorium dafür stehen
soll, ob die Direction solcher Judensachen, wovon die Erfüllung des Etats
und was damit connex ist, dependiret, von dem Generaldirectorio und von
denen Kriegs- und Domänenkammern füglich können separiret werden.

Alledem aber unangesehen bin ich für mich gern damit zufrieden: dass die
Judensachen, so weit es nur immer geschehen kann, dem Generaldirectorio
wieder abgenommen und zu dem vorherigen eigenen Departement verwie-
sen werden. Wann man auch meinet, itzo noch eine Vorstellung dahin an
S. K. M. hazardiren zu dürfen, so lasse ich mir solches gleichfalls gern mit-
gefallen.

Anlangend hiernächst die Specialia, welches des Herrn von Vierecks Excel-
lenz moniret haben: So dünket mir ad 1), dass das Judenceremonialwesen
wohl am wenigstens für die Kriegs- und Domänenkammern und für das
Generaldirectorium gehören oder dahin nötig,

vielmehr aber diejenigen Stücke, welche eine Connexion mit derer Juden
Praestationen und mit der Erfüllung des Etats haben, welche deswegen
auch § 24 des projectirten Generalprivilegii exprimiret sind. Und kommt es
darauf an, ob das Generaldirectorium ein jährliches Etatsquantum über-
nehmen und dafür responsable sein könne, wann es dessen Fundament
Direction nicht, sondern solche ein ander hat, und dann ob und wie weit
S. K. M. das Generaldirectorium wenigstens von solcher zur Versicherung
der Praestationen und des gesetzten Etats Quanti dispensiren wolle?

ad 2) Wann des Herrn von Schlippenbach Exc. die ganze Direction der
Sache haben und dafür stehen sollen, so wäre auch nicht übel und nicht
unbillig, dass deroselben vor der gänzlichen Vollenziehung der neuen Ver-
fassung alles zu ihren etwa dabei noch habenden Erinnerung communiciren
würde. Sonst ich mit des Herrn von Grumbkows Exc. darin einig bin, dass
die Sache nun genugsam expluchirt (explizirt) ist.

ad 3) Conformire mich gleichfalls des Herrn von Grumbkow voto und wird
nur zu überlegen sein, ob und welchergestalt darüber die Vorstellung an
S. K. M. ohnanstössig und am besten zu tun. Bei den übrigen drei Punkten,
welche des Herrn von Viercks Exc. annoch mit eigener Hand notiret ha-
ben:

So stehet ad 1) in der königlichen Resolution vom 16. Oktober 1727 Nr. 6,
dass denen Ravensbergischen und Bielefeldschen Juden der Handel mit

Leinwand gänzlich untersaget sein solle, welche Restriction ad Art. 3 des projectirten Generalprivilegii noch könnte beigefügt werden, wofern nichts vorhanden, wodurch man zu der Generalität des Projects ohne solche Restriction bewogen worden. In des Generaldirectorio Vorstellung an S. K. M. vom 2. Oktober 1727 finde eben nichts gedacht, wodurch S. K. M. zu dieser Restriction bewogen worden; auch scheint es, dass die Ravensberger und Bielefeldsche Juden, welche gleich andern geben sollen, sehr queruliren werden, wann sie allein von dem gemeinsten Handel des Orts gänzlich sollen ausgeschlossen sein, es wäre dann, dass selbiger ihnen auch vorhin schon allda nicht erlaubt gewesen, welches und was hierunter am besten und billigsten zu tun, dem 4. Departement am eigentlichsten wird bekannt sein ...

Nr. 235. Bericht von Wilhelm Duhrum

Berlin, 26. August 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII Nr. 4

[Als er laut Befehl vom 9. August die Ältesten vorgefordert und ihnen den königlichen Befehl publiciret habe, haben sie geantwortet,] dass, nachdem von Ew. Kgl. Maj. sie Concession unterm 27. Mai¹⁾ h. a. erhalten, den Rabbi Moses Aron zu dimittiren und einen andern zu erwählen; welches auch unter dem 14. Juli²⁾ wiederholet und dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänen-Directorio befohlen worden, vor den neuen Rabbi die Confirmation und vor den jetzigen die Erlassung auszufertigen, wann die Judenschaft sich deshalb melden und den Gen. Major Grafen von Dönhoff befriediget haben würden; so hätten sie von demselben vernommen, wasmassen Ew. Kgl. Maj. allergndst. accordiret hätten, dass sie ihm 1500 Taler zur Rekrutirung zahlen sollten, welche sie angenommen und gewöhnlichermassen mit denen 15 und anderen Vorstehern die Sache überleget und sich vereiniget, dass die Anlage nach üblichem Gebrauch gemacht werden solle, sowohl zu Befriedigung des Herrn Grafen als zu Abfindung des jetzigen Rabbiners wegen seiner ad 300 Tal. noch rückständigen Besoldung... Sie hätten also die Anlage, so alle 3 Jahre unter ihnen zu Aufbringung der kgl. Gelder und andern Ausgaben von sieben unparteiischen Männern gemacht würde, eingerichtet und das Geld durch ihre Cassirer einfodern lassen, so auch bis auf wenige Contribuenten erleget worden.

¹⁾ Nr. 217.

²⁾ Nr. 227.

Wie nun der Herr Graf das seinige gefodert, so hätten sie ihm zu verstehen gegeben, dass sie noch alles beieinander nicht hätten, indem einige unruhige Köpfe ihre Zettel nicht annehmen wollten. Da dann derselbe verlangt, dass sie ihm die restirende Zettel ausantworten sollten, er wollte sie selbst beitreiben lassen; darauf sie ihm ungefähr zehn Zettel, davon das Geld noch einzufodern gewesen, ausgehändigt hätten. Sie überliessen nun dem Herrn Grafen, wie er es zu Erhaltung der Gelder weiter gemacht hätte; wäre aber bei Ew. Kgl. Maj. fälschlich angebracht worden, dass sie diejenigen wären, die sich eines Unterofficiers, das Geld zusammen zu bringen, bedienet hätten.

Nr. 236. Eingabe sämtlicher Judenschaft zu Berlin

Berlin, 28. August 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 4
Vergleich mit Moses Aaron

[Die Berliner Judenschaft hat mit Moses Aaron einen Vergleich abgeschlossen: Solange er sich in Preussen aufhält, soll er als Landesrabbiner in Frankfurt an der Oder wohnen und von seiner Besoldung jährlich 100 Taler an die Berliner Gemeinde entrichten. Solange Moses Aaron dieses Amt ausübt, soll der neugewählte Berliner Rabbiner nur die Berliner und Mittelmärkische Judenschaft respiciieren. Bitte um Bestätigung des Vergleichs.]

Nr. 237. Eingabe der sämtlichen Ältesten der Berliner Judenschaft

Berlin, 29. August 1730

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII, Nr. 4
Bitte um Bestrafung der widerspenstigen Steuerzahler

— — — Es ist allbereits bekannt, wie die höchste Notwendigkeit, zu Conser-
vierung der sämtlichen Judenschaft und alle Streit und Gefährlichkeiten,
so sich in derselben entsponnen haben, zu heben erfordert, dass wir bei
Sr. Kgl. Maj. allerhöchsten Person inhalts unsers Privilegii die Wahl eines
unparteiischen und tüchtigen Rabbi vornehmen müssen; [den Beitrag zur
Collecte, um den Rabbi zu bezahlen, hätten alle gern geleistet, ausser einige
Widerspenstige, etwa 10 oder 12 Personen. Dies sei zu beklagen,] da wir als
Ältesten die Last der Gemeinde ohnedem auf uns liegen haben, nur zu
Bezahlung aller Ew. Kgl. Maj. Geldern Sorge tragen müssen, ohne dass wir
einen Pfennig oder Heller Besoldung oder Nutzen davon hätten, sondern
vielmehr das meiste selbst zu allen Beilagen und Ausschreibungen zutragen

müssen, der obgedachte Verleumder David Hirsch zu diesen Beitrag nur 8 Rtlr. beitragen soll und alles, was die Widerspenstigen geben sollen, nicht über 100 rtlr. und etl. ausmachen wird, wovon doch sowohl Gen. Major Herr von Dönnhoff mit 1500 Rtlr. bezahlet werden und der gewesene Rabbi sein bisheriges Gehalt à 300 Rtlr. haben muss.

Ew. Kgl. Maj. werden allerdurchl. ermessen, dass, wann einigen vor gut ausgehen und verstattet werden sollte, sich jederzeit gegen den Schluss der Ältesten 15 Männern von der ganzen Gemeinde zu setzen, es eine grosse Confusion nach sich ziehen würde: denn so würden alle bisherige Schlüsse, so zum Interesse in Bezahlung aller kgl. Gelder, Capitalien und alten Schulden gemacht worden und teils von denen vorigen Ältesten gemacht und aufgenommen und von ihnen selbst nur allein unterschrieben worden, wir aber annoch bezahlen müssen, übern Haufen geworfen werden, ja ein jeder würde sich derselben nach sein Verlangen entziehen und ein Dubium dociren wollen, ob er zu bezahlen schuldig sei oder nicht, was die Ältesten p. beschlossen. Wodurch dann endlich die Gemeinde ruiniret würde und zu Grunde ginge. — — —

Da nun bei solcher Bewandtnis klar zu ersehen, dass wir als Ältesten der Gemeine nach unsern besten Wissen und Gewissen gehandelt und wir zu allen Beilagen das meiste und grösste zum ersten beitragen müssen: Hingegen was der obgedachte David Hirsch und seine Adhaerenten wider uns angebracht, im Grunde falsch, und wann derselbe so ungestraft sollte hingehen, dass er sich unterstanden, wider die Ältesten und der Gemeine Schluss mit Verschweigung der Wahrheit fälschlich zu denunciren und zu opponiren, so würde uns Ältesten allen der Mut fallen und jeder Mann Bedenken tragen, sich zum Ältesten gebrauchen zu lassen, da man dann lauter untüchtige und solche, welche ihr eigen Interesse mehr als der Gemeine Besten beobachteten, suchen und die Gemeine in dero Hände geraten müsste, wodurch die Judenschaft ausgesogen und untüchtig gemacht würde, zu bestehen und Ew. Maj. hohes Interesse zu befodern.

Als bitten Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertst.:

obgedachten David Hirsch wegen dieses Unfuges nicht nur zu unserer Satisfaction namhaft zu bestrafen, sondern auch allergndgst. anzubefehlen: dass künftighin sich keiner unterstehen solle, wider der Ältesten Vorsteher und Gemeinen Schluss bei harter Strafe zu widersetzen noch Ew. Kgl. Maj. durch fälschliches Anbringen ferner zu behelligen, solches auch öffentlich in der Synagoge zu verkündigen und ausrufen, und dass renitentes, so mit Zahlung ihres Anteils in mora, mit der Execution zu belegen, denenselben andeuten zu lassen. — — —

Nr. 238. Reskript an Duhram

Berlin, 3. September 1730

Conc. gez. Viehbahn. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 4
Gemeindeauflagen

[Da David Hirsch ein guter Manufakturist ist, soll er von allen unnötigen Gemeindeabgaben verschont bleiben. Den Judenältesten soll befohlen werden, von ihm nur diejenigen Beiträge zu fordern, die er auf Grund der jüdischen Verfassung zu zahlen schuldig ist.]

Nr. 239. Bericht des Generaldirektoriums

Berlin, 7. September 1730

Gez. Grumbkow, Viereck, Viebahn. Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark.
Tit. LVII. Judens. Vol. 3–4
Fragen der jüdischen Verfassung

Nachdem das Generaljudenprivilegium nunmehr so weit fertig ist, dass es zu Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Vollziehung übersandt werden soll, so finden wir nur noch vorher alleruntertänigst anzufragen nötig, ob nicht die Judensachen, nur so viel deren Unpflichten und Abgaben, auch Nahrung, Handel und Wandel betrifft, in denen Provinzien so wohl als allhier unter die Krieges- und Domänenkammern gehören, alles übrige von den Judensachen aber, als die Annehmung derselben, Ausfertigung der Schutzbriefe, Wegschaffung der unvergleiteten Juden in den Provinzien von den Regierungen, allhier in Berlin aber von der geordneten Judenkommission, wovor der Wirkl. Geh. Etatsminister von Schlippenbach Chef ist, tractirt werden sollen, damit die Kriegs- und Domänenkammern durch die verdriessliche Judensachen von ihren anderen Verrichtungen nicht abgehalten werden mögen¹⁾).

**Nr. 240. General Privilegium und Reglement, wie es wegen der Juden
in Sr. Königl. Maj. Landen zu halten**

Mylius Corp. Const. March.
V. T. V. Abt. III. Cap. Nr. LIII. p. 194 ff.

¹⁾ Marginal des Königs: Es soll aber keine Regi(erung?) befugt sein zu Judenprivilegi...

Nr. 241. Eingabe der gesamten Berliner Judenschaft

Berlin, 25. Oktober 1730

Geh. St. A. R 21-205
Wahl eines neuen Rabbiners

[Zufolge der kgl. Verordnungen haben sie den ihnen bekannten und sehr gerühmten Landrabbi aus Polen, Esaias Hirsch, zu ihrem Landrabbi an Stelle des Moses Aaron erwählt, der dem Ruf auch Folge leisten will. Bitte um Confirmation der Wahl.]

Nr. 242. Bericht der Kurmärkischen Kriegs- u. Domänenkammer

Berlin, 26. Oktober 1730

Ausf. Geh. St. A. Tit. CLVI. Stadt Potsdam. Sect. b. Fabriksachen Nr. 1
Berliner Kaufleute gegen die Anlage einer Samtfabrik durch David Hirsch

— — — Als wir nun den hiesigen Magistrat hierüber vernommen, meldet derselbe, was gestalt die hiesige Kaufmannschaft beiliegende Vorstellung¹⁾ eingebracht und insonderheit angeführet, dass schon vor langen Jahren einige Sammetfabriken sich allhier etabliret, die anno 1700 eine ziemliche Quantität Sammet verfertiget und, wann der Debit sich finden sollte, bald in den Stand gesetzt werden könnten, so viel Sammet zu fabriziren, als erfordert würde, wie sie denn auch wirklich jetzo zwei Stücke in Arbeit gegeben und verfertigen liessen, um dadurch zu erweisen, dass dergleichen Arbeit allhier wirklich etabliret und anzutreffen sei. Sie, die Kaufleute, hielten dahero dem Publico und der Handlung zuträglicher zu sein, wann jedem die Freiheit gelassen würde; als wodurch die Arbeiter ein gutes Stück Ware zu machen animiret würden, wie solches aus ihrem übergebenen Memorial nebst ihrer Erklärung mit mehrerem zu ersehen sei.

Aus eben diesen Ursachen hielte Magistratus des supplicirenden Juden Suchen für bedenklich; indem solches denen hiesigen christlichen Fabricanten zum Nachteil gereichen würde, da doch der Jude, wenn er gute und wohlfeile Waren verfertigen liesse, dazu allemal Käufer finden würde.

Ob nun zwar des Magistrats Gutachten nicht von dem ungegründetsten: So halten wir dennoch davor, dass, da des Juden Hirsch Intention hauptsächlich dahin gehet, seine Samtfabrik zum auswärtigen Debit anzulegen, der einländische Debit dieses Stoffes auch sehr sparsam ist, ihm in seinem Gesuch desto ehender gefüget werden könnte, als auch denen Kaufleuten,

¹⁾ Ebda. vom 14. September.

so hie oder da vor sich ein Stück Samt von ihren eigenen Fabricanten machen liessen, dieses auch wohl hier bleiben könnte, solches auch eben nicht der neuen Fabrik schaden und selbige dennoch, wenn sie sonst tüchtig angeleget wird, deswegen nicht ruiniren dürfte.

Nr.243. Bericht des Generaldirectoriums

Berlin, 27. November 1730

Gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. Geh. St. A.

Gen. Dir. Tit. LVII

Bitte um Abänderung einiger Paragraphen des Privilegs

[... Es sei gewiss, dass den Juden die Paragraphen 12 und 25 des Privilegs¹⁾ besonders schwer fielen. Das Generaldirectorium fragt daher an, ob der König diese Punkte zum Besten der Judenschaft zu ändern bereit sei, ebenso, ob er dem Vorschlag der neumärkischen Kammer zustimme, dass den Juden der Handel mit Tabak und Färbewaren, den einländischen Manufakturen zum Besten, erlaubt werde²⁾.]

Nr.244. Bestallung des Rabbiners Esais Hirsch

Berlin, 28. November 1730

Konz. gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 21-205

Tun kund und fügen hiemit zu wissen, nachdem uns die sämtl. allhiesige Judenälteste und aus der Gemeine berufene Consorten untermgt. supplicando zu vernehmen gegeben, wasgestalt sie an des von hier laut getroffenen Vergleichs nach Frankfurt/O versetzten Rabbi Moses Aaron Stelle den Esaias Hirsch aus Polen zu ihrem Rabbi erwählet, mit gehorsamster Bitte, wir wollten denselben in solcher Function zum Rabbi in Unserer Kurmärkischen Lande und dem Herzogtum Hinter-Pommern allgdst. confirmiren und bestätigen, dass Wir solchem gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret und stattgegeben.

Wir nun solches auch confirmiren und bestätigen aus landesfürstlicher Macht und Hoheit hiemit und kraft dieses genannten Esaias Hirsch zum Rabbi der Judenschaft so wohl in Unsern allhiesigen Residenzien als auch in allen Unsern Kurmärkischen Landen und dem Herzogtum Hinterpommern, jedoch dergestalt, dass er, solange der Rabbi Moses Aaron in Frank-

¹⁾ Nr. 240.

²⁾ Marginal des Königs: soll publiciren.

furt als Landrabbi verbleibet, er sich mit denen hiesigen Residenzien und der Mittelmark, Frankfurt ausgenommen, ingleichen den 100 Tal., so der Rabbi Moses Aaron ihm jährlich vermöge getroffenen Vergleichs bezahlen soll, auch was ihm im Vergleich an Besoldung und Gefällen zugestanden worden, begnügen lasse, bis ihm nach des Moses Aaron Abgang die völlige Landrabbinenschaft zufallen wird. [Folgt übliche Bestallung.]

Nr. 245. Allergnädigste Declaration des Generaljudenprivilegii

Berlin, 24. Dezember 1730

Ausf. gez. Fr. Wilhelm, Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck, Viebahn.
Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. ... (auch gedruckt)

Nachdem bei Sr. Kgl. Maj. ... die gesamte Judenschaft in Dero Landen um Declaration des jüngsthin publicirten General-Juden-Privilegii und Reglements in einigen Punkten alleruntertst. Ansuchung getan¹⁾: Allerhöchst gedachte S. K. M. auch solchem Suchen wegen nachgesetzter 3 Punkte in Gnaden stattgegeben haben; als declariren Sie vorerwähntes General-Judenprivilegium und Reglement hiemit und in Kraft dieses

1. ad Art. 3 dahin, dass denen Juden auch mit Tobak und Färbe-Waren zu handeln erlaubt sein solle.

2. ad Art. 12, dass, wenn ein wirklicher Schutzjude keine Söhne hat, derselbe aber seine jährliche Schutz-, Rekruten- und andere Gelder, auch was er sonst bei der Judenschaft aufbringen muss, neben den bürgerlichen oneribus richtig bezahlet, demselben freistehen solle, eine oder 2 seiner Töchter in seinen Schutzbrief mitaufzunehmen und dieselben heiraten zu lassen, jedoch muss die erste von solchen zwei Töchtern wenigstens 1000 Rtl. und die zweite wenigstens 2000 Rtlr. oder allenfalls die Juden, welche dieselben heiraten, soviel im Vermögen haben, solches auch bei der Kriegs- und Domänenkammer vorher klärlich erweisen.

3. ad Art. 25, dass, wofern die Eltern oder Erben eines mit Passiv-Schulden verstorbenen Juden zu wirklicher Bezahlung solcher Schulden vor desselben Begräbnis unmöglich Rat schaffen, noch auch deshalb sobald annehmliche Caution stellen könnten, wozu sie doch zuförderst mit allem Ernst anzuhalten sind, der verstorbene Jude zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zur Bezahlung desjenigen, was uns oder anderen Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prompte Execution angehalten werden soll. Wornach sich also der Wirkliche Geh. Etatsrat von Schlippen-

¹⁾ Nr. 211.

bach als Chef von der Judencommission nicht minder die Regierungen, auch Kriegs- und Domänenkammern, Steuerräte und Magistrate, auch sonst jedermann, welchen dieses angeht, alluntertzt. zu achten haben.

Nr. 246. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 17. Januar 1731

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sekt. b Nr. 1

Bitte um Privilegien für seine Kinder

Ich bin einer von denen hiesigen ältesten Schutzjuden, welche die privilegia von Ihro in Gott ruhenden Kgl. Maj. glorwürdigsten Andenkens erhalten und von Ew. Kgl. Maj. unter der Zahl der hiesigen Schutzjuden mit confirmiret worden. Wie ich nun die Zeit über und bis hieher etliche 30 Jahr lang mich so ... geführet und verhalten, dass männiglich mit mir zufrieden gewesen und keine Klage wider mich erhoben werden können, auch von der Zeit an viele Menschen durch meine Arbeit so wohl allhier in Berlin als in Spandau, imgleichen noch voritzo in Potsdam, unterhalten worden, auch mit dem hiesigen kgl. Lagerhause zeithero viele Verckhrung an die 20000 Tlr. gehabt, auch meine Kinder dazu stets angehalten und selbige fernerhin dergestalt anhalten will, dass sie mit der Hilfe Gottes hierinnen ferner continuiren und solche in solchem Stande erhalten mögen, so ist aber von meinen Kindern zu der Zeit, da die Privilegia erteilet worden, weilen sie noch gar jung und nicht verheiratet gewesen, [keines] der Liste der hiesigen Judenschaft mit einverleibet worden.

Wann ich nun mit vieler Arbeit beladen und von Tag zu Tag älter und schwächer werde und meiner Kinder Hilfe hierzu höchstens benötigt bin, das hochpreisliche Directorium mir auch nach den errichteten Spandauischen Contract --- die Versicherung gegeben, dass meine Kinder in der Zahl der hiesigen Judenschaft mitgebracht werden sollten, so aber bis dato unterblieben, nunmchro aber der Schluss von der hiesigen Judenschaft hierzu gemacht werden soll, und ich daher gerne sehen wollte, dass meine Kinder, wovon der älteste verheiratete Sohn unter die Zahl derjenigen Familien, so Ihro Kgl. Maj. allergndst. accordiret, mit begriffen, der andere verheiratete Sohn als das 1. Kind und meine an einer bemittelten Person, so mir bei meiner schweren Arbeit assistiren und solche nebst mir fortsetzen kann, versprochene Tochter als das 2. Kind zu consideriren und also meine übrige zwei Töchter mit in der Liste der hiesigen Schutzjuden voritzo mit angesetzt werden möchten. ---

Nr. 247. Reskript an Schlippenbach

Berlin, 1. Februar 1731

Conc. gez. Viebahn. Geh. St. A. Tit. CLVI. Sect. b Nr. 1 Samtfabrik

Des Supplicanten (David Hirsch) Gesuch soll in Ansehung der in Potsdam zu etablirenden Samtmanufaktur in Gnaden deferirt werden¹⁾).

Nr. 248. Privilegium für David Hirsch zur Anlegung einer Samtmanufaktur

Berlin, den 4. Februar 1731

Kopie. Geh. St. A. Tit. CLVI. Sect. b No. 1

Nachdem Wir allergndgst. resolviret, in Unserer Stadt Potsdam eine Sammetfabrik anlegen zu lassen und dann der hiesige Schutzjude David Hirsch sich verbindlich gemacht, diese Sammetmanufaktur zu übernehmen und dem Werke als ein Entrepreneur vorzustehen, Wir demselben und seinen Kindern darüber auf 12 nacheinander folgende Jahre ein allergnädigstes Privilegium erteilet, dass ausser dieser Potsdamschen Sammetmanufaktur niemand in Unsern sämtlichen Landen und Provinzien erlaubet sein soll, Sammet fabricieren zu lassen. Wir tun auch solches hiermit und kraft dieses also und dergestalt, dass bemeldeter Schutzjude David Hirsch zu Potsdam eine Sammetmanufaktur anlege, die dazu nötige Leute verschreibe und daselbst ansetze und das Aufnehmen dieser Fabrik, auch den Debit des Sammets nach seinen äussersten Vermögen befördere. Wir wollen auch mehr bemeldeten Juden David Hirsch und seine Kinder bei diesem ihm allergnädigst erteilten Privilegio jederzeit mit allem Nachdruck und Ernst schützen und keinesweges gestatten, dass er von jemanden darunter beeinträchtigt werden soll, wie dann auch in denen nächsten 12 Jahren von Uns keinem, er sei, wer er wolle, in Unseren Provinzien und Landen Sammet zu machen oder dergleichen Sammetmanufaktur anzulegen verstattet und nachgegeben werden soll.

Wir befehlen auch Unserer Kurmärk. Krieges- und Domänenkammer, Commissario loci und Magistrat zu Potsdam hiermit in Gnaden, den Impetranten und seine Kinder bei diesem ihm allergndgst. erteilten Privilegio zu schützen und dieselben in keinerlei Weise darin beeinträchtigen zu lassen, vielmehr ihn und denen Seinigen in allen, was zum Aufnehmen und Flor dieser Sammetfabrik gereichen kann, zu assistiren und dabei kräftigst und nachdrücklichst zu schützen²⁾).

¹⁾ Nr. 246.

²⁾ Der Inhalt des Privilegs wird auf Bitte des Hirsch auch der Kurmärkischen-,

Nr. 249. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 13. Februar 1731

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sect. b Nr. 1

Bitte um tüchtige Arbeiter

Dass Ew. Kgl. Maj. vor mir die Kgl. hohe Gnade haben und mir wegen der zu Potsdam angelegten Sammetfabrik ein Privilegium auf 12 Jahre nebst meinen Kindern allgndgst. erteilen wollen, dafür sage Deroselben zu vielen Malen alleruntertst. gehorsamsten Dank. Wie ich nun diese Fabrik bereits im guten Stand gebracht, auch selbige fernerhin mit der Hilfe Gottes dergestalt perfectioniren will, dass kein Manquement daran verspüret werden soll, mir es aber zur Zeit annoch an einigen guten und tüchtigen Arbeitern gebrechen will, und ich daher vor das erste noch einen verständigen, tüchtigen und guten Meister, der da die Sache wohl versteht und nicht liederlich, auch in dem Stande ist, einiges gutes Werkzeug nebst 3 tüchtigen Gesellen mit anhero zu bringen, und dergleichen Leute in Hamburg vorhanden seind und wohl zu bekommen seind: Also bitte allergehorsamst, Ew. Kgl. Maj. geruhen allgndgst. vor mir die fernere kgl. hohe Gnade zu haben und Dero alldort befindlichen Geh. Rat und Residenten Herrn Destinon aufzugeben, dass er dergl. Meister nebst 3 Gesellen, so beständig und continuirlich mit Arbeit versehen werden sollen, aufsuchen und selbige anhero überkommen lassen möge¹⁾).

Nr. 250. Bittschrift der Berliner Judenschaft

Berlin, 16. Februar 1731

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII Vol. 3

Bitte die Anzahl der Juden nicht einzuschränken

[Dank für die Deklaration²⁾. Vorstellung wegen des 10. Artikels des Generalprivilegs. In diesem Artikel ist die Einschränkung der Zahl der Juden auf 100 enthalten. Die Judenkommission macht Anstalt, aus den 180 Judenfamilien diejenigen auszusuchen, die abgehen sollen. Dagegen Bedenken der Juden:]

1) Weiln alle und jede allhier befindliche Judenfamilien nach denen aus höchsten Gnaden erhaltenen Specialprivilegien ein gleiches Recht mit ihren

Magdeburger-, Halberstädter-, Neumärkischen und Pommerschen Kammer mitgeteilt.

¹⁾ Rescr. an Destinon in Hamburg (18. II. 31, gez. Creutz. Ebda), David Hirsch einen tüchtigen Meister nebst 3 Gesellen zu überschicken.

²⁾ Nr. 245.

hierzu angewandten Kosten erlanget und die jährliche Schutz-, Rekruten- und andere Gelder, auch was sonst bei der Judenschaft aufgebracht werden muss, nebst denen bürgerlichen oneribus richtig bezahlet und abgetragen haben und also in Ansehung eines Schutzjuden gegen den andern keiner verdienet, dass seine Familie allhier ausgehen, ein anderer aber, dem kein mehreres Recht verliehen, bleiben sollte; wie dann auch keiner das von Ew. Kgl. Maj. ihm allergndgst. erteilte Privilegium so gering schätzen wird, dass er freiwillig, einem andern Juden zu Gefallen, abzugehen und seine Familie emigriren zu lassen sich erklären sollte. Da nun solchergestalt eine sehr grosse Difficultät sich ereignen, 80 Judenfamilien, welche aussterben sollen, von den andern abzusondern, so ist

2) hiernächst auch wohl zu beherzigen, dass bei der den 16. August 1728 im Generaldirectorio gemachten Repartition der verstärkten Schutzgelder die hiesige Judenschaft eben deswegen, weiln 180 Familien sich allhier befinden, eine vor vielen auf sie gesetzte Summe, nämlich 2610 Rtlr. an Schutzgeld, jährlich abzuführen, übernommen, die löbl. Churmärkische Kriegs- und Domänenkammer auch auf Ew. Kgl. Maj. unterm 2. September an selbe ergangenen allergndgst. Befehl denen hiesigen Schutzjuden nachhero bekannt gemachet, dass das auf 180 hier seiende Familien angeschlagene Rekrutengeld von denenselben quartaliter richtig abgetragen werden sollte; folglich also leichte zu erachten ist, dass, wenn künftig nur 100 Schutzjuden Familien hier in Berlin verbleiben und 80 Familien aussterben sollen, wir keinesweges im Stande sein würden, diesen auf uns wegen der jetzigen Anzahl gelegten Teil des Schutz- und Rekrutengeldes aufzubringen, massen alsdann bei so gestalten Sachen jede Familie fast noch einmal soviel als bei der gemachten Repartition auf sie geschätzt worden, zahlen würde, bei dieser Unmöglichkeit aber ihren Ruin erleiden müsse.

Nr. 251. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 14. März 1731

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sect. b. Nr. 1

Bitte, beim Inhalt seines Samtprivilegiums geschützt zu werden

Nachdem Ew. Kgl. Maj. unterm 13. Februarii c. a. Dero sämtl. kurmärkischen Steuerräten und den hiesigen Magistrat demandiret, mich und meine Kinder bei dem Inhalt meines Sammetprivilegii kräftigst zu schützen¹⁾, so hat eine hochlöbl. Krieges- und Domänenkammer allhier denen Steuerräten

¹⁾ Siehe Nr. 248 Anm.

an denen kleinen Örtern, als zu Oranienburg, Brandenburg, Freienwalde u. dergl., solches kund gemacht. Da aber nicht zu vermuten, dass an solchen kleinen Örtern, wo kaum einige Leinweber befindlich, sich ein Sammetfabrikante niederlassen und setzen werde und dahero nötig, dass denen sämtlichen Regierungen in hiesigen königlichen Landen, als zu Halle, Magdeburg, Halberstadt, Stettin und dergl. grossen Örtern, wo nur Regierungen vorhanden, ein solches aufgegeben werde, also bitte alleruntertst., Ew.Kgl.Maj. geruhen allergndgst., Dero sämtlichen Regierungen in hiesigen Kgl. Landen anzubefehlen, mich, auch meine Kinder, bei dem Inhalt meines Sammtprivilegii kräftigst zu schützen¹⁾.

Nr.252. Zeugnis des Akziseeinnehmers Muth in Landsberg a. d. Warthe für Samuel Wulff

Landsberg a.d.W., 24. Mai 1731 Geh. St. A. R 21-210 I

Während seiner 11 jährigen Amtszeit in Landsberg a.d.W. hat sich Samuel Wulff bei der Akzise Kasse nicht nur keines Betrugcs schuldig gemacht, sondern er hat auch durch seinen starken inländischen Tuchhandel, da er teils viele Tücher verschneidet, teils diese ausser Landes verschickt, der Akzisekasse ein ziemliches beigetragen. Er hat ausserdem den hiesigen und Zielenziger Tuchmachern mit Wolle und barem Gelde unter die Arme gegriffen, ihre Tücher um billigen Preis angenommen, diese teils verschnitten, teils ausser Landes geführt.

Nr.253. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 27. August 1731

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sekt. b. Nr. 1
Bitte um Freiheit vom Leibzoll und Geleit

Nachdem ich und meine Kinder vermöge meines mir allergndst. erteilten privilegii und Contracten wegen des Fabricirens gleich anderen Fabrikanten tractiret werden soll, und ich solchem nach dadurch mein Debit sowohl im Lande als auch ausser Lande und in allen Plätzen suchen muss und dahero, damit ich hieran nicht gehindert werde, von dem Leibzoll und Geleit in Ew.Kgl.Maj. sämtl. Landen, wie bis dato geschehen ist, befreiet sein möge:

¹⁾ Die Bitte wird am 24. III. genehmigt.

Also bitte alleruntertst., Ew.Kgl.Maj. geruhen allergndgst., vor mir die kgl. hohe Gnade zu haben und mir einen Pass, weil ich mit meinen Waren die abgelegene und entfernte Messen, als zu Königsberg in Preussen, Pommern, Braunschweig, Magdeburg und dergl. Örter, zu besuchen benötigt sein möchte, allergndgst. zu erteilen, dass ich, meine Kinder und Domestiken von dem Leibzolle und Geleit in allen Dero kgl. Landen fernerhin allgndst. befreiet sein möge...¹⁾

Nr.254. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 16. Okt. 1731

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sect. b Nr. 1

Bitte, einheimische Lehrlinge für seine Fabrik anlernen zu dürfen

Nachdem Ew.Kgl.Maj. mir ein Privilegium über die Sammetmanufaktur zu Potsdam allergndgst. erteilet, so danke Deroselben nochmalen dafür alleruntertst.: Wie ich nun bereits in der so kurzen Zeit nach dem allergndgst. erhaltenen Privilegio durch Gottes Hilfe und Beistand es dahin gebracht, dass ich, obschon 7 Stühle im Gange habe, auch noch mit dem ehisten, wo ich nur die hierzu benötigte Arbeitsleute bekommen kann, bis 20 Stühle vorerst mit göttlicher Hilfe im Stande zu bringen hoffe, wobei ich aber befinde, dass es hierinnen viel Mühe und Verdruss mit denen fremden Gesellen und verlaufenen Volke, welche ich bei der Arbeit gebrauchen muss und solche hier im Lande zu behalten gibet, indem sie von andern Plätzen, als Hamburg, Holland und dergl., wegen der sonderlichen Abgunst, um solche nach sich zu ziehen und die hiesige Manufactur zu hintertreiben, von hier gelocket werden, weshalb sie sich dann solchergestalt auf die liederliche Seite legen und nicht folgen wollen. Damit nun aber diesen in Zeiten vorgebauet und man dieses liederlichen und verlaufenen Volkes hinkünftig entübriget sein möge, so befinde wohl vor dienlich und ratsam zu sein, dass die hiesige Landeskinde zu dieser Manufaktur Arbeit, dem Lande zum Nutzen und Aufnehmen, gezogen werden und solche erlernen möchten, damit man die auswärtige liederliche Leute sodann nicht ferner hierzu nötig haben und gebrauchen möge. [Bitte,] denen Directoribus von denen Waisenhäusern aufzugeben, dass sie mit denen Meistern von der Sammtmanufaktur dieserhalb accordiren, diese solche Kinder hierzu annehmen und denselben sotane Profession beibringen und lehren mögen²⁾.

¹⁾ Der König bewilligt das Gesuch durch eigenhändige Randentscheidung: „Gut“ auf einem Immediatbericht des Generaldirectoriums (gez. Viebahn, Viereck, Happe. Ebda., 30. Aug. 1731).

²⁾ Ordre an die Directores des Potsdamer Waisenhauses vom 11. November 1731

Nr. 255. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 24. Januar 1732

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sekt. b Nr. 1
Bitte um Privilegien

Auf dem mir beschenehenen Vortrag, acht seiden Stühle in Arbeit zu erhalten, erkläre ich mich hiermit dahin, dass, obwohl ich bereits mit dem Spandauischen Haus und der etablirten Sammet Manufaktur zu Potsdam meine vollkommene Arbeit habe, ich dennoch auch mich zu diesem resolviren, 8 seiden Stühle mit vollkommener Arbeit zu versorgen und in beständiger Arbeit mit Gottes Hilfe möglich zu erhalten trachten, falls Sr. Kgl. Maj. die allerhöchste Gnade vor mich haben möchten und allergndst. verwilligen, dass dem hiesigen Schutz-Juden Samuel Bendix (welcher ein wohlhabender Mann und zur Bestreitung und Erhaltung dergleichen ansehnlicher Werke mit erforderlichen und benötigten Vorschuss mit secundiret), seine sämtl. Kinder sowohl Söhne als Töchter ohne Geld als wirkliche hiesige Schutzjuden auf- und angenommen und gleich andere vergleitete Schutzjudenfamilien gleich tractiret werden sollen, nächst dem auch die freien Quartiere vor selbige zu Potsdam wie bei meiner Sammtmanufaktur, hingegen ich von Sr. Kgl. Maj. nicht den allergeringsten Vorschuss verlange, auch die benötigten Werkzeuge und andere Gerätschaften alle selbst anschaffen will.

Nr. 256. Bericht des Generaldirectoriums

Berlin, 25. Januar 1732

Ausf. gez. Grumbkow, Viereck, Viebahn, Happe.
Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sekt. b Nr. 1

Übernahme des Verlags der neuen Seidenweber durch David Hirsch

Nach Ew. Kgl. Maj. höchsteigenhändigen allergnädigsten Befehl haben Wir den Juden David Hirsch wegen Verlegung der zu etablirenden Seidenfabrique vernommen; da sich denn derselbe erkläret hat, 8 Seidenzeugstühle entweder hier in Berlin oder auch in Potsdam beständig im Gange zu halten und auf seine Kosten alles nötige dazu anzuschaffen, gestalt er denn auch weder einigen Vorschuss noch Verhöhung des Akzisesatzes verlanget, wenn Ew. Kgl. Maj., im Falle diese Seidenzeugfabrique in Potsdam angeleget werden sollte,

(gez. Happe. Ebda), den Meistern der dortigen Sammetmanufaktur einige Kinder aus dem Waisenhouse zu Erlernung dieser Profession verabfolgen zu lassen, auf Grund von eigenhändiger Marginal Resolution des Königs: „sehr gut. F.W.“

1) dazu frei Quartier, wie bei der Sammetfabrique auch bereits geschehen, allergndgst. zu accordiren, auch

2) dem hiesigen Schutzjuden Samuel Bendix, welcher einer der vermögendsten mit ist, und welchen er sich associiren will, weil er sonst nicht alles bestreiten zu können vermeinet, indem David Hirsch schon den Verlag von dem Spandow'schen Zuchthause¹⁾ und von der Sammetfabrique zu Potsdam hat, ein Privilegium unentgeltlich in Gnaden zu erteilen geruhen liessen, dass alle des Samuel Bendix Kinder wirkliche Schutzkinder in Berlin sein sollen.

Wie uns dieses unseres alleruntertzt. Erachtens leidliche Conditiones sein, wodurch ohne Beschwerde Ew.Kgl.Maj. Cassen mit Vorschuss oder sonst die Seidenzeugfabrique in den Gang gebracht werden kann, als erbitten Ew.Kgl.Maj. nähere allergnädigste Resolution wir hierdurch in tiefster Untertänigkeit, ob solche Conditiones accordiret werden sollen²⁾.

Nr.257. Eingabe von d'Alençon³⁾

Berlin, 26. Februar 1732

Geh. St.A. Kurmark. Tit.CLVI. Sect.b No.1
Über die Seidenfabrik des David Hirsch

Ew.Kgl.Maj. ist bereits bekannt, wasmassen der hiesige Schutzjude Hirsch die von mir in der Schweiz engagirte Seidenweber, als einen Meister und 7 Gesellen, in Arbeit zu stellen und zu dem Ende eine Seidenfabrik von 8 Stühlen in Potsdam nach Massgebung der allergndgst. ihm erteilten Concession anzulegen übernommen. Ob nun zwar diesem zufolge gedachte Seidenfabricanten sich bereits in Potsdam befinden und daselbst die Verfertigung derer nötigen Stühle und Gerätschaften behörig besorgen: So creignet sich dabei, wie aus beiliegendem Ew.Kgl.Maj. Kriegs- und Dom. Cammer Rats und Commissarii loci Heidenreich⁴⁾ Attest – – – mit mehrerem zu ersehen, annoch folgende Schwierigkeit, als nämlich dass, da teils

¹⁾ Wollmanufaktur.

²⁾ Eigenhändige Marginal-Resolution des Königs:
„sehr gut. F.W.“

Darauf wird Hirsch am 10. II.32 eine Concession dieses Inhalts erteilt. „Besonders hervorgehoben wird darin, dass der Hirsch die Arbeiter, die er noch nötig haben werde, auf eigene Kosten zu verschreiben habe“ (Acta Borussica. Seidenindustrie. 1. Bd., S.31).

³⁾ Hof- und Commerzienrat, Baurat, Inspektor der Manufakturen, übte auch die Aufsicht über die französischen Manufakturen in Berlin aus.

⁴⁾ Heidenreich, Kriegs- und Dom. Rat bei der Kurmärk. Kammer.

die Häuser, in welchen diese Seidenfabricanten wohnen und arbeiten sollen, noch nicht fertig, teils auch zu Verfertigung und Aufrichtung derer 8 Seidenweberstühle noch einige Zeit erfordert wird, bemelte Fabrikanten, bis sie in würlklicher Arbeit gestellet und etwas verdienen können, mit nötigen Lebensmitteln versehen werden müssen. Der Schutzjude Hirsch stellet hiebei gehorsamst vor, dass, da er diese Leute nach der allergndgst. ihm erteilten Concession nicht eher als bis er selbige mit Arbeit zu versehen vermögend anzunehmen schuldig, ihm nicht angemutet werden könne, solches zu übernehmen: ist aber dennoch erbötig, dass, im Fall Ew. Kgl. Maj. noch auf 6 Wochen als vom 1. Marty bis auf den 12. April c. diese Leute und deren Kinder ... ausser dem Gesellen Tallard, so hier in Berlin so lange in Arbeit bleiben kann, mit denen nötigen Zährungskosten auf dem Fuss, wie es die in Potsdam befindlichen Bandfabricanten geniessen, versehen zu lassen allergndgst. geruhen mögten, er, wann es damit ferner anstehen sollte, das übrige ex propriis besorgen wolle. — — —

Nr. 258. Resolutio für David Hirsch

Berlin, 7. März 1732

Konz. gez. Happe. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sekt. b Nr. 1 Steuern

Sr. Kgl. Maj. ... lassen dem hiesigen Schutzjuden David Hirsch auf das unterm 27. Februar a. c. übergebene Memorial — — — hiemit zur Resolution erteilen: Dass, da Supplicant bei dem Eingange die Seide allhier mit 8 Pfg. pro Taler versteuert, nach dem Tarif aber dasjenige, was in andern kurmärk. Stadt verfertigt, wovon die rohen Materien eingangs versteuert, wann es hernach in andere kurmärk. Städte wieder eingehet, den Nachschuss mit 4 Pfg. p. Taler erlegen muss, Supplicante also von seinem zu Potsdam fabrizirten Samt und andern seidenen Waren gleichfalls allhier erlegen müsse.

Nr. 259. Reskript an die kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 26. Nov. 1732

Konz. gez. Happe. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI Sekt. b Nr. 1
Steuerfreiheit des David Hirsch

— — — Wir haben aus Ew. ... Relation vom 27. Oktober a. c. ersehen, was der Geh. Rat Reinhardt¹⁾ wegen des hiesigen Schutzjuden David Hirsch Gesuch, dass, weil er seine zur Potsdamschen Fabrik benötigte Seide allhier

¹⁾ Steuerrat.

in Berlin gänzlich versteuert, er von dem praetendirten Nachschuss derer aus solcher Seide zu Potsdam fabrizierten Waren, wann er solche anhero bringet, befreiet bleiben möge, umständlich referiret und der Meinung seid, dass sowohl der Hirsch als die andern Entrepreneurs der Potsdamischen Fabrik zu Erlegung des Nachschuss Imposts nicht angehalten werden können, sonst aber des Reinhardts Vorschlag wegen Versieglung der Materialien und Waren und Rechnung der Accise Passirzettel zu Praecavirung der beiden Accisen in Berlin und Potsdam sonst zu besorgenden Defraudationen gegründet findet, auch die Entrepreneurs darnach anzuweisen bittet. Wann wir nun allergndst. approbiren, dass vorgeschlagener massen von denen Waren, welche in denen Potsdam'schen Fabriken gemacht werden, wenn sie in Berlin eingehen, kein Nachschuss gefordert werde, indessen alle Materialien, so zu solchen Fabriken von hier nach Potsdam gehen, oder auch die Waren, welche von Potsdam hieher gebracht werden, von beider Orten Accisen versiegelt und mit Attesten versehen werden sollen, damit kein Unterschleif dabei vorgehe, auch von dem Juden Hirsch ratione praeteriti dergleichen Nachschuss nicht gefordert werden soll.

Nr. 260. Eingabe von David Hirsch

Berlin, 9. September 1733

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Sekt. b Nr. 1
Bitte, eine Plüschmanufaktur gründen zu dürfen

Es ist bekannt, wie vor 3 Jahren durch Gottes Hilfe eine Sammetmanufaktur zu Potsdam etabliret, welche siederdem mit Landes- und Waisenkinder verstärket. Ew. Kgl. Maj. haben mir ein allergnädigstes Privilegium darüber erteilet, weilen ich der erste, der sotane Sammetmanufaktur angeleget, dass binnen 12 Jahren kein anderer dergleichen in Dero ganzen Landen aufrichten solle. Da ich nun resolviret, ein dergleichen Plüschmanufaktur, sowohl glatte als gedruckt von Wolle und Camelhaar, mit Gottes Hilfe aufzurichten, weilen solche Arbeit ohne dies in meine Sammetarbeit hereinläuft und sich Arbeiters dazu finden, meine Sammetmachers selbst auch dergleichen machen können, mithin verhoffe, solche noch niemalen in Dero Lande gewesene neue Manufakturen mit der Zeit und Gottes Hilfe Dero Königreich und Landen ein grosser Nutzen zuwachsen wird: Nachdem aber besorgen muss, wann ich einmal dergleichen Plüschmanufaktur aufgerichtet, andere dann dergleichen nachmachen wollten, mithin einer dem andern Verderben und in keiner Weise Aufnahme gebracht werden kann:

Als ist mein alleruntertsgstes Bitten, zu Conservirung und Soutenirung desselben und weilen ich ohnedies der allererste bin, der dieses Werk entrepreniren und anlegen will, mit grosser Mühe und Arbeit auch, wie gedacht, in meine Sammetarbeit hereinläuft, Ew. Kgl. Maj. geruhen, mir ein allergndstes Privilegium darüber ausfertigen zu lassen, dass, solange mein Sammetprivilegium lautet, auch die glatte und gedruckte Plüschen von Woll und Camelhaar mitgemeinet seind und binnen solcher Zeit niemand anderst in Dero Königreich und Landen anlegen solle.

Nr.261. Kabinetsordre an das Generaldirectorium

Potsdam, 10. September 1733

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Nr. 1 Sekt. b
Akkordierung zweier Privilegien

S. K. M. haben dem Juden David Hirsch wegen seines Fleisses bei Errichtung derer hiesigen Samt- und andern Fabriken, und da er sich anheischig gemacht, auch die Plüschfabrik allhier in Stand zu bringen, 2 Privilegia vor wohlbemittelte Juden zu Berlin, welche er angeben wird, allergndgst. accordiret und zwar ohne Erlegung einiger Rekruten Gelder und anderen Gebühren, wie denn auch vor denselben ein Privilegium ausgefertigt werden soll wegen der Plüschfabrik allhier, dass solcher an keinem anderen Orte als hier zu Potsdam fabriziret werden soll, solange als das Samtprivilegium dauert. ---

Nr.262. Privilegium für David Hirsch

Berlin, 22. September 1733

Konz. gez. Happe. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI Sect. b Nr. 1

--- Nachdem der hiesige Schutzjude David Hirsch die vor einigen Jahren in Unserer Stadt Potsdam angelegte Sammetfabrik zu Unserem höchsten Vergnügen in guten Stand gesetzt und Wir dahero allergndgst. resolviret, in gedachter Stadt Potsdam auch eine dergleichen Fabrik von glatten und gedruckten Plüschen von Wolle und Kamelhaar anlegen zu lassen, und dann erwähnter Schutzjude David Hirsch sich verbindlich gemacht, diese Plüschmanufaktur zu übernehmen und dem Werke ebenfalls als ein Entrepreneur vorzustehen, Wir demselben und seinen Kindern auf zehen aufeinanderfolgenden Jahre, als so lange das ihm erteilet Sammetprivilegium dauert, ein allergnädigstes Privilegium erteilet, dass ausser dieser Potsdam-

schen Plüschmanufaktur niemand, der bisher noch keine Concession zum Plüschmachen gehabt, in Unseren sämtl. Landen und Provinzien erlaubt sein soll, Plüsch fabriziren zu lassen.

Wir tun auch solches hiermit und kraft dieses also und dergestalt, dass mehrbemeldeter Schutzjude David Hirsch zu Potsdam eine Plüschmanufaktur von Wolle und Kamelhaare anlege, die dazu nötige Leute verschreibe und daselbst ansetze, auch das Aufnehmen dieser Fabrik und den Debit des Plüsches nach seinem äussersten Vermögen befördere. Wir wollen auch den Juden David Hirsch und seine Kinder bei diesem ihm allergndst. erteilten Privilegio jederzeit mit allem Nachdruck und Ernst schützen und keineswegs gestatten, dass er von jemandem darunter beeinträchtigt werden solle, wie denn auch in denen nächsten zehen Jahren von Uns keinem, er sei, wer er wolle, in Unseren Provinzien und Landen Plüsch zu machen oder dergl. Plüsch Manufaktur anzulegen verstattet und nachgegeben werden solle. — — —

Nr.263. Bericht des Generaldirectoriums

Berlin, den 21. Oktober 1733

Ausf. gez. Grumkow, Viereck, Viebahn, Happe. Geh. St.A.

Tit. CLVI. Sect. b. Nr. 1

Über die Potsdamer Samtmanufaktur

Der Kriegs- und Domänenrat Heidenreich¹⁾ berichtet alleruntertst, dass die zu Potsdam in anno 1730 etablirte Samtmanufaktur nunmehr durch den Fleiss der Meister und Anlernung der Landeskinder einen fermem Fuss bekomme, die Gesellen, welche sonsten des Wegziehens gewohnt gewesen, beständig blieben und noch mehrere ins Land zögen, gegenwärtig auf 11 Stühle würklich gearbeitet werde. — — —

Nr.264. Protokoll vom 27. Oktober 1733

Geh. St.A. Gen. Dep. Tit. LVII. Nr. 3

Repartition der Schutzgelder

Kundzutun in diesem ganzen Land, als im Jahr 488 ist ein Kgl. Befehl an die Judenschaft im ganzen Kgl. Lande ergangen, dieselben sollen jährlich 15000 Tlr. Schutzgeld und 4800 Tlr. Rekrutengeld zahlen, ohne Kalender und Montis pietatis-Geld, zu obgedachter Zeit haben sich von alle Provinzen Deputate mit genugsame Vollmachten in Berlin eingefunden und haben

¹⁾ Siehe Nr.257, Anm.2.

Einteilung und Ordnung zu obgedachte Gelder in alle Provinzien auf 5 Jahr gemacht, und nach diese verfllossene 5 Jahr soll wieder eine neue Repartition gemacht werden. Nun seien wir unterschriebene Deputirte von alle Provinzien mit genugsame Vollmachten zusammen kommen, um auf aller Bestes eine neue Einteilung von dato auf 5 Jahr zu machen, weilen wir Deputirte uns aber nicht in Güte vergleichen können, so haben wir uns vereinigt und fest verbunden, dass wir unsere Einwendung und Gravamen vor 3 Rabbiner, als nämlich der Berlinsche, Halberstädtische und märkische Rabbiners, ausmachen wollen, und alles, was diese 3 Rabbiner aussprechen werden, es sei nach Recht unserer Thora oder durch Vergleich nach ihrer guten Meinung, sind wir verbunden und schuldig, fest zu halten in Kraft dieser Kompromiss sowohl bei jüdische wie auch bei christl. Gerichte und auf keinerlei Art, viel weniger bei vornehmen Rabbinen uns weiter nicht wenden wollen, alle diese obgedachte haben wir Unterschriebene auf uns genommen zu befestigen und zu bekräftigen beim schärfesten Bann und dem Schwur der Thora, und verworfen alle exeptions und Widerspruch in der Welt, wie unsere Gelehrte verordnet haben, gleich sie verworfen werden bei die Scheidebrief, und ist dieses mit wirklichem Handschlag geschehen und nicht als eine Copia oder ein Aufsetzen eines Briefes, zur Wahrheit und wahrhaftigen Beweis haben wir dieses geschrieben und unterschrieben heute am Dienstag den 18ten Monat Cheschwan anno 494 allhier in Brandenburg. Das ist der 27. Oktober 1733.

Phibel Speyer	}	Deputirte aus Halberstadt
Ruben Warberg		
Hartig G.	}	Deputirte aus Berlin
Marcus Halberstadt		
Hein Seligmann und Henoeh Jacob		Dep. aus Halle
Cosmann Clev		Dep. aus Cleve und Mark
Esias Hollender		Dep. von Preussen
Marcus Moses		Dep. von Frankfurt
Israel von Landsberg	}	Dep. von Neumark
Benjamin Bendix von Lipehne		
Bendix Fürst von Hamburg		Dep. von Alt-, Mittel-, Uckermark und Priegnitz.

Dass diese Übersetzung des Hebräischen Kompromisses mit ihrem Original übereinkomme, bezeuge ich hiemit, nachdem ich beides konferieret.

Berlin, 8. Nov. 1734.
D. E. Jablonsky.

**Nr. 265. Bittschrift der sämtlichen Deputirten und Judenältesten
der Schutzjudenschaft aus Neumark, Uckermark, Pommern, Preussen,
Frankfurt/O et Consorten**

Berlin, 9. November 1733

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Vol. 3
Streit wegen der Repartition der Steuern

Ew. Kgl. Maj. haben anno 1728 sowohl die Schutz- und Rekruten- als auch die Calender- und Montis Pietatis-Gelder durch uns Deputirte auf ein gewisses Quantum in einer jeden Provinz Dero kgl. Landen richten und in Ordnung setzen lassen¹⁾, gestalt dann dieselben solche Repartition dem Verlauf nach und zwar unter anderen dahin allergndgst. approbiret haben sollen: dass die Calender- und Montis Pietatis-Gelder nach der Repartition der Rekrutengelder gleich gesetzt werden. Wann nun ... zwar die Schutz- und Rekrutengelder von uns anhero eingeschickt worden: so haben aber die 3 Provinzial- als die Clevische-, Halberstädtische und hiesige Schutzjudenschaften wider uns insbesondere dahin hinterlistiger Weise gehandelt: dass sie die Repartition der Calender- und Montis Pietatisgelder weder geändert, sondern selbige bei dem alten Fuss gelassen, noch solche gehörigen Orts allhier übergeben haben:

Da es dann mit uns und zu unserem grössesten Praejudiz leider durch sie geschehen, dass wir in denen 5 Jahren die obberührten Calender- und Montis Pietatisgelder immerhin und noch bis hieher jährlich zuviel haben bezahlen müssen, wodurch wir sehr mitgenommen werden;

die 3 ged. Provinzien hingegen aber darbei ihren Vorteil und Nutzen gehabt und selbige weniger als ihre Repartition der 5 Jahren hindurch gewesen, bezahlt und aufgebracht haben. Wie aber nun Ew. Kgl. Maj. allergndgst. Willensmeinung schlechterdings dahin gehet: dass die Provinzien darin gleich tractiret werden sollen: Und wir dann mithin billig besorgen müssen: dass bei der jetzigen Repartition benannte 3 Provinzien der Clevischen, Halberstädt. und hiesigen Schutzjudenschaft es mit uns auf gleichmässige Art wieder also machen möchten, dass sie die Repartition uns zum größten und mehreren Schaden und Verderb zurückbehalten und nicht übergeben möchten, allermassen Deputati wegen der Messen auseinander gehen müssen: Also bitten Ew. Kgl. Maj. wir hierdurch alleruntertzt. und gehorsamst, Dieselben wollen allergndgst. geruhen, an dem hiesigen Rabbi und Judenältesten bei Strafe zu demandiren: dass sie die von uns in die 5 Jahr zu viel

¹⁾ Siehe Nr. 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199.

gezahlte Calender- und Montis Pietatisgelder sofort an uns zurückzahlen und die nach denen Rekrutengeldern eingerichtete Repartition von jeder Provinz mit dem allerfordersamsten anhero einsenden; mithin auch: dass sie nicht ehender die Repartition der Schutz- und Rekrutengelder übergeben sollen, ehe und bevor ab nicht die Repartitio der Calender- und Montis Pietatisgelder zugleich mit eingeschicket werden, damit wir fernerhin keinen Schaden leiden mögen. — — —

Nr.266. Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 4. Mai 1734

Konz. Geh. St.A. Gen. Dir. Neumark
Judensachen Gen.Nr.1

Bitte der polnischen Juden um ein Asyl in der Neumark

[Die polnischen an der neumärkischen Grenze wohnenden Juden haben gebeten, dass es ihnen gleich den an der pommerschen Grenze wohnenden gestattet werde, solange die polnischen Unruhen dauerten, sich in den neumärkischen Städten aufhalten zu dürfen. Ihrem Gesuch wird stattgegeben, falls sie sich alles Handels enthielten und von ihrem eigenen Gelde lebten.]

Nr.267. Eingabe der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 15. Mai 1734

Geh. St.A. Tit. CLVI. Stadt Potsdam. Sect. b. Fabriken Nr. 1
Beschwerden der Kaufleute der Altmark über die Vergleitung
von Juden auf Stendal

[Der König hat auf Grund einer Bittschrift des Hirsch David (vom 8. II.) am 10. II. dem Levin Ascher und dessen Sohn und Schwiegersohn ein Privileg auf die Stadt Stendal erteilt. Darüber beschwerten sich nun sämtliche Kaufleute der altmärkischen Städte.] Denn wann man auch die Sache beim Lichte besehe, so wäre ein Jude unter christlichen Kaufleuten eben das, was ein Hecht im Fischteich, er flickte sich unter dem Praetext des ihm frei stehenden Handels und Wandels in alles, was bei der Handlung in der ganzen Provinz vorfiel, beliefe die adeliche Höfe und Dörfer auf dem platten Lande, treibe Vorkäuferei, verhindere die Zufuhr nach den Städten, führe alte oder verlegene Waren und reisse den christlichen Kaufmann sein Brot vor den Mund weg, der Armut aber, die sich im Notfall unvorsichtig an ihn schlug, sauge er das Blut aus, er lebe sordid, trage zu

Kirch-, Schulen- und gemeinen Stadtwesen nichts rechts bei und also würde durch ihn das Aufnehmen und Flor der Stadt und der christlichen Einwohner, so doch Ew. Kgl. Maj. Dero vornehmste Sorge und Absicht allermildest sein liessen, durch ihn oftmals so viel als durch eine Landescalamität verhindert, wogegen die Lockspeise seines Schutzgeldes keine Vergleichung habe und wär es ohnmöglich, allen seinen Unterschleifen und verbotenen Durchstechereien vorzukommen, Ew. Kgl. Maj. Edikte mögten auch so scharf sein wie sie immer wollten. [Die kurmärkische Kammer unterstützt die Bitte der altmärkischen Kaufleute, hauptsächlich weil alle altmärkischen Städte durch ein Privileg vom 6. Oktober 1693] von Ansetzung der Judenfamilien ein vor allemal gänzlich eximirert worden sind, es auch keinem Zweifel unterliege, dass die in den altmärkischen Städten zu Ew. Kgl. Maj. und des ganzen Landes Interesse etablirte starke Kaufmannschaft durch Ansetzung der Judenfamilien in ihrer Nahr- und Verkehrung einen grossen Stoss leiden dürfe, massen so dann in dieser mit den Lüneburg. und Braunschweig. Lands grenzende Provinz wider das Hausiren, so die Juden nicht lassen, aller Aufsicht ohngeachtet, nicht hinlängliche Caution genommen werden mag.

Nr. 268. Eingabe des Rabbiners Esaias Hirschel, des Deputierten der Berliner Judenschaft, Hartig Goldschmidt, und des Marcus Aron Joel

Berlin, 18. Mai 1734

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII Vol. 3. Steuerrepartitionen

Ew. Kgl. Maj. haben wir unter dem 28ten April cur. die auf allergnädigsten Ordre unter der sämtl. Judenschaft Dero Landen auf 5 Jahr als vom 1ten Januari 1734 bis dahin 1739 gemachte Repartition derer Schutz-, Rekruten-, Calender- und Cassa montis pietatis Gelder alleruntertänigst exhibiret, Ew. Kgl. Maj. aber haben sotane Einteilungen uns allgdst. retradiren lassen cum mandato, dass alle Deputirte das Memorial nebst der Designation eigenhändig unterschreiben sollten. Ew. Kgl. Maj. aber werden allgdst. erlauben, dass wir in alleruntertänigster Submission vorstellen, wie wir Endesbenannte und sämtliche Deputirte Ew. Kgl. Maj. übriger Provinzien mit genugsamen Vollmachten in Brandenburg zusammen gekommen und daselbst die Repartitiones --- zum Stande gebracht, wie aber denen Deputatis aus denen entlegenen Provinzien die Kosten mit nacher Berlin zu reisen zu schwer fallen wollten, haben sie sämtlich bei ihrer Abreise von Brandenburg mir, den hiesigen Rabbiner, nebst denen zu Ende benannte Deputirten

der Berlinischen Judenschaft committiret, die Sache bei Hofe völlig zu adjustiren und darauf jede Provinz ein Exemplar von der gemachten Repartition zu sich genommen, wann wir nun das Memorial nebst denen Repartitionibus von Provinz zu Provinz zur Subscription an alle Deputierte schicken sollten, würde die Sache noch in 6 Monat nicht zum Stande kommen, an derer baldigster Adjustirung doch ein vieles gelegen, zumal aus derer fernerer Verzögerung viele Unordnungen und Confusiones entstehen werden, da bei Entrichtung des ersten Quartals bereits einige Provincis zu viel, andere hingegen zu wenig bezahlt. Wir attestiren demnach hiedurch, dass diese Repartitiones, welche wir hiebei sub A. B. C. D. anderweit alleruntgst. überreichen, ihre Richtigkeit haben, mit alleruntgst. Bitte, dieselbe allgdst. zu approbiren und zu confirmiren, auch denen gemelten Kassen davon, und was sie aus jeder Provinz zu erheben, Notice zu erteilen cum injuncto dass, weil die letzt verstrichene Quartal billig nach der neuen und jetzigen Repartition nicht angenommen worden, sondern nach der alten Repartition geschehe, mithin eine Provinz zu wenig, die andere hingegen zu viel bezahlt, diejenige, welche in den verflossenen Quartal zu wenig bezahlt, bei Entrichtung des nächst bevorstehenden die Manque abzuführen angehalten, hingegen denen, so zu viel bezahlet, gestattet werden solle, bei Entrichtung des nächst künftigen Quartals das erlegte Surplus hinwieder abzuziehen, wie nun hiedurch die Sache in behörige Ordnung gebracht und das Debet wegen jeder Provinz festgesetzt, auch keiner vor den anderen praegraviret wird, so getrösten wir uns allergdster Erhörung¹⁾ — — —

¹⁾ A. Repartition auf 5 Jahr vom 1. Januar 1734 bis den 1. Jan. 1739: Schutzgeld, so die ganze Judenschaft im kgl. Lande jährl. zahlen müssen:

	rtlr.	Gr.	Œ
Halberstadt	2526	—	—
Hohenstein und denen Oertern	816	—	—
Berlin	2847	—	—
Kleve und Mark	2078	—	—
Moers	192	—	—
Minden Stadt und Land	518	6	—
Frankfurt	784	—	—
Halle	762	12	—
Neumark	1460	12	—
Ravensberg, Tecklenburg, Lingen	734	12	—
Preussen	236	6	—
Kurmark	1230	6	—
Pommern	790		
Soest	25		
Summa	15000		

B. Repartition auf 5 Jahre vom 1. Jan. 1734 bis 1. Jan. 39: Rekruten Geld, so die ganze Judenschaft im Kgl. Lande jährl. zahlen müssen:

	rtlr.
Halberstadt, Hohenstein und die darum liegenden Oerter	1110
Berlin	1000
Kleve und Mark	924
Moers	16
Minden Stadt und Land	140
Frankfurt	230
Halle	270
Neumark	311
Ravensberg, Tecklenburg, Lingen	242
Preussen	130
Kurmark	231
Pommern	182
Soest	14
Summa	4800

C. Repartition auf 5 Jahre bis den 1. Jan. 39: Kalender Gelder, so die ganze Judenschaft im kgl. Lande jährl. zahlen müssen:

	rtlr.
Halberstadt, Hohenstein und anl. Oerter	92,12
Berlin	83,8
Kleve und Mark	77
Moers	1,8
Minden Stadt und Land	11,16
Frankfurt	19,4
Halle	22,12
Neumark	27,2
Ravensberg, Tecklenburg, Lingen	20,4
Preussen	10,20
Kurmark	19,6
Pommern	15,4
Summa	400,00

Repartition auf 3 Jahre vom 1. Jan. 34 bis 1. Jan. 39: Montis Pietatis Geld, so die ganze Judenschaft in kgl. Lande jährl. entrichten müssen:

	rtlr. gr. ₰
Halberstadt, Hohenstein und anl. Oerter	69,9
Berlin	62,12
Kleve und Mark	57,18
Moers	1 -
Minden Stadt und Land	8,18
Frankfurt	14,9
Halle	16,21

Neumark	20, 7,6
Ravensberg, Tecklenburg, Lingen	15, 3
Preussen	8, 3
Kurmark	14,10,6
Pommern	11,9
	Summa 300,00

**Nr.269. Gesuch der Gebrüder Samuel und Salomon Wulff
aus Landsberg an der Warthe**

Küstrin, 19. Mai 1734

Geh. St. A. R 21-210 I Landsberg

Bitte, dass der Sohn des Samuel Joseph den Tuch- u. Wollhandel fortsetzen dürfe

[Die Brüder treiben in Landsberg einen starken Wollhandel, wodurch sie viele Tuchmacher in Landsberg und Zielenzig, die sich selbst die nötige Wolle nicht anschaffen können, mit inländischer Wolle versorgen. Dadurch werden nicht nur viele arme Tuchmacher in ihrer Existenz erhalten, sondern auch die Handels-, Zoll- und Akziseinteressen des Königs gefördert. Da sie selbst zu alt sind, um Geschäftsreisen nach Danzig, Königsberg und andern Städten zu machen, bitten sie um die Erlaubnis, dass sich Joseph, der Sohn des Samuel Wulff, in Landsberg niederlassen und den Woll- und Tuchhandel fortführen dürfe.]

Nr.270. Anfrage der kurmärkischen Kammer

Berlin, 16. Juni 1734

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI

Stadt Potsdam Sect. b, Fabriken Nr. 1

Wegen der Niederlassung von Juden in der Altmark

[David Hirsch hat wegen der in Potsdam gegründeten Samtfabrik vom König 2 Judenprivilegien erhalten. Davon hat Hirsch ein Privileg an Levin Ascher zur Niederlassung in Stendal verkauft. Die Kurmärkische Kammer erhob auf Ersuchen der altmärkischen Kaufleute Einspruch gegen diese Vergleitung¹⁾, weil ausser in Tangermünde noch niemals Juden in der Altmark gewohnt hätten, die Kaufleute sehr geschädigt würden und ausserdem zu befürchten stehe, dass die Juden von diesen an der Braunschweigischen und Lüneburgischen Grenze gelegenen Städten viele Waren ein-

¹⁾ Siehe Nr.267.

schmuggeln und die Akzisekassen betrügen würden. Die kurmärkische Kammer fragt daher an, ob es nicht angebracht sei, das Privileg des Levin Ascher wieder aufzuheben¹⁾.]

Nr.271. Reskript an den Judenvorsteher Levin Spier

Berlin, 25. Juni 1734

Ausf. gez. Happe. Geh. St. A. Kurmark Tit. CCXXXII Nr. 6
Spezifikation der fremden Juden

Weil dem Verlaut nach viele fremde und sonderlich viele polnische Juden zeithero in hiesigen Residencien heimlich sich eingeschlichen haben sollen: Als wird dem Vorsteher der hiesigen Judenschaft, Levin Spier, hiermit anbefohlen, mit Ablauf einer jeden Woche eine accurate Specification aller in hiesigen Residencien ein und wieder auspassirenden fremden Juden dem Geh. Rat und General Fiscal Gerbett²⁾ ohnfehlbar und bei Vermeidung willkürlicher Strafe einzureichen.

Nr.272. Bericht der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer

26. Juni 1734

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII Vol. 3
Steuerrepartition

Auf Ew. Kgl. Maj. allergdstes Reskript vom 20ten Mai a. c. haben wir die Repartition von dem Rabbi Esaias Hirschel und Deputirten Hartig Goldschmidt, Marcus Aaron Joel, die Schutz-, Rekruten-, Calender- u. Montis pietatis Gelder betreffend, welches letztlich bei Versammlung in Brandenburg der sämtlichen Deputirten der Judenschaft von allen Provinzien in Ew. Kgl. Maj. Landen von denen dazu erwählten Rabbinen vermittelt und verglichen worden³⁾, denen sämtl. Ältesten der hiesigen Judenschaft zu ihrer Erklärung communiciren lassen, ob sie nämlich mit dieser Anlage zufrieden und ob solche durch die mehrste Stimmen solchergestalt festgesetzt worden?

¹⁾ Reskript an die kurmärkische Kammer vom 14. Juli 1734: Es bleibt bei dem Privileg des Levin Ascher auf Stendal. Denn David Hirsch erhielt dieses Privileg, weil er die Samtfabrik in Potsdam auf eigene Kosten angelegt hat.

²⁾ Gustav Friedrich G. Geh. Justizrat, Hof- und Kammergerichts-, Kriegs-, Hof- und Kriminalgerichtsrat, wird 1733 zum Generalfiskal bestellt. Siehe Acta Borussia, Behördenorganisation. Bd. V. 2. Hälfte S. 518. Anm. 3. F. Holtze, Strafrechtspflege unter Friedr. Wilhelm I. Bd. I, S. 34.

³⁾ Nr. 268.

Dieselbe haben hierauf unterm 15ten dieses mittelst abschriftlicher Anlage sich dahin erkläret, dass sie dawieder nichts einzuwenden hätten, auch nicht zweifelten, dass alle übrige Provinzien damit zufrieden sein würden und müssten, indem die Zusammenkunft in Brandenburg, damit allda die Zwistigkeiten wegen dieser Repartition von denen hiezu benannten Rabbinen, auf welche alle Deputirte compromittiret, auf Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Befehl veranlasset worden sei. Sie lebten also der alleruntertrogensten Hoffnung, Ew. Kgl. Maj. würden geruhen, nicht allein diese überreichte Repartition allgdst. zu confirmiren, sondern auch an sotane Cassen, woran diese Gelder bezahlet werden müssen, schleunig allgdst. zu rescribiren, dass dieselbe auf dies Trinitatis Quartal von jeder Provinz nach dieser gemachten Repartition sich bezahlen lassen sollten.

Nr.273. Spezifikation der fremden nach Berlin kommenden Juden

Berlin, 27. Juni 1734

Geh. St. A. R 21-207 b²

[Auf die Aufforderung von Gerbett, die auswärtigen und die aus Polen, wo ansteckende Krankheiten grassiren, stammenden Juden zu benennen, erfolgt eine von Moses Levy Gumperts, Samuel Bendix, Hartig Goldschmidt und Marcus Aron Joel unterzeichnete Spezifikation.]

- 1) Hersch Abraham, kommt von Dresden und lässt derselbe bei hiesigen Goldschmieden einige Goldarbeit verfertigen, und geht derselbe die andere Woche von hier nach der Frankfurter Messe.
- 2) Hirsch, ein Schutzjude aus Halberstadt, hat bei dem Generaldirectorio wegen der dortigen Schlächter zu processen.
- 3) Des verstorbenen Rabbis Sohn, Bernd Michel, kommt von Frankfurt mit allerlei Leder allhier zu verkaufen.
- 4) Mosis Köhn, Schutzjude aus Frankfurt, hat bei des H. Hofprediger Jablonsky wegen der hebräischen Buchdruckerei zu verrichten.
- 5) Efferen, ein gelehrter wahrhafter Jude aus Hamburg, hat allhier hebräische Bücher zu verkaufen.
- 6) Johann aus Oderberg sucht sich allhier sein Privileg von S. K. M. zu erhalten.
- 7) Moses Enoch, Schutzjude aus Dessau, ist gestern allhier angekommen, reist die andere Woche auf Frankfurter Messe.
- 8) Simon, Schutzjude aus Liebenwalde, bringt einige Male Pferde zu verkaufen und reist wieder nach Hause.

- 9) Meyer, ein Schutzjuden Sohn aus Königsberg, ist auch allhier wegen Sr. K. M. Privilegium.
- 10) Noch ein Buchbinder, welcher noch in des Herrn Hofpredigers Jablonsky als Buchbinder sich aufhält.
- 11) Simon Ulff, ein alter, abgelebter Jude, welcher auf Charlottenburg eine Conzession aufzuweisen hat.
- 12) Witwe Vöglin hält ihres Sohnes Frau allhier bei sich.
- 13) Die Witwe Hundeln aus Mittenwalde hat Lammkäse zu verkaufen.

Nr. 274. Eingabe der Altmärkischen Kaufleute

Berlin, 9. August 1734

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CLVI. Stadt Potsdam.

Sect. b. Fabriken Nr. 1

Manufakturen

[Auch die Kaufleute hätten nach Kräften die in Stendal in Verfall geratene Tuchfabrik gehoben und sie hofften, dass sie von der Niederlassung der Juden verschont blieben¹⁾). Sie erbiethen sich, im öffentlichen Interesse und zur Aufnahme der Leinen- und Wollfabriken in der Altmark, einen Beitrag zur Anlegung eines Zucht- und Arbeitshauses in Stendal zu geben. Inzwischen stellen sie der Regierung anheim, ob nicht ad interim die Niederlassung der 2 Judenfamilien in Stendal zu Gunsten des der Öffentlichkeit aus dem anzulegenden Arbeitshause erwachsenden Nutzens zu suspendiren sei.]

Nr. 275. Zeugnis des Rabbiners Jacob Josia für den Oberältesten

Marcus Magnus

20. Sept. 1734

Kopie. Geh. St. A. R 21-205

Nachdem ich aus einem schriftlichen Documento, welches der hiesige und Landesoberälteste R. Marcus Magnus von denen damaligen in anno 1724 aus allen kgl. Landen und Provinzien hier zusammen gewesenen Deputirten der sämtl. Judenschaft in seinen Händen hat, ersehen habe, dass dieselben dazumalen den obgedachten Marcus Magnus zu aller und jeder derer in denen kgl. Landen wohnenden Juden ihren Geschäften und Angelegenheiten überall, insonderheit bei Sr. Kgl. Maj. und Dero Hofstatt alles Nötige

¹⁾ Siehe Nr. 267, 270.

bestens zu besorgen, bestellen und auszurichten, ihn auf- und angenommen, auch ihn davor sein Salarium als jährl. 300 Rtlr. und zwar solchergestalt, dass eine jede Stadt und Provinz nach der Repartition, wie dieselben zu allen kgl. Gaben beitragen, einzurichten und er auch also von jeder Provinz bezahlet werden sollte, versprochen haben. Wie dann auch das vorgedachte Document nicht nur von dem damaligen, nun aber verstorbenen Landrabbi Michel sel. und zugleich von denen vornehmsten und zuträglichsten meisten Votis, auch der Ältesten und Gemeinde bestätigt, bekräftiget und unterschrieben worden. Wie ich dann auch ohnedem aus vielen bei Marcus Magnus in Händen habenden Briefschaften der Ältesten und Vorsteher der Judenschaft aus denen Provinzien und Landen, als nämlich von den damaligen Ältesten R. Berend Lehmann und noch mehr vornehmen Juden und Ältesten aus Halberstadt, wie auch von denen vornehmsten Juden und Ältesten der Clevischen und andern kgl. Provinzien und Landen der Judenschaft an ihn geschrieben haben, ersehen, wie alle dieselbe übereinstimmen und ihm, als obged. Marcus Magnus, aufrichtige Versicherung tun, sein Salarium zu zahlen. Da ich nun auch in der Zeit, da ich hier gewesen bin, vielfältig merkwürdig selbst mit angesehen, dass er fleissig und beständig sich um der sämtlichen in denen kgl. Landen und Provinzien wohnenden Judensachen bemühet, dieselbe besorget, auch alles, was von Sr. Kgl. Maj. und Dero Geheimten Räten anbefohlen worden, nötigst besorget, observiret, befördert und bestellet, auch habe von andern vernommen, dass er bereits vor langer Zeit her seine eigene Geschäfte, Handel und Wandel zurücke gesetzt, mir solches auch selbst bewusst ist, um nur der Judenschaft und Gemeinde Sachen desto besser zu bestellen und zu befördern. Wodurch er aber sehr zurücke gekommen ist und das Seinige zusetzen müssen.

Ob nun zwar die Verabredungen und Schlüsse derer Ältesten und Gemeinde, insonderheit des verstorbenen Landrabbi Michel, keine Stärkung und Bekräftigung bedörfe, absonderlich in Sachen, so geschehen durch die Vornehmsten, Vermögendsten und meisten Votis des ganzen Landes und jüdischer Gemeinde zum Besten, jedennoch aber solches, was von voriger vor meiner Zeit verabredet und geschlossen worden, von mir zu erfüllen, habe ich meine Hand, Arm, Kraft u. Gewalt hiezu angeleget und gegeben, es ist auch billig und gerecht vor Gott, solches zu bestätigen, befestigen, zu halten und zu erfüllen, nichts aber von dem ihm versprochenen Lohn etwas abzukürzen, sondern, wie rechtens, sowohl ihm das verflossene als künftige Lohn vergütet und gereicht werden soll. Wie dann auch zu mehrerer Versicherung und Festhaltung der obgedachte Marcus Magnus angelobet und sich anheischig gemacht, seinem zu leistenden Dienst vorzustehen, dass er bei allen

vorfallenden und benötigten Sachen sowohl vor der sämtlichen Judenschaft als Privatpersonen derer im Lande und Provinzien wohnenden Juden mit allen seinen Kräften und wie es ihm von Gott zu allen Besten in seiner Macht zugelassen sein wird, alles zu besorgen und vorzustehen.

Es sollen auch von nun an alle hohe Gerichts Obrigkeiten ihm alle hülffliche Hand- und Beistand leisten. Zur Steuer der Wahrheit und Friedhaltung habe ich dieses unterschrieben am Mittwoch als am Tag nach unserem Pfingstfest Schwus genannt im Jahr 494 nach jüdischer Zahl oder in diesem Jahr 1734.

Jacob Josia, Rabbi in Berlin und in die dazu gehörigen Lande. Nunmehr berufener Rabbi nach Metz.

Dass obenstehende Übersetzung eines hebräischen, von mir fleissig collationirten und mit D.E.J. bezeichneten Instrumenti mit gedachtem ihrem Original richtig übereinstimme, attestire ich hiemit.

Berlin 20. September 1734

Daniel Ernst Jablonsky.

Spezification

der Judenschaften, die Dero kgl. Provinzien, welche mir ihr Quantum zu die jährl. 300 Taler und nicht eingeschicket haben, in 10 Jahren kommet auf jedwede Provinz wie folgt:

	Tlr.	Gr.	ſ
1) Cleve und Mark, Mörs	471,	10,	6
2) Ravensburg, Tecklenburg u. Lingen	126,	3,	
3) Minden, die in der Stadt und auf den Landstädten wohnenden Juden	126,	3,	
4) Halberstadt, Hohenstein u. Derenburg	612,	14,	6
5) Halle und Magdeburg	153,	4,	6
6) Pommern	135,	3,	6
7) Neumark	234,	5,	6
8) Frankfurt/O.	135,	3,	6
Summa	2000		

Specification

diejenigen Provinzien, welche mir ihren Beitrag die mir ausgemachte jährl. 300 Taler von zehen Jahr bis dato ihr Quanto schuldig sein:

- 1) Cleve und Mark, Mörs
- 2) Die Grafschaft Ravensberg und Tecklenburg
- 3) Minden
- 4) Halberstadt, Hohenstein
- 5) Magdeburg, Halle
- 6) Frankfurt/O.
- 7) Neumark
- 8) Pommern

Marcus Magnus

Nr. 276. Eingabe der neumärkischen Judenschaft

Landsberg, 11. Oktober 1734

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. 3. Vol.
Repartition der Steuern

[... Anzeige, dass sie mit der Repartition nicht zufrieden sei, da diese mit der zu Brandenburg abgefassten Repartition¹⁾ gar nicht übereinstimme.] Denn unsere dahin abgeschickte Deputirte, als Israel Isaac aus Landsberg und Bendix Isaac aus Lippehne, uns bei ihrer Retour berichtet haben, dass diese in Brandenburg verfertigte Repartition überhaupt an 130 Rtlr. jährlich gegen die vorige Repartition auf unsere Provinz erhöht wäre, aus dem übersandten Projekt aber zeigt sich eine noch weit höhere Summe, woraus wir also schliessen müssen, dass selbige zu unserm Nachteil noch einmal verändert worden, und können wir hieran um soviel weniger zweifeln, indem es uns bereits einmal also ergangen, dass, da die vorige 5 jährige Repartition in ao. 1728²⁾ einmal abgefasst gewesen, solche dennoch nachher wieder geändert und auf unsere Neumark allein auf 70 Rtlr. erhöht worden, desfalls wir uns dann nebst noch anderen Provinzien bei Hofe gemeldet — —.

Wir hatten uns daher bereits vorgenommen, wider solche anderweitige Erhöhung der 130 Rtlr. unsere Gegenvorstellung zu tun, zumalen da unsere Deputirte eingezeuget, dass die letztere Repartition bereits abgefasset gewesen, ehe sie nach Brandenburg hingekommen, mithin ihr Votum nicht darzu hergeben können, welches doch billig hätte sein sollen. Wir hatten aber diesen unsern Vorsatz bereits wieder geändert, in Betrachtung, dass es nur fernere Weitläufigkeit und noch mehrere Beschwerlichkeit verursachen würde und wollen es schon bei dem erhöhten Quanto der 130 Rtlr. bewenden lassen, wenn wir nur die Versicherung hätten, dass uns die bei der vori-

¹⁾ Nr. 268.

²⁾ Nr. 129.

gen Repartition zu viel angesetzte 70 Rtlr. vergütet werden sollen. Da wir aber indessen wider alles Vermuten eine noch weit stärkere Praegravation wahrnehmen müssen, so können wir ohnmöglich dabei acquiesciren und solche praejudicirte Repartition vor bekannt annehmen, sondern finden uns vielmehr genötigt, darwider feierlichst zu protestiren mit – – – alluntgst. Bitte, Ew. Kgl. Maj. geruhen allgdst., dafern wir nicht bei der vorigen Anlage geschützt werden könnten, es doch wenigstens bei derjenigen Repartition, worinnen wir doch auf 130 Rtlr. gegen die vorige Repartition erhöht worden, vor dieses Mal zu lassen und auch sodann die angemeldete 70 Rtlr. aus voriger Repartition zu vergüten, widrigenfalls denen 3 unterschriebenen Deputirten in Berlin, als den Rabbiner Esaias Hirschel, Hartig Goldschmid und Marcus Aaron Joel, diese unsere Erklärung zu communiciren cum mandato, dass sie sich auf der vorstehenden Martini-Messe zu Frankfurt in Person stellen, ihre in Brandenburg gehaltene Protocolla und andere Documenta mitbringen und sodann in Gegenwart unseres Landrabbiners die Repartition zustande bringen. – – –

**Nr. 277. Eingabe von Meyer Jakob, Samuel Bendix, Moses Levi Gumperts,
Abraham Levy, Hartig Goldschmid, Marcus Aaron Joel,
Ältesten und Deputirten der Berliner Judenschaft**

Berlin, 8. November 1734

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII, Vol. 3
Steuerrepartition. Streit mit den neumärkischen Juden

Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten, die Beschwerden derer neumärkischen Judenschafts-Ältesten über die zu Brandenburg gemachte neue Repartition der jüdischen praestandorum betreffenden rescripto de 23ten Okt. c. zu alleruntertngsten Folge haben wir ... anzeigen sollen, wie Ew. Kgl. Maj. erwähnte Älteste, ohne die geringste gegründete Ursach zu haben, mit dero Querelen höchst strafbar zu behelligen sich unternommen, denn nachdem E. K. M. der sämtlichen Judenschaft in Dero Landen allgdst. injungiret, sich in Brandenburg zusammenzutun und durch einige Rabbinen eine egale proportionirliche Repartition derer Schutz-, Rekruten-Kassen, Calender- und Montis pietatis-Gelder zu machen, haben sich in dem darzu im October a. pr. praefigiret gewesenen termino 3 Rabbiner, als der Berlinische, Halberstädter und Märkische, ingleichen aus allen Provinzien Deputirte und in specie von der neumärkischen Judenschaft Israel Isaac aus Landsberg und Bendix Isaac aus Lippehne mit genugsamen Vollmachten allda eingefunden,

ihre Vollmachten denen Rabbinern behändiget und, weil Deputati unter sich nicht einig werden können, die Rabbiner ersuchet, die von ein und anderer Provinz geführte Beschwerden zu examiniren, darüber zu erkennen, demnächst die Repartition zu entwerfen und daraus mit ihnen zu conferiren, worauf auch sämtliche Deputirte das ... aus dem Hebräischen übersetzte Compromiss von sich gestellet und darin sich sämtlich bei Strafe des hohen Bannes verbunden, demjenigen, was erwähnte Rabbiner aussprechen würden, in allen nachzukommen und selbigen auf das genaueste zu geleben. Die Rabbiner haben sich dann der Sache unterzogen, qua arbitri Compromissarii die sämtliche Judenschaft 14 Tage nacheinander mit ihrer Notdurft und Beschwerden gehöret, alles fundamentel untersucht, sich über eine ordentliche Aufnahme vereinigt und solche denen Deputirten publiciret, womit dann auch dieselbe zufrieden gewesen und gewilliget, dass bei schwerer Straf diesem Ausspruch derer Rabbinen keine Provinz zuwider leben, sondern denselben und die daraus gefertigte neue Repartition in allen Punkten und Clausulen 5 Jahren unverbrüchlich halten solle. Hierauf hat ein jeder derer Deputirter seine Provinz von allen Vorgefallenen instruiren zu können sowohl von der Aufnahm als der neuen Repartition ein Exemplar zu sich genommen und daraus mit ihren Provinzien conferiret, wie solches die sub nomine colectivo in fine supplica sich angebende nirgend aber benamte sämtl. Älteste der Judenschaft in der Neumark¹⁾ selbst zugestehen, wann sie schreiben:

„Vorbenannte ihre Deputirte hätten ihnen bei ihrer Retour berichtet, dass die in Brandenburg gefertigte Repartition gegen die vorige, soviel die neumärkische betreffe, auf 130 rtl. erhöht wäre
et porro sie, die Neumärker, wollten es bei dem erhöhten quanto derer 130 rtl. gerne bewenden lassen, wann sie nur die Versicherung hätten, dass ihnen die bei voriger Repartition zuviel angesetzte 70 rtlr. vergütet werden sollen.“

Haben nun aber die neumärkische Judenschaftsdeputirte gleich denen übrigen auf erwähnte Rabbiner compromittiret, das Compromiss in gehabter Vollmacht unterschrieben und sind sie --- gleich allen andern deputatis mit ihrer Notdurft gehöret, haben dieselbe Sententia derer Rabbiner vor zu Recht beständig und der Billigkeit gemäss einmal agnosciret, haben sie darauf die angefertigte neue Repartition vor equitabel angenommen, sind sie in summa damit überall zufrieden gewesen und agnosciret diese Provinz ... die Repartition und dass sie 130 rtlr. nach selbiger mehr als nach der

¹⁾ Nr. 276.

vorigen zu geben schuldig, noch jetzo vor richtig, so ist es ja eine offenbare höchst strafbare Gottlosigkeit, dass E.K.M. beregte Judenschafts sogenannte Älteste mit so kundbar in die Augen fallenden Unwahrheiten, als ob sie vor andere Provinzien praegraviret, zu behelligen nicht erröten; strafbar ist es, dass sie wider selbige, ohngeachtet sie sich 130 rtlr. mehr als sonst zu geben schuldig erachten, zu protestiren sich unterfangen. Accedit, dass E.K.M. übrige getreue Judenschaften in allen Provinzien die neue Repartition vor billig und richtig, auch niemand praejudicirlich, angenommen und sich ausser denen nicht benannten neumärkischen unbekanntem Ältesten keine dawider obmoviret. — — —

Accedit porro und ist ein unverschämtes figmentum, dass in der neuen Repartition die neumärkische Judenschaft mit 130 rtlr. mehr als in der vorigen angesetzt. — — —. [Es handle sich nur um 117 rtlr. 3 gr. 6 pf. Bitte, die anmassenden neumärk. Juden ein für allemal zur Ruhe zu weisen.]

Nr. 278. Reskript an die neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 6. Dezember 1734

Gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Happe. Geh. St. A.
Gen. Dep. Tit. LVII. Vol. II, 3

Die Beschwerden der neumärkischen Juden über die Steuerrepartition
sind unbegründet

... Da nun hieraus erhellet¹⁾, dass solche der neumärkischen Judenschaft Beschwerde ungegründet sei: So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, mehrerwähnte dortige Juden Ältesten ernstlich zu bedeuten, dass die Judenschaft in der Neumark sich nicht entbrechen könne, die nach solcher von Uns überall confirmirten neuen Repartition auf dieselbe treffende 1818 rtlr. 21 gr. 6 \mathcal{S} , so nur 116 rtlr. 17 gr. 6 \mathcal{S} , nicht aber 130 rtlr. mehr betragen, von Luciae 1734 an bis dahin 1739 jährlich zu bezahlen.

Nr. 279. Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 6. Jan. 1735

Geh. St. A. Gen. Direct. Neumark Nr. 1

Die schuldigen Lagerhausgelder sind per Execution beizutreiben

— — — Da die dortige Juden in Abtragung der Gelder, so sie dem Lagerhause vor die auf ihre jährliche Quote genommenen Waren schuldig sind, aber

¹⁾ Nr. 277.

mals säumig zu werden beginnen, — — — als befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, soltane schuldige Gelder ohne alles weitere Nachsehen per executionem beitreiben zu lassen. — — —

**Nr.280. Gesuch des Wachspressers Simon Caspar
zu Königsberg in der Neumark
um eine Conzession auf seine Erfindung
des Wachspressens**

Berlin, 27. Januar 1735

Geh. St. A. R 21-210 1

[Sein erstes Gesuch um eine Conzession auf seine neue Erfindung des Wachspressens wurde mit der Begründung abgewiesen, dass er kein Privileg als Schutzjude besässe. Er kann aber nachweisen, dass sein Grossvater Fabian Moses bereits vom Grossen Kurfürsten am 29. September 1673 ein Privileg auf Züllichau erhalten habe, er mithin einer alten Judenfamilie angehöre. Da durch seine neue Erfindung des Wachspressens nicht nur Akzise und Zölle, sondern auch die Allgemeinheit selbst gewinnen würden, bittet er, dass das grossväterliche Privileg auf ihn übertragen werde.]

**Nr.281. Gesuch von Heine Ephreim an den König, ein Haus kaufen
zu dürfen**

Berlin, Februar 1735

Kopie. Geh. St. A. R 21-207b²

[Seit 44 Jahren besitze er ein Privileg auf Berlin und auf ein Haus in der Jüdenstrasse. Er habe geschäftlich stets das Interesse des Königs gefördert. Der Geh. Domänenrat Kuchtze könne bezeugen, dass er viele Jahre bei der Generaldomänenkasse mit Abhandlung preussischer Gelder und holländischer Wechsel zu tun gehabt und zu Gunsten der kgl. Kasse das Agio erhöht habe. Geheimrat Tieling könne beweisen, dass die benötigten $\frac{2}{3}$ zur Landschaft durch ihn viele Jahre lang zu deren Vorteil sehr wohlfeil angeschafft worden seien. Der kgl. Makler Davidé könne bestätigen, dass durch ihn allein an Wechselbriefen bei den kgl. Kassen 644922 rthl. gehandelt worden seien. In den folgenden Jahren sei sein Geschäft noch besser geworden. Das königliche Postamt könne attestieren, dass er in einem Jahre an Porto 1048 rthl. bezahlt, ausserdem in kurzer Zeit an 280000 rthln. Silber zur

königl. Münze aus fremden Ländern angeschafft habe. Da er 70 Jahre alt sei, bittet er um die Erlaubnis, zur besseren Beförderung seines Geschäfts und des kgl. Interesses, ein bequemer gelegenes Haus nahe der Post kaufen zu dürfen¹⁾.]

Nr.282. Bericht des Generaldirektoriums

Berlin, 5. April 1735

Ausfert. gez. Grumbkow, Viereck, Viebahn, Happe
Geh. St.A. Gen. Dep. Tit. LVII Judensachen Vol. III
Über die Nachfolge Duhrans

Der letztthin verstorbene Geh. Rat Duhran hat nebst andern Verrichtungen auch die jährlich 15000 Rtlr. betragende Judenschutzgelder beigetrieben und berechnet.

Da nun nötig, solches jemanden wieder aufzutragen, wozu wir dessen Sohn als einen fleissigen und ordentlichen Mann, wobei auch Sicherheit ist, in ohnmassgeblichen Vorschlag bringen; so stellen Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertst. anheim: ob Sie alleruntertst. agreiren, dass derselbe den Empfang und die Berechnung der Juden-Schutzgelder auf den bisherigen Fuss gegen die dabei seiende 100 Rtlr. übernehme²⁾.

Nr.283. Reskript an den Generalfiskal Gerbett³⁾

Berlin, 19. April 1735

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII.
Judensachen Vol. III

[Resolution für Gerbett, dass er an Stelle des verstorbenen Generalfiskals Duhran die Beitreibung und Berechnung der Schutzgelder übernehmen solle.]

¹⁾ Dekret vom 13. II. 35: Da die Sache das Polizeiwesen angehe, soll sie dem Generaldirektorium überwiesen werden. Das Gesuch könne bewilligt werden, wenn der Bittsteller sein bisheriges Haus an einen Christen verkaufe. Am 12. Oktober 35 berichtet die Kriegs- und Dom. Kammer an Broich, dass Ephraim, nachdem er sein Haus in der Judenstrasse an einen gewissen Naumann verkauft habe, das Rotardische Haus in der Spandauerstrasse gekauft habe. Da hierdurch die Zahl der Judenhäuser nicht erhöht wurde, wurde ihm der Consens erteilt.

²⁾ Marginal: Sol Gerbet sein.

³⁾ Über Gerbett vergl. Nr.271 Anmerkung 1.

Nr.284. Reskript an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 25. Mai 1735

Ausf. gez. Happe. Geh. St. A. Kurmark

Tit. CCXXXII Nr. 7

Handel mit Rind- und Pferdehäuten

— — — Wir haben aus eurer unterm 10ten dieses übergebenen Relation ersehen, was massen der Schutzjude zu Prenzlau, Baruch Marcus, Ansuchung getan, ihm zu concediren, 3000 Stück rohe Rind- und Pferdehäute zu Versorgung der dortigen Schuster ausserhalb Landes aufkaufen zu dürfen, ihr auch bei denen hiebei vorkommenden Umständen der Meinung seid, dass dem Supplicanten solcher Aufkauf zu verstaten, derselbe aber bei der in denen Edikten von verbotener Auf- und Verkauferei der rohen Felle und Häute festgesetzten Strafe sich nicht unterstehen müsse, die Felle im Lande aufzukaufen.

Ihr habt also nach eurem Gutachten dem Juden Baruch Marcus die gebetene Concession zu Aufkaufung der rohen Felle zu erteilen, jedoch dass er nicht ein einziges rohes Fell in Unsern Landen aufkaufe und solcherwegen die Accise zu Prenzlau gehörig zu instruiren.

Nr.285. Gesuch des Garnison- und Hofagenten Meyer Riess

an den Minister von Broich,

dass ihm die 4 Privilegien auf Wangerin,

Stolp, Lindow und Selow

für die darauf wartenden Käufer

zugestellt würden

Berlin, 18. August 1735

Geh. St. A. R 21-212s

[Erklärung des Meyer Riess, dass ihm an einer schleunigen Abfertigung der 4 Privilegien sehr viel gelegen sei, weil die darauf wartenden Käufer ihm auf dem Halse lägen und ihn schon zweimal beim Rabbiner belangt hätten. Zudem dürfe der Bau seines Hauses im Tiergarten, wofür der König ihm diese Privilegien geschenkt habe, nicht stille stehen. Wenn er gezwungen werde, Geld für den Bau aus seinem Geschäfte zu nehmen, könne er nicht mehr wie früher den Offizieren Vorschuss zur Werbung geben. Er fleht daher Broich an, für schleunige Erledigung der Sache zu sorgen.]

Nr. 286. Beschluss von Broich auf das Gesuch des Meyer Riess¹⁾

Ohne Ort, 19. August 1735

Geh. St.A. R 21–212s

[Das Gesuch des Meyer Riess wird bewilligt, um den fortgesetzten Eingaben ein Ende zu bereiten.]

**Nr. 287. Bericht der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer
über das Verhalten des Seidenfabrikanten Sweitzer
in der Fabrik des Hirsch**

Berlin, 29. August 1735

Geh. St.A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CLVI/Stadt Potsdam Fabriken Nr. 1

[Sweitzer habe um einen Vorschuss gebeten, um eine Fabrik errichten zu können. Der Kriegsrat Heidenreich habe über ihn Erkundigungen eingezogen und sei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Verhalten des Sweitzer sei sehr schlecht, da er die von Hirsch zu verarbeitende Seide bei den Leuten versetzte und dieser sie wieder einlösen musste. Zudem habe er die Seide mit Talg beschmiert, so dass die fertige Ware als Gros de tour untauglich geworden sei und die Käufer Schaden erlitten hätten. Er sei überdies sehr hochmütig, habe mehr Lust zu dirigieren als zu arbeiten, denn sonst könnte es ihm gleichgültig sein, ob er die Arbeit von einem Juden oder Christen bekomme.

Dagegen sagte Sweitzer folgendes aus:

- 1) Er sei im Jahre 1731 auf die Versprechung des Hofrats D'Alençon hin mit 5 Gesellen von Basel nach Berlin gekommen.
- 2) Er sei 1732 in die Fabrik des Hirsch eingetreten, unter der Bedingung, dass ihm gute und ausreichende Seide zur Arbeit gegeben werde.
- 3) Hirsch habe ihm jedoch schlechte Seide geliefert, so dass seine Gesellen zur Arbeit doppelt so viel Zeit gebraucht hätten als wenn sie gutes Material geliefert bekommen hätten, und der Arbeit überdrüssig geworden seien.
- 4) Hirsch habe alle seine Gesellen, unter ihnen auch seinen Bruder, von ihm abspenstig gemacht, sie zu Meistern ernannt, so dass er zuletzt mit seinem Sohne nur noch auf 2 Stühlen gearbeitet habe.
- 5) Hirsch habe ihn sogar beschuldigt, die Seide beschmiert zu haben und habe ihm ohne weitere Abrechnung keine Arbeit mehr gegeben.

¹⁾ Nr. 285.

Er habe daher nach 1½ Jahren die Fabrik des Hirsch verlassen und sei bei dem Seidenwirker Jeremias Gutbier eingetreten. Die Ansicht der Kriegs- und Domänenkammer in diesem Falle: Es sei zu gewagt, dem Sweitzer einen Vorschuss zu gewähren, da er kein Vermögen besitze. Man könne ihn nur in einer andern Fabrik unterbringen und abwarten, bis er in bessere Verhältnisse komme.]

Nr.288. Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 20. Dezember 1735

Abschrift. Geh. St.A. Gen.Dir. Neumark Nr. 1

Die verarmten neumärkischen Juden müssen aus dem Lande geschafft werden

Nr.289. Verordnung, dass die Schutzjuden auf ihren Reisen Atteste haben oder als Fremde den Leibzoll erlegen sollen

De Dato Berlin, den 25. Februar 1736

Mylius, Corpus Const. March. V. T. V. Abt. Nr. LV

Nr.290. Bericht der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 4. Mai 1736

Geh. St.A. Gen.Direkt. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 7 Über den Lederhandel

— — — Da wir nun zuvörderst den Krieges-Rath Wittich¹⁾ hierüber vernommen (über die Sache Hirsch Samuel), hat derselbe unterm 20ten April c. referiret, dass in dem Prenzlauer Lohgerber-Privilegio de dato Berlin den 14. Okt. 1734 § VIII folgendes verordnet:

Denen Kaufleuten stehet zwar frei, mit Saffian, Juchten und Corduan, auch englischem und couleurtem Leder zu handeln, denen Juden aber nicht anders, als wann sie ein Verkehr mit einländischen wollenen Waren ausser Landes treiben und die gegen selbige barattirte Leder zur Retour-Ware einbringen. Jedoch sollen diese Juden nicht befugt sein, ihr Leder ausser denen Jahrmärkten feil zu haben oder in einer Stadt, wo Lohgerber sind, ein Warenlager mit Leder zu halten, wiewohl die Lohgerber denen Sattlern, Riemern, Schustern und andern nicht verwehren können, ihr benötigtes Leder zu verschreiben, woher sie wollen oder selbst zu holen.

¹⁾ Wittig war Steuerrat für den Kreis Labes und Beeskow-Storkow.

Nun sei es zwar an dem, dass der Jude Hirsch Samuel --- die Leder quaestionis gegen einländische Tücher von Danzig bekommen, allein im Grunde falsch sei es, dass er solche Leder auf Begehren der Prentzlow'schen Schuster nacher Prentzlow gebracht habe, sondern er habe solche ausser denen Jahrmärkten dahin gebracht und denen Schustern feil geboten, wodurch er zwar nicht wider das Juden-General-Privilegium vom 29ten Sept. 1730, als worin § III enthalten, dass sie mit gar gemachtem Leder, auch rohen Kalb- und Schaffellen handeln dürfen, sondern wider gedachten § des Loh-Gerber-Privilegii gehandelt habe. ---¹⁾

**Nr. 291. Kontrakt zwischen dem Regiment Markgraf Carl
und dem Bandfabrikanten Moses Ulf auf Lieferung des Haarbandes
Berlin, 24. Mai 1736**

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2 Kurmark. Kr. u. Dom. Kammer Fach 40 Nr. 81

Zu wissen sei hiemit, dass zwischen Sr. Königl. Hoheit Markgrafen Carls Regiment und dem Bandfabrikanten Moses Ulf wegen Lieferung des Haarbandes folgender Contract verabredet und geschlossen worden. Es verspricht nämlich gedachter Bandfabricante bei Treu und Glauben, dem Regimente ultimo Oct. 1736 fünfzehn Tausend zweihundert Ellen geköperten Haarband zu liefern, alles der empfangenen Probe gemäss, sodass an dessen Güte nichts auszusetzen und was nicht probemässig erfunden wird, nimmt mehrermeldeter Bandfabricante auf seine Gefahr zurücke und liefert dafür Besseres in seinen Platz. Dagegen versprechen Seine Kgl. Hoheit jede Elle mit 8 ſ in Summa für obige fünfzehn Tausend zweihundert Ellen für 122 rthl. 5 gr. 4 ſ und zwar sogleich auf der Hand 50 rthl. und den Rest nach geschehener guter Lieferung bezahlen zu lassen. ---

**Nr. 292. Extract Hochfürstl. Brandenburg. Onoltzbach.
Rescripti an den Gesandten zu Regensburg von Berghoffer²⁾**

30. Juli 1736

Abschr. Geh. St. A. Kurmark Tit. CCXXXII Judens. Gen. Nr. 8
Jüdische Räuberbanden

¹⁾ Resolution vom 16. Mai 1736. Ausf. gez. Happe (ebenda), dass dem Juden Hirsch Samuel für diesesmal das Leder wieder relaxirt werde mit der ernstlichen Warnung, dass er sich in Zukunft bei schwerer Strafe aller gegen die Edikte und Privilegien laufenden Verkehrungen zu enthalten habe.

²⁾ auch Berghover, Baron von, Fürstl. Bayreuthischer Comitialminister zu Regensburg.

Lieber Getreuer! Nachdem sich aller Orten eine grosse Anzahl schutzloser Juden zusammen rottiren und mittelst Veränderung mancherlei Namen und zu Hilfnehmung ihrer corruptirt-Ebräischen Sprache, dann gebrauchend schnellen Reisen, auch mannigfaltig unter sich errichtenden Societäts-Gesetze, vielfältig grosse Raub- und Diebereien ausüben, wodurch die allgemeine Sicherheit in dem Röm. Reich von Zeit zu Zeiten mehrere Störung leiden muss: Als werdet ihr nach genommener Einsicht des hiebei kommenden impressi mit anderer chur- und fürstl. Stände Gesandtschaften aus dieser dem Publico von Tag zu Tag mehrers incaminirenden Gefahr eifrigst communciren und es dahin antragen, damit ein allgemeines Concert errichtet werde, kraft dessen alle diejenigen Juden, welche von keinem derer Reichsstände in Schutz genommen, absonderlich fremde u. Schnurjuden, so aus Polen und Böhmen sich einige Zeit her häufig eingefunden, noch sonst mit glaubwürdigen Pässen versehen sind, nirgendwo geduldet, sondern aus dem gesamten Röm. Reich geschälet, auch niemand von ihnen, sofern er nicht bei einem der Reichs Stände schutzbar ist, der Eintritt oder Pass in denen Reichskreisen verstattet, jedoch denen schutzbaren Juden ein Almosen ihren in der Ferne sich befindenden armen Glaubensgenossen zu übermachen jedesmalen frei gelassen werden soll...¹⁾

**Nr.293. Kontrakt des Kronprinzen Friedrich mit dem Bandfabrikanten
Moses Ulf über Lieferung des Haarbandes für sein Regiment**

Ruppin, 27. Oktober 1736

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2 Kurmärk. Kr. u. Dom. Kammer Fach 40, Nr. 81

Auf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gnädigsten Befehl ist mit dem Bandfabrikanten Moses Ulf in Berlin wegen Lieferung des Haarbandes für Dero Regiment folgender Kontrakt verabredet und geschlossen worden. Es verspricht nämlich gedachter Bandfabrikant bei Treu und Glauben dem Regiment ult. Febr. 1737 11000 Ellen gekipperten²⁾ Haarband zu liefern, alles der empfangenen Probe gemäss, so dass an dessen Güte nichts aussetzen und, was nicht probemässig erfunden wird, nimmt mehrermeldeter Bandfabrikant auf seine Gefahr zurück und liefert dafür besseres an seinem

¹⁾ Am 21. Aug. 1736 geht sämtlichen Kriegs- und Domänenkammern eine Abschrift dieser Verordnung zu (Ebenda), mit dem Befehl, „gleichfalls alle nötige mesures zu nehmen, damit dergleichen Gesindel sich in Unsern Landen auch nicht ferner herumtreiben müsse, sondern selbige davon gänzlich gesäubert werden.“

²⁾ Wohl geköpert.

Platz. Dagegen versprechen Sr. Königl. Hoheit jede Elle mit 8 Pfennig und zwar vor obige 11000 Ellen Haarband die Summe ad 305 rthl. 13 gr. 4 \mathcal{S} aus Dero Regiment Kleider Kasse bezahlen zu lassen, und zwar dass derselbe 100 Rthl. auf Abschlag der jedesmaligen Lieferung, den Rest aber nach geschehener guter Lieferung haben und empfangen sollen.

**Nr.294. Spezifikation der in Landsberg an der Warthe
bis Ausgang December 1736**

vorhandenen sämtl. Juden-Häuser	Darunter sind von wirklichen Schutzjuden		seit 10 Jahren ange- kauft von angesetzten Schutzkindern			
	Kleine Häuser	Buden Stellen	Vors 1. Kind		Vors 2. Kind	
			Kleine Häuser	Buden Stellen	Kleine Häuser	Buden Stellen
1) Israel Isaac	1					
2) Salomon Wolff						
3) Israel Bendix						
4) Isaac Simon Charleville						
5) Bendix Samuel		-		1		
6) Marcus Marcus			1			
7) Daniel Levin			1			
8) Baruch Simons Witwe						
9) Samuel Bendix						
10) Simon Jacob						
11) Isaac Wulff					1	
12) Nathan Jacob						
13) Aron Moses						
14) Kersten Marcus						
15) Hirsch Samuel						
16) Simon Marcus						
17) Nathan Marcus						
18) Samuel Löser						
19) Levin Lazarus			1			
20) Samuel Wolf						
21) Jüdel Moses Witwe						
22) Kersten Israel						
23) Fabian Jochen					1	
24) Salomon Jochen					1	
25) Moses Salomon					1	
26) Judenschaft vor ihren Keller und zur Herberge vor die fremden Juden Armen			1			

Nr.295. Renovirtes Edikt wegen Abhaltung der fremden Betteljuden¹⁾

De Dato Berlin, den 3. Januarii 1737

Mylius, Corp. Const. March. V. T. V. Abt. S. 211/2. Nr. LVI

**Nr.296. Bericht der Charlottenburger Magistratssenatoren
an den Charlottenburger Magistrat über die Bandmühlen des Ulff**

Charlottenburg, 9. Januar 1737

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2 Kurmärk. Kr. u. Dom. Kammer
Vorstädte Sachen. Fach 40. Nr. 81

Des Juden Ulff Aufenthalt ist nicht hier, sondern in Berlin und wird auch selten allhier erblickt. Was dessen Arbeit betrifft, wovon er so aufgeblasen sich herauslässt, veranlasset ihn vielleicht, weiln er vor Ihre Hoheit, des Kronprinzen Regiment, die Haarbande noch zu liefern hat. ---²⁾

Nr.297. Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 11. Januar 1737

Ausf. gez. Grumbkow, Görne, Herold. Gen. Dir. Neumark Nr. 1
Hauskauf

Resolution, dass denen Schutzjuden in Unsern neumärkischen Städten wie auch deren Kindern zwar erlaubt sein solle, auf wüsten Stellen gegen die accordirte beneficia neue Häuser zu bauen, nicht aber bereits fertige Häuser zu kaufen und eigentümlich zu acquiriren ---.

**Nr.298. Protokoll über die Aussagen des Ulff betr. Gründung
und Entwicklung seiner Bandfabrik**

Rathaus Charlottenburg o.D. (wahrscheinlich 15. Januar 1737)
Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2 Kurmark Kr. u. Dom. Kammer Fach 40 Nr. 81

[Aussage des Ulff vor dem Charlottenburger Magistrat:³⁾

- 1) Er hat seine Fabrik auf Grund eines königl. Privilegs gegründet und sie 19 Jahre lang erfolgreich betrieben.
- 2) Zu Anfang haben die Posamentierer dagegen so heftigen Widerstand erhoben, dass eine Kommission die Sache genau untersuchen musste.

¹⁾ Vergl. Nr. 67.

²⁾ Siehe Nr. 42, 81, 84, 291, 293.

³⁾ Vergl. Nr. 296 Anm. 1.

- 3) Diese Kommission hat aber gefunden, dass den Posamentierern durch die Fabrik kein Schaden geschehe und dass diese zugestanden hätten, Florettbänder nicht selbst verfertigen zu können.
- 4) Sie haben vielmehr erklärt, dass sie diese auf den Messen von Ausländern kauften und mussten daher
- 5) sich die Entscheidung gefallen lassen, dass sie keine Bandmacher seien, während es Ulff verboten wurde, Posamentierarbeit anzufertigen. Darauf erfolgte dann
- 6) das völlige Etablissement der Ulffschen Bandfabrik, zumal
- 7) eine solche damals in Deutschland, ausser in Wesel, nicht vorhanden war. Trotzdem hat
- 8) im Jahre 1733 der Schweizer Thomé auf Kosten des Königs in Potsdam ein solches Werk angelegt. Die Fabrik des Ulff ist
- 9) bis jetzt wegen der guten und tüchtigen Ware, womit er die Regimenter versorgt, in gutem Stand geblieben, wogegen
- 10) die Potsdamer Bandfabrik in kaum 2 Jahren ganz zu Grunde gegangen ist.
- 11) Dabei ist zu bemerken, dass Ulff mit seinen fabrizierten Bändern niemals Messen besucht noch sonst damit irgend welchen Handel getrieben hat.
- 12) Seine Meister, Gesellen und die Arbeiter, im ganzen gegen 22, haben jederzeit hinreichend Brot gefunden, während die Potsdamer Meister infolge der üblen Conduite des Thomé ihren Unterhalt nicht finden können und in der Irre herumgehen. Diesen könnte Ulff
- 13) wieder aufhelfen, wenn der König weiterhin sein Werk protegieren, ihm die wenigen Regimenter, für die er bis jetzt die Haarbandlieferung gehabt, lassen und ein weiteres Privileg für die Lieferung von roten Halsbinden und Colletbändern gewähren würde. In diesem Fall könnte er 2–3 neue Stühle einrichten und den ganz verarmten Potsdamer Bandmeistern Arbeit verschaffen. — —]

**Nr.299. Bericht der Charlottenburger Magistratssenatoren
über die Bandmühlen des Ulff**

Charlottenburg, 16. Januar 1737

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2 Kurmärk. Kr. u. Dom. Kammer Fach 40 Nr. 81

[Ulff hat nicht mehr als drei Mühlen in Gang. Man sagt aber, dass auch die 4. Mühle wieder aufgeschlagen werden soll, da Ulff noch vor der Revue an einige Regimenter Bänder zu liefern habe.

Die Senatoren würden es gerne sehen, wenn der hiesige Meister mit mehr Arbeit versehen werde, damit einige Menschen dabei ihr Brot verdienen könnten.]

Nr.300. Circular an alle Kriegs- und Domänen Kammern

22. Januar 1737

Copie. Geh. St. A. R 21-207b 2a
Verbot des Hauskaufs

--- Nachdem Wir fernerhin gar nicht mehr gestatten wollen, dass ein Jude in Unsern Landen irgendwo ein eigenes Haus ankaufe oder auch nur auf ein Haus in fraudem legis soviel Geld ausleihe oder austue, dass es kein Christ so hoch reluiren könne, sondern es dem Juden als Creditori in perpetuum zum Besitz überlassen werden müsste: als fügen wir euch solches hierdurch zu wissen.

**Nr.301. Bericht des Charlottenburger Magistrats
an den Kriegskommissar Schemmel¹⁾
über die Bandmühlen in Charlottenburg und Berlin**

Charlottenburg, 24. Januar 1737

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2. Kurmärk. Kr. u. Dom. Kammer.
Städte Registrat. Fach 40 Nr.81

[Der Charlottenburger Magistrat hat die Magistratssenatoren Thiele und Braune mit der Untersuchung der Bandmühlen des Ulf beauftragt, der behauptet hatte, 22 Menschen in Berlin und Charlottenburg zu beschäftigen und 4 Mühlen in Charlottenburg und eine Zwirnmühle in Berlin im Gange zu haben²⁾). Seine Aussagen wurden von den Senatoren nachgeprüft, es ergab sich aber, dass er nur 9 Personen angestellt habe und dass nur auf drei Mühlen gearbeitet werde. Es wäre für diesen ohnehin sehr nahrlosen Ort zu wünschen, dass dem Juden und seinen hiesigen Meistern mehrere Regimenter zugelegt würden, und dass die Arbeit auf den Bandmühlen besser gefördert werde. Sonst müssten der holländische Bandmeister, seine Gesellen und alle übrigen Personen, die kein anderes Handwerk gelernt hätten, darben...]

¹⁾ auch Schemel geschrieben. Kriegskommissar in Berlin.

²⁾ Nr. 298, 299.

**Nr.302. Bericht des Kriegskommissars Schemmel an den König
über die Bandmühlen des Moses Ulf in Charlottenburg**

Berlin, 26. Januar 1737

Geh. St. A. Prov. Archiv Brandenburg. Rep.2 Berlin 1 Fach 40 Nr.81

[Der Jude Moses Ulf hat zur Zeit in Charlottenburg drei Bandmühlen in Gang, von denen zwei dem Meister Heinrich Löwen und nur die kleinere dem Ulf zuständig sind. Der Meister arbeitet darauf teils Garnbänder für sich, teils Florettbänder für den Juden. Mit dem Meister zusammen sind jetzt nur 9 Personen in Arbeit, unter ihnen drei Gesellen. Die übrigen Personen sind Weibsleute. Eine dem Juden gehörende Bandmühle liegt bei dem Meister Löwen aufgeschlagen auf dem Boden, drei andere Mühlen, die im Besitz des verstorbenen Bandmeisters Johann von Löwen waren, liegen Schulden halber schon einige Jahre auf dem Rathaus in Depot. Moses Ulf behauptet zwar, dass er im Ganzen in Charlottenburg 22 Personen beschäftige. Nach der Untersuchung des Magistrats aber sind in Charlottenburg nur 9 Personen in Arbeit, über die 6 in Berlin angegebenen besteht keine Gewissheit. Der Bericht des Juden, er sei der Mann, die ganz verfallene Bandfabrik des Thomé in Potsdam wieder aufzubauen, beruht daher nur auf leeren Worten. Es sei denn, wie er angibt, dass der König andern christlichen Bandmachern die Regimentsarbeit abnehme und sie dem Ulf allein zuwenden wolle. Damit käme aber ein Jude auf 10 Christen, die zu Grunde gehen müssten. Wie denn der arme Meister Löwen fast das ganze Jahr, aus Mangel an Arbeit und aus Not, Garnband für den Juden machen und sich damit kümmerlich ernähren muss. Es ist aber zu wünschen, dass diesem armen arbeitswilligen Mann mehr Arbeit zugewendet werde. Eine Conzesion auf die Maschinen in den Bandmühlen, die den Bandmachern und Posamentierern sehr nachteilig und daher im ganzen Römischen Reich verboten sind, konnte Ulf nicht ausweisen.]

Nr.303. Kabinetsordre an Cocceji¹⁾

Potsdam, 19. Februar 1737

Ausfert. Geh. St. A. R 21-207 b. 2a. Die Berliner Judenschaft ist für einen entflohenen jüdischen Dieb verantwortlich zu machen

S.K.M. ... haben den alleruntertngsten Bericht Dero Würkl. Geh. Etatsminister von Cocceji nebst der verlangeten Nachricht von der zu Berlin

¹⁾ Samuel von C., Geh. Gerichts- und Ober. Appel. Gerichtsrat zu Berlin. Unter seiner Mitwirkung kam das 1721 veröffentlichte „Verbesserte Landrecht des Kö-

echappirten Räuberbande erhalten, und da Höchstdieselbe unter andern daraus mitersehen, dass das gestohlene Silber a 6 % von einem Schutzjuden in Berlin vor 82 Taler gekauft worden, dieser Jude aber darauf echappiret ist, so wollen S.K.M. alles Ernstes, dass die Judenschaft in Berlin mehrgedachten Juden wiederschaffen oder aber 1000 Taler Strafe solcherwegen bezahlen soll...

**Nr.304. Memorial sämtlicher Altmeister des Berliner Posamentiergewerks
gegen das Gesuch des Bandmeisters Mahler aus der Schweiz
um eine Conzession auf Bandmühlen**

Berlin, 24. Februar 1737

Geh. St.A. Pr.Br. Rep.2 Kurmärk. Kr. u. Dom. Kammer Fach 40 Nr.81

[Der Bandmacher Mahler aus der Schweiz hat sich um eine Conzession für einen Bandmühlenbetrieb beworben. Sollte sein Gesuch bewilligt werden, so würde dies den Ruin ihres Gewerks bedeuten. Mahler ist auch nicht berechtigt, sich auf die Potsdamer concessionirten Bandmacher und auf den Juden Ulf zu beziehen, da Ulf die Verfertigung des wollenen Haarbandes bei einer Strafe von 100 Talern verboten ist und nur eine Conzession für die Anfertigung von Florettband besitzt.]

**Nr.305. Schreiben des Potsdamer Steuerrats Heidenreich
an den Bandfabrikanten Ulf**

Potsdam, 19. März 1737

Geh. St.A. Pr.Br. Rep.2 Kurmärk. Kr. und Dom. Kammer Fach 40 Nr.81
Bandlieferungen. Ulf soll die armen Bandfabrikanten mit Arbeit versehen

[Nach einer Mitteilung des Obersten von Massow¹⁾ würden die Regimenter erst zu Ostern bei Ulf ihre Bandlieferungen machen. Es würden ihm wohl die Flechte und Schweifbänder bei der Kavallerie wie die roten Bänder an den Halsbinden zufallen. Heidenreich will den Obersten nochmals an die Lieferung erinnern. Ulf würde ihn zu grossem Dank verpflichten, wenn er bis Ostern die armen Bandmacher mit Arbeit versehen wolle. Er würde daraus ersehen, dass es Ulf ernst sei, die Meister in Nahrung zu setzen.]

nigreichs Preussen“ zu Stande. 1723 wurde er Präsident des Kammergerichts, 1727 Etats- und Kriegsminister, 1730 Chef aller geistl. und französischen Sachen, 1731 Präsident des Oberappellationsgerichts, 1738 Chef der gesamten Justiz in allen preussischen Ländern.

¹⁾ Hans Jürgen Detlef von, Capitän im Regiment König, Generaladjutant Friedrich Wilhelms im schwedischen Krieg, wurde 1734 Oberst des 3. Bataillons.

Nr.306. Cabinetsordre an Cocceji

Potsdam, 23. März 1737

Geh. St.A. R 21-207 b 2a

S. K. M. ... haben mit mehrerem ersehen, was Dero Würkl. Geh. Etatsminister von Cocceji wegen des von der Judenschaft in Berlin eingereichten ... Memorial, worinnen solche die wegen des echappirten Juden Joseph Isaac ihr dictirte Strafen zu depreciren suchet, vorstellen wollen. Und erteilen darauf zur allergnädigsten Resolution, wie es lediglich dabei verbleiben soll, dass, wenn erwähnte Judenschaft gedachten echappirten Juden nicht wiederschaffet, sie binnen einer gewissen ihr zu setzenden Zeit die dictirte 1000 Tal. Strafe ohne weiteren Anstand bezahlen, von solchem Gelde auch der durch die bekannte Räuberbande bestohlene Prediger seines erlittenen Schadens wegen indemnisiret, das übrige aber ad pias causas verwandt werden soll¹⁾).

Nr.307. Memorial des Bandfabrikanten Moses Ulf an den König

Berlin, 23. März 1737

Geh. St.A. Pr.Br. Rep.2 Kurmärk Kr. u. Dom. Kammer

Fach 40 Nr.81

Bitte um fernere Concession für die Bandfabrik im Interesse des Landes und der Armee und um Schutz gegen die Vorstellungen des Posamentiergewerkes

[Von der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer ist an den Kriegskommissar Schemmel die Verordnung ergangen, Ulf nachdrücklichst die Abschaffung seiner Bandmühlen anzubefehlen und ihn zu zwingen, gleich andern auf ordinären Stühlen arbeiten zu lassen, weil solche dem Posamentiergewerke nachteilige Mühlen im hiesigen Lande nicht geduldet werden sollen. Aus Potsdam kam dagegen der Befehl, dass er den dortigen Bandmeistern Arbeit geben solle, weil der König keinen dieser Leute ausser Landes gehen lassen wolle. Da nun zwei Gegensätze nicht miteinander bestehen können, so möchte er den König an eine seine Fabrik betreffende Tatsache erinnern, die in den Akten des Generaldirektoriums aufgezeichnet und auch dem Geheimrat Gause²⁾ bekannt ist. Als er und sein Vater im Jahre 1714 die Meister mit ihren Mühlen von Holland hierher brachte,

¹⁾ Vergl. Nr.303.

²⁾ Ludwig Gause, Syndikus von Berlin und Kammergerichtsadvokat, seit 1718 Rat im Generalkommissariat, seit 1723 Mitglied der Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer.

wehrten sich bereits damals die hiesigen Posamentierer dagegen und wollten, dass diese im römischen Reiche verbannten Bandmühlen abgeschafft würden¹⁾. Die Kommissäre jedoch, der verstorbene Etatsminister von Printzen²⁾ und von Krautt, die Geheimräte Plehnen und Gause überführten die Posamentierer, dass sie die Florett- und Seidenbänder, mit denen sie und die Kaufleute ihre Kramläden angefüllt hätten, nicht selbst gemacht, sondern sie auf den Messen gekauft hätten, wohin sie aus Holland, Kurköln und der Schweiz gebracht worden seien, d. h. aus Ländern, wo die Bänder auf Mühlen gemacht würden. Die Sache wurde damals folgendermassen abgetan: Da die Posamentierer selber die Mühlenbänder im Ausland kauften und das Geld ausser Landes schleppten, weil sie nach eigenem Bekenntnis die Bänder weder hier machten noch machen könnten, wenigstens nicht um den gleichen Preis wie das Ausland, wurde dem Ulff erlaubt, auf seinen Mühlen allerhand seidene Bänder zu verfertigen, unter der Bedingung, dass er sich aller goldener-, wollener-, leinener- und anderer Posamentier- und Schnurmacherarbeit enthalte. Er wurde ausserdem verpflichtet, fremde Meister und zwar christliche Arbeiter aufzunehmen und seine Mühlen abzuschaffen, falls im ganzen Reich durch einen Reichsschluss die Mühlenstühle abgeschafft werden würden. Mit diesem Beschluss beruhigten sich die hiesigen Posamentierer, und keiner ist in dieser ganzen Zeit verdorben. Was sie jetzt gegen ihn klagen, ist ihm unbekannt. Ihre Beschwerden fallen auch nicht auf ihn zurück, denn der Verlust ihres Verdienstes, über den sie klagen, entsteht nicht durch seine Mühlen, sondern dadurch, dass viele auswärtige Lieferungen nach Moskau, Schweden und Dänemark gehen, wo sie auch verfertigt werden. Hinzu kommt, dass die hiesige Gold- und Silbermanufaktur ihnen nicht mehr Arbeit gibt als zum Leben nötig, und dass das Gewerk sehr stark angewachsen ist. Das Begehren der Posamentierer, dass seine Leute ebenso wie sie selbst auf Stühlen und Posamenten arbeiten sollten, würde noch nachteiliger für sie sein und ihre Zahl vermehren. Eine Durchführung dieser Bestimmung wäre auch nicht möglich, da seine Arbeiter die Arbeit auf Posamentierstühlen auf Grund des Verbots von 1714 nicht erlernt hätten. Der Untergang seiner Mühlen würde weder dem Posa-

¹⁾ Vergl. Darstellung Kap. 5 S. 99 ff.

²⁾ Marquard Ludwig Freiherr von Printzen, 1698 Gesandter in Moskau, 1699 Schlosshauptmann und dann wieder russ. Gesandter bis 1701, 1705 Wirkl. Geh. Rat, 1707 Dezerent der Universitäten, 1709 Präsident des kurmärk. Consistoriums und Curator aller Universitäten, gleichzeitig mit Blaspil Oberdirektor über die pfälz. Kolonien, 1712 Oberhofmarschall, 1714 Präsident des franz. reformierten Oberkonsistoriums, 1724 Direktor des Obercollegium medicum. Er starb 1725.

mentierergewerke helfen noch dem Publikum Vorteil bringen, weil sie nicht die Pfund- und Florettbänder verfertigen können, sondern sie aus dem Ausland kommen lassen müssen. Da er mit 16 Regimentern in Accord steht, denen er Bänder zu liefern hat, und da der Kronprinz nur von ihm die Bänder für sein Regiment bezieht, würden alle gegen ihn gerichteten Massnahmen nur Confusion verursachen und der bevorstehenden Revue die grösste Gefahr bringen. Seine Fabrik bringt den Posamentierern keinen Nachteil, da er nur die Regimenter mit Bändern beliebere, während sie reiche goldene und silberne Bänder verfertigen können, die jetzt von den Damen sehr gesucht werden und viel Geld einbringen.

Er selbst hat nicht einmal so viele Mühlen in Betrieb als in den ersten Jahren. Wenn er aber den Debit bei der ganzen Armee erhalten könnte, würden 100 christliche Arbeiter bei ihm ihr Brot verdienen können. Er bittet zum Schiuss, dass er wie bisher von den Posamentierern und ihrer Arbeit getrennt bleiben dürfe, und dass seine Bandmühlen und Waren, solange sie im Reiche geduldet würden, ihm zum Nutzen des Landes und der Armee erlaubt bleiben¹⁾.]

Nr.308. Kabinettsorder an das Generaldirektorium

Potsdam, 26. April 1737

Geh. St. A. Berlin Generaldirektorium Kurmark. Materien IV. Tit. CCXXXII
Nr.9 Vol. I, Juden-Sachen-Gen.

Wegen Verbesserung des Laden-Wesens und Reduzierung der Judenfamilien in Berlin

¹⁾ Verzeichnis derjenigen Regimenter, welche vormals wollene, anstatt dessen aber jetzt von mir geköperete Florettbänder nehmen.

- 1) Sr. Kgl. Hoheit des Kronprinzen Regiment
- 2) Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Wilhelm Regiment
- 3) „ „ „ des Markgrafen Carl Regiment
- 4) „ „ „ des Prinzen Heinrich Regiment
- 5) der Gens D'Armes Regiment
- 6) Sr. Hoheit des Prinzen Eugenius Regiment (Prinz zu Anhalt-Dessau)
- 7) Des Prinzen von Bayreuth Dragoner Regiment
- 8) Des Generalmajor von der Marwitz Regiment
- 9) „ „ von Plathen Regiment
- 10) „ „ von Bodenbergs Regiment
- 11) Des General Alt Waldowschen Regiment
- 12) „ „ Jung Waldowschen Regiment
- 13) Des General von Gesslers Regiment
- 14) Des Oberst von Bredows Regiment
- 15) Des General Reuslers Batallion
- 16) Des hiesigen General Major von Linger Artillerie Regiment.

Nachdem S.K.M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, zeithero angemercket, wie durch das in Berlin überhand genommene Judenwesen und Trafique und deren über die Gebühr angewachsene Familien die Christen Nahrung in Handel und Wandel daselbst nicht nur sehr unterdrückt und ruiniret, sondern auch daher Dero Kassen und dem Publico nicht geringer Schaden zugefüget werden: Als haben Höchstdieselben, solchem verderblichen Übel zu steuern, allergnädigst resolviret, dass die Anzahl der Berlinischen Judenfamilien eingeschränket, überhaupt aber dem jüdischen Handel Mass und Ziel gesetzt, folglich Dero allerhöchstem Interesse und der Wohlfahrt des Publici darunter besser wie bisher geschehen, prospiciret werden soll. Es wollen und ordnen demnach S. K. M. hierdurch alles Ernstes:

1) dass die jetzo in Berlin befindliche 234 Judenfamilien, inclusive der Wittiben, auf 120 Familien reduciret und gesetzt werden, denenselben, ihre publique Bedienten mitgerechnet, auch nicht mehr als 250 jüdische Domestiken beiderlei Geschlechts gestattet, alle übrigen aber aus der Stadt und Lande geschaffet werden sollen. Zu welchem Ende Höchstgedachte S. K. M. allergd. wollen, dass Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium von oberwähnten in Berlin jetzo befindlichen Judenfamilien 120 der besten und vermögendsten aussuchen, die übrigen aber, und zwar binnen Zeit von vier Wochen, wegschaffen, auch deshalb die nötige Verfügung tun soll.

2) Soll denen alsdann in der Stadt bleibenden Judenfamilien ein gewisses Sortiment von Waren zu ihrem Verkehr nebst einer gewissen mit denen christlichen Kaufleuten und Kramers proportionirten Anzahl von Laden und Boutiquen ausgemachet, keinem der Juden aber verstattet werden, wollene Fabriken und gehende Stühle zu halten, wohl aber denen christlichen Fabrikanten allerhand fertige wollene Waren abzunehmen und überall zu debitiren.

3) Weil auch zeithero, jahraus, jahrein und fast tagtäglich, viele Juden und Judenjungs aus anderen märkischen Städten und Provinzien häufig nach Berlin gekommen, sich daselbst ganze Wochen, auch wohl Monate, aufgehalten, sich gleichsam miteinander abgelöset und durch heimlichen und öffentlichen Handel sowohl dem Publico Schaden gebracht, als auch die königl. Kassen durch allerhand Defraudationen und boshafte pratiquen betrogen haben; so befehlen S. K. M. hiermit, dass ausserhalb denen Jahrmärkten kein nicht nach Berlin gehöriger Jude mit andern Waren als Juwelen, Bruchgold und Silber in die Stadt gelassen, auch ausserhalb denen Jahrmärkten und denen jüdischen Festtagen kein dergleichen auswärtiger Jude männ- oder weiblichen Geschlechts, unter was vor Praetext es auch

sein möge, über 24 Stunden in der Stadt geduldet oder vor jeden Tag, so er darüber bleiben sollte oder müsste, einen Dukaten Species zum Potsdam'schen grossen Waisenhaus zu erlegen angehalten werden soll: Und wie Höchst dieselbe an Dero Gouvernement zu Berlin bereits befohlen haben, dass solches mit darauf halten soll; so wollen Sie, dass Dero Generaliscäl sowohl als die sämtliche Fiscale in Berlin instruiert und befehliget werden sollen, darauf bei Vermeidung empfindlicher Ahndung wohl acht zu geben und wider die Contravenienten, auch wider diejenigen, so solchen darunter durch die Finger sehen, ihr Amt zu beobachten, zu welchem Ende Dero Generaldirectorium an den Generaliscäl und das Officium fisci die hinlängliche Verfügung tun soll. In den gesetzten grossen Jahrmärkten aber, so 14 Tage dauern, soll denenselben nur vier Tage Aufenthalt in Berlin, keineswegs aber auch in denen Jahrmärkten das Hausiren verstattet sein.

4) Es soll auch in allen den grossen und kleinen Berlinschen Jahrmärkten kein auswärtiger Schutzjude von der Handlungs- oder Losungsaccise frei sein, sondern allezeit bei der Accise so angesehen werden soll, er mag so viel verlosset haben oder nicht, als habe er vor 50 Taler Waren abgesetzt, wovon er dann allezeit so viele Accise zu erlegen hat, als der Tarif mit sich bringet. Wobei sich verstehet, dass, welcher Jude vor mehr als 50 Taler abgesetzt, auch solche treulich anzeigen und wegen des übrigen a part die Handlungsaccise entrichten oder seiner Waren verlustig gehen soll.

5) Setzen S. K. M. hierdurch ein vor allemal fest, dass sowohl die Berlinsche als die in denen Landstädten wohnende Juden, wenn sie hinfüro die Accise in Berlin auch nur eines Talers Wert defraudiret zu haben überwiesen werden, solche alsdann ihres Schutzbriefes und Privilegii verlustig und in denen königl. Landen nirgends weiter geduldet, sondern sogleich weggejaget werden sollen; welcherwegen dann Dero Generaldirectorium ein besonderes Edikt entwerfen und solches, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich publiciren lassen soll.

Allerhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio hierdurch in Gnaden, sich nach allem Vorstehenden allergehorsamst zu achten, auch das Nötige ferner gehörig zu verfügen.

Nr. 309. Eingabe der Ober- und anderen Ältesten der Berliner Judenschaft

Berlin, 30. August 1737

Geh. St. A. R 21-207 b^{2a}

Bitte, wegen des entflohenen Diebes nicht verantwortlich gemacht zu werden

[Die Judenschaft ist wegen der ihr auferlegten Strafe von 1000 Talern höchst unglücklich¹⁾). Sie bittet um eine sechswöchentliche Dilation, um den Aufenthalt des entflohenen Diebes ausfindig zu machen. Sie gibt sich alle ersinnliche Mühe, der königlichen Order ein Genüge zu tun, sie hat auch ihre auswärtigen Korrespondenten gebeten, ihr behilflich zu sein.]

Nr.310. Reskript an den Generalfiskal Gerbett

Berlin, 3. Mai 1737

Konc. Geh. St. A. R 21-207 b^{2*} Strafgeder

[Befehl, die den Juden auferlegten Strafgeder sofort einzutreiben²⁾.]

Nr.311. Bittschrift der Ober-Ältesten der Judenschaft in Berlin an den König

Berlin, 6. Mai 1737

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Materien. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9 Vol. I

Bitte, die Anzahl der Berliner Juden nicht einzuschränken

Wie schmerzlich es uns zu vernehmen, dass Ew. Kgl. Majest. durch einige unbesonnene Kaufleute, die so wenig Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Nutzen als Liebe des Nächsten bedenken, es dahin zu bringen gewusst, in Ew. Königl. Majest. Ungnade uns zu stürzen, daher Ew. Kgl. Maj. bewogen worden, dem hochpreisl. Generaldirectorio allergnädigst aufzugeben, die Anzahl der hiesigen Juden-Familis zu verringern, den Handel und Wandel auf gewisser Art einzuschränken. So consoliret uns nichts mehr als Ew. Königl. Majest. weltgepriesene Liebe zur Gerechtigkeit, dass, wann bei der Untersuchung finden wird, dass sich keine Juden in Berlin befinden, die nicht von Ew. Königl. Majest. Allerhöchst privilegirt, ihre oneribus richtig abgeführt und nach den uns erlaubten Handel gebührend aufgeführt haben, Dieselbe uns bei unsere teuer erhaltene Privilegis nach wie vor allergdst. schützen werden. Bitten daher alleruntgst. in Betrachtung, dass, da wir uns in schwerer Interessen wegen die zwei auf der Friedrichstadt erbauten kostbaren Häuser gesetzt haben, durch eine vorzunehmende Änderung uns nicht übereilen zu lassen, sondern vielmehr dem hochpreisl. Generaldirectorio allergdst. aufzugeben, uns zuvorderst mit unserer Höchstdurft zu hören *).

¹⁾ Siehe Nr. 303, 306.

²⁾ Siehe Nr. 209. In einer Ordre vom 29. Mai wird den Juden die Strafe erlassen.

*) Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

In 8 Dag muss alles abgemachet sein!

**Nr.312. Bittschrift der sämtlichen in der kgl. Residenz
privilegierten Schutzjuden an den König**

Berlin, 14. Mai 1737

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Materien IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9 Vol. I

Bitte, die Anzahl nicht einzuschränken; Beweise, wie nützlich
der jüdische Handel für den Staat ist. Höhe der Schutzgelder;
ihr Vorteil für die kgl. Kassen

— — — Ob wir nun hierdurch¹⁾ dermassen darnieder geschlagen werden, dass wir unser Herzeleid nicht auszusprechen wissen, so ist doch Unser einziger und grösster Trost hierbei Ew. Maj. weltgepriesene Liebe zur Gerechtigkeit, dass allerhöchst Dieselbe uns nicht ungehöret und unverschuldetermassen auf einseitiges, ungegründetes Vorstellen der Kaufmannschaft werden übereilen und ruiniren lassen; sondern bitten alleruntertänigst fussfälligst, dass Sie allergnädigst erlauben wollen, unsere höchste Not und Bedrängung vorzustellen und allerhöchst geruhen wollen, dieselben in höchster Consideration zu ziehen. Denn quoad I nun ist gegründet und kann nimmermehr erweislich gemacht werden, dass über die Gebühr hier einige Schutzjudenfamilien, wie einige Kaufleute als unsere Missgönner angegeben, angewachsen wären, sondern wann wir gehöret würden, werden vielmehr unsere harte Gegner selbst gestehen müssen, dass sich hier lange nicht soviel als wir laut Privilegii berechtigt sein, sondern viel weniger und nur solche Judenfamilien sich hier befinden, welche erstlich von Ew. Kgl. Maj. Vorfahren höchst sel. Andenkens, auch von Ew. Kgl. Maj. selbst confirmiret und niemand anders als Eltern und Kinder, so bis dato das ihrige zu Ew. Kgl. Maj. oder Publici Besten alles beigetragen und contribuiret, nach dem allergnädigst erteilten Privilegio de ao 1714 und dem ao 1730 durch Dero hohen Oberdirectorio renovirten und von Ew. Kgl. Maj. Höchsthändigen Unterschrift festgesetzten Reglement hier befindlich sein und diejenigen, welche Ew. Kgl. Maj. nach und nach specialiter privilegiret haben; folglich dass nicht ein einziger zur Ungebühr angewachsen, sondern wir laut General- und Spezial-Privilegii als Principiis regulativis die übergebene Liste justificiren und legitimiren können.

ad Secundum ist nicht erweislich, dass die Judenschaft die Kaufleute durch unsern Handel unterdrückt und ruiniret, wie sie uns angeschwärtzet und zur Ungebühr sich beschweret haben. Hingegen das Contrarium am Tage lieget, dass sich die Handlung bei jetzigen nahrlosen Zeiten Gott sei Dank in solchen florissanten Zustand befindet, dass niemand Ursache hat, wie

¹⁾ Durch Befehl vom 26. IV. Nr. 308.

in den benachbarten Landen gross Lamentirens und Wehklagens ist, über den Verfall des Commercii sich zu beschweren. In massen man vor jetzo gar nichts von Banquerouten und Unfall höret als vor diesen geschehen. Vielmehr siehet man, dass einige Kaufleute in wenigen Jahren sehr floriret, auch einige so viel erworben, dass sie ihren Handel und Kramladen aufgegeben, sich zur Ruhe begeben, einige Manufacturen angeleget, einige auch von Wechselinteresse leben. Es können auch die Kaufleute nicht in Abrede sein, dass alle Professiones und Hantirungen, Schuster, Schneider, Bäcker, Brauer p. p. nicht von der Judenschaft sollten grossen Vorteil und Nahrung haben, indem wir alles, was wir an und um uns haben, von ihnen kaufen und verfertigen lassen. Auch die Kaufleute selbst haben einen grossen Zugang von uns, Ew. Kgl. Majest. haben auch Selbst einen grossen Profit und Vorteil.

Gleichwohl aber haben sich einige unruhige Missgönner von denen Kaufleuten gefunden, welche dahin bedacht sein, uns aus Rachgier und Feindschaft in Unglück, Ruin und Ungnade zu stürzen und vorgeben zu dürfen, dass durch uns der Handel und Negotie unterdrückt und runiniret werde, da doch die Bürgerschaft insgesamt einen grossen Vorteil von uns haben.

Da nun auch notorisch, dass durch Gottes Gnade und Segen Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Landesväterliche Vorsorge die hiesigen Residencien vergrössert, erweitert und bevölkert worden, dergestalt, dass nach Proportion der étendue und Menge derer Einwohner sich noch wohl 2mal soviel Judenfamilien ohne jemandes Schaden, sondern zum Vorteil Ew. Kgl. Maj., des Publici und vieler Menschen Nutzen sich hier setzen und nähren können.

Ad 3^{um} wird, ohne das Vorhergehende in Consideration zu ziehen, noch ferner allergdst. zu beherzigen sein, dass bei Ew. König. Maj. Vorfahren auch Dero Herrn Vaters Königl. Maj. glorwürdigsten Andenkens unsere Voreltern und wir selbst vor unsere Privilegia und Schutzbriefe ein Ansehnliches erleget; auch bei Antritt Ew. Kgl. Maj. höchst beglückten Regierung vor Confirmation der damaligen im Lande befindlichen Schutzjuden 20000 rthr. und 8000 rthr. wegen Abschaffung des Reglements erleget, wovon wir das von Ew. Kgl. Maj. selbst in höchsten Gnaden erteilte Privilegium 1714 erhalten haben.

Ferner haben wir wegen Renovation des Privilegii in A^o 1715, dass nämlich alle Punkte und Clausuln, so in dem Privilegio enthalten, bestätigt sein und wir in Handel und Wandel in keine Wege beschweret werden sollen, 3000 rthr. zu Ew. Kgl. Maj. Eigenen Hohen Händen erleget. Nicht zu ge-

denken, was jeder von denen von neuem aufgenommenen Schutzjuden vor die erteilte Conzession hat bezahlen müssen.

Ingleichen da wir ad 4^{tum} anfänglich bei Ew. Königl. Maj. glücl. Antritt jährlich kaum 1000 rthl. Schutzgeld gegeben, wir nunmehr einer vor alle und alle vor einen 2600 rthl. und nachhero, als die Judenschaft letzthin auf Ew. Königl. Maj. allerhöchsten und allergdst. Befehl sich zusammen geben müssen, noch 300 rthl. auf uns wegen der Anzahl unserer Familien der hiesigen Schutzjuden, welche so hoch hier geschätzt werden, auf uns nehmen, dass wir also jährlich auf 2900 rthl. Schutzgeld bezahlen müssen. Welches alles durch E. hochpreisl. Oberkrieges- und Finanz-Directorio 1728 reguliret und von Ew. Königl. Maj. höchsthändig confirmiret worden.

ad 5^{tum}. Nächstdem müssen wir jährlich zur Rekrutenkasse allein auf unser Part der hiesigen Familien 1000 rthl. zutragen.

ad 6^{tum} nicht zu gedenken der Silber-, Montis pietatis-, Kinder-, Hochzeit- und Calendergelder, so ebenfalls eine ansehnliche Summa des Jahres beträgt. Wozu noch die bürgerliche onera kommen, insonderheit müssen wir allein zur Servis-Casse jährlich an die 14–1500 rthl. an Servis erlegen.

ad 7^{um}. So wird auch Ew. Kgl. Maj. annoch in höchstem Andenken beruhen, dass wir zu Dero Allerhöchsten Pläsir auf der Friedrich-Stadt erbauten Häuser beinahe an die 30000 Taler Unkosten gesteckt und verwendet, wovon wir bis dato keinen Nutzen haben; überdem dieses grosse Capital, so wir noch schuldig sein, jährlich zu interessiren, ohne die andere Capitalia, so wir noch in vorigen Zeiten aufnehmen und verinteressiren müssen, wodurch wir leider so erschöpft, dass, wann eine Reduction (wovor uns Gott bewahren wolle) vorgenommen werden sollte, wir nicht wissen würden, wie wir und wer solches alles ertragen werde.

ad 8^{um}. Ja, was vor Elend, Jammer und Wehklagen würde nicht unter der Judenschaft entstehen und erwecket werden, da sich dieselbe nur als Väter und ihre Kinder, vor welche nämlich sie ihre Jura als vor das 1^{te} Kind 50 und vor das 2^{te} 100 Rthl. zur Rekrutenkasse richtig erlegt und solcher-gestalt nach dem Inhalt des allergnädigsten Privilegii sich hier gesetzt, worüber Ew. Kgl. Maj. auch Dero hohe Gnade und Hand bis dato über uns gehalten und sollten nunmehr unverschuldeterweise aus ihrer Haushaltung und Nahrung verstossen und von den Kaufleuten durch ihr Denunciren und ungegründetes Beschweren in ihre Negotie und Privilegien beeinträchtigt und gar eine Reduction vorgenommen werden.

Und wenn auch, da Gott vor sei, unter denen Schutzjuden eine Trennung sollte vorgenommen werden, so würden nicht allein die reducirten, sondern auch die Remanentes in höchsten Ruin und Verderben geraten, angesehen

sie in ihrer Handlung auch in der Gemeinde Schulden so feste verknüpft sein, dass sie alle ausserstande gesetzt würden, praestanda zu praestiren und der totale Ruin offenbar vor Augen lieget.

ad 9^{um}. Ja was vor Betrübniß und herzerbarmendes Wehklagen würde nicht entstehen, wenn etwa das Kind den Vater, der Vater das Kind unverschuldeterweise verstossen müssen und nicht wissen, wo sie hin ins Elend sollten, wann sie von ihrem Landesvater verstossen werden sollten.

ad 10^{um} wird sich bei der königl. Accise und dem Zollamte nicht hervortun, dass ein einziger hiesiger Schutzjude sich in vielen Jahren unterstanden, an Zoll und Accise einigen Unterschleif zu machen.

Da wir arme bedrängte Leute nun zur höchsten Ungebühr bei Ew. Kgl. Maj. verkleinert werden, die Kaufmannschaft auch das Licht gescheuet und nicht abwarten wollen, was von Ew. hochpreisl. Oberkriegs- und Finanz-Directorio und Ministerio möchte berichtet werden, sondern uns nur zu übereilen, uns vor der ganzen Welt zu prostituiren und unsern Credit zu enerviren gesucht, wie es ihnen denn gelungen, alles von Ew. Kgl. Maj. zu erschleichen:

als bitten Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertänigst gehorsamst, Allerhöchstdieselben wollen die hohe Gnade vor uns haben und uns wider unsere widrig gesinnte einseitige und erdichtete Denunciationen allergd. Gehör verstaten; bis dahin aber die anfangs verhängte ungnädige Verordnung aufheben, bei unseren Privilegiis und Schutzbriefen, sowohl wegen Anzahl der Familien als auch unser Handlung, welches schon in A^o 1730 festgesetzt, uns fernerhin allergndst. schützen und zu solchem Ende an das hohe General-Ober-Direktorium in hohen Gnaden reskribiren, dass dasselbe uns zur Verantwortung wider deren Kaufleute Anbringen admittiren, uns nicht zu übereilen, inzwischen aber mit allen widrigen Verfahren anstehen solle. ---

Nr.313. Gutachten Broichs an das Generaldirektorium

Berlin, 14. Mai 1737

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9 Vol. I
Bitte um Milde für die auszuweisenden Juden

[Broich bittet das Generaldirektorium, die Vorstellung der Juden¹⁾), die die Gravamina der Kaufleute nicht ohne Grund widerlegt zu haben scheinen, mit einer favorablen Vorstellung an den König weiter zu leiten. Ihm scheint es zudem eine wahre Unmöglichkeit zu sein, in so kurzer Zeit die Zahl der

¹⁾ Nr.312.

Juden einzuschränken, da doch die Ärmsten unter den Juden wegzuschaffen und die reichsten beizubehalten vielleicht den Gesetzen der Politik, nicht aber den Regeln der Justiz conform ist. Das Generaldirektorium möge den König ersuchen, die Juden anzuhören oder doch ihnen eine Frist zu gewähren, damit sie sich nach andern Aufenthaltsorten umsehen könnten.]

Nr.314. Bericht des Generaldirektoriums an den König

Berlin, 15. Mai 1737

Gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn, Happe,
Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII Nr. 9 Vol. I
Die von den Juden angeführten Raisons bedürfen einer näheren Erörterung?

Nachdem Ew. Kgl. Maj. der hiesigen Judenschaft immediate eingereichtes allerdemütigstes Supplicatum¹⁾ betreffend ihre Reduction allergnädigst an uns remittiret, mit dem höchsteigenhändigen Dekret:

dass in acht Tagen alles abgetan sein solle,
so haben wir deshalb zwar alsofort überall das Gehörige verfügt. Da aber die Juden umständlich vorgestellt, wie ihre Vertreibung Ew. Kgl. Maj. Interesse schädlich, die von ihnen angeführten Raisons aber auch wohl einer näheren Erörterung bedürfen, so fragen wir hierdurch alleruntertänigst an: Ob E. K. M. allergnädigst erlauben wollen, dass solches schleunigst durch die Kammer geschehe und demnächst zu Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Decision referirt werde²⁾.

Nr.315. Des Etatsministers von Broich ohnmassgebliche principia regulativa, nach welchen allenfalls die Reduction der hiesigen Judenfamilien vorzunehmen

Berlin, 18. Mai 1737

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9 Vol. I

Zuvörderst und 1^{mo} ist wegen deren Zahl zu bemerken, dass selbige im Jahr 1728 nach vorhergehender Untersuchung von einigen Membris des hochlöbl. General-Ober-Finanz-, Krieges und Domänen Directorii und des sel. Generalfiscals Duhram³⁾ auf 180 Familien festgesetzt sein und ist dabei

¹⁾ Nr. 312.

²⁾ Eigenhändige Randbemerkung des Königs: Sol sonder raisoniren abgethan seyn ehe ich nach Berlin komme.

³⁾ Er starb 1735.

zu bedenken, dass von Sr. Kgl. Maj. nachher annoch unterschiedene Privilegia erteilt worden, auf welche sich allhier unterschiedene Familien neu angesetzt haben.

2^{dum}. Würde zu examiniren sein, ob die allhier etablirte Judenfamilien eigene Privilegia haben oder auf die von ihren Eltern sitzen und ob deren mehr als auf jedes sitzen.

3^{tio}. Da die Vermehrung der Judenfamilien allhier daher entstanden, dass denen Juden, wenn sie in ihr Privilegium das erste oder auch 2te Kind genommen, nachgelassen worden, besondere Handlung zu treiben und besonders zu wohnen, welches sich aber nicht gebühret hätte, da in dergleichen Fällen Eltern mit den Kindern nur eine Handlung treiben sollen, so wäre dieses noch zu redressiren.

4^{to}. Was nun nach solchem examine über die von Kgl. Majest. determinirte oder noch zu determinirende Anzahl an Judenfamilien die Stadt räumen sollten, denen würden in der Churmark, Pommern oder anderen kgl. Landen Orte zu ihrer Wohnung und Handlung anzuweisen sein, weilen Kgl. Majest. Befehl wohl nicht dahin gehen wird, dass sie das Land räumen sollten; diese Leute auch wohl sonst nicht wissen würden, wo sie sich mit ihren Kindern hinwenden sollten.

5^{to}. Wäre Kgl. Maj. alleruntertst. vorzustellen, dass die emigrirende Judenfamilien wohl einige Zeit zu Eintritt, auch Bezahlung ihrer Schulden oder zum Verkauf ihrer Effekten bedürfen, welche von Kgl. Majest. allergnädigst zu determiniren¹⁾.

**Nr. 316. Protokoll einer Sitzung des Generaldirektoriums,
der kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer und der Judenkommission
am 1. Juni und folgenden Tagen (1737)**

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII, Nr. 9 Vol. I

Praesentibus: Von Seiten des Generaldirektoriums: Geh. Finanzrath Holtzendorff²⁾, Geh. Finanzrat Deutsch³⁾, von Seiten der Churmärk. Kr. u.

¹⁾ Am 19. Mai 1737 wurde an die Judenkommission reskribirt, dass der König aus der kurmärk. Kriegs- und Domänen Kammer die Geheim- und Kriegsräte Gause, von Scharden und Klinggräff, dazu den Generalfiskal Gerbett gewählt habe, damit diese zusammen mit der Judenkommission, der die Beschaffenheit der Berliner Juden am besten bekannt sei, sich über die Reduzierung der Anzahl der Berliner Juden berieten.

²⁾ Zuerst Kanzlist bei der Geh. Kanzlei, 1723 Sekretär im Gen. Direktorium, 1725 Geh. Rat.

³⁾ Geheimsekretär beim Generaldirektorium.

D. Kammer: Geh. Rat und Kammerdirektor Reinhardt, Kriegs- und Domänenrat von Klinggräff, von Seiten der Juden-Commission: Geh. Rat und General Fiscal Gerbett, Geh. Rat von Freytag, Hofrat Ulrich.

Als derer Wirklichen Geheimten Etats-Krieges- und Dirigirenden Ministerio Excellencien auf des Wirkl. Herrn von Hapen¹⁾ Excellenz schriftl. Antrag vom 31. Maii a. c. wegen allergdst. anbefohlener retranchirung derer Juden Familien in Berlin dato eine Conferenz beliebt und darin beschlossen worden, die Regulirung derselben denen hier neben benannten H. H. Geheimden auch Krieges- und Hofrätthen fernerweitig aufzutragen und denenselben überlassen werden sollte, dieserhalb gewisse billige und unpassionirte principia regulativa specialia ausfindig zu machen, wornach ermeldete Judenschaft der kgl. allergdsten Cabinets Ordre vom 26. April a. c. gemäss eingeschränket, auf 120 Familien gesetzt und denenselben dabei 250 Domestiken männ- und weiblichen Geschlechts inclusive der publicquen Bedienten gelassen und zugestanden werden sollen, allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät aber dabei insonderheit allergdst. wohlbedächtlich befohlen, dass zu denen in Berlin bleibenden 120 Familien die besten und vermögendsten ausgesuchet, die übrigen aber aus der Stadt und dem Lande geschaffet werden sollen, diese allergdst. Ordre auch noch unterm 24. und 30. Mai c. von neuem dergestalt wiederholet, dass die nach der ersten Ordre aus Berlin zu schaffenden Juden Familien nunmehr ohne weitem Anstand und zwar noch künftigen Sonntag als den 2ten dieses oder gleich mit Anfang dieser Woche weggeschaffet und die Sache zur Endschaft gebracht werden solle: So hat die Commission zwar noch denselben Tag Nachmittages anbefohlenermassen mit der Conferenz continuiret und, wie diese Sache am besten und schleunigsten anzufangen deliberiret, da es sich aber nach vielen Hin- und Herreden befunden, dass alles dieses in so kurzer Zeit zu bewerkstelligen eine pure Unmöglichkeit sei und Sr. Kgl. Majst. dannhero solches autgst. zu referiren und noch eine ganz kurze Zeit zu Berichtigung alles dieses unumgänglich auszubitten versuchet werden müsste, hat E. Hohes General Ober ... Directorium auf gehorsamsten Antrag der Commission unter eben diesem dato vom 1. Junii an allerhöchstgedachte Sr. Königl. Maj. autgst. referiret, dass man sich mit der Juden Commission und dem General Fiscal zusammen getan, um die 120 Familien, so hier bleiben sollen, ausfindig zu machen und dazu folgende Puncta vorläufig zum Fundament genommen.

¹⁾ Franz Wilhelm v. Happe, 1716 Landrat des Kreises Niederbarnim, 1723 Geheimrat in der kurmärk. Kammer, 1727 Wirkl. Geh. Rat und dirigirender Minister.

- 1) Die mit Häusern angesessene Juden.
- 2) Diejenige, so von anno 1714 her allhier zu wohnen privilegirt und sonst die Vermögendsten, auch was zu denen 120 Familien nicht zureichend aus denen übrigen in Berlin sich aufhaltenden Juden ebenfalls die Vermögendsten genommen.
- 3) Dass wegen der von Sr. Kgl. Maj. diesen 120 Familien accordirten 230 Domestiken und publiquen Bedienten festgesetzt worden, dass, wann Eltern wären, deren Kinder auch privilegirt, dennoch aber als Häupter von Juden Familien hier nicht bleiben könnten, denen Eltern und respective Kindern freigestellet werden möchte, sich von ihren Eltern so lange als Domestiken gebrauchen zu lassen, bis die Eltern verstürben und sie etwan in der Eltern privilegium praestitis praestandis treten könnten.

Was aber zu Sr. Königl. Majst. Gnade gestellet würde, wäre dieses, dass so wohl E. General Directorio als denen auszusuchenden Juden Familien nur noch eine ganz kurze Zeit gelassen werden möchte, dieses alles ohne allzugrosse Übercilung dergestalt ins reine zu bringen, dass nicht nur Sr. Kgl. Maj. allergdst. bezeugte Landes-Väterl. Intention vollkommen bewerkstelliget, sondern auch die wegzuschaffende Juden so viel Zeit haben mögen, dass sie ihre wenige effecten losschlagen und sich so wohl mit Christen als mit Juden auseinander setzen könnten und das ihrige nicht in grosser Confusion zurück zu lassen genötiget sein dürften, welches alles Sr. Königl. Majst. durch Dero anderweitige Cabinets Ordre vom 3. hujus dergestalt allergdst. approbiret und dem Generaldirectorio zur Resolution werden lassen, wie Höchstdieselbe zu Berichtigung alles dieses noch eine Zeit von 14 Tagen hiermit accordiren wollten.

Solchem nach hat Commissio sich den 3. Junii Vor- und Nach Mittage wieder auf dem General Directorio eingefunden und nicht nur denen Juden Ältesten, sondern auch einigen Ältesten der Gemeinde und übrigen Stämme diese königl. allergdst. endliche Resolution bekannt gemacht und selbigen aufgegeben, der Commission nicht nur ihre Meinung von denen ad Protocolum auf der Kriegs- und Domänen-Kammer vorige Woche verzeichneten Juden Familien, deren Umstände und Beschaffenheit und welche am füglichsten auszusondern und hier zu behalten anzuzeigen, sondern sich auch zu erklären, wie sie es mit denen alten abgelebten Eltern oder Verwandten, wie auch Witwen zu halten, ob sie solche a parte als Familien angesetzt oder bei ihnen untergestochen zu haben verlangten, auch was für publike Bediente sie nötig hätten und selbige mit Namen zu benennen, ingleichen

ihre Domestiken, so die resp. Familien benötigt, zu wählen und namkundig zu machen, damit aus allen diesen sodann eine ordentliche Liste verfertigt werden könne, um die Anzahl der sämtlichen Juden daraus zu ersehen, dadrin folglich sich zugleich ergeben müsse, wie viel derer nicht in Schutz begriffenen die Stadt und das Land räumen und wegziehen sollten.

Ob nun wohl ermelte Juden Ältesten und Gemeine in allen Stücken darunter nicht einig werden mögen, so hat doch solches so viel Nutzen geschaffet, dass Commissio mit Zuziehung der bei denen Juden gebräuchlichen Anlagen zu ihren Collecten

1. hinter die Vermögendsten gekommen.

2. Die Witwen und Verwandten daraus ersehen, auch

3. die von diesen qualificirten zugleich zum Ältesten privilegirte ausfindig machen können, worauf man dann fortgefahren und pro principio generali fernerweitig sehen müssen wegen der hierbleibenden 120 Familien das Privilegium von Anno 1714 nicht weiter noch anders zur hinreichenden Qualificirung der hier bleibenden Juden Familien zu setzen, als so weit das Vermögen der dazu auszusuchenden selbige zugleich vorzüglich vor andere nach der Zeit privilegirte recommendable machte. Nach welchem festgesetzten Grund Schluss dann zwar das principium, das Hierbleiben der Juden auf das älter Recht zu gründen, ziemlichen Abfall erlitten, dadurch aber der kgl. allergdst. Intention, die Vermögendsten auszusuchen und hier bleiben zu lassen, näher getreten, sodann das Vermögen derer Privilegirten überhaupt zum Grunde gesetzt werden müssen, anderergestalt Sr. Königl. Majst. allrgdst. in Specie bezeigte und vorangezogene Intention, die Vermögendsten auszusondern und hier zu behalten, nicht erreicht werden, sondern, wann alle die zum Ältesten privilegirte Familien durchgehends und zwar zugleich vor alle Neuere etwa besser conditionirte nur bleiben sollten, die Hälfte der künftigen Berlinischen 120 Juden Familien leichtlich alle Bettler sein könnten.

Man hat dannenhero supponiret, dass Sr. Kgl. Maj. allergdst. Intention sei, die künftig hier zu duldende 120 Juden Familien, wann sie gehörig qualificiret, ganz von neuem, doch dergestalt allergdst. zu privilegiren, dass die hier bleibende Dero Intention gemäss qualificirte Haupt-Stämme weiter dafür nichts, als sie schon erleget, zu bezahlen angehalten werden möchten. Solchergestalt sind denen Familien auch so wohl die publique als domestische Bediente zugleich mit reguliret und die 250 dazu festgesetzte Personen nicht arithmetice, sondern geometriche und dergestalt erteilet, dass, wann eine Judenfamilie wegen habender grosser Kinder keine Bediente nötig hat oder verlanget, selbige denen andern, so ihrem Gewerbe nach mehr als 2

nötig haben, wieder zugesetzt worden, doch dergestalt, dass zur Verhütung aller Unterschleife und sonst nicht leicht zu verwehrenden Multiplication dieser Domestiken keiner solchen Juden Familie mehr als höchstens etwa 1 Magd und 2 Knechte oder vice versa verstattet worden, wie denn auch diejenige Verwandte männ- oder weiblichen Geschlechts, so bei der Stamm-Familie bleiben, für Domestiken gerechnet und denenselbigen keine andere Knechte und Mägde gestattet, vielmehr diese unter die 250 accordirte Domestiken mitgezählt und davon abgezogen worden.

Denen Witwen, so mit ein und andern bleibenden Stammjuden in Handlungs Compagnie gestanden, ist keine aparte Familie gestattet, sondern selbige zu ihren Compagnons verwiesen oder freigestellet worden, sich aus der Stadt zu machen, wodurch zugleich der Vorteil erhalten wird, dass diese Witwen nicht wieder heiraten noch also eine neue Familie machen dürfen, sondern, wann sie heiraten, keinen andern als schon etablirten Juden nehmen können.

Nach diesem Fuss belaufen sich die hier bleibende Juden Familien nach inliegender von der Commission sorgfältig zusammen getragenen Liste auf 120 Hauptstämme, darunter nicht mehr als 10 Familien sein, welche unter 1000 rthl., wohl aber verschiedene, so von 2, 3, 5, 10 bis 20 rthl. und darüber in Vermögen haben und nach dieser Proportion vermöge der Juden Ältesten producirt Anlage de anno 1733 bisher collectiret worden, wenn man sonst ermelter Anlage Glauben beimessen und solche vor unpassionirt ansehen kann oder will. Commissio wenigstens hat ausser dieser Anlage kein ander Fundament und Richtschnur nehmen noch finden, als auch damit weiter nicht kommen können, als sich darauf gänzlich zu reposiren. In so ferne aber, wie gar nicht zu zweifeln, sich so wohl Juden als vor dieselbe portirte Christen hervortun sollten, die das aus der Anlage gezogene Fundament und principium zu Manifestirung des Vermögens dieses oder jenes Juden anfechten oder vor verdächtig ansehen und diese commissarische Einrichtung vor unrichtig oder wenigstens nicht allzu feststehend anfechten wollte, kann Commissio dagegen weiter nichts vorkehren noch kommen als dass Sr. Kgl. Maj. Resolution allenfalls zu überlassen wäre, die Juden Ältesten und Cassirer mit einem körperl. Eide zu belegen, um die Richtigkeit ihrer Anlage und des darin gesetzeten principii zu Erforschung eines jeden darin zugetheilten Vermögens damit zu befestigen; anerkennen der Commission Werk sonst allenfalls nicht sein würde, dieserhalb über kurz oder lang sich responsible, noch weniger aber zu einem ungegründeten oder gegründeten Verdacht exponiret zu sehen, in dieser Sache etwas nach Privat Absichten oder gar Passionen an Hand gegeben zu haben.

Diese 120 festgesetzte Familien nun bestehen mit Weib, Kindern und bei sich habenden Verwandten in 794 Seelen männ- und weiblichen Geschlechts, worunter an Kinder unter 10 Jahre 278 begriffen sein.

An jüdischen publicquen Bedienten sind ihnen auf Verlangen 63 Personen gutgetan und von denen 250 Domestiken abgezogen worden. An Verwandten, so als Domestiken angesetzt und wegen ihrer Jahre und Gesundheitszustandes als Domestiken Dienste tun können, befinden sich 8, des übrigen Gesindes aber, so als wirkliche Domestiken von den Stammfamilien namentl. angezeigt und respective verlanget worden, sind 187, wodurch denn der von Sr. Königl. Maj. ihnen zugestandene Numerus der 250 absolviret und bewirket worden, überhaupt aber die ganze in Berlin bleibende Anzahl der sämtlichen Juden auf 1198 Seelen¹⁾ allerlei Geschlechts und Standes gekommen ist, wie ein solches alles aus beiliegender Tabelle ... deutlich ... zu ersehen sein wird, dergestalt, dass, nachdem nunmehr zu hoffen, dass Sr. Königl. Maj. allergdsten Hauptordre vom 26. April in Ansehung der Einschränkung der jüdischen Familien, so viel nämlich von der Commission dependiret, mit aller Praecision werde nachgekommen sein, das übrige auf Regulirung der in sotaner kgl. Ordre enthaltenen andern 4 Punkten und die etwa des ganzen Juden Wesens halber ganz von neuem vorzukehrende Verfassung desselben und dazu gehörige dem publico zuträgliche Mesures und Anstalten beruhen und Sr. Königl. Majst. authgst. zu überlassen stünde, ob und welchergestalt solches alles in ein neues Juden Privilegium mit Zuziehung derer in das Finanz-, Justiz und Polizei Wesen einschlagenden Collegiorum, auch des hiesigen Magistrats verfasst und solches in die Wege gerichtet werden möchte, dass die von neuem privilegirte Juden Familien ohne Ruin der Christen Nahrung, auch Handels und Wandels bestehen, alle ihre onera publica abtragen und dem gemeinen Wesen auf keinerlei Weise etwa zur Last fallen möchten, darunter auch in Ansehung der künftigen Succession der Juden unter sich in den Schutz und Privilegium, derselben Verheiratung, publicquen und privat Bedienten was festes und gewisses

¹⁾ Randbemerkung von Schmid, 14. Juni 1737: welche zusammen mit Weib und Kindern 1198 Seelen ausmachten, dahingegen die wegzuschaffende Juden 593 Seelen betragen, wie nun solches auf königl. allerhöchste Approbation beruhete, so würde auch zu dero allergdst. Resolution gestellet, ob solches so wohl der ganzen Judenschaft als auch in der Stadt bekannt gemacht, auch denen wegziehenden Juden wenigstens eine Frist von 6 Wochen gelassen werden sollte, damit so wohl Christen als Juden sich auseinander und in Richtigkeit setzen und solchergestalt ohne Schaden bleiben könnte, und da hiernächst eine neue Hauptverfassung bei der Judenschaft erforderlich sein würde, so wollten wir nicht ermangeln, dieserhalb nächstens weiteren Bericht und allerunterthgst. Vorschläge einzuschicken.

statuiret, mithin die bisher nicht zu hemmen gewesene Vermehrung derselben von ihr selbst wegfallen und nicht wieder zu besorgen sei, wie deren auch Commissio zur Überlegung gehorsamst stellet, welchergestalt nicht nur das Berlinische Publikum von der bevorstehenden Wegschaffung der ausgesonderten Juden intimiret werde und ein jeder, so etwas von denen weggehenden mit Recht zu fordern hat, zu produciren habe, sondern was fernerhin wegen zu verhindernden Bleibens oder Einschleichens in andere kgl. Städte und Örter der von hier wegziehenden Juden vor Mesures zu nehmen und dieserhalb etwa zu veranstalten sei, weilens beides, so lange man nicht gewusst, welche und was vor Familien hier bleiben würden, durante Commissione mit effect nicht geschehen können.

Ferner ist bei Regulirung derer publicquen Bedienten noch vorgekommen, dass, da die von der Judenschaft verlangte 20 Schulmeister nicht allezeit in Berlin zugegen, sondern vorkommenden erforderlichen Umständen nach nur anderwärts haben verschrieben werden müssen, also ab- und zugehen, einfolglich nicht itzo mit Namen angezeigt werden können, Commissio zu Vermeidung aller Unterschleife davor gehalten, dass bei neuer Regulirung einer Haupt Verfassung des Juden-Wesens dahin zu statuiren, dass die von der Judenschaft zu verschreibende Schulmeister jeder Zeit bei der Juden-Commission oder dem General Fiscal, wie E. Hohes General Ober Finanz Kriegs- und Domänen Directorium ein solches zu reguliren und festzusetzen gutfinden wird, namentlich gemeldet, von einem jeden derselben ein Concessions Pass zum Hierbleiben erhalten werden und diejenige Stammjuden, so selbige verschreiben lassen, dieses Certificat jedesmal bei einer darauf zu setzenden Strafe wieder zurück und abliefern müssen.

Schliesslich wird E. hohen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen Directorio gehorsamst anheimgestellt, welchergestalt und auf was Weise diese von der Commission ohnmassgeblich vorgeschlagene Reduction und respective Wegschaffung der Juden, sobald solche allergdst. approbiret sein wird, zur Execution einfolglich Sr. Kgl. Maj. allergdst. Ordre vom 26. April c. in diesem Punkt zur eigentlichen Ausübung und zum gehörigen Effect gebracht werden möge, womit dieses Protocoll geschlossen und samt denen Beilagen solches der Würkl. Geheimten Etats- Kriegs- und Dirigirenden Ministri Herrn von Happe zuzustellen verabredet worden.

Nr.317. Bericht des Generaldirectoriums an den König

Berlin, 14. Juni 1737

Gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn, Happe.

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII Nr. 9 Vol. 1

Zu Folge Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Ordre haben wir die Regulirung derer allhier bleibenden 120 Juden Familien und 250 Domestiken inclusive derer publicquen Bedienten einigen membris aus dem General Directorio, der Churmärkischen Cammer und der Juden Commission mit Zuziehung des General Fiscals committiret, welche dann die Classification, wie die Judenschaft unter sich collectiret wird, zum Fundament genommen und nach solcher Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Intention gemäss zu diesen 120 Familien die vermögendsten ausgesuchet, im gleichen die 250 publique und privat Bedienten reguliret, welche zusammen mit Weib, Kindern und ihren abgelebten Verwandten 1198 Seelen ausmachen, dahingegen die wegzuschaffende Juden 593 Seelen betragen.

Wie nun solches auf Ew. Kgl. Maj. allerhöchste Approbation beruhet: So stellen wir auch zu Dero allergnädigsten Resolution alleruntertänigst anheim, ob solches nunmehr so wohl der ganzen Judenschaft als auch in der Stadt bekannt gemacht werden soll.

Da aber zuzorderst nötig ist, dass so wohl Juden als Christen sich auseinander setzen und Richtigkeit machen, damit ein oder das andere Teil dadurch nicht Schaden leide, so beruhet es auf Ew. Königl. Maj. Gnade:

Ob Dieselbe nicht denen wegzuziehenden Juden, welche theils andern schuldig sein, theils selbst noch zu fordern haben, wenigstens eine Frist von 6 Wochen verstatten wollen, dahingegen diejenigen Juden, welche schon Richtigkeit gemacht, so fort von hier werden weggeschaffet werden¹⁾.

Nr. 319. Bericht des Generaldirektoriums an den König

Berlin, 26. Juni 1737

Gez. Goerne, Viereck, Viebahn, Happe. Geh. St. A.
Gen. Dir. Kurmark. Materien IV. Tit. CCXXXII Nr. 9 Vol. I
Über die Wegschaffung der Berliner Juden

Es haben bereits 387 Juden Berlin verlassen, trotzdem die vom König verordnete Frist von drei Wochen noch nicht verflossen ist. Das Generaldirektorium wird die übrigen 200 Juden ebenfalls anhalten, von hier wegzuziehen²⁾.

¹⁾ Marginal des Königs: 3 Wochen!

²⁾ Eigenhändige Randbemerkung des Königs: Gottlob, dass sie weg seyn, sollen die anderen auch wegschaffen, aber sollen sich nicht in meine andere Städte und Provintzien niederlassen, sollen sie auch wegschaffen.

Nr. 318. Designation der sämtlichen 120 Judenfamilien, so nach der von Seiner Kgl. Maj. allergnädigst befohlenen Reduktion vom 16. Juni 1737 an in Berlin bleiben und mit denen dazu gehörigen Bedienten geduldet werden sollen

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Mat. IV Tit. CCXXXII Nr. 9 Vol. 1

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
1. -	Moses Levin Gumperts	3	2	1 Hertz	1 Hanna	-	-	8	-
2. Marcus Aron Joel	-	4 incl Nathan Gumpelt	-	1 Markus	1 Zipora 2 Juda	-	1 Mutter von 80 Jahren Rizel	8	Hat einen Seidenladen
3. Nathanael Fürst	-	3	1	1 Salomon	1 Liebe	seinen Bruder Wolff Fürst	-	8	Gold Scheider u. Münz-Livrant
4. -	Manasse Bendix	2	3	-	1 Maria	1 den Schwiegersohn Jeremias Mendel	-	8	Geldwechsler
5. -	Esaias Moses	1	2	-	1 Rösel		1 Selig Lazarus Witwe†	6	Geldwechsler

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männli. Verwandte	Witwen		
6. Moses Meyer	-	3	2	-	1 Perl Koppel	1 Schwieger- sohn Isaac Abraham	1 seine Schwieger- tochter Liebmann Moses Witwe	10	leiht auf Pfänder
7. -	Hein Heine- mann	1	-	-	Rebecca Levi	1 Moses Heine 1 Hirsch Heine & 1 seinen alten Bru- der Abra- ham Jacob	-	5	handelt mit Kleider
8. -	Liebmann Levi	3	3	-	Rebecca	-	-	8	handelt mit weißer Ware u. Thee
9. Samuel Simon	-	1	2	-	1 Gittel	1 Jacob Da- niel	-	6	Leihet auf Pfänder

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
10. Isaac Daniel	-	4 incl Jacob Isaac	3 tot	1 Philipp Susmann	1 Sara	1 sein Schwieger- vater An- schel Men- del (tot)	-	11	-
11. Jeremias Speyer	-	2	2	1 Jacob Jermias	-	-	1 seine alte Mutter Abram Speiers Witwe v. 80 Jahren †	7	Handelt mit Kleider und Meßwaren
12. David Hirsch	-	2	-	-	1 Rickel	-	-	4	Führet aller- hand Waren
13. Marcus Levin	-	2	2	-	1 Schöne	-	-	6	Geldwechsel u. Juwelen- handel

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
14. -	Hirsch Goldschmid	-	-	1 Philipp ist ein Verwandter seines Bruders Sohn 1 Michel 1 Joseph	Edel	1 Sein Schwager Salomon Perlheffter	-	5	Hat einen Seidenladen
15. David Isaac Spiro	-	1 Liebmann David 1 Tochter	-		1 Rebecca 1 Gittel	-	-	6	Führet wolene Waren
16. Wolff Israel	-	1	-	-	1 Meile	1 seinen alten Vater Israel Elkan	-	4	Handel mit Kleider

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
17. Abraham Rieß	-	5		-	-	-	-	6	handelt mit wollenen Waren Wechsler
18. Meyer Rieß	-	4	5	1 Aaron 1 -	1 Zirel	1 Seinen Schwieger- sohn Joel Isaac 3 Kindes- kinder	-	17	
19. Bendix Jochen	-	3 incl. Jeremias Bendix Jochen	-	-	1 Gittel	-	-	5	Handel mit weißer Waare und Galanterie
20. -	Moses Liebmann	2	-	1 Jacob	-	Zeitz Jeremias seinen Vater	-	5	ist ein Sticker

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männli. Verwandte	Witwen		
21. -	Levin Seligmann	5 incl. Meyer Levin	3	-	1 Esther 1 Rebecca	-	-	11	Hat einen Seidenladen
22. Jost Liebmann	-	5	-	-	1 Selle	-	-	7	handelt mit Juwelen
23. -	Abraham Salomon	7	4	-	1 Sara	-	-	13	handelt mit wollene Zeug
24. -	Nathan Levi	3 incl. seines Schwiegersohns Samuel Speier	1	1 Michel Hamburger	-	-	-	6	Führet weiße Waren
25. -	Moses Levi	3	3	-	1 Zipora	-	-	8	Sticket Charaquen

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
26. -	Leifmann Berends	3	4	-	1 Gretchen Aron	-	-	9	Führet weiße Waren
27. -	Aaron Abraham	3	3	-	1 Rebecca	1 sein Bruder Joseph Abraham	-	9	Livrant zur Münze
28. Abraham Levi	-	3	2	1 Samuel 1 Moses	1 Rebecca		-	9	Seiden Handel
29. -	Salomon Levi	-	4	-	1 Blume 2 Gette	-	-	6	Kanten Handel
30. -	Moses Meyer Bendix	-	4	1 Buchhalter Michel Jacob 1 Knecht Baruch	- 1 Käthel	-	-	8	Handelt mit Seidenwaren und Wechsel
31. -	Jacob Jochen Levi	2	4	-	1 Rebecca	-	-	8	Hat weiße Waren u. Wein

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
32. Herz Aaron	-	1	5	1 Merian	1 Blumchen 1 Reitzel	1 seinen Schwieger- vater Meyer Jacob	- -	10	Wechsler
33. Veitel Ephraim	-	-	5	1 Levi	1 Gittel 1 Rahel	1 seinen alten Vater Hein Eph- raim	-	10	Wechsler
34. Abraham Meyer	-	1	3	1 Moses Meyer	1 Rebecca	-	-	8	Wechsler
35. -	Bendix Meyer	1	4	1	1 Freite	-	-	8	Wechsler u. handelt mit Juwelen
36. -	Joel Wolff	2	1	-	1 Schone	1 sein Vater Wolff Le- vin Frenkel	-	6	Wechsler

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
37. -	Moses Samuel	3	2	-	Hanna	seinen alten Schwiegervater Model Koppel Ries	-	8	Wechselt und handelt mit Kleider
38. -	Liebmann Gottschalck	1	4	-	1 Hanna 1 Zipora	1 der Schwiegervater Samuel Bendix	-	9	Wechsler
39. Löser Beschütz	-	1	5	-	1 Thile 1 Eve	1 Der Sohn Joel Beschütz	-	10	handelt mit Kleider u. Pfänder
40. -	Joseph Hirsch	2	1	1 Isaac Salomon	1 Edel	-	Die Witwe Aaron Elias	7	Handelt mit Galanteriewaren
41. -	Aaron Judas Simon	-	1	-	1 Gaye	-	-	4	Wechsler

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
42. Zacharias Levi	-	-	1	-	1 Sara	-	-	3	handelt mit Weißer Ware
43. Salomon Gompertz	-	2	-	1 Selig	1 Gittel	-	-	5	handelt mit Juwelen und Wechsel
44. -	Aaron Samuel Schleusinger	-	1	-	1 Hanna	-	seine Schwiegermutter Moses Salomons Witwe u. 3 Söhne u. 1 Tochter	8	handelt mit Weißer Ware
45 Jacob Salomon	-	2	6	1 Salomon	1 Esther 1 Sara	-	1 Koppel Samuels Witwe	13	hat weiße Waaren u. Kanten

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
46. Simon Geitel	-	4 incl. Ephraim Simon Geitel	-	1 Bendix	1 Sela	-	-	7	Wechsler
47. -	Benjamin Joseph	2	7	-	1 Giske	-	-	10	Handelt mit Uhren und Galanteriewaren
48. -	Jacob Baer	-	3	1 Levin	1 Gente	-	-	6	Verschicket ausländische Zeuge
49. -	Abraham Moses Schlesinger	-	-	-	1 Esther	-	seine alte Schwiegermutter Rahel Ries	3	Handelt mit Galanteriewaren
50. Levin Nathan	-	2	1	-	1 Schöne	seinen Vater Nathan David	-	6	Leihet auf Pfänder

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
51. -	Meyer Jochen	-	4	-	1 Mündel	-	Seine Schwiegermutter Heicke Hirsch JakobsWitwe	7	Lederhändler
52. -	Samuel Moses	3	3	-	1 Esther	-	-	8	Leihet auf Pfänder
53. Isaac Hirsch Kohn	-	-	5	-	1 Die Schwester Hendel	-	1 Die Mutter Sprintze u. deren Tochter 1 Markus Paderborns Witwe	9	Liefert Silber zur Münze

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
54. Gumpelt David	-	5 incl. des Schwieger-sohnes Levin David	2	-	-	1 seinen alten Vater David Abraham Frenkel	-	9	Hat weiße Waren
55. -	Samuel Aaron	-	5	-	1 Kabbe	1 seinen Schwiegervater Samuel Meyer Schulhoff	-	8	Handelt mit Kleider und Haaren
56. -	Samuel Ezechiel	2	-	-	1 Malka	1 Seinen Schwiegervater Bendix Fürst etl. 70 alt	-	5	Handelt mit Leder

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
57. -	Moses Isaac	-	2	-	1 Gelle	seinen alten 70j. Verwandten Elkan Moses nebst 1 Frau u. 4 Kinder	-	10	Pferdehändler
58. -	Salomon Wolff	-	3	1 Levi Salomon	1 Tebora	1 seinen Anverwandte Hirsch Joseph Aaron	-	7	Handelt mit Weiße Ware u. Kleider
59. -	Levin Wolff	-	-	-	1 Tebora	-	1 seine Schwiegermutter Miryam Grünhut	3	Liefert Silber zur Münze

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summe der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
60. -	Liebmann Jacob	-	3	1 Samuel Gitel	1 Heine		1 Seine Schwiegermutter Heine Israels Witwe	7	Handelt mit Leinwand
61. -	Moses Abraham	1	-	1 Jacob Alexander	1 Rebecca Salomon	-	-	4	Ist ein Makler
62. -	Bendix Jeremias	1	5	-	1 Gitche	-	-	9	Ist ein Wechsler u. führt allerhand Waren
63. -	Jacob Wolff Levi	-	-	-	1 Heinoch	1 seinen alten 70j. Vater Jacob Abraham 1 seine alte Frau	-	4	handelt mit Weißer Ware

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
64. -	Hirsch David	2	6	1 Bendix	1 Halecke	-	-	11	Hat in Potsdam die Samt-fabrique
65. -	Wolf Fürst	1	2	-	1 Sara	-	-	5	handelt mit wollene Waren und Klei-der
66. -	David Hirsch	5	1	-	-	1 Den Schwie-gervater Samuel Jo-seph Pit-schier Ste-cher 1 Sein Schwager Esaias Aaron	-	8	Führet aller-hand Waren

Name des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
67. Jacob Hirsch	-	3	1	-	1 Herschel Jochens Tochter	1 Sein Schwager Esais Aaron	1 Seine Schwiegermutter Herschel Jochens Witwe	8	Ist ein Wechsler
68. -	Meyer David	-	2	1 Salomon Markus	1 Calmeine	-	-	5	Handelt mit weiße Ware und Kleider
69. -	Israel Levin	1 Baruch Moses	1	-	1 Hanna	-	1 Die alte 70j. Schwiegermutter	5	Handelt mit einländische wollene Waren
70. -	Meyer Salomon	2	4	1	1 Hanna	1 Der Vater Salomon Meyer	-	10	Handelt mit Silber u. alte Kleider
71. -	Salomon Joseph	4	5	-	1 Zelow	-	-	11	Wechselt Geld u. handelt mit Kleider

Name des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
72. -	Aaron Moses Melissa	2	1	-	-	1 seinen Verwandten Salomon Isaac	-	5	Buchdrucker
73. Bernd Wolff Perle- heffter	-	-	2	-	1 Golde	1 Der Schwiegervater Benjamin Frenkel so tief sinnig ist.	-	5	Handelt mit seidene Waren
74. -	David Bruck	-	1	-	1 Taube	-	1 Edel, Levin Veits Witwe	4	Führet weiße Waren
75. -	Esaias Ries	1 Sohn Isaac Esaias Ries ist verheiratet	-	1 Aaron	1 Sara	-	-	4	Weißer Ware

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
76. -	Joel Samuel Bendix	-	4	1 Marcus	1 Malka	-	-	7	Handelt mit einländische Ware
77. -	Berman Zültz	-	-	-	1 Glückel	-	Seine Schwiegermutter Joseph David Ries Witwe Hendel	3	Weiße Ware
78. -	Isaac Salomon Levi	-	1	-	1	Der Schwiegersohn Samuel Levi Joel	-	4	Ist ein Sticker
79. Levin Jacob	-	-	3	-	1 Sara	1 Den alten Vater Israel Levin und den alten Vetter Israel Meyer	-	7	Handelt mit Leinenwaren

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
80. -	SimonMarkus	-	2	-	1 Rose	1 Abraham Joseph Pitschierstecher	-	5	Ist ein Kommissionär
81. -	Bernd Salomon	5 incl. Moses Emanuel	3	1 Isaac Moses	1 Breue	-	-	11	Handelt mit wollene Ware
82 -	Levin Joel	-	2	-	1 Magdel	-	Alte Mutter Fenie	4	Leihet auf Pfänder
83. -	Nathan Isaak	1	2	-	1 Genendel	-	1 Nathan Koppels Könitz Witwe	6	Handelt mit weiße Waren u. Kleider
84. -	Liebmann David	4	2	1 Abraham	1 Frommet	-	-	9	Handelt mit seidne Waren
85. Marc. Ephraim	-	2	2	1 Levin	1 Perl.	-	1 Wolff Meyers Witwe	8	Wechsler

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
86. Aaron Salomon	-	-	4	-	1 Golde	Den alten Vater Salomons Isaac	-	7	Ist ein Sticker
87. Jacob Elkan	-	3incl. Lazarus Nehe- mias	1	-	1 Rose	-	1 seine Mutter Sara †	7	Leihet auf Pfänder
88. -	Baruch Lazarus	-	2	-	1 Gittel	-	1 seine Schwiegermutter Golde, Marcus Magnus Witwe	5	Handelt mit weiße Ware
89. -	Jeremias Aaron	2	3	-	1 Hindel	-	1 Die Mutter Araon Kohns Witwe †	8	Hat seidene Waren

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
90. -	Baruch Aaron	-	1	-	1 Frommet	-	-	3	Handelt mit Cattun u. Tabak
91. -	Abraham Gumperts	2	3	-	1 Heile	1 Verwandter Elias Jacob Gumperts nebst 1 Frau u. 1 Kind	-	10	Leihet auf Pfänder
92. -	Marcus Elkan	2	6	1 Elias	1 Esther	-	-	11	Handelt mit einlandische Waren
93. -	Marucus David Ries	1	6	-	1 Bele	-	1 Marcus Zacharias Witwe	10	Hat eine Boutique und ist ein Commisionär

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
94. -	Nathan Samuel Bendix	-	2	- -	1 Rebecca	Sein Bruder Marcus Samuel Bendix	-	5	Handelt mit Weißer Ware
95. -	Philipp Berend	-	3	1 seinen Bruder	-	-	1 seine Mutter Joseph Jacobs Witwe	6	Hat einen Seidenladen
96. -	Levin Joseph Kohn	-	1	-	1 Kaye	-	-	3	Hat einen Seidenladen
97. -	Samuel Levi	-	3	-	1 Perl.	-	-	5	Seiden u. Band Waren
98. -	Gumbelt Salomon	1	1	-	1 Meil	1 Seinen Schwager Marcus Jeremias Speier	-	6	Handelt mit Kleider & Waren

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geduldet		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
99. -	Bärmann Wolff	-	-	-	1 Maria	-	-	2	Handelt mit weiße Waren
100. -	Bär David	-	3	1 David	1 Esther	-	-	6	Tuchhandel vom Lagerhause
101. -	Meyer Samuel	-	1	-	1 Schaffke	-	1 seine 70j. Mutter Brennichchen	4	Tuchhandel
102. -	Berend Joseph		5	-	1 Machel	1 seinen alten Bruder Hirsch Joseph mit 4 Kinder	-	12	Handelt mit allerhand Waren u. Tabak
103. -	Hertz Borchert	-	1	-	1 Esther	-	-	3	Wechsler u. handelt mit Kleider

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geboten		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
104. -	Jacob Israel Sachs	-	1	1 Israel Sachs	1 Geneitel	-	1 Die alte 70j. Mutter Gittel Witwe Israel Sachsens	5	Handelt mit Silber u. Galanterie Waren
105. -	Joseph Polack	1	6	1 Itzig	1 Elka	-	-	10	Seidene Waren
106. -	Philipp Ruben	1	4	1	1 Maria	1 seinen alten Vater Joel Levi	-	9	Verschicket wollene Waren
107. -	Abraham Frenckel	2	-	-	1 Edel	1 Den Vater Hirsch Benjamin Frenckel	-	5	Wechsler
108. -	Berend Tobias	-	1	-	1 Machel	-	-	3	Sticker
109. -	Marcus Ruben Fürst	-	6	-	1 Dune 1 Reitzel	1 seinen Bruder David Fürst	-	10	Weißer Waren und Kleider Handel

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geboten		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
110. -	Michel Hirsch aus Bamberg	-	3	-	1 Rose	-	-	5	Einländische wollene Waren
111. -	Abraham Kuh	-	2	-	1 Teiche	-	-	4	Wechsler
112. -	Abraham Wolff Perlehefter	-	1	1 Gottschling	1 Claire	-	Die Mutter von 70 J. Rahel Wolff Perlehefters Witwe	5	Seidne Waren
113. -	Hirsch Abraham von Posen	2	4	1 Moses	1 Zerl	-	-	9	Handelt und Juwelen
114. -	Meyer Samuel Sust	4	3	1 Meyer Levi	1 Eva	-	-	10	Führet allerhand Waren
115. -	Moses Daniel Kuh	-	2	-	1 Bede	-	-	4	Seidene Waren

Namen des Schutzjuden		Haben unverheiratete Kinder bei sich		Haben Domestiken		Bei den Stammjuden werden zum Aufenthalt geboten		Summa der Personen	Die Stammjuden haben zu ihrer Nahrung
Eigentümer	Incolae	Über 10 J.	Unter 10 J.	Knechte	Mägde	Alte männl. Verwandte	Witwen		
116. -	Hirschel Abraham von Halberstadt	-	1	-	1 Sara	-	-	3	Handelt mit Kleider
117. -	Susmann Goslar	1	4	-	1 Rose	-	-	7	Hat einen weißen Laden
118. -	Mendel Aaron	1	3	-	1 Gittel	-	-	6	Handelt mit Leder u. wol- lene Waren
119. -	Abraham Wolff	-	1	-	1 Gitte	-	-	3	Liefert Silber zur Münze
120. -	Wolff Levi	7	-	-	-	-	1 seine Schwester Jacob Veith Witwe	9	Wechsler

**Recapitulio
Vorsteher Laterum**

Stammjuden		Kinder über 10 Jah.	Kinder unter 10 Jah.	Knecht	Mägde	Alte männl. Ver- wandte	Witwen	Summa der Perso- nen
Lat 1	11	27	20	5	11	8	3	85
Lat 2	11	31	10	6	11	7	–	76
Lat 3	9	24	27	5	9	1	1	76
Lat 4	10	12	30	6	14	6	2	80
Lat 5	10	12	22	4	11	1	8	68
Lat 6	12	12	28	3	11	13	4	83
Lat 7	10	20	25	3	8	5	2	73
Lat 8	12	13	22	5	12	4	4	72
Lat 9	11	10	32	2	10	5	5	75
Lat 10	11	3	27	4	11	8	3	67
Lat 11	13	15	31	3	13	1	2	78
120		179	274	46	121	59	34	833

Hierzu die Frauen der Stammjuden

120

953

Summa aller Personen von denen 120 Familien noch betragen.

Die Laut die folgende Sezifikation benannte 69 publique Bediente.

234

Summa Summarum

1187

Publique Bediente

Köpfe	Namen der Bedienungen	Namen der Bediente	Kinder	Knechte	Mägde	Summa der Personen
1	Rabbi ist unbeweibt	Marcus Abraham	5	1	1	8
2	Assessores	Hertz Wolff	2	-	1	4
		Liebmann Jochen	2	-	1	4
1	Ober Cantor	Levin Hirsch	-	1	-	2
1	Unter Cantor	Isaac Gydel	2	-	1	4
3	Klöpfer	Marcus Wolff	3	-	-	4
		Hirsch Levi	2	-	-	3
		Tobias Michel	4	-	-	5
3	Schulbediente	Israel Schulhoff	2	-	-	3
		Hirsch Michel	2	-	1 seine Schwester Nathan Enochs Witwe	4
		Marcus Holländer	2	-	-	3
1	Bedienter bei d. Ältesten	Michel Joseph	4	-	1	6
7	Toten Gräber	Marcus Wolff Jeitel	1	-	-	2
		Mendel Anschel	2	-	-	3
		Isaac Abraham	3	-	-	4
		Levi				
		Michel Israel	2	-	-	3
		Aaron Moses	4	1 seinen alten Vater Moses Aaron	-	6
		Henoch Moses	-	-	1 Die Witwe Jacob Magnus seine Schwiegermutter	2
		Moses Alexander	5	-	1 Seine Schwiegermutter Lazarus Simons Witwe	7
19	Latus		47	2	8	77

Noch Publique Bediente

Köpfe	Namen der Bedienungen	Namen der Bediente	Kinder	Knechte	Mägde	Summa der Personen
19	Transport		47	2	8	77
1	1 Kirchhofwärter so auf d. Kirchhof wohnt	Isaac Salomon	1	-	-	2
6	Krankenwärter	Baruch Brandes	2	-	-	3
		Wolff Gersohn	5	-	-	6
		Daniel Hirsch	1	-	-	2
		Joseph Lazarus	4	-	-	5
		Ephraim Joseph	2	-	-	3
		David Lazarus	4	-	-	5
3	Kollers	Hirsch Baruch	2	-	-	3
		David ist unbeweibt	-	-	-	1
		Berend ist unbeweibt	-	-	-	1
		Dieser nimmt zu sich den alten Koller Hertz	-	-	-	1
2	Hackers	Elias Jacob	4	-	-	5
		Levin Hirsch nimmt zu sich den alten Stiefvater	4	-	-	5
		Levin Hirsch	-	-	-	1
2		Joel Isaac	4	-	Dessen Mutter Witwe	6
		Isaac Hirsch	3	-	Isaac Gersohn	4
3	Bäcker	Frenckel				
		Joseph Hirsch	4	-	-	5
		Jeremias Hirsch	2	-	-	3
		Levin Benjamin	1	-	-	2
2	Gesetz Schreiber	Abraham Joseph	2	-	Seine Schwiegermutter	4
		Levin Spiro	5	-	Israel Bendix Witwe	6
38	Latus		97	2	10	150

Publique Bediente

Köpfe	Namen der Bedienungen	Namen der Bediente	Kinder	Knechte	Mägde	Summa der Personen
38	Transport		97	3	10	150
2	Armen Wärter an d. Land Wehre	Marcus Isaac Nehemias	2 2	- -	- -	3 3
1	Aufwärter beim Lazarett	Hirsch nimmt zu sich den alten Henoeh von 104 J.	-	-	-	3
1	Bedienter beim Bade	Moses Model Ries	-	-	-	1
1	Spielmann	Hertz	5	-	seine Schwiegermutter Esaias Salomons Witwe	7
43	hierzu kommen					
26	Unverheiratete Schulmeister, welche aber Ambulatorii sind, da die Juden Ältesten die Schulmeister nicht namhaft machen können oder wollen. Wird bei der neuen Juden-Verfassung füglich zu besorgen stehen, daß die ab und zureisende Schulmeister jedesmal bei der Juden-Commission oder dem General-Fiscal gemeldet und selbigen ein Paß oder Concession gegeben, selbiger aber jedesmal bei Abreise des Schulmeisters der Juden Commission wieder zugestellet oder aber dem General Fiscal die Concession wieder eingeliefert werde. Es müssen aber diese Schulmeister lauter unverheiratete Leute sein und selbige keine Weiber und Kinder mit noch bei sich führen. Es sollen überhaupt 26 solcher Schulmeister, allenfalls die Gemeinde solche employiren könnte, nur in Berlin geduldet werden.					26
69	Summa		108	3	11	194

Noch dazu gerechnet 40 Frauen von vorstehenden 43 Bedienten, weil der Rabbi und die 2 Kollers David und Berend unbeweibt sind

40

234

Berlin den 12. Julii 1737.

gez. Hohendorff, Deutsch, Reinhardt Gerbett, Freitag, Ulrich.

**Nr.320. Bestallung des Bandfabrikanten Moses Ulf zum Hoffaktor
durch den Kronprinzen Friedrich**

Ruppin, 3. Juli 1737

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2. kurmärk. Kriegs- und Dom. Kammer
Fach 40 Nr.81

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Cronprinz in Preussen ... tun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt wir in gnädigster Erwägung dessen, was der Berlinsche Schutzjude und privilegirte Bandfabrikant Moses Ulf Uns und Unserm Regiment bereits viele Dienste geleistet und in Zukunft zu leisten versprochen, in Gnaden resolviret, denselben zu Unsern Hoffactor zu bestellen. Wir tun auch solches hierdurch und in kraft dieses dergestalt und also, dass bemelter Unser Hoffactor Moses Ulf in denen Angelegenheiten, wozu Wir ihn bestellen werden, Unsern Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber, so viel an ihm ist, möglichst verhindern und abwenden, auch sonst in allem sich betragen sollen, wie es einem getreuen Hoffactor obliegt und gebühret, dahingegen und für solche Uns zu leistende Dienste soll erwähnter Moses Ulf Unsers beständigen Schutzes und Gnade, auch aller und jeder sotanen Charakter anklebende Praerogativen und Freiheiten, insonderheit des ihm gebührenden Ranges sich zu erfreuen haben...

**Nr.321. Reskript des Generaldirektoriums an die Pommersche
und Neumärkische Kammer**

10. Juli 1737

Abschr. V. Dep. CLXXXVII
Fach 90, Nr. 1

(Hintze: Acta Borussica, Seidenindustrie I. S.39/40)

Demnach Wir allergnädigst resolviret, dass in dortiger Provinz kein fremder Sammet einpassiret, sondern aller Sammet aus der Potsdamer Fabrique genommen werden soll: als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieses denen dortigen Kaufleuten, auch überall in denen kleinen Städten bekannt zu machen und darüber mit Nachdruck zu halten ---

Ein Rescript an die Königsberger Kammer d. d. Berlin 10. Juli 1737 (Auf Specialbefehl gez. Görne, Viereck, Viebahn, Happe) befiehlt, dass die Königsberg. Kaufleute darüber vernommen werden sollen, ob sie nicht ihren Bedarf an Sammet lieber aus der Potsdamer Fabrik des Hirsch als aus

fremden Fabriken beziehen wollen, desgleichen, ob nicht den Juden der Handel mit Sammet zu verbieten sei.

Darauf erklärten die „sämtlichen Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer“ unterm 26. August 1737, dass das letztere nach dem Generalprivilegium und Reglement für die Juden vom 29. Sept. 1730 wohl angehe; was das erstere beträfe, so kannten sie die Potsdamer Waren nicht, wollten aber gern einen Versuch mit denselben machen und, wenn sie nur irgend ihre Rechnung dabei fänden, fortan ihren Sammet aus der Fabrik des Hirsch beziehen. Ein allgemeines Verbot für Juden mit anderem Sammet als dem aus der Fabrik von David Hirsch in Potsdam zu handeln vom 20. Juli 1737 wird in dem Accisetarif von 1739 erwähnt¹⁾).

Nr. 322. Gesuch des Bandfabrikanten Moses Ulf an den König

Berlin, 20. Juli 1737

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2 Kurmärk. Kr. u. D. Kammer Fach 40 Nr. 80

Bitte ihn vor den Verordnungen des Kriegskommissars
Schemmel zu schützen

[Am 9. März ging an den Kriegskommissar Schemmel eine Verordnung, dass seine, des Ulf, Bandmühlen im Lande nicht geduldet werden sollten. Durch dieses Verbot und durch drohende Verordnungen des Kriegskommissars Schemmel werde er in seiner Arbeit für den Kronprinzen gehindert. Er bittet, dass bis zur Entscheidung der Sache der Kriegsrat Schemmel ihn nicht mehr belästigen dürfe.]

Nr. 323. Eingabe sämtlicher Berliner Ältesten

Berlin, 26. Juli 1737

Geh. St. A. Gen. Direkt. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 7

Lederhandel

Ew. Kgl. Maj. haben uns hiesige Juden inhalts Gen. Priv. vom 20. Mai 1714 unter andern überall Handel und Wandel verstatet und alle führende Waren entweder in ganzen oder einzeln zu verkaufen permittiret, und sollte es hierunter lediglich, was zum besten des Commercii und vor uns gereichen könnte, bei dem Privilegio d. d. Potsdam d. 21. Mai 1671 sein ledigliches

¹⁾ Kurmark CXCV Sect. c. Nr. 2.

Verbleiben haben, nach der Zeit haben Ew. Kgl. Maj. vermöge emanirten anderweiten Privilegii und Declaration vom 29. Sept. 1730 § 3 unter der verstatteten Handlung zugleich freigegeben, dass wir mit gar gemachten Ledern, auch rohen Kalb- und Schaffellen zu handeln uns frei stehen solle. Wir sind allhier unter uns nicht mehr als 3 vergleitete Schutzjuden, die nur einzig und allein mit gar gemachten Leder, um ihro nötige Subsistenz daraus zu suchen, damit sie samt Frau und Kinder nicht Mangel leiden dürfen, den Handel allhier führen, als welche auch ihre schwere Onera jedesmal praestiren müssen. Hierwieder aber haben bei jetziger Gelegenheit einige von denen Lederhändlern denenselben den Lederhandel zu inhibiren gesucht, als wovieder sie sich bereits moviret und bei dem hiesigen Magistrat solcherwegen mündlich Klage geführet, ob doch gleich Actores, so uns hierunter beeinträchtigen wollen, nicht einmal dargetan, dass sie den Lederhandel selbstens zu führen berechtigt sind; Magistratus hat darauf die 3 Schutzjuden, welche von uns den Handel mit Leder exerciren, citiren lassen, welche sich auch sistiret, und worauf hinlängliche Remonstration denenselben getan worden, cum annexo, dass ihnen unbewusst wäre, was sie praetendirten, sie möchten ihr Anbringen schriftlich communiciren, damit sie sich darüber erklären könnten: Wenn nun aber gleichwohl ein vor allemal feste stehet, dass Ew. Kgl. Maj. — — — den Lederhandel uns mit concediret, allhier in loco auch nur 3 von unsern Leuten ... sind, die solchen Handel treiben, den Debit zum Besten der Lohgerber suchen, auch die Armut, wann nämlich Schuster Kredit verlangen, ihnen darunter assistiren, überdem bestehet dergl. Negotium nur in Kleinigkeiten, indem dasjenige, was sie verkaufen, mehrenteils auf gewisse Zeiten verborget wird, es beziehen auch diese 3 Juden die Frankfurter Messe, suchen die ihnen stehen bleibende Leder an Polen und andere auswärtigen Leuten zu vertauschen, wodurch Ew. Kgl. Maj. Accise und Zölle, auch das Publikum selbstens ein Ansehnliches profitiren. [Bitte um Schutz gegen die Kläger.]

Nr. 324. Bittschrift der neumärkischen Schutzjuden

Berlin, 3. Sept. 1737

Geh. St. A. Gen. Direkt. Neumark. Gen. Nr. 1
Bitte um Befreiung von den Lagerhauswaren

Ew. Kgl. Maj. haben in Dero unterm 3. Januar c. ¹⁾ allgdst. emanirten Edicto verordnet, dass

¹⁾ Nr. 295.

so wenig wir als unsere Knechte und Gesinde von einer Stadt oder von einem Orte zum andern oder sonst auf dem Lande zu Fuss reisen und auf Beiwegen hinfüro betreten lassen, sondern jedesmal die ordinaire Strasse halten, auch der Post oder eines Fuhrwerks oder Pferdes bedienen sollen.

Ingleichen ist auch in dem allgdsten Edicto vom 24. Martii c. verboten, dass weder Christen noch Juden auf dem platten Lande weder mit Kram noch andern Waren, auch nicht Thee, Chocolate pp. bei sich führen oder im Dorfe niederlegen oder von den Bauern aufgehoben und nach der nächsten Stadt abgeliefert werden sollten.

Mit Ew. Kgl. Maj. allergndsten. Erlaubnis müssen wir hierbei alleruntertst. anzeigen, dass zwischen uns und andern Juden in Ew. Kgl. Maj. übrigen Provinzien ein ganz besonderer Unterscheid sei, denn Ew. Kgl. Maj. haben schon vor vielen Jahren allgdst. befohlen, dass wir jährlich für 10000 Taler Lagerhauswaren nehmen müssen, wovon alle übrige Juden nichts wissen, die Waren nun bestehen bekanntermassen in lauter wollenen, und weil in der Neumark dergleichen im Überfluss fabriciret werden, so ist auch uns ganz unmöglich, sotane Lagerhauswaren in unserer Provinz zu versilbern, daher wir zu solchem Ende gezwungen sind, mit Anwendung vieler Zeit und Kosten nach Pommern, Polen, Schlesien und Sachsen damit zu reisen, die Waren dorten loszuschlagen und das Geld in Ew. Kgl. Maj. Land zu überbringen. Bei dieser beschwerlichen Mühe und Arbeit nun müssen entweder wir oder die Unserige mit solchen Lagerhauswaren durch neumärkische Städte und Dörfer passiren. Wann wir nun allemal bei unserer ehrlichen und aufrichtigen Intention von denen Bauern in denen Dörfern mit unseren Waren arretiret und uns selbige zu Wasser gemacht werden sollten, so würden wir genötiget sein, zu Hause zu bleiben und die Lagerhauswaren übern Halse zu behalten, dadurch aber auch zugleich ausser allen Stand gesetzet sein, nicht 400, zu geschweige $\frac{10}{m}$ tal. dem Lagerhause an Waren abzunehmen, weil uns auf vorgedachte Weise aller Debit in auswärtige Lande abgeschnitten wird, ein eigenes Fuhrwerk oder Pferde hierzu zu halten will der Einkauf von denen Waren und der schlechte Vorteil davon nicht verstatten, wie denn die Kosten zu Erhaltung solcher Pferde etliche mal höher kommen würden als wir etwa dabei zu gewinnen vermeinen möchten, es kommen auch ausser diesen Debit Reisen vor, da wir auf dem Lande Felle kaufen, 2) Schulden einnehmen, auch 3) von hoher Herrschaft beordnet werden, gewisse specificirte Waren nach ihren Edelhöfen zu bringen, welche wir zum Teil selbst, teils durch die unserigen auf den Rücken überbracht und zwar allemal zu Füsse, weil, wie gedacht, das Pferd mehr

consumiren würde, als wir Vorteil von der Ware haben würden, insonderheit bei itziger nahrloser Zeit, da der Debit von Zeit zu Zeit fället und wir nur froh sein, so viel darbei zu erübrigen, dass wir unsere Leibesblösse bedecken und das nötige Brot zu unserer Erhaltung schaffen können, bei welchen, insonderheit der Lagerhaus Waren Umstand und dass niemalen über uns Klage entstanden, wir in den festen Gedanken stehen, dass erwähnte allerdndste. Edicte auf uns als neumärk. Juden nicht zu verstehen, wie wir dann Ew. Kgl. Maj. allenfalls alleruntertgst. bitten, uns dieserhalb mit einer allerdndsten. Declaration zu versehen, damit wir in Debitirung derer Lagerhaus Waren, wann wir durch neumärk. Städte und Dörfer nach Pommern, Sachsen, Polen und Schlesien reisen müssen oder aber bei Edelleuten im Lande gewisse verlangte Waren zum Beschauen und Verkaufen überbringen oder auch Schulden eintreiben und etwas einkaufen müssen, nicht unschuldigerweise in Unglück geraten, und dadurch zu arme Menschen gemacht werden mögen, im widrigen Fall bitten Ew. Kgl. Maj. wir alleruntertgdst., uns von denen Lagerhauswaren gleich andern Juden allgdndst zu befreien und zu dem Ende an das Lagerhaus die nötige Ordre ergehen zu lassen.

Nr. 325. Reskript an die neumärkische Kriegs- und Domänen Kammer

Berlin, 11. September 1737

Ausf. gez. Herold, Schöning, Görne. Geh. St. A. Gen. Dir. Neumark Nr. 1

[Antwort auf die Bittschrift der Juden vom 3. September¹⁾.] Es ergeheth nun darauf hierdurch Unser allgdndster Befehl an euch, ohngesäumt Vorschläge zu tun, wie der Debit der Lagerhaus Waren in und ausser Landes denen Supplicanten nicht schwerer gemacht, dabei aber zum verbotenen Hausiren nicht Gelegenheit gegeben, sondern dieses zugleich mit verhindert werden möge.

Nr. 326. Bittschrift sämtlicher Schutzjuden der Kurmark

Berlin, 20. September 1737

Geh. St. A. Gen. Direkt. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 7
Bitte um Erlaubnis, mit rauhen Fellen handeln zu dürfen

[Am 23. März 1737 ist verordnet worden, dass den Juden der Handel mit rauhen Fellen gänzlich untersagt sein solle. Dieses Verbot zieht nach Ansicht der Juden schädliche Folgen nach sich. Denn es ist]

¹⁾ Nr. 324.

- 1) Erstlich gewiss, dass nicht wenige unter denen Juden, welche Ew.Kgl. Maj. mächtigsten und allergnädigsten Schutzes sich zu erfreuen haben, sonderlich aber diejenige, welche in den kleinen Städten wohnen, ein grosses Stück ihrer höchst benötigten Nahrung verlieren, mithin ihr Leben zu erhalten und die schuldige praestanda abzutragen nicht im Stande bleiben würden, wenn ihnen bei dem schon genung eingeschränkten Negotiiren auch noch der wenige Handel mit rauhen Fellen benommen werden sollte. Nächstdem
- 2) So lässt sich auch nicht wohl absehen, was durch solches Verbot dem Publico vor ein Nutzen erwachsen solle, als welches auch daraus wohl zu verstehen ist, dass die besagte Cammer-Verordnung nicht überall in der Churmark, sondern nur in einigen Städten derselben bekannt gemacht worden, mithin solches Verbot nicht dem ganzen gemeinen Wesen zuträglich erachtet worden sein muss. Vielmehr kann mit reiner Wahrheit gesagt werden, dass der Fell-Handel, wie solchen die kurmärkischen Schutzjuden treiben, vielerlei Nutzen und Vorteil schaffe. Wie denn
- 3) sowohl die von Adel als andere distinguirte und auf dem Lande Wirtschaft treibende Personen wie auch die Bauern und Schäfer sehr gerne sehen, wenn sie die liegen habende Felle bei Zeiten los werden können, welches denn am füglichsten geschehen kann, wenn denen Schutzjuden vergönnet ist, zu ihnen zu kommen und solche von ihnen zu erhandeln. Überdies
- 4) So ist dieser Handel auch vielen von denenjenigen, welche zu ihrer Handtierung rohe Felle gebrauchen, nicht weniger denen Tuch- und Zeugmachern wegen der Wolle sehr dienlich, massen dieselbe nicht nur solche benötigte Felle und die Wolle davon auf die bequemste Art von denen Juden erhandeln, sondern auch, wenn sie keinen Verlag haben, solche creditiret bekommen, folglich ihr bedürftiges Brot erwerben und ihre praestanda abtragen können, welches ihnen sonst fehlen und also ihr Mangel sie ins Verderben stürzen würde. Woraus denn gar leicht begriffen werden kann, dass, wenn die Juden mit rauhen Fellen handeln dürfen, dem Publico dadurch allerdings Vorteil geschaffet wird. Und würde, wenn solches nicht vergönnet sein sollte, sonderlich in denen kleinen Städten, (deren Aufnahme doch zu Ew.Kgl.Maj. allerhöchsten Gefallen gereicht), es nicht nur denen Juden daselbst, sondern auch manchen ehrlichen Bürgern an der nötigen Nahrung ermangeln. Woraus noch
- 5) Ferner fliesset, dass dergleichen Verbot dem kgl. hohen Interesse nicht allzu convenable sein könne; massen dadurch ohnfelbar verursacht wird, dass der Zoll-Casse wie auch der Accise, sonderlich in denen kleinen Städten, ein Abbruch daher entstehen muss, wenn kein Jude die rauhen Felle vom Lande holen und in die Städte bringen darf. Worbei endlich

6) Noch in besondere Consideration zu ziehen ist, dass sonsten die an denen Sächsischen und Mecklenburgischen Grenzen wohnende Land-Untertanen, weil sie ihre rauhe Felle gerne bald los sein und an den Mann bringen wollen, solche denen angrenzenden Sachsen und Mecklenburgern vor Geld überlassen und also so wohl der kgl. Accise als denen Zöllnen den sonst zu praestirenden Abtrag davon entziehen und denen hiesigen Untertanen in denen Städten den Nutzen davon benehmen würden.

Nr. 327. Resolution für die sämtlichen neumärkischen Schutzjuden

Berlin, 18. Sept. 1737

Abschrift. Geh. St. A. Gen. Direkt. Neumärk. Judensachen Gen. Nr. 1

Sc. Kgl. M. in Preussen – – lassen den sämtlichen neumärk. Schutzjuden auf ihre alleruntertänigste Vorstellung, dass ihnen frei gelassen werden möge, anstatt der verarmten oder ausgetretenen Schutzjuden, von welchen die jüdische Praestanda nicht erfolgen können, andere zu dem Beitrag tüchtige neumärk. Juden wieder anzunehmen, hiemit zur Resolution erteilen, dass, wenn sich dergleichen Casus specialis künftigzutragen möchte, sie selbigen anzuzeigen und an des ausgefallenen Schutzjuden Platz ein ander tüchtiges Subjectum vorzuschlagen, mithin die nötige Verordnung darüber zu suchen haben.

Nr. 328. Bericht der Kurmärkischen Kriegs- u. Domänen Kammer

Berlin, 10. Dezember 1737

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXXXII Nr. 7

Der Fellhandel ist dem Lande und der Stadt nicht schädlich

Da Ew. Kgl. Maj. über das Gesuch der sämtlichen Judenschaft in der Kurmark¹⁾, dass ihr der Handel mit rauhen Fellen allergndst. verstattet werden möchte, unterm 30^{ten} Oct. a. c. unsern Bericht und Gutachten erfordert: So müssen wir darauf allergehorsamst anzeigen, wie den Juden der Handel mit Fellen in dem Generalprivilegio ausgemachet sei und nur erst bei der Gelegenheit verboten, da die Commissarii Kriegsrat Gregory und Klotz die Stadt Brandenburg auf Ew. Kgl. Maj. immediate Cabinetsordre recherchiret und dieses Verbot in Vorschlag gebracht. Wir sein auch der Meinung, dass es dem Lande und den Städten nicht schädlich sein könne,

¹⁾ Nr. 316.

wenn den Juden der Handel mit Fellen weiter gestattet, ihnen aber dabei befohlen würde, dass sie die aufgekaufte Felle hinwieder an die Handwerker in den Städten, so solche verarbeiten, verkaufen, was sie aber in den Städten nicht los werden können, auf der Frankfurter Messe und ausserhalb Landes zu verkaufen Erlaubnis haben, sie sich aber bei der im letztern Hausier-Edikt verordneten Strafe beim Aufkauf der Felle alles Hausirens mit Waren enthalten sollen¹⁾).

Nr. 329. Entwurf zu einem neuen Privileg für die in Berlin wohnenden Schutzjuden

Ausgearbeitet von der Kurmärk. Kriegs- u. Domänenkammer 1737 (Dezember)
Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr. 9. Vol. I

Erklärung der
Ursachen zu
anderweitiger
Regulirung des
Juden-Wesens
in Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen ... tun kund und fügen hiedurch zu wissen, dass demnach Wir bei den in Unsern hiesigen Residenzien geduldeten und vergleiteten Juden und der dieserhalb bisher gewesenen Verfassung verschiedene Mängel und Missbräuche angemerket, insonderheit aber augenscheinlich beobachtet, dass derselben überhand nehmende Vermehrung nicht nur dem Publico ungemeinen Schaden und Bedrückung zugefüget, sondern auch der hiesigen Judenschaft selbst dadurch viele Beschwerden und Nachteil erwachsen, dergestalt dass, wenn der bisher eindringenden Menge der Juden Familien nicht in Zeiten gesteuert, denenselben und damit verknüpften befugten und unbefugten Handel und Wandel nicht einmal gewisse Grenzen gesetzt und den dabei vorgegangenen Missbräuchen durch heilsame Mittel und Anstalten nicht Einhalt geschehen sollte, ganz wahrscheinlich zu besorgen, dass die Nahrung und Gewerbe derer christl. Kaufleute und Einwohner in gar kurzer Zeit gänzlich über'n Haufen gehen, dieselben samt den Ihrigen vollends ausser Nahrung und Brot gesetzt, endlich zu öffentlichen Lasten und Zuträgen untüchtig gemachet und dem gemeinen Wesen auch die letztere gar zur Beschwerde fallen, die bisher in guter Nahrung und Gewerbe gestandene hiesige jüdische Familien selbst aber übermässig darunter leiden, sich selbst untereinander zur Last werden und durch die ohne Unterscheid anwachsende Zahl der vergleiteten Juden Familien und dadurch zugleich unter der Hand mit hergezogenen und vergleiteten fremden und nirgends zu Hause gehörigen andern Juden und von denselben heimlich und öffentlich getriebenen Verkehrs in dem wohl erworbenen Ihrigen insbesondere geschmälert,

¹⁾ Genehmigt 23. XII. 1737.

ihnen die Nahrung mit entzogen, einfolglich selbige auf die letzte mit denen christlichen Einwohnern notwendig und zugleich zu Grunde gerichtet werden und verderben müssen. Wir aber aus allergnädigster landesväterlicher Vorsorge alle und jede in Unsern Schutz und Protection stehende getreue Untertanen, sowohl Christen als Juden, in beständigen guten Wesen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe, so viel immer möglich, gesetzt und erhalten wissen wollen und dannenhero nötig gefunden, solche Vorkehrung zu machen, dass diese Unsere allergnädigste Intention erreicht, zwischen der Christen und Juden Nahrung und Gewerbe Proportion gestiftet und insbesondere durch unzulässige Extendirung des jüdischen Handels und Wandels keinem von beiden, wie bisher, zu nahe geschehe, noch weniger aber durch Überhandnehmung und Anwachs der jüdischen Familien beide Teile völligen Ruin und Untergang weiter Gefahr laufen mögen. Zu dem Ende haben Wir den Zustand des ganzen Juden Wesens hiesiger Residenzien, davon dependirenden jüdischen Familien, derselben Nahrung, Handel und Wandel von neuem genau untersuchen und uns gewisse Vorschläge tun lassen, welche zu Erhaltung Unseres Endzweckes und damit verknüpfte Wohlfahrt der sämtlich vom Traüq lebenden Berlinischen Einwohner, sowohl Christen als Juden, dienlich erachtet, zugleich aber auch die Gerechtigkeit, Billigkeit und gemeinsame Sicherheit zum Grunde habe, daraus sodann ein eigenes Reglement und Verfassung des ganzen Juden Wesens in Berlin verfertigen, einfolglich solchem Behufs ein ganz neues General-Privilegium und Haupt-Reglement machen und zu Stande bringen lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und kraft dieses:

§ 1

Dass von nun an und zu ewigen Zeiten kein ander Juden-Privilegium oder Schutz-Brief in Unsern hiesigen Residenzien statt haben und gültig sein solle als welches diesem Unserm General-Privilegio und Haupt Reglement durchgehends und in allen folgenden Punkten überall gemäss ist, weshalb denn alle bisherige General- und Special Privilegia, Schutzbriefe und Concessionen, in soweit selbige dieser gegenwärtigen neuen Verfassung und Reglement zuwider laufen, nicht nur hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben, sondern auch alle diejenige etwa künftige Special-Privilegia, Schutzbriefe und Concessionen, so mit diesem nicht übereinstimmen, ipso facto vor ungültig, erschlichen und zum voraus vor null und nichtig erklärt, auch eben, als wenn sie niemalsen gegeben und expediret worden, angesehen und gehalten werden sollen.

Solchem nach haben wir

Das bisherige General Privilegium- u. Reglement wegen des Berlinschen Juden Wesens samt allen Special-Schutzbriefen u. Concessionen der hiesigen Juden werden cassiret u. aufgehoben. Wird limitiret, – insoweit solche nämli. mit dieser Verfassung nicht übereinstimmen.

§ 2.

Die Anzahl d. Juden Familien i. Berlin wird auf 120 festgesetzt. Derselben Domesticiten u. publicquen Bedienten werden auf 250 Personen eingezogen u. festgesetzt.

in Gnaden und ein vor allemal gut gefunden und festgesetzt, dass von nun an und zu ewigen Zeiten in Unseren allhiesigen Berlinischen Residenzien nicht mehr als Ein Hundert und Zwanzig bemittelte jüdische Familien vergeleitet und geduldet, denenselben nicht mehr als 250 jüdische Domesticiten beiderlei Geschlechts, inclusive der publicquen jüdischen Bedienten gestattet, die Witwen der allhiesigen Schutzjuden, wenn ihre Männer in Berlin gewohnt, so lange sie Witwen bleiben, darneben gelitten, alle übrige aber, welche nicht wegen Alter und Unvermögen ihren Kindern den Schutz abgetreten und sich bei selbigen den Rest ihres Lebens aufhalten wollen, aus der Stadt und Unsern sämtlichen Landen geschaffet werden sollen.

§ 3.

Denen hiesigen Schutz-Juden soll ein gewisses Sortiment von Waren u. Ladens ausgemacht werden.

Soll diesen in der Stadt bleiben- und wohnenden Juden ein gewisses Sortiment von Waren zu ihren Verkehr, nebst einer gewissen mit den christlichen Kaufleuten und Cramern proportionirten Anzahl Laden und Boutiquen ausgemacht, keinem derer Juden überhaupt aber verstattet werden, wollene Fabriken und gehende Weberstühle zu halten, wohl aber, wie unten mit mehreren folgen wird, von denen christl. Fabricanten allerhand ganz fertige wollene Waren anzunehmen, zu kaufen und überall ordnungsmässig zu debittiren, und da

§ 4.

Keine fremde, nicht in Berlin wohnende Juden sollen allhier Nahrung treiben.

Wir Höchstselbst angemerket, dass viele Juden und Juden Jungens aus anderen unserer Botmässigkeit unterworfenen Städten und Provinzien Jahr aus Jahr ein und fast Tag täglich sich in Berlin aufgehalten, sich unter einander mit Ab- und Zugehen gleichsam abgelöset und durch heimlich und öffentlichen Handel sowohl dem ganzen Publico, insbesondere der ganzen christlichen und erlaubten jüdischen Nahrung ungemeinen Schaden verursacht, zugleich auch Unsere Cassen durch allerhand Defraudationen und boshafte Pratiqnen betrogen und hintergangen haben, so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und kraft dieses, dass ausserhalb denen hiesigen Jahrmärkten kein nicht nach Berlin gehöriger Jude, er sein auch sonst gleich in Unsern Landen vergeleitet oder nicht, mit anderen Waren als mit Juwelen, Bruch-, Gold und Silber in diese Stadt gelassen, auch ausserhalb denen Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude männ- od. weiblichen Geschlechts, wann er sich nicht etwa stehenden Fusses als ein Negotiant hoher Potentaten oder dass er durch einen dem fremden Juden selbst und unmittelbar angehenden Prozess vor Unsere hohe Landes-Gerichte unum-

Wird auf gewisse Zeit u. Fälle limitiret.

gänglich hergezogen sei, legitimiren kann, über 24 Stunden in der Stadt Berlin nicht geduldet oder aber jeden Tag, welchen er drüber in der Stadt bleiben sollte oder wollte, einen Dukaten am Golde zum Potsdamschen grossen Waisen Hause zu erlegen angehalten werden, dessen Eincassirung aber von denen Juden-Ältesten samt oder sonders besorget und dieselbigen bei überwiesener Connivenz oder Fahrlässigkeit ihres Schutzes verlustig und selbst mit ihren Familien aus der Stadt und dem Lande geschaffet werden sollen. Welchergestalt und wie inzwischen dieser einkommenden Gelder halber die Rechnung geführet und wo beides abgegeben werden solle, dieserhalb werden Wir zu seiner Zeit allgdst. näher verordnen. Damit aber

Sollen ausser diesen Fällen, wann sie über 24 Stunden bleiben, 1 Spec. Dukaten zum Potsdamschen Waisen-Hause bezahlen.

§ 5

Wir jederzeit versichert und wissen mögen, dass die Anzahl derer auf 120 Familien und 250 Bedienten und Domestiken niemals überschritten werde und keine Gelegenheit zum Einschleichen fremder Juden übrig bleibe, so declariren Wir hiermit allgdst. und ernstlich, dass ausser denen noch specificirten Juden Familien und deren ein vor allemal zu halten erlaubten Domestiken keine einzige Juden Familie auf Berlin vergeleitet noch auch eine neue aufgenommen werden solle, eher sich nicht unter denen 120 eine Vacanz ereignet und die anzunehmende neue Familie sich nach dem Einhalt alles desjenigen qualificirt, so Wir weiter unten festzusetzen dienlich gefunden. Diesem nach privilegiren und vergeleiten Wir als Stammjuden und Häupter der Familien auf und in Berlin mit Weib und Kind auf einem jeden insbesondere zugeschriebenen Domestiquen, alte Verwandte und Angehörigen, so wie sämtliche in der bei Unserm General Directorio unterm 2. Julii a. c. der Länge nach specificiret worden, zu wohnen.

Eigentliche Benennung der in Berlin verbleibenden 120 Juden Familien.

[Folgen die Namen der 120 Familien.]

Alle übrige Juden Familien aber, so hier nicht aufgeföhret noch auch auf die jüdische Publique Bedienten placiret worden, sollen noch weiter aufgesucht, aus der Stadt und dem Lande geschaffet und unter keinerlei Vorwand weiter hier geduldet werden. Maassen Wir nicht nur Unsern General Fiscal hiedurch alles Ernstes anbefehlen, sondern solchen behufs auch ferner wollen und ordnen, dass die jetzigen und künftigen Ältesten der hiesigen Judenschaft der weiter unten zu benennenden Commission alle 3. Monat ein Verzeichnis der allhier vergeleiteten Juden Familien mit Anzeige derselben bei sich habenden Kinder, Verwandten und Domestiken übergeben, dieser Designation auch nachher allemal ein Register der jüdischen publiquen Bedienten, worunter die Praeceptores mitzurechnen, mit Namen und Zunamen beifügen, die Commission aber davon den ihr zu

Es soll quartaliter eine deutliche Liste von denen sämtl. in Berlin befindl. Juden Familien u. Seelen eingegeben werden.

Unserm Dienst vorzuschreibenden Gebrauch machen und darunter von keinem Teile bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade ermangelt werden solle.

Die Anzahl der 120 Juden Familien soll niemals überschritten werden.

Wird einigermassen limitirt.

Über diese determinirte Anzahl der 120 Juden Familien aber wollen wir in hiesigen Residenzien, wie schon gedacht, keine mehr aufgenommen und verleitet wissen, es wäre denn, dass sich ein fremder, nicht in Unsern Landen vorher gewohnter Jude meldete und dass er 10000 Taler baares ihm zustehendes eigenes Vermögen habe und ins Land ziehe, zureichend erweisen könnte, alsdann und nicht eher Wir wegen dessen Annehmung dem Befinden nach verfügen, dabei aber auch zugleich wollen, dass, wann hernach eine der hier befindlichen 120 Juden Familien ausstirbet, derselben Platz nicht wieder besetzt, sondern durch die solchergestalt qualificirte fremde neue über complete Juden Familien bereits ersetzt gehalten werden solle.

§ 6.

Die hiesigen Juden werden bei ihrer Religion, Ceremonien u. Synagoge geschützt

Gleich wie wir nun diese 120 Juden Familien in ihrer Religion, jüdischen Gebräuchen und Ceremonien, soweit selbige nicht die gemeine Ruhe und guten Policei entgegen, wie auch der ihnen auszumachen und zuzuteilenden Nahrung überall allgdst. und nachdrückl. schützen, auch in Ansehung der erstern ihrer allhier erbaueten Synagoge nochmalen hiemit von neuen confirmiren wollen, jedoch dass sie sich bei Leib- und Lebens-Strafe und gänzlicher Verbannung der sämtl. Judenschaft aus Berlin und übrigen Unseren Städten des lästerlichen Gebets, so sich anfängt Alenu, wie in den Edikten von 1703 und 1716 bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet ist, beständig enthalten, also ist auch Unser allerdgst. fernerer Wille, dass diese 120 Berlinische Stammjuden und derselben ehrliche Nachkommen, so lange sie selbst wollen und können, in dieser Stadt conserviret und es dannenhero, wenn einer oder anderer dieser verleiteten Juden verstirbet oder sonst abgeheth, mit derselben Succession und Transferirung des Schutzes folgendergestalt gehalten werde:

Was er der Gemeine etwa schuldig, richtig abgetragen hat.

Nämlich und

§ 7.

Regulierung der Succession dieser 120 Juden Familien bei entstehenden Vacanzen.

Dass demjenigen Stamm-Juden, welcher seine jährliche Schutz-, Rekruten und andere sonst bei der Judenschaft aufzubringende Gelder, nebst allen bürgerlichen Oneribus richtig bezahlt, auch sonst bekanntlichen guten Lebens und Wandels, ohne gegründeten Vorwurf offenbarer Gotteslästerung und Betrugerei, erfunden worden, freistehen solle, noch bei seinem Leben seinen Schutz-Brief und Privilegium auf einem seiner Söhne zu transferiren

und denselben heiraten zu lassen, es muss aber dieser sein Sohn wenigstens 2000 rthl. im Vermögen haben und solches bei Unserer Krieger- und Domainen Cammer vorher klärlich erweisen, und wenn er deshalb ein Certificat erhalten, solches bei der Rekruten Casse produciren und allda die respective Receptions- und Trau-Gelder erlegen, hiernächst aber mit der darüber erhaltenen Quittung sich bei der Juden Commission melden und von derselben sich den Trau-Schein erteilen lassen. Ehe aber ein solches nicht geschehen, soll auch die Rekruten-Casse selbst keine Trau-Scheine ausstellen, noch weniger zur Trauung an die Rabbis Ordres erteilen, sondern ermelten Rabbi allenfalls bei eben der Strafe, so auf die Trauung ohne der Rekruten-Casse Schein per Edictum de ao 1722 gesetzt¹⁾, die Brautleute zurückweisen. Auch soll, solange der Vater lebt, dergl. Sohn keinen separaten Handel, sondern solchen in Gesellschaft seines Vaters treiben und bei demselben im Hause bleiben, bis der Vater stirbt oder von den übrigen Stammjuden einer ausgehet, dessen Schutz-Brief und Privilegium noch auf keinen seiner Kinder oder sonsten jemanden transferiret worden, alsdann und nicht eher soll er als ein Stamm-Jude in den Platz succediren und gleich denenselben hantiren.

Zwei Söhne aber in eines Vatern Schutz-Brief aufzunehmen und heiraten zu lassen, soll keinem Stamm-Juden, jedoch aber so viel freistehen, dass wenn der 2te Sohn 3000 Rthl. im Vermögen hat und die unten festgesetzte praestande praestiret, er selbigen auf einen anderen Stammjuden, so ohne Kinder lebt und dessen Schutz-Brief nicht schon wieder vergeben, expectiviren und heiraten lasse, es muss aber allenfalls auch dieser 2te Sohn bei denen Eltern oder Schwiegereltern bleiben, bis der Platz, auf welchen er expectiviret, eröffnet, und solange ein solches nicht geschichet, derselbe bei Verlust der Expectanz kein besonderes Gewerbe noch Nahrung treiben. Sollte inzwischen ein zweiter Sohn eines hiesigen Schutz-Judens sein Glück ausserhalb Unsern Landes durch Heiraten machen und dadurch 10000 Rthl. wenigstens ins Land ziehn, solches aber bei Unserer Kammer erweislich machen und leisten können, sind Wir nicht abgeneigt, demselben mit einer General Expectanz zum ersten auf den Fall stehenden noch nicht vergebenen Stamm Platz zu versehen und sonst dieserhalb dem Beïnden nach weiter zu resolviren.

Töchter aber ins Privilegium zu nehmen und auf selbige den Schutz-Stamm zu extendiren, soll keinem jüdischen Haus-Vater, so Söhne hat oder dessen Söhne bereits mit Schutz versehen und expectiviret, erlaubt sein. Wann

Keinem Stammjuden soll regulariter freistehen, Kinder in seinen Schutz-Brief aufzunehmen.

Besonderer Fall, in welchen ein 2ter Schutz-Juden Sohn in Berlin allenfalls aufgenommen werden kann.

Wie es mit denen Töchtern, so solchen Schutz gewinnen wollen, gehalten werden solle.

¹⁾ 18. August. Siehe Nr. 109.

Die ordentliche Stamm-Juden, so keine Kinder haben, sollen keine adoptiren.

Wie es mit denen Witwen derer Schutz-Juden gehalten werden sollte.

Denselben u. anderen hiesigen Schutz-Juden soll unbenommen sein, sich in fremden Ländern zu etabliren.

In welchen Fall die Juden Familien bis auf 100 angehen sollen u. können.

aber beides nicht wäre, soll es künftig mit denen Töchtern derer Stamm-Juden, wenn sie sich, wie oben verordnet, qualificiren können wie mit denen Söhnen gehalten, inzwischen aber diejenigen Töchter, welche dergleichen Freiheit vor Emanirung dieses General Privilegii etwa bereits justo et oneroso titulo durch ihre Eltern erlanget, dabei rechtlich geschützt, jedennoch dabei allemal dahin gesehen werden, dass durch die unter ihrer Eltern od. Verwandten Schutzbrief stehende verheiratete Schutz-Juden Kinder voritzo festgesetzte Anzahl der 120 Stamm Familien nicht vermehret noch unter den geringsten scheinbaren Vorwand und bei Verlust der erhaltenen Expectanz darunter einiger Unterschleif geduldet werde. Zu welchem Ende denn auch einem Stamm-Juden, so etwa keine Kinder hat, nicht erlaubt sein soll, fremde an Kindesstatt aufzunehmen und auf einen derselben seinen Schutz-Brief zu bringen, es sei denn, dass derjenige, so solches tun wollte, 10/m Rthlr. im Vermögen habe und solche dem Adoptivo zugleich mit vermachen könnte und wollte, auch solches tun zu wollen schriftlich ad acta declarirte. Falls es sich zutrüge, dass ein Stamm Jude eines seiner Kinder anderswohin verheiratete, sollen dergleichen neu verheiratete nicht länger als 6 Wochen nach der Hochzeit bei ihren hiesigen Eltern verbleiben oder vor jeden Tag, so sie drüber in Berlin verbleiben, 4 rthlr. zum Potsdamschen grossen Waisen Hause erlegen, auch solchergestalt es mit dem anderswohin sich heiratende jüdische Gesinde gehalten werden. Stirbet aber einer dieser 120 Stamm Juden, so soll die Witwe vor ihre Person, wenn sie keinen öffentlichen Handel treibt, gegen Erlegung des halben Schutzgeldes ferner geschützt werden, setzet sie aber ihres verstorbenen Mannes völlig gehabtten Handel fort, muss sie das ganze Schutzgeld erlegen, sich aber an keinen anderen als einen bereits allhier vergleiteten Juden wieder verheiraten. In so ferne aber

§ 8.

dergleichen Witwen oder auch selbst vergleitete hier wohnende Stamm Juden sich in auswärtige Lande zu wohnen begeben wollten, so wollten Wir solches nicht allein ungehindert verstatten, sondern auch solcher wegziehenden Juden Familie das Schutzgeld vor das Jahr, in welchem sie abziehet, wenn ein solches bereits wäre erlegt worden, aus Unserer extraordinären Casse wieder erstatten und bezahlen lassen. Es soll aber alsdann auch der Platz der abgehenden Familien nicht wieder besetzt, sondern gänzlich supprimiret und es solange auf solchen Fuss damit gehalten werden, bis die Anzahl der hier wohnenden Stammjuden Unserm unterm 29. Sept. 1730 erteilten General-Juden Privilegio gemäss auf 100 gekommen.

Wannhero auch der Platz desjenigen Stamm-Juden, so ohne schon vergleitete Kinder stirbet oder dessen Kinder schon von dato an etabliret und als Stamm-Juden leben und der, dessen Platz sonst vor Publication dieses neuen General Privilegii nicht schon eventualiter vergeben, auch solange nicht wieder besetzt werden soll, bis nicht mehr als 100 Juden in dieser Stadt vorhanden.

Woraus dann weiter folget, dass keinem dergleichen auf den Fall stehenden Stamm-Juden erlaubt, seinen Schutz an einen fremden Juden zu verhandeln oder abzutreten, sondern selbiger lediglich dieser Unserer oder nach Befinden anderweitige Disposition, (welche Wir uns allemal vorbehalten), anheim fallen solle und müsse.

Keiner auf den Fall der gänzlichen Verlöschung stehenden Juden-Familie soll sein Privilegium u. Schutz verhandeln oder sonst auf einen andern transferiren.

§ 9.

Damit nun aber ein jeder wissen möge, wie hoch ihm die Gewinnung des Schutzes allhier auf die in vorgehenden beeden Art. festgesetzte Fälle zu stehen kommen, so lassen wir es zwar, was die ersten Kinder, männ- od. weibl. Geschlechts betrifft, wenn ermelte Kinder der hiesigen Stamm-Juden das im 7. Art. erforderte Vermögen haben und sonst habiles sind, derer Eltern Schutz und Privilegia zu gewinnen, bei den bisher üblich gewesenem und festgesetzten respective 50 und 100 rthl. zu unserer Rekruten Casse zu erlegenden Annehmungsgeldern, sein ferneres Bewenden; es müssen aber die solchergestalt eventualiter in Unserem Schutz und Geleite aufgenommene Kinder, ob sie gleich bei ihren noch lebenden Eltern verbleiben und nicht besonders wohnen müssen, von Zeit derer auf sie transferirten Privilegien das geordnete Schutz Geld erlegen, auch zu den wegen Aufbringung anderer publiquen Abgaben und Bedürfnissen, unter der Judenschaft anzuliegenden Collecten allemal $\frac{2}{3}$ rthl. procent von denjenigen, so ihre Eltern taxiret werden, beitragen, dergestalt, dass, wenn ermelte ihre Eltern von jedem hundert 12 rthl. geben, sie, die Kinder, 8 gr. und also Vater und Sohn oder Schwiegersohn 20 gr. vom Hundert zu tragen und erlegen. Wann aber ein fremder nicht bisher in unseren Schutz und Geleite gestandener Jude eine Expectanz auf einen hiesigen Stamm-Juden erhält oder eine derselben zum Schutz fähige Tochter oder eines Schutz Juden Witwe heiratet, muss derselbe ohne Unterscheid 100 rthl. Annehmungsgeld zur Rekruten Casse, die Witwe aber, sie heirate dergleichen oder einen bereits allhier im Schutze stehenden Juden, alsdann von neuem 25 rthl. dazu erlegen. Ehe aber alle diese Gebühren zu ermelter Casse erlegt und die Quittung davon nicht vorgezeigt worden, soll sich kein Rabbi bei 50 Ducaten Species Strafe zum Potsdamschen grossen Waisen Hause unterstehen, dergleichen Verlobte zu

Regulirung der Praestationen zu Gewinnung des Schutzes u. Privilegii der Schutz-Judenschaft in Berlin.

Wie auch des Schutz Geldes u. derer publiquen Collecten.

trauen, auch ausser denen Schul-Bedienten, Toten Gräbern und Wehmüttern, weilm dieselbigen durchaus keinen Handel treiben müssen, von dem gewöhnl. Schutz-Gelde, Praestationen und publicquen Collecten kein einziger in Berlin wohnender Stamm-Jude befreit sein muss.

§ 10.

Welchergestalt die Reste der jüdischen Abgaben zu vermeiden u. dierhalb die sämtl. Judenschaft haften solle.

Auf dass diese und andere Unsere Cassen aber der richtigen Bezahlung dieser und anderer Juden Praestationen beständig versichert und dierhalb von Unsern Rendanten keine Reste und Rückstände aufgeführt werden mögen, so sollen nicht nur die Juden Ältesten, sondern die ganze hiesige Judenschaft einer vor alle und alle vor einem stehen und die fehlenden Gelder ohne Ausnahme bezahlen, zu welchem Ende dann und

§ 11.

Wie es mit denen verarmten auf den Banquerot stehenden u. banquerot gewordenen Stamm Juden zu halten.

Die Juden Ältesten auf dem Zustande derer sämtl. hiesigen Stamm Juden ein beständig wachsames Auge haben und, falls sie merken sollten, dass einer dergleichen dergestalt in Verfall seiner Nahrung geriete, dass desselben Verarmung oder Banquerot zu besorgen, einfolglich derselbe zum gemeinen Beitrag der öffentl. Lasten und Gebühren bald untüchtig werden müsste, solches sofort der Juden-Commission anzuzeigen und Vorschläge zu tun, wie demselben allenfalls zu helfen; oder da ein solches nicht geschehen könnte, derselbe auch keine zum Schutz tüchtige Kinder hätte, desselben Platz vor ledig erklären, den Verarmten aus der jüdischen Armen Casse verpflegen zu lassen.

Im Falle aber ein oder anderer dieser Stamm-Juden gar in einen Banquerot verfiere, soll mit demselben nach Disposition Unserer Edicten vom 14. Juni 1715, 4. Febr. 1723 und 20. Mai 1736 der Schärfe nach überall verfahren, auch dergleichen Banqueroutirer, wenn er sich auch über kurz oder lang wieder herstellen sollte und könnte, dennoch seines hiesigen Schutzes verlustig, auch seine Kinder, falls sie noch nicht im Schutz stünden, desselben bis ins 3te Glied sowohl hier als Unsern sämtl. Landen gänzlich unfähig sein. Stürbe inzwischen ein dergleichen herunter gekommener und verschuldeter Jude, soll es mit demselben Begräbnis nach Disposition des unterm 24. Dez. 1730¹⁾ dierhalb ergangenen Edicti Declaratorii gehalten und damit noch zur Zeit und bis auf andere Verordnung verfahren werden.

Eigentliche Regulirung der jüdischen Nahrung nebst derselben Handel u. Wandel.

Auf dass nun aber diese in Unsern Schutz stehende Juden hiesiger Residenzien auch im Stande gesetzt und erhalten werden mögen, alle diese und andere ihnen obliegende Abgaben gleich anderen Einwohnern zu be-

¹⁾ Siehe Nr. 245.

streiten, sich ehrlich zu ernähren und dem gemeinen Wesen nicht zur Last zu fallen, noch weniger denen christl. Kauf- und Handels-Leuten, Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerksleuten gleich bisher zum Teil ganz unverantwortlich geschehen, so sehr Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe zu tun, selbige dadurch zu ruiniren und zu Abtragung derer öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen, so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit fernerweitig und ernstlich, dass kein Jude ein bürgerlich Handwerk erlernen noch ausser dem Pitschierstechen, so ihnen erlaubt, treiben solle, ermelte Pitschierstecher aber müssen sich vor Unserer Kamer eidlich verbinden, dass sie keine falsche Akzise, Zoll noch andere kgl. Siegel, noch weniger aber Münzstempel, sie seien von Unserer oder anderen Potentaten Gepräge oder nicht, stechen oder verkaufen wollen. Das Gold- und Silber Sticken, auch Gold- und Silberscheiden aber soll ihnen zwar nicht als ein Privilegium, sondern nur solange gestattet werden, als es ihnen nicht expresse verboten wird.

Die Juden sollen keine Handwerke treiben.

Auch wird das Schlachten denen Juden insoweit zu ihrer eigenen Consumption verstattet, dass sie ein Stück Vieh auf hiesigen Vieh Märkten einkaufen, aber bei denen Christen Schlächtern durch einen sogenannten Coller schlachten und, wenn der Schnitt geraten, dasjenige, so sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber denen Christen Schlächtern zum Verkauf lassen können, selbst aber sollen sie bei Confiscation des gecollerten Fleisches kein Fleisch an jemand ablassen oder verkaufen noch auch mit Vieh handeln, auch nicht Vieh aufm Lande oder auswärtigen Jahrmärkten anzukaufen und in die Stadt zu bringen erlaubt sein, und zwar ebenmässig bei Confiscation des Viehs, so sie eingekauft und hereinbringen wollen.

Sollen nicht anders als bei Christen Schlächtern Vieh collern.

Mit wollenen Fabriken und Manufacturen, roher Wolle und Wollen Garn aber sollen sich die hiesigen Schutz-Juden gar nicht vermengen, sondern es bleibt darunter durchgehends bei dem letzthin ergangenen Edicto vom 24. April c., als worauf Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und General Fiscal mit allem Ernst und Nachdruck halten und davon allenfalls responsable bleiben sollen und müssen.

Keine wollene Fabriken noch Manufacturen anlegen noch sich damit meliren.

§ 13.

Ingleichen sollen auch diese Unsere Schutz-Juden weder Bier noch Branntwein, es sei vor ihre eigene Consumption noch zum feilen Kauf brauen noch schenken, mit Wein weder en gros noch en detail handeln, vielweniger solchen verschenken. Zu ihrer eigenen Consumption aber stehet ihnen nach wie vor frei, den sogenannten Kauscher Wein einer den andern etwas abzulassen, den Meth auch selbst zu machen.

Nicht Bier u. Branntwein brauen, auch nicht mit Material, Specerei u. Gewürz Waren, noch mit Wein u. mit rohen Rinds-Pferdhäuten, Leder, auslän-

dischen Sammet, noch auch fremden wollenen Waren handeln.

Ferner sollen sie auch nicht mit rohen Rind- und Pferdehäuten, noch auch mit rohen od. couleurten Leder, es habe Namen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waren weiter handeln, als ihnen solches im folgenden Articul expresse nachgelassen ist, aber auf solchen Fall dennoch durchaus kein Waren Lager damit halten noch dergleichen etwa überkommenes Leder ausser denen Jahr Märkten feil haben, die hiesige Akzise Cammer also ihnen solche vom Packhof nicht ehender passiren lassen, bis die Einbringer desselben die im ermelten folgenden Art. erforderte Qualität durch bündige Certificate erwiesen oder allenfalls eidlich bestärket haben; auf gleichen Fall auch die Juden nicht anders mit ausländischem Samt handeln, als wenn es damit die Beschaffenheit wie mit dem Leder gewonnen und sie ein solches auf die vorher beschriebene Art erweislich zu machen im Stande wären. Dann sollen sie auch nicht mit Material-, Specerei-, Zucker- und anderen Gewürz Waren, noch auch mit unfabricirten Tabak handeln, noch weniger letzteren selbst fabriciren, auch keine Höcker Waren führen.

§ 14.

Womit und mit was vor Waren die Schutz-Juden eigentl. handeln mögen.

Damit nun aber alle die unter Unsern Schutz stehende Juden eigentlich wissen und angewiesen werden mögen, was ihnen vor Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubt, sie folglich dadurch im Stande erhalten werden möchten, ihre festgesetzte Abgaben und Onera pünktlich zu bestreiten, so soll denjenigen, so öffentl. Laden halten dürfen, mit folgenden zu handeln und Verkehr zu treiben erlaubt sein: nämlich mit Drap d'or, Drap d'argent, reichen Estoffen und Bändern, ein- und ausländischen gestickten Waren, gold und silbern einländischen, in der hiesigen kgl. Gold- und Silber Manufactur fabricirten Tressen, Touren, point d'Espagne, Gold und Silber-Faden und Cantillen, item mit Juwelen, Bruch-Gold und Silber Lingots, allerhand Tisch-Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechsel und Pfändern, Geld-Mäkeln, Aufkauf und Verkauf von Häuser und Güter vor andere Leute, nicht minder mit allerhand Brabantischen, Holländischen, Schlesi-schen und Sächsischen weissen Waren, Canten, Nessel-tuch und ganz weissen Cattun, aus- und einländischen Leinwand, weissen Zwirn, Tafel- und Tisch-Zeug, ganz und halb seidenen Waren, Potsdamschen Samet, auch mit Leder und ausländischen Samet und fremden impostirten und nicht ganz verbotenen wollenen Waren, wenn sie diese 3 Sorten gegen einländische wollene Waren barratiren und solches nach Vorschrift des vorhergehenden Articuls erweislich gemacht haben, dann mit allerhand hier im Lande fabricirten ganz und halb wollenen und baumwollenen Waren, sie haben Namen, wie sie wollen. Ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaf-Fellen, Federn, Pe-

rücken, Kamel und Pferde Haare, Talg, Wachs und Honig, polnischen Waren, Pelzwerk wie auch mit Tee, Coffée, Chocolate und fabricirten aus- und einländischen Tabak, wenn sie nämlich dabei andre dieser obgenannten Waren führen, sonst aber keines Weges, noch weniger also davon ganze Waren-Lager anzulegen und a parte Boutiquen damit zu halten ihnen erlaubt sein. So stehet ihnen auch frei, mit allerhand alten Kleidern, alten oder gebrauchten Möbeln, Haus- und Küchengeräte, in Summa allem demjenigen, was ihnen in vorhergehenden 12 und 13 Articuln nicht generaliter und specialiter verboten ist, wann es auch in diesen 14. Spezial Art. nicht specificiret noch eigentlich benannt sein soll, zu handeln, zu stutzen und sonst zu verkehren, doch alles dieses nicht anderes als in denen Häusern und Boutiquen, wie im folgenden Articul fernerweitig reguliret und festgesetzt worden.

Ob wir nun zwar wollen

§ 15.

denen allhiesigen Schutz-Juden, die bisher mit vorbenannten Waren gehaltene offene Laden und Boutiquen und diejenigen, so sich bei Publication dieses Reglements davon noch befinden möchten, zu halten und darin ihr Handel und Gewerbe zu treiben, allergdst. ferner gestatten und sie dabei handhaben wollen: So soll doch ein solches nicht länger als auf Lebens-Zeit der itzigen Eigentümer davon geschehen, und, wenn ein dergl. Laden und Boutiquen habender Schutz-Jude od. Witwe verstirbet, derselben gehabte Laden und Boutiquen gänzlich eingehen und solange nicht wieder besetzt noch geöffnet werden, bis die Anzahl der jetzigen Haupt-Laden und Boutiquen auf 20 verringert und dergestalt beschlossen sein, dass, wenn davon einer verstirbet, dessen Boutique oder Laden wiederum vergeben, über die Anzahl der 20 aber hernach keine von neuem gestattet werden mögen.

Jedoch sollen hierunter die etwa offenen Geld- und Wechsel Comtoirs und die Trödel-Buden mit alten Kleidern und Möbeln nicht gerechnet, sondern solche allen vergleiteten hiesigen Juden nach wie vor anzulegen und zuzuführen ohne Einschränkung frei bleiben.

Alldieweilen nun

§ 16.

Wir auf die vorherbeschriebene Art und Weise vor die Nahrung, Handel und Wandel der hiesigen Schutz-Juden dergestalt allergdst. und landesväterlich gesorget haben, dass Wir vollkommen versichert sein, dass, wenn die hier zu duldende 120 Juden Familien nur wollen, sie genügsam im Stande sein,

Diejenigen Juden, so bei Publication dies. Reglements Laden u. Boutiquen haben, sollen solche zwar auf Lebens-Zeit behalten, dieselben aber nach u. nach bis auf 20 eingehen u. eingeschränket werden.

Die Gold-Comtoirs u. Laden von alten Kleidern u. Möbeln werden darunter nicht gerechnet, sondern als Trödel Banken geduldet werden.

Die Juden sollen sich mit diesen ihnen ausgemachten Gewerbe begnügen u. bei Con-

Confiscation der ihnen nicht ausgemachten Waren mit mehreren nicht handeln.

sich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen und ihre Abgaben richtig abzutragen; also befehlen Wir fernerweitig allgdst. und ernstlich, dass die hier wohnende Juden sich mit diesen ihnen wohlbedächtl. zu ihrer Nahrung und Unterhalt ausgesetzten Gewerbe durchgehends begnügen, solches auf den Fuss der christl. Einwohner ungehindert allezeit aber ehrlich und redlich treiben und selbiges auf keinerlei Weise und zwar bei Confiscation der ihnen nicht zugetheilten Waren überschreiten.

Sollen weder innerhalb noch ausserhalb denen Jahr Märkten durchaus nicht mit Waren hausiren.

Zu dem Ende auch sich nicht unterstehen, unter was Vorwand es auch immer sein möge, mit denen ihnen ausgemachten Waren, es sei in- od. ausserhalb denen Jahr-Märkten, zu hausiren, in die Wirts- oder andere Häuser mit oder ohne Waren zu laufen, ihre Waren anzubieten oder zu recommandiren, sondern sie sollen sich durchgehends wie die christl. Kauf- und Handels Leute betragen, nicht anders als gerufen mit Waren aus ihren Ladens gehen und ausserdem durchaus nicht mit Waren auf den Strassen sich finden lassen. Sollte sich aber ein Schutz-Jude, dessen Weib, Kinder oder Gesinde hierwider zu handeln gelüsten lassen und nicht stehenden Fusses erweislich machen können, dass er zu jemanden mit Waren ins Haus zu kommen expresse gerufen worden, so sollen nicht nur die Waren, womit er auf den Strassen und in den Häusern betroffen worden, confisciret und davon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte halb der Kämmerei und halb der Charité allhier zufallen, sondern überdem noch der Schutz-Jude mit seiner ganzen Familie des Schutzes verlustig und aus der Stadt geschaffet, der Knecht oder Magd aber, so damit hausiret, nach Spandau in die Karre auf 6 Monat gebracht werden.

Strafe derer auf den Hausiren betroffenen Juden.

§ 17.

Wie lange die fremden Juden zu Jahr-Markts Zeiten in Berlin bleiben können.

Dieses aber desto leichter ins Werk zu richten, soll auch denen zu Jahr Markt Zeiten einkommenden auswärtigen Juden das Hausiren keines Weges gestattet, auch selbige in denen beiden grossen Jahr-Märkten, so 14 Tage dauern, nicht länger als 4 Tage in Berlin zu bleiben erlaubt sein oder was sie darüber daselbst verbleiben wollen, jeden Tag mit 1 Ducaten Species zum Potsdamschen Waisen Hause bezahlen sollen.

Und damit auch

§ 18.

Wie die fremden Juden zu Jahr Markts Zeiten bei der Accise tractirt werden sollen.

Dergl. zu Jahr Markt Zeiten einkommende fremde nicht nach Berlin gehörige Juden den hiesigen durch Einbringung häufiger, oft durch allerhand Pratiqnen erworbenen und ihnen wohlfeil zu stehen kommenden Waren in der Nahrung desto weniger Eintrag und Abbruch tun mögen, so setzen, ordnen und wollen Wir ferner allgdst., dass kein dergl. mit Waren zur Jahr

Markts Zeit einkommender Jude von der ordinären Handlungs- und Losungs-Accise frei sein, sondern vielmehr bei der hiesigen Accise allezeit angesehen werden solle, als habe er vor 50 rthlr. eingebrachte Waren verlosset. Wie er denn, er habe viel oder gar nicht verlosset, wirklich vor 50 rthlr. Waren die Losungs-Accise erlegen, was er aber etwa darüber verlosset, jederzeit tarifmässig versteuern, solches also allemal getreulich anzeigen oder in Confiscation seines ganzen Crams hiemit verfallen sein soll, als worauf die hiesige Accise-Cammer insbesondere zu vigiliren und dieserhalb die nötigen Anstalten zu machen hat.

§ 19.

Weiln auch die Erfahrung gelehret, dass sonderlich die auswärtige Juden durch allerlei listige Ränke und Durchstechereien mit denen Bauern, heimlicher Verbergung in denen Kleidern oder sonsten und Einbringung von allerhand Waren Unsere Accise und Zölle vielfältig hinterziehen und defraudiren, Waren auf dem platten Lande niederlegen und solche sowohl in- als ausserhalb Jahr-Markts-Zeiten in hiesige Residenzien ein zu practiciren, aller darauf stehenden Strafe ohngeachtet, dennoch nicht unterlassen: So befehlen Wir hiermit fernerweitig alles Ernstes, dass, welcher Schutz-Jude, er wohne hier in Berlin oder sonst in Unsern Landen, die Berlinische Accise oder Zoll nur eines Talers Wert hintergehet, es sei, dass er entweder die Waren gar heimlich einbringet oder selbige unter den wahren Preis des Einkaufs an Ort und Stelle bei der Accise oder Zoll angibet, nicht nur, wenn er eines von beiden überwiesen, derselbe aller der verschwiegenen oder zu wenig im Preise angegebenen Waren, sondern auch des Schutzes in allen Unsern Landen auf ewig verlustig und ferner darin nicht solle geduldet werden. Wäre es aber kein Schutz-Jude und etwa ein fremder, der solchergestalt betroffen würde, behalten wir uns über die Confiscation derer Waren die fernere Beschaffung derselben nach Beschaffenheit der Umstände und der Person allemal vor. Wannhero die Accise und Zoll-Bedienten allhier bei dergl. Vorkommenheiten solches jederzeit wohl examiniren und Unserer Krieges- und Domainen Cammer davon umständlich und pflichtmässig zum ferneren Verfügen rapportiren müssen. Inzwischen bleiben die hiesigen Schutz-Juden, wenn sie reisen, von Erlegung des Leib-Zolles in der ganzen Kur- und Neumark befreiet, sie müssen sich aber bei denen Zöllen dennoch angeben und dieserhalb ihnen die Frei-Zettul unentgeltlich gereicht werden.

Wie es mit denen Juden, so die Berlinische Accise und Zoll defraudiren, gehalten werden solle.

§ 20.

Die Juden können Gelder auf richtige Pfänder ausleihen.

Da auch der Gold-Handel insbesondere zur jüdischen Nahrung mit gehört, so bleibt zwar denen Juden nach wie vor erlaubt, Gold auf Pfänder auszuliehen, sie müssen aber von keinem Soldaten, ohne Vorwissen seines Offiziers, Pfänder annehmen oder etwas kaufen, auch sonst wohl versichert sein, dass die Pfänder nicht gestohlen oder von jungen Leuten ihren Eltern heimlich entwandt und versetzt worden, anderergestalt diejenigen Juden, derselben Frauen oder Gesinde dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigentümer unentgeltlich herausgeben, sondern, woferne sie Wissenschaft gehabt, dass das Pfand gestohlen oder heimlich entwandt, sollen dergleichen Pfand Einhaber gleich denenjenigen, so wissentlich gestohlene Sachen gekauft, andern zum Exempel, gebrandmarkt und ausgepeitschet, diejenigen aber, welchen wissentlich gestohlene oder entwandte Sachen zum Kauf oder Versetzen angeboten wird, solches verschweigen und der Obrigkeit nicht anzeigen, sollen des Landes verwiesen werden.

§ 21.

Wie es mit Einlösung u. Verkaufung richtiger Pfänder zu halten.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben und die darauf geborgte Gelder zu des Pfand-Einsetzers Händen gekommen oder mit dessen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger desselbigen bezahlet worden, so soll dennoch der Pfand-Einhaber, so das Geld darauf geliehen, die Pfänder vor Endigung zweier Jahre zu verkaufen keines Weges befugt sein, es wäre denn, dass die Pfänder in Wolle, Pelz-Werk und andern Sachen, welche sich nicht conserviren können, bestehen, als welche nach Ablauf eines Jahres sollen verkauft werden können, welche respective 1 und 2 Jahre, wenn keine determinirte Zeit stipuliret worden, von Zeit der Verpfändung, sonst aber von der Verfall Zeit anzurechnen seiend. Daferne aber das Pfand nach Ablauf solcher gesetzten Zeit nicht wieder eingelöset würde, muss solches nach Disposition der allgemeinen Rechte gerichtl. verkauft und, was nach Abzug des darauf geliehenen Capitals Interesse und Unkosten übrig bleibt, dem Pfand Einsetzer oder desselben Erben zurück gegeben, wenn aber beide nicht zu finden, der Überschuss gerichtl. deponiret und solches durch den öffentlichen Wochen Zettul bekannt gemacht werden.

Damit aber bei Ablösung des Pfandes von dem Pfand Einsetzer ein mehreres am Pfande nicht abgefordert werden könne, als er eingesetzt hat, so soll ein jeder Schutz-Jude, so Geld auf Pfand ausleihen will, schuldig sein, ein ordentliches Pfand Buch zu halten, darin er durch den Pfand-Einsetzer selbst oder einen, so er dazu gestellet, einschreiben lassen muss, was er

eigentlich vor Stücke verpfändet, was er, wenn es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen oder Medaillen bestehet, vor Probe und Sorten zum Pfande eingesetzt, wie hoch er solches estimiret, wie viel Gelder darauf empfangen und wie viel Interessen er zu geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahr solches alles geschehen seie.

Und damit solches Pfand-Buch jeder Zeit öffentlichen Glauben habe, so soll ein solches von dem ältesten Stadt-Secretario hiesiger Residenzien durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von selbigen unterschrieben, auf das letztere Blatt aber, mit Fassung eines Fadens, womit solches eingnähet oder eingebunden, mit dem kleineren Stadt-Siegel gesiegelt, an Gebühren aber davor weiter nichts als 16 gr. vor dem Secretario und 2 gr. Siegel Geld gefordert noch genommen werden. Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber sollen die Juden gehalten sein, dem Pfand-Einsetzer aus dem Pfand-Buche eine Abschrift unter ihren, der Juden Namen, auszustellen, und welcher Jude als creditor solches nicht beobachtet, sondern unterlässet und solches angezeigt würde, soll seines Darlehens verlustig und das Pfand unentgeltlich herausgeben, das eigentliche Creditum aber dem Fisco verfallen sein.

§ 22.

Wenn ein Jude Gelder auf Wechsel ausleihet, soll er zwar bis auf andere Verordnung und nach dem Edict vom 24. Dec. 1725¹⁾, wenn der Wechsel auf 6 oder 12 Monate gestellet, 12 % Zinsen zu nehmen ferner befugt sein, wo es aber ein Capital von 500 rthr. und darüber ist und solches über ein Jahr lang zinsbar stehen soll, müssen sie bei Verlust der sämtlichen Zinsen nicht mehr als 8 % nehmen. Wann auch ein Jude auf Pfand oder Hypothek bis Ein hundert Taler leihet, soll ihm gleich nicht mehr als 8 % Zinsen zu nehmen bei gleichmässiger Strafe erlaubt sein. Wann aber ein Jude Taler Weise auf Pfand Geld ausleihet, soll er zwar, wenn das darauf geliehene unter 10 Tlrn. ist, wöchentlich pro Taler 1 9/10 Zins nehmen, es muss aber dieses durchaus nicht länger als ein Jahr dauern, sondern, wenn nach desselben Verfliessung das Pfand nicht ausgelöset wird, solches nach Vorschrift des vorhergehenden Articuls zum Verkauf angeben oder des darauf geliehenen Geldes quitt gehen und das Pfand dem Eigentümer ohnentgeltlich restituiret werden. Würde auch ein Jude auf die 3te Hypothek ein Capital austun, so soll ihm, weil er sich zur Gefahr, solches bei entstehenden Conkurs ganz oder zum Teil zu verlieren, 8 % Zinsen zu nehmen durchgehends erlaubt sein.

Von Interessen u. Zinsen, so die Juden zu nehmen befugt sein sollen.

¹⁾ Siehe Nr. 162.

§ 23.

Kein Jude soll aufgeschwollene Zinsen zu Capital schlagen u. wieder davon Interessen nehmen, noch sollen die Zinsen über das alterum Tantum des Capitals laufen.

Bei allen diesen Fällen aber bleibt es bei Disposition der gemeinen Rechte, dass kein Jude von aufgeschwollenen Zinsen bei Verlust des alten Capitals neue Zinsen nehmen oder solche zu Capital schlagen müsse. Wie dann auch, falls die Zinsen vom alten Capital so hoch aufschwellen sollten, dass sie demselben in der Summa gleich kämen, selbige bis dahin sistiret und ferner nicht laufen müssen und dieses bei Verlust der sämrtl. angeschwollenen Zinsen, wovon die Hälfte Unserem Fisco, die andere Hälfte aber dem Potsdamischen Waisen-Hause zufallen soll.

§ 24.

Die Juden sollen bei ihrer Aufnahme den Eid der Treue schwören u. auf diese Articul ordentl. verpflichtet werden.

Dieweilen Wir nun aber auf die vorher festgesetzte Weise derer sämrtl. hiesige Schutz-Juden Nahrung und Gewerbe auf einen Fuss gesetzt, wobei sowohl sie, wenn sie sich ehrlich und redlich halten, als Unsere christl. Untertanen bestehen können, also wollen Wir auch ferner allgdst., dass ein jeder zum Schutze allhier gelangender Jude, sobald er die vorgeschriebene Praestanda geleistet und in die geschlossene Zahl der 120 aufgenommen wird, Uns einen solemnen Eid der Treue und Untertänigkeit in die Hände der nun bald weiter zu benennenden und von Uns zu autorisirenden Commission zum Juden Wesen und des von selbiger dazu zu instruirenden Secretarii ablegen und auf den Inhalt dieser Articul und derselben durchgängigen Haltung verpflichtet werden, und sodann erst dieses Unseres allgdst. Schutzes und davon dependirenden Wohltaten und Effects theilhaftig gemachet, ihnen auch solchergestalt gleich andern Unseren getreuen Untertanen und Einwohnern in billigen Sachen Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden solle. Wobei Wir jedennoch fernerweitig allgdst. declariren, dass zwar einen solchen qualificirten Juden unbenommen sein solle, alle und jede Arten von Häuser in denen 3 Residenzien und dazu gehörigen Auslagen zu bewohnen und Mietsweise zu beziehen, keineswegs aber solche entweder unter den Vorwand einer darauf erworbenen Hypothek, Cession oder andern Contracts käuflich oder wiederkäuflich an sich zu bringen und auf seine Descendenten zu transmittiren.

Sollen keine eigene Häuser kaufen.

§ 25.

Forum der Schutz-Juden in Religions- u. Kirchensachen.

Gleichwie nun bei allen denjenigen, so wir im 6. Articul dieses General-Privilegii und Juden Reglements wegen der jüdischen Religions Übung, Gebräuchen, jüdischen Ceremonien und Duldung der Synagoge allgdst. überhaupt festgesetzt, sein beständiges Bewenden haben soll, also wollen wir auch fernerhin, dass die sämrtl. in Berlin wohnende Schutz-Juden in

Religions Sachen es mit der ganzen jüdischen Gemeinde halten, keiner davon ausgeschlossen noch auch die geringste Trennung darin verstattet, sondern die sämtl. Glieder der jüd. Gemeinde in sotanen Religions- und Kirchen-Sachen denen Ältesten und dem Rabbi unterworfen sein und bleiben sollen.

Wie dann auch kein Stamm-Jude seinen Stand in der Synagoge ohne Consens der Ältesten versetzen, verkaufen oder vertauschen muss, und da ein solches mit derselben Vorwissen geschehen, muss dem Veräusserer dieses Standes davor eher kein Geld ausgezahlt werden, bis er zufoererst sein etwa restirendes Schutz-, Rekruten oder Collecten-Geld bezahlet oder die- serhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben nachweisen könne.

Fielen auch wegen derer jüdischen Ceremonien und Kirchen Gebräuche sonst in der Gemeinde Streitigkeiten oder auch Zank-Streitigkeiten in der Synagoge selbst vor, sollen solche durch den Rabbi und die Ältesten erörtert und abgetan, die Übertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geld-Bussen von selbigen beleget (werden). Mit dem Bann aber und Geld-Strafen, so mehr als 5 rtlr. austragen, ohne Vorwissen der Juden Commission gegen niemanden verfahren werden, von den in solchen Fällen dictirten und fal- lenden Geld-Strafen und den tägl. 1 rtlr., welchen ein im Bann stehender vermögender Jude, solange derselbe nicht aufgehoben, erlegen muss, sollen $\frac{2}{3}$ Unserer Rentei und $\frac{1}{3}$ rtlr. der jüd. Armen Casse zufließen, auch zu dem Ende jährl. eine richtige Specification bei der Juden-Commission in duplo eingegeben und solche Unserem General Fiscal allemal mit communi- ciret werden.

§ 26.

Und da die jüdische Gesetze erfordern, dass, wenn ein Jude heiraten will, derselbige vor die Trauung gewisse sogenannte Tnahim oder Ehestiftung mit der Verlobten aufrichten und solches alles mit Vorwissen und Genehm- haltung derer Ältesten und des Rabbi geschehen muss, so hat es nicht nur dabei sein beständiges Verbleiben, sondern wir wollen auch, dass auf diese zur Ordnung und Vermeidung aller dieserhalb zu besorgenden Streitigkeiten und Processe dienende Gewohnheit fernerhin beobachtet und derjenige Jude, so davon ab und die Ältesten und den Rabbi darunter vorbei gehet, mit 100 rtlrn. Strafe beleget, ein solches sogleich bei der Commission an- gezeigt und ermelte Strafe, wie im vorhergehenden Articul geordnet, ver- teilet werden solle.

Damit aber auch

In Verlöb-
nis
und Heirats-
sachen.

§ 27.

Wie es mit Erwählung der Ältesten u. des Rabbi gehalten werden soll.

diese Ältesten und der Rabbi sich nicht einer unumschränkten Herrschaft und Botmässigkeit über die Gemeine anmassen noch ihr Amt zu Unterdrückung und Nachteil derselben durch die Länge der Zeit missbrauchen, so setzen, ordnen und wollen Wir fernerhin allgdst., dass der ganzen jüdischen Gemeinde die freie Wahl des Rabbi verbleiben, die Ältesten aber durch 15 Deputirten von der Judenschaft, als 5 von denen vermögendsten, 5 von denen mittleren und 5 von denen armen Juden gewählt, ermelter Ältesten aber an der Zahl drei alle drei Jahre gewählt, und nach Verfliessung derselben drei andere erwählet, Uns gemeldet und darüber sodann Unsere Confirmation eingeholet werden solle.

Diese Ältesten samt dem Rabbi sollen auch die benötigte publique und Schul-Bedienten aus denen der Judenschaft überhaupt zum Dienst accordirten 250 jüdischen Personen männ- oder weiblichen Geschlechts erwählen und darunter die Praeceptores auch mit begriffen, selbige aber nicht verheiratet sein oder wenigstens die Frauens nicht hier in Berlin bei sich haben müssen, von solchen Domestiken soll einem Stamm-Juden freistehen, bis 3 derselben, als 2 Knechte und 1 Magd oder 2 Mägde und 1 Knecht und nicht mehr, wohl aber minder in seinen Dienst und Brot zu nehmen oder einen seiner unverheirateten Verwandten dazu zu gebrauchen. Es muss aber dergl. Person von den 250 zum Dienst erlaubten Personen abgezogen und dadurch die erlaubte Anzahl der 250 durchaus nicht vermehret werden, worauf der General-Fiscal insbesondere zu vigiliren und Acht zu geben. Bei Erwählung der Ältesten aber soll allemal dahin gesehen werden, dass keine nahe Bluts-Freunde, wie zum Exempel Vater und Sohn oder Schwiegersohn noch auch 2 Brüder zugleich dazu bestellet, sondern diese 3 Ältesten so wenig Connexion als im gemein Leben möglich miteinander haben mögen.

Gefiele auch der Gemeinde nach Verfliessung der dreien Jahren einen oder zwei der bisherigen Ältesten von neuen zu wählen und confirmiren zu lassen, so wollen Wir selbige zwar, erheblich anzuführenden Ursachen halber, dem Befinden nach derselben darin fügen, alle drei Ältesten aber unmittelbar nach den verflossenen 3 Jahren von neuen zu wählen und in ihrem Amte 6 Jahr zu continuiren, wollen Wir bewegenden Ursachen halber niemalsen gestattet wissen. Inzwischen kann doch einer, so einmal Ältester gewesen und nach der geordneten Zeit wieder abgegangen, dermal eins wieder dazu erwählet und bestellet werden.

Worin das Amt dieser Ältesten weiter bestehet.

Diese 3 Ältesten sollen beständig vor das Wohlsein der ganzen Judenschaft sprechen, ihre öffentliche Angelegenheiten betreiben, vor richtige Abtra-

gung der Schutz- und Rekruten-Gelder in Zeiten sorgen und darüber richtige Rechnung führen. Zu dem Ende sie mit Ausgang jeden Jahres, von Michaelis an zu rechnen, einen ordentlichen Etat aller jüdischen öffentlichen Geld-Notwendigkeiten vor das künftige Jahr zu formiren, in Beisein des ihnen unten zugeordneten Assessoren unparteiische Anlagen in die Gemeinde zu machen, solche der nachbeschriebenen Commission zum Juden Wesen übergeben und dem, so dieselbige darin verfügen wird, ohne Wiederrede Folge leisten, darnach die Gelder eincassiren, darüber Quittung einziehen und über die ganze Einnahme und Ausgabe Rechnung führen und ablegen. Wie denn ermelten Ältesten solchen Behufs ein Cassirer, ein Gegenschreiber und 2 Schreiber aus der Gemeinde zugegeben, auch diese Leute aus dieser gemeinsamen Casse besoldet und selbigen vom Chef des ganzen Juden-Wesens ein gewisses jährliches ausgemachet werden solle.

§ 28.

Anlangend das Forum der hiesigen Judenschaft so bleibt es deshalb in Criminal- und Civil-Sachen lediglich bei der Disposition Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung dergestalt, dass dieselbe Inhalts der Verordnung vom 23. Nov. 1708 in Geld- und anderen Sachen, deren Wert sich über Ein Hundert Taler nicht erstreckt, bei denen zu Respicirung der Juden-Sachen verordneten Commissarien in Anspruch genommen werden, in anderen Civil-Sachen aber, deren Wert sich über Einhundert Taler beläuft, wie nicht weniger in Wechsel-Sachen, ohne Anschung der Summe, indistincte ihr Forum bei Unserem Cammer Gericht behalten, auf dem Fall aber, da einige Captur wider allhiesige Juden vorzunehmen, solche sowohl von Unserm Cammer-Gericht als von denen Commissariis veranlasset, hernach aber die Sache in foro competente ausgeführt werden solle. In Policei-Sachen aber stehen die Juden wie andere hiesige Einwohner unter den hiesigen Magistrat, insonderheit in Sachen, welche nach diesem General-Privilegio derselben Praestationes, Nahrung, Handel und Wandel und darin vorgeschriebenes Verhalten betreffen, sollen dieselbigen überall der hiesigen Krieges- und Dom. Cammer und folglich Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen Directorio untergeben, auch aus gedachter Krieges und Dom. Cammer Mittel ihnen ein besonderer Rat zum Assessor, so bei der Haupt-Commission zum Juden-Wesen zugleich Sitz und Stimme habe, ihnen zugeordnet werden, mit dessen Beistand sie ihre Nahrung, Praestationes und Collecten anlegen, überlegen und führen, auch allemal in desselben Beisein und mit desselben Zustimmung ihre Anlagen verfertigen, diese von selbigen revidiren und autorisiren lassen sollen, dergestalt, dass alle diejenigen An-

Fernere Beschreibung des Fori der hiesigen Juden.

Der Judenschaft wird aus der Krieges- und Domainen-Cammer ein besonderer Assessor zugeordnet.

lagen, so ohne Vorbewusst und Revision sotanen Rats und Assessoris gemacht und gehoben worden, vor null und nichtig erkläret und von denen, so dieselbe gemacht und eincassiret, zum Profit Unsres Fisci aus eigenen Mitteln erstattet und confisciret werden sollen. Vor diesen Assessor sollen die Juden Ältesten und Cassirer alljährlich mit Schluss des Jahres ihre Rechnung von den vorgeschriebenermassen collectirt und eingehobenen Geldern ablegen, dieser dieselbige revidiren, derselben Richtigkeit attestiren und mit Ablauf des Januarii davon mit Beilegung eines summarischen Extracts der Einnahme und Ausgabe nebst einem Original Duplicat davon an Unsere Krieges- und Domainen Cammer referiren, diese aber sodann an Unsere General-Ober-Finanz-Krieges- und Dom. Directorium solches weiter befördern und zu Unserer allergnädigsten Approbation alleruntertzt. ebenmässig berichten.

§ 29.

Termine wegen Abtragung derer jüd. Praestationen bleiben, wie sie gewesen u. die Judenschaft haftet dafür in solidum.

Wegen Abtragung derer ordentlichen Praestationen der Judenschaft bei den bisher üblichen Terminen und Verfassung, vermöge welcher die jährl. Schutz-Gelder quartaliter, die Rekruten-Gelder aber monatl. prompt und unfehlbar bezahlt, auch vor solche Bezahlung, wie Art.10 geordnet, die ganze Judenschaft in Solidum haften, widrigenfalls aber zu gewärtigen, dass dieses General-Privilegium, welches Wir ohnedem zu ändern, zu restringiren oder gar aufzuheben Uns allemal vorbehalten, ipso facto cassiret und die ganze Judenschaft desselben verlustig sein solle.

§ 30.

Benennung des Chefs von sämtl. Juden Wesen u. der Juden-Commission.

Alles übrige von Juden-Sachen, derselben Annehmung, Verheiratung, Succession, Wegschaffung der unvergleiteten und Haltung dieses General-Privilegii und Reglements, stehet unter der Direktion Unseres Wirkl. Geh. Rats von Broich und wird von der unter demselben geordneten Juden-Commission, wozu jederzeit ein Rat aus dem Cammer-Gericht und der aus der Krieges- und Domainen Cammer der Judenschaft im 28. Articul zugeordnete Assessor genommen, diesen auch ein Secretarius zugegeben werden soll, tractiret, jedoch soll weder diese Commission noch sonst ein Collegium befugt sein, einiges Juden-Privilegium zu geben oder zu verleihen, sondern alle Schutz- und Geleits Briefe der Juden auf beschehene alluntzt. Anfrage obbemeldten Chefs und Unsere darauf erfolgte Resolution bei Unserm General-Directorio expediret und von Uns hochhändig vollzogen werden. Wir befehlen also nur gedachten Unseren ... v. Broich und der Juden Commission samt und sonders, ingleichen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer,

wie auch insbesondere dem General Fiscal, über dieses General Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdruck zu halten, auf alle u. jede Conventions ein wachsames Auge zu haben und demselben, so lieb ihnen allerseits Unsere Königl. Gnade, fest und unverbrüchlich in allen Articeln und Clauseln nachkommen zu lassen, auch zu dem Ende alles, was in Juden Sachen nach Einhalt dieses General Privilegii und Reglements oder sonsten zur Execution gebracht und nicht etwa durch mündlichen Bescheid abgemacht werden soll und kann, nicht durch die Juden-Ältesten, sondern durch die Landreuter vollstrecken und selbigen dieserhalb sowohl an die Judenkommission als den General-Fiscal darüber jedesmal ad acta referiren zu lassen...

Nr.330. Cabinetsordre an den Etatsminister von Broich

Berlin, 1. Januar 1738

Ausf. Geh. St.A. R 21-207 b 2a

Sr.Kgl.Maj. ... befehlen Dero Wirklich Geh. Etats Minister von Broich hierdurch allergnädigst zu berichten, ob er davor responsabel sein wolle, dass in der Stadt allhier ausser der festgesetzten Zahl von Juden Familien keine andere Juden annoch sein, welche wider Sr.Kgl.Maj. Verbot hieselbst Handel und Gewerbe treiben. Und daferne letzteres, wie fest zu glauben, sein sollte, so befehlen Höchst Dieselbe gedachten Dero Etatsminister von Broich so gnädig als alles Ernstes, das officium fisci zu excitiren, damit dasselbe sofort wider alle dergleichen nicht zu duldende Juden inquire, damit solche ohnverzüglich die Stadt räumen und alles hierunter nach Höchstderoselben Befehl stricte und genauest gehalten werden müsse.

Nr.331. Vorstellung der Ältesten der Berliner Schutz-Judenschaft wegen des neu projektierten General-Privilegiums und Reglements

Berlin, 4. April 1738

Geh. St.A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Jud. S. Nr.9 Vol. I

...

Zu Ew. Königl.Maj. allerhöchstweltgepriesenen Gnade und allergnädigsten Landes-Väterlichen Vorsorge für sämtliche Dero allergetreueste Untertanen, unter welche auch die hiesige alleruntertänigst gehorsamste Schutz-Judenschaft sich mit zu rechnen das Glück geniesset, leben wir der allerdevotesten Zuversicht, Ew. Kgl.Maj. werden allermildest zu erlauben geruhen, dass,

nachdem Höchstderoselben allergnädigst gefallen, ein neues General-Privilegium und Haupt-Reglement vor das Berlinische Juden-Wesen entwerfen zu lassen, wir hierbei unsere alleruntertänigste Vorstellungen, welche in der aufrichtigsten Wahrheit nichts anders als Ew. Kgl. Maj. höchstes Interesse nebst den gemeinen Besten und Wohlsein vieler Christen-Untertanen wie auch Dero allergetreuesten Schutz-Judenschaft allhier höchstbenötigte Conservation und die gewisse Practibilität zum Grunde haben, in der allertiefsten Erniedrigung mögen überreichen dürfen.

Da nun aus dem Eingange dieses neu projectirten General-Privilegii die darin bemeldte allergnädigste Intention Ew. Kgl. Maj.,

Wie nämlich Höchstderoselben heilige Absicht und Landes Väterl. Vorsorge dahin gerichtet sei, dass denen unter Dero mächtigsten Schutze stehenden hiesigen Untertanen so wohl Christen als Juden kein Nachteil und Beschwerde erwachsen — — — solle;

Uns billig zum erquickenden Troste gereicht: Also danken Wir dafür alleruntertänigst demütigst und hoffen daher in allertiefster Submission, dass dieses neue General-Privilegium dergestalt, wie solches Ew. Königl. Maj. declarirten heiligen Willen gemäss, überall werde eingerichtet werden, zumalen da diejenigen Missbräuche, welche zur Verfertigung eines neuen General-Privilegii für die Berlinische alleruntertänigste Schutz-Judenschaft Anlass gegeben haben sollen, denenjenigen Juden Familien allhier, deren Wohlfahrt durch Ew. Königl. Maj. beständigen allergnädigsten Schutz befestiget werden soll, keinesweges beigemessen werden können.

Solchem nach nun

Allergnädigster König und Herr

nehmen Wir als die Ältesten der gesamten allergehorsamsten Berlinischen Schutz-Judenschaft mit Höchstdero allergnädigsten Erlaubnis in allertiefster Untertänigkeit die Freiheit erstlich

Bei dem 2ten Articul

dieses neu projectirten General-Privilegii, in welchem die Anzahl der Schutz-Juden Familien auf 120 festgesetzt wird, in allersubmissen Devotion anzumerken, dass, wenn in selbigen mit enthalten,

dass diesen Familien 250 jüdische Domestiken beiderlei Geschlechtes inclusive der publiquen jüdischen Bedienten gestattet sein sollen, die in dem allergnädigsten königl. Schutze allhier stehende 120 Familien mit 250 Domestiken, wenn die publique Bediente mit darunter gerechnet sein sollten, nicht zu rechte kommen, sondern in ihrer höchstbedürftigen Nahrung sehr gehindert werden würden, massen die sämtliche publique

Bediente, als zum Exempel die unbeweibte Schul-Bediente oder Praeceptores, Schächter, Toten-Gräber etc., denenselben bei dem Handel und in der Haushaltung nichts helfen, sondern die ersteren nur allein die Kinder informiren, die übrigen aber sonst ihre besondere Vorrichtungen vor das gemeine Wesen haben, mithin also, wenn diese Bediente mit zu denen überhaupt verstatteten 250 Domestiken gezählet werden sollten, es denen 120 Familien nebst ihren Anverwandten an benötigten Dienst-Leuten sehr gebrechen würde, da doch sonst vor gut befunden worden, dass eine jede Juden-Familie 3 Domestiken haben möchte. Da nun die gedachte starke Einschränkung der Domestiken nicht nur die Nahrung der hiesigen Schutz-Juden sehr hemmen und ihre Haushaltung gar beschwerlich machen, sondern auch der kgl. Accise wegen der wenigern Consumption einigen Vorteil benehmen würde, so bitten wir alleruntertänigst,

die Sache dergestalt einrichten zu lassen, dass unter den allergnädigst vergönneten 250 Domestiken die gedachte Schulmeister, so ohnbeweibt sind, nicht mit verstanden werden mögen.

Nächstdem aber und da in diesem 2ten Articul gesetzet stehet,

dass alle übrige Juden allhier, welche nicht wegen Alters und Unvermögenheit ihren Kindern den Schutz abgetreten und sich bei selbigen den Rest ihres Lebens aufhalten wollen, aus der Stadt und denen sämtlichen Kgl. Landen geschaffet werden sollten;

so müssen wir alleruntertänigst gedenken, wie in demjenigen Falle, wenn ein hiesiger Schutz-Jude, welcher nicht alt und unvermögend, seinen Kindern den Schutz abgetreten hätte oder noch abtreten würde, leichte eine Ew. Königl. Maj. allerhöchsten Intention entgegen seiende Interpretation gemachet und dafür gehalten werden könnte, dass ein solcher Jude, ob er schon vor sich keine besondere Handlung triebe, von hier und aus dem Lande weggeschaffet werden müsste. Überdies so will sich auch nicht allemal schicken, dass ein Jude, welcher den Schutz auf seine Kinder erhalten, bei denenselben im Hause wohnen könne, indem, wenn sonderlich die Familien durch mehrere Kinder vergrössert werden, der Raum der Wohnung leichte zu enge wird, welches denn eine verdriessliche Beschwerlichkeit, auch leichter Krankheiten unter denenselben verursachen kann. Nicht zu geschweigen, dass, wenn der Vater und die Kinder nicht notwendig beisammen wohnen müssen, denen hiesigen Bürgern ein Nutzen daraus entstehet, wenn selbige mehrere Wohnungen vermieten und also bessern Vorteil von ihren Häusern erlangen können.

Dahero wir denn allergehorsamst bitten, den gedachten Satz dergestalt exprimiren zu lassen, dass diejenige Juden

allhier, welche aus bewegenden Ursachen ihren Kindern den Schutz abgetreten und keinen besonderen Handel treiben, sie mögen bei solchen Kindern im Hause wohnen oder nicht, ungehindert hier verbleiben sollten.

Weiter finden wir

Bei dem 4ten Articul,

worin disponiret werden wollen,

dass keine fremde, nämlich in Berlin nicht wohnende Juden allhier Nahrung treiben sollen,

in allertiefester Submission zu erinnern nötig, dass, wenn darin mit enthalten,

dass ausserhalb denen hiesigen Jahrmärkten kein nicht nach Berlin gehöriger Jude über 24 Stunden in der Stadt Berlin nicht geduldet --- werden solle,

hieraus unterschiedenes, so dem höchsten kgl. Interesse und des Publici Bestem nicht convenable, erfolgen müsste. Denn erstlich pflegen viele fremde wie auch sonst einländische Juden, welche auf die Messen, sonderlich nach Frankfurt a. d. Oder, reisen, durch Berlin zu passieren, da sie denn, weil sie nicht gleich Gelegenheit weiter fortzukommen haben können, die Post auch nicht alle Tage dahin abgeheth und öfter schon besetzt ist, ausser dem auch dieselben hier Geld umzusetzen oder Wechsel einzukaufen nötig finden, daher einige Tage sich allhier aufzuhalten gezwungen sind. Andere kommen auch ausser den Messzeiten hierher, um Waren bei dem Lager-Hause oder sonst in der Stadt einzukaufen, auch mit hiesigen Kauf-Leuten Abrechnung zu halten, da denn dieselben nach 24 Stunden sich nicht also fort wieder aus der Stadt wegbegeben können. Weiter trägt sich öfter zu, dass fremde Juden zur Zeit der jüdischen Festtage, welche bis 8 Tage gefeiert zu werden pflegen und also, weil es wider ihre Religion laufen würde, in solcher Zeit nicht verreisen können. Noch begibt sich's, dass, wenn fremde Juden beiderlei Geschlechts mit den hiesigen sich verheiraten, die Eltern und andere Anverwandten derselben, um der Hochzeit beizuwohnen, sich mit allhier einfinden oder auch auswärtige ihre Anverwandten in Berlin einmal besuchen, in welchem Falle denn sehr hart sein würde, wenn dieselbe in solcher Zeit, da sie mit den Ihrigen eine Freude geniessen wollten, solche so teuer und mit ihren höchst empfindlichen Schaden zahlen sollten.

Dannhero nun und weil die auf die Messe reisenden oder hier Waren einkaufende oder mit andern sich hier berechnende, auch zur Zeit der Festtage allhier gegenwärtige oder zur Hochzeit mit den Ihrigen hierher kommende und sonst ihre Anverwandte besuchende fremde Juden keine Waren hier

verhandeln, (als welches zu verhindern die eigentliche Absicht dieser Verordnung ist), sondern vielmehr die Accise und Post-Casse, wie auch durch ihren Waren-Einkauf und Gold-Wechsel dem Lager Hause, wie auch hiesigen Kauf-Leuten und Banquiers Nutzen bringen, solches alles aber cessiren und der Abgang unterschiedenen Vorteils merklich sein würde, wenn die auswärtige und hier nicht wohnende Juden dergestalt, wie der 4te Articul dieses neu projectirten General-Reglements disponiret, von der Stadt Berlin ausgeschlossen sein sollten: So hoffen und bitten wir alleruntertänigst gehorsamst,

die Sache dahin zu richten, dass die auf gedachte Art hierher kommende sowohl fremde als inländische Juden eine längere Zeit als hierin verstattet werden will, zu ihrem Hierbleiben frei haben und geniessen mögen, welches ohnmassgeblich auf folgende Weise geschehen könnte, dass die auf die Messe reisende fremde Juden 8 Tage vor und 8 Tage nach der Messe, die hier Waren einkaufende aber 8 volle Tage und die zur Zeit der Festtage sich hier einfindende nicht nur die Fest-Tage durch, sondern 3 Tage vor und 3 Tage nach denselben, die mit ihren Verwandten zur Hochzeit hierher kommende und ihre Befreunden allhier besuchende aber etwa 2 Wochen lang frei und ohne Zahlung eines Ducatens vor jeden Tag hier geduldet werden mögen.

Wenn auch weiter in diesem 4ten Articul gesetzt stehet,

dass die Einkassirung der Gelder, so die fremde Juden, welche über die verstattete Zeit sich aufhalten würden, zahlen müssten, von denen hiesigen Juden-Ältesten samt und sonders besorget und dieselbe bei überwiesener Connivenz oder Fahrlässigkeit ihres Schutzes verlustig und selbst mit ihren Familien aus der Stadt und dem Lande geschaffet werden sollten:

So könnten wir dieses nicht anders als mit der äussersten und schmerzlichsten Betrübniß ansehen und würde bei solcher Verfassung kein einziger unter der hiesigen Judenschaft sich jemalen resolviren können, das beschwerliche und gefährliche Amt eines Ältesten zu übernehmen, denn

Allergnädigster König und Herr

Es geniessen erstlich die Ältesten der hiesigen Schutz-Judenschaft nicht einen Pfennig zum Vorteil vor ihre viele Mühe, sondern sie verrichten alles, was ihnen aufgeleget ist, umsonst und ohne einziges Entgelt und haben noch dazu nicht wenige Versäumniß in ihrer Nahrung hiervon, tun aber doch zu denen nötigen Abgaben den ersten Beitrag. Sie finden auch keine Ursache, warum sie conniviren sollten, dass fremde Juden sich hier einschleichen und Handlung treiben könnten. Vielmehr lässt sich gar leichte urteilen,

dass sie dahin trachten werden, dass der hiesigen Schutz-Judenschaft durch andere fremde Juden kein Nachteil oder Schade zugezogen werden möge. Wenn nun dieselbe dafür, wenn etwa fremde Juden sich allhier über die vergönnete Zeit aufhalten und den deswegen gesetzten Impost nicht erlegen möchten, responsible sein und solchen Falles gar des Schutzes verlustig erachtet und mit ihren Familien aus der Stadt und dem Lande geschaffet werden sollten, so würde man selbige für die unglücklichste Menschen, die auch bei ihrer Unschuld nebst ihren Familien den gänzlichen Untergang zu befahren hätten, halten müssen. Massen nicht möglich ist, dass dieselbe allemal sollten wissen können, wann ein fremder Jude in die Stadt herein kommt und wieder weggeht. Ja, wenn sie auch alle ihre Sorge deswegen anwenden sollten, so würde doch nicht nur ihre Mühe, da sich leichte ein fremder Jude einschleichen und in der grossen Stadt sich verbergen kann, mehrenteils vergeblich sein, sondern sie würden auch ihre ganze Nahrung dabei versäumen und auf die Seite setzen, mithin also nebst den Ihrigen zu Grunde gehen müssen. Welches eine sehr schlechte Belohnung vor ihr ohne den allergeringsten Genuss führendes beschwerliches und an der Nahrung verhinderliches Amt sein würde.

Übrigens können wir hierbei unberührt nicht lassen, dass, da in diesem neu projektirten General-Reglement zu unterschiedenen Malen die Ältesten damit bedrohet werden, dass, wenn sie etwas versehen würden, dieselben ihres Privilegii verlustig gehen und mit ihren Familien aus der Stadt und dem Lande vertrieben werden sollten, dergleichen sehr hart gesetzte und schon durch die blossе öffentliche Bedrohung eine Beschimpfung erweckende Bestrafung eines jeden ehrlichen Juden von der Übernehmung dieses vor das gemeine Beste geordneten Amtes würde abschrecken müssen. Ja, die hiesige Judenschaft, welche bisher den Ruhm eines guten Verhaltens gehabt, würde auf solche Art, da sie in Verdacht gesetzt und mit grosser Gefahr bedrohet werden will, ihren Credit bei denen auswärtigen sowohl als einheimischen sehr verlieren und solchergestalt um ihre Nahrung gebracht werden, welches doch Ew. Kgl. Maj. allergnädigstem Willen nicht gemäss ist.

Wir bitten dannenhero in allertiefster Untertänigkeit, solcher Bestrafung mit Verlust des Privilegii und Wegschaffung derer Ältesten und ihren Familien aus der Stadt und dem Lande in diesem General-Reglement gar nicht gedenken, sondern auf die etwa besorgliche, wie wohl gar nicht zu vermutende Versehungs-Fälle eine andere Art der Ahndung exprimiren zu lassen, im übrigen aber die Ältesten mit der Auflage, dass sie wegen der auf einige Zeit hierher kommenden fremden

Juden responsable sein sollten, allergnädigst zu verschonen, in mehrerer Erwägung, dass schon andere Mittel sich finden werden, die fremde Juden zur Zahlung des Impost und, wenn selbige über die bestimmte Zeit etwa hier verbleiben möchten, als welches man bei ihrer Abreise aus dem Zollzettul wohl vermerken könnte, mit allem Nachdrucke anzuhalten.

Nächstdem können wir auch

Bei dem 5ten Articul

Wenn darin geordnet stehet,

dass die jetzige und künftige Ältesten der hiesigen Judenschaft bei der wegen des Juden-Wesens gesetzten königl. Commission alle 3 Monate ein Verzeichnis der allhier vergleiteten Juden-Familien mit Anzeigung derselben bei sich habenden Kindern, Verwandten und Domestiken übergeben, dieser Designation auch nachhero allemal ein Register der jüdischen publiquen Bedienten, worunter auch die Praeceptores zu rechnen, beifügen sollen,

unangeführet nicht lassen, wie erstlich dergleichen alle 3 Monate zu verfertigte Designationes von keiner Notwendigkeit sein können, indem bereits alle Wochen eine Specification der geborenen Kinder und der verstorbenen Juden so wohl bei der Commission als dem Magistrat allhier übergeben zu werden pfelet. Woraus man denn beides, die Zunahme und die Abnahme der hiesigen Judenschaft, sattsam vorführen kann. Ja, wenn auch schon die Ältesten jederzeit nach 3 Monaten der Juden-Familien und der publiquen Bedienten, wie allenfalls möglich, überreichen sollten, so würde doch solches wegen der übrigen nicht geschehen können, weil die jüdische Ritus, wobei die Judenschaft doch allergnädigst geschützt wird, die Zählung der Seelen nicht zulassen. Zudem so haben auch die Ältesten bereits so viele Bemühung und Versäumnis bei ihrem ohne dem mit nicht dem geringsten eigenen Vorteil führenden Amte über sich, dass ihnen dergleichen Aufzeichnung, wenn sie etliche Tage nacheinander hier und dar herumgehen und sich damit beschäftigen sollten, ohne ihren grossen Schaden nicht möglich fallen mag. Und würde daher bei so vielfältiger Beschwerung keiner unter der hiesigen Judenschaft ein Ältester zu werden sich entschliessen.

Solchem nach nun gehet unsere alleruntertänigste Bitte hierbei dahin,

dass die von denen Ältesten alle 3 Monate zu übergebende Designation nicht gefordert, sondern allenfalls ihnen nur so viel, dass sie die Anzahl der hier befindlichen Juden-Familien und publiquen Bedienten alle Jahre anzeigen sollten, auferleget werden möge.

Was sonsten noch in diesem 5ten Articul enthalten,

dass nämlich, wenn sich ein fremder, nicht in den königl. Landen vorher gewohnter Jude melden würde und erweisen könnte, dass er 10000 rthl. bares ihm zustehendes eigenes Vermögen hätte, dem Befinden nach solcher allhier noch über die jetzo allhier in Berlin stehende 120 Juden Familien aufgenommen werden sollte,

so würde dabei unseres geringen Erachtens nicht undienlich sein, wenn zugleich wegen eines solchen Juden bekannten Conduite die hiesige Ältesten würden attestiren müssen, weilen eines Menschen üble Aufführung gar leichte zu vielerlei Verdriesslichkeit und Unheil Ursache geben kann.

Bei dem 6ten Articul

Erkennen wir zwar mit alleruntertänigstem Danke, dass Ew. Kgl. Maj. die hiesige Schutz-Judenschaft in ihrer Religion, jüdischen Gebräuchen und Ceremonien allergnädigst und nachdrücklich schützen, auch deren allhier erbauete Synagoge nochmalen von neuem confirmiren wollen. Wenn aber dabei von unserm Begräbnis Orte oder Gottes Acker, ingleichen von denen zur Synagoge mit gehörigen kleinen Häusern nicht Erwähnung geschehen, so bitten wir allergehorsamst,

dass derselben hierbei ebenfalls mit gedacht werden möge.

Und da weiter noch in diesem Articul stehet,

dass die Juden allhier bei der schwersten hierin ausgedrückten Strafe des (sogenannten) lästerlichen Gebetes, so sich anfängt Alenuh, wie in denen Edicten von 1703 und 1716 bereits verordnet, beständig enthalten sollten:

So bezeuget unsere bisherige Aufführung, dass wir auch in diesem Stücke denen gedachten Edictis allergehorsamst nachgelebet, und werden wir auch fernerhin, obschon ein unschuldiger Verdacht auf dieses Gebet gefallen, demselben in allertiefster Untertänigkeit nachkommen.

Allein da in diesem General-Privilegio von einem lästerlichen Gebete der Judenschaft gedacht werden soll und denenselben solchergestalt nur bei anderen Menschen ein Hass, Schimpf und Verachtung zugezogen wird, das Gebet Alenuh aber – – – aus Worten derer Propheten bestehet und also das gefährliche Beiwort lästerlich eben nicht verdienet, so bitten wir in allertiefster Untertänigkeit,

dass bei dem Verbote des Gebetes Alenuh das Beiwort lästerlich nicht zugefüget werden möge.

Bei dem 7ten Articul

dieses neu projectirten General-Privilegii, worin von der Succession der

allhier im kgl. allergnädigsten Schutze stehenden 120 Juden-Familien gehandelt wird und woselbst unter andern geordnet werden will, erstlich

dass, wenn ein hiesiger Schutz-Jude seinen Schutz-Brief und Privilegium auf einen seiner Söhne transferiren und denselben heiraten lassen wollte, dieser Sohn 2000 rthl. im Vermögen haben, doch aber keinen separaten Handel, sondern solchen in Gesellschaft seines Vaters treiben und bei demselben im Hause bleiben sollte,

finden wir mit Ew. Kgl. allergnädigsten Erlaubnis in allersubmissesten Devotion zu erinnern nötig, wie solchergestalt, da nicht alle Juden von ausreichenden Mitteln sein können, diejenige, welche nicht 2000 rthl. aufzubringen wüssten, ohne ihr Verschulden sehr unglücklich sein und mit grosser Betrübniß ansehen würden, dass ihre Kinder den allergnädigsten kgl. Schutz verlieren müssten. Da sie doch in der tröstlichen Zuversicht gestanden, dass sie als des mächtigsten Schutzes versicherte Stammjuden, welche nach dem allergnädigsten Privilegio de anno 1714 den Schutz auf ihre Kinder, ohne dero Vermögen anzuzeigen, bringen können, nebst den Ihrigen allhier conserviret werden würden. Dahero wir denn alleruntertänigst bitten,

dass wenigstens es bei demjenigen, was das in anno 1730 emanirte General Reglement hiervon disponiret, nämlich dass das erste Kind, welches der Vater auf sein Privilegium nehmen wird, 1000 rthl. im Vermögen haben solle, fernerhin sein Verbleiben haben möge.

Und da, wie bereits vorhin bei dem 2ten Articul erwähnt worden, eben keine Notwendigkeit erscheint, warum ein Sohn, welcher mit dem Vater zugleich den Handel treibet, mit demselben in einem Hause zusammen leben müsse, da ja in Compagnie handelnde Kauf-Leute öfters an diversen Orten zu wohnen pflegen, der enge Raum in einer Wohnung auch viele Beschwerlichkeit machen und leicht Krankheiten verursachen kann, da hingegen die Einwohner allhier von mehreren Mieten ihren Profit haben, so bitten wir,

dass, wenn ein Juden-Vater sein erstes Kind auf seinen Schutz-Brief schreiben lassen, dem Vater und Kinde frei stehen möge, sich separater Wohnungen zu bedienen.

Wenn auch ferner in diesem 7ten Articul zu ersehen ist,

dass einem Stamm-Juden 2 Söhne in seinen Schutz-Brief aufzunehmen gar nicht, jedoch aber so viel freistehen solle, dass wann der 2te Sohn 3000 rthl. im Vermögen hätte, etc. — — —

So müssen wir hierbei erstlich wegen der zum Vermögen des 2ten Sohnes erfordernten 3000 rthl. noch viel mehr dasjenige, was vorhin wegen der 2000 rthl., welche der 1. Sohn sollte haben müssen, gedacht worden, wiederholend

vorstellen, massen sehr wenige 2te Söhne gefunden werden dürfen, welche ein besonderes Vermögen von 3000 rthrn. haben möchten. Nächstdem können wir nicht wohl die Ursache finden, warum einem Vater 2 Söhne auf sein Privilegium zu nehmen nicht erlaubt solle sein können, indem diese ja allemal nur eine Handlung zusammen treiben müssen und hierbei nicht zu besorgen stehet, dass mehr als eine Stamm-Familie aus ihnen erwachsen möchte. Überdies lässt sich auch nicht wohl absehen, wie ein Vater und 2 verheiratete Söhne füglich zusammen in einem Hause sollen wohnen können, indem die vorhin bei dem ersten Sohne wegen der Wohnung angezeigte Ursachen hierbei noch viel mehr in Consideration gezogen zu werden meritiren. Dahero wir denn allergehorsamst bitten,

Noch ferner allergnädigst zu erlauben, dass ein hiesiger Schutz-Jude 2 Kinder in sein Privilegium möge aufnehmen können, und dass von dem 2ten kein stärkeres Vermögen als 2000 rthl., wie in dem General-Reglement von anno 1730 geschehen, erfordert, auch diesem freigelassen werden möge, ob er bei seinen Eltern oder Schwieger-Eltern oder seinem Bruder zusammen im Hause leben oder eine besondere Wohnung gebrauchen wolle. Was hiernach die Töchter der hiesigen Schutz-Juden anlanget, von welchen das neu projectirte General Privilegium Art. 7 saget,

dass kein jüdischer Haus-Vater, so Söhne hätte oder dessen Söhne bereits mit Schutz versehen oder expectiviret, Erlaubnis haben solle, Töchter in das Privilegium aufzunehmen,

so würde in demjenigen Falle, wenn ein Vater eine wohlgeratene Tochter anstatt eines etwa widrig gesinneten Sohnes hier beibehalten wollte, demselben es sehr schmerzlich fürkommen müssen, wenn er eine solche Tochter anstatt eines Sohnes nicht in sein Privilegium sollte aufnehmen können, da doch solchergestalt die Anzahl der im Schutze zu behaltenden Kinder nicht überschritten werden würde. Wobei ferner noch wohl zu betrachten, dass, wie notorisch ist, durch die Verheiratung unserer Töchter vieles Geld und das meiste Vermögen unter der Judenschaft aus der Fremde in hiesige Lande gezogen wird, indem ein solcher Jude, wenn er jetzo oder künftig eine von unsern Töchtern heiraten wollte, notwendig seine ganze Habseligkeit mit hierher bringen müsste, und bitten wir daher,

In Höchsten Gnaden zu verstatten, dass ein hiesiger Schutz-Jude auch eine Tochter als das erste oder zweite Kind mit eben den Erforderungen, wie wegen der Söhne vorhin gebeten, obschon Söhne vorhanden, in sein Privilegium möge nehmen können.

Ausser dem können wir auch dabei, wenn in diesem Articul mit gesetzet stehet,

dass einem Stamm-Juden, so etwa gar keine Kinder hätte, nicht erlaubt sein solle, fremde an Kindesstatt aufzunehmen und auf einen derselben seinen Schutz-Brief zu bringen,

unangeführet nicht lassen, wie die Auslegung hiervon leichte dahin extendiret werden möchte, dass auch die nahen zu den Familien hier gerechnete Verwandten darunter nicht zu verstehen wären, welches aber der allergnädigst approbaten Einrichtung nicht gemäss sein würde, indem sonst, wenn ein Stamm-Jude ohne Kinder verstürbe, dessen mit in dem Schutze stehende Anverwandte sich keines weiteren Schutzes allhier zu erfreuen haben würden. Wir bitten also daher in tiefester Submission,

diese Sache allergnädigst dahin zu declariren, dass unter der Benennung der fremden Juden die im Schutze allhier mit behaltene Anverwandte eines hiesigen Stamm-Juden nicht mit gemeinet sein sollten und ausserdem noch allermildest zu verstaten, dass einer auch sonst seines Bruders Sohn, wenn derselbe das erforderte Vermögen hätte, allenfalls auf seinen Schutz-Brief möge nehmen können.

Was hiernächst weiter

in dem 8ten Articul

befindlich ist, nämlich

dass, wofern etwa einige von denen hier vergleiteten Stamm-Juden sich in auswärtige Lande begeben würden etc. ---,

solches beweget uns die allersubmisseste Anmerkung hierbei zu machen, wie wir alleruntertänigst hoffen, dass, nachdem Ew. Königl. Maj. allergnädigst resolviret haben, 120 Stamm-Juden Familien allhier feste zu setzen, Höchstselbe auch diese mit allertiefster Veneration zu preisende Gnade der hiesigen allergehorsamsten Schutz-Judenschaft ferner angedeihen zu lassen, und, wenn etwa eine Stamm-Familie ausgehen sollte, an deren Statt eine andere wieder anzunehmen in höchsten Gnaden gerufen werden. Zumalen da ao 1714 deren 128, anno 1730 aber, da das Schutz-Geld reguliret worden, deren 180 Familien aufgenommen worden.

Massen sonst die hiesige Juden-Gemeine beim Abtrag der Schutz- und Rekruten wie auch Silber Gelder und des Services (als welche Praestationes überhaupt entrichtet und unter den Juden-Familien repartiret werden müssen) nicht wenig leiden würde, wenn die Anzahl der hiesigen Juden so weit heruntergesetzt werden sollte, zumalen da ausser dem noch diese gemeine Schulden auf sich hat und solche verinteressieren muss. Insbesondere aber

würden die unschuldigen Kinder, welche vor dem Absterben ihres Vaters noch nicht vergleitet worden, sehr übel dran sein, wenn sie keine Hoffnung, den allergnädigsten Schutz allhier geniessen zu können, haben sollten. Da nun solche Waisen ihr ererbtes Vermögen allhier haben und die auferlegte Abgaben so wie andere entrichten, so tragen wir das alleruntertänigste Vertrauen,

dass dergleichen bei Absterben ihrer Eltern annoch unvergleitete Kinder, wenn solche die (wie gebeten) erforderte Mittel haben, bei dem königl. höchsten Schutze allhier in Berlin werden erhalten werden.

Betreffend ferner die

in dem 9ten Articul

determinirte Quotam zum Schutz-Gelde und anderen Praestationen, welche die in dem Schutz aufgenommene Kinder beitragen sollen,

nämlich $\frac{2}{3}$ des Quanti, so viel die Eltern taxiret worden, so müssen wir hierbei alleruntertänigst anzeigen, wie nach unsern Ritibus die Anlagen allemal nach dem befundenen Vermögen, (als welches der wahren Billigkeit am allerbesten gemäss ist), eingerichtet zu werden pflegen, wie denn öfters geschiehet, dass Kinder viel reicher als die Eltern sind. Und ist solches unter uns bishero dergestalt wohl observiret worden, dass noch niemals ein Jude sich deswegen mit Recht zu beschweren Ursache gehabt hat. Dahero denn und weil an Ew. Kgl. Maj. die schuldigste Praestanda von der hiesigen Schutz-Judenschaft jeder Zeit gehörig abgezählet worden, wir in allertiefster Erniedrigung bitten,

es bei solcher unseren Ritibus gemässen und ganz billigen Einrichtung fernerhin zu lassen.

Da auch weiter noch in diesem Articul geordnet werden wollen,

dass alle jüdische Schul-Bediente von der Erlegung des Schutz-Geldes, Praestationen und publiken Collecten befreiet sein sollen, so finden wir hierbei zu gedenken, dass einige unter diesen publiken Bedienten, welche wir von der hiesigen Schutz-Judenschaft, (weil selbige nicht wohl verstossen werden können), genommen, deswegen, weil wir ihnen nur sehr wenig Unterhalt geben können, einen kleinen Handel treiben müssen. Von diesem nun wird zu denen publiken Anlagen wegen ihrer kleinen Handlung einiger proportionirliche Beitrag zu denen gemeinen Abgaben getan, weilm wir sonst die schuldige Praestanda abzuführen nicht wohl im Stande sein können. Da nun auf solche Art niemand unter uns graviret wird, indem von denen andern fremden Schul-Bedienten, welche mit nichts handeln dürfen, keine Abforderung zu den Abgaben geschiehet, die ganze

hiesige Judenschaft aber vor den Abtrag darauf erlegten praestandum zustehen schuldig ist, und wir wegen der Einrichtung dieserhalb Sorge tragen müssen, so bitten wir,

es bei solcher dergestalt zu lassen, dass die aus der hiesigen Schutz-Judenschaft angenommene und einen kleinen Handel treibende publique Bediente nach wie vor das Ihrige mit zu dem Schutz Gelde und andern praestandis erlegen müssen.

Bei dem 11ten Articul – – –

merken wir in allertiefster Untertänigkeit an, dass, ob wir wohl dergleichen Falliment bei keinem der hiesigen Judenschaft besorgen, dennoch, wenn etwa einmal einer durch schlimme Bezahler oder sonsten in Unglück gestürzt werden sollte, hierbei sehr zu beklagen sein würde, wenn ungeachtet dessen Creditores mit ihm accordirten und ihn solcher gestalt erhalten wollten, nicht nur derselbe des Schutzes verlustig, sondern auch seine noch nicht im Schutze stehende Kinder bis ins 3te Glied dessen unfähig sein sollten, da doch sonst allemal einem Kaufmann der Accord mit seinen Creditoribus zu statten zu kommen pfliget. Ausser dem aber die unschuldige und Mitleiden verdienende Kinder, (wie so wohl in denen göttlichen als weltlichen Rechten gegründet ist), wegen der Eltern Versehen nicht gestrafet werden möge. Wir bitten also deswegen in allertiefster Erniedrigung,

dass solche Disposition nicht in das neue General-Privilegium mit einfließen möge.

Wann weiter

In dem 12ten Articul

unter andern mit enthalten,

dass die Juden, wenn sie ihr eingekauftes Vieh bei einem Christen Schlächter durch einen sogenannten Coller schlachten liessen, dieselben, wenn der Schnitt geraten, das übrige, so sie von solchem Vieh nicht gebraucheten, dem Christen-Schlächter zum Verkaufe lassen sollten,

so würde hierbei der Umstand, wenn der Christen Schlächter entweder solches übrige Teil vom Vieh gar nicht behalten oder doch nur ein sehr wenig dafür geben wollte, billig in Consideration zu ziehen sein. Massen sonsten aus dergleichen Schlachten und sonderlich, wenn der Schnitt gar nicht geraten wäre, denen Juden ein nicht geringer Schade entstehen würde. Derowegen wir denn allergehorsamst bitten,

denen Juden in dem Falle, wenn der Christen Schlächter das übrige von dem Vieh, worbei der Schnitt geraten oder das ganze Vieh, worbei der Schnitt misslungen, entweder gar nicht behalten oder doch nur von sehr geringen und nicht taxmässigen Preis annehmen wollte, als dann frei stehen solle, solches sonst, an wen sie wollen, ganz oder viertelweise zu verkaufen.

Angehend hiernächst

den 13ten Articul

welcher unterschiedene den Handel betreffende Verbote in sich begreiffet, — — —

so ist hiervon bekannt, dass die hiesige Schutz-Juden sich schon jeder Zeit so wohl des Bier- als Branntwein-Brennens enthalten haben, und werden sie auch ferner hierin sich allergehorsamst bezeigen. Allein wir können nur dieses hierbei unberühret nicht lassen, wie es sich an unseren Sabbathen und Fest-Tagen, da wir kein Geld in die Hand nehmen dürfen, nicht wohl fügen will, dass wir das zum Trinken benötigte Bier bei denen Christen Bierschenken, als welche sogleich die Bezahlung dafür haben wollen, holen lassen können. Dieser wegen nun nehmen einige wenige gemeine Leute unter den Juden das Bier bei denen Brauern und verlassen solches an die dessen bedürftige andern Juden, wodurch denn, weil doch solches Bier von denen hiesigen Brauern herkommt, niemanden darunter etwas praejudiciret wird.

Mit dem Branntwein, welchen man gedachtermassen nicht zu allen Zeiten bei denen Christen holen lassen kann, hat es fast gleiche Bewandtnis, denn diesen kaufen vorher einige Juden von denen Christen, ziehen solchen ab und lassen als denn etwas davon an andere Juden über. Sonderlich aber erfordern die jüdische Ritus, dass solcher kauscher oder recht rein, nämlich ohne dass etwas von Mieten oder Würmern an die hierbei zu brauchende Ingredienzien gekommen sein müsse, welches denn von denen Juden selbst am sichersten beobachtet werden kann, nicht zugeschweigen, dass nach unserer Religion wir gar keinen Wein-Branntwein von Christen gebrauchen können. Bei solcher Beschaffenheit nun ist auch hiervon leichte zu urteilen, dass niemanden dadurch ein Nachteil zugezogen werde. Wir bitten dannerhero, damit wir nicht etwa Mangel an benötigten Getränken, als wovon auch die Accise einigen Vorteil hat, leiden mögen,

nicht zu verwehren, dass von einigen Juden Bier, so sie von denen hiesigen Brauern genommen wie auch abgezogener Branntwein an andere Juden verkauft werden könne.

Nächstdem besaget auch der 13. Articul,

dass die Juden nicht mit rohen oder couleurten Leder handeln sollen.

Wir glauben aber, dass das Wort couleurt verschrieben sein müsste. Massen couleurtes Leder, so allemal gar gemachet ist, mit dem rohen Leder (wohin eigentlich das Verbot gerichtet zu sein scheint) nicht wohl zusammen stehen kann, sagten aber doch in dem folgenden 14te Articul der Handel mit gar gemachten Leder, wie wohl nur unter gewissen Conditionen (weswegen, wie auch wegen des ausländischen Sammets und der fremden wollenen Waren wir hiernächst bei gedachtem Articul unsere höchstnötige Erinnerungen tun werden) denen Juden freigelassen wird.

Ferner ist noch in diesem Articul enthalten,

dass die hiesige Juden auch nicht mit Material-, Specerei-, Gewürz-ingleichen Höcker Waren einigen Handel treiben sollen.

Allein wir finden uns hierbei alleruntertänigst vorzustellen gemüssiget, was massen vermöge unserer Religion, wobei wir doch den allergnädigsten Schutz zu geniessen haben, solche Waren und Gewürze, die wir zur Speise gebrauchen, als zum Exempel Rosinen, Mandeln, Reis, Senft, Kümmel, Anis, trockene Fische und was sonst zur Speisung dienen kann, ganz rein und von Miethen oder Würmern nicht bebrochen sein dürfen. Dieses nun, wohl zu bemerken, verstehen die Juden selbst am besten und sind dannenhero einige wenige gemeine Leute unter ihnen, welche dergleichen Sachen von denen Materialisten allhier, (welche den meisten Profit davon ziehen), nachdem sie solche rein befunden, einkaufen, hernach wohl bewahren und fast täglich darnach sehen, damit sie von keinen Miethen verunreiniget werden. Wenn nun andere Juden dergleichen zu ihrer Speisung haben wollen, so müssen sie notwendig selbige von denen gedachten Juden kaufen. Anderergestalt würden sie sich unglücklich zu erachten haben, wenn sie solcher Gewürz-Waren, die doch öfters zur Gesundheit erfordert werden, gänzlich entbehren sollten, welches ebenfalls von unterschiedenen Höcker-Waren, die von Miethen und Würmern leichte verunreiniget werden, und womit nur einige arme jüdische Witben, so dieselben rein halten und den andern Juden käuflich überlassen, sich zu ernähren pflegen. Wie denn auch nicht gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen ist, dass, wenn die Judenschaft dergleichen zur Speise mit dienliche Waren gar nicht sollten gebrauchen können, bei der kgl. Accise eine merkliche Schmälerung vorgeführt werden würde.

Solchemnach bitten wir in allertiefester Untertänigkeit,

dass die allergetreueste Schutz-Judenschaft allhier dergleichen Specerei-Gewürz und andere zur Speisung dienliche Waren, welche durch

Miethen oder Würmer verunreiniget werden können, von andern Juden, als welchen solches aus bemeldeter Ursache nicht wohl zu verwehren, einzukaufen, ferner erlaubt bleiben möge.

Bei dem 14ten Articul,

in welchen diejenige Waren, womit denen hiesigen Juden zu handeln verstatet sein soll, benennet werden, merken wir erstlich in allertiefster Submission, wie zu unserer Gewissheit und Sicherheit bei der Handlung, als wovon allein wir unser höchstbenötigtes Brot erwerben und die viele Praestanda, als Schutz-, Rekruten-, Silber-, Montis pietatis- und Calender Gelder, Servis Beitrag zu denen Wachten und Einquartierungen, Accise, Zoll p.p. wie auch unsere Interessen abtragen müssen, am dienlichsten sein könnte, wenn nur blos die verbotene Waren speciïciret, im übrigen aber mit allen andern, die niemand hindern (dergleichen zum Exempel unterschiedene in diesem Articul nicht mit bemeldte Galanterie-Waren sind) Handlung zu treiben erlaubt würde, damit nicht etwa ein unnötiger Disput hierüber erregt werden möge. Insonderheit aber, da in diesem Articul mit festgesetzt stehet,

dass die hiesige Juden mit ausländischen Sammet und Leder wie auch fremden impostirten und nicht ganz verbotenen wollenen Waren nicht anders, als wenn sie diese 3 Sorten gegen einländische wollene Waren barattirten etc. — — ,

sehen wir uns genötiget, hierdurch alleruntertänigst vorzustellen, wie bei solchen erwähnten Conditionen es fast eben so viel sein würde, als ob denen Juden der Handel mit dergleichen Waren gar verboten sein sollte.

Denn erstlich findet sich bei dem gedachten Barattiren diese Difficultät, dass diejenige, welche ausländischen Sammet und gar gemachtes Leder auf die Messen bringen, nicht mit wollenen Waren zu handeln pflegen und also dergleichen gegen ihre Waren entweder gar nicht oder doch nur ein wenig annehmen und übrigens bares Geld gezahlet haben wollen.

Nächstdem würde der Juden Debit mit ausländischen Sammet und Leder sehr schlecht oder gar nicht sein, wenn solche Waren nur allein auf denen Jahr-Märkten, da eben kein Sammet-Handel ist, zum feilen Kaufe ausgestellt werden dürfte. Und wenn man noch darzu kein Waren Lager hievon sollte halten können, so würde man dergleichen Waren gar nicht einmal hierher bringen dürfen, indem ja dieselbe indessen, ehe sie verkauft worden, notwendig einen Platz im Hause haben müssen.

Insonderheit würden die sehr wenige, nämlich nur 3 Juden allhier, die mit gar gemachten so wohl in- als ausländischen Leder zu handeln pflegen und

sonsten nichts anderes gelernet haben, in den unglücklichsten und erbar-
mungswürdigsten Zustand geraten, mit den Ihrigen gänzlich zu Grunde
gehen und Hunger sterben müssen, wenn ihr Handel nur unter den ge-
dachten Restrictionen geführet werden sollte. Massen wenn sie nicht auf
eine andere Art als mit Barattirung gegen einländischer wollenen Waren
das Leder anschaffen, solches auch nicht eher als in denen Jahr Märkten
verkaufen, indessen aber nicht einmal ein Lager damit sollten haben kön-
nen, ihr ganzer Handel so viel als gar nichts heissen würde, folglich die-
selben, ohnerachtet sie des allergnädigsten kgl. Schutzes allhier theilhaftig
sind, dessen sich nicht zu erfreuen haben könnten. Da aber dergleichen
Leder Handel jederzeit auch noch nach dem in anno 1730 herausgekomen-
nen General-Reglement, worinn § 3 enthalten,

dass denen Schutz-Juden mit gar gemachtem Leder, auch rohen Kalb-
und Schaf-Fellen zu handeln frei stehen solle,

denenselben verstattet gewesen, das ausländische gar gemachte Leder auch
bei unterschiedenen Professionen der hiesigen Einwohner, indem solches
hier auf die Art nicht gemacht werden kann, unentbehrlich und ausserdem
noch in gute Consideration zu ziehen ist, dass der kgl. Accise beinahe 10
proc. Vorteil aus solcher Leder-Handlung erwächset, die Zoll-Casse auch
daher mit profitiret und dem Publico ein gar guter Nutzen daraus entsteht,
indem solche Juden die Schuster, Sattler und Riemer mit tüchtiger Ware
um sehr billigen Preise versehen, welches dann denen hiesigen Loh-Gerbern,
als die ihre Waren denen fremden nicht gleich machen können und sonst
mit dergleichen fremde Ware nicht handeln dürfen, sonst aber doch von
gedachten Juden, welche viel Leder von ihnen kaufen, nicht wenig Nutzen
haben, keinen Nachteil erwecken kann. So bitten wir aus angeführten Ur-
sachen alleruntertänigst gehorsamst,

dass denen Schutz-Juden allhier der Handel mit fremden gar gemache-
ten Leder wie auch Sammet und wollenen Waren dergestalt, wie in den
vorigen kgl. Privilegien versehen ist, fernerhin allergnädigst verstattet
bleiben möge.

Wann hiernach weiter in dem 16ten Articul
zu lesen ist,

dass die hiesige Juden sich nicht unterstehen sollten, mit denen ihnen
ausgemachten Waren, es sei in- oder ausserhalb denen Jahr-Märkten,
zu hausieren, etc. — —

So ist Ew. Kgl. Maj. allergnädigst erinnerlich, da fast dergleichen Verord-
nung in anno 1735 in der Policei Meister Instruction geschehen, dass hieraus
zu der Judenschaft grösster Beleidigung viele notable Inconventionen und

Verwirrungen entstanden, weswegen auch dieselben in einer alleruntertänigst getanenenen Vorstellung ihre wohl gegründete Beschwerden hierüber zu erkennen zu geben sich genötiget gesehen, da denn Ew. Kgl. Maj. hierauf an den Magistrat der hiesigen Residenzien unterm 19. Aug. 1735 allergnädigst rescribiret und befohlen,

dieses alles zu remediren, sintemal die Intention der besagten Instruction keineswegs dahin ginge, ordentliche etablirte Kaufleute und Juden, wenn sie, ihrer Nahrung nach, mit ihren Laden-Waren über die Strasse gingen, anzuhalten und als Hausirer zu tractiren. Dahero wenn die Policei-Bediente, die auf der Strasse mit Waren anstossende Leute nicht kenneten, dieselbe solche, von wem sie wären, befragen und, wenn sie daran zweifelten, mit nach ihren Principalen gehen und nicht gleich nach dem Rathause eilen sollten.

Item: das Wort hausiren zeigte die Beschaffenheit des unbefugten Handels und Wandels von ihm selbst an und könnten die Policei-Diener keinen nicht ehender dafür nehmen, bis sie dergleichen Leute von Haus zu Hause mit Waren wanken gesehen und alsdann wäre es Zeit genug, ihnen die Waren wegzunehmen.

Wie nun diese allergnädigste Declaration sattsam hinlängliche Masse gibt, was eigentlich hausieren heissen solle, und wie dasselbe verhindert und abgeschaffet werden könne; so würde hingegen, wenn kein Jude auf der Strasse mit Waren sich finden lassen dürfte oder auch ohne Waren in die Wirts- und andere Häuser gehen könnte, sondern allemal stehendes Fusses erweisen müsste, dass er zu jemanden mit Waren ins Haus zu kommen expressé gerufen worden wäre, solchergestalt der ganze denen Juden erlaubte Handel wegfallen und dieselben ihr höchstbedürftiges Brot zu verdienen und die auferlegte Praestanda abzutragen gänzlich incapable gemacht werden.

Denn auf dergleichen Art würde kein Jude seine Waren sicher und ungehindert auf den Packhof, um solche stempeln zu lassen, oder auf die Post bringen oder von da abholen können. Er würde solche auch nicht aus seinem Hause in die Boutique oder aus solche in seine Wohnung tragen dürfen; gleichfalls würde derselbe, wenn er schon keine Waren bei sich hätte, in kein Wirts- oder ander Haus gehen, seine Schuldner daselbst mahnen oder sonsten sein auch ausser der Waren Handlung mit anderen Leuten habendes Geschäft tractiren können. Er würde auch, wenn er schon zu jemanden gerufen wäre, nicht einmal mit oder ohne Waren auszugehen sich getrauen dürfen, weil er besorgen müsste, dass entweder derjenige, so ihn rufen lassen, eben ausgegangen sein möchte oder auch, dass einer, der aus Hass oder

Mutwillen einen Juden wohin zu kommen bestellen liesse, hernach entweder daselbst nicht anzutreffen wäre oder doch gar leugnen würde, dass er solchen zu sich hätte fordern lassen. Mithin also der Jude, weil er, dass er berufen worden sei, nicht stehenden Fusses (welches mehrentheils unmöglich ist und vielmehr in vielen Fällen eine rechtliche Untersuchung erfordert) erweisen könnte, nicht nur seine Waren, sondern auch mit seiner ganzen Familie den kgl. Schutz allhier verlieren müsste. Nicht zu geschweigen, dass bei dergleichen Einrichtung nicht nur die hiesige Schutz-Juden gänzlich zu Grunde gehen, um ihren ganzen Credit kommen und ruiniret werden, sondern auch bei solcher gestörten Handlung die kgl. Accise-, Zoll-, Post- und Recruten-Casse Schaden leiden, viele andere Praestationes derselben cessiren und nicht wenigen Einwohnern der Stadt, welche der Juden Beihülfe in unterschiedenen Angelegenheiten gebrauchen, bei ihrem Wesen und benötigten Fällen nicht geringe Hindernisse vorführen müssen.

Aus diesen wichtigen und wohlgegründeten Motiven bitten wir in aller tiefster Submission,

die Sache wegen des Hausierens (dessen sich die hiesige Schutz-Judenschaft ohnedem sich zu enthalten beflissen ist) nach der obgedachten allergnädigsten königl. Declaration vom 19. Aug. 1735 einrichten, die harte Bedrohung der Strafe aber, dass nämlich derjenige, so ein Versehen hierbei begehen würde, nebst seiner Familie den Schutz verlieren und aus der Stadt geschaffet werden sollte, weil solche die hiesige Judenschaft bei andern in Misscredit bringet, nicht in das General Privilegium einrücken zu lassen.

Da auch überdies

In dem 19ten Articul

unter andern mit gesetzet worden,

dass, welcher Schutz-Jude, er wohne hier in Berlin oder sonst in den königl. Landen, die Berlinische Accise oder Zoll nur eines Talers wert hinterginge, es sei, dass er entweder die Waren gar heimlich einbrächte ... --- etc.,

so wird wohl, wie wir das feste Vertrauen haben, niemand unter der hiesigen Schutz-Judenschaft sich jemalen gelüsten lassen, die kgl. Accise und Zoll allhier durch heimliches Einbringen einiger Waren oder sonst zu defraudiren. Nur würde, wenn allenfalls (wie wir doch immerhin vermuten) etwa einer hierunter sich versehen sollte, wegen der hierin gesetzten harten, den Verlust des Schutzes drohenden Bestrafung zu bedenken sein, dass dieserwegen die übrige unschuldige Schutz-Judenschaft allhier bei andern mit ihnen

negotiiirenden und sorglichen Leuten an ihrem Credit einen grossen Stoss leiden möchte, welches zu vermeiden,

die Bestrafung auf eine andere den Credit nicht störende Art eingerichtet werden könnte.

Was aber die geforderte Angabe des Preises von den eingebrachten Waren betrifft, so müssen wir hierbei alleruntertänigst erinnern, wie solches nicht allemal so genau und accurat zu tun practicable gemacht werden könne, indem nicht nur solches leichte bei einigen Stücken vergessen, sondern auch, wenn man seine eigene Waren gegen andere versticht, der Preis von diesen letzteren nicht accurat und gewiss angegeben werden kann. Es lassen aber die Juden gerne in solchen Fällen geschehen, dass ihre eingebrachte Waren bei der Accise taxiret werden. Da denn und weil solche Waren niemalen zu gering taxiret zu werden pflegen, die kgl. Accise keinen Schaden dabei haben kann, dieserwegen nun bitten wir alleruntertänigst,

diese Sache mit Auslassung der hierin gedroheten harten und den Credit benehmenden Bestrafung dahin zu stellen, dass, wenn ein Jude den Einkauf-Preis seiner eingebrachten Waren nicht ganz gewiss und accurat anzugeben vermöchte, als denn die Accise solche der wahren Billigkeit gemäss taxiren solle.

Anlangend hierauf ferner

Den 21 ten Articul,

dessen Inhalt unter andern auch darin bestehet, ---

(über Pfänder)

so finden wir hierbei in allertiefester Untertänigkeit anzumerken, wie erstlich, wenn einer gezwungen sein sollte, ein Pfand, worauf nicht über 12 rthl. geliehen worden, 2 Jahre bei sich stehen zu lassen, ehe er solches zu verkaufen Macht hätte, niemand unter die Judenschaft leichte auf geringe Pfänder etwas zu leihen sich entschliessen würde. Und wenn, wie öfters geschiehet, das Pfand geringe und nur ein wenig als zum Exempel etliche Groschen bis ein Taler darauf geliehen wäre, so würde sich nicht die Mühe verlohnen, solches Pfand so lange bei sich zu verwahren. Man würde auch demjenigen, welcher das Pfand versetzt, weniger als sonst wohl sein möchte, darauf leihen können, weil das Auflaufen der Zinsen im 2. Jahr, sonderlich wenn das Pfand den genügsamen Wert nicht hätte, eine Besorgung wegen der hinlänglichen Zahlung, falls solches nicht zeitig wieder eingelöset werden sollte, causiren müsste. Folglich würde der Pfand Einsetzer seine Intention, nämlich so viel, als er vorgestreckt zu haben wünschet, nicht leichte erhalten können und also in seine Bedürfnis Mangel leiden müssen.

Am allerwenigsten aber würde sich die Sache practiciren lassen, wenn solche 2 Jahre in demjenigen Falle, darinne gewisse Zeit zur Wiedereinlösung stipulirt worden, von solche auf beiden Seiten fest beschlossenen Verfallzeit an erst gerechnet werden sollten. Denn auf solche Art würde, wenn zum Exempel ein Jahr stipuliret worden wäre, ein haltbares Pfand 3 Jahre und ein anderes, so sich nicht wohl conserviren lasset, 2 Jahre stehen bleiben müssen. Wobei denn die Pfand Inhaber gar merklichen Schaden und Gefahr haben, folglich also keiner leichte demjenigen, der auf eine gewisse determinirte Zeit sein Pfand versetzen wollte, Geld darauf zu leihen sich entschliessen und dannenhero derjenige, welcher einen benötigten Vorschuss bedarf, in seiner Not stecken bleiben.

Solchergestalt nun mögen wir gar nicht absehen, was für eine Ursache sein solle, warum ein sonst nach allen Rechten gültiges Pactum bei einem Juden keine Gültigkeit solle haben können. Wir bitten demnach in allertiefester Devotion,

bei dieser Sache wegen der Zeit, wie lange ein Pfand uneingelöset bleiben könne, es dergestalt disponiren zu lassen, dass, wenn auf das Pfand nicht über 12 rthl. vorgeschossen und zur Einlösung desselben keine gewisse Zeit determiniret worden, denjenigen Juden, welche Geld darauf geliehen, frei stehen möge, solches Pfand längstens nach Verlauf eines Jahres zu verkaufen oder los zu schlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewisse Zeit zur Reluition stipuliret worden, nach Disposition aller Rechte zu gestatten, dass alsdann, wenn solche Zeit verlaufen, und der Pfand Einsetzer zur Einlösung keine Anstalt machen sollte, der Stipulation gemäss verfahren werden könne.

Wenn auch noch weiter in diesem 21 ten Articul geordnet stehet,

dass, daferne das Pfand nach Ablauf der gesetzten Zeit nicht wieder eingelöset würde, solches nach Disposition der allgemeinen Rechte gerichtlich verkauft – – – werden solle,

so würde hierbei in Betracht zu ziehen sein, dass, weilen sehr oftmalen und mehrentheils kleine und geringe Pfänder gegen einen oder 2 rthl. oder auch nur etliche Groschen bei einem Juden versetzt worden, es sich nicht wohl fügen würde, solche Pfänder im Fall der nicht zu gehörige Zeit geschehenen Einlösung gerichtlich zu verkaufen, indem die hierbei nötige Unkosten nicht einmal davon abgetragen werden könnten, und also der Pfand-Inhaber nicht nur sein vorgestrecktes Geld mit den Interessen verlieren, sondern auch noch überdies wohl ein mehreres dabei anwenden, auch viel vergebliche Mühe und Versäumnis würde haben müssen. Nicht zu geschweigen, dass auch solchergestalt die Gerichte, welche nötigere Sachen zu tun haben,

sehr oft mit nichtswürdigen Kleinigkeiten würden incommodiret werden. Derowegen möchte unmassgeblich dienlicher sein, wenn, wie wir bitten, denen Juden erlaubt bliebe, dergleichen nicht zu rechter Zeit eingelöste Pfänder, wenn der darauf geschehene Vorschuss nicht über 100 rthl. sich erstreckt (wie bishero gewesen) durch Leute, so darzu geordnet, taxiren zu lassen und als dann solche vor die Taxe an sich zu behalten. Sonsten scheint, dass in denen Worten: Wenn aber beide nicht zu finden, der Überschuss gerichtlich deponiret werden solle etc., ein Fehler im Abschreiben begangen sein müsste. Massen wenn beide (verstehet sich der Pfand Inhaber und Pfand-Einsetzer) nicht zu finden sein sollten, kein Verkauf des Pfandes vorgenommen werden könnte. Dahero denn hierdurch ausser Zweifel nur der Pfand-Einsetzer gemeinet sein wird.

Und da überdies noch in diesem Articul erfordert werden will,

dass ein Jude, welcher Geld auf Pfänder ausleihen wollte, schuldig sein solle, ein ordentliches Pfand-Buch zu halten, ...

so wird auch dieses nicht wohl practicable gemachet werden können, massen 1) erstlich wenn zum Exempel ein Pfand vor etliche Groschen versetzt werden sollte, die Mühe und das Aufhalten hierbei vielmehr als die Sache selbst importiren würde. Nächstdem 2) werden viele Pfand-Einsetzer sein, welche des Schreibens unerfahren und also gar nicht, viel weniger die vielen Umstände in dergleichen Buch einschreiben könnten. Überdies 3) wollen nicht alle Leute, welche Pfänder einsetzen, solches jedermann wissen lassen, welches aber nicht evitirt werden könnte, wenn auch andere hiernächst den Eintrag in dergleichen Buch tun, und die vorigen ihre Namen daraus ersehen müssen. Zudem 4) so kann auch ein Jude ein solches Buch nicht immer bei sich führen und würde also ausser dessen Hause niemand, so wohl in der Stadt als ausserhalb derselben, Geld auf ein Pfand von ihm bekommen können. Nicht zu geschweigen, dass 5) auf solche Art, wenn ein so grosses Misstrauen in die Juden gesetzt und ihnen daher von dem Stadt-Secretario ein Pfand-Buch eingerichtet werden solle, dererselben Credit bei denen Leuten sehr schlecht werden würde, da man doch bishero bei Versetzung der Pfänder ein gutes Vertrauen zu ihnen gehabt und sehr wenige sich gefunden haben werden, welche in diesem Stücke Ursache, sich über sie zu beschweren, gehabt haben sollten.

Wie nun aus diesem allem leichte der Schluss zu machen ist, dass es vielen Leuten, welche eines Geld-Vorschusses gegen ein Pfand benötigt sind, an der Gelegenheit, solchen zu erhalten, würde ermangeln müssen, da sie doch sonst alle Tage ausser denen Sabbathen und Festtagen solchen leichte haben können, so bitten wir daher allergehorsamst,

dass von denen Juden, welche Geld auf Pfänder zu leihen pflegen, kein dergleichen in diesem Articul beschriebenes Pfandbuch erfordert werden möge, sondern dem Pfand-Einsetzer und dem Annehmer desselben frei stehen möge, Scheine hierüber gegeneinander auszustellen, oder wie es unter ihnen beliebt wird, solches zu halten.

Was überdies noch

In dem 22ten Articul

wegen der Pfänder gedacht werden wollen, dass,

wenn ein Jude auf Pfand oder Hypotheque bis Ein Hundert Taler liehe, ihm nicht mehr als 8 % Zinsen bei Verlust der sämtlichen Zinsen zu nehmen erlaubt sein solle, — — —

solches würde erstlich, wenn ein Jude von 100 rthln. nur 8 % Zinsen sollte nehmen müssen, demjenigen, was die alleruntertänigste Schutz-Judenschaft vorhin aus wohl erwogenen Ursachen jeder Zeit allergnädigst verstattet gewesen, sehr entgegen sein und ein Jude daher in Betracht, dass er bei seinen ohne dem sehr beschwerlichen Umständen sein Geld nutzbar anzuwenden habe, nötig finden, niemals jemanden einen Vorschuss von 100 rthln. zu tun; welches denn demjenigen, so dessen bedürfen, gar nicht dienlich sein könnte. Wenn aber denen Juden erlaubt bleibt, von dergleichen Capitalien 12 % Zinsen zu nehmen, so lassen sie sich desto mehr angelegen sein, denen Geld gebrauchenden Christen in ihrer Not solches zu verschaffen, wobei sie, die Juden, denn oftmals Geld gegen Zinsen à 8 %, um damit andere in der Not zu helfen, aufzunehmen pflegen.

Nächst dem aber, da gesetzet stehet, dass, wenn das auf Pfand geliehene Geld unter 10 rthl. wäre, der Jude nur ein Jahrlang wöchentlich pro Ein Taler einen Pfennig solle nehmen dürfen, so würde solches die Difficultät verursachen, dass, wenn (wie mehrenteils zu geschehen pfelet) die Pfand Inhaber einen Tag nach dem andern etliche Groschen auf geringe Pfänder geliehen, derselbe nach Verlauf des Jahres fast alle Tage sich bei denen Gerichten melden und das Pfand zum Verkauf angeben müsse, welches denn nicht nur denenselben viele Mühe und Versäumnis, sondern auch denen Gerichten grosse Beschwerung machen müsste. Und ausser dem würde der gerichtliche Verlauf, wie schon vorhin erwähnt, viel mehr Unkosten als das Pfand wert wäre, erfordern, folglich also der Jude nicht nur sein ausgeliehenes Geld mit den Interessen verlieren, sondern auch noch ein mehreres deswegen an Gerichts-Gebühren auszahlen müssen. Wir bitten dannerhero:

Nicht nur fernerhin wie noch in dem königl. Reglement de anno 1730 nach der höchsten Intention Ew. Königl. Maj. festgesetzt stehet, allergnädigst zu erlauben, dass die hiesigen Schutz-Juden von einem Capital bis 500 rthl. Interessen à 12 pro Cent möge nehmen dürfen, sondern auch wegen der Pfennig-Zinsen von einem wenigen Vorschusse bis 10 rthl. in Ansehung der Zeit es dabei, wie stipuliret worden, zu lassen, und dass nach solcher Zeit bei nicht erfolgter Einlösung dem Pfand Inhaber frei stehen möge, solches Pfand durch eine hierzu geordnete Person taxieren zu lassen, und solches alsdenn, mit Reservation des übrigen, razione des Capitals und der Interessen, eigentümlich an sich zu behalten oder aber mit dem Pfand-Einsetzer, wenn er das Pfand nicht missen wollte, von neuem auf wöchentliche Pfennig-Zinse von einem Taler zu pacisciren.

Bei dem 24ten Articul

worum am Ende disponiret wird,

dass kein Jude Erlaubnis haben solle, ein Haus allhier entweder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypotheque, Cession oder andern Contracts käuflich oder wiederkäuflich an sich zu bringen und auf seine Descendenten zu transmittiren,

werde noch zu consideriren sein, dass eben hierunter, wenn denen Juden allemal vergönnet wäre, sich Häuser allhier eigentümlich anzuschaffen, nicht nur Ew. Kgl. Maj. höchste Absicht, sondern auch der hiesigen Einwohner besonderer Vorteil hierunter versiret. Massen wenn die hiesige Judenschaft eigene Häuser haben kann, solches desto mehr zum schuldigen Abtrag derer praestantium Sicherheit gibet; übrigens aber den Christen Einwohnern damit, wenn die Juden ein billiges nicht nur bei Auctionen, sondern auch sonsten dafür zahlen, ein guter Nutzen geschafften werden kann; nicht zu geschweigen, dass auch die Mangel habende Gebäude bei solcher Gelegenheit verbessert und überdies die Juden, wenn sie Immobilia besitzen, bei anderen desto mehreren und sichereren Credit haben können. Wir bitten also auch dieserwegen,

der hiesigen Judenschaft in höchsten Gnaden zu vergönnen, dass selbige, wenn es ihnen dienlich, eigene Häuser sich allhier anschaffen dürfen mögen, als worbei sie jedesmal 2%, so viel das Kaufpretium betragen wird, zu erlegen, sich alleruntertänigst offeriren.

Nächstdem finden wir auch

In dem 25ten Articul

geordnet,

dass, wenn in der jüdischen Gemeinde bei Ceremonien und Kirchen Gebräuchen oder sonst in der Synagoge Streit vorkommen möchte, alsdann mit dem Eann und der Geld-Strafe, so mehr als 5 rthl. austrüge, ohne Vorwissen der Juden Commission gegen niemanden verfahren werden solle.

Allein wir können nicht umhin, auch hierbei allergehorsamst zu gedenken, dass in solchen Fällen die Ältesten, welche doch gar kein Interesse bei der Sache haben, oftmals mit denen Übertretern unnötigen Streit bei der Juden-Commission wüßten haben müssen. Da nun aus besagter Disposition weder Ew.Kgl.Maj. ein mehrerer Vorteil entstehen kann, indem ja von denen bei uns beschlossenen Geld-Strafen an höchstderoselben Rentei allemal $\frac{2}{3}$ abgegeben werden, noch sonst jemanden, weil der Rabbi und die Ältesten darbei uninteressirt sind und nichts davon bekommen, aus solcher Verordnung ein Nutzen erwachsen mag, so bitten wir alleruntertänigst, es hierbei so, wie bishero gewesen, zu lassen und dem Rabbi nebst denen Ältesten, welche in solchen Fällen die Wichtigkeit der Übertretung jeder Zeit rechtlich und billig beurteilen werden, die Freiheit, die Geld-Strafe nach Belinden zu dictiren, ferner allernädigst zu verönnen.

Anlangend hiernach weiter die Contenta

des 27ten Articuls

worin unterschiedene Puncta,

so mehrenteils die Ältesten der hiesigen Schutz-Judenschaft, welche doch in ihrem ohnedem allgeringsten eigenen Genuss und mit Versäumnis ihrer nötigen Nahrungsgeschäfte führenden mühesamen, viele Sorge und Verdruß verursachenden Amte noch niemalen Gelegenheit gegeben, dass man sich wegen eines Missbrauches hierbei über sie mit Rechte beschweren können, angehen, enthalten sind:

So sehen wir uns gemüssiget, folgende alleruntertänigste Erinnerungen beizufügen; nämlich, wenn erstlich darin reguliret werden wollen,

dass der ganzen jüdischen Gemeinde die freie Wahl des Rabbi verbleiben, die Ältesten aber durch 15 Deputirte von der Judenschaft, als 5 von denen vermögendsten, 5 von denen mittleren und 5 von denen armen Juden gewählt, ermelte Ältesten aber an der Zahl 3 alle 3 Jahre gewählt und nach Verfließung derselben 3 andere erwählet, Ew.Kgl. Maj. gemeldet und darüber so dann Königl. Confirmation eingeholet werden solle,

so finden wir nötig, hierbei in allertiefester Submission zu melden, wie in diesem Stücke unsere bisherige Einrichtung, als welche unsere Ritus und Religion zum Grunde hat und nicht nur der ganzen Judenschaft nützlich, sondern auch zur Erreichung Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Absicht dienlich ist, beschaffen gewesen: Nämlich

wenn ein Rabbi erwählet werden soll, so werden aus denen 3 Classen der hiesigen Schutzjudenschaft als aus den vermögendsten, mittleren und armen Juden 32 Männer herausgenommen, welche sich dann über die Wahl des Rabbi vergleichen. Und wenn die Ältesten, welches alle 3 Jahre geschiehet, gewählet zu werden pflaget, so sind allemal 15 Männer, welche vor 3 Jahren von denen 7 gewählet gewesen als die Ältesten, Beisitzer, Cassirer und Armen-Vorsteher. Diese ziehen durchs Los aus eben den 3 Classen 7 taugliche Männer heraus und diese 7 wählen alsdann nicht nur die 5 Ältesten unter denen, nämlich 7 Männer wie auch Ältesten keiner mit dem andern in naher Verwandtschaft stehen darf, sondern auch 2 Cassirer und 2 Controlleurs, welche Sicherheit halber aus den Bemittelsten der Judenschaft genommen werden, auch öfters im Notfall einigen Vorschuss an die Gemeinde zu tun pflagen. Keiner aber von diesen allen, nämlich Ältesten und Cassirern etc., hat vor seine viele Bemühung und Versäumnis den allergeringsten Sold oder andern Vorteil zu geniessen, wie sie denn zu allen praestandis das ihrige eben so wohl wie die anderen Juden beitragen.

Da nun diese Einrichtung so beschaffen ist, dass wirklich der Judenschaft Bestes dadurch befördert wird, und niemand einige Unordnung oder Schaden daraus befürchten kann, also würde hingegen

bei der Wahl eines Rabbi es ohne Confusion nicht abgehen, wenn die ganze Gemeinde denselben wählen müsste, indem nicht alle Juden capable sein können, von der Tüchtigkeit eines Rabbi zu urteilen, sondern genug sein mag, wenn solche Wahl von 32 Männern aus allen 3 Classen vorgenommen wird.

Ingleichen würde die Wahl der Ältesten von 15 Männern ganz unnötig sein, weil selbige eben damit, dass 7 Männer durchs Los ziehen und denenselben die Ältesten zu wählen überlassen, auf solche Art wirklich die Ältesten mit erwählen, zu dem wird man nicht 15 Personen antreffen können, worunter nicht einige Verwandtschaft sich befinden sollte. Dass aber die Ältesten allemal nur 3 sollten sein müssen, solches wird sich deswegen nicht wohl tun lassen, weil sonst die schwere Last, welche ihnen aufgeleget ist, von so wenigen Ältesten, die nicht den geringsten Vorteil davon haben, nicht ertragen werden mag. Zudem verreisen auch dann und wann, sonderlich zu

Messzeiten, einige von ihnen. Ebenfalls wird zuweilen ein oder der andere krank und würde also in solchen Fällen sich leicht ein schädlicher Mangel an Besorgung der gemeinen jüdischen Sachen ereignen. Nicht zugeschwegen dass auch die Judenschaft ein stärkeres Vertrauen zu der Ältesten Verrichtungen hat, wenn dererselben nicht zu wenig das beschwerliche Amt verwalten.

Wegen der königl. Confirmation der erwählten Ältesten wird auch diese Difficultät vorgeführet, dass solches denenselben Kosten verursachen müsste, welche doch von ihnen, da sie ihr Amt ganz umsonst mit viel Mühe und Versäumnis führen müssen, nicht wohl gefordert werden können. Indessen wird die Wahl der Ältesten schon dadurch genug bestärket, da solche jedesmal bei dem Chef der hochverordneten Juden-Commission angezeigt zu werden pfliget.

Solchemnach nun bitten wir in allertiefster Untertänigkeit,

dass, was die Wahl des Rabbi und der Ältesten wie auch der Cassirer und Controlleurs betrifft, es noch fernerhin also, wie vorher gemeldet worden, sein Verbleiben haben möge.

Da auch überdies in diesem 27ten Articul geordnet stehet,

dass die Ältesten mit dem Ausgang jeden Jahres von Michael an zu rechnen, einen ordentlichen Etat aller jüdischen öffentlichen Geld-Notwendigkeiten vor das künftige Jahr formiren, im Beisein des ihnen zugeordneten Assessoris unparteiische Anlagen in die Gemeinde machen, solche der Commission zum Juden-Wesen übergeben und demjenigen, so darin verfüget würde, ohne Widerrede Folgen leisten, darnach die Gelder eincassiren und über die ganze Einnahme und Ausgabe Rechnung führen und ablegen müssen; zu dessen Behuf ihnen auch ein Cassirer, ein Gegenschreiber und 2 Schreiber aus der Gemeinde zugegeben und diese Leute aus der gemeinsamen Casse besoldet werden sollten,

so müssen wir ebenfalls hierbei alleruntertänigst anzeigen, wie es mit denen Anlagen bei der Judenschaft und der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben unter uns gehalten zu werden pfliget, nämlich:

es werden zur Einrichtung Dero Anlagen von den obgedachten 15 Männern aus der Gemeinde, wie vorher schon gedacht, 7 ehrliche Männer aus allen 3 Klassen der Gemeinde durch das Loos gezogen, welche denn schwören, dass von ihnen hierbei niemanden etwas zu Liebe oder zu Leid geschehen solle. Diese Anlagen nun richtig und billig, wie es unsere Ritus erfordern, nach dem Vermögen der Leute zu machen, brauchen diese 7 ebenfalls umsonst dienende Leute viele Mühe und

wohl ein halb Jahr Zeit, und werden also die ordinären Anlagen auf die 3 Jahre, wozu sie erwählet, gemacht, bei extraordinären Ausgaben aber, wann und wie es erforderlich, eingerichtet. Wenn sich aber etwa ein Jude hierbei beschwert zu sein vermeinet und sich zu seinem Anteiile nicht verstehen will, so lässt man denselben darüber, wie viel er zu geben im Stande, schwören und hat alsdann hierbei sein Bewenden. Die Cassirer aber, von denen einer nebst einen Controlleur 1 ½ Jahre, die andere aber die übrige 1 ½ Jahre die Casse führen, halten über Einnahme und Ausgabe in hebräischer Sprache richtige Rechnungen und legen solche, wenn die 3 Jahre zu Ende gelaufen, an 3 von der Gemeinde ab und werden darüber quittiret. Die Ältesten aber haben gar keine Einnahme, und wenn extraordinaire nötige Ausgaben vorkommen, so schreiben sie deswegen an die Cassirer, die solches hernach zum Belage mit gebrauchen.

Wie nun hieraus sattsam zu bemerken ist, dass bei solche Art der Anlagen und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben unmöglich ein Unterschleif geschehen kann, mithin also niemand mit einigem Fuge sich hierüber beschweren mag, sondern, wenn etwa ein Jude, welcher ohnerachtet er sich schon wegen seines Anteils zum Beitrage verglichen, hernach die Execution nicht an sich kommen lassen wollte, Klage hierüber führen möchte, doch hieraus leichte zu verstehen ist, dass dessen Beschwerde mit Unrecht geschehe: So finden wir auch hierbei alleruntertänigst vorzustellen nötig, wie der auf alle Jahre geforderte Etat der öffentlichen jüdischen Geld-Notwendigkeiten eben nicht notwendig sein könne, indem bei jetzt gedachter unserer Einrichtung bereits vollkommene Sicherheit zu verspüren ist und würde solches denjenigen, welche doch umsonst arbeiten, viele Beschwerlichkeit verursachen, nicht zu geschweigen, dass von extraordinären Anlagen gar nichts in solchen Etat würde gebracht werden können.

Dass auch die jüdischen Anlagen in Beisein eines zu verordnenden Assessors, wovon der folgende Articul ein näheres besaget, sollten gemacht werden müssen; solches können wir gar nicht absehen, indem, wie vorhin gezeigt worden, nicht die geringste Gefahr bei der ganzen Sache, wie sie jetzo gehet, zu befürchten ist. Wie denn bisher an Ew. Königl. Maj. die alleruntertänigst schuldige praestanda jederzeit von der hiesigen Judenschaft richtig abgetragen worden, die ganze Judenschaft auch sich dabei zu beschweren keine Ursache gefunden hat. Überdies so ist auch in der ganzen Welt bei keiner Judenschaft gebräuchlich, dass ihnen Assessores bei ihren Einrichtungen gegeben werden, und würde also solches uns bei anderen Judenschaften nur Miss-Credit und Schimpf zu wege bringen, wenn man uns vor

so verdächtig und gefährliche Leute haben wollte. Nicht zu geschweigen, dass wir öfters mit unsern andern höchstnötigen Geschäften abgehalten und also genötiget werden, wegen der gemeinen jüdischen Affairen in der Nacht oder am Sonntage zusammen zu kommen, da dann kein Assessor, wie gedacht ist, sich bei uns würde einfinden können.

Bei der verordneten Juden Commission kann man gleichfalls keinen Etat von künftigen extraordinären Ausgaben, als welche man nicht vorher siehet, übergeben und weil, wie schon vorhin gemeldet, alle 3 Jahre 2 Cassirer und 2 Controlleurs, welche wohl bemittelt (indem das Geld einem Armen nicht so wohl anzuvertrauen ist) erwählet werden, welche nichts vor ihre Mühe bekommen, so würde die hiesige Judenschaft, welche ohne dem nach der Reduction der Familien viel stärkere Ausgaben als vorhin auf sich hat, dadurch, wenn man 4 Leute, wie gesetzt werden wollen, besolden sollte, ohne Not eine noch grössere Last aufgebürdet werden. Wir bitten also auch dieserhalb in alleruntertänigster Devotion,

dass Ew. Kgl. Maj. es bei der abgemeldeten bishero unter uns üblich gewesen, sicheren und der Juden-Gemeinde vorteilhaften Einrichtung, ohne uns einem Assessorem, wie gedacht, beizufügen, verbleiben zu lassen, allergnädigst geruhen wollen.

Welches wir auch

Bei dem 28ten Articul

alleruntertänigst bittend wiederholen. Massen sich sonst niemand mehr zur Übernehmung des Ältesten noch viel weniger des Cassirer-Amtes resolviren würde. Sonst werden in diesem Articul die Worte: auf den Fall aber, da eine Captur wider alle hiesige Juden vorzunehmen, wohl verschreiben sein und vielleicht also: wider einen allhiesigen Juden heissen sollen. Da ferner

In dem 29ten Articul

steht,

dass die Recruten Gelder monatlich gezahlet werden sollen, so bitten wir, dass es bei dem, wie bishero gewesen, bleiben und die Zahlung quartaliter geschehen möge...

Nr. 332. Erneueretes und geschärftes Edikt, dass in Seiner Königlichen Majestät gesamten Landen gar keine Betteljuden mehr eingelassen, sondern sofort an der Grenze zurückgewiesen werden sollen

De Dato Berlin, 9. September 1738

Mylius Corp. Const. March. V. T. V. Abt. Nr. LVII. S. 203/04.

Nr. 333. Bericht des Fabrikkommissarius Becker

Wittstock, 27. Oktober 1738

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII Jud. Sach. Gen. Nr. 10
Beschwerden über die Juden

[Die französischen Kaufleute in Bernau klagen über die Biesenthaler Juden, die ihre Handlung beeinträchtigen. Sie selbst erhalten mehr als 300 Menschen durch ihre Spinnereien. Sollte den Juden der Aufenthalt weiter gestattet werden, so drohen die französischen Kaufleute, sich nach einem anderen Ort zu begeben.]

Nr. 334. Gutachten Broichs an das Generaldirektorium

Berlin, 15. Januar 1739

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Materien IV Tit. CCXXXII Vol. I Nr. 9
Antrag auf Milderung der neuen Bestimmungen

[... Da die hiesige Judenschaft wegen ihres Schutzes weit mehr praestanda abtragen müsse als die christliche Kaufmannschaft,] sei es wohl der Billigkeit nicht ungemäss, dass durch mehrere Einschränkung ihres Handels und Commercii dieselbe zum Abtrag ihrer Obliegenheiten nicht gar inutil gemacht werden...

[... ad Art. 4 scheine dasjenige, was die Judenschaft in Vorschlag gebracht habe¹⁾, nicht unbillig zu sein.

... Wegen des Schutzgeldes hält er es für besser, es bei der im Privileg von 1730 determinirten Summe zu lassen, weil es den Juden, falls ihre Zahl auf 100 eingeschränkt werde, wo nicht unmöglich, doch schwer fallen würde, die auf sie repartirten Onera abzutragen.]

Nr. 334a. Reskript an die Judenkommission

Berlin, 25. Februar 1739

Ausf. gez. Friedr. Wilh. Grumbkow, Happe. Geh. St. A. R 21-203
Judenabgaben

... Demnach Wir aus landesväterlicher Vorsorge für die Verpflegung der Soldaten Kinder Unserer Armee allerhöchst gut gefunden, Unser Potsdamisches grosses Waisenhaus auf viele Hunderte erweitern zu lassen und zu-

¹⁾ Nr. 331.

gleich zu dessen beständigen Unterhalt und Dotation in Kgl. Gnaden und aus Landesherrl. Macht und Gewalt resolviret, unter anderen die bei der Rekruten-Casse bishero berechnete 4800 rthr. Judengelder, auch diejenige, so von denen Trauscheinen der Juden bei gedachter Casse sonst erhoben worden, solchem neuen Waisenhause als einen ewigen und unwiderruflichen Fond dergestalt zu schenken und beizulegen, dass gedachte Gelder vom 1. Januar dieses laufenden Jahres an nicht mehr zur Rekruten-, sondern zur Casse des Potsdamschen Waisenhauses an die Rendanten derselben, den Hofrat Mentzel und Postsekretarium Döring, eingesandt und gezahlet werden sollen...

**Nr. 335. Anfrage und Vorschlag
der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammern
wegen der in den offenen Landstädten
wohnenden Judenfamilien**

Berlin, 2. Mai 1739

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Juden Sach. Gen. Nr. 10

Als wir unterm 7. Januar a. c. wegen der bei den Juden zu Bernau gefundenen, unversteuerten Waren alleruntertst. berichtet, wie nämlich dergleichen Defraudationes hauptsächlich von den Juden, welche in den offenen kleinen Städten, als e. g. Biesenthal, wohnten, begangen wurden, als die an solchen Orten die beste Gelegenheit, die Waren herein zu practiziren und sodann weiter zu vertreiben hätten, weil ohngeachtet aller Vigilance der Accise-Bediente ihnen nicht allezeit ihre Defraudationes abgemerket werden könnten, indem die Erfahrung gelehret, dass von den Juden rechte Waren-Lager auf den Dörfern gemacht, die Waren in kleinen Parteien durch die Bauern oft in die Städte practiziret und dadurch denen Accisen unglaublicher Schaden zugefüget wird: So sind wir hierbei auf die Gedanken geraten, dass denen in offenen, nicht Accise festen Land Städten unter der Juden vorgehende Accise-Defraudationes und Einbringung verbotener Waren auf keine Weise besser zu begegnen und solche zu steuern wären, als wenn es möglich dahin zu bringen, dass all und jede in offenen Mediat-Städten und Flecken wohnende und vergeleitete Juden-Familien entweder in lauter Accise feste Städte, oder, welches noch sicherer, gar aus dem Lande gewiesen werden möchten. Zu dem Ende wir von allen solchen Städten die Designationes der darin sich aufhaltenden jüdischen Familien, wie stark selbige sind, ob sie angesehen, auf was Weise dieselbe vergeleitet, und was sie

Fortsetzung Nr. 335 auf Seite 468

Nr. 336. Judentabelle von des Kriegsrats Neubaur Inspection derer in den Amts- und Ritterstädten wohnenden Juden

Geh. St. A. Kurmark Tit. CCXXXII Judenf. Gen. Nr. 10

Amts- u. Ritterstädte	Judenfamilien	Worauf ihre Vergleitung fundiert sei	Was sie vor Handel treiben	Wie lang sie gewohnt Jahre	Wie stark die Familien sind	Was selbige an Schutzgeld und anderen oneribus entrichtet	Ob u. quo titulo sie eigene Häuser besitzen
1. Kremmen	1	Vermög. Privilegie von 4. Sept. 1691	nähret sich von des Arrendatoren Schultze Molkenpächtereie.	26	3 Söhne, 3 Tochter wovon die älteste an Meyer Joseph, welcher laut Concession von 16. Juni 1736 Krankenwärter ist, verheiratet.	An die Potsdamische Gemeinde jährl. 10 rtlr.	Hat von seinem Schwiegervater ein kl. Haus geerbet.
2. Fehrbellin	4 u. Witwe 1	Die Witwe hat ihres Mannes Schutzbrief; die anderen, ihre 2 Söhne und 2 Schwiegersöhne haben nichts aufzuweisen.	Handeln mit Fellen u. Waren und sind blutarm	etliche 3 Söhne 9 6	3 Söhne u. 2 Töchter, wovon 1 Sohn in Hamburg der eine Schw. Sohn hat 1 S. u. 3. Töchter. Ihre beide Söhne haben 4 Kinder 3 S. u. 1. T.	Die Witwe nichts, die 3 Söhne geben jährl. 4 rtlr.	Die Witwe hat ein schlecht alt Häuschen, die anderen wohnen zur Miete

Amts- u. Ritterstädte	Judenfamilien	Worauf die Vergleitung fundiert sei	Was sie vor Handel treiben	Wie lang sie gewohnt Jahre	Wie stark die Familien sind	Was selbige an Schutzgeld und anderen oneribus entrichtet	Ob u. quo titulo sie eigne Häuser besitzen
3. Friesack	5	Der alte Isaak Jacob ist vergleitet 1698 und hierauf sitzen sein Sohn u. 2 Schwiegersöhne. Der gebrechl. Levin Hirsch, auch seine Frau hat kein Privileg	handeln mit erlaubten Waren u. Fellen	Der alte 70. Der 1. Schw.-Sohn 18. Der 2. 6	Des alten Sohn hat 3 Kinder und der 1 Schw.-Sohn 1 Kind	Der alte nichts. Der 1. Schw. Sohn 14 rtlr. der 2. 8 rtlr.	Sitzen alle zur Miete
4. Ziesar	2	Marcus Salomon ist vergleitet 1. Privileg 2. Juni 1735. Selig Moses aber ist sein Schwager und Knecht	handeln mit Ellenwaren	3	Ein Sohn eine Tochter	Salomon jährl. 2,20 gr. Moses jährl. 4	Wohnen zur Miete
5. Pritzerbe	1	Auf einen Spezial Schutzbrief	dito	2	2 Söhne 2 Töchter	jährl. 8 rtlr.	dito
6. Lindow	1	dito von 18. Juni 1735	Keines, ist arm	3	Eine Frau sonder Kinder	nach Potsdam jährl. 10 rlt.	dito

zu den Schutz-Geldern und andern oneribus beitragen? erfordert, damit wir allenfalls wegen Ersetzung des Ausfalls und welchergestalt dieses alles zu fassen, Vorschläge tun könnten.

[Becker sendet die Tabellen des Kriegsrats Neubauer und Heidenreich mit. Aus der Designation des Neubauer geht hervor, dass in Fehrbellin, entgegen dem Generaljuden Privileg vom 29. September und dessen Declaration vom 24. Oktober, sich 4 Judenfamilien und eine Witwe, nämlich 2 Söhne und 2 Schwiegersöhne, befinden, die nichts aufzuweisen haben, als dass sie auf ihres Vaters Schutzbrief sitzen; während nur 2 Familien mit einem Vermögen von 1000 und 2000 rthl. erlaubt ist, auf Grund eines Schutzbriefes sich niederzulassen. Keiner von ihnen kann aber ein solches Vermögen nachweisen, da sie blutarm sind. Anfrage, ob sie nicht, mit Ausnahme des Sohnes, der bei der Witwe im Hause wohnt, aus dem Lande geschafft werden sollen und ob nicht das von ihnen 1729 gekaufte Haus andern lasttragenden Bürgern überlassen werden solle.]

... Es ereignet sich eben dergleichen casus in Friesack bei des Isaak Jacob seinen zween Schwieger-Söhnen, als welche ausser dem rechten Sohn auf des Schwieger-Vaters Privilegium de anno 1698 und keine eigene Privilegien haben und also ebenfalls aus dem Lande geschafft, um die von diesen 2 Familien, da nur der rechte Sohn zu dulden, zu entrichtende 18 rthl. Schutzgelder von der gesamten Judenschaft übernommen werden müssten, da inmittelst, was den alten gebrechlichen Juden Levin Hirsch und seine lahme Frau daselbst betrifft, so gleich fast ohne Privilegio wohnen, deren fernere Duldung lediglich Ew. Kgl. Maj. Gnade überlassen wird...

Nr. 337. Reskript an den Generalfiskal Gerbett

Berlin, 27. Mai 1739

Konc. gez. Happe. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Jud. Sach. Gen. Nr. 10
Juden in offenen Städten

... Weilen die Erfahrung gibet, dass die Juden, sonderlich diejenigen, so in denen kleinen offenen Städten und Flecken wohnen, noch immer continui- ren, auf dem platten Lande rechte Waren-Niederlagen zu halten und daher viel und considerable Accise Defraudationes, so aller Vigilance ohnerachtet nicht genugsam praecaviret werden können, vorgehen: So ist in Vorschlag gekommen, dass alle in denen offenen Städten und Flecken wohnende Juden entweder nach Accise festen, mit Toren und Mauern versehenen Städten oder dem Befinden nach gar aus dem Lande verwiesen werden möchten...

Nr.338. Bericht der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 12. Juni 1739

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 10
Juden in offenen Plätzen

[... Sie zeigt an,] dass, da bisher der Judenkommission obgelegen, die Festsetzung derer im Lande zu duldenden Judenfamilien Zahl zu besorgen und darauf zu halten, inzwischen aber das Rescript vom 7. August 1733 von uns erfordert, dass die unvergleitete Juden nicht mehr geduldet werden sollen, worunter alle unnütze Knechte und Bediente gerechnet werden, und wir hierauf per Circulare vom 6. September 1733 allen Commissariis locorum aufgegeben, zufolge dem Generaljudenprivilegio und Reglement vom 30. September¹⁾ und desselben Declaration vom 24. Dezember 1730²⁾ alle unnütze vergleitete Knechte und Bediente unverzüglich aus dem Lande zu schaffen, solches jedoch nicht gehörig zu effectuiren und die desfalls von Ew. Kgl. Maj. gestellte Ordres nicht völlig zu exequiren gewesen...

**Nr.339. Ad Rescriptum vom 24. Junii a. c. wird das Projekt
eines neuen Judenprivilegii alleruntertst. überreicht**

Berlin, 13. Dezember 1737

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV Tit. CCXXXII Nr. 9
Die Kriegs- und Domänenräte Scharden³⁾ und Klinggräff
werden zu Assessoren bei der Judenschaft vorgeschlagen

... Und da auch Articul 28 versehen⁴⁾, dass aus der Kriegs- und Domänenkammer Mittel der Judenschaft ein besonderer Rat zum Assessor, so bei der Haupt-Commission zum Judenwesen zugleich Sitz und Stimme habe, ihnen zugeordnet werden solle, mit dessen Beistand sie ihre Nahrung, Praestationes, Collecten und Angelegenheiten überlegen, auch allemal in des-selben Beisein und mit desselben Zustimmung ihre Anlagen verfertiget, von selben revidiret und autorisiret, vor demselben auch die Rechnungen abgelegt und von demselben davon ad Cameram mit Beifügung eines summarischen Extracts der Einnahme und Ausgabe nebst eines Original Dupli-cats referiret werden solle:

¹⁾ War am 29. Sept. veröffentlicht. Nr. 240.

²⁾ Nr. 245.

³⁾ Levin von Scharden, Geh. Kriegs- und Generalkommissariatsrat.

⁴⁾ Nr. 230.

So wollen Wir zu diesem Assessorat die Kriegs- und Domänenräte von Scharden und Klinggräff in alleruntertänigsten ohnmassgeblichen Vorschlag bringen, dass beide Assessores bei der hiesigen Judenschaft dergestalt allergnädigst confirmiret werden möchten, dass allemal einer von denselben, so in loco gegenwärtig oder am füglichsten abkommen kann, das Assessorat nach Massgebung dieses Privilegii verwalte und observire, wie Wir denn auch darüber Ew. Kgl. Maj. allergnädigste Approbation uns allergehorsamst wollen ausgebeten haben; fernerweitig dahin stellende, ob Ew. Kgl. Maj. alleruntertst. gut finden, dass dieses Generalprivilegium nachher, wie das de anno 1730, ebenmässig dem Druck übergeben und sowohl der Judenschaft als ein beständiges Reglement als auch denen kgl. Collegiis und Communen der Kaufmannschaft, Cramer und Handwerker zu ihrer Nachricht communiciret und zugestellet werden möge...

Nr. 340. Kontrakt mit dem Bandfabrikanten Moses Ulf

Ruppin, 5. November 1739

Geh. St. A. Pr. Br. Rep. 2. Kurmärk. Kriegs- und Dom. Cammer Fach 40 Nr. 81

Auf Sr. Kgl. Hoheit des Kronprinzen gnädigsten Befehl ist mit dem Bandfabrikanten Moses Ulf in Berlin wegen Lieferung des Haarbandes vor Dero Regiment folgender Contrakt verabredet und geschlossen worden:

Es verspricht nämlich gedachter Bandfabrikant Moses Ulf bei Treue, Ehre und Glauben ultimo Martii 1740 an das Regiment 10000 Ellen geköperten Floret-Haar-Band abzuliefern und zwar solchergestalt, dass an deren Güte und Festigkeit nichts auszusetzen und alles denen ehemals empfangenen und besiegelten Proben gemäss sei. Was nicht tüchtig gefunden wird, nimmet ermelter Livrantier auf seine Gefahr zurück und liefert dagegen besseres in dessen Platz.

Wogegen S. Kgl. Hoheit gnädigst versprechen, demselben vor jede Elle 8 Pfennig und vor obige 10000 Ellen 277 Reichstaler 48 gr. und 8 Pfennig aus Dero Regiments-Kleider-Casse zahlen zu lassen und zwar so, dass er gleich bei Schliessung des Contracts 100 Rthl. in Abschlag, den Überrest aber nach geschעהener guten Lieferung heben und empfangen solle...

Nr. 341. Eingabe von Meyer Jochim und Samuel Ezechieel

Berlin, 14. Dezember 1739

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 7

Handel mit Kalb- und Schaffellen

Ew. Kgl. Maj. werden uns zu allerhöchsten Gnaden halten, wann wir, da uns in Erfahrung gekommen, dass in dem neuen, für hiesige Judenschaft aufgesetzten General Privilegio unter andern mit disponiret stehen solle,

§ 14, dass die Juden mit Leder nicht anders Handlung treiben sollten, als wenn sie solches gegen einländische wollene Waren barattirten und dass sie hiervon kein Warenlager halten, auch ausser denen Jahrmärkten solches nicht feil haben sollten,

hierdurch in allertiefester Untertänigkeit vorzustellen uns genötiget sehen, was massen gleichwohl, wie bekannt, nicht nur nach denen Höchst allergnädigsten Generalprivilegiis von 20. Mai 1671 et 20. Mai 1714, sondern auch in den allergnädigsten General-Reglement von 29ten Sept. 1730 denen hiesigen Schutzjuden allemal erlaubt gewesen,

mit gar gemachten Leder, auch rohen Kalb- und Schaffellen zu handeln.

Und würde uns als lasttragenden Schutzjuden und Untertanen, so das ihre jederzeit in Schutz- und andern Gaben richtig abgetragen haben, zum gänzlichen Untergange gereichen, wann uns diese Handlung dergestalt benommen werden wollte, und wir also die allerunglücklichsten unter der hiesigen Schutzjudenschaft werden sollten. Denn wann wir nicht ehe mit gar gemachten Leder handeln sollen, bis wir solches gegen einländische Wollenwaren barattiret, so ist es eben so viel, als wenn uns der Handel ganz und gar nicht verstattet sein sollte. Massen öfters auf Messen die Sorten des Leders kaum vor bares Geld zu bekommen, geschweige vor wollene Waren, als womit die Leder Händler gar nicht zu stechen pflegen. Und wenn uns armen Leuten dieser Handel dergestalt beschnitten sein sollte, würde es sehr kläglich um unsere Nahrung aussehen, weil wir nichts anders gelernt haben und von diesem Handel uns und die Unsern unterhalten und praestanda praestiren müssen. Überdem ist dieser unser Handel mit dem gar gemachten Leder niemanden schädlich, sondern fructueux, denn 1.) hat die kgl. Accise beinahe 10 % hiervon, nicht zu gedenken des Zolles, und dem Publico ist es auch höchst nutzbar, indem die Handwerker als Sattler, Riemer, Schuster, welche nicht selbst auf Messen kommen können, das umgängliche ausländische Leder, wann wir es hierin gebracht und auf den Lager haben dürfen, um ein billiges kaufen und auf Credit von uns haben können. Darum aus diesem abzunehmen, wie es höchst billig, dass uns der Lederhandel nach wie vor gelassen werde...

**Nr. 342. Des Hoffiskals Lieder¹⁾ alleruntertänigste
unvorgreifliche Erinnerungen wegen der hiesigen Judenschaft,
deren Kinder, Bedienten und Domestiken**

Berlin, 21. Dez. 1739

Gen. Dir. Kurmark. Mat. IV Tit. CCXXXII. Jud. Sach. Gen. Nr. 9 Vol. I

1.) ...

2.) Sind in dem Gen. Privil. de ao 1730 nur 100 Judenfamilien § 10 und nicht 120 in hiesiger Residenz festgesetzt.

3.) müssen diejenige, welche als erstere oder 2te Kinder und Schutzjuden häuslich hieselbst niedergelassen und verheiratet und specificiret sind, nach dem § 12 des General-Juden-Privilegii und dessen Declaration sich qualificiren, dass das erste Kind wenigstens 1000 rthl. und das 2te wenigstens 2000 rthl. in Vermögen haben, und solches vorhero bei der Kriegs- und Domänenkammer klärlich erwiesen sei, allermassen dieselbe nach dem angeführten § pho alles Fleisses dahin sehen soll, dass durch die unter ihrer Eltern Schutzpatent stehende verheiratete Schutzjuden Söhne oder Töchter die jedes Orts festgesetzte Zahl der wirklichen Schutzjudenfamilien nicht vermehret werden. ...

7.) Ist die Anzahl der Domestiken bei denen Juden, welche Handlung treiben, in dem § 26 des Gen. Priv. bereits determiniret, und sollen die Ältesten davor responsabel sein, dass unter solchen Vorwand keine unvergleitete Juden mit einschleichen, es können also die Ältesten nicht sagen, wie sie tun, dass es ihnen unmöglich sei, eine gewisse Anzahl der Domestiken anzugeben, noch es darunter auf die blosse Aussage eines jeden Stammes ankommen lassen. Sonst setzt auch

8.) das Generalprivilegium de ao 1730 überhaupt keine gewisse Anzahl Domestiken feste, weniger accordiret es soviel publique Bediente als die Ältesten in ihrer Vorstellung praetendiren, sondern der angeführte § 26 des G.P. erlaubet nur denen Juden, welche Handlung treiben, entweder einen Jungen und 2 Mägde oder eine Magd und 2 Jungen, wie es eines jeden Umstände erfordern, jedoch dass selbige ledig und nicht verheiratet sein, zu halten, und wären die Ältesten allerdings gehalten, eine Specification, so wie sie solche eidlich bestärken können, sowohl von denen publiquen Bedienten, als eines jeden Hausvaters und Stammes Domestiken herauszugeben, weil erstere in dem § 21 des G.P. schon benennet und determiniret sind und nimmermehr eine Zahl von 69 ausmachen können, wie solche die Ältesten, wiewohl ohne Benennung, angeben, auch müssen

¹⁾ Joh. Heinrich L., Kriegs- und Hofrat, Hoffiskal seit 1733.

9.) dergleichen Bediente insgesamt nach dem § 21 des Gen.Priv. von der ganzen Gemeinde angenommen werden, und ist die Anzahl derselben der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer durch eine richtige Specification anzuzeigen, welches, ob es bereits geschehen, nicht constiret.

10.) Da nun angeregtermassen das Generalprivileg § 26 bereits festgesetzt, wieviel Domestiken denen Juden, welche Handlung treiben, zu halten erlaubt sein solle, so brauchet hierunter keine besonderen Repartition, weniger ist solche denen Judenältesten zu erlauben, als welche bei dieser Gelegenheit manchen Stamm vor den anderen favorisiren und mehrere Domestiken erlauben könnten als denenjenigen, welchen sie nicht wohlwollen, worüber sich auch bereits verschiedene beklaget haben, so dass hiebei eine Recherche wohl nötig sein dürfte, und wann sodann dabei sich finden sollte, dass ein oder ander Stamm, wie sowohl der Polizeimeister Laging in seiner übergebenen Specification bereits angezeigt hat, als auch die Judenältesten selbst in ihrer Vorstellung zugestehen, mehrere Knechte oder Mägde als ihm concediret ist, halte, so würden dieselben sofort abgeschaffet oder allenfalls denenjenigen beigelegt werden müssen, welche wenigere Domestiken nach dem G.P. erlaubt ist, es wäre dann, dass Ew. Kgl. Maj. es allergnädigst gefallen sollte, einem oder dem andern Stamm aus höchst bewegenden Ursachen als z. e. wegen weitläufigter und importanten Handlung durch besondere allergnädigste Concessionen mehrere Domestiken als sonst in dem G.P. festgesetzt sind, zu halten.

11.) Alle fremden Waisen, so nicht hiesiger Schutzjuden unverheiratete Kinder sind, können nicht geduldet werden nach dem Generalprivilegio, weil unter solchem Praetext die Anzahl der Juden vermehret wird.

Nr. 342a. Resolution des Generaldirektoriums

Ohne Datum

Geh. St. A. Gen. Dir. Kurmark. Mat. II. Tit. CCXXXII. Jud. Sach. Gen. Nr. 9. Vol. I
Abänderungen im Generalprivileg

Am 19. Okt. 1739 ist das von der churmärkischen Kriegs- und Domänenkammer entworfene Neue Juden-Privilegium¹⁾ nebst denen von des Herrn von Broich Exzellenz darüber gemachten monitis²⁾ durchgegangen und in pleno resolviret worden:

ad § 1 dass solches so, wie es gefasset, bleiben soll.

¹⁾ Nr. 330.

²⁾ Nr. 334.

§ 2 sollen die 26 unbeweibte Schulmeister, weil sie sich nur 3 Jahre aufhalten, nicht mit unter denen zu Domestiken und publiquen Bedienten festgesetzten 250 Personen begriffen sein, jedoch müssen dieselben keinen Handel treiben.

§ 3 bleibet und findet sich dabei nichts zu erinnern.

§ 4 ad num.

- 1.) soll denen fremden zur Messe reisenden Juden erlaubt sein, von einem Posttage zum andern vor und nach der Messe zu bleiben,
- 2.) denen zur Zeit der Festtage einfindenden Juden aber zwei Tage vor und zwei Tage nach dem Fest hier zu bleiben verstattet sein.
- 3.) Die mit ihren Verwandten zur Hochzeit kommende und ihre Befreundete besuchende Juden können 8 Tage hier bleiben, müssen sich aber alles Handels enthalten.
- 4.) Dieser Punkt ist nach des Herrn von Broich Exzell. Vorschlag einzurichten, nämlich dass die einkommende Juden sowohl bei dem ordinär Torstehenden Juden, oft auch bei dem Torschreiber ihre Pässe, die Ursache ihres Herkommens und wie lange sie sich aufzuhalten gedenken, vorzeigen, welche Zettul von dem Torsteher denen Ältesten zu communiciren, und müssen diese auf der fremden Juden ihr Gewerbe und die Zeit ihres Hierseins acht geben, und, wann die Juden über die ihnen erlaubte Zeit hier bleiben, sollen die Älteste sowohl als der Jude, so hier geduldet wird, vor jeden Tag 1 Dukaten zum Potsdamschen Waisenhaus bezahlen.

§ 5 soll der Judencommission rescribiret werden, die in anno 1737 gefertigte Liste von denen 120 Judenfamilien zu revidiren, die abgegangenen anzuzeigen und an deren Stelle andere vorzuschlagen, und da sich hierzu

- 1.) der Cantor, Commissarius Salomon und Wulf Fürst angegeben, so solle die Commission derenselben Habilitaet examiniren und davon uns referiren.
- 2.) von denen sämtl. in Berlin befindlichen Judenfamilien und Seelen soll die Specification aller Sachen übergeben werden.
- 3.) ein Jude, so über 10/m Rtlr. in Vermögen hat, soll über die gesetzte Zahl noch aufgenommen werden, und wegen dessen Conduite der hiesigen Ältesten Attest gefordert werden.

§ 6 soll das Wort lästerlich ausgelassen und an dessen Statt des Missbrauchs des jüdischen Gebets Alenu gesetzt werden.

Ferner

bei dem Worte Synagoge und ihres Kirchhofes auch deren zur Synagoge gehörigen kleinen Häuser noch zugesetzt werden.

§ 7 bleibt es bei denen in diesem §phe determinirten resp. 2000 und 3000 Rtlr.

Num. 3 wegen der Töchter ist es nach der jüdischen petito zu setzen, jedoch muss darüber allemal besonders angefraget und Kgl. Approbation erbeten werden.

Wegen der Stamm-Juden, so keine Kinder haben, bleibt es, dass solche keine Fremde an Kindes Statt aufnehmen dürfen.

§ 8 bleibet.

§ 9 wegen des modi collectandi soll es auf den bisherigen Fuss bleiben und dieser Passus nach der Juden petito gesetzt werden. Wegen der jüdischen Schul-Bedienten bleibt es dabei, dass dieselben nicht Handel treiben sollen.

§ 10 bleibet.

§ 11 Der Passus, dass ein fallit gewordener Jude seines Schutzes, auch seine Kinder dessen verlustig sein sollen, ist auf einen vorsätzlichen und boshafte Bankrott zu limitiren.

§ 12 Dieser §phus wegen des Schlachtens ist dergestalt einzurichten:
dass die Juden sogleich mit dem Schlächter accordiren müssen, dass, wenn der Schnitt nicht gemäss, der Schlächter das Fleisch behalten solle.

§ 13 soll denen Juden erlaubt sein, ferner Bier und Branntwein unter sich zu verschenken. Sie müssen aber dazu einen besonderen Juden ausmachen und wenigstens keinen als nur Juden zu verkaufen, auch den Branntwein von Christen zu nehmen.

Die Worte mit rohem und culeurten Leder bleiben.

Ratione des Handels mit Gewürzwaren ist der Passus nach der Juden petito zu setzen, jedoch dass sie solche in hiesigen Residencien kaufen und nichts auswärts kommen lassen und ihnen bei der Accise nichts passiret werden sollte.

§ 14 bleibet.

§ 15 similiter.

§§ 16, 17 et 18 bleiben.

§ 19 ist dergestalt einzurichten,
dass denen Juden freigelassen würde, den Preis der Waren so und so hoch anzugeben, und alsdann allenfalls nach Befunde die Strafe statthaben sollte, oder die Juden müssen sogleich declariren, dass sie den eigentlichen Preis nicht wissen, damit die Waren von der Accise lagiret würden.

§ 20 bleibet.

§ 21

ad num. 1) ist juxta petitum Judaeorum einzurichten, jedoch dass die Pfänder vorherho von denen dazu bestellten ordentlichen Taxatoren gewürdiget werden.

ad num. 2) ist bis auf die Pfänder 50 rthl. zu limitiren.

ad num. 3) sollen die Juden ein Pfandbuch halten und die Einrichtung desselben der Judenkommission überlassen werden.

§ 22 bleibt, razione derer Pfennigzinsen aber kann der Passus nach der Juden petito eingerichtet werden.

§ 23 bleibt.

§ 24 bleibt, razione der anzukaufende Häuser aber ist Passus zu setzen, dass,

wenn ein Jude ein Haus kaufen wolle, er darüber specialem concessionem sichern müsste.

§ 25 bleibt.

§ 26 similiter.

§ 27 wegen Erwählung des Rabbi soll es bei der bisherigen Verfassung gelassen werden.

Desgleichen razione derer Ältesten und sollen nicht mehr wie 4 Älteste sein.

Der Etat müsste jährlich gemachet und bei der kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer übergeben werden. Die Subrepartition, wie solche Gelder auszuschreiben und aufzubringen, verbliebe der Judenschaft, wann aber desfalls Beschwerden vorkämen, müssen solche bei der Judencommission angebracht und von derselben abgetan werden.

§ 28 bleibt.

§ 29 Die Rekrutengelder sollen quartaliter abgeführt werden.

§ 30 Die Judenprivilegia sollen bei der gesamten Cautelen, dasjenige aber, so das Polzeiwesen betrifft, beim General-Directorio expediret werden.

Nr. 343. Ordre an das Generaldirektorium

Berlin, 26. März 1740

Geh. St. A. R 21-207b²

Privilegien für die Kinder des David Hirsch

Sr. Kgl. Maj. ... haben auf des Juden und Potsdamschen Samtfabrikanten Hirsch Davids alleruntertst. ... Ansuchen in Gnaden resolviret, dass dessen Kinder als andere wirklich vergleitete Schutzjuden angesehen und

traktirert werden, insonderheit aber bei ihrer Verheirathung von Erlegung derer sonst gewöhnlichen Gelder, es haben solche Namen wie sie wollen, ein vor allemal dispensiret sein sollen.

Nr.344. Promemoria der Ältesten der Berliner Judenschaft

März 1740

Geh. St.A. Gen.Dir. Kurmark. Mat. IV. Tit. CCXXXII. Nr.9 Vol. I
Bitte um Abänderung einiger Bestimmungen des neuen Privilegs,
besonders die Beseitigung des Assessors bei Beratungen
und Rechnungsablage

...Wie denn

2) noch niemalsen jemand unter den hiesigen Juden sowohl wegen der Anlagen, als welche alle 3 Jahre einmal zu geschehen pflegen, als wegen der Rechnungs-Ablegungen mit Recht einige Ursache sich zu beschweren gefunden und

3) ebenfalls bei solcher Art S. K. M. jederzeit die von der hiesigen Judenschaft abzutragende Praestanda richtig und accurat erhalten haben, wobei noch

4) in gute Consideration zu ziehen, dass noch nirgendwo bei denen Judenschaften, auch an Örtern, wo etliche 1000 Judenfamilien, zum Exempel in Holland, Engelland, Hamburg, Frankfurt am Main etc., wohnen, eingeföhret worden, dass bei ihren Anlagen und Rechnungsablegungen ein besonderer Assessor, so ein Christ, zugegen sein dürfen und also, wenn solches bei uns geschehen sollte, unsere hiesige Judenschaft bei anderen Juden nur verdächtig gemacht werden würde, welches aber

5) hiesiges Orts so wohl wegen vorher gedachter Ursachen als weil man ohne dem juxta art.27 die geschehenen Anlagen der löbl. Judenkommission anzeigen und übergeben muss, von keiner Notwendigkeit sein kann. Und überdies

6) solches nicht einmal practicable gemachet werden mag, da oftmals die Not erfordert, dass wegen extraordinärer Collecten die Ältesten nicht nur am Sonntage, sondern auch zuweilen zur Nachtzeit zusammen kommen müssen, welchen dann zu gedachten Zeiten kein Assessor aus der hochlöbl. Krieges- und Domänenkammer füglich wird beiwohnen können, worzu noch kommt,

7) dass bei solchen Affairen sehr wenige unter denen Juden Deutsch schreiben können und solche daher in jüdischer Sprache verrichtet werden müs-

sen; wenn aber die hebräische Schriften ins Deutsche übersetzt werden sollten, solches viele Zeitverlust und Unkosten... verursachen würde. Nicht zu geschweigen,

8) dass so wohl von uns Ältesten als von denen Cassirern das aufgelegte Amt ohne einziges Entgelt und mit Versäumnis unserer bedürftigen Nahrung verrichtet wird, und wenn hierbei noch mehrere Beschwerlichkeiten gemacht werden sollten, niemand unter der Judenschaft sich leichte zu dergleichen Ämtern gebrauchen lassen würde. Wie denn auch wir bei solcher in unterschiedenen Punkten sonderlich ad artic. 27 et 28 angemerkten Beschaffenheit unser Ältesten Amt niederlegen zu mögen wünschen.

Solchem nach nun bitten wir auch, nach denen bei den 27ten und 28ten Articulis getanen wohl erheblichen Erinnerungen gehorsamst,

dass wegen der Anlagen und Collecten unter der Judenschaft allhier wie auch wegen der abzulegenden Rechnungen es bei dem bishero bei uns so, wie bei allen Judenschaften in Europa observirten sichern und dienlichen Gebrauche gelassen werden möge.

Letzlich können wir auch noch bei dem Art. 24, wo geordnet zu ersehen ist, dass von denen 4 vorjährigen Ältesten, wenn nach verlaufenen 3 Jahren wieder andere zu wählen, nicht mehr als einer hiervon wieder durch die Wahl in dem Amte solle bestellet werden können,

unangemerkt nicht lassen, dass der Juden-Gemeine (welche allemal auf ihr bestes bei Wählung der Ältesten zu sehen weiss) nicht zuträglich sein würde, wenn derselben nicht erlaubt sein sollte, mehr als einen von den vorigen Ältesten wieder auf die folgende 3 Jahre zu wählen; massen, wenn der mehreste Teil derer Ältesten in den Verrichtungen dieses Amtes unerfahren ist, solches viele Difficultät machen muss und leichte Confusion.

Das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark

Nr. 344a. Confirmation des Geleitpatents der Klev- und märkischen Juden auf 20 Jahre

Berlin, 27. Dezember 1713

Erneuerung des Patents vom 8./18. November 1690¹⁾

¹⁾ Aktenbd. I, S. 313 ff.

Nr. 345. Bericht des Klevischen Kommissariats

Kleve, 1. Mai 1718

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. XLVIII. Sect. 1 Nr. 2

Die Manufaktur der Gebrüder Gumperts

[Nach diesem Bericht haben sich die Gebrüder Gumperts] eventualiter dahin erklärt, dass, daferne E. K. M. resolviren möchte zu verstaten, dass sie obgedachtem Alary auf die vorhandenen Stühle und Gerätschaften so viele in Gelde zahlten, dass er seine Familie anderwärts hin transportiren oder etabliren könnte, sie die gegenwärtigen Arbeitsleute auch wohl beizubehalten suchen würden, der Alary aber, welcher jährlich 200 rthr. practendire, ihnen zu beschwerlich sei und die Manufactur so viel nicht abwerfen könne¹⁾).

**Nr. 346. Projekt des Assoziations Kontraktes zwischen
David Alary und den Juden Gumperts über die Manufaktur
der seidenen Strümpfe zu Emmerich**

Kleve, 13. Mai 1718

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve Tit. XLVIII. Sect. 1 Nr. 2.

Unterzeichnet von Levi und Jacob Gumperts. Nach Berlin übersandt unter dem 17. V. 1718 durch den klev. u. märk. Geh. Regierungs- und Amtskammerrat von Masch ²⁾), der die Sache befürwortet

Demnach auf die von Sr. K. M. ... wegen der von der Stadt Embrich aufgerichteten Manufaktur von seidenen und Fleuret-Strümpfen, auch andern Waren unter dem Namen Alary, Orelli³⁾ und Elia le Font vermöge unterm 7. VII. 1716 ... veraccordirter Puncta und verliehener Privilegia dieselbe sich dahin domiziliret, solche Fabrik aber sowohl wegen Unvermögenheit und Ermangelung des Credits als auch wegen der zwischen Elia le Font und David Alary entstandenen Streitigkeiten, wodurch die aus der Schweiz mitgekommenen Fabrikanten und Arbeitsleute sich zum Teil zerstreuet, fast in Decadence geraten und gar inutil zu werden angefangen, als hat der ... Herr von Masch, welcher die einmal aufgerichtete Manufactur zum Nutzen des gemeinen Bestens in Hand zu halten und die Person von David Alary gerne dabei zu conserviren gesucht, bei uns

¹⁾ Doch wird aus diesem Vorschlag nichts, die Fabrik wird durch Verbindung mit andern Compagnons aufrecht erhalten.

²⁾ Johann von Masch, Praesident der Klevischen Kammer.

³⁾ Joseph Orelly, Seidenfabrikant in Zürich, später Creponfabrikant in Berlin.

Vorstellung getan, dass wir mit demselben diese Manufactur übernehmen möchten. Ob nun zwar mit dergleichen Strumpfwebereien es überall überhäufet, also dass die Debitirung mit vieler Mühe und Kosten gesucht werden muss, in specie obige in Embrich etablirte und fast in Decadence geratene Manufactur hinwiederum zu herstellen kein leichtes Werk zu sein scheint: So haben dennoch wir Gebrüder Levi und Jacob Gumperts zu Retablirung solcher Manufactur ... auf folgende Conditiones uns provisionaliter einzulassen resolviret:

1) Dass die Gebrüder Levi et Jacob Gumperts oder ihre Kinder diejenige Privilegia, Freiheiten und Immunitäten, so wie S. K. M. versprochen, in specie das dazu in Embrich hergegebene Haus, die Münz genannt, auf eben solche Conditionen, als die Fabrik es innehat, zu geniessen haben sollen, dass einer von denenselben oder denen dazu bestellende Commis mit Alary solches besitzen können.

2) Da gemeldete Gebr. Gumperts oder die Ihrige mit ged. Alary es zu ihrer besseren Convenienz zu sein erachten möchten, solche oder noch eine andere anzulegende Manufactur nach Cleve zu ziehen, dass S. K. M. ein dazu bequemes Haus allhier in Kleve gratis anweisen oder die Miete dafür zahlen zu lassen ... geruhen mögten.

3) Dass die zu dieser Manufactur benötigte Materialien sowohl als die fabrierte Waren in den kgl. Landen bei der Ein- und Ausfuhr die Freiheit von Zoll und Licent als auch von der Accise geniessen.

4) Wie ingleichen solche Waren im Lande, ohne von denen Zünften oder Gilden beeinträchtigt zu werden, verkauft werden sollen.

5) Daß wieder wegen des von Sr. Kgl. Maj. dieser Fabrik halber getanen Vorschusses als auch anderer, die an solche Fabrikanten etwan zu fordern haben mögten, weder auf die Stühle und Gerätschaften, wozu S. K. M. den Vorschuss getan, viel weniger auf die Waren, so aus Levi und Jacob Gumperts Mitteln angeschafft werden, kein Arrest zu befahen, sondern sie von Sr. Kgl. Maj. gegen jedermänniglich dabei geschützt werden sollen.

6) Gemeldete Levi et Jacob Gumperts, so dieses Werk erstlich piano zu tractiren suchen, wollen sich zu keinem gewissen Quanto von Stühlen verbinden und allein mit denen anjetzo befindlichen Stühlen, um die dabei nötige Leute zu unterhalten, sich vergnügen.

Wann aber die Fabrik den verhoffenden Success gewinnen und auf 30 Stühle hinzusetzen gebracht werden könnte, dass alsdann S. K. M. die 10/m rthl., so die Fabrikanten Alary et Comp. vorschussweise gesucht, ihnen, Gumperts, gegen genügsame Caution auf eben die Weise, wie es

von gen. Alary et Comp. verlangt worden, auszahlen zu lassen geruhen möchten. ---

10) Dass dieser Handel, welchen die Gebrüder L. und Jac. Gumperts und die Ihrige entrepreniren, so lange es denenselben anständig, in allen Punkten und Clausuln ohnveränderlich bleiben solle. Gen. Gebr. Gumperts behalten sich zu ihrer Willkür voraus, daß dieselbe, wann sie in Mangel des Abzugs oder anderer Ursachen halber ihre Rechnung dabei nicht finden mögten, daran nicht gehalten sein, sondern jederzeit mit Aufkündigung 3 Monaten vorab denselben aufheben mögen und alsdann ihnen ihre gelieferte Materialia getreulich zugestellet, wie auch die unvermutlich entstehende Schaden pro quota vergütet werden solle, wogegen Alary seine Stühle und übrige Effekten getreulich zur Hypothek stellen tut.

[11) Schutzzoll gegen ausländische Waren.

12) Ratifikation dieses Antrages durch den König.]

Nr.347. Das Generalkommissariat fordert von dem Klevischen Kommissariat ein Gutachten über den Kontraktentwurf der Gebrüder Gumperts und die gleichzeitig eingesandten Monita

Berlin, 27. Mai 1718

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. XLVIII. Sect. 1 Nr. 2

Diese Monita lauten:

ad 1) dass die Gebrüder Gumperts die Privilegia, Freiheit und Immunitäten nicht anders als soweit solche die zum Behuf der Manufactur benötigte Fabricanten wie auch die dazu erforderte rohe und von denselben verfertigte Waren angehen, nicht aber vor sich und ihre Personen genießen können. Daher solche Immunitäten nicht in generalen terminis, sondern specificirt zu exprimiren sein würden.

ad 2) weil in Cleve die Hausmiete kostbarer, dergleichen Haus auch vor die Manufactur daselbst schwerlich zu finden sein würde, über dem die Intention gewesen, der armen Stadt Embrich durch dergleichen Manufactur in etwas wieder aufzuhelfen, so würde die Fabrik wohl in Embrich bleiben müssen: so kann auch, solange die Manufactur noch in E. subsistiert, nicht verstattet werden, eben dergleichen Manufactur in Cleve anzulegen in praeiudicium der zu Emrich.

ad 3) Dieses ist zwar in dem mit le Font u. Comp. getroffenen Accord vom 7. und 21. VII. 16 nicht mit befindlich, dennoch aber könnten die zum Behuf der Manufactur benötigte rohe Waren und Materialien bei dem

Eingang zu Embrich bei dortiger Accise Casse eingeschrieben, auch alle in solcher Fabrique verfertigte Strümpfe ohne Erlegung einiger Handlung-Accise wieder ausgeführt werden, bei der Einfuhr in andere kgl. Städte aber würde die ordinaire Consumption-Accise ... davon gezahlt werden müssen.

ad 4) Genehmigt.

Nr.348. Bericht des Klevischen Commissariats

Kleve, 5. Juli 1718

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. XLVIII. Sect. 1 Nr. 2
Manufactur der Gumperts

[Unter anderem haben sich die Gumperts in dem neuen Entwurf auch die Verfertigung von Wollstrümpfen ausbedungen, was das Klevische Commissariat nicht anraten kann, weil schon genug Wollstrumpfwebereien im Klevischen, besonders in Wesel, etabliert seien, die durch die Konkurrenz geschädigt werden könnten. Das Klevische Kommissariat verdächtigt auch die Gumperts, dass sie die Absicht hätten, Alary und seine Arbeiter herausdrängen zu wollen und Juden an ihre Stelle zu setzen¹⁾.]

Nr.349. Bericht von Masch

Kleve, 25. Oktober 1718

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. XLVIII. Sect. 1 Nr. 2
Manufakturen

--- Zweifele ich nicht, dass die Fabrik unter des Alary und der Gumperts Aufsicht nicht in guten Stand kommen werde, weil die letztere den Vorschuss zu Einkaufung der Materialien und Bezahlung der ouvriers, auch Gelegenheit zum Debit haben, der erstere aber das Werk wohl versteht und die Reputation eines ehrlichen Mannes hat ... Es sind anjetzo die Juden Gumperts in Werk begriffen, annoch 3 Stühle zu Fabrizierung seidener Strümpfe, deren bisher noch keine allhier gemachet worden, aufzurichten, versprechen auch, so balde sie ihre parties wegen des Debits in Holland geschlossen, so hoch immer möglich das Werk zu treiben.

¹⁾ Das Generalkommissariat bestätigt trotzdem am 21.VII.1718 den Kontrakt mit geringer Änderung und weist die Einwände des Clevischen Commissariats zurück.

Nr. 350. Bericht des Klevischen Kommissariats

Kleve, 13. März 1719

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve.

Tit. XLVIII. Sekt. I Nr. 2

Kündigung des Manufakturkontrakts durch die Gumperts

[Das klevische Kommissariat berichtet, dass die Gumperts ihren Kontrakt aufgekündigt haben. In einer beifolgenden Anlage erklären die Gumperts,] welchergestalt wir die in Embrich fast in Decadence gewesene Manufactur, damit sie wieder in Arbeit kommen möge, übernommen und alles, was zur Acrescirung und Aufnahme solcher Fabrique gedeihen könne, zu obsentiren getrachtet, zu dem Ende wir die benötigte Materialien von Seiden- und Fleurett aus Italien und der Schweiz, wie auch Castor ... mit herbei bringen lassen und die Fabrik damit versehen, auch bei die 8 Monate selbige zwar in völliger Arbeit gehalten und nebenst andern angewandten Unkosten die Arbeitsleute wöchentlich bezahlet ... Da wir aber dabei allerhand inconvenientien verspüret, haben wir schon unlängst gemeldeten Alary zu verstehen gegeben, dass es ... unsere Gelegenheit nicht sein könne, länger zu continuiren, in fernerm Betracht, dass wir anstatt vermeinten Vorteils nichts als Schaden vor Augen sehen, indem dasjenige, so Alary bei dessen Projekt promittiret, bei weitem nicht heraus kommt.

[Doch haben sie auf Bitten des Alary durch Kontrakt vom 27. I. 1719 beschlossen, die Fabrik noch bis Ende Februar zu halten, damit er sich nach einem anderen Associé umsehen könne.]

**Nr. 351. Memorial des Jacob Gumperts
als Deputierten der Judenschaft von Kleve-Mark**

Berlin, 16. Juli 1720

Geh. St. A. R 34 u. 64g²

Schutzgelder. Bitte um Bestätigung der Privilegien
und der rabbinischen Jurisdiktion

Nachdem die Judenschaften aus E. K. M. Provinzien sich zusammengetan und diejenige 20/m rthr., so in 7 Jahren bezahlet worden, repartiret, auch der erste Terminus wirklich abgeföhret, so haben E. K. M. dagegen denen Judenschaften agndst. versichern lassen, ihre Schutz- und Geleitspatente in allen Punkten und Klauseln aufs neue zu confirmieren, auch

dasjenige, was diesen zu wider verordnet, aufgehoben und cassiret sein soll; damit ein solches bewerkstelliget werden möchte, so haben wir E. K. M. au. bitten sollen, dass 1. der Judenschaften des Herzogtums Cleve und Grafschaft Mark Generalgeleitpatente nunmehr wiederum in allen Punkten und Clausuln confirmiret ..., wie dann 2. wir auch darum um einen ag. Befehl an Dero Clev. Regierung au. bitten, sofern etwa ein oder andere Streitsachen sowohl wegen Geldforderung als sonst in ritus et Ceremoniell vorfallen sollten, dass solche durch die bestellte Rabbiner abgetan und daß uns fernerhin kein Eintrag getan werden möchte; 3. dass denen Juden in Sonderheit erlaubet werden möchte, ein Wohnhaus anzukaufen oder zu erbauen, welches nicht allein zum Nutzen der Stadt, sondern auch zu Prospicirung des Kredits und mehrer Sicherheit reichen würde, und weil 4. wir über 150 Familien privilegiret, auch uns noch überdem laut Anlage vom 16. X. 1707 und 20. I. 1714 25 Familien placediret, so bitten wir wegen letzter, dass eine allergnädigste Verordnung ergehen möge, und da 5. sich unter denen Judenschaften nicht allein viele alte und verarmte Juden, sondern auch Witwen befinden, welche wir doch ohnmöglich vertreiben können, so ersuchen E. K. M. wir deshalb gleichfalls ..., solchen verarmten Leuten ad dies vitae ... Schutz zu gönnen, hingegen uns, dass wir andere stark bemittelte Juden wieder in Vorschlag bringen und annehmen mögen, agndst. permittiren, damit wir zu jeder Zeit in gutem Stande erhalten werden mögen. Und weil insonderheit 6. dieses mit darunter befindliche arme Judenvolk wegen vielen Ausgaben dergestalt in Schulden geraten, dass sie ein Capital vom Monte Pietatis und sonst noch haben aufnehmen und bis dato verzinsen müssen, so bitten die im Herzogtum Kleve befindlichen Juden au., E. K. M. möchten ihnen zu Abführung solcher Interessen und damit der jährliche Tribut desto prompter abgeführt werden könne, die Gnade erzeigen und diejenige Tributgelder, so die Judenschaft des Herzogtums Moers zu zahlen haben, ihnen agndst. zufließen lassen¹⁾.

¹⁾ Am 11. IX. 1720 bittet Jac. Gumperts in einem Schreiben an Schlippenbach, in die Verordnung noch folgende Punkte einrücken zu lassen: 1) dass den fremden unbegleiteten Juden das Hausiren in den Städten und auf dem platten Land bei Strafe verboten werden möge. 2) dass die Juden, welche ihre Schutzgelder nicht bezahlen, auf Anzeige der Vorsteher von der Regierung ausser Landes verwiesen werden sollen.

Durch Verordnung vom 12. IX. 1720 wird im Sinne von Punkt 1 und 2 entschieden, über Punkt 3–5 wird Bericht und Gutachten der Regierung eingefordert, Punkt 6 wird abschläglich beschieden.

Nr. 352. Bericht der Klevischen Regierung

Kleve, 9. August 1720

Geh. St. A. R 34n 64g²
Beantwortung der 70 Fragen

- ad 1) [Die Juden sind über die vorgeschriebenen Artikel befragt worden, das Protokoll wird darüber eingesandt.]
- ad 2) Eine Liste der vergleiteten Juden ist am 3. XI. 1713 eingesandt worden.]
- ad 3) Ein jeder Jude, so unter den 150 Familien sortiren, hat ein Certificat ... in Händen. Wegen der armen Juden wird man E. K. M. agn. Befehl inskünftige geleben. Da aber diese unvermögende nichts zu den 600 rthln. contribuiren, sondern von Vermögenden übertragen werden, so jährlich das Schutzgeld abführen, stehet zu E. K. M. Wohlgefallen, ob solche geleitmässig sich tragende Unvermögende noch vor eine halbe Familie passiren sollten.
- ad 4) Die unbegleiteten Familien hat man auf E. K. M. Befehl das Land zu räumen durch verschiedene Mandata angewiesen, daferne sich aber über Vermuten noch einige finden sollten, selbigen überlassen wir nicht, die Emigration fordersamst nochmalen zu bedeuten.
- ad 5) Cessat und findet sich in rotulis, was ein jeder gibt und wozu es verwendet wird.
- ad 6) ---
- ad 7) Der Juden Privilegia bestehen in den von E. K. M. ihnen erteilte generale Schutzbriefe, nach welchen sie jederzeit und dabei gehandhabte, auch wann befunden wird, dass dieselbe zuwider gehandelt, die Verbrecher davor angesehen werden.
- ad 8) Man hält das Generale Schutzpatent pro norma, und wann ein oder ander Jude oder auch die ganze Judenschaft dagegen beschwert zu werden klaget, wird geziemend remediret.
- ad 10) Und sind keine Unrichtigkeiten unter denen Juden angebracht, folglich ist auch bishero keine Remedirung nötig gewesen.
- ad 11) Wenn ein oder anderer Christ gegen die Juden erheblich klaget, wird darunter gestalter Sache nach gebührend verordnet, sonst beschweren sich die Christen wohl insgemein über den Judenschwucher, Einkaufung entwendeter Sachen, und daß sie darunter

eines mehreren Rechtens als Christen geniessen, worunter nicht als durch Veränderung des Schutzbriefes, wie des Wuchers halber schon teils durch die den 1. Juli 1719 erteilte Verordnung geschehen ist¹⁾, vermehret werden kann.

- ad 12) Ein begl. Jude, als lange die Kinder nicht geheiratet oder separatam oeconomiam führen, behält seine Kinder bei sich im Hause, wenn aber davon einer geheiratet, muss er um ein Certificat eines oder anderen Ortes wohnen zu mögen verstehen, welches ihm mit Vorwissen der Vorsteher erteilet und er demnächst unter die 150 Familien mitgezählet wird.
- ad 13) Unseres Wissens nicht.
- ad 14) –18) incl. In hiesiger Stadt Cleve findet sich ein Rabbiner, so ihren Dienst, copulationes und sonst verrichtet, welchem von der sämtlichen Judenschaft ein tractament gegeben wird, sodann ein Vorsänger bei Levi Gumperts, so ebenfalls mit Gehalt versehen; in anderen Städten sollen sich auch dergleichen Vorsänger finden, so in denen Synagogen ihr officium verrichten, welche auch nach Proportion aus dem extraordinaireren Betrage ein Gewisses haben, diese sollen auch meist Ausländer sein, welche die Frauen nicht bei sich haben, specialiter nicht begleitet seind, kein Schutzgeld geben noch Nahrung treiben. In der Grafschaft Mark bedienen sich die Juden aber des Rabbiners, so im Cölnischen Lande bei Arnsberg und jetzo in Bonn wohnhaftig.
- ad 19) Wenn in einem Ort 10 mannbare Juden vorhanden, soll ein Vorsteher geordnet sein, der in der Synagoge oder Privathäusern ihnen dienet.
- ad 20) Die Verheiratung soll der Rabbiner, dem Bericht der Vorsteher nach, annotiren und die Goldgulden einheben, welche nachgehends ... an S.Kgl.Maj. bezahlet werden und soll zuletzt 200 rthr. deswegen noch abgeführt sein.
- ad 21) Diese 50 rthr. sollen dem Bericht nach jährlich an Dero Generalfiscal Durham in Berlin bezahlt und dagegen Quittung eingezogen werden.

¹⁾ Scotti, Kleve-märkische Provinzial-Gesetze. 1826 ff. Bd. II, Nr. 834. Der den Juden erlaubte Zinsfuß wird allgemein auf 8% festgesetzt.

- ad 22) Nichts und ist dieser Silberhandel allhie fast unbekannt, außerhalb daß unvermögende Leute hie dann und wann ein silbern Stück und Geschirr versetzen oder verkaufen.
- ad 23) Sie folgen darunter ihre mosaische Gesetze, wogegen sie kraft Schutzpatents in puncto dispersationis nicht graviret werden können.
- ad 24) Auf E.K.M. Befehl werden diese Schutzgelder zu der Kammer gezahlt. — — —
- ad 25) — — —
- ad 26) Diese 600 rthl. werden jährlich im Majo oder August in einer Summen zur Amtskammer abgeliefert.
- ad 27) den Juden ist niemalen zugestanden, Strafgelder zu diktiren oder einzunehmen, sonsten werden solche von Beamten eingehoben und zu Brüchtenkasse¹⁾ eingesandt, und wenn man erfährt, dass sie sich dessen anmassen, wird es ihnen inhibiret.
- ad 28) Wie vorhin und werden die Strafgelder vom Ordinair-Brüchten-Empfänger eingenommen.
- ad 29) Sie haben ihre Vorsteher unter sich erwähltet und ist die Zahl zu reichend.
- ad 30) Die Rabbiner und Ältesten können die Sachen in Güte hinlegen, wenn contentio vorfällt und es zum Rechtsstreit gedeihet, seind judices ordinairi competentes.
- ad 31) In Civilsachen unter den Beamten, in Kriminalsachen unter Dero Regierung.
- ad 32) Es seien Laden im Lande, aber wenig als von Nesseltücher, Kattunen, Leinwand, und Spezereien, die meiste Juden aber unvermögend ...
- ad 33) Durch letztes Edictum de ao 1719 d. 1. Juli seind die Juden einmal für alle 8 % zugelassen, vormalen ist ihnen in den Geleitpatenten ein mehreres zugestanden.

¹⁾ Über das Brüchtenwesen siehe Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd.2, No.113, S.263 und Bd.3, Nr.110, S.173.

- ad 34) Es finden sich keine oder gar wenige Handwerker darunter, weil die Zünfte sich dagegen opponieren – – –.
- ad 36) Die Judenschaft soll in ao. 1686 davor ein Stück Geldes erlegt und es abgemacht haben (betr. d. Leibzoll), ohne daß noch jährlich 10 rthl. an Dero hiesige Landrentei vor die fremde Juden bezahlet werden.
- ad 37) Diejenige Juden, so unter den Jurisdictions-Inhabern wohnen, sind in denen Listen mit spezifiret, dabei auch gemeldet worden, was und an welchen sie was zahlen.
- ad 38) – – –
- ad 41) Nichts wird an Schatzung von ihnen zahlt, sondern geben anstatt dessen die Schutzgelder.
- ad 42) Weil so viel unvermögende sich finden, solle nach Anleitung vormaliger Verordnung unter der Judenschaft gut gefunden sein, vor keinem wegen des Geleites zu sprechen, so nicht 500 rthl. in capitali besitzt.
- ad 43) Die Vorsteher der Judenschaft suchen solches zu unterhalten.
- ad 44) Nachdem E. K. M. einmal vor alle das Geleit der Judenschaft auf sieben Jahren prorogiret und in Dero Hoflager darüber verordnet, schlagen die Vorsteher bei Abgang eines Juden einen andern vor, welchem darauf von hiesiger Regierung ein Certificat gegeben wird, dass er unter die Zahl gehöre und am sicheren Orte sich niederzulassen ihm erlaubet.
- ad 45) Wie man nicht anders weiß, weil deswegen mandata an die Beamte iteriret worden.

Nr. 353. Eingabe der Klev. und Märk. Judenschaft

Berlin, 29. September 1720

Geh. St. A. R 21–203 c

Bitte, keine neuen Edikte zu erlassen

[Die klev. und märk. Judenschaft dankt für die Resolution vom 12. IX.]
Wie nun E. K. M. uns dadurch sowohl als die in copia hie beiliegende Dero

immediate Verordnung¹⁾ die ... Versicherung gegeben, dass wir bei unserem Generalgeleit und Privilegiis sollen gelassen und geschützt werden, auch was dawider ergangen, vor jetzto und ins künftige vor aufgehoben gehalten sein solle, gleichwohl denenselben zuwider hiebevorn einige Edicte und Anordnungen ergangen und zwar in specie eins wider das Quantum der uns zu nehmen erlaubten Interesse: So bitten E. K. M. wir ..., Sie wollen ... geruhen, sotane ergangene Edicta ... wieder aufzuheben und zu dem Ende an die klev. Regierung förderlichst zu rescribiren.

Nr. 354. Bericht von M. Duhram²⁾ nach Berlin

Unna, 15. März 1721

Geh. St. A. R 34n 64g²

Schutzgelder der märkischen Juden

Es sollen in Behuf der Rekrutenlieferung des clev. und märkischen Landes und zu denen Kosten u.a., wie ich vernehme, die unter den 150 Familien sortirende Juden in Cleve und Mark ein gewisses Quantum an Geld aufbringen. Nun findet sich, dass in der Freiheit Wattenscheid hiesiger Grafschaft Mark 5 jüdische Familien vorhanden, welche weder von E. K. M. vergeleitet sein noch auch zu obigen 150 Familien gehören und deshalb der Magistrat des Orts nicht unbillig sustiniret, daß der Beitrag dieser 5 jüdischen Familien in Behuf der jetzigen Rekrutenkosten nicht zu dem Kontingent der 150 vergeleiteten jüdischen Familien, sondern zu dem Kontingent der Freiheit Wattenscheid fließen müsse. Ich habe mich bemühet, wegen der vergeleiteten und unvergleiteten Juden in der Grafschaft Mark, und was es mit der Zahl der 150 Familien vor Bewandnis habe, zuverlässige Erkundigung einzuziehen. Da ich dann glaubwürdig vernommen, dass von E. K. M. in den clev. und märk. Landen eigentlich zwar nur eine Anzahl von 150 jüdischen Familien wollten geduldet werden, welche insgesamt vergeleitet wären, und die alljährlich ein gewisses Schutzgeld erlegen müssen, wovon vor jetzo in der Grafschaft Mark sich insgesamt 61 Familien befinden, es hätte aber bei der im vorigen Jahre angestellten Untersuchung sich geäußert, dass ausser diesen 61 noch 20 Familien in der Grafschaft Mark vorhanden, von welchen 9 Familien mit Geleitbriefe von der clevischen Regierung versehen wären, die einig Schutzgeld erleg-

¹⁾ Vom 28. Mai 1720, in der nach einer Zahlung von 20000 rthln. die Privilegien aller preußischen Judenschaften bestätigt worden waren.

²⁾ Michael D., Geh. Rat, wird 1722 Vicedirektor beim Klevischen Kommissariat, 1723 Direktor in der Klevischen Kammer.

ten, wiewohl sie nicht zur Zahl der 150 Familien gehörten, die übrigen 11 von sotanen 20 Familien aber hätten nicht einmal einiges Geleit aufzuweisen, viel weniger jemalen etwas an Schutzgeld entrichtet ...

Daher Anfrage

1) Ob nicht, wie ich billig halte, der Beitrag zu den Rekrutenkosten sowohl von denjenigen Juden, welche vergleitet sein und dennoch zu den 150 Familien nicht gehören als auch von denen, so nicht vergleitet sein und an Schutzgeld nichts beitragen, zu dem Kontingent der Städte und Örter, wo die Juden wohnen oder zu dem Kontingent der 150 Familien fließen solle.

2) Ob die 9 Familien, so nicht zu der Zahl der 150 gehören und doch vergleitet sein, fürnehmlich aber die 11 Familien, so nicht vergleitet sein und an Schutzgeld so wenig als zu andern Gemeindelasten beitragen, indes doch auch durch Handel und Wandel den übrigen Kontribuenten die Nahrung entziehen ferner zu dulden.

3) Ob nicht alle und jede jüd. Familie, so geduldet werden sollen und vorbewegter Massen auf dem platten Lande und mehrentsils in den Dörfern unter adligen Jurisdiktionen sich aufhalten und öfters von einem Ort zum andern nach Willkür sich begeben, zufolge der von E. K. M. bereits in a. 1719 gemachten Verordnung in accisbare Städte zu ziehen schuldig sein sollen.

Nr. 355. Bericht von Duhram

Minden, 28. Juni 1721

Geh. St. A. R 34n 64g²

Schutzgelder der klevischen Juden

E. K. M. haben unterm 6. Mai mir anbefohlen, eben dergleichen Nachricht, wie E. K. M. ich wegen der vergleiteten und unvergleiteten Juden in der Grafschaft Mark unterm 15. März eingesandt hätte¹⁾, auch aus dem Herzogtum Cleve einzusenden. --- Sonst kann ich hiebei ... nicht unberührt lassen, wie die Designationes ... klärlich an den Tag geben, dass der Jude Gumperts zu Cleve vielmehr Geld von der Judenschaft ziehe als E. K. M. bekommen, denn dem Vernehmen nach soll E. K. M. vor die zu der ersten Klasse gehörigen 150 Familien jährlich ein Quantum von 700 rtrln. erlegt werden, hingegen werden von denselben nach der Designation ... 912 rtrl. 20 stb.²⁾ erhoben, zu geschweigen, was die ausser den 150 Fami-

¹⁾ Nr. 354.

²⁾ 1 klev. Stüber = $4\frac{1}{5}$ gute Pfennig. In Kleve-Mark gingen auf 1 Rtrl. = 60 klevische oder 50 holländische Stüber.

lien annoch vergleiteten und zur zweiten Klasse, ingleichen die zur dritten Klasse gehörigen unvergleiteten Juden annoch bezahlen müssen ... Zudem muß den Juden Gumperts von jeder Judenfamilie 100 und mehr rthl. pro receptione gegeben werden, so höret man auch, dass mehrgemelder Jude Gumperts von Einnahmen und Ausgaben keine Rechnung tun sollen und dass von der Judenschaft über diese und andere Beschwerden hie und da der Orten nicht wenig geklaget werde.

Nr. 356. Bericht der Klev. Märkischen Amtskammer

Kleve, 5. Januar 1722

Geh. St. A. R 34n 64g²

Leibzoll

Nachdem E. K. M. agndst. befohlen, den Leibzoll von den Juden wieder neu einfordern zu lassen, so befinden wir in Nachsehen der Zolllisten, daß darin derselbe auf ein quart eines rthl. oder 15 Stb. Klev. von einem jeglichen Juden determiniret sei ... Wir halten aber dafür, daß es denen fremden Juden, welche gemeinlich arme und unvermögende Leute sind, allzu beschwerlich fallen würde, diesen Zoll auf diese Weise abzustatten, und da es auf diesem Fuss bleiben sollte, ihnen Anlass gegeben werden möchte, diese Provinzien zu evitiren und ihren Weg durch andere Lande zu nehmen, wodurch dem Lande an Nahrung mehr abgehe als durch diesen Zoll profitiert werden würde.

Nr. 357. Reskript an die Klev. Märkische Regierung

Berlin, 31. September 1722

Gez. Freyberg, Duhram, Culeman, Ellenberg, Pehnen, Podewils, Schlippenbach

Geh. St. A. R 21-203c

Anordnung einer Kommission zur Ordnung des Judenwesens

Der Bericht der clev. märk. Regierung¹⁾ ist unvollkommen. Indessen erhellt sich daraus so viel, dass das Judenwesen alldort in grosser Unrichtigkeit und Confusion sich befände, auch nicht anderes zu schliessen sei, als dass sehr viele Juden, so nicht vergleitet ... sich alldort eingeschlichen haben, und dass die dortigen Judenältesten, welche die Schutzgelder und andere Uns zukommende Prästanda ... eingehoben, damit viele Unter-

¹⁾ Vom 9.VIII.1720.

schleife vorgenommen und hätte euch allerdings obgelegen, darauf bessere attention zu haben als bisher dem Ansehen nach geschehen. Um nun solcher grossen Konfusion abzuhelfen und vor das künftige alles auf einen besseren und beständigen Fuss zu setzen: So haben Wir gut gefunden, eine besondere Commission alldort zu verordnen und dazu einen aus eurem Collegio wie auch einen aus der Kammer und dem Commissariat, nämlich Pollmann, Duhram und Göcking, dazu zu benennen und eine nähere Untersuchung vorzunehmen.

**Nr. 358. Reskript an die zu Regulierung des Klevisch-Märkischen
Judenwesens konstituierten Commissarii**

Berlin, 15. April 1723

Geh. St. A. R 30-203 c

Untersuchung und Examinierung des Judenwesens in Kleve-Mark

Wir haben aus euren Bericht vom 2. II. ... ersehen, dass ihr zu der euch aufgetragenen Commission wegen der Judensachen in Unserem Herzogtum Kleve und Grafschaft Mark einen Anfang gemacht und von den Juden verlanget, ihre geführte Rechnungen zu produciren ... Indessen haben Wir bei der in der Judensache hier angeordneten Commission gleicherweise wie wegen der clevischen Juden geschehen auch die Acta betr. der Juden in der Grafschaft Mark vorsehen und, was zu erinnern gewesen, anmerken und davor einen zu weiterer Nachforschung Anlass gebenden Extractum protocolli und zwar jenes in originali, dieses aber in copia communiziren lassen ...

Nächst dem halten Wir vor allen Dingen nötig zu sein, dass genau erkundigt und festgesetzt werde, welche Familien zu denen von Uns in Kleve und Mark vergleiteten 150 Familien eigentlich gehören. Ihr habt diese Untersuchung fordernsamt in die Hand zu nehmen und Uns dernach die Liste einzusenden, dann ferner zur Ausschaffung der noch übrigen im Kleve- und Märkischen wohnenden und unter die 150 nicht gehörigen Juden zu schreiten, vorher aber dieselbe zuorderst genau zu examiniren, was sie an Schutzgeld und anderen Gaben bisher entrichten müssen? Wer solches eingenommen? Und worzu es verwandt worden? Dabei ihr einen jeden Juden mit allem Ernst anzuhalten habt, dass er aussage, ob ihm was Verdächtiges, es sei in den Rechnungen oder bei Aufbringung und Ausgabe der Gelder oder sonsten, bekannt sei. Ob er einige Unterschleife mit Grund wisse anzuzeigen und worin selbige bestehen? ...

Nr. 358 a. Designation derer in der Grafschaft Mark befindlichen Judenfamilien, bestehend in 3 Klassen als 1. derer, so zu den begleiteten 150 Familien gehören, 2. derer zwar vergeleiteten, doch zu sotanen 150 Familien nicht gehörigen und 3. derer so gar nicht vergeleitet sein und kein Schutzgeld beitragen

O.D. (1723 oder 1724) Geh. St.A. R 21-203 c

Städte und Örter in der Grafschaft Mark, so akzisbar sind		1. Klasse Familien	2. Klasse Familien	3. Klasse Familien
In der Stadt	Hamm	5		
	Lünen	3		
	Unna	6		
	Hoerde	2	1	
	Schwerte	4		
	Herdecke	2	1	
	Schwelm	4		
	Lüdenscheid	2		
	Neurade	2	1	
	In der Freiheit Stadt	Altena	4	
Iserlohn		3		
Hagen		3	1	
Bochum		7		
Wattenscheid		2		5
Camen		5		
Castrop		1		
Soest		2		
Lippstadt		1		
Westhofen			1	
Plettenberg		1		
[Örter, so nicht akzisbar]				
Im Dorfe Ober Hemern unter die Brabecksche Adel-Jurisdiktion gehörig		1		
Im Dorfe Gelsenkirchen Amts Dortmund		2		
Im Dorfe Mengede zur Bodelschwingschen Adel-Jurisdiktion gehörig				1
Im Dorfe Herbede zur Herbedeschen Adel-Jurisdiktion gehörig				2
Im Dorfe Fröndenberg Amts Unna				1
Im Dorfe Lütgendortmund Amts Bochum			1	
Im Dorfe Eickel zur Strumekede Dornburgschen Jurisdiktion gehörig			1	1
Im Dorfe Crangen Amts Bochum				1
Im Dorfe Brackel Amts Hoerde			1	
Summa aller in der Grafschaft Mark befindlichen Judenfamilien		61	9	11

Nr. 359. Reskript des Generaldirektoriums an die Klevische Kammer

Berlin, 31. Januar 1726

Geh. St. A. D. Cleve Mark XI a. Bd. 10

Zoll

Wir haben ... empfangen, was ihr wegen des Zolls, welchen die neubegleiteten Juden erlegen müssen und der deshalb auf den dortigen Domainen-Etat angesetzte 50 rthl. sub. d. 28 hujus berichtet. Wir sind aber im geringsten nicht gemeint, das von denen Vorstehern der dortigen Judenschaft dieses Zolls halber offerirter Quantum der 25 rthl. anzunehmen, sondern befehlen euch hierdurch ... darauf bedacht zu sein, dass vorbezeichnete 50 rthl., weil selbige einmal auf dem Etat befindlich, auch prompte erfolge.

Nr. 360. Bittschrift der Klevisch-Märkischen Judenschaft

Kleve, 29. Januar 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Gen. Dep. LVII. III. 2

Protest gegen das angekündigte neue Generalprivilegium

Wie vor E. K. M. gegen die gesamte unter Dero ... Schutze lebende Judenschaft erzeigte hohe Gnade, nach welcher derselben sub 1. Januar a. c. ... anbefohlen worden, dass sie mit ihren Erinnerungen bei dem projectirten Generalprivilegio schriftlich einkommen sollten, auch wir, die Vorsteher der ... in Cleve-Mark wohnenden Schutzjudenschaft zuförderst allersubmissesten Dank abstatten, also haben wir hierdurch ebenfalls, wie die übrige Provincien, unsere allergehorsamste Pflicht bezeigen und in allertiefster Submission mit wenigem vorstellen sollen, was massen uns gleich anfangs tiefst zu Herzen gegangen, dass E. K. M. wegen verschiedener denen Juden imputirter Missbräuche, insonderheit dass dieselben entweder den ihnen nur auf gewisse Masse concedirten Handel und Gewerb zum grossen Präjudiz derer Christenkaufleute allgnädigst extendiret oder auch unvergleitete Juden ... sich mit eingeschlichen haben sollten, bewogen worden, ein sogenanntes Generalprivilegium für die in Dero sämtlichen Landen und Provincien vergleiteten Juden verfertigen zu lassen: Sintemalen wir die sichere Überzeugung bei uns haben, dass wir an dergl. Missbräuchen, als welche wir höchstens detestiren, ganz unschuldig sind, indem wir uns jederzeit nach E. K. M. höchstem Willen und zum Dienst Dero Christen-Untertanen also auf-

geführt, dass niemand weder wegen unseres Handels und Wandels, noch wegen Einschleichung unvergleiteter Juden unter uns oder sonst wegen anderer Ursachen eine rechtmässige Beschwerde über uns haben können Und da wir hiernächst

ad 1) nach reiflichen Überlegungen befunden, dass das dieserwegen projectirte Generalprivilegium, welches nach denen Punkten des Berlinischen Haupt-Privilegii abgefasset und dem Verlaut nach auch daher, dass die Juden in einigen anderen Provinzien auf ebensolche Punkte vergleitet zu werden E. K. M. angestanden, also jedoch mit vielen Veränderungen in der Sache selbst aufgesetzt worden, auf unsern Zustand gar nicht applicabel und unsere über 100 Jahr her von Zeit zu Zeit, als anfänglich von 15 zu 15 und hernach von anno 1686 von 20 zu 20 Jahren ag. erteilten und confirmirten Privilegiis ganz entgegen sei; so haben wir mit schweren Kosten einen Deputirten aus unsern Mitteln nach E. K. M. Hoflager deswegen abzuschicken und zugleich durch gegenwärtige ... Anmerkungen vorzustellen uns genötiget befunden, dass (1) unsere Judenschaft keine solche Versammlung wie die Juden in anderen Provinzien habe, sondern an den meisten Orten nur 2 bis 3, an einigen wenigen aber zum höchsten nur 12 Familien angetroffen werden und nächstdem

(2) unser weniger Handel in keine Consideration zu ziehen sei, dieseswegen aber die meisten Puncta des entworfenen General-Privilegii von selbst wegfallen. Ferner

(3) haben wir auch niemalsen gesucht, über solche darin enthaltene Puncta vergleitet zu werden, sondern uns mit unseren bisherigen Privilegiis vergnüget; insonderheit aber

(4) zeigt unser --- von E. K. M. unterm 27. XII. 1713 /: da wir unsern Beitrag zu denen 28000 rthln. Confirmationsgeldern richtig erleget :/ allergndgst. erteiltes¹⁾ wie auch unterm 12. September 1720, das wir uns zu unserer Quoto zu dem an die Rekrutenkasse in 7 Jahren abzutragenden Praestando à 20000 rthln. ... erkläret, renovirtes und confirmirtes Geleitspatent, nicht weniger

(5) unsere zum öftern eingeschickte --- Vorstellung, dass es mit uns eine ganz andere Beschaffenheit habe, und also das entworfenene Generalprivilegium bei uns nicht eingeführt werden könne. Ja, wir würden uns sehr unglücklich nennen müssen, wenn wir unser Hauptprivilegium, bei dessen Erteilung wir unser Praestandum abgeführt und noch überdies, obschon dasselbe mit klaren Worten saget: dass wir über den ordentlichen Tribut

¹⁾ Siehe darüber F. Baer: Protocollbuch ... S. 31 ff.

der 600 Tl., solange es bei der Anzahl der 150 Familien verbleiben würde, auf keinerlei Weise, sowohl wegen jährlichen Tributs als sonst, nicht be-
leget oder angeschlagen werden und dannhero die Collegia und Be-
amte uns wider solches nicht betrüben, sondern vielmehr was dagegen
einkäme vor erschlichen halten sollten, im Jahre 1720 aus allersubmisses-
ter Devotion uns zu unserem Quanto zu denen 20000 rthln. Rekruten-
Geldern erklärt und solches richtig abgetragen, nunmehr durch mehr-
erwähntes projectirtes General-Privilegium mit Verlust unserer sehr be-
dürftigen Nahrung und des zum Handel nötigen Credits dergestalt ver-
ändert sehen sollten:

Denn obwohl in solchem Generalprivilegio einige Puncta als sub. Nris.
2, 4, 14, 15, 19, 20, 23, 24, 27 enthalten, bei welchen wir nichts zu er-
innern haben, so finden sich dann doch viele, bei welchen wir theils als sub.
Nris. 8, 13, 17, 18, 21, 22, 25, 26 eben diejenigen Gedanken, welche andere
Judenschaften in ihren allersubjekttesten Vorstellungen zu erkennen ge-
geben haben, theils aber wegen gewisser bei uns zu betrachtender Um-
stände noch einige nötige Erörterungen beifügen müssen, wie denn

ad 3

wir nicht nur mit denjenigen Vorstellungen, welche andere Judenschaften
wegen des eingeschränkten Commercii, da nämlich nur wenige Waren,
so mehrentheils ungangbar, erlaubt, einige andere als Gewürze und
Specereien, rohe Rind- und Pferdehäute, ausländische Leinwand etc. ver-
boten und die meisten gar nicht einmal berührt worden, unser Privi-
legium uns aber en general mit Kaufen und Verkaufen unsern Erwerb zu
suchen und wie ein jeder sich zu ernähren gedenket, erlaubt, völlig über-
einstimmen, sondern auch insonderheit wegen der Handlung mit rohen
Rind- und Pferdehäuten noch dieses ... erinnern müssen, wie juxta adi-
uncta protocolla sub. No. 3 die Christen-Schlächter und Schuster bei
Dero Kriegs- u. Dom. Kammer mehr als einmal zu erkennen gegeben,
dass, nachdem solcher freie Handel verboten und hingegen befohlen wor-
den, daß die Schlächter solche Häute an die Schuster verkaufen sollten,
diese, nämlich die Schuster, wegen Geldmangel selbige nicht unter der
Hälfte des Wertes an sich kaufen wollen, ja gar öffentlich declariret haben,
dass ihre Gelegenheit nicht sei, solche zu kaufen, und sie dannhero frei-
stellten, dergleichen Häute, an wen sie wollten, zu veräußern. Woraus
dann klärlich erhellet, dass, wenn solcher Handel uns gänzlich verboten
sein sollte, sowohl E. K. M. als dem Publico kein Vorteil daraus erwachsen
würde. Was hiernächst

ad 5

das Edikt wegen der gestohlenen Sachen, welches wir jederzeit genau beobachtet, anlangt, so conformieren wir uns ebenfalls mit denen deswegen gemachten Anmerkungen der übrigen Judenschaften¹⁾ und fügen nur noch dieses hinzu, dass in diesem Stücke unser Privilegium, wenn es saget, dass, wenn wir dergl. Sachen unwissend, dass sie gestohlen, als Pfand angenommen oder gekauft hätten, dem Eigentümer nicht länger als 3 Monate freistehen solle, solche gegen Zahlung dessen, was wir ausgeleget, von uns zurückzufordern, --- verbleiben möge. Welches wir gleichfalls

ad 6

bei dem folgenden Punkte, wenn nämlich gedachtes unser Geleitspatent in sich hält, dass uns erlaubt sein solle, ein Pfand, auf welches nicht über 12 Tlr. geliehen worden, ohne Zuziehung der Gerichte oder des Magistrats nach Verlauf eines Jahres und 6 Wochen zu verkaufen, es also zu lassen, alleruntgst. bitten, im übrigen aber mit denen Erinnerungen der anderen Judenschaften bei dieser Sache übereinstimmen. Nicht weniger

ad 7

ergehet unser allersubmissesstes Ersuchen dahin, dass es wegen zu acceptirenden Zinsen bei unserem Privilegio, davon 1–20 Tlr. Clevisch wöchentlich 3 Heller von einem Taler, von einer höheren Summa aber jährlich 12% zu nehmen erlaubt ist, gelassen, auch sonst bei uns auf dasjenige, was andere Judenschaften bei diesem Punkte angemeldet, reflectiret werden möge. Sonsten müssen wir

ad 9

wegen des Schlachtens, ausser dem, was die übrige Judenschaften deswegen erinnert, noch dieses anführen, dass in unserem Geleitspatent uns expresse sowohl mit Schlachten als Kaufen und Verkaufen unsern Handel zu treiben vergönnet ist; daher dann auch sowohl im Clevischen als in der Grafschaft Mark etliche Juden nebst ihrer geringen Handlung auch mit Schlachten zum wohlfeilen Kaufe ihre Nahrung kümmerlich suchen; welches, wie wir uns sicher getrösten, E. K. M. --- weiter verstatten werden. Wann auch ferner ---

ad 10

das entworfenene Generalprivilegium von einer engeren Einschränkung

¹⁾ Siehe Nr. 190.

der Judenfamilien Meldung tut, so merken wir hierbei alleruntgst. an, dass, ob wiewohl auf 150 Familien, davon bishero viele ausgestorben, die übrigen aber über die Hälfte in Armut geraten, vergeitet sind, E. K. M. auch in allergndgst. Consideration, dass unsere Anzahl dergestalt abgenommen, und derer vermögenden Judenkinder, in Mangel derer Geleite, außer Landes besetzt worden, viele auch sich deswegen in Schulen gesteckt, und die meiste unter uns nur als gemeine arme Leute anzusehen sind, die hohe Verordnung ... ergehen lassen, dass noch 25 Familien von denen vermögenden Juden ihren Kindern über die vorhin bestimmte Anzahl der 150 Familien admittiret werden sollten, dennoch solche Anzahl bei weitem nicht vorhanden, auch die Einrichtung deswegen, um welche wir oftmals inständigst gebeten, nicht erhalten werden können. Da es aber eine ausser allen Zweifel gesetzte Sache ist, dass von einer solchen Anzahl, nämlich 175 Judenfamilien im Clevischen und der Grafschaft Mark, das Publicum und Commercium profitiren und die Christen-Untertanen, sonderlich die Pächter, wenn sie ihre Pachtgelder entrichten sollen, desto besser accomodiret werden würden; als leben wir der Zuversicht, dass E. K. M. solche Anzahl bei uns feste setzen, eine ordentliche Material darüber verfertigen und unser Geleitpatent ad dies vitae stellen lassen werde. Wie wir denn hierin und wegen der desfalls ferner nötigen Einrichtung in allertiefster Devotion bitten, dass die ... Clev. Regierung instruiret werden möge, die durch Absterbung eines oder des anderen Juden vacirende Stelle auf Anhalten derer Vorstehern hinwieder zu besetzen, darüber eine allergndste Concession zu erteilen und, damit die Zahl der 150 Familien nicht überschritten werde, alles behörend solchergestalt zu protocolliren, dass allenfalls zufolge des Generalia-Geleites der Überschuss E. K. M. anheimfallen möge. Im übrigen bitten wir auch alleruntertgst., dass E. K. M. agndst. geruhen wolle, uns in andern Stücken bei denen über 100 Jahre her acquirirten Geleitern kräftigst zu schützen und sonsten auch sowohl auf gegenwärtig beigebrachte aller-submisseste Erinnerungen als was ausserdem überhaupt Dero alleruntertänigste getreueste Judenschaft in denen Punkten, worinnen wir uns mit denen andern confirmiret, zum besten gereicht, allgndste. Reflexion zu machen. Wir werden auch

ad 29

obschon vorjetzo über die Hälfte unserer Judenschaften verarmet sind –, unser Quantum zu dem Prästando an die Rekrutenkasse ... allergehor-samst und richtig beitragen.

Nr. 361. Beschwerde der Kleve-Märkischen Judenschaft

8. Juli 1728

Geh. St.A. Gen.Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sect. 1. Nr. 2
Klage über Benachteiligung bei der Repartition der Schutzgelder

Die Judenschaft klagt, dass sie bei der Steuerrepartition auf dem General-landtag benachteiligt wurde, weil sie auf 175 Familien angesetzt wurde, während bisher nur 150 Familien vergleicht worden sind. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Familien in Berlin und Frankfurt an der Oder zu niedrig taxiert worden.

**Nr. 362. Vorstellung des Moses Gumperts im Namen
der Klevisch-Märkischen Judenschaft**

17. August 1728

Geh. St.A. Gen.Dir. Cleve, Tit. CLXI, Sect. 1. Nr. 2
Schutzgelder

Ew. Kgl. Maj. wollen, dass die sämtlichen Judenschaften in Dero Landen, welche bishero circa 7300 Taler an Schutzgelder gegeben, nunmehr künftighin überhaupt 15000 Taler geben sollen. ... Gumperts macht den Vorschlag, dass das Quantum der 7300 Taler vorerst verdoppelt werden möchte und zwar eine jede Provinz, was sie bishero gegeben, ihr Quantum doppelt geben, da alsdann noch - - - 500 Taler an den 15000 Talern manquiren sollten, dieses könnte gar füglich eine jede Person beigeschrieben werden ... Wann nun aber es dahin genommen werden will, wie es von einige unruhige Juden projectiret wird, dass eine jede Provinz nach dem Augenschein oder Beifall in gewisser Zahl die Schutzjuden angeleget werden wollen, so wird das Lamentiren und Schreien ohne Aufhören bleiben ... nämlich das Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark haben allbereits über 100 Jahren ... mehr nicht als 4 Taler an Schutzgelder gegeben anstatt andere Provincien 8 Taler gegeben, aus Consideration, dass die Provincien nicht so gut zur Handlung gelegen sind als dieser Orten, weilen es zu nahe an Holland lieget, dass sie nicht wohl mit Waren handeln können, derjenige, welcher sich mit Waren bedienen will, es in einem Tag aus der ersten Hand aus Holland haben kann, so dass sich die meisten mit Schlachten ernähren müssen ... Sollte es aber dahin genommen werden wollen, wie es bei der gestrigen gehaltenen Commission projectiret ist, dass die Clevisch- und Märkische Judenschaft jeder Person anstatt der

bisherigen 4 Taler mit 14 Talern und zwar überhaupt 2450 Taler angelegt werden wollte, da es doch bei der doppelten Auflage keine 1400 Taler ausmachtet, so hätten die Klever und Märker Ursache sich zu beschweren¹.

Nr. 363. Reskript an die Kammer von Kleve-Mark

Berlin, 20. August 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sect. 1 Nr. 2
Die Repartition der Steuern

[Auf Kleve-Mark und Moers entfallen nach der in Berlin vorgenommenen Repartition 2570 Taler Schutzgelder und 1000 Taler Rekrutengelder Die Schutzgelder sind vierteljährlich an den Generalfiscal Duhram, die Rekrutengelder monatlich an denjenigen abzuführen, welcher die Rekrutenjura zu Kleve einhebt. Die Klevische Kriegs- und Domänenkammer erhält den Befehl, die Repartition auf die dortigen Schutzjudenfamilien, worunter auch die verheirateten ersten und zweiten Kinder inbegriffen sind, mit Zuziehung der dortigen Judenältesten vorzunehmen. Die Morosi sollen angezeigt, mit der Execution bedroht und nötigenfalls aus dem Lande gejagt werden.] Wobei denn unsere ... Intention dahin gehet, dass die Schutzjuden in jeder Provinz einer vor alle und alle vor einen wegen solcher Schutz und Rekrutengelder stehen ...²)

Nr. 364. Bericht der Kammer von Kleve-Mark

Kleve, 15. September 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sect. 1 Nr. 2
Schutzgelder

--- Sonsten ist es eine bekannte Sache, dass die Klev.- und Märkische Judenschaft ad 1675 jährlich auf 400 Taler Schutzgelder taxiret und zugleich ein Matricul gemachet worden, wieviel eine jede in besagte Provin-

¹) Detur pro resolutione: S. K. M. liessen es bei der einmal mit gutem Bedacht und nach Erwägung aller Umstände gemachten Repartition bewenden, da die Verhältnisse nun ganz anders geworden wären, auch der Anteil von Moers hoch eingeschätzt werden könnte.

²) Bei der Repartition war die Verteilung so gedacht, dass auf Kleve-Mark (angesetzt auf 150 Familien) 2450, auf Moers (angesetzt auf 10 Familien) 120 Taler entfallen sollten. Die Juden in Kleve-Mark aber gaben sich selbst auf 139 Familien an, während in Moers 20 Familien wohnten. Deshalb wurde von der Kammer eine neue Repartition vorgenommen.

zien begleitete Judenfamilie davon tragen müssen. Seitdem aber die Schutzgelder erhöht sind, haben die Quoten der einzelnen nicht auf festen Fuss gesetzt werden können. Daher ist es geschehen, dass die Vorsteher der Judenschaft mit Beziehung einiger Beisitzer, denen der Zustand der Juden bekannt gewesen, diese Gelder so gut sie gekonnt teils haben repartiret, teils aber aufnehmen und dadurch sich in grosse Schulden stecken müssen.

Nr. 365. Bericht der Kriegs- und Domänenkammer von Kleve

Kleve, 8. Oktober 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sect. 1. Nr. 2
Schutzgelder

[Die Kammer sendet die Repartitionslisten ein und die Beschwerden der Vorsteher, die sich bei der Generalrepartition benachteiligt fühlen. Sie bemerkt dazu, dass die Vorsteher in ihren Listen von der festgesetzten Summe abgewichen seien und anstatt der 642,30 rthl. Schutz- und der 250 rthl. Rekrutengelder nur 400 bezw. 200 rthl. angesetzt hätten, so daß in vielen Orten die unbemittelten Juden mehr als die bemittelten zahlen müssten. Auf ihre Vorstellung hin habe Jacob Gumperts, der Assistent der Judenvorsteher, erklärt, dass die Summe, die jede Familie zu zahlen habe, seit vielen Jahren fest bestimmt sei. Der Anschlag sei nach dem alten Brauch gemacht worden.¹⁾ Die Kammer fragt an, ob eine neue Repartition gemacht und wie es mit der Einnahme der Schutz- und Rekrutengelder gehalten werden sollte.]²⁾

**Nr. 366. Schreiben des Generalfiskals Duhram an das
General-Directorium**

14. Oktober 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sect. 1 Nr. 2
Steuern

¹⁾ Marginalnotitz: Diese Observanz taugt nicht und ist keineswegs zu attendiren und bleibet es dabei, dass nach dem Reskript vom 20. August die Referenten die Repartition nach dem Vermögen, Nahrung und anderen Umständen einer jeden Judenfamilie machen müssen.

²⁾ Marginal: Die Vorsteher müssen die Gelder zusammenbringen und an ihren Bevollmächtigten allhie senden, damit er sie an den H. von Duhram abliefern. Wann nun ein oder ander in mora bleibet, so müssen die Beamte auf der Vorsteher Anzeige mit der Execution gegen dieselbe befahren.

[Die festgesetzte Summe muss von den Juden aufgebracht werden. Auf einen Vergleich der Juden untereinander kann man sich einlassen, es muss aber das festgesetzte Quantum solange eingesandt werden, bis von sämtlichen Vorstehern der Provinzial-Judenschaft ein Attest beigebracht worden ist, dass sie sich des Quantums wegen auf andere Weise verglichen haben.]

Nr.367. Bericht der Klevischen Kriegs- und Domänenkammer

Kleve, 12. November 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sekt. 1 Nr. 2
Steuern

[Es soll in Gegenwart aller Judenvorsteher eine andere Repartition gemacht und mit den Vorstehern ein für allemal überlegt und festgesetzt werden, auf welche Weise diese Gelder einzufordern und nach Berlin abzuliefern sind, da der bisherige Juden-Receptor Jacob Gumperts damit nichts zu tun haben will. Die Judenvorsteher sind auf den 17. November nach Kleve zitiert.]

Nr.368. Bericht der Klevischen Kriegs- und Domänenkammer

27. November 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sekt. 1. Nr. 2
Steuern

[Die Kriegs- und Domänenkammer meldet die Vollendung der Subrepartition für die Zeit vom 1. Juni bis Ende November an. Es wurde auf das Vermögen, das Gewerbe und die übrigen Umstände einer jeden Judenfamilie, so viel wie möglich, Rücksicht genommen. Sie hat die Anzahl der tolerierten Judenfamilien auf Grund der Generalrepartition auf 175 angesetzt, aber den Judenvorstehern erklärt, dass die Zahl aus dem Kreis der Unvergleiteten ergänzt werden könnte. Trotzdem wurde in der Repartition nur die Zahl von 139 Familien zu Grunde gelegt, weil die anderen alle bettelarm sind. Die Judenvorsteher erklärten sich aber bereit, von Zeit zu Zeit einige der Kinder der vermögenden Juden anzusetzen, die dann die Schutz- und Rekrutengelder aufbringen könnten.]

Nr. 369. Bericht der Klev. Märk. Kriegs- u. Domänenkammer

30. November 1728

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve Tit. CLXI. Sekt. 1 Nr. 2
Über den Handel der Klevischen u. Märkischen Juden

Es heisst darin von der dortigen Judenschaft: zumalen sie keine grosse Handlung, viel weniger nach denen Frankfurter, Leipziger, Naumburger und Braunschweiger Messen wie die Juden in denen andern Provinzien treibet, sondern der eine auf diese, der andere aber auf eine andere Art und zwarn mit wenig schlechten und Verkaufung einiges Nesseltuchs und andern geringen Waren sich kümmerlich durchbringet, andere aber in denen angrenzenden Münsterschen, Kölnischen, Niederländischen und Bergischen Provinzien ihr Brot suchen, dahero auch unmöglich mit Bestande angewiesen werden kann, was vor Handlung ein jeder begleiteter Jude treibet¹⁾.

Nr. 370. Erklärung der Ältesten der Berliner Schutzjuden

3. Januar 1731

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sekt. 1 Nr. 2
Repartition der Steuern

[Die Ältesten erklären die Beschwerden der Klev. Märk. Juden für unberechtigt²⁾. Die Repartition sei in Gegenwart des Moses Gumperts geschehen, doch sei dieser schlecht instruiert worden. Die Reise nach Halber-

¹⁾ Die Kriegs- u. Domänenkammer unterstützt die Bitte um weitere Ansetzung von Judenfamilien.

Generalfiscal Duhram erklärt (23. XII. 1728) die Klagen der Klev. Märk. Juden für nicht ganz unberechtigt, meint jedoch nichts ändern zu können, er empfiehlt den Juden, sich zu befleissigen, dass sie ihre Zahl von 135 Familien bald voll haben.

²⁾ Das Gen. Dir hatte am 24. V. 1729 an die Judenschaften sämtlicher Provinzen ein Supplicat der Klev. Märk. Judenschaft gesandt (ohne Datum), in dem diese bittet, die Juden sämtlicher Provinzen zur Absendung eines Deputirten nach Halberstadt oder Minden, etwa am 12. Juni, zu veranlassen, um die Beschwerden der Klev. Märk. Juden gütlich beizulegen oder durch unparteiische Richter entscheiden zu lassen. Neues Gesuch der Klev. Märk. Juden am 15. IX. 1730 und erneutes Reskript des Gen. Dir. an alle Judenschaften (26. X. 1730), sich mit den Klev. Märkern in Halberstadt durch Deputirte und einen Rabbi zu vergleichen. Darauf erfolgt ein Gesuch der Vorsteher der Halleschen Schutzjuden vom 4. XI. 1730, worin die Klagen der Klev. Märker zurückgewiesen werden, mit der Aufforderung an diese, sich über einen Termin in Halberstadt zu vergleichen und, falls sich ihre Klage als unbegründet erweise, die Kosten zu tragen.

stadt sei für die fernliegenden Provinzen unmöglich. Es sei auch angebracht, dass die auswärtigen Juden vor ihr Forum nach Berlin kämen. Ihr Rabbiner sei für die Reise zu alt und unabkömmlich. Sollten sie aber diese unternehmen müssen, so hätten die Kleve-Märker die Kosten zu tragen.]

Nr. 371. Bericht der Klevischen Regierung

22. Februar 1731

Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu dem Generalprivilegium von 1730

Zu § 1 des Reglements: Können alle königl. Provinzien nicht wohl egalisiert werden, massen auch Umstände vorkommen können, warum E.K.M. ein und andern Juden ein speciales ... Begleitungsprivilegium mitgeteilet.

Bei dem § 5 wäre ... zu erinnern, dass ein Unterscheid darunter zu machen, ob die gestohlene Waren von verdächtigen Personen erhandelt worden oder nicht; bei dem ersteren Falle, da die Verkäufer nicht verdächtig gewesen, kann kein Kaufmann, er seie ein Christ oder Jude, solches verhüten und dafür responsabel sein.

Bei dem § 6 wäre zu consideriren, dass manchmal von notbedürftigen Leuten gar geringe Sachen, Kleider, wollene Waren--- und andere Dinge. ... versetzt werden, die man ohnmöglich zwei Jahren kann liegen lassen oder sie würden ganz verderben, und würde daher dieser § nur auf Silber, Gold, Juwelen, Zinn und Kupfer zu restringiren sein, ingleichen auf den ausdrücklichen Fall, wann das Verpfändete sich über 50 Rthl. am Wert erträget, gestalten sonst auch an Gerichtskosten soviel darauf gehen dürfte, daß der Eigner gar nicht davon gebessert würde. Bei eben diesem § 5to scheint es gar zu hart zu sein, dass, wann derjenige, so ein Pfand versetzt, vorgeben sollte, dass man ihm keinen Pfandzettel gegeben, dadurch das Pfand ohnentgeltlich restituiret werden und der Vorschuss annoch dem Fisko anfallen sein sollte; denn es werden die Pfänder vielmals durch ganz geringe Leute, die manchmal nicht schreiben oder lesen können, gebracht, und wann dieser § so schlechterdings angeführt werden sollte, so könnten die Eigner, wenn sie die Pfandzettels verloren oder selbige doch mit Vorsatz abhanden gebracht hätten, leichtlich vorgeben, dass sie kein Pfandzettels gehabt, wogegen man sich nicht genug versehen könnte. ---

Zu § 8. Bitte, dass sie sich Häuser und Grundbesitz anschaffen dürften. In dem § 9 wird denen Juden das Schlachten schlechterdings verboten, es seien aber verschiedene kleine Städte in Cleve und Mark, wo gar keine

andere Schlächter als Juden wohnen, und haben durchgehend die Schlächter keine Zünfte nicht, als dass nicht nur Mangel an Fleisch dadurch entstehen, sondern auch die Accise-Klassen ein Merkliches leiden würden, zu geschweigen, dass verschiedene geringe Juden sich solchenfalls gar nicht würden ernähren können¹⁾ usw. ... Er fliesset auch hieraus, wann den Juden das Schlachten erlaubt, dieselbe sodann mit Häuten handeln mögen, gestalt sonst keine Fellgerber, Schuhmacher oder Lederhändler die Häute an sich kaufen ...

ad § 10. Es fehlen wohl noch 30 und mehr Familien an der Zahl der 175. Zu § 12. wäre zwar zu wünschen, dass man vermögende Juden, die 10000 Taler besäßen, bekommen könnte. Indessen könnte es doch auch vorkommen, dass man die Tochter vorteilhaft verheirate, (scil ohne ihr 1000 mitzugeben), was für die Steuer von Nutzen wäre. Bis zur Erfüllung der Zahl von 175 Familien möge die Regierung in Kleve ermächtigt sein, Patente auszustellen.

ad § 13 stehe zu erwägen, dass diejenige Kinder, so ausser Landes verheiratet werden, sich selten bei ihren Eltern lange aufzuhalten pflegen, ausser wenn sie wohlbemittelt sind, welchenfalls sie auch nur die Consumption annehmen würden.

Der § 17 wäre in Cleve-Mark gar zu beschwerlich, da die Juden zerstreut wohnen, so dass einer für den andern nicht respondiren kann. Es wäre vielmehr im Interesse des Königs, wenn durch die Hauptpächter oder Preceptores jeden Ortes in ihren Ämtern die Schutz- und Rekruten-Gelder nach einer von den Juden-Ältesten ihnen zuzustellenden Designation beigetrieben werden würden. Der § 25 sei gar nicht praktikabel, denn da die Juden so zerstreut wohnen, stirbt mancher ohne Verwandte in der Nähe, und wenn der tote Körper solange liegen bleiben sollte, bis für die Schulden Kaution gestellt wäre, so würden dadurch Krankheiten verursacht werden und allzu hart wider die Sitten aller Völker mit toten Körpern verfahren werden*².)

¹⁾ Es wird im folgenden auch darauf hingewiesen, dass die Juden sich aus rituellen Gründen doch selber Fleisch halten müssen.

²⁾ Bemerkungen der Regierung dazu: Die Erinnerung ad § 5 sei berechtigt, ebenso zu § 6, doch müsse die Bestimmung über den Pfandzettel bestehen bleiben; die Beschwerde würde behoben, wenn der Pfandgeber, oder falls er nicht schreiben kann, sein Assistent in des Juden Buch über den Empfang des Scheines quittiert. ad 9 wegen des Schlachtens ist bekannt, dass in denen kleinen Städten und aufm platten Lande durchgehends sowohl im Klevischen als der Grafschaft Mark das frische Fleisch durch die Juden-Schlächter allein angeschaffet und bei Platzgreifung des Verbots es vorerst nicht nur daran fehlen, sondern auch dieser Abgang

Nr. 372. Bericht des Jacob Gumperts

15. August 1731

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sekt. 1. Nr. 2
Beschwerde über ungerechte Steuerveranlagung

[Die Deputierten hätten sich eingefunden und die Konferenz habe im Beisein des hiesigen Rabbiners begonnen. Es habe aber den Anschein, als seien die übrigen Provinzen nicht bereit, einen billigen Vergleich abzuschliessen. Er beschwert sich, dass man den klevischen Deputierten 5–6 Monate hingezogen, dann entgegen des ihm gemachten Versprechens die Repartition während seiner Abwesenheit vorgenommen und von der klevisch-märkischen Judenschaft das vierfache des ihr zukommenden Quantum verlangt habe. Er bittet, ihre Gravamina zu untersuchen und beantragt, dass die Deputierten der anderen Judenschaften einen Mandatarius mit schriftlicher Vollmacht ernennen sollten.]

Nr. 373. Gesuch des Jacob Gumperts

22. August 1731

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sect. 1. Nr. 2
Beschwerde über Benachteiligung bei der Steuerrepartition

[Er habe sich mit den anderen Judenschaften vergleichen und sich dem Spruch des Berliner Rabbiners unterwerfen wollen. Es sei aber notorisch, dass die Deputierten ihn müde zu machen suchten. Sie hätten boshafter-

durch Christen nicht so leicht wieder ersetzt werden dürfte, inmassen gedte Juden das Schlachten nur als ein Mit- und Nebenwerk traktiren und dabei ihre sonst erlaubte Handwerk wahrnehmen, Christen sich lieber bei ihrem erlernten Handwerk und angenommenen Gewerb halten, als dergleichen zur Subsistenz nicht hinlängl. Fleischhandel anzutreten resolvieren können, des Mangels dazu erfordernten Vorschusses nicht zu gedenken usw. ad § 12. So viel den Punkt des Vermögens betrifft, wird es nicht nur der Judenschaft schwer fallen, demselben nach der Vorschrift ein Genügen zu leisten, sondern es würden auch alle die Unterschleife dabei vorgehen können. Erinnerung ad 13 wird bestätigt. Quoad 17 solle es bei dem § pho Privilegii bleiben und cessiert die Erinnerung ad § 15 (25?) durch bereits geschehene Deklaration.

²⁾ 13. III. 1731. Reskript des Gen. Dir. an die Klev. Kammer, über die obige Vorstellung der Regierung ein Gutachten abzugeben. Die Publikation hätte nicht unterbleiben dürfen. Von den angeführten Schwierigkeiten hätte nur das Schlachten Bedeutung, aber das sei doch nur ein Nebenhandwerk für die Juden und käme eigentlich den Christen zu, wofür sich christl. Schlächter wohl finden liessen.

weise vorgeschlagen, der Berliner Rabbiner solle die Sache entscheiden, obwohl sie wüssten, dass er in Berlin keinen unparteiischen Richter finden werde. Er habe sich aber damit einverstanden erklärt, trotzdem es augenscheinlich sei, dass man die klevisch-märkische Judenschaft zu „amusiren und trumpiren such“. Er bittet um einen Befehl an die Deputierten, sich mit Zuziehung eines Rabbiners zu vergleichen oder zur Entscheidung der Sache königliche Kommissare zu ernennen¹.)]

Nr. 374. Beschwerde des Jacob Gumperts

5. September 1731

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sekt. 1. Nr. 2
Steuerrepartition

[In der vorigen Woche hätten sämtliche Juden-Deputierte ihre Gravamina bei dem Rabbiner zu Protocoll gegeben. Er selbst habe dies nicht tun und seine Wünsche nicht durchsetzen können, da der Rabbiner parteisch sei und seine Gravamina nicht zu Protocoll genommen habe. Er habe auch die Sentenz schon vor der Eröffnung der Sitzung bekannt gemacht. Gumperts habe sich daher geweigert, an der Sitzung teilzunehmen. Er bittet um einen Befehl, dass die Deputierten noch nicht auseinandergehen dürften, dass die Sentenz in totum cassiert und eine Commission zur Untersuchung der Angelegenheit eingesetzt werde.]

Nr. 375. Supplikat der Deputierten der Halberstädter Judenschaft Hertz Wulff und Ruben Simon

6. September 1731

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sekt. 1. Nr. 2
Steuerrepartition

[Sie seien wegen der klevisch-märkischen Angelegenheiten am 30. Juli zusammengekommen. Die Beratung habe sich aber lange hingezogen, weil Gumperts auf keine Weise zur Vernunft zu bringen gewesen sei. Erst am 23. August hätten sie sich alle schriftlich geeinigt, „durch einen verbündlichen höchsten Band und Eide der Thora“ sich dem Urtheilsspruch des Rabbi zu fügen.]

¹) Am 22. August ergeht ein Befehl an die Deputierten, sich mit Jacob Gumperts unter Zuziehung des Rabbi zu vergleichen.

**Nr. 376. Vorstellung des Jacob Gumperts, Deputierten der Klev.-Märkischen
Judenschaft wegen Erläuterung des General-Reglements**

Berlin, 17. November 1731

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sekt. 1. Nr. 3

- 1) betreff Erwerbs gestohlener Sachen: (es würde den Juden unvermeidliche Gefahr und Unglück bringen, wenn man den Verkäufer allemal für einen Dieb halten und ihm deswegen Question machen wollte).
- 2) betreff Verkauf der Pfänder.
- 3) betreff Schlachtens: (es wird dabei auf den Konsum der Soldaten und das Interesse der Accise-Kassen verwiesen).

Nr. 377. Bericht des Generaldirektoriums an den König

29. Januar 1733

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sekt. 1 Nr. 2
Schlachten

Nach der Clevischen Kriegs- und Domänenkammer Bericht ist dieselbe mit dem Gouvernement zu Wesel, der clev. Regierung, dem Commissario loci und dem Magistrat zu Wesel der Meinung, dass weder E. K. M. --- Interesse noch dem Publico zuträglich sei, den Juden in Wesel und andern clevisch-märkischen Städten das Schlachten zum Verkauf an Christen zu verbieten, da dann die Garnisonen und Einwohner Mangel an Fleisch leiden, die Juden aber nicht imstande sein würden, die Schutz- und Rekrutengelder abzuführen, wobei die Kammer Anstalten treffen will, das Schlachten der Juden einzuschränken und mehr Christen Schlächter anzusetzen. Die Weselschen Schlächter haben 200 rthr. an die Rekrutenkasse geboten, wenn den Juden das Schlachten verboten würde; das liesse sich aber zur Zeit noch nicht durchführen¹⁾.

Nr. 378. Vorstellung sämtlicher Deputirter der Klev. Märk. Judenschaft

26. August 1733

Geh. St. A. R 34n 64g²

Bitte um die Erlaubnis zu schlachten

¹⁾ Marginale regis (Copie): sollen Polizei bey die Christen reguliren wie in Mark. Das Brauen und Schlachten geschieht nicht wie hier, da sie nicht alle Tage schlachten, sollen so reguliren wie hier. Kein Jude. F.W.

[Da wegen der Nähe Hollands die Juden keinen Warenhandel treiben können und sie das Schlachten seit undenklichen Jahren von ihren Vorfahren übernommen und nicht anderes gelernt haben, bitten sie um die Erlaubnis schlachten zu dürfen^{1.)}]

**Nr. 379. Vorstellung des Cosman Levy Gumperts,
Deputierten der Klev. und Märkischen Judenschaft**

Berlin, 16. September 1733

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXI. Sect. 1 Nr. 2

Bitte um Einberufung einer jüdischen Versammlung nach Berlin

[Cosman ist von der kleve-märk. Judenschaft nach Berlin geschickt worden, um der im Jahre 1731 festgesetzten Versammlung beizuwohnen; er hat aber nur die Berliner und einige andere Deputierte parat gefunden; die übrigen suchen die Sache hinzuziehen. Er bittet, durch ein kgl. Reskript sämtliche Deputierte auf den 7. Oktober nach Berlin zu zitieren^{2.)}]

**Nr. 380. Bericht der Kriegs- und Domänenkammer
über die neue Repartition**

Kleve, 25. August 1734

Geh. St. A. Gen. Dir. Cleve. Tit. CLXII. Sect. 1 Nr. 2

[Der Kriegs- und Domänenkammer wurde vom Rabbiner Esaias Hirschel, Hartig Goldschmidt und Marcus Aron Joel als Deputierten und Bevollmächtigten der Judenschaften die Steuer Repartition (1. Januar 1734 bis 1. Januar 1739) kommuniziert. Sie hat dem Befehl der Regierung (vom 20. Mai) Folge geleistet, die Clevischen Judenältesten zu vernehmen, ob sie mit der Brandenburger Repartition zufrieden seien. Die Kammer legt ihrem Bericht die Beschwerden der Klev. Märk. und Moersschen Juden bei und einen Bericht des nach Brandenburg deputiert gewesenen Vorstehers und Kammer-Agenten Cosmann Levi Gumperts. Aus ihnen ergibt sich folgendes: Die Kleve-Märker sind ao. 1728 irrtümlich auf 175 Familien angeschlagen worden, zu ihrer Erleichterung wurde ein Teil

¹⁾ Abgelehnt. 1. IX. 1733.

²⁾ Cosman nimmt schon am 26. VIII. 1733 in Berlin, an der Spitze sämtlicher Deputierter der Klev. Märk. Judenschaft, an den Verhandlungen wegen des Schlachtens teil.

ihres Beitrags auf Moers abgewälzt. (Diese zahlten zuletzt 192 rtlr. Schutz- und 75 rtlr. Rekruten-Gelder). In der Brandenburger Repartition aber wurden die Moersischen Juden nur mit 16 rtlrn. Rekruten-Geldern angesetzt. Das war offenbar ein Irrtum. Denn den Kleve-Märkern allein ist ein Nachlass von 360 rtlrn. bewilligt worden. Sie sind aber auf 2078 rtlr. Schutz- und 924 rtlr. Rekruten-Geld, zusammen 3002 rtlr. angesetzt worden, von denen sie aber bisher nur 3303 rtlr. bezahlt haben; das macht einen Nachlass von 301 rtlrn. aus; es fehlen also noch 59 rtlr., die offenbar den Moersischen Juden zu gut gekommen sind. Die Kammer bittet um Erlaubnis, den Ausgleich zwischen den Beträgen wieder herstellen zu dürfen. Die gravamina der Kleve-Märker wegen der Kalender- und Montis Pietatis-Gelder könnten von Cleve aus nicht geregelt werden, sind aber wohl auch nicht von solcher importance¹⁾.]

Nr.381. Bericht der Kammer in Kleve an das General-Direktorium

22. Oktober 1735

Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sect. 1 Nr. 2
Steuern

[Die langen Streitigkeiten über den Anteil an der Rekruten-Abgabe ist von der Kammer am 31. VIII. dahin entschieden worden, dass von den 924 rtlrn. die Klevische Judenschaft jährlich 492 rtlr. 48 st (quartaliter 123 rtlr. 12 st.), die Märkische Judenschaft jährlich 431 rtlr. 12 st. (quartaliter 107 rtlr. 48 st.) zahlen solle. Die Überführung an die Rekruten Kasse hat der Secretarius Ritmeier übernommen.]

Nr.382. Eingabe der Klev. Märk. Kriegs- und Domänenkammer

Kleve, 3. April 1737

Geh. St. A. R 34n 64g²
Offerte von 500 rtlrn. für die Erlaubnis zum Schlachten.
Schlachten im Interesse der Einwohner

¹⁾ In der Anlage A (Beschwerde der Kleve-Märker) heisst es über die Kalendergelder: Sie hätten bisher dazu nur 61 rtlr. 20 ggl oder 25 stüber beigetragen, seien aber jetzt auf 77 rtlr. angeschlagen worden; es müsste ihnen also 15 rtlr. 14 ggl. oder 35 stbr. klevisch abgeschrieben werden. Zu den Montis Pietatis-Geldern hätten sie bisher nur 53 rtlr. getragen, nun seien sie aber auf 57 rtlr. 18 ggl. oder 45 stbr. angesetzt; es müssten ihnen also 4 rtlr. 18 ggl. oder 45 stbr. abgezogen werden.

[Die Kammer übermittelt ein Gesuch der Klev.-Märk. Judenschaft, die für die Erlaubnis des Schlachtens 500 rthr. an die Rekrutenkasse offeriert. Die Kammer weist nochmals darauf hin, dass das Schlachten der Juden sowohl im Interesse der Einwohner, als auch der Accise-Kasse sei¹⁾.]

Nr.383. Gesuch der Kriegs- und Domänenkammer von Kleve

22. September 1737

Geh. St. A. Gen. Direkt. Kleve. Tit. CLXI. Sekt. 1. Nr. 2
Bitte um Steuernachlass

[Die Kriegs- und Domänenkammer bittet, den Klev. Märkischen und Moersischen Juden noch weiteren Nachlass zu bewilligen, mit Rücksicht auf die üble Lage der Juden in Moers.]

Das Fürstentum Moers

Nr.384. Geleit- und Schutzpatent für die Juden von Moers

Berlin, 9. Februar 1715

Abschr. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21-203

Wir Friedrich Wilhem ... tuen kund und fügen hiermit Unseren Drosten und Beamten in Unserem Fürstentum Moers, wie auch denen Magistraten in den Städten, ingleichen allen übrigen Bedienten und Eingesessenen daselbst und sonst jedermänniglich hiemit zu wissen: dass nachdem die sämtliche Judenschaft in gedachtem Unserm Fürstentum bei Uns alleruntertänigste Ansuchung getan, dass Wir ihnen ein Geleits- und Schutzpatent, wie die Judenschaft in Unserm Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark vor einiger Zeit erhalten, zu erteilen allergnädigst geruhen wollten, Wir deren Gesuch, weil gedachte Judenschaft zu denen 26 000 rthrn. Confirmationsgeldern das Ihrige beigetragen, in Gnaden statt gegeben und gedachte Juden zu zwanzig Familien auf zwanzig nachein-

¹⁾ Abgelehnt am 30. April 1737.

In einer erneuten Vorstellung der Klev.märk.Kammer vom 20.VI.1737 erklärt sie, dass die Fleischer in Kleve keine Zünfte, wie in der Kurmark hätten, und dass man nicht so schnell Christenschlächter bekommen könne. In der beiliegenden Vorstellung der Judenschaft heisst es, dass sich an 50 Familien vom Schlachten ernähren.

ander folgende Jahre in Unserm Landesfürstlichen Schutz, Protection und Vergleitung in mehr gedachtem Unserm Fürstentum Moers auf- und angenommen. Wir tuen auch solches hiermit und kraft dieses und erteilen ihnen gegenwärtigen Unsern allgemeinen Geleits-Brief, also und dergestalt, dass bemelte zwanzig Familien Moersische Juden und ein jeder von denselben insbesondere nebst ihrem Hausgesinde auf die oberwähnte zwanzig Jahr in derjenigen Stadt, Freiheit oder Orte, woselbst von Uns er sein Geleit suchen und sich häuslich aufhalten wird, mit Schlachten, Kaufen und Verkaufen, es sei en gros oder mit der Elle, wie ein jeder sich zu ernähren gedenket, Handel und Wandel treiben, wie an anderen Orten im Heil. Römischen Reiche hin und wieder vergönnet wird und desselben Constitutiones und Satzungen es erfordern, sich verhalten und solcher gestalt nicht allein ihr Gewerbe treiben, sondern auch ihre jüdischen Ceremonien und Festivitäten, wie bishero geschehen und im Röm. Reiche denselben zugelassen ist, ohne männigliches Behinderung gebrauchen mögen; jedoch mit dem Bedinge und Fürbehalt, dass, wann ein Christ einem Juden oder Jude einem Christen nur auf einige Tage, Wochen oder Monate Geld leihet, sie auf höchste 12 von hundert Bedinge geben und annehmen mögen. Wann aber Geld auf ein ganzes Jahr vorgeschossen wird oder stehen bleibet, dass alsdann keiner von dem andern mehr als acht von hundert nehmen und bedingen sollen, oder da vermerket werden würde, dass jemand der Juden seine Gelder geflissentlich nur auf kurze Zeit austuen und mit einem Anlehen auf längere Zeit deshalb nicht dienen wollte, damit er nur die grössere Zinsen als 12 % lucrare, so soll demselben nicht allein dadurch kein Vorteil zuwachsen, sondern er auch dafür gehörig angesehen werden. Nächstdem sollen sie auch durchaus nicht den Aufgang oder Zins zu Capital schlagen und davon weiteren Vorteil ziehen, uns aber ein jeder von gedachten Juden vor sich und sein Hausgesinde jährlich, bis wir nach dem Verlauf der allergnädigst verliehenen zwanzig Jahre ein anders verordnen, den determinirten Tribut und, so oft einer von ihnen oder ihren Hausgenossen sich verheiratet, von einer jeden Person einen Goldgulden zur Recognition geben und gehörigen Orts einliefern. Es soll auch keiner auf einige gestohlene, geraubte oder Kirchengüter wissentlich etwas ausleihen, dafern er aber dasselbe unwissentlich zum Unterpfande annehmen oder kaufen würde und diejenige, denen es entfremdet, innerhalb drei Monaten sich angeben und es zurück fordern, soll er schuldig sein, ihnen dasselbe gegen Erstattung dessen, was er davor ausgeleget, ausfolgen zu lassen, doch also: dass er vorher mit dem Juden Eide bestärke, dass er nicht vermutet noch gewusst habe, dass die

ihm anvertraute oder gekaufte Güter fremde oder gestohlene gewesen. Sollte aber ein Jude convinciret werden, gestohlene Sachen wissentlich gekauft zu haben, so soll er mit Staupenschlägen belegt und zur Restitution solcher Sachen unentgeltlich angehalten werden, sonsten aber schuldig sein, diejenige Sachen, wobei der geringste Verdacht, so aus dem Wert und Beschaffenheit der Person, die sie verkaufen oder versetzen wollen, leicht abzunehmen, der Obrigkeit jedesmal anzuzeigen.

Und weil bei denen auf dem platten Lande wohnenden Juden das liederliche Gesinde zu seinem Aufenthalt und die entwendete Sachen zu vertuschen die Gelegenheit findet, so sollen die Juden von dem platten Lande nach und nach abgeföhret und in die Städte gebracht werden, wornach unser eingangs gedachter Droste und Beamte sich gehorsamst zu achten haben.

Da auch die Juden einige Gelder gegen eine gerichtliche oder Privathypothek auf gewisse Jahre ausleihen und dem Debitori dieselbe auf Monate abzutragen nicht freistehen sollte, so sollen sie gleichfalls, wie vorgedacht, davon nur acht Procent zu geniessen haben, inmassen sie dann auch die Pfande, welche ihnen gebracht worden, und worauf sie Geld ausgetan, nach Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, wann die Summe sich nicht höher als 10 ad 12 rthl. betrüge, ohne Zuzichung des Richters und Magistrats, jeden Orts veräussern und verkaufen mögen, doch also, dass solches ein paar Tage vorher bekannt gemacht werde, dabei unsere Beamte, wie es damit zu halten, einen gemessenen Befehl erteilen sollen. Beliefe sich also das hergeliehene Capital auf ein mehreres als bemelte 10 ad 12 rthl., so sollen die Impetranten nicht berechtigt sein, ohne Zuzichung des einen jeden Orts bestellten Gerichtsboten und ehe und bevor 3 nacheinander folgende Markttage die Pfänder öffentlich ausgerufen und bekannt gemacht, zu verhandeln oder zu verkaufen und alsdann den Überschuss, was es mehr als das auf die Pfandstücke geliehene Capital und Interesse sich beträget, wert sein würde, dem Eigentümer nach Abzug der Gerichtskosten, (wann nämlich etwas davon übrig sein würde, sonsten aber dieselbe cessiren müssen), wieder ausgefolget werden.

Im Fall aber einer oder der andere der vorbemelten Juden wider diese Unsere Verordnung handeln würde, sollen Uns solche Verbrecher zur Strafe verfallen und daneben dieses Geleits gänzlich verlustig sein.

Wir befehlen auch oberwähnten Unserem Drost und Beamten hiermit gnädigst und ernstlich, vorgedachte zwanzig Juden Familien und einen jeden von denenselben mit seinem Hausgesinde, insonderheit die ihnen verliehenen zwanzig Jahre über in Unsern Städten, Flecken und Örtern,

wohin sie verleitet, geleitlich wohnen, mit Schlachten, Kaufen und Verkaufen, auch allerhand Nahrung en gros oder mit der Elle, wie dieselbe auch Namen hat, jedoch dass sie durch solche Gelegenheit bei Vermeidung empfindlicher Strafe kein Gold oder Silber, auch nicht die gute Münzsorten aus dem Lande schleppen und dagegen untüchtige ins Land bringen, ohne einige Behinderung der Zünfte in unsern Städten und Flecken, und wie sich ein jeder zu ernähren gedenket, Handel und Wandel treiben, sie dabei maintainiren, auch in Abführung der gemeinen Onerum und Einquartierungen zwischen denen Juden und übrigen Contribuenten eine proportionalische Gleichheit observiren und ihnen nichts, wodurch sie vor andern graviret und zu klagen verursacht werden könnten, aufbürden, auch weder von Gilden oder Zünften noch jemand anders ihnen Eintrag tun lassen.

Und da etwa eine oder andere Zunft oder Gilde von Uns etwas diesem zuwider erhalten oder erschlichen hätte oder noch erhalten und erschleichen mögte, auf begebenden Fall, und da diesem Unserm Geleitpatent unter solchem Praetexte zuwider gehandelt werden wollte, uns davon zu berichten und darauf anderweiten allergnädigsten Befehls zu erwarten.

Es soll auch denen unverleiteten hin und wieder in Unsern Städten und Flecken commercirenden Juden hinfüro hiermit das Hausieren ernstlich verboten sein und sie denen in Unserer Verleitung stehenden damit kein Eintrag tun oder denenselben in ihrer Nahrung hinderlich sein.

Im übrigen soll auf den Notfall und gebührendes Ansuchen offerwähnter Juden zu ihren ausstehenden Schulden und auf Obligation oder sonsten ausgetanen Gelder jedes Mal und unnachlässig und schleunig verholffen, auch sonsten gehörige Justiz administriret, in judicando nach ihren Geleitbriefen procediret und gesprochen, auch von ihnen keine höhere Jura und Gerichts-Gebühren so wohl bei den Ober- als Untergerichten als von andern Bürgern und Untertanen genommen werden.

Dagegen sollen Uns die in Unserm Geleit stehende Juden, deren, wie ob-erwähnet, zwanzig Familien sein, den gewöhnlichen Tribut jedes Mal zur rechten Zeit entrichten, auch danebens wegen der Geburt ihrer Kinder und der Hochzeiten das gehörige bezahlen, und wollen Wir, so lange es bei ermelter Anzahl der Familien sein Verbleiben haben wird, sie darüber in keiner Weise, sowohl wegen des jährlichen Tributs als sonsten, nicht belegen oder anschlag lassen.

Da sich aber etwa mit Unserer allergnädigsten Bewilligung mehr Juden in Unserm Fürstentum Moers niederlassen würden, müssen dieselbe gleichfalls ihren Tribut absonderlich bezahlen und die alldort jetzt be-

findliche Familie wegen der Juden, so noch weiter einschleichen mögten, responsible sein und dafür angesehen werden, und wann sich jemand ohne Vergeleitung ein oder andern Orts niederlassen mögte, denselben sofort gehörigen Orts anzumelden und der Person Mittel und Gelegenheit zu notiren schuldig sein.

Schliesslich sollen auch mehr gedachte Juden mit den Ihrigen sich alles Blasphemirens und Lästern Unseres Erlösers und Heilandes Jesu Christi wie auch unsers christlich Glaubens bei harter und vorkommenden Umständen nach Leib- und Lebensstrafe enthalten und demjenigen, so in Unseres in Gott ruhenden Herren Vatern Maj. Edikt vom 28. August 1703 wegen des Gebets Alenu Leschabeach verordnet worden, gehorsamst nachkommen, auch sich überall friedfertig und geleitlich verhalten.

Nr. 385. Reskript an die Beamten von Moers

Berlin, 29. März 1714

Konz. gez. Bartholdi, Geh. St. A. R 64 R.VI Moers. Conv. 1. Privata
Gesuch um Errichtung einer Lehnbank in Moers

[Levi Salomon und Salomon Eleasar haben gebeten, in der Stadt Moers eine Bank errichten zu dürfen. Gleichzeitig haben sie gegen den Magistrat Beschwerde geführt, der ihnen Handel und Wandel verbiete und sie mit Kontribution und andern Auflagen über Gebühr belaste. Sie haben um Schutz ihrer alten Privilegien und um die Erteilung eines Geleitpatents angesucht. Die Beamten von Moers sollen darüber Bericht und Gutachten erstatten und gleichzeitig ihre Ansicht mitteilen, ob eine derartige Bank für das öffentliche Interesse vorteilhaft sei, und ob sich nicht unter den Christen jemand finde, der eine solche Gründung übernehmen könne.]

Nr. 386. Bericht der Moersischen Regierung

Moers, 16. Juli 1720

Ausf. Geh. St. A. R 21-203 c

Über das Judenwesen in der Provinz. Beantwortung der 70 Punkte

Die Regierung hat auf Grund des Reskripts vom 24. Mai sämtliche Juden verhört.

Es seien bis jetzt noch keine besonderen Klagen vorgekommen, dass die Juden ihren Privilegien zuwider gehandelt hätten, nur dass man jezuweilen doch vernimmt, und bei hiesigen Gerichten wohl Exempelvor-

handen gewesen, dass ein oder andere Jude die Interesse zum Kapital verbotener Weise geschlagen, auch sich gemeiniglich bei denen Interessen und Abrechnungen einige Malter Früchte, Fuder Heu und Stroh, womit ein Bauer, wann er selbige eingeerntet hat, gemeiniglich liberaler ist als zur Zeit der Lieferung, ausbehalten und dadurch also per indirectum höher Interesse als ihnen zugesagt ziehen, bisweilen auch bei denen Abrechnungen mit denen einfältigen Bauersleuten nicht allzu richtig hergeheth*); deshalb sei eine Verordnung nötig, dass sie die Zetteln ihrer Anleihen, auch ihre Bücher und Abrechnungen nicht in jüdischer, sondern in deutscher Sprache verfassten; mit Anmeldung, was und wann sie dem Christen vorgestreckt und Anleihens getan haben, darneben auch, was ihnen zu Pfande eingesetzt**), wie dasselbige allenthalben beschaffen in ihren Zetteln und Büchern eigentlich und deutlich vermeldeten, auch dass zu mehrer Richtigkeit die Obligationen und Handschriften, soviel denen Hausleuten angehet, massen die Handschriften von Stands- und in Ehrenämtern sitzenden Personen und Handelsleuten billig bei Kräften gelassen werden, wann die darinnen enthaltene Summe über 10 rthl. sich beläuft, durch jedes Orts Gericht den Sekretarium oder hieselbst geschworenen und admittirten Notario nebst zweien Zeugen beschrieben, auch in deren Gegenwart jährlich sub praejudicio militatis die Abrechnung geschehe, imgleichen, dass denen Juden einmal vor all aufgegeben würde, ihre richtige manualia und Rechenbücher in teutscher Sprache und teutschen Buchstaben zu schreiben und zu halten; und da auch sonst in ihrem Privilegio enthalten, dass sie wegen der Geburt ihrer Kinder und Hochzeiten etwas zu bezahlen haben, solches aber hieselbst noch nicht specifiziret, so würde uns deshalb die Taxa zuzustehen sein, damit solches richtig zur Berechnung eingetrieben würde***).

ad 3) So wird wohl noch zur Zeit hiesigen Juden ihren privilegiis zuwider nichts angemutet, nur dass sie im a. pr. 1719 bei Ew. Kgl. Maj. sich all-untgst. beschweret, dass vom hiesigen Magistrat von ihnen doppelte

*) Randbemerkung: Dieses muss remediret und von denen Beamten dahin gesehen werden, dass dergleichen abusus nicht weiter vorgehen mögen, es ist auch solches im Patent verboten.

**) Es ist genug, dass die Juden ordentliche Pfandbücher und solche Rechnungen führen, dass die Juden selbige allemal bedürfenden Falls beschwören können. Das übrige, so allhier vorgeschlagen wird, ist bedenklich und würde die Armut sehr drücken.

***) Die Beamten hätten dieserhalb schon vorlängst weiter anfragen sollen, die Juden müssen nicht allein zu dem Monte Pietatis was geben, sondern auch an S. K. M. pro copulatione.

Accise genommen und ihnen die Stadtgemeinde in Hütung ihres Viehs behindert würde, allein da diejenige Christen Handelsleuten, so keine Bürger sein und das Bürgerrecht noch nicht gewonnen, gleichfalls die doppelte Accise gerne und willig bezahlen und den Weidgang auf der Bürger privative Gemeinde nicht praetendiren, so sehen wir nicht ab, weswegen die Juden ein mehreres Vorrecht als christliche, das Bürgerrecht nicht habende Einwohner haben, auch praetendiren sollten, also dass Unseres ohnmassgeblichen Ermessens solches Beschwer unerheblich und darunter es billig bei dem alten Herkommen zu belassen, massen alsdenn so wenig der Magistratus als die Juden in ihren Privilegiis vernachtheilet werden *), und ist daher

ad 4) solche quaerel, wann ihnen allgndgst. aufgegeben würde, hierunter sich der Billigkeit und alter Observanz nach zu conformiren, per se aufgehoben und abgeholfen.

ad 5) weiss man eigentlich von keinen unter ihnen vorseienden Unrichtigkeiten; ob und falls einer dem andern unter ihnen zu nahe kommt, so wissen sie sich schon gehörigen Orts anzugeben und die rechte und richterliche Entscheidung zu suchen.

ad 6) beschweret sich hiesiger Magistratus, dass in hiesigem Polizeireglement verordnet, dass in hiesiger Stadt nur 3 Juden sollten bleiben und keine sollten zugelassen werden, welche nicht 400 rthl. in bonis haben, anitzo aber die Zahl wohl 3 mal höher sei, im gleichen, dass in ihrem Privilegio ihnen erlaubet, von einer gerichtlichen Hypothek 8% zu nehmen, da doch zufolge ihren ... Urkunden bis dato zu über dergleichen hohe Zinsen keine Stipulation angenommen, noch die Obligationes darob versiegelt **.) Was nun das erste Gravamen anbelanget, so haben Ew. Kgl. Maj. den Numerum der Juden, so in hiesigem Fürstentum geduldet werden sollen, auf 20 Familien allgdst. gesetzt, auch verordnet, dass wegen zu befahrenden Unterschleife mit dem losen und Diebesgesindelein die Juden vom platten Lande in die Städte transferiret werden sollten, und wird es daher wohl dabei der in den allgndgst. Privilegio vermeldeter 20 Jahren über sein Verbleiben haben müssen ***). Was aber die Stipulation der Zinsen und darüber auszufertigender Obligationen anbelangt, da wäre die Sache wohl billig bei dem alten Herkommen zu belassen, massen auch die Juden sich wohl darinnen finden und sich auf gerichtlichen Obligationen

*) Wenn die Juden sich deshalb wieder melden, soll deshalb weiter verordnet werden.

**) Es bleibt bei dem Privilegio.

***) Wird approbiret.

mit 5% wohl vergnügen werden, wie man dann bereits verschiedene Exempel noch dieses Jahr bei Gericht hat, dass keine höhere Stipulation geschehen noch von ihnen ferner darauf urgiret wird.

ad 7) So leben und bleiben der privilegierten Juden ihre Kinder bei ihren Eltern, tun jedoch jezuweilen ihren Privatschacher, bleiben aber** ad 8) auf der Eltern Schutzbrief nicht sitzen, sondern müssen sich um einen neuen bewerben, da sie dann billig ändern, indem ihre Eltern ihr Tantieme in denen Konfirmationsgeldern getragen, vorgezogen werden***)

ad 9) So handeln sie wohl mit denen Eltern zusammen, meistens aber, wenn sie an Jahren zunehmen, vor ihr eigen****) geben aber

ad 10) kein besonderes Schutzgeld oder ichtwas.

ad 11) Das Schutzgeld von denen begleiteten Juden empfänget hieselbst Dero Landrentmeister von Rees und muss

ad 12) selbiger solches richtig berechnen und stehet daher demselben zu besorgen, dass es richtig einkomme, wann er sonst solches aus seinem eigenen nicht missen will.

ad 13) So wird von dem Silberhandel hieselbst nichts von denen Juden bezahlet, es sind aber auch wenige imstande, --- mit Silber zu handeln, sondern müssen sich mehrerenteils mit Schlachten ernähren*).

ad 14) Noch zur Zeit ist kein Goldgulden von der Heiratung gegeben, soll doch hinkünftig bei vorfallenden Fällen Dero Landrentmeister solchen einheben und berechnen, und wird man denen Juden unter namhafter Strafe aufgeben, falls einer unter ihnen heiratet, solches bei dem amtlichen Collegio anzugeben, da dann alle Jahr der Secretarius ein Dokument darob geben und Dero Landrentmeister solches seiner Rechnung beilegen kann.**)

ad 15) Bisher hat man deshalb keine allgnädigste Verordnung gehabt, man wird aber denen Juden darüber anitzo gemessene Verordnung zu ihre Verhaltungsnachricht zustellen lassen***).

***) Ein ordentlicher Handel muss den Kindern als Kindern nicht absonderlich verstattet werden.

****) Bleibt dabei.

*****) Wie ad. 7).

*) Wenn ein oder der andere mit Silber handelt, so muss er davon etwas zahlen und haben die Beamte zu berichten, wiviel sie vermeinen, dass davon zu geben.

***) Approbatur und muss der Rabbi keinen copuliren, bis er Quittung vom Landrentmeister darüber produciret hat. Wenn auch seither ao. 1714 Verheirungen geschehen, so muss der Goldgulden davon auch gezahlet werden.

*****) In demselben Grad, da den Christen nicht erlaubt zu heiraten, muss es den Juden auch nicht permittiret sein.

ad 16) So müssen die fremde Juden hieselbst Zölle geben.

ad 17) Davon hat man hieselbst noch kein Exempel, es möchte dann lange Jahre vorher geschehen sein, dass ein Jude hier von dannen gezogen und vieles mitgenommen, hinfüro soll doch darauf gesehen und gehalten werden*.

ad 18) Hiesiges Stadt- und Hauptgericht und unter das Gericht, wo sie wohnen.

ad 19) stehen unter keinem Rabbi, sondern sind darob independent und haben jezuweilen in der bekannten Synagogenstreitsache die Rabbiner von Cleve, Deutz und Düsseldorf vices bonorem virorum verwaltet**).

ad 20) Nein, und beraten sich allzusammen.

ad 21) Es mögen keine Strafe dictiret werden, als nur können sie mit Vorbehalt der hohen Landes- und jedes Orts Obrigkeit hohes Gesetz unter ihnen laudiren und darinnen eine Strafe vor demjenigen, so solchem entgegenhandelt, benennen, die sie dann, soviel man aus denen hieselbstigen casibus ersehen, dem Fisco des Orts Christen und ihren Armen zuwidmen, es ist aber deshalb hieselbst, soviel uns wissig, noch nichts vorgefallen***).

ad 22) Ja, zufolge ihres Generalgeleitpatents, wiewohl ihnen vor diesen die Verkaufung aller Winkel-Waren und die offene Laden verboten und das Schlachten und Pferdehandeln nur zugelassen gewesen, weswegen auch anitzo Magistratus und Bürgerschaft sich beschweret.

ad 23) Unseres Wissens keine Waren. ---

ad 25) Ja, ein Glasmacher und ein Feldscherer.

ad 26) Hiesige Körperschaft verlangt keine mehrere und sind auch hiesige Juden nicht imstande, Manufacturen aufzurichten.

ad 27) Soviel uns wissig, hausiren die Juden nicht, die meisten ernähren sich auch vom Schlachten. ---

ad 38) Wann die Juden aus 10 Männern bestehen, können sie eine Synagoge ausmachen, und haben derothalben sie zu Moers nunmehr zwei, so doch alterniren und zu Krefeld und auf der Moersisch-Hülssischen Strasse an jedem Orte eine, der Synagogenstreit zwischen dem Juden Leyser Coppel und Levi Salomon et Cons. ist daher entstanden, weiln die sämtliche Judenschaft wegen dass die Synagoge in des Coppels Hause allzu enge

*) Muss geschehen.

**) Müssen unter sich ein paar Ältesten und Vorsteher auf 3 Jahre unter sich ausmachen und nach 3 Jahren wieder wählen und selbige confirmiren lassen.

***) Künftig muss der Vorsteher dieses besorgen.

und klein war, ersuchet, dass selbige in des Levi Salomons Behausung transferiret werden mögte, so ist ihnen selbiges zugestanden, der Leyser Coppel hat aber dagegen sich gesetzt und ist Sie instruiert und bei der Juristen Fakultät zu Duisberg dahin decidiret worden, dass die Transferirung geschehen, hergegen dem Leyser Coppel seine an der Synagoge getane Reparationskosten gut getan werden sollten, so auch E. K. M. ... confirmiret, der dem Leyser Coppel zuerkannten Kosten halber hat die Judenschaft an E. K. M. Hochpreisbares Tribunal appelliret, und während der Zeit, also solche Sache daselbst gehangen, hat der Leyser Coppel mit des Juden Levi Salomons Sohn Benjamin Levi angebunden und denselben wegen eines Rindgens, so etwa 10 à 11 rthlr. wert gewesen und er vorgegeben, dass solches von seinen Schuldnern ihm in Bezahlung geschickt, von dem Benjamin Levi, aber vor den Bringern unterm Praetext, dass er Leyser Coppel wäre, und er das Öchslein haben sollte, in seinen Stall gebracht worden, eines furti beschuldiget und darüber einen sehr kostbaren Prozess am extraordinären Notgerichte geführt, es hat sich aber zugetragen, weil sein Angeben nicht erweisen können und der Schuldner, so das Rindgen geschicket, bezeuget gehabt, dass er solches dem Benjamin Levi zugesandt, dass er, Leyser Coppel, in expensas per votum impariale condemniret und der Benjamin Levi absolviret worden, und der Synagogen- und Ochsenprozess gegeneinander aufgehoben und dabei conditioniret, dass die Synagoge ein Jahr an Levi Salomons und das ander Jahr an Leyser Coppels Haus sein sollte. – – –

**Nr. 387. Reskript an die Moersische Regierung
wegen Einrichtung des Judenwesens**

Berlin, 23. März 1722

Konz. gez. Schlippenbach, Freyberg, Duhram, Culemann, Ellenberg, Pehnen.
Geh. St. A. R 21-203c

... Es ist Euer ... Bericht vom 16. Juli 1720¹⁾ das dortige Judenwesen betr. zu rechter Zeit allhier eingelaufen, und nachdem wir denselben durch die zu Regulirung der Judensachen in allen Unseren Landen angeordnete Kommission examiniren lassen, so haben Wir auch darauf hiemit weiter in Gnaden zu vernehmen geben wollen:

ad 1) dass die dortigen Juden unterm 9. Februar 1715 ein Geleitspatent auf 20 Jahre, und zwar vor 20 Familien, so aber darin nicht genannt sein,

¹⁾ Nr. 386.

erhalten¹⁾, es dabei zwar sein Bewenden habe; Wir vernehmen aber aus den von euch --- eingesandten Protocolle vom 8. Juli 1720 missfällig, dass nicht allein 21 Familien und also eine über die gesetzte Zahl all dort sich befinden, sondern auch, dass unter denenselben annoch einige sind, so sich zu dem Geleitspatent noch nicht gehörig legitimiret haben; ingl. dass einige von ihnen das gewöhnte Schutzgeld bisher nicht entrichtet, welches Uns dann um soviel mehr zu besonderem Missfallen gereicht, da euch auf euern abgestatteten Bericht ... bereits unterm 1. April 1719 ausdrücklich befohlen, dass alle diejenige Juden, so innerhalb 6 Wochen nicht dociren würden, dass sie wegen des Schutzpatents die Marinen- und andere Gelder bezahlt haben, von dort weg und ohne einigen weiteren Anstand aus dem Lande geschaffet werden sollten und gereicht es zu eurer Verantwortung, dass ihr solchem Befehl bisher nicht gehörig nachgelebet. Ihr habt auch nunmehr selbigen ohne den geringsten weiteren Aufschub ins Werk zu richten; und wenn die unqualifizierte Juden sich nicht innerhalb 6 Wochen, so ihnen pro omni et ultima dilatione gesetzt werden, deshalb gehörig legitimiren, dieselbe keineswegs weiter zu dulden und an deren Stelle andere Juden vorzuschlagen, so in Schutz zu nehmen; wie ihr dann die Specification derer Juden, so die Marinen-Jura bezahlt haben, hiebei empfanget, und weilen die darin befindliche Namen mit denenjenigen, so sich anitzo laut des von euch eingesandten Protocolli angeben, nicht überall correspondiren: so habt ihr zu berichten, wie es damit bewandt, massen dann, wann etwa von diesen 20 Familien ein oder andere abgehet, keine andere an deren Stelle wieder gesetzt werden müssen, wann sie nicht züfoderst sich allhier gemeldet und die gewöhnliche Jura entrichtet. Wobei denn auch bei Aufnehmung dergleichen Juden dahin gesehen und examiniret werden muss, ob sie wegen ihres guten Lebens und Wandels glaubwürdige Attesta beibringen und auch etwas im Vermögen haben, zumalen wir keine arme und Betteljuden in Unsern Landen dulden wollen; vornehmlich aber befehlen Wir euch hiemit alles Ernstes, die festgesetzte Zahl der 20 Familien bei Vermeidung Unserer Ungnade keineswegs zu überschreiten.

Bei der Beantwortung ad art. 4 in dem Protoc. --- wird von dem 12. Juden Jacob Josephs, wie auch dem 13. Matthias Salomon und dem 14. Levi Salomon angeführet, dass ein jeder von ihnen all dort 3 verheiratete Kinder habe und dass sie vergleitet sein, und verlangen Wir zu wissen, wie es damit bewandt und wie solche Vergleitung zu verstehen, ingleichen

¹⁾ Nr. 384.

wie alle solche Kinder heissen; allermassen euch dann ein vor allemal zur Regul dienet, dass, wann gleich die Eltern vergeitert sind, keine von ihren Kindern, wann sie sich verheiraten, alldort geduldet werden können, solange die Zahl der 20 Familien noch komplett ist.

ad 2) müsset ihr denen Klagten, so laut eures Berichts einige Mal bishero vorgekommen, dass nämlich die Juden zuweilen die Interessen zum Kapital schlagen und sonsten die Christen mit ihrem unzulässigen Wucher drücken, gehörig remediren; ...

Bei dem von euch getanen Vorschlage aber wegen der Juden über die auszuleihende Gelder führende Rechnung finden Wir allerhand Bedenklichkeiten, sondern es ist genug, wann sie ordentliche Pfandbücher und solche Rechnungen führen, dass sie selbige allemal bedürfenden Falls beschwören können.

ad 3) Wegen derer von den Juden geführten Beschwerden, dass der dortige Magistrat von ihnen doppelte Accise nehmen und ihnen die Stadtgemeinde in Hütung ihres Viehes behindern, weshalb ihr aber vermeinet, dass selbige aus denen von euch angeführten Ursachen ungegründet sein, könnet ihr gewissen Juden, wann sie sich dieserhalb weiter melden, bescheiden, dass sie die Sache allenfalls mit dem Magistrat gehörigen Orts ausmachen müssen, im Fall sie hierunter genugsames Fundament zu haben vermeinen ...

ad 6) muss es den von dem dortigen Magistrat geschehenen Vorstellung ohngeachtet bei dem General Geleits Patent und der darin gesetzten Zahl der 20 Familien bleiben; was aber in dem dortigen Polizei-Reglement enthalten, dass nämlich kein Jude alldort aufzunehmen, so nicht an die 400 rthl. im Vermögen hat, das ist Unserer Intention --- auch conform.

Was ihr sonst hiebei wegen des hohen Zinses, so die Juden von ausgeliehenen Kapitalien nehmen, erwähnt, so müssen billig dieselbe bei denen 8%, so ihnen vermöge des Schutzpatents zu nehmen erlaubt worden, geschützt werden, und wann jemand auf gute und sichere Hypotheken Geld nehmen muss, so glauben Wir, dass er alldort schon Geld zu 5 oder weniger % bekommen werde, ohne dass er nötig habe, es von denen Juden zu borgen und denenselben hohe Interessen zu geben.

ad 7) muss denen unverheirateten Kinder der privilegirten Juden kein absonderlicher und ordentlicher Handel verstattet werden, sondern es können dieselbe allenfalls ihren Eltern im Handel an die Hand gehen und die Verheirateten müssen, solange die Zahl der 20 Familien noch complet ist, gar weggeschaffet werden.

Ad 8) bleibt es dabei, dass nämlich der Juden Kinder auf der Eltern

Schutzbrieft nicht sitzen bleiben, jedoch, wann einer von denen 20 Familien abgeheth, sollen dieselbe dazu die Praeferenz haben. — — —

[ad 11) 4 rthl. Schutzgeld ist zu wenig, sie müssen 8 rthl. geben.

ad 14) Sie müssen die Geburts- und Heiratsgelder zahlen.

ad 15) Die verbotenen Gradus bei der Heirat müssen observirt, Dispensationen müssen beim König nachgesucht werden.

ad 16) Die Abschoss- und Abzugsgelder müssen bezahlt werden.

ad 17) Es müssen Älteste gewählt werden.

ad 28) Es darf niemand mehr als einen Knecht und einen Jungen halten.]

**Nr.388. Spezifikation der im Fürstentum Moers begleiteten Juden,
welche die Marinengelder bezahlet**

Eingereicht von der Moers'schen Regierung 2. Juli 1723.

Geh. St. A. R 21-203c

- 1) Levi Salomon, Jude zu Moers, so unterm 14. November 1717 ... seine Marinen- und Patents-Jura bezahlet, hat ein Haus und Garten in und bei der Stadt Moers, hat 3 Kinder im Moersischen verheiratet, seinen Sohn Benjamin Levi, so gleichfalls begleitet und hiernächst sub. No. 2 specificiret folget, eine Tochter, so an Salomon Eleazar verheiratet und sub. Nr. 3 specificiret stehet, eine Tochter, an Israel Samuel verheiratet, ... begleitet ...
- 2) Benjamin Levi, ein Sohn von Levi Salomon, hat seine Marinen- und Patent-Jura bezahlet und besitzt einen Garten bei der Stadt Moers, wohnet auch in der Stadt Moers.
- 3) Salomon Eleazar, so eine Tochter von dem sub. Nr.1 specificirten Levi Salomons hat, hat seine Marinen- und Patents-Jura bezahlet, wohnet in der Stadt Moers und hat an Grundstücker einen Garten.
- 4) Leyser Coppel (Mar. und Pat. Jur. bezahlet) wohnet in der Stadt Moers, besitzt 3 Häuser, Garten und etwa 13 Morgen Landes.
- 5) Simon Benjamin oder Wolff (Mar. und Pat. Jur bezahlt) wohnet in der Stadt Moers, woselbst er ein Haus erblich besitzt.
- 6) Jacob Josephs (Mar. u. Pat. Jur. bezahlet) wohnet in der Stadt Moers, hat 3 vergleitete Söhne (Nr. 7, 8, 9), hat keine Erbstücker.
- 7) Philip Jacobs, so anfänglich aufm platten Lande zu Neukirchen gewohnt, anitzo aber in der Stadt Moers sich niedergelassen (Mar. u. Pat. Jur. bezahlet) besitzt keine Erbstücker.

- 8) Levi Jacobs ist [anfänglich im Dorfe Capellen begleitet gewesen.]
- 9) Benj. Jacobs hat anstatt Salomon Matthias, so sein Patent nicht auslösen können, die Marinen- u. Patent-Jura bezahlet, wohnet in der Stadt Moers, besitzt sein eigen Haus.
- 10) Matthias Salomon, so seine Marinen- u. Patent Jura bezahlet gehabt, ist verstorben, und verlanget dessen Sohn Bernhard Matthias hergegen vergleitet zu werden, welcher dann auch seines Vaters Haus nebst 2 Morgen Landes und 2 Garten von seinen Miterben übergenommen und besitzt, will sich verheiraten mit seiner Mutter halben Bruders Tochter aus dem Münsterischen von Werl, Judith Moses genannt, der verstorbene Matthias Salomon hat noch einen Sohn in der Stadt Moers sub. Nr. 11 und 2 Söhne in Krefeld sub Nr. 12 und 13 begleitet.
- [11) Marcus Matthias besitzt ein Halbhaus eigentümlich.
- 12) Herz Matthias, zu Krefeld vergleitet gewesen, ist gestorben, seine Witwe lebt noch.
- 13) Levi Matthias, in Krefeld vergleitet, hat keine Erbstücker.
- 14) Meyer Mendel „ „ „ „ „ „
- 15) Salomon Lucas „ „ „ „ „ „
- 16) Levi Meyer wohnet auf d. Meursschen Hülsischen Str., hat Haus und Garten.
- 17) Salomon Meyer „ „ „ „ „ „ „ „ „
- 18) Meyer Salomon „ „ „ „ „ „ „ „ „
- 19) Salomon Mendel „ „ „ „ „ „ „ „ „
- 20) Israel Samuel „ „ „ „ „ „ „ „ „]

Nr. 389. Reskript des General-Direktoriums

19. Oktober 1734

Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sekt. 1. Nr. 2
Steuern

[Eine Erleichterung der Moersischen Juden ist nur angängig, wenn ihnen die Cleve-Märker etwas abnehmen wollen. Ein Nachlass im ganzen kann nicht gestattet werden.]

**Nr. 390. Vorstellung der Moersischen Judenschaft
beim Generaldirektorium**

17. Dezember 1734

Geh. St. A. Gen. Dir. Kleve. Tit. CLXI. Sekt. 1 Nr. 2

[Auf Grund der Generalrepartition von 1734 haben die Moersischen Juden nur 16 rthl. Rekruten Gelder zu zahlen. Ausserdem „sortiren“ sie unter die Kleve- u. märkischen Juden, sie sind in dem klev. und märkischen Anschlag mit inbegriffen, da sie zu 1/8 darin quotisiert sind; sie müssten sich also pro quota des Nachlasses der 360 rthl. mit erfreuen. Klage über ihre Armut im Verhältnis zum Reichtum der Kleve-Märker¹⁾.]

Die Grafschaft Lingen

**Nr. 391. Gesuch des Levi Isaac und Jacob Victor zu Ibbenbüren in der
Grafschaft Lingen um weitere Wohnerlaubnis in der Grafschaft**

Berlin, 20. November 1719

Geh. St. A. Rep. 64 R VIII. Lingen. Privata. Vol. 1

[Durch die Beamten wurde ihnen befohlen, innerhalb 3er Wochen Stadt und Land zu räumen, obwohl den Lingenschen Juden noch vor einem Jahre der Aufenthalt im Lande durch ein Schutzpatent bewilligt wurde. Sie haben zudem im Jahre 1695 von dem verstorbenen König William von Grossbritannien²⁾ Schutzpatente erhalten und seit dieser Zeit, trotz ihres geringen Einkommens, als Viehschlächter ihre Gebühren pünktlich bezahlt. Sie sind auch jetzt bereit, ein Schutzgeld von 6 Reichstalern zu bezahlen. Sie bitten, nicht aus der Stadt Ibbenbüren und der Grafschaft Lingen verstoßen zu werden oder wenigstens, da der Winter herannaht, bis Ostern bleiben zu dürfen.]

¹⁾ Reskript an die Kriegs- und Domänenkammer in Kleve 17. I. 1735. Da die von den Moersischen Juden angeführten Umstände nicht unerheblich sind, ein Irrtum bei der Repartition aber nicht wohl glaublich ist, so soll die Kammer sich bemühen, die Sache der Billigkeit nach abzutun ... „wann die Rekruten-Casse nur das ihrige jederzeit prompt erhält“.

²⁾ Wilhelm von Oranien, der 1702 starb. Moers und Lingen waren nach dem Tode Wilhelms, der mit Maria, der Tochter Jacob II. von England, verheiratet war und zusammen mit seiner Gattin 1689 den englischen Thron bestiegen hatte, als Teile der oranischen Erbschaft an Preussen gefallen.

**Nr. 392. Resolution für Levi Isaac
und Jacob Victor zu Ibbenbühren**

Berlin, 27. November 1719

Geh. St. A. Rep. 14. RVIII. Lingen. Privata. Vol. I
Die in der Grafschaft sich befindenden Juden
müssen weggeschafft werden

[Es muss schlechterdings bei der Verordnung vom 3. Oktober bleiben, nach der die in der Grafschaft Lingen sich befindenden Juden weggeschafft werden müssen, zumal der König keinen Juden, der nicht mindestens 10000 Taler im Vermögen hat, weiter annehmen will.]

**Nr. 393. Bericht der Lingenschen Kommissäre en Chef
und der Beamten**

Lingen, 29. November 1719

Geh. St. A. Rep. 64. RVIII. Lingen. Privata. Vol. II
Die Wegschaffung der Lingenschen Juden

[Die Juden, denen anbefohlen worden war, das Land sofort zu räumen, haben aus folgenden Gründen gebeten, die Räumungsfrist zu verlängern: Der Termin von drei Wochen sei zu kurz, um ihren hiesigen Handelsverpflichtungen nachkommen zu können, zudem seien bei dieser Jahreszeit ausserhalb Landes keine Wohnungen zu erhalten, der König würde sie wohl auch bei seiner weltberühmten Güte nicht mit Weib und Kind unter freiem Himmel liegen lassen wollen. Sie bitten um eine Abwanderungsfrist bis Ostern 1720.]

**Nr. 394. Reskript
an die Lingenschen Beamten**

Berlin, 6. April 1720

Geh. St. A. R 64. RVIII. Lingen. Vol. IV
Ausweisung

[Die Beamten erhalten den Befehl, die betreffenden Juden, falls sie noch nicht weggegangen sind, ohne weiteren Anstand aus dem Lande zu schaffen und deshalb die sofortige Verfügung zu tun.]

Nr. 395. Reskript an Danckelmann¹⁾ und Reck²⁾

Berlin, 23. März 1726

Geh. St. A. R 64 R VIII. Lingen Generalia und Miscellanea. Conv. 3
Über die Wegschaffung der Lingenschen Juden

[Aus dem Gesuch eines Juden, namens Hayman, geht hervor, dass der Bittsteller für einen Schutzbrief im Lingenschen 25 Taler und die gewöhnlichen Judenabgaben entrichten will. Dieses Gesuch beweist, dass sich noch jetzt in der Grafschaft Lingen Juden befinden. Es wird befohlen, diesen sofort anzudeuten, dass sie sich wegen ihrer und ihrer Kinder Beibehaltung sogleich bei der zur Untersuchung sämtlicher Judenbeschwerden verordneten hiesigen Kommission zu melden und eine königliche Resolution beizubringen hätten, widrigenfalls man sie nicht anhören, sondern auf Grund der schon vor einiger Zeit ergangenen Verordnung unfehlbar gegen sie vorgehen und sie aus dem Lande wegjagen würde.]

Die Grafschaft Tecklenburg

Nr. 396. Reskript an die Tecklenburgische Regierung

Berlin, 2. März 1722

Gez. Schlippenbach, Geh. St. A. R 21-203c

Namentliche Aufführung der einzelnen Schutzjuden.

Nur die von der früheren Landesherrschaft ausgestellten Privilegien haben Gültigkeit. Verweis wegen Übergriffe der Tecklenburgischen Regierung

[Nach Durchsicht des Berichts vom 8. Januar über das dortige Judenwesen durch die dazu verordnete Kommission ist folgendes zu bemerken: 1) Samuel Isaac aus der Stadt Tecklenburg darf auf Grund seines Privilegs vom 19. September 1703, das vom Grafen von Solms³⁾ ausgestellt wurde, bleiben, da er aber als Isaac Samuel angeführt wird, soll die Kommission darüber berichten.

¹⁾ Sylvester Dietrich, Frh. von D., Commissaire en chef in Lingen, Geh. Rat.

²⁾ von der Reck, Kriegs- und Domänenrat in der Mindischen Kammer, Richter in der Grafschaft Lingen.

³⁾ König Friedrich I. hatte 1707 durch Kauf vom Grafen von Solms die Grafschaft Tecklenburg erworben.

2) Dem Marcus Salomon soll ebenfalls die Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, da er ein Privileg des Grafen von Solms vorweisen kann. Er soll aber einen seiner beiden Knechte entlassen.

3) Arend Joseph aus Tecklenburg besitzt nur einen Schutzbrief vom 9. März 1713, den ihm die Tecklenburgische Regierung gegeben hat. Da dergleichen Patente von den Landesherrn selbst ausgestellt werden müssen und es den Bedienten nicht zusteht, Juden in den Schutz aufzunehmen, so wird es in Berlin mit Befremden empfunden, dass die Tecklenburger Regierung ohne Erlaubnis sich solches angemaßt hat. Da das von ihr ausgestellte Patent aus diesen Gründen keine Gültigkeit hat, kann Arend Joseph nicht als Schutzjude angesehen werden.

4) und 5) Isaac Simon und Kaufmann Josephs Witwe zu Lengerich, die beide mit Privilegien vom Grafen von Solms versehen sind, dürfen bleiben.

6) Isaac Simon aus Ibbenbüren, der nur ein Dekret der Tecklenburger Regierung vom 3. Juli 1716 besitzt, muss entlassen werden.

7) Hingegen wird Salomon Levi zu Lienen, falls sein vom Grafen Hans Adolph verliehenes Privileg vom 7. Mai 1698 richtig ist, bleiben dürfen.

8) Jacob Isaac, der nur ein Interimsdekret vom 26. Januar 1706 besitzt, kann nicht geduldet werden.

9) Isaac Lazarus zu Cappelen ist nur im Besitz einer Interimsverordnung, dass er bis zur Heimkehr des Grafen von Solms nach Tecklenburg in Cappeln wohnen dürfe.

10) Meyer Heynen hat auch nur ein sogenanntes Schutzpatent von der Tecklenburger Regierung.

11) Das gleiche gilt für Elias Levi zu Wersen. Wenn er aber ein von der früheren Landesregierung ausgestelltes Privileg vorweisen kann, darf er bleiben.

Die Tecklenburgische Regierung wird aufgefordert, von denjenigen Juden, die keine Patente besitzen, eine Erklärung zu verlangen, welche Summe sie für ein Patent bieten wollen. Da in den übrigen Provinzen jeder Schutzjude für sein Patent 8 rthl. zahlen muss, wird die gleiche Summe auch von den Tecklenburger Juden erwartet. Schliesslich soll die Tecklenburger Regierung noch folgendes beachten: Es soll bei Vermeidung schwerer Strafen kein unvergleiteter Jude in Tecklenburg geduldet werden. Keine Juden sind aufzunehmen, die nicht vom König unterschriebene Patente erhalten haben. Den Schutzjudenkindern darf bei ihrer Verheiratung eine Niederlassung nicht gestattet werden, ausser wenn sie Patente erhalten haben. Die Berliner Regierung findet es auch gut und nötig, den dortigen Schutzjuden die Wahl von Ältesten nahe zu legen.]

**Nr. 397. Gesuch der Tecklenburger Juden an die Tecklenburger Regierung,
dass das bisherige Schutzgeld nicht erhöht werde**

Tecklenburg, 11. Februar 1723

Geh. St. A. R 21-203c

[Die 12 Tecklenburger Juden weisen nach, dass der Handel im Lande für die Juden sehr schlecht sei; die Grafschaft sei vom Hochstift Münster und Osnabrück eingeschlossen, den Juden aber der Handel mit den benachbarten Ländern verboten. Sie seien trotzdem bereit, für ein Generalschutzpatent 100 Taler zu zahlen.

Die Absicht des Königs, die Juden bis auf zwei oder drei aus dem Lande zu jagen, sei für das königliche Interesse nicht vorteilhaft, da viele Menschen mit verschiedenen Erwerbszweigen mehr aufzubringen vermöchten als wenige. Daher hoffen die 12 Tecklenburger Judenfamilien, die sich bisher redlich ernährten, dass keiner von ihnen durch die Wegschaffung zum Bettler gemacht, sondern nach Zahlung der angebotenen Summe weiter geduldet werde. Sie bitten vor allem, das Schutzgeld nicht zu erhöhen, da sie schon höhere Abgaben als die Juden in den übrigen Provinzen zahlen müssten und von keiner bürgerlichen Abgabe befreit seien.]

**Nr. 398. Bericht der Lingisch-Tecklenburgischen Kommissären
chef, der Hofräte und Richter**

Lingen, 15. Mai 1723

Unmassgebliche Einschätzung der Schutzgelder

[Aus einem eingesandten Memorial der Juden geht hervor, dass sie für ein Generalschutzpatent 100 Taler geboten haben. Die Kommissäre sind aber der Meinung, dass sie billigerweise 150 Taler zahlen sollten.]

Nr. 399. Reskript an den Kriegs- und Domänenrat Balcke¹⁾ in Tecklenburg

Berlin, 24. Juni 1724

Geh. St. A. R 21-203c

Die Beteiligung eines Tecklenburgischen Juden an einem Kirchenraub.
Seine von der Münsterschen Regierung verlangte Auslieferung
kann nicht stattfinden

¹⁾ Johann Moritz B., Landrezeptor im Tecklenburgischen, Steuerrat in Tecklenburg und Lingen.

[Unter der Folter hat einer an einem Kirchenraub in Ostbevern im Münsterschen beteiligter Jude ausgesagt, dass Salomon Schlomer aus Lienen im Tecklenburgischen von ihm gestohlenen Kirchensilber gekauft habe. Die Münstersche Regierung verlangt daher die Auslieferung des Tecklenburgischen Juden. Da der Beschuldigte aber preussischer Untertan ist, kann man der Münsterschen Regierung nicht willfahren. Es soll ihr aber das Ergebnis der Untersuchung, das gegen den Beschuldigten angestellt werden wird, mitgeteilt werden.]

Das Herzogtum Geldern

Nr. 400. Bericht der Geldrischen Kommission

Geldern, 1. Dezember 1730

In Geldern wohnten bisher keine Juden

[In Geldern wohnten bisher keine Juden, nur in der halb Geldrischen, halb Klevischen Herrlichkeit Capellen lebten einige wenige. Da sie aber keine Schutzbriefe besaßen, haben sie schon vor geraumer Zeit die Provinz verlassen müssen. Die Kommission bittet die Berliner Regierung um die Zusendung der Edikte gegen das Hausieren, damit sie gegen die hier herumhausierenden fremden Juden angewandt werden können.]

Die Grafschaft Ravensberg

Nr. 401. Konfirmation des Generalgeleits für die Revensbergischen Juden

Berlin, 31. März 1714

Gez. Bartholdi, Duhram. Geh. St. A. R 34-178e

Wir, Friedrich Wilhelm, König ... tun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem uns die gesamte Judenschaft der Grafschaft Ravensberg nach Unserer angetretenen Landesregierung alleruntertänigst ersuchet, Wir wollen sie unter Unsern hohen Schutz und Schirm beständig nehmen und ihnen zu dem Ende ein Confirmationspatent erteilen, dass Wir ihrem aller-

untert. Suchen in Gnade stattgeben, und, nachdem sie dem Publico zum Besten sich mit Uns abgefunden, sie alle samt und sonders mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde namentlich in Bielefeld 6 Familien, als Wolff Joseph, Joseph Wolff, Seeligmann Schloman Reinbach, Natan Marcus Spanier, Sara Abraham Witwe und Seeligmann Abraham; in der Stadt Herford fünf Familien, als Hertz Levi, Elias Levi, Berend Hertz, Jacob Moses, Sohn von Moses Levi und Moses Bonfunk Witwe; in dem Flecken Vlotho vier Familien, als Jobst Jacobs Witwe, Israel Spanier, Magnus, des vormaligen Schutzjuden Tochtermann und Aron, der Witwe Salomon Levi Ehemann;

zu Schildesche 4 Familien, als Samuel Abraham, Israel Levi Sohn genannt Wolff, Jobst Moses und Jobst Levi; in Werther 3 Familien, als Bendix Schloman, Nathan Philipp oder Bacharach, Aron Heineman Levi; in Halle 2 Familien, als Levi Hersche und Schloman Saulsson ..., in Borgholtzhausen 2 Familien, als Benedix Moses und Abraham Jacob; in Versmold 2 Familien, als Davids Witwe und Abraham Salomon; in Enger 3 Familien Alexander Niene, Bendix Alexander, Itzig Meiers Witwe jetziger Mann Abraham; in Bünde 3 Familien Lesers Witwe jetziger Mann Heineman, Abraham Moses und Philipp Leser; In Oldendorf 3 Familien Gerschom Joel, Abraham Leser, Daniel Heinemans Witwen Schwiegersohn Heineman Ascher; in Holzhausen 1 Familie Heineman Levi, in Brockhagen gleichfalls 1 Familie Schoman Bendix in Unser allergndgst. Geleit, Schutz und Schirm aufgenommen, dergestalt und also, dass sie in Unserer Grafschaft Ravensberg jeder an seinem Ort wohnhaft bleiben und ihren Handel und Wandel in Kauf und Verkauf, es sei in ganzen Stücken oder mit der Elle, in Geld Ausleihen und Schlachten, wie auch sonst ihre Nahrung auf Art und Weise, wie solches im Röm. Reich und Unseren Landen in specie den Juden vergönnet und zugelassen ist, sie, die in der Grafschaft Ravensberg wohnenden Juden, auch durch ihre Geleitpatente und vorhin erhaltenen Conzessionen dazu privilegiert seien, ohne jemandes Hinderung continuiren und festsetzen mögen, allemassen Wir sie hiemit und kraft dieses in Unsern Schutz aufnehmen, das ihnen vorhin erteilte Geleit und Rechte confirmiren und sie dabei maintainiren wissen wollen. Wornach sich jedermänniglich und insonderheit Unsere Landdrosten, Drosten und Beamten, wie auch Magistrate und übrigen Befehlshaber Unserer Grafschaft Ravensberg sich gehorsamst zu achten und die Judenschaft bei diesen Privilegio und ihren Schutzbriefen nachdrücklich zu schützen haben und sie dawider nicht bedrücken noch beeinträchtigen zu lassen.

**Nr.402. Konzession für Abraham Salomon zu Schildesche,
sein bisheriges Curiren fortzusetzen**

Berlin, 11. Januar 1715

Konz. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 34–178e

[Salomon Abraham zu Schildesche hat bisher verschiedene gute Kuren durchgeführt und denjenigen, die seine Hilfe in Anspruch nahmen, gegen geringes Entgelt geholfen. Es wird ihm deshalb die Konzession erteilt, sein seit 40 Jahren ausgeübtes Heilverfahren fortzusetzen. Der Landrost und die Beamten der Grafschaft Ravensberg erhalten den Befehl, den Abraham zu schützen, wenn er den Kranken, die zu ihm Vertrauen haben und seine Hilfe suchen, an die Hand ginge.]

Nr.403. Reskript an den Drost und die Beamten zu Sparenberg

Berlin, 21. März 1719

Ausf. gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch. Geh. St. A. A. R. 34. 24¹⁵

Den Juden zu Herford und Bielefeld wird eine Erweiterung
ihres Handels nicht gestattet

[Der Magistrat zu Bielefeld hat gegen die Juden Klage geführt, weil sie, gestützt auf das ihnen 1691 erteilte und 1714 bestätigte Privileg¹⁾, Handel und Wandel in der Stadt trieben. Weil die Bittsteller anführten, dass den Juden dieses Privileg absque praevia causae cognitione erteilt worden und ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen zuwiderlaufe, wird den Juden zu Herford und Bielefeld eine Erweiterung ihres Handels zum Schaden der Städte verboten. Widrigenfalls hätten sie zu gewärtigen, dass sie aus der Provinz verjagt werden würden.]

**Nr.404. Bittschrift der Bielefelder Schutzjuden Wolff Joseph,
Sara und Seligmann Schlom**

Bielefeld, 24. August 1720

Geh. St. A. R 21–203c, Commissionsacta Judenwesen
in Ravensberg, Minden, Moers

Gesuch um Rückgabe des vom Rat ihnen abgepressten Ratsopfergeldes

[Die hiesige Judenschaft hatte früher ausser dem Schutzgelde keine bürgerlichen Abgaben zu bezahlen. Später musste jede Familie dem Magist-

¹⁾ Nr. 401.

rate jährlich 3 Taler $\frac{1}{3}$ Groschen erlegen, dagegen waren sie von persönlichen Abgaben frei. Vor einigen Jahren liessen ganz unvermutet die Schützenschäfer von jeder Familie 2 Taler Wachegelder eintreiben. In dem Prozess, der daraufhin entstand, behauptete der Magistrat, dass es nicht Wache- sondern Ratsopfergelder wären, welche die Juden bisher zu erlegen gehabt hätten. Der Magistrat wird jedoch schwerlich seine Ansprüche auf diese Ratsopfergelder erweisen können, da dieselben nicht von Personen, sondern von Häusern gefordert werden, eine Steuer, von der die Juden frei sind. Sie finden es auch ungebührlich, dass sie ausser der jährlichen Abgabe von 3 Talern an den Magistrat noch 2 Taler an die Schützenschäfer zahlen müssen, da keiner zweierlei Todes sterben kann und niemand, am wenigsten der Magistrat, die Judenschaft mit neuen Pflichten belegen darf; denn sie ist allein ihrem Direktor, dem Geheimrat von Schlippenbach, und nicht dem Bielefelder Magistrat unterworfen. Sie bittet daher den Advocatus fisci zu Ravensberg, Consbruch, gegen die Ungebühr des Magistrats einzuschreiten und den Juden das ihnen erpresste Geld zurückzugeben.]

**Nr. 405. Gutachten des Geheimrats Duhram in der Klage des
Herforder und Bielefelder Magistrats über den Handel der Juden**

Werther, 24. September 1720

Geh. St. A. R 34. 24¹⁵

[Weil die königliche Konzession vom 28. Mai cur. der Ravensberger Judenschaft allen Handel und Wandel gestattet und dadurch die vorhin erteilte Verordnung wider die Juden aufgehoben worden ist, wird der Magistrat von Herford und Bielefeld dagegen nicht angehen können, sondern er wird der Judenschaft die erteilte königliche Gnade angedeihen lassen müssen. ...].

Nr. 406. Gutachten der Regierung von Minden

Minden, 12. Dezember 1720

Geh. St. A. R 21-203c

Über das Ratsopfergeld des Bielefelder Magistrats

[Die Mindener Regierung ist ebenso wie der Drost und die Beamten vom Sparenberg und alle Rechtsgelehrten der Ansicht, dass das jus recipiendi et collectandi Judaeos ein Regal des Landesherrn sei und ihm allein zu-

stehe. Es kann daher der Magistrat von den Juden nichts anderes erheben, als was dieselben etwa, wie die Christen, als possessores rerum immobilium an Abgaben schuldig sind. Und wenn der Magistrat neben den bürgerlichen Lasten, Einquartierungen, Service, Wachten, Bollwerken und dgl. sich das sogenannte Ratsopfer von den Juden bisher hat zahlen lassen, so muss er ihnen entweder die Immunität wirklich leisten oder, falls sie Einquartierung erhalten, ihnen den Abgang an jährlichen Abgaben zu gute kommen lassen.]

Nr. 407. Reskript an die Mindener Regierung

Berlin, 18. September 1721

Geh. St. A. R 21–203 c

Ratsopfergeld

[Das Gesuch der Bielefelder Schutzjuden, künftighin von dem ungebührlich geforderten sogenannten Opfergeld verschont zu bleiben, erscheint der Berliner Regierung um so gerechtfertigter, als diese Eintreibung auch in dem Gutachten der Mindener Regierung missbilligt wird. Die Mindener Regierung soll durch Verfügung künftig derartiges verhindern und dem Magistrat Anweisung geben.]

Nr. 408. Bericht des Bielefelder Magistrats über die rechtmässige Forderung des Ratsopfergeldes von den Juden

Bielefeld, 29. November 1721

Geh. St. A. R 21–203 c

[Der Magistrat kann nicht verstehen, wie Beamte, im Widerspruch zu dem Edikt vom 21. Juni 1713, die Execution hemmen und wider die Christen für die Juden rechtliche Mittel über den Haufen zu werfen berechtigt seien. Es sei stadtbekannt, dass jeder Einwohner, Christ oder Jude, Immobilienbesitzer oder nicht, zu Wachten, Bauwerken und allen übrigen Personallasten verpflichtet sei; auch die Juden hätten solche Steuern, ehe sie zum Erwerb von Häusern berechtigt gewesen seien, abstatten müssen. Auch jetzt, nach dem Kauf von Häusern, seien sie verpflichtet, (nach dem rechtlichen Gutachten der Universitäten) Wachten, Einquartierung und dergl. zu leisten. Die Juden wollen den Christen gegenüber als Junker erscheinen, keine Wachten tun und keine wirkliche Einquartierung tragen. ...

Wenn auch die Stadt das regale recipiendi Judaeos nichts angehe, so sei doch seit alters her angeordnet gewesen, dass die Juden schuldig seien, dem Magistrat eine Recognition zu geben.]

Nr. 409. Bericht eines ungenannten Beamten an das Generalkriegskommissariat über das Judenwesen in den einzelnen Städten, mit Marginalien, o. O. und Dat.

Berlin, 20. Dezember 1721

Geh. St. A. R 21-203c

[Herford im Ravensbergischen: 5 Familien. Generalschutzpatent vom 31. März 1714. Da Moses Bonnefunck weggezogen ist, und Levi Hertz ein Geleit erbittet und schon für die Bezahlung des Schutzgeldes zugelassen ist, so ist er, falls er nicht in 3 Monaten ein Patent hat, wegzuschaffen*). Berend Hertz hat einen Knecht, eine Magd und ein Kindermädchen, dies ist nicht gestattet, da kein Jude mehr als einen unverheirateten Knecht und eine Magd halten darf**).

Bei den 8 Talern Schutzgeld eines jeden bleibt es***).

Wolff Berends muss, da er schon als Schutzjude angesehen werden will, das Schutzgeld zahlen, oder wenigstens sein Grossvater Hertz Levi, auf dessen Patent er expecticiert ist****).

Bielefeld: 6 Familien, wie alle übrigen im Ravensbergischen durch das Generalpatent vergleitet. Nathan Marcus Spanier und die Witwe Sara geben nur das halbe Schutzgeld, ersterer, da er unvermögend zu sein angibt. Weil er aber vom Schlachten lebt, die Witwe mit Handel und Schlachten gut verdient, sogar Knecht und Magd hält, könnten beide wohl volles Schutzgeld geben*).

Vlotho. Jobst Jacobs Witwe hat ihren Schwiegersohn Marcus Soestman ins Haus genommen und bittet, ihr Geleit auf ihn zu übertragen. Die Kammer hat ihm eine Interimskonzession erteilt, was ihr zu untersagen

*) Randbemerkung: Nach dem Voto an die Regierung schreiben.

**) passiert, weil er 10 Kinder hat.

***) Diese 8 rtlr. machen 11 rtlr. current.

****) Handeln von ihnen kann nur einer und bei gemeinschaftlichem Handel muss einer die Hälfte, der andere ganzes Schutzgeld geben.

*) Nathan Marcus Spanier soll volles Schutzgeld geben, wegen der Witwe silentio praeteriren. Seeligman Salomon und sein Sohn Nathan Seeligman dürfen nur gemeinsamen Handel treiben, weil letzterer nur ein Patent des Vaters, das auf ihn übertragen ist, besitzt; einer hat das volle, der andere das halbe Schutzgeld zu zahlen.

ist. Falls er in 3 Monaten kein Schutzpatent hat, muss er fortgeschafft werden. Hier und in allen übrigen kleinen Ravensberger Flecken zahlen die Juden nur 2 tlr., was zu niedrig ist *).

Zu Schildesche ist der zweite Jude, unter Hinterlassenschaft einer Tochter, gestorben. Bei Samuel Abraham wohnt auf seinen Schutz der Sohn Abraham **).

Bei Werter, Halle, Borckholzhausen und Versmold ist nichts zu erinnern ***).

In Bünde wohnen 4 Familien, von denen 3 im Generalpatent erwähnt sind, aber nicht der 4te, Marcus Ascher, der früher auf dem platten Lande lebte, und da er sein Geleit nur auf Grund eines Reskriptes erhielt, wofür Bericht und Gutachten erfordert wird, mit der Klausel: ihn indessen nicht zu übereilen, so muss er fortgeschafft werden.

In Oldendorf wohnen 5 Familien, von denen 4 im Generalpatent erwähnt werden. Der 5te, Herz Daniel, hat zwar eine Kopie seines Schutzpatents vom 30. Januar 1713 gebracht, auf Grund dessen er auf Oldendorf vergleitet ist. Er steht aber nicht in dem nachher ausgefertigten Generalpatent, wofür die Ursache zu untersuchen ist. *) Hier haben fast alle Juden einen Knecht und eine Magd, Heinemann Levi sogar zwei Knechte und eine Magd. Es muss darauf gesehen werden, dass höchstens ein Knecht und eine Magd gehalten werden **.)

Beantwortungen auf die Punkte der Regierung:

ad 2. Wegen der Handlung der Juden im Ravensbergischen hat es fast die gleiche Bewandtnis wie im Mindischen; es wird in der Beantwortung angeführt, dass das Generalpatent von 1714 in dem Punkte: dass sie bei Stücken oder mit der Elle handeln mögen, für erschlichen zu halten sei, da sie damit erst 5 Jahre später zum Vorschein kamen ***). Es ist aber

*) Die Juden in den kleinen Städten werden nicht umhin können, zukünftig gleich den Mindischen 8 rtlr. zu geben, wie es im Mindischen festgesetzt.

**) Wegen dieser beiden ist zu bemerken, dass die Kinder auf den Schutz nicht wohnen können; sie sollen also erklären, welche Höchstsumme sie für die Aufnahme bieten und dann den Beschluss abwarten, da sie nicht der Eltern Schutz fortsetzen dürfen. Fiat.

***) In Versmold kann Melchior David, welcher der Mutter Schutz fortsetzt, nicht geduldet werden, wenn er nicht etwas für die Aufnahme gibt und ein Patent ausbringt.

*) Fiat.

**) Der eine muss weg.

***) Darüber findet sich auch ein absonderlicher Bericht der Mindischen Regierung vom 12. Dezember 1720.

diese Sache, wenn er nicht irre, der Kommission vorgelegt worden, deren Bericht abzuwarten sei.

ad 6) Der Bielefelder Magistrat will behaupten, nach landesherrlichen Verordnungen dürften nicht mehr als 3 Judenfamilien dort wohnen. Es wären aber schon 6 da. Die Regierung stellt es zur Dezision. Weil die jetzt dort wohnenden Juden aus dem Generalpatent ein jus quaesitum haben und für die Confirmationsgebühren 8 rtlr. zahlten, soll ihnen solches Recht für ihre Personen nicht genommen werden. Jedoch ist nicht ausgemacht, wenigstens ist es nicht in den Akten zu finden, dass sie für ihre Kinder ein Recht beanspruchen können, denn in dem Generalpatent findet sich davon nichts, auch sind die Ravensberger Juden hierin mit den Mindischen früher gleich gewesen.] So sind die alten Schutzpatente auf ihre Person beschränkt. Und könnte man also bei Majestät beantragen, dass die jetzigen Bielefelder Juden bis auf 3 aussterben*).

ad 19) und 20) zahlen die Juden hier bei Hochzeiten und Geburten 14 rtlr. ad Montem Pietatis. Ist also zu erinnern wie bei Minden.

ad 35) Bei einer Judenfamilie höchstens ein Knecht und eine Magd.

ad 39) Muß die Regierung beschieden werden, wie die Pfandbücher zu halten.

ad 44) Einige Juden haben eigene Häuser, Äcker und Garten. Obwohl sie, wie dabei angeführt, dieselben nicht besitzen, wird es doch daselbst so einzurichten sein, wie in dem projektirten Generalprivileg für Minden.

ad 58) Könnte bewilligt werden, dass zur Begrabung der Juden noch ein Platz an einem andern Orte als zu Halle oder zu Borgholtzhausen angewiesen werde.]

Nr. 410. Bericht des Rats Pott¹⁾ an den König in Sachen der Bielefeldischen Kaufleute wegen der von den Juden angemastten Handlung

Bielefeld, 15. Jan. 1722

Geh. St. A. R 34-24¹⁵

[Nach den bisherigen Privilegien war den Juden der bürgerliche Handel verboten und nur der Kümmer-Handel erlaubt. Unzweifelhaft beruht die Wohlfahrt dieser Stadt in der Beibehaltung der christlichen Kaufleute;

*) vid. die Beantwortung der Regierung zu 10 u. 11, woraus dieser Punkt klar, dass die Juden für ihre Kinder gar kein Recht haben.

¹⁾ Ravensbergischer Hofrat, wird bei der Vereinigung von Minden-Ravensberg der Mindischen Regierung beigegeben. Siehe Acta Borussica, Beh. Organisation III. S. 156.

wenn die Juden diesen vorgezogen werden würden, wäre ihre Existenz in Frage gestellt. Denn während die christlichen Kaufleute ihre Söhne mit vielen Kosten in der Fremde in der Lehre halten, diese sodann, bevor sie handeln dürfen, eine Prüfung ablegen und dann nebst den jährlichen Amtslasten sich in gewissen Schranken halten müssen, so dass ein Seidenkrämer keinem Tuchhändler und vice versa ins Handwerk greifen darf, so wachsen die Judensöhne bekanntlich nicht nur bei ihren Eltern auf, sondern fangen auch den Handel von Jugend auf an, ohne jemanden zu fragen, geschweige Lehrbriefe zu erhalten und sich zum Amte zu qualifizieren oder irgendwelche jährliche Amtsbeschwerden zu tragen, anderer Vorteile, welche sie vor einem christlichen Kaufmanne haben, (welcher die Käufer in einer boutique erwartet, während die Juden herumlaufen und das Beste wegschnappen, nicht zu gedenken). So ist der Ruin der jetzigen Kaufleute begreiflich, aber auch bei dem Übergewichte der Juden an eine Niederlassung auswärtiger Kaufleute nicht zu denken. Auch die Angabe der Juden, dass sie nach ihrem Schutzpatente von 1714 Handelsfreiheit sowohl in Stücken als Ellen haben, ist nach dem Reskripte vom 21. März 1719¹⁾ als erschlichen anzusehen. Es ist ihnen nur der Kümmerhandel erlaubt. Ferner ist auch der Anspruch der Juden, dass sie durch Bezahlung der 20000 Taler zur Rekrutenkasse zum gleichen Handel wie die Berliner Juden befugt seien, ganz irrig. Die Juden können sich gratulieren, dass sie, anstatt wie die Christen Leib und Leben aufopfern zu müssen, gegen Erlegung einer so geringen Summe, (wozu die Ravensbergischen wohl nicht einmal 1000 Taler hergegeben haben), in stillster Ruhe und Frieden sitzen. Demnach ist der Judenunfug sonnenklar und, wenn sie ihren Zweck erreichten, wäre nicht nur die Kaufmannschaft ruiniert, sondern auch die Kasse geschädigt. Deshalb stimmt Pott dem Berichte der Bielefelder Regierung zu und meint, dass es mit dem Bielefelder Judenhandel beim Alten gelassen und den Juden unter Androhung militärischer Verjagung nur der Kümmerhandel erlaubt werden soll.]

Nr. 411. Bittschrift der Schutzjuden von Herford

Berlin, 1. Februar 1722

Geh. St. A. R 21-203

Gesuch um Schutz ihrer Privilegien gegen Beeinträchtigung
durch die Knochenhauer

¹⁾ Nr. 403.

[Die Juden müssen gegen die Herforder Knochenhauer Klage führen, weil diese sie gewaltsam an der Ausübung des Schlachtens stören. Durch ein Reskript vom 20. November 1696 wurde ihnen Vorfahren der Schutz beim Schlachten verbürgt. Wenn sie nun fortgesetzt gestört werden, werden nicht nur die Juden Mangel an Fleisch haben, sondern auch die Bürgerschaft und die Garnison werden grossen Schaden durch ein Schlachtmonopol der Knochenhauer erleiden. Die Juden verkaufen zudem das Pfund Fleisch 3–4 Groschen billiger als die Schlächter, trotzdem sie, wie jene, alle Steuern zahlen müssen. Hinzu kommt, dass alle Juden in den benachbarten Städten und Provinzen, wie Bielefeld, Minden, Vlotho, Oldendorf und Halberstadt, frei schlachten dürfen, so dass sie nicht einsehen, warum sie schlechter behandelt werden sollen als jene, zumal sie nicht nur Schlacht-Privilegien besitzen, sondern auch brave Steuerzahler sind. Sie bitten daher um Schutz gegen die Knochenhauer.]

**Nr. 412. Gutachten Wilhelm Duhrams über den Handel
der Juden in Bielefeld**

Berlin, 12. März 1722

Geh. St. A. R 34. 24¹⁵

[Duhram hat nicht bemerken können, dass die Juden den Kaufleuten in Bielefeld durch ihren Handel grossen Abbruch taten. Der Lärm der Kaufleute über die Juden erneuerte sich erst, als Wolff Joseph und sein Sohn Joseph Wolff auf Grund des Generalpatents vom 28. Mai 1720 allenthalben kostbare Seidenwaren und Goldstoffe einbrachten. Zwar setzten die Reskripte vom 24. November 1670¹⁾ und vom 21. März 1719²⁾ dem jüdischen Handel Mass und Ziel; es sind aber andererseits andere königliche Reskripte und Beschlüsse vorhanden, so besonders das Konfirmationspatent für die Ravensberger Juden vom 31. März 1714³⁾, nach denen ihnen Handel und Wandel im Kauf und Verkauf in ganzen Stücken oder auch ellenweise gestattet ist. Ebenso haben in Bielefeld 6 Familien, darunter Joseph Wolff, Wohn- und Aufenthaltsrecht.

Duhram selbst weist darauf hin, dass in Bielefeld in fast keinem der dortigen wenigen Christenläden – da in der Provinz der Leinenhandel überwiegt – bestimmte Warengattungen wie goldene Stoffe, Seidenzeuge,

¹⁾ Siehe Aktenbd. I. Nr. 75.

²⁾ Vergl. Nr. 403.

³⁾ Vergl. Nr. 401.

Seidenstrümpfe, Handschuhe zu finden sind. Die Einwohner müssen diese Waren aus Münster, Osnabrück und anderen Orten kommen lassen. Duhram ist daher der unmassgeblichen Meinung, dass, falls den Juden, vielmehr dem Joseph Wolff, der Handel weiter gestattet bleiben sollte, derselbe derart eingeschränkt werden müsste, dass sie nur solche Waren, die die christlichen Kaufleute nicht führten, und zwar gegen Erlegung der doppelten Accise, verkaufen dürften. Dagegen wäre es angebracht, ihnen den Linnen- und Garnhandel zu verbieten, trotzdem dieses Verbot bei den armen Leuten in Vlotho neue Beschwerde hervorrufen dürfte; denn Duhram hat bei der Einrichtung der Accise gemerkt, dass die armen Spinner auf dem Lande ihr Garn eher bei den dortigen Juden als bei den Christen anbringen können, von denen sie auch einen höheren Preis als von jenen erhalten.]

Nr. 413. Bericht des Amtes Halle an den König

Halle, 30. Mai 1726

Geh. St. A. R 32-62

Zahl der Juden

[Auf dem platten Lande wohnen keine Juden, in den drei neuen Städten Halle, Versmoldt und Borgholzhausen leben 7 Familien.]

**Nr. 414. Bericht der Mindisch-Ravensbergisch-Tecklenburgischen
und Lingischen Kriegs- und Domänenkammer an den König**

Minden, 8. Juli 1730

Geh. St. A. R 32-62

Über die Juden auf dem platten Lande

[Die Kammer hat gemäss der Verordnung den noch zu Enger und Bünde sich befindenden Judenfamilien anbefohlen, sich innerhalb einer bestimmten Frist in akzisebare Städte zu begeben oder ihre gewaltsame Abschaffung zu gewärtigen. Auf die Beschwerde dieser Juden, keinen Einlass in die Städte zu erhalten, wurde dem Bielefelder und Herforder Magistrat anbefohlen, ihnen Wohnungen zu verschaffen. Der Magistrat der beiden Städte stellte dagegen vor, dass sie auf Grund ihrer Privilegien nicht gezwungen werden könnten, weitere Judenfamilien aufzunehmen. Da in den übrigen Ravensberger kleinen Städten kein Platz für die Juden sei, die Kammer es aber als hart empfinde, die Juden gewaltsam wegzuz-

treiben und unter blauem Himmel übernachten zu lassen, so fragt sie den König an, ob den Juden entweder der fernere Aufenthalt in Enger und Bünde erlaubt oder ob den Magistraten von Herford und Bielefeld befohlen werden sollte, die Juden aufzunehmen und ihnen gegen die landesübliche Zahlung Häuser zu verschaffen.]

Nr.415. Gesuch des Bielefelder Magistrats an den König

Bielefeld, 24. August 1731

Geh. St. A. R 34. 178 e

Bitte, die Juden der Jurisdiktion des Magistrats nicht zu entziehen

[In dem 24. Artikel des Edikts vom 29. September 1730 wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Juden in allen Rechts- und Streitsachen, bei denen es auf eine ordentliche Cognition und Decision ankommt, unter dem ordentlichen Justizforum eines jeden Orts, in Sachen aber, die ihre Nahrung und ihren Handel betreffen, unter dem Generaldirektorium stehen sollen. Trotzdem verweigern die Juden in allen Prozessen über Pfand- und gestohlene Sachen ihr Erscheinen vor dem Gericht des Magistrats und hinderen dadurch die Handhabung der Gesetze. Da die Stadtgerichte nicht mit den Justiz- und andern Collegia der Grafschaft Ravensberg combinirt wurden, die Juden auch, da sie in Bielefeld Häuser bewohnen, unstreitig in Prozesssachen zwischen Juden und Christen unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu stehen haben, bittet der Rat, ihnen anzubefehlen, sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen¹⁾.]

**Nr.416. Bestätigung des Konfirmationspatent für die gesamte
Judenschaft der Grafschaft Ravensberg**

Bielefeld, 24. Februar 1733

Geh. St. A. R 32-62

Nr.417. Anzeige des Ravensberger Advocatus fisci an den König

Bielefeld, 28. Januar 1736

Geh. St. A. R 34. 178 e

Eigenmächtige Jurisdiktion des Halberstädter Rabbiners

¹⁾ Reskript an den Bielefelder Magistrat vom 17. Sept. 1731: Die Juden müssen in allen Justizsachen, folglich auch wegen der Pfänder und gestohlener Gegenstände, unter des Magistrats Jurisdiction stehen.

[Wolff Nathan aus Werther konnte seinem Gläubiger Levi Berendt in Herford die Schuld von 30 Talern mit Ausnahme von 3 Talern nicht bezahlen. Auf Ersuchen des Berendt sprach der Halberstädter Rabbiner den Warnungsbann gegen ihn aus, ausserdem liess Berendt in 3 Synagogen, in Herford, Vlotho und Oldendorf, den Warnungsbann gegen seinen Schuldner ausrufen und seinen Namen an das schwarze Brett schreiben. Da dieser Übergriff des Rabbiners und des Berendt dem Edikt vom 29. September 1730 widerspricht, wonach Streitigkeiten unter Juden, die die Justiz- und Schulforderungssachen betreffen, vor den Ortsrichter gehören, bittet der Advocatus fisci um Aufhebung des Bannes und um Schutz des im besten Rufe stehenden Wolff Nathan¹⁾.]

Nr. 418. Gesuch der Ravensberger Ältesten und Vorsteher an den König

Berlin, 11. Juli 1740

Geh. St. A. R 34. 178e

Bitte um Schutz der rabbinischen Jurisdiktion

[Entgegen der Bestimmung des Generalreglements vom 1730, wonach Streitigkeiten der Judenschaft in Ceremonial- und Ritualsachen von dem Rabbi und den Ältesten abgetan werden sollen, bringen verschiedene unruhige Köpfe unter den hiesigen Juden solche Fälle vor den Magistrat oder die Regierung. Durch dieses widerrechtliche Vorgehen wird nicht nur das Edikt verletzt, sondern auch die zur Erhaltung der Ordnung unentbehrliche Autorität der Ältesten und des Rabbiners gekränkt. Sie bitten deshalb, der Regierung und dem Magistrat die Annahme solcher Prozessen zu verbieten, den Ältesten aber zu erlauben, gegen Renitenten den kleinen oder grossen Bann zu verhängen.]

Das Fürstentum Minden

**Nr. 419. Gesuch der vergleiteten Juden der Stadt Minden
und des platten Landes**

Minden, 28. Dezember 1713

Geh. St. A. R 32-62

Schwierige Lage der Mindenschen Judenschaft

¹⁾ Reskript an den Ravensberger Advocaten fisci vom 23. Februar 1736. Der Halberstädter Rabbi und Levi Berendt sollen wegen ihres Vorgehens gegen Wolff Nathan bei der Mindener Regierung belangt werden.

[Die Zeiten für den Handel in Minden sind so schlecht, dass die Juden in den Nachbarländern tätig sein müssen. Sie haben ausserdem folgende schwere Lasten zu tragen: An Kopf-, Schutz-, Krönungs- und sogenannten Regimentsgeldern für die Abschaffung der Wesel'schen Münzkommission über 3000 rthlr., dazu das jährliche Schutzgeld, Akzise, Kontribution auf dem platten Lande, Einquartierung und Bollwerksgelder. Sie sind daher nicht im Stande, auf einmal die 910 rthlr. für die Bestätigung der Privilegien zu zahlen und bitten um eine Verlängerung der Frist. Sie bitten auch das Schutzgeld nicht in Gold, da es nur schwer erhältlich ist, sondern gemäss ihrem ersten kurfürstl. Privileg vom 28. Januar 1650 in kurbrandenburgischen Markstücken anzunehmen.]

Nr. 420. Erneuerung des 1650 der Judenschaft in Minden erteilten Privilegs

Berlin, 4. Januar 1714

Gez. Duhram, Bartholdi. Geh. St. A. R 32-62

In den Schutz aufgenommen werden:

- 1) Salomon Levi
- 2) Philip Salomon
- 3) Meyer Levi
- 4) Salomon Lazarus
- 5) Seligman Spanier
- 6) Michael Spanier
- 7) Michael Nathan Spanier
- 8) Jonas Hirsch
- 9) Israel Abraham
- 10) Moses Frenckel
- 11) Hertz Levi

**Nr. 421. Gutachten von Wilhelm Duhram über die Beschwerden
der Stadt- und des Kramamts Minden¹⁾**

29. Januar 1714

Geh. St. A. R 32-62

¹⁾ In einer Beschwerdeschrift des Magistrats der Stadt Minden vom 25. November 1713 gegen Salomon Levi (ebenda) hatte dieser das Gesuch der Vorsteher des Kramamtes vom 9. Juni als wohlgegründet unterstützt, weil der Jude sein Privileg, welches auf Grosshandel lautet, missbraucht hat, indem er mit seiner Ware in den

[Es geht zu weit, wenn den Juden, speziell dem Salomon Levi, der Handel gelegt werden soll. Dadurch wird nicht nur der Handel gehemmt und die kgl. Akzise geschädigt werden, sondern es wird auch den Juden, weil sie kein Handwerk treiben, nur zu wuchern übrig bleiben, worüber auch oft geklagt wird. Der Juden neues Privileg ist nach dem alten Fuss eingerichtet. Die Mindische Regierung erklärte sich am 5. Januar 1701 dahin, dass den Juden der Handel nicht schlechterdings zu verbieten sei. Duhrms Ansicht geht deshalb dahin, Levi bei seinem Handel zu schützen, soweit es dem dortigen Herkommen und seinem Privileg entspricht.]

**Nr. 422. Bestätigung der Patente für die Judenschaft
des Fürstentums Minden**

Berlin, 26. Juni 1714

Geh. St. A. R 32-62

[Dem Gesuch der 36 vergeleiteten Judenfamilien in den Städten und auf dem Lande des Fürstentums Minden hat der König in Gnade stattgegeben. Er erneuert ihnen das früher erteilte Geleit vom Jahre 1650. Danach erhalten folgende Judenfamilien Privilegien: Im Amte Hausberge 7 Familien, nämlich Moyses Jacob, Moyses Bacharach, Aaron Moyses, Abraham Joseph zu Eisbergen, Levi Salomon zu Lütkenbremen, Moyses Lazarus zu Holzhausen und Salomon zu Eidinghausen; im Amte Petershagen 12 Familien, nämlich Sostmann Hertz zu Petershagen, Michael Meyer, Hertz Berend, Lazarus Berend, Behr Berends, Levi Berends, Hain Jacob, Levi Philip, Simons hinterlassene Witwe, Isaac Salomon zu Wentheimb, Moses Hertz zu Harthum und David Levi zu Hille; im Amt Schlüsselburg 2 Familien, nämlich Borchard Hertz und Marcus Salomon; im Amt Rhaden 7 Familien, nämlich Liefmann Heinemann, David Jacob, Hertz Leser, Haymann Liefmann, Jacob Nathan, Moyses David zu Wehden und Berend Samuel zu Diedingen. Im Amte Reineberg 8 Familien, nämlich Enoch Joseph, Isaac Joseph, Ruben Moyses, Levi Nathan, Salomon Isaac zu Gehlenbeck, Salomon Joseph zu Blassheim, Wulff Moyses zu Alswede und Philip Moyses zu Lavern.]

Häusern hausieren ging. Dadurch schädigte er aufs schwerste die Kramerzunft, eine der ältesten Innungen, denen dieser Handel verboten ist, ebenso die königliche Akzise, da der Jude statt 4% nur 2% zu zahlen hat und von den sonstigen bürgerl. Lasten befreit ist.

Nr. 423. Reskript an die Mindische Regierung

Berlin, 26. Juli 1714

Geh. St.A. R 32-62

Wegschaffung der Juden vom platten Lande

[Bei Erneuerung der Privilegien soll acht gegeben werden, dass in dem Bezirke rings um die Stadt Minden sich keine neuen Judenfamilien einnisten. Falls es ohne Nachteil der Städte möglich ist, sollen nach und nach die Juden vom platten Lande in die Städte geschafft werden.]

Nr. 424. Marginal des Königs

Wesel, 28. Juli 1714

Geh. St.A. R 32-62

Die Juden, die auf das Platte Landt sein im Mindischen, sollen in Zeit von dahto 8 Wochen in die Stehte ziehen oder des Landes weichen.

Nr. 425. Bericht der Mindischen Regierung an den König

Minden, 19. März 1716

Geh. St.A. R 32-62

Bericht, in welche Städte sich die bisher auf dem platten Lande wohnenden Schutzjuden begeben wollen

[I. Im Amte Reinberg:

- 1) Seligmann Joseph aus Blasheim,
- 2) Philipp Moses aus Lavern sind beide entschlossen, sich nach Lübecke zu begeben und sich dort durch Schlachten, Rohleder und andere den Juden erlaubte Handlung zu ernähren, sie werden auch zu der Fabrik nach ihrem Vermögen concurriren.
- 3) Salomon Isaac aus Gehlenbeck und
- 4) Wolff Moses aus Alswede wollen gleichfalls nach Lübecke ziehen und dort durch Schlachten und Haarschneiden ihr Brot verdienen. Sie werden auch die Fabrik, so viel ihnen möglich sein wird, unterstützen.

II. Amt Hausberge.

- 5) Abraham Joseph aus Eisberge ist entschlossen, sich nach Hausberge zu wenden. Er will zu seiner Nahrung das Schlachten erwählen, und Eier und Butter auf den Jahrmärkten in Minden verkaufen.

6) Salomon aus Eidinghausen gedenkt in Hausberge zu wohnen und den Pferdehandel zu treiben. Er wird auch zu der Fabrik nach Vermögen concurrieren.

7) Levi Salomon aus Lütkenbremen und

8) Moses aus Holzhausen, die beide privilegiert sind, wollen nach Hausberge ziehen und sich dort durch Schlachten und Haarschneiden ernähren.

III. Amt Petershagen:

9) Isaac Salomon aus Wintheimb will sich nach Schlüsselburg begeben, dort schlachten und haarschneiden und zur Fabrik concurrieren.

10) Levi Joseph aus Hille und

11) Moses Hertz aus Harthumb werden ihre Notdurft besonders vorstellen.

IV. Amt Rahden:

12) Lesser Abraham

13) Cossmann Heymann

14) Heymann Lessmann

15) Jacob Nathan

16) David Jacob sind seit Jahren in Rahden wohnhaft und privilegiert. Jeder erlegte jährlich 2 Species Ducaten Schutzgeld. Sie bitten in Rahden gelassen zu werden, weil im Amte kein Flecken und der Ort selbst durch seine Handlung und Commerciën so bedeutend sei wie andere Flecken, in denen sich ein Amtshaus befindet. Ausserdem liege der Ort derart an der Grenze, dass, falls die Juden wegmüssten, die Handlung aus dem hiesigen Lande, zum Nachteil der Akzise, auswärtigen Plätzen zu gute kommen würde.]

Nr. 426. Reskript an die Mindische Regierung

Berlin, 31. März 1716

Gez. Blaspiel Geh. St. A. R 32-62

Die Juden, die Fabriken anlegen, werden geduldet

[Auf ihren Bericht vom 19. März¹⁾, wonach in der Stadt Minden bereits 11 Familien, im Flecken Petershagen 9 Familien wohnten, und nur Lübbecke, Hausberge und Schlüsselburg für Unterbringung von Juden in

¹⁾ No. 425.

Frage kämen, welche sodann eine Fabrik von groben, wollenen Zeugen anlegen könnten, erfolgt folgender Beschluss: Die in Lübbecke, Hausberge und Schlüsselburg wohnenden Juden werden dort ferner geduldet, falls sie solche Fabriken anlegen und dabei nicht die Interessen der Akzise schädigen.]

**Nr. 427. Reskript an die Halberstädter,
Klevische und Mindische Regierung**

Berlin, 14. März 1718

Geh. St. A. R 32-62
Hauskauf

[Selbst wenn die Juden ein höheres Angebot als andere Käufer machten, soll ihnen der Hauskauf verboten sein.]

**Nr. 428. Generalschutzbrief für die in den Städten des
Fürstentums Minden zu vergeleitenden Juden**

Berlin, 17. Mai 1718

Konz. gez. Schlippenbach, Geh. St. A. R 21-203

Friedrich Wilhelm ... tun kund und fügen hiemit zu wissen, als die in ... Familien bestehende vergeleitete Juden in Unserem Fürstentum Minden, so ausserhalb der Stadt Minden in denen Städten, auch auf dem platten Lande gewohnt, alleruntgst. gebeten, dass Wir das vorhin ihnen und den ihrigen erteilte Geleit renoviren und sie in Unseren allergnädigsten Schutz nehmen wollten, dass Wir sotanem Suchen, nachdem erfordertermassen diejenigen, so hiebevorf auf dem platten Lande gewohnt, in die Städte sich begeben, auch eine Fabrique von groben, wollenen Zeugen angefangen, auch daselbst fortzusetzen angelobet, in Gnaden stattgegeben; tun das auch hiemit und in kraft dieses dergestalt und also, dass in dem

Amte Hausberge:

- 1) Aron Moyses
- 2) Levin Salomon
- 3) Moyses Lazarus
- 4) Salomon, vormals zu Eidinghausen wohnhaft
- 5) Nathan Salomon

Im Flecken Petershagen:

- 1) Sostman Hertz
- 2) Meyer Michael
- 3) Hertz Behrend
- 4) Lazarus Behrends
- 4) Behr Behrends
- 6) Levi Behrends
- 7) Hain Jacob
- 8) Lucas Levi
- 9) Simons hinterlassene Witwe
- 10) Levi Joseph
- 11) Moses Hertz, vormals zu Harthumb
- 12) Moses David von Weden

Im Flecken Schlüsselburg:

- 1) Borchert Hertz
- 2) Marcus Salomon
- 3) Berend Samuel
- 4) Jacob Samuel
- 5) Isaac Salomon

In Rhaden:

- 1) Lieffmann Heinemann
- 2) David Jacob
- 3) Hertz Leser
- 4) Heyman Lieffman
- 5) Jacob Nathan

In der Stadt Lübbecke:

- 1) Enoch Joseph
- 2) Isaac Joseph
- 3) Ruben Moyses
- 4) Salomon Isaac
- 5) Salomon Joseph
- 6) Wolff Moyses
- 7) Philip Moyses

samt ihren Weibern, Kindern, Gesinde und Hausgenossen geleitlich/wohnen, auch sich der in diesem Schutzpatent enthaltenen Freiheit, in Handel und Wandel, Kaufen und Verkaufen, auch sonst wirklich und zwar folgendermassen zu erfreuen haben sollen.

1. Welchergestalt sie Handel treiben mögen:

Wird diesen obgedachten Juden Familien erlaubt, ihr Gewerbe mit Handel und Wandel, im Kaufen und Verkaufen geringer Kramwaren, nach wie vor zu treiben, jedoch dass sie sich der Ausfuhr aller in Unseren Landen gefallenen rohen Waren gänzlich enthalten; dagegen aber sich so viel möglich befleissigen sollen, all in Unseren Landen fabrizirte Waren an Auswärtige zu vertreiben und zu verführen. Es soll auch in denen Städten, wo keiner von den Christen den Materialien Handel führet oder eine Apotheke angeleget, einem daselbst wohnenden Juden mit Gewürze zu handeln verstattet sein; jedoch dass er keine giftige oder andere den Menschen oder Vieh schädliche Spezereien führe, sobald aber ein Christ diese Nahrung treiben wollte, soll er solche wieder einzustellen schuldig sein

[Folgen die üblichen Bestimmungen der Schutzbriefe.]

Nr. 429. Beschwerdeschrift des Magistrats von Minden

Minden, 5. Juni 1718

Geh. St. A. R 32-62

Über die Verleitung des Isaac Heine und Moses Löser auf Minden

[Den beiden Juden Isaac Heine und Moses Löser, die als Schutzjuden in Minden aufgenommen und denen der Handel in offenen Läden nach Berlinischen Fuss gestattet werden soll, geht ein sehr übler Ruf voraus, so dass nicht nur die christlichen Kaufleute, sondern auch die verleiteten Juden bitten, ihre Geleitsbriefe aufzuheben. Ihr Geleitsbrief widerspricht auch dem Generalprivileg, wonach nur 5 Judenfamilien der Aufenthalt in Minden gestattet sein soll; ausserdem würden durch ihren offenen Handel die hiesigen Kaufleute ruiniert werden.]

Nr. 430. Eingabe des Hofjuden Marcus Magnus

Berlin, 20. Juni 1718

Geh. St. A. R 32-62

Bitte, Isaac Heine und Marcus Löser in Minden aufzunehmen

[Die beiden von ihren Gegnern verlästerten Juden Isaac Heine und Marcus Löser haben bisher in Bückeburg gewohnt und durch ihren Handel und Wandel sich so beliebt gemacht, dass sie in Schaumburg-Lippe, Münster,

Osnabrück und anderen Ländern den Titel Hofjuden erworben haben. Wie blühend ihr bisheriger Handel war und wie vorteilhaft für die kgl. Einnahmen in Minden, ist aus dem Zeugnis des Mindener Postamts ersichtlich, wonach sie mehr eingebracht haben als alle anderen Juden zusammen. Dabei ist es nur dem Neid der Juden zuzuschreiben, dass sie es beim Magistrat durchgesetzt haben, den beiden keine Wohnung einzuräumen. Schließlich ist es Sache des Königs, das Edikt, das nicht mehr als 5 Judenfamilien in Minden duldet, aufzuheben, sobald sein Interesse es verlangt. Er bittet daher, Isaac Heine und Marcus Löser den Aufenthalt in Minden zu gestatten.]

Nr. 431. Reskript an die Mindener Regierung

Berlin, 27. Juni 1718

Gez. Blaspil. Geh. St. A. R 30–62

[Ungeachtet der Einwendungen des dortigen Magistrats gegen die Verleitung der beiden Juden Isaac Heine und Moses Löser sollen sie ihr Privileg behalten und geschützt werden¹⁾.]

Nr. 432. Vorstellung der vom platten Lande in die Städte gezogenen Juden

Berlin, 9. August 1719

Geh. St. A. R 32–62

Klagen über die neuen beschwerlichen Zusätze
in dem projektierten Bestätigungsprivileg

[1) Ihre Aufgabe, eine Fabrik von groben wollenen Zeugen zu errichten, ist bereits erfüllt worden, da sie eine solche Fabrik nicht nur mit grosser Mühe und grossen Kosten aufgerichtet, sondern auch einen Verlag hineingesteckt haben. Da sich jetzt das Waisenhaus Lübecke der Sache angenommen hat, bitten sie, von der Fabrikthätigkeit dispensiert zu werden.
2) Beschwerden sie sich über die Bestimmung, dass sie einen Spezerei- und Gewürzhandel nur an Orten treiben dürfen, an denen noch keine Christen mit Spezereien handeln, dass sie aber diese Nahrung aufgeben müssen, sobald ein christlicher Gewürz- oder Spezereihändler sich in einer solchen Stadt niederlässt. Durch dergleichen Bestimmungen würden sie ruiniert werden. Sie bitten daher, dass kein Jude durch einen Christen aus dem Gewürzhandel hinausgedrängt werde.

¹⁾ Siehe Nr. 430.

3) Finden sie die Bestimmung über die Einlösung der Pfänder und die Führung eines Pfandbuches in deutscher Sprache undurchführbar, da ein Pfandgeber es nicht gerne sehen würde, dass sein Name durch ein solches Buch öffentlich bekannt werde; zudem sind die wenigsten Juden auf dem Lande der deutschen Sprache mächtig.

4) Bitten sie um Aufhebung der Verordnung, dass beim Viehschlachten stets ein christlicher Schlächter hinzugezogen werden müsse, damit er der Ortsobrigkeit einen Schein über die Gesundheit des geschlachteten Tieres ausstelle. Die Anwesenheit eines solchen Schlächters ist überflüssig, da die Juden nach ihren Gesetzen sich des unreinen Viehes enthalten müssen.

5) und 6) Widersprechen die Bestimmungen, dass die verheirateten Kinder trotz erlegten Schutzgeldes keinen eigenen Handel führen dürfen und dass ein jeder Jude, der das Privileg seines Schwiegervaters mitgeniessen will, Aufnahmegelder bezahlen muss, der kgl. Erklärung, dass den Kindern das Privileg der Eltern zustatten kommen solle.

Falls ihre Bitte erhört werde, erbieten sie sich, ausser den bereits für die Gewährung des Generalprivilegs bezahlten 910 Talern noch 1000 Taler zur Verfügung zu stellen.]

**Nr. 433. Königliches Dekret an die Regierung von Minden wegen
der durch die Juden zu errichtenden Zeugfabrik**

Ohne Datum

Geh. St. A. R 32-62

--- Auf kgl. Befehl haben die Juden eine solche Fabrik anzulegen und Proben ihrer Tätigkeit zu produciren. Wenn dieselben aber in dem Gedanken stehen, dass die Fabrik zu dem Waisenhaus in Lübbecke gelegt, sie aber davon dispensiert sein sollen (davon Uns jedoch nichts beiwohnt), sie deshalb auch einen Abschied vom 10. Januar 1718 produciren, so wird darüber Bericht verlangt. Die kgl. Regierung ist nicht gewillt, einmal angefangene und dem Lande nützliche Fabriken eingehen zu lassen, sie sieht es auch gerne, dass die Juden zur Handarbeit mit angeführt werden.

**Nr. 434. Bericht eines unbenannten Beamten an das
Generalkriegskommissariat über das Judenwesen in Minden**

Berlin, 20. Dezember 1721

Geh. St. A. R 21-203 C

[Minden: Die 10 hiesigen Familien, die alle königl. Schutzpatente vom 4. Januar 1714 haben, können geduldet werden. Und obgleich dieselben laut Privileg nur 8 rthr. jährlich Schutzgeld geben sollen, so entrichten sie doch 4 Spec. Dukaten, wobei es auch zu lassen sei, zumal die Juden darüber nicht klagen. Nach solchen Schutzbriefen sollen bei einem Todesfalle oder einer Eheschliessung jedesmal 1 Goldtlr. gezahlt werden. Auch haben sie für Hochzeiten und Geburten 14 tlr. an den Montem pietatis abgeführt. Ausserdem geben sie für den Ehezettel an den Directorem Provinciae einen Dukaten. Weil derselbe solches von altersher als ein accidens genossen hat, so muss man es zwar dabei lassen, der Goldtlr. darf jedoch deshalb nicht der kgl. Majestät entzogen werden, auch nicht dasjenige, was ad Montem pietatis gegeben wird, damit vermischt werden, sondern dieser Goldtlr. wird sowohl für die bisherigen Eheschliessungen als auch die zukünftigen bezahlt werden müssen.

--- ad 37) Die Regierung ist der Ansicht, dass das Edikt vom 6. November 1714, wonach nicht mehr als 10 % Zinsen zu nehmen seien, genau zu halten sei.

--- ad 29) Ein ordentliches Pfandbuch muss gehalten werden.

--- ad 62) Wegen Isaac Hein und Moses Löser, welche vor einiger Zeit Schutzpatente auf Minden erhalten haben, wird wohl der König anzufragen sein.

Stadt Lübbecke: Hier sind 7 starke Familien, für dieses kleine Städtchen sehr viel. Zwar wohnen die meisten bereits viele Jahre dort und setzen nach ihrer Angabe ihrer Eltern Schutz fort; sie können aber keine persönlichen Schutzpatente vorzeigen, sondern alle sitzen nur auf das Generalpatent vom 17. Mai 1718, welches aber bisher nicht vom König confirmiert ist. Hingegen klagt die Stadt Lübbecke, dass sich, obwohl sie vom Bischof Anton bereits im Jahre 1595 ein Privileg erhalten hat, die Juden aus der Stadt zu weisen und sie niemals wieder aufzunehmen¹⁾, sich dennoch später wieder 5 eingeschlichen haben. Jetzt leben sogar 7 Familien hier, welche sich, wie befohlen, vom Land in die Stadt begeben mußten.

Der Beamte stellt dahin, ob nicht den Juden anzudeuten sei, dass sie bei Strafe der Wegschaffung in 3 Monaten Schutzpatente besitzen müssten. Ihre Zahl wäre wohl auch auf 5 zu reduciren, die übrigen sollten austerben. Bei den 3 Spec. Ducaten, welche sie bisher bezahlt haben, wird es wohl bleiben können.

¹⁾ Siehe Darstellung I, 1. Kapitel.

Petershagen: 12 Familien, übermässig viel für so einen kleinen Flecken. Wie diese grosse Anzahl zu vermindern sei, muss man bedenken.

Berend Berens hat ein Patent von 1703 und ist daher zu dulden. Joseph Salomon ebenfalls. Im Patent steht aber, dass er für die Aufnahme 25 Rtlr. zahlen muss, weshalb er wohl solutionem dozieren soll. Die Juden hier leben meist vom Schlachten und daraus ist wohl klar zu ersehen, dass die christlichen Schlächter nicht aufkommen können. Sie zahlen als Schutzgeld nur 2 Spez. Dukaten. David Herz und Moses David müssen, da sie aus Armut kein Schutzgeld zahlen, fort.

Hausberge: 6 Familien. Wegen Joseph Hertz ist anzuführen, dass er durch Reskript vom 7. Juli 1716 aufgenommen wurde, und zwar unter zwei Bedingungen, dass er Pergament machen und es der dortigen Kanzlei liefern sowie 50 rtlr. zu der anzulegenden Fabrik von grobem Wollenzug beitragen soll. Sie zahlen jährlich nur 2 Dukaten Schutzgeld, und zwar nur Arend Moses und Joseph Hertz; die 4 übrigen nur 1 Dukaten, weil sie vom Lande hierhergezogen und dadurch viel Unkosten, auch im Erwerbe Schaden gelitten haben. Es genügt jedoch nicht, es müssen alle volles Schutzgeld zahlen.

Schlüsselburg: 5 Familien, 3 sind vom Lande gekommen.

Rahden: 5 Familien, Lefman Heinemann darf auf das Patent von 1685 bleiben. Ebenso besitzt Heineman Levi ein Patent von 1712. David Jacob ist seit 1694 wohnhaft; daher sollen ihm wohl auch keine Schwierigkeiten gemacht werden. Jacob Nathan hat ein Reskript vom 10. März 1708, jedoch nur auf 6 Jahre, welche schon vorüber sind. Da er jedoch vorher schon in Petershagen Schutzjude gewesen ist, wird er wohl zu dulden sein.]

Nr. 435. Reskript an das Generalkriegskommissariat

Berlin, 20. Dezember 1721

Gez. Duhram, Culemann. Geh. St. A. R 21-203c

Über das Schlachten und den Handel der Mindener und Ravensberger Juden

[Bei der Untersuchung des Judenwesens in allen königlichen Landen wurde herausgefunden, dass die Mindener und Ravensberger Juden beanspruchen, für ihren Hausgebrauch Rindvieh schlachten und alles, was sie selbst nicht gebrauchen können, an die Christen weiter verkaufen zu dürfen. Die Juden beschwerten sich aber, dass durch ein Reskript vom 30. August 1719 ihnen das Schlachten gänzlich verboten wurde. Sie bitten um Aufhebung dieses Erlasses. Die Mindener Regierung ist der Ansicht,

dass den Juden, weil in den dortigen Städten nicht genügend christliche Schlächter vorhanden seien, das Schlachten für ihren Haushalt unter folgenden Bestimmungen gestattet sein sollte: sie sollten das Rindfleisch an anderen Tagen als die Christen feil bieten und das Pfund Fleisch um 4 Pfennig billiger als die Christen verkaufen. Vor dem Schlachten müsste das Vieh von einem Christenschlächter oder einem Polizeidiener besichtigt und von demselben für gesund erklärt werden.

Die Juden haben sich ausserdem noch beschwert, dass ihnen nicht, wie ihren Glaubensgenossen in den kgl. Provinzen, der freie Handel gestattet werde. Die christlichen Kaufleute wenden dagegen ein, dass die Juden ihren Handel zu sehr ausdehnten und ihnen die Nahrung entzögen. Sie klagen besonders über den Philipp Salomon in Minden, der vor einigen Jahren ein Privileg zur Anlage eines Seidenkrams erhielt, auf Grund dessen er berechtigt ist, stück-, ellen- und pfundweise zu verkaufen.]

Nr. 436. Zur allergnädigsten Resolution

Berlin, 18. Januar 1722

Kopie, gez. Schlippenbach. Geh. St. A. Nr. 21–203
Über die Vergeltung der Bückeburger Hofjuden auf Minden

Ew. Kgl. Maj. hat allergndgst. gefallen, auf untertgst. Vorbitte des Hofjuden Marcus Magnus¹⁾ den Juden aus der Grafschaft Bückeburg, Isaac Heynen und dessen Schwiegersohn Moses Lösern, unterm 24. Mai 1718 ein Geleitspatent auf die Stadt Minden ... zu erteilen; wovor gedachter Marcus Magnus 400 rthl. zu Ew. Kgl. Maj. hohen Händen geliefert und überdem an Marinen juribus 40 rthl. bezahlet haben soll.

Es haben auch darauf die obbemeldete beide Juden, welche von guten Mitteln sein sollen, ihr Vermögen nach Minden transportiret und sich allda niedergelassen, wodurch ihnen gleichfalls viele Kosten verursacht worden. Als aber darauf die Stadt Minden dieserhalb gar bewegliche Vorstellung getan, dass bei ihrer ohnedem schlechten Nahrung durch die Vermehrung der Juden, davon bereits eine ziemliche Anzahl all dort vorhanden, sie völlig würden ruiniret werden:

So haben Ew. Kgl. Maj. auf des Generalkrieges-Commissariats --- Repräsentation – ... befohlen, dass solanes denen beiden Juden Isaac Heynen und Moses Lösern erteilte Schutzpatent wieder aufgehoben werden sollte, welches dann auch geschehen, und deshalb unterm 25. Juli 1718

¹⁾ Nr. 430 und 431.

eine Verordnung an die Mindische Regierung ergangen, welchem allergdsten. Befehl sich auch zwar gedachte beide Juden gehörig submittiret und sich von Minden wieder weggeben; es haben aber dieselben seiter der Zeit fast unablässig suppliciret, dass sie bei dem einmal teuer erhaltenen Geleitspatent geschützt werden möchten oder in Entstehung dessen ihnen nicht allein das davor gezahlte Geld weitergegeben, sondern auch der dadurch zugewachsene Schade erstattet werden möchte.

Wir haben nun zwar vermeinet, dass die übrige Juden in der Stadt Minden, als welche das Etablissement des Isaac Heynen und Moses Lösers daselbst ebenfalls nicht gerne gesehen, sich wohl bequemen würden, zu deren Abfindung unter sich etwas aufzubringen, weshalb auch eine Order an die Mindische Regierung ergangen. Es haben sich aber dieselbe dazu gar nicht verstehen wollen und vorgegeben, dass es ihnen endlich gleichviel gelten könnte, ob diese zwei Juden all dort recipiret würden.

[Da die Stadt und Kaufmannschaft am meisten gegen diese Juden mo-vierte, meinte die Judenschaft, diese würde eher zur Abfindung etwas geben. Allein da diese auch nichts gebe, der Rechtsweg aber bedenklich sei, wird angefragt, was zu geschehen habe.]

Nr. 437. Reskript an die Mindener Regierung

Berlin, 23. Februar 1722

Konz. gez. Schlippenbach, Freyberg, Duhram, Culemann, Ellenberg,
Pehnen, Podewils. Geh. St. A. R 21-203c Privilegien, Anzahl, Steuern

--- 1) Soviel die Juden in der Stadt Minden anbelanget, so sollen die all-da befindlichen 10 Familien, weil dieselbe von Uns untern 4. Januar 1714 Schutzpatente erhalten, noch weiter geduldet werden; jedoch müssen Wir wegen des letzteren, Löser Israel genannt, erinnern, dass, weil laut euers Berichts und der Juden eigenen Aussage, auch selbst nach Anweisung ihrer Schutzpatente die Kinder aus der Eltern Schutzbriefen eigentlich kein Recht zu prätendiren haben, sondern deshalb besondere Conzession von uns erhalten müssen, so kann auch ged. Löser Israel aus dem Decret, so ihr ihm untern 14. Juli 1702 erteilet, keineswegs ein Recht auf seines Vaters Israel Abrahams¹⁾ Schutzbrief vom 4. Januar 1714 behaupten und muss also derselbe längstens innerhalb 3 Monat eine Conzession darüber bei uns ausbringen oder ohnfehlbar weggeschaffet werden. Wir ihr dann auch zu berichten habt, wieviel ihr vermeinet, dass er nach Pro-

¹⁾ Aktenbd. I, Verzeichnis der Mindener Juden aus dem Jahre 1700. S. 525. Nr. 40.

portion seines Vermögens pro receptione geben könne, worauf Wir alsdann weiter resolviren wollen, welches auch wegen des Meyer Levi¹⁾, welcher sein Privilegium auf seinen Sohn transferiret haben will, geschehen muss.

2) findet sich, dass der Jude Salomon Isaak in Lübbecke²⁾ bisher nur einen Dukaten jährlich an Schutzgelde entrichtet habe, und wird dabei angeführet, dass er schlechten Zustandes halber nicht wohl mehr geben könne. Es muss aber derselbe das volle Schutzgeld à 3 Spec-Duc., als so viel die übrigen Juden in Lübbecke geben, sowohl pro praeterito als in futurum entrichten, oder derselbe auch sofort aus dem Lande weggeschaffet werden. Und habt ihr zu berichten, ob und wie es wegen der rückständigen Richtigkeit gemacht; massen er sonst in das vor die Juden in den kleinen Städten auszufertigende General-Schutzpatent nicht inseriret werden kann.

Hiebei müssen Wir nun wegen der übrigen Juden zu besagten Lübbecke erinnern, dass a) Enoch Joseph³⁾, soviel man allhier ex actis findet, zu seiner Legitimation weiter nichts als nur ein Patent, so von euch ao 1695 erteilet, aufzuweisen hat, welches aber unsers Ermessens nicht zureichend ist. Allenfalls aber habt ihr zu berichten, wie und auf was Weise das Regierungskollegium vormals autorisiert worden, dergleichen Schutzpatente zu geben; wobei dann auch noch weiter zu merken, dass in der von euch erteilten Verordnung der Name Enoch Jacob befindlich. Und ist zu untersuchen und zu berichten, wie es eigentlich damit bewandt.

Sollte dieser letztere der Vater sein, so wird der Enoch Joseph um so viel weniger aus obenangeführten Ursachen einiges Recht behaupten können. Und obgleich dieser sowohl als die übrige Juden zu Lübbecke und auch in den anderen kleinen Städten sich auf ein Generalpatent von 1718 beziehen: so kann ihnen selbiges doch keineswegs zu statten kommen, weil es von uns nicht vollzogen worden, und weil also selbiges noch nicht zum Effekt gekommen.

b) Isaac Joseph hat auch nichts als ein von der damaligen Regierung den 13. Juli 1701 erhaltenes Dekret und überdem ist er auch nur zu weiterer Verordnung aufgenommen worden.

c) Ruben Moses⁴⁾ hat gleichfalls nur ein Dekretum von der Regierung vom 13. Januar 1702, vermöge dessen er, wiewohl nur ad dies vitae tole-

¹⁾ Aktenbd. I, S. 525. Nr. 43.

²⁾ Wohnte 1700 in Gehlenbeck. Aktenbd. I, S. 524, Nr. 21.

³⁾ Siehe Aktenbd. I S. 524, Nr. 22.

⁴⁾ Aktenbd. I S. 524, Nr. 24.

rirt werden solle, mit dem Beifügen, dass hiernächst nicht mehr als 3 Judenfamilien in Lübbecke geduldet werden sollten.

d) Salomon Isaac --- kann auch anders nicht als ein Patent von der Regierung de dato den 15. Mart. 1694 produciren¹⁾.

e) desgleichen auch der Jude Seligmann²⁾, welcher auch nur ein Patent euch beigebracht hat; ---

f) wegen Wolff Moser findet sich allhier gar nichts bei den actis und muss also berichtet werden, ob und was er von sich oder von seinen Eltern, deren Schutz er seither ao 1710 continuiert haben soll, aufzuweisen habe.

Wann auf obige Puncta euer ... Bericht eingelaufen sein wird, so wollen Wir weiter ... resolviren, ob und auf was Weise ein Generalschutzpatent vor die Juden in den kleinen Städten des Fürstentums Minden auszufertigen und was für Juden demselben zu inseriren.

Es müssen aber notwendig diejenige, welche ... keine Patenta haben, eine erkleckliche Summe, wenigstens à 100 rthl. jeder, pro receptione erlegen, massen Wir wegen dererjenigen, so nichts aufzuweisen haben, allerdings wohl berechtigt wären, dieselbe gar aus dem Lande wegzuschaffen.

Wir wollen es aber, weil die meisten schon viele Jahre alldort gesessen und ihnen bereits anno 1718 zu einem Generalpatent Hoffnung gemacht worden, so genau nicht nehmen. ---

[Von den Verheirateten ist der noch nicht bezahlte Goldgulden beizutreiben. ---]

a) Wegen des Streits zwischen denen Mindischen und Ravensberger Juden, welche beiderseits praetendiren, dass die Tecklenburgische Juden zu ihrem Quanto concurriren, hoffen wir, dasselbige nunmehr abgetan sein werde; allenfalls aber werdet ihr diese und andere dergleichen vorfallende Streitigkeiten um so viel eher abtun können, weil Tecklenburg mit Minden und Ravensberg combinirt wird.

b) Haben Wir bewilliget, [dass den Ravensberger Juden zur Begrabung ihrer Toten noch an einem oder anderen Orte, und zwar entweder zu Halle oder Borgholzhausen, ein Platz angewiesen werde. ---

c) Die Juden sollen wegen des Service nicht den Christen gleich tractiert werden.

d) Die Zahl der Juden soll nicht vermehrt werden.]

¹⁾ Aktenbd. I, Seite 524 Nr. 24.

²⁾ Aktenbd. I, Seite 524 Nr. 21.

³⁾ Es kann sich um Nr. 23 (Seligmann Joseph) oder Nr. 31 (Berend Seligmann) des Verzeichnisses der Mindener Juden von 1700 handeln. Aktenbd. I, Seite 524.

Nr. 438. Eingabe der Schutzjuden des Fürstentums Minden

Berlin, 12. Januar 1726

Geh. St. A. Münzdepart. Tit. XLII. Nr. 4
Beschwerden

[Folgende Gravamina:]

Da wir sowohl als unsere Vorfahren in Dero Fürstentum Minden von vielen Jahren her auf dem platten Lande herum gewohnt haben und weiln des Mindischen Fürstentums Umständen sehr bekannt, dass es nämlich an verschiedene fremde Fürstentümer und Grafschaften grenzet, so sehr nahe aneinanderstossen, und wir daher unser Brot meistens in auswärtigen Landen suchen müssen; jedoch haben wir allen dessen ohnerachtet allezeit zu allen aufbringenden Quanto, so die Judenschaften in Ew. Kgl. Maj. Landen gezahlet haben, unsern Beitrag wie auch zu anderen oneribus willig und gerne hierzu contribuiret. Es haben uns auch die höchlöbl. Mindische Regierung mit Ew. Kgl. Maj. allergndgst. Befehl angehalten, dass diejenigen Juden, so bishero auf dem platten Lande gewohnt, von da weg und in den Städten zu wohnen allergnädigst permitiret, wodurch uns viel Schaden zugewachsen ist, indem wir unsere eigene Häuser und andere Sachen zu unseren größten Schaden haben verstossen müssen. Wenn wir nun unsern Beitrag zu denen Confirmationsgeldern und andern oneribus richtig abgetragen haben, --- so ist es --- so weit gekommen, dass von denen hiesigen Juden Commissarien erstlich mit reiflicher Untersuchung vor denen Mindischen Landjuden 1714 ein --- Hauptprivilegium ausgefertigt worden, aber niemals zum Stande und Perfection gekommen. Da wir nun wieder den 28. Mai 1720 ... in Ew. Kgl. Maj. Landen wohnenden Juden 20000 Tlr. zu der kgl. Rekrutenkasse zu zahlen veraccordiret worden und --- uns allergndgst. versprochen worden, als denen sämtlichen Judenschaften, dass alle diejenigen Juden, welche ihre Confirmationsgelder schon gezahlet haben und ihre Privilegia noch nicht confirmiret haben, noch ausgefertigt werden sollen, und zwar gleich denen Berlinischen Schutzjuden gleiche Freiheit zu geniessen haben sollen. Alleine --- weil wir nun zu diesem grossen Posten Geld sowohl auch zu die andern Posten unser Quantum gerne und willig auch noch ferner gerne beitragen wollen, so bitten wir alleruntertst., ob Ew. Kgl. Maj. allergndst. geruhen wollen und durch die oftermalige versprochene Gnade vor uns und unsere Kinder mit einem allergndgst. Hauptprivilegio, gleich wie es 1714 schon concipiret worden, versehen, wie es in dem Archiv bei dem Hofrat Kochius noch zu finden, ausgefertigt und hierunter geschützt werden mögen. ---

Nr. 439. Bericht des Amtes Rahden an den König

Rahden, 19. Mai 1726

Geh. St. A. R 32-62

Über die Domiziländerung der Rahdener Juden

[Dem königlichen Interesse wäre es aus folgenden Gründen sehr abträglich, die Juden von Rahden weg- und nach anderen Orten zu überführen: Das Amt Rahden sei von lauter fremden Provinzen, Hannover, Hessen und Osnabrück, umgeben, läge dagegen weit entfernt von den einheimischen Städten Minden und Lübbecke. Es sei daher zu befürchten, dass die auswandernden Juden den Handel mit Tabak, rohen Häuten, Schaf- und Kalbfellen aus dem Lande ziehen und die Akzise- und Nahrungsgelder der Einwohner stark schädigen würden. Es sei zudem nicht völlig zu verhindern, dass die hiesigen Untertanen Waren aus dem Lande führten und sich dagegen mit auswärtigem Tabak versorgten. Hinzu komme, dass der von den Juden betriebene Viehhandel für die hiesigen Untertanen sehr nötig sei, und dass es dem Lande nütze, dass die Juden die in Minden eingekauften und verakzisten Waren im Oldenburgischen und Friesländischen verkaufte und aus diesen Ländern andere Waren, hauptsächlich Haare, im Fürstentum einfuhrten. Diese ganze dem kgl. Interesse nützliche Tätigkeit der Juden würde aufhören, sobald sie das Land verliessen und in die Nachbarorte zögen.]

**Nr. 440. Bericht Stobbes an den König
über die Übersiedlung der Juden
vom Lande nach der Stadt**

Schildesche, 10. Juni 1726

Geh. St. A. R 32-62

[Stobbe hat den Juden die Verordnung der Umsiedlung mitgeteilt. Er lässt es dahin gestellt, wie hart es diesen von jedermann wohlgelittenen, sich eines guten Rufes erfreuenden, meist betagten und teils blinden Leuten ankommen müsse, die Wanderschaft anzutreten. Er will nur bemerken, dass diese Abwanderung nicht gut vor Ablauf der bewilligten 6 Pachtjahre, die erst Trinitatis 1729 endigten, ins Werk gesetzt werden könne, weil sonst ein Ausfall von 17 Talern und 30 Groschen an Judengeleits- und Mühlengeldern entstehe.]

**Nr. 441. Eingabe des Hochgräflichen Lippischen Hofjuden
Isaac Heine an die Judenkommission**

Berlin, 19. März 1726

Geh. St. A. Münzdepartement. Tit. XLII. Nr. 4
Beschwerde über die Aufhebung der Vergleitung auf Minden

[Er und sein Schwiegersohn Moses Löser sind am 28. Mai auf Minden vergleitet worden, wofür sie eine Summe von 400 Talern, bezahlt haben. Sie haben sich unter grossen Kosten nach Minden verfügt und dort ein Haus gekauft. Wider alles Vermuten hat aber der König das Patent wieder aufgehoben, um die Zahl der Mindener Juden nicht zu vergrössern.]
Gleichwie nun ich dadurch in grossen Schaden geraten und dabei über 1000 rthl. verloren, auch mir die von Sr. Kgl. Maj. in ao 1722 anvertrauten wichtigen Affaire, so ich nach Wunsch expediret, ratione der dieserhalb gehabten grossen Mühe, Reise und andern Kosten, und weshalb ich auch ein Schreiben im Martio 1724 von der Mindenschen Regierung überreichen lassen, noch keine allergnädigste Gnade getan: [so bittet er, ihm entweder die 400 rthl. zu restituiren oder ihm an Stelle der 2 Schutzpatente einen Schutzbrief für einen recht bemittelten Blutsfreund zu bewilligen.]

Nr. 442. Dekret an die Mindener Regierung

Berlin, 24. Juni 1726

Geh. St. A. R 32-62
Bestrafung des Marcus Nathan Spanier und der Witwe Schlomann
wegen Nichterlegung der Rekrutengelder

[Nach Urteil des Kriminalkollegs sind Marcus Nathan Spanier und die Witwe Schlomann mit 4 Wochen halb bei Wasser und Brot zu bestrafen, weil sie ohne Trauschein der Rekrutenkasse geheiratet haben. Sie sind ausserdem ihres Privilegs für verlustig zu erklären und nach Bezahlung der Unkosten aus dem Lande zu jagen. ...]

**Nr. 443. Gesuch des Lippeschen Hofjuden Joseph Isaac um Niederlassung
zu Minden als Wechsel- oder Juwelenhändler und Erteilung des Charakters
eines Faktors**

Detmold, 5. April 1731

Geh. St. A. R 32-62

[Bisher Hofjude, Wechsel- und Juwelenhändler in Detmold, bittet er um das Schutzgeleit für Minden, um den gleichen Handel dort treiben zu können, zumal noch kein Wechsel- oder Juwelenhändler dort wohne, und ihm den Charakter eines Faktors zu verleihen, für den er 200 rthl anbietet.]

Nr. 444. Bittschrift sämtlicher Schutzjuden von Minden an den König

Berlin, 12. August 1731

Geh. St. A. R 32-62

[Sie bitten, den Lippischen Hofjuden Joseph Isaac¹⁾ mit seinem Gesuch um Niederlassung in Minden abzuweisen und ihm den Faktor Charakter nicht zu verleihen. Sie begründen ihr Gesuch folgendermassen:

- 1) könne Isaac niemals den erforderlichen Vermögensnachweis über 10/m rthl. für das Schutzgeleit erbringen.
- 2) sei er kein Juwelenhändler, sondern ein richtiger Tabakspinner, obwohl er seit 2 Jahren Detmolder Hofjude und Faktor sei.
- 3) sei aus der Tatsache, dass er nur um freien Handel in Minden gebeten habe, ersichtlich, dass er keine 10/m Rthl. besitze, sondern nur seine Retirade suche oder mit Hilfe anderer auswärtiger Juden ihren Handel lahmlegen und die kgl. Interessen schädigen wolle. Es sei auch gefährlich, einen unter zweierlei Herrschaft wohnenden Juden aufzunehmen, auch die Bürgerschaft und die christlichen Kaufleute protestierten dagegen.]

Nr. 445. Hilfesuch des Joseph Isaac an den König

Ohne Ort und Datum

Geh. St. A. R 32-62

[Im Begriff, die 10/m rthl. für das Geleit²⁾ nach Minden zu bringen, sei er auf das Schloss Detmold geschleppt worden, wo seine sämtlichen Effekten, darunter die 10/m rthl., beschlagnahmt worden seien. Da er sich keines Unrecht bewusst sei, sei dieses Vorgehen nur daraus erklärlich, dass sein Herr, der Graf von Lippe, erfahren habe, dass er sich beim König um ein Geleit beworben und das Schutzgeld nach Minden habe bringen wollen. Er bittet den König um Hilfe.]

¹⁾ Nr. 443.

²⁾ 29. Oktober 1733 war ihm gegen Erlegung von 500 tln. an die Rekrutenkasse das Patent als Faktor und ein Schutzbrief erteilt worden.

**Nr.446. Gutachten der Mindischen Kriegs- und Domänenkammer über
das Gesuch der Witwe Salomon Lazarus und Übertragung ihres Privilegs
auf ihr Tochterkind**

Minden, 19. Oktober 1731

Geh. St. A. R 32-62

[Aus dem Reskript vom 16. Januar ist zu ersehen, dass das Privileg nicht auf das Tochterkind, wohl aber auf dessen Vater, falls er verheiratet und die Tochter oder ihr künftiger Ehemann 1000 rthl. besitzt, übertragen werden darf. Nun ist aber dieser Vater Schutzjude im Herzogtum Kleve. Bisher war es aber den Juden nicht erlaubt, ihre Schutzbriefe auf ihre in anderen Provinzen wohnenden Kinder auszudehnen. Infolgedessen wurde auch das Gesuch zurückgezogen. Die Ansicht der Kriegs- und Domänenkammer geht dahin, dass dem Bräutigam Levi Philip. Sohn des hiesigen Schutzjuden Philip Salomon, das Privileg seines Vaters übertragen werden könne, da alle geforderten Bedingungen auf seine Persönlichkeit zutreffen und damit alle Schwierigkeiten beendet werden könnten.]

**Nr.447. Gutachten
der Mindisch-Ravensberger Regierung an den König
über die Rechtsfrage in Sachen des ehemaligen Lippeschen Hofjuden Isaac**

Minden, 13. Dezember 1733

Geh. St. A. R 32-62

[Nicht nur dass Isaac seinem bisherigen Herrn, dem Grafen zu Lippe, nicht schuldig zu sein, sondern vielmehr an den Grafen eine ansehnliche Forderung zu haben behauptet¹⁾, so ist auch das Verfahren gegen ihn unerhört und rechtswidrig. Denn man hat ihn auf bloße Beschuldigung absque corpore delicti verhaften und alles zur Rechtfertigung Nötige wegnehmen lassen. Dem Grafen zur Lippe möge also unterbreitet werden, dass man Isaac erlaube, sich vor einer unparteiischen Kommission gegen die Beschuldigungen zu verantworten. Der König aber möge seinem jetzigen Hoffaktor auf sein Flehen hin helfen.]

¹⁾ Schreiben des Grafen zur Lippe an den König vom 25. November 1733 (R 32 bis 62), Isaac habe Betrügereien über 70000 rthl. verübt und sei deshalb verhaftet worden. Sein Geleit auf Minden und seine Ernennung zum Faktor dürfte erschlichen sein, die Mindener Regierung habe ihn ohne des Königs Consens dazu erklärt.

Nr. 448. Schreiben des Freiherrn von Danckelman¹⁾ an den König

Minden, 30. Dezember 1733

Geh. St. A. R 32-62

Verhaftung des Hofjuden Isaac

[Der Graf zur Lippe habe den Isaac ohne Verhör verhaften lassen²⁾, in der Absicht, dass dieser Jude nicht hierher komme und sein ansehnliches Vermögen mitbringe. Da ihm die Sache am besten bekannt sei, bittet er, ihn zu autorisiren, dass er sich dieses Juden, der gewiss eine ansehnliche Barschaft in des Königs Land bringen werde, annehme. Von Lippischer Seite würde dem Isaac sonst aus Hass derartig zugesetzt werden, dass er durch langjährige Haft seines Vermögens verlustig ginge.]

**Nr. 449. Gutachten des Steuerrats Consbruch an den König
in der Synagogenfrage**

Minden, 3. August 1734

Geh. St. A. R 32-62

[Er erhebt gegen den Ankauf einer Synagoge keine Bedenken, da den Juden in Minden, wie überall, eine solche erlaubt ist. Er findet es unrecht, dass der bisherige Vermieter ihre Notlage ausnütze und sie übervorteile. Durch den Ankauf des neuen Hauses entstehe kein öffentlicher Schaden, da die Juden ja alle Lasten tragen und auf alle Vorteile verzichten wollten.]

**Nr. 450. Gesuch der Juden der Stadt Lübbecke ein zur Synagoge gekauftes
Bürgerhaus unter dem Schutz des Magistrats behalten zu dürfen**

Berlin, 15. September 1734

Geh. St. A. R 32-62

[Da sie von dem Wirt des Häuschens, in welchem bisher ihr Gottesdienst stattfand, in unerträglicher Weise gestört würden, haben sie ein anderes Haus angekauft. Sie wollen alle auf diesem Hause stehenden Lasten übernehmen, auf alle bürgerlichen Freiheiten hingegen verzichten, es nur zum Gottesdienst, auch für die benachbarten Juden, und zur Wohnung für Schulmeister und Schulbediente benutzen.]

¹⁾ Geh. Rat, Kriegs- und Domänenrat in Minden.

²⁾ Nr. 447.

Nr. 451. Gutachten des Generalfiscals Gerbetts

Berlin, 30. Dezember 1734

Geh. St. A. R 32-62 Synagoge

[Laut Verordnung vom 24. September 1730 ist den Juden nicht einmal zu ihrer Privatwohnung der Ankauf eines Hauses gestattet. Sie dürfen auch nicht allein in einem gemieteten Hause, sondern müssen stets bei Christen wohnen. Nur gegen eine erkleckliche Summe dürfte wohl der König den Ankauf gestatten. Die Stelle der Synagoge müsste derart abseits gelegen sein, dass der christliche Gottesdienst keine Störung erleide. Sollte ihnen vom König eine allgemeine Synagoge erlaubt werden, so müssten ihre Privatschulen eingehen.]

**Nr. 452. Aussage des Juden Salomon Jacob vor der Kämmerei
in Minden über sein Privileg und seinen Handel**

Minden, 15. Juni 1735

Geh. St. A. R 32-62

[Salomon Joseph zeigte das Schutzpatent seines Schwagers, des Detmold-schen Juden Joseph Isaac, vor, worin er als dessen Ladendiener hier zu handeln befugt sei, zumal jener seine Rekruten- und andere Gelder bezahlt habe und verhindert werde, sich selbst hier zu etabliren. Er erbot sich, für einen ganz geringen Handel die der Judenschaft erforderlichen Steuern zu zahlen, und, falls das Privileg keine Ausdehnung auf ihn als Ladendiener habe, in 4 Wochen sich vom Hofe eine besondere Erklärung zu verschaffen und inzwischen keinen Handel zu treiben¹⁾.]

Nr. 453. Vermögensangabe des Bendix Aron Levi in Werther

Werther, 13. Januar 1740

Geh. St. A. R 30-62 Heiraterlaubnis

¹⁾ Am 16. Juni 1735 (ebenda) hatten sich die Mindener Juden beim König über den unvergleiteten Lippeschen Juden Salomon Jacob beklagt, der sich seit 2 Jahren ohne Conzession in Minden aufhalte, einen unerlaubten Handel mit Juwelen, Seiden etc. betreibe und behaupte, ein Privileg des in Detmold gefangenen sitzenden Juden Joseph Isaac zu haben, während er in Wirklichkeit nur einen Reisepass besitze. Da er bisher keine Steuern bezahlt und die vergleiteten Juden schwer geschädigt habe, bitten sie, ihn aus dem Lande zu schaffen oder ihm bei 1000 Dukaten Strafe jeden Handel zu verbieten.

1) An Waren befinden sich, wie sie eingekauft worden:	250 rtlr.
2) An richtigen Buchschulden habe ich ausstehen:	350 „
3) An unterschiedlichen Unterpfänden belaufen sich an Capital:	180 „
4) An bar besteht:	125 „
5) Mein Hausgerät ist als Kupfer, Messing, Bett, Linnen- Gerät an Wert:	200 „
6) Laut meines Eherecesses muss mir mein Schwiegervater vor der Copulation an Brautschatz – Geld bar erlegen:	400 „
Summa	1505 rtlr.

Das Fürstentum Halberstadt

Nr. 454. Desiderien der Halberstädter Stände nebst den Resolutionen des Königs

Halberstadt, 24. April und Berlin 23. Mai 1713

(Acta Borussica, Behördenorganisation I. S. 433ff.)

30.

... So beruhet auch in notorio, daß dieses Jüdische Geschlechte durch erschlichene Privilegia 12 per centum Zinsen nehme, das Land und vornehmlich die Armut sehr aussauge und mitnehme; insbesondere aber hat dessen Religionsfreiheit bishero allzu weite Übergriffe getan, maßen in der Stadt Halberstadt schier eine völlige Jüdische Akademie¹⁾ angeleget worden und daselbst die Jüdische Religion öffentlich propagiret und dociret wird. Nachdem nun in anno 1650 nur zehn Jüdische Familien in das Geleite dieses Fürstentums angenommen worden sind²⁾ und sich bei der unterbliebenen Reduction darüber wohl mit zehnmal so viel Familien extendiret haben, hingegen nach dem Principio der Reception sotaner 10 Jüdischen Familien nur zehn jüdische Wirtschaften, welche von denselben in lineu descendente masculini generis herkommen, das erhaltene Geleite behaupteten und confirmiren können, so bitten Status allerunterthgsth., hiernach den bisherigen excessiven Anwachs der Jüd. Familien allergndst reduciren und aus dem Lande dimittiren, den darin bleibenden

¹⁾ Das Lehrhaus des Bernd Lehmann.

²⁾ Siehe Aktenbd. I, S. 92ff.

Juden aber die erschlichenen Zinsen-Privilegia aufheben und insbesondere denselben ihre Religionsfreiheit in engere Schranken setzen zu lassen¹⁾).

31.

[Die Juden trügen auch hauptsächlich die Schuld, daß das Land mit der Scheidemünze verschiedener Reichsstände- und Städte überschwemmt wäre. Zweigroschen- und Zweidrittelstücke müßten mit hohem Agio bezahlt werden. Die Münzverbesserung möchte in allergnädigste Vorsorge genommen werden.]

32.

Fernerhin hat es bei der Judenschaft mehr als ein Exempel bestärket, daß, wann ein oder mehr Juden von einer Banqueroute nicht weit gewesen oder auch, wann sie solche wirklich gemacht, von neuem aber Credit intriguiert haben, sie so dann, auch wohl unterschiedliche Mal hintereinander Moratoria erschlichen und dadurch ihre Creditores häßlich hinter das Licht geführet haben. Damit nun sowohl bei Christen als Juden dergleichen Betrügereien ins künftige praecaviret werden mögen, so bitten die Stände alleruntertst., weder Christen noch Juden ohne die höchste Not und den darüber den Rechten nach erforderten erwiesenen Umständen Moratoria, diese aber sodann nicht anders als sub praestita cautione pro solutione sortis et usurarium zu erstatten und zu indulgiren²⁾).

¹⁾ Gutachten der Regierung: Allerdings hätten sich die Juden versechsfacht und besäßen nachteilige Privilegien, und masste sich der Rabbi nach denenselben eine solche Jurisdiktion an, daß die ordentliche Obrigkeit fast über die Juden nichts zu sagen hätte, zumalen, obschon die Privilegia auf den Ritus und Ceremonien gerichtet, der Rabbi Schuld-, Erbschaft-, Bau- und andere Streitigkeiten, so ad forum ordinarium gehörten, für sich zöge und nach seinem Kopfe / ohngeachtet er die Jura nicht verstünde, abtäte. Die Vorstehere steckten mit ihm unter einem Hut, worüber Juden selbst heftig klagten, und wenn sie sich an die ordentliche Obrigkeit wendeten, würden sie mit dem Banne und anderen harten Verfolgungsmitteln belegt. Wes wegen der 12% angeführet, wäre wahr, ja es wären Fälle, da wohl 20–30 genommen, wodurch die Christen wegen der schlechten Nahrung, die ihnen die Juden entzögen, kein Geld hätten, sondern aufs Hemd ausgezogen und ruiniret würden. Sie hätten auch wider die klare Disposition der Rechte u. ohngeachtet die Regierung solidissimis rationibus dawider geschrieben, das Privilegium dotis erhalten, und wäre leicht zu ermessen, da die Juden Profession machten, Christen zu betrügen und solches für ihr grösstes Werk hielten, das in die Ehestiftung hierin zu setzen, wovon seine Tage nicht gedacht, andere vielfältige und unrechtmässige Dinge zu geschweigen und wenn Sr. Kgl. Maj. diese Privilegien nicht aufheben würden, dürften die Christen in dieser Stadt endlich gar ruiniret werden.

²⁾ Gutachten der Regierung: Dies wäre schon im klar erschriebenen Rechte ver-

[Die Juden strebten am allermeisten nach Monopoliën, damit die Nahrung der Christen noch mehr zu schwächen und an sich zu ziehen. Es wird gebeten, keine neuen Monopole zu erteilen, die alten aber über Kupfer, Messing, Glas, Beuteltuch, Saubürsten Kalender, gebrannte Wasser u. s. w. aufzuheben¹).]

**Nr. 455. Bittgesuch des polnischen Residenten Berend Lehmann
in Halberstadt**

Berlin, 23. August 1713

Staatsarchiv Magdeburg. Stift und Fürstentum Halberstadt II. Rep.
A. 13. Nr. 613

Bitte, ihm die alleinige Aufsicht über sein Studierhaus zu übertragen

Als ich anno 1698²) bei Sr. nun in Gott Höchstseligst ruhenden Kgl. Maj. alleruntertst. vorstellte, wie ich zu Halberstadt gerne, um unsere aufwachsende Jugend ein Studirhaus anrichten und darin solche Rabbinen von Erudition schaffen wollte, daß die in der hiesigen Province nicht mehr nötig haben sollten, ihre Kinder mit grosse Kosten ausser Landes zu schicken und anderswo studiren zu lassen, mithin alleruntertst bat, daß mir wegen soltaner Foundation ein allergnädigster Consens erteilet werden möchte, zumalen da die Halberstädtische Regierung laut ihres alleruntertänigsten Berichts nichts dagegen einzuwenden hatte, so wusste dennoch der damalige Hofjubilirer Jost Liebmann und die zur Zeit in Gnaden stehende Liebmannsche Familie³), (welche allen ehrlichen Juden und der ganzen Welt Tort zu tun gewohnt waren), meine nützliche Intention so zu umschranken, dass ... dem Halberstädtischen Rabbi Abraham Liebmann⁴) gleich mir die Inspection dieses Studirhauses committiret und eine weitere Gewalt wegen die Docentes darinnen allergndst. zugeeignet und per modum privilegii gegeben wurde, welcher Rabbi dann aber, da er nichts anderes als Verhinderung dieses Werks gesucht, es auch dahin gebracht, daß die Leute, so ich darin mit 1200 rthl. jährlichen Kosten

sehen. Falls künftig Moratoria absque debitis requisitis erschlichen würden, würde die Regierung den Impetranten den Effekt davon nicht eher angedeihen lassen als bis der König auf den Bericht der Regierung darüber verfügt hätte.

¹) Die Regierung findet das Gesuch berechtigt.

²) Aktenbd. I, S. 343 ff.

³) Aktenbd. I, S. 344 ff.

⁴) Aktenbd. I, S. 345 ff., 349, 355, 357.

halte, bis heutigen Tag nicht dociren oder das geringste tun dürfen, ein-
folglich die Gemeinde wie vorhin ihre Kinder nach Metz, Prag, Polen und
andern Orten studiren zu lassen und ihr Geld also ausser Landes schicken
müssen. Wann nun Eure Kgl. Maj. hieraus allergndst. abnehmen werden,
wie nur mein als fundatoris dieses Studirhauses gerechter Zweck durch
Nebenabsicht des Halberstädtischen Rabbi Liebmanns verhindert wird
und der erhaltene allergnädigste Consens über Foundation dessen so viele
Jahre vergebens gewesen ist, auch ich noch jährlich auf die darin habende
Leute an 1200 rthl. verwenden muss,

als gelanget an Ew. Kgl. Maj. meine alleruntgste. Bitte, dieselbe
geruhen mich, weil ich dieses Studirhaus für mehr denn 10000 rthl. von
meine Mittel erbauet und fundiret habe, niemanden neben mir darüber
zu setzen, sondern einzig und allein mich zum Haupt darüber allergndst.
zu verordnen, ingleichen mich frei zu geben, daß ich in das Studirhaus
Leute, die ich will und geschickt dazu befinde, verschreiben möge, auch
daß dieselben ohngehindert lehren und dociren dürfen, hingegen dem
Rabbi Liebmann anzubefehlen, daß er sich ferner aller Direction oder
Aufsicht über mein Studirhaus enthalten müsse. ...

Nr. 456. Bericht der Halberstädter Regierung

Abgegangen den 10. November 1713

St. A. Magdeburg. Stift und Fürstentum Halberstadt II. Rep. A. 13. Nr. 613
Das Lehrhaus des Bernd Lehmann

[Die Regierung findet es nicht bedenklich, daß dem Gesuch des Berend
Lehmann nachgegeben werde¹⁾, da er das Studirhaus mit großen Kosten
erbaut und unterhalten habe; es könne sich auch der Rabbi nicht be-
schweren, da nur tüchtige, in den jüdischen Riten erfahrene Gelehrte ge-
halten werden. Ohne das Studierhaus wäre die Judenschaft genötigt, ihre
Kinder nach fremden Ländern zu senden, wodurch das Geld der Provinz
entzogen werde.]

Nr. 457. Reskript an die Halberstädter Regierung

Berlin, 22. November 1713

Ausf. gez. Ilgen, Blaspiel, Kameke, Grumbkow, Creutz.
Stadtarchiv Halberstadt F. F. 11. p. Anschaffung von Landgütern durch Juden

¹⁾ Nr. 455.

... Aus eurem gehorsamsten Bericht vom 10.ten hujus haben Wir Uns fürtragen lassen, was ihr wegen der von dem kgl. polnischen Residenten u. dortigen Schutzjuden Berend Lehmann gemachten Concession, so viel Grundes ausser der Stadt Halberstadt anzukaufen als zu Anlegung eines Meierhofes nötig, berichtet und vorgestellet.

Weilen Wir nun durchaus nicht verstatten wollen, dass in Unseren Landen die Juden Landgüter sich anschaffen: So haben Wir auch Bedenken, des Berend Lehmanns Suchen zu deferiren, es wäre denn, daß derselbe sich dahin anheischig machen wollte, daß er die Meierei, die er anzulegen willens ist, künftig von keinem Juden, sondern von Christen administriren lassen werde, welchenfalls ihm gegen barer Erlegung 500 Dukaten zu Unserer Schatull vor der Stadt Halberstadt den verlangten Grund anzukaufen und eine Meierei anzulegen, verstattet werden soll, jedoch mit der von euch vorgeschlagenen Restriction, daß diese ihm gegen Erlegung 500 Ducaten wiederfahrende Gnade zu keiner Consequenz gegeben und solche bloss auf Supplicanten und dessen Sohns Person gerichtet sei und nicht weiter extendiret werden solle.

Nr. 458. Reskript an die Halberstädter Regierung

Berlin, 22. November 1713

Ausf. gez. Ilgen, Blaspil, Kameke, Grumbkow, Creutz. St. A. Magdeb.

Stift u. Fürstentum Halberstadt II. Rep. A. 13. No. 613

Berend Lehmann wird der alleinige Leiter des Lehrhauses

... Bei denen von euch in eurem gehorsamsten Bericht ... angeführten Umständen haben Wir dem polnischen Residenten und dortigen Schutzjuden Berend Lehmann über das von ihm angelegte Studirhaus die Inspection allein und ohne Zuziehung des dortigen Juden Rabbi Liebmanns verstattet. Gestalt Ihr dann denselben bei dieser Inspection gehörig zu schützen habt.

Nr. 459. Exequirungspatent für Berend Lehmann, Levin Meyer, Philipp Josten und die Vorsteher der Juden im Fürstentum Halberstadt

Berlin, 27. Dezember 1713

Kopie. Stadtarchiv Halberstadt Beitreibung der Steuern

[Der König befiehlt Berend Lehmann, Levin Jost, Philipp Meyer und den Vorstehern des Fürstentums Halberstadt, die auf die Judenschaft im

Fürstentum Halberstadt und in der Grafschaft Hohenstein repartirte Summe beizutreiben. Die Subrepartition soll unparteiisch und treulich formirt werden, die Umlage in guter Ordnung gehalten sein.]

Nr. 460. Geleitspatent für die Schutzjuden zu Halberstadt

Berlin, 28. Dezember 1713

Maschinenabschr. Halberstädter Stadtarchiv

Wir Friedrich Wilhelm ... tun kund und fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Statthalter, Präsidenten, Directori, Vice-Directori und Regierungs-Räten, auch andern Bedienten des Fürstentums Halberstadt, ingleichen Bürgermeister, Richter, Rat und Gemeinheit Unserer Stadt Halberstadt in Gnaden zu vernehmen, demnach durch Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. glorwürdigsten Andenkens seligen Hintritt aus dieser Welt, daß von Deroselben denen sämtlichen Juden-Familien zu Halberstadt im Jahre 1691 den 24. Mai /3. Juni erteilte Geleitspatent erloschen¹⁾, und da bemelte Juden bei dem Antritt Unserer Kgl. Regierung sich alleruntertst. bei Uns angegeben und gebeten, daß Wir sie ferner in Unserer Stadt Halberstadt lassen und beibehalten, auch zu solchem Ende vorherührtes Geleitspatent samt denen nachgehends erhaltenen ferneren Concessionen und Begnadigungen erneuern, confirmiren und bestätigen möchten, dass Wir solchen gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret und ermelte Juden, so viel ihr kraft der von Unseres Herrn Vaters Maj. ihnen erteilten gnädigsten Concessionen zu Halberstadt vergeleitet worden, auch die vor dieser Unsere gnädigste Confirmation auf sie repartirte Gelder samt dem jährlichen Tribut und Schutzgelder bisher von Jahren zu Jahren richtig abgetragen und darüber behörige Quittungen erhalten haben und wovon die Liste hiernach folget: Berend Lehmann, Levin Meyer, Philip Jost, Latzarus Abraham, Gottschalck Joel, Isaak Moses Levi, Bendix Lazarus, Emanuel Lehmann, Lazarus Israel, Wolff David, Moses David Block, Philipp Lazarus hat seinen alten Schwiegervater bei sich, Hertz Wulff, Levin Isaac Joel, Ruben Simon, Wulff Canter, Lehmann Behrend, Wulff Levin Meyer, Lazarus Jacob, Lazarus Grünhuth Levin Jost hat seinen alten 90jährigen Vater, Jost Levin, bei sich, Samuel Meyer, David Heinemann, David Israel, Levin Alexander, Bendix Meyer, Seligmann Joseph, Wulff Moses Franck, Michael Isaac, Heinemann

¹⁾ Aktenbd. I. S. 337.

Abraham. Jacob Levin Meyer, David Frideburg, Aron Hertz, Abraham Jacob Canter, Ephraim Isaac, Abraham Hertz, Hirsch Moses Franck, Seeligmann David, Salomon Hertz Aron, Salomon Moses, Israel Abraham Liebmann, Elias Seckel, Levin Joel, Nathan Jakob Meyer, Nathan Haue, Philip Pickert, Samuel Mendel, Salomon Isaac, Jacob Abraham, Philip Lazarus Jacob, Levin Isaac Jost, Philip David, Joel Gottschalck, Alexander Marxs, Levin Liebmann, Abraham Jacob, Aron Isaac, Isaac Melcher, Samuel Nathan nebst seinem alten über 70jähr. Vater, Abraham Levi, Jacob Nathan, Heinemann Moses, Joseph Levin, Levin Abraham Bieber, Salomon Hertz, Hertz Nathan, Moses Levi, Bendix Joseph, Levin Michael, Salomon Levin, Salomon Isaac Joel, Jacob Gottschalck, Liebmann Isaac Jost nebst seinen 80jähr. Vater Isaac Jost, Hirsch Jacob Cohn, Esaias Salomon, Jacob Levi, Philipp Hertz, Nathan Jacob, Wolff Joseph Cohn, Levin Isaac, Levin Isaac Abraham, Wulff Michael, Wolff Abraham Brieber, Sussmann Moises, Joseph Michael, Hirsch Hahnens, Samuel Lazarus, Abraham Israel, Aron Hirsch Cohn, Isaac Magnus, Samson Salomon, Moses Abraham, Alexander Noa, Philipp Michael, Samuel Heilbuth hat seinen alten Vater von 86 Jahr bei sich, Alexander Samuel, Aron Meyer hat seinen Vater Meyer Aron von etlich 80 Jahren bei sich, Isaac Lazarus Zacharias, Moses Jacob Canter hat seinen alten Vater Jacob Canter von 80 Jahren bei sich, Moses David, Levin Hirsch Cohn, Jacob Jochim, Moses Abraham Spielmann, Michael Liebmann Heilbrunn, Meyer Seligmann, Abraham Hirsch, Levin Liebmann Heilbrunn, Jacob Abraham Hertz, Jacob Michael, Isaac Magnus Soffel, Joseph Jacob Spielmann, Moses Hirsch, Moses Bendix, Levin Hirsch, Esaias Hertz, Hirsch Jacob hat seinen alten Vater von 70 Jahr Magnus Susser bei sich, Abraham Michael, Hertz Enoch, Isaac Salomon, Joseph Abraham, Isaac Wulff, Jacob Spanier, Moses Salomon, Abraham Samuel, Jacob Schwelm, Moses Juda, Hirsch Jeremias Kinder; Schulmeisters: Elias Jacob, Aron Moses, Joseph Michael, Benjamin Abraham, Lazarus Joseph, Abraham Isaac, Joel Jacob, Alexander Israel, Scheffel Seeligmann, Alexander Joseph, Isaac Samson, Schlächter Hirsch Moses, Schulklöpfer tragen ihre Schutz-Gelder auch mit ab. Relicten: Hertz Arons, Isaac Joels, Jacob Moses Levi, Jonas Philips, Michael Josephs, Daniel Spielmanns, Seeligmann Canters. Neuverheiratete: Samuel Hirsch, Hirsch Levin, Moses Levin Alexander, Liebmann Michael, Israel Seeligmann, Esaias Levin, Magnus Lazarus, Joel Hertz Wulff, Isaac Levin Alexander in Unserm Landesfürstl. besonderen Schutz, Schirm und Vergleitung auf erwähnte Unserer Stadt Halberstadt wieder auf- und angenommen und

sie zu solchem Ende mit diesem Unserem allgemeinen Geleitsbriefe versehen haben, tun auch solches hiermit und kraft dieses bestermassen und nehmen vorerwähnte jetzo in Unserer Stadt Halberstadt wohnende sämtliche Juden-Familien samt ihren Weibern, Kindern und Gesinde in Unser gnädigstes Geleit, Schutz und Schirm dergestalt und also, dass sie in bemelten Halberstadt nach wie vor wohnhaft verbleiben und ihren Handel und Wandel in Kaufen und Verkaufen, Geld ausleihen und Schlachten wie auch sonst ihre Nahrung auf Art und Weise, wie solches im Heil. Röm. Reich und Unsern Landen in specie den Juden vergönnt und zugelassen ist, sie, die zu Halberstadt wohnende Juden, auch durch oberwähntes Geleitpatent und andere von Unseres Herrn Grossvaters Kurf. Durchl. und Herrn Vaters Majestät eigenhändig erhaltene verschiedene Concessionnes dazu privilegiret sind, ohne jemandes Hinderung continuiren und fortsetzen mögen; und gleichwie nun bemelten Unsern zu Halberstadt vergleiteten Juden zuvorderst verstattet bleibet, ihren Gottesdienst und die Unterrichtung ihrer Kinder an dem Ort, wo sie solches bisher verrichtet, nach Anweisung der ihnen darüber allergndst. erteilten Conzessionen vom 10. Aug. 1661¹⁾, 31. Juli 1668²⁾ item 10. Juni und 19. November 1669 ferner zu verrichten, ihre Toten auch auf den Gottesacker, welchen sie dazu erkaufet und worüber Unseres Herrn Grossvaters Kurfürstl. Durchl. Dero Consens unterm 12. Martii 1670³⁾ ihnen erteilet, zu begraben: Also steht ihnen auch frei, ihr Gewerbe, Handel und Wandel in Kauf und Verkauf sowohl in gemelter Unserer Stadt also auch in Unserm Fürstentum Halberstadt frei, sicher und von männiglich ungehindert zu treiben, von einem Ort zum andern zu reisen, ihre Güter durchzuführen, auch sonst in allen gedachten Fürstentums Städten, Flecken und Dörfern ihre Nahrung zu suchen, jedoch von Unsern Untertanen und männiglich, die ihres Geldes zu entlehnen begehren werden, von einem Taler wöchentlich mehr nicht als 2 Goslar bei Vermeidung Unserer Strafe nehmen und geniessen, vielweniger den Aufgang und Gewinn zur Hauptsumme nicht schlagen, noch davon weiteren Vorteil suchen sollen. Sie sollen daneben auf Kirchen und gestohlene Güter wissentlich kein Geld ausleihen oder selbige an sich kaufen, sondern dafern sie unwissend etwas auf dergleichen Güter leihen oder selbige an sich verhandeln und der- oder diejenige, denen es entfremdet worden, innerhalb 3er Monatsfrist sich anmelden und sotane Güter abfordern würden, sollen sie selbige gegen Hergebung des ausge-

¹⁾ Aktenbd. I, S. 103.

²⁾ Aktenbd. I, S. 108.

³⁾ Aktenbd. I, S. 117.

legten Geldes wieder abfolgen zu lassen schuldig sein, im Fall aber innerhalb gedachter Zeit niemand kommen und sich zu solcher Einlösung, wie jetzt erwähnt, qualifizieren könnte, mögen sie nach verflossenen 3 Monaten ihr Bestes und Nutzen damit schaffen: Gleichergestalt sollen sie die Pfänder, worauf sie Geld leihen und welche ihnen zugebracht worden, vor Endigung eines Jahres zu veräußern keineswegs befugtet sein, dafern aber nach verflossener solcher Zeit selbige nicht wieder eingelöset wurden, so gaben wir ihnen die Freiheit, selbige ohne einige Ausspruch und Nachfrage zu verkaufen und zu distrahiren; wann sie auch Geld auf blosse Obligationes ausgeliehen, soll ihnen von Unserm Bedienten zur Zahlung gebühlich verholffen, auch sonst schleunige Justiz allemal administrirt werden, ferner stehet ihnen auch frei, so viel als sie zu ihrer Haushaltung bedürfen zu schlachten, was sie aber nach jüdischer Ordnung nicht gebrauchen, mögen sie an andere verkaufen. Wir wiederholen auch hiermit die von Unsers Herrn Grossvatern Kurf. Durchl. unterm dato Cleve den 14. und 30. Juli 1661¹⁾ ihnen erteilte Resolutiones, kraft deren ihnen erlaubt worden, die zwischen ihnen vorkommenden Streitigkeiten, wann dieselbe ihre jüdische Ceremonien und Ritus concerniren, von denen Rabbinen, welche sie unter sich zu erwählen haben und den Ältesten abzutun, die Übertreter auch in gewisse Geldstrafe oder nach Befinden gar in den Bann zu tun, jedoch also und dergestalt, daß von denen fallenden Geldstrafen wie auch von dem einen rthr., welche die in den Bann stehende vermögende Juden jedes Tages erlegen müssen, $\frac{2}{3}$ Uns, also dem Landesfürsten, und der übrige 3. Teil den Armen ausgereicht, hierdurch auch Uns und Unserer Landesfürstl. Obrigkeit nicht praejudiciret werde. Unsere übrige Untertanen christl. Religion sollen auch keine Gewalt und Tätlichkeiten an obgedachten Unsern Halberstädtischen Juden verüben, in specie auch unterm Vorwand, als ob sie ihnen Eintragung in ihrer Nahrung zufügeten, nicht in ihre Häuser oder Läden fallen, noch sonst eigenmächtig gegen sie verfahren, sondern, wenn sie in diesen oder anderen Fällen über bemelte Juden zu klagen haben, sie vor unsere Halberstädter Regierung als vor der allein und sonst niemand anderes gedachter Juden kraft Unseres Herrn Grossvaters Kurf. Durchl. Verordnung vom 21. Juli 1668²⁾ zu stehen schuldig sein, belangen, was auch höchsterwähntes Unsers Herrn Grossvatern Kurf. Durchl. unterm 30. Juli 1661³⁾ wegen der bei der Halberstädt. Judenschaft vorkommenden unentbehrlichen Aus-

¹⁾ Aktenbd. I. S. 100 ff.

²⁾ Aktenbd. I. S. 108 ff.

³⁾ Aktenbd. I. S. 100 ff.

gaben und daß sie deshalb eine proportionirte Anlage jedesmal unter sich machen, die Rechnung auch darüber unter sich führen mögen, concediret, dabei lassen Wir es auch nochmalen bewenden, hingegen und vor diese offerwähnte Halberstädtische Juden ertheilende Privilegia und Gerechtigkeiten soll ein jeder unter ihnen Uns, dem Landesfürsten, jährlich zu Tribut 8 rthl. wie bisher also auch ferner entrichten, ihre Kinder aber, wenn sich dieselbe zu Halberstadt verheiraten und eine besondere Behausung beziehen wollen, sind nach dem Einhalt Unseres Herrn Grossvaters Kurf. Durchl. gnädigsten Verordnungen vom 30. Juli 1661 und 31. Juli 1668 nicht gehalten, neue Schutzbriefe zu suchen oder über Entrichtung des gewöhnlichen Goldguldens auch jährlichen ordentlichen Schutzgeldes weiter etwas zu erlegen; ferner und weilen mehr höchsterwähnters Unserer Herrn Grossvater Kurf. Durchl. unterm 14. Juli 1661 verordnet, daß jedweder Jude das gewöhnliche Schutzgeld vor sich und keiner solches vor den andern zahlen, ein fremder Jude aber, welcher von anderen Orten seine Familie nach Halberstadt tranferiren will, vor seinen Geleit 100 rthl. entrichten, auch ehe ihm solches verstattet wird, seines Lebens und Verhaltens halber zuvorerst genaue Untersuchung angestellt werden soll, so hat es auch dabei nochmalen sein Bewenden, sollte auch einer von mehr bemelten Unsern Halberst. Juden mit Tode abgehen und eine Witwe hinterlassen, soll derselben Witwe freistehen, ihren Witwenstuhl zu verrücken und ihren 2. Ehemann dadurch dieses Schutz- und Geleitsbriefes fähig zu machen, solange sie aber Witwen bleiben, sollen sie nur 4 rthl. jährl. zum Schutzgeld geben. Wir befehlen auch diesem nach männiglich insonderheit obgedachten Unsern zu Halberstädt. Regierung verordneten Statthaltern, Präsidenten, Directori, Vice-Directori und Räten, wie auch Bürgermeister, Richter, Rat und Gemeinheit, Unserer Stadt Halberstadt hiermit allergndst. und ernstlich, obbenannte Juden samt Weibern, Kindern und Hausgesinde allda geleitlich und diesem Unserm ihnen allergndst. erteilten Confirmations-Patent gemäss allda wohnen zu lassen und sie weder mit Geldforderung oder sonst in einerlei Weise zu beschweren, noch auch einige Jurisdiction, Botmässigkeit oder Befehls über sie anzu-massen, weil solches kraft des in Vergleitung der Juden Uns Privative zustehenden hohen Regals niemand anders als Uns selbst und oberwähnter Unserer Regierung an Unsere Stadt competiret, alles bei Vermeidung Unserer unausbleiblichen Strafe und Ungnade¹⁾.

¹⁾ Königliches Dekret für die Vorsteher und Ältesten der Halberstädter Juden. Berlin, 28. Dezember 1713. Geh. St. A. R. 52. 159. k. l. b.
Ausdehnung der rabbinischen Jurisdiktion auf die Ältesten.

Nr. 461. Anschreiben von Bartholdi an Mörlin, den preussischen Vertreter in Wien, auf die Beschwerde der Halberstädter Juden, dass der Kaiserl. Reichs-Hofrat sich über sie wegen Münzverbrechen Jursidiction anmasse

Berlin, 15. Januar 1714

Geh. St. A. R 33-120c

Wir werden die von Gott Uns verliehene Macht zum Schutze Unserer Untertanen, Juden als Christen, uns nicht entbrechen können und werden es nicht dulden, daß der Reichs-Hofrat sich anmasse, Unsere Untertanen gefänglich abführen zu lassen. Wir werden sie selbstbestrafen und Uns kann nicht beigemessen werden, als ob wir in Unserem Lande Münzverbrechen übersehen.

Nr. 462. Reskript an die Halberstädter Regierung

Charlottenburg, 11. Juli 1715

Konz. gez. Chwalkowsky, Geh. St. A. R 33-120c
Verordnung über das Schlachten

[Auf wiederholte Beschwerden der Halberstädter Knochenhauer, die vorgeben, durch das Schlachten der Juden geschädigt zu werden, ergeht die Verordnung: Wenn die Knochenhauer drei fette Rinder geschlachtet haben, dürfen die Juden das vierte Stück schlachten und das ihnen verbotene Fleisch pfundweise verkaufen.]

Nr. 463. Reskript an die Sparenbergischen Beamten

Berlin, 7. Juli 1716

Konz. gez. Blaspil. Geh. St. A. R 34-178e
Über das Schlachten der Juden

Die Ältesten und Vorsteher der Halberstädter Juden haben gebeten, daß auch sie berechtigt seien, zusammen mit dem Rabbiner Streitigkeiten und Prozesse der Juden untereinander abzutun und zu schlichten. Der König ist umso eher geneigt, diese Bitte zu gewähren, da es gefährlich ist, daß ein zeitlicher Rabbiner allein in Streitsachen zwischen Juden und Juden entscheide. Es ergeht daher die Verordnung, daß die Judenvorsteher von Halberstadt, Hohenstein und Derenburg von jedem Rabbiner in Prozeßsachen hinzugezogen werden sollen. Die dem Rabbiner erteilten Privilegia vom 29. Dezember 1692 und 23. Mai 1710 sind dementsprechend zu ändern.

[Auf das Gesuch der dortigen Judenschaft um Schutz beim Schlachten wird auf das Reskript vom 6. September 1714 verwiesen, das folgende Verordnung enthält: Wenn die dortigen Fleischer nicht so tüchtig sind und so billig wie die Juden schlachten können, so soll den Juden das Schlachten für andere freigegeben werden, wobei sie zu schützen sind.]

Nr. 464. Bericht des Advocati fisci Michael Kulenkamp¹⁾

Halberstadt, 14. September 1718

Geh. St. A. R 33-120c

Über die Fortschaffung der Unvergleiteten, die Bezahlung der Schutzgelder
und die Erteilung von Schutzbriefen

[Der König hat ihn beauftragt, dafür zu sorgen, daß

- a) niemand über die ordinäre Anzahl der Vergleiteten mehr aufgenommen werde,
- b) daß die Unvergleiteten und diejenigen, die ihre Steuern nicht entrichteten, fortgeschafft würden.
- c) Daß er den auf dem platten Lande wohnenden Juden befehle, sich in die Städte zu begeben.

Der erste Befehl sei schwer zu erfüllen, denn die Anzahl der Juden nehme ständig zu. Seit der Zeit, da das Fürstentum an Brandenburg gefallen sei, ergebe sich folgende Statistik: 1680 seien 69, 1691 76, und nach dem letzten 1713 erteilten Schutzbrief 157 jüdische Familien gezählt worden. Gegenwärtig befänden sich nach einer Spezifikation vom 9. November im Fürstentum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein 1538 jüdische Seelen.

Kulenkamp ist der Ansicht, daß die Vermehrung der kgl. Rentei insoweit vorteilhaft sei, als von jeder Familie in der Stadt jährlich 8 Reichstaler und auf dem Lande 4 Reichstaler gezahlt würden, dazu entrichte jeder bei seiner Heirat einen Goldgulden. Was die Unvergleiteten betreffe, so seien a) von den hiesigen Juden 10 angeführt, die teils nicht vergleitet seien, teils kein Schutzgeld zahlten. In Hornberg seien b) 8 Unvergleitete angegeben worden, aber als Söhne und Schwiegersöhne von Vergleiteten seien sie im Genuss des ihren Eltern erteilten Schutzbriefes. ...

Kulenkamp fehlt das Verständnis dafür, daß den Halberstädter Juden ein

¹⁾ Auch Culencamp geschrieben, Regierungsrat in Halberstadt, wird 1725 Direktor der Mindischen Kammer.

größeres Privileg als den Berliner Juden gegeben worden sei. Solange dieses aber bestehe, ist er der Ansicht, dass die Hohensteinschen gleiche Rechte wie die Halberstädter haben müßten. Wegen der Bezahlung der Schutzgelder sei eine besondere Kontrolle der Schutz-, Hoheits- und Strafgelder nötig.]

Nr. 465. Bericht der Halberstädter Regierung wegen Wegschaffung der Juden

Halberstadt, 16. Mai 1719

Geh. St. A. R 33-120c

[Am 24. August 1718 erhielt der Generalfiscal Duhram den Befehl, alle im hiesigen Fürstentum sich befindenden unvergleiteten Juden wegzuschaffen. Die Regierung hat darauf den Regierungsrat Kulenkamp als Advocaten des Fiscus mit der Untersuchung beauftragt, welche Juden im Fürstentum und in der Grafschaft Hohenstein vergleitet seien oder nicht, und ob sie den bestimmten Tribut jedesmal richtig bezahlt hätten. Sie sendet den Bericht darüber ein und zugleich ihre eigene daran anknüpfende Meinung.

1) Unter den gegenwärtigen Umständen und solange die den Juden erteilten Schutzbriefe in Kraft blieben, glaubt die Regierung nicht, daß die Verordnung des Königs vom 10. Februar 1716, es dürften über die bisherige Anzahl vergleiteter Juden keine mehr zugelassen werden, ausgeführt werden könne. Sie überlässt es dem Monarchen, ob es hinsichtlich der Vergangenheit, da die Judenschaft ihren neuen Schutzbrief titulo oneroso erworben, dabei bleiben, oder ob es für die Zukunft gerade so wie in Berlin gehalten werden solle.

2) Auf Grund des Befehls an den Generalfiscal Duhram vom 20. August 1717 hat die Regierung den Regierungsrat Kulenkamp beauftragt, die Juden, die keine Schutzbriefe besäßen, innerhalb von sechs Wochen aus dem Lande zu schaffen.

3) Da auch bisher einige Unordnung wegen der Schutz-, Straf- und Heiratsgelder bemerkt wurde, so wurden der Regierungsrat Kulenkamp, der Hof- und Kammerrat von Kove¹⁾, der Leiter der Halberstädtischen Rezeptur, und Walther, der Leiter der Hohensteinschen Rezeptur, unter

¹⁾ In einem Erlass vom 21. Sept. 1721 (Acta Bor., Behördenorganisation III. S. 369) heisst es, daß Kove sein Departement mit bestem Erfolg bisher versehen habe.

Zuziehung des Generalfiskals Kunckel¹⁾ mit der Untersuchung betraut, ob die Schutz-, Heirats und Strafgelder seit zehn Jahren richtig bezahlt und berechnet worden seien. Ebenso wurde die Kommission beauftragt, den Rückständigen eine Zahlungsfrist zu setzen, widrigenfalls sie weggeschafft werden sollten.

4) Am 17. März 1716 hat die Halberstädter Regierung bereits dem König die Gründe für ihre Meinung angegeben, daß den in den Dörfern wohnenden Juden nicht wohl zugemutet werden könne, sich in die Städte zu begeben. Denn die meisten seien blutarme Leute, die nahe den Schwarzburgischen und Eichsfeldischen Grenzorten wohnten, aus denen sie den Verdienst in das Hohensteinische zögen. Falls sie sich in die Städte begeben müssten, würde nicht nur dieser Verdienst teilweise aufhören, sondern es würden auch die Städte von ihnen mehr Last als Vorteil haben.

[5) Bitte auch um einen Befehl, wie es mit den in Grüningen wohnenden Juden gehalten werden solle.]

Nr. 466. Gesuch des Berliner Oberältesten Moses Gumperts an den König, anstatt der 3 Vorsteher und 4 Beisitzer in Halberstadt 5 Vorsteher zu wählen

Berlin, 26. Mai 1719

Geh. St. A. R 33-120c

Ew. Königl. Maj. muss ich alleruntänigst anzeigen, was massen mir aus Halberstadt geschrieben worden, daß unter der Judenschaft daselbst eine Differenz sei, ob 5 oder nur 3 Ältesten sein sollen; da zwar bishero nur 3 Ältesten bei dortiger Judenschaft gewesen, worunter der Resident und Ober-Ältester Behrend Lehmann einer ist, welcher aber wenig in Loco und also ordinaire nur 2 Ältesten allda vorhanden; so halte ich ohne Massgebung dafür, daß es gut und diensam sei, wann dortige Judenschaft unter sich 5 Ältesten erwählen möchten. So bitte Ew. Königl. Maj. ich allerunterthänigst, Sie wollen bei solchen wahren Umständen Dero Regierung daselbst anbefehlen, die Untersuchung und alsdann die Verfügung zu tun, daß die Judenschaft nach denen jüdische Ceremonien also fort 5 Ältesten erwählen und bestellen solle, und daß die Regierung hierunter keine Weitläufigkeit und Aufenthalt zu gestatten, sondern solchen mit Nachdruck abzuhelfen habe. — — —

¹⁾ Regierungsrat.

Nr. 467. Gutachten Duhrams über den Bericht von Kulenkamp¹⁾

Berlin, 11. Juli 1719

Geh. St. A. R 33–120c

Das bessere Recht der Halberstädter Judenkinder

[Daß die Halberstädter Judenkinder besser als die Berliner gestellt sind, verdanken sie den Edikten von 1661²⁾ und 1668³⁾ und dem Generalpatent von 1691⁴⁾. Die Gleichstellung der Hohensteinschen mit den Halberstädter Juden kann ohne königliche Genehmigung nicht erfolgen. Wenn ihre Kinder heiraten und separatam oeconomiam anfangen, müssen sie sich um einen Schutzbrief bewerben.]

Nr. 468. Gesuch Levin Meyers und Philipp Jobstens, Vorsteher der Halberstädter Juden, an den König wegen ihrer Ältesten

Halberstadt, 29. Juli 1719

Geh. St. A. R 33–120c

Bitte, es beim bisherigen Zustand zu lassen

Nachdem vor einiger Zeit durch ein anhero eingesandtes königliches Rescriptum de dato den 3. Juni a. c. der allhiesigen königlichen Regierung anbefohlen worden, die Verfügung zu machen, daß allhier bei der Judenschaft fünf Ältesten nach denen jüdischen Ceremonien förderlichst bestellt und erwählet würden, so ist uns hier auf dieses königl Rescriptum pro Decretum vom 15. ejusdem communiciret und dabei anbefohlen, uns hierüber binnen 8 Tagen zu weiterer Verordnung schriftlich zu erklären; und weil nun zu der Zeit einer von uns Vorstehern nach Holland verreiset gewesen, so ist dieserhalb in einem übergebenen untertänigen Memorial vom 26. Juni a. c. zu Einschickung der anbefohlenen Erklärung eine vierwöchige Dilation gebeten, auch per Decretum vom 29 Juni a. c. verstattet worden. Da nun indessen der verreiset gewesene Vorsteher hinwiederum allhier angelanget, auch die verstattete vier Wochen zu Ende laufen, als haben wir dahero anstatt der anbefohlenen Erklärung gegenwärtige rechtliche Vorstellung in Untertänigkeit hiermit einreichen

¹⁾ Nr. 464.

²⁾ Aktenbd. I. S. 100.

³⁾ Aktenbd. I. S. 108.

⁴⁾ Aktenbd. I. S. 337.

wollen; da wir dann (1.) dieses zum Grunde sotaner unserer Vorstellung setzen, wie dass allhier zu Halberstadt bei der hiesigen Judenschaft von vielen und langen Jahren her die beständige alte Gewohnheit gewesen, daß jederzeit nach abgeflossenen zwei Jahren aufs neue drei Vorsteher und Ältesten nebst vier Beisitzern durch eine freie Wahl erwählt und bestellet worden. Und wird (2.) diese Wahl mit Vorbewusst und nach vorhero geschehener Zusammenkunft der hiesigen Judenschaft vorgenommen, auch von selbigen per Majora fünf Personen durch vorhergegangene Losziehung aus ihnen benennet, die diese Wahl in ihrer aller Namen verrichten, sich aber zuvorderst durch einen Eid, dass sie sotane Wahl und Benennung der drei Vorsteher und der vier Beisitzer, ohne die geringste Absicht und Affekten und also vornehmen und verrichten wollen, wie sie solche der hiesigen ganzen Judenschaft am fürträglichsten und nützlichsten zu sein vermeinen würden. Da nun aber (3.) diese von unseren Verfahren introducirte uralte Gewohnheit nicht Unbilliges, sondern vielmehr viel Löbliches mit sich führet und die anbefohlene Änderung der hiesigen Judenschaft vor höchst praejudicirlich halten, also finden wir uns daher als jetzige erwählte Vorsteher der hiesigen Judenschaft in unserem Gewissen dahin verbunden, eine sotane von undenklichen Jahren her in Erwählung der Ältesten üblich gewesene Gewohnheit zum Besten der hiesigen ganzen Judenschaft fernerhin nach aller Möglichkeit suchen beizubehalten und zu dem Ende anstatt der anbefohlenen Erklärung gegenwärtige alleruntertgsste Vorstellung zu übergeben. Es wird auch verhoffentlich (4.) aus obigen angeführten Umständen ein jeder gar leichtlich urteilen können, daß wir diese vorjetzo zu Beibehaltung vorhin erwähnter alten Gewohnheit eingereichte Vorstellung nicht unseres eigenen privat, sondern der ganzen Judenschaft gemeinschaftlichen Interesse halber übergeben, zumalen wir vor unsere Person nicht alleine nach abgeflossenen zwei Jahren unser Vorsteheramt niederlegen und als denn gleich andern erwarten müssen, wohin die als denn vorzunehmende neue Wahl hinausfallen wird, bevoraus da denen wählenden Personen freistehet, aus der Judenschaft zu nehmen, wen sie wollen, besonders es ist auch bei diesen Vorsteheramt nicht auf eines rthrs. Wert Genuss und im Gegenteil wohl for 100 rthl. Ungelegenheit und Verdruss, wie denn einer allhiesigen königl. Regierung am besten bewusst ist, daß bei allen sowohl allhier fürfallenden als auch vom Hofe aus anhero eingeschickten und die ganze hiesige Judenschaft concernirenden Sachen nur die Vorsteher jederzeit erscheinen und Red' und Antwort geben, auch wohl öfters dieserhalb weite Reisen übernehmen und indessen ihre Handlung und Verkehrung

zu Hause versäumen müssen. Und da nun (5.) die hiesige Judenschaft mit vorhin erwähnter in Erwählung Unserer Vorsteher und Ältesten allhier eingeführten Gewohnheit bis dato in allen zufrieden gewesen, als können wir dahero nicht absehen, was den Herrn Gumpert möge bewogen haben, in dieser ihn nicht angehenden Sachen wider sotane bisherige Gewohnheit bei dem königl. Hoflager ein Widriges zu suchen und dieserhalb ein königl. Rescriptum zu extrahiren. Es hat zwar (6.) der G. Gumpert in seinem zu Berlin übergebenen Memorial angeführt, wie dass dieserhalb von hier aus jemand an ihn geschrieben, er hat aber weder sotanes Schreiben mit beigelegt, noch auch die Person, die solches an ihn geschrieben, gemeldet, und da nun dennoch dieses eine solche Sache ist, die nicht einen hiesigen particulier, besondern die hiesige ganze Judenschaft angehet, als muss auch dahero nicht unbillig diejenige particulier Person, die wider eine solche uralte Gewohnheit zu deren Entkräftung etwas einzuwenden vermeint, nicht alleine dieserhalb ihre vermeinte Einwendungen und Ursachen bei hiesiger königlicher Regierung als der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, besondern es muss auch hierwieder die gesamte hiesige Judenschaft mit ihrer rechtlichen Gegen-Notdurft gehöret und sodann erstlich dem Befinden nach diese Sache entschieden werden. Gestalt dann auch, (7.) als vor 2 Jahren von einer gewissen Person aus der hiesigen Judenschaft eben dieses vorgetragen, und die Erwählung von fünf Ältesten in Vorschlag gebracht, und zu der Zeit die gesamte Judenschaft dieserhalb zusammengefordert und durch Ziehung der Lose gewisse Personen aus ihnen erwählet worden, diesen Vorschlag zu untersuchen und zu decidiren, so ist damalen per majora beliebt, daß es dieserhalb bei der ehemaligen in Erwählung der Vorsteher wohlhergebrachten uralten Gewohnheit fernerhin beständig gelassen und hierunter keine Neuerung vorgenommen werden solle. Wir vertrauen auch, dass, sobald Majestät gründlich über diese Sache unterrichtet worden, keine Neuerung darin vornehmen lassen, sondern es bei dieser uralten Gewohnheit verbleiben dürfe. Zunächst aber bitten wir, uns durch einen Bericht der Regierung darüber zu vertreten und zu veranlassen, dass, wenn jemand von der hiesigen Judenschaft eine Einwendung gegen die althergebrachte Gewohnheit der Vorsteherwahl zu machen haben sollte, er diese Vorstellung, unter angeführten Gründen, bei der hiesigen königl. Regierung zu machen habe und auch darüber die hiesige Judenschaft, zu ihrer rechtlichen Beantwortung, benachrichtige. Und da diese unsere Bitte nur Recht und Billigkeit entspricht, hoffen wir auch auf Erhöhung.

Nr. 469. Bericht der Halberstädter Regierung

Halberstadt, 4. August 1719

Geh. St. A. R 33–120 c

Wegen Vergrößerung der Anzahl der Ältesten

[Die Regierung hat gegen den Wunsch der Ältesten¹⁾, es bei dem bisherigen Wahlgebrauch zu lassen, nichts einzuwenden, zumal bisher niemand von der Judenschaft gegen diese Gewohnheit eine Beschwerde geführt hat und es daher nicht einzusehen ist, warum ohne der Judenschaft Verlangen die gewohnheitsmässige Anzahl der Vorsteher vergrößert werden soll²⁾.]

Nr. 470. Reskript an die Halberstädter Regierung

Berlin, 25. März 1720

Gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 33–120 c

Der König verlangt eine gründliche Untersuchung
des Halberstädter Judenwesens

[Es liegt im allerhöchsten Interesse, daß das Judenwesen geregelt, die Steuern richtig eingezahlt, die Missbräuche abgeschafft und der Handel gefördert werden. Zu diesem Zwecke bleibt die 1707 eingesetzte Kommission unter der Leitung Schlippenbachs bestehen. Der König verlangt die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Eine ausführliche Liste aller Juden jeden Ortes im Fürstentum Halberstadt, worin deren Zustand, Familie, Nahrung, Vermögen, Abtragung des Schutzgeldes, Verhalten und Sonstiges angegeben werden soll.
- 2) Ihre Privilege sind Punkt für Punkt daraufhin durchzugehen, ob sie dagegen gehandelt und in welcher Hinsicht?
- 3) Ob in einem Stücke ihres Privilegs, (worüber sie oft klagen), von ihnen zu viel verlangt wird?
- 4) Wie solchen Klagen billig abzuhelfen?

¹⁾ Nr. 468.

²⁾ Reskript an die Halberstädter Regierung vom 17. Aug. 1719: Es soll bei der alten Gewohnheit bleiben.

- 5) Ob sie (ihre Privatsachen und Händel ausgenommen) unter sich einige Unrichtigkeit haben, denen durch gute Anordnung könnte abgeholfen werden und wie?
- 6) Was die Christen gegen die Juden wegen ihrer Privilege für Beschwerden haben und wie ihnen abzuhelfen?
- 7) Wie es in Halberstadt, wo die Judenschaft ein Generalschutzpatent hat, mit Ansetzung und Verheiratung der Kinder gehalten wird? Ob ihnen indistincte vergönnt ist, soviel Kinder, sie wollen bei sich wohnen zu lassen, oder wie dies geordnet ist?
- 8) Ob etwa auf Grund des Generalschutzbriefes andere, nicht einbegriffene, unvergleitete Juden sich eingeschlichen haben?
- 9) Wieviel Bediente sie in Halberstadt, beim Gottesdienst und in der Gemeinde halten dürfen, und wie dieselben nach ihren Ämtern heißen?
- 10) Welche Bediente sie in anderen Städten halten und wer das reguliert?
- 11) Ob die Bedienten auch das Schutzgeld geben und wieviel?
- 12) Ob nicht andere, die nicht dazu gehören, sich mit eingeschlichen haben?
- 13) Ob mehr als eine Schule in Halberstadt besteht?
- 14) Wie es mit ihrem Gottesdienste in anderen Städten des Fürstentums gehalten wird?
- 15) Wie verhält es sich mit dem Studirhause des kgl. polnischen Residenten Lehmann? Welche Bediente sind darin und werden nicht etwa unter solchem Vorwande unvergleitete Familien gehegt?
- 16) Ob die bei diesem Studierhause vorhandenen Leute auch Handel treiben?
- 17) Ob der Goldgulden bei Heiraten richtig bezahlt wird und an wen?
- 18) An wen die Schutzgelder geliefert werden, und wieviel jeder Jude zahlt?
- 19) Ob sie alljährlich, zu bestimmter Zeit, in ganzer Summe abgegeben werden?
- 20) Ob nicht auch gewisse Strafgeder dem Rabbi erlegt werden, woran der Fiskus einen Anteil gehabt, und ob sie richtig abgeliefert worden?

- 21) Wie oft oder in welchen Fällen solche Strafgeder gefordert werden?
- 22) Ob die Judenschaft ihre ordentlichen Vorsteher habe und ihre Anzahl genüge?
- 23) Wie weit die Jurisdiktion der Vorsteher, Ältesten und des Rabbi in Judensachen gehe, und ob sie dabei die Gebühr beobachten?
- 24) Unter welcher Jurisdiktion die Judenschaft in Halberstadt und den anderen Städten in Civil- und Criminalsachen stehe?
- 25) Ob offene Judenläden vorhanden seien und wieviele? Welche Waren sie darin führen?
- 26) Wieviel Zinsenprocent dürfen die Juden nach ihren Schutzpatenten nehmen? Ist das auch genau beachtet worden, in großen und kleinen Summen?
- 27) Gibt es unter den Juden auch Handwerker und welche?
- 28) Haben sie sich deshalb mit den Zünften verglichen?
- 29) Wie wird im Halberstädtischen der Leibzoll gehalten? Erlegen die Priviligierten oder nur fremde Juden beim Passieren der Zölle denselben und wieviel?]

Nr.471. Bittschrift der Deputierten der Halberstädter Judenschaft

Berlin, 27. Mai 1720

Geh. St. A. R 33-120

Gesuch um Schutz der alten Privilegien, um Aufhebung
 aller erschlichenen Reskripte und um Gleichstellung
 mit den Berliner Juden

[Die Deputierten bitten nachdrücklich um Schutz ihrer bisherigen Privilegien und um Aufhebung aller gegen ihre Rechte gerichteten Bestimmungen. Weiter ersuchen sie um Gewährung der den Berliner Juden verliehenen größeren Freiheiten, zumal sie zu allen großen Abgaben mehr als ein Viertel beisteuern müssen. Ausserdem bitten sie um eine Verordnung an das Berliner Zollamt, daß sie gemäß ihrer uralten, aus der Zeit des Grossen Kurfürsten stammenden Gewohnheit frei vom Leibzoll und nur im Besitz von königlichen Pässen passieren dürften.]

Nr. 472. Reskript ohne Unterschrift und Adresse

Berlin, 4. Juni 1720

Geh. St. A. R 33-120c Leibzoll

[Auf die Beschwerde der Halberstädter Judenschaft¹⁾ erhält das Berliner Zollamt Befehl, alle von Halberstadt kommenden, vergleiteten Juden, welche königl. Pässe haben, der alten Gewohnheit nach, leibzollfrei passieren zu lassen.]

Nr. 473. Reskript an die Halberstädter Regierung

Berlin, 16. Januar 1721

Geh. St. A. R 33-120c

Erlaubnis des freien Einkaufs an Markttagen

[Das Gesuch, an allen Markttagen frei einkaufen zu dürfen, wird bewilligt, da die von den Juden angeführten Gründe nicht unerheblich sind, besonders da sie am Sonnabend, dem Hauptmarkttag, des Sabbaths wegen fernbleiben müssen.]

Nr. 474. Gesuch der Halberstädter Juden an den König um Schutz für die Freiheit im Wechselrechte: an jedermann, Christen oder Juden Wechseln zu dürfen

Berlin, 10. März 1723

Geh. St. Arch. R 33-120c

[Die Halberstädter Regierung hat seit einiger Zeit verordnet, daß kein Jude an einen Christen einen Wechsel endossieren soll, und es will auch scheinen, als ob ein Wechsel, wenn er auch zur rechten Zeit protestiert ist, nach Jahr und Tag nicht als Wechsel, sondern als blosser Schein oder Obligation angesehen werden soll. Weil aber die im Römischen Reiche aufgenommenen Juden nicht weniger Cives Romani sind als die Christen, folglich gleiches Recht mit denselben zu geniessen haben, zumal den Vergleiteten in ihrem titulo oneroso erworbenen Privileg Handelsfreiheit mit Christen gestattet ist, so würden dieselben durch diese Verordnung, die Aufhebung des Wechselverkehrs, schwer zu leiden haben. Aber nicht weniger würden auch die Christen geschädigt, falls auf Wechsel keine Auszahlung mehr erfolgen dürfte; der ganze Handel würde ruiniert werden.

¹⁾ Nr. 471.

Habe doch andererseits der König selbst in dem letzten Edikte genaue Beobachtung des Wechselrechtes, wonach jeder an jedermann zu girieren befugt sei, angeordnet. Der König habe selbst sowohl in Holland als in allen anderen Handelsstädten, auch wo keine Juden wohnen, besonders aber in Berlin und den königl. Preussischen Landen Christen wie auch Juden freie Hand gelassen, ihre Wechsel, an wen sie wollten, ohne Unterschied der Person, zu vernegotiiiren und zu dossiren. Deshalb bitten sie um ein Reskript an die Halberstädter Regierung, damit sie in ihrem bisherigen freien Wechselrechte geschützt bleiben.]

Nr.475. Reskript an die Halberstädter Regierung

Berlin, 17. April 1723

Gez. Plotho. Geh. St. A. R 33–120c Freiheit im Wechselrecht

[Die Beschwerde der Halberstädter Judenschaft vom 10. März 1723¹⁾ betreffend befremdet es den König nicht wenig, daß die Halberstädter Regierung Gesetze einführen will, ohne in Berlin anzufragen und die kgl. Erlaubnis einzuholen.

Daß ein Jude an einen Christen keinen Wechsel sollte cedieren können, sei unbillig, da den Juden die freie Handlung gestattet sei.]

Nr.476. Bericht der Vorsteher der Halberstädter Juden über die wahre Beschaffenheit der privilegierten Judenschaft

Halberstadt, 31. Januar 1724

Geh. St. Arch. R 22–120c

[Die Judenschaft bringt gegen ein angekündigtes neues Patent folgende Bedenken vor:

Wenn die Juden auf Grund des neuen Edikts jederzeit ein Attest, worin Alter, Statur etc. angegeben sind, mit sich führen müssten, so wären sie auf der Reise allen Behörden derart ausgeliefert, daß sie, falls das Alter ihre Statur und ihr Haar verändere oder sie andere Kleidung trügen, in Haft gesetzt werden könnten. Jeder Ausländer würde sich scheuen, mit einem Mann, der in Haft geraten und kreditlos werden könnte, Geschäfte zu machen. Die Juden selbst würden durch die vielen Stempelgelder, die sie dann entrichten müssten, und die viele Zeitversäumnis des Handels müde und verdrossen werden.

¹⁾ Nr.474.

Die Punkte des Edikts, die sich gegen die fremden durchreisenden Juden richteten, liefen gegen des Königs Interesse und gegen das der Christen und Juden. Denn die englischen, holländischen, Hamburger, Kölner, Münsterschen, Hannoverschen, Hildesheimer und anderen Geschäftsjuden, die sich sonst auf der Fahrt nach den Leipziger, Naumburger, böhmischen, österreichischen und ungarischen Messen in Halberstadt aufhielten und dort Geschäfte tätigten, würden andere Wege suchen und dieses Land gar nicht berühren. Dadurch würden aber Zoll, Akzise und Postamt merklich geschädigt werden.]

**Nr. 477. Gutachten Duhrams über den Bericht der
Halberstädter Judenvorsteher**

25. Februar 1724

Geh. St. A. R 33-120c

[... Das Attest¹⁾ wegen der Beschreibung der Juden schein etwas beschwerlich zu sein, doch würden die Atteste dazu dienen, daß die Juden, wohin sie kämen, als vergleitete Juden passiren könnten und Schutz und Sicherheit hätten. Duhram glaubt nicht, dass rechtschaffene Juden deswegen das Land meiden würden.]

Nr. 478. Bericht der Vorsteher der Halberstädter Judenschaft

Halberstadt, 4. April 1724

Geh. St. A. R 33-120c

Über das Judenwesen in Halberstadt

[Alle Schutzjuden sind auf Grund des Generalprivilegs hier vergleitet, fremde Juden mit besonderen Schutzbriefen gibt es nicht. Als Zeugnis für ihre und ihrer Kinder Vergleitung gilt das Generalpatent. Vom Silber- und Juwelenhandel wird jährlich von der Judenschaft 200 Taler gegeben, trotzdem der Handel hier wenig bedeutet.]

Nr. 479. Haushaltsliste des Residenten Berend Lehmann

Halberstadt, 24. April 1724

Geh. St. A. R 33-212c

¹⁾ Nr. 476.

	Frau	Kinder		Gesinde	hat bezahlt an		
		Verheiratete	Unverheiratete		Schutzgeld	Strafgeld	Hochzeitgeld
In meinem von Sr. Kgl. Maj. allgdst approb. Studirhaus befinden sich folgende Personen	1	1 Sohn, welcher erst Hochzeit gehabt mit der Frau, wird bald sein eigen Hauswesen antreten.		1 Praeceptor 1 Buchhalter 3 Schreiber 4 Diener 1 Kellermeister 1 Koch 1 Kinderfrau	jährl. 8 Rtlr.		
1) Witwe, meine Schwester							
2) 1 Rabbiner	1	1 Tochter		1 Frauenmädchen			
3) noch 1 Rabb.	1	3 Kinder		2 Hausmägde			
4) noch 1 Rabb.	1	4 Kinder		1 Kutscher christl. Religion			
5) noch 1 Rabb.	1	1 Enkel N. B. Diese Kinder gehen alle nach Polen.					

Nr. 480. Bericht der Halberstädter Regierung über die Anzahl der Juden im Fürstentum Halberstadt

Halberstadt, 27. Januar 1727

Geh. St. A. R 33-120c

In Derenburg wohnen	38 Familien
In Hornberg „	11 „
In Oschersleben „	4 „
In Waldbeck „	3 „
In Ermsleben „	2 „
In Aschersleben „	1 „
In Gröningen „	10 „
In Stecklenberg „	1 „
In Bleicherode „	25 „
In Sollstedt „	1 „
In Oberbebra „	3 „
In Ellrich „	26 „

Summa 125 Judenfamilien auf dem platten Lande und in den im Reskript aufgeführten Städten.

Nr. 481. Bericht der Halberstädter Regierung

Ohne Datum

Geh. St. A. R 33-120c

Beschwerden der Stadt und der Kammer über die Juden
und deren Entgegnungen. Ansicht der Regierung

- [1) Die Juden bitten um Schutz ihres Privilegs, das ihnen vom Vater des Königs am 20. April 1711 gegen Erlegung von 8000 Talern zugesagt worden war. Zur Vermeidung einer übergroßen jüdischen Bevölkerung erklären sie sich bereit, keine fremden ledigen Personen, ausgenommen ihre Schwiegeröhne, bei sich aufzunehmen.
- 2) bitten sie, daß es jeder Familie, reich oder arm, frei stehe, ein Kind anzusetzen, ebenso daß die Vergleitung weiterer Kinder erlaubt werde, falls diese nachweislich ein Vermögen von mindestens 2000 Talern besäßen.
- 3) Ersuchen sie die Regierung, ihnen bei der Fortschaffung der eingeschlichenen Unvergleiteten behilflich zu sein.
- 4) Sollen unbemittelte Juden nach dem Vorschlag der Regierung in anderen Städten des Fürstentums angesiedelt werden dürfen:
- 5) Bitten sie um Hilfe zur Entfernung der Unvergleiteten.
Obwohl diese Vorschläge nicht zu verwerfen seien, werde durch ihre Befolgung die Zahl der Juden nicht vermindert. Die Regierung gibt zu, daß es schwer sei, ein zureichendes Mittel für die Verminderung der Juden zu finden, da sie mit ihren Kindern im Privileg eingeschlossen seien.
Die Absicht der Regierung, fremden Juden die Ehe mit Witwen und Töchtern nur gegen Erlegung von 100 Talern zu gestatten, biete keine Hilfe, da das Privileg ausdrücklich bestimme, daß eine Witwe durch eine neue Heirat ihren Mann schutz- und geleitsfähig mache. Die unmassgebliche Meinung der Regierung geht daher dahin, daß die Unvergleiteten fortzuschaffen, die Unbemittelten an andere Orte zu übersiedeln seien, daß die Ansetzung eines 2. Kindes vom Besitz der 2000 Taler abhängig gemacht und eine jährliche Statistik über die neu hinzugekommenen und abgegangenen Juden geführt werden sollte. Fremde Juden sollten nicht aufgenommen werden, es sei denn, daß sie über große Mittel verfügten.
- 6) beschwerten sich die Halberstädter Innungsmeister, daß die Juden, denen es bis jetzt nicht gestattet gewesen sei, an den Straßen offene Läden anzulegen, nun sogar auf den Jahrmärkten neben den christlichen Kaufleuten ihre Läden aufschlagen würden. Der von der Regierung zur Untersuchung der Streitigkeiten beauftragte Berichterstat-

ter sei der Ansicht, da den Juden nach ihrem Privileg die freie Ausübung ihres Handels in- und außerhalb der Stadt erlaubt sei, dass es ihnen auch, wie den christlichen Kaufleuten, gestattet werden müsse, auf den Jahrmärkten Boutiquen aufzubauen, zumal sie bei der Akzise 4%, die Christen nur 2% zu zahlen hätten.

- 7) wolle man den Juden den Handel mit Gewürz, Federn, Betten, Schuhen, Mützen, Muffen, Kleidern, Mänteln, ledernen Hosen, rauhem und gar gemachtem Leder, friesischen und anderen Rindern und geschlachtetem Fleische verbieten. Die Juden seien der Meinung, daß ihnen nach dem Privileg der freie Handel gestattet sei. Durch den Verkauf von Kleidern, Muffen, Mänteln und Schuhen, die in der Stadt gefertigt würden, nützten sie den Handwerkern. Wenn die Juden die Käufer nicht accomodierten, würden diese nach Braunschweig und anderen Orten reisen und das Geld aus dem Lande führen. Die friesischen Ochsen, die sie einmal im Herbst auf dem Markt von Hannover und Hildesheim einkauften, würden ihnen von Bürgern und Bedienten gern abgenommen werden.

Die Regierung ist der Ansicht, daß der bisher verbotene Gewürzhandel den Juden völlig zu untersagen sei. Ferner soll ihnen der Verkauf von Waren, die von den einheimischen Handwerkern gefertigt würden, wie Federn, Kleidern, Mützen, Muffen etc., zu verbieten sein, da sich die Juden solche Waren billiger als die Christen verschaffen könnten. Sie sollten nur solche Waren verkaufen, die bei christlichen Kaufleuten nicht leicht zu erhalten seien. Dagegen glaubt der Berichterstatter, daß ihnen der Verkauf von Federn, Betten und alten Kleidern erlaubt bleiben sollte, dagegen der Verkauf von neuen, von den Handwerkern gefertigten Waren und von einheimischem Leder zu verbieten sei.

- 8) klagten die Bürger, daß die Juden wöchentlich von einem Taler 2 Goslar Zins nehmen würden ...

Schließlich stimmten die Berichterstatter mit der Regierung überein, daß den Juden ihre Synagoge zu lassen sei, und daß dem Rabbiner die Entscheidung in Streitigkeiten über Ceremonien und Ritus zustehe. Weil aber der jetzige Rabbiner seine Autorität auch auf Geld-, Schuld- und andere Streitsachen ausgedehnt habe, so wäre seine Tätigkeit dahin zu beschränken, daß er die Sachen, welche 50 oder 100 Taler überstiegen oder die Immobilien beträfen, nicht in Cognition ziehen dürfe, dass er aber jederzeit die Ältesten hinzuziehen müsse. Es soll ihm auch verboten sein, ohne die Ältesten den Bann auszusprechen.]

Nr. 482. Bericht der Halberstädter Regierung

Halberstadt, 19. Juni 1727

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII, Judens. 1-3. Vol. 2
Wollmanufakturen

Ew. Kgl. Maj. ist allergnädigst erinnerlich ---, wasmaßen wir wegen der beiden Juden zu Aschersleben, Susmann und Jacob Moses, unterm 31. Dez. a. p ... berichtet, wie selbige wohl gewillet, sich bei der Ascherslebischen Manufactur zu engagiren, dafern Ew. Kgl. Maj. allergndst. gefällig, ihnen beiden nebst ihren Kindern auf die Stadt Ascherleben einen specialen Schutzbrief oder Privilegium zu erteilen.

[Gleichzeitig erboten sich die Dernburger Juden gegen einen neuen Schutzbrief] Wollmanufakturen im Hohensteinischen nicht allein zu übernehmen und die Tuchmacher mit nötigem Vorschuss an Gelde zu versehen, sondern sie wollten sich auch äusserst angelegen sein lassen, daß die von sotanen Tuchmachern verfertigte Waren so wohl in- als fürnehmlich ausserhalb Landes debitiret werden mögen. Da nun dieses der Derenburgischen Judenschaft getanes Erbieten unseres alleruntertänigsten Ermessens nach zur Aufnahme Ew. Kgl. Maj. im Hohensteinischen errichteten Manufacturen gereicht, des Kriegs und Domänen Rats, auch Commissarii loci Kornmanns an Dero hiesige Krieges- u. Domänenkammer abgestatteten Berichte nach auch kein Kaufmann hierzu zu disponiren gewesen, [so Bitte um Erteilung eines neuen Schutzbriefes an die Dernburger Juden.]

Nr. 483. Eingabe der Halberstädter Judenschaft

Berlin, 21. August 1731

Geh. St. A. Kurmark Tit. CCXXXII. Nr. 5
Bitte um Geleitsfreiheit

Da auf Ew. Kgl. Maj. jüngsthin unterm 25ten Julii, a. c. an die Krieges- und Domänen-Kammern in denen Kgl. Provinzien ergangene hohe Verordnung,

daß die denen Schutz-Juden vergönnete Geleitsfreiheit nicht weiter als nur auf die Provinzien, worauf sie jeden Orts vergleitet worden, verstanden werden solle,

die sämtliche alleruntertänigste treueste Schutzjudenschafften in Ew. Maj. Landen u. Provinzien eine in vielen wahren u. triftigen Motiven be-

stehende Vorstellung in tiefster Submission übergeben und gebeten, dass derentwegen solche Verordnung allergndst. wieder aufgehoben werden möge: So leben dieselbe der alleruntertngst. Zuversicht, daß Ew. Kgl. Maj. solche allerdevoteste Bitte wegen der angeführten wohlgegründeten Ursachen in höchsten Gnaden erhören werden.

Weiln aber uns denen Halberstädtischen allergehorsamsten Schutzjuden besonders daran gelegen ist, daß, ehe noch Ew. Kgl. Maj. allergndste Resolution hierauf erfolget, wir indessen wegen unterschiedener Particulier Ursachen dieses Punkts wegen eine allergndste Abänderung erlangen mögen: So stellen Ew. Kgl. Maj. wir hierdurch alleruntertngst. vor, welchergestalt wir, die wir an der Grenze und mit andern Provincien ganz umzingelt liegen, auch in den Halberstädtischen selbst sehr wenig negotiiren können, fast das ganze Jahr durch unserer Negotien wegen gleichsam wie die Vögel in der Luft, so immer von einem Orte zum anderen fliegen, auf den Reisen begriffen sind, und also continuirlich, ausser der Provinz, wo wir wohnen, sonderlich auf den Messen zu Leipzig, Naumburg, Braunschweig, Frankfurth am Main, ... unser Gewerb treiben, dabei aber jeder Zeit vom Anfange bis hierher durch besonders allergndst. erteilte Pässe... die Befreiung vom Leib-Zoll, nicht nur in allen Kgl. Landen, sondern auch in auswärtigen Provincien, als worin man solche Königl. Pässe ebenfalls respectiret, unverändert genossen haben.

Nr. 484. Bericht der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer

Magdeburg, 18. September 1731

Geh. St. A. Kurmark.

Tit. CCXXXII Jud. Sach. Gen.

Über die Geleitsfreiheit der Juden

... Nun sind zwar vormals die Schutzjuden¹⁾, wann sie durch andere Kgl. Provincien gereiset, vom Leibzoll frei gewesen. Nachdem aber Ew. Kgl. Maj. vorbemelter Maßen in hohen Gnaden verordnet, daß die denen Schutzjuden vergönnete Geleitsfreiheit nicht weiter als auf die Provinz, worauf sie jeden Orts vergleitet, verstanden werden solle, so haben bis dahero die Supplikanten, wann sie durch die hiesige Provinz gegangen, den Leibzoll erlegen müssen.

¹⁾ Vergl. No. 483.

Nr. 485. Bericht der Kommission an den König

Halberstadt, 13. Dezember 1731

Geh. St. A. R 33-120c

Über die verleiteten und unverleiteten Juden

[Die Kommission ist der Ansicht, dass das Privileg vom 29. September auf die Halberstädter Juden nicht anwendbar sei, weil diese keine offenen Läden besäßen, nicht mit Materialwaren, Gewürzen und Specereien handelten, kein Bier brauen und keinen Branntwein brennen würden. Sie würden durch den Verlust des Privilegs sehr geschädigt werden und das Interesse des Königs würde durch die Einschränkung der Anzahl der Juden Abbruch erleiden.]

Nr. 486. Bericht des Amtmannes Temme

Schlanstaedt, 16. Februar 1732

Ausf. Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII. Judensachen Gen. 5
Leibzoll

[Beschwerde, dass ihm durch die Geleitsfreiheit der Juden Unrecht geschehe, da er als Beamter den Zoll gepachtet habe. Er bittet, ihn für den Ausfall der Pachtsumme zu entschädigen.]

Nr. 487. Bericht der Halberstädtischen Kriegs- und Domänenkammer

Halberstadt, 22. April 1732

Ausf. Geh. St. A. Kurmark Tit. CCXXXII Judensachen Gen. Nr. 5
Leibzoll

Als Ew. Kgl. Maj. an Dero Magdeburg. Kriegs- und Domänenkammer unterm 10. Dez. a. p. ¹⁾ allergnädigst rescribiret, daß es wegen der Schutz-Juden aus hiesiger Provinz ratione des Leib Zolles bei der vormaligen Verfassung verbleiben und solchergestalt die Schutz-Juden im Halberstädtischen und Magdeburgischen als aus einer Provinz gerechnet und ratione der Geleitfreiheit gleich tractiret werden sollen: So hat dieselbe diese Ew. Kgl. Maj. allergnädigste Willensmeinung unterm 25ten Januarii a. c. uns communiciret und uns anbei ersuchet, die Verfügung zu machen,

¹⁾ Ebenda.

daß in denen Zöllen der hiesigen Provinz die Hallische und übrige im Herzogtum wohnende vergleitete Juden gegen Producirung beglaubter Pässe mit Abforderung des Leibzolles verschonet bleiben und das reciprocum beobachtet werden möchte. Wir haben auch hierauf die Beamten und Magistrat, so in hiesiger Provinz Zölle heben, nach Massgebung dieser vorangeführten allergnädigsten Ordre instruiert, um diese Freiheit denen Hallischen und Magdeburg. Juden angedeien zu lassen. Wann aber der Amtmann Temme zu Schlanstädt dawider mit begehender Vorstellung bei uns eingekommen und angeführet, daß ihm hierunter zu nahe geschehen würde, weil er den Zoll in dem Amte Schlanstädt mit erpachtet und folglich während seiner Pacht in seinen praejudiz dieserhalb keine Änderung gemacht werden könnte und wir dann dieses Beamten Vorstellung gegründet finden u. allerdings besorgen müssen, daß durch diese neuerliche Verfügung Ew. Kgl. Maj. an Dero Zoll-Revenuen mit der Zeit ein vieles verlieren dürfen; --- [so bitte um Bescheid.]

**Nr. 488. Bittschrift des Halberstädtischen Schutzjuden
Jacob Gottschalk Joel um Geleitsfreiheit**

Halberstadt, 1. November 1736

Geh. St. A. Kurmark. Tit. CCXXXII Nr. 5

[Gottschalk bittet noch einmal¹⁾, nach dem Beispiel von Salomon Isaac, vom Leibzoll befreit zu werden, da er einen solch starken Handel mit seidenen Waren treibe, dass er zum Einkauf zwei bis drei Mal jährlich nach Holland reisen müsse. Er besuche zudem regelmässig die zwei Braunschweiger und Naumburger und die drei Messen von Leipzig und Frankfurt an der Oder.]

Nr. 489. Bericht der Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer

Halberstadt, 19. April 1737

Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. und Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. Nr. 11
Bemerkungen zu einer Generaltabelle der Juden in Halberstadt

[Die hiesigen Judenvorsteher haben bei der Einsendung der Generaltabelle besonders angegeben, daß das Quantum des jährlichen Schutz- und

¹⁾ Die erste Bittschrift war vom 26. Juni 1736.

Rekrutengeldes auf die in der Grafschaft Hohenstein wohnenden Juden repartiert sei, so dass im Falle der Auswanderung der einen oder anderen Familie es auch billig sei, daß pro rata an dem Schutz- und Rekrutengeld so viel abgehe. Die Kammer hält es jedoch für bedenklich, dem König anzuraten, daß von den vergleiteten Juden manche aus dem Lande geschafft würden, weil nicht ohne Grund zu besorgen sei, dass diese sich dann in der Nachbarschaft, wie z. B. in Blankenburg und in Hoym, das zum Fürstentum Anhalt-Bernburg gehört oder in den an die Grafschaft Hohenstein grenzenden Schwarzburgischen Orten niederliessen und zum merklichen Nachteil der königlichen Interessen und der Akzise dort Handlungen anfangen. Die Armen unter den Juden sind keinem Christen, sondern nur ihren Glaubensgenossen zur Last, welche sie mit Geduld ertragen. Dagegen gibt es von den sogenannten Christen Bettlern in den Städten und auf den Dörfern eine solche Menge, daß man sich ihrer kaum erwehren kann.]

Nr. 490 siehe S. 597–637

Nr. 491. Gesuch der Halberstädter Judenvorsteher an den König

Halberstadt, 21. Februar 1738

Geh. St. A. R 33–120c

Jurisdiction

[Die bisherigen Edikte, das letzte vom 29. September 1730, erlauben den Rabbinern und Vorstehern, Streitigkeiten, welche jüdische Ceremonien betreffen, abzutun. Da nun dennoch oft Parteien sich an die Gerichte wenden und dadurch kostspielige Prozesse verursachen, bitten sie, unwichtige Sachen vorher dem Rabbi und den Vorstehern zu überweisen, welche mit Geld oder Bann strafen dürfen.]

Nr. 492. Rescript an die Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 13. März 1738

Geh. St. A. R 33–120c

Eidliche Erhärtung des Vermögens bei der Heirat

[Es war bisher Gewohnheit, daß das Zeugnis der Vorsteher über die Richtigkeit der Vermögensabgabe bei der Verheiratung genügte. Da aber die Kammer Zweifel vorgebracht hat, ob sich nicht doch Fälle von Betrug einschleichen können, erfolgt hiermit der Bescheid: Die Juden sollen ihr

Vermögen bei ihrer Verheiratung eidlich erhärten, wenn ein Verdacht besteht, daß sie mehr angeben, als sie wirklich besitzen.]

**Nr. 493. Königliches Dekret an die Halberstädter
Kriegs- und Domänenkammer**

Berlin, 1. April 1738

Geh. St. A. R 33-120c

[Das Gesuch der Judenvorsteher wird, was den ersten Punkt betrifft, bewilligt; die Regierung hat mit Execution gegen die säumigen Zahler vorzugehen.]

Nr. 494. Dekret an die Halberstädter Regierung

Berlin, 10. April 1738

Gez. Broich. Geh. St. A. R 33-120c
Jurisdiktion der Rabbiner

[Da nach dem letzten Generalprivileg Art. 23 u. 24 die hiesigen Privilegien der Bittsteller geändert und alle Justizsachen, die einer rechtlichen Entscheidung bedürfen, an die ordentlichen Gerichte verwiesen wurden, wird ihr Gesuch abgewiesen¹⁾. Doch bleibt dem Rabbi der Versuch der Güte vorbehalten, wenn er ohne Zwang die Juden vergleichen kann und beide Parteien sich bei ihm melden.]

Nr. 495. Reskript an die Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 3. April 1739

Geh. St. A. R 33-120c

Über den Kauf oder die Veräußerung von Grundstücken

[Die Halberstädter Vorsteher und Ältesten haben am 3. Februar 1739 gebeten, daß keinem Juden erlaubt sein solle, ein Grundstück zu hypothecieren oder zu veräußern, ohne daß er den Vorstehern über die richtige Zahlung seiner Praestanda ein Attest vorgelegt habe. Dieses Gesuch wird bewilligt, da es zur Sicherung der Praestanda beiträgt.]

¹⁾ No. 492.

**Nr. 490. Generaltabelle derer im Fürstentum Halberstadt und dazu gehörigen
Graf- und Herrschaften befindlichen Judenfamilien 1737**

Geh. St. A. Gen. Direct. Ostpreussen und Litauen. Tit. LXXIII. Sect. 1. No. 11

1.

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summa der Judenseelen
Halberstadt	1. Aaron Isaac	1	-	4	1	1	2	-	9
	2. Aaron Meyer	1	1	-	-	-	-	-	2
	3. Aaron Emanuel	1	1	3	4	1	2	-	12
	4. Isaac Borchert	1	1	2	1	1	2	-	8
	5. Abraham Jacob Gottschalck	1	1	-	-	-	1	-	3
	6. Israel Abraham	1	1	-	-	1	-	-	3
	7. Abraham Lazarus	1	1	1	3	-	-	-	6
	8. Aaron Meyer	1	1	2	1	-	-	-	5
	9. Abraham Samuel Meyer	1	1	2	1	1	2	-	8
	10. Isaac Meyer	1	-	1	1	-	1	-	4
	11. Aaron Lazarus	1	1	-	3	-	-	-	5
	12. Is. Samuel Hirsch	1	1	-	-	-	-	-	2
	13. Aaron Levin Joel	1	1	4	2	-	1	-	9
	14. Abraham Wesel	1	1	1	-	-	1	-	4
	15. Aaron Abraham	1	1	2	3	-	1	-	8
		16	14	50	20	5	14	-	94

Nahrung	Conduite	Umständen von denen Privilegiis Sind von S. K. M. allergndst. erteilet mit dato Berl. d. 18. XII. 1713	Namen der Juden, so bisher zu viel gewesen u. durch welche die Nahrung der Christen am meisten bedrückt worden
1. Kramhandel	von guter Renommé	ist in Privilegio benannt	Die Juden handeln
2. ist annoch bei seinem Schwiegervater in Brot	Ist ein Geldverleiher	Hat Salomon Isaak Joels Tochter zur Ehe	mehrenteils alle mit dergleichen Sachen, welche die Christen nicht führen, ausser wenige Kaufleute u.
3. Juwelier	Ist einer der Princespalsten u. Vorsteher der Judenschaft	Hat Salomon Hertz Aaron Tochter zur Ehe	Krämer, welche wolene u. seidene Waren mit ihnen gemein haben, welches vorläufig hier angeführt wird.
4. Kramladen	Handelt mit Branter Canten u. Seidenwaren	Hat Moses Lewin Tochter	Unvergleitete Juden! Benjamin Moses Wulff Aschersleben
5. Bedient seines Vaters Jakob Gottschalcks Handel	Besuchen alle Messen, sind Gros Händler v. guter Renommé	Ist Jacob Gottschalks Sohn	Moses Hirsch Abraham Schöningen
6. Informiret in Schreiben und Lesen	Ein alter Mann	Hat Hertz Henoch Tochter geheiratet	Lewin Lisser Liebmann Schwelm
7. Handelt mit jüd. Büchern	Ist ein jüdischer Bedienter beim Scharren	Hat Lewin Isaacs Tochter	Esaias u. Samuel Block. Diese Beiden haben in Magdeburg ihren Schutz gehabt
8. Hat bis dato auf den Messen gehandelt	Ist nunmehr alt, hat einen schönen Gros-Handel gehabt	Stehet in Privilegio	Salomon Jacob Alexander Abraham Bieber
9. Juwelier	Gut	Ist Samuel Meyers Sohn	Joseph Haane mit der Schwiegermutter
10. Jüdischer Koch	Hat vormals bei dem Residenten Lehmann gedient	Hat Michel Liebmanns Heilbrunns Tochter gehabt	
11. ernähret sich mit allerhand Kleinigkeiten	Gut	Ist Lazarus Jacobs Sohn	
12. Ist annoch bei seinem Vater in Brot	Ist noch jung und hat erst geheiratet	Ist Samuel Hirschs Sohn	
13. Handelt in Blankenburg	Hat ein und andere Lieferung in Blankenburg bei Hofe	Ist Levin Jacobs Sohn	Abraham Alsleben
14. Mäkler	Lebet von den Messen	Hat Levin Hirschs Tochter	
15. Ist ein Wechsler u. hat seine alte üb. 70j. Mutter in s. Brot	Ist gut	Ist Abraham Jacobs Sohn	

2. Transport	16	14	25	20	5	14	-	94
1. Isaac Kauffmann	1	1	3	2	-	1	-	8
2. Elias Gumpert	1	1	2	-	-	-	-	4
3. Aaron Samuel	1	1	2	-	-	1	-	5
4. Aaron Hirsch	1	1	2	1	-	1	-	6
5. Isaac Hirsch	1	1	1	3	1	1	-	8
6. Is. Moses Levi	1	1	-	1	-	1	-	4
				Sohnes				
				Tochter				
7. Isaac Levi Helfft	1	1	5	1	-	-	-	8
8. Aaron Hertz	1	1	4	3	-	-	-	9
9. Abraham Canter	1	1	-	-	-	1	-	3
10. Aaron Assar	1	1	-	-	-	1	-	3
11. Ansel Spielmann	1	1	1	3	-	-	-	6
12. Isaac Gottschalck	1	1	1	2	-	-	-	5
13. Aron Moses	1	1	4	2	-	-	-	8
14. Abraham Isaac	1	1	3	-	-	-	-	5
15. Ephraim Isaac	1	1	-	-	-	1	-	3
16. Victor Ephraim	1	1	4	2	-	1	-	9
17. Is. Lazarus Zacharias	1	1	2	1	-	-	-	5
18. Aaron Levin	1	1	3	1	-	-	-	6
19. Isaac Elrich	1	1	-	-	-	-	-	2
20. Aaron Esias	1	1	-	-	-	-	1	3
21. Abraham Bloch	1	1	1	-	-	-	-	3
Latus:	37	35	63	72	6	23	1	207

1. Handelt mit Kauscherwein	Hat die Inspection über die Juden Scharre	Hat Salomon Moses Tochter	Unvergleitete
2. Er nähret sich auswärts	Seine reiche u. ansehnliche Freunde nähren ihn	Hat Philipp Josts Tochter	
3. Mit Kleidern	Ist ein ehrlicher Kerl	Hat Elias Seckels Tochter	Simon Meyer ist ad 1723 bei Hochlöbl.
4. Mäkler	---	Stehet im Privilegio	die völlige Umstände
5. Handelt mit Kleidern	Stehet in guter Nahrung	Ist Hirsch Jacob Cohns Sohn	angezeigt, wie derselbe in den ersten
6. Wechsler	Ein guter Mann	Stehet in Privilegio	Schutzbriefen mit begriffen und lange
7. Handelt mit Holz	Nährt sich kümmerlich	Desgleichen	Jahre in Sondershausen gewohnt, auch
8. Handelt mit allerhand ... Zeug	desgl.	Stehet in Privilegio	nunmehr ein sehr abgelebter Mann und
9. Handelt mit Betten u. Federn	Ebenfalls	Desgl.	wird zum Krankenwärter gebraucht
10. Handelt auf den Messen	Ist gut	Ist Abrah. Canters Schwiegersohn	Israel Hertz, Krankenwärter
11. Musikant, hat seine alte Schwiegermutter von 70 Jahren bei sich	Ist seit Jahr und Tag in Berlin	Hat Alexander Noas Tochter	Nathan Levin Witwe - Vorsänger von Derenburg
12. Handelt mit Rindvieh	Ist gut	Hat Hirsch Hahmens Tochter zur Ehe	Röchelgen aus Goslar Rätzgen von Hamburg
13. Brant Meth.	Nährt sich kümmerlich	Hat Jacob Michels Tochter zur Ehe	Limath aus Gröningen Assemanns
14. Ernährt sich auswärts in Studiren	Ist abwesend	Stehet in Privilegio	Wulff Stadthagen
15. Rosshändler. Ist alt	Hat vormals den Regimenten Pferde geliefert	Desgleichen	Werden z. T. bei den Schutzjudenfrauen zu
16. Wechsler	Hat wenig Nahrung	Ist Ephraim Isaacs Sohn	Kind- und Krankenwärterin gebraucht, auch in anderen Zufällen
17. Wird von sein. Freunden unterhalten	Ist arm	Stehet in Privilegio	
18. Ernähret sich mit Pferde-Vermieten	Desgl.	Ist Levin Hirschs Sohn	
19. Fleischer	Ist sehr alt	Stehet in Privilegio	
20. Haarhändler, hat sein. 80j. Vater bei sich	Nähret sich kümmerlich	Ist Esaias Salomons Sohn	
21. Ernährt sich von den Messen	Desgl.	Hat Nathan Jacobs Tochter	

Generaltabelle der Juden in Halberstadt

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summa der Juden
Halberstadt	Transport:	37	35	63	42	6	23	1	207
	1. Elias Lewin Meyer	1	1	1	3	1	1	–	8
	2. Aaron Sam. Lazarus	1	1	3	2	–	1	–	8
	3. Abraham Spanier	1	1	2	3	–	–	–	7
	4. Isaac Joseph	1	1	2	–	–	–	1	5
	5. Elkan Speyer	1	1	2	3	–	2	–	9
	6. Isaac Joseph	1	1	4	2	–	1	–	9
	7. Elkan Braeger hat 2 Töchter des verstorb. Schutzjuden Moses Abraham im Dienst	1	1	–	2	–	–	–	6
	8. Aaron Samson	1	1	3	1	–	1	–	7
	9. Benjamin Levin Meyer, hat Sohn und Tochter seiner Schwester bei sich	1	1	4	1	1	2	–	12
	10. Isaac Salomon	1	1	2	1	–	–	–	5
	11. Berend Alexander	1	1	1	2	–	1	–	6
	12. Gerson Jacob	1	1	1	1	–	1	–	5
	13. Gottschalck Levi Helfft	1	1	4	2	–	–	–	8
	14. David Wolff	1	1	1	3	–	2	–	8
	15. David Moses Levi	1	1	–	1	–	1	–	4
	16. David Fridburg	1	1	4	2	–	–	–	8
	17. David Nathan	1	1	–	1	–	1	–	4
	18. Hirsch Aaron	1	1	1	3	–	–	–	6
	19. Hirsch David Heinemann	1	1	1	3	–	1	–	7
		56	54	100	81	8	38	2	339

Nahrung	Cose duite	Umstände der Privilegien	Unvergleitete
1. Juwelier	gut	Lewin Meyers Sohn	
2. Verleiht auf Pfand	ernährt sich ziemlich	Sam. Lazarus Sohn	cessat
3. Fleischer	ebenfalls	Samson Salomons Tochter	-
4. Ernährt sich im Harz	Meist abwesend	Abr. Levi Tochter	
5. Handelt auf den Messen	dto.	Laz. Abr. Sohn	
6. Informirt im Schreiben	-	- - -	
7. Ernährt sich auf den Messen	Taugt nicht viel, nährt sich kümmerlich	Jacob Abrahams Sohn	
8. „ „	Ist ziemlich	Samson Salomons Sohn	
9. Juwelier	Einer von den besten u. vermögenden Juden	Levin Meyers Sohn	
10. Makler	Nährt sich kümmerlich	Steht im Privileg	
11. Nährt sich auf den Messen	Guten Ruf	Alexander Marx Sohn	
12. Jüdischer Aufwärter	dienstfertig	Jacob Michels Sohn	
13. Handelt mit Branntwein	frommer Jude	Levin Alexanders Sohn	
14. Wechsler	gut	Wolff Davids Sohn	
15. „ „	„	Isaac Moses Levi Sohn	
16. Makler	arm	steht im Privileg	
17. Handelt im Harz	passable	Wolff Moses Frauen Tochter	
18. Freierwerber	Ein Stümper	Alexander Noah Tochter	
19. Wechsler	gut	David Heinemann Sohn	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt	Transport:	56	54	100	81	8	38	2	339
	1. Hirsch Israel	1	1	2	-	-	1	-	5
	2. Hertz Salomon	1	1	-	-	-	1	-	3
	3. Hirsch Levin	1	1	-	4	-	-	-	6
	4. Hirsch Esias	1	1	2	3	-	1	-	8
	5. Hirsch Sussmann	1	1	3	2	-	-	-	7
	6. Hertz Wulff	1	1	2	-	-	-	1	5
	7. Hirsch Joseph	1	1	2	2	-	1	-	7
	8. Hirsch Jacob	1	1	2	3	-	-	-	7
	9. Hertz Israel	1	1	-	2	-	1	-	5
	10. Wolff Levin Meyer	1	1	1	5	-	1	-	9
	11. Wolff Moses Franck	1	1	-	3	-	1	-	6
	12. Wolff Jost und Joseph	1	1	2	3	2	2	-	11
	13. Wolff David	1	-	-	-	-	1	-	2
	14. Wolff Levin Joel	1	1	1	1	1	1	-	6
	15. Süsskind Jacob Spanier	1	1	1	1	-	-	-	4
	16. Salomon Hertz	1	1	-	2	-	1	-	5
	17. Salomon Gottschalck	1	1	3	4	-	1	-	10
	18. Samuel Meyer	1	1	-	-	-	1	-	3
	19. Simle Lazarus	1	1	1	-	-	-	-	3
		75	72	122	116	11	53	2	451

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Unvergleitet
1. Handelt mit jüd. Eßwaren	gut	Samuel Alexanders Sohnes Wwe. geheiratet	cassat
2. Handelt m. Tabak, erhält eine 70jähr. Mutter bei sich	„	Salomon Moses Sohn	
3. Auf Messen	„	Lewin Hirschs Sohn	
4. Klein-Kram	nährt sich kümmerlich	Isias Hertz Sohn	
5. Garkoch auf den Messen	Ist ein guter Kerl	Sein Vater Sussmann steht im alten Privileg, war vorher in Halle u. nach der Eltern Tod das Haus angenommen	
6. Handelt in Sachen	Vorsteher der Juden	Steht im Privileg	
7. Fleischer	passabel	Joseph Levin Sohn	
8. Kann schreiben u. lesen	gut	Sussmann Moses Tochter	
9. Handelt in Sachsen	Abwesend in Dresden	Sam. Nathans Tochter	
10. Juwelier	einfältiger frommer Mann	Steht im Privileg	
11. Kram-Handel	gut	„	
12. Seidenware und Tücher aus dem Lagerhause	gut	„	
13. Geldwechseler	gut	„	
14. Seidenwaren	gut	Lewin Joels Sohn	
15. Fleischer	passabel	Jacob Spaniers Sohn	
16. Makler	gut	Privileg	
17. Makler	passabel	Gottschalk Joels Sohn	
18. Pfandleiher	gut	Privileg	
19. Haarschneider u. Krankenwärter ebenso seine Frau	passabel	Moses Noah Tochter, die zwar im alten Privileg steht, im neuen aber vergessen wurde	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt	Transport:	75	72	122	116	11	53	2	451
	1. Salomon Levi	1	1	1	-	-	-	-	3
	2. Heinemann Abraham	1	1	4	4	-	1	-	11
	3. David Jacob	1	1	6	1	-	-	-	9
	4. Jacob Gott- schalk	1	1	5	3	1	2	-	13
	5. Joel Bacharach	1	1	2	1	-	-	-	5
	6. Jeremias Hirsch	1	1	1	2	-	-	-	5
	7. Joel Levin Helfft	1	1	2	2	-	1	-	7
	8. Jeremias Bendix	1	1	2	1	-	1	-	6
	9. Jacob Bendix	1	1	3	-	-	-	-	5
	10. Jacob Moses	1	1	2	2	-	1	-	7
	11. Joseph Aaron	1	1	2	2	-	2	-	8
	12. Joel Hertz	1	1	1	2	-	1	-	6
	13. Jacob Michel	1	1	2	-	-	-	-	5
	14. Jeremias Meyer	1	1	2	3	-	-	-	7
	15. Jacob Isaac	1	1	1	1	-	-	-	4
	16. Jacob Levin Helfft	1	1	3	1	-	1	-	7
	17. Joel Jacob	1	1	2	1	-	2	-	7
	18. Jacob Jochen	1	-	-	1	-	-	-	2
	19. Joseph Michel	1	1	1	-	-	1	-	4
	20. Esias Levin	1	1	1	1	-	-	-	4
		95	91	164	146	12	66	2	576

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Unvergleitete
1. Makler	gut	steht im Privileg	cessat
2. Kleiderhändler	„	„	
3. Krank u. bettlägrig	kümmertlich	Isaac Samsons Tochter	
4. Handelt mit Seidenwaren auf Messen	einer der vermögendsten Juden	steht im Privileg	
5. Krankenwärter	nährt sich kümmerlich	im Privileg unter dem Namen Joel Jacob	
6. studirt	gut	Sohn des Hirsch Jeremias	
7. Kramhandel	gut	Lewin Alexanders Sohn	
8. Handelt auf Messen	gut	Bendix Lazarus Sohn	
9. Federn und Betten	passabel	Alexander Samuels geheuratet	
10. Goldscheider	„	Philipp Pickerts Tochter	
11. i. Comp. mit Aron Isaac	„	steht im Privileg	
12. Juwelier	gut	„	
13. Haarhändler	passabel	„	
14. Federnhandel	„	Abraham Cantors Tochter	
15. Goldsticker	nährt sich kümmerlich	Levin Liebmanns Tochter	
16. Kleiderhandel	gut	Levin Alexanders Sohn	
17. Handelt mit Canten	gut	Jacob Gottschalcks Sohn	
18. Pferdehändler und Krankenwärter	nährt sich kümmerlich	steht im Privileg	
19. Jüdischer Schächter	gut	„	
20. Handelt mit Würsten	nährt sich kümmerlich	„	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt.	Transport	95	91	164	146	12	66	2	576
	1. Joel Abraham	1	1	1	2	-	1	-	6
	2. Joel Gottschalck	1	1	2	2	1	1	-	7
	3. Jacob Samuel	1	1	3	4	-	1	-	10
	4. Jacob Nathan	1	1	1	1	-	1	-	5
	5. Cusel Praeger	1	1	3	1	-	-	-	6
	6. Joseph Samson	1	1	-	2	-	-	-	4
	7. Joel Nathan Meyer	1	1	-	1	-	1	-	4
	8. Jacob Spanier	1	1	2	2	-	-	-	6
	9. Jacob Hirsch	1	1	2	3	-	1	1	9
	10. Joseph Bendix	1	1	-	-	-	2	-	4
	11. Jacob Salomon	1	1	1	4	-	-	-	7
	12. Joseph Lazarus	1	1	3	2	-	1	-	8
	13. Jacob Lazarus	1	1	1	2	-	1	-	6
	14. Jacob Abraham	1	1	3	-	-	1	-	6
	15. Jacob Abraham Horn?	1	1	-	-	-	-	-	2
	16. Joseph Samuel	1	1	2	4	-	2	-	10
	17. Jacob Abr. Praeger	1	1	5	1	-	-	-	8
	18. Esias Hertz	1	1	1	1	-	-	-	4
	19. Jacob Susmann	1	1	1	1	-	-	-	4
	20. Jacob Hertz Wulff	1	1	4	1	-	1	-	8
	21. Lewin Michel	1	1	3	3	2	2	-	12
		116	112	202	183	14	83	3	712

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Unvergleitete
1. Will von hier nach Hamburg sich etabliren	geht weg	Abraham Jacobs Sohn	Cessat.
2. Philosoph	passabel	steht im Privileg	
3. Haarhändler	gut	Samuel Heilbutts Sohn	
4. Handelt mit Leder u. hat eine 70jährige Mutter bei sich	„	Nathan Jacobs Sohn	
5. Makler	sehr arm u. nährt sich kümmerlich	Abrah. Jacobs Sohn	
6. Schulmeister	„ „	Abrah., Michels Tochter	
7. Haarhändler	passabel	Nathan Meyers Sohn	
8. Fleischer	gut	steht im Privileg	
9. Kleiderhändler	gut	Hirsch Jacob's Sohn	
10. Handelt mit jüd. Eßwaren	gut	Bendix Josephs Sohn	
11. Handelt auswärts	gut	hat Jonas Josephs Tochter	
12. Zehn Gebote Schreiber	gut	Lazarus Jacobs Sohn	
13. Pfandleiher	gut	Lazar Israels Sohn	
14. Wechsler	gut	Abraham Jacobs Sohn	
15. Galanteriewaren	gut	hat Joseph Samuels Tochter	
16. Haarhändler	gut	Samuel Heilbutts Sohn	
17. Makler auf Messen	guten Ruf	steht im Privileg	
18. Handelt auf Messen	nährt sich kümmerlich	„ „ „	
19. Wechsler	„ „	Susmann Moses Sohn	
20. ernährt sich auswärts	sehr „	Hertz Wulffs Sohn	
21. Kramladen	Einer der principalsten u. Vorsteher	steht im Privileg	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt:	Transport	116	112	202	183	14	82	3	712
	1. Lipmann Isaac	1	1	7	1	-	-	-	10
	2. Levin Isaac Joel	1	1	3	2	-	1	-	8
	3. Levin Simon	1	1	2	3	-	2	-	9
	4. Levin Samuel	1	1	2	1	-	1	-	6
	5. Lazarus Samuel	1	1	3	4	-	-	-	9
	6. Levin Joost	1	1	1	-	-	1	-	4
	7. Liebmann Spielmann	1	1	1	3	-	-	-	6
	8. Liebmann Michel	1	-	1	2	-	-	-	4
	9. Levin Jacob	1	1	2	2	-	-	-	6
	10. Levin Nathan	1	1	-	-	-	1	-	3
	11. Lazarus Marcus	1	1	-	1	-	1	-	4
	12. Liebermann Alexander	1	1	1	1	-	1	-	5
	13. Levin Lazarus	1	1	3	2	-	-	-	7
	14. Levin Spielmann	1	1	1	2	-	1	-	6
	15. Levin Isaac	1	1	2	1	-	-	-	5
	16. Meyer Wulff	1	1	2	4	-	2	-	10
	17. Meyer Jacob	1	1	3	2	-	1	-	8
	18. Moses Levin	1	1	4	4	1	2	-	13
	19. Magnus Hertz	1	1	1	2	-	1	-	6
	20. Michel Elias	1	1	4	-	-	1	-	7
	21. Mendel Aaron	1	1	3	3	-	1	-	9
		137	132	248	223	15	99	3	857

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden welche bisher zuviel gewesen
1. Mäkler	gut	Steht im Privileg	cessat
2. kleiner Handel	vorher wohlhabend aber zurückgekommen	„ „ „	
3. Haarhändler	Der Vater Simon Lazarus ist im alten Privileg vergessen, hier ständig gewohnt		
4. informirt in Berlin	abwesend	Hat Philipp Speyers Tochter	
5. Kleinhandel	nährt sich kümmerlich	Samuel Lazarus Sohn	
6. Pfandleiher	gut	steht im Privileg	
7. Musikant	passabel	hat Joseph Jacob Spielmanns Tochter	
8. Jüd. Aufwärter	Nährt sich kümmerlich	hat Michel Liebmanns Heilbrunns Tochter	
9. Zehn Gebote Schreiber hat einen 80jährigen Schwiegervater bei sich	„ „	Joseph Michels Tochter	
10. Fleischer	gut	Nathan Jacobs Sohn	
11. Informator	gut	hat Moses Hirschs Tochter	
12. Makler auf Messen	gut	Alex. Liebermanns Sohn	
13. Lebt von seinen Freunden	arm und taub	Lazar Leonhardts? Sohn	
14. Musikant	Abwesend in Berlin	Borchert Cantors Tochter	
15. Fleischer	passabel	Isaac Moses Ellrichs Sohn	
16. Kramwaren	gut	Moses Levin Tochter	
17. Makler	gut	Bendix Josephs Tochter	
18. Seidenwaren	gut	steht in Privileg	
19. Kleiderhandel	passabel	Hertz Arons Sohn	
20. Jüd. Schächter	gut	Elias Jacobs Sohn	
21. Kleiderhandel	passabel	Aron Isaacs Sohn	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt:	Transport	137	132	248	223	15	99	3	857
	1. Moses Michel	1	1	2	1	-	1	-	6
	2. Magnus Lazarus	1	1	2	-	-	-	-	4
	3. Michel Wolff	1	1	-	-	-	1	-	3
	4. Moses Lazarus	1	1	3	1	-	1	-	5
	5. Moses Abraham	1	1	1	1	-	1	-	5
	6. Moses Baer	1	1	3	1	-	-	-	6
	7. Moses Canter	1	1	4	1	-	-	-	7
	8. Moses Levin	1	1	1	1	-	-	-	4
	9. Meyer Hertz	1	1	-	-	-	-	-	2
	10. Marcus Levin Helfft	1	1	-	3	-	2	-	7
	11. Moses Wulff Franck	1	1	2	-	-	1	-	5
	12. Moses Bendix	1	1	1	1	-	1	-	5
	13. Meyer Samuel	1	1	3	3	-	1	-	9
	14. Marcus Schulhoff	1	1	1	1	-	1	-	5
	15. Michel David Heinemann	1	1	2	1	-	-	-	5
	16. Meyer Bendix	1	1	1	2	-	1	-	6
	17. Marcus Meyer	1	1	-	3	-	1	-	6
	18. Moses Hirsch	1	1	1	2	-	-	-	5
	19. Moses Isaac	1	1	-	1	-	1	-	4
	20. Meyer Israel	1	1	3	1	-	-	-	6
	21. Moses Spielmann	1	1	1	-	-	-	-	3
	22. Michel Wulff	1	1	2	2	-	1	-	7
		159	154	281	248	15	112	3	972

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden welche bisher zuviele gewesen
1. Kleinwaren	passabel	hat Levin Isaacs Tochter	Cessat
2. studirt	„	Wulff Canters Toch- ter, steht im Privileg	
3. handelt mit jüd. Essen?	„	Wolff Michels Sohn	
4. Tagelöhner	arm	Lazarus Jacobs Sohn	
5. Seidenhändler	nährt sich kümmer- lich	Abrah. Levins Sohn	
6. Haarschneider	„	Moses David Böhms Tochter	
7. Federnhandel	„	steht im Privileg	
8. Handelt mit Bäckerpferden?	meist abwesend	Levin Isaacs Sohn	
9. Handelt m. Seide u. ande- ren Stücken	junger Anfänger	Hertz Nathans Sohn	
10. Kleiderhandel	gut	Levin Alexanders Sohn	
11. Compagnon sei- nes Vaters	„	Wolff Moses Francks Sohn	
12. Jetziger Vor- sänger	„	steht im Privileg	
13. Haarhändler	passabel	hat Michel Isaacs Witwe geheiratet	
14. Makler	„	Bendix Laz. Tochter	
15. Wechsler	kümmerlich	David Heinemanns Sohn	
16. Taback	„	Bendix Lazarus Sohn	
17. Schulmeister	gut	Levin Isaacs Tochter	
18. Vorsänger auf Messen	gut	steht im Privileg	
19. Fleischer	passabel	Isaac Magnus Ellrichs Sohn	
20. Makler	„	Sam. Laz. Tochter	
21. Musikant	„	steht im Privileg	
22. Wechsler	gut	David Wulffs Sohn	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt:	Transport	159	154	281	248	15	112	3	972
	1. Nathan Samuel	1	1	-	3	-	-	-	5
	2. Nathan Salomon	1	1	1	2	-	1	-	6
	3. Nathan Meyer	1	1	3	-	-	1	-	6
	4. Nathan Halle	1	1	1	1	-	1	-	5
	5. Nathan Haane	1	1	2	-	-	-	-	4
	6. Nathan Speyer	1	1	-	2	-	1	-	5
	7. Israel Lazarus	1	1	1	2	-	-	-	5
	8. Pinnecke Salomon	1	1	2	4	-	-	-	8
		1	1	2	4	-	-	-	8
	9. Pinnecke Abraham	1	1	-	2	1	2	-	7
	10. Philipp Pickert	1	1	5	2	-	-	-	9
	11. Philipp Hertz	1	1	-	1	-	1	-	4
	12. Philipp David	1) 1)	-) 1)	-	1	-	-	-	4
	13. Philipp Moses Spielmann	1	1	3	3	-	-	-	8
	14. Ruben Simon	1	1	3	4	-	1	-	10
	15. Simon Hertz	1	1	-	2	-	1	-	5
	16. Samuel Hirsch	1	1	3	1	-	1	-	7
	17. Simon Spielmann	1	1	4	2	-	-	-	8
	18. Salomon Isaac Joel	1	-	4	2	2	2	-	11
	19. Saul Wilner	1	1	-	-	-	1	-	2
	20. Samuel Aaron	1	1) 1)	-	1	-	1	-	5
	21. Simon David	1	1	2	1	-	1	-	6
	22. Joel Abr. Bieber	1	1	-	-	-	-	-	2
		182	176	315	284	18	126	3	1104

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden welche bisher zuviel gewesen
1. Informiret in Deutsch Schreiben	nährt sich kümmerlich	Samuel Heilbut's Sohn	
2. Kleinwarenhändler	„ „	Salomon Moses Sohn	
3. Rentner	gut	steht im Privileg	
4. Kleiderhandel	gut	hat Nath. Jac. Tochter	
5. Pferdehändler	passabel	steht im Privileg	
6. Handelt mit Waren auf Messen	gut	Lazar Abr. Sohn	
7. Haarschneider	nährt sich kümmerlich	Lazarus Jacobs Sohn	
8. Handelt mit kauscher Käse	„ „	hat Bendix Josephs Tochter	
9. Kramladen	passabel	Abr. Levins Sohn	
10. Wird von seinen Freunden unterhalten	kümmertlich	steht im Privileg	
11. Handelt mit kauscher Wein.	gut	„ „	
12. Handelt auf Messen, hat seinen 90j. Schwiegervater und Mutter bei sich	passabel	Jacob Israels Tochter	
13. Musikant	kümmertlich in Berlin	Hirsch Moses Tochter	
14. Handelt mit kauscher Wein	gut, ist Vorsteher	steht im Privileg	
15. Wechsler	passabel	Hertz Wulffs Sohn	
16. Compagnon des Schwiegervaters Aaron Isaac	gut	steht im Privileg	
17. Musikant	abwesend in Frankft.	Joseph Jacobs Sohn	
18. Seidenhändler	gut	steht im Privileg	
19. Steinschleifer	gut	hat Dan Spielmanns Witwe geheiratet	
20. Makler. Hat seine 80j. Schwiegermutter bei sich	passabel	Philipp Josts Tochter	
21. Pferdehändler	gut	Isaac Samsons Tochter	
22. Haarschneider	gut	steht im alten Privileg, Abraham Moses Sohn	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt.	Transport	182	176	315	284	18	126	3	1104
	1. Isaac Meyers Witwe	-	1	1	-	-	1	-	3
	2. Aaron Bendix Witwe	-	1	-	1	-	-	-	2
	3. Ephraim Samuels Witwe	-	1	3	1	-	-	-	5
	4. Abraham Levins Witwe	-	1	1	-	-	-	-	2
	5. Isaac Magnus Witwe	-	1	1	-	-	-	-	2
	6. Gottschalck Joel Witwe	-	1	2	-	-	-	-	3
	7. Wolff Michels Witwe	-	1	1	2	-	-	-	4
	8. Susmann Moses Witwe	-	1	2	-	-	-	-	3
	9. Israel Liepmanns Witwe	-	1	2	4	-	-	-	7
	10. Jacob Nathan Witwe	-	1	1	2	-	-	-	4
	11. Jacob Levin Witwe	-	1	2	1	-	-	-	4
	12. Levin Isaac Witwe	-	1	1	2	-	-	-	4
	13. Nathan Wolff Witwe	-	1	-	1	-	1	-	3
	14. Levi Isaac Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	15. Philipp Speyer Witwe	-	1	1	1	-	1	-	4
	16. Hirsch Haane	1	1	-	-	-	-	-	2
	17. Seligmann Joseph	1	-	1	-	-	1	-	3
	18. Jacob Israel	1	1	1	-	-	-	-	3
		185	193	335	299	18	130	3	1163

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden welche bisher zu viel gewesen
1. Ist bei ihrem Vater Wolff Joel im Hause	-	Wolff Levin Joels Tochter	
2. Aufwärterin bei den 6 Wöchnerinnen	-	Bendix Lazar Schwiegertochter	
3. Köchin	-	Schaffel Seligmanns Tochter	
4. Kleinkram	-	steht im Privileg	
5. verleiht Pferde	-	„ „ „	
6. Von ihren Kindern unterhalten	-	„ „ „	
7. Handelt mit ihrem Sohn	-	„ „ „	
8. von ihren Söhnen unterhalten	-	„ „ „	
9. ernährt sich mit ihren Kindern mit Schularbeit	-	„ „ „	
10. „ „	-	„ „ „	
11. „ „	-	„ „ „	
12. „ „	-	„ „ „	
13. „ „	-	Wulff Davids Schwiegertochter	
14. Krankenwärterin	-	steht im Privileg	
15. Der Sohn handelt auf Messen	-	„ „ „	
16. } alte Leute	-	} stehen im Privileg	
17. } welche keinen	-		
18. } Handel treiben	-		

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summa der Juden
Halberstadt:	Transport:	185	193	335	299	18	130	3	1163
	1. Lewin Abraham	1	1	-	-	-	-	-	2
	2. Lewin Liebmann	1	1	-	1	-	-	-	3
	3. Alexander Joseph	1	1	2	2	-	-	-	6
	4. Samuel Lazarus	1	-	-	1	-	-	-	2
	5. Isaac Melcher	1	1	1	3	-	-	-	6
	6. Scheffel Seligmann	1	1	-	-	-	-	-	2
	7. Hirsch Moses	1	1	3	2	-	-	-	7
	8. Lewin Hirsch, Sohn des Vorigen	1	1	-	2	-	-	-	4
	9. Hirsch Isaac	1	1	1	2	-	-	-	5
	10. Hirsch Hertz hier Rabbiner	1	1	1	2	1	1	-	7
	11. Meyer Zallel	1	1	1	-	-	-	-	3
	12. Isaac Aron	1	1	-	-	-	-	-	2
	Summa:	197	204	344	314	19	131	3	1212
Aschersleben:	1. Jacob Moses	1	1	1	2	1	1	-	7
	2. Moses Jacob	1	1	-	-	-	-	-	2
	Summa:	2	2	1	2	1	1	-	9
Hornburg:	1. Nathan Levin	1	1	2	1	1	1	-	7
	2. Abraham Feistmann	1	1	2	3	-	-	-	7
	3. Feistmann Levin	1	1	-	1	-	-	-	3
	4. Levin Ruben	1	1	1	1	-	-	-	4
	5. Salomon Bendix	1	1	-	-	-	-	-	2
	6. Moses Jacob	1	-	1	1	-	-	-	3
	Latus	6	5	6	7	1	1	-	26

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden welche bisher zu viel gewesen
1. Diese Schutz- 2. juden sind alte abgelebte Leute, 3. welche keinen Handel treiben 4. „ 5. „ 6. „ 7. Totengräber und 8. Schulklepper 9. Küster 10. - 11. Schulbedienter 12. Schulmeister	- - - - gut gut gut	stehen alle im Pri- vileg steht im Privileg Isaac Samsons Sohn - - -	Es halten sich einige unvergleitete Juden wider unseren Willen auf, reisen ab und zu, sind aber arme Leute, die hier keinen Handel treiben
1. Handeln beide gemeinsam mit 2. allerhand im Ge- neralprivileg er- laubten Waren	gut, so daß man mit ihnen wohl zufrieden	Privileg dat. Charlottenbg. 30. Mai 1712	cessat
Hornburg:			
1. Besonders Geld- verkehr 2. Handelt in der Stadt und im benachbarten Hildesheimischen 3. „ „ 4. Hier wenig, meist auf Messen 5. Handelt in- und ausserhalb mit Waren 6. Hier offenen Laden, auch auswärts Handel	ziemlich „ bisher ziemlich Nicht gut, da Streit- süchtig u. viel An- hang von Fremden nichts Widriges uns bewusst „ „	Privileg sub. Lit. A. Privileg des Schwie- gervaters Ascher Meyer u. Trauschein sub Lit. B Privileg seines verstor- benen Vaters, sonst kein Dokument, bezahlt Schutzgeld Trauschein sub. Lit. C Trau- und Marineschein sub. D. und Privileg des Schwiegervaters Isaac Moses Im Privileg sub. A. aufgeführt	- Abr. Feistmann - Lewin Ruben - -

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Hornburg:	Transport:	6	5	6	7	1	1	-	26
	1. Israel Isaac	1	1	1	-	-	-	-	3
	2. Juda Israel	1	1	4	3	-	-	-	9
	3. Sussmann Isaac	1	1	4	1	-	-	-	7
	4. Ansel Meyer	1	1	4	3	1	-	-	10
	5. Levin Simon	1	1	2	1	-	-	-	5
	6. Jacob Isaacs Schwester	-	-	-	1	-	-	-	1
	7. Jacob Moses	1	1	-	-	-	-	-	2
	8. Ruben Lewin	1	1	1	2	-	-	-	5
	9. Samson Meyer	1	-	1	1	-	-	-	3
	10. Seligmann Arend	1	1	1	1	-	-	-	4
11. Hirsch Jacob	1	-	-	-	-	-	-	1	
	Summa:	16	13	24	20	2	1	-	7

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen d. Jud. die bisher zu viel und durch welche der Christen Erwerb am meisten bedrückt
1. Arm, handelt mit Tabak	Hält sich still	Will auf Privileg seines Vaters Isaac Moses sitzen, hat noch keinen Trauschein, sich aber darum gemeldet	Israel Isaac
2. Arm und handelt mit Kleinigkeiten	„ „	steht im Privileg sub. A.	
3. Makler	ziemlich	Privileg des Vaters Isaac Moses – Quittung über Trauschein u. Marinegeld Sub. C	Susmann Isaac
4. Handelt in und ausser Land	ziemlich	Privileg sub. A. Schutzjude	
5. Pferdehändler	„	„	
6. Bruder Jakob Isaac kürzlich gestorben, der sich und seine Schwester mit Kleinigkeiten ernährt	„	Privileg ihres Vaters im Privileg sub. A.	Jacob Isaacs Schwester
7. Handelt in der Stadt und auswärts mit Kaufmannswaren	„	Privileg des Vaters Moses Jacob und Trauschein	
8. Erwerb unbekannt, gibt allerhand Handel und Schlachten an	Hält sich still, aber viel Anhang von fremden Juden	Quittung über Marinegeld für eine Vergeitung	Ruben Lewin
9. Erwerb unbekannt, gibt Haaraufkauf an	Schwiegersohn des Vorigen und ebenso beschaffen	Aus der Grafschaft Bückeberg, auf Schwiegervater Ruben Lewins Privileg, soll ohne Trauschein im Hildesheimischen geheiratet haben, die Frau kürzlich gestorben	Samson Meyer
10. Pferdehändler gewesen, sitzt wegen Schuld auf dem Amt	Weil er 1 ½ Jahr gesessen, über seine Führung keine Angabe,	Privileg des Schwiegervaters Levin Simon, Trauschein Sub. H.	Seeligmann Aaron
11. Juden-Rebbe keine Familie	Hält sich still	-	-

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summa der Juden
Oschers- leben:	1. Jacob Lazarus Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	2. Jacob Lazarus	1	1	-	-	-	1	-	3
	3. Abraham Jacob	1	1	-	3	-	1	-	6
	4. Lazarus Jacob	1	-	-	2	1	-	-	4
	5. Jacob Lazarus	1	1	1	-	-	1	-	4
	6. Amschel Simson	1	1	5	-	-	1	-	8
	7. Lazarus Falcke	1	1	5	2	1	-	-	10
	8. Samuel Jonas	1	1	-	-	1	-	-	3
Summa:		7	7	11	7	3	4	-	39

Gröningen:	1. Victor Joachim	1	1	3	-	-	1	-	6
	2. Jacob Abraham	1	1	-	2	-	-	-	4
	3. Marcus Hirsch	1	1	2	2	-	-	-	6
	4. Ruben Jonas	1	1	1	-	-	-	-	3
	5. Jonas Ruben	1	1	-	-	-	-	-	2
	6. Isaac Meyer	1	1	2	1	-	-	-	5
Latus:		6	6	8	5	-	1	-	26

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden die bisher zuviel gewesen
Oschersleben:			
1. Von ihren Kindern erhalten	alte gute dienstfertige Frau	Im General-Privileg Berlin 13. Jan. 1714 aufgeführt	cessat
2. Pferdehändler	gut	Sohn der Vorigen	
3. Handelt mit kurzen Ellewaren, Haar und Tabak	gut	Der zweite Sohn	
4. Pferdehändler	gut	Enkel der Alten und Jakob Lazarus Sohn	
5. Kurze Ellewaren, Haar und Tabak	gut	Sohn der Vorigen Lazarus Jacob	
6. Pferdehändler	gut	Tochter der Witwe Jacob Lazarus zur Ehe	
7. Kurze Ellewaren, Haar und Tabak	gut	Schwiegersohn der Witwe Jacob Lazarus	
8. Pferdehändler	gut	Dritte Tochter der Witwe Jacob Lazarus zur Ehe	
Gröningen:			
1. Mit allerhand im General-Privileg erlaubten Waren	gut	Privileg für alle Folgenden Berlin 13. Januar 1714. Aaron Hirsch Tochter zw. Ehe	cessat da die Meisten arm sind
2. Haarschneider	gut	Im Privileg genannt	
3. „	gut	Jacob Abr. Tochter	
4. Alt und arm, die Frau ernährt ihn	gut	Im Privilege genannt	
5. Haarschneider	gut	Sohn des Vorigen	
6. Armenwärter u. Totengräber	gut	Ruben Jonas Tochter, sonst in Berlin. NB. die Frau vorher geheiratet und hier keinen Trauschein	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Gröningen:	Transport	6	6	8	5	-	1	-	26
	1. Ollerts Ruben Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	2. Ruben Alexander	1	1	1	1	-	-	-	4
	3. Isaac Alexander	1	1	2	2	-	-	-	6
	4. Lewin Hirsch	1	1	3	2	-	1	-	8
	5. Seligmann Levin	1	-	2	-	-	-	-	3
	6. Jacob Moses	1	1	3	2	-	-	-	7
	7. Elias Salomon	1	1	-	-	-	-	-	2
	8. Lazarus	1	-	-	-	-	-	-	1
	Summa:	13	12	19	12	-	2	-	58
Ermsleben:									
	1. David Ruben	1	1	1	2	1	-	-	6
	2. Elias Saul	1	1	1	-	-	-	-	3
	Summa:	2	2	2	2	1	-	-	9
Walbeck:									
	1. Lewin Jacob	1	-	-	-	2	1	1	5
	Summa:	1	-	-	-	2	1	1	5

Nahrung	Conduite	Umstände des Privilegs	Namen der Juden die bisher zuviel gewesen
---------	----------	------------------------	---

Gröningen:

1. Lebt von Almosen	fromme alte Frau	Ihr verstorbener Mann ist im Privileg genannt	cessat
2. Allerhand Kurze-Ellewaren	} nähren sich redlich	Söhne Ollerts Ruben	
3. Haarschneider			
4. Handelt mit allerhand im Generalprivileg erlaubten Waren	Ist der Beste unter allen	Ollerts Rubens Tochter zur Ehe	
5. Haarschneider	gut	Im Privileg genannt	
6. „	gut	Seligmann Levin's der Vorigen Tochter zur Ehe	
7. „	gut	Seine Mutter, Salomon Rubens Witwe, im Privileg genannt	
8. Schulmeister	gut	-	

Ermsleben:

1. Kurze Ellewaren u. Haar	gut	durch Rescript vom 13. Juli 1717 privilegiert	cessat
2. Haarschneider sehr arm	gut	Hat unter der Amtsjurisdiction gesessen, gibt dem Amte Schutzgeld, soll nicht geduldet werden	Ist schon ausgestrichen

Walbeck:

1. Bleicht Haare womit er handelt	gut		Jessel Hirsch
-----------------------------------	-----	--	---------------

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Derenburg									
	1.								
	1. Nathan Jacob	1	-	-	-	-	-	-	1
	2. Anschel Jacob	1	1	-	2	1	1	1	6
	3. Leib Moses	1	1	1	3	1	1	-	8
	4. Leib Isaac	1	1	2	2	-	1	-	7
	5. Abraham Isaac	1	1	-	-	-	-	-	2
	6. Michel Nathan	1	1	2	-	-	1	-	5
	7. Moses Hirsch	1	1	-	1	-	1	-	4
	8. Simon Ruben	1	1	1	3	-	-	-	6
	9. Moses Levin	1	1	3	1	-	-	-	6
	10. Liebmann An- schel	1	1	-	-	-	1	-	3
	11. Jacob Anschel	1	1	-	-	-	-	-	2
	12. Alexander Bey- fuss	1	1	-	2	-	-	-	4
	13. Ascher Philipp Petschirstecher	1	1	4	1	1	-	-	5
	2.								
	14. Israel Nathan	1	1	1	1	-	-	-	4
	15. Samuel Israel	1	1	-	1	-	-	-	3
	16. Abraham Jobst	1	1	-	1	-	-	-	3
	17. Levin Israel	1	1	-	2	-	-	-	4
	18. Jacob Hirsch	1	1	1	2	-	-	-	5
	19. Calm Jobst	1	1	2	-	-	-	-	4
	20. Beer Wolff	1	1	-	1	1	-	-	4
	21. Jobst Levin	1	1	1	-	-	-	-	3
	22. Seligmann Heinemann	1	1	3	3	-	-	-	8
	Latus:	23	22	18	26	4	7	-	100

Nahrung	Conduite	Umstände des Privilegs	Namen der Juden die bisher zuviel u. durch welche die Christen im Erwerb am meisten bedrückt wurden
---------	----------	------------------------	---

Derenburg

1-14. Handel mit Seiden und Wollwaren und Geldverkehr	Nichts Böses bekannt, da uns niemals berichtet, daß sie höhere Zinsen als gestattet genommen, auch sonst sich nach Privileg verhalten	1694 sind 12 Juden nebst 3 Witwen begleitet worden, dafür haben sie 150 Taler gezahlt und dem hiesigen Amte jährl. 40 Rthlr. Schutzgeld. Nachher haben die sämtlichen Juden in den Kgl. Provinzien 1720 an Rekruten und	
---	---	---	--

2.

14-22. Ankauf alter Kleider und Haarschneider	Da sie meist sich auswärts aufhalten, kann man wahrheitsgemäss über ihr Verhalten nichts melden, in der kurzen Zeit hier keine Klage über sie		
---	---	--	--

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Derenburg.	Transport:	23	22	18	26	4	7	-	100
	3.								
	1. Joseph Salomon	1	1	-	4	-	-	-	6
	2. Michel Jobst	1	1	-	-	-	-	-	2
	3. Liebmann Jobst	1	1	1	-	-	-	-	3
	4. Jobst Wolff	1	1	2	-	-	-	-	4
	5. Joseph Liebmann	1	1	-	-	-	-	-	2
	6. Wolff Michel	1	1	-	-	-	-	-	2
	4.								
	7. Isaac Hesse	1	1	-	-	-	-	-	2
	8. Daniel Jacob	1	1	1	1	-	-	-	4
	9. Seelig Michel	1	1	1	1	-	-	-	4
	10. Moses Hertz	1	1	3	1	-	-	-	6
	11. Hirsch Abraham	1	1	2	3	-	-	-	7
	12. Lazarus Moses	1	1	1	-	-	-	-	3
	13. Levin Seeligmann	1	1	2	-	-	-	-	4
	14. Simon Seeligmann	1	1	-	3	-	-	-	5
	5.								
	15. Levin Israel Nathan	1	1	-	-	-	-	-	2
	16. Michael Hirsch	1	1	-	-	-	-	-	2
	6.								
	17. Samuel Moses	1	1	3	3	-	-	-	8
	7.								
	18. Jobst Glasers Witwe	-	1	2	1	-	-	-	4
	19. Litm. Michels Witwe	-	1	2	1	-	-	-	4
	20. Calm Michels Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	21. Isaac Moses Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	22. Hirsch Jacob Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	23. Jobst Michels Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	Summa:	40	45	38	44	4	7	-	178

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden die bisher zuviel gewesen und der Erwerb der Christen am meisten gedrückt worden
Derenburg			
3. 1-6. Schulmeister bei hiesiger Judenschaft	Gut, kein Ärgernis	Werbe-Geldern jährlich 3000 Tal. zahlen sollen. Dieselben haben aber gelobt, 20000 Taler dafür zu zahlen. Diese Summe angenommen und dadurch alles abgetan; bisher bei ihren alten Privilegien geschützt, wie aus Anlage A. und B. ersichtlich	Wieviel Juden bisher zuviel gewesen, und durch welche die Nahrung der Christen am meisten bedrückt worden, können wir eigentlich nicht sagen. Denn sie sind ausser 2 alle vergleitet, und kein gewisser Numerus bisher gesichtet gewesen. Auch ad 2, welche am meisten die Christen in der Nahrung bedrückt, kann man auch nicht wissen, weil die Juden bekanntlich ihre Nahrung ausschliesslich von den Christen haben, und was ihren Handel betrifft, der Eine sowohl als der Andere, seinen Nutzen, so gut er kann, sucht
4. 7-14. Alte und arme Juden, z. T. von den anderen erhalten, die sich übrigens mit Arbeiten und Botenlohn nähren	Nicht gegen ihre Führung zu sagen		
5. 15 u. 16. unvergleitet und treiben ihre Nahrung auswärts	„ „		
6. 17. Hat mit seiner Frau altes Zeug aufgekauft und daraus Mützen gemacht	Sitz in Hannover im 3. Jahre in Arrest wegen Diebstahls-Beschuldigung		
7. 18-23. Kaufen alte Kleider auf und warten Kranke	Alte Witwen, z. T. von der Judenschaft erhalten, leben still		

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Ellrich:	1. Moses Noah	1	-	-	-	-	-	-	1
	2. Levin Moses	1	1	-	1	-	1	-	4
	3. Aaron Noah	1	1	2	1	-	-	-	5
	4. Gerson Israel	1	1	1	1	-	-	-	4
	5. Liebmann Joseph	1	1	1	5	-	-	-	8
	6. Simson Joseph	1	1	-	-	-	1	-	3
	7. Moses Liebmann	1	1	1	-	-	1	-	4
	8. Sussmann Levin	1	1	-	-	-	1	-	3
	9. Abraham David	1	1	7	2	-	-	-	11
	10. Sussmann Franhausen	1	1	2	-	-	-	-	4
	11. Sussmann Magnus	1	-	3	3	-	-	-	7
	12. Sussmann Joseph	1	1	1	2	-	-	-	5
	13. Samuel Moses	1	1	2	3	-	-	-	7
	14. Nathan Isaac	1	1	1	1	-	1	-	5
	15. Aaron Jacob	1	1	3	3	-	-	-	8
	16. Alexander Wallach	1	1	3	3	-	-	-	8
	17. Meyer Salomon	1	1	-	3	-	-	-	5
	18. Jacob Schwabe	1	1	1	1	-	-	-	4
	19. Moses Joachim	1	1	1	-	-	-	-	3
	20. Mendel Lewin	1	1	1	-	-	-	-	3
	21. Levin Joseph	1	1	-	-	2	1	-	5
	22. Simon Levi	1	-	-	-	-	-	-	1
	23. Levin Ruben	1	1	-	1	1	-	-	4
	24. Jacob Levin	1	1	-	-	1	-	-	3
	Witwen:								
	25. Levin Jacobs	-	1	1	-	-	-	-	2
	26. Magnus Franhausen	-	1	-	-	-	-	-	1
	27. Lazarus Schwabens Frau	-	1	2	-	-	-	-	3
	Latus	20	18	30	29	-	5	-	102

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden die bisher zuviel gewesen und den Erwerb der Christen am meisten gedrückt haben
Ellrich:			
1-7. Handeln mit einigen Waren auf den Messen und bringen der Accise Casse Et- was ein	1-7. incl. führen sich ziemlich auf, doch nach jüdischer Art	Wollen sich durch Copie des sub. B. 30. Nov. 1692 Cöln an der Spree ange- führten Privilegs le- gitimiren, haben aber kein Original son- dern nur Copie da- von. Von allen er- wähnten Personen leben nur noch 1 und 3, Moses und Aaron Noah; die Übrigen No. 4. 5. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. behaupten, auf Privilege ihrer ver- storbenen Eltern und Schwiegereltern zu sitzen. Die Nr. 2. 6. 7. 8. 20. 21. 22. 23. 24. haben sich nach der Zeit, teils als Söhne, teils als Schwieger- söhne der vorher spe- zificirten niedergelas- sen und sind auch dazu mit Rekruten- Kassenscheinen legi- timirt	Der Magistrat meint, dass wenn eine Re- duction der Juden- familien zu hoffen, Folgende beizubehal- ten seien 1. Moses Noah, des- sen Sohn 2. Levin Moses
Ellrich			

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Ellrich:	Transport	20	18	30	29	-	5	-	102
	28. Abr. Israel Vorsänger	1	1	-	-	-	-	-	2
	29. Schulmeister Isseckel Moses	1	-	-	-	-	-	-	1
	Summa:	26	25	33	30	4	6	-	124

Bleichrode

1. Heinemann Michel	1	1	-	4	-	-	-	-	6
2. Seeligmann Hertz	1	1	2	-	1	1	1	1	7
3. Moses Levin	1	1	-	2	-	-	-	-	4
4. David Samuel	1	1	4	-	-	-	-	-	6
5. Zacharias Israel	1	1	1	1	-	-	-	1	5
6. Hirsch Levin	1	1	1	1	-	1	1	1	6
7. Berend Ephraim	1	1	1	-	-	-	-	-	3
8. David Susmann	1	1	1	-	-	-	-	-	3
9. Simon Joseph	1	1	1	1	-	-	-	-	4
Latus:	18	19	21	20	1	2	3		84

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden die bisher zuviel gewesen und der Erwerb der Christen am meisten bedrückt worden
Nr. 28 und 29. sind Schulbediente, Schulmeister und Vorsänger	-	wollen als Schulbediente geduldet sein	3. Aaron Noah 4. Gerson Israel 5. Liebmann Moses 6. Simson Joseph 7. Moses Liebmann 8. Susmann Levin Die noch einigermaßen und zuweilen die Messe besuchen, die übrigen haben fast gar keinen Handel, sondern suchen sich verschiedentlich so durchzubringen, daß sie mehr schuldig sind, als sie Vermögen hätten zu bezahlen

Bleicherode:

1. Handelt mit Waren und Gold, hat offenen Laden	1-8. incl. Führung ziemlich	Haben vom jetzigen Könige kein Privileg, von seinem Vater das sub. A. beiliegende Privileg, 30. Nov. 1692, jedoch nur in Abschrift, nebst zwei von der ehemaligen Hohensteinischen Regierung, 2 darin benannten einzelnen Familien erteilt und sub. B. und C. beigefügten Privilegen, 16. Aug. 1702
2. Pferdehändler		
3. „		
4. meist auswärts		
5. Treibt Handel, der etwas bedeutet		
6. „		
7. „		
8. Schlächter und Vorsänger		
9. Soll Vorsänger auf Messen sein	9-19. Führung auch noch erträglich	

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Bleichrode:	Transport	18	19	21	20	1	2	3	84
	10. Susmann Liebmann	1	1	2	1	-	-	-	5
	11. Abraham Sandel	1	1	1	-	-	-	-	3
	12. Mathias Weil	1	1	1	3	-	-	-	6
	13. Susmann Pfeiler	1	1	1	1	-	-	-	4
	14. Salomon Pfeiler	1	1	1	-	-	-	-	3
	15. Jütte Meyer Susmanns Witwe	-	1	-	-	-	-	-	1
	16. Michel Liebmann	1	1	-	-	-	-	-	2
	17. Jeremias Moses	1	1	3	2	-	-	-	7
	18. Samuel Nathan	1	1	-	3	-	-	-	5
	19. Isaac Moses	1	1	1	1	-	-	-	4
	20. Ester Abraham Levins Witwe	-	1	1	1	-	-	-	3
	21. Hertz Schmidt	1	1	-	-	-	-	-	2
	22. Sussmann Levin	1	1	3	1	-	-	-	6
	23. Abraham Jacob	1	1	-	1	-	-	-	3
	24. Samuel Wolff	1	1	2	3	-	-	-	7
	25. Abraham Marcus	1	1	2	3	-	-	-	7
	26. Hirsch Moses	1	1	3	4	-	-	-	9
	27. Lazarus Abraham	1	1	2	1	-	-	-	5
	28. Jacob Abraham	1	1	-	-	-	-	-	2
	29. Elias Liebmann	1	1	3	1	-	-	-	6
	Latus:	35	38	50	44	1	2	4	174

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden die bisher zuviel gewesen und der Erwerb der Christen am meisten bedrückt worden	
Bleicherode:				
10. Totengräber		und 12. Aug. 1704; worauf sich Viele als darin begriffen oder herstammend beru- fen, jedoch bezwei- felt der Magistrat diese Gewissheit. Soviel erhellet aus beiden von Ellrich und Bleichrode ein- gesandten Copien vom 30. Nov. 1692, daß beide Juden- schaften dazu gehö- ren, und die darin Benannten auf die ganze Grafschaft		
11. Jetzt Schul- meister				
12. Schulmeister				
13. Federnhändler				
14. „ „				
15. etwa 80 Jahre und elend				
16. Nimmt Waren von anderen und läuft herum				
17. „ „				
18. Federnhändler, arm				
19. alt, einige 30 Jahre in Preussen aufgehalten				
20, 21. deren Han- del bedeutet Nichts	20–43. taugen nichts und können gar wohl entbehrt werden	vergleitet sein mö- gen, nachher von 23 bis auf 72 Familien an bei den Orten sich vermehrt haben, und sowohl sich selbst als dem Publico zur großen Last sind, da die meisten kein Brot haben		
22. Handelt mit schlechten Pfer- den				
23–28. Handeln mit alten Sachen und schlechtem Zeu- ge, das nichts bedeutet				
29. Vertreibt ande- ren Juden ihre Waren				

Namen der Stadt	Namen der Juden	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Bleicherode:	Transport	35	38	50	44	1	2	4	174
	30. Moses Liebmann	1	1	3	1	-	-	-	6
	31. Philipp Liebmann	1	1	3	1	-	-	-	6
	32. Jacob Levin, dessen Sohn	1	1	-	-	-	-	-	2
	33. Levin Jacob	1	1	-	1	-	-	1	4
	34. Liebmann Moses	1	1	2	2	-	-	-	6
	35. Bäschen, Seelig Moses Witwe	-	1	2	1	-	-	-	4
	36. Ephraim Joseph	1	1	-	-	-	-	-	2
	37. Joseph Nathan	1	1	-	-	-	-	-	2
	38. Berend Moses	1	1	3	3	-	-	-	8
	39. Jacob Moses	1	1	2	1	-	1	-	6
	40. Amsel Hecht	1	1	-	3	-	-	-	5
	41. Susmann Hecht	1	1	1	-	-	1	-	4
	42. Philip Abraham	1	1	-	1	-	-	-	3
	43. Moses Hecht	1	-	-	-	-	-	-	1
	Summa:	40	42	53	49	1	4	4	193

Nahrung	Conduite	Umstände der Privilege	Namen der Juden die bisher zuviel gewesen
---------	----------	------------------------	---

30. arm

31. Betteljude

32. 33. Treiben Handel ausser Landes, bringen aber der Accise nichts ein

34. Keinen eigenen Handel, sondern nimmt von Anderen und trägt ausser Landes

35. Nährt sich mit Lumpereien

36. 37. „ „

38. fast „

39. Hat für sich auch Nichts

40, 41. arm und laufen im Lande herum

42. alt

Der Magistrat meint, wenn eine Reduction der Familien stattfinden sollte, unmassgeblich Folgende beibehalten werden könnten.

1. Heinemann Michel

2. Seligmann Hertz

3. Moses Levin

4. David Samuel

5. Zacharias Israel

6. Hirsch Levin

7. Berend Ephraim

8. David Sussmann

Die Übrigen meist schädlich, und da sie keine Lebensmittel hätten, unnütz

Summarische Recapitulation	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Summe der Juden
Halberstadt	197	204	344	314	19	131	3	1212
Aschersleben	2	2	1	2	1	1	-	9
Hornburg	16	13	24	20	2	1	-	76
Oschersleben	7	7	11	7	3	4	-	39
Gröningen	13	12	19	12	-	2	-	58
Ermsleben	2	2	2	2	1	-	-	9
Walbeck	1	-	-	-	2	1	1	5
Derenburg	40	45	38	44	4	7	-	178
Ellrich	26	25	33	30	4	6	-	124
Bleicherode	40	42	53	49	1	4	4	193
Summa Recapitulationis:	344	352	525	480	37	157	8	1903

Das Herzogtum Magdeburg

Nr. 496. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 5. August 1713

Konz. gez. Bartholdi, Geh. St. A. R 52. 159k. 1 b
Die Vergleitung des Benjamin Zacharias auf Halle

[Die Judenschaft von Halle hatte die Wegschaffung des Benjamin Zacharias aus der Stadt beantragt. Da ihm aber die Magdeburger Regierung (am 3. Juli) ein gutes Zeugnis ausgestellt hat und ihm sowie seinem Consorten Alexander Moyses vom König Friedrich I. im Jahre 1703 ein Privileg erteilt worden ist, muss er geschützt werden. Die Judenschaft darf ihn nicht ferner beunruhigen. Die Bestimmung des Generalprivilegs von 1704, wonach die Anzahl der Halleschen Juden nicht vermehrt werden darf, trifft auf Zacharias und Consorten nicht zu, da ihr Privileg ein Jahr älter ist als das Generalprivileg von 1704. Durch das erlangte Privileg haben die beiden Juden ein jus quaesitum erworben, das ihnen nicht beeinträchtigt werden darf, um so weniger, als nicht die ganze Hallesche

Judenschaft, sondern nur einzelne Missgünstige, besondern Bernd Wolff¹⁾ sich gegen Alexander Moyses ausgesprochen haben. Ebenso falsch ist die Beschuldigung, dass Moyses infolge von Betrügereien Wien verlassen musste. Es ist im Gegenteil bekannt, dass er auf Empfehlung des verstorbenen kaiserlichen Ministers von Consbruch im Jahre 1703 das Privileg auf Halle erhielt und mit ihm bis kurz vor dessen Tod in Verbindung stand. Die Juden in Halle sind daher wegen ihres Hasses und Neides nicht nur gänzlich abzuweisen, es sollen auch die Namen derjenigen eruiert werden, die gegen Moyses das Memorial abgefasst haben, damit sie belangt werden können.]

Nr. 498. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 21. April 1714

Gez. Bartholdi, Geh. St. A. R 52. 159/k 1 b
Der Streit des Rat Berndes mit Israel Salomon

[Nach dem Bericht der Magdeburger Regierung ist der Rat Berndes zu weit gegangen. Dem mit Fug über Gewalt und Unrecht klagenden Schutzjuden zu Halle, Salomon Israel, muss Genugtuung werden; das Verhalten des Rats ist nicht zu justificiren, da die Magdeburger Regierung ihm Einhalt getan und er sich nicht daran gekehrt hat. Es soll auch darüber berichtet werden, warum sich der dortige Schultheiss die Jurisdiktion über die Juden anmasst²⁾.]

**Nr. 499. Eidliche Aussage des Johann Hermann Reuss über die
Scene in der Wohnung des Rats Berndes**

Halle, 28. April 1714

Geh. St. A. R 52. 159 k. 1 b
Der Streit des Rats Berndes mit Israel Salomon

[Israels Benehmen gegen den Rat war so frech u. fürwitzig, dass man daraus schliessen konnte, der Jude sei mit dem Vorsatz hingekommen, dem Rat einen Verweis zu erteilen.]

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, Nr. 403.

²⁾ Auch über diesen Streit siehe Hallo: S. 75 ff.

**Nr.500. Gutachten der juristischen Fakultät von Halle
über die Verhaftung des Salomon Israel**

15. Mai 1714

Geh. St. A. R 52. 159 k. 1/b

[Der Tatbestand ist folgender: Der Jude hat trotz des Verbots, fremde Betteljuden aufzunehmen, und trotzdem er auf das Verbot hingewiesen wurde, solche beherbergt. Er wurde deshalb von den Fronknechten verhaftet.

Ansicht der Fakultät: Wegen Übertretung dieses Verbots hat Israel sich seines Privilegs verlustig gemacht.]

**Nr.501. Klageschrift des Salomon Israel an den König
über seinen Streit mit Berndes**

Halle, 18. Januar 1715

Geh. St. A. R 52. 159 K. 1 b

[Nochmalige Darstellung des Tatbestandes und Klage, dass der Rat Berndes ihm, einen angesessenen Bürger, den Schimpf angetan habe, ihn verhaften zu lassen. Die Gesetze verbieten ein solches rechtswidrige Vorgehen. Alle Zeugenaussagen, dass er sich ungebührlich benommen habe, widersprechen der Wahrheit, denn er kann beschwören, dass er dem Rat gegenüber sich folgendermassen geäußert habe: Der Rat habe kein Recht so strenge mit den Juden zu verfahren, denn auf Grund ihres Generalprivilegs seien sie seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.]

**Nr.502. Rechtfertigungsschrift des Rates Berndes wegen seines
Vorgehens gegen Salomon Israel**

Halle, 20. März 1715

Geh. St. A. R 52. 159k. 1 b

[Da Salomon Israel das Edikt, fremde Betteljuden nicht zu beherbergen, übertreten, sich zudem herausfordernd benommen habe, sei er völlig berechtigt gewesen, den Juden zu verhaften. Das Benehmen des Salomon

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, Specialia Nr. 17 S.520ff.

Israel beweise, dass er seinem Gott eine Gefälligkeit erweisen wollte, als er ihn, einen Christen, bei seinen Osterbetrachtungen und in seinen Gedanken an den auferstandenen Heiland störte, woraus die Juden sich, wie er sich sagen liess, ein grosses meritum fingirten. Abgesehen von den Beschimpfungen und Verleumdungen, die sich der Jude gegen ihn erlaubte, empöre ihn am meisten die Tatsache, dass Israel ihn zur Rede und Antwort stellen dürfe und dass er praetendire, er, Berndes, müsse sich mit ihm committiren, damit er sein Mütlein an ihm kühlen könne. Wenn solche Sachen einreissen würden, wäre kein Richter vor Belästigungen sicher. Da er täglich Executionen gegen den Pöbel, Juden und Halloren auszuführen habe, müsse er zu Verhaftungen schreiten, um die richterliche Autorität aufrecht zu halten. Am meisten sei er durch die Behauptung des Juden erregt worden, dass er, der Rat, keine Jurisdiktion über ihn ausüben dürfe. Dies behaupte der Jude nur, weil er eine gerichtliche Untersuchung befürchte.

Denn Berndes beschuldigt ihn folgender Vergehen: 1) Er sei in Berlin sub inquisitione gewesen. 2) Wegen eines gefälschten Probierzettels sei ihm eine Untersuchung auferlegt. 3) Er sei bei dem König von Preussen von dem herzogl. sächs. Hofschmid wegen Wuchers angezeigt. 4) Es sei eine Anzeige gegen ihn im Gange, dass er die königliche Akzise wegen Verheimlichung silberner und goldener Gespinnste betrogen habe. 5) Es werde sich bald zeigen, dass er die Münzedikte übertreten und Silber aus dem Lande geschafft habe¹⁾.]

**Nr.503. Gutachten Jablonskys über jüdische Bücher, die den Juden
in Halle abgenommen worden waren**

Berlin, 5. April 1715

Geh. St.A. R 52. 159 k. 1b

[In den rabbinischen Büchern, von denen eines in Berlin und das andere in Frankfurt an der Oder gedruckt worden ist, ist keine Lästerung des Heilands zu finden. Auch die übrigen an verschiedenen Orten gedruckten Bücher der Juden werden an Christen und Juden verkauft. – Zwar ist bei näherer Erwägung die jüdische Religion in sich selber eine Lästerung,

¹⁾ Dekret der Magdeburger Regierung an Salomon Israel vom 22.II.1715. Auf sein Gesuch werde ihm die Schlußnotdurft des Rat Berndes zur Lektüre ausgehändigt werden.

weil sie dem in seinem Wort redenden Gott widerspricht und den Heiland der Welt, den die Engel anbeten und dem alle Menschen sich beugen sollen, verleugnet und verwirft. Demnach müsste jedes jüdische Religionsbuch als Lästerschrift gelten. Einige sind auch so weit gegangen, daß sie keinen Juden in einer christlichen Republik dulden wollen. Unter dem Begriff der Lästerung muss man zwischen moralischer Lästerung, worunter nur Unglaube und Irrwahn zu verstehen ist und eigentlicher Lästerung unterscheiden. Bei der letzteren handelt es sich um Beschimpfung Gottes, Christi und aller Heiligen aus besonderem Zorn und Wut gegen die christliche Religion. Gegen eine solche Beschimpfung muss die Obrigkeit einschreiten. Der bekannteste Fall eines Streites über jüdische Bücher in der Vergangenheit ist der des getauften Juden Pfefferkorn im Jahre 1510¹⁾. Der um sein Gutachten befragte berühmte Reuchlin²⁾ erwähnte damals nur 2 Bücher, die Schmähungen gegen das Christentum enthielten und die verbrannt zu werden verdienten, den Nizzachon und den Toledoth Jesu. Doch war das Ergebnis jenes langjährigen Prozesses, dass den Juden ihre Bücher zurückgegeben und ihre Ankläger zur Ruhe verwiesen wurden. Jablonsky kann nicht unerwähnt lassen, dass sich in der Venetianischen³⁾, Lublinischen und Amsterdamer Edition des Talmuds gewisse Stellen finden, die man für lästerlich ansehen kann, obwohl die Juden vorgeben, dass dieselben nicht vom Heilande, sondern von einer ganz anderen Person reden. Trotzdem wurden 1581 in der Basler Edition des Talmuds alle verdächtigen Stellen durch päpstliche Commissare getilgt. So wurde auch vor 18 Jahren, als D. Beckmann in Frankfurt ein Privileg zum Druck des Talmuds erhielt, ausdrücklich verlangt, dass der Talmud nach der Basler Edition gedruckt werde⁴⁾.]

¹⁾ Darüber Graetz: „Geschichte der Juden“, Bd. IX, Kracauer in Geigers „Zeitschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschland“, Jahrg. 1900 Bd. I und in „Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft d. Judentums“ Jahrg. 1900 sowie in „Geschichte der Juden in F'furt“ Bd. I 1925. Ferner M. Freudenthal „Dokumente zur Schriftenverfolgung durch Pfefferkorn“, „Zeitschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschland“, Jahrg. 3 Nr. 4 u. „Jüd. Lexikon“ Bd. IV, S. 890 ff.

²⁾ Joh. Reuchlin rechtfertigte in seinem „Augenspiegel“ die Schriften der Juden. Siehe „Jüd. Lexikon“ Bd. IV, S. 1425/28.

³⁾ erschienen 1520–1523.

⁴⁾ erschien 1697, herausgegeben von Elisa b. Abraham aus Grodno.

**Nr. 504. Bericht der Magdeburger Regierung an den König
in Sachen Salomon Israels**

Magdeburg, 9. April 1715

Geh. St. A. R 52. 159. k. 1/b

[Nach dem Befehl des Königs vom 21. April 1714 wurde dem Rat Berndes jedes weitere Vorgehen gegen Salomon untersagt. Dieser scheint nach ihrem Urteil allerdings auch zu weit gegangen zu sein. Die Jurisdiktion über die Juden zu Halle stand bisher den Berggerichten zu. Nach dem Privileg vom 26. Febr. 1704¹⁾ jedoch haben die Christen bei Klagen gegen Juden ihr Forum bei der hiesigen Regierung allein.]

**Nr. 505. Gutachten von Bewert u. Hessig vom Kammergericht
an den König über den Fall Salomon Israel**

Berlin, 26. November 1715

Geh. St. A. R 52. 159. K. 1 b

[Beide Gegner haben sich eines Vergehens schuldig gemacht: Israel durch die verbotene Beherbergung fremder Betteljuden, der Rat Berndes durch die übereilte Verhaftung eines ansässigen Bürgers, welche für Christen oder Juden nicht gestattet ist. Wegen seines guten Rufes ist jedoch Israel nicht weiter zu bestrafen, die fernere Aufnahme fremder Betteljuden ist ihm und allen Juden aber strenge zu verbieten. Obwohl der Rat Berndes durch die Wegschaffung der fremden Betteljuden die Gefahr ansteckender Krankheit wohlverdientermaßen vom Lande ferngehalten hat, soll er künftig den Ausspruch eines unparteiischen Richters abwarten. Die Jurisdiktion über die Juden verbleibt wohl am besten dem Berggericht²⁾.]

Nr. 506. Bericht der Magdeburger Regierung an den König

Magdeburg, 10. April 1716

Geh. St. A. R 52. 159. k. 1 b

Friedhof in Halle

[Da der von den Halleschen Juden im Jahre 1693 angelegte Friedhof zu eng geworden ist, haben die Juden einen daneben liegenden Garten dazu

¹⁾ Aktenbd. I, S. 376 ff.

²⁾ Aktenbd. I, S. 123, Nr. 138 Anm. 2.

gekauft, für den sie die Steuern und den jährlichen Canon bezahlen wollen. Da jedoch die Edikte vom 16. März u. 29. Dezember 1694 und vom 6. August 1695¹⁾ den Halleschen Juden jeden Häuser- u. Immobilienkauf verboten, so bedarf der Ankauf des Gartens der kgl. Genehmigung. Die Regierung selbst hat kein Bedenken, den Juden den Kauf zu gestatten, da die Bestattung der Toten nach Völker- und Menschenrecht ihnen erlaubt ist und sie ja dafür die Abgaben bezahlen wollen²⁾.]

Nr. 507. Gesuch der Universität Halle an den König

Halle, 14. September 1717

Geh. St. A. R 52. 159. k. 1 b

Jüdische Buchdrucker

[Nach dem Privileg vom 19. November 1707³⁾ sind die beiden Buchdrucker Moses Abraham u. Israel Moses beim Druck der hebräischen Bibel angestellt. Da dieser Druck jetzt ruht, können die beiden für die Universität sehr nützlichen Buchdrucker nicht mehr von dem geringen Unterhalte leben. Daher Anfrage, ob sie nicht gleich anderen Vergleiteten Handel treiben dürfen⁴⁾.]

Nr. 508. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 19. September 1718

Ausf. gez. Jlgén, Creuz... St. A. Magdeburg, Rep. A. 5 Landesregierung

Nr. 720 Vol. I

Unvergleitete Juden u. jüd. Drucker müssen das Land räumen

Es soll dem Hofrat Berndes und Kommissionsrat Lohsen⁵⁾ committirt

¹⁾ Aktenbd. I, S. 359.

²⁾ Reskript an die Magdeb. Regier. (gez. Blaspi) vom 6. Mai 1716. Die Erlaubnis wird den Juden gegen Erstattung der Abgaben u. des jährl. Canons, der von der Regierung festzusetzen ist, gegeben.

³⁾ Vergl. darüber Aktenband I, Nr. 408, 409, 410, 410a. Siehe auch M. Freudenthal: Aus der Heimat Moses Mendelssohns, 1900.

⁴⁾ Reskript 22. Nov. 1717 (Ebenda). Das Gesuch wird abgelehnt. Die jüd. Buchdrucker müssen sich mit ihren Einkünften aus der Buchdruckerei begnügen und sich des Handels enthalten.

⁵⁾ Joh. Christoph, Kammerrat.

werden, den unvergleiteten Juden Levin u. Elias Moses, ingleichen den jüdischen Druckern Moses Abraham und dessen Sohn Elias Moses, welche ihr in ao. 1707 erhaltene Privilegium sehr gemißbrauchet, auch deshalb exemplarisch gestrafet werden sollen, anzudeuten, dass sie die Stadt Halle u. was daselbst unter dem Amte stehet räumen¹⁾.

Nr. 509. Privilegium für Levi u. Jakob Gumperts

Berlin, 24. Juni 1719

Kopie, gez. Schlippenbach.

St. A. Magdeb., Rep. A. 5 Nr. 735, Vol. I

Wir, Friedrich Wilhelm ... tun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir in allergndster Erwägung, dass die Gumpertsche Familie seit undenklichen Jahren her in Unsers kgl. Hauses und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren Schutz u. Schirm gestanden u. sich allemal ehrlich und wohl aufgeföhret, auch ihrem Vermögen nach Uns getreue Dienste geleistet²⁾, allergndst bewogen worden, denen Levi und Jacob Gumperts aus besonderen Gnaden zu verstaten, dass sie nach dem ihnen erteilten Generalprivilegio, kraft dessen sie sich in allen Unseren Landen, wo es ihnen gefällig, etablieren mögen, sich auch samt ihren Compagnon Elias Ruben Gumperts in Unserer Stadt Magdeburg niederlassen und daselbst ihren Handel u. Wandel ungehindert treiben und führen mögen.

Tun solches auch hiermit u. kraft dieses dergestalt u. also, dass obgedachter Levi u. Jacob Gumperts samt ihrem Compagnon Elias Ruben Gumperts nebst ihren Weibern, Kindern und Gesinde sich in bemelter Unserer Stadt Magdeburg niederlassen und daselbst nach dem ihnen erteilten Hauptprivilegio ihren Handel u. Wandel in Kaufen und Verkaufen en gros oder sonsten auf öffentlichen Jahrmärkten oder ausser denen führen und treiben mögen, allermaßen Wir dann nicht allein Unserer Magdeb. Regierung hiermit allergndst. anbefehlen, sich darnach zu achten, und die Impetranten bei diesem ihnen erteilten Spezialprivilegio auf die Stadt Magde-

¹⁾ Am 10. März 1719 erhielt dessen ungeachtet Moses Abraham, der jüdische Buchdrucker, die Conzession, gleich anderen Schutzjuden seinen Handel und Wandel in Halle zu treiben. (St. A. Magdeb. Kammer I, 472 a.)

²⁾ Darüber D. Kaufmann und M. Freudenthal: „Die Familie Gomperz“, 1907 und F. Baer: Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Cleve, 1922, S. 72 ff.

burg zu schützen, sondern der Magistrat zu Magdeburg wird auch hiermit allergndst. u. zugleich ernstlich befehliget, selbige ohnweigerl. aufzunehmen, sie in ihren Handel und Wandel, ingleichen Religion u. jüd. Ceremonien nicht zu beeinträchtigen, sondern vielmehr ihnen, wie es denselben nach dem Generalprivilegio in allen Unseren Lande erlaubt, den Effekt dieses Unseres Specialprivilegii in allen Stücken angedeihen zu lassen.

**Nr. 510. Eingabe der Seidenkramerinnung
von Magdeburg**

Berlin, 13. Januar 1720

Geh. St. A. R 21-203

Klagen über den Handel der Juden

[Die Seidenkramer führen Klage, dass einer jüdischen Familie erlaubt wurde, sich in der Altstadt Magdeburg niederzulassen¹⁾ und dort Handel zu treiben. Denn es ist bekannt, dass diese Art Leute, wo sie sich einnistet, dem bürgerlichen und christlichen Handel grossen Eintrag tun, indem sie die Christen übervorteilen und ihr Dichten und Trachten danach richten, derselben Schweiss und Blut an sich zu ziehen, gestohlene Sachen zu kaufen und verbotene Waren ins Land zu bringen. Die Verleitung ist den Landesprivilegien zuwider.] --- Und obwohl die Reception der Juden sonsten unter Regalia gezählet wird, so haben doch unterschiedene hohe Puissancen, als das Chur- und Herzoghaus Sachsen²⁾, ingleichen das Herzoghaus Württemberg³⁾ und andere mehr, jederzeit Bedenken getragen und es pro religione gehalten, dieses Gesindel in ihren Ländern wegen des davon zu befahrenden Unheils und Schadens einnisten zu lassen und dadurch ihre Manufakturen und Fabriken, welche sonsten, wenn diesem Volk sich daselbst mit ihren Familien niederzulassen und zu hausiern wäre verstattet worden, nicht würde geschehen sein, in gutem Stand und beinahe zur Vollkommenheit gebracht.

Wenn dann ... durch Einführung und Etablierung der Juden nicht allein der Ruin unserer Tuch- und Seidenkramerinnungen, der Tabaksfabriken

¹⁾ Nr. 509.

²⁾ A. Levy: Geschichte der Juden in Sachsen, 1900.

F. Költch: Kursachsen und die Juden zur Zeit Brühls, 1928.

³⁾ Th. Kroner: Die Juden in Württemberg (als Anhang zur Geschichte der Juden von Esra bis zur Jetztzeit), 1899.

und vieler Familien, so ihren Aufenthalt bei der Handlung kümmerlich auf den Märkten suchen müssen, ohnfehlbar zu gewarten ist, sondern auch Ew. Kgl. Maj. höchstes Interesse durch Schmälerung Dero Revenuen hierunter am meisten leidet und Dero allergnädigste Intention, so zur Aufnahme der Manufakturen gerichtet ist, nimmermehr bei solcher Bewandtnis erreicht werden kann, so bitten sie, den Ruin der Stadt nicht herbeizuführen, sondern alle jüdische Familien auszuweisen.]

Nr. 511. Resolution für die Seidenkramerinnung zu Magdeburg¹⁾

Berlin, 17. Januar 1720

Geh. St. A. R 21–203 c

[Resolution,] dass mehr nicht als einer einzigen jüdischen Familie zu Magdeburg sich zu setzen mittelst einer Specialconzession, welche zu keiner Consequenz gereichen soll, vergönnet worden.

Nr. 512. Reskript an das Magdeburger Kommissariat

Berlin, 1. März 1720

Kopie ohne Unterschrift. St. A. Magdeburg. Rep. A. 5 Nr. 735. Vol. I
Akzise

[Resolutio,] dass es bei der Magdeburgischen Steuerordnung verbleiben und solcher zufolge die Juden zu Halle 4 % von denen Waren, womit sie handeln, der Accise erlegen sollen, gestalt Wir auch allergnädigst anbefehlen, hiernach sowohl die Juden als den Steuerrat Schomer²⁾ zu bescheiden und muss dieser letztere, wann er Special-Visitationes und Haus-suchungen veranlasset, solches nicht ohne gegründete Ursachen tun und allenfalls ... jedesmal ein förmliches Protokoll halten, die Denunciation gebührend registrieren, auch, wie bei der darauffolgenden Visitation alles befunden wird, nebst Einsendung des Protocolli euch Bericht erstatten ...

¹⁾ Siehe Nr. 510.

²⁾ Christian Julius Schomer wurde 1706 Obereinnehmer in Halle, 1714 Steuerrat und adjungierter Kriegskommissar im Saalkreis, 1723 Kriegs- und Domänenrat in Halle.

Nr. 513. Eingabe der Vorsteher zu Halle

Berlin, 19. März 1720

St. A. Magdeburg Rep. A. Nr. 735. Vol. I

Akzise

Wir sind höchst unglücklich, ob wir schon vor einer express dazu angeordneten Commission gegen den Steuerrat Schomer zu Halle aus Unseren allergndst. Privilegio und dessen buchstäblichen Inhalt klar und deutlich behauptet, wie wir in Abtragung der Accise mit denen übrigen Einwohnern der Stadt in gleicher Condition ständen und wie dagegen die von dem Steuerrat wider uns angezogene alte Steuerordnung für ein unstreitiges wahres principium regulativum unmöglich zu halten, uns 4 % Accise von Handelswaren abzufordern, dass dennoch unterm 1. dieses aus Dero hochpreisl. General-Kriegs-Commissariat in Berlin resolviret und dahin nach Magdeburg rescribiret werden wollen, es hierunter bei der Steuerordnung zu lassen.

Allergnädigster König und Herr, die Sache concerniret nicht allein Ew. Kgl. Maj. höchsteigenes, sondern auch Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. gegebenes hohes Wort und so vielfältiges wiederholtes allergndstes Versprechen, welches nach Anzeige des allerersten Schutz- oder Geleitbriefes, so unter den 24. Febr. 1692¹⁾ denen beiden annoch lebenden Juden Jacob Levin und Bernhard Wulffen auf Halle erteilet und pro norma aller folgenden, auch sogar des allergnädigsten Generalprivilegii genommen worden, jederzeit unverändert dahin gegangen:

dass wir, die vergleiteten Juden, den Zoll, die Akzise und andere Onera ... gleich anderen Ew. Kgl. Maj. Untertanen entrichten sollen.

Woraus nunmehr weiter folget, dass, wie unser Schutzpatent neuer als das Steuerregister, das neuere aber das ältere aufhebt, also auch das Steuerregister schon vorlängst ausser Gewohnheit gekommen sein müsse, massen wir bei gehaltener Commission die bisherigen Accise Büchlein zu solchen Behuf nicht allein produciret, sondern auch daraus gegen den Steuerrat Schomer die von uns behauptete Gleichheit in der Accise auf das deutlichste bescheinigt. Gleichwie nun in dubio jederzeit pro ea sententia die Vermutung ist, a cujus parte observantia est: also und um so vielmehr werden es auch Ew. Kgl. Maj. in gegenwärtigen casu gnädigst

¹⁾ Vergl. Aktenbd. I Nr. 375 S. 353.

bei der bisherigen Gleichheit in der Accise lassen, weil hieselbst kein Zweifel, dass das alte Steuerregister blos vorhin die im Lande unvergleiteten Juden angegangen habe, keineswegs aber auf uns vergleitete contra tenorem gratiosissimi privilegii extendiret werden könne, zumalen wir so schon durch die jährlichen Schutz- und Silbergelder, auch Confirmations- und andern Gebühren insbesondere dergestalt beschweret sind, dass nicht allererst die übrigen gemeinen onera unsertwegen zu erhöhen nötig. Zu mehreren Erwägung, dass die neuere Verhöhung der Accise derselben mehr schaden als vorteilen werde. Denn wie bekannt, dass viele von uns die Ware aus der ersten Hand zu bekommen erlernen und sogar andere Kaufleute damit wo nicht um civileren, mindestens doch um eben den Preis haben accomodiren können, als wenn sie allererst darum nach denen Messen reisen müssen, also ist kein Zweifel, woferne wir solches wegen verhöhter Accise künftig nicht so mehr werden tun können, dass sich nicht auf diese Weise der Debit wieder zerschlagen und per indirectum der Accise entgehen werde, was man dieselbe durch eine neuerliche Erhöhung zu vermehren gesucht, zumalen wir hieselbst von allen Seiten fast in Sächsischen wohnen und solchergestalt den fremden Debit so leichte wieder los werden können, als wir denselben acquiriret.

[Bitte, mit keiner höheren Accise als die übrigen Einwohner belegt zu werden.]

**Nr.514. Koncession für Moses Abraham,
sich in Halle niederzulassen**

30.März 1720

Kopie. St.A. Magdeburg. Magdeb. Cammer I. 472 a

Seine Königliche Majestät --- haben auf Moses Abraham und dessen Kinder immediate getanes bewegliches Suchen aus besonderen Gnaden allerhöchst resolviret und verordnet, dass derselbe und dessen Kinder laut der Verordnung vom 14. September 1719 in der Stadt Halle zu wohnen, auch gleich andern vergleiteten Juden daselbst Handel und Wandel zu treiben befugt und sonsten aller und jeder Freiheiten und Beneficien, so in dem Generalprivilegio enthalten und die übrigen Schutzjuden all-dort geniessen, nach Inhalt der den 10. Martii 1719 titulo oneroso erhaltenen Extension und Concession vor sich und seine Kinder, doch ohne Praejudiz der Halleschen Judenschaft und ihres Generalprivilegii, sich zu erfreuen haben soll.

**Nr.515. Eingabe von Bernd Wolff und Salomon Israel,
Vorsteher der Halleschen Judenschaft**

Berlin, 4. Juni 1720

St.A. Magdeburg. Rep.A.5 Nr.735. Vol.I
Akzise. Leibzoll

Ew.kgl.Maj. wollen aus copeilich begehenden sowohl Special- als General-Privilegiis allergdst. zu ersehen geruhen, was wir für Freiheiten und Gerechtigkeiten razione fori wie auch des Handels und Wandels in offenen Laden und Buden: ferner in Ansehung des gleichen Abtrags gemeiner bürgerlicher Lasten, nicht weniger wegen des Leibzolls in Consideration anderer nicht vergleiteter Juden; auch endlich intuitu der eingeschränkten Zahl derer Familien und so ferner von Anfang bis hieher genossen haben. Dagegen aber wollen auch Ew.Kgl.Maj. allergndst. zu vernehmen geruhen, wie mannigfaltig man uns bisher in Erwägung solcher Stücke zu kränken gesucht, wann sich zuförderst andere Collegia in unsere Affairen miteindringen wollen und damit nicht nur unsern Handel zu schmälern, sondern uns auch grössere Auflagen zu erhöh'n, andere bishero ungestrittene Freiheiten uns dagegen zu entziehen und noch dazu in unsere Zahl allerhand loses Gesindel einzuschieben getrachtet, dass unser ganzes Privilegium, wenn damit noch weiter kontinuiert werden sollen, zuletzt wenig oder garnichts mehr gegolten haben würde. Wann aber ... Ew.Kgl.Maj. untern 28. vorigen Monats gegen Acceptirung einer gewissen Summe Geldes allergdst. verfüget, dass,

wofern wir oder eine andere vergleitete Judenschaft dieser oder jener Provinz in einigen Stücken ihres Privilegii zu dato beeinträchtigt worden, dass nunmehr in allen Punkten und Clausuln solche restituiret, auch gleich der Berlinischen Judenschaft geschützt, dergestalt, dass keiner ins künftige unter jemand anders als den ordentlichen Judendirectore stehen und die Sachen ausmachen solle; da auch etwas Widriges und Dero kgl. Intention entgegen schon ergangen wäre, dass das voritzo und ins Künftige vor aufgehoben gehalten werden sollte,

so will nunmehr nötig sein, in einem offenen Mandato, durch welches wir uns bei allen Collegiis und sonst wider alle tentirte Beeinträchtigung schützen können, bekannt zu machen, dass

1.) wir sonach als vor unter der Magdeburg. Regierung tamquam Judice nostro immediato unser forum alleine haben, uns auch niemand

2.) im Handel und Wandel des offenen Krams und Ladens halber etwas in die Wege legen; noch auch

3.) bei der Accise von uns ein höheres als von andern Krämern und Untertanen abfordern; weniger

4.) von uns als wirkl. vergleiteten Juden einen Leibzoll nehmen. Daneben aber

5.) (Was den Punkt der Vergleitung betrifft) es nochmalen bei dem in anno 1713 dieserhalb gemachten Provision sein endliches Verbleiben haben und über die allbereit zu der Zeit zu Halle vergleitete und mit Schutzbriefen versehenen Judenfamilien keine mehrere angenommen, sondern es bei der ohnedem schon starken Anzahl notwendig verbleiben solle.

Dieweil sich auch öfters ergibt, wenn wir einige Juwelen oder andere pretiosa an uns verkauft, darüber auch klare Kauf- und Wiederkaufs-Contrakt zu produciren haben, dass nach Verfliessung der Zeit und, wenn die Sache schon von uns lange verkauft, dennoch darüber viel litigiret werden will, aus der falschen Einbildung, weil wir Juden wären, dass daher solche Contractus notwendig simulatus und vor verdächtig gehalten werden müsse: welches denn der auswärte Urtelfasser aus einer von uns praeconcipirten Opinion confirmiret: wir gleichwohl im Handel und Wandel allen übrigen Einwohnern und Kaufleuten gleich sein sollen: als wollen Ew. Kgl. Maj. diesen Punkt dahin allergndst. zu erklären geruhen, dass, weil wir in den hohen Schutz ständen, wir auch in Ansehung solcher Dinge mit denen übrigen Handelsleuten, vornehmlich auch bei Cessionen und Übernahmen, wider uns nicht anders als gegen andere Untertanen zu sprechen urteilen.

Da auch ... wir denen Berlinischen Juden nunmehr ganz gleich gemachet worden, diese aber ihr vorgeschrieben Mass und Ziel haben, 1.) wie allenfalls bei uneingelösten und bald überstandenen Pfanden der Creditor ohne allen Prozess aus dessen Distraction die Bezahlung erhalten könnte; 2.) auch, was nach Unterscheid grosser oder auch geringerer Darlehne auf längere oder kürzere Zeiten jeder dafür an Zinsen zu nehmen und zu erheben befugt. Wie nicht weniger 3.) Häuser und dergl. mindestens jure retrovenditionis zu besitzen berechtigt sind; als wollen schliesslich noch Ew. Kgl. Maj. allergndst. zu verfügen geruhen, dass auch uns hierunter sowohl wegen des einen als auch der anderen Punkte gleich den Berlinischen die nötige Hilfe widerfahre.

Nr. 516. Bericht des Amtes Egelu wegen des Schutzjuden David Israel

Egelu, 7. Juni 1720

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5 Nr. 735, Vol. I

--- Und muss ich amtswegen diesen Schutzjuden das gute Zeugnis geben, dass derselbe sich mit den Seinigen bishero ruhig, dienstfertig und verträglich aufgeföhret, so dass man mit ihnen wohl zufrieden sein können.

Protokoll (Antwort auf 70 Fragen)

Ad Nr. 3

Ob in einem oder andern Stücke (als worüber die Juden öfters queruliren) ihrem Privilegio etwas zuwider u. ihnen dadurch zu viel geschehe?

Resp.: Es wäre ihm allerdings bishero wider den Inhalt seiner allergnädigsten Privilegii viel Tort geschehen, indem die Kaufleute und Kramer in Egelu ihm den Handel mit Tuch u. anderen Waren verwehren, auch die Fleischer nicht zugeben wollen, daß er Vieh schlachten und das Fleisch verkaufen möge, wowider er sich mit Aufwendung vieler Kosten defendiren müssen. ---

Ad 21

Wie es mit der Leibzoll Freiheit beschaffen, wenn sie durch die königl. Zölle passiren?

Resp.: Vom Leibzoll waren sie vermöge Privilegii frei.

Ad 28

Wegen Handel

Resp.: Er dürfe mit allen Waren handeln.

Ad 30

Ob sie in Städten offene Gewölbe oder Kramladen haben?

Resp.: In seinem gemieteten Hause habe er einen Kramladen.

Ad 48 et 49

Wann in einer Stadt nur wenig Judenfamilien vorhanden, wie dieselbige wegen ihres Gottesdienstes sich anschicken?

Resp.: Sie adhibirten dann und wann, insonderheit bei Festtagen als Neujahr ..., einige gelehrte Juden aus Halberstadt oder woher sie ungefähr ankämen, welchen beim Abschiede eine Discretion gegeben würde. Ausserdem hielte der Praeceptor den Gottesdienst mit, welcher seinen Gehalt bekäme.

Nr.517. Bericht des Rates von Genthin über das dortige Judenwesen

Genthin, 10. Juni 1720

St. A. Magdeburg. Magdeb. Landesregierung. Rep. A. 5, Nr. 735. Vol. I

[In Genthin wohnt ein Jude, Salomon Jacob, der dem Privileg nicht zuwider handelt und das Schutzgeld abführt. Auf dem Lande lebt nur ein Jude, namens Levin Jacob, den der General von Katt aufgenommen hat. Da die Handlung in dieser Gegend schlecht ist, wurde des Silberhandels wegen von Salomon Jacob aussergewöhnliche Akzise gefordert. Die Juden haben keinen Leibzoll zu entrichten, der Jude darf in der Stadt frei handeln, während ihm der freie Handel auf dem Lande verboten ist. Sie besitzen keine offenen Läden.]

Nr.518. Bericht des Amtes Giebichenstein

18./22. Juni 1720

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5. Nr. 720. Vol. I

[In Löbejün wohnt ein Jude, Israel Nathan, und auf dem Neumarkt einer namens Hirsch Sussmann. Israel Nathan hat sich bisher vom Handel ernährt, weil aber jetzt das Commercium gesperrt ist, reist er zu den Messen nach Leipzig, Naumburg und Braunschweig und speist dort die Juden als Koch. Das gleiche tut Hirsch Sussmann. Beide stehen unter den Vorstehern von Halle¹⁾.]

Nr.519. Bericht von Burgermeister und Rat der Stadt Burg über das Judenwesen

Burg, 22. Juni 1720

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I

[In Burg wohnt nur ein Jude, Levin Abraham, der verträglich ist. Er treibt einigen Handel mit seidenen und halbseidenen Waren, silbernen und goldenen Spitzen und Tressen und mit Bielefelder Leinwand. Die Waren bestehen nur in Kleinigkeiten, weil er nicht viel vertreiben kann. Da er sich vom Handel allein nicht ernähren kann, lässt er sich auch als Makler bei allerhand Contrakten gebrauchen. Er besitzt weder ein Gewölbe noch einen Laden.]

¹⁾ Bericht des Amtes Jerichow vom 19. Juni. Im Amt wohnt nur ein unvergleiteter Jude, Levin Jacob, der mit Mützen, Bettzeug und Leinwand handelt.

Nr.520. Bericht des Kammerrats von Boden¹⁾

Schloss Calbe, 6. Juli 1720

St.A. Magdeburg. Rep.A.5 Nr.735. Vol.I

[In der Stadt Calbe wohnen zwei Juden, Marx Jacob und David Sussmann. Sie handeln nicht wider die Privilegien. Von den Christen liegen keine Beschwerden gegen die Juden vor. Sie zahlen 8 Taler Schutzgeld. Vom Leibzoll sind sie befreit. Es ist ihnen erlaubt, mit allerhand redlichen Waren zu handeln. Sie besitzen keine offenen Gewölbe.]

Nr.521. Gravamina der Schutzjuden zu Halle und einiger einzelner Juden, so in Provinzien wohnen

Ohne Datum (1720?)

Geh. St. A. R 21-203c und Magdeb. St. A. Rep. A.5. Nr. 735. Vol. I

Unsicherheit der Jurisdiktion. Handelsverbote trotz der Privilegien.

Nichtbeachtung der Leibzollfreiheit. Schwierigkeiten bei der Pfandleihe

1.) Es ist in unsern sowohl Special- als Generalprivilegiis enthalten, dass wir unter niemanden anders stehen sollen als bloss allein unter unsern Director und der Magdeburger Regierung und, wann wider uns was zu suchen, allda geschlichtet werden soll. Allein aber es befehlen uns bald das hochpreisl. Commissariat als auch die Cammer, und also dieses die grösseste Confusion erwecket, dass wir ... und die Kramer-Innung wegen der offenen Laden uns bei der Magdeb. Regierung belanget und in provincu gestanden, die Sache zu debitiren, wie sie sich aber der Sache nicht getrauet allda auszuführen, sind sie an das hochpreisl. Commissariat gegangen und Rescripte, welche schnurstracks wider die Privilegia laufen, erschlichen, welche zu redressiren wir viele Unkosten und Mühe haben anwenden müssen.

2.) Ob nun schon in unsern Privilegiis specialiter enthalten, dass wir allen Handel und Wandel, Kauf und Verkauf in ganzen Boutiquen und einzeln, unsere Ware zu verkaufen, so hat dennoch auf Ansuchung des Steuerrat Schomers²⁾ bei hiesigen hochpreisl. Commissariat uns solches verboten werden wollen, fernerhin mit neuer Ware nicht zu handeln, so aber ebenfalls wider Sr. Kgl. Maj. hohe Intention und Interesse läuft, wodurch die Accise in nicht geringes Abnehmen kommen möchte.

3.) Und da auch deutlich in unsern Privilegiis angeführet, dass, weil wir

¹⁾ August Friedrich von B., Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrat im Generaldirectorium, Verwalter der Pia Corpora und der Invalidenkasse in Magdeburg.

²⁾ Nr.512 Anm.

uns im Lande niederlassen sollen, wir die Accise, Zoll und andere Onera publica gleich andern Untertanen abführen und darüber nicht beschweret werden sollen, wie wir denn ratione der Accise ohnlängst eine Commission erhalten und durch den Geh. Rat von Groth¹⁾ und Kriegsrat Cellario²⁾ die Sache untersucht worden, bei welcher wir uns denn auch vermöge unserer Privilegien zur Genüge justificiret, dennoch aber hat des Steuer-rats Angaben reussiret, dass also annoch die 4 % von uns praetendiret werden, da doch nicht alleine die Untertanen als Kaufleute, sondern auch andere Juden in denen Provinzien zugleich angesehen, wir aber gleichwohl durch ungegründete Vorstellungen verdoppeln sollen, wie denn auch

4.) anietzo die hiesige hochpreisl. Amtskammer ratione des Leibzolls wider uns Hallesche Schutzjuden, weil solches im General-Privilegio nicht exprimiret wäre, ebenfalls conträre Befehle an die Zollämter ergehen lassen und disputirlich machen wollen, dass wir bei Durchreisen gleich andren fremden Juden denselben abstatten sollen, welches gleichfalls auch wider besagte unsere Specialprivilegia und wider die Billigkeit läufet, dass ein Schutzjude, der alles, was ihm obliegt, praestiren muss, mit Ausländischen und Fremden in eine Gleichheit gezogen werden soll. Zumalen da expresse in unsern Specialprivilegiis deutlich exprimiret, dass, weil wir uns im Lande niederlassen, von den Leibzoll, so andre durchreisende Juden geben müssen, befreiet sein, und ist das Generalprivilegium uns über die Specialprivilegia erteilet, wie sich denn auch dasselbige auf die vorhin erwähnte Specialprivilegia beziehet, nicht aber dass dadurch die vorhin erteilten Freiheiten sollten aufgehoben sein, sondern es ist bei Ausfertigung des neuen Privilegii nicht observiret worden, dass Generalia et Specialia in eins gebracht hätten werden sollen, wie denn auch die im Herzogtum Magdeburg und daherum wohnende einzelne Juden in ihren erteilten Privilegiis expresse versehen, dass sie vom Leibzoll befreiet sein sollen, und also aus keinen andern Fundament herrühret, als da wir den Anfang gemacht, uns im Herzogtum Magdeburg niederzulassen und von den Leibzoll befreiet werden, die andern sind uns also nachgefolget und haben solches auch erhalten, gestalten wir daher nicht absehen können, warum hochlöbl. Amtskammer ohne Untersuchen solche unsere Freiheit kränken wollen.

¹⁾ Friedr. Wilh. G., Geheimrat, wurde 1718 zum Vicedirector des Magdeb. Commissariats ernannt, um das Steuerwesen zu respiciren, auf Gehorsam gegen die Edikte zu halten, etc.

²⁾ Christoph Cellarius, Magdeburgischer Commissariatsrat, später Kriegs- und Domänenrat.

5.) Ohngeachtet S. K. M. uns in unserm Generalprivilegio die Gnade ertheilet haben, dass über diejenige Judenfamilien, so itzo da sein, keine mehrere angenommen werden sollen, sondern es soll bei der Anzahl, welche ohnedem stark genug ist, sein Bewenden haben, so geschieht doch täglich, dass durch Unterschleif sich zum Teil einige Juden mit ungegründete und falsche Vorstellungen, auch durch Producirung falscher Attestaten sich bei andern Collegien, welchen aber die Connexion unserer Privilegien unbekannt, melden und von selbigen Schutzbriefe wider des Königs hohe und leitsame Hand und Intention heraus practiciren, wie dann kürzlich solches bei den Bacharache und Buchdrucker sich hervorgetan, und obgleich die Judenvorsteher zu Halle vermöge ihrer Pflichten und gehaltenen Commission dargetan, dass selbige zum Teil liederlich und unvermögend, ja gar fast Bettlers sein, so haben sie doch damit nicht gehöret werden mögen, und endlich, wenn solches dergestalt continuiren und über die heilsamen Privilegia nicht gehalten werden sollte, die Judenschaft dadurch ruiniret werden würde, zumalen da zu Halle die Regierung und Cammer verlegt worden, per consequens die Vornehmsten abgewichen, und wenig Cavaliers oder Bediente, die sonsten vor selbiger was zu verrichten gehabt, sich allda nicht mehr efinden, wenig Nahrung ist und daher, wann wir überhaupt werden sollten, die anitzo weniger Vermögende mit den andern zu Grunde gehen dürfen und künftighin keine praestanda praestiren könnten, und also das, was sie in Anfang vor ihre Privilegia zahlen oder offeriren, wohl ein scheinendes Interesse zum Anfang ist, letztlich aber ein mehreres wegfallen dürfe, als man anfänglich bekommen hätte, ja wie schon geschehen, dass dergleichen Leute bankrottiret, die Untertanen sowohl Juden als Christen ruiniret, dass dadurch unmerklich ein mehrers weggefallen, als anfänglich eingebracht worden, und da also sich ein oder andere finden, so um Schutz oder ein Privilegium anhalten oder schon erschlichen haben sollten, solches vor null und ungültig gehalten — — —.

6.) Haben die Judenschaft von Sr. Kgl. Maj. höchstsel. Andenkens wegen der versetzten Pfänder halber, dass ohne Prozess, (wann einer auf eine gewisse Zeit ein Pfand versetzt und in solcher nicht einlöset), solches taxiret und zugeschlagen werden soll, so wird uns doch allezeit viel Difficultäten gemacht, dass wir Prozesse mit grossen Kosten darüber führen und aufgehalten werden, wodurch mehrmalen die Unkosten das Pfand übersteigen und uns grossen Schaden erwecket.

7.) Ingleichen wann uns etwas cediret oder wiederkäuflich zugeschlagen wird, und wir darüber klaren Buchstaben und Siegel in Händen haben,

dennoch öfters uns aufgebürdet werden will, darüber gleichfalls zu processiren, als wann an keinen Juden was cediret oder wiederkäuflich überlassen werden könnte, und ob solches gleich nicht stattfindet, dieweil wir im Lande privilegiret und uns alle Negotien verstattet und erlaubet, auch mit andern Untertanen in Gleichheit stehen, dennoch, wenn solches zum Prozess gedeihet, die Urtelsfasser durch ungleiche Meinung solches öfters widersprechen wollen, wobei ratione --- Appellationen viele Unkosten und Schaden über uns ergehen, welches aber durch einen allergnädigsten Generalbefehl ... abgeholfen werden kann.

8.) Wegen eigentüml. Häuser, welche uns bis dato erblich zu erkaufen widersprochen worden, wir aber dagegen einige Vorstellungen zu erinnern haben: 1.) weil die Regierung von Halle verlegt, wodurch in die 70 Familien abgegangen und also die Häuser fast ledig stehen müssen; 2.) gehet Sr. Kgl. Maj. an Dero hohen Interesse von der dortigen Cammerstube ein Grosses ab, indem man ein Haus verkauft, von 100 4 % an die Cammerstube gezahlet wird, weil nun die Juden nur Hypotheken besitzen nicht kaufen dürfen, so fället solches hinweg, sollte aber dieses erlaubet sein, so würde so viel angekauft werden, dass in Kurzem Sr. Kgl. Maj. zur Cämmerei wohl 6–800 Tlr. eintragen dürfe, und 3.) ist es auch besser, wann ein Jude dadurch possessioniret wird, dass, weil öfters einer herunterkömmt, mit praestande nicht praestiren kann, die Gaben an S. K. M. zurückbleiben, sich wenigstens an den Grundstück zu halten weiss, und kann die Judenschaft solches allezeit beobachten, dass Ew. Kgl. Maj. den Vorzug behalten und nichts verlieren. 4). Bringet es auch Credit, sowohl bei In- als Auswärtigen, indem, wann einer possioniret ist und nicht gleich aufpacken kann, ein mehreres Zutrauen ist, wodurch die Handlung in bessern Flor kommt und ebenfalls das kgl. Interesse versiret.

9.) Weil die Judenvorsteher allezeit bei Sr. Kgl. Maj. vor den Riss der Anlagen, Schutzgeld und anderer unter sich habende Ausgaben sorgen müssen, dann und wann aber sich einige Aufwiegler widersetzen, ja gar zu den Gerichten laufen und sich über solche beschweren und Prozesse anfangen, wodurch dieselbe zu Beitreibung der Kgl. Gelder gehemmt und dadurch ins Stocken kommen, so bitten dieselbe, sie dahin zu autorisiren, dass kein Untergerichte ihnen Eingriff tun und sich mehren soll, sondern vielmehr denen Gerichten zu befehlen, uns behilflich zu sein, und, wann die Übersetzer dawider erhebliche Ursache zu klagen hätten, sich immediate nach der Bezahlung ihres Anklagegeldes bei Hofe melden können, da dann die Vorsteher ihre Sache allezeit justificiren werden. ---

**Nr. 522. Eingabe der Verordneten des bürgerl. Ausschusses
ersterer u. anderer Klasse von Magdeburg**

Magdeburg, 26. August 1720

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5.
Landesregierung Nr. 720. Vol. I

Beschwerde über den Handel des Levi Bauer. Bitte um Schutz
der alten Privilegien

Es erhellet nicht allein aus dem Anschluss ..., wasgestalt S. K. M. glorwürdigster Herr Vater Höchstseligsten Andenkens in anno 1705 des Juden in der Sudenburg, David Samuel Blocks¹⁾, erhaltenes Privilegium dahin ... declariret, dass dasselbe von keiner anderen Handlung als solcher, womit die Juden im Lande zu handeln berechtigte sind und die nicht contra privilegia der Innungs-Handlung liefe, zu verstehen sei, sondern es ist auch aus E. K. M. ... Resolution zu erschen, dass keiner jüdischen Familie ausser Gumperts in der Stadt Magdeburg einzunisteln nachgelassen sei, und da sich dergleichen einfinden sollte, hätten die Bürger u. Kaufleute solches anzuzeigen u. Remedirung zu gewärtig. Wann nun der Jude Levi Bauer aus der Neustadt Magdeburg, welcher seines Schwiegervaters ged. David Samuel Blocks privilegium ex jure cesso erhalten zu haben praetendiret, mit allerhand Seide- u. Leinenwaren nicht allein vor sich, sondern auch mit seinen beiden Söhnen u. Schwiegersöhnen, auf welche tamquann descendentes ex femina ein privilegium generale ohnedem nicht zu appliciren ist ... in der Stadt Magdeburg Handlung treibet, denen Leute die Waren in die Häuser umher trägt, ja seine Söhne und Jungen in den Toren und vor Passagen sich sehen lassen, aufpassen und seine Waren anbieten lässt, wordurch dann die Handlung der Christen in hiesiger Stadt immer mehr u. mehr ruiniert wird, so dass die Kaufleute fast nicht mehr wissen, wo sie sich mit der Handlung hinwenden sollen, bevorab da ausser der Juden Etablissement die Bielefelder auf dem Lande mit ihren Waren umher laufen und mit den Nachbarn das Commercium gesperrt ist: Als gelanget an Ew. Kgl. Maj. unser alleruntgst. Suchen u. Bitten, Sie geruhen allergdst., denen Juden in der Neustadt und Sudenburg die Handlung in der Stadt Magdeburg alles Ernstes u. bei Strafe der Confiscation untersagen zu lassen.

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, Nr. 398, 401, 405, 406, 407.

**Nr.523. Eingabe von Bernd Wulff, Assur Marx, Salomon Israel,
sämtlich Vorsteher von Halle, an den König**

Magdeburg, 2. September 1720

St.A. Magdeburg. Landesregier. Rep.A.5. Nr.736
Steuern

Ew. Kgl. Maj. haben ... die Repartition u. Beitreibung des von der Judenschaft im Herzogtum Magdeburg zur Rekrutenkasse von Terminen zu Terminen, also auch ad cassam montis pietatis alljährlich beizutragenden Quanti uns allergndst. aufgetragen u. anbefohlen. Wir haben auch solchen Ew. Kgl. Maj. allergndsten Befehl zu alleruntertger Folge es bishero an schuldigster Sorgfalt sowohl wegen Repartition derer Rekrutengelder als auch Beitreibung derselben, nicht weniger dererjenigen, welche ad cassam montis pietatis zu liefern sind, nicht ermangeln lassen. Es sind auch solche Gelder nach der gemachten Repartition von denen meisten der Judenschaft dieses Herzogtums abgetragen u. entrichtet worden. All-dieweilen aber die allhier in der Altstadt Magdeburg, ingleichen in der Neustadt u. Sudenburg wohnende Juden alles Erinnerns ohneracht zu Abtrag des auf ihren Anteil repartirten Quanti sich bisher in keine Wege bequemen wollen u. es vielmehr scheint, als ob dieselbe in diesem Stück ein Complot unter sich gemacht haben, Ew. Kgl. Maj. aber zugleich allergndst. verordnet, dass die säumigen Zahler durch prompte Execution zu ihrer devoir angehalten werden sollen, [also bitten sie, der König möge dem Möllenvogt Dürfeld befehlen, dass er von den Restanten die specificirten Kosten nebst den durch ihre Saumseligkeit entstandenen Unkosten executive beitreibe.]

Nr.524. Eingabe des Elias Gumperts

Magdeburg, 6. September 1720

St.A. Magdeburg, Landesregierung. Rep.A.5. Nr.736
Beschwerde über die Vorsteher von Halle. Steuerrepartition

Es ist eine grosse Vermessenheit, dass die sogenannten Vorsteher der Judenschaft Berndt Wolff und Consorten¹⁾ wegen der zur Rekrutenkasse wie auch ad cassam montis pietatis restirenden Gelder Ew. Kgl. Maj. hochlöbliche Regierung behelliget und dieselbe zu folgender Befehle verleitet:

¹⁾ Siehe Nr.523.

sotane Gelder nach beiliegender Specification nebst denen verursachten Unkosten binnen drei Tagen denen Supplicanten zu entrichten, damit es der Execution, so dem Herrn Regierungsrat Dürfelden eventualiter aufgetragen worden, nicht bedürfen möge.

Gleichwie ich aber sattsam versichert bin, dass Assur Marx, dessen Name unter dem eingereichten Memorial mitstehet, an diesem Unternehmen keinen Teil habe, also befindet sich falsch, dass ich und die übrigen hier wohnende Juden die uns zugeschriebene Gelder nicht entrichten wollen, sondern die Auszahlung hat sich daran lediglich accochiret, dass ich nebst besagten übrigen Juden die Communication der General-Spezial-Repertition in aller Liebe und Güte bei denen Vorstehern gesucht, solche aber nicht erhalten können, da doch nichts gerechters und billigers ist, als dass wir sehen, wie die Repertition gemacht, und wenn selbige nach der Billigkeit nicht eingerichtet und eines jeden Stande und Vermögen nicht proportionirlich ist, mit unseren monitis darwider gehöret werden. Damit nun einesteils die ausgebrachte Execution abgewendet, anderntheils aber besagte General- und Spezialrepertition gehörigermaßen communiciret werden möge, so will ich das mir zuerteilte Quantum vor dieses Mal deponiren, Ew. Königl. Maj. aber ... ersuchen, die angeordnete Execution nicht allein wieder aufzuheben, sondern auch Berend Wolfen und Consorten anzubefehlen, dass sie mir die General-Spezialrepertition binnen acht Tagen communiciren und denen darwider machenden monitis binnen acht Wochen vor dem Rabbi zu Berlin oder Halberstadt gehörig abhelfen sollen.

Alldieweil sich auch dieselbe nicht gescheut, mich und die übrigen Juden eines Complots zu beschuldigen, dergleichen aber ehrlichen und wohlgesinnten Leuten absque summa injuria nicht schuld gegeben und nachgeschrieben werden kann, als reservire ich mir darwider actionem injuriarum aliaque competentia.

**Nr. 525. Eingabe von Levin David Block, Levin Bauer,
Joseph Heinemann, Salomon Bauer**

Magdeburg, 6. September 1720

St. A. Magdeburg. Magdeb. Landesregierung. Rep. A. 5. Nr. 736
Beschwerden über die Vorsteher von Halle wegen der Steuerveranlagung

[Ähnlich wie Elias Gumpert erklären die Magdeburger Juden, dass sie sich niemals geweigert haben, die von den Vorstehern in Halle verlangten

Rekrutengelder aufzubringen und dass sich die Auszahlung der Gelder nur deswegen verzögert hat, weil man ihnen die Communication der General- und Spezialrepartition der Gelder ohne Ursache vorenthält. Sie erklären sich aber bereit, das ihnen auferlegte Quantum zu deponiren, sie bitten nur, die Gelder den Halleschen Vorstehern nicht eher zu verabfolgen, als bis diese sich verbindlich gemacht haben, ihnen die General- und Spezialrepartition zu communiciren und die darüber zu machenden Monita innerhalb 8 Wochen vor dem Rabbiner zu Berlin oder Halberstadt abzutun¹⁾.]

Nr. 526. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 10. September 1720

Ausf. gez. Grumbkow. St. A. Magdeburg. Rep. A. 5.
Landesregierung. Nr. 720. Vol. I

Levi Bauer muss sich des Handels in der Stadt Magdeburg enthalten

... Wann nun gedachte Juden²⁾ ihren Handel und Wandel nicht weiter extendiren können, als ihnen solches inhalts Privilegii permittiret und frei gelassen ist: so ergeht Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, nach Inhalt der vorhin in ao 1705³⁾ ergangenen Verordnungen dem Juden Levi Bauern und seinen Kindern bei Strafe anzudeuten, weil sie auf Sudenburg nur privilegiret, sich alles Handels in der Stadt Magdeburg zu enthalten.

Nr. 527. Bericht des Amtes Alsleben über das Judenwesen

14. September 1720

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I

[In Alsleben wohnt nur ein Jude, Jacob Samuel. Er steht in Civil- und Kriminalen sachen unter der Jurisdiktion des Amts. Er besitzt keinen offenen Laden, dagegen ein eigenes Haus und zahlt sein Kontingent an die Vorsteher von Halle.]

¹⁾ Am 7. September befiehlt die Magdeburger Regierung Bernd Wolff und Consorten, die Repartition den Magdeburger Juden zu übergeben.

²⁾ Nr. 522.

³⁾ Aktenbd. I Nr. 406.

Nr. 528. Protokoll des Möllenvogts von Magdeburg

Magdeburg, 18. September und 6. November 1720

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I

Beantwortung der von der Berliner Regierung gestellten 70 Fragen
über das Judenwesen in der Stadt Magdeburg durch die dortigen Juden

[In Magdeburg wohnen :

- 1) Levin David Block, vergleitet am 10. Januar 1703.
- 2) Levin Bauer, vergleitet am 19. Juli 1715.
- 3) dessen Sohn Salomon Bauer.
- 4) Joseph Heinemann, der Schwiegersohn von Levin Bauer.
- 5) Elias Ruben Gumperts, der einen Geleitbrief auf die Altstadt Magdeburg vom 24. Juni 1719 besitzt.

Block treibt einen Handel mit Juwelen, Seide, Federn, alten Kleidern, goldenen Tressen, weissen Spitzen etc.

Bauer handelt mit seidenen Waren, Nesseltuch, silbernen und goldenen Tressen und alten Kleidern; sein Sohn mit seidenen Waren, Kattun, wollenen Zeugen, goldenen und silbernen Tressen.

Heinemann hat einen Handel mit allerhand Waren.

Gumperts handelt mit Waren und Spitzen.

Alle Juden zahlen 8 Reichstaler Schutzgeld. ...]

Punkt 3

Ob in einem oder andern Stücken als worüber die Juden öfters queruliren, ihren Privilegio etwas zuwider und ihnen dadurch zu viel geschehe? Block resp.: Von dem königlichen Amte der Möllenvogtei geschehe ihm nichts zuwider, der Rat aber in der alten Stadt Magdeburg und die Seidenkramerinnung wollten ihm den freien Handel wider sein Privilegium nicht verstatten, sondern machten ihm öfter allerhand Verdriesslichkeit, indem sie nicht leiden wollten, dass er kraft seines Privilegii in hiesige Stadt frei ein- und ausgehe und gleich denen Sudenburgischen Bürgern hier handeln sollte, und ob er wohl dem Magistrat vermöge getroffenen Vergleichs alljährlich 5 Taler 8 Gr. vor die freie Handlung in hiesiger Stadt zu Vermeidung alles Streits bishero gegeben, so habe er dennoch mit deren Abgebung seit 2 Jahren darum zurückgehalten, weil man ihm den Schutz bei seiner freien Handlung mit Waren versagen wollen, sonst wäre er erbötig, die 5 Taler 8 Gr. noch weiter zu geben. [Levin Bauer antwortet, dass sein verstorbener Schwiegervater David Samuel Block, welcher in der Sudenburg gewohnt, ihm sein Privilegium cediret habe.

Die Seidenkramerinnung suche ihm allerhand Hindernis und Tort in seiner Handlung zu machen, sie habe ihm noch jüngsthin seidene gestrickte Mützen weggenommen und noch nicht wiedergegeben.

Salomon Bauer hat über niemanden zu klagen als über den Rat der alten Stadt Magdeburg und über die Seidenkramerinnung, die ihm den freien Handel nicht gestattet und ihm Waren weggenommen habe.

Joseph Heinemann klagt, dass ihm der Rat der alten Stadt Magdeburg und die Seidenkramerinnung zuwider sei.

Elias Ruben Gumperts sagt aus, dass der hiesige Stadtrat die Jurisdiktion über ihn praetendire, was seinem Privileg zuwider laufe.

Punkt 4

Wie solchen Quaerelen nach Billigkeit abzuhelfen?

Levin David Block antwortet, dass man dem Magistrat anbefehlen müsse, ihn wider sein Privileg nicht zu kränken und ihm den freien Handel nicht zu verwehren ...

Punkt 6

Was die Christen ihres Orts vor Beschwerden wider die Juden razione ihrer Privilegien führen und wie solche zu remidiren sein möchten?

Levin David Bauer antwortet: Der hiesige Magistrat und die Seidenkramerinnung könnten mit Fug keine Beschwerde wegen seines Privilegii wider ihn führen, weil darin ausdrücklich enthalten sei, dass er die gleiche Freiheit geniessen solle wie die anderen Juden in den preussischen Landen ...

Punkt 18

Ob auch die Juden in dem Herzogtum Magdeburg für den Silberhandel etwas erlegen müssen und wie viel?

Levin David Block weiss hiervon nichts, sondern, wenn bisher was vorgefallen, habe er seine Accise nach der Taxe richtig gegeben, wenn aber die Judenschaft im Herzogtum Magdeburg gleich den Juden zu Halberstadt und Halle ein Privilegium erlangen könnte, mit Juwelen und alten Silber frei zu handeln, so wollte sie dafür jährlich auch ein gewisses geben, wenn die Accise nicht gezahlt werden müßte ...

Punkt 21

Wie es mit der Leibzollfreiheit beschaffen, wenn sie durch die königlichen Zölle passirten?

Antwort von Block: In dem Herzogtum Magdeburg sei er gegen Production seines Privilegii und Passes von der Magdeburger Regierung jederzeit leibzollfrei gewesen, in andern königlichen Landen aber müsste er selbige nach der Zollrolle entrichten ...

Punkt 22

Wie viel ein Herr und wie viel ein Knecht gebe?

In der hiesigen Stadt müsse ein Herr im königlichen Zoll 4 ggr. und in des Magistrats Zoll 12 ggr. entrichten, ein Knecht aber gebe die Hälfte.

In Civil- und Kriminalsachen ständen die Juden unter der Jurisdiktion der Möllenvogtei.

Einen Rabbiner besäßen sie nicht.

Ihre Vorsteher seien die Halleschen Juden, die sich das Vorsteheramt über sie angemast hätten.

Es sei ihnen der Handel mit allerhand aufrichtigen Waren erlaubt.

Block besitze ein eigenes Haus, die andern wohnten zur Miete.

Den Gottesdienst hielten sie in einem Hause ab, dagegen besäßen sie einen eigenen Friedhof vor der Sudenburg.

Da die Vorsteher zu Halle sich anmassten, die Collecten auszuschreiben, wünschten sich die Magdeburger Juden einen eigenen Vorsteher.

Nr.529. Bericht der zu den Stadt- und Berggerichten verordneten Schultheissen und Schöppen

Halle, 30. November 1720

St.A. Magdeburg. Rep.A.5 Nr.735. Vol. I
Jurisdiktion

Ew.kgl.Maj. haben unterm 27.Mai a.c. allergndst. uns anbefohlen, die sich allhier aufhaltende Juden auf die uns mitgesandten Punkte zu vernehmen; nachdem auch unterm 7. September a.c. uns die von der hiesigen Judenschaft eingesandte Gravamina communiciret, mit dem allergnädigsten Befehl, unsern alleruntertngsten Bericht davon einzuschicken. Diesem nun zu allergehorsamster Folge haben wir sowohl die Versteher als jedweden insonderheit, wo wir es nötig befunden, vernommen ---. Wobei wir erinnern müssen, dass uns bei Art. 3 unwissend: wie dieselben bald unter diese, bald jene Jurisdiction sollten gezogen sein worden. Dann

wie dieselben unter Ew. Kgl. Maj. hiesige Stadt- und Berggerichte¹⁾ gehören, als ist ihnen daselbst auch allezeit gehörige Justiz administrirt worden: Wie wohl nicht zu leugnen, dass in criminalibus der Stadt Rat in Sachen, wo Christen mit interessiren, sich auch eine Gerichtsbarkeit über sie anmassen will, welches allbereit vor einiger Zeit zu Ew. Kgl. Maj. allergndsten Decision ... wir berichtet und uns darüber beschweret haben. Hiernächst ergibt sich aus deren Deposition, dass sie miteinander nicht einstimmig. Allermassen sie ad Art. 5 von keiner Streitigkeit noch etwas Strafbarem wissen wollen, auch ad Art. 44 vorgeben, wie sie in ihren Schulen nur zween Bediente, einen Vorsänger und Schulklöpfer oder Küster, hätten, wissen auch ad artic. 10 ... nicht, dass ein unvergleiteter Jude hier sei. Da hingegen Nachmann Michael ad 5 et 44 saget, dass ihrer 3 wären und er den titul eines Rabbi, nicht aber dessen Gewalt habe. Es gibt auch ad art. 4 Lazarus Levin Bacharach an, dass unter ihnen viele Streitigkeiten wären und erzählt er sowohl zugleich, worinnen sie bestehen. Ad art. 27 als ernannter Michael anzeigen, wasgestalt sich einige in Tempel miteinander geschlagen und vor drei bis vier Jahren ein Judenschmied bei Bernd Wolffen²⁾ beschlafen, dieses aber sowohl als jene unterdrückt worden und dergestalt ungestraft geblieben. Ferner erzählt dieser Bacharach ad art. 58, dass es bei Einteilung der Anlagen unrichtig zugehe und er ad Art. ultim wegen der unter ihm und der Judenschaft entstandenen Streitigkeiten einen eigenen Gottesdienst in seinem Hause halte. — — —

Soviel nun die vorgewesene Schlägerei betrifft, so sind wir der unvorgreiflichen Meinung: dass die Sache annoch zu untersuchen sei ... Anlangend aber die Schwängerungssache, sind die Interessenten ausser Landes gegangen. Ob aber nicht Bernd Wolff, der die Sache vertuschet und verglichen, deshalb zu bestrafen sei und wie hoch? lassen wir zu Ew. Kgl. Maj. hohen Decision ausgestellt. Und weiln doch durch Haltung eines aparten Gottesdienstes, da die Judenschaft einen öffentlichen Tempel hier hat, allerhand Unordnung zu besorgen, sollte unsres wenigen Ermessens nicht undienlich sein, wann die Bacharache auch dahin gewiesen und von denen Berggerichten, was diese an die Judenschaft desfalls zu bezahlen schuldig sein sollten, ausgemachet würde, denn sonst diese ihre Forderung zu hoch spannen dürfe; denen Unterschleifen aber wegen der fremden Juden sollte ... wohl am besten können vorgebeuget werden, wann derjenige, so einen Diener annimmt oder abschaffet, solches sofort

¹⁾ Vergl. Aktenbd. I, S. 123, 353, 356, 358, 361, 365, 375.

²⁾ Über ihn Aktenbd. I, S. 353, 355, 357, 359, 520ff. und Anhang Specialia Nr. 17.

bei denen Berggerichten anzeigen und dass er mit ihm nicht in Compagnie stehe, eidlich erhärten müsse. Anlangend hiernächst die von der Judenschaft übergebene und ... uns communicirte Beschwerden, ist uns ad 1 nicht bekannt, dass sie unter verschiedene Gerichten sollten gezogen werden, sondern was sie unter sich oder mit andern vor Streitigkeiten gehabt, ist vor Ew. Kgl. Maj. hiesigen Berggerichten in Cognition gezogen und denen Rechten nach decidiret worden, ausser dass der Rat in Inquisitionssachen, wenn Christen dabei concurriren, die Inquisition wider sie praetendiret und würde viel Unheil zu besorgen stehen, wann diese ihrer Einbildung nach niemand als die Magdeb. Regierung vor ihren ordentlichen Richter erkennen und dergestalt wider die bisherige Gewohnheit und den letzteren Combinations-Rezess de anno 1716 sich hiesigen Gerichten entziehen sollten. ---

--- Und obwohl ad 5 wahr, dass denen Bacharachern einige Privilegia erteilet worden, auch nicht zu leugnen, dass die Juden von Tage zu Tag sich mehren, gestalt denn nach derer Juden Deposition ad art. 4 sie nacher 100 Kinder haben, welche, wenn solche ihrer Meinung nach des General-Privilegii mit geniessen sollten, würden sie binnen kurzer Zeit die ganze Stadt dergestalt anfüllen, dass kein Kaufmann vor sie wird aufkommen können, sondern das Land räumen müssen. So stehet doch der Judenschaft nicht zu, Seiner Kgl. Maj. vorzuschreiben, ob sie über die allbereit vergleiteten auch andere Ihres allergnädigsten Schutzes wollen geniessen lassen oder nicht? allermassen auch ... höchst strafbar vorgegeben worden, es wäre derer Bacharache und Buchdrucker Privilegia ex practico erteilet worden, da doch solche ein anderes und dieses weisen, dass sie nicht nur praevia causae cognitione erteilet, sondern die Judenschaft auch mit ihrer Gegenvorstellung gänzlich abgewiesen worden; dass dannenhero sie wohl Strafe meritiret, wann sie sich dennoch unterstanden, diesfalls de novo disputat zu erregen. Was sie ad 6 sowohl wegen der bei ihnen versetzten Pfande als sonst bei hiesigen Gerichten suchen, hierunter wird ihnen unparteiische Justiz administriret; dass wir aber nach eines oder des andern Sinn und dabei versteckten wucherlichen Interesse nicht verfahren, sondern die Leute mit ihrer Notdurft dagegen hören, dazu verbindet uns unsere Pflicht und wird uns zur Ungebühr von ihnen nachgesaget, ob verhängeten wir ohne Not Prozesse. Allermassen denn ad 7 nicht unsere Schuld, dass die Sache zwischen Dr. Ulrici und den Juden Enoch Jacob Levi wegen eines gewissen Ringes zu einer dergleichen Weitläufigkeit kommen. Sintemalen der Jude selbst transmissionem actorum gesucht und, als das Urteil ihm nicht beifällig gewesen, sondern solches dem Con-

tract pro pignoratio gehalten, an die Magdeb. Regierung appelliret, wo zu erwarten, was daselbst werde erkannt werden. Indessen ist die Beschuldigung, als würden sie anderen Untertanen nicht gleich tractiret, ungegründet; sie vermögen auch deshalb kein Exempel anzuführen und gehet ihre Intention lediglich dahin, dergleichen Deckmantel usurariam pravitatem zu verbergen. Sonsten ist ad 8 an dem, wann denen Juden allhier Häuser eigentümlich zu kaufen nachgelassen werden sollte, des Rats Cämmerei an Kaufschoss etwas zuwachsen möchte. Allein dieses wenige dürfe der Stadt und denen christlichen Einwohnern zum Untergange dienen, denn wenn ihnen dergleichen freigelassen werden sollte, werden in kurzer Zeit die besten und gelegensten Capital-Häuser, wie schon zum Teil geschehen, in der Juden Hände sein, mithin die hiesige Kaufmannschaft ruiniret werden, welcher in weniger Zeit die anderen Bürger nachfolgen müssen. Denn bekannt, dass die Handwerker von denen Juden wenig oder gar keine Nahrung pflegen zu haben. Wie weit 9. die Judenvorsteher verpflichtet sein, vor die Anlagen zu stehen, lassen wir dahingestellt sein. Zur Ungebühr aber beschuldigen sie uns, dass bei Eintreibung dergleichen Anlagen Prozesse angefangen werden, vielmehr ist an dem, dass, als die Bacharache sich über die Vorsteher beschweret, dass sie zu hoch angeleget, wir sie dahin angewiesen, den Satz zu bezahlen und nachdem eine Sache auszuführen; sie haben auch solchen erleget. Als sie aber nachgehends mit ihnen Rechnung zu legen und in ihrer Synagoge auch zu denen andern jüdischen Ceremonien admittiren sollen und ihnen solches von denen Berggerichten anbefohlen, haben sie sich durchaus nicht einlassen wollen, sondern auf die kgl. Commission zu Berlin dieserhalb provociret, wodurch sie denn nichts anderes gesucht, als dass sie die andern Juden nach ihrer Passion collectiren, von dem eingeschriebenen Gelde Depensen und kostbare Reisen fourniren und die Judenschaft in Schulden setzen, sich aller schuldigen Rechnung entziehen, --- die Berggerichte aber bloss als ihre Executores gebrauchen wollen, wodurch dann nicht anders erfolgen kann, als dass manchen zu viel geschehen wird, worunter aber Ew. Kgl. Maj. keinen, geschweige denen hiesigen Judenvorstehern, nachsehen werden ...

Nr. 530. Gutachten Duhrams über die Eintreibung der vorgeschriebenen Lasten durch die Juden

Berlin, 20. Dezember 1720

Geh. St. A. R 52. 159 k. 1.

[Es sei für die Vorsteher sehr schwer, jedem Juden wegen seiner schuldigen Zahlung Rede und Antwort zu stehen. Ausserdem würden durch den Zeitverlust, den solche Auseinandersetzungen hervorrufen, die Gelder nie zu rechter Zeit einkommen. Er schlage daher folgenden Modus vor: Die Ältesten sollten mit Zuziehung des Rabbi jährlich die Anlage aufstellen. Nach dieser Anlage müsse jeder Jude das Seinige beitragen. Auch für den Fall, dass er Einwendungen zu machen habe, müsse er das angesetzte Quantum erlegen, habe aber das Recht, hernach seine Beschwerde untersuchen und einen zu hoch angerechneten Betrag sich von den Vorstehern zurückerstatten zu lassen. Sollte sich Parteilichkeit herausstellen, so müssten die Vorsteher bestraft werden, ebenso wie der Jude, wenn er zu Ungebühr Klage erhoben habe.]

Nr. 531. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 24. Dezember 1720

Ausf. gez. Schlippenbach. St. A. Magdeburg. Magdeb. Landesregierung
Rep. A. 5. Nr. 721 a
Jurisdiktion

Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, was ihr wegen des dortigen Judens Gumperts, über den der Magistrat zu Magedeburg die Jursidiction praetendiret, unterm 12ten Augusti a.c. anhero berichtet u. vorgestellt.

Wie nun Unsers in Gott ruhenden Herrn u. Vaters Maj., auch Wir selbst nicht gewollt, dass die Juden zu Halle der Unter-Obrigkeit unterworfen sein, sondern immediate unter euch stehen sollen: so kann auch der dortige Magistrat keiner Jurisdiktion über den dortigen Juden Gumperts sich anmassen, sondern es soll derselbe immediate unter euch stehen.

**Nr. 532. Eingabe von Moses David und Levin David,
Gebrüder Block**

Sudenburg vor Magdeburg, 31. Januar 1721

St. A. Magdeb. Reg. A. 5. Landesregierung Nr. 720. Vol. I
Widerlegung der Anklagen der Innungen. Ihr Recht zu handeln
auf Grund alter Privilegien

Die Verordneten des bürgerl. Ausschusses in der alten Stadt Magdeburg haben vor einiger Zeit bei Ew. Kgl. Majestät immediate einige Beschwer-

den wider uns angebracht¹⁾, als ob wir denen Innungen durch unsern Handel grossen Eintrag täten, und Ew. Kgl. Maj. haben diese Querelen an Dero hiesiges Commissariat remittiret, dass dasselbe dieserhalb Untersuchung anstellen und sodann berichten solle. Weilen nun bei der Untersuchung sich gefunden, dass die Verordneten des bürgerl. Ausschusses uns zur Ungebühr angetastet, indem wir nichts getan, als wozu wir völlig berechtigt gewesen, so haben endlich Ew. Kgl. Maj. die Sache in unsern faueur ... decidiret, und dass wir bei unsern Privilegio und andern Freiheit geschützet werden sollten, an Dero Magdeb. Commissariat in Gnaden rescribiret. [Da sie aber fürchten, dass der bürgerl. Ausschuss sich nun an die Regierung wende, wollen sie ihrerseits die Sache berichten. ---]

Weilen 1.) Sr. Kgl. Maj. glorwürdigsten Gedächtnisses in ao 1703²⁾ unser Privilegium dahin allergndst. declariret hätten, dass dasselbe von keiner andern Handlung als solcher, womit die Juden im Lande zu handeln berechtigt und die nicht contra privilegia der Innungs-Handlung liefe, zu verstehen wird, und dass

2.) keiner jüd. Familie ausser Gumperten in der Stadt Magdeburg sich einzunisteln nachgelassen sein solle. Gleichwie wir aber 1.) utilissime acceptiren, dass die Verordnete des bürgerl. Ausschusses alles, was sie von Kränkung in ihrer Nahrung anführen, lediglich dem Juden in der Neustadt Magdeburg beimessen und daher ihr petitum, so zugleich auf uns mitgerichtet ist, mit denen praemissis nicht übereinstimmt: also werden hingegen E. Hochwohlgeb. ... 2.) aus unsern --- privilegio de dato 10ten Jan. 1703 ---- ersehen: dass S. K. M. uns auf die Stadt Sudenburg allergndst. vergeleitet, dergestalt, dass wir neben unsern Weibern, Kindern und Familien in der Stadt Sudenburg uns niederlassen, allda wohnen und Handel treiben, nicht minder alle Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, so andere vergeleitete Juden haben, teilhaftig sein und uns die Justiz bestermassen administriret und Schutz geleistet werden solle.

[Ebenso Freiheit vom Leibzoll; Da ausserdem die Juden zu Halle die Freiheit haben, mit allerhand Seiden- und andern Waren zu handeln, müsse dies auch ihnen freistehen, weil ihr Privileg dahin declariert worden sei, dass sie alle Jura wie andere Juden geniessen sollten.

Zudem sei ihnen der Handel in Magdeburg vom Rat gegen Erlegung von 16 rthln. jährlich ausdrücklich gestattet worden.] Zwar geben die Vor-

¹⁾ Nr. 522.

²⁾ vom 10. Januar.

steher des Ausschusses ferner vor, wir sollten mit nichts handeln, worauf die Innungen privilegiert wären. Allein es dienet ihnen hierauf zur Antwort, dass, wann wir mit nichts handeln sollten, womit die Innungen handeln, wir auf solche Weise garnicht handeln dürfen, in Betracht wohl nichts zu finden, dass nicht eine oder andere Innung damit handeln sollte. Denn zum Exempel mit Tüchern und seidenen Waren handeln die Tuch- und Seidenhändler. Mit silbernen Waren handeln die Goldschmiede, mit Juwelen die Juwelirer und so ferner, sodass wohl kein Stücke, so der Handlung unterworfen, auszufinden, so nicht in Magdeburg seinen Negotianten hätte, und also müssen wir mit nichts handeln und folglich würde unser Privilegium keinen Effect haben.

Ausser dieses aber haben die Vorsteher des Ausschusses sich mit ihren privilegiis nicht gross zu rühmen, weilen ihre Privilegia, wie uns nicht anderst wissend, von jetzt regierender Kgl. Maj. nicht von neuem confirmirt sind und folglich sie selbige nicht allegiren können. Dahingegen aber haben wir unser Privilegium de novo confirmiren lassen und die Freiheit erhalten, mit allen denjenigen zu handeln, womit andere in diesem Herzogtum vergleitete Juden negotiiren, consequenter muss auf unser Privilegium reflectirt und nachdrücklicher Schutz geleistet werden.

Nr. 533. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 8. April 1721

Geh. St. A. R 52. 159. k. 1 b

Streit der Brüder Bacherach mit den Vorstehern von Halle

[Die in Halle vergleiteten Brüder Bacherach lägen mit den dortigen Vorstehern in Streit, weil man ihnen den Besuch der Synagoge und die Benützung des Friedhofes verbiete. Die Vorsteher begründeten ihr Vorgehen damit, dass die Bacherach, trotzdem sie sehr vermögend seien, die Zahlung der Abgaben verweigerten, weil sie eine eigene Winkelschule ins Leben gerufen hätten. Der Regierung wird befohlen, die Angelegenheit von unparteiischen Rabbinern untersuchen zu lassen.]

Nr. 534. Bericht der Magdeburger Regierung wegen Einrichtung des Judenwesens

12. Juli 1721

Geh. St. A. R 21-203 c

Antwort auf die 70 Punkte

Punkt 5

Ob die Juden, ihre Privatsachen und Händel ausgenommen, unter sich einige Unrichtigkeit haben, denen durch gute Anordnung könnte abgeholfen werden u. welchergestalt?

ad Punkt 5: Beziehen sich die Collegia auf die von Bacherachen ad hoc punctum getane Aussage, in welcher folgende Unrichtigkeiten angezeigt worden:

- a.) dass die jetzigen Vorsteher von Ihro kgl. Maj. nicht confirmiret,
- b.) dass dieselben, da sie doch sonst nicht über 25 rthl. hoch vor sich disponiren könnten, denen Juden unnötige Depensen u. Reisen gemacht, wodurch sie auf 3000 rthl. hoch in Schulden geraten.

Solche Unordnung nun abzuschaffen, würde am besten sein, wenn die Vorsteher jederzeit mit Zuziehung der Berggerichte in Halle von der ganzen Judenschaft erwählet, u. darzu nicht allezeit lauter Juden aus Halle, sondern auch welche allhier aus denen übrigen Magdeburgischen zur Verhütung Unterschleifs bei den Anlagen genommen würden, u. von Ihro Kgl. Maj. confirmiret werden müssten, da ihnen dann hernachmals gewisse Instructiones ausgefertigt werden könnten, da auch würde nötig sein, dass die jetzigen Vorsteher zur Justification ihrer factorum u. Ablegung der Rechnung angehalten würden.

Punkt 6

Was die Christen ihres Orts vor Beschwerden gegen die Juden ratione ihrer Privilegien führen u. wie solche zu remediren sein mögten?

ad Punkt 6: Ist von denen Christen darüber sonderlich Klage geführt worden:

- a) dass sich die Juden mit ihren Familien täglich mehreten, dergestalt, dass die Hauptstrassen von ihnen bewohnet u. mit ihren Laden angefüllet würden,
- b) dass sie den ganzen Tag mit Waren auf der Strasse herum u. in die Häuser hausiren gingen, wodurch sie andern christl. Kaufleuten die Nahrung entzögen.

Zur Abhelfung solcher Klage aber halten Collegia dafür, dass die Juden-Familien so viel möglich zu restringiren u. sonderlich dass dem an das Kgl. Commissariat untern 15. Sept. 1719 ergangene Kgl. Rescript gemäß kein Jude, der nicht 10000 rthl. Wert an eigenen Effekten in Vermögen hätte, im Herzogtum Magdeburg ferner zu vergleiten, auch würde sehr gut sein, um der Vermehrung derselben abzuhelfen, dass, wenn ein Vater, so ein Privilegium hätte, stirbet, nur eines von seinen Kindern sich des-

selben bedienen u. im Lande wohnen bleiben könnte, die andern aber ihr Glück anderswo suchen müssen. Wegen der Häuser u. deren Akquisition hielte man dafür, dass denenjenigen, so bereits welche hätten, solche gelassen werden könnten, wenn sie aber dieselben verkaufen wollten, denen Christen der Vorzug gelassen werden müsste, die fernere Akquisition auch durch Wiederkäufe u. Pfandschilling, wie sie bisher in fraudem legis eingeführet, gänzlich zu verbieten sei, wie auch die Haltung der offenen Läden ohne speciale Concession wegen des Hausirens würde nicht undienlich sein, dass das Edict, worinnen ihnen das Hausiren auf dem Lande verboten, auch auf ihre Wohnstädte extendiret würde. — —

Punkt 18

Ob auch die Juden im Herzogtum Magdeburg vor den Silberhandel was erlegen müssen u. wie viel?

ad Punkt 18: In Halle geben sie vor den Juwelen- u. Silberhandel alljährl. 60 rthl, in den übrigen Städten aber 4 %.

Punkt 21

Wie es mit der Leibzollfreiheit beschaffen, wenn sie durch die kgl. Zölle passieren?

ad Punkt 21: Wären sie laut privilegii generalis et specialis davon frei, wobei aber die Collegia dieses zu erinnern vor nötig befunden, dass ihnen solche Freiheit nicht verstattet werden könne, bis sie specialia privilegia deshalb vorzeigen, weilen in dem Generalprivilegio davon nichts enthalten.

Punkt 24 Jurisdiktion

In Halle üben die Berggerichte sie aus, in Magdeburg der Möllenvogt.

Punkt 25

Wie weit des Rabbi und der Vorsteher Cognition sich erstrecke?

ad Punkt 25: Laut ihres Privilegii könne der Rabbi u. die Vorsteher in jüdischen Ceremonien Strafe dictiren, auch in den Bann tun, von welcher Strafe Sr. Kgl. Maj. $\frac{2}{3}$ berechnet werden sollten. Worbei zur Verhütung Unterschleifs nötig sein würde, dass alle Jahr der Rabbi u. Versteher eine richtige Rechnung von solchen Strafen an die Berggerichte ablegen müssen u. dieselbe zu Führung solcher Rechnung specialiter vereidet würden, u. weilen dergleichen Strafen bishero von dem Rabbi u. Verstehern nicht berechnet worden, so würde nötig sein, dieselbe ad juratam specificationem u. zur Rechnung anzuhalten.

Punkt 26

Ob sie auch ordentliche Vorsteher haben u. wo selbige wohnen?

ad Punkt 26: Ja u. wären ihrer 3, welche alle 3 Jahr erwählet würden, wohnten in Halle, hierbei beziehen sich die Collegia abermals auf das, was ad Punkt 5 erinnert worden.

Punkt 29

Ob ihnen einige Waren ausserhalb Land zu führen, verboten u. welche?

ad Punkt 29: Ja, als Silber, Wolle, Kupfer, Messing, rohe Felle, Rauchwerk, auch gestohlen Gut.

Punkt 30

Ob sie in Städten offene Gewölbe u. Kramladen haben?

ad Punkt 30: Ja, wiewohl deshalb in eines jeden Privilegio nichts befindlich, die Collegia aber beziehen sich deshalb auf das, was ad Punkt 6 erinnert worden.

Punkt 36

Ob sie nicht über die erlaubte Zinsen sich darneben andere accidentia machen u. dadurch nichts anders als Wucher treiben?

ad Punkt 36: Deshalb wäre bei denen Collegiis observiret worden, dass wider diesen Punkt sie gar sehr handelten, indem mehrentheils, so Studenten oder andere Leute, bei denen der Credit beginne zu mangeln, von ihnen Geld leihen wollten, sie solches auf keine andere Art ihm geben, als dass er halb Geld und halb Juwelen u. das letztere in einem den Wert 3fach übersteigenden Preise annehmen müssen, welche Juwelen sie dann, weilen sie mit dem Gelde nicht zureichten, oft vor ein liederlich Geld wieder verschleudern u. dadurch oft 20, 30 u. mehr Procent geben u. verlieren müssten.

Punkt 37

Ob sie auch Pfandbücher halten u. wie sie beschaffen?

ad Punkt 37: Ihrem Angeben nach hielten sie dergleichen, es ist auch an die Berggerichte rescribiret worden, sich dieselbe vorzeigen zu lassen u. von deren Beschaffenheit zu berichten.

Punkt 42

Ob sie eigene Häuser, Äcker oder Garten besitzen?

ad Punkt 42: Nein, in Halle nicht, ausser Salomon Israel, der ein eigen

Haus u. solches per speciale privilegium erhalten¹⁾ u. Assur Marx, so einen Garten besitzt, in einigen andern Städten des Herzogtums Magdeburg aber finden sich dergleichen.

Punkt 43

An welchem Orte sie eine Schule haben?
ad Punkt 43: Nirgends als in Halle.

Punkt 48

Wenn in einer Stadt nur wenig Judenfamilien fürhanden, wie dieselbigen wegen ihres Gottesdienstes sich anschicken?
ad Punkt 48: Wo keine Synagoge, kämen sie in einer Stube zusammen, ihren Gottesdienst zu halten, es dürften aber unter 10 Personen nicht sein.

Punkt 56

Ob jeden Orts, wo Juden wohnen, sie auch einen eigenen Platz zur Begrabung ihrer Toten haben oder wo nicht, wohin sie dieselbe anzuführen pflegen?
ad Punkt 56: In Halle u. verschiedenen Orten wäre ein eigener Kirchhof, wo aber selbiger nicht vorhanden, brächten sie ihre Toten an den nächsten Ort, wo einer wäre. ---

**Nr. 535. Gesuch der Vorsteher der Halleschen Judenschaft
um Aufhebung des Edikts, Pfandbücher vorzulegen**

Berlin, 28. Juli 1721

Geh. St. A. R 52. 159. K. 1 b

[Wenn Fälle von Unterschleif und Unordnung bei Führung der Pfandbücher vorkommen, hat es seine Richtigkeit, die Betreffenden zur Rechenschaft zu ziehen, doch darf nicht die ganze Gemeinde durch diese harte Verordnung geschädigt und um ihren Kredit gebracht werden. Keinem Kaufmann kann schliesslich zugemutet werden, seine Bücher zu produzieren.]

¹⁾ Siehe Aktenbd. I Nr. 400, Privileg vom 11. XII. 1702.

Nr. 536. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 21. August 1721

Ausfert. gez. Ilgen, Creutz, Grumbkow, Schlippenbach, Viereck.
St.A. Magdeburg. Rep.A.5 Landesregierung Nr.720
Pfandbücher

... Weilen es nun freilich hart sein würde, dafern nicht wider die ganze Judenschaft Klagten wegen ihrer Pfandbücher eingekommen, sie insgesamt zu Producirung derselben anzuhalten, so habt ihr vorerst nur diejenige, wider welche erhebliche Klage geführt worden, zur Producirung solcher Pfandbücher anzuhalten; da dann dem Befinden nach weiter verordnet werden kann; dass aber Supplicanten gestehen, einige der Juden hätten gar nicht Pfandbücher, solches ist eine Unordnung, so nicht zu dulden, sondern es soll ein jeder dergleichen Buch zu halten schuldig sein, darin der Schuldner das Pfand, wie viel darauf geliehen, wann solches geschehen und was an Interesse gegeben werde, verzeichnet werde.

Nr. 537. Statistik der Juden in der Provinz Magdeburg

(1721)

Geh. St.A. R 21–203c u. St.A. Magdeburg. Rep.A.5 Nr.735, Vol. I
Verhör der Juden von Halle, Magdeburg und anderen Städten

ad Art. I.

1) Er heisse Bernd Wolff, anno 1692 sei er specialiter mit seinem Schwiegervater vergleitet¹⁾ und hieher von Halberstadt gekommen. Er stünde auch nebst seinem Schwiegervater mit Namen sowohl in dem erstern als letztern Generalprivilegio de anno 1713 benennet²⁾.

2) Salomon Israel³⁾, sei der erste vergleitete Jude allhier und bereits von seiner Kurf. Durchl., Herrn Friedrich Wilhelm ..., schon anno 1688 in Halle vergleitet worden.

3) Assur Marx⁴⁾, er und Salomon Israel wären die ersten hier mit einem Privilegio angekommen, nachgehends hätte er ein absonderliches Privilegium anno 1694 von Höchstsel. Königl. Maj. erhalten ...

¹⁾ Am 24. Februar zusammen mit Jacob Levi auf Halle vergleitet. Aktenbd. I, S. 353ff.

²⁾ Aktenbd. I, S. 536. Verzeichnis der vergleiteten Juden in Halle vom 28. Dezember 1713.

³⁾ Vergl. Nr. 497ff.

⁴⁾ Aktbd. I, S. 536 Verz. d. verg. Juden in Halle.

- 4) Jacob Levin¹⁾ sei vergeleitet.
- 5) Lazarus Jacob²⁾, ja er sei im Gen. Priv. de anno 1704 und 1713 namentlich begriffen, auch eines hiesigen Schutzjuden, Jacob Levins, Sohn.
- 6) Enoch Jacob³⁾, und stünde er im Hauptprivilegio und sei überdies eines hiesigen Schutzjuden, Jacob Levins, Sohn.
- 7) Callmann Weill⁴⁾, er sei vergeleitet und in den Generalprivilegien mit Namen genannt.
- 8) Israel Aron⁵⁾, er sei vergeleitet und stünde mit im Generalprivilegio.
- 9) Wolff Jacob⁶⁾, er sei im letzten Generalprivileg mit Namen genannt.
- 10) Saul Samuel⁷⁾, sei vergeleitet specialiter und im Hauptprivilegio benennet.
- 11) Benjamin Zacharias sei vergeleitet.
- 12) Magnus Moses⁸⁾ sei vergeleitet.
- 13) Moses Isaac sei vergeleitet.
- 14) Moses Aron⁹⁾, er sei einer von den ersten vergeleiteten Juden und mit Assur Marxen hieher gekommen, stehe mit Namen im General-Privilegio benennet.
- 15) Elia Moses, sei auf das Privileg seines Vaters 1720 vergeleitet.
- 16) Levi Moses sei auf das Privileg seines Vaters 1720 vergeleitet.
- 17) Marx Assur sei der Sohn von Assur Marx.
- 18) Meyer Israel habe die Tochter eines hiesigen Schutzjuden, Samuel Moses, zur Ehe und genieße seines Schwiegervaters Privileg mit.
- 19) Meyer Heilbrunn genieße das Privileg seines Schwiegervaters Moses Abraham mit.
- 20) Lazarus Levin Bacherach sei durch das Privileg vom 21. Januar 1718 vergeleitet.
- 21) Abraham Levin Bacherach, der Bruder des Lazarus, genieße das Privileg vom 5. Dezember 1719.
- 22) Nathan Magnus genieße seines Vaters Magnus Moses Privileg mit.
- 23) Seligmann David sei durch das Generalprivileg vergeleitet¹⁰⁾.

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Aktenbd. I S. 536.

⁹⁾ Aktenbd. I S. 536.

¹⁰⁾ Aktenbd. I S. 536.

- 24) Berend Cantor genieße seines Schwiegervaters Privileg mit.
- 25) Jacob Joseph sei der Schwiegersohn von Seligmann David.
- 26) Moses Samuel stehe im Generalprivileg¹⁾.
- 27) Wolff Jacob Levin genieße seines Schwiegervaters Bernd Wolffs Privileg mit.
- 28) Israel Salomon genieße seines Vaters Privileg mit.
- 29) David Israel sei anfangs auf Dodeleben, dann auf Egelu vergleitet gewesen, sein Schutzbrief sei confirmiert.
- 30) Salomon Jacob habe einen Schutzbrief.
- 31) Levin Abraham sei vergleitet.
- 32) Marx Jacob sei auf seines Vaters Privileg vergleitet.
- 33) David Sussmann sei auf das Privileg seines Schwiegervaters Jacob Joseph vergleitet.
- 34) Levin Jacob sei nicht vergleitet.
- 35) Israel Nathan wohne in Löbejün, sei seit dem 13. Januar 1714 vergleitet.
- 36) Hirsch Sussmann sei auf seines Vaters Sussmann Moyses Privileg vergleitet.
- 37) Jacob Salomon, vergleitet seit 25. Oktober 1714.
- 38) Wolff Jacob, vergleitet seit dem 31. Mai 1703²⁾.
- 39) Jacob Samuel, vergleitet seit dem 31. Mai 1703.
- 40) Levin David Block, seit dem 10. Januar 1703 auf Magdeburg vergleitet³⁾.
- 41) Levin Bauer, vergleitet seit 19. Juli 1715⁴⁾.
- 42) Salomon Bauer, Sohn von Levin Bauer, vergleitet am 19. Juli 1715⁵⁾.
- 43) Joseph Heinemann habe die älteste Tochter des Levin Bauer, Hanna Bauerin, im vorigen Jahre geheiratet und sein Schwiegervater habe ihm versichert, dass er den Schutz seines Privilegiums gleichfalls mitgenießen solle.
- 44) Elias Ruben Gumperts sei auf die Alt-Stadt Magdeburg vergleitet⁶⁾.

Art. II

Ob er ein Weib habe?

¹⁾ Aktenbd. I S. 536.

²⁾ Aktenbd. I, S. 536.

³⁾ Aktenbd. I, S. 375 ff.

⁴⁾ Auf Magdeburg.

⁵⁾ Auf Magdeburg.

⁶⁾ Nr. 509.

- 1) Ja.
- 2) Ja.
- 3) Ja.
- 4) Ja.
- 5) Ja.
- 6) Ja, Bernd Wolffs Tochter.
- 7) – 14) Ja.
- 15) Ja, er habe vor einigen Monaten in Berlin geheiratet.
- 16) Ja, vor 7 Monaten.
- 17) – 24) Ja.
- 25) Ja, Seligmann's Tochter.
- 26) Ja, Assur Marxens Tochter.
- 27) Er habe vor 5 oder 6 Jahren geheiratet.
- 28) – 31) Ja.
- 32) Ja, namens Judith Seligmanns.
- 33) Ja, Hanna, Jacob Josephs Tochter.
- 34) – 40) Ja.
- 41) Nein, sondern selbige wäre vorm Jahr gestorben.
- 42) Ja und er habe selbige vor $\frac{3}{4}$ Jahre aus Hessen Lande geheiratet.
- 43) Ja.
- 44) Ja.

Art. III

Wieviel Kinder?

- 1) Er habe 8 Kinder, 3 Söhne und 5 Töchter.
- 2) „ „ 9 „ 5 „ 4 „
- 3) „ „ 10 „ 5 „ 5 „
- 4) „ „ 9 „
- 5) „ „ 6 „ 3 „ 3 „
- 6) „ „ 3 „ 1 Sohn 2 „
- 7) „ „ 7 „ 3 Söhne 4 „
- 8) „ „ 3 „ „
- 9) „ „ 3 „ 1 Sohn 2 „
- 10) „ „ 4 Kinder 1 „ 3 „ und dann 3 Söhne und
1 Tochter, so seine Stiefkinder und von einem hiesigen Schutzjuden,
Charville, mit seiner Frau, so er als Witbe geheiratet, erzeugt.
- 11) Er habe 2 Töchter.
- 12) „ „ 3 Söhne.

- 13) „ „ 2 „ 2 Töchter.
 14) „ „ 2 „ 4 „
 15) Keine Kinder
 16) „ „
 17) Er habe 2 Söhne, 3 Töchter.
 18) „ „ ein Kind.
 19) Noch keine Kinder.
 20) Er habe 4 Söhne 2 Töchter.
 21) „ „ 3 „ 4 „
 22) „ „ 1 Tochter.
 23) „ „ 3 „ 3 Töchter.
 24) „ „ 2 „
 25) Keine Kinder.
 26) Er habe 4 Söhne 2 Töchter.
 27) „ „ 1 Tochter.
 28) Keine Kinder.
 29) Er habe 4 Söhne 2 Töchter.
 30) „ „ 7 Kinder.
 31) „ „ 2 Söhne 1 Tochter.
 32) „ „ 2 Kinder.
 33) „ „ 2 „
 34) „ „ 5 „
 35) „ „ 8 „
 36) „ „ 3 „
 37) „ „ 3 „
 38) „ „ 8 „
 39) Keine Kinder.
 40) Er habe 4 Söhne 2 Töchter.
 41) „ „ 3 „ 4 „
 42) Frau sei schwanger.
 43) Er habe 1 Sohn.
 44) „ „ 1 Mädchen.

Art. IV.

Wieviel Kinder verheiratet in Magdeburg wohnen?

- 1) Hat 3 verheiratete Töchter, die in Halle wohnen, die eine sei mit Wolff Jacob, Jacob Levins Sohn, die andere mit Enoch Jacob und die 3. mit Wolff Isaac Levin aus Halberstadt verheiratet.

- 2) Ein Sohn sei verheiratet und wohne hier.
- 3) Der älteste Sohn, Marx Assur, habe vor 14 Jahren geheiratet, eine Tochter sei mit Israel Aron verheiratet, eine andere mit Moses Samuel, ein Sohn, Moyses Assur, habe erst vor 8 Monaten geheiratet und wohne im Hause seines Vaters.
- 4) 4 Kinder wohnen hier, eine Tochter ist mit Berend Wolff verheiratet, eine andere mit Salomon Isaac, seine Söhne heißen Enoch und Lazarus.
- 5) Die Kinder sind unverheiratet.
- 6) „ „ „ „
- 7) „ „ „ „
- 8) „ „ „ „
- 9) – 11) „ „ „ „
- 12) Ein Sohn, der hier wohnt, ist verheiratet.
- 13) – 22) Kinder sind unverheiratet.
- 23) Eine in Halle wohnende Tochter ist mit Jacob Joseph verheiratet.
- 24) – 28) Kinder sind unverheiratet.
- 29) Ein Sohn ist in Egelu verheiratet, eine Tochter in Halberst.
- 30) – 34) Kinder sind unverheiratet.
- 35) Eine Tochter, die bei ihm in Löbejun wohnt, ist mit Meyer Isaac verheiratet.
- 36) Kinder sind unverheiratet.
- 37) Der älteste Sohn Leibmann Jacob, ein Witwer, wohnt beim Vater in Stassfurt, die älteste Tochter ist mit dem Knecht Isaac verheiratet.
- 38) – 40) Die Kinder sind unverheiratet.
- 41) Der älteste Sohn und die Tochter sind in der Neustadt Magdeburg verheiratet.
- 42) – 44) Kinder sind unverheiratet.

Art. V.

Ob er verheiratete Kinder an anderen Orten habe und wo?

- 1) Nein
- 2) Nein
- 3) Eine Tochter in Hannover, ein Sohn in Hamburg.
- 4) Ein Sohn, Abraham Jacob, wohnt in Hamburg, 2 Töchter leben in Berlin, die eine ist Levin mit Veit, die andere mit Aron Elias verheiratet, eine Tochter, die mit Callmann Michel verheiratet ist, wohnt in Warburg im Stift Paderborn, eine andere Tochter, die Frau des Abraham Hirsch, wohnt in Cranach, im Bambergischen.

- 5) – 28) Cessat.
- 29) Hat in Halberstadt eine verheiratete Tochter.
- 30) – 37) Cessat.
- 38) Ein Sohn, der das Kürschnerhandwerk erlernt, lebt in Schlesien, 2 Töchter wohnen in Hamburg, eine Tochter in Pritzwalk.
- 39) – 44) Cessat.

Art. VI.

Womit er sich nähre?

- 1) Mit Juwelen und Wechselln.
- 2) Mit Handlung.
- 3) Er habe an die fürstlichen Höfe zu Zeitz und Weissenfels geliefert, jetzt habe er, da er alt, seinen Handel aufgegeben und suche seine aussenstehenden Schulden beizutreiben.
- 4) Er leihe Geld auf Pfänder aus, kaufe Gold und Silber zur Münze und handle bisweilen mit einem Stückchen Ware.
- 5) Mit Handel und Wandel und Messebesuch.
- 6) Mit seidenen und hauptsächlich holländischen Waren.
- 7) Mit Waren.
- 8) Mit Waren.
- 9) Mit kleinen Waren, er besuche auch die Messen und leihe auf Pfänder.
- 10) Mit Juwelen und Wechselln.
- 11)
- 12) Mit Juwelen und Weinhandel.
- 13) Mit Kleidern und anderen Waren.
- 14) Mit Kleiderhandel und anderen Waren.
- 15) Mit Waren.
- 16) Mit Waren.
- 17) Seine Nahrung sei meist ausserhalb Landes und bestehe im Wechselhandel.
- 18) Mit allerhand Waren.
- 19) – 24) Mit allerhand Waren.
- 25) Er kaufe hier Hallesche Tücher und handle damit im Münsterschen.
- 26) Er handle von Messe zu Messe mit Wechselln.
- 27) Er handle mit holländischen Seidenwaren.
- 28) Er habe in Halle einen offenen Laden und handle.
- 29) Mit Pferden und allerhand Waren.
- 30) Er handle ein wenig.

- 31) –32) Handeln ein wenig.
- 33) Er handle meist in andern Länder, weil in hiesigen Landen keine Nahrung mehr wäre.
- 34) Er handle mit Mützen, Bettzeug, auch Leinwand.
- 35) Er habe sich von Handel und Wandel genährt, weil aber das Commercium jetzt gesperrt und Löbejun ein kleiner Ort sei, reise er zu den Messen nach Leipzig, Naumburg und Braunschweig.
- 36) Er wäre ein Koch, reise zu den Messen und koche daselbst.
- 37) Mit allerhand geringen Waren von Cattun und wollenem Zeug. Einen förmlichen Laden könne er nicht zu Stande bringen, weil den Juden das Verkaufen auf dem Lande verboten sei, hinzu käme, dass an hiesigem kleinen Orte nicht nur einige Kaufleute offene Läden hätten, sondern auch die vielen herumreisenden Tablettkrämer ihm fast alle Nahrung wegnähmen.
- 38) Mit alten Kleidern, er schlachte auch dann und wann ein Stück Vieh.
- 39) Von der Handlung.
- 40) Mit Juwelen, Seidenwaren, Nesseltuch, silb. gold. Tressen, alten Kleidern.
- 41) Er handle mit seidnen Waren, Nesseltuch, wollenem Zeug, auch goldenen u. silbernen Tressen, alten Kleidern.
- 42) Mit allerhand Waren v. Seide, Cattun, Nesseltuch, wollenem Zeug, goldenen u. silbernen Tressen.
- 43) Mit allerhand Waren.
- 44) Mit Waren, Silber etc.

**Nr.538. Gutachten von Duhram in Sachen der Judenvorsteher
von Halle**

Berlin, 12. Dezember 1721

Geh. St.A. R 52. 159. K. 1 b
Streitigkeiten in der Gemeinde

[Zur Beendigung des Streites ist zunächst erforderlich, dass die Vorsteher über den Vermögensstand der Bacharach genügende Versicherung erhalten. Diese haben bei ihrer Aufnahme ein Vermögen von 15000 Tlرن. angegeben und es mag den Vorstehern wohl schwer fallen, zu glauben, dass sie jetzt nicht mehr so viel besitzen. Das beste Mittel, den Frieden herzustellen, ist daher die eidliche Vermögensangabe der Bacharach. Dadurch wird auch der Streit beendet, wieviel sie zu den Lasten der Judenschaft

beizutragen haben, da dies zweifellos nach Vermögens-Proportion geschieht. Da sie ferner erklären, ihre Rate zur Abführung der Schulden und Zinsen auf der Schule beitragen zu wollen, so würde das genügen; dass sie aber mit einem besonderen Capitel sich noch darüber und vorerst ankaufen sollen, davon sollten sie frei sein, es wäre denn, dass vor ihnen auch andere Juden dergleichen getan hätten.]

Nr. 539. Reskript an die Regierung von Magdeburg

Berlin, 29. Januar 1722

Ausf. gez. Schlippenbach. St. A. Magdeburg, Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I
Regulierung des Judenwesens in der Provinz Magdeburg

... Nr. 1 ad punctum 5:

Die Gemeine, worunter nicht nur die Hallische, sondern auch die übrige in Unserem dortigen Herzogtum mitbegriffen, müssen die Vorsteher von 3 zu 3 Jahren wählen und ihr dieselbe confirmiren, diese sollen alle Jahr vor 3 Juden, so die Gemeine gleichfalls zu wählen hat, Abrechnung ablegen, welches auch pro praeterito geschehen muss und euch berichten, wie sie die Rechnung befunden, bei denen Anlagen aber sollen von der ganzen Gemeine 5 gewählt und diese die Anlagen machen, welche hiezu specialiter zu vereiden, dass sie darunter ohne alle Passion und Partialität verfahren wollen und, wann die Anlage gemacht, muss auch selbige zur Approbation eingesandt werden ...

...

ad 14: Die Kinder der Juden ausser Halle müssen, wann sie separatam oeconomiam anfangen und handeln wollen, Schutzpatente ausbringen, sonst können sie nicht geduldet werden ...

ad 20: Wegen der ad montem pietatis einzuzahlenden Gelder kann es nach eurem getanen Vorschlag eingerichtet werden, nämlich zu Verhütung alles Unterschleifs die Juden so wohl bei ihren Hochzeiten als auch Geburten ihrer Kinder und Beschneidungen solches sofort ihrer Obrigkeit bei 10 Reichstaler Strafe nicht eher geschehen dürfen, bis sie einen Zettel von ihrer Obrigkeit, dass sie die Gebühr davor erleget, producirten. ---

ad 23: Das Abschoss- und Abzuggeld müssen die Juden nach jeder Stadt und Landesgewohnheit gleich denen christlichen Einwohnern bezahlen.

ad 24: Habt ihr wegen der Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen über die Juden sowohl in Halle als auch in Magdeburg und daselbst in specie wegen Gumperts nochmals nebst Beifügung eines pflichtmässigen Gutachtens zu berichten ...

ad 25: Ratione der Strafgeder sollen vorgeschlagener Massen der Rabbi und Vorsteher sowohl pro praeterito als pro futuro eine richtige Rechnung von solchen Strafen an ihre Obrigkeit ablegen und dieselbe zur Führung solcher Rechnung specialiter vereidet werden. ---

ad 34: Approbiren wir dasjenige, was wegen der Judendiener und ihrer Zahl in Vorschlag gebracht worden, und muss ein Schutzjude, so oft er einen Diener abschaffet oder annimmt, solches bei der Obrigkeit des Orts angeben, auch wenn von ein oder anderen gemutmasset würde, dass er unter falschem Praetext, als wenn er ein Judendiener wäre, sich im Lande einzuschleichen suche, so muss derjenige Schutzjude, welcher ihn ... vor seinen Knecht ausgibet, es genugsam dociren und allenfalls eidlich erhärten ...

ad 36: Müssen die Collegia dahin sehen, damit denen Juden über den ihnen erlaubten Zins dergleichen Wucher nicht gestattet werde und allenfalls Vorschläge getan werden, wie dergleichen Excessen vorzukommen und abzuhelpfen.

ad 37: Müssen die Juden zwar Pfandbücher halten, es sind aber dieselbe nicht schuldig, solche vorzuzeigen, als bis eine speciale Klage dagegen vorgekommen, welchenfalls und daferne so sich dann finden sollte, dass solche nicht richtig geführt worden, sollen sie deshalb bestrafet werden.---

ad 39: Muss ein Edict entworfen und eingesandt werden, worin das pactum eines Wiederkaufs der versetzten Pfänder gänzlich verboten werde...

ad 49: Misset ihr dahin sehen, damit nicht mehr Schulmeister und andere Bediente als unumgänglich höchst nötig ist, gehalten werden, zu welchem Ende ein jeder, so einen annehmen will, solches zupforderts der Obrigkeit anzuzeigen, und hat diese zu untersuchen, ob dergleichen vonnöten sei ...

ad 59: Auch die Verfügung zu machen habt, dass die Judenvorsteher auf ihren Eid eine unterschriebene Specification alle Woche bei denen Berggerichten übergeben sollen, wie viel unvergleitete Juden sich in Halle aufhalten. ...

Nr. 540. Reskript an das Magdeburg-Kommissariat

Berlin, 3. April 1722

Ausf. gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Rhetz, Viereck. St. A. Magdeb.

Rep. A. 8. Magdeb. Kammer I. Nr. 472 B-D

Schutz des christlichen Handels

--- Demnach bei uns in kurzen verschiedene Klagten eingelaufen, dass

die in Unseren Landen befindliche Juden ihre Handlung und Privilegia zu weit extendirten und dadurch denen Christen auf allerhand Art und Weise ihre Nahrung und Brot entzögen, so ist Unsere allergnädigste Intention und Wille, dass diesem einschleichenden Übel nachdrücklich gesteuert und abgeholfen werden solle. Zu welchem Ende wir euch hiermit in Gnaden anbefehlen, bei vorfallenden Differencien zwischen Christen und Juden nicht zuzugeben, dass der Christen Nahrung und Handlung durch die Juden gedrückt, sondern die Christen in allen billigen Dingen gegen die Juden geschützt werden. Wenn auch hinkünftig Rescripta und Ordres in Juden Sachen an euch ergehen, welche von Unserem Geh. Etats Minister und General Lieutenant von Grumbkow nicht contrasigniret sind, so habt ihr darauf nichts eher zu veranlassen, bis ihr solche an Unser General-Commissariat zurückgesandt und darüber allertuntertgst. angefragt haben werdet ...

Nr. 541. Monita der kgl. Kammer bei denen von denen Juden bei Hofe übergebenen gravaminibus

Kopie ohne Datum

Geh. St. A. R 21–203c und St. A. Magdeburg Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. I

ad 1)

Würde es zu grosser Beschwerung aller kgl. Untertanen gereichen, wenn die Juden --- allein vor der kgl. Regierung stehen sollten. Es ist vielmehr billig, dass selbige vor jedes Orts Untergerichten als Richter 1. Instanz stehen müssen, es wäre dann, dass die Personen und Sachen, darum geklagt, also beschaffen und privilegiret, dass dieselbe vor die Regierung, Cammer oder Commissariat immediate gehörig.

ad 2)

Müssen die Schutzjuden bei ihrem Privilegio billig geschützt werden.---

ad 4)

Weil in dem Generalprivilegio der Juden eigenem Anführen nach die Freiheit vom Leibzoll nicht exprimiret, so müssen selbige die kgl. allergndste. Concession annoch beibringen, indessen geniesset derjenige den Leibzoll frei, welcher darüber specialiter privilegiret.

ad 5)

Ist billig, dass über die bisherigen Schutzjuden sowohl inhalts derer er-

teilten Privilegien als ob interesse publicum keine neue eingenommen werden.

ad 6)

Gleichwie lex commissoria bei denen Verpfändungen widerrechtlich und höchst ungerecht; also ist selbiger denen Juden um so viel weniger nachzulassen.

ad 7)

Was de cessione angeführet, darunter müssen die Juden dasjenige, was diesfalls rechtens, billig auch gefallen lassen.

ad 8)

Ist an den meisten Orten in Teutschland recipiret, dass die Juden keine Immobilia tunlich besitzen dürfen, welches billig beizubehalten.

ad 9)

Wann über die Juden Vorsteher mit Fug Klage und Beschwerung geführet werden kann, müssen dieselbe deshalb billig vor der ordentlichen Obrigkeit stehen und Rede und Antwort geben.

ad 10)

Wann dieses sich also in Wahrheit verhalten sollte, seind die Juden dawider billig in kgl. Schutz zu nehmen und die Entscheidung dergleichen Sachen blosserdings ihrer ordentlichen Obrigkeit zu überlassen.

Nr.542. Bericht von Stassfurt über die dortigen Juden

7. Juni 1722

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5, Nr. 720. Vol. I

[In Staßfurt wohnt ein Jude Jacob Salomon mit seinem Sohn Liebmann Jacob. Er handelt mit Kattun und wollenem Zeug, aber er ist durch das Handelsverbot fast ohne Nahrung. Die Halleschen hätten sich bis jetzt als ihre Versteher ausgegeben und die communen Gelder eingenommen, sie besäßen aber noch nicht im ganzen Lande Autorität.]

**Nr. 543. Bericht der Magdeburger Regierung,
die Einrichtung des Judenwesens betreffend**

Magdeburg, 14. September 1723

Geh. St. A. R 21-203c

Über die Jurisdiktion der Juden

--- So viel das 7^{de} Gravamen betrifft, so bestehet solches darin, und haben sich die Juden dadurch darüber beschweret, dass, wann ihnen etwas cediret oder käuflich zugeschlagen würde, sie darüber noch allezeit Prozesse führen müssen, ob solches statt hätte und ob einem Juden etwas cediret werden könne, sogar dass ihnen auch öfters durch auswärtige Urthelsfasser abgesprochen würde, wobei sie einen allergnädigsten Befehl verlangen, dergleichen Prozesse nicht anzunehmen.

Weil nun Ew. Kgl. Maj. der hiesigen Collegiorum Gutachten darüber erfordern, so geht solches dahin, dass es bedenklich falle, denen Juden solches zu verstatten, teils weil es allzu general gesucht wird, teils auch weil darunter leicht etwas Gefährliches gesucht werden kann, und haben wir hiebevot --- wegen des pacti legis commissoriae alleruntertzt. erinnert, dassunter dem Schein des Wiederkaufs demselben zuwidergehandelt werde, wie dann die Juden dergleichen leicht missbrauchen könnten, es auch überflüssig und die Juden darunter etwas Widerrechtliches intendirten, allermaßen die Cessiones und Wiederkäufe, soweit sie sonst in denen Rechten zulässig, auch denen Juden nicht abgesprochen werden, wo man nicht offenbar siehet, dass sie dergleichen in fraudem legis suchen. ---

Die Beschwerden bei dem 8ten gehen dahin, dass ihnen bishero nicht erlaubt worden, eigene Häuser erblich an sich zu bringen, welches sie sich auch ausbitten. -- Es wird aber an seiten Ew. Kgl. Maj. hiesigen Collegiorum solches vor hinlänglich nicht gehalten, teils weil aus denen Ursachen, welche vorne als bereits angeführt worden, teils auch weil in ganz Teutschland dergleichen denen Juden nicht zugelassen wird, es würde auch sodann in Halle nicht leicht ein Christ ein Haus, so zur Handlung gelegen, bekommen können, wie denn auch die Juden gleich andern Bürgern die bürgerl. Onera als wirkliche Einquartierung nicht haben, sondern nur Service entrichten. ---

--- Ad punctum 24 haben S. K. M. uns allergndst. anbefohlen, wegen der Jurisdiktion in Civil- und Criminalsachen über die Juden sowohl zu Halle als auch in Magdeburg und hieselbst in specie wegen Gumperts nochmals nebst Beifügung unsers pflichtmässigen Gutachtens zu berichten. --- ...

Soviel nun die Juden in Halle betrifft, so stehen die Juden daselbst insgesamt unter Sr.Kgl.Maj. Berggerichten, ausser den Juden Salomon Israel, welchen Ew.Kgl.Maj. per speciale Rescriptum der Regierung Jurisdiction überlassen, in criminalibus aber, wann die Juden complices delicti, so Christen begangen, müssen sie das forum des dortigen Stadtmagistrats agnosciren. --- Die allein in der Sudenburg und in der Neustadt Magdeburg wohnende Juden stehen unter dem allhier auf dem Neumarkte sich befindenden Amte der Möllenvoigtei.

Der Jude Gumperts aber hält sich auf in dem Weichbilde der alten Stadt Magdeburg, so bekanntermassen von dem Neumarkte separiret, --- und halten Sr.Kgl.Maj. Collegia dafür, dass der Jude Gumperts gleich den andern Juden seiner Kgl.Maj. Gerichte und also das Amt der Möllenvoigtei als seine Obrigkeit erkennen müsse. ---

Nr.544. Gesuch des Schutzjuden Elias Gumperts aus Magdeburg

Berlin, 7. Juni 1724

Geh. St. A. R 52-164
Jurisdiktion des Rabbiners

[Erst vor wenigen Jahren wurde durch übelgesinnte und unruhige Köpfe (vielleicht aus Privatinteresse) der bereits bestehende status, dass die Magdeburger Juden unter dem Halberstädter Rabbi stehen, umgestürzt. Da sich jedoch in keiner Provinz die Judenschaft einen eigenen Rabbi hält, sondern immer einen solchen in der benachbarten Provinz annimmt, so bittet er um einen Befehl an die Magdeburger Regierung, dass die Magdeburger Juden den Halberstädter Rabbi anerkennen müssen. Dies sei nicht nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötig, sondern auch im Interesse des Königs erwünscht.]

Nr.545. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin, 31. August 1724

Ausf. gez. Rhetz, Viereck, St. A. Magdeburg. Rep. A. 5
Landesregierung Nr. 720. Vol. I
Ansetzung eines Kindes

--- Unserm allergnädigsten Könige und Herr ist ... vorgetragen worden, wasgestalt die vergleiteten Juden in Dero Landen, denen wegen Vergleitung ihrer verheirateten Kinder und ihren privilegiis nichts Gewisses ver-

schrieben worden, der alleruntertänigsten Hoffnung lebten, dass, so wie es denen Berlinischen Juden verschrieben, also auch ihnen unter gewissen Bedingungen das 1., 2. und 3. Kind oder wenigstens, wie in der Neumark geschieht, ein Kind anzusetzen und im Lande zu behalten, werde gestattet werden.

Nachdem aber allerhöchst Dieselbe schon hiebevör, als den 27. Januarii und 15. Septembris 1723, verordnet, dass in Dero Landen keine neue Schutzbriefe erteilet, und, wann ein vergleiteter Jude verstürbe, dessen Schutzpatent vor keinen andern ausgefertigt, sondern supprimiret, und die in Dero Landen befindliche Juden nach und nach daraus völlig weggeschafft werden sollen; als haben Dieselbe auch den 28. hujus eigenhöchstständig declariret: dass in Berlin wie in allen Dero Provinzien die Juden aussterben und keine neue Schutzbriefe gegeben werden sollen. ---

Nr. 546. Reskript an die Magdeburger Regierung

Berlin 13. Dezember 1724

Ausf. gez. Grumbkow, Creutz, Rhetz, Fuchs. St. A. Magdebg.
Rep. A. 5. Nr. 735. Vol. II

--- Es hat der dortige Schutzjude aus der Sudenburg, namens Joseph Heinemann ..., gebeten, dass er ... auf seines Schwiegervater, des dortigen Schutzjuden Levin Bauer, Privilegium ferner geduldet und bis nach geendigter Commission und ausgemachter Sache in der Sudenburg geduldet werden möchte.

[Die Bitte soll ihm gewährt werden.]

Nr. 547. Spezifikation des Schutzjuden Levin Abraham zu Burg, was sein Gesinde an Geld und Zeug bekommt

Burg, 3. Oktober 1725

St. A. Magdeburg. Landesregierung. Rep. A. 5 Nr. 737

Ein Knecht bekommt des Jahres

an Gelde	=	6 rtlr.
1 Paar Schuh	=	1 „
ein Hemde	=	12 ggr.
		<hr/>
		7 rtlr. 12 ggr.

Ein Junge bekommt alljährlich

an Gelde	=	4 rtlr.
1 Paar Schuh	=	20 ggr.
1 Hemde	=	12 „
		<hr/>
		5 rtlr. 8 ggr.

Ein Informator bei meinen Kindern bekommt des Jahres

an Gelde	=	8 rtlr.
1 Hemde	=	12 ggr.
		<hr/>
Summa		21 rtlr. 8 ggr.

Nr.548. Königliches Dekret an die Magdeburger Regierung

Berlin, 27. April 1726

Geh. St. A. R 52-164

Abschaffung der Juden vom platten Lande

Da des Königs Wille ist, wie überall, so auch im Herzogtum Magdeburg die Juden vom platten Lande und absonderlich aus den dortigen adligen Jurisdiktionen wegzuschaffen, so ergeht an die Regierung der Befehl, die Juden vom platten Lande wegzuschaffen.

Nr.549. Eingabe sämtlicher Goldschmiede Innungsverordnete an die Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer

Magdeburg, 15. Juni 1726

St. A. Magdeburg. Rep. A. 8. Magdeb. Kammer Nr. 472 B. 1

Bitte, den Juden den Handel auf den Jahrmärkten zu verbieten

[Bericht,] dass am letzten ordinair Jahrmarkt eine ganze Anzahl von allerhand Judenvolk sich eingefunden, das unter dem Praetext einer Marchandise nicht nur den Kaufleuten und sämtlicher Bürgerschaft nicht geringen Abbruch in ihrer Nahrung getan, sondern hauptsächlich der Goldschmiedeinnung sehr geschadet, da das Judengesinde auf allen Strassen hausiren geht, und die Leute mit allerhand untauglichen Waren bedrücken und gestohlene Sachen verkaufen. [Sie bitten, den Handel der Juden auf den gewöhnlichen Jahrmärkten zu verbieten und ihnen den Handel nur auf den Heermessen zu erlauben.]

**Nr. 550. Eingabe der Innungsmeister und Verwandten der
Seidenkramerinnung an die Kriegs- und Domänenkammer**

Magdeburg, 17. Juni 1726

St.A. Magdeburg. Magdeb. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d
Bitte, den Juden den Besuch der Jahrmärkte zu verbieten

[Die fremden, besonders die Halberstädter Juden, wollen es einführen, die 3 kleinen Jahrmärkte mit ihren Waren zu besuchen und sogar auf ihnen zu hausiren. Der König hat aber in verschiedenen Reskripten befohlen, dahin zu sehen, dass ausser der Gumpertschen Familie keine Juden sich hier einnisten und der Kaufmannschaft zum Schaden handeln. Doch bleiben die Reskripte ohne Erfolg. Die Juden erdenken sich allershand Finten, um ihren Handel, wenn nicht directe, so doch per indirectum hier zu etabliren. So sandten die Halberstädter Juden Waren per Post hierher, unter dem Vorwand, dass dieselben verschrieben worden seien, sie kommen während und ausserhalb der Jahrmarktszeiten hierher, besuchen die Häuser und berufen sich dabei auf die Marktfreiheit.

Nun sind aber die 3 Märkte keine grossen privilegierten Märkte, sondern nur kleine Jahrmärkte, die nur von dem nahe wohnenden Landmann besucht werden. Es treffen dabei keine fremden Käufer ein, man hat auch keine fremden Verkäufer nötig. Die Märkte sind nur zur Aufnahme der Einheimischen angelegt. Den auswärtigen Fabrikanten ist zwar erlaubt, ihre im Lande fabrizierten Tücher zu Markte zu bringen, sie dürfen ihre Waren aber nicht eher als am Donnerstag in der Marktwoche öffnen und sie müssen sie schon am Sonnabend wieder einpacken.

Ist nun solches den auswärtigen Kaufleuten nicht zugelassen, warum sollte es den fremden Juden erlaubt sein, den königlichen Untertanen das Brot vom Munde wegzunehmen? In Leipzig, Braunschweig und anderen Orten, wo privilegierte Messen abgehalten werden, ist allen Juden zwar der freie Handel erlaubt, aber auf den Jahrmärkten darf sich kein Jude sehen lassen. ---]

**Nr. 551. Eingabe der auf der hiesigen Alt- und Neustadt und Sudenburg
privilegierten Juden an die Magdeb. Kriegs- und Domänenkammer**

Magdeburg, 17. Juni 1726

St.A. Magdeb. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d

Bitte, keine auswärtigen Juden auf den Jahrmärkten in Magdeburg zu dulden

Ew. Hochwohl- und Hochedelgeb. wird sonder weiläufiges Anführen be-

kannt sein, was massen die auswärtigen Juden von Halberstadt und andere nicht allein die hiesige Heermesse, sondern auch die übrigen kleinen Märkte allhier besuchen und Handlung treiben. Gleichwie nun der hiesigen Märkte ausser der Heermesse noch drei sind und also die auswärtige Juden allhier von einem Vierteljahr zum andern handeln und die Käufer allhier providiren können, so folget hieraus ohnwidrsprechlich, dass wir, die wir doch auf Magdeburg und denen Vorstädten insbesondere allergndgst. privilegirt sind, ganz nahrlos sitzen und mit den unsrigen crepiren müssen, einfolglichen uns per indirectum der Effect unseres allergndsten. kgl. Privilegii entzogen wird, dahero wir nicht glauben können, dass Sr. Kgl. Maj. allergndste Willensmeinung dahin gehen sollte, dass denen fremden Juden erlaubt sei, die drei kleinen hiesigen Jahrmärkte ausser der Heermessen zu beziehen, weil diese nur vor die hiesige Kaufleute angeleget sind und auch an selbige keine fremde Käufer kommen, mithin es auch der fremden Verkäufer nicht nötig hat, massen denn auch in Leipzig, Braunschweig und Naumburg es dergestalt gehalten wird, dass auf den privilegierten Messen daselbst einfallenden Jahrmärkten kein auswärtiger Jude kommen darf.

Nicht zu gedenken des schlechten Profits, den die kgl. Akzise von diesen auswärtigen Juden ziehen wird, indem die hiesigen Kaufleute alle ihre Waren beim Einpassiren öffnen und nach der Elle und Wert versteuern müssen, dahingegen die auswärtigen Juden nichts als beim Abreisen ihre Losung, die öfters schlecht genug angegeben, veraccisiren. Wie nun durch solchen Besuch der hiesigen Jahrmärkte und dass man bei den Juden von Markt zu Markt Waren bestellet, in der Stadt hausiren gehet und dergleichen, uns unser Brot gänzlich genommen wird, und wir solchergestalt des uns von Sr. Kgl. Maj. allergnädigsten erteilten Privilegii wenig zu erfreuen haben, also wollen wir untertänig bitten, Ew. Hochwohl- und Hochedelgeb. geruhen, keine auswärtige Juden sowohl künftigen Pfingstmarkt als auch künftig auf die andere Jahrmärkte mit ihrer Handlung allhier zu dulden, sondern der kgl. Accise anzubefehlen, die Versehung zu tun, dass keine Ware der auswärtigen Juden ausser der hiesigen Heermesse die Stadt einpassiren sollen.

**Nr. 552. Reskript der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer
an den Kriegsrat Plesmann¹⁾**

Magdeburg, 18. Juni 1726

Konz. St. A. Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8 Nr. 472 d

¹⁾ Wurde 1725 Magdeburger Kriegs- und Domänenrat mit Sitz und Stimme.

... Weiln keinem fremden Juden erlaubt, ausser der Heermesse in Jahrmärkten und ausser denselben Handlung zu treiben: als committiren wir ihnen hiemit, ausser der Heermesse keinen fremden Juden mit Waren zu handeln zu verstaten.

Nr. 553. Eingabe der gesamten Gewandschneider Magdeburgs

Magdeburg, 20. Juni 1726

St. A. Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d

Bitte, den Juden den Besuch der kleinen Jahrmärkte zu verbieten.

Klagen über den jüdischen Handel

Obwohl bereits ohnlängst die allhiesige Kaufmannschaft bei Ew. Excell. Hochwohlgeb. ... gehorsamst fürgestellt, wie der Jude Gottschalk Joel und viele andere aus Halberstadt sich unterstehen, auf den hiesigen kleinen Jahrmärkten mit vielen Leuten und Jungen zu kommen und der Kaufmannschaft Handlung mit Verkaufung ihrer betrüglichen Waren und Herumschleichen in den Häusern, zu dem Ende sie so viel Leute bei sich haben, schlechterdings verderben, da doch Ew. Kgl. Maj. in verschiedenen Reskripten und besonders unterm 26. Juli 1723 so nachdrücklich befohlen, dahin zu sehen, dass ausser der Gumpertschen Familie keine Juden sich einnisteln und der hiesigen Kaufmannschaft zum Schaden allhier Handlung treiben sollen.

So müssen wir doch vernehmen, dass es den Juden Joel gleichwohl glücklichet, unter dem Vorgeben, er nehme vor neue Waren alte Kleider an, dabei der Käufer Advantage hätte, er brächte mit seiner Handlung ein Ziemliches bei der kgl. Accise ein und ginge darunter keine Defraudation vor, und was er in vorgehenden Jahrmarkte von Waren anhero bracht, wären gutenteils von des H. General von Stillers Excell. und andern hohen Officirer bestellet worden, sub dato den 14. Jun. a. c. von Ew. Excell. ... eine Verordnung dahin zu erschleichen, dass ihm zwar unverwehrt sei, die Sachen, so einige bei ihm bestellet und besprochen, an selbige zu überlassen, ihn auch vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung verstatet sein solle, in den gemieteten Laden Waren auszulegen und feilzuhaben, hausiren aber damit zu gehen ihm nicht erlaubt werden könne. Wenn aber durch der Juden Handlung auf den Jahrmärkten in gemieteten Laden auch insbesondere uns Gewandschneider der grösste Tort geschiehet, indem sie viele ausländische feine Tücher unter dem einländischen Stempel einbringen und solche allhier verkaufen, da wir doch nicht pene-

triren können, ohnerachtet wir uns recht vorgenommen gehabt, diese Leute mit ihren ausländischen feinen Tüchern unter einländischem Stempel auszukaufen und dahero viele von uns zu 2, 3, bis 400 rthl. auf einmal von ihnen abgekauft, woher die Halberstädt. Juden beständig den gleichen Vorrat von ausländischen Tüchern unter einländischen Stempel, ohne dass es ein Ende damit nimmt, hernehmen und darunter wohl ein besonders Arcanum verborgen liegen muss, so sehen wir uns um so viel mehr gemüssiget, gleich den andern Kaufleuten wider diese schädliche Judenhaltung auf dem kleinen Markt uns zu moviren, allermassen auf dergleichen kleinen Märkten, wie in Leipzig, Braunschweig und anderen Orten, wo privilegirte Messen sein, gebräuchlich ist, keine Juden kommen dürfen, indem solche lediglich den einheimischen Kaufleuten der Stadt zugute eingeführet, auch darauf keine fremde Käufer eintreffen, sondern bloss von den herumwohnenden Landmann besuchet werden. Denn wenn dieses den Juden erlaubt wird, auf dem Markte offene Laden zu halten, so ist der Kaufleute Handlung schlechterdinges geschlagen und die kgl. Accise muss notwendig von denselben defraudiret werden, denn ob es wohl heisset, sie müssen doppelte Accise geben, so kann es doch nicht fehlen, dass von ihnen grosse Unterschleife geschehen müssen, und sie wären nicht capabel, bei den wenigen Waren zu bestehen, da niemand von den Juden über 80, 100, oder höchsten 130 rthl. bei der kgl. Accise bei den Jahrmärkten und sogar die sogenannte Heermesse, wie bei Nachschlagung der Accisebücher sich ergeben wird, bis anhero angegeben, da doch sonst noch auf der Heermesse wegen des Adels und Fremde, so anhero kommen, ein mehreres als von ihnen angegeben, verdebitiret werden müsse. Und obgleich der Jude Joel bei letzteren Markt, weil er gehöret, dass die Kaufmannschaft sich wider seine Handlung moviret, über 330 rthl., so er sonst noch nicht getan, bei der kgl. Accise versteuere, so könnte er auch dabei, wenn nicht unter der Hand andere Umschläge gemacht würden, chnmöglich sein Conto befinden, wenn man bedenkt, dass er

1. an Accise	15 rthl
2. an Fracht hin und zurück, nur gering gerechnet, welches doch bei der Rückbagage wegen der angegebenen Annehmung der alten Kleider mehr tun muss, nur gering gerechnet	12 „
3. an Laden Heur	10 „
4. an Zehrung mit den vielen bei sich habenden Leuten ebenmässig nur gering	12 „
Summa	<u>49 rthl.</u>

bei so wenig Waren anwenden muss, welche Kosten der allhiesige Kaufmann garnicht gebraucht, und gleichwohl der Jude es wohlfeiler geben will, welches wohl nimmermehr geschehen könnte, wenn nicht hierunter grosser Unterschleif vorginge und solchergestalt wie auch mit der Handlung der alten Kleider, die sie den Leuten abschwatzen und so zu sagen gar nichts davor geben, wird der hiesigen Kaufleute und unsere Handlung von ihnen gänzlich verdorben, und wenn es gleich heisset, sie sollten nicht hausiren gehen, so haben sie doch eben zu dem Ende so viel Jungens und Umläufer bei sich, die von Haus zu Hause in der Leute Häuser schleichen und sich erkundigen, was sie von Waren brauchen; es ist auch ein pures falsches Vorgeben, ob hätte der H. General von Stillers Excellenz und andere hohe Offizierer bei ihnen Waren gegen den Markt bestellt gehabt, es will der Herr General davon gar nichts wissen, vielmehr haben ihre Excellenz dieses Juden vermessenliches Vorgehen empfindlich aufgenommen mit dem Beifügen, er wolle in keine Wege, dass fremde Juden der Kaufmannschaft, die den Lasten unterworfen, zum Tort sich allhier einschleichen sollen, gesetzt aber, es hätte ein oder ander Offizier etwas bestellt, so besteht solches etwa nur in 2–3 Tal. Waren, dazu sie keine offene Laden bei den Jahrmärkten brauchen, noch kann ihnen solches dergl. zu halten ein Recht geben. ---

**Nr. 554. Reskript der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer
an den Juden Gottschalck Joel aus Halberstadt
Magdeburg, 21. Juni 1726**

Konz. St. A. Magdeburg, Cammer I. Rep. A. 8, Nr. 472 d

Gottschalck Joel wird der Besuch der Magdeburger kleinen Jahrmärkte verboten

--- Weiln denen fremden Juden auf denen Jahrmärkten ausser der Heermesse allhier zu handeln wider die Privilegia nicht freistehet und dergleichen ohne kgl. Specialordre niemanden verstattet werden kann, auch die von Supplicanten angeführte Umstände nicht ohne Erheblichkeit sein: Als wird die unterm 15. hujus dem Juden Joel erteilte Concession auf den nächsten Pflingstmarkt anhero zu kommen und Handlung zu treiben, hiemit wieder aufgehoben.

**Nr. 555. Eingabe von Gottschalck Joel aus Halberstadt
Magdeburg, 24. Juni 1726**

St. A. Magdeburg Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d

Beschwerde über die Magdeburger Seidenkramerinnung

... Nun kann ich leicht begreifen¹⁾, dass die hiesige Seidenkramerinnung oder auch wohl gar die hieselbst Schutz geniessende Juden mir diesen Coup gespielt und bei E.Hochl. Kriegs- und Domänenkammer durch importune und falsche Vorstellungen wider mich eine mir desavantageuse Verordnung ausgewirket, ich möchte aber nur wünschen, dass mir dieselbe communiciret wäre, so würde gewiss nicht ermangeln, derselben Ungrund deutlich zu demonstrieren, nachdem mir aber zur Zeit noch nichts zu Gesicht gekommen, so muss mir solches annoch zu refutiren vorbehalten.

[Er beschwert sich, dass auswärtigen, unter fremder Herrschaft lebenden Negotianten erlaubt sei, ihre Waren hier zu verkaufen, trotzdem sie das gelöste Geld aus dem Lande führten, während es ihm, einem im Herzogtum ansässigen und seine Waren versteuernden Kaufmann, nicht erlaubt werde, seine Güter feil zu bieten.]

**Nr.556. Reskript der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer
an die Magdeburger Akzisekammer**

Magdeburg, 24. Juni 1726

Konz. St. A. Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d

Das Verbot des Jahrmarktsbesuchs für Gottschalck Joel bleibt bestehen

[... Es kann dem Gottschalck Joel nicht verstattet werden, in einem Laden auszulegen und zu verkaufen.]

**Nr.557. Bericht der Magdeburger Regierung über den
Jahrmarktsbesuch der Juden**

Magdeburg, 8. April 1727

Konz. St. A. Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8, Nr. 472 d

... Nun ist ... an dem, dass vormals keine Juden auf den hiesigen Jahrmärkten ausser der Heermesse Handlung treiben dürfen und haben nur vor 3 oder 4 Jahren der Supplicant²⁾ und andere Halberstädtische Juden sich dergleichen angemasset. So lange die Seidenkramer- und Gewand-schneider-Innung sich dagegen nicht moviret, hat man solches geschehen

¹⁾ Vergl. Nr. 549, 550, 551, 552, 553, 554.

²⁾ Gottschalck Joel.

lassen, es haben aber bemelte Innungen in ao 1726 vielfältige Vorstellungen getan, dass dieses ihren Privilegiis zuwider sei und sie ruiniert werden würden, wenn denen Halberstädtischen Juden alle Jahrmärkte, derer mit der Heermesse jährlich 5 sein, freie Handlung mit seidenen Waren und Tüchern verstattet werden sollte. Weiln nun Ew. Kgl. Maj. unter den 3. April 1722¹⁾ bei vorfallenden Differentien zwischen Christen und Juden nicht zuzugeben, dass der Christen Nahrung und Handlung durch die Juden bedrückt, sondern die Christen in allen billigen Dingen gegen die Juden geschützt werden sollten und vormals ihnen nicht erlaubt gewesen, ausser der Heermesse die Jahrmärkte zu besuchen und mit frischen seidenen Waren zu handeln, als welches letztere ohnedem Ew. Kgl. Maj. sub dato den 2. Mai 1719 und 27. Juli 1723 bei nachdrücklicher Strafe verboten, so haben wir ad instantiam der Seidenkramer-, Gewandschneider- und Goldschmiede-Innung ihnen inhibiret, auf denen hiesigen Jahrmärkten, ausser der Heermesse, Handlung zu treiben und sind dieselben sonst nach der General-steuerordnung 4 % Accise zu geben ohnedem schuldig ...

Nr. 558. Reskript an die Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 25. April 1727

St. A. Magdeburg. Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d

... Wir haben den Schutzjuden in Halberstadt, Gottschalck Joel, welcher gebeten, dass ihm nach wie vor erlaubt werden möchte, auf allen Jahrmärkten zu Magdeburg Handlung zu treiben, derselbe auch anbei sich offeriret, von denen schon gesiegelten Waren anstatt 1 % 4 % künftig zu geben ... mit seinem Suchen abweisen lassen.

Nr. 559. Gesuch des Halleschen Schutzjuden Saul Samuel, seinen Prozess contra Elia Moses entweder den Berg- und Talgerichten zu Halle oder auswärtigen Rabbinern anzuvertrauen

Dresden, 16. November 1727

Geh. St. A. R 52. 159 K. 1 b

[Die Rabbiner in Halle sind Schulmeister und für Rechtsfälle nicht sachverständig. Der gegen ihn verhängte Bannprozess muss niedergeschlagen

¹⁾ Nr. 540.

werden, denn er gilt als schimpflich und wird nur in factis notorie dolosis aut culposis, wenn eine Partei bei vorhandenem klaren Beweis contumax ist, zum nötigen Compelle manchmal angewendet, in Halle hat er noch niemals stattgefunden. Er bittet, anstelle der Rabbiner in Halle seine Sache entweder den Berg- und Talgerichten oder auswärtigen Rabbinern in Frankfurt/M. oder Prag zu übergeben.]

**Nr.560. Extract aus des Herrn Kriegs- und Domänenrats Schäfer¹⁾
Bericht vom 6. August 1728**

In Actis die fleissige Besuchung derer Tuchmärkte von denen hiesigen und andern Tuchhändlern betr. Vol.III befindl. St.A. Magdeburg.
Cammer I. Rep.A.8. Nr.472d. Belieferung der Regimenten

Der Schutzjude Jacob Joseph ist willens nächstens ins Paderbornsche zu seinem Vater zu reisen und daselbst einige Regimenten, so montiert werden sollen, anzunehmen, so bittet er, dass ihm ein Pass von Sr.Kgl.Maj. allergnädigst möchte ausgefertigt werden und ihm darinnen der Name als ein Entrepreneur von wollenen Waren beigelegt, er auch in Dero Landen zollfrei passiren möchte; er hat zwar von hiesigen Deputationscollegio ... wegen des freien Zolles einen Pass, vermeinet aber, dass, wann ihm von Sr.Kgl.Maj. höchsteigenhändiger Unterschrift dergleichen erteilet, er dadurch bessere Recommendation und mehreren Debit in denen fremden Ländern wegen seiner Handlung überkommen dürfe. ²⁾

Nr.561. Bericht der Magdeburger Regierung und des Consistoriums über den von dem Halberstädter Rabbi erlassenen Bann gegen eine Jüdin in der Provinz Magdeburg

Magdeburg, 30. September 1728

Geh. St.A. R 52. 164

[... Nach dem eigenen Bekenntnis des Halberstädter Rabbi ist er nicht befugt, Juden aus Halle und Magdeburg zu citiren und unter seine Jurisdiktion zu ziehen. Obwohl die Halberstädter Regierung ihn bei 50 Dukaten Strafe zur Ausrufung des Bannes gegen die Jüdin Zimle Jacobs aus Stassfurt gezwungen hat, so ist dieser Bann aus folgenden Gründen völlig ungültig:

¹⁾ Seit 1719 Steuerrat in Halle, seit 1723 Kriegs- und Domänenrat.

²⁾ Reskript an die Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer vom 31. August 1728. Der Pass wird in Gnaden accordirt und ausgefertigt.

1) Nach der eigenen Erklärung des Rabbiners hat er keine Jurisdiktion in consistorialibus et matrimonialibus.

2) Der Halberstädter Regierung steht wegen exceptio fori incompetentis nicht das Recht zu, den Bann zu erzwingen. Mithin kann die Jüdin Zimle Jacobs, da sie in Stassfurt im Herzogtum Magdeburg wohnt, nur von der Magdeburger Regierung belangt werden. Es hat auch die vorgegebene prorogatio jurisdictionis auf den Rabbi zu Halberstadt, falls solche auch von der Zimle Jacobs geschehen wäre, als unzulänglich zu gelten. Die Magdeburger Regierung und das Consistorium sind daher der Ansicht, dass der Bann zu erlassen, der Halberstädter Regierung ihr Eingriff in die Magdeburger Consistorial-Jurisdiktion zu verweisen und dem Rabbi bei namhafter Strafe zu untersagen sei, sich die Jurisdiktion in Matrimonialsachen anzumassen, die Juden wie Christen vor dem Consistorium ausmachen müssen.]

Nr.562. Privilegium für den Juden Elias Ruben Gumperts

Berlin, 29. Juli 1729

Kopie, gez. Creutz, Görne. St.A. Magdeburg. Cammer I. Rep.A.8 Nr.472d

Wir Friedrich Wilhelm ... tun kund und fügen hiemit zu wissen, dass wir aus bewegenden Ursachen dem Juden Elias Ruben Gumperts in Gnaden verstattet, sich in Halle zu setzen und mit seiner Familie sich darin zu etabliren, auch seinen Handel und Wandel darin ungehindert treiben ... [Folgt üblicher Geleitbrief.]

Nr.563. Gutachten Wilhelm Duhrams in Sachen der Halleschen Juden contra Abraham Bacherach wegen Eigenmächtigkeiten in der Synagoge

16. September 1729

Geh. St.A. R 52. 159. k.1 b

[In dem Kompetenzkonflikt, ob diese interne jüdische Angelegenheit von dem Berggericht oder der Judenschaft abgeurteilt werden solle, ist Duhram der Ansicht, dass sie nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre, sondern den jüdischen Vorstehern überlassen werden könne. Die Regierung könne daher dem Bacherach befehlen, den eigenmächtiger Weise hingewetzten Stuhl oder die Bank wegzunehmen und sich den Sitz für sein Weib durch die Vorsteher anweisen zu lassen.]

**Nr. 564. Gesuch der Halleschen Judenvorsteher an den König
contra Abraham Bacherach**

Halle, 14. Januar 1730

Gez. Bernd Wolff, Salomon Israel, Marx Assur. Geh. St. R 52. 159. K. 1 b
Der kleine Bann

[Bacherach hat durch die Berggerichte gegen sie Strafe beantragt und Exekution vornehmen lassen, weil sie ihn wegen seines eigenmächtigen Vorgehens in der Synagoge in den Issux oder kleinen Bann getan haben. Weder die Berggerichte noch die Magdeburger Regierung haben den richtigen Begriff von der geringen Bedeutung dieses kleinen Bannes. Aus geringsten Ursachen wird diese Strafe nicht nur bei den Judenschaften in Berlin und Halberstadt, sondern in der ganzen Welt verordnet: es ist ihr geringstes Mittel, widerspenstige Juden zum Gehorsam und zur Zahlung der kgl. Steuern anzuhalten. Bitte, sie gegen Bacherach, welcher ihnen grosse Unkosten verursacht und ihre Autorität bei der Judenschaft beeinträchtigt hat, zu schützen.]

**Nr. 565. Vorstellung der Ältesten und Vorsteher der Judenschaft
zu Halberstadt und Halle**

30. Juni 1731

Die Beschwerden der klevisch-märkischen Juden über die Steuerrepartition
sind ungerechtfertigt

[Das Vorbringen der kleve-märkischen Judenschaft] habe eine ungeziemende Animosität und widerrechtliche Verwegenheit zum Grunde¹⁾. [Die Einteilung der Rekrutengelder sei auf keinen andern Fuss gesetzt als vorher,] sondern es contribuïret eine jegliche Gemeinde nach Proportion des Quanti, so sie sonst praestiret, so viel mehr als zu Erstattung der Zulage hinlänglich ist. [Was aber die Verteilung der Schutzgelder betreffe, so sei sie

1) nicht von den Deputierten propria autoritate gefertigt,] sondern es ist zu deren Regulierung eine besondere Commission von denen membris des ... Ober-Finanzien-Directorii, mit Zuziehung des General-Fiscalis autorisiret gewesen, welche dann nach gepflogener reiflicher Überlegung mit denen sämtlichen Deputirten jeglicher Gemeinde jeder das zu praestirende Quantum determiniret, und solches ist hernach von unseren Be-

¹⁾ Nr. 372, 373.

vollmächtigten acceptiret und einhellig beschlossen worden, dabei unverrückt 5 Jahre zu beharren.

[2) hätte ihr Mandatar Moses Gumperts die Repartition anerkannt und sie selber hätten sie durch zweijährige widerspruchslose Zahlung der Steuern ratihabiret.

3) Moses Gumperts sei der Mandatar für Kleve-Mark gewesen, denn er habe von ihrem Bevollmächtigten nach dessen Abreise die Stellvertretung übernommen.

4) ---

5) seien sie doch gerade dazu verpflichtet gewesen, für die Anwesenheit ihres Vertreters bei den Verhandlungen zu sorgen.

6) In Wirklichkeit seien sie gar nicht benachteiligt, denn in Halle sei das Schutzgeld der Familie auf $14\frac{1}{4}$ Tal., in Berlin auf 14 und in Halberstadt auf $14\frac{1}{2}$ festgesetzt, obwohl doch die Halleschen Juden nur von Geldgeschäften mit den Studenten lebten. Das Bestreben der Kleve-Märker gehe nicht auf eine Untersuchung ihrer Beschwerden, sondern auf eine ganz neue Repartition hin, was durch einen Mandatar nicht erledigt werden könne.

Bitte, das Gesuch der Kleve-Märker abzuweisen oder wenigstens die Verhandlungen bis nach Ablauf der Naumburger & Frankfurter Messe aufzuschieben, welche beide Märkte der grösste Teil unserer Nation, in specie die Uckermärker, Berliner, Halberstädter pp. beziehen.]

Nr. 566. Eingabe von Levin Jacob

Burg, 20. Juni 1733

St. A. Magdeburg. Rep. A. 5. Landesregierung Nr. 720 Vol. II-III Heereslieferung

Ich muss und will auch gerne dem hochlöbl. Truchsessischen in Burg und deren Nähe im Quartier stehenden Regiment Cavallerie viele Dienste tun, malen ich denselben nicht nur Korn, Heu, Stroh und Pferde aufkaufen, sondern auch sogar tüchtige Leute herbeischaffe.

Wenn dann zu dem Ende ich hiesigen Orts, damit ich alle Zeit zu finden und parat stehe, mich niedergelassen und sonst keinen jüdischen Handel und Wandel in Ermangelung der Zeit treiben kann, sondern nur dem hochgedachten Truchsessischen Regiment täglich, ja stündlich obligat sein und aufwarten muss, mithin in dem Städtlein Möckern, welches der Stadt Burg sehr nahe und woselbsten noch kein vergleiteter, ja noch gar kein Jude sich wohnhaft gemacht, ich mich niederzulassen wünsche, [so bittet er um ein Patent für Möckern.]

**Nr. 568. Bericht der Magdeburgischen Kriegs-
und Domänenkammer**

Magdeburg, 28. November 1733

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII, Vol. 3

Anzahl der Juden. Privilegien. Ansetzung der Kinder

ad 2) beziehen wir uns auf unsern Bericht vom 13. August 1732, worinnen wir angeführet, dass nach Inhalt des General-Juden-Privilegii vom 29. F^{bro} 1730 P_{ar.} 10 es bei der Anzahl der anitzo darinnen befindlichen wirklichen Schutzjudenfamilien ferner verbleiben und solche Anzahl weder vermehret noch vermindert werden solle. Wir müssen aber hierbei anführen, dass, weilen vermöge des Halleschen General-Privilegii vom 28. Dezember 1713 vormals alle Kinder und Schutzjuden sich in Halle niederlassen und besondere Handlung treiben dürfen, sich die Anzahl derselben ultra alterum tantum vermehret und könnte es an der Hälfte genug sein, weilen die meisten ohne dem nur von denen Studenten sich unterhalten und bei itzigem grossen Abfall der Handlung genug sein würde, wann 20 Juden-Familien in Halle, so viel auch im General-Privilegio de ao 1713 befindlich, behalten würden, die übrigen aber aussterben könnten. Was die einzelnen Familien zu Alsleben, Burg, Egel, Stassfurt, Löbejün betrifft, so wohnen dieselbe an den Grenzen und haben im Lande wenig Verkehr und wird daher von Ew. Kgl. Maj. agdsten. Entschliessung dependiren, ob künftig in deren kleinen Städten Juden geduldet werden sollen. Die Juden zu Jerichow sind gar nicht vergleitet, geben auch kein Schutzgeld, noch sonst etwas ad onera publica und ist ihnen bereits öfters angedeutet, das Land zu räumen, sie haben aber bis dato unter dem Praetext, dass sie vor die Kavallerie-Regimenter zu negotiiren hätten, sich concerviret und hat Jacob Levin unter dem 8. Juli 1729 ein kgl. Reskript erhalten, dass er in dem Städtchen Jerichow so lange, bis der Juden General-Privilegium erfolget, geduldet werden solle. Und gleiche Bewandtnis hat es mit den Juden zu Sandau, als welche ihr ao 1703 erhaltene Schutz-Patent bis dato nicht renoviren lassen, jedoch zu dem Schutzgelde bishero das Ihrige beigetragen ---.

ad 3) haben bisher alle der Schutzjuden Kinder auf ihrer Eltern Schutzbriefe, ohne Unterschied, ob es die 1., 2. oder 3. Generation, auch sogar die Tochter, wenn selbige geheiratet, sich angesetzt, weil solches sowohl in der Halleschen Schutzjudengeneralprivilegio. als in einigen Specialprivilegien ihnen ausdrücklich erlaubt sei. ---

Fortsetzung Nr. 568 auf Seite 712

Nr. 567. Tabelle von der Specification der Judenschaft in der Stadt Halle im Monat Sept. 1733

Namen der Städte	Namen der würllichen Schutzjuden mit Hinzufügung, wie, wann und von wem sie verleitet	Namen derer Schutzjudenwitben	Namen der 1. Schutzjuden Kinder	derer verheirateten 2. Schutzjuden Kinder
Halle Nr. 1)	-	Bernd Wolffs Witbe Bela vermöge des Generalprivil. de dato Berlin den 28. Dez. 1713	-	-
2)	Hirsch Bernd Wolffs Sohn vermöge General Privil. den 28. Dez. 1713	-	-	-
3)	Abraham Bernd Wolffs Sohn vermöge Gen. Priv. den 28. Dez. 1713	-	-	-
4)	Wolff Isaak Levi, Schwiegersohn von Bernd Wolfen, vermöge Gen. Priv. den 28. Dez. 1713	-	-	-
5)	Lazarus Jacob vermöge Gen. Priv. den 28. Dez. 1713	-	-	-
6)	Joseph Hirsch, dessen Schwiegersohn, verm. Gen. Priv. den 28. Dez. 1713	-	-	-
7)	Enoch Jakob vermöge Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
8)	Wolff Jakob vid. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
9)	Salomon Isaak, Jacob Levins Schwiegersohn, vermöge Gen. Priv. d. 28. Dez. 1713	-	-	-

Namen derer publiquen Bedienten	Zahl der Privat- bedienten			Privat- schulmeistere	Namen der abgelebten alten Eltern d. Schutzjuden	Namen der unverglei- teten Schutzjuden
	Knechte	Mägde	Jungen			
1) Salomon Juda, der Cantor ist, zugleich mit Schächter	-	-	-	9 Privatprae- ceptores ledige Personen be- finden sich in allen allhier, so wechselsweise nach Propor- tion der Kin- der gepfleget werden	Cessat, weil bereits Bernd Wolffs Witbe vid. Nr. 1	Cessat, weil nach hie- siger Verfas- sung über 24 Stunden kein unver- gleiteter Jude sich in Halle auf- halten darf, mithin sich keiner all- hier befindet noch gelit- ten wird
2) Isaak, Vor- singer	-	1	-	-	Salomon Is- raels Witbe vid. Nr. 21	
3) Veit Abra- ham, Wär- ter im Ar- menhause	-	1	-	-	Calmann Weyls Witbe vid. Nr. 39 in der 3. Columne an- gemerket & sie sich auf das Generalpriv. de dato den 28. Dez. 1713 berufen	
4) Meyer Veit, der Klöpffer	-	1	-	-		
5) -	-	1	-	-		
6) -	-	1	-	-		
7) -	-	1	?			
8) -	-	1				
9) -	-	-				

Namen der Städte	Namen derer wirkl. Schutzjuden, wie, wann und von wem sie verleitet	Namen der Schutzjuden Witben	Namen der 1. Schutzjudenkinder	Namen der verheirateten 2. Schutzjudenkinder
10)	Assur Marx, vermöge Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
11)	Ahron Assur, dessen Sohn, vermöge Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
12)	Moses Assur, auch dessen Sohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
13)	Elias Herz Lehmann dessen Schwiegersohn, vermöge Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
14)	Lehmann Nathan, auch Assur Marx Schwiegersohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
15)	Marx Assur, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
16)	Moses Samuel, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
17)	Israel Ahrons, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
18)	Moses Ahron, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
19)	Aron Moses, dessen Sohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
20)	Jacob Abraham Levi von gedachten Moses Ahron Schwiegersohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
21)		Salomon Israels Witbe verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-

Namen der publiquen Bedienten	Zahl der Privat- bedienten			Privatschul- meister	Namen der alten abgelebten Eltern der Schutzjuden	Namen der unvergleite- ten Juden
	Knechte	Mägde	Jungen			
10) -	-	-				
11) -	-	-	-	-	-	
12) -	-	1	-	-	-	
13) -	-	-	-	-	-	
14) -	-	1	-	-	-	
15) -	-	2	2	-	-	
16) -	-	1	1	-	-	
17) -	-	1	-	-	-	
18) -	-	1	1			
19) -	-	-	-	-	-	
20) -	-	1		-	-	
21) -	-	1	-	-	-	-

Namen der Städte	Namen derer wirkl. Schutzjuden, wie wann und von wem sie verleitet	Namen der Schutzjuden Witben	Namen der 1. Schutzjuden Kinder	Namen der verheirateten 2. Schutzjuden Kinder
22)	Israel Salomon, Salomon Israels Sohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
23)	David Salomon, auch dessen Sohn, verm. Gen. Priv. d. 28. Dez. 1713	-	-	-
24)	Samson Salomon, Salomon Israels Schwiegersohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
25)	Seligmann David, verm. Gen. Priv. 28. Dez. '713	-	-	-
26)	Meyer Seeligmann, dessen Sohn, vermöge Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-		
27)	David Seeligmann, auch Seeligmann Davids Sohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
28)	-	-	Salomon Seeligmann, Seeligmann Davids sub. Nr. 25 Sohn, welcher nach dem neuen allergst. Gen. Priv. de publ. den 29. Sept. 1730 geheiratet, und nach solchen allergnädigsten Edicto wäre dieses der 1. verheiratete Sohn od. Kind	-
29)	Jacob Joseph, Seeligmann Davids Schwiegersohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-

Namen der publiquen Bedienten	Zahl der Privat- bedienten			Privat- schulmeister	Namen der alten abgeleb- ten Eltern der Schutzjuden	Namen der unverglei- teten Schutz- juden
	Knechte	Mägde	Jungen			
22) -	-	1	-	-	-	-
23) -	-	-	-	-	-	-
24) -	-	2	-	-	-	-
25) -	-	1	-	-	-	-
26) -	-	1	1	-	-	-
27) -	-	1	-	-	-	-
28) -	-	-	-	-	-	-
29) -	-	1	-	-	-	-

Namen der Städte	Namen derer wirkl. Schutzjuden, wie wann und von wem sie verleitet	Namen der Schutzjuden Witben	Namen der 1. Schutzjuden Kinder	Namen der verheirateten 2. Schutzjuden Kinder
30)	Moses Isaak, verm. Gen. Priv. d. 28. Dez. 1713	-	-	-
31)	Hirsch Moses, Moses Isaaks Schwiegersohn, welcher nach dem kgl. allergndst. neuen Edikt vom 29. Sept. 1730 geheiratet & auf des Schwiegervaters Recht das allergndst. Gen. Priv. vom 28. Dez. 1713 sich berufet, weswegen sowohl in Magdeburg als Berlin Meldung geschehen	-	-	-
32)	Salomon Canter, Michel Davids Schwiegersohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
33)	Salomon Moses, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
34)	Moses Salomon, dessen Sohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
35)	Levin Salomon, auch dessen Sohn, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
36)	Meyer Israel, Salomon Moses Schwiegersohn, verm. Gen. Priv. d. 28. Dez. 1713	-	-	-
37)	Bernd Levi, auch dessen Schwiegersohn, vermöge Gen. Priv. den 28. Dez. 1713	-	-	-
38)	Saul Samuel, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-	-
39)	-	Calmann Weyls Witbe, verm. Gen. Priv. 28. Dez. 1713	-	-

Namen der publicquen Bedienten	Zahl der Privat- bedienten			Privat- schulmeister	Namen der alten abgeleb- ten Eltern der Schutzjuden	Namen der unverglei- teten Schutz- juden
	Knechte	Mägde	Jungen			
30) -	-	1		-	-	-
31) -	-	-	-	-	-	-
32) -	-	1	1	-	-	-
33) -	-	1	1	-	-	-
34) -	-	1	1	-	-	-
35) -	-	1	1	-	-	-
36) -	-	1	1	-	-	-
37) -	-	1	1	-	-	-
38) -	-	1	1	-	-	-
39) -	-	-	-	-	-	-

Namen der Städte	Namen derer wirkl. Schutzjuden, wie wann und von wem sie verleitet	Namen der Schutzjuden Witben	Namen der 1. Schutzjuden Kinder	Namen der verheirateten 2. Schutzjuden Kinder
40)	Abraham Bacharach, verm. Specialprivil. de dato Berlin, den 21. Jan. 1718 et 5. Dez. 1719	-	-	-
41)	Jacob Isaak, dessen Schwiegersohn, verm. seines Schwiegervaters Bacharachs Spec.-Priv.	-	-	-
42)	Lazarus Bacharach, vermöge Special Privileg de dato Berlin, d. 21. Jan. 1718 et 5. Dez. 1719	-	-	-
43)	Benjamin Zacharias, verm. Spec.priv.de dato 5. Aug. 1713	-	-	-
44)	Levin Moses und	-	-	-
45)	Elias Moses, beide vermöge ihres verstorbenen Vaters Moses Abraham erhaltener Specialconcession de dato d. 20. März 1720, itzo abwesend	-	-	-
46)	Meyer Heylbrun, Schwiegersohn des verstorbenen Moses Abraham, wohnt auf dieses seines Schwiegervaters vorgemelte Concession	-	-	-
47)	Seelig Mentel, auch Schwiegersohn von vorgemeldten Moses Abraham, wohnt auf dieses vorgedachten Concession	-	-	-
48)	Isaak Kayser, gleichfalls Schwiegersohn von Moses Abraham, wohnt auf diese concession	-	-	-
49)	Elias Ruben Gumpertz vermöge Spec. Priv. den 29. Juli 1729	-	-	-
49		3	1	-

Namen der publiquen Bedienten	Zahl der Privat- bedienten			Privat- schulmeister	Namen der alten abgeleb- ten Eltern der Schutzjuden	Namen der unverglei- teten Schutz- juden
	Knechte	Mägde	Jungen			
40) -	-	1	-	-	-	-
41) -	-	1	-	-	-	-
42) -	-	1	-	-	-	-
43) -	-	1	1	-	-	-
44) -	-	-	-	-	-	-
45) -	-	-	-	-	-	-
46) -	-	-	-	-	-	-
47) -	-	1	1	-	-	-
48) -	-	1	1	-	-	-
49) -	-	1	-	-	-	-
4	-	39	16	9	cessat	cessat

Halle, den 21. Juli 1733

Marx Assur als Vorsteher
Moses Samuel

Sonsten treibet ein jedes Kind, wenn es sich verheiratet, besondere Handlung, und weilen die Juden weder zu Halle noch anderer Orten voritzo offene Läden haben, so handeln sie auch mit ihren Eltern nicht in Compagnie, viel weniger hat der 2. eingenommene Sohn nach Absterben des Vaters und, wenn der älteste Sohn als ein eigener Schutzjude etabliret ist, das Land räumen müssen, sondern es sind alle Kinder auf des Vaters Schutzbrief sitzen blieben, es sei denn, dass einer oder anderer sich an einen auswärtigen Ort verheiratet und sich daselbst zu etabliren Gelegenheit gefunden.

Nr.569. Bittschrift der Halleschen Juden an den König

Halle, 12. Februar 1737

Geh. St.A. R 52. 159, k. 1 b

Bitte um Befreiung ihrer Kinder von den im Generalprivileg 1730 bestimmten Annehmungsgeldern

[In dem Paragraph 12 des Generalprivilegs von 1730 wurde bestimmt, dass jeder Jude 2 Kinder auf sein Privileg übernehmen und verheiraten darf. Für die Übertragung hat das erste Kind 50, das zweite 100 Taler Annehmungsgeld zu bezahlen. Dagegen heisst es in dem Spezialprivileg für die Halleschen Juden vom 28. Dezember 1714: Wenn die Kinder der Halleschen Juden sich verheiraten und eine besondere Behausung beziehen, brauchen sie keine neuen Schutzbriefe zu suchen. Sie haben nur den gewöhnlichen Goldgulden und die jährlichen ordentlichen Schutzgelder zu bezahlen. Da sie annehmen, dass die Bestimmung von 1713 durch das Generalprivileg von 1730 nicht aufgehoben wurde, erachten sie ihre Kinder von dem Annehmungsgeld befreit¹⁾.]

Nr.570. Reskript an die Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 24. April 1737

Ausfert. gez. Grumbkow, Viehbahn, Happe, St. A. Magdeburg
Cammer I. Rep. A. 8. Nr. 472 d
Freier Jahrmarktsbesuch gestattet

¹⁾ Dekret vom 14. Februar 1737. Das Gesuch der Halleschen Juden wird abgewiesen, sie müssen auf Grund des letzten Privilegs die betreffende Summe für ihre Kinder bezahlen.

... Es hat zwar die Magdeburger Seidenkramerinnung ... bei uns allergnädigst Ansuchung getan, dass denen Juden dorten, ausser der Heermesse, zu handeln nicht erlaubt werden möchte. Da aber nach dem Paragraph 2 des Judenprivilegii de ao 1729¹⁾ denen Schutzjuden allergnädigst gestattet, die öffentlichen Jahrmärkte und Messen zu beziehen: so bleibet auch denselben frei, auf denen Jahrmärkten zu Magdeburg, zumalen wann auf selbige auch aus benachbarten Städten und Provinzien die Cramer hinkommen, ihre Handlung zu treiben, jedoch sollen die Juden nicht länger als drei Tage in jedem Markt die Freiheit haben, ihre Waren verkaufen zu dürfen.

Nr.571. Reskript an die Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 18. März 1739

Ausf. gez. Görne, Viereck, Happe, Boden. St. A. Magdeburg.
Cammer I. Rep. A.8. Nr. 472 d
Jahrmarktsbesuch

Das bei uns alleruntertst. eingereichte Supplicatum der Schutzjuden zu Halle, worin sie das an euch ergangene Rescript vom 24. April 1737²⁾, nach welchen den Juden zwar vermöge des Generaljudenprivilegii de anno 1729 erlaubet, auf den Jahrmärkten und Messen zu Magdeburg ihre Handlung zu treiben, jedoch dieselben nicht länger als drei Tage in jedem Markt die Freiheit haben sollen, ihre Ware zu verkaufen, wieder aufzuheben und es bei der Disposition der von ihnen allegirten Edicten zu lassen bitten, remittiren wir an euch ..., um die Supplicanten darauf nach obangezogenem Reskript zu bescheiden und mit ihrem Suchen abzuweisen ...

Das Herzogtum Pommern

Nr.572. Eingabe der Landräte von Stolp und Rummelsburg

Stolp, 19. März 1713

St. A. Stettin, Stett. Kriegs Archiv Tit. XI. Polizei – Juden ad Nr. 1
Nutzen des jüdischen Handels

¹⁾ Wohl 1730 gemeint.

²⁾ Nr.570.

Als das Commerce die Seele eines Landes und der bekannte Jude Joseph Wolff Moyses sich in Stolp Handel und Wandel zu treiben, im Fall er ein allergndstes Privilegium erhalten kann, niederzulassen gesonnen, so sind wir unterschriebene Landräte und Directores der Meinung, dass solches diesen Kreisen gar nicht schädlich, vielmehr höchst profitable sein würde, welches wir hiermit auf sein Begehren auf unsere Pflichten attestiren wollen.

Nr.573. Anfrage der Pommerschen Regierung an den König

Stargard, 6. April 1714

Geh. St. A. Nr.21–212

[Da jetzt die Seuchengefahr und damit das Hauptbedenken gegen Ertheilung von Judenprivilegien vorüber sei, bittet die Regierung um ein Dekret für ihr Verhalten bei solchen Gesuchen. Sonst bleiben die Juden doch im Lande und zahlen kein Schutzgeld.]

Nr.574. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 19. April 1714

Ausf. gez. Bartholdi, Blaspil, Kameke
St. A. Stettin, Kriegs Archiv Tit. XI. Polizei-Juden ad Nr. 1
Vergleitung auf Rügenwalde

Wir haben dem Juden Gottschalk Wolff auf euren und des Geh. Rats von Massow¹⁾ Bericht und Gutachten die Gnaden widerfahren lassen und ihn nebst seiner Familie auf Rügenwalde ... vergleitet.

Nr.575. Bericht von Bürgermeister und Rat der Stadt Treptow

8. Mai 1714

St. A. Stettin. Stett. Kriegs Archiv. Tit. XII Polizei-Juden ad Nr. 1
Aufnahme von Juden in Treptow nicht ratsam

[Auf die kgl. Anfrage, ob Abraham Joseph in Treptow aufzunehmen sei, wird berichtet, dass dieser Ort zur Aufnahme eines Juden nicht bequem sei, weil die Wolle, worin ihr meister Handel besteht, hier grob fällt und die, die noch einigermassen reich und gut ist, in der Stadt bleiben muss.

¹⁾ Caspar Otto von M., Wirkl. Geh. Etatsrat, Oberpräsident in Pommern, Präsident der Pommerschen Kammer, Amtshauptmann in Rügenwalde.

Deshalb konnte auch der vorige Jude nicht bestehen. Abraham Joseph kann auch nicht in der Stadt untergebracht werden, da keine leeren Häuser vorhanden sind, und die Bürger Juden nicht bei sich aufnehmen.]

Nr. 576. Reskript an die Hinterpommersche Regierung

Berlin, 15. Mai 1714

Gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21–212

Es bleibt bei dem Edikt, dass in einer Immediatstadt nur zwei,
in einer Mediatstadt nur ein Jude wohnen dürfen

[Der Hinterpommerschen Regierung sei schon am 3. Oktober und 13. November, als sie sich für einige Juden aus Pommern verwandte, die eine Vergleitung auf Kammin und Bahn wünschten, mitgeteilt worden, dass die Berliner Regierung alle derartigen Gesuche abschlägig bescheiden müsse. Die Pommersche Regierung habe sich an das Edikt vom 10. November 1694¹⁾ zu halten, nach dem in einer Mediatstadt nur ein Jude, in einer Immediatstadt nur zwei Juden geduldet werden sollen. Der Regierung von Hinterpommern wird ausserdem befohlen, die Berliner Regierung nicht so oft, ohne Notwendigkeit, mit wiederholten Anfragen zu behelligen.]

Nr. 577. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 11. Juni 1714

Ausf. gez. Dhona, Ilgen, Bartholdi, Blaspil, Kameke, Creutz
St. A. Stettin. Stett. Kriegsarchiv Tit. XI. Polizei-Juden ad Nr. 1
Die Anzahl der Juden in Greifenhagen darf nicht vermehrt werden

--- Weil wir aus eurem allergehorsamsten Bericht vom 1. d. M. ersehen, dass in Greifenhagen bereits drei Juden vorhanden, wir aber die Anzahl der dortigen Juden nicht vermehren lassen wollen, so soll dem Samuel Marcus der gebetene Schutzbrief nicht erteilet werden ...

Nr. 578. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 21. Dezember 1714

Gez. Blaspil. Geh. St. A. R 30–212
Polnische Juden sind zu dulden

[Die polnischen Juden in Neustettin haben geklagt, von der pommerschen

¹⁾ Vergl. Aktenbd. I, S. 388 ff.

Regierung per Exekution auf die Strasse geworfen worden zu sein. Es wird auf die Verordnung vom 15. Mai aufmerksam gemacht, worin klar besagt ist, dass die polnischen Juden, falls sie von 6 zu 6 Monaten ihr Schutzgeld vor auszahlen, ferner zu dulden sind. Die pommersche Regierung wird angefragt, warum sie trotzdem jetzt im Winter die polnischen Juden fort treiben wollte. Sie sind noch über den Winter zu dulden.]

Nr. 579. Eingabe sämtlicher Schutzjuden Pommerns

Stargard, 11. Januar 1715

St. A. Stettin. Stett. Kriegs Arch. Tit. XI Polizei-Juden ad Nr. 1
Pommersche Juden gegen die Aufnahme fremder Juden

Es hat sich einige Zeit schon ein fremder Jude, Samuel Levin aus der Uckermarck, in Kammin und, wie wir vernehmen, ohne erhaltenes Geleit, aufgehalten, und, nachdem Ew. Kgl. Maj. des Greifenberg'schen Juden Hirsch Josephs¹⁾ Sohn, Arnd Hirschen, eine allergnädigste Concession auf besagtes Kammin versprochen, hat vorbenannter Samuel Levin sich persönlich nach Hofe gewandt, um, wie verlauten will, sich daselbst um einen Geleitsbrief zu bemühen. Ob nun wohl wir des alleruntergsten Vertrauens sein, Ew. Kgl. Maj. höchste Person werden es dabei in Gnaden bewenden lassen, dass dieser Samuel Levin auf Kammin nicht vergleitet werde: So finden wir uns doch gemüssiget, Ew. kgl. Maj. hiedurch alleruntergst. anzuzeigen, dass, wenn es bei der bisherigen ernstlichen Veranlassung verbleiben soll, vermöge welcher in denen Hinterpommerschen Städten nur gewisse Familien von Juden geduldet werden sollten ..., und dennoch fremde Juden aus anderen Provinzien sich nebenhin einschleichen wollten, endlich unsere Kinder, welche doch im Lande erzogen und geboren, dasselbe dagegen wieder würden räumen müssen. Weil aber wir, dero Eltern, bishero die Landesonera getragen und Ew. Kgl. Maj. gnädigsten Schutzes geniessen, dabeneben wir uns also aufzuführen bemühet sein, dass auch unsere Kinder diese Gnade mit teilhaftig werden möchten, solche aber ihnen entzogen werden dürfe, wann fremde Juden die determinierte Plätze einnehmen sollten: [So Bitte, dass keine fremden Juden auf Pommern vergleitet werden, solange eingeborene Juden vorhanden, welche die Landesonera mittragen und sonst Praestanda praestiren. ---]

¹⁾ Siehe Aktenbd. I, S. 536. Verzeichnis der Juden Pommerns i. J. 1705.

Nr. 580. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 17. Januar 1715

Ausf. gez. Blaspil. St. A. Stettin, Stett. Kriegsarchiv Tit. XI

In Städten, die bisher judenfrei waren, dürfen keine Juden verleitet werden

--- Auf euren unterm 20. August 1714 wegen des Juden Ansel Liebman und vorhin wegen des Judens Berendt Philips¹⁾, deren der erste auf Stolp und der andere auf Köslin die Verleitung gesucht, abgestattete --- Relationes, wie auch auf des Juden Joseph Wolff Moyses, welcher auch nochmals um einen Schutzbrief auf Stolp --- angehalten, --- Supplicatum, erteilen Wir euch ein vor allemal zur allergnädigen Resolution, dass wir keine oder mehrere Juden in Städten verleiten lassen wollen, wo vorhin keine oder wenigere gewesen. Und habt ihr solchemnach alle Juden, so auf Stolp wollen verleitet werden, weilen bishero keiner dagewesen, abzuweisen. ---

Nr. 581. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 5. April 1715

Gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21-212

Vorschläge der Juden zur Ordnung des Pommerschen Judenwesens

[Die verleiteten Juden zu Stargard stellen folgendes vor: 1) Alle von den verleiteten Juden genannten eingeschlichenen, unverleiteten Juden sind aus Stargard fortzuschaffen. 2) Zur Einführung guter Ordnung, Aufbringung der Gelder und richtigen Verteilung der Armen-Hilfe ist der Schutzjude Hartig Mainz zu beauftragen. 3) Es ist nur eine Schule zu gestatten, weil mehrere zu Zwistigkeiten Anlass gegeben haben. Diese Vorschläge sind gut, nützlich und daher durchzuführen.]

Nr. 582. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 10. Februar 1716

Gez. Blaspil. Geh. St. A. R 30-212

Ausweisung vom platten Lande

[Aus erheblichen Ursachen wurde der Beschluss gefasst, dass alle verleiteten Juden in den preuss. Landen nicht mehr auf dem platten Lande, sondern in den Städten wohnen sollen und ihre Anzahl die bisherige nicht

¹⁾ Wohl Sohn des Borchard Philip aus Köslin. Siehe Aktenbd. I, S. 537.

überschreiten dürfe. Daher sind die auf dem platten Lande Vergleiteten auszuweisen, sie sollen sich, bei Verlust ihres Geleits, bis spätestens Ostern in die nächst gelegene Stadt begeben.]

Nr.583. Reskript an den Wirklichen Geheimen Rat und Presidenten von Hamrath¹⁾ in Halberstadt, den Geh.Rat von Osten²⁾ nach Minden, item nach Pommern an die Herren Kanzler von Somnitz, von Massow und den Hofgerichtspräsidenten von Borck³⁾

Februar 1716

Geh. St.A. R 30-212

Auf Vorschlag des Herrn von Massow soll die Regelung des Judenwesens im Herzogtum Pommern nicht mehr Unserer dortigen Regierung, sondern privative euch unterstehen.

Nr.584. Reskript an die Pommersche Judenkommission

Berlin, 27. Mai 1716

Gez. Blaspil. Geh. St.A. R 30-212

Polnische Juden sollen geduldet werden

[Die letzte königliche Verordnung hatte bestimmt, dass nur diejenigen vergleiteten Juden weggeschafft werden sollten, die sich zur Zeit der Seuche aus Polen nach Pommern geflüchtet hatten. Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf die Juden, welche schon zur Zeit des Grossen Kurfürsten in der Provinz wohnten. Da aus der Liste des Kommissariats hervorgeht, dass in einigen Städten keine, in anderen zu viele Juden leben, so soll eine Repartition der zu vergleitenden Juden eingesandt werden.]

Nr.585. Reskript an die Hofräte Manitus und Köhne⁴⁾

Berlin, 18. Juni 1716

Gez. Blaspil. Geh. St.A. R 30-212

Verweis wegen eigenmächtigen Handelns

¹⁾ auch Hannraht genannt, Friedr. von, Regierungs- und Konsistralpraesident in Halberstadt.

²⁾ von der Osten, Geh. Rat und Oberlanddrost in Minden, Praesident nur noch der Regierung.

³⁾ Martin Adrian von, wurde 1722 Vizekanzler von Pommern.

⁴⁾ Auch Köhn genannt, Kriegs- und Domänenrat in Pommern.

[Die beiden zum pommerschen Judenwesen verordneten Kommissäre, von Somnitz und von Massow, liessen dem neumärkischen Juden Moses Samter wegen verbotenen Handels in Labes die Hälfte seiner Waren confiscieren. Die Hofräte Manitius und Köhne statteten dem Juden gegen Erlegung von zwei Talern die Waren wieder zurück. Das das gesamte Judenwesen den Kommissären allein untersteht, wird das eigenmächtige Vorgehen der beiden Hofräte Manitius und Köhne nachdrücklich gerügt und sie werden angewiesen, sich in Zukunft in Sachen, die sie nichts angehen, nicht einzumengen.]

**Nr.586. Reskript an den Generalmajor von Borck und den
Regierungsrat von Lettow¹⁾ zu Stettin**

Berlin, 8. August 1716

St.A. Stettin, Stett. Kriegs Archiv Tit. XI
Die jüdischen Silberlieferanten sind zu schützen

... Die hiesigen 2 Schutzjuden, Juda Simon und Salomon Meyer, sind willens, auf den bevorstehenden Jahrmarkt nacher Stettin zu gehen und daselbst unter andern auch Silber zum Behuf der hiesigen Münze zu erhandeln, bitten aber vorher, dass sie bei solchen Silberhandel, falls sie gestört würden, allda geschützt werden möchten.

Da wir nun deren petito in Gnaden deferiret:

Als befehlen wir euch hiemit allergndst, die 2 Silberlivranten in Schutz zu nehmen und ihnen zu verstaten, dass sie die Silber, so gut sie vermögen, aufkaufen. Damit aber hierunter von bemelten 2 Juden kein Unterschleif vorgehe, sondern sie die dort erhandelte Silber sämtlich zur hiesigen Münze und nicht ausser Landes an sonst jemand liefern mögen: So habt ihr bei dortigen Licent- und Accise Kassen die nötige Verfügung zu tun und diese Juden dahin anzuhalten, dass sie bei derselben eine richtige Specification ihres allda erhandelten Silbers angeben ...

Nr.587. Reskript an den Präsidenten von Massow

Berlin, 15. Oktober 1716

Gez. Blaspil. Geh. St. A. R 21-212
Untersuchung des Pommerschen Judenwesens

¹⁾ von Lettow, Geh. Rat, Vizedirektor, wurde 1723 Direktor der Pommerschen Kammer.

[Massow, zu dessen Leistungen man höchstes Vertrauen hat, wird angewiesen, zusammen mit der Judenkommission eine Untersuchung des Hinterpommerschen Judenwesens durchzuführen. Juden, die keine Schutzbriefe besitzen, sollen im Lande nicht mehr geduldet, sondern möglichst bald ausgewiesen, neue nicht mehr vergleichtet werden. Den bisher Vergleichteten wird das Hausieren in den Städten und auf dem Lande strenge untersagt.]

Nr. 588. Reskript an den Regierungsrat Lettow

Berlin, 5. Januar 1717

St.A. Stettin, Stett. Kriegs Archiv Tit. XI

--- Belangend die von Unser Hinterpommerschen Regierung bei dem wegen der aus dem Vorpommerschen abzuhaltenden Juden jüngst publicirten Patent gemachte Anmerkung über die denenselben dennoch vermutlich übrig bleibende Freiheit in Besuchung der Jahrmärkte --- habt ihr zu berichten, wie es in diesem Punkt zur schwedischen Zeit gehalten worden¹⁾. Indessen aber bleibt denen Juden der Handel ohne Unterscheid verboten und wann ihnen auch gleich Pässe, von Unseren Staats Ministerio unterschrieben, erteilet sein mögten, welche wider obenerwähntes Edikt liefen, müssen solche Pässe in keinerlei Weise respectiret werden.

**Nr. 589. Anfrage der Judenkommissäre von Somnitz
und von Borck an den König**

Stargard, 25. Juni 1717

Geh. St.A. Judensachen Pommern. R 30-212 Polnische Juden

¹⁾ 1548 war den Schweden neben Rügen und Vorpommern auch Stettin mit der Odermündung abgetreten worden. 1713 gewann Friedrich Wilhelm I. durch seine Teilnahme am nordischen Krieg Stettin mit Vorpommern bis zur Peene, Wollin und Usedom. Da die Schweden den Juden nicht wohlwollten, lebten in dem schwedischen Teil Pommerns viel weniger Juden als in dem brandenburgischen. In Stettin selbst wohnten keine Juden. 1694 wurde durch ein Edikt der schwedischen Regierung den Juden verboten, ohne besondere Erlaubnis ins Land zu kommen und Handel zu treiben. Diese Verbote wurden oft wiederholt. Ebenso wurde der Handel der vergleichteten Juden stark eingeschränkt. 1698-1710 wurden sogar strenge Ausweisungsbefehle erlassen.

Vergl. M. Wehrmann: Geschichte von Pommern. 2 Bde. 1919/21.

U. Grotfend: Geschichte und rechtliche Stellung der Juden in Pommern von den Anfängen bis zum Tode Friedr. d. Grossen. Phil. Diss. Marburg. Marburg, 1931. Auch Baltische Studien, N.F., XXXII (Stettin, 1930), 83-198.

[Da sich die polnischen Juden¹⁾ auf verschiedene königliche Edikte berufen, wonach sie das erlegte Schutzgeld „absitzen“ dürften, andererseits aber die Neustettiner Bürgerschaft über sie bittere Klagen führt, fragen die Kommissäre an, ob die Juden geduldet oder nach Polen abgeschoben werden sollen, und ob auf Grund des Reglements zwei Juden in Stettin bleiben dürfen.]

Nr.590. Gutachten von Duhram über die polnischen Juden in Neustettin

Ohne Ort, 28. Aug. 1717

Geh. St. A. R 30-212

- [1) Für ihre fernere Duldung sprechen die Edikte vom 11. Dezember 1713, vom 8. Januar, 9. März und 15. Mai 1714, wonach sie bei Vorauszahlung des Schutzgeldes von 6 zu 6 Monaten geduldet werden sollen.
- 2) In Neustettin ferner zu wohnen, sind sie nicht befugt, da laut Edikt vom $\frac{15.}{28.}$ März 1693 den 12 polnischen Juden nur der Handel in Pommern freigelassen wurde. Nach dem Reglement vom 10. November 1694²⁾ könnten jedoch 2 Juden in einer Immediatstadt bleiben.
- 3) Ob den Juden der Handel im Lande frei bleibt, falls sie Neustettin verlassen, hat der König zu entscheiden.]

Nr.591. Reskript an die Pommersche Judenkommission

Berlin, 27. September 1717

Geh. St. A. R 30-212

Die 12 polnischen Juden müssen Neustettin verlassen

Nr.592. Zeugnis deutscher und französischer in Wolle arbeitender Handwerker in Stargard für Marcus Elias

Stargard, 31. März 1718

Geh. St. A. R 30-212

[Die Handwerker bezeugen, dass Marcus Elias³⁾ sie seit Jahren mit Wolle

¹⁾ Am 11. Juni hatten fünf Juden aus Flatow und der Flatowsche Jude David Salomon, wohnhaft in Bublitz, um ferneren Aufenthalt in Neustettin gebeten, da sie wegen der herrschenden Unruhen nicht nach Polen zurückkehren könnten.

²⁾ Aktenbd. I, S. 388 ff.

³⁾ Aktenbd. I, S. 536.

verlegt und dagegen ihre Rasche abgenommen hat, so dass sie durch ihn viel Hilfe in ihrer Nahrung genossen haben¹⁾.)]

Nr. 593. Bericht der Kommissäre Massow, Somnitz, Borck

Stargard, 2. April 1718

Geh. St. A. R 30-212

Über das Judenwesen in Hinterpommern

Verzeichnis der Juden, welche in den hiesigen Städten zu dulden sein möchten

I. Stargard

- [1) Hartig Maintz hat sein Privileg.
- 2) Levin Joseph hat ein Privileg vom Jahre 1692²⁾. Wegen seines hohen Alters möchte er es auf seinen Sohn Abraham Levin übertragen.
- 3) Joseph Abraham besitzt ein Privileg vom 30. März 1703.
- 4) Marcus Elias hat kein Privileg, aber laut Rescript vom 12. Mai 1709 das Recht, in Stargard zu bleiben, wo er das Privileg seines Schwiegervaters mitgenießt. Er muss also noch ein Privileg lösen, damit er und sein Sohn Handel treiben dürfen.
- 5) Arndt Moses hat ein Privileg vom 15. Mai 1714.
- 6) Abraham Josephs Privileg liegt schon in Berlin zur Unterschrift. Es ist nichts gegen ihn einzuwenden.
- 7) Simon Lazarus, Petschierstecher. Da er der einzige Petschierstecher im Lande ist, hat er am 15. Mai 1714 ein Privileg erhalten, obwohl nur 6 Juden in Stargard geduldet werden sollen. Einige alte Weiber, die noch in Stargard wohnen, könnten aus Mitleid geduldet werden.

II. Pyritz

- 1) Joachim Jacob³⁾ besitzt ein Privileg vom 12. April 1692, das nicht bestätigt ist. Der Rat berichtet, dass er ein leichtfertiger Vogel sei, der Spitzbuben hege. Dagegen hat Moses Abraham gute Zeugnisse und möchte für 100 Taler ein Privileg lösen.
- 2) Samuel Salomon handelte bisher unerlaubt auf seines Schwiegervaters Privileg. Löst er ein Privileg, so kann er geduldet werden.

¹⁾ Reskript Blaspils an die Pommersche Regierung vom 28. Juli 1718: Auf Grund der vorzüglichen Zeugnisse soll Marcus Elias in Hinterpommern weiter geduldet werden.

²⁾ Aktenbd. I, S. 536.

³⁾ Aktenbd. I, S. 536.

- 3) Levin Josephs, Totengräber. Weil der König in einer Stadt, in der nur 2 Juden wohnen, keinen Totengräber dulden will, sei er zu entlassen.
- 4) Levin Israel, ein steinalter Mann, kann geduldet werden, wenn er keine Handlung treibt.

III. Greifenhagen

- 1) Nathan Hirsch¹⁾, ist nach Aussage des Magistrats ein leichtsinniger Vogel, der Schutzgeld schuldet. Er soll weggeschafft werden.
- 2) Jeremias David, Totengräber. Er hat ein Privileg erbeten, da er aber oft verbotenen Handel treibt, soll er weggeschafft werden.
- 3) Simon Just behauptet Aussicht auf ein Privileg bei Hofe zu haben. Er schuldet noch Schutzgeld, an dem ihm aber der Pest wegen etwas erlassen werden könnte.
- 4) Samuel Marcus hat ein Rescript vom 11. Sept. 1717, worüber Bericht erfordert wird. Falls er bezahlt, kann er geduldet werden.
- 5) David Joseph²⁾ hat zwar ein Privileg vom 8. September 1695, ist aber seit 2 Jahren nicht zu Hause gewesen und das Schutzgeld schuldig geblieben. Seine Frau kann geduldet werden, da sie sehr arm ist.

N. B. Hier können nicht mehr als 2 Juden geduldet werden, Samuel Marcus, falls er sein Privileg bezahlt, und David Joseph, der ein Privileg besitzt und nicht verstossen werden kann, zumal er zurückgekehrt ist und das rückständige Schutzgeld bezahlen will. Die andern müssen weggeschafft werden, es sei denn, dass der König den Simon Justen als Supernumerarium dulden wolle.

IV. Bahn

- 1) Wulff Marcus³⁾, hat ein Privileg, sucht ausserdem noch ein solches für seinen Sohn. Es halten sich ausserdem noch unerlaubterweise 2 Juden hier auf, Abraham Loyser und Abraham Israel, trotzdem in Bahn nur ein Jude wohnen darf.

V. Stolp

- 1) Ansel Liebmann und 2) Joseph Wolff Moses baten um Privilegia. Jeder bot 100 Taler an. Es sei nichts gegen sie einzuwenden, die Kommission befürwortet ihre Aufnahme, da in Stolp keine Kaufleute vorhanden sind.

¹⁾ Aktenbd. I, S. 536.

²⁾ Aktenbd. I, S. 536.

³⁾ Aktenbd. I, S. 537.

VI. Rügenwalde

- 1) Gottschalk Wulff hat ein Privileg. In Rügenwalde könnte noch ein Jude beschäftigt werden, da wenig Kaufleute vorhanden sind.

VII. Köslin

- 1) Borchard Philipp¹⁾ hat ein Privileg.
- 2) Bernd Philipp hat noch kein Privileg, sucht aber gegen Zahlung von 100 Talern eines zu erlangen. Gegen sein Gesuch ist nichts einzuwenden

VIII. Belgard

- 1) Joachim Joseph von Plate. Ihm wurde mitgeteilt, dass er gegen Bezahlung auf Belgard wohl privilegiert werden könnte und befohlen sich dahin zu begeben.

IX. Baerwalde

- 1) Marx Levin²⁾ hat einen Schutzbrief vom 12. November 1692, muss aber das Privileg bei Hofe lösen.
- 2) Jochim Salomon ist angewiesen wegzuziehen, weil in Baerwalde nur ein Jude wohnen darf. Er bittet, sich nach Polzin begeben zu dürfen, weil dort noch kein Jude vorhanden ist. Wenn er das Privileg löst, kann ihm seine Bitte gestattet werden.

X. Körlin

- 1) Abraham Levin hat kein Privileg. Er soll sich eines beschaffen.

XI. Kammin

- 1) Schalom Jacob besitzt ein Privileg vom 8. September 1695.
- 2) Samuel Levin soll von Kammin sich wegbegeben.
- 3) Arndt Firsch ist abzuweisen.

XII. Daber

- 1) Samuel Loyser sucht seines Schwiegervaters Jacob Privileg auf sich zu übertragen. Das Privileg könnte ihm wohl erteilt werden.

¹⁾ Aktenbd. I, S. 537.

²⁾ Aktenbd. I, S. 536.

XIII. Freienwalde

- 1) Salomon Arndt hat ein Privileg vom 12. April 1692¹⁾, sein Sohn Arndt Salomon muss es noch lösen.
- 2) Hirsch Salomon hat ein Privileg von 1711. Obwohl in Freienwalde als einer kleineren Stadt nur ein Jude leben darf, kann ihnen das Privileg, das sie beide besitzen, nicht genommen werden.

XIV. Fiddichow

- 1) Hier ist seit Menschengedenken kein Jude geduldet worden. Nachdem aber die Akzise hier eingeführt worden ist, bewerben sich 3 Juden um ein Privileg:
 - 1) Hanna Moysis für ihren Schwiegersohn Levin Abraham.
 - 2) Joseph Hirsch.
 - 3) Levin Abraham.

Weil hier ein Jude geduldet werden könnte, hängt es vom Willen des Königs ab, ob der Schwiegersohn der Hanna Moysis, deren Mann ein Privileg gehabt haben soll, gegen Erlegung von 50 Talern ein Privileg erhalten soll.

XV. Greifenberg

- 1) Hirsch Joseph hat ein Privileg, sein Sohn sucht ein solches auf Kamin, da aber dort bereits ein Jude wohnt, hat er wohl wenig Aussicht.

XVI. Labes

- 1) Marcus Levin²⁾ hat ein Privileg vom 30. Mai 1692.

XVII. Massow

- 1) Arndt Jochim hat ein Privileg vom 1. Juni 1705.

XVIII. Naugard

- 1) Jonas Salomon ist gestorben. Er hatte ein Privileg vom Jahre 1692. Sein Sohn Koppel Joseph muss das Privileg wieder lösen. Ausserdem haben sich angegeben:
 - 2) Moses Isaac und
 - 3) Fabian Moses. Es kann ihnen aber an diesem kleinen Ort kein Privileg erteilt werden.

¹⁾ Aktenbd. I, S. 537.

²⁾ Aktenbd. I, S. 537.

XIX. Neustettin

- 1) Jacob Arndt.
- 2) Jacob Joseph.
- 3) Jacob Salomon, der als Totengräber zu dulden ist.

XX. Polzin

- 1) vid. Baerwalde.

XXI. Plate

- 1) Joseph Levin hat ein Privileg vom 28. Oktober 1724.

XXII. Regenwalde

- 1) Loyser Marcus¹⁾
- 2) Joseph Loyser. Haben beide ein Privileg.

XXIII. Wangerin

- 1) Michel Levin ist angewiesen wegzugehen, weil er kein Privileg erhalten hat. Dem Jonas Philipp könnte ein Privileg gegeben werden.

XXIV. Zanow

[1) Hier hat kein Jude gewohnt. Jetzt bittet Israel Levin um einen Schutzbrief auf die Stadt.

Zur Haltung einer Schule und der jüdischen Ceremonien werden den Stargarder Juden folgende Personen gestattet:

- 1) Moses Joseph, Sang- und Schulmeister.
- 2) Es steht ihnen frei, noch einen Schulmeister zu halten.
- 3) Levin Salomon, Schneider
- 4) Mann Gottschalck, Krankenwärter. 5) Rebel Issac, der dem Kammerknecht das Pferd füttert. 6) Hirsch Wolff, seit vielen Jahren Totengräber.
- 7) Der Rabbiner Wolff Michel.]

Nr.594. Zeugnis des Magistrats der Immediatstadt Schlawe in Hinterpommern für Bernd Philip aus Köslin

Schlawe, 9. Dezember 1718

Geh. St. A. R 30-212

¹⁾ Aktenbd. I, S.537.

[Da in der Stadt weder ein Kaufmann noch ein Jude wohnt, sei die Niederlassung des Bernd Philip sehr erwünscht. Es sei den Bürgern sehr zuträglich, wenn sie solche Waren erhalten könnten, mit denen jener handelt.]

Nr.595. Dekret auf das Gesuch des Wulff Samuel

Berlin, 17. April 1719

Geh. St. A. R 30-212

Wulff Samuel erhält die Schlächterstelle in Zachau

[Um dem Fleischmangel in Zachau abzuhelpen und Bürger und Garnison zu versorgen, soll Wulff Samuel als Schlächter vergleetet werden, falls sich kein Christ für diese Stelle findet¹⁾.]

Nr.596. Gesuch der Ältesten der Pommerschen Judenschaft an den König

Berlin, 5. Juli 1719

Geh. St. A. R 30-212

Bitte, den Juden, die ein Privileg wünschen, ein Zeugnis über deren Lebenswandel erteilen zu dürfen

[Da in Pommern oft die Einsicht in den Vermögensstand der einheimischen Juden unmöglich ist, wird das Interesse des Königs geschädigt und die Privilegien werden erschlichen. Hierdurch entstehen auch Unordnung, Schmälerung des Kredits und des Schutzgelds. Um diese Beschwerden abzustellen, bitten die Ältesten, dass weder ein fremder noch ein einheimischer Jude ein Privileg erhalte, wenn er nicht von der Obrigkeit und den 7 Ältesten ein Zeugnis über seinen Lebenswandel vorzeigen kann²⁾.]

¹⁾ Bericht der Pommerschen Judenkommission vom 26. Mai 1719: Wolff Samuel ist zu empfehlen, da er der Sohn eines Schutzjuden aus Daber ist. Ausserdem haben das Städtlein Zachau und der dortige Leutnant Aleman um seine Vergleitetung gebeten, weil er zu schlachten versteht, und der geringen Einnahmen wegen sich kein christlicher Schlächter in Zachau niederlassen will.

²⁾ Gutachten von Wilhelm Duhram 5. Juli 1719: Die Behutsamkeit, womit die Ältesten vor einer Aufnahme verfahren wollten, sei löblich. Andererseits sei das Verlangen der Ältesten bedenklich. Denn es sei bekannt, dass die Juden gegeneinander oft stark animiert seien, daher dürfte es auch hier ohne Passion und Parteilichkeit nicht abgehen. Der ganze Vorgang der Aufnahme werde dadurch sehr erschwert werden. Nach Duhrams Erachten genüge es, wenn vor jeder Aufnahme die Kommission über der Juden Wandel und Zustand an den König berichte. Den Bittstellern solle es aber unbenommen bleiben, Einwendungen, die sie gegen die Aufnahme eines Juden hätten, bei der Kommission anzubringen.

Nr.597. Bericht des Magistrats von Köslin

11. Juni 1720

Geh. St. A. R 30-212

Wollhandel

Extrakt aus den Gewandschneider-Gilde Privilegien.

§ 14: Die Schutzjuden, hier wohnend und welche sich noch nieder lassen wollen, sollen sich im Wollenkauf bloßhin nach ihren Pässen oder zukünftig nach dem demnächst zu publicirenden Wolledict verhalten und die Bündelwolle, welche ihnen in den Pässen erlaubt ist, zur Stadt zum Gebrauch der in Wolle arbeitenden Handwerker hier im Lande zum Kauf bringen. Tücher aber und Rasche¹⁾ an sich zu bringen und ellenweise zu verkaufen, bleibt ihnen bei Verlust der Ware verboten.

Nr.598. Bericht des Magistrats von Stargard über das Judenwesen

Stargard, 11. Juni 1720

Geh. St. A. R 30-212

[Levin Joseph²⁾ nährt sich mit ein wenig Wolle und Fellen. Hartig Maintz handelt mit Waren und Juwelen und leiht ein wenig Geld aus. Simon Lazarus, ein Petschierstecher, treibt einen geringen Handel. Abraham Joseph³⁾, der keinen offenen Laden hat, handelt mit geringen Kramwaren. Aaron Moses hat keine Nahrung. Aaron Isaac handelt mit alten Kleidern und führt Bestellungen für Leute aus. Joseph Abraham⁴⁾, dem es sehr schlecht geht und der keinen Laden hat, handelt mit geringen Kramwaren. Marcus Elias⁵⁾ handelt mit den vom König erlaubten Waren. Hirsch Wulff, ein Totengräber, handelt nebenbei.

Hartig Maintz hält einen polnischen Praezeptor, ein christliches und ein jüdisches Mädchen. Abraham Joseph hält einen unverheirateten Knecht und eine Magd. Alle zahlen jährlich 8 Taler Schutzgeld.]

¹⁾ Rasch „angeblich verderbt aus Arras, dem Ursprungsort des Fabrikats. Geringes, lockeres, leichtes Gewebe aus Wolle, von der unteren Bevölkerung getragen.“ (Hinrichs, Wollindustrie ... 1933, S. 480.)

²⁾ Aktenbd. I, S. 393, 407, 536.

³⁾ Wohl Sohn des Levin Joseph. Aktenbd. I, S. 536.

⁴⁾ Aktenbd. I, S. 407.

⁵⁾ Aktenbd. I, S. 407, 536.

Nr. 599. Bericht des Magistrats von Köslin

Köslin, 25. Juni 1720

Geh. St. A. R 30-212

Über das Judenwesen zu Köslin

[Der Schutzjude Borchardt Philip¹⁾, der ein eigenes Haus im Werte von 600 Talern, eine Scheune vor dem Tor im Werte von 100 Talern und einen Garten besitzt, Silber und Gold zur königlichen Münze liefert und an die hiesigen Tuch- und Raschmacher Wolle verkauft, wird von den Tuch- und Raschmachern angeklagt, ihren Innungsartikeln zuwider zu handeln. Der Magistrat glaubt, dass diesen Beschwerden nicht anders abzuhelfen sei, als dass dem Juden erlaubt werde, Handel und Wandel ungehindert zu treiben, offene Kramladen und Buden zu besitzen, seine Waren stück- oder auch ellenweise zu verkaufen und auf öffentlichen Jahrmärkten feil zu bieten.]

Nr. 600. Bericht des Magistrats von Freienwalde über das Judenwesen

3. Juli 1720

Geh. St. A. R 30-212

[Arndt Salomon²⁾ ist ziemlich bemittelt, Hirsch Salomon hat seine Mittel zur Erbauung eines neuen Hauses am Markt verwandt. Sein Haus hat den Wert von 400 Talern, das Haus des Arndt Salomon einen solchen von 500 Talern. Das jährliche Schutzgeld beträgt 8 Taler, 12 gr., 4 Pfg.]

**Nr. 601. Bericht des Magistrats von Schlawe über den Schutzjuden
Bernd Philip und seinen Streit mit dem Apotheker**

Schlawe, 4. Juli 1720

Geh. St. A. R 30-212

[... ad 3) Die gegenseitigen Beschwerden des Apothekers Bluhme und des Bernd Philip, dass nämlich Bernd Philip Apothekerwaren und der Apotheker Kramwaren führen, könnten abgestellt werden, wenn sich beide an ihre Privilegien hielten.

¹⁾ Aktenbd. I, S. 407, 536.

²⁾ Aktenbd. I, S. 407, 537.

... ad 5) Die hiesigen Christen klagen nicht über das Privileg des Bernd Philip, zumal ausser dem Apotheker Bluhme und dem Nadler Bernutz hier niemand mit Kramwaren handelt. Viele würden daher die Niederlassung des Juden begrüßen, weil sie bei ihm die nötigen Stoffe kaufen könnten und sie nicht mit grossen Unkosten von auswärts holen müssten.]

Nr. 602. Bericht des Magistrats von Regenwalde über das Judenwesen

5. Juli 1720

Geh. St.A. R 30-212

[In Regenwalde wohnen Loyser Marcus¹⁾ und Joseph Loyser. Die Christen beschwerten sich, dass sie zu viel Knechte und Leute auf dem Lande hausieren lassen und dadurch ihren Handel in der Stadt und die Akzise schädigen. Sein Vorschlag zur Abhülfe: Genaue namentliche Angabe der den Juden gestatteten Knechte, die Fortschaffung der übrigen als Unvergleitete. – Sie verdienen gerade ehrlich ihr Brot. Beide besitzen ein Haus im Wert von 1500 Rtlrn.

Der Magistrat erhält 2 Rtlr. 10 Pfg. Bürgergeld.

Sie zahlen 8 Rtlr. Schutzgeld.]

Nr. 603. Bericht des Magistrats von Neustettin über das Judenwesen

Neustettin, 6. Juli 1720

Geh. St.A. R 30-212

[2 christliche Kaufleute sagten aus: Die Juden seien ihnen nicht zuträglich, es sei erwünscht, dass sie die Stadt verliessen.

Die beiden Schutzjuden Jacob Arndt und Jacob Abraham antworteten hierauf:

Ihr Verdienst sei hier gering, sie hätten keine offenen Läden, so dass die an der Grenze Wohnenden ihre Waren aus den polnischen Städten Conitz, Friedland und Danzig holten, wodurch der hiesige Zoll und die Akzise Einbusse erlitten. Dagegen würden sie aus Polen Felle, Leder, Wolle und Kupfer ins Land bringen, die Bürger damit zu ihrem Verdienste versorgen und ebenso Zoll- und Akziseeinnahmen erhöhen. Sie bitten daher, da sie im Lande keinen Erwerb haben, ihnen diesen Handel an der polnischen

¹⁾ Aktenbd. I, S. 407, 537.

Grenze zu erlauben. Ihr Verdienst bestehe darin, dass sie an Tuchmacher, Schuster und Schlächter Wolle, Leder und Felle verhandelten, Vorschuss an Wolle und Leder und den Schlächtern an Geld gäben.

Jacob Arndt besitze ein Haus, habe aber durch Prozess und Bau 300 Rtlr. eingebüsst. Auch Jacob Abraham möchte ein Haus kaufen, wenn es den Juden nicht durch das Kommissariat verboten wäre.

Die Stadtältesten bestätigen die Aussage der Juden, dass sie hier nicht bestehen könnten, sondern den Grenzhandel benötigten. Sie hätten monatlich zum Servis 30–33 rtlr. beigetragen. An jährlichem Schutzgeld habe jeder 10 rtlr. 8 gr. 4 Pf. gezahlt.]

Nr. 604. Bericht des Magistrats von Daber über das Judenwesen

8. Juli 1720

Geh. St. A. R 30–212

[Samuel Meyer hat sein Privileg vor 9 Jahren in Berlin gelassen. Die Christen beschwerten sich, dass er gegen sein Privileg mit Gewürz handelt und den Schlächter schädigt. Sein Vermögen ist mittelmässig. Sein mit Ziegeln gedecktes Haus hat den Wert von 170 rtlrn., sein Verdienst besteht 1) im Schlachten, wobei sein verheirateter Sohn ihm hilft. 2) Im Verlegen der Tuchmacher mit Wolle. 3) Im Handel mit Kram- und Höckerwaren. Er zahlt jährlich 8 rtlr. an die Lehenskanzlei.]

Nr. 605. Bericht des Magistrats von Bahn über das Judenwesen

9. Juli 1720

Geh. St. A. R 30–212

[Die Schlächter beschwerten sich über die Juden, dass sie unter dem Vorwand des Hausschlachtens mehr als sie selbst schlachten und sie dadurch schädigen.

Die Kürschner und Hutmacher klagen, dass die Juden zu viele Leute halten und auf dem Lande zu starken Verkauf treiben.

Der Schuster beschwert sich, dass die Juden die Preise der Häute in die Höhe treiben.

Das Vermögen des Wulff Marcus ist mittelmässig, das des Abraham Israel schlecht, Wulff Marcus hat 2 Häuser im Werte von 400 Rtlrn.]

Nr. 606. Bericht des Magistrats von Pyritz über das Judenwesen

Juli 1720

Geh. St. A. R 30-212

- 1) Samuel Salomon besitzt ein Vermögen von 400 Rtlrn
 - 2) Moses Abraham „ „ „ „ 200 „
 - 3) Levin Israel „ „ „ „ 100 „
 - 4) Levin Josephs „ „ „ „ 150 „
 - 5) Isaac Marcus „ „ „ „ 50 „
 - 6) Coppel Jochen besitzt nichts, er ist ausserdem vielen durch Betrug Geld schuldig.
 - 7) Jochem Jacob ist durch Prozesse und schuldige Schutzgelder gänzlich unvermögend.
- Nur Samuel Salomon hat ein Haus im Werte von 200 Rtlrn¹⁾.

Nr. 607. Bericht des Magistrats von Greifenhagen über das Judenwesen

Juli 1720

Geh. St. A. R 30-212

[Der Chirurg beschwert sich, das ihm die Juden Samuel Marcus Israel und Fabian Wulff auf dem Lande durch Schröpfen und Aderlassen grossen Schaden tun.

Der Fleischer beklagt sich wegen Übertretung des Schlachtpatents. Ausser Loyser Marcus sind sie alle verschuldet. Simon Just besitzt ein Haus im Werte von 100, Jeremias David eines im Werte von 130 Rtlrn. Alle sind aber doppelt verschuldet. Der Magistrat hat keine Praestationes, aber wohl tausendfache Molest und Überdruss durch die Juden.]

¹⁾ In einer Vorstellung der Kaufmanns- und Gewandschneidergilde in Pyritz an den Magistrat vom 16. Juli 1720 klagen sie, dass sie durch das Hausiren der Juden auf dem Lande ruinirt würden, weil die Landleute vorgäben, dass sie keine Waren führten und deshalb ihr Handel mit dem Lande aufhöre. Ausserdem verkauften die Juden auf dem Lande allerhand Waren wie Safran, Gewürze, Pulver, goldene und silberne Spangen und Tressen, welche sie in der Akzise nicht angäben. Diese Waren liessen sie auf dem Lande und brächten sie nach und nach in ihren weiten Rücken oder durch ihre Weiber, unter dem Vorwand, sie zum Bade zu schicken, in die Stadt.

Nr. 608. Bericht des Magistrats von Naugard über das Judenwesen

12. Juli 1720

Geh. St. A. R 30-212

- [1) Moyses Abraham ist unvergleitet, er war bisher beim Schwiegervater Moyses Isaac Vorknecht gewesen, der ihn nicht mehr behalten will.
2) Moyses Isaac hat einen Geleitschein, dass er 10 Rtlr. 8 Gr. 4 Pf. von Trinit 1719 bis Trinit 1720 erlegte.
3) Koppel Jonas ist unvergleitet; er ist seines Bruders Abraham Abel Jonas Knecht.]

Womit er sich ernähre?

- [1) Kauf von Fellen
2) Kramwaren, welche er von Frankfurt holt und damit die Jahrmärkte bereist.
3) Mit Schaf- und Lammfellen, aber keiner Ware.]

Ob von den Juden wider ihre Privilegien und in welcher Weise gehandelt?
[Die Kaufleute haben sich über die Verkäufe der Juden in Honig, Wachs und Wolle, die Tuchbereiter, Wollarbeiter, Kürschner, Weissgerber und Schuster über die Verkäufe in Fellen und Häute, der Kupferschmidt über die Verkäufe in Kupfer sehr beschwert.

Ob sie gutes Vermögen besitzen?

Ja, der Moyses Isaac steht am besten.]

Ob sie Häuser und in welchem Werte haben?

Nein, hier nicht, allein Moyses Isaac hat in Jacobshagen Haus und Hof.
Ob wegen der Abschuss- und Abzugsgelder Sorge getragen würde und wer diese Gelder empfangen habe?

Die Juden sind jährlich um Trinit. daran erinnert worden, Moyses Isaac hat richtige Scheine von der Regierung eingebracht, die alte Jonas nicht, hat den Sekretär überall Haman titulirt und ihr Sohn Koppel Jonas hat ihn in der Sitzung frech angeschnauzt.

Nr. 609. Bericht des Magistrats von Kammin über das Judenwesen der Stadt

Kammin, 20. Juli 1720

Geh. St. A. R 30-212

[Die Kaufleute beschwerten sich über Scholem Jacob, dessen Schutzbrief vom Jahre 1695 nicht auf Kammin, sondern auf Fiddichow lautet. Sie

klagen, dass er sich 3 oder 4 Bediente halte, die auf dem Lande hausirten, dass er mit Gold und Silber besetzte Kleider und grosse Mengen Wachs und Honig aufkaufe und einen unvergleiteten Juden, der keine Abgaben bezahle, bei sich halte, und durch seinen Handel die Sonn- und Feiertage profaniere ...]

Nr. 610. Bericht des Magistrats zu Stolp über das Judenwesen

27. Juli 1720

Geh. St. A. R 30-212

[Amsel Liebmann hat ein Vermögen von wohl 2000 und ein eigenes Haus im Wert von 606 Rtlrn.

Moses Lazarus hat ein Vermögen von 600 Rtlrn und wohnt zur Miete.

Joseph Wulff hat ein Vermögen von 500 Rtlrn und wohnt zur Miete.

Jeder zahlt jährlich ein Schutzgeld von 10 Rtlrn.]

Nr. 611. Bericht des Magistrats von Körlin über das Judenwesen

1. August 1720

Geh. St. A. R 30-212

[In Körlin wohne nur Abraham Levin, über den eine Beschwerde wegen Schlachtens und Hausierens vorliege. Er beschwere sich hingegen, dass ihm die Schaf-, Lamm und andern Felle vom Lande weggekauft würden. Abzuhelfen sei nur dadurch, dass sich die Juden an das Schlachtpatent vom 10. November 1694 hielten und mit dem Hausiren aufhörten. Abraham Levin habe beschränkte Mittel und wohne zur Miete. Sein Wandel sei gut, aber es kämen oft fremde Juden zu ihm, welche die Christen über-vorteilten. Vor einiger Zeit habe Levin von einem Soldaten der Kompagnie des Majors von Plothow zwei Kupferplatten gekauft, die der Soldat aus der grossen Kirche in Kolberg gestohlen habe. Levin habe sie an den Kupferschmied in Belgrad weiter verkauft, und dieser verlange nun von den Juden im Namen der Kirche Ersatz. Der Soldat sei desertiert und von Plothow fordere von dem Juden einen andern Kerl.]

Nr. 612. Gutachten der Sachverständigen bei der Akzise an den König über das Judenwesen in Pommern auf Grund der Magistratsberichte

Stargard, 31. August 1720

Geh. St. A. R 30-212

[Die bisher vergleiteten Juden könnten wohl beibehalten werden, weil sie in den Städten dazu dienen, dass die vorhandenen Krämer die Bürger nicht übersetzen; denn die Juden können die Waren etwas wohlfeiler geben und man kann sie daher mit guten Nutzen gebrauchen. Einer grösseren Anzahl armer Juden den Aufenthalt im Lande zu gestatten, ist nicht ratsam, weil die Armut sie nur zu Betrügereien und Defraudation der Accise nötigt, was selbst bei grösstem Fleiss der Accise-Bedienten nicht vermieden werden kann.]

**Nr.613. Entwurf der Regierung und der Kommission, wie und welcher-
gestalt künftig die Schutzgelder jährlich eingehoben werden sollen**

Stargard, 19. September 1720

Geh. St. A. R 30–212

- 1) Derjenige Schutzjude, welcher einen neuen Pass haben will, muss zuerst den alten Pass bei der kgl. Regierung zurückgeben, damit er daselbst asservirt werden kann.
- 2) Er muss Kanzleigebühr für den neuen Pass zahlen.
- 3) Der neue Pass wird nicht dem Juden, sondern demjenigen zugestellt, welchem die Kammer die Einnahme der Judenschutzgelder unentgeltlich übergeben wird, damit der Jude ihm die 8 Rthl. Schutzgeld gegen Empfang des neuen Passes erlegt.
- 4) Die Namen derjenigen Juden, welche neue Pässe empfangen, sollen vom Rendanten des Judenschutzgeldes richtig notiret, davon eine vollständige Rechnung geführt und diese, wie bisher, jeden Trinitatis von der kgl. Regierung derart attestirt werden, dass keine Pässe mehr erteilt werden, als wofür das Geld berechnet worden.
- 5) Sollte sich dann finden, dass einige Juden keine Pässe gelöst, welche im vorigen Jahre gehabt haben, so sollen die Namen der Ausgebliebenen nicht nur richtig verzeichnet, sondern sie sollen auch durch Execution zur Lösung eines neuen Passes angehalten werden.

Nr.614. Eingabe sämtlicher abgebrannter Krämer zu Köslin

Ohne Datum (1720)

St. A. Stettin. Stett. Kriegsarch. Tit. 12. Verbotene Waren Nr. 4

Beschwerde über die polnischen und jüdischen Kaufleute

Ew. Kgl. Maj. müssen wir klagende berichten, dass, da uns die nach dem neu errichteten Tarif zwar nicht verbotene, doch mit der Accise onerirte

ausländische Zeuge in unsern Gramten mangeln, wir auf denen in denen Grenzstädten vorfallenden Märkten von denen polnischen Kaufleuten und Juden, die solche Waren führen, in unserem Handel grossen Schaden leiden und sonderlich schmerzet uns, dass auch der Cöslinsche Schutzjude Borchard Philip mit seinem Anhang mit darunter begriffen, als der uns ohnedem grossen Abbruch tut, indem er nicht abgebrannt und also keinen Schaden gelitten und nicht wieder bauen darf, dagegen das Unglück des Brandes uns leider alle betroffen. ...

[Sie bitten, dass ihnen erlaubt werden möge, in den benachbarten Orten die fremden Zeuge ohne die schwere Akzise einkaufen zu dürfen.]

Nr. 615. Bericht des Steuerrats Zuquer

Köslin, 31. Oktober 1720

St.A. Stettin, Stett. Kriegsarch. Tit. 12. Verbotene Waren Nr. 12
Untersuchung der Beschwerden der Kramerzunft von Köslin

Nachdem von E. Hochlöbl. Commissariat unterm 24. September c. eine Königl. allergnädigste Verordnung vom 5. desselben Monats mir communiciret und zugleich anbefohlen worden zu untersuchen: Ob der hiesige Schutzjude Borchard Philip die von polnischen Kaufleuten erkaufte fremde Waren einländischer Untertanen erkaufte habe? so sind dato die älteste von der Kramerzunft ... nebst dem gedachten Juden vorgefordert worden, da dann die erstern sagen, es sei ihnen dazumal, als sie ihr Memorial eingereicht¹⁾, noch nicht bewusst gewesen, dass ihnen ebenfalls frei stünde, fremde wollene Waren zu führen und an ausländische zu verkaufen, nachdem aber solches von Sr. Kgl. Maj. per generale rescriptum auch ihnen freigelassen, so cessiret ihre Klage vollkommen, weil sie sonst freilich auf denen polnischen Jahrmärkten gegen den Juden nicht aufgekomen sein würden, dass aber der Jude dergleichen fremde Waren von polnischen Kaufleuten erhandelt und an königliche Untertanen verkauft haben sollte, können sie nicht sagen.

Nr. 616. Des Elias Abraham Aufsatz der Waren, die er durch Gottes Segen wirklich jetzt hat und gebraucht

Belgard, 16. Dezember 1720

St.A. Stettin. Belgardsche Rathäusliche Acta. Tit. VIII.
Polizei Specialia Juden Nr. 5

¹⁾ Nr. 614.

- 1) An Cartaun
 - 2) Allerhand Leinwand
 - 3) An Gold- und Silbertressen
 - 4) Allerlei Seidenzeug
 - 5) An allerhand Sorten von Strümpfen
 - 6) An Florett
 - 7) Nesseltuch und weissen Cartaun
 - 8) Seiden Tücher allerhand Gattung
 - 9) An Band sowohl seiden als sonsten
 - 10) An weissen Spitzen und schwarzen
 - 11) An Taft von allerhand Couleuer
- Die ganze Summe beläufet sich auf 500 Taler.

**Nr. 617. Fernerer Bericht der Judenkommission wegen des
Judenwesens und Abgebung der Schutzgelder**

Stargard, 24. Januar 1721

Geh. St. A. R 30-212

Judenpässe

[Sobald alljährlich die vergleiteten Juden Trinitatis ihr Schutzgeld bezahlt hatten, erhielten sie ihren Pass von der Kommission ausgestellt, in welchem ihnen die Haltung eines Knechtes und eines Jungen gestattet war. Der Nutzen dieses Passes bestand darin, dass das Schutzgeld sicher einkam, denn ohne Pass hatte der Jude keine Handelsfreiheit. Im neuen Jahre, bei Erlegung des Schutzgeldes, nahm der Regierungsrat und Archivar Wendtlandt, zur Vermeidung von Unterschleifen, den alten Pass an sich, da er die Kontrolle über die Amts-Kammer-Rechnung hat. Im Falle der Erteilung eines Generalpatentes an die Juden würde es nützlich sein, dieses Verfahren mit den Pässen beizubehalten, denn sonst könnten die Juden das Schutzgeld zurückhalten oder wenigstens auf einen einzigen Namen ihrer viele, teils polnische, teils märkische Juden, Handel zu treiben versuchen. Sollte es nicht geschehen, so könnte es den Juden leicht fallen, wenn sie mit oder ohne Waren angetroffen werden, (obwohl ihnen das Hausiren verboten, ereignet es sich, dass das Reisen mit Waren von Markt zu Markt nicht verboten werden kann), z. B. wenn ein Jude mit Waren zu jemand gerufen wird oder zu einem Markt reisen will oder von der Frankfurter Messe kommt, sich unter dem Namen eines weit abwohnenden oder dem Landreuter unbekanntem Juden zu verstecken; was

nicht durchführbar ist, sobald jeder privilegierte Jude einen Pass hat. Auch die richtige Vereinnahmung des Schutzgeldes kann wohl nur in der bisherigen Weise, durch die Kontrolle des Regierungsrates Wendtlandt, der bereits die meisten Juden kennt, erfolgen. Sollten die Pässe und Wendtlandts Kontrolle fortfallen, so könnte weder die Ordnung erhalten noch die richtige Einnahme des Schutzgeldes erhalten werden, zumal auch die Kontrolle durch die Generalrechnenkammer aufhören würde. Die Zöllner und Landreuter sind auch daran gewöhnt, die Juden und den ihnen unerlaubten unbeweibten Knecht nach dem Pass zu fragen, mit dem sie sich bei den Zöllen und sonst legitimiert haben. ---]

**Nr. 618. Eingabe sämtlicher Gewandschneider zu Köslin,
so Handlung treiben**

Köslin, 24. April 1721

St. A. Stettin, Stett. K. A. Tit. 12 Verbotene Waren Nr. 4
Beschwerde über den Handel des Borchard Philip

Ew. Kgl. Maj. müssen wir arme Abgebrannte, itzo neu Anbauende fussfällig klagend hinterbringen, welchergestalt der eine hiesige Schutzjude Borchard Philip¹⁾ sich nicht damit begnüge, dass er von Ew. Kgl. Maj. auf die Kramwaren privilegiert, sondern uns zur höchsten Praejudiz ohnlängst auch gar des Tuch- und Raschhandels sich angemasset; zwar hat der hiesige Magistrat, nachdem wir mit unsern in originali vorgezeigten Articuln --- seinen Unfug ihm remonstrirt, die Versiegelung der bei ihm vorhandenen Tücher und Rasche veranlasset, womit aber allein uns noch nicht gedienet; allermassen bemelter Jude bei Ew. Kgl. Maj. höchsten Person extensionem Privilegii auf den Tuch- und Raschhandel zu suchen drohet, sollt er nun darin reussiren, so wären wir alle auf einmal geliefert und ruinirt, gleichwie auch schon die Kramer genug durch ihn zurückgekommen. Er hat jetzo schon über 20 Jahr allhier zu Köslin allein gewohnt, grosse Handlung getrieben und dadurch etliche 1000 Taler lucrirt, da er sonst wohl nicht 20 hierher gebracht. Wir hingegen haben, weil die Tücher viele Jahre her nur wenig zu Danzig gegolten und desfalls zum öftern dasselbst abgesetzt werden müssen und dennoch alle onera publica über uns genommen, geraume Zeit fast ganz nahrlos gesessen, bis anno 1718 Mense Octobri der grosse Brand und noch dazu das wenige Unsere weggerafiet. Da wir nun durch Gottes und Ew. Kgl. Maj. Hilfe insgesamt

¹⁾ Siehe Nr. 599, 614, 615.

wieder mit grossen Kosten gebauet und den Tuch- und Raschhandel fortzusetzen gemeinet, will bemelter Jude bloss aus Übermut und Missgunst sich dessen auch anmassen, weil die Feuersbrunst ihn nicht mitbetroffen ---, er also sein vieles Geld nicht zu lassen weiss. Er hat aber auch schon in vielen andern Stücken das ihm erteilte Privilegium sehr missbraucht, wenn er wider dessen Inhalt mit Wolle, Toback, Wachs und dergl. Kaufmannswaren engros gehandelt, welches nicht einmal die christl. Kramer sich unterstehen und also noch viel weniger er dazu berechtigt ist. Wir bitten auch demnach alleruntertzt., Ew. Kgl. Maj. geruhen allergndst, uns als Kaufleuten, denen der Handel mit Tüchern, Raschen und andern Kaufmannswaren privative zustchet, dabei noch weiter zu schützen, hingegen aber obgedachten Juden, denselben bei Verlust seines Privilegii zu inhibiren, auch an die Hinterpommersche Regierung zu rescribiren, dass sie vermöge unserer confirmirten Articul die Abnahme der bei dem Juden versiegelten Tücher und Rasche durch den Executorem Müller auf dessen Kosten verfügen möge.

Nr. 619. Reskript an das Pommersche Commissariat

Berlin, 8. Mai 1721

Ausfert. gez. Grumbkow, Creutz, Knyphausen, Kraut, Schlippenbach,
St. A. Stettin, Stett. Kriegsarch. Tit. 12. Verbotene Waren Nr. 12
Den Juden in Pommern ist der Ausschnitt der Tücher nicht zu verstatten

... [Befehl,] so wenig dem Juden Borchard Philip als andern Juden zu Köslin oder sonst in Unseren Städten den Ausschnitt der Tücher, Rasche und Zeuge zu verstatten, jedoch bleibt die Handlung mit ganzen Stücken Tuch, Rasch, Sergen¹⁾ und andern wollenen Zeugen nach Danzig und sonst ausser Landes gleichwie Christen also auch denen Juden allerdings frei.

Nr. 620. Resolution der Pommerschen Regierung

Stargard, 19. Mai 1721

Kopie. St. A. Stettin Kriegsarch. Tit. XII. Verbotene Waren. Nr. 4

[Da Borchard Philip beim Tuchschnitt geschützt werden soll, wird dem Bürgermeister und Rat zu Köslin anbefohlen, dass dem Philip nicht der geringste Eintrag geschehe.]

¹⁾ Sarsche = „geköpertes Zeug“. Siehe Hinrichs, Wollindustrie, S. 480.

Nr. 621. Bittschrift sämtlicher verleiteter Juden Hinterpommerns

Berlin, 28. Mai 1721

Geh. St. A. R 30-212

**Bitte um Erleichterung ihres Handels, Erweiterung ihrer Privilegien
und Einsetzung von Vorstehern**

[Der König habe ihnen, gleich den Berliner Juden, den Schutz ihrer alten Rechte versprochen und gleichzeitig erlaubt, vor Erteilung eines Generalprivilegs ihm ihre Beschwerden zu unterbreiten.

- 1) Sie seien in der Ausübung ihres Handels eingeschränkt, so dass sie, falls keine Erleichterung erfolge, nicht im Stande seien, ihre Steuern weiter zu entrichten.
- 2) Das Privileg über die Ansetzung der zweiten und übrigen Kinder sei noch nicht reguliert worden. Sie bäten daher, gegen Erlegung einer gewissen Summe, ihre Kinder bei sich behalten zu dürfen.
- 3) Bitte, Synagogen und Friedhöfe anlegen und Schulbediente und Totengräber halten zu dürfen.
- 4) Juden, die ein ehrliches Handwerk erlernt und sich davon ernähren könnten, möge die Ausübung ihres Berufes gestattet werden.
- 5) Sie hofften, dass der König sie in der Ausübung des Gewürzhandels, an der sie durch Apotheker und Materialisten gehindert würden, schützen werde.
- 6) Da zur Aufrechterhaltung ihres Kredits ihnen der Besitz von Häusern sehr dienlich wäre, bitten sie um die Erlaubnis, sich Häuser kaufen zu dürfen.
- 7) Es sei zur Vermeidung von Unterschleifen zweckmässig, wenn die Mitgifts- und Ehestiftskontrakte unter den jüdischen Verlobten nicht ohne Genehmigung des Rabbiners und der Ältesten angefertigt würden.
- 8) Zur Beitreibung der Rekruten- und anderer Gelder sowie zur Aufrechterhaltung guter Ordnung habe der König ihnen die Wahl gewisser Ältesten erlaubt. Sie bitten um Bestätigung dieser Erlaubnis.
- 9) Da die Not es verlange, dass die Schulbedienten Frauen hätten, die Kranke pflegten und ihnen nach jüdischem Ceremoniell beiständen, bitten sie, dass an jedem Orte wenigstens ein verheirateter Schulbedienter sich aufhalten dürfe. Ebenso Bitte um Schutz der Witwen.
- 11) Es sei unentbehrlich, dass die Vorsteher einen verheirateten Mann anstellten, der von Zeit zu Zeit die königlichen Gelder einkassiere und sie an Ort und Stelle abliefern.
- 12) Bitte nach Vollendung des Generalprivilegs um Mitteilung an ihre Bevollmächtigten.

13) Da die Juden Vorpommerns die Erlaubnis hätten, alle Jahrmärkte Hinterpommerns zu besuchen und auf ihnen ihre Waren feilzubieten, so bitten sie, dass auch ihnen der Besuch aller Jahrmärkte und der Einkauf und Verkauf der Waren gestattet werde.]

**Nr. 622. Attest des bei der Kavallerie bestellten
Generalmajors de Wensen für Borchard Philip**

Köslin, 29. Mais 1721

St. A. Stettin, Stett. Kriegsarch. Tit. XII. Verbotene Waren Nr. 4

Ich ... attestire hiermit zu Steuer der Wahrheit, dass es nicht allein zum merklichen Zuwachs der hiesigen Accise, sondern auch zum grossen ... Commodity derer sich hier befindenden ... Officirer und Einwohner wie nicht weniger der benachbarten Noblesse gereichen würde, wann der in Cöslin privilegirte Schutzjude Borchard Philip bei der von der Kgl. Pommerschen Regierung nach reiflicher Überlegung erhaltenen Manutenezbrief, einländische Tücher von allerhand, insonderheit mittelfein und feine Gattung zu führen und zu debitiren, geschützt würde, zumalen da bei den hiesigen Gewandschneidern nichts Gutes von Tüchern zu bekommen, sondern erst von Colberg und Stargard mit vielen Kosten und Beschwerlichkeit verschrieben werden muss.

**Nr. 623. Eingabe des Schutzjuden Borchard Philip an den
Königl. Kriegs-Kommissariats-Direktor**

Ohne Datum (1721)

St. A. Stettin. Stettin. K. A. Tit. 12. Verbotene Waren Nr. 4
Beschwerde über die Gewandschneiderzunft

Ich habe an meinem Transmisso d. 24ten April c. an die hochpreisl. Regierung vorgestellt, dass mir vermöge allgdst. erteilten Privilegii vom 29ten April 1715 frei stände, offene Laden zu halten und darin zu handeln und zu wandeln.

Die hiesige Wandschneiderzunft aber unterstünde sich, den Tuch- und Raschschnitt zu inhibiren; weil aber dieses so wenig meinem mir allgdst. erteilten Privilegio zuwider als auch die hiesigen Gewandschneider, worunter nur ein einziger, so auch nur mit gemeinen Tüchern handelt, und die übrigen teils die Profession gar nicht verstehen, teils nicht trei-

ben, die Stadt mit Tuch gar nicht versehen, und derowegen ein grosser Mangel in specie an couleurten Tüchern sich gefunden; mithin die Nahrung dadurch der Stadt entzogen; und folglich die Accise-Casse leiden müssen: so hat die Hochpreisl. Regierung durch ... Verordnung --- mich bei den Tuchschnitt allergndst. geschützt. Weil aber insonderheit der eine Wandschneider hiedurch seine Intention nicht erreichen können, den Wandschnitt noch ferner allhier allein zum Schaden der Stadt und merkl. Rückgang der Kgl. Accise zu treiben, hat sich die Gewandschneiderzunft darauf nach Hofe gewandt und mit beiliegende Verordnung durch hiesigen Magistrat den 5ten Juni publiciren lassen, welcher mir denn zugleich anbefohlen, mich des Wand- und Raschschnitts bei Verlust der Waren zu enthalten. Weil aber diese Verordnung von der Gewandschneiderzunft auf eine falsche Vorstellung erschlichen, da sie vorgegeben, dass

- 1). mir solches in meinem Privilegio nicht freistände,
- 2.) sie als arme Leute sich itzo wieder dadurch in Nahrung setzen wollen, und dieses wider die stadtkundige Wahrheit, da nur ein einziger unter ihnen die Profession treibet, und die übrigen zum Teil ihr Lebtage nicht, zum Teil auch schon längst vor dem Brande zu treiben haben aufgehört und die Herren Officirer mir teils selber angelegen, allerhand einländische couleurte Tücher zu schaffen, weil selbige allhier nicht zu bekommen, sondern mit grössten Kosten anderwärts verschrieben werden, auch in meinem Privilegio --- mir gar nicht der Wandschnitt verboten:

Also ersuche Ew. Hochw. Exz., mich aus angeführten Ursachen bei der mir von der Hochpreisl. Regierung allergndst. erteilten Concession gndst. zu schützen, welches ich denn um so viel mehr hoffe, da ich mich auf solchen Fall erbiere, bei hiesigen elenden und recht miserablen Zustände, den hiesigen abgebrannten Tuchmachern (zumal dieselbe gestehen werden, wie sie aus Armut ihre Tücher und teils gar ihre Aufzüge bei mir versetzt, auch itzo noch stehen haben) 6 arme von denselben jahraus jahrein mit Wolle und allem Zugehörigen ohne einigen Kgl. Vorschuss --- zu versehen.

Nr. 624. Zeugnis des Gerichts von Ratzebuhr für Salomon Mendel

Ratzebuhr, 16. Juni 1721

Geh. St. A. R 30-212

[Die Niederlassung des Salomon Mendel sei ebenso im Interesse der Akzise wie in dem der Tuchmacher erwünscht, weil an diesem kleinen Orte

ein Mann, der Kaufmannschaft treibe, nötig und nützlich sei. Zudem habe der Vater des Salomon Mendel fast 20 Jahre hier gewohnt und ihm einen sehr guten Ruf hinterlassen.]

Nr.625. Eingabe des Steuerrats Zuquer an den Kommissariatsdirektor

Köslin, 24. Juni 1721

St.A. Stettin. St. Kr. A. Tit. XII. Verbotene Waren Nr.4
Nutzen des Handels des Borchard Philip

Ew. Exzell. haben anliegendes Supplicatum des hiesigen Schutzjuden Borchard Philipp mir zugefertigt und zugleich anbefohlen, dass ich pflichtmässig berichten solle, ob demselben sein Suchen ohne der Gewandschneiderzunft Schaden concediret werden könne. Ob mir nun wohl nicht unbekannt, dass hier eine dergleichen Zunft befindlich, so muss ich doch auch gehorsamst anzeigen, dass nicht mehr als ein einziges Mitglied derselben, nämlich Abraham Titz, den Gewandschnitt treibet, die übrigen alle aber sich daran nicht kehren, woher denn kommet, dass, wann jemand etwas an Tuch und Raschen benötigt, solches unumgänglich von andern Orten mit Unkosten kommen lassen muss, weil er bei einem einzelnen Mann selten oder gar nicht die anständige Couleur findet, und weil überdem der Jude annimmt, 6–8 Tuchmacher mit Wolle zu verlegen, auch ihre gearbeitete Tücher ihnen wieder abzunehmen, auszuschneiden und zu versenden. Als sehe ich nicht ab, warum ihm der Ausschnitt nicht zu verstaten, um so viel mehr, da bei dem Anwachs der Stadt und Zufluss der Noblesse die Tücher und was dazu gehörig, nötig sind, auch die Accise dabei profitiren wird.

Nr 626. Reskript an das Pommersche Kommissariat

Berlin, 14. August 1721

Ausfert. gez. Ilgen, Grumbkow, Creutz, Krautt, Schlippenbach, Viereck
St.A. Stettin, Stett. Kriegsarch. Tit. XII Verbotene Waren Nr.12
Dem Borchard Philip wird der Gewandschnitt verstatet

[Resolution,] dass dem zu Cöslin angesessenen Juden Borchard Philip, so lange er seinem Erbieten und Versprechen nach 6–8 Tuchmacher oder Raschmacherfamilien in beständiger Arbeit durch seinen Verlag und Debitirung ihrer gefertigten Waren unterhalten wird, der Gewandschnitt von einländischen Tüchern verstatet werden soll, ausländische Tücher aber bleibt ihm gänzlich verboten ...

Nr. 627. Attest der 8 Tuchmacher von Köslin an das Commissariat

Köslin, 27. Aug. 1721

Stettin, St. A. St. K. A. Tit. XII. Nr. 4

Der Verlag des Borchard Philip

Nachdem der hiesige Schutzjude durch die vorgezeigte Verordnung aus dem Kgl. Commissariat vom 21. Aug. c. und das darin gelegene allergndste Reskript de dato Berlin d. 14ten Aug.¹⁾ c. uns zu verstehen gegeben, wie S. K. M. allergndst. ein Attest verlangt, dass 1.) er 6–8 Familien aus unserem Handwerke durch seinen Verlag in beständiger Arbeit erhalte: So haben wir demselben solches um soviel mehr mit unserer eigenhändigen Unterschrift versehen und E. Kgl. Commissariat hiedurch untertgst. attestiren wollen, dass obigen Punkt der Schutzjude Borchard Philip allhier nicht allein angenommen, sondern auch bereits eine geraume Zeit her uns arme und abgebrannte, die wir sonst nirgends Rat gewusst, in unsern Handwerk wieder aufzukommen, sowohl mit guter unausgeschossener Wolle als sonst mit allen Zubehöri gen verleget, dass wir in voller Arbeit stehen und von den Stein Wolle, welche wir gleich selbige zu sortiren, sobald der Factor solche bekommt, auf unsern Boden empfangen, gegen Abrechnung auf unsere ihm gelieferten Tücher nicht mehr als 2 gr. à Stein Lage begehret noch genommen, das Zubehör uns auch allemal vor den Preis, wie es in Kolberg gilt, überlasse, auch hierzu noch überdem den Vorschuss gebe, mit welchem getroffenen Accord wir sehr friedlich, auch dabei in unserer Nahrung schon sehr, wie den Tobakspinnern auf gleiche Art durch ihn fortzuhelfen sehen. Wie nun solches zum Aufnehmen Ew. Kgl. Maj. Untertanen und Verbesserung der Accise gereichet: Als ersuchen wir auch hiedurch zugleich, Unserm gedachten Factor, dem Juden Borchard Philipen, allhier den Ausschnitt der einländischen Tücher allergndst., zu concediren.

Nr. 628. Gesuch der Hinterpommerschen Juden

Berlin, 17. Oktober 1721

Geh. St. A. R 30–212

Bitte um Aufhebung des Mandats vom 6. September

[Durch das scharfe Mandat vom 6. September sehen sie sich in ihrer Existenz bedroht. Es ist ihnen unverständlich, wer solche unbegründete Anklage gegen sie erhoben und sie bei der Regierung angeschwärzt hat,

¹⁾ Nr. 626.

da sie sich stets geleitsmässig aufgeführt haben. Sie bitten, dass man sie bis zur Veröffentlichung des Generalprivilegs ungekränkt lasse, ihre alten Gerechtsame und Freiheiten nicht schmälere und das Mandat vom 6. Sept. aufhebe, damit sie im Stande blieben, ihre Steuern richtig zu bezahlen.]

**Nr. 629. Eingabe des Lohgerbers zu Greifenberg, Johann Friedrich Kopf,
contra die Schutzjuden zu Greifenberg, Plate, Regenwalde**

Praes. 19. Nov. 1721

St. A. Stettin. St. K. A. Tit. 12 Manuf. Special. b. Nr. 7

Klage über die Aufkauferei der Schlachthäute durch die Juden

[Denunziation,] wasmassen nicht allein die hiesige Greifenbergische, sondern auch sowohl die Plat'sche als Regenwaldsche Juden sich höchst unverantwortlich unterstehen, sowohl in denen Städten als auch in alle umliegende Dörfer die Schlachthäute aufzukaufen und damit allerhand Marchandise zu treiben, wodurch nicht allein die kgl. Accise schlechterdings hintergangen werden, sondern ich auch durch ihre Verkäuferei ganz ruiniert werde, zu geschweigen jedoch S. K. M. mich als einen fremden und ausländischen Loh- und Rotgerber allergndst. aufgeholfen wissen wolle und zu dem Ende in dem allergndsten Rescript de dato Berlin von ... 1717 ausdrücklich rescribieret, dass keinem Juden verstattet sein solle, einige Häute sowohl in denen Städten, vielweniger in Dörfern aufzukaufen, welche allergnädigste Meinung gar nicht von denen Juden nachgelebet, sondern vielmehr von denenselben höchst strafbar übergangen wird, dannenhero solche allergnädigste Intention die Juden nicht allein ausser Augen setzen sondern auch vermutlich --- die kgl. Accisen defraudiren und vorbeigehen, indem sie solche aufgekauften Häute nicht allein in denen Dörfern, wo sie selbige frisch kaufen, aufhängen und trocknen lassen, sondern nur auch allererst solche zusammenholen, wann sie selbige verfahren wollen, und also zu keiner Stadt bringen, hingegen aber, wann ich selbige heute aufkaufe, die Bauern sie gehörig zur Stadt bringen und veraccisen müssen, auch durch ihre Anwesenheit mehrere Consumtion verursacht wird, und auf solche Art nicht allein des Königs hohes Interesse richtiger einlaufet, sondern auch, wenn mir die Häute zu Hände kommen, allen Schusters damit geholfen wird, indem ich sie ja durch meine Hantirung belegen muss, wann aber denen Juden solche Aufkauferei fernerhin sollte nachgesehen werden, dieses allens hinwegfället. ---¹⁾

¹⁾ Reskript an den Accisinspektor zu Greifenberg, Plate, Regenwalde, 29. Nov. 1721. Dem dortigen Schutzjuden soll bei 100 fl. Strafe angedeutet werden, sich allen Vorkaufs der Schlachthäute zu enthalten.

Nr. 630. Dekret an das Kommissariat in Preussen auf die Anfrage: In Pommern sollen weder in den kleinen Städten noch auf dem platten Lande Juden angesetzt noch geduldet werden

Berlin, 8. Dezember 1721

Geh. St. A. Gen. Dir. Ostpr. und Lit. LXXIII. Sekt. 1. Nr. 1

Obwohl Wir gerne sehen, dass das platte Land und die kleinen Städte Einwohner bekommen, so dürfen es nur Christen, keine Juden sein.

Nr. 631. Gesuch sämtlicher Pommerscher Schutzjuden an den König

Berlin, 21. Januar 1722

Geh. St. A. R 30-212

Bitte um Schutz ihrer Privilegien

[Da bisher wegen Überhäufung mit Judensachen ihr Hauptprivileg nicht ausgefertigt werden konnte, bitten sie, der Stargarder Regierung folgende Befehle zu erteilen: 1) Nach allerhöchster Intention sie unverändert in ihren Privilegien zu lassen. 2) Da nach kgl. Verordnung ein Kind bei seinen Eltern erhalten werden soll, von diesen ersten Kindern, welche mit ihren Eltern in Handel stehen, das jährliche Schutzgeld, 4 Rtlr., anzunehmen. 3) Auch von dem 2. Kinde, ad interim, auf ein Jahr, das Schutzgeld, wie von den neumärkischen Juden, sich geben zu lassen.]

Nr. 632. Reskript an die Pommersche Judenkommission

Berlin, 23. Februar 1722

Geh. St. A. R 30-212. Gez. Schlippenbach

Revidierung der Gemeinderechnungen

[Die Judenvorsteher haben um Schutz gegen unruhige Köpfe gebeten, welche eine Rechnungsablegung vor der Gemeinde verlangen. Obwohl dies Verlangen zu wissen, wo ihre Gelder geblieben sind, nicht unberechtigt ist, ist die Rechnungsablegung vor der Gemeinde zu kostspielig und weitläufig. Es sollen daher 2 oder 3 Bevollmächtigte aus der Gemeinde die Rechnungen vor der Kommission revidieren und nach richtigem Befunde quittieren. Dabei soll jedes Gemeindemitglied anwesend sein dürfen. Der fernere Vorschlag der Vorsteher, einen tüchtigen Mann zur Einkassierung der Gelder zu bestellen, kann genehmigt werden, soferne die Kommission nichts Bedenkliches dagegen zu berichten haben wird.]

Nr. 633. Bericht über das Judenwesen in den Pommerschen Städten

1722

Geh. St. A. R 30-212

[Der Schutzjude in Jakobshagen ernährt sich nur schlecht. Er handelt mit Leinwand und schlachtet zuweilen.

Im Amte Gülzow wohnen 2 Juden, Hieronymus Moses und Alexander Joseph. Der erstere ist bemittelt und kann das Schutzgeld bezahlen.

In Wangerin hat Jacob Salomon einen Kramwarenhandel, einen Woll- und Fellhandel und hält beständig einen Branntweinbrenner.

In Treptow an der Rega ist der Jude Joachim David von mittelmässigem Vermögen. Die Kaufmannschaft bittet, keinen Juden mehr zu privilegieren, da es zu ihrem und der Strumpfmanufactur höchstem Schaden sei. Die Vermögensverhältnisse des Ansel Liebmann und Moses Lazarus in Stolp sind schlecht, da ihnen nicht mehr wie früher erlaubt ist, mit Wolle und Kattun Handel zu treiben. Sie handeln jetzt mit Nesseltuch, Bielefelder und schlesischer Leinwand, mit Berliner Flanell, Seidenzeug und gestickten Mützen. Der Verdienst ist schlecht, weil das Geld bei den Leuten sehr knapp ist.

Der Akziseinspektor in Schlawe attestiert, dass Berndt Philip aus Schlawe im Jahr 1721 von der Frankfurter Messe Waren im Wert von 1061 Talern mitgebracht habe.]

Nr. 634. Dekret der Stargarder Regierung vom 11. April 1722

St. A. Stettin. Depositum der Stadt Schlawe. Tit. VIII.

Nr. 31. Vol. I. Polizeisachen

Ordnung des Judenwesens

--- Demnach Wir in hoher Person in Gnaden resolviret, zu Einrichtung des hiesigen Juden Wesens ein beständiges Reglement und Generalprivilegium formiren zu lassen und dieserwegen an Unsere Pommersche und Kamminsche Regierung unter den 9. Jan. c. allergndst. rescribiret und dieselbe instruiret, die Schutzjuden im ganzen Lande über gewisse Punkte zu vernehmen.

Als befehlen wir euch hiemit in Gnaden, doch ernstlich, denen vergleiteten Juden eurers Ort, wofern sie in loco, persönlich anzudeuten, im Fall sie abwesend, ihnen sonder den geringsten Zeitverlust notificiren zu lassen, dass sie sich den 11. Mai c. in Person vor Unserer hiesigen Regierung un-

ausbleiblich gestellen, alle ihre Privilegia, Concessiones, Handelspässe, Scheine und Belege, dadurch sie den von ihnen geschehenen Abtrag ihres Gebührens an Reception, Marinen-Geldern p... zu belegen vermeinen, mitbringen und sodann sich persönlich erklären, wie viel sie nach Gelegenheit des Orts, worauf sie privilegiert zu sein begehren, und ihres Vermögens pro receptione oder translatione Privilegii an Gelde zu geben willens sein ... Wann auch sonst sich bemittelte Juden finden möchten, welche privilegiert zu sein verlangen, habt ihr selbige an Unsere Pommersche Regierung zu verweisen ...

Nr. 635. Eingabe des Magistrats von Belgard

Belgard, 25. April 1722

Geh. St. A. R 30-212

Bitte, keine neuen Juden zu verleiten

[Der Jude Abraham Hirsch hat um ein Privileg auf die Stadt gebeten. Da bereits zu viele Juden hier leben, würde durch die Aufnahme des Hirsch die Existenzmöglichkeit der Bürger beeinträchtigt werden. Max Joseph ziehe ausserdem so viele Juden aus Polen in die Stadt, dass bald eine kleine Gemeinde entstehen werde. Bitte, den Abraham Hirsch mit seinem Gesuche abzuweisen.]

Nr. 636. Reskript an die Pommersche Judenkommission

Berlin, 22. Mai 1722

Geh. St. A. R 30-212

Den verleiteten Juden kann der Zugang zur Landesregierung nicht gesperrt werden

[Die Judenältesten haben um freien Eingang nach Stettin gebeten¹⁾. Den verleiteten Juden, als Landesuntertanen, kann der Zugang zur Landesregierung nicht wohl versperrt werden.]

¹⁾ In einer Bittschrift vom 2. Mai 1724 klagten die Juden, dass sie nach der Verlegung der Hinterpommerschen Regierung und der Judenkommission von Stargard nach Stettin (nach dem Gewinn von Vorpommern war die Pommersche Regierung 1723 nach Stettin übergesiedelt) sie zu ihrem Unglück in Stargard keine Behörde für ihre Angelegenheiten mehr hätten und sie sich deshalb nach Stettin begeben müssten. Dort würden sie aber nicht in die Stadt eingelassen werden. Sie baten um freie Zulassung in die Stadt oder um die Einsetzung einer besonderen Behörde zur Regelung ihrer Angelegenheiten.

**Nr. 637. Gutachten des Generalkriegskommissariats wegen der fremden
in die königl. Lande kommenden Juden an die kgl. Kommission für Juden-
sachen**

Berlin, 17. November 1722

Geh. St. A. Judens. Generaldir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sekt. 1. Nr. 5

[Fremde Juden, welche hierher kommen, sind zum Verkauf und Einkauf
4 Wochen, wenn sie nur zum Einkauf kommen, 14 Tage zum Aufenthalt
bei genügender Legitimierung gestattet.]

Nr. 638. Bittschrift des Simon Lazarus aus Stargard

19. Juni 1724

St. A. Stettin. Stett. Kriegsarch. Tit. XI

[Simon Lazarus bittet um die Erlaubnis, zur Jahrmarktszeit nach Stettin
kommen und dort Petschiere stechen zu dürfen, da sich in Stettin nie-
mand befindet, der diese Kunst versteht. Er verbindet sich eidlich, sich
alles Handelns zu enthalten.]

**Nr. 639. Bekanntmachung des Kgl. Preuss.
General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktoriums**

Berlin 22. Nov. 1724

Ausf. gegen Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchs

Geh. St. A. R 30-212

Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Beschwerden

[Auf Vorstellung des Marcus Magnus ist eine Kommission zur Unter-
suchung einiger Beschwerden, welche die gesamte Judenschaft zu haben
vermeint, bestehend aus dem Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister von
Fuchs¹⁾, den Geh. Finanz-Kriegs- und Domänen-Räten Klinggräff,
v. Herold, v. Rochow²⁾ und von Podewils, eingesetzt worden.³⁾]

¹⁾ Kriegs- u. Dom. Rat in der Kurmark.

²⁾ Geh. Finanz-Kriegs- u. Dom. Rat im Generaldirektorium.

³⁾ Am gleichen Tag ergeht eine Notifikation an die Judenschaft, dass auf Vorstel-
lung des Marcus Magnus, im Namen der gesamten Judenschaft in den Provinzen
und Landen, eine Commission zur Untersuchung einiger Beschwerden der Juden-
schaft eingesetzt worden ist.

**Nr. 640. Gesuch der Hinterpommerschen Ältesten und
Deputierten an den König**

Berlin, 27. November 1724

Geh. St. A. R 30-212

Bitte um Überreichung der Steuerabrechnung an den Rabbiner Michel

[Die Steuereintreibung und Abrechnung ist ihnen vom König übertragen worden, ein Ehrenamt, das sie ohne den geringsten Lohn treulich verwaltet haben. Erst infolge der Beschuldigung einiger Schutzjuden, besonders des Hartig Maintz, dass sie die Abrechnung zum Nachteil der Judenschaft gemacht hätten, sahen sie sich gezwungen, auf der Margaretenmesse zu Frankfurt 1721 ihre Rechnung 12 der vornehmsten Schutzjuden vorzulegen, welche sie als richtig quittiert haben. Da jedoch ihr Gegner Hartig Maintz sich auch mit dieser Erklärung nicht zufrieden gegeben und sie fortgesetzt mit kostspieligen Prozessen beunruhigt hat, bitten sie, zukünftig diese Streitigkeiten ebenso die Steuerabrechnungen an ihr forum ordinarium verweisen zu dürfen¹⁾.]

Nr. 641. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 21. Juni 1725

Gez. Schlippenbach. Geh. St. A. R 30-212

[Auf das Gutachten der Regierung und der dortigen Kriegs- und Domänenkammer ist folgender Beschluss gefasst worden: Obwohl durch die Rescripte vom 5. Januar 1717¹⁾ u. 22. Juli 1720 den Juden der Handel in den

¹⁾ Erklärung der Unterzeichneten: Mit der Ordnung und Überwachung der Steuerabrechnung haben sie mit des Rabbiners Genehmigung die folgenden Schutzjuden betraut: Amschel zu Stolp, Berndt zu Schlawe, den Schutzjuden zu Treptow und Hirsch zu Greifenberg. Ausserdem sollen, wie bei allen Judengemeinden in Israel, diese 4 Männer mit dem Rabbiner und den Ältesten am 27. Nissan 483 zur Wahl der Ältesten und zur Vermögensaufstellung zusammenkommen. Ort der Versammlung soll Daber sein.

Freitag, 21 Tag im Monat Adar 483 jüdischer kleiner Zahl.

Wolff Marcus aus Bahn
Berndt Philip aus Schlawe
Jacob von Neustettin
Joachim Jacob aus Pyritz
Borchard Philip aus Cöslin

Abraham Lewin aus Stargard
Marcus Elias aus Stargard
Hartig Maintz aus Stargard
Amschel Lazarus aus Stolp
Joachim Salomon aus Polzin.

¹⁾ Nr. 588.

Vorpommerschen Landen verboten ist, soll dennoch den vergleiteten Hinterpommerschen Juden gestattet sein, sobald ihre Anwesenheit bei Prozessen oder bei der Judenkommission erforderlich ist, auf 1 oder höchstens 2 Tage, wenn sie einen Erlaubnisschein dazu erhalten oder zum persönlichen Erscheinen citirt werden, sich in Stettin aufzuhalten. Während dieser Zeit müssen sie sich jedoch, bei Verlust ihrer Privilegien, des Handels enthalten.]

**Nr. 642. Eingabe des Amts der Lohgerber in Stargard
an die Kriegs- und Dom. Kammer**

24. September 1725

St. A. Stettin. Kriegsarchiv Tit. XII. Nr. 16

Beschwerde über die Einfuhr von polnischem Leder durch die Juden

Ew. kgl. Maj. haben durch publique Edicte ... verordnet, dass Lohgerber aus fremden Landen sich in Pommern setzen und dass selbige im Stand, die Schuster und Sattler mit benötigtem Leder versorgen zu können, die Einfuhr des Leders aus Polen nicht ferner gestattet werden soll, nun sind unser 9 Lohgerber in Stargard und machen genügsamen Vorrat an schwarz truckenen Sohlen, roten und Brand Sohlleder, müssen aber sehen, dass die Juden schwarz-polnisch und cardenisch aus Polen häufig einführen und uns an unsern Debiten dergestalt Schaden tun, dass wir nahrlos sitzen und, wo es nicht geändert und die Einfuhr des schwarzen-polnisch u. cardenisch Leders verboten werden sollte, werden wir gezwungen, wieder aus dem Lande zu ziehen oder gänzlich verarmen müssen ...

Nr. 643. Eingabe des Gewerks der Schuhmacher

Stargard, 22. Oktober 1725

St. A. Stettin Kriegsarchiv. Tit. XII

Wir sämtlich unterschriebene alte Leute des Gewerks der Schuhmacher bekennen und bezeugen hierdurch, dass gegenwärtiger Jude¹⁾ gutes, tüchtiges und vor uns nutzbares Leder allhier gebracht hat, um selbiges vor billigen Preis zu verkaufen, weil aber selbiges die Gerber gesucht, dass den Juden das Leder zu verkaufen verboten worden, so bitten wir untermgt. Ew. Kgl. Maj. wollen diesen Juden erlauben, selbiges Leder allhier zu verkaufen, weil wir es mit Nutzen gebrauchen können. ---

¹⁾ Jacob Arndt. Siehe No. 642 u. 644.

Nr. 644. Eingabe von Jacob Arndt aus Neustettin

23. Oktober 1725

St. A. Stettin, Stett. Kriegsarchiv Tit. XII Lederhandel

[Wenn ihm der Lederhandel verboten werde¹⁾), würden alle Wollarbeiter in Neustettin und Ratzebuhr vollkommen ruiniert werden, weil er die inländischen Wollwaren nicht anders als durch Verstützung mit Leder abfertigen könne, da kein Geld unter den Leuten sei.]

Nr. 645. Bericht des Kriegsrats Lanius²⁾

Stargard, 14. November 1725

St. A. Stettin Kriegsarchiv Tit. XII
Lederhandel und Verlag

[Bericht,] dass dieser Lederhandel so wenig als der mit Pfund, Sohl- und Rot-Juchten-Leder verboten werden könne:

- 1) Weilen die hiesigen Loh-Gerber dergleichen nicht verfertigen, auch die Häute dazu nicht haben können.
- 2) Auch nicht suffisant sein, die Stargard'schen Schuster allein zu verlegen, vielweniger die ganze Province. Und dass ich also nicht vor ratsam halte, den Verkehr mit dergleichen schwarz-Juchten Leder, welches aus denen grossen Litauischen Kalbfellen praepariret wird, zu behindern. Stelle jedoch Ew. Kg. Maj. anheim, ob Sie nicht vorerst Kriegsrat Bethen³⁾ darüber hören und denselben committiren wollen, was es insbesondere mit des Juden Jacob Arndts⁴⁾ Fürgeben für Bewandtnis habe und ob darunter sonst nicht so wohl ein Unterschleif mit roher Wolle geschehen kann, als ob auch dessen vorgeschützter Tausch mit fabricirten wollenen Waren in der Tat gegründet sei.

**Nr. 646. Bericht des Kriegsrats Bethe über den Neustettiner
Schutzjuden Jacob Arndt**

Stargard, 20. Dezember 1725

St. A. Stettin, Stett. Kriegsarchiv. Tit. XII. No. 16 Lederhandel

¹⁾ No. 642, 643.

²⁾ früher Auditeur beim Markgraf Ludwigschen Regiment, 1721 Steuerrat in Hinterpommern, 1723 Kriegs- und Domänenrat in Stettin.

³⁾ Bethe, neumärkischer Städtedirektor, Steuerrat in Hinterpommern.

⁴⁾ Nr. 644.

[Es sei allerdings wahr,] dass dieser Jude ein vieles an inländischen Tuch und Raschen aus Neustettin, Baerwalde und Ratzebuhr zusammenbringt und nach Danzig u. andern polnischen Orten debitiret ---. Ein ordentlicher Verleger der Wollfabrikanten ist er nicht, er hat aber gar oft so wohl denen Neustettinschen als Ratzebuhr'schen Tuchmachern Wolle creditiret und davor die Tücher in Bezahlung genommen, welche er weit in Polen hineinsendet und dafür das schwarz juchtene und ander Leder verstüzt, so er teils nach Stargard gebracht und von dannen wirklich zum ersten Mal 89 --- Stein¹⁾ Wolle eingebracht, wovon er auch etliche Steine an die dasige Tuchmacher gegeben, die andere Wolle aber lieget nach der dortigen Accise-Bedienten Attest noch unverarbeitet; zum 2. Mal hat er gleichfalls Wolle mit aus Stargard zurückgenommen, welche er aber auf dem Rückwege in Falkenburg, wie er angibt, den dasigen Manufacturiers gelassen. ---

Nr. 647. Bericht der Pommerschen Regierung und Domänenkammer

Stettin, 22. August 1726

St. A. Stettin. Stett. Kriegsarchiv. Tit. XI

Bitte, den Berliner und andern Schutz-Juden den Jahrmarktsbesuch zu erlauben

Ew. Kgl. Maj. müssen wir hierdurch ... vorstellen, welchergestalt viele Klagten von denen hiesigen eximirten und andern Einwohnern dieser Stadt geführet worden, dass die Kaufleute u. absonderlich die Seidenkrämer so opiniatre sein, dass sie diejenige Waren, welche zum Debit nötig, nicht anschaffen wollen, sondern mit dem Vorgeben, dass sie selbige nicht los werden könnten, sich zu schützen gedenken, dahero es dann kommt, dass allhier nicht einmal allerlei Sorten von güldenen u. silbernen Tressen, Estoffen, Tafften u. mehr dergleichen Waren zu bekommen sein, sondern stückweise von andern Orten verschrieben werden müssen, dahingegen, wann selbige allhier vor Geld zu erhalten wären, Ew. Kgl. Maj. bei der Accise, Licent u. Zoll ein vieles dadurch profitiren, die Einwohner auch überhoben sein würden, dergleichen Waren mit schweren Kosten kommen zu lassen.

¹⁾ „Die Gewichtsbezeichnung „Stein“ hat nach Krünitz, Ökonomisch-Technologische Encyclopädie Bd. 171, S. 235 seinen Ursprung von der Verwendung ‚eigentlicher Steine von gewisser Schwere‘ (Zentnerstein, Pfundstein, Lotstein) zum Abwiegen. In engerer Bedeutung ist der Stein ein Gewicht von bestimmter Schwere, welches gewöhnlich den 5. Teil eines Zentners od. 20–22 Pfund beträgt...“ (Hinrichs Wollindustrie, S. 479).

Damit nun der Kaufleute u. absonderlich der Seidenkrämer zu ihrem eigenen Schaden gereichende Opiniatreté vorgekehret u. dieselbe auf bessere Waren von allerhand Sorten sich zu legen genötigt werden mögen: So stellen Ew. Kgl. Maj. wir ... anheim, ob nicht denen Kaufleuten aus Berlin und denen dortigen, auch andern Schutzjuden aus Ew. Kgl. Maj. Ländern so lange zu erlauben, die hiesige Jahrmärkte, welche ohnedem publici juris sein, mit ihren Waren zu beziehen, bis man sehen wird, dass die Kaufleute allhier sich accomodiren und Waren von allerhand Sorten anschaffen u. wie dieses zu Beforderung Ew. Kgl. Maj. hohen Interesse u. Commodität der Einwohner gereichen wird ...

Nr. 648. Reskript an die Pommersche Kriegs- u. Domänenkammer

Berlin, 2. Sept. 1726

Ausf. geg. Grumbkow, Rhetz. St. A. Stettin. Stett. Kriegsarchiv Tit. XI

... Nachdem Wir auf euren eingekommenen --- Bericht vom 22. Aug. jüngsthin ... resolviret, dass denen hiesigen Teutschen und Französischen Kaufleuten, nicht aber denen Juden erlaubt werden solle, die Vorpommersche Jahrmärkte mit ihren Waren zu besuchen, als habt ihr auch darnach alleruntstg. zu achten ...

Nr. 649. Bericht der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer

Stettin, 15. November 1726

St. A. Stettin. Stett. Kriegsarch. Tit. XII. Nr. 16

Lederhandel

[Der König habe befohlen zu untersuchen, ob die Stargarder Lohgerber das gleiche Leder, wie Arndt es einführt, verfertigen und liefern könnten. Wenn dies der Fall wäre, müsste der Jude gegen seine in Polen debitirenden wollenen Waren anderes Leder als Juchten oder auch andere Waren dagegen erhandeln und einführen. Wenn aber die Stargarder Lohgerber das Leder nicht ebenso gut und billig wie Arndt liefern könnten, müsste diesem der Lederhandel weiter erlaubt bleiben.

Auf Grund dieses Befehls hat der Kriegsrat Lanius die Lohgerber examiniert, die erklärten, dass sie sich nicht getrauten, von dem inländischen Leder schwarzes Juchtenleder zu praeparieren. Sie baten aber um die Erlaubnis, zu diesem Zweck ausländisches Leder aus Danzig einführen zu dürfen.]

Nr. 650. Rescript an die Pommersche Kriegs- und Dom. Kammer

Berlin, 2. Dezember 1726

St. A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. XII. No. 16

— — — Wir sind aber nicht gemeint, solches (die Einfuhr von fremdem Leder zur Probe)¹⁾ zu verstatten, zumal Wir davor halten, dass es an tüchtigem inländischem Leder nicht fehle ...

Nr. 651. Bericht der Pommerschen Judenkommission

Stettin, 27. August 1727

Geh. St. A. R 30-212

Über das Gesuch der Juden, einen Totengräber in Plate anstellen zu dürfen

[Die Kommission sieht das Gesuch der Juden, einen Totengräber in Plate halten zu dürfen, nur als einen Vorwand an, das bis jetzt judenreine Städtchen mit unvergleiteten Juden zu besetzen. Die Toten der Juden könnten leicht nach der nur eine Tagesreise entfernten Stadt Stargard gefahren werden, wo sich ein grosser jüdischer Friedhof befände. Die Juden vermehrten sich infolge ihrer frühzeitigen Heiraten so stark, dass bisweilen eine einzige Familie in einer solch kleinen Stadt eine ganze Gemeinde ausmache.]

**Nr. 652. Empfehlung von J. G. Glasenapp²⁾ aus Pollnow
an den König für Moses Abraham**

Pollnow, 28. Dezember 1727

Geh. St. A. R 30-212

[Abraham möchte hier Handel treiben und mit der Zeit ein Ziegelhaus erbauen. Da die hiesigen Bürger Ackerbau oder Handwerk, aber keinen Handel treiben, sei ein Jude für das Städtchen und den nachbarlichen Adel sehr nötig. Er könnte die Bürger mit allerhand guten Waren versorgen und bisweilen den hiesigen Raschmachern die Rasche abnehmen, weil sie diese wegen des schlechten Verkehrs oft auf dem Halse behielten.]

¹⁾ No. 649.

²⁾ Glasenapp von Redel, Landrat in Hinterpommern.

Nr. 653. Bericht der Pommerschen Judenkommission

Stettin, 12. Februar 1728

Geh. St. A. R 30-212

[Das Gesuch des Marcus Joseph, sich in Pollnow niederzulassen zu dürfen, wird befürwortet, 1. weil der dortige Magistrat ihm ein gutes Zeugnis ausstellte und weil niemand imstande ist, den Ort mit Kramwaren zu versorgen, 2. weil der dortige Oberst versichert, es sei für seine in der Stadt liegende Leibescadron sehr vorteilhaft, wenn Marcus Joseph sie mit Waren und Victualien versehe.]

**Nr. 654. Eingabe von Borchard Philipp und Loyser Marcus
als Ältesten der Pommerschen Juden**

Ohne Datum. (Okt. 1728)

St. A. Stettin. Kriegsarchiv, Tit. XI

Anzahl der Pommerschen Juden. Neue Vorsteher

Als in aussenbemerckter Sache eine Relation zur alleruntertgen Folge des allergndsten Reskripti vom 20. Aug. abgestattet werden soll, so finden wir uns verpflichtet und nötig ... fürzustellen, dass, weil nichts desto minder, wenn schon jemand von denen 25 Familien inclusive der Kinder und Witwen abgehen sollte, wir gehalten sein sollten, das volle Quantum abzuführen und zu bezahlen, uns auch allergndst. erlaubt sein möge, in des Abgehenden Platz wiederum jemand von den vergleiteten Kindern zu stellen. ---

- 2.) hat die kgl. Kriegs- und Domänenkammer ... die itzo vergleiteten Juden auf 40 Familien specificiret, welchen wir ... die Kinder und Witwen addiret, welche solchergestalten die accordirte 65 Familien ausmachen würden. Falls
- 3.) aber hievon aus Lauenburg und Bütow 2 Familien abgehen und solche uns auch in dem bezahlenden Quanto gutgetan werden sollten, so würde solches Quantum der 2 Familien 30 rthl. austragen.
- 4.) als auch Borchard Philipp von Cöslin und Loyser Marcus von Regenwalde lange Jahre her als Ältesten der Pommerschen Judenschaft die Mühe über sich gehabt und nunmehr wegen hereintretenden Alters solche Mühe sich zu entschlagen genötiget werden, so schlagen wir an unsern Platz vor Salem Salomon aus Pyritz und Gottschalk Wulff aus Rügenwalde mit alleruntertger Bitte, uns allergndst. zu erlassen

und jene an unsere Stelle wiederum vor der Hand auf 3 Jahre zu confirmiren, massen es also bei uns jederzeit gehalten worden, dass diese Altermannschaft, weil sie mit einer grossen Last verknüpft ist, abwechselt, damit solche nicht zweien beständig auf dem Halse bleibet.
5.) [Bitte, über die Zahl der 65 noch 12 Bediente zu erlauben.]

Nr. 655. Bericht der Pommerschen Judenkommission

Stettin, 15. Oktober 1728

Kopie. Stett. St. A. Kriegsarch. Tit. XI

Die Kommission wünscht das Edikt vom 10. November 1694 aufrecht zu erhalten

[Die Kommission erinnert daran, dass, wenn den Schutzjuden erlaubt werde, so viel Juden anzusetzen, wie sie im eigenen Interesse convenabel finden, alle von der Kommission bis jetzt angewandte Mühe zur Extirpation der unvergleiteten Juden vergebens gewesen wäre, und dass das Land mit überflüssigem Judengesindel, das sich infolge der Frühehe stark vermehre, überfüllt werde.

Das Judenwesen sei bis jetzt nach den Grundsätzen der königlichen Verordnung traktiert worden, dass in einer Immediatsstadt zwei, in einer Mediatstadt nur ein Jude wohnen sollte. Man hat darauf Bedacht genommen, dass die Christen bei dem niedergehenden Handel nicht durch die Juden geschädigt würden. Die Kommission bittet, das Edikt vom 10. November 1694¹⁾ aufrecht zu halten.]

Nr. 656. Eingabe von Borchard Philip, Loyser Marcus und Consorten. 7. Oktober 1729

St. A. Stettin. Stett. Kriegsarch. Tit. XI. Polizei-Gen. Juden. Nr. 1 Vol. II

Steuerrezeptor

[Da die Zeit herannaht, in welcher die Rekrutengelder bezahlt werden müssen und sie zu ihrer Einkassierung einen tüchtigen und possessionierten Mann brauchen, schlagen sie zu diesem Amt den Schutzjuden Samuel Mindel aus Labes vor, der zwar nicht possessioniert ist, für den aber die Vorsteher Caution leisten wollen.]

Nr. 657. Siehe Seite 766

¹⁾ Aktenbd. I, S. 388 ff.

**Nr. 658. Tabelle derer mit Ausgang des 1728ten Jahres
in denen hinterpommerschen Städten vorhandenen Judenfamilien**

Namen der Städte	Namen der wirklichen Schutzjuden	Namen der Schutzjuden-wittwen	Namen der Verheirateten		Namen der Public Bedienten
			1. Schutzjudenkinder	2. Schutzjudenkinder	
1) Bahn	Wolf Marcus Abrah. Israel	-	Jacob Wulf	Marx Wulf	-
2) Belgard	Beide Schutzjuden sind ao. 1728 †	Jochim Josephs Wittwe	hat	3 Söhne 3 Töchter	- -
3) Bärwalde	Sam. Salomon	-	-	-	-
4) Bublitz	Mich. Fichel	-	1 Sohn wohnt aber in Polen	1 Tochter deren Mann in Polen	-
5) Kammin	Sal. Jacob	-	Leiser Salomon, ein Petschierstecher be- weibt	-	-
6) Kolberg	Hier werden keine Juden geduldet				
7) Köslin	Borchard Philip	-	Isaac Borchard	-	-
8) Körlin	-	-	-	-	-
9) Daber	Sam. Loyser	-	2 Söhne 1 Schwiegersohn	-	-
10) Fiddichow	Levin Abraham Mich. Jessel	-	1 Tochter	-	Abraham, Totengräber
11) Freienwalde	Aron Calman Hirsch Salomon	-	Calman Jacob verheiratet	-	Gegenstehender Calm. Jacob ist der Judenschlächter
12) Greifenberg	Hirsch Josef	-		-	

Eingesandt von der Pomm. Kriegs- und Domänenkammer Stettin 10. März 1727
 Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII Judenf. 3 Vol. Nr. 3

	Zahl der Privat Bedienten		Privat Schulmeister	Namen der abgelebten al- ten Eltern der Schutzjuden	Namen der unvergleiteten Juden
	an Knechten	Mägden			
-	-	Wulf Levin	-	-	-
1) Der Stief- sohn Laza- rus	1	-	Marcus	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
5) -	-	Bernd Moi- ses	-	-	Sam. Levin
7) -	-	-	Marcus ohne Frau	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
10) Paul Isaac	-	-	Abraham	-	Elias Jaco
11) -	-	-	-	Calman Aron als des 1. Ju- den Vater	-
-	-	-	-	-	-

Namen der Städte	Namen der wirklichen Schutzjuden	Namen der Schutzjuden-wittwen	Namen der Verheirateten		Namen der Public Bedienten
			1. Schutzjudenkinder	2. Schutzjudenkinder	
13) Greifenhagen	Loiser Marcus Jeremias David Simon Just		Jud. Herz, Loisers Schwieger- sohn Israel Jo- seph, Jere- mias Da- vids Schwieger- sohn Fabian Wulf	1. Mendel Salomon, auch Loisers Schwiegersohn 2. Marcus Abraham des verstorbenen David Josephs Schwieger- sohn Wulf Si- mon, Ju- sten Sohn Abraham Salomon, Simon Justens Schwieger- sohn Anna Da- vids, David Josephs Tochter	-
14) Gülzow	-	-	-	-	-
15) Jacobshagen	Moises Abraham	-	-	-	-
16) Labes	Elias Moises	-	Moyses Elias Marcus Elias	-	-

an Knechten	Zahl der Privat Bedienten		Privat Schulmeister	Namen der abgelebten al- ten Eltern der Schutzjuden	Namen der unvergleiteten Juden
	Mägden	Jungens			
13) David Moises, wel- cher die Judenkinder auch informiret u. den Schnitt versteht Joseph David Isaac Fischel	4	2	-	-	-
-	-	-	-	Marcus Jo- seph	Hieronymus Moyses, Mar- cus Josephs Schwiegersohn
15) Hirsch Moyses	-	-	-	-	-
16) -	2 Mädchen, eine von 11, die andere von 6 Jah- ren, beide Waisen			Vorstehender Elias Moises mit seiner Frauen, wel- che blind ist und von dem einen Juden- kinde geleitet wird	-

Namen der Städte	Namen der wirklichen Schutzjuden	Namen der Schutzjuden-wittwen	Namen der Verheirateten		Namen der Public Bedienten
			1. Schutzjudenkinder	2. Schutzjudenkinder	
17) Massow	Simon Salomon sitzt zu Stettin in Arrest	Arnd Jochims Witwe	-	-	-
18) Naugard	Moises Isaac	-	1. Tochter, deren Mann beim Ascher Schwiegervater als Knecht dienet	-	-
19) Neustettin	Jacob Arndt Jacob Abraham	-	1 Tochter so Wittwe	-	-
20) Plate	Hirsch Moises	-	-	-	-
21) Pollnow	-	-	-	-	-
22) Polzin	Joch. Salomon	-	-	-	-
23) Pyritz	Sam. Salomon Hirsch Jacob Marcus Wulf, diese beide haben Pässe bis Trinit. 29	Joch. Jacobs Wittwe	Coppel Jochen, Der Wittwe Sohn Simon Moy-ses	Marcus Meyer	Levin Israel, Koller, Schulmeister
24) Regenwalde	Loyser Marcus Joseph Loyser	- -	Die Tochter Rahel an Wulf Ruben verheiratet -	- -	- -

	Zahl der Privat Bedienten			Privat Schulmeister	Namen der abgelebten al- ten Eltern der Schutzjuden	Namen der unvergleiteten Juden
	an Knechten	Mägden	Jungens			
			-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
19)	-	- Seine Tochter	sein Sohn	-	-	Eines poln. Juden Judas Wildes Wittwe hält sich bei Jac. Arndt auf
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	1	1	-	-	-
23)	-	-	-	-	Esaias Abra- ham	-
24)	2	2	2	1	-	-
	-	-	-	-	-	-

Namen der Städte	Namen der wirklichen Schutzjuden	Namen der Schutzjuden-wittwen	Namen der Verheirateten		Namen der Public Bedienten
			1. Schutzjudenkinder	2. Schutzjudenkinder	
25) Rügenwalde	Gottschalk Wolf	-	-	-	-
26) Rummelsburg	Moises Salomon	Salomon Moises	-	-	-
27) Schlawe	Bernd Philip	-	-	-	-
28) Stargard	Marcus Elias	Levin Josephs Wittwe	Hirsch Marcus	-	Rabb. Wolf. Michael
	Simon Lazarus	Hirsch Wolfs Wittwe	1 Tochter, Enoch		Coppel Abraham, Lanzmeister u. Köller
	Aron Moises	Arnd Levins Wittwe	Moises Frau		
	Hartig Mainz Joseph Abraham Mann Gottschalk Abraham Joseph	Philip Salomons verlassene Frau	Levin Aron		Mann Gottschalk Totgräber Enoch Moises Schulklöpfer und Krankenpfleger
29) Stolp	Amsel Liebmann		-	-	-
	Moises Lazarus	Moises Mutter, dessen Schwiegermutter	-	-	-
30) Treptow	Joch. David	-	David Joachim Isaac	-	-
31) Wangerin	Jac. Salomon	-	-	-	-
32) Zachau	Wulf Samuel	-	-	-	-
33) Zanow	-	-	-	-	-

	Zahl der Privat Bedienten		Privat Schulmeister	Namen der abgelebten al- ten Eltern der Schutzjuden	Namen der unvergleiteten Juden
	an Knechten	Mägden			
	-	1	1	-	-
26) als Tot.- schneider		-	1	-	-
	1	1 Christen- mädchen	1	-	-
28)	-	1	-	-	{ Hirsch Jacob Enoch Moises Aron Isaac
	-	-	-	-	-
29)	1	2	1	-	-
30)	1	1	-	-	-
31)	1	1	-	-	-
32)	1	1	-	-	-
	-	-	-	-	-

**Nr. 657. Dekret der Pommerschen Kriegs-
und Domänenkammer
auf das Gesuch um Anstellung des Samuel Mindel**

Stettin, 11. Februar 1729

Geh. St.A. R 30-212

[Weil Samuel Mindel kein recipirter Schutzjude ist und selbst, wenn ihm die Aufnahme gestattet wird, nicht geduldet werden kann, so haben die Bittsteller einen andern possessionirten Schutzjuden zum Einkassirer der Rekrutengelder vorzuschlagen.]

**Nr. 659. Bericht der Pommerschen Kriegs-
und Domänenkammer
auf die Beschwerde der Stargarder Schutzjuden
wider die unvergleiteten Juden daselbst**

Stettin, 7. Juli 1729

Geh. St.A. R 30-212

[Auf die Beschwerde des Hartig Maintz und Genossen, dass in der von Borchard Philip und Loyser Marcus eingereichten Judenliste der 65 Familien einige unvergleitete Juden und Bediente aufgeführt, hingegen ihre Kinder ausgelassen sind, teilt die Kammer folgendes mit: Diese Beschwerde, besonders die des unruhigen Hartig Maintz, ist unberechtigt. Von den in der Liste aufgeführten Stargarder Juden ist niemand mit seinem Beitrag übersehen worden, auch der Totengräber Mann Gottschalck nicht. Ebenso wenig werden in der Stadt unvergleitete Juden geduldet. Die Absicht des Hartig Maintz geht dahin, in die Liste der spezifizirten Juden seine eigenen Söhne zu setzen und dafür einzelne Namen, besonders die des Mann Gottschalk, zu löschen. Ebenso unbegründet sind alle Klagen des Hartig Maintz gegen den Totengräber Mann Gottschalk und den Sangmeister Koppel Abraham. Beide Männer sind Bediente der jüdischen Gemeinde, kommen ihren Pflichten getreulich nach, sodass ausser Hartig Maintz niemand Veranlassung gehabt hat, ihre Fortschaffung zu fordern.]

Nr. 660. Reskript an den Obersten und Residenten von Zittwitz¹⁾

Königsberg, 15. September 1729

Geh. St. A. Generaldir. Ostpr. u. Lit. Tit. LXXIII. Sect. 1. No. 5
Jahrmarktsbesuch

[Auf Grund der königl. Verordnung vom 21. Juni 1728 ist den Juden der Besuch der kleinstädtischen Jahrmärkte verboten worden. Obwohl die Juden für die Erlaubnis, die Jahrmärkte besuchen zu dürfen, 50 Taler und mehr an die Akzisekasse zu zahlen sich erboten haben, ist ihr Gesuch abgewiesen worden. Es wird ersucht, alle Angebote der Juden abzuweisen.]

Nr. 661. Privilegium für Johannan Salomon aus Berlin

Berlin, 15. März 1730

Kopie. St. A. Stettin, Kriegsarchiv Stettin. Tit. XI

... Unser allergndster Herr erlauben dem Commissario und Berlinischen Schutzjuden Johannan Salomon nebst seinen Compagnon und 2 Kramdienern hiermit in Gnaden, dass dieselben mit allerhand Waren, so im Lande zu führen erlaubet, so wohl in Städten als auf dem Lande feil haben und handeln mögen ...

Nr. 662. Reskript an die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 25. Juli 1730

St. A. Stettin. Kriegsarch. Tit. XI
Aufhebung der Geleitsfreiheit

Nachdem Uns vorgetragen worden, dass verschiedene von denen in Unsern Landen vergleiteten Schutzjuden die Geleitsfreiheit auch ausser der Provinz, worauf sie die Schutzbriefe haben, praetendiren, solche Geleitsfreiheit aber nicht weiter als nur auf diejenige Provinzien, worauf die Juden jeden Orts vergleitet sind, verstanden werden, mithin zum Exempel kein Schutzjude aus Unserer Kurmark, Neumark oder aus Pommern in Preussen oder auch im Magdeburgischen, Halberstädtischen oder Clevischen geleitsfrei sein kann, als habt ihr euch in vorkommenden Fällen darnach ... zu achten und die Zöllner deshalb gehörig zu instruiren ...

¹⁾ zu Büdow, Landrat in Hinterpommern.

**Nr. 663. Gutachten der Kgl. Preuss. Akzise Kammer
über das Gesuch des Michel Fischel**

Pollnow, 19. Oktober 1730

Geh. St.A. R 30-212

[Das Gesuch des Bublitzer Schutzjuden Michel Fischel für seinen Sohn Isaak Fischel um Niederlassung und Handel mit Kurz- und Ellenwaren in Pollnow erscheint der Kammer aus folgenden Gründen nicht unberechtigt: Seit dem Fortgang des früheren Juden Lewin Salomon nach Polen konnte man keine Elle Zeug beliebiger Qualität erhalten. Den Wollarbeitern würde sehr zu statten kommen, dass der Jude auch schlachtet und sie von ihm die für ihr Gewerbe nötigen Waren billiger haben könnten als bisher aus andern Städten. Schliesslich hätte auch die Accise dadurch grössere Einnahmen zu erwarten.]

Nr. 664. Rescript an die Pommersche Kriegs- und Dom. Kammer

Berlin, 10. Dezember 1730

Ausf. geg. Grumbkow, Creutz. St.A. Stettin. Kreisarchiv Tit. XI.

Polizei-Gen. Juden. Nr. 2. Vol. I

Den Juden ist in Vorpommern der Handel nicht gestattet

... Wir erteilen euch auf eure alleruntertge Anfrage vom 20. Novembris jüngsthin wegen des von dem Juden Johann Salomon gesuchten Handels zu Pasewalk¹⁾ und sonst in Vorpommern zur allergndsten Resolution, wie wir es bei der bisherigen Verfassung und in specie auch bei Unserer allergndsten Verordnung vom 2. Septembris 1726²⁾, nach welcher keinem Juden in Vorpommern einiger Handel verstattet werden muss, noch ferner bewenden lassen ...

Nr. 665. Zeugnis des Magistrats von Regenwalde für Marcus Loyser, 40 Jahre Schutzjuden daselbst, dass man mit seinem Gewürzhandel wohlzufrieden ist³⁾

Regenwalde, 10. Februar 1731

Geh. St.A. R 30-212

[Marcus Loyser liefert gute, frische u. unverfälschte Waren zu billigem Preise (weil er die Ware von Frankfurt bringt), übervorteilt niemanden,

¹⁾ No. 661.

²⁾ No. 648.

³⁾ Nr. 654.

während der hiesige Materialist sich von Greifenberg, Stargard und Kolberg Waren kommen lässt, weit weniger als der Jude gibt und zuweilen nichts bei ihm zu haben ist.]

Nr. 665 a. Reskript der Pommerschen Regierung an den Magistrat zu Bahn

Stettin, 17. April 1731

Geh. St. A. R 30-212

Scharfer Befehl, die Juden, die nicht privilegiert sind, fortzujagen

[Nach dem neuen Reglement ist die Überwachung des Judenwesens den Kriegs- und Domänenkammern abgenommen und wieder den Regierungen in den Provinzen übertragen worden. Aus dem Bericht des Magistrats ersieht die pommersche Regierung zu ihrem grössten Missvergnügen, dass die Zahl der Judenfamilien beständig anwächst, wofür sie den Magistrat verantwortlich machen muss, da er solch unnützes Gesindel nicht ausgerottet hat. Es wird ihm daher bei 100 Dukaten Strafe befohlen, alle Juden vorzufordern und diejenigen, die sich nicht als Privilegierte ausweisen können, innerhalb von vier Wochen aus dem Land zu jagen.]

Nr. 666. Bericht der Pommerschen Regierung

Stettin, 25. April 1731

Geh. St. A. Tit. LVII. 3. Vol. 3-4

Das Recht des ersten Kindes. Ansetzung einer Tochter statt eines Sohnes

[Die Pommersche Judenschaft bat (am 21. April) um die Erlaubnis, statt eines Sohnes, der sich für die Handlung nicht eignet, eine Tochter in den Schutzbrief aufnehmen zu dürfen. Die Pommersche Regierung lehnt diese Bitte ab. Denn es lehre die Erfahrung, dass unter solchem Praetext, anstatt dass eine Familie in denen Mediat- oder zwei in denen Immediatstädten nur geduldet werden soll, dadurch zur Last der christlichen Einwohner die Anzahl der Juden zu sehr vermehrt werde, und wenn es ihnen noch so scharf verboten wird, nicht besondere Handlung zu treiben, unterlassen es die Juden dennoch nicht. Insbesondere aber ist dieses hierbei zu besorgen, dass nach solcher Declaration ein Schutzjude, wenn er Söhne hat, unter dem Praetext, dass die Söhne zur Handlung nicht tüchtig, zugleich Söhne und Töchter in seiner Familie zur Handlung behalten könne.

Nr. 667. Reskript an die Pommersche Regierung

9. Mai 1731

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. 3 Vol.
Recht des ersten Kindes

Rescribatur, dass es lediglich bei der ergangenen Declaration vom 24. Dezember a. p. verbleiben müsse. Wann aber ein casus specialis existiren sollte, da ein Schutzjude des Vermögens sei, dass er dem ersten Kinde 1000 Taler und dem zweiten Kinde 2000 Taler mitgeben könne, und derselbe einen ungeratenen und zur Handlung ungeschickten Sohn hätte, den er nicht zum Schutzkinde annehmen, sondern an dessen Stelle eine wohlgeratene Tochter zum Schutzkind wählen wollte, so sollten Referenten deshalb besonders ——— berichten.

Nr. 668. Bericht der Pommerschen Regierung über das Judenwesen

Stettin, 10. August 1731

Geh. St. A. Gen. Dep. Tit. LVII. Vol. 3

Nachdem Ew. Kgl. Maj. nunmehr durch die Resolution vom 5. hujus allergdst. festgesetzt, dass nach Massgebung der vorhin regulirten Anzahl der Schutzjuden in denen Hinterpommerschen und Camminschen Landen nur 40 Familien und zwar zwei in einer Immediat-Stadt und eine in einer Mediat-Stadt geduldet werden sollen, und die Ausmachung der hiesigen Kgl. Kriegs- und Domänenkammer allgdst. demandiret: So haben wir uns alsofort mit der gedachten kgl. Kriegs- und Domänenkammer zusammen getan und um dieses ins Weite geratene Judenwesen in engere Schranken zu fassen, aus denen von sämtlichen Magisträten dieserhalb abgestatteten pflichtmässigen Berichten und denen bei hiesigen Actis vorhandenen allgdsten. Rescriptis, auch andern beglaubigten Nachrichten folgendes ... zu referiren uns vereiniget:

Da wir denn nochmalen eine Liste hiebeilegen von denen vorhin angezeigten 10 Juden, dererselben Schutzpatenta von Ew. Kgl. Maj. allerhöchst-eigenhändig unterschrieben und weil die anfangs erregte kgl. ... letzte Resolution im Munde hat, dass inclusive der würkl. privilegierten 20 Juden der determinirte Numerus von 40 Familien auszumachen hat, so würden ... benannte Juden in das neue Generalprivilegium zu stehen kommen, nämlich in der

Immediat Stadt Stargard 6 Familien

- 1) Hartig Mayntz kraft Priv. vom 10. Juli 1713.
- 2) Simon Lazarus „ „ „ 18. Mai 1714.
- 3) Aaaron Moises „ „ „ 15. Mai 1714.
- 4) Jos. Abraham, dessen Priv. datiret d. 30. Mai 1703.
- 5) Marcus Elias, welcher unter Ew. Kgl. Maj. allerhöchst eigenhändigen Unterschrift einen Befehl an die ehemalige Juden-Commission 19. Oct. 1724 gebracht, dass derselbe, solange er lebt, in Stargard geduldet werden soll.
- 6) Abraham Joseph, dessen Patent laut Notification vom 5. Mai 1727 exepediret, aber nicht unterschrieben.

Immediat Stadt Stolpe

- 7) Amsel Liebmann, l. Privil. vom 9. April 1718.
- 8) Moises Lazerus, kraft Privil. vom 26. April 1719.

Immediat Stadt Cöslin

- 9) Borchard Philip kraft Priv. vom 29. April 1715.
- 10) Bernd Philip „ „ „ 9. April 1718, dessen Schutzbrief auf Cöslin lautet, sich aber in Schlawe aufhält.

Immediat Stadt Schlawe

- 11) Woselbst entweder Bernd Philipp bleiben od. eines wirklichen Schutzjuden hinzusetzen, der sich am besten dazu qualificiret.
- 12) Imgleichen.

Immediat Stadt Pyritz

- 13) Samuel Salomon kraft Priv. vom 12. Okt. 1717.
- 14) Soll Abraham Jochim in der Liste mit aufgeführt, laut Resolution vom 10. Juli auch als Totengräber bestellet werden.

Immediat Stadt Greifenberg

- 15) Hirsch Joseph laut Priv. vom 12. November 1692.
- 16) Wohin einer von denen wirkl. Schutzjudensöhnen zu translociren, der vor andern gute Attestata mit sich bringet.

Immediat Stadt Rügenwalde

- 17) Gottschalk Wulff, laut Priv. vom 19. April 1714.
- 18) Auf diese Immediat-Stadt stehet auch einer von den wirkl. Schutzjuden Söhnen zu vergleiten.

Immediat Stadt Cammin

- 19) Schalem Jacob lt. Priv. vom 8. Sept. 1695.
- 20) Loyser Salomon, des Schutzjuden Schalem Jacobs ältester Sohn.

Immediat Stadt Neustettin

- 21) Jacob Arendt
- 22) Jacob Abraham, welcher auf der Interposition einiger polnischer Magnaten --- geduldet worden.

Immediat Stadt Belgard

- 23) Manasse Jochim, kraft Concession v. 15. Mai 1730.
- 24) Joseph Jochim aus denen in Relatione vom 12. April angeführten Motiven.

Immediat Stadt Treptow

- 25) Jochim David laut Priv. vom 25. Febr. 1695.
- 26) David Jochim, des Schutzjuden Jochim Davids ältester Sohn.

Immediat Stadt Greifenhagen

- 27) Philipp Wulff, vermöge Rescripts vom 8. Mai c., weil er eines Schutzjuden Sohn ist, so Fremden vorzuziehen. Weil aber dessen Vater auf 19 Jahre die Schutzgelder restiret, nach des Magistrats Bericht, könnte an dessen Stelle gesetzt werden Simon Just, der mit einem Hause in Greifenhagen angesetzt ist.
- 28) Moises Loyser vermöge Rescr. vom 8. Mai c. aus itzt angezogener Ursache.

Immediat Stadt Bahn

- 29) Wulf Marcus lt. Priv. v. 30. Mai 1694 und dessen ältester Sohn.
- 30) Jacob Wulf.

Mediat Städte

In der Mediat Stadt Zanow ist kein Jude und hat sich kein Jude gemeldet, darauf vergleitet zu werden, weil es ein nahrloser Ort ist.

Naugard

- 31) Joseph Hirsch lt. Rescripti v. 4. Nov. 1721.

Cörlin

- 32) An diesen Ort kann einer von des wirkl. privil. Schutzjuden Söhnen hingebracht werden.

Daber

- 33) Samuel Loysers Sohn Jacob Samuel, der die Schutzgelder bis 1731 abgetragen.

Massow

- 34) des verstorbenen privilegierten Juden Arndt Jochims Witwe mit ihrem Sohn Wulf Arendt.

Bublitz

- 35) Michel Fichel, welcher laut Quittung v. 28.Okt. 1718 wegen seines Geleits 41 rth. bezahlet hat, aber kein gut Gezeugnis.

Freienwalde

- 36) Callmann Arend von 78 Jahren lt. Priv. vom 12. April 1692, hat schon anno 1716 seinen Sohn Arend Callmann die Handlung übergeben.

Polzin

- 37) Jochim Salomon lt. Priv. vom 10. Sept. 1711.

Rummelsburg

- 38) Moises Salomon, der 48 rth. Priv. Gelder bezahlet, wovon nach des Magistrats Bericht die Quittung verbrannt.

Labes

- 39) Elias Moises, ein abgelebter Mann, der seinem Sohn Elias den Handel abgetreten.

Plate

- 40) Hirsch Moises, hat bis anhero die Schutzgelder abgetragen, sitzt auf seines Vaters Priv. vom 30. Mai 1692 ...

Wangerin

- 41) Jacob Salomon ist vermöge Resolution vom 20. Sept. 1718 von Freienwalde nach erlegten Receptionsgeldern auf Wangerin gesetzt.

Bärwalde

- 42) Samuel Salomon vermöge Resolution vom 24. Juli 1718.

Pollnow

- 43) Auf diesen Ort könnte noch eines wirkl. Schutzjuden Sohn vergleitet werden.

Jakobshagen

44) Moises Abraham hat die Schutzgelder allemal richtig abgetragen.

Fiddichow

45) Levin Abraham hat das Schutzgeld allemal richtig abgetragen.

Regenwalde

46) Loyser Marcus lt. Priv. vom 12. April 1692.

Zachau

47) Wulf Samuel hat die Schutzgelder entrichtet.

Ratzebuhr

48) Marcus Jacob aus denen in Relatione vom 20. Junii c. angeführten Ursachen. ---

So viel nun übrigens die Bestellung der Ceremonien-Meister betrifft, würden nur in Stargard, weil daselbst eine Schule und 6 Familien wohnen, einige, nicht aber an anderen Orten zu bestellen sein, ein Schulmeister Benedix Michel vermöge Rescr. v. 26. Mai 1722, ein Schulklöpfer, so zugleich Küster, Moises Joseph, welcher gleichfalls als Gesangmeister ein kgl. Rescr. vom 27. April 1722 für sich hat und ein Totengräber, Mann Gottschalk, welcher nach der vorigten Verfassung sich alles Handels enthalten, jedoch als Bedienter das halbe Schutzgeld geben müssen.

[Anfrage, ob nicht der Schutzjuden übrige beweihte Kinder und beweihte Knechte aus dem Lande zu vertreiben seien.]

Nr. 669. Bericht der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer

Stettin, 13. September 1731

St. A. Stettin, Kriegsarch. Tit. XI

Verfassung des Judenwesens. Zahl. Privilegien. Recht des ersten Kindes

--- Weil --- nach dem Reglement vom 29. September 1730 ausdrücklich angeführet wird, dass die Judensachen ratione ihrer Annehmung und Vergleitung von der hiesigen Regierung, wegen der Nahrung, Handlung und Praestationen aber von der Kriegs- und Domänenkammer respicirt werden soll: so hat die Regierung am 12. IV. und 10. VIII. darüber ausführlich referirt. --- Denn obwohl in allergnädigsten Rescripto vom

20. August 1728 enthalten, dass der Numerus in 65 Familien bestehen soll, wobei auch ein ganzes allegirtes Reskript vom 30. August es noch gelassen wissen will und wornach von denen Judenältesten die von gesamter Judenschaft aufzubringende Gelder repartirt sein, so ist doch in dem an beide Collegia ergangenen Rescripto vom 3. August --- resolviret, dass nur 40 Familien in Hinterpommern geduldet werden sollen, welcher Numerus in vorangeführtem Bericht vom 10. Augusti auf Ew. Kgl. Maj. Höchsten Approbation beruhet. Was nun insbesondere den ad 1) punctum primum des Rescripti vom 30. Aug. c. betrifft, so ergibt sich ---, dass die Juden in Pommern nicht generaliter privilegirt, sondern einige Schutzpatenta, andere nur unda rescripta vor sich haben. --- ad 2) ist die Anzahl vorangeführter Massen durch das Reskript vom 3. August auf 40 Familien restringirt, jedoch kommen nach Anzahl der Städte 48 Judenfamilien heraus, wenn sie alle besetzt werden sollen, so dahero angewachsen, nachdemmalen die Akzise in einigen Marktflecken, wo sie vorhin nicht gewesen, introducirt worden. ad 3) fället durch die allergnädigste Declaration vom 6. April --- die praerogatio der Schutzjudenkinder in so weit hinweg, inmassen ihnen kein jus quaesitum übrig gelassen und nach denen vorher gegangenen principiis regulativis ist zwar einem wirklichen Schutzjuden erlaubt, anstatt eines Knechts und Jungens seine Söhne bei sich zu behalten und in seiner Handlung zu gebrauchen; diese aber müssen nicht für sich besonders handeln, auch dabei unbeweibt sein, denn so bald sie sich verheiraten und separatam oeconomiam anstellen, fangen sie auch an, eigenen Handel zu treiben.

**Nr. 670. Gesuch des Berliner Hofjuden und Oberältesten
Marcus Magnus**

Berlin, 4. Oktober 1731

Geh. St. A. R 30-212

Bitte um Anstellung des Moses Jochen aus Pyritz zum Landesbedienten

[Da für den Posten eines Landesbedienten nur ein zuverlässiger Mensch in Frage kommt, weil die pommerschen Juden zerstreut wohnen und daher die Eintreibung der Gelder besonders schwer ist, bittet er um Anstellung seines Verwandten Moses Jochen, der der Sohn eines der ältesten Schutzjuden in Pyritz ist.]

Nr. 671. Bericht der Pommerschen Regierung

Stettin, 1. Dezember 1731

Geh. St. A. R 30-212

[Auf die Bitte der Pommerschen Juden Deputierten Borchard Philip und Loyser Marcus um Anstellung von 2 Juden in Köslin und Pyritz als Kassierer für die jüdischen Steuern meint die Regierung, dass das Gesuch wohl zu bewilligen sei. Um jedoch die Anzahl der 40 Familien nicht zu vermehren, dürften dazu nur wirkliche, unverheiratete Schutzjudensöhne angenommen werden.]

**Nr. 672. Koncession
der Königl. Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer
für Hirsch Moises in Plate**

Stettin, 18. Juli 1732

Geh. St. A. R 30-212

[Infolge der Vorstellung der sämtlichen Meister der acht Hutmacher zu Greifenberg, dass jeder von ihnen 6 grosse Steine Lämmerwolle, also zusammen 48 grosse oder 96 kleine Steine benötige, sie jedoch wegen ihrer Nahrung und Hausgeschäfte nicht in der Lage wären, diese selber anzuschaffen, ist dem Hirsch Moises gestattet worden, solche Wolle einzukaufen und den Meistern zu liefern. Er muss sich aber aller Unterschleife enthalten und die Wolle bei der Akzise richtig angeben.]

**Nr. 673. Empfehlung des O. F. von Podewils zu Crangen
für Moses Abraham**

Crangen, 4. Sept. 1732

Geh. St. A. R 30-212

[Podewils hat mit Moses Abraham gute Erfahrungen gemacht. Er hat bei seinem Handel weder durch Defraudierungen oder durch Entziehung des Akzisegeldes den königlichen Interessen geschadet. Ausserdem wünscht der benachbarte Adel die Ansiedlung eines jüdischen Kaufmanns in Pollnow, damit er nicht gezwungen ist, nach dem weit entfernten Schlawe zu fahren und die nötigen Waren dort einzukaufen.]

Nr. 674. Schreiben von Spalding, Capitän und Regiments zweiter Obrister des kgl. Preuss. Borckischen Regiments, an den Etatsminister von Schlippenbach zu Gunsten des Hirsch Marcus

Stargard, 19. Dezember 1732

Geh. St. A. R 30-212

[Bitte, den Hirsch bei seinem Gesuch um ein Privileg zu unterstützen, da er aus einer alten Schutzjudenfamilie stammt. Er ernährt sich redlich und ist kein Vagabundus, in seiner Handlung ist er nicht jüdisch, sondern vielmehr aufrichtig und ehrlich, er kann ein Vermögen von 2000 Rtlrn. nachweisen.]

Wenn ich nicht wüsste, auf mein Honneur, dass er ein guter Mann ist, würde ich mich nicht darin mischen.

Nr. 675. Bericht des Kriegsrats Lanius an den König über das Vermögen des Hirsch Marcus

11. Dezember 1733

Geh. St. A. R 30-212

[Der jüngst verstorbene Vater des Hirsch Marcus¹⁾, Marcus Elias, hat wenigstens 4000 Taler, ein Haus, einen Hof und den besten Seiden- und Leinwandkram in Stargard besessen. Da Hirsch Marcus mit seinem Vater ein Mascopeigeschäft hatte und das ganze väterliche Vermögen mit Ausnahme von 500 Talern, die an seine Geschwister fielen, erbte, ist sein Vermögen auf über 1000 Taler einzuschätzen. Das Privileg seines Vaters, um dessen Übertragung er bittet, hat er bestens verdient.]

Nr. 675 a. Beschwerde des Advocatus fisci von Quicken über die Juden in Stargard

Stargard, 18. Dezember 1733

Geh. St. A. R 30-212

[Das Interesse des Königs wird durch die Juden in Stargard aufs schwerste geschädigt. Eine ziemlich grosse Anzahl treibt ohne Privileg Handel, wodurch sich bei einer Untersuchung ein Ausfall von 2-4000 Talern er-

¹⁾ Siehe Nr. 675.

geben würde. Die Liste der Köslinschen Juden, die sie für die Kriegs- und Domänenkammer aufstellten, ist ganz falsch eingerichtet, es sind mehr unvergleitete als vergleitete darin. Der Unterschleif an Schutzgeldern ist unverantwortlich. Wenn ein Pächter auf dem Lande seine Pension nicht richtig bezahlt, wird er bestraft und mit Execution bedroht, bis er seine Schuld entrichtet hat. Diese Juden aber, die des Königs Interesse schädigen, bleiben bis jetzt unbestraft. Als Advocatus fisci muss er davon Anzeige erstatten. Einzelne Juden treiben unter dem Vorwand Handel und schlagen offene Buden auf, dass sie sich als Totengräber, Schulmeister, Bediente etc. ausgeben. Er bittet daher um die Erteilung eines mandatum generalis inquisitionis gegen die hiesigen Juden, damit alle Waren, mit denen unprivilegierte Juden handeln, sofort beschlagnahmt werden können.]

**Nr. 676. Bittschrift der Hinterpommerschen Judenältesten
Borchard Philip und Loyser Marcus**

Stettin, 15. Januar 1734

Geh. St. A. R 30-212

**Beschwerde gegen die Verordnung, dass die Schutzjuden
keine verheirateten Söhne bei sich haben dürfen**

[Durch die Verordnung, dass die Schutzjuden keine verheirateten Söhne bei sich behalten dürfen, leidet das königliche Interesse Schaden. Denn unter den 65 Familien, die jährlich 1000 Taler aufbringen müssen, sind die verheirateten Schutzjudensöhne inbegriffen. Ohne diese Söhne sind nicht einmal 30 Familien vorhanden, und unter diesen befinden sich zum Teil völlig verarmte Juden, die das nötige Quantum unmöglich aufbringen können. Dazu kommt, dass die meisten Rasch- und Wollzeugfabriken von Juden verlegt werden. Diese Fabriken würden eingehen, wenn die Juden das Land verlassen müssten. Sie bitten daher, es bei der alten Bestimmung über die verheirateten Judensöhne zu lassen.]

Nr. 677. Eingabe von Borchard Philip und Loyser Marcus

25. Januar 1734

St. A. Stettin, Kriegsarchiv Tit. XI

Wir werden heute durch den H. Kriegsrat Lanus benachrichtigt, dass nur 40 Juden in denen Hinterpommerschen Städten toleriert werden

sollen. Weil wir nun aus der nach Hofe abgegangenen Relation ersehen, dass viele unter denen darin denominirten Juden befindlich, welche wegen ihrer Armut schon viele Jahre nichts geben können, sondern von der übrigen Judenschaft übertragen werden müssen, dagegen aber verschiedene, welche wohlhabend und ihr Contingent jährlich beigetragen, aus dem Lande dimittiret werden sollen, welches, wann nach solcher Relation die specificirte Juden stehen bleiben, uns notwendig zur Last gereichen muss, da die übrigen demnach das repartirte Quantum aufbringen müssen: So bitten wir ... bei Einrichtung dieser neuen Judenvergleitung den H. Kriegsrat Lanius zu fordern, dass er anzeige, welche von denen Juden, so beibehalten werden sollen, vermögend, ihr Contingent beizutragen, damit die Vermögende nicht von denen Unvermögenden ruiniret werden. ---

Nr. 678. Reskript an die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 20. Mai 1734

Ausfert. gez. Görne, Viereck, Viebahn, Happe.

St. A. Stettin, Kriegsarch. Tit. XI

Repartition der jüdischen Steuern

Nachdem der hiesige Rabbiner Esaias Hirschel nebst Hartig Goldschmidt und Marcus Aron Joel als Deputirte der hiesigen Judenschaft und Bevollmächtigte derer zu Brandenburg in Conferenz gewesenen Deputirten der Judenschaft aus Unseren sämtlichen Landen die Repartition derer jährlich zu entrichtenden Schutz-, Rekruten-, Calender- und Montspietatisgelder unterm 18. hujus allhier übergeben und um deren Confirmation gebeten ... Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die dortige Judenältesten alsofort über sotane Repartitiones zu vernehmen, ob sie mit dieser Repartition zufrieden sind, und ob solche bei der Konferenz in Brandenburg durch die mehreste Stimmen festgesetzt worden.

Nr. 679. Erklärung von Borchard Philip und Loyser Marcus

12. Juli 1734

St. A. Stettin. Kriegsarchiv Tit. XI

[Die Ältesten erklärten, mit der Repartition vollkommen zufrieden zu sein.]

**Nr. 680. Dekret an die Pommersche Regierung betreffend die Einrichtung
und Versetzung der Juden in den Pommerschen Immediats- und Mediat-
städten**

Ohne Ort, 13. September 1735

Geh. St. A. R 30-212

[Der Vorschlag der Regierung vom 10. August 1731 wird folgendermassen bewilligt:

In Stargard bleiben die von der Regierung aufgeführten 6 Juden, aber Abraham Joseph muss sein Patent vom 5. November 1727 unterschreiben lassen.

In Stolp werden ebenfalls zwei Juden geduldet, es muss aber derjenige, der das Privileg von dem hiesigen Schutzjuden Meyer Ries erhalten hat, dort bleiben.

In Köslin bleibt es bei dem Bericht der Regierung.

In Schlawe kann der angesetzte Bernd Philip, falls er ein Privileg hat und sich nach dem Generalprivileg qualifizieren kann, auch verbleiben, der zweite Platz bleibt aber offen.

In Pyritz soll neben Samuel Salomon der in der Liste mitaufgeführte Abraham Jochen als Totengräber bestellt werden. Hirsch Jacob und Marcus Wolff können bleiben, weil sie von Meyer Riess Privilege erhalten haben. Ebenso darf Moses Jochim auf Grund einer Spezialerlaubnis dort wohnen bleiben.

In Greifenberg darf sich Hirsch Joseph weiterhin aufhalten, der zweite Platz bleibt ledig.

In Rügenwalde kann Gottschalck Wulff bleiben, auf den zweiten Platz kann Joseph David angenommen werden.

In Kammin, Neustettin, Belgard, Treptow, Bahn und Zanow soll nach dem Bericht der Regierung verfahren werden.]

**Nr. 681. Klage des Hartwig Maintz in Stargard
über einige Juden**

Berlin, 14. Oktober 1735

Geh. St. A. R 30-212

[Marcus Gottschalck ist Totengräber und Klepper, trotzdem die Juden in Stargard ihre Toten selbst begraben und auch keinen Klepper gebrauchen. Er hat noch niemals Schutzgeld bezahlt, ebensowenig Aaron Isaac,

der sogenannte Federstäuber. Da beide die privilegierten Juden durch ihren Handel ruinieren, bittet er, sie aus der Stadt zu jagen, den ersteren aber mit seinem Gesuch um ein Privileg abzuweisen.]

Nr. 682. Vorstellung der Ältesten Borchard Philipp aus Köslin und Loyser Marcus aus Regenwalde an den König über Unzuträglichkeiten, die sich bei der Einrichtung des Judenwesens ergeben haben.

Berlin, 9. Dezember 1735

Geh. St. A. R 30-212

[In den Listen des neuen Reglements hat sich seit einigen Jahren manches geändert, da von den damals angesetzten Schutzjuden einige bereits gestorben, andere ihre Steuern nicht zahlen oder nicht zahlen können und zanksüchtige und unruhige Menschen sind, während bemittelte, ihre Steuern zahlende, sich Schutz- und geleitsmässig betragende Juden nebst ihren Kindern fortgehen mussten, Da sie, die Ältesten, für den richtigen Steuereingang verantwortlich sind, zeigen sie pflichtmässig den jeweiligen Zustand der Juden in den Immediat- und Mediatstädten an. Sie müssen besonders den Ort Ratzebuhr erwähnen, wo mehrere Juden ihre Schutzgelder an das Amt bezahlen und daher der Judenschaft nicht das Geringste beitragen. Die Ältesten bitten daher, untersuchen zu lassen, wieso das Amt Ratzebuhr befugt sei, die Schutzgelder zu erheben, ob diese dem König oder den Beamten zukommen, und, falls sie den Beamten zufließen, ein Mittel zu finden, dass die Steuern ohne Schädigung des königlichen Fiskus an die Judenschaft bezahlt werden. Nach den Bestimmungen der Pommerschen Generaleinrichtung dürfen nur in der Stadt Stargard, wo 6 Familien wohnen und sich eine Synagoge befindet, Ceremonienmeister oder Bediente angestellt werden. Nun gestattet aber der König den Juden in den andern Provinzen an allen Orten, wo sich ein Friedhof befindet, einen Totengräber und einen Krankenwärter zu halten. Ebenso dürfen die Juden in allen Ortschaften, in denen zwei oder drei jüdische Familien leben, einen Schulbedienten anstellen, der ihre Kinder in der Gottesfurcht erzieht und sie im Lesen und Schreiben unterrichtet. Denn von den Juden, die nur vom Handel leben und mithin korrespondieren müssen, wird verlangt, dass sie jüdisch, hebräisch und deutsch lesen und schreiben können. Die Ältesten hoffen daher, dass der König der Pommerschen Judenschaft die gleiche Gnade wie den andern Judenschaften widerfahren lässt.]

Nr.683. Gesuch der Goldschmiede in Stargard an den König

Stargard, 3. Februar 1736

Geh. St.A. R 30-212

Bitte, den Krätzwäscher Salomon Simon nicht auszuweisen

[Der Krätzwäscher Salomon Simon wäscht den Goldschmieden die Krätze¹⁾, schafft das Silber wieder heraus, schmilzt es, macht es fein und scheidet das Gold vom Silber. Er versteht sein Gewerbe gut. Da sie, falls er ausgewiesen wird, einen andern Juden aus Polen sich verschreiben müssen, und da der König alle Professiones im Lande dulden will, bitten die Goldschmiede, den Salomon Simon nicht auszuweisen²⁾.]

**Nr.684. Zeugnis der Tuchmacher von Greifenhagen
für Mendel Samuel**

Greifenhagen, 11. Februar 1736

Geh. St.A. R 30-212

Verlag

[Mendel Samuel hat öfter jedem der Tuchmacher monatlich 50 Taler vorgeschossen, ihnen das angefertigte Flanell abgenommen und nach Berlin debitiert. Sie bitten dringend um Beibehaltung dieses Juden als Verleger. Denn wenn er ausgewiesen würde, müssten sie krepieren und ihre Spinnereien eingehen lassen. Weder ein anderer Jude noch ein Bürger ist imstande, diesen Handel fortzusetzen, da er aus Mangel an Kapital nicht reussiren kann³⁾.]

¹⁾ = Abfälle. „In früherer Zeit hatte man wenig Wert auf sie gelegt und ihre Nutzung dem Münzmeister überlassen. Mit den Fortschritten der Technik und Chemie wurde es aber möglich, aus den Abfällen das darin enthaltene Edelmetall in immer intensiverer Weise auszuscheiden. Diese Abfälle nannte man die Münzkrätze; sie bestand zunächst aus den Resten, welche in den Schmelztiegeln zurückblieben ... ebenso in den Kupellen, in denen probiert, sowie den Testen, in denen geschieden wurde. Diese Gefäße wurden zerstampft und zermahlen und auf den Hütten das darin enthaltene Edelmetall wie der Ausdruck lautete ‚zu gute gemacht‘. Sodann gehörten zur Krätze die Feilspäne vom Justieren und Rändeln und die im zum Sud verwendeten Borax enthaltenen Edelmetallreste, endlich der Kehricht der Münzstatt“ (Acta Borussica, Münzwesen I, S.19).

²⁾ Das Gesuch wird am 16. II. 1737 genehmigt, falls Salomon Simon keinen Handel treibt.

³⁾ Resolution vom 23. III. 1736: Das Gesuch der Bittsteller kann nicht bewilligt werden.

Nr. 685. Gesuch von Nathan Isaac aus Neustettin.

Berlin, 15. März 1736

Geh. St. A. R 30-212

Verlag

[Sein Schwiegervater Jacob Arndt habe lange Jahre in Neustettin das Interesse der Wollfabrikanten und damit auch die königl. Akzise erheblich gefördert, so dass er ein Privileg erhalten habe. Nach seinem Tode habe er dieses Privileg übernommen. Um die Fabriken in weitere Aufnahme zu bringen, habe er den Fabrikanten den nötigen Vorschuss gegeben, von ihnen Waren angenommen und ausser Landes debitiert. Den vom König nach Neustettin gesetzten und bisher vergebens mit soviel Gnaden ausgestatteten Zeugmacher Geiffert habe er mit 200 rthln. unter die Arme gegriffen.]

Nr. 686. Vorstellung der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer

Stettin, 3. April 1736

St. A. Stettin, Kriegsarch. Tit. XI

Antrag auf genaue Untersuchung des Judenwesens

[Die Kammer ist der Meinung, da die Juden untereinander immer uneinig und voller Affekten seien, mithin dem von den Ältesten dem Hofe eingesandten Bericht nicht zu trauen sei, von den Commissariis locorum eine genaue Untersuchung zu verlangen, welche Juden richtige Pässe und Privilegien besäßen und welche Quittungen nachweisen könnten, dass sie ihre Abgaben bisher richtig bezahlt hätten und auch im Stande seien, sie in Zukunft ohne Zwang abzuführen.]

Nr. 687. Zeugnis des Magistrats von Plate für Hirsch Moises

Plate, 5. April 1736

Geh. St. A. R 30-212

[Hirsch Moises habe seit 1735 als ältester Sohn ein Privileg und von der Pommerschen Kammer eine Konzession erhalten, die Greifenbergischen Hutmacher jährlich mit 96 kleinen Steinen Lämmerwolle verlegen zu dürfen. Sein Vermögen nebst einem Haus, Hof und Garten beziffere sich auf 200, seine Handlung auf mindestens 800 Taler.]

**Nr. 688. Schutzpatent für Mendel Samuel auf Greifenhagen,
weil er im Handel besonders tätig**

Berlin, 1. Mai 1736

Geh. St. A. R 30-212

[Laut Zeugnis der Pommerschen Regierung und des Magistrats Greifenhagens hat sich Mendel Samuel bisher rühmlich ernährt, 8 Wollfabriken verlegt, einen Debit von Flanell nach Berlin furnirt und auch sonst sich nützlich gemacht.]

Nr. 689. Eingabe sämtlicher Stargarder Schutzjuden

(Ohne Datum) 1736

St. A. Stettin, Kriegsarch. Tit. XI

Beschwerde über die eigenmächtige Steuerveranlagung des Borchard Philip

[Die Stargarder Juden tragen vor,] dass es bishero jederzeit dergestalt gehalten worden, dass die Pommersche gesamte Judenschaft alle drei Jahr zusammen gekommen und unter sich die Anlage von den Schutzgeldern, Rekrutengeldern und andern Auflagen gemacht, nun sind die letzten drei Jahre erst auf bevorstehenden Ostern zu Ende, alsdenn dieselbe wieder zusammen kommen und die Anlage auf künftige drei Jahre machen sollen. Als unterstehet sich aber der Köslinsche Jude Borchard Philip ganz allein, eine neue und zwar erhöhte Taxe und Anlage zu machen und wir wissen davon nichts, noch weniger haben wir eine Verordnung gesehen, darin ihm solches committiret. --- [Sie bitten daher, dem Borchard Philip bei hundert Dukaten Strafe anzubefehlen, sich nicht zu unterstehen, ohne der sämtlichen Judenschaft Wissen und Zuziehen eine Anlage zu machen.]

Nr. 690. Reskript an die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer

Berlin, 29. Juli 1736

Ausfert. gez. Viereck, Viebahn, Happe. St. A. Stettin, Kriegsarch. Tit. XI
Akzisedefraudationen

--- Nachdem Uns hinterbracht worden, dass die Juden aus Unsern Hinterpommerschen Städten, wenn sie von der Frankfurter Messe zurücke kommen, viel ausländische wollene Manufakturwaren mitbringen

und sich davon auf dem Lande Lager machen, mithin sodann zum grossen Nachteil Unserer einländischen Waren auf dem Lande hausiren, auch wohl gar dergleichen ausländische Waren in Unsere Städte bringen und selbige bei der Accise vor einländische angeben oder heimlich einpracticiren und sodann verkaufen: als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, nicht allein Accise-Bediente in den Städten scharf zu instruiren, darauf acht zu geben, dass von den Juden keine ausländische wollene Waren zum einländischen Gebrauch eingebracht werden und zu dem Ende sich den Unterscheid und die eigentliche Kennzeichen davon auf das genaueste bekannt zu machen, sondern auch den Fiscalen und Accisebedienten, nicht minder den Zoll- und Polizeiausreutern auf das ernstlichste und nachdrücklichste von neuem anzubefehlen, dass sie auf der Juden heimliche Warenlager auf dem platten Lande genau und besser als bisher geschehen, acht geben, mithin die Contravenienten unnachbleiblich zur gebührenden Bestrafung anzeigen sollen, gestalt denn auch von Zeit zu Zeit bei den Juden unvermutet Visitationen vorgenommen werden müssen, ob bei ihnen ausländische wollene Waren zu finden sein ---.

Nr. 691. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 23. August 1736

Geh. St. A. R 30-212

[Mann Gottschalck darf auf Grund des Privilegs seines Schwiegervaters gegen Erlegung von 100 Talern auf Stargard vergeleitet werden.]

Nr. 692. Eingabe des Advocaten Dr. Joachim Wilhelm Löper

4. September 1736

St. A. Stettin. Kriegsarchiv Tit. XI

Rezeptur der Steuern

Dem letzten Decreto wollten die beiden zu Eincassirung der jüdischen Gelder mit bestellten Juden Loyser Marcus und Borchard Philip durch Unterschrift ihres Namens gern ein Genügen tun, sie können aber nicht teutsch schreiben und vermeinen, wenn die Unterschrift auf Hebräisch geschehe, möchte sie nicht angenommen werden, indessen haben sie mir... committiret, die Unterschrift in ihrem Namen zu bewerkstelligen und die Sache zur Endschaft zu fordern. Ihre zur Einforderung der jüdischen Gelder constituirte Deputirte sind:

- 1) Loyser Marcus
- 2) Borchard Philip
- 3) Wulf, Schutzjude in Bahn
- 4) Salomon Samuel in Pyritz
- 5) Jochim Salomon in Polzin
- 6) Bernd Philip in Schlawe
- 7) Gottschalck Wulff in Rügenwalde
- 8) Salomon Jacob in Kammin

und der Jude, welchen sie zur Beitreibung der jüdischen Gelder sich ausbitten, und weil sie wegen seiner Treue versichert sind, ihn entweder auf Köslin oder Regenwalde vergleitet sehen, heisset Salomon Fabian.

Nr. 693. Eingabe von Borchard Philip aus Köslin

16. Sept. 1736

St. A. Stettin. Kriegsarchiv Tit. XI

Verteidigung und Widerlegung der Anklagen seiner Gegner
über ungerechte Steuerrepartition

Ich muss mich höchstens verwundern, dass unter den Namen sämtlicher Schutzjuden in Stargard¹⁾ ich wegen einseitig gemachter Anlage vor Ew. Kgl. Maj. Hochpreisl. Kriegs- u. Dom. Kammer bin belanget worden: Ob ich mich nun zwar nicht nötig erachte, auf solche ungegründete Eingabe derselben um so viel weniger mich einzulassen, als die principalsten derer Stargardischen Schutzjuden, Hirsch Marcus nämlich und Mann Gottschalk, in diese wider mich erhobene Klage gar nicht gewilliget und von denen übrigen Hertig Menes²⁾, desselben Sohne, ingleichen Simone Latzaro, dessen Schwiegersohne, und Aaron Mose als ganz pauvern Juden, die nicht einen Pfennig so wenig an Schutz-, Rekruten-, Montis pietatis und Calendergelder erlegen können, sondern von denen andern Juden jederzeit übergetragen werden müssen, solches ebenmässig nicht zu vermuten, inzwischen, da mir dennoch ... aufgegeben, mich über solche Eingabe zu erklären, so zeige darauf nur lediglich aus Respekt gegen Ew. Kgl. Maj. hochpreisl. Kriegs- und Domänenkammer und deren erteilten mandato sub expressa autem protestatione de non intromittendo ... brevibus an: Wie zwar vor 3 Jahren von der sämtlichen unserer Judengemeinde

¹⁾ Nr. 689.

²⁾ Hartig Maintz gemeint.

auf solche Jahre eine Anlage gemacht worden, jedoch ist solche nur nach denen Gemeinen Ausgaben als nach denen uns determinirten Schutz-, Rekruten-, Montis pietatis- und Calendergeldern eingerichtet worden, als aber während solcher Zeit unterschiedliche andere Ausgaben sich gefunden --- zu geschweigen, was unsere Judengemeine sonst vor schwere Kosten wegen der vor einiger Zeit vor gewesene Vertreibung der verheirateten Judenkinder und noch jetzo vor seienden Regulirung der ganzen Gemeine ertragen müssen, wozu noch kommt, was wir wegen der Zurückkunft von der letzteren Frankfurter Messe aus Stargard angemuteten Anhaltung und intendirten Visitirung der mitgebrachten Waren vor viele Ausgaben haben müssen, wie nicht minder die nach gemachter solcher Anlage vorgefallene Ausfälle einiger Juden, die nunmehr durch unterschiedliche Zufälle nicht imstande, ihr ihnen zukommendes Kontingent zu erlegen, so kann aus oben angeführten Umständen die damalen gemachte Anlage ohnmöglich bestehen, es wäre denn, dass mir zugemutet werden sollen, die erlittene Abgänge und sich neu gefundene Ausgaben ex propriis zu ertragen und meinen an mehr denn 250 rthl. getanen Vorschuss an das Bein zu binden, welches aber wohl wider alles Recht und Billigkeit laufen würde, wie denn ohnedem mit Consens und in Händen habender Vollmacht unseres Frankfurter Rabbi --- diese neue Anlage gemacht, es hat sich auch kein einziger derer übrigen Juden in ganz Pommern, die doch gewiss ein weit Mehreres als eben die Stargarder erlegen müssen, sintemalen diese jetzige Repartition auf ihre Quote kaum bis 10 rthl. erhöht werden, dieserwegen beschweret und hätten Gegner weit besser getan, wenn sie sich mir ihrer ungegründeten Klage so lange geduldet, bis ich wie gewöhnlich vor Unsere ganze Judengemeine nach dieser geendigten 3 jährigen Frist die Rechnung abgelegt, wo sowohl Einnahme als Ausgabe mit gehörigen Belegen und Quittungen justificiret werden sollen und muss Ew. Kgl. Maj. ersuchen ..., meine Gegner gänzlich ab- und dahin anzuweisen, bis nach abgelegter Rechnung in Ruhe zu stehen, zudem ich dieserwegen genugsam possessioniret und solvendo bin, darnächst die mir jetzo frivole causirte Kosten mir allergndst. zuzubilligen und nicht nachzugeben, dass die Beitreibung der jetzo in dieser Woche fälligen Schutz-, Rekruten-, Montis pietatis-, Calender- und anderen Gelder durch die intendirte Weitläufigkeit derer jetzigen Gegner, die sich nicht einmal namhaft gemacht, möge sistirt werden, sonst die Verantwortung von mir nicht gefordert werden möge ---.

**Nr. 694. Eingabe des Akziseinspektors Samuel Scopell in Zanow
zu Gunsten des Marcus Joseph**

Zanow, 9. Oktober 1736

Geh. St. A. R 30-212

[Ein Schutzjude ist für Zanow sehr nötig, weil hier niemand Kramwaren führt, so dass die Einwohner diese erst aus Köslin holen müssen. Da zudem auch in Zanow niemand mit Sohlleder handelt, das der Landmann dringend braucht, bittet der Akziseinspektor, den Marcus Joseph – auch im Interesse der Akzise – auf Zanow zu vergleiten.]

**Nr. 695. Eingabe von Hartig Maintz, Simon Lazarus,
Aron Moses, Joseph Abraham**

23. Okt. 1736

St. A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. XI
Widerlegung der Eingabe des Borchard Philip

Ew. Kgl. Maj. danken wir pro communicatione des gegenseitigen exhibitum vom 22. Sept. a. c., --- und weil wir daraus ersehen, dass der Gegner¹⁾ durch allerhand Umzüge und zur Sache selbst nicht gehörigen Einstreuungen uns zu fatigiren und die geforderte Einsendung der Register dadurch zu removiren intendiret, so sehen wir uns genötiget, darauf anzuzeigen, dass wir unterschriebene alte privilegirte Schutzjuden von vielen Jahren her sind, diejenigen aber, welche der Gegner vor die principalsten consideriret, sich zur Zeit noch nicht legitimiret haben: Das Vorgeben, dass wir mit unsern Söhnen und Schwiegersöhnen als ganz arme Juden nicht einen Pfennig an Schutz-, Rekruten-, Montis pietatis- und Calendergeldern erlegeten, sondern von anderen jederzeit hätten übertragen werden müssen, ist im Grunde falsch, und wird der Gegner solches Vorgeben nimmermehr dociren, sondern er suchet nur, uns damit zu schicaniren. Vielmehr ist an dem, dass er ein weit Mehreres von uns erpresset hat, als Ew. Kgl. Maj. bekommen, ingleichen dass er in Stargard unterschiedliche unvergleitete Juden einschiet, worunter einige seine befreundete sind, von welchen er sich 1, 2 bis 3 rthr. gegen einen Zettul geben lässt, von seinen Befreudeten aber gar nichts, da denn dieselben vor Schutzjuden passiren, Handel und Wandel treiben, die Märkte bereisen, wodurch uns nicht allein die Nahrung entzogen wird, sondern auch selbige von uns übertragen werden müssen, folglich werden wir dadurch ruiniret, seine

¹⁾ Nr. 693.

aber aufgeholfen. --- Hiernächst gestehet der Gegner, dass er die Anlagen ohne unsern Vorbewusst erhöht habe, ohngeachtet ihm solches nicht allein durch unterschiedliche ... Resolutiones inhibiret worden, sondern es soll ihm auch bei Monirung der Register gezeiget werden, dass solches unnötig gewesen, und obwohl ihm durch die allergnädigste Resolutiones --- injungiret worden, die Register über die repartirten Gelder Ew. Kgl. Maj. hochpreisl. Regierung einzusenden, um doch einmal zu sehen, wohin die Gelder verwandt und wieviel an einen jeden entrichtet worden, so ist er doch bis dato nicht dahin zu bringen gewesen, solchem ein Genügen zu tun, sondern er hat --- nach wie vor procediret, um uns völlig zu enerviren und intendiret er, die Register vor der Gemeine, worunter seine Befreundete sind, abzulegen und solchergestalt durch deren Assistenz damit durchzuwischen. Er hat uns bald nach Labes, bald nach Daber, bald nach Naugard, bald nach Regenwalde anbeschieden und uns dadurch vergebliche Reisekosten verursacht, mithin alles nach seinem Kopf gemacht, dass er auch daher --- in die Erstattung der Unkosten verurtheilt worden, welche wir schon urgiret haben würden, wann wir gesonnen gewesen, unsere Gelder, so er in Händen hat, mit ihm zu verprocessiren. Die Register muss er seiner Intention nach nicht überhaupt, sondern speciëce und zwar nicht von 3 Jahren, sondern von der Zeit an, da er die Einnahme angetreten, welches 8 Jahre sind, formiren und solchergestalt selbige Ew. Kgl. Maj. hochpreisl. Regierung einsenden und uns sodann ad monendum communiciren, da wir ihm dann in continenti beweisen werden, dass unsere Quote nicht auf 10 rthl. erhöht worden, sondern dass wir zum Teil im 1. Jahre haben auf 20 rthl. erlegen müssen, und wann er in denen Registern einen jeden Juden namentlich benennen und eines jeden Aufenthalt anzeigen wird, ingleichen, wieviel er von einem jeden auf seine Quote eingehoben, so werden wir ihm das Contrarium zeigen. Das Vorgeben, dass er wegen Vertreibung der verheirateten Schutzjudenkinder und Regulierung der Gemeine unterschiedliche Ausgaben gehabt, heisset nicht, als bekannt, dass S. K. M. nicht intentioniret gewesen, die privilegierten Schutzjuden mit ihren Kindern zu vertreiben, sondern vielmehr allergnädigst zu schützen, mithin hat er strafbar gehandelt, dass er von unsern Geldern die unvergleiteten und seine zum Teil befreundete Juden einschleichen lassen und uns dadurch Hilfgelder widerrechtlich abgepresset, sondern es sind solche Leute schuldig, sich Privilegia gleich uns zu verschaffen; so können wir auch dociren, dass damalen, wie die Vertreibung der verheirateten Schutzjudenkinder vorgegangen, sich ein jeder auf seine Kosten mandatum de tolerando von

Hofe aus verschaffet habe, dahero dieserwegen der Gegner nichts in Registern aufführen darf.

Das Vorgeben, dass er auch wegen der in Stargard vorgegangenen Visitation der mitgebrachten Waren von der Frankfurter Messe viele Ausgaben haben müssen, heisset auch nichts, und gehet uns solches nichts an, indessen wenn er sich nichts zu befürchten gehabt, hätte er gleich denen Stargardschen Juden und gleich dem auswärtigen Kaufmann Schindelnern aus Greifenberg sich visitiren lassen können. Der von ihm producirte Consens des Frankfurter Judenrabbi releviret auch nichts als dieser mit uns nichts zu tun, viel weniger das pouvoir hat, ohne Hinzuziehung unserer Anlagen zu machen und solche zu verhöhen, auch an sich falsch ist, dass unser Gemeine bekannt wäre, wovon er in seinem erteilten Consens erwähnt --- Ew. Kgl. Maj. bitten wir ... dem Gegner nunmehr bei 200 rthl. ohnfehlbarer ficsal. Strafe anzubefehlen, die Register Ew. Kgl. hochpreisl. Regierung binnen 14 Tagen einzusenden, damit sie uns ad Monendum communiciret werden können. ---

Nr. 696. Reskript an die Pommersche Regierung

Berlin, 15. Dezember 1736

Geh. St.A. R 30-212

[Auf die Klage der Ältesten, dass die Magistrate, gemäss der Verordnung ausser allen unvergleiteten Juden auch wirkliche Schutzjudenkinder, und zwar solche, die schon viele Jahre vor dem Generalprivileg auf ihrer Eltern Schutzbriefe als 1. und 2. Kinder gesessen haben, vertreiben wollen, erfolgt der Befehl, bis zur Regelung des Judenwesens damit einzuhalten.]

Nr. 697. Bericht des Kriegsrates und Ortskommissärs Neubauer an den König, Spezifikation der unter seiner Inspektion wohnenden Judenseelen

Kolberg, 2. März 1737

Geh. St.A. R 30-212

Berichte der Magistrate der Pommerschen Städte über das Judenwesen

Magistratsbericht Bärwalde. 11. Jan. 1737

Samuel Salomon, seine Frau Sara Jacob, 2 Söhne, Zadock und Jacob Salomon, 2 Töchter, Malea und Zärle, Schulmeister Salomon Elias, Christenmagd Sophia Reloff. Führung: gut.

Liste aller in der Mediatstadt Daber den 30. Nov. 1736 sich befindenden Judenseelen.

Namen der Juden	Namen der Weiber	Söhne	Knechte	Mägde	Privileg oder Konzession	Aufenthalt
1. Levin Benedix	Bona Samuel	2 2 Töchter	2 1 Knecht 1 Schulmeister	-	Kein Priv. Konzession	11 Jahre
2. Jacob Samuel	Anna Jacobs	3 Töchter		-	Weder Privileg noch Konzession	20 Jahre, darunter einige Jahre als Knecht bei seinem Vater
3. Loyser Samuel	Fraudel Moses aus Pyritz	2 Söhne 1 Tochter	-	-	weder Privileg noch Konzession	7 Jahre

Magistratsbericht Freienwalde. 7. Dez. 1736

- 1) Kallman Aaron, 85 Jahre, seine Frau Henne, 87 Jahre, haben keinen Verdienst mehr, sondern werden von ihrem Sohne erhalten.
- 2) Aron Kallman, 55 Jahre, Sohn des Kallman Aaron, seine Frau Fraudel, Tochter des Schutzjuden Ascher zu Königsberg, Neumark, 32 Jahre alt.

Kinder: Söhne: Marcus Arndt, 14 Jahre, Caspar Arndt, 5 Jahr, Benjamin Arndt, 4 Jahr.

„ Töchter: Beele 18 Jahr, Zipore 12 Jahre, Zimchen 2 Jahre.

Weder Knechte noch Mägde. Handelt mit Fellen, etwas Kramwaren, hat einen Acker gemietet. Führung: gut, Steuern bezahlt.

- 3) Kallman Gabriel, 30 Jahre, Schwiegersohn des Aaron Kallman, seine Frau Chayge, 28 Jahr.

Kinder: 3 Töchter: Gitge, Beile, Gutge. Weder Knechte noch Mägde. Er ist als Koller und Klöpfer angestellt, scheint aber auch Handel zu treiben, da er Schutzgeld zahlt.

- 4) Salomon Hirsch und Frau Schönechen. Aus erster Ehe, Tochter Fradel, ihr Bräutigam Michel, Sohn eines Schulmeisters aus Sternberg, glaubt sich hier niederlassen zu dürfen, da er die 1te Tochter eines Schutzjuden heiratet. Noch 2 Töchter dienen in Frankfurt. Aus letzterer Ehe 5 Töchter Magdalena, Bräunell, Gittel, Fräudel, Trifftchen. Vor einigen Jahren in einen Diebstahl verwickelt, musste 30 Rtlr. Strafe zahlen. Da er Konkurs machte, wurde sein Haus subhastiert, er musste sein Privileg herausgeben und muss also als ein böser und leichtfertiger Jude angesehen werden.

Magistratsbericht Jakobshagen

Moses Abraham, seine Frau Jüdigen, 2 Söhne, davon der älteste, Arnt Moses, bei seinem Vater als Knecht, verheiratet mit Rahel. Moses Abraham hat noch 3 Töchter und 2 Jungen, davon er einen wieder abschaffen will. Er besitzt ein Wohnhaus und handelt mit inländischen wollenen Zeugen und ähnlichen Kramwaren, schlachtet etwas (weil der christliche Schlächter sehr nachlässig ist und das Städtchen nicht mit Fleisch versorgt). Führung gut. Das jährliche Schutzgeld, 18 bis 20 Rtlr., hat er bezahlt.

Bericht des Magistrats und Akzise-Inspektors in Labes.

6. Oktober 1736

- 1) Moses Elias, Frau Scholast Joseph, kinderlos, ein Dienstjunge und ein Dienstmädchen. Handelt mit allerhand Kram und Sterbfellen, welche er abbringt und die Wolle davon an hiesige Tuchmacher verkauft. Führung gut.
- 2) Marcus Elias, sein Bruder, Frau Regina Salomon, 2 unmündige Töchter. Hat einen Jungen und seine alte Mutter bei sich, Handelt mit allerhand Kram und Sterbfellen. Diese beiden Juden haben zusammen den ledigen Köller Liebmann Moses bei sich. Führung: gut.

Magistratsbericht Neustettin. Dez. 1736

	Judenseelen
1) Nathan Isaac	1
Seine Frau Vogel Jacob	1
Kleine Tochter	1
Kindermädchen.	1
Kleiner Junge, Vetter seiner Frau, welchen der Jude in die Schule gehen lässt	1

	Judenseelen
Schwiegermutter seiner Frau, eine alte Witwe	1
Onkel seiner Frau und dessen Frau, ein greises Paar, Almosenempfänger.	2
	8

Handelt mit Kramware, Leder, Schaffellen, wovon er meist die Wolle abbringt, und an die Wollarbeiter überlässt, auch zuweilen davon Tücher in Bezahlung annimmt und nach Polen ausführt.

2) Jacob Abraham.	1
Seine Frau Sara Philip.	1
1 ^{ter} Sohn Abraham Jacob, verheiratet mit Freude Pincus	2
Handelt zusammen mit dem Vater und wohnt bei ihm.	
2 ^{ter} Sohn, Bähr Abraham, geht in die Schule	1
Eine erwachsene Tochter, Elisabeth Jacob	1
	14

Die Frau des ältesten Sohnes, Scheva Levin, lebt von ihrem Manne, der in Holland	1
Sie hat 3 Töchter	3
	18

Dieser zweite Jude seit über 30 Jahren hier, handelt mit Kramwaren und Schaffellen, Führung: gut.

3) Joseph Levin, Schulmeister und Totschneider.	1
Seine Frau Rahel Levin	1
2 kleine Söhne	2
1 kleine Tochter	1
Treibt keinen Handel, Führung: gut.	
4) Widder Judas, Totengräber	1
Seine Frau Debora Levin	1
1 kleine Tochter	1
5) David Levin, ist auf die Königl. Kommission vom 12. April 1734, wonach die polnischen Juden während der polnischen Kriegsunruhe sich in dieses Land flüchten durften, mit anderen hierher gekommen	1
Seine Frau Vögelchen Ascher.	1
1 Sohn Levin David	1
1 Tochter Rachel David	1
	30

Übertrag 30

Handelt in diesem Lande gar nicht, sondern in Polen, und genießt hier nur das Nachtlager. Führung: gut. Ausserdem ist 1734 noch ein junges Judenweib aus Polen, Hinde Moises, hierher gezogen, deren Mann bei Schutzjuden in Rügenwalde als Knecht dient und ihren Unterhalt bestreitet 1
2 kleine Söhne 2
Führung: gut. Alle diese Juden wohnen in 2 eigenen Häusern und einer gemieteten Bude.

Summa aller Judenseelen: 33

Magistratsbericht Plate. 3. Dez. 1736.

Hirsch Moises, seine Frau Rebecca Hirsch, ein Sohn und eine Tochter. Handelt mit seidenen und gemeinen Kramwaren und Schaffellen. Führung: gut.

Magistratsbericht Polzin

- 1) Jochim Salomon, seine Frau Schönchen Levin, 5 Söhne, 1 Tochter, 1 Knecht, 1 Dienstmagd, 1 Schulmeister. Handelt mit Ellenwaren, Fellen, Wachs und worin sonst der jüdische Handel besteht. Führung: gut.
- 2) Zodeck Salomon, sein Sohn, ledig, ohne Gesinde, lebt bei seinem Vater. Führung: gut.

Bericht des Amtes Ratzebuhr. 7. Febr. 1737

- 1) Marcus Jacob, seine Frau Sara, 5 Söhne, 2 Töchter, wovon die eine mit einem Manne in Polen verheiratet ist, den Haushalt der Eltern führt, da ihre Mutter geisteskrank. 1 Schulmeister, Kersten, welchen er mit seinem Bruder Moyses zusammen hält.
Handelt mit inländischen Wollwaren, verlegt auch wohl einige hiesige Tuchmacher mit Wolle. Hier seit 1728, vorher 18 Jahre im Amte Wildenbruch. Hiesige Führung: gut.
- 2) Moyses Jacob, seine Frau Gitta, 2 Söhne, einer verheiratet, 2 Töchter. Seit 1728 hier, auf eine vom Königl. Amte erhaltene Konzession, welche 28. Dez. 1734 in Neustettin allegieret ist. Handelt mit Wollwaren etc. Führung: ziemlich gut.
- 3) Hirsch Moyses, Sohn des Vorigen, seine Frau Vogel, weder Kinder noch Gesinde. Vergleitet Berlin, 4. Aug. 1736. Führung: gut.

Magistratsbericht Regenwalde. 17. Dez. 1736

- 1) Loyser Marcus, Frau Maria, 2 Söhne, der älteste Joseph Loyser, hat Privileg hieselbst, der andere, Marcus Loyser, hat bereits das Geld für Privileg eingeschickt. Eine Tochter mit dem hiesigen Juden Wolff Ruben verheiratet. Ein Knecht Jacob, eine Magd Lehna. Seit Ausstellung seines Privilegs 12. April 1692 hier aufgehalten. Handelt nur noch mit etwas Gewürz, da bei seinem Alter die Kinder den Handel fortführen. Führung: gut.
- 2) Joseph Loyser, sein Sohn, Frau Magdalena, 4 Söhne Jacob, Levin, Caspar, Abraham, 2 Töchter Ester und Jetta, erstere mit Michel Wolff hier verheiratet. Ein Knecht Levin. Handelt mit allerhand Judenwaren. Führung: gut genug.
- 3) Wulff Ruben, Frau Rahel, 2 kleine Söhne Levin und Jacob, 3 kleine Töchter Rebecca, Hanna und Abigael, 2 Knechte, Jochim bei den Pferden und Samuel im Handel tätig, eine Magd Rahel. Handelt mit allerhand Kram- und Höckerwaren. Führung: gut.
- 4) Marcus Loyser, Sohn des alten Schutzjuden Loyser Marcus, Frau Ester, 2 kleine Töchter Abigail und Rebecca. Ein Pferdeknecht Berend, eine Magd Michal. Handelt mit allerhand Kram- und Judenwaren und Fellen. Führung: gut. Hat seit 1732 auf des Vaters Schutz hier gehandelt
- 5) Michel Wulff, Frau Ester, ein kleiner Sohn Marcus, 2 Knechte, David und Moses, einer bei den Pferden. Seit 4. Juni 1732 hier, auf des Schwiegervaters Privileg als erstes Kind. Handelt mit seidenen, wollenen Zeugen und Fellen. Führung: gut genug.

Magistratsbericht Wangerin. 4. Dez. 1736

- 1) Samuel Arend aus Reetz, seine Frau aus Berlin, 1 Sohn. 1 Jahr 2 Monat hier. Sein Privileg Berlin 18. Juni 1735. Handelt, wie es den Juden erlaubt. Führung: gut.
- 2) Jacob Salomon aus Freienwalde, seine Frau Jütgen Bentex aus Landsberg, 3 Söhne, der älteste 14 Jahr, der jüngste 3 Jahr; 4 Töchter, die älteste 16 Jahr, die jüngste 1 Jahr. Hat eine Konzession Berlin 20. Sept. 1718 und einen Schein, Berlin 27. Okt. 1718. Hier seit 18 Jahren, hat grosse Schulden über 1000 Gulden gemacht, Konkurs, die Gläubiger haben nur den sechsten Teil erhalten. Jetzt ist er nicht mehr imstande zu handeln. Schlachtet dann und wann einen Hammel oder ein Kalb, weil hier nur 1 Schlächter ist, und kauft auf dem Lande Schaffelle.

Magistratsbericht Zachau. 22. Febr. 1737

- 1) Wulff Samuel, 2) Frau Gölcke, 3) 3 Söhne, ohne Handel, 4) 4 Töchter, eine in Polen verheiratet, eine andere heiratet den Schutzjuden Hirsch Levin in Massow. 5) Ein Köller und Viehschneider, Joseph; dessen Frau Rahel, Schwester des Wulff, hat 2 kleine Söhne. 6) 1 Schulmeister Mosis Mändel für seine Kinder. 7) 1 Junge Salomon bei den Pferden.

N. B. Der zweite Jude Hirsch Levin auf Zachau vergleicht. Diese beiden haben sich dahin verglichen, dass Wulff Samuel zu Zachau und Hirsch Levin zu Massow bleiben soll und nach der Hochzeit will er dorthin ziehen.

Spezifikation derjenigen Judensachen, welche sich in der Inspektion der dem Kriegsrat Beilfuss anvertrauten Städte in Hinterpommern befinden.

	Special Person	Summa der- selben	Summa gene- ralis
Stolp			
1) Der Schutzjude Amsel Liepmann	1		
Seine Frau	1		
Söhne	2		
Töchter	3		
Schulmeister	1		
Magd	1	9	
2) Moses Lazarus, Witwer.	1		
Hat seine 80jährige Mutter bei sich	1		
Seine 70jährige Schwiegermutter	1		
Söhne von 5 und 7 Jahren	2		
Töchter von 17, 14, 10 und 4 Jahren	4	9	18
3) Moses Abraham	1		
Seine Frau	1		
¼ jähriger Sohn	1		
Töchter von 6 und 4 Jahren	2		
Schulmeister	1		
23 jähriger Knecht	1		
18 jähriger Junge	1		
Magd	1	9	

	Special Person	Summa der- selben	Summa gene- ralis
Köslin			
Borchard Philipp, 38jähriger Schutzjude in			
Köslin	1		
Seine Frau	1		
Jochim Borchard, verheirateter Sohn	1		
Seine Frau	1		
1 ^{ter} Sohn, Jacob Jochim, 3jährig	1		
2 ^{ter} Sohn, Philipp Jochim, ¼ Jahr	1		
2 ^{ter} Sohn des Borchard Philipp,			
Samuel Borchard ledig.	1		
Tochter Johanna, ledig	1		
Schulmeister Levin	1		
Magd Rahel	1		
Magd Hinde	1		
Junge Laser	1		
Hat auch einen Christenknecht.		12	12
Regenwalde			
Schutzjude Gottschalck Wolff	1		
Seine Frau	1		
Ältester Sohn Jochim Gottschalck	1		
Zweiter Sohn Moses	1		
3 ^{ter} Sohn Jacob	1		
4 ^{ter} Sohn Isaac	1	1	
5 ^{ter} Sohn Hirsch	1		
Tochter Rebecca	1		
2 ^{te} Tochter Judith	1		
Seine Schwester Levinsche	1		
Ihr Sohn Wulff	1		
Ihre Tochter Judith	1		
Schulmeister David	1		
Knecht Arndt	1	14	

	Special Person	Summa der- selben	Summa gene- ralis
Transport		14	39
Ausserdem hat sich der Schutzjude Joseph David aus Greifenhagen angesetzt, der 150 Rtlr. bezahlt.	–	1	15
Schlave			
Bernd Philipp, Schutzjude	1		
Seine Frau	1		
Der Sohn Moses Bernd	1		
Die Tochter Rechel	1		
Schulmeister Moses	1		
Knecht Wolff	1		
Dienstmagd Abigail	1	7	7
Belgard			
1) Manasse Jochim, Schutzjude	1		
Seine Frau	1		
Kleine Kinder	2		
Des Hausvaters Bruder, der ihm als Geselle im Handel hilft	1		
Die Magd	1	6	
2) Schutzjude Joseph Jochim	1		
Seine Frau	1		
Seine Mutter	1		
Dienstmagd	1		
		4	10
Zanow			
Bisher kein Schutzjude, jetzt aber hat Loyser Fischel hier ein Privileg erhalten und bereits sich niedergelassen.	1	1	
			1
Körlin			
Schutzjude Marcus Nathan	1		
Seine Frau Nechle	1		

	Special Person	Summa der- selben	Summa gene- ralis
Die Schwiegermutter, Abraham Israels Witwe	1		
Knecht Jacob	1		
Junge Levin Moses	1	5	
			<hr/> 5
Bublitz			
Schutzjude Michel Fischel	1		
Seine Frau	1		
Sohn David, 20 Jahre	1		
2 ^{ter} Sohn Mendel, 18 Jahre	1		
Tochter Maria, 15 Jahre	1		
Knecht	1		
Junge	1		
		7	
			<hr/> 7
	Transport	–	93
Pollnow			
Schutzjude Isaac Fischel, der 1735 hier privilegieret	1		
Seine Frau	1		
Magd	1		
		3	
			<hr/> 3
			<hr/> <hr/> 96
Summa aller Judenseelen			96

Nr. 697 a. Bericht der Pommerschen Regierung

Stettin, 31. Mai 1737

Geh. St. A. R 30-212

Über das Vermögen der Pommerschen Juden

Die pommerschen Juden sind kaum vermögend, die alljährlichen Praestationen und anderen Onera abzutragen. Sie besitzen weder Immobilien

noch Kaufläden, nur einige wenige sind im Besitz von schlechten Häusern. Viele kennen ihr Vermögen nicht recht, andere wollen sich reicher ausgeben, als sie in Wirklichkeit sind. In den meisten Orten werden mehr Judenfamilien geduldet, als nach den vom König zum Schutz der christlichen Einwohner festgesetzten Grundsätzen und dem letzten Beschluss vom 13. September erlaubt ist. Die Regierung ist der Meinung, dass es dem Lande nicht nützlich ist, wenn eine so grosse Menge Juden in dem zum Teil kleinen nahrungslosen Plätzen angesetzt werden. Denn es ist bekannt, dass die Juden sehr jung heiraten, so dass aus einer Familie sehr bald viele erwachsen, die nicht allein die christlichen Einwohner, sondern auch die andern Juden ruiniren und arm machen.¹⁾

Nr. 698. Gesuch der Tuchfabrikanten Neveling und Bussler an den König, dass das bei ihnen versetzte Privileg des Hartig Maintz auf Isaac Ephraim übertragen werden dürfte

Greifenberg, 12. September 1737

Geh. St. A. R 30-212

Isaac Ephraim hat den beiden Tuchfabrikanten bereits 100 Taler auf das Privileg des Maintz angezahlt, die Tochter des Schutzjuden David in Treptow geheiratet und vom Schwiegervater als Mitgift das Recht des ersten Kindes erhalten. Er wohnt bereits seit 10 Jahren in Treptow, wo er mit seinem Schwiegervater gemeinsame Handlung treibt. Er würde durch die Vergleitung keinem andern Juden seinen Platz wegnehmen, da sein Schwiegervater ein 70jähriger Mann ist, der nicht mehr lange zu leben hat. Er kann auch nicht gut auf einen andern Ort vergleitet werden,

¹⁾ Nach einem Magistratsbericht vom 10. Mai 1737 besass ein Wulff Ruben aus Regenwalde, der Schwiegersohn des Loyser Marcus, ein Vermögen, das auf 2000 Taler geschätzt wurde. Nach einem Bericht aus Plate (12. April 1737) betrug das Vermögen des Hirsch Moises 1000 Taler. Ein David Jochem aus Treptow schätzte sein Vermögen auf 935 Taler, ein Isaac Ephraim aus der gleichen Stadt das seine auf 2310 Taler. Die meisten andern Juden waren, wie aus den Magistratsberichten hervorgeht, blutarm. So schildert der Magistrat von Naugard den Jacob Samuel als einen armen, elenden Mann, der Magistrat von Wangerin den Jacob Salomon als ganz unbemittelt, der Magistrat von Baerwalde bezeichnet das Vermögen des Samuel Salomon als so schlecht, dass er nicht mehr im Stande sei, zur Messe zu fahren und Waren einzukaufen. Ein Levin Abraham aus Fiddichow wird als so arm geschildert, dass er kein Angebot auf ein Privileg machen könne (Geh. St. A. R 30-212).

da er auf ein Haus in Treptow einen ansehnlichen Vorschuss für 25 Jahre geleistet hat. Er treibt ausserdem einen beträchtlichen Handel, da er nicht nur einen offenen Kramladen besitzt, sondern auch mit Fellen, Leder, Wachs und andern Waren handelt, die er nach Frankfurt debitiert, so dass Zoll und Akzise durch ihn viel gewinnen. Hingegen sind der alte David und dessen Sohn arm, sie treiben einen Handel mit Altwaren, wodurch der Akzise kein Nutzen entsteht. Die Fabrikanten hoffen auf die Erfüllung ihrer Bitte, damit sie von Ephraim den Rest des Geldes für das Privileg erhalten, das ihnen für ihre Fabrik und Handlung unbedingt nötig ist.

Nr. 699. Bericht der Pommerschen Regierung

Stettin, 19. März 1738

Geh. St. A. R 30-212

Spezifikation derjenigen Juden, deren Privilegia ihre Richtigkeit haben

In der Immediatstadt Stargard

1. Simon Lazarus auf Privileg vom 15. Mai 1714
2. Aron Moses, Privileg vom 15. Mai 1714
3. Joseph Abraham, Privileg 30. Mai 1703
4. Hartig Mayntz, Privileg 10. Juli 1713, Sein Privileg wurde nach Resolution vom 23. Dez. 1736 auf Isaac Ephraim übertragen, so dass Hartig Mayntz von Stargard fort muss.

In der Immediatstadt Stolp

5. Israel Liebmann, Privileg 9. April 1718
6. Moses Lazarus, Privileg 26. April 1719.
7. Moses Abraham, Privileg 18. Juni 1735

Immediatstadt Köslin

8. Borchard Philipp, Privileg 2. April 1715

Immediatstadt Schlawe

9. Berend Philipp, Privileg 9. April 1708

Immediatstadt Pyritz

10. Samuel Salomon, Privileg 12. Oct. 1717
11. Marcus Wulff, Privileg 18. Juni 1735
12. Hirsch Jacob, Privileg 18. Juni 1735

Immediatstadt Rügenwalde

13. Gottschalck Wulff, Privileg 19. April 1714

Immediatstadt Kammin

14. Schalem Jacob, Privileg, 8. September 1695

Immediat Greifenberg

15. Hirsch Joseph, Privileg 12. November 1692

Immediatstadt Belgard

16. Manasse Jochim, Concession 15. Mai 1730

Immediat Stadt Treptow

17. Jochim David, Privileg 25. Februar 1695

Immediatstadt Greifenhagen

18. Mendel Samuel, Privileg 1. März 1736

Immediatstadt Bahn

19. Wulff Marcus, Privileg 30. Mai 1694

Mediat Stadt Naugard

20. Assur Jacob, Privileg 16. August 1731

Mediat Stadt Massow

21. Arnd Jochims Sohn Joseph Arnd dessen Vaters Privileg 1. Juni 1705

22. Wulff Samuel, Concession 13. August 1736

Mediat Stadt Freienwalde

23. Hirsch Salomon, Privileg 10. Sept. 1711, ist ganz verarmt.

Mediat Stadt Polzin

24. Jochim Salomon, Privileg 10. Sept. 1711

Mediat Stadt Wangerin

25. Samuel Aron, Concession 18. Juni 1735

Mediat Stadt Regenwalde

26. Loyser Marcus, Privileg 12. April 1692

27. Joseph Loyser, Privileg 10. Sept. 1711.

Nr. 700. Eingabe von Casper Moses und Joseph Jochim

Ohne Datum (1738)

St. A. Stettin. Belgardsche Rathäusliche Acta. Tit. VII.

Sekt. 2. Manufactursachen 1238 Nr. 31

Verlag

Es hat das Gewerk der Tuchmacher zu Belgard uns beiderseits königl. Schutzjuden als mich

Caspar Moses zu Kammin und Joseph Jochim zu Belgard ein allergnädigstes königl. Reskript sub dato den 4. August a. c. vorgezeiget, mit Inhalt, dass wir jeden, wenn wir des Gewandes Facteurs werden wollten, zuvor anzeigen sollen, wie viel Stein Wolle wir zu der Anfang derselben kaufen wollen? Hierauf zeigen wir Ihro Kgl. Maj. alleruntertst. an, dass das Gewerk der Tuchmacher von uns vorerst zu ihrem Anfang nicht mehr denn 200 Stein gute Wolle zum Verlag verlanget, welche auch in gar kurzer Zeit anzuschaffen uns verobligiret haben und auch ferner anheischig machen, soltanes Gewerk von Jahr zu Jahr mit Wolle zu verlegen, wenn selbiges nur gute tüchtige Tücher fabricirte und Ihro Kgl. Maj. uns allergndst. erlauben, dass wir sowohl in Vor- als in Hinterpommern Pouvoir haben mögen, Wolle anzukaufen und die lange Wolle, so die Tuchmacher nicht allerdings zu ihrer Arbeit zu brauchen vermögen, wiederum an die Raschmacher veralieniren können.

Nr. 701. Protokoll

Belgard, 2. Oktober 1738

St. A. Stettin. Belgardsche Rathäusliche Acta

Tit. VII. Sect. II. Manufactur Sachen 1738 Nr. 31

Verlag

Alldieweil der hiesige Jude Jochim Joseph¹⁾ am 5. September c. eine allergnädigste Verordnung vom 25. August Magistratui insinuiret und diesem darin befohlen worden, sämtliche Fabricanten darüber zu vernehmen, ob sie damit einig seien und ob sich in loco nicht ein Christenkaufmann auffinde ---, so ist das Gewerk der Tuchmacher auf heute beschieden und befraget: Ob sie damit einig, dass die Juden die schöne Wolle auslosen und an die Raschmacher veralieniren, ihnen aber die übrige zustellen,

¹⁾ Nr. 700.

und ob sie sich untereinander vergleichen, auf was Art die Verleger ihre Securitat finden sollen. Ehe und bevor das Gewerk der Tuchmacher hierauf geantwortet, so hat sich der gegenwartige Jude Jochim Joseph auf geschehenes Vorhalten erklaret, dass der Verleger Meinung nicht anders sei als dass sie denen Fabricanten die beste und schonste Wolle abgeben und die grobe anderwarts zu debetiren suchen wollen, damit sie nur gute --- Tucher bekommen mogen ---.

Was den zweiten Punkt ratione der Sicherheit fur die beiden Juden und Verleger anbelanget, so erklaret sich vorgedachter Joachim Joseph, dass er und seine Consorten keine Sicherheit verlangen, weil die Fabricanten bereits am verwichenen Winter von ihnen den Verlag bekommen und sie ehrlich von ihnen contentiret worden. Daher selbe vor kunftiger Folge ein gleiches hoffen, gestalt sie denn beide allbereits 700 Stein zum Verlage ausserhalb Landes aufgekauft ---.